SACRORUM CONCILIORUM

NOVA ET AMPLISSIMA COLLECTIO

CUIUS

IOANNES DOMINICUS MANSI

ET POST IPSIUS MORTEM FLORENTINUS ET VENETUS EDITORES

AB ANNO 1758 AD ANNUM 1798 PRIORES TRIGINTA UNUM TOMOS EDIDERUNT
NUNC AUTEM CONTINUATA ET DEO FAVENTE ABSOLUTA

CURANTIBUS

IOANNE BAPTISTA MARTIN

SACERDOTE, PROFESSORE IN CATHOLICA UNIVERSITATE LUGDUNENSI

ET

R. P. LUDOVICO PETIT

E CONGREGATIONE AUGUSTINIANA AB ASSUMPTIONE.

TOMUS QUADRAGESIMUS TERTIUS

SYNODI OCCIDENTALES, 1846-1850



PARISIIS

MDCCCCX.

EXPENSIS HUBERTI WELTER, BIBLIOPOLAE.

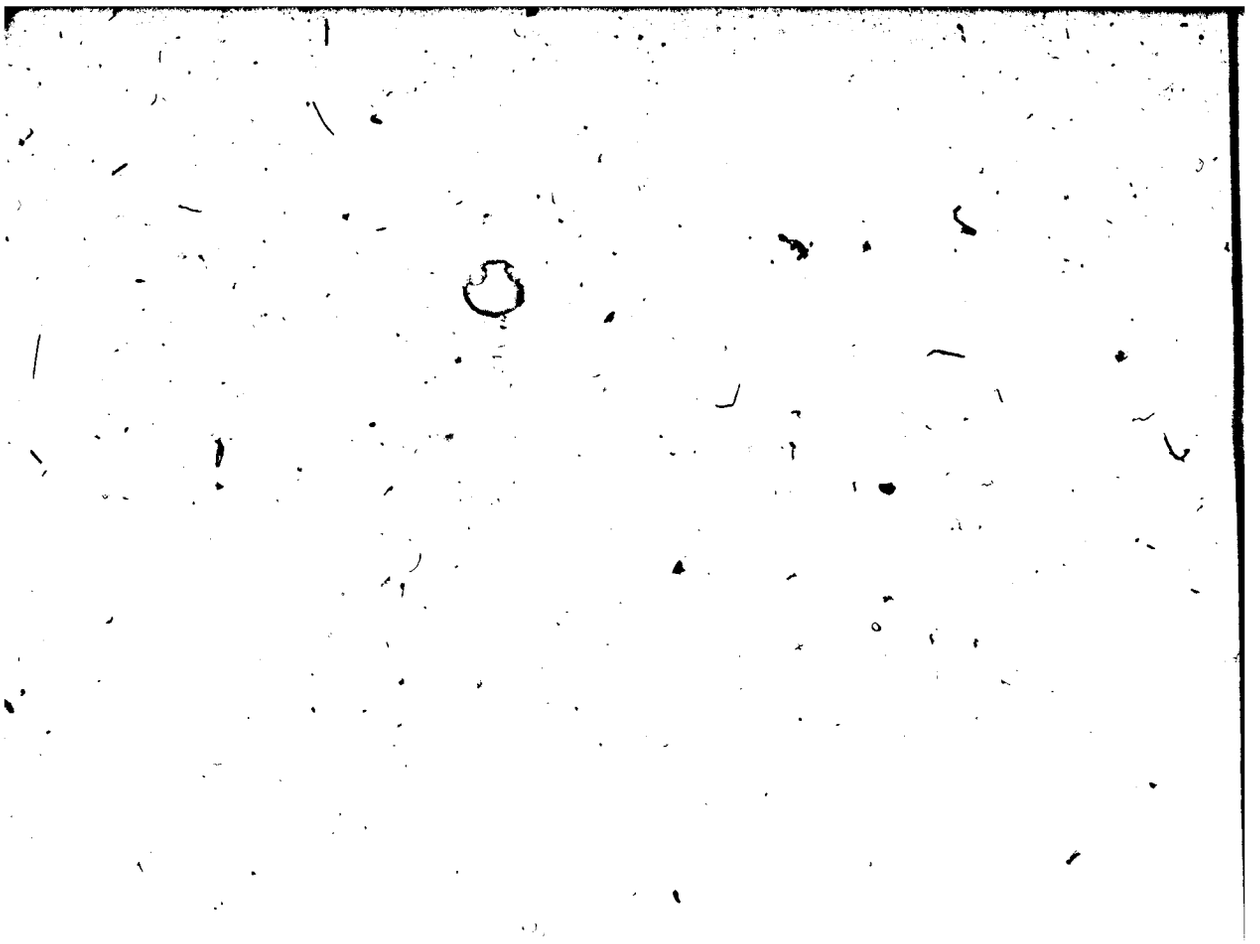

INDEX CHRONOLOGICUS TOMI XLIII.

ANNO CHRISTI		ANNO CHRISTI	
1846	maii 10-7. — Baltimorense VI in America provinciale concilium 1	1849	martii 6-9. — Coloniensis in Germania provincialis conventus 303
1846	maii 31. — Portuensis et Centumcellarum I in Italia dioecesana synodus 23	1849	aprilis 29. — Viennensis in Austria conventus 323
1846	augusti 25. — Versalliensis in Gallia dioecesis statuta 23	1849	maii 6-13. — Baltimorense VII in America provinciale concilium 403
1846	Lingonensis in Gallia dioecesis synodalia statuta 23	1849	maii 23-5. — Mediolanensis in Italia provincialis conventus 427
1846	Mettensis in Germania dioecesana synodus 23	1849	septembris 18-28. — Parisiense in Gallia provinciale concilium. 461
1847	maii 23. — Albanensis in Italia dioecesana synodus 25	1849	octobris 2-22. — Suessionense in Gallia concilium provinciae Remensis 581
1847	novembris 26. — San-Floriacensis in Gallia dioecesis synodalia statuta 25	1849	novembris 11-28. — Rhedonense in Gallia concilium provinciae Turonensis 629
1847	Gandavensis in Belgio dioecesis statuta 25	1849	novembris 29. — Spoletanus in Italia conventus 697
1847	Lingonensis in Gallia dioecesis synodalia statuta 25	1849	decembris 8-23. — Avenionense in Gallia provinciale concilium 725
1848	februarii 28 - martii 1. — Oregonense I in America provinciale concilium 25	1849	Monasteriensis in Germania dioecesis statuta 805
1848	maii 10. — Coloniensis in Germania conventus 29	1850	februarii 23. — Lauretanus in Italia conventus 817
1848	augusti 31 - septembris 10. — Salisburgensis in Germania conventus 53	1850	aprilis 18. — Coloniensis in Germania provincialis conventus 845
1848	octobris 22. — Herbipolensis in Germania conventus 59	1850	maii 5-12. — Pisanus in Italia synodalis conventus 845
1848	decembris 8. — Petrocorensis in Gallia dioecesis statuta 291	1850	iunii 2-22. — Panormitana in Italia congregatio episcoporum Siciliae 883
1848	decembris 17. — Goritiensis in Austria provincialis conventus 291	1850	iunii 23 - iulii 3. — Albiense in Gallia provinciale concilium 899
1849	ianuarii 6. — Algeriensis in Africa dioecesis statuta 301	1850	iunii 30. — Lugdunense in Gallia provinciale concilium 951

INDEX TOPOGRAPHICUS TOMI XLIII.

Albanensis in Italia dioecesana synodus, 1847 maii 23-[illegible] 25

Albiense in Gallia provinciale concilium, 1850 iunii 23 - iulii 3 899

Algeriensis in Africa dioecesis statuta, 1849 ianuarii 6 301

Avenionense in Gallia provinciale concilium, 1849 decembris 8-23 725

Baltimorense VI in America provinciale concilium, 1846 maii 10-7 1

Id. VII., 1849 maii 6-13 403

Centumcellarum I in Italia dioecesana synodus, 1846 maii 31 - iunii 2 23

Coloniensis in Germania conventus, 1848 maii 10 29

Id. provincialis conventus, 1849 martii 6-9 303

Id. provincialis conventus, 1850 aprilis 18 845

Gandavensis in Belgio dioecesis statuta, 1847 25

Goritiensis in Austria provincialis conventus, 1848 decembris 17 291

Herbipolensis in Germania conventus, 1848 octobris 22 59

Lauretanus in Italia conventus episcoporum Marchiae, 1850 februarii 23 805

Lingonensis in Gallia dioecesis synodalia statuta, 1846 23

Id., 1847 25

Lugdunense in Gallia provinciale concilium, 1850 iunii 30 951

Mediolanensis in Italia provincialis conventus, 1849 maii 23-5 427

Mettensis in Germania dioecesana synodus, 1846 23

Monasteriensis in Germania dioecesis statuta, 1849 805

Oregonense I in America provinciale concilium, 1848 februarii 28 - martii 1 25

Panormitana in Italia congregatio episcoporum Siciliae, 1850 iunii 2-22 883

Parisiense in Gallia provinciale concilium, 1849 septembris 18-28 461

Petrocorensis in Gallia dioecesis statuta, 1848 decembris 8 291

Pisanus in Italia conventus, 1850 maii 5-12 845

Portuensis I in Italia dioecesana synodus, 1846 maii 31 - iunii 2 23

Rhedonense in Gallia provinciale concilium, 1849 novembris 11-28 629

Rhemensis in Gallia provinciae concilium celebratum Suessionis, 1849 octobris 2-22 561

Salisburgensis in Germania provinciae conventus, 1848 augusti 31 - septembris 10 53

San-Floriacensis in Gallia dioecesis synodalia statuta, 1847 novembris 26 25

Spoletanus in Italia conventus, 1849 novembris 29 697

Suessionense in Gallia provinciale concilium, 1849 octobris 2-22 561

Turonense in Gallia provinciae concilium celebratum Rhedonis, 1849 novembris 11-28 629

Versalliensis in Gallia dioecesis statuta, 1846 augusti 25 23

Viennensis in Austria conventus, 1849 aprilis 29 323

SACRORUM
CONCILIORUM
NOVA ET AMPLISSIMA COLLECTIO.

TOMUS QUADRAGESIMUS TERTIUS.

CONCILIUM PROVINCIALE BALTIMORENSE VI
1846 maii 10-7.

Concilium provinciale Baltimorense VI, celebratum a die 10 ad diem 17 maii 1846, sub Samuele Eccleston, archiepiscopo Baltimorensi.

Bibliographia.

1) Concilia provincialia Baltimori habita, ab anno 1829 usque ad annum 1849. Editio altera. Baltimori, apud Joannem Murphy et socium, typographos ac bibliopolas, via Mercatoria, n° 178. MDCCCLI.

In-8°, 307 p. — Paris, Saint-Sulpice.

2) Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum, collectio Lacensis, auctoribus presbyteris s. J. e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum, (Friburgi, 1875), III, 97-108 et 1127-34.

ACTA.

COETUS PRAEPARATORIUS.

Die nona maii, hora undecima ante meridiem, habitus est coetus praeparatorius in aedibus archiepiscopalibus. Aderant illustrissimus ac revendissimus dominus Samuel Eccleston, archiepiscopus Baltimorensis; illustrissimi ac reverendissimi domini Michael Portier, episcopus Mobiliensis; Ioannes B. Purcell, episcopus Cincinnatensis; Guido I. Chabrat, episcopus Bolinae *in partibus* et episcopi Ludovicopolis coadiutor; Antonius Blanc, episcopus Neo-Aureliae; Matthias Loras, episcopus Dubuquensis; Ioannes Hughes, episcopus Neo-Eboracensis; Richardus P. Miles, episcopus Nashvillensis; Caelestinus R. L. G. de La Hailandière, episcopus Vincennensis; Ioannes J. Chanche, episcopus Natchetensis; Richardus V. Whelan, episcopus Richmondensis; Petrus R. Kenrick, episcopus Sancti Ludovici; Ioannes M. Odin, episcopus Claudiopolis *in partibus* et vicarius apostolicus *Texas;* Michael O'Connor, episcopus Pittsburgi; Andreas Byrne, episcopus *Little-Rock;* Gulielmus Quarter, episcopus Chicaginensis; Ioannes McCloskey, episcopus Axierensis *in partibus* et coadiutor episcopi Neo-Eboraci; Gulielmus Tyler, episcopus Hartfordensis; Ignatius A. Reynolds, episcopus Carolopolitanus.

Plura disceptata sunt et accomodata pro recto ordine concilii.

SESSIO PRIMA.

Dominica quarta post pascha, die 10 maii anno reparatae salutis 1846, inceptum est concilium Baltimorense provinciale sextum, in ecclesia metropolitana, hora decima ante meridiem.

Post solemnes supplicationes ab aedibus archiepiscopalibus, missa solemniter celebrata est ab illustrissimo et reverendissimo domino Samuele Eccleston, archiepiscopo Baltimorensi: et post concionem ab illustrissimo ac reverendissimo Ioanne B. Purcell, episcopo Cincinnatensi, apertum est concilium iuxta formam in pontificali praescriptam, emissa fidei professione ab illustrissimis ac reverendissimis dominis Michaele O'Connor, episcopo Pittsburgensi; Andreae Byrne, episcopo *Little-Rock;* Gulielmo Quarter, episcopo Chicaginensi; Ioanne McCloskey, episcopo Axierensi *in partibus* et coadiutore episcopi Neo-Eboracensis; Gulielmo Tyler, episcopo Hartfordensi; Ignatio A. Reynolds, episcopo Carolopolitano; Ioanne Henni, episcopo Milwauchensi, et Ioanne B. Fitzpatrick, episcopo Callipolis *in partibus* ac coadiutore episcopi Bostoniensis; qui prima vice concilio provinciali intererant.

Praefuit illustrissimus ac reverendissimus dominus Samuel Eccleston, archiepiscopus Baltimorensis.

Aderant illustrissimus ac reverendissimus dominus Michael Portier, episcopus Mobiliensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Franciscus Patritius Kenrick, episcopus Philadelphiensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Baptista Purcell, episcopus Cincinnatensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Guido Ignatius Chabret, episcopus Bolinae *in partibus* et coadiutor episcopi Ludovicopolis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Antonius Blanc, episcopus Neo-Aureliae;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Matthias Loras, episcopus Dubuquensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Hughes, episcopus Neo-Eboracensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Richardus Pius Miles, episcopus Nashvillensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Caelestinus Renatus Laurentius Guynemer de La Hailandière, episcopus Vincennensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes A. Ioseph Chanche, episcopus Natchetensis;

Illustrissimus ac reverendissimus Richardus Vincentius Whelan, episcopus Richmondensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Petrus Paulus Lefevbre, episcopus Zelanus *in partibus* et dioecesis Detroitensis administrator;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Petrus Richardus Kenrick, episcopus Sancti Ludovici;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Maria Odin, episcopus Claudiopolis *in partibus* et vicarius apostolicus *Texas*;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Michael O'Connor, episcopus Pittsburgi;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Andreas Byrne, episcopus *Little-Rock*;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Gulielmus Quarter, episcopus Chicaginensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes McCloskey, episcopus Axierensis *in partibus* et coadiutor episcopi Neo-Eboracensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Gulielmus Tyler, episcopus Hartfordensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ignatius Aloysius Reynolds, episcopus Caropolitanus;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Henni, episcopus Milwauchensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Bernardus Fitzpatrick, episcopus Callipolitanus *in partibus* et coadiutor episcopi Bostoniensis.

Placuit patribus, proponente illustrissimo ac reverendissimo domino archiepiscopo, designare officiales concilii provincialis, scilicet:

Illustrissimos ac reverendissimos dominos Michaelem Portier et Ioannem I. Chanche, promotores;

Reverendos dominos Ioannem Baptistam Ludovicum Eduardum Damphoux, sacrae theologiae doctorem, et Franciscum Lhompe, secretarios;

Eumdem reverendum dominum F. Lhomme, magistrum caeremoniarum;

Reverendos dominos Gulielmum D. Parsons, et magistrum Henricum S. Hennis, cantores.

PRIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Die undecima maii, hora nona ante meridiem, habita est congregatio prima privata in aedibus archiepiscopalibus.

Praefuit illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus; aderant illustrissimi ac reverendissimi episcopi supra memorati, cum secretariis.

Placuit patribus coadiutores episcoporum, qui Baltimorum iam advenerunt, ad concilium admittendos cum voto decisivo; qua tamen agendi ratione nihil decernere intendunt pro futuris conciliis: quaestionem vero de iure quod ipsis competit sedendi, votoque decisivo gaudendi, congregationi theologorum per promotores referendam.

Illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus, probantibus patribus, munus varias epistolas scribendi demandavit reverendissimis episcopis infra memoratis, nempe:

Ad summum pontificem, latine, reverendissimo domino episcopo Sancti Ludovici;

Ad clerum et populum, nomine patrum concilii, anglice, reverendissimo domino episcopo Philadelphiensi;

Ad societatem de Propaganda fide, Lugduni, gallice, reverendissimo domino episcopo Mobiliensi;

Ad societatem Leopoldinam Viennae, latine, reverendissimo domino episcopo Milwauchensi.

Placuit patribus decreta vel statuta, quae in concilio proponentur, latine vel saltem anglice scribenda.

PRIMA CONGREGATIO PUBLICA.

Die 11 maii, hora quarta post meridiem, habita est prima congregatio publica in ecclesia metropolitana.

Praefuit illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus; aderant illustrissimi ac reverendissimi domini episcopi supra memorati cum secretariis.

Aderant insuper admodum reverendi domini Ludovicus Regis Deluol, sacrae theologiae doctor, rector seminarii Sanctae Mariae Baltimorensis;

Ioannes Timon, superior congregationis missionis in Foederatis Americae Statibus;

Petrus Czackert, superior congregationis Sanctissimi Redemptoris in Foederatis Americae Statibus;

Georgius A. Wilson, provincialis ordinis fratrum Praedicatorum in Foederatis Americae Statibus;

Petrus J. Verhaegen, provincialis societatis Iesu in provincia Marylandensi;

Jacobus O. Vandevelde, vice-provincialis societatis Iesu in provincia Missuriana;

Reverendus dominus Gilbertus Raymond, sacrae theologiae doctor, praeses collegii Sanctae Mariae Baltimorensis;

Reverendus dominus Henricus B. Coskery;

Reverendus dominus Carolus I. White;

theologi ecclesiae metropolitanae.

Reverendus dominus Alexius J. Eder, ab episcopo Mobiliensi designatus theologus;

Reverendus dominus Ioannes B. Tornatore, ab episcopo Philadelphiensi adductus theologus;

Admodum reverendus dominus Eduardus T. Collins, ab episcopo Cincinnatensi adductus theologus;

Admodum reverendus dominus Martinus I. Spalding, sacrae theologiae doctor, ab episcopo Bolinensi adductus theologus;

Reverendus dominus Augustinus Verot, ab episcopo Neo-Aurelianensi designatus theologus;

Reverendus dominus Michael McAleer, ab episcopo Dubuquensi adductus theologus;

Admodum reverendus dominus Felix Varela, sacrae theologiae doctor, ab episcopo Neo-Eboracensi adductus theologus;

Reverendus dominus Carolus J. Carter, ab episcopo Nashvillensi adductus theologus;

Reverendus dominus Ioannes B. Randanne, ab episcopo Vincennensi designatus theologus;

Reverendus dominus Ioannes B. Saint-Germain, ab episcopo Natchetensi adductus theologus;

Reverendus dominus Henricus Tappert, congregationis Sanctissimi Redemptoris, ab episcopo Richmondensi designatus theologus;

Reverendus dominus Carolus C. Pise, sacrae theologiae doctor, ab episcopo Zelano adductus theologus;

Reverendus dominus Iosephus Melcher, ab episcopo Sancti Ludovici adductus theologus;

Reverendus dominus Iacobus Dolan, ab episcopo Claudiopolitano designatus theologus;

Reverendus dominus Thomas Heyden, ab episcopo Pittsburgensi adductus theologus;

Admodum reverendus dominus Ioannes Corry, ab episcopo *Little-Rock* adductus theologus;

Reverendus dominus Olivarius L. Jenkins, ab episcopo Chicaginensi designatus theologus;

Reverendus dominus Ioannes McCaffrey, ab episcopo Axierensi adductus theologus;

Reverendus dominus Eduardus McCoglan, ab episcopo Hartfordensi designatus theologus;

Admodum reverendus dominus Ioannes Barry, ab episcopo Carolopolitano adductus theologus;

Reverendus dominus Ioannes Hickey, ab episcopo Milwauchensi designatus theologus;

Admodum reverendus dominus Iosephus V. Quiblier, ab episcopo Calipolitano adductus theologus.

Durante congregatione, lectis primum a promotoribus quae privatae theologorum congregationes retulerant de quaestionibus ipsorum discussioni traditis, theologorum de his sententiae ab illustrissimo ac reverendissimo domino archiepiscopo rogatae sunt.

SECUNDA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 12 maii, habita est secunda congregatio privata, eodem loco et hora quibus prima.

SECUNDA CONGREGATIO PUBLICA.

Die 12 maij, habita est secunda congregatio publica, eodem loco et hora quibus prima.

Discussio quaestionum in privatis theologorum congregationibus expensarum continuata est.

TERTIA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 13 maii, hora nona ante meridiem, praesules convenerunt in aedibus archiepiscopi.

Latum est decretum I. *De beata Maria virgine sine labe concepta, in patronam Foederatae Americae Statuum eligenda.*

TERTIA CONGREGATIO PUBLICA.

Die 13 maii, hora quarta post meridiem, habita est tertia congregatio publica, ut heri.

SESSIO SECUNDA.

Die 14 maii, hora nona, post missam solemnem defunctorum ab illustrissimo ac reverendissimo domino episcopo Natchetensi celebratam, et concionem ab illustrissimo ac reverendissimo domino episcopo Sancti Ludovici habitam, sessio secunda in ecclesia metropolitana, iuxta formam in pontificali praescriptam, peracta est.

QUARTA CONGREGATIO PUBLICA.

Die 14 maii, hora quarta post meridiem, est congregatio quarta publica, eodem loco et modo quibus tertia.

QUARTA CONGREGATIO PRIVATA.

Die maii 15, habita est quarta congregatio privata, eadem hora et loco quibus prima.

Censuerunt patres supplicandum sanctae sedi, ut in omnibus Foederatae Americae provinciis, in officio et missa conceptionis beatae Mariae, liceat in orationibus et praefatione addere verba *immaculatae, immaculata,* et in litaniis eiusdem beatae Mariae, versiculo *Regina sine labe concepta, ora pro nobis.*

Deinde latum est decretum II. *De clericis ordinatis titulo missionis.*

QUINTA ET ULTIMA CONGREGATIO PUBLICA.

Die 15 maii, hora quarta post meridiem, habita est quinta et ultima congregatio publica, eodem modo et loco quibus prima.

QUINTA CONGREGATIO PRIVATA.

Die maii 16, habita et quinta congregatio privata, eodem loco et hora quibus prima.

Lata sunt decreta III. *De banorum proclamationibus;* IV. *De administratione sacramentorum fidelibus ex aliis dioecesibus,* et V. *De proximo concilio Baltimori habendo, anno 1849, dominica IV post pascha.*

Postquam discessisset illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus, gratias amplissimas ei agendas patres statuerunt, ob propensam in ipsos voluntatem, mansuetudinem comitatemque quam ipsis exhibuerit; quantique faciant modum omnibus probatum quo synodi congregationibus praefuit, summque gratum sensum munificae eius blandaeque hospitalitatis [significandum].

SESSIO TERTIA ET ULTIMA.

Dominica quinta post pascha, die 18 maii, hora decima ante meridiem, convenerunt in ecclesia metropolitana illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus una cum ceteris concilii patribus, officialibus ac theologis. Missam celebravit illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus; concionem vero habuit illustrissimus ac reverendissimus dominus episcopus Carolopolitanus. Deinde aperta est sessio tertia et ultima, et, servatis omnibus, quae in pontificali Romano praescribuntur, rite perfecta et absoluta.

Ed. Damphoux, sacrae theologiae doctor, secretarius.
Franciscus Lhomme, secretarius.

ACCLAMATIONES.

Archidiaconus. Deo patri misericordiarum et Deo totius consolationis, gratiae.

Chorus. Immensa est misericordia tua super nos, Domine, qui conciliorum frequentia Americanam ecclesiam iugiter augere, nosque rectum iustitiae tramitem et disciplinae regimen docere dignatus es. Tibi laus, tibi honor, tibi gloria in saeculum et in aeternum.

Archidiaconus. Beatissimo Gregorio papae, et domino nostro, sanctae universalis ecclesiae pontifici, multi anni et diuturna prosperitas.

Chorus. Domine Deus, sanctissimum patrem nostrum ecclesiae tuae conserva: mitte illi auxilium de sancto, ut, eo gubernante, gentes omnes illuminentur, et quae dispersae sunt, in unum ecclesiae tuae ovile colligantur.

Archidiaconus. Reverendissimo domino archiepiscopo Baltimorensi, huius concilii praesuli, cum multis annis salutaris vigilantia, in laboribus constantia, et omnia fausta.

Chorus. Omnipotens Deus, super antistitem nostrum benedictionum tuarum dona perpetuo multiplica.

Archidiaconus. Reverendissimis dominis episcopis, qui ad hoc concilium celebrandum accesserunt, cum multis annis magnae gratiae.

Chorus. Magnae gratiae. Deus pater luminum illustret faciem suam super eos, et accendat corda eorum in aedificationem ecclesiae suae.

Archidiaconus. Episcopis et presbyteris huius provinciae, qui, bonum certamen certantes, ex hoc saeculo transierunt, pax a Domino et felicitas in luce sanctorum.

Chorus. Illorum memoria in benedictione. Dominus et illis, et omnibus qui diligunt adventum eius, coronam gloriae reddat iustus iudex.

Archidiaconus. Fidelibus provinciae nostrae et cuncto populo christiano pax Christi aeterna.

Chorus. Da pacem, Domine, in diebus nostris: ut, qualibet perturbatione submota, populus tuus hic universaque plebs christiana liberis tibi mentibus deserviant.

Archidiaconus. Nos, Dei voluntatem explentes, huiusque concilii decreta corde magno et animo volenti exequentes, digni reddamur misericordia et gratia magni et summi sacerdotis Iesu Christi Dei, cui sit honor et gloria in saecula saeculorum: intercedente simul beata eius genitrice Maria, cum beatis apostolis Petro et Paulo, atque omnibus sanctis.

Chorus. Amen, amen.

DECRETA.

I. Patres, ardentibus votis, plausu consensuque unanimi, beatam Mariam virginem sine labe conceptam in patronam Americae Foederatae Statuum elegerunt; nulla tamen inducta obligatione audiendi missam et a servilibus operibus abstinendi in ipso festo Conceptionis beatae Mariae; atque ideo summo pontifici humiliter supplicandum ut solemnitas, nisi festum in dominicam inciderit, transferatur in dominicam proxime sequentem, in qua missae, tam privatae quam solemnes, de festo illo translato celebrentur, vespertinumque officium de eodem recitetur.

II. Censuerunt patres orandam esse sanctam sedem ut declarationem edat pro Statibus Americae septentrionalis Foederatis, qua statuatur clericos in sacris, ordinatos titulo missionis, et dioecesibus hisce addictos, non posse, absque ordinarii sui licentia in scripto data, religiosum ordinem ingredi, prout iam episcopis Vincennensi et Ludovicopolitano sacra congregatio rescripsit.

III. Censuerunt patres optandum esse ut, statim atque ordinario uniuscuiusque dioecesis utile visum fuerit, proclamationes, quae banna vocari solent, habeantur et fiant ante celebrationem matrimoniorum [1], iuxta mentem conciliorum Lateranensis et Tridentini.

IV. Statutum est stricte inhibendos esse pastores animarum ab administratione sacramentorum matrimonii et baptismi fidelibus ex aliis dioecesibus, qui ea a proprio pastore facile recipere possent.

V. Censuerunt patres proximum concilium provinciale habendum esse Baltimore, anno 1849, quarta post pascha dominica.

† Ego *Samuel*, archiepiscopus Baltimorensis, definiens subscripsi.

† Ego *Michael*, episcopus Mobiliensis, definiens subscripsi.

† Ego *Franciscus Patritius*, episcopus Philadelphiensis, definiens subscripsi.

† Ego *Ioannes Baptista*, episcopus Cincinnatensis, definiens subscripsi.

† Ego *Guido Ignatius*, Bolinae episcopus et Ludovicopolitani episcopi coadiutor, definiens subscripsi.

† Ego *Antonius*, Neo-Aureliae episcopus, definiens subscripsi.

† Ego *Matthias*, Dubuquensis episcopus, definiens subscripsi.

† Ego *Ioannes*, Neo-Eboracensis episcopus, definiens subscripsi.

† Ego *Richardus Pius*, Nashvillensis episcopus, definiens subscripsi.

† Ego *Caelestinus Renatus Laurentius*, episcopus Vincennensis, definiens subscripsi.

† Ego *Ioannes Ioseph*, episcopus Natchetensis, definiens subscripsi.

† Ego *Richardus Vincentius*, episcopus Richmondensis, definiens subscripsi.

† Ego *Petrus Paulus*, episcopus Zelanus, coadiutor et administrator Detroitensis, definiens subscripsi.

† Ego *Petrus Richardus*, episcopus Sancti Ludovici, definiens subscripsi.

† Ego *Ioannes Maria*, episcopus Claudiopolitanus, et vicarius apostolicus Texensis, definiens subscripsi.

† Ego *Michael*, episcopus Pittsburgensis, definiens subscripsi.

[1] Ex responso sacrae congregationis, quod infra col. 11 A, reperietur, banna etiam matrimoniorum mixtorum sint proclamanda.

† Ego *Andreas*, episcopus Petriculae, definiens subscripsi.

† Ego *Gulielmus*, episcopus Chicaginensis, definiens subscripsi.

† Ego *Ioannes*, episcopus Axierensis, et coadiutor Neo-Eboracensis episcopi, definiens subscripsi.

† Ego *Gulielmus*, episcopus Hartfordensis, definiens subscripsi.

† Ego *Ignatius Aloysius*, episcopus Carolòpolitanus, definiens subscripsi.

† Ego *Ioannes Martinus*, episcopus Milwauchensis, definiens subscripsi.

† Ego *Ioannes Bernardus*, episcopus Callipolitanus, et coadiutor Bostoniensis episcopi, definiens subscripsi.

RESPONSIO

sacrae congregationis de Propaganda fide ad archiepiscopum Baltimorensem, circa quaedam privilegia in honorem beatae virginis Mariae, sine labe originali conceptae, petita.

Illustrissime ac reverendissime domine.

Accepi suo tempore acta et decreta synodi sextae provincialis Baltimorensis, una cum litteris ac supplicibus libellis ad illam synodum pertinentibus. Sacra congregatio quamprimum ea omnia accurate perpendet, et eius responsa, prout moris est, amplitudini tuae a me significabuntur.

Interea pergratum mihi fuit, dum ab episcopis magno numero petitiones ad apostolicam sedem venerunt immaculatae beatissimae Virginis conceptionis definitionem requirentes, a synodo quoque Baltimorensi postulatum esse ut in missae praefatione et oratione immaculatae Virginis conceptionis, atque in litaniis Lauretanis, beatissimae Virginis sine labe originali conceptae, in Foederatae etiam Americae dioecesibus, devota mentio fiat.

Huic autem epistolae rescriptum sanctissimi domini nostri Pii papae IX de ea re adiectum reperies. Precor Deum interea, etc.

Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 15 septembris 1846.

I. Ph., cardinalis Fransonius, praefectus.
Ioannes, archiepiscopus Thessalonicensis, secretarius.

Ex audientia sanctissimi, habita die 13 septembris 1846.

Ad humillimas preces reverendissimi patri domini archiepiscopi Baltimorensis et episcoporum dioecesum omnium Foederatae Americae in synodo sexta provinciali congregatorum, sanctissimus dominus noster Pius divina providentia papae IX, referente me infrascripto sacrae congregationis de Propaganda fide secretario, benigne in perpetuum concessit, ut tam clerus saecularis quam regularis omnium et singularum foederatarum provinciarum dioecesum possit, in officio et missa conceptionis beatissimae Mariae virginis, tum die 8 decembris et per octavam, tum in sabbatis per annum, ad verba *conceptionis eius* addere in orationibus *immaculatae*; item in praefatione dicere *conceptione immaculata*, et per annum *commemoratione conceptionis immaculatae*; ac tandem in litaniis eiusdem beatissimae virginis Mariae, ab omnibus fidelibus in praefatis dioecesibus degentibus addi possit versiculum *Regina sine labe originali concepta, ora pro nobis*.

Datum Romae, ex aedibus dictae sacrae congregationis, die et anno quibus supra.

Ioannes, archiepiscopus Thessalonicensis, secretarius.

BREVE EPISTOLARE

sanctissimi domini nostri Pii papae IX ad archiepiscopum Baltimorensem et episcopos eius suffraganeos.

Venerabilibus fratribus Samueli Eccleston, archiepiscopo Baltimorensi, ceterisque episcopis in Foederatae Americae Septentrionalis dioecesibus consistentibus,

Pius Papa IX.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Quas Baltimoro, venerabiles fratres, ad praedecessorem nostrum felicis recordationis Gregorium XVI litteras scripseratis, cum ad eumdem concilii sexti provincialis in illa civitate mense maio anno 1846 habiti acta et decreta examinanda ac probanda mitteretis, eae redditae nobis sunt non multo postquam, pontifice illo ad virtutum suarum praemium a Deo optimo maximo accipiendum vocato, nos, licet immerentes, ad beati Petri cathedram evecti sumus.

Voluissemus quidem vobis sine mora respondere; sed expectandum potius esse statuimus, ut primum de rebus in memorato concilio gestis venerabiles fratres nostri sanctae Romanae ecclesiae cardinales negotiis Propagandae fidei praepositi accuratam, ut assolet, pertractationem peragerent, nobisque de deliberatione ideirco ab iisdem instituta deinde referrent.

Nunc vero cum id effectum rite fuerit, cumque ea omnia absoluta sint, quae ad novas sedes episcopales, prout petistis, in regionibus istis constituendas, atque ad earumdem praesulum electionem institutionemque faciendam necessario requirebantur, scribendam vobis hanc epistolam existimavimus, ut animi nostri sensus vobis significaremus.

Scilicet laetamur plurimum in Domino de incremento permagno quod apud vos ecclesiam catholicam in dies capere gaudentes testati estis. Gratulamur vero vehementer virtuti laboribusque vestris, qui propagandae religionis singulari studio animati, ad amplificandam magnam istam vineae Domini partem, curam omnem ac pastoralem sollicitudinem contulistis. Speramus autem futurum, ut uberiores quotidie fructus ex praeclara laborum vestrorum prosecutione percipiatis. Nos denique vobis aperte pollicemur, nihil unquam nos esse omissuros, quod vobis et ecclesiae causae quam pertractatis, utilitati atque adiumento esse possit.

Interea, dum vos certiores facimus de concilii a vobis habiti decretis per memoratam venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae ecclesiae cardinalium congregationem vobis mentem nostram, erga vos in primis benevolam, patefaciendam esse, apostolicam benedictionem vobis ex animo peramanter impertimur.

Datum Romae, apud Sanctam Mariam Maiorem, die 13 iunii 1847, pontificatus nostri anno primo.

EPISTOLA

sacrae congregationis generalis de Propaganda fide ad archiepiscopum Baltimorensem.

Illustrissime ac reverendissime domine.

Acta et decreta sexti concilii provincialis, ab amplitudine tua et episcopis suffraganeis anno praeterito habiti, ad hanc sacram congregationem perlata fuerunt; sed pluribus de causis, et praesertim gravitate rerum a concilio pertractatarum, factum est ut responsio per quam mens sacrae congregationis vobis innotesceret, ad hoc usque tempus differri debuerit. Pergrata quidem fuerunt emergentia ex actis huius etiam concilii argumenta obsequii erga divi Petri sedem, soli pro animarum salute procuranda, et divina gloria impense promovenda. Dignum vero vestra virtute fuit, qui episcopali dignitate praediti estis, quod tanto disciplinae ecclesiasticae studio, tantaque erga apostolicam sedem observantia commendemini. Neque mirum proinde videri debet si ex hactenus petita sedium episcopalium erectione, ex decretis conditis, et ex omnibus aliis in conciliis Baltimorensibus antea gestis, tales fuerint in Americae Foederatae Provinciis religionis progressus, ac tanto splendore enituerit cleri sollicitudo, atque religiosa virorum et mulierum instituta tantopere floruerint.

Ut hi fructus laborum, quos una cum dilectis utriusque cleri presbyteris indefesse sustinetis, copiosiores sint, atque ut plenitudo gratiarum caelestium in omnes dioeceses derivetur, patres concilii optimum consilium inivere implorandi peculiarem potentissimam sanctissimae Dei genitricis opem ac tutelam, atque sanctissimus dominus noster Pius papa IX electionem a concilio factam eiusdem beatissimae Virginis sine labe originali conceptae in patronam Americae Foederatae Statuum libentissime confirmavit. Adiectum habetur de ea re decretum a sanctissimo domino approbatum.

Libellum supplicem quo petebatur ut episcopis in posterum promovendis liceret iuramentum iuxta formulam a concilio propositam emittere, sacra congregatio attente consideravit, et sanctissimus dominus noster eamdem formulam benigne approbans, ab episcopis ad sedes Americae Foederatae promovendis servari iussit.

Ex adiectis pluribus sanctissimi domini nostri litteris apostolicis intelligetis sanctitatem suam novarum sedium episcopalium[1] erectioni a vobis propositae assensam esse, et dignos episcopatu eos reputasse qui a vobis commendati sunt[2].

Sacra congregatio censet plurimum commendari debere eam sollicitudinem quam episcopi concilii ostenderunt de qualitatibus tanto gradu dignis in illis requirendis, qui episcopi faciendi sunt, cum nemini dubium esse possit quin fideles ad pietatem et ad alia religionis officia alliciantur, si eorum pastores necessariis ornamentis praeditos esse constet. In qualitates vero in episcopis requirendas, locum certe tenet scientia linguae, qua utuntur fideles quibus iidem praeesse debent. Itaque, cum ingens sit numerus eorum qui ex Germania quotannis migrant ut in Foederatis Provinciis sedem sibi domiciliumque constituant, dabitis operam in posterum ut sacrae congregationi presbyteros quos reperiri licebit linguae Germanicae peritia praeditos, pro iis dioecesibus eligendos curetis, in quibus populus ex Germania profectus reperiatur. Illud etiam providendum est, ut presbyteri in iis dioecesibus non desint, qui Germanicam linguam

[1] Nempe *Albany*, *Buffalo* et *Cleveland*. Albanensis dioecesis eos habet fines a septentrione et oriente, quibus ipse status Novi-Eboraci includitur: a meridie, lineam habent latitudinis septentrionalis quadragesimam secundam; denique, occidentem versus, perveniunt usque ad limitem orientalem comitatuum *Cayuga*, *Tompkins* et *Tioga*.

Dioecesis *Buffalo* comprehendit omnem illam status Novi-Eboraci partem quae, ad occidentem, limitibus orientalibus comitatuum *Cayuga*, *Tompkins* ac *Tioga*, et consuetis finibus status Neo-Eboraci constituitur.

Dioecesis *Cleveland* complectitur omnem illam status Ohiensis partem quae, ad septentrionem, ad lineae latitudinis septentrionalis gradum quadragesimum, et quadragesimum-primum minutum iacet.

[2] Sedes episcopalis *Albany* reverendissimo domino Ioanni McCloskey; sedes *Buffalo* reverendissimo domino Ioanni Timon, C. M.; sedes autem *Cleveland* reverendissimo domino Amedeo Rappe collata est.

collocent, quo possint fructuose praedicare, et sacramentum poenitentiae Germanis rite utiliterque ministrare.

Inter decreta concilii unum invenitur quod ad proclamationes matrimonio praemittendas spectat, et reste ac laudabiliter patres statuerunt legis istius observantiam esse praescribendam, quam ecclesia exponendam commendavit, et episcoporum assidua vigilantia urgendam curavit; siquidem hoc remedium efficacissimum est, ut malis quae orirentur ex matrimoniis nimis praecipitanter vel cum existentia alicuius impedimenti contractis succurri possit. Constat enim hanc legem fuisse ea de causa praescriptam ut scandalis occasio praecluderetur, et consuleretur legum ab ecclesia de matrimonio conditarum custodiae ac sanctitati. Quapropter, cum cautelae loco et veluti prudentiae remedium haec bannorum publicatio haberi debeat, nulla ratio satis firma videtur obesse, quominus proclamationes, etiam quando agitur de matrimoniis mixtis, fiant; quae tamen matrimonia nullo adhibito religioso ritu celebrari oportet.

Haec amplitudini tuae et episcopis tecum una in concilio congregatis, nomine sacrae congregationis habui significanda. Atque hanc nactus occasionem, debitas laudes tibi tribuendas censui ob zelum illum perspicuum ab amplitudine tua praesertim exhibitum, cui peculiari ratione conciliorum Baltimorensium celebratio hactenus facta, et secundum canonum praescripta rite curata, referri debet. Precor Deum, interea, etc.

Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 3 iulii 1847.

I. Ph., cardinalis Franconius, praefectus.
I. B. Palma, sacrae congregationis officialis.

DECRETUM

sacrae congregationis generalis de Propaganda fide, de confirmatione decretorum concilii.

Cum ad sacrae congregationem delata fuissent acta et decreta concilii provincialis sexti Baltimorensis, mense maio anno 1846 celebrati, una cum epistola reverendissimi patris domini Samuelis Eccleston, archiepiscopi Baltimorensis, et ceterorum episcoporum ad sanctae memoriae Gregorium papam XVI scripta, qua eorumdem actorum et decretorum concilii approbatio petebatur, cumque eadem mature examinata, a sacra congregatione fuissent, et perpensum praeterea esset quantum ad religionis decus tuendum et promovendum, ad animarum salutem procurandam, et ad debitum honorem episcopis et clero saeculari et regulari Foederatarum Americae Provinciarum impensius conciliandum, ex concilii eiusdem celebratione, ex numero episcoporum qui illi interfuerunt, et ex rerum in eo tractatarum gravitate posset proficisci; eminentissimi ac reverendissimi patres, in generali conventu de Propaganda fide, habito die 25 ianuarii anno 1847, referente eminentissimo ac reverendissimo domino Iacobo Philippo sanctae Romanae ecclesiae cardinali Franconio, sacrae congregationis praefecto, eadem plurimis laudibus cumulantes, et summopere commendantes, censuerunt supplicandum esse sanctissimo domino nostro ut memorata decreta concilii provincialis sexti apostolica auctoritate sancire et approbare dignaretur.

Quam sacrae congregationis sententiam ab reverendissimo patre domino Ioanne Brunelli, archiepiscopo Thessalonicensi, et eiusdem sacrae congregationis secretario, relatam in audientia die 7 februarii 1847 habita, sanctissimus dominus noster Pius divina providentia papa IX benigne probavit in omnibus, et decreta, de quibus sermo est, apostolica confirmatione munita, in dioecesibus Americae Foederatarum Provinciarum servari praecepit.

Datum Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 2 iulii anno 1847.

I. Ph., cardinalis Franconius, praefectus.
I. B. Palma, sacrae congregationis officialis.

DECRETUM

sacrae congregationis generalis de Propaganda fide, quo deipara Virgo, sine labe originali concepta, Septentrionalis Americae Foederatae Provinciarum patrona instituitur.

Cum reverendissimus pater dominus archiepiscopus Baltimorensis eiusque suffraganei episcopi, concilium sextum provinciale mense maio anno 1846 celebrantes, supplices petiissent, ut a sancta sede approbaretur electio quam ipsi in concilio fecerunt beatissimae Mariae virginis sine labe originali conceptae in patronam Septentrionalis Americae Foederatae Provinciarum, nulla tamen inducta obligatione audiendi missam et a servilibus operibus abstinendi in ipso festo die conceptionis beatissimae Mariae, atque ita ut ea solemnitas, nisi festum in dominicam inciderit, transferri debeat in dominicam proxime sequentem, in qua missae tam privatae quam solemnes de festo illo translato celebrentur, vespertinumque officium de eodem recitetur; eminentissimi ac reverendissimi patres in congregatione generali de Propaganda fide, habita die 25 ianuarii anno 1847, referente eminentissimo ac reverendissimo domino Iacobo Philippo sanctae Romanae ecclesiae cardinali Franconio, sacrae congregationis praefecto, censuerunt supplicandum sanctissimo domino nostro, ut pientissimis concilii votis annuere dignaretur.

Hanc vero sacrae congregationis sententiam ab reverendissimo patre domino Ioanne Brunelli, archiepiscopo Thessalonicensi, sacrae congregationis secretario, sanctissimo domino nostro relatam in audientia die 7 februarii 1847 habita, sanctissimus dominus noster Pius divina providentia papa IX benigne probavit in omnibus, decreto sanctae memoriae Urbani papae VIII super electione patronorum, et aliis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 2 iulii anno 1847.

I. Ph., cardinalis Franconi, praefectus.
I. B. Palma, sacrae congregationis officialis.

DECRETUM

sacrae congregationis rituum de quibusdam regulis in celebranda solemnitate Immaculatae conceptionis beatae virginis Mariae servandis.

Unus ex directoribus seminarii Sanctae Mariae Baltimorensis, cui demandata est cura disponendi ordinem divini officii pro quibusdam dioecesibus in Foederatis Americae Septentrionalis Provinciis, sacrae rituum congregationi sequentia dubia proposuit, nimirum:

1. Utrum missae tam privatae quam solemnes de festo conceptionis seu patronae provinciarum Septentrionalis Americae Foederatae, celebrandae dominica immediate sequenti, ex indulto sanctissimi domini nostri Pii IX, dicendae sint more votivo, ita ut in fine dicatur evangelium sancti Ioannis?

2. An in iisdem missis de simplici occurrente facienda sit commemoratio?

Et sacra rituum congregatio respondendum censuit:

Ad 1. Praedictae missae, posito citato indulto peculiari, celebrandae esse more festivo cum *Gloria*,

Credo et commemorationibus occurrentibus in festis eos privatis missis, et dominicae tantum in solemni, cum evangelio dominicae.

Ad 2. Iuxta exposita, esse faciendam commemorationem in missis festis tantum. Die 10 aprilis 1848.

Baltimorensis.

Cum sanctissimus dominus noster Pius papa nonus, septimo idus februarii superiore anno 1847, dignatus fuerit adprobare et confirmare electionem factam a patribus concilii Baltimorensis provincialis sexti beatae Mariae virginis sine labe originali conceptae in patronam Septentrionalis Americae Foederatarum Provinciarum, nulla tamen inducta obligatione audiendi missam, et a servilibus operibus abstinendi in ipso die festo conceptionis Deiparae, atque ita ut ea solemnitas transferri debeat in dominicam proxime sequentem, in qua vespertinum officium de festo illo translato celebretur; eumdem sanctissimum dominum nostrum humillime supplicavit director seminarii Sanctae Mariae Baltimorensis, cui demandata est cura componendi ordinem divini officii, annuente etiam reverendissimo archiepiscopo, quatenus vesperae illa dominica sic decantatae de festo conceptionis satisfaciant oneri diei, saltem pro iis qui choro intersunt. Sanctitas sua, referente me subscripto secretario, de speciali gratia benigne annuit iuxta preces, non omissis tamen commemorationibus iuxta rubricas. Die 10 aprilis 1848.

A., cardinalis Lambruschini, sacrae rituum congregationis praefectus.

I. G. Fatati, sacrae rituum congregationis secretarius.

FORMULA IURAMENTI,

ab episcopis ad sedes Americae Foederatae promovendis, ex indulto apostolico emittenda.

Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea obediens ero beato Petro apostolo, sanctaeque Romanae ecclesiae, et beatissimo patri N. papae N. A eiusque successoribus canonice intrantibus papatum Romanum; adiuter eis ero ad retinendam et defendendum, salvo meo ordine. Iura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae, papae, et successorum praedictorum, conservare, defendere, promovere curabo. Regulas sanctorum patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones et mandata apostolica, totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Vocatus ad synodum, veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis decenniis personaliter per me ipsum visitabo; et beatissimo patri nostro N. ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam, et quam B diligentissime exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, dioecesanum sacerdotem, vel per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem, spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum.

Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, paenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo.

Consecrator in gremio suo librum evangeliorum ambabus manibus apertum tenens, inferiore parte libri electo versa, ab eo praestationem huiusmodi iuramenti recipit, electo adhuc coram eo genuflexo C *dicente:*

Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei evangelia.

Et ipsum textum evangeliorum ambabus manibus tangente, tum, non prius, dicit consecrator: Deo gratias.

LITTERAE PASTORALES SEXTI CONCILII PROVINCIALIS BALTIMORENSIS

1846 maii 17.

The archbishop and bishop of the United States to the clergy and faithful of their charge.

Grace to you, and peace from God our Father, and from the Lord Jesus Christ.

Assembled together in council, by the merciful permission of God, we have endeavored, by united prayer and mutual consultation, to obtain the necessary light for the promotion of the important interests confided to our care. From the harmony which prevailed in our deliberations, we have reason to believe that Christ, according to his promise, was in the midst of us, directing us by his truth, and animating us by his Spirit. After consultation with our brethren of the second order of the clergy, we have adopted some regulations for your spiritual advantage, which, when approved of by our venerable chief, the successor of Peter, to whose examination and correction, according to ancient custom, we have submitted them, we shall make known to you, fully confident that you will embrace them with docility, and, emulating the example of the first believers, receive our decrees with the reverence with which they regarded the precepts of the apostles and ancients, delivered in the council of Jerusalem. We bear willing testimony to your faith and piety, and we feel confident that you will

Archiepiscopus et episcopi Civitatum Foederatarum clericis fidelibusque suae curae commissis.

Gratia vobis et pax a Deo Patre nostro et domino Iesu Christo.

Deo benigne annuente, in concilium congregati, dedimus operam, coniunctis precibus collatisque consiliis, ut ad res maximas, quae nobis creditae sunt, bene gerendas necessaria luce instrueremur. Et ex concordia quidem, quae in deliberationibus nostris D eluxit, merito existimamus, Christum, sicut ipse promisit, in medio nostrum fuisse, nos sui veritate regentum et suo Spiritu animatum. Adhibitis autem ad consilium fratribus nostris, secundi ordinis sacerdotibus, nonnulla spiritualis vestri profectus gratia praescribenda esse duximus, quae, postquam a venerabili capite nostro, Petri successore, cui ea examinanda et corrigenda ex antiquo more subiecimus, approbata fuerint, ad vestram notitiam perferemus; planeque confidimus fore, ut ea promptis animis amplectamini, et, primorum fidelium exemplum aemulantes, nostra decreta eadem excipiatis reverentia, qua illi apostolorum seniorumque praeceptis in concilio Hierosolymitano editis obtemperarunt. Ultro enim fidei et pietati vestrae testimonium perhibemus; vosque vicissim confidimus testes fore, nos auctoritatem in vos nostram non imperandi studio

testify that the exercise of our authority over you has not been in a spirit of domination, as if we lorded it over you, on account of your faith; but that we have had solely in view the salvation of your souls. To aid in the accomplishment of this end, we will willingly spend, and be ourselves spent over and above; and, carefully avoiding whatever might prove a hindrance to the progress of the gospel, we will endeavor to be your pattern from the heart, that we may please the prince of pastors, and obtain from his hands a glorious and unfading crown.

We have abundant motives for devout thanksgiving in the steady progress of our holy religion, which daily gains the homage of the intelligent and learned, as well as of the lowly and poor, whom God has specially chosen, rich in faith. The return of so many distinguished individuals in England to the catholic communion, from which that illustrious nation was torn by the strong arm of the civil power, has filled us with joy, since all the portions of the church must rejoice in her triumphs, as they sympathize in her afflictions. Their example should have considerable influence on all who feel themselves inclined to reexamine the cause of separation and to embrace unity, whose importance and value become daily more obvious even to those who are without. Conflicts in doctrine among the professors christianity are calculated to afford a triumph to the unbeliever, who sets no value on a revelation which appears to him uncertain and contradictory, whilst they scandalize and confound the unlearned, who abandon the inquiry after thruth, in despair of ascertaining it with certainty. Hence the claims of the church to our assent are strengthened in the minds of serious and reflecting men, who are struck with the unchangeable character of her teaching, the same always, everywhere and by all. One Lord, one faith, one baptism, is inscribed on her standard by an inspired apostle. As faith is the homage of the human understanding to divine revelation, it can admit of no doctrinal diversity, since God has not revealed contradictions, and his wisdom must have devised a sure means for ascertaining the truths which he has revealed.

After three centuries of contention, the human mind, weary of doubt and unbelief, seems eager to repose on that authority whose support it once proudly rejected, in the confidence of its own strength. The great Augustin, whose sublime genius, great learning, and exalted piety, have gained the admiration of the Christian world, commended authority as the compendious and easy way to truth; and after wandering through the mazes of error, under the delusive hope of discovering the reason and evidence of all things, he found himself obliged to rest his belief in the revealed truths on the authority of the catholic church. Many persons, highly distinguished for talent and learning, have recently followed his example. The process to which the doctrines of religion have been subjected by the sceptical spirit of the sixteenth century, has resulted in the successive abandonment of one doctrine after another by professed believers in the gospel, until scarcely

exercuisse quasi propter vestram fidem dominaremur vobis, sed unice animarum vestrarum salutem spectavisse. Huius rei consequendae gratia *libentissime impendemus et superimpendemur ipsi*[1]; et, sollicite vitantes quidquid profectum evangelii retardare posset, studebimus *forma fieri gregis ex animo*[2], ut placere possimus principi pastorum, et de manu eius *percipiamus immarcescibilem gloriae coronam*[3].

Iustissime profecto nos ad impensas gratiarum actiones provocat non intermissus sanctae religionis nostrae progressus; quae in dies magis sibi studia conciliat, cum sapientum et eruditorum, tum etiam tenuiorum et pauperum, quos Deus, ut fide divites, potissimum elegit. Tam multorum in Anglia insignium virorum reditus ad catholicam communionem, a qua clarissimus ille populus vi atque imperio civilis potestatis avulsus erat, magno gaudio nos affecit; cum omnes ecclesiae partes, sicut huius calamitatibus anguntur, ita rebus prosperis laetari oporteat. Horum enim exemplum non leve pondus habere necesse est apud eos omnes, quid ad requirendas secessionis causas amplectendamque unitatem animum adiiciunt; quae quam sit necessaria atque expetenda, etiam iis, qui foris sunt, quotidie magis apparet. Nam doctrinae certamina inter eos, qui christianam fidem profitentur, valent imprimis ad iuvandam incredulorum causam, qui revelationem, quae ipsis incerta et secum ipsa pugnans videatur, contemnunt; eademque rudes offendunt ac perturbant, qui investigandae veritatis, quam se assequi posse desperant, curam abiiciunt. Quo magis homines considerati et graves intelligunt, quam iuste assensum nostrum postulet ecclesia, commoti videlicet immutabilitate eius doctrinae, quae semper et ubique et apud omnes eadem est. *Unus Dominus, una fides, unum baptisma*[4]: hoc vexillum eius inscriptum est ab apostolo divinitus inspirato. Fides enim, cum obsequium sit humani intellectus divinae revelationi assentientis, nullam admittit doctrinae discrepantiam; neque enim Deus pugnantia revelavit, nec potest eius sapientia non tutam providisse rationem, qua ad certam rerum ab ipso revelatarum notitiam perveniretur.

Post tria contentionis saecula, humana mens, dubitationis et incredulitatis pertaesa, vehementer cupere videtur in illa auctoritate acquiescere, cuius olim adminiculum, suis viribus freta, superbe reiecit. Magnus ille Augustinus, cuius praecellens ingenium, summam doctrinam ardentemque admiratur christianus orbis, auctoritatem tanquam compendiosam et facilem veri inveniendi viam commendavit[5]. Ipse, postquam fallaci spe ductus reperiendae rationis et perspicuae veritatis omnium rerum, erroris ambularat vias difficiles, necessario faciendum sibi intellexit, ut fidem, qua crederet revelatae doctrinae, in ecclesiae catholicae auctoritate constitueret. Cuius exemplum multi ingenio et eruditione praestantes viri nuper secuti sunt. Illius enim rationis, quam in perscrutandis religionis dogmatibus tenuerunt morosa saeculi decimi sexti ingenia, hoc fuit extremum, ut ii, qui se evangelio credere profiterentur, aliam ex alia doctrinam paulatim dimitterent, atque ita vix quidquam ex deposito revelationis a contro-

[1] II Cor. XII, 15.
[2] I Petr. V, 3.
[3] Ib. v. 4.
[4] Eph. IV, 5.
[5] Auctoritati credere magnum compendium est, et nullus labor. De quant. animae, c. 7, n. 12.

anything of the deposit of revelation remains uncontroverted. In the name of the divine scriptures, every mystery has been assailed, as if it were allowable to deny all they contain, provided respect be professed for the sacred oracles themselves. But the providence of God has at length brought about another result from the bold scruting into things divine, which the pride of man thus attempted. Many sincere inquirers have acknowledged the catholic doctrines, of which they found evidence in the scriptures, as well as in the writings of the ancient fathers. Some have embraced the whole body of catholic truth, as propounded and defined in the holy council of Trent, who nevertheless remain outside the church, fondly clinging to local institutions, or cherishing the fallacious hope that they may, without peril to their souls, remain in a position which was not originally of their own choosing. The profession of catholic doctrine cannot, it is obvious, avail them whilst they remain separated from the church of Christ, and from the pastor to whom he entrusted his lambs and sheep, that is, his whole flock, that there might be one fold and one shepherd.

Brethren, we would wish to excite your charity for those who, whilst struggling forward towards truth and unity, are drawn back by the interests of this world, and love the glory of man rather than the glory of God. It is no easy matter to be disabused of all the prejudices of education; but it is still more difficult to go forth from one's kindred to the mountain to which the Lord points, there to glorify him by obedience and sacrifice. You should pray, that light and grace may be given them, that others, encouraged by their example, may follow into the temple of the heavenly king, to give him the homage which he demands. To the prayers offered up in various places for those separated from the unity of the church, we may principally ascribe the extraordinary change effected in so many learned professors who from teachers of error have become disciples of truth; in so many ministers, who have left the place of honor in which they stood, to mingle with the undistinguished crowd of devout worshippers. All things are promised to prayer. If the petition of two or three, who agree on any thing, finds acceptance with the father, when offered in the name of his beloved son, what may we not hope for when thousands and millions unite in supplication for that which was the object of the prayer of Christ on the night before the consummation of his sacrifice for the sins of men? Be instant, brethren, in prayer. We desire most especially that supplications, prayers intercessions, and thanksgivings be made for all men. For this is good and acceptable in the sight of God our saviour, who will have all men to be saved, and to come to the knowledge of the truth.

The paternal authority of the chief bishop is constantly misrepresented and assailed by the adversaries of our holy religion, especially in this country, and is viewed with suspicion even by some who acknowledge its powerful influence in preserving faith and unity. It is unnecessary for us to tell you, brethren, that the kingdom of Christ of which the bishop of Rome, as successor of Peter, has received the keys, is not of this world; — and that the obedience due to the vicar of the saviour is in no way inconsistent with your civil allegiance, your

versis remaneret intactum. Divinarum litterarum nomine, nullum non mysterium impugnatum fuit, perinde quasi fas esset singula, quae illis continerentur, negare, dummodo ipsa sanctа oracula reverenti praedicarent. Verum, providentissimus Deus ex illa temeritate, qua res divinas scrutari sanctа est humana superbia, ad extremum aliud provenire effecit. Multi enim, qui ex animo verum quaerebant, catholicae doctrinae agnoverunt, quippe quas manifeste tum in sanctis libris, tum in veterum patrum monumentis contineri reperirent. Nonnulli vero, quamvis summam ipsam catholicae doctrinae, qualis in sacra Tridentina synodo proposita et definita est, amplectantur, tamen extra ecclesiam remanent, quod aut propriis quibusdam locorum institutis cupidius adhaerescunt, aut frustra sperant, posse se citra salutis periculum eo loco consistere, quem non sponte ipsi ab initio delegerint. Quibus catholicae fidei professio, ut apparet, prodesse non potest, quamdiu separati manent ab ecclesia Christi et ab illo pastore, cui ipse agnos et oves, id est, totum gregem suum commisit, ut fieret unum ovile et unus pastor.

Cupimus, fratres, caritatem vestram excitare in eos, qui, cum ad veritatem unitatemque contendant, retrahuntur huius mundi commodis, et *diligunt gloriam hominum magis quam gloriam Dei*[1]. Non facilis res est, plane exuere se pravis ab educatione haustis opinionibus; illud vero etiam difficilius, *egredi de cognatione sua*[2], et ascendere in montem, quem Deus monstraverit, ut ibi obedientia sacrificioque honoretur. His igitur exorate lumen et gratiam, ut alii, eorum exemplis confirmati, eosdem in templum caelestis regis sequantur, eique honorem, quem poscit, exhibeant. His enim precibus, quae multis in locis pro iis, qui ab ecclesiae unitate seiuncti sunt, Deo offerantur, potissimum adscribi potest mira illa mutatio cum tot eruditorum professorum, qui ex magistris erroris facti sunt discipuli veritatis, tum etiam tot ministrorum, qui honoris gradum, quem tenebant, reliquerunt, ut se vulgo piorum Dei cultorum immiscerent. Nihil enim non orationi promissum est. Quodsi duorum vel trium petitio, de quacumque re consenserint, suscipitur a patre, cum nomine dilecti filii eius offertur, quid non consecuturos speramus tot deprecatorum millia, immo millia millium, in ea re petenda conspirantium, quam ipse Christus illa nocte petivit, pridie quam sacrificium suum pro peccatis hominum consummaret? Instate igitur, fratres, orationi; vehementer enim cupimus, fieri *obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus. Hoc enim bonum est et acceptum coram salvatore nostro Deo, qui omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire*[3].

Paterna principis episcopi auctoritas a sanctae religionis nostrae adversariis, nominatim his in regionibus, perpetuo calumniis deformatur et laceratur; ut eorum etiam nonnullis suspecta sit, qui summam eius vim ad tuendam fidem atque unitatem confitentur. Minime necesse est docere vos, fratres, regnum Christi, cuius Romanus episcopus, ut Petri successor, claves accepit, non esse de hoc mundo, neque obedientiam Servatoris nostri vicario debitam cum vestra in rempublicam fide, aut cum vestris vel officiis vel iuribus, quatenus cives et

[1] Ioan. XII, 43.
[2] Gen. XII, 1.
[3] I Tim. II, 1, 3, 4.

social duties as citizens, or your rights as men. We can confidently appeal to the whole tenor of our instructions, not only in our public addresses, but in our most confidential communications; and you can bear witness that we have always taught you to render to Cæsar the things that are Cæsar's, to God the things that are God's. Be not, then, heedful of the misrepresentations of foolish men, who, unable to combat the evidences of our faith, seek to excite unjust prejudice against that authority which has always proved its firmest support. Continue to practice justice and charity towards all your fellow citizens; respect the magistrates, observe the laws, shun tumult and disorder: as free, and not as having liberty as a cloak for malice, but as the servants of God. Thus you will put to shame the calumniators of our faith, and vindicate it more effectually than by any abstract profession or disclaimer. You, brethren, have been called unto liberty: only make not liberty an occasion to the flesh, but, by charity of the spirit, serve one another. For all the law is fulfilled in one word: Thou shalt love thy neighbor as thyself.

We shall not attempt distinctly to notice the various artifices employed to impede the progress of our holy religion by designing and interested men: but we rejoice, that its truth and beauty are daily more manifest to sincere inquirers. By the example of a holy life and by prayer, you, brethren, can effectually promote its interests.

The zeal of our brethren in Europe has given rise to an Association for the propagation of the faith, which, originating in Lyons, has spread throughout many nations of Europe, and even numbers among its contributors many in America and remote Asia. The small donation of a cent a week, offered by many millions of persons, creates a fund which supports missionaries in various parts of the world, and from which we ourselves have received, from time to time, generous succors for various wants of our dioceses. Although the adversaries of the faith have given most exaggerated views of the amount of this aid, yet we cheerfully avow our indebtedness to the generous charity of this association; and we hope that the time is not distant when branches of it may be established extensively in these United States to aid our struggling brethren in heathen lands, and thus afford the zeal and piety of our people an opportunity of entering into this holy communion of oblations and prayers, which has been sanctioned and encouraged by the grant of indulgences from the sovereign pontiff. Whilst we gratefully acknowledge the aid bestowed on us, we are anxious to share in the merits of the donors, since it is more blessed to give than to receive. France, from which the infidels of the last century sought to root out Christianity, has become the fountain head of an institution which spreads its beneficent streams throughout the world, to impart fertility to distant lands and to refresh the pilgrim missionary on his way. The blessings which have descended in return on that kingdom are known only to him who suffers not a cup of cold water, given in his name, to pass without reward. We exhort you, brethren, to continue to emulate the zeal and generous charity of the members of this association, by contributing, according to the means which God has given you,

A homines cetis, ulla ratione pugnare. Quocirca fidenter provocare possumus ad perpetuam doctrinæ atque institutionis nostræ tenorem, non in publicis solum litteris, sed in iis etiam, quæ maxime ab hominum notitia abesse voluimus; vosque testes estis, ita nos semper docuisse, *reddenda, quæ sunt Cæsaris, Cæsari, et quæ sunt Dei, Deo*[1]. Nolite igitur curare invidiosas hominum insipientium criminationes, qui, cum manifestam veritatem fidei nostræ impugnare nequeant, in eam auctoritatem, quæ eiusdem semper firmissimum præsidium fuit, iniusta odia concitare conantur. Pergite iustitiam et caritatem omnibus civibus vestris præstare; observate magistratus; parete legibus; turbas et discordias fugite, *quasi liberi et non quasi velamen habentes malitiæ libertatem, sed sicut servi Dei*[2]. Sic enim fidei nostræ calumniatores obmutescere cogetis, eamque efficacius, quam ulla in verbis posita professione aut refutatione, vindicabitis. *Vos enim in libertatem vocati estis, fratres; tantum ne libertatem in occasionem detis carnis, sed per caritatem spiritus servite invicem. Omnis enim lex in uno sermone impletur: diliges proximum tuum sicut te ipsum*[3].

B

Neque vero varia artificia, quibus homines malevoli suisque cupiditatibus servientes sanctæ religionis nostræ progressum impedire nituntur, distinctius notanda existimamus; sed gaudemus potius, eius veritatem ac pulchritudinem sinceris investigatoribus quotidie magis aperiri. Vestrum est, fratres, sanctæ vitæ exemplis et precibus eius causam efficaciter promovere.

Fratrum nostrorum, qui sunt in Europa, studio et opera condita est Propagandæ fidei causa societas, quæ, Lugduni exorta, inter diversas Europæ nationes diffusa est, atque etiam in America extremaque Asia plurimos numerat socios. Exiguum unius centesimæ quot hebdomadis donum, a multis hominum millionibus collatum, summam pecuniæ conficit, qua missionarii in diversis mundi partibus sustentantur; ex qua nobis ipsis identidem subsidia liberaliter submissa sunt ad varias nostrarum dioecesium necessitates sublevandas. Quamvis enim fidei nostræ adversarii his subsidiis longe maiorem vero speciem addiderint, tamen libentissime confitemur beneficia, quæ munificæ huius societatis caritati debemus; nec longe abesse illud tempus speramus, cum licebit eamdem in his quoque civitatibus late propagare, ut fratribus nostris inter infideles laborantibus succurratur, atque ita populus noster, pro sua religione ac pietate, aggregare se possit ad sanctam illam piorum munerum et precum communionem, quam summi pontifices sanxerunt, et concessis indulgentiis commendarunt. Quare, sicut gratis animis commemoramus præstitum nobis auxilium, ita avide cupimus dantium meritis sociari, siquidem *beatius est magis dare quam accipere*[4]. Gallia, ex qua increduli superioris sæculi christianam fidem penitus evellere conati sunt, fons et origo exstitit huius instituti, quod, instar fluminis, salutares suas aquas per orbem diffundit, ad impertiendam longinquis terris fertilitatem, et evangelicos operarios in suis peregrinationibus recreandos. Quæ bona inde in illud regnum manaverint, ille solus novit, qui calicem aquæ frigidæ, datum in suo nomine, sine mercede abire non patitur. Hortamur vos, fratres, ut zelum et christianam liberalitatem sociorum illius instituti æmulantes, sicut facitis, pro facultatibus, quas cuique vestrum Deus tribuit, conferatis ad

C

D

[1] Matth. XXII, 21.
[2] I Petr. II, 16.
[3] Gal. V, 13, 14.
[4] Act. XX, 35.

to the support of the religious institutions existing amongst you, and by responding generously to the just calls of your prelates and pastors for their necessary support, and for the various undertakings which their enlightened zeal may propose for the diffusion of religion. The aid which has been hitherto afforded from abroad may be at any time withdrawn. It is, moreover, altogether inadequate to our most pressing wants. On you it depends to give, especially to those who labor in word and doctrine, that support which will leave them without solicitude for the things of this world, that they may wholly apply themselves to the exercise of the holy ministry. We beseech you, brethren, to know them who labor among you, and are over you in the Lord and admonish you: that you esteem them more abundantly in charity for their work's sake. To you we look for means to educate youth for the ecclesiastical state, that, when fully instructed in the duties of their holy vocation, and trained in discipline, they may become fit ministers of the church, and adorn it by their piety and zeal, as well as by their talents. You should aid in the erection of the temples in which you and your children are to worship, and see that the house of God be not unworthy of the sublime functions which are to be performed in it. Of the worldly goods which God has bestowed on you, you should set apart a reasonable portion to be devoted specially to his glory: and you should rejoice at the opportunity thus afforded you to manifest your gratitude for his benefits.

Whilst we thus exhort you to the exercise of christian generosity, we are still more solicitous that you should attend to your personal sanctification, for this is the will of God. Follow then, beloved brethren, holiness, without which no man shall see God. Be not deceived; God is not mocked. For what things a man shall sow, those also shall he reap. For he that soweth in his flesh, of the flesh also shall reap corruption. But he that soweth in the spirit, of the spirit shall reap life everlasting. Dearly beloved, we beseech you as strangers and pilgrims, to refrain yourselves from carnal desires which war against the soul. We caution you especially against the degrading excesses of intemperance, and against every indulgence which might lead to them. The frail man must abstain not only from unlawful gratification, but from that moderate use of drink which to him may be an immediate occasion of sin, since he that loveth danger shall perish in it. You, then, employing all care, minister in your faith, virtue: and in virtue, knowledge: and in knowledge, abstinence: and in abstinence, patience: and in patience, godliness: and in godliness, love of brotherhood: and in love of brotherhood, charity.

We take this occasion, brethren, to communicate to you the determination unanimously adopted by us, to place ourselves, and all entrusted to our charge throughout these United States, under the special patronage of the holy Mother of God, whose immaculate conception is venerated by the piety of the faithful throughout the catholic church. By the aid of her prayers, we entertain the confident hope that we will be strengthened to perform the arduous duties of our ministry, and that

A sustentanda pia instituta, quae apud vos sunt, eaque prompta voluntate proboatis, quae antistites et pastores vestri iuste a vobis petunt, sive ad necessarios usus suos, sive ad ea, quae, propagandae religionis causa, prudens eorum industria suscipienda proposuerit. Subsidium, quod adhuc foris accepimus, praeterquam quod aliquando fortasse deficiet, prorsus impar est vel iis, quibus maxime premimur, necessitatibus. In vestra potestate situm est, eorum praesertim, *qui laborant in verbo et doctrina*[1], ita sustentare vitam, ut rerum, quae ad corpus pertinent, cura leventur, seque totos sanctis suis muneribus devovere possint. *Rogamus vos, fratres, ut noveritis eos, qui laborant inter vos, et praesunt vobis in Domino, et moneant vos, ut habeatis illos abundantius in caritate propter opus illorum*[2]. A vobis exspectamus adiumenta instituendis ad ecclesiastica munia iuvenibus, qui rum in officiis sui B sancti muneris eruditi et disciplina imbuti fuerint, idonei evadant ecclesiae ministri, eamque non minus pietate ac zelo, quam ornamentis ingenii, commendent. Facite etiam, ut vestram praestetis operam ad exstruenda templa, in quibus vos et filii vestri Deum colatis; ac videte, ne domus Dei sanctissimis caeremoniis, quae in ea peraguntur, sit indigna. Par est enim, vos ex bonorum temporalium copia, quam vobis largitus est Deus, aequam partem reponere, quam eius honori proprie dicetis: ut etiam iure vobis laetandum sit, quod ita possitis gratam eius beneficiorum memoriam profiteri.

Cum vos cohortamur, fratres, ad exercendam christianam beneficentiam, tum illud etiam impensius cupimus, ut ad propriam sanctificationem animum attendatis, quia haec est voluntas Dei. Sequimini igitur, carissimi fratres, sanctitatem, sine C qua nemo Deum videbit. *Nolite errare; Deus non irridetur. Quae enim seminaverit homo, haec et metet. Quoniam qui seminat in carne sua, de carne et metet corruptionem; qui autem seminat in spiritu, de spiritu metet vitam aeternam*[3]. *Carissimi, obsecramus vos tanquam advenas et peregrinos abstinere vos a carnalibus desideriis, quae militant adversus animam*[4]. Monemus vos nominatim, ut vitetis intemperantiae deformitatem, atque etiam omnem indulgentiam, quae ad eam possit inducere. Qui enim pronus est ad lapsum, is non solum ab illicito gratificandi studio abstinere debet, sed etiam a moderata potione, quae ipsi proxima sit peccandi occasio: nam *qui amat periculum, in illo peribit*[5]. *Vos* igitur *curam omnem subinferentes, ministrate in fide vestra virtutem, in virtute autem scientiam, in scientia autem abstinentiam, in abstinentia autem patientiam, in patientia autem pietatem, in pietate autem amorem fraternitatis, in amore autem fraternitatis caritatem*[6].

Hac usi occasione, certiores vos facimus, fratres, a nobis communi sententia esse decretum, ut nos ipsos et omnes, qui per haec foederatas civitates nostrae curae sunt crediti, in peculiare Deiparae patrocinium conferremus; cuius immaculata conceptio pietate fidelium per universam ecclesiam catholicam honoratur. Huius precibus adiuti, certo speramus futurum, ut et nos roboremur ad ardua ministerii nostri explenda munia, et vos excellentes illas virtutes colere possitis, quarum eius vita per-

[1] I Tim. V, 17.
[2] I Thess. V, 12, 13.
[3] Gal. VI, 7, 8.
[4] I Petr. II, 11.
[5] Eccl. III, 27.
[6] II Petr. I, 5, 6, 7.

you will be enabled to practice the sublime virtues, of which her life presents a most perfect example. The Holy Ghost, by her own lips, has foretold that all generations shall call her blessed: and we cannot doubt that a blessing is attached to those who take care to fulfil this prediction. To her, then, we commend you, in the confidence that, through the one mediator of God and men, the man Christ Jesus, who gave himself a redemption for all, she will obtain for us grace and salvation.

The grace of our Lord Jesus Christ be with you all. Amen.

Given at Baltimore, in the sixth provincial council, on the fifth sunday after easter, in the year of our Lord MDCCCXLVI.

A fectissimum praebet exemplar. Spiritus sanctus ipsissimet ore praedixit, illam beatam dicturas esse omnes generationes; neque dubitare possumus, quin eos peculiaris sequatur gratia, quorum opera vaticinium illud impletur. Illi ergo vos commendamus, certa ego plani fere, ut per unum mediatorem *Dei et hominum, hominem Christum Iesum, qui dedit redemptionem semetipsum pro omnibus*[1], nobis gratiam impetret et salutem.

Gratia domini nostri Iesu Christi sit cum omnibus vobis.

Datum Baltimorae, in sexto provinciali concilio, dominica quinta post pascha[2], anno Domini MDCCCXLVI.

[1] I Tim. II, 5, 6.
[2] Id est die 17 maii.

SYNODUS DIOECESANA PORTUENSIS ET CENTUMCELLARUM I

1846 maii 31 - iunii 2.

Synodus dioecesana Portuensis et Centumcellarum I in Italia, celebrata Centumcellis, diebus 31 maii, 1 et 2 iunii 1846, sub Vincentio Macchi, cardinali episcopo Portuensi, Sanctae Rufinae et Centumcellensi.

Exstant constitutiones synodales in opere cui titulus:

Synodus dioecesana habita in cathedrali ecclesia Centumcellarum, diebus XXXI maii, I et II junii anni MDCCCXLVI, ab eminentissimo et reverendissimo d. d. Vincentio, episcopo Portuensi, S. Rufinae et Centumcellensi, s. R. e. cardinali Macchio, signa- B turae justitiae praefecto, etc. etc. Romae, anno MDCCCXLVII, typis Josephi Salviucci et Francisci filii.

In-4°, 2 partes, XVIII - 278, 254 p. — Paris, Bibl. nat. B 3418; Roma, Casanatense; Roma, Vaticano.

Pag. XI: „Quid dicendum de nostra Portuensi ecclesia quae licet antiquissima sit, nunquam tamen hoc salutari beneficio gavisa est, cum ne una quidem dioecesana synodus in tot elapsis saeculis in ea celebrari potuit?"

STATUTA DIOECESIS VERSALLIENSIS

1846 augusti 25.

Statuta dioecesis Versalliensis, edita die 25 augusti 1846, a Ioanne Nicasio Gros, episcopo Versalliensi. C

Exstant constitutiones in opere cui titulus:

Statuts du diocèse de Versailles, donnés par Mgr Jean-Nicaise Gros, évêque de Versailles. *[Insigne:]* Versailles, J. Angé, libraire de l'évêché, rue Satory, 28, 1846.

In-8°, X - 412 p. — Paris, Bibl. nat. B 17181; Paris, Saint-Sulpice.

Pag. X: haec statuta edita sunt, extra synodum, sub data: „Versailles, 25 août 1846."

STATUTA SYNODALIA DIOECESIS LINGONENSIS

1846.

Statuta synodalia dioecesis Lingonensis, edita anno 1846, sub Petro Ludovico, episcopo Lingonensi.

Exstant constitutiones synodales in opere cui titulus:

Stutata synodalia ecclesiae Lingonensis, anno 1846.

In-8°, 6 p. — Cf. Marcel, *Livres liturg. de Langres*, p. 261.

SYNODUS DIOECESANA METTENSIS

1846.

Synodus dioecesana Mettensis, celebrata anno 1846, sub Paulo Maria Dupont des Loges, episcopo Mettensi. D

Exstant constitutiones synodales in opere cui titulus:

Statuta synodalia dioecesis Metensis, ab anno 1820 ad annum 1846, in synodis dioecesanis promulgata, illustrissimi et reverendissimi in Christo patris dd. Pauli-Georgii-Mariae Dupont des Loges, episcopi Metensis, auctoritate edita. *[Insigne:]* Metis, apud Collignon, dd. episcopi typographum, MDCCCXLVI.

In-8°, 2 partes, 47 p., 14 p. — Paris, Bibl. nat. B 21247.

Hae sunt synodi cuius decreta in hoc opere habentur, quamvis permixte: 1820 aprilis 9; 1821, 1822, 1823, 1824, 1826, 1827, 1828, 1829, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846.

SYNODUS DIOECESANA ALBANENSIS
1847 maii 23-5.

Synodus dioecesana Albanensis, celebrata diebus 23, 24 et 25 maii 1847, sub Petro Ostini, cardinale episcopo Albanensi.

Exstant constitutiones synodales in opere cui titulus:

Synodus dioecesana habita in cathedrali templo Albanensi, X, IX, VIII kal. junias an. MDCCCXLVII, ab eminentissimo et reverendissimo d. d. Petro, A miseratione divina episcopo Albanorum, s. R. e. cardinale Ostinio, s. congregationis concilii praefecto, ec. ec. ec. Romae, typis Bonarum artium, MDCCCXLVIII.

In-4°, 2 partes, 132-76 p. — Paris, Bibl. nat. B 3426.

Pars II continet documenta ad hanc synodum attinentia.

STATUTA SYNODALIA DIOECESIS SAN-FLORIACENSIS
1847 novembris 26.

Statuta synodalia dioecesis San-Floriacensis, edita die 26 novembris 1847, sub Frederico Gabriele Maria Francisco de Marguerye, episcopo San-Floriacensi. B

Exstant constitutiones synodales in opere cui titulus:

Statuts synodaux du diocèse de Saint-Flour, publiés par Mgr de Marguerye, évêque de Saint-Flour, suivis des cas réservés. *[Insigne.]* Saint-Flour, imp. de V. Viallefont, imprimeur de l'évêché, 1849.

In-12, 196 p. — Lyon, missionnaires diocésains; Paris, Bibl. nat. B 17176; Paris, Saint-Sulpice.

Pag. 14, haec statuta edita sunt, extra synodum, sub data: „Saint-Flour, 26 novembre 1847."

STATUTA DIOECESIS GANDAVENSIS
1847.

Statuta dioecesis Gandavensis in Belgio, edita anno 1847, sub Ludovico Iosepho Delebecque, episcopo Gandavensi.

Exstant constitutiones in opere cui titulus:

Statuta dioecesis Gandavensis edita ab Ludovico Iosepho anno 1847. Editio altera. Gandavi, V. J. Poelman-de-Pape, 1854.

In-12, 2 partes, 2 f.-126-79 p. — Nevers, évêché.

STATUTA SYNODALIA DIOECESIS LINGONENSIS
1847.

Statuta synodalia dioecesis Lingonensis, edita anno 1847, sub Petro Ludovico Parisis, episcopo Lingonensi. C

Exstant constitutiones synodales in opere cui titulus:

Statuta synodalia ecclesiae Lingonensis anno 1847.

In-8°, 12 p. — Cf. Marcel, *Livres liturg. de Langres*, p. 261.

CONCILIUM PROVINCIALE OREGONENSE I
1848 februarii 28 - martii 1.

Concilium provinciale Oregonense I in America, celebratum in civitate Sancti Pauli, diebus 28, 29 februarii et 1 martii 1848, sub Francisco Norberto Blanchet, episcopo Oregonensi.

DECRETA[1].

De rituali.

I. Visum est patribus a rituali Romano nullo modo recedendum; ideoque omnibus in hac provincia presbyteris animarum curam habentibus praecipimus ut omnia, quae ibi continentur, serio et saepe considerent et in praxim perducant. Explanationes vero circa sacramentorum administrationem, quae in initio cuiusque capitis habentur, utpote sapientissime editas et caelesti quadam unctione conceptas, ut sedulo perlegant vehementer in Domino cohortamur.

II. Verum cum forma brevior ad baptismalem aquam benedicendam, ad usum missionariorum regionem peragrantium, valde desideretur; et insuper pro huius regionis circumstantiis Anglica lingua uti necesse sit, visum est a sancta sede petere facultatem adoptandi rituale quod, ex commissione concilii Baltimorensis IV, concinnatum fuit, et ab ipsa sancta sede approbatum.

De festis.

D

III. Haec sunt festa quae de praecepto ab omnibus Christi fidelibus sunt observanda:

Nativitas domini nostri Iesu Christi.
Circumcisio domini nostri Iesu Christi.
Epiphania domini nostri Iesu Christi.
Annuntiatio beatae virginis Mariae.
Ascensio domini nostri Iesu Christi.
Corpus Christi.
Sanctorum apostolorum Petri et Pauli.
Omnium Sanctorum.
Assumptio beatae virginis Mariae.
Conceptio beatae virginis Mariae.

De solemnitatibus.

IV. Cum festa Purificationis beatae Mariae et Nativitatis sanctae Ioannis Baptistae stato die ce-

[1] Ex archivo sanctae congregationis de Propaganda fide.

lebrari nequeant ob huius regionis peculiares rationes, praesules consenserunt a sancta sede supplici libello impetrare ut eorum solemnitas in diem dominicam proxime sequentem transferatur.

De feriis secundis paschatis et pentecostes etc.

V. Cum ab hisce annis feria secunda post dominicam paschatis et pentecostes, necnon festum sancti Stephani protomartyrum, iustis ex rationibus in hac regione nonnisi ex devotione celebrentur, praesulibus visum est a sancta Romana sede omnimodam dispensationem petere a quacumque eorum festorum publica et solemni celebratione. *Sancta sedes [...] quam cum ad dominicam sequentem transferendam.*

De patrono vel titulo.

VI. Statutum est ut solemnitas patroni vel tituli uniuscuiusque ecclesiae in dominicam subsequentem transferatur.

De officiis.

VII. Cum synodi patribus summopere cordi sit cultum promovere erga sacrosanctam Christi domini mysteria, et beatissimam virginem Mariam, necnon et quosdam peculiares sanctos, qui in breviario Romano non reperiuntur, omnes unanimiter censuere sequentia officia a sancta Romana sede implorare, videlicet:

1. Feria VI post dominicam septuagesimae, Orationis domini nostri Iesu Christi in monte Oliveti, duplex maius.
2. Feria VI post dominicam sexagesimae Commemoratio passionis domini nostri Iesu Christi, duplex maius.
3. Feria VI post dominicam quinquagesimae, sacrae Spineae coronae, duplex maius.
4. Feria VI post dominicam I quadragesimae, Lanceae et Clavorum, duplex maius.
5. Feria VI post dominicam II quadragesimae, sacrae Sindonis, duplex maius.
6. Feria VI post dominicam III quadragesimae, sacrarum quinque Plagarum, duplex maius.
7. Feria VI post dominicam IV quadragesimae, pretiosissimi Sanguinis, duplex maius.

23 ianuarii, desponsationis beatae virginis Mariae, duplex maius.
18 martii, sancti Gabrielis, archangeli, duplex maius.
22 maii, sancti Ioannis Nepomuceni, martyris, duplex.
24 maii, beatae Mariae virginis titulo Auxilium christianorum, duplex maius.
16 iunii, sancti Ioannis Francisci Regis, confessoris, duplex.
18 augusti, sancti Philomenae, virginis et martyris, duplex.
24 octobris, sancti Raphaelis, archangeli, duplex maius.
14 novembris, sancti Stanislai Kotskae, confessoris, duplex.
27 novembris, sancti Irenaei, martyris, duplex.
18 decembris, Expectationis partus beatae virginis Mariae, duplex maius.
Dominica III post pascha, Patrocinii sancti Iosephi, duplex 2 classis.
Feria VI post octavam corporis Christi, sacratissimi Cordis Iesu, duplex 1 classis.
Dominica post octavam assumptionis beatae virginis Mariae, sanctissimi Cordis Mariae, duplex 1 classis.
Dominica II octobris, Maternitatis beatae virginis Mariae, duplex maius.
Dominica III octobris, Puritatis beatae virginis Mariae, duplex maius.
Dominica II novembris, Patrocinii beatae virginis Mariae, duplex maius.
19 martii, sancti Ioseph, totius regionis patroni I, duplex 1 classis.
3 decembris, sancti Francisci Xaverii, totius regionis patroni II, duplex 1 classis cum octava.
Qualibet feria V non impedita, officii de sanctissimo sacramento, semiduplex.
Quolibet sabbato non impedita, officii conceptionis beatae virginis Mariae, semiduplex.

De ieiunio.

VIII. Haec sunt ieiunia ab omnibus de praecepto observanda.

1° Omnibus diebus quadragesimalibus, dominicis exceptis, et quatuor temporibus.

2° Pervigiliis Pentecostes, sanctorum Petri et Pauli, Assumptionis beatae virginis Mariae, Omnium Sanctorum, et Nativitatis domini nostri Iesu Christi.

3° Feria VI infra hebdomadam adventus.

De benedictione cum sanctissimo sacramento.

IX. Cum in venerabilis eucharistiae sacramenti institutione omnes cordis sui divitias Christus dominus velut effuderit, nobisque sui amoris certissimum pignus dederit, ideo omnibus qui alicuius ecclesiae curam gerunt permittimus ut alternis dominicis omnibusque festis diebus I et II classis benedictiones cum venerabili sacramento populo impertiantur.

De devotione erga sacratissimum Cor Iesu.

X. Omnibus huius provinciae presbyteris vehementer commendatam volumus dulcissimam illam ac maxime salutarem devotionem erga sacratissimum Cor Iesu quod novissime pientissimus Deus, hominum miseriis commotus, velut caelestem fontem patefecit, ex quo saluberrimas aquas non modo nobis, sed etiam animabus quarum curam gerimus, derivare poterimus. Quocirca, unusquisque studeat hanc devotionem non modo in se fovere, sed et aliis opportune et importune, omni arrepta occasione, insinuare et excolere innitatur, sibique unusquisque persuasum habeat eo uberius fructus in sacro ministerio se esse percepturum, quo ferventiorem in hac devotione sese praestiterit.

De devotione erga cor immaculatum virginis Mariae.

XI. Non minori studio omnes cohortamur in Domino ut cultum erga immaculatum Mariae virginis cor foveant promoveantque, praesertim ut qui peccati catenis detinentur tandem aliquando libertatem filiorum Dei adipisci queant.

De habitu ecclesiastico.

XII. Cum a canonibus, praesertim a sacra Tridentina synodo, optime provisum fuerit, ut qui altari inserviunt a reliquis discernantur non moribus tantum, sed et habitibus, omnibus ecclesiasticis in respectivis dioecesibus commorantibus praecipimus ut nonnisi veste talari incedant. Quod si temporum vel locorum circumstantiae id vetent, eas adhibeant vestes quae viros ecclesiasticos deceant, scilicet, quae nigri coloris sint et ad dimidiam usque tibiam descendant et bene claudantur.

De symbolico-historica tabula.

XIII. Cum res quae visu percipiuntur profundius in animis defigantur quam quae auditu, operae pretium erit si omnes qui christianae doctrinae tradendae praefecti sunt, praesertim inter sylvestres Indos, symbolico-historicam tabulam (Echelle catholique) illam adhibeant quae anno

1839 divino velut instinctu a primis huius regionis missionariis, magno animarum proventu, excogitata fuit.

Ad clerum.

XIV. Antequam huic concilio finem imponamus, non inopportunum iudicamus animi nostri sensus vobis aperire, quotquot estis presbyteri, quos divina providentia ut adiutores nobis concessit in ministerio salutis. Videte igitur, dilectissimi, vocationem vestram qua ad opus adeo grande vocati estis, nimirum ad animarum salutem comparandam; et *memores estote arrepti propositi*, ne deficiatis in via. Circumspicite uberem messem quam Deus colligendam vobis in pervasta hac regione paravit, et vires animasque vestras colligite ut, quantum per vos est, ne ulla quidem spica extra manipulos maneat, igne deinde comburenda. Solemne illud ac pervulgatum Dionysii Areopagitae in mentem saepe revocate: „Omnium divinorum divinissimum cooperari Deo in salutem animarum“ [1], circa ministerii nostri sublimem dignitatem. Quod si eiusdem pergrandem utilitatem quaeritis, ex Danielis verbis accipite: „Qui ad iustitiam erudiunt multos fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates [2].“ Verum enimvero, ne nostris viribus confisi, in inanem et perniciosissimam animi elationem incidamus, et ut in aliis curandis nosmetipsos haud negligamus, velut ad vigilantiae incitamentum, verba illa apostoli persaepe mente unusquisque revolvat: „*Ne cum aliis praedicaverim, ipse reprobus efficiar* [3],“ quod ab unoquoque vestrum Deus avertat; eiusdem apostoli verbis ad Timotheum vos in Domino cohortamur: „*Attende tibi et doctrinae, hoc enim faciens, et teipsum salvum facies, et eos qui te audiunt* [4].“ Attende tibi, pietatem scilicet fovendo, in solidarum virtutum acquisitione sedulam operam navando, in vitiis omnibus animo eradicandis. Quae ut facilius absequi possitis, illa nos vehementissime, pro ea qua vos complectimur Christi caritate, commendamus adiumenta quae sanctissimis viris semper cordi fuere, quotidianam scilicet piam commentationem per mediam saltem horae partem, et conscientiae serotinam discussionem; quibus si piorum librorum lectiones, frequentes ad sanctissimum eucharistiae sacramentum visitationes, et Mariani rosarii recitationem addatis, non dubitamus quin vos quotidie magis magisque in spiritu pietatis proficiatis. Verum cum ex fragilitate naturae difficile sit ut in unius anni curriculo non labamur in multis, et animus in diversa distractus non subtepescat, ideo († que) omnes in Domino cohortamur ut quotannis spiritualibus exercitiis, sive domi sive alibi, per octiduum in pio secessu vacetis ad excitandam et renovandam sacerdotii gratiam in vobis.

Attende tibi et doctrinae, non quae mentem inflat ad perditionem, sed quae spiritum aedificat ad salutem, illi nempe doctrinae quam Deus in sacris paginis nos edocet. Quandoquidem, testante Paulo: „*Omnis scriptura divinitus inspirata utilis est ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia, ut perfectus sit homo Dei ad omne opus instructus*“ [1]. Quapropter nullus labatur dies quin aliquid ex sacris bibliis hauseritis; haec perdiligenter nocturna versate manu, versate diurna, adeo ut in succum et sanguinem divina illa oracula convertatis. Quam scientiam eo vel magis in istis regionibus († valde) vobis necessariam existimamus, quod non raro fortasse obsistendum vobis erit falsis doctoribus illis, qui sedentes in cathedra pestilentiae, efficiunt ex verbis Dei verba malitiae. Illud praeterea commendatum summopere volumus, ut, quantum per tempus licet, serio vacetis studio theologiae, tum moralis, cuius applicatio, ut probe nostis, quotidie usu venit, tum dogmaticae et controversiarum, ne filii lucis cum sitis minus sapientes videamini quam filii tenebrarum. Demum „*in omnibus praebete vos exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, — verbum sanum, irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis* [2].“

† Ego *Franciscus Norbertus* [3], archiepiscopus Oregonopolitanus, definiens subscripsi.

† Ego *Aug. Magl. Alex.* [4], episcopus Walla-Wallensis, definiens subscripsi.

† Ego *Mod.* [5], episcopus Vancouveriensis insulae, definiens subscripsi.

J. B. Z. Bolduc, presbyter, concilii provincialis secretarius.

Sanctissimus dominus noster Pius divina providentia papa IX gratias, dispensationes facultatesque a praesulibus expetitas benigne concessit.

[1] *De eccles. hier.*, c. 3, ed. Migne, *Patr. Gr.* III, 168 B.
[2] Dan. XII, 3.
[3] I Cor. IX, 27.
[4] I Tim. IV, 16.

[1] II Tim. III, 16. 17.
[2] Tit. II, 7. 8.
[3] Blanchet.
[4] Blanchet, postea (die 31 maii), sublata sede Walla-Wallensi, episcopus Nesqualensis.
[5] Demers.

CONVENTUS EPISCOPORUM COLONIENSIS

1848 maii 10.

Conventus episcoporum Coloniensis, habitus die 10 maii 1848, sub Ioanne von Geissel, archiepiscopo Coloniensi. *(Collectio Lacensis*, V, 942 sqq.)

Als sich die politischen Unruhen in der ersten Hälfte des Jahres 1848 über Deutschland verbreitet hatten, und aus den Ereignissen selbst sowohl, als aus den laut gewordenen Ansichten Vieler unschwer zu entnehmen war, dass auch die katholische Kirche von diesen Stürmen nicht unberührt bleiben, und namentlich in ihrer bisherigen Stellung zur Staatsgewalt eine grosse, wenn auch noch nicht zu bemessende Aenderung erfahren würde, glaubten die Bischöfe der Metropolitankirchenprovinz Köln die Dinge, welche da kommen würden, nicht unthätig abwarten zu sollen. Es traten daher die hochwürdigen Bischöfe *Wilhelm Arnoldi* von Trier, *Johann Georg Müller* von Münster und *Franz Drepper* von Paderborn mit dem Erzbischof *Johannes von Geissel* von Köln in letzterer Stadt unverzüglich zusammen, um in gemeinsamer Berathung alle die Fragen zu erwägen, welche sich aus den bereits gegebenen oder noch sich ergebenden Verhältnissen darbieten würden. Behufs vertraulichen Beirathes waren auf Vorschlag des Herrn Erzbischofs und unter Zustimmung der Herren Bischöfe zugegen die Domcapitulare: Generalvicar *Baudry*, Dr. *München*, *Strauss*, *Trost*, und Herr *Freusberg*, geistlicher

Rath des Bischofs von Paderborn. Bei dieser Versammlung, welche vom 10.-13. Mai 1848 zu Köln Statt fand, kam unter Anderem auch die Frage über die Abhaltung eines deutschen National-Conciliums zur Sprache. Es wurde einstimmig anerkannt, dass die Abhaltung eines solchen Concils bei den damals vorhandenen und noch bevorstehenden Ereignissen höchst zweckmässig und erwünscht wäre. Man kam aber nach allseitiger Prüfung der Sache dahin überein, noch vorerst das Ergebniss der politischen Verfassungsberathungen zu Frankfurt a. M. und Berlin abzuwarten, und sodann nach Umständen die Einleitungen zum Zusammentritte einer *deutschen Nationalsynode* oder wenigstens einer Synode aller preussischen Bischöfe zu treffen, während mittlerweile die Gegenstände, welche daselbst zur Berathung kommen könnten, durch die einzelnen Bischöfe vorbereitet werden sollten. Wie jene Kölner, so wurde auch die spätere grössere Würzburger Versammlung von dem seligen Erzbischof Johannes von Geissel von Köln angeregt und im Wesentlichen geleitet. In den Verhandlungen der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom Mai 1848 liegt schon der Kern der im October und November 1848 von den Bischöfen Deutschlands verhandelten Fragen. Wir berichten daher hier zunächst über die Kölner Verhandlungen.

In der *Sitzung vom 10. Mai 1848* berieth der Erzbischof Joh. v. Geissel mit seinen drei Suffraganen über die Freiheit der kirchlichen Verfassung, namentlich darüber, wie sich in dieser Zeit der Episcopat gegenüber dem Staate und gegenüber der Kirche zu verhalten habe. Es wurde zuerst ein Promemoria des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Geissel verlesen und darin die Ansicht ausgesprochen und motivirt, das Recht, von den Anordnungen der Kirche Kenntniss zu nehmen, könne dem Staate wohl zugesprochen werden, jedoch nur in denjenigen Sachen, welche in das Gebiet des Staates fallen oder dasselbe berühren. Das Präventions- und Präcautionssystem sei kein Recht des Staates, sondern ein der Kirche zugefügtes Unrecht.

Der Staat müsse die Kirche in ihrer rechtlichen Stellung anerkennen, namentlich

1. dürfe er den freien Verkehr der Bischöfe mit dem Papste und der Geistlichkeit mit dem Bischofe in keiner Weise hemmen.

2. Wo der Staat aus geltenden canonischen Gründen ein Patronatsrecht über geistliche Stellen in Anspruch nehme, da und nur da sei es ihm zu belassen; sollte der Staat auf den Gedanken kommen, das seither von ihm geübte Patronatsrecht an die Gemeinden zu übertragen, so würde die Kirche übler fahren und in grössere Schwierigkeiten gerathen, als wenn sie in der bisherigen Weise mit der Staatsbehörde zu verhandeln hätte. Es verstehe sich indessen von selbst, dass dem Staate, wo er als Patron bei Besetzung der Kirchenämter mitwirke, diese Befugniss nur in der mit den Bestimmungen des canonischen Rechtes vereinbarten Weise zustehe. Dem Staate komme kein Verleihungsrecht, sondern nur ein Präsentationsrecht zu.

In den Fällen, wo der Souverän sich justo titulo im Besitz des Präsentationsrechtes befindet, möge die Beibehaltung zugestanden werden, jedoch blieben ihm dann auch die mit dem Rechte verbundenen Dotationsverpflichtungen.

Ueberall, wo das Patronatsrecht einer Corporation oder Dignität inhärirte, z. B. dem Archidiacon, dem Decanus, dem Praepositus, sei das Rechtssubject mit der Aufhebung der Corporation oder Dignität erloschen und das Ernennungs-Recht auf die Kirche, als die regelmässige Rechts-Auctorität, übergangen.

Wenn der Staat in solchen Fällen sich auf eine von ihm hergegebene Dotation berufe, so sei zu bemerken, dass er nicht aus eigenen Mitteln für eine Besoldung und vollständige Dotation der betreffenden Stellen gesorgt habe, wie dieses zu einer donatio gehöre, sondern dass er nur einen Theil von dem hergegeben habe, was er aus den säculariscirten Kirchengütern an sich gezogen habe.

Missions-Stellen, die nicht canonisch errichtet und keine Beneficien seien, wären unbestrittene liberae dispositionis; dieselben würden mit Geistlichen providirt ohne Investitur, die Mitwirkung des Staates cessire. Für die von Privatpatronen ausgestellten Präsentationen falle die Nachsuchung des staatlichen Placet fort.

Wenn die Regierung behaupte, früher habe der Bischof nicht als Bischof, sondern als Landesherr eine Pfarrstelle besetzt, so habe die Regierung ihr Recht vorher zu beweisen, da ordnungsmässig das Besetzungsrecht den Bischöfen zustehe.

Bei Besetzung der bischöflichen Stühle und der Dompräbenden möge das Placet als bestehend anerkannt werden und fortdauern, wo es auf bestehenden Verträgen beruhe.

Fortan gelte bei den Domcapiteln der ascensus juxta senium. Der zuletzt Eintretende sei der Letzte in juribus et emolumentis, wenn ihm auch eine höhere Stelle verliehen sei. Eine auf den Antrag des Erzbischofs von Geissel erfolgte päpstliche Declaration habe diesen ascensus juxta senium statuirt und genehmigt. Es sei dieses dem Ministerium mitgetheilt. Dasselbe habe diese päpstliche Bestimmung genehmigt, jedoch die entgegenstehende Cabinetsordre salvirt.

In der Sitzung vom 11. Mai 1848 beriethen die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz zunächst über *die Freiheit der Lehre und des Unterrichtes*. Man ging von dem Grundsatze aus, der Kirche stehe unbestritten das Recht zu, ihre Glaubenslehre in ihrem ganzen Umfange durch ihre Diener verkünden zu lassen.

Der Bischof von Münster hob die hohe Wichtigkeit des kirchlichen Einflusses auf die Schule hervor. Die Kirche müsse die ganze Leitung des Unterrichtswesens reclamiren, das Religiöse müsse allen übrigen Unterricht durchdringen. Die Richtung der Zeit sei antichristlich; nur durch Förderung religiöser Erziehung der Jugend könne den verderblichen Einflüssen der Zeitrichtung entgegengewirkt werden. Die Kirche dürfe nicht mehr, wie bisher, als religiöse Fachlehrerin erscheinen. Die Hauptleitung der Schule müsse der Kirche bleiben. Dem Staate gebühre nur die Mitwissenschaft dessen, was geschehe.

Nach mehrseitiger Besprechung der Sache wurde beschlossen, die Forderung zu stellen: *Das ganze Elementar-Schulwesen müsse unter Aufsicht und Leitung der Kirche gestellt werden, also auch die Bildung, Prüfung, Anstellung und Entsetzung der Lehrer.* Es müsse eine Umstellung, Umkehr der seitherigen Verhältnisse stattfinden. Das Principale müsse die Kirche reclamiren, das Accessorium nur stehe dem Staate zu. Der Staat solle z. B. künftig die Prüfungen, welche mit den in den Seminarien gebildeten Lehrern abgehalten würden, mit einem weltlichen Commissarius beschicken; die Anstellung der Lehrer habe durch die Kirche zu geschehen. Die Kirche habe die Schullehrerseminarien zu leiten und solle auch die Lehrer an diesen anstellen;

der Staat habe das Recht, von der Qualification A der Seminarlehrer sich durch einen Prüfungslehrer zu überzeugen. Bei Anstellung der Lehrer sei dem Staate das Placet nur dann zuzugestehen, wenn dieses nicht zu vermeiden sei; es genüge ihm seine Vertretung bei den Prüfungen. Der Bischof müsse das Recht haben, sich verfehlende Lehrer nach vorhergegangener Untersuchung zu entfernen.

Der Bischof von *Münster* fügte hinzu, dass in seiner Diöcese noch specielle Rechtsgründe vorhanden seien, aus welchen er mit Entschiedenheit an den vorstehenden Forderungen festhalten, oder, wenn dieselben gar nicht mehr zu realisiren seien, unbedingte Unterrichts- und Lehrfreiheit fordern müsse.

Der Bischof von *Trier* äusserte die Ansicht, dass, bei den vielen antichristlichen Bestrebungen im Staate, gänzliche Trennung der Schule vom Staate zu erstreben sei. B

Der Bischof von *Paderborn* bemerkte, dass er für seine Diöcese, da deren Verhältnisse, namentlich im Fürstenthum Paderborn, dieselben seien wie in der Diöcese Münster, sich der Ansicht des Bischofs von Münster anschliesse, dass aber Alles vorher versucht werden müsse, ehe man zum Aeussersten schreite; man solle unter Umständen sich nöthigen Falls auch auf eine Transaction mit der Staatsgewalt einlassen, wenn der Kirche die erforderliche Gewährleistung für ihren nothwendigen Einfluss gegeben werde.

Der Erzbischof von *Köln* bemerkte, dass, wenn die beiden vorgenannten Forderungen, nämlich principale Leitung der Schule durch die Kirche, oder unbedingte Lehr- und Unterrichtsfreiheit, nicht zu erreichen seien, so müsse bei einem Transacte mit der Staatsgewalt das Möglichste gefordert werden, um der Kirche einen grösseren Einfluss C auf die Schule zu erwirken als bisher. Die alsdann der Kirche werdenden Zugeständnisse müssten aber constitutionell garantirt werden. Festzuhalten sei dann insbesondere die unbeschränkte Berechtigung der Bischöfe in Betreff der Einführung von Catechismen und biblischen Geschichten, dem Staate sei höchstens die Anzeige der geschehenen Einführung zu machen; andere Schulbücher *jeder Art* dürften nur dann in den Schulen eingeführt werden, wenn die Kirche das Placet dazu ertheilt habe.

Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz besprachen sodann insbesondere die *Gymnasien und höheren Schulanstalten*. Sie betonten, die Anordnung der Religionshandbücher könne nur durch die kirchliche Behörde geschehen. Hierbei klagte der Erzbischof über unerträgliche Uebergriffe von Seiten des Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz. D Lehrbücher der Geschichte sollten nur mit Wissen und Genehmigung der Bischöfe eingeführt werden. Ueberhaupt müsse der Kirche gewährt und garantirt werden der nöthige Einfluss auf Fernhaltung verderblicher Doctrinen, sei es durch die zu benutzenden Lehrbücher oder durch sonstige Unterrichtsformen. Die Religionslehrer seien vom Bischof zu ernennen, und ebenso zu beaufsichtigen und nöthigenfalls zu entfernen. Der Staat könne den Nachweis der Qualification, der wissenschaftlichen Befähigung, fordern. Wenn auch der Staat die Dotation der Religionslehrstelle liefere, so habe diese Stelle doch nicht die Natur eines Beneficiums; dem Staate gebühre also kein Präsentationsrecht, sondern er habe sich damit zu begnügen, dass ihm die geschehene Ernennung angezeigt werde. Das von den Gymnasien Gesagte gelte auch von anderen höheren Lehranstalten und höheren Bürgerschulen. Katholische Gymnasien sollten katholisch bleiben; die gemischten sollten paritätisch sein, d. h. es solle strenge Parität hinsichtlich der Anstellung und Besoldung der Lehrer gehandhabt werden.

Sollte der Kirche nicht der geforderte Einfluss hinsichtlich der Gymnasien gewährt werden, so müsse es ihr freistehen, auf eigene Hand solche höhere Gymnasialbildungsanstalten zu gründen.

Die weitere Erörterung betraf die *Bildung zum geistlichen Stande*. Diese stehe den Bischöfen zu; sie könnten Knaben-Convicte errichten, deren Vorsteher ernennen, sowie auch die Vorstände und Lehrer der Clericalseminarien.

Den Generalvicar habe der Bischof anzustellen ohne Placet; das Amt des Generalvicars sei ein Vertrauensamt von Seiten des Bischofs; der Generalvicar sei das Alter ego des Bischofs; der Bischof könne ihn daher auch jederzeit entlassen. Anders sei es mit dem Capitelsvicar, welcher selbständig fungire.

Hinsichtlich der Anstellung der Professoren der Theologie an der Universität Bonn und an der Academie zu Münster sei der Grundsatz festzustellen, dass der Bischof dem Staate die Lehrer der Theologie präsentire, der Staat sie ernenne, und der Bischof die canonische Mission folgen lasse. Jedoch sei zunächst der Versuch zu machen, durchzusetzen, dass der Bischof die Professoren der Theologie frei berufe und der Staat nur ein Placet dabei habe. Das Minimum würde, wenn Alles scheitere, dieses sein, dass dem Bischofe doch mehr als das jetzige Veto zustehe. Dabei müsse sowohl die Doctrin, als auch der priesterliche Wandel der betreffenden Lehrer der Aufsicht des Bischofs unterliegen; ebenso habe die Amtsenthebung unwürdiger Lehrer in canonischer Weise, d. h. nach Vorschrift der canonischen Satzungen, Statt zu finden.

In der III. Sitzung, den 11. Mai, verhandelte man über die *Freiheit der Diöcesanadministration*. Dem Bischofe stehe die freie Berufung des zur Verwaltung der Diöcese nöthigen Personals zu, z. B. des Generalvicars, des Weihbischofs, der geistlichen Räthe, des Syndicus, des subalternen Personals; alle diese seien dem Bischofe verantwortlich. Das Placet des Staates cessire. Auch für die Landdechanten sei künftig das Placet nicht mehr nachzusuchen; die Landdechanten hätten nur ein kirchliches Officium.

Alle bischöflichen Rundschreiben und Hirtenbriefe hätten ohne Placet zu ergehen. Nur in jenen Fällen sei dem Staate Mittheilung zu machen, wo es sich um Anordnungen handle, die neu wären und bisher nicht bekannt gewesen seien, und da, wo es sich um Anordnungen handle, zu deren Execution die Hilfe des weltlichen Armes nöthig sei.

Die Kirche müsse freien *Erwerb ihres Vermögens* haben; auch müsse der Staat das von der Kirche rechtlich Erworbene derselben gewährleisten und die Verwendung ihr überlassen.

Der Kirche gebühre *freie Verwaltung ihres Vermögens*.

Die Kirche müsse Pfarreien errichten, dismembriren, uniren können ohne Placet des Staates; dem Staat sei nur Kenntniss zu geben. Sein Placet sei nur da nöthig, wo seine Mitwirkung erforderlich sei, z. B. wenn es sich darum handle, eine jährliche Dotationssumme durch eine Gemeinde mit bürgerlicher Zwangsgewalt aufzubringen und zu repartiren.

Das *Disciplinarverfahren* in den Untersuchungen, das Recht, Vertheidigungen vorzunehmen, sei der Kirche ungehindert nach Vorschrift des canonischen Rechtes zu belassen. Um Vorladung der Zeugen

seien die betreffenden Gerichte zu ersuchen. Sollten die Gerichte ihre desfallsige Mitwirkung versagen und die Zeugen sich nicht stellen, so bleibe nichts übrig, als dass die geistliche Behörde, die Hand auf der Brust, als Jury fungire und nach bestem Wissen und Gewissen das Schuldig oder Nichtschuldig erkläre. Die Kirche müsse sich jedenfalls Freiheit und Schutz des kirchlichen Spruches wahren. Eine appellatio tanquam ab abusu gegen kirchliche Straffolgen an die Staatsgewalt könne nicht zugelassen werden. Nur der kirchliche Instanzenzug sei zulässig, dessen Schluss der päpstliche Stuhl bilde.

Freies Vereinigungsrecht zu kirchlichen und religiösen Zwecken sei zu fordern. Die Gründung klösterlicher Genossenschaften stehe der Kirche zu. Ebenso auch die Vornahme ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten ausserhalb der Kirche. Von denselben sei der Ortspolizei Anzeige zu machen, wenn sie extraordinär und nicht regelmässig wiederkehrend seien, wie z. B. eine Votiv-Procession.

Der Kirche stehe zu *freie kirchliche Amtsausübung*, wie dieses in dem Promemoria des Erzbischofs von Geissel näher ausgeführt war.

In *rein bürgerlichen Vergehen* unterliege der Geistliche den bürgerlichen Strafgesetzen. Der Staat dürfe sich aber nie an dem geistlichen Amte des Priesters vergreifen. Den geistlichen Charakter habe der Staat ihm nicht gegeben und könne ihm denselben auch nicht nehmen.

Wenn nicht unbedingte Trennung der Kirche vom Staate eintrete, so müsse ein *katholisches Cultus-Ministerium* eingerichtet werden, welches nicht nur aus Laien, sondern auch aus Geistlichen bestehen müsse.

In der *Sitzung vom 12. Mai 1848* legte der Bischof von Münster die Frage vor, ob es rathsam sei, dass er die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter zum Parlament nach Frankfurt annehme. Man äusserte sich pro et contra. Es wurde beschlossen, der Bischof von Münster möge nach seiner Rückkehr die Sache nochmals mit seinem Generalvicariate und Domcapitel berathen und dann eventuell nach Frankfurt hingehen, zumal wenn Einer der übrigen Bischöfe, z. B. der Fürstbischof von Diepenbrock von Breslau, auch hingehe.

Man berieth sodann über die damalige *Militärkirchenordnung*; es müsse auch in diesem Puncte Parität stattfinden. Die freie Ernennung und die Jurisdiction der katholischen Militärgeistlichen müsse vom Bischofe ausgehen; nicht aber dürften dieselben mehr in einem Abhängigkeitsverhältniss zum protestandischen Feldpropst stehen.

Man wandte sich sodann zu den *kirchlichen Interna*. Der Bischof von Trier beantragte, dass von jetzt an alljährlich die Bischöfe, wenigstens die der Kölnischen Kirchenprovinz, einmal zusammenkommen sollten, um die Fragen und Bedürfnisse der Gegenwart zu berathen und die erforderliche Einheit in ihren Massnahmen für ihre Diöcesen herbeizuführen. Der Antrag fand beifällige Zustimmung.

Für *Diöcesansynoden* sei das Bedürfniss noch nicht so dringend, die Zeiten seien noch zu unruhig. Sollten Diöcesansynoden später nöthig erscheinen, so werde das Erforderliche in's Werk gesetzt werden. Von dem Inhalte der gegenwärtigen Berathungen wolle man nicht dem Diöcesanklerus, sondern nur den Domcapiteln das Geeignete mittheilen.

Die Bischöfe berathen ferner über das *Examen pro cura et pro extensione curae*. Es wurde die in dieser Beziehung in den verschiedenen Diöcesen bestehende Praxis angegeben. In Münster müssten die Examinanden etwas an den Fiscus ecclesiasticum zahlen, was manche Klagen herbeiführe und bei erster Gelegenheit abgeschafft werden solle. Der Erzbischof von Geissel von Köln beabsichtigte, ein neues Regulativ zu erlassen, nämlich die Capläne sollten, ehe sie das zehnte Jahr in der Seelsorge vollenden, ein zweites Hauptexamen machen; das Resultat desselben werde notirt und diene als Anhaltspunkt bei der Meldung um Pfarrstellen. Ausserdem könnten die Geistlichen quovis tempore zum Examen einberufen werden.

Stolgebühren müssten festgehalten werden. Die Kirche könnte deren nicht entbehren, am Allerwenigsten, wenn sie ganz frei und vom Staate unabhängig werde. Man erwähnte auch die *Cathedralsteuer* [das heisst eine Steuer, die der preussische Staat bei Hochzeiten und Taufen erhebt, um davon die ihm in Folge der Säcularisation obliegende Baulast in Betreff der Kathedralkirchen zu bestreiten]; dieselbe sei in der Kölner Erzdiöcese höher als in der Paderborner, zum Beispiel fünf Silbergroschen von einer Taufe.

In Betreff des *gemeinschaftlichen Gebrauchs der Kirchhöfe* theilte der Bischof Drepper von *Paderborn* den Verlauf seiner Verhandlungen mit. Der Erzbischof von *Köln* war der Ansicht, dass eine Trennung der Kirchhöfe schwer zu erzielen sei; auf Grund der französischen Gesetze betrachte man vielfach die Kirchhöfe als politische; eine Anschauungsweise, die immer verbreiteter werde. Sehr erschwert werde die Sache — so hob der Bischof von Münster hervor — auch durch den Umstand, dass in den bedeutendsten Orten die Kirchhöfe paritätisch seien. Eine protestatio solemnis sei in gegenwärtigen Zeitumständen gar nicht zulässig. Die strenge canonische Theorie lasse sich bei der Cabinetsordre vom März 1846 nicht durchführen; auch seien die Protestanten haeretici tolerati.

Ueber die *gemischten Ehen* wurde bemerkt, es werde in Köln in Folge von Rom erhaltener Facultät in jedem einzelnen Falle dispensirt. Ebenso in Trier. Auch in Münster sei bekanntlich jüngst die Einholung der Dispens für jeden einzelnen Fall angeordnet. Die Facultät, kraft päpstlicher Delegation die Dispens zu ertheilen, solle in Kurzem vom Bischof von Münster eingeholt werden, und dasselbe habe für Paderborn zu geschehen. Was die Einsegnung solcher dispensirten gemischten Ehen betreffe, so sei die benedictio solemnis im grössten Theile von Deutschland in usu und man glaubte, aus einem vom Bischof von Münster angeführten Documente den Schluss ziehen zu dürfen, dass Rom von diesem usus Kenntniss habe und ihn tolerire. Vorläufig sei dieser usus benedicendi beizubehalten. Nach einer vorliegenden Entscheidung Roms dürfe aber eine katholische Benediction weder vor, noch nach der protestantischen Trauung erfolgen. Lasse sich ein Paar *nach* der katholischen Trauung noch protestantisch trauen, und der katholische Pfarrer könne es nicht verhindern, so sei er salvae conscientiae. Der Pfarrer müsse indessen nach Kräften davon abhalten. Nach der protestantischen Trauung dürfe der katholische Pfarrer nie copuliren. Darüber, ob der katholische Pfarrer trauen dürfe, wenn er wisse, dass eine protestantische Trauung nachfolge, sollten sich die einzelnen Generalvicariate gutachtlich äussern und eventuell gemeinschaftlich eine neue Entscheidung mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse von Rom erbeten werden.

Die *Aussegnung der Wöchnerin* sei bei protestantischer Kindererziehung der in gemischter Ehe lebenden Frau zu verweigern. So werde sie in der Diöcese Münster verweigert. In Köln stehe die Versagung derselben auch als Regel fest. Nur aus Rücksicht auf die bestehende Verordnung des Hochseligen Erzbischofs von Droste und in Rücksicht darauf, dass sich in der Agende nicht eine praesentatio prolis, sondern nur eine gratiarum actio pro felici partu finde, sei in einigen jedoch seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht worden. Ebenso halte man es in der Diöcese Paderborn, wo ebenfalls die Verweigerung der Aussegnung als Regel zu betrachten sei.

Es sei gut, wenn das *Versprechen der katholischen Kindererziehung* bei gemischter Ehe schriftlich abgegeben werde, zum Beispiel eine protocollarische Verhandlung aufgenommen und diese von den Nupturienten und zwei Zeugen unterzeichnet würde. Und zwar sei das Protocoll in duplo aufzunehmen, und eines dem Berichte an das Ordinariat beizulegen, in welchem die Dispensation beantragt werde. Die Schriftlichkeit des Versprechens sei jedoch nicht mit unerbittlicher Strenge zu verlangen. In der Diöcese Münster werde keine schriftliche Garantie gegeben, sondern gewöhnlich nur ein mündliches Versprechen, das aber durch einen Eid verstärkt werde. — So viel von der Versammlung der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz zu Köln im Mai 1848.

Promemoria des Erzbischofs Johannes von Geissel von Köln über eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe.

Die vielgestaltige Bewegung, welche schon seit Jahren die Geister in steigende Spannung versetzte, ist mit der diesjährigen Februar- und März-Revolution zum Ausbruche gekommen und hat sich mit wachsender Schnelligkeit über die mitteleuropäischen, namentlich die deutschen Länder ausgebreitet. Die Bewegung ist tiefgehend und allgemein, wie seit der Völkerwanderung, oder wenigstens seit den Zeiten Karls des Grossen, keine zweite Statt fand. Selbst die sogenannte Reformation des sechzehnten Jahrhunderts dürfte in politischer und religiöser Wichtigkeit und in äusseren und inneren Folgen mit ihr nicht verglichen werden. Wenn auch damals die von Wittenberg ausgehenden reformatorischen Bestrebungen im nördlichen Deutschland grossen Anklang fanden, so hatten sie sich doch im Süden nur eines geringen Erfolges zu erfreuen, und bald ging das Vaterland in zwei gesonderte Hälften, die nördliche protestantische und die südliche katholische, auseinander. Mit der gegenwärtigen Bewegung ist dies nicht der Fall. Sie hat ebenso über das südliche wie über das nördliche Deutschland sich ausgebreitet, und nicht blos in den Städten Wurzel gefasst, sondern sie dringt auch auf das flache Land und ruft überall eine bisher nicht gekannte Aufregung hervor. Eine neue Zeit soll beginnen, und mit ihr eine neue Ordnung der Dinge. Bereits ist der Staat bis in seine tiefsten seitherigen Grundfesten erschüttert. Alte politische Einrichtungen sind schon für immer beseitigt, und neue an ihre Stelle getreten. Dabei geht die tiefgreifende Umgestaltung der staatlichen Ordnung auf einer neuen Grundlage mit der unsere Zeit charakterisirenden Sturmeseile vorwärts, und es hat nicht den Anschein, als sei es irgend einer Macht der Erde gegeben, sie aufzuhalten, und noch weniger, sie in das alte Mass zurückzuführen.

Bei dieser Erschütterung der staatlichen Ordnung kann aber die Kirche unmöglich unberührt bleiben. Die Bewegung auf dem politischen Boden ist zu gross und zu heftig, als dass nicht auch ihre Schwingungen bis in ihr eigenes Gebiet hinüber sich erstrecken sollten. Seither war sie mehr oder weniger mit dem Staate verbunden und in seine Einrichtungen verwachsen; und es kann daher nicht fehlen, dass auch sie von den Geschicken, welche diesen Genossen treffen, zugleich mit erreicht werde. Auch ihr stehen ähnliche Umgestaltungen bevor, deren Hereinbrechen nicht abzuhalten sein wird. Die neuesten Staatsgründer haben bereits auch den Umbau der Kirche in Aussicht genommen und dabei eine grosse Lust zum Niederreissen kundgegeben. In einzelnen Theilen haben sie schon Hand an das Gebäude der Kirche gelegt, und dass sie auch noch an andere kommen werden, ist kaum zu bezweifeln. Damit ist aber auch für die Kirche die Pflicht gegeben, zuzusehen, was ihr bei der grossen Katastrophe bevorstehe. Sie muss sich vorsehen, wenn sie nicht grosse Gefahr leiden will; und soll sie nicht zu Grunde gehen, oder wenigstens ihr künftiges Loos von Andern, sogar ihren Feinden, sich zumessen lassen, so muss sie selber ihr Geschick in die Hand nehmen. Ihre berufenen Wächter, die Bischöfe, müssen wachsam sein — und da die Bewegung nicht blos auf einzelne Diöcesen sich beschränkt, sondern fast gleichmässig über alle sich ausdehnt, so fordert die Lage der Dinge ein vereintes Begegnen, ein gemeinsames Handeln. Letzteres aber kann nur durch eine gemeinsame Verständigung Statt finden, da nur diese in gemeinsamer Berathung die richtigen Mittel aufzufinden vermag, der ausserordentlichen Gestaltung der Dinge, die da kommen sollen, entgegenzutreten. Eine gemeinsame Berathung und Verständigung kann aber selbstredend nur durch eine synodale Zusammenkunft oder Conferenz der deutschen Bischöfe erzielt werden.

Fasst man aber die jetzigen politischen und religiösen Zustände in Deutschland nicht blos im Allgemeinen, sondern auch nach einzelnen besondern Richtungen näher in's Auge, so stellt sich eine solche Conferenz der Bischöfe nicht nur als erwünscht, sondern auch als nothwendig heraus.

I. Sie ist *erwünscht*. — Die alte Herrlichkeit der deutschen Nation, welche ehemals an der Spitze der Völker glänzte, aber seit Jahrhunderten in Spaltungen erbleichte, ist, wie bekannt, mit dem sterbenden Reiche im Jahre 1806 zu Grabe gegangen. Die Nation brach mit dem untergehenden Reiche auseinander und löste sich in gesonderte unabhängige Staats- und Stammgebiete auf. Gegenwärtig soll nun aber die alte gute Zeit wieder zurückgeführt werden. Die deutsche Nation will wieder auferstehen, und strebt zur politischen Einheit. Bereits tagt eine deutsche Reichsversammlung über die Geschicke der Nation. Man bestimmt die Grundrechte, deren jeder Deutsche fortan bezüglich der geistigen und materiellen Interessen durch Freiheit der Person und des Eigenthums, des Gedankens und des Wortes sich erfreuen soll, und man bereitet eine allgemeine Gesetzgebung in Betreff der wichtigsten Zweige des Staats- und Volkswohles vor. Zur Ausführung alles dessen hat man bereits eine Centralgewalt geschaffen. Das deutsche Volk will nicht länger in Staats- und Stammgebiete zersplittert, sondern eine einige, grosse, im Innern

freie und glückliche und nach Aussen starke und geachtete Nation sein.

Ein Gleiches, wie das ehemalige deutsche Reich erlitt auch in Deutschland die katholische Kirche, deren Glanz und Ansehen so ausgezeichnet gewesen war; denn von dem Tage an, wo es kein deutsches Reich mehr gab, gab es auch keine deutsche Kirche mehr. Wenn sie auch in ihrer innern Verfassung dieselbe blieb, so lösten sich doch ihre äussern Verhältnisse; ihr äusserer, vormals so grossartiger Verband brach auseinander, und sie blieb nur noch an das abgelöste Staats- und Stammgebiet gebunden, in welchem sie bestand, und von dessen Gebieter fortan ihr Geschick mehr oder weniger bestimmt wurde. Zwar galt der frühere Grundsatz: „cujus regio, illius religio" nicht mehr in seiner alten Anwendung; allein an seine Stelle war ein anderer: „cujus regio, illius regimen" in solcher Ausdehnung getreten, dass er auch die Kirche bis B in ihr inneres Wesen darunter begriff, und sie für kaum etwas Anderes als eine geistliche Polizeianstalt ansah. Sie blieb daher von da an in gesonderte Territorialkirchen nach den Staatsgebieten geschieden; und von einer deutschen Nationalkirche konnte fortan um so weniger mehr die Rede sein, als auch der Episcopat nicht mehr über die Staatsgrenze hinaus unter sich in Verbindung blieb. Höchstens gab es noch specielle Nationalkirchen oder eigentlich nur Provinzialkirchen, durch Metropolitanbezirke begrenzt, während selbst auch diese häufig nur dem Namen nach bestanden, da die einzelnen Bischöfe sich auf sich selbst und ihre Diöcesen beschränkten. In einigen Ländern trieb man die territoriale Sonderung sogar so weit, dass man, wie zum Beispiel in Württemberg, Nassau, Hessen-Kassel, den Bischof zum „Landesbischof" decretirte. Eine Art geistlicher Hörigkeit an der C Landes- und Staatsscholle! Daher ist es denn gekommen, dass, während in Frankreich, Spanien, Ungarn und selbst in dem unterdrückten Irland, ja sogar in dem jungen Amerika, die katholische Kirche als eine nationale dasteht, und der dortige Episcopat im enggeschlossenen Verbande mit hohem Ansehen und Nachdruck in der ganzen Kraft der Einheit auftritt, in Deutschland dagegen eine Nationalkirche gar nicht gekannt ist und der zersplitterte Episcopat nirgendwo als ein Ganzes erscheint, und deswegen eines allgemeinen Ansehens und daraus hervorgehenden Wirkens sich nicht zu erfreuen hat. — Wie sehr es aber zu wünschen wäre, den seitherigen Zustand der Zersplitterung der Diöcesen dadurch zu heben, dass die Bischöfe durch engeres Aneinanderschliessen auch äusserlich als eine grosse, geschlossene und imposante Körperschaft auftreten, bedarf keiner weitern Darlegung. Es gilt die Aufgabe, die deutsche Kirche wieder D zu einer Nationalkirche zu erheben und ihr das alte Ansehen und die frühere Würde wieder zurückzugeben. Hiezu wäre aber eine Zusammenkunft der Bischöfe das einzige Mittel. Die Zeitumstände sind dazu ungemein günstig, und alle Vorgänge scheinen sie von selbst anzubahnen und zu erleichtern. Zugleich auch würde eine solche Zusammenkunft des deutschen Gesammt-Episcopats eine ausserordentliche Wirkung auf die öffentliche Meinung hervorbringen. Seit allzu lange schon hat eine solche in Deutschland nicht mehr Statt gefunden, und sie müsste daher einen um so tiefern Eindruck machen. Sie würde das erste Lebenszeichen des wiedererwachenden Gefühls der alten Einheit und Grösse der deutschen Kirche für die Gegenwart sein, und zugleich für die Zukunft die Mittel anbahnen, ihr Loos mit Einheit und Kraft zu gestalten und gemeinsam zu fördern.

II. Eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe ist aber nicht blos aus dem aufgeführten allgemeinen Grunde erwünscht, sondern auch unter dem besondern zeitlichen Gesichtspunkte der Wahrung und Förderung der Wohlfahrt der Kirche nach Aussen und nach Innen *nothwendig*.

A. *Nach aussen.* Es kann der aufmerksamen Wahrnehmung nicht entgehen, dass der alte Satz: „Neue Bedürfnisse fordern neue Mittel" in unsern Tagen zu einer durchgreifenderen Anwendung kommt als seit vielen Jahrhunderten. Die socialen Zustände sind ganz andere geworden; und wie die neue Ordnung der Dinge den Staat zwingt, sich umzugestalten, so kann auch die Kirche gegen die eintretenden Aenderungen sich nicht gänzlich abschliessen. Selbst wenn sie nicht will, wird sie durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, der umbildenden Zeit Rechnung zu tragen. Alles um sie her wird neu, und darum tritt auch sie nach Aussen in eine neue Stellung zum Staate und zu den andern Confessionen.

1. *Zum Staate.* — Die seitherige Stellung der Kirche zum Staate war seit Beginn dieses Jahrhunderts, und in einigen deutschen Ländern, wie Oesterreich, schon früher, die der Unterordnung und der mehr oder minder strengen Unterwürfigkeit. Als die deutsche Kirche und ihre Würdenträger im Jahre 1803 das Loos der Säcularisation traf, bemächtigte sich überall der Staat ihres weltlichen Besitzes. Er begnügte sich aber nicht damit, der Kirche das bis dahin von ihr geführte Schwert — welches sie sich schwerlich zurückwünschen dürfte — abzunehmen, sondern legte die Hand auch an den Stab. Unter dem Titel des Erwerbes der geistlichen Güter masste er sich auch die Patronatsrechte der Stifter an, und unter dem Vorwande der obersten Staatsaufsicht gab er Verordnungen, welche tief in's Innere der Kirche, zum Beispiel Erziehung der Kleriker, Pfarr-Concursexamen, Verwaltung der Stiftungen, Disciplinarverfahren u. s. w., eingriffen. Zwar wurden später, als die Verwirrung übergross geworden war, zu deren Regulirung Concordate mit dem apostolischen Stuhle abgeschlossen. Allein man weiss, wie überall der Staat hintennach diese Concordate wieder durch nachträgliche Verordnungen zu beschränken oder ganz aufzuheben wusste. Die französischen organischen Artikel, das bayerische Religions-Edict, die oberrheinischen Artikel und die einschlägenden preussischen Cabinets-Ordres sind bekannt. Die Bureaukraten und Hofcanonisten stritten um die Wette, überall die Kirche bis in ihre innerste Lebensthätigkeit einzuschnüren. Nicht selten waren die servilsten Beamten gründlich liberal, sobald es gegen die Kirche galt. Es war ja nicht schwer, die Ritterspornen der Aufklärung an der Wehrlosen sich zu verdienen. So bis in die neueste Zeit. Gegenwärtig ist nun aber ein Wendepunkt eingetreten. Das alte Bureaukraten-Regiment will nicht länger mehr vorhalten. Es ist allenthalben verhasst geworden, und überall hat das freie Selbstregiment in freien Vereinen und in freiem Gemeindeleben den Kampf mit ihm begonnen. Noch ist dieser Kampf nicht entschieden. Aber wie auch die Loose fallen mögen, die Kirche muss dabei in Zeiten sich vorsehen. Würde der alte Polizeistaat und seine Bureaukratie siegen (was kaum mehr möglich ist), so muss die Kirche von dieser Seite auf eine viel grössere Missachtung und Knechtung sich gefasst machen, als sie solche je von daher erfahren hat. Mehrere Redner in der Paulskirche zu Frankfurt haben das verständlich genug angedeutet, und ins-

besonders hat der Minister Beisler mehr als den A Zipfel des Schleiers jener Zukunft gelüftet, welche unter solchen Weishaupt'schen Illuminaten-Sprösslingen die Kirche erwartet. Siegt aber die Democratie, so steht die Kirche fortan einer Todfeindin gegenüber, welche mit ihrem Fanatismus der Freiheit nur Freiheit für sich will, zur Noth, wenn es nicht anders sein kann, auch Andern, nur aber niemals und unter keiner Bedingung der katholischen Kirche gewährt, und welche auch nicht ruhen wird, bis die letzte Schranke der einzigen noch übrigen Autorität, der katholischen Kirche, niedergeworfen ist. Wie aber auch der Kampf ausgehe, in beiden Fällen wird das Ergebniss des Sieges die Omnipotenz des Staates sein, die sich nur in entgegengesetzten Formen geltend machen wird, und in beiden hat die Kirche, dieser Omnipotenz gegenüber, nur Knechtschaft oder einen Vertilgungskrieg zu erwarten. Auf das Eine oder das Andere muss B sie daher in Zeiten gerüstet sein. Selbst im dritten, günstigeren Falle, wenn, wie Viele dieses hoffen und verlangen, der neue Staat von der Kirche sich zurückzieht, sie ganz aufgibt und sie sich selbst überlässt, tritt diese in eine neue Stellung: sie wird schutzlos von Seiten des Staates. Dann muss sie sich selber helfen zu Schutz und Trutz. Das Wie aber muss sie in Zeiten vorbedenken und vorbereiten. Bereits hat man im Frankfurter Parlament über die Kirche die Loose geworfen. Die Abstimmung über die Kirchenfrage ist dort ungünstig ausgefallen, und es steht zu fürchten, dass die Schulfrage ein noch ungünstigeres Geschick erfahren werde. Auch in Berlin ist in beiden Beziehungen ein Besseres nicht zu hoffen; während man in Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hannover u. s. w. die alten Hand- und Fussschellen der Kirche beibehält. Darum muss die Kirche ihre neue Stellung zu dem jetzigen C und künftigen Staate in's Auge fassen, um zu wissen, wie sie sich jetzt und fortan zu ihm zu verhalten habe. Für die Bischöfe ist es dringende Pflicht, die seitherigen Ein- und Uebergriffe der Bureaukraten in das ganze Kirchenwesen mit dem Geiste der Gegenwart und den Bedürfnissen der Zukunft zusammenzuhalten und das Geeignete vorzukehren. Die bisherigen Anmassungen des Polizeistaates, wie solche in verschiedenen Ländern bezüglich der Ausübung des Staatspatronates bei Kirchenämtern — des freien Verkehrs der Bischöfe und anderer Geistlichen mit Rom — der Placetirung päpstlicher und bischöflicher Erlasse und Hirtenbriefe — des kirchlichen Disciplinarverfahrens gegen Geistliche und Laien — der appelatio tanquam ab abusu — des Unterrichts in den Volksschulen und an den Gymnasien — der Berufung und Beaufsichtigung der Lehrer der Theologie an den Lyceen, D Academien, Universitäten — der Bildung junger Geistlicher in den Knaben- und Klerikal-Seminarien — des Concursexamens zu den heiligen Weihen und Pfarrstellen — der Verwaltung des Kirchenvermögens — der gemischten Ehen u. s. w. — mehr oder minder bestanden haben und noch bestehen, werden gründlich zu erörtern, und dabei reiflich zu erwägen sein, welche kirchliche Massnahmen in Betracht aller dieser Punkte, dem jetzigen und künftigen Staate gegenüber, nach den verschiedenen Kommnissen mögen getroffen werden. Eine bestimmte und feste Ausscheidung des Weltlichen vom Geistlichen, des Staatlichen vom Kirchlichen und die categorische Zurückweisung jedes Uebergriffes in das letztere ist ein gebieterisches Zeitbedürfniss. Auch werden die weitere Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des baldigen Wegfallens aller Advocatie von Seiten des Staates und die damit wegfallende Anrufung des brachium saeculare zur Durchführung kirchlicher Massnahmen schon jetzt in's Auge gefasst, und die Mittel der alsdann nothwendig werdenden kirchlichen Selbsthülfe erwogen werden müssen. — Zu allem diesem ist aber die gemeinsame Besprechung und Beschlussnahme aller deutschen Bischöfe der einzig mögliche sichere Weg und eine synodale Zusammenkunft derselben dringend nothwendig.

2. Ebenso tritt die katholische Kirche in eine neue Stellung zu den *Protestanten und neuen Secten*. — Die neue politische Bewegung hat den schon früher untergrabenen, zur Auflösung neigenden Protestantismus bis in seine Grundfesten erschüttert. Während der Staat nach Einheit strebt, droht der Protestantismus in gänzliches Auseinanderbrechen zu zerfallen. Bereits im Laufe dieses Sommers hat das preussische Cultusministerium an alle Consistorien den Aufruf erlassen, Gutachten über die Umgestaltung der protestantischen Kirchenverfassung abzugeben. Ueberall halten die Protestanten Zusammenkünfte, um die gefährdete Confession zu stützen. Demnächst wird eine allgemeine deutsch-evangelische Synode zu Wittenberg Statt finden, und auch in der bayerischen Pfalz verlangt man mit Ungestüm eine Generalsynode. Man will den Protestantismus reconstituiren, um eine einige, grosse evangelische Kirche zu begründen. So wenig nun auch ein solcher Versuch gelingen wird, so dürfen doch die katholischen Kirchenvorsteher, während von protestantischer Seite so grosse Anstrengungen gemacht werden, dem Entwicklungsgange der Dinge für ihre eigene Kirche nicht unthätig zusehen. Weicht auch dem Protestantismus der positive Boden der Religion, auf welchem allein eine Kirche bestehen kann, immer mehr unter den Füssen, so bleibt er dennoch als Partei stets rührig genug, sich den äussern Boden im neuen Staate zu bewahren; und auf diesem dürfen die Katholiken sich nicht verdrängen noch überflügeln lassen. — Neben den Protestanten haben sich in der letzten Zeit die neuen Sectirer — Rongeaner und was daran hängt — aufgethan, und nachdem ihr so viel versprechender erster Versuch alsbald wie ein Sumpflicht vorübergegangen und in der jüngsten Zeit nur noch verspottet oder vergessen war, fangen sie eben jetzt wieder auf's Neue an, in der katholischen Kirche zu wühlen. In der bayerischen Pfalz, zu München und Wien üben sie neuerdings ihr Wander-Apostolat. So hohl und bodenlos nun auch dieses von verfaulten katholischen Priestern und verrotteten Laien ausgehende kirchenradicale Treiben ist, so darf doch diese Erscheinung von den Bischöfen nicht unbeachtet gelassen werden; denn sie deutet auf eine Krankheit im Kirchenleben, deren Grund und Heilmittel zu erforschen in unsern Tagen von Gewicht ist, um grösseren Schäden zuvorzukommen. Dabei ist es wohl zu erwägen, dass die katholische Kirche zu diesen Sectirern, wie zu den Protestanten, in eine neue, nicht blos kirchenrechtliche, sondern auch staatsrechtliche Stellung kommt. Der Religionsfriede von 1555 und der Westfälische Friede, so wie die ehemaligen Religionsvergleiche der verschiedenen Länder sind abrogirt. Der Staat leistet der katholischen Kirche auf Grund jener Verträge keinen Schutz mehr. Sie muss also auch hierin eine neue Stellung auf einer neuen Basis einnehmen. Diese Basis ist bereits zum Theile in den zu Frankfurt festgestellten Grundrechten proclamirt, und besteht in der politischen Gleichheit aller Religionen und Secten. Im Hinblicke auf diese Basis wird daher auch der Episcopat die Gegenstände, in welchen die Kirche eine Berührung mit den Protestanten

und neuen Secten nicht wird vermeiden können, in's Auge fassen, und namentlich die Grundsätze und Massregeln berathen und feststellen müssen, welche in civil- und kirchenrechtlicher Beziehung, sowohl in Betreff der Civilehe und der gemischten Ehen mit den Protestanten und protestantischen Lichtfreunden, Rongeanern und emancipirten Neujuden, als auch in Betreff der von Lichtfreunden und Rongeanern ertheilten Taufen und vorgenommenen sogenannten Ehe-Einsegnungen, sowie in Betreff der nicht zu vermeidenden gemeinsamen Begräbnissplätze, und auch noch hinsichtlich der allenfalls von ausscheidenden Sectirern auf das katholische Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Vermögen erhobenen Ansprüche sollen eingehalten werden.

B. Eine synodale Zusammenkunft der Bischöfe ist auch ferner noch nothwendig zur Wahrung und Förderung der Wohlfahrt der Kirche *nach innen*. — Die innere Wohlfahrt der Kirche ist durch die Lehre und Verfassung und das durch beide getragene kirchliche Leben bedingt. Die katholische Lehre steht unveränderlich fest, und auch die Verfassung derselben ist in ihren Grundzügen eine gegebene, feststehende. Das kirchliche Leben kann und darf nur innerhalb der Schranken beider sich bewegen und entfalten. Es muss aber nicht blos das unveräusserliche Depositum der Lehre und der Grundverfassung gegen Anfeindung, Entstellung und Aenderung gewahrt und gegen Versumpfung und Verknöcherung behütet, sondern auch die Verfassung in ihren ausserwesentlichen Theilen von innen heraus autonomisch durch die dazu Berufenen in organischer Verbesserung fortgebildet, sowie das kirchliche Leben zu neuem Aufschwunge gehoben werden. Wenn dieses zu thun zu allen Zeiten die immerwährende grosse Aufgabe der Bischöfe ist, so ist sie dieses besonders in unsern Tagen. Wie seit lange nicht mehr, ist es eben jetzt die Pflicht der Bischöfe, mit gesteigerter Einwirkung die Lehre und Verfassung zu behüten, die letztere im oben angedeuteten Sinne fortzubilden und eben dadurch zu befestigen und das kirchliche Leben zu neuem Aufschwunge anzuregen. Alle Zeitumstände sind der Art, dass sie eine solche bischöfliche Einwirkung mit gebieterischer Nothwendigkeit verlangen, wenn man die Lage der Laien und des Klerus, sowie die Stellung der Bischöfe selbst in's Auge fasst.

1. *Die Lage der Laien.* — Es ist bekannt, wie in keiner Nation die religiösen Fragen stets auch von den Laien mit so allgemeiner Theilnahme aufgegriffen und durchgesprochen werden wie in der deutschen. Schon seit dreihundert Jahren waren die confessionellen und kirchlichen Verhältnisse der nur selten unterbrochene Faden, welcher sich durch die politischen Gestaltungen Deutschlands hindurchzog. Nachdem die kirchlichen Fragen früher eine Zeit lang von den politischen verdrängt worden waren, sind sie später bald wieder in den Vordergrund getreten. Bereits in der Streitfrage des Erzbischofs von Köln mit der preussischen Regierung ist die Theilnahme der katholischen Laien an der Kirche und ihrer freien autonomen Wirksamkeit mit einem entschiedenen Urtheile dazwischengetreten, und hat sich nicht blos in den Katholiken der Rheinlande, sondern auch in ganz Deutschland mit Nachdruck ausgesprochen. Seitdem ist das Gefühl der Freiheit für Religion und Kirche unter den katholischen Laien noch reger geworden, und bei der jetzigen grossen Bewegung werden die religiösen Fragen mit erneuerter Lebhaftigkeit und Vorliebe erörtert. Sie stehen überall den politischen ebenbürtig zur Seite und fordern, wie diese, eine gleiche, auf Freiheit und Recht gegründete Lösung. In der Frankfurter Versammlung sehen wir neben den geistlichen Vertheidigern der katholischen Interessen zugleich auch zahlreiche, durch Wissenschaft, kirchliche Gesinnungstüchtigkeit und Freimuth ausgezeichnete katholische Laien im Vordergrunde. Ein Gleiches lässt sich auch zum Theile von der Versammlung in Berlin sagen. Und nicht blos in den Parlamenten, sondern auch sonst allenthalben im Leben und in der Oeffentlichkeit wirken die katholischen Laien auf das Emsigste für die Kirche durch Wort und Schrift. Bereits haben verschiedene Vereine: „Der katholische Verein — der Verein Pius IX. — der Borromäusverein" eigens zur Wahrung und Förderung der kirchlichen Interessen sich gebildet und ihre Verzweigungen über ganz Deutschland verbreitet. Gleiche Regsamkeit beweisen die katholischen Laien auch in der Tagespresse. Wohl wissend, welche grosse Macht in unsern Tagen die Journalistik übt, haben sie in neuester Zeit mehrere politische von katholischen Laien redigirte Zeitungen gegründet, und andere sind auf dem Punkte zu folgen. Zur Verhandlung der Kirchen- und Schulfragen hat das katholische Volk, am Kräftigsten von katholischen Laien angeregt, mehrere Tausend Petitionen und Protestationen bei den Versammlungen zu Frankfurt und Berlin eingereicht. Alles das beweist, wie sehr die katholischen Laien von der Bewegung der Zeit durchdrungen sind. Das Gefühl der Gefahr für ihre Kirche ist in ihnen lebendig. Darum suchen sie zusammenzuhalten und sich zum Kampfe zu schaaren. — Unter solchen Umständen können aber die Bischöfe unmöglich dem neu erwachten Eifer der Laien unthätig zusehen und die Hand im Schosse den Gang der Dinge gemächlich abwarten. Sie müssen, aus ihrer abgeschlossenen autoritativen Schweigsamkeit heraustretend, von ihrer erhöhten Stellung herab ein festes und klares Wort in die Bewegung reden — und dieses Wort muss eine öffentliche, in synodaler Zusammenkunft abgegebene, feste, feierliche Erklärung aller deutschen Bischöfe über die Lage und Bedürfnisse, Wünsche und Forderungen, Rechte und Freiheiten der Kirche sein. Alle Katholiken sind auf eine solche Erklärung gespannt, und die Tüchtigsten und Bestgesinnten erwarten sie mit Zuversicht. Auch kann und wird sie die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen. Die Feinde der Kirche, welche in ihren Angriffen und ihrem Hohne gegen sie täglich frecher und giftiger werden, weil sie aus dem Schweigen der Bischöfe den Schluss ziehen zu können wähnen, die Kirche sei von diesen selbst muth- und hoffnungslos aufgegeben, werden dadurch eines Andern belehrt werden, und die grossartige Einheit der deutschen Kirche wird ihnen Achtung abgewinnen, indem sie gewahren, dass diese Kirche in ihrem Episcopate weder zerrissen und zertheilt, noch erstarrt und todt ist. Die Lauen und Wankenden unter den Katholiken, welche jetzt ihre religiöse Kälte damit beschönigen, dass ja die Bischöfe selbst bei den grossen Fragen der Zeit verstummt seien, werden sich beschämt und aufgeweckt, und die Guten und Gesinnungstüchtigen ungemein sich ermuntert und zum Festhalten und zu neuer Vertheidigung der katholischen Sache ermuthigt fühlen. Schon die Gewissheit allein, dass die deutschen Bischöfe sich versammelt haben, um die katholischen Interessen zu berathen, wird gar sehr zur Beruhigung und Kräftigung der Katholiken beitragen. Das feste und feierlich gegebene synodale Hirtenwort des vereinigten deutschen Episcopates

wird aber in ganz Deutschland einen grossartigen Wiederhall finden. Es wird vor Allem der göttlichen Wahrheit unserer heiligen Religion und dem Rechte und der Freiheit unserer Kirche ein erneuertes und feierliches Zeugniss gegeben, die Richtung der Thätigkeit für alle guten Katholiken in der jetzigen Bewegung bezeichnen, sie belehren und stärken, und so das Vertrauen zwischen Hirten und Heerde beleben und fördern. — In Betracht dieses überall sich beweisenden regen Eifers der Laien für das Wohl der Kirche und die kirchlichen Fragen der Zeit dürfte dann aber auch bei der Zusammenkunft der Bischöfe die besondere Frage zur Erörterung kommen, ob und in welcher Weise das kirchliche Leben unter dem katholischen Volke zu neuem Aufschwunge gehoben, und namentlich, ob und wie vielleicht den Laien aus den gebildeten Ständen eine mitwirkende und engere Theilnahme an dem kirchlichen Organismus verschafft werden könnte. Es würde nicht blos zu erwägen sein, in welcher Weise die gebildeten Laien anzuregen wären, durch Gründung von Zeitungen im katholischen Sinne, durch Herausgabe von Unterrichtsbüchern und literarische Belehrung für das Volk überhaupt, sowie durch Errichtung religiöser Vereine und Institute auf das katholische Volk zu wirken, sondern auch noch in's Besondere, ob und wie die gebildetern katholischen Laien mehr zur Kirche, durch Betheiligung etwa bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, bei Ueberwachung des kirchlichen Lebens, vielleicht durch Wiedereinführung der früheren Sendgerichte oder Presbyterien, vor welchen unter dem Vorsitze des Pfarrers die in Concubinaten, sogenannte wilde Ehen, oder auch in blossen Civilehen Lebenden, oder sonstiges öffentliches Aergernis Gebenden, sowie die von der Ostercommunion sich Enthaltenden und dergleichen, vorgefordert und in erster Instanz ermahnt würden, oder in einer sonstigen Weise, könnten herangezogen werden.

2. *Die Stellung der Geistlichen.* — Wenn schon die Laien an der gegenwärtigen Bewegung so lebendigen Antheil nehmen, so dürfte sich daraus allein schon schliessen lassen, dass auch die Geistlichen derselben nicht werden fremd geblieben sein. Und so ist es auch in der That. So weit bis jetzt nur immer die Wahrnehmungen und Mittheilungen reichen, ergeben sie die Gewissheit, dass die Geistlichen fast überall entweder die Bewegung mit der gespanntesten Aufmerksamkeit beobachten, oder mit Eifer in dieselbe einzugreifen und ihre Entwicklung auf dem kirchlichen Boden nach der ihnen wünschenswerthen Richtung zu fördern suchen. Diese Richtung ist nun allerdings verschieden, wie der Sinn, von dem sie ausgeht, und das Ziel, zu dem sie führen soll, verschieden ist. Schon seit mehreren Decennien hat sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands bei manchen Geistlichen das Bestreben kundgegeben, die Kirche in ihrem Sinne und nach ihren Rechtsprincipien zu reformiren und ihre eigene Stellung in ihr umzugestalten. Febronius und Kaiser Joseph II. haben nicht in Oesterreich allein ihre geistlichen Epigonen hinterlassen, nicht blos ihre Riegger und Rechberger, ihre Eulogius Schneider und Hedderich, ihre Wessenberg und Werkmeister, sondern auch ihre Pflanz und Spriessler, ihre Schreiber und Kuenzer, ihre Tiberius und Gracchus und Theiner bis in die neueste Zeit. Reform der Kirche war und ist ihr Feldgeschrei, und Synode ihr Loosungswort. Beides ist seit der neu eingetretenen politischen Bewegung nur noch lauter geworden. Die Anhänger dieser Richtung sind seitdem hie und da, zum Beispiel in Baden, aus ihrer lange dumpfgrollenden Spannung zur offenen Opposition herausgetreten, und haben ihr Bekenntniss auf der Frankfurter Tribüne dem Reiche vorgepredigt. Sie fordern nunmehr mit steigendem Ungestüm die ungesäumte Abhaltung von Diöcesansynoden; und was sie damit bezielen wollen, ist bekannt. Auch wird dieses Ziel noch besonders durch die Art und Weise klar, in welcher sie, nach ihrem Verlangen, abgehalten werden sollen. Die Pfarrgeistlichen sollen unter dem Vorsitze des Bischofs zusammentreten, auch erwählte Laien-Deputirte dabei mitsitzen, die Einen und die Andern gemeinsam die kirchlichen Zeitbedürfnisse parlamentarisch berathen, das zweckdienlich Scheinende durch Stimmenmehrheit decretiren und die so gefassten Beschlüsse als Diöcesangesetze dem Bischof zur Ausführung und Nachachtung dictiren. Das kirchliche Gemeinderegiment soll an die Stelle der missliebigen Hierarchie gesetzt, die Geistlichen vom Bischofe emancipirt, unbehagliche Institutionen beseitigt und die Kirchendisciplin geschmeidigt oder ausser Anwendung erklärt werden. Vorerst soll die Demokratie von der Kirche Besitz nehmen; die rothe Republik wird seiner Zeit nachfolgen. — Aber auch von einer andern Seite wird die neue Bewegung von den Pfarrgeistlichen in einer entgegengesetzten Richtung getheilt. Diese schliessen sich derselben mit Eifer an, weil sie von ihr nur Ersprieszliches für ein neues Aufblühen und Erstarken der Kirche erhoffen. Auch diese verlangen die Abhaltung von Diöcesansynoden, jedoch in anderm Geiste und zu anderm Zwecke. Während das politisch-kirchliche Glaubensbekenntniss der Geistlichen jener ersten Richtung das charakteristische Merkmal an sich trägt, dass sie, je grössere Freiheit im Innern der Kirche, der kirchlichen Autorität gegenüber, sie für sich selbst beanspruchen, desto geneigter sind, sowohl die Kirche, als ihre eigene Stellung in ihr, dem absoluten oder demokratischen Staate allezeit und in Allem knechtisch gehorsam zu unterwerfen, wollen die Geistlichen der anderen Richtung vor Allem die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nach aussen, jeder Staatsform gegenüber, und sodann eine autonome Wiederbefestigung der Kirchen-Institutionen im Innern und eine zeitgemässe Wiedererweckung des Kirchenlebens. Besonders fordern sie Befreiung ihres Amtes von der allcontrolirenden Bevormundung des Polizeistaates, und namentlich Erlösung von seinem verhassten Schreiberregimente; wobei allerdings noch der Wunsch hinzutritt, dass auch das andere Schreiberregiment, welches der Staat der Kirche aufgedrungen und in welches sie mitunter mit allzu grosser Vorliebe sich eingewöhnt hat, gleichfalls, wenn sie einmal von der Staatsbevormundung selbst befreit ist, möglichst abgethan werde. Sie wollen die Kirche unbehindert in ihrem verfassungsmässigen Selbstregimente und die Bischöfe unbehemmt und stark in ihrer oberhirtlichen Leitung nach den Kirchensatzungen, damit so für die Befestigung, Fortbildung und Verbesserung der kirchlichen Institutionen freier Raum gewonnen und daraus den Pfarrern selbst für sich und ihre Wirksamkeit Schutz und Stärke gewährt werde. Zur Erreichung alles dessen erachten sie aber die Abhaltung von Diöcesansynoden um so mehr als das geeignete Mittel, als dasselbe von dem Concilium von Trient angeordnet ist, und, der Geschichte zufolge, in den früheren Zeiten während einer Reihe von Jahren, bis es wieder in Abgang gekommen, als ein erfolgreiches sich bewährt hat. Indem daher auch sie, wie die Geistlichen der andern Richtung, mit gespannter Erwartung auf die Bischöfe und ihr

Verhalten zu der neuen Bewegung blicken, wünschen und verlangen auch sie, wie Jene, dringend die Abhaltung von Diöcesansynoden. In mehreren Gegenden hat sich bereits dieser Wunsch leiser oder lauter ausgesprochen, und es dürfte bedenklich werden, dessen Erfüllung gänzlich zurückzuweisen oder allzu lange zu verschieben. — Indessen hat auch die Gewährung unverkennbar ihre Bedenken. Einerseits werden die bezeichneten Wühler, welche mit so viel Ungestüm die Synoden nur zur Verwirklichung ihrer Umsturzpläne herbeirufen, Alles aufbieten, um ihren Grundsätzen und Ansichten auf denselben mit gleichem Ungestüm Geltung zu verschaffen; und andererseits darf es nicht übersehen werden, dass auch viele Geistliche der bessern Richtung, von der Meinung befangen, dass allein die versammelten Geistlichen es seien, welche durch Stimmenmehrheit die Beschlüsse decretiren und sie dem Bischofe zur Ausführung vorschreiben, manche Schwierigkeit durch allerlei vorkommende Ansichten, Wünsche und Forderungen bereiten mögen. Jedenfalls wird die ohnehin jetzt schon starke Bewegung der Geister durch die Synodalverhandlungen leicht noch grösser werden, und es dürfte viel Umsicht, Besonnenheit und Festigkeit erfordert werden, die mancherlei auftauchenden Elemente zu bewältigen und zu einigendem Abschlusse zu bringen. Dennoch aber wird es weit bedenklicher werden, die vom Klerus so sehr gewünschten Diöcesansynoden zu unterlassen, als sie abzuhalten. Der Pfarrklerus verlangt in manchen Punkten Reformen. Man gebe sie; aber man gebe sie, wie sie naturgemäss in der katholischen Kirche zu geben sind, nicht von unten herauf, sondern von oben herab. Die Geistlichkeit verlangt Diöcesansynoden, und sie scheinen allerdings ein schwer abzuweisendes Zeitbedürfniss zu sein. Man halte sie daher auch ab; aber man halte sie, wie sie auch früher in der Kirche allzeit sind abgehalten worden, nachdem zuvor die Berathung und Beschlussnahme des Episcopats in der Nationalsynode oder wenigstens in der Provinzialsynode vorausgegangen war. Diese Verfahrungsweise befolge man auch jetzt wieder und lasse die Berathung der Verbesserungen, welche allenfalls zu machen, und den Beschluss der Massnahmen, welche zu den Zeitverhältnissen zu treffen wären, von der Nationalsynode zur Provinzialsynode und von dieser zur Diöcesansynode herabsteigen. In dieser Weise, wenn einmal auf der Nationalsynode die grossen Fragen der Zeit besprochen, die Ergebnisse in allgemeinen Zügen festgestellt, die Bedürfnisse erörtert, und die abhelfenden Massnahmen vereinbart sind, werden die Bischöfe in den Stand gesetzt werden, das Weitere in den Diöcesansynoden im Geiste der Einheit fortzubilden und anzuwenden. Auch werden sie dadurch das sichere Mittel erhalten, den verschiedenen Richtungen der Bewegung Mass und Ziel zu geben, und, erstarkt durch die Beschlüsse der Nationalsynode, in denen ihnen ein sicherer Ausgangspunkt und ein festes Ziel vorgezeichnet ist, wird es ihnen gelingen, die wühlerischen Umwälzungsgelüste nachdrucksam niederzuhalten und dagegen die wohlgesinnten Bestrebungen zu leiten und zu fördern. — Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe vor Allem nothwendig. Auch wird sie in diesem Sinne von der unendlichen Mehrzahl der Geistlichen, welche mit dem Geiste und Gange, in welchem früher solche Verhandlungen in der Kirche stattgefunden haben, besser bekannt sind, dringend gewünscht; und eben diese schauen zum Theil mit gespannter Aufmerksamkeit auf den deutschen Gesammt-Episcopat, von welchem sie in Mitte der jetzigen Bewegung irgend eine gemeinsame Lebensäusserung erwarten. — Bei dieser Zusammenkunft werden daher, ausser den bereits oben angedeuteten grossen Fragen, auch die hier bemerkten Zustände mit zu erörtern, und namentlich die Frage der Zweckmässigkeit der Diöcesansynoden und die Art und Weise ihrer Abhaltung zu besprechen sein. Insbesondere aber wird nicht blos die Stellung der Pfarrer zum Volke und ihre innigere Verbindung mit demselben, sowie ihre vermehrte Wirksamkeit durch neue Gottesdienste, zum Beispiel am letzten Tage des Jahres und andere, vielleicht auch durch ein verbessertes Ritual, nach welchem der deutschen Sprache bei der Sacramenten-Verwaltung grösserer Raum gegeben wäre, sondern auch die Stellung der Geistlichen zu den Ordinariaten in's Auge zu fassen und zu erörtern sein, ob und wie die Vielschreiberei und Vielregiererei in der Kirche beschränkt und eine Vereinfachung in der Verwaltung und Disciplin dadurch erzielt werden könnte, dass die Bestellung der Landdechanten als Vicarii foranei mit Beigebung zweier oder mehrerer Pfarrer als Definitoren in zweckmässiger Weise canonisch geordnet und diesem Collegium, als einem Judicium inter pares, in erster Instanz die Behandlung der Verwaltungs- und Disciplinarsachen innerhalb der Grenzen des Landdecanates zugewiesen, und in gleichem Geiste auch bei den bischöflichen Officialaten, als der folgenden zweiten Instanz, ebenfalls einige Pfarrer als Assessoren beigeordnet würden. Zuletzt würde auch noch zu überlegen sein, wie es mit dem Beneficialwesen — Collation, Investitur, Privation u. s. w. — und den damit in Verbindung stehenden canonischen Proceduren für den Fall zu halten sein werde, wenn der neue Staat, von der Kirche sich zurückziehend, keine Advocatie mehr leistet und das brachium saeculare zur Aufrechterhaltung und Durchführung kirchlicher Massnahmen verweigert; indem alsdann die canonischen Gerichtsformen in vielen wesentlichen Punkten gegen Widerstrebende sich als unausführbar herausstellen werden, und daher der Kirche hierin überall nur noch die Selbsthülfe einzig durch rein kirchliche Massnahmen wird anheimgestellt bleiben.

3. *Die Stellung der Bischöfe.* — Dass die Stellung der Bischöfe in Deutschland in mehrfachen Beziehungen der grossen Idee, von welcher in der katholischen Kirche der Episcopat im Einzelnen und in der Gesammtheit getragen wird, nicht angemessen war, sondern an manchen Mängeln litt, kann kaum in Abrede gestellt werden. Als eine Hauptquelle dieser Mängel muss die bisher nicht selten bestehende grosse Vereinzelung und fast gänzliche Diöcesan-Abgeschlossenheit mancher Bischöfe bezeichnet werden. Wenn auch in den grösseren deutschen Staaten die Bischöfe mit ihren Metropoliten und diese unter sich in mehr oder minder nahem Verkehre standen, so beschränkte sich doch letzterer wieder nur auf die Bischöfe desselben Staates und ging nicht über dessen Grenzen hinaus. Was jenseits derselben, wenn auch Wichtiges, in der Kirche vorging, war fast als nicht bestehend anzusehen. Noch geringer aber war, so viel bekannt geworden, der Verkehr der Bischöfe unter sich in den kleineren Staaten. Wenn in diesen die Diöcesen zwar ebenfalls einer Metropolitan-Provinz zugetheilt sind, so steht doch aus dem Grunde, weil der Staat nur eine Diöcese zählt, der Ordinarius seiner Regierung und ihren besonderen staatlichen günstigen oder ungünstigen Anordnungen als nur Einer und allein gegenüber, und sieht sich so in der Lage, die Sorge allein zu tragen und den

Kampf allein zu führen, unberathen und ununterstützt von seinen Mitbischöfen. Daher ist es wohl gekommen, dass mancher Bischof, weil er sich genöthigt fand, mit besondern gebietlichen Hindernissen, die seinen Nachbarn nicht entgegenstanden, sich abzumühen, seine ganze Kraft seiner Diöcese zuwendete und gegen das, was in andern vorging, sich mehr oder weniger abschloss, unberührt von dem, was dort gestritten und gelitten, verloren und errungen wurde. Die Folgen dieser Vereinzelung sind aber nicht unwichtig. Es kann nicht anders sein, als dass der vereinzelte Bischof in der Behandlung mancher wichtigen Massnahmen von allgemeinerer Bedeutung, welche er für seine Diöcese zu treffen hat, in seiner Abgeschlossenheit sich lediglich auf sich selbst und seine berathende Umgebung beschränkt sieht, und daher nicht selten die vielseitigere Einsicht ungern vermisst, welche durch gemeinsame nachbarliche Erörterung gewonnen wird und um so grössere Sicherheit und Entschiedenheit in der Beschlussnahme gewährt, weil sie eben eine gemeinsame ist. Bei dem Mangel an amtlicher Verbindung geschieht es häufig, dass der einzelne Bischof nur zufällig aus Zeitungen und theologischen Journalen die sehr wichtigen Anordnungen kennen lernt, welche in einer Nachbardiöcese oder auch in einer entfernteren Kirchenprovinz bezüglich einer wichtigen Zeitfrage oder einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung sind getroffen worden, deren frühere Einsicht ihm, bei gleichen Bedürfnissen, auch in seiner Diöcese zu seiner eigenen Beschlussnahme sehr erwünscht gewesen wäre. Auch ergibt sich aus der Vereinzelung der Bischöfe nicht selten in der Lösung wichtiger Fragen und Behandlung allgemeinerer Angelegenheiten eine Verschiedenheit, welche besser vermieden würde. Eine solche Verschiedenheit ergab sich zum Beispiel in der Behandlung der Ronge-Secte, indem man in den einen Diöcesen nicht blos über die Häupter, sondern auch über alle ihre Anhänger zugleich mit Jenen die Excommunication aussprach, in andern diese Strafe zwar ebenfalls gegen die Erstern sogleich, aber gegen die Letzteren nur für den Fall, wenn sie in einer bestimmten Zeit die Secte nicht verliessen, ipso facto verhängte, wieder in andern lediglich die Prediger excommunicirte, dabei aber von ihren Anhängern gänzlich Umgang nahm, und wieder in andern so viel verlautet hat, in dieser Sache gar keine Excommunication aussprach, — eine Verschiedenheit, welche von den Sectirern selbst bemerkt und in öffentlichen Blättern zu Angriffen gegen die katholische Kirche ausgebeutet wurde, während unbezweifelt ein gemeinsames, gleichförmiges Aussprechen und Verfahren des Episcopates der auftauchenden Secte den empfindlichsten Schlag versetzt hätte. Eine gleiche Verschiedenheit besteht auch noch in der Behandlung der gemischten Ehen, über welche, soviel bekannt geworden, die Praxis in Deutschland noch nicht überall feststeht, indem zwar die Kindererziehung in der katholischen Religion überall als Hauptbedingung der Eheeinsegnung festgehalten, dabei aber die damit wesentlich verbundenen Fragen: ob auch, bei erfüllter Hauptbedingung, noch eine Dispensation zur Eingehung einer gemischten Ehe, und von wem, ertheilt werden müsse, — ob der katholische Brauttheil sich von einem protestantischen Geistlichen, ohne sich einer communicatio in sacris schuldig zu machen und ohne Gewissensverletzung dürfe copuliren lassen, — ob der katholische Pfarrer, wenn die protestantische Copulation vorausgehend stattgefunden, nochmals die Brautleute copuliren könne und dürfe u. s. w., nicht überall gleichmässig beantwortet werden und die darauf bezügliche Behandlung keine gleichförmige ist. Diese und ähnliche Verschiedenheiten — deren noch andere, zum Beispiel die Ungleichheit der Fastendispensen, bemerkt werden könnten — haben wohl nur in der Vereinzelung der Bischöfe ihren Grund, und wie es zu wünschen ist, dass sie durch gemeinsame Verfahrungsweise beseitigt und vermieden würden, so ist es auch nöthig, die Quelle, aus der sie grösstentheils entspringen, zu heben.

Ausserdem hat die Vereinzelung der Bischöfe auch noch die schlimme Folge, dass der alleinstehende Ordinarius eine geringere Kraft besitzt, den allenfalls in seiner Diöcese auftauchenden Neuerungs- und Umsturzgelüsten mit Erfolg entgegenzutreten, als wenn er mit dem Gesammtepiscopate in enger Verbindung hiezu erstarkt ist. Es ist kaum zu bezweifeln, dass es in der einen oder andern Diöcese den Anstrengungen ihres eifrigen Oberhirten schon lange gelungen wäre, die anarchischen Grundsätze der geistlichen Neologen und das freche Treiben der Wühler gründlich und nachhaltig niederzudrücken, wenn ihm die Berathung und Billigung des Episcopates in seinem grösseren Theile oder in seiner Gesammtheit zur Seite gestanden hätte. Schon die Kenntniss allein, dass der Ordinarius in seinen Anordnungen nicht vereinzelt steht, sondern auch sich des Einverständnisses seiner Mitbischöfe erfreut, ist geeignet, die Neuerungen im Entstehen zu ersticken und die Pläne der Wühler zu vereiteln. — Dieses Einverständniss in Zukunft möglichst zu erzielen und die Vereinzelung möglichst zu beseitigen, wäre eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe das sichere Mittel. Bei der dadurch wieder angeknüpften näheren Verbindung könnten dann nicht blos die bisher bestehenden Verschiedenheiten zu allgemeinen Vorschriften gemeinsam ausgeglichen, sondern auch die Mittel und Wege festgestellt werden, wie fortan ein möglichst enger Verkehr aller Bischöfe unter sich, etwa durch amtliche Mittheilung der wichtigeren Verordnungen, der Hirtenbriefe u. s. w., immer mehr könnte angebahnt und unterhalten werden.

4. Zugleich dürfte auch die Stellung der Bischöfe zum apostolischen Stuhle noch einen besonderen Beweggrund zu einer synodalen Zusammenkunft derselben abgeben. Man weiss, wie gerade in unsern Tagen der römische Stuhl die Zielscheibe neuer Angriffe geworden ist. Man gebraucht dabei die alten Waffen, nur mit neuem Griffe. Was man ehemals Papist, später Römling nannte, heisst jetzt Ultramontan, und ultramontan heisst Alles, was katholisch ist. In allen Tagesblättern verkündet man, dass für die Freiheit kein Heil sei, so lange ein ausländischer Herrscher die Gewissen knechte, und von der Tribüne predigt man, dass jetzt die Zeit gekommen, den Verband mit dem verhassten Rom zu sprengen. Hierdurch ist aber eben der katholischen Kirche in Deutschland eine Aufforderung gegeben, ihre Verbindung mit dem apostolischen Stuhle neuerdings in einer möglichst offenen und grossartigen Weise zu documentiren. Abgesehen auch davon, dass in der jetzigen Zeit mehr als je dem vorausblickenden Geiste sich die Gewissheit aufdrängt, dass nur Rom es ist, welches allein noch durch treue Bewahrung des Christenglaubens die künftige Staatsgesellschaft vor der pantheistischen Auflösung bewahren und zum zweiten Male die Welt von der hereinbrechenden Barbarei des modernen Heidenthums retten kann; so ist auch das katholische Bewusstsein lebhafter

als je vordem, dass die katholische Kirche in Deutschland, wie überall, wenn sie von ihrem Mittelpunkte zu Rom, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, gelöst ist, dem sichern Untergange naturnothwendig entgegengeht. Sie steht und fällt einzig nur in ihrer Verbindung mit Rom. Diesem Bewusstsein, den erneuerten Angriffen gegenüber, Worte zu geben und die feste und unlösbare Verbindung der katholischen Kirche in Deutschland und ihres Episcopates mit dem römischen Stuhle in einer angemessenen Weise feierlich zu erklären, wird eine würdige Aufgabe synodaler Thätigkeit sein, welche den tiefsten Eindruck zur Abweisung der Feinde und zur Befestigung der Katholiken hervorzubringen nicht verfehlen wird. Auch wird dabei die Zweckmässigkeit erkannt werden, diese Verbindung mit Rom nur noch inniger und lebendiger zu machen. In diesem Gesichtspunkte wird man auf Mittel denken, wie die deutschen Bischöfe, B welche bisher oft nur in geringerer und vereinzelter Berührung mit Rom stehen, in lebendigeren und gemeinsameren Verkehr mit dem apostolischen Stuhle gebracht werden könnten, was vielleicht durch eine gemeinsame Vertretung der Interessen sowohl der einzelnen Diöcesen als der deutschen Gesammtkirche vermittelst eigens in Rom aufgestellter Repräsentanten, welche mit den deutschen Zuständen durchaus vertraut sind, statt der bisherigen einzelnen, mit Deutschland ganz unbekannten römischen Agenten zu erzielen wäre.

Auch dürfte vielleicht zu überlegen sein, ob es nicht erwünscht wäre, bei der synodalen Zusammenkunft den Umstand zu besprechen, dass die vom apostolischen Stuhle den Bischöfen ertheilten Quinquennal- und andern Facultäten nicht überall in Deutschland gleich sind, und ebenso, dass für die verschiedenen Diöcesen die Ertheilung römischer Ehedispensen nicht überall nach gleichen Normen geschieht, wodurch hie und da für die Schwachen Anstoss entsteht, so dass es vielleicht sachgemäss wäre, hierin eine durchgängige Gleichheit vom apostolischen Stuhle zu erbitten, um auch hierin das Band der Einheit in der Allgemeinheit mit dem römischen Stuhle und den Diöcesen gleichmässig darzustellen. — Endlich müsste, wie es kaum der Erwähnung bedarf, die ganze in Rede stehende Angelegenheit zur Kenntniss des apostolischen Stuhles gebracht, und nicht blos von der bevorstehenden synodalen Zusammenkunft der Bischöfe dem heiligen Vater Anzeige gemacht, sondern auch alle von ihr etwa gefassten Beschlüsse und Anordnungen ihm zur Genehmigung vorgelegt werden. Durch diese Genehmigung von Seite des heiligen Stuhles aber würde der kirchlichen Gemeinschaft des deutschen Episcopates mit dem apostolischen Oberhaupte ein neues Siegel aufgedrückt werden, welches einerseits der deutschen Nationalkirche mit ihrer wiedergewonnenen Einheit sowohl ihre alte Stellung und Würde als der Ersten unter den Töchtern Roms, wie auch ihren alten Glanz zurückzugeben, und andererseits den Nichtkatholiken Achtung einzuflössen und die Katholiken zu erneuerter Anhänglichkeit und Treue gegen sie anzuregen, als ein so unzweifelhaftes, wie grossartiges Mittel anerkannt werden muss.

III. Was nun die Zeit, in welcher die in Aussicht genommene synodale Zusammenkunft der Bischöfe stattfinden müsste, den Ort der Zusammenkunft, die Art der synodalen Verhandlung und die Vorbereitung dazu betrifft, so dürften wenige Andeutungen genügen. Bei der Nationalversammlung zu Frankfurt hat, wie oben schon bemerkt worden ist, die Abstimmung über die kirchlichen Fragen bereits stattgefunden, und wie dürftig und unsi- A deutig die deszfallsigen sogenannten Grundrechte der deutschen Staatsbürger dabei ausgefallen sind, ist bekannt. Bei der demnächst erfolgenden Berathung der Schulfrage steht noch Ungünstigeres zu befürchten. Auch in Berlin hat in der vorläufigen Berathung über die Kirchenfrage das radicale Element das Uebergewicht erhalten und bezüglich der Schulfrage durch vorläufige Feststellung der gänzlichen Trennung der Schule von der Kirche einen vollständigen Triumph davongetragen. Bei der zweiten Abstimmung, welche später in Frankfurt nochmals über dieselbe Sache stattfinden wird, wird kein besseres Ergebniss zu erwarten sein; und eine persönliche Betheiligung an der ersten Berathung über die Kirchen- und Schulfrage in der Versammlung zu Berlin und die daraus gewonnene nähere Kenntniss des daselbst überwiegenden Geistes kann auch dort von der zweiten Berathung, welche nach einiger Zeit in der vollen Versammlung stattfinden wird, nichts Günstiges prophezeien. Nach allem diesem ist das Loos der Kirche und Schule im künftigen Staate fast so gut wie entschieden, und es ist für den Episcopat keine Zeit zu verlieren, ernstlich und gründlich zuzusehen, dass die Kirche nicht Schaden leide. Eine synodale Zusammenkunft müsste daher *schleunigst* und jedenfalls noch *vor dem Winter* stattfinden. Hinsichtlich des Ortes der Zusammenkunft scheint es die Natur der Sache zu fordern, dass derselbe ein katholischer und möglichst in der Mitte Deutschlands gelegener sein müsse, um den Bischöfen die Reise dahin und den Aufenthalt daselbst zu erleichtern. Hiezu dürfte aber keine Stadt besser als die fast ausschliesslich katholische Stadt *Würzburg* geeignet sein, indem ihre Lage im Herzen Deutschlands für keinen der Bischöfe aus Oesterreich, Böhmen, Bayern, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Preussen und Hannover die Reise dahin zu langwierig oder zu beschwerlich machen würde. — Bezüglich der synodalen Verhandlung ist es nothwendig, dass alle Bischöfe in *Person* dabei sich einfinden, und nur dann, wenn persönliches Erscheinen völlig unmöglich fallen würde, was aber sehr zu bedauern wäre, durch einen bevollmächtigten Repräsentanten sich vertreten lassen. Auch müssten die Bischöfe den einen oder andern tüchtigen Theologen und Canonisten als beirathende Gehülfen sich zur Seite mitbringen, und höchst förderlich würde es unstreitig für die allseitige Behandlung werden, wenn jeder Prälat auch einen sachverständigen staats- und rechtskundigen Laien von bewährter katholischer Gesinnung zur Theilnahme zuzöge. Würde es thunlich sein, dass ein Ordinarius ein ihm bekanntes verlässiges Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung zu der Verhandlung nach Würzburg berufen könnte, so würde D das für die Förderung der Sache von ungemeinem Vortheil werden. — Was aber endlich die *Vorbereitung* der zur Verhandlung kommenden Gegenstände betrifft, so wird es erforderlich sein, dass ein jeder Bischof seine Ansichten und Erfahrungen bezüglich der oben mehrfach gegebenen Andeutungen, sowie seine Wünsche, Forderungen und Anträge zusammengestellt als Materialien zur Verhandlung mitbringe.

Eine neue Zeit will beginnen, und wer kann sagen, was sie bringen wird? Ihre Zeichen deuten auf grosse Gefahren, welche der Kirche bevorstehen. Aber der Herr wird mit ihr sein und sein heiliger Geist. Ihre berufenen Hüter werden wachsam sein, dass die Rettung nicht „zu spät“ komme. Das katholische Deutschland sieht auf seine Bischöfe. Die Bischöfe aber werden handeln mit Gott für seine Kirche.

Köln, am 25. September 1848.

CONVENTUS EPISCOPORUM COLONIENSIS
1848 augusti 16.

Conventus episcoporum Coloniensis, habitus die 16 augusti 1848, sub Ioanne von Geissel, archiepiscopo Coloniensi.

Vide infra, vol. 61 A, conventum episcoporum Herbipolensem, 1848 octobris 22.

CONVENTUS SALISBURGENSIS EPISCOPORUM PROVINCIAE
1848 augusti 31 - septembris 10.

Conventus Salisburgensis episcoporum provinciae, habitus a die 31 augusti ad diem 10 septembris 1848, sub Frederico Iosepho Caelestino von Schwarzenberg, archiepiscopo Salisburgensi. Episcopi provinciae Salisburgensis, Salisburgum convenerunt. Conventui autem etiam deputati ab archiepiscopo Olomucensi et episcopo Linciensi atque tres canonici Salisburgenses ut theologi interfuerunt.

Adresse des Episcopats der Salzburger Kirchenprovinz an den Reichstag zu Wien.

Hohe Reichsversammlung!

Eine neue Aera hat für Oesterreichs Völker begonnen, ihr Losungswort ist die Freiheit, ihr Schild — soll sie eine Zukunft haben — muss Gerechtigkeit sein.

Schwer lastete das System durchgängiger Bevormundung und misstrauischer Controlirung auf allen Zweigen des öffentlichen Lebens; darum ringt jetzt Alles nach freierer Entwicklung, sucht sich der unnatürlichen Fesseln zu entledigen, die zuständigen Rechte zu wahren, die vorenthaltenen im Vertrauen auf den Gerechtigkeitssinn Derjenigen zu reclamiren, denen die grosse Aufgabe geworden, die Neugestaltung des österreichischen Staatslebens zu glücklichem Ziele zu führen.

Allein nicht blos, weil sie ihnen erhöhte politische Freiheit verheisst, begrüssen Millionen österreichischer Staatsbürger die neue Ordnung der Dinge, sondern auch, weil sie der katholischen Kirche, deren treue Söhne und Bekenner sie sind, dieselben Segnungen der Freiheit in Aussicht stellt. Wohl hatte sich diese, als Staatskirche, unter dem gefallenen Systeme mehrerer Begünstigungen zu erfreuen gehabt; aber glaube man ja nicht, als ob dieselben annoch Gegenstand sehnsüchtigen Verlangens seien, da sich kein Verständiger darüber täuscht, wie sehr sie nur glänzende Hüllen waren, den erniedrigenden bureaukratischen Druck zu bemänteln, mit dem eine Alles umstrickende, politische Gesetzgebung jede selbstständigere Regung des kirchlichen Lebens so viel als möglich darniederhielt. Dadurch ward die Kirche gleichsam zur Magd herabgewürdiget, und leider in den Augen gar Vieler der gehässige Schein auf sie geworfen, als ob sie eine Polizei-Anstalt des Staates und ein Werkzeug für politische Zwecke wäre. Dies ist nimmermehr die Stellung, die der katholischen Kirche gebührt; ihre Mission ist nicht von dieser Welt, sie ist ihr von Oben gegeben, und im lebendigen Bewusstsein dieser ihrer göttlichen Sendung, aber auch in der Ueberzeugung von dem höchst wohlthätigen Einflusse, den ihre freie, normale Wirksamkeit auf das Wohl des Staates zu nehmen geeignet ist, nimmt sie von demselben zwar keine Bevorzugungen, keine Privilegien, wohl aber jene Freiheit und selbstständige Stellung in Anspruch, die nunmehr nach Beseitigung der bisherigen vielfachen Hemmnisse allen Staatsbürgern und gesetzlichen Communitäten in ihren respectiven Kreisen zu Theil werden soll. Der Episcopat, als von Gott gesetzter Vertreter der kirchlichen Interessen, muss es sohin auch als seine heiligste Pflicht erachten, bei dem eingetretenen Umschwunge der Verhältnisse das Wohl der ihm anvertrauten Kirchen auf das Kräftigste zu wahren, und die unterzeichneten Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz erfüllen nur ihre strenge Obliegenheit, indem sie im Hinblick auf die durch unseres *allergnädigsten Kaisers Majestät* gewährten constitutionellen Bürgschaften vor der *hohen constituirenden Reichsversammlung* unumwunden aussprechen, was nach ihrer innigsten Ueberzeugung die katholische Kirche zur Sicherstellung der ihr aus göttlichem Rechte gebührenden Freiheit und Unabhängigkeit von der Civilgewalt unumgänglich erheischt, und was ihr gegenüber der freieren Entfaltung aller Elemente des Staatsbürgerthums ohne Verletzung der Consequenz und der Gerechtigkeit nimmermehr verweigert werden kann.

Diese freie selbstständige Stellung müssen demnach die Unterzeichneten für die katholische Kirche insbesondere in Anspruch nehmen, sowohl in Betreff der normalen Entfaltung des kirchlichen Organismus, als auch rücksichtlich der kirchlichen Wirksamkeit und des kirchlichen Vermögens.

1. Die Kirche in ihrer äusseren Erscheinung stellt sich dar als ein lebendiger *Organismus*, dessen wesentliche Elemente auf göttlicher Anordnung beruhen. Dieser zufolge steht als Mitte der kirchlichen Einheit der Episcopat, der, so wie er in dem seiner Autorität unterstehenden Clerus seine ihm verantwortlichen Mitarbeiter, so in dem römischen Papste sein Oberhaupt und den Mittelpunkt seiner Einigung findet. Diese göttliche Ordnung ändern wollen oder die naturgemässe Entwicklung dieser Organisation behindern, heisst, sich an dem Leben der Kirche vergreifen. Darum kann es nur dem Bischofe zustehen, über die Aufnahme und die erforderliche Qualification der Priesterstands-Candidaten zu entscheiden und die klerikalische Bildung derselben in den von den Kirchen dazu angeordneten Seminarien, sowie deren Dauer zu bestimmen. In Betreff des öffentlichen Unterrichts derselben aber muss dem Bischofe auf die Bestellung der Lehrämter der katholischen Theologie ein entscheidender Einfluss gewahrt bleiben. Desgleichen liegt es in der Natur der Sache, dass die Einsetzung in geistliche Aemter und Stellen nur von dem Bischofe zu geschehen habe, wobei jedoch das Präsentationsrecht der Patrone, so lange es sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält, unangetastet bleiben soll. Die Befähigung aber der Candidaten zur selbstständigen Seelsorgsführung zu beurtheilen und deren Grad zu ermitteln, kann wieder nur Sache des Bischofes, als obersten Seelsorgers, sein, zu welchem Zwecke schon das Concil von Trient die Vornahme einer eigenen Prüfung angeordnet hat. Wenn aber bisher der Staat diese kirchliche Anstalt der sogenannten Pfarr-Concurs-Prüfung vorzugsweise zu der seinigen gemacht hat, so erklärt sich dies nur aus dem von ihm nach allen Seiten geübten Principe der Bevormundung, gleichwie die ebenso drückende als unzweckmässige Ein-

richtung, die er derselben gegeben, deutlich genug zeigt, dass er dabei auf ein ihm fremdes Gebiet sich verirrte, — ein Uebergriff, der in Zukunft um so weniger Platz nehmen kann, als der Staat immehr gegenüber den verschiedenen Confessionen auf den Standpunkt der Indifferenz sich stellt, und deshalb um so weniger über die innere Befähigung zur selbstständigen katholischen Seelsorge zum Richter sich aufwerfen darf.

Frei sei ferner der Bischof in seinen Mittheilungen an den Clerus und das gläubige Volk, unbehindert seine Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; denn die bisher von Staatswegen geübte Censur aller oberhirtlichen Erlasse, die geforderte, vorläufige Einholung der Regierungs-Bewilligung für jede Verwendung nach Rom, und die Unterwerfung aller von dort erflossenen apostolischen Entscheide unter die Genehmhaltung der Staatsbehörden waren ebenso hemmende als unwürdige Fesseln, die, wenn sie nicht dahin abzielten, doch vollkommen geeignet waren, die freie Circulation im Organismus der Kirche so viel als möglich zu unterbinden, und so auch ihr Leben in die schleppenden Formen des Staatsmechanismus hinüberzuziehen. Die katholische Kirche, die, auf göttlicher Einsetzung beruhend, nun nach achtzehnhundertjährigem Bestande das Recht der Fortexistenz nicht erst vom Staate zu erbitten braucht, darf von ihm mit dem vollsten Rechte die ungeschmälerte Uebung alles dessen in Anspruch nehmen, was Lebensbedingung für sie ist, und müsste es für eine entehrende Schmach halten, wenn jeder ihrer Schritte unter die controlirende Aufsicht von Staatsbeamten, die überdies auch einer andern Confession zugethan sein können, gestellt werden wollte, und wenn der Staat, während er durch Auflassung der Präventiv-Massregeln allen Klassen der Gesellschaft freiere Bewegung gestattet, nur in Bezug auf die Kirche, deren Interesse doch gewiss mit seinem eigenen Wohle im innigsten Einklange steht, wie gegen Feinde der öffentlichen Ordnung polizeiliche Vorsichten für nothwendig erachtete.

Ebenso bestimmt wie gegen das System hemmender Controle muss sich die Kirche auch dagegen verwahren, dass Gegenstände kirchlicher Natur in die Competenz der Staatsbehörden gezogen, und von diesen, gleichsam als bildeten sie eine höhere Instanz im kirchlichen Organismus, zum Präjudiz der betreffenden Kirchen-Autorität entschieden werden. Gründung, Zweck und Geschichte sichern der katholischen Kirche den Charakter einer selbstständigen Gesellschaft, und somit grundsätzlich das Recht der Selbstregierung, wozu sie ihre eigenen rechtmässigen Organe besitzt. Aber auch zur Hintanhaltung einseitiger und willkürlicher Handhabung des Kirchenregiments hat sie schon frühzeitig in ihrer eigenen Verfassung das Mittel gefunden, indem sie dem Clerus sowohl als dem gläubigen Volke in dem vortrefflichen Metropolitan- und Synodalinstitute die dafür wünschenswerthen Bürgschaften bot. Ist dasselbe leider durch die Ungunst der Zeitverhältnisse allmählich ausser Uebung gekommen, so ist es unter gegenwärtigen Umständen um so mehr an der Zeit, dasselbe neuerdings in das Leben zu rufen, und die Unterzeichneten haben sich ihrerseits vereinbart, das zur Ausführung Erforderliche unverzüglich vorzukehren.

Da aber der Episcopat für die organische Lebensentwicklung der Kirche die ihr gebührende Freiheit von den Hemmnissen der Bureaukratie in Anspruch nimmt, ist er keineswegs gemeint, namentlich bei den vielen Fragen gemischter Natur, in denen sich die Interessen des Staates und der Kirche begegnen, feindselig sich abzuschliessen, sondern erklärt gerne seine volle Bereitwilligkeit, mit der Staatsgewalt behufs zweckdienlicher Mittheilung, Aufklärung und Verständigung jederzeit in freundschaftliche Communication oder Unterhandlung zu treten, und so weit nur immer die kirchlichen Grundsätze gestatten, Hand in Hand mit derselben zu gehen, in der vollkommenen Ueberzeugung, dass nur allein auf dem Wege wechselseitiger Achtung und Vertrauens ein für beide Gewalten ersprossliches Zusammenwirken möglich, und darin auch eine bessere Garantie für das beiderseitige Gedeihen gelegen ist, als das Verhältniss des Misstrauens und der Controle zu bieten vermag.

II. Zweck und Aufgabe der kirchlichen Organe ist Entfaltung der von ihrem göttlichen Stifter ihr aufgetragenen *Wirksamkeit* in Betreff der Lehre, des Cultus und der geistlichen Regierungsgewalt. Freiheit heischt demnach die Kirche für diese dreifache Wirksamkeit ihrer Organe.

Zuvörderst sind sie berufen, das Wort Gottes ganz, rein und unverfälscht vorzutragen, es gegen Angriffe mit den competenten Waffen zu vertheidigen und auszubreiten, die Menschen zu verhalten, diesem Worte zu folgen, und so den Weg ihrer Bestimmung zu zeigen. Jede Beschränkung der mündlichen oder schriftlichen Verkündigung dieser Lehre, sowie der Aufnahme freiwilliger Bekenner derselben, weltliche Verordnungen oder kategorische Aufträge über die Verwaltung des Predigtamtes und die Wahl des Lehrstoffes müsste die Kirche ebenso entschieden als Eingriffe in die Freiheit der ihr zustehenden Lehrgewalt zurückweisen, als sie ihre eigenen Diener bestrafen würde, wenn sie den freien Vortrag des göttlichen Wortes zu politischer Aufregung und Parteizwecken missbrauchten.

Ein unveräusserlicher Theil der kirchlichen Lehrgewalt ist die Erziehung der Jugend. Darum ist es der Kirche heilige Pflicht, die Erziehung ihrer durch die Taufe erworbenen Mitglieder und somit vor Allem die Mitwirkung bei Leitung der Volksschulen und den entscheidenden Einfluss rücksichtlich der Bestellung des katholischen Religionsunterrichtes an diesen und den übrigen Lehranstalten im vollsten Bewusstsein ihres Rechtes für sich in Anspruch zu nehmen, und zwar um so mehr, da die meisten bisher bestehenden Volksschulen grossentheils mit Kirchengut gegründet und erhalten wurden. Freudig erklärt sich die Kirche bereit, mit dem Staate einverständlich die Erziehung der Jugend besorgen, grössere an die Schulen gestellte Anforderungen nach Kräften unterstützen, jede zweckmässige Umgestaltung des Schulwesens fördern zu wollen. Sie erklärt aber ebenso freimüthig, dass sie mit der Befugniss, in den Volksschulen nur den Religionsunterricht zu ertheilen, sich nicht begnügen dürfe, da mit der Unterweisung der Jugend in den Religionswahrheiten die christliche Erziehung keineswegs vollendet ist und Religion nicht nur gelernt, sondern auch geübt werden muss. Sie erklärt unumwunden, dass zur Erzielung einheitlichen Zusammenwirkens und zur Hintanhaltung der Gefahr bleibend verderblichen Einflusses den bischöflichen Behörden bei Bildung der Lehramts-Candidaten und Aufnahme der Lehrer, sowie den Ortsseelsorgern bei deren Ueberwachung und Leitung jener Einfluss gesichert bleiben müsse, welcher die erforderlichen Garantien für Volkserziehung auf positiv-religiöser Grundlage gewährt. Zwar wird hierdurch die Anerkennung eines Rechtes gefordert, gegen das Zeitstimmen sich erheben, aber nur in der festen Ueberzeugung gefordert, dass durch gründlich religiöse Erziehung destructiven Tenden-

sen entgegengewirkt werde, — nur unter dem Schutze der geschichtlichen Wahrheit gefordert, dass sich die treuesten Söhne der Kirche stets auch als die besten, ruhigsten, opferwilligsten Staatsbürger erwiesen haben, — nur unter Ansprechnahme einer Lernfreiheit gefordert, die mit der katholischen Kirche zugleich entstand und die Civilisation der Völker als ihre Frucht aufzuweisen vermag.

Von der Freiheit der Kirche ist Freiheit ihres Cultus unzertrennlich; — er ist die Darstellung ihres Lebens, die unerlässliche Bedingung des geistigen Aufschwunges ihrer Glieder, die fortwährende Ausübung dessen, was ihr Stifter zur Verherrlichung Gottes angeordnet, die fortgesetzte Ausspendung der Gnaden, die er zum Heile der Menschheit in ihr hinterlegte. Frei muss also die Kirche, frei müssen ihre Gewaltträger sein in den Bestimmungen, welche die Art des Gottesdienstes und der Andachtsübungen betreffen, frei im Urtheile, wem sie die ihr anvertrauten Gnadenmittel zu spenden oder vorzuenthalten, über wen und wie sie ihre Segnungen auszusprechen, und wen sie als ein ihrer Gnaden würdiges Mitglied anzusehen und zu behandeln habe. Es wäre ungerechte Verkümmerung der Cultusfreiheit, müsste die katholische Kirche erst von Staatsbehörden Ermächtigungen sich erbitten, welche dem Gebiete derselben fremd und unverwüstliches Recht der kirchlichen Gewaltträger sind.

Als eine Blüthe des katholischen Lebens, mit dem Wesen des Cultus innig verbunden, haben sich durch Jahrhunderte herab geistliche Vereine erwiesen. Ihr Band sind feierliche Gelübde oder einfache, fromme Gelöbnisse, ihr Zweck bald Förderung humaner oder wissenschaftlicher Aufgaben aus religiösen Motiven, bald ein fortgesetzter Gottesdienst in Gebet, Betrachtung, Selbstverleugnung. Ihre Normen sind Ordensregeln, auf Grundlage evangelischer Räthe mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit gegeben. Bestehen sie auch im Staate, wirken sie auch für denselben, so sind doch ihre Grundelemente religiös, kirchlich, und dem Staate kann es nicht zustehen, die Aufhebung eines Klosters oder Stiftes einseitig zu verfügen. Es muss einer Kirche, welche sich auf so viele rühmliche Leistungen ihrer Korporationen berufen kann, besonders schmerzlich fallen, wenn in einer Zeit, wo allen Staatsbürgern das freie Associationsrecht eingeräumt und im vollsten Masse gewährt wird, religiöse Vereine ohne vorhergegangene Untersuchung der competenten geistlichen Behörde factisch aufgelöst werden, und ihre Mitglieder sich dem Elende und Hohne preisgegeben sehen.

Soll die Kirche in Ausübung der ihr als selbstständiger Gesellschaft nach dem Willen ihres Gründers zustehenden Regierungsgewalt frei genannt werden können, so darf das Recht der eigenen Gesetzgebung, der richterlichen und Strafgewalt ihr nicht entzogen, nicht beschränkt werden durch die weltliche Macht. Wohl kann einverständliches Wirken dem Ansehen beider Gewalten nur nützen, wohl kann es den Mitgliedern beider Gesellschaften nur von unberechenbarem Vortheile sein, wenn die Staatsgesetze auf die Grundlage der göttlichen Gebote gebaut werden; wohl wird die Kirche keine diesfälligen Collisionen hervorrufen, sondern in dem, was sie als unwesentlich erklären darf, wenn es frommt, bis an die äussersten Grenzen sich nachgiebig erweisen; aber nie und nimmer könnte sie in ihrer Gesetzgebung von den Grundsätzen weichen, die von ihrem Wesen, als göttlicher Heilsanstalt, unzertrennlich sind. So ist der Kirche namentlich wohlbekannt, dass Ehebündnisse nicht ausser der Sphäre der Staatsgesetze stehen; aber sie muss es auch als ihr unveräusserliches, durch alle christlichen Jahrhunderte herab geübtes Recht erklären, die Bedingungen des sacramentalen Charakters der Ehe zu bestimmen und, über deren Vorhandensein zu entscheiden, und sie kann — zur Beruhigung der Gläubigen und Hintanhaltung böswilliger Auflösung des Ehebandes unter dem Scheine des Rechts — nur wünschen, dass beide Gewalten ihrer Bestimmung und Rechtssphäre wohlbewusst im klaren Einverständnisse die ihnen zustehenden Gesetze über Ehebündnisse geben wollten.

Die Kirche kann und will ihre Mitglieder, da sie zugleich Bürger des Staates sind, in dem, was seinem Tribunale untersteht, demselben nicht entfremden, nicht entziehen, aber kann und will ebenso wenig die grundgesetzlich ihr zukommende Richtergewalt aus den Händen lassen, sondern muss in ihrem Forum über die Haltung ihrer Gebote richten. Ebenso muss ihr das Recht unbeanstandet bleiben, über ungehorsame Mitglieder canonische Strafen zu verhängen, diesen einzelne oder alle kirchlichen Wohlthaten zu entziehen, und diejenigen aus ihrer Gemeinschaft auszuschliessen, die, alle Versuche der Bekehrung hartnäckig von sich weisend, sich derselben unwürdig gemacht. Dass durch die angedeuteten Censuren keine Willkürherrschaft angestrebt werde, dafür bürge die Versicherung, dass die Kirche sich zur Fortsetzung des Werkes berufen wisse, welches ein Heiland voll Barmherzigkeit und Milde gegründet, dafür bürge das Wirken der Kirche, welche die Verirrten aufsucht und zurückführt, dafür gibt auch das obenerwähnte Institut des Metropolitansystems und dessen kirchlicher Instanzenzug äussere Bürgschaft. Aber nimmer kann die Kirche es vom Urtheil des Staates abhängig machen, ob sie wegen Verletzung ihrer Gebote geistliche Strafen verhängen und treulosen Söhnen Wohlthaten entziehen dürfe, welche sie ohnedies thatsächlich verachten.

III. Als Mittel endlich zu ihren Zwecken bedarf und besitzt die Kirche als äussere Gesellschaft auch *kirchliches Vermögen*, das sie der würdigen Feier des Gottesdienstes, dem Unterhalte der Diener der Religion und der Unterstützung der Nothleidenden widmet. Die Kirche hat dasselbe durch rechtmässige Titel, zum Theil seit Jahrhunderten erworben, und demzufolge gleich jedem Privaten, jeder Commune, den vollgiltigen Anspruch auf den Schutz des Staates gegen wie immer geartete Eingriffe in ihr Eigenthumsrecht; wogegen aber auch das Kirchengut alle öffentlichen, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Lasten gleichmässig mit dem Vermögen aller Privaten zu tragen hat. Wenn daher die Kirche mit Schmerz durch die einseitig verfügte Aufhebung der kirchlichen Zehent- und Grundrechte einen beträchtlichen Theil ihres Stiftungs- und Pfründungsgutes mit grossen Verlusten bedroht sieht, so muss sie um so mehr auf angemessene Entschädigung dringen, als dasselbe kein freies Gut, sondern ein mit heiligen Verbindlichkeiten belastetes ist, für deren pflichtmässige Erfüllung die Kirche zu sorgen hat.

Ist der Staat als oberster Schutzherr der Rechte verbunden, das Vermögen der Kirche, das durch Uebertragung an dieselbe seine privatrechtliche Natur keineswegs verloren hat, wie das jedes anderen Staatsbürgers gegen widerrechtliche Eingriffe zu schützen, so müsste es als ein selbstmörderischer, weil alle Rechtssicherheit aufhebender Akt angesehen werden, wollte der Staat selbst an dem Kirchengute sich vergreifen, dasselbe seinen ur-

sprünglichen Stiftungszwecken eigenmächtig entziehen, mit seinen Fonden verschmelzen, oder einfach als Staatsgut erklären, und die Kirche würde sich verpflichtet fühlen, im Namen der Gerechtigkeit, die in einem geordneten Staate kein leerer Schall sein darf, dagegen feierliche Verwahrung einzulegen, unter Berufung zugleich auf die Geschichte, die wohl viele Beispiele hochherziger, patriotischer Opferwilligkeit von Seite religiöser Vermögenheiten, aber keines aufzuweisen hat, wo gewaltthätige Eingriffe in das kirchliche Eigenthum dem Staate Segen oder bleibende Vortheile gebracht und die Billigung des Rechtsgefühles gefunden hätten. A

Ausser der Sorge für Erhaltung des kirchlichen Stammvermögens steht aber auch der Kirche als Eigenthümerin desselben das Recht der freien Verwaltung, sowie das der stiftungsmässigen Verwendung zu. Es ist aber bekannt, wie wenig dieser unwidersprechliche Rechtsgrundsatz bisher geachtet und ausgeführt worden; denn was zuvörderst den aus früher eingezogenem Kirchengute gebildeten, sogenannten Religionsfond betrifft, so wurde den Bischöfen nicht einmal die ausdrücklich zugesicherte Einsicht in die Gebahrung desselben, noch viel weniger ein Einfluss auf selbe gestattet, ja nicht selten die billigsten Anforderungen an den Fond ohne Angabe des Grundes verweigert. Man begreift wohl, dass die grundsätzlich gerechtfertigte Extradirung des Religionsfondes vor der Hand sehr grossen Schwierigkeiten unterliegen würde, und glaubt daher in Berücksichtigung derselben vorerst nur darauf bestehen zu sollen, dass ausser der öffentlichen Rechnungslegung den Bischöfen jederseit die volle Einsichtnahme in den Stand des Vermögens und der ihnen gebührende Einfluss auf die Verwaltung und Verwendung des Fondes eingeräumt werde. B C

Was die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Stiftungen anbelangt, so dürfte es in der That hohe Zeit sein, dieselbe von dem äusserst drückenden Gebahrungssysteme und den unzähligen Hemmnissen zu entbinden, mit denen sie die Regierung unter dem Titel der Staatstutel fast allenthalben umgeben hat. Die Schwierigkeiten, womit den gesetzlichen Normalien zufolge der Elocirung sowohl, als die Aufkündung von Stiftungskapitalien verbunden ist, der unglaublich schleppende Geschäftsgang, dem die Verhandlungen selbst über die dringendsten Herstellungen und Anschaffungen unterliegen, die namentlich im Salzburgischen immer mehr vorkommenden kategorischen Verfügungen über das Vermögen reicherer Kirchen und Stiftungen zu Gunsten von ärmeren, wo nicht gar zu noch fremdartigeren Zwecken, endlich das im hohen Grade verderbliche Licitationssystem haben das Kirchengut schon vielfältig und manchfach zu Schaden gebracht, sowie das nicht selten unbillige Verfahren bei Richtigstellung der Erträgnissausweise oft selbst das ärmlichste Pfründengut auf empfindliche Weise verkümmerte. D

Die Staatsverwaltung begebe sich auch hierin des in mehrfacher Beziehung verderblichen Systems bureaukratischer Bevormundung, wäche wie bei Fideicommissen immerhin über die Integrität des kirchlichen Stammgutes und binde eine nothwendig oder ersprieslich gewordene Alterierung desselben an ihre Zustimmung, überlasse aber die eigentliche Gebahrung der hierzu nach der Natur der Sache sowohl, als nach den canonischen Vorschriften berufenen kirchlichen Behörde mit Intervenirung derjenigen, die hierauf einen rechtlichen Anspruch machen können.

Dies wären in gedrängter Fassung die Grundlinien der Stellung, welche die unterzeichneten Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz für die katholische Kirche ihrer Sprengel gegenüber dem neu zu ordnenden österreichischen Staatsleben in Anspruch zu nehmen sich durch ihr heiliges Amt verpflichtet fühlen. Möge eine *hohe Reichsversammlung* diese pflichtgetreue Erklärung, die, weil auf der Einheit der katholischen Principien beruhend, mit den bereits von einem grossen Theile der österreichischen Bischöfe abgegebenen Erklärungen im Einklange steht, jener Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme würdigen, auf welche zu zählen die katholische Kirche das Recht hat. Was aber die concrete Anwendung dieser Grundsätze betrifft, wolle *Hochdieselbe* das *hohe Ministerium* veranlassen, mit dem Episcopate als dem allein berechtigten Vertreter der katholischen Interessen sich in unmittelbaren Verkehr zu setzen, und die Unterzeichneten trösten sich mit der Hoffnung, dass der auf der Basis gegenseitiger Achtung und nach dem obersten Rechtsgrundsatze: „Jedem, was ihm gebührt" geführten Unterhandlung gelingen werde, die katholische Kirche zu dem freien Staate in ein freies freundschaftliches Verhältniss zu setzen.

Salzburg, den 14. September 1848.

Friedrich, m. p., Cardinal der heiligen römischen Kirche und Fürst-Erzbischof zu Salzburg.

Johann Nepomuk, m. p., Fürstbischof von Trient.

Adalbert, m. p., Fürstbischof von Gurk.

Anton Martin, m. p., Fürstbischof von Lavant.

G. Haptmann, m. p., Domcapitular, und *J. Amberg*, m. p., geistlicher Rath, als Vertreter des Fürstbischofes Bernard von Brixen.

Joseph Büchinger, m. p., Domcapitular, im Namen der Administration der Diöcese Seckau.

Matthias Gruber, m. p., Domcapitular, im Namen der Administration der Diöcese Leoben.

CONVENTUS HERBIPOLENSIS EPISCOPORUM

1848 octobris 22.

Conventus Herbipolensis, celebratus die 22 octobris 1848. *(Collectio Lacensis,* V, 959-1144.)

. . . . . .

Reverendissimi episcopi Trevirensis, Monasteriensis et Paderborniensis Coloniae cum archiepiscopo huius urbis congressi sunt[1], ut collatis consiliis omnes eas quaestiones, quas, quae iam adesset, aut etiam se in dies aperiret, temporum ratio allatura esset, expenderent. In eo conventu, a die 10 ad 13 maii anno 1848 Coloniae peracto, in quo de gravissimis tum externis tum interioribus ecclesiae necessitatibus, quas secum ferebant tempora, sic deliberatum fuit, ut de his idonea decernerentur, illud quoque inter cetera quaesitum est, num Germaniae concilium nationale cogendum videretur. Una autem omnium fuit sententia, spectatis iis, quae partim iam evenissent, partim etiam imminerent, eiusmodi concilii celebrationem maxime opportunam atque exoptandam videri. Ceterum, re ab omni parte considerata, illud

[1] Acta huius conventus, vide supra col. 29 D.

inter omnes convenit, primo exspectandum esse quid afferrent deliberationes, quae eo tempore Francofurti et Berolini de re publica constituenda fierent; tum vero, prout tempus posceret, omnium vel totius Germaniae vel certe Borussiae episcoporum cogendae synodi rationem esse ineundam; interim ea, quae in illa tractari possent, ab episcopis eorum comparanda.

Iterum, eadem de re inter eos antistites actum fuit, quos ad solemnem aedis cathedralis Coloniensis dedicationem archiepiscopus invitarat. Die enim 16 augusti, instituto familiari colloquio, cui item interfuit reverendissimus archiepiscopus Carthaginiensis Viale Prelà, apostolicus Viennae nuntius, quem sanctus pater Pius IX sua vice in illa dedicationis celebritate fungi voluerat; reverendissimi episcopi Trevirensis, Monasteriensis, Paderbornensis, Spirensis, Moguntinus, Hildesiensis atque Osnabrugensis, cum de praesente ecclesiae catholicae in Germania statu egissent, omnes in eo consenserunt, quod apostolico quoque nuntio visum est magnopere expedire, optandumque esse, ut primo quoque tempore omnium Germaniae antistitum conventus haberetur constitutum fuit; illud tantum in praesens convenit, rem tantisper differri oportere, dum constaret quid de ecclesia et scholis ambo conventus Francofurtensis Berolinensisque decrevissent.

Postquam vero interea ex rerum cursu apparere coeperat, a neutro illorum conventuum quidquam sperari posse, quo summis rebus catholicae ecclesiae in Germania consuleretur, sed contra timenda esse multa, quibus sanctissima eius iura graviter laederentur, quandoquidem Francofurtensia decreta, quae *prima Germanorum iura (Deutsche Grundrechte)* inscribuntur, non modo ecclesiae catholicae non eam a civili imperio libertatem aut suis legibus utendi facultatem, quam aequum erat, tribuebant, verum etiam scholam ab ecclesia penitus divellebant, id quod in Berolinensi quoque conventu lege regni sancitum iri minime obscurum erat: archiepiscopus Coloniensis Francofurtum se contulit, ut cum praestantissimis ex illo senatu catholicis viris, tum ecclesiastici ordinis tum laici, reverendissimo episcopo Varmiensi, canonicis Foerster Vratislaviensi et Thinnes Eichstadiensi, praeposito Doellinger Monachiensi, professore Dieringer Bonnensi, consiliario publico von Linde Darmstadiensi, consiliario intimo Aulicke Berolinensi, professore Phillips Monachiensi, consiliario in foro provinciali Bloemer Aquisgranensi, advocato Adams Confluentino aliisque, cum de rebus praesentibus ineundisque consiliis deliberaret, tum maxime, quae ad episcoporum Germanorum conventum pertinerent, tractaret [1]. Qui omnes sine ulla dubitatione censuerunt, et talem conventum hisce temporibus summe necessarium esse, et ut quamprimum ageretur vehementer optandum. Eodem tempore complurium antistitum (erant hi reverendissimus archiepiscopus Friburgensis, reverendissimus princeps episcopus Vratislaviensis, reverendissimi episcopi Trevirensis, Spirensis et Moguntinus), litterae ad archiepiscopum pervenerant, in quibus illi necesse esse aiebant, Germaniae episcopos consilia inter se communicare, idque ut coram fieret cupere se significabant, omninoque eam sibi videri in Germania civilium temporum inclinationem, ut sine ulla mora et quamprimum fieri posset, negotium aggrediendum ducerent. Atque adiuvandae rei studio ducti, reverendissimi princeps episcopus Vratislaviensis et episcopus Spirensis operam suam ultro pollicebantur ad antistites illic Austriae, hic Bavariae, de suscepto consilio certiores faciendos, regandosque, ut conventui propediem habendo interesse ne gravarentur. Simul nuntiabat reverendissimus Vratislaviensis, eminentissimum cardinalem et principem archiepiscopum Salisburgensem iam probavisse consilium seque eiusdem socium promisisse. Praeterea iidem illi antistites optandum sibi videri ostendebant, ut archiepiscopus Coloniensis reliqua, quae ad conventum instituendum usui essent, administraret, certumque tempus et locum (cui quidem plerique unam ex urbibus Colonia, Moguntia, Ratisbona, Herbipoli Eichstadiaque deligendam censebant), praefiniret.

Quae cum ita se haberent, quoniam ex omnibus indiciis apparebat, episcoporum Germanorum conventum, si unquam habendus esset, nullam dilationem pati, sed cum propter commoda, quae inde sperarentur, tum propter appetentem hiemem mature cogendum esse, eoque magis, quod etiamnum tam incerto rerum eventu, provideri non posset, num ulla omnino posthac futura esset conveniendi facultas; rursus vero per angustias temporis ab apostolica sede, ex canonum praescripto, iustae synodi nationalis celebrandae potestatem iam petere non licebat: idcirco archiepiscopus Coloniensis alteram, quae relinquebatur, viam inire statuit, ut reverendissimos Germaniae coepiscopos ad liberam duntaxat synodoque similem consultationem invitaret. Itaque in hanc sententiam, die 1 octobris anno 1848, ad eminentissimum cardinalem et principem archiepiscopum Salisburgensem reverendissimosque archiepiscopos Monachiensem, Bambergensem, Friburgensem et Posnaniensem litteras dedit, quos simul rogabat, ut suos quisque suffraganeos invitarent; itemque ad reverendissimos episcopos Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, Varmiensem, Hildesiensem, Osnabrugensem, reverendissimumque episcopum Coryensem, apostolicum in Saxoniae regno vicarium. His litteris [1] separatum commentarium de die 25 septembris adiunxit, in quo spectata ancipiti conditione temporum, pluribus declarabatur, quam necessaria quamque utilis foret Germanorum episcoporum congressio, simulque breviter earum rerum summa exponebatur, quas ecclesiae catholicae tum exterior ad civitatem collocatio, tum interior constitutio atque amplificatio tractandas efferre possent [2]. Idem conveniendi tempus proponebat diem octobris 21, locum vero urbem Herbipolim, quae, cum suo in media Germania situ, tum aliis opportunitatibus, maxime ad eam rem idonea videbatur. Nec vero ullam moram interposuit, quin per reverendissimum dominum Sacconi, internuntium Monachii, sanctum patrem, ut oportebat, suscepti consilii certiorem faceret, adiecto illo commentario, quem de conventu scriptum fuisse diximus, ut summus ecclesiae rector iam tum iudicare posset, et quid proprie spectaret conventus, et qua mente ac voluntate instituendus esset.

Hunc igitur in modum invitati reverendissimi archiepiscopi et episcopi, cum Herbipolim ad praefinitum tempus frequentes occurrissent, die 22 octobris, hora 11 matutina, apud reverendissimum Herbipolensem convenerunt; quibus omnibus visum est ad praeconsultationem quamdam venire, ut, qua ratione ac lege habendae essent actiones, constitueretur.

Consultationes.

Sessio praeparatoria, die 22 octobris.

Aderant [praeter episcopum Herbipolensem G. A. Stahl] reverendissimi:

[1] De hoc conventu, vide infra.

[1] Exemplum harum literarum postea dabimus: *Einladungsschreiben.*

[2] Commentarium supra, col. 87 B, iam dedimus: *Promemoria des Erzbischofs Johannes von Geissel.*

1. Hermannus von Vicari, archiepiscopus Friburgi Brisgoviae.

2. Bonifacius von Urban, archiepiscopus Bambergae.

3. Ioannes von Geissel, archiepiscopus Coloniae et legatus natus apostolicae sedis.

4. Carolus Augustus, comes von Reisach, archiepiscopus Monachii-Frisingae.

5. Carolus Antonius Läpke, episcopus Anthedonis, episcopus auxiliaris et vicarius generalis, administrator dioecesis Osnabrugensis.

6. Anastasius Sedlag, episcopus Culmae.

7. Petrus von Richarz, episcopus Augustae Vindelicorum.

8. Valentinus Riedel, episcopus Ratisbonae.

9. Nicolaus Weis, episcopus Spirae.

10. Iacobus Iosephus Wandt, episcopus Hildesiae.

11. Gulielmus Arnoldi, episcopus Trevirorum.

12. Petrus Iosephus Blum, episcopus Limburgi Nassaviae.

13. Franciscus Drepper, episcopus Paderbornae.

14. Ioannes Georgius Müller, episcopus Monasterii Westphalorum.

15. Georgius von Oettl, episcopus Eichstadiae.

16. Iosephus von Lipp, episcopus Rottenburgi.

17. Iosephus Dittrich, episcopus Coryci in partibus infidelium, vicarius apostolicus in regno Saxoniae.

18. Franciscus Grossmann, episcopus Amysonensis in partibus infidelium et episcopus auxiliaris Varmiae, procurator reverendissimi Iosephi Ambrosii Geritz, episcopi Varmiae. — Praeterea

19. Adamus Franciscus Lennig, canonicus et consiliarius ecclesiasticus Moguntinus, procurator reverendissimi Petri Leopoldi Kaiser, eiusdem urbis episcopi.

Atque hi, postquam archiepiscopus, a quo invitati erant, paucis commemoravit, qua occasione et quo consilio convenissent, in eam concesserunt sententiam, ut coetum quidem suum pro episcoporum Germanorum conventu haberent, eidem tamen, compluribus de causis, synodi seu concilii neque nomen inderent neque auctoritatem tribuerent; ceterum deliberationes, quoad fieri posset, unitata in synodis ratione instituerentur. Rebus agendis praeses, ut sanctae Romanae ecclesiae cardinalis, declarandus erat princeps archiepiscopus Salisburgensis. Sed quoniam is nondum advenerat, reverendissimus antistes Friburgensis, archiepiscoporum antiquissimus, rogatus est, ut interim id munus in se susciperet; quod tamen ille recusavit. Itaque cum omnes, qui aderant, sibi placere significassent, ut archiepiscopus Coloniensis coetui praesideret, hic se ad id paratum ostendit; simul tamen petivit, ut duo sibi muneris socii adiungerentur; quam ad rem electi sunt reverendissimi Augustanus et Rottenburgensis. Huius igitur praesidum collegii iam erat, quae opus essent, praeparare, deliberationes moderari, quaeque decernerentur, formanda ac verbis concipienda curare. In delectu autem rerum tractandarum placuit eum commentarium, quem archiepiscopus suis ad episcopos litteris adiunxerat, quasi ducem adhiberi, quod satis accurate omnes ex praesenti tempore ortas quaestiones complecti videbatur, atque ex capitibus in eodem expositis quemdam indicem tractandorum a praesidum collegio confici; ad hunc autem indicem, si quid desideraretur, supplendum a reverendissimis episcopis ea, quae cuperent et proponenda putarent, ad praesides deferri. Iam de ipsis actionibus haec statuere visum est, ut acta, non ad verbum, sed summatim conscriberentur; unusquisque autem, in maxima loquendi libertate, tamen quantum posset brevitati consuleret. Laicos quidem per se ipsos in partem actionum venire non placuit; etsi unicuique antistiti integrum erat, illorum sententiam seu coram seu per litteras explicandam exquirere; theologos vero, quos singuli episcopi secum adduxissent vel sibi adiunxissent, ad consultationes, etsi absque iure suffragii, adhibendos esse, ita ut de tractandis rebus verba facerent, quaeque vellent, proponerent. De procuratoribus, quam partem in actionibus habituri essent, propria consultatione visum est decernere. Denique constitutum fuit, ut feria 2, die octobris 23, mane hora 8, archiepiscoporum natu maximus, reverendissimus Bonifacius Bambergensis, in aede cathedrali sacrum celebraret, cuius initio episcopi hymnum *Veni creator* dicerent, et sub quo sanctissimum Christi corpus sumerent, eodem vero peracto, ex Tridentina formula fidem profiterentur.

I sessio, die 23 octobris.

Absoluta, quemadmodum pridie convenerat, re divina, feria 2, quae fuit dies octobris 23, mane hora 10 in triclinio seminarii episcopalis habita est prima sessio; ad cuius initium, praeter ceteros, adfuerunt reverendissimi episcopi Vratislaviensis Melchioris, liberi baronis a Diepenbrock, procuratores reverendissimi domini doctor Foerster, canonicus Vratislaviensis, et parochus Heide Ratiborensis, canonicus honorarius et episcopalis commissarius in Ratibor; qui quidem consessu excepti sunt.

Itaque praesentes aderant;

1. Ioannes, archiepiscopus Coloniae, conventus praeses.

2. Hermannus, archiepiscopus Friburgi.

3. Bonifacius, archiepiscopus Bambergae.

4. Carolus Augustus, archiepiscopus Monachii-Frisingae.

5. Anastasius, episcopus Culmae.

6. Petrus Leopoldus, episcopus Moguntiae, vices eius obeunte canonico Lennig.

7. Petrus, episcopus Augustae.

8. Iosephus, episcopus Varmiae, cuius vice fungebatur auxiliaris episcopus Grossmann, episcopus Amysonensis in partibus infidelium.

9. Georgius Antonius, episcopus Herbipolis.

10. Valentinus, episcopus Ratisbonae.

11. Nicolaus, episcopus Spirae.

12. Iacobus Iosephus, episcopus Hildesiae.

13. Gulielmus, episcopus Trevirorum.

14. Petrus Iosephus, episcopus Limburgi.

15. Melchior, princeps episcopus Vratislaviae, eius vicem implentibus canonico Foerster et canonico honorario Heide.

16. Franciscus, episcopus Paderbornae.

17. Ioannes Georgius, episcopus Monasterii.

18. Georgius, episcopus Eichstadiae.

19. Iosephus, episcopus Rottenburgi.

20. Carolus Antonius, episcopus Anthedonis in partibus infidelium et vicarius apostolicus Osnabrugae.

21. Iosephus, episcopus Coryci in partibus infidelium et vicarius apostolicus in regno Saxoniae.

Theologi adhibiti sunt praesentesque aderant:

1. N. Schmitt, regens seminarii Bambergensis.

2. Doctor N. München, canonicus et archiepiscopalis officialis Coloniensis.

3. I. A. Fr. Baudri, canonicus et vicarius generalis archiepiscopi Coloniensis.

4. Canonicus Herzog Culmensis.

5. Canonicus Steichele Augustanus.

6. Canonicus Reissmann Herbipolensis.

7. Canonicus et professor Alzog Hildesiensis.

8. Canonicus Würschmitt Spirensis.

9. Capituli decanus doctor Braun Trevirensis.

10. Canonicus Krabbe Monasteriensis.

11. Canonicus, et regens doctor Ernst Eichstadiensis.

12. Decanus Longner Rottenburgensis.

Scribae designati sunt:

1. Consiliarius ecclesiasticus Freusberg Paderbornensis.

2. Secretarius archiepiscopalis Glink Monachiensis.

3. Vicarius aedis cathedralis Weinzierl Eichstadiensis.

4. Secretarius archiepiscopalis Strehle Friburgensis.

5. Vicarius aedis cathedralis Klein Limburgensis.

6. Capellanus aedis cathedralis Heinrich Moguntinus.

Quod pridie de procuratoribus quaesitum, sed dilatum erat, quam partem in actionibus habere deberent, id nunc ita definitum est, ut illi inter reverendissimos episcopos sederent cum pari iure suffragii; ambo autem Vratislaviensis unum tantum suffragium haberent. Tum vero omnes, qui aderant, surgendo spopondérunt, se de iis, quae acta essent, silentium servaturos.

Postquam hunc in modum, quae ad consultationum formam pertinebant, constituta erant, illud iam quaesitum fuit, qui ordo rerum tractandarum servandus, et unde potissimum incipiendum videretur. Cumque postulatum esset, ut consensionis atque unitatis cum apostolica sede professio ceteris rebus omnibus antecederet, id continuo sine ulla disceptatione una omnium voce comprobatum est. Itaque cum ea fide, quam in aede cathedrali palam professi erant sancteque voverant, conspirante sententia ac voluntate, Germani antistites gravissimis verbis contestati sunt, se sanctum patrem, ut totius catholicae ecclesiae caput atque ecclesiasticae unitatis vinculum ac nodum, fideli pietate complecti, quaeque acturi et decreturi essent, apostolicae sedi plane subiicere velle; cum in his omnibus id intenderent, ut, quemadmodum ipsi arctiore inter se nexu vires suas in ecclesiae commodum augere studerent, ita catholica ecclesia in Germania ea maiorem firmitatem nanciscerétur, quo magis se ad Romanam ecclesiam, ceterarum matrem, applicaret. Atque hanc professionem suam, ut summam rerum ab se agendarum normam, ante reliqua omnia sic pronuntiari voluerunt, ut Germania omnis audiret.

Hoc primum constituto, iam sua sponte sequebatur, ut, quae ratio ecclesiae cum civitate intercederet, quaereretur, illudque in primis, utrum Germani episcopi eo iam niti deberent, ut ecclesia plane a civitate seiungeretur, an potius ex veteri instituto concordiam sacerdotii et imperii conservare ac tueri. Et cum censerent nonnulli, prius singula, quae huc pertinerent, esse tractanda, de ipsa rei summa non statuendum; contra maiori parti visum est, ad ipsum quaestionis caput esse aggrediendum; quanquam, quod res erat ex agendorum formula ab uno, qui referet, paranda, interim in medio relicta est.

Cum illud deinde postulatum esset, ut, quemadmodum de sua cum apostolica sede coniunctione profitendum censuissent, ita rursus, quae Germanici episcopatus cum Germanica gente in promovenda huius unitate, potentia ac dignitate necessitudo esset, eodem tempore palam declararent, id summa omnium consensione fieri placuit.

Pro futurarum consultationum indice, quemadmodum iam antea convenerat, litteras invitatorias reverendissimi archiepiscopi Coloniensis denuo sumere visum est, praesidumque collegio datum negotium, ut ex iis rerum tractandarum seriem disponerent; simul unicuique praesentium facta est potestas, quae proposi vellet, scripta eidem collegio tradendi. Sed quod nondum illo index per temporis exiguitatem confici potuerat, unus archiepiscoporum, ut deliberationes auspicaretur, orationem habuit, in qua de iure patronatus accurate disseruit. Itaque ostendit, huiusmodi ius, primo propter accepta beneficia ab ecclesia concessum, procedente tempore, cum perperam, praesertim a principibus horumque administris, exerceretur, saepenumero in ecclesiae detrimentum vertisse; nec raro etiam sine ulla canonica causa in eorum manus devenisse, cum illi, postquam episcopatus, coenobia abbatiaeque saecularis iuris facta erant, sese pro iustis ac legitimis principum episcoporum abbatumque successoribus gererent, quod, episcopatuum coenobiorumque bonis potiti, una cum his etiam ius patronatus illis dignitatibus collegiisve adnexum sibi vindicandum putarent. Simile atque etiam gravius molestiae genus illud fuisse, quod in nonnullis regionibus civilis potestas ad tribuenda ecclesiastica beneficia, quae liberae collationis dicuntur, placito principis opus esse contenderet. His autem omnibus rebus episcoporum in conferendis paroeciis curatisque beneficiis libertatem contra naturam impediri ac velut sub tutela teneri. Nec vero solum omnes vulgo catholicos ita sentire, sed aliarum etiam religionum homines in iuris illius usu vexationem agnovisse; atque ita factum esse, ut in illo conventu, ad constituendam novis legibus rempublicam nunc Berolini coacto, vel diversissimae partes quodlibet patronatus ius tollendum censerent; quanquam alia ex parte non defuisse, qui, ne idem abrogaretur, illud momenti haud levis afferrent, patronos, sublatis suis iuribus, simul etiam onera sua sublata existimaturos, atque ita futurum, ut plurimae ecclesiae, propter parochianorum paupertatem, iam consistere non possent. His illud quoque additum fuit, multos laicos, qui abrogandi regii patronatus consilio faverent, eo potissimum moveri, quod idem ius deinde ad ipsos conventus translatum vellent; quod si fieret, haud dubi ecclesiae conditionem deteriorem futuram.

Ea re diu multumque perpensa, postremo de iure patronatus, quae prior pars erat orationis, haec omnium sententiis comprobata sunt:

1. Ius patronatus, quod ex grata ecclesiae in pios fundatores voluntate ortum est, et ad maiorem eius utilitatem spectabat, postero tempore persaepe illi grave ac damnosum esse coepit. Quare optandum est, ut ecclesia ab eo liberetur. Idem tamen, ubi canonico fundamento nititur, congregati Germaniae episcopi recipiunt.

2. Cum praeterea, ex communi iure canonico, huiusmodi ius ad patronum laicum, nisi probante episcopo, transire non possit, si forte conventus illud ad se transferre tentarent, talis translatio cassa atque irrita haberi debet.

His actis, cum iam tempus praeteriisset, proximis consultationibus haec assignata sunt tractanda: de libero cum apostolica sede commercio; sintne episcoporum litterae actaque principis *placeto* subiicienda; quae sit ecclesiae ratio cum schola. Tum hora a meridie 4 haec actio concluditur; proxima in diem sequentem mane hora 8 indicitur.

II sessio, die 24 octobris.

Initio sessionis, quae hora 8 matutina, praesentibus iis omnibus, quos priori interfuisse diximus, incepta est. Adfuerunt reverendissimi principis

archiepiscopi Olomucensis procuratores, liber baro Maximilianus Iosephus a Sommeraw-Beeckh et canonicus honorarius atque archipresbyter Mäglitzensis, Augustinus Wahala, itemque praepositus doctor Doellinger Monachiensis, a reverendissimo episcopo Limburgensi adscitus theologus.

Archiepiscopus, qui pridie verba facere coeperat, interruptam orationem, cuius altera pars erat de principis *placeto* quoad episcopales aliorum ecclesiasticorum munerum collationes, repetivit, probavitque, quam potestatem principes adhuc sibi arrogarint et exercuerint, vicarios generales, officiales, ecclesiasticos consiliarios, decanos, seminariorum rectores et professores etc., ab episcopo nominatos, approbandi, eam gravissimum episcopalis libertatis atque auctoritatis impedimentum esse, neque ullo iure aut contractu niti, sed mere arbitraria usurpatione episcopis esse impositam, et ideirco iam omni ope atque opera removendam; eo etiam magis, quod omnes eiusmodi ecclesiasticis muneribus praefecti clerici officiis sibi mandatis episcopi duntaxat nomine, tanquam huius administri et vicarii, fungantur, ideoque ipsi soli rationem reddere debeant; itaque principes, si his in rebus *placeto* uti velint, non modo quod supervacaneum sit facere, sed et odiosam quamdam episcoporum custodiam ac tutelam sibi arrogare.

Re variis ex partibus expensa, haec visum est decernere:

1. Conventus declarat, quovis civilis *placeti* usu in quibusvis ecclesiasticis officiis conferendis ecclesiasticam potestatem imminui liberamque episcopalis muneris administrationem impediri.

2. Quodsi alicubi *placetum* concordatis aut legitimis contractibus nitatur, eius rati interim haberi debet.

3. Nihilominus tamen conventus utile ac necessarium esse agnoscit etiam huiusmodi *placeti* abrogationen legitima ratione consequi.

4. Ceterum congregati episcopi sperare se profitentur fore, ut in nova rerum publicarum conformatione, ecclesia plane libera relinquatur, atque ita quodvis *placeti* genus sua sponte desinat.

Dum his de rebus deliberatur, simul commemoratum fuit, quae esset hac in parte variarum dioecesium conditio, quidve sibi civilis potestas in muneribus ecclesiasticis conferendis sumeret. Maxime autem ad se animos converterunt, quae de dioecesibus Friburgensi et Rottenburgensi referebantur; quae tanto et tum acerbo dolore omnes affecerunt, ut, cum postulatum esset: Placeret congregatis archiepiscopis et episcopis summum pontificem rogare, ut inauditam iniuriam, qua in illis dioecesibus coarctarentur episcopalia collationis iura, propulsandam omni ope curaret", id omnium acclamatione comprobatum sit.

Iam rerum agendarum ordo quaestionem de libero episcoporum cum apostolica sede cleroque et fidelibus commercio, itemque de principis *placeto*, essetne pontificiis et episcopalibus litteris petendum, in deliberationem adduxit; de qua canonicus quidam et idem theologus verba fecit.

Ex iis autem, quae deinde super ea re disputata sunt, clare compertum planeque persuasum est omnibus, *placetum*, quo adhuc iis in rebus, quas supra diximus, usi essent principes, non minus iniustum quam indignum esse, talemque ecclesiae tutelam tolli oportere. Quare episcopis summo consensu placuit haec decernere:

Congregati Germaniae episcopi ius sibi nulla conditione alienandum vindicant, tum libere cum apostolica sede cleroque ac populo communicandi, tum omnes seu pontificias seu episcopales ordinationes litterasque sine *placeto* promulgandi.

Atque haec communis sententiae declaratio admonuit, quiddam interesse inter decreta, quae vulganda essent, et ea consulta, quae episcopis duntaxat tanquam agendi norma quaedam usui esse deberent, eamque distinctionem pro lege statui ac retineri placuit.

Appellatio tanquam ab abusu, utpote cum argumentis iam tractatis cognata quaestio, assignata est proximae sub vesperum habendae actioni, atque ita hora a meridie 1 discessum est.

III sessio, die 24 octobris, vespere hora 6.

Actis diei 22 octobris, sicut composita erant, probatis, statutum est, ut acta omnia, postquam in sessionibus probata essent, a tribus praesidibus subscriberentur, tum a secretario, subscripto item nomine, rite firmarentur.

Consultationi destinata erat illa, quam civilis potestas in compluribus Germaniae locis sibi vindicat, iudicatio causarum, in quibus tanquam ab abusu, ut dicitur, fit appellatio; qua de re canonicus e numero theologorum primo disseruit. Hinc autem secuta est accurata disquisitio ac definitio earum notionum, quae vocibus appellationis tanquam ab abusu et recursus ad principem subiiciendae essent; ac simul, quae hoc in genere varie in variis regionibus fierent, indicata. Tum vero congregati de his decernendis consenserunt:

1. Doctrina appellationis tanquam ab abusu, quae dicitur, sanctissimo iuri, quo praedita est ecclesia catholica libere utendi propriis legibus, et iurisdictionis in causis ecclesiasticis exercendae, gravissime adversatur.

2. Nullus ecclesiae minister, salva conscientia et sine violatione reverentiae atque obedientiae canonica, quam sancte spopondit, ad huiusmodi appellationem descendere potest.

3. De laicorum recursu ad principem decernit conventus nihil quidem in praesens statuere, sed tamen huic incommodo idoneis rationibus, velut celeriter atque efficaciter iustis querelis medendo, docendo etc., obviam ire.

Sed cum iam media esset hora noctis decima, proxima sessio indicta est in posterum diem mane media hora nona; quaestio vero de scholis ad tractandum designata; atque ita dimissus conventus.

IV sessio, die 25 octobris, mane hora 8 et ½.

Cum ad describendi laborem plurium manus desiderari compertum esset, visum est ad id clericos e seminario episcopali deligere, qui pro iureiurando, praesidi datis dextris, fidem suam obligarunt.

Quod in secunda sessione constitutum erat, ut de ratione, quae ecclesiae cum civitate intercederet, quaereretur, sed tantisper dilatum, dum ea de re facta esset relatio, id nunc demum in consultationem venit. Deliberantibus autem, quod sequerentur, praepuerunt ea, quae duo theologi, ad referendum designati, proposuerant. Re diu variasque in partes versata, haec interim probata et constituta sunt, sic tamen, ut postea, si visum esset, magis idoneam in formam redigerentur:

Ecclesiae a civitate discidium ultro adducere, non ipsiusmet ecclesiae esse iudicatum fuit. Quod si civitas sese ab ecclesia seiungeret, haec, quamvis id non probaret, tamen, quoniam impedire non posset, fieri pateretur; tametsi ne tum quidem eam copulam, quam ipsa ad coniunctionem mutua consensione ineundam attulit, volens abrumperet, nisi forte ad id tuendi sui officio cogeretur. Quaecumque enim tandem est rerum publicarum ratio ac

conformatio, nihil aliud sibi ecclesia catholica ad divinam missionem suam exsequendam, nisi plenissimam libertatem rerumque suarum potestatem, vindicet. Quare, si ecclesia publice constantia, et, propter muneris excellentiam, praecipuo iure praediti corporis dignitatem amiserit, neque alia iam ei conditio, nisi privato iure innixae societatis relinquatur; tum necessario faciet, ut libere aperteque ad illud, quod principio tenuit, ut in propriis ordinandis administrandisque rebus sui plane iuris arbitriique esset, revertatur.

Atque his actis, hora 1 dimissus est consessus.

V sessio, die 25 octobris, vespere hora 6.

Initio sessionis, cum iam tractandorum index a praesidum collegio confectus esset, quae deinceps disputanda erant, theologis distributa; tum de re scholastica instituta est deliberatio, ad quam ut aditus pararetur, canonicus quidam et idem theologus 1) de scholis elementariis, 2) de gymnasiis aliisque altioribus scholis, 3) de universitatibus imprimisque theologicis facultatibus ceterisque id genus institutis verba fecit.

Ac primum elementariae scholae quanti faciendae essent, ex vi, quam ad christianam populi institutionem haberent, declaratum est; varia dioecesium hac in parte conditio exposita, illudque in primis quaesitum, quid episcopis agendum esset, si, quemadmodum ex iis, quae Francofurti de communibus scholis decreta essent, timendum videretur, civitas ecclesiam prorsus a scholis removere vellet. Complures igitur oratores magnopere institerunt, si quid tale evenisset, ne se omnino ecclesia scholarum aditu excludi pateretur; quodsi id minus successisset, certe nulli neque industriae neque sumptui parceret, ut, quemadmodum factum esset in Belgio, proprias atque ecclesiasticas scholas pro iuventute conderet. Illud autem primo faciendum esse visum est, ut conventus, edito decreto, palam graviterque profiteretur, ecclesiam educandae iuventutis officio teneri, neque ulla re, quominus idem impleret, deterreri posse.

Sed cum tempus iam longius processisset, proxima actione in mediam horam 9 diei sequentis indicta, a conventu discessum est.

VI sessio, die 26 octobris, mane hora 8 et ½.

Repetita deliberatione de scholis elementariis, illud denuo inculcatum est, summopere referre, ut iuventutis institutio atque educatio plane ad religionis normam dirigeretur, omnique conatu atque industria connitendum esse, ne scholae in manus improborum devenirent. Huius rei causa complura in medium allata sunt; quorum unum fuit, gravissime commonendos esse catholicos parentes, ut non modo suos ipsi liberos pia et catholica educatione impertirent, sed etiam ubique contenderent, ut iidem in scholis quoque christianam nanciscerentur disciplinam; tum parochos cohortandos, omnem ut curam iuventuti christiana religione excolendae impenderent. Alterum illud fuit, quandoquidem Francofurti pro lege statuta esset docendi libertas, in eo iam laborandum esse, ut paroeciae, huius iuris beneficio, vel eas, quibus adhuc usae essent, christianas scholas retinerent, vel certe alias eiusdem generis conderent, quibus ii duntaxat praeficerentur magistri, quos episcopi probavissent. Tertia sententia volebat, ut etiam sacerdotes, si usus posceret, scholam haberent, et idcirco iuniores clerici ad id instituti, iam ante susceptum sacerdotium, examen de re paedagogica subirent. Postremo fuit, qui ita censeret, non modo catholicum populum, sed etiam universum clerum ipsasque ecclesias minime recusare debere, quominus eos reditus, quibus carere possent, quin etiam sacram supellectilem non necessariam, ad catholicas scholas vel sustentandas vel de integro condendas, si necessitas cogeret, afferent.

Praeter haec, alia quoque proposita sunt, velut illud in primis, ut *fratres* habendis scholis aliave ad docendum instituta collegia inducerentur. De quibus omnibus, postquam diutius actum erat, communi sententia haec decreta sunt:

1. Episcopi officium suum esse ducunt, omni legitima ratione eo contendere, ut scholas catholicorum proprias a quovis corruptelae genere defendant, utque omnes catholicis scholis destinatas pecunias reditusque iisdem conservent, ac, si necesse fuerit, ubicumque haec catholicis detracta aut non exhibita sint, reposcant.

2. Sin hoc minus effici possit, eo magis illae saltem pecuniae, quae suapte natura res ecclesiae sunt, quaeque partim ludimagistris obveniunt, retineri debent, velut eae, quae aedituis et organoedis sunt constitutae.

3. Quodsi haec quoque subsidia ecclesiae subtracta fuerint aut non suffecerint, episcoporum erit, si forte scholae, quae iam extant, a religione et ecclesia abalienari coeperint, alia ratione malo ita subvenire, ut, quoad omnino fieri possit, novas scholas instituendas aliaque ad eam rem necessaria subsidia comparanda curent, velut, quae ex ecclesiarum reditibus superfuerint, in hunc usum convertendo, societates scholis curandis et religiosa docendae iuventuti collegia condendo, supellectilem ecclesiis non necessariam, consentientibus iis, quorum id interest, vendendo etc.

4. Pecuniae eo, quo dictum est, modo paratae inter alia etiam ad instituenda ludimagistrorum seminaria conferendae erunt.

5. Omnino sibi faciendum existiment episcopi, ut, pro locorum conditione, quavis legibus concessa ratione subsidia ad scholarum usus colligant.

6. Illud quoque iam nunc providebunt episcopi Germaniae, suos iuniores clericos sic instituant, ut ipsi scholam habere et scholasticam disciplinam regere possint, idque libenter faciant.

7. Ad varia hac in re praecavenda incommoda, operam dabunt episcopi, ut ii ecclesiastici ordinis candidati, qui ad habendam scholam facultate ac studio praediti videantur, iam ante seminarii ingressum et sacrorum ordinum susceptionem, requisitum ad munus docendi examen subeant.

8. Episcopi catholicos conventus etiam atque etiam admonebunt, ne quem magistrum admittant, qui non ad religiosam institutionem idoneus ecclesiastico testimonio probetur.

9. Catholicos populos item diligenter monebunt, scholas, sic certa ratione inspiciendas curent, ut christianae iuventutis educationi consultum sit.

Inde ventum est ad gymnasia et altiores scholas, imprimisque ad religionis disciplinam in iis tradendam. Communem librum, ex quo doctrina religionis proponeretur, in omnia Germaniae gymnasia induci, id quod nonnulli fieri volebant, haud placuit; sed consultius visum est, huiusmodi libri delectum cuiusque dioecesis episcopo relinqui. Complures retulerunt, quam misere in gymnasiis iaceret christiana iuventutis educatio, quamque necesse esset, adolescentes ita sacra doctrina imbui et ad vitam christianis dignam informari, ut res meliorem in statum adducerentur. Huius rei causa imprimis idoneos sacerdotes iis in scholis constituendos esse religionis magistros; quorum idcirco delectum et nominationem, non ut fere omnibus in locis fieri consuevit, penes civilem potestatem, sed penes episcopos esse oportere; qui quidem ad id munus egregie

peritos theologos eligere deberent. Illud quoque providendum esse, ut ingenio praestantissimi clerici philologiae studio darent operam seque ad munus docendi conferrent. Cumque inde quaesitum esset, si forte gymnasia, quae nunc sunt, a christiano disciplinae genere plane deficerent, quid tum facto opus foret, in eam dictum est sententiam, omni ope contendi oportere, ut, quemadmodum episcopi in Belgio fecissent, aliquot ecclesiastica gymnasia conderentur.

Postquam praeterea de religionis praeceptoribus notatum erat, quid inter designationem personae et missionem canonicam interesset, propositumque, ut saltem missio semper ab episcopo proficisci deberet; illud postremo de ecclesiastica auctoritate, religionis magistris in omnibus tum publicis tum privatis scholis necessaria, palam significandum esse inter omnes convenit:

Episcopi Germaniae declarant, nemini in ullo omnino scholae genere docendae religionem catholicae munus mandari posse, cui huius rei potestas ecclesiastica missione rite facta non sit.

Inde cum propositum esset, ut edenda decreta ad aliquot delectos viros, qui formam ac verba recognoscerent, delegarentur, hac re probata, media hora 2 a conventu discessum est.

VII sessio, die 26 octobris, vespere hora 6.

Initio sessionis, cum ad gymnasia rediisset deliberatio, actum est de iure, quod habent episcopi, libros ad usum docendae religionis deligendi atque inducendi; quod ius nonnullis in locis civilis potestas illis eripere sibique vindicare vellet; reque diligenter expensa, placuit omnibus hoc decretum edere:

Episcopi Germaniae profitentur, sese cum ex muneris sui officio, tum etiam ex ecclesiae legibus, libros omnes ad usum docendae religionis in suis dioecesibus deligendi ac designandi ius abdicare non posse.

Quod autem rursus motum est, ut in omnes dioeceses communius ad religionem docendam liber induceretur, ne nunc quidem placuit; sed episcopis permissum, quem quisque mallet, deligere. De religiosae vero institutionis in gymnasiis cura atque custodia, ad unum omnibus consentientibus, ita decretum est:

Conventus declarat, episcoporum ius atque officium esse, religiosam institutionem in omnibus publicis scholis, in quibus christiana doctrina traditur, moderari et visitare.

Aliud item, quod postulatum erat, placeret conventui statuere: Si forte altiores scholae religionis christianae auctoritati penitus subducerentur, ut ea, quae in postrema sessione de elementariis scholis decreta essent, etiam in illis, quoad res ferret, valerent, omnium consensu probatum fuit.

Tum vero, ex rerum agendarum ordine, illud ad tractandum propositum est, quam necesse esset, ecclesiam non modo religiosam institutionem in scholis curare, sed etiam in reliquas disciplinas vim suam exercere; itemque illud, quod cum eo cohaeret, absolutum ius et liberam potestatem tradendarum disciplinarum ecclesiae vindicari oportere. Quae quidem, etsi variis ex partibus tractata, tamen ad exitum non pervenerunt; sed placuit interim duobus theologis negotium dare, ut ea de re, quae ex usu viderentur, decreta formarent, ac deinde expendenda proponerent. Quo facto, consessus discedit.

VIII sessio, die 27 octobris, mane hora 8 et ½.

Postquam unus theologorum de libro a professore doctore Staudenmaier ad conventum misso, cui titulus est: *Quod sit hisce temporibus ecclesiae munus,* (pro quo debitas gratias scribet praeses), summatim significarat, duo delicti theologi ea, quae in proxima actione expetita erant, ad conventum retulerunt. Atque hinc longa accurataque nata est disputatio de docendi libertate, et quidem vel sic ecclesiae vindicanda, ut civilis potestas nullum sibi ius probandae prius magistrorum scientiae reservaret. Haec igitur quaestio, quae quam gravis eademque impedita esset nemo non fatebatur, sic est in deliberatione versata, ut res diversis ex partibus spectaretur, varia in variis Germaniae locis studiorum ac disciplinarum exponeretur conditio, illudque saepius inculcaretur, quarum rerum docendarum potestatem, pro divino suo munere, sibi poscere ac servare deberet ecclesia. Saepius item commemorata pericula, quae oriri necesse foret, si civitas ecclesiam a scholis excluderet, iisque, quos eadem magistros constituisset, radicalium, quos vocant, partibus implicati ab ecclesia, desciscerent. Quod si accideret, necessario faciendum esse ecclesiae, ut sibi plenam docendi libertatem, et quidem in omnibus disciplinarum generibus, vindicaret, utque ipsa scholas aperire, iisque magistros nullo civili examine defunctos praeficere posset. Atque haec tum imprimis ad ecclesiae salutem ac vitam pertinere, si, quemadmodum certi homines iam aperte professi essent, ecclesiae pernicies, et quidem depravatis primum scholis, pararetur. Ceterum fuit etiam, qui verendum esse diceret, si magistri ab examinis lege solverentur, ne ea res scholis detrimentum afferret et in studiorum ac doctrinarum ruinam verteret. Sed rursus nonnemo respondit, etiamsi ex una parte timeri posset, ne absoluta docendi libertas, sine publico examine, ad promovendas disciplinas non valeret, ex altera tamen historiam documento esse, unam maxime ecclesiam omni tempore scholas peperisse atque aluisse; itaque non esse, cur periculum illud magnopere timeretur. Praeterea hanc examinis conditionem cum ea, quae alioqui pro lege statueretur, libertate earumque omnium cautionum, quae ad libertatem praepediendam pertinent (cuiusmodi est talis conditio) abrogatione consistere non posse; eamdemque eo periculosam esse, quod illi homines, qui scholas tum inferiores tum superiores ecclesiae subtrahere vellent, hac examinum ratione ad id efficiendum uti possent. Denique, ipsum illud ius ante exigendi examinis, quod civitas exerceret, dubium et incertum esse, cum haec nullam praecipuam ac propriam docendi potestatem iuste et legitime sibi uni vindicare posset. Ceterum ecclesiam ita docendi libertatem sibi repetere debere, ut non suum esse ducat eamdem in commune vocare. Ecclesiam nec sibi quoddam hoc in genere monopolium postulare, nec rursus se a civitate in servitutem redigi velle. Quapropter, necesse videri, episcopos, sua hac de re palam declarata sententia, docendi libertatem reposcere, sic tamen, ut minime eamdem omnibus communem pronuntiarent, relicta aliis cura paris sibi conditionis, si vellent, impetrandae.

Postquam, inter earum rerum accuratam disceptationem, tempus fere usque ad horam a meridie primam effluxerat, dimissus est consessus.

IX sessio, die 27 octobris, vespere hora 6.

Initio, rogatis omnium sententiis, cum nemo de docendi libertate amplius haberet quod diceret, eam quaestionem absolutam esse pronuntiatum est, placuitque, episcopos super ea re quid statuissent palam declarare. De perscribendi decreti ratione cum alii alia proposuissent, omnibus perpensis, haec demum forma comprobata est:

Ecclesia, praedicationis virtute inter cruentas A trium saeculorum vexationes fundata, quaemadmodum olim, ita nunc liberam cum docendi et disciplinas tradendi, tum propria educandae atque erudiendae iuventuti instituta condendi et regendi potestatem, eamque latissime patentem, sibi vindicat, utpote sine qua divinitus acceptam missionem vere ac plene exsequi minime posset.

Cum autem iam sero esset, quae ad reliquam eius decreti partem conficiendam pertinebant, in posterum diem reiecta sunt, atque ita sessioni finis impositus.

X sessio, die 28 octobris, mane hora 8.

Primo reverendissimus episcopus Herbipolensis litteras recitat, in quibus eminentissimus princeps archiepiscopus Salisburgensis et cardinalis Fridericus a Schwarzenberg proximum adventum suum nuntiabat.

Tum quae ad decretum de docendi libertate perficiendum supererant, sic disputari coepta, ut ad varias a theologis allatas sententias respiceretur. His igitur aliisque, quae multa proposita sunt, accurate excussis, ad ea, quae in proxima actione perscripta erant, haec visum est adiungere:

Quare ecclesia ea omnia, quae ad illam hac in parte coarctandam pertinerent, non potest non ita accipere, ut catholicorum Germanorum iuribus repugnare arbitretur.

Aliud, quod eodem adiiciendum nonnulli censebant: Simul edicere episcopos, cunctorum catholicorum officium esse, omnibus legitimis auxiliis, quae in eorum potestate essent, eo conniti, ut eiusmodi impedimenta removerentur, eam ob causam maxime, ne animis iniicerentur scrupuli, admissum non fuit; illud vero, ut admonerentur parentes, ne liberos suos in scholas ecclesiae infestas mitterent, comprobatum.

Ita iam absoluta de gymnasiis ceterisque id genus institutis deliberatione, cum postulatum esset, ut augustissimus rex Bavariae de episcoporum Germanorum hac in urbe congressu certior fieret, accepta res est, eaque cura praesidi demandata.

Tum vero de iis institutis, quae informandis ecclesiasticis destinantur, id est, de puerorum et clericorum seminariis, agi coeptum est. Atque illud primum est commemoratum, civiles magistratus ubique adhuc ius quoddam, cum alia in his domiciliis, tum etiam interiores leges, domesticam disciplinam, praesidum et curatorum nominationem bonorumque administrationem, cognoscendi et approbandi molestissima ratione exercuisse; quod quidem, iam immutata inter civitatem et ecclesiam rerum conditione, desiturum esse iure sperari. Itaque his quoque institutis plenam libertatem postulari oportere.

Potestatem vero eadem haec instituta condendi, non solum ex communi coeundi libertate, sed etiam ex proprio et necessario iure, quod habet ecclesia, cleri sui instituendi, repetendam esse demonstratum est. Ceterum dilato hac de re decreto, et ad universitates traducta deliberatione, primo de catholicis theologiae facultatibus agi placuit. Et ab iis quidem, qui in his disciplinas profiterentur, duplicem quamdam personam geri agnoscebatur; alteram, quatenus collegio professorum civilis universitatis adscripti, hac ratione civili potestati subiecti essent; alteram, quatenus iuniori clero doctores dati, missionem ad id ab ecclesia per ordinarium accipere deberent, atque ita eidem ordinario subiecti, huius mandato munus suum exercerent; quod mandatum, si illi suo munere cum ecclesiae detrimento fungerentur, revocari posset. Quodsi eveniret, catholicas illas facultates non iam certam fidem de recta theologiae institutione episcopis praebere. Tum in hanc sententiam dixerunt complures, illud episcopis esse nitendum, ut vel proprias huius generis facultates conderent, vel theologiae disciplinas in suis seminariis explicandas curarent. Denique, rebus omnibus circumspectis, cum neque Germanicarum universitatum futura conditio, ideoque ne proprias quidem universitates ac theologiae facultates condendi necessitas certo praevideri posset; optimum, facto interim esse visum est, ut, edita ad professores catholicarum facultatum quadam declaratione, quae ratio his facultatibus cum ecclesia esset, significaretur. Sed quibus potissimum verbis id faciendum videretur, nondum in praesens statutum; consessus quadrante post horam primam dimissus.

XI sessio, die 28 octobris, vespere hora 6.

Illud primum in consultationem venit, quod erat dilatum, quibus verbis perscriberetur decretum, quod ad theologiae professores dandum esse convenerat. Ea forma, quae proposita erat, accurate expensa et nonnihil mutata, huiusmodi probata est perscriptio:

Episcopi Germaniae, pro ea fiducia, quam in publicis theologiae professoribus collocant, plane sperant fore, ut illi, non solum tanquam sacerdotes, sed etiam tanquam sanctarum disciplinarum doctores, semper se ab ecclesia missos et docendi potestate instructos existiment, ob eamque ipsam rem se, ex divino et ecclesiastico iure, adversus ecclesiae auctoritatem, qua funguntur episcopi, reddendae muneris sui rationis conditione teneri perpetuo recordentur.

Tum ad id, quod prius intermissum erat, reditum est, ut de cleri institutione aliquid certi statueretur; reque amplius disceptata, haec palam significare placuit:

Episcopi, necessario adducti officio docendi instituendique cleri, eam ob rem id ius nulla conditione alienandum vindicant, ut, secundum canones, ea omnia erudiendis formandisque clericis instituta ac seminaria, quae suae quisque dioecesi necessaria atque utilia existimaverint, libere atque arbitratu suo condere, condita regere, eorum bona administrare, praesides, magistros, alumnos nominare, suscipere et dimittere possint.

Postquam deinde aliquis canonicus de conditionibus, quae a civili potestate ad sacrorum ordinum susceptionem parochorumque institutionem exigi solerent, deque eiusdem interventu tum in probandis suscipiendisque seminariorum alumnis, tum in examinandis paroeciarum competitoribus, D verba fecerat, multa iam nocte a conventu discessum est.

XII sessio, die 30 octobris, mane hora 8 et ½.

Reverendissimus Henricus Hofstätter, episcopus Passaviensis, advenisse nuntiatur, ut deliberationibus interesset; quem praeses in medium adductum salutavit. Affertur item nuntius, a reverendissimo Bernardo Galura, principe episcopo Brixinonensi, missum esse reverendum dominum doctorem Fessler, qui, ipsius vice ac nomine, in partem actionum veniret; qui item ad congregatorum consessum admissus est.

Inde litterae ad augustissimum Bavariae regem scribendae recitantur ac probantur.

Postquam deinde ad maturandas iuvandasque consultationes varia proposita, ex iisque admissa nonnulla, ventum est ad id, quod huic actioni praestitutum erat, ut de informandis collocandisque

sacerdotibus, deque iis conditionibus, quae hac in parte a civili imperio praescribi solerent, tractaretur.

1. Harum conditionum prima, quae est, ut clerici sint indigenae, reverendissimo archiepiscopo Friburgensi ansam dedit ad commemoranda multa magnaque impedimenta, quae sibi per hanc causam afferrentur, ita ut externos sacerdotes suscipiendi omnino nullam haberet facultatem. Quare, etsi congregati episcopi sperabant fore, ut, Germaniae civitatibus iam ad unitatem quamdam redactis, huiusmodi molestiae atque impedimenta in posterum removerentur, tamen peculiaria haec incommoda iam nunc in notitiam apostolicae sedis perferenda, huiusque auxilium petendum esse duxerunt, si forte ita evenerit, ut novae civitatum leges iis malis non mederentur.

2. Quod ad militiae conditionem clericorum attinet, spectatis iis, quae adhuc in utroque conventu Berolinensi et Francofurtensi hac super re acta erant, consultius visum est hanc quaestionem in praesens omittere.

3. De iis examinibus, quae nonnullis in locis civilis potestas sacerdotii candidatis, ut in clericorum seminaria admittantur, iniungit, quae, sicut ex multorum descriptionibus apparebat, non raro cum insigni ecclesiae contumelia damnoque usurpata sunt, statutum fuit, ut contra huiusmodi iniuriam propria perscriberetur declaratio.

4. Inde ventum est ad illud examen compluribus in locis paroeciarum competitoribus publice praescriptum, quod civilis magistratus, ut iudicare possit sintne sacerdotes illi muneri gerendo idonei, vel certe, si per ordinariatus peragatur, a se delectos mittit, qui eidem se interponant. Nemini autem erat dubium, quin civilis potestas, sive sacri muneris competitores probandos sibi sumeret, sive etiam iis probandis interesset, in rem ecclesiae propriam invaderet, cum neque ullo suo iure neque etiam patronatus nomine id iuste facere posset; contra vero quivis clericus iure postularet, ut a suo tantum episcopo examinaretur, omninoque ille civilis interventus grave ecclesiae damnum inferret. Tum vero coetus suam iis de rebus sententiam hunc in modum declaravit:

1. Episcopi, qui, tanquam apostolorum successores, a solo domino Iesu Christo potestatem acceperunt operarios in eius vineam vocandi, ut evangelium ubique locorum praedicetur et salutaria mysteria fidelibus dispensentur, divini huius muneris sibi conscii, eos tantum doctores et sacerdotes deligere, ordinare et mittere possunt ac debent, quos tum vita et moribus docendi et sacra procurandi munere dignos, tum doctrina eidem idoneos iudicant.

2. Quare ipsi soli ius habent eorum, qui ad sacerdotium sunt vocati, vitam et doctrinam explorandi, eosque in seminaria, ubi ad sacros ordines evangelicamque missionem praeparentur, suscipiendi, postquam vero et zelum suum in cura animarum vel in docendi munere, et omnino dignitatem suam, secundum canonicam legem, probaverint, eosdem ad concionatorum et parochorum munia aptos iudicandi.

3. Itaque Germaniae episcopi declarant, civilis potestatis, cum in probandis ecclesiastici ordinis candidatis, ut in seminaria recipiantur, tum etiam in examinandis paroeciarum competitoribus, interventu, gravissime coarctari ecclesiae libertatem et episcoporum iura deminui.

His actis, cum iam hora 1 pomeridiana praeteriisset, dimissus est conventus.

XIII sessio, die 30 octobris, circa horam 6.

Recitatae sunt reverendissimi Ioa. Ambrosii Geritz, episcopi Varmiensis, litterae, die 19 octobris Francoburgo datae, sed cursu publico tardius perlatae, quibus nuntiabat, se procuratorem ad conventum mittere reverendissimum auxiliarem episcopum Grossmann; qui quidem, cum die 22 octobris venisset, iam a prima sessione actionibus interfuerat. Tum ad ea, quae descriptus ordo vocabat tractanda, ventum est.

Unus igitur theologorum verba fecit de civili interventu in parochorum installationibus, de ecclesiasticorum bonorum, secundum diversos horum usus, administratione, deque iis, quae sibi hac in parte, ultra supremam custodiam, arrogaret civilis potestas.

3. Ac dum prima illa tractatur pars, quo pacto videlicet saecularis potestas parochorum institutioni, misso aliquo, qui eius nomine installationi interesse, esse interponat, sermo incidit de illa syngrapha, qua parochi Würtembergiae, ante canonicam institutionem, principi fidem suam ac servitium iureiurando promittere iubentur. Sed quoniam illius dioecesis ordinarius iam non semel egerat, ut malo remedium afferretur, omissa res est.

2. Iam in bonorum administratione, sicut non negabatur id, quod habet commodi suprema civilis regiminis cura, ita non potuit non improbari molesta illa quasi tutela, quae tam saepe adhuc ecclesiam impedivisset, quominus uno e praecipuis suis iuribus libere uteretur. Itaque, cum inter omnes conveniret, potestatem sua bona administrandi iisque utendi, qua suapte natura praedita est ecclesia, rursus ei vindicandam esse, visum est hoc decernere:

Congregati episcopi profitentur, se liberam omnium bonorum ecclesiasticorum administrationem, secundum canonum praescripta, ecclesiae postulare.

Tum hora 9 dimissus est conventus.

XIV sessio, die 31 octobris, mane hora 8 et ½.

Quidam canonicus hanc quaestionem tractavit, quid agendum foret ecclesiae, si posthac civilis potestas auxilium suum ecclesiasticis decretis exsequendis denegaret. Hoc enim iam commutata civitatum constitutione ac forma, facile evenire posse, cum idem iam nunc crebro usu veniret, ideoque difficile esset ecclesiastica consulta ubique tueri atque exsequi; velut saepenumero vix posse canonicae causae actionem rite atque ex formula institui, quod nullo modo vel testes ad comparendum et dandum iusiurandum, vel condemnati ad parendum adigi possent; multis enim in locis nullum iam ad id auxilium publice exhiberi. Et allata sunt quorumdam sacerdotum exempla, qui, cum loco moti essent, contra sententiam episcopi munus suum per apertam contumaciam retinerent, cum publica potestas brachii secularis copiam facere recusaret. Qua de re, postquam etiam accuratius expensa variaque in partes versata erat, huiusmodi factum est decretum:

1. Episcopi Germaniae constituunt, quemadmodum antehac, ita in posterum, ecclesiae ius non sponte dimittere, et, ubicumque id res ac tempus poposcerit, brachii saecularis auxilium, quemadmodum adhuc fecerunt, postulare.

Cui decreto illud est adiectum, quod tamen conventi duntaxat loco haberetur:

2. Germani episcopi statuunt, si haec novi moris civitas esse ab ecclesia retrahat, ubique cum in iis, quae adversus ecclesiasticos viros in foro ecclesiastico decreta fuerint, exsequendis, tum in rebus ad ecclesiae usus necessariis comparandis, si

fieri ullo modo possit ac liceat, esse ad canonum et privati iuris normam dirigere.

His actis, placuit ex factis decretis ea, quae edenda viderentur, a reliquis seiungere, quae tantummodo conventorum numero habenda essent.

Cum autem secretarii unius insuper opera necessaria esset, ad id munus adhibitus est dominus secretarius Lipf Ratisbonensis.

Tum repetito deliberationum cursu, aliquis canonicus de scripto exposuit, quo pacto adversus protestantes et novas sectas se gerere deberet ecclesia, et quidem:

A. adversus protestantes; quod attinet:

1. ad baptismum;

2. ad scholarum frequentationem et primam communionem;

3. ad religionis commutationem;

4. ad communem sacrorum, ecclesiarum altariumque usum;

5. ad exsequias protestantium et communia sepulturae loca.

Sed de his, iam provecto tempore, brevis tantum institui potuit deliberatio; reliqua ad proximam actionem reiecta.

XV sessio, die 31 octobris, vespere hora 6.

Reverendissimus episcopus Herbipolensis recitat eminendissimi cardinalis et principis archiepiscopi Salisburgensis litteras, quibus is significabat, se adhuc, quominus veniret, necessariis muneris officiis impeditum esse.

In Omnium Sanctorum festum diem pontificale sacrum indicitur, cui omnes se adesse velle significant.

Iam ad continuandam eam disputationem, quae sub finem matutinae sessionis inchoata erat, primo de ecclesiastica acatholicorum sepultura proposita est questio. Quocirca ecclesiasticae ordinationes, quae eo pertinent, inter ceteras, quae Martini V constitutione *Insuper ad vitandum scandala* aliisque continentur, non una ex parte examinatae: relatae item nonnullorum antiquiorum ritualium praescriptiones, compluriumque praestantium theologorum sententiae commemoratae ac declaratae, atque ita variae opiniones de ea, quae in protestantibus licita esset, sepulturae ratione prolatae et expensae. Quo facto, deliberatio ad primum illud caput, quod erat de baptismo, revocata est, nec tamen, quod iam tempus processerat, ad exitum perducta.

Denique in diem commemorationis omnium fidelium defunctorum indictum est sacrum in aede cathedrali celebrandum, cui omnes adesse deberent; quare eo die sessio hora demum 10 matutina inceptura esset.

XVI sessio, die 2 novembris, mane hora 10.

Ipso initio conventum ingreditur eminentissimus cardinalis et princeps archiepiscopus Salisburgensis, Fridericus princeps a Schwarzenberg, qui pridie mane cum venisset, in aede cathedrali pontificale sacrum celebrarat. Cui statim, ut erat antea constitutum, ab archiepiscopo Coloniensi, qui coetui adhuc praefuerat, praesidendi munus delatum; quod tamen ille deprecatus est. Tum vero praeses a congregatis petivit, ut eminentissimo cardinali honoris praesidium servaretur, id quod illi comprobarunt; ipse paratum se significavit ad praesidis munia porro exercenda.

Hinc idem ad ulteriora tractanda sic progressus est, ut prius ea, quae adhuc acta et decreta erant, paucis summatim comprehensa eminentissimo cardinali ob oculos poneret; atque ita, ex praestituto ordine, quaestionem de baptismo protestantium in postrema actione intermissam repeteret.

Quae res varias in partes versata est ac disputata, imprimis vero, quod ad iterandum baptismum attinet, quippe qui a recentioribus sectis, praesertim inter protestantes, invalide aut dubie conferri soleret; id enim praecipue inculcatum est, hac aetate, multiplices ob causas, de baptismo a non paucis acatholicis collato, validusne esset, vehementer dubitari posse. Simul illud est expensum, quid parochi in illis, qui a talibus baptizati essent, observare deberent; eamque ob causam optandum esse visum est, ut communis aliqua et certa regula reperiri posset. Qua quidem in re praecipue eorum habita est ratio, quae lib. VII, cap. VI, n. 8 *De synodo dioecesana* scripsit Benedictus XIV; atque ita demum haec decernere placuit:

Cum nostris temporibus baptismus passim apud variarum sectarum acatholicos eo modo, qui catholicae doctrinae repugnet, atque idcirco invalide conferri soleat, idque malum, magis in dies pullulantibus sectis, in posterum multis partibus augeri sit necesse: episcopi, ubi expedire iudicaverint, dioecesium suarum parochos de tanto incommodo admonebunt, hortabunturque, ut, tum in catholicorum parentum liberis, qui ab haereticis baptizati fuerint, tum in acatholicis, qui religionem catholicam amplecti velint, nunquam non diligenter inquirant, num ab his susceptus baptismus, tum materia tum forma, ex catholica doctrina validus haberi possit, et, prout se res aperuerit, ad normam ecclesiasticarum legum se dirigant; ubi autem non levi dubitationi locus fuerit, ecclesiasticorum praepositorum sententiam exquirant.

Alterum cum priore cohaerens caput, id est, scholarum frequentatio et prima puerorum communio, cum in praesens nulla praescriptione magnopere indigere videretur, mox omissum fuit.

Brevi item, nullo facto decreto, abrupta est disputatio de religionis commutatione; quanquam illud quaesitum, utrum, his novis civitatum legibus, absoluta sacrorum libertas, quaemadmodum in provinciali synodo Salisburgensi factum erat, profitenda, an praecipui quiddam catholicae ecclesiae postulandum esset; sed visum est, huic rei iam superioribus decretis occursum fuisse. Ita hora post meridiem prima dimittitur consessus.

XVII sessio, die 2 novembris, vespere hora 6.

Proposita ad deliberandum erat quaestio de communi sacrorum, ecclesiarum altariumque usu; quae sic est tractata, ut nihil decerneretur, sed facta ipsa, prout comperta erant, ex communibus rationibus diiudicarentur. Tum de protestantium sepultura et coemeteriorum communitate repetita consultatio ad id rediit, quod antea intermissum erat, ut variae sententiae variique exsequiarum modi expenderentur; unde postremo huiusmodi decretum extitit: Rem, postquam diligenter in nationalibus, provincialibus dioecesanisque synodis parata foret, ad sedis apostolicae iudicium deferendam esse. Tum hora 9 a conventu discedituir.

XVIII sessio, die 3 novembris, mane hora 8 et ½.

Deliberandi initium rursus attulit eadem illa de sepultura quaestio, quae pridie absoluta erat; sed mox ita praecisus est hic sermo, ut res ad nationalem synodum delegaretur.

Cum autem acta iam in magnum acervum excrevissent, aedis cathedralis Spirensis vicarium Spieler, secretarium episcopalem, adhibere placuit, qui ea in tabulas referret.

Iam ulteriores deliberationes exorsa est cuiusdam canonici oratio, in qua is exposuit, quae ratio servanda esset ecclesiae:

B. adversus novas haereticorum sectas. Egit autem:

1. de modo tractandi eos, qui ad illas deficiunt;
2. item eos, qui ab iisdem se recipiunt;
3. de iure ad bona ecclesiastica, quod illae sibi arrogant;
4. de baptismo infantium huiusmodi haereticorum, de inscriptione in libris ecclesiae et puerperarum benedictione.

Postquam de sacerdotibus, qui ad tales sectas deficiunt, variae prolatae sunt sententiae, haec placuit statuere:

1. Adversus omnem clericum, qui ab ecclesia defecerit, actio canonica instituenda et sententia iudicialis ferenda est; quanquam uniuscuiusque episcopi arbitrio relinquitur, utrum haec sententia promulganda sit, necne.

2. Ii vero sacerdotes, qui, postquam ad sectas desciverunt, ad ecclesiam revertuntur, non ante in pristinum statum restitui debent, quam eorum paenitentia severe probata, et congruens satisfactio eis iniuncta fuerit.

Laici vero, qui vel ecclesiam desererent, vel in eam denuo recipi vellent, qua ratione tractandi essent, alii alia in medium attulerunt; quibus diutius disceptatis, conventus nihil praemature decernere voluit; sed interim singulis episcopis permittendum esse duxit, ut id hac in parte agerent, quod pro re nata, habita ecclesiasticarum legum ratione, consultius iudicarent.

Inde ulterior excussa quaestio est de baptismo apud novas sectas collato, multisque ultro citroque dictis, hunc in modum transacta:

3. Quoniam baptismus recentium sectarum, quae se *Germano-catholicos, Rongeanos, Lucis amicos* nominant, partim aperte est invalidus, partim merito in dubium vocari potest; eorum, qui, ab huiusmodi sectarum hominibus baptizati, in ecclesiam catholicam recipi volunt, baptismus vel absolute, si illud prius usu venerit, vel, si posterius, sub conditione iterari debet. Quod si forte casus inciderit, ut parochus, propter graves causas, sacramentum validum fuisse existimet, is prius rem totam, qualis sit, ad ordinariatum suum referat.

Reverendissimus episcopus Herbipolensis certiores facit congregatos de litteris a canonico Ritter Linciensi ad doctorem Benkert, capituli Herbipolensis decanum, datis, in quibus is reverendissimi episcopi sui mandato significat, eidem in animo esse duos procuratores, si etiamnum tempus sit, ad conventum mittere.

Cum de parocho et rurali decano Kasseliensi Kött, episcopo Fuldensi nuper electo, quaereretur, possetne deliberationibus interesse, reverendissimo archiepiscopo Friburgensi facta est potestas illum theologi numero adhibendi. Ita post horam 1 actioni finis impositus.

XIX sessio, die 3 novembris, vespere hora 6.

De postulato domini Schoenchen, Augustani, quod eo spectabat, ut quaedam ephemeris catholicae Germaniae communis ederetur, non est visum plura dicere.

Reverendissimi Gregorii Thomae, episcopi Linciensis, latinae litterae, die 1 novembris ad congregatos antistites datae et fraterna caritate sanctisque sensibus insignes, collaudatae et gratis animis exceptae sunt, datumque praesidi negotium, ut ad eas pari benevolentiae significatione rescriberet.

Cum postulatum esset, ut, quoad synodus nationalis haberi posset, inter reverendissimos episcopos perpetua communicatio et gerendorum negotiorum una quaedam ratio constitueretur, res ad tres theologos, qui referrent, delegata.

Iam ut deliberatio in superiore actione inchoata continuaretur, caput illud, quod erat tertio loco positum, de proprietate ecclesiasticorum bonorum, accuratius tractari coeptum est. Quantum doctrina catholica, quae bonorum illorum dominium cunctae ecclesiae vindicat, a protestantica, quae idem unicuique paroeciae tribuit, discreparet, ita est declaratum, ut cum alia, quae apud acatholicos, praesertim recentes, hac de re iactarentur in vulgus; tum vero maxime partiendorum ecclesiasticorum bonorum a nonnullis proposita spes commemoraretur. Simul illud est postulatum, ut episcopi semper eam retinerent legem, ne de ullo unquam ecclesiastico bono, nisi consentiente dioecesis episcopo, disponere liceret. Ita omnium sententiis comprobatum est hoc decretum:

Ecclesiastica catholicorum bona nullo iure vindicare possunt ii, qui ab ecclesia desciverint, sive etiam totae paroeciae deficiant. Neque ullus omnino cum his sectis rerum sacrarum communis usus admitti potest.

Hinc traducta deliberatio est ad quartum illud relationis caput, quod nondum expeditum erat, quo pacto sacerdos catholicus talium haereticorum infantes baptizare, aliaque id genus praestare possit. Quod quidem sic est tractatum, ut simul generatim de communicatione in sacris, ut ferebat rerum propinquitas, ageretur; quanquam, provecto iam tempore, nihil constitutum est, actio media hora 9 intermissa.

XX sessio, die 4 novembris, mane hora 8 et ½.

Repetita, quae pridie abrupta erat, deliberatio, imprimis de ecclesiastica communicatione cum novellis sectis, constitutionem Martini V *Ad vitandum scandala*, iam saepius, cum de sepultura protestantium dicebatur, memoratam, rursus in sermonem intulit. Quae, qua parte cum generali ecclesiae doctrina de communicatione in sacris cohaeret, quo pacto cum in ceteris acatholicis tum maxime in illis sectis valere deberet, denuo multis et variis modis declaratum fuit; atque ita demum extitit hoc decretum:

1. Sacerdos cum omnibus huiusmodi sectis communicatione in sacris sese abstinere debet.

2. Neque tamen utique hac lege prohibetur quominus huiusmodi haereticorum infantes, ubi salva ecclesiae disciplina fieri potest, a sacerdotibus catholicis baptizentur.

Agitata item est quaestio, essentne puerperae, quae sectis adhaererent, benedicendae; sed congregati censuerunt, rem iam priore parte superioris decreti confectam. Ita quadrante post horam prima a conventu discessum est.

XXI sessio, die 4 novembris, vespere hora 6.

Inita sessione, a qua propter incommodam valetudinem aberant reverendissimi Augustanus et Hildesiensis, lectus est trium canonicorum commentarius, cuius haec erant praecipua capita:

1. de synodorum dioecesanarum his praesertim temporibus utilitate;
2. de earum habendarum ratione;
3. de iis, qui ad illas convenire deberent;
4. quomodo in iis conficienda essent decreta;
5. denique utrum omnia, quae olim in iisdem de examinatoribus et iudicibus synodalibus etc. agi consuessent, servari necesse esset.

His perlectis, primo relatum fuit de diversis sacerdotum opinionibus ac studiis, quae adhuc in diversis dioecesibus animadversa essent. Nam nonnullis quidem in locis synodos eo pacto depoesci, ut hae partibus aequis ex ecclesiasticis laicisque constarent, qui quidem inter se vel de tollendis iis, quae pravo more viderentur inducta, vel de molestiis quibusdam ecclesiasticis institutis abrogandis consulerent, communemque ecclesiae disciplinam aut prorsus everterent aut magnopere mutarent; tum vero episcopus, quae maiore sententiarum numero decreta essent, accipere atque exsequi deberet. Aliis vero in dioecesibus synodus a meliore sacerdotum parte laudabili dignoque ecclesiasticis viris consilio ac studio vehementer optari. Iam mense maio, cum Coloniam episcopi huius provinciae ad colloquium convenissent, quaesitum esse, num expediret, his adeo commotis temporibus, dioecesanas synodos haberi; sed visum esse illud primo efficiendum, ut in re tam gravi omnes Germaniae episcopi inter se consentirent, ac, si fieri posset, ante omnia, id quod tantopere expetendum esset, synodus nationalis haberetur.

Hac factorum commemoratione praemissa, complura in quaestionem venerunt, quorum praecipua haec erant: nihilne incommodi habitura videretur generalis lex de revocandis in usum synodis, quandoquidem in quibusdam dioecesibus haberi non possent habitaeque periculum afferrent, praesertim cum fere ubique clerus in magna earum ignoratione versaretur, vel certe de iis parum vere ac sane iudicaret; — praeter eam vero causam, num omnino haec inquieta tempora illi rei essent opportuna; — ad haec utrum synodi, postquam adhuc, sciente ac concedente apostolica sede, intermissae essent, sine eiusdem venia repetendae, et quidem in tanta fere Germanicarum dioecesium amplitudine quotannis, an solum, prout usus posceret, per intervalla quaedam convocandae forent; — nonne praestaret eas, iam nunc tam multis expetentibus, ultro concedere, quam postea instantibus negare non posse. Haec quoque allata ratio est, quod per synodos haud paulo melius quam, quo uno fere uti nunc liceret, litterarum commercio, viva quaedam clerum inter et episcopum communicatio institui, simulque boni sacerdotes ad tuendam ecclesiam circa episcopum suum congregari, mali vero cum suis rerum pervertendarum consiliis, servatis iis, quae Pius VI bulla, *Auctorem fidei* sub numeris IX, X et XI praescribit, comprimi et coerceri possent. Denique illud quaerebatur, cunctusne clerus ad synodum convocari, an, in tanto plerumque eius numero, solum ab illo delegati convenire deberent, omninoque num hic delegatio locum habere posset.

Quae omnia accurate sunt pertractata; sed cum iam tempus processisset, intermissa deliberatione, dimissus est conventus.

XXII sessio, die 6 novembris, mane hora 8 et ½.

Eminentissimus cardinalis et princeps archiepiscopus Salisburgensis significat, cives Herbipolenses apud se gratias egisse reverendissimis episcopis, quod solemni gratiarum actioni, quae pridie in aede cathedrali indicta erat, interfuissent.

Praeses recitat coram congregatis episcopis augustissimi Bavariae regis datum ad se rescriptum.

Cum propositum esset, ut ad memorialem libellum, quem conventus edere decreverat, componendum, tres e numero antistitum deligerentur, totidemque aliis communes litterae, quas congregati episcopi ad populum catholicum daturi erant, item perscribendae mandarentur; omnium consensu probata res est, statumque, ut delectus intra ipsam sessionem scriptis suffragiis fieret.

Quidam canonicus exemplum latinae ad reverendissimum Linciensem rescribendae epistolae, quod conficere in sessione XIX iussus erat, legit; itemque alius canonicus scriptum a se exemplum epistolae, qua professori Staudenmaier gratiae agerentur; quorum cum utrumque probatum esset, praesidi demandata rei exsequendae cura.

Ut de ecclesiastica acatholicorum sepultura prius tractata quaestio, quatenus in factis sita esset, tota sub uno conspectu poneretur, quidam episcopus petivit, quod continuo placuit omnibus, ut unusquisque reverendissimorum episcoporum exponeret quo pacto huismodi exsequiae in sua dioecesi fieri consuessent.

Aliud postulatum, ut Germani episcopi communem procuratorem Romae haberent, qui ipsorum vice apud sedem apostolicam fungeretur, alicui theologo, qui de eo proprie referret, delegatum est.

Tum vero repetita de synodis dioecesanis disputatione, illud, quod iam pridie dictum erat, si male animati sacerdotes synodis interessent, verendum esse, ne magna orirentur incommoda, denuo perpensum fuit, iisque incommodis qua maxime ratione occurri posset, quaesitum.

Alia huic propinqua et cohaerens exstitit quaestio, num sacerdotes, qui in synodo adessent, praeter imperatam fidei professionem, etiam syngrapha ad servanda bullae *Auctorem fidei* praescripta, praesertim sub numeris IX, X et XI, obligari possent ac deberent, ut perniciosis et ecclesiae infestis molitionibus obviam iretur. Illa praeterea tractata quaestio est, quo pacto synodalia decreta conficerentur; num de his etiam in synodo deliberandum esset; quod si fieret, utrum sacerdotes decisivum, an consultativum duntaxat haberent suffragium. Quae quidem ita est soluta, ut cum ecclesiasticae constitutiones eaque imprimis praescripta, quae copiose a Benedicto XIV tractantur et ubique retineri debent, tum etiam, quae ab eodem indicantur, synodo praemittendae deliberationes, allatis insuper pristinarum synodorum exemplis, commemorarentur. Hanc quaestionem illa ex ordine excepit, quinam e dioecesano clero ad synodum vocari possent, qui eidem adesse deberent. Atque hic, cum rursus de dioecesium Germaniae amplitudine illata esset mentio, diversi memorati sunt modi, ut vel ipse episcopus omnes vel certum duntaxat numerum vocaret, vel clerus in decanatibus dimidiam partem tanquam legatos eligeret, alteram partem episcopus designaret; sic tamen, ut is semper necessariae animarum curae in quoque decanatu consulere deberet, atque ita demum, quicumque placuisset modus, prout ex usu esse duceret, de convocandorum numero statueret.

Sed cum iam exactum esset tempus, interrupta deliberatione, post horam primam a conventu discedit.

XXIII sessio, die 6 novembris, vespere hora 6.

Postquam renuntiatum est de illis, qui in proxime consessu delecti erant, ut binas a conventu edendas litteras componerent, repetito cursu superioris deliberationis, actum est de iis rebus, quae in synodis dioecesanis tractandae essent. Ad quod declarandum illud est primo allatum, ex fine synodis proposito ea, quae in iis essent tractanda, pendere. Hisce autem temporibus, cum nova quaedam paganitas latius in dies serperet, unum praecipue synodis propositum esse oportere, ut christiana fides cum in laicis, tum in sacerdotibus excitaretur et confirmaretur; cum et illi in multis erroribus vi-

tiisque versarentur, nec pauci etiam sacerdotes sensibus, libidini avaritiaeque servirent, ut plane quaedam reformatio cleri necessaria esset. Itaque et in populum, religionis atque honestatis suscitando studio, et in clerum, indoctorum eruditione, sacrorum exercitiorum usu, frequenti confessione, sanctioris vitae disciplina, salutarem vim exerceri oportere. Materiam autem synodalium decretorum ab episcopo, cum aliis modis, tum maxime ante synodum de rerum statu relationes petendo et cum idoneis sacerdotibus consultando, colligi et componi debere; in ipsis vero constituendis decretis suffragium decisivum clero nullum esse.

Aliud rerum in synodis agendarum genus expendendum attulit quaestio de iudicibus et examinatoribus synodalibus; quae sic tractata est, ut alii a concilio Tridentino hac de re praescripta servanda esse docerent, cum id sine ulla dubitatione fieri posset; alii rursus dicerent, iudices synodales haud facile posse institui, postquam tamdiu iam nulli omnino fuissent; neque examinatorum in synodis institutionem incommodo vacare, cum hos ubique antehac episcopi, iure sibi a sede apostolica per triennales facultates concesso, communiter cum capitulis nominarent. Quae cum exposita essent, illud visum est optandum esse, ut, sive Tridentini praescripta servari placeret, sive alius quispiam modus probaretur, si forte per rerum conditionem iudices et examinatores non sine incommodo viderentur in synodis designari posse, certe una aliqua aequabilisque ratio inter episcopos conveniret, imprimisque apostolicae sedis approbatio peteretur; atque ita, cum omnes ad communem normam se dirigerent, variis molestiis occurreretur.

Sed cum interim tempus effluxisset, re in medio relicta, media hora 9 a conventu discessum est.

XXIV sessio, die 7 novembris, mane hora 8 et ½.

Initium actionis ab hoc postulato factum est, ut unusquisque antistes dioecesis suae paroeciarum et capellaniarum, itemque fidelium numerum indicaret, quo dioecesium status uno quodam aspectu cognosci posset. Quod cum probatum esset alterum quoque postulatum placuit, ut tres viri, qui, collata opera, relationem sanctissimo patri mittendam componerent, secretis suffragiis deligerentur; quod protinus factum est.

Cum pridie constituti erant, qui episcopales ad populum catholicum litteras conscriberent, illud definitum non erat, propriaene etiam ad clerum dandae essent litterae. Quod cum nunc propositum esset, re varias in partes versata, visum est huiusmodi litteras dari oportere, idque ut fieret decretum.

Tum vero, revocata ad synodos dioecesanas actione, harum habendarum propria ratio ac forma pertractari coepta est; in qua accuratius definienda saepius memoratae sunt illae synodis praemittendae consultationes, in quibus cleri postulata et optata proponi possunt. Illa quoque denuo agitata quaestio, utrum imprimis in iudicibus et examinatoribus synodalibus constituendis, canonibus praescriptus ubique servandus esset modus, an nova aliqua ratio communi consilio statuenda videretur, petita quidem prius sedis apostolicae venia; nam antequam haec concessa foret, haud sane ab ea, quae nunc valeret, ratione discedi posse. Rursus item cum quaereretur, qui sacerdotes ad synodum convocandi essent, in eam partem inclinabant sententiae, ut, quoniam non omnes vocari possent, delegandi ratio iniretur. Illa quoque iterum mota quaestione, quae sacerdotum pars in conficiendis decretis synodalibus esse deberet, ut falsis opinionibus de eorum in synodis potestate obviam iretur, haec probata est sententia, omnino statuendum declarandumque esse, quamvis sacerdotum postulata ac desideria, quoad fieri posset, respicienda essent, tamen decernendi ius penes solum episcopum esse. His rebus ita pertractatis, complura ex habita disputatione in unum sunt collecta, de quibus cum essent rogatae sententiae, omnium consensu haec decreta sunt:

1. Archiepiscopi et episcopi Herbipoli congregati, spectata temporum conditione, ut legi Tridentinae[1], quae antehac servari non potuit, obtemperent, quamprimum commodi cuiusque dioecesis diligenter habita ratione fieri poterit, synodos dioecesanas, post debitam praeparationem, ad normam canonum habendas curabunt.

2. Synodis dioecesanis is est propositus finis, ut pietas et Dei timor in clero populoque excitetur; ut disciplina ecclesiastica, si forte collapsa sit, redintegretur, ob eamque causam salutares leges, cum ad pravos mores tollendos, tum ad christianam vitam suscitandam, vel, ubi iam exstant, renoventur, vel, ubi poscit usus, ex integro condantur; praeterea ut clerus maxime idonea ratione, tum de aliis gravibus et tempori accommodatis rebus, tum de propriis sacerdotalis muneris animarumque ministerii difficultatibus instruatur; postremo ut pontificiae constitutiones et nationalium provincialiumque conciliorum decreta promulgentur.

3. Ex catholicae ecclesiae institutis ac legibus, ius decernendi in synodis dioecesanis soli episcopo competit.

4. Perscriptio decreti de sacerdotibus ad synodum convocandis in aliud tempus reservata est.

5. Unusquisque archiepiscoporum et episcoporum hic congregatorum, ubi primum dioecesanam synodum habere potuerit, ad ceteros, qui hic congregati sunt, antistites, quam rationem in illa habenda servaverit, quidque in eadem effectum fuerit, perscribet; quod quidem episcopi per suum metropolitam facient.

Ceterum hoc postremum caput non edendum, sed pro quodam pacto episcopis usui esse debere visum est.

Hora secunda coetus dimittitur.

XXV sessio, die 8 novembris, mane hora 8.

Cum pridie reversi essent seminarii alumni, conventu in coenobium fratrum Minorum translato, ab hac die in eius domus coenaculo habitae sunt sessiones.

Decretum de vocandis ad synodum dioecesanam sacerdotibus, quod heri dilatum erat, hunc in modum formari placuit:

Illi omnes, quos synodo dioecesanae interesse oportet, ab episcopo ita convocantur, ut is simul, pro sui muneris officio, tum curae animarum, tum aliarum religionis in sua dioecesi necessitatum rationem habere debeat.

Hinc, ob rei propinquitatem, ad provinciales synodos traducta est disputatio: postquam enim statutum esset, synodos dioecesanas esse instaurandas, plane consequens videri, ut provinciales quoque in morem revocarentur; iamque his similem conventum mense maio huius anni Coloniae habitum esse: et hoc quidem maxime tempore ex usu esse provinciales synodos, ut in his episcopi de dioecesanarum synodorum habendarum ratione accuratius inter se congulerent, quaeque in his tractanda et decernenda essent, communi consilio statuerent. Praeterea synodos dioecesanas, ut proposito fini responderent, cum provincialibus cohaerere, hasque illis praemitti necesse esse, quandoquidem, ex ca-

[1] Sess. XXIV, c. 2, *de ref.*

tholica doctrina, auctoritas e superiore loco ad inferiora descenderet; quare etiam optandum esse, id quod eodem pertineret, ut nationalis synodus celebraretur. Iam ad id, quod hoc loco quaesitum est, in synodis provincialibus quid ei episcopo sequendum esset, qui ad nullam dioecesim metropolitanam pertineret; ita est responsum, ex Tridentini auctoritate, posse talem episcopum alicui vicino metropolitae sese adiungere. Tum placuit ita decernere:

6. Pari modo iidem archiepiscopi et episcopi provinciales synodos, a concilio Tridentino[1] praescriptas, quoad fieri poterit, habendas curabunt.

Priusquam ad novam deliberationem veniretur, reverendissimus Herbipolensis significavit, civitatem postridie reverendissimorum antistitum praesentiam ita honorare velle, ut solemne sacrum ad divinam gratiam coepto conventus operi conciliandam in Mariano sacello celebrandum curaret trecentosque pauperes epulo exciperet, reverendissimosque antistites, ut interessent, invitare. Itaque ut, qui vellent, adesse possent, placuit proximam sessionem in diem sequentem differri, hora 5 vespertina habendam. Pro illo autem caritatis opere ut congrua in pauperes largitione referretur gratia, reverendissimus Herbipolensis rogatus est, ut ea de re, quod par videretur, proponeret.

Iam cum appareret, rerum tractandarum antea confecto indice admodum multa etiamnum contineri, quae, in tam circumscripto temporis spatio, non omnia, quemadmodum adhuc factum esset, fuse et accurate pertractari possent, idcirco petitum fuit, ut, quo facilius, quae agenda restarent, cognosci posset, earum rerum selectio quaedam ac distinctio fieret, et in praesens summatim statueretur, easne iam nunc accuratius tractare, an solum sermone attingere, an etiam nationali synodo, quae in spe esset, reservare praestaret. Quod cum esset probatum, placuit haec in aliud tempus seponere:

1. Quae in catholicis sacris melius ordinari necesse foret, ne multorum negligentia aut etiam contumacia augeretur, sed christiana vita sanctis caerimoniis efficacius excitari maiorque laicis ecclesiae caritas ingenerari posset.

2. Num aut qua ratione, si res ita tulisset, rituale recognosci et germanicae linguae in sacramentis administrandis aliqua ex parte usum ad examen revocari expediret.

3. Num ex decanis una cum definitoribus infimum quoddam tribunal in iis, quae ad administrationem et disciplinam pertinerent, et *iudicium inter pares* cum admonendi et coercendi potestate constituendum foret.

4. Essentne parochi ad episcopales officialatus assessorum numero in disciplinaribus causis adhibendi.

5. Quo pacto beneficiorum ratio et, quae cum hac cohaeret, canonica actio iudicialis, in hac plane nova temporum conditione, ordinanda videretur.

6. Num aut quatenus laicorum opera in bonis ecclesiasticis administrandis adhiberi posset; num item morum iudicia quaedam, quibus parochi praeessent, institui expediret.

7. Denique quae ratio videretur praescribenda, ut iunior clerus in theologia et educandae iuventutis munere accuratius institueretur.

Quae quidem, cum tanti momenti esse iudicarentur, ut subtiliorem ac diligentiorem tractationem poscerent, quam nunc ferret temporis brevitas, futurae synodo nationali reservari placuit.

Illud deinde statutum, ut de civilibus et mixtis matrimoniis postea fieret relatio.

Instituendis ephemeridibus catholicis, iis maxime, quae dominicales vocantur paginae, et bonis libris in usum populi edendis, visum est laicorum societates utilem operam navare posse, et ab episcopis quam studiosissime adiuvari debere.

Quod vero aliquis proposuit, ut exercitiorum domus pluribus dioecesibus communes conderentur, probatum non est, sed unicuique episcopo relictum. Ceterum hinc sumpta est occasio de sacris exercitiis fusius disserendi, omnesque in eam concessere sententiam: Exercitiis praecipuam quamdam ac propriam inesse vim ad erigendum excolendumque clerum. Idque etiam in illis propriis ad sacerdotes litteris diserte commemorandum esse.

De popularibus quoque missionibus actum est fuse ac diligenter, imprimisque illud nonnulli suadebant, ut propria aliqua his missionibus habendis saecularium sacerdotum conderetur societas. Ecclesiam enim adversus tanta tamque insolita huius saeculi mala ad nova item et inusitata remedia decurrere, ideoque ante omnia fidem et morum honestatem excitare debere, cum alioqui cetera omnia nihil iuvarent; huic autem rei maxime accommodatas esse missiones, idque ex iis fructibus intelligi posse, quos illae in Gallia, Tyroli et Salisburgensi regione proferrent; denique brevi fortasse tempus fore, cum in quibusdam dioecesibus, propter sacerdotum penuriam, omnis iam spes conservandae religionis in missionibus consisteret.

Neque tamen rursus non est perspectum, in hac temporum vigentiumque vulgo opinionum iniquitate, quanta esset huius rei exsequendae, maximeque condendi missionariorum collegii difficultas, idque cum propter necessariae pecuniae inopiam, tum propter multorum, etiam ecclesiasticorum, a religiosis ordinibus horumque missionibus aversam voluntatem. Postremo visum est congregatis, ea de re quid censerent, hunc in modum palam profiteri, idemque litteris ad clerum dandis consignare:

Episcoporum conventus declarat, populares missiones cum alias utiles esse, tum vero hac aetate summopere exoptandas, quo remissus christianae vitae vigor denuo excitetur.

Quod deinde quidam proposuit, ut sacerdotes in una dioecesi ecclesiastica poena multati, postquam se emendaverint, in aliam dioecesim novi muneris capessendi causa transferri possent, ut ita eorum infamiae aboleretur memoria, iisque in locis, ubi pristina eorum delicta ignota essent, utilius ponendae operae facultatem nanciscerentur; id visum est reiicere, singulisque ordinariis relictum, ut proprio arbitratu ac iudicio rem inter se transigerent. Illa itidem, de inducendo communi catechismo communique historiae biblicae libro, omittere placuit, et futuro nationali concilio tractanda reservare.

Quo magis sacrarum caerimoniarum ac praecipue sanctissimi sacrificii cognitione instruerentur fideles, atque ita divini cultus augeretur frequentia, quidam auctor fuit, ut, instar libri precatorii tota Gallia pervulgati, qui inscribitur *le Paroissien*, missalis in usum populi catholici fide digna conficeretur translatio. Cuiusmodi opus Coloniensis archiepiscopus, desiderio conventus obsequens, ut in sua dioecesi conficeretur curaturum se benigne significavit, posteaque de eo, quod effectum esset, cum ceteris reverendissimis archiepiscopis communicaturum esse dixit.

Postquam inter *primaria* illa *iura*, quae Francofurtensis conventus pro Germania statuit, illud in prima deliberatione admissum erat: „ut Iesuitarum et Ligorianorum ordines in perpetuum Germania exclusi manerent"; nemo non censuit, tali decreto ecclesiae libertatem ac iura imminui, eique ut pa-

[1] Sess. XXIV, c. 2, *De ref.*

lam intercederetur postulatum. Re omni ex parte perpensa, communis omnium haec fuit sententia: Ius, quo ecclesia catholica praedita est, de religiosorum ordinum utilitate ac bonitate iudicandi, plenamque ac liberam consociandi sui facultatem publica declaratione, eaque libello memoriali consignanda, vindicari oportere.

Tum vero missiones per Germaniam septentrionalem institutas adiuvandi necessitas proposita et ab omnibus agnita est. Et reverendissimi quidem Dresdensis atque Hildesiensis, quibus mox accesserunt Vratislaviensis et Varmiensis, eam curam intro in se receperunt, ut de catholicorum, qui illis in locis inter protestantes versantur, conditione, proprium ad episcopos commentarium scriberent; quorum etiam posteriores duo paratos se ostenderunt, pio operi omni ope succurrere. Archiepiscopus vero Monachiensis earum missionum causam apud sacram congregationem Propagandae fidei praepositam quam studiosissime se acturum recepit.

Cum de pervulgata hoc tempore populi calamitate illata esset mentio, nemo non consebat, quamvis ecclesia temporum iniuria omnibus suis, olim pauperum subsidio dicatis, facultatibus spoliata esset, tamen etiam nunc multitudinis necessitates vehementer ad illam pertinere, et eo quidem magis, quod tantis angustiis non modo rebus ad vitam necessariis, quas omnes sola civitas comparare nequiret, sed etiam ac maxime religionis auxiliis subveniri, atque ita coniuncta tantummodo ecclesiae civitatisque opera remedium afferri posset. Quare decernere placuit, eam rem in litteris a conventu edendis apte congruenterque esse tractandam. Quod autem hoc tempore episcopi, neque ut proprius quidam ordo, neque alia ratione vim ullam publice in Germaniae civitatum conventus legesque ab his condendas exercere possent, id non pro magno ecclesiae incommodo habendum videbatur; sed in eo multo maius momentum inesse, idque ante omnia contendendum esse convenit, ut ecclesia omnibus in locis a civitatis clientela liberaretur; quod si factum esset, nunquam non futurum, ut ipsa sese in propriis finibus iuvare ac tueri posset. Et de hac quidem quaestione hactenus.

Ad promovendam cathedralis aedis Coloniensis aedificationem, mota est mentio propriae per omnem Germaniam e sacerdotibus constituendae societatis, cuius etiam legum forma quaedam in medium est allata; illudque imprimis ob oculos positum, quantopere magnificentissima illa totius Germaniae aedes, sed adhuc imperfecta, opem atque auxilium, quo perficeretur, desideraret. Dictis accurate sententiis, communi consilio statutum est, ut postea Coloniensis archiepiscopus sacerdotes propriis datis litteris, quas primo reverendissimis episcopis mitteret, ad colligendam stipem invitaret, atque ita demum antistites in sua quisque dioecesi ad opus prosequendum efficacem operam conferrent; quam quidem iam nunc libentissime promiserunt.

XXVI sessio, die 9 novembris, vespere hora 5.

Initio consessus, nuper electus episcopus Fuldensis, Christophorus Kött, parochus Kasselicensis, quem etiamnum reverendissimus archiepiscopus Friburgensis invitarat, in conventum introducitur.

Reverendissimus Herbipolensis gratias agit congregatis, quod mane solemni sacro adfuissent; idque, quod in superiore sessione facere iussus erat, proponit, ut pueris pauperibus hibernae vestes egenisque ligna ad alendum ignem comparentur; quod cum probatum esset, eidem reverendissimo antistiti, qui auctor fuerat, res exsequenda committitur.

De iis, quae in sessione XIX et XXII ad delectos viros erant delegata, refert quidam theologus; quam relationem mox altera, quae erat de rebus catholicae ecclesiae in Germania ad unitatem componendis, excepit.

Hinc primo ad concilii nationalis negotium provecta deliberatione, disputatum est accuratius de Germanici huiusmodi concilii opportunitate eiusque habendi tum loco et tempore, tum ratione ac modo; praeterea, quae essent ante omnia ex canonum praescriptis cum apostolica sede agenda, cum ut probaretur ipsa concilii celebratio, tum ut unus pluresve antistites, qui illud convocarent, designarentur. Illud quoque agitatum fuit, a quibus inter episcopos Germanos cogendi concilii tempus et locum postea constitui, ac deinde sedem apostolicam, quemadmodum dictum est, adiri oporteret. Neque illud est praetermissum, non omnes Germaniae archiepiscopos atque episcopos in conventu Herbipolensi habere, qui vices suas obirent, et idcirco absentes de toto negotio certiores esse faciendos, idque qua ratione fieri posset provisum. Postremo decreta sunt haec:

1. Archiepiscopi et episcopi Herbipoli congregati, spectato hoc novo rerum Germaniae statu, vehementer exoptant, quam primum fieri potuerit, nationale concilium Germaniae celebrari.

2. Quocirca iidem a sancta sede eiusmodi habendi concilii facultatem sine mora petere decernunt.

3. Decernunt item quam primum reliquos hic non praesentes Germaniae metropolitas, quae statuerint, edocere.

4. De iis, quae ad ipsius concilii rationem accuratius definiendam pertinent, rogantur quinque hic praesentes metropolitae, ut, cum primum res et tempus tulerit, sanctae sedis sententiam exquirant, quo totum illius concilii negotium ad normam canonum exigatur.

Et hi quidem ad id sese paratos ostenderunt.

Quoniam nuper electus Fuldae episcopus nondum rite renuntiatus et in sedem suam inductus erat, his quidem rebus agendis interfuit, sed in faciendis decretis sententia se abstinuit; quod et deinceps fecit, ut in consultando, non in decernendo sententiam diceret.

Hora 9 consessus dimittitur.

XXVII sessio, die 10 novembris, mane hora 8 et ½.

Postquam initio sessionis de tertio iudicio in causis, quae ad disciplinam pertinent, constituendo relatum est, res autem in aliud tempus dilata, eminentissimus cardinalis et princeps archiepiscopus Salisburgensis reverendissimi principis archiepiscopi Goritiensis, quem ipse invitarat, die 28 octobris rescriptas ad se litteras recitavit, in quibus ille conventum approbabat collaudabatque; quominus vero eidem interesset, cum longinquitate itineris, praesertim iam appetente hieme, tum provecta aetate impediri se significabat.

Tum vero de arctiore quadam episcoporum Germaniae inter se coniunctione inita est deliberatio; in qua id quoque accurate disputatum, expediretne, ex metropolitis unum pluresve, si res ita tulisset, designari, qui interim, dum cogeretur nationale concilium, negotia procurarent et unumquemque episcoporum, si qui forte difficiles incidissent casus, consilio iuvarent. Ceterum ea disputatione nihil certi effectum est; quod ad eos usus, de quibus actum erat, metropolitani nexus confirmatio et mutuum inter fratres auxilium satis esse videbatur.

Inde cum de communi pro omnibus Germaniae dioecesibus procuratore Romae constituendo age-

retur, nec ipsius rei utilitas, nec rursus exsequendi negotii difficultas non perspiciebatur. Quocirca hunc in modum decernere placuit:

1. Ut communis quaedam pro Germaniae episcopatibus procuratio Romae certa ac definita ratione instituatur, id proxima synodus nationalis efficiet; interim, qui hic adsunt, metropolitae ea, quae ad rem praeparandam pertinent, inter se curabunt.

2. Germanus aliquis sacerdos ex iis, qui in Germania vel etiam Romae commorantur, ad gerenda Germanorum episcoporum negotia procurator Romae constituetur.

3. Huic deinde unus pluresve secretarii, a quibus adiuvetur, dandi erunt.

4. Cum ad consilium exsequendum venietur, re ad sanctissimum patrem, ut ab eo probetur, delata, ipse rogandus erit, ut Germanici episcopatus procuratori Romani praelati dignitatem impertire dignetur.

Aliam vero quaestionem, quae erat de ordinanda Germaniae ecclesia, quo et ipsa redderetur firmior, et arctius cum sancta sede coniungeretur, visum est intactam omittere.

Inde, postquam quidam canonicus de civili matrimonio verba fecit, primo sermonem ad se vocavit recens conventus Francofurtensis decretum, „ecclesiasticum matrimonii ritum post civilem duntaxat locum habere oportere"; quae res fuse ac diligenter sic tractata est, ut cum similis in Gallia, Hollandia et Belgio vigens lex, quaeque hinc consequitur iis in locis ecclesiae consuetudo, tum etiam ecclesiasticae de matrimonio disciplinae ubique servandae necessitas respiceretur. Quamvis autem inter omnes conveniret, in iis, quae ad matrimonium pertinent, ecclesiae libertatem suisque legibus utendi potestatem omnino tuendam esse, quoniam tamen Francofurtense consultum nondum plane ratum ac firmum erat, neque in usu versari coeperat, non sine periculo visum est quidquam certi super hac re iam nunc statui vulgarique posse. Itaque postremo, dimissa quaestione, hoc duntaxat decretum est: quae acta essent, ad sententiarum communicationem valuisse; ceterum nihil definiti effecisse, quod in commentarios referendum videretur.

Haec item quaestio: quo pacto ii catholici, qui in mere civili matrimonio viverent, num imprimis tanquam concubinarii tractandi essent, sic est agitata, ut nihil certi efficeretur, sed, quae dicta essent, tantummodo ad rem declarandam dicta haberentur. Ita media hora 2 a conventu discessum est.

XXVIII sessio, die 11 novembris, mane hora 8 et ½.

Initio consessus, mota rursus mentione Francofurtensis decreti de matrimonio, fuerunt, qui illud, utpote ecclesiae libertati contrarium, non intactum relinquendum esse dicerent; quamvis enim ei decreto palam intercedendi nunc tempus non esset, ne ecclesiae adversarii lacesserentur, ipsam tamen ecclesiam ius suum tueri ac profiteri debere. Quamobrem huiusmodi factum est decretum:

In rebus, quae ad matrimonium pertinent, episcopi iura, quae ecclesiae debentur, sarta et tecta conservant.

Cui decreto illud deinde adiicitur:

Ne forte ad aggrediendam ecclesiam ansa praebeatur, superius decretum duntaxat conventi loco actis consignari neque edi oportere.

Tum aliquis canonicus litterarum, quas episcopi Germaniae ad populum daturi erant, confectum a se exemplum recitat; quod, si prius aliqua mutata essent, probatum est, utque rursus postridie exhiberetur statutum.

Recitantur baronis a Wydenbruck litterae ad archiepiscopum Coloniensem ob eam causam scriptae, quod reverendissimus episcopus Laurent ad conventum Herbipolensem invitatus non erat. Quibus perlectis, praeses id sibi tantum de episcopo Laurent notum esse dixit, illum ab apostolica sede dioecesis Luxemburgensis administratione solutum fuisse, necdum eam recepisse; quapropter, re cum iuris canonici peritis diligenter expensa, idoneam sibi visam esse causam, cur reverendissimum episcopum Laurent Herbipolim non invitaret; cum ii soli episcopi, qui dioecesim administrarent, convocari possent, reverendissimus vero episcopus Laurent nullius iam dioecesis personam gereret; praeterea magnopere sibi cavendum fuisse, ne, eumdem reverendissimum invitando, ullo modo sedis apostolicae iudicium praevenire videretur. Multis de ea re dictis, omnium consensu declaratum est:

Congregatos archiepiscopos et episcopos, quamvis episcopum Laurent omni veneratione ac benevolentia prosequerentur, sic tamen censere, quod in illo archiepiscopus Coloniensis, cum Herbipolensem conventum convocaret, servandum putasset, id plane legitimum ac iustum fuisse. Quod quidem memoriae causa in actis consignatum est. [Vide infra notam ad acta XXVIII sessionis.]

Inde, canonici cuiusdam de matrimoniis mixtis lecto commentario, cum multa dicta essent de dispensatione ad haec matrimonia requisita, num aut quatenus in Germania ab episcopis concedi posset; denique res in medio relicta est, et omnium consensu ad futurum concilium nationale delegata.

Quae deinde in hanc sententiam dicta sunt, assistentiam passivam in matrimoniis mixtis, quantum fieri posset, restringendam, ea conventi loco ac numero duntaxat haberi placuit; ipsa res usque ad proximum concilium nationale dilata. Illa itidem, num catholicus, qui matrimonium coram haeresis ministro contraheret, cum hoc in sacris communicare dicendus esset, aut, post protestanticum matrimonii ritum, etiam catholicum adhiberi liceret, aliaque, de quibus in ea deliberatione quaesitum erat, nationali concilio reservata sunt; rogatique reverendissimi episcopi, ut interim ad eadem magis declaranda idoneam rerum copiam colligerent. Postremo cum rursus nationalis concilii tractatum esset negotium, statutum est, quod congregati antistes graves ob causas tantopere cuperent, ut nationale in Germania haberetur concilium, id propriis ad summum pontificem litteris declarandum esse. Harum litterarum qui exemplum scriberet, designatus est quidam canonicus; quo facto, conventus dimittitur.

XXIX sessio, die 12 novembris, vespere hora 5 et ½.

Episcopales ad populum litterae denuo in medium allatae ac perlectae approbantur.

Placuit autem his ceterisque communibus litteris ita ab archiepiscopis et episcopis subscribi, ut ordinem aetatis servarent, sive ipsi per se, sive per procuratores in conventu adessent; easdemque litteras prelo autographico tot exemplis, quot praesentes essent antistites et theologi, describi, ut singuli singula exempla acciperent.

Inde perlectus est memorialis libellus, quem edendum, et ad omnia gubernia mittendum esse convenerat, nonnullisque notatis locis, statutum est, ut tres delecti, quibus id opus obvenerat, quae indicata erant, mutarent vel adderent.

Unus theologorum legit item exemplum litterarum, quas conventus ad sanctissimum patrem de peculiari religionis conditione in provincia ecclesiastica Rheni superioris scribendas decreverat; locisque

aliquot accuratius expensis, postulatur horum mutatio; litteris denuo recognoscendis assignatur proxima sessio. Tum hora 8 actioni finis imponitur.

XXX sessio, die 13 novembris, mane hora 8 et ½.

Postquam antistites nitidius descripto litterarum ad fideles exemplari subscripserant, reverendissimus Herbipolensis commendavit congregatis id, quod Societas historica huius urbis petiverat, ut reverendissimi antistites in pereleganti codice, qui in medio erat positus, suum quisque nomen una cum praecipuis vitae temporibus inscriberent; cui quidem desiderio visum est morem gerere. Illud quoque, quod petivit idem, ut conventus actionibus sacro solemni et hymno *Te Deum* in aede cathedrali finis imponeretur, omnium consensu probatum est. Libello memoriali denuo perlecto, nova quaedam notata sunt, illud imprimis, palam in eo declarandum esse, quid episcopi tum de iure patronatus, quod saepe potestas civilis absque canonica causa sibi arrogaret, tum de *placeti*, quod vocant, usu in ecclesiasticis muneribus conferendis, censerent, quatenus horum utrumque nec pactis cum apostolica sede factis nec canonicis ac legitimis causis niteretur: omninoque his in rebus ubique ecclesiae libertatem vindicari oportere. Atque huiusmodi declaratio continuo decreta est et communi consilio perscripta. Illud deinde disceptatum fuit, utrum ea, quae iam prius de iniquissima aliquot provinciae Rheni superioris dioecesium conditione commemorata erant, in eodem libello exponenda, an solum in propriis ad sanctissimum patrem litteris, auxilii petendi causa, proponenda essent; quod quidem posterius, re diu agitata, consultius esse visum est. Postremo cum canonicus Steichele, mandato reverendissimi episcopi Augustani, valetudine impediti, alia nonnulla de quibusdam eiusdem libelli capitibus protulisset, placuit, praesidi dari negotium, ut ipse cum reverendissimo Augustano eas res coram transigeret; atque ita media hora 2 dimittitur conventus.

XXXI sessio, die 13 novembris, vespere hora 6.

Primo leguntur a quodam delegato litterae ad catholicam societatem Moguntinam, quae die 8 octobris reverendissimis episcopis scripserat, rescribendae; legitur item a canonico actorum conventus relatio ad sanctissimum patrem mittenda; quae quidem paucis notatis, in proxima sessione denuo proferri iubetur.

Inde cum retulisset praeses, quae cum reverendissimo episcopo Augustano praesens egerat, secundum haec nonnulla in memoriali libello mutanda esse visum est.

Perlecto communium ad clerum litterarum exemplo, hae videbantur plerisque brevius perscribi posse: quod ut fieret, eminentissimus cardinalis et princeps archiepiscopus Salisburgensis curaturum se recepit.

Solemne sacrum, quo conventum concludi placuerat, in feriam 4, diem novembris 15, horam autem matutinam 9 indicitur; tum media hora 9 discedit consessus.

XXXII sessio, die 14 novembris, mane.

Quod W. I. Römer petiverat, ut in edenda populari ephemeride pecunia iuvaretur, non est visum concedere; consiliario vero aulico et professori Buss, Friburgensi, de catholica universitate instituenda apud reverendissimos antistites dicere cupienti, eatenus satisfactum est, ut oratio, finitis iam conventus actionibus, in aedibus episcopi haberetur. Sumptus luminis, calefactionis et id genus alios collata stipe suppeditari placuit.

Postquam reverendissimus praeses, iterum cum reverendissimo Augustano etiamnum minus bene se habente collocutus, retulit, quid cum illo effecisset, memoriale libellus, ita ut erat recognitus et postremo scriptus, omnium sententiis ex toto comprobatus est; quo facto, placuit, cum eiusdem tum pastoralium litterarum 100 exemplaria prelo authographico confici, et singulis reverendissimis episcopis et procuratoribus bina dari exemplaria, theologis et secretariis singula.

Unus theologorum relationem de ecclesiastica provincia Rheni superioris apostolicae sedi destinatam denuo in medium affert; quae diligenter expensa, paucis mutatis, probatur. Episcopales autem ad populum litterae ut altera adventus dominica omnibus in dioecesibus e suggestu promulgarentur, decretum est; tum hora 1 dimissus conventus.

XXXIII sessio, die 14 novembris, vespere hora 6.

Relatio ad sanctem patrem de conventu Herbipolensi huiusque actis perscribenda, postquam reverendissimus Augustanus etiamnum absens eam examinatam sibi probari per unum e secretariis significarat, denuo a quodam canonico legitur et ab omnibus comprobatur.

Idem theologus exemplum litterarum ad summum pontificem de habendo nationali concilio recitat; amplificataque una sententia, ubi commemorabantur aliquot ecclesiasticorum conatus, coelibatum et confessionem abrogari legesque ecclesiae partim mutari cupientium, litterae iterum perlectae omnibus probantur.

Tum canonicus Steichele recitat litteras reverendissimi Augustani, memorialem libellum, ita ut retractatus erat, approbantis, simulque gratias agentis, quod suarum annotationum benigne habita esset ratio; quas litteras congregati gratissimi animi significatione exceperunt.

Conclusa actione, unus e reverendissimis episcopis de musica ecclesiastica fuse disseruit, librumque de hoc argumento Treviris edendum commendavit. Quae res quantopere ad divini cultus decorem pertineret, nemo non intelligebat; quare etiam decretum est, ut in nationali concilio ad deliberandum proponeretur.

XXXIV sessio, die 15 novembris, mane hora 11.

Eminentissimus cardinalis et princeps archiepiscopus Salisburgensis refert, incolarum circumiectae regionis, quorum complura agmina supplicantium ritu ad sacrum solemne confluxerant, legatos frequentes ad se venisse, qui pro conventu hac in urbe celebrato gratias agerent, et populi catholici preces sponderent.

Deinde cum quaesitum esset, quo ordine litteras ad summum pontificem subscribi placeret, statutum est, ut procuratores post episcopos subscriberent.

Hic cum aliquis admoneret, tractanda etiamnum supercesse haec duo: censuram librorum typis edendorum, qui in ecclesiastico argumento versarentur, et tertium iudicium, quo agendae diiudicandaeque deferri possent causae ad disciplinam pertinentes; tamen de utroque hoc negotio, paucis dictis nihil est decretum, quod per temporis brevitatem iam accurato disceptari nequirent.

Ad conservandam vero et augendam inter episcopos in rebus agendis consensionem, unus auctor fuit, ut in posterum reverendissimi maioris momenti litteras, quas in sua quisque dioecesi edidissent,

inter se communicarent; quod cum pluribus disputatum esset, visum est hoc decernere:

Reverendissimi antistites semper posthac, tum ex quadragesimalibus aliisque ad suos greges litteris, tum ex reliquis, quorum utilitas latius pateat, edictis actisque, quae in suis dioecesibus ediderint, itemque ex dioecesanis *schematismis*, singula ad singulos coepiscopos exemplaria ita transmittent, ut unicuique metropolitae tot mittant exemplaria, quot in illa provincia ecclesiastica fuerint episcopi; quae deinde metropolitae ad illos perferenda curabunt. Ii vero episcopi, qui nulli metropolitae subiecti sunt, unum aliquem huius rei causa eligent.

Itaque episcopus Culmensis cupere se significat, ut communicanda acta sibi per archiepiscopum Coloniensem mittantur.

Reverendissimus episcopus Hildesiensis, qui postridie proficisci volebat, praesidem rogavit, ut pro se subscriberet; episcopus vero Dittrich Culmensem sibi ad id substituit. Tum hora 2 coetus dimittitur.

XXXV sessio, die 15 novembris, vespere hora 6.

Litterae ad clerum, ita ut erant denuo elaboratae, recitantur, paucisque mutatis probantur.

Post iteratam consultationem, episcopales ad populum litterae prima adventus dominica in omnium dioecesium aedibus cathedralibus et praecipuis urbibus promulgari iubentur. Libellus verb memorialis qua ratione guberniis tradendus esset, ita omnium consensu decretum: libellum ab unoquoque episcopo ad suum principem, ad rerum ecclesiasticarum ministrum, ad summos provinciarum praesides, quaeque gubernandis regionibus praecessent collegia, esse mittendum. Quominus ad Francofurtensem civitatum conventum mitteretur, obstare videbatur receptus in eo negotiorum tractandorum modus. Idem tamen ut cum imperii procuratore communicaretur, omnibus visum est expedire. Itaque libelli ad archiducem procurando imperio praepositum mittendi curam in se recepit cardinalis et princeps archiepiscopus Salisburgensis. His actis, consessus media hora 9 dimittitur.

XXXVI sessio, die 16 novembris, mane hora 8 et ½.

Quod aliquis postulavit, ut in promulgandis episcopalibus ad populum litteris publicae praescriberentur preces, unicuique episcopo relinquitur.

Postremo illud in quaestionem venit, quid faciendum esset de consultationum commentariis, imprimisque utrum omnibus reverendissimis episcopis integrum eorum exemplum, an solum summa quaedam ex iis excerpta tradenda esset. De quo postquam ultro citroque dictum erat, reiecto priore modo, de omnium sententia statutum est, ut archiepiscopus Coloniensis, conventus praeses, actionum commentarios cum omnibus actis, quae eodem pertinerent, in praesens et in posterum asservandos acciperet, ex iisque decretorum et conventorum summarium quoddam conficiendum curaret, et cum huius summarii, tum ternarum ad sanctissimum patrem literarum exempla omnibus metropolitis, qui conventui adfuissent, mitteret; hi vero deinde singulis suae quisque provinciae episcopis singula item exempla curarent. Quod negotium archiepiscopus Coloniensis haud gravate in se recepit.

His actis, senior antistitum, reverendissimus archiepiscopus Friburgensis, primum eminentissimo cardinali et principi archiepiscopo Salisburgensi congregatorum nomine gratias egit, quod episcoporum Germanorum et conventum adiisset et deliberationibus socium se adiunxisset; deinde item archiepiscopo Coloniensi, qui antistites ad hunc concessum invitasset et deliberationes eorum rexisset. In quo cum diceret animadvertisset eminentissimus cardinalis et princeps archiepiscopus Salisburgensis, utriique non sine commotione animi respondit archiepiscopus Coloniensis, omnibusque reverendissimis episcopis egit gratis tum pro alacritate, qua invitationi, quam de eorum spectato sanctae ecclesiae amore confisus in se suscepisset, obsecuti essent, tum pro perseveranti industria, quam deliberationibus impendissent, tum etiam pro indulgentia, quam suo praesidi exhibuissent. Simul nominatim reverendissimo episcopo Herbipolensi gratias persolvit, qui tanta cum benevolentia congregatos antistites in sua episcopali urbe excepisset. Postquam deinde reverendissimus episcopus Osnabrugensis theologis quoque et secretariis pro navata diligenter opera gratias egerat, reverendissimus Monasteriensis etiam Austriaco episcopatui, qui magno animo et insigni exemplo ecclesiae causam tueretur, meritas gratias laudesque persolvit.

Ita insolito quodam gaudio excitatis permotisque omnium animis, eminentissimus cardinalis auctor fuit, ut XVI cuiusque mensis die omnes reverendissimi antistites pro Germaniae episcopatu sacrum facerent, addita collecta Pro omni statu ecclesiae; quod magno omnium assensu probatum est.

Ad extremum illud quoque proposuit praeses, ut, priusquam discederent, una cuncti breve tempus in Minorum aede adorando sanctissimo tribuerent, et ab eminentissimo cardinali, ut digressuris bene precaretur, peterent; quod quidem et omnium acclamatione exceptum et continuo factum est.

Conclusio.

Omnes igitur, qui aderant, statim e conventus loco in aedem sacram se contulerunt, ibique aliquandiu coram sanctissimo in tacita oratione morati, postquam reverendissimi cardinalis bene precantis solemnia verba exceperant, et in digressu fraterne inter se amplexati erant, unusquisque, Deo comite, ad gregem sibi divinitus creditum reversus est.

Coloniae, die 31 decembris 1848.

† *Ioannes*, archiepiscopus.

2. Litterae conventus Herbipolensis ad sanctissimum patrem eiusque responsum [1].

Sanctissime pater.

Novarum rerum aevi nostri studium etiam Germanorum animos vehementissime corripuit, excitatisque motibus iam singula regna percussa sunt eorumque res publicae funditus mutatae. Pro unius dominatu libertas omnium pronuntiatur, pro domesticis principum consiliis vel regnorum ordinibus de publicis rebus universi populi delegati disceptant legumque iubendarum cum principibus potestatem communicant, et pro principum legatis ad conventum Franfurti ad Moenum electi a populo cum procuratore imperii universae Germaniae res summas tractant ac constituunt. Ita principum conditione prorsus immutata atque in universum immoderata quadam libertatis cupidine prodita, cum ecclesiae ad res publicas ratio vel inde a saeculis tradita vel pactis publicis constituta periclitetur, is ecclesiae status et quaestio haec, quomodo publica haec libertas universalis ad ecclesiae commodum possit converti, bonorum omnium animos exercent. Multos sollicitudo premit et anxia agitat rerum futurarum expectatio. Animis ita mo-

[1] Primae et secundae litterae a plurimum reverendo domino canonico doctore München, tertiae a plurimum reverendo domino decano Longner compositae sunt.

lectissime dilectis nobis gratissimoque reverendissimi fratris Ioannis, archiepiscopi Colocensis, fuerunt litterae, quibus nos, plurium episcoporum precibus permotus, humanissime invitavit, ut die 21 octobris Herbipolim in Bavaria conveniremus deliberaturi, quae in hac rerum turbatione necessaria et utilia viderentur. Hanc vocationem pro pia nostra in sanctam almamque matrem ecclesiam, quis conventui nostro concilii nomen et auctoritatem tribuere voluissemus, libenter secuti sumus. Iam vero quae deliberaverimus et statuerimus illico ad sanctitatem tuam, quae tam firma manu in procellosis hisce temporibus universae ecclesiae gubernacula tractat, humillime referre, debiti officii muneriosque nostri esse duximus.

Ne temere opus tanti momenti, non implorata prius divina gratia, inciperetur, die 23 octobris inter sacrosanctum missae sacrificium, quod reverendissimus frater Bonifacius, archiepiscopus Bambergensis, archiepiscoporum, qui aderant, senior, celebravit, ad sacram communionem accessimus, et, invocato Spiritu sancto, in fine professionem fidei ex pontificali romano edidimus. Ac primum quidem, quod eodem mane in prima nostra sessione pietatis his et sincerae fidei sensibus adiunximus, unanimis, certa deliberataque fuit conservandi arctiusque ligandi cum sancta sede apostolica, ecclesiae centro et firma inconcussaque petra, a Christo domino posita, unitatis vinculi voluntas et declaratio, quam etiam publice profitebimur, et cum admonitionibus quibusdam tum universo populo, tum clero publicabimus, ut una cum gregibus, ad sancti Cypriani dictum, accedamus ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est.

Ceterarum rerum perpendendarum difficillima fuit ratio, quae inter ecclesiam atque rempublicam intercedere servarique deberet, cum alii nunc ecclesiam omnino seiungendam esse a republica contendant, alii vero antiquum inter utrasque nexum magis ad ecclesiae utilitatem conducere putent. Nobis vero illam, quantum fieri posset, concordiam inter sacerdotium et imperium ita tuendam atque consequendam esse visum est, ut ecclesiae libertas salvaretur. Itaque Germanorum rerum suarum publicarum nova ratione constituendarum studiis et conatibus non adversabimur, publicis vero libertatibus pro maiore ecclesiae commodo utamur. Quare ius patronatus laicale, tametsi earum temporum multoties ecclesiae molestum atque iniquum fuerit, ubi canonico titulo fundatum esset legitimeque consisteret, non oppugnandum, immo compensandum esse censuimus; ubi tamen evenerit, ut ex eo nimia incommoda ecclesiae oriantur, sanctitatis tuae auxilium implorabimus. At placitum regium seu principale, quod vocant, seu principis confirmationem, solis iis casibus exceptis, quibus a sancta sede apostolica id ius principibus specialim est concessum, quippe quod non modo iusto titulo carere, iustoque iure non posse consistere, sed etiam libertati ecclesiasticae praeiudicare atque iniuriosum esse existimavimus, nec ad exsequendas publicandasve litteras apostolicas, nec ad epistolas episcoporum pastorales ad populum vel clerum mittendas, neque ad conferenda vel beneficia vel officia vel alia munia ecclesiastica petre eo opus esse censimus. Plenum et inviolabile liberae cum sancta sede apostolica et cum fideli populo episcoporum communicationis atque ecclesiasticae administrationis ius tueri et exsequi nobis proposuimus. Similis libertatis et iurisdictionis laesio cum appellatione tanquam ab abusu, quam vocant, a Gallia ad nos pervenit, qui usus bonae conscientiae adversus atque proximos canonicae reverentiae et obedientiae violatio, maxime in clericis reprehensione dignus damnandusque esse nobis visus est.

Alia admodum difficilis magnique ponderis quaestio fuit: quae esset consequenda et instituenda ecclesiae ratio ad informandam iuventutem scholasque publicas, a quibus novarum rerum studiosi legibus suis ecclesiasticam auctoritatem prorsus excludere conantur. Qui conatus quomodo vel reprimerentur, vel saltem innocui redderentur, diligenter ac mature deliberavimus, atque hoc inter nos convenit, ut pro officio nostro scholas catholicorum ab omni pernicie servare, earumque fundos ac reditus niteremur continere et augere. Qui vero reditus si et ipsi ecclesiae raperentur, vel si scholae publicae omnino irreligiosae fierent et ecclesiae inimica molirentur, curare nos oportere visum est, ut quovis meliori modo novae scholae ecclesiasticae instituerentur atque alia similia instituta ad instruendos informandosque etiam ipsos ludimagistros conderentur, atque novi reditus vel ex superfluis ecclesiarum pecuniis, vel ex alienandis etiam ecclesiarum supellectilibus non necessariis, vel per societates et confraternitates ad educandam iuventutem contrahendas suppeditarentur. Curabimus porro, ut ita clerici iuniores instruantur, ut ipsi et ad instituendam iuventutem et ad regendam eius institutionem sint capaces et inclinati. Catholicas civitates et pagos gravissime exhortabimur, ne magistrum assumant, qui ecclesiasticum, se ad religiosam iuventutis educationem esse idoneum, testimonium non attulerit, utque scholas ita custodiant, ne religiosa iuventutis educatio damnum capiat. Ne quis vero in schola aliqua doctrinam christianam doceat, cui ecclesiastica missione ea facultas non fuerit tradita, diligenter vigilabimus. Ecclesiae praeterea cum antiquam docendi et instruendi libertatem in universum, tum imprimis liberae tam extructionis et administrationis seminariorum, quam puerorum et iuvenum eorumque praeceptorum et magistrorum admissionis et dimissionis ius eidem vindicabimus.

Collatis consiliis nostris de his, quae agenda viderentur, si potestas saecularis ecclesiasticis rebus et sententiis publicam defensionem et auxilium detractaret, deinde quae nunc, concessa omnibus maiore libertate, observanda essent de protestantibus et de aliis sectis iam ortis vel orturis, et de vitanda earum ipsis communicatione in sacris, tam qua canonica severitate sint tractandi presbyteri apostatae et haeresiarchae, et qua ratione missiones, christiano populo adeo utiles, atque exercitia spiritualia, clericis tam salutaria, possent induci et promoveri, accuratius de synodis dioecesanis, ex praescripto concilii Tridentini habendis, disseruimus. Ea enim iam intercessit rerum morumque mutatio, ut necessaria et nova inducenda et alia vel mutanda vel temperanda vel corrigenda veniant. Ita factum est, ut clericorum plurimi optimeque meriti synodos dioecesanas expetant. Rebus omnibus temporibusque nostris diligentissime perpensis, eas utiles et necessarias esse duximus, easque, si ita cuique expedire videretur, ubi primum necessaria satis fuerint praeparata, quantum fieri posset in forma canonica ita habendas esse statuimus, ut omnes, quorum interesset, vocandi quidem essent, simul tamen tot parochi et presbyteri curati domi relinquerentur, quot cura animarum et alia negotia ecclesiastica postulaverint. Quae vero utilitas peragerentur magisque cum consuetudine ecclesiastica conveniret, provinciales etiam synodos habebimus, ac tandem, ut, Deo adiuvante, iusto tempore nationale concilium celebrari possit, unanimi voto optavimus, de quo re ubprime ad sanctitatem tuam referemus.

Bonam, nostro quidem iudicio, adiuvante divina gratia, haec congregatio fragem feret. Verba enim, quae ad clerum populumque faciemus, bonorum animos confirmabunt, et infirmos corroborabunt, cum iam id unum, quod episcopos fere totius Germaniae in his tam dubiis arduisque temporibus ad deliberationem congregatos sciant, ad magnam eos adduxerit expectationem, et gratus suavisque catholicae unitatis consus eximiam ipsis attulerit consolationem. Ipsi vero, communicatis invicem pro rerum locorumque diversitate variis experientiis et consiliis, arctiore mutuae caritatis vinculo iuncti, fortiores animis, eruditiores et accuratioribus cognitionibus ornati domum revertemur; Deum precari non cessabimus, haec omnia ut gregibus nostris ad veram salutem conducant, atque sanctitati tuae grata et accepta fore non dubitavimus, qui ad sanctos pedes tuos decumbentes, humillime petimus apostolicam tuam benedictionem.

Sanctitatis tuae servi humillimi filiique addictissimi.

Herbipoli, 12 novembris 1848.

Sanctissime pater.

Sanctitati tuae cum ea, quae inde a die 23 octobris hic peregimus, his diebus nuntiavimus, tum quae de celebrando concilio nationali in votis nostris fuerint, uberius nos relaturos esse humillime indicavimus. Rem enim adeo gravem, te inscio ac sine paterno consilio et auctoritate sanctitatis tuae vel suscipere, animos nostros non subiit, quantumvis et utilissimam et maxime necessariam eam esse duximus. Siquidem mirum est, quantus opinionum, sententiarum atque cupidinum turbo multorum animos corripuerit et agitet. Horum quidem alii imprimis popularem († quidem) rerum publicarum rationem sectantur, alii cum rerum publicarum studio religionem et res sacras miscent, attamen plurimi ecclesiae catholicae infesta et inimica moliuntur, quippe quae perversos conatus damnat, semperque fortiter repressit, quae populos in obedientia continuit, et sola sanctam auctoritatem prae se tulit.

Publicato porro in Germania prorsus liberae consociationis atque cuiuscumque religionis profitendae iure, aliud ecclesiae periculum structum est, cum praecipue inter acatholicos variae et innumerae scaturiant societates civiles et novae sectae, quae, quamvis diversissimae inter se, acerbo tamen odio in ecclesiam catholicam coniunctae et divinctae sunt. Ex eo vero quod eaedem sedulo et singulari strenuitate inepta sua perequuntur, mala multa et infausta ecclesiae minantur. Eodem quidem liberae consociationis iure probi etiam et boni catholici utuntur, atque id ita, ut iam fere per totam Germaniam variae quaedam societates pia consilia sequantur. Ipsae vero, cum sine communi quodam coniunctionis vinculo sint dispersae, non modo minus poterunt efficere, quam si nexu inter se iunctae essent, atque unitis viribus operarentur, sed etiam hac inconstantia et levitate, hac superbia et arrogantia aevi nostri, sine moderatore sibi relictae et a recta via deviantes, perniciosae et damnosae fieri poterunt.

A perversis illis studiis etiam non omnes clerici omnino sunt alieni; immo vero nonnulli vivide ea fovent, cum vel illarum societatum sint participes, vel proprias constituunt, idque non conservandae et custodiendae antiquae disciplinae et potestatis ecclesiasticae causa, sed ad frangenda ista pietatis et sanctitatis vincula, et ad inducendam solutiorem vitae et administrationis rationem. Sunt enim in quibusdam Germaniae partibus sacerdotes, qui ecclesiam hierarchicam invertere, confessionem auricularem abolere, coelibatus ecclesiastici sacram legem tollere conentur.

Iam vero cum in Germania adhuc episcoporum quisque solus agere et suis exiguis esse finibus continere soleret, non sine incommodo et dolore in hac sua solitudine non pauci mutuo fratrum consilio, solatio et auxilio destituti vixerunt. In tranquillis et sedatis temporibus minus periculosa haec solitudo potest haberi; at in his turbulentis tempestatibus nostris omnibus ecclesiis in Germania manifesta et gravissima damna pararet. Turbidorum enim illorum ingeniorum inepta oppugnare fervidiores illos, ne discipuli magistram ecclesiam velint docere et regere, legitimis finibus continere, et petulantes illos clericos gravi auctoritate coercere, non unius episcopi virium opus et labor est. Accumulata ex diversis partibus hac magna hostilium virium turba, omnium episcoporum in Germania inter se arcta coniunctione et unitis eorum viribus opus est. Aperti hostes et inimici domestici cum impigra assiduitate utantur, et forti vinculo iuncti ecclesiam aggrediantur, episcopos non decet dissociatos pugnare et singulos cum sua ecclesia periclitari, sed cunctos communi consilio vigilare et agere, atque, collectis omnium bonorum viribus, agmine conferto oportet eos progredi.

Sanctitati tuae iam significavimus, quantopere percussus sit regnorum status et quam immutata principum rerumque publicarum conditio. Quis ex hac perturbatione prodituras sit rerum publicarum et ecclesiasticarum ordo, mortalium nemo coniicere vel divinare potest. Id unum certum perspectumque esse videtur, non laetos flores ecclesiae colligendos, sed ardua et aspera subeunda fore. Ad conservandam etiam ecclesiasticam libertatem porro novi fines et termini inter utramque rempublicam erunt constituendi, ad privatas et publicas scholas, ut gravi magnoque illi [muneri] docendi universi mundi atque ad praecepta dominica informandi satisfieri possit, prorsus nova ecclesiae ratio praefinienda et exsequenda erit, et ut fideles greges a nocivis pascuis arceantur a pravisque doctrinis novarum sectarum, quas praesertim in Germania perversa philosophorum systemata crebras pullulant, salvi serventur, omnium episcoporum circumspectio, prudentia et industria eorumque vires uniantur necesse est, quam quidem coniunctionem nos solo concilio nationali nobis videmur posse consequi. In eo enim, quae essent necessaria, et quae sanctitati tuae remedia proponenda et apostolico subiicienda iudicio, collatis consiliis perpendere et exquirere possemus. Ipsa haec omnium coniunctio episcoporum auctoritatem amplificaret, vires unitae eos fortiores animisque fidentiores redderet, quae vero in tanto concilio essent ab omnibus constituta, in synodis dioecesanis et a parochis ceterisque presbyteris et ab universo populo maiore reverentia susciperentur et religiosius observarentur.

Quibus rebus omnibus mature et accurate perpensis, id nobis persuasimus, concilium nationale, ut irreparabile damnum ab ecclesia amoveretur, utilissimum maximeque necessarium ac iusto opportunoque tempore celebrandum esse. Hoc votum nostrum ut clementissime accipias et approbes, sanctissime pater, humillime et quam enixissime te rogamus. Quinque archiepiscopi, Salisburgensis, sanctae Romanae ecclesiae cardinalis, Bambergensis, Friburgensis in Brisgovia, Coloniensis, Monacensis in Bavaria, qui fraternis deliberationibus nostris intererant, rogati, ut necessaria praeparerent iustumque tempus constituerent, id in se susceperunt, iidemque

de hac re in tempore diligentius et uberius ad sanctitatem tuam perscripturi erunt.

Ad sanctos tuos pedes humillime provolvi, sanctam tuam petimus apostolicam benedictionem. Sanctitatis tuae servi humillimi filiique addictissimi.

Herbipoli in Bavaria, 14 novembris 1848.

Sanctissime pater.

Difficile dictu est, quanto stupore ac moerore animus affecti, cum in conventu nostro ex ore reverendissimorum fratrum nostrorum Hermanni, archiepiscopi Friburgensis, et Iosephi, episcopi Rottenburgensis, audiviscemus, quantopere in istis regionibus iura episcopalia, praecipue vero ius liberae collationis beneficiorum sint laesa atque infracta. Eo enim istic res pervenit, ut excepto iure, a sancta sede art. IV bullae *Ad dominici gregis custodiam* concesso, quo archiepiscopus aut episcopus, observata ibidem praescripta norma, ad collationem decanatus, canonicatus aut praebendae, vel vicariae ecclesiae cathedralis alternando cum capitulo possunt procedere, iisdem nihil iuris supersit, nisi ut archiepiscopus Friburgensis vix ac ne vix quidem unum, episcopus Rottenburgensis nullum beneficium libere conferre possint. Falso enim vindicato regii patronatus titulo, a principibus istarum regionum beneficia ad unum omnia conferuntur, ita quidem, ut archiepiscopus Friburgensis in conferendis quibusdam beneficiis audiatur, episcopus vero Rottenburgensis, quin ullo modo ante factam regiam nominationem cum eo a gubernio communicetur, a regio consilio, quod false dicunt ecclesiasticum, canonicam institutionem dare iubeatur. Serenissimi quidem istarum regionum principes Hermanno archiepiscopo, ut defuncto Ignatio, et Iosepho, episcopo Rottenburgensi, aliquot beneficia conferenda tradere voluerunt, sed non nisi ex gratia et expetita prius regia collationis confirmatione, qua concessa gratia, ne ecclesiae praeiudicium fieret, illi uti non potuerant. Maxime vero dolendum est, quod et rectores convictuum, in quibus theologiae candidati eruduntur et instituuntur, a gubernio nominantur. Non est quod fusius explicemus, quanta ex hac tam tristi iurium laesione damna ecclesiae catholicae emergant.

Alia insuper, eaque maximi momenti res est, quae in archidioecesi Friburgensi afflictum archiepiscopi Hermanni animum angat. Namque haec archidioecesis laborat pastorum penuria, ita quidem ut in nonnullis eiusdem partibus parochi aut beneficiati in alia loca, binando et excurrendo, curam animarum gerere debeant. Cui malo ut medeatur Hermannus archiepiscopus omnem dat operam, exteris clericis invitatis, oblatisque beneficiis. Sunt profecto nonnulli in confinibus regionibus, lideamque tum doctrina tum bonis moribus conspicui, qui, ducti amore Dei ac salute fidelium, acceptis beneficiis, animarum curam in archidioecesi Friburgensi suscipere velint. Sed gubernia civilia, praecipue Badense, tot tantaque illis struunt impedimenta ut a perficiendo proposito deterreantur. Duo vel tria subire debent examina, qui ordinibus sacris nondum sunt initiati, unum saltem annum frequentare universitatem Friburgensem, et ut in magno ducatu Badensi beneficium accipere et munere pastorali fungi possint, prius indigenae facti sint necesse est. Id ut fieri possit, eos iure civitatis, magna saepe pecunia acquirendo, in urbe quadam aut pago magni ducatus Badensis gaudere oportet, indigenatus ius cum iisdem tum demum concedatur, ubi iure civitatis patriae [se] abdicaverint, qui vero renuntiare nolunt, cum incertum sit, utrum ipsis a gubernio Badensi revera indigenatus detur, nec ne. Quae res eo molestior est, quod clerici nonnulli archidioecesecos Friburgensis, maxime archiepiscopi Hermanni dolore, neologorum studiis addicti, ne falso libertatis amore decepti, canonum statuta atque officia pastoralia negligant. Sed sperandum est, fore, ut nova reipublicae constitutione perfecta, impedimentum illud, quominus clerici externi recipi possint, tollatur.

Etsi in reliquis provinciae ecclesiasticae superioris Rheni partibus melior sit ecclesiae status, largissimus tamen maximorum malorum fons est edictum anno 1830 a reunitis principibus protestanticis una cum instrumenti fundationis appendicibus publicatum. Quod quidem edictum, sanctae sedi satis notum, etsi ea inconsulta, immo etiam improbante ac reclamante, vi pacti illiciti Francofurti ortum sit, etiam nunc tanquam lex fundamentalis seu pragmatica ecclesiastica viget et valet. In regno Württembergico defunctus episcopus Ioannes Baptista eiusque capitulum, ut istud diligenter observent, scripto, iurisiurandi loco, se obligare adacti sunt. Cuius successor Iosephus, quamvis hoc edictum observare recusavisset, gubernium tamen illud non abrogavit, quinimmo decani rurales, priusquam munere suo fungi possint, obligantur, ut curam gerant, ne edictum negligatur, sed potius diligenter observetur. Famoso hoc edicto ius circa sacra maiestaticum, praecipue ius cavendi atque inspiciendi, in immensum et infinitum extenditur. Placeto enim regio omnes papales, archiepiscopales et episcopales ordinationes, quibus fideles obligentur, aut quae alicuius sint momenti, etiamsi ad dogmata spectent, subiiciendae sunt, nec, nisi illo impresso, publicari possunt [§ 3-6]. Quin decanis ruralibus et parochis et beneficiatis omnibus in regno Württembergico ante installationem a gubernio injungitur, ut nullam, neque papalem neque episcopalem ordinationem, quae placetum regium non in fronte gerat; promulgent aut exsequantur; sed, si qua sine placeto regio aliena via ad eos pervenerit, statim gubernio denuntient; constitutiones qualescumque vero regias et statuta qualiacumque accuratissime observare tenentur. Synodi dioecesanae et provinciales, ad quas gubernium commissarium mittere praesumit, sine placeto regio neque celebrari, neque statuta earum publicari possunt. Cum sancta sede et clerus et populus per litteras libere communicare vetantur. Administratio bonorum ecclesiasticorum et piarum causarum tum in archidioecesi Friburgensi, tum in dioecesi Rottenburgensi et Limburgensi omnino fere penes gubernium est. In appendice instrumenti fundationis, littera C, ipsa administratio dotationis arctissimis circumscripta est limitibus. Littera D, episcopo Rottenburgensi clericos sine praevio a parte gubernii examine et sine expresso eiusdem consensu neque subdiaconos, neque presbyteros ordinare licet. Id quod minime mirandum, cum iam in instrumento confirmationis bullarum *Provida solersque* et *Ad dominici gregis custodiam* a principibus protestanticis reunitis articulis V et VI bullae *Ad dominici gregis* exclusi sint. Quae res cum ita se habeant, apparet libertatem ecclesiae in archidioecesi Friburgensi et dioecesi Rottenburgensi ceterisque provinciae superioris Rheni partibus, excepta dioecesi Moguntina, tamdiu oppressam aut minus tutam fore, quamdiu edictum istud et iuri canonico adversantia statuta non fuerint abrogata. Iam Pius VIII, gloriosae memoriae, decessor Gregorii XVI, pontificis maximi, litteris gravissimis ad archiepiscopum Friburgensem eiusque suffraganeos, die 30 iunii 1830 datis, contra istud edictum remonstravit. Gregorius XVI, pontifex

maximus, litteris ad Ioannem Baptistam, episcopum Rottenburgensem, die 4 decembris 1843 datis, sancivit: unicam, quam ille sequatur, in omnibus regulam esse sacros canones et vigentem ecclesiae disciplinam, unacum apostolicis litteris, tum Pii VIII *Provida solersque* tum praesertim Leonis XII *Ad dominicis gregis*. Quidquid autem in alienam hic sententiam, sive in instrumento fundationis Rottenburgensis episcopatus illiusve appendicibus, sive in edicto anni 1830, sive in aliis quibuscumque actibus, inconsulta ac nunquam approbante, immo etiam reclamante sede apostolica, statutum sit, nullo id posse praeiudicio esse sanctissimae ecclesiae iuribus, nec derogare solemnibus inter Romanum pontificem et supremos principes pactionibus, quibus liberum eorumdem iurium exercitium ad memoratarum litterarum tramites rite sancitum fuisset. Spes, in quam sanctissimus pater Gregorius XVI fuerat erectus, fore ut serenissimus ac potentissimus Württembergiae rex, pro iustitia ac sapientia sua, votis illius obsecundaret, eum, proh dolor, fefellit. Tantum enim abfuit, ut Ioanni Baptistae, episcopo Rottenburgensi, ter licet imploranti et obsecranti, litteras apostolicas, quas supra nominavimus, publicandi facultas daretur, ut minister rerum internarum de Schlayer, si rege invito illas publicare auderet, gravissimas ei paenas intentaret. Idem Ioannes Baptista, cum in punctatione seu iurium episcopalium expositione gubernio anno 1843 proposita, iura illa reclamasset, anno 1844, eaedemque parvi momenti concessiones a gubernio factae sunt, ac multum abfuit, quin edictum istud abrogaretur. Gubernium identidem edictum istud, tum episcopo et capitulo tum decanis ruralibus diligentissime observandum iniungit, eo quod, sit lex fundamentalis seu pragmatica ecclesiastica minime violanda. In aliis quidem provinciae superioris Rheni partibus, ut in magno ducatu et electoratu Hassiae atque in Nassovia, mitior quidem praxis in exsequendo isto edicto obtinet, sed in thesi illud viget et valet, et ecclesiae libertati minitans semper imminet.

Quae omnia cum ita sint, ut ostendimus, nihil superest, nisi ut oculos levemus in montem, unde fratribus nostris afflictis, Hermanno, archiepiscopo Friburgensi, et Iosepho Rottenburgensi auxilium veniet a Domino, qui de caelo custodit sanctam ecclesiam supra petram fundatam, et a supremo eius in terris vicario, gloriose regnante Pio IX, pontifice maximo, qui magno et excelso animo, protector et defensor libertatis ecclesiae, maximis licet laboribus atque aerumnis agitatus, ut nobis omnibus persuasum est, omnem dabit operam, omnemque feret opem, ut res ecclesiasticae in provincia superioris Rheni, praecipue in archidioecesi Friburgensi et dioecesi Rottenburgensi nec non Limburgensi, Deo adiuvante, in meliorem conditionem adducantur.

Idcirco, ad pedes sanctitatis vestrae provoluti, efficacissimum auxilium et praesidium apostolicae sedis pro fratribus nostris, quos supra nominavimus, etiam atque etiam eo consilio imploramus, ut dignetur sanctitas vestra opportunis remediis providere, ut iura episcopalia, solemnibus initis conventionibus sancita, integra atque illibata restituantur, et edictum istud anni 1830 et appendices instrumenti fundationis, utpote maxima libertatis ecclesiae impedimenta, abrogentur, quo fiet ut concordia inter sacerdotium et imperium, id quod est in votis nostris ardentissimis, in dies magis crescat et floreat. Apostolicam benedictionem humillime implorantes, summa veneratione persistimus sanctitatis tuae servi humillimi filiique addictissimi.

Herbipoli in Bavaria, die 14 novembris 1848.

A *Dilecto filio nostro Iosepho Friderico sanctae Romanae ecclesiae presbytero cardinali Schwarzenberg, archiepiscopo Salisburgensi, ac venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis Herbipolensis conventus.*

Pius papa IX.

Dilecte fili noster, venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem. Inter gravissimas, quibus undique premimur, angustias in hac tanta contra catholicam ecclesiam tempestate, summam consolationem nobis attulere vestrae obsequentissimae litterae, quas, dilecte fili noster, venerabiles fratres, die duodecima ac die decimaquarta mensis novembris superiori anno a vobis Herbipoli scriptas, libentissime accepimus. Etsi vero nondum ad nos pervenerit uberior illa de vestro Herbipolensi conventu relatio, quam nobis mittere velle in iisdem litteris significastis, tamen nostrum ad vos responsum haud diutius differendum esse existimamus. Ac primum vobis persuasum esse velimus, non mediocri nos laetitia affectos fuisse, cum in illis litteris mirifice effulgeat eximia vestra fides, devotio et observantia erga Romanam ecclesiam, ex qua utpote ecclesia principali unitas sacerdotalis exorta est [1], atque in personam humilitatis nostrae, qui ad Romanae eiusdem sedis fastigium nullo meritorum suffragio, sed arcano divinae providentiae consilio evecti, in beato Petro plenam a Christo domino potestatem accepimus pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam. Nec minori certe gaudio nobis fuit episcopalis vestra de catholicae in Germania ecclesiae bono et incolumitate, cura ac sollicitudo, qua vehementer animati, consilia in Herbipolensi conventu inter vos conferre voluistis, ut in hac tanta temporum iniquitate ac rerum publicarum conversione, praesentem istarum regionum statum prae oculis habentes, ac spirituales fidelium populorum indigentias serio ac maturo examine considerantes, ingeminatis studiis pro vestra sapientia in ea vel proponenda vel agenda animum intenderetis, quibus sub apostolicae sedis ductu connitamini, et ipsius catholicae ecclesiae causam strenue tueri, eiusque iura libertatemque vindicare, et cleri disciplinam sedulo fovere ac instaurare, et ecclesiasticae solidaeque adolescentium clericorum, praesertim in seminariis, institutioni accurate consulere, et reliquae iuventutis catholicae educationi diligenter prospicere, et impiorum conatus retundere, et christianum populum ab illorum fallaciis ac serpentium errorum contagione avertere, eumque sanctissimis divinae nostrae religionis praeceptionibus magis magisque imbuere, ac salutaribus monitis excitare, ut in catholica unitate et fide stabilis permaneat, atque adeo immotus persistat in obedientia erga Romanum pontificem, cui vineae custodia a Salvatore est commissa [2].

Equidem, dilecte fili noster, venerabiles fratres, huiusmodi egregii religiosissimae vestrae mentis sensus catholicis antistitibus plane digni acerbissimum illum, quo tristissimis hisce supremi nostri pontificatus et christianae reipublicae temporibus conficimur, moerorem summopere leniunt atque solantur. Dum enim de universi dominici gregis salute vel maxime anxii ac solliciti sumus, eo potiorem ac maiorem de illustribus Germaniae ecclesiis curam et sollicitudinem gerimus, quo graviora in illas ex praecedentibus etiam rerum vicibus discrimina impendere videbantur. Atque ideirco, pro paterni animi nostri in ipsas ecclesias affectu et apostolici

[1] S. Cyprian., epist. 55, ad Cornel. pontif., et s. Ambros., ep. 12, ad Damas.

[2] Concil. Chalced., in relat. ad Leonem papam.

nostri ministerii officio nihil nobis potius, nihil antiquius esse potest, quam, Deo bene iuvante, ea omnia peragere, quae ad earumdem ecclesiarum bonum, utilitatem, prosperitatemque pertineant. Itaque, sacerdotalem vestrum zelum meritis laudibus efferimus, dilecte fili noster, venerabiles fratres, qui nullis neque curis neque consiliis neque laboribus vobis parcendum esse ducitis, ut in Germaniae regionibus sanctissima nostra religio maiora in dies incrementa suscipiens, magis magisque vigeat et floreat. Hac de causa, vestris quoque esset in votis, suprema nostra et apostolicae sedis auctoritate omnium venerabilium fratrum Germaniae antistitum convocari concilium, in quo iidem venerabiles fratres concordibus animis atque sententiis ea consilia nostro et eiusdem sedis iudicio proponenda et subiicienda studerent inire, quibus et coniunctis viribus, quasi agmine facto, possint validiori modo praeliari praelia Domini et opponere murum pro domo Israel ac simul opportuna adhibere remedia, quo proprius cuiusque grex ab venenatis pascuis et perditionis sectis, facilius amoveatur, atque ad salutis semitas deducatur. Quamobrem, enixis precibus a nobis efflagitastis, ut huic vestro desiderio occurrere velimus, cum probe noscatis, concilium idem absque nostra et apostolicae sedis auctoritate nec indici nec haberi posse.

Nos quidem in eiusmodi desiderio haud possumus quin demiremur ac summopere in Domino commendemus egregiam pastoralem curam, qua, dilecte fili noster, venerabiles fratres, in maiorem cleri populique Germanici spiritualem utilitatem procurandam incumbitis. Verum neminem vestrum latet, eam nunc esse in istis quoque regionibus rerum ac temporum conditionem, ut opportunum tempus coniici haud possit, quo solemnis ille omnium Germaniae antistitum conventus aut ea tranquillitate haberi queat, quae in tanti momenti negotio requiritur, aut ea celeritate absolvi, qua episcopi valeant quamprimum ad propias redire dioeceses. Quapropter, etiamsi in praesenti omnium fere regionum perturbatione nihil hac super re a nobis iam nunc statuendum existimemus, tamen futurum confidimus, ut ubi, Deo bene iuvante, optatissima pax ac publica quies restituta fuerit, maiora episcoporum concilia tranquilliori modo possint celebrari.

Atque interim vel illud maxime optamus, ut, quemadmodum nonnulli e vestro ordine iam coeperunt, quisque Germaniae archiepiscopus provincialem synodum a sacris canonibus, ut optime scitis, praescriptam habeat, in qua, una cum coepiscopis suffraganeis suis, omni cura, industria, studio ea vel proponere vel agere connitatur, quae summopere conducant ad catholicam religionem amplificandam, ad ecclesiasticam disciplinam retinendam et instauranda, ad pietatem morumque honestatem fovendam et excitandam, ad grassantes errores radicitus extirpandos, atque ad vesanae incredulitatis pestem profligandam, quae luctuosissimis hisce temporibus universum pene terrarum orbem inficere et perdere tentat. Iam vero quod attinet ad dioecesanas synodos cogendas, de quibus in iisdem litteris locuti estis, tanta quidem, dilecte fili noster, venerabiles fratres, prudentia polletis, ut per vos ipsi plane videatis, ea esse peculiaria in pluribus istarum dioecesium locis adiuncta, ut prudenter timendum sit, ne eiusmodi synodorum convocatio [non] absque periculo possit haberi. Vobis enim apprime notum est, nonnullos e clero reperiri, qui in hoc potissimum temporum motu et asperitate, novis pravisque rebus faventes, ac sacrorum antistitum potestatem minuere, et ecclesiasticam disciplinam subvertere, ac salutiferam vivendi rationem inducere cupientes, dioecesanas synodos avidissime expetunt, quo vel pernicioses Hermesii aliasque pestiferas doctrinas instaurent, vel gravia exsistant dissidia, vel exitiosas rei sacrae novitates insinuent et foveant. Neque ignoratis, haudquaquam decere in Germania ecclesiasticos viros, qui subversivam et ab apostolica sede, ut apprime noscitis, damnatam foventes doctrinam[1] sibi in dioecesanis synodis decisivum suffragium arrogare contendunt, quique synodos ipsas ea sane mente iamdiu summopere exoptant, ut, cuiusque proprii antistitis auctoritate depressa, sibi facilius viam muniant ad sacras hierarchiae iura convellenda, ad sacri coelibatus legem dissolvendam, et alia perficienda, quae sanctissimis catholicae religionis principiis et sacrorum canonum praescripto vel maxime adversantur. Quibus quidem perversis machinationibus apostolica sedes omni cura obsistere haud omisit, datis quoque ad aliquos episcopos litteris. In hoc igitur rerum statu longe opportunius et salutarius fore arbitramur, ut archiepiscopi provinciales synodos primum habeant, et cum aliis antistitibus consilia conferant, et ea statuant, quae ad catholicae religionis et ecclesiasticae disciplinae incolumitatem atque ad spirituale populorum bonum et dioecesium procurationem magis in Domino expedire videantur. Ac nobis profecto gratissimum erit, eiusmodi provincialium synodorum acta excipere, omnemque nostram curam et auctoritatem conferre, ut vestra studia atque consilia in maiorem Dei gloriam et istarum ecclesiarum decus ac prosperitatem et in animarum salutem cedant. Postmodum vero utiliori prorsus ratione dioecesanae synodi convocari poterunt, in quibus unusquisque episcopus ea cum suo clero ad exitum deducat, quae cum aliorum antistitum consilio constituta, et apostolicae sedis auctoritate fuerint corroborata.

Habetis, dilecte fili noster, venerabiles fratres, quae vestris gratissimis sane litteris in praesentia respondere existimavimus, atque exploratae vestrae religioni et pietati quamplurimum in Domino confisi, pro certo habemus, vos divino auxilio suffultos nihil unquam intentatum esse relicturos, ut maiore usque alacritate et constantia ministerium vestrum implentes, in omnibus vigilantes ac bonum certamen certantes, pergatis Dei eiusque sanctae ecclesiae causam strenue defendere, gloriam amplificare, ac simul efficere, ut fideles vobis concrediti magis in dies ambulent digne Deo per omnia placentes et in omni opere bono fructificantes, utque sedentes in tenebris et umbra mortis, depulsa errorum caligine, ad veritatis ac iustitiae semitas revertantur. Nos certe haud omittemus in humilitate cordis nostri assiduas Deo optimo maximo offerre preces, ut suae bonitatis dona super vos propitius semper effundat, ac pastoralibus vestris curis, consiliis in abundantia divinae suae gratiae adesse velit, quo amplissima ista dominici agri pars, vestris exculta laboribus, vestrisque irrigata sudoribus, uberrimos atque laetissimos iustitiae fructus in dies emittat. Ac superni huius praesidii auspicem, et praecipuae nostrae in vos benevolentiae testem apostolicam benedictionem, ex intimo corde profectam, vobis ipsis, dilecte fili noster, venerabiles fratres, cunctisque clericis laicisque fidelibus vestrae vigilantiae commissis peramanter impertimur.

Datum Caietae, die 17 maii anno 1849, pontificatus nostri anno tertio.

Pius papa IX.

[1] Constit. Pii VI *Auctorem fidei*, propos. 9 sq.

Concordat cum eo, quod mihi Viennae, die 26 iunii A anni currentis per nuntium apostolicum archiepiscopum Vindobonensem exhibitum est, originali.

Fr. card. Schwarzenberg,
archiepiscopus Salisburgensis.

Salisburgi, die 10 iulii 1849.

3. Colloquium Francofurtense.

In adversariis archiepiscopi Coloniensis notae de hoc colloquio earum scriptae inveniuntur. Sunt vero hae:

1. Döllinger: Aussprechen der Bischöfe — weil Gläubige [es] wünschen zu ihrer Belehrung. — Nicht direct gegen Anträge oder Beschlüsse, sondern allgemein [d. i. aber diese Anträge und Beschlüsse sollen allgemeiner Natur sein].

2. Aulicke: Auch Bischöfe aus Oesterreich, und oberrheinische Kirchenprovinz, Declarationen, professio fidei politicae. B

3. Döllinger: Eingabe des Erzbischofs von Olmütz und [des B. v.] Linz an den Reichstag [in Wien. Brühl, *Acta eccles.*, p. 3 ss.].

4. von Linde: Bekanntwerden im Publicum — aber mit Vorwissen des Papstes.

5. Döllinger: Declaratio wie Bischöfe in Irland zur Emancipation. Oeffentliche Declaratio über ihre Stellung zum Staate, zu den Secten, gegen die Demokratischen in der Kirche selbst, ohne directe Beziehung zu Frankfurt und Berlin.

Phillips: Reformen im Innern; demokratischer Charakter der Diöcesan-Synode als der Hierarchie entgegen.

6. Dieringer: Bischöfe sollen Procuratoren schicken.

7. Blömer: Zuziehung der Laien in künftigen Synoden, nicht in dogmatibus, wohl aber in Gesetzen nach aussen. C

8. Thinnes: Fastendispensen, -gebote auf der Conferenz.

9. Alle: Zeit, möglichst im October und zwar in der ersten Hälfte.

Frankfurt, am 7. September 1848.

4. Litterae encyclicae archiepiscopi Coloniensis et responsa antistitum.

(Einladungsschreiben und Antworten.)

Eurer Erzbischöflichen Excellenz (Bischöflichen Gnaden)

bin ich so frei, in der Anlage eine als Manuscript gedruckte Denkschrift über die besondere Lage, in welche unsere katholische Kirche in Deutschland seit den in Folge der Februar- und Märzereignisse entstandenen politischen Bewegungen versetzt ist und welche nicht wenig gefahrvoll zu sein scheint, mit der ganz ergebensten Bitte zu übersenden, derselben Ihre geneigte Aufmerksamkeit schenken zu wollen. D

Wie Euer Erzbischöfliche Excellenz (Bischöfliche Gnaden) aus der Darstellung entnehmen werden, hege ich die Ansicht, dass, wie nun einmal die Dinge sich gestaltet haben, eine schleunigst auszuführende, in der Stadt Würzburg abzuhaltende synodale Zusammenkunft aller, oder doch möglichst vieler deutschen Bischöfe so erwünscht wie nothwendig sei; und ich muss hinzusetzen, dass meines Erachtens die Gründe, welche dafür sprechen, durch die neueste Bestimmung des Frankfurter Parlamentes, bezüglich der gänzlichen Trennung der Kirche von der Schule, leider sich noch um vieles gesteigert haben. Dadurch ist wohl eine gemeinsame Besprechung aller Bischöfe unerläßlich geworden.

In diesem Gesichtspunkte habe ich daher, nicht blos von vielen ausgezeichneten, für das Wohl unserer Kirche warm besorgten Geistlichen und Laien vielfach dazu aufgefordert, sondern auch besonders von mehreren Herren Bischöfen hierum ersucht, im Einverständnisse mit Letzteren den Entschluss gefasst, demnächst in der Stadt Würzburg zu einer Besprechung mit denselben zusammenzukommen; und indem ich hiervon Eure Erzbischöfliche Excellenz (Bischöfliche Gnaden) in Kenntniss zu setzen mich beehre, erlaube ich mir zugleich, Hochselbe zu jener Besprechung ebenfalls mit der ergebensten Bitte einzuladen, sich bei derselben persönlich betheiligen zu wollen.

Was nun den Termin zur Abhaltung der in Rede stehenden Versammlung zu Würzburg betrifft, so hat sich das Ergebniss einer Conferenz, welche ich unlängst mit den tüchtigsten kath. Mitgliedern des Parlamentes zu Frankfurt über diese Angelegenheit gehabt habe, einstimmig dahin festgestellt, dass dazu keine Zeit zu verlieren, sondern ungesäumt damit voranzugehen sei. Mit dieser Ansicht sind auch mehrere Herren Bischöfe und ich vollkommen und um so mehr einverstanden, als einerseits die Jahreszeit ziemlich vorgerückt ist, so dass die noch günstigen Wochen rasch benutzt werden müssen, indem sonst der später einbrechende Winter eine Zusammenkunft sehr erschweren, wenn nicht völlig unthunlich machen würde, während anderseits einer Verschiebung über den Winter bis nächsten Frühling oder Sommer hinaus die wichtigsten Bedenken entgegenstehen, da Alles sich so anlässt, dass Gefahr auf dem Verzuge haftet. Niemand kann voraussehen, ob nicht während des Winters solche Ereignisse und Zustände eintreten, welche jedes fernere Zusammenkommen der Bischöfe verhindern, und es ihnen alsdann unmöglich machen würden, den vielleicht bis dorthin der Kirche erwachsenen Schaden zu bessern und weiteres Unheil abzuwenden. Es bleibt daher nur noch die allernächste Zeit vor Eintritt des Winters übrig, welche deswegen schleunigst benutzt werden muss, und auch füglich benutzt werden kann, da sie das Reisen ohne besondere Beschwerden noch zulässig macht.

Hiernach erlaube ich mir nun, Eurer Erzbischöfliche Excellenz (Bischöfliche Gnaden) als Termin der Zusammenkunft zu Würzburg den Samstag den 21. dieses Monats October gehorsamst zu bezeichnen. Wenn die Hochwürdigsten Herren Bischöfe an dem genannten Tage in Würzburg eintreffen, und die Besprechung am Montag den 23. October beginnt, so können wohl die Verhandlungen die Woche hindurch in der Art vorangehen, dass es leicht thunlich sein wird, noch vor dem Eintritt der schlimmeren Jahreszeit wieder nach Hause zurückzukehren. Ich zweifle nicht, dass die Hochwürdigsten Herren Bischöfe aus Oesterreich, Bayern, der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Preussen und Hannover, welche ich ebenfalls unter dem Heutigen theils direct, theils durch die betreffenden Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe (von Salzburg, München, Bamberg, Freiburg und Posen) einlade, zu dem genannten Termine in Würzburg sich einfinden werden, da mehrere derselben (die Hochwürdigsten Herren von Freiburg, Speyer, Mainz, Trier, Münster, Paderborn, Breslau, Ermeland u. s. w.) schon früher ihr Erscheinen bestimmt zugesagt haben. (An die Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe von Olmütz und Prag hat der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau die nöthigen Mittheilungen zu machen übernommen, und es erübrigt daher nur noch, dass Eure Erzbischöfliche Excellenz, um was ich hiermit dringendst, wie ergebenst bitte, die Gewogenheit haben mögen, Ihre Hochwürdigen Herren Suffragane

gleichfalls ungesäumt einzuladen, zu welchem Ende A
ich die weiteren Exemplare der Denkschrift hier
anzufügen mir die Ehre gebe.)

Indem ich noch ganz ergebenst [illegible], dass
ich am 21. October in Würzburg ein[illegible] werde
und mich dann sehr freuen würde, [illegible]schöf-
liche Excellenz (Bischöfliche Gnaden) [illegible] ehr-
erbietigst begrüssen zu können, sehe ich einer mög-
lichst beschleunigten gefälligen Rückäusserung dar-
über, dass wir auf Ihre Theilnahme zählen dürfen,
entgegen und verbleibe mit der ausgezeichnetsten
Hochachtung und tiefsten Verehrung

Köln, am 1. October 1848.

Euer Erzbischöflichen Excellenz
gehorsamster
† J. v. G.

* Hae, litterae, mutatis mutandis, ad cardinalem principem de Schwarzenberg, ad archiepiscopos et episcopos exemptos Germaniae, ad suffraganeos provinciae Coloniensis et ad episcopos Herbipolensem, Culmensem, Moguntinum, Limburgensem missae sunt. Cardinalem archiepiscopum Salisburgensem, ut conventui praesideret, metropolita Coloniensis his verbis rogavit:

In diesem Gesichtspunkte und wiederholt von vielen ausgezeichneten, für das Wohl unserer Kirche warm besorgten Geistlichen und Laien dazu aufgefordert, erlaube ich mir daher, an Eure Eminenz andurch die gehorsamste Einladung und Bitte zu richten, an einer demnächst zu Würzburg abzuhaltenden Conferenz der deutschen Bischöfe Sich betheiligen und dabei das Präsidium gefälligst übernehmen zu wollen. Die Wichtigkeit der Sache wird diese Bitte rechtfertigen, und ich finde mich zu deren Vortrag auch noch durch das Ergebniss einer Conferenz bestärkt, welche ich mit den tüchtigsten katholischen Mitgliedern des Parlamentes zu Frankfurt abgehalten habe, und bei der sich alle einstimmig in dem lebhaftesten Wunsche vereinigten, dass namentlich Eure Eminenz persönlich zur Theilnahme an der Zusammenkunft zu Würzburg sich möchten bewogen finden lassen. [Dumont, *Schriften und Reden von J. Cardinal von G.*, I, 173.]

Ab episcopo Herbipolensi petivit archiepiscopus, ut sibi unum, vicario generali Baudri alterum cubiculum, ubi per octo vel decem dies habitare possent, in monasterio parare vellet.

Metropolitae Coloniensis litterae encyclicae maximo cum gaudio a Germaniae episcopis acceptae sunt, ut plurimae eorum litterae testantur, ex quibus paucas hic adiicimus.

Hochwürdigster Erzbischof.
Hochgeborener Herr.

Innigst bedauere ich, dass mich das hochgeehrte Schreiben Euerer Erzbischöflichen Gnaden vom 1. October auf meiner eben vollendeten kanonischen Reise in Tyrol verfehlte, und mir deshalb erst am 13. d. zugekommen. Ich sehe mich hiedurch ausser Stand gesetzt, an dem Beginne der in Würzburg vorzunehmenden Synodalconferenz Theil zu nehmen, indem ich mein gegebenes Wort, vom 22. bis 26. October in der Diöcese meines greisen Nachbarn, des ehrwürdigen Linzer Bischofes, Gregor Thomas, die heilige Firmung auszuspenden, nicht mehr zurücknehmen kann.

Sobald aber dieses mein Wort gelöset sein wird, werde ich nach Würzburg eilen, um doch noch vor Ende dieses Monates dort einzutreffen, wenn nicht die auf der äussersten Spitze stehende politische Krisis der Oesterreichischen Monarchie mir bis dahin eine Entfernung von meinem Bischofssitze ganz unthunlich machen sollte.

Bei diesen Umständen, und noch mehr bei meiner Unkenntniss der kirchlichen Verhältnisse im nicht österreichischen Deutschland, muss ich die mit dem Präsidium einer Synodalconferenz verbundene Geschäftsleitung entschieden ablehnen und glaube, dass dieselbe einem durch Stimmenmehrheit von den Versammelten Gewählten zu übertragen wäre.

Im verflossenen Monate habe ich mit meinen Suffraganen eine Synodalconferenz gehalten; ich erlaube mir, zwei der Resultate unserer Berathungen beizuschliessen. Ich unterlasse nicht, nach dem Wunsche Euerer Erzbischöflichen Gnaden Einladungen an die anderen österreichischen Bischöfe zu richten, besorge aber, dass sich dermalen wegen politischer Rücksichten und Hemmnisse Wenige zur persönlichen Theilnahme entschliessen dürften.

Indem ich mich der Hoffnung hingebe, Hochdieselben bald persönlich begrüssen zu können, B
habe ich die Ehre mit unbegrenzter Verehrung zu verbleiben

Salzburg, den 15. October 1848.

Euer Erzbischöflichen Gnaden
ergebener Diener
Friedrich,
Cardinal und Erzbischof.

Hochwürdigster Herr Erzbischof.
Gnädigster Herr.

Eure Erzbischöfliche Excellenz haben mich durch die hochgefällige Kundmachung über den Zusammentritt des gesammten deutschen Episcopates in Würzburg sehr erfreut. Das tief durchdachte Promemoria bietet Stoff genug zur reiflichen Berathung, und ich freue mich sehr dahin zu kommen, um so vielen Kirchenfürsten meine innigste und tiefste Verehrung bezeigen zu können, und begnadigt zu C
sein, zur Sache Gottes mitzuwirken, und für meine dermalige harte Stellung Erleichterung zu finden.

Meinen Herren Suffragan-Bischöfen habe ich die Einladung zugehen lassen.

In tiefer Verehrung verharrend

Freiburg, den 9. October 1848.

Eurer Erzbischöflichen Excellenz
ganz gehorsamster
Diener und Amtsbruder
† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

Eurer Erzbischöflichen Gnaden

geehrtes Schreiben vom 1. d. sammt den interessanten Beilagen ist mir vor wenigen Tagen geworden, und ich ergreife mit noch schwankender Hand die Feder, um Hochdenselben zu antworten, zunächst mit dem Ausdrucke des anerkennendsten Dankes D
für den warmen Eifer und die hohe Einsicht, womit Hochdieselben die so wichtige Angelegenheit der Synodal-Conferenz betreiben. Auch ich habe mich theils schon in Soden, theils in den ersten Tagen meines Hierseins, auf's Angelegenste für die Verwirklichung derselben bemühet, durch einleitende Anschreiben an die Hochwürdigen Amtsbrüder in Oesterreich etc. etc., bis leider ein erneuerter heftiger Fieberanfall, der mich drei Wochen wieder an's Bett fesselte, meine ganze Thätigkeit lähmte, und mir auch jetzt leider noch die Reise nach Würzburg unmöglich macht; denn noch immer bin ich in's Krankenzimmer gebannt und so entkräftet, dass es mir grosse Mühe macht, diesen Brief zu schreiben, für dessen Unförmlichkeit ich daher vorhinein um Nachsicht bitten muss.

Zuvörderst will ich nun Euren Erzbischöflichen Gnaden die mir von den österreichischen Herren

Erzbischöfen gewordenen Antworten kurz mittheilen. Sämmtlich sahen sie die Wichtigkeit und hohe Nützlichkeit dieser Massregel ein. [Dann referirt der Fürstbischof, dass die Erzbischöfe von Wien und Olmütz durch hohes Alter und Kränklichkeit am Erscheinen gehindert seien, Cardinal Fürst Schwarzenberg aber mit grosser Liebe auf die Sache eingehe und hoffentlich seine so sehr erwünschte persönliche Theilnahme nicht entziehen werde; dass aber der böhmische Episcopat, wegen der Spannung und Missstimmung der czechischen Gläubigen gegen deutsche Beschlüsse, Bedenken trage, sich an der Versammlung zu betheiligen.][1]

Was nun mich selbst betrifft, der ich leider zu meinem grössten Schmerze nicht reisen kann, so habe ich die bei dem Frankfurter Parlamente anwesenden zwei Breslauer Domkapitulare, Dr. Förster und Commissarius Heide von Ratibor (Ehrendomherrn), mit meiner Stellvertretung heute beauftragt, zwei ausgezeichnete, erfahrene, echt kirchlich gesinnte Männer, welche der hohen Versammlung über unsere schlesischen Kirchenverhältnisse allen Aufschluss geben können, und deren Einsicht gewiss nützlich werden kann. Ich habe ihnen eine förmliche Legitimations-Urkunde zugeschickt und bitte Eure Erzbischöfliche Gnaden *sie* als meine Vertreter mit gütigem Vertrauen zu beehren. Noch erlaube ich mir nun folgende unmassgebliche, aber mir wichtig scheinende Bemerkung. Ich halte es nämlich nicht für gut, sondern vielmehr für gefährlich, wenn die hohe Episcopal-Versammlung in einer etwa zu veröffentlichenden feierlichen Erklärung eine feindliche Stellung gegen den Frankfurter Reichstag als solchen annehmen oder auch nur durchfühlen lassen wollte. Ich halte es in kirchlicher Hinsicht für gefährlich, weil dadurch eine noch feindlichere Gegenwirkung geweckt werden würde, die sich in nachfolgenden Beschlüssen (z. B. bei der Definition und Festsetzung der Grundrechte etc. etc.) gewiss kundgeben und von den einzelnen deutschen Regierungen und Kammern, die ohnehin der katholischen Freiheit nicht hold sind, nur zu begierig aufgefasst und ausgebeutet werden würde. Aber auch in politischer Hinsicht scheint es mir gefährlich, dass auf eine solche Weise eine Missstimmung des katholischen Volkes in Deutschland gegen das Parlament geweckt oder gesteigert würde; denn verhehlen dürfen wir uns nicht, und die neuesten Vorgänge in Wien mahnen nächst denen in Baden und Württemberg nur zu sehr daran, dass Bewältigung der Anarchie, Herstellung gesetzlicher Ordnung im grossen Vaterlande zunächst nur von der Centralgewalt zu hoffen ist, welche aber selbst nur besteht und stark ist durch den Reichstag, der sie geschaffen. Eurer Erzbischöflichen Gnaden hoher Einsicht wird die Bedeutung dieser meiner Bemerkung nicht entgehen. Je grösser das Gewicht ist, welche eine gemeinsame öffentliche Erklärung des Episcopates haben wird, desto mehr ist zu wünschen, dass die Tragweite derselben nicht über das besonnen gesteckte Ziel hinausgehe.

Auch über die Diöcesan-Synoden, worüber Hochdieselben in der Denkschrift so Richtiges sagen, doch noch ein Wort. Ist man im rheinischen Oberlande wohl ganz versichert, sie gegen radikale, neologische Tendenzen im Zaum zu halten? Wenn nicht, so ist die Sache bedenklich, um so mehr, als die Presse sich dieser Stoffe gewiss bald zum Skandalmachen bemächtigen wird. Mir scheint fast, der niedere Clerus thue sich selbst Unrecht, wenn er die betreffende Anordnung des Tridentinums so sehr urgirt. . . . . [Zur Zeit dieses Concils war die kirchliche Ordnung zerrüttet.] Da waren Diöcesan-Synoden das Rettungsmittel. So sind doch, Gottlob! unsere Zustände nicht mehr. Durchliest man das treffliche Werk Benedict XIV. de Synodo dioeces., so findet man, dass fast alle wichtigeren Anordnungen, die er bespricht, seitdem durch päpstliche oder bischöfliche Verordnungen eingeführt sind. Die erleichterte Communication zwischen Ordinarius und Clerus ersetzt auch, gegen das 16. Jahrhundert, grossentheils die Synoden; der grosse Priestermangel in so sehr ausgedehnten und an Bevölkerung vervierfachten Diöcesen ist eine neue Schwierigkeit — kurz: die Sache hat auch ihre sehr ernste Kehrseite, die ich hier nur flüchtig andeuten wollte. Ich schliesse, mit ermatteter Hand, mit der nochmaligen Bitte um gütige Nachsicht und verharre unter erneuertem Ausdrucke vollkommenster Hochachtung und Verehrung

Schloss Johannisberg, 12. October 1848.

Euerer Erzbischöflichen Gnaden
ganz ergebenster Diener und Freund
Melchior, Fürstbischof von Breslau.

[1] Ex simili ratione archiepiscopus Posoniensis Germanorum episcoporum congressu sibi abstinendum esse existimavit.

5. Acta Synodi.

Protokoll über die Verhandlungen der in Würzburg versammelten Hochwürdigsten deutschen Bischöfe.

Vorbereitende Sitzung

Sonntag vormittag, 22. October 1848, 11 Uhr in der Wohnung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Würzburg. — In Anwesenheit der sämmtlichen Herrn Bischöfe, welche sich zur Versammlung eingefunden haben, unter ihnen des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs von Ermeland als bevollmächtigten Abgeordneten des Herrn Bischofs von da, ferner des Domkapitulars Lennig als bevollmächtigten Abgeordneten des Herrn Bischofs von Mainz.

Anwesend waren.

1. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Freiburg in Breisgau, Hermann von Vicari;
2. der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg, Bonifaz von Urban;
3. der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Johannes von Geissel;
4. der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München, Karl August Graf von Reisach.

Die Hochwürdigsten Herren Bischöfe:

5. von Kulm, Anastasius Sedlag;
6. von Mainz, Petrus Leopold Kaiser, durch seinen Mandatarius den Hochwürdigen Herrn Domkapitular Lennig aus Mainz;
7. von Augsburg, Peter Richarz;
8. von Ermeland, Joseph Geritz, durch seinen Mandatarius den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Grossmann;
9. von Würzburg, Georg Anton Stahl;
10. von Regensburg, Valentin Riedel;
11. von Speier, Nikolaus Weis;
12. von Hildesheim, Jakob Joseph Wandt;
13. von Trier, Wilhelm Arnoldi;
14. von Limburg, Peter Josef Blum;
15. von Paderborn, Franz Drepper;
16. von Münster, Johann Georg Müller;
17. von Eichstädt, Georg von Oettl;
18. von Rottenburg, Joseph von Lipp;
19. Weihbischof Karl Anton Lüpke sede vacante Administrator der Diöcese Osnabrück;
20. der apostolische Vicar von Sachsen und Administrator ecclesiasticus der Diöcese Budissin, Bischof von Corycus[1], Joseph Dittrich.

[1] In actis ms. *Corcyrus*.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln A eröffnete die Versammlung mit einer Anrede an die Hohen Anwesenden, in welcher er die Ursachen auseinander setzte, die ihn veranlasst hatten, eine Einladung zur Zusammenkunft an die Herrn Bischöfe ergehen zu lassen; und er stellte zuerst, unter Bezugnahme auf den Ausdruck synodale Conferenz, welcher in seinem, den Hochwürdigsten Herrn als gedrucktes Manuscript zugekommenen Schreiben enthalten ist, die Anfrage, welcher Charakter nunmehr der fraglichen Versammlung beizulegen sei. Obschon man nun im Ganzen darüber einverstanden war, dass es eine Versammlung deutscher Bischöfe zur Berathung und Verabredung über die katholische Kirche Deutschlands betreffende Gegenstände sei, so nahm man doch aus mehreren gewichtigen Gründen Anstand, derselben den Namen einer Synode oder eines National-Conciliums beizulegen, beschloss vielmehr, das Auffinden einer be- B stimmten genau und kurz bezeichnenden Benennung bis auf Weiteres auszusetzen, da sich der wahre Charakter der Versammlung aus den Verhandlungen am besten herausstellen werde. Man kam übrigens in dem Punkte überein, dass man sich in Behandlung der vorkommenden Gegenstände möglichst an die in Synoden übliche Form halten wolle.

Man schritt nunmehr zur Wahl eines Vorsitzenden. Die Hochwürdigsten Herrn Bischöfe waren der Ansicht, dass das Präsidium dem Herrn Cardinal von Schwarzenberg, Fürsterzbischof von Salzburg, in seiner kirchlichen Stellung als Cardinal, einzuräumen sein würde, wenn er anwesend wäre; da dies jedoch nicht der Fall, so wurde dies Amt dem Herrn Erzbischofe von Freiburg, als dem ältesten der Herrn Erzbischöfe, angetragen, von Hochdemselben aber abgelehnt, mit dem Wunsche, dass Herr Erzbischof von Köln, welchem ja auch das Verdienst der Ein- C ladung der Versammlung gebühre, den Vorsitz übernehmen wolle; welchem Wunsche derselbe, nach ausgesprochenem einmüthigen Einverständnisse der ganzen Versammlung, auch entsprach, indem er zugleich die Hoffnung beifügte, dass Herr Cardinal von Schwarzenberg, dessen Ankunft nach mehreren Tagen zu erwarten stehe, später den Vorsitz dennoch übernehmen möge. Herr Erzbischof von Köln machte sodann auf das Bedürfniss aufmerksam, dass ihm noch ein zweiter Vorsitzender und zwar aus der Reihe der Bischöfe beigegeben werde; hiezu schlug er den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg vor, der auch von der ganzen Versammlung um Annahme dieses Amtes ersucht wurde. Hochwürdigster Herr Bischof fügte sich zwar dem Wunsche der Versammlung, wünschte jedoch die Verstärkung des Präsidiums durch einen dritten Mitvorsitzenden, und zwar aus der oberrheinischen Kirchenprovinz. Herr D Bischof von Rottenburg hatte die Güte, diesen Auftrag zu übernehmen[1].

Diese drei Hochwürdigsten Herrn, als das Directorium der Versammlung, machten sich nun anheischig, für die Vorbereitung und zweckmässige Leitung der Sitzungen und für die Niederschreibung der Beschlüsse und Verhandlungen durch das Secretariat Sorge zu tragen.

Zu den Secretariatsgeschäften wurden die folgenden Herrn erwählt: Geistlicher Rath Freusberg aus Paderborn, Erzbischöflicher Secretär Glink aus München, Domvicar Matthias Weinzierl aus Eichstädt, Erzbischöflicher Secretär Strehle aus Freiburg, Domvicar Klein aus Limburg, Herr Heinrich aus Mainz.

Es wurde weiters festgesetzt, dass durchweg nicht wörtliche, sondern summarische Protokolle, welche die Beschlüsse und Motivirung derselben enthalten, von den Herrn Secretären aufzunehmen seien.

Es wurde nunmehr in Erwägung gezogen, welche Stellung den Hochwürdigen Herrn Theologen, welche die betreffenden Herren Bischöfe als ihre Beistände zu den Versammlungen mitgebracht, einzuräumen sei, und man vereinbarte sich wie folgt:

a) die Theologen bereiten den Hauptgegenstand jeder Debatte vor, und jedesmal diejenigen, welche vom Hochwürdigsten Präsidio dazu den Auftrag erhalten. Das Ergebniss ihrer Vorbereitung des Stoffes werden dieselben in kurz und präcis gefassten Sätzen, in der Plenarsitzung, als Unterlage der allgemeinen Berathung vortragen.

b) Den Herrn Theologen ist es sodann anheimgegeben, ihre aufgestellten Sätze zu motiviren, beziehungsweise in Erörterungen vor den Hochwürdigsten Herrn Bischöfen des Weiteren zu erläutern.

c) Die Debatten und Verhandlungen der Hochwürdigsten Herrn Bischöfe werden in der Regel nur von diesen geführt; den Herrn Theologen ist es jedoch nicht versagt, im Verlaufe dieser Debatten auch ihrerseits Bemerkungen zu machen, wenn sie dieselben in Folge neu sich darbietender Gesichtspunkte für nothwendig halten.

d) Vor der definitiven Beschliessung der Debatte kann das Hochwürdige Präsidium dem betreffenden Referenten aus den Theologen es noch einmal gestatten, die von ihm aufgestellten Ansichten zu rechtfertigen.

e) Bei der Abstimmung haben sich die Herrn Theologen nicht zu betheiligen.

Da man nun über die Art und Weise der zu führenden Debatte sich verbreitete, so wurde zwar jede ängstliche Beschränkung der Redefreiheit als ungeeignet erklärt, jedoch die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, man werde sich sowohl von Seiten der Hochwürdigsten Herrn Bischöfe, wie der Herrn Theologen der möglichsten Kürze befleissen, um die Verhandlung nicht über die Gebühr auszudehnen.

Andere Vorschriften über die Debatte, als z. B. dass jedes Mitglied der Versammlung, welches das Wort zu ergreifen beabsichtige, solches zuvor bei dem Hochwürdigsten Präsidio zu begehren habe, — dass stets bei der in Verhandlung begriffenen Frage zu bleiben sei, — dass von jedem der Hochwürdigsten Herrn Bischöfe auf Schluss der Debatte angetragen werden könne, — dass nach erklärtem Schlusse eine weitere Verhandlung des Gegenstandes nicht mehr, sondern nur noch über die Fragestellung eine Debatte zulässig, — endlich, dass der von der Majorität adoptirte Beschluss durchaus festzuhalten sei u. s. w., wurden kurz und gelegentlich erwähnt, übrigens als hinreichend bekannt vorausgesetzt.

Die Theilnahme der Laien an den Verhandlungen betreffend, wurde bestimmt, dass durch die Hochwürdigsten Herrn Bischöfe von denselben nach Umständen schriftliche und mündliche Gutachten über Gegenstände der Verhandlung eingebracht werden mögen.

Die series tractandorum betreffend, ward beschlossen, die von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Köln als gedrucktes Manuscript an die Herrn Bischöfe gesendete Einladung, welche so ziemlich das Material erschöpfe, als Basis der Verhandlungen im Allgemeinen anzunehmen. Es wurden jedoch die Hochwürdigsten Herrn Bischöfe ersucht, ihre eigenen Anträge zum Zwecke der Aufstellung einer bestimmteren series tractandorum dem Präsidio baldigst schriftlich einzureichen.

[1] Conventus antea episcopum Limburgensem elegerat, qui tamen hunc honorem modeste deprecatus est.

Die von Domcapitular Lennig beantragte Verhandlung, beziehungsweise Bestimmung, über die Stellung der bevollmächtigten Abgeordneten einiger Herrn Bischöfe zur Versammlung, wurde auf die nächste Sitzung, welche auf Montag, den 23. October, Morgens 10 Uhr, im Locale des bischöflichen Seminare anberaumt wurde, vertagt.

Schliesslich ward bestimmt, dass die Verhandlungen mit einem in der hohen Kathedrale zu haltenden Gottesdienste, einer von Choralgesang begleiteten, durch einen der Herrn Erzbischöfe zu haltenden stillen Messe, bei deren Beginn die sämmtlichen Herrn Bischöfe das Veni creator beten, unter welcher dieselben die heilige Communion empfangen, sodann das tridentinische Glaubensbekenntniss ablegen würden, beginnen sollen, und zu diesem Gottesdienste die Einladung auf Morgens acht Uhr festgesetzt.

So geschehen zu Würzburg, wie Eingangs.

† Johannes, Erzbischof von Köln.
Peter Richarz, Bischof von Augsburg.
† Dr. Joseph von Lipp, Bischof von Rottenburg.

In fidem
Joseph Freusberg, geistlicher Rath, qua Secretar.

1. Sitzung.

23. October 1848. Beginn der Sitzung 10 Uhr Vormittags.

Anwesend waren:

1. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Johannes von Geissel, Präsident;

2. der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Freiburg in Breisgau, Hermann von Vicari;

3. der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg, Bonifaz von Urban;

4. der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München, Karl August Graf von Reisach.

Die Hochwürdigsten Herren Bischöfe:

5. von Kulm, Anastasius Sedlag, 6. von Mainz, Petrus Leopold Kaiser, durch seinen Mandatarius den Hochwürdigen Herrn Domcapitular Lennig aus Mainz; 7. von Augsburg, Peter von Richarz; 8. von Ermeland, Joseph Gerits, durch seinen Mandatarius den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Grossmann; 9. von Würzburg, Georg Anton Stahl; 10. von Regensburg, Valentin Riedel; 11. von Speier, Nikolaus Weis; 12. von Hildesheim, Jacob Joseph Wandt; 13. von Trier, Wilhelm Arnoldi; 14. von Limburg, Peter Joseph Blum; 15. von Breslau, Melchior von Diepenbrock, durch seine Mandatare die Hochwürdigen Herren Domherr Förster aus Breslau und Ehrendomherr Heide aus Ratibor; 16. von Paderborn, Franz Drepper; 17. von Münster, Johann Georg Müller; 18. von Eichstädt, Georg von Oettl; 19. von Rottenburg, Joseph von Lipp; 20. Weihbischof Karl Anton Lüpke, sede vacante Administrator der Diöcese Osnabrück; 21. der apostolische Vicar von Sachsen und Administrator ecclesiasticus der Diöcese Budissin, Bischof von [Corycus], Joseph Dittrich.

Als Theologen und Begleiter der respectiven Bischöfe:

1. Seminar-Regens Schmitt von Bamberg; 2. Domcapitular und erzbischöflicher Official München aus Köln; 3. Domcapitular und Generalvicar Baudri aus Köln; 4. Domcapitular Herzog aus Kulm; 5. Domcapitular Steichele aus Augsburg; 6. Domcapitular Reissmann von Würzburg; 7. Domcapitular Professor Alzog von Hildesheim; 8. Domcapitular Würschmitt aus Speier; 9. Domdekan Braun von Trier; 10. Domcapitular Krabbe aus Münster; 11. Domcapitular und Regens Ernst von Eichstädt; 12. Dekan Loingner aus Rottenburg.

Als Schriftführer:

1. Geistlicher Rath Freusberg aus Paderborn; 2. Erzbischöflicher Secretär Glink von München; 3. Domvicar Matthias Weinzierl aus Eichstädt; 4. Erzbischöflicher Secretär Strehle aus Freiburg in Breisgau; 5. Domvicar Klein aus Limburg; 6. Domkaplan Heinrich aus Mainz.

Präsident Erzbischof von Geissel eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, es sei vorab darüber zu entscheiden, ob die Herren Mandatare nur votum deliberativum oder decisivum haben sollen. Ein auf der jüngsten Synode zu Salzburg vorgekommener Präcedensfall spreche dafür, dass ihnen letzteres zukomme, wofür auch das ius commune sich entscheide. Es wurde diese Ansicht *einstimmig* angenommen und den Herren Weihbischof Grossmann von Ermeland, Domcapitular Lennig von Mainz, Canonicus Förster und Heide aus Breslau, welche ihre in aller Form Rechtens gültigen Mandate vorgelegt, die Theilnahme mit decisiver Stimme gestattet und bestimmt, dass die beiden Mandatare aus Breslau eine Collectivstimme haben sollten (Nr. 1, 2, 3).

Der Präsident proponirte hierauf die Frage, ob blos die Secretäre oder die ganze Versammlung, die anwesend, zum Stillschweigen zu verpflichten sei. Die ganze anwesende Versammlung übernahm durch Aufstehen die genannte Verpflichtung, ohne Erlaubniss des Vorsitzenden über das, was in den Sitzungen gesprochen, beschlossen und vorgegangen, an Andere nichts mitzutheilen.

Zunächst wurde nun übergegangen zur Feststellung der series rerum tractandarum, wobei Präsident von Geissel den Vorschlag machte, die erste Gruppe des von ihm vorgelegten Programms als Materie zu Grund zu legen, wobei den Einzelnen zustehe, beliebige Specialanträge anzuknüpfen.

Erzbischof von Vicari dagegen bemerkte, es komme vor Allem an auf das Verhältniss der Kirche: a) zum Staate, b) zu den Laien, c) zur Schule. Mit der Erledigung dieser drei Hauptpunkte werde sich die Erledigung des Uebrigen leicht von selbst ergeben.

Der Bischof Richarz von Augsburg will vor Allem den Ausdruck der treuesten Anhänglichkeit des deutschen Episcopates an den heiligen Vater als den Mittelpunkt der katholischen Einheit an die Spitze gestellt haben, ganz in Gemässheit der professio fidei, welche heute von Allen vor dem Altare abgelegt worden. Hierauf habe nach seiner Ansicht die Discussion über das Verhältniss der Kirche zum Staate zu folgen, wobei die Hauptfrage sei, ob der Episcopat eine gänzliche Loreissung der Kirche vom Staate anstreben, oder aber nach altem Herkommen die concordia sacerdotii et imperii aufrecht erhalten und fördern solle.

Auf Veranlassung des Präsidenten übergab derselbe beiliegenden formulierten Antrag (Beilage Nr. 4).

Bischof Dittrich tritt dem Antragsteller darin bei, dass eine feierliche Erklärung der Anhänglichkeit des deutschen Episcopates an den apostolischen Stuhl eine würdige Eröffnung dieser Versammlung sei. Bezüglich des zweiten Punktes jedoch erscheine es ihm räthlich, nicht mit allgemeinen Sätzen zu beginnen, sondern die specialia über das Verhältniss der Kirche zum Staate zuerst zu debattiren, woraus der allgemeine Grundsatz über dieses Verhältniss sich besser und sicherer ergeben werde.

Nachdem noch einige Redner ihre Ansichten A
geäussert und der Präsident bemerkt, dass eine
Debatte darüber, ob die Ergebenheit gegen den
heiligen Stuhl ausgesprochen werden solle, wohl
überflüssig sei, nur über die Form, worin solches
zu geschehen habe, eine Berathung nothwendig
werden könne und zu diesem Ende eine Redactions-
Commission bestellt werden müsse, — wurde der
erste Satz des Antrags des Bischofs von Augsburg
einstimmig angenommen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob die
Versammlung in Gemässheit des Antrags des Bi-
schofs von Augsburg auf die Debatte eingehen wolle
über den allgemeinen Grundsatz bezüglich des Ver-
hältnisses zwischen Kirche und Staat, oder aber
nach dem Antrag des Bischofs von Dresden vorerst
die specialia erledigen wolle. Die Majorität ent-
schied sich für das Erstere, also vorerst den allge-
meinen Grundsatz zu debattiren. B

Der Präsident stellt die Frage, ob die Debatte
sofort beginnen solle.

Bischof Dittrich verneint dieses und bemerkt,
dass nach dem gestrigen Beschlusse, wie jeder, ja
besonders auch dieser wichtigen Verhandlung ein
Referat durch einen der Theologen vorausgehen
solle.

Domcapitular Lennig von Mainz beantragt so-
fortige Debatte, weil wohl jeder das fragliche Ver-
hältniss bereits gründlich durchdacht habe, mithin
ein Referat nicht nothwendig sei.

Bischof Dittrich beantragt, dass die gestern ver-
abredete Geschäftsordnung niedergeschrieben werde.

Die Versammlung tritt diesem Antrage bei, und
Domcapitular Lennig wird mit dieser Arbeit beauf-
tragt.

Nach verschiedenen Bemerkungen einzelner Mit-
glieder der Versammlung über die series tractan-
dorum forderte der Präsident zur Mittheilung des-
fallsiger Anträge auf, worauf die Herren Lennig
und Herzog die von ihnen entworfenen Auszüge
aus dem Programm und Entwürfe zu einer series
tractandorum überreichen, welche der Präsident zu
den Acten verweist (Nr. 5 und 6).

Der Präsident bemerkt, es sei mit dem Entwurfe
einer series tractandorum eine Commission zu be-
auftragen und bis dahin die Debatte über einen
geeigneten Gegenstand vorzunehmen. Dieser Vor-
schlag wurde *einstimmig angenommen*, und hierauf
auf Veranlassung des Präsidenten beschlossen, dass
bei der Declaration über das Verhältniss des deut-
schen Episcopates zum römischen Stuhle gleichzeitig
auch das Verhältniss des Episcopates zur deutschen
Nation in Beförderung ihrer Einheit zum Gegen-
stand einer besondern Erklärung gemacht werden
solle. Der nähere Ausdruck sei der Redaction
durch eine zu ernennende Commission zu überlassen. D

Es wird sofort zur speciellen Debatte über das
Patronat geschritten. Erzbischof von Geissel über-
gibt das Präsidium dem Bischof von Augsburg, um
selbst als Referent in der Sache mündlichen Bericht
zu erstatten.

Referent von Geissel verbreitet sich über den
in der Dankbarkeit der Kirche wurzelnden Ursprung
der Patronate, zeigt aber, wie diese Verhältnisse im
Verlaufe der Zeit dem ursprünglichen Geiste des
Institutes zuwider aus einer Wohlthat in eine Last
der Kirche durch mancherlei Missbräuche sich viel-
fach verwandelt habe; führt darauf die gegenwärtig
bestehenden Patronate auf folgende Kategorien
zurück:

1. Patronate, zu welchen von den Landesherren
präsentirt wird; diese seien nach kanonischem Recht
nur dann rechtlich begründet, wenn der Landesherr
die betreffenden Beneficien aus eigenem Vermögen
fundirt oder dotirt habe.

2. Patronate, welche von Bischöfen oder Aebten
herrühren, die zugleich Landesfürsten waren, als
deren Successoren nun weltliche Regenten erscheinen.

Hier habe man vielfach behauptet, solche Pa-
tronate seien anzusehen, als rührten sie von denselben
als Landesherren her. Allein im Gegentheil streite
die Rechtsvermuthung dafür, dass der Bischof als
solcher die Pfründen gestiftet habe; das Gegentheil
müsse bewiesen werden. Das kanonische Recht
präsumire durchaus für die libera collatio.

3. Patronate, welche von Kapiteln und Stiftern
herkommen. Allein diese sei eine Usurpation, denn
mit den eingezogenen Gütern sei durchaus nicht
das der Corporation oder einzelnen Dignitariern
zustehende Patronatsrecht auf die Fürsten über-
gegangen, vielmehr sei dasselbe nach Untergang
des bis daher berechtigten Subjectes nach den
Grundsätzen des gemeinen Rechtes an den Ordinarius
zurückgefallen. Dieses werde auch durch das bay-
rische Concordat bestätigt, welches die Präsentation,
die ehemals den Stiftern zugestanden, dem König
als *Indult* zugestehe, — nach der Rechtsregel:
exceptio firmat regulam.

4. Privatpatronate.

5. Die Patronate bei Canonikaten und Dignitäten
in Kraft der Concordate.

Hieran könne man noch den Einfluss des Staates
auf die Besetzung der Pfründen anknüpfen, welche
die Regierungen durch ihr Placet bei Besetzung
auch der kirchlichen Beneficien, welche liberae
collationis sind, in verschiedenen Ländern ver-
schiedentlich ausübten.

Die Nationalversammlung von Frankfurt hat die
Patronatsfrage so ziemlich umgangen, obgleich man
dort zum Theile auf Belgien provocirte, wo alle C
Concurrenz des Staates bei Pfründenvergebungen
ausgeschlossen ist. In Berlin hingegen haben die
verschiedenen Religionsparteien sich gegen alles
Patronatsrecht ausgesprochen. Namentlich sei dieses
von den rheinischen Katholiken geschehen, während
die Deputirten aus Westfalen und Schlesien und
den Ostprovinzen wegen der den Patronen ob-
liegenden Pflichten Bedenklichkeiten erhoben haben.

Der Referent spricht schliesslich seine Ansicht
dahin aus:

1. Gewiss sei die Aufhebung der Patronate und
die allgemeine Herstellung der libera collatio
wünschenswerth.

2. Indess könne der Episcopat in den Fällen,
wo der Staat in Folge eines Concordates oder eines
andern canonischen Rechtstitels das Patronatsrecht
inne habe, dessen Aufhebung nicht herbeizuführen
suchen, ohne sich auf revolutionären Standpunkt
zu stellen; wobei noch zu bemerken, dass der Staat
mit dem Verluste des Patronatsrechts auch seiner
Patronatsverbindlichkeiten sich entledigt halten
werde.

3. Wo aber der Staat einen solchen Rechtstitel
nicht nachzuweisen vermöge, da könne das von ihm
usurpirte Patronat nicht anerkannt werden und
müsse der Episcopat in geeigneter Weise dessen
Beseitigung bewirken.

Was die Privatpatronate betrifft, so seien die-
selben, wo sie rechtlich begründet, zu belassen.

Gegen das Placet aber müsse überall entschieden
angekämpft werden; denn dasselbe sei, wo es nicht
durch Concordate feststeht, in keiner Weise recht-
lich begründet.

Bischof Sedlag von Kulm bestreitet die Be-
hauptung, dass es gar keine landesherrlichen Pa-
tronate gebe und will nachweisen, dass in Folge

einer ehemals vom päpstlichen Stuhl dem Grossmeister des deutschen Ordens ertheilten Concession diesem das Patronat über sämmtliche Pfarreien in Ostpreussen verliehen worden und von dem Deutschmeister auf Polen und von diesem auf die Krone Preussens übergegangen sei. Das usurpirte Patronatsrecht allerdings sei zu bestreiten. In Preussen sei die Aufhebung des Patronates aus dem Grunde bedenklich, weil, wenn der Staat seine Patronatspflichten nicht mehr erfülle, bei der Armuth der dortigen Katholiken die meisten Kirchen verfallen und eingehen müssten.

Der Erzbischof von Freiburg bemerkt, dass er mit Ausnahme Einer Pfarrei keine Pfründe in seiner Diöcese zu vergeben habe, die andern alle habe der Staat sich angemasst, obwohl er ursprünglich bei mehreren hundert Pfarreien der ehemaligen Constanzer Diöcese durch förmlichen Vertrag das freie Collationsrecht des Bischofs von Constanz zugestanden gehabt, was man aber nach Jahresfrist schon für annullirt erklärte.

Der Bischof von Rottenburg bemerkte, dass in seiner Diöcese Aehnliches stattfinde.

Der Bischof von Limburg weist darauf hin, dass diese Sache für die ganze Oberrheinische Kirchenprovinz von der höchsten Bedeutung sei.

Der Erzbischof von Köln führt zur nähern Beurtheilung der Ausführung des Bischofs von Kulm an, dass der Deutschmeister, dem das Patronat zugestanden, ein Geistlicher gewesen sei, was die Sache völlig ändere.

Hierauf gab der Erzbischof von Köln Vorlesung der der Kirchenfreiheit so günstigen Bestimmung der Belgischen Constitution in Betreff der Berufung zu Kirchenstellen.

Worauf der Bischof von Augsburg bemerkt, die belgische Constitution sei das Resultat einer Revolution eines katholischen Volkes.

Hierauf entgegnete der Bischof von Limburg: Wir dürfen zwar keine Revolution hervorrufen; wohl aber müssen wir, nachdem sie stattgefunden, den Verhältnissen gemäss unsere Stellung und Massregeln nehmen.

Domcapitular Lennig aus Mainz schildert die grossen Nachtheile des Patronats unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Der Staat sei nicht mehr christlich, auch Unchristen können die Ausübung des Patronats in ihre Hand bekommen. Die Erzdiöcese Freiburg sei durch das landesherrliche Patronat an den Rand des Abgrundes gerathen. Unmöglich könne eine solche Einrichtung in den Absichten des Heilandes gelegen haben.

Bischof Dittrich macht aufmerksam, dass, wenn man in Abgeordnetenversammlungen die Aufhebung des Patronatsrechtes beantragt habe, dieses in der Absicht geschehen sei, die Ernennung der Geistlichen den Gemeinden zu übergeben. Dann geriethe man aus der Scylla in die Charybdis.

Der Erzbischof von Köln erwiedert, wenn der Staat das Patronatsrecht aufgebe, so falle es eo ipso an die Kirche zurück; von einem Uebertrag auf die Gemeinde könne keine Rede sein. Es komme nur darauf an, dass die Bischöfe in diesem Falle auf die rechte Weise zu Werke gingen.

Domcapitular Herzog aus Kulm resumirt, fragt: an wen der Antrag bezüglich der Aufhebung des Patronats zu richten sei, und bemerkt, dass der Staat auf alle angemassten Patronate verzichten müsse, dagegen aber zur Haltung jener Pflichten, die aus der Einziehung der Kirchengüter entsprungen seien, verpflichtet bleibe.

Erzbischof von Geissel äussert sich dahin, dass von dieser Versammlung der Bischöfe keine directen Anträge oder Proteste ausgehen sollen, vielmehr solle dieselbe sich darauf beschränken, directive Grundsätze aufzustellen, welche später jeder Bischof verfechten, und auf welche er als auf Beschlüsse des gesammten deutschen Episcopats sich berufen könne.

Regens Schmitt verlangt: für die Zukunft soll kein neues Patronat mehr errichtet werden dürfen.

Dagegen bemerkt Domcapitular Reismann, die Versammlung habe keine Competenz, gegen das ius commune solche Beschlüsse zu fassen.

Dem stimmt Domcapitular München bei mit der Bemerkung, dass der fundator ipso iure das Patronat besitze.

Bischof Dittrich schliesst sich der Aeusserung von Regens Schmitt an. Wohl könne die Versammlung keinen Beschluss fassen, aber deshalb einen Antrag an den Apostolischen Stuhl stellen. Er erinnert daran, wie seiner Zeit der Protestantismus hauptsächlich vermittelst des Patronats Verbreitung erlangt habe.

Erzbischof von Reisach: der Patron habe nur ein Recht zu präsentiren: der Bischof könne die Collation weigern, wenn die Person unwürdig. Das ius commune über das Patronat müsse bestehen bleiben. Der Bischof könne nur darüber entscheiden, ob er eine Fundation, an welche ein Patronat geknüpft ist, annehmen wolle oder nicht.

Erzbischof von Geissel bemerkt, man habe dieses ganz dem Ermessen der Bischöfe zu überlassen.

Bischof Weis stellt den Antrag, den Satz beizufügen, dass, im Falle der Aufhebung des Patronates, das Patronat nicht an die Gemeinde fallen dürfe, sondern in die Hand des Ordinarius zurückkehren müsse, welcher Antrag durch die Erzbischöfe von Köln und München unterstützt wird. Zwar verstehe sich dieses von selbst, aber zur Beseitigung falscher Begriffe sei eine solche Erklärung sehr zweckmässig.

Domcapitular Krabbe: Es werde nicht [an ernstlichen Versuchen] fehlen, die Patronate den Gemeinden in die Hände zu spielen. Dagegen müssten die Bischöfe Mittel finden. Das einfache Mittel aber sei, alle von Nichtberechtigten ausgegangenen Präsentationen einfach unbeachtet zurückzuweisen, welchen Mittels sich auch Clemens August als Administrator des Bisthums Münster und zwar mit bestem Erfolg bedient habe.

Bischof Weis findet den Ausdruck Staatspatronat unzweckmässig und will nur die berechtigten Personen genannt wissen. Es wird dies der Redaction zur Beachtung überwiesen.

Nachdem noch einige Redner gesprochen, wurde die Debatte geschlossen und zur Fragestellung geschritten.

Der erste Satz des Antrages von Erzbischof von Geissel: *das Patronatsrecht, obwohl im Anfang eine Wohlthat, ist in neuerer Zeit vielfach ein Hemmniss der kirchlichen Gewalten geworden; es ist wünschenswerth, dass die Kirche davon befreit werde* — wurde salva redactione einstimmig angenommen.

Der zweite Satz des Antrags wurde mit einem vom Domcapitular München gestellten Verbesserungsvorschlag in folgender Form durch die Majorität angenommen: *Das Patronatsrecht soll heilig gehalten werden, wo es kirchenrechtlich begründet ist.*

Der dritte Punkt wurde vorläufig in der Art gefasst: *Wenn in Folge der neuen politischen Umgestaltungen ein Staat sein Patronatsrecht aufgibt, so kann dasselbe, wie das gemeine Recht bestimmt, ohne Bewilligung des Ordinarius nicht auf die Gemeinde übergehen.* Die formelle Fassung dieses

Beschlusses wurde vom Präsidenten dem Domcapitular München aus Köln übertragen.

Die Redaction der Erklärung über das Verhältniss des deutschen Episcopats zum heiligen Stuhl und zur deutschen Nation wurde dem Herrn Domcapitular Alzog und die Fassung der beiden ersten Sätze des Beschlusses über das Patronat den Herren Reisemann und Schmitt überwiesen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen acht Uhr anberaumt und der freie Verkehr mit dem apostolischen Stuhl, das Placet der bischöflichen Schreiben und die Schulfrage auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluss der Sitzung Nachmittags vier Uhr.

So geschehen zu Würzburg, wie Eingangs bemerkt ist.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz.
† Joseph, Bischof von Rottenburg.
Doctor Heinrich, Secretär.

II. Sitzung.

24. Oktober 1848.

Zeit der Eröffnung: 8 Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Erzbischof von Geissel. Anwesend waren sämmtliche im ersten Protokolle angeführten Hochwürdigsten, resp. Hochwürdigen, Herren, wozu noch kommt

1) der im Laufe der gegenwärtigen Sitzung aufgeführte Mandatar des Hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofs von Olmütz, Ehrendomherr Augustin Wahala, und 2) Stiftsprobst Doctor Döllinger aus München, als zugezogener Theolog.

Präsident erklärt, die gestern beschlossene Ausarbeitung der series tractandorum sei noch nicht ganz vollendet, und fordert die Herren, welche noch Anträge einreichen wollen, auf, solches bis zum Abend zu thun.

Lennig aus Mainz verliest das Protokoll über die am 22. über die Geschäftsordnung abgehaltene Vorberathung. Dasselbe wird nach einigen Bemerkungen genehmigt.

Bischof Müller von Münster macht einen von Domcapitular Krabbe eingereichten Antrag, betreffend die Betheiligung der Kirche an der Linderung der gegenwärtigen Noth, zu dem seinigen; worauf der bemerkte Antrag von dem Präsidenten registrirt wird.

Es wird ein Antrag[1] des Bischofs von *Kulm*, die Geschäftsordnung betreffend, verlesen, findet jedoch keine Unterstützung. (Nr. 7.)

Lennig aus Mainz trägt darauf an, dass den Secretären, wie den Theologen, das Recht einzuräumen sei, an der Discussion Theil zu nehmen. Der Antrag wurde angenommen. Hierauf ging man zur Tagesordnung über. Domcapitular *Alzog* überreicht seine Formulirung der Declaration über das Verhältniss des deutschen Episcopates zum apostolischen Stuhle, so wie zur deutschen Nation. Der Entwurf wird zur Prüfung an die Präsidialcommission verwiesen.

Der Präsident setzt seinen gestrigen Vortrag bezüglich des Patronatsrechtes in dessen zweitem Theile der staatlichen Placetirung bei Kirchenämtern fort und erörtert die Placetirung der Generalvicare, Officiale, der geistlichen Räthe. Er äussert sich dahin, dass dieses vom Staat beanspruchte Placet für genannte geistliche Stellen, die nur als Stellvertreter des Bischofs fungiren, als usurpirt zu verwerfen sei. Anders sei die Sache bei dem Bisthumsverweser, als selbstständigem Verwalter sede vacante u. s. w. Nachdem verschiedene Mitglieder der Versammlung den Gegenstand erörtert, brachte der Präsident folgende von ihm beantragte Sätze zur Abstimmung:

1. *Die Versammlung erklärt in angemessener Weise, dass jede staatliche Placetirung zu Kirchenämtern jeder Art eine Beeinträchtigung der Kirchengewalt und ein Hemmniss der freien episcopalen Wirksamkeit sei.* Der Satz wurde einstimmig angenommen.

2. *Wo die staatliche Placetirung sich auf Concordate oder rechtsgültige Verträge stützt, soll sie einstweilen geachtet werden.* Dieser Satz wurde einstimmig angenommen.

B 3. *Jedoch erkennt die Versammlung die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, die Abschaffung auch solcher Placetirungen auf gesetzlichem Wege zu erstreben.* Dieser Antrag wurde mit der Majorität gegen drei Stimmen angenommen.

4. *Der Episcopat spricht hierbei die Hoffnung aus, dass bei der neuen Gestaltung der staatlichen Verhältnisse die Kirche vollständig freigegeben, und damit jegliche Placetirung von selbst wegfallen werde.* Der Antrag wurde mit Majorität gegen Eine Stimme angenommen.

Nachdem hierauf Propst Döllinger zum Referenten über die gestern ausgesetzte Frage über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ernannt, und und die Domcapitulare Herzog und Krabbe ihm adjungirt worden, wurde der kurz vorher eingetretene Mandatar des Herrn Fürst-Erzbischofs von Olmütz, Ehrendomherr Augustin Wahala nach Verlesung und Anerkennung seiner Legitimation in die Ver-C sammlung eingeführt.

Der Herr Bischof von Augsburg beantragt: *Die Versammlung möge an den apostolischen Stuhl das Ersuchen richten, er möge auf Hebung der unerhörten Beeinträchtigung des bischöflichen Collaturrechtes in den Diöcesen Freiburg und Rottenburg kräftigst hinwirken.* (Beilage Nr. 9.) Dieser Antrag wurde per acclamationem angenommen.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen. Es kam die Frage über den freien Verkehr mit dem apostolischen Stuhle und mit dem Clerus und Volk, und über das Placet päpstlicher und bischöflicher Erlasse zur Erörterung. Generalvicar und Domcapitular Baudri aus Köln erstattet Bericht, der in Anlage Nr. 10 beiliegt[1].

[1] „Die hohe Versammlung des Hochwürdigsten Episcopates wolle nach dem Beispiel aller frühern Kirchen- und politischen Versammlungen die anwesenden Hochwürdigen Herrn Theologen in Abtheilungen oder Specialcongregationen von je drei oder fünf Personen [theilen], deren jede sich sofort für sich constituirt, den Vorsitzenden und die nöthigen Referenten und Redactoren unter sich wählt und durch diese die nöthigen mündlichen Vorlagen der General-Congregation in einfachen kurz gefassten Sätzen behufs der Debatte und Beschlüsse macht."

[1] Eine der wesentlichsten Bedingungen der Freiheit der Kirche und ihres organischen Lebens ist der möglichst ungehinderte Verkehr der Kirchenmitglieder unter einander und insbesondere mit dem heiligen Vater; jede Störung dieser lebendigen Wechselverbindung gefährdet oder vernichtet mehr oder minder nicht blos die Verwirklichung der heiligen Zwecke der Kirche, sondern auch die Sicherheit ihres Fortbestehens. Die Kirche nimmt darum den freien Verkehr mit ihrem Oberhaupt und dessen ungestörten Einfluss auf Bischöfe und Gläubige als ihr unveräusserliches Recht in Anspruch. Wenn man den Verkehr mit Rom gegenwärtig weniger zu stören wagt, so dauert noch das Gefühl, die Wirksamkeit des Papstes und der Bischöfe durch das Placet zu hemmen, fort. Die Kirche hat nie diese Anmassung gutgeheissen. Denn es ist in allen Fällen für die Kirche entwürdigend, dass man sie, die für Sitte und Zucht, für zeitliche und ewige Wohlfahrt wirkende Anstalt, einer solchen misstrauenden und verdächtigenden Massregel unterwirft und das weltliche Beamtenthum über Papst und Bischöfe betreffs religiöser Schriftstücke, ja amtlicher Ausschreiben zu Gericht sitzt. Und vollends jetzt, wo die Präventivmassregeln des alten Polizeistaates, die Censur und gehässige Ausnahmegesetze fallen sollen, wo für alle Welt die volle Pressfreiheit, ja Pressfrechheit gestattet wird, wäre die Beibehaltung des Placets eine noch grössere Schmach

An der hierauf eröffneten Debatte betheiligten A sich: der Bischof von Augsburg, Domcapitular Alzog, Bischof Läpke, Domcapitular Hersog, Stiftspropst Döllinger, der Erzbischof von München, Ehrendomherr Wahala und der Präsident, welche im Allgemeinen übereinstimmend dahin sich äusserten, dass die Hemmung des freien Verkehrs mit dem apostolischen Stuhl und das sogenannte Placet bei päpstlichen und bischöflichen Erlassen eine aufgedrungene, ebenso ungegründete wie unwürdige Beschränkung der unveräusserlichen Rechte der Kirche und ihrer Bischöfe sei, wogegen auch die Kirche und der apostolische Stuhl jederzeit protestirten. Das Mittel gegen diesen Missbrauch sei aber von jetzt an gegeben, und es bestehe einfach darin, dass der Weg der Selbsthülfe und Besitzergreifung der Freiheit eingeschlagen werde, was um so mehr jetzt, wo allgemeine Pressfreiheit zugestanden sei, geschehen könne und auch seit der B Freigebung der Presse bereits von Seiten vieler Bischöfe geschehen sei.

Hierauf brachte der Präsident nach einem Amendement des Bischofs von Augsburg folgenden Satz zur Abstimmung: *Die versammelten deutschen Bischöfe behaupten das unveräusserliche Recht, mit dem apostolischen Stuhle, dem Clerus und dem Volke frei zu verkehren, sowie auch alle päpstlichen und bischöflichen Verordnungen und Hirtenbriefe ohne landesherrliches Placet zu veröffentlichen.* Dieser Satz wurde einstimmig angenommen.

Nachdem Dr. Heinrich auf den Unterschied aufmerksam gemacht zwischen Beschlüssen der Versammlung, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, und zwischen Verabredungen, welche nur als Directiven für die Herren Bischöfe dienen sollen, wurde einstimmig beschlossen, den Grundsatz dieser Unterscheidung anzunehmen und darnach zu ver- C fahren.

Die Sitzung wurde sofort um 1 Uhr geschlossen, nachdem Domcapitular Lennig sich anheischig gemacht, bis heute Abend ein Referat über die appellatio tamquam ab abusu und eine schriftliche Formulirung eines bezüglichen Antrags zu liefern. So wurde die nächste Sitzung auf Abend 6 Uhr bestimmt und die Frage über die appellatio tamquam ab abusu als Tagesordnung bezeichnet.

So geschehen zu Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richars.
† Joseph, Bischof zu Rottenburg.
Dr. Heinrich, Secretär.

III. Sitzung.

24. October 1848. Zeit der Eröffnung: 6 Uhr Abends.

Vorsitzender: Herr Erzbischof von Geissel. Gegenwärtig: Sämmtliche in der vorigen Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Herrn Stiftspropstes Dr. Döllinger und der Herren Domcapitulare Hersog und Krabbe.

In Folge der Aufforderung des Hochwürdigsten Herrn Vorsitzenden verliest Herr Domcapitular Lennig die im Protokolle der am 22. dieses stattgehabten Vorsitzung nach den in der zweiten Sitzung gefassten Beschlüssen vorgenommenen Aenderungen. Die Mundirung des Protokolls wird verfügt und beschlossen, dasselbe und die folgenden Protokolle durch Unterschrift der drei Vorsitzenden vollziehen und durch die Contrasignatur des jeweiligen concipirenden Secretärs beglaubigen zu lassen, mit der Modification, dass das Protokoll der Vorsitzung durch den Herrn Secretär, Herrn Geistlichen Rath Freusberg, zu contrasigniren sei.

Es wird beschlossen, die Formulirung der in Betreff des Patronatsrechtes angenommenen Sätze dem Herrn Domcapitular und Official Dr. München unter Beiziehung der Herren Reissmann und Schmitt zu übertragen.

Es wird nun zur Tagesordnung geschritten, nämlich zur Erörterung über die appellatio tamquam ab abusu. Herr Domcapitular Lennig referirt nach Anlage 1[1] und übergibt den sub Nr. 2 beigebogenen Antrag[2]. An der hierauf eröffneten B Debatte betheiligen sich die Herren: Bischof *Richars*, Domherr Reissmann, Bischof Dr. Sedlag, Bischof von Oettl, welche theilweise gegen, sodann die Herren: Erzbischof *von Vicari*, Erzbischof Graf von Reisach, Erzbischof *von Geissel*, Bischof Dr. Blum, Secretär Domcaplan Dr. Heinrich, und Domherr und Official Dr. München, welche für die Entwicklungen des Referenten sprechen.

Herr Bischof Dittrich aus Dresden erhebt den Zweifel, ob nicht diejenigen Herren in der Versammlung, welche auf solche Verfassungsurkunden geschworen, die die Zulässigkeit der appellatio

[1] De appellatione ab abusu. Referat des Domcapitulars Lennig: Die appellatio ab abusu ist nur ein Theil jenes umfassenden Missbrauches, welchen das Staatskirchenrecht mit dem allgemeinen Namen des recursus ad principem benennt. Der Recurs wird nicht selten von Laien ergriffen, jene appellatio aber in der Regel nur von Geistlichen oder Beamten der Kirche, welche dem gegen sie gerichteten canonischen Rechtsverfahren ihrer kirchlichen Behörden sich zu widersetzen suchen und zu diesem Zweck unter den Schutz der weltlichen Gewalt fliehen. Der Drang, sich gegen das Walten der geistlichen moralischen Autorität durch die physische Gewalt zu schützen, ist so alt als das menschliche Herz; und andrerseits wieder bietet dieser dem menschlichen Herzen innewohnende Drang eine so häufige und bequeme Gelegenheit für die physische Gewalt dar, sich über die moralische emporzuschwingen, dass es wirklich wunderbar scheinen müsste, wenn diese Gelegenheit lange unbenutzt geblieben wäre. So ward denn auch im Staatskirchenrechte, bald bei seinem Entstehen, die Lehre vom recursus ad principem und der appellatio ab abusu durch beklagenswerthe Canonisten ausgebildet. Ueberflüssig wäre es, die Uebelstände, welche dieser Missbrauch mit sich führt, aufzählen zu wollen. Sie alle, Hochwürdige Herren, kennen dieselbe durch vielfache Erfahrung. Aber auch die Sache selbst ist ganz unstatthaft. Dass Geistliche in weltlichen, bürgerlichen Dingen gegen geistliche Vorgesetzte processiren können, kommt hier nicht in Frage; jene appellatio ist eine Berufung an die Staatsbehörde in canonischen Sachen, worin diese Behörde völlig incompetent ist. Denn eine Behörde ist nur in D den Gegenständen competent, welche zu ihrem Ressort gehören. Darum gehören kirchliche Angelegenheiten vor das kirchliche, weltliche Angelegenheiten vor das weltliche Forum. Das ist der einfachste, durchschlagendste Grund gegen die appellatio ab abusu. Dazu kommt noch ein anderer Grund. Die dreifache kirchliche Instanz bietet dem Verklagten eine so grosse Garantie für den Rechtsschutz, dass nur die sündhafteste Rechthaberei oder vielmehr das Bewusstsein unlängbarer Schuld einen Priester, der seinem Bischof obedientiam canonicam gelobt hat, zu einem solchen Schritte bewegen kann. Der Einwand, dass der Priester mit der Kirche gewissermassen einen Privatvertrag abgeschlossen hat und in Folge dessen seine Pfründe besitzt, mithin zum Schutze seines Rechtes sich auf den Staat berufen kann, ist unhaltbar. Denn jener Privatvertrag ist einzig und allein auf Grund des canonischen Rechtes geschlossen. Der Geistliche kann also seine Pfründe nur besitzen, solange solches nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes statthaft ist, was es für ihn nicht mehr ist, wenn er seine Rechtssache in den betreffenden Instanzen verloren hat.

[2] Censemus supervacaneum esse has sententias in notis referre, cum statim diserte exponantur.

und Unbill für den Episcopat. Da also das Placet ein Uebergriff in das innere Kirchengebiet, eine willkürliche Anmassung von Seiten des Polizeistaates und eine unbefugte Bevormundung der oberhirtlichen Amtsthätigkeit ist, so wäre schon jetzt, noch vor Vollendung und Ausführung der Verfassungen, die in allen Ländern bereits freigegebene Presse von den Kirchenfürsten zur Veröffentlichung ihrer Erlasse zu benutzen und in keinem Falle mehr das herabwürdigende Placet nachzusuchen. S. M. Würzburg, 24. October 1848.

Baudri, Generalvicar.

tamquam ab abusu statuiren, ihr Gewissen durch eine Erklärung gegen diese Appellation verletzen. Erzbischof Graf von Reisach erwiedert auf diesen Zweifel, dass die bayrischen Bischöfe auf die Verfassungsurkunde nach Massgabe der vom heiligen Stuhle veranlassten Erklärung des Königs Max Joseph, d. d. Tegernsee 15. September 1821, nur vorbehaltlich der Uebereinstimmung mit den göttlichen Gesetzen und den katholischen Kirchensatzungen geschworen.

Hierauf wird die Erörterung geschlossen und werden folgende Sätze des Referenten zur Abstimmung gebracht:

1. Die Lehre von der sogenannten appellatio tamquam ab abusu ist dem unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche auf selbstständige Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten wesentlich widerstrebend.

Vorstehender Satz wird ohne Vorbehalt anderer Redaction einstimmig angenommen.

2. Kein Diener der Kirche kann mit gutem Gewissen und ohne Uebertretung der von ihm feierlich übernommenen Pflicht der reverentia et obedientia canonica zu einer solchen appellatio schreiten[1].

Ehe es zur Abstimmung über die folgenden Sätze kam, wurde von mehreren Seiten bemerkt, dass das in denselben Ausgesprochene bereits in den vorstehenden zwei Sätzen implicite enthalten sei und daher es nicht nothwendig werde, auf dieselbe weiter einzugehen.

Wird mit zwanzig gegen zwei Stimmen angenommen, dagegen wird der weitere Antrag: [3.] Der katholische Episcopat Deutschlands wird diesem Missbrauch mit Entschiedenheit entgegentreten, abgelehnt.

4. Ebenso wird der Antrag: Die Herren Bischöfe beschliessen, sich von den neu zu weihenden Priestern durch besonderes Handgelöbniss das ausdrückliche Versprechen geben zu lassen, in canonischen Angelegenheiten sich stets den kirchlichen Instanzen unterwerfen und sich der sogenannten appellatio ab abusu enthalten zu wollen — ebenso wohl als Beschluss zur Veröffentlichung, wie als Verabredung und leitende Verfahrungsnorm für die Herren Bischöfe verworfen.

5. Die Herren Bischöfe beschliessen, gegen die zur sogenannten appellatio ab abusu sich wendenden Geistlichen nöthigen Falles mit der ganzen Strenge der canonischen Strafe einzuschreiten. Wird als Beschluss gegen drei und als Verabredung gegen sechs Stimmen verworfen.

6. Die Herren Bischöfe beschliessen, die sogenannte appellatio ab abusu den betreffenden Staatsregierungen gegenüber in keinerlei Weise berücksichtigen, sondern jedesmal als nicht geschehen betrachten zu wollen. Wird als Beschluss gegen eine, als Verabredung gegen acht Stimmen verworfen.

7. Die Versammlung beschliesst, über den recursus ad principem von Seite der Laien vor der Hand sich nicht auszusprechen, dagegen diesem Missstand durch geeignete Mittel, zum Beispiel schnelle und gründliche Abhilfe begründeter Beschwerden, Belehrung und dergleichen, entgegenzuwirken. Wird angenommen und zuletzt der Alternativsatz im Antrag des Referenten: Die Versammlung beschliesst, dem Missbrauche des sogenannten recursus ad principem von Seiten der Laien dadurch entgegenzutreten, dass sie diesem recursus, wo immer er stattfindet, ohne alle Berücksichtigung lässt und die Kläger auf den canonischen Rechts- oder Geschäftsgang verweist, als abgelehnt erklärt.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen um 9½ Uhr, die nächste auf Morgen 8½ Uhr anberaumt, und als der nächste nach der Tagesordnung zu behandelnde Gegenstand die Volksschule bezeichnet.

So geschehen zu Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof von Rottenburg.
In fidem
J. Freusberg, pron.

IV. Sitzung.

Würzburg, den 25. October 1848. Eröffnet 8½ Uhr.

Vorsitzender: Herr Erzbischof von Geissel. Anwesend waren alle in dem 2. Sitzungsprotokolle vorgemerkten Mitglieder.

Das Protokoll von der ersten Sitzung wurde verlesen, genehmigt und dessen Reinschrift verordnet.

Die Hochwürdigste Versammlung beschliesst, dass drei Kleriker des hiesigen bischöflichen Seminars zur Besorgung der nöthigen Copialien zu bestimmen und durch Handgelübde an Eidesstatt von dem Herrn Präsidenten zu verpflichten seien.

Zur Tagesordnung kommt der Vortrag des Herrn Stiftspropstes Döllinger[1] über das Verhältniss der

[1] Hae sunt referenda, quae paulo post sequuntur: *Wird mit zwanzig gegen zwei Stimmen angenommen.*

[1] Ist es die Trennung der Kirche vom Staate, oder die concordia sacerdotii cum imperio, welche gegenwärtig erstrebt werden soll?

1. Eine Trennung vom Staate selber herbeizuführen oder zu begehren, kann, ungeachtet aller eingetretenen und noch zu erwartenden Ereignisse und Aenderungen, keineswegs eine Aufgabe der Kirche in Deutschland sein. Wie sich die Kirche von Niemandem trennt, der sich nicht zuvor, innerlich oder äusserlich, von ihr getrennt hat, so wird die am wenigsten vom Staate: das heisst von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung sich trennen, und dem Staate hiermit das, was er noch von christlichen Bestandtheilen in sich trägt, etwa vollends entziehen wollen. Die Kirche wird also, wenn gleich der Staat in Deutschland sich mehr und mehr von ihr trennen, ihren Einfluss beschränken, sie selbst in feindlicher Gesinnung bekämpfen sollte, doch ihrerseits die Fäden, durch welche sie noch mit dem Staate zusammenhängt, nicht zerreissen, und nur insoweit, als die Staatsgewalt in feindlicher Gesinnung die noch übrigen Glieder der Kette, welche sonst Staat und Kirche umschlang, zur Beschädigung und Unterdrückung der Kirche gebrauchen sollte, müsste diese in gerechter Nothwehr auch ihrerseits diese noch übrigen Bande zerbrechen. Insofern also die Staatsgewalt sich von der Kirche trennt, verhält sich die Kirche dabei bloss passiv, sie lässt es geschehen, ohne es zu billigen und ohne es hindern zu wollen.

2. Die deutsche Kirche erkennt die Verfassung an, welche der Staat in Deutschland sich geben wird, behält sich aber vor, nach Massgabe dieser Verfassung frei und selbstständig, wenn auch mit möglichster Erhaltung und Schonung bestehender Einrichtungen, ihre Verhältnisse zu dem neugestalteten Staate zu ordnen, und von jenen allgemeinen Freiheiten, der Freiheit der Presse, der Association u. s. w., welche die Grundlagen der gegenwärtigen staatlichen Ordnung bilden sollen, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen und sich denselben in keiner Weise verkümmern zu lassen.

3. Der deutsche Episcopat erkennt überhaupt die Verbindlichkeit der zwischen deutschen Regierungen und dem apostolischen Stuhle geschlossenen, zu Recht bestehenden *Verträge* an, und wird daher von seiner Seite keine Schritte thun, durch welche er die Initiative zur Auflösung derselben ergreifen würde.

4. Insofern jedoch die Staatsgewalten sich von der Kirche in Deutschland losreissen, sie der politischen Rechte und des besonderen Schutzes, den sie bisher genossen, entkleiden und aus der Stellung einer öffentlich anerkannten und bevorzugten Körperschaft in die einer bloss geduldeten, und allen Secten gleich stehenden hinabdrücken, muss die Kirche ihrerseit ihre volle Selbstständigkeit und Autonomie, deren sie sich theilweise zu Gunsten der Staatsgewalt entäussert hat, wieder in Anspruch nehmen; d. h. die Kirche wird sich genöthigt sehen, zu jenem ursprünglichen Verhältnisse freier Bewegung zurückzukehren, kraft dessen sie, ohne Einmischung der Staatsgewalt,

Kirche zum Staate. Es wird derselbe verlesen: [1.] Die Trennung der Kirche vom Staate selbst herbeizuführen, wird nicht als Aufgabe der Kirche in Deutschland erkannt; die Kirche verhält sich passiv, wenn die Staatsgewalt sich von ihr trennt. [2.] Die deutsche Kirche erkennt die Verfassung an, welche der Staat sich in Deutscland geben wird, behält sich aber vor, mit möglichster Schonung bestehender Einrichtungen nach Massgabe jener Verfassung ihre Verhältnisse zu dem neuen Staate zu ordnen, in unverkümmerter Benutzung jener Freiheiten, welche die Grundlage der neuen staatlichen Ordnung bilden. [3.] Der deutsche Episcopat wird in Anerkennung der Verbindlichkeit der zwischen den deutschen Regierungen und dem apostolischen Stuhle zu Recht bestehenden Verträge keine Initiative zur Auflösung derselben ergreifen. [4.] Werden jedoch der Kirche die politischen Rechte, die sie bisher genoss, genommen, so wird die Kirche sich genöthigt sehen, zu dem ursprünglichen Verhältnisse freier Bewegung zurückzukehren, kraft dessen sie alle ihre Angelegenheiten selbst anordnet und verwaltet. [5.] Bei Erwägung der Veränderungen auf dem politischen Gebiete, kraft deren das Subject, welches die in den Concordaten dem Staate zugeschriebenen Rechte ausgeübt hat, ein kirchenfeindliches geworden ist, dürfte der deutsche Episcopat eine Aenderung jener Verträge bei dem katholischen Stuhle jetzt oder in naher Zukunft beantragen. [6.] Nimmt der Staat wirklich eine antichristliche Gestaltung an, so wird die Kirche die in Frage stehende concordia nicht zu ihrem leitenden Principe wählen. Dagegen wird die Kirche von Deutschland sich dem Staate wieder vertrauensvoll nähern, wenn die politische Gewalt wieder eine ihr günstige Wendung nimmt.

Krabbe nimmt hierauf für den Episcopat das unveräusserliche Recht in Anspruch, als öffentliche Autorität anerkannt zu werden und als solche bei eintretenden Bedürfnissen, z. B. Repartirung und Aufbringung der Kirchenbaukosten und dergleichen, den Schutz und Beistand der betreffenden Gemeinde- und Staatsbehörden anzusprechen.

Erzbischof von Vicari spricht seinen Dank für die klare und gründliche Erklärung von Stiftspropst Döllinger aus. Gegen Krabbe sprechen:

1. Schmitt, welcher befürchtet, dass dadurch die Kirche, insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens, wieder in die Hände der Staatsgewalt gerathe.

2. Herzog, welcher den Antrag Krabbes einstweilen reponirt wissen will.

3. München, welcher die Anträge von Krabbe für untergeordneter Art hält, da die Kirche als Rechtssubject vom Staate anerkannt worden und also ohnehin auf seinen Schutz Anspruch habe.

Krabbe berichtigt hierauf die Ansicht von Schmitt, indem er nur die Concurrenz des Staates für solche Fälle beansprucht wissen wolle, wo es unvermeidlich sei, keineswegs aber die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Staate zurückzugeben intendire.

Döllinger bemerkt gegen München, dass die Kirche fortan keinerlei Bevorzugung von Seite des Staates sich mehr zu erfreuen haben werde, sondern dass ihr der Staat nur mehr jenen Schutz gewähren werde, der ihr nach gemeinem Rechte zukommt.

Alzog ist einverstanden damit, dass die Kirche zu einer Trennung vom Staate nicht die Initiative ergreife, zumal da manche Diener der Kirche durch mangelhafte Pflichterfüllung Veranlassung zu Klagen gegeben haben. Den Antrag von Krabbe glaubte derselbe den einzelnen Bischöfen zur Beurtheilung überlassen zu müssen. Nachdem Herzog sich der Ansicht von Döllinger angeschlossen und der Präsident in einem angestellten Resumé sich dahin erklärt hatte, dass die Bischöfe *nicht die Trennung der Kirche vom Staate, sondern die möglichst freie Bewegung und Selbstständigkeit* als leitende Norm anerkennen möchten, spricht Bischof Richarz sich aus: ein friedliches Verhältniss zwischen Staat und Kirche nach Analogie der Ehe sei es, was Segen bringe. Zur Erhaltung dieses friedlichen Verhältnisses habe der apostolische Stuhl exorbitante Zugeständnisse gemacht. Auch unsere erste Sendung von Christus an die Völker verhält sich nicht in feindlicher, sondern in friedlicher Stellung zu denselben. Uebrigens intendire er durch Forderung dieser concordia nicht einen Zustand der Knechtschaft, in welchem sich die Kirche Alles müsse gefallen lassen.

Bischof Blum unterscheidet das Verhältniss der Kirche zum Staate, wie es sich in der Idee darstelle und wie es sich nach den vorliegenden reellen Verhältnissen gestalte; er finde Beides in dem Referate von Döllinger geschieden und stimmt für nähere Erörterung der einzelnen Punkte desselben.

Nach Verlesung des ersten Satzes findet Erzbischof von Geissel Anstand an den vielsagenden Worten: „*sie wird die Fäden nicht zerreissen*“. Nach mehrseitigen von Döllinger und Lennig vorgeschla-

und ohne ihr Recht irgendwie mit dieser Gewalt zu theilen, alle ihre Angelegenheiten selbst ordnete und verwaltete.

5. In einzelnen Theilen Deutschlands sind jedoch die Verhältnisse der Staatsgewalt zur Kirche durch besondere frühere, mit dem Oberhaupt der Kirche abgeschlossene Verträge geregelt; diese Verträge räumen den Regenten, mit denen sie abgeschlossen worden, mit Rücksicht auf ihre damals mehr autokratische Stellung oder ihre Persönlichkeit höchst wichtige, in die inneren Angelegenheiten der Kirche tief eingreifende Rechte ein. Durch die neuesten in Deutschland eingetretenen politischen Umgestaltungen ist nun der Rechtsboden, auf welchem diese Verträge geschlossen worden, und durch den die einzelnen Bestimmungen derselben bedingt sind, theils jetzt schon verändert, theils ist eine weitere, vielleicht gänzliche Aufhebung desselben in Aussicht gestellt. Durch die praktische Entwicklung und Geltendmachung der in der modernen constitutionellen Theorie liegenden Consequenzen ist, streng genommen, das Subject, welches jene so gewichtigen, für das Wohl und selbst die Existenz der Kirche entscheidenden Rechte auszuüben hat, ein anderes geworden, es ist die Möglichkeit und selbst die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass z. B. das ganze so umfassende dem Fürsten eingeräumte Recht der Ernennung zu kirchlichen Würden und Stellen auch in kirchenfeindliche Hände übergehen werde. Demnach dürfte es nothwendig werden, dass der deutsche Episcopat eine diesen Zuständen entsprechende Modification der bestehenden Verträge beim apostolischen Stuhle entweder gleich jetzt, oder auch in einer wohl nicht fernen Zukunft, wenn die in den politischen Neugestaltungen liegenden Consequenzen offen zu Tage getreten sein werden, beantrage.

6. Wird nun die Frage noch so gestellt: ob der Standpunkt des deutschen Episcopates in Bezug auf das Verhältniss von Kirche und Staat künftig der einer möglichst zu erhaltenden oder zu erstrebenden concordia sacerdotii cum imperio sein solle — so ergibt sich die Antwort theilweise bereits aus dem Gesagten. Dabei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, dass, insofern der Staat in Deutschland sich der bisher ihm innewohnenden christlichen Elemente mehr und mehr entäussert, oder auch eine wirklich antichristliche Gestaltung annimmt, die Kirche nicht etwa jene concordia zu ihrem leitenden Grundsatze nehmen könne, sondern ihre Erhaltung und Sicherstellung den ihr von dieser Seite drohenden Gefahren gegenüber als oberstes und directives Gesetz ihres Verhaltens voranstellen müsse. Sollte die politische Gewalt in Deutschland, z. B. infolge der Befestigung und Erweiterung der neugeschaffenen Centralgewalt, wieder eine der Religion und Kirche günstigere Entwicklung nehmen, so würde auch die deutsche Kirche wiederum bereitwillig aus der Stellung der defensiven Verwahrung und Abwehr in die der vertrauensvollen Annäherung und Hingebung übergehen.

Würzburg, 25. October 1848.

J. Döllinger. Dr. Herzog. D. Krabbe.

genen Verbesserungen wird folgende Fassung durch A eine Majorität von zwölf Stimmen angenommen: *„Die von der Kirche selbst und im wechselseitigen Einverständnisse geknüpften Fäden"*.

Die von Bischof Richarz vorgeschlagene fernere Veränderung: *„von der öffentlichen Ordnung, die nur auf religiöser und sittlicher Grundlage beruhen kann"*, wird mit einundzwanzig gegen eine Stimme angenommen.

Bischof Müller wünscht eine Verbesserung des Ausdruckes: „ohne es hindern zu *wollen*", und wünscht mit Regens Schmitt, dass dieser Satz weggelassen werde, worauf folgende, vom Bischof Richarz vorgeschlagene Aenderung: *„sie lässt, ohne es zu billigen, geschehen, was sie nicht hindern kann"*, einstimmig angenommen wurde.

Nach Verlesung des zweiten Satzes wird der Vorschlag von Bischof von Richarz statt: „die deutsche Kirche" zu sagen: *„die katholische Kirche Deutschlands"*, angenommen. B

Ferner findet Bischof von Richarz es bedenklich, eine *Anerkennung* der Verfassung im Voraus auszusprechen, worauf Döllinger den beschränkenden Zusatz vorschlägt: „soweit sie das politische und bürgerliche Gebiet berührt"; desgleichen schlägt Bischof von Richarz vor: „Die katholische Kirche betheiligt sich nicht bei den Verfassungen, welche die Staaten sich zu geben beabsichtigen."

Nach diesen und anderen Vorschlägen wurde einstimmig beschlossen, dem Stiftspropste Döllinger die Redaction einer, nach Massgabe der lautgewordenen Ansichten und Vorschläge anzufertigenden anderweitigen Fassung zu übertragen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bischof Dittrich stellt noch zu seiner Beruhigung die Frage: ob die katholische Kirche dem neuen Staate künftig noch eine Oberaufsicht über die Kirche gestatten werde; abgesehen davon, wie der C Staat sich gestalten, und was er immer der Kirche entziehen möge?

Es wurde die Beantwortung dieser Frage als später wieder zur Sprache kommend bezeichnet und die schriftliche Formulirung derselben angeordnet.

Nach Verlesung des vierten Satzes wurde der Ausdruck: *bloss geduldet*, beanstandet und mit einer Majorität von einundzwanzig Stimmen statt desselben angenommen: *bloss privatrechtlich gesicherten*; übrigens die im vierten Satze enthaltenen Principien anerkannt.

Nach Verlesung des fünften Satzes erhebt Präsident von Geissel das Bedenken, der Ausdruck: „das Subject ist ein anderes geworden", könne möglicher Weise missdeutet werden, insbesondere die fortdauernde bindende Kraft der Concordate in Zweifel stellen. Es erscheine rathsam, statt dessen den Gedanken aufzunehmen: „Die respectiven Bischöfe D werden, wenn die Veränderung des Rechtssubjectes dieses nöthig mache, vom apostolischen Stuhle die erforderliche Entscheidung hinsichtlich einer Aenderung der Concordate erbitten."

Die in diesem Satze enthaltenen Principien fanden durch Stimmen-Majorität Annahme.

Im sechsten Satze wurde beschlossen, den Ausdruck: *Centralgewalt* zu vertauschen mit: *Staatsgewalt*, das Princip dieses Satzes einstimmig anerkannt und der Stiftspropst Döllinger mit einer neuen Redaction unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen beauftragt.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr geschlossen, und die nächste Sitzung auf 6 Uhr Abends anberaumt.

So geschehen zu Würzburg wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz.
† Joseph, Bischof von Rottenburg.

V. Sitzung.

Würzburg, den 25. October 1848.

Vorsitzender: Herr Erzbischof Johannes von Geissel. Gegenwärtig: die in der vorigen Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren.

Die Sitzung wird Abends 6 Uhr eröffnet. Der Herr Präsident verliest die vom Präsidium festgestellte Fortsetzung der series tractandorum, lautend:

[II.] 12. Besprechung des eventuellen Falles, wenn der Staat den Schutz zur Durchführung kirchlicher Massnahmen verweigert, und welche Massregeln alsdann von der Kirche zu ergreifen sein möchten.

III. Verhalten der Kirche gegen die Protestanten und neue Secten:

1. Protestanten:

a) bei Taufen; b) Schulbesuch und erste Communion; c) Confessionswechsel; d) Simultankirchen, Simultangottesdienst; e) Begräbniss der Protestanten und gemeinschaftliche Begräbnissplätze.

2. Sectirer:

a) Behandlung der Ausscheidenden, b) der Zurückkehrenden; c) ihre Ansprüche an das Cultusvermögen; d) Taufen ihrer Kinder, Eintragen in das Kirchenbuch, Aussegnung der Wöchnerinnen, und vertheilt die einzelnen Materien an die Theologen zur Bearbeitung, nämlich:

II. 12. an die H. H. Förster und Heide.
III. 1. an die H. H. Steichele und Alzog.
III. 2. an die H. H. Ernst und Reissmann.

Sodann gibt derselbe der Versammlung Kenntniss von einem bei ihm eingegangenen Schreiben des Domherrn und Professors Dr. Staudenmaier zu C Freiburg, womit derselbe seine neueste Schrift: „Die kirchliche Aufgabe der Gegenwart" zu allfälliger Berücksichtigung Seitens der Versammlung bei ihren Berathungen überschickt. Die Schrift wird dem Domherrn und Generalvicar Dr. Baudri zur Berichterstattung übergeben.

Hierauf wird der in der dritten Sitzung angenommene Antrag des Herrn Bischofs von Augsburg, dass die versammelten Hochwürdigsten Bischöfe die Beihülfe des apostolischen Stuhls zur Hebung der unerhörten Beeinträchtigungen der Collaturrechte des Herrn Erzbischofs von Freiburg und des Herrn Bischofs von Rottenburg nachsuchen möchten, dem Herrn Decan Longner zur Bearbeitung überwiesen.

Die Versammlung schreitet nunmehr zur Tagesordnung. Es wird auf den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden beschlossen, den zur Debatte ausgesetzten Antrag des Domherrn Krabbe an den Referenten über die Nummer II. 12. der series tractandorum, Domherrn Förster, zu verweisen. [V. supra.]

Der Herr Vorsitzende gibt sodann der Versammlung von dem in Anlage [VI, Protokoll 1.] beigebogenen Antrage der Domherren Förster und Heide in Betreff des Schulwesens Kenntniss und theilt denselben mit Zustimmung der Versammlung dem einschlägigen Referenten, Domherrn und Official Dr. München, zu. Dieser referirt hierauf nach Anlage Nr 1 [1], worauf die allgemeine Debatte eröffnet wird.

[1] Referat von Dr. München. In der Versammlung zu Frankfurt ward in Betreff der Schulen vorläufig festgesetzt: „das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen . . . ist jeder Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben." Ferner: „die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen." Was für Massnahmen sind betreffs dieser

An derselben betheiligen sich die Herren:

Bischof Richarz von Augsburg. Derselbe besorgt von den Frankfurter Beschlüssen keine erhebliche Gefahr, wenigstens für Bayern, wo das Schulwesen längst schon vom Staate allein geordnet und geleitet werde.

Erzbischof von Vicari von Freiburg, welcher die Zustände in seinem Erzbisthum als sehr ungünstig schildert und aufmerksam macht, dass es wünschenswerth sei, für möglichst wohlfeile Schulen zu sorgen, damit nicht die Gemeinden in gemischten Orten der Kostenersparniss wegen Communalschulen errichteten.

Bischof von Lipp aus Rottenburg, welcher sich den Ansichten des ersten Redners anschliesst.

Domherr Förster von Breslau, welcher hervorhebt, wie in dem Falle, wenn die neuen Staatsnormen bezüglich des Schulwesens in's Leben treten sollten, die Kirche in seiner Diöcese ihren sehr bedeutenden B Einfluss auf die Schulen einbüssen und die Protestanten meistens die Oberaufsicht über die Schulen in die Hände bekommen würden.

Domherr Krabbe von Münster, welcher ausführt, wie nach den Frankfurter Beschlüssen auch die Befähigung zum Religionsunterrichte dem Staate dargethan werden müsse, wie der Religionsunterricht vom Elementarunterricht nicht losgetrennt werden könne und wie die Kirche ihr Recht auf Freiheit des Unterrichts und die Schule feierlich in Anspruch nehmen müsse.

Bischof Weis von Speier, welcher auf die Nothwendigkeit hinweist, katholische Lehrer zu bilden und katholische Schulen zu errichten.

Erzbischof von Geissel von Köln, welcher besorgt, dass die Kirche ganz und gar aus der Schule verdrängt und zu diesem Zwecke den Gemeinden aller Einfluss auf die Schulen genommen werde und daher für räthlich erachtet, dass die Versammlung eine öffentliche Erklärung abgebe, dass die Kirche die Pflicht der Erziehung der Jugend habe und sich an deren Erfüllung durch Nichts hindern lassen C

Beschlüsse zur Wahrung des kirchlichen Interesses zu ergreifen?

Nicht nur das gesammte Unterrichtswesen, sondern auch die Erziehung soll der Aufsicht der Geistlichkeit entzogen werden. Und doch ist die Erziehung im eigentlichen Sinne, diejenige nämlich, welche dem eigentlichen Zwecke des menschlichen Daseins entspricht, Hauptaufgabe der Kirche, da sie den Menschen durch Erziehung für sein höchstes Ziel befähigen soll und darum vom Herrn den Auftrag erhalten hat, alle Völker durch Lehre zu jenem Zwecke zu erziehen. Die Kirche darf solchen mit ihrem Wesen gegebenen und durch ausdrücklichen göttlichen Auftrag überkommenen Beruf bei niederen wie bei höheren Anstalten sich nicht nehmen, nicht schmälern lassen.

Was ist also in dieser Beziehung 1) in Betreff der *Volksschulen* zu thun? Oeffentlicher Protest oder blosse Absprache? D Einfluss der Kirche auf die Lehrer, inwiefern dieselben Glieder der Kirche sind, und durch die Gemeinden. Bleiben die Bemühungen zur Gewinnung des erforderlichen Einflusses auf die Volksschulen ohne Erfolg, so muss die Kirche eigene Schulen zu gründen suchen. Dasselbe gilt 2) von den *Gymnasien* und anderen höheren Anstalten. Die Forderungen der Kirche werden sich darauf beschränken können, dass für die dem Alter und der Bildungsstufe der Schüler entsprechende Erziehung durch kirchliche Anstellung von Religionslehrern einerseits gesorgt und andererseits dem etwaigen positiv irreligiösen und unsittlichen Einflusse von Fachlehrern entgegengewirkt werde. 3) Was die *theologischen Facultäten* an den Universitäten angeht, so ist die Kirche bei Anstellung der Professoren und deren ganzer Wirksamkeit aus dem ganz speciellen Grunde betheiligt, dass ihre Diener daran gebildet werden. In Bezug auf die Erziehung und den Unterricht dieser muss die Kirche eine beruhigende Garantie haben und ihr darum nicht nur eine Betheiligung bei der Anstellung der Lehrer, sondern auch das Recht steter Beaufsichtigung und des Einschreitens bis zur Entfernung des nachtheiligen Lehrers gewährt werden.

A werde. Zugleich weist derselbe auf Belgien hin, wo der Episcopat eigene Schullehrerseminarien errichtet habe, um die Gemeinde mit kirchlich gebildeten Lehrern versehen zu können.

Bischof Arnoldi von Trier, welcher der vom Vorredner angeregten öffentlichen Erklärung eine Belehrung beigefügt wünscht, wie sich das katholische Volk zu verhalten habe, wenn ihm unkatholische Lehrer aufgedrängt werden wollten.

Bischof Dr. Blum von Limburg, welcher die vom Vorredner desiderirte Belehrung in allgemeiner Fassung gegeben wünscht.

Der Herr Vorsitzende bringt nunmehr die Frage zur Abstimmung: *Soll Seitens der Versammlung ein Ausspruch in Betreff des der Kirche gebührenden Antheils an der Erziehung und dem Volksschulwesen erfolgen?* Dieselbe wird einstimmig bejaht.

Nachdem hierauf noch Herr Bischof Richarz B von Augsburg auf die zwischen den belgischen und deutschen Zuständen in Betreff des Unterrichtswesens obwaltenden Verschiedenheiten hingewiesen, Herr Erzbischof von Geissel nähere Aufschlüsse hierüber gegeben, und Herr Bischof Lüpke von Osnabrück anempfohlen hatte, die Pfarrgeistlichen nachdrücklichst anzueifern, dass sie sich des Schulwesens mit allem Ernste annehmen und sich das Vertrauen ihrer Gemeinden sichern sollten, beschliesst die Versammlung, von dem Referenten, Domherrn und Official Dr. München, unter Berücksichtigung der geäusserten Ansichten und der ihm vom Herrn Erzbischof von Geissel und Herrn Bischof Dr. Blum zu übergebenden Formulirung ihrer resp. Ansichten, die beschlossene Erklärung redigiren zu lassen und wegen der weit vorgerückten Zeit die fernere Verhandlung auf die folgende Sitzung zu vertagen, die der Herr Vorsitzende auf C Morgen, den 26. October 8½ Uhr anberaumt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz.
† Joseph, Bischof von Rottenburg.

VI. Sitzung.

Vom 26. October 1848. Eröffnung 8½ Uhr.

Vorsitzender: Erzbischof von Geissel. Anwesend: Sämmtliche in dem Protocoll der zweiten Sitzung aufgeführten Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Hochwürden des Herrn Domcapitular Würschmitt.

Die Verhandlung über die Schulfrage wird fortgesetzt.

Bischof Arnoldi schlägt vor, man solle dem Volke gegenüber erklären, dass künftig keine Lehrer anzunehmen seien, welche nicht rücksichtlich ihrer sittlich-religiösen Befähigung vor der D geistlichen Behörde sich ausgewiesen haben.

Bischof Sedlag bemerkt, die Kirche habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Erziehung und des Unterrichts. Der Klerus sei nicht ganz ohne Schuld, wenn die Schule ihm aus der Hand gewunden sei. Die Liebe zur Schule müsse bei demselben angeregt werden. Er schlage vor, dass die Aspiranten zum geistlichen Stand die Lehrerprüfung bestehen sollen, ehe sie zum Empfang der Weihen oder in ein Klerikalseminar zugelassen werden. Ausserdem schlage er eine Erklärung, etwa in folgender Art, vor: Der römisch-katholische Episcopat von Deutschland erklärt öffentlich und feierlich, dass die christliche Erziehung der Jugend eine der Kirche von ihrem göttlichen Gründer auferlegte Pflicht sei, von der sie sich nicht lossagen und die sie nicht aufgeben könne, dürfe und werde, ohne sich selbst aufzu-

geben. Der Episcopat überlässt sich deshalb dem A zuversichtlichen Vertrauen, dass die römisch-katholischen Väter und Mütter und ihre Stellvertreter unerschütterlich fest in ihrem Glauben ihre Kinder und Pflegbefohlenen nicht nur selbst in ihren Häusern christlich erziehen, sondern auch christlich erziehen und unterrichten lassen werden. Zu dem gesammten ehrwürdigen Klerus aber habe derselbe nicht nur das Vertrauen, sondern bitte und ermahne denselben eindringlichst, eingedenk des Befehles des Herrn, der von der Kirche erlassenen Vorschriften und Ermahnungen und der einstigen Rechenschaft, seine diesfallsigen Pflichten treu zu erfüllen!

Bischof Dittrich schlägt nach einer einleitenden Erörterung über die Verhältnisse in Sachsen vor, man solle nicht bloss in den bischöflichen Seminaren Pädagogik lehren, sondern auch den jungen Geistlichen Gelegenheit zur praktischen Uebung im Erziehungsfach geben; ebenso sollen auch Hülfs- B prediger mit katholischen Lehrern Conferenzen halten.

Domcapitular Lennig entwickelt, dass auf dem Standpunkt, auf welchem wir jetzt stehen, der Volksschule als solcher der confessionelle Charakter nicht mehr zu retten sei, dass vielmehr dahin gestrebt werden müsse, unter dem Schutze der zugestandenen Unterrichtsfreiheit die stiftungsmässig bestehenden katholischen Schulen als solche zu bewahren und neue katholische Schulen zu gründen, und schlägt zu diesem Zwecke eine eindringliche und belehrende Ermahnung an das Volk vor, dahingehend, dass es eine gedeihliche katholische Erziehung gar nicht geben könne, wenn nicht der Unterricht und die Schule katholisch seien.

Domdecan Braun macht auf die Pflicht der katholischen Eltern aufmerksam, ihre Kinder nur solchen Lehrern zu übergeben, welche von den Bischofen approbirt seien.

Domherr Förster bemerkt, die Radicalen werden ohne Zweifel Alles wagen, um das Volk zu entchristlichen und in dieser Absicht ohne Scheu die katholischen Schulen angreifen. Dem Episcopat erübrigt daher nichts, als: 1. durch das lebendige und schriftliche Wort in Hirtenbriefen, Predigten, selbst im Beichtstuhle, auf das katholische Volk einzuwirken, dass es mit Aufopferung das Aeusserste leiste zur Gründung von kirchlichen Schulen; 2. durch das Beispiel, welches die Geistlichkeit in dieser Aufopferung gibt, indem sie alles entbehrlichen Gutes und Vermögens sich selbst entäussert, um kirchliche Schulen zu gründen; 3. durch Hingabe aller entbehrlichen Kirchengeräthe zu demselben Zwecke.

Bischof Riedel macht eine Reihe specieller Vorschläge, zunächst für Bayern.

Bischof Sedlag macht noch aufmerksam auf das Institut der Schulbrüder, welche zur Besetzung katholischer Schulen verwendet werden könnten.

Nachdem noch mehrere Mitglieder über die zu machenden Formulirungen nähere Erörterungen und ergänzende Bemerkungen beigebracht hatten, kamen folgende vom Präsidenten vorgeschlagenen Sätze zur Abstimmung:

I. Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniss zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Diese Formulirung wurde einstimmig angenommen.

II. Lässt sich dieses nicht erreichen, so müssen um so mehr wenigstens jene Fonds festgehalten werden, welche rein kirchlicher Natur sind, und woran Lehrer participiren, z. B. Küster- und Organisten-Fonds. Wurde einstimmig angenommen.

III. Werden auch diese Fonds der Kirche entzogen, oder reichen sie nicht aus, so haben alsdann die Bischöfe, wenn die vorhandenen Schulen eine antireligiöse, der Kirche feindselige Richtung nehmen, andere Vorsorge durch möglichste Gründung neuer Volksschulen und Beschaffung anderweitiger, hierzu erforderlicher Fonds, z. B. durch überschüssige Kircheneintraden, durch Stiftung von Unterrichtsvereinen und Unterrichtsinstituten, mit Einwilligung der berechtigten Interessenten durch Veräusserung entbehrlicher Kirchengeräthe und dergleichen, Sorge zu tragen. Wurde einstimmig angenommen.

IV. Die auf vorbemerkte Art gebildeten Fonds sind alsdann insbesondere auch zur Gründung von Schullehrerseminarien zu verwenden. Einstimmig angenommen.

V. Ueberhaupt sollen alsdann je nach den Localverhältnissen die Bischöfe alle möglichen, gesetzlich zulässigen Mittel anwenden, um Fonds für Schulen zu gewinnen. Einstimmig angenommen.

VI. Auch wird der Episcopat schon jetzt dahin streben, seinen jungen Klerus so zu bilden, dass er im Stande und geneigt ist, selbst Schule zu halten und mit Erfolg zu beaufsichtigen. Einstimmig angenommen.

VII. Zur Vermeidung verschiedener Inconvenienzen haben die Bischöfe dabei dahin zu streben, dass diejenigen Candidaten des geistlichen Standes, welche für die Schule Anlage und Vorliebe beweisen, das erforderliche Schulexamen schon vor dem Eintritt ins Klerikalseminar und vor dem Empfange der heiligen Weihen ablegen. Einstimmig angenommen.

Domherr Krabbe hält den Nachtrag noch einiger Mittel für nöthig. Nachdem über dieselben verschiedentlich discutirt war, kamen dieselben in folgender Form zur Abstimmung:

VIII. Der Episcopat hat die katholischen Gemeinden eindringlich zu ermahnen, keinen Lehrer anzunehmen, der nicht als zur religiösen Erziehung qualificirt kirchlich beglaubigt ist. Einstimmig angenommen.

IX. Der Episcopat hat die katholischen Gemeinden eindringlich zu ermahnen, die Aufsicht über die Schulen so zu reguliren, dass dadurch die religiöse Erziehung der Kinder gesichert wird. Einstimmig angenommen.

Dagegen wurde die Streichung des Nachsatzes im Krabbeschen Vorschlage, also lautend: Die Gemeinden sind ohne Zweifel verpflichtet, diesen Anforderungen zu entsprechen, und darüber der geistlichen Obrigkeit Rechenschaft zu geben, und können eventuell ohne Bedenken durch Kirchenstrafen dazu angehalten werden, einstimmig angenommen. [In actis *abgelehnt.*]

Hierauf folgte die Debatte über den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten.

Domcapitular München verliest nochmals den bezüglichen Theil seines Referates über diesen Gegenstand. [Vide supra.]

Erzbischof von Freiburg schildert den traurigen religiösen Zustand der Gymnasien in seiner Diöcese und fragt, ob es nicht zweckmässig sei, für alle deutschen Gymnasien ein gemeinsames Religionshandbuch, etwa das von Dr. Martin in Bonn, einzuführen.

Der Bischof von Rottenburg bestätigt jene Schilderung über den religiösen Zustand der Gymnasien mit Rücksicht auf seine Diöcese.

Der Bischof von Limburg führt aus, dass die A Bestellung des Religionslehrers und die Bestimmung des Religionshandbuches jedenfalls dem Bischofe vindicirt werden müsse; jetzt ein gemeinsames Religionshandbuch für alle Diöcesen vorzuschreiben, hält er nicht für zweckmässig.

Domcapitular Herzog schildert die Verhältnisse in Westpreussen und führt aus, dass fortan kein Religionslehrer ohne bischöfliche Autorisation zuzulassen sei.

Domcapitular Alzog macht aufmerksam, dass nicht bloss der Unterricht, sondern ebenso wesentlich das religiöse Leben der Gymnasiasten ins Auge zu fassen sei; er weist hin auf den Gymnasialgottesdienst und die etwaige Zweckmässigkeit, ein dazu geeignetes Gesang- und Gebetbuch einzuführen.

Bischof Dittrich weist auf das eigenthümliche Verhältniss in gemischten Provinzen hin und gibt B zu erwägen, was zu thun, wenn man in gemischten Gymnasien den Religionsunterricht ganz von dem Schulplane ausschliesse.

Der Erzbischof von Freiburg wünscht eine den Missbräuchen und den bisherigen Anmassungen entgegentretende Declaration, und zeigt an einem Beispiel, wie man in Baden bezüglich der Religionslehrer am Gymnasium bisher verfahren sei.

Der Bischof von Münster zeigt, dass der Religionslehrer nichts vermöge, wenn die übrigen unkirchlich seien; es sei daher zweckmässig, wenn die Kirche selbst höhere Unterrichtsanstalten errichte.

Heinrich aus Mainz schildert den Verfall der Religion unter der studirenden Jugend und die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes an Gymnasien.

Domdechant Braun macht aufmerksam, dass der Religionslehrer zugleich Seelsorger seiner Schüler sei, woraus das Anstellungsrecht des Bischofs folge. C

Domcapitular Lennig zeigt, dass die Missstände auch an sogenannten katholischen Gymnasien, die aber nichts anderes als Staatsgymnasien für Katholiken seien, aus ihrer Eigenschaft als blosse Staatsanstalten herrühren; keine gründliche Abhülfe gebe es, als die Errichtung neuer, wahrhaft katholischer Gymnasien.

Domcapitular München: Niemand könne öffentlich katholischen Religionsunterricht ertheilen, als im Auftrage der Kirche. Ein Religionslehrer daher, der nicht von seinem Bischof die Sendung dazu habe, sei nicht katholisch.

Domherr Förster: Man müsse das Mögliche erstreben; das bestehe aber darin, dass die Bischöfe darauf halten, dass sie die Religionslehrer an Gymnasien anstellen und fähige Theologen auf das Studium der Philologie hinlenken.

Der Präsident wirft die Frage auf, was in dem Falle, dass die Gymnasien ganz unchristlich werden, D zu thun sei, und weist hier auf das Beispiel Belgiens hin, wo die von der Kirche hervorgerufenen katholischen Gymnasien in kurzer Zeit herrlich aufgeblüht seien.

Propst Döllinger entwickelt, dass das Staatsmonopol bezüglich der Unterrichtsanstalten aufhören werde, dass der Kirche auch in Deutschland wohl die Kraft innewohne, katholische höhere Unterrichtsanstalten selbst hervorzurufen; Knabenseminarien, auch Privatunternehmungen, böten einen nahen Anhaltspunkt dazu. Das Wichtigste sei, den Grundsatz auszusprechen, dass die Religionslehrer vom Bischofe abzustellen seien. Eine solche Erklärung werde auch ein gar heilsamer Fingerzeig für manche Geistliche sein.

Domcapitular Krabbe weist auf den Unterschied der kirchlichen Mission und der Wahl der Religionslehrer hin. Sei ein Gymnasialfonds Staatsfonds, so könne man dem Staat nach Analogie des Patronatsrechtes die Präsentation des Religionslehrers zugestehen.

Domcapitular Herzog meint, es sei dem Staat leichter, in dem weiten Umfang seines Bereiches ein taugliches Subject für einen Religionslehrer aufzufinden, als dem Bischof innerhalb der engen Grenzen seiner Diöcese; worauf der Präsident erwiedert, dass im Gegentheil dem Bischof der ganze Umkreis der katholischen Kirche offen stehe.

Der Bischof von Augsburg findet es bei der Eifersucht der Regierung schwierig, das bischöfliche Ernennungsrecht geradezu in Anspruch zu nehmen, es sei besser, in anderer Weise einen Einfluss auf die Religionslehrer auszuüben.

Der Erzbischof von München macht auf den Unterschied zwischen der missio canonica und der designatio personae aufmerksam. Wesentlich sei nur jene dem Bischof zu vindiciren, wünschenswerth aber auch diese möglichst zu erlangen.

Nachdem noch darauf aufmerksam gemacht worden, dass die zu erlassende Erklärung nicht bloss auf Gymnasien, sondern alle öffentlichen und Privat-Lehranstalten Anwendung leide, wurde folgender Satz zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen: ***Die Bischöfe erklären, dass Niemand an einer Unterrichtsanstalt irgend einer Art katholischen Religionsunterricht ertheilen kann, dem nicht hiezu die Befugniss durch kirchliche Sendung übertragen ist.***

Nachdem hierauf auf den Antrag des Erzbischofs von München beschlossen worden, die Redaction der Beschlüsse bis zur vollständigen Erledigung der Materien zu verschieben und dann dieselbe an eine Redactionscommission zu verweisen, [dass] inzwischen aber doch die Redaction der einzelnen bereits erledigten Materien vorbereitet werden solle, wurde die Sitzung 1½ Uhr geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes.
P. Richarz.
† Joseph, Bischof von Rottenburg.

In fidem
J. Freusberg, Secretär.

VII. Sitzung.

Würzburg, den 26. October 1848.

Zeit der Eröffnung: Abends 6 Uhr.

Vorsitzender: Herr Erzbischof Johann von Geissel.

Gegenwärtig: Die in der vorigen Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Herrn Domcapitular Herzog.

Das Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen. Der Herr Vorsitzende setzt die Frage der Berechtigung zur Einführung der Religionslehrbücher an den Gymnasien zur Verhandlung aus. Nach kurzer Debatte wird der von dem Herrn Bischof von Richarz von Augsburg vorgeschlagene Satz: *Die Bischöfe erklären, dass sie gemäss der ihnen durch ihr Amt auferleyten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtung dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen*, einstimmig angenommen.

Der Herr Präsident proponirt nun die Frage, ob die Bischöfe *ein* Lehrbuch für alle Gymnasien vorschreiben sollen. Die Versammlung beschliesst

einstimmig, dieses nicht zu thun, sondern den einzelnen Bischöfen die freie Auswahl zu überlassen. A

Hierauf eröffnet der Herr Präsident die Diskussion über die Berechtigung des Bischofs zur Leitung und Visitation des Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten. Es wird sofort einstimmig der Satz beschlossen: *Die Versammlung spricht aus, dass den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung auflieget, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren.*

Der Herr Bischof von Regensburg stellt nunmehr den Antrag, den Wirkungskreis der Religionslehrer an den höhern Unterrichtsanstalten zu bestimmen, namentlich die seelsorgliche Leitung der Schüler ihnen zuzuerkennen. Der Antrag wird nicht unterstützt. Der Herr Vorsitzende beantragt sodann, die Versammlung wolle beschliessen: *für den Fall, dass die höheren Lehranstalten ganz dem christlichen Einflusse entzogen werden sollten, nach Massgabe der bezüglich der Volksschulen in der vorigen Sitzung beschlossenen Sätze, insoweit diese anwendbar seien, zu verfahren.* Die Versammlung tritt dem einstimmig bei. B

Herr Domcapitular Krabbe lenkt nunmehr die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Nothwendigkeit, dass die Kirche auch Einfluss habe auf die Lehre der profanen Unterrichtsgegenstände an den höheren Lehranstalten, dass der Charakter der bisher bestandenen katholischen Gymnasien erhalten bleibe, und dass das unbedingte Recht des Unterrichts der Kirche vindicirt werde.

Die Versammlung beschliesst, diesen Punkt zu discutiren. Die Debatte, an der sich die Herren: Bischof Dr. Blum von Limburg, Domherr Dr. Förster, Stiftspropst Dr. Döllinger, Erzbischof von C Geissel von Köln, Bischof von Richarz von Augsburg, Bischof Müller von Münster betheiligen, führt zu dem Beschlusse, die Herren Domcapitular Krabbe und Stiftspropst Dr. Döllinger um Ausarbeitung formulirter Thesen und Anträge über den Fragepunkt zu ersuchen und nach deren Vorlage die Debatte fortzusetzen.

Der Herr Vorsitzende eröffnet hierauf der Versammlung, dass ein im Pustetschen Verlage erschienenes Missale, sowie mehrere in demselben erschienenen Katechismen, welche der Verleger mittelst Ziffer 1 beigebogenen Schreibens vom 27. dieses Monats übermacht, zur Einsicht im Sitzungslocale aufgelegt seien. Sodann verkündigt derselbe die Tagesordnung für die nächste, auf morgen um die gewöhnliche Stunde anberaumte Sitzung, nämlich: *Die Thesen der Herren Krabbe und Döllinger, die theologischen Schulen und die Bildung der Kleriker,* und erklärt die Sitzung für D geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz.
† Joseph, Bischof von Rottenburg.

In fidem
J. Freusberg, Secretär und Protonotar.

VIII. Sitzung.

Würzburg, den 27. October 1848.

Eröffnet Vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Erzbischof von Geissel. Anwesend: Sämmtliche in der zweiten Sitzung als anwesend aufgeführten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herrn.

Es wird das Protokoll der 3. Sitzung, sowie auch das Protokoll der 5. Sitzung verlesen.

Beide werden nach einigen ergänzenden Bemerkungen genehmigt, worauf Generalvicar Baudri das ihm übertragene Referat über die Schrift von Dr. Staudenmaier: *Aufgabe der Kirche in der Gegenwart,* verliest. Die Hochwürdigste Versammlung beschliesst, ein angemessenes Dankschreiben an den Verfasser zu erlassen, dessen Abfassung das hohe Präsidium übernimmt.

Domcapitular Krabbe verliest die aufgetragene formulirte Declaration der Unterrichtsfreiheit[1], welcher Döllinger einen Specialantrag beifügt, des Inhaltes: die Bischöfe erklären es zugleich für eine Pflicht aller gläubigen Katholiken, mit allen ihnen zu Gebote stehenden und gesetzlich zulässigen Mitteln zur Wegnahme solcher Beschränkungen mitzuwirken.

Bischof von Richarz ergreift gegen die in Anspruch genommene, unbedingte, durch keine Staatsprüfung beschränkte Lehrfreiheit das Wort und bemerkt, man möge den bei den fraglichen Staatsprüfungen eingeschlichenen Missbrauch heben, den guten Gebrauch dagegen beibehalten. Da die Berufung der Lehrer künftig der Gemeinde, welche sich leicht von zeitlichen Interessen in ihren Massregeln leiten lässt, zufallen werde, so stehe bei Aufhebung jeglicher Prüfung sonst in Aussicht, dass wie in früherer Zeit Schuster und Schneider als Lehrer sich einschleichen werden. Es erfülle ihn mit Wehmuth, zu denken, dass in eben der Stadt, in welcher ein Bischof den Ruhm sich erworben habe, das erste Schulseminar zu gründen, eine Versammlung von Bischöfen einen Beschluss fassen würde, welcher jene Seminarien für die Folge bedeutungslos machen und die traurigsten Folgen nach sich ziehen würde. Man nennt die Beschränkung der Lehrfreiheit einen Ausfluss der Bureaukratie; wolle denn, wenn dieses wahr ist, die Kirche allein es sein, welche das Monopol einer solchen Bureaukratie in Anspruch nimmt?

Bischof Dittrich führt an, dass allerdings die Religionslehrer nur einer Prüfung der Kirche unterliegen, das Recht dagegen, jene zu prüfen, welche in anderen Gegenständen unterrichten wollen, könne der Staat nicht aufgeben, oder es werde aller Unterricht gefährdet.

Stiftspropst Döllinger bemerkt: Wir stehen unläugbar an der schwierigsten Frage, welche in Frankfurt wochenlang von den wohlgesinnten Deputirten erwogen wurde. Es hat sich dort unser die Ueberzeugung bemächtigt, dass wir das Recht fordern müssen, Schulen zu gründen und ohne Staatsexamen zu lehren. In Deutschland ist ein dreifacher Zustand zur Zeit zu unterscheiden: 1. Der am meisten für die Kirche günstige in Schlesien und Westphalen. 2. Ein minder günstiger

[1] [1.] Die katholische Kirche, bisher durch Beamtenwillkür vielfach gekränkt und gedrückt, begrüsst die Freiheit als das eigentliche Element ihres Lebens. [2.] Begründet durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung, nimmt sie jetzt wie früher die Freiheit der Lehre und des Unterrichts im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und im vollen Umfange zu erfüllen ausser Stand sein würde, und muss [3.] jede einengende Massregel auf diesem Gebiete als eine Verletzung der Freiheit desjenigen Theiles der deutschen Nation ansehen, welcher der katholischen Religion aufrichtig zugethan ist. [4.] Die Kirche wird durch ihre Lehre und durch ihre Unterrichtsanstalten bei jeder Staatsform die öffentliche Ordnung und Gesetzlichkeit stützen, und zwar mit desto grösserem Erfolge, je grösser das Vertrauen sein wird, welches ihre vollkommene Freiheit ihr bei der deutschen Nation zu erwerben geeignet ist.

Dr. Krabbe. J. Döllinger.

in Bayern, wo Geistliche über das Schulwesen referiren und sonst sich an demselben betheiligen. 3. Der schlimmste in Baden und Würtemberg, wo der Einfluss des Klerus auf die Schule fast vernichtet ist. Eine sehr mächtige Partei besteht in Frankfurt, welche allen kirchlichen Einfluß auf die niederen und höheren Schulen zu zerstören strebt; siegt diese Partei, welche die Majorität für sich hat, so geht Deutschland einer traurigen Zukunft entgegen. Das abstracte Recht des Staates, eine Staatsprüfung zu fordern, ist nicht einzusehen. Die Kirche würde in ihrem Rechte sein, wenn sie unbedingte Lehrfreiheit für sich in Anspruch nimmt. Der Staat will ja kein christlicher mehr sein und bietet der Kirche keine Garantie mehr. Wie kein göttliches, so steht dem Staate auch kein positives Recht auf Leitung des Unterrichts zur Seite. Er war früher nicht im Besitz dieses Rechtes, hat vielmehr später es usurpirt. Auch in England und Nordamerika herrscht Freiheit des Unterrichts ohne Examen. Die Schule ist von der Kirche ausgegangen. Die Kirche ging seither Hand in Hand mit dem Staate. Beide Confessionen genossen eine durch den westphälischen Frieden gesicherte, gleiche Berechtigung. Gegenwärtig ist dieses anders geworden, und man strebt dahin, allen Einfluss der Kirche auf die Schule gründlich zu beseitigen. In solchen Verhältnissen soll die Kirche wenigstens aussprechen, was ihr gehört: das Recht unbedingter Lehrfreiheit. Ich theile die Besorgnisse, mit welchen der Hochwürdigste Bischof von Augsburg auf die Folgen allgemeiner ungehinderter Lehrfreiheit hinblickt. Dagegen erwäge man das unverkennbare Streben der Gegenwart, durch die Schullehrer den Radicalismus in den Gemeinden zu verbreiten. Wir gehen einer Herrschaft politischer Parteien entgegen. Schon jetzt hat man die Schullehrer durch lockende Verheissungen zur Begünstigung radicaler Tendenzen in's Interesse gezogen, und es droht auch uns jener Zustand, den ein französischer Bischof beklagt, wenn er bemerkt, dass jeder Pfarrer seines Sprengels einen beharrlichen Feind in seiner Gemeinde habe, und dieser sei der Schullehrer. Gelangen diese Tendenzen zum Siege, was wird aus jener Staatsprüfung der Lehrer anders werden, als ein Mittel, die Kirche zu vernichten?[1] Darum möge der Episcopat feierlich seine Rechte aussprechen. Dieses feierliche Bekenntniss wird seines Nutzens nicht ermangeln.

Erzbischof von Reisach stimmt den Eröffnungen des Vorredners bei, bemerkt jedoch, wir müssen uns an Principien halten. Dass die Kirche das freie Recht habe, Religionsunterricht zu ertheilen, unterliege keinem Bedenken; aber auch das unbeschränkte Recht, Schulen zu gründen und in anderen Gegenständen Unterricht zu ertheilen, gebühre der Kirche; denn es ist ihre Sendung, der *Wahrheit* das Zeugniss zu geben. Wird demnach der Unterricht in der Welt so ertheilt, dass der Glaube und die christliche Sitte dadurch gefährdet sind, so liegt es in der Sendung der Kirche, auf alle Wissenschaften einzuwirken und dafür zu sorgen, dass der Gefährdung entgegengewirkt und die Eine Wahrheit in Allem gefördert werde. Zu diesem Zwecke aber bedürfe die Kirche das Recht der freien Lehre. So begründet das Recht der Kirche ist, unbeschränkte Lehrfreiheit für sich zu fordern, so bedenklich erscheint es, dieselbe allgemein und für Alles in Anspruch zu nehmen, weil dadurch auch das Recht statuirt [würde], den Irrthum frei zu lehren, wozu die Kirche nicht mitwirken kann.

[1] Vel *verrechten*; verbum hoc in actis non bene scriptum est.

Domcapitular Krabbe weist nach, wie gefährlich für die Kirche es sein werde, und wie moralisch verkommene Menschen sich in das Schulamt eindrängen würden, wenn der Staat das Schulexamen in Händen habe. Ihm gebühre nur das Schwert, der Kirche das Gebiet des Geistes. Wenn in Würzburg ein Bischof das erste Lehrerseminar errichtet habe, so sei dies ein erfreulicher Beweis, dass man eben diess hier, wie in Münster und Paderborn, als Sache der Kirche betrachte. Während hier die Kirche für die Schule Fürsorge traf, war in der Mark Brandenburg dieselbe in den Händen von Schustern und Schneidern. Die Kirche wird keine Lehrer ohne Prüfung fungiren lassen. Wo keine Kirche ist, da mag der Staat die Lehrer prüfen lassen. Mag es sein, dass es nicht Sache der Kirche ist, Griechisch, Mathematik zu lehren, es handelt sich hier um das Princip der Freiheit, und hinsichtlich des erziehenden Elementes hängen die einzelnen Gegenstände untrennbar zusammen. Der Episcopat von Frankreich hat den in Rede stehenden Kampf vor uns gekämpft, auch wir sollen ihn aufnehmen. In der von uns vorgeschlagenen Formulirung haben wir die unbeschränkte Lehrfreiheit für die Kirche verlangt, ohne sie Andern abzusprechen.

Förster: In Frankfurt sei die Vernichtung der Kirche durch die Schule ausgesprochen worden. Diesem gegenüber thut es Noth, eine geeignete Declaration Seitens des Episcopates festzustellen.

Bischof Blum macht darauf aufmerksam, wenn auch bei unbeschränkter Lehrfreiheit das Auftreten schlechter Lehrer nicht ganz zu vermeiden sei, so werde bei eintretender Beschränkung durch den Staat die Lage der Kirche noch gefährlicher werden. Der Kirche könne das vom Staate usurpirte Recht des freien Unterrichts nicht abgesprochen werden. Er stimme daher für Abstimmung über die Forderung desselben.

Dr. Heinrich schildert das Recht des freien Unterrichts als die Lebensfrage der Kirche und weist als Mittel der Erreichung des Zweckes hin auf die Belehrung des katholischen Volkes durch Anschluss des Episcopates an die in jüngster Zeit gestifteten katholischen Vereine. Eine Declaration des katholischen Episcopates werde diesen Anschluß bewirken und siegreichen Erfolg herbeiführen. Unterbliebe dieselbe, so gehe vielleicht Alles verloren, und müsse mit Blut später erkauft werden, was jetzt noch mit Mühe und Schweiss errungen werden kann.

Bischof Weis weist hin auf die in der freien Presse für Jedermann errichtete freie Lehrkanzel. In der Paulskirche sei verkündet worden als Princip: die Kirche müsse vernichtet werden. Solchen kirchenfeindlichen Bestrebungen gegenüber muss die Kirche den freien Unterricht fordern, wie die freie Presse statuirt ist. Die Schulbrüder und Schwestern in Frankreich werden ohne Staatsexamen angestellt. Deutschland würde nicht sein, was es ist, wenn nicht die Kirche Schulen errichtet und gepflegt hätte. Wir wollen keine Schulen ohne Examen, aber unsere Schulen werden nicht zurückstehen gegen andere. Der moralische Einfluss steht unseren Schulen fördernd zur Seite; den Staatsschulen werden die der Kirche nacheifern, und es wird auch für die Wissenschaft reicher Gewinn daraus fliessen. Ich stimme dafür, daß die Kirche neben dem unbeschränkten Rechte des Unterrichts auch das Recht, kirchliche Vereine, jedoch ohne namentliche Bezeichnung derselben, zu gründen, in Anspruch nehmen müsse.

Nachdem Domcapitular Herzog bemerkt hatte, da mir im Princip einig seien, so möge man dasselbe aussprechen, entgegnet Bischof von Rieharz: Consequenzen, wie man in Forderung voller Lehrfreiheit aus[1] jenem Princip gegenwärtig folgern, habe er nicht in Absicht gehabt. Die Forderung der allgemeinen Lehrfreiheit werde die eifrigen Gegner noch mehr zur Opposition ermuntern. Die Würde dieser Versammlung fordere es, nach dem Rechte zu handeln, und das Recht der Lehrfreiheit stehe der Kirche nach ihrer göttlichen Sendung nur zu auf dem Gebiete der religiösen Belehrung, nicht auf dem der für das bürgerliche Leben berechneten Wissenschaften, und führt schliesslich an, dass allgemeine Lehrfreiheit der Kirche und dem Staate ebensowenig nützlich sei, als dem Garten allgemeine Wachsfreiheit.

Leonig entgegnet hierauf mit Anführung eines Beschlusses der zweiten hessischen Kammer bezüglich eines neuen Schulgesetzes und Hinweisung auf die belgischen Bischöfe, welche als eine eigene Corporation für die Freiheit des Unterrichtes stehen, und nur durch volle Freiheit desselben könne uns zur Zeit geholfen werden. Bei allgemeiner Gärtnerfreiheit ist das Loos des Gartens ein besseres, wenn auch gute Gärtner freien Zulass haben.

Bischof Blum macht aufmerksam darauf, die Kirche fordere nur das Recht des freien Unterrichtes ohne Exclusion des Staates.

Erzbischof von Geissel bemerkt nach Mittheilung des historischen Verlaufes, den das Unterrichtswesen in Frankreich genommen, der Staat habe die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Schulen zur Ausbildung seiner Angehörigen vorhanden seien, darum habe er aber noch nicht auch das ausschliessliche Recht; auf der anderen Seite habe die Kirche zwar kein unmittelbares Recht, weltliche Doctrinen zu lehren, sondern nur insoferne, als alle Unterrichtsgegenstände von einem religiösen Geiste durchdrungen sein sollen, also mittelbar zum religiösen Unterrichte gezogen werden können. Wir müssen berücksichtigen, dass wir in einer kirchenfeindlichen Zeit leben, in der es einen Kampf gilt auf Leben und Tod. Unter solchen Umständen kann die Kirche ihre Lehrthätigkeit nicht von einer Prüfung einer ihr feindlichen Opposition abhängig sein lassen. Die Kirche soll nicht allgemeine Unterrichtsfreiheit proclamiren für Alle, sondern dieselbe reclamiren für sich — die Andern mögen dann, wenn es ihren Interessen gemäss ist, eine gleiche Freiheit auch für sich reclamiren. Wir fordern kein Monopol, aber auch keine Knechtschaft.

Dr. Heinrich hebt hervor, wie die Kirche zu aller Zeit die öffentlichen Verhältnisse auf eine ihre göttliche Sendung fördernde Weise benützt habe, so müsse auch gegenwärtig das herrschende Princip der individuellen Freiheit ihr zum Heile gereichen. Die Staatsschulen seien des Unheils Quelle gewesen. Die Feinde der Kirche selbst geben das Mittel der Abhülfe desselben in die Hand.

Bischof Dittrich weist darauf hin, dass nach den gegenwärtig geltenden positiven Rechten die Schule im Besitze des Staates sei, welche Rechte auch der neue Staat für sich in Anspruch nähme. Treten wir in diametralen Gegensatz gegen den Beschluss von Frankfurt, so werden wir die Gegner noch mehr provociren und schwerlich zum Vortheile der Kirche. Erkennt der Staat die kirchlichen Lehranstalten nicht an, so gefährden wir zudem das zeitliche Wohl jener Zöglinge, welche weltliche Studien ergreifen. Bevor wir einen heillosen Kampf beginnen, so seien vorab gelindere Mittel zu versuchen.

Domcapitular Reismann sucht nachzuweisen: Die Aussicht in die Zukunft sei nicht so trüb, als es Manchen scheine. Die Resultate der gegenwärtigen Krisis seien vorab abzuwarten. Forderte die Kirche volle Unterrichtsfreiheit, so werde sie entweder allen Religionsgesellschaften in Deutschland, oder auch uns nicht zu Theil werden. Die Staaten mit unbedingter Lehrfreiheit sind noch zu jung, als dass man letztere zu ihren Früchten erkennen möchte. Die beantragte Declaration des Episcopates wird, neben einer vermeintlichen Begeisterung des katholischen Volkes, auch eine bedeutende Reaction hervorrufen. Die beantragte Declaration dürfe daher vorläufig und so lange zu verschieben sein, bis jene Rücksichten wegfallen, welche gegenwärtig uns noch binden.

Bischof von Richarz hebt hervor, man solle mehr Gewicht legen auf das Urtheil fähiger und kräftiger Stimmen, als auf die Stimme des Volkes, lieber auf gesetzlichem Wege kämpfen, als mit Feuer und Schwert, stellt dabei in Abrede, dass in casu die Stimme des Volkes für unbedingte Freiheit alles Unterrichtes so laut gewünscht sei.

Domcapitular München spricht dem Staate das Recht, alle Lehrer im Voraus zu prüfen, ab, ähnlich wie das Placet. Der Staat habe nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Jeder Unterricht empfangen könne.

Stiftspropst Döllinger: Der Kirche gebührt das Recht der Erziehung des Volkes; aus demselben folgt, wie aus dem Principale das Accessorium, das Recht des freien Unterrichts[;][1] soll künftig aufhören; auf Schutz des Staates ist ferner nicht zu rechnen, wie will derselbe noch ein Veto begründen können in Beziehung auf Anstellung der Lehrer? Das Prüfungsrecht in Händen des Staates wird ein Mittel werden, die Kirche zu tyrannisiren. Gutgesinnte Lehrer wird man zurückweisen, geistliche Corporationen nicht zulassen. Deutschkatholiken werden Unterricht ertheilen können; und ist einer als Lehrer habilitirt, so kann der Staat ihm nichts mehr anhaben. Dieser Zustand der Dinge ist nicht auf als ein möglicher, sondern als ein unvermeidlicher zu bezeichnen. Eine Declaration des deutschen Episcopates hinsichtlich der unbeschränkten kirchlichen Lehrfreiheit kommt darum nicht zu früh.

Bischof von Oettl bringt in Erinnerung, dass wir dem Staate das Recht des Unterrichtes und der Prüfung zwar zuerkennen, aber nicht als ein exclusives, wir fordern es auch für uns.

[1] In actis und.

[1] In actis deest hic verbum, quod tamen suppleri potest ex Vering, p. 267: *Das Recht zu Präventiv-Massregeln*. Sic enim refert Vering initium orationis praepositi Döllinger: „Die Kirche fordert das Recht der Erziehung und damit auch das Recht des freien Unterrichtes. Die Erziehung ist nach christlicher Lehre das Principale und der Unterricht das Accessorium. Die Kirche fordert das Recht der Erziehung und consequent als Accessorium das Recht des freien Unterrichtes. Eine Theilung dessen, was dem Staate und was der Kirche gehört, ist nicht möglich. Da die Kirche iure divino das Recht auf das Principale, das Recht der christlichen Erziehung und Bildung hat, so hat sie auch Recht auf das Accessorium, den Unterricht. Sie muss also die volle Freiheit fordern, die Jugend, die Kinder der ihr angehörigen Familien zu erziehen und also auch zeitgemäss zu unterrichten. Präventivmassregeln sollen ja jetzt aufhören, es soll Pressfreiheit u. s. w. gewährt werden. Worauf soll also der Staat sein Veto und seine Controle in Beziehung auf die Lehrer gründen können? Wir sehen einen Zustand voraus, der nicht nur möglich, sondern unverzeihlich ist. Wir müssen uns auf das Schlimmste gefasst machen; wenn die Lehrer schlecht sind, so haben wir künftig keinen Schutz."

Bischof Arnoldi schildert die der Kirche drohende A Gefahr als wirklich schon vorhanden. Wenn das Ministerium jüngst am katholischen Gymnasium zu Koblenz einen Juden anstellte, so erkennt man darin schon die Folgen des Frankfurter Beschlusses unverkennbar.

Bischof Müller: Wir entsprechen sicher dem Wunsche des katholischen Volkes, wenn wir unbedingte Lehrfreiheit in Anspruch nehmen. Wir müssen es wünschen, dass das Volk und seine Vereine sie zu erlangen die gesetzlichen Mittel anwenden. Sagen wir nichts, so werden sie entmuthigt werden und den heilsamen Einfluss, den sie auf die Parlamentswahlen seither ausübten, künftig zurückziehen. Nachdem Bischof Läpke sich diesen Ansichten angeschlossen, fährt Bischof Müller fort: Die Behauptung, dass wir junge Leute unglücklich machen, ist aber nicht von Wichtigkeit. Lässt der Staat die kirchliche Lehrfreiheit nicht B aufkommen, so fällt die genannte Besorgniss hinweg; erkennt er sie an, so kann er die an den kirchlichen Anstalten gebildeten Candidaten nicht zurückweisen. Positive Gesetze stehen uns nicht im Wege. Der Frankfurter Vorbeschluss ist noch nicht zum Gesetze erhoben. Darum salvemus animas nostras. Was wir jetzt aussprechen, wird früh oder spät seine Früchte tragen.

Bischof Drepper stimmt diesem bei mit dem Bemerken, die in Frage stehende Declaration werde auch in seiner Diöcese dem Wunsche des Volkes entsprechen. Der Magistrat von Paderborn sowohl als die kreisständige Versammlung habe unlängst noch auf die Rückgabe des ursprünglich aus geistlichen Fonds gestifteten Gymnasiums von Paderborn an die unbeschränkte Leitung der Kirche angetragen.

Krabbe spricht dem Staate lediglich das Recht C des Schutzes zu. Daraus folgt für denselben nicht, Präventivmassregeln zu handhaben; nur wo und wenn sein Schutz nöthig ist, hat der Staat das Recht, ihn zu üben.

Nach Verlesung des Commissionsformulars wird durch Majorität beschlossen, von demselben, wie auch von dem Zusatz-Amendement von Döllinger und der Formulirung des Präsidenten eine sechsfache Abschrift zu vertheilen, worauf die Sitzung um 12¾ Uhr geschlossen und die Fortsetzung der abgebrochenen Verhandlung als Tagesordnung bezeichnet wurde.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot. ap.

IX. Sitzung.

Würzburg, den 27. October 1848.

Zeit der Eröffnung: Abends 6 Uhr.

Vorsitzender: Herr Erzbischof Johannes von Geissel. Gegenwärtig: Die in der vorigen Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren.

Der Herr Vorsitzende eröffnet nach 6 Uhr die Sitzung und stellt die Frage, ob die heute Vormittag abgebrochene Debatte über die Unterrichtsfrage fortgesetzt werden wolle. Da sich Niemand zum Worte meldet, so erklärt derselbe die allgemeine Debatte für geschlossen, lässt hierauf die vorliegenden Anträge verlesen und bringt sofort die Frage zur Abstimmung:

Soll in Betreff der von der Kirche zu fordernden unbedingten Unterrichtsfreiheit von der Versammlung eine öffentliche Erklärung abgegeben werden?

Dieselbe wird gegen drei Stimmen bejaht.

Der Herr Vorsitzende bringt nunmehr den ersten Satz des Commissionsantrags zur Verhandlung, welcher lautet:

„Die katholische Kirche, bisher durch Beamten-Willkür vielfach gekränkt und gedrückt, begrüsst die Freiheit als das eigentliche Element ihres Lebens."

Herr Bischof von Richarz von Augsburg stellt die Frage, ob der erste Satz für sich allein oder in Verbindung mit dem zweiten votirt werden solle. Der Herr Vorsitzende hält es für thunlich, aber nicht für zweckmässig, den ersten Satz für sich allein zur Votirung zu bringen.

Der Bischof von Münster erklärt sich damit einverstanden; er hält es für besser, dass man sich über das Recht der Kirche ohne Rücksicht auf die Frankfurter Beschlüsse ausspreche, zumal dieselben, weil erst aus einmaliger Abstimmung hervorgegangen, nur provisorisch seien; er glaube übrigens, dass der erste Satz wegbleiben und der zweite Satz mit folgender Einleitung eröffnet werden könne:

„Die katholische Kirche, bisher vielfach gekränkt, nimmt jetzt wie früher u. s. w."

Herr Bischof von Kulm bringt das Amendement ein: „Die katholische Kirche nimmt im Bewusstsein der ihr vermöge ihrer göttlichen Sendung zustehenden Pflichten und Rechte ebenfalls die volle und unbeschränkte Freiheit zur Erhaltung und Wahrung des Glaubens, sowie einer wahrhaft religiösen und christlichen Erziehung der katholischen Jugend in Anspruch."

Herr Bischof von Speyer schlägt den Satz vor: „Die versammelten Bischöfe erklären, dass die Kirche gemäss ihrem göttlichen Berufe, alle Verhältnisse des Lebens zur christlichen Bildung der Völker zu durchdringen, jetzt wie früher u. s. w."

Herr Bischof von Limburg schlägt vor, dem Worte: *Freiheit* im ersten Satze des Commissionsantrages vorzusetzen: *wahre*.

Herr Bischof von Münster beanstandet das Wort *begrüsst*, da dasselbe das Vorhandensein der Freiheit voraussetze, die Freiheit aber doch nicht gegeben sei.

Herr Domcapitular Lennig von Mainz erachtet die Beanstandung des Wortes *begrüsst* für unbegründet.

Herr Bischof von Richarz von Augsburg erhebt den Zweifel, ob der zweite Satz des Commissionsantrages ganz wahr sei; denn die Kirche verbiete das freie Lehren.

D Herr Bischof von Münster bemerkt hiergegen, dass die Kirche nicht für Andere, sondern nur für sich die Lehrfreiheit verlange.

Herr Erzbischof Graf von Reisach von München tritt dem bei.

Der Herr Vorsitzende erläutert, dass der Commissionsantrag nicht das Princip der unbedingten Lehrfreiheit für Jedermann proclamire, sondern nur für die Kirche reclamire, Andern überlassend, ihre desfallsigen Interessen ebenfalls zu vertreten.

Herr Bischof von Augsburg findet sein Bedenken nicht gehoben und glaubt, wenn man nicht das Princip unbedingter Lehrfreiheit annehme, und doch für die Kirche unbedingte Lehrfreiheit reclamire, so verlange man für dieselbe ein Monopol.

Herr Domcapitular Heide bemerkt hiergegen, nicht die Kirche, sondern der Staat nehme ein Monopol in Anspruch; denn nach den Frankfurter

Beschlüssen könne nur derjenige lehren, der vom Staate dazu autorisirt worden sei.

Herr Stiftspropst Döllinger führt aus, wie es allerdings nicht consequent sei, wenn die Kirche für sich die Freiheit des Unterrichtes ansprechen, die Uebrigen aber unter dem Staatszwange lassen wolle. Es liegen eben zwei Uebel vor, auf der einen Seite der zu befürchtende Staatszwang, der in Tyrannei übergehen könne, und auf der andern Seite die unbedingte Unterrichtsfreiheit. Er halte die letztere für das geringere Uebel.

Der Herr Vorsitzende tritt dem Antrage des Herrn Bischofs Möller auf Weglassung des ersten Satzes bei.

Herr Bischof von Augsburg erklärt, dass er mit Herrn Döllinger die unbedingte Unterrichtsfreiheit als kleineres Uebel ansehen könne, und macht darauf aufmerksam, dass man den zweiten Satz für sich allein nur vom religiösen Unterrichte verstehen werde.

Der Herr Vorsitzende tritt dem letztern Satze des Herrn Vorredners bei.

Herr Stiftspropst Döllinger schlägt vor, zur Beseitigung dieses möglichen Missverständnisses zu sagen: „Die Kirche nimmt in Anspruch die Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie der Gründung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten."

Der Herr Vorsitzende bringt nunmehr die Frage zur Abstimmung:

1. „Soll der erste Satz so angenommen werden, wie er gefasst vorliegt?" Die Frage wird einstimmig verneint.

2. „Soll der erste Satz ganz wegfallen?" Die Frage wird verneint.

Die weitere Entschliessung über die Sache bleibt hiernach bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wenn der ganze Complex der weitern Erklärungen oder Beschlüsse wird zusammengestellt werden.

Der Herr Vorsitzende bringt nunmehr ein in der Morgensitzung eingebrachtes anonymes Amendement zur Abstimmung. Dasselbe wird einstimmig verworfen.

Der Herr Vorsitzende bringt nun das Amendement des Herrn Bischofs von Kulm zur Abstimmung. Dasselbe wird verworfen.

Der Herr Bischof von Speyer zieht sein Amendement zurück.

Der Herr Vorsitzende bringt nun den 2. Satz des Commissionsantrages mit der von Stiftspropst Döllinger vorgeschlagenen Verbesserung zur Abstimmung, welcher lautet:

Die Kirche, begründet durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung, nimmt jetzt wie früher die Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie die Errichtung und Leitung eigner Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und im vollen Umfange zu erfüllen ausser Stand sein würde.

Derselbe wird mit 20 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Herr Vorsitzende erklärt nunmehr mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung für geschlossen, beraumt die nächste Sitzung auf morgen um 8½ Uhr an und verkündet als Tagesordnung:

1. Die Fortsetzung der Debatte über den Commissions-Antrag; 2. Antrag des Herrn Bischofs Arnoldi Ziffer 3 der Anlage.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof.

In fidem J. Fromberg, Protonot.

X. Sitzung.

Würzburg, am 28. October 1868.

Zeit der Eröffnung: 8½ Uhr Morgens.

Vorsitzender: Erzbischof von Geissel. Anwesend: Sämmtliche im Protokoll der zweiten Sitzung bezeichneten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Herrn Domcapitular Reinermann aus Würzburg.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Bischof von Würzburg Verlesung eines Schreibens Sr. Eminenz des Cardinal-Erzbischofs Fürsten Friedrich von Schwarzenberg von Salzburg, wodurch derselbe sein demnächstiges Eintreffen anmeldet.

Hierauf wird die Debatte über die von Stiftspropst Döllinger und Domcapitular Krabbe formulirte Declaration über die Unterrichtsfreiheit fortgesetzt, zunächst über den Satz: „und muss jede (die Kirche) eingreifende Massregel auf diesem Gebiete als eine Verletzung der Freiheit desjenigen Theils der deutschen Nation ansehen, welcher der katholischen Religion aufrichtig zugethan ist."

Nachdem einige Mitglieder der Versammlung bezüglich dieser Fassung sich geäussert, gab Propst Döllinger über den Gedanken, welcher die Commission geleitet, eine Erläuterung, dahin gehend, dass die Kirche die Unterrichtsfreiheit sowohl von dem Standpunkte ihres göttlichen Rechtes, als von dem der allgemeinen Freiheit aus zu beanspruchen habe; deshalb habe es angemessen geschienen, nicht blos jenes göttliche Recht der Kirche, sondern auch das auszudrücken, dass der wahrhaft katholische Theil der deutschen Nation einen gerechten Anspruch auf volle Unterrichtsfreiheit habe; die Bischöfe aber haben unbezweifelt Recht und Beruf, auch im Namen dieses katholischen gläubigen Theils der deutschen Nation zu reden.

Nachdem hierauf noch Domcapitular Alzog und der Bischof von Augsburg für die Streichung, der Bischof von Limburg für die Aufrechterhaltung des Satzes gesprochen, wurde mit einer Majorität von 17 gegen 5 Stimmen die Beibehaltung des Satzes seinem wesentlichen Inhalt nach beschlossen.

Sofort brachte Propst Döllinger das Amendement, statt der ursprünglichen Fassung zu setzen: „und muss jede eingreifende Massregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen desjenigen Theils der deutschen Nation ansehen, welcher der katholischen Religion aufrichtig zugethan ist."

Wozu nach einigen Bemerkungen der Bischöfe von Augsburg, Limburg und Münster, sowie des Stiftspropstes Döllinger, Domcapitular München vorschlägt, statt „desjenigen Theiles u. s. w." zu setzen: „der Katholiken deutscher Nation".

Auf den Antrag des Domcapitulars Förster kam nun zuerst das Amendement Döllingers zur Abstimmung und wurde mit 16 gegen 6 Stimmen verworfen, hingegen der Satz nach dem Verbesserungsvorschlag des Dr. München, also lautend: *und muss jede eingreifende Massregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen*, mit 16 gegen 6 Stimmen angenommen.

Hierauf wurde der folgende letzte Satz des Commissionsantrages verhandelt, also lautend: „Die Kirche wird durch ihre Lehre und durch ihre Unterrichtsanstalten bei jeder Staatsform die öffentliche Ordnung und Gesetzlichkeit stützen, und zwar mit desto grösserem Erfolge, je grösser das Vertrauen sein wird, welches ihre vollkommene Freiheit ihr bei der deutschen Nation zu erwerben geeignet ist."

Der Präsident schlägt vor, diesem Satze noch den Gedanken einzufügen, dass „die Kirche ihre Lehranstalten auf der wissenschaftlichen Höhe der Zeit erhalten werde".

Der Bischof von Augsburg beantragt die Streichung des Zusatzes: *bei jeder Staatsform*, weil in demselben ohne Noth eine politische Indifferenz ausgesprochen sei; während der Bischof von Limburg einestheils den Satz gegen diesen Vorwurf durch die Bemerkung, dass er ja die Kirche als Stütze der öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bezeichne, vertheidigt; und anderentheils seine Beibehaltung deshalb für wünschenswerth erklärt, weil durch denselben dem vielbeliebten Vorwurf reactionärer Tendenzen von Seiten der katholischen Kirche begegnet werde. Bezüglich des Letzteren bemerkt der Bischof von Augsburg, dass in dieser Beziehung eine 1800jährige Geschichte der Kirche Zeugniss ablege, und wer diesem Zeugnisse nicht glaube, auch einer Erklärung der Bischöfe nicht glauben werde. Im Sinne des Bischofs von Augsburg gegen den Satz sprechen noch die Bischöfe von Kulm, der Präsident, Bischof Dittrich, der Bischof von Speyer, während die Bischöfe von Rottenburg, von Trier und Domherr Heide für den Antrag sich äusserten. Zur Beseitigung der geäusserten Anstände schlug der Bischof von Münster vor, die Worte *bei jeder Staatsform* zu streichen, der Bischof von Eichstädt aber, statt dessen zu setzen: *unter allen Verhältnissen*.

Domcapitular Krabbe führt aus, dass wenn man jene Worte streiche, der Satz nur dienen werde, den Vorwurf der Reaction zu verstärken; es wäre daher dann besser, den ganzen Satz wegfallen zu lassen.

Der Erzbischof von Freiburg beantragt hierauf für den Fall, dass die Worte *bei jeder Staatsform* verworfen werden sollten, den ganzen Satz zu streichen.

Hierauf wurde zuerst der Satz in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gebracht und diese Fassung mit 13 gegen 8 Stimmen verworfen und sodann mit 20 gegen 2 Stimmen dessen gänzliche Streichung beschlossen.

Der von Stiftspropst Döllinger durch Separatvotum beantragte Zusatz:

„Die Bischöfe erklären es zugleich für eine Pflicht aller gläubigen Katholiken, mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzmässigen Mitteln zur Beseitigung solcher Hemmungen mitzuwirken", wurde hierauf durch die Bischöfe von Würzburg, Augsburg, Limburg, von dem Präsidenten und Domcapitular Hersog beleuchtet, welche alle dessen Streichung beantragten, theils weil er nach dem früheren überflüssig sei, theils gefährlich missdeutet werden, theils das Gewissen der Gläubigen ungebührlich belasten könne. In der darauffolgenden Abstimmung wurde jener Zusatz einstimmig verworfen.

Ein Antrag des Bischofs von Trier: „in der Ansprache an das Volk die katholischen Eltern zu ermahnen, ihre Kinder kirchenfeindlichen Lehranstalten nicht anzuvertrauen", wurde zur Beachtung der Redaction verwiesen.

Hierauf stellt der Präsident die Anfrage, ob nicht Seiner Majestät dem König von Bayern Kenntniss von dem Hiersein der Bischöfe gegeben werden solle.

Der Bischof von Limburg bemerkt, dass dieses wohl keinem Anstand unterliege, wenn nur die geeignete Form gefunden werde, damit es nicht scheine, als ob die Bischöfe sich zu einer solchen Kenntnissgabe oder gar zum Nachsuchen einer A Erlaubniss oder Genehmigung ihrer Zusammenkunft rechtlich verpflichtet hielten.

Mit dieser näheren Bestimmung wurde der Vorschlag einstimmig angenommen und dem Präsidium dessen Ausführung überlassen.

Sodann wurde das Protokoll der 6. Sitzung vorgelesen und nach einigen Verbesserungen genehmigt.

Hierauf kamen die dem Staate gegenüber einzuhaltenden Grundsätze bei Lehranstalten zur Bildung der Kleriker zur Verhandlung.

Domcapitular München verliest sein Referat. Nach einer einleitenden Auseinandersetzung des Präsidenten über die Knabenseminarien entspinnt sich zunächst eine Discussion über die Frage, inwiefern zu deren Errichtung eine Staatsgenehmigung erforderlich sei. Der Präsident bemerkt, dass diese nur insofern erfordert werde, als solche neue Institute Corporationsrechte vor dem Forum des B Staates erwerben wollen; wozu erläuternd Propst Döllinger erwähnt, dass künftig das Verhältniss sich günstiger gestalten werde, da die Genehmigung von Vermögenserwerbungen durch die sogenannte todte Hand der Centralgewalt werde vorbehalten werden. Ferner erwachse aus dem allgemeinen Associationsrecht den Bischöfen volle Freiheit zur Errichtung solcher Anstalten.

Der Erzbischof von München macht darauf aufmerksam, dass diese Freiheit nicht blos aus dem Associationsrechte, sondern aus dem unveräusserlichen Rechte der Kirche zur Erziehung ihres Klerus folge.

Der Bischof von Augsburg beantragt, bei der Ungewissheit der gegenwärtigen Zeitverhältnisse einfach über diesen Gegenstand wegzugehn.

Auf die Bemerkung desselben und die des Domherrn Förster, dass die Seminarien ohne Staatsgenehmigung keine Corporationsrechte erwerben C können, hebt der Erzbischof von München den grossen Unterschied zwischen der Placetirung der Regierung und der staatlichen Verleihung von Corporationsrechten hervor.

Der Bischof von Limburg zeigt, dass der Staat bisher weit mehr als die civilrechtliche Genehmigung behufs der Erwerbung von Corporationsrechten, vielmehr ein Recht, die Statuten, die Anstellung der Lehrer u. s. w. zu bestätigen, die innere Leitung der Anstalten zu übernehmen, beansprucht habe. Dieses bestätigt mit Bezugnahme auf die Erzdiöcese Freiburg der Bischof von Speyer. In Folge dieser Aeusserung legt der Erzbischof von Freiburg das dortige Verhältniss näher dar und zeigt, wie das Convict in Freiburg ganz in den Händen der Regierung sei, und er ohne reellen Einfluss auf dasselbe sei.

Der Erzbischof von München führt aus, dass, D nachdem man bezüglich der Volksschule und der Gymnasien das Recht der Kirche gewahrt habe, man unmöglich das Gleiche bezüglich der Unterrichtsanstalten zur Erziehung des Klerus unterlassen könne; er beantrage daher die Erlassung einer desfallsigen Erklärung; er zeigt, dass das hier in Frage stehende Recht der Kirche eines der wichtigsten und wesentlichsten Rechte sei, das aber gerade bisher vielfach in der drückendsten Weise durch den Polizeistaat zum grossen Nachtheile der Religion verletzt worden, und dass dieses auch, wie er durch Beispiele belegt, die noch in neuester Zeit ausgesprochene Ueberzeugung des römischen Stuhles sei. Die Bischöfe von Münster und Würzburg unterstützen diesen Antrag.

Der Bischof von Augsburg glaubt, [dass,] da das bayerische Concordat die Rechte der Kirche in dieser Sache völlig anerkenne, für die bayerischen

Bischöfe eine solche Erklärung überflüssig sei. Worauf Bischof Läpke erwiedert, dass es sich hier darum handle, das natürliche Recht, welches der Kirche *als solcher*, abgesehen von allen besondern Verträgen, zustehe, allgemein und für das ganze katholische Deutschland einmüthig auszusprechen.

Nachdem hierauf die Bischöfe von Kulm und Trier schriftliche Anträge auf eine solche Erklärung eingereicht hatten, wurde der Referent Domcapitular München beauftragt, demgemäss einen bestimmten Antrag auf die nächste Sitzung zu formuliren. Sodann wird die Verhandlung über die Universitäten eröffnet.

Domcapitular München verliest sein desfallsiges Referat. [Vide supra.]

Der Präsident macht nach einer geschichtlichen Einleitung auf die doppelte Stellung der theologischen Professoren an Universitäten aufmerksam; als Universitätslehrer seien sie Glieder des Lehrkörpers der Universität, und insofern diese Staatsanstalt sei, könne dem Staate das Ernennungsrecht nicht bestritten werden; insofern aber der Professor Lehrer der Candidaten des Priesterstandes sei, bedürfe er wesentlich der bischöflichen Mission, stehe unter der Aufsicht des Ordinarius, der ihm auch jene Mission, im Falle er dieselbe der Kirche zuwider verwalte, wieder entziehen könne; als letztes Mittel stehe es unter allen Verhältnissen in der Befugniss des Bischofs, den Theologen den Besuch der Vorlesungen eines irrig lehrenden Professors zu verbieten.

Nachdem Domcapitular Herzog und Bischof Blum über das Doctorat sich geäussert, erhebt der Bischof von Augsburg ein Bedenken dagegen, dass man gegen die in katholischen Ländern bestehenden Observanzen anstrebe.

Der Bischof von Speyer bemerkt, dass aber doch jedenfalls die Bischöfe bezüglich der Lehrer der Theologie eine Garantie haben müssten; welchem der Präsident beistimmt. Der Bischof von Kulm zeigt, dass, wenn die Universitäten die nöthige Garantie nicht böten, die Bischöfe die theologischen Facultäten in ihre Seminarien verlegen sollten.

Bischof Dittrich macht darauf aufmerksam, dass vielleicht nächstens der Staat die theologischen Facultäten an den Universitäten aufheben könne, und wenn er das nicht thue, so könne das ein Argument gegen die Trennung der Schule von der Kirche darbieten. — Er erwähnt noch, dass die Bischöfe den Professoren die grösstmögliche wissenschaftliche Freiheit bezüglich theologischer Lehrmeinungen gestatten müssen, was von dem Präsidenten und von mehreren Seiten als innerhalb der Grenze der Kirchenlehre sich von selbst verstehend bestätigt wird.

Stiftspropst Döllinger verbreitet sich über die Zukunft der deutschen Universitäten; im Falle dieselbe sich ungünstig gestalte, müssten die Bischöfe selbstständige theologische Facultäten errichten. Was die zu erlassende Erklärung betreffe, so schlägt er vor, dieselbe zunächst an die theologischen Professoren selbst zu richten und ihnen ihre natürliche Stellung zum Episcopat anzudeuten.

Der Bischof von Augsburg glaubt, dieses habe in der Form eines Vertrauensausspruches zu geschehen.

Der Präsident hält dieses zur Wahrung der Rechte des Episcopats auf die Ueberwachung der Lehre an den Universitäten für nicht hinreichend, und der Bischof von Würzburg äussert die Besorgniss, dass die Bischöfe ihren Rechten den Universitäten gegenüber etwas vergeben könnten.

Nachdem noch mehrere Redner sich über den Gegenstand geäussert, wurde Stiftspropst Döllinger mit der Formulirung der fraglichen Erklärung nach einstimmigem Beschlusse beauftragt, und die Sitzung um 1¼ Uhr geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richars.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot. apost.

XI. Sitzung.

Würzburg, den 28. October 1848.
Zeit der Eröffnung: Abends 6 Uhr.

Vorsitzender: Herr Erzbischof Johannes von Geissel. Gegenwärtig: Die in der 4. Sitzung zugegengewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren.

Das Protokoll über die 4. und über die 7. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, dass er nach Massgabe des in der IV. Sitzung (25. October) gefassten Beschlusses alsbald in Gegenwart des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Würzburg und des Herrn Secretärs Strehle drei Seminaristen, nämlich die Herren Lampert, Ringelmann und Wenz, als Copisten verpflichtet habe.

Es wird nunmehr zur Tagesordnung übergegangen. Herr Stiftspropst Dr. Döllinger verliest folgende Formulation in Betreff der Verhältnisse der Lehrer der Theologie zur Kirche:

„Zu den öffentlichen Lehrern der Theologie hegen die deutschen Bischöfe das Vertrauen und die Zuversicht, dass sie, aus welcher Quelle auch ihre Ernennung kommen möge, sich stets als von der Kirche gesendete und bevollmächtigte Lehrer betrachten, und eben deshalb auch der Verantwortlichkeit, welcher die Führung ihres Lehramtes der durch die Bischöfe getragenen Autorität der Kirche gegenüber nach göttlichem Rechte unterliegt, immerdar eingedenk sein werden."

An der hierüber eröffneten Debatte betheiligen sich:

Der Herr Vorsitzende, welcher die Weglassung des Zwischensatzes: „aus welcher Quelle auch ihre Ernennung kommen möge", und die Einschaltung der Worte *und kirchlichem* vor dem Worte *Rechte* beantragt.

Der Herr Bischof von Augsburg, der die Aufforderung, dass sich die Lehrer der Theologie als von der Kirche gesendet und bevollmächtigt betrachten sollen, den factischen Verhältnissen nicht entsprechend findet, es sei denn, dass man die durch die Priesterweihe ertheilte Sendung im Auge habe.

Der Herr Bischof von Osnabrück, der die Berechtigung der Lehrer der Theologie zum Lehramte nicht aus der Priesterweihe abgeleitet wissen will, sondern daraus, dass Niemand ohne die Sendung der Kirche das kirchliche Lehramt verwalten könne.

Der Herr Bischof von Kulm, welcher die Berechtigung der rite promovirten Doctoren der Theologie zum Lehramte aus dem der promovirenden Facultät verliehenen päpstlichen Privilegium zur Ertheilung der Doctorwürde, schin aus der Bevollmächtigung des Oberhauptes der Kirche ableitet.

Und der Herr Bischof Dittrich aus Dresden, der an die Bestimmungen des Concils von Trient, Sess. V. cap. 1. in fine de Ref. erinnert.

Der Herr Stiftspropst nimmt hiervon Veranlassung, den Zusatz vorzuschlagen: „Nicht nur als Priester, sondern auch als Lehrer der heiligen Wissenschaften als von der Kirche Gesendete" u. s. w.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und die Formulation des Herrn Stiftspropstes Dr. Döllinger mit den vom Herrn Vorsitzenden und vom Herrn Stiftspropste vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der ganze Satz lautet nun also:

Zu den öffentlichen Lehrern der Theologie hegen die deutschen Bischöfe das Vertrauen und die Zuversicht, dass sie nicht nur als Priester, sondern auch als Lehrer der heiligen Wissenschaften sich stets als von der Kirche gesendete und bevollmächtigte Lehrer betrachten und eben deshalb auch der Verantwortlichkeit, welcher die Führung ihres Lehramtes der durch die Bischöfe getragenen Autorität der Kirche gegenüber nach göttlichem und kirchlichem Rechte unterliegt, immerdar eingedenk sein werden.

Der Herr Erzbischof von München verliest die Ziffer 1 beigebogene, nachstehende Erklärung, über welche sofort die Debatte sich entspinnt:

„Die Bischöfe erklären, dass es eine wesentliche Pflicht und ein unveräusserliches Recht des Episcopates sei, den Klerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, und zu diesem Zwecke nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien, welche den Bischöfen für nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten und die Vorstände und Lehrer derselben zu ernennen, sowie die Zöglinge aufzunehmen."

Der Herr Bischof von Würzburg will nach *ernennen* eingeschaltet haben: *und zu entfernen*, und nach *zu errichten:* „die bestehenden", letzteres, um den Bischöfen das Recht auf die bereits errichteten kirchlichen Bildungsanstalten zu vindiciren, welche zur Zeit noch der Staat in Händen habe.

Der Bischof von Augsburg erhebt das Bedenken, ob nicht die Landesherren die Dotation der bestehenden Erziehungsanstalten für Geistliche, insbesondere der König von Bayern die des Georgianums zu München, einziehen möchten, wenn die Bischöfe sich für verpflichtet erklärten, die Anstalten zur Bildung des Klerus zu errichten.

Der Herr Erzbischof von München schlägt vor, in die Formulation aufzunehmen: *für ihre Diöcesen*, was das Bedenken des Herrn Vorredners in Betreff des Georgianums zu heben geeignet sei, da dieses nicht eine Diöcesananstalt sei.

Der Herr Bischof von Münster will das Princip als solches ohne Rücksichtnahme auf einzelne factische Verhältnisse ausgesprochen wissen.

Der Herr Bischof von Würzburg empfiehlt, zur Beseitigung des Anstandes des Herrn Bischofs von Augsburg die Formulation so zu gestalten:

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Klerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zwecke das unveräusserliche Recht in Anspruch, nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten, und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Diese Fassung wird zur Abstimmung gebracht und gegen Eine Stimme angenommen.

Es wird nunmehr zur Verhandlung über die Vorbedingungen zum Empfang der heiligen Weihen und zur Erlangung von Pfarrstellen geschritten, über welche Gegenstände Herr Domcapitular Würschmitt von Speyer nach Anlage Ziffer 2 referirt. Wegen vorgerückter Zeit beschliesst die Versammlung, die Debatte zu verschieben und die Sitzung aufzuheben. Der Herr Vorsitzende erklärt in Folge dessen die Sitzung für geschlossen und verkündigt die nächste Sitzung auf Montag, den 30. October, Morgens 8½ Uhr.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot.

XII. Sitzung.

Würzburg, am 30. October 1848.
Eröffnet um 8½ Uhr.

Vorsitzender: Herr Erzbischof von Köln. Anwesend waren sämmtliche im 2. Protokolle aufgeführten Hochwürdigsten und respective Hochwürdigen Mitglieder. Zu diesen kamen als neu Hinzugetretene: 1) Herr Consistorialrath Professor Dr. Fessler aus Brixen, als Mandatar des Hochwürdigsten Fürstbischofs Bernhard Galura von Brixen; 2) der Hochwürdigste Bischof Heinrich Hofstätter von Passau.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung der erfolgten Ankunft des Hochwürdigsten Bischofs Heinrich Hofstätter von Passau und des Herrn Professors Dr. Fessler aus Brixen, als abgeordneter Mandatar des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Bernhard Galura daselbst, und heisst Beide in der Versammlung willkommen.

Der Präsident verliest hierauf den Entwurf des beschlossenen an Seine Majestät den König Maximilian von Bayern bezüglich der in Würzburg zusammengetretenen Episcopal-Conferenz zu richtenden Schreibens, welcher einstimmig angenommen wird.

Der Bischof von Kulm übergiebt einen in 6 Punkte gefassten, die Geschäftsführung betreffenden, dringenden Antrag, welcher vor der Tagesordnung zur Debatte kommt, Anlage Nr. 1, und worüber folgende Beschlüsse durch Abstimmung gefasst werden.

Der erste Antrag: 1. „Dass die series tractandorum zuvörderst in allen ihren einzelnen Punkten dahin zur Abstimmung gebracht werde, ob sie zum Referate zu stellen sei?" wurde verworfen.

Der zweite Antrag: *2. Dass die zum Referate geeigneten Gegenstände den Hochwürdigen Herren Theologen zu je dreien zum kurzen Referate und zur Antragstellung überwiesen werden;* wurde angenommen.

Der dritte Antrag: *3. Dass nach gemachtem Referate nur über den von den Hochwürdigen Herren Theologen gestellten [Antrag], vorbehaltlich der von den Hochwürdigsten Herren Prälaten einzubringenden oder eingebrachten Amendements, nicht aber über die einzelnen Punkte des Referats abgestimmt und Beschluss gefasst werde;* wurde angenommen.

Der vierte Antrag: *4. Dass im Secretariate ein Director behufs Leitung der Abfassung der Protokolle ernannt werde;* wurde angenommen, und dem geistlichen Rathe Herrn Freusberg, als dem ältesten der Secretäre und als apostolischem Protonotar, welche Stelle derselbe bekleidet, jenes Directorium übertragen.

Der fünfte Antrag: *5. Dass sofort eine Redactions-Commission ernannt werde, welche die zum Beschluss erhobenen, zur Publicirung bestimmten oder geeigneten Sätze jetzt schon zu redigiren beginne, damit am Schlusse der Verhandlungen diese Schrift zur Unterschrift vorgelegt werden könne;* wurde angenommen und bestimmt, dass diese Commission aus drei

Mitgliedern bestehen solle, deren Auswahl dem Präsidium überlassen wurde.

Der sechste Antrag: 6. „Dass die an die Katholiken Deutschlands zu richtende Ansprache schon jetzt ihrem wesentlichen Inhalte nach bestimmt und einer Commission zur Redigirung überwiesen werde, damit sie noch bis zum Schlusse der Verhandlungen gedruckt werden könne", wurde verworfen. Uebrigens wurde in Folge eines von dem Bischof von Augsburg [erhobenen] diesfälligen Zweifels mit 21 Stimmen gegen Eine beschlossen, dass eine geeignete Ansprache an die Katholiken Deutschlands *wirklich* erfolgen solle. Der Bischof von Passau enthielt sich der Abstimmung und trug, da ihm der Inhalt der Vorberathungen noch nicht bekannt sei, darauf an, auch für die nächstfolgenden Tage sein Votum sistiren zu dürfen; welchem nicht widersprochen und die Mittheilung der Protokolle über die bisherigen Sitzungen demselben zugesagt wurde.

Nach der Tagesordnung wird die Verhandlung über das Indigenat wieder aufgenommen.

Der Erzbischof von Freiburg theilt in seinem Vortrage die Beschränkungen mit, welche die Regierung in Baden ihm rücksichtlich des Indigenats aufzuerlegen sich erlaube. Man verlangt vor der Aufnahme auswärtiger Geistlicher die Ablegung des Lyceal-examens, welches namentlich für Aeltere gravirend ist. Ja, man knüpft die Ertheilung des Indigenats an eine zweijährige Prüfungszeit im Amte und an den Ankauf des Bürgerrechtes. Junge Leute, welche anderwärts ihre Studien gemacht haben, müssen noch ein Jahr in Freiburg studiren und überdiess eine Prüfung bestehen.

Auf den Antrag des Herrn Erzbischofs von Freiburg, „die hohe Versammlung möge diese Missstände mit Bitte um Abhülfe zur Kenntniss des heiligen Vaters bringen", bemerkt der Präsident: Da voraussichtlich im neuen Staate die seitherigen Beschränkungen rücksichtlich des Indigenats, wie auch der Universitätszwang aufhören werden, so erscheine es vorläufig angemessener, die diesfälligen Resultate abzuwarten und an den apostolischen Stuhl den Recurs erst dann zu ergreifen, wenn die vorliegenden Missstände nicht gehoben würden.

Stiftspropst Döllinger tritt dieser Ansicht bei und bezeichnet die in Aussicht stehenden Veränderungen rücksichtlich des Indigenats als schon nahe bevorstehend.

Der Bischof von Speyer trägt auf Protokollirung des eventuell an den heiligen Stuhl zu richtenden Bittgesuches an, worauf der Bischof von Augsburg räthlich findet, man solle schon jetzt fürsorgsweise dem heiligen Vater von der Lage der Sache Kenntniss geben mit dem Bemerken, es sei Hoffnung auf Abstellung der vorliegenden Missstände vorhanden. Für den Fall, dass dieselbe nicht erfolgen werde, implorire man schon im Voraus die Intercession des heiligen Vaters; welcher Vorschlag ungetheilten Beifall fand.

Der vom Bischof von Trier gemachte Vorschlag, man möge gleichzeitig die Abänderung der lästigen Bestimmungen, welche rücksichtlich der im Collegium Germanicum zu Rom zum geistlichen Stande sich vorbereitenden jungen Leute von der preussischen Regierung erlassen seien, beantragen, wurde bei den in Aussicht stehenden Veränderungen vorläufig nicht für nöthig erachtet.

Domcapitular Würschmitt referirt ferner über die Militärpflichtigkeit der Geistlichen und hält hierüber eine Declaration Seitens des Episcopats nicht für nöthig. Nachdem der Präsident über den Verlauf der diesfälligen Berliner Verhandlungen Mittheilung gemacht und Professor Dr. Fessler bemerkt hatte: in Frankfurt habe man von der Militärpflichtigkeit alle diejenigen befreit, welche nach Grundsätzen ihrer Confession keine Waffen tragen dürfen, Anlage Nr. 2; hielt die Versammlung dafür, dass diese Sache vorläufig auf sich beruhen könne.

Domcapitular Würschmitt referirt weiter über die vom Staat geforderten Prüfungen beim Eintritt in den geistlichen Stand, über die von demselben festgesetzten Vorbedingungen über die Aufnahme in die Seminarien.

Der Bischof von Limburg bemerkt, dass wohl Prüfungen nothwendig seien, dass aber der Staat sich nicht in dieselben zu mischen habe. Bezüglich der von Staatsgesetzen verlangten Frist, welche die Kleriker, ehe sie eine Pfarrpfründe erlangen können, in der Seelsorge oder im Lehramte zubringen sollen, äussert der Bischof von Augsburg, dass eine solche Frist zwar nicht durch das Tridentinum vorgeschrieben, aber namentlich dem Missbrauch von Privatpersonen gegenüber sehr zweckmässig, daher auch von früheren Fürstbischöfen angeordnet worden sei. Dagegen warnt der Bischof von Passau, sich nicht durch eine Bestimmung zu binden, da es nothwendig werden könne, ganz junge Priester anstellen zu müssen. Was die Betheiligung des Staates bei den Prüfungen betrifft, so scheine ihm das Recht hiezu mit dem Patronate zusammenzuhängen.

Bezüglich der Vorbedingungen zur Aufnahme in die Seminarien und der dabei vom Staate angeordneten Prüfungen referiren der Erzbischof von Freiburg und der Bischof von Rottenburg über die desfallsigen Zustände in ihren Diöcesen und halten es für nothwendig, dass der Episcopat gegen die Eingriffe der Regierungen in dieser Angelegenheit durch eine Declaration sich verwahre und die Prüfung und Aufnahme der Candidaten des geistlichen Standes in die Seminarien in Anspruch nehme.

Domcapitular Schmitt hält eine solche Erklärung desshalb für überflüssig, weil sie bereits in dem früheren Beschlusse über die geistlichen Bildungsanstalten und die Bildung der Kleriker enthalten sei. Dagegen erklärt der Bischof von Limburg diesen Beschluss nicht für hinreichend, da in demselben von der Aufnahme in die Klerikalseminarien nicht ausdrücklich die Rede sei. Zum Belege, wie tief der Staat hier in das kirchliche Recht eingegriffen habe, schildert er die Zustände in seiner Diöcese.

Der Erzbischof von Freiburg zeigt, wie die Regierungen diese Prüfungen benützten, die Geisteserichtung der Candidaten zu erforschen; und wie man Solchen den Tischtitel verweigert, deren Richtung nicht angenehm gewesen.

Dagegen glaubt der Bischof von Augsburg, man solle sich mit dem allgemeinen Grundsatze des Beschlusses über die geistlichen Bildungsanstalten begnügen und das Besondere den einzelnen Bischöfen überlassen, welche sich dann auf die Weise helfen, wie es eben ihre Verhältnisse mit sich bringen; wogegen der Bischof von Regensburg darauf dringt, das Princip zu wahren. Dem stimmten der Erzbischof von München, der Bischof von Limburg und der Abgeordnete von Brixen bei, welcher Letztere darauf aufmerksam macht, dass der Staat kein weiteres Recht habe, als sich beim Uebertritt zum Studium der Theologie, wie beim Uebertritt zu jedem anderen Fachstudium über die allgemeine Bildung der Studirenden zu versässigen.

Der Präsident liest den betreffenden Beschluss der Provincialsynode zu Salzburg vor, und stellt

die Frage, ob die Versammlung es bei dem früheren Beschlusse über die geistlichen Bildungsanstalten einfach wolle bewenden lassen? Die Frage wird verneint. Und nachdem der Bischof von Münster nochmals auf die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Declaration hingewiesen, wurde die Erlassung einer solchen durch die Versammlung per majora beschlossen.

Domcapitular Würschmitt referirt weiter über das Pfarrconcursexamen.

Der Bischof von Augsburg bemerkt, dass dieses von den Regierungen geforderte Pfarrconcursexamen wohl von dem durch das Tridentinum vorgeschriebenen Examen, welches speciell vor der Uebertragung einer bestimmten Pfarrei stattzufinden habe, unterschieden werden müsse. Da letzteres anzustellen dem Bischofe überall frei stehe, so könne er in der Theilnahme der Regierungen, wie sie bei dem Pfarrconcursexamen in Bayern stattfinde, keine Beschränkung der wesentlichen Rechte des Bischofs erblicken.

Stiftspropst Döllinger erwiedert dagegen, dass, wenn in manchen Diöcesen das Concursexamen nicht so drückend gewesen, diess die Folge der besonderen günstigen Verhältnisse sei; anderswo sei es ganz anders und könne überall anders werden; übrigens hätten auch die Geistlichen ein Recht darauf, dass sie nur die durch die kirchlichen Gesetze vorgeschriebenen Prüfungen vor ihrem Bischof bestehen müssen.

Der Präsident hebt hervor: dass es sich hier um das Princip handle, ob nämlich der Staat ein Recht habe, sich in die Concursprüfungen einzumischen. Diess sei aber sicher zu verneinen; auch nicht aus dem Patronatsrechte könne eine solche Befugniss abgeleitet werden: indem sonst jeder Privatpatron, der zu mehreren oder auch nur zu einer Pfarrei zu präsentiren berechtigt ist, aus ganz gleichem Grunde, wie die Regierung, das Recht haben müsste, an den Pfarrconcursprüfungen Theil zu nehmen.

Bischof Dittrich referirt, wie sich diese Verhältnisse in Sachsen gestaltet haben.

Der Erzbischof von München macht auf den Unterschied zwischen dem Tridentinischen und dem in Deutschland üblichen Pfarrconcursexamen aufmerksam.

Der Bischof von Speyer zeigt, wie auch in Bayern die Betheiligung der Regierung bei den Pfarrconcursprüfungen dem Rechte der Kirche widerstreite; dass auch der apostolische Stuhl die in Frage stehende Einmischung des Staates von 1824 verworfen habe; dass die Möglichkeit, das Tridentinische Examen neben dem Pfarrconcursexamen vorzunehmen, nicht genüge, weil der Staat einen, auf den Grund jenes vom Bischof angestellten Pfarrer nicht anerkennen werde, wenn er nicht das staatliche Pfarrconcursexamen bestanden habe.

Decan Longner zeigt, dass in Würtemberg der Staat ganz einseitig das Concursexamen abhalte; was der Bischof von Rottenburg näher ausführt.

Der Präsident zeigt, wie diese Pfarrconcursexamina auch Anlass zu Conflicten mancherlei Art zwischen dem Bischofe und der Regierung bei verschiedener Beurtheilung werden können.

Der Bischof von Augsburg glaubt, nur dort, wo es nöthig, solle der betreffende Bischof den Kampf aufnehmen. Wogegen der Bischof von Limburg erwiedert, dass die Bischöfe hier für einander einstehen müssten. Was aber die Sache betreffe, so sei das Princip der Pfarrconcursexamina falsch und die Ausführung dieses Principes verderblich.

Der Bischof von Münster behauptet, auch wenn aus dem Staatsexamen keine nachtheiligen Folgen flössen, müsse der Episcopat dennoch dagegen, als gegen einen Eingriff in die Rechte der Kirche, protestiren. Das müssten sie gemeinsam thun; gerade daher seien bisher so viele Bedrückungen und Eingriffe von Seiten der Regierungen möglich gewesen, (weil die Bischöfe vereinzelt gestanden hätten; jetzt endlich seien sie vereinigt, da möge man auch stets des Wortes des heiligen Cyprian eingedenk sein: Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

Der Präsident verliest die desfallsige Erklärung der Salzburger Synode. [Vide infra decreta huius conventus.]

Auf die Bemerkung des Domcapitulars München, dass bisher den Pfarrern auch manche Functionen vom Staat übertragen gewesen, woraus in dieser Beziehung ein Prüfungsrecht des Staates gefolgert werden könnte, bemerken der Präsident und der Stiftspropst Döllinger, dass dieses in nächster Zukunft wegfallen werde.

Döllinger schlägt jedoch einen Vorbehalt des Staatsprüfungsrechtes für den Fall vor, dass der Staat einen Geistlichen im Schulwesen anstelle; welchen Vorbehalt der Präsident allgemein gefasst wünscht.

Nachdem Krabbe und der Abgeordnete von Breslau gegen einen solchen Vorbehalt in Sachen des Schul- und Armenwesens sich ausgesprochen, weil man darin einen Verzicht der Kirche auf ihr Recht an der Schule und Armenpflege erblicken könne, wurde die Abstimmung über den Antrag des Referenten vorgenommen.

Der erste Satz: *Die Bischöfe, welche als Nachfolger der Apostel von dem Herrn Jesus Christus allein die Vollmacht empfangen haben, Arbeiter in seinen Weinberg zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt und die Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses göttlichen Auftrages verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie nach ihrem sittlichen Wandel zum heiligen Lehr- und Priesteramte für würdig, und nach ihren Kenntnissen für fähig halten*, wurde mit Majorität (21 gegen 3), und der folgende Satz: *Ihnen steht demnach allein das Recht zu, die Berufenen zum geistlichen Stande über ihren Wandel und ihre Wissenschaft zu prüfen, in die Seminarien zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen und die evangelische Sendung aufzunehmen, und nachdem sie ihren Eifer im Dienste der Seelsorge oder im Lehramte, sowie ihre Würdigkeit nach canonischer Prüfung bewährt haben, zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramtes für tüchtig zu erkennen*, einstimmig angenommen.

Ehe nun der dritte Satz des Commissionsgutachtens zur Abstimmung kam, schlägt der Abgeordnete von Brixen vor, die Klausel *soferne sich diese Prüfung auf theologische Gegenstände bezieht*, einzuschalten, da man dem Staate die Prüfung in den humanistischen und philosophischen Disciplinen doch wohl nicht absprechen könne [1]; welcher Vorschlag jedoch durch die von der Versammlung gebilligte Bemerkung des Erzbischofs von München seine Erledigung findet, dass ein Ausschluss dieser

[1] Brixinensis deputatus de iis solis examinibus locutus est, quae civitas a gymnasiorum alumnis exigit, cum inde ad alia studiorum genera transeunt. Et certe ita illum intellexit archiepiscopus Monachiensis, cum ei responderit: „Das präjudicirt nicht; in Gymnasien mag der Staat prüfen, wie er will." (Vering, Archiv f. k. K. R. XXII, 226, ubi archiepiscopi verba distinctius referuntur.)

Prüfungen in dem vorgeschlagenen Satze nicht beabsichtigt und enthalten sei. Nachdem noch mehrere Mitglieder über den Gegenstand sich geäussert, kam der Satz in folgender verbesserter Form zur Abstimmung:

Der deutsche Episcopat erklärt daher, dass sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu den Pfarrconcursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte,

und wurde *einstimmig* angenommen, und dann ebenso beschlossen, daß der letzte Satz des Commissionsgutachtens:

„Der deutsche Episcopat kann aber auf die freie und ausschliessliche Anordnung und Leitung dieser Prüfungen nach den canonischen Vorschriften nicht verzichten",

als *überflüssig* wegfallen sollé.

Hierauf wurde die Sitzung um 1¼ Uhr geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.
Freusberg, Protonot.

XIII. Sitzung.

Würzburg, 30. October 1848.

Zeit der Eröffnung: Abends 6 Uhr.

Vorsitzender: Erzbischof von Geissel. Gegenwärtig: Die in der 12. Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Herrn Bischofs Blum und des Herrn Domdechanten Braun.

Der Herr Vorsitzende theilt der Versammlung das Ziffer 1 beigelegte, verspätet an ihn gelangte Schreiben des Herrn Bischofs Geritz von Ermeland, d. d. Frauenburg, 12. October 1848, mit, worin derselbe anzeigt, dass er, ausser Stand, bei der Conferenz der deutschen Bischöfe selbst zu erscheinen, seinen Weihbischof, den Hochwürdigsten Herrn Bischof Grossmann, zu derselben committirt habe.

Sodann wird das Protokoll über die 9. Sitzung verlesen und genehmigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zuvörderst zur Berathung über die Mitwirkung des Staates bei der Installation der Pfarrer.

Der bestellte Referent, Herr Decan Longner, referirt mündlich über den Gegenstand; und nachdem derselbe kurz die einschlägigen Vorschriften in Würtemberg, Bayern und anderen deutschen Ländern mitgetheilt, stellt derselbe folgenden Antrag auf Zurückweisung landesherrlicher Commissäre bei der Installation der Pfarrer:

„In Anbetracht, dass die Investitur nach der göttlichen und apostolischen Anordnung, nach der Verfassung der katholischen Kirche und dem canonischen Rechte, ein rein bischöfliches Recht ist;

In Anbetracht, dass die weltlichen Fürsten, wenn nicht besondere Privilegien sie dazu ermächtigen, nicht die Collatoren — Verleiher — besonders der Curatbeneficien sein können;

In Anbetracht, dass die Präsentation durch die Landesherren erst durch die institutio canonica ihre Wirkung, das jus in re, erhält, und diese institutio corporalis oder realis im Namen des Bischofs durch den bischöflichen Commissär, den Decan, erfolgt;

In Anbetracht, dass, da überhaupt der Grundsatz gilt: beneficium datur propter officium, und dies nach den dermalen bestehenden Verhältnissen durch die Nomination oder durch die landesherrliche Bestätigung blos angedeutet ist: so ist *das Anerkennen und Mitwirken eines landesherrlichen Commissärs bei der kirchlichen Investitur zurückzuweisen.*" Will der Staat bei der Einweisung in die Temporalien, der Abnahme eines Eides oder Reverses innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen, und der Uebergabe der den Staat berührenden Acten verharren, so hat dies jedenfalls, um allen Anschein zu verhindern, als ob der Staat oder der Landesherr nach protestantischer Anschauungsweise als oberster Bischof die Pfründen verleihe, *am Tage der Investitur zu unterbleiben.*

Da übrigens für den Episcopat bereits das Recht in Anspruch genommen ist, die Concursprüfung vorzunehmen und die Pfründen frei zu vergeben, so dürfte es, vorbehaltlich der Schritte, welche die einzelnen Bischöfe zur Wahrung ihres Rechtes thun wollen, genügen, den bisherigen Anträgen über die Besetzung der Pfründen noch beizufügen: „und die Geistlichen ohne Mitwirkung eines landesherrlichen Commissärs nach der Bestimmung des canonischen Rechtes in den Genuss der Pfründe einzuweisen."

Die Debatte wird sofort eröffnet.

Domherr Würschmitt spricht sich gegen den Antrag aus unter Berufung auf die desfallsigen älteren bayrischen Concordate, und will nur das bei der Installationsfeierlichkeit beseitigt wissen, was den Schein errege, als verleihe der Landesherr das Amt, z. B. die Eidesleistung des Pfarrers in die Hand des landesherrlichen Commissärs, dass er sein Kirchenamt gehörig verwalten werde; die Ausdrucksweise, dass der Pfarrer vom Könige gesetzt sei, u. dgl. m.

Der Herr Bischof von Richarz von Augsburg bestätigt die Bezugnahme des Herrn Vorredners auf die älteren bayrischen Concordate.

Der Herr Erzbischof von München erläutert, dass die königliche Possessertheilung nicht als eine Verleihung der Pfründe, sondern nur als eine Art Zusicherung des landesherrlichen Schutzes des Pfründners in seinem Einkommen betrachtet werde.

Der Herr Erzbischof von Freiburg theilt der Versammlung mit, dass in seinem Bisthume die Staatsgewalt sich in die Installation der Pfarrer nicht einmische.

Die Besprechung wendet sich nun hauptsächlich zu dem (aus der Anlage Nr. 3 ersichtlichen) Dienst-Revers, den in Würtemberg die Pfarrer vor ihrer canonischen Einsetzung dem Landesherrn (†aus)schwören müssen [1].

Der Herr Vorsitzende schlägt vor, von diesem dem heilgen Stuhle Anzeige zu machen und denselben um Abhülfe anzugehen.

Der Herr Bischof von Rottenburg erklärt, er habe bereits vor mehreren Monaten bei seiner Regierung Anträge gestellt, welche auf Abschaffung des fraglichen Reverses hinzielten, bis anher aber keine Antwort erhalten.

Der Herr Bischof von Speyer macht auf den Umstand aufmerksam, dass in dem Eide, welchen

[1] In scripto ipsius decani Longner schon.

[2] Hac syngrapha sacerdotes inter plurima alia regi spondent, se non modo nullam summi pontificis, episcopi vel cuiusque alius ecclesiasticam ordinationem, quae non a rege sit approbata vel per decanum sibi communicata, promulgaturos esse vel executuros, sed etiam, si huiusmodi ordinatio alia ratione sibi daretur, statim hac de re ad decanum relaturos. Solemnis vero eius syngraphae clausula haec fuit: *Alles bei meiner Unterthanenpflicht und Priesterwürde und in Kraft meines Amteides, auch so lieb mir die Gnade meines Königs und meine Kirchenpfründe ist. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diesen Revers eigenhändig ausgestellt, unterschrieben und besiegelt.* Qui haec legit, non mirabitur, totum conventum, cum syngrapha legeretur, risisse.

der Pfarrer in Würtemberg vor seiner Investitur dem A Bischofe leisten müsse, eine Verpflichtung gegen das Domcapitel, welches darin neben den Bischof gestellt werde, enthalten sei, was ihm unstatthaft erscheine. Der betreffende Passus dieses Eidesformulars lautet: Ich N. N. gelobe vor Gott und dem Gegenwärtigen, als Diener der heiligen katholischen Kirche und Pfarrer in N., dem Hochwürdigsten Bischofe zu Rottenburg und *seinem Capitel* den gesetzlichen Gehorsam zu leisten etc.

Es knüpft sich hieran eine kurze Besprechung über die unkirchliche Stellung, welche die Regierungen in der oberrheinischen Kirchenprovinz den Domcapiteln im Verhältniss zum Bischofe zu geben bezielten, und die das Rottenburger Domcapitel seither eingenommen habe.

Der Gegenstand wird hierauf verlassen, nachdem der Bischof von Rottenburg erklärt hatte, dass er zur Beseitigung des bemerkten Uebels[1] B bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet habe.

Die Versammlung schreitet nun zur Berathung über die Einmischungen des Staates in die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Der Referent, Herr Decan Longner, referirt nach Anlage 5 zuerst über die Dotation der Bisthümer[2] und verliest die Ziffer 6 beigeschlossenen folgenden Anträge:

1. „Da nach den zwischen dem heiligen Stuhle und den deutschen Fürsten abgeschlossenen Concordaten und Vereinbarungen die Bisthums-Dotationen in liegenden Gründen bestehen sollen, diess aber bisher in den meisten Diöcesen nicht zur Ausführung kam, so stellt der deutsche Episcopat an den heiligen Stuhl die Bitte, derselbe wolle sich kräftigst dahin verwenden, dass diese Ausscheidung in liegenden Gründen den gemachten feierlichen Versprechungen gemäss in Bälde erfolgen C möge, oder der Episcopat möge sich dieserhalb bei den betreffenden Regierungen verwenden."

2. „In Anbetracht, dass die Verwaltung des Kirchengutes überhaupt und der bischöflichen Mensalgüter, der Bisthums-Dotation insbesondere, ein wesentliches bischöfliches Recht ist, welches auch durch die Concordate gewährleistet ist, nimmt der deutsche Episcopat sowohl für jetzt, wo die Dotation in liegenden Gründen noch nicht vollzogen ist, als künftig, wenn dieselbe erfolgt sein wird, die freie unbehinderte Verwaltung derselben in Anspruch."

Nach kurzer Besprechung vereinigt sich die Versammlung zu dem vom Herrn Vorsitzenden vorgeschlagenen Beschlusse: es sei das Recht auf Ausscheidung der Bisthumsdotationen nach Massgabe der betreffenden Verträge mit dem heiligen Stuhle und auf freie Verwaltung derselben durch D die Kirche als feststehend zu betrachten, jedoch sei die Geltendmachung dieses Rechtes auf bessere Zeiten zu versparen.

Der Herr Bischof von Hildesheim erklärt, dass er nur dem ersten Gliede des Beschlusses beitreten könne, nicht aber dem zweiten, da er glaube, dass gerade jetzt für die Sicherung des Kirchenvermögens gesorgt werden müsse.

[1] In actis *Schrittes*.

[2] Haec relatio de mensa episcopali pars est copiosi et praeclari commentarii, qui a plurimum reverendissimo domino decano Longner de bonis ecclesiae conscriptus, inter acta conventus continetur. Originibus ex historia patefactis, decanus demonstrat, omnium bonorum ecclesiasticorum, quae 1. ad mensam episcopi, 2. ad beneficia ecclesiastica, 3. ad fabricam ecclesiarum, 4. ad pauperum et hospitalium sustentationem pertinent, proprietatem et administrationem unius ecclesiae esse, sed civiles magistratus sibi in variis Germaniae civitatibus hanc administrationem arrogasse.

Der Referent fährt nun in seinem Referate fort.

Der Herr Vorsitzende äussert bei der hierauf eröffneten Debatte, man solle den Grundsatz aussprechen, dass das Oberaufsichtsrecht des Staates nicht zu einem Kalkulatur- und Verwaltungsrechte ausgedehnt werden solle.

Der Herr Bischof von Kulm referirt über die einschlägigen Verhältnisse in seinem Bisthume und tritt dem Herrn Vorsitzenden bei.

Der Herr Weihbischof Grossmann von Ermeland theilt mit, dass in diesem Bisthume den Staatsbehörden nur Rechnungsübersichten vorgelegt würden.

Herr Domcapitular Dr. Förster bemerkt, für die Zukunft dürften weniger vom Staat als von den Gemeinden Beeinträchtigungen zu befürchten sein; wolle man den Gegenstand weiter besprechen, so möge man darauf Rücksicht nehmen; er für seine Person empfehle übrigens, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Herr Bischof Müller will das Recht auf freie Vermögensverwaltung im Princip ausgesprochen wissen.

Herr Dr. Heinrich empfiehlt eine feierliche Declaration über die Eigenthumsrechte der Kirche, insbesondere die privatrechtliche Natur der Prästationen des Staates für die Kirche, namentlich der Bisthumsdotationen.

Der Herr Bischof Richarz von Augsburg glaubt, wenn dieses Verhältniss in Ständeversammlungen verkannt werden sollte, so sei alsdann dort entgegenzutreten; jetzt sei im Publikum in dieser Beziehung noch nichts verlautet; man brauche daher zur Zeit auch noch nicht darauf zu reflectiren. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Kirchenvermögens habe viel Gutes im Gefolge gehabt, was man dankbar anerkennen müsse. Man möge wohl beachten, dass man durch eine Declaration gegen die Staatsaufsicht die Gemeinden veranlassen könne, sich der Verwaltung des Kirchenvermögens zu bemächtigen, wodurch ein weit schlimmerer Zustand als der gegenwärtige eintreten würde.

Der Herr Vorsitzende erklärt, er verkenne die wohlthätigen Seiten der Staatsaufsicht nicht, stimme aber dessungeachtet für die Reclamirung des freien Verwaltungsrechtes.

Herr Domcapitular Krabbe erinnert, es handle sich nicht um Befreiung von der Staatsaufsicht, sondern um die Freiheit, das Kirchenvermögen nach den canonischen Vorschriften zu verwalten.

Der Herr Vorsitzende bringt nunmehr den Satz zur Abstimmung: *Die versammelten Bischöfe erklären, dass sie die freie Verwaltung des Gesammtkirchenvermögens nach canonischer Vorschrift für die Kirche verlangen.* Derselbe wird von sämmtlichen Abstimmenden angenommen, den Herrn Bischof von Passau ausgenommen, welcher erklärt: Ich halte es für bedenklich, formulirte Beschlüsse, wie der eben erwähnte und andere, in die Welt hineinzuwerfen. Wir berathen und beschliessen hier in friedlicher Versammlung. Ganz anders aber wird es mit dem Eindrucke sein, den unsere Beschlüsse nach aussen erregen. Lassen Sie uns dem Herrn in seiner Providenz nicht vorgreifen. Die Wasser steigen immer höher, die Fluthen werden Alles bedecken. Die Arche der Kirche möge es sein, in der wir Schutz suchen. Wenn die Wasser verlaufen sind, dann wollen wir handeln. Durch ein schon jetzt publicirtes Programm werden wir manche Kämpfe provociren; die Fürsten werden sich gegen uns vereinigen, und unter diesen vielleicht auch solche, welche seither uns hold waren.

Dass wir an den heiligen Vater mit unseren Sorgen A und Anliegen uns wenden, finde ich angemessen; aber auch da müssen wir Rücksicht nehmen; denn der heilige Vater befindet sich selbst in grosser Bedrängniss und steht auf vulkanischem Boden. Bei wem soll er sich für uns verwenden? Die Regenten sind selbst keine Herren mehr in ihrem Lande. Auch diesen sind wir Rücksicht schuldig. Geduld ist es, was bei der gegenwärtig herrschenden grossen Bewegung der Geister Noth thut. Der kleinste Anstoss, den wir in der gegenwärtigen Aufregung geben, wird von Manchen als willkommene Veranlassung benützt werden, den Brand uns in's eigene Haus zu werfen.

Wenn die Welt Sturm und Aufregung erregt, so wollen wir, als Boten des Friedens, es ihr hierin nicht nachmachen, vielmehr dem klugen Steuermann folgen, welcher in den grössten Stürmen sich ruhig verhält und auf alle Bewegungen des Schiffes B Rücksicht nimmt. Das Concordat für Bayern werde und bleibe eine Wahrheit, nach seinem vollen Inhalte, dann hat die bayrische Kirche, was sie bedarf. Nicht aber der Fehdehandschuh werde von uns hinausgeworfen; es könnte dies ohne Gott geschehen und für uns Alle Veranlassung werden, dass an diese Versammlung sich traurige Erinnerungen knüpfen. Es ist in dieser Zeit schon ein grosser Gewinn, wenn wir uns kennen lernen, uns gegenseitig aussprechen und berathen und demnächst uns trennen mit dem Bewusstsein: wir sind Alle einig im heiligen Glauben, einig in der Treue gegen die Kirche, und wir werden uns wechselseitig unterstützen. Schon jetzt hat unsere Versammlung vielfaches Misstrauen erregt und die Behauptung hervorgerufen, als wollten wir die Zustände der Gegenwart benützen, um neue Gewalten zu erringen. Die meisten Fragen, über welche C wir hier debattiren, werden sich demnächst von selbst erledigen. Am Positiven müssen wir uns halten, sonst bringen wir Revolution auf den Boden der Kirche und zünden ein Feuer an, welches wir vielleicht nicht löschen können. Wie leicht könnte die Frankfurter Versammlung, wenn wir sie gegen uns provoziren, Gesetze machen, welche uns nachtheiliger sind, als der frühere Zustand? Kommt Zeit, kommt Rath; wir müssen unsere Kräfte schonen, denn wir wissen nicht, was uns noch bevorsteht. Nach diesen Grundsätzen habe ich seit neun Jahren bei Verwaltung meiner Diöcese gehandelt, und es ist der Kirche von Passau nicht zum Nachtheile gewesen. Bei diesen Grundsätzen werde ich auch künftig bleiben, und bei meinen Votirungen in dieser hochwürdigsten Versammlung von denselben mich leiten lassen.

Bischof von Richarz erklärt, dass er in den vorstehend ausgesprochenen Ansichten ganz die seinigen wiederfinde; darum habe er vor Allem gestimmt für eine Ergebenheits-Adresse an den heiligen Vater und für Aufrechthaltung der concordia inter sacerdotium et imperium. Den entwickelten Grundsätzen werde auch er kräftig folgen.

Da die Zeit bereits bis 9 Uhr vorgerückt war, so wurde hierauf vom Herrn Vorsitzenden die Sitzung geschlossen und die folgende Sitzung auf 8½ Uhr des folgenden Tages anberaumt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof.

In fidem
Freusberg, Protonot. Ap.

XIV. Sitzung.

Würzburg, 31. October 1848.
Eröffnet: Vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Erzbischof von Geissel. Gegenwärtig: Sämmtliche in der 12. Sitzung als anwesend bemerkten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren.

Nachdem Bischof Dittrich in Erinnerung gebracht, dass noch die Verhandlung über das brachium saeculare, namentlich über das Verhalten der Kirche, wenn der Staat dieses brachium zurückziehe, zurückstehe, wurde nach einigen Erörterungen das dem Domcapitular Förster aufgetragene Referat über diesen Gegenstand verlesen (Anlage Nr. 1)[1], und

[1] Seit den Zeiten Constantins trat zwischen Staat und Kirche ein inniges Bündniss, eine für beide Theile nützliche Wechselwirkung. Während die Kirche alle Glieder des Staates lehrte, dass jede Obrigkeit von Gott gesetzt und das Gesetz nicht blos aus Furcht vor der Strafe, sondern um des Gewissens willen zu achten sei, während sie somit den Grundlagen des Staates das Siegel höherer Weihe aufprägte, musste der christlich gewordene Staat wohl im Bewusstsein jener grossen von der Kirche geleisteten Dienste in seinem eigenen Interesse sich veranlasst sehen, derselben zum Schutze ihrer Gesetze und Anordnungen den Arm der weltlichen Macht zu leihen. Es fragt sich nun, ob dieses brachium saeculare auch jetzt noch bestehe, und was geschehen solle, wenn dieses mehr als tausendjährige Institut in Deutschland verschwindet. Auf die erste Frage lautet die Antwort: Ja, doch nicht mehr in der umfassenden Bedeutung des Wortes, wie im Mittelalter, sondern fast nur in zwei Fällen: 1) zur Entfernung eines durch canonischen Process des Amtes entsetzten Geistlichen, 2) zur Aufbringung der Kosten von Kirchen- und Pfarrgebäuden, falls nicht andere Fonds dazu vorhanden sind. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus betrachtet, lässt sich nicht läugnen, dass diese Hülfe eine wohlverdiente ist, da der Staat selbst davon einen grossen Gewinn zieht, dass die Autorität der Kirche auf ihrem Gebiete anerkannt und nicht behindert werde. Seit dem März dieses Jahres bereitet sich aber ein neuer Staatenzustand vor. Kommt diese Bewegung zum Ziele, so wird die Kirche im vollsten Sinne des Wortes auf sich selbst angewiesen, sie tritt in jenen Zustand zurück, in welchem sie vor Constantin war, und der neue Staat hohnlacht vor dem Kreuz, an das sie der Sectenfanatismus und der Unglaube geschlagen, und ruft: „Bist du Gottes Sohn, so hilf dir selber." — Und sie wird sich helfen. Der des Amtes auf canonischem Wege entsetzte Geistliche wäre zuerst durch Androhung kirchlicher Censuren zu veranlassen, dem gesprochenen Urtheile sich zu unterwerfen. Bei weiterer Widersetzlichkeit würden die Censuren in Anwendung zu bringen sein, wobei nicht unterlassen werden darf, auch die betreffende Gemeinde über die Nothwendigkeit des gefällten Urtheils und die Folgen weiterer Widersetzlichkeit zu belehren. Im äussersten Falle müssten jene Censuren auch bei der renitenten Gemeinde in Anwendung kommen. Denn die Kirche wäre, um sich nicht mit Recht den Vorwurf der Inconsequenz und Schwäche zuzuziehen, moralisch genöthigt, ihre fortgesetzten Drohungen endlich zu verwirklichen, und der Episcopat darf sich nicht durch allerlei Besorgnisse der menschlichen Klugheit beirren lassen, auf dem canonischen Rechtswege unerschüttert fortzuschreiten, da die künftigen Folgen in der Hand dessen ruhen, der seine D Kirche leitet, und unter dessen Beistand jene Kirchengesetze in's Leben traten. So handelte Clemens August, so der Fürstbischof von Breslau, als er die Excommunication über die Ronge'sche Secte von allen Kanzeln verkünden liess. Was nun den zweiten Fall, die Aufbringung der Kosten zu Baulichkeit und anderen Bedürfnissen, betrifft, so wird die Kirche beim Wegfallen der Staatshülfe diese Kosten von der christlichen Liebe begehren müssen, welche ja auch die herrlichen Dome des Mittelalters erbaut hat. Es wird darum zunächst die Aufgabe der Kirche sein, dieses christliche Element, das hier und da starr geworden, wieder in Fluss zu bringen. Gelingt ihr solches, so wird sie sich besser dabei stehen, als bisher. Eine Kirche in Oberschlesien, zu deren Bau der königliche Fiscus als Patron ⅓ der Kosten (ca. 8000 Thaler) beizutragen hat, liegt schon 15 Jahre in Trümmern, während ganz nahe dabei die christliche Liebe in einer armen Dorfpfarre binnen 5 Jahren eine schöne Kirche mit dem Aufwand von mehr als 50,000 Thalern erbaut hat. — Domherr Krabbe hat den Antrag gemacht: „In Erwägung, dass die Bischöfe bisher als öffentliche Behörden anerkannt sind und fidem publicam haben, dass ihnen bei Exmission abgesetzter Kirchendiener und bei Umlagen zur Aufbringung der Kirchenbedürfnisse die

zwar unter Rücksichtnahme auf den vom Domcapitular Krabbe früher eingereichten, an Förster abgegebenen hieher gehörigen Specialantrag (Anlage Nr. 2)[1].

Nach der Deduction der historischen Verhältnisse des brachium saeculare stellt Domcapitular Förster folgenden

I. Antrag: *Der Episcopat Deutschlands wolle beschliessen, auch fernerhin, wie bisher, auf das Recht der Kirche nicht freiwillig zu verzichten und da, wo die Umstände es erfordern, den Arm der weltlichen Macht, wie bisher, in Anspruch zu nehmen.*

Der Präsident bemerkt, es werde schwer halten, die canonischen Massregeln gegen Geistliche durchzuführen, z. B. Zeugen herbeizuschaffen, die Vereidigung zu bewirken, wenn das brachium saeculare fehle.

Förster erwiedert, es sei dieses zwar schwer, aber es werde und müsse gelingen, wie in Nordamerika und wie bei der Excommunication des Fürsten Hatzfeld es auch in Schlesien gelungen sei.

Bischof von Richarz: Die Belastungszeugen werden von den Klägern, die Entlastungszeugen von dem Beklagten herbeigeschafft werden. Einzelne Gutgesinnte werden ihre Mitwirkung nicht versagen, man möge nicht gerade das Aeusserste in Aussicht stellen.

Erzbischof von Geissel: Wenn Mängel im canonischen Process eintreten, die nicht zu heben sind, so muss der Grundsatz gelten: supplet Ecclesia.

Bischof Hofstätter: Die Sache gestaltet sich und ist zu behandeln nach den gerade vorliegenden speciellen Verhältnissen. Als Grundsatz gilt übrigens dieses: Jeder Bischof muss den canonischen Process soweit fortführen, als es möglich ist. Das Unmögliche werde in keiner Instanz verlangt. Er habe als Bischof stets dahin gestrebt, das brachium saeculare sich möglichst zu enthalten, da dasselbe häufig etwas Gehässiges habe. Das Recht, Zeugen vorladen und vereidigen zu lassen, steht der Kirche unläugbar zu. Die Rechte, welche die Kirche in vorkommendem Falle beansprucht, haben einen *privatrechtlichen* Charakter auch in dem Falle, wenn die Kirche in dem neuen Staate nicht mehr in der Weise, wie bisher, als Corporation anerkannt wird.

Erzbischof von Geissel bemerkt unter Mittheilung eines in der Diöcese Lüttich vorgekommenen Falles, dass die Berufung auf das privatrechtliche Verhältniss nicht immer ausreiche, namentlich nicht in den Fällen, wo die Gemeinde Eigenthümerin der kirchlichen Güter und Pfründen sei: worauf

Bischof Hofstätter dieses als richtig anerkannte, darin aber eine Bestätigung seiner Behauptung fand.

Bischof Dittrich: Ich billige die Ansichten des Referenten, bin jedoch der Ansicht, dass in verschiedenen Fällen, z. B. wenn es sich um Realcitationen kirchlich Vorgeladener oder Beitreibung der z. B. in Sachsen gebräuchlichen Parochialsteuer handelt, die Hülfe des Staates gar nicht entbehrt werden kann, auch in dem Falle nicht, wenn der Staat noch mehr von der Kirche sich entfernt.

Bischof von Richarz weist unter Mittheilung eines Specialfalles nach, dass das brachium saeculare mitunter mehr schade als nütze, dass aber die Gerichte es seien, auf deren Schutz man recurriren müsse.

Bischof Hofstätter schliesst sich diesem an, mit dem Bemerken, dass auch er auf privatrechtlichem Wege gegen die Uebergriffe und Abweichungen von den Bestimmungen des Concordates einschreiten werde, welche die Regierung bezüglich der Besetzung von Pfarreien sich erlaubt habe.

Bischof Blum ist nicht der Ansicht, dass die Abnahme von Eiden künftighin Schwierigkeiten bieten werde, da in Frankfurt jeder Confession garantirt sei, ihre inneren Angelegenheiten frei zu ordnen, zu welchen unstreitig die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction zur Handhabung der Disciplin gehöre.

Domcapitular Herzog: Die gestrige Rede des Bischofs Hofstätter hat mich tief erschüttert, zugleich aber auch in einigen Punkten befremdet. Wenn derselbe die Versammlung zum friedlichen Verhalten und zur Aufrechterhaltung des Concordates für Bayern vorzugsweise ermahnt, so ist zu berücksichtigen, dass in Rücksicht auf die übrigen Diöcesen auch allgemeine, nicht bloss auf Bayern beschränkte und ernstere Massregeln Noth thun. Von manigfachen Kümmernissen ist vor Allem der Bischof von Kulm niedergedrückt seit 14 Jahren, ohne bis heute erfreuliche Resultate seiner Sorgen und Mühen zu erblicken. Seine Diöcese ist nicht nur von den allgemeinen äusseren Stürmen bedroht, in der Mitte des Schiffes selbst ist dort Meuterei ausgebrochen, und zwar beklagenswerther Weise ist der Klerus selbst es, welcher in seinen pflichtvergessenen Mitgliedern seinem Oberhirten sich widersetzt und sogar beim apostolischen Stuhle unbegründete Klagen wider ihn erhoben hat. Seit zehn Jahren habe ich die Mühen desselben getheilt, und ihn der Leiden viele, der Freuden keine erleben sehen. Eine Diöcesansynode sei zur Heilung der Uebelstände eingeleitet und angesagt. Mit neuem Muthe und Zuversicht könne der vielgeprüfte Oberhirt die schwere Bürde seines Amtes nur dann zu tragen fortfahren, wenn in dieser hohen Versammlung nicht nur die Versicherung der Gemeinschaft des Gebetes ihm gegeben, sondern auch angemessene und ernste Massregeln geboten würden, welche ihm in seiner schwierigen Lage Stütze und Rückhalt gewähren. Von Rom aus sei er bis jetzt ohne gewünschte Mittheilung und Entscheidung geblieben. Wenn auch eigene Sorgen den apostolischen Stuhl erfüllen, so dürften doch Zeit und Kräfte nicht fehlen, die Aufmerksamkeit den dringenden Leiden zuzuwenden, wie sie in Kulm und in der oberrheinischen Kirchenprovinz vorhanden sind. Diese Bemerkungen bitte ich bei der Tendenz, welche diese hohe Versammlung sich gestellt hat, in gefällige Berücksichtigung zu nehmen.

Bischof Hofstätter macht darauf aufmerksam: das Recht müsse festgehalten werden auch in seinem kleinsten Punkte. Nur auf diese Weise gelange man zum Siege. Eine nach Angabe der A. Allgemeinen Zeitung von Propst Döllinger jüngst in Mainz gethane Aeusserung, die Concordate seien nicht mehr haltbar, habe deshalb in Altbayern einen ungünstigen Eindruck gemacht.

Die hierauf von Döllinger, Förster, Herzog und Lennig darauf erbrachten Erörterungen liessen erkennen, dass jene Angabe der A. Allgemeinen Zeitung auf einem Irrthume beruhe, und liessen eine Entgegnung als überflüssig erscheinen.

Beihülfe der Staatsbehörde nöthig ist; in Erwägung, dass dieses auf einem Rechtsverhältnisse beruht, das vom Staate nicht einseitig aufgehoben werden kann, wolle der deutsche Episcopat beschliessen: 1) dass die Bischöfe auch ferner als öffentliche Autoritäten anerkannt bleiben; 2) dass sie berechtigt seien, zur wirksamen Handhabung der Kirchenverwaltung die Unterstützung der Staats-, resp. Gemeindebehörden, in Anspruch zu nehmen." Allerdings hat dieser Antrag in dem bisher bestandenen Staate seine volle Bedeutung. Doch der moderne atheistische Staat erkennt jenes alte Recht nicht mehr an. Deshalb geht unser Antrag unter Berücksichtigung der vorgetragenen Verhältnisse dahin: [v. acta bajus sessionis].

Förster. Heide.

[1] V. notam, quae praecedit.

Der Präsident erinnert an die gleich Anfangs statuirte Absicht, einen Theil der Beschlüsse zur Veröffentlichung bestimmen und den anderen als Verabredung und directive Massregel für die Bischöfe betrachten zu wollen.

Bischof Blum erörtert, in der Publication der Hauptbeschlüsse dürfe man nicht so grosser Aengstlichkeit Raum geben. Unsere Zeit sei eine Zeit des Irrthums, der Verwirrung und der Lüge. Unsere Beschlüsse werden beweisen, dass wir nichts verlangen, als was Recht ist, und werden die Katholiken ermuntern. Wenn Gegner in Folge dessen auftreten, so leuchtet Christus der Herr uns voran, der der Wahrheit Zeugniss gab, auch im grössten Leidensdrange. Unsere Beschlüsse werden es beweisen, dass wir wahrhaft eine concordia mit dem Staate wollen, und dass er in uns seine besten Bundesgenossen zähle.

Hierauf wurde der oben bemerkte Antrag von Förster noch einmal verlesen und *einstimmig* angenommen.

Nachdem hierauf der zweite Antrag des Domcapitulars Förster verlesen war, und einige Erörterungen in Folge desselben stattgefunden hatten, bei welchen Bischof Dittrich bemerkte, dass der Staat das Oberaufsichtsrecht über die Kirche nicht aufgeben könne und werde, wurde der bemerkte Antrag von Förster in folgender Fassung zur Abstimmung gebracht und mit Ausschluss *einer* Stimme einstimmig als *Verabredung* angenommen:

Der Episcopat Deutschlands beschliesst, wenn der moderne Staat sich von der Kirche zurückzieht und seine Hülfe versagt, überall bei Vollstreckung kirchlicher Massnahmen gegen Kirchendiener, sowie in Betreff der Aufbringung der Kirchenbedürfnisse, wo möglich und irgend zulässig, auf canonischem und privatrechtlichem Wege zu verfahren.

Hierauf wurde einstimmig beschlossen, dass eine Redaction der gefassten Beschlüsse erfolgen solle, um danach zu entscheiden, was sich zur Veröffentlichung und was sich blos zur Verabredung eigne.

Die Annahme eines neuen Secretärs in der Person des Herrn Secretärs Lipf aus Regensburg wurde von der Versammlung genehmigt, die Mundirung der verlesenen series tractandorum verordnet und zur Tagesordnung fortgeschritten.

Der geistliche Rath Steichele verliest sein Referat über das Verhältniss der Kirche zu den Protestanten in den verschiedenen hier vorkommenden Beziehungen (Anlage Nr. 3) [1], desgleichen Dr. Alzog ein von ihm eingebrachtes Separatvotum. (Anlage Nr. 5) [2].

Der Bischof von Richarz verbreitet sich darüber, wie der traurige Riss einer dreihundertjährigen Religionsspaltung in Deutschland einmal vorhanden sei, und noch traurigere Ergebnisse fürchten lasse, wenn man nicht die Wehen desselben soviel möglich zu beschwichtigen suche. Durch Massregeln aber, wie die über die Beerdigung der Protestanten beantragte, werde die Feindseligkeit der religiösen Parteien angefacht. Der Redner nimmt hierauf Veranlassung, über die von seinem Ordinariate ihm vorgeschlagene, von ihm jedoch *nicht* verordnete Abhaltung eines feierlichen Seelenamtes pro omnibus fidelibus defunctis, bei Gelegenheit der Beerdigung der höchstseligen Königin Karoline sich ausführlich zu äussern, und beruft sich dabei auf eine Reihe von Autoritäten von dem Apostel Paulus bis auf den frommen Alphons Liguori und den orthodoxen Edmund Voit, ferner auf die in der Anlage abschriftlich mitgetheilte Constitutio Martini V., wornach es erlaubt sei, für jene excommunicati, welche nicht nominatim et publice per sententiam iudicii, oder als notorii percussores clericis excommunicirt sind, zu beten und das heilige Messopfer zu verrichten, jedoch mit Vermeidung der Nennung ihres Namens. Diesemnach könne es nicht uncanonisch sein, einen Protestanten, sei es auch kirchlich, zu beerdigen und das heilige Messopfer generatim pro omnibus fidelibus defunctis darzubringen, Gott es überlassend, wer zu diesen fidelibus defunctis zu rechnen sei oder nicht.

Hiernach wurde die Sitzung um 1 Uhr geschlossen und die folgende Sitzung auf den Abend 6 Uhr anberaumt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof.

In fidem
Freusberg.

XV. Sitzung.

Würzburg, den 31. October 1848.
Eröffnet Abends 6 Uhr.

Vorsitzender: Erzbischof von Geissel. Gegenwärtig: Alle und der neu herzugekommene Secretär Lipf von Regensburg.

Der Bischof von Würzburg verliest ein Schreiben Seiner Eminenz des Cardinal-Erzbischofs von Salzburg, Fürsten von Schwarzenberg, über dessen, durch dringende Amtsgeschäfte bisher verzögerte Ankunft.

---

[1] Summam eorum, quae plurimum Rev. canonicus Steichele retulit sententiae in actis sessio XV., XVI. et XVII. propositae satis declarant; haec tamen ex fine relationis addenda videntur: 4. *Simultan-Kirchen und Simultan-Gottesdienste.* Simultan-Kirchen, Altäre und dergleichen, über welche durch Friedensschlüsse oder Verträge zu Recht bestehende Verhältnisse gegeben sind, müssen auch für die Folge in dieser ihrer Eigenschaft nach Massgabe der rechtlichen Grundlagen erhalten werden. Sollen neue Simultan-Kirchen sich bilden, so setzt dieses ein Uebereinkommen der Betheiligten unter Zustimmung der geistlichen Oberbehörde voraus. Auf Simultan-Gottesdienst wird die Kirche nie eingehen. 5. *Begräbniss der Protestanten und gemeinschaftliche Begräbnissplätze.* Rücksichtlich der Betheiligung der katholischen Geistlichen bei Beerdigungen von Protestanten findet manche Divergenz in den verschiedenen Diöcesen statt. Eine Vereinbarung hierüber wäre wünschenswerth, doch dürfte die Regelung dieser Angelegenheit wegen mehrfacher auf Lokalverhältnissen beruhenden Schwierigkeiten bis auf Weiteres jedem Bischofe überlassen sein. Gemeinsame Begräbnissplätze für Katholiken und Protestanten bestehen bereits. Die Aufhebung eines solchen Simultaneums scheint unausführbar zu sein. Mancherorts functioniren sogar protestantische Prediger bei der Beerdigung von Protestanten auf katholischen Gottesäckern. Eine Einsprache des Episcopates gegen dieses Simultaneum möchte ich darum nicht in Antrag bringen, weil dieselbe voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Würzburg, den 29. October 1848.

Steichele, Domcapitular von Augsburg.

[2] Separatanträge: 1) Bezüglich der Beerdigung eines Protestanten durch einen katholischen Geistlichen beantragt der Unterzeichnete, dass zwischen den hochwürdigsten Bischöfen gerade bei dieser Gelegenheit eine Einigung getroffen werden möge, damit nicht ferner durch die Verschiedenheit der Ausübung dieses Actes auf Bischöfe und Priester entweder der Vorwurf übertriebener Strenge oder sträflicher Laxheit gewälzt werde. 2) Bezüglich der Anstrebung einer allmählich grösseren Annäherung der Katholiken und Protestanten durch bessere Kenntniss der katholischen Lehren seitens der Protestanten will es der Unterzeichnete der hochgeehrten Versammlung anheimgeben, ob es nicht an der Zeit wäre, dass der versammelte hochwürdigste Episcopat Deutschlands eine Declaration erliesse in der Art, wie die Bischöfe, apostolischen Vicare und Coadjutoren Englands im Jahre 1826 es gethan, worin die am meisten verbreiteten und missverstandenen katholischen Lehren in ihrer Reinheit ausgesprochen würden.

Dr. Alzog.

Der Erzbischof von Köln erinnert an den morgigen Festtag Allerheiligen, an welchem um 9 Uhr in der Kathedrale dem Pontificalamte Alle beiwohnen zu wollen sich erklären.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Bischof von Würzburg verliest seine Gedanken über die Frage: „Ob Akatholiken ritu catholico beerdigt werden können, und erklärt, dass solches vom Standpunkte der Kirche aus unzulässig sei, da sie ausserhalb der Gemeinschaft der Kirche gestorben; durch eine solche Beerdigung werde die Kirche eine Glaubensgemeinschaft da beurkunden, wo sie nicht ist, und das Dogma von der alleinseligmachenden Kirche verletzen: Quibus vivis non communicavimus, mortuis non communicamus. Rom habe seinen Willen hierüber bereits kundgegeben."

Dagegen bemerkt der Bischof von Augsburg, durch allgemeine Raisonnements lasse sich nichts festsetzen, wenn positive Bestimmungen vorhanden sind. Die frommen Männer, auf deren Autorität er sich früher berufen, hätten die Sache wohl erwogen. Allmählich hätten sich gewisse Normen gebildet, die veränderlicher Natur seien, sonst hätte wohl nicht ein Papst gegen den anderen entscheiden können. Er berufe sich auf Benedict XIV., der die Constitutio Martini V. anerkenne, und damit sei dann derogirt, was Leo der Grosse darüber festgesetzt hatte. Auch das ius commune sei in dieser Beziehung durch Uebung unterstützt gewesen; so spreche das Rituale für die Erzdiöcese Mainz und für die Diöcesen Würzburg und Worms vom Jahre 1671 p. 87 aus: „negatur ecclesiastica sepultura omnibus infidelibus, haereticis, nisi alia consuetudo invaluerit." So hätten auch Spätere, Edm. Voit und Reiffenstuel, die Sache angesehen, zwischen dem unterscheidend, was der Häreticus ansprechen, und was nur geleistet werden könne. Und wenn nach Voit den excommunicatis toleratis das Messopfer, das Höchste, gewidmet werden dürfte, warum soll nicht auch für gestorbene Akatholiken ein Vaterunser gebetet werden dürfen?

Stiftspropst Döllinger erklärt hierauf: das Referat von heute Morgen habe ihn bedenklich gemacht, da es einen schon vielfach nachtheiligen Zustand, nämlich die Ungleichheit im Verfahren gegen Andersgläubige, bleibend machen will. Man beschuldige daher die katholische Kirche innerer Uneinigkeit und grosser Willkür, und lege Parteien hinein, die eigentlich nicht existiren — ultramontane und laxe. Man solle daher ernstlich daran denken, diese Ungleichheit möglichst zu beseitigen gerade in diesen Dingen, die immer auf's Neue an's Tageslicht treten; wäre eine freie Vereinbarung hierin unter den Bischöfen nicht zu erreichen, so wäre es am zweckmässigsten, die Sache dem apostolischen Stuhle vorzulegen. Wegen des Messopfers für verstorbene Protestanten erinnert der Redner, dass er mit den vorgebrachten Behauptungen sich nicht einverstanden erklären könne. Es sei grosses Gewicht auf die Bulle Martins V. gelegt worden, weil Neuere das Verfahren gegen Protestanten darunter subsummirt, wie auch Alphons Liguori diese Ansicht als probabel anführe. Die Bulle Martins V. habe in der Kirche gesetzliche Kraft, sei in Deutschland recipirt, allein deren Bestimmungen de vitantis excommunicatis könnten nicht auf die Behandlung verstorbener Protestanten angewendet werden, weil es damals, als die Bulle erschien, dort keine Protestanten gegeben, und es sich bloss darum handelte, die Katholiken vor den Folgen aus dem Verkehr mit excommunicatis toleratis sicherzustellen. Devoti erkläre es für ganz verkehrt, aus dieser Bulle etwas zu Gunsten der Sepultur der Häretiker deduciren zu wollen. Alphons Liguori führe es allerdings als probabel an, dass es gestattet sei, für Häretiker orationes publicas zu verrichten, nachdem er zuvor angeführt, dass die angesehensten Canonisten dagegen seien; allein Alle, die diese Meinung aufgestellt, seien Canonisten aus Spanien, wo es bloss heimliche Häretiker gegeben, nicht aber häretische Genossenschaften; hierauf nehme Liguori Rücksicht, indem er sagt, nach dem alten Recht habe man für heimlich Excommunicirte beten dürfen. Was die anderen Canonisten betrifft, sind es solche, welche sagen, dass es dem Priester gestattet sei, bei der heiligen Messe privatim für die Häretiker zu beten; davon aber könne kein Schluss auf missas solemnes gezogen werden, und hier gelte: „quibus viventibus non communicavimus, mortuis non communicamus" — Alles, was man hier gewähren möchte, täusche das katholische Volk und wirke nachtheilig, da es den Protestanten wie einen Katholiken behandelt sieht. — In Anbetracht solcher Uebelstände wäre es also wichtig genug, durch freie Vereinbarung der Bischöfe die Sache in die rechte Lage zu bringen.

Der Bischof von Augsburg erwiedert dagegen: Man bestreite die Anwendbarkeit der Bulle Martini V. auf die Protestanten, aber diese seien eben auch excommunicati non vitandi; ubi lex non distinguit, praetor non distinguit, und exceptio firmat regulam. Die Constitutio Martini nehme bloss zwei Kategorien aus, gelte also für alle nicht ausgenommenen. Auch Reiffenstuel Lib. V. Tit. 7, § 2, Nr. 22 und 23, sei dieser Ansicht. — Was in Spanien von Benedict XIV. nicht als zulässig befunden worden, könne auch bei uns nicht zulässig sein, die wir das traurige Erbe eines dreihundertjährigen Hasses haben. — Durch eine Specialsynode dürfe nicht das ius commune infringirt werden.

Der Präsident bemerkt: Die Constitutio Martini V. spreche von percussoribus clerici und den nominatim excommunicatis — da scheine nichts übrig zu bleiben als occulti.

Der Bischof von Augsburg erwiedert: Nicht occulti, sondern generatim excommunicati sei der Gegensatz von nominatim excommunicatis.

Der Bischof von Passau bemerkt hierauf, dass er schon gestern seine Bekümmernisse und Besorgnisse ausgedrückt habe, und auch heute komme er auf die Bitte zurück, dass man sich bei allen Berathungen auf dem Höhepunkte der Zeit erhalten müsse, weil ein Versäumniss hierin für die Zukunft von den bittersten Folgen begleitet sein würde. Es sei nicht hier zu erörtern, was wir bei Begräbnissen der Protestanten zu thun haben, sondern was wir thun müssen im Hinblick auf diejenigen, die keine Kinder der katholischen Kirche sind. Die Zeit habe die Bande gelöst, welche bestimmte Confessionen umschlungen haben. Der Staat lasse alle Confessionen zu. Es entstehe nun die Frage: Was beschliesst der katholische Episcopat in Hinsicht auf die verschiedenen Secten? wird er das, was er einer zugesteht, nicht allen zugestehen müssen, so dass dann die gottlosesten Secten uns zum Begraben ihrer Glieder nöthigen könnten? Doch wenn das Wort Freiheit nicht die bitterste Ironie werden soll, so müssten doch auch die Akatholiken zu jener Klarheit des Denkens sich erheben, dass man den Ritus einer Religionsgenossenschaft nicht in Anspruch nehme, der man nicht angehört. — Was frühere Canonisten hierin zugestanden haben, das beruhte auf Gründen, die für uns nicht mehr vorhanden sind. Wo die Kirche die allein herrschende ist, da stelle sich die Frage

anders, wenn man fragt, was man einzelnen Häretikern gewähren könne; denn da ist das Recht der Kirche nicht gefährdet. Heute wolle man die Kirche demüthigen, heute sei sie im Zustande der Nothwehr und des Leidens, da müsse sie ihre Freiheit und Ehre wahren, ja durch Zeichen bekennen, dass sie die Mutter der alleinseligmachenden Wahrheit sei; durch die Verweigerung des Begräbnisses der Protestanten sagen wir: die Protestanten sind keine Katholiken! Das könne keine Beleidigung sein. — Wenn allgemeine Regeln festgehalten werden, bei der Anlass zu grossen Vexationen abgeschnitten.

Der Präsident wünscht die Lesung der Anträge über das Verhalten der Kirche gegen die Protestanten und neuen Secten.

Der Bischof von Passau wünscht, dass man von Aufstellung allgemeiner Grundsätze im erwähnten Betreff ablassen möge, da dieser Gegenstand den Protestanten gegenüber allzu wichtig sei. Diese Fragen streiften an's Dogma. In einem legalen Concil unter päpstlicher Autorität möchten solche Normen festgestellt werden.

Der Bischof von Limburg erwiedert: Es sei allerdings bei Aufstellung solcher allgemeiner Grundsätze keine Uebereilung zulässig, aber man befinde sich in Verhältnissen, wo man handeln müsse, und deshalb brauche man über Alles bestimmte Entscheidungen. Könnte man sich in gewissen Gegenständen nicht einigen, so möge man gemeinschaftlich in Rom hierüber anfragen. Darauf trage er an.

Präsident lässt die vom Referenten Domcapitular Steichele gestellten Anträge verlesen; sie lauten (Anlage 3):

1. Die katholische Kirche Deutschlands wahrt und hält fest ihre Glaubenslehre, das eigentliche Wesen ihrer Verfassung und ihres Cultus.

2. Sie beansprucht, wahrt und übt alle jene Rechte, welche ihr nach göttlicher Einsetzung und auf Grund rechtlich bestehender Verträge gebühren. [In actis *grundrechtlich bestehenden*]

3. Sie behauptet und wahrt ihr Recht auf ihr bereits erworbenes und in Zukunft zu erwerbendes Eigenthum und das unbeschränkte Dispositionsrecht hierüber zu den fundationsmässigen Zwecken.

4. Indem die katholische Kirche in solcher Weise ihre Rechte wahrt, wird sie die in ihrem Wesen liegende Duldsamkeit und Liebe gegen die Irrenden lehren und empfehlen, und selbe in Wort und That üben.

Präsident erklärt nach Vorlesung vorstehender Sätze: Eine ausdrückliche Erklärung der ersten zwei sei wohl jetzt überflüssig, der dritte müsste in der Reihe der zu verhandelnden später folgen, und den vierten erachtet er gleichfalls für überflüssig.

Nachdem genannte vier Sätze einzeln zur Abstimmung gebracht worden, wurden sie sämmtlich abgelehnt.

Der Abgeordnete von Brixen hätte gewünscht, dass über die Specialia Beschlüsse gefasset worden wären. Die Beschlüsse seien zwar keine bindenden, doch erhöhten sie die moralische Kraft des Einzelnen; es wäre ihm lieb gewesen, den Gesichtspunkt der Hochwürdigen Herren Bischöfe kennen zu lernen, um hiernach den Bischof, der ihn deputirt, zu verständigen.

Hiezu bemerkt der Bischof von Augsburg, der Abgeordnete von Brixen werde dann doch Interessantes nach Hause bringen.

Präsident macht nun den Uebergang zur Verhandlung der Frage über die Taufe der Akatholiken.

Ein Antrag ist hiezu nicht vorhanden.

Stiftspropst Döllinger erhebt grosse Bedenken gegen die Präsumtion der Gültigkeit der akatholischen Taufen. In England nehme man diese Frage sehr ernst und taufe allgemein bedingungsweise. Bei der Frivolität der Rongeaner ist auf deren Taufen nicht das geringste Vertrauen zu setzen. — Man solle hierbei strenger werden, solle wohl die bedingten Taufen nicht willkürlich vervielfältigen, doch sei Behutsamkeit in dieser Sache nothwendig.

Domcapitular Würschmitt referirt über die Taufe einer Klasse der Mennoniten, bei welchem der Eine die Taufworte spricht und ein Anderer das Wasser über den Täufling ausgiesst.

Da die Zeit bereits weit fortgeschritten, wurde der Gegenstand der Berathung auf den folgenden 2. November verschoben und der Anfang der Sitzung auf 10 Uhr Morgens anberaumt und dabei beschlossen, dass die Hochwürdigsten Herren dem vorher stattfindenden Allerseelen-Gottesdienste in der Kathedrale beiwohnen werden.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Johannis, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof.

In fidem
Freusberg.

XVI. Sitzung.

Würzburg, den 2. November 1848.
Eröffnet Vormittags 10 Uhr.

Anwesend alle in der 12. Sitzung aufgeführten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, zu welchen hinzukommt: Seine Eminenz der Cardinal und Erzbischof von Salzburg, Fürst von Schwarzenberg.

Bei der Eröffnung der Sitzung erscheint in der Mitte der Versammlung Seine Durchlauchtige Eminenz der Herr Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg, Friedrich Fürst von Schwarzenberg, Höchstwelcher am Tage zuvor dahier eingetroffen und bereits im Bischofshofe von den Hochwürdigsten Herren Bischöfen in corpore feierlich begrüsst worden war. Der seitherige Präsident, Erzbischof von Köln, setzt Seine Eminenz von dem in der Vorberathung von der Hochwürdigsten Versammlung getroffenen Beschlusse: dass das Präsidium der Berathungen Seiner Eminenz in Ihrer hohen kirchlichen Stellung als Cardinal der heiligen römischen Kirche für den Fall des Eintreffens vorbehalten bleiben sollte, in Kenntniss und trägt Hochdemselben den Wunsch der Versammlung vor, das Präsidium übernehmen zu wollen. Seine Eminenz erklärten Sich jedoch ablehnend aus dem Grunde, weil Ihnen der Verlauf und Inhalt der seitherigen Verhandlungen nicht bekannt sei, und äusserten sich dahin, dass das seitherige Präsidium fortbestehen möge. Der Erzbischof von Köln schlug hierauf vor, dass immerhin Seiner Eminenz das Ehrenpräsidium der Versammlung vorbehalten bleiben müsse, was Höchstselbe auch anzunehmen Sich erboten, und womit die Versammlung einstimmte, worauf der Erzbischof von Köln das Präsidium fortzuführen sich bereit erklärte.

Sodann wird das Referat des Domcapitulars Steichele (Anlage Nr. 3) über das Verhältniss der Kirche zu den Protestanten mit folgendem Antrag verlesen:

„In Erwägung, dass in neuerer Zeit die Ausspendung der Taufe bei akatholischen Religionsgesellschaften mehrfach auf eine dem katholischen Lehrbegriff widerstreitende Weise, folglich ungültig,

vorgenommen wurde, und ein derartiges Verfahren A bei dem um sich greifenden Sectenwesen für die Zukunft sich vervielfältigen wird, werden die Bischöfe ihre Diöcesanpfarrer auf diesen Uebelstand aufmerksam machen, dass sie sowohl bei akatholisch getauften Kindern katholischer Eltern, als auch bei Akatholiken, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, jedesmal genau untersuchen, ob die von denselben empfangene Taufe nach Materie und Form als katholisch gültig erkannt werden könne, und nach Befund der Sache in Gemässheit der kirchlichen Grundsätze verfahren, in schwierigen Fällen aber von der oberhirtlichen Stelle sich Weisung erholen."

Domcapitular Herzog ist mit dieser Fassung nicht einverstanden, und schlägt vor, den von der Synode zu Mecheln (1607, tit. 3. c. 6.), cf. Bened. XIV. de Synod. dioec. lib. VII. cap. 6. § VIII., in dieser Sache bereits gefassten Beschluss als massgebend B anzunehmen, welcher lautet: „Et quia frequens experientia docet, modernos haereticos saepe contra receptam ecclesiae consuetudinem et antiquissimam traditionem baptizare, uno aquam fundente, alio formam ipsam pronuntiante, ab haereticis (qui non sunt ad baptizandum admittendi, ubi aliquis catholicus praesto est) baptizati similiter sub conditione baptizentur." — Die den Pfarrern aufgetragene Untersuchung sei mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Das Conc. Trid. habe die Gültigkeit der von den Häretikern geschehenen Taufe nicht an eine, sondern an eine zweite Bedingung geknüpft, an die intentio faciendi, quod ecclesia facit, welche Intention man bei den modernen Häretikern nicht annehmen dürfe. Er stimme daher, da die Taufe unmittelbar zur Seligkeit nothwendig sei, dafür, dass die bedingte Wiedertaufe als Regel anzunehmen sei, dagegen der beantragte Auftrag an die C Pfarrer als unausführbar unterbleibe.

Der Präsident hält eine diessfällige alle Taufen der Protestanten für ungültig erklärende Declaration für bedenklich.

Der Bischof von Augsburg bemerkt: die Erklärung der Synode „similiter" habe einen andern Sinn und beschränke sich auf diejenigen Taufen, welche wie zur Zeit der Synode von Mecheln mit Trennung der Materie und Form geschehen; ob aber dieses oder Aehnliches geschehen sei, müsse durch eine anzustellende Untersuchung eruirt werden; es sei daher der diessfällige Antrag begründet.

Der Präsident erklärt, nach der bisherigen Praxis sei bei Vorhandensein eines dubii probabilis rebaptizirt worden. Dieses dubium jetzt zu generalisiren, sei bedenklich.

Der Bischof von Augsburg: Die Agenden der Protestanten in Bayern weisen nach, wie dieselben taufen. Wo diese Agenden den richtigen Taufritus vorschreiben, da muss die Gültigkeit der Taufe präsumirt, nicht aber der Zweifel als Regel angenommen werden.

Domcapitular Würschmitt fügt bei: Wenn die Häretiker die Gottheit Jesu leugnen, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit ihrer Taufe, ebenso wenig als die Taufe der Arianer ungültig gewesen. Zudem halten sich die Lutheraner und Reformirten für die wahre Kirche; man müsse also [bei ihren Taufen] auch die Intention der Kirche annehmen. Anders verhalte sich die Sache bei den Rongeanern.

Der Bischof von Speyer führt an, dass vor zwei Jahren ein französischer Bischof sich nach Rom gewendet, und die Antwort erhalten habe, man solle an der geschehenen Taufe festhalten, so lange gegen die Gültigkeit der Taufe kein dubium probabile vorliege.

Der Bischof von Kulm: Wir haben bei uns keine Lutheraner oder Reformirte mehr, sondern Unirte, von denen ein Jeder, obgleich eine Agende vorgeschrieben ist, nach Willkür tauft.

Der Präsident stimmt für Beibehaltung der seitherigen Praxis, nach welcher, wenn kein dubium probabile vorhanden ist, die Taufe als gültig betrachtet werden muss.

Domcapitular Alzog bemerkt, dass die Kirche diejenigen excommunicire, welche ohne Grund wiedertaufen.

Stiftspropst Döllinger hält es in der gegenwärtigen Zeit für hinreichend, wenn den Geistlichen grössere Wachsamkeit eingeschärft wird; die Bande der kirchlichen Gemeinschaft bei den Protestanten werden immer lockerer, das dogmatische Chaos bei ihnen immer grösser, jeder Geistliche hat daher bei der Vervielfältigung ungültiger Taufen darüber B zu forschen, wie in seiner Gemeinde und Gegend sie es mit ihrer Taufe halten. Auch der Zweifel an der Intention darf nicht generalisirt werden, selbst da nicht, wo man feindlich gegen die Kirche gesinnt ist.

Der Abgeordnete von Breslau bemerkt, eine allgemeine Praxis werde bei der herrschenden grossen Verschiedenheit und bei den vorhandenen heidnischen Elementen schwer zu erzielen sein. Die preussische Agende werde nicht mehr beachtet, jeder Taufe, wie er wolle. Möge es in Bayern anders sein, in den nordöstlichen Diöcesen sei es gerathen, dass die Bischöfe nach dem Antrage von Herzog verfahren.

Seine Eminenz der Cardinal von Schwarzenberg äussert, es komme auf das dubium probabile an, und dürften die Seelsorger darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nachforschen, ob ein solches dubium vorhanden sei; worauf Domcapitular Steichele bemerkt, er habe das Formular so gefasst, dass es für alle Fälle berechnet sei; es sei desshalb auch darin ausgedrückt, dass der Pfarrer nach Befund der Sache nach kirchlichen Grundsätzen zu verfahren habe.

Nachdem noch der Präsident, Domcapitular Ernst, der Abgeordnete von Brixen, der Bischof von Augsburg verschiedene Verbesserungsvorschläge bezüglich des Ausdruckes für das dubium probabile gemacht hatten, bemerkt der Bischof von Passau, die ausgesprochene Ansicht des Präsidenten, dass wir mit Vorsicht zu Werke gehen müssen, erkenne er dankend an, glaube aber, dass bei der Beschlussnahme über vorliegenden Gegenstand auf die bedrängten Bischöfe von Kulm und Breslau Rücksicht genommen, und die Beschlussnahme derartig werden müsse, welche nicht die Schreiberei derselben vermehre, sondern denselben eine allgemeine massgebende Norm wäre. Wenn der Satz in der beantragten Weise bestimmt werde, so sei nichts Neues gewonnen, und die Lage der bedrängten Bischöfe leicht noch bedrängter gemacht, wenn wir ihnen keine feste entscheidende Norm geben. Der besprochene Fragepunkt berühre das dogmatische Gebiet. Unsere Versammlung, die kein Nationalconcil ist, ist nicht gehörig autorisirt, und wir selbst nicht hinlänglich instruirt, hierüber Beschlüsse zu fassen. Dem formellen Recht ist gleiche Wichtigkeit beizulegen, wie dem materiellen. Die Sachen sind noch nicht spruchreif.

Der Präsident hält die Sache nicht gerade für dogmatisch. Es sei auf zeitgemässe Handhabung der Disciplin abgesehen.

Der Bischof von Limburg erinnert daran, dass beschlossen worden sei, dem heiligen Stuhle alle Beschlüsse der Versammlung vorzulegen. Durch

den beantragten Beschluss werde allerdings den Schwierigkeiten nicht abgeholfen; man brauche etwas ganz Festgesetztes; es möge daher Ueber der ganze Complex der Verhältnisse nach Rom berichtet und von dort eine Entschliessung eingeholt, oder die Entscheidung einer Nationalsynode vorbehalten werden. Denn die Debatte würde entweder zu weit ausgedehnt werden müssen, oder zu keinem Resultate führen.

Der Bischof von Augsburg hält den Recurs nach Rom für unnöthig. Wenn einzelne Bischöfe in Folge vorkommender schwieriger Fälle im Gewissen sich beunruhigt fühlen möchten, so stehe der Recurs nach Rom ihnen offen. Vorläufig genüge es, die Pfarrer in der vom Referenten beantragten Weise auf das aufmerksam zu machen, was in den veränderten Verhältnissen zu thun sei.

Der Präsident hält dies ebenfalls für nöthig, da durch eine Vereinbarung des hier versammelten Episcopates die Kraft und Sicherheit der einzelnen Bischöfe auch in Behandlung dieser Sache wachse.

Der Erzbischof von München: Ein anderer Punkt ist hier zu betrachten; Es handelt sich hier nicht darum, auszusprechen, was in jedem einzelnen Falle zu thun sei, sondern ob es nicht jetzt nothwendig und rathsam sei, die Taufe irgend einer Secte für sehr zweifelhaft zu erklären, und dass daher statuirt werden müsse, diese Taufe sei im Voraus als ungültig zu betrachten. Aber es fragt sich: sind wir berechtigt, so Etwas auszusprechen, ist diess [klug]? Hinsichtlich der Berechtigung habe ich ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles Bedenken. Es handelt sich um eine Sache altioris indaginis. Wir können die Regel so fassen: es müsse jedem Bischof überlassen bleiben, zu thun, was er für nöthig finde. In Rom übrigens werden alle Protestanten, die aus der Schweiz kommen, conditionate aufs Neue getauft; und auch in England sei es so.

Der Abgeordnete von Breslau erklärt sich gegen den Beisatz [es sollen sich die Pfarrer an das Ordinariat wenden], da man in der Breslauer Diöcese die Taufe der Rongeaner bereits für ungültig erklärt habe. Die Anordnung einer diesfälligen Anfrage werde in seiner Diöcese das Befremden hervorrufen, warum der Fürstbischof die Sache strenger genommen habe, als der versammelte Episcopat in Würzburg.

Der Bischof von Augsburg: Es steht jedem Ordinariate frei, wie in einzelnen Fällen, so auch in einer ganzen Klasse von Sectirern zu erklären, dass ihre Taufe ungültig sei. Durch die beantragte Formulirung wird diesse nicht präjudicirt.

Der Präsident erinnert, schwieriger gestalte sich die Sache bei der Ehe, wegen des dort möglicher Weise eintretenden impedimentum disparitatis cultus.

Der Bischof von Osnabrück führt eine ihm zugegangene römische Entscheidung an, nach welcher, wenn die Taufe nur zweifelhaft sei, das impedimentum disparitatis cultus als nicht vorhanden statuirt werde.

Der Präsident legt hierauf die Frage zur Abstimmung vor: „Soll ein Resultat gegenwärtiger Besprechung im Protokoll niedergelegt werden?“ welche von Allen, mit Ausnahme einer Stimme, bejaht wird.

Stiftspropst Döllinger ist der Ansicht, dass in dem an die Pfarrer auszugebenden Erlasse der „Deutschkatholiken“ speciell Erwähnung geschehe, um dem vielfach verbreiteten Wahne, als walte zwischen Deutsch- und Römisch-Katholischen kein erheblicher Unterschied ob, entgegen zu wirken, und damit dem Volke es kund werde, die Kluft zwischen denselben sei so gross, dass nicht einmal die Taufe jener Sectirer für gültig anerkannt werden könne.

Domcapitular Herzog macht insbesondere für die östlichen Provinzen die Nothwendigkeit fester Grundsätze geltend.

Die hierauf gestellte Frage des Präsidenten, ob die Sache nochmals zur Amendirung vorgelegt werden solle, wird durch Stimmenmehrheit verneint.

Das hierauf zur Abstimmung vorgelegte Amendement „*nur im Falle erheblichen Zweifels*“ wird mit Majorität (gegen 7 Stimmen) angenommen.

Ebenso wird das Amendement, „*wo sie es für zweckmässig finden*“, per maiora angenommen, und lautet die neue Formulirung nunmehr also: „*In Erwägung, dass in neuerer Zeit die Ausspendung der Taufe bei akatholischen Religionsgemeinschaften mehrfach auf eine dem katholischen Lehrbegriffe widerstreitende Weise, folglich ungültig, vorgenommen wurde, und ein derartiges Verfahren bei dem um sich greifenden Sectenwesen für die Zukunft sich vervielfältigen wird, werden die Bischöfe, wo sie es für zweckmässig finden, ihre Diöcesanpfarrer auf diesen Uebelstand aufmerksam machen, und dieselben ermahnen, dass sie sowohl bei akatholisch getauften Kindern katholischer Eltern, als auch bei Akatholiken, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, jedesmal genau untersuchen, ob die von denselben empfangene Taufe nach Materie und Form als katholisch gültig anerkannt werden könne, und nach Befund der Sache in Gemässheit der kirchlichen Grundsätze verfahren, in Fällen erheblichen Zweifels aber von der oberhirtlichen Stelle sich Weisung erholen.*“

Hierauf ging man zur Tagesordnung in Betreff des Schulbesuches und der ersten Communion über.

Referent Steichele bemerkt, es sei diess eine Pastoralfrage, auch müsse das in Aussicht stehende neue Schulgesetz abgewartet werden.

Nachdem der Präsident dieselbe Ansicht ausgesprochen hatte, erklärte die hohe Versammlung *einstimmig*, die Sache bedürfe zur Zeit keiner Entscheidung und müsse der Zukunft überlassen werden.

Die Tagesordnung brachte weiter den *Confessionswechsel* zur Sprache. In Betreff des Uebertritts Minderjähriger zur katholischen Kirche wurde folgender Antrag des Referenten verlesen:

„Dem Staate in seiner gegenwärtigen Gestalt bleibe unbenommen, Bedingnisse für bürgerliche Anerkennung eines Confessionswechsels, namentlich ein Unterscheidungsalter, aufzustellen und daran festzuhalten. Die Kirche aber wird sich das Recht nicht beschränken lassen, allen denen, welche Religionsunterricht von ihr verlangen, denselben zu ertheilen, und allen jenen, welche ihre Sacramente empfangen wollen, sie zu reichen. Von einer mit Formalitäten verbundenen Aufnahme in die Kirche vor Erreichung des staatsgesetzlichen Alters wäre Umgang zu nehmen. In Bezug auf den Besuch der protestantischen Schule und des Religionsunterrichtes Seitens minderjähriger Convertiten, dann auf Zuziehung derselben zum protestantischen Gottesdienste hätten diese nur dem physischen Zwange zu weichen.“

Nachdem über diesen Antrag eine Debatte stattgefunden hatte, an welcher der Bischof Dittrich aus Dresden, der Präsident, der Abgeordnete von Breslau, Stiftspropst Döllinger, der Bischof von Augsburg, der Erzbischof von Bamberg, der Bischof von Speyer, der Bischof von Kulm sich betheiligt hätten, wobei insbesondere der Bischof von Speyer es für räthlich erklärte, dass die Kirche in der Aufnahme der Convertiten sich nicht hemmen lasse,

wurde gegen eine Stimme unanimiter beschlossen, diesen Gegenstand zu verlassen, ohne dass ein bestimmter Beschluss ins Protokoll niedergelegt wurde.

Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg fragt schliesslich die Versammlung, ob dieselbe sich für unbedingte Religionsfreiheit erkläre, wie diess in der jüngst zu Salzburg abgehaltenen Provincialsynode geschehen sei[1]; er stelle diese Frage, weil die Einführung unbedingter Religionsfreiheit in seiner Diöcese möglicher Weise manche Apostasien zur Folge haben werde, was ihn schmerzen werde.

Der Abgeordnete von Breslau erwiedert: der Staatsschutz habe bisher kein Heil uns gebracht und werde es auch ferner nicht thun.

Der Bischof von Passau bemerkt, wenn auch ganze Gemeinden in Oesterreich abfallen würden, so müsste doch unbedingte Religionsfreiheit als Princip festgehalten werden.

Der Präsident theilt Seiner Eminenz die Hauptpunkte der über die gestellte Frage gefassten Beschlüsse mit, und beauftragt das Secretariat, Hochdemselben die bisherigen Protokolle einzureichen, worauf die Sitzung um 1 Uhr geschlossen wird.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.
In fidem
Freusberg, Protonot. Ap.

XVII. Sitzung.

Würzburg, 2. November. Eröffnet: 6 Uhr Abends.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Hochwürdige Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Sämmtliche im vorigen Protokoll Genannte, mit Ausnahme des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Hildesheim und des Hochwürdigen Herrn Domdecans Braun aus Trier, welche wegen Unwohlsein der Sitzung nicht beiwohnten.

Das Protokoll der 8. Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Domcapitular Steichele verliest sein Referat über Simultankirchen und Simultangottesdienst. Auf die Bemerkung des Präsidenten, dass die Simultanaltäre übergangen seien, bemerkt der Berichterstatter, dass auf dieselben wohl dieselben Grundsätze Anwendung leiden, welche von den Simultankirchen gelten.

Nachdem der Präsident darauf hingewiesen, dass die meisten Simultaneen sich auf das im Westphälischen Friedensschlusse festgesetzte Normaljahr 1624, respective 1618, gründen, der Abgeordnete aus Breslau diess an einem Beispiele aus Schlesien bestätigt, und eine von Rom ausgegangene Entscheidung angeführt, welche schlechthin verbietet, Akatholiken den Mitgebrauch katholischer Kirchen einzuräumen, spricht der Präsident als das nach seiner Ansicht in dieser Sache zu befolgende Princip den Grundsatz aus, dass, wo ein Simultaneum auf einem gültigen Rechtstitel beruhe, dessen Beibehaltung anerkannt werden müsse, dass dagegen nach und nach soviel möglich auf die Aufhebung von Simultankirchen durch die Errichtung eigener katholischer Kirchen hinzuwirken und insbesondere alle neu einzuführenden Simultaneen möglichst zu vermeiden seien, da die Erfahrung lehre, dass in diesem Punkte die concordia wahrhaft mater discordiarum sei. Noch mehr gelte diess von Simultanaltären.

Der apostolische Vicar von Sachsen führt an, dass bei dem Missionsgottesdienst in Sachsen oft der Fall eintrete, in protestantischen Kirchen und auf protestantischen Altartischen [unter Hinzufügung allerdings eines altare portatile] zu celebriren und dass man sich glücklich schätzen müsse, wenn diess gestattet werde.

Der Präsident erwiedert, dass die ausgesprochenen Grundsätze nur bei der Gründung von Kirchen, nicht aber auf vorübergehenden Missionsgottesdienst und ausserordentliche Verhältnisse, wie in Sachsen, Anwendung leiden.

Der Bischof von Trier fragt, wie es zu halten sei, wenn eine gemischte Gemeinde an die Stelle einer alten Simultankirche eine neue ebensolche erbaue; ob der Bischof dieselbe consecriren könne? er habe in einem solchen Falle die Consecration verweigert.

Der Präsident erwiedert, dass bei einem ähnlichen Falle er vielmehr sich beeilt habe, der protestantischen Einweihungsfeierlichkeit durch die katholische Consecration zuvorzukommen, als durch welche die Kirche eine geweihte katholische werde, woran ein späterer Act der Protestanten nichts mehr ändere.

Der Bischof von Augsburg glaubt, dass man den Katholiken in diesem Falle die Wohlthat der Weihe um der die Kirche mitbenutzenden Protestanten willen nicht vorenthalten könne.

Der Bischof von Speyer trägt an, über die Sache hinwegzugehen, da allgemein gültige Beschlüsse in dieser Sache nicht gefasst werden könnten, und es genüge, dass der allgemeine Grundsatz ausgesprochen worden, Simultaneen seien möglichst zu beseitigen.

Der Bischof von Augsburg macht noch auf das Simultankirchenvermögen aufmerksam, dessen Theilung keinen so grossen Schwierigkeiten unterliege und selbst mit einem Opfer herbeizuführen sei, was der Erzbischof von Freiburg bestätigt. Hierauf stellt der Präsident die Frage, ob der Gegenstand nach dieser *Besprechung* verlassen werden solle? was einstimmig bejaht wird. Hierauf wandte sich die Besprechung zu den Begräbnissen der Protestanten und den gemeinschaftlichen Begräbnissplätzen.

Der Bischof von Paderborn führt ein in dieser Sache an den Bischof von Münster ergangenes päpstliches Schreiben an, worin der Papst es misebilligt, wenn die Protestanten gemeinschaftlich mit Katholiken auf katholischen Kirchhöfen durch ihre Prediger begraben werden, es müsse in diesem Falle eine dritte Separation auf dem Kirchhofe gemacht werden. Allein auch das könne nach der neuen preussischen Gesetzgebung nicht ausgeführt werden.

Der Abgeordnete von Breslau fragt, wie es zu halten, wenn Katholiken und Protestanten auf demselben Kirchhofe begraben werden; ob es nicht zweckmässig wäre, wenn dieser nun nicht mehr geweiht, sondern nur das einzelne Grab gesegnet werde?

Der Präsident theilt die Bestimmungen der auf dem linken Rheinufer geltenden französischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand mit, wonach eine Abtheilung des Gemeinde-Kirchhofes in einen katholischen und protestantischen Antheil verlangt werden könnte, die Juden aber eigene besondere Begräbnissplätze haben müssten. Jetzt sei auf dem linken Rheinufer die Praxis so, dass man den gemeinschaftlichen Kirchhof ganz weihe, wenn

[1] Ipsi tamen antistites huius conventus diserte plenam cultus libertatem pro sola ecclesia catholica postularunt. Vide infra litteras huius conventus ad comitia Viennensia.

die Protestanten die Errichtung eines einfachen Kreuzes auf demselben gestatten. Uebrigens könne man auch in Frankreich und Belgien nicht hindern, dass Katholiken und Protestanten gemischt begraben werden. So werde es auch in Zukunft in Deutschland allgemein werden.

Die Bischöfe von Augsburg und Passau bemerken, dass es bereits in Bayern wirklich so sich verhalte. Und auf die Bemerkung des Abgeordneten von Breslau, dass es kommen werde, dass auch Ronganer und Juden auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe beerdigt werden, führt der Bischof von Passau an, dass auch in seiner Diöcese es bereits geschehen, dass ein Jude auf dem katholischen Kirchhof beerdigt worden.

Nachdem der Cardinal-Erzbischof von Salzburg erzählt, dass neulich ein in den Märztagen gefallener Jude in Wien leider feierlich auf dem christlichen Kirchhof mit einer Leichenrede des Rabbiners begraben worden sei, wurde mit 15 gegen 8 Stimmen beschlossen, den Gegenstand zu verlassen.

Hierauf stellt der Präsident die Frage, ob man nicht die Frage wegen des Begräbnisses der Akatholiken dem künftigen Nationalconcil vorbehalten solle?

Der Bischof von Würzburg beantragt, die Sache in Anbetracht ihrer Wichtigkeit dem römischen Stuhle zur Entscheidung vorzulegen, wodurch dann auch die Verantwortlichkeit den Akatholiken gegenüber von den Bischöfen abgewälzt werde.

Der Bischof von Augsburg erklärt, eine solche Anfrage sei überflüssig, da der römische Stuhl sich bereits unter Martin V. in dieser Sache erklärt habe, wie auch Benedict XIV. anerkenne.

Der Bischof von Kulm behauptet, dass Benedict XIV. selbst seine früher durch den Bischof von Augsburg angeführte Ansicht, lib. VI, c. 5, n. 2, De Syn. dioec., widerrufe.

Der Abgeordnete des Fürstbischofs von Brixen sucht auszuführen, dass die constitutio ad evitanda scandala hier keine Anwendung leide. Der uralte kirchliche Grundsatz, dass Akatholiken weder kirchlich begraben, noch für sie das heilige Messopfer dargebracht oder öffentliche Gebete verrichtet werden dürften, stehe fest; er sei ausgesprochen durch Gregor III. und das Lateranense IV. Die Constitution Martins V. derogire dem alten Rechte nicht; sie wolle nur die Katholiken im Verkehr mit den nicht durch ausdrückliches Urtheil Excommunicirten erleichtern, nicht aber den Häretikern einen Vortheil gewähren, wie dieses aus dem Schlusssatze der Constitution bei Alphons von Liguori, theologia moralis lib. VII. cap. 2. Nr. 135, hervorgehe; auch die Anfangsworte *ad evitanda scandala* wiesen darauf hin; denn unmöglich könne es ein scandalum sein, wenn man denen Sacramente verweigere, welche die Sacramente nicht wollen, und für jene nicht öffentlich bete, welche an kein Fegfeuer glauben. Was Benedict XIV. betreffe, so tadele er die Synode von Salamanca deshalb, weil sie den von Martin V. statuirten zwei Ausnahmsfällen einen dritten beigefügt habe, nicht aber weil sie etwa eine communicatio in sacris mit Häretikern für unstatthaft erklärt habe. Dass die communicatio in sacris mit Häretikern auch von Benedict XIV. verworfen werde, erhelle aus lib. VI. cap. V, n. 2, De Syn. dioec. Mit der hier ausgesprochenen Erklärung der constitutio Martini V. stimmt auch der in der ganzen Kirche und namentlich in Italien so hochgefeierte Lucius Ferraris bei.

Der Bischof von Kulm verliest die aus Benedict XIV. citirte Stelle wogegen der Bischof von Augsburg entgegnet, dass hier nur von einem speciellen Fall der communicatio in sacris, nämlich von dem Falle, dass Katholiken von Häretikern Sacramente empfangen, die Rede sei, wodurch die von ihm aus der Constitution *ad evitanda* genommene Regel nicht umgestossen werde. Was die vom Abgeordneten von Brixen angeführten Autoritäten Gregors III. und des Lateranense betreffe, so seien sie älter als die Constitution Martins V. und greife daher die Regel Platz: lex posterior detrahit priori. Was den vom Abgeordneten von Brixen angeführten Schlussatz der Constitution Martins V. betreffe, so berufe er sich dagegen auf Liguori und Voit, wonach wohl die Häretiker kein Recht haben sollen, von den Katholiken irgend eine heilige Handlung zu fordern, wohl aber diese, selbige zu leisten. Was das scandalum betreffe, so liege allerdings ein solches häufig vor, wenn der verstorbene Häretiker nahe katholische Verwandte habe.

Auf die Bemerkung des Erzbischofs von München, dass er die Constitution Martins V. ganz anders als sein Vorredner auslege und daher der heilige Stuhl darüber entscheiden möge, erklärt der Bischof von Augsburg, dass er sich nicht bloss auf diese Constitution, sondern auf einen alten und zwar den Katholiken vortheilhafteren Usus berufe.

Der Bischof von Limburg hält auch, namentlich im Hinblick auf das scandalum einer vielfach so ungleichen Praxis in der fraglichen Sache, für das Beste, von Rom Entscheidung einzuholen.

Eben dafür spricht der Bischof von Würzburg und beantragt zugleich, vom heiligen Vater die mildeste Praxis sich zu erbitten.

Auch der Abgeordnete von Brixen trägt darauf an, da die Auslegung der Constitution *ad evitanda* mindestens zweifelhaft sei.

Der Bischof Dittrich aus Dresden macht aufmerksam, dass es nicht genüge, dem heiligen Vater die Frage vorzulegen, man müsse ihm auch eine genaue Kenntniss von den so verschiedenartigen Verhältnissen in Deutschland verschaffen, was eine grosse Vorbereitung voraussetze.

Damit erklärt sich der Bischof von Limburg einverstanden. Der Bischof von Augsburg aber gibt zu bedenken, ob es bei der gegenwärtigen Bedrängniss des heiligen Vaters und der zwischen Deutschland und Italien bestehenden Spannung räthlich sei, dem Papste die Sache vorzulegen. Der Cardinal-Erzbischof von Salzburg trägt an, dass die Sache nach reiflicher Vorbereitung in Diöcesan-, Provincial- und National-Concilien dem heiligen Vater vorgelegt werde. Er bemerkt, auch er habe in Salzburg eine Praxis vorgefunden, wonach der Priester in Stola Protestanten begraben habe, es seien sogar beim Tode derselben Seelenämter pro omnibus fidelibus def. gehalten worden; er aber könne das Letztere nur als eine unwürdige restrictio mentalis und eine Täuschung des Volkes ansehen und habe die ganze Praxis abgestellt, was anfangs zwar einiges Aergerniss erregt, woran man sich aber bald gewöhnt habe. Er lasse zwar auch jetzt noch beim Begräbniss der Protestanten läuten, zu einer communicatio in ipsis sacris mit denselben könne er sich aber nicht verstehen.

Auf Befragung des Präsidenten wurde sofort der Antrag des Bischofs von Würzburg und der des Cardinals, diese Sache dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorzulegen, genügend unterstützt.

Der Bischof von Osnabrück glaubt, dass es nicht so schwer sei, den Sachverhalt genau nach Rom zu berichten, wenn die einzelnen Bischöfe eine genaue Schilderung der in ihren Diöcesen obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse einem aus ihnen, etwa dem Erzbischof von Köln, einschickten.

Der Abgeordnete von Breslau hält eine solche Detail-Darstellung deshalb für überflüssig, weil die Ordnung der Dinge bald eine ganz andere und eine solche werde, wo die Kirche ganz auf ihre Principien zurückgehen müsse; er beantragt daher, bei dem heiligen Stuhle lediglich eine authentische Interpretation der Constitution Martins V. nachzusuchen, welcher Antrag sofort genügend unterstützt wird.

Der Bischof von Osnabrück beantragt, vorerst den status rei durch die Berichte der einzelnen Bischöfe festzustellen und sodann die Sache dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorzulegen. Der Antrag wird unterstützt.

Stiftspropst Döllinger findet es bedenklich, eine Anfrage in Rom zu stellen, ob die Constitution *ad evitanda* die communicatio in sacris cum haereticis erlaube, man dürfte sich in Rom über eine solche Anfrage der deutschen Bischöfe wundern.

Dem stimmt der Bischof von Münster bei, indem er sich zugleich auf die Uebereinstimmung aller Rituale beruft.

Der Abgeordnete von Breslau zieht hierauf seinen Antrag zurück und äussert sich dahin, dass es etwas Anderes sei, über die Sache selbst anzufragen. Nachdem noch die Bischöfe von Trier, Limburg, Würzburg und Augsburg, der Cardinal von Salzburg und der Erzbischof von Freiburg kurz über den Gegenstand gesprochen, wurde in der nun folgenden Abstimmung der Antrag des Bischofs von Würzburg und des Bischofs von Osnabrück durch Majorität verworfen, der Antrag des Cardinal-Erzbischofs von Salzburg aber, dahin gehend, *die Sache nach reiflicher Vorbereitung auf National-, Provincial- und Diöcesan-Synoden dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorzulegen*, einstimmig angenommen und die Sitzung hierauf um 8½ Uhr geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot.

XVIII. Sitzung.

Würzburg, am 3. November 1848.
Eröffnet um 8½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Herr Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig waren alle im 17. Protokolle vorgemerkten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Aufforderung eines der Secretäre, das Protokoll von der 10. Sitzung vorzulesen. Nachdem dieses und demnächst das von der 13. Sitzung vorgelesen und nach einigen Berichtigungen von der hohen Versammlung genehmigt worden, bemerkt der Bischof von Augsburg, dass der in der gestrigen Abendsitzung von dem Abgeordneten von Brixen angeführte Schlusssatz der Constitutio Martini V. sich in der ganzen Constitutio Martini V. nicht finde[1]. Worauf der Abgeordnete von Brixen entgegnet, er habe den Satz aus den Werken des heiligen Alphonsus Liguori genommen, der ausdrücklich bemerkt, dass der fragliche Satz der Schlusssatz der Constitutio Martini V. sei. Er wolle indess die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, dass das Citat unrichtig sein könne. Domcapitular Reinmann von Würzburg bemerkt, dass die nämliche Clausul aus der Constitutio Martini V. in Laymanns Theologia moralis sich finde, während sie von Espen nicht habe.

Der Bischof von Augsburg entgegnet, dass er in der Summa theologiae sancti Antonini pars III. tit. 20., auf den sich Papst Benedict XIV. beziehe, jenen Satz nicht gefunden habe.

Der Herr Präsident beantragt hierauf die Aussetzung dieses Gegenstandes, bis die Conciliensammlung beigebracht sei. Da die Acten sich häufen, so wurde beschlossen auf Antrag des Präsidenten, den Secretär des Herrn Bischofs von Speyer, Domvicar Spieler, als Registrator aufzustellen.

Domcapitular Ernst von Eichstädt referirte nun über das Verhalten der Kirche gegen die neuen Sectirer nach der Anlage 1[1].

Domcapitular Würschmitt von Speyer erinnert, dass in dem Referat bemerkt sei, wie man nicht handeln solle, aber nicht, wie zu handeln sei.

Domcapitular Ernst entgegnet, er halte dies nicht für Aufgabe des Referates, sondern der Pastoral.

Domcapitular Würschmitt bekämpft sodann den Antrag des Domcapitulars Ernst bezüglich der

[1] *Per hoc tamen huiusmodi excommunicatus, suspensus, interdictus non prohibetur, non tenebimus in aliqua relevare, nec ei quomodolibet suffragari.* Haec clausula a consilio Lateran. V addita est. Bullarium VIII, 893; IX, 1039.

[1] Verhalten der Kirche gegen die neuen Sectirer bezüglich a) des Abfalles, b) der Zurückkehr, c) ihrer Ansprüche auf das Cultusvermögen und d) der Taufe ihrer Kinder. a) Der Abfall eines Katholiken zu einer Secte ist als Ketzerei zu behandeln. Doch bei dem herrschenden Indifferentismus und bei der grossen Unkenntniss der wichtigsten Religionswahrheiten werden die kirchlichen Strafen nicht in ihrer vollen Strenge gegen apostasirende Laien in Anwendung gebracht werden können; gegen die Priester ist indess mit aller Strenge der canonischen Strafen zu verfahren. b) Es sind hier die nämlichen Gesetze wie bei der Conversion der Protestanten zu beobachten. Die Rehabilitation abgefallener Priester ist mit Vorsicht, mit Berücksichtigung ihres früheren Lebenswandels, des gegebenen Aergernisses, ihrer Reue, und nur nach vorausgegangener Busse vorzunehmen, aber dem Ermessen der einzelnen Bischöfe zu überlassen. c) Selbst bei Abfall der Gemeinden ist nach Möglichkeit der Grundsatz geltend zu machen, dass das Cultusvermögen Eigenthum der Kirche, nicht der Gemeinden ist. Die Ausführung dieses Grundsatzes dürfte schwierig, aber nicht unmöglich sein. Jedenfalls muss die Rettung desjenigen Theiles vom Cultusvermögen auf alle mögliche Weise versucht werden, auf welchem specifisch katholische Cultusacte, z. B. Jahrtage, lasten. d) Der Priester muss, so lange er noch gewiss sein kann, dass in der Secte gültig getauft wird, nach kirchlichem Grundsatze die Taufe der Kinder verweigern, von denen er voraussieht, dass sie in der Secte erzogen werden. Denn die Kirche will nicht, dass durch ihr Mitwirken Kinder gleichsam in die Secte hineingezwungen werden. Das Eintragen in die Kirchenbücher hängt von der Beantwortung der Frage über den Pfarrverband ab. Betreffs der jurisdictionellen Verhältnisse der Kirche zu den Häretikern gibt es eine doppelte Ansicht. Die mildere und wohl auch richtigere sagt: Die Kirche verliert durch den Abfall ihrer Kinder nicht die Jurisdiction über dieselben, übt sie aber *de facto* nur mehr in der einzigen Beziehung ihrer Conversion aus. Demgemäss muss auch der Pfarrverband abgefallener Sectirer als factisch aufgehoben betrachtet werden. Der Pfarrer hat sich kirchlicher Functionen, z. B. Aussegnung der Wöchnerinnen, Begräbniss, gegenüber den Sectirern zu enthalten, soll aber auch die Stolgebühren nicht verlangen. Von letztern sind wohl zu unterscheiden die auf den Gütern derselben bisher zu Recht bestehenden Leistungen und Ansprüche der Pfarrei. Angesichts der mählichen Verwicklungen, in welche die Kirche mit den Protestanten verstrickt worden ist, dürfte den neuen Secten gegenüber gleich von vornherein ein einheitliches, nicht im Geringsten vom Rechtsboden und den kirchlichen Grundsätzen sich entfernendes Handeln des deutschen Episcopates von der äussersten Wichtigkeit sein. Auf diese Grundsätze gestützt formulirten die unterzeichneten Referenten folgende Anträge (Vide acta commissionum).

Dr. Ernst, Domcapitular. Dr. Reinmann, Domcapitular.

Taufen von Kindern der Sectirer. Der katholische Geistliche müsse auch dann taufen, wenn die katholische Erziehung des Täuflings nicht zu gewärtigen sei.

Domherr Ernst erwiedert, er habe sich in Bezug hierauf an positive Bestimmungen gehalten. Im bischöflichen Archiv von Eichstädt finde sich eine Entscheidung des apostolischen Stuhles aus den Zeiten des Fürstbischofs Joseph vor, dass der katholische Geistliche nicht nach der Taufe von Kindern protestantischer Eltern streben, sondern nur auf deren Verlangen, und zwar nur dann das Kind taufen solle, wenn voraussusehen sei, dass dasselbe sonst nicht gültig getauft werde. Zu dieser Entscheidung kämen noch mehrere andere ähnliche, an andere Bischöfe erlassene, sowie das Verfahren der Missionäre, die nur auf das Verlangen der Eltern tauften.

Der Bischof von Passau bestätigt die Angabe B des Domherrn Ernst in Betreff der Entscheidung des heiligen Stuhles.

Geistlicher Rath Schmitt von Bamberg erinnert, es sei stets Grundsatz der Kirche gewesen, dass kein Kind von Juden und Heiden ohne Consens der Eltern getauft werde.

Der Herr Vorsitzende bestätigt dies durch Vorlesung bezüglicher Stellen aus dem Werke des Lucius Ferraris: „Prompta bibliotheca" unter dem Worte *Baptismus*.

Der Herr Bischof von Augsburg glaubt, die angezogenen Entscheidungen bänden nur die Anfragesteller und seien strictissimae interpretationis. Er könne dem Antrage, die zu den neuen Secten abfallenden Individuen sofort aus dem Pfarrverbande zu entlassen, nicht beistimmen, weil daraus Unzuträglichkeiten und Nachtheile erwüchsen, z. B. hinsichtlich der Führung der Pfarrmatrikeln, der C Ermittlung von Ehehindernissen.

Domherr Ernst bemerkt hiergegen aufklärend: 1) er habe die Entscheidungen des heiligen Stuhles in Betreff der Taufe der Kinder von Sectirern nicht auf die Entlassung aus dem Pfarrverbande ausgedehnt, und die Auflösung des Pfarrverbandes nur für die zu einer der neuen Secten, nicht auch für die zum Protestantismus Abfallenden beantragt; 2) er wolle den Abgefallenen nur rein kirchliche Functionen vom betreffenden Pfarrer versagt wissen, keineswegs aber staatliche, wie die Eintragungen in die Pfarrmatrikel. Einen eigentlichen Pfarrverband könne man mit den in Rede stehenden Abgefallenen nicht erhalten, sonst laufe man Gefahr, einen solchen auch mit ganz unchristlichen Sectirern beibehalten zu müssen.

Domherr Würschmitt beharrt auf seinem letzten Bedenken und wirft ein, wie sich denn ein Pfarrer verhalten solle, wenn der Vater des zu taufenden Kindes ein ganz indifferenter Rongeaner, die Mutter aber eine eifrige Katholikin sei, welche das Kind mit Zustimmung ihres Mannes katholisch getauft haben wolle. Da müsse doch die Taufe gespendet werden. Die angezogene päpstliche Entscheidung habe eine geordnete akatholische Kirchengemeinschaft im Auge gehabt, als welche die Rongeaner nicht angesehen werden könnten.

Domherr Ernst bemerkt dagegen, sein Antrag spreche sich nur für den Fall gegen die Taufspendung aus, wenn der Täufling voraussichtlich in der Secte erzogen werden solle. Dies treffe in dem supponirten Fall keineswegs zu, vielmehr das Gegentheil.

Domherr und Official Dr. München von Köln stellt den Satz auf, die abfallenden Laien seien als non nominatim excommunicati zu behandeln, also zunächst der Behandlung des Pfarrers in foro interno als Verführte zu überlassen und verdammt sultens des Episcopats zu ignoriren, respective vom betreffenden Bischofe nach Lage der Verhältnisse zu behandeln, um ihnen nicht ein Gewicht beizulegen, das sie nicht haben. Die apostasirenden Priester dagegen seien als haeretici formales und haeresiarchae zu betrachten; gegen sie müsse mit aller canonischen Strenge verfahren werden; und hebt hervor, dass nur der Papst von der Irregularität dispensiren könne, welche solche verurtheilte Apostasirte incurrirten.

Der Bischof von Passau erzählt, der heilige Vater habe gegen die neuen Sectirer anfangs sich aussprechen wollen, dann aber davon Umgang genommen, um denselben nicht eine unverdiente Aufmerksamkeit beizumessen.

Der Bischof von Augsburg äussert, aus demselben Grunde, warum der Papst nichts gegen die Sectirer erlassen habe, solle auch die Versammlung nichts allgemein Gültiges beschliessen, sondern jedem Ordinarius überlassen, nach Bedürfniss zu verfahren.

Der Bischof von Trier drückt den Wunsch aus, dass über die einzelnen Antragspunkte des Referenten förmlich verhandelt werde; denn es wäre wünschenswerth, dass eine gleichförmige Praxis bei Behandlung der Apostasirenden, namentlich derer aus dem Priesterstande, erzielt werde.

Domherr Herzog von Kulm führt an, dass die Excommunication und Degradation dreier im Bisthum Kulm apostasirter Priester und deren Publication von den Kanzeln sehr vortheilhaft gewirkt habe. Dergleichen Priester solle man bei der Rückkehr nicht rehabilitiren.

Der Bischof von Speyer empfiehlt, gegen die apostasirenden Laien milder, gegen apostasirende Geistliche strenger zu verfahren.

Der Vorsitzende tritt dem bei und bemerkt, mit seltenen Ausnahmen dürften die betreffenden canonischen Gesetze gegen apostasirende Geistliche anzuwenden sein. Auch wenn einer schon vorher verachtet gewesen, sei es gut, denselben zu stigmatisiren; sodann müsse man darauf Rücksicht nehmen, dass ein solcher in die Fremde gehen könne, wo es dann dem betreffenden Bischofe sehr erwünscht sein werde, auf ein Urtheil des Ordinarius des Apostaten fussen zu können: endlich dürfe man die Meinung nicht beim Volke aufkommen lassen, an dem Abfalle zu den neuen Secten liege nichts.

Der Abgeordnete von Breslau erwähnt, welch' ausserordentlichen Erfolg im Bisthume Breslau die Excommunication der Sectirer gehabt habe. Gegen apostasirende Geistliche müsse man streng verfahren und sie nach der Rückkehr nicht leicht wieder anstellen, schon wegen des Aergernisses, welches die Gemeinde nehmen werde, die einen solchen Priester erhalten solle.

Der Bischof von Limburg empfiehlt, den Apostasirten die einfache Reconciliation nicht zu erschweren, dagegen die Geistlichen nicht wieder anzustellen; man möge im Auge behalten, dass nicht der Unglaube durch allzu grosse Nachsicht gegen den Rongeanismus befördert werde.

Stiftspropst Döllinger wünscht, die Bischöfe möchten sich hinsichtlich der Wiederanstellung apostasirter und demnächst reconciliirter Priester zu einem gemeinschaftlichen Verfahren verständigen. Man solle solche Geistliche entweder schlechthin gar nicht, oder nur nach langer Prüfung wieder anstellen. Im Erzbisthume Freiburg drohe eine bedeutende Apostasie unter dem Klerus; der Herr

Erzbischof allein werde ungeachtet seiner preiswürdigen Eigenschaften dem bevorstehenden Sturme nicht die Spitze bieten können; der gesammte Episcopat müsse ihm beistehen[1].

Der Herr Bischof von Augsburg befürwortet, die Entscheidung in Betreff der Wiederanstellung der in Frage begriffenen Geistlichen den einzelnen Bischöfen zu überlassen.

Der Bischof von Osnabrück erinnert, dass apostasirte Priester in der alten Kirche nur ad communionem laicalem wieder zugelassen worden seien.

Der Vorsitzende verliest nun den ersten Satz des Antrags des Referenten, welcher lautet: „Die neuen, sich Rongeaner, Deutschkatholiken, Lichtfreunde nennenden Sectirer sind von der Kirche als Häretiker zu betrachten und zu behandeln", und amendirt denselben dahin: „Wenn die neuen, sich Rongeaner u. s. w. nennenden Sectirer als Häretiker erkannt sind, dann sind sie als solche zu betrachten und zu behandeln."

Der Abgeordnete von Mainz spricht gegen diesen Satz, da Häretiker doch noch auf christlichem Boden ständen, diess aber bei den neuen Sectirern nicht der Fall sei.

Nachdem der Vorsitzende dem beigestimmt, wird der Satz einstimmig verworfen.

Es wird nun der zweite Satz verlesen, welcher lautet: „Es soll aber bezüglich der Laien, welche vom katholischen Glauben abfallen, und zu einer der obengenannten Secten übertreten, bei den rein kirchlichen Strafen a lege latis belassen werden, ohne Hinzufügung der sententia iudicis declaratoria," und vom Vorsitzenden dahin amendirt wird, es sollen die Kirchengesetze angewendet, den einzelnen Bischöfen aber die Beurtheilung überlassen werden, in welchen Fällen es geschehen solle.

Der Erzbischof von München bemerkt, die Verhältnisse würden sich ändern; denn in Folge der Associations- und Religionsfreiheit würden sich nun Secten-Gemeinden bilden; wer nun zu einer solchen abfalle, sei doch strafbarer als ein einzelner Apostat.

Der Bischof von Passau tritt dem bei und will keinen Beschluss anticipirt, sondern den einzelnen Bischöfen freie Hand belassen haben.

Der Vorsitzende findet einen Widerspruch in dem beantragten Satze, da die Strafen eine Sentenz erforderten. Dagegen bemerkt Domherr Ernst, er habe die Strafen im Auge gehabt, welche die nicht nominatim excommunicati treffen.

Durch die hierauf erfolgende Abstimmung wird der Satz verworfen.

Es wird nun der dritte Satz verlesen, welcher lautet: „Bei dem Abfalle von Priestern hat die sententia iudicis declaratoria einzutreten, um dadurch das bei den Gläubigen veranlasste Aergerniss nach Möglichkeit zu beseitigen."

Domherr Herzog macht darauf aufmerksam, es sei eine doppelte Publication zu unterscheiden, die A für den Apostaten und die für das Volk; die erstere dürfe nie unterbleiben, dieselbe erfordere indess nicht nothwendig die zweite, vielmehr hänge das Eintreten der letzteren von Umständen ab.

Der Erzbischof von München amendirt: „Gegen jeden von der Kirche abfallenden Geistlichen soll im canonischen Verfahren vorgeschritten, und eine sententia iudicis erlassen werden; es bleibt aber jedem Bischof überlassen, ob diese sententia iudicis öffentlich bekannt zu machen sei oder nicht."

Dieser amendirte Satz wird einstimmig angenommen.

Es wird nun der vierte Satz verlesen, lautend: „Den reumüthig zur Kirche zurückkehrenden Laien soll die Wiederaufnahme in dieselbe nicht erschwert werden," und die Frage gestellt: „Soll dieser Grundsatz ausdrücklich erklärt werden?" Die Frage wird einstimmig verneint.

B Es wird nun der fünfte Satz verlesen, welcher lautet: „Die Rehabilitation der abgefallenen und zur Kirche zurückkehrenden Priester soll nur nach strenger Prüfung ihrer reumüthigen Gesinnung und nach angemessener Busse erfolgen." Derselbe wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Es wird nun der sechste Satz verlesen, welcher lautet: „Bei Aufnahme derjenigen Sectirer, welche in der Secte geboren, ist eine genaue Prüfung über den Empfang der Taufe, und im bejahenden Falle über die Gültigkeit derselben anzustellen; und nach Befund der Sache sind dieselben entweder absolut oder bedingungsweise zu taufen: ersteres, wenn sie entweder gar nicht getauft sind, oder wenn die erhaltene Taufe offenbar ungültig ist; letzteres, wenn ein gegründeter Zweifel über die Gültigkeit vorhanden ist."

Der Abgeordnete von Mainz erinnert, die neuen C Secten seien in religiöser Hinsicht so ausserordentlich leichtfertig, dass man sich auf deren Taufe nicht verlassen könne; man möge daher den Grundsatz statuiren, dass alle in denselben Getauften bei der Aufnahme in die Kirche zu rebaptisiren seien.

Der Abgeordnete von Breslau erklärt sich damit einverstanden.

Dr. Heinrich von Mainz empfiehlt den desiderirten Grundsatz, weil zu wünschen sei, dass über die Unchristlichkeit der Rongeaner in irgend einer Form eine Erklärung Seitens der Versammlung erfolge.

Der Bischof von Limburg unterstützt im Interesse der in seiner Diöcese obwaltenden Zustände die Ansicht des Vorredners.

Der Bischof von Augsburg hält eine solche Erklärung für bedenklich, weil dieselbe nicht actenmässig vorbereitet und fundirt sei.

Der Bischof von Hildesheim, sowie auch der D Bischof von Osnabrück halten das Bedenken des Vorredners für unbegründet, da die Sectirer ihre Grundsätze in ihren Schriften öffentlich ausgesprochen und nicht widerrufen haben.

Der Abgeordnete von Mainz bemerkt, es handle sich nicht um einen gerichtlichen Urtheilsspruch, sondern um eine Administrativ-Massregel, die hinlänglich motivirt sei; er beantrage nicht, dass die Taufe der Rongeaner unbedingt für ungültig zu erklären, sondern nur, dass die von jenen Sectirern vollzogene Taufe immer conditionatim zu wiederholen sei.

Der Bischof von Passau erklärt, dass er, insoferne es sich um eine Erklärung über die Christlichkeit oder Unchristlichkeit, das ist das volle Heidenthum, der Ronge'schen Secte handle, nicht abstimmen werde, da er die Sache nicht für genugsam formaliter und materialiter instruirt finde.

[1] Ich vermisse hier einen von Herrn Stiftspropst Döllinger streng getadelten Fall schneller Reactivirung eines nach geschehenem Abfall wieder aufgenommenen Priesters, aus dessen berichtigender Ergänzung ich gerade den schlagenden Beweis führte, dass in jenem Falle mein Vorfahr sehr weise gehandelt, indem er die Resignation des Decrets auf eine protestantische Pfarrei von Seite des reumüthig Zurückkehrenden für eine bessere Gewähr der Aufrichtigkeit in der Reue ansah, als jahrelange Busseversicherungen hungernder Heuchler, die kein anderes Stück Brod als das der verlassenen Kirche zu finden wissen. Darauf eben basirte ich meine Ansicht, dass nur der Ordinarius, der alle Umstände kennt, ermessen könne, ob viel oder wenig Zeit nothwendig sei, um die Aechtheit der Reue anzuerkennen.

P. Richarz, Bischof von Augsburg.

Der Vorsitzende äussert, es sei liege einmal als erwiesen vor, dass man Grund habe, nach der Gültigkeit der Taufen der fraglichen Sectirer zu fragen.

Stiftspropst Döllinger bringt in Erinnerung, dass nach der alten Kirchendisciplin alle von solchen Ketzern, die die Trinität geläugnet, Getauften, absolut wiedergetauft, und die Bedingnisstaufen erst später üblich geworden seien; man könne also unbedenklich den vom Abgeordneten von Mainz beantragten Grundsatz aussprechen.

Nachdem hierauf der Satz in folgender Fassung: *Da die Taufen der neuen, sich Deutschkatholiken, Rongeaner, Lichtfreunde nennenden Secten theils offenbar ungültig sind, theils gegen deren Gültigkeit ein gegründeter Zweifel obwaltet, so sind die von solchen Secten Getauften, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, im ersten Falle unbedingt, im letzteren bedingungsweise auf's Neue zu taufen,*

zur Abstimmung gebracht worden, wird derselbe mit 24 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Bischof von Münster schlägt nun den Zusatz vor: *Sollte dennoch in einem besondern Falle ein Pfarrer Gründe für die Gültigkeit einer von solchen Sectirern ertheilten Taufe zu haben glauben, so hat er unter Darlegung des Sachverhaltes deshalb vorher an sein Ordinariat zu berichten.*

Derselbe wird einstimmig angenommen.

Der Bischof von Würzburg gibt nunmehr der Versammlung Kenntniss von einem ihm mitgetheilten Briefe des Domherrn Ritter zu Linz an den Domdecan Benkert dahier, worin derselbe im Auftrage seines hochwürdigsten Herrn Bischofs unter Bezugnahme auf ein von Hochdemselben diesfalls eigens erlassenes Schreiben an die Versammlung dessen Absicht anzeigt, diese mit zwei Abgeordneten zu beschicken, falls dazu noch Zeit sei.

Die Versammlung nimmt mit Theilnahme diese Mittheilung entgegen und beschliesst vorderhand das Eintreffen des in Aussicht stehenden Zuschreibens des Bischofs von Linz abzuwarten.

Der Erzbischof von Freiburg legt nunmehr die Frage vor, ob die Versammlung nicht geneigt sei, den erwählten und in Kurzem confirmirt werdenden Bischof von Fulda, Landdechanten Kött zu Kassel, zu den Verhandlungen zuzulassen. Die Versammlung gibt hierauf dem Erzbischof von Freiburg anheim, den erwählten Bischof von Fulda, da die canonische Frage, ob demselben in Ermangelung der päpstlichen Bestätigung ein votum decisivum zugestanden werden könne, von der Hochwürdigsten Versammlung nicht erörtert werden könne, als Theologen einzuführen.

Die Sitzung wird nach 1 Uhr geschlossen, und die nächste auf Abends 6 Uhr anberaumt.

Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über das Verhalten der Kirche zu den neuen Secten.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
P. Richarz, Bischof von Augsburg.
† Joseph, Bischof.
In fidem
J. Freusberg, Proton. Apost.

XIX. Sitzung.

Würzburg, am 3. November 1848.
Eröffnet Abends 6 Uhr.

Ehrenvorsitzender Seine Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Alle in der Sitzung vom 2. November anwesenden Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, zu welchen der heute eingetretene Regierungsrath Spieler aus Speyer kommt.

Ein Verzeichniss des Redacteurs der Augsburger Postzeitung, Schlüsselchen, eine allgemeine Zeitung für das katholische Deutschland betreffend, wird durch den Präsidenten zur Kenntnis der Versammlung gebracht und ad acta genommen. Der Bischof von Würzburg liest ein Schreiben des Bischofs von Linz verlesen, worin derselbe seine Theilnahme an der Versammlung ausdrückt und eine Anfrage bezüglich eines etwa noch zu sendenden Deputirten stellt, worauf der Domcapitular München mit der Abfassung eines Antwortschreibens beauftragt wird.

Hierauf wird das Protokoll der 11. Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Bischof von Speyer stellt einen dringenden Antrag auf Herstellung einer Einheit und einheitlichen Geschäftsleitung unter dem deutschen Episcopat, welcher sofort unterstützt wird [vide infra], und werden zum Referat über denselben Stiftspropst Döllinger und die Domcapitulare Förster und Herzog ernannt.

Der Deputirte von Brixen gibt hierauf eine Erklärung bezüglich des von ihm in einer früheren Sitzung vorgelesenen Nachsatzes zur Constitutio Martini V., dahin gehend, dass dieser Satz zwar sich nicht bei Antonin und wohl überhaupt nicht in der ursprünglichen Fassung dieser Constitution finde, aber ein von dem V. Concil. Lateran. gemachter Zusatz sei; darum finde er sich nicht in der Sammlung Harduins.

Hierauf wurde die Berathung fortgesetzt über das Kirchenvermögen den Sectirern gegenüber.

Nachdem der achte Satz des Antrags des Referenten Ernst verlesen worden, erklärt sich der Bischof von Kulm einverstanden mit den darin enthaltenen Grundsätzen, wünscht aber das aus dem Protestantismus entsprungene Wort Cultusvermögen umgewandelt in Vermögen der Kirchen und Pfarreien, möge nun solches aus Gebäuden, Grundstücken und Kapitalien bestehen, und will zugleich den allgemeinen canonischen Grundsatz, dass die Kirche Eigenthümerin alles Kirchenvermögens sei, an die Spitze gestellt haben.

Bischof Dittrich aus Dresden erzählt, dass die Sectirer in Sachsen bereits wirklich Ansprüche auf das katholische Kirchenvermögen erhoben hätten, aber von der geistlichen Behörde auf der Grundlage jenes canonischen Grundsatzes, dass die Kirche Eigenthümerin alles Kirchengutes sei, zurückgewiesen worden sei. Die sächsische Regierung habe zwar damals diesen Grundsatz nicht anerkannt, aber in neuerer Zeit habe sie Acte vorgenommen, welche auf eine Anerkennung desselben schliessen liessen.

Präsident und der Deputirte von Breslau berichten Aehnliches aus Preussen.

Domcapitular Krabbe glaubt, dass die Berliner Nationalversammlung ein Eigenthumsrecht der Gemeinden aussprechen und eine Theilung des Kirchenvermögens statuiren werde, was auf protestantischem Standpunkte eben so begründet, als auf katholischem gänzlich unstatthaft und widerrechtlich sei. Für die Aussprechung des allgemeinen canonischen Grundsatzes über das Eigenthum am Kirchenvermögen sei er unter den gegenwärtigen Zeitumständen und wegen zu befürchtender Missverständnisse nicht.

Der Cardinal von Salzburg dagegen erklärt sich für das Aussprechen dieses canonischen Grundsatzes, weil auch unter den katholischen Theologen manche, mit demselben im Widerspruch, ein Eigenthums-

recht der Gemeinden am Kirchengute behaupten. Die Frage, ob überhaupt eine Erklärung abgegeben werden solle, wird hierauf *einstimmig* bejaht.

Der Bischof von Augsburg zeigt hierauf aus dem Rechte, dass ohne Zustimmung des Bischofs über kein Kirchengut disponirt werden könne, ihm wenigstens ein Miteigenthum der Kirche und des Bischofs anerkannt werden müsse, und fügt noch bei, wie sich das Verhältniss in Bayern gestalte.

Der Bischof von Speyer trägt darauf an, am Schlusse der Formulirung des Referenten die Worte[1], *wenn sie auch Alles verlieren sollte*, zu streichen. Der Satz wird hierauf getheilt zur Abstimmung gebracht und zwar in folgender Fassung: „Auf das katholische Kirchenvermögen haben die von der Kirche abgefallenen Sectirer keinen Anspruch, sei es, dass einzelne Individuen oder auch ganze Gemeinden abfallen." Dieser Satz wird einstimmig angenommen. Dagegen wurde der zweite Theil der Fassung von Ernst einstimmig abgelehnt, und statt dessen das Amendement: *Simultaneen mit diesen Secten sind durchaus unzulässig*, einstimmig angenommen.

Hierauf kommt der neunte Satz des Referats, also lautend: „Die innerhalb eines katholischen Pfarrsprengels zur Secte abgefallenen Individuen sind aus dem Pfarrverbande ohne Weiteres zu entlassen," zur Debatte, bei welcher der Bischof von Augsburg, der Erzbischof von München, der Bischof von Trier, der Cardinal von Salzburg, der Bischof von Speyer, Bischof Dittrich, der Bischof von Kulm, der Präsident, der Referent und der Bischof von Passau sich betheiligten, welche alle die Aussprechung dieses Satzes bedenklich finden, theils weil er zu tief in noch bestehende Missverhältnisse eingreife, dagegen wahrscheinlich in nächster Zukunft die Sache durch die Neugestaltung der Dinge sich von selbst erledigen werde, theils weil eine unbedingte und sofortige Ausscheidung aus dem Pfarrverbande den Abgefallenen die Rückkehr in die Kirche erschwere. Hierauf wird die Streichung des Satzes einstimmig beschlossen.

Hierauf wird der zehnte Satz debattirt, also lautend: „Deshalb hat der katholische Pfarrer denselben alle kirchlichen Functionen (mit Ausnahme der Taufe unter den nachfolgenden Bestimmungen) schlechterdings zu verweigern, und auch seinerseits auf alle Stolgebühren zu verzichten."

Zuerst erhebt Domcapitular Krabbe die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Sectirer als solche zu betrachten seien und welche der Referent dahin beantwortet, von dem Augenblicke an, wo sie ausdrücklich oder durch concludente Handlungen als solche sich zu erkennen gegeben. Nachdem noch Bischof Dittrich, Bischof Lüpke, Domcapitular Förster und der Bischof von Speyer über diese Frage sich geäussert, schlägt der Präsident vor, *offenkundige Sectirer* zu setzen. Die Sache selbst betreffend hebt der Erzbischof von München hervor, Alles komme darauf an, jegliche communicatio in sacris mit diesen Sectirern von vornherein zu verhüten, damit man mit denselben nicht in ähnliche Verwickelungen gerathe, wie man mit den Protestanten gerathen sei. Dem tritt der Bischof von Passau bei, und schlägt vor, einfach auszusprechen, bei allen diesen Sectirern soll sich der Geistliche jeder communicatio in sacris enthalten, und wolle man hiergegen eine Schwierigkeit aus der vom katholischen Pfarrer etwa bei den Ehen der in seiner Pfarrei domicilirten Sectirer geforderten Assistenz herleiten, so bemerke er, dass eine assistentia passiva in loco non sacro keine communicatio in sacris sei.

Nachdem noch der Bischof von Augsburg, der Referent, der Erzbischof von München und der Präsident über den Gegenstand sich geäussert, der Deputirte von Brixen noch auf die Hervorsegnung der Wöchnerinnen aufmerksam gemacht, wurde die Sitzung um 8¾ Uhr geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.
Johannes, Erzbischof.

In fidem
Freusberg, Protonot.

XX. Sitzung.

Würzburg, den 4. November 1848.

Eröffnet 8½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Erzbischof von Köln. Anwesend: Alle in sechszehnter Sitzung bemerkten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren.

Der Vorsitzende[1] eröffnet, dass durch die am 8. dieses Monats erfolgende Rückkehr der Seminaralumnen die Räumung des gegenwärtigen Sitzungslocales nothwendig werde, statt dessen aber ein anderes geeignetes Local im hiesigen Franciscanerkloster angeboten worden sei.

Präsident nimmt im Namen der hohen Versammlung diese Offerte dankbar an und ersucht den Bischof von Würzburg, für Herrichtung des genannten Locals Sorge tragen zu wollen.

Die Protokolle der 12. sowie der 14. Sitzung werden verlesen und nach einigen Bemerkungen und angebrachten Verbesserungen genehmigt.

Die Tagesordnung führt zu dem 10. Antrag des Referenten Ernst, also lautend: „Deshalb hat der katholische Pfarrer denselben alle kirchlichen Functionen, mit Ausnahme der Taufe unter den nachfolgenden Bestimmungen, schlechterdings zu verweigern, auch seinerseits auf alle Stolgebühren zu verzichten."

Bei der hierüber begonnenen Debatte bemerkte der Bischof von Augsburg: Rücksichtlich der Häretiker hat jede Diöcese bereits ein Normativ. Das in meiner Diöcese von meinem Amtsvorgänger eingeführte Verfahren habe ich bereits vor zehn Jahren dem apostolischen Stuhle vorgelegt und motivirt. Hiernach werde ich verfahren, bis der apostolische Stuhl nach vorgängiger Untersuchung über die neuen Sectirer und deren Behandlung anderweitig entschieden hat.

Erzbischof von München-Freising macht darauf aufmerksam: Wir müssen das Princip festhalten und nicht durch Bestimmungen über den Pfarrnexus uns vielleicht nöthigen, an den Häretikern Functionen zu verrichten, was den Grundsätzen der Kirche widerstreiten würde. Ich stimme für den Antrag des Bischofs von Passau: „Man solle sich der communicatio in sacris mit jenen Sectirern enthalten." Bei diesem Verfahren wird die neuere Gesetzgebung uns zu Hülfe kommen, dasselbe entspricht den modernen Grundsätzen über freie Asso-

[1] „Simultaneen mit diesen Secten sind unzulässig, selbst für den Fall, dass beim Abfall eines Theiles der Gemeinde deren Cultusvermögen von der Secte mit Gewalt occupirt werden sollte."

[1] Voringescribit: „der Bischof von Würzburg". Aliquis secretariorum, nitidis quidem litteris, sed propter temporis angustias non satis attente adversaria descripsisse et suum scriptum recognovisse videtur, quod praesertim in hac sessione apparet.

ciation und dergl. und bewahrt uns vor unangenehmen Verlegenheiten.

Nachdem der Bischof von Augsburg erklärt hatte, er werde sich an die constitutio Martini V. halten, in welcher eine communicatio in sacris gestattet, also auch bei den Ehen dieselbe nicht verboten sei; und nachdem der Bischof von Speyer dagegen erinnert, es sei gestern schon bemerkt worden, bei den Ehen finde keine communicatio in sacris, sondern blose assistentia passiva statt, so spricht der Bischof von Passau sich folgendermassen aus: Die assistentia passiva sei eine gratia zu Gunsten der Protestanten bei Schliessung gemischter Ehen, bei welchen so viel Nachtheil für den katholischen Theil und für die zu hoffenden Kinder zu fürchten sei; anders aber verhalte es sich bei den Ehen von Häretikern, wo es sich blos handle um das matrimonium als causa privilegiata. In Bezug auf diese habe der Bischof von Augsburg Recht. Solche Ehen müsse man begünstigen. Die Kirche müsse die Möglichkeit bieten, dieselben als Mittel zu weiterer Vollendung zu schliessen. Die Jurisdiction gebe die Kirche über keinen Häretiker auf, welches sie dadurch ausspreche, dass sie bei solchen rein häretischen Ehen dem katholischen Pfarrer sogar zur Pflicht macht, als iudex matrimonii zu assistiren. Diese assistentia passiva sei darum keine communicatio in sacris.

Stiftspropst Döllinger nimmt hierauf Veranlassung, den Sinn der constitutio Martini V. nach Verlesung derselben näher zu erklären, und gibt zu bedenken.: Zur Zeit des Erlasses jener constitutio habe es nur haeretici occulti, nicht aber solche anerkannte Häretiker gegeben. Wollte man nun jene constitutio allgemein auf alle Häretiker ausdehnen und die communicatio in sacris mit denselben allgemein gestatten, so würde durchaus eine absoluta confusio cum haereticis entstehen, und man würde die lex divina verletzen. Es sei dem Papste zu erlauben nicht eingefallen und den Katholiken nie gestattet gewesen, von Häretikern Sacramente zu empfangen u. s. w. In England habe man wirklich den Versuch gemacht, jene constitutio in benannter Weise zu interpretiren, um jene Katholiken, welche dem häretischen Gottesdienst beizuwohnen sich weigerten, hiezu zu bewegen und vor Strafen zu bewahren. Der römische Stuhl habe indess diese Interpretation nicht anerkannt. Die Häretiker seien nicht blos im Allgemeinen excommunicirt, sondern in noch höherem Grade von der Kirche geschieden, und unberechenbare Folgen würden daraus entstehen, wenn der Grundsatz der communicatio in sacris mit jenen Häretikern, z. B. wie im nördlichen Deutschland, üblich werden sollte. Jene constitutio sei also blos von den haereticis occultis, die in Mitte der Kirche leben, zu verstehen.

Der Bischof von Augsburg bemerkt hierauf: Der Vorredner würde Recht haben, wenn es sich hier nicht de lege lata, sondern de lege ferenda handelte. Ich behaupte, dass damals zur Zeit Martins V. die communicatio cum haereticis in sacris indistincte erlaubt war, mit Ausnahme der früher bezeichneten beiden Fälle. Da die Häretiker nicht von Martin ausgenommen, so fallen sie unter die Regel. Dieser Ansicht pflichtet auch der gelehrte Reiffenstuel bei. Damit ist aber nicht in Abrede gestellt, dass in der Folgezeit päpstliche Constitutionen noch andere Ausnahmen constituiren konnten. Wer dieselben behauptet, muss sie nachweisen. Wenn Ausnahmen statuirt werden, so können sich dieselben nicht auf ganze Kategorien derselben, sondern nur auf specielle Fälle beziehen. A Auch Benedict XIV. bezeichnet solche Ausnahmen. Diese sind aber strictioris interpretationis. Die communicatio in sacris ist also wohl eingeschränkt, nicht aber unbedingt aufgehoben. Sonst hätte man auch die matrimonia mixta als ungültig erklären müssen, während sie nur als illicita und vetita bezeichnet sind.

Stiftspropst Döllinger: In Deutschland besteht die constitutio Martini V. noch in Kraft; wenn aber diese, so weiss ich nicht, wie bei der behaupteten Auslegung derselben die katholische Kirche in Deutschland noch bestehen soll. In Deutschland gab es damals, wie ich bemerkte, nur occulti haeretici, von denen wohl zu unterscheiden sind ganze und förmlich constituirte Religionsgesellschaften. Wenn man aber Gesetze, die in ganz andern Verhältnissen gegeben sind, auf ganz andere modificirte Zustände anwenden will, so würde die grösste Verwirrung entstehen, ja eine förmliche B Vermischung der Katholiken mit den Häretikern die Folge sein. Nicht aus rechtlichen, sondern höchstens aus moralischen Gründen würde man Katholiken abhalten können, von Häretikern die Sacramente zu empfangen.

Der Bischof von Passau bezeichnete die vorliegende Sache als sehr wichtig und erinnert an die grossen Missstände, welche aus der indistincten Auslegung und Anwendung der constitutio Martini V. entspringen. Wir müssen alle als katholische Bischöfe höher hinaufsteigen zu den Quellen der Wahrheit. Die Regel, dass mit Nichtkatholiken in sacris nicht dürfe communicirt werden, ist iuris divini und ein Ausfluss der Lehre von der alleinseligmachenden Kirche. Auch die Bulle Martini V. ist nur als Ausfluss dieses allgemeinen Satzes zu betrachten, und die darin bemerkten Ausnahmen C müssen stricte interpretirt werden. Auch die mehrfachen päpstlichen Bestimmungen über die gemischten Ehen, sowie die Genehmigung der Passiv-Assistenz sind nur eine Bestätigung der allgemeinen Regel, dass eine communicatio nicht stattfinden solle.

Der Bischof von Augsburg: Ich ehre alle mir entgegen ausgesprochenen Ansichten. Dass indess die communicatio cum haereticis iure divino verboten sei, kann ich nicht annehmen. In diesem Falle müsste ja Martin V. geirrt haben und die Kirche in ihrem obersten Vorsteher fallibel sein. Wer behauptet, dass die constitutio Martini V. nicht mehr volle Gültigkeit habe, muss die diesfälligen päpstlichen Abänderungen und Restrictionen nachweisen. Indistincte habe ich die communicatio in sacris nie zugegeben.

Der Bischof von Münster: Der römische Stuhl hat es, wie auch der Episcopat, immer nur so, wie es von Propst Döllinger entwickelt wurde, verstanden. Das beweisen die diesfälligen Bestimmungen in fast allen Ritualien. Die entgegenstehenden Ansichten sind nur Ansichten von Privatpersonen, die auch bei grosser Gottseligkeit dennoch irren können. D

Nachdem noch einige, auf diesen Gegenstand bezügliche Anmerkungen gemacht waren, wurde von Bischof Dittrich und Andern auf Schluss der Debatte angetragen, und bei der vom Präsidenten veranlassten Abstimmung mit 24 Stimmen gegen Eine folgendes Amendement des Bischofs von Passau angenommen: *Bei allen diesen Sectirern soll sich der Geistliche jeder communicatio in sacris enthalten.*

Der Bischof von Augsburg bemerkt hierauf: er verwahre sich gegen alle Folgerungen aus diesem Satze von ungeheuerer Tragweite. Er werde sich

richten nach dem in seiner Diöcese von seinem A Amtsvorgänger eingeführten und von ihm vor dem apostolischen Stuhle gerechtfertigten Normativ und hinsichtlich der Taufe seinem Gewissen folgen.

Hierauf wurden zwei auf den die Stolgebühren betreffenden Theil des Antrages 10 Bezug habende Amendements vorgelegt: 1. von dem Abgeordneten von Brixen, also lautend: „Es versteht sich von selbst, dass es durchaus unwürdig sei, für nicht geleistete Dienste Stolgebühren in Anspruch zu nehmen", und 2. von dem Bischof von Münster, also lautend: „Es wird für höchst unziemlich erklärt, von Sectirern für nicht geleistete Functionen Stolgebühren zu nehmen." Beide Amendements wurden durch einstimmigen Beschluss der Versammlung bestätigt [1]. Ingleichen wurde der Antrag Nr. 11, also lautend: „Dagegen aber hat der Pfarrer alle auf den Gütern jener Sectirer bisher zu Recht bestehenden Leistungen und Ansprüche für die Pfarrei B zu wahren", einstimmig abgewiesen.

Es wurde hierauf debattirt über den Antrag Nr. 12, also lautend: „Die Kinder der Sectirer kann der katholische Pfarrer nur dann taufen: a) wenn die Eltern dies ausdrücklich verlangen; b) wenn er zugleich die Ueberzeugung hat, dass das Kind in der Secte entweder gar nicht oder ungültig getauft wird."

Der Bischof von Augsburg bemerkt hierüber: wenn die Taufe zur Seligkeit nothwendig sei, so werde durch den Zusatz b die Seligkeit mancher Kinder gefährdet, da dieser Zusatz die Sache in die Hand der Pfarrer lege, welche irren könnten. Zudem sei für den Pfarrer, welchem die fraglichen Kinder zuerst zur Spendung der Taufe gebracht werden, die Besorgniss zu fehlen geringer als für denjenigen, welchem dieselben später zur Ertheilung der Taufe zugeführt werden.

Der Abgeordnete von Mainz stimmt für die gänzliche Weglassung des Zusatzes b, da in der Regel sectirerische Kinder zur katholischen Kirche zurückkehren dürften. Möchten sich diese Secten später mehr befestigen, so würde eine diesfällige Bestimmung immer noch erfolgen können.

Der Bischof von Passau schließt sich der Ansicht des Bischofs von Augsburg an, man möge, um vorsichtig zu sein, die Formel so fassen, dass sie den bestehenden päpstlichen Constitutionen nicht widerspreche.

Der Bischof von Osnabrück meint, die fraglichen päpstlichen Entscheidungen seien wohl nur für Missionäre gegeben; und der Bischof von Eichstätt: bei der Taufe solcher Kinder von Sectirern biete sich dem katholischen Pfarrer vollkommene [2] Gelegenheit dar, manches heilsame Wort der Ermahnung zu sprechen.

Der Bischof von Passau äussert sich bei dem ferneren Verlauf der Debatte dahin: er möchte die Praxis in den deutschen Diöcesen für den Fall wissen, wenn der katholische Geistliche nicht die Gewissheit habe, dass die Kinder katholisch werden; worauf Generalvicar Baudri auf diesfälliges Befragen des Präsidenten bemerkte: einige Pfarrer der Erzdiöcese Köln haben über den vorliegenden Fall angefragt und seien dahin beschieden worden: die Taufe sei zu vollziehen, jedoch durch Heranziehung eines katholischen Pathen auf die Erziehung des Kindes hinzuwirken.

Decan Leugner verliest einen hierher gehörigen Passus aus Binterims Denkwürdigkeiten über die Bedingungen, unter welchen den Kindern der Häretiker die Taufe zu gewähren und zu ertheilen sei.

Domcapitular Herzog bemerkt, in der Diöcese Kulm bestehe der durch örtliche Verhältnisse herbeigeführte Gebrauch, dass katholische und protestantische Pfarrer mit Bewilligung der Eltern propter periculum vitae Kinder der andern Confession taufen. Hiernach werde in der Kulmer Diöcese der Fall eintreten, dass der katholische Pfarrer nach Art [1] des sub Nr. 12 bemerkten Antrages die Taufe ertheilen, nach b aber sie verweigern müsste. Wenn dem heiligen Vater die Verhältnisse des Nordens bekannt wären, so würde er gewiss in den über b etwa bestehenden, die Ueberzeugung von der katholischen Erziehung der fraglichen Kinder betreffenden päpstlichen Bestimmungen eine Aenderung erlassen. Er stimme daher dafür, diesen Passus b, damit nicht viele Kinder der Taufe beraubt werden, zu streichen.

Se. Eminenz der Cardinal von Salzburg bemerkt: Aehnliches kam [2] in Salzburg vor, indem protestantische Eltern ihre Kinder vom katholischen Pfarrer taufen lassen wegen zu grosser Entfernung der protestantischen Geistlichen. Die Abstellung dieses Verfahrens habe deshalb Schwierigkeiten.

Stiftspropst Döllinger findet das bemerkte Wechselverhältniss zwischen katholischen und protestantischen Pfarrern bezüglich der Taufe bedenklich. Es könnten statt dessen die katholischen Laien, nicht aber die protestantischen Prediger, taufen. Wenn man (indess) erwäge, wie leicht bei den Principien der gegenwärtigen Sectirer die Taufen derselben ungültig sein können; ferner, wie wahrscheinlich es sei, dass die von Sectirern erC zeugten Kinder später in die katholische Kirche zurückkehren werden, so erscheine es räthlich, von der Strenge der Principien abzugehen.

Erzbischof von München macht darauf aufmerksam, dass durch solche Taufen leicht die Ansicht entstehen könne, als erkenne die Kirche diese Secten an, zumal da eine derselben sich katholisch nenne.

Der Bischof von Passau macht darauf aufmerksam, der objective Standpunkt müsse festgehalten werden, wenn er auch mit der subjectiven Ansicht nicht übereinstimme. Die Kirche kann nach ihrem Princip Kinder von Akatholiken nicht taufen, wenn nicht die Bürgschaft katholischer Kindererziehung vorhanden ist, welche durch katholische Taufpathen gegeben ist. Im Falle die Gewissheit vorhanden, dass das zu taufende Kind in der Häresis erzogen wird, so würde der Geistliche in eine communicatio in sacris cum haereticis treten. Ohne die katholische Erziehung der Kinder kann die Taufe des Kindes nicht vorgenommen werden. Die Kirche will lieber die Taufe unterlassen wissen, als einer solchen [communicatio] sich schuldig machen. Es erhellet hieraus, dass bei vorliegender Frage grosse Vorsicht nothwendig ist.

Hierauf wurde folgendes, vom Bischof von Speyer gestellte Amendement: *Dieser Grundsatz hindert natürlich nicht, dass Kinder von Sectirern, wo dieses nach kirchlichen Grundsätzen zulässig ist, durch katholische Geistliche getauft werden,* zur Abstimmung vorgelegt und mit 24 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen.

Der Präsident bemerkt hierauf, dass nach der Tagesordnung nunmehr die Einsegnung der Wöchnerinnen zur Sprache kommen müsse, hält aber

[1] Vering rectius *verwerfen*. Archiepiscopus Colonicnsis enim nullam horum decretorum mentionem in sua relatione facit, et in adversariis notavit esse reiectam 10 sententiam canonici Ernst, quae statuerat, *iura stolae* a sectariis non esse exigenda. Denique vox *ingleichen* innuit esse reiectas illas sententias.

[2] willkommene.

[1] scribendum art. a. [2] komme.

dafür, dass diese Frage durch den Beschluss über die non communicatio in sacris als erledigt anzusehen sei, womit die Hochwürdigste Versammlung sich einverstanden erklärte, worauf die Sitzung um 1¼ Uhr geschlossen wurde.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
Freusberg, Protonot. Ap.

XXI. Sitzung.

Abgehalten am 4. November 1848, Abends 6 Uhr, im Klerikalseminar zu Würzburg.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Alle, mit Ausnahme der Bischöfe von Augsburg und Hildesheim, welche durch Unwohlsein abgehalten sind.

Auf die vom Präsidenten bei Eröffnung der Sitzung gestellte Frage, ob Zwischenanträge, wie z. B. jener des Abgeordneten von Brixen, Dr. Fessler, über Taufpathen, nun vorgenommen werden wollen, ward per majora beschlossen, zur Tagesordnung: *Ueber Diöcesan-Synoden*, überzugehen.

Nachdem vorher noch das Protokoll über die 15. Sitzung verlesen und nach einigen Berichtigungen genehmigt worden, begann Domcapitular Reisemann sein Referat über erwähnte Synoden:

a) Deren *Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit* in jetziger Zeit betreffend, sei solche schon durch die Antragstellung vorausgesetzt. Das Concilium Trident., Sessio XXIV, cap. 2, de reform., hat deren jährliche Abhaltung verordnet selbst unter Strafandrohung. Die Unterlassung der Diöcesan-Synoden in Deutschland habe nicht ihren Grund in der Ueberzeugung gehabt, dass sie nicht zweckmässig seien; die Provincial-Synode von Köln im Jahr 1536 zeige, wie zweckmässig man sie hielt. Zwar scheine das Concilium Trident. nicht mehr so stricte zu deren Abhaltung zu verpflichten, da solche fast 300 Jahre hindurch unterlassen worden; jetzt aber scheine die Abhaltung der Diöcesan-Synoden eine Lebensfrage der deutschen Kirche; nicht blos der schlechte, sondern auch der bessere und grössere Theil des Klerus halte sie für nothwendig, und keiner Berathung werde mit [illegible]her Sehnsucht entgegengesehen wie der gegenwärtigen; daher glaubt die Commission auf Wiedereinführung der Diöcesan-Synoden antragen zu sollen.

b) *Art der Abhaltung.* Bezüglich der äussern Form ist solche festgesetzt in dem Werke Benedicts XIV., *De synodo dioeces.*, lib. 1, c. 5, und im *Pontific. Rom.*, bezüglich der Zeit gilt *jährlich*, bezüglich des Orts: der Sitz des Bischofs, oder wo dieser es bestimmt.

c) *Wer dabei zu erscheinen habe?* Unter Präs(id)ens des Bischofs erscheinen 1. die von ihm ernannten Assessoren, 2. das Domcapitel, 3. die Pfarrer oder, qui curam animarum gerunt. Hindernis der jährlichen Abhaltung: die grosse Ausdehnung der deutschen Diöcesen. Hier wäre der von Benedict XIV. vorgeschlagene Ausweg, dass die Pfarrer aus den einzelnen Decanaten Deputirte zu schicken hätten.

d) *Zweck und Gegenstand* ist festzusetzen quae ad vitia coercenda, virtutem fovendam et disciplinam restaurandam apta sunt. Hiezu dient auch die Erneuerung von Beschlüssen und Statuten früherer Provincial- und Diöcesan-Synoden, nebenbei können auch neue Beschlüsse gefasst werden. — Hiebei steht fest: der Bischof allein hat votum decisivum, die Andern nur consultativum. Negativ ist die Grenze durch die damnirte Synode von Pistoja bestimmt, wo besonders drei Sätze condemnirt sind. Diese Grundsätze festgehalten, werden die Befürchtung, dass das democratische Princip in die Kirche übertragen werden könnte, beseitigen.

e) *Ob alles Alte*, so auch die iudices, examinatores synodales, *hierbei noch Anwendung erleide?* Judices synodales aufzustellen, ist nicht so leicht ausführbar, wohl aber examinatores synodales, auf welche das Tridentinum so energisch dringt, dass es Pfarr- und Beneficien-Verleihungen als subrept erklärt, wenn die Beförderten nicht von den Synodal-Examinatoren vorher geprüft worden waren.

Von diesen Prämissen ausgehend, stellt die Relations-Commission nachstehende Anträge, die Diöcesan-Synode betreffend:

I. Der deutsche Episcopat erachtet das Institut der Diöcesan-Synoden in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse der deutschen Kirche für zweckmässig und wird dasselbe sofort einführen.

II. Die Art der Abhaltung der Diöcesan-Synoden ist durch das canonische Recht, speciell durch das Werk des Papstes Benedict XIV. *De synodo dioecesana* nach allen Rücksichten festgesetzt.

III. Nach diesem Synodalrechte hat die Diöcesan-Synode unter dem Präsidium des Diöcesan-Bischofs oder dessen Stellvertreters zu bestehen: a) aus einer Deputation des Domcapitels, welches zur Synode einzuladen ist; b) aus den vom Bischofe für die Synode ernannten Consultoren; c) aus den Pfarrern und selbstständigen Seelsorgern überhaupt. Sollte wegen der grossen Ausdehnung der meisten deutschen Diöcesen die persönliche Erscheinung sämmtlicher Pfarrer der Diöcese nicht möglich sein, so können sie wenigstens durch Deputationen, die in den einzelnen Decanaten zu wählen wären, repräsentirt werden.

IV. In der Beschlussfassung der Synode hat die Entscheidung der Mehrheit nicht decisive, sondern nur consultative Bedeutung. Nur die Sanction des Bischofs kann die Entscheidung der Mehrheit zur gültigen Constitution erheben.

V. Ob mit Wiedereinführung der Diöcesan-Synoden auch die früher mit denselben verbundene Institution der iudices und examinatores synodales, besonders der letztern wegen der Bestimmung des Conc. Trident., sess. 24, cap. 18, de ref., unter den jetzt vielfach veränderten Umständen wieder aufleben soll, wird vorläufig der Berathung der Hochwürdigsten Versammlung überlassen werden müssen.

Es ward hierauf die Debatte eröffnet.

Erzbischof von Freiburg bemerkt hinsichtlich der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Abhaltung der Diöcesan-Synoden in jetziger Zeit, dass er es bei dem dermaligen Zustande seiner Diöcese nicht für räthlich erachte, auf Abhaltung solcher einzugehen, da das deshalb an ihn gestellte Verlangen ein ganz ungeordnetes gewesen, indem Zuziehung von Laien, Aufhebung allgemeiner Kirchendisciplinargesetze und Beitritt des Erzbischofs zu den Beschlüssen der Majorität der Synode gefordert wurde. Er wünscht daher Rath, wie er sich zu verhalten habe.

Auf die Aeusserung des Bischofs von Passau, dass sich in seiner Diöcese noch kein Verlangen nach Abhaltung von Diöcesan-Synoden kund gegeben, bemerkt der Bischof von Regensburg, dass sich in seinem Bisthum schon Stimmen dafür erhoben und zwar vom besseren Theile des Klerus; auch in der Diöcese Augsburg, führt Domcapitular Steichele an, sei von einigen Geistlichen auf eine

für den Bischof und das Ordinariat höchst verletzende Weise der Versuch gemacht worden, Unterschriften unter der gesammten Bisthumsgeistlichkeit zur Petition um eine Diöcesan-Synode zu sammeln; dieser Versuch aber sei gescheitert. von einigen ganz gut gesinnten Geistlichen dagegen sei eine bescheidene Petition um eine Diöcesan-Synode wirklich an den Bischof gelangt.

Bischof von Trier bestätigt dieses auch von seiner Diöcese. Die politische Gährung der Zeit habe auch diese Erscheinung hervorgebracht, dass nicht bloss die Geistlichen vom Jahr 1830, sondern auch brave Pfarrer die Diöcesan-Synoden für Hebung des kirchlichen Lebens ersprießlich halten. So werde es fast überall sein, und man könne daher diese Sache wohl nicht ganz ablehnen, obwohl die gegenwärtige unruhige Zeit nicht gerade günstig dafür sei. Bei der Provincial-Conferenz in Köln im Mai dieses Jahres hätten die Bischöfe der B Metropolitan-Provinz ausgesprochen, dass bezüglich des [genannten] Punktes die Oberhirten vor Allen einig sein müssten. Daher sollte der Einführung der Diöcesan-Synoden eine National-Synode vorausgehen, und damit die Bischöfe dort nicht unvorbereitet erscheinen, könnten sie schon im nächsten Frühjahre ihre Decane, auch Pfarrer einberufen und sich mit ihnen über das, was Noth thue, besprechen.

Der Bischof von Passau bemerkt, dass man auch hier wieder ein Princip aufsuchen müsse, das unsern Willen bestimmt. Es sei in dieser Sache nicht viel zu deliberiren: Die Diöcesan-Synoden sind ein Gebot der Kirche, die Unterlassung derselben kann indulgirt werden, die Bischöfe aber können sie nicht zurückweisen, wenn Rom sie verlangt. Vom Princip aus sei er also entschieden dafür, da der Episcopat nur eine Pflicht zu erfüllen C habe; aber auch vom praktischen Standpunkte aus sei er dafür. Wenn man jetzt gewährt, was recht und billig ist, werde manches Unheil abgewendet, das sonst als Strafe dafür nachfolgen könnte, weil man dieses Mittel, das die Kirche dargeboten, nicht ergriffen. Der gutgesinnte Theil des Klerus werde dieses Geschenk mit Freude und Dankbarkeit aufnehmen, der schlechte in seinen Wühlereien gehemmt werden. Die Mühen der Bischöfe hierbei würden gewiss des Segens von Oben nicht ermangeln. Man solle sich also strenge und genau an den kirchlichen Standpunkt halten, wie das Referat besagt.

Erzbischof von Freiburg bemerkt hierauf: Im Referat kommt vor, dass die Diöcesan-Synoden Ordnung und Sitte herstellen sollen; dafür seien, als deren Surrogat, die Ordinariate da.

Stiftspropst Döllinger stimmt dem bei, was der D Bischof von Passau gesagt, und fügt sich auf die Aeusserung des Erzbischofs von Freiburg beziehend, noch bei: Nicht durch Willkür, sondern durch den Drang der Zeit und die Lage, der weltlichen Regierung gegenüber, habe auch die Administration der Kirche eine bureaukratische Form angenommen. Das Papier ist todt und kalt und ersetzt nur schlecht das lebendige Wort und die Einwirkung, die vom Bischofe ausgehen soll, und namentlich fehlen den Schriften die gehörigen Erläuterungen, es fehlen so manche Mittel der Verständigung, die so nothwendig sind, damit dadurch die lebendige Wechselwirkung zwischen Bischof und Klerus wieder hergestellt werde. Ein solches Mittel sei besonders auch die Abhaltung der Diöcesan-Synode, die er für nothwendig erachte. Er habe aber doch Bedenken gegen einen allgemeinen Beschluss, dass das Institut der Diöcesan-Synoden hergestellt sein A soll. Einer solchen Vorschrift könnte in einzelnen Diöcesen unmöglich völlig entsprochen werden, und die Herren Bischöfe würden sich sehr gebunden fühlen, wenn sie jedes Jahr dergleichen Synoden abhalten sollten. Er stellt daher den Antrag in folgender Weise: „Die Bischöfe beschliessen, Diöcesan-Synoden je nach dem Bedürfnisse und der besondern Lage der Diöcese in unbestimmten Zwischenräumen abzuhalten.“ Bei der Wiederbelebung dieses Institutes könne der Bischof die guten Geistlichen gleichsam wie eine Leibwache um sich versammeln und durch diese auf den weniger tüchtigen Theil des Klerus einwirken. So hoffe er, werde in Bälde der ganze Klerus um seinen Bischof sich scharen und eine innigere Harmonie zwischen beiden stattfinden als früher, wo der Staat sich so häufig zwischen Bischof und Klerus hineingeschoben. Das werde anders und B besser werden. Was jedoch den Zustand der Diöcese Freiburg betreffe, so habe bisher die oberhirtliche Behörde mit vollem Rechte sich geweigert, die Hand zur Abhaltung von Diöcesan-Synoden zu bieten, da ja auch in anderen Diöcesen keine gehalten wurden, und die darnach Verlangenden theilweise schlechte Absichten hatten. Werden aber anderswo Synoden gehalten, so wird man sie auch da nicht verweigern können. Wie aber kann dem noch schuldigen[1] Einflusse der schlechten Geistlichen dort begegnet werden? Alles deute an, dass es dort zu einer Krisis komme; die Synode werde sie beschleunigen, und das ist kein Unglück. Wenn nun der Erzbischof einen Revers entwerfe, in welchem die drei von Pius VI. in der Bulle: *Auctorem fidei*, mit dem Anathem belegten Punkte enthalten sind, und diese von den Geistlichen unterschreiben liesse, so wären jene, die deren Unterschreibung verweigerten, eo ipso von der Synode ausgeschlossen; jene aber, die unterzeichneten, hätten sich selber gebunden. Ueberhaupt liege in den Diöcesan-Synoden ein Heilmittel. In jeder Diöcese dürfte der gutgesinnte Theil des Klerus die Majorität bilden; das ganze Institut würde dienen, das kirchliche Bewusstsein zu wecken und klar zu machen.

Der Abgeordnete für Breslau erklärt sich vollkommen mit Döllinger einverstanden. Auf die Aeusserung des Bischofs von Trier sich beziehend, glaubt er, dass man umgekehrt von der Diöcesan- zur National-Synode übergehen solle; eine National-Synode stehe nicht in nächster Aussicht, die Diöcesan-Synoden lieferten Stoff zu ersterer.

Domcapitular Reissmann ist gleicher Ansicht mit dem Abgeordneten für Breslau; die Diöcesan-Synode sei für die versammelten Bischöfe das geeignetste Mittel, die gegenwärtigen Beschlüsse an den Klerus zu bringen. Den Antrag Döllingers findet er bedenklich. Wenn ein Bischof jährlich Synode halte, so komme dessen Nachbar, der sie nicht so oft hält, in eine eigene Lage. Er wünsche alle Willkürlichkeit entfernt. In Nr. 3 der Anträge sei schon Fürsorge getroffen. So schlage Benedict XIV., lib. I., c. 2 n. 5 in libr. De syn. dioeces., dem Bischof der canarischen Inseln vor, für die einzelnen Inseln abgesonderte Synoden zu halten oder Deputationen schicken zu lassen. Wird nicht alle Jahre eine vollständige Diöcesan-Synode beliebt, so kann der Bischof Deputirte aus einigen Decanaten zusammenberufen und alle drei oder vier Jahre eine Plenarsynode.

Der Abgeordnete des Bischofs von Brixen erklärt sich gleichfalls mit Döllinger einverstanden,

[1] fortasse schädlichen.

jedoch findet er die Worte in seinem Antrage in A
unbestimmten Zeichnungen bedenklich, weil gegen
die Bestimmung des Concils von Trient.

Da Döllinger hierauf selber den Ausdruck als
male sensus erklärt, schlägt der Abgeordnete von
Brixen dafür vor: „Nach Vorschrift des Concils
Tridentinum, insoweit es möglich und räthlich."

Domcapitular Herzog glaubt, die Bedenklich-
keit würde sich dadurch heben, dass man die Unter-
scheidung mache zwischen solchen Beschlüssen, die
zur Veröffentlichung geeignet sein sollen, und
zwischen solchen, die der Episcopat für sich behält.
Noch auf einen Punkt müsse er aufmerksam
machen. Bedenkliche Störungen und Gährungen
seien schon im Anzuge, und es möchte, um solche
Geistliche in die rechte Bahn zurückzuweisen, die
Diöcesan-Synode das rechte Mittel sein. Schrift-
liche Verfügungen reichten da nicht aus. In Kulm
seien ungebührliche Forderungen gemacht worden. B
Würden dagegen Massnahmen ergriffen, so würden
sie doch nicht bekannt. Gerade zur Förderung der
Disciplin und Ordnung gebe es kein besseres Mittel,
als solche Forderungen sich aussprechen zu lassen,
um sie dann öffentlich in die rechte Schranke
weisen zu können. Die bischöfliche Autorität habe
dabei nichts zu befürchten, sie ist göttlicher Natur;
die Guten werden dem Bischofe zur Seite stehen.
In Kulm ist alles zur Synode bereits vorbereitet.

Regens Schmitt von Bamberg erklärt, dass in
der Diöcese Bamberg die Bestgesinnten nach
Synoden verlangen.

Domcapitular Reisamann will darauf kein zu
grosses Gewicht legen, dass die Guten Synoden
verlangen; das Tridentinum hat auch nicht nach
der Stimmung gefragt, die kann sich ändern; darum
aber darf der Bischof sich nicht abhalten lassen,
sie anzuordnen, da sie die Besserung des Klerus C
beabsichtigen. In Freiburg möge man Deputirte
wählen, ehe man Alle kommen lasse; so könne
sich der Erzbischof eine Mehrheit sichern und ein
wissenschaftliches Uebergewicht.

Bischof von Passau äussert sein Bedenken wegen
der Deputationen. Wird der ganze Klerus gerufen,
so stelle sich das Gleichgewicht von selbst her,
der schlechte Theil wird niedergehalten; ruft man
aber Deputirte und überlässt die Wahl dem Capitel-
klerus, so kann es geschehen, dass man Uebel-
gesinnte wählt, und der gutgesinnte Theil ist aus-
geschlossen.

Erzbischof von München stimmt dem bei und
spricht die Befürchtung aus, es könnte sich hierbei
das Princip geltend machen, dass der Capitelklerus
sich repräsentire lasse, was nicht kirchlich; es
könne da das Princip der bischöflichen Autorität
Gefahr laufen; die Gesetze für die Diöcese werden D
nicht gemacht durch die Repräsentation des Klerus.
Was die Fassung des ersten Satzes betrifft, so ist
es richtig, dass das Tridentinum den Bischöfen zur
Pflicht macht, die Diöcesan-Synode zu berufen.
Die Bischöfe müssen sich hüten, das Geständniss
abzulegen, dass sie nicht diese Pflicht erfüllt. Rom
wusste von Unterlassung der Abhaltung der Sy-
noden und drang nie auf deren Berufung, also
könne den Bischöfen kein Vorwurf gemacht werden.
Was den zweiten Punkt betreffe, so loben wir, wie
bemerkt wird, in Zeiten, wo von Synoden nicht
Umgang könne genommen werden. Herr Erz-
bischof theilt hierin Döllingers Ansicht und glaubt,
dass sie nicht gefährlich werden können, wenn die
kirchlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dass
die Provincial-Synoden vorangehen sollen, habe in
thesi etwas für sich, weil in der Kirche Alles von
Oben herab geht; ob aber die Verhältnisse eine
solche Verschiebung räthlich machen, und ob ein
solcher Aufschub nicht wie Aeusserst angesehen
werde, gebe er zu erwägen.

Stiftspropst Döllinger bemerkt, man solle im
ersten Satze einschalten: „im Hinblick auf die
gegenwärtige Lage der Kirche."

Domcapitular Reisamann erklärt, dass die Com-
mission bei Feststellung des Satzes davon aus-
gegangen, dass kein Vorwurf gegen die Bischöfe
Deutschlands vorliege, und man habe absichtlich
eine Berufung auf das Tridentinum weggelassen.

Bischof von Passau bemerkt hiezu: Von den
Regierungen gehemmt, hätten wir die Diöcesan-
Synoden nicht einmal halten können.

Bischof von Speyer erinnert, es sei wohl von
einigen Seiten bemerkt worden, dass es in manchen
Diöcesen bedenklich sei, den Klerus zu Synoden
zu versammeln, weil er nicht kirchlich gesinnt sei;
er müsse jedoch den Vorschlag, den Klerus mit
Auswahl zu berufen, als ungeeignet anerkennen,
einmal weil das Concil. Tridentinum nicht dafür ist,
sodann weil die Synode dienen soll, die Geistlichen
zu belehren, zu bessern, und dann ist es nothwendig
und nützlich, dass gerade die unkirchlich Gesinnten
dort erschienen, um durch die besser Gesinnten
und den Bischof zur Ordnung geführt zu werden.
Auch könnten da viele Gegenstände besprochen
werden, was schriftlich nicht so gut geschehen
kann, so in der Schulfrage.

Der Präsident bemerkt, es stehe fest, dass
gerade über diesen Gegenstand der Diöcesan-
Synoden unter dem Klerus ein Unbelehrtsein in
einer ganz eigenen Weise vielfach obwalte, da
diese Materie für die Gegenwart neu und in
mancher Beziehung schwierig und verwickelt sei.
Es habe sich unter dem Klerus häufig die Meinung
festgesetzt, dass die Bischöfe hierin bisher ihre
Pflicht verabsäumt hätten. Die Geschichte lehre
aber das Gegentheil; die Bischöfe, welchen auf-
gegeben war, Synoden zu halten, *Synodum cogere*
oder *compellere*, und Anfangs die Synoden hielten,
standen später davon ab, weil der Klerus, dem sie
lästig waren, ungeachtet der angedrohten Excom-
municationen, nur sehr nachlässig dabei erschien.
Dazu kamen Kriege und andere Hindernisse. Doch,
wen die Schuld der Vernachlässigung treffe, möge
dahingestellt bleiben; jetzt müsse man die Gegen-
wart in's Auge fassen, und da wolle er vorderhand
nur einige Bemerkungen machen. Vor Allem
nämlich sei es Thatsache, dass Rom, da längere
Zeit keine Synoden waren, jedem Bischofe Dispens
ertheilt habe und noch fortwährend ertheile. Dieser
Zustand sei daher nunmehr in Deutschland durch
Bestehen und päpstliche Dispens ein kirchenrecht-
licher, und es frage sich, ob man nun plötzlich
ohne Erlaubniss des römischen Stuhles oder
wenigstens ohne Vorwissen desselben Synoden ab-
halten könne. Ferner wolle man hierbei Ver-
tretungen durch Wahlen; aber Benedict XIV.
spricht davon, dass jene dispensirt seien, die nicht
zur Synode kommen können; hiernach soll also
nicht gewählt werden, sondern es ist Regel, dass
Alle kommen sollen. Man streite jetzt schon, wer
das Recht, nicht wer die Pflicht habe, zu kommen.
In gleicher Weise ist man der Meinung, dass die
Gegenstände erst auf der Synode sollen berathen
und beschlossen werden. Nun dauert aber die
Diöcesan-Synode nur drei Tage. Ist das nicht zum
Berathen viel zu kurz? Endlich seien auch noch
Manche der Meinung, nicht der Bischof, sondern
die Geistlichen selbst sollten durch Abstimmung
die Beschlüsse fassen. Das Alles sei vorerst zu er-
örtern, um mit der Hauptfrage in's Klare zu kommen.

Erzbischof von München glaubt, dass es wohl A nothwendig sein dürfte, vor Abhaltung der Synoden eine Instruction, die auf kirchlicher Basis ruht, bekannt zu machen.

Domcapitular Reisemann bemerkt, das Werk von Benedict XIV. *De synodo dioeces.* sei die beste Instruction und dürfte überhaupt den Geistlichen empfohlen werden.

Domcapitular Krabbe erinnert: Alle Pfarrer haben das Recht, zur Synode zu kommen; zu berathen haben sie wenig. Die Beschlüsse wurden dem Klerus fertig vorgelegt. Im 17. Jahrhundert sind nach dem Gottesdienste, unter dem die Geistlichen communicirten oder celebrirten, die Decrete publicirt worden. Auch bei Benedict XIV. ist nicht die Rede von Berathungen; sollten solche stattfinden, so müsste es vor der Synode geschehen.

Präsident bemerkt noch nachträglich zu seinen oben vorgebrachten Bemerkungen bezüglich des B Commissionsantrags, ob man wohl sagen könne: „sobald als möglich", da das Concil anordnet *quotannis;* und bezüglich Nr. 5, ob es den einzelnen Bischöfen überlassen bleiben soll, genau nach den canonischen Normen sich zu richten oder nicht? Zugleich erklärt er, dass er für die Abhaltung der Synoden sei.

Der Deputirte des Bischofs von Mainz erwähnt, dass das dortige Ordinariat wegen Nichtabhaltung der Synoden von der Congregat. Concil. Trident. zur Rede gestellt worden sei. Wie die Deputation zur Synode zu bestellen, komme in der Antwort vor, die der Bischof der canarischen Inseln auf seine Anfrage von Rom erhalten.

Es ward hierauf Abends 8¾ Uhr die Erörterung ausgesetzt, die Sitzung geschlossen und die nächste auf den 6. November Morgens ½9 Uhr anberaumt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
Freusberg, Protonot. Ap.

XXII. Sitzung.

Würzburg, den 6. November 1848,
Vormittags 8½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal und Fürsterzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Alle, mit Ausnahme des Bischofs von Augsburg, der durch Unwohlsein abgehalten wurde.

Nach Eröffnung der Sitzung entrichtet Seine Eminenz der Cardinal und Erzbischof von Salzburg den ihm kundgegebenen Dank der Bürgerschaft Würzburgs für die Theilnahme der Bischöfe an dem kirchlichen Dankfeste der Stadt.

Hierauf lässt der Präsident das an ihn von Seiner Majestät dem Könige von Bayern gerichtete Erwiederungsschreiben [vide infra] verlesen, in welchem Allerhöchstderselbe seine warme Theilnahme für die Bemühung der in Würzburg versammelten Bischöfe ausdrückt. Eine weitere Erwiederung auf dieses Schreiben wurde nicht für nöthig erachtet.

Daran anknüpfend fragt der Bischof von Trier, ob es nicht angemessen wäre, das, was hier beschlossen würde, auch den Regierungen mitzutheilen, damit man daraus ersehe, dass das Streben der versammelten Bischöfe ein offenes, loyales und patriotisches sei.

Der Präsident erwiedert, dass dieses erst dann geschehen könne, wenn bestimmte Resultate erzielt seien.

Der Cardinal und Erzbischof von Salzburg bemerkt, dass er bei der Provincial-Synode in Salzburg die Erfahrung gemacht, wie schwierig es sei, die Beschlüsse der Versammlung so zu formuliren, dass sie der Oeffentlichkeit übergeben werden können, und räth daher, alsbald eine Commission zur Ausarbeitung einer solchen Denkschrift niederzusetzen; auch ein Hirtenwort an das katholische Volk dürfte erlassen werden.

Der Präsident erwiedert, dass eine Commission zur Ausarbeitung einer Denkschrift bereits niedergesetzt sei.

Der Abgeordnete von Breslau bemerkt, dass die Abfassung erwähnter Denkschrift für jetzt noch eine Unmöglichkeit sei, da noch nicht sämmtliche Beschlüsse der Versammlung vorliegen; was das Hirtenwort betreffe, so möchten einige Bischöfe dieses entwerfen.

Nach gemachtem Vorschlage ward bestimmt, dass die Bischöfe und deren Stellvertreter je drei von Mitgliedern der Versammlung auf ein Blatt schreiben sollten, die sich mit der Redaction des Hirtenwortes an das katholische Volk zu befassen hätten; ein Gleiches habe auch Behufs der Wahl einer Redactions-Commission für die Denkschrift zu geschehen.

Als der Abgeordnete von Mainz zur Abfassung der Denkschrift auf den hier anwesenden Legationsrath von Lieber aufmerksam machte, bemerkte hiezu der Präsident, dass dieser von der erwählten, respektive Redactions-Commission beigezogen werden könne.

Der Bischof von Kulm trägt dringend darauf C an, dass man mit Ende der Woche die Debatten schliessen und daher recht bald die Redigirung des Hirtenwortes vornehmen möge.

Der apostolische Vicar von Sachsen, Bischof Dittrich, schliesst sich dem Antrage an, worauf der Präsident erwiedert, dass man eine peremtorische Frist zur Schliessung der Conferenz nicht festsetzen könne.

Hierauf lesen Domcapitular Dr. München und Domcapitular Baudri die ihnen zur Entwerfung übertragenen Erwiederungsschreiben an den Bischof von Linz und Domcapitular Dr. Staudenmaier in Freiburg vor, welche beide genehmigt wurden. Das Protokoll der 16. Sitzung wurde sodann verlesen und genehmigt.

Der Bischof von Münster stellt hierauf, das Verfahren bei Beerdigung von Akatholiken betreffend, den Antrag: „Es möge der hohen Versammlung gefallen, zu beschliessen, dass jeder der D anwesenden Herren Prälaten oder Stellvertreter derselben ersucht werde, die in der betreffenden Diöcese bestehende Praxis anzugeben, wozu die einfache Beantwortung der Fragen genügen würde: 1) Begleitet der katholische Geistliche die protestantische Leiche, und zwar 2) im Talar, oder 3) mit Chorrock, oder 4) mit Stola? 5) Verrichtet er überhaupt am Grabe eine kirchliche Ceremonie, — wenn dieses, welche? 6) Wird am Grabe gebetet für den Verstorbenen, oder 7) für alle Verstorbenen? 8) Werden für den verstorbenen stille Seelenmessen gewährt? 9) oder auch solenne Seelenämter? wenn dieses, 10) mit Nennung des Namens, oder 11) blos pro omnibus fidelibus defunctis? 12) Wird Glockengeläute gestattet? Dieser Antrag wurde unterstützt und angenommen, und das Secretariat beauftragt, ein Schema mit den bezeichneten Fragen zu entwerfen und dasselbe

unter den Herren Hochwürdigen Prälaten u. s. w. A zur Ausfüllung cursiren zu lassen.

Auch noch ein weiterer Antrag des Bischofs von Münster wurde eingebracht, betreffend die gemeinsame Vertretung des deutschen Episcopates in Rom, und dahin lautend, dass der Beschluss gefasst werden möge: „Es sei durch gemeinsame Verständigung des Episcopats ein deutscher theologisch und kirchenrechtlich gut gebildeter, der italienischen Sprache kundiger Geistlicher auszuwählen, welcher als officieller Agent oder Geschäftsträger der deutschen Bischöfe seinen bleibenden Aufenthalt in Rom zu nehmen hätte, und welchem durch gemeinschaftliche Beiträge oder zu überweisende Gebühren ein angemessenes Einkommen auszumitteln wäre; es seien ferner jenem Vertrauensmanne etwa zwei jüngere Geistliche als Secretäre beizugeben; — endlich sei, falls diese Einrichtung von der hohen Versammlung beliebt B werde, jetzt schon dem heiligen apostolischen Stuhle die diesfallsige geziemende Mittheilung zu machen und dessen Genehmigung nachzusuchen."

Da dieser Antrag gleichfalls unterstützt wurde, ward derselbe von dem Präsidenten dem Stiftspropst Döllinger ad referendum überwiesen.

Auf die Anfrage des Bischofs von Trier, ob die äusserlichen Wirkungen der Excommunication bei excommunicirten Rongeanern eintreten, so dass in der Gegenwart eines solchen der katholische Geistliche keine heilige Handlung vornehmen dürfe, erwiederte der Präsident, in solchen Fällen gestatten unsere Verhältnisse nicht wohl die Anwendung der Canones: störe aber ein solcher durch sein Benehmen die heilige Handlung, so könne er polizeilich belangt werden; dass indess der katholische Geistliche den kirchlichen Act in solchen Fällen unterbreche und sich entferne, sei nicht zulässig, C da hiedurch nicht der Excommunicirte, sondern die betreffenden Gläubigen, z. B. bei einer Beerdigung die Leidtragenden, gewissermassen bestraft würden.

Es wird sodann zu der Fortsetzung der Debatte über die Diöcesan-Synode übergegangen.

Der Bischof von Kulm bemerkt: Ehe man zur Beantwortung der Frage über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit der Diöcesan-Synoden übergehen könne, müsse zuerst der Begriff derselben festgestellt werden. Benedict XIV. definire sie in seinem Werke lib. I., cap. ., 4, ihr Zweck sei angegeben in der constitutio Leonis X. in Concilio Lateranensi in den Worten *ut depravata corrigantur*; der Canonist Chockier gebe denselben noch ausführlicher an mit den Worten: „Ut depravata corrigantur, ignorantes instruantur, regula morum statutaque formentur et, quae in provinciali Synodo decreta sunt, in episcopali Synodo publicentur." D Hiernach wäre die Diöcesan-Synode „die von dem Diöcesanbischofe oder dem von diesem Beauftragten rechtmässig zusammenberufene Versammlung von Priestern, Klerikern und andern dazu Verpflichteten der Diöcese zur Festsetzung und Bekanntmachung derjenigen Anordnungen, Bestimmungen und Vorschriften, welche der Bischof zur Erhaltung, Beförderung und Herstellung der kirchlichen Disciplin, also zur Heilung, Zurechtweisung und Bestrafung der Vergehen oder Verbrechen, zur Förderung guter Sitten und Belehrung der Unwissenden unter dem Klerus und Volke, als nothwendig und nützlich erkennt, und in welcher die in der Provincial-Synode gefassten Beschlüsse zur Befolgung und Beachtung bekannt gemacht werden". Nach diesem Begriffe seien die Diöcesan-Synoden nicht im Mindesten gefährlich und nirgends zu scheuen. Er sei nicht für den vom Stiftspropst Döllinger vorgeschlagenen Revers, eine solche Massregel errege Misstrauen, und wer mit der Kirche zerfallen, der lasse sich auch durch hundert Reverse nicht binden. Es muss jedem Bischofe überlassen bleiben, ob er eine förmliche Synode abhalten oder nur eine partielle Berufung mehrerer Geistlichen eintreten lassen wolle. Es muss nur fest und entschieden vorgegangen werden. Der Bischof steht, wenn er eine Synode beruft, auf dem kirchlichen Boden; wer aber eine Remtenz dagegen sich erlaubt, der steht nicht auf dem Boden der Kirche. Das Wort des Herrn: *Ihr habt nicht mich, sondern ich euch erwählt*, findet auch hier seine Anwendung.

Hierauf erklärt Stiftspropst Döllinger: den Vorschlag zur Abnahme von Reversen habe er nur in Betreff der Erzdiöcese Freiburg gemacht, dort würden Reverse nicht erst Misstrauen hervorrufen, vielmehr vor Allem das Vertrauen der Gutgesinnten befestigen; das gerechteste Misstrauen sei auf Seite der kirchlichen Behörde. Das Mittel solcher Reverse, respective Thesen, sei mit gutem Erfolge vom Erzbischof Clemens August von Köln angewendet worden. Wenn eine Partei, wie in Freiburg, hervortritt, die nicht abfallen, sondern unter kirchlicher Maske ihre verkehrten Zwecke erreichen will, so werde ihr nur dadurch entgegengetreten werden können, dass man ihr solche Thesen vorlegt. Gegen solche Leute sei die verlangte Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses eine schwache Waffe. Kuenzer und Genossen würden es ohne Weiteres unterzeichnen und sich nicht im Geringsten gebunden erachten. Er gebe die Beurtheilung seines Vorschlages wegen Abverlangung eines Reverses der Beurtheilung und Würdigung des Herrn Erzbischofs von Freiburg anheim.

Bischof von Osnabrück äussert: Seines Wissens verfüge ein Canon, dass beim Beginn der Synode nicht blos professio fidei, sondern auch iuramentum obedientiae et fidelitatis zu erneuern sei.

Domcapitular Reissmann bemerkt, er habe den Vorschlag Döllingers in Betreff der Abverlangung von Reversen von Priestern der Erzdiöcese Freiburg in allgemeiner Weise in seinen Antrag aufgenommen, da einzelne Canonisten den Pfarrern in der Diöcesan-Synode ein votum decisivum vindiciren. Ein solches wäre nicht durch die Ablegung der Tridentinischen professio fidei abgeschnitten, wohl aber durch die Bulle: *Auctorem fidei*. Der Episcopat solle diesen Vortheil benützen.

Der Bischof von Kulm erklärt, er finde dagegen nichts zu erinnern, dass ein einzelner Bischof sich einen solchen Revers ausstellen lasse, wenn er es unter den in seinem Bisthum obwaltenden Verhältnissen für gut findet, aber eine allgemeine Anordnung der Art finde er einerseits bedenklich und andererseits ohne erheblichen Gewinn.

Domcapitular Alzog empfiehlt den Vorschlag Reissmanns, dass nach Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses Alle sich auf die drei Sätze in der Bulle *Auctorem fidei* verpflichten; dadurch würde der Ausdruck des Misstrauens gegen Einzelne vermindert.

Der Präsident resumirt hierauf die bisherige Verhandlung und glaubt, dass noch allerlei Fragen verhandelt werden könnten, so auch die Frage: „Wie sollen die Decrete zu Stande kommen?"

Der Bischof von Kulm bemerkt, dass Benedict XIV. hierüber sehr ausführlich handle. Der Bischof solle die geeigneten Kleriker zuvor berufen und mit diesen die Beschlüsse in den Vorberathungen feststellen.

Der Präsident bemerkt weiter, eine weitere bisher nicht gelöste Schwierigkeit liege in Beant-

wertung der Frage: „Wer zur Synode gerufen werden müsse, wer das Recht habe, dabei zu erscheinen.“ Obgleich nach Benedict XIV. die S. Congregatio dem Bischofe der canarischen Inseln die Andeutung gegeben, er möge jene, welche nicht zur Synode kommen können, durch gewählte Procuratoren vertreten lassen, so erkläre doch derselbe Benedict XIV. (lib. IV, I, 7) an einer andern Stelle die Procuratie bei Diöcesan-Synoden als durchaus unzulässig. Ferner sagen die Canonisten, Alle können berufen werden. Eine Hauptfrage sei daher, ob ein Bischof ohne Bedenken in dem einen Jahre einen Theil und dann im andern Jahre wieder einen Theil des Klerus zur Synode berufen könne.

Auf den Namen komme es da nicht an, entgegnet der Bischof von Kulm; wenn der Bischof nur einen Theil seines Klerus berufe, brauche er diese nicht eine Diöcesan-Synode zu nennen.

Der Präsident bemerkt, dann sei es aber auch B keine Diöcesan-Synode und die in solcher Versammlung gemachten Beschlüsse hätten nicht Geltung und Ansehen, wie die in der Synode beschlossenen. Eine besondere Schwierigkeit sei es mit Freiburg; werde da eine Synode ausgeschrieben, so würden alle corrupten Priester daran Antheil nehmen wollen.

Domdechant Braun bemerkt, solches könne zum Theil dadurch verhindert werden, dass in einer Vorberathung festgesetzt würde, welche Geistliche der Pastoration wegen zu Hause zu bleiben hätten, und solches anzuordnen hätten die Bischöfe wohl auch eine Stimme.

Der Bischof von Passau erklärt hierauf, dass er bereits früher sein Bedenken gegen Berufung der Synode durch Stellvertretung ausgesprochen habe, nicht als wenn diese Art der Berufung absolut verwerflich und unzulässig wäre, vielmehr glaubt C er, dass der Bischof das Recht zu solcher Berufung habe. Den ganzen Klerus zu berufen, sei fast eine factische Unmöglichkeit sogar bei kleineren Diöcesen; was soll man mit einer Versammlung von 200—300 Priestern thun? zuletzt würde es eine blosse Formalität. Er sei der Ansicht, dass der Bischof in Bezug auf Bestellung der Diöcesan-Synode die grösste Freiheit haben solle und müsse. Ein wichtiges Princip müsse auch hier im Auge behalten werden. Auf uns Alle haben Zeitansichten ihren Einfluss geübt; die Diöcesan-Synode trete als etwas ziemlich Fremdes vor die Bischöfe; wir hätten immer das Bild der Ständeversammlung vor uns. Hier sei es anders. In der Welt liegt die Ansicht, dass der Fürst seine Gewalt mit dem Volke theile, ja dass das Volk souverän sei; die Bischöfe haben aber ihre Rechte iure divino, und es habe daher kein Priester das Recht, zur Diöcesan-Synode D berufen werden zu müssen. Es gibt Rechte, die man durch und aus sich hat, die kein Dritter beschränken kann; es gibt aber auch Rechte, die man durch Delegation hat, und von diesen kann hier bezüglich der Priester nur die Rede sein. Da die Bischöfe das Recht haben, Diöcesan-Synoden zu berufen, wenn sie es für gut finden, wie können die Priester iure proprio sagen, dass sie berufen werden müssen! Factisch stelle sich übrigens heraus, dass die Priester nicht alle berufen werden können. Dergleichen Synoden seien eine administrative, patriarchalische Massregel, hier sei nicht so fast ein juridisches Verhältniss. Die Worte des Bischofs werden Anklang finden; die Diöcesan-Synoden würden Pastoralconferenzen im höheren Sinne sein.

Der Präsident liest hierauf zur Aufstellung der Frage aus Ferraris Stellen vor, z. B. *ad synodum*, A *accedere tenentur et admitti debent soli curati et beneficiati*, und *omnes interesse debent, ut declarat sacra congregatio*.

Der Bischof von Passau bemerkt hiezu: Die Fassung des Satzes: *tenentur accedere et admitti debent*, hänge mit seinem Princip zusammen, dass es sich da mehr um das Recht des Bischofes als des Klerus handle, dafür spreche auch der terminus *Synodum cogere, compellere*; die Kirche, gibt dem Bischofe das Recht, einen Assistenzact von seinem Klerus fordern zu können; dass der Bischof das Recht habe, seinen Klerus um sich zu versammeln, das stehe überall an der Spitze, nicht aber, dass die Priester das Recht haben, gerufen zu werden. Der zweite Satz: *omnes interesse debent*, sei aus dem ersten Satze zu erklären.

Die eingeworfene Frage des Präsidenten, was er thun würde, da nicht alle Geistliche berufen B werden können, beantwortet der Bischof von Passau dahin, dass er etwa zu seinen Geistlichen sagen würde: „Ich bin gesinnt, eine Diöcesan-Synode abzuhalten. Ihr seid alle eingeladen; ihr seht aber ein, dass ihr nicht alle kommen könnt. Ich will euch daher die Freiheit geben, die Sache zu ordnen und mir Vertrauensmänner zu schicken.“ Dadurch seien die Rechte des Bischofs gewahrt.

Hinsichtlich der Fragen, ob Alle und welche einzuberufen seien, bemerkt der Abgeordnete von Brixen, die kirchlichen Verordnungen, die von *Allen* sprechen, seien für italienische Zwecke berechnet, wo kleine Diöcesen und Klöster zur Aushülfe. — in Deutschland aber, wo so grosse Diöcesen, sei die buchstäbliche Vollziehung dieser Bestimmung nicht möglich. Die zweite Frage betreffend, hat der Bischof das Recht einzuberufen, nur hat er gewisse Rücksichten zu beobachten, und daher aus C allen Theilen Priester einzuberufen, damit die Diöcesan-Synode eine allgemeine sei, jedoch müsste er darauf sehen, dass die Majorität der Gerufenen von kirchlicher Gesinnung sei. — Herr Bischof von Passau habe den idealen Standpunkt ausgesprochen, er spreche den rechtlichen aus, da der Bischof befugt ist zu berufen; das Recht zu berufen müsse dem Bischofe gewahrt bleiben. Hat der Bischof einen Klerus, dem er Vertrauen schenken kann, so mag ihm eine Designation von Geistlichen gegeben werden, die er dann beruft.

Der Bischof von Passau erwiedert, dass er mit dem Abgeordneten von Brixen in der Sache einverstanden sei; es frage sich aber vorzüglich darum, was man thun soll, kann und darf, ohne das Recht zu beeinträchtigen. Er habe den Vorschlag der Stellvertretung gemacht; man sehe aber hierbei darauf, dass Nichts den Schein gebe, als hätte der D Klerus dazu ein Recht. Der Bischof könnte sich zwar eine Genehmigung der Wahlen vorbehalten, aber ohne Noth soll er es nicht thun; extreme Leute, die etwa in solche kirchliche Versammlungen kommen, würden vielleicht nur durch dieses Mittel geheilt.

Domcapitular Herzog bemerkt, dass in Kulm verfahren worden, wie der Abgeordnete von Brixen angedeutet habe.

Der Abgeordnete von Brixen findet auch die vom Bischofe von Passau bezeichnete Verfahrungsweise zulässig; es stehe den Bischöfen frei, den einen oder den andern Weg einzuschlagen. Würde der Weg, den der Bischof von Passau bezeichnet habe, eingeschlagen, so wäre darauf zu sehen, dass so viele Geistliche gewählt werden, als für die Seelsorge entbehrlich sind, und dass der Ausdruck *Stellvertreter* vermieden werde. — Ein anderer Weg sei noch der: Nachdem zuerst durch Anfrage bei den Decanen ermittelt ist, wie gross die Anzahl

der entbehrlichen Seelsorgspriester, wäre diese Zahl A dabei ein votum haben, und ihnen deshalb auch zu halbiren; die eine Hälfte der entbehrlichen Priester könnte der Bischof wählen, die andere Hälfte der Klerus.

Der Bischof von Münster schlägt vor, der Bischof berufe in einem Jahre den einen, im zweiten Jahre den andern und im dritten Jahre den dritten Theil seines Klerus; vielleicht könnten in einem Jahre zwei Versammlungen stattfinden.

Auf die Bemerkung des Bischofs von Limburg, dass diese keine Synoden mehr seien, und die Erwiederung des Bischofs von Münster, dass man ja die Synode nicht im juridischen Sinne bedürfe, sondern die Erreichung des Zweckes der Synode, bemerkte der Präsident: Mit dem Zwecke der Synode sollen möglichst auch die canonischen Formen derselben verbunden sein, weil sonst Einwendung gegen die Gültigkeit der Synode erhoben werden könnte.

Der Bischof von Regensburg erklärt sich dahin, dass die kirchlichen Vorschriften möglichst einzuhalten seien, wonach Alle sollen berufen werden. Da aber unmöglich Alle kommen können, so müssten die wegen der Seelsorgegeschäfte zurückbleibenden Geistlichen vom Bischofe Dispens von der Pflicht, bei der Synode sich einzufinden, nachsuchen. Der Bischof könnte dann zur Vereinfachung der Geschäfte im Voraus diese Dispense ertheilen.

Dagegen fragt der Bischof von Eichstädt, wie, wenn nur ein Theil des Klerus berufen wird, dem nicht berufenen Theile die Beschlüsse der Synode zu publiciren seien? Die Beschlüsse könnten gedruckt, und so dem ganzen Diöcesanklerus mitgetheilt werden, oder wenn die Einberufung zur Synode in der Weise organisirt würde, dass ausser dem Decan, der ohnehin zu kommen hätte, auch noch der Kammerer und [der] Synodalzeuge vom C Bischofe speziell berufen würden, denen noch zwei bis drei Priester aus ihrem Capitel mitzubringen gestattet würde, so wäre dadurch auch schon für die Publication der Beschlüsse der Synode gesorgt.

Domcapitular Krabbe bemerkt: Der lebendige Contact des Klerus mit seinem Bischof wirke immerhin sehr viel. Daher werden der Synode Berathungen in den Landcapiteln vorangehen müssen. Die Einladung zu derselben müsse jedoch an Alle erfolgen. Bei der Synode selber hält der Bischof eine Ansprache, darauf werden die Constitutionen publicirt, Berathungen aber fänden nicht statt; die Synode begänne mit gemeinsamer Theilnahme am heiligen Messopfer.

Präsident bemerkt hiezu: Aus dem Umstande, dass nach der älteren kirchlichen Vorschrift und Praxis vor der Synode die Ernennung von zwei Promotoren, zwei Secretären, einem Lector, einem Notar, einigen Synodalpräfecten, einem Procurator des ganzen Klerus vorgenommen wurde, gehe hervor, dass bei der Synode die Anbringung von Beschwerden und Remonstrationen nicht ganz ausgeschlossen gewesen sei. Die Hauptsache musste übrigens vorher bearbeitet sein, zu welchem Zwecke auch die Consultoren ernannt wurden. Auch das Domcapitel konnte über die vorzulegenden Punkte sich aussprechen.

Der Bischof von Kulm bemerkt: Die Hauptsache seien immer die Vorberathungen gewesen, auf der Synode selbst habe die Publication der Beschlüsse dann stattgefunden.

Der Domcapitular Würschmitt: Es müssen nicht blos interna, sondern auch externa auf der Synode besprochen werden, z. B. (†über) Stolgebühren, Errichtung von Schulen, Zehntablösung u. s. w. Diese externa erfordern aber, dass auch die Pfarrer ein Wahlrecht zustehe.

Der Abgeordnete des Bischofs von Mainz: Die Kirche hat durch Anordnung der Synode auch einem Bedürfniss des menschlichen Herzens Rechnung tragen wollen. Man folgt lieber, wenn man auch mitgehört wird, ehe beschlossen wird, und es thut weh, immer zu fühlen, dass man nur administrirt werde. Auf solche Weise kann, wenn auch der Klerus gehört wird, bei unverkümmerter bischöflicher Gewalt, durch die Synode ein doppeltes Bedürfniss befriedigt werden. Jeder Geistliche müsste demnach aufgefordert werden, Klagen und Wünsche, wenn er solche habe, einzuberichten; der Bischof scheidet das, was ihm gut dünkt, hievon aus und theilt es den Landcapiteln zur Vorberathung für die Synode mit.

Domcapitular Steichele theilt der Versammlung B mit, was ihm von der Art der in den Jahren 1567 und 1610 in Augsburg abgehaltenen Diöcesan-Synoden bekannt geworden ist. Es erschienen da alle Decane und Kammerer, ausserdem aus den grösseren Decanaten einige Deputirte. Was die Verhandlungen betrifft, so waren die Vorarbeiten schon fertig, als die Synode zusammentrat. Die Erschienenen wurden in Sectionen getheilt: Domcapitel, Prälaten, Mendicanten und Pfarrklerus. Die Decrete waren in drei Abtheilungen gebracht; an jedem der drei Tage wurde eine Abtheilung der Decrete verlesen. Nach Verlesung derselben hatte jede Section sich in ihr Lokal zurückzuziehen, um zu deliberiren, und brachte dann ihre allenfallsigen gravamina an den Bischof, der darauf Rücksicht nehmen konnte oder auch nicht.

Domcapitular Reisamann äussert: Es scheine klar vorzuliegen, dass nicht der gesammte Klerus, sondern nur eine Repräsentation desselben einberufen werden könne. Es frage sich nun, wie diese zu erzielen sei, ob durch Berufung des Bischofs oder durch Wahl des Klerus. In dem Werke Benedict XIV. *De synodo dioecesana* finde sich ein Anhaltspunkt zur Lösung dieser Frage, nämlich die von ihm schon früher erwähnte Bescheidung des Bischofs der canarischen Inseln durch die Congregatio Concilii Tridentini. Diese spreche nicht für die Berufung durch den Bischof, sondern für Wahl durch den Klerus, und Benedict XIV. empfehle den Bischöfen Deutschlands, sich nach dem fraglichen Bescheide zu benehmen.

Präsident gibt zu erwägen, wie sich diese Ansicht mit der Behauptung Benedict XIV. vereinigen lasse, dass es einem Pfarrer nicht gestattet sei, sich auf der Diöcesan-Synode durch einen Procurator vertreten zu lassen.

Der Abgeordnete von Brixen glaubt, die Ausgleichung liege darin, dass die letztangeführte Aeusserung Benedict XIV. die Regel statuire, die früher angeführte Ausnahmsverhältnisse im Auge habe.

Der Bischof von Limburg empfiehlt Alle zu berufen, indem die Einberufung einer Repräsentation die grössten Bedenklichkeiten gegen sich habe; denn wenn der Bischof dieselbe designire, so würden von den Uebergangenen Klagen erhoben werden, und überliesse man dem Klerus die Wahl, so könne der Fall eintreten, dass die Mehrzahl der Repräsentanten eine unkirchliche Richtung verfolge. Habe der Bischof Alle berufen, so möchten sich dann die Decanatgeistlichen unter sich verständigen, welche von ihnen zur Versehung der Seelsorge zurückbleiben sollen.

Domcapitular Dr. München macht darauf aufmerksam, dass das canonische Recht keine bindende

Vorschrift darüber enthalte, wen der Bischof zur Diöcesan-Synode berufen müsse, sondern nur, wen er berufen könne. Es sei daher die Frage, ob die Bischöfe alle Geistlichen oder nur einen Theil derselben zur Diöcesan-Synode berufen sollen, lediglich vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus zu beurtheilen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Debatte vertagt und die Sitzung nach 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot. Ap.

XXIII. Sitzung.

Würzburg, 6. November 1848.

Zeit der Eröffnung: Abends 6 Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal und Fürstenbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Sämmtliche in der 16. Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren mit Ausnahme des Bischofs von Augsburg und des apostolischen Vicars von Dresden, welche durch Unwohlsein abgehalten sind.

Das Protokoll über die 18. Sitzung wird verlesen und nach einigen Berichtigungen genehmigt. Sodann wird das Ziffer 1 beiliegende Protokoll über das Ergebniss der Wahl für die Commission zur Bearbeitung einer Denkschrift über die kirchlichen Verhältnisse und die Commission zur Ausarbeitung eines Hirtenschreibens an die Katholiken Deutschlands verlesen, wonach in die erstere Commission die Herren: 1. Erzbischof von München, 2. Cardinal, Fürstenbischof von Salzburg, 3. Bischof von Limburg; und in die zweite die Herren: 1. Bischof von Speier, 2. Bischof von Limburg, 3. Bischof von Münster gewählt worden sind. Da der Bischof von Limburg den gleichzeitigen Eintritt in die beiden Commissionen ablehnt, so wird ihm für die mit der Ausarbeitung der Denkschrift beauftragte Commission, nachdem der mit den meisten Stimmen nächstfolgende Erzbischof von Köln mit Berufung auf die ihm obliegenden Präsidialgeschäfte den Eintritt abgelehnt, der Bischof von Kulm als nächster in der Wahlreihenfolge substituirt. Beiden Commissionen wird überlassen, sich nach Bedürfniss zu verstärken.

Die Versammlung geht nun zur Tagesordnung der Berathung über die Diöcesan-Synode über.

Domherr Reissmann referirt über die Frage, welche Gegenstände auf den Diöcesan-Synoden zu verhandeln seien. Er schlägt vor, das Material durch vorgängige Berichteinsiehung, Berathung mit tüchtigen Theologen und dergleichen zu ermitteln und vorzubereiten.

Der Bischof von Limburg äussert, nach seiner Auffassung stehe weniger in Frage, ob Synoden zu halten, als was vorerst Aufgabe der synodalen Thätigkeit sein solle. Jene Frage beantworte sich von selbst dahin, dass Synoden nöthig seien. Nicht, weil eine alte Schuld abzutragen, denn von einer solchen könne keine Rede sein, da der heilige Stuhl von der Nichtabhaltung der Synoden Kenntniss gehabt und dieselbe nicht missbilligt habe, und da Synoden seither von den Fürsten entweder gar nicht oder nur unter dem unzulässigen Vorbehalte der Sendung landesherrlicher Commissäre und der staatlichen Genehmfindung der Synodalbeschlüsse würden gestattet worden sein, wie dies z. B. für die oberrheinische Kirchenprovinz die bekannte Kirchenpragmatik decretire. Auch nicht, weil die Zeit besonders günstig sei für die Abhaltung von Synoden; denn unverkennbar wolle von mancher Seite das jetzt zur Geltung gekommene demokratische Princip in die Kirche geworfen, und derselben eine neue Constitution unter Alterirung ihrer göttlichen Verfassung gegeben werden. Der Grund, warum er die Abhaltung von Diöcesan-Synoden für nöthig erkläre, liege lediglich in der Ueberzeugung, dass dieselbe, wenn sie nicht freiwillig zugestanden, bald abgetrotzt werden würde, was höchst nachtheilig wirken müsste. Was nun die Frage anlange, welches die nächste Hauptaufgabe der Synode sei, so werde ein Blick auf die Aufgabe der Zeit und die zu deren Lösung vorhandenen Kräfte die Antwort leicht geben. Ein neues Heidenthum grassire, namentlich unter den Gebildeten. Diess habe seinen Grund darin, dass die göttliche Wahrheit seit lange nicht mehr gebührend in's Leben getreten, namentlich bei denen, welche das Salz der Erde sein sollten, bei den Geistlichen. Nur wenn sie, die das Leben Jesu an sich darstellen sollten, vom Geiste des Christenthums durchdrungen seien, werde dieses wieder zu grösserer Geltung kommen. Es sei die Wahrheit im Leben zu bezeugen; aber viele Kleriker ständen nicht mehr auf kirchlichem Boden und seien nicht erleuchtet vom Lichte des Glaubens. Der Materialismus, der in der Welt herrsche, müsse bekämpft werden durch das Walten der heiligen Liebe; aber viele Priester seien selbst der Sinnlichkeit und Unreinigkeit verfallen. Der socialen Noth müsse abgeholfen werden durch Anbahnung von Wohlthätigkeit und Aufopferung für den Nächsten; aber die Priester seien zum Theile der Habsucht und dem Geize verfallen und schalteten nach Willkür über ihr kirchliches Einkommen, indem sie dasselbe gegen die Absicht der Kirche nur zur Bereicherung ihrer Verwandten und zur Erzielung eines möglichst annehmlichen Lebens verwendeten. Aus dem allem schliesse er, dass die Hauptaufgabe der synodalen Thätigkeit in unserer Zeit die reformatio cleri sein müsse, wie ein Bernardus und andere gottbegeisterte Männer sie angestrebt hätten. Alles, was man ohne diess thun möge, werde unwirksam bleiben. Zur Erreichung dieses Zieles erscheinen nicht nur Diöcesan-Synoden, sondern auch Provincial- und National-Synoden erforderlich; er enthalte sich übrigens einer Verbreitung über diesen Gegenstand, da derselbe nicht in die gegenwärtige Debatte gehöre.

Der Bischof von Passau erklärt sich mit dem Vorredner einverstanden; das geistige Moment müsse vorangestellt werden; auf die in den früheren Zeiten üblich gewesenen Formen müsse man verzichten, insoweit diese auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar seien; es könne diess auch ohne Bedenken geschehen, da absolut bindende Vorschriften in dieser Hinsicht nicht beständen; nöthigen Falles könne man ja den heiligen Stuhl bitten, quoad formalia die Verhandlungen zu sanciren; die Aufmerksamkeit sei vorzugsweise auf die in Frage kommenden Hauptsätze zu richten, insbesondere auf die zwei Fragen: 1) Will man Synoden, und 2) wenn man sie will, wie sind sie dem Geiste der Kirche gemäss abzuhalten? Und hier gelte es, ein leitendes Princip aufzustellen, nämlich dass die Synoden nicht legislative Gewalten seien, die ihre Auctorität von unten, sondern solche, die sie von oben, dem Bischofe, erhielten, weshalb den Mitgliedern der Synode nur ein votum deliberativum, nicht decisivum gewährt werden könne. Nur wenn die Sy-

noden nicht als todte Form, sondern mit Rücksicht auf den Geist, der sie geschaffen, in's Leben geführt würden, seien sie möglich und nützlich. A

Der Bischof von Kulm erklärt sich hiermit einverstanden und empfiehlt, als bis jetzt nicht erwähntes Moment der synodalen Thätigkeit die Belehrung der Ununterrichteten — ut ignorantes instruantur.

Der Abgeordnete von Breslau bemerkt, wenn er das dortige Bisthum in's Auge fasse, so müsse er als Gegenstände, die unter anderm auf den Synoden vorgebracht werden würden, und auf die man sich also bereit zu halten habe, den Gehalt der Kapläne, ihre Stellung zu den Pfarrern, die Wahl der Archipresbyter, vielleicht auch die Designation der Domherren durch den Klerus bezeichnen. Aber eben darum sei es wichtig, zu beherzigen, was der Bischof von Limburg vorgetragen. Das Geistige müsse vorangestellt und durch dasselbe das Materielle zurückgedrängt werden; er lenke hier die Aufmerksamkeit auf die Exercitien, den öftern Empfang des Bussecramentes durch die Geistlichen und überhaupt eine bessere Bearbeitung des Feldes der Ascese. Kündige man solche Maximen gleich bei der Berufung der Synoden an, und könne man gar noch vorschreiben, dass diejenigen, welche zu derselben sich einfinden würden, vorher drei Tage Exercitien zu machen hätten, so würde die Synode sicherlich nach Wunsch verlaufen. B

Seine Eminenz der Herr Cardinal äussern, die Stellung der Hülfspriester möge wohl auch in dem Bisthum Salzburg zur Sprache gebracht werden, wenn eine Diöcesan-Synode stattfände.

Der Vorsitzende bemerkt, dass hie und da die Tendenz unter den Hülfspriestern walte, nicht mehr ad nutum amovibiles zu sein, und wünscht, über die desfallsige Einrichtung in anderen Bisthümern Aufschluss. C

Der Abgeordnete von Brixen theilt in Folge dessen mit, dass in Tyrol die eigentlichen Hülfspriester ganz ad nutum amovibiles seien, die Cooperatoren dagegen gewöhnlich länger auf ihrem Platz belassen werden; in Vorarlberg würden die jungen Geistlichen, mit Ausnahme von dreien, die keine Beneficien hätten, gleich auf Kaplaneien oder Frühmessereien, welche dort überall Beneficien sind, canonisch investirt und seien in Folge dessen nicht ad nutum amovibiles. Die Hofstelle habe diese Beneficien in blosse Hülfspriesterstellen umwandeln wollen, die Sache sei aber durch die eingetretenen politischen Bewegungen in's Stocken gerathen.

Der Bischof von Osnabrück führt an, dass in diesem Bisthum die Anstellung der Hülfspriester durch von der bischöflichen Stelle zu bestätigende Vereinbarungen derselben mit den Pfarrern vermittelt werde, jedoch unbeschadet anderweitiger Verwendung durch das Ordinariat. D

Die übrigen Bischöfe geben an, dass in ihren Bisthümern alle Hülfspriester, insoweit sie nicht auf Beneficien investirt sind, ad nutum amovibiles seien.

Die Verhandlung wendet sich nun wieder zurück zur Diöcesan-Synode.

Der Erzbischof von München erhebt das Bedenken, ob den Synoden die Wahl der Synodalexaminatoren zustehe, wenn dieselben nicht nach den Vorschriften des strengen Rechtes abgehalten würden.

Der Vorsitzende nimmt hiervon Veranlassung, Mehreres über das Institut der Synodalexaminatoren, insbesondere die Art der Bestellung derselben, zu äussern.

Domherr Reissmann trägt vor, das Referat sei von der Ansicht ausgegangen, die älteren Formen müssten möglichst eingehalten werden; es liege aber vor, dass dieses nicht einmal wohl geschehen könne; so seien z. B. die meisten Synodalbeamten, deren Benedict XIV. in seinem Werke *De syn. dioeces.* erwähne, für unsere Verhältnisse nicht anwendbar. Man möge daher darüber hinweggehen, soweit nöthig, jedoch in Kraft höherer Autorisation die man in Rom mittelst geeigneter Darlegung einholen müsse.

Der Vorsitzende erinnert, nach Benedict XIV. selbst könnten alle Synodalbeamten bis auf die Examinatoren und iudices, als ausser Gebrauch gekommen, beseitigt werden; es sei übrigens im Auge zu behalten, dass wenn die Bischöfe, vom Buchstaben des Rechtes absehend, nach dem Geiste verfahren wollten, leicht die Geistlichen daraus für sich das Recht abzuleiten versuchen möchten, auch ihrerseits von den Vorschriften des Rechtes abzusehen und *in ihrem Sinne* nach dem ihnen angegebenen Geiste desselben zu verfahren.

Domherr Krabbe hält es für unräthlich, nach dem Vorschlage des Domherrn Reissmann zu verfahren; denn derselbe erheische eine genaue Verständigung der Bischöfe über den in Rom zu stellenden Antrag, und diese zu erzielen sei mit grosser Weitläufigkeit verknüpft. Die Bischöfe selbst hätten das Recht, die Formen zu bestimmen, da die canones, insbesondere das Concil von Trient desfalls keine bindenden Vorschriften gäben.

Der Abgeordnete von Breslau besorgt, man werde den aufrichtigen Willen der Bischöfe bezweifeln, wenn dieselben die Zusage von Diöcesan-Synoden mit der Ankündigung begleiteten, dass sie in Rom dieserhalb erst anfragen würden.

Dr. Heinrich spricht die Ansicht aus, es könne kein Bedenken haben, dass den Synoden die Wahl der Examinatoren überlassen werde; denn falls dieselben wegen Mangels einzelner Formalitäten nicht als eigentliche Synoden zu betrachten seien, und ihre Competenz zu der Wahl der Examinatoren deshalb zweifelhaft erscheine, so liege die Abhülfe darin, dass die Bischöfe, kraft der ihnen deshalb von Rom mit den Quinquennalfacultäten verliehenen besonderen Befugniss, den etwaigen Defect der Legitimität der Gewählten suppliren könnten. Die älteren Formalitäten seien heutzutage nicht mehr in Ausführung zu bringen; die Bischöfe möchten sich daher über die einzuhaltenden formalia verständigen und seiner Zeit das beschlossene Statut publiciren. Mit der Entwerfung eines solchen Statuts möge man eine Commission von Bischöfen betrauen.

Der Abgeordnete von Brixen glaubt, es lägen weder hinsichtlich der iudices noch hinsichtlich der examinatores Anstände vor. Die ersteren müssten ja dem heiligen Vater veranzeigt werden, bei dem es dann stehe, dieselben anzuerkennen oder zu verwerfen, je nachdem er die Versammlung, in welcher sie gewählt seien, für eine Diöcesan-Synode anerkenne oder nicht. Bezüglich der examinatores könne vom Bischof kraft der diesshalb ihnen verliehenen Facultäten supplirend eingetreten oder in Rom angefragt werden.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass bei der Bestellung der fraglichen Beamten dermalen die Domcapitel insoweit betheiligt seien, dass der Bischof, wenn nicht durch Herkommen ein Anderes bestehe, denselben die von ihm ernannten Examinatoren mittheilen soll, ohne jedoch an ihre Einwilligung gebunden zu sein. Ihre Mitwirkung bei der Bestellung der Examinatoren könne der Bischof

nur dann ganz umgehen, wenn eine eigentliche A Diöcesan-Synode berufen sei, welcher die Wahl der examinatores und iudices gesetzlich zukomme.

Der Bischof von Limburg erinnert, dass die Formalitäten nach dem Zeugnisse der Geschichte nicht immer gleich gewesen seien; trage man Bedenken, kraft eigener Autorität in Betreff derselben Normen zu treffen, so möge man sich an den heiligen Stuhl wenden, von dem sicher bald eine Entscheidung erfolgen werde.

Der Bischof von Eichstädt erklärt sich für den Vorschlag des Dr. Reissmann mit dem Beifügen, dass die Entscheidung des heiligen Stuhles für den seiner Zeit zu fassenden Beschluss, wie für alle andern Beschlüsse, eingeholt werden müsse. Auf solche Weise werde man allen Einreden des Klerus einen Damm entgegensetzen.

Der Abgeordnete von Mainz äussert, man solle es einmal versuchen, die Synoden mit thunlichster B Beibehaltung der früheren Formalitäten zu halten; er finde nichts Bedenkliches darin, dass der Klerus die examinatores und iudices wähle.

Der Bischof von Speyer empfiehlt die Niedersetzung einer Commission, um die einzuhaltenden Formen zu berathen; wenn man auch die unausführbaren älteren Formen weglasse, so bleibe doch immer die Hauptsache; damit würde der Klerus gewiss zufrieden sein.

Domherr Reissmann führt aus, dass man vor Abhaltung der Synoden die Genehmigung des heiligen Stuhles einholen solle, wobei man demselben die Ursachen erläutern müsse, warum mit einem Male Synoden stattfinden sollten, nachdem sie Jahrhunderte unterblieben waren. Bei dieser Gelegenheit könne man die Sanction des in Betreff der Formalitäten gefassten Beschlusses erbitten. Man möge sich daher vordersamst zu einem solchen vereinigen. Der Erzbischof von München macht darauf aufmerksam, wenn Diöcesan-Synoden wieder eingeführt werden, so sei es, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten, sehr wünschenswerth, dass dieselben in Deutschland soviel möglich in gleichförmiger Weise abgehalten werden.

Die Versammlung beschliesst hierauf wegen der weit vorgerückten Zeit ihre Entschliessung auf die nächste Sitzung zu vertagen, welche auf morgen um 8½ Uhr festgesetzt und für welche vom Präsidenten die Formulierung bestimmter Anträge über die Diöcesan-Synode gewünscht wird. Die Sitzung wird um 8½ Uhr geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot.

XXIV. Sitzung.

Würzburg, den 7. November 1848.

Eröffnet: um 8½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal und Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Erzbischof von Köln. Anwesend: Alle in der 16. Sitzung aufgeführten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Bischofs von Augsburg und des Bischofs Dittrich aus Dresden, welche durch Unwohlsein abgehalten sind.

Präsident trägt darauf an, behufs der Herstellung eines statistischen Ueberblicks der Diöcesen der hier anwesenden Herren Bischöfe und Mandatare, die Zahl der in jeder Diöcese befindlichen Pfarreien, Kaplaneien und Gläubigen anzugeben. Der Antrag wurde genehmigt und das Secretariat beauftragt, für Einsammlung dieser Notizen Sorge zu tragen.

Domcapitular Krabbe macht den Antrag: Es möchte schon jetzt ebenfalls eine Commission behufs Berathung und Abfassung des an den heiligen Vater beschlossenen Schreibens ernannt werden.

Der Bischof von Limburg stellt die Frage, ob der gestern beschlossene Hirtenbrief nur an die Gläubigen oder auch an den Klerus Deutschlands gerichtet sein solle, und spricht sich für Letzteres aus.

Nachdem diese Frage verschiedentlich berathen worden war, sprach die Majorität der Versammlung sich dahin aus, dass ein besonderes Schreiben an den Klerus zu erlassen und zur Berathung desselben eine besondere Commission zu bestimmen sei.

Seine Eminenz der Cardinal findet diess bedenk- B lich, namentlich, wenn genanntes Schreiben in lateinischer Sprache abgefasst werde, da diese Versammlung kein National-Concil sei, und spricht sich zugleich dahin aus, jeder Bischof möge im künftigen Jahre als Vorbereitung für die Diöcesan-Synode in geeigneter Weise Diöcesan-Conferenzen mit seinem Klerus halten, damit auf solche Weise für den Entwurf der Statuten und Normen die nöthigen Vorarbeiten und Einleitungen getroffen werden könnten, wie sie für Diöcesan-Synoden in gegenwärtiger Zeit passend seien. Demnächst seien dieselben auf dem National-Concil festzustellen und dem heiligen Vater zur Bestätigung vorzulegen. Ein autoritatives Schreiben an den Klerus erscheine aus dem bemerkten Grunde erst zur Zeit einer Nationalsynode zulässig.

Domcapitular Ernst theilt ein kurzes Resumé der bisherigen Verhandlungen über Diöcesan-Synoden mit, erhebt seine Bedenken gegen den Vorschlag, dass man einen Umguss der bisherigen alten Form dieser Synoden bewirken und die Neugestaltung derselben dem heiligen Vater vorlegen solle; vielmehr scheine es, zumal bei den gegenwärtigen schwankenden Zeitverhältnissen, wo kein Tag dem andern gleich sehe, angemessener, dass man die Neugestaltung des genannten Institutes nach und nach, und zwar vorläufig durch Synodal-Conferenzen, einleite, wie diess der Bischof von Kulm bereits verordnet habe. Dort, wo die Formen nicht beengen, finde der Klerus willkommene Gelegenheit, seine Gedanken und Wünsche vor dem Bischof auszusprechen; dort könne auch letzterer auf die so sehr wichtige und nöthige Reformation des Klerus hinwirken.

Generalvicar Baudri dagegen macht aufmerksam auf die Nothwendigkeit der bestehenden kirchlichen Formen der Diöcesan-Synode; dadurch werde die D Ordnung und Würde solcher Versammlung aufrecht erhalten und der Redelust Mancher heilsame Schranken gesetzt.

Domcapitular München erklärt, die alte Form könne auch in gegenwärtiger Zeit beibehalten werden. Die eigentliche Form oder [das] Programm der Diöcesan-Synode finde sich im *Pontificale romanum*. Anderes, was als Form bezeichnet sei, sei mit Ausnahme der Berufung nicht Form, sondern gehöre zur Materie.

Der Bischof von Kulm erinnert daran, man müsse zur Sache zurückkehren: nämlich zur nähern Bestimmung über das zu erlassende Schreiben an den Klerus. Das Bedenken Seiner Eminenz bezüglich der Berechtigung zu demselben werde beseitigt, wenn gedachtes Schreiben ausgehe von den zu einer Besprechung in Würzburg versammelten Bischöfen.

Der Abgeordnete von Brixen bemerkt, wenn die Bischöfe eine Ansprache an das Volk richten, so seien sie ebenso sehr berechtigt, eine ähnliche an die Geistlichkeit zu richten. Für diese jedoch dürfe die lateinische Sprache nicht gewählt werden, weil dieselbe mehr auf den officiellen Charakter der Versammlung hinweise.

Erzbischof von Köln: Um das Bedenken hinsichtlich der Befugniss ganz zu heben, könnte das hier berathene Schreiben ein jeder der Bischöfe mit sich nach Hause nehmen und dasselbe demnächst von den Bischöfen eines jeden Metropolitanbezirkes unter eigener Bezugnahme auf die in Würzburg stattgefundene Versammlung an den Klerus versendet werden.

Nachdem über das an die Geistlichkeit zu richtende Schreiben noch verschiedene Ansichten, theils pro, theils contra, ausgesprochen waren, gibt Stiftspropst Döllinger zu bedenken: Ein Schreiben an den Klerus Seitens der Hochwürdigsten Versammlung werde fast allgemein erwartet; wenn in gefahrvoller Zeit die grosse Majorität der Bischöfe Deutschlands sich versammelt habe, so solle man nicht ängstlich sein im Punkte der Berechtigung. Es werde mit Recht auffallen, wenn der Episcopat diese Gelegenheit nicht benützte, dem Klerus heilsame Belehrungen und Ermahnungen über seine Stellung und Aufgabe in gegenwärtiger Zeit zu geben. Bischöfe, welche hier nicht gegenwärtig seien, können in dem Erlasse eines solchen allgemeinen Hirtenschreibens keinen Eingriff in ihre Rechte sehen, da es sich bei demselben nicht um einen Iurisdictionsact, sondern um eine blosse Belehrung handle, die jetzt mehr, denn je, Noth thue.

Der Abgeordnete von Brixen: Man könnte jenem Schreiben die Aufschrift geben: „Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an den Klerus ihrer Diöcesen.“ Die *gemeinsame*, von der Autorität dieser Versammlung ausgehende Belehrung übt unläugbar kräftigeren und heilsameren Einfluss, als die Belehrung durch die einzelnen Ordinarien.

Der Erzbischof von Bamberg: Ein gemeinsames Schreiben macht unstreitig mehr Eindruck, als das Schreiben eines Einzelnen. Hat ein Bischof den Wunsch, seinem Klerus irgend specielle Erinnerungen zu machen, so wird dazu sich irgend eine andere passende Gelegenheit bieten. Für das von dieser Versammlung ausgehende Hirtenwort eignen sich nur allgemein gefasste Belehrungen.

Stiftspropst Döllinger: Die Kirche hat immer, wenn Irrthümer und Gefahren auftauchten, die gerade zu Gebote stehende Autorität benützt, denselben entgegenzuwirken. Welche Zeit ist aber gefahrvoller, als die jetzige? In Frankfurt wird ein ganz neues, der Kirche feindliches System der Kirchenverfassung aufgestellt, sogar einzelne Geistliche treten dort mit den gefährlichsten Grundsätzen auf, die stenographischen Berichte verbreiten dieselben weithin, die bischöfliche Autorität beabsichtigt man in die engsten Grenzen zurückzuweisen; wenn nun nach dreihundert Jahren zum ersten Male eine Versammlung von Bischöfen zusammentritt, wie die gegenwärtige, und nichts sagt über die grossen Gefahren der Zeit, was wird man dazu sagen?

Der Abgeordnete von Brixen macht aufmerksam auf die Schwierigkeit, welche auch in dem Inhalte eines solchen Erlasses an den Klerus liege. Man müsse in demselben besonders hinarbeiten auf den Gehorsam gegen den Bischof unter Benutzung der hierher gehörigen Stellen aus Ignatius.

Präsident stellt hierauf die Frage: Soll das besprochene Schreiben in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst werden? Die Versammlung spricht sich, mit Ausnahme zweier Stimmen, für das Erstere aus.

Hierauf wird die Verhandlung über die Diöcesan-Synode wieder aufgenommen:

Der Abgeordnete von Brixen bemerkt, es seien in der seitherigen Debatte einige Punkte hervorgehoben worden, in denen die Ansichten sich vereinigten, andere dagegen, bei denen dieselben differirten. Zu den ersteren gehören folgende drei: 1. Die Diöcesan-Synoden seien zweckmässig, und deren Einführung nach gehöriger Vorbereitung sobald als möglich zu erwirken; 2. ihr Zweck sei genau auszudrücken; 3. die Erklärung sei zu geben, dass dem Bischofe allein das Recht der Entscheidung zustehe, übrigens die Wünsche und Vorschläge des Klerus möglichst zu berücksichtigen seien. Die Divergenz der Ansichten habe darin sich gezeigt, dass Einige dafür gestimmt, eine zeitgemässe Neugestaltung des Institutes der Diöcesan-Synoden sei zu bewirken und das diesfällige Institut dem päpstlichen Stuhle vorzulegen, Andere dagegen sich für die möglichste Beibehaltung der alten kirchlichen Formen erklärt haben.

Nachdem der Abgeordnete von Brixen einige vorläufige Formulationen der drei ersten Punkte vorgelegt hatte, spricht sich Domcapitular Reissmann dahin aus: Er habe zwar, um die vorgebrachten sich entgegengesetzten Ansichten zu vermitteln, für den Recurs an den römischen Stuhl gestimmt, obgleich er persönlich die Bischöfe für competent halte, zeitgemässe Aenderungen in der Form der Diöcesan-Synode vorzunehmen. Die von den Abgeordneten von Breslau jüngst in Aussicht gestellten Consequenzen einer Verwendung nach Rom haben auch in ihm gegen selbe Bedenken erregt. Er stimme daher dafür, dass die Bischöfe baldmöglichst über zeitgemässe Einrichtung der Diöcesan-Synoden sich vereinigen mögen, wozu dieselben um so mehr competent seien, da sie bereits seit 300 Jahren im Besitze des Rechtes sich befinden, examinatores synodales zu ernennen.

Der Präsident findet die Hauptschwierigkeit nicht in den Synodalexaminatoren, sondern in der Berufung der Geistlichen. Stehe dieser Punkt nicht fest, so werde jeder Unzufriedene Veranlassung finden, über den Punkt der Legitimation sich klagend auszulassen. Synoden müssen entweder in der rechten Form oder gar nicht gehalten werden. Eine willkürliche Neugestaltung derselben sei unzulässig. Die Seele ist zwar das lebendigmachende Element, aber sie lebt im Körper als ihrem Organe und hängt an ihm. Man fange an mit Conferenzen, wornach[1] uns nichts hindert. Gehen wir ruhig und mit Zuversicht zu Werke, um erst den Stoff vorzubereiten, und dann lasse man die Synoden nachfolgen. Das ist der kirchenrechtlich vorgezeichnete Weg.

Stiftspropst Döllinger: Die Schwierigkeit der Berufung ist minder gross. Dieselbe würde nur dann vorhanden sein, wenn ein gewisser Theil des Klerus ausgeschlossen würde. Wird die Berufung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Seelsorge eingerichtet, so sind erhebliche Einwürfe nicht zu fürchten. Das Princip der Vertretung durch Wahl finden wir schon auf dem Concil von Constanz, und auch bei Diöcesan-Synoden steht nichts im Wege, einen Theil des Klerus durch Wahl zu berufen. Diese Wahl ist nur dem Pfarrklerus zu gestatten. Aus der Zahl der Hülfspriester hat der Bischof diejenigen zu bestimmen, welche an der Synode

[1] woraus.

Antheil nehmen sollen. Durch Machinationen einzelner Unzufriedener, welche etwa auf solche Fragen sich werfen, sollen die Bischöfe sich nicht einschüchtern lassen. Die Autorität der vereinten Bischöfe wird widerstrebende Elemente beschwichtigen. Auch auf jene Wahlen hat der Bischof Gelegenheit, heilsamen Einfluss zu üben. Ueberhaupt sind die auftauchenden Uebelstände nicht zu vergleichen mit den grossen Vortheilen der Diöcesan-Synoden. Das Verlangen nach diesen ist so vielfach, dass demselben Rechnung getragen werden muss. Es sind wirklich Uebelstände vorhanden, die durch das seitherige, in der Kirche herrschende papierne Regiment nicht abzustellen sind. Die Nachtheile, welche aus einem längern Hinausschieben oder gänzlichen Unterbleiben der Diöcesan-Synoden entstehen, sind gross. Einen Recurs nach Rom halte ich nicht für nöthig. Die Bischöfe müssen am besten wissen, was in ihren Diöcesen Noth thut. Da die Diöcesen selbst so verschieden sind an Zahl und Umfang, so braucht auch bei den Synoden eine buchstäbliche Gleichförmigkeit nicht stattzufinden. Was die Hülfgeistlichen betreffe, so haben dieselben bei den Capitelsversammlungen auch wieder Sitz und Stimme[1], und werden sich also bei der Diöcesan-Synode nicht beklagen können.

Seine Eminenz der Cardinal bemerken hierauf: In den meisten österreichischen Provinzen seien die Ruralcapitel noch gar nicht organisirt; dort könne also die Nichtberufung der Hülfgeistlichen möglicherweise grössere Schwierigkeiten bieten.

Stiftspropst Döllinger: Die Hülfgeistlichen haben doch wohl alle das Bewusstsein einer kirchlich noch ganz abhängigen, unselbstständigen Stellung und ihrer Abhängigkeit vom Pfarrer. Werden einzelne derselben berufen, so werden sie sich sehr dadurch geehrt fühlen. Unziemliche Prätentionen und Oppositionen werden von den Hülfgeistlichen um so weniger zu fürchten sein, da in den meisten Diöcesen der jüngere Klerus gut ist.

Der Abgeordnete von Mainz verliest hierauf die von ihm mit Rücksicht auf die seitherige Debatte verfasste Formulirung von Beschlüssen über Diöcesan-Synoden.

Nachdem der Abgeordnete von Brixen den vorbemerkten Anträgen noch drei andere beigefügt hatte, wurden über den, den Wahlmodus betreffenden Passus verschiedene Ansichten ausgesprochen, worauf der Bischof von Osnabrück die Ansicht aussprach, man möge zuerst Synodal-Conferenzen abhalten, diese unterliegen keinem Bedenken, und werden auch vorerst die Gemüther beruhigen. Seine Eminenz der Cardinal sind derselben Ansicht, wogegen der Abgeordnete von Breslau sie für nicht genügend hält, mit dem Bemerken, der Episcopat müsse eine bestimmte Entschliessung darüber fassen, dass die Diöcesan-Synoden gehalten werden sollen.

Der Erzbischof von München bemerkt: Wenn wir Synoden einzuführen versprechen, so muss dabei gesagt werden: aber nur nach den bestehenden kirchlichen Grundsätzen; dabei bleibt es jedem Bischofe überlassen, die Vorbereitungen zu den Diöcesan-Synoden, welche nur durch Conferenzen erzielt werden können, zu veranlassen.

Der Bischof von Limburg hält dafür, die Einberufung zur Diöcesan-Synode sei, soviel thunlich, zu beschleunigen; von der bereits von ihm abgehaltenen Conferenz habe er erfreuliche Resultate gesehen, jedoch auch bei der Abhaltung derselben die Aussicht auf demnächstige Diöcesan-Synoden eröffnen müssen.

Stiftspropst Döllinger: Auf Conferenzen hat der Bischof nicht die legale Stellung und Kraft, wie auf einer Synode. Die Conferenzen haben in Deutschland vielfach einen üblen Klang. Anders sei es mit der Diöcesan-Synode. Man trete also offen und klar, wie es dieser hohen Versammlung ziemt, mit der bestimmten Erklärung hervor, dass die Einführung der Diöcesan-Synoden erfolgen solle.

Die Hochwürdigste Versammlung schritt nunmehr zur *Abstimmung* über die vom Abgeordneten von Brixen formulirten Anträge.

Nach einigen erläuternden und den Ausdruck schärfer bezeichnenden Bemerkungen kamen folgende Sätze zur Abstimmung:

I. Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe werden, in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse, die Diöcesan-Synoden nach Vorschrift des Conciliums von Trient (Sess. XXIV, cap. 2, de ref.), die bisher nicht eingehalten werden konnte, mit sorgfältiger Rücksicht auf das Beste der einzelnen Diöcesen sobald als möglich nach gehöriger Vorbereitung und in canonischer Form abhalten.

Wurde *einstimmig* angenommen.

II. Der Zweck dieser Synode ist: Den Geist der Frömmigkeit und Gottesfurcht in Klerus und Volk neu zu beleben, die etwa verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, zu dem Ende heilsame Gesetze, sowohl zur Abschaffung von Missbräuchen, als auch zur Hebung christlichen Lebens, entweder, wo solche schon vorhanden waren, zu erneuern, oder, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, neue zu erlassen, ferner den Klerus auf die zweckmässigste Art über wichtige zeitgemässe Gegenstände und schwierige Verhältnisse des priesterlichen und seelsorgerlichen Amtes zu belehren, endlich päpstliche Constitutionen und Beschlüsse der National- und Provincial-Concilien bekannt zu machen.

Wurde *einstimmig* angenommen.

III. Kraft der Verfassung der katholischen Kirche steht in der Diöcesan-Synode dem Bischofe allein das Recht der Entscheidung zu.

Wurde *einstimmig* angenommen.

Ueber den vom Abgeordneten von Brixen vorgeschlagenen IV. Satz wurde man in dieser Sitzung nicht schlüssig, und die weitere Debatte darüber auf die nächste Sitzung verschoben: einstweilen wurde der Abgeordnete von Brixen ersucht, über die bestimmtere Formulirung desselben nachzudenken.

V. Jeder der hier versammelten Erzbischöfe und Bischöfe wird, sobald er eine Diöcesan-Synode abzuhalten in der Lage ist, die von ihm beobachtete Art und Weise der Abhaltung, sowie deren Ergebnisse allen übrigen hier versammelten Erzbischöfen und Bischöfen mittheilen. Die Bischöfe werden dies durch ihre Metropoliten thun.

Wurde *einstimmig* angenommen, jedoch als nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern nur als Gegenstand der *Verabredung*.

Der Schluss der Sitzung erfolgte um 2 Uhr, und wurde die folgende Sitzung auf den nächsten Tag 8½ Uhr anberaumt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
Freusberg.

[1] weder Sitz noch Stimme.

XXV. Sitzung.

Würzburg, den 8. November 1848. Morgens 8 Uhr.

Ehrenpräsident: Der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Präsident: Der Erzbischof von Köln. Anwesend: Sämmtliche in den früheren Protokollen genannten Mitglieder der Versammlung, mit Ausnahme des durch Unwohlsein abgehaltenen Bischofs von Augsburg.

Das Protokoll der 20. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Deputirte des Fürstbischofs von Brixen liest den vierten, in der gestrigen Sitzung ausgesetzten Satz seines Amendements über die Diöcesan-Synoden in folgender verbesserter Form vor:

Die Berufung Aller, welche auf der Diöcesan-Synode zu erscheinen haben, zu dieser Synode geschieht durch den Bischof so, dass dieser hierbei zugleich die ihm durch seine Pflicht gebotene nöthige Rücksicht auf die Seelsorge- und anderen geistigen Bedürfnisse seiner Diöcese zu nehmen hat;

welcher Satz auch, nachdem Stiftspropst Döllinger, Official München, die Bischöfe von Passau und Speyer über diese Fassung und ihre Zweckmässigkeit sich geäussert, einstimmig angenommen wird.

Hierauf trägt der Präsident vor, dass, nachdem man die Wiedererweckung der Diöcesan-Synoden beschlossen, und nachdem die gegenwärtige Versammlung in gewissem Sinne zum Theile als Surrogat einer National-Synode angesehen werden könne, und überdiess auch ein förmliches National-Concil baldigst in Aussicht stehe, es als nothwendig erscheine, auch das dazwischenliegende Mittelglied, nämlich die Provincial-Synode, zu erneuern. Provincial-Synoden zu veranstalten, sei auch nicht schwer und gerade jetzt höchst zweckmässig, damit auf denselben die Comprovincialen zuvor über die Art und Weise der Abhaltung der Diöcesan-Synoden und die auf denselben zu verhandelnden Gegenstände und zu fassenden Beschlüsse sich verständigten. Er schlägt daher vor, im ersten Satze über die Diöcesan-Synoden einzuschalten, dass dieselben nach vorausgegangener Provincial-Synode gehalten werden sollen.

Der Bischof von Passau stimmt dem bei und zeigt aus dem Wesen des kirchlichen Organismus, dass die Diöcesan-Synoden, um ihrem Zwecke zu entsprechen, nothwendig mit Provincial- und National-Synoden im Zusammenhang stehen müssen. Dass man der Diöcesan- die Provincial-Synode vorausgehen lasse, entspreche ganz dem kirchlichen Princip, wonach alle Gewaltsconstruction von Oben ausgeht. Daher solle man jetzt schon über die Abhaltung von Provincial- und National-Concilien sich vereinigen.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, dass nicht die National-, wohl aber die Provincial-Concilien durch das canonische Recht, namentlich durch das Tridentinum, geboten seien. Er erwähnt, wie er bereits im Frühjahr eine Versammlung mit seinen Suffraganen gehalten, und wie solche in allen Provinzen leichtlich nach der österlichen Zeit abgehalten werden könnten.

Regens Schmitt glaubt, dass in dem Satz, dass auf den Diöcesan-Synoden die Beschlüsse der Provincial-Synoden zu verkünden seien, die Abhaltung der letzteren bereits implicite ausgesprochen liege.

Bischof Dittrich von Dresden erkennt wohl die Zweckmässigkeit an, dass die Provincial-Synode das Material für die Diöcesan-Synoden fixire, fürchtet aber, dass durch die Verschiedenheit der Metropolitansprengel sich Differenzen ergeben würden, welche nur durch allgemeingültige Beschlüsse einer A vorausgehenden National-Synode verhindert werden könnten. Zugleich macht er darauf aufmerksam, dass das Metropolitansystem in Deutschland nicht vollständig durchgeführt sei.

Der Präsident bemerkt, dass nach der tridentinischen Vorschrift jene Bischöfe, die keinem Metropolitanverbande angehören, entweder an einen benachbarten Metropolitan sich anschliessen oder auch für sich allein verfahren sollen.

Der Deputirte von Breslau glaubt, dass die gegenwärtige Versammlung eine Provincial-Synode ersetzen könne, und daher das Abhalten der Diöcesan-Synoden nicht bis nach vorausgegangener Provincial-Synode zu verschieben sei.

Der Deputirte von Brixen erklärt, dass es nur eine Zweckmässigkeitsmassregel, nicht aber eine unbedingte Nothwendigkeit sei, die Provincial-Synode der Diöcesan-Synode vorangehen zu lassen. Um daher sich nicht zu binden, solle man einfach B und in einem besonderen Satze den Willen der Bischöfe, die Provincial-Synoden wieder halten zu wollen, aussprechen, womit der Präsident und der Deputirte von Breslau, letzterer mit dem Bemerken, dass dadurch auch der mögliche Vorwurf einer Hinausschiebung der Diöcesan-Synoden beseitigt sei, sich einverstanden erklären. Der Deputirte von Brixen legt hierauf folgende Formulirung vor:

VI. „Ebenso werden die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe, die vom Concil von Trient (Sess. XXIV, cap. 2, de reform.) vorgeschriebenen Provincial-Synoden nach Möglichkeit abhalten."

Dem Vorschlage des Generalvicars Baudri, statt „nach Möglichkeit" zu setzen: „nach Vorschrift", tritt der Erzbischof von München durch die Bemerkung entgegen, dass darin eine zu grosse Bindung für die deutschen Erzbischöfe in ihren Verhältnissen liege. Nachdem hierauf noch der C Präsident und der Deputirte von Brixen darüber sich geäussert, ob es zweckmässiger sei, den Satz an die Spitze oder an das Ende der Beschlüsse über die Diöcesan-Synoden zu stellen, wurde Letzteres beliebt, und der Satz in der obigen, vom Deputirten von Brixen vorgeschlagenen Fassung mit einer Majorität von 22 Stimmen gegen eine angenommen.

Der Bischof von Würzburg theilt hierauf ein Schreiben des Domcapitulars und Dompfarrers Götz mit, in welchem derselbe anzeigt, dass die Bürgerschaft von Würzburg am folgenden Tage zu Ehren der Anwesenheit der Hochwürdigsten Prälaten in hiesiger Stadt ein feierliches Hochamt zur Erflehung des göttlichen Segens für das Werk der Versammlung in der Marienkapelle abhalten lassen und hierauf 300 Arme speisen werde, und die Hochwürdigsten Prälaten einlade. Hierauf wird, D um allen hiezu die Möglichkeit der Beiwohnung bei dieser Feierlichkeit zu gewähren, beschlossen, am anderen Tage erst Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung zu halten.

Zugleich bemerkt der Präsident, dass man diesen schönen Act der Bürgerschaft ebenfalls durch eine Spende an die Armen erwiedern müsse, und bittet den Bischof von Würzburg, über einen hier zweckmässigen Act der Wohlthätigkeit nächstens der Versammlung einen Vorschlag zu machen.

Der Deputirte von Breslau macht aufmerksam, dass es überhaupt zweckmässig sein dürfte, fortan täglich nur eine Sitzung zu halten, um zur Abfassung der beschlossenen Schriften die nöthige Zeit zu gewinnen. Er glaubt, dass hauptsächlich nur noch die Vereinigung der Bischöfe, die gemeinsame Vertretung in Rom, die Ehe und das Censurwesen zu berathen seien. Letzteres hält der Präsi-

dent nicht für so wichtig und führt an, dass er es sich zur Maxime gemacht habe, nur solche Bücher, welche in seiner Diöcese erschienen, zu approbiren; welche Maxime auch der Cardinal Erzbischof von Salzburg zu befolgen erklärt. Der Bischof von Speyer hält es jedoch für zweckmässig, den Gegenstand zu besprechen.

Der Präsident fordert hierauf die Versammlung auf, zu beschliessen, welche auf der Series Tractandorum noch verhandenen Gegenstände noch zu berathen und zu entscheiden, oder einfach zu besprechen oder zu beseitigen, oder einem National-Concil vorzubehalten seien, damit die Versammlung einem gedeihlichen Ende näher gebracht werde. Sofort wird, 1. den Antrag des Bischofs Dittrich betreffend, a) die innigere Verbindung der Pfarrer mit dem Volke, b) Verbesserungen in Abhaltung des Gottesdienstes, in seinem ersten Theile zur Beachtung der Redactionscommission für das Schreiben an den Klerus verwiesen, in seinem zweiten Theile einem künftigen National-Concil vorbehalten; 2. der Antrag des Bischofs von Speyer: [über] die Revision des Rituale und den Gebrauch der deutschen Sprache bei Ausspendung der Sacramente, sowie 3. die Frage, ob a) die Decane mit den Definitoren als erste Instanz in Verwaltungs- und Disciplinarsachen, als iudicium inter pares mit charitativer oder correctiver Befugniss aufzustellen seien, b) ob zu den Officialaten Pfarrer als Assessoren in Disciplinarsachen zuzuziehen, c) wie das Beneficialwesen zu ordnen, wurde ebenfalls *zur National-Synode verwiesen*, dagegen die Frage: „wie die Vielschreiberei zu vereinfachen", als eine den einzelnen Bischöfen zu überlassende Sache beseitigt. Ueber die engere Vereinigung der deutschen Bischöfe unter sich und mit Rom, über deren gemeinsame Vertretung beim apostolischen Stuhle, über die demnächstige Abhaltung einer deutschen National-Synode und die Constituirung einer deutschen National-Kirche soll nach vorausgehendem Referate des Stiftspropstes Döllinger berathen und beschlossen werden, und wird dieser Gegenstand auf morgen zur Tagesordnung ausgesetzt. Die Frage, wie eine Gleichförmigkeit in den Quinquennalfacultäten und in den Ehedispensen und eine Vereinfachung der letzteren zu erzielen, wird zu einer Besprechung aufbehalten. Ueber die Civilehe und die gemischten Ehen soll demnächst nach vorausgehendem Referate des Officials Dr. München berathen und beschlossen werden. Die Stellung der Laien betreffend, so wird die Frage, ob und welche grössere Theilnahme denselben etwa bei Verwaltung des Kirchenvermögens einzuräumen sei, und ob und wie Sittengerichte, aus Laien unter dem Vorsitze des Pfarrers bestehend, zu wünschen, auf das National-Concil verwiesen. Bezüglich des unter dieser Rubrik enthaltenen vierten Punktes der Series Tractandorum, lautend: „Sind die Laien anzuregen, Journale in katholischem Sinne zu gründen, Volksbücher herauszugeben, Vereine und Institute zu stiften — und wie dieses — welche Vereine?" wird

1. auf Antrag des Präsidenten beschlossen, dem katholischen Vereine Deutschlands auf sein an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe gerichtetes Schreiben zu antworten, und wurde der Deputirte des Bischofs von Mainz mit dessen Redaction beauftragt;

2. wurde ausgesprochen, dass jeder Bischof in seiner Diöcese die katholische Literatur und löbliche katholische Vereine möglichst zu begünstigen sich bestreben möge. Insbesondere wurde auf Anregung des Stiftspropstes Döllinger es für sie heilsam erklärt, überall sogenannte Sonntagsblätter hervorzurufen.

Hierauf werden die gestellten besonderen Anträge durchgegangen.

1. Bezüglich des Antrages des Stiftspropstes Döllinger, auf bessere Handhabung des kirchlichen Censurwesens für Gebet- und Erbauungsbücher, wurde, nachdem der Bischof von Limburg aufmerksam gemacht, wie wichtig solches namentlich bezüglich gewisser, abergläubische Dinge enthaltender Schriften sei, Stiftspropst Döllinger mit der Formulirung eines kurzen desfallsigen Beschlusses beauftragt, worin auch der Wunsch, dass in allen Diöcesen Sonntagsblätter gegründet werden möchten, aufzunehmen.

[2.] Bezüglich des Antrages des Bischofs von Trier und des Bischofs von Speyer auf Gründung gemeinsamer Exercitienhäuser für mehrere Diöcesen, spricht der Präsident die Ansicht aus, dass dieses wohl den einzelnen benachbarten Bischöfen zu überlassen sei.

Der Bischof von Limburg aber stellt den Antrag, die Versammlung möge es aussprechen, dass zur Hebung und Verbesserung des Klerus die Exercitien ganz vorzüglich geeignet seien; und es wird hierauf einstimmig beschlossen, diese Erklärung in das Schreiben an den Klerus aufzunehmen.

[3.] Der Antrag der Bischöfe von Trier und Limburg, die Volksmissionen betreffend, führt zu einer längeren Debatte. Der Bischof von Limburg entwickelt, dass ein Ausspruch des Gesammtepiscopates über die Nützlichkeit und Vortrefflichkeit der Volksmissionen den einzelnen Bischöfen die Einführung dieses Institutes in ihre Diöcesen wesentlich erleichtern würde. Zur Abhaltung desselben könnten und würden sich auch Priestercongregationen aus dem Diöcesanklerus bilden, welche Priestercongregationen denn auch einem besonderen Schutze und einer besonderen Pflege zu empfehlen seien.

Der Präsident erhebt das Bedenken, ob bei der gegenwärtig herrschenden Stimmung eine solche Erklärung, besondere Congregationen von Missionspriestern berufen oder auch im Lande begründen zu wollen, nicht die Regierungen gegen die Kirche provociren werde.

Der Bischof von Limburg erwiederte, dass das Anstössige zum guten Theile wegfalle, wenn man dabei der Orden nicht erwähne und sich auch zur Abhaltung derselben nicht derselben, sondern, wie er vorgeschlagen, Congregationen von Weltgeistlichen bediene.

Der Bischof von Corycus bittet, eine solche Erklärung mit Rücksicht auf die im nördlichen Deutschland gegen die Volksmissionen herrschenden Vorurtheile nicht zu erlassen.

Der Bischof von Würzburg hingegen findet eine solche Erklärung um so unbedenklicher, da das Oberhaupt der Kirche bereits in der Bulle *Auctorem fidei* einen so entschiedenen Ausspruch zu Gunsten der Volksmission wider ihre Gegner gethan habe. Was die Vorurtheile gegen die Volksmissionen betreffe, so würden sie am besten durch die Abhaltung beseitigt.

Der Präsident hebt als weiteres Bedenken hervor, dass da, wo etwa ein Bischof aus Gründen keine Missionen halten lasse, eine solche Erklärung bezüglich der Volksmissionen Stoff zu Vorwürfen gegen diesen Bischof von Seiten solcher Diöcesan-Kleriker, welche dieses Institut wollten, abgebe.

Wogegen der Bischof von Limburg bemerkt, dass es auch Diöcesen gebe, wo die Nichterlassung jener Erklärung die Einführung von Volksmissionen, die er vielleicht zur Wiederherstellung und Bewahrung des Glaubens und der guten Sitten für

nothwendig erkenne, sehr erschweren werde; ja ein solcher Bischof werde dann vielleicht als ein Sonderling betrachtet werden. Man möge auch bedenken, dass die Volksmissionen vielleicht das Mittel seien, um einen Theil der Diöcese Freiburg der Kirche zu retten.

Stiftspropst Döllinger mahnt, wie wichtig es sei, diesen Gegenstand ernst zu besprechen; man möge erwägen: 1. dass, wenn die Kirche wieder zu der ihr gebührenden Stellung gelangen solle, dieses nur durch ausserordentliche Mittel, vor Allem durch die Volksmissionen, errungen werden könne; dass aber 2. zur Hervorrufung und Erhaltung von Volksmissionen vereinigte Anstrengungen nothwendig seien; deshalb möge doch das katholische Deutschland nicht hinter allen andern katholischen Nationen zurückbleiben. Die deutschen Prälaten mögen sich vereinigen, um gemeinsam für ganz Deutschland ein Institut, durch welches die Abhaltung von Volksmissionen ermöglicht und gesichert sei, zu gründen. Es bedürfen nämlich die Geistlichen, welche den Volksmissionen obliegen, hierzu einer gemeinsamen Bildung, welche nur durch eine vita communis erzielt werden kann. Hier handle es sich nur darum, den desfallsigen guten Willen der Prälaten auszusprechen; dass man dieses öffentlich verkündige, sei nicht nothwendig, eine *gemeinsame Absprache* genüge. Uebrigens werde die Nothwendigkeit der Volksmissionen allgemein gefühlt, er kenne kaum einen einigermassen intelligenten Kleriker, welcher nicht einsehe, dass die bisherigen Kräfte und Mittel nicht ausreichen, um die Aufgabe der Kirche in der Gegenwart zu lösen. Wenn daher der Episcopat in dieser Beziehung nichts thäte, so würde ein bitteres Gefühl der Täuschung eintreten.

Der Bischof von Limburg spricht die Ueberzeugung aus, dass, sowie in der Kirche jede Zeit ihre eigenthümlichen Organe und Institute hervorgerufen, so auch den von ihm in Aussicht gestellten Priestercongregationen zur Abhaltung von Volksmissionen, bei welchen er als Vorbild etwa das Institut des heiligen Vincenz von Paul im Auge habe, gewiss der Erfolg nicht fehlen werde. Gewiss sei der aus einem solchen Institut entspringende Segen gar nicht zu berechnen.

Der Bischof von Speyer erinnert, dass man vielleicht gar bald sich umsehen *müsse*, wo solche Missionspriester zu finden; wie z. B. wenn in der Erzdiöcese Freiburg eine Anzahl Priester von der Kirche abfiele? In einem solchen Falle seien die anderen deutschen Bischöfe vermöge der kirchlichen Gemeinschaft verpflichtet, dieser Diöcese zu Hülfe zu kommen, was aber nur dann leichtlich geschehen könne, wenn solche Missionspriester ihnen zur Verfügung ständen.

Der Bischof von Limburg macht noch darauf aufmerksam, wie man durch solche Vereine von Weltpriestern den Schwierigkeiten entgehe, welche in unserer Zeit den Orden entgegenstehen. Auch möge man bedenken, was denn eigentlich das letzte Ziel alles Strebens der Bischöfe sei und sein müsse: „Seelen für den Himmel zu gewinnen." Es helfe alles Andere nichts, wenn nicht aus dem Schooosse der Kirche eine neue Lebenskraft zur Bekehrung des Volkes hervorgehe.

Der Präsident erklärt, er sei mit allen diesen Grundsätzen einverstanden, nur bezüglich einer öffentlichen Proclamation der angedeuteten Absichten, eine Congregation zur Abhaltung von Missionen zu gründen, habe er bei den gegenwärtigen Verhältnissen ein Bedenken geäussert.

Domcapitular Krabbe fragt, ob es nicht am zweckmässigsten sei, einen die Volksmissionen betreffenden Passus in die Ansprache an den Klerus aufzunehmen?

Stiftspropst Döllinger meint, dass man etwaigen Widerwillen der Regierungen wohl nicht sehr zu fürchten [habe], im Gegentheile würden dieselben wohl bald sich freuen, wenn dem Volke christliche Missionen gehalten würden.

Der Erzbischof von München stimmt dafür, in der Ansprache an den Klerus der Volksmissionen zu gedenken, deswegen, weil dieselben gerade in einem Theile des Klerus den grössten Widerstand gefunden. Auf die Bemerkung des Erzbischofs von Bamberg, dass zu einem Missionsinstitut auch Geldmittel nothwendig seien, und solche etwa durch Sammlungen aufzubringen gegenwärtig schwierig sein dürfte, erwiedert der Bischof von Limburg, dass er nicht daran zweifle, dass die nothwendigen, übrigens geringen Geldmittel auch ohne ausserordentliche Sammlungen herbeikommen werden — und stellt hierauf, eine bessere Redaction vorbehaltend, den Antrag, der Episcopat möge aussprechen, dass die Abhaltung von Volksmissionen ein geeignetes Mittel sei, um die Frömmigkeit zu befördern und Viele dem Christenthume wiederzugewinnen.

Der Abgeordnete des Fürstbischofs von Brixen schildert die heilsame Wirksamkeit der Volksmissionen in Tyrol, und bemerkt, er glaube, dass man einzelne, hiezu tüchtige Priester aus Tyrol erhalten könne.

Der Abgeordnete des Fürstbischofs von Breslau spricht sich für die Volksmissionen aus, räth aber, nicht auszusprechen, dass man zu diesem Behuf einen Orden bilden wolle, weil solches eine Bekämpfung von Seite der Nationalversammlung in Frankfurt hervorrufen könne. Er schlägt die Fassung vor: „Der Episcopat erklärt, dass die Volksmissionen nützlich und in gegenwärtiger Zeit nothwendig seien, um das erschlaffte kirchliche Leben wieder zu erwecken."

Der Präsident will statt „nothwendig" lieber gesagt haben: „höchst wünschenswerth".

Der Deputirte von Brixen schlägt die Fassung vor: „Die Bischöfe halten die Volksmissionen für ein höchst nützliches und dringend wünschenswerthes Institut."

Der Cardinal Erzbischof von Salzburg gibt der Wirksamkeit der Volksmissionen in seiner Diöcese ein glänzendes Zeugniss; hält es jedoch für bedenklich, wegen der gegenwärtigen Stimmungen in Oesterreich bezüglich derselben eine öffentliche Declaration zu erlassen, da Viele, wenn auch mit grossem Unrecht, sobald von Volksmissionen die Rede, sofort an die so sehr angefeindeten Jesuiten und Liguorianer denken. In der hierauf erfolgenden Abstimmung wird *einstimmig* beschlossen, in Gemässheit der bisherigen Debatten im Protokoll auszusprechen, dass der Episcopat die Volksmissionen für nützlich und in unserer Zeit höchst wünschenswerth erkenne.

Die Frage, ob dessen auch in der Ansprache an den Klerus gedacht werden solle, wird mit 20 gegen 3 Stimmen *bejaht*.

Der Antrag des Bischofs von Speyer: „Aufnahme der disciplinirten, aber gebesserten Priester in andere Diöcesen betreffend", wird, nachdem der Bischof von Speyer seinen Antrag durch den Umstand, dass hiedurch das Aergerniss vermieden werde, welches entstünde, wenn solche Priester zu einer Gemeinde in derselben Diöcese versetzt würden, begründet; nach dem Vorschlage des Bischofs von Eichstädt diesen den einzelnen benachbarten Bischöfen überlassen.

Der Antrag des Bischofs von Speyer und des A Bischofs von Hildesheim, „Revision des Breviers betreffend", wird, nachdem darauf hingewiesen, dass ja wegen zu grosser Arbeitslast an gewissen Tagen des Kirchenjahres durch den Bischof dispensirt werden könne, auf das künftige Nationalconcil verwiesen. Dasselbe geschieht *bezüglich* des Antrages auf Einführung eines allgemeinen Katechismus und einer allgemeinen biblischen Geschichte. Betreffend den Antrag des Bischofs von Speyer auf deutsche Bearbeitung des Missales für das Volk in wohlfeilen Ausgaben, als wodurch manchen Verwürfen, dass das Volk wegen der lateinischen Sprache seinen Cultus nicht verstehe, begegnet und einem Bedürfnisse genügt werde, welchem in Frankreich längst durch die sogenannten paroissiens entsprochen sei; und nachdem auch Stiftspropst Döllinger die Zweckmässigkeit einer durch gemeinschaftliches Verfahren des Episcopates zu Stande gekommenen authen- B tischen Uebersetzung des Missales hervorgehoben, und der Deputirte von Brixen darauf aufmerksam gemacht, dass diese Uebersetzung doch auch nicht steif wörtlich sein dürfe, und nachdem ferner noch Dr. Heinrich bemerkt hatte, er kenne einen Mann, der, mit Talent und Frömmigkeit ausgerüstet, hiezu besonders geeignet wäre, dieser Mann sei Professor Bone an der Ritterakademie zu Bedburg in der Erzdiöcese Köln: erklärte sich der Präsident bereit, den Versuch zu einem solchen Werke in seiner Erzdiöcese veranlassen und seiner Zeit das Ergebniss den übrigen Metropoliten mittheilen zu wollen; was von der Versammlung genehmigt wurde; wobei der Erzbischof von Bamberg noch bemerkte, dass er in seiner Diöcese durch die neue Ausgabe des dortigen Gesangbuches dem fraglichen Bedürfnisse hinreichend genügt glaube.

Der Antrag des Bischofs von Speyer auf eine C geeignete Ansprache des Episcopates an das Volk über die Zeitverhältnisse wurde als bereits erledigt sofort verlassen.

Der Antrag des Bischofs Dittrich von Dresden auf bessere theologische und pädagogische Bildung des jungen Klerus wurde auf das demnächst[ig]e National-Concil verwiesen.

Der Abgeordnete von Mainz nimmt hierauf seinen nun folgenden Antrag auf irgend eine Protestation gegen das Verbot der Jesuiten und Liguorianer von Seiten der Frankfurter National-Versammlung zurück.

Der Bischof von Münster macht jedoch denselben zu dem seinigen, indem er beantragt, einen darauf bezüglichen Passus in die Denkschrift aufzunehmen, durch welchen der Episcopat einerseits die volle Associationsfreiheit für die Kirche in Anspruch nimmt, und andererseits gegen despotische D Eingriffe in dieselbe und in das Recht der Kirche protestirt.

Der Bischof von Speyer wünscht die Erklärung, dass allein der Kirche die Entscheidung zustehe, welche Vereine sie genehmigen wolle. Nachdem der Abgeordnete des Fürstbischofs von Breslau noch darauf hingewiesen, wie der Episcopat eine solche Erklärung sich selber schuldig sei, wurde *einstimmig* beschlossen, in die Denkschrift einen hierauf bezüglichen, das Recht der Kirche und die Associationsfreiheit wahrenden Passus aufzunehmen, und solches der Redactionscommission zur Beachtung überwiesen.

Der Antrag des Deputirten des Bischofs von Mainz auf Constituirung einer deutschen Nationalkirche wurde, als durch das dem Stiftspropst Döllinger übertragene Referat erledigt, sofort verlassen.

Der Antrag des Bischofs von Hildesheim und des Bischofs von Münster auf Stiftung von Missionsvereinen zur Unterstützung der nordischen Katholiken veranlasst den Bischof Dittrich zu einer Schilderung der religiösen Lage der in Norddeutschland unter einer ganz protestantischen Bevölkerung befindlichen Katholiken, wie namentlich fast alle Kinder derselben aus Mangel aller Mittel eines katholischen Unterrichtes der Kirche verloren gehen, wenn das katholische Deutschland denselben nicht durch Geldunterstützung zu Hülfe komme.

Der Präsident macht aufmerksam, dass einer solchen Unterstützung jetzt umsoweniger Etwas im Wege stehe, da der Staat fortan nicht mehr, wie wohl früher, das Sammeln zu solchen Zwecken verbieten könne und werde. Er ersucht die Bischöfe von Hildesheim und Dresden, in einem besonderen Memoire die Lage der Dinge auseinanderzusetzen und dasselbe sämmtlichen übrigen Bischöfen B mitzutheilen, die dann gewiss ihre volle Unterstützung zu diesem Werke würden eintreten lassen, was von Allen zugesagt wurde.

Der Abgeordnete des Fürstbischofes von Breslau erklärt, dass auch er für Breslau sich jenem Memoire anschliessen werde, und das Gleiche erklärt Bischof Grossmann für Ermeland. Secretär Heinrich bemerkt, dass ein ähnlicher Verein bereits in Berlin bestehe.

Der Bischof von Passau fragt, ob nicht der bayerische Ludwigs-Missionsverein in dieser Angelegenheit seine Unterstützung eintreten lassen könne.

Der Erzbischof von München gibt bei dieser Veranlassung einige Notizen über den Ludwigs-Missionsverein. Anfänglich mit dem Lyoner Missionsverein vereint, habe er sich auf Veranlassung des vorigen Königs von Bayern von demselben losgetrennt und unmittelbar an die Propaganda angeschlossen. Die Regierung habe damals gewünscht, alle deutschen Diöcesen möchten sich dem Ludwigs-Missionsverein anschliessen, und er selbst sei veranlasst worden, zu diesem Zwecke Schritte zu thun; obwohl er im Interesse der Missionen die Vereinigung mit dem Lyoner Verein für nützlicher halte. In diesem Sinne habe ihm auch erst neulich der Bischof von Strassburg geschrieben, man möge doch ja in Deutschland sich nicht von dem Lyoner Verein trennen, vielmehr Filialvereine desselben bilden; in Bayern sei allerdings das Letztere vor der Hand noch nicht wohl thunlich. Was übrigens die fragliche Angelegenheit betreffe, so möchten sich die betreffenden Bischöfe um reichlichere Unterstützung der betreffenden Missionen unmittelbar an die Propaganda wenden.

Der Präsident bemerkt, dass es vielleicht besser sei, sich an den Erzbischof von München selbst zu wenden.

Der Erzbischof von München erklärt sich bereit, in dieser Sache, was an ihm liege, zu thun. Uebrigens sei aus den Einnahmen des Ludwigs-Missionsvereins bereits eine Summe für die nordischen Missionen bestimmt.

Der Bischof von Passau und der Erzbischof von Bamberg äussern, dass es zweckmässig sei, diese Summe zu erhöhen; worauf wiederum der Erzbischof von München erklärt, dass solches keiner Schwierigkeit unterliege.

Bischof Dittrich von Dresden hält solches [für] um so nothwendiger, da der Lyoner Verein für dieses Jahr seinem Sprengel alle Unterstützung verweigert habe. Hierüber gibt der Präsident die Erläuterung, dass der Lyoner Verein hauptsächlich nur solchen europäischen christlichen Ländern seine

Unterstützung zukommen zu lassen pflege, woher ihm selbst bedeutende Beiträge zuflössen. Es sei daher räthlich, dass man bei Uebersendung von Summen aus deutschen Diöcesen an den Lyoner Verein zugleich eine Summe für bestimmte hülfsbedürftige deutsche Missionen beanspruche, was dann immer Gewährung finde. So habe man es auch bisher in der Kölner Diöcese gehalten.

Der Bischof von Münster weist darauf hin, wie erwünschlich die Errichtung eines *deutschen Missionshauses* sei, namentlich um die deutschen Auswanderer auch mit deutschen Priestern versehen zu können.

Hiermit erklärt sich der Präsident einverstanden, glaubt jedoch, dass diese Angelegenheit dem demnächstigen National-Concil vorzubehalten sei, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Der Antrag des Bischofs von Limburg auf Antwort an den katholischen Verein Deutschlands wurde als erledigt sofort verlassen. Bezüglich des Antrags des Bischofs von Rottenburg, eine Petition an den Papst um Aufhebung der Verordnung vom 30. Januar 1830 betreffend, wurde verfügt, dass auch dieser Gegenstand in die bereits beschlossene, die Verhältnisse der Diöcesen Freiburg und Rottenburg betreffende Petition an den heiligen Vater aufzunehmen sei. Bezüglich der Nr. XXII der series tractandorum: „Kirchliches Disciplinarverfahren gegen Kleriker und Laien", erklärt der daselbst als Antragsteller angeführte Bischof von Kulm, dass er einen Antrag bezüglich dieses Gegenstandes nicht gestellt habe; wohl aber habe er einen gestellt bezüglich der Verleihung des Tischtitels und geistlicher Emeriten- und Demeritenhäuser. Hierauf wurde sofort jener Gegenstand als wegfallend erklärt, dieser aber einer späteren Besprechung vorbehalten.

Der Antrag des Bischofs von Hildesheim auf eine Erklärung des Episcopates über die am meisten entstellten katholischen Lehren wurde auf Vorschlag des Bischofs von Speyer dem National-Concil vorbehalten, einstweilen aber Domcapitular Alzog ersucht, einen Entwurf einer solchen Erklärung zur dereinstigen Vorlage auszuarbeiten.

Der Antrag des Domcapitulars Krabbe, dass der Episcopat die sociale Frage der Gegenwart in Erwägung ziehen und berathen möge, was zur Hebung der Noth des Volkes geschehen könne, gab zu einer Besprechung Anlass. Domcapitular Krabbe zeigt, dass die Linderung, auch der leiblichen Noth, insbesondere die Armenpflege, stets eine Hauptaufgabe der Kirche gewesen; dass aber der Staat in den letzten Zeiten das Wohlthätigkeitswesen zum grossen Theil den Händen der Kirche entwunden, zum unendlichen Schaden, wie der Religion, so auch der leidenden Menschheit; dass jetzt eben die Zeit da sei, wo die Kirche diese ihre wesentliche Pflicht und ihr natürliches Recht wieder in vollem Masse ausüben müsse; gerade hierin werde der Triumph der Kirche in unserer Zeit liegen. Hauptsächlich zwei Rücksichten hätten ihn zur Stellung seines Antrages bestimmt: 1) weil der gegenwärtigen Noth des Volkes nicht blos durch materielle, sondern hauptsächlich auch durch geistliche Mittel zu steuern sei, welche allein in der Hand der Kirche liegen; 2) weil nur durch vereintes Zusammenwirken aller deutschen Länder, welches wiederum nur durch die Kirche zu vermitteln sei, geholfen werden könne. Die Mittel des Staates seien in dieser Sache in alleweg unzureichend. Er glaube, dass der Episcopat eine desfallsige Erklärung sowohl in die Ansprache an das Volk, wie in die Ansprache an den Klerus aufzunehmen habe.

Der Deputirte des Fürstbischofs von Brixen gibt zu erwägen, ob es nicht zweckmässig sei, zwar nicht in der öffentlichen Ansprache, wohl aber in einem besonderen Rundschreiben den Geistlichen die Bestimmungen der Canones, insbesondere des Concils von Trient, über die Verwendung der Einkünfte zum Besten der Armen in das Gedächtniss zu rufen. Auf Vorschlag des Präsidenten wird hierauf beschlossen, sowohl in der Ansprache an das Volk, als in der an den Klerus, wie nicht minder in der Denkschrift den fraglichen Gegenstand in geeigneter Weise zu berücksichtigen; zu diesem Ende sollen den betreffenden Redactionen Abschriften des Krabbe'schen Antrags mitgetheilt werden.

Bezüglich der Frage: „Wie können die Bischöfe da, wo sie bisher Mitgliedschaft in den respectiven Kammern besassen, fortan eine berathende Stimme sich bei der staatlichen Gesetzgebung bewahren?" führt der Antragsteller Bischof Dittrich von Dresden aus, wie solches bei der die kirchlichen Angelegenheiten berührenden Natur mancher Gesetze doch sehr wünschenswerth sei. Er selbst habe es bei der königlich sächsischen Regierung neuerdings dahin gebracht, dass, nachdem in Folge der neueren politischen Veränderungen die Standschaft des apostolischen Vicars verloren gegangen, wenigstens bei jedem die katholische Kirche berührenden Gesetze vorher ein Gutachten von der kirchlichen Behörde eingeholt werden müsse; ein Gleiches könne wohl überall erlangt werden.

Stiftspropst Döllinger spricht dafür, diesen Gegenstand zu verlassen. Schon bisher hätte die Kirche in den Ländern, wo ihre Bischöfe keine Standschaft besessen, wie in Preussen, deshalb keineswegs den Ländern gegenüber, wo die Bischöfe Sitz und Stimme in der ersten Kammer gehabt, in einer nachtheiligeren Lage sich befunden. Nachdem aber der Staat von der Kirche sich getrennt, wäre eine solche politische Vertretung des Episcopates sogar nachtheilig für die Kirche. Die Kirche werde fortan viel freier dastehen, wenn ihre Bischöfe in keiner Weise mehr auf ihre politische Stellung in den Kammern eine Rücksicht zu nehmen haben. Er sei also der Ansicht, dass die Bischöfe in dieser Sache weder etwas dafür noch dawider thun sollen.

Der Präsident erklärt sich damit vollkommen einverstanden. Was das vorherige Einholen eines Gutachtens der kirchlichen Behörde betrifft, so lege er auch darauf kein besonderes Gewicht. Ein neueres Beispiel habe gezeigt, wie das Einreichen von Memoiren von Bischöfen bei einer Regierung gänzlich erfolglos geblieben sei. Er stimme also dafür, die Versammlung möge, nachdem sie die Bemerkungen des Antragstellers als willkommene Notiz entgegengenommen, den Gegenstand verlassen. Auch in Berlin habe er in seiner Eigenschaft als Mitglied der constituirenden Nationalversammlung in keiner Weise dahin gewirkt, den Bischöfen als solchen eine Standschaft zu erwerben. Nur Eines sei nothwendig, dass die Kirche frei werde; dann könne sie sich schon selber helfen. Dem stimmt der Cardinal Erzbischof von Salzburg mit dem Bemerken bei, dass auch die in Salzburg versammelt gewesenen Bischöfe von Oesterreich es durchaus nicht für rathsam gehalten, in ihrer Denkschrift an den Reichstag eine politische Vertretung für sich in Anspruch zu nehmen, und es gereiche ihm zu einer besonderen Beruhigung, die hiesige Hochwürdigste Versammlung gleicher Ansicht zu finden. In gleichem Sinne äussern sich

auch der Bischof Läpke von Osnabrück und der Bischof von Rottenburg. Nach dieser Besprechung wird der Gegenstand verlassen.

Der Antrag des Erzbischofs von Freiburg, die Zurücknahme der die gemischten Ehen betreffenden grossherzoglich badischen Verordnung vom 21. November 1845 zu erwirken, wurde als durch die demnächstige Einführung der Civilehe erledigt erklärt.

Der Präsident legt hierauf vor und lässt verlesen den Statutenentwurf zu einem projectirten Priestervereine in allen Diöcesen Deutschlands mit einem jährlichen Beitrage zur Unterstützung des Kölner Dombaues; und spricht die Theilnahme des Episcopates und des Klerus für dieses so bedeutungsvolle Werk des grossartigsten, aber leider noch unvollendeten Gotteshauses auf deutscher Erde an, das der Hülfe des Klerus um so mehr bedürfe, je mehr unter den gegenwärtigen Zeitläuften weltliche Hülfsquellen versiegen. Komme der Priesterverein zu Stande, so werde dann ein besonderer Theil aus den daher fliessenden Beiträgen als besonderer Priesterantheil erbaut werden.

Der Bischof von Würzburg macht aufmerksam, dass in Bayern bereits die meisten Geistlichen Mitglieder der Dombauvereine seien, und der Bischof von Eichstädt fügt bei, dass diese Dombauvereine hauptsächlich auf der Theilnahme der Geistlichen beruhten und mit deren Austritt zum Theile zu verfallen drohten; übrigens wolle er bei Dr. Deutinger, als dem Vorsteher der bayerischen Dombauvereine, wegen dieser Sache anfragen.

Der Abgeordnete des Fürstbischofs von Breslau erklärt, dass er auch von katholischen Männern in Frankfurt aufgefordert worden sei, für den projectirten Priesterverein zu wirken, da man bei dem Abgehen der Laien vorzüglich auf den Klerus bei diesem Denkmal der Frömmigkeit seine Hoffnung setze.

Auch der Bischof von Münster spricht für das Project; es sei eine Sache der deutschen Kirchenbaukunst überhaupt; er äussert den Gedanken, wie schön und grossartig es sei, wenn der deutsche Klerus einen der Thürme am Kölner Dome auf seine Kosten ausbaue.

Der Präsident erinnert, welche heilsame und tief eingreifende Wirkungen der Kölner Dombau, namentlich auch das letzte Dombaufest, für die katholische Sache in Deutschland geübt habe.

Auf die Bemerkung des Bischofs von Eichstädt, dass die einzelnen Bischöfe der Sache sich annehmen möchten, gibt sofort der Cardinal Erzbischof von Salzburg das Versprechen, seinerseits es an Nichts fehlen lassen zu wollen.

Der Abgeordnete des Fürstbischofs von Breslau empfiehlt nochmals die Gründung eines allgemeinen Priestervereines, wozu der Präsident anfügt, dass durch einen solchen Priesterverein der katholische Charakter des Kölner Doms in einer neuen, noch sprechenderen Weise für immer würde gewahrt werden.

Der Bischof von Münster schlägt hierauf vor, die Statuten dieses Priestervereines sämmtlichen Bischöfen mitzutheilen und demnächst den Theil des Domes zu bestimmen, der als Priesterantheil erbaut werden solle.

Der Abgeordnete von Breslau, Domherr Förster, glaubt, dass hiezu kein Thurm bestimmt werden soll, weil es zu ungewiss sei, ob derselbe ausgebaut werde.)

Der Präsident erbietet sich hierauf, wegen der Bestimmung des Priesterantheils zuvor mit dem A Dombaumeister sich zu bereden, und erklärt, er werde seiner Zeit das Nähere an alle Hochwürdigsten Herren Bischöfe mittheilen, deren wirksame Mithülfe er jetzt schon zum Voraus erbitte, worauf dieselben ihre bereitwilligste Förderung dieser Sache zusagten.

Hierauf würde die Sitzung geschlossen, und die nächste Sitzung auf den folgenden Tag 5 Uhr Nachmittags anberaumt, und als Gegenstand das Verhältniss der Bischöfe unter einander und zum römischen Stuhle festgesetzt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.

In fidem
J. Freusberg.

Adnotatio de ecclesia nationali.

B Mirum est, quantopere cogitatio de ecclesia nationali Germaniae constituenda, multorum, neque eorum solum, qui liberius sentirent, sed etiam optimorum animos eo tempore commoverit. Nihil vero aliud hi quidem hac in re spectabant, nisi id, quod omnibus maxime in votis erat, ut inter episcopos maior intercederet coniunctio. Miseram enim servitutem, in quam ecclesiae Germaniae redactae erant, quaeque hanc servitutem consequebantur mala, inde praecipue derivari putabant, quod singuli per se episcopi neque principum, ecclesiae libertatem opprimere tentantium, molitionibus resistere, neque ss. pontificis ad eamdem vindicandam conatus adiuvare ullo modo possent. Praeterea vero laici in tanta illorum temporum perturbatione ad episcopos maxime oculos converterant in iisque omnem pene salutis spem collocabant: quam tamen inanem fore apparebat, nisi ipsi episcopi, arctius inter se coniuncti mutuoque auxilio freti, firmissimum quoddam vinculum ad constituendam pacem praeberent populosque in disciplina atque obedientia continerent. Itaque consilium illud, alioqui vix primis quasi lineis adumbratum, non contra sanctam sedem, sed partim contra principum ecclesiasticae libertati iniquam dominationem, partim contra effrenatam populorum licentiam excogitatum esse vel prudentes et boni primo existimaverant. Sed postquam idem in conventu Herbipolensi paulo accuratius expendi coeptum est, cum iam rei difficultates et pericula perpicerentur, archiepiscopus Coloniensis, cui plurimi primatum offerebant, egit cum aliis collegis, ut ecclesia nationalis honorifice inter conventus acta sepeliretur; quod et factum est, sicut postea videbimus.

Iam inter acta manuscripta haec sunt, quae ad illud consilium pertinent:

D 1. Brevis commentarius ante conventum Herbipolensem manu praepositi Ignatii Döllinger exaratus, in quo probare nititur, necessarium esse episcoporum Germaniae conventum, necessariam maiorem antistitum coniunctionem, et valde queritur, *nullam esse proprie Germanicam ecclesiam, quae quidem magnum et nationale institutum exhibeat et ordinatum quoddam corpus efficiat, omninoque in nationalium ecclesiarum numero Germanicam desiderari, neque hoc nomine habere quidquam, quo esse declaret aut personam suam tueatur.*

2. Commentarius copiosus de utilitate ecclesiae nationalis Germaniae, ab anonymo conscriptus, sed a domino praeposito Döllinger recognitus et approbatus.

3. Urgens postulatum reverendissimi domini episcopi Spirensis de unione episcoporum Germaniae, item manu praepositi Döllinger scriptum, et relatio eius dem praepositi de hoc postulato.

4. Relatio manu praepositi Döllinger conscripta de synodo nationali et ecclesia nationali.

Duo ultima iam hic edemus:

Dringlicher Antrag des Bischofs Weis von Speyer wegen Herstellung der Einheit und einheitlichen Geschäftsleitung unter dem deutschen Episcopate.

Der gegenwärtige Zustand der Kirche in Deutschland, die Gefahren, von welchen sie bedroht ist, das Bedürfniss, der erstrebten und theilweise bereits begründeten politischen Einheit Deutschlands auch eine kirchliche des katholischen Theiles der Nation zur Seite zu stellen, endlich das Bewusstsein der grossen und mannigfachen Uebel, welche sich aus dem bisherigen Zustande der Isolirung und Zersplitterung ergeben haben — Alles dieses lässt es als höchst wünschenswerth, ja als kaum erlässliche Nothwendigkeit erscheinen, dass der *deutsche Episcopat* sich *enger zusammenschliesse*, und in einer *bleibenden*, durch bestimmte Organe vermittelten *Einheit* verharre. Nie hat sich eine so gute Gelegenheit zur Erreichung dieses wohl allgemein ersehnten Ziels dargeboten, als gegenwärtig, wo die grosse Mehrheit aller deutschen Bischöfe sich an Einem Orte vereinigt findet und durch mündliche Verständigung und Beschlussnahme in kürzester Frist eine Einrichtung herstellen kann, welche ausserdem durch die angestrengten Bemühungen von Jahren nicht erreicht werden würde. Die vielfach gewünschte und in Aussicht gestellte deutsche National-Synode ist bei der vielleicht im Steigen begriffenen Verwirrung zu unsicher und möglicher Weise noch zu ferne, als dass es gerathen sein könne, die fragliche Einrichtung auf jene Synode hinauszuschieben. Ja, eine solche National-Synode bedarf vielmehr selbst schon, damit sie sicher zu Stande komme, einer schon vorhandenen einheitlichen Gestaltung oder Verbindung des Episcopates.

Es handelt sich hier nicht etwa um Aufrichtung eines kirchlichen National-Primats, wozu es jedenfalls einer National-Synode, die auch nur mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles vorschreiten könnte, bedürfen würde. Wohl aber liegt es in dem Berechtigungs- und Wirkungskreise der gegenwärtigen Versammlung, jene *provisorische* Einrichtung zu berathen und anzuordnen, welche eine einheitliche Leitung der gemeinsamen, die katholische Kirche in Deutschland betreffenden Angelegenheiten herbeiführen würde. Es lassen sich nun verschiedene Wege der Verwirklichung dieser Einheit einschlagen.

1. Es könnte unter den deutschen Metropoliten eine Art von Turnus eingeführt werden, so dass die Führung des kirchlichen Primats, d. h. die Leitung und Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, etwa von drei zu drei Jahren unter den Metropoliten wechselte: diess würde jedoch den grossen Nachtheil der Instabilität haben; es würde keine Geschäfts-Tradition sich bilden können, die während dreier Jahre erworbene Uebung und Kenntniss würde sofort durch das Uebergehen an einen Andern wieder nutzlos werden, und dieser gewissermassen von vorne anfangen müssen.

2. Ein anderes Auskunftsmittel wäre, zwei kirchliche centra unitatis, zwei Geschäftsführer, aufzustellen, die dann beide wieder mit einander sich benehmen und gemeinschaftlich handeln würden. In diesem Falle würde sich als das Passendste darbieten, dass die rheinischen, westphälischen, nordischen Bischöfe sich zu diesem Behufe dem Metropoliten von Köln unterordnen, während die österreichischen und bayrischen Bischöfe in der Metropole Salzburg ihren geeigneten Mittelpunkt für die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten fänden. Diese Einrichtung böte den Vortheil dar, dass die österreichischen Bischöfe sicherer und besser in die kirchliche Vereinigung und Verständigung mit den übrigen deutschen Prälaten hereingezogen werden würden. Es lässt sich jedoch nicht läugnen, dass eine solche Theilung und doppelte Führung der Geschäfte den Nachtheilen nicht entgehen werde, welchen jede getheilte, nach dem Verhältniss der Coordination geordnete Geschäftsleitung unausweichlich unterliegt.

3. Es bliebe daher als die wünschenswertheste Einrichtung die eines einzigen kirchlichen Geschäftslenkers übrig, und hiezu eignet sich aus mehreren Gründen am besten der Metropolitanstuhl von Köln. Diese Kirche ist schon durch ihre geographische Lage am besten zur Verbindung des Nordens mit dem Süden geeignet, und die Persönlichkeit des gegenwärtigen Erzbischofs bietet gewiss alle Bürgschaften dar, dass die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Episcopates und der deutschen Kirche nicht wohl in bessere Hände gelegt werden könnte.

Demnach wird der Antrag gestellt:

Die Hohe Versammlung möge beschliessen, resp. den Herrn Erzbischof von Köln ersuchen, dass er bis zur nächsten National-Synode die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten übernehmen, die Initiative in allen noch etwa zu fassenden Beschlüssen oder anzuordnenden Massregeln ergreifen und die darauf bezüglichen Berichte, Anfragen, Vorschläge der einzelnen Prälaten entgegennehmen möge.

Referat und Antrag bezüglich der einheitlichen kirchlichen Geschäftsführung.

1. In Erwägung, dass die Bildung eines Mittelpunktes für die kirchliche Geschäftsführung rücksichtlich der gemeinsamen kirchlichen Interessen in Deutschland durchaus nothwendig ist, damit die aus der gegenwärtigen Conferenz resultirende engere Verbindung der deutschen Bischöfe gesichert, dauerhaft und wahrhaft praktisch gemacht werde;

2. dass auch sowohl die Ausführung einzelner hier gefassten Beschlüsse, als die Vorbereitung der demnächst zu haltenden National-Synode einen solchen kirchlichen Geschäfts-Mittelpunkt unentbehrlich macht;

3. dass es sich hier um eine bloss provisorische Einrichtung und die Bildung eines geordneten kirchlichen Geschäftsganges und Centrums für Anfragen der deutschen Bischöfe handelt;

4. dass mit der Thätigkeit und Stellung eines solchen kirchlichen Geschäftsführers keine Jurisdiction irgend einer Art verbunden ist; dass also alle gegenwärtig bestehenden rechtlichen Verhältnisse, seien es Primatial- oder Metropolitan- oder Exemtionsverhältnisse, dabei völlig unberührt und unangetastet bleiben;

5. dass hiezu auch nicht einmal eine Genehmigung des päpstlichen Stuhles erforderlich ist, sondern eine einfache Anzeige der getroffenen Einrichtung genügt;

6. dass aber kein entscheidender Grund vorhanden ist, um deswillen der Metropolitanstuhl von Köln als der einzige zu betrachten wäre, dem die fragliche Geschäftsführung jetzt übertragen werden könnte oder müsste — vielmehr auch gewichtige Gründe für die Wahl einer der andern Metropolen, namentlich Salzburg, dann aber auch München und Bamberg, sich ergeben, wird darauf *angetragen*:

Die Hohe Versammlung möge jetzt schon beschliessen, dass die Führung der gemeinsamen An-

gelegenheiten des deutschen Episcopates und die Leitung der kirchlichen, darauf bezüglichen Geschäfte einem der deutschen Metropoliten provisorisch und bis zur Versammlung der National-Synode übertragen werde; sie möge aber den damit zu betrauenden Prälaten etwa am Ende der Conferenz durch ein geheimes Scrutinium sämmtlicher Bischöfe und bischöflichen Stellvertreter wählen.

J. Döllinger. Dr. Herzog. Förster.

[Döllingers Referat über National-Synode.]

Die *Nationalität* ist etwas der Freiheit des menschlichen Willens Entrücktes, Geheimnissvolles und in ihrem letzten Grunde selbst etwas von Gott Gewolltes. Dass die Menschen sich zu grossen Völkerschaften ausprägen, dass in diesen grossen welthistorischen Völkern sich bestimmte eigenthümliche Richtungen, Lebens- und Anschauungsweisen entwickeln, das gehört mit zur Oekonomie der göttlichen Vorsehung, die im moralischen und geistigen Gebiete so wenig als im physischen will, dass allen Bäumen Eine Rinde wachse, und alle Völker in starrer Uniformität einander gleich seien. Auch im religiösen und kirchlichen Gebiete ist daher bei aller katholischen unitas in necessariis der Eigenthümlichkeit der Nationalitäten ein freier Spielraum verstattet. Der französische Katholik wird nie völlig dem italienischen in allen Manifestationen seines religiösen Lebens und Fühlens gleichen, und der Deutsche wird sich von dem Franzosen sowohl als vom Italiener auch in kirchlicher Beziehung stets unterscheiden. Solche nationale Verschiedenheiten zeigen sich in den ausserwesentlichen Formen des Gottesdienstes, in der Predigtweise, in dem Charakter der theologischen Literatur, in der Verbindung religiöser Gebräuche oder Vorstellungen mit dem täglichen Leben, in der äussern Haltung des Klerus u. s. w. Sie bilden die innere Grundlage einer Nationalkirche, und die Aufgabe der Kirche selbst ist es, sie zu regeln, ihnen Rechnung zu tragen, sie aber auch vor Ausartung zu bewahren.

Die deutsche Nation gehört unstreitig zu jenen welthistorischen, die ganz besondere Werkzeuge in den Händen der göttlichen Vorsehung sind. Gleichwie sie in früheren Zeiten der Sache der Kirche eigenthümliche Dienste geleistet hat, und die Trägerin des christlichen Kaiserthums und der eigentlichen, zum Schutze der Kirche berufenen höchsten Gewalt gewesen ist, so ist sie auch, wenn nicht alle Zeichen trügen, in einer vielleicht schon nahen Zukunft wieder berufen, eine besondere, dem Dienste der göttlichen Wahrheit und der katholischen Kirche gewidmete Mission zu erfüllen. Gott hat es so gefügt, dass die grössere Hälfte der Nation jetzt wieder katholisch ist; dieser Theil der Nation ist der eigentliche Träger und Repräsentant der deutschen Nationalität, denn er steht in der ununterbrochenen Continuität mit der ganzen grossen Vergangenheit des deutschen Volkes; wie unsere Väter geglaubt, gefühlt und gedacht, so glauben, fühlen und denken auch wir; und von dem Volke, von welchem die grosse Apostasie der neueren Zeit mit ihrem ganzen Gefolge einer unchristlichen Geistesentwicklung und Literatur ausgegangen, von eben diesem Volke wird auch, so Gott will, die aufrichtige Rückkehr zur Einen Wahrheit und die Wiederbelebung derselben ausgehen.

Wenn unter den Menschen irgend eine Idee, ein Interesse, der Drang und das Streben nach Erreichung eines Gutes erwacht und zu einer die Gemüther beherrschenden Macht wird, dann pflegt die Kirche eine solche Richtung nicht geradezu zu reprobiren oder von sich zu weisen, sondern sie gesteht ihr eine bedingte Geltung zu, sie sucht sie nur zu regeln und vor Auswüchsen zu bewahren und sie den höheren Zwecken, welche sie verfolgt, dienstbar zu machen. So ist es jetzt mit dem weit verbreiteten Drange, die Rechte und Interessen der *Nationalität*, zunächst der deutschen, wieder zur Geltung zu bringen. Durch das blosse Aushängeschild einer auch auf kirchlichem Boden anzuerkennenden Nationalität sind Viele, wenigstens eine Zeit lang, irre geleitet worden, und wenn es, wozu glücklicher Weise keine Aussicht vorhanden ist, dem Protestantismus gelänge, sich als eine in sich einige und organisch geordnete Nationalkirche zu constituiren, so würde diess für die Sache der katholischen Kirche in Deutschland äusserst gefährlich werden. Alles aber, was dem Protestantismus abgeht, das besitzt die katholische Kirche in Deutschland in reichem Masse; sie hat jene innere Einheit des Glaubens, welche die unentbehrliche Basis aller äusseren kirchlichen Einheit und Verbindung bildet; die gegenwärtige Versammlung hat glücklicher Weise den Beweis geliefert, dass der gesammte Episcopat in den wichtigeren Fragen gleicher Gesinnung und von dem Verlangen beseelt ist, eine noch grössere und vollständigere Uebereinstimmung zu erreichen. Die Hauptschwierigkeit, welche der Verwirklichung einer national-kirchlichen Einheit entgegenstand, ist zum Theil bereits beseitigt und wird noch mehr beseitigt werden: nämlich die argwöhnische und herrschsüchtige Unterjochung der Kirche durch die Bureaukratie der einzelnen deutschen Regierungen. Die Vorbedingungen, deren es zur Realisirung der deutschen Nationalkirche bedarf, sind vorhanden, die öffentliche Meinung, des Klerus sowohl als der Laien, würde den Gedanken und Plan einer solchen Verbindung mit Freuden ergreifen; es bedarf nur des zustimmenden Willens der Bischöfe.

Hinsichtlich der *National-Synode* waltet über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit derselben bei der grossen Mehrheit der Hohen Versammlung Uebereinstimmung ob; auch ist eine bedeutende Anzahl wichtiger und zum Theil schleunige Behandlung und Erledigung erfordernder Gegenstände bereits an die nächste National-Synode verwiesen, also implicite die baldmöglichste Abhaltung derselben beschlossen worden.

Es wäre also der Beschluss zu fassen:

1. Dass in dem von der jetzigen Versammlung an des Papstes Heiligkeit zu richtenden Schreiben die Genehmigung desselben für die Berufung der Synode erbeten, und derselbe zugleich ersucht werde, den Metropoliten zu bezeichnen, durch den die Berufung geschehen solle.

2. Dass jetzt schon durch gemeinschaftlichen Beschluss die Stadt zu bestimmen sei, wo eventuell die National-Synode gehalten werden soll.

Deutsche Nationalkirche.

Der Begriff einer Nationalkirche ist durch frühere Ereignisse und Zustände zweideutig und unbestimmt geworden. Häufig wird der Ausdruck so verstanden, als ob ein Land, das sich in kirchlicher Beziehung als Nationalkirche constituirt oder ein in sich organisch geordnetes und geschlossenes kirchliches Ganze herstellen will, damit auch eine ganz- oder halbschismatische Stellung gegen Rom einnehme. Man denkt dabei gewöhnlich an die sogenannte Gallicanische Kirche und die dort Rom gegenüber in Anspruch genommenen Freiheiten, welche eine immer weiter gehende Entfremdung vom apostolischen Stuhle zur Folge hatten. Auch

manche in Deutschland in neuerer Zeit hervorgetretenen Bestrebungen haben dazu gedient, an den Namen einer deutschen Nationalkirche schismatisirende Erinnerungen zu knüpfen und gegen die damit bezeichnete Sache Vorurtheile und Bedenken aufzuregen.

Würde also eine deutsche Nationalkirche so verstanden und gedeutet, als solle dieselbe nach Analogie der Gallicanischen sich nationell gegen Rom und gegen andere Kirchen abschliessen, sich besondere die Rechte des römischen Stuhls beschränkende Freiheiten anmassen, so ist dieselbe natürlich völlig zu verwerfen.

Der Begriff einer deutschen Nationalkirche lässt aber auch einen ganz guten und unverfänglichen Sinn zu, und die Sache selbst erscheint in der Gegenwart und bei dem Zustande Deutschlands ebenso empfehlenswerth als dringend.

Der national-kirchliche Charakter Deutschlands bestände nämlich darin, dass eine organisch geordnete Verfassung der deutschen Kirche eingeführt, d. h. ein Primas wieder anerkannt würde, und ein bleibender geordneter Verkehr, ein gemeinschaftliches Benehmen, und in besonders wichtigen Fällen ein gemeinschaftliches Handeln und Auftreten, durch die stete und regelmässige Verbindung der Bischöfe unter einander sich bildete, und dass dieser Theil der katholischen Kirche, auf einer National-Synode vollständig vertreten, für alle deutschen Kirchen bindende Beschlüsse fasste. Die so geordnete einheitliche deutsche Kirche würde, weit entfernt, die Einwirkung des apostolischen Stuhles auf die deutschen kirchlichen Zustände zu schwächen oder zu beschränken, dieselbe vielmehr erleichtern, in eine engere, festere und regelmässigere Verbindung mit dem allgemeinen Centrum unitatis treten, als dies bei dem gegenwärtigen Zustande der Zersplitterung und Vereinzelung geschehen kann.

XXVI. Sitzung.

Würzburg, am 9. November 1848.
Zeit der Eröffnung: Abends 5 Uhr.

Ehrenvorsitzender: Se. Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Sämmtliche bei der 16. Sitzung zugegengewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Bischofs von Augsburg und des Domherrn Dr. München von Köln, von denen Ersterer durch Unwohlsein, Letzterer durch Commissionsarbeiten abgehalten war, sodann der nunmehr noch hinzugekommene Hochwürdigste Herr Christoph Kött, seitheriger Landdechant und Pfarrer von Kassel, nunmehr erwählter Bischof von Fulda.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Begrüssung des auf Einladung des Erzbischofs von Erzburg in der Versammlung erschienenen, neu erwählten Bischofs von Fulda, Christoph Kött, auf welche derselbe angemessen erwiedert.

Hierauf wird das Protokoll der 21. und das der 23. Sitzung verlesen und nach einigen Berichtigungen genehmigt.

Sodann spricht der Bischof von Würzburg der Versammlung für ihre Theilnahme an der heute Morgen stattgehabten religiösen Festlichkeit seinen Dank aus und schlägt derselbe in Gemässheit des ihm früher ertheilten Auftrages vor, solche durch Verabfolgung einer Geldsumme für Anschaffung von Winterkleidern für arme Kinder oder von Holz für Dürftige zu erwiedern.

Der Präsident schlägt vor, die Entscheidung darüber, zu welchem der beiden begutachteten Zwecke die zu subscribirende Summe zu verwenden sei, dem Bischofe von Würzburg zu überlassen. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Stiftspropst Döllinger referirt nunmehr nach den Anlagen Ziffer 1 und 2 über das Verhältniss der Bischöfe unter sich und zum heiligen Stuhle, resp. über den Antrag des Bischofs von Speyer wegen Bildung eines provisorischen Einheitspunktes für die deutschen Bischöfe, und den des Bischofs von Münster wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Agenten in Rom.[1] In Betreff des ersten Punktes stellt derselbe den Antrag: „Die hohe Versammlung möge jetzt schon beschliessen, dass die Führung der gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Episcopates und die Leitung der kirchlichen, darauf bezüglichen Geschäfte einem der deutschen Metropoliten provisorisch und bis zur Versammlung der National-Synode übertragen werde; sie möge aber den damit zu betrauenden Prälaten etwa am Ende der Conferenz durch ein geheimes Scrutinium sämmtlicher Bischöfe und bischöflichen Stellvertreter wählen." In Betreff des zweiten Punktes stellt der Referent den Antrag: „Die

[1] *Antrag des Bischofs von Münster, gemeinsame Vertretung des deutschen Episcopates in Rom betreffend.*

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Geschäfts-verbindung, in welcher das katholische Deutschland bisher mit Rom gestanden, ihrer Form nach sehr mangelhaft und unzureichend ist. Sie trägt den Charakter des Zufälligen, Willkürlichen und Fragmentarischen an sich. Zum Theil wurde sie bisher durch die Gesandtschaften der einzelnen Regierungen besorgt — ein Weg, der viele von selbst einleuchtende Bedenklichkeiten und Uebelstände darbot, und der auch wohl schon in nächster Zukunft durch Zurückziehung solcher Gesandtschaftsposten wegfallen wird. Ausserdem sind es gewöhnlich subalterne, meist nicht theologisch und canonistisch gebildete und ihr Geschäft blos als Broderwerb betreibende Agenten, welche sich blos mit der mechanischen Betreibung und Spedition von Dispensen u. dergl. befassen, mitunter auch durch ihren Eigennutz sehr unangenehme Verhandlungen herbeiführen.

Das Schlimmste aber bei diesem Zustande ist, dass gerade für die Hauptsache keine Fürsorge getroffen ist. Die Hauptsache nämlich wäre, dass ein deutscher, vom deutschen Episcopate accreditirter, persönlich angesehener und wohl unterrichteter Mann, welcher in Rom seinen bleibenden Aufenthalt hätte, die ihm aus Deutschland ertheilten, mitunter schwierigen und delicaten Aufträge mit persönlichem Eifer betriebe, die häufig so nothwendige Auskunft über die deutschen kirchlichen Verhältnisse gäbe, und jene Stellung einnähme, in welcher man sich von beiden Seiten, von römischer sowohl als von deutscher, mit Vertrauen an ihn wenden würde. Die gemeinschaftliche Aufstellung eines solchen kirchlichen Geschäftsträgers und Residenten wäre bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands und den für die Kirche bevorstehenden Verwickelungen und Schwierigkeiten noch viel dringender als früher.

Es darf mit Zuversicht angenommen werden, dass man in Rom selbst die Nachtheile des bisherigen Zustandes, den Mangel einer dort befindlichen Quelle, von welcher man vorkommenden Falles zuverlässige Aufschlüsse erholen könne, empfinde, und dass man zu einer Einrichtung, wie die in Rede stehende, und die von dem belgischen Episcopate, und theilweise auch vom französischen, wenn ich recht berichtet bin, bereits getroffen ist, nicht ungern die Hand bieten werde.

Es wird daher der Antrag gestellt, die hohe Versammlung wolle beschliessen:

„Es sei durch gemeinsame Verständigung des Episcopates ein deutscher, theologisch und kirchenrechtlich gut gebildeter, der italienischen Sprache kundiger Geistlicher auszuwählen, welcher als officieller Agent oder Geschäftsträger der deutschen Bischöfe seinen bleibenden Aufenthalt in Rom zu nehmen hätte, und welchem durch gemeinschaftliche Beiträge oder zu überweisende Gebühren ein angemessenes Einkommen auszumitteln wäre; — es seien ferner jenem Vertrauensmanne etwa zwei jüngere Geistliche als Secretäre beizugeben; — endlich sei, falls diese Einrichtung von der hohen Versammlung beliebt werde, jetzt schon dem heiligen apostolischen Stuhle die desfallsige genehmende Mittheilung zu machen und dessen Genehmigung nachzusuchen."

Würzburg, den 4. November 1848.

† J. G. Müller, Bischof von Münster.

hochwürdigste Versammlung wolle beschliessen: 1. Ein deutscher, entweder gegenwärtig in Deutschland befindlicher, oder auch in Rom weilender Geistlicher wird als Agent oder Geschäftsträger der deutschen Bischöfe in Rom aufgestellt. 2. Demselben kann aber auch jederzeit dieser Auftrag wieder abgenommen werden, sobald die Mehrheit der Episcopi vel dispersi vel congregati sich darüber verständigt. 3. Demselben wird ein anständiges, den römischen Verhältnissen entsprechendes Einkommen ausgemittelt. Dasselbe wird gebildet durch zu leistende Beiträge, welche sich nach der Grösse, den Mitteln und Einkünften der einzelnen Diöcesen richten. 4. Die Person dieses Agenten wird, da eine Wahl durch sämmtliche Bischöfe nicht wohl thunlich ist, durch eine Verständigung oder resp. Wahl der fünf Metropoliten bestimmt. 5. Demselben ist vorläufig, und bis der zu bildende Geschäftskreis deutlicher wird überschaut werden können, ein Secretär in der Person eines jüngeren, etwa schon in Rom gebildeten Geistlichen beizugeben, dessen Auswahl gleichfalls den fünf Metropoliten im Einvernehmen mit dem Agenten zu überlassen wäre. 6. Dem apostolischen Stuhle ist alsbald von dem eventuellen Beschlusse Nachricht zu geben, dessen Genehmigung nachzusuchen und die Bitte zu stellen, dass des Papstes Heiligkeit dem Agenten des deutschen Episcopates den Rang eines Prälaten verleihen möge."

Weiterhin referirt Stiftspropst Dr. Döllinger über die Abhaltung einer National-Synode nach der Anlage Ziffer 4 und empfiehlt den Beschluss: „1. Dass in dem von der jetzigen Versammlung an des Papstes Heiligkeit zu richtenden Schreiben die Genehmigung desselben für die Berufung der Synode erbeten und derselbe zugleich ersucht werde, den Metropoliten zu bezeichnen, durch den die Berufung geschehen solle. 2. Dass jetzt schon durch gemeinschaftlichen Beschluss die Stadt zu bestimmen sei, wo eventuell die National-Synode gehalten werden soll."

Hieran reiht der Referent den Ziffer 5 beiliegenden Vortrag über die einheitliche Organisation der katholischen Kirche in Deutschland.

Auf den Vorschlag Sr. Eminenz des Cardinals Fürst-Erzbischofs von Salzburg beschliesst die Versammlung, die vorgetragenen Punkte in folgender Reihenfolge zu verhandeln: 1. National-Synode; 2. Bildung eines provisorischen Einheitspunktes für die deutschen Bischöfe; 3. Bestellung eines gemeinschaftlichen Agenten; 4. Einheitliche Organisation der katholischen Kirche Deutschlands (Nationalkirche).

Der Erzbischof von Freiburg eröffnet die Debatte mit einer Hinweisung auf die Nothwendigkeit, dass bezüglich der Abhaltung einer National-Synode, da dieselbe eine causa maior sei, kein Schritt geschehe ohne Billigung des heiligen Vaters, und empfiehlt, demselben den Wunsch nach einer solchen Synode motivirt vorzutragen und seine Genehmigung und leitende Fürsorge für das ganze Geschäft zu erbitten. In Betreff der Bestellung eines gemeinschaftlichen Agenten drückt derselbe den Wunsch aus, die Versammlung möge diese Massnahme als eine sehr ersprießliche beschliessen.

Der Bischof von Osnabrück äussert, er finde es unräthlich, einen bestimmten Zeitpunkt der Abhaltung einer National-Synode festzusetzen und die Einleitungen zu derselben einem einzigen Metropoliten aufzutragen, da die Verhältnisse der verschiedenen Diöcesen sehr verschieden seien; man möge mit diesen die fünf anwesenden Metropoliten betrauen, welche eine ausführliche Eingabe über den Gegenstand an den heiligen Vater zu richten haben würden.

Der Präsident theilt mit, dass er von den Ursachen und Zwecken, aus welchen er die Hochwürdigsten Herren Bischöfe zu dieser Versammlung eingeladen, den heiligen Vater unter Schilderung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und unter Mittheilung des entworfenen Programmes bereits in Kenntniss gesetzt habe.

Der Abgeordnete von Breslau hebt hervor, dass die Versammlung dadurch, dass sie mehrere Gegenstände in der Series Tractandorum einer National-Synode zur Erledigung vorbehalten, schon ihre Willensmeinung bekundet habe, eine solche herbeizuführen; es könne sich daher nur noch um die Modalitäten der Abhaltung, z. B. Zeit, Ort, Berufung u. s. w., handeln; darüber dermalen eine Vereinbarung zu erzielen, sei die Versammlung nicht in der Lage; sie möge sich daher darauf beschränken, eines oder mehrere Mitglieder mit den einleitenden Massregeln zu beauftragen.

Der Bischof von Passau tritt der Ansicht des Vorredners bei und empfiehlt, den Metropoliten die nöthigen Schritte zu überlassen, da sie die gesetzlich geeigneten Organe dazu seien, und erklärt sich entschieden gegen die beantragte Bildung eines provisorischen Einheitspunktes für die Bisthümer Deutschlands.

Der Präsident nimmt hievon Anlass, daran zu erinnern, dass nicht alle Metropoliten Deutschlands anwesend seien, und den Abwesenden deshalb vorher von der Sache Mittheilung gemacht werden müsste.

Domherr Krabbe will zwischen dem, was sofort zu beschliessen, und dem, was später erst vorzukehren sei, distinguirt wissen. In die erstere Kategorie gehöre der Beschluss, dass im nächsten Jahr ein National-Concil abzuhalten und hierzu die Genehmigung, sowie die nöthigen dispositiven Verfügungen vom heiligen Stuhle zu erbitten seien; in die letztere eine Bestimmung über den Monat und den Ort der Abhaltung; diese sei dem vom heiligen Stuhle ernannt werdenden Convocanten des Conciliums, im Einvernehmen mit den Metropoliten, zu überlassen.

Der Bischof von Speyer erklärt, dass ihn zu seinem Antrage wegen Bildung eines provisorischen Einheitspunktes für die deutschen Bischöfe zum Theile die Besorgniss bestimmt habe, es möge, wenn nicht bald ein National-Concilium zu Stande komme, keine Vermittelung für die Geschäftsführung dann bestehen; mit Freuden sehe er aber, dass alle Mitglieder der Versammlung sich lebhaft für das möglichst baldige Zustandekommen eines solchen interessirten; wolle man nun die Organisation eines Einheitspunktes, die allerdings höchst ersprießlich sein werde, bis zur Abhaltung eines National-Concils den anwesenden Metropoliten übertragen, so könne er sich damit ganz einverstanden erklären, da der von ihm beabsichtigte Zweck auf diese Weise erreicht werde.

Der Bischof von Kulm äussert sich im Sinne des Bischofes von Passau mit der näheren Erläuterung, dass die Abhaltung eines National-Concils wünschenswerth sei, und zwar sobald als möglich; die Sache müsse aber auf dem canonisch geordneten Wege eingeleitet werden, und zwar durch die Metropoliten, welche demnächst über das Wann? und Wo? der Abhaltung dem heiligen Vater näheren Vortrag zu erstatten hätten.

Auf den Antrag des Bischofs von Limburg wird nunmehr zur Abstimmung über die Frage geschritten, ob die Versammlung eine National-Synode wolle, und folgender Satz:

1. *Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe sind in Anbetracht der eingetretenen Lage der Dinge in Deutschland von dem lebhaften Wunsche beseelt, dass, sobald es geschehen kann, ein deutsches National-Concil abgehalten werden möge,*

einstimmig angenommen.

Nachdem hierauf eine kurze Debatte darüber stattgefunden, ob nur die anwesenden oder sämmtliche Metropoliten Deutschlands die Einleitungen zu der National-Synode übernehmen sollten, und ob dem heiligen Vater ein bestimmterer Termin zur Abhaltung der National-Synode vorzuschlagen sei; werden folgende Sätze einstimmig angenommen:

2. *Dieselben beschliessen zu diesem Ende, die Bewilligung des heiligen Stuhles zur Abhaltung eines National-Concils sofort zu erbitten.*
3. *Sie beschliessen ferner, die übrigen nicht hier anwesenden, zu Deutschland gehörigen Metropoliten hiervon ungesäumt in Kenntniss zu setzen.*
4. *In Betreff der näheren Bestimmungen hinsichtlich der Abhaltung werden die persönlich hier anwesenden Hochwürdigsten fünf Metropoliten ersucht, sich, sobald die Verhältnisse es gestatten, an den heiligen Stuhl zu wenden, um auf canonischem Wege das National-Concil zu Stande zu bringen, wozu dieselben sich bereit erklären.*

Es wird hier bemerkt, dass das Wort *persönlich* in dem letzten Satze auf den Antrag des Abgeordneten von Olmütz aufgenommen wird, der dasselbe zur Annahme empfiehlt, damit die Geschäftsverhandlung nicht ohne Noth erschwert werde, was der Fall sein möchte, wenn vorerst noch mit dem von ihm vertretenen und insoferne als anwesend zu betrachtenden Hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischof von Olmütz Verhandlungen angeknüpft werden müssten.

Weiter wird noch bemerkt, dass der erwählte Bischof von Fulda, da derselbe noch nicht präconisirt und inthronisirt ist, an den Abstimmungen sich nicht betheiligt hat und auch fernerhin nicht betheiligen wird.

Die Sitzung wird um 9 Uhr geschlossen und die nächste auf morgen Vormittag um 8½ Uhr anberaumt. Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über die Referate des Stiftspropstes Dr. Döllinger.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

† Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot.

XXVII. Sitzung.

Würzburg, den 10. November 1848.
Eröffnet: 8½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Se. Eminenz der Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Erzbischof von Köln. Anwesend: Alle in der 26. Sitzung aufgeführten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Bischofes von Augsburg, der wegen Unwohlseins der Sitzung nicht beiwohnt.

Das Protokoll der XXIV. Sitzung wird verlesen und nach einigen Verbesserungen angenommen und genehmigt. Präsident lässt einen Antrag des Bischofs von Augsburg verlesen, dahin lautend: Die hohe Versammlung wolle an den apostolischen Stuhl die Bitte richten: Se. Heiligkeit möge für die Bischöfe Bayerns bewilligen und verfügen, dass Appellationen in Disciplinarsachen von Geistlichen an die III. Instanz ferner nicht mehr, wie bisher, beim apostolischen Stuhle selbst eingebracht werden, sondern dass in derselben Weise, wie für die Appellationen in Ehesachen angeordnet wurde, auch in Appellationen für Disciplinarsachen von Geistlichen für die Bisthümer des einen bayerischen Kirchenprovinz der Metropolit der andern Kirchenprovinz als Richter in III. Instanz aufgestellt werde.

Stiftspropst Döllinger ist der Ansicht, es sei dieses eine Sache, welche zunächst nur die bayerischen Bischöfe betreffe, und es erscheine daher angemessen, dass dieselben selbst an den apostolischen Stuhl deshalb sich verwenden.

Präsident verweist darauf diesen Gegenstand zur späteren Besprechung bei Gelegenheit der Verhandlung über die in der Series Tractandorum bemerkten Gerichte III. Instanz.

Se. Eminenz der Cardinal machen hierauf der hohen Versammlung Mittheilung aus einem vom Erzbischof zu Görz ihm zugekommenen Schreiben, worin derselbe seine theilnehmende Gesinnung für die Zwecke dieser Episcopal-Conferenz ausdrückt.

Es wird hierauf die gestern abgebrochene Verhandlung über die einheitliche kirchliche Geschäftsführung wieder aufgenommen, und hält der Bischof von Limburg, zumal für den Fall, wenn die politischen Zustände die Zusammenberufung eines National-Concils in längerer Zeit noch nicht gestatten sollten, es für sehr wünschenswerth, wenn dem heiligen Vater das Bedürfniss einer höheren einheitlichen Verbindung des deutschen Episcopats ehrerbietig unterbreitet und derselbe um Aufstellung eines Vicarius apostolicus mit den nöthigen Facultäten gebeten werde. Der diesfällige Antrag lautet folgendermassen: „Die versammelten Bischöfe haben den sehnlichen Wunsch, ein Organ erhöhter Einigung zu erhalten, auf dass sie, hiedurch mehr gekräftigt und gestärkt, den ernsten Stürmen, welche sich von allen Seiten gegen die Kirche erheben, um so erfolgreicher entgegentreten können. Sie bitten daher den heiligen Vater, dass er in seiner Weisheit, die Lage Deutschlands und seiner Bischöfe berücksichtigend, ihnen in der Person eines der Erzbischöfe ein solches Organ erhöhter Einigkeit geben und etwa als Vicarius apostolicus für Deutschland mit den erforderlichen Vollmachten ausrüsten und bestellen wolle."

Der Antrag wird unterstützt.

Se. Eminenz der Cardinal sind der Ansicht, dass die durch diesen Antrag beabsichtigte höhere Einheit des Episcopats durch die bereits gestern beschlossene engere Verbindung der Metropoliten behufs Einleitung eines National-Concils vorläufig hinlänglich bewirkt sei.

Auch der Bischof von Passau hält die Sache durch den gestrigen Beschluss für erledigt und dringt auf Beschleunigung der noch rückständigen Verhandlungen.

Der Bischof von Limburg bemerkt dagegen, dass durch seinen Antrag nichts den gestrigen Beschlüssen derogirt werden solle. Er wünsche nur ein neues und kräftiges Band der Einheit, und wenn die Feinde noch mehr sich erheben, wenn wir ein National-Concil vielleicht noch nicht abhalten können, und auch dann, wenn es abgehalten ist, thut es Noth, dass der Episcopat einen lebendigen Organismus bildet. In einer Zeit, wo Alles auseinander fällt, müssen wir um so mehr zusammenhalten. Durch die Aufstellung eines Vicarius apostolicus in der bemerkten Weise soll die Verbindung mit dem apostolischen Stuhle nicht gelockert, vielmehr fester geknüpft werden. Der Papst könne jenem Vicarius apostolicus jene Facultäten geben, welche ihm in seiner Weisheit gut scheinen.

Der Bischof von Passau ist der Ansicht: Bis A zum Eintritt eines National-Concils werde die letztere Beschlossene Massregel genügen, später könne auf dem National-Concil über die Erhaltung und Förderung der einheitlichen Verbindung des Episcopats das Weitere beschlossen werden. Dann geschehe es auf competentem Boden. Die Berufung eines Vicarius apostolicus sei nicht sobald möglich, als es scheine, und könne möglicher Weise Folgen haben, die wir nicht wünschen können. Ruhiger und fester Schritt führt am besten zum Ziele.

Der Abgeordnete von Breslau: Der Vorredner scheint dem Vicarius apostolicus mehr Gewalt beilegen zu wollen, als der Antrag beabsichtigt. Derselbe soll meines Erachtens nur der Mittelpunkt der äusseren Einheit und des geschäftlichen Verkehrs sein.

Der Präsident machte darauf aufmerksam, der B heutige Antrag habe eine grössere Tragweite, als die in dem gestrigen Beschlusse den Metropoliten zugedachte Wirkungssphäre, da der jetzt beantragte Vicarius apostolicus Facultäten haben sollte, was bei der beschlossenen Massregel nicht beabsichtigt war.

Der Bischof von Speyer und der Abgeordnete von Mainz bemerken: Sie haben den in Rede stehenden Antrag unterstützt in der Unterstellung, dass etwa ein National-Concil nicht zu Stande komme, wobei der Abgeordnete von Mainz daran erinnerte, dass zur Zeit der Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August der deutsche Episcopat sich nicht erhoben habe und zwar aus Mangel einer einheitlichen Verbindung desselben. Sollte ein National-Concil nicht zu Stande kommen, so könnte jener Zustand wiederkehren. Wenn indess der bevorstehende Metropolitanverband die Erhaltung dieser Einheit übernehme, so dürfe es damit genügen.

Der Bischof von Limburg verwahrt sich wiederholt gegen die Unterstellung, als wolle er jenem Vicarius apostolicus zu grosse Vollmachten beigelegt wissen.

Nachdem der Bischof von Osnabrück seine Besorgnisse über die im Antrag gestellte Ernennung eines Vicarius apostolicus ausgesprochen hatte, bemerkt der Präsident: Die baldige Abhaltung eines National-Concils sei es, worauf vor Allem hingearbeitet werden müsse; und der Bischof von Speyer äussert die Ansicht, die vorliegende Sache werde vielleicht eine andere Wendung bekommen, wenn die Metropoliten vorläufig die sehr wünschenswerthe, einheitliche Geschäftsführung übernehmen und zwar, wie der Bischof von Trier beifügt, auch dann, wenn das National-Concil noch mehrere Jahre verschoben D werden müsste.

Der Abgeordnete von Breslau äussert Folgendes: Die Verhältnisse der Diöcese Breslau sind sehr schwierig. Der Fürstbischof ist exämt. Die Katholiken sind zwar gut gesinnt, dagegen steht ihnen die starke Opposition einer durch und durch radicalen Partei entgegen. Nach Rom zur Zeit höherer Bedrängniss [sich] zu wenden, hat Schwierigkeiten. Diese Versammlung zähle drei Metropoliten in kräftigem Mannesalter. Wenn Seine Eminenz der Cardinal die einheitliche Geschäftsführung für Oesterreich, der Hochwürdigste Erzbischof von Köln dieselbe für das nördliche, und der Hochwürdigste Erzbischof von München für das mittlere Deutschland übernehme, so würden sämmtliche Bischöfe bei ihrem Auseinandergehen von hier wissen, wohin sie sich zu wenden haben, falls sie Rath und Hülfe bedürfen.

Der Präsident liess hierauf über den obigen Antrag des Bischofs von Limburg abstimmen. Derselbe wurde indess mit 22 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Nachdem hierauf der vorstehend bemerkte Vorschlag des Abgeordneten von Breslau für unterstützt erklärt war, stellt der Bischof von Passau die dafür vorgebrachten Gründe zwar nicht in Abrede, findet aber die Ausführung jenes Vorschlages in Rücksicht der Competenzpunkte bedenklich und hegt die Besorgniss, dass in praxi unangenehme Consequenzen daraus entstehen werden, wogegen der Bischof von Osnabrück der Ansicht ist, von Competenz sei hier wohl keine Rede; es handle sich hier nur darum, eine Bestimmung darüber zu treffen, wohin die einzelnen Bischöfe, wenn sie in Noth und Verlegenheit gerathen, zunächst [sich] zu wenden haben.

Der Präsident sowie auch der Bischof von Passau sprechen sich dahin aus, dass für solche Fälle zunächst der Metropolitan-Nexus sei, durch welchen die nöthige Hülfe gesucht werden müsse. Der Abgeordnete von Brixen bemerkt: Dabei bestehe, dass die Metropoliten selbst einen aus ihrer Mitte bezeichnen, mit welchem man vorkommenden Falls sich in Verbindung zu setzen habe. Diess gelte besonders von denjenigen Bischöfen, welche exemt sind.

Dr. Heinrich spricht sich dahin aus: Der gestrige Beschluss könne nicht aufrecht erhalten werden, wenn nicht aus den fünf Metropoliten Einer bestimmt werde, der in richtigen Zeitverhältnissen die Initiative ergreife.

Domcapitular Herzog glaubt gegen jeden diessfallsigen Beschluss protestiren zu müssen, aus Rücksicht auf den Herrn Bischof von Kulm: denn der Erzbischof von Posen, dessen Suffragan derselbe sei, werde alsbald Klage in Rom erheben, wenn der Bischof von Kulm sich in einen [andern] neuen C Verband einlassen sollte, als den mit seinem Metropoliten.

Präsident: Wir wollen zunächst unsere Sorge dahin richten, den bestehenden Metropolitan-Nexus zu erhalten und mehr zu kräftigen, dabei in allen vorkommenden Fällen nur[1] brüderlich unterstützen und auf Gott vertrauen, zugleich aber dahin arbeiten, dass recht bald ein National-Concil uns vereinigt.

Es beginnt die Verhandlung über die Aufstellung eines gemeinsamen Agenten in Rom.

Der Erzbischof von Freiburg theilt mit, dass Se. Eminenz der Cardinal ein Beneficium in Rom zu verleihen habe und zu bitten sei, dasselbe für den vorliegenden Zweck zu verwenden.

Domcapitular Krabbe: Die neben der Dispensetaxe nach Rom fliessenden Agentiegebühren sind bedeutend. Es dürfte zweckmässig sein, wenn die einzelnen Herren Bischöfe angeben, auf welchen Betrag auf ihre respektive Diöcese jährlich zu rechnen sei, damit hiernach die aufkommenden Sustentationsmittel für den Agenten und seine Gehülfen sich bemessen lassen. Es entspann sich hier eine längere Discussion, an der sich der Präsident, der Bischof von Eichstädt, der Bischof von Münster, der Bischof von Limburg, der Bischof von Passau, Bischof Dittrich von Dresden, der Abgeordnete von Mainz, Domcapitular Herzog, Seine Eminenz der Cardinal betheiligten, wobei zwar einerseits das Bedürfniss einer gemeinsamen Agentur anerkannt, andererseits aber nicht verkannt wurde, dass die sofortige Ausführung der von dem Referenten Stiftspropst Döllinger gemachten Anträge Bedenklichkeiten unterliege.

[1] uns.

Nachdem der Abgeordnete von Brixen, sowie auch der Abgeordnete von Olmütz ihr Votum in dieser Angelegenheit, bei der es sich um einen Geldpunkt handle, ausdrücklich von der Zustimmung ihrer hochwürdigsten Mandanten abhängig gemacht hatten; nachdem ferner geistlicher Rath Steichele im Auftrag des abwesenden Bischofs von Augsburg erklärt hatte, dass letzterer gegen die beantragte Bestellung eines gemeinsamen Agenten sich verwahre, da er mit seinem gegenwärtigen Agenten alle Ursache habe, zufrieden zu sein, wurde vom Präsidenten als Resultat der Verhandlung folgende Formulirung zur Abstimmung vorgelegt:

1. *Die definitive Ausführung des Instituts einer gemeinsamen Agentur für die deutschen Bisthümer in Rom soll auf der nächsten National-Synode geschehen; bis dahin sollen die persönlich gegenwärtigen Metropoliten die Sache unter sich vorbereiten;*

wurde mit einer Majorität gegen 2 Stimmen angenommen.

Bischof Dittrich enthielt sich bei dieser und bei den folgenden, diese Angelegenheit betreffenden Abstimmungen der Mitvotirung, da derselbe unmittelbar unter der Propaganda steht, welche die Angelegenheiten seiner Diöcese besorgt.

2. *Ein deutscher, entweder in Deutschland befindlicher oder auch in Rom weilender Geistlicher wird als Agent oder als Geschäftsträger der deutschen Bischöfe in Rom aufgestellt;*

wurde von Allen mit Ausnahme von 1 Stimme angenommen.

3. *Denselben werden alsdann ein oder mehrere Secretäre als Gehülfen beizugeben sein;*

wurde von Allen mit Ausnahme von 1 Stimme angenommen.

4. *Bei der künftigen Ausführung wird dem heiligen Vater Nachricht zu geben, dessen Genehmigung nachzusuchen, und die Bitte zu stellen sein, dass des Papstes Heiligkeit dem Agenten des deutschen Episcopats den Rang eines römischen Prälaten verleihen möge;*

wurde von Allen mit Ausnahme von 1 Stimme angenommen.

Die in dem anliegenden Referate des Stiftspropstes Döllinger enthaltenen Anträge 2, 3, 4 wurden wegen der vorläufigen Hinausschiebung der definitiven Einführung des Instituts beseitigt.

Die Verhandlung wandte sich sofort zur Besprechung über die Gründung einer *deutschen National-Kirche*. Dem von Propst Döllinger über diesen Gegenstand am gestrigen Tage gehaltenen Referate zollte die hohe Versammlung die verdiente Anerkennung, und wurde derselbe, nachdem der Referent selbst erklärt hatte: *Die National-Kirche erachte ich für diesmal durchgefallen*, [auf Antrag des Präsidenten] zu den Acten genommen.

Die Tagesordnung führte demnach zur Verhandlung *über die Ehe* und zwar über *die Civilehe*.

Domcapitular München erstattet hierüber den anliegenden Vortrag, in welchem das Wesen und die Wirkungen der Civilehe als legitima viri et mulieris coniunctio in bürgerlicher Beziehung auf die Eheleute, ihr Vermögen und ihre Kinder entwickelt werden. Eine kirchlich legitime Ehe sei die Civilehe jedoch nicht, so lange sie (theils) nicht in der vom Conc. Trid. vorgeschriebenen Form abgeschlossen oder ein anderes Ehehinderniss vorhanden sei. Im Gewissen und vor Gott sind die Eheleute dann nicht Eheleute und ihre Kinder nicht legitim. Als Concubinat können jedoch diese Ehen nicht behandelt werden, da sie bürgerlich anerkannt werden. Referent stellt hierauf folgende Anträge:

A 1. Walten bei abgeschlossenen Civilehen ein kirchliches Hinderniss [ob], von welchem dispensirt zu werden pflegt, soll die Erwirkung der Dispensation nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert werden. 2. Wird die Dispensation oder die kirchliche Trauung aus religiöser Gleichgültigkeit nicht nachgesucht, und bleiben die Bemühungen des Pfarrers zur Hebung dieser sträflichen Gesinnung erfolglos, so soll durch Verweigerung der Sacramente auf Trennung gedrungen und endlich zu gänzlicher Ausschliessung geschritten werden. 3. Ebenso soll in Fällen gehandelt werden, in welchen ein indispensables oder ein Hinderniss obwaltet, von welchem nie oder nur selten pflegt dispensirt zu werden. — *In Betreff des Concubinates.* Bei Behandlung der Concubinarier sind die Vorschriften des canonischen Rechtes zu Grunde zu legen; bei deren Anwendung jedoch ist in Berücksichtigung der veränderten B äusseren Verhältnisse mit besonderer Vorsicht und Langmuth vorzuschreiten. Wo aber grosses Aergerniss gegeben wird, oder das Uebel eine weitere Verbreitung droht, soll das kirchliche Strafverfahren rascher und strenger durchgeführt werden.

Dr. Heinrich macht aufmerksam darauf, dass in Belgien kein Geistlicher trauen dürfe, wenn ihm nicht zuvor die Bescheinigung über die Abschliessung der Civilehe vorliege. Es erscheine nöthig, dass über diesen wichtigen Punkt bei der bevorstehenden Einführung der Civilehe Berathung und Beschluss gefasst werde.

Präsident bringt unter Mittheilung eines Specialfalles eine nähere Erläuterung dieses Gegenstandes und bemerkt, dass, wo die Civilehe bestehe, den Pfarrern unter schwerer Strafandrohung es verboten sei, die kirchliche Einsegnung vor Abschliessung der Civilehe vorzunehmen.

C Domcapitular Würschmitt theilt mit, dass im Bisthum Speyer in solchen Fällen die Nupturienten parocho invito zur assistentia passiva hin und wieder ihre Zuflucht nehmen.

Präsident: In Frankfurt ist bereits die Civilehe beschlossen; eine Protesteinlegung gegen dieselbe wird nicht zum Ziele führen, wie auch früher die kräftige Rede des Bischofs von Mainz in der Ständeversammlung zu Darmstadt nichts gefruchtet.

Abgeordneter von Brixen: Es könnte gut sein, wenn kirchlicherseits gegen die Civilehe gewarnt würde und zwar unter Bezugnahme auf das Conc. Trid.

Domcapitular Krabbe: Die Civilehe können wir nicht verhindern. — Die Bestimmung aber, dass die kirchliche Trauung nicht vor abgeschlossener Civilehe erfolgen dürfe, ist ein Eingriff in die D Rechte der Kirche, gegen den wir protestiren müssen.

Der Bischof von Passau: Wir sollen die impedimenta civilia möglichst zu beseitigen suchen und generell auf den sacramentalen Charakter der Ehe dringen.

Präsident bemerkt: Es verstehe sich von selbst, dass die katholischen Principien über die Ehe vom Episcopat festgehalten werden müssen.

Stiftspropst Döllinger hält die neue Bestimmung über die Civilehe für vortheilhafter als die bisherige Praxis in Bayern, bei welcher aus Rücksicht gegen die Regierung 1000 Concubinate tolerirt werden. Künftig wird in Absicht auf Schliessung der Ehe grössere Freiheit stattfinden. Der contractus civiliter validus ist vorausgegangen. Nach Thomas von Aquin sind viele Theologen der Ansicht, dass dieser contractus civiliter validus die materia sacramenti sei. Auch kann durch die assistentia passiva in vorkommenden Fällen supplirt werden.

Präsident: Die Civilehe wird uns aus manchen A Fatalitäten befreien[1]. Nach Abschliessung der Civilehe ist die Sache rein auf kirchlichen Boden verpflanzt. Die Fälle, dass Nupturienten die Trauung umgehen, sind selten, und solche scheu sich in der Regel mit öffentlicher Verachtung belegt.

Erzbischof von München: Der Umstand, dass die kirchliche Trauung erst nach Abschliessung der Civilehe vorgenommen werden darf, ist wohl in's Auge zu fassen. Dadurch würde zugegeben, dass durch die Civilgesetzgebung kirchliche Ehehindernisse statuirt werden können. Auch ist zu berücksichtigen, dass, wenn der Civilcontract als Materie der Ehe gilt, alsdann die Kirche solche Civilehen als gültig betrachten müsse, und dass demnach nicht selten kirchliche Ehehindernisse unentdeckt bleiben würden.

Der Bischof von Speyer hebt hervor, diess Verbot, die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen B vorzunehmen, sei allerdings eine Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit; indessen erkenne der Staat nun einmal solche nur kirchlich geschlossene Ehen nicht an, woraus für die Kinder unvermeidlich üble Folgen hervorgehen.

Präsident ist aus diesem Grunde der Ansicht, eine concordia sacerdotii et imperii sei, wie in anderen Dingen, so auch hier das Beste.

Domcapitular Krabbe missbilligt es, dass der Staat, wie früher in Preussen geschehen, wie bei den gemischten Ehen durch die Forderung der Einsegnung, so hier das Verbot derselben in die Freiheit der Kirche eingreife.

Der Bischof von Passau macht aufmerksam darauf, dass der Ausspruch des Thomas von Aquin durch einen späteren Ausspruch des Conc. Trid. modificirt sei.

Dr. Heinrich versteht unter der Materie den C Consensus maritalis, nicht aber den Civilcontract. Wenn die Civilehe eintritt, so sind das bürgerliche und das kirchliche Gebiet getrennt. Consequent wäre es alsdann allerdings, dass man die kirchliche Trauung ohne Rücksicht auf die bürgerliche anerkenne; allein dann würden Viele mit der kirchlichen Trauung sich begnügen, und die Kinder wären gesetzlich illegitim. Es ist daher besser, dass der Episcopat im Allgemeinen sich gegen den fraglichen Eingriff in seine Rechte verwahrt, dass er aber aus Rücksicht für das allgemeine Wohl die Pfarrer anweist, nicht zu trauen, bis die Civilehe vorausgegangen. Schwierigkeit bietet nur ein Fall; nämlich wenn der Concubinarius auf das Todesbett kommt und die bürgerliche Trauung nicht mehr vorhergehen kann. Für solche Fälle werden gewisse Ausnahmen in Anspruch zu nehmen sein, da hier der Pfarrer in der Lage ist, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. D

Der Bischof von Würzburg: Wir haben einen Canon, dass alle causae matrimoniales vor das Forum der Kirche gehören. So wurde einem Bischofe, der in einem Berichte nach Rom von politischen und kirchlichen Ehehindernissen sprach, bedeutet, dass es nur kirchliche gebe.

Abgeordneter von Brixen bemerkt: Wenn ein Concubinarius auf den Todbette reuevoll den Willen und den Wunsch habe, getraut zu werden, und diess nicht angehe, so könne er sich in seinem Gewissen beruhigen; die bürgerlichen Folgen würde eine solche Trauung doch nicht haben.

Stiftspropst Döllinger äussert sich dahin: Die Kirche dürfe auf das Recht, die Sterbenden noch zu trauen, nicht verzichten. Wie für den Sterbenden, so müsse insbesondere für den überlebenden Theil die Erinnerung an die empfangene kirchliche Einsegnung zur grossen Gewissensberuhigung gereichen. Bei Anführung der Ansicht des hl. Thomas beabsichtige ich nicht, sie zu der meinigen zu machen. Meine Ansicht geht nur dahin, dass der Episcopat sein Recht auf die Trauung declarire und gewisse Ausnahmen statuire, in denen die kirchliche Trauung auch ohne die civile vollzogen werde.

Auf die Frage des Bischofs von Passau: „Wie es sein werde, wenn in solchen Fällen der Pfarrer den betreffenden Nupturienten die assistentia passiva zu vermitteln suchte", erwiedert der Präsident: Man würde dadurch den Weg bahnen zu einem nicht erlaubten Verfahren in Eingehung der Ehe. Uebrigens kümmere sich der Staat um eine auf solche Art eingegangene Ehe nicht und gebe ihr keine Folgen.

Domcapitular Krabbe: Es könne auch, ausser [auf] dem Todbette, noch Fälle geben, wo die kirchliche Trauung für das Seelenheil der zu Trauenden nöthig ist, wo aber der Civiltrauung unwiderstehliche Hindernisse im Wege stehen. Da kann die Kirche sich nicht binden lassen von dem Staate, zumal in Frankfurt beschlossen ist: Jede Religionsgesellschaft ordne ihre Angelegenheiten selbst.

Dr. Heinrich verliest hierauf folgende, von ihm entworfene Formulirung einer Declaration über die Civilehe: „Für den Fall der Einführung der Civilehe nehmen die Bischöfe die volle Unabhängigkeit der kirchlichen Ehe von der bürgerlichen in Anspruch. Sie können daher das Verbot der kirchlichen Trauung vor stattgehabter bürgerlicher nur als einen Eingriff in die kirchliche Selbstständigkeit ansehen. Es werden indess die Bischöfe ihren Pfarrern aufgeben, nicht zu trauen, bevor die bürgerliche Trauung stattgefunden; [sie] behalten sich jedoch vor, in ausserordentlichen Fällen davon zu dispensiren."

Nach Ablesung dieser Formulirung wurde über die vorliegende Frage noch verschiedentlich debattirt und dabei die Ansicht geltend gemacht: der Ehe lasse sich der Charakter eines bürgerlichen Verhältnisses gar nicht nehmen; die praktischen Missstände der Civilehe seien nicht so gross, wie es scheine; die in Aussicht stehende neue Ehegesetzgebung sei noch nicht erschienen, und müsse es darum unzweckmässig und bedenklich erscheinen, wenn man schon jetzt eine zumal provocirende Declaration gegen die Civilehe erlassen wollte.

Auf den Antrag des Erzbischofs von München, welcher vom Präsidenten, Domcapitular München und dem apostolischen Vicar aus Dresden unterstützt wird, wurde mit Stimmenmehrheit gegen 6 Stimmen beschlossen: *Nach der stattgehabten Besprechung, welche nur Verständigung gedient habe,*

[1] Archiepiscopus Colonicusis, hoc loco incommoda, quae lex Gallica de civili matrimonio secum affert, cum iis damnis, quae ex legibus a Germaniae meridionalis principibus, praesente Iosepho II, de matrimonio latis oriebantur, ita comparat, ut illa his minora esse pronuntiet, minime vero quasi ipsum matrimonium civile ullo modo probare velit. Nam ab hoc quantopere abhorreret, declarant familiares eius litterae ad cardinalem principem archiepiscopum Schwarzenberg die 26 aprilis 1849 datae. Postquam enim ab eminentissimo cardinali die 7 aprilis 1849 [v. infra] illi significatum est, matrimonium civile a codice Austriaco omnino abfuturum, maxime eo de re gaudere se ostendit, cum praesertim speraret fore ut, si matrimonium civile Austria prorsus excluderetur (ganz beseitigt), idem posset etiam pro Borussia postulari; nam in constitutione Borussica praecipue articulum de matrimonio civili displicere. Quare etiam ecclesiasticae libertati imminutionem, quae lege illa de matrimonio civili statueretur, palam se vehementer obstitit, ut litterae conventus Colonicusis, infra a nobis edendae, abunde testantur.

diese Sache zu verlassen, ohne dass ein bestimmtes Resultat in das Protokoll niedergelegt werde.

Hierauf wendete sich die Besprechung zur *Behandlung der in Civilehen Lebenden.*

Der Abgeordnete von Mainz stimmt gegen die Ansicht, dass die in Civilehen Lebenden nicht als concubinarii zu behandeln seien, und fürchtet nachtheilige Folgen für die Disciplin, wenn man durch Annahme jener Grundsätze die in Civilehen Lebenden von den concubinarii unterscheide.

Domcapitular München, die Bischöfe von Würzburg und Speyer dagegen: Juridisch seien die in Civilehen Lebenden keine concubinarii, factisch aber seien sie es. Die pastorelle Behandlung derselben müsse, da der Staat die Civilehen schütze, eine andere sein als die der concubinarii: wobei noch der Abgeordnete von Brixen bemerkt, dass bei den Civilehen häufig causae excusantes eintreten, da die Betheiligten häufig den gethanen Schritt nicht bedacht haben, und später die Sache nicht mehr zu ändern ist.

Schliesslich bemerkt Domcapitular Würschmitt: Was das Strafverfahren gegen die in Civilehen Lebenden betreffe, so werde, im Falle nicht öffentliche, besonders die Ehe ungültig machende Hindernisse vorhanden seien, in der Regel die excommunicatio minor genügen.

Auf Anfragen des Präsidenten beschloss hierauf die hohe Versammlung: *Dass nach dieser belehrenden Besprechung die gegenwärtige Angelegenheit beruhen sollte.*

Schluss der Sitzung 1½ Uhr.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.
† Joseph, Bischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot.

XXVIII. Sitzung.

Würzburg, den 11. November 1848.

Eröffnet um 8½ Uhr Vormittags.

Ehrenvorsitzender: Se. Eminenz der Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Alle im Protokolle der 27. Sitzung vorgemerkten Mitglieder, ausgenommen Dr. München, Domcapitular und Official von Köln, der durch Arbeiten gehindert war.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet hatte, äussert der Bischof von Osnabrück, anknüpfend an die gestern unterbrochene Verhandlung über die Civilehen, sein Bedenken, ob, wenn in Betreff der Civilehen die Wahrung jener Rechte und Freiheiten, welche die Kirche den Fürsten und Regierungen gegenüber zu behaupten gesucht hat, ausgesprochen werde, der Charakter, den die hohe Versammlung hier einnimmt, zureichend sei, sich in dieser Sache Geltung zu verschaffen. Werde man, was er wünsche, schlüssig, etwas über die Civilehen auszusprechen, so müsste jedenfalls dem Staate sein Recht und sein Antheil bei den Ehen belassen werden.

Der Bischof von Limburg wünscht ebenso, dass man ein Wort darüber niederlege.

Der Präsident stimmt dieser Ansicht bei mit der Erklärung, dass die Kirche dem Staate gegenüber ihr Recht und ihre Freiheit, ohne auf den Boden des Staates übergreifen, festhalten müsse, und darüber zwar nicht in der Denkschrift, jedoch im Protokolle einfach bemerkt werden solle, dass die Bischöfe das Recht und die Freiheit der Kirche bezüglich der Civilehen dem Staate gegenüber gewahrt haben wollen.

Stiftspropst Döllinger macht darauf aufmerksam, dass eine Erklärung in dieser Sache, wenn sie auch nur allgemein gehalten sei, jetzt sehr unzeitig erscheinen müsse. Die Gegner werden sagen: Seht, sie wollen einen Staat im Staate bilden. Da der Staat sich von der Kirche getrennt, so werde diese von nun an keine Forderung mehr an jenen stellen können; da man mit Sicherheit nicht voraussehen könne, welche Stellung der künftige Staat zur Kirche einnehmen werde, so müsste er sehr bezweifeln, ob eine Erklärung, wie die in Frage stehende, zweckmässig sei, im Falle der Staat die Kirche unangetastet lässt. Nur für den Fall, dass der Staat sich Uebergriffe erlaube und die kirchliche Einsegnung abhängig machen sollte von der Civilehe, halte er eine Erklärung für geeignet; allein auch diese wäre nicht jetzt schon, sondern erst eventuell zu erlassen. Für gegenwärtig wäre eben in der Sache gar nichts zu thun.

Der Präsident erklärt sich ebenfalls dahin, dass dem Staate nicht aller Antheil an der Ehe entzogen werden könne, und führt an, dass in Berlin der Antrag gestellt worden sei, die Kirche mit ihrer Copulation machen zu lassen, was sie wolle; derselbe aber sei nicht durchgegangen; man habe dagegen eingewendet, bei den Ehen müssten nothwendig die Verhältnisse der daraus hervorgehenden Kinder und das Vermögen der Eheleute als Bedingung der künftigen Existenz der Familie zur Sprache kommen. Wären die Ehen alle kinderlos, bliebe das Vermögen getrennt, dann möchte die Kirche sie ausschliesslich in Anspruch nehmen. Woraus hervorgehe, dass der Staat auch dort, wie anderswo, nicht geneigt sei, seinen Antheil an der Ehe aufzugeben. Er wünsche nicht, dass die Debatte über diesen Gegenstand sich wieder eröffne, sondern dass höchstens ein allgemeiner, die Rechte der Kirche auf ihrem Boden aussprechender Satz formulirt werde, der allenfalls in das Protokoll aufgenommen werden könnte.

Nachdem von Dr. Heinrich und dem Mandatar des Fürstbischofs von Brixen Formulationen verlesen und für nicht geeignet befunden worden waren, erklärte der Abgeordnete von Mainz, man solle doch nicht glauben, dass jetzt auf einmal der Kirche ein empfindlicher Schlag durch die Civilehe versetzt würde; schon lange bestände dieselbe auf dem linken Rheinufer, ohne dass namentliche, üble Folgen davon sich zeigen.

Der Vorsitzende bemerkt: Der Bischof von Osnabrück wünsche, dass dieser Gegenstand nicht rude und crude verlassen werde, sondern etwas über denselben festgesetzt werde, und es frage sich, ob man darauf eingehen wolle.

Stiftspropst Döllinger verliest hierauf eine Formulirung, die aber nicht angenommen wurde.

Auf die Bemerkung des Domcapitulars Krabbe: dass man sich alle Staatshindernisse gefallen lassen müsse, wenn man die Civilehe passiren lasse, wiederholt Stiftspropst Döllinger die Behauptung, dass man die Ehe unmöglich aus dem Staatsgebiete herausheben könne, und fügt hinzu, dass die bewährtesten Theologen die gegentheilige Ansicht nicht hätten behaupten können. Man müsse sich daher nothwendig die Betheiligung des Staates gefallen lassen, wiewohl er mit Official Dr. München durchaus nicht läugne, dass der Staat in zweifacher Beziehung mit den Civilehen der Kirche Zwang anthue. Es ist 1. eine Beschränkung der kirchlichen Freiheit, dass der Staat die Abschliessung der Civilehe vor der kirchlichen Trauung in An-

spruch nimmt: 2. dass er dem Diener der Kirche A sagt: Du darfst nicht einsegnen, bis ich den Civilact gesetzt habe. Dieser Zwang ist eben ein unvermeidliches Uebel.

Der Vorsitzende formulirt hierauf einen Satz, der dahin amendirt: *Hinsichtlich der Ehe wahren die Bischöfe der Kirche die ihr gebührende Selbstständigkeit,* mit Majorität gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Als Stiftspropst Döllinger warnte: „Nur keine Formel, wodurch dem Staate der Krieg erklärt wird," schlägt der Bischof von Dresden vor, eine derartige Erklärung in das Hirtenwort an das Volk aufzunehmen, begleitet mit der dringenden Ermahnung und Bitte, dass es die kirchliche Einsegnung nicht unterlassen solle, die bürgerliche Gesetzgebung möge sich gestalten, wie sie wolle.

Die hohe Versammlung wurde aber mit Majorität gegen 9 Stimmen dahin schlüssig, dass obiger Satz B bloss als Absprache angenommen und in's Protokoll niedergelegt werden solle.

Ein Vorschlag des Abgeordneten von Breslau in Bezug auf die Geschäftsordnung, dass man die vorlängst zur Ausarbeitung vertheilten Referate vornehmen, sie emendiren, rein schreiben lassen und erst dann wieder mit der series tractandorum fortfahren möchte, um nicht zuletzt mit Mundirung obiger Arbeiten aufgehalten zu sein, wird sofort genehmigt, und der genannte Abgeordnete des Fürstbischofs von Breslau beginnt sein Referat: „Das Hirtenwort der Bischöfe Deutschlands an das Volk" zu verlesen. — (Anlage Nr. 1.)

Das vorgelesene Hirtenwort wurde im Allgemeinen mit grossem Beifall genehmigt, und nur einige wenige Verbesserungen vorgeschlagen.

So äusserte Stiftspropst Döllinger: Weit entfernt, das Ganze der Rede zu tadeln, bemerke er nur, er halte nicht für gut, die gegenwärtige politische Bewegung so unbedingt zu verdammen. Ihm scheine ferner die Treue gegen den Fürsten zu unbedingt ausgesprochen, ohne des alten Druckes zu erwähnen. War denn alles Bisherige so ganz recht und gut, dass man zu klagen Ursache hat, wenn es untergeht? Es könne nur ein Vortheil sein, wenn den Gemeinden so manche Last abgenommen wird. Er betrachte manche Uebel, die jetzt eingetreten sind, nicht für so gross, wie die alten drückenden Zustände, die jetzt fallen. Wie die Worte: „Gleichstellung des Barabbas mit Christus, der Lüge mit der Wahrheit" in dieser Verbindung aufgefasst werden, kann ich mir denken. Man wird sagen: Also die Gleichstellung der Rechte, die garantirte Religionsfreiheit, ist eine Gleichstellung der Lüge mit der Wahrheit u. s. w. Offenbar verbreitet sich über das Ganze zu viel Schatten. D

Der Präsident meint, der Einheit, des Aufblühens der in Aussicht stehenden Grösse des Vaterlandes, sollte doch auch mit einigen, wenn auch wenigen Worten gedacht und ausgesprochen werden, dass auch wir ein Herz haben für die Einheit und Grösse des Vaterlandes. Sonst beschuldigt man uns, dass wir auf uns selbst zu viel, auf politische und bürgerliche Verhältnisse zu wenig bedacht seien.

Domcapitular Krabbe wünscht, es möchte auch auf die Armen mit einem Worte Rücksicht genommen werden.

Domcapitular Dr. Reisemann nimmt Anstand an dem Namen Gottes Jehova, der in das Christenthum nicht herein gehöre und in demselben nicht älter sei als der Protestantismus. —

Nachdem der Abgeordnete von Breslau unter Beiziehung des Stiftspropstes Döllinger die angeregten Verbesserungen nach Thunlichkeit zu besorgen versprochen hatte, wurde angeordnet, dass das Ganze in der nächsten Sitzung noch einmal vorgelesen, sodann, wenn es genehmigt sei, mit chemischer Tinte copirt und, in Gegenwart eines Secretärs zur Wahrung des Geheimnisses in 100 Exemplaren abgeklatscht und an einem und demselben Tage in allen Diöcesen Deutschlands verkündet werden sollte.

Der Präsident lässt hierauf einen Brief des Freiherrn von Wydenbruck, durch einen Secretär vorlesen, worin Beschwerde geführt ist, dass der apostolische Vicar Laurent von Luxemburg [1], welcher

[1] Necessarium videtur totam rem, de qua hoc loco inter episcopos actum est, ex certis omnique fide dignis documentis proponere. Ioannes Theodorus Laurent, d. 6 iulii a. 1804. Aquisgrani natus, episcopus Chersonensis i. p. d. 17 sept. a. 1839 designatus, a. 1841 vicarius apostolicus Luxemburgensis constitutus est. Quod munus cum singulari industria et animarum zelo administraret, sicut cleri et bonorum omnium amorem, ita ecclesiae inimicorum odium magnopere in se commovit. Quorum utrumque maxime a. 1848 intelligi potuit: cum populus, adversariae factionis machinationis non ferens et carissimi sui antistitis tuendi studio abreptus, seditionem quamdam fecit. Quod quamquam ipse vehementer improbavit, et d. 18 martii litteras pastorales, quibus populum sedaret et ad pacem atque obedientiam hortaretur, edidit: tamen adversarii, hanc occasionem nacti, illum per Hollandiae legatum apud pontificem maximum criminati sunt, summisque precibus ab hoc flagitarunt, ut vicarium apostolicum, quasi praesentia sua populares motus foventem, avocaret. Fuit autem ver illud, ut omnes meminerunt, prope infinitis turbis et seditionibus insigne, cum vehemens quidam turbo omnibus regiis sedibus ruinam minaretur, quasdam everteret, nullam non cuteret. Hanc igitur temporum iniquitatem intuens ss. pontifex instantibus gubernii Hollandici precibus eatenus indulgendum esse censuit, ut vicarius apostolicus tantisper tempestati cederet. Quamobrem illi per praefectum s. congr. de Prop. Fide, cardinalem Franzoni, d. 8 aprilis a. 1848 scribendum curavit, ut quamprimum e magno ducatu Luxemburgensi excederet et vicariatus administrationem dimitteret, donec vel mutatis temporibus eamdem sine turbis recipere posset, vel alia ratione huic rei provideretur. Caeterum minime dissimulabat cardinalis, toto hoc in negotio apparere vestigia eorum studiorum, quibus instigati adversarii iam diu acerbum bellum contra ipsum gererent, simulque benevolentiam, quam ei s. congregatio semper ante merito exhibuisset, iterum declarabat.

His litteris acceptis, vicarius apostolicus confestim s. patris voluntati paruit, magno tum populi tum cleri universi dolore ac luctu. Et clerus quidem d. 2 maii libellum supplicem ad ss. pontificem his verbis scripsit: „... Quae calamitas nos moerore fere conficeret, nisi nos spes haud parva recrearet, brevi a s. sede apostolica huic malo medelam afferendam, cum ipsae litterae s. congregationis praefecti annuntient, pastoris nostri avocationem nonnisi temporariam nec non remedium fore transitorium. Quae si exspectatio fiduciaque nos falleret, eo magis de hac re nobis esset dolendum, quo vicarii apostolici revocatione eius religionisque hostibus concessa, totius etiam cleri res violatur, quippe qui illius ubicunque causam generaliter amplexus tuitusque est..." Ipse vicarius apostolicus initio mensis iulii Hagamcomitum profectus est, ut apud regem crimen seditionis in se conflctum dilueret. Quem rex benigne excepit, negavitque, ullam se omnino adversus illum querelam ad ss. pontificem detulisse.

Interea etiam ipse pontifex, cum iam nihil obstare existimaret, quominus vicarius apostolicus ad suam sedem redire posset, die 19 eiusdem mensis litteras ad eum benevolentiae signis plenas Roma dedit, in quibus haec scripta erant. „... Optamus quidem nos, persuasum animo tuo esse, eandem semper nos de virtute tua et de praeclaro, quo praestas, religionis amplificandae studio sententiam habuisse, quam docilitate tua, a vicariatu tuo ob tuam ergo nos observantiam tantisper discedendo, confirmasti. Nos dubitamus, te, ad vicariatum tuam redeuntem, omnem operam daturum esse, ut, quemadmodum antea fecerat, cogitationes omnes laboresque tuos ad religionis bonum ibi procurandum convertas..." Hactenus s. pater. Verum iidem adversarii, qui vicarium apostolicum expulerant, etiam quominus rediret et vicariatus administrationem resumeret, impedierunt. Quare is a. 1856 munere se abdicare decrevit; dimissionem vero potenti s. pater concedere noluit, quin, litteris d. 10 iulii eius anni datis, magnis cum laudibus commendaret, postquam ipse rex, d. 20 maii eiusdem anni, palam illius innocentiam testatus erat. Ex eo tempore Aquisgrani privatus ita vixit, ut se partim caritatis aliisque operibus,

vom Papste der Administration von Luxemburg im März l. J. enthoben worden war, weder zum Dombaufeste in Köln, noch zur Versammlung der Bischöfe in Würzburg eingeladen worden sei. Der Präsident erklärt, dass ihm von den neuen Verhältnissen des Hochwürdigsten Bischofs Laurent, apostolischen Vicars zu Luxemburg, nichts bekannt sei, als dass derselbe nach seiner Enthebung von dieser Stelle durch den heiligsten Vater, welche im März des l. J. stattgefunden, diese Stelle nicht mehr einnehme. Dass der Herr Bischof Laurent durch den heiligen Vater der Verwaltung der Diöcese Luxemburg sei entbunden worden, habe Herr Laurent ihm, dem Erzbischof, unter Uebersendung des desfallsigen Ausschreibens, mitgetheilt. In dem Abberufungsschreiben des Papstes war gesagt, dass Herr Laurent der Administration enthoben sei und Luxemburg verlassen solle, bis er entweder wieder dahin zurückberufen oder auf eine andere Weise für ihn werde gesorgt werden. Einige Zeit darauf habe Herr Laurent ihn, den Erzbischof von Köln, besucht und ihm gesagt, dass er seinen Aufenthalt in Aachen genommen habe und einstweilen in Pension gesetzt sei. Weiter habe er, der Erzbischof, von Herrn Laurent selbst nichts mehr vernommen. Vor einiger Zeit habe indessen der nach Herrn Laurents Entfernung eingesetzte apostolische Provicar ihm, dem Erzbischof, ein Ausschreiben mitgetheilt, in welchem ein Brief des Papstes enthalten war, durch welchen dem Herrn Laurent eine Ehrenerklärung und Belobung über sein früheres Verhalten ausgesprochen und seine Rückkehr nach Luxemburg ausgesprochen[1] wurde. Das päpstliche Schreiben enthielt die Stelle: „Tibi redeunti gratulamur etc." Seitdem sei aber Herr Laurent nicht wieder nach Luxemburg zurückgekehrt und habe die Administration der Diöcese als apostolischer Vicar noch nicht angetreten. Verschiedene Quellen hätten berichtet, Herr Laurent sei in Folge des ihm von Rom in Abschrift zugegangenen Briefes des Papstes im Haag gewesen und habe dort bei der Regierung das angeblich durch die Gesandtschaft von Rom übersendete Original des päpstlichen Briefes verlangt und vom Könige seine Wiederzurückführung nach Luxemburg erbeten; der König habe aber erwiedert, er wisse nichts von einem päpstlichen Briefe, und wie er den Herrn Bischof nicht von Luxemburg abberufen habe, so könne er denselben auch nicht dahin in sein Vicariat zurückrufen, das könne nur der Papst. Oeffentliche Blätter berichteten dagegen, der in Rede stehende päpstliche Brief sei erdichtet, andere dagegen behaupteten, er sei echt und die Vorgabe seiner Erdichtung sei eine schändliche Lüge. Bei dieser Sachlage habe daher er, der Erzbischof, als er die Einladung zur Versammlung nach Würzburg an die Hochwürdigsten Bischöfe ergehen liess, nach genommener Rücksprache mit Canonisten, Bedenken getragen, den Herrn Laurent gleichfalls einzuladen, weil es, abgesehen von jenen Zeitungsnachrichten feststand, dass Herr Laurent von Luxemburg als apostolischer Vicar abberufen und noch nicht als solcher daselbst wieder eingetreten war. Er konnte, da er als enthobener apostolischer Vicar keine andere hier in Betracht kommende Qualität, und keine Diöcese mehr zu verwalten noch zu vertreten hatte, ebensowenig eingeladen werden wie die anderen Herren Weihbischöfe, da der kirchenrechtliche Grundsatz eingehalten werden müsste, zu der Versammlung nach Würzburg nur *verwaltende* Bischöfe, als Stellvertreter ihrer Diöcesen und deren Interessen, einzuladen, um nicht in Verwicklungen zu gerathen. Auch wolle überdiess er, der Erzbischof, dem Urtheile der Herren Bischöfe in nichts vorgreifen, sondern denselben die vollste Freiheit bewahren, welchen Charakter sie der Versammlung der wirklichen und verwaltenden Diöcesan-Bischöfe zu Würzburg selbst zu geben beschliessen würden. Zuletzt aber habe er auch das grösste Bedenken tragen müssen, in der ganzen noch nicht aufgeklärten Angelegenheit des Herrn Laurent den Massnahmen des heiligen Vaters durch irgend einen Schritt auch nur im Geringsten vorzugreifen.

Stiftspropst Döllinger erklärt, dass in Frankfurt von dieser Sache viel gesprochen und einmüthig behauptet wurde, Herr Laurent sei das Opfer einer politischen Intrigue geworden, weil er entschieden die deutsche Partei genommen hätte; von Seite Roms aber sei man zu schnell auf den einseitigen Bericht eingegangen, was seine Entsetzung zur Folge gehabt hätte. Er schlage vor, an ihn zu schreiben, ihm die Sachlage auseinander zu setzen und namentlich zu bedeuten, dass auch andere Weihbischöfe nicht eingeladen wurden, dass ein National-Concil in Aussicht stehe, wohin er eingeladen werden würde.

Die Bischöfe von Münster und Trier versichern, von Herrn Laurent nur Rühmliches gehört zu haben, namentlich dass er von Volk und Geistlichkeit geliebt und geachtet sei.

Der Präsident erklärt ebenfalls, ganz dasselbe von Herrn Laurent gehört zu haben, und stellt die Frage, ob und was sich in dieser Sache thun lässe?

Nachdem mehrere Mitglieder verschiedene Ansichten ausgesprochen, stellte der Präsident die Frage an die hohe Versammlung: Soll die Sache ad referendum gegeben werden? Nachdem diese Frage verneint worden, stellt der Präsident die weitere Frage: Soll die Sache, weil das Schreiben des van Wydenbruck ein Privatschreiben ist, als Privatsache behandelt werden, wovon die hohe Versammlung keine Notiz nehmen könne? Diese Frage wurde mit Majorität gegen drei Stimmen bejaht. Auf die weitere Frage des Präsidenten bezüglich der nicht stattgehabten Einladung des Herrn Laurent zu der Versammlung nach Würzburg wurde nachstehende Erklärung: *Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe erkennen bei aller Verehrung und Theilnahme für den Bischof Laurent das hinsichtlich desselben von dem Erzbischofe von Köln bei der Zusammenberufung der Versammlung in Würzburg eingehaltene Verfahren als völlig richtig und wohlgegründet*; per unanima angenommen und pro memoria in's Protokoll niedergelegt.

Es wurde nunmehr zur Tagesordnung übergegangen. Nach der series tractandorum kamen die gemischten Ehen zur Sprache.

Stiftspropst Döllinger und Domcapitular München hatten das Referat hierüber. In Abwesenheit des Letzteren ersucht der Präsident den Stiftspropst Döllinger, das Referat zu verlesen.

Nach Inhalt desselben handelt es sich um die Beantwortung folgender Fragen: 1. Ist eine Dispense nothwendig, wenn alle Kinder katholisch erzogen werden? 2. Von wem ist die Dispense zu ertheilen? 3. Ob die assistentia passiva zu leisten sei? 4. Ob es nicht eine communicatio in sacris sei, wenn nach protestantischer Trauung auch noch katholisch getraut werde? 5. Ob nach einer protestantischen Copulation noch eine katholische nöthig sei? Ad 1. erklärt Referent: In Betreff der Dispensation behufs

partim doctis laboribus dederet, atque, ut imprimis eloquentia praestabat, orationes de Iesu Christo, b. virgine Maria et sanctis in lucem edidit.

[1]) Fortasse in *Aussicht gestellt*.

feierlicher Einsegnung der gemischten Ehen besteht in Deutschland selbst dann, wenn die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion garantirt ist, eine verschiedene Praxis. Wenn in dem einen Theile keine Dispensation nachgesucht und ertheilt wird, wird sie in dem andern als nothwendig angesehen. Da die Ertheilung einer Dispensation von dem bestehenden impedimentum impediens nicht in den Befugnissen der Pfarrer liegt, wenn sie ihnen nicht speciell übertragen ist, so könne sie nicht von ihnen ausgehen. Wo also eine besondere Gewohnheit besteht, sie nicht nachzusuchen und zu ertheilen, muss angenommen werden, dass ihnen die Befugniss, sie zu ertheilen oder ohne sie zu handeln, stillschweigend oder ausdrücklich ist eingeräumt worden. Ad 2. Nach Analogie der übrigen impedimenta impedientia dürften diese Dispensationen als bischöfliches Recht aus dem allgemeinen Rechtsgrunde und der besonderen praktischen Rücksicht gleichmässig als nothwendig zu behandeln sein. Ad 3. Die assistentia passiva ist, wo die Erziehung der Kinder nicht versprochen ist, als ein odiosum zu restringiren auf einzelne von dem Bischofe zu erwägende Fälle. Ad 4. In Deutschland ist die kirchliche Trauung durch den protestantischen Pfarrer nichts Ungewöhnliches und wird von dem katholischen Theile nicht als eine heilige Sache angesehen, daher ist sie auch nicht als eine communicatio in sacris zu betrachten. Ad 5. Da in Deutschland die evangelische Trauung nicht als eine heilige Sache angesehen wird, so kann sie auch der katholischen Einsegnung eines gemischten Brautpaares nicht hinderlich sein.

Ueber vorstehende Punkte wird nun sofort die Debatte eröffnet.

Der Präsident resumirt obige Punkte und setzt hinzu: er halte dafür, dass diese Fragen sich mehr zur Besprechung als zur Beschlussfassung eignen dürften.

Der Abgeordnete des Fürstbischofs von Brixen zweifelt nicht, dass eine Dispensation einzuholen sei, darüber habe sich Rom schon ausgesprochen; bedenklicher sei die Frage, von wem sie zu geben sei? In dieser Hinsicht macht derselbe Abgeordnete aufmerksam auf ein an die österreichischen Bischöfe erlassenes Breve, aus dem sich ergibt: Die Kirche hat bei gemischten Ehen ob mixtam religionem ein Hinderniss gesetzt. Wenn ein solches impedimentum vorhanden, muss eine Dispens erholt werden. In einem Breve Pius' VII. an den Bischof von Trier, damals apostolischen Vicar für den rechtsrheinischen Theil der Diöcese Trier, wird dieselbe Forderung mit den Worten gestellt: *dispensatio quae nunc ab apostolica sede postulanda est.* Dagegen sei den Bischöfen von Frankreich ihre Bitte um Ertheilung der fraglichen Dispens von Pius VII. vorerst abgeschlagen worden.

Der Bischof von Passau bemerkt, es sei kein Zweifel, dass der apostolische Stuhl dieses Recht in Anspruch nimmt. Alle Nuntien hätten das entschieden behauptet; als er in Rom gewesen, habe der heilige Vater sein Missfallen darüber geäussert, dass einige deutsche Bischöfe sich dieses Recht vindicirten, das doch Rom allein zustände; derselbe habe aber beigefügt, dass der heilige Stuhl zu einem Abkommen bereit wäre. Tolerirt nur sei bisher in einigen Diöcesen gewesen, dass die Bischöfe in diesen Fällen dispensirten; am besten wäre es, um die facultates dispensandi in gemischten Ehen bei dem römischen Stuhle zu bitten; man würde sie gewiss erlangen.

Der Erzbischof von München versichert, von der Propaganda her zu wissen, dass alle Bischöfe der Missionen die Facultäten in gemischten Ehen zu dispensiren, erhielten. Ihm selbst, als er Bischof geworden, habe sie der heilige Vater auf je drei Jahre gegeben.

Der Präsident führt an: in Preussen bestehe dasselbe Verhältniss, und drückt den Wunsch aus, ein generale perpetuum indultum beim heiligen Stuhle nachzusuchen, damit man nicht in gewissen Zwischenräumen um je drei oder fünf Jahren zur Erneuerung der desfallsigen Facultät nach Rom sich wenden müsse.

Der Abgeordnete von Ermeland erwähnt: sein Bischof habe die facultates dispensandi in gemischten Ehen vom heiligen Stuhle ad quinquennium erhalten. Jedoch wird ein Brautpaar nur unter der Bedingung getraut, dass sie schwören, die Kinder katholisch erziehen und sich bemühen zu wollen, den akatholischen Theil für die katholische Kirche zu gewinnen. Weil es aber nicht möglich sei, in dortiger Diöcese das iuramentum abzufordern, so habe Rom auf Anfragen den Ausspruch gethan, es könne das iuramentum erlassen werden, wenn fundamentum morale vorhanden sei, dass die Kinder alle katholisch erzogen würden. Auch sei in demselben Breve die Anordnung enthalten, dass nur die assistentia passiva in loco non sacro zu leisten sei. [In actis: *dass die assistentia passiva nur in* etc.]

Der Bischof von Würzburg hält für gut, dass der Episcopat von Deutschland die Bitte an den heiligen Stuhl stellen möchte, diese Facultäten entweder in die Quinquennalien aufzunehmen oder sie jedem Bischof ad dies vitae zu verleihen.

Der Bischof von Speyer hegt denselben Wunsch und hält diess für um so nothwendiger, weil die Einführung der Civilehe in nächster Aussicht stehe.

Stiftspropst Döllinger behauptet, dass die Bischöfe des südlichen und mittleren Deutschlands seit Jahrhunderten ex legitima consuetudine ecclesiastica im rechtlichen Besitze der Dispense in gemischten Ehen seien. Auch die Bischöfe von Mainz, Speyer, Worms, Trier und Köln haben vor der Revolution in gemischten Ehen propria auctoritate dispensirt.

Domcapitular Reissmann bringt eine doctrinelle Entscheidung in dieser Sache aus Benedict XIV., lib. IV, cap. 2, De synodo dioecesana. Benedict verwirft die Behauptung, dass eine Dispensation durch die Praxis entbehrlich geworden wäre.

Präsident: Non obstantibus hisce haben die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz und andere immer propria auctoritate dispensirt, ohne von Rom eine solche Dispense zu erholen.

Der Abgeordnete von Brixen schlägt vor, zur Erlangung einer Dispensbefugniss die Bitte nach Rom zu richten. Die Bitte des gesammten Episcopates werde nicht abgeschlagen werden.

Der Präsident glaubt auch, dass, da ein Theil der Bischöfe diese Facultäten hat, ein anderer nicht, der apostolische Stuhl darauf einginge, wenn ihm dieses Verhältniss geschildert würde.

Der Abgeordnete des Bischofs von Mainz ist der Ansicht, der heilige Vater würde die Dispensfacultäten zwar geben, aber so verklausulirt, dass die Bischöfe darnach schlechter daran seien als jetzt; wie z. B. dem Bischofe von Ermeland die Abnahme eines iuramentum auferlegt worden sei.

Der Präsident stellt sodann zwei Fragen an die hohe Versammlung: 1. Soll dieser Gegenstand verlassen werden, ohne eine Entscheidung hierüber im Protokoll niederzulegen? Wird allgemein mit *ja* beantwortet. 2. Ob dieser Gegenstand auf ein künftiges National-Concil verschoben werden soll? Wird per unanima angenommen.

Hierauf ging man zur Debatte über die assistentia passiva bei gemischten Ehen über.

Stiftspropst Döllinger gebraucht eine Verneinung in dieser Hinsicht für sehr wünschenswerth. Bisher sei man in einigen Diöcesen mit der assistentia passiva sehr freigebig, in andern sehr sparsam gewesen. Er hielte für gut, wenn die assistentia passiva auf sehr wenige Fälle beschränkt würde und die Bischöfe sich vorbehielten, ihre eigene die Erlaubniss zu geben. Er habe vernommen, dass sie hie und da sogar mit Chorrock und Stola geleistet würde.

Der Bischof von Speyer ist der Ansicht, dass es besser sei, die assistentia passiva zu leisten, als die Brautleute zum protestantischen Pfarrer gehen zu lassen.

Der Bischof von Würzburg erklärt, er halte dafür, dass da, wo der Protestantismus längst eingeführt und das Concilium Tridentinum nicht verkündet worden, die protestantische Ehe gültig sei. Anders aber müsste es gehalten werden, wo der Protestantismus neu eingeführt ist. Er zweifle, ob da die Ehe, weil sie contra formam Concilii Tridentini eingegangen worden, gültig sei, und ordne deswegen im letzten Falle, wo es möglich ist, die assistentia passiva an; wo es nicht möglich ist, lasse er die Sache beruhen und urgire nicht weiter, weil doch auch diese Ehen von vielen Canonisten als gültig angesehen würden. Ihm scheine jedoch, wenn derlei protestantische Ehen gültig seien, so könnten sie diese nur sein als matrimonia clandestina, denn nie sei von der Kirche eine Jurisdiction auf den protestantischen Pfarrer übergegangen.

Der Präsident erklärt, Binterim habe die entgegengesetzte Theorie aufgestellt.

Stiftspropst Döllinger stellt an den Erzbischof von München-Freysing die Frage: ob, wenn in Rom ein protestantisches Ehepaar convertire, die Ehe rehabilitirt würde?

Der Erzbischof von München-Freysing erwiedert, ihm sei in Rom kein solcher Fall vorgekommen; er glaube aber, die Ehe sei gültig, es müsste denn sein, dass die Ehe an einem rein katholischen Orte eingegangen worden wäre, wo das Concilium Tridentinum promulgirt ist.

Auf die Bemerkung des Bischofs von Würzburg, dass nach Binterim die protestantischen Ehen als gültig anerkannt würden, wo das Concilium Tridentinum nicht publicirt ist, entgegnet Stiftspropst Döllinger, man möge doch bedenken, wie gefährlich es sei, eine Theorie aufzustellen, die praktisch ausgeführt zu Absurditäten führe! Es könne nicht sein, dass Protestanten blos durch die Taufen Gesetzen unterworfen sein sollen, die ihnen nie promulgirt worden sind; durch die Behauptung, dass jene Bestimmung des Concilii Tridentini auch für die Protestanten gegeben sei, würden zahllose Ehen derselben für ungültig erklärt.

Um die Debatte zum Schlusse zu bringen, stellt der Präsident zwei Fragen: 1. Soll die Debatte über vorliegenden Gegenstand blos als Absprache betrachtet werden? 2. Soll derselbe auf einem künftigen National-Concil zur Sprache kommen?

Beide Fragen wurden von der hohen Versammlung einstimmig bejahend angenommen.

Es wurde sofort auf die Debatte über den vierten Punkt übergegangen. Es ist die Frage: Kann ein Katholik sich gültig von einem protestantischen Pfarrer trauen lassen, ohne wegen der communicatio in sacris sein Gewissen zu verletzen?

Nachdem der Bischof von Trier geäussert, dass derjenige Katholik sich einer communicatio in sacris schuldig mache, der sich protestantisch copuliren lasse, bemerkt der Bischof von Passau, dass diese von der Entscheidung des vorerörterten Principes abhänge.

Der Präsident fügt hinzu, dass wohl alle Fragen über diesen Gegenstand in corpore gehalten werden müssten, da die erste und zweite Frage mit der dritten und vierten zusammenhänge und über keine derselben etwas entschieden werden könnte; weshalb er vorschlage, mehrere der Hochwürdigsten Herren möchten Materialien hierüber für ein künftiges National-Concil sammeln.

Der Vorschlag, alle Fragen über diesen Gegenstand auf ein künftiges National-Concil zu verschieben, wird unanimiter angenommen.

Die nachstehenden Fragen: 1. „Censur der Gebetbücher", 2. „Anordnung einer dritten Instanz in Disciplinar- und Ehesachen", sollten zufolge Uebereinkommen blos zur Besprechung der Bischöfe unter sich kommen.

Se. Eminenz der Hochwürdigste Cardinal stellt den Antrag: Ist das von den versammelten Bischöfen [geäusserte] dringende, wohlgegründete Verlangen nach einer National-Synode in Deutschland in der bereits von einer Redactionskommission begonnenen Schrift an den heiligen Stuhl oder in einem besonderen Schreiben auszusprechen und ausführlich zu motiviren? Es wurde über beide Glieder des Antrages besonders abgestimmt, das Letzte per unanima angenommen, und der Official Dr. München mit der Concipirung dieses Schreibens beauftragt.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Sonntag den 12. November 5½ Uhr Abends festgesetzt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot.

XXIX. Sitzung.

Würzburg, 12. November 1848.
Zeit der Eröffnung: Abends 5½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Se. Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Sämmtliche bei der 28. Sitzung angegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Bischofs von Hildesheim und des Bischofs von Würzburg.

Die Sitzung wird eröffnet mit der Vorlesung des nach den in der 28. Sitzung geäusserten Bemerkungen überarbeiteten Entwurfes der an die Katholiken Deutschlands zu erlassenden Hirtenworte. Der Entwurf, mit dem sich der abwesende Bischof von Augsburg durch den Vorsitzenden einverstanden erklären lässt, wird genehmigt und dem Abgeordneten von Breslau für denselben der Dank der Versammlung votirt.

Es wird sodann beschlossen, die Unterzeichnung des Entwurfes in der Art zu bewirken, dass sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe denselben secundum ordinem senii ohne Unterschied, ob sie persönlich oder durch Vertretung an der Versammlung theilnehmen, ihre Unterschrift leisten und den Namen der vertretenen Prälaten der Name der Mandatare beigefügt werde.

Im Auftrage des Bischofs von Augsburg stellt hierauf Domherr Steichele den Antrag, dass auch die zum Abklatsche bestimmte Ausfertigung des Entwurfes von sämmtlichen Betheiligten eigenhändig unterzeichnet werde, damit dieselben auf solche

Weise ein gegenseitiges freundschaftliches Andenken an diese Versammlung erhielten.

Der Antrag wird mit Acclamation angenommen und dem Antragsteller gedankt.

Der Erzbischof von München verliest nunmehr den Entwurf des unter dem Titel: „Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands" zu veröffentlichenden und zur officiellen Mittheilung an die deutschen Regierungen bestimmten Erlasses.

In der darüber eröffneten Debatte trägt zuvörderst Domherr Krabbe den Wunsch vor, es möge in die Denkschrift eine angemessene Wahrung des Rechtes der Kirche auf ungehemmte Fürsorge für die Nothleidenden aufgenommen werden, da der Staat dieses Recht seither vielfach beeinträchtigt, z. B. keine Kirchencollecte für wohlthätige Zwecke ohne seine vorgängige Erlaubniss gestattet habe.

Stiftspropst Döllinger gibt zu erwägen, ob in der Denkschrift nicht ausdrücklich der traurige Zustand zu erwähnen sein möchte, in welchen die oberrheinische Kirchenprovinz durch die Erfindung des sogenannten landesherrlichen Placets, durch ausschliessliche Besetzung aller Pfarreien gekommen sei.

Der apostolische Vicar von Sachsen erhebt das Bedenken, ob er die Denkschrift, die übrigens seinen vollen Beifall habe, wohl unterzeichnen könne, da dieselbe der Kirche das ausschliessliche Recht der Beurtheilung über die Zweckmässigkeit der Einführung und des Bestandes religiöser Vereine vindicire, die von ihm beschworene sächsische Constitution aber im Widerspruch mit diesem an und für sich von ihm allerdings durchaus anerkannten Grundsatze die Bestimmung enthalte, dass in Sachsen keine neuen Orden, insbesondere nicht der Jesuitenorden, eingeführt und keine Klöster errichtet werden dürften.

Der Bischof von Passau macht zur Hebung dieses Bedenkens darauf aufmerksam, dass in der Denkschrift nur ein unveräusserliches Grundrecht der Kirche, keineswegs aber die Absicht ausgesprochen [werde], von diesem Rechte ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf die bestehenden bürgerlichen Verhältnisse Gebrauch zu machen. Hiernach werde sich der Vorredner durch Unterzeichnung der Denkschrift zu nichts bekennen und anheischig machen, was eine Verletzung seines Constitutionseides involvire.

Domherr Lennig äussert diese nämliche Ansicht.

Der Vorsitzende erklärt sich mit derselben ebensowohl einverstanden und bemerkt weiter, es mache sich keiner der Unterzeichnet durch die Annahme der Denkschrift zur Einführung des Jesuitenordens, noch sonst eines andern Ordens verbindlich. Der fragliche Passus in der Denkschrift trete sonach keineswegs in irgend einen Conflict mit den angegebenen Bestimmungen der sächsischen Verfassung.

Nachdem die Versammlung zu dieser Erläuterung ihre Zustimmung zu erkennen gegeben, erklärt sich der apostolische Vicar von Sachsen für beruhigt.

Es wird sodann beschlossen, der Commission anheim zu geben, sich über die aus Anlass der gemachten Aeusserungen etwa aufzunehmenden Zusätze zu verständigen und die Denkschrift in der nächsten Sitzung behufs definitiver Entschliessung über deren Annahme zu reproduciren und die Unterschrift derselben in der bezüglich des Hirtenbriefes beschlossenen Weise zu bewerkstelligen.

Decan Longner verliest hierauf den von ihm ausgearbeiteten Entwurf des Schreibens, welches die Versammlung in Betreff der Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, namentlich der Diöcesen Freiburg und Rottenburg, an den heiligen Vater zu richten beschlossen.

Der Abgeordnete Lennig bemerkt zu demselben, nicht alle Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz hätten die Kirche in solchem Masse gedrückt, wie der Entwurf besage; namentlich habe die grossherzoglich hessische Staatsregierung die Kirche nicht mehr eingeengt, als es andere deutsche Regierungen gethan, und das Edict vom 30. Januar 1830 keineswegs in drückender Weise zum Vollzuge gebracht. Wie wenig auch die fragliche Verordnung seinen Beifall habe, so glaube er doch, dass den billig zu Werke gegangenen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, insbesondere der seinigen, die gebührende Anerkennung nicht versagt werden dürfe.

Der Bischof von Limburg tritt dem Vorredner bei, worauf die Versammlung dem Referenten aufträgt, den betreffenden Passus seines Entwurfes entsprechend abzuändern, und denselben in der nächsten Sitzung wieder vorzulegen.

Die Sitzung wird um 6 Uhr geschlossen und die nächste auf morgen um 8½ Uhr Vormittags anberaumt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
Freusberg.

XXX. Sitzung.

Abgehalten im Franciskanerkloster zu Würzburg am Montag, den 13. November 1848. Morgens 8½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Se. Eminenz der Herr Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Anwesend: Alle in der 16. Sitzung aufgeführten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Herrn Bischofs von Augsburg, welcher durch Unwohlsein verhindert ist.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er das Protokoll der XVII. Sitzung verlesen lässt, welches nach einigen Berichtigungen Seiner Eminenz des Herrn Cardinals, des Bischofs von Münster und des Abgeordneten von Brixen genehmigt wird.

Ebenso wird das Protokoll der XXII. Sitzung verlesen und genehmigt.

Sofort ordnet der Präsident die Anfertigung der von sämmtlichen Hochwürdigsten Herren Erzbischöfen und Bischöfen und Bevollmächtigten zu unterzeichnenden Reinschrift des Hirtenwortes an, worauf der Herr Bischof von Würzburg die Bitte stellt, im Namen des hiesigen historischen Vereines, jeder der Hochwürdigsten Herren möchte in das von jenem Vereine angelegte Album seinen Namen und ein paar Worte zum Andenken eintragen, sowie die wichtigsten Momente aus seinem Leben mittheilen.

Ferner machte der Herr Bischof von Würzburg noch den Vorschlag, die hohe Versammlung möge zum Schlusse ihrer Verhandlungen ein feierliches Hochamt mit Te Deum abhalten lassen, was allgemeine Zustimmung erhielt.

Hierauf wurde die zur Veröffentlichung und Mittheilung an die Regierungen bestimmte Denkschrift vom Erzbischof von München als Mitglied der hierfür ernannten Commission vorgelesen.

Der Präsident vermisst darin eine Erwähnung des vom Staate, z. B. in Preussen, usurpirten Patronatsrechten und der Placetirungen bei kirchlichen Aemtern.

Stiftspropst Döllinger findet diesen Bedenken A um so mehr begründet, als in der Denkschrift gesagt sei, die Kirche werde die Fäden nicht zerreissen, durch die sie mit dem Staate verbunden sei; schweige also das Memorandum von dem Staatspatronate und von der Placetirung, so werde man diese Usurpation unter den Fäden subsummiren, die man nicht zerreissen wolle. Aber noch eine Lücke finde sich in der Denkschrift nach seinem Gefühle. Wie zum Oeftern in diesen Sitzungen geklagt worden, seien die Diöcesen Freiburg und Rottenburg in einem anomalen Zustande ohne Gleichen in der Kirchengeschichte; da könne von einer rechtlichen Stellung des Episcopates gar nicht mehr die Rede sein. Dieser Zustand sei ein in der deutschen Kirche so abnormer, dass, wenn der Episcopat darüber schweige, dies als ein placetum omissionis erscheinen könne. Der Papst habe alles gethan, was er thun konnte; er könne nur nochmals sagen, was er schon dreimal gesagt habe; aber der deutsche Episcopat habe sich noch nie ausgesprochen, und die Stimme der einzelnen betreffenden Bischöfe sei zu schwach; wenn nun der ganze Episcopat in der Denkschrift seine Stimme erhebe, und gerade darüber schweige, so würde dies keinen guten Eindruck machen. Nach dem schönen Worte Cyprians: episcopatus unus est, cuius a singulis pars in solidum tenetur, müssten alle Bischöfe für einen bedrängten Amtsbruder einstehen und als gesunde Glieder des einen Leibes dem kranken leidenden Gliede Heilung und Beistand gewähren. Die geringere Zahl der Gutgesinnten in jenen Gegenden bedürfte des Trostes und der Ermuthigung, den vielen Schlechtgesinnten gegenüber, die wie Kuenzer sich laut rühmen, dass dort die ganze hierarchische Ordnung pervertirt sei.

Der Bischof von Rottenburg erklärt sich mit Döllingers Ansicht im Allgemeinen einverstanden; dennoch aber müsste er zu bedenken geben, dass die Sache mehr schaden als nützen werde, wenn man in's Specielle eingehen wolle und Baden und Württemberg genannt werden. Der Hass der Regierung werde den Bischof treffen, der ihn gerne ertragen wolle, aber nicht nur ihn, den Bischof, sondern noch mehr die Sache, die er zu vertreten habe. Er müsste daher dagegen protestiren, dass ein namentlich auf Freiburg und Rottenburg bezüglicher Passus wegen des Edictes vom Jahre 1830 aufgenommen werde, welches Edict in der Wirklichkeit nicht so nachtheilig sei, wie es dem Wortlaute nach befürchten lasse.

Sofort entspinnt sich über diese Frage eine Debatte, an welcher der Präsident zu wiederholten Malen, die Bischöfe von Limburg, Münster, Kulm, der Herr Cardinal von Salsburg, der Erzbischof von München, der erwählte Bischof von Fulda, der Abgeordnete von Mainz, Decan Loegner, der Abgeordnete von Brixen, der Bischof von Speyer und Domcapitular Herzog mit kurzer Bemerkung pro und contra sich betheiligen. Der Bischof von Passau bittet die hohe Versammlung, die Bemerkungen des Bischofs von Rottenburg wohl zu würdigen; gehe man darauf ein, einzelne Länder namentlich zu bezeichnen, so werde die so würdig gehaltene Denkschrift ihre Bedeutung verlieren; man möge bedenken, in welcher Zeit wir leben, und welche Folgen es herbeiführen könnte, wenn wir die Regierung eines Landes bezeichnen, wo die Aufregung ohnehin schon in so hohem Grade vorhanden. Die edle Ansicht des Bischofs von Rottenburg sei überwiegend, es entspreche dem christlichen Geiste mehr, gegen einen ohnehin bedrängten Gegner nicht alle Waffen anzuwenden, von denen man Gebrauch machen könnte. Die Regierung, deren Stellung den revolutionären Bewegungen der Zeit gegenüber ohnehin schon verwickelt und gefährdet genug sei, werde es zu schätzen wissen, wenn man sie schone, und das werde mehr nützen, als wenn sie namentlich vor dem ganzen deutschen Vaterlande gebrandmarkt werde.

Nachdem der Bischof von Speyer und Domcapitular Herzog dieser Ansicht beigestimmt und der Präsident den Weg an den Papst nach seinem Dafürhalten als den geeignetsten erklärt hatte, entgegnete Stiftspropst Döllinger, die Sache sei allerdings wichtig genug, um nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden. Er habe nicht von Bezeichnung der Regierungen gesprochen, sondern von Zuständen, welche aus der Stellung der sogenannten Kirchenräthe und aus der Usurpation des landesherrlichen Patronats hervorgegangen. Er B müsste aufmerksam machen, dass in Frankfurt und anderwärts eine klerikalisch radikale Partei hervorgegangen sei, die offen das plausible Streben ausspreche, dem Volke die Besetzung aller geistlichen Stellen zu übertragen. Dieses Streben werde noch lauter hervortreten und im Grossen versucht werden, und es lasse sich leicht ermessen, welchen Eindruck es machen werde, wenn diese Herren sagen können, man habe bisher einer protestantischen Regierung die Besetzung aller geistlichen Stellen eingeräumt, und nun wollten sie nur, dass die katholischen Gemeinden dieses Recht ausübten.

Der Bischof von Rottenburg erwiedert, er habe nicht gemeint, dass man von der Sache ganz schweigen, sondern nur, dass Württemberg und Baden nicht genannt werden sollten; und der Bischof von Limburg fühlt sich im Gewissen verpflichtet, zu wünschen, dass das vom Stiftspropst Döllinger Erwähnte in die Denkschrift aufgenommen werde ohne specielle Bezeichnung, so dass der Reflex dieser Wahrheit auch Nassau treffe; die Missstände seien bedeutend gross, und der Bischof oft ganz gelähmt.

Der Präsident recapitulirt nunmehr den Gang der bisherigen Verhandlungen und stellt als Resultat derselben den Antrag, es soll in der Denkschrift ein Satz aufgenommen werden, um die Anmassungen des Staates hinsichtlich der Placetirung zu geistlichen Aemtern und der Ausübung des sogenannten Staatspatronates über und ausser den Grenzen der durch verschiedene Concordate eingeräumten Befugnisse zurückzuweisen. Der Antrag wurde gegen 1 Stimme angenommen.

Nunmehr erhält Domcapitular Steichele das Wort und liest eine Erklärung resp. Protestation des Bischofs von Augsburg vor, worin derselbe hinsichtlich der — ausser dem bereits acceptirten Entwurf des Hirtenwortes — noch zur Unterzeichnung und Publication bestimmten Actenstücke eine in mehreren Punkten formulirte Verwahrung für seine Person einlegt, welche sofort durch den Domcapitular Steichele dem Herrn Präsidenten eingehändigt wird.

Der Präsident erwiedert: Wir müssen des Bischofs von Augsburg Erklärung mit allen Rücksichten aufnehmen, die wir seinem Charakter, seiner würdigen Gesinnung und seinen ausgezeichneten Talenten schuldig sind.

Sofort ergreift Bischof Dittrich aus Dresden das Wort und bemerkt, dass er schon gestern das Bedenken geäussert, ob er, ungeachtet er die sächsische Verfassung beschworen, gemäss welcher die Jesuiten aus Sachsen ausgeschlossen seien und keine neuen Klöster gegründet, keine neuen Orden eingeführt werden dürfen, dennoch offen erklären könne, dass er es als sein Recht ansehe, jeden

beliebigen religiösen Verein und selbst die Jesuiten einzuführen. Er habe allen Grund, die Besorgniss zu hegen, man werde ihn einer reservatio mentalis bei dem Eide, ja eines falschen Eides beschuldigen und als einen Mann erklären, der kein Vertrauen verdiene. Ein Priester von vorzüglichen Eigenschaften sei seines Amtes entsetzt und des Landes verwiesen worden, bloss weil er einem Individuum ein Empfehlungsschreiben an die Jesuiten in Köthen versprochen hatte, und es sei nicht zu viel, wenn er gleiche Strenge gegen den Bischof fürchte. Er könne also das Memorandum nicht unterzeichnen und sich dadurch der Gefahr aussetzen, dem Wirkungskreis entrissen zu werden, der ihm von Gott angewiesen sei. Es würde ihm aber auch unendlich wehe thun, die Unterschrift zu verweigern; er werde sich dadurch in ein schiefes Licht bei den Katholiken Deutschlands setzen. Andererseits würden aber auch sämmtliche Bischöfe in eine fatale Stellung kommen, wenn nicht nur er, sondern auch der Bischof von Augsburg das Memorandum nicht unterzeichneten. Welchen Stoff würde es den Gegnern der Kirche bieten, wenn etwas publicirt würde, was nicht von allen unterschrieben wäre und als Beweis dienen könnte, dass keine Einigkeit unter den katholischen Bischöfen bestehe! Er stelle also die dringende Bitte, man möge die Publication des Memorandums aufschieben bis zum nahen National-Concilium.

Diesen Antrag unterstützt ferner der Herr Bischof Dittrich aus Dresden mit folgenden Gründen: 1. Im Memorandum ist ein künftiger politischer Zustand vorausgesetzt; wir bauen darauf, entwerfen Operationspläne und doch wissen wir alle nicht, wie die politische Verfassung sich gestalten werde; wahrscheinlich werde Alles ganz anders werden, als wir es denken; blicken wir daher auf unser Vorbild, auf Rom, wo man auch nicht voreilig zugreift, sondern erst abwartet, wie die Dinge sich gestalten. 2. Möge man bedenken, dass das Wichtigste über religiöse Freiheit theils schon in dem Hirtenworte an das Volk enthalten sei, theils in dem Pastoralschreiben an den Klerus noch gesagt werden könne; möge man sich damit einstweilen begnügen. 3. Werde das Memorandum Gegenstand vielfacher und scharfer Kritik sein, und es seien darin doch auch Blössen dargeboten, die von den Gegnern eifrig würden benützt werden. Es trete in eine Opposition mit der Frankfurter Versammlung, welche ein Gesetz gegen die Jesuiten und Liguorianer erlassen und bei der Unterrichtsfrage eine Prüfung vorgeschrieben, während wir in beiden Punkten eine unbedingte Freiheit aussprechen. Da werde es nicht fehlen, dass wir einer Reaction beschuldigt werden. 4. Endlich frage es sich, an wen denn das Memorandum gerichtet sein soll? An die Fürsten? Die können sich selber nicht helfen. An die Minister? Die wechseln alle vier Wochen. Oder etwa an die Stände der Frankfurter Versammlung? — Es sei also kein Subject vorhanden, an das es gerichtet werden könne, und man müsse daher warten, bis die Regierungen wieder erstarkt seien. Er wiederhole also nochmals die Bitte, man möge die Sache einer reifen Erwägung unterwerfen und die Publication aufschieben bis zum National-Concilium.

Der Erzbischof von Bamberg: Den Antrag des Herrn Bischofs von Dresden unterstütze ich mit dem ganzen Gefühl meines Gemüthes. Wir sitzen ruhig hier und sehen nichts von der Bewegung, die allenthalben herrscht. Aber vox semel emissa necsit reverti. Jedes Wort wird von den Feinden mit Hass ergriffen und ausgebeutet werden. Der Wunsch des Bischofs von Dresden scheint mir daher sehr beachtenswerth.

Stiftspropst Döllinger: Ein Bedenken, das geäussert wurde, theile ich auch, nämlich die Jesuiten betreffend. Die Hinausschiebung der Publication bis zum National-Concilium aber würde ein vitiöser Cirkel sein. Wir wollen ja erst die öffentliche Meinung orientiren, damit das National-Concilium seine Stellung einnehme. Auf die Frage, an wen das Memorandum gerichtet sein soll, sei die Antwort deutlich genug ausgesprochen. Dasselbe sei eine authentische Erklärung von Seite des Episcopates an alle Katholiken, wie weit sie hinsichtlich der Rechte der Kirche gehen können. Zahlreiche katholische Vereine seien in's Leben getreten und seien ohne Directiven in ihren Bestrebungen. Es sei also eine Lage vorhanden, wo es unabweislich nothwendig sei, sich auszusprechen, sonst werde der Episcopat überflügelt werden. Die Stelle des Memorandums über die religiösen Corporationen werde allerdings sehr häufig so gedeutet werden, als ob sich die Bischöfe das Recht vorbehalten, auch die Jesuiten einzuführen. Wir haben es in Frankfurt empfunden, wie nachtheilig es sei, wenn man uns diesen Gorgonen-Schild entgegenhalten kann, und dadurch wird man auch mit Erfolg [auf] die öffentliche Meinung operiren. Die Jesuiten sind dermalen eine Unmöglichkeit in Deutschland: keiner von den Hochwürdigsten Herren denkt daran, sie einzuführen; aber bleibt die Stelle so, so wird man sich auf sie werfen, um den Episcopat zu verdächtigen. Wir in Frankfurt haben uns genöthigt [gesehen], durch General von Radowitz zu erklären, dass katholischer Seits von Einführung der Jesuiten abstrahirt werde. Ob es daher nicht zweckmässig wäre, in der fraglichen Stelle einen Zwischensatz einzuschieben, worin erklärt würde, dass man hierbei von den Jesuiten gänzlich absehe? Aber in Bezug auf geistliche Orden überhaupt sei in Sachsen doch ein wesentliches Recht der Kirche beeinträchtigt, und wenn man dort die Verfassung geltend machen wollte, so könnte man sich doch auf Frankfurt berufen.

Der Abgeordnete von Breslau stimmt den von Stiftspropst Döllinger entwickelten Ansichten grösstentheils bei, muss sich aber hinsichtlich eines Punktes gegen ihn aussprechen. Allerdings sei in Frankfurt durch ein Mitglied die angeführte Erklärung abgegeben; allein das sei von der sogenannten katholischen Partei ausgegangen, die aus Laien bestehe, und jene Erklärung habe wahrlich keinen Segen gebracht. Der Episcopat dagegen soll einen Orden nicht verläugnen, den die Kirche acceptirt hat. Im Allgemeinen sei er der Ansicht, dass, wenn der Episcopat zum Volke spricht, Alles vermieden werde müsse, was Anstoss geben könnte; wenn derselbe aber den Staaten gegenüber steht, die die Kirche so sehr geknechtet haben, so sei der rechte Moment da, selbst mit Gefahr des Martyrthums die Wahrheit offen auszusprechen. Er bedauere es, wenn wir ein solches Zeugniss bei diesem Anlasse nicht aussprechen. Aber vor Allem sei Einigkeit nothwendig; wenn 2 bis 3 Unterschriften fehlen, so sei die ganze Autorität des Memorandums und der Versammlung, von der es ausgehe, gefährdet. Schliesslich bemerkt der Abgeordnete von Breslau noch, wie sehr er es bedauern müsste, wenn die Erklärung des Bischofs von Augsburg zu den Acten käme.

Der Bischof von Limburg: Es würde uns angenehm sein, in den zu publicirenden Bestimmungen alles zu vermeiden, was für Einzelne Schwierigkeiten haben könnte, aber es ist nicht möglich.

Schon früher wurde darüber berathen, ob und was A
publicirt werden soll. Da hätte Jeder die Freiheit,
sich auszusprechen; ich möchte es aber bezweifeln,
ob aus der Nichtzustimmung das Recht erwächst,
seine Unterschrift gegen die Majorität zu ver-
weigern. Auf die Bitte des Bischofs Dittrich von
Dresden können wir nicht eingehen — das hiesse
soviel, als wir sollen die Beschlüsse zurücknehmen.
In unserer so kranken Zeit aber ist es Pflicht der
Bischöfe, ein Wort der Wahrheit laut in die Welt
hineinzusprechen. Dieser Pflicht können wir uns
nicht entziehen, — vielleicht in kurzer Zeit werden
wir in anderer Weise für die Wahrheit Zeugniss
geben müssen. Es handelt sich darum, wankende
Katholiken aufzurichten und zu stärken; komme,
was da wolle — wenn wir nur das Gefühl haben,
unsere Pflicht gethan zu haben.

Der Präsident erklärt, die Majorität habe keine
zwingende Gewalt gegen die Minorität in einer B
Versammlung, wie die gegenwärtige, deren Mit-
glieder brüderlich gebeten hier zusammengekommen,
um gemeinsame Berathungen zu pflegen. Als Prä-
sident dieser Versammlung müsse er der Ansicht
entgegentreten, als müsste die Minorität der Ma-
jorität sich unterwerfen, und er protestire gegen
jeden Versuch, dieser Versammlung einen autoritativ
zwingenden Charakter gegen Andersstimmende bei-
zulegen. Die Bedenken des Bischofs aus Dresden
wären vielleicht durch eine kleine Aenderung im
Ausdruck zu heben, und er gebe sich der Hoffnung
hin, dass auch mit dem Herrn Bischof von Augs-
burg eine Verständigung zu erzielen sei.

Sofort werden von mehreren Rednern ver-
schiedene Vorschläge gemacht, um die beanstandeten
Stellen annehmbar zu machen, die aber zu keinem
Resultate führen, da der Herr Bischof von Dresden
auf seinem individuellen Standpunkte der säch- C
sischen Regierung gegenüber bei dem Wunsche
beharrt, dass der ganze Passus über die religiösen
Vereine wegbleiben müsste; sowie Domcapitular
Steichele im Namen seines Bischofs und Anderem
insbesondere darauf beharrt, dass in dem Schreiben
an den Klerus der Volksmissionen nicht Erwähnung
geschehe.

Auf die Aeusserung des Bischofs von Dresden,
das unterscheidende Merkmal der katholischen Kirche
sei die Einheit, was bei den Protestanten nicht zu
finden sei, und dieser zu Liebe dürfte die hohe
Versammlung wohl ein Opfer bringen, entgegnet
der Präsident: Man dürfe sich aber auch nicht
scheuen, die Rechte der Kirche auszusprechen vor
der ganzen Welt; sein Wahlspruch sei: Freiheit für
die Kirche, Friede mit dem Staate, und beide
müssten Hand in Hand gehen.

Der Bischof Dittrich von Dresden stellt nunmehr D
den Antrag, es möchten einige Mitglieder der Ver-
sammlung mit dem Herrn Bischof von Augsburg
in's Vernehmen treten, um die erhobenen Anstände
auszugleichen, in Folge dessen der Herr Präsident
per unanima autorisirt wird, in persönlicher Rück-
sprache die Vermittelung zu bewirken. Nunmehr
liest der Abgeordnete von Brixen nach einigen Vor-
bemerkungen das Hirtenwort an den Klerus. Auf den
Antrag des Abgeordneten von Mainz wird beschlossen,
auch dieses Actenstück dem Herrn Bischof von Augs-
burg zuzufertigen, worauf der Präsident um 1½ Uhr
die Sitzung für geschlossen erklärt und die nächste
Sitzung auf Abends ½6 Uhr anberaumt.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
Freusberg.

XXXI. Sitzung.

Würzburg, den 13. November 1848.

Zeit der Eröffnung: Abends 6 Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Die Erzbischöfe von Bamberg, Freiburg und München-Freising; die Bischöfe von Osnabrück, Kulm, Passau, Würzburg, Regensburg, Speyer, Hildesheim, Trier, Limburg, Paderborn, Münster, Eichstädt, Rottenburg; der apostolische Vicar von Sachsen; die Abgeordneten von Ermeland, Olmütz, Brixen, Mainz und Breslau; der erwählte Bischof von Fulda; sodann der Domdechant H. Dr. Braun; die Herren Döllinger, Baudri, Dr. München, Reissmann, Krabbe, Dr. Ernst, Würschmitt, Alzog, Steichele, geistlicher Rath Schmitt, Decan Longner, Registrator Spieler; endlich die Secretäre: G. R. Freusberg, Glink, Lipf, Weinzierl, Strehle und Dr. Klein.

Nach Eröffnung der Sitzung wird der Entwurf einer an den Vorort des katholischen Vereines in Mainz zu erlassenden Erwiederung auf dessen an die sämmtlichen deutschen Bischöfe gerichtetes Schreiben d. d. Mainz, 8. October 1848, verlesen und nach einigen Abänderungen genehmigt. S. Anlage [infra].

Hierauf verliest Domherr und Official Dr. München den Entwurf des dem heiligen Vater über die Conferenzverhandlungen zu erstattenden Berichtes. Nachdem der Vorsitzende Einiges zu demselben bemerkt, wird dessen Reproduction in der nächsten Sitzung beschlossen.

Sodann theilt der Vorsitzende der Versammlung das Resultat der von ihm mit dem Bischof von Augsburg über den Entwurf der zu veröffentlichenden Denkschrift gepflogenen Unterredung mit. Hiernach wünscht derselbe 1. pag. 3 für die Worte: *nun vereint die Lineamente und Grundzüge der Stellung* gesetzt: *die nach ihrer uralten überlieferten Verfassung einzunehmende Stellung*, und 2. für die Worte: *eine ihrem Princip widerstreitende communicatio in sacris* substituirt: *eine ihren Constitutionen widerstreitende*. 3. Die beiden letzten Sätze des von den geistlichen Vereinen handelnden Passus wo möglich ganz getilgt oder doch, falls die Versammlung sich hierzu nicht entschliessen zu können glaube, der Art modificirt, dass das dem Staate bezüglich aller Vereine, sowohl der politischen als religiösen, nach seiner Ansicht zukommende, unveräusserliche * ius cavendi nicht verneint werde. [* In actis *und vordusserliche*.]

Auf die 1. und 2. beantragten Aenderungen geht die Versammlung ein, vorbehaltlich jedoch der Vertauschung des Wortes *Constitutionen* mit dem von Seiner Eminenz dem Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg vorgeschlagenen Worte *Satzungen*. Ueber den unter 3. vorgetragenen Wunsch des Bischofs von Augsburg werden einige Bemerkungen gemacht, und sodann dem Vorsitzenden auf seinen Vorschlag anheimgegeben, sich mit dem Verfasser des Entwurfes, Legationsrath Lieber, wegen möglichster Berücksichtigung des betreffenden Desiderium, sowie weiterhin wegen der vielfach gewünschten Aufnahme eines [die] auf blosser Usurpation des Staates beruhenden Patronate, Placetirungen und Bestätigungen geistlicher Beamter berührenden Passus zu benehmen, sodann über das erzielte Resultat mit dem Bischofe von Augsburg Rücksprache zu pflegen und in der nächsten Sitzung der Versammlung das Ergebniss behufs definitiver Beschlussfassung mitzutheilen.

Der Bischof von Limburg gibt nun noch zu erwägen, ob nicht in der Denkschrift bestimmter, als es geschehen, die vielfache Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiction zu berühren sei; steht jedoch auf die Bemerkung, dass die Verhandlung über diesen Gegenstand der National-Synode vorbehalten worden sei, von einer Antragstellung ab.

Nunmehr theilt der Abgeordnete von Brixen der Versammlung mit, dass er dem Bischof von Augsburg die Hauptstellen seines Entwurfes eines Pastoralschreibens an den Klerus vorgelesen und dass derselbe nichts von Erheblichkeit erinnert habe; jedoch sei es dessen dringender Wunsch, dass die Versammlung den von den Volksmissionen handelnden Passus ausfallen lasse.

In der hierauf eröffneten Debatte über den Entwurf macht sich die Ansicht geltend, dass das Pastoralschreiben kürzer zusammengefasst werden, etwas mehr die Zeitläufte berücksichtigen, den Geistlichen weniger den Sittenspiegel zeigen und mehr Aufmunterndes für dieselben enthalten sollte; und der Beschluss gefasst, Seine Eminenz den Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg zu ersuchen, den vorgelegten Entwurf nach dieser Ansicht mit dem Verfasser zu durchgehen, was Hochderselbe demnächst auch übernimmt.

Es wird zuletzt noch beschlossen, einen feierlichen Dankgottesdienst auf Mittwoch Morgen um 9 Uhr zu halten, und die Sitzung auf morgen um 9½ Uhr Vormittags anberaumt.

Schluss der Sitzung um 8½ Uhr.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
J. Freusberg.

XXXII. Sitzung.

Würzburg, den 14. November 1848.
Zeit der Eröffnung: Morgens 10 Uhr.

Ehrenvorsitzender: Se. Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Sämmtliche bei der 31. Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren mit Ausnahme des Secretärs Glink, der durch anderweitige Arbeiten abgehalten.

Das Protokoll der 26. und 27. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Demnächst theilt der Vorsitzende der Versammlung ein Gesuch eines gewissen Römer von hier mit, worin derselbe um eine Subvention von 500 fl. behufs der Gründung eines katholischen Volksblattes bittet.

Auf Ersuchen der Versammlung übernimmt es der Bischof von Würzburg, dem Supplicanten mündlich zu eröffnen, dass seinem Gesuche nicht zu willfahren stehe.

Weiterhin gibt der Vorsitzende der Versammlung Kenntniss von dem Wunsche des Hofraths Buss, der Versammlung seine Gedanken über die Errichtung einer freien katholischen Universität vortragen zu können, und schlägt vor, dem Wunsche in der Weise zu willfahren, dass dem Hofrath Buss Gelegenheit gegeben werde, nach geendigten Verhandlungen den Mitgliedern der Versammlung im Hause des Bischofs von Würzburg seine Ideen vorzutragen. Die Versammlung tritt diesem Vorschlage bei.

Sodann ersucht der Vorsitzende die Mitglieder der Versammlung, dass jedes zur Bestreitung der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Schreibmaterialien an das Secretariat einen Beitrag von 5 fl. entrichten möge, welches die Gesammtsumme dem Bischof von Würzburg zur weiteren Verfügung übergeben werde.

Nunmehr wird der Versammlung der aus Anlass des desfallsigen Wunsches des Bischofs von Augsburg neu formulirte Satz der Denkschrift in Betreff der religiösen Vereine verlesen und derselbe in folgender Fassung einstimmig aufgenommen:

Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für solche Vereine das gleiche Mass der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt,

nachdem die Versammlung sich dahin ausgesprochen hatte, dass durch diesen Passus das unveräusserliche, von den jeweiligen Staatseinrichtungen unabhängige Recht der Kirche auf religiöse Vereine nicht entfernt preisgegeben werden solle.

Der Vorsitzende theilt mit, dass der Bischof von Augsburg sich mit der Denkschrift, wie solche in Folge der vom Präsidenten mit ihm gehabten Rücksprache seinem Wunsche gemäss abgeändert nunmehr vorliege, vollkommen einverstanden erklärt habe, und wird daher dieselbe nunmehr als Ganzes angenommen und verfügt, dass dieselbe ebenso wie die Hirtenworte an das Volk durch Umdruck in 100 Exemplaren vervielfältigt und demnächst an die Mitglieder der Versammlung — zu zwei Exemplaren jedem Prälaten und jedem der Herren Stellvertreter, sowie ein Exemplar jedem Herrn Theologen und Secretär — zur weiteren Verfügung vertheilt werden sollte.

Auf den Antrag des Domdechanten Alzog wird einstimmig sodann beschlossen, dass der früher in Betreff der Religionslehrer und Professoren der katholischen Theologie gefasste Beschluss in das an den Klerus zu erlassende Pastoralschreiben aufgenommen werden sollte.

Decan Longner verliest hierauf zum zweiten Male das von ihm entworfene Schreiben an den heiligen Vater in Betreff der Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, insbesondere der Bisthümer Freiburg und Rottenburg, welches nach einigen Abänderungen genehmigt wird.

Endlich wird beschlossen, die Hirtenworte an das Volk am zweiten Adventsonntage in allen Diöcesen publiciren zu lassen. Der Erzbischof von Freiburg übernimmt es aus Anlass eines desfallsigen Wunsches des erwählten Bischofs von Fulda, das Hirtenwort dem Capitelsvicare von Fulda zur gutfindenden Verfügung mitzutheilen.

Die Sitzung wird nach 1 Uhr geschlossen und die nächste auf Abends 6 Uhr anberaumt.

Tagesordnung: Die Verlesung des Berichtes an den heiligen Vater über die hiesige Conferenz und über das Gesuch an denselben in Betreff der Abhaltung einer National-Synode.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot. Ap.

XXXIII. Sitzung.

Würzburg, am 14. November 1848.
Zeit der Eröffnung: Abends 6 Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Sämmtliche in der 31. Sitzung zugegen gewesenen Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Bischofs von Trier, des Abgeordneten von

Breslau und des Secretärs Glink, welche durch A anderweitige Arbeiten abgehalten waren.

Der Präsident lässt das von Official Dr. München entworfene Schreiben an den heiligen Vater, betreffend die Veranlassung, den Zweck und die Hauptgegenstände der abgehaltenen Episcopal-Conferenz, nochmals verlesen. Dasselbe wird nach einigen Aenderungen genehmigt und zur Mundirung übergeben, nachdem zuvor der in Folge von Kränklichkeit nicht anwesende Bischof von Augsburg sein Einverständniss mit dem vorbemerkten Schreiben durch den Secretär Lipf der hochwürdigsten Versammlung ausgesprochen hatte.

Demnächst lässt der Präsident ein anderes an den heiligen Vater zu richtendes und die Abhaltung einer National-Synode betreffendes Schreiben durch den Official Dr. München verlesen. Nach einiger Besprechung fasst die Hochwürdigste Versammlung durch Stimmenmehrheit (gegen 3) den Beschluss, B den allgemeinen, das unkirchliche Treiben mehrerer Geistlichen betreffenden Passus etwas näher zu specialisiren, und zwar durch den Zusatz, dass einige Geistliche auf Abschaffung des Cölibats, der Ohrenbeichte und auf partielle Abänderungen in der kirchlichen Verfassung hinarbeiten. Es wurde dieser Zusatz beigefügt, darauf nach nochmaliger Erwägung bemerktes Schreiben durch *einstimmigen* Beschluss genehmigt, und dasselbe demnächst dem Domcapitular geistlichen Rath Steichele behändigt, um es dem abwesenden Bischof von Augsburg vorzulegen und morgen darüber zu referiren, ob derselbe mit der Fassung jenes Schreibens einverstanden sei.

Hierauf verlas der Präsident eine ihm vom Domcapitular Steichele übergebene Erinnerung des Bischofs von Augsburg, worin der Herr Bischof der Hochwürdigsten Versammlung seinen Dank ausdrückt für die wohlwollende Berücksichtigung, C welche dieselbe seinen Wünschen in Beziehung auf einige Abänderungen in der Denkschrift habe zu Theil werden lassen, und worin derselbe nunmehr sein völliges Einverständniss mit dem bemerkten Memorandum ausspricht. Der Inhalt dieses Schreibens des Bischofs von Augsburg wird mit warmer Anerkennung von der Hochwürdigsten Versammlung aufgenommen und den Acten beigefügt.

Hierauf wurde die Sitzung nach 8 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung wegen der nach Beschluss der Hochwürdigsten Versammlung morgen um 9 Uhr in der Domkirche abzuhaltenden Dankfeier, an welcher die benachbarten Gemeinden sich zu betheiligen wünschen, auf Mittwoch um 11 Uhr Morgens anberaumt.

Am Schlusse der Sitzung hielt der Bischof von Münster noch einen Vortrag über die seitherigen Mängel der Kirchen-[musik und] insbesondere der D häufig mehr den Geist der Sinnlichkeit als der Frömmigkeit athmenden Figuralmusik, und über die Mittel, denselben abzuhelfen (videatur Anlage 1)[1].

[1] Wünsche des Bischofs von Münster:

1. Einsendung von Gutachten und Berathung musikalisch gebildeter Geistlichen zur weiteren Vorbereitung dieser Angelegenheit für die National-Synode.

2. Wiedereinführung des gregorianischen Chorals, des Urtypus alles wahren katholischen Kirchengesanges, und Herausgabe der besseren Figuralmusik aus dem 16. und 17. Jahrhundert; Verbot der durch Sachverständige als unkirchlich bezeichneten Compositionen.

3. Besondere Ausbildung von Geistlichen in der Kirchenmusik zu guten Kirchenmusikdirectoren.

4. Gründlicher Unterricht der Aspiranten des geistlichen Standes im Gesang, besonders im gregorianischen.

5. Herausgabe eines deutschen Kirchengesangbuches zur Hebung des Volksgesanges und Aufnahme nicht nur guter neuerer, sondern auch der herrlichen älteren Melodien.

Nachdem der Erzbischof von Bamberg die Leistungen auf dem Gebiet der Figuralmusik von Hayda und Mozart rühmend erwähnt hatte, erkannte die Hochwürdigste Versammlung die Wichtigkeit des vom Bischofe von Münster angeregten Gegenstandes an, und wurde den Hochwürdigsten Bischöfen empfohlen, denselben vorläufig in nähere Erwägung zu nehmen, um später auf dem in Aussicht stehenden National-Concil über diese Angelegenheit bestimmtere Beschlüsse fassen zu können.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem J. Freusberg, Protonot.

XXXIV. Sitzung.

Würzburg, den 15. November 1848.
Eröffnet: 11 Uhr Vormittags.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Herr Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Alle in der 27. Sitzung aufgeführten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des Erzbischofs von Bamberg, der nach dem Gottesdienste heute abgereist ist.

Seine Eminenz der Cardinal theilt der hohen Versammlung mit, dass eine zahlreiche Deputation der umliegenden Ortschaften vor ihm erschienen, um den Dank dafür auszusprechen, dass hier die Episcopal-Versammlung gehalten worden. Die Deputation habe sich zugleich dahin ausgesprochen, dass die Gläubigen gewiss mit Eifer, Beharrlichkeit und Gebet an die Oberhirten der Kirche sich anschliessen werden.

Hierauf wird das Protokoll der 28. Sitzung verlesen. Dasselbe wurde nach einigen Ergänzungen und Berichtigungen genehmigt und angenommen.

Der Abgeordnete von Brixen fragt: ob die Mandatare der Bischöfe ihre Unterschriften in der Eingabe an den heiligen Vater denen der Bischöfe nachsetzen sollen?

Die hohe Versammlung entscheidet, dass hier der nämliche Modus, wie beim Hirtenwort, einzuhalten sei. Nach einigen Bemerkungen aber wurde jedoch festgesetzt: dass die procuratores den Bischöfen nachgesetzt werden sollen.

Präsident stellt die Frage, ob alle Referate beim Protokoll seien, und ersucht die betreffenden Herren, die Referate, die etwa noch nicht eingeliefert seien, beizubringen.

Präsident bemerkt, es sei noch Einiges zur Besprechung übrig, nämlich das Censurwesen, die III. Instanz, der Vorschlag des Dr. Buss, die Gründung einer katholischen Universität betreffend, und die Art und Weise, die bischöflichen Hirtenbriefe und päpstlichen Erlasse mitzutheilen. Betreffs des letzten Punktes schlägt Präsident vor, es möchten alle Herren Bischöfe künftig ihre Fasten- und sonstigen Hirtenbriefe, sowie die neu zu erlassenden Diöcesan-Verordnungen u. s. w. von allgemeinerem Interesse an ihre verschiedenen Herren Metropoliten in gehöriger Anzahl zur Versendung an die anderen Herren Metropoliten mittheilen, welche dann dieselben den Bischöfen ihrer respectiven Kirchenprovinz zuschicken würden.

Der Abgeordnete von Brixen macht auf die Schematismen der Diöcesen aufmerksam, die ebenfalls mitzutheilen seien.

Der Präsident ist damit einverstanden.

Der Bischof von Passau bemerkt, er müsse in Bezug auf die Protokolle fragen, was mit diesen geschehen solle? Er halte es nicht für rathsam,

jedem Bischofe in Abschrift sie mitzutheilen, wegen der Gefahr der Veröffentlichung.

Der Bischof von Münster schlägt vor, die Bischöfe sollen [sich] gegenseitig die Gegenstände mittheilen, die noch nicht erledigt seien, um Rath und Hülfe zu finden.

Präsident glaubt, dadurch werde die Sache zu sehr ausgedehnt.

Es entspinnt sich sofort eine Unterredung darüber, an wen die Hirtenbriefe für solche zu senden seien, die keinem Metropoliten untergeordnet seien.

Man schlägt vor, die betreffenden Herren möchten vor der Abreise angeben, an wen man die Hirtenbriefe zu senden habe.

Herr Bischof von Kulm erklärt, dass er wünsche, solche Mittheilungen von Köln zu erhalten.

Präsident fragt an, ob die hohe Versammlung mit dem von ihm oben vorgeschlagenen Modus der Mittheilung der Hirtenbriefe, Verordnungen, sowie der vom Abgeordneten von Brixen zugesetzten Diöcesan-Schematismen durch die respectiven Metropoliten einverstanden sei? Die hohe Versammlung stimmt diesem Vorschlage bei.

Der Bischof von Hildesheim erklärt, dass er morgen früh von hier abreisen wolle und daher den Präsidenten bevollmächtige, bei den noch zu unterschreibenden Publicanden seinen, des Herrn Bischofs von Hildesheim, Namen für ihn zu unterzeichnen, was der Präsident zusagt.

Bischof Dittrich erklärt, dass Herr Bischof von Kulm in seinem Namen unterschreiben werde. Die hohe Versammlung ist damit einverstanden.

Schliesslich wird die folgende Sitzung auf morgen früh 8½ Uhr festgesetzt und noch beschlossen, dass nach deren Beendigung um 10 Uhr Hofrath Dr. Buss im bischöflichen Hause dahier über die Entwickelung seines Planes zur Gründung einer katholischen Universität gehört werden solle.

Schluss der Sitzung 1½ Uhr.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
Freusberg, Protonot.

XXXV. Sitzung.

Abgehalten im Franciskanerkloster zu Würzburg. Mittwoch, den 15. November 1848, Abends 5½ Uhr.

Ehrenvorsitzender: Seine Eminenz der Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg. Vorsitzender: Der Erzbischof von Köln. Anwesend: Alle in der vorigen Sitzung aufgeführten Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren, mit Ausnahme des durch Unwohlsein verhinderten Bischofs von Augsburg, ferner des Bischofs von Hildesheim und des Erzbischofs von Bamberg, welche bereits abgereist waren, des geistlichen Rathes Schmitt.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und läßt das Protokoll der 25. und das der 21. Sitzung verlesen, welche beide nach einigen Berichtigungen angenommen und genehmigt werden, nachdem der Erzbischof von Köln beim Protokoll der 25. Sitzung Veranlassung genommen, der hohen Versammlung die Bitte wegen Gründung eines Priester-Vereines zum Ausbau eines beliebigen Theiles am Kölner Dom nochmals an's Herz zu legen.

Nunmehr trägt Se. Eminenz der Cardinal auf Vorlesung des Hirtenwortes an den Klerus an und bemerkt, da sich zwischen dem Hirtenworte an den Klerus und jenem an das Volk eine Unähnlichkeit im Bau und Stil gezeigt habe, weil beide in verschiedene Hände kamen, während sie doch von einer und derselben Versammlung ausgehen, so habe er den Domcapitular Förster gebeten, die letzte Hand anzulegen. Der Entwurf sei bereits dem Herrn Bischof von Augsburg vorgelegt worden und habe nach ein paar Aenderungen dessen Zustimmung erhalten.

Nachdem der Abgeordnete von Breslau das Hirtenwort vorgelesen, beanstandet der Cardinal den Ausdruck: „*Capitularen*“, welcher nach mehrfachen Verbesserungsvorschlägen vom Verfasser in entsprechender Weise abgeändert wird.

Der Bischof von Passau wünscht, dass in diesem Hirtenschreiben, das nur von Diöcesan-Synoden spreche, auch der Provincial-Synoden Erwähnung geschehe, um so mehr, als in dem Hirtenworte an das Volk von beiden gesprochen werde. Der Antrag wird nach einigen Erörterungen angenommen.

Stiftspropst Döllinger bringt zwei Bemerkungen. erstens scheine es ihm bedenklich, zu sagen, die Partei der Schlechtgesinnten sei in grösserem Umfange vorhanden, als die Guten; und dann vermisse er ein Wort an die Lehrer und Professoren der Theologie, wozu das bereits formulirt vorliegende und angenommene Vertrauensvotum benützt werden könnte.

Domcapitular Förster mildert den erstern Ausdruck und nimmt den Satz bezüglich der Professoren auf.

Auf Anregung des Bischofs von Passau wird nunmehr der Zeitpunkt der Publication in Berathung gezogen und nach allseitiger Erwägung gegen 2 Stimmen beschlossen, dass die Publication des Hirtenwortes an das Volk in den Kathedralen und wo möglich in den grösseren Städten der Diöcesen am 1. Sonntag im Advent geschehen, vor dieser Zeit aber weder das Memorandum noch das Ausschreiben an den Klerus bekannt gemacht werden soll. [Auf] die sofort in Berathung genommene Frage, ob und wie das Memorandum den Regierungen mitgetheilt oder nur einfach der Oeffentlichkeit übergeben werden soll, beschliesst die Versammlung per unanima nach dem Antrag des Bischofs von Kulm, dass jeder Bischof es seinem Landesherrn, dem Cultusminister, den Oberpräsidenten und den Regierungen mittheilen soll, wobei der Abgeordnete von Breslau sich gegen die Consequenzen verwahrt, welche die Oberpräsidenten in Preussen daraus ziehen könnten.

Eine Mittheilung an die Nationalversammlung in Frankfurt findet Stiftspropst Döllinger nicht rathsam wegen der Gefahr der Missachtung, die bei dem dortigen Geschäftsgang dem Memorandum ohne Zweifel bevorstände; es würde vom Präsidenten an die Kanzlei abgegeben werden und sich dort unter den übrigen Petitionen und Denkschriften verlieren, ohne eine weitere Berücksichtigung zu finden.

Der Abgeordnete von Brixen schlägt noch vor, das Memorandum, wie bei anderen Denkschriften zu geschehen pflege, an alle Mitglieder der Nationalversammlung gelangen zu lassen, wogegen der Abgeordnete von Breslau sich dahin ausspricht, von einer Mittheilung an die Nationalversammlung dürfte füglich ganz Umgang zu nehmen sein, welcher Ansicht die hohe Versammlung beitritt.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage, ob eine Mittheilung des Memorandums an die Centralgewalt erfolgen und durch wen sie geschehen solle?

Die Versammlung spricht sich einstimmig dafür aus, dass das Memorandum dem Reichsverweser mitgetheilt werden soll; und die Bischöfe von Kulm, Passau und Eichstädt sind der Ansicht, diess soll durch den Präsidenten der Versammlung geschehen.

Hingegen spricht der Präsident den Wunsch aus, die Ueberreichung möge durch Se. Eminenz den Cardinal geschehen, wozu sich dieser auch bereit erklärt.

Nachdem noch eine Verständigung über die vom Bischof von Passau angeregte Frage, auf welchem Wege den bereits abgereisten Bischöfen die noch nicht vertheilten autographirten Actenstücke zukommen sollen, verabredet worden, schliesst der Präsident die Sitzung Abends ¾9 Uhr und beraumt die nächste Sitzung auf morgen ½9 Uhr an.

So geschehen, Würzburg, 15. November 1848.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot. Ap.

XXXVI. und letzte Sitzung

am 16. November 1848, Abends 8½ Uhr.

Ehrenpräsident: Der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg. Präsident: Der Erzbischof von Köln. Gegenwärtig: Alle, mit Ausnahme des Erzbischofs von Bamberg, der Bischöfe von Hildesheim und Limburg, der geistlichen Räthe Schmitt und Alzog, Secretär Klein, welche bereits abgereist, und Secretär Lipf, welcher anderweitig beschäftigt [ist].

Die Protokolle der 29., 30., 32., 33., 34. und 35. Sitzung werden verlesen und genehmigt. Auf einen Antrag des Bischofs von Münster, bei Publikation des Hirtenwortes an das Volk ein Gebet in allen Diöcesen zu veranstalten, wird beschlossen, dieses den einzelnen Bischöfen zu überlassen.

Hierauf wird die Frage besprochen, in welcher Weise die Resultate der Berathungen den einzelnen Bischöfen mitgetheilt werden sollen?

Der Deputirte des Fürstbischofs von Brixen schlägt vor, die Beschlüsse in einen Auszug zusammenzustellen.

Der Deputirte des Bischofs von Mainz fragt, ob nicht eine vollständige Mittheilung der so lehrreichen Protokolle wünschenswerth?

Der Bischof von Passau spricht sich dagegen aus, diese freundschaftlichen Besprechungen irgendwie mitzutheilen, namentlich auch deshalb, um nicht einzelnen geäusserten Ansichten dadurch eine vielleicht zu missbrauchende Autorität zu verschaffen.

Hierauf wurde durch einmüthige Absprache beschlossen, dass der Präsident, der Herr Erzbischof von Köln, die Protokolle in Verwahrung nehmen und daraus eine Zusammenstellung der Beschlüsse, Absprachen, Niederlagen, wie Abschrift der drei Schreiben an Se. Heiligkeit den Papst bewerkstelligen und demnächst sämmtlichen Metropoliten und durch diese sämmtlichen Bischöfen mittheilen solle, welchen Auftrag der Herr Erzbischof recipirt.

Nachdem hierauf der Senior der Versammlung, der Erzbischof von Freiburg, dem Cardinal von Salzburg und dem Präsidenten, letzterem insbesondere für die Einladung zu dieser Versammlung und deren Leitung, den Dank der Versammlung ausgesprochen, Beide mit einigen Worten erwiedert, insbesondere auch der Cardinal dem Erzbischof von Köln für die Veranlassung und Einleitung dieser Versammlung Dank gesagt, hierauf auch der Präsident noch dem Bischof von Würzburg, Bischof Lüpke den Theologen und dem Secretariat gedankt, und der Bischof von Münster noch dem österreichischen Episcopate wegen seines muthigen Vorangehens in Wahrung der kirchlichen Interessen Dank und Anerkennung ausgesprochen und der Cardinal noch vorgeschlagen, an dem 16. jeden Monats möge jeder der Hochwürdigsten Herren eine heilige Messe für den deutschen Episcopat und mit der Collecte pro omni statu Ecclesiae lesen, endlich vom Präsidenten vorgeschlagen und mit Acclamation genehmigt worden, in der Minoriten-Kirche noch eine kleine Weile zu adoriren und Se. Eminenz den Cardinal um Segen zu bitten, was sofort geschah, wurde hierauf die Versammlung 10½ Uhr geschlossen.

So geschehen, Würzburg, wie oben.

Friedrich, Cardinal und Erzbischof.
† Johannes, Erzbischof.

In fidem
J. Freusberg, Protonot.

6. Ex litteris Dr. Mauritii Lieber[1].

Würzburg, 25. October.

Es ist erhebend, die Eintracht der Männer zu sehen, die da zusammengetreten sind zu einem grossen Tage, um, wie auch in der Paulskirche die Loose fallen mögen für die Herrlichkeit des einen, einigen deutschen Vaterlandes, dem katholischen Volke die Freiheit seiner Kirche und den alten Glanz ihrer Disciplin wieder zu erringen und zu sichern. Glücklicher als die Männer der Paulskirche, denen die Auffindung und Anerkennung eines Mittelpunktes und Trägers der Einheit grosse Mühen und Sorgen verursacht, erkennen die hier Tagenden mit dem katholischen Volke ihren und seinen Mittelpunkt der wahren Einheit fest gegründet auf den Felsen und ausgerüstet mit der Verheissung, dass die finstern Mächte ihn nimmer überwältigen werden; und im engern Anschlusse an diesen Mittelpunkt sich vereinigend, haben sie getrost Hand an's Werk gelegt. Möge des Volkes Gebet sie unterstützen.

Würzburg, 30. October.

Der Geist des Episcopats ist ein vortrefflicher; wenn auch bei der Unbekanntschaft der Meisten mit den Formen parlamentarischer Debatte der Gang der Verhandlungen sich nicht so rasch bewegt, als diess von mir und Anderen gewünscht wird, so sind in den wesentlichsten Punkten doch die besten Beschlüsse bereits und meist einstimmig gefasst ... Vorgestern ist Hofrath Professor Buss gekommen ... Der Bischof von Kulm hat heute um Beschleunigung und zu bedenken gebeten, dass er bei seinem Alter und dieser Jahreszeit einen Weg von mehr als zweihundert und sechzig Stunden bis zu seinem Bischofssitze wohl zu erwägen habe. Ermeland noch ein halb Dutzend Meilen weiter! Was sollen wir Nachbarskinder da sagen?

Das Publikum ist höchst neugierig, was die vielen Herren Bischöfe denn eigentlich hier machen. Es kommen köstliche Dinge vor. So hat am Samstag einen der Herren auf dem Spaziergange ein Bauer angerufen: „Herr Bischof, Herr Bischof!“ — „Nun?“ — „Was i Ihne bitten wollt, Bischöfliche Gnaden, nur kai Pardon, gebens nur kai Pardon nit.“ — „Ja, aber wie meinst du denn das? Ein Bischof muss doch immer gerne Pardon geben.“ — „Nei, ihr Bischöfliche Gnaden, mir wisse, es handelt sich itzt um unsere katholische Glaube, und da gebens die hochwürdigsten Herr Bischöfe nur kai Pardon nit.“

[1] Hic iurisconsultus, scientia aeque ac pietate commendatissimus, a reverendissimo D. Limburgensi Herbipolim adductus est, ubi cum summa omnium approbatione praeclarum illum libellum memorialem (Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands) ex [decretis conventus Herbipolensis concinnavit.

Würzburg, 1. November 1848.

Gestern Abend ist denn der Cardinal eingetroffen. Es war ein imposanter, schwer zu beschreibender Eindruck, als die hohe, herrliche, jugendlich kräftige Gestalt, an der jeder Zoll ein Fürst ist, unter Vortritt der gesammten ministrirenden Geistlichkeit und des hiesigen Bischofs mit seinem ganzen Capitel, im rothen Barett und Talar die weiten, von einer dicht gedrängten Masse der Gläubigen erfüllten Hallen der Kathedrale durchschritt, das Pontificalamt unter feierlicher Assistenz der sämmtlichen Erzbischöfe (4), Bischöfe (19) und bischöflichen Mandatare und unter Aufführung einer sehr schönen musikalischen Messe celebrirte, und dann unter dem gleichen Cortège, nach beiden Seiten den Segen spendend, die Domkirche verliess, um sich in das bischöfliche Palais zu begeben, wo Seine Eminenz die Aufwartung der sämmtlichen Prälaten empfing.

Würzburg, 12. November 1848.

Am Donnerstage grosse, erhebende Festlichkeit. Um 10 Uhr solenner Gottesdienst unter Assistenz des Episcopats in der herrlichen gothischen Marienkirche, festlich ausgeschmückt, auf dem Hochaltar allein 63 grosse Kerzen, auf den prächtigsten silbernen Leuchtern, von der katholischen Bürgerschaft angeordnet, „auf dass der Allmächtige auf die Beschlüsse der hochwürdigsten Versammlung seinen Segen lege und die religiöse Gesinnung der Bürger immer mehr befestige". Um 12 Uhr im Theatersaale an 6 langen Tafeln Speisung von 300 Armen, denen auch sämmtliches Tischgeräthe als Eigenthum belassen wurde, unter fröhlicher Musikbegleitung, während die reverendissimi auf's Leutseligste zwischen den Tischen herumwandelnd mit den Armen sich unterhielten, Schüsseln reichten, Speisen den Einzelnen auf die Teller besorgten: die Scene mögt Ihr Euch ausmalen — Ansprache zweier armer Mädchen an den Aller Augen und Herzen fesselnden Cardinal und herzlich gemüthlich christliche Antwort desselben im Namen der Bischöfe. —. So feierte die Bürgerschaft ihre „Freude über die Wahl Würzburgs zum Orte ihrer Versammlung".

Hirtenworte[1]

der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands an die Gläubigen ihrer Diöcesen.

Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands den Gläubigen ihrer Diöcesen Gruss und Segen von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Wenn je, wie oft grosse Heimsuchungen über die Völker hereinbrachen, und schwere Gefahren und Erschütterungen die Kirche Gottes bedrohten, die Träger des Hirtenamtes Jesu Christi zu einmüthigen Gebeten und Berathungen für das Heil ihrer Heerden sich versammelten: so hat es wohl nie eine Zeit gegeben, welche mächtiger zu solchen einmüthigen Gebeten und Berathungen hindrängte, als die gegenwärtige.

Eine gewaltige Erschütterung hat Europa bewegt. Die Bewegung ist zu einem Strome angewachsen, der über die Länder dahingerauscht ist und die Völker ergriffen hat. In seinen Wogenschlägen wanken die Throne; viele alte Ordnungen stürzen zusammen und alle Verhältnisse werden mehr oder weniger berührt. Auch an der Kirche heiligen Bau schlägt die schäumende Brandung; und wogegen die Stürme und Unwetter von achtA zehn Jahrhunderten vergebens getobt, dagegen wagt der Geist der Verneinung und des Unglaubens vielleicht seinen letzten, aber auch gewaltigsten Kampf.

Darum sind wir Bischöfe Deutschlands, wie Viele immer nicht durch Krankheit oder unabweisbare Hemmnisse zurückgehalten wurden, in der durch so viele geschichtliche Erinnerungen und Denkmale einer frommen Vorzeit altehrwürdigen Stadt Würzburg zusammengetreten und haben uns nach dem Empfange des Leibes des Herrn aus der hohenpriesterlichen Hand des Aeltesten unter uns und unter beharrlicher Anrufung des heiligen Geistes und den Gebeten und Segenswünschen vieler Millionen getreuer Gläubigen zu gemeinsamen Berathungen vereint.

Und worauf hatten wir unsere Berathungen vor Allem zu richten? Hatten wir sie darauf zu richten, dass wir in dieser Zeit des Zwiespaltes und der B religiösen Zerrissenheit einen Mittel- und Einheitspunkt fänden für die bedrohte Kirche? Einen Steuermann, der durch den Wogendrang des wildbewegten Meeres die Arche des Heiles lenke und leite?

Geliebte in dem Herrn! Ihr kennet *den Fels* der Einheit, auf welchen Christus seine Kirche gebaut, *dass sie die Pforten der Hölle nicht überwältigten.* (Matth. 16, 18.) Ihr kennet den Steuermann, den unser göttlicher Meister sich erkoren, dass er durch die Klippen und Unwetter aller Jahrhunderte das Schiff lenke, dessen Mast, wie ein frommer Vater sagt, das Kreuz, dessen Steuer der Glaube, dessen Ruderer die Engel, dessen Hafen das Paradies, dessen Ziel die Ewigkeit ist. Darum war der erste Blick Eurer versammelten Bischöfe dahin gewendet, wo der Stuhl des heiligen Petrus aufgerichtet ist, und wo, wie der heilige Irenäus sagt, wegen des höheren Vorranges dieser Kirche alle Kirchen als in ihrem Mittelpunkte zusammentreffen müssen. Darum waren es die Gelöbnisse der Treue und des Gehorsams, die wir dem Vater der Christenheit, unserm vielgeliebten Pius IX., zu Füssen legten. Darum war es unser erstes feierliches Losungswort: dass keine List und keine Macht der Welt uns je erschüttern dürfe und solle in dieser heiligen Treue, mit welcher der Episcopat Deutschlands sich fest und innig um den Statthalter Christi auf Erden schaart.

Oder hatten wir uns darüber zu berathen, wie viel wir von dem Erbe der göttlichen Wahrheit, von der Lehre des Gekreuzigten beibehalten und wie viel wir abthuen wollten, um uns, wie der Apostel sagt, *den unheiligen Wortneuerungen und den Streitreden einer falschen Wissenschaft* zu fügen (1. Tim. 6, 20) und denen nachzugeben, *welche die Wahrheit Gottes mit der Lüge vertauschen und mehr das Geschöpf verehren und anbeten als den Schöpfer?* (Röm. 1, 25.)

Geliebte in dem Herrn! Ihr wisset, die Wahrheit ist ewig und unveränderlich wie Gott selber, der sie uns in seinem eingebornen Sohne gegeben hat. Wie sie die Kirche als einen himmlischen Schatz von ihrem göttlichen Stifter überkommen, so hat sie dieselbe, kraft des ihr inwohnenden heiligen Geistes, unter allen Anfechtungen des Lügengeistes bewahrt und vererbt von Geschlecht zu Geschlecht, und ist kein Jota verändert noch verloren bis auf diese Stunde. Darum haben Eure versammelten Bischöfe das Bekenntniss dieser göttlichen Wahrheit, wie es in dem Symbolum des letzten allgemeinen Conciliums von Trient so herrlich dargelegt ist, von Neuem laut und öffentlich vor dem Altare des dreieinigen Gottes bekannt. Darum haben wir zur Erhaltung und Verbreitung

[1] Hae litterae a Dr. Förster (hunc principe episcopo Vratislaviensi) cum summa omnium approbatione conscriptae sunt.

dieser göttlichen Wahrheit, in welcher allein alles Heil ruht, uns in freudiger Eintracht die Hände gereicht. Darum haben wir es zu unserm anderen Losungsworte gemacht, dass wir leben und sterben in dieser Wahrheit und für diese Wahrheit, und auf ihrem Wege die Heerden leiten, die Gott uns vertraut hat.

Oder hatten wir uns darüber zu verständigen, was die Bewegungen dieser Tage uns seien? Welchen Antheil der gegenwärtige Kampf von uns fordere? Wie wir fördern, was die Zeit ihre Erhebung und ihren Fortschritt nennt?

Geliebte in dem Herrn! Ihr wisst, wie es vor Allem die Kirche ist, die einem wahren Fortschritt huldigt, einem Fortschritte, der aus der Knechtschaft des Wahnes und der Sünde zur Freiheit der Kinder Gottes führt. Auch das Edle und Grosse, um das es sich bei dem Ringen und Kämpfen der Gegenwart handelt, wir verkennen es nicht und B nicht das Streben nach einem Zustande bürgerlicher und nationaler Freiheit, der wahrhaftet und gerechter sein soll, als er es in der nächsten Vergangenheit war. Jeder Fortschritt aber muss ein gesetzlicher sein, sonst wird er zum Rückschritte, zu einem Rückschritte, der, wie manche Zeichen der Zeit darauf hinweisen, mit dem furchtbaren Abgrunde der Anarchie droht. Darum haben Euere versammelten Bischöfe sich insbesondere verbunden, mit dem Ansehen der Religion das Ansehen der von Gott gesetzten Gewalten zu stützen. Darum haben sie sich von Neuem gelobt, treu zu halten an ihren rechtmässigen Fürsten und Obrigkeiten, deren gesetzliche Macht die stärkste Bürgschaft und das festeste Bollwerk einer ächten von Tyrannei und Anarchie gleichweit entfernten Freiheit ist. Darum haben sie das Mahnwort des Apostels zu ihrem dritten Losungsworte erkoren: *Seid unterthan jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen, sei es dem Könige, welcher der Höchste ist, oder den Statthaltern als solchen, welche geordnet sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belohnung der Rechtschaffenen. Denn so ist es der Wille Gottes, dass ihr durch Rechtthun die Unwissenheit thörichter Menschen zum Schweigen bringt, als solche, die frei sind, aber nicht als solche, welche zum Deckmantel der Bosheit die Freiheit missbrauchen.* (I. Petr. 2, 13—16.)

Mit diesen Entschliessungen und Gelöbnissen, Geliebteste! haben wir sodann den Gang unserer Erwägungen auf das innere Leben der Kirche selber gerichtet und uns einander berathen, wie wir dieses Leben, wo es erkaltet ist, erwärmen; wo es ermattet ist, erkräftigen; wo es — und ach, wie oft in unsern Tagen — in das weite Meer eitelen und sinnlichen Wesens sich verloren hat, wieder erheben und auf das Eine, was Noth thut, die Blicke und Herzen der Menschen hinwenden können. Wir haben dabei, eingedenk der Worte unseres göttlichen Meisters: *Um das Salz ist es eine gute Sache; wenn aber das Salz seine Kraft verliert, womit soll man salzen?* (Luc. 14, 34), in aller Demuth auch auf uns selbst und unsere Mitarbeiter im Weinberge des Herrn unsere Blicke gerichtet, und wie wir durch Förderung frommer Uebungen, durch Hebung wahrer Wissenschaft, durch Herstellung der Kirchenzucht, durch Erneuerung der von den heiligen Concilien vorgeschriebenen Provincial- und Diöcesan-Synoden einen ächt klerikalischen Geist nähren, verbreiten und befestigen können, mit einander betrachtet und festgesetzt, damit wir Euch allenthalben als Diener Christi und Vorbilder auf dem rechten Heilswege voranzuleuchten im Stande seien, für die Mühen und Anstrengungen unseres heiligen Amtes uns stärken und den Kämpfen und Opfern der Zukunft gerüstet entgegen gehen.

Von diesem inneren Leben haben sich ferner unsere betrachtenden Blicke auf die äusseren Gefahren gewendet, welche der Kirche von denen drohen, *die*, wie der heilige Petrus schreibt, *als falsche Propheten unter dem Volke aufstehen, Irrlehren einführen, den Herrn, der sie erkauft hat, verläugnen, und schnelles Verderben herbeiführen; denen*, wie der Apostel weiter sagt, *Viele zu ihrem Verderben nachfolgen und dadurch den Weg der Wahrheit verlästern.* (II. Br. 2, 1—2.) Denn ihr wisset, mit welcher Kühnheit sich die Gegner des Gekreuzigten in einer Zeit erhoben, die den menschlichen Irrthum mehr begünstiget als die göttliche Wahrheit. Darum ist es unerlässliche Pflicht der Wächter auf den Zinnen Jerusalems, dass sie, wie es in der Schrift heisst, indem sie mit der einen B Hand die Mauern der heiligen Stadt wiederherstellen, mit der andern Hand den Feind abwehren (II. Esdr. 4, 17) und im Andrange so vieler zerstörenden Gewalten Sorge treffen, dass die Irrenden gewarnt, die Gläubigen gestärkt, immer aber und überall die Würde und die Rechte der Kirche gesichert werden.

Endlich, Geliebteste! und wie hätten wir es übersehen können und dürfen, haben wir auch die Stellung in Betracht ziehen müssen, welche bei der Veränderung aller bürgerlichen Verhältnisse die Kirche zu dem sich neu gestaltenden Staate einnehmen wird; und wir sind nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen, dass die Kirche eine Trennung des natürlichen Bandes zwischen ihr und dem Staate nicht wünschen könne und dürfe; ja dass eine solche Trennung, auch wenn sie von der anderen Seite erstrebt würde, nie dauernd und völlig werden könne. Die Kirche, die sorgliche Mutter aller ihrer Kinder, der getreuen wie der ungetreuen, schliesst Niemanden von ihren Segnungen aus, der sich nicht selber innerlich oder äusserlich von ihr lossagt. Sie wird am wenigsten dem Vaterlande entziehen, was es an christlichen Bestandtheilen noch zu seiner Erhaltung und — will's Gott — zu seiner Wiedergeburt in Einheit, Macht und Grösse besitzt, und immer bereit sein, den ganzen Segen ihrer Heilskraft da zu entfalten, wo sie in ihrer Wirksamkeit sich nicht behindert und gestört sieht. Sie wird aber auch von den Rechten und Freiheiten, welche die Grundlage der neuen staatlichen Ordnung bilden sollen, den ihr gebührenden Theil in Anspruch nehmen und nie dulden, dass ihr derselbe engherzig oder parteiisch bestritten werde. Sie wird wieder eintreten in jene Selbstständigkeit, welche ihr angehört, und die ihr, wahrlich nicht zur Förderung des Gesammtwohles, so lange verkümmert wurde. Sie wird vor Allem ihr heiliges Anrecht auf Erziehung und Unterricht wahren und niemals zugeben, dass ihr, der Begründerin der Volksschule, das Kind vom Mutterherzen genommen werde.

Das, Geliebteste! und was daran in nächster Folge sich reiht, hat, wie längst den Kreis unserer Sorgen, so nun den Kreis unserer gemeinsamen Berathungen und Bestimmungen erfüllt; und hättet Ihr sehen können, in welch' schönem Geiste brüderlicher Liebe, reinen Eifers und frommer Zuversicht diese Verhandlungen gepflogen wurden und wie jene katholische Einheit, die das Erbe unserer heiligen Kirche ist, auch die Seele dieser Versammlung Eurer Bischöfe und Hirten war, Ihr würdet mit uns in freudiger Dankbarkeit die Kniee beugen und Den preisen, *Der mit den Seinen ist alle Tage bis an's Ende.* (Matth. 28, 20.)

Darum aber auch dürfen wir hoffen, dass Gott A seinen Segen auf die Bitten und Mahnungen legen werde, die wir am Schlusse unseres Hirtenwortes aus Herzen voll väterlicher Liebe für Euch Alle und voll treuer Sorgfalt für Euer zeitliches und ewiges Wohl an Euch richten.

Geliebteste! die Zeit ist ernst und bedeutungsvoll, und Niemand weiss, was die nahe Zukunft uns bringen werde: Ob eine ruhige Gestaltung der gährenden Elemente zu Ordnung und Frieden? Ob neue und grössere Stürme und Gewitter? Ob vielleicht gar eine Periode, die uns zurückversetzt in die Verhältnisse der ersten christlichen Kirche, da die jugendliche Braut des Weltenheilandes, von allen Seiten bedrängt und geängstet, nur auf sich selbst und die ihr inwohnende göttliche Kraft angewiesen, die Tage ihrer härtesten Verfolgungen, aber auch ihrer herrlichsten Triumphe durchlebte? Das aber wissen wir: auch die gegenwärtigen B Kämpfe werden der Kirche zum Segen sein, und je heisser die Feuerprobe der Leiden ist, durch welche der Herr sie führt, um so näher und sicherer ist der Sieg. Denn Christi Leben ist das Leben seiner Kirche, sein Kreuz ist ihr Theil auf Erden, sein Sieg das Unterpfand ihres ewigen Sieges.

Darum mahnen und bitten wir Euch: *Harret aus im Glauben!* Denn der Weg des Glaubens ist der Weg des Lebens, auf dem wir die Welt überwinden. Weil in deinem tiefsten Kerne, du liebes katholisches Volk! der Glaube deiner Väter so fest wurzelt und so unaustilgbar, hat der Geist des Unglaubens sein Werk der Entchristlichung unseres theuren Vaterlandes nicht zu vollenden vermocht. Aber er ist mächtig worden dieser Geist und hat seine schwarzen Flügel weit ausgebreitet. Er ist eingedrungen in Eure Versammlungen und waltet in zahllosen Vereinen. Er redet aus tausend Schriften und wird geprediget auf den Märkten und an den Heerstrassen. Er erfüllt die Luft, welche Ihr athmet, und will des Glaubens heilige Flamme in Euch ersticken: Darum habet Acht, dass Niemand Euch Eures Lebens Kleinod raube!

Weil aber die Kirche der Heerd des Glaubens ist und seine Pflegerin, so haltet fest an ihr, die Euch Christus *als Säule und Grundveste der Wahrheit* (I. Tim. 3, 15) gesetzt hat, und fest an Dem, der, ihr sichtbares Haupt, das Band der Glaubenseinheit erhalten und bewahrt hat bis auf diesen Tag. Erkennet, wie auch die Welt Euch darum tadle und schmähe, in diesem innigen Verbande mit allen katholischen Gläubigen der Erde Euer höchstes Glück, und lasset Euch am wenigsten durch die Erfindungen derer beirren, welche Eure treue Anhänglichkeit an die Kirche und ihr gemeinsames Oberhaupt als *undeutsch* anklagen und in ihrem Wahne den Leib Christi zerreissen wollen, in dem die Menschen aller Zonen und Zeiten zur brüderlichen Eintracht berufen sind.

Damit aber, *die Arges von Euch denken und Euch als Uebelthäter verläumden, Eure guten Werke sehen und Gott preisen am Tage der Heimsuchung*, so zeiget Euch *stark in der Liebe, die des Gesetzes Erfüllung ist. Haltet so viel an Euch ist, Frieden mit Jedermann* (I. Petr. 2, 12. Röm. 12, 18), auch mit denen, die Euch lästern; segnet, die Euch fluchen; thuet wohl denen, die Euch verfolgen. (Luc. 6, 27.) Vor Allem aber erweiset Euch als Theilnehmer und Brüder der Armen, Kranken und Leidenden und erkennet eben hier, zumal in einer Zeit der Drangsale, wie die gegenwärtige, ein Feld Eurer christlichen Thätigkeit, auf dem Ihr Euch nie genug thuen könnet. Von je war die Kirche die Mutter der Armen; tretet nun, da sie selbst arm worden ist an zeitlichem Gute, als ihre getreuen Kinder für sie ein! Ihr höret viel reden in diesen Tagen von Gleichheit, Brüderlichkeit, allgemeiner Menschenliebe. Geliebteste! Lasset Anderen das Reden und übet die Werke. *Liebet*, wie der heilige Johannes mahnt, *nicht mit Worten und mit der Zunge, sondern in der That und in der Wahrheit* (I. Joh. 3, 18), und zeiget in einer Welt, welcher unter der Herrschaft der Selbstsucht und Sinnlichkeit das rechte Verständniss der christlichen Liebe verloren gegangen zu sein scheint, dass *der* Liebe, die aus dem Glauben geboren wird, kein Opfer zu schwer, keine Hingebung zu gross ist um Dess willen, *Der uns zuvor geliebt und Sich für uns in den Tod dahin gegeben hat.* (Gal. 2, 20.)

Endlich erhebet Eure Augen und Herzen zu den Höhen, wo der Herr wohnt, und werdet nicht müde, mit Bitten und Flehen zu ringen nach der Hülfe von Oben; denn das Gebet theilt die Wolken der Trübsale und sichert den Frieden, sagt der heilige Gregor von Nyssa. Nie hat Israel auf seiner Pilgerung nach dem Lande der Verheissung vergeblich gefleht zu dem Gott seiner Väter, und nie hat die Kirche in ihren Kämpfen und Leiden auf dem Wege nach dem himmlischen Jerusalem vergeblich gebetet zu ihrem Meister und Herrn. Ein betend Volk ist unüberwindlich in Gott: denn nicht nur Christus und seine Engel vereinen sich hilfreich mit den Betenden, sagt Origenes, auch die Heiligen Gottes nehmen thätigen Antheil, um dem Gebete seine Wirksamkeit zu sichern. Weil der Geist der Andacht und des Gebetes aus so vielen Herzen und Häusern und Gemeinden verschwunden ist, darum ist so viel Täuschung und so wenig Wahrheit, so viel Verlassenheit und so wenig Kraft, so viel Herzeleid und so wenig Trost unter Euch. Denn das sollt Ihr wissen und erkennen: Ihr werdet Euch nicht helfen aus Euch selber; nicht Menschenwitz und Menschenweisheit, nicht neue Gesetze und neue Verfassungen werden das Heil bringen: es kommt allein von dem Herrn, und nur denen, die in Demuth darnach verlangen, wird Er es geben durch seine Kirche. Wie sie einst, am Schlusse einer grossen weltgeschichtlichen Periode, Europa gerettet hat aus den Gräueln der Barbarei und des Aberglaubens, so wird sie nun am Schlusse einer neuen weltgeschichtlichen Periode das Mittel sein, durch welches die ewige Erbarmung Europa rettet aus den Gräueln der Ueberfeinerung und eines bis zu seiner höchsten Spitze getriebenen Unglaubens.

Darum wiederholen wir es, Geliebteste! höret unsere Bitten und Mahnungen, denn es ist Gott selber, Der durch uns zu Euch spricht, und nicht nur durch uns, ernster und erschütternder noch durch die Ereignisse und Zeichen dieser Zeit. Lange D hat Er zu den Völkern geredet, und sie haben Ihn nicht gehört. Hat durch Segnungen ohne Zahl ihre Herzen erobern wollen, und sie haben es nicht erkannt. Hat durch ernste Prüfungen, durch Krieg und Kriegsgeschrei, durch Krankheit und Hunger die vereitelten Gemüther zu Sich erheben wollen, und sie haben es nicht geachtet. Da hat er die Stürme des Aufruhrs freigelassen und der Empörung, und sie sind über die Fürsten dahin gefahren und über die Völker und haben die Paläste erschüttert auf den Höhen und die Hütten in den Thälern, und viele alte Dämme durchbrochen und alte Wege zerstört, so dass auch die Sicheren aufgerüttelt, die Schlummernden geweckt, die Hochmüthigen gebeugt worden sind, und — es ist ein wahres und wahrhaftiges Wort — der Herr, unser Gott, wird seine strafende Hand nicht zurückziehen von diesem Geschlechte, bis dass es Ihn von Neuem erkennt,

in Demuth um das verachtete Kreuz sich sammelt und A in *der* Kirche, die sich Christus mit seinem heiligen Blute erkauft hat, die Mutter wieder ehrt, welche allein die Menschen den Weg des Heiles führt. Darum *erhebet Eure Häupter und erkennet, und unser in diesen Euren Tagen, was zu Eurem Frieden dient!* (Luc. 19, 42.)

Wir schliessen mit dem Worte des Apostels: *Bauet Euch fest auf Euern allerheiligsten Glauben, betet im heiligen Geiste, erhaltet Euch in der Liebe Gottes und wartet auf die Barmherzigkeit unsers Herrn Jesu Christi zum ewigen Leben.* (Jud. 20, 21.) Amen.

Gegeben zu Würzburg am Tage des heiligen Bischofs Martinus, im Jahre des Herrn 1848.

† Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg.
† Maximilian Joseph, Fürst-Erzbischof von Olmütz, vertreten durch Anton Wahala, Ehren-Canonicus und Erzpriester von Müglitz. B
† Hermann, Erzbischof von Freiburg.
† Bonifaz, Erzbischof von Bamberg.
† Johannes, Erzbischof von Köln.
† Karl August, Erzbischof von München-Freysing.
† Bernard, Fürstbischof von Brixen, vertreten durch Dr. Joseph Fessler, fürstbischöflicher Consistorialrath und Professor der Theologie in Brixen.
† Karl Anton, Bischof von Anthedon, Weihbischof und vigore special. facultat. apost. administrirender General-Vicar der Diöcese Osnabrück.
† Anastasius, Bischof von Kulm.
† Peter, Bischof von Augsburg.
† Petrus Leopold, Bischof von Mainz, vertreten durch A. F. Lennig, Domcapitular und geistlicher Rath in Mainz. C
† Heinrich, Bischof von Passau.
† Georg Anton, Bischof von Würzburg.
† Joseph Ambrosius, Bischof von Ermeland, vertreten durch Franz Grossmann, Bischof von Mesno und Weihbischof von Ermeland.
† Valentin, Bischof von Regensburg.
† Nicolaus, Bischof von Speyer.
† Jacob Joseph Wandt, Bischof von Hildesheim.
† Wilhelm, Bischof von Trier.
† Peter Joseph, Bischof von Limburg.
† Melchior, Fürstbischof von Breslau, vertreten durch Dr. Förster, Domcapitular von Breslau.
† Franz, Bischof von Paderborn.
† Johann Georg, Bischof von Münster.
† Georg, Bischof von Eichstädt.
† Joseph, Bischof von Rottenburg.
† Joseph, Bischof von Corycus, apost. Vicar im Königreich Sachsen. D

Denkschrift

der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

Als in den Märzstürmen dieses Jahres das auf dem Wiener Congresse im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grunde erbebte und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten, da erkannten es die katholischen Bischöfe, dass, wie entschieden und streng auch die Kirche anarchische Bestrebungen jeglicher Art verabscheue und verwerfe, doch auch sie ein lebendiges Interesse habe an der Sicherung alles Desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Controle Wahres enthalte. Sie erkannten, dass die Kirche an den Zusagen, welche Deutschlands Fürsten ihren Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungestümen Aeusserungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den Einen Wunsch, das Eine sehnliche Verlangen erweckten, in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkür gegen Throne und Verfassungen der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu sein des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier selbstständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.

Die Bischöfe glaubten, der erleuchteten Einsicht der deutschen Regierungen vertrauen zu sollen, dass da, wo dieselben den Entschluss verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern, ein neues Verfassungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutscher Lande so wohl werden sollte, den Genuss und die naturgemässe Entwicklung aller zuständigen Rechte sich gesichert zu wissen — sie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Mass zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zusage einer uneingeschränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zusage, dass jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbstständig solle zu ordnen haben, durch alle Gauen des Vaterlandes sich verbreitete, da glaubten die katholischen Bischöfe Deutschlands dem gehegten Vertrauen um so zuversichtlicher sich hingeben zu sollen, als ihrer Kirche ein achtzehnhundertjähriges Zeugniss ihrer Wirksamkeit zur Seite steht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, dass die Kirche es gewesen, welche in sturmbewegten Zeiten, wo die Wogen entfesselter Leidenschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Sein oder Nichtsein sich erhoben und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten, — fest ruhend auf dem Felsen, den keiner Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Aufblicke zu Dem, der ihr Haupt und Eckstein, ihr Führer und Erleuchter sein will bis an's Ende der Zeiten — die Völker gesittigt und erzogen, Künste und Wissenschaften gepflegt und veredelt, allen Arten der öffentlichen und Privatnoth die nie versiegenden Quellen der christlichen Charitas in ihren mannigfaltigen, alle geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfassenden Corporationen geöffnet, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren gesucht, und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewusst hat.

Ausgehend von der Ueberzeugung, dass dieser Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, sind daher die unterzeichneten Bischöfe Deutschlands zusammengetreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe, und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu anderen Religionsgenossenschaften, und die Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregiments.

Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen, wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche ist darum

die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen, und deshalb erkennt der Episcopat und spricht es aus:

Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht *im Willen der Kirche*. Wenn auch der *Staat sich von ihr trennt*, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständnisse geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung diess geböte. Die Kirche, betraut mit der heilig-ernsten Mission: wie *Mich der Vater* gesandt hat, so sende *Ich euch*, nimmt für die Aus- und Durchführung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag — nur die vollste *Freiheit und Selbstständigkeit* in Anspruch. Ihre heiligen Päpste, Bischöfe und Bekenner haben dieser unveräusserlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gerne und muthig geopfert. Die Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus:

Wo das Verhältniss der freien Lebensäusserung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhle normirt und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie diess z. B. vielfach mit dem sogenannten Staatspatronatsrechte, mit der Placetirung zu Kirchenämtern u. A. der Fall ist, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen: da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heiligen Stuhles um seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. — Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Corporation sein; sollte ihr nur die Stellung eines bloss noch privatrechtlich gesicherten Vereins verbleiben, so muss und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen *Freiheit und Selbstständigkeit* in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zurückkehren.

Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz: dass sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfasst; — dass sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste *Freiheit und Selbstständigkeit* in Anspruch nimmt; und dass sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmass der *Liebe und Gerechtigkeit* beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende communicatio in sacris zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, dass sie an diesem Princip fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren, durch diess Princip normirten, kirchlichen Standpunkt innehalten werden.

Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewusstsein des ihr gegebenen Auftrags: Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie halten Alles, was Ich euch gesagt habe. Sie kann ebenso wenig sich trennen von dem Bewusstsein der *Freiheit* in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniss, dass die Träger und Werkzeuge ihrer grossen Erziehungsmission für die *freie Ausübung* des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrags, zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden: das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises, hat die Kirche nimmer preisgegeben. — Und indem sie den Menschen erfasst, um ihn, lehrend und erziehend, seiner höheren Bestimmung zuzuführen, erfasst sie denselben vom zartesten Alter an; erfasst und begleitet ihn in der Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte, auf dass diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiss auch die Kirche, dass der menschliche Geist nimmer zerspaltet gedacht werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin beurkundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechtes, dass sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfasst und entwickelt und durchbildet zu der höhern, ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniss gibt, dass sie im Bewusstsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit, die Menschheit zu lehren, zu erziehen, zu sittigen, in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Herrlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte bis zur Gründung ihrer Hochschulen und ihrer Riesendome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höheren Bestimmung.

Diess Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, dass sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowohl als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen [hat]; — dass sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres grossen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction, oder, wo es nöthig, Beseitigung, gänzlich und vollkommen freie Hand haben muss; — und dass ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten und welche nicht mehr nützlich

oder zulässig sind, der Kirche allein[1] zustehen A muss, soll anders dieselbe als die *Hüterin* der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen *Freiheit* gedacht werden können.

Die versammelten Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus: Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt wie früher die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen ausser Stand sein würde; und sie muss jede einengende Massregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation B ansehen.

Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniss zu bewahren; alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Insbesondere erklären die Bischöfe, dass sie gemäss den ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen.

Sie sprechen es aus, dass den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren; sowie auch in der Sphäre der höheren theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht *zu senden* ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Klerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zweck das unveräusserliche Recht in Anspruch, nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe, als Nachfolger der D Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt und die Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses göttlichen Auftrags verpflichtet, nur Jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach zum heiligen Lehr- und Priesteramte für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, die zum geistlichen Stande Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen, zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen und die evangelische Sendung in die Seminarien aufzunehmen und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, sowie ihre Würdigkeit nach canonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniss der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramtes zu ertheilen.

Die Bischöfe erklären daher, dass sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr-Concursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche jemals sich trennen kann von dem Bewusstsein ihres Rechts zu selbstständiger Vollführung ihrer Erziehungsmission, ebenso wenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Mission allerwege Hand in Hand B gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohlthäterin der Völker zu sein, deren geistige Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und selbstständig schaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schoosse in so reicher Fülle und Mannigfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen: das geheimnissvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Scherflein auch des Armen, das, zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauensvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuspringen geeilt, das wird der menschliche Calcul nimmer durch seine Zahlen-Stellungen zu ergründen vermögen.

Ob die Kirche auch bei aller Opferwilligkeit C frommer Vereine und ihrer Bereitwilligkeit, sich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben seiner Mildthätigkeit in den Schooss der Armuth zu schütten, der Noth der heutigen socialen Zustände die Hand mit Erfolg zu reichen im Stande sein möge: diess wird wesentlich bedingt sein durch das Mass freier, selbstständiger Bewegung, welches auch auf diesem Gebiete ihr zu vindiciren die Bischöfe als ihre Pflicht erkennen.

Ein anderes aus dem Begriffe ihrer Mission mit unabweisbarer Nothwendigkeit folgendes Recht der Kirche ist das göttlich freie Recht, ihren Cultus und die Art und Weise, wie derselbe zu feiern, die Spendung ihrer Sacramente und die Einrichtung alles dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen, ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt, ungehindert und selbstständig zu ordnen. Ihr Cultus ist eben der in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glaube der Kirche, ihre Gnadenmittel, Gebete u. s. w. die fortwährende Vermittlung des Menschen mit seiner höheren, ewigen Bestimmung. Hier bewegt sich die Kirche ausschliesslich auf ihrem eigensten Gebiete, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben.

Eine mit dem Wesen des Cultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der Kirche in den mannigfachsten Gestaltungen erscheinenden geistlichen Vereine von Männern oder Frauen, die sich mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbnisse verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach christlicher Vollkommenheit, unter bestimmten, ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unter-

[1] De hoc verbo *allein* dubitatio mota fuit, cum libellus memorialis imprimeretur; sed archiepiscopus Coloniensis, ne omitteretur, restituit. Et merito quidem; nam hoc verbum tum in autographo ipsius D. Lieber, qui libellum confecit, tum in exemplari, cui episcopi subscripserunt, legitur.

richt, Pflege der Armen und Kranken u. s. w., und A zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienst in Gebet, Betrachtung und sich selbst verläugnendem Gehorsam zu üben. — Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Recht der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staats allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmässige Titel wohl erworbenes Eigenthum gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Vereine gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen und dasselbe frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchen- B gesellschaft; und muss sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung *eine Wahrheit* ist.

Zum Schlusse legen die Bischöfe feierlich Verwahrung ein gegen jene nur auf feindseliger Gesinnung oder Mangel an Einsicht beruhende Darstellungsweise, welche in der katholischen Kirche, die kraft ihrer göttlichen Mission alle Völker des Erdkreises umfasst, Inland und Ausland unterscheiden und darum den lebendigen Verband der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, mit dem heiligen apostolischen Vater zu Rom, als Sünde an der Nationalität, als un- C deutsch und gefährlich zeichnen zu können wähnt und nicht ablassen möchte, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heiligen Vater und des heiligen Vaters mit ihnen einer fortwährenden misstrauischen Controle zu unterwerfen.

Zu dem innersten Wesen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfassung und Disciplin überall sich bewährender Charakter der Einheit. Bedingung und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, zwischen dem heiligen Vater zu Rom und den binnen der weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten sich schaarenden Gläubigen. Dieser ungehemmte Verkehr bedingt das gesunde Leben der Kirche, wie der ungestörte Blutumlauf das durch alle Adern pulsirende Leben des Menschen. Was diesem Unterbindung, dasselbe ist dem Leben der Kirche D jeder Act willkürlicher Hemmung des freien Verkehrs mit dem Mittelpunkte der Einheit.

Wie daher die Bischöfe es als ihre höchste Ehre achten, durch den innigsten Anschluss an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopats unter sich allen Gläubigen des Erdballs, Priestern und Laien, verbunden zu sein, und es im kindlichen Gehorsam gegen den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf dass sich die *einige* katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Charakter des deutschen Stammes erfordert: so müssen sie jede Art eines die selbstständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzung des unveräusserlichen Rechtes der Kirche, jede misstrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerde als dem deutschen Charakter, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

Würzburg, den 14. November 1848.

† Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg
[etc. v. supra col. 275].[1]

Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands

dem gesammten hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen Gruss und Frieden in Christo Jesu, unserm Herrn.

Der Allerhöchste, dessen göttliche Rathschlüsse wir anbeten und lobpreisen allerwegen, hat eine B Zeit über uns hereinbrechen lassen, deren Zeichen und Erscheinungen uns in jeder Stunde an das Wort des Apostelfürsten erinnern: *Seid nüchtern und wachet; denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher wie ein brüllender Löwe, und suchet, wen er verschlingen könne: dem widerstehet standhaft im Glauben und wisset, dass über eure Brüder, wo sie auf der Welt sein mögen, dieselben Leiden ergehen.* (I. Petr. 5, 8. 9.) Zwei grosse Strömungen zeigt uns die gegenwärtige Bewegung der Geister, eine, die zum Heile, und eine andere, die zum Verderben führt. Wir sehen nämlich eine getreue Schaar, die freudig und muthvoll um das Kreuz sich sammelt, in Christo Jesu den eingeborenen Sohn des ewigen Vaters, den König der Könige erkennt, in der Kirche die Mutter und Führerin auf dem Wege des Heils ehrt, und in der von Gott geoffenbarten Wahrheit die Quelle alles höheren Segens und den Leitstern durch die Nächte dieses Erdenlebens sieht. Und wir preisen Gott, dass die Schaar dieser Getreuen nicht gering ist, die Er sich bewahrt hat für die Tage der schwersten Kämpfe, aber auch der glorreichsten Siege seiner heiligen Kirche.

Dieser Schaar gegenüber sehen wir aber mit Schmerz und Thränen eine masslose Hoffart der Geister sich ausbreiten, die jede Art von Ansehen verwirft und in wahnwitziger Selbstvergötterung Blick und Gefühl für Gott und Ewigkeit verliert. Wir sehen daraus jenen schauerlichen Unglauben erwachsen, der nicht mehr gegen einzelne Wahrheiten des Christenthums, sondern gegen das Christenthum selbst seine verheerenden Waffen richtet. Wir sehen in seinem Gefolge jene entsetzliche Unsittlichkeit, die das Ebenbild Gottes im Menschen zerstört und den Geist von Neuem zur Knechtschaft des Fleisches herabwürdigt. Wir sehen das Schwinden der Wahrheit und Gerechtigkeit unter den Menschen, die wachsenden Gelüste nach fremdem Eigenthum. Wir sehen durch eine neue Kunst diese Uebel und Plagen der Zeit auf die beklagenswertheste Weise verallgemeinern, durch die Kunst, das Böse hinter schönen Namen zu verbergen und die Ungerechtigkeit mit dem Scheine der Gerechtigkeit zu bekleiden.

Darum und weil diese Uebel und Plagen von Tag zu Tage wachsen und wie eine neue Sündfluth das Land überschwemmen, haben wir uns in der Stadt des heiligen Kilian versammelt, um in gemeinsamen Berathungen zu erkennen: Was den Gläubigen, deren Seelenheil uns anvertraut ist, in dieser Zeit frommt? wie wir die drohenden Ge-

[1] Litterae, quae sequuntur primum a Dr. Fessler concinnatae, deinde a Dr. Förster retractatae sunt.

fahren von der Kirche und dem Vaterlande abwenden? aber auch wie wir, was neben diesen Gefahren die Gegenwart Grosses und Segenvolles bietet, zur Ehre Gottes und zur Förderung seines Reiches auf Erden gebrauchen? Wie gern, geliebte Brüder im Herrn! hätten wir Euch Alle um uns versammelt, um, wie Ihr mit uns Sorgen und Mühen theilt, mit Euch die Tröstungen zu theilen, die wir aus diesen Berathungen und aus der Einheit der Liebe, dem Eifer und der frommen Zuversicht, mit welchen sie gepflogen wurden, geschöpft haben. Weil aber, wie Ihr Alle erkennt, eine solche allgemeine Versammlung der Bischöfe und Priester ohne Verletzung höherer und heiliger Pflichten nicht wohl möglich war, so drängt es uns um so mehr, die Zusicherung in Euere Herzen zu legen, dass wir Euch Alle im Geiste um uns versammelt gesehen, und dass das liebende Vertrauen, mit welchem wir auf Euch, unsere Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, hinblicken, uns gar sehr gestärkt und erhoben hat. Insbesondere ist es uns Bedürfniss, die Ermuthigung mit Euch zu theilen, die uns aus unserer innigen Vereinigung erwachsen ist, und in dieser Ermuthigung Euch zuzurufen: Seid getrost, liebe Brüder! und habet eine gute Zuversicht auf den Herrn; denn je schwerer die Zeit ist, durch die Er uns führt, um so grösser ist sein Beistand; und wie Er uns, da wir in seinem Namen versammelt waren, hat seine Nähe empfinden lassen, so wird Er Euch seine Nähe empfinden lassen, wo Ihr immer in seinem Namen wirket, kämpfet und duldet.

Voll von diesen Gefühlen wenden wir uns an Euch, Geliebte! die Ihr unsere Räthe, unsere nächsten Theilnehmer und Helfer in den Pflichten und Sorgen unseres Oberhirtenamtes seid, und bitten Euch, harret aus in der Treue, mit welcher Ihr Euch bisher um uns geschaart, und fahret fort, mit Eurer Weisheit, Eurer Erfahrung und Eurem bewährten Eifer uns die Lasten zu erleichtern, die der Herr auf unsere Schultern gelegt, und die durch die Wirrnisse und Kämpfe dieser Tage so sehr erschwert und vervielfältigt werden.

Voll von diesen Gefühlen wenden wir uns sodann an Euch, geliebte Lehrer und Pfleger der Wissenschaft, die Ihr auf unseren Hochschulen und Seminarien das heilige Feuer wahret und nähret, das die jugendlichen Herzen der künftigen Priester für die heilige Sache ihres großen Berufes erwärmen, den Glauben stählen und jene fromme Begeisterung erzeugen soll, mit welcher der Diener Christi die Welt überwindet und auf dem königlichen Wege des Kreuzes seinem Herrn und Meister freudigen Herzens nachringt. Nicht nur als Priester, auch als Lehrer — so hoffen und vertrauen wir — werdet Ihr Euch als von der Kirche Gesendete betrachten und deshalb auch der Verantwortlichkeit, welcher die Führung Eures Lehramtes der durch die Bischöfe getragenen Autorität der Kirche gegenüber nach göttlichem und kirchlichem Rechte unterliegt, immerdar eingedenk sein. Von Eurer getreuen Wirksamkeit und Eurem erbaulichen Vorbilde hängt es ab, nicht nur durch Euch selbst, sondern auch durch diejenigen, die Ihr für den Dienst der Kirche bildet, der Welt zu zeigen, wie Treue im katholischen Glauben und Freiheit in jeglicher Prüfung und Forschung der Wissenschaft sich sehr wohl mit einander vertragen, und wie eben aus dieser Gemeinschaft die christliche Weisheit hervorgeht, die auf dem Gebiete des Geistes keinen Kampf fürchtet.

Voll von diesen Gefühlen wenden wir uns ferner an Euch, theuere Seelsorger, die Ihr unser Auge, unser Mund, unsere Hand seid inmitten der Gemeinden, die wir Eurer gewissenhaften Treue in Eurem heiligen Berufe anvertraut haben. *Erweiset Euch allezeit als getreue Haushälter der Heilsgeheimnisse Gottes* (I. Korinth. 4, 1), vor Allem in der Darbringung des unblutigen Opfers Jesu Christi, in der Ausübung der erhabensten Handlung, deren ein Mensch in seiner Niedrigkeit gewürdigt werden kann, am Altare, wo Ihr zu lebendigen Tabernakeln geweiht werdet durch den täglichen Empfang *des* Leibes und Blutes, welche *unwürdig genossen Tod und Gericht bringen.* (I. Korinth. 11, 27.) Seid eifrig im Beichtstuhle, im Dienste der Kranken und Leidenden, frühe und spät, und erkennet eben hier das Feld Eurer stillsten, aber heilvollsten Wirksamkeit, das Feld einer Aussaat, deren Garben am sichersten reifen in der Ewigkeit. Insbesondere *verkündet die Heilslehren mit allem Eifer zu jeder Zeit, mit Zurechtweisung, Bitte und Tadel, in aller Geduld und Lehrweisheit.* (II. Tim. 4, 2.) Offenbaret die grossen Thaten Gottes (Apost. 2, 11) zum Heile der Menschheit in dem wundertiefen Geheimnisse der Erlösung, nicht mit eitlem Wortgepränge, sondern mit der Kraft der Wahrheit und der Wärme der Ueberzeugung, in der Sprache der heiligen Schrift, im Geiste der Kirchenväter und nach dem Vorbilde eines Chrysostomus, eines Augustinus, eines Bernardus und so vieler Meister christlicher Beredsamkeit, und gedenket dabei an die Vorschriften des heiligen Concils von Trient (Sessio V, cap. 2, De reform.), an allen Sonn- und Feiertagen die Speise des Geistes Euren Gemeinden nicht vorzuenthalten. Und nicht nur auf die Erwachsenen erstrecke sich Euer Lehreifer, er wende sich vor Allem den Kleinen zu, von denen der Heiland sagt: *Lasset sie zu Mir kommen und wehret ihnen nicht* (Marc. 10, 14). Denn ihre reinen Herzen sind das empfänglichste Ackerland für das göttliche Wort: und nur selten werden selbst die verheerendsten Wetter die Segensfrüchte ganz auszutilgen vermögen, welche zur rechten Zeit und mit der rechten Sorgfalt in den weichen Boden eingepflanzt wurden; und sicher anders und sicher besser stünde es um die Zeit und ihre Erscheinungen, wäre die Kirche an vielen Orten nicht so gewaltsam von der Schule zurückgedrängt worden und — lasset uns in Demuth hinzusetzen — hätten wir Alle diesem Zurückdrängen muthiger widerstanden. In alledem, geliebte Brüder, habet Acht ohne Unterlass auf die Verlockungen und Lügenwerke, womit der böse Geist dieser Zeit das Heil Eurer Pfarrkinder bedroht, und wehret ihnen. Erwärmet das christliche Leben, wo es unter ihnen erkaltet ist, und werdet nicht müde, zu fördern, was Sinn und Eifer für Wahrheit und Tugend heben und befestigen kann rings um Euch her, soweit Euere Kraft reicht, sei es durch Lesevereine zur Verbreitung guter Bücher, sei es durch Gründung frommer Bruderschaften, sei es durch Missionen zumal in solchen Gemeinden, die der Erweckung des Busgeistes besonders bedürfen, oder von seelsorglicher Hilfe weit entfernt sind; Alles je nach den besonderen Bedürfnissen und nicht ohne unser Wissen und unsere Zulassung. Denn so ist es der Wille Gottes, dass wir im Guten uns nimmer genug thun.

Auch an Euch wenden wir uns endlich, Ihr Ordensbrüder und Ordensschwestern, die Ihr der Aussenwelt entsagt und in stiller Zurückgezogenheit den Werken einer thätigen Nächstenliebe oder den Uebungen einer frommen Beschaulichkeit Euer Leben geweiht. Was Ihr im freien Willensentschlusse dem Herrn gelobt, dem sollt Ihr Euch auch weihen mit all Eurem Sinnen und Trachten, Thun und

Streben, sei es, dass Ihr Gott dienet in der Pflege der Kranken, oder in der Erziehung der Jugend, oder in Andacht und unablässigem Gebete, auf dass Ihr die Welt beschämet, welche Euch verspottet, und die unnützen Reden thörichter Menschen, die Euch verleumden, zum Schweigen bringet.

Damit wir aber Alle, wie viele wir uns in Christo, unserm Erlöser und Seligmacher, einem geistlichen Leben und Wirken gewidmet haben, der Gnade von Oben nicht ermangeln, ohne welche wir nichts sind und nichts vermögen: so lasset uns mit einer Treue, die den leichtfertigen Neuerungen der Welt gegenüber auch nicht im Kleinen abweicht, an der Glaubenseinheit halten, welche das bezeichnende Merkmal unserer heiligen Kirche ist; denn wer von ihr weicht, der weicht vom heiligen Geiste, wie der heilige Augustin so wahr als schön sagt: „Was die Seele für den Leib des Menschen, das ist der heilige Geist für den Leib Christi, welcher die Kirche ist. Was die Seele wirkt in allen Gliedern des Einen Leibes, das wirkt der heilige Geist in der ganzen Kirche. Daher nehmt Euch wohl in Acht; denn wenn am menschlichen Körper ein Glied, Hand oder Fuss oder Finger abgelöst wird, so bleibt die Seele nicht bei diesem Gliede. So lange das Glied am Körper war, blieb es lebendig, sowie es abgelöst ist, verliert es das Leben."

Gleichwohl gibt es in einigen Theilen unseres Vaterlandes Diener des Altars, die in unbegreiflicher Verblendung, gleichsam im Bunde mit den Feinden der Religion, die Fundamente der Kirche untergraben, die uralte, auf das Wort des Herrn gegründete, auf die Heiligkeit des Priesterstandes hinzielende Disciplin der Kirche zerstören; die sich unziemende Neuerungen erlauben, den Anordnungen ihrer Bischöfe mit Hintansetzung des canonischen Gehorsams hartnäckig entgegentreten und sogar in öffentlichen Versammlungen gegen die Freiheit der Kirche sich erheben und zur Unterdrückung ihrer Rechte mitwirken. Gewiss, geliebte Brüder! Ihr beweint mit uns die traurigen Verirrungen dieser Verblendeten, und betet mit uns um ihre Erleuchtung und Rückkehr auf den Weg der Erkenntniss und des Gehorsams; aber Ihr fühlet auch mit uns die Grösse des Aergernisses, das sie geben, und der Verantwortlichkeit, die sie auf sich laden: denn wer die Kirche zerreisst, zerreisst den Leib Jesu Christi.

Lasst uns sodann die Liebe bewahren, die *das Band der Vollkommenheit* (Koloss. 3, 14) und des Glaubens Frucht und Zeugniss ist. Durch sie hat die Kirche einst ihre Feinde überwunden und die Welt erobert; durch sie und nur durch sie werden auch wir die Feinde der Kirche überwinden und die zerstreuten und verirrten Heerden wieder um das Kreuz sammeln, welches der Altar des Opfers der höchsten Liebe ist. Zu diesem Liebesopfer lasset uns aufblicken, wenn die Selbstsucht der Welt uns verlocken und verwirren will. An diesem Liebesopfer lasset uns die Herzen erwärmen für die Hingebung, die unser heiliger Beruf fordert. Von diesem Liebesopfer lasset uns lernen, als gute Hirten unser Leben lassen für unsere Heerden.

Es gibt in der Reihe gedenkbarer Pflichten und Opfer nichts mehr, dafür wir uns nicht stark fühlten in der Liebe, mit welcher uns Christus geliebt hat. Sie hat die Kirche des Gekreuzigten mit jener Wolke heiliger Blutzeugen verherrlicht, deren Namen wie Sterne am christlichen Himmel glänzen. Sie hat die frommen Orden und Vereine gegründet, durch welche mit so grossen Erfolgen das Evangelium geprediget, die Wissenschaften gepflegt und das Licht christlicher Civilisation verbreitet worden ist. Sie hat unser Vaterland mit jenen herrlichen Domen, Klöstern und Stiftungen bedeckt, die heute noch unser Stolz, unsere Beschämung und ein Segen sind, an dem die Armuth dieser Tage zehrt. Ja, theuere Brüder! nur die Kirche, wo sie im Geiste der Liebe ihres göttlichen Stifters sich frei entfalten und ihre Segnungen ausbreiten darf, vermag es, die grossen Fragen der gegenwärtigen Zeit zu lösen und ihren Kampf zu beenden, und unsere Aufgabe ist, diesem Geiste durch Wort und Beispiel Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Damit aber dieser Geist erst in uns selber in seiner ganzen Kraft sich offenbare, so lasst uns die reichen Mittel nicht verabsäumen, die die Kirche für seine Nährung und Pflege bietet. Lasset uns aus den Unruhen des äusseren Lebens gern und oft uns zurückziehen in unsere innere Welt, und das so lange vernachlässigte Feld heiliger Ascese von Neuem anbauen. Lasset uns durch öftere Beichten und Bussübungen und insbesondere durch geistliche Exercitien die Reinheit und innere Heiligung steigern, ohne die wir es nicht wagen dürfen, tagtäglich mit dem Göttlichen zu verkehren. Lasset uns immer weiter eindringen in den Sinn unserer Liturgie, in welcher seit Anbeginn der Kirche so viele vom Geiste Christi erfüllte Männer die schönsten Blüthen ihres religiösen Gefühls, den gediegensten Kern ihrer innersten Glaubenstiefe, das lautere Gold ihrer Andacht niedergelegt und so viele Jahrhunderte den ächten Ausdruck ihrer wahrhaft christlichen Gesinnung gefunden haben. Lasset uns endlich, wie wir gelobt, die Lesung der heiligen Tagzeiten nicht versäumen noch verkürzen und überhaupt in *unablässigem Gebete* (I. Thess. 5, 17) zum Herrn flehen, von dem allein *jede gute und vollkommene Gabe* (Luc. 18, 1) kommt. Denn nicht nur für uns selbst haben wir zu beten, sondern für unsere Gemeinden, für die ganze heilige Kirche, für das Vaterland und seine Regenten, für alle Menschen. Was wären wir Priester ohne Gebet? Unsere heiligsten Functionen sinken herab zu mechanischen Verrichtungen; sie lasten auf uns wie ein drückendes Joch, sie sind uns wie ein schwerer Stein, den wir täglich von Neuem wälzen müssen. Nur das Gebet erhält in uns den Geist der Weihe, giesst die rechte Freudigkeit für unsere Wirksamkeit in unsere Adern, sichert das Gelingen unserer Mühen, mildert und versüsst die Bitterkeit unserer Erfahrungen und tröstet uns bei den geringen Erfolgen unserer Leistungen. Das Gebet ist der Thau des Himmels, der Leib und Seele erfrischt und Gedeihen verbreitet über unser gemeinsames Ackerland. Geliebte Brüder! bei solchem Wesen und Wirken können wir getrost den kommenden Tagen entgegen gehen, wären sie auch noch so reich an Kämpfen und Drangsalen; denn wir dürfen alsdann mit dem Apostel fragen: *Wer wird uns scheiden von der Liebe Christi? Trübsal? oder Angst? oder Hunger? oder Blösse? oder Gefahr? oder Verfolgung? oder das Schwert? Aber in diesem Allen überwinden wir um desjenigen willen, der uns geliebet hat* (Röm. 8, 35, 37).

Mit der Zuversicht, dass Gott in seiner Erbarmung dafür uns Alle erleuchten und stärken werde, und dass Ihr festgeschaart um uns, Euere Bischöfe — wie wir treu vereint mit Euch, unsern Mitarbeitern —, dem gemeinsamen Ziele nachringet, haben wir versammelten Bischöfe die Reihe unserer Berathungen geendet, kehren in unsere Diöcesen zurück, und wie wir selbst in Provincial-Synoden zusammenzutreten gedenken, so freuen wir uns, Euch, geliebte Brüder! bald in grösserer Anzahl

um uns zu versammeln, um, wie hier von uns beschlossen worden ist, in der Herstellung der alten von der Kirche angeordneten Diöcesan-Synoden das heilige Band zwischen den Bischöfen und ihren Priestern noch fester und inniger zu knüpfen, die an vielen Orten gelockerte Kirchenzucht wieder herzustellen und in gemeinsamen Gebeten und Berathungen uns dafür zu stärken, dass wir unser ernstes und schweres Tagwerk in dieser Zeit also vollenden, wie es die Ehre Gottes und das Heil der Brüder fordern. Unablässig aber bitten und flehen wir, dass *Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi, in seiner Herrlichkeit Euch geben wolle den Geist der Weisheit und Offenbarung; und dass Euere Liebe mehr und mehr zunehme in Erkenntniss und allem Verständniss, damit Ihr das Bessere prüfen könnet, so dass Ihr rein und ohne Tadel seid auf den Tag Christi.* (Eph. I, 16, 17; Phil. I, 9, 10.)

Gegeben zu Würzburg, den 15. November 1848.

† Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg

[etc. v. supra col. 275].

Billigung des katholischen Vereines Deutschlands.

Die hier versammelten Erzbischöfe und Bischöfe haben aus dem an dieselben gerichteten Schreiben, d d. Mainz, 6. October 1848, mit hoher Freude ersehen, dass sich ein alle Gauen Deutschlands umfassender katholischer Verein in den ersten Tagen des genannten Monats zu Mainz constituirt und durch bestimmte, dem Episcopat mitgetheilte Satzungen organisirt hat. Der Inhalt dieser Satzungen sowohl als die ächt kirchliche Pietät, mit welcher der katholische Verein Deutschlands die leitenden Grundsätze seines Strebens der Billigung und Theilnahme, dem Schutze und Gebete seiner kirchlichen Oberhirten empfiehlt, erfüllen dieselben mit der zuversichtlichen Hoffnung, dass Gott einem so fromm begonnenen Werke seinen Beistand und Segen nicht versagen werde. Indem die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe diese ihre Hoffnung und zugleich ihren Dank für die an sie gerichteten Schreiben dem katholischen Verein Deutschlands aussprechen, verbinden sie damit die Versicherung, dass sie den von dem katholischen Verein erstrebten schönen Zwecken ihre Mitwirkung und ihr Gebet gerne widmen werden.

Würzburg, am 13. November 1848.

† Johannes, Erzbischof von Köln.

Responsa principum eorumque ministrorum.

An den Herrn Erzbischof von Cöln,

z. Zt. in Würzburg.

RS.

Lieber Herr Erzbischof! Mit freudiger Theilnahme hörte Ich die Nachricht von dem Stattfinden jener Versammlung, deren Vertrauen Sie nun zu ihrem würdigen Vorsitzenden berufen, einer Versammlung von Kirchenfürsten und geistlichen Würdenträgern, deren Berathungen und Beschlüsse nur von segensreichem Erfolge für die katholische Kirche, für die Erkräftigung religiöser Gesinnung und der Sittlichkeit sein werden. — Ein tief gefühltes Bedürfniss ist es, dass sich in dieser unserer argen Zeit, wo der Umsturz aller Ordnung, so in geistlichen wie in weltlichen Dingen, angestrebt wird, mit ernstem Willen, mit aufopfernder Hingebung zur Abwehr solch unheilvollen Beginnens zusammengethan werde. Sehr freut es mich, Sie, Herr Erzbischof, dem Ich von jeher Meine grosse Werthschätzung gezollt, an diesem Werke der Befestigung unserer Kirche Antheil nehmen zu wissen. — Der Beistand des Allmächtigen wird die Bemühungen der ehrwürdigen Versammlung begleiten. — *Was immer von Meiner Seite zur Mitförderung des frommen Werkes* nach Verfassung und Gesetz *geschehen kann, an diesem soll es nicht fehlen.* — Ich danke Ihnen von Herzen für die Mir in Ihrem Schreiben ausgedrückten Gefühle und Gesinnungen und verbleibe mit aufrichtiger Zuneigung.

Nymphenburg, den 4. November 1848.

Ihr wohlgewogener König

Max.

Olmütz, den 11. December 1848.

Hochwürdigster Fürstbischof!

Ich beehre mich, Euer Fürstbischöflichen Gnaden im Namen des k. k. Gesammtministeriums den verbindlichsten Dank für die demselben mit verehrter Zuschrift vom 5. d. M. mitgetheilten kirchlichen Erlasse auszudrücken, aus deren Inhalt das der ungetheilten Anerkennung aller Gutgesinnten in hohem Grade würdige Bestreben des Episcopats von Deutschland, und insbesondere Eurer Fürstbischöflichen Gnaden, hervorleuchtet, in der gefahrdrohenden Epoche, die in den letzten Zeiten über Deutschland wie über ganz Europa hereingebrochen ist, — durch die der Kirche, als der festesten Stütze für Recht und Ordnung, zu Gebote stehenden Mittel für die Wiederkehr eines gedeihlicheren Zustandes der Dinge für Staaten und Völker zu wirken.

Empfangen Eure Fürstbischöflichen Gnaden den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Verehrung.

(Gez.) F. Schwarzenberg.

An Se. Fürstbischöflichen Gnaden den Herrn Fürstbischof Melchior Freiherrn von Diepenbrock zu Breslau.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden danke ich verbindlichst für die mit dem gefälligen Schreiben vom 2. d. M. erfolgte Mittheilung der von den zu Würzburg versammelt gewesenen Erzbischöfen und Bischöfen veröffentlichten drei Erlasse. Ich habe von denselben mit dem hohen Interesse Kenntniss genommen, welches ihr Inhalt in jeder Beziehung verdient. Es hat mich gefreut, dass darin der Pflichten der Treue gegen die Fürsten und des Gehorsams gegen die Obrigkeit auf eine Weise gedacht worden ist, welche, so wie sie vorzüglich in gegenwärtiger Zeit Noth thut, auch zugleich geeignet sein wird, zur Befestigung des Ansehens der Gesetze und zur Herstellung geordneter Zustände mitzuwirken. Ich überlasse mich gern der Hoffnung, dass die im Uebrigen aufgestellten Grundsätze in einer Weise werden aufgefasst und gehandhabt werden, welche dazu beiträgt, das wünschenswerthe und von der Regierung Seiner Majestät des Königs aufrichtig angestrebte und durch die Verfassungsurkunde vom 5. d. M. bestätigte Einvernehmen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche dauernd zu sichern und zu befestigen.

Berlin, den 27. December 1848.

Ladenberg.

An des Erzbischofes von Köln, Herrn von Geissel, Erzbischöfliche Gnaden zu Köln.

Litterae eminentissimi cardinalis Schwarzenberg, principis archiepiscopi Salisburgensis ad archiepiscopum Coloniensem.

Hochwürdigster Erzbischof!

Hochgeborener Herr!

Ich entrichte Eurer Erzbischöflichen Excellenz meinen verbindlichsten Dank für die auf meine Bitte mir gütigst zugesendete umfassende und er-

schöpfende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Civilehe. Hochdieselben haben mich hiedurch in den Stand gesetzt, mit weit grösserer Klarheit auf die künftige Gesetzgebung über Ehesachen in Oesterreich Einfluss nehmen zu können — ja sogar dahin zu wirken, dass der Begriff von Civilehe der künftigen Gesetzgebung Oesterreichs fremd bleiben und diese ehe den kirchlichen Satzungen befreundetere Stellung annehmen dürfte. Nicht nur meine innigsten Dankgefühle muss ich dafür Eurer Excellenz aussprechen, sondern auch Derer, welche sich aus Hochdero Mittheilungen belehrt haben, ja Aller, welche sich der Früchte einer vielleicht bald in's Leben tretenden Gesetzgebung erfreuen werden.

Unter der Mehrzahl aus den Bischöfen Oesterreichs ist nun auch der lebhafte Wunsch nach einem Zusammentritte nach der Art des Würzburger erwacht und der dritte Sonntag nach Ostern ist bereits bestimmt zum Beginne der Berathungen. [Vide infra.] Bei dieser Versammlung, an der ich mich, wie natürlich, auf das Wärmste betheilige, könnten mir die Würzburger Protokolle von wesentlichem Nutzen sein. Dieselbe in Originali oder in Abschrift in meine Hände zu bekommen, wäre gegen den Willen und Beschluss der in Würzburg damals Versammelten; aber einen kürzen Auszug der dortigen Verhandlungen, eine Abschrift der damals gefassten und formulirten Aussprüche, Vorsätze und Beschlüsse zu besitzen, wurde schon in den letzten Sitzungen von den Versammelten als lebhafter Wunsch ausgesprochen und dringt sich mir dermalen als ein so lebhaftes Bedürfniss auf, dass ich mich wieder an Hochdieselben wenden muss. Ich sehe, dass ich hiedurch die mir vielfach erwiesene Güte Eurer Excellenz recht zudringlich in Anspruch nehme, aber nur in dieser selbst, wie in meinem Streben nach Einhelligkeit der bevorstehenden Wiener Versammlung mit der mir *unvergesslichen Würzburger* suche ich meine Entschuldigung. Wenn Eure Excellenz gesonnen sind, meine Bitte zu erfüllen, so bitte ich, die Zusendung über Breslau und Olmütz nach Wien veranlassen zu wollen — wohin ich mich zwischen dem 23. und 26. d. begeben werde.

Von einer Erledigung unseres Einschreitens bei dem heiligen Stuhle bezüglich einer National-Synode vernehme ich noch gar nichts.

Empfangen Hochdieselben meinen wiederholten Dank, wie den Ausdruck unbegrenzter Verehrung, mit der ich geharre Eurer Excellenz ganz gehorsamster

Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.

Salzburg, den 7. April 1849.

ERRATUM.

Errore factum est, ut, supra col. 59, *desit initium actorum conventus Herbipolensis. Quae autem supra desunt, lector hic inveniet.*

Praefatio editorum Collectionis Lacensis, V, *col.* 959.

Ab anno 1848 ad 1869, episcopi Germaniae plurimos inter se, non servata conciliorum forma, habuerunt conventus, in quibus ille principem locum obtinet, qui, anno 1848, Herbipoli celebratus est. Huius auctor et moderator fuit archiepiscopus Coloniensis Ioannes de Geissel, vir cum doctrina et rerum usu tum prudentia et fortitudine praestans, maximaque apud omnes auctoritate praeditus; quem Pius IX, propter insignia plane merita et summum erga sedem apostolicam studium, in sacrum cardinalium senatum adlegit. Is, anno 1848, ingenti coorta reipublicae commotione, nihil antiquius habuit, quam ut suos in episcopali munere collegas inter se et cum summo pontifice quam arctissime coniungeret, quo efficacius ecclesiarum sibi commissarum in tantis illis perturbationibus incolumitati consulere possent. Quamobrem duos episcoporum conventus, mense maio alterum, alterum mense augusto, egit Coloniae, quibus aditum ad magnum illum Herbipolensem conventum celebrandum paravit.

Vix dici potest, quanto cum gaudio consilium illud congregandorum totius Germaniae episcoporum ab omnibus cleri populique catholici ordinibus exceptum fuerit. Imprimis vero nuntius apostolicus Viale-Prelá, princeps episcopus Vratislaviensis Melchior Diepenbrock, Spirensisque episcopus Nicolaus Weis, summo studio archiepiscopum in eodem exsequendo adiuverunt. Hunc unum enim maxime tum omnes respiciebant, quod ita sibi persuaserant, alium esse neminem, qui tot tantisque difficultatibus impeditum negotium explicare posset; quare etiam exspectabant, ut ipse operis ducem se praeberet, tempus et locum praefiniret, episcopos invitaret, res tractandas pararet. Atque his ille desideriis et incitamentis permotus paucorum mensium spatio perfecit, ut episcopi Germaniae Herbipolim frequentes convenirent, et de summis religionis atque ecclesiae rebus inter se consulerent.

Iam de actis, quae hic ex ipsis fontibus edimus, qui recte iudicare velit, is secum reputet necesse est, conventum Herbipolensem urgente temporum necessitate convocatum fuisse, ita ut, quae agenda essent, diu ac per otium praeparari omnino non possent, et theologorum de rebus tractandis relationes, e quibus excerptos locos afferemus, non modo iam coacto conventu, sed prope ex tempore conficiendae fuerint. Hac igitur ex causa, benigne interpretanda sunt nonnulla, quae in ipso actionum cursu dicta reperiuntur; quae non meditatae ac velut domo allatae sententiae existimari debent, sed potius subitae cogitationes dubitationesve, quas suggerebat res praesens, sive nondum satis perspecta, sive per se anceps ac lubrica; cuiusmodi haud pauca in deliberatione versari necesse fuit. Quare hic merito valere potest Horatianum illud:

> Ubi plura nitent, . . . non ego paucis
> Offendar maculis, quas aut incuria fudit,
> Aut humana parum cavit natura.

Si quis enim in his legendis actis ad summam ipsam attenderit, is mirabitur profecto, quod conventus Herbipolensis difficillimas quaestiones tam recte sapienterque solverit, quodque in tanta illorum temporum commotione, neque modum ullam in partem excesserit, et tam insignem animorum consensionem concordiamque servaverit. Cuius rei laus, magna ex parte, praesidum, eminentissimi cardinalis principis a Schwarzenberg et reverendissimi archiepiscopi Coloniensis prudentiae atque auctoritate tribuenda est.

Itaque acciderit sane, hunc illumve minus rectas interdum opiniones proferre; omnes certe id, quod optimum putarent, sequebantur, neque pudebat, si qua in re forte erravisse se cognoscerent, errorem suum fateri ac corrigere. Quo in genere insigne exemplum afferre possumus. Episcopus Augustanus, Petrus Richartz, aperte in conventu suaserat, ne haberentur missiones, neve societas Iesu in Germaniam induceretur. Forte autem contigit, ut societatis homines eo maxime tempore, cum Francofurti decretum adversus illam fieret, in Germaniam venirent, et ab archiepiscopis Coloniensi et Friburgensi

atque episcopo Monasteriensi, benigne excepti, iis in locis constitutis domibus, totam late regionem habendis missionibus perlustrare coeperint. De quibus cum episcopus Richartz multorum nuntiis et sermonibus audivisset, missionarios Augustam vocare statuit, ut eorum opera in excolendo sacris in exercitiis huius urbis populo uteretur, atque ita, quam salutare esset illud ministerii genus, expertus ipse cognovit. Cum enim ingentes missionis fructus et mirum in modum auctam populi religionem vidisset, tanto gaudio affectus est, ut lacrymis temperare non posset. Itaque ex eo tempore societas Iesu nullum sui suarumque missionum studiosiorem patronum habuit, quam illum ipsum antistitem, id quod ex P. Roh, qui sacrae expeditioni Augustanae praefuerat, saepe audivimus.

Ex actis manuscriptis conventus edimus primo breviorem quamdam relationem, quam archiepiscopus Coloniensis, plurimum reverendi domini canonici Dr. München opera usus, concinnaverat, atque, ut silentii legi consuleret, per secretarium suum Leonem Meurin (postea societatis Iesu sodalem, inde episcopum Ascalonensem in partibus infidelium et vicarium apostolicum Bombayensem) arte autographica pro episcopis exscribendam curavit; quam relationem cum latine edere vellemus, loc. Esseiva, societatis Iesu, e Germanico in latinum transtulit. Eidem praemisimus illum commentarium, quem archiepiscopus Coloniensis una cum litteris encyclicis ante conventum ad episcopos Germaniae miserat; qui quidem primo instar manuscripti typis descriptus, mortuo cardinali archiepiscopo a plurimum reverendo domino Dr. Th. Dumont[1] cum aliis eiusdem operibus foras datus est. Deinde acta ipsa plenius in conventu perscripta et praesidum subscriptione confirmata nunc primum in lucem edimus; etsi iampridem exstat fusa de iisdem relatio, quam Dr. Frid. Vering, ex privatis adnotationibus collectam, praeclaris illis libellis periodicis, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* inseruit. Neque memorialem libellum a conventu ad principes summosque magistratus missum, eiusdemque litteras ad clerum, ad populum, ad catholicas societates et breve summi pontificis ad principem archiepiscopum Salisburgensem, cardinalem Schwarzenberg, quamvis iam saepius vulgata, omittenda esse duximus. Denique his multae accedent ineditae epistolae, quas partim ex sylva litterarum actis adnexarum selegimus, partim aliunde accepimus. Atque hoc loco facere non possumus, quin eidem eminentissimo cardinali, quem modo nominavimus, maximas agamus gratias, qui litterarum suarum edendarum nobis benigne potestatem fecit. Gratiam item habemus Dr. Ernesto Lieber, ad Germaniae Borussiaeque comitia delegato, quod complures patris epistolas de conventu Herbipolensi scriptas nobiscum communicare voluit. Quae cum ita sint, merito confidere videmur nihil a nobis, quod ad celeberrimi illius conventus notitiam pertineret praetermissum esse.

[1] In egregio opere: *Schriften und Reden von Johannes Cardinal von Geissel, Erzbischof von Köln*, quatuor vol. (Coloniae, 1869-1876), I. 172 ss. Qui eximiam sapientiam magni illius cardinalis perspicere vult, legat etiam aliud opus canonici Dumont: *Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln* (Coloniae, 1874), ubi multa decreta eminentissimi cardinalis invenies.

1. De iis, quae Herbipoli, mensibus octobri et novembri anni 1848, a congregatis Germaniae archiepiscopis et episcopis acta sunt, commentarius.

PROOEMIUM.

Postquam civiles motus, primis mensibus anni 1848, in Germaniam pervaserant, cum et ex rebus ipsis et ex multorum oratione haud difficulter colligi posset, ne ecclesiam catholicam quidem ab his procellis intactam esse mansuram, futurumque imprimis, ut eius rationis, quae illi adhuc cum publica potestate intercessisset, magna, etsi nondum facile aestimanda, fieret commutatio; metropolitanae provinciae Coloniensis sacrorum antistites non committendum putarunt, ut ea, quae eventura essent, otiosi expectarent. Nulla igitur interposita mora, reverendissimi episcopi *(etc., supra col. 59)*.

STATUTA DIOECESIS PETROCORENSIS
1848 decembris 8.

Statuta dioecesis Petrocorensis in Gallia, edita die 8 decembris 1848, sub Ioanne Baptista Amadaeo George, episcopo Petrocorensi.

Exstant constitutiones in opere cuititulus:

Recueil des statuts et ordonnances du diocèse de Périgueux, imprimé par ordre de Mgr Jean-Baptiste-Amédée George, évêque de Périgueux. *[Insigne.]* Périgueux, Lavertujon, imprimeur de Mgr l'évêque, année 1848.

In-8°, 118 p. — Paris, Saint-Sulpice.

Pag. 10, haec statuta edita sunt, extra synodum, sub data: „Périgueux, 8 décembre 1848."

CONVENTUS EPISCOPORUM PROVINCIAE GORITIENSIS
1848 decembris 17.

Conventus episcoporum provinciae Goritiensis in Austria, habitus Goritiae, die 17 decembris 1848, sub Francisco Xaverio Luschin, archiepiscopo Goritiensi.

Adresse des Episcopates der küstenländisch-krainischen Kirchenprovinz im Königreiche Illyrien an den österreichischen constituirenden Reichstag in Kremsier.

Hohe Reichsversammlung!

Das frühere Verwaltungssystem des österreichischen Kaiserstaates hat sich geändert; nothwendig muss sich auch das Verhältniss desselben zur katholischen Kirche ändern. Durch die von Sr. kaiserlichen königlichen Majestät Ferdinand I. den österreichischen Staatsangehörigen verheissene freie Verfassung, in deren Zustandebringung eben die wichtige Aufgabe der hohen Reichsversammlung besteht, tritt die katholische Kirche nach Aussen in eine neue Stellung zum Staate, während die katholische Lehre unveränderlich feststeht, und auch die Verfassung der katholischen Kirche in ihren Grundzügen eine gegebene, feststehende bleibt.

Diese neue Gestaltung der staatlichen Ordnung dürfte in der hohen Reichsversammlung wohl bald zur Besprechung kommen, und da es sehr zu bedauern ist, dass die katholische Kirche, zu der sich doch die grosse Mehrheit der österreichischen Staatsbürger bekennt, in der hohen Reichsversammlung sich keiner besondern Vertretung erfreut, drängt den Episcopat der küstenländisch-krainischen Kirchenprovinz im Königreiche Illyrien die Pflicht seines apostolischen Amtes nur noch mehr, sich über die Stellung auszusprechen, welche die katholische Kirche nach ihrer ursprünglichen Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten haben wird, und sohin diese Einlage an die hohe Reichsversammlung, wie solche mehrere von einzelnen Bischöfen und ganzen Kirchenprovinzen Hochderselben bereits zugekommen sind, eben dermal zu richten.

Die katholische Kirche, immer bereit, den ganzen Segen ihrer Heilskraft auch zum Wohle des Staates zu entwickeln, muss aber auch von den Rechten und Freiheiten, welche die Grundlage der neuen staatlichen Ordnung bilden sollen, den ihr gebührenden Theil in Anspruch nehmen und kann es nicht zugeben, dass ihr derselbe vorenthalten, und sie in ihrer Wirksamkeit behindert und gehemmt werde. Sie muss vielmehr wieder eintreten in jene Selbstständigkeit, welche ihr angehört, und die ihr, wahrlich nicht zur Förderung des Gesammtwohles, so lange verkümmert wurde.

Wenn der Episcopat der küstenländisch-krainischen Kirchenprovinz, in Vertretung der katholischen Kirche und ihrer ursprünglichen Rechte, eine für ihr Gedeihen nothwendige, ihr nach göttlichem Rechte gebührende Freiheit und Selbstständigkeit anspricht, ist er weit entfernt, eine Trennung vom Staate, das ist, von der öffentlichen, auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, anzustreben, oder gar irgend einem Rechte der Staatsgewalt nahe treten, oder ihr irgend eine Verlegenheit bereiten zu wollen. Er ist vielmehr innigst überzeugt, dass die katholische Kirche bei einer freien Entfaltung ihres Wesens nicht nur keine Gefahr dem Staate bringen kann, sondern vielmehr dessen wahres Wohl auf das Kräftigste und Entschiedenste befördern muss; denn noch nie hat eine Regierung, wenn sie aufrichtig das Wohl ihrer Völker suchte und auf gerechten Wegen anstrebte, an der Freiheit der katholischen Kirche eine Widersacherin gefunden; immer und überall hat diese vielmehr willig und freudig zu allen gerechten Bestrebungen der Staatsverwaltung die Hand geboten, wie sie es bei ihrer hohen Idee von der von Gott zum Wohle der Menschheit berufenen und eingesetzten Staatsgewalt auch nicht anders thun kann.

Ausser dem auch schon daraus sich ableitenden besondern Anspruche der katholischen Kirche auf die ihr gebührende Freiheit, ja sogar auf den Schutz des Staates in ihrer freien Bewegung, stehen aber dieser Kirche doch wohl auch gleiche Ansprüche mit Privaten, oder mit von der Staatsgewalt gebilligten Gesellschaften zu, die, wenn sie Zwecke, die nicht staatsgefährlich sind, auf gesetzlichen Wegen verfolgen, in ihrer freien Bewegung durchaus nicht beirrt werden dürfen; und die hohe Reichsversammlung wird es leicht begreifen, dass, wenn der Staat, wie es vermöge des vom Constitutions-Ausschusse dem hohen Reichstage vorgelegten Entwurfes der Grundrechte den bedauerlichen Anschein hat, die katholische Kirche von ihrer bisherigen Stellung in jene einer blos noch privatrechtlich gesicherten kirchlichen Genossenschaft zurückdrängen, und durch die Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse, ja sogar des Unglaubens, den Standpunkt des vollendeten religiösen Indifferentismus einnehmen sollte; die katholische Kirche doch wohl ganz besonders berechtiget sein müsse, sich als ganz befreit von jenen Hemmnissen anzusehen, von denen sie bisher in ihrer freien Bewegung auf eine für sie kränkende und dem Staate selbst nachtheilige Weise behindert wurde, und dass sie fest entschlossen sein müsse, zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zurückzukehren und sich in dieser freien Bewegung, insofern sie ihr nach ihrem guten Rechte gebührt, fernerhin nicht beirren zu lassen.

Um sich aber vor jeder Zumuthung zu verwahren, als werde etwa damit irgend ein Uebergriff in die Sphäre der Staatsgewalt beabsichtigt, findet der Episcopat dieser Kirchenprovinz, indem er vereint mit seinem zahlreichen, gewiss gut gesinnten Diöcesanklerus auch das zeitliche Wohl der österreichischen Völker, welches dem Staate zu besorgen obliegt, aus dem tiefsten Herzensgrunde wünscht und zur Förderung desselben thätigst mitzuwirken bereit ist und stets bereit sein wird, sich veranlasst, die vorzüglicheren, zur Behebung der besagten Hemmnisse grösstentheils unerlässlichen Ansprüche, die er im Namen des Apostelamtes, welches er bekleidet, im Namen seines Diöcesanklerus und gewiss auch im Namen aller wahren Katholiken dieser Kirchenprovinz an die hohe Reichsversammlung zu stellen sich verpflichtet fühlt, hiemit näher anzugeben und zwar.

1. Die katholische Kirche, zu welcher sich das durchlauchtigste Kaiserhaus und die bedeutende Mehrzahl der österreichischen Staatsangehörigen bekennt, verdient es doch wahrhaftig, dass der Episcopat dieser nicht erst seit heute bestehenden Kirche zur Wahrung ihrer unveräusserlichen Rechte nach den verschiedenen Kirchenprovinzen oder Diöcesen des österreichischen Staates eigene kirchliche Vertreter für den Reichstag zu wählen und dahin zu senden gesetzlich berechtigt werde; und da es kirchliche Disciplinarangelegenheiten gibt, die ohne das Oberhaupt der Kirche nicht umgestaltet werden können und dürfen, so erscheint zur allgemeinen Regelung mancher kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich auch die Einleitung zu einem mit dem heiligen Stuhle mit Rücksicht auf die neue Gestaltung des Staates abzuschliessenden und nachher unverkümmert einzuhaltenden Concordate, welches den katholischen Priester in Oesterreich der vielfältigen Verlegenheiten endlich förmlich enthebe, denen er bisher bei der einseitigen Normirung mancher kirchlichen Angelegenheiten von Seite der weltlichen Regierung ausgesetzt war, als ein wahres Bedürfniss; denn bei solcher Einseitigkeit sind Conflicte zwischen Staat und Kirche unvermeidlich, und doch sind sie weder der Kirche noch dem Staate ersprieslich, und nur Derjenige hat sie zu verantworten, der ihnen nicht vorbeugen wollte. — Oder sollte wohl die katholische Kirche nicht ausdrückliche Verwahrung einlegen müssen, wenn der Staat bei der Gesetzgebung über Ehebündnisse der Katholiken einseitig verfahren, von dem unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche, die Bedingungen des sakramentalen Charakters der Ehe zu bestimmen und über deren Vorhandensein zu entscheiden, ganz absehen und in der eigenen diesfälligen Gesetzgebung nicht Hand in Hand mit der katholischen Kirche gehen wollte, wie es doch zur Beruhigung so vieler Millionen katholischer Staatsangehöriger und zur Hintanhaltung böswilliger

Auflösung des Ehebandes unter dem Scheine des Rechtes, höchst wünschenswerth wäre.

2. Die früher bestandene Verfügung der Staatsverwaltung, vermöge welcher die Bischöfe ihre oberhirtlichen Mittheilungen an den Klerus und an die Gläubigen vorläufig der Landesbehörde vorzulegen hatten, ist durch die allgemein gewährte Press- und Redefreiheit ohnehin schon behoben; — allein auch der bisher durch das königliche Placet auf eine kränkende Weise beschränkte Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche in Dingen, welche den Glauben, die Sitten und die Kirchendisciplin betreffen, muss ganz frei gegeben werden, und die Bischöfe, in unerschütterlicher Treue mit dem Statthalter Christi auf Erden fest und innig verbunden, können und dürfen es sich nicht gefallen lassen, zu einem Verkehre mit dem Papste die vorläufige Ermächtigung der weltlichen Regierung und nach Einlangung der päpstlichen Erlasse die Ermächtigung zur Kundmachung und Vollziehung derselben einzuholen; denn sie können Entscheidungen und Anordnungen des Oberhauptes der Kirche in Angelegenheiten derselben nicht von dem Einflusse der weltlichen Macht abhängig machen, da Christus die Leitung der Kirche nicht der Staatsverwaltung, sondern den Aposteln und deren Nachfolgern anvertraut und den heiligen Petrus und dessen Nachfolger als Oberhaupt der Kirche bestellt hat; und es wäre nicht nur eine offenbare Störung der Einheit, die der wesentlichste Charakter der katholischen Kirche ist, wenn ihrem Oberhaupte die oberste kirchliche Regierungsgewalt und alle diejenigen Rechte allenthalben nicht gesichert blieben, ohne welche der römische Primat zu einem blossen Schatten und leeren Titel herabsinken müsste, sondern es wäre überhaupt auch eine arge Missachtung der katholischen Kirche, wenn solche Präventiv-Massregeln gegen sie allein beibehalten werden wollten, während allen anderen Classen der bürgerlichen Gesellschaft die freieste Bewegung zugesichert ist.

3. Das Lehramt der katholischen Kirche beruht auf göttlicher Einsetzung. Der Sendungsauftrag des Heilandes an seine Apostel: „Gehet hin in die ganze Welt, und predigt das Evangelium allen Geschöpfen," lässt es nicht zu, dass sich deren Nachfolger, die katholischen Bischöfe, durch irgend einen Einfluss der Staatsgewalt beirren oder beschränken lassen dürften in der freien Uebung des Predigtamtes, in der freien Verkündung der Lehre der Kirche, in der ungestörten Aufnahme freiwilliger Bekenner derselben, in der Spendung oder Vorenthaltung der der Kirche anvertrauten Gnadenmittel oder sonstigen Segnungen. Es erscheint aber auch überhaupt schon nach dem Begriffe einer freien Verfassung, die allen Staatsangehörigen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährt, jede Einmischung der Staatsgewalt in die obbesagte rein kirchliche Sphäre, zu der auch die Regelung des Gottesdienstes und aller zu demselben gehörigen Verrichtungen, kirchlichen Gebräuche, Andachten u. s. w. gehört, als ganz unzulässig; und der Episcopat, der alle darauf Bezug habenden Bestimmungen und Anordnungen, sowie überhaupt die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung ganz für sich in Anspruch nehmen muss, könnte es auch nicht zugeben, dass ein Priester, der nur von seinem Bischofe zur Vornahme kirchlicher Funktionen beauftragt werden kann, zu einer solchen von der weltlichen Regierung vielleicht gar in Fällen gezwungen würde, in welchen sie nach den kanonischen Vorschriften unzulässig ist; daher dann der Episcopat überhaupt mit Beachtung des im kirchlichen Metropolitansystome gegründeten Instanzenzuges auch auf der unbeirrten Ausübung der kanonischen Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Laien, so lange diese der katholischen Kirche angehören, und insbesondere auf dem Rechte bestehen muss, gegen böswillige und hartnäckige Uebertreter der kirchlichen Satzungen kanonische Strafen durch Entziehung einzelner oder aller kirchlichen Wohlthaten, oder selbst durch Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft zu verhängen, ohne übrigens die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen der Verhandlung und Entscheidung der weltlichen Behörde entziehen zu wollen.

4. Damit aber das Lehramt der katholischen Kirche durch für dasselbe berufsmässig ausgebildete Priester gehörig ausgeübt werde, kann die katholische Kirche der Klerikalseminarien nicht entbehren. Sollen die Priesterstandskandidaten ihrem heiligen Berufe einst wirklich entsprechen, so müssen sie nicht nur durch eine gediegene wissenschaftliche Bildung in ihrem heiligen Glauben derart befestigt werden, dass sie im Stande sein werden, die ihrer geistlichen Obsorge einst Anvertrauten gegen alle Angriffe des Irr- und Unglaubens zu sichern und jeder falschen Lehre nachdrücklich zu begegnen, sondern sie müssen auch ganz vorzüglich in allen jenen Tugenden erstarken, die dem geistlichen Stande eigen sein sollen. Starke Tugend findet sich aber nicht ohne lange Uebung; daher müssen Jünglinge, die sich dem Priesterstande widmen wollen, durch längere Zeit der Welt, ihren bösen Beispielen und Verführungskünsten thunlichst entrückt werden, damit sie im vertrauten und ungestörten Umgange mit Gott das Glück und die Segnungen der Tugend kosten und einsehen lernen, dass ein Gott ganz ergebenes Herz der köstlichste Schatz des Menschen auf Erden ist. Nur diese innige, aus selbst gemachter Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung kann sie gegen die Lockungen der Sünde sicherstellen und zur würdigen Anpreisung der Tugend begeistern. Aus diesem Grunde muss die katholische Kirche darauf bestehen, dass nicht nur die bisher bestandenen Klerikalseminarien mit der vollen Freiheit des Diöcesanbischofes, so viele Priesterstandskandidaten nach eigener Auswahl in dieselben aufzunehmen, als deren das Bedürfniss der Diöcese erheischt, und alle insgesammt während der Dauer aller theologischen Lehrkurse in dem Seminare zu erziehen, — aufrecht erhalten, sondern auch der durch das Concil von Trient anbefohlenen Errichtung der Diöcesan-Knabenseminarien keinerlei Hindernisse von Seite des Staates gelegt werden; denn je länger die Uebung, desto grösser die Stärke der Tugend, desto grösser die Berufstüchtigkeit. Dass übrigens die Oberleitung dieser Bildungsanstalten für künftige Priester keinem Anderen als dem Diöcesanbischofe zustehe, ist nach natürlichem und göttlichem Rechte ausser Zweifel; — denn diese geistlichen Bildungsinstitute sind Anstalten der Kirche vorzüglich für ihre eigenen Zwecke, deren natürlicher und von Gott bestellter Vertreter der Diöcesanbischof ist. Dieser ist nicht nur befugt, sondern auch im Gewissen verpflichtet und vor Gott dafür verantwortlich, das geistliche Wohl der ihm anvertrauten Heerde zu besorgen, und es liegt ihm, weil dieses wohl nur durch freie Auswahl der zum Priesterstande geeigneten Kandidaten, und durch Heranbildung derselben zu berufstüchtigen Priestern geschehen kann, die vorzügliche Sorgfalt ob, dass die Kirche würdige und

berufstüchtige Priester auch wirklich erhalte. Worin aber diese Berufstüchtigkeit bestehe, steht wieder nur der Bestimmung der Diöcesanbischöfe zu, daher auch nur sie allein die Art und Weise der Bildung der Priesterstandskandidaten festzusetzen und auf die Wahl der Bildungsorgane einen entscheidenden Einfluss zu üben haben, und sich eben darum ausdrücklich dagegen verwahren müssen, dass je ein Vorstand im Seminare oder ein Lehrer der Theologie angestellt werde, dem der Diöcesanbischof die Bildung und Leitung seiner Alumnen anzuvertrauen Bedenken tragen könnte oder müsste. — Es wird übrigens die nahe Berührung des Staatswohles mit den besprochenen geistlichen Bildungsanstalten gar nicht verkannt; allein der Einfluss dieser auf jenes kann nie ein gefährlicher, sondern jedenfalls nur ein fördernder sein, und die Kirche kann die noch überdiess nur vom Religionsfonde, der ein Kirchen- und kein Staatsgut ist, dotirten Klerikalseminarien durchaus nicht als Staatsanstalten gelten lassen, und zwar so gewiss nicht, als Staat und Kirche eine und die nämliche Anstalt sicher nicht sind.

5. Die Beurtheilung der Fähigkeit der Priester zur selbstständigen Seelsorgeführung nach den vom Staate angeordneten, zweimal im Jahre abzuhaltenden Pfarrkonkursprüfungen, sowie die von der Staatsverwaltung bisher ausgeübte Befreiung von der Wiederholung dieser Prüfungen ist ein offenbarer Eingriff der weltlichen Regierung in das Gebiet der kirchlichen Diöcesan-Verwaltung, welcher allein es zustehen kann, die Fähigkeit der aus dem Klerikalseminar austretenden neu geweihten Priester für die subsidiarische Seelsorgeführung, sowie die Fähigkeit der schon in der Seelsorge stehenden Priester für die selbstständige Seelsorgeführung zu beurtheilen, diese Priester dafür zu approbiren oder davon hintanzuhalten; denn die Seelsorge ist wohl Amt und Pflicht der Kirche, nicht aber der weltlichen Regierung, und nur die Kirche ist fähig und befugt, ein competentes Urtheil über die Befähigung ihrer Geistlichen zur subsidiarischen sowohl als selbstständigen Seelsorgeführung zu fällen, und sie spricht es nach der Verfügung des Concils von Trient durch ihre Vorsteher, die Bischöfe, aus, welchen allein auch die Einsetzung der Priester in Kirchenämter, sowie ihre Entsetzung von denselben, und der Ausspruch über die Befähigung der Priester für die Lehrkanzeln der Religion an den Lehranstalten oder über die Nothwendigkeit ihrer Entfernung von denselben zusteht. Die Staatsverwaltung steht mit der Seelsorge und mit den Lehrkanzeln der Religion nur in jener Berührung, wie mit der Religion und Kirche überhaupt, die aber deswegen, weil sie die beste Stütze der Staaten sind, nicht Staatsinstitute werden. Insoferne aber den selbstständigen Seelsorgern auch einige weltliche, mit ihrem Berufe vereinbarliche Amtshandlungen zugewiesen werden, wird die vom Bischofe ausgesprochene Befähigung des Priesters zur selbstständigen Seelsorgeführung doch wohl auch für die gehörige Schlichtung jener Verrichtungen genügende Bürgschaft gewähren.

6. Niemand verkennt es, dass eine Reform des Volksschulwesens, insbesondere eine mehrseitige Ausbildung der Schulkinder und der Lehramtskandidaten, sowie eine Vermehrung der hierlands nicht einmal an allen Kuratorten bestehenden Volksschulen und eine bessere Dotation des Lehrpersonales Noth thue; Jedermann sieht es aber auch ein, dass die niedere Stufe, auf der das Volksschulwesen auf dem flachen Lande beinahe allenthalben steht, der bisherigen schmählichen Dotation A der Landschullehrer, die den fähigen Kandidaten vom Lehramte wohl abschrecken, aber zu demselben nicht anziehen kann, zuzuschreiben, die bisherige Nichtzustandebringung so mancher sehr nothwendiger Landschulen, aber auch zum Theile dem in Oesterreich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, für die Herstellung der Schulgebäude bisher noch immer bestandenen, jedes Rechtsprincipes ermangelnden, die Pfarrpatrone und die Grundherrschaften sehr drückenden Bauconcurrenzsysteme beizumessen sei, indem diese sehr häufig, und gewöhnlich wohl nur wegen Unvermögenheit den Baubeitrag zu leisten, der Errichtung neuer Schulen hemmend entgegen traten.

Wenn daher im Interesse einer besseren Volksbildung gewünscht werden muss, dass die Staatsverwaltung für eine angemessene Vermehrung der hierländischen Volksschulen, für eine anständigere Dotirung und umfassendere Ausbildung der B Schullehrer die erforderlichen Geldmittel beischaffe, und ein angemesseneres System zur Beistellung der nothwendigen Schulgebäude festsetze, so wird doch Niemand, der es mit dem Volkswohle redlich meint, die Trennung der Schule von der Kirche billigen können, wie sie der Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich und noch mehr eine in der „Wiener-Zeitung" erschienene Ministerial-Erklärung in Aussicht stellt. Die Kirche ist und bleibt die eigentliche Erzieherin des Volkes, sie muss daher vor Allem ihr heiliges Anrecht auf Erziehung und Unterricht wahren, sie kann es niemals zugeben, dass ihr, der Begründerin der Volksschule, dieselbe entrissen werde, und sie darf sich in den Volksschulen auf die blosse Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht beschränken lassen, da mit diesem allein die christliche Erziehung nicht vollendet wird, C und der Religionsunterricht selbst durch sonstigen Einfluss wirkungslos gemacht werden könnte, wenn die Schule der unmittelbaren Aufsicht des Ortsseelsorgers entzogen, die bischöflichen Behörden von der Bildung der Lehramtskandidaten und von der Anstellung der Schullehrer hintangehalten würden. Diessfalls müssen Staat und Kirche vereint zusammenwirken, da eine wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht, und nur eine religiöse Erziehung als die Basis und Bürgschaft der Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden kann; daher auch abgesehen davon, dass das Volk zu Schulen, die ausser dem geistlichen Einflusse stünden, kein Vertrauen hätte, der Staat selbst, und zwar in einer nicht sehr fernen Zukunft, es gewiss lebhaft zu bedauern hätte, wenn er sich den Vorwurf machen müsste, durch Trennung der Schule von der Kirche der extremen Richtung der D Zeit, die auf Entchristlichung der Jugend und Entsittlichung des Volkes rastlos hinarbeitet, zum offenbaren Nachtheile des wahren Volkswohles Vorschub gegeben, anstatt sie mit allem Nachdrucke bekämpft zu haben.

7. Das in der eigenen Verwaltung der Kirchen, der geistlichen Personen und Körperschaften stehende Stammvermögen war schon ehedem hierlands so unbedeutend, dass eine grosse Anzahl der geistlichen Pfründen, sowie die meisten Klöster, entweder vollständig oder doch theilweise aus dem Religionsfonde dotirt werden mussten. Seit der durch das Gesetz vom 7. September 1848 verfügten Aufhebung der Zehent- und Grundrechte sind noch die wenigen geistlichen Pfründen, die wohl ein standesmässiges, aber keineswegs reiches Einkommen gewährten, in ihrem Ertrage so sehr herabgesunken, dass sie dermal die Subsistenz der davon leben sollenden geist-

lichen Pfründner gar nicht mehr sichern, und dass der Fortbestand mancher Seelsorgerplätze sogar in Frage gestellt wird, wenn die Frage der Entschädigung für die aufgehobenen Zehent- und Grundrechte nicht bald günstig entschieden und ausgeführt wird. Wenn es daher früher gegen alle Vermuthung doch Jemanden gab, den es nach dem hierländigen Vermögen der Kirche gelüstet hätte, so müsste auch einem Solchen bei dem Anblicke des dermaligen Bestandes desselben jedes solche Gelüste vergehen, und ihm die Ueberzeugung sich aufdringen, dass sogar manche Pfarre geradezu aufhören müsste, wenn auch noch nach dem wenigen ihr verbliebenen Grund und Boden gegriffen werden wollte.

Während es daher die Kirche mit Hinblick auf das Concil von Trient (Sess. 25, Cap. 12) tief bedauern muss, dass die hohe Reichsversammlung einseitig und ohne alles Einvernehmen mit dem apostolischen Stuhle insbesondere die geistlichen Zehenten aufhob, muss die vollständige Entschädigung für die einseitig aufgehobenen Zehent- und Grundrechte und eine baldige Ausmittelung dieser Entschädigung in Anspruch genommen und offene Verwahrung eingelegt werden gegen jeden weiteren einseitigen Angriff auf das wenige den Kirchen, geistlichen Personen und Klöstern noch gebliebene, in Grund und Boden bestehende oder sonstige Vermögen, welches gleichmässig mit dem Vermögen der Privaten ohnehin schon die dasselbe treffenden öffentlichen Lasten zu tragen hat und eine Befreiung von denselben nicht anspricht; denn dieser noch vorhandene kleine Rest des hierländigen kirchlichen Vermögens rührt nicht vom Staate, sondern von Schenkungen, Vermächtnissen und anderen privatrechtlichen Titeln her, ist oft mit heiligen Verbindlichkeiten belastet, die nicht unerfüllt bleiben dürfen, und der Staat hat darauf kein grösseres Recht, wie auf jedes andere Privateigenthum, wohl aber die nämliche Pflicht, die Kirche gegen jederlei Eingriff in ihr Eigenthumsrecht so zu schützen, wie jeden Privaten rücksichtlich des ihm zustehenden Eigenthums. Darum würden aber auch die Pfarrgemeinden sich kaum stillschweigend verhalten, wenn ihren Seelsorgern auch noch dieser kleine hie und da wohl nur von der Wohlthat der Gemeinden herstammende Rest ihres Einkommens entzogen, und den Pfarrgemeinden vielleicht gar die trübe Aussicht eröffnet worden sollte, für eine neue Dotirung der Pfarrgeistlichkeit sorgen zu müssen.

Da übrigens hierlands nur Mendikantenklöster, die in der Seelsorge und wohl auch beim öffentlichen Unterrichte nützliche Dienste leisten, und wenige Frauenklöster bestehen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend sehr nützlich befassen und grösstentheils ganz vom Religionsfonde dotirt sind, so dürfte es um so weniger erforderlich sein, gegen allfällige Versuche einseitiger Aufhebung irgend eines dieser Klöster eine ausdrückliche Verwahrung einzulegen, als die Kirche vielmehr berechtigt ist, sogar für die neue Errichtung geistlicher Vereine von Männern und Frauen das gleiche Mass der Associationsfreiheit in Anspruch zu nehmen, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

8. Nicht nur die Erhaltung des obbesprochenen kirchlichen Stammvermögens, dessen Integrität immerhin auch der Staat überwachen möge, sondern auch die freie und stiftungsmässige Verwaltung des den einzelnen Kirchen und Stiftungen gehörigen Vermögens, die bisher an so viele lästige, dem Vermögen mehr ab- als zuträgliche Formalitäten der Verwaltung, Controlirung und Verrechnung gebunden erscheint, ist es, die die Kirche nach den kanonischen Satzungen für den Diöcesanbischof und für die kirchlichen Behörden ohne Beseitigung derjenigen, die darauf ein Recht nachweisen können, in Anspruch nimmt; denn das Kirchenvermögen ist nicht nur Privatgut der Kirche, dessen Verwaltung und Verwendung der Kirche ebenso zusteht, wie jedem Privaten die Verwaltung und Verwendung seines Vermögens überlassen bleiben muss, sondern es ist auch ausschliesslich für die Bedürfnisse der Kirche und überhaupt für kirchliche Zwecke gewidmet, die doch Niemandem besser bekannt sein und näher am Herzen liegen können, als eben dem Diöcesanbischofe, der sich ohne besondere Verantwortung vor Gott nie gleichgiltig gegen das Gedeihen seiner Kirche verhalten kann. — Es soll daher die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Stiftungen dem bisherigen hemmenden Einflusse der Staatsverwaltung entzogen, dieser bloss auf die Ueberwachung des Stammvermögens beschränkt, dagegen aber auch den aus Unerfahrenheit gewöhnlich zur Willkür sich neigenden Landgemeinden kein störender Einfluss gestattet, sondern die freie Verwaltung und stiftungsmässige Verwendung dem Diöcesanbischofe und den von ihm zu bestellenden Organen, mit Intervenirung derjenigen, die darauf ein Recht haben, nach den kanonischen Vorschriften überlassen werden; denn die Kirche ist, wenn auch wehrlos, doch nicht unmündig in ihren Vorstehern.

Zu dem Kirchenvermögen gehört aber auch der Religionsfond, da er aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifte, Klöster, Kirchen, Kapellen, einfachen Beneficien, geistlichen Stiftungen u. s. w. entstanden ist und aus den Interkalar-Einkünften erledigter geistlicher Beneficien zeitweise, sowie auch andere ähnliche bestimmte jährliche Beiträge aus kirchlichen Gütern noch immer erhält; darum wurde aber auch bei der Errichtung des Religionsfondes den Bischöfen die volle Einsicht in die Gebahrung mit demselben zugesichert, ohne sie jedoch nachher je gewährt zu haben. Wenn übrigens der gegenwärtige Zeitpunkt vielleicht am wenigsten geeignet sein dürfte, von der Staatsverwaltung die Ausfolgung des Religionsfonds-Vermögens als offenbaren Kirchengutes in die eigene Verwaltung der Kirche zu verlangen, so wird die hohe Reichsversammlung doch das Recht der Kirche nicht verkennen, mit welchem sie schon dermal die Einsicht in den Vermögensstand des Religionsfondes und in die auf demselben lastenden Stiftungsverbindlichkeiten, sowie den gebührenden Einfluss auf dessen Gebahrung verlangt, und diesen Anspruch auch auf den Studienfond, insoferne er aus dem Vermögen des einst hierlands bestandenen Jesuitenordens und anderer geistlicher Stiftungen entstanden ist, — wie nicht minder auf den Schulfond, dem ein Theil des Vermögens der gehobenen Bruderschaften zugewiesen ward, um so mehr ausdehnen zu müssen glaubt, als nach dem vom hohen Ministerium des öffentlichen Unterrichtes kundgemachten Entwurfe der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich § 66 das religiöse Glaubensbekenntniss, ausgenommen bei den Professoren der theologischen Facultät, kein Hinderniss der Berufung zum Lehramte sein soll, sohin eine Ueberwachung von Seite der Kirche sich als nothwendig darstellt, damit nicht etwa, da der Studienfond insbesondere zur Dotirung der Professoren an den höheren Lehranstalten berufen ist, ein allenfalls zu einem Lehramte gelangender Nichtkatholik aus Fonden der katholischen Kirche besoldet werde, was ihr von

irgend Jemandem ebenso wenig zugemuthet, als von ihr zugestanden werden könnte.

9. Wenn es sich aber nach dem Gesagten nicht einmal rechtfertigen lässt, dass der Staat die Verwaltung des aus einseitig eingezogenen Kirchengütern gebildeten Religionsfondes an sich zog, so lässt es sich noch weniger erklären, wie der Staat im Namen des Religionsfondes, der durch die eingezogenen Stiftsherrschaften so manches denselben anklebende Pfarrpatronat erlangt, dann durch den Bau so vieler neuer Kirchen und Pfarrhöfe und durch die Dotirung der Seelsorger an den neu errichteten Seelsorgestationen das Patronat zu denselben neu erworben hatte, zur Ausübung des Patronats durch Präsentation der geistlichen Pfründner auf alle diese Kuratien bisher sich berechtigt finden konnte, da doch dieses Patronat mit allen seinen Rechten und Lasten nur dem Religionsfonde, der ein Kirchengut ist, zusteht, sohin das Präsentationsrecht, oder vielmehr die freie Verleihung dieser geistlichen Pfründen, gleich anfänglich nur dem Diöcesanbischofe hätte zugewiesen werden sollen.

Da jedoch durch das Gesetz vom 7. September 1848 die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen, sowie die aus dem grundherrlichen Obereigenthume und aus der Zehent-, Schutz- und Vogtherrlichkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen aufgehoben wurden, so werden die Religionsfonds-Herrschaften, sowie die meisten Privatpatronats-Herrschaften bei dem ihnen dadurch an ihrem Einkommen zugehenden grossen Verluste die ihnen bisher obgelegenen grossen Patronatslasten ferner ohnehin nicht bestreiten können, und es wird eine Verhandlung wegen Entlastung der Patrone von der ihnen bisher wohl ungebührlich aufgebürdeten Baukosten-Concurrenz, sowie auch wegen der bereits aufgehobenen Vogtherrlichkeit eine neu vorzunehmende Regelung der Vogteiverhältnisse um so mehr eintreten müssen, als das bisher nur noch in Oesterreich für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten bestandene Bau-Concurrenzsystem für die Patrone und Dominien ungemein drückend und eben darum auch für die Herstellung und Erhaltung jener Gebäude selbst sehr hinderlich war. Sowie nun die Stände des Herzogthums Krain schon seit Jahren die gänzliche Hebung dieses Systems durch wiederholte Vorstellungen anstrebten, so muss auch die Kirche selbst sowohl im Interesse der für den katholischen Cultus erforderlichen Gebäude, deren Herstellung in diesem Concurrenzwege allerseits nur auf Hemmnisse stiess und häufig die gewünschte Ausführung nicht erreichte, als auch im Interesse des Religionsfondes, der für dergleichen Bauten bedeutend in Anspruch genommen wurde, die gänzliche Beseitigung des bisherigen diesfälligen Bau-Concurrenzsystems und die Einführung einer gerechteren und angemesseneren Massregel für die Erhaltung und Herstellung dieser nur zum Wohle der Pfarrgemeinden bestehenden Gebäude um so mehr wünschen, auf dass der Religionsfond seinen sonstigen, auf ihm lastenden, ohnehin bedeutenden Obliegenheiten künftighin leichter als bisher genügen könne; da denn überdiess doch endlich auch darauf wird gedacht werden müssen, wie die für wirkliche Pfarrer noch immer nur mit jährlich 300 fl. und für Cooperatoren mit jährlich 200 fl. festgesetzte Congrua, und der von Deficientenpfarrern nur im Gnadenwege mit jährlich 300 fl., gewöhnlich aber, sowie von anderen Deficientenpriestern, nur mit jährlich 200 fl. erreichbare Ruhegehalt auf Beträge erhöht werden könnten, die mit der gegenwärtigen Zeit doch nicht in einem so grellen Missverhältnisse stünden.

Die Gerechtigkeit dieser hiermit nur in gedrängten Umrissen vorgetragenen und aus dem ursprünglichen Rechte der katholischen Kirche naturgemäss abgeleiteten Ansprüche kann wohl von keiner Staatsverwaltung, am wenigsten aber in einem constitutionellen Staate, in welchem die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit allen Staatsangehörigen zugesichert ist, verkannt werden. In Folge dieser gewährleisteten Freiheit muss sich die Staatsverwaltung nur noch mehr verpflichtet fühlen, die katholische Kirche in der freien Ausübung ihres apostolischen Amtes und ihres Cultus, der insbesondere an ihren Ruhe- und Festtagen bei der Gleichberechtigung anderer religiöser Bekenntnisse von den Mitgliedern derselben durch öffentliche, geräuschvolle Arbeiten und Geschäfte zur grossen Beunruhigung der katholischen Gläubigen gestört werden könnte, dann auch in ihren Instituten und in ihrem Eigenthume durch weise Gesetze zu schirmen, gerechte Klagen der Kirche über erlittene Verletzungen nicht zu überhören, der zügellosen Presse, die ihr besonderes Ergötzen darin findet, alles specifisch Katholische zu schmähen und zu beschimpfen, durch kräftige Gesetze entgegen zu treten und insbesondere die Ehre einer Kirche zu wahren, die, indem sie ihre eigenen heiligen Zwecke verfolgt, durch dieselben gleichzeitig auch zum Volks- und Staatswohle wesentlich mitwirkt und des staatlichen Schutzes sich immer um so würdiger zeigt, je sicherer es ist, dass ihre treuen Söhne gewiss auch immer treue Staatsbürger sind.

Während also die katholische Kirche diese Anerkennung und diesen Schutz von Seite des Staates in Anspruch nimmt und der neu sich gestaltenden Staatsverwaltung vertrauensvoll entgegen zu kommen wünscht, bietet sie hinsichtlich einiger von den obbesagten Ansprüchen, deren Realisirung etwa noch ein vorläufiges Einvernehmen zwischen dem hohen, allenthalben mit Vertrauen begrüssten Ministerium und dem Episcopate erheischen könnte, die bereitwilligste Mitwirkung des Episcopates in der vollesten Ueberzeugung an, dass nur ein auf gegenseitige Achtung gegründeter freundlicher Verkehr zwischen Staat und Kirche die sicherste Bürgschaft für das Gedeihen der beiderseitigen Zwecke gewährt.

Görz, am 17. December 1848.

Franz Xaver m. p., Fürst-Erzbischof von Görz und Metropolit.
Anton Aloys m. p., Fürstbischof von Laibach.
Anton m. p., Bischof von Parenzo-Pola.
Bartholomäus Bozanich m. p., Bischof von Veglia.
Bartholomäus Legat m. p., Bischof von Triest-Capodistria.

STATUTA DIOECESIS ALGERIENSIS
1849 ianuarii 6.

Statuta dioecesis Algeriensis in Africa, edita die 6 ianuarii 1849, sub Ludovico Antonio Augustino Pavy, episcopo Algeriensi.

Exstant constitutiones in opere cui titulus.
Statuts du diocèse d'Alger, publiés par Mgr. Louis-Antoine-Augustin Pavy, évêque d'Alger.

Alger, imprimerie du gouvernement. *[Partis II A titulus:]* Statuta ecclesiæ Africanæ veteris. *[In fronte:]* . . . évêque d'Alger. *[Insigne.]* Alger, imprimerie du gouvernement, 1849.

In-8°, 2 partes, 2 f. - 5 - 53 p., 1 f. - 25 p. — Paris, Saint-Sulpice.

Pag. 5, haec statuta edita sunt, extra synodum dioecesanam, die 6 ianuarii 1849.

CONVENTUS EPISCOPORUM PROVINCIAE COLONIENSIS
1849 martii 6-9.

Conventus episcoporum provinciae Coloniensis, habitus a die 6 ad diem 9 martii 1849, sub Ioanne von Geissel, archiepiscopo Coloniensi [1].

Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preussen über die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. December 1848.

Durch die von des Königs Majestät unter dem 5. December v. J. dem Lande verliehene Staatsverfassung ist die katholische Kirche in Preussen bezüglich ihrer äusseren Verhältnisse zum Staate in eine neue, wesentlich veränderte Stellung eingetreten. Die dadurch herbeigeführte neue Gestaltung der Dinge berührt zu wichtige Interessen und greift unmittelbar oder mittelbar zu tief in das Leben der katholischen Kirche ein, als dass sie nicht die lebhafteste Theilnahme aller ihrer Bekenner in Preussen hätte erregen sollen. Insbesondere aber musste sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der unterzeichneten katholischen Bischöfe in hohem Grade in Anspruch nehmen. Ihre zweifache Stellung, sowohl zum Staate, wie als Würdenträger der katholischen Kirche, machte es ihnen zur unabweislichen Pflicht, die neuen, die religiösen Angelegenheiten ordnenden Verfassungsartikel eben so gewissenhaft, wie unbefangen in's Auge zu fassen, deren Bestimmungen in ihrem Inhalte und ihrer praktischen Anwendung sich vollkommen klar zu stellen, und ihre Verfahrungsweise sofort danach zu bemessen. Eine desfallsige gründliche Prüfung führte alsbald zu dem Ergebnisse, dass den gerechten Forderungen der katholischen Kirche nicht in allen Richtungen beruhigende Rechnung getragen sei. Auf der einen Seite sind nämlich durch das neue Staatsgrundgesetz wesentliche Freiheiten und Rechte der katholischen Kirche, welche ihr seit langer Zeit in der drückendsten Weise verkümmert waren, wieder zur Anerkennung gebracht worden. Diese Anerkennung haben daher die katholischen Bischöfe mit dem katholischen Theile der Nation in der neuen Verfassung mit dankbarer Freude begrüsst, und es zugleich für ihre heilige Pflicht erachtet, die der katholischen Kirche freigegebenen Befugnisse in ihrem ganzen ungeschmälerten Umfange ohne Verzug in Besitz zu nehmen und sie sofort zur Ausübung zu bringen. Auf der anderen Seite aber sahen sie ihre gerechten Hoffnungen keineswegs erfüllt, indem die neue Verfassung in einigen ihrer Bestimmungen die unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche schwer beeinträchtigt. Hiezu kam überdiess noch der Umstand, dass alsbald nach der Veröffentlichung des neuen Staatsgrundgesetzes in ganz unerwarteter Weise Deutungen kund wurden, welche dahin zielen, die in demselben auf das Klarste und Bestimmteste festgestellten kirchlichen Rechte und Freiheiten wieder zu schmälern und zu beschränken. — Alles dieses muss die katholischen Bischöfe mit Besorgniss erfüllen, da sie sich nicht verhehlen können, dass darin nur eine neue Quelle zahlloser Verwickelungen und beklagenswerther Kämpfe gegeben sei, deren endliche Ausgleichung sie nach dem langen, weder dem Staate noch der Kirche ersprieslichen Zwiespalte so lebhaft ersehnt haben, und deren bedauerlicher, aber nach Lage der Dinge unausbleiblicher Fortsetzung sie sich um so weniger entziehen könnten, als ihnen mit dem Bewusstsein ihrer schweren Amtspflicht, die Rechte ihrer Kirche wahren zu müssen, auch die Zuversicht auf jene Verheissung einwohnt, mit welcher der göttliche Stifter der Kirche bis an's Ende der Zeiten mit ihr zu sein versprochen hat. Die katholischen Bischöfe dürfen und können nicht zugeben, dass die ihrer Kirche kraft ihrer Stiftung von Gott angebornen und darum unveräusserlichen Rechte und Freiheiten in irgend einer Weise ihr vorenthalten oder geschmälert werden. Indem sie daher öffentlich erklären, dass sie die in der neuen Staatsverfassung wieder zur Anerkennung gebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche annehmen und sie in ihrem ganzen Umfange festhalten, legen sie zugleich gegen jede in das Staatsgrundgesetz aufgenommene, jene Rechte und Freiheiten gefährdende Bestimmung, so wie gegen jeden Versuch, die darin gewährten Befugnisse durch angebliche Erläuterungen wieder einzugrenzen, feierliche Verwahrung ein. Sie sind sich dabei bewusst, dass sie hierin für ihre Kirche nichts verlangen, als was ihr zur vollen Sicherung und Förderung ihres naturgemässen Lebens und Wirkens gebührt. In einem verfassungsmässig freien Staate kann und darf die katholische Kirche nicht verfassungsmässig unfrei sein; sie muss vielmehr das Vollmass ihrer Freiheit und Selbstständigkeit staatsgrundgesetzlich in Anspruch nehmen, und sie wird ihre hohe Sendung zur Wohlfahrt des Staates nur um so segensreicher erfüllen, je mehr ihr derselbe in der unbeschränkten Gewährung ihrer naturgemässen freien Wirksamkeit gerecht wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben daher die katholischen Bischöfe das neue Staatsgrundgesetz in seinen die Kirche berührenden Bestimmungen in's Auge gefasst, und fühlen sich gedrungen, als Ergebniss ihrer Prüfung folgende, vor allen übrigen in Betracht kommende Hauptpunkte aufzustellen.

An die Spitze der gewährten Bewilligungen stellen die katholischen Bischöfe die durch eine Reihe älterer feierlicher Staatsverträge und andere landesherrliche Zusagen allzeit unverletzlich geachtete und nunmehr wiederholt in dem neuen Staatsgrundgesetze festgestellte neue Gewähr für den unveränderten, seit vielen Jahrhunderten behaupteten Bestand der römisch-katholischen Kirche als moralischer Person und aller ihrer damit zusammenhängenden Rechte und Befugnisse, und sprechen dafür ihren tiefgefühlten Dank aus.

Das andere, nicht minder wichtige, der Kirche freigegebene Recht, ihre Angelegenheiten — die äusseren wie die inneren — ohne bevormundende Ueberwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung, selbstständig und mit freier Selbst-

[1] Ex opere supra laudato Dr. Caroli Theodori Dumont, *Schriften und Reden von Johannes Cardinal v. Geissel*, I, 226 sq., ubi etiam litterae eiusdem antistitis ad regem Borussiae.

bestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt schaffend, einrichtend und leitend, zu ordnen und zu verwalten, begrüssten die Bischöfe mit besonderer Freudigkeit und nahmen davon um so rascher Besitz, als ihm die übelberathene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche, stets enger sich schliessende Schranken gezogen hatte, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen eben so hemmend wie zerstörend geworden war.

Mit der Beseitigung jener Schranken und dem Wegfall des so fruchtbar und ohne Grenzen dehnbar gewordenen Placets umfasst nun diese der Kirche wieder zurückgegebene Selbstständigkeit in der Richtung nach Innen die freie Anordnung aller gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen, der katholischen Feste, der Fast- und Abstinenztage, die Errichtung neuer kirchlicher Aemter, so wie die Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Congregationen, je nach dem kirchlichen Bedürfnisse und im Einklange mit den canonischen Satzungen, ferner die ungehinderte Bekanntmachung aller oberhirtlichen Erlasse, der päpstlichen sowohl als der bischöflichen, und eben so die freie Besetzung aller kirchlichen Aemter — sohin die freie Wahl der Bischöfe und Weihbischöfe, die freie Besetzung der Dom- und Stiftsstellen und die freie Ernennung der bischöflichen Generalvicare, Officiale, Räthe, Dechanten und sonstiger bischöflicher Verwaltungsbeamten, so wie der Pfarrer und anderer Seelsorgsgeistlichen, zu welchen bisher die staatliche Genehmigung oder Bestätigung ist gefordert worden.

Diese freie Aemterbesetzung nehmen aber die katholischen Bischöfe, der Staatsgewalt gegenüber, auch mit Wegfall des Präsentations- und des Ernennungsrechtes auf dem Grund der nämlichen, der Kirche zugesprochenen Selbstständigkeit und der in den Artikeln 14 und 15 der neuen Staatsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowohl ihrem Geiste als ihrem klaren Wortlaute nach, in Anspruch, wie sich dieses durch eine nähere Darlegung des eigentlichen Sachverhaltes als vollkommen begründet darthut.

Es sind nämlich bezüglich der bisheran von dem Staate bei der Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich Pfarr- und anderer Seelsorgsstellen, ausgeübten Betheiligung zweierlei fiscalische Präsentations- und Ernennungsrechte wohl zu unterscheiden: das eine, welches der Staat in Folge der Säcularisation der Bisthümer, Stifter, Klöster und Abteien in Anspruch nahm, und das andere, welches auf einem jedesmaligen besonderen canonischen Titel durch Fundation beruht.

Seit der Säcularisation hat die Staatsgewalt das Patronatsrecht, und mit ihm das Präsentations- oder Ernennungsrecht, für sich ohne kirchlichen Rechtstitel in Anspruch genommen und ausgeübt, als verstünde sich das von selbst. Wurde die Frage nach dem Grunde jener in Anspruch genommenen Rechte erhoben, so wurde Verschiedenes angegeben. Bald wurde behauptet, die Staatsgewalt habe jene Rechte desshalb erlangt, weil sie Nachfolger der aufgehobenen Anstalten geworden sei, und bald wurde vorgegeben, sie sei dadurch in deren Besitz gekommen, weil mit dem Erwerbe der Güter der aufgehobenen kirchlichen Anstalten auch alle früheren Rechte derselben in ihre Hand übergegangen seien. Es ist aber weder das Eine noch das Andere in Wahrheit begründet. Das Patronats- und Präsentationsrecht, welches die aufgehobenen kirchlichen Anstalten besessen haben, stand den betreffenden Stiftern, Capiteln und Klöstern, so wie den einzelnen Dignitaren und Prälaten, Bischöfen, Aebten, Pröpsten, Dechanten und Anderen nur als solchen zu: es war ein *kirchliches* Patronatsrecht (ius patronatus ecclesiasticum), sohin immer nur ein *persönliches* (ius patronatus personale), nicht ein *reales* (ius patronatus reale), ein auf den Gütern, als solchen, haftendes, und konnte daher nur von einer *kirchlichen* Person, als *solcher*, und nie von dem Güterbesitzer ausgeübt werden. Dass dem also sei, weist die Specialgeschichte nach, so weit sie reicht, und also lag es in der Natur des Entstehens dieser Rechte. Sie haben bald in der Fundation und bald in der Incorporation ihren Ursprung, und konnten an die kirchliche Anstalt oder Würde *nur als kirchliche* übergehen. Mit jenen kirchlichen Anstalten und Personen ist daher auch dieses Recht erloschen, wie das Geschlechts- oder Familienpatronat (ius patronatus gentilitium) mit dem Geschlechte erlischt, und dasselbe konnte so wenig an Dritte wie durch Erbfall übergehen, als dieses die kirchliche Würde gekonnt hätte, oder als die dieser kirchlichen Würde anhaftenden bischöflichen, oder gleichsam bischöflichen Jurisdictionsrechte an die neuen factischen Besitzer jener Güter übergegangen sind. In der Bestimmung „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über", gibt der § 36 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 selbst an, *welcher Art* Rechte jener aufgehobenen Anstalten übergehen sollten. Es waren keine andere, als solche, die mit den Grundstücken, Capitalien und Einkünften gleichartig sind; es waren *dingliche* und auf *Dinge* sich beziehende, zugleich, wie Grundstücke, Grundrenten und Capitalien, gegen dingliche und zeitliche Güter *veräusserliche*, nicht aber *kirchliche* und *geistliche* Rechte (spiritualia), die *nicht* gegen dingliche und zeitliche Güter *veräusserlich* sind, von welcher Art das Patronatsrecht ist. Dazu kommt noch, dass der Reichsdeputationshauptschluss unter allen Umständen lediglich nur rein weltliche Rechte und nur solche übertragen konnte, welche nicht von dem geistlichen Charakter und von der kirchlichen Würde abhängig und ihnen anhaftend waren. Diese hatten schon mit der Aufhebung jener Anstalten und mit dem Aufhören der kirchlichen Würden ebenfalls aufgehört, oder vielmehr sie sind, da die Säcularisation selbst nur ein thatsächlicher, bloss durch die Uebermacht der weltlichen Gewalt einseitig hervorgerufener Zustand war, der canonisch nicht zu Recht bestand, erst mit dem Tode ihrer letzten rechtmässigen Inhaber erloschen. Die Behauptung und Ausübung dieses Patronatsrechtes von Seiten des Staates trug daher von Anfang an keine innere Rechtfertigung in sich, sondern war zu der eben vorausgegangenen gewaltsamen Säcularisation eine neue Gewaltthat des Stärkern gegen den Schwächern, die in und mit dem Verlaufe der Zeit keinen Rechtstitel gewinnen und zu wahrer Rechtsbeständigkeit nicht gelangen konnte. Sie war und blieb niemals etwas Anderes, als eine factische Usurpation.

Statt jener aufgehobenen kirchlichen Anstalten haben nun zwar die Fürsten die Kirche verschiedentlich, mehr oder minder angemessen, dotirt; allein diese Dotation ist keine solche, welche nach den canonischen Grundbedingungen und rechtlich ein Patronat begründen könnte. Ihr geht vorerst das Eine Grunderforderniss, dass die Dotation ein Ausfluss der Liberalität gegen die Kirche, ein an

dieselbe dargegebenes Geschenk sein muss, durchaus ab, da sie nur die Erfüllung einer mit jenen Gütern überkommenen und ihnen anhaftenden *Rechtsverpflichtung* war. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster" — so bestimmt der § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses —, „deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl *zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst*, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, *unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen*, welche werden beibehalten werden." Ueber diese Verpflichtung, welche nie in Abrede gestellt, sondern wiederholt anerkannt worden ist, erklären die vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 15. December v. J. veröffentlichten *„Erläuterungen"* zu den in der Verfassungsurkunde über Religion und Unterrichtswesen enthaltenen Bestimmungen mit Recht: „Deshalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem römischen Stuhle verhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die *Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung*, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm." Eben so war die Dotation der verschiedenen Pfarrkirchen nur die Erfüllung einer wohlbegründeten *Verpflichtung*, die für Rheinland und Westfalen auf der angeführten Bestimmung, für die übrigen Theile der Monarchie aber auf anderen speciellen Rechtstiteln in Folge der Säcularisation beruht. Die vom Staate auf Grund aller jener Verpflichtungen geleistete Dotation war daher lediglich die Abtragung einer demselben rechtlich aufliegenden *Schuld*, und so wenig der Schuldner durch Heimzahlung seiner Verpflichtung sich ein anderes, damit nicht verbundenes Recht seinem Gläubiger gegenüber erwerben kann, so wenig konnte dieses der Staat der Kirche gegenüber. Auch geht jener Dotation noch eine zweite Grundbedingung dadurch ab, dass sie nicht aus dem Eigenthum des Dotators (ex propriis), wie das Kirchenrecht vorschreibt, sondern eigentlich und in Wahrheit nur aus dem Kirchenvermögen selbst enthoben und bestritten worden ist. Der Staat war darin in keinem Sinne Wohlthäter gegen die Kirche, und derselbe konnte sonach auch daraus keinen Rechtstitel gewinnen. Aus allem dem ist es daher klar, dass jeder von Seiten des Staates für die Behauptung des von ihm beanspruchten Rechtes vorgegebene Grund überall nicht haltbar und sohin das angesprochene Recht selbst in seiner Wurzel nichtig ist.

Es ist daher nur eine natürliche Pflicht der Kirche und ihrer Bischöfe, der ferneren Ausübung des fiscalischen Präsentationsrechtes als einer ungerechten Dienstbarkeit (servitus) entschieden entgegenzutreten, und sie namentlich jetzt für immer abzuwehren, wo nach ihrer Ueberzeugung auch das rechtlich begründete Präsentations- und Ernennungsrecht des Staates durch die neue Verfassung vollständig und ausdrücklich aufgehoben ist.

Zu dieser Ueberzeugung sehen sich aber die katholischen Bischöfe in Preussen sowohl durch den Wortlaut des Artikel 15, in seiner natürlichen und wahren Bedeutung aufgefasst, als auch durch den Geist, in welchem er, in innerstem Zusammenhange mit dem Artikel 14, bei seinem Entstehen gedacht und aufgenommen worden ist, vollkommen berechtigt. In seinem wörtlichen Inhalte bezeichnet der Artikel 15 in dem aufgehobenen *„Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechte* bei Besetzung kirchlicher Stellen" alle Formen, in welchen immer der Staat bei kirchlichen Aemterverleihungen nach dem bestehenden Rechte betheiligt sein kann, und darunter ausdrücklich auch die Präsentation — in der deutschen Bezeichnung *„Vorschlag"* — und die „Ernennung". Wenn daher jene Worte einen Sinn und eine rechtliche Bedeutung haben sollen, so müssen sie wenigstens die der Präsentation haben. Und diese haben sie eben in dem gesetzlichen Sprachgebrauche des Preussischen Allgemeinen Landrechts, nach welchem unläugbar auch die neue Verfassungsurkunde muss aufgefasst und erklärt werden. Denn was darin, wo von diesem Rechte speciell gehandelt wird, als *„Präsentation"* [1] aufgeführt ist, wird bald *„Wahl"* [2], bald *„Berufung"* [3], bald *„Besetzung"* einer Stelle [4] und endlich auch *„Ernennung"* [5] genannt, während dagegen die dabei concurrirende letzte Mitbetheiligung der geistlichen Oberen als *„Bestätigung"* [6] bezeichnet wird. Was immer man sich also unter Vorschlags- und Wahlrecht, unter Berufung, Besetzung und Ernennung denken mag, es kann an der in Rede stehenden Stelle nicht mehr, aber auch nicht weniger umfassen, als was kirchenrechtlich unter dem Präsentationsrechte bestimmt gedacht wird. Dieses allein weist schon den inneren Zusammenhang nach, in welchem dieser Artikel mit dem vorausgehenden steht. Und in diesem inneren Zusammenhange sind auch beide gleichzeitig und mit der eben angegebenen Bedeutung entstanden. „Dass dem wirklich so sei, darüber gibt der Bericht der zur Berathung des II. Titels der Verfassungsurkunde eingesetzten Centralabtheilung vom 31. October v. J. näheren, und zwar ganz authentischen Aufschluss, da beide Artikel, wie dieses ihr Wortlaut genügend ausweist, und das Allerhöchste Publicationspatent vom 5. December v. J. ebenfalls darin andeutet, dass es hervorhebt, „bei der Feststellung des Staatsgrundgesetzes sei der von der Regierung vorgelegte Entwurf nach den von der Verfassungscommission ausgegangenen Vorschlägen und den *übrigen Arbeiten* derselben" ermässigt worden wie dieses die ministeriellen Erläuterungen vom 15. December v. J. ausdrücklich angeben — aus dem, von ihr bearbeiteten Entwurfe ausgehoben worden sind. Nun war aber die Centralabtheilung,

[1] Allgemeines Landrecht Theil II, Titel 11, § 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muss er den geistlichen Obern der Diöcese oder des Departements zur Bestätigung *präsentirt* werden. § 398. Kommt die *Präsentation* innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

[2] § 394. Ob die *Wahl* des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem *Privatpatrone*, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt. § 404. Der *erwählte* und bestätigte Pfarrer muss in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden.

[3] § 397. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen *Patron*, so gebührt diesem, der Regel nach, die *Berufung* eines neuen Pfarrers.

[4] § 344. Nehmen mehrere *Patrone* mit gleichem Rechte an *Besetzung* der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. § 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniss, so fällt die *Besetzung der Stelle* für diesmal den geistlichen Obern anheim. § 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der *Patron* das *Wahl-* und *Präsentationsrecht* für seine Person verliert, kommt die *Besetzung* der vacanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu (§ 398 sq.).

[5] § 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die *Ernennung* des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjectes, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

[6] § 398 und § 404 (s. oben).

von welcher eben jene Bestimmung formulirt wurde, bei deren Feststellung von dem entschiedenen Urtheile geleitet, dass Alles, was bisher bei Besetzung kirchlicher Stellen hemmend war, beseitigt werden müsste, „indem sie von der Betrachtung ausging, dass die Verfassung den Religionsgesellschaften die *freie Leitung* ihrer Angelegenheiten zusichere, folglich sich auch der *Staat* ferner *nicht mehr in die Wahl der Religionsdiener einmischen dürfe*." In diesem so klaren wie unbedingt ausgesprochenen Motive ist zugleich der Geist ausgesprochen, aus welchem die vorliegenden Gesetzesbestimmungen hervorgingen, und in welchem sie müssen aufgefasst werden. Die Staatsgewalt hat ihre bisherige Stellung zur Kirche verlassen, sich von ihr „losgesagt" — wie die ministeriellen Erläuterungen sich hierüber äussern — und sie sich selbst in ihren Angelegenheiten frei überlassen, — ein Verhältniss, mit welchem allerdings die Einmischung in eine ihrer wichtigsten und heiligsten Angelegenheiten, wie die Verleihung kirchlicher Aemter dieses ist, nur in dem augenfälligsten Widerspruche steht, welchen auch die nämlichen ministeriellen Erläuterungen der evangelischen Kirche gegenüber anerkennen. Sie räumen ein: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass das fiscalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird. Gegenwärtig ist die Ausübung desselben in der evangelischen Kirche den Consistorien übertragen, und es treten in Folge dieser Einrichtung die Functionen, welche sonst zwischen dem Patron und dem Kirchenoberen getheilt sind, nicht abgesondert hervor. Künftig würde aber die Präsentation von der Staatsbehörde, die Confirmation von dem verfassungsmässigen Organ der Kirche ausgehen. Es leuchtet ein, dass der Staat hiedurch *in ein unangemessenes Verhältniss* gesetzt und zu *fortdauernden* nachtheiligen *Conflicten Veranlassung gegeben werden würde*." In dieses *unangemessene* Verhältniss wird aber der Staat, wenn derselbe noch ferner bei der Verleihung katholischer Kirchenämter sich betheiligen wollte, zur katholischen Kirche nicht erst gesetzt werden, sondern er ist schon hineingesetzt, da beide Gewalten und ihre Functionen immer getrennt waren, und es nun noch sind, und mit der anerkannten Unangemessenheit ist die Nothwendigkeit der gänzlichen Ausschliessung der Einmischung des Staates in katholische Aemterbesetzung gegeben und jede andere Auslegung der angeführten Gesetzesstellen für die Katholiken *nicht erst für die Zukunft*, sondern schon *sofort* seit der rechtskräftigen Veröffentlichung der neuen Verfassung und ihrer damit eingetretenen rechtlichen Wirksamkeit unmöglich gemacht. Dazu kommt noch, dass auch die Centralabtheilung den besprochenen inneren Widerspruch erkannte, und ihn gerade bei den Berathungen über die Aufhebung des fiscalischen Patronatsrechtes geltend machte. Das „Gehässige" und „den Eingriff in die Selbstbestimmung der Kirchengemeinde" erkannte sie in diesem Rechte so lebhaft, dass sie dessen „Aufhebung" als ein „dringendes Bedürfniss" erklärte. Diesem Bedürfnisse sollte durch die Bestimmung über die gänzliche Beseitigung der Einmischung des Staates „in die Wahl der Religionsdiener", ganz in der Fassung, in welcher sie der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes liefert, gesteuert werden. Die gänzliche Aufhebung des *Präsentations*rechtes war so und ist noch der Inhalt desselben Artikel 15. Dieser Aufhebung gegenüber stand das Bedenken, das *Patronats*recht in seinem *ganzen Umfange* und in seiner im Sinne des preussischen Landrechtes *eigentlichen* Bedeutung zu beseitigen, „weil in sehr vielen Fällen das Patronat den betreffenden Kirchengemeinden so bedeutende Vortheile gewähre, dass dessen unentgeltliche Aufhebung ihnen einen wesentlichen Schaden verursachen und möglicher Weise ihnen alle zum Cultus erforderlichen Mittel entziehen würde." Die mit dem Patronate verbundenen *Lasten* und *Pflichten* wollte man nicht sofort aufheben, sondern einem besonderen Gesetze vorbehalten, und das zwar nicht im Interesse des Patrones, sondern der Kirchengemeinden, die dadurch in Schaden kommen möchten. Diese sollten in ihrer eigenen Wirksamkeit unverzüglich, dem Staate gegenüber, in das Verhältniss ihrer natürlichen Freiheit hingestellt werden, ohne an ihren Rechten eine Einbusse zu erleiden, oder mit anderen Worten: das *Präsentationsrecht* sollte aufhören, die Aufhebung des eigentlichen *Patronates* aber einem künftigen Gesetze vorbehalten bleiben, eine Bestimmung, die ganz dem Rechtsbegriffe im Allgemeinen Landrecht entspricht. Denn dieses bezeichnet im § 568 denjenigen als Patron, „welchem die unmittelbare *Aufsicht* über eine Kirche, nebst der *Sorge* für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt," betrachtet mithin die Obliegenheiten dieser Aufsicht und Sorge, also den Inbegriff von Verpflichtungen und Lasten, als Patronat. Diesen Verpflichtungen und Lasten steht auch, doch untergeordnet, als Ehrenrecht, in der Regel, daher nicht immer, das Präsentationsrecht gegenüber[1]. — Schon nach dem Gesetze besteht also das *Präsentations*recht gar nicht oder in dritten Händen, und daneben doch das *Patronat* in den Händen des Patrones. Es ist mithin eine durchaus im Geiste dieses Gesetzes aufgefasste Bestimmung, die das *Präsentations*recht aufhebt und das *Patronat* daneben einstweilen noch beibehält. Und hier zeigt sich der tiefere innere Zusammenhang der beiden Artikel, welcher den Gedanken an einen „Gegensatz" derselben nicht bestehen lässt; und es ist eine völlige Umkehrung der Rechtsanschauung und eine nicht zu rechtfertigende Einschiebung eines diesen Stellen fremden Gedankens, wenn die ministeriellen Erläuterungen „dem Rechte" des Patrones „die Lasten" gegenüberstellen, als wären sie das Principale in dem Begriffe, und wenn sie dem in Aussicht gegebenen Gesetze über das Patronatsrecht noch einen anderen Inhalt als die Bestimmungen über die Lasten unterlegen wollen, als ob es „*namentlich*" von diesen Lasten handeln sollte. In dem Begriffe sind nach dem preussischen Landrechte die *Lasten* das Principale, und ihnen gegenüber stehen die Rechte, insbesondere das Präsentationsrecht, jedoch nicht immer, und *jetzt*, nach der neuen Verfassung bei fiscalischem Patronate gar nicht mehr, da es aufgehoben ist, und das zu erwartende Gesetz wird *nur die Lasten* so reguliren, dass die Kirchen dabei bestehen können.

Eben so kann man es nur für eine Verkennung des wahren Sinnes der Artikel 14 und 15 ansehen, wenn in den Erläuterungen von der „Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrechtes bei Besetzung geistlicher Stellen" behauptet wird, sie „erstrecke sich selbstredend nicht auf das Patronat", da sie umgekehrt sich gerade ausdrücklich darauf bezieht, und das „Gehässige" und den „Eingriff", den dieses Recht

[1] § 586. Dem Patrone als Wohlthater und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu. — § 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. — § 337. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

für die Kirche enthielt, beseitigen, dadurch „einem A *dringenden Bedürfnisse*“ abhelfen und die Kirche von dem Einflusse der Staatsgewalt, die sich von ihr losgesagt, auch sofort in dieser Beziehung ganz befreien sollte. Von einem Unterschiede zwischen Rechten, die mit dem Patronatsrechte gegeben sind, und solchen, welche „das Hoheitsrecht“ einschliesst, geschieht ferner in den Verhandlungen der Centralabtheilung keine Meldung; er ist auch hier nicht anwendbar, da bloss von Patronatsrecht die Rede war, Wahl- und Vorschlagsrecht auch nicht Ausfluss des Hoheitsrechtes sein können. — Da nun durch diese Deutungen der Kirche eine wichtige Freiheit in ihren heiligsten Interessen für jetzt wieder entzogen, und für die Zukunft in Frage gestellt werden soll, so legen die katholischen Bischöfe dagegen hiemit feierlich Einspruch ein.

Eine gleiche Einsprache sehen sich auch die Bischöfe veranlasst, gegen die weitere Deutung zu erheben, „als würde durch die in Rede stehenden grundgesetzlichen Bestimmungen der bisher geübte Einfluss des Staates auf die Besetzung solcher kirchlichen Aemter, welche sich auf Verträge mit dem apostolischen Stuhle, insbesondere bezüglich der Besetzung der kirchlichen Stellen in den Dom- und Stiftscapiteln, auf die Bulle „de salute animarum“ gründe, nicht aufgehoben.“ — Diese Deutung können sie nach der wahren Lage der Dinge nicht anerkennen. — Allerdings hat der preussische Staat, als derselbe zur Ausführung der ihm in Kraft früherer feierlicher Staatsverträge, des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, des Concordats von 1801 und anderer, auferlegten Verpflichtungen, „die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände“, im Einverständnisse mit dem apostolischen Stuhle in dauernder Weise neu ordnete, durch die darüber auf den Grund vorausgehender Verabredungen erlassene und als Gesetz verkündete Bulle „de salute animarum“ auch auf die Besetzung der Propsteistellen in den Dom- und Stiftscapiteln, so wie der in denselben während der päpstlichen Monate erledigten Canonicate, ein Betheiligungsrecht in der Weise erworben, wie solches im Domcapitel Breslau vordem stattgefunden hatte — quemadmodum in capitulo Vratislaviensi hactenus factum est; allein derselbe Staat, welcher damals jenes Recht erworben, hat nunmehr durch die neue Verfassungsurkunde vom 5. December dieses Recht auch selbst freiwillig wieder aufgegeben. Während nämlich derselbe in dem Artikel 12 der neuen Staatsverfassung neuerdings, wie das auch nicht anders sein konnte, alle der katholischen Kirche durch die Bulle „de salute animarum“ zustehenden Rechte gewährleistete, hat er dagegen im Artikel 15 desselben Staatsgrundgesetzes „das ihm zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben“ und dadurch von *seiner Seite* und selbst *für sich* auf jedes Vorschlags- und Wahlrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen überhaupt und so auch insbesondere bei den genannten Dom- und Stiftsstellen von freien Stücken verzichtet. Eine vorgebliche Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung, mit welcher, ungeachtet dessen, die frühere Betheiligung des Staates bei Besetzung der Propstei- und Canonicatstellen auch jetzt noch festgehalten und gerechtfertigt werden will, entbehrt daher jeden Grundes, und zu ihrer Beseitigung genügt es, den einfachen und klaren Wortlaut des Artikel 15 der neuen Staatsverfassung auch nur nachzulesen, da in derselben zu einer derartigen Ausnahme nirgendwo und mit keinem Worte auch nur die geringste Veranlassung gegeben, und eben so wenig irgend ein Unterschied zwischen einem Wahl- und Vorschlagsrechte, welches entweder früher oder später erworben, und entweder durch einen allgemeinen Vertrag oder durch eine besondere Stipulation der Bulle „de salute animarum“ begründet und vorbehalten wäre, nicht einmal auch nur angedeutet ist. Die freiwillige Verzichtleistung des Staates auf jene Rechte ist eine unbedingte und der Staat hat sich selbst in der eben so unbedingten Fassung des Artikel 15 staatsgrundgesetzlich ausgesprochen. Die Folge davon kann keine andere als die sein, dass die Besetzung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen fortan nach den canonischen Satzungen frei und unbehindert in die Hand des apostolischen Stuhles zurückgegangen ist, und dass somach eine weitere Betheiligung des Staates hiebei von jetzt an nur dann und nur in so weit noch stattfinden könnte, wann und wie weit eine solche vom apostolischen Stuhle neuerdings durch anderweitige Vereinbarung würde zugegeben werden. Bei dieser so klaren Sachlage sehen daher die Bischöfe in ihrer Stellung, als die amtlich berufenen Vertreter sowohl der besonderen freien Rechte der Kirche in ihren Sprengeln, als auch der solidarischen Wahrung der allgemeinen einheitlichen Interessen mit dem Mittelpunkte der Kirche, sich gedrungen, die freie Verleihung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen durch den apostolischen Stuhl, ohne fernere Mitbetheiligung des Staates auf den Grund des Artikel 15 der neuen Verfassung festzuhalten, bis das Oberhaupt der Kirche, dessen oberster Erkenntniss dieser Gegenstand unterliegt, eine desfallsige Entschliessung wird erlassen haben.

Mit der der katholischen Kirche durch die neue Verfassung zugesprochenen selbstständigen Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist denn auch ferner derselben, mehr nach Aussen gerichtet, die selbstständige Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute, mit Ausschliessung der bevormundenden Aufsicht und Einmischung des Staates, nicht erst „verheissen“, sondern *wirklich schon gewährt* — da unstreitig die neue Verfassung keineswegs nur als eine blosse „*Verheissung künftiger Rechte*, sondern als die *thatsächliche Gewährung* bereits *wirklicher* Befugnisse gelten muss — und, wie es dem natürlichen Rechte entspricht und Jahrhunderte hindurch hergebracht war, in die Hände der Bischöfe zu freier und nur durch die canonischen Vorschriften beschränkter und geregelter Führung und Leitung zurückgelegt. Damit sind nicht allein die Etatseinreichungen und die Rechnungsablagen und Prüfungen von den weltlichen Behörden, sondern auch die Genehmigung von Verträgen und von der Regulirung der Stolgebühren, so wie die Ermächtigung zur Processführung und zu Veräusserungen entbehrlich geworden. Dagegen sind die über die Organisation und die Führung der Vermögensverwaltung bestehenden Gesetze nicht als aufgehoben zu betrachten, sondern nur selbst wieder der kirchlichen Ausführung und Aufrechterhaltung anheimgegeben.

In ihren dinglichen Rechten ist ferner noch der katholischen Kirche, wie jeder anderen Religionsgesellschaft, durch die neue Verfassung der Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet. In diesen drei Beziehungen hat das neue Staatsgrundgesetz die Stellung der katholischen Kirche formell dadurch besser gestellt, dass sie der lästigen Fessel der

Controle enthoben und, wie die Centralabtheilung sich ausdrückte, „*von jeglicher Bevormundung des Staates befreit worden ist*“, während sie aber dabei materiell nicht ist verschlimmert worden. Dieses ist in dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen selbst unzweideutig ausgedrückt, und dasselbe bestätigen auch die ministeriellen Erläuterungen. Denn nach ihnen sollte die Fassung des Artikel 12 darthun, dass die katholische und die evangelische „Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollten“, und dass ihnen „*der Fortbestand* ihrer dermaligen *Eigenthumsverhältnisse* in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen garantirt“ worden sei.

Demnach verbleiben der katholischen Kirche alle ihre Rechte und Ansprüche, wie sie, um Einzelnes anzudeuten, durch das Concordat vom 15 Juli 1801 und die damit zusammenhängenden besonderen Bestimmungen, den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, die Bulle „de salute animarum“ und andere Gesetze zur Dotation und Unterhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, der Dom- und Stiftscapitel, der Klerikalseminarien, theologischen Facultäten und Convicte, der Emeriten- und Demeritenanstalten, der Pfarreien und anderer geistlichen Stellen festgestellt sind — *welche Rechte und Ansprüche die unterzeichneten Bischöfe alle in ihrer ganzen Ausdehnung und Ausführung für jetzt und künftig festzuhalten die strenge Pflicht haben* — unverändert zugesichert. Eben so ist auch keine Aenderung an dem Bestande des für den *Gottesdienst* bestimmten Vermögens eingetreten, bestehe dasselbe nun in wirklichen dinglichen Gütern, oder in Forderungen an Private, an den Staat oder an sonst Verpflichtete, insbesondere an die Gemeinden, sei es unmittelbar für Unterhaltung des Gottesdienstes, zur Besoldung der Vicarien und zur Bestreitung anderer gottesdienstlichen Bedürfnisse, sei es zur Beschaffung und Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden bestimmt; und eben so wenig ist die bis dahin gesetzlich gesicherte Art der Beschaffung und Eintreibung dieser erforderlichen Mittel geändert. Denn eben diese gesetzliche Sicherung ist selbst ein wichtiges Recht, und an den gesetzlichen Bestimmungen über dieselbe hat die neue Verfassung nichts geändert, ihren Inhalt vielmehr auf's Neue gewährleistet. — Welche specielle Ansprüche die betheiligte katholische Kirchengemeinschaft in dieser Hinsicht zu erheben hat und geltend machen kann, bleibt in den einzelnen sich ergebenden Fällen der desfallsigen näheren Erörterung vorbehalten.

In den Kreis der für katholische *Unterrichtszwecke* bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, deren selbstständige Anordnung und Verwaltung das Staatsgrundgesetz der katholischen Kirche zurückgegeben hat, gehören nicht allein die Klerikalseminarien, die für Theologie Studirende an den Universitäten errichteten Convicte, die an den königlichen Universitäten und Academien bestehenden theologischen Facultäten und die für den Unterricht noch beibehaltenen Klöster mit ihren Fonds, da alle diese Anstalten ganz besonders für die Kirche und ihre Zwecke gestiftet und bestimmt sind, sondern auch in weiterer Abgliederung die für die Bildung der katholischen Jugend errichteten und erhaltenen Gymnasien und andere Anstalten dieser Art, sowie namentlich auch die vorhandenen katholischen *Volksschulen*, als *confessionelle*, für die katholische Jugenderziehung in den einzelnen Gemeinden und Pfarreien bestimmte Anstalten, mit den zur Ausbildung der Lehrer für diese Schulen bestimmten katholischen Schullehrerseminarien. Insbesondere sehen sich in Beziehung auf diese Volksschulen die katholischen Bischöfe durch ihren Beruf gegenüber den ihrer oberhirtlichen Obsorge anvertrauten Katholiken aufgefordert und durch ihre heilige Amtspflicht gedrungen, gegen die öfter genannten ministeriellen Erläuterungen eine doppelte Verwahrung einzulegen und dieselbe mit offener Entschiedenheit auszusprechen.

Die erste Verwahrung müssen die Bischöfe gegen die Behauptung richten, als hätte eine „kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule bisher gesetzlich nicht bestanden“, und es seien „im preussischen Staate diese Schulen Staatsanstalten gewesen“, über welche „eine selbstständige Aufsicht der Kirche nicht stattgefunden“ hätte. Diese Behauptung widerstreitet der unläugbaren geschichtlichen Thatsache und dem rechtlichen Zustande, wie derselbe nach Gesetz und hundertjährigem Herkommen sich vorfindet.

Dass diese Schulen vor dem Abschlusse des westfälischen Friedens (1648) nicht allein der Sorge der Kirche ihr Entstehen verdankten, sondern auch als *kirchliche* Anstalten behandelt wurden, und als *gesetzlich* und *herkömmlich* unter der nächsten Leitung und unter der *Oberaufsicht der Kirche* standen, wird von Niemandem geläugnet und kann nicht geläugnet werden. Für die Diocesen am Rhein und in Westfalen genügt die Hinweisung auf das Kölner Provincial-Concil vom Jahre 1536[1], welches die *Verbesserung der Schulen* als einen wesentlichen, zur Verbesserung der Kirche gehörigen Theil erklärt, die *Aufhebung der Winkelschulen*, wie die Reinigung der *öffentlichen* durch Anstellung zuverlässiger und sittlicher Lehrer *anordnet*, also eine wesentliche Betheiligung bei der Anstellung und Entfernung derselben als rechtlich der Kirche zuständig anspricht, und die *Visitation der Schulen* als einen Hauptgegenstand der beson-

[1] Concil. Prov. Coloniens. an. 1536. part. XII. cap. I. „*Ecclesiae reformatio* a summis pariter et infimis, a capitibus simul *et a parvulis* ordienda est. Parvuli enim sunt, qui succrescentes in maiorum locum succedentium, in reipublicae tam ecclesiasticae quam saecularis administrationc succedunt, ut consequens sit, ab ipsis prave ac nequiter institutis reipublicae perniciem imminere. Quam ob rem summopere refert, ut puerilia, quae aegre omnium rerum publicarum est, in timore Domini *ac bonis disciplinis* educentur. . . . Imprimis autem operae pretium videtur nobis, ut *clanculani illi magistelli*, qui in conventiculis *vocatim* docent, prohibeantur, utque gymnasia illa ac *scholae minores*, in quibus pueri primis rudimentis imbuuntur, diligenter *repurgentur*, *praefectis illis dulcwalis*, seu praeceptoribus, non tam eruditis, quam sanae doctrinae, integraeque ac inculpatae vitae viris.“ . . . Part. XIV. „De visitatione parochiarum.“ Cap. XIV. „Item videndum, quo pacto *pueri instituantur* (in parochiis) . . . qui praeterea sint *scholis praefecti*.“ Harzh. Concil. Germ., t. IV. p. 302 et 308. „Die *Kirchenverbesserung* muss an den Obersten sowohl als an den Untersten, an den Häuptern zugleich und an *den Kleinen* begonnen werden. Denn die Kleinen sind es, die als Nachwuchs in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Kirche sowohl als des Staates in die Stelle der Aeltern, die nach und nach mit Tod abgehen, eintreten, wovon denn die Folge ist, dass von ihnen bei verkehrter und schlechter Bildung über das Gemeinwohl Verderben kommt. Daher ist es von der grössten Wichtigkeit, dass die Jugend, welche die Saat aller Staaten ist, in der Furcht Gottes und in *guten Kenntnissen* herangebildet werde. . . . Vorzüglich aber halten wir es der Mühe werth, dass gegen *jene heimlichen Lehrmeisterlein*, welche in Winkelversammlungen von *Dorf zu Dorf* Unterricht geben, ein Verbot ergehe, und dass jene Gymnasien und kleineren Schulen, in welchen den Knaben die ersten Anfangsgründe beigebracht werden, wieder sorgfältig *gereinigt* und an ihnen Lehrer *angestellt* werden, die nicht so sehr Gelehrte, als vielmehr Manner von gesunder Lehre, von rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel sind. . . .“ Part. XIV. „Von der Visitation. . . .“ Cap. XIV. „Sodann ist nachzusehen, *wie die Kinder* (in den Pfarreien) unterrichtet werden . . . ausserdem, wer *den Schulen vorsteht*.“

deren Aufmerksamkeit bei den bischöflichen Pfarr-visitationen vorschreibt. Der hier hervortretende unmittelbare und unbedingte Einfluss auf *Einrichtung und Leitung der Schulen* durch die Kirche beschränkte sich aber nicht bloss auf die Erzdiöcese Köln, sondern war in der ganzen Metropolitanprovinz, insbesondere auch in den Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden, geltend. Er giebt sich auch kund in der Mainzer Provincial-Synode vom Jahre 1549, daher nebst anderen zugleich in den Diöcesen Halberstadt, Hildesheim und Paderborn[1] und in gleicher Weise auch in dem im nämlichen Jahre abgehaltenen Provincial-Concil von Trier[2]. Derselbe war aber nicht der Ausfluss der weltlichen Gewalt der dort versammelten Bischöfe, sondern lediglich ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, als über einen derselben *unmittelbar* und *ausschliesslich* unterworfenen Gegenstand. Das bezeugt der Inhalt der Bestimmungen selbst, der die Schulen wie eine kirchliche Angelegenheit behandelt, und nur Kirchendienern ihre Pflichten gegen dieselben einschärft, auch die Quelle, aus welcher diese Vorschriften hervorgingen, da es Provincial-Concilien, also rein kirchliche Organe waren. So war dieses Rechtsverhältniss in Deutschland *allgemein*. Ein sehr sprechendes Zeugniss liefert dafür der westfälische Friede selbst, indem er die Schulen als ein *Annexum der Religion* behandelte, das den verschiedenen Glaubensgenossen eben so unangetastet bleiben sollte, wie die Religion selbst, und die *Besetzung der Lehrerstellen* ganz der Besetzung der Kirchenämter *gleichstellte*[3]. Hiemit war denn der *katholische* und zugleich der *confessionelle Charakter* der Volks- oder Pfarrschulen durch Völkervertrag und Staatsgrundgesetz auf's Neue ausgesprochen und für die Zukunft gesichert, und er blieb derselbe, wie die Synodal-Statuten der verschiedenen Diöcesen und die einzelnen oberhirtlichen Erlasse nachweisen, bis in die neueste Zeit herab, und bis *über die französische Umwälzung* hinaus. Statt eines dessfallsigen umständlichen Nachweises genügt die Berufung auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, welcher im § 63 den *ungestörten Fortbestand* des Verhältnisses *„nach Vorschrift des westfälischen Friedens“* zugesichert hat.

In dieser Weise ist demnach das Verhältniss der Kirche zur Schule in ihrer nächsten Betheiligung durch unmittelbare und oberste Leitung und Aufsicht nach ihren und des christlichen Volkes heiligsten Pflichten und Rechten, ohne dabei die Mitbetheiligung des Staates je nach seinen, mit jenen des Volkes vereinbarten und aus ihnen selbst hervorgegangenen Pflichten und Rechten, auszuschliessen, *so weit sich die rechtliche Wirksamkeit* des westfälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses erstreckt, durch feierliche Völkerverträge und allgemeine Staatsgrundgesetze bis auf den heutigen Tag *ungeschwächt* und *ungeändert* rechtlich gesichert, und es ist an diesen Verträgen und Grundgesetzen durch das später, *bloss als subsidiarisches Sonderrecht* eingeführte preussische Landrecht nichts geändert worden, wie durch dasselbe davon auch nichts geändert werden konnte. An Versuchen, die Kirche factisch aus den Schulen zu verdrängen, und diese als alleinige Anstalten des Staates hinzustellen, hat es freilich noch weniger, als an ihrem Erfolge gefehlt; allein diese Versuche selbst müssen mit ihrem Erfolge als unrechtliche, als Angriffe des Stärkeren auf die wohlbegründeten und durch hundertjährigen Besitz geheiligten Rechte des Schwächeren bezeichnet und zurückgewiesen werden. Unter der ausschliesslichen Herrschaft des Allgemeinen Landrechtes mögen zwar die seit seiner Einführung entstandenen Schulen von dem Staate „veranlasst“ worden und so auf seine Anregung getroffene Einrichtungen oder „*Veranstaltungen*“ sein, wie sich dasselbe ausdrückt; allein um dess-

[1] Synod. prov. Mogunt. an. 1549, cap. 65: „Prudentes homines facile prospiciunt, et boni ac pii iamdiu quaerunntur integritum studiorum. ... Itaque quanto quisque desiderio sacrosanctam religionem nostram post se superstitem reliqui ac porro salvam conservari expetit, quanto desiderio communis patriae incolumitatem et vivus restitutam videre, et ad posteros transmittere satagit, tanto conatu ad instaurationem studiorum incumbere debet. ... Nec minorem curam et sollicitudinem comprovinciales nostri *circa scholas* per suas dioeceses in *civitatibus* aut *pagis* constitutas impendere debent, ut passim *instaurentur* et *conserventur* et eisdem *idonei* et *catholicae veritatis amantes* ... *praeficiantur* paedagogi.“ Harzh. ibid. p. 580: „Leute von Einsicht sehen den Verfall der Wissenschaften voraus, und die Guten und gottesfürchtigen beklagen ihn schon lange. ... Daher muss ein Jeder, der schulich wünscht, dass unsere heilige Religion ihm überlebe und für die Zukunft unversehrt erhalten bleibe, wer die Wiederherstellung der Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes noch bei seinen Lebzeiten zu sehen und auf die Nachkommen zu übertragen den schulichen Wunsch hegt, der muss mit eben so grossem Eifer die Wiederherstellung der Wissenschaften betreiben. ... Eine eben so grosse Mühe und Sorgfalt aber müssen die Bischöfe unserer Provinz *auf die Schulen*, welche in den *Städten* oder *Dörfern* ihrer Diöcesen errichtet sind, verwenden, dass sie überall *wiederhergestellt* und *erhalten* und an ihnen *tüchtige* und der *katholischen Wahrheit ergebene* ... *Lehrer angestellt werden*.“

[2] Synod. prov. Trev. an. 1549: „De Scholis“. — „Magna et praecipua cura habenda est, ut inventus nostrae civitatis, dioecesis et provinciae Trevirensis *a primo aetatis flore* non minus christianae pietatis institutis et incorruptis moribus imbuatur, quam *rudimentis litterarum incunabulis* recte instituatur. Quapropter praecipimus, ut iuxta patrum antiquorum decreta singula collegia scholas instaurare, vel erectas conservare debeant, et praelati ecclesiarum ac alii, quibus id muneris ex officio incumbit, solerter providere, ut *paedagogi et magistri idonei sint et probi atque vitae omnino inculpatae*. ... Simili ratione haec observanda sunt in *scholis parochialibus* oppidorum et aliorum locorum dioecesis et provinciae nostrae Trevirensis. In quibus curent *parochiales sacerdotes*, si in praemissis defectus aut negligentia suboriatur, quod *ordinariis* locorum denuntient. Quibus iniungimus, ut diligenter circumspiciant, ne quid in iis, quae ad veram eruditionem aut ad pietatem et ad cultum Dei attineant, negligatur.“ Harzh. ibid. p 606: „Von den Schulen.“ „Darauf muss eine grosse und vorzügliche Sorgfalt verwendet werden, dass die Jugend unserer Stadt, unserer Diöcese und der Provinz Trier von der ersten Blüthe des Alters an eben so nach den Lehren der christlichen Frömmigkeit und in unverdorbenen Sitten erzogen, als in *unverderbten Anfangsgründen der Wissenschaften* gehörig unterrichtet werde. Wir befehlen daher, dass nach der alten Väter Beschlüssen alle Collegien *Schulen errichten* oder die *bestehenden unterhalten* sollen, und dass die *Prälaten der Kirchen* und Andere, welchen diese *Pflicht* von *Amts* wegen obliegt, sorgfältig Fürsehung treffen, dass die *Kircher und Lehrer tüchtig, rechtschaffen und durchaus unbescholtenen Lebenswandels sind*. ... In gleicher Weise ist diesen bei den *Pfarrschulen* in den Städten und an anderen Orten unserer trierischen Diöcese und Provinz zu beachten. Wenn in denselben an dem oben Gemeldeten ein Mangel oder eine Vernachlässigung eintritt, so sollen die *Pfarrgeistlichen* dahin Sorge tragen, dass sie es den betreffenden *Ordinarien* anzeigen. Diesen machen wir *es zur Pflicht*, mit *Aufmerksamkeit darauf Acht zu haben*, dass nichts in dem versäumt wird, was *zur wahren Bildung oder zur Frömmigkeit und Verehrung Gottes* gehört.“

[3] Instrumentum pac. O., art. V, § 31: „Hoc tamen non obstante, statuum catholicorum landensii, vasalli et subditi cuiuscumque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium anno 1624 ... habuerunt, retineant *id etiam* in posterum una cum *annexis* ... cuiusmodi *annexa* habentur *institutio consistoriorum, ministeriorum* tam *scholasticorum* quam *ecclesiasticorum*.“ Cf. § 32 et Instrumentum pac. M. § 47: „Dessen ungeachtet sollen der katholischen Stände Landsassen, Lehensleute und Unterthanen jeglichen Standes, welche im Jahre 1624 eine öffentliche oder eine Privatausübung der augsburgischen Confession ... hatten, *dieselbe* auch künftig zugleich mit den *Annexen* behalten. ... Als solche *Annexen* aber gelten die *Einsetzung der Consistorien* und *sowohl der Schul- als Kirchen-Ministerien*.“

willen sind dieselben nicht auch zugleich „*Staatsanstalten*“ geworden, wie die ministeriellen Erläuterungen schliessen wollen; noch weniger aber sind *selbst dort*, wo das Landrecht gilt, die bereits früher veranstalteten Schulen „Staatsanstalten geworden und unter die ausschliessliche Aufsicht des Staates“ getreten, und am allerwenigsten kann mit Recht und Wahrheit gedacht werden, mit diesem Landrechte seien nun *überall*, wie mit Einem Schlage, die Schulen in ihrem Charakter so wesentlich verändert und allen früheren Rechtsbeziehungen entrückt worden. Der Staat mochte, im Hinblicke auf die Staatszwecke, durch das Landrecht seine Mitbetheiligung an den Schulen in angemessener Weise normiren; allein unter diesem Vorwande die Kirche des ihr auf diese Schulen durch die Natur der Sache und durch vielhundertjährigen Besitz zustehenden und durch feierliche Friedensschlüsse und Völkerverträge gewährleisteten Rechtes zu berauben, und sie aus den Schulen und deren Leitung auszuschliessen, dazu hatte derselbe nicht die Befugniss.

Eben so wenig ist auch auf der linken Rheinseite unter der französischen Gesetzgebung an diesen althergebrachten Verhältnissen der Pfarrschulen eine Aenderung vorgegangen, und namentlich sind dieselben *nicht zu „Staatsanstalten“* umgestaltet werden. In dem ersten, vom Regierungscommissär Rudler in Mainz über die Schulen am 9. Floreal VI. Jahres der französischen Republik (28. April 1798) für die neuen Departements am linken Rheinufer erlassenen Beschlusse werden im Art. II in den Gemeinden „Anfangs- oder Primärschulen für Knaben und Mädchen“ angeordnet; im Art. III wird aber sofort bemerkt: „Um die Kosten zu vermindern und die ersten Lehrsatzungen des öffentlichen Unterrichts nach den Umständen einzurichten, sollen die *Pfarr- und Stiftsschulen* diese erste Stufe der Anfangsschulen *vertreten*.“ In dem durch den ersten Consul Bonaparte über den öffentlichen Unterricht erlassenen Gesetze vom 11. Floreal XI. Jahres (1. Mai 1802) heisst es weiter: „Art. 1. Der Unterricht wird ertheilt 1. in den Primärschulen, welche durch die *Gemeinden* errichtet werden. . . . Art. 2. Eine Primärschule kann zu gleicher Zeit *mehreren Gemeinden* angehören. . . .“

Die alten Pfarr- und Stiftsschulen sind also nicht aufgehoben, oder in ihrem kirchlichen und confessionellen Charakter umgewandelt, viel weniger zu „*Staatsanstalten*“ umgeschaffen worden; sondern sie blieben, was sie waren; und *vertraten nur die Stelle* der gewünschten Primärschulen. Die neu errichteten aber wurden ebenfalls keine „*Staatsanstalten*“, sondern nur „*Gemeindeschulen*“. Und das sind sie vermöge ihrer Errichtung und vermöge des Gesetzes auch noch, wie jene älteren Pfarr- und Stiftsschulen in ihrem früheren Charakter und ihrer kirchlichen Beziehung geblieben sind, was sie waren. Und *daran* ist durch ein neues Gesetz nichts geändert worden, — auf der linken Rheinseite so wenig, wie auf der rechten, — und davon *konnte* auch durch die Dienstinstruction vom 23. October 1817, eben weil sie *nur eine Dienstinstruction ist*, *nichts geändert* werden. In dieser Instruction selbst aber heisst es nun allerdings, dass der von der Staatsgewalt errichteten „Kirchen- und Schulcommission“ „die Aufsicht über deren (der vorhergehend genannten Lehrer) Amts- und moralische Führung“ — ferner: „die Direction und Aufsicht über öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, gebühre“, — allein es ist auch, damit unmittelbar in Verbindung, bestimmt: ihr gebühre „*die Besetzung sämmtlicher* dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfener *geistlicher* und Schullehrerstellen“; und ferner: auch über diese so angestellten *Geistlichen* habe sie die Aufsicht, und sodann weiter noch: nicht allein solle sie über die Schulen, sondern auch über sämmtliche *Kirchen* die „*Direction und Aufsicht*“ führen. War es nun die Absicht, und konnte sie es sein, alle diese bischöflichen Rechte über die Kirchen sowohl als über die Schulen jener weltlichen Behörde zu übertragen? Wie wenig das der Fall war, zeigt die weitere wichtige Bestimmung derselben Instruction, worauf die ministeriellen Erörterungen *keine Rücksicht* nehmen: „Sie (die Kirchen- und Schulcommission) wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den *Einfluss* stets *gehörig* berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen *Kirchen-* und *Schulsachen* dem Bischofe *gesetz-* und *verfassungsmässig* zusteht.“ Weit entfernt also, dass diese Instruction vom 23. October 1817 den nachgewiesenen bischöflichen Einfluss auf die Schulen, wie in sie hineingedeutet worden ist, vernichtete, hat sie ihn im Gegentheile auf's Neue bestätigt. Ist aber dieselbe im Laufe der Zeit thatsächlich verdreht oder nicht beachtet worden, so konnte ein solches rechtswidriges Verhalten die bestehenden Rechte doch nicht vernichten und kein neues zu Recht bestehendes Verhältniss hervorrufen.

Durch den grossen Wechsel der Dinge blieb also das eigentliche Rechtsverhältniss der Schulen, namentlich ihre Beziehung zur Kirche, unberührt. Wie der öffentliche Gottesdienst und die kirchlichen Verrichtungen, standen seit dem westfälischen Frieden auch die Schulen von einander geschieden, und waren *confessionell*, was die Cabinetsordre vom 4. October 1821 und das ministerielle Rescript vom 27. April 1822 nur wieder festgehalten und auf's Neue erklärt haben. Es sind daher die sämmtlichen katholischen Schulen *confessionelle Pfarr-* oder *Stiftsschulen*, was sie früher gewesen sind, und worüber der Kirche gesetzlich und herkömmlich die nächste und oberste Aufsicht, so wie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer eine grössere oder geringere durch die Rechte der Pfarrgemeinen oder anderer aus besonderem Titel Berechtigten modificirte Betheiligung zusteht, oder *confessionelle* Schulen der katholischen Gemeinden, worin sie errichtet sind, und zwar nicht der Gesammtgemeinde, sondern „der zur Schule gewiesenen Einwohner, als Schulgemeinde, welche im Rechtsbegriffe sowohl, als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgrenzung eine von der Ortscommune verschieden zu haltende Corporation ist“ — wie dieses durch die ministerielle Entscheidung vom 13. August 1840 ganz angemessen ausgedrückt ist.

Diese durch Jahrhunderte übererbten und mit der heiligsten Pflicht der Eltern und der gesammten katholischen Kirche innig verwachsenen Rechte können und dürfen daher die katholischen Bischöfe sich selbst und den Betheiligten unmöglich *jetzt* entziehen und schmälern lassen, wo der Kirchengesellschaft freiere *Selbstständigkeit* in Verwaltung ihrer Angelegenheiten eben gewährleistet worden ist. Diese Pflicht aber besteht in der *religiösen Erziehung*, welche die Eltern ihren Kindern zu geben schuldig und die sie in der Grundlage von der Kirche zu fordern berechtigt sind, deren gewissenhafte Erfüllung hinwiederum auch die Kirche von den Eltern fordern muss, und wozu sie sich selbst durch göttliche Sendung angewiesen erkennt. Durch *blossen Unterricht* in den Religionslehren wird aber diese Erziehung nicht erzielt; sie ist durch dieses einseitige Mittel allein unerreichbar. Der gesammte Unterricht muss sie, in Verbindung mit

allen Erziehungsmitteln, als sein Ziel verfolgen. Zwar sind nicht alle Lehrgegenstände an sich erziehlicher Art; allein die Weise, in welcher sie behandelt werden, wenn sie sich auch nur auf Vermeidung des für Sittliche und fromme Herzen Anstössigen beschränkt, ist es immer, und die meisten *können* und *müssen* so behandelt werden, dass die Herzen der Jugend für das Edle, Gute und Heilige aufgeschlossen und empfänglich erhalten werden. Nicht eine blosse Entwicklung des Denkvermögens zum Erwerbe einer gewissen Anstelligkeit und Fertigkeit im bürgerlichen Leben und zur Erleichterung in Gewinnung des künftigen Lebensunterhaltes ist die Aufgabe der Schule, sondern eine naturgemässe Entwicklung *des ganzen geistigen* Wesens in dem Kinde, namentlich seiner *höheren* Anlagen, aller seiner Geistes- und Seelenkräfte, durch die es ein Glied der übersinnlichen Welt und das Ebenbild Gottes ist, sowie die Reinigung seines Herzens von der natürlichen Verkehrtheit und die Heiligung seines Gemüthes, dass es gegen die Gefahren in der Welt kräftig ankämpfen und sich ein seliges Dasein über die Grenzen des Vergänglichen hinaus sichern kann. Diese Aufgabe kann und darf nicht bei unseren Schulen aufgegeben werden — *und sie werden die katholischen Bischöfe auch niemals aufgeben!* Keine Stürme der Zeit, keine Bosheit und List ihrer Feinde, und keine offenen und versteckten Angriffe verirrter Geister haben es seit so vielen Jahrhunderten vermocht, der Kirche diese grosse und segensvolle Aufgabe zu entrücken, und sie wird in deren Festhaltung und Lösung auch fernerhin keiner Gewalt entweichen! — Es ist eine beklagenswerthe Verirrung, dass sich Manche das Ziel gesteckt haben, die Schule allmählich ganz zu verweltlichen; und noch beklagenswerther ist ihr Erfolg, da ihnen nichts Anderes gelingen wird, als dieselbe zu verwildern und zu entsittlichen. Diesen Bestrebungen treten die Bischöfe mit um so entschiedenerem Nachdrucke entgegen, als die Verirrten selbst einstens gewiss zu besserer Einsicht gelangen und die Verminderung ihrer Verantwortung dankbar anerkennen werden. — Die katholischen Bischöfe legen daher, gestützt auf ihr Recht und ihre Pflicht, gegen die in dem neuen Staatsgrundgesetze ausgesprochene Beschränkung der Kirche auf den blossen Religions-*Unterricht* offene und laute Verwahrung ein. — Wenn aber die Deutung, welche die ministeriellen „Erläuterungen“ [1] dem Gesetze geben wollen, als sollte nicht den Lehrern „der öffentlichen Schulen der Religionsunterricht auch *ihrer* Confessionsverwandten, und damit eines der auf die gesammte Jugendbildung einflussreichsten Unterrichtsfächer ohne Weiteres entzogen werden können: der Staat müsse dann, wenn er den Religionsgesellschaften die Besorgung der Organisation und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule überlasse, und noch mehr, wenn den Gemeinden die Wahl der Lehrer freistehe, wobei auch deren religiöse Richtung und Befähigung zum Religionsunterrichte berücksichtigt werden könne, auch voraussetzen, dass der unter diesen Verhältnissen und von diesem Lehrer ertheilte Religionsunterricht der betreffenden Religionsgesellschaft genüge“, — wenn diese Deutung mit den zu ihrer Stütze angerufenen Grundsätzen auch auf die *katholischen* Schulen angewendet werden soll, so müssen die Bischöfe hiergegen auf das Nachdrucksamste und Feierlichste sich verwahren. Diese Deutung geht von den zwei Voraussetzungen aus, als besitze der katholische Lehrer als solcher schon ohne Weiteres die Befugniss, an öffentlichen Anstalten Religionsunterricht zur religiösen Jugenderziehung zu ertheilen, und als stehe es der wählenden Gemeinde, unter welcher nur die bürgerliche gedacht ist, zu, sowohl über die religiöse Lehrbefähigung ein competentes Urtheil abzugeben, als auch durch ihre Wahl die Lehrbefugniss zu übertragen. Beide Voraussetzungen sind aber *auf dem katholischen Standpunkte* durchaus irrig, und deren Durchführung umfasst hier einen Eingriff in die katholische Kirchenverfassung; denn nach katholischer Glaubenslehre kann *Niemand öffentlich katholischen Religionsunterricht ohne höhere kirchliche Sendung ertheilen*, und es kann diese Sendung von Niemandem als von den *Bischöfen* ausgehen, welche *zunächst* und *allein* den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheiten erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was allerdings und unläugbar der Erziehung förderlich ist, den Kindern theils vorbereitend, theils nachhelfend Religionsunterricht ertheilen sollen, so müssen sie dazu, unmittelbar oder mittelbar die Sendung von ihrem Bischofe erhalten. Jene ist in einzelnen Diöcesen den Lehrern, welche der Kirche ihre Fähigkeit und Würdigkeit nachgewiesen haben, durch Diöcesanstatuten im Allgemeinen ertheilt [2], in anderen sind die Pfarrer beauftragt, sie dazu zu ermächtigen [3]. Einerseits sind die Lehrer selbst Söhne der katholischen Kirche, und jene einzelnen unter ihnen werden immer als seltene Ausnahme gelten, welche sich für kurze Zeit bis zur Verkennung dieser ihrer engen und heiligen Verbindung mit ihrer geistigen Mutter und Pflegerin verirren mögen, und andererseits werden es die katholischen Gemeinden immerhin als ihre wichtigste Pflicht erachten, nur solche Lehrer zu wählen oder anzunehmen, denen die Eltern ihre Kinder, ihr Theuerstes und Liebstes auf Erden, zur ersten Grundlegung ihrer Erziehung und Bildung zu rechtschaffenen und biederen Bürgern, zu guten und frommen Christen, zu wahren Kindern Gottes und künftigen Erben des Himmelreiches mit gewissenhafter Beruhigung anvertrauen können. Die Bischöfe aber werden aus eigener Pflicht und als Wahrer jener heiligen Güter darüber wachen, dass nur Lehrer angestellt werden und in Wirksamkeit bleiben, welche zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt und würdig sind, und sie werden daher dieses so nahe liegende und natürliche Mittel zur Erstrebung des grossen Zweckes gewiss nicht unbenutzt lassen. Allein den Lehrern *an sich* und *als solchen* können sie die christliche Lehrbefugniss nicht zuerkennen, und müssen gegen den in eben dem Augenblicke, wo der Kirche ihre natürliche Selbstständigkeit und ihr rechtlicher Bestand gewährleistet worden ist, in ihr heiligstes, durch göttlichen Befehl ihnen übertragenes und darum unveräusserliches Recht der Lehre versuchten *Eingriff* ernst gemessenen und feierlichen Einspruch erheben.

Wenn nun ferner noch, was jedoch kaum zu glauben sein dürfte, — im offenen Widerspruche mit dem zugesicherten Fortbestande der für die katholischen Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten und ihrer selbstständigen Verwaltung, und

[1] Hae declarationes, quas episcopi hic toties reprehendunt, a regio ministro v. Ladenberg die 15 dec. 1848 editae erant.

[2] Synod. dioeces. Osnabr. an. 1628, part. I. cap. 5, § 5. — Synod. dioeces. Monast. an. 1655. — Synod. dioeces. Paderborn. an. 1688, part. I. tit. 5, § 2.

[3] Synod. dioeces. Colon. an. 1612, tit. 5, welche Bestimmung in der Agende von 1728, S. 298, wörtlich aufgenommen ist.

sogar auch jener, welche vermöge ihrer inneren Natur und ihrer ganzen Bestimmung unmittelbar und unbedingt als kirchliche Anstalten unter der Kirchengewalt und der directen und ausschliesslichen Leitung und Verwaltung der Bischöfe stehen, wie die Priesterseminare, die theologischen Convicte, die Knabenseminare und andere Vorbildungsschulen zum geistlichen Stande, — jene Bestimmungen in der Verfassungsurkunde, welche die Freiheit, Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, durch die Nachweise der Befähigung vor den Staatsbehörden bedingen, und nicht allein die öffentlichen Volksschulen, sondern auch *alle* übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unter die Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden stellen, vielleicht dahin geltend gemacht werden wollen, dass auch jene oben bezeichneten kirchlichen Anstalten denselben Beschränkungen unterworfen werden sollten; so würden die katholischen Bischöfe sich gedrungen sehen, um einer solchen bis dahin noch unerhörten Unfreiheit zu begegnen, schon jetzt hiermit auf das Bündigste und Kräftigste dagegen Verwahrung einzulegen. Vermöge der gewährten Kirchenfreiheit nehmen dieselben nicht allein die durchaus unbeschränkte Befugniss zur Einrichtung, Führung und Verwaltung der genannten Anstalten, so wie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer in denselben, sondern insbesondere auch die *freie* Auswahl dieser Lehrer, ohne Beschränkung durch irgend welche Bedingungen oder Prüfungen von Seite der Staatsbehörden und die *ausschliessliche* Aufsicht und Leitung über dieselben und ihren Unterricht, so wie zugleich die *unbedingt* freie Befugniss der Errichtung neuer Anstalten jener Art, wo und wie sie solche als nothwendig und ersprieslich erachten, auf das Entschiedenste in Anspruch. Sie behaupten nicht minder auch die Unzulässigkeit einer solchen Prüfung für die Lehrer der bestehenden katholischen Pfarrschulen, so wie aller Schulen, welche kirchlicherseits errichtet werden möchten, weil sie dem Rechte der Lehrfreiheit und der Selbstständigkeit der katholischen Kirchengemeinde in ihren Angelegenheiten widerstreitet, und als Präventivmassregel mit dem Geiste der Verfassung unvereinbar ist.

Zu den für die katholischen *Wohlthätigkeitszwecke* bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds sind zunächst die männlichen und weiblichen Klosterinstitute zu rechnen, welche die Pflege der Kranken als specielle, durch Gelübde geheiligte Standespflicht übernommen haben, und dadurch, wie gleichzeitig durch ihr inneres Wesen, durch ihre Einrichtung und Verfassung, recht eigentlich kirchliche Anstalten im engeren Sinne, und der Kirchengewalt unmittelbar unterworfen sind. Die Bischöfe nehmen daher die unbeschränkte obere Leitung dieser Anstalten, in ihren äusseren wie inneren Angelegenheiten, allseitig und vollständig nach den canonischen Bestimmungen, insbesondere mit Ausschliessung des ihnen aufgedrungenen und ihnen fremdartigen Einflusses rein weltlicher Aufsicht, in Anspruch. — Als solche Anstalten aber, welche der katholischen Gesammtgemeinschaft angehören und deren eigener Verwaltung zufallen, müssen alle bestehenden, vermöge ihrer ursprünglichen Stiftung für Katholiken bestimmten Waisenhäuser, Spitäler und Armenstiftungen angesehen werden, wie sie in einzelnen Kirchen oder Kirchengemeinden oder sonst noch vorhanden sind, und deren Verwaltung durch die Staatsbehörden mehr oder weniger unfrei und unselbstständig gemacht worden ist.

Zuletzt können die katholischen Bischöfe nicht unerörtert lassen, wie in dem neuen Staatsgrundgesetze der eben zuvor noch (Art. 11) gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der öffentlichen Religionsübung einerseits und der selbstständigen kirchlichen Thätigkeit andererseits (Art. 12) sofort auch schon in dem nämlichen Staatsgrundgesetze selbst wieder mit nicht zu rechtfertigender Inconsequenz und unter willkürlichen Voraussetzungen eine tiefe Verletzung durch den Zwang beigebracht ist, die kirchliche Trauung erst nach dem Civilacte vornehmen zu dürfen (Art. 16). Das Verbot lautet zwar noch in so fern unbestimmt, als nicht angegeben ist, gegen wen es gerichtet ist, und wen, im Falle die Uebertretung desselben mit einer Strafe belegt werden sollte, diese Strafe treffen soll, ob zunächst den Diener der Kirche, oder aber nur die Brautleute selbst. Allein mag dasselbe in dem einen oder in dem andern Sinne aufgefasst werden, so enthält es immer eine die religiöse Freiheit verletzende und die Gewissen beunruhigende Massregel, die sich durch ihre inneren Beziehungen nicht als eine gerichte darstellt, und die dem Standpunkte einer in ihrer inneren Grundlage gerechten, milden und freisinnigen Gesetzgebung nicht entspricht.

Sieht man auf die Quelle des Verbotes in der französischen Gesetzgebung zurück, und hält man damit zusammen, was die Centralabtheilung in ihrem Berichte darüber bemerkt, so stellt sich unabweislich die Vermuthung ein, das Verbot werde gegen den Diener der Kirche gerichtet werden und diesen mit Strafe bedrohen. Die Staatsgewalt untersagt demnach dem Diener der Kirche die Vornahme einer rein kirchlichen Handlung zur kirchlichen Abschliessung und Heiligung der Ehe, bevor ihrerseits eine rein bürgerliche gesetzt ist, die sie zu ihren Zwecken als nothwendig erachtet. Darin aber lässt sich nach jeder Seite hin auch nicht die mindeste Verbindung mit einander erkennen: die Handelnden und die Handlungen selbst sind so verschieden, als ihre Zwecke. Daher überall nur reine Willkür. Und mehr noch als diese! Die Staatsgewalt trägt ihre Macht über ihr Gebiet hinaus auf ein ihr fremdes, von ihr so eben noch ganz abgeschiedenes und geläugnetes, auf das kirchliche Gebiet hinüber; sie, die weltliche und nun so ganz verweltlichte Gewalt, tritt auf das rein geistliche Gebiet, verbietet darauf eine rein kirchliche Handlung, worüber sie keine Auctorität hat, keine haben will und keine haben kann, und hemmt in ihrem heiligsten Innern die freie Thätigkeit der Kirche, welcher sie noch eben ihre freie Selbstständigkeit zu gewährleisten versprochen hat. Sie verbietet diese kirchliche Handlung unter Strafandrohung dem Kirchendiener, der als solcher nicht unter ihrem Einflusse steht, über den, als solchen in seinen kirchlichen Handlungen, sie keine verpflichtende Auctorität besitzt und besitzen kann, dem sie daher nicht einmal zu drohen, viel weniger eine Strafe zuzuerkennen befugt ist, und macht seine Amtsthätigkeit von der ihrigen abhängig, die damit nicht in der mindesten Verbindung steht. Es ist nicht die Absicht, das Interesse der Staatsgewalt bei den Ehen überhaupt, so wie hinsichtlich ihrer äusseren Rechtsgiltigkeit innerhalb der Sphäre des weltlichen Rechtes insbesondere, in Abrede zu stellen; allein dieses Interesse der Staatsgewalt rechtfertigt nur eine an sich angemessene und gerechte Massregel auf *ihrem* Gebiete, nicht aber den *Uebergriff* auf ein fremdes Gebiet, nicht die Verletzung anderer unveräusserlicher Rechte und am allerwenigsten das Verbot gegen Dritte, die hierin ausser ihrer Machtsphäre stehen. — Eben die Möglichkeit der gefürchteten Gefahr der

nachtheiligen Folgen, welche aus den äusserlich A vor der Staatsgewalt nicht in voller Rechtsgiltigkeit bestehenden Ehen entspringen können, hat sie selbst erst durch ihre Gesetzesbestimmung neu geschaffen. Woher soll sie nun die Befugniss ableiten, für *selbstgeschaffene* Gefahren *Andere* verantwortlich zu machen und deren Freiheit auf einem ihr *völlig unrücksichtlichen Gebiete* zu beschränken, damit *ihr* die Nachtheile vermieden werden? Und wo soll sie vollends die Befugniss schöpfen, für die *Unterlassung der Brautleute* den Kirchendiener zu bedrohen und zu bestrafen, der bei dieser Unterlassung so wenig als bei den Folgen des Civilactes oder dessen Versäumnisses betheiligt ist?

Wird alles dieses erwogen, so zeigt sich nirgends ein innerer Zusammenhang der Gesetzesbestimmung und der verpönten Thätigkeit, und nach keiner Richtung hin Begründung und Gerechtigkeit.

Man verweise nicht auf die französische Gesetz- B gebung hin, die bei vielen Vorzügen doch in ihrer Bestimmung über diese Frage einer gerechteren, die religiöse Freiheit mehr achtenden und milderen Gesetzgebung nicht zum Muster dienen darf; man übersehe zugleich auch nicht, dass jene Bestimmung zu einer ganz anderen Zeit und unter ganz anderen Umständen erlassen worden ist.

Auch gegen die Brautleute würde aber ein solches Verbot, obgleich von ihnen die zeitweilige Versäumniss des Civilactes ausgeht und deren Folgen sie treffen, nicht blos eine Verletzung der gewährleisteten freien Religionsübung einschliessen, sondern auch der verpflichtenden Kraft ermangeln, da ihre religiösen Pflichten und Handlungen der Staatsgewalt nicht unterworfen sind, und diese ihnen darin nichts verbieten wie nichts gebieten kann. Ueberdiess hat ausser der rechtlichen Seite diese Sache auch noch eine andere, für die katholische Kirche wichtigere und heiligere, welche die katholischen Bischöfe zur lautesten Verwahrung gegen ein solches Verbot, wenigstens in der bisher beabsichtigten unbedingten Allgemeinheit, auffordert. Es ist dieses die Seelengefahr in jenen Fällen, in welchen um des Gewissens willen, um die durch fortgesetzte Aergernisse tief verletzte öffentliche Sittlichkeit wieder vor Gott und den Menschen zu sühnen, ein schweres Unrecht gegen Andere wieder gut zu machen und den verlornen Frieden in das zum Bessern erwachte Selbstbewusstsein wieder zurückzuführen, die kirchliche Trauung vorgenommen werden muss, ohne dass der bürgerliche Act in der Dringlichkeit der Umstände vor sich gehen kann. In den meisten dieser Fälle übt ein solches Verbot zugleich den drückendsten Gewissenszwang aus, weil dasselbe meistens Sterbende trifft, die dem Tode entgegensehen und alsdann nicht einmal mehr in dem entscheidendsten Augenblicke D ihres irdischen Daseins es auf *Freiheit* haben, dass sie, dem Drange ihres Gewissens folgend, die ihnen von Gott und ihrer Religion angebotene Pflicht erfüllen können, sondern daran durch ein Staatsgrundgesetz sich behindert sehen, welches ihre religiöse Ueberzeugung und ihren freien Willen, dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete thatsächlich zu verwirklichen, noch auf dem Sterbebette bis zur Todesstunde gefesselt hält.

Köln, Trier, Paderborn, Münster, Olmütz, Frauenburg, Breslau.

Im Monat Juli 1849.

† Johannes, Erzbischof von Köln.
† Wilhelm, Bischof von Trier.
† Franz, Bischof von Paderborn.
† Johann Georg, Bischof von Münster.
† Maximilian Joseph, Fürst-Erzbischof von Olmütz.
† Joseph Ambrosius, Bischof von Ermeland.
† Melchior, Fürstbischof von Breslau.

Hisce litteris in conventu Coloniensi decretis, praeter antistites supra nominatos, consenserunt quoque reverendissimus episcopus Culmensis Anastasius Sedlag et reverendissimus episcopus Varmiensis Iosephus Ambrosius Geritz, qui et solemnia verba commemoravit, quibus Borussiae rex fidem suam obstrinxerat. Refert vero episcopus primum quidem ex litteris patentibus, datis die 13 sept. 1772, quibus provinciarum Polonicarum possessionem cepit (Besitzergreifungs-Patent), dein vero ex poetis Varsaviae (die 18 sept. 1773) haec regis verba:

„Dagegen Wir auch geneigt und fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie (die Stände und Einwohner der Lande Preussen und Pommern, welche die Krone Polen bisher besessen) sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten, im Geist- und Weltlichen .... zu schützen und zu handhaben."

„Art. 8. Die Römisch-Katholischen sollen in den durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Provinzen alle ihre Besitzungen und Eigenthum in Ansehung des Weltlichen behalten, und in Ansehung der Religion völlig in statu quo, das heisst: bei eben derselben freien Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht, mit allen und eben denselben Kirchen und geistlichen Gütern erhalten werden, welche sie zur Zeit ihres Ueberganges unter die Herrschaft Seiner Preussischen Majestät im Monat September 1772 besessen; und Höchstgedachte Seine Majestät und Dero Nachfolger wollen Sich Ihrer Souverainetätsrechte zum Nachtheile des status quo der Römisch-Katholischen Religion in oberwähnten Ländern nicht bedienen."

CONVENTUS VIENNENSIS EPISCOPORUM AUSTRIAE

1849 aprilis 29.

Conventus Viennensis episcoporum Austriae, habitus die 29 aprilis 1849.

I. Mittheilung über die Eröffnung der Versammlung.

Hohes k. k. Ministerium des Innern.

Die stürmische Bewegung, welche halb Europa erfasste, und auch Oesterreich in ihre Wirbel zog, war für die Bischöfe eine mächtige Aufforderung, jedes geeignete Mittel aufzubieten, um die katholische Kirche und zugleich mit ihr die höchsten Interessen der Menschheit zu wahren. Sowohl durch die Natur der Sache als durch die Gesetze und die Gewohnheiten der katholischen Kirche wurden die Unterzeichneten darauf hingewiesen, in der Einigung Kraft zu suchen und für die Belebung des Glaubens und der Liebe, für die Berichtigung irriger Auffassungen und die Hintanhaltung verderblicher Bestrebungen „mit vereinigten Kräften" zu wirken. Schon bereitete sich eine Versammlung österreichischer Bischöfe vor, als das hohe Ministerium durch seine verehrliche Zuschrift vom 31. März l. J. den Wunsch aussprach, sich mit uns zur Be-

rathung der Stellung, welche die katholische Kirche A auf Grundlage der allergnädigst ertheilten Grundrechte künftig im Reiche einnehmen werde, in unmittelbaren Verkehr zu setzen, und uns deshalb einlud, uns am dritten Sonntage nach Ostern hier zu versammeln. Wir erkennen hierin mit Dank einen Beweis der zarten Berücksichtigung, welche das hohe Ministerium der katholischen Kirche und in ihr den höchsten Gütern des sittlichen Lebens zollet; wir erkennen hierin ein wohlwollendes Eingehen auf den Wunsch, welchen die Adressen mehrerer Kirchenprovinzen aussprachen, und der bezeichnete Tag hat uns in der Hauptstadt des Reiches versammelt gefunden. Unsere erste Bemühung war darauf gerichtet, für einheitliche Leitung unserer Verhandlungen Sorge zu tragen, und Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal und Fürstenbischof von Salzburg, Friedrich Fürst von Schwarzenberg, tritt in Folge der gestern gehaltenen einstimmigen Wahl an unsere Spitze. Indem wir uns hiermit als kirchliche Versammlung constituiren, beeilen wir uns, dies dem hohen Ministerium ergebenst mitzutheilen. Nachdem wir durch eine kirchliche Feier Gottes gnadenreichen Beistand angerufen haben, schreiten wir ungesäumt an die Lösung der wichtigen Aufgabe, die uns geworden ist: die Folgerungen, welche aus den allerhöchst ertheilten Grundrechten sich für die kirchlichen Verhältnisse ergeben, und die Rechte, welche die katholische Kirche in Anspruch nehmen muss, um ihren hohen Beruf erfüllen zu können, werden der Gegenstand unserer ernsten und gewissenhaften Berathung sein. Geleitet von dem aufrichtigen Verlangen, auch die wahren Interessen des Staates mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern, sind wir bereit, alle Wünsche der Staatsgewalt der sorgsamsten Beachtung zu unterziehen, C und ersuchen andererseits um gefällige Mittheilung jener Behelfe und Erläuterungen, welche sich im Laufe der Verhandlungen als nothwendig herausstellen dürften. Uebrigens bitten wir das hohe Ministerium, den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

Wien, den 30. April 1849.

Friedrich, Cardinal und Fürstenbischof von Salzburg.
Michael, Erzbischof von Lemberg, griechischer Ritus, vertreten durch Benedikt von Lewicki, Domherr und Professor zu Lemberg.
Vinzenz Eduard, Fürstenbischof von Wien.
Franz Xaver, Fürstenbischof von Görz.
Maximilian Joseph, Fürstenbischof von Olmütz.
Joseph, Erzbischof von Zara.
Bernhard, Fürstbischof von Brixen, vertreten D durch Georg Habtmann, Domcapitular zu Brixen.
Gregor Thomas, Bischof von Linz, vertreten durch Franz Rieder, Domscholastikus zu Linz.
Anton Aloys, Fürstbischof von Laibach.
Anton, Bischof von Parenzo-Pola.
Johann, Bischof von Fünfkirchen.
Philipp Dominikus, Bischof von Lesina, vertreten durch Georg Dubocovich, Domprobst zu Lesina.
Johann Michael, Bischof von Diokletianopel in partibus, apostolischer Vikar der k. k. Armee.
Carl, Bischof von Königgrätz.
Johann, Fürstbischof von Trient.
Augustin Bartholomäus, Bischof von Leitmeritz.
Anton, Bischof von St. Pölten.
Bartholomäus, Bischof von Veglia.
Anton Ernst, Bischof von Brünn.
Aloys Maria, Bischof von Spalato-Macarska.
Joseph Gregor, Bischof von Tarnov.
Johann, Bischof von Sebenico. —
Gregor, Bischof von Przemysl, griechischer Ritus.
Adalbert Joseph, Fürstbischof von Gurk.
Thomas, Bischof von Ragusa.
Melchior, Fürstbischof von Breslau.
Josef Andreas, Bischof von Budweis.
Anton Martin, Fürstbischof von Lavant.
Franz Xaver, Bischof von Przemysl, lateinischer Ritus.
Bartholomäus, Bischof von Triest-Capodistria.
Joseph Othmar, Fürstbischof von Seckau.
Franz Wilhelm, Bischof von Satala in partibus, Weihbischof und Capitularvikar von Prag.
Lukas v. Baranieçki, ernannter Erzbischof, lateinischer Ritus, und Abgeordneter von Lemberg.

II. Antwortschreiben des Ministeriums.

Die hochwürdige Versammlung der österreichischen Bischöfe, welche über Zuschrift des Ministeriums des Innern vom 31. März d. Js. in Wien zusammentrat, um über die Stellung zu berathen, welche die katholische Kirche auf Grundlage der mit der Reichsverfassung vom 4. März d. Js. ertheilten Grundrechte künftig im Reiche einnehmen werde, hat das genannte Ministerium mit dem Schreiben am 30. April, empfangen 2. Mai, von ihrer Constituirung unter Leitung Seiner Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Cardinals und Fürsterzbischofs von Salzburg in Kenntniss zu setzen die Güte gehabt.

Der Unterzeichnete als Stellvertreter des Herrn Ministers des Innern hat die Ehre, in Erwiederung dieser Eröffnung die hochwürdige Versammlung im Namen des Ministerrathes um so freudiger bei dem Beginne ihrer hochwichtigen Berathungen zu begrüssen, als sie selbst sich die Lösung der Aufgabe stellt, die Folgerungen, welche aus den Grundrechten sich für die kirchlichen Verhältnisse ergeben, die Rechte, welche die katholische Kirche in Anspruch nehmen müsse, ernst und gewissenhaft zu prüfen, die wahren Interessen des Staates mit allen der Kirche zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und alle Wünsche der Staatsgewalt der sorgsamsten Beachtung zu unterziehen.

Mit diesen Grundgedanken stellen sich die hochwürdigsten Herren auf den Boden der Verfassung; ist der Grund ein fester, so dürfen wir hoffen, dass es uns auch gelingen werde, ungeachtet der Stürme der Zeit ein Gebäude aufzuführen, unter dessen Dache wahre Religiösität und bürgerliche Tugend Schutz und Sicherheit finden.

In der That erscheint das innerste Leben der Gesellschaft erschüttert, und bevor nicht die Individuen im Hinblick auf die höchsten Bedürfnisse des Menschen den Frieden des Gemüthes wieder erlangen, ohne vergeblich selben ausschliessend im materiellen Genusse zu suchen, kann die staatliche Ordnung nicht dauernd begründet werden; denn alle Regierungsmassregeln können eine allseitige Befriedigung im letzten Sinne nun und nimmermehr erzielen.

Jenen Seelenfrieden suchte und fand bisher die unermessliche Mehrheit der Menschen in dem kirchlichen Glauben, und da in dem österreichischen Staate die überwiegende Zahl der Bewohner der katholischen Kirche angehört, so ist deren Stellung von der grössten Bedeutung für die Zukunft.

In ihrem fast zweitausendjährigen Bestande hat sie die Kraft gefunden, den heftigsten Angriffen

zu widerstehen, und die Geschichte lehrt, dass sie sich in jeder Staatsform zu bewegen wisse.

Das harmonische Zusammenwirken des Staates und der Kirche zur Wahrung der heiligsten Interessen der Menschheit war zu keiner Zeit dringenderes Gebot als eben heute, und nur auf dem Boden des wechselseitigen Verständnisses kann die Idee der freien Kirche zu einer wahrhaft beglückenden Wahrheit sich gestalten. Von diesem Standpunkte wird gewiss der österreichische Episcopat die Aufgabe auffassen, welche dermalen seiner Berathung unterliegt. In dieser Ueberzeugung sieht daher die Regierung Seiner Majestät mit Vertrauen dem Ergebnisse der Berathungen dieser hochwürdigen Versammlung und der Vorlage der daraus hervorgehenden Anträge entgegen. Dieselben werden bei ihr die offenste und umfassendste Würdigung und Erwiederung finden.

Zugleich erklärt sich das Ministerium bereit, alle Behelfe und Erläuterungen, welche sich im Laufe der Verhandlungen als nothwendig herausstellen dürften, der hochwürdigen Versammlung ungesäumt zur Verfügung zu stellen, und der Stellvertreter des Herrn Ministers des Innern wird es sich zur angenehmen Pflicht rechnen, zu diesem Ende im Verkehre mit der hochwürdigen Versammlung zu bleiben und die geehrten Wünsche derselben entgegen zu nehmen.

Wien, den 2. Mai 1849.

Für den Herrn Minister des Innern:
Bach.

III. Zuschrift an Seine Majestät den Kaiser.

Euere Majestät.

Der gnadenreiche Gott, von welchem jede gute Gabe kommt, hat, wie wir mit Zuversicht hoffen, Euerer Majestät den hohen Beruf verliehen, die mannigfachen, weit verbreiteten Völker, welche um Habsburgs glänzenden Thron geschaart sind, zu kräftigen, zu verjüngen, zum wahren Brüderbunde zu vereinigen. Diesem grossen Werke ist die Versammlung, zu welcher wir Bischöfe vereinigt sind, keineswegs fremd. Die katholische Kirche ist eine starke Burg allen denen, welche nach den Gütern der Ewigkeit verlangen; aber sie verbreitet ihre segensreichen Einflüsse auch über alle Verhältnisse des irdischen Lebens. Der feste Grund und die höhere Heiligung, welche die Religion dem Pflichtgefühle darbietet, ist für die sittliche Kraft des Staates ein unumgängliches Bedürfniss. Diese Wahrheit wird in allem Wechsel der Zeiten durch die Geschicke der Staaten bestätiget, und mit Donnerstimme gibt ihr das Jahr 1848 Zeugniss, in dessen engem Raume sich eine halbe Weltgeschichte bewegt. Wir sind versammelt, um mit Gottes Hülfe die katholische Gesinnung zu stärken und zu beleben und zu diesem Ende alle Einrichtungen, durch welche die katholische Kirche für Glauben, Frömmigkeit und Pflichttreue Sorge trägt, in kraftvolle, unbeirrte Wirksamkeit zu setzen. Eben darum sind wir auch versammelt, um den Thron Euerer Majestät zu befestigen, um für den Frieden und die Wohlfahrt der Allerhöchst Ihrer Leitung anvertrauten Völker mächtige Bürgschaften zu begründen. Als Schüler eines Meisters, welcher gebietet, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, achten wir es als eine heilige Pflicht, ohne Säumen den Ausdruck unserer Huldigung an den Thron Euerer Majestät niederzulegen. Die Hülfe des Allmächtigen sei der Schild, vor welchem jeder Feind der Eintracht und der Gerechtigkeit ohnmächtig zurücksinke; die Hand des Herrn zerstreue schnell die Wolken, welche sich noch um die Zukunft des Vaterlandes legen, und lasse zum Heile von achtunddreissig Millionen den Tag des Friedens und des Glückes wandellos und ungetrübt über Euerer Majestät hohem Haupte leuchten! Gewähren Euere Majestät der katholischen Kirche, zu deren Vertreter wir, wiewohl ohne unser Verdienst, berufen sind, gerechten, wohlwollenden Schutz, und blicken Sie huldvoll auf die Arbeiten, welche wir begonnen haben. Je vollkommener wir unsere amtliche Thätigkeit nach den Vorschriften der Kirchengesetze entfalten können, desto mehr werden wir auch für die heiligsten Güter Allerhöchst Ihrer Völker zu wirken, und die Unterthanentreue, deren Betheuerung wir hiermit erneuern, durch die That zu bewähren vermögen. Unser Gebet erhebt sich für Euere Majestät und Ihr erhabenes Haus zum Himmel, und der Allerbarmer wolle es erhören.

Wien, den 2. Mai 1849.

Folgen die Unterschriften sämmtlicher versammelten Bischöfe.

IV. Schreiben Seiner Eminenz, des Herrn Cardinals und Fürst-Erzbischofes, Fürsten zu Schwarzenberg, an den heiligen Vater.

Beatissime Pater.

Pietatis et obsequii officio me deesse oppido iudicarem, nisi ad celsissimam sanctitatis tuae notitiam ea qua par est ingenuitate deferrem, quid in praesenti rerum discrimine, ubi et in patria nostra cuncta, a quibus religionis bonum ecclesiarumque salus pendet, in ancipiti collocata sunt, a nobis episcopis fieri gravissimi muneris nostri ratio iusserit.

Quippe ea quae nuper apud nos quoque contigit rerum civilium conversio, tanta quae speremus, tanta quae timeamus importavit, ut qui, aliquando rationem reddituri sumus de gregum salute, nostrae procurationi commissa, ad extremam sollicitudinem pastoralem nos evocari sentiamus. Namque post varios temporum motus, qui magnam Europae partem pervadentes nec ab Austriaci imperii finibus temperarunt, ipsamque ecclesiam non levi vulnere affecere, ab augustissimo imperatore nostro legem fundamentalem pro terris Austriacis latam gratulamur, quae sicut turbis ac molimilibus violentis, ut speramus, terminum posuit, ita rem catholicam a politicae tutelae vinculis, quibus hactenus quaquaversus constringebatur, deinceps emancipandam iustaeque libertati restituendam pollicetur. Sic quod dudum desideraverunt corda nostra, quod dudum precibus flagitare et postulationibus evincere frustra conati fuimus, suprema iam lege sancitum videntes, summae consolationi animum daremus, nisi altera ex parte merito timendum esset, ne pro iniquis temporum studiis id, quod bonum et favorabile pro ecclesia Dei continet caesaris statutum, sinistra interpretatione possumdetur, atque emittenda demum decreta organica, quibus nimis generalia statuti principia pedetentim executioni mandanda sunt, spem de sacrorum libertate conceptam denuo eludant. Quod praesens periculum pro parte nostra ab ecclesiae corpore propulsaturi, et tum re ipsa tum ecclesiae institutis moniti, ut in unione robur quaereremus ac firmitatem, in unum convenire nostraque consilia conferre prae ceteris opportunum iudicavimus, regimen civile interim obtestantes, ne eiusmodi decreta organica, quibus civitatis ratio ad ecclesiam in singulis determinaretur, nisi prius audita et consulta ecclesiastica auctoritate conderentur. Quod cum non potuit aequum et iustum

non videri, supremi potestatis politicae administri episcopos ex omnibus imperii provinciis pace fruentibus Vindobonam convocaverunt, quam invitationem secuti, dominica tertia a paschalibus festis in hac metropoli convolavimus. Collatis suffragiis, ut rerum gerendarum ordini praeessem, electus, meum esse cognosco, sanctitatem tuam de ratione conventus huius debita verecundia informare et nomine congregatorum episcoporum testatum facere, non eam esse mentem ipsorum, ut sacram synodum secundum ecclesiae instituta celebrent, seeus pro summa, qua in sedem beati Petri animantur devotione et in sacros canones, observantia religioni duxissent, auctoritatem apostolicam suo operi praevie conciliare. Institutae deliberationes nonnisi praeliminares habendae sunt, quippe regiminis percunctatione provocatae, ad quam reponsuri episcopi consultissimum ducunt, si concessa sacrorum libertate subnixi principia catholica communi declaratione eloquantur iuraque ecclesiae inalienabilia una voce revindicent, ne forte futuris ac peremptoriis pactionibus, auctoritate apostolica conficiendis, praepropera legislatione civili via impediretur.

Ita quidem in praesentiarum urgenti nos officio satisfacere sanctaeque sedis approbationem ferre posse cum fiducia speramus. Quare, ut opus tam difficile et arduum, quod aggressi sumus, sanctitas tua paterno favore prosequi, et donec de eventu uberiora referre licebit, apostolicae benedictionis rore fecundare dignetur, congregatorum episcoporum nomine enixis precibus flagito, qui summo pietatis et obedientiae sensu inter sacrarum manuum humillima oscula emorior sanctissimi patris humillimus, devotissimus, obligatissimus servus.

Fr. card. Schwarzenberg, m. p.,
archiepiscopus Salisburgensis.

Viennae, die 25 maii 1849.

V. Antwortschreiben des heiligen Vaters.

Pius papa IX.

Dilecte fili noster, salutem et apostolicam benedictionem.

Nuper ad nos pervenerunt litterae, quas a te, dilecte fili noster, die 25 proximi mensis maii Vindobonae datas et aliorum quoque venerabilium fratrum Austriaci imperii antistitum istic in praesentia commorantium nomine scriptas, atque intimo erga nos et Petri cathedram fidei, pietatis et observantiae sensu exaratas, libentissimo profrsus animo excepimus. Gratissimum enim nobis accidit in iisdem litteris iterum perspicere nihil tibi eisdemque antistitibus potius esse, quam in hoc tanto temporum motu ad fidelium salutem procurandam totis viribus incumbere, atque omni studio catholicae ecclesiae causam defendere eiusque iura et libertatem a laicae potestatis vinculis vindicare. Hinc non levis tua aliorumque antistitum exstitit laetitia, ubi primum ob fundamentalem legem a carissimo in Christo filio nostro Francisco Iosepho, Austriae imperatore et Hungariae rege apostolico ac Bohemiae rege illustri, pro suae ditionis regionibus latam ea spes effulsit fore, ut ecclesia ab iis omnibus, quibus hactenus quaquaversus obstringebatur, vinculis expedita optatissimam suam recuperaret libertatem. Cum autem tu, dilecte fili noster, fidemque antistites summopere [essetis] veriti, ne huiusmodi assequendae ecclesiasticae libertatis spes, ob iniqua temporum studia, organicis decretis post commemoratam legem emittendis praecideretur, vestrum esse duxistis, hoc propulsare periculum ac civile gubernium etiam atque etiam obtestari, ut ecclesiastica consuleretur auctoritas, antequam organica ipsa conderentur decreta. Quae iustissima vestra postulatio effecit, ut primi politicae potestatis administri ex omnibus imperii provinciis pace fruentibus episcopos invitarint, ut in istam urbem convenire vellent. Hinc tibi, dilecte fili noster, aliisque venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis visum est ad istam metropolim statim convolare, non iam ut communem ex diversis iisdem provinciis celebraretis synodum, quae, veluti quisque vestrum optime noscit, absque nostra et apostolicae sedis venia nunquam posset haberi, sed ut concordibus animis et collatis studiis atque consiliis omnia vestra opera in ecclesiae iuribus asserendis et vindicandis atque in maiorem catholicae rei utilitate et prosperitate ad sacrorum canonum tramites promovenda impendatur. Nos certe haud possumus, quin eiusmodi tuum aliorumque venerabilium fratrum consilium meritis laudibus prosequamur, ac pro certo habemus, nihil tibi eisdemque magis cordi esse, quam ut omnia ad sacri et ecclesiastici iuris normam omni studio sedulo exigantur. Ea porro spe nitimur fore, ut idem carissimus in Christo filius noster, vester augustus princeps, probe noscens, quantopere ad sui imperii soliditatem atque ad populorum tranquillitatem felicitatemque tuendam catholica ecclesia eiusque irreformabilis doctrina conducat, non solum haud permittat, ut organicis decretis aliquid statuatur, quod sacris ecclesiae iuribus adversetur, verum etiam iustissimis nostris vestrisque desideriis ac postulationibus obsecundans efficere velit, ut ecclesia ipsa in cunctis suis ditionibus plena potiatur libertate, et sacri antistites sub apostolicae sedis ductu atque auctoritate liberi omnino sint in proprio obeundo ministerio. Iam vero per te ipse probe intelligis, dilecte fili noster, nihil nobis tam gratum futurum quam omnia istius vestri conventus acta excipere ac simul cognoscere, quis vestrorum consiliorum et laborum fructus exstiterit. Atque interim in humilitate cordis nostri a Deo optimo maximo enixe exposcimus, ut super te aliosque venerabiles fratres istic morantes multiplicet misericordiam suam et copiose effundat spiritum sapientiae et intellectus, spiritum consilii et fortitudinis vestrasque curas et labores ad maiorem sancti sui nominis gloriam et ecclesiae suae sanctae utilitatem adiuvet, roboret atque confirmet. Cuius divini praesidii auspicem et praecipue nostrae benevolentiae testem apostolicam benedictionem intimo cordis affectu tibi ipsi, dilecte fili noster, atque eisdem venerabilibus fratribus peramanter impertimur.

Datum Caietae, die 5 iulii anno 1849, pontificatus nostri anno quarto.

Pius papa IX.

VI. Einleitende Erklärung der versammelten Bischöfe.

Hohes Ministerium des Inneren.

Während die Staaten nothgedrungen zu den Waffen greifen, um die gesellige Ordnung vor dem Zerfalle zu retten und die europäische Gesittung wider den Andrang einer neuen, unerhörten Barbarei zu beschützen, widmen die versammelten Bischöfe ihre angestrengte Thätigkeit einem Werke, welches zuvörderst unter Gottes segenreichem Beistande die Kraft des Glaubens und der Liebe in dem Herzen der Katholiken verjüngen, aber eben dadurch auch die Lebensbedingungen des Staates erneuern soll. Der wachsende Drang eines Kampfes, welcher das Schicksal der europäischen Gesellschaft entscheiden muss, hat ihre Bestrebungen nicht gestört; denn im Vertrauen auf Den, ohne dessen

Willen kein Haar vom Haupte des Menschen fällt, sehen sie ruhig der Zukunft entgegen; doch fühlen sie dadurch sich doppelt aufgefordert, nach Möglichkeit den Augenblick zu beschleunigen, in welchem die katholische Kirche des Kaiserthumes, von mannigfachen Hemmnissen befreit, ihre volle Wirksamkeit heilbringend wird entfalten können.

Sie halten es für ihre Pflicht, sich gegen das hohe Ministerium zuvörderst über die gesetzlichen Bestimmungen zu erklären, welche den vom Staate anerkannten Rechten der Kirche zur Grundlage dienen sollen. Durch § 2 wird jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zugesichert: 1. Das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung. 2. Das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. 3. Der Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde. Die versammelten Bischöfe erkennen mit Dank, dass der katholischen Kirche dadurch die frohe Aussicht auf eine wohlthätige Veränderung ihrer Stellung eröffnet wird; doch können sie nicht umhin, ihr Bedauern auszudrücken, dass die Regierung Seiner Majestät es nicht für räthlich fand, jener Berücksichtigung, welche sie der katholischen Kirche zu zollen ohne Zweifel geneigt ist, auch einen gesetzlichen Ausdruck zu leihen. In den Ländern, für welche die in Rede stehende Kundmachung erlassen ist, kommen 56 Katholiken auf Einen Protestanten, und 46 Katholiken auf Einen nicht katholischen Griechen. Wenn in Folge des Rechtes der Mehrheit Eine Stimme über die Hälfte in Fragen entscheidet, von deren Lösung das Schicksal des Vaterlandes abhängt, so kann wohl den religiösen Interessen einer vierundzwanzigfachen Mehrheit der Anspruch auf besondere Beachtung nicht versagt werden. In Preussen, wo die Katholiken ungefähr $^{1}/_{4}$ der Gesammtbevölkerung betragen, macht der 12. Artikel der Verfassung vom 5. December 1848, indem er die Rechte der Religionsgesellschaften ausspricht, wie die evangelische, so auch die katholische Kirche namhaft, und die in Druck gelegten Erläuterungen, welche das preussische Ministerium über die Verfassung gab, versichern, diese ausführliche Erwähnung sei geschehen, „um darzuthun, dass diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen." Die versammelten Bischöfe sind überzeugt, dass die Regierung Seiner Majestät von demselben Grundsatze der Gerechtigkeit ausgeht, und während sie andern Religionsgesellschaften neue Rechte verleihet, die alten, wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu beschützen bereit ist.

Wir können jedoch nicht verhehlen, dass die Selbstständigkeit, welche das Gesetz in Betreff der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten verheisset, zur Wirklichkeit nicht werden könnte, wofern die hinzugefügte Beschränkung in einem der Kirche feindlichen Sinne aufgefasst und durchgeführt würde. § 2 sagt von den Religionsgesellschaften, sie seien wie jede andere Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Die katholische Kirche ehret in der Staatsgewalt die Vorbedingung der Rechtsordnung und die Fügung der göttlichen Fürsehung; auf das Wort Gottes hinweisend verkündet sie den Gehorsam gegen die rechtmässige Obrigkeit und gibt demselben in der Gewissenspflicht eine feste Stütze. Sie erfüllet die Bürgerpflicht, zu deren Heilighaltung sie den Einzelnen anweiset, auch als Gesellschaft, und wo es sich um Dinge handelt, welche mit der ihr gewordenen göttlichen Sendung vereinbar sind, nimmt sie vor keiner andern Gesellschaft ein Vorrecht in Anspruch, sondern verlanget nur, dass der Staat sie nicht minder als jede andere Gesellschaft in dem Besitze und der Uebung ihrer Rechte beschütze. Allein die katholische Kirche kann ihr Recht, nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen; sie muss sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht im selben Sinne unterworfen wäre, wie diess mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist. Ohne Zweifel ist diese Auffassung nicht die des hohen Ministeriums, welches dadurch vielmehr nur ausdrücken wollte, dass die katholischen Kirchengemeinden des Kaiserthums nicht minder als andere Gesellschaften zu Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze verpflichtet seien, und dabei von der Voraussetzung ausging, dass das Staatsgesetz die ihm eigenthümlichen Grenzen überschreiten, niemals in den Bereich der Kirchengewalt störend eingreifen werde. Aber der Augenblick, in welchem wir unsere Stimme erheben, ist ernst und entscheidungsvoll, und da die obschwebenden Verhandlungen vielleicht für eine lange Reihe von Jahren auf die Stellung der Kirche in Oesterreich gebieterisch einwirken, so ist es unsere Pflicht, jeder Missdeutung, welche im Laufe der wechselnden Jahre auftauchen könnte, durch Erläuterung und Verwahrung zu begegnen.

Wir glauben ferner, die Grundsätze andeuten zu müssen, welche uns im bisherigen Laufe der Verhandlungen leiteten und immerdar leiten werden. Wir würden den Vorwurf der Pflichtverletzung auf uns laden, wenn wir die Selbstständigkeit in Verwaltung der Kirchenangelegenheiten, welcher die Gerechtigkeit und Weisheit des Monarchen gesetzliche Anerkennung gezollt hat, nicht zur Wahrheit machen wollten. Darum fühlten wir uns gedrungen, manche Gegenstände, welche die frühere österreichische Gesetzgebung in ihren Bereich gezogen hatte, für die Kirchengewalt in Anspruch zu nehmen. Doch machen wir es uns zur Richtschnur, an dem Bestehenden nichts ohne vollgiltigen Grund zu ändern. Wir verkennen nicht, dass viele der Anordnungen, welche die Staatsgewalt mit Ueberschreitung ihres Wirkungskreises erlassen hat, an sich zweckmässig und heilsam sind, und stellen es uns zur Aufgabe, solche Anordnungen auf das kirchliche Gebiet zu verpflanzen und ihnen den kirchlichen Geist einzuhauchen, durch welchen allein sie volle Frucht tragen können. Wir stehen unserer Pflicht gemäss für die Rechte der Kirche ein, sowohl für jene, welche ihr als solcher und in Folge ihrer göttlichen Sendung zustehen, als auch für jene, welche sie in Oesterreich kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat. Wir ehren aber auch alle Rechte, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber aussprechen kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, welche der Monarch kraft besonderer Rechtsgründe erworben hat.

Um den Beginn der Verständigung und Vereinbarung, zu welcher das hohe Ministerium uns eingeladen hat, nicht bis zum Abschlusse der Verhandlung aufschieben zu müssen, legen wir hiermit die wichtige Frage der Eheangelegenheiten, über welche wir unsere Berathungen bereits geschlossen haben, zu wohlwollender Beachtung und gerechter Würdigung vor. Die beifolgende Schrift enthält unsere Erklärung über die Rechte, welche wir in

Ehesachen für die katholische Kirche in Anspruch A nehmen müssen, und die Wünsche und Vorschläge, welche wir an das hohe Ministerium richten, um in dieser wichtigen, tiefeingreifenden Angelegenheit ein segensreiches Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche so vollkommen zu erzielen, als unter den gegebenen Verhältnissen nur immer möglich ist.

Wien, den 30. Mai 1849.

Folgen die Unterschriften sämmtlicher versammelten Bischöfe.

VII. Ueber die Ehe.

Hohes Ministerium des Innern.

Die österreichische Gesetzgebung in Ehesachen hat seit Joseph II. einen Standpunkt eingenommen, auf welchem sie einsam dasteht. Durch mehr als tausend Jahre galt es im ganzen Bereiche der lateinischen Kirche für unbestritten, dass die Ehe sammt allen durch sie begründeten Rechtsverhältnissen vor das geistliche Gericht gehöre, und in Ungarn wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen noch gegenwärtig nach diesem Grundsatze geübt. In mehreren Staaten wurde zwar die Verhandlung über die durch die Ehe begründeten Vermögensrechte ganz vor die weltlichen Gerichte gezogen; doch die Entscheidung über die Giltigkeit einer katholischen Ehe blieb, ohne dass man die bürgerlichen Wirkungen ausschied, dem kirchlichen Ehegerichte überlassen. In Folge der sogenannten Civilehe, welche der Revolution überall auf dem Fusse nachfolgt und ihre Herrschaft genau so weit als die siegreiche Revolution verbreitet, verfügt zwar der Staat über die Ehe, in so weit sie in die äussere Erscheinung tritt, aus eigener Macht, und nimmt von der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen gar keine Kunde; aber eben weil er von ihr gar keine Kunde nimmt, tritt er ihr wenigstens nicht unmittelbar entgegen, das bürgerliche Gesetz hindert wenigstens den Katholiken nicht, sich überzeugt zu halten, dass die Giltigkeit seiner Ehe vor Gott und dem Gewissen nur nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen sei.

Ganz eigenthümlich gestalteten die Dinge sich in Oesterreich. Das Ehepatent vom Jahre 1781 stellt allerdings die Behauptung voran, dass es über die Ehe nur in Betreff ihrer bürgerlichen Wirkungen zu verfügen gedenke, allein diess war bloss eine höfliche Redensart, mit welcher man das harte Eingreifen zu mildern suchte. Die österreichische Gesetzgebung ging seit dem Jahre 1781 offenbar von der Voraussetzung aus, dass die Giltigkeit der Ehe schlechthin und ohne alle Beschränkung auf die bürgerlichen Wirkungen, bloss von dem Staatsgesetze abhängig sei. Der Kirche wurde nur das Recht zugestanden, Eheverbote zu erlassen; aber auch dieses Recht entzog man ihr thatsächlich: denn es wurde den Pfarrern unter strenger Strafe verboten, Ehewerbern, welchen ein bürgerliches Ehehinderniss nicht im Wege stand, die kirchliche Trauung zu versagen. In folgerechter Durchführung des Grundsatzes, dass die Giltigkeit der Ehe in jeder Beziehung ausschliesslich nach dem Staatsgesetze zu beurtheilen sei, legte die österreichische Gesetzgebung endlich sogar den Landesstellen das Recht bei, in geheimen Ehehindernissen, also für den blossen Gewissensbereich, zu dispensiren. Diese Verkennung des ganzen Verhältnisses, dieser willkürliche Eingriff in das Gebiet der Kirche und des Gewissens bildete im Laufe von beinahe siebenzig Jahren einen Gegenstand unablässiger und gerechter Beschwerden. Es ist wahr, seit mehr als dreissig Jahren trat eine thatsächliche Milderung ein; wiewohl man sich nicht entschliessen konnte, das Gesetz zu ändern, so suchte man es doch in der Ausführung mit den Rechten der Kirche zu versöhnen und wenigstens jeden grellen Misklang zu vermeiden. Diess war jedoch ein zweideutiger, unsicherer Gewinn. Denn einerseits konnte die Kirche sich mit einer theilweisen und schwankenden Duldung des gesetzlichen Verfahrens nicht zufrieden stellen, und andererseits klagten Alle, welche die Feindseligkeit gegen Religion und Kirche für das Siegel echter Freisinnigkeit ansahen, über ungemessene Begünstigung der Geistlichkeit.

Das Gesetz vom 4. März bezeichnet auch in dieser Hinsicht den Beginn einer neuen Zeit. Die katholische Kirche wird fortan nicht gehindert werden, über die Giltigkeit der Ehe vor ihren Gerichten nach ihren Gesetzen zu entscheiden, und der katholische Seelsorger hat fernerhin nicht zu besorgen, dass er unter Drohung aufgefordert werde, einer Ehe, welche nach seiner Ueberzeugung und den Gesetzen seiner Kirche ungiltig ist, die Segnungen der Kirche zu spenden. Allein die Ehe bedarf einer gesicherten Stelle im bürgerlichen Leben und begründet Ansprüche, welche in vielen Beziehungen erfolglos bleiben, wenn nicht das Staatsgesetz denselben Anerkennung und Durchsetzung gewährt. Dagegen wird durch Verbindungen, welche zwar die bürgerlichen Rechte der Ehe geniessen, doch vor dem Gewissen keine Ehen sind, die Geringschätzung der Religion, die Gleichgiltigkeit gegen alles Höhere, die Abstumpfung des sittlichen Gefühles gefördert, und während eine zahlreiche, erbitterte Partei jedes, auch das schändlichste Mittel aufbietet, um die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft zu zerstören, ergeht an die Staatsgewalt dringend wie niemals die Aufforderung, dass sie von ihrer Gesetzgebung Alles ferne halte, was zur Entkräftung der sittlichen Ueberzeugungen und darum zum Siege der Partei des Umsturzes beitragen könnte. Kirche und Staat haben daher ein dringendes Interesse, bei ihrer Gesetzgebung über die Ehe Hand in Hand zu gehen.

Die Kirche nahm und nimmt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die christliche Ehe als ein heiliges, unverjährbares Recht in Anspruch. Ueber die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen kann nur das Kirchengesetz Bestimmungen erlassen, und nur das kirchliche Gericht Entscheidungen fällen. In diesem Sinne hat das Concilium von Trient feierlich ausgesprochen, dass die Kirche die Macht habe, Hindernisse, welche die Ehe ungiltig machen (impedimenta matrimonium dirimentia), festzusetzen, und die Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören. Dass die bürgerliche Gesetzgebung demungeachtet auf die Ehe grossen Einfluss übe, liegt am Tage. Die Staatsgewalt schreibt die Bedingungen vor, unter welchen sie eine Verbindung zweier Personen vor ihrem Gerichte für eine Ehe anerkennen und denselben die aus der Ehe entspringenden Ansprüche, in so weit dieselben erzwingbar sind, beschützen will, und von diesen Bestimmungen sind die bürgerlichen Rechte der Ehe abhängig.

Der Staat wird aber durch seinen eigenen wohlverstandenen Vortheil darauf hingewiesen, keiner Verbindung die bürgerlichen Rechte einer Ehe zu gewähren, wenn sie sich nicht nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher die Ehewerber sich bekennen, als eine vor dem Gewissen giltige Ehe darstellt. Die Familie ist die Grundlage des Staates, die Ehe ist die sittliche Grundlage der Familie. Zwar wird die Ehe durch einen Vertrag eingegangen, aber die Verbindlichkeiten, welche man durch die

Eingehung derselben übernimmt, gehören ihrem grössten und wichtigsten Theile nach einem Gebiete an, in welches der Arm der Staatsgewalt nicht hinüberreicht. Liebe und Treue lassen sich nicht erzwingen; erzwingen lässt sich nur ein Stück Geldes und auch dieses nur, wenn der pflichtvergessene Gatte Vermögen besitzt. Ferner kommt auch bei der Ehe die Frage in Anschlag, unter welchen Bedingungen die Befriedigung des Geschlechtstriebes sittlich möglich sei; und hierüber selbstständig zu entscheiden, ist doch gewiss nicht Sache des Staates. Daher fühlten die Gesetzgebungen, welche die Trennung der bürgerlichen von der kirchlichen Ehe aussprachen, sich dennoch gedrungen, die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen der Ehewerber zu berücksichtigen. Das französische Gesetz erklärt die Ehe der Katholiken für unauflöslich, und gestattet die Trennung der protestantischen Ehe; es spricht dem katholischen Priester die Fähigkeit ab, eine Ehe zu schliessen, und erkennt die Ehe des protestantischen Predigers für giltig, beschränkt den Christen auf Eine Gattin, und erlaubt dem Mahomedaner, vier Frauen zu nehmen. Hierin liegt die thatsächliche Anerkennung, dass der Staat die Ehe so gestalten müsse, dass sie von den Ehewerbern zugleich für vor dem Gewissen giltig könne gehalten werden, und es ist nicht abzusehen, warum man nur in einigen und nicht in allen Fällen nach Massgabe dieser Anerkennung handeln solle. Die Ehe kann der Heiligung durch die Gewissenspflicht nicht entbehren, und jene Staaten, welche sich hierüber hinwegsetzen, vergiften zugleich mit der Familie den Keim ihres eigenen Gedeihens. Die katholische Kirche muss daher im Interesse der Religion, der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung wünschen, dass von der österreichischen Regierung als Grundsatz aufgestellt werde:

„Damit ein Ehevertrag hinsichtlich seiner bürgerlichen Wirkungen giltig sei, wird erfordert, dass ihm weder ein Hinderniss des bürgerlichen Rechtes im Wege stehe, noch eine der Bedingungen mangle, an welche nach den Grundsätzen der Religion, zu der die Ehewerber sich bekennen, die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen geknüpft ist."

Man könnte einwenden, dass der Staat dadurch allen Einfluss auf die für ihn so wichtige Gesellschaft der Ehe verliere, allein dem ist nicht so. Erscheint es ihm von seinem Standpunkte aus wünschenswerth, das Zustandekommen einer Ehe zu hindern, welcher ein kirchliches Hinderniss nicht im Wege steht, so besitzt er ja die Macht, eine solche Verbindung unter den strengsten Strafen zu verbieten. Alle Staaten des deutschen Bundes mit einziger Ausnahme Oesterreichs stellten bis zum Jahre 1848 das canonische Recht als die Richtschnur auf, nach welcher die Giltigkeit der katholischen Ehe zu beurtheilen sei, und haben durch diese dem Kirchengesetz gezollte Anerkennung sich in Wahrung ihrer Interessen niemals beirrt gefunden.

Sollte es unter dem Drange der obwaltenden Verhältnisse als unmöglich erscheinen, dass die bürgerlichen Rechte der Ehe von der kirchlichen Giltigkeit derselben schlechthin abhängig gemacht werden, so möge das hohe Ministerium wenigstens auf Bestimmungen eingehen, durch deren Aufstellung eine Ehe, welcher die Giltigkeit vor Gott und dem Gewissen mangelt, möglichst hintangehalten würde und nur als seltene Ausnahme eintreten könnte.

I. Es werde der Erklärung der Einwilligung, welche nach dem Kirchengesetze vor dem Seelsorger abgegeben wird, wie bisher die Wirksamkeit beigelegt, dass sie zugleich die bürgerlichen Rechte der Ehe begründe.

II. Die österreichische Gesetzgebung in Ehesachen werde mit der kirchlichen so vollkommen als möglich in Einklang gesetzt. Das bürgerliche Gesetzbuch nimmt bei seinen Bestimmungen über die Ehe auf die religiösen Ansichten der nicht katholischen Christen und der Juden sorgfältig Rücksicht. Mit ausdrücklicher Berufung auf ihre Religionsbegriffe (§ 115) gestattet es den Ersteren, aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern; mit ausdrücklicher Berufung auf ihr Religionsverhältniss (§ 123) lässt es bei den Letzteren mehrere und eingreifende Abweichungen von dem allgemein bestehenden Eherechte eintreten (§ 124—136). Eben jene Ehehindernisse, welche am öftesten als Schranke gefühlt werden, nämlich Verwandtschaft und Schwägerschaft, werden, um den Einklang mit dem jüdischen Gesetze herzustellen, theils enger beschränkt, theils aber auch weiter ausgedehnt, als diess für Christen der Fall ist. Wenn man die Ehen der Katholiken nach demselben Grundsatze behandelt, so wird nur einer Forderung der Gerechtigkeit Genüge geleistet. Wiewohl das Ehepatent von der kirchlichen Gesetzgebung in Ehehindernissen bedeutend abwich, so hat doch das bürgerliche Gesetzbuch sich von derselben noch weiter entfernt. Vier Hindernisse des bestehenden bürgerlichen Rechtes sind dem Kirchengesetze gänzlich fremd:

1. Die *Minderjährigkeit* oder richtiger die Unfähigkeit, für sich allein eine rechtsgiltige Verbindlichkeit einzugehen; denn das bürgerliche Gesetzbuch erstreckte diess durch das Ehepatent auf alle Volljährigen, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können. So eindringlich das Christenthum den Kindern Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Eltern predigt, so trug die Kirche doch Bedenken, die Kinder hinsichtlich der Giltigkeit ihrer Ehe von der Einwilligung der Eltern abhängig zu machen, und das Concilium von Trient erklärte sich mit grösster Entschiedenheit wider diese Ausdehnung der väterlichen Gewalt. Offenbar hat seit Einführung dieses Hindernisses die Ehrfurcht der Kinder gegen die Eltern nicht zugenommen, vielmehr schlich sich in diess heilige Verhältniss eine schlaffe Weichlichkeit ein, und der Mangel an kindlichem Gehorsam, welcher sich so häufig in dem Schoosse der Familie zeigt, ist eines der bedenklichsten Zeichen der Zeit; die der Zucht entwöhnte Familie war eine Vorschule für die Zustände der Auflösung, mit welcher die Staatsgesellschaft bedroht ist. Allerdings lassen sich zur Rechtfertigung des Hindernisses der Minderjährigkeit gewichtige Gründe vorbringen; allein die Vortheile, die es zu gewähren vermag, könnten in den meisten Fällen durch ein strenges Verbot um nichts weniger erreicht werden.

2. ***Militärstand.*** Man pflegt dafür zu halten, dass dieses Hinderniss der bürgerlichen Geltung für Aufrechterhaltung der Mannszucht und des kriegerischen Geistes unentbehrlich sei; allein die Erfahrung lehret unwidersprechlich, dass es sieggewohnte, der strengen Zucht unterworfene Heere ohne dies Hinderniss geben könne. Die versammelten Bischöfe halten sich überzeugt, dass ein strenges Verbot zur Hintanhaltung von unbefugten Militärehen noch vollständiger hinreichen würde, als zur Vermeidung von Ehen der Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern; denn die Soldaten stehen ja in jedem wohlgeordneten Heere unter dem eingreifenden Einflusse ihrer Vorgesetzten.

3. Das Hinderniss der *Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe* und zum Tode tritt seiner Natur nach selten in Wirklichkeit. Wenn der Staat einen aus dem Kerker entflohenen Verbrecher nebenbei dadurch strafen will, dass er einer von demselben geschlossenen Ehe die bürgerlichen Rechte versagt, so bedient er sich der ihm zustehenden Strafgewalt: nur möge er anerkennen, dass diese Ehe, wofern sie vor dem Kirchengesetze giltig ist, das Zustandekommen einer neuen Ehe auch dann hindere, wenn der Verurtheilte durch Begnadigung oder Ablauf der Strafzeit die bürgerliche Befähigung sollte zurückerhalten haben. Die Strafmassregel wird dadurch nicht geschwächt, sondern verstärkt, und es lassen sich dagegen nur dann Einwendungen erheben, wenn man das Hinderniss einseitig vom Standpunkte der juridischen Folgerichtigkeit betrachtet.

4. Die *Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung* findet auf einen Katholiken zu selten Anwendung, als dass sie grosse Schwierigkeiten sollte bereiten können.

Das Hinderniss des Aufgebotes ist der Kirche so wenig fremd, dass es vielmehr aus dem Kirchengesetze seinen Ursprung herleitet. Allein nach dem Kirchenrechte wird die unberechtigte Unterlassung des Aufgebotes zwar durch strenge Strafen geahndet, doch macht sie an und für sich die Ehe nicht ungiltig; dagegen erklärte das Ehepatent das dreimalige Aufgebot für ein Erforderniss der Giltigkeit der Ehe, und das bürgerliche Gesetzbuch liess nur in so weit eine Milderung eintreten, als nach demselben zur Giltigkeit der Ehe hinreicht, dass die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigtens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden. Eine Vorsichtsmassregel, welche die Verhütung ungiltiger Ehen zum Zwecke hat, gerath mit sich selbst in Widerspruch, wenn man ihr die Wirkung beilegt, neue Gründe für die Ungiltigkeit einer Ehe darzubieten. Die österreichische Gesetzgebung dürfte also in der Sache selbst eine Aufforderung finden, sich hinsichtlich des Aufgebotes mit dem Kirchenrechte in Einklang zu setzen und es als Hinderniss der bürgerlichen Geltung fallen zu lassen. Verbot und Strafandrohung werden genügen, der Entkräftung dieser heilsamen und nothwendigen Massregel entgegenzuwirken. Uebrigens wäre eine Vereinfachung des diesfälligen Verfahrens sehr wünschenswerth: denn nach den bestehenden Gesetzen kann der Fall eintreten, dass zu erlaubter Schliessung einer Ehe 48 Verkündigungen nothwendig seien. Aber trotz dieser gehäuften Vorsichtsmassregeln sind die bestehenden Anordnungen über das Aufgebot doch in einem wesenlichen Punkte mangelhaft. Aufgeboten kann jeder werden, welcher in dem Pfarrbezirke sechs Wochen lang wohnhaft ist, und bei Fremden kann ein sechswöchentlicher Aufenthalt nicht hinreichen, um ein dem Zwecke entsprechendes Aufgebot möglich zu machen.

Zehn andere Hindernisse der Giltigkeit werden sowohl von der bürgerlichen als von der kirchlichen Gesetzgebung aufgestellt; doch unter Bedingungen, deren Verschiedenheit eine zum Theile unbedeutende, ja nur scheinbare, zum Theile aber eine allerdings eingreifende Abweichung erzeuget.

1. *Unmündigkeit*. Die Verschiedenheit gründet sich darauf, dass nach dem österreichischen Gesetze sowohl Knaben als Mädchen bis zur Vollendung des vierzehnten Jahres als unmündig gelten; dagegen nach dem canonischen Rechte die Mädchen nach Vollendung des zwölften Jahres für mündig gehalten werden. In dieser Sache hängt jedoch alles vom Klima ab, und in keinem Lande des Kaiserthumes kann es für naturgemäss und wünschenswerth gelten, dass ein Mädchen vor Vollendung des vierzehnten Jahres heirathe. Jedenfalls wird eine solche Heirath nur als höchst seltene Ausnahme vorkommen.

2. *Furcht und Zwang*. Da das bürgerliche Gesetzbuch zwischen gerechter und ungerechter Erregung der Furcht nicht ausdrücklich unterscheidet, so behaupten einige Schriftsteller, das österreichische Gesetz sehe die Einwilligung in die Ehe auch dann für ungiltig an, wenn sie mittelst gerechter Erregung von Furcht bewirkt worden sei, und dann würde zwischen dem österreichischen und dem kirchlichen Hindernisse allerdings eine Verschiedenheit obwalten. Doch wer sich seines Rechtes bedient, füg: Niemandem ein Unrecht zu, und die Absichten, von welchen Jemand zur Ausübung seines Rechtes bestimmt wurde, kann der Staat nicht vor seinen Richterstuhl ziehen. Man darf also unbedenklich behaupten, dass die gerechte Erregung einer Furcht kein Hinderniss der bürgerlichen Geltung sei, und dass somit beide Gesetzgebungen in diesem Hindernisse vollkommen übereinstimmen.

3. *Entführung*. Das Ehepatent schloss bei Aufstellung dieses Hindernisses sich dem kirchlichen Hindernisse des Raubes enge an; doch das bürgerliche Gesetzbuch liess bedeutende Abänderungen eintreten. Nach seinen Anordnungen ist das Hinderniss der Entführung auch dann vorhanden, wenn die Hinwegführung ohne Verübung einer Gewaltthätigkeit und mit Einwilligung der entführten Person geschah. Es ist ferner jede Ehe ungiltig, welche die entführte Person, so lange sie sich in der Gewalt des Entführers befindet, eingeht; also auch die mit einem Dritten geschlossene Ehe. Diese Ausdehnung des Hindernisses beruht einerseits auf dem Bestreben, die durch die Entführung verübte Rechtsverletzung zu bestrafen, andererseits auf der gegründeten Besorgniss, dass jede von der entführten Person geschlossene Ehe, so lange dieselbe sich in der Gewalt des Entführers befindet, unter dem Einflusse von Furcht und Zwang stehe. Doch um Rechtsverletzungen zu bestrafen, bedarf der Staat keiner Erweiterung seiner Ehehindernisse; es stehen ihm dazu viele andere Mittel zu Gebot, und wenn die entführte Person sich mit einem Dritten unter Einfluss von Furcht und Zwang vermählte, so genügt das durch Zwang und Furcht begründete Hinderniss, um die Ehe ungiltig zu machen, ohne dass es nothwendig wäre, dem Hindernisse der Entführung eine erweiterte Geltung zu geben. Die österreichische Gesetzgebung dürfte daher ohne Bedenken auf den Standpunkt des Ehepatentes zurückkehren können.

4. *Irrthum*. Nach den österreichischen Gesetzen macht der Irrthum die Ehe nur dann ungiltig, wenn er entweder in der Person des Ehegatten selbst vorgehet, oder der Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Dritten geschwängert findet. Ob diese letztere Bestimmung mit dem Kirchengesetze könne vereinbart werden, hängt von der Auslegung ab, welche man dem auf die Person zurückfallenden Irrthume (error, qui redundat in personam) gibt. Manche Canonisten dehnen denselben auf jene Eigenschaft aus, welche nach dem allgemeinen Urtheile der Menschen als eine stillschweigende Bedingung der Einwilligung angesehen wird, und dann liesse die Uebereinstimmung zwischen der kirchlichen und österreichischen Gesetzgebung sich leicht nachweisen. Allein jene Auffassung des auf die Person zurückfallenden Irr-

thume gewährt der Willkür grossen Spielraum und könnte nebenbei gebraucht werden, um viele Ehen, welche das österreichische Gesetz als giltig anerkennt, als ungiltig darzustellen. Nach dem Urtheile der meisten Canonisten und der bei den Ehegerichten vorherrschenden Uebung beschränkt der auf die Person zurückfallende Irrthum sich auf den Irrthum in jener Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, und diese Auslegung wird im Allgemeinen durch das Interesse der Sittlichkeit dringend anempfohlen. Aber nach dieser Auslegung lässt sich nicht läugnen, dass der Irrthum, in Folge dessen man von der Schwangerschaft der Braut durch einen Dritten keine Kunde hat, ein kirchliches Hinderniss nicht zu bilden vermöge. Es ist jedoch nicht zu läugnen, dass die österreichische Bestimmung sich durch Billigkeit anempfiehlt, und vielleicht liesse sich versuchen, ob der heilige Stuhl eine Auslegung genehmigen würde, kraft welcher der in Rede stehende Fall in das kirchliche Hinderniss des Irrthums einbegriffen wäre.

5. *Bestehendes Eheband.* Dieses Hinderniss kann nach der bestehenden Gesetzgebung niemals ein bloss kirchliches sein und nur in äusserst seltenen Fällen sich zu einem bloss bürgerlichen gestalten. Wenn nämlich bei einer giltigen, aber noch nicht physisch vollzogenen Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) einer der Ehegatten in einen Orden tritt, so wird durch die von ihm abgelegten Ordensgelübde das Band der Ehe gelöset, und dem andern Theile steht es frei, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Auch aus andern wichtigen Gründen wird von dem heiligen Stuhle manchmal das Band einer zwar giltig eingegangenen, doch nicht physisch vollzogenen Ehe getrennt. Davon bietet eine nicht sehr ferne Vergangenheit auf Oesterreichs Herrscherthrone selbst ein Beispiel dar. Dagegen machen die Staatsgesetze zwischen einer vollzogenen und nicht vollzogenen Ehe keinen Unterschied. Allein der Staat hat durchaus kein Interesse, unter den angegebenen Umständen die Eingehung einer neuen Ehe zu hindern. Daher möge die Zusicherung gegeben werden, dass, wenn solch ein ausserordentlicher Fall sich bei einem österreichischen Staatsbürger ereignen sollte, die Entbindung von dem Hindernisse der bürgerlichen Geltung ohne Schwierigkeit erfolgen würde.

6. *Verwandtschaft.* Bekanntlich erstreckt sich dieses Hinderniss nach dem Kirchengesetz auf vier und nach dem österreichischen Rechte auf zwei Grade der canonischen Berechnung; doch lässt es sich allerdings in seiner Ausdehnung auf den dritten und vierten Grad in Mitteleuropa nicht mehr durchführen; es ist in manchen Ländern beinahe aus dem Bewusstsein des Volkes entschwunden, und fast im ganzen Kaiserthume ist man seit langen Jahren daran gewöhnt, dass die Nachsichtgewährung ohne Schwierigkeit erfolgt. Die Kirche kann ihre Gesetzgebung, welche für die ganze katholische Welt bestimmt ist, nicht den Bedürfnissen jedes einzelnen katholischen Volkes anpassen; doch bietet die Erleichterung der Nachsichtgewährung ein Mittel der Ausgleichung dar.

7. Dasselbe gilt von der *Schwägerschaft* und der Forderung der *öffentlichen Sittlichkeit* (iustitia publicae honestatis) aus einer giltigen, *aber nicht vollzogenen Ehe.* Das letzte Hinderniss ist dem österreichischen Rechte zwar dem Namen, aber nicht der Sache nach unbekannt. Der Begriff der Schwägerschaft wird nämlich im canonischen Rechte anders bestimmt, als im österreichischen. Daher ist nach dem österreichischen Gesetze das Hinderniss, welches aus einer giltigen, aber nicht vollzogenen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutverwandten des andern entstehet, unter dem der Schwägerschaft einbegriffen; nach dem canonischen Rechte bedurfte es einer besonderen Benennung.

8. *Ehebruch.* 9. *Gattenmord.*

Der Ehebruch wird durch das österreichische Gesetz, auch ohne dass ein erschwerender Umstand hinzukömmt, als Ehehinderniss aufgestellt, aber nur dann, wenn er vor Eingehung der Ehe bewiesen ist. Man behauptet nicht ohne Grund, in einem bürgerlichen Gesetzbuche müsse „bewiesen" im juridischen Sinne des Wortes genommen sein, und hieraus folgt, der Ehebruch sei auch dann nicht für bewiesen zu halten, wenn der Ehemann sich vor zwei Zeugen in das Taufbuch als Vater des unehelichen Kindes habe eintragen lassen; denn allerdings ist auch in diesem Falle über die Thatsache des Ehebruches noch kein rechtskräftiger Spruch gefällt worden. Es beleidigt aber das sittliche Gefühl, den Ehebruch einerseits als Ehehinderniss aufzustellen und andererseits nicht einmal eine so unumstössliche Herstellung der Gewissheit des Vergehens als hinreichende Bedingung zum Eintreten des Ehehindernisses anzuerkennen. Deshalb fühlte schon vor dreissig Jahren die Gesetzgebungs-Hofkommission die Nothwendigkeit einer Abänderung des § 67 so lebhaft, dass sie deshalb zwei schnell auf einander folgende Vorträge (vom 3. Februar und vom 9. März 1820) erstattete. Eine Umgestaltung des § 67 wird zur Folge haben, dass auf die den Ehebruch erschwerenden Umstände Rücksicht genommen wird, und dann dürfte auch eine Abänderung im Hindernisse des Gattenmordes sich als unvermeidlich darstellen. Das Hinderniss des Verbrechens, unter dessen Namen das canonische Recht die Hindernisse des Ehebruches und Gattenmordes zusammenfasst, enthält klare, billige und praktische Bestimmungen; um so mehr darf man sich der Hoffnung hingeben, dass die bürgerlichen Hindernisse des Ehebruches und Gattenmordes nach dem Vorbilde der kirchlichen Gesetzgebung werden umgestaltet werden.

10. *Abgang der feierlichen Erklärung der Einwilligung.* Man hat zwar den Zweifel aufgeworfen, ob die im § 75 gebrauchte Bezeichnung *„ordentlicher Seelsorger"* auf den Bischof und auf den suspendirten Pfarrer anwendbar, und hiemit ob der Bischof und der suspendirte Pfarrer fähig sei, die Erklärung der Einwilligung, in so weit sie zur Erlangung der bürgerlichen Rechte nothwendig ist, aufzunehmen. Aber das bürgerliche Gesetzbuch spricht es § 5 selbst aus, dass seine Bestimmungen nicht allein nach der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, sondern auch nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu erklären seien. Mit Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers muss jener Zweifel als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden, und somit waltet zwischen dem kirchlichen Hindernisse der Heimlichkeit und der österreichischen Gesetzgebung keine Verschiedenheit ob.

Dagegen sind folgende kirchliche Hindernisse der österreichischen Gesetzgebung gänzlich unbekannt:

1. die *unehrbare Schwägerschaft* (affinitas ex copula illicita);

2. die aus einer *ungiltig geschlossenen, aber physisch vollzogenen Ehe hervorgehende Schwägerschaft* (das Wort im Sinne des canonischen Rechtes genommen);

3. die *Forderung der öffentlichen Sittlichkeit*, in wie fern sie aus einem Eheverlöbnisse oder aus

einer nicht vollzogenen oder wegen Mangels der Fähigkeit ungiltigen Ehe hervorgeht;

4. die *geistliche Verwandtschaft*.

Nach Massgabe der Verhältnisse lässt sich allerdings nicht verlangen, dass diese Hindernisse in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden, und es bleibt nichts übrig, als die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben könnten, wie bisher, so auch fernerhin durch Dispensation zu umgehen.

Ob das Hinderniss der bürgerlichen Verwandtschaft in Oesterreich durchaus unter die bloss kirchlichen zu verweisen sei, ist eine streitige Frage; doch die wichtigsten Gründe sowohl der Sittlichkeit als des äusseren Anstandes sprechen für jene Auffassung, in Folge deren zwischen den Wahleltern einerseits und dem Wahlkinde und dessen Nachkommenschaft andererseits ein bürgerliches Ehehinderniss angenommen wird.

III. Bis die Bestimmungen über die Hindernisse B der bürgerlichen Giltigkeit mit dem Kirchenrechte in Einklang gesetzt sind, oder insofern auch nach geschehener Annäherung eine Verschiedenheit noch übrig bleibt, möge die Staatsgewalt wenigstens durch Dispensation nachhelfen, und als Grundsatz aufstellen, dass, wenn einer Ehe keine Bedingung der Giltigkeit vor Gott und dem Gewissen mangelt, die Nachsichtgewährung in Hindernissen des bürgerlichen Rechtes in der Regel nicht werde versagt werden. Hiefür spricht schon eine Rücksicht der Billigkeit; denn auch die Kirche ertheilt in kirchlichen Ehehindernissen, welche dem bürgerlichen Gesetze fremd sind, z. B. im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft, mit Bereitwilligkeit Dispensation. Je sorgsamer die Staatsgewalt bei ihren Verfügungen in Ehesachen die Rechte der Kirche und die Gewissenspflicht des Katholiken berücksichtigt, desto strenger sind die Katholiken C verpflichtet, dem Staatsgesetze hinsichtlich der Ehe Gehorsam zu zollen, und die Bischöfe werden ihr ganzes Ansehen aufbieten, um zu verhindern, dass eine Ehe ohne Geltung im Staate geschlossen werde.

IV. Wenn demungeachtet Schwierigkeiten auftauchen, so muss die Ausgleichung von Fall zu Fall im Geiste des Friedens und der Billigkeit angestrebt werden. Sollte die Staatsgewalt darauf bestehen, einer Verbindung, welche die Kirche nicht als Ehe anerkennen kann, die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren, so müsste der Diener der Kirche erklären: da es ihm unmöglich sei, ohne Verletzung der Kirchengesetze die Trauung vorzunehmen, so könne er die Erklärung der Einwilligung auch nicht in so weit aufnehmen, als diess zur Begründung der bürgerlichen Rechte nothwendig sei. Dann müsste es der Staatsgewalt anheimgestellt bleiben, für solch einen ausnahmsweisen Fall von ihrem Standpunkte aus eine ausnahmsweise Massregel anzuordnen. Allein wie die versammelten Bischöfe wünschen und hoffen, werden die Organe des Staates und der Kirche stets von der Ueberzeugung durchdrungen sein, dass Ehen, welchen entweder die Heiligung durch die Gewissenspflicht oder die Geltung im Staate fehlt, weder dem Staate noch der Kirche frommen, und unter dieser Voraussetzung geben sie sich der Hoffnung hin, dass solche beklagenswerthe Fälle selten oder gar nicht vorkommen werden.

Wiewohl die gemischten Ehen eine schwierige Sache sind, so darf man doch die mit denselben verbundenen Schwierigkeiten nicht nach den Wirren bemessen, welche durch die Verhaftung des Erzbischofs von Köln ihren Höhepunkt erreichten. Die preussische Regierung der damaligen Zeit stellte es sich zur Aufgabe, durch Beförderung A der gemischten Ehen die katholische Kirche in dem preussischen Rheinlande zu zerstören, und fachte dadurch die Flamme dieses Haders an. Die katholische Kirche duldet die gemischten Ehen, ohne sie zu billigen, und legt es dem katholischen Theile als unerlässliche Pflicht auf, für die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder Sorge zu tragen. Diesen Grundsatz kann und wird sie niemals aufgeben; doch ist auf die Hindernisse, welche sich der Durchführung entgegen stellen können, durch Einführung der passiven Assistenz Rücksicht genommen worden. Wenn es überdiess keinem äusseren Hindernisse unterliegt, dass die Ehewerber sich nebstbei von dem nicht katholischen Seelsorger einsegnen lassen, so scheinen die nicht katholischen Staatsbürger keinen billigen Grund zur Beschwerde zu haben. Bei Anwendung der Gleichberechtigung, welche die Staatsverfassung ausspricht, dürfte auf die religiösen Ueberzeugungen der ungeheuren Mehrzahl einige schonende Rücksicht genommen werden, und die versammelten Bischöfe müssten es tief beklagen, wenn bei Schliessung von gemischten Ehen der katholische Seelsorger gänzlich umgangen und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt würde, des kleineren Uebels willen das Hinderniss der Heimlichkeit für gemischte Ehen ausser Kraft zu setzen. Es erheben sich viele Stimmen, welche verlangen, dass der Staat die Reserve hinsichtlich der Kindererziehung vor seinen Gerichten nicht als giltig anerkenne und deshalb alle Hilfe zu Durchführung derselben verweigere. Da Gesetze nicht zurückwirken können, so versteht es sich von selbst, dass die bisher ausgestellten Reverse nach Richtschnur der bisher bestehenden Gesetze müssten in Kraft erhalten werden. Die versammelten Bischöfe hegen aber das Vertrauen, dass auch in Zukunft Verträge, welche die Erfüllung einer heiligen Pflicht zum Gegenstande haben, in gleicher Weise wie andere Verträge sich des Schutzes von Seite des Staates erfreuen werden. Unter die Wünsche, welche von Seite der nicht katholischen Staatsbürger laut werden, gehört auch, dass, wenn von zwei katholischen Eheleuten der eine zum protestantischen Glaubensbekenntnisse übertritt, es demselben frei stehen solle, aus gesetzlichen Gründen die Trennung seiner Ehe zu verlangen, und während der andere im katholischen Glauben verharrende Gatte noch am Leben ist, zu einer neuen Ehe zu schreiten; allein die Gerechtigkeit und Weisheit der kaiserlichen Regierung wird eine solche Zumuthung ohne Zweifel mit Entschiedenheit zurückweisen. Wenn zwei Katholiken sich verehelichen, so machen sie sich wechselseitig verbindlich, alle Pflichten katholischer Eheleute gegen einander zu erfüllen. Auch das österreichische Gesetz erkennt die Ehen der Katholiken für unauflöslich, und sogar die französische Republik hat es nicht gewagt, dieser wesentlichen Bestimmung einer katholischen Ehe die Anerkennung und den Schutz des Staates zu versagen. Der Katholik, welcher sich mit einem Katholiken verehelicht, erwirbt daher das Recht, von der Staatsgewalt zu verlangen, dass sie, so weit diess in ihrem Bereiche liegt, die Unauflöslichkeit seiner Ehe aufrechthalte und einer Verbindung, welche der andere Gatte bei seinen Lebzeiten eingehen würde, die bürgerlichen Rechte einer Ehe verweigere. Wer sich von der katholischen Kirche lossagt, der hat darüber dem allschauenden Erforscher der Herzen Rechenschaft zu geben; aber er kann sich dadurch nicht von bereits übernommenen Verbindlichkeiten befreien; man kann nicht die Ermächtigung, das Band einer lästig gewordenen Ehe zu zerreissen,

als Preis für den Uebertritt zum Protestantismus ansetzen.

Die versammelten Bischöfe haben die Rechte, welchen die Kirche hinsichtlich der Ehe niemals entsagen kann, mit Freimüthigkeit ausgesprochen: doch sie halten sich überzeugt, dass, wenn ihre Wünsche erfüllt werden, der Staat sich in Uebung seiner Rechte und Erreichung seiner Zwecke nicht beirrt, sondern gefördert sehen wird. Die Frage ist eine hochwichtige. Gelingt es der Kirche, auf die Ehe wieder grösseren Einfluss zu gewinnen und sie allgemeiner mit dem Wehen eines höheren Geistes zu durchdringen, so wird zugleich mit der häuslichen auch die bürgerliche Gesellschaft jener Erneuerung entgegengehen, welche nur die verjüngte Kraft des Pflichtgefühls ihr gewähren kann.

Wien, den 30. Mai 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:
Friedrich, m. p.,
Cardinal und Erzbischof.

VIII. Ueber den Religions-, Schul- und Studienfond.

Hohes k. k. Ministerium des Inneren.

Nachdem die hier versammelten Bischöfe von den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Religions- und Schulfondes und von übrigen Uebersichten und Ausweisen, die das hohe k. k. Ministerium mit dem verehrten Erlasse vom 17. Mai d. J. Nro. 3589 M. J. an mich als Vorsitzer dieser Versammlung zu übermitteln die Gewogenheit hatte, insoferne Einsicht genommen haben, als sie es für ihre diessfalls an das hohe k. k. Ministerium zu stellenden Anträge nöthig erachteten und in dieser kurzen Zeit zu thun vermochten: habe ich die Ehre, alle obenerwähnten Actenstücke, wie sie auf dem beiliegenden Blatte verzeichnet sind, dem hohen k. k. Ministerium im Anschlusse zurückzustellen und vorerst den Dank der hier versammelten Bischöfe auszudrücken, dass das hohe k. k. Ministerium durch diese bereitwillige Mittheilung ihnen die Einsicht in das Vermögen des Religions-, Schul- und Studienfondes gewährte, die hinsichtlich des Religionsfondes schon bei dessen Einrichtung den österreichischen Bischöfen zugesagt war, bisher jedoch nie gestattet wurde.

Insofern es sich um den *Religionsfond* handelt, haben die hier versammelten Bischöfe aus dem Staatsvoranschlage pro 1849 insbesondere mit Bedauern entnommen, dass nur der Religionsfond von Niederösterreich einen jährlichen Ueberschuss pr. . . . . 217 152 fl.
jener von Böhmen pr. . . . . 267 149 „
jener von Mähren und Schlesien pr. . 191 150 „
habe, dass sich bei dem Religionsfonde von Oberösterreich die Ausgaben mit dessen Einnahmen ziemlich gleich stellen, dass dagegen der Religionsfond der übrigen Provinzen bedeutende jährliche Abgänge habe, und zwar der Religionsfond von
Salzburg mit . . . . . 55 677 fl.
jener von Steiermark mit . . . . . 12 453 „
jener von Kärnthen mit . . . . . 34 362 „
jener von Krain mit . . . . . 31 928 „
jener von Galizien mit . . . . . 228 967 „
jener von der Bukowina mit . . . . 34 431 „
jener von Tyrol und Vorarlberg mit . 12 164 „
jener des Küstenlandes mit . . . . 122 988 „
jener von Dalmatien mit . . . . . 93 534 „

Bekanntlich ist der Religionsfond der österreichischen Provinzen aus dem Vermögen der in denselben aufgehobenen Stifte, Klöster, Kirchen, Kapellen, einfachen Beneficien, geistlichen Stiftungen u. s. w. entstanden, und aus den Interkalareinkünften A erledigter geistlicher Beneficien flossen seitweise, so wie auch jährlich bestimmte ähnliche Beiträge aus kirchlichen Gütern noch immer an denselben ein.

Tief beklagen es die hier versammelten Bischöfe, dass die österreichische Staatsverwaltung schon in den 1780er Jahren mit der Aufhebung und Einziehung der obbesagten geistlichen Güter ganz einseitig ohne alle Rücksprache mit der Kirche begonnen, dass sie keine Einsprache derselben beachtet und dann mit diesem Kircheneigenthume ganz eigenmächtig gewaltet hat. Die hier versammelten Bischöfe können dieses Verfahren der Staatsverwaltung nur als einen ungerechten Eingriff in das kirchliche Eigenthum ansehen, wenn es ihnen dabei auch zu einigem Troste gereicht, dass die österreichische Staatsverwaltung dieses eigenmächtig eingezogene Kirchenvermögen nicht, wie es in manchen andern Staaten geschah, als B Staatsvermögen erklärte und mit demselben verschmolz, sondern dass sie es als ein noch fernerhin der Kirche angehörendes Eigenthum anerkannte, indem sie es unter dem Namen des Religionsfondes abgesondert vom Staatsvermögen verwaltete, und ihm die Bestimmung nur für kirchliche Zwecke gab.

Wenn auch die versammelten Bischöfe gedrängt von vielfältigen andern Berathungen nicht in der Lage waren, dermal in eine umständliche Beurtheilung der ihnen vom hohen Ministerium mit grosser Zuvorkommenheit mitgetheilten oberwähnten Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und Uebersichten dieser Fonds eingehen zu können, und sich eben darum auch kein in's Detail gehendes Urtheil über die diessfällige bisherige Gebahrung erlauben können: so begrüssen sie doch schon diese Mittheilung als ein freudiges Ereigniss, weil sie in derselben von Seite des hohen Ministeriums die C Anerkennung des der Kirche zustehenden Eigenthumsrechtes über dieses Fondsvermögen und sohin des Rechtes der Einsichtnahme in dessen Gebahrung erblicken und sich nun versichert halten können, dass ihnen diese Einsicht und die gebührende Theilnahme an dessen Gebahrung fernerhin nicht werde vorenthalten werden.

Die versammelten Bischöfe glauben voraussetzen zu dürfen, dass die österreichische Staatsverwaltung im Interesse der religiösen Volksbildung und hie und da wohl auch in Folge besonderer Verpflichtungen, ehe sie noch die oberwähnten Kirchengüter eingezogen und aus denselben den Religionsfond gebildet hatte, die für den katholischen Cultus im Staate erforderlichen Auslagen, wenn für dieselben keine andern Mittel aufgefunden werden konnten, aus dem Staatsschatze bestreiten liess; als aber der Religionsfond aus den eingezogenen Kirchengütern gebildet ward, sind alle solchen Auslagen D auf denselben hingewiesen, und der Staatsschatz mit solchen Auslagen geschont worden.

Die Errichtung des Religionsfondes scheint also für längere Zeit eine Erleichterung des Staatsschatzes selbst gewesen zu sein, und erst dann, als die Bedürfnisse des Fondes durch Errichtung neuer Bisthümer, Seminarien, Pfarreien, Lokalkaplaneien u. s. w. sich bedeutend vermehrt, dessen Einnahmen aber allmählich sich vermindert hatten, trat für den Staat die Nothwendigkeit wieder hervor, dem Religionsfonde Aushilfen unter dem Namen von Vorschüssen aus Staatsmitteln um so mehr zu leisten, als der Staat es sich doch nicht verhehlen konnte, dass die Verminderung des Fondsvermögens grösstentheils nur durch Staatsverfügungen herbeigeführt wurde.

Ohne eben für die Staatsverwaltung, welcher es an der redlichsten Absicht für die ordentliche

Verwaltung ihrer eigenen, sowie der Fondsgüter A nie gebrach, Verwürfe aus dem Obbesagten ableiten zu wollen, dürfte es doch kaum in Abrede gestellt werden können,

a) dass die Raschheit und Ueberstürzung, mit welcher schon ursprünglich bei der Einziehung und Veräusserung der obbesagten Kirchengüter vorgegangen wurde, für den daraus zu bildenden Religionsfond manche grosse Nachtheile im Gefolge hatte;

b) dass die fernere Verwaltung der auf obbesagte Art dem Religionsfonde zugefallenen Güter besonders in der früheren Zeit nicht immer die vortheilhafteste, stets aber sehr kostspielig und für den Religionsfond wenig erträglich gewesen ist, wie es für den Staat und überhaupt für Besitzer grosser Gütercomplexe, die dieselben durch Andere verwalten lassen müssen und durch eigene persönliche Ueberwachung keinen unmittelbaren Einfluss B auf die Verwaltung üben können, auch nicht wohl anders sein kann;

c) dass bei dem Verkaufe der Fondsgüter, welcher eben wegen deren geringen Ertrages erwünscht geschienen haben mochte, man sich häufig mit Kaufschillingen begnügte, die weit unter dem wahren Werthe der Güter standen, wie denn auch wirklich die meisten von diesen im Licitationswege veräusserten Fondsgüter ihren Erstehern bald mehr als den doppelten frühern Ertrag gewährten, und diese neuen Besitzer nebstdem noch im Stande waren, den unter der öffentlichen Verwaltung häufig ganz verfallenen Gebäuden bald eine bessere Gestalt durch angemessene Herstellungen zu geben;

d) dass für die von den Erstehern der veräusserten Fondsgüter in Conv. Münze einbezahlten Kaufschillinge, wovon sehr leicht ein Theil mittelst festzusetzender Licitationsbedingnisse auf den verkauften Gütern selbst gegen gesetzliche Zinsen hätte belassen, und durch Intabulation am ersten Platze gehörig hätte sicher gestellt werden können, während der übrige Theil der Kaufschillinge ebenfalls an Private gegen sichere Hypothek hätte dargeliehen und so dem Religionsfonde ein sicheres Stammvermögen hätte verschafft werden können, weder das Eine noch das Andere dieser Art geschah, sondern vielmehr die in Conv. Münze einbezahlten Kaufschillinge bloss aus Staatsrücksichten stets in neue Staatsschuldverschreibungen umgewandelt wurden, die aber schon für sich selbst und insbesondere in einer so bewegten Zeit doch wahrlich nicht als ein ganz gesichertes Stammvermögen angesehen, wohl aber von einem ähnlichen oder auch noch ärgeren Schlage ereilt werden können, als es derjenige war, der die den Fonden angehörenden Obligationen der älteren Staatsschuld durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 getroffen hatte, und von dem sie sich ganz zu erholen bisher noch nicht vermochten;

e) dass sonach diese allmähliche Verkümmerung des Religionsfondsvermögens nur unter dem Einflusse der Staatsverfügungen herbeigeführt wurde, ohne alle Mitschuld der Kirche, die bis zu diesem Augenblicke in vollständiger Unkenntniss des Religionsfondsvermögens, so offenbar es doch ein Kirchengut ist, mit so eifersüchtiger Sorgfalt gehalten wurde, dass noch das Hofdecret vom 17. März 1791, H. Z. 201, § 3-7, ausdrücklich erklärte, „den Bischöfen könne, da diess nicht ihre Sache ist, die Verwaltung des Religionsfondes nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt, und in dieser Hinsicht Jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte mitgetheilt werden."

Nebst der bekannten Religiosität des österreichischen Kaiserhauses und der daraus hervorgehenden regen Sorgfalt für die Bedürfnisse des katholischen Cultus mag wohl vorzüglich die Ueberzeugung der Staatsverwaltung, dass die Verkümmerung des Religionsfondes in ihr eigenen Verwaltung und durch ihre eigenen Verfügungen herbeigeführt wurde, dieselbe bewogen haben, dem Religionsfonde, sobald er mit seinen verminderten Einkommen seine vermehrten Erfordernisse selbst nicht mehr zu decken vermochte, jährliche Aushilfen unter dem Namen von Vorschüssen aus dem Staatsschatze zu leisten, die nach der eingangs erwähnten verehrten Mittheilung des hohen Ministeriums schon zur Summe von 20519818 fl. 56 kr. angewachsen sind, die sich aber noch bedeutender darstellen würden, wenn nicht durch die mit dem a. h. Kabinetsschreiben vom 19. December 1841 angeordnete Con- B vertirung der in Wiener Währung verzinslichen verlosbaren Fonds-Obligationen in Metallmünze von gleichen Kapitalsbeträgen und Procenten nach der Versicherung des hohen Ministeriums den passiven Religionsfonds eine höhere jährliche Einnahme von ungefähr 900000 fl. C. M. zu gut gekommen wäre.

Die hier versammelten Bischöfe verkennen keineswegs die billige Rücksicht, welche den passiven Religionsfonds durch die ersterwähnte Convertirung noch vor der wirklich erfolgten Verlosung der Fonds-Obligationen zugewendet wurde, sie fühlen sich vielmehr der Staatsverwaltung für diese besondere Berücksichtigung des Religionsfondes zum Danke verpflichtet, welcher durch die weitere Betrachtung nur noch gesteigert wird, dass die Staatsverwaltung noch ausserdem den Religionsfond mit jährlichen Aushilfen unter dem Namen von Vorschüssen bis zu dem obbesagtermassen nun schon C auf 20519818 fl. 56 kr. herangewachsenen Betrage unterstützte, weil es nur dadurch dem Religionsfonde möglich ward, den auf ihm haftenden Verbindlichkeiten und Lasten zu genügen und die Bedürfnisse des katholischen Cultus zu bestreiten.

Der Anspruch des Religionsfondes auf die obbesagten Aushilfen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse ist jedoch nach dem Ermessen der versammelten Bischöfe für die Katholiken nicht bloss ein allgemeiner, wie ihn auch andere vom Staate gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften nach § 2 der Grundrechte allenfalls erheben könnten, sondern auch ein besonderer, auf besondere Gründe gestützter. Die dem Religionsfonde zugewiesenen Kirchengüter, welche in ihrem ursprünglichen Bestande für alle kirchlichen Bedürfnisse vollkommen hingereicht hätten, sind oberwähntermassen unter der Verwaltung des Staates so zusammengeschmolzen, dass sie auch nur das Nothdürftige zu decken D nicht mehr vermögen; daher es als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheint, dass der Staat für die grossen Verluste, welche das Fondsvermögen unter seiner Verwaltung erlitt, einen entsprechenden Ersatz leiste, und die versammelten Bischöfe können eben darum die oberwähnten bisherigen Aushilfen nur als einen solchen Ersatz, keineswegs aber als eine Schuld des Religionsfondes an den Staat anerkennen.

Es lässt sich durchaus nicht hoffen, dass die aus dem Religionsfonde zu bestreitenden Auslagen in der Folge der Zeit sich vermindern könnten, sondern es steht vielmehr in gewisser Aussicht, dass einerseits die Einnahmen des Religionsfondes, insoferne sie an denselben bisher von dem Ertrage der noch vorhandenen Fondsherrschaften, aus den Pauschalbeiträgen der Stifter und Klöster, aus der geistlichen Aushilfesteuer und aus dem Interkalare

der erledigten geistlichen Pfründen einfliessen, bei der Durchführung der Grundentlastung nach der eigenen Bemerkung des hohen Ministeriums sehr herabsinken werden, und dass andererseits insbesondere durch jene geistlichen Pfründner, welche eben auch durch die gesetzlich ausgesprochene Grundentlastung ihr Einkommen grösstentheils verloren haben, Ansprüche auf Congrua-Ergänzungen aus dem Religionsfonde werden erhoben werden, sohin die Auslagen des Spezialfondes sich steigern, und für denselben grössere Unterstützungen als bisher von Seite des Staates werden nothwendig werden.

Sollte auf die allenthalben gewiss gerechten Wünsche des Curatclerus, die selbst in dem aufgelösten constituirenden Reichstage vielen Anklang fanden, und vermöge welcher eine Erhöhung der bisherigen pfarrlichen Congrua jährlicher 300 fl., der Cooperatoren-Gehalte jährlicher 200 fl., und B der Deficienten-Gehalte von jährlichen 200 fl. auf bedeutendere, den Zeitumständen angemessenere Beträge angestrebt wird, doch endlich auch Rücksicht genommen werden wollen; sollten die noch niedriger gestellten Dotationen der Seelsorger in Dalmatien und auf den zum Küstenlande gehörigen quarnerischen Inseln auch nur auf die oben erwähnte Congrua der Seelsorger in andern österreichischen Provinzen erhöhet, und die ebenfalls niedriger gestellten Dotationen der griechisch-katholischen Seelsorger in Galizien jener der dortigen lateinisch-katholischen Seelsorger, wie es die strengste Billigkeit erheischt, gleichgestellt werden wollen; sollte auf eine ziemlich allgemein erwünschte Ermässigung oder gar Aufhebung der in den Kronländern gar verschiedenartig bestehenden Stolbezüge, oder doch darauf eingegangen werden wollen, dass sie den ohnehin schwach dotirten Seelsorgern in die Congrua nicht eingerechnet würden: C so würde sich das Erforderniss des Religionsfondes bedeutend vermehren, und Unterstützungen desselben von Seite des Staates im noch höheren Masse, als bisher, nothwendig werden; daher sehen die versammelten Bischöfe die fernere Verwaltung des Religionsfondsvermögens durch den Staat und die fernere Unterstützung des Religionsfondes aus Staatsmitteln in der bisherigen und wohl auch in erhöhter Weise zur Deckung seiner unabweislichen Bedürfnisse als eine unvermeidliche Nothwendigkeit an, weil sonst in jenen Provinzen, deren Religionsfonde passiv sind, nicht nur manche Bisthümer und Domcapitel, zu deren Dotirung der Staat hie und da auch aus besondern Titeln verpflichtet ist, wie z. B. in Dalmatien, Salzburg, Trient und Brixen, aufhören, sondern allenthalben auch mehrere Pfarreien oder sonstige Curatplätze geradezu eingehen müssen, dadurch aber offenbare D Vernachlässigung des Landvolkes in dessen religiöser und sittlicher Heranbildung als der wichtigsten Angelegenheit des Menschen herbeigeführt, und in demselben zugleich ein Misstrauen gegen die Staatsverwaltung angeregt werden könnte, welches in jeder, besonders aber in dieser höchstbewegten Zeit sorgfältigst vermieden werden soll.

Ueberzeugt, dass das hohe Ministerium nach der bisherigen Darstellung der Sache nicht anstehen könne, das Eigenthumsrecht der katholischen Kirche auf den Religionsfond anzuerkennen, und dass es eben darum auch bereit sein werde, einen genauen Ausweis über das Stammvermögen des Religionsfondes jeder Provinz durch die dermal noch bestehenden Provincial-Staatsbuchhaltungen anfertigen und den dabei betheiligten Bischöfen bald thunlichst zukommen zu lassen, glauben die hier versammelten Bischöfe ausserdem hinsichtlich dieses Fondes dermal und zwar mit Bezug auf § 2 der unterm 4. März d. J. verliehenen Grundrechte für die Zukunft noch Folgendes mit vollem Rechte von der hohen Staatsverwaltung ansprechen zu müssen, und zwar:

1. dass die Staatsverwaltung den Voranschlag des Religionsfondes jeder Landesprovinz *jährlich* rechtzeitig den dabei betheiligten Bischöfen zur Einsicht und allfälligen Bemerkungen zustelle;

2. dass im Laufe des Jahres, wenn unvorgesehene, im Voranschlage nicht besprochene Auslagen zur Sprache kämen, das hohe Ministerium vor Bewilligung derselben mit dem betreffenden Ordinariate Rücksprache pflegen, diese Bewilligung ohne erlangte Beistimmung des Ordinariats nie ertheilen und ohne diese Beistimmung auch in dem Stammvermögen des Fondes nie eine Aenderung vornehmen möge;

3. dass der Rechnungsabschluss *jedes Jahres* sowie der oberwähnte Voranschlag des Religionsfondes den dabei betheiligten Bischöfen zur Einsicht und Aeusserung übermittelt werde;

4. dass, da auf dem Religionsfonde vielfältige Messen-Stiftungsverbindlichkeiten und sonstige geistliche Obliegenheiten haften, die Ueberwachung deren genauer Erfüllung aber jedem Diöcesanbischofe ebenso pflichtmässig obliegt, als ihm auch allein das Recht zusteht, solche geistliche Stiftungsverbindlichkeiten nach den geänderten Zeit- und sonstigen Verhältnissen zu reguliren oder auch zu reduciren, die dermal noch bestehenden Provincial-Staatsbuchhaltungen angewiesen würden, diese auf dem Religionsfonde der verschiedenen Provinzen haftenden geistlichen Obliegenheiten und Stiftungsverbindlichkeiten nebst dem denselben zur Bedeckung dienenden Vermögen den betreffenden Bischöfen nachzuweisen, damit diese bestimmen, in welcher Anzahl diese Stiftmessen, und wie die sonstigen Stiftungsobliegenheiten in Erfüllung gebracht werden sollen.

Nachdem die Diöcesanbischöfe diese Bestimmungen für ihre Diöcesen werden festgesetzt haben, würde es ihre Sache sein, die Einleitungen zur gehörigen Erfüllung dieser Obliegenheiten zu treffen, und insbesondere die auf dem Religionsfonde lastenden Stiftmessen nach allenfalls erfolgter Reduction derselben zur unentgeltlichen Verrichtung den aus dem Religionsfonde ganz oder zum Theile dotirten Priestern mittelst der gewöhnlichen bisher von der Provincial-Staatsbuchhaltung ausgefertigten Zutheilungsbogen zuzuweisen, diese Bogen den betreffenden Priestern zustellen zu lassen und die Ueberwachung der genauen Verrichtung dieser Religionsfondsmessen im gehörigen Wege zu veranlassen.

Hinsichtlich des *Schulfondes* haben die hier versammelten Bischöfe aus dem Staatsvoranschlage pro 1849 ebenfalls die traurige Wahrnehmung geschöpft, dass nur der Schulfond von

Niederösterreich sich eines Ueberschusses pr.	12554	fl.
und der von Böhmen pr.	6224	„

erfreuen, dass dagegen die Schulfonds der übrigen Provinzen einen Bedeckungsabgang haben, und zwar der Schulfond

von Oberösterreich pr.	12476	„
jener von Salzburg pr.	4418	„
jener von Steiermark pr.	17926	„
jener von Kärnthen pr.	11680	„
jener von Krain pr.	4780	„
jener von Mähren und Schlesien pr. . .	34204	„
jener von Galizien und Bukowina pr. . .	45799	„

die technische Akademie in Lemberg	26 684 fl.	A
jener von Tyrol und Vorarlberg pr.	16 480 „	
jener des Küstenlandes pr.	28 681 „	
der Handels- und nautischen Akademie in Triest pr.	8 108 „	
jener von Dalmatien pr.	22 875 „	

Die hier versammelten Bischöfe sehen zwar den Schulfond, dessen Stammvermögen zum grössern Theile aus dem Vermögen aufgehobener Bruderschaften besteht, als ein Kirchengut an, welches eigentlich für den Religionsfond in Anspruch genommen werden könnte; allein sie sind weit entfernt, diesen Anspruch erheben zu wollen, sondern stimmen gerne bei, dass er seiner bisherigen Bestimmung für Schulzwecke gewidmet bleibe, da sie die Schule als eine Tochter der Kirche betrachten, die fernere enge Verbindung mit derselben durchaus nicht aufgeben, sondern sie durch Aufrechthaltung der bisherigen Beaufsichtigung und Leitung B des Schulwesens beibehalten wollen und zum Gedeihen des Schulwesens nach allen Kräften mitzuwirken stets bereit sind und es auch fernerhin sein werden. Nur versteht es sich von selbst, dass von dem Schulfonde, insoferne er sich als katholisches Kirchengut darstellt, für nicht katholische Schulen und Schullehrer nichts verwendet werden darf; und die versammelten Bischöfe müssen deshalb wünschen, dass ihnen der Voranschlag oder doch der Rechnungsabschluss dieses Fondes jährlich zugestellt würde.

Betreffend den *Studienfond* hat zwar das hohe Ministerium den hier versammelten Bischöfen weder Voranschläge noch Rechnungsabschlüsse mitgetheilt; allein sie sind aus dem Staatsvoranschlage pro 1849 zur Kenntniss gelangt, dass nur bei dem Studienfonde von Oberösterreich ein Ueberschuss von . 12 173 fl.

bei jenem von Kärnthen pr.	753 „	C
bei jenem von Mähren und Schlesien pr.	2 408 „	
bei jenem des Küstenlandes pr.	289 „	

anzuhoffen sei, während sich bei dem Studienfonde der übrigen Provinzen ein Abgang darstellt, und zwar bei Niederösterreich für die gewöhnlichen Studienanstalten mit . . . . . 10 043 fl.

für die protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien	19 330 „	
für das polytechnische Institut in Wien	80 054 „	
für die Forstlehranstalt in Mariabrunn mit	9 450 „	
für die Thierheilanstalt mit	25 907 „	
bei dem Studienfonde in Salzburg mit .	13 547 „	
bei jenem in Steiermark mit	1 327 „	
bei jenem in Krain mit	19 043 „	
bei jenem in Böhmen mit	825 „	
bei jenem in Galizien und Bukowina mit	274 543 „	
bei jenem von Tyrol und Vorarlberg mit	47 999 „	
bei jenem des Küstenlandes mit . . .	3 513 „	
bei jenem in Dalmatien mit	33 579 „	

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass der Studienfond ursprünglich aus dem Vermögen des aufgehobenen Jesuiten-Ordens, und hie und da wohl auch aus dem Vermögen einzelner anderer aufgehobenen Klöster entstanden ist, sohin als Kirchengut angesehen werden muss, und die hier versammelten Bischöfe müssen eben darum mit aller Entschiedenheit darauf bestehen, dass das Studienfondsvermögen, insofern es sich durch die Güter des aufgehobenen Jesuiten-Ordens oder durch andere geistliche Stiftungen gebildet hat, nur für jene katholischen Studienanstalten gewidmet werde, mit denen sich die Jesuiten befassten, und für welche sie dieses Vermögen erworben hatten. Diese Studienanstalten aber sind nur die bisherigen katholischen Gymnasien, philosophischen Lehranstalten, und wohl auch die katholisch-theologischen Lehranstalten in den Diöcesen, an Lyceen und Universitäten; dagegen sind dem aus katholischem Kirchengute entstandene Studienfonde ganz fremd: das polytechnische Institut in Wien, die Forstlehranstalt in Mariabrunn, die Thierheilanstalt, alle chirurgischen, medicinischen und juridischen Studien, und ganz insbesondere die protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien u. s. w.

Sollten demnach für solche dem katholischen Studienfonde fremdartige Lehranstalten und Studien bisher Auslagen aus demselben bestritten worden sein, so müssen sie nach dem Ermessen der hier versammelten Bischöfe aus den Rechnungen des Studienfondes gehörig ausgeschieden, und sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft auf den Staatsschatz, welchen allein sie treffen können, übertragen werden, und die künftigen Voranschläge B des Studienfondes, insoferne er aus katholischem Kirchengute besteht, müssen sich nur auf die Auslagen für die bisherigen katholischen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten und für die katholisch-theologischen Lehranstalten beschränken.

Sicher lag es in der Meinung derjenigen, welche zur Dotirung der Jesuiten oder anderer Klöster beitrugen, eben so wenig, als in dem Institute katholischer Orden selbst, dass deren Vermögen zu andern als zu katholischen Zwecken je verwendet werden dürfte; daher es die hier versammelten Bischöfe ganz offen aussprechen müssen, dass an katholischen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten ein Nichtkatholik nie als Professor angestellt und aus dem katholischen Studienfonde nie besoldet werden darf.

Sie sehen sich zu dieser Erklärung durch den schon im vorigen Jahre durch das hohe Ministerium C des öffentlichen Unterrichts kund gemachten Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichts in Oesterreich § 66, vermöge dessen das religiöse Glaubensbekenntniss, ausgenommen bei den Professoren der theologischen Facultät, kein Hinderniss der Berufung zum Lehramte sein soll, nicht nur veranlasst, sondern glauben gegen jede Anstellung eines Nichtkatholiken als Professor an den katholischen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten, sowie gegen dessen Besoldung aus dem mit katholischem Kirchengute dotirten Studienfonde schon dermal feierliche Verwahrung einlegen, zugleich aber auch den Wunsch hiemit aussprechen zu müssen, dass ihnen auch der Voranschlag oder doch der Rechnungsabschluss dieses Fondes jährlich zugestellt werden wolle.

Da es nun einerseits nach dieser Darstellung ausser Zweifel ist, dass der Religionsfond seinem D ganzen Umfange nach als ein Kirchengut anerkannt werden muss, die Anerkennung des Schul- und Studienfondes als eines Kirchenguts aber nur insoferne in Anspruch genommen wird, als ersterer aus dem Vermögen der gehobenen Bruderschaften und anderer geistlichen Stiftungen, letzterer aber aus dem Vermögen des gehobenen Jesuiten-Ordens und anderer einzelnen Klöster entstanden ist, andererseits aber vermöge § 2 der mit a. h. Patente vom 4. März d. J. verliehenen Grundrechte jede gesetzlich anerkannte Kirche im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde zu verbleiben hat, so müssen die hier versammelten Bischöfe hoffen, das hohe k. k. Ministerium werde sicher nicht anstehen, die Gerechtigkeit der von ihnen rücksichtlich des Religions-, Schul- und Studienfondes in dieser Darstellung

abgegebenen Erklärungen anzuerkennen und ihnen die angedeutete Folge zu geben.

Wien, am 6. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:
Friedrich, m. p.,
Cardinal und Erzbischof.

IX. Ueber das Pfründen- und Gotteshaus-Vermögen.

Hohes k. k. Ministerium des Inneren.

Vermöge § 2 der mit a. h. Patente vom 4. März 1849 verliehenen Grundrechte hat jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde zu verbleiben, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Das bei den einzelnen Kirchen bestehende Kirchen- und Stiftungsvermögen wurde schon bisher von den dazu bestellten Kirchenvermögens-Verwaltungen, so wie das geistliche Pfründenvermögen von den Fruchtgenieссern desselben verwaltet; allein diese sowohl, als insbesondere die Kirchenvorstehungen waren in der Verwaltung des besagten Vermögens an so viele lästige, dem Vermögen mehr ab- als zuträgliche Formalitäten und Modalitäten der Verwaltung, Controlirung und Verrechnung von Seite des Staates gebunden, dass das Verlangen nach Befreiung von dieser Bevormundung durch den Staat schon lange ein allgemeines war, und dass der durch den oberwähnten § 2 der Grundrechte ausgesprochene Grundsatz, dass die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten habe, mit desto grösserer Freude vernommen wurde, als hiedurch endlich die Schranken beseitiget wurden, durch welche die katholische Kirche in Oesterreich seit einer ziemlich langen Reihe von Jahren in der freien, nach ihrem ursprünglichen Rechte und nach den kirchlichen Vorschriften ihr zustehenden Verwaltung nur zu sehr behindert wurde.

Die hier versammelten Bischöfe haben daher die Uebernahme des Kirchen-, Stiftungs- und geistlichen Pfründenvermögens in die eigene selbstständige Verwaltung hinsichtlich der Modalitäten, nach welchen sie dieselbe künftig führen werden, ihrer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen und haben mit steter Hinblick auf die diessfalls bestehenden kirchlichen Vorschriften Beschlüsse gefasst, die sie dem hohen k. k. Ministerium mitzutheilen nicht ermangeln wollen.

Ehe jedoch die versammelten Bischöfe zu dieser Mittheilung schreiten, müssen sie bemerken, dass sie bei ihren diessfälligen Beschlüssen das Aufhören der bisherigen Vogteien im Auge hatten, theils darum, weil sich ihr bisheriger Einfluss auf die Kirchenvermögens-Verwaltung mit der der Kirche durch das obbesagte a. h. Patent vom 4. März 1849 zuerkannten und nach kirchlichen Vorschriften ihr ohnehin zustehenden selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten durchaus nicht verträgt, theils auch darum, weil das Gesetz vom 7. September 1848 vermöge § 3 alle aus der Schutz- und Vogt-Herrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen aufgehoben hat, und sohin auch die Vogtherrlichkeit als erloschen betrachtet werden muss, gleichwie durch die gleichzeitig erfolgte Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses die Grundherrlichkeit der ehemaligen Herrschaften als erloschen angesehen wird.

In der Voraussetzung also, dass die früher bestandenen Vogteien fernerhin keinen Einfluss mehr auf die Verwaltung des Kirchenvermögens üben werden, wie sie ihn in einigen Provinzen, z. B. in Böhmen, ohnehin schon früher nicht hatten, haben die versammelten Bischöfe für die künftige Kirchen-, Stiftungs- und geistliche Pfründenvermögens-Verwaltung mit vorzüglicher Beachtung der Kirchenvorschriften und mit theilweiser Beibehaltung mancher bisher diessfalls bestandenen nützlichen, den Kirchenvorschriften nicht widerstrebenden Einrichtungen, jedoch mit völliger Beseitigung der Vogteien, bestimmte allgemeine Regeln, wie sie zur Selbstständigkeit der Vermögens-Verwaltung durch die Kirche unerlässlich sind, festgesetzt, und sich bei der Durchführung derselben einzelne weitere, sich allenfalls als nothwendig darstellende Bestimmungen vorbehalten.

Da der Staat in Oesterreich seine Verpflichtung, zu den kirchlichen Bedürfnissen beizutragen, anerkennt und wirklich bedeutende Beiträge dem Religionsfonde leistet, sind die versammelten Bischöfe weit entfernt, ihm das Recht, über die Erhaltung des kirchlichen Stammvermögens zu wachen, absprechen zu wollen; doch müssen sie mit Berufung auf den § 2 der Grundrechte sich wider die vielfachen Beschränkungen verwahren, welche die bisherigen Staatsgesetze der Kirche in Betreff der Verwaltung ihres Vermögens auferlegen.

Die katholische Kirche ist das Subject des Eigenthumsrechtes hinsichtlich des Kirchenvermögens, welches jedoch genau nach den in der Stiftung vorgeschriebenen Bedingungen und, wann dieses möglich zu sein aufhört, im Geiste der Stiftung zu verwenden ist. Die Kirchengewalt hat daher das Recht, dieses Vermögen nach Richtschnur der Kirchengesetze zu verwalten.

Kraft dieses Rechtes haben die hier versammelten Bischöfe für die künftige Verwaltung und Erhaltung des Vermögens einzelner Kirchen, der bei denselben bestehenden Stiftungen und der geistlichen Pfründen nachstehende allgemeine Bestimmungen festgesetzt, und zwar:

1. Die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und der bei denselben bestehenden Stiftungen führt in der Regel der geistliche Kirchenvorsteher unter Mitwirkung derjenigen, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder zum Theil zu decken haben. Deshalb hat sich daran die betreffende Kirchengemeinde durch Bestellung von zwei Gemeindegliedern zu betheiligen. Dem Patron steht es frei, bei dieser Verwaltung (und zwar entweder selbst oder durch seinen Repräsentanten) zu interveniren. In den wenigen Fällen, in denen diese Regel nicht anwendbar ist, wie z. B. bei manchen Wallfahrtskirchen u. s. w., werden die Bischöfe die geeigneten Vorkehrungen treffen.

2. Diese Gemeindeglieder (Kirchenkämmerer, Kirchenpröpste, Zechpröpste), welche stets rechtschaffene, vollkommen verlässliche und wo möglich auch wohlhabende Männer sein sollen, werden von der Kirchengemeinde unter Leitung des geistlichen Kirchenvorstehers auf drei Jahre gewählt und von dem Bischofe oder durch den von ihm dazu Bevollmächtigten bestätigt. Sie sind nach Ablauf der Zeit wieder wählbar. Sollte es sich später thatsächlich herausstellen, dass irgend einem derselben die nothwendigen Eigenschaften fehlen, so kann er auch vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden.

3. Im Allgemeinen hat es bei den bisherigen Modalitäten der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens zu verbleiben. Die Beträge, welche diese Verwaltung aus dem Kirchenvermögen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit ohne Einholung eines anderweitigen Consenses verausgaben kann, bestimmt der Bischof. Zur Verwendung höherer Summen soll ausser der Bewilligung des bischöflichen Ordinariats nur die Zustimmung derjenigen erforderlich sein, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder zum Theile zu decken haben.

4. Fromme Stiftungen gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche auch darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden können.

5. Die Vermögensverwaltung kann die Kirchen- und Stiftungskapitalien nur unter pupillarmässiger Sicherheit und mit Einwilligung des Bischofs fruchtbringend anlegen.

6. Die Stiftungsverbindlichkeiten und Bezüge sollen von der Kirchenverwaltung mit gewissenhafter Beachtung des Willens der Stifter so wie der Weisungen des bischöflichen Ordinariats festgesetzt, und es soll nach mit pupillarmässiger Sicherheit erfolgter fruchtbringender Anlegung des Stiftungskapitals für die formelle Berichtigung der Stiftungen mittelst der bisher üblichen Acceptations- und Ordinariats-Confirmationsurkunden Sorge getragen werden.

7. Die Vermögensverwaltung haftet für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche ihr für die Verwaltung, so wie zur Sicherstellung und Erhaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens vorgezeichnet sind.

8. Die Vertretung des Kirchenvermögens liegt in der Regel der Kirchen-Vermögensverwaltung ob; sie darf jedoch keine Rechtsstreitigkeit ohne Einwilligung des Bischofs beginnen.

9. Die Vermögensverwaltung hat jährlich dokumentirte Rechnung zu legen, zugleich eine genaue Abschrift dieser Rechnung zu machen und sie beizufügen. Ob und unter welchen Beschränkungen einzelnen Kirchengemeinden Einsicht in die Rechnung gestattet werden könne, bleibt dem Ermessen des Bischofs überlassen.

10. Die Revision der Rechnung, wobei auch auf den unversehrten Bestand des Stammvermögens und des Inventars Rücksicht zu nehmen ist, hat nebst denjenigen, welche den Abgang der Erträgnisse des Kirchenvermögens zu decken verbunden sind, der Bezirksdechant oder ein anderer vom Bischofe dazu Bevollmächtigter vorzunehmen. Diesem liegt es auch, nach Behebung aller vorgekommenen Anstände die Rechnungsabschriften sämmtlicher Kirchen seines Districtes dem bischöflichen Ordinariate mit den etwa erforderlichen Bemerkungen vorzulegen.

11. Sollte für die Super-Revision mancher Kirchenrechnungen beim Ordinariate die Aufstellung von Revidenten oder Calculanten oder hinsichtlich der Prüfung der gesetzlichen Sicherstellung der Kirchen- und Stiftungskapitalien die Aufnahme eines Rechtsfreundes sich als nothwendig darstellen, so wird es Sache des Diöcesanbischofes sein, für die Aufstellung oder Aufnahme derselben auf Rechnung des Gesammt-Kirchen-Vermögens der Diöcese zu sorgen.

12. Das geistliche Pfründenvermögen wird wie bisher von dem Pfründner nach den für einen Fruchtgeniesser gesetzlich bestehenden Normen verwaltet, jedoch mit gewissenhafter Sorgfalt für die unversehrte Erhaltung des Stammvermögens und Inventars der Pfründe und der dazu gehörigen Gebäude, wozu er sich bei Erlangung der Pfründe durch Ausstellung des vorschriftmässigen Reverses verpflichtet hat.

13. Es liegt der für die gehörige Erhaltung des Pfründen-Vermögens ebenfalls betheiligten Kirchenvermögens-Verwaltung und wohl auch dem Bezirksdechanten ob, allfällige Vernachlässigungen des Pfründners in obbesagter Beziehung ihm rechtzeitig vorzuhalten und, wenn dieses keinen Erfolg hätte, die Anzeige an das bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

14. Die Vertretung der geistlichen Pfründe liegt in der Regel dem Patrone ob, jedoch soll er, ehe er einen Rechtsstreit beginnt, unter gehöriger Darstellung der Angelegenheit die Beistimmung des Bischofes einholen. Sollte gegen den Patron selbst gerichtlich eingeschritten werden müssen, so wird es Sache des Bischofes sein, über erhaltene Information von Seite des Pfründners die gerichtlichen Schritte gegen den Patron einzuleiten.

15. Ein Pfarrer soll in der Regel wie bisher nicht pensionirt, sondern es soll ihm ein tauglicher, bei geringem Pfründeneinkommen aus dem betreffenden Fonde zu zahlender Hilfspriester beigegeben werden, der ihn in seiner körperlichen oder geistigen Deficienz unterstütze. Wo jedoch die Entfernung des Pfarrers nach dem Urtheile des Bischofs räthlich ist, und er sich hiezu bereitwillig finden lässt, oder wo seine Entfernung nach den canonischen Vorschriften sich als nothwendig darstellt, tritt er in den Deficientenstand, und die Pfründe ist neu zu besetzen.

16. Im Erledigungsfalle einer geistlichen Pfründe wird der Bischof die Verwaltung der Temporalien dem von ihm aufgestellten Spiritual-Provisor übergeben, und es wird Sache der Kirchenvermögens-Verwaltung sein, dafür zu sorgen, dass das Kirchen- und Pfründen-Inventar aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privatvermögen des abgetretenen Pfründners gehörig ausgeschieden und bis zum Antritte des Nachfolgers gehörig verwahrt werde. Bei Bisthümern, die in Erledigung kommen, wird diese Sorgfalt dem Domcapitel und der Staatsverwaltung obliegen.

17. Das reine Pfründeneinkommen eines Interkalarjahres gebührt pro rata temporis den gesetzlichen Fruchtgeniessern der Pfründe während desselben. Davon sind auch die Bisthümer nicht ausgenommen. Ob und in wie fern bei erledigten Bisthümern der Kapitularvikar oder Temporalien-Administrator eine Remuneration zu erhalten hat, wird mit Berücksichtigung der obwaltenden Gewohnheiten in einzelnen Fällen vom Domcapitel, welches auch den Temporalien-Administrator aufstellt, bestimmt werden.

18. Insoferne der Religionsfond vom Staate Unterstützungen benöthigt und wirklich erhält, ist es billig, dass er die auf die Erledigungszeit entfallende Quote des nach Berichtigung der Provisorsgebühr sich darstellenden reinen Pfründeneinkommens beziehe. Doch fällt die Entrichtung des Interkalars an den Religionsfond bei den für mehrere Geistliche bestimmten Pfründen hinweg, welche eine gemeinschaftliche Güterverwaltung (mensam communem) haben.

19. Bei Pfründen, deren Dotation nur in baaren Geldbezügen besteht, oder welche Congrua-Ergänzungen aus dem Religionsfonde beziehen, erscheint die Legung der Interkalar-Rechnung überflüssig, weil sich der für die Vacaturszeit dem Religions-

fonde nach Abzug des Provisorsgehaltes gebührende Interkalarbetrag von selbst ergibt.

20. Bei andern Pfründen hat der Temporalien-Administrator in der Regel die Interkalar-Rechnung dem Bischof zu legen, es sei denn, dass ihn die Mitinteressenten gegen Entrichtung eines Interkalar-Pauschales von der Rechnungslegung entbinden, und der Bischof diesfalls beistimmt.

21. Wenn ein neuernannter Pfründner die Spiritual-Investitur erhalten haben wird, wird ihn der vom Bischof dazu Bevollmächtigte mit Beiziehung des Patrons, wenn dieser dazu erscheinen will, und der übrigen Kirchenvermögensverwalter in den Temporalienbesitz gegen Ausstellung des bisher üblichen, jedoch mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse angemessen zu modificirenden Reverses einführen. Sollte die Beschreibung der zur Pfründe und Kirche gehörigen Entitäten und Inventarialgegenstände, so wie des Bauzustandes der pfarrlichen Gebäude nicht etwa sogleich nach dem Tode oder Austritte des früheren Pfründners vorgenommen worden sein, so ist sie bei der oberwähnten Einführung des neuen Pfründners vorzunehmen. Jedenfalls aber ist das aufgenommene Installations-Protokoll in duplo anzufertigen, von dem neuen Pfründner und allen dabei Gegenwärtigen, so wie von zwei Zeugen zu unterfertigen, ein Exemplar dem neuen Pfründner zur Hinterlegung in der Kirchenkassa zu übergeben, das andere aber sammt dem Reverse an das bischöfliche Ordinariat einzusenden. Auf ähnliche Weise werden auch dem neuantretenden Bischofe, nachdem er durch die stattgehabte feierliche kirchliche Introduction von dem Ober-Hirtenamte Besitz genommen hat, die Temporalien von dem Temporalien-Administrator mit Beiziehung des Domcapitels nach dem schon vorläufig richtig gestellten Inventarium zu übergeben sein.

22. Wenn bei einzelnen geistlichen Körperschaften oder Anstalten (instituta et loca pia) kirchlich genehmigte Statuten über die Vermögens-Verwaltung bestehen, so soll es bei diesen verbleiben.

23. Da die Einsetzung in jedes geistliche Amt nur der Kirchengewalt zusteht, so können die versammelten Bischöfe dem Staate ein Recht, Installations- oder Bestätigungstaxen (gewöhnlich Verleihungstaxen genannt) aus Anlass der Präsentation zu geistlichen Pfründen öffentlichen Patronats oder aus Anlass der Bestätigung einer diesfälligen Wahl von dem Präsentirten oder Gewählten zu verlangen, nicht zuerkennen, wie es auch bisher der Staat Privatpatronen nicht zuerkennt. Sollte aber auf dieser Taxe bestanden werden wollen, so müsste sie nach einem billigern, als dem bisherigen Massstabe eingehoben und dem Religionsfonde zugeführt werden.

Das hohe kaiserliche königliche Ministerium wird mit den hier versammelten Bischöfen wohl die Ueberzeugung theilen, dass, da die katholische Kirche fernerhin ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten hat, zur Herbeiführung dieser Selbstständigkeit in der Verwaltung des Kirchen-, Stiftungs- und geistlichen Pfründenvermögens die unbeirrte Handhabung der oberwähnten Beschlüsse und Bestimmungen von Seite des österreichischen Episcopates unerlässlich ist, und es eben darum auch von Seite des hohen kaiserlichen königlichen Ministeriums nothwendig sein werde, die diese Verwaltung bisher hemmenden und bevormundenden Staatsgesetze aufzuheben, den öffentlichen Behörden die oben entwickelten Grundsätze, nach welchen die Kirche fernerhin die Kirchen-, Stiftungs- und Pfründenvermögens-Verwaltung selbstständig besorgen wird, kund zu geben und nach vorläufiger Regelung so mancher bereits ausgesprochenen, aber noch nicht durchgeführten, das Kirchenvermögen sehr berührenden gesetzlichen Bestimmungen einverständlich mit dem Episcopate den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem der Einfluss der öffentlichen Behörden in diese Verwaltung aufzuhören und die selbstständige Verwaltung dieser Angelegenheit durch die Kirche zu beginnen haben wird.

Bei dieser Gelegenheit können aber die hier versammelten Bischöfe dem Drange ihrer Ueberzeugung und ihrer Theilnahme folgend sich nicht erwehren, auch noch einige Wünsche und Bitten zur Linderung des harten Looses, welches auf einem grossen Theile ihrer Diöcesan-Seelsorger lastet, vor dem hohen Ministerium auszusprechen und noch manches Andere hier zu erwähnen, dem auch Hochselbes die volle Theilnahme und billige Würdigung nicht versagen dürfte, und zwar:

a) Da das bisherige Ausmass für die Congrua der Seelsorger den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und gesteigerten Anforderungen, welche an den geistlichen Stand gemacht werden, durchaus nicht mehr entspricht, sprechen es die versammelten Bischöfe als dringendes Bedürfniss aus, dass die dermalige Congrua der Pfarrer von jährlichen 300 fl., der Provisoren von monatlichen 20 bis 25 fl., der Kapläne und Cooperatoren von jährlichen 200 fl. auf angemessenere, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge erhöht werde.

b) Die versammelten Bischöfe wünschen dringend, dass die griechisch-katholischen Seelsorger im Betreff ihrer Congrua den Seelsorgern des lateinischen Ritus gleichgestellt werden. Wie die Verschiedenheit des Ritus keine Verschiedenheit im Glauben und in der kirchlichen Gemeinschaft begründet, so möge auch der Unterschied in der Dotation verschwinden.

c) Die versammelten Bischöfe fühlen das innigste Mitleid mit dem Schicksale der hochbejahrten und kranken Seelsorger, welche bei einem geringen Einkommen und den gesteigerten Lebensbedürfnissen, welche die körperlichen Gebrechen mit sich bringen, in Noth und vielfacher Entbehrung leben. Sie wünschen sehnlich, dass die Bezüge derjenigen, welche einen Ruhegehalt anzusuchen genöthigt sind, vermehrt, und dass sie für jeden nicht selbstständigen Seelsorger auf 200 fl., für jeden selbstständigen auf 300 fl. angesetzt werden, und dass bei gänzlicher Untauglichkeit eine entsprechende Erhöhung gewährt werde. Sie wünschen sehnlichst, dass alle Seelsorger, welche mehr als 40 Jahre treu und eifrig im Weinberge des Herrn gearbeitet haben und zur Führung ihres Amtes nicht mehr fähig sind, auf ihr Ansuchen einen Ruhegehalt von 400 fl. C. M. erhalten.

d) Wer dem Altare dient, hat das Recht vom Altare zu leben, und es entspricht, wie der Billigkeit, so auch der Würde des Priesterstandes, dass kein Seelsorger mit Entbehrungen zu kämpfen habe. Da jedoch durch das Gesetz vom 7. September 1848 eben die bessern Pfarreien, die auch ihre Kapläne oder Cooperatoren zu erhalten hatten, in ihrem Einkommen grösstentheils so verkümmert wurden, dass sie dieselben nicht mehr erhalten können und oft gar ihre eigene Subsistenz gefährdet ist; so stellt sich die dringende Nothwendigkeit heraus, solchen Pfarrern wenigstens einstweilen angemessene Unterstützungen angedeihen zu lassen, wie einige der hier versammelten Bischöfe sie für mehrere Pfarrer vom hohen Ministerium bereits erwirkt zu haben mit freudigem Danke erkennen.

und erst nach erfolgter Entschädigung der Pfarrer für die durch obiges Gesetz verlornen Bezüge wird es sich bestimmen lassen, wie das Loos der Hilfspriester dort, wo sie allzu gering vom Pfarrer besoldet sind, möglichst wird verbessert werden können.

e) Die durch das Gesetz vom 7. September 1848 einseitig ausgesprochene Aufhebung der geistlichen Zehenten und anderer kirchlichen Einkünfte, durch die das Kirchengut hart getroffen wurde, und für welche das Entschädigungsgesetz vom 4. März l. J. selbst bei dessen glücklicher Durchführung keineswegs eine völlige Schadloshaltung gewährt, muss von den hier versammelten Bischöfen mit Hinblick auf den Kirchenrath von Trient (sess. 25, c. 12) tief bedauert und hiermit feierlich ausgesprochen werden, dass die Anerkennung dieser Umwandlung dem päpstlichen Stuhle vorbehalten werden müsse.

f) Vermöge § 6 des Ablösungsgesetzes vom 4. März 1849 sind Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu andern Gemeindezwecken entrichtet werden, durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen. Die hier versammelten Bischöfe finden sich jedoch zu der Bitte an das hohe Ministerium veranlasst, dass es im Betreff der oberwähnten Naturalleistungen den dazu Verpflichteten freigestellt werde, diese Leistungen auch fernerhin in natura zu entrichten, und dass, wofern sie sich dazu nicht verstehen, der Grundsatz aufgestellt werde, dass diese Ablösung nicht nach den für die Zehentablösung festgesetzten Bestimmungen zu beurtheilen und zu behandeln sei, sondern dem Berechtigten die volle Entschädigung gewähren müsse.

g) Die versammelten Bischöfe hegen auch die zuversichtliche Erwartung, dass es auch nach Durchführung der Grundentlastung den Gläubigen unbenommen bleiben werde, zu dem Unterhalte ihrer Seelsorger durch freiwillige Naturalgaben und Leistungen beizutragen, und die Seelsorger daher kein Hinderniss finden werden, dort, wo es bisher üblich war, freiwillige Gaben an Naturalien bei den Gemeinden einzusammeln.

h) Die Einrechnung sämmtlicher Stiftmessenbezüge in die Congrua des Seelsorgers steht im Widerspruche mit der Natur einer Stiftung, durch die demselben jedenfalls wohl eine Verbindlichkeit, jedoch mit einem Vortheile zugewendet, keineswegs aber ein Nachtheil zugefügt werden wollte.

i) Die versammelten Bischöfe wären sehr geneigt, sich für eine Herabsetzung oder auch gänzliche Aufhebung der in den einzelnen Diöcesen sehr verschiedenartig bestehenden und hie und da sehr missliebigen Stolgebühren zu erklären, wenn sie den dabei betheiligten Seelsorgern, Kirchen und Kirchendienern einen entsprechenden Ersatz dafür, ohne welchen viele derselben nicht bestehen könnten, zu verschaffen vermöchten, und wenn dieser sich nicht auf Summen beliefe, deren Aufbringung für die geistlichen Pfründen des ganzen Kaiserreiches kaum thunlich sein dürfte.

k) Die Kirche hat, weil das Recht ihrer Verfassung gemäss zu bestehen, auch das Recht die für diesen ihren Bestand nothwendigen Güter zu erwerben. Es gab allerdings Zeiten, wo der Staat der Geistlichkeit und insbesondere den Klöstern rücksichtlich der Gütererwerbung einige Schranken zu setzen, manche Gründe gehabt haben mochte; allein diese Zeiten sind schon weit hinter uns, und die neueste Zeit bietet für eine fernere solche Beschränkung wenig oder gar keinen Grund mehr. Durch die in den 1780er Jahren einseitig erfolgte Aufhebung so vieler Stifte, Klöster, Kirchen, einfacher Beneficien u. s. w., sind gar viele kirchliche Güter in die Hände der Laien gelangt, und durch die im Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochene Aufhebung der Zehenten, wovon ein grosser Theil der Geistlichkeit angehörte, ist die katholische Kirche in Oesterreich in ihrem Vermögen so tief gesunken, dass sie ihre Bedürfnisse selbst mit Zuhilfenahme ihres Religionsfondes schon bisher ohne Aushilfe von Seite des Staates nicht zu bestreiten vermochte, und bei der für die aufgehobenen Zehenten in Aussicht stehenden, sicher nicht vollständigen Entschädigung in der Zukunft ohne bedeutendere Aushilfe von Seite des Staates noch weniger zu bestreiten im Stande wäre. In diesem verkümmerten Vermögensstande der katholischen Kirche in Oesterreich scheint es den hier versammelten Bischöfen, dass es der Staat schon der eigenen Erleichterung wegen angemessen finden dürfte, die durch die Amortisationsgesetze bisher der Gütererwerbung der katholischen Kirche gesetzten Schranken entweder ganz fallen zu lassen, oder sie doch auf billige Weise wenigstens in so lange zu mässigen, bis die Kirche für ihre allseitigen Bedürfnisse mit eigenen Gütern vollkommen gedeckt und sohin im Stande wäre, nach § 2 der Grundrechte auch ihre öconomischen Angelegenheiten ganz verwalten zu können.

l) Endlich sehen sich die versammelten Bischöfe verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auch auf das für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Baulichkeiten bestehende, für die Patrone und Grundherrschaften stets sehr drückend gewesene, nun aber ganz unhaltbar gewordene und im lombardisch-venetianischen Königreiche ohnehin nie zur Anwendung gekommene Bauconcurrenz-System zu lenken.

Durch das Gesetz vom 7. September 1848 ist die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben worden. Dadurch hat auch der scheinbare Grund aufgehört, aus welchem man die Grundherrschaften zur Leistung des Baumaterials für Curat-Kirchen, Pfarrhöfe und Schulhäuser rücksichtlich ihrer dort eingepfarrten Unterthanen verhielt und leider noch verhält.

Durch das besagte Gesetz wurden aber auch, wie es das hohe Ministerium in der hochverehrten an diese Versammlung gelangten Zuschrift vom 17. Mai d. J. Nro. 3589 M. J. selbst anerkannte, die Grundherrschaften beinahe ganz entwerthet; viele sind in ihrem Ertrage passiv geworden und daher geradezu unvermögend, fernerhin Beiträge zu den obgesagten Bauten zu leisten. Dasselbe gilt auch von den Patronatsherrschaften, und zwar im noch weit höhern Grade, weil sie zu den besagten Baulichkeiten als Herrschaften das Baumateriale zu liefern, als Patron aber zugleich auch die Professionisten-Arbeiten zu bezahlen, folglich alle bei solchen Bauten vorkommenden baaren Geldauslagen bisher zu tragen hatten, während die Pfarrgemeinden, für deren Wohl alleinig doch die Kirchen, die Seelsorger und die Schulen bestehen, bei solchen Bauführungen mit den blossen Handarbeiten und Zufuhren davon kommen.

Die hier versammelten Bischöfe erklären daher die Aufhebung des bisherigen Bauconcurrenz-Systems bei Kirchen und Pfarrhöfen, welches ohne Rechtsgrund auch auf die Schulen ausgedehnt wurde, als dringend nothwendig und durch die Gerechtigkeit geboten. Die Patrone werden sich als solche fernerhin gewiss keine andern Lasten

aufbürden lassen als jene, wenn sie für Kirchen und Pfarrhöfe durch Kirchenvorschriften und die Mitglieder der Kirchengemeinde rücksichtlich ihres Domicils und Grundbesitzes in der Gemeinde angewiesen sind, und nur in dieser letztern Beziehung werden sie sich auch bei Schulbauten in's Mitleid ziehen lassen, sowie auch die nun nicht mehr bestehenden Grundherrschaften nur rücksichtlich ihres Domicils und Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde in Vereinigung mit den übrigen Gemeindegliedern zu Beiträgen für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Bauten fernerhin werden beigezogen werden können.

Wien, am 13. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:
Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.

X. Ueber den Unterricht.

Hohes k. k. Ministerium des Inneren.

Unter die wichtigsten Aufgaben, welche der Staat auf seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe sich stellt, gehört die Leitung des Unterrichtes. Die Berechtigung findet er in dem ebenso unläugbaren als mächtigen Einflusse, welchen die Bildungszustände des Volkes auf die Blüthe, ja auf den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft äussern. Allein die Staatsmänner jener Schule, welche durch ihre Missgriffe und Irrthümer das Jahr 1848 vorbereiten half; übersahen einen wichtigen Unterschied, welcher zwischen den Gegenständen des Unterrichtes obwaltet. Es gibt viele Kenntnisse und zahllose Fertigkeiten, welche von den sittlichen und religiösen Ueberzeugungen unabhängig sind, und in wieferne diese allein in Anschlag kommen, vermag die Staatsgewalt über den Unterricht allerdings selbstständig zu verfügen. Aber genau so weit, als es sich unmittelbar oder mittelbar um sittliche und religiöse Ueberzeugungen handelt, vermag der Unterricht seine nachhaltige Kraft nur aus der Religion zu schöpfen, und wenn die Staatsgewalt in diesen Beziehungen über den Unterricht selbstständig zu verfügen unternimmt, so zerstört sie, anstatt zu bauen. Seit die sogenannte Aufklärung zum Loosungsworte einer mächtigen Partei wurde, hat man es unzählige Male wiederholt, dass für den Staat und die Menschheit nur die Sittlichkeit wichtig, die Religion aber höchst gleichgiltig sei; doch hiebei liegt eine verderbliche Begriffsverwirrung zu Grunde. Nur in der Ueberzeugung von Gott und der ewigen Bestimmung des Menschen findet das sittliche Gefühl einen Anker, welcher es in jedem Sturme der Leidenschaften und Gelüste aufrecht hält. Je mehr jene heilige Ueberzeugung in einem Volke oder auch nur in gewissen Schichten eines Volkes verdunkelt wird, desto matter und haltloser wird auch das sittliche Gefühl. Diese Wahrheit wird seit vierzehn Monaten von schicksalsvollen Ereignissen, welche einander im raschen Drange folgen, so eindringlich gepredigt, dass man für sie wohl auf Anerkennung rechnen darf. Diejenigen, welche alle Künste der Lüge und Verführung, alle Tücke des Meuchelmordes, alle Wuth des Aufruhres zur Zertrümmerung der geselligen Ordnung in Bewegung setzen, pflanzen das fahle Banner des Unglaubens auf und erklären die Religion, welche die tobende Leidenschaft durch den Hinblick auf höhere Güter sänftiget, für die grösste Schmach und Entwürdigung der Menschheit. „Wir wollen," sagt das neueste Manifest der Revolution, „nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens."

Der Staat kann die Religion so wenig entbehren, dass es nicht einmal der Frankfurter Versammlung gelungen ist, sich ganz von derselben loszumachen; denn so viele Mühe sie sich gab, einen atheistischen Staat zu bauen, sie wagte es doch nicht, für diesen ihren Musterstaat des Eides zu entbehren. Der Eid ist aber ein eitles, freches Gaukelspiel, wenn der Schwörende nicht an den allmächtigen, allschauenden und gerechten Gott glaubt; also setzt sogar die Frankfurter Versammlung nicht nur eine religiöse Ueberzeugung, sondern auch einen bestimmten Inhalt derselben bei den Bürgern ihres Staates voraus.

Dieses Verfahren ist ganz geeignet, einen wunden Fleck der modernen Bildung bloss zu legen. Die ganze Bildung von Neu-Europa sammt allen Einrichtungen seines öffentlichen und häuslichen Lebens ist auf dem Grunde des Christenthums erwachsen und von den Einflüssen des Christenthums bis zur Stunde mehr oder weniger durchdrungen. Während man wider Offenbarung und Kirche sich erhob, wollte und konnte man doch des Christlichen nicht ganz entbehren. Man verstümmelte das Christenthum, und was man davon beibehielt, wurde zu einem Ergebnisse der vernünftigen Forschung, zu einer Forderung der Vernunft, zu einer Vernunftreligion umgeprägt. Allein je mehr der christliche Glaube in gewissen Ständen seine Kraft verlor, desto mehr verflüchtigte sich die Anerkennung von Wahrheiten, die aus dem lebendigen Ganzen gerissen waren; desto schneller und kläglicher schmolz die Religion derjenigen ein, welche sich die Gebildeten und Freisinnigen zu nennen beliebten. Vor fünfzig, ja auch vor vierzig Jahren galt es in Deutschland noch für eine ausgemachte Sache, dass der Atheismus etwas Verabscheuungswürdiges sei, und jeder vernünftige Mensch von Gott (und zwar von Gott im christlichen Sinne des Wortes) und der Unsterblichkeit überzeugt sein müsse. In dem protestantischen Deutschland ist dies nun anders geworden. Schon vor mehr als zwanzig Jahren schrieb der alte Gagern, wer noch an Gott glaube, laufe Gefahr, ein Jesuit gescholten zu werden. Seit dieser Zeit hat die Hegel'sche Philosophie, welche das Abstossende der Gottesläugnung in den Mantel ihrer anspruchsvollen und gedankenleeren Formeln hüllet, die Sache des Atheismus mächtig gefördert, und diese Einflüsse, mit welchen die Gelüste des Umsturzes sich verbündeten, erstreckten sich so weit, als eine verirrte, einseitige Bildung, eine falsche, trügerische Aufklärung die sittliche Kraft der höheren Stände gebrochen hatte, bis der Hass Gottes und jeder den Eigenwillen zügelnden Ueberzeugung in frecher Nacktheit hervortrat, und die Zerstörung, wie jedes Staates, so jeder Religion den Kämpfern für Licht und Freiheit zur Aufgabe gestellt wurde.

Das Gewicht dieser Thatsachen ist erdrückend, und ihnen gegenüber kann kein Staatsmann, welcher die Verhältnisse mit freierem Blicke beherrscht, sich noch darauf einlassen, bei den Wortführern der angeblichen Aufklärung in die Lehre zu gehen und im Sinne dessen, was sie als Forderung der Zeit erklären, auf die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen des Volkes einzuwirken. Der Staat kann nun nicht mehr verkennen, dass die sittlichen Ueberzeugungen nur in der Religion, durch welche sie bedingt sind, eine dauerhafte Bürgschaft finden. Doch jeder Versuch der Staatsgewalt, auf dem Gebiete der Religion selbstständig zu verfügen, ist entweder eine Quelle von Streitigkeiten und Wirren oder erschüttert die religiösen und mit denselben die sittlichen Ueberzeugungen. Deshalb muss die Staatsgewalt auch darauf Verzicht leisten, über den Unterricht, in so weit derselbe die sittlichen

und religiösen Ueberzeugungen zum Gegenstande A hat, selbstständige Verfügungen zu treffen.

Oesterreich erfreut sich in dieser Beziehung einer günstigen Stellung. In den Ländern, deren allgemeine Bürgerrechte durch die Verordnung vom 4. März bestimmt wurden, besteht die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung aus Katholiken. Während der Protestantismus der Auflösung rasch entgegengeht, und nur noch Wenige seiner Bekenner in dem Evangelium, nach welchem sie sich nennen, die Stimme des huldvoll sich offenbarenden Gottes anerkennen, steht die katholische Kirche unerschütterlich auf dem Felsen, welchen Gottes Hand gebaut. Bei den Protestanten der Gegenwart und um so mehr bei den neu auftauchenden Secten weiss der Staat kaum, was sie für den Augenblick über die menschlichen Pflichten und die höheren Gründe derselben lehren, geschweige, was sie im nächsten Monate lehren werden, und dadurch ge- B räth er allerdings in eine Verlegenheit, welche gar manche, seinen Bereich überschreitende Verfügung, insoferne sie nur die bezeichneten Religionsbekenntnisse betrifft, als Nothwendigkeit kann erscheinen lassen. Die katholische Kirche verkündet ihren Kindern die Lehre der Einen, unwandelbaren Wahrheit, welcher zwei Jahrtausende das Zeugniss geben, und je mehr sie ihre Herrschaft über die Gemüther befestiget und erneuert, desto mehr werden auch die Wolken weichen, welche sich drohend um die Zukunft der europäischen Gesellschaft legen.

Mit Berufung auf das Recht und die göttliche Sendung der Kirche, mit Berufung auf die schon zugestandene Selbstständigkeit in Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, mit Berufung auf die Natur der Sache und den wahren Vortheil der europäischen Gesellschaft nehmen die versammelten Bischöfe die Freiheit in Anspruch, den Unterricht der Katholiken, in so weit er die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen betrifft, nach den Gesetzen und im Geiste der katholischen Kirche ohne Hinderniss zu leiten.

1. *Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.*

Nichts berührt die Kirche näher, nichts gehört unläugbarer in den Bereich ihrer Gewalt als die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes, hiemit sowohl der Unterricht in der Theologie als die Einrichtung und Leitung der geistlichen Seminarien. Die versammelten Bischöfe erkennen, dass die Gestalt der Zeitverhältnisse ihnen mehr als jemals die Verbindlichkeit auflegt, für die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Lehrer und Seelsorger des christlichen Volkes mit dem regsten Eifer Sorge zu tragen und dabei im engsten Einvernehmen zu handeln; sie erkennen, dass es der katholischen Kirche Nachtheil und Unehre bringen würde, wenn man mit Recht behaupten könnte, dass unter Leitung der Bischöfe die wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit Rückschritte gemacht habe. Sie gehen ferner in dieser, wie in jeder anderen Beziehung von dem Grundsatze aus, dass das Bestehende, in so weit es zweckmässig und nützlich ist, aufrecht zu halten sei. Diess sind die leitenden Gedanken, welche bei den nachstehenden Grundzügen des theologischen Unterrichtes festgehalten werden, und das hohe Ministerium dürfte sich überzeugen, dass die Interessen, welche der Staat hinsichtlich der Gestaltung des theologischen Unterrichtes haben kann, dabei in keiner Weise verletzt werden.

In die theologischen Studien sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen.

Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: Hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen.

Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für Alle erforderlich, welche die theologische Doctorwürde zu erlangen wünschen.

Ueberdiess sollen ausserordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Massgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden.

Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik B und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten.

Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen; sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Als Professoren der Theologie sollen in der Regel nur solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diöcesan-Lehranstalten ist die Concursprüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diöcesen veranlasst werden. Bei Universitäten und Lyceen hat die Ausschreibung gleichfalls durch die Ordinariate, doch für den bisherigen Länderbereich und mittelst der öffentlichen Blätter zu geschehen. Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

Zur Bewerbung um theologische Lehrkanzeln an Universitäten und Lyceen sind nur Solche zuzulassen, welche entweder bereits die theologische Doctorwürde erlangt, oder doch aus dem betreffenden Lehrgegenstande sich der strengen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben. Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diöcese die Lehrkanzel erledigt ist.

Die Concursprüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist. Bewerbern um Lehrkanzeln an Universitäten und Lyceen bleibt es gestattet, sich an allen Universitäten und Lyceen, und in Kronländern, wo weder eine Universität noch ein Lyceum besteht, auch an Diöcesan-Lehranstalten der Concursprüfung zu unterziehen.

Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer andern theologischen Lehranstalt einholen.

Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariats-Commissäre vorzunehmen.

Nachdem die Beurtheilung der Prüfungsleistungen ordnungsmässig vor sich gegangen ist, wählt der Bi-

schof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten A Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet.

Die Professoren an Universitäten und Lyceen haben mit Ausnahme von Männern, welche sich durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, ihr Amt wie bisher drei Jahre lang provisorisch zu verwalten. Zur definitiven Anstellung bedürfen sie, den Professor der Pastoral B ausgenommen, der theologischen Doctorwürde.

Wenn der Ordensmann der Kirche als Priester und Seelsorger dienen will, so bedarf er derselben wissenschaftlichen Befähigung, wie andere Priester und Seelsorger. Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise, wie die übrigen, der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung.

In wie fern die eigenthümlichen Landesverhältnisse fordern, dass hinsichtlich der Ordenslehranstalten in Dalmatien und Galizien eine Ausnahme gemacht werde, bleibt dem Ermessen der betreffenden Kirchenprovinzen anheimgestellt.

Die Professoren an Klosterlehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht. Wenn der Erfolg ein entsprechender ist, und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an und theilt die Gründe mit, auf welche seine Gutheissung sich stützt. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt, oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie.

Der Bischof hat von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig D erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewissheit verschaffen. Ueber den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

An allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doctorgrad ertheilt wurde, behalten sich die Bischöfe das Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei den strengen Prüfungen aus Professoren oder Doctoren der Theologie zu ernennen und bei der Promotion von dem zu Graduirenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen.

Es ist heilsam und wünschenswerth, dass zu Wien, als dem Mittelpunkte des Kaiserthumes, eine höhere kirchliche Bildungsanstalt unter dem leitenden Einflusse der Bischöfe bestehe.

Uebrigens können die theologischen Lehranstalten nicht blühen, wenn an denselben nicht Professoren wirken, welche mit wahrer Frömmigkeit auch ausgebreitete Kenntnisse und ein reges wissenschaftliches Streben vereinigen. Solche Männer für das theologische Lehramt zu gewinnen, wird aber höchst schwierig bleiben, so lange die Bezüge der theologischen Professoren so gering wie gegenwärtig gestellt und sogar an manchen Universitäten auf sechs bis achthundert Gulden beschränkt sind. Auch B die Professoren der Diöcesanlehranstalten verdienen Berücksichtigung, um so mehr, da die Zahl der Schüler und somit der Bereich der Lehrthätigkeit fast ausschliesslich von dem Umfange der Diöcese abhängt, und für mehrere der umfangreichsten Diöcesen die Geistlichkeit an Diöcesanlehranstalten gebildet wird. Auch für sie ist es zu wünschen, dass ihre Bezüge eine entsprechende Erhöhung erhalten und ihnen, unter denselben Bedingungen wie den übrigen, ein Ruhegehalt angewiesen werde. Die finanziellen Verlegenheiten sind gross; doch hoffentlich werden sie schnell vorübergehen. Die versammelten Bischöfe empfehlen daher diese Angelegenheit dem hohen Ministerium auf's wärmste zu wohlwollender Würdigung.

Da Eifer und Berufstreue für den Seelsorger nicht minder nothwendig sind als entsprechende Kenntnisse, so ist es eine heilige Pflicht der Bischöfe, nicht nur für den wissenschaftlichen Unterricht der Priesterstandscandidaten zu sorgen, sondern dieselben auch zu wahrer Frömmigkeit und lebendigem Eifer für das Heil der Seelen heranzubilden. Diess geschieht in den Seminarien, deren Errichtung das Concilium von Trient angeordnet hat, und die von den Bischöfen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu leiten sind. Soll der Zweck erreicht werden, so ist es unerlässlich, dass die Candidaten der Theologie in der Regel ihre ganze Studienzeit im Seminarium zubringen. Die Staatsgewalt hat in dieser Hinsicht die Kirche bisher nicht beirrt, sondern vielmehr durch ihre Verordnungen unterstützt. Der Entwurf der Grundzüge des Unterrichtswesens in Oesterreich schlägt allerdings eine ganz andere Richtung ein; denn er bildet, wie überhaupt, so auch in Betreff der Seminarien die preussischen Einrichtungen, wie sie vor dem März 1848 beschaffen waren, mit grösster Genauigkeit nach. Die preussische Regierung richtete, als sie jene Anordnungen traf, alle ihre Bemühungen darauf, die katholische Kirche in Preussen aller Kraft und Lebensfähigkeit zu berauben, ohne doch die eingegangenen Verträge offen zu verletzen. Auch in Gegenständen, wo dieses feindselige Streben keine Rückwirkung äussert, verdient das preussische Unterrichtswesen wenig Beachtung; denn es hat die Probe der Erfahrung nicht bestanden, der Staat der Intelligenz trug die kläglichste Ohnmacht und Zerrissenheit der sittlichen Ueberzeugungen zu Schau. Doch jener Entwurf entstand, als die Fieberwuth der Revolution sich ihrem Höhepunkte näherte, und der Geist, welcher in demselben weht, ist nicht minder dem hohen Ministerium, als den Reichsgesetzen vom 4. März völlig fremd.

Jede Diöcese soll, in so weit es die Verhältnisse gestatten, ein eigenes Seminarium haben. Wo die vorschriftmässige Einrichtung eines vollständigen theologischen Studiums nicht wohl möglich ist, dort werde wenigstens den Theologen des vierten Jahrganges in einem Diöcesan-Seminarium Unterricht ertheilt, und dem Bischofe dadurch Gelegenheit verschafft, die Candidaten des Priesterstandes, bevor er sie weiht, kennen zu lernen.

Die Errichtung von Knabenseminarien gründet sich zunächst auf eine Verordnung des Conciliums von Trient und wird durch die Natur der Sache selbst gerechtfertigt. Der Eintritt in den geistlichen Stand muss aus freier Wahl geschehen; doch kann es nur heilsam wirken, wenn man eine Anzahl von Knaben unter Verhältnissen heranbildet, unter welchen der Gedanke an das Ewige ihnen näher gelegt, und die Versuchung zu den mannigfachen Verirrungen, denen das jugendliche Alter B vorzüglich in unseren Tagen ausgesetzt ist, möglichst ferne gehalten wird. Widmen sie sich nicht dem geistlichen Stande, so wird die höhere Richtung, zu welcher sie angeleitet wurden, auch in anderen Lebensverhältnissen sich für Alle, mit welchen ihr Beruf sie in Berührung setzt, segenreich erweisen. Uebrigens bedienen die Bischöfe, wenn sie nach Möglichkeit Knabenseminarien errichten, sich nur einer Freiheit, welche durch § 4 der Grundrechte jedem Staatsbürger zugesichert ist.

Der Bischof ist durch das Kirchengesetz verpflichtet, Niemandem das Subdiaconat zu ertheilen, welcher sich nicht auszuweisen vermag, dass ihm ein hinreichender Unterhalt zugesichert ist. Die genauere Bestimmung der Summe, welche für den Tischtitel erforderlich ist, hängt von den Verhältnissen der verschiedenen Länder ab und wird daher den Provincialconcilien zu überlassen sein.

Das Urtheil über die Befähigung zum Empfange der heiligen Weihen müssen die Bischöfe ausschliesslich für sich in Anspruch nehmen. Der Gedanke an eine den Geistlichen vorzuschreibende Staatsprüfung ist wohl schon aufgegeben, und man könnte in keinem Falle darauf eingehen, eine solche als die Bedingung gelten zu lassen, von welcher die Befähigung zu einer geistlichen Weihe oder zu einem geistlichen Amte abhinge. Den Vortheil, welchen zweckmässige Prüfungen gewähren, verkennen die Bischöfe nicht; sie machen es sich vielmehr zum Gesetze, die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Candidaten des geistlichen Standes durch regelmässige, sorgfältige Prüfungen zu erforschen.

2. *Religionsunterricht.*

Wo und wie immer den Katholiken Religionsunterricht ertheilt wird, dort gehört die Leitung und Ueberwachung desselben in den Bereich der geistlichen Gewalt. Durch § 4 ist die Besorgung D des katholischen Religionsunterrichtes an den Volksschulen der katholischen Kirche bereits zuerkannt; doch auf die höheren und mittleren Schulen muss derselbe Grundsatz angewendet werden. Die Bischöfe können nicht zugeben, dass dort die katholische Glaubens- und Sittenlehre von Priestern vorgetragen werde, welche sich ihres Vertrauens nicht in jeder Beziehung erfreuen. Daher werde ihnen überlassen, die Religionslehrer an den genannten Lehranstalten unter denselben Bedingungen zu bestellen, unter welchen für den Bischof die Bestellung der Professoren der Theologie beantragt wurde. Der Staat wird dabei keines ihm wirklich wünschenswerthen Einflusses entbehren. Man geht von der Voraussetzung aus, dass im Ober- wie im Unter-Gymnasium und in sämmtlichen mittleren Schulen der Religionsunterricht stets unter die ordentlichen und allgemein A verbindlichen Lehrgegenstände gehören werde. Doch ist es sehr zu wünschen, dass auch an den philosophischen Facultäten die katholische Religion, zu welcher sich fast die ganze Bevölkerung bekennt, in entsprechender Weise vertreten, und die Besetzung der dort zu errichtenden oder vielmehr beizubehaltenden Lehrkanzel der Religion dem Bischofe in der oben angedeuteten Weise überlassen werde.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass das Wort Gottes der studirenden Jugend mit aller Kraft der Beredsamkeit verkündigt, und dadurch den verderblichen Einflüssen, welchen die jugendliche Unerfahrenheit mehr als jemals ausgesetzt ist, wirksam begegnet werde. Es möge daher an allen Universitätskirchen, wo es bisher nicht der Fall war, ein Prediger angestellt, und die Auswahl dem Bischofe überlassen werden. Dem Bischofe wird es Pflicht sein, diess Amt einem Priester zu übertragen, welcher mit gründlichen Kenntnissen ausgezeichnete Rednergaben verbindet und in jeder Hinsicht befähigt ist, auf Jünglinge einen wohlthätigen und nachhaltigen Einfluss zu üben.

Sollte der Staat für Studirende, welche sich der Theologie zu widmen gedenken, an Gymnasien eine Lehrkanzel der hebräischen Sprache errichten, so würde dieser Gegenstand als Vorbereitung zur Theologie zu betrachten sein, und die Bischöfe müssten einen Einfluss auf Anstellung und Ueberwachung dieses Lehrers ansprechen.

3. *Volksschulen.*

Die katholische Kirche nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch. Sie ist von Gott eingesetzt, um das Menschengeschlecht für das ewige Leben zu erziehen, und hat desswegen das Recht und den Beruf, für die Heranbildung der Jugend zu Glauben und Liebe Sorge zu tragen. Die Volksschulen verdanken der katholischen Kirche ihren Ursprung, und werden sie von ihr losgerissen, so müssen sie der Propaganda des Umsturzes anheimfallen. Die Zukunft der europäischen Gesellschaft ist mit einem Schleier bedeckt, den nur das Auge des Allschauenden zu durchdringen vermag. Dieses Eine ist gewiss: wird die europäische Gesellschaft vom Zerfalle gerettet, so wird sie durch die Religion gerettet. Es ist daher für die Kirche, aber nicht minder für den Staat nothwendig, dass der katholischen Kirche ihr leitender Einfluss auf die katholischen Volksschulen gewahrt bleibe. Unstreitig hat auch der Staat ein Recht wie ein Interesse, leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken. In der bisherigen Schulverfassung finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schule machen, billige Berücksichtigung. Die Bestimmungen, welche die bisherige Schulverfassung hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen aufstellt, mögen daher auch fernerhin beibehalten werden.

Da die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes der katholischen Kirche zusteht, so kann die Bestimmung der Religionslehrbücher nur von der geistlichen Gewalt ausgehen. Damit die übrigen in den Volksschulen anzuwendenden Lehrbücher sowohl den allgemeinen Erfordernissen einer wahren christlichen Volksbildung, als auch den besondern Bedürfnissen des Landes und Volkes entsprechen, möge den Bischöfen jedes Kronlandes gestattet sein, diese Lehrbücher im Einverständnisse mit der Landesverwaltung festzusetzen.

Bei den gegenwärtigen Bildungsverhältnissen der europäischen Völker sind die Schullehrer ohne

Zweifel unentbehrlich, und wenn sie ihrem Berufe entsprechen, vermögen sie eine segenreiche Wirksamkeit zu üben; doch darf man sich die dabei obwaltenden Schwierigkeiten nicht verhehlen. Einerseits sollen sie in dem, was sie zu lehren haben, gründlich unterrichtet sein; andererseits genügt für ihre Stellung eine geringe Summe von Kenntnissen, und einem Manne von wissenschaftlicher, umfassender Bildung müsste es als eine unerträgliche Last erscheinen, alle seine Kräfte der Aufgabe zu widmen, der Dorfjugend die ersten und einfachsten Anfangsgründe des menschlichen Wissens einzuprägen. Vor Allem aber bedarf der Schullehrer jener Festigkeit und Reinheit der Gesinnung, welche nur aus dem heiligen Borne der Religion geschöpft werden kann. Unstreitig genügt eine Bildungszeit von nur 6 Monaten für den Schullehrer nicht, oder doch nur dann, wenn bereits eine längere praktische Einübung unter zweckmässiger Anleitung vorausgegangen ist. Doch wofern die Staatsgewalt Schullehrerseminarien gründen sollte, so müsste die Einrichtung derselben mit weiser Umsicht erwogen, es müsste sowohl das Zuviel als das Zuwenig sorgfältig vermieden und auf die sittliche und religiöse Bildung derselben ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Menschen, welche mit oberflächlicher, lückenhafter Bildung grosse Ansprüche und eine schwankende sittliche Haltung verbinden, sind überall gefährlich, doch vor Allem in der Landschule, von wo aus sie in ganzen Gemeinden einen verderblichen Samen ausstreuen könnten. Die thätige, schlaue, planmässig wirkende Partei des Umsturzes könnte sich keine besseren Werkzeuge wünschen. Die Schullehrerseminarien sollen daher mit der Kirche in innigen Zusammenhang gesetzt, sie sollen als Diöcesananstalten betrachtet und von dem Bischofe im Einverständnisse mit der Staatsgewalt geleitet und beaufsichtiget werden.

Die katholische Volksschule kann nicht gedeihen, wenn der Schullehrer nicht mit den seiner Stellung entsprechenden Kenntnissen wahrhaft katholische Gesinnung vereinigt. Die Bischöfe können nicht zugeben, dass ein Mann, dessen Glauben und Sittlichkeit nicht tadellos dasteht, als Lehrer der katholischen Jugend wirke, und müssen daher einen entscheidenden Einfluss auf die Anstellung von Schullehrern in Anspruch nehmen. Man muss dabei in Erinnerung bringen, dass ein grosser Theil des Schulfondes aus dem eingezogenen Vermögen der Bruderschaften, somit aus geistlichen Gütern besteht, und man für jene Schullehrer, welche aus dem Kirchenvermögen besoldet werden, wohl auch das Ernennungsrecht ansprechen könnte.

Viele Schullehrer und Gehilfen leben in einer Dürftigkeit, welcher man das innigste Mitgefühl nicht versagen kann. Bei ihrer grossen Zahl stellen einer durchgreifenden Verbesserung ihrer Lage sich Hindernisse entgegen, deren Gewicht kein ruhig Erwägender verkennen kann. Indessen muss man den lebhaften Wunsch aussprechen, dass denselben nach Möglichkeit ein hinreichendes Einkommen ausgemittelt, dass ihnen für den Fall der Dienstunfähigkeit der Unterhalt gesichert, und auch für ihre Wittwen in entsprechender Weise gesorgt werde.

Sollte ein Landesschulrath in der durch den Entwurf beantragten Weise errichtet werden, so könnte den geistlichen eben so wenig als den weltlichen Mitgliedern auf die Leitung des Religionsunterrichtes und der religiösen Bildung ein Einfluss gestattet werden, welcher nur den Vorstehern der Kirche gebührt. Es erscheint daher als überflüssig, dass bei dem Landesschulrathe ein Geistlicher als Director oder Referent für den Religionsunterricht und die religiöse Bildung angestellt werde. Bedarf die genannte Behörde einer Aufklärung oder Mitwirkung von Seite der geistlichen Gewalt, so setze sie sich mit der betreffenden bischöflichen Behörde in's Einvernehmen.

Der Muth und die Treue des Heeres hat Oesterreich und mit Oesterreich Europa bisher vor dem Aeussersten bewahrt; doch wenn das Werk der Rettung und Erneuerung gelingen soll, so muss die Macht des Geistes sich mit der Macht des Schwertes verbinden. Je gieriger die unerfahrene, entzündliche Jugend von dem Taumelkelche eines verderblichen, unsinnigen Wahnes gekostet hat, desto dringender thut es Noth, über die Bildung der Jugend zu wachen und ihr statt verführerischer Trugbilder die wahre Aufklärung, die wahre Begeisterung zu bringen. Die versammelten Bischöfe stellen hinsichtlich des Unterrichtes sich einzig und allein zur Aufgabe, eine Geistlichkeit heranzubilden, welche ihres hohen Berufes vollkommen würdig sei, und wo möglich allen Kreisen des Volkes schon seit den Kinderjahren den Geist der in Gott gegründeten Liebe einzuflössen, wo möglich alle Kreise des Volkes mit jener sittlichen Kraft zu erfüllen, deren der Mensch unfähig ist, wenn er seine Blicke und Wünsche nicht über die Grenzen der Erde hinausrichtet. Darum hoffen sie für die Erklärungen, welche sie über die Rechte der Kirche geben, und für die Vorschläge, welche sie zur Herstellung eines freundlichen Zusammenwirkens machen, die Billigung des hohen Ministeriums.

Wien, den 15. Juli 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:
Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.

XI. Ueber kirchliche Verwaltung, geistliche Aemter und Gottesdienst.

Hohes k. k. Ministerium des Inneren.

Die Zusicherung der Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welche die katholische Kirche zwar nicht mehr, aber doch auch nicht weniger als jede gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft empfangen hat, wird in folgerechter Anwendung manche Abänderung der bisherigen Gesetze mit sich bringen; allein der Staat gewinnt dadurch in jeder Beziehung: denn diese Aenderungen sind nicht nur nothwendig, damit der Kirche ihr Recht werde, sondern auch nothwendig, damit jene Zwecke erreicht werden, auf welche die frühere Gesetzgebung sich zu ihrer Rechtfertigung berief. Man begründete die Ansprüche, welche der Staat der Kirchengewalt gegenüber erhob, theils durch das Recht des Staates, um der eigenen Wohlfahrt willen für das Beste der Kirche zu sorgen, theils durch das Recht des Staates, jeden ihm schädlichen Missbrauch der Kirchengewalt ferne zu halten. Was das Erstere betrifft, so wird dabei vorausgesetzt, dass die Staatsgewalt den Segen, welchen das Christenthum der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen vermag, nicht nur anerkennt, sondern diese Anerkennung auch zu einem leitenden Grundsatze ihrer Anordnungen macht. Aber Der, welcher sich die Aufgabe stellt, die Blüthe der Kirche zu fördern, würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn er in die Wirksamkeit der Kirchengewalt störend eingriffe. Hinsichtlich des Zweiten unterliegt es keinem Zweifel, dass der Staat das Recht hat, jeden ihn störenden Missbrauch der Kirchengewalt zu hindern:

allein hier wie überall soll um des möglichen Missbrauches willen der Gebrauch nicht aufgehoben werden. Man schmäht zwar jetzt den Polizeistaat mehr als billig und schlägt die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, welche er brachte, viel zu gering an; indessen machte er sich allerdings einer Einseitigkeit und Uebertreibung schuldig, welche häufig vielmehr das Gedeihen des guten Samens, als das Wuchern des Unkrautes hemmte. Man wollte Alles, was man mit Recht oder Unrecht für staatsschädlich hielt, geradezu unmöglich machen und häufte und verkünstelte die vorbeugenden Massregeln so sehr, dass sie einerseits alle Thätigkeit und billige Freiheit lähmten, andererseits eben dort, wo sie am nothwendigsten gewesen wären, fast gar keine Wirksamkeit äusserten. Vorbeugende Massregeln sind nur dann an ihrem Platze, wenn die Rechte des Ganzen oder der Einzelnen durch eine grosse und wahrscheinliche Gefahr bedroht werden, und die Grösse und Wahrscheinlichkeit der Gefahr muss nicht nach einseitigen, in den Lüften schwebenden Theorien, sondern nach den gegebenen Verhältnissen des Augenblickes beurtheilt werden. Da die Freiheit nicht ohne Noth soll gestört werden, so gebietet Klugheit wie Gerechtigkeit, in allen anderen Fällen das Eintreten der Rechtsbedrohung abzuwarten. Wenn man die Vorbedingungen des Staatslebens mit tieferem Blicke erfasst und die mahnende Stimme der Geschichte nicht überhört, so stellt sich deutlich hervor, dass die innere Sicherheit, der Ruhm und die geistige Entwickelung des Vaterlandes von der katholischen Kirche keine Gefahr, wohl aber vielfache Förderung zu erwarten habe. Daher ist es jetzt weniger als jemals an der Zeit, die kirchliche Thätigkeit durch vorbeugende Massregeln zu lähmen. Woferne man aber von dem Grundsatze ausgeht, dass die Beurtheilung dessen, was dem Heile der Kirche frommt, den Vorstehern der Kirche zukomme, und dass man um des Missbrauches willen, der von der geistlichen Gewalt allerdings kann gemacht werden, die Kirche nicht hindern dürfe, ihre heilige und heilbringende Sendung zu erfüllen, so wird die Berücksichtigung der Erklärungen und Anträge, welche die versammelten Bischöfe hiemit vorlegen, auf keine bedeutenden Hindernisse stossen:

I. Regierung und Verwaltung der Kirche.

Die Kirche ist ein grosses, einziges Ganzes, an dessen Spitze nach göttlicher Anordnung der Nachfolger des heiligen Petrus steht. Der Zusammenhang zwischen dem Haupte und den Gliedern kann ohne Beeinträchtigung der gesetzmässigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten nicht gestört werden. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, dass durch § 2 der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehre mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollständig gehoben seien, und weder für sie, noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden oder die Entscheidungen und Anordnungen desselben zu empfangen. Das hohe Ministerium wolle die Landesbehörden anweisen, bei vorkommenden Fällen in diesem Sinne zu handeln.

Der Bischof kann seinem Hirtenamte nicht genügen, und seine Einwirkung auf das christliche Leben ist verkümmert, wenn sein geistiger Verkehr mit der ihm anvertrauten Gemeinde von dem Ermessen eines Staatsbeamten abhängig ist. Die versammelten Bischöfe sprechen aber die zuversichtliche Erwartung aus, dass in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets A werde gestattet sein, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen.

Damit die Vorsteher der katholischen Kirche für das Heil der ihnen anvertrauten Gemeinden in ungestörtem Einklange wirken und einander wechselseitig durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen belehren, durch ihren Eifer stärken mögen, ist durch das Kirchengesetz die Abhaltung von Provincialconcilien vorgeschrieben, und die versammelten Bischöfe haben beschlossen, diese Versammlungen wieder in's Leben zu rufen. Sie berücksichtigen dabei auch eine wirkliche und berechtigte Forderung der Zeit, welche sich mit dem todten Buchstaben nicht begnügen will und der Kraft des lebendigen Wortes bedarf.

Die Diöcesan-Synoden sind allerdings eine Sache, B welche der vorsichtigsten Behandlung bedarf. Sie sind seit mehreren Jahrhunderten ausser Uebung gekommen, und das Concilium von Trient bemühte sich vergebens, die jährliche Abhaltung derselben wieder in Gang zu bringen. Zudem haben Jene, welche auf die Wiederherstellung der Diöcesan-Synoden am lautesten und ungestümsten dringen, dabei etwas ganz Anderes im Auge als die von der Kirche gebilligte und angeordnete Einrichtung. Diess Alles hindert jedoch nicht, dass solche Versammlungen, wenn sie vom rechten Geiste beseelt sind, einen reichen Samen des Guten ausstreuen können und da es Pflicht ist, kein Samenkorn des Guten unbeachtet zu lassen, so haben die versammelten Bischöfe beschlossen, die Diöcesan-Synoden, insoweit und sobald als die Verhältnisse der einzelnen Diöcesen es verstatten, wieder in's Leben einzuführen. Indessen werden sie dabei mit C der grössten Vorsicht vorgehen.

II. Geistliche Aemter und Pfründen.

Das Recht, die Person des zum Bisthume zu Erhebenden zu bezeichnen, ist den katholischen Landesfürsten von der Kirche als Beweis ihrer Dankbarkeit und ihres Vertrauens verliehen worden und muss daher als ein rein persönliches betrachtet werden. Unter den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch die constitutionelle Staatsform begründet werden, ist es für Sicherstellung der wichtigsten kirchlichen Interessen unerlässlich, die ehrfurchtsvolle, doch dringende Bitte zu stellen, Seine Majestät wolle sich bereit erklären, dieses Recht nicht ohne Beirath katholischer Bischöfe zu üben und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen. Wofern ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen würde, wäre es durchaus nothwendig, D dass sowohl die eben berührte Bestimmung als auch die Anerkennung, dass das betreffende Recht ein rein persönliches sei, in dasselbe aufgenommen würde.

Damit die Domcapitel ihrem Zwecke genügen und ihre bevorzugte Stellung in würdiger Weise behaupten können, ist es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu mindern, sondern zu vermehren. Man erkennt die Heilsamkeit der Anordnung, kraft deren in der Regel kein Priester zu einer Domherrnstelle gelangen kann, bevor er zehn Jahre in der Seelsorge, im Lehramte, im bischöflichen Seminarium oder sonst im Dienste der Kirche gewirkt hat, und man wird die nöthigen Einleitungen treffen, um diese von der Staatsgewalt erlassene Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen. Der Wille des Stifters kann bei Bedingungen, welche zum Besten der Kirche festgestellt sind, eine Ausnahme

nicht begründen. Die katholische Kirche ist stets A von dem Grundsatze ausgegangen, dass bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sei, und der heilige Stuhl hat die Bestimmungen, kraft welcher Adel und Ahnenprobe zur Vorbedingung der Erlangung kirchlicher Würden gemacht wurden, mehr als einmal missbilliget. Auch der Staat macht es sich nun zur Richtschnur, bei Verleihung von Aemtern und Würden, Verdienst und Befähigung ausschliesslich in Anschlag zu bringen, und erfüllt dadurch eine Forderung der Klugheit nicht minder als der Gerechtigkeit. Dennoch gibt es in Oesterreich noch eine allerdings geringe Anzahl von Domherrenstellen, zu deren Erlangung adelige Abstammung erforderlich ist. Dass für solche Domherrenstellen keine geringeren Beweise der Befähigung als für alle übrigen dürfen gefordert werden, versteht sich von selbst, aber diess kann B nicht als genügend erscheinen. Die versammelten Bischöfe wünschen und werden dahin wirken, dass auch die erwähnten Domherrenstellen künftighin an den Würdigsten ohne Rücksicht auf seine Geburt verliehen werden. In wiefern die Bedingungen der Stiftung ein unübersteigliches Hinderniss zu bereiten vermögen, kann erst bei einer in's Einzelne gehenden Verhandlung beurtheilt werden. Damit im Zusammenhange steht die Nothwendigkeit, das Institut der Domicellar-Domherren so schnell als möglich der Auflösung entgegenzuführen; doch soll diess natürlich auf gesetzlichem Wege und ohne Verletzung von bereits erworbenen Rechten geschehen.

Nicht nur um die Lücken auszufüllen, welche durch das allmähliche Erlöschen der Domicellar-Canonicate in den Wahlkapiteln zu Salzburg und Olmütz entstehen werden, sondern auch um der Wahl grössere Würde zu geben und den Zusammenhang der Bischöfe mit dem Metropolitansitze fester zu knüpfen, stellt es sich als wünschenswerth dar, dass die Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropoliten erhalten. Um die Wähler auf eine grössere Zahl — allenfalls auf fünfundzwanzig — zu bringen, würde es zweckmässig sein, einer entsprechenden Zahl von Ehrendomherren das Wahlrecht zu verleihen.

Auch das landesfürstliche Recht, für Canonicate zu ernennen, es möge ein Ausfluss des Patronatsrechtes sein oder auf einem andern Rechtsgrunde beruhen, ist ein der Person des Landesfürsten zuständiges und kann nur von ihm oder in seinem besonderen Auftrage geübt werden. Die Ernennung der Ehrendomherren steht, insofern nicht der Landesfürst oder Andere ein Recht darauf erworben haben, dem Bischofe zu.

Es kann nur ausnahmsweise als zweckmässig erscheinen, dass das Erforderniss einer zehnjährigen Seelsorge auf Canonicate an Collegiatkirchen angewendet werde. Wo solche Canonicate hinreichende Einkünfte besitzen, wäre es sehr wünschenswerth, dieselben als Ruheplätze für verdiente Seelsorger benützen zu können.

Da die Staatsgewalt Niemandem geistliche Aemter und Pfründen zu verleihen vermag, so steht es ihr auch nicht zu, Jemanden in geistlichen Aemtern und Pfründen zu bestätigen. Doch erkennen die versammelten Bischöfe sich durch das Gesetz des Herrn verpflichtet, geistliche Aemter oder Pfründen wissentlich keinem Geistlichen zu verleihen, welcher nicht geeignet wäre, wie in jeder christlichen Tugend, so auch in Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit der christlichen Gemeinde mit Wort und Beispiel voranzuleuchten.

Wenn der Staat mit kirchlichen Auszeichnungen einen gewissen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft verbindet, so hat er ohne Zweifel das Recht, zu verlangen, dass diese Auszeichnungen nicht ohne seine Zustimmung vermehrt werden, oder wofern diess geschieht, Jenen, welche eine solche Auszeichnung erlangten, den mit derselben in der Gesellschaft sonst verbundenen Rang zu versagen. Wenn aber die Staatsgewalt kirchliche Auszeichnungen, z. B. den Gebrauch der bischöflichen Abzeichen (usus pontificalium), verleihet, so tritt sie offenbar auf ein ihr fremdes Gebiet.

Unstreitig sind die Geistlichen nicht minder als andere Staatsbürger verpflichtet, zu den Staatsbedürfnissen nach Massgabe ihres Einkommens beizutragen. Allein die ohnehin karge Congrua ist das Geringste, dessen der Seelsorger zu seinem Unterhalte bedarf; daher soll sie ihm ohne Belastung verbleiben. Aus diesem Grunde dürfte es sich als billig darstellen, dass Vorspannleistung und Militär-Einquartierung dem Geistlichen nur insoferne auferlegt werde, als diese Leistung eine auf seinem Grundbesitze haftende Last ist, und seine Einkünfte die Congrua übersteigen. Auch möge der Umstand berücksichtigt werden, dass Militär-Einquartierung die pflichtgemässe Beschäftigung des Geistlichen stört und, wofern er eine sehr beschränkte Wohnung hat, damit geradezu unvereinbar ist.

Das Rekrutirungsgesetz vom 7. August 1827 bewilligt den Hörern der Theologie, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen, ausdrücklich die Befreiung vom Militärstande, und das provisorische Rekrutirungsgesetz vom 5. Dezember 1848 bestimmt einerseits, dass es bei dem Gesetze vom Jahre 1827 und den übrigen diesfälligen Verordnungen, insofern dieselben nicht durch das provisorische Gesetz aufgehoben oder abgeändert würden, zu verbleiben habe; anderseits verfügt es hinsichtlich der Hörer der Theologie keine Abänderung. Die Hörer der Theologie sind also auch gegenwärtig, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen, von der Verpflichtung zum Kriegsdienste befreit. Während man fast überall im Sinne dieser klaren, gesetzlichen Bestimmung vorging, fand sich denn doch eine Kreisbehörde, welche die Zöglinge eines erzbischöflichen Seminariums nöthigte, sich vor der Rekrutirungscommission zu stellen, und sogar der Untersuchung ihrer Körperbeschaffenheit zu unterziehen. Seine Majestät wolle sich daher bewogen finden, sobald als möglich ein definitives Gesetz zu erlassen, kraft dessen die Hörer der Theologie, so lange ihre Verwendung und Sittlichkeit dem gewählten Berufe entspricht, von der Verpflichtung zum Kriegsdienste befreit und dadurch auch der Nothwendigkeit enthoben werden, sich als militärpflichtig zu stellen.

III. Patronatsrecht.

Das Patronatsrecht ist ein von der Kirche verliehenes Recht, und sowohl die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung desselben als auch die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche es einbegreift, müssen nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Die kostspieligen Leistungen, welche das Patronatsrecht in Oesterreich als eine Last erscheinen lassen, sind den Kirchengesetzen grösstentheils fremd. Wenn das Gotteshausvermögen zu den Kirchenbaulichkeiten nicht hinreicht; so haben nach dem Kirchenrechte und abgesehen von Verbindlichkeiten, die auf privatrechtlichem Grunde beruhen, alle Jene beizusteuern, welche von dem Bestehen des Gotteshauses irgend einen Vortheil beziehen, unter diesen auch der Patron. Das

Fehlende hat die Gemeinde zu ersetzen. Es ist zu A
wünschen, dass den Patronen keine grösseren Lasten auferlegt werden, als dieselben kraft der Kirchengesetze und in Folge privatrechtlicher Verbindlichkeiten zu tragen haben.

Wiewohl aber die versammelten Bischöfe in dieser wie in jeder andern Beziehung alle wohlerworbenen Rechte ehren, so können sie doch nicht verhehlen, dass die ungeheure Ausdehnung, welche das Patronatsrecht in Oesterreich erlangt hat, den wichtigsten Zwecken der Seelsorge bedrohend und hemmend entgegentrete. Wiewohl es nach dem Kirchenrechte als Regel gilt, dass der Bischof alle geistlichen Aemter und Pfründen seines Kirchensprengels frei zu verleihen habe, so ist doch das freie bischöfliche Verleihungsrecht in Böhmen und Mähren, in Oesterreich ob und unter der Enns, in Inner-Oesterreich und in Galizien beinahe gänzlich erloschen; in mehreren sehr ausgedehnten Diöcesen B
findet es auf keine einzige Pfründe mehr Anwendung. Die mehr oder minder zahlreichen Patronatsrechte, welche den meisten Bischöfen dieser Länder zustehen, dürfen mit dem freien bischöflichen Verleihungsrechte nicht vermischt werden; überdiess betreffen sie stets nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Pfründen und sind mit Lasten verbunden, welche sich bei der Entwerthung der früheren Herrschaften grösstentheils als unerschwinglich darstellen dürften. Niemand ist mehr in der Lage, die würdigsten Priester zu kennen, und hat ein lebhafteres Interesse, sie an den rechten Ort zu stellen, als der Bischof. Wenn er bei allen oder fast bei allen Pfründen seiner Diöcese nur das Recht hat, Jene, welche er für unwürdig oder untauglich erkennt, ferne zu halten, so bietet sich für ihn fast gar keine Gelegenheit dar, dem Verdienste Aufmunterung zu gewähren und den Gemeinden jene Seelsorger zu geben, welche durch Kenntnisse, Erfahrung und frommen Eifer sich am meisten eignen, dem religiösen und sittlichen Leben Haltung und Aufschwung zu verschaffen. Wenn die französische Kirche in Mitte der feindseligsten Einwirkungen erstarkt ist und dem Zerfalle einen Damm zu setzen vermocht hat, so verdankt sie diess grossentheils dem Umstande, dass die Bischöfe in Folge des Concordates vom Jahre 1801 das Recht erhielten, die Pfarrer unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Staatsoberhauptes zu ernennen, und unter derselben Bedingung auch die Verleihung der Domherrenstellen von ihnen abhängt. Da die Kräftigung des sittlichen Lebens für den Staat nicht minder wichtig ist als für die Kirche, so dürfte das hohe Ministerium sich um so mehr bewogen fühlen, bei der Neugestaltung, welcher die Patronatsverhältnisse entgegengehen, dahin zu wirken, dass dem Bischofe so viel als möglich die Freiheit gesichert werde, bei Verleihung von Pfarren Verdienst und Fähigkeit zum einzigen Massstabe zu nehmen.

Sollten in Folge der Zeitverhältnisse manche Patrone sich die Enthebung von ihrem zur Bürde gewordenen Rechte verschaffen, so würde die betreffende Pfründe dem Kirchengesetze gemäss der freien bischöflichen Verleihung anheimfallen. Diejenigen, welche in den angedeuteten Fällen die Beiträge zu den Kirchen- und Pfründen-Bedürfnissen leisten würden, hätten nach dem canonischen Rechte ebenso wenig das Präsentations- als das volle Patronatsrecht anzusprechen. Wenn Verzichtleistungen zu Gunsten von nicht geistlichen Personen und Körperschaften vorkommen sollten, so würden sie ohne Zustimmung des Bischofes aller Rechtskraft entbehren. Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben hafteten, gehen auf jeden rechtmässigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden, und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens abgesondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, B
welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotirt hat.

Uebrigens erkennen die versammelten Bischöfe mit Dank, dass das landesfürstliche Patronatsrecht bisher mit sorgsamer Rücksicht auf die Zwecke der Seelsorge geübt wurde, und sprechen den lebhaften Wunsch aus, dass hierin niemals eine Aenderung eintreten möge.

Sämmtliche Bewerber werden wie bisher ihre mit den nöthigen Beilagen versehenen Gesuche bei dem Bischofe einzureichen haben. Es entspricht dem Verhältnisse, dass die Präsentationsurkunde unmittelbar dem Ordinariate zugestellt, und demselben überlassen werde, den Präsentirten davon in Kenntniss zu setzen.

IV. Pfarrconcursprüfung.

Das Concilium von Trient verordnet, dass zu Besetzung erledigter Pfarren ein Concurs ausgeschrieben, mit den Bewerbern über ihre Kenntnisse und sonstige Befähigung eine Prüfung vorgenommen, und die Pfründe dem Würdigsten verliehen werde. Wofern ein Staat an dem christlichen Standpunkte festhält, und es sich zur Aufgabe macht, die Wohlfahrt der Kirche um seines eigenen Gedeihens willen zu fördern, so muss man es natürlich finden, wenn er auf genaue Vollstreckung dieser gerechten und heilsamen Anordnung dringt; aber in Oesterreich wurde die ganze Pfarrconcursprüfung in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen. Durch k. k. Verordnungen sind die Gegenstände der Prüfung und alle Einzelheiten derselben bestimmt; dem Bischofe bleibt nur die Ernennung des Examinators aus der Dogmatik vorbehalten. Die Landesstelle ertheilt die Dispens von der Pfarrconcursprüfung und von Wiederholung derselben. Das Zeugniss der Befähigung, welches ein Geistlicher in Folge dieser Prüfung erhält, gilt für Curatbenefizien aller nicht ungarischen Länder, ein Umstand, durch welchen die Sache recht deutlich zu einer Staatsprüfung gestempelt wird. Diess Verfahren lässt sich nicht halten: denn die geistliche Gewalt hat das unbestreitbare Recht, die Befähigung zur Uebung der Seelsorge zu beurtheilen. Indessen erkennen die versammelten Bischöfe, dass die für die Pfarrconcursprüfung bisher geltenden Anordnungen vieles Zweckmässige enthalten, und dass es nothwendig sei, überall, wo nicht ausnahmsweise Verhältnisse eine Ausnahme begründen, ein übereinstimmendes Verfahren zu beobachten. Deshalb haben sie sich hinsichtlich der Pfarrconcursprüfung über folgende Bestimmungen geeinigt:

Die Pfarrconcursprüfung soll in jeder Diöcese jährlich zum wenigsten einmal und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden.

Gegenstände dieser Prüfung sind: 1. Dogmatik, 2. Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata, 3. Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend praktischer Richtung, 4. Kirchenrecht, 5. vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt, 6. mündlicher Vortrag, 7. Katechese.

Zur Erlangung jedes Amtes selbstständiger Seelsorge ist erforderlich, dass der Bewerber die Pfarrconcursprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

In wiefern für Canonicate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgsamt verbunden ist, die Pfarrconcursprüfung nothwendig sei, bleibt dem Ermessen des Diöcesan-Bischofes überlassen.

Zur Pfarrconcursprüfung sollen nur Solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniss zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben.

Die Concursprüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten; doch kann durch Provinzialconcilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Nur die diensthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarrconcursprüfung dispensirt werden.

Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch Solche lossählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben.

Kein Bischof ist verbunden, die Pfarrconcursprüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diöcese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen.

V. Gottesdienst.

Die österreichische Gesetzgebung hat es unternommen, den Gottesdienst bis in das Kleinste hinab durch ihre Anordnungen zu regeln. Zwar wurde die Schroffheit dieser Bestimmungen seit langen Jahren durch die Ausübung wesentlich gemildert; aber sie wurden niemals aufgehoben, und ihre gesetzliche Fortdauer gab ein beklagenswerthes Zeugniss, dass der Staat sich der Kirche gegenüber auf einen ganz falschen Standpunkt stelle. Wofern der Staat eine Religionsgesellschaft als solche anerkennt, so darf er sie auch in Anordnung ihres Gottesdienstes nicht beirren; er hat die Freiheit in dieser Hinsicht Verfügungen zu treffen, ihr zugleich mit der Freiheit der öffentlichen Religionsübung bereits zugestanden. Die versammelten Bischöfe erklären daher mit Berufung auf § 2 der Grundrechte, dass sie fernerhin den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche inner den Grenzen der allgemeinen Staatgesetze selbstständig anordnen und nur den Geist und die Gesetze der katholischen Kirche dabei zur Richtschnur nehmen werden. Doch machen sie es sich zur Pflicht, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmässig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, und keine Abänderung soll ohne Zustimmung der Provinzial-Synode gemacht werden. Auch finden sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Missbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen. Sie werden in diesem Sinne an die gesammte Geistlichkeit ihrer Diöcesen die gemessensten Weisungen erlassen.

Die versammelten Bischöfe setzen voraus, dass was immer für Bestimmungen über Versammlungen im Freien erfolgen mögen, diese kein Hinderniss bilden werde, dass die Feier der bisher üblichen Prozessionen und gottesdienstlichen Handlungen in altgewohnter Weise vor sich gehe.

Es ist billig, dass der Mensch wenigstens an einem Tage der Woche den gewöhnlichen Lauf seiner Geschäfte unterbreche, und der Erinnerung an seine ewige Bestimmung längere Zeit widme. Die Anordnungen, welche ihn darauf hinweisen, müssen in einer Zeit, in welcher die Begierde nach den Gütern des Augenblickes alle höheren Regungen zu ersticken droht, sich als doppelt heilsam erweisen. Wenn die Feier des Sonntages und der ohnehin geringzähligen Festtage alles Schutzes von Seite des Staates entbehren sollte, so würde diess entweder bedenkliche Störungen der Ruhe oder eine bedeutende Schwächung des religiösen Gefühles nach sich ziehen. Die Zahl der Katholiken bildet in Oesterreich die ungeheure Mehrheit, und unter den Katholiken hinwieder überwiegt weithin die Zahl Jener, für welche die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein geistiges Bedürfniss ist, für welche daher die grell hervortretende Missachtung der Pflichten, welche dem Christen in dieser Beziehung obliegen, höchst verletzend wäre. Man darf bei solchen Fragen auf die Bevölkerung der Städte oder vielmehr auf jene Partei, welche in den Städten sich mit wohlberechneter Anmassung hervordrängt, keine vorherrschende Rücksicht nehmen, sondern muss die Gesammtheit der österreichischen Katholiken im Auge haben. Daher wolle die Regierung Seiner Majestät der Feier des Sonntages und der wenigen katholischen Festtage ihren Schutz nicht entziehen, und wie bisher Alles, was die Heiligung dieser Tage störet, ferne halten.

Die tirolischen Bischöfe sprechen die dringende Bitte aus, Seine Majestät wolle den Nichtkatholiken, welche bisher in Tirol eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft nicht bildeten, auch fernerhin wenigstens die öffentliche Religionsübung nicht gestatten, und berufen sich dafür auf den einmüthigen Wunsch des Volkes, auf die eigenthümliche Stellung des Landes, auf die Gefahren, welche die Neuerung bringen könnte. Die versammelten Bischöfe erkennen die Bedeutung der Hindernisse, mit welchen die Erfüllung dieses Wunsches zu kämpfen hat; doch sie glauben, dass Verordnungen, welche mit Rücksicht auf die Forderungen der Staatsklugheit erlassen wurden, aus wichtigen Gründen der Staatsklugheit eine Ausnahme erfahren können. Daher folgen sie dem Drange ihres Herzens und unterstützen die Bitte ihrer tirolischen Amtsbrüder auf's angelegentlichste.

Wien, den 16. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:
Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.

XII. Ueber das Klosterwesen.

Hohes k. k. Ministerium des Inneren.

Die Stellung der Klöster ist in den gegenwärtigen Zuständen der Aufregung eine sehr schwierige. Entsprechen sie ihrem Berufe, so laufen sie Gefahr, als fanatisch und mit dem Zeitgeiste unverträglich angefeindet zu werden. Vergessen sie der Verweltlichung und dem Verderben Eingang in ihre Mauern, so wird jede Handlung ihrer Mitglieder, in welcher sich ein dem Ordensleben fremder Geist kund gibt, mit Geschäftigkeit ausgebeutet, um daraus Waffen wider das Klosterleben, die Kirche, das Christenthum zu schmieden. Die versammelten Bischöfe vertrauen jedoch auch in dieser Beziehung auf die Gerechtigkeit des hohen Ministeriums, das seinen Standpunkt über den wandelbaren Meinungen des Tages genommen

hat und jene wahre Freiheit beschirmt, welche von A Niemandem vollständiger verkannt und grimmiger angefeindet wird, als von den Parteigängern der Revolution.

Wenn der Staat die katholische Kirche als eine zu Recht bestehende Gesellschaft anerkennt, so muss er ihr auch gestatten, sich ihrer Aufgabe und ihrem Zwecke gemäss zu entwickeln. Schon darum und abgesehen von besonderen, auf besonderen Thatsachen beruhenden Rechtsgründen, hat jeder durch das Kirchengesetz gutgeheissene Orden, so lange er nach der Vorschrift und im Geiste der Kirchengesetze wirkt, an die Staatsgewalt den Anspruch, als eine zu Recht bestehende Körperschaft betrachtet und beschützt zu werden. Die Klöster sind Gesellschaften, welche im Schoosse der Kirche entstanden und durch die Gesetze der Kirche geregelt sind; nur die Kirchengewalt hat zu entscheiden, in wie ferne sie ihrem Zwecke nicht mehr B entsprechen, und in diesem Falle ist über die Personen und Güter des betreffenden Ordens nach den Kirchengesetzen zu verfügen.

Die im Jahre 1848 erfolgte Aufhebung der Redemtoristen, Redemtoristinnen und Jesuiten war eine Handlung der Willkür, bei welcher nicht nur alle Rechte der Kirche, sondern auch alle Rechte des Staatsbürgers und Menschen hintangesetzt wurden, und die Gewaltthätigkeiten, welche man gegen die Redemtoristen und Redemtoristinnen verübte, müssen als eine dem Vaterlande zugefügte Schmach beklagt werden. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, dass eine gesetzmässige Regierung auf Vorgänge, welche in der Zerrüttung der geselligen Ordnung ihre Erklärung finden, sich niemals berufen werde; sonst müssten sie sich wider die Folgerungen verwahren, welche daraus für das Recht des Staates zu willkürlicher Aufhebung von C Klöstern könnten gezogen werden. Sie stellen das Ansuchen, dass das Vermögen der genannten Ordensgemeinden, unter welches aber das Privatvermögen der einzelnen Glieder nicht einzubegreifen ist, vorläufig dem Religionsfonde, wo diess noch nicht geschehen ist, überwiesen und dann über die Verwendung desselben auf gesetzlichem Wege Bestimmungen getroffen werden.

Die Ordensleute unterstehen in Betreff der besonderen Pflichten, die ihnen als solchen obliegen, ihren Ordensobern, und der Bischof hat in dieser Beziehung nur ausnahmsweise einzuschreiten. Mit Hinblick auf § 2 der Grundrechte darf man voraussetzen, dass die Ordensobern auch dann, wenn sie nicht im Inlande ihren Wohnsitz haben, keine Schwierigkeit finden werden, die nach der Ordensverfassung ihnen zustehende Leitung zu führen. Indessen ist es allerdings wünschenswerth, dass jene Ordensvorsteher, welche zu Rom oder sonst in weiter Entfernung ihren Wohnsitz haben, die ihnen zustehenden Rechte durch Ernennung von Stellvertretern üben. Den einzelnen Klöstern und Ordensprovinzen kann nicht versagt werden, sich miteinander in die durch die Ordensverfassung vorgeschriebene Verbindung zu setzen und daher die abzuhaltenden Generalkapitel zu beschicken.

Es ist für die Klöster Bedürfniss, dass ihnen auch fernerhin gestattet werde, ihren Candidaten den Unterricht aus den philosophischen (beziehungsweise Gymnasial-) Lehrgegenständen in bisheriger Weise ertheilen zu lassen, und die Freiheit, welche § 3 der Grundrechte sämmtlichen Staatsbürgern in Betreff der Errichtung von Unterrichtsanstalten gewährt, entfernt jede Besorgniss, dass in dieser Hinsicht eine den Klöstern nachtheilige Aenderung eintreten werde.

Nach Massgabe der Kirchengesetze muss es den Ordensobern unbenommen bleiben, so viele Candidaten aufzunehmen, als für die Zwecke der Ordensthätigkeit nothwendig sind und aus den Einkünften des Ordens erhalten werden können. Nach dem österreichischen Gesetze dürfen nur Solche die Ordensgelübde ablegen, welche entweder das 24. Jahr vollendet, oder in Mannsklöstern sowohl das 21. Jahr zurückgelegt, als auch drei Jahre ununterbrochen in den betreffenden Ordenshäusern zugebracht haben. Diese Verordnungen setzen Bedingungen, welche strenger sind als die der Kirchengesetze; aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Aufrechterhaltung derselben unerlässlich, und man wird die nöthigen Einleitungen treffen, um diesen Bestimmungen kirchliche Geltung zu verschaffen.

Das Klosterleben hat bewiesen, wie viel es für Frömmigkeit und thätige Nächstenliebe, für Gesittung und Wissenschaft leisten könne; die neueuropäische Bildung ist in seinem Schoosse aufgekeimt. Indessen verhehlen sich die versammelten Bischöfe nicht, dass gar manche Klöster in Oesterreich weit davon entfernt seien, ihrem Zwecke zu entsprechen und ihrem hohen Vorbilde mit edlem Eifer sich anzunähern. Desshalb haben sie den Beschluss gefasst, alle durch die Kirchengesetze dargebotenen Mittel in Anwendung zu bringen, um in jenen Klöstern, welche an wesentlichen Gebrechen kranken, Ordnung und pflichtmässige Thätigkeit wieder herzustellen.

Die versammelten Bischöfe stellen nicht in Abrede, dass dem Staate, wofern er einen Beitrag zu den kirchlichen Bedürfnissen gibt, das Recht zustehe, über die Erhaltung des Stammvermögens der kirchlichen Anstalten und Körperschaften zu wachen, und finden es den Verhältnissen entsprechend, dass nach dem Tode eines lebenslänglichen Klostervorstehers ein Bevollmächtigter der Staatsgewalt im Einverständnisse mit einem Bevollmächtigten des Bischofs den Stand des Klostervermögens aufnehme. Auch wird der Bischof sich mit der obersten Landesbehörde in's Einvernehmen zu setzen haben, um hindern zu können, dass eine Person gewählt werde, die Schwierigkeiten zu erregen geeignet wäre. Dagegen glaubt man in Anspruch nehmen zu müssen, dass künftighin das Klostervermögen dem Erwählten, nachdem er die bischöfliche Bestätigung erhalten, von dem Bevollmächtigten des Bischofs übergeben werde. Die Vermögensübergabe durch einen Bevollmächtigten des Staates und die damit verbundenen Förmlichkeiten stammen aus den Zeiten des Lehenrechts und müssen um so mehr abgelehnt werden, da sie D jetzt, nachdem aller Nachklang der Lehensverhältnisse entschwunden ist, zu mannigfachen Missdeutungen Anlass geben müssten. Obschon die Klöster schuldig sind, zu den Staatsbedürfnissen nach Massgabe ihrer Einkünfte beizutragen, so soll doch ihre innere Verwaltung und die Aufrechthaltung der Klosterzucht dadurch nicht beirrt werden. Da die Staatsgewalt den Klostervorsteher weder bestätiget, noch zu bestätigen ein Recht hat, und die Veränderungsgebühren nach den gegenwärtigen Gesetzen aufzuhören haben, so erscheint die Wahl desselben als keine passende Gelegenheit zur Erhebung einer Abgabe. Sollten die Wahltaxen dennoch fortbestehen, so stellt es sich wenigstens als unerlässlich dar, dass sie nicht nur mit dem gesunkenen Klostervermögen in Einklang gesetzt, sondern auch in solcher Weise erhoben werden, dass die Wahl eines Vorstehers dadurch keine Verzögerung erfährt.

Das Kirchengesetz hat auf die eigenthümlichen Verhältnisse, welche bei Frauenklöstern eintreten, sorgfältig Rücksicht genommen; daher möge den Frauenklöstern überall in derselben Weise verstattet werden, ihre Geschäftsführer und Vertreter (Curatoren) unter den von dem Kirchengesetze und den Ordensstatuten vorgeschriebenen Bedingungen selbst zu wählen. Der Bischof wird darüber der Landesbehörde von Fall zu Fall Anzeige machen.

Wien, am 16. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:

Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.

XIII. Ueber die geistliche Gerichtsbarkeit.

Hohes k. k. Ministerium des Inneren.

Fast ein Jahrhundert ist verflossen, seit die geistliche Gerichtsbarkeit in Oesterreich zu einem ohnmächtigen Schattenbilde geworden ist. Soll aber die Lebensthätigkeit der Kirche sich kraftvoll erneuern, so muss sie auch in dieser Beziehung wieder in die Uebung ihres Rechtes eintreten.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Mitgliedern der katholischen Kirche entweder als solchen oder kraft eines von denselben übernommenen Kirchenamtes zustehen und obliegen, hat die Kirchengewalt nach Richtschnur der Kirchengesetze zu entscheiden. Wenn das Mitglied einer Gesellschaft die Pflichten, die ihm als solchem obliegen, nicht erfüllet, so kann es auch nicht verlangen, an den Vortheilen, welche die Gesellschaft gewährt, theilzunehmen. Wenn der Beamte einer Gesellschaft dem erhaltenen Auftrage zuwiderhandelt, so kann er unter Bedingungen, welche durch die Gesellschaftsverfassung näher zu bestimmen sind, seines Amtes und der damit verbundenen Vortheile beraubt werden. Die katholische Kirche, welche eine so erhabene und segensreiche Sendung zu erfüllen hat, kann um so weniger auf Befugnisse verzichten; welche ihr mit jeder gesetzlichen Gesellschaft gemeinsam sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verpflichtungen verletzen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschliessen, und diess geschieht durch den grösseren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder weniger von ihrer Zustimmung abhängig machte.

Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zu verfügen, und zwar nicht bloss in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, dass die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäss den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinde fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben.

Die geistliche Gewalt allein hat das Recht, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäss verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen und ihnen die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu entziehen. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, dass die Staatsgewalt zur Durchsetzung von Urtheilen, welche die kirchlichen Gerichte innerhalb ihres angewiesenen Bereiche und mit Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse fällen, ihre Hilfe nöthigenfalls nicht versagen werde.

In allen Fällen, wo die Appellation zulässig ist, geht der Zug der Berufung von dem bischöflichen Gerichte an das Metropolitangericht; von dem Metropolitangerichte an den heiligen Stuhl, welcher sein Recht, in höchster Instanz zu entscheiden, an Ort und Stelle durch von ihm ermächtigte Richter übt. Um das Vertrauen in die kirchlichen Entscheidungen zu erhöhen, ist es höchst wünschenswerth, dass für die Diöcese des Metropoliten ein benachbarter Metropolit als Richter in zweiter Instanz aufgestellt werde, und es sollen deshalb bei dem heiligen Stuhle die erforderlichen Schritte gethan werden.

Da bei dem gerichtlichen Verfahren auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse der christlichen Länder Rücksicht zu nehmen ist, und in den Diöcesen der versammelten Bischöfe die Entwicklung des diesfälligen Gewohnheitsrechtes durch die vieljährige Unterbrechung der geistlichen Gerichte gehemmt wurde, so sollen alle Einleitungen getroffen werden, um auf gesetzlichem Wege die nöthigen Näherbestimmungen zu erzielen. Namentlich werden die Fälle, in welchen eine Appellation nicht zulässig ist, sowie die Fälle, in welchen nach zwei gleichförmigen Urtheilen eine weitere Berufung erfolgen kann, aufs genaueste festzusetzen sein.

Wenn ein Geistlicher seiner Pflicht so sehr vergisst, dass er eines Verbrechens sich schuldig macht, und deshalb vor dem weltlichen Gerichte verurtheilt wird, so erfordert es die Gerechtigkeit und die Ehre des geistlichen Standes, dass auch die entsprechende Kirchenstrafe über ihn verhängt werde. Allein die Kirche kann ebenso wenig als der Staat Jemanden ohne Untersuchung verurtheilen. Man muss daher das Ansuchen stellen, dass in solchen seltenen Fällen die Gerichtsverhandlungen in so weit mitgetheilt werden, als es erforderlich ist, um das Verbrechen und die für dasselbe vorliegenden Beweise genau kennen zu lernen, und dass dem Bischofe möglich gemacht werde, den Schuldigen, wofern er es für nothwendig findet, entweder vor seinem Gerichte oder durch einen Bevollmächtigten zu vernehmen. Je grösser die Strafe ist, welche die Kirchengesetze über ein Verbrechen verhängen, als desto unerlässlicher stellt ein solches Verfahren sich dar. In einem höchst traurigen Falle, welcher sich vor einigen Jahren in Wien ereignete, sprach das weltliche Gericht über den Schuldigen eine Kerkerstrafe von zwei Jahren aus, das geistliche sah sich genöthigt, auf Degradation zu erkennen. Doch wurde damals zum Behufe der Untersuchung sowohl die Mittheilung der Gerichtsverhandlungen als die Stellung des Verbrechers auf erfolgtes Ansuchen bewilliget.

Wien, am 16. Juni 1849.

Im Namen der versammelten Bischöfe:

Friedrich, m. p., Cardinal und Erzbischof.

XIV. Anzeige über Erwählung des Comité.

Hohes k. k. Ministerium des Inneren.

Die über Einladung des hohen k. k. Ministeriums hier versammelten Bischöfe ermangeln nicht, Hochdemselben hiemit anzuzeigen, dass sie ihre Berathungen beendigt und dieselben mit einem feierlichen Gottesdienste in der Metropolitan-Kirche St. Stephan heute geschlossen haben.

Der Vorsitzer dieser Versammlung hat im Namen der versammelten Bischöfe schon einige Resultate ihrer gemeinschaftlichen Berathungen dem hohen

k. k. Ministerium berichtet, andere Einlagen für Hochdasselbe sind bereits bearbeitet und werden gleichmässig ebenfalls bald vorgelegt werden.

Ehe jedoch die versammelten Bischöfe auseinandergehen und in ihre zum Theile sehr entfernten Diöcesen zurückkehren, haben sie aus ihrer Mitte ein Comité von fünf Mitgliedern wählen zu sollen erachtet, welches in ihrem Namem mit dem hohen k. k. Ministerium hinsichtlich der von der Versammlung behandelten Gegenstände verkehre, an dessen Vorsitzer es sonach dem hohen k. k. Ministerium gefällig sein wolle, die Erledigungen der von den versammelten Bischöfen dahin gemachten Einlagen zu richten, bis dem hohen k. k. Ministerium das allfällige Aufhören der Wahrheit dieses Comité wird angezeigt worden sein.

Nachdem die in dieses Comité gewählten Fürst-Erzbischöfe von Wien, Vincenz Eduard Milde, und von Olmütz, Maximilian Joseph Freiherr von Somerau Beckh, die auf sie gefallene Wahl wegen ihres hohen Alters und ihrer körperlichen Gebrechlichkeit abgelehnt und ungeachtet der von der Versammlung an dieselben gerichteten Vorstellungen bei der Ablehnung beharret haben, sohin statt derselben zur neuen Wahl zweier anderer Bischöfe geschritten werden musste, gehören zu diesem von den versammelten Bischöfen gewählten Comité Nachstehende, und zwar:

1. Friedrich Fürst zu Schwarzenberg, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg, als Vorsitzender.
2. Joseph Othmar Ritter von Rauscher, Fürstbischof von Seckau.
3. Anton Aloys Wolf, Fürstbischof von Laibach.
4. Johann Michael Leonhard, Bischof von Diocletianopel in part. und apostol. Vicar der k. k. Heere.
5. Anton Ernst Graf Schaaffgotsche, Bischof von Brünn.

Dieses aus den besagten fünf Mitgliedern bestehende Comité wird sonach als Vertreter des hier versammelt gewesenen Episcopates den amtlichen Verkehr in allen hier besprochenen Angelegenheiten mit dem hohen Ministerium unterhalten und die an Hochselbes gerichteten Einlagen unterfertigen.

Wien, den 17. Juni 1849.

Friedrich, Cardinal und Fürsterzbischof von Salzburg etc., sicut supra quibus accesserunt:

Stephan, Bischof von Cattaro.

Gregor, Bischof von Agram.

Imperator Franciscus Iosephus ex iis, quae episcopi postulaverant, alia mense aprili anno 1850 concessit, alia cum sancta sede tractare voluit. Ita anno 1855 conventio facta est.

Die in Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs

der gesammten ehrwürdigen Geistlichkeit ihrer Kirchsprengel Heil und Segen vom Herrn.

Wie die Lämmer, welche auf den Altären des alten Bundes bluteten, ein Vorbild waren des geheimnissvollen, hochheiligen Opfers, durch welches allein sie Kraft und Werth empfingen, so sind in den Schicksalen des Volkes Israel schon ahnungsvoll die Geschicke angedeutet, welche des grösseren, an Gnade überreichen Volkes harren, das der Herr sich im neuen Bunde aus allen Stämmen der Erde gesammelt hat. Wenn Israel abfiel von dem Herrn, seinem Gotte, der es aus der Knechtschaft Egyptens geführt und wider Pharao und die Kriegswagen Pharaos mit starkem Arme beschützt hatte, so floh auch der irdische Friede aus seinen Hütten. Empörung und Bürgerkrieg tobte, die Schaaren der Feinde brachen siegreich herein und beugten das Geschlecht der Abtrünnigen unter ein hartes, schmachvolles Joch; sogar der Tempel, welchen die Herrlichkeit des Allerhöchsten erfüllt hatte, sank in Trümmer, und die Ueberreste von Juda seufzten fern von Sion in siebenzigjähriger Gefangenschaft. Die Kirche des neuen Bundes trägt das Siegel der Ewigkeit auf ihrer Stirne und wird aus jeder Drangsal in verjüngter Herrlichkeit hervorgehen, bis das Sterbliche die Unsterblichkeit anziehet und erfüllt ist das Wort, welches geschrieben steht: Verschlungen ist der Tod im Siege! Tod, wo ist dein Sieg; Tod, wo ist dein Stachel?[1] Aber auch im neuen Bunde gefällt es dem Herrn, die Völker, welche ungetreue Verwalter des Schatzes seiner Offenbarung sind, mit langsam schreitenden, doch sicheren Strafgerichten heimzusuchen. Wird unter einem christlichen Volke der Glaube verdunkelt, oder gestaltet er sich zu einem kalten Mondenlichte, welches das Herz nicht mehr zu erwärmen, die Früchte guter Werke nicht mehr zu reifen vermag: so überlässt der Herr die Ungetreuen den bösen Neigungen ihres Herzens, er wendet sein Angesicht von ihnen ab und Verwirrung ergreift sie[2]. Das römische Reich wurde gewogen und zu leicht befunden; es erprobte sich als unfähig, der irdische Träger des Reiches Gottes zu sein: darum ging es nach langen Stürmen unter. Von Asien und Afrika wurde der Leuchter hinweggenommen; in den weiten Ländern, wo Athanasius als Held und Lehrer der Wahrheit strahlte, wo Augustinus die wunderbare Fülle seines Geistes entfaltete, wo Basilius und Chrysostomus durch die Kraft ihres Wortes die Gemüther lenkten, schweifet nun der Beduine durch die pfadlose Wüste, herrschet der dumpfe Türke über verkommene Bevölkerungen, und nur wenige schwache Spuren mahnen noch an die glanzreichen Tage des Christenthums, gleich zerstreuten, herbstlich welken Blättern, welche von dem Blüthenkranze des Frühlings übrig geblieben sind.

Die Länder, in welchen die Bildung der Neuzeit zu ihrer viel bewunderten Höhe sich aufschwang, haben es gleichfalls erfahren, dass, wenn der Herr das Haus nicht hütet, die, welche es hüten sollen, vergebens Wache halten. Die Liebe erkaltete in Vieler Herzen: darum verhüllte sich auch die himmlische Sonne des Glaubens. Man hatte Eisenbahnen und Dampfmaschinen, man berechnete den Lauf der Gestirne und löste die Pflanzen in ihre Bestandtheile auf: wozu sollte ein so hoch erleuchtetes Geschlecht Gott den Herrn noch ferner nöthig haben? „Wir wollen seine Bande zerreissen und abschütteln sein Joch.“[3] sprachen Jene, welche auf der Höhe der Zeit zu stehen versicherten, und gross war die Schaar, welche ihnen Beifall zujauchzte, unzählbar die Menge Derer, welche in kalter Gleichgiltigkeit, nur der Stunde und ihrer Güter gedenkend, dem verworrenen Treiben zusahen. Da that der Allmächtige, wie er einst zu Isaias gesprochen: „Ich will diess Volk durch ein seltsames, wunderbares Ding in Staunen setzen; die Weisheit seiner Weisen wird zu nichte und der Verstand seiner Klugen verblendet werden.“[4] Das Jahr 1848 brach herein. Deutschland, Frankreich und Italien verwandelten sich in einen Schauplatz chaotischer Verwirrung;

[1] I Cor. XV, 53-55.
[2] Ps. CIII, 29.
[3] Ps. II, 4.
[4] Isai. XXIX, 14.

alle Vorbedingungen menschlicher Geselligkeit wurden in Frage gestellt, und über dem wild sich kreuzenden Gedränge schwebte die rothe Republik mit der Blutfahne und spähte nach dem rechten Augenblicke, um in die zuckenden Glieder des modernen Staates ihre Drachenzähne zu schlagen.

Auch unser Vaterland ward in die Wirbel des furchtbaren Sturmes hineingezogen, und mit tiefem Schmerze sehen wir, dass noch jetzt ein grosses, uns verbrüdertes Volk allen Täuschungen und Schrecknissen des entzügelten Aufruhres preisgegeben ist; doch in dem weiten Bereiche der Länder, wo Ihr, theuere Mitbrüder, die Mitgenossen unserer Hirtensorgen seid, wurde der blinden Wuth aufgestachelter Leidenschaften schon vor Monaten Einhalt gethan. Die weisen Staatsmänner, welche Seine Majestät der Kaiser an die Spitze der Geschäfte gestellt hat, erkannten die hohe Aufgabe, welche ihnen geworden war; sie erkannten, dass es nicht genüge, im Herzen des Reiches den Sturm gebändigt zu haben, sondern dass man nun alle Mächte des Geistes anrufen müsse, um die Wunden zu heilen und die Gemüther zu versöhnen, um dem Boden, welchen der Vulkan durchwühlte, die Saat des Friedens und der Freiheit zu entlocken. So erschienen die Gesetze vom 4. März, welche, wenn der Herr den Segen verleihet, um den wir in Demuth ihn anflehen, Vertrauen und Kraft erneuern und das Vaterland einer Zukunft des Glückes und des Friedens entgegenführen werden.

Als die Stimme des Gesetzes schwieg und die Sturmglocke in das Wuthgeheul verblendeter Schaaren tönte, als Umwälzung das Loosungswort des Tages war und Hohn und Drohung wider das Heiligthum anstürmte, vergassen wir nicht der Warnung des Propheten, welcher ruft: „Wehe mir, dass ich geschwiegen habe!“ [1] Auf den Herrn hoffend wider alle menschliche Berechnung liehen wir in Mitte des verworrenen Dranges den Rechten der Kirche unsere Stimme; wir richteten an die damaligen Leiter des Staates unsere Mahnungen, Bitten und Vorstellungen, wir verlangten für die Braut Christi die Freiheit, ihre göttliche Sendung ohne Hindernisse zu erfüllen. Als das zerrissene Band der Rechtsordnung wieder geknüpft war, erhob unsere Hoffnung sich muthiger, und sie wurde nicht getäuscht: denn das Gesetz vom 4. März gewährt der katholischen Kirche die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, und entbindet sie dadurch von vielfachen Hemmnissen, welche in Oesterreich seit siebenzig Jahren die volle Entfaltung ihrer heilbringenden Wirksamkeit beirrten. Aber nun galt es, diese allgemeine Bestimmung auf's Einzelne anzuwenden und in's Leben einzuführen. Da gedachten wir der Verheissung des Herrn, welcher spricht: „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, dort bin ich mitten unter ihnen!“ [2] Da blickten wir auf das Beispiel des christlichen Alterthums, dessen Bischöfe es sich zum Gesetze machten, Kraft in der Einigkeit zu suchen und durch den lebendigen Austausch ihrer Ueberzeugungen den Aufschwung ihres Eifers zu erhöhen, und es entstand in uns das Verlangen, in der Wiedergestaltung so wichtiger Verhältnisse nicht ohne wechselseitige Verständigung vorzugehen, Angelegenheiten, bei welchen das Heil der katholischen Kirche auf der Wagschale liegt, gemeinsam zu berathen. Schon wurden Vorbereitungen zu einer Versammlung getroffen, als die kaiserliche Regierung den Wunsch aussprach, sich mit uns zu Berathung der Stellung, welche die katholische Kirche auf Grundlage der von dem Monarchen ertheilten Grundrechte künftig im Reiche einnehmen werde, in unmittelbaren Verkehr zu setzen, und uns deshalb einlud, uns am dritten Sonntage nach Ostern hier zu versammeln. Mit Dank erkannten wir darin die wohlwollende Berücksichtigung eines Wunsches, welchen Mehrere von uns mitten in dem Getümmel der Umwälzung ausgesprochen; mit Dank erkannten wir darin das Bestreben der kaiserlichen Regierung, die wahren Interessen des Staates und der Kirche gründlich und dauernd zu vereinbaren, und der bezeichnete Tag hat uns in der Hauptstadt des Reiches versammelt gefunden.

Wir fühlten und fühlen im tiefsten Herzen die Wichtigkeit dieses Augenblickes, welcher in die Geschicke der katholischen Kirche in Oesterreich tief eingreifen und über die heiligsten Interessen weitverbreiteter Länder für lange Jahre das Loos der Entscheidung werfen kann; den heiligen Geist anflehend, dass er vom Himmel herab einen Strahl seines Lichtes sende, widmeten wir unsere ganze angestrengte Thätigkeit dem Werke, zu welchem die Fürsehung uns berufen hat. Die Regierung Seiner Majestät hat unsere Erklärungen, unsere Wünsche und Vorstellungen empfangen, und wir hegen zu ihrer Weisheit und Gerechtigkeit das Vertrauen, dass es uns bald werde gegönnt sein, den Kindern der katholischen Kirche von den Ufern der Weichsel bis hinab zu den Gestaden des Mittelmeeres das freudige Ergebniss unserer Bemühungen freudig zu verkünden. Inzwischen ist es uns Pflicht und Trost, Euch, unseren Mitarbeitern im Weinberge des Herrn, die Grundsätze darzulegen, welche wie ein glänzender Stern uns leiteten; vor Euch, unseren Mitstreitern im Kampfe für das Reich Gottes, die Ueberzeugungen auszusprechen, deren himmlischer Hauch die Quelle unserer Kraft und Hoffnung ist.

Fortschritt! Fortschritt! so lautet das Feldgeschrei des Tages. Die katholische Kirche kennet und ehret den Fortschritt: denn Alles, was sie weiss und besitzet, lernte und empfing sie zu den Füssen Dessen, welcher gesprochen hat: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist!“ [1] Der Christ, welcher seines Namens würdig ist, hat am Throne des Allerhöchsten seine Heimath und sein glänzendes Ziel; aber dieses vergängliche Leben der Wanderschaft hat für ihn einen hohen Werth: denn es ist die Zeit, in welcher er seine Treue erproben, in welcher er seinem Heilande nachfolgen und mit ihm sammelnd seinen Namen verherrlichen soll. Darum richtet der wahre Christ sein ganzes Bestreben darauf, täglich voranzuschreiten in der wahren Vollkommenheit, täglich voranzuschreiten in der Erkenntniss Gottes und der Aufgabe, welche Gott ihm auf Erden gestellt hat, in der Liebe zu Ihm, welchen er von Angesicht zu Angesicht zu schauen hofft, und in der aufopfernden Hingebung für Alle, welche erlöset sind durch das kostbare Blut der Versöhnung. Doch auch in den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für irdische Zwecke frommen, wird er, wenn sein Beruf es fordert, das Streben nach Vollkommenheit erproben. Ihm schwebt das Wort vor: „Verflucht sei, wer das Werk des Herrn nachlässig thut!“ [2] und jede Pflichterfüllung ist ihm ein Werk des Herrn, weil er im Geiste des Apostels lebet, welcher spricht: „Ihr mögt essen oder trinken oder was immer thun,

[1] Isai. VI, 5.
[2] Matth. XVIII, 20.

[1] Matth. V, 48.
[2] Ier. XLVIII, 10.

so thut Alles zur Ehre Gottes."[1] Die katholische Kirche, welche eingesetzt ist, um die Lehre der Vollkommenheit zum Gemeingute der Menschheit zu machen, leget auch an ihre Einrichtungen und Gesetze den Massstab der Vollkommenheit. Sie erkennet sich verpflichtet, Alles zu verfügen und vorzukehren, was nach den Verhältnissen der Zeit nothwendig ist, um das Reich Gottes zu befestigen und zu verbreiten. Sie benützt jedes probehaltige Ergebniss der Erfahrung, jeden wirklichen Gewinn der Wissenschaft, um die Lehre des Heiles dem Herzen tiefer einzuprägen, um die Geheimnisse Gottes in immer weiteren Kreisen fruchtbringend zu machen, um dem Irrthume zu steuern, um die Lüge zu entlarven, um der Leidenschaft zu gebieten. Sie macht es insbesondere zum Gegenstande ihrer unermüdlichen Sorgfalt, die Auserwählten, welche sich ihrem besonderen Dienste gewidmet haben, zu rüsten mit dem Schilde des Glaubens, an welchem alle Flammenpfeile des bösen Geistes erlöschen, und mit dem Helme des Heiles und mit dem Schwerte des Geistes, welches das Wort Gottes ist[2].

Diess ist das Vorbild der Vollkommenheit; welches unseren Berathungen als die Richtschnur jedes Wunsches, wie jedes Beschlusses vorschwebte. In den Zeiten, welche den Tagen des Umsturzes vorangingen, hatte die katholische Kirche in Oesterreich manchen Grund zu gerechter Beschwerde. Jede Regung ihres Lebens war von den Fäden zahlloser Verordnungen umschnürt. Dem Verkehre mit dem heiligen Stuhle stellten sich fast unübersteigliche Hindernisse entgegen. Der Bischof durfte an seine Gemeinde ohne Einwilligung der Behörden kein Wort der Ermahnung richten. Die mächtige Hilfe der Presse zur Belebung und Läuterung der Gesinnung anzurufen, wurde den Vertretern der Kirche beinahe unmöglich gemacht: denn über die einflussreichsten Fragen war jede Erörterung, in welchem Sinne sie immer mochte geführt werden, schlechthin verboten. Die weltliche Gesetzgebung streckte über Alles, was in die äussere Erscheinung trat, ihre gebieterische Hand aus; sie unternahm es sogar, den Gottesdienst bis in's Kleinste herab zu bestimmen, und stellte in Ehesachen sich zu dem Kirchengesetze in schneidenden Gegensatz. Allerdings waltete seit langen Jahren im Durchschnitte das Bestreben vor, den Missklang zwischen der österreichischen und der kirchlichen Gesetzgebung thatsächlich auszugleichen oder doch zu beschwichtigen. Manche jener Anordnungen geriethen beinahe in Vergessenheit; die meisten wurden in der Ausführung wesentlich gemildert. Allein die Kirche kann sich nicht damit begnügen, wenn sie das, was sie als ihr Recht in Anspruch nimmt und nehmen muss, bloss theilweise und als eine Gnadengabe empfängt, welche von dem wandelbaren Ermessen eines Staatsbeamten abhängig ist. Zudem blieb das Gesetz in Kraft, und manchmal trat es ganz unerwartet in seiner vollen Schärfe hervor; die Ausnahmen und Milderungen wurden der Kirche als eine ungeheuere Begünstigung in Rechnung gebracht und von jener Partei, welche ungebundene Freiheit für sich und ihre Zwecke, aber Knechtschaft für alle Anderen will, als ein Verbrechen an der Aufklärung dargestellt. Wir hoffen, dass die Verordnung vom 4. März diesem Zustande der Hemmnisse, der Bevormundung und Schwankung ein Ende gemacht hat, und alle unsere Bemühungen sind darauf gerichtet, die Herrschaft des Kirchengesetzes in Oesterreich wieder in volle lebendige Geltung zu setzen.

Allein der Apostel spricht: „Prüfet Alles, das Gute behaltet!"[1] Nicht wenige Bestimmungen, welche die Staatsgewalt mit Ueberschreitung ihres Wirkungskreises traf, sind an sich zweckmässig und wären von der Kirchengewalt, wofern sie der freien Bewegung nicht entbehrt hätte, wohl schon längst in ähnlicher Weise verfügt worden. Wir wollen bauen und nicht zerstören; wir wollen verbessern und nicht verändern: wir haben es uns daher zum Gesetze gemacht, solche Anordnungen auf das kirchliche Gebiet zu verpflanzen, ihnen die kirchliche Weihe zu verschaffen und den kirchlichen Geist einzuhauchen, von welchem durchdrungen sie Frucht bringen werden für das ewige Leben. Indem wir verlangen, dass die Staatsgewalt als Schirmerin des Rechtes alle Rechte der katholischen Kirche ehre und aufrechthalte, ehren wir als Schüler des grossen Apostels die Macht, welche der Staatsgewalt, um die Bande der Geselligkeit zu wahren, verliehen ward; ehren wir nicht minder die Rechte, welche der katholische Monarch als ein ausgezeichneter Sohn der Kirche in der Kirche erworben hat. Wir bezeugen zugleich mit Dank eine weise und wohlthätige Berücksichtigung, deren die Kirche unseres Vaterlandes sich sogar in Zeiten erfreute, in welchen sie übrigens ihre heilbringende Thätigkeit vielfach und eingreifend beirrt sah. Die sehr zahlreichen, dem Monarchen zustehenden Patronatsrechte wurden fast immer mit sorgsamer Beachtung des Heiles der Kirche geübt, und dadurch dem Bischofe die Möglichkeit gegeben, nicht nur Unwürdige und Unfähige ferne zu halten, sondern auch den Würdigsten an den Ort zu stellen, auf welchen sein Verdienst und das Interesse der Kirche ihn berief.

Die Lehre des Christenthums ist die Lehre der Wahrheit und wandellos gleich dem Allmächtigen, der sie uns in huldreicher Offenbarung gebracht hat. Auch die Einrichtungen, durch deren Hilfe die Kirche Wahrheit und Gnade zu verbreiten strebt, sind im Wesentlichen durch das Gebot des Herrn für alle Zeiten bestimmt: denn im Wesentlichen bleibt der Mensch immer derselbe, daher müssen auch die Grundsätze, nach welchen der Mensch auf dem Wege des Lebens geleitet wird, immer dieselben bleiben. Allein die Zustände der Gesinnung und vorherrschenden Geistesrichtung sind wandelbar, und da die Kirche gesandt ist, um zu suchen, was verloren ging vom Hause Israel[2], so muss sie für jede Krankheit ein Heilmittel suchen und jeden Fortschritt in echter Bildung der Förderung des Reiches Gottes dienstbar machen: daher ist ihr die Macht verliehen, die Grundsätze, welche die unverrückte Richtschnur ihres Waltens bleiben, auf die Bedürfnisse der Zeit durch weise Verordnungen anzuwenden. Wir haben die Vorkehrungen, welche in diesen Tagen des Sturmes zum Heile der Seelen frommen könnten, in reife Erwägung gezogen; wir werden über die besonderen Bedürfnisse einzelner Kirchenprovinzen auf Provincial-Concilien Berathung pflegen; wir werden uns auch an Euch wenden, Mitbrüder und Freunde, und freundlich Eure Wünsche hören und bereitwillig die Ergebnisse Eurer Erfahrung und Hirtenklugheit benützen. Sollten in der Anwendung und Näherbestimmung mancher Kirchengesetze sich Abänderungen als nothwendig darstellen, so werden wir unsere Bitten

[1] I. Kor. X. 31.
[2] Ephes. VI, 16, 17.

[1] I. Thessal. V, 21.
[2] Luk. XIX, 10.

und Anträge an dem Stuhle des heiligen Petrus voll Ehrfurcht niederlegen und dort, wo die Einheit des Priesterthumes wurzelt, die Genehmigung und Bekräftigung unserer Beschlüsse suchen.

Es ist uns nicht unbekannt, dass Manche, welche der Freisinnigkeit sich rühmen, etwas ganz Anderes von uns erwarten oder doch zu erwarten vorgeben. In Oesterreich wagten die Stimmen der Lästerung, welche wider Gott und seine Kirche geradezu anstürmten, nur unter dem Schutze der Barrikaden sich zu erheben, und sie verstummten, sobald die überschäumende Welle der Anarchie an dem ehernen Damme der Heeresmacht sich gebrochen hatte. Das Herrscherhaus dienet mit treuem Herzen dem Herrn, seinem Gott, welcher sein Vertrauen nicht zu Schanden werden liess, und die Kaiserkrone schmückt ein Haupt, welches sich vor dem Allerhöchsten zu beugen gelernt hat. Die sehr grosse Mehrzahl des Volkes blicket noch mit ungebrochener Kraft des Glaubens zum Kreuze empor und setzet seine Hoffnung auf den Namen, in welchem allein uns gegeben ist, selig zu werden. Darum schlagen Jene, welchen das Kreuz eine Thorheit ist, einen Umweg ein. Sie eignen sich ein Wort an, welches fernher aus der Paulskirche zu uns herüberscholl, und sprechen: Die Religion muss man schonen, aber die Hierarchie vernichten. Daher erklären sie es für eine unabweisbare Forderung der Zeit, dass die Bischöfe, wenn nicht geradezu ihrer Amtsgewalt entsagen, doch die Ausübung derselben an Bedingungen knüpfen sollen, unter welchen eine Kirchenregierung unmöglich ist. Allein die bischöfliche Gewalt ist ein anvertrautes Gut, für welches der, welcher es empfing, dem Herrn einst Rechnung legen muss, und es ziemt sich nicht, es zu vergeuden, um den Beifallruf einer kurzen Stunde als trügerischen Lohn zu ernten. Der, welcher zu seinen Aposteln sprach: „Wie mich der Vater sandte, so sende ich euch“ [1] hat das Amt eingesetzt, dessen Bürde wir tragen; er hat es eingesetzt „zur Vervollkommnung der Heiligen, zur Ausübung des Dienstes, zur Erbauung des Leibes Christi“ [2], und er wird dauern „bis wir allesammt gelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniss des Sohnes Gottes, zur vollkommenen Mannheit, zum Masse des vollen Alters Christi“ [3], das heisst, bis die streitende Kirche die Waffen ablegt nach vollbrachtem Kampfe und in die triumphirende eingeht zum ewigen Lohne.

Die Kirche ist berufen, die Menschheit emporzuhalten über den Wogen der irdischen Gelüste: darum darf sie nicht selbst sich fortreissen lassen von der tobenden Strömung. Sie soll das Wort Dessen verkünden, welcher derselbe ist immerdar: deshalb muss sie hoch über all den wandelbaren Schlagwörtern des Tages stehen. Was der Kern sei jener Aufklärung, welche der ewigen Wahrheit höhnet, wo das Ziel jenes Fortschrittes liege, welchen die Feinde Gottes und seines Reiches im Munde führen, hat die erste französische Revolution Jedem, der Augen hat, zu sehen, mit blutigen, riesengrossen Zügen vorgezeichnet. Und die Gräuel, deren wahnsinniges Uebermass damals in Frankreich wucherte, sind keineswegs mit dem Schatten einer fernen Vergangenheit bedeckt; noch wandeln Menschen unter uns, welche mit ihren Augen es sahen, wie das Fallbeil sein grässliches Werk vollbrachte, wie die republikanischen Hochzeiten einen Gedanken der Hölle verwirklichten. Allein, wenn A der Mensch von Gott abweichet, so verliert er sogar für die irdischen Dinge das richtige Mass; Finsternisse bedecket ihn, weil das Licht ihm nicht mehr leuchtet. Die Frevel und Thorheiten, welche jene Saat des Verderbens gereift hatten, tauchten von Neuem auf und wurden von Jenen, welche an der Spitze des Fortschrittes zu stehen vermeinen, als die Morgenröthe einer goldenen Zeit freudig begrüsst. Ein Franzose war es, welcher das eigentliche Herzensgeheimniss der Feinde des Glaubens mit klaren, trockenen Worten enthüllte: Der Mensch, so lautet das echte Ergebniss der Aufklärung, lebt nur, um während der kurzen Spanne der ihm zugemessenen Zeit von den Gütern der Erde so viel als möglich zu erhaschen; der Glaube an Gott hindert uns, mit jedem Mittel und auf jedem Wege der irdischen Lust nachzujagen und dem irdischen Uebel zu entfliehen: also ist Gott das Uebel, und B der Glaube an Gott ist der Feind der Menschheit. Die Reihenführer der deutschen Revolution vermögen zwar der Sache nach den Franzosen nicht zu überbieten, aber an blinder Wuth verstehen sie ihn hinter sich zu lassen; sie schleudern wahnsinnige Gotteslästerungen gegen den Himmel, gleich jenen Wilden, welche ihre Pfeile gegen die Sonne abdrücken. Es gilt aber nicht der Religion allein, vielmehr tobt man wider die Religion nur darum in wilder Raserei, weil man die gesellige Ordnung zu zertrümmern verzweifelt, so lange die schützende Macht des Glaubens nicht gänzlich von ihr gewichen ist. Alles Bestehende soll vom Grunde zerstöret werden; die Kirche, der Staat, die häusliche Gesellschaft und alle Einrichtungen, auf welche Kirche, Staat und Familie, auf welche Gesittung und menschliches Leben sich stützen, sind demselben Verderben geweiht; Nichts, gar Nichts soll übrig bleiben, als riesige Trümmer der Zerstörung, aus welchen sie dann nach Bequemlichkeit sich Hütten zu bauen gedenken.

Die Zahl Derer, welche diess letzte Wort des folgerechten Fortschrittes aus vollem Herzen mitsprechen, ist nun freilich nicht gross; denn die Besorgniss für Kopf und Börse wirket mächtig. Aber eine sehr grosse Menge kniet noch immer vor dem Götzen jenes Fortschrittes, welcher, wenn seine Macht zur vollen Entwickelung gediehen, sich in einen Moloch verwandelt und seine Verehrer sammt den Kindern seiner Verehrer in flammender Umarmung vergehen lässt. „Allesammt sind sie abgewichen und allesammt unnütz geworden.“ [1] Unnütz und unfähig sogar zur Wahrung ihres irdischen Vortheiles, nach welchem alles Dichten und Trachten ihres Herzens mit solcher Inbrunst gerichtet ist; sie kosen mit der Hyäne, welche schon den Rachen aufthut, um sie zu verschlingen; sie tragen das Holz D herbei, um ihr eigenes Haus in Brand zu stecken, und diess Alles im Namen der Aufklärung, des zeitgemässen Fortschrittes und des Abscheues vor aller Verdummung.

Darum stehet zu uns, Ihr, ohne die wir nichts vermögen, geistliche Väter des Volkes, Verwalter der Geheimnisse Gottes! Gross zu jeder Zeit ist der Beruf des Priesters, gross wie niemals ist er in unseren Tagen. Ein neues Heidenthum zieht gleich einer dunklen, donnerschwangeren Wolke wider Europa heran; ein Heidenthum, schlimmer als jenes, welches an den Altären des Jupiter und Wodan seine Opfer darbrachte. Die neuen Himmelsstürmer unternehmen es, in der Menschheit das Bewusstsein ihres Zusammenhanges mit Gott gänzlich auszutilgen. Aber für ein Wesen, welches das

[1] Ioh. XX, 21.
[2] Ephes. IV, 12.
[3] Ephes. IV, 13.

[1] Psalm XIII, 3.

Ebenbild des Allerhöchsten zu sein berufen ward, ist es schlechthin unentbehrlich, irgend Etwas, das ihm als ein Höchstes gilt, zu haben; darum versucht man, ihm den Wahn der Freiheit und des Glückes, welches die Lossagung von Gott und Pflicht den Jüngern der Aufklärung verschaffen soll, zu seinem Götzen zu geben; wo man damit nicht ausreichet, dort wird die Nationalität zu Hülfe gerufen.

Keine Macht der Erde oder der Hölle kann dem Menschen die Freiheit rauben, Gott zu dienen und ewig selig zu werden: denn keine Macht der Erde oder der Hölle vermag dem menschlichen Willen, auf welchem ein Abglanz der schöpferischen Macht des Ewigen ruhet, ein Gesetz der Nothwendigkeit aufzulegen. Aber der Mensch, welchem geordnet ist, seine Treue gegen Gott in den Kreisen der Sinnenwelt zu bewähren, wünscht mit vollem Rechte alle äusseren Mittel zur Verwirklichung des Guten ungehindert in Thätigkeit setzen zu können. Die Freiheit, für die Ehre Gottes und das wahre Heil der Menschen auch nach Aussen hin zu wirken, ist ein grosses, herrliches Gut, und in wie fern die Formen der bürgerlichen Verfassung diese Freiheit zu schützen und zu erweitern vermögen, sind sie ein Kleinod, nach welchem der Christ mit Sehnsucht hinblicket und welches er auf jedem gottgefälligen Wege zu erlangen strebet. Eine ganz andere Freiheit ist jene, welche die Prediger des Umsturzes verkündigen. Sie wollen alle Gelüste ihres Herzens ohne Hinderniss befriedigen und die Schranken zerbrechen, welche das Gesetz dem Frevel entgegenstellt. Zwar hüten sie sich, vorschnell ihr letztes Wort herauszusagen; sie verstehen vielmehr, es mit Redensarten, die von Recht und Pflicht und Menschenglück überquellen, wie mit einem flimmernden Schleier zu umhüllen; doch ihre Werke sprechen, wo ihre Worte schweigen. Die Leidenschaft ist es, an deren blinde Wuth sie Berufung einlegen; um Anhänger zu sammeln, wecken sie mit fluchwürdiger Kunst jede böse Begierde, welche in das Menschenherz ihren Stachel zu schlagen vermag. Was sie an den Landleuten versucht, was sie an nur zu vielen Arbeitern vollbracht haben, liegt offen vor den Augen der Welt. Wollt Ihr aber jene Freiheit, welche wider Altar und Thron sich erhebt, an einem einzigen Beispiele kennen lernen, so blicket auf die Frevel der Verführung, welche ihre Herolde an der Unerfahrenheit der Jugend verübt haben. Der Jüngling, der Knabe soll die unersetzlichen Jahre, welche ihm zur Vorbereitung für's Leben gegeben sind, nach Belieben vergeuden können: diess ist, so sagen sie ihm, sein heiliges Recht. Sie eröffnen ihm die Aussicht, dass er, bevor das Gesetz ihm noch gestattet, über eine Geldsumme zu verfügen, Völker regieren werde, und um ihn ganz zu ihrem Sklaven zu machen, verlocken sie ihn zur Befriedigung der schändlichsten Gelüste. Die Aula der Hauptstadt kennt die Werke, mit welchen man die Herrschaft der Freiheit feierte; aber nicht die Aula allein. Als auf den hoch sich thürmenden Barrikaden der Sieg des Umsturzes entschieden schien, traten die ekelhaftesten Ausgeburten menschlicher Verworfenheit vor das Auge der keuschen Sonne hervor; abgestreift war jene Scheu, welche sonst auch den am tiefsten Gesunkenen das Dunkel suchen lehrt für Thaten, die den Tempel des heiligen Geistes schänden; ausgetilgt war mit ihr die letzte Spur menschlicher Würde und der Held der Freiheit zum Thiere gestempelt.

Diese Freiheit ist aber nicht nur ein Gräuel vor Gott und eine Entwürdigung seines Ebenbildes; sie ist auch eine Lüge. Wenn alle Menschen die Schranken des Rechtes und der Pflicht zertrümmern, um mit fieberhafter Gier auf die Genüsse des Lebens loszustürmen, so wird das Menschengeschlecht in kürzester Frist von dem Angesichte der Erde vertilgt sein. Ist aber diess unselige Beginnen das Vorrecht einer Partei, so wird das Menschengeschlecht in Sklavenketten sinken, welche schwerer lasten, als das Joch des hochmüthigsten Despoten, welcher jemals über verstummende Millionen geboten hat.

Die Nationalität hat nicht minder ihre Berechtigung, als die wahre Freiheit; aber gleich dieser wird sie von Jenen missbraucht, welche wie die tobenden Meereswellen ihre eigene Schande ausschäumen[1] und, was sie vielleicht zu sagen noch sich scheuen, durch die Verkündigung der Zwietracht und des Hasses, ja der Empörung und des Bürgerkrieges an den Tag legen. Mit Recht weihen wir, wie der Familie, der wir angehören, so auch dem Stamme, aus welchem wir entsprossen sind, ein inniges Mitgefühl. Aber „wenn die Wurzel heilig ist, so sind es auch die Zweige“[2], und wenn die Zweige Früchte des Verderbens tragen, so sind sie gewiss aus reiner Wurzel nicht aufgesprosst. Paulus kannte die ganze Macht der Gefühle, die uns zu dem eigenen Volke hinziehen: denn er rief aus der überquellenden Fülle seines Herzens: „Ich wünschte selbst im Banne und fern von Christus zu sein statt meiner Brüder, die meine Verwandten sind, dem Fleische nach.“[3] Und dennoch predigte Paulus den Syrern und den mannigfachen Stämmen Kleinasiens, den Griechen, den Macedoniern und Römern mit Flammeneifer das Wort des Lebens und wird von uns dankbar als der Apostel der Völker gepriesen. Unsere nächsten Blutsverwandten sind uns inniger verbunden, als unsere übrigen Stamm- und Sprachgenossen, und wäre es nicht Thorheit und Frevel, wenn Jemand es für sein geheiligtes, unveräusserliches Recht betrachtete, um seiner Geschwister und Vettern und Muhmen willen alle andern Menschen nach Möglichkeit zu bevortheilen und zu bedrücken? Die Sprache ist von Gott gegeben, um die Menschen zu verbinden, nicht um sie zu trennen. Wir Alle sind Kinder desselben himmlischen Vaters und Erlöste desselben Herrn Jesus Christus; wir Alle sind Bürger desselben irdischen Staates und hoffen dereinst Mitgenossen desselben unvergänglichen Reiches zu sein. Die Nationalität in jener Auffassung, welche noch immer schwärmerische Prediger findet, ist ein Götze, welcher verlangt, dass man ihm die Pflicht und nebenbei auch das irdische Glück zum Brandopfer darbringe; in einer christlichen Seele findet er keinen Raum.

Als Bosheit und Abfall in Juda wucherten und die Wolke der göttlichen Strafgerichte sich zusammenzog über Sion, erschien der Herr dem Propheten Isaias in geheimnissvollem Gesichte, und es erscholl die Stimme: Wen soll ich senden, und Wer soll für uns gehen? Isaias aber sprach: Siehe, hier bin ich, sende mich! Wenn wir ein so begeistertes Vertrauen nicht in uns fühlen, wenn wir nicht wagen, uns dem Herrn zu so schwerem Werke anzubieten, so ist es doch unsere heilige Pflicht, an dem Orte, welchen die Fürsehung uns angewiesen, mit unerschütterlicher Treue auszuharren. Wir sind in einer grossen Zeit der Entscheidung zu Hütern des Glaubens und der Sitte bestellt. Die Wahnsinnigen, deren Feldgeschrei Ausrottung

[1] Iud. XIII.
[2] Röm. XI, 16.
[3] Röm. IX, 3.

der Religion und Zerstörung des Staates ist, werden zwar eines vollständigen Sieges sich nimmer erfreuen: denn das Siegel der Gottähnlichkeit gänzlich wegzutilgen von der Stirne der Menschheit wird ihnen nimmer gelingen; doch wenn nicht die verjüngte Kraft des Christenthumes dazwischentritt, so können sie Unzählige auf die breite Strasse locken, welche zum Verderben führt, und eine Flamme entzünden, deren gierige Lohe nur über den Trümmern europäischer Gesittung auslischt. Der Apostel der Völker ermahnt Euch, wie uns: „Jeder, der sich am Wettkampfe übt, enthält sich von Allem, und Jene (thun es), um eine vergängliche, wir um eine unvergängliche Krone zu erlangen!“[1] Blicket auf die bethörten Werkzeuge jener Partei, welche nach Altar und Thron und häuslichem Heerd den Feuerbrand schleudert! Mit welchem Eifer suchen sie Stadt und Land in ein listig gesponnenes Netz zu verwickeln! Welche rastlose Thätigkeit entfalten sie, wenn es Schwache zu verführen, Einfältige zu bethören gilt: wie wenig schrecken sie vor Beschwerde und Gefahr zurück, um Genossen des Frevels anzuwerben! Sollen wir, welchen der Sohn Gottes das Seelenheil seiner Erlösten anvertraut, sollen wir, welche der Gnadenbringer in das Innerste seines Heiligthums eingeführt und mit der Macht des Priesterthumes begabt hat, nicht gleiche Thätigkeit, nicht gleiche Entschlossenheit entwickeln, um der Wahrheit die Pfade zu ebnen, um den Irrthum zu verscheuchen, um die Seelen zu retten?

Zu jeder Zeit ergeht an die Diener des Altares die Mahnung: „ohne Fehl zu sein, wie es dem Haushälter Gottes geziemt“[2]. Die Reinigkeit des christlichen Wandels, zu welcher das Gesetz der Heiligkeit alle seine Bekenner anweiset, ist für ihn auch überdiess Berufspflicht. Durch jedes Beispiel der Sünde hemmet er den Samen des Lebens, welchen sein Wort ausstreuet, durch jede Abirrung vom Pfade der Gerechten verlocket er Jene, welche er zu Christus führen soll, nach der wasserlosen Wüste der irdischen Begierden. Jetzt aber üben wir, wenn wir durch unheilige Gelüste uns beflecken, Verrath an der europäischen Menschheit, weil wir uns unfähig machen, in der Kraft des Herrn das heranfluthende Verderben zu bekämpfen. Der, welcher gesetzt ist, die Sünder zu bestrafen und den Unvollkommenen den Spiegel der Vollkommenheit vorzuhalten, darf, wenn das hochzeitliche Gewand ihm selbst gebricht, niemals auf Nachsicht rechnen. Jetzt aber beobachtet eine Partei, welche sich's zur Aufgabe stellt, Euren Einfluss auf die Herzen Eurer Gemeinden zu vernichten, mit scharfem Falkenauge Eure Schritte. Sie übet im vollsten Masse Dasjenige, dessen sie einen vielgenannten Orden fälschlich anklagt; sie setzt zur Erreichung ihrer Zwecke jedes, auch das schändlichste Mittel in Bewegung, und Lüge und Verleumdung gehören zu ihren beliebtesten Waffen. Wofern aber ein Verkündiger des Evangeliums, ein Bote der Erbarmungen Gottes wirklich in den Staub herabsinkt und von dem Kelche der Lüste kostet, von welchem er Andere abmahnet, dann feiern die Männer des Fortschrittes einen Tag des Triumphes und beuten die leidige Thatsache mit rastloser Geschäftigkeit aus.

Allein es genügt nicht, dass wir tadellos dastehen, so dass der Widersacher nichts Böses finde, was er (ohne hüllenlose Verleumdung) von uns sagen könne[3]. „Der Eifer für Dein Haus verzehret mich“[4], spricht David. Wir müssen der dunklen Flamme der Leidenschaft den hellen Strahl der Begeisterung entgegensetzen; wir müssen den Mächten des Verderbens, welche den Kindern der Erlösung ihr Kleinod zu entreissen trachten, mit jener Kraft des Eifers begegnen, welche ihren Lebenshauch aus dem Wehen des heiligen Geistes schöpfet. Blicket auf die zarten Kinder, die Frühlingsknospen der Menschheit, welche im Frieden der Unschuld und berührt von lieben Klängen der Ahnung harren, dass ihnen verliehen werde, sich zur Blume im Garten Gottes zu entfalten! Sollen die hütenden Engel des Glaubens und der Sitte von ihrer Seite hinweggescheucht werden, und die Verlockungen zum Bösen sich in Wort und Beispiel um ihr aufdämmerndes Bewusstsein lagern? Blicket auf die Millionen von Landleuten, welche noch ihren Gott im Herzen tragen und verwundert das Haupt schütteln, wenn abgebrochene Laute der neuen Errungenschaften zu ihnen dringen! Sollen sie den Künsten der Verführung ausgesetzt sein, deren Wirksamkeit wir im vorigen Sommer erfahren haben? Soll man ihre Arglosigkeit durch schlaue Vorspiegelungen täuschen, soll man das Erbe der Ewigkeit ihnen für ein armseliges Linsenmus ablocken und bald darauf auch die Brandesfackel in ihre Hütten werfen und sie nach dem Schlachtfelde treiben, um dort zu Nutzen und Frommen der Revolution zu verbluten? Blicket auch auf die Bethörten, welche den falschen Göttern des Tages mit vollen Händen Weihrauch streuen; denn mehr Mitleid und Abscheu verdienen sie. Sie thaten, wie der Herr gesprochen hat: „Mich, den lebendigen Quell, haben sie verlassen und sich Brunnen gegraben, gespaltene Brunnen, welche kein Wasser zu bewahren vermögen“[1]. Aber nun werden sie von brennendem Durste verzehrt und finden nicht, wo sie ihn stillen. Zahlreich sind die Trugbilder, welche sie umgaukeln und Erquickung verheissen und die Fülle des Glückes; doch höhnend zerfliessen sie in dämmernde Nebel, wenn der Heissverlangende sie in seine Arme zu schliessen glaubt. Boten der Wahrheit! Priester des reinen Lammes! Der Herr, Euer Heiland, zeiget Euch die Wunden, die er für Euch und Eure Brüder empfing, und spricht: Rette die Seelen, für die ich gestorben bin! Und sie sind gerettet, wenn mächtig wieder die Flamme emporlodert, von welcher Euer Meister geboten hat, dass sie angezündet werde[2].

Darum verkündet das Gesetz der Liebe voll der Kraft der Liebe, von welcher getragen der Apostel spricht: „Wer wird uns scheiden von der Liebe Christi? Trübsal, oder Angst, oder Hunger, oder Blösse, oder Gefahr, oder Verfolgung, oder das Schwert? Doch über diese Alles siegen wir um Dessen willen, der uns geliebt!“[3] Ziehet die Lehren der Verführung aus den Schatten des Eigennutzes, in welche sie sich verbergen, muthig hervor an das Licht der Wahrheit, welches vom Kreuze niederstrahlt! Gross ist die Gnade, welche Euch durch die Weihe des Priesterthums verliehen ist! Erwecket und belebet sie durch Vertrauen und Gebet, und Ihr werdet lehren, wie Einer, der Macht hat, weil der mit Euch ist, welcher allein Macht hat! Wer ist wie Gott? Er winket, und wie Rauch schwinden sie dahin![4]

Ja, Herr der Heerschaaren, der Du thronest über den Cherubim, sende einen Blick der Erbarmung auf diese Lande, welchen Du Licht und Gnade

[1] I. Korinth. IX, 25.
[2] Tit. I. 7.
[3] Tit. II. 8.
[4] Psalm LXVIII. 10.

[1] Jerem. II, 13.
[2] Luk. XII. 49.
[3] Röm. VIII, 35, 37.
[4] Psalm XXXVI, 20.

geschenkt hast in Jesus Christus, Deinem eingebornen Sohne! Verwirf uns nicht von Deinem Angesichte und nimm Deinen heiligen Geist nicht von uns hinweg! Lass die Engel der Liebe und Demuth den Verirrten nahen, dass sie, wie aus einem Fiebertraume aufwachend, die Last der Begierden, welche sie zur Erde niederbeugt, von sich werfen und aufblicken zum Himmel, für den Du sie geschaffen hast! Dann wird auch ein Hauch Deines Friedens zu uns niederwehen, und vereint um Deinen heiligen Altar werden wir Dich preisen in Glauben und Hoffnung, bis wir eingehen in das selige Land des Schauens. Amen.

Wien, am dritten Sonntage nach Pfingsten, dem 17. Junius 1849.

Friedrich, Cardinal und Fürstbischof von Salzburg.
Michael, Erzbischof von Lemberg, griechischen Ritus, vertreten durch Benedikt von Lewicki, Domherr und Professor zu Lemberg.
Vinzenz Eduard, Fürst-Erzbischof von Wien.
Franz Xaver, Fürst-Erzbischof von Görz.
Maximilian Joseph, Fürst-Erzbischof von Olmütz.
Joseph, Erzbischof von Zara.
Bernhard, Fürstbischof von Brixen, vertreten durch Georg Habtmann, Domcapitular von Brixen.
Gregor Thomas, Bischof von Linz, vertreten durch Franz Rieder, Domscholastikus zu Linz.
Anton Aloys, Fürstbischof von Laibach.
Anton, Bischof von Parenzo-Pola.
Johann, Bischof von Fünfkirchen.
Stephan, Bischof von Cattaro.
Johann Michael, Bischof von Diokletianopel in partibus, apostolischer Vikar der k. k. Armee.
Philipp Dominikus, Bischof von Lesina, vertreten durch Georg Dubocovich, Dompropst zu Lesina.
Carl, Bischof von Königgrätz.
Johann, Fürstbischof von Trient.
Augustin Bartholomäus, Bischof von Leitmeritz.
Anton, Bischof von St. Pölten.
Bartholomäus, Bischof von Veglia.
Georg, Bischof von Agram.
Anton Ernst, Bischof von Brünn.
Aloys Maria, Bischof von Spalato-Macarska.
Joseph Gregor, Bischof von Tarnow.
Johann, Bischof von Sebeniko.
Adalbert Joseph, Fürstbischof von Gurk.
Gregor, Bischof von Przemysl, griechischen Ritus.
Melchior, Fürstbischof von Breslau.
Thomas, Bischof von Ragusa.
Anton Martin, Fürstbischof von Lavant.
Joseph Andreas, Bischof von Budweis.
Bartholomäus, Bischof von Triest-Capodistria.
Franz Xaver, Bischof von Przemysl, lateinischen Ritus.
Joseph Othmar, Fürstbischof von Seckau.
Franz Wilhelm, Bischof von Satala in partibus, Weihbischof und Capitularvikar von Prag.
Lukas von Baraniecki, ernannter Erzbischof lateinischen Ritus und Abgeordneter von Lemberg.

Die in Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs

den Gläubigen ihrer Diöcesen Gruss und Segen von Gott dem Vater und unserem Herrn Jesus Christus.

Durch Gottes gnädige Fügung haben wir unterzeichnete Bischöfe der österreichischen Lande auf Seiner Majestät des Kaisers einladenden Wunsch, der unserem eigenen Wunsche und Entschlusse freundlich entgegenkam, uns in Wien versammelt, um gemeinschaftlich dasjenige zu berathen, was bei der Neugestaltung der staatlichen Zustände, welche die neue Reichsverfassung ankündet, der katholischen Kirche in Oesterreich zu Nutz und Frommen dient.

Wir haben uns zu diesem Ende, das wichtige Werk mit Gott beginnend, am 30. April, am Feste der heiligen Katharina, in der altehrwürdigen St. Stephanskirche um den Altar des Herrn geschaart und, während des heiligen Opfers aus der hohenpriesterlichen Hand des greisen Orts-Oberhirten den Leib des Herrn empfangend, den Beistand des heiligen Geistes im Vereine mit vielen tausend um uns versammelten Gläubigen und im Vereine mit Euch Allen, die Ihr in der fernen Heimath für uns betet, auf uns und unsere Arbeiten herabgefleht; dann als Zeugniss unserer kirchlichen Gesinnung und als Leitstern unserer Berathungen das katholische Glaubensbekenntniss des letzten allgemeinen Kirchenrathes von Trient einmüthig und feierlich vor Gott und der Welt abgelegt.

Wohl wissend aber, dass wir mit den uns anvertrauten Diöcesen nur einzelne Punkte in dem weltumfassenden Umfange der Kirche Gottes bilden, haben wir nicht gesäumt, uns an den von Gott gesetzten Mittelpunkt, den apostolischen Stuhl, zu wenden und dem heiligen Vater, Christi geistlichem Stellvertreter, unseren Gehorsam, unsere innige Ehrfurcht und treue Ergebenheit zu bezeugen und seinen Segen für unser Werk zu erbitten.

Doch auch dem Kaiser, als dem Staatsoberhaupte, gebührte der Zoll unserer Ehrerbietung, und wir haben ihn ihm dargebracht zugleich mit dem Danke für unsere Zusammenberufung, darin wir ein Zeugniss seiner redlichen Absicht, der Kirche gerecht zu werden, dankbar erkennen.

Alsdann haben wir der Berathung der kirchlichen Angelegenheiten mit treuem Fleisse in täglichen, anstrengenden Sitzungen uns unterzogen. Eingedenk, dass wir nicht, nach der thörichten Anmassung unserer Tage, eine neue Kirche aufzubauen haben, sondern dass wir gesetzt sind, die von Christus dem Erlöser gestiftete, durch sein Blut erworbene und von seinem heiligen Geiste durchwohnte und bis an's Ende der Zeiten geleitete Kirche Gottes zu regieren[1], haben wir unser Augenmerk vor Allem darauf zu richten gehabt, wie die Hindernisse zu beseitigen seien, welche ihrer freien, segensreichen Entwickelung bisher hemmend entgegenstraten.

Was wir deshalb berathen und beschlossen haben, soll, sobald es zur Reife gediehen sein wird, in den einzelnen Diöcesen von uns auf dem kirchlich vorgezeichneten Wege in's Leben eingeführt werden.

Indem wir nun uns trennen und nach langer Abwesenheit, welche durch die hohen Festtage der Pfingsten und des Frohnleichnams, die wir in Eurer Mitte diesmal nicht feiern konnten, uns doppelt schwer geworden, wieder zu Euch zurückkehren, drängt es uns, Geliebte, wie an unsere treuen Mitarbeiter, die Priester, so auch an Euch ein Wort der Ermahnung, der Belehrung und des Trostes zu richten. Pfleget Ihr der einzelnen Stimme Eures Oberhirten jederzeit williges Gehör zu schenken, so dürfen wir diess um so mehr erwarten, wenn sie diesmal, verstärkt durch die Stimmen von 35 Mitbischöfen, an Euer Ohr und Herz erschallt.

Geliebte! Es sind verhängnissvolle Zeiten über die Welt hereingebrochen, und dunkler und schreckenvoller als je gestalten sich die Schicksale der Zukunft. Ein neues Siegel scheint gelöst am

[1] 1. Petr. II. 13.
[2] Apostelgesch. XX. 28.

Buche der Weltgeschicke, eine neue Zornschale A ausgegossen über die Erde. Wohin immer der Blick sich wendet, trifft er auf Bilder des Unheils und Verderbens. Offener Krieg, Aufruhr, Empörung, Zwietracht, Hass und Erhebung von Volk gegen Volk; und noch grösserer Zwist, Hader und Kampf in den Geistern als auf den Schlachtfeldern! Denn die Sonne der Wahrheit und der Erkenntniss ist so vielen Menschen untergegangen, und in dem grauenhaften Dunkel, das sie als Licht preisen, üben die Geister der Finsternis grössere Gewalt als je über die Kinder des Unglaubens[1]. Das Geheimniss der Bosheit, das nicht rastet vom Anfange, ist wirksamer denn je[2]. Nicht mehr blosse sinnenberauschte Gottvergessenheit, und stumpfe Gottlosigkeit, die zu aller Zeit in der Welt geherrscht, sondern die sich selbstbewusste Feindschaft gegen Gott, der offene Kampf und Krieg gegen Ihn und Seinen Gesalbten, das ist das Loosungswort der aufrührerischen Geister und Lügenpropheten dieser Zeit. Während nach dem Apostel[3] die Teufel an Gott glauben und vor Ihm erzittern, weil sie Seiner allgegenwärtigen Herrschaft auch knirschend sich nicht entziehen können, steigern jene Verführer sich zu überteuflischem Frevelmuth und erklären den Glauben an Gott und sein Reich für die Quelle alles Uebels, für das gewaltsam zu vernichtende Hinderniss irdischer Wohlfahrt. „Die Religion," so lautet ihr jüngstes, in öffentlichen Blättern verkündetes Manifest, „welche aus der Gesellschaft verdrängt werden muss, soll aus dem Gemüthe des Menschen schwinden. Die Revolution vernichtet überhaupt die Religion, indem sie die Hoffnung auf den Himmel durch die Freiheit und Wohlfahrt Aller auf Erden überflüssig macht. Wir berücksichtigen deshalb die religiösen Kämpfe und Bestrebungen, die Bildung freier Gemeinden C u. s. w. nur in so fern, als unter religiöser Freiheit die Freiheit (das Freisein) von aller Religion verstanden wird. Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens."

Wohl ist es für Eure Bischöfe peinlich, Geliebte, solche Worte des frevelhaften Gottestrotzes, wie sie in der Geschichte noch nicht erhört sind, vor Euren gläubigen Ohren anzuführen. Aber es ist nothwendig in unsern Tagen, den Abgrund der Bosheit, aus dem alle Uebel aufsteigen, aufzudecken, wie es ja auch Gottes heiliges Wort an vielen Stellen thut; denn in der Erkenntniss des Giftes liegt seine Unschädlichmachung. Betrachtet Ihr obige gottlose Lehre näher, so erkennet Ihr leicht, dass es doch nur die alte Fünf-Sinnenweisheit jenes kurzsichtigen Thoren ist, den der Herr[4] im evangelischen Gleichnisse als Warnung vorführt, der in der Selbstgenügsamkeit seines irdischen Geniessens zu seiner Seele sprach: „Meine Seele, du hast grossen Vorrath an Gütern auf sehr viele Jahre: ruh' aus, iss und trink, und lass dir wohl sein. Gott aber sprach zu ihm: Du Thor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern; was du nun bereitet hast, wessen wird es sein?" — Es ist wohl die alte Thorheit; aber die neue gesteigerte Bosheit unserer Tage besteht darin, dass nicht nur der Einzelne, dass die ganze Menschheit taub gemacht werden soll gegen das weckende und rettende Wort Gottes: „Du Thor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern!"

Aber gesetzt, es gelänge wirklich jenen trügerischen Volksbeglückern, auf Kosten des Wohlseins Aller, durch Feuer und Schwert, durch blutigen Aufruhr und greuelvollen Bürgerkrieg, durch Raub und Mord — denn das sind ihre Mittel! — ein solch' ertrümmtes Wohlsein für jeden Einzelnen herbei zu zaubern, der Welt den Glauben an Gott und Ewigkeit, an Tod und Vergeltung zu rauben, die Kirche Gottes zu vernichten und die Erde gleichsam in einen Zucht- und Maststall für die verthierte Menschheit zu verwandeln: würde dadurch das Wort: „Du Thor, in dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern!" minder wahr bleiben? würde der Tod seine unerbittliche Herrschaft aufgeben, Gott seine Allmacht und Gerechtigkeit, die Hölle ihre Strafen und der Himmel seinen Lohn, weil man nicht mehr an sie glaubte und dächte? Würde Noth und Tod nicht mehr der Sünde Sold sein? und Krankheit, Elend, Jammer B und Verzweiflung nicht mehr des Sünders Erbtheil? So wenig, als die Sonne aufhören würde, am Himmel zu scheinen, wenn die Menschen in tollem Wahnsinne sich entschlössen, sich die Augen auszureissen, um sie nicht mehr zu sehen!

Es genügt, das eingestandene Endziel der falschen Propheten unserer Tage in seiner gottlosen Nacktheit hinzustellen, damit jedes unverdorbene Gemüth sich mit Ekel und Grauen davon abwende. Aber nicht überall tritt die Verführung so offen mit ihrer Lehre hervor; sie versteckt sich täuschend hinter scheinbar edel-menschlichen Strebungen; weckt Klänge, die in jeder menschlichen Brust wiedertönen, und bethört und verblendet so ganze Völkerschaften. Eure Bischöfe halten es für ihre Pflicht, noch die gefährlichsten Verführungen dieser Art, welche von den Feinden der christlichen Weltordnung in unsern Tagen so erfolgreich angewendet C werden, näher zu bezeichnen und Euch, Geliebte! davor zu warnen.

Ein solcher berauschender Lockruf ist der der *Nationalität!* Gott hat, wie der Apostel[1] lehrt, aus Einem Menschen das ganze menschliche Geschlecht hervorgehen lassen, dass es wohne auf der ganzen Erde, und hat bestimmte Zeiten und Grenzen ihrer Wohnungen gesetzt; die Gliederung in Familien, Stämme und Völker ist also Gottes Werk. Die Verschiedenheit der Sprachen aber ist schon Folge der Sünde, des Abfalles von Gott und des Zerfalles der Menschheit in sich[2]. Das *gebildete* Heidenthum, weil es die gemeinschaftliche Abstammung und Ebenbildlichkeit Gottes in allen Menschen nicht kannte, betrachtete fremde Völker als Barbaren, und verachtete oder bekriegte sie (parcere subiectis et debellare superbos, das war sein Wahlspruch). Dem *rohen* Heidenthume gilt D noch jetzt jeder Fremde als Todfeind; es kennt nur seinen kleinen Stamm, vertilgt jeden andern, tödtet, brät und frisst den Fremdling, oder verkauft ihn wie ein Thier; es ist selbst auf den thierischen Standpunkt herabgesunken. Das Christenthum allein hat die wahre Würde der Menschheit wieder hergestellt. Alle Menschen sind ihm göttlichen Geschlechtes; Alle Gottes Kinder und zu seinem Reiche berufen; Alle sind blutsverwandt in doppeltem Sinne: als aus Einem Blute hervorgegangen, und als durch Ein Blut, das am Kreuze vergossene, erlöst; denn in Christo Jesu sind die Fernen nahe gebracht, und die Scheidewand der Völker ist niedergerissen, die Feindschaft getilgt, Alle sind zu Einem Leibe vereinigt unter Einem

[1] Ephes. II, 2.
[2] II. Thess. II, 7.
[3] Jacob. II, 19.
[4] Luk. XII, 16.

[1] Apostelgesch. XVII, 26.
[2] Gen. 11.

Haupte, und Alle haben Zutritt in Einem Geiste zu dem Vater: es ist nicht mehr Jude noch Heide, nicht Barbar noch Scythe, nicht Knecht noch Freier, sondern Alles und in Allen Christus, und das Band der Vollkommenheit, das sie einiget, ist die Liebe[1]. Das Christenthum, und mit ihm die wahre Humanität, kann also das Verwalten des Nationalgefühls ebenso wie des Familiengefühls nur in so fern gutheissen, als es zur Förderung der Liebe dient. Wohl steht auch der Christ seiner Familie näher, als der Gemeinde, seinem Volke und seinem Lande näher als der ganzen Menschheit; er erfüllt die Pflichten gegen Alle, er wird Allen Alles, was er ihnen nach Gottes Ordnung sein soll, wenn seine Liebe, aus sich selbst herausgehend, die immer weiter sich öffnenden Kreise der Familie, der Gemeinde, der Nationalität, des Staatsbürgerthums und der Menschheit aufsteigend erfüllt. Aber die Liebe wird schnöde Selbstsucht, wenn sie, anstatt aus sich herauszugehen, sich in sich selbst vertiefend, Alles nur auf sich selbst zurückbezieht. Alsdann entzündet sich der Hass zwischen Individuen, wie zwischen Familien, Gemeinden, Stämmen und Völkern, und jedes höhere Band wird frevelnd zerrissen. So wird durch die gottlose Verführung unserer Tage, der es um Umsturz aller göttlichen und menschlichen Ordnung zu thun ist, die gesunde Liebe der Völker zu ihrer Geschichte, ihrer Sprache und angestammten Sitte künstlich aufgestachelt zu einem krankhaften Fieberwahnsinne, welcher, in jedem andersredenden Nachbar einen Todfeind erblickend, das eigene Haus in Flammen setzt, um das des Nachbars zu vernichten. Das ist wahrlich nicht ein Fortschritt der Entwickelung, wie sie's nennen; es ist ein beweinenswerther Rückschritt von der echten edlen Gesittung des Christenthums zu der finstern Barbarei des Heidenthums; die Nationalität wird zum goldenen Kalbe, und ihr Gottesdienst in der Gluth der entfesselten Leidenschaften nur zu oft ein wildthierischer Racen-Kampf, eine Schande der Menschheit, ein Gräuel vor Gott!

Eure versammelten Bischöfe, in heiliger Eintracht verbunden, obwohl selbst den verschiedensten Volksstämmen angehörend und in verschiedenen Sprachen zu Euch redend, bitten und ermahnen Euch im heiligen Geiste mit jener Stimme, die am ersten Pfingstfeste in allen Sprachen vernommen ward: Lasset Euch nicht bethören durch die schlauen Worte und Künste jener Volksverführer! Liebet Euer Volk und Euer Land und Eure Sprache; aber vergesset nicht, dass die ganze Erde des Herrn ist; dass in allen Sprachen täglich zum Ihm gebetet wird: *„Vater unser! vergib uns unsre Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern“*; und dass es sein heiliger Wille ist, Menschen und Völker durch Gesetz und staatliche Ordnung nicht zu trennen, sondern auch äusserlich so zu verbinden, wie sie durch die Kirche innerlich und geistig in Glauben und Liebe verbunden sein sollen.

Ein anderes Wort der Verführung, das selbst manche wohlgesinnte und nach wahrem Fortschritte Strebende täuscht, hinter welchem aber die Feindschaft gegen das Christenthum und die Absicht des Umsturzes sich listig versteckt, ist der Tagesruf: *„Trennung der Schule von der Kirche!“*

„Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn für sie ist das Himmelreich“[2], sagte Christus der Erlöser, der selbst als Knabe durch seinen Besuch die Tempelschule geheiligt hatte. Und auf dieses Wort und dieses Vorbild hin baute die Kirche auch an ihr Gotteshaus als Vorhalle die Schule, damit die Kleinen, die durch die Taufe dem Heilande angehören, auch durch die Schule ihm zugeführt würden. Den Unterricht in den für das irdische Leben nützlichen Dingen verband sie mit den Lehren der Gottesfurcht und des ewigen Lebens, wie mit der Seele der Leib verbunden ist. Jetzt wollen sie Leib und Seele, Erde und Himmel, Schule und Kirche, die Kindlein und Christus von einander reissen. „Nicht mehr lassen wir die Kleinen zu Ihm; wir wehren es ihnen,“ das ist ihre Antwort auf des Herrn rührendes Wort. Erwäget selbst, Geliebte! welcher Stimme Eure Bischöfe hierin zu folgen haben, wollen sie nicht den Mühlstein der Verdammniss auf ihre Seele laden, womit der Herr jene bedroht, welche die Kleinen an Ihm irre machen[1].

„Aber die Kirche ist der Wissenschaft feind,“ rufen wieder Andere. Denen antworten wir: Eine Wissenschaft, die Gott und seine Offenbarung läugnet und anfeindet, kann so wenig Anspruch auf die Achtung und Anerkennung der Kirche machen, als der Falschmünzer mit seinem Machwerk auf die Anerkennung des Münzwardeins; denn die Kirche weiss sich als die Säule und Grundfeste der geoffenbarten Wahrheit[2]. Das echte Wissen aber ist von jeher in der Kirche geehrt und gepflegt worden; und da sie nur Einen Urquell aller Wahrheit und den Gott der Offenbarung auch als den Schöpfer der Geister- und Körperwelt kennt, so kann sie getrost zur Wissenschaft sprechen: „Du forschest in Natur und Geist und Geschichte, weil du glaubst, das Räthsel des Lebens darin zu finden: sie sind es, die Zeugniss von Ihm geben; forsche recht und forsche tief, und du wirst seine ewige Kraft und Gottheit darin erkennen, den Einklang zwischen dem geoffenbarten Wort und dem geschaffenen Werke[3]. Ich aber darf das mir anvertraute heilige Wort nicht modeln lassen nach deinen noch täglich wechselnden Funden; schreite du rüstig und besonnen fort, ich erwarte dich freudig am Ziele, so du es erreichst. Ich störe deine Kreise nicht; achte du die meinen, und trübe und lästere nicht den heiligen Quell, der Millionen Pilger labet, die ohne ihn verschmachten, weil du ihren Durst zu stillen nicht vermagst.“

Die dritte mächtigste Lockstimme der Verführung ist der Ruf nach *Freiheit*. Wohl ein edles Gut im rechten Sinne, und der Kirche Gottes von jeher theüer! Denn wer hat schmerzlicher als sie im Verlaufe ihres 1800 jährigen Bestandes den Druck ungerechter Tyrannengewalt empfunden? Drei lange Jahrhunderte hindurch schwamm, wie einst Mosis Binsenkorb auf dem Nilflusse, ihre Wiege auf einem Strome von Blut, der sie verschlingen sollte. Aber glaubensvoll wandte sie das Wort ihres Herrn zu Pilatus: „Du hättest keine Gewalt über mich, wäre sie dir nicht von oben gegeben“[4], auch auf ihr Verhältniss zur heidnischen Staatsgewalt an, und eben darum, weil sie, auf Gottes heilige Weltregierung vertrauend, nicht sich selbst mit Gewalt Recht verschaffte, sondern die Art und Stunde ihrer Befreiung dem Herrn, dem Gerechten und Allmächtigen überliess, deshalb ward auch in diesem Sinne das andere Wort des Herrn an ihr erfüllt: „Fürchte dich nicht, du kleine (unschein-

[1] Ephes. II, 13 ff. Coloss. III, 11, 14.
[2] Matth. XIX, 14.

[1] Matth. XVIII, 6.
[2] I. Tim. III, 15.
[3] Röm. I, 20.
[4] Joh. XIX, 11.

bare) Heerde, denn es hat dem Vater gefallen, dir das Reich zu geben.“ [1]

In ihrem unerschütterlichen Glauben an Gottes allmächtige und weise Weltregierung, ohne die kein Haar von unserem Haupte fällt, wurzelt daher die Grundlehre der katholischen Kirche von dem Gehorsam der Christen gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit. Aus dem Munde der Apostel bewahrt und predigt sie das Wort: „Seid unterthan jeder menschlichen Ordnung (Staats-Einrichtung) um Gottes willen, sei es dem Könige, welcher der Höchste ist, oder den Statthaltern als solchen, welche von ihm bestellt sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belohnung der Rechtschaffenen; denn so ist es der Wille Gottes, dass ihr durch Rechtthun die Unwissenheit thörichter Menschen zum Schweigen bringet, als solche, die frei sind, aber nicht als solche, welche *zum Deckmantel der Bosheit* die Freiheit missbrauchen“ [2]; und wiederum: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt ausser von Gott; und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet; wer sich demnach der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammniss zu.“ [3]

Wie nun? so bildet denn wirklich das Christenthum, wie man ihm vorwirft, nur feige weibische Seelen, die sich allen Launen tyrannischer Gewalt willenlos fügen? Das sei fern! Wie viele Tausende von Märtyrern die Kirche bis auf die jüngsten Tage in allen Ländern zählt: eben so viele unerschrockene Helden, Kämpfer und Blutzeugen für die wahre Freiheit, die nur aus ihrem Schooße der Welt geboren ward! Allein sie beginnt ihr Befreiungswerk von Innen, denn sie weiss, dass der Knecht der Sünde kein wahrhaft freier Mann sein kann, und dass nur der innerlich Freie, den Christus frei gemacht, auch die äussere Freiheit würdig zu gebrauchen versteht, zur ungehemmten Uebung alles Guten, zur muthigen und freudigen Erfüllung jeder Christen- und Bürgerpflicht, nicht aber *zum Deckmantel der Bosheit*, wie es der Apostel so treffend bezeichnet, als hätte er das gewissenlose Treiben so vieler Freiheitsmänner unserer Tage vor Augen gehabt.

Bei dem Anblicke dieses gottvergessenen Strebens, Ringens und Kämpfens, welches die Völker der Welt um ein Trugbild von Freiheit und irdischem Wohlsein bewegt, fassen deshalb Eure Bischöfe, Geliebte! Alles, was sie in so ernster Zeit noch sonst von Sorge, Lehre, Ermahnung und Bitte für Euch im Herzen tragen, in das Wort des Herrn zusammen: „Euer Vater weiss, wessen Ihr bedürft. Suchet daher zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit; und es wird Euch dieses Alles hinzugegeben werden.“ [4]

Suchet zuerst das Reich Gottes? Ihr findet es in Seiner Kirche, in ihrer Liebe und ihren Heilsgeheimnissen. Aber wie Viele sind, die es aufrichtigen Herzens suchen? Während so Manche, wie eben gezeigt, das Reich Gottes feindlich bekämpfen und es zu vernichten trachten, gibt es Millionen auch getaufter Christen, die sich nicht darum kümmern, die ihm gleichgültig den Rücken kehren, denen Gottes Weisheit als verächtliche Thorheit gilt. Wer bürgt uns dafür, dass der Herr nicht den undankbaren Acker, auf dem sein Wort kaum mehr eine fruchtbare Stelle findet, der Ihm, statt Wein und Weizen, nur Disteln und Dornen trägt, brach liegen lasse, dass Er nicht Sein Reich von uns nehme, und es einem fernen Volke gebe, welches die Früchte desselben hervorbringt?“ [1] — Vor 1500 Jahren waren auf dem ersten allgemeinen Concil zu Nicäa mehr als 300 Bischöfe, meistens aus den Morgenländern, versammelt; jeder stand einer blühenden Gemeinde vor. Heute und seit Jahrhunderten sind jene Gärten Gottes in Asien und Africa eine von den Ungläubigen zertretene Wüste. Damit nun von Euren heute versammelten Bischöfen und ihren Sprengeln die Kirchengeschichte nicht einst dasselbe beklage, so suchet, Geliebte! vor Allem das Reich Gottes! [2] Mehr denn je leidet es Gewalt in dieser Zeit, und nur die Starken, die Entschiedenen ziehen es an sich und lassen es sich nicht entreissen. Und was Ihr einzeln nicht vermöget, das erstrebet im heiligen Bunde mit Gleichgesinnten, damit, wie die Bösen sich schaaren zum Angriff und Umsturz, so auch die Guten zur Abwehr, zur Vertheidigung der Wahrheit, des Rechtes und der Ordnung zusammenstehen.

Suchet Gottes Reich und seine Gerechtigkeit, Ihr *Höchstgestellten, Ihr Gewalthaber und Ihr Volksvertreter*, denen Gott die irdischen Geschicke der Völker anvertraut hat. Mehr als je bedürfet Ihr Seiner Kraft und Weisheit, um die Zügel so zu lenken, dass nicht das Fahrzeug in Abgründen zerschelle, sondern auf der ansteigenden Bahn wahrer Freiheit und Volksbeglückung sicher vorwärts rücke. Betet um Weisheit und sie wird Euch gegeben werden [3].

Suchet Gottes Reich und Seine Gerechtigkeit, Ihr *Eltern, Hausväter, Lehrer* und *Vorsteher*. Ein bemessenes Ackerfeld des Reiches Gottes ist jedem von Euch in seinem Stande und Amte anvertraut; und welche Früchte darauf wachsen, das steht zumeist in Eurer Hand. Sind es gute, edle Früchte, so wird Gott selbst Euer Lohn sein; ist es Gestrüpp und Dornicht, das in's Feuer geworfen wird, so wird dieses Feuer Euch vor Allen versengen.

Ihr *Hohen* und *Reichen*, Euch hat das Unwetter der Zeit schärfer als Andere getroffen. Betrachtet es als eine heilsame Züchtigung des Herrn und demüthigt Euch unter Seiner allmächtigen Hand. Wie gross auch Euer Verlust, er wird Euch zum noch grösseren Gewinne, wenn er Euch zu einfacheren Sitten, zu bescheideneren Lebensansprüchen, zu reineren Freuden, zum Frieden des Herzens, zu Gott und Seiner Kirche zurückführt. Alsdann werdet Ihr auch die Stimme der Noth und des Hungers, die Viele jetzt als ein Kriegsruf erschreckt, mitleidig deuten, und die Liebe wird Euch erfinderisch machen, auch mit verringerten Mitteln, aber mit vereinten Kräften als Gottes treue Haushälter Seine Mitwirker sein zur Erfüllung der Bitte des Armen um das tägliche Brod. Suchet Gottes Reich und Seine Gerechtigkeit, und das Uebrige, das Ihr, auch zum Geben, bedürfet, wird Euch zugelegt werden.

Ihr wackern *Landbewohner*, die Ihr die Scholle baut, welche schon Eure Väter genährt hat, auch für Euch haben Eure Bischöfe ein treues Wort im Herzen; denn des Volkes und Landes Mark und Kern bildet vor allen Ihr. In ländlicher Abgeschiedenheit und Beschäftigung waret Ihr bisher grossentheils bewahrt vor der Verführung der Zeit,

[1] Luk. XII, 32.
[2] I. Petr. II, 16.
[3] Röm. XIII, 1-2.
[4] Luk. XII, 30.

[1] Matth. XXI, 43.
[2] Matth. XI, 12.
[3] Jac. I, 5.

die ihren Heerd hat in den Städten. Jetzt aber dringt die Stimme der Versucher vielfach auch zu Euch in Wort und Schrift und streut den Samen des Unkrauts auf den Acker Eurer Seelen. Hütet ihn, diesen Acker, und gebet das altkatholische Brodkorn, welches Eure Väter in guten und bösen Tagen gespeiset zum ewigen Leben, nicht hin für den Windhafer neuer ungläubiger Lehre. Benutzet dankbar und genügsam die Vortheile und Freiheiten, welche die Verfassung Euch gewährt; aber vergrabet Euer Herz nicht in Eure, nunmehr befreiten Aecker, es fände sonst dereinst auf dem Gottesacker keine Ruhe. Suchet auch Ihr vor Allem Gottes Reich und Seine Gerechtigkeit und alles Uebrige wird Euch zugelegt werden.

Ihr *Armen*, die Ihr von des Tages Arbeit lebet und kein anderes Saatfeld habet, als die Schwielen Euer Hände, die Euer Schweiss begiesst; an Euch wendet sich zumeist, weil sie Eure sehnigen Arme braucht, die Stimme der Verführung; wie könnten Eure Bischöfe Euch vergessen? Möge ihr Wort ein gutes Ort bei Euch finden. Zwar versprechen sie Euch nicht den Himmel auf Erden, im Sinne jener Verführer, die doch, wenn Ihr ihnen Gehör schenket, nur die Hölle der Leidenschaft, des Neides, Hasses, Raubes und Mordes in Euren Herzen zu entzünden wissen und Euch nach kurzen Tagen wüsten Schwelgens nur ärmer, unglücklicher und trostloser lassen als vorher. Allein es gibt wirklich einen Himmel auf Erden, den Der mit sich herabgebracht hat, der in einem Stalle geboren, in eines armen Zimmermannes Werkstatt aufwuchs und, wie wohl Wenige unter Euch, nicht einmal hatte, dahin Er Sein Haupt legte, Er, der Herr des Himmels und der Erde! — Den Armen und Gedrückten, den Betrübten und Weinenden, den Hungernden und Durstenden hat Er vor Allen Sein Himmelreich verheissen. So erfasset es denn, Geliebte! mit gläubigem Herzen. Es liegt nicht blos im Jenseits, über den Wolken, unerreichbar der irdischen Noth. Inwendig in Euch selber, da wo auch die heisseste Hölle Platz hat, da findet Ihr es, in einem reinen Gewissen, im stillen Gottvertrauen, im Frieden des Herzens, in genügsamer Thätigkeit, in der Geduld und Hoffnung des Christen, im kindlichen Glauben an Gottes Vorsehung und Hülfe, die auch jetzt noch wunderbar rettend vor der Thüre steht, wo immer aus dunkler Leidenskammer das wahrhaft gläubige Flehen zu ihr sich erhebt. Das Gericht aber und die Strafe über Solche, die Eurer Noth ihre Hand und ihr Herz lieblos verschliessen, überlasset Ihm! Er hat's zum voraus angekündigt, wie Er's üben will in Eurer Person an denen zur Linken. Wenn Ihr Euch selbst gewaltsam Recht schaffet vor der Zeit und Euch beflecket mit Gewaltthat und Blut, dann kann und wird der Herr nicht für Euch, sondern gegen Euch einstehen; der ewige Lohn für Euer Entbehren und Dulden ist dahin, und statt des Himmels traget Ihr schon diesseits die Hölle in Euch, im gebrandmarkten Gewissen. Suchet also vor Allem Gottes Reich und Seine Gerechtigkeit, und alles Uebrige, dessen Ihr bedürfet — das spricht der wahrhaftige Gott — wird Euch zugelegt werden[1].

Ihr tapfern *Krieger des Heeres*, die Ihr in einer wildaufgährenden Zeit das eiserne Richtscheit des Gesetzes und der Ordnung mit starker Faust handhabt, auch Euch ein Wort aus dem Munde der Bischöfe; nicht blos das Wort, das schon Johannes vor 1800 Jahren zu Euren Kameraden sprach: „Thuet Niemandem Gewalt noch Unbild an, und seid zufrieden mit Eurem Solde[1]“; sondern auch ein Wort für diese Zeit. Lasset Euch von Niemand verführen; bleibet treu Eurem Fahnen-Eide, denn Ihr habt ihn dem allmächtigen Gott geschworen. Tapfer seid Ihr, das weiss die Welt, und es dankt Euch dafür, wem Gesetz, Recht und Ordnung heilig ist. Aber uns Bischöfen sind Eure thatenblichen Seelen noch unendlich werther, als Eure starken Arme. Weil nun der Tod Euch stündlich nahe steht, so denkt an die Ewigkeit und an Gott und Sein Reich. Haltet Euer Gewissen blank, wie Eure Waffen, dass, wenn die feindliche Kugel Euer tapferes Herz durchbohrt, sie zugleich einer reinen Heldenseele den Himmel öffne.

Ihr lieben *christlichen Mütter*, Euch sagen wir noch ein besonderes Wort. Auf Eurem Schooße ruht die Hoffnung der Zukunft. Ihr nähret das junge Geschlecht mit der Milch Eurer Brust: so tränket es auch mit der Milch des Christenthums aus frommgläubigem Herzen. Was Ihr der jungen Seele von Gott und Seinem Reiche einprägt, das wurzelt tief; mag auch der Schlamm der Welt sich, später darüber wälzen: zur rechten Stunde wird es doch wieder keimen und grünen und Frucht des Heiles tragen. So sei denn die reine Mutter des Herrn, die auch der Kirche Mutter ist, Euer Vorbild und Euer Trost!

An unsere geistlichen Mitarbeiter, die Priester, haben wir ein eigenes ausführliches Wort gerichtet, und so bleibt uns zum Schlusse, den wir heute mit feierlichem Gottesdienste gemacht haben, im Augenblicke der Trennung nur noch übrig, hiermit öffentlich und Angesichts unserer gläubigen Gemeinden, die in den weiten Grenzen des Kaiserstaates von der Elbe bis an's Adriatische Meer und vom Dniester bis an den Rhein zerstreut wohnen, das Bündniss katholischer Liebe, Eintracht und Treue, welches wir durch unser Beisammensein geschlossen, noch einmal zu erneuern, so wie den bischöflichen Entschluss, für Gott und Sein Reich und Sein gläubiges Volk zu wirken, zu beten, zu leben und zu sterben nach Gottes heiligem Willen. Euer Gebet und Euer liebendes Vertrauen, um das wir Euch vereint bitten, wird uns dazu behülflich sein.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit Euch Allen! Amen.

Wien, am 17. Juni, dem dritten Sonntage nach Pfingsten 1849.

Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg etc., vide supra col. 393 A.

* Princeps episcopus Vratislaviensis Melchior von Diepenbrock in Silesiam reversus, utrasque conventus Viennensis litteras cum rege Borussiae Friderico Guilelmo IV communicavit, qui maximo gaudio eas excepit, ut patet ex his litteris, quas princeps episcopus pientissimae suae sorori Apolloniae scripsit:

Breslau, den 8. Juli, Morgens.

Liebe Appel! Gestern habe ich das Paketchen von Lipf mit Deinem lieben Briefe erhalten. Es kam in vornehmer Begleitung, nämlich eines eigenhändigen Briefes vom guten König. Als ich nämlich hierher zurückgekehrt, fand ich ein Cabinetsschreiben, worin das von mir vor meiner Abreise für einen alten Invaliden und Musikus Tietze, der wegen eines aus Gutmüthigkeit begangenen Vergehens schwer verurtheilt war, in scherzhafte musikalische Form eingekleidete Begnadigungsgesuch

[1] Matth. XXV, 41-46.

[1] Luk. III, 14.

in gewohnter freundlicher Weise bewilligt war. Dieses veranlasste mich, dem König dafür zu danken, ihm meine Rückkehr von Wien anzuzeigen und ihm die dortigen zwei bischöflichen Erlasse mitzusenden. Darauf antwortet er mir gestern eigenhändig:

„Verehrter Fürst! Ihr Dank wegen meiner Nachsicht mit den Tietzischen Fehlern im Generalbass klingt mir sehr süss; und ich muss Ihnen das sagen, weil Ihre gleichzeitige Uebersendung der Oesterreichischen Episcopal-Ansprachen mir die Feder in die Hand jagt. Ich muss Ihnen dazu Glück wünschen, nicht etwa zu den rechten und guten Dingen allein, die darin enthalten, denn ein Bischof, der sein Amt erkennt und ehrt, kann nicht andere Dinge sagen, aber zu der Kühnheit, nein zu der Tapferkeit des Ausdrucks wünsche ich Ihnen recht eigentlich Glück. *Das* ist es, was uns Allen !!! fehlt. Der Muth, das *Rechte*, im *rechten* Momente, auf die *rechte* Art, die wahrhaft zeitgemässe, zu sagen, *das* ist es, was uns noth thut und was „wir" trotz der Noth fast *nie thun*. Darum schwellen meine Lungen in Wonne auf, wenn ich das Nöthige (das, was Gott der Herr will) furchtlos ausgesprochen höre oder lese. Die heilige Schrift spricht von „den Knieen des Geistes", die sich beugen sollen. Ich wage Ihnen heute von den Lungen meines Geistes aus meinen Dank zu sagen, denn Sie haben dieselben mit Lebenslust erfüllt."

Ist das nicht wieder schön und zart und liebenswürdig?

Adieu!. 1000 Grüsse an alle lieben Freunde!

CONCILIUM PROVINCIALE BALTIMORENSE VII

1849 maii 6-13.

Concilium provinciale Baltimorense VII, celebratum, tribus sessionibus, diebus 6, 9 et 13 maii 1849, sub Samuele Eccleston, archiepiscopo Baltimorensi.

Bibliographia.

1) Concilia provincialia Baltimori habita, ab anno 1829 usque ad annum 1849. Editio altera, Baltimori, apud Ioannem Murphi et socium, typographos ac bibliopolas, via Mercatoria, n° 178. MDCCCLI.

In-8°, 307 p. — Paris, Saint-Sulpice.

2) Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum collectio Lacensis, auctoribus presbyteris s. J. e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum (Friburgi, 1875), III, 109-22 et 1133-42.

ACTA.

Litteris convocationis ab illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Baltimorensi die 23 septembris 1848 datis, Baltimori mense maio 1849, convenerunt praesulea quorum nomina infra memorantur:

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Samuel Eccleston, archiepiscopus Baltimorensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Petrus Richardus Kenrick, archiepiscopus Sancti-Ludovici;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Michael Portier, episcopus Mobiliensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Franciscus Patritius Kenrick, episcopus Philadelphiensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Baptista Purcell, episcopus Cincinnatensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Antonius Blanc, episcopus Neo-Aurelianensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Matthias Loras, episcopus Dubuquensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Hughes, episcopus Neo-Eboracensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Richardus Pius Miles, episcopus Nashvillensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Ioseph Chanche, episcopus Natchetensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Richardus Vincentius Whelan, episcopus Richmondensis.

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Petrus Paulus Lefevère, episcopus Zelanus, *in partibus* et dioecesis Detroitensis administrator;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Maria Odin, episcopus Galvestonensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Michael O'Connor, episcopus Pittsburgensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes McCloskey, episcopus Albanensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Gulielmus Tyler, episcopus Hartfordensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ignatius Aloysius Reynolds, episcopus Carolopolitanus;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Martinus Henni, episcopus Milwauchensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Bernardus Fitzpatrick, episcopus Bostoniensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Amedeus Rappe, episcopus Clevelandensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Ioannes Timon, episcopus Buffalensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Martinus Ioannes Spalding, episcopus Lengonensis *in partibus* et coadiutor episcopi Ludovicopolis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Mauritius de Saint-Palais, episcopus Vincennensis;

Illustrissimus ac reverendissimus dominus Iacobus Olivarius Vandervelde, episcopus Chicaginensis;

Aberat illustrissimus ac reverendissimus dominus Andreas Byrne, episcopus Little-Rock.

CONVENTUS PRAEPARATORIUS.

Die maii quinta anni 1849, convocatis illustrissimis ac reverendissimis praesulibus supra memoratis in aedibus illustrissimi ac reverendissimi domini archiepiscopi, officiales concilii, proponente illustrissimo ac reverendissimo domino archiepiscopo Baltimorensi, caeterisque patribus assentientibus, electi sunt, nimirum:

Illustrissimi ac reverendissimi domini Michael Portier et Ioannes I. Chanche, promotores;

Reverendi domini Ioannes Baptista Ludov. Eduardus Damphoux, sacrae theologiae doctor, et Franciscus Lhomme, secretarii;

Reverendus dominus F. Lhomme et magister Franciscus Eduardus Boyle, magistri caeremoniarum;

Reverendi domini Ludovicus Gillet, ordinis Sanctissimi Redemptoris, et Gulielmus D. Parsons, cantores.

Theologi consultores admissi sunt spectatissimi sacerdotes infra nominati videlicet:

Admodum reverendus dominus Ludovicus R. Deluol, sacrae theologiae doctor, vicarius generalis

dioecesis Baltimorensis et rector seminarii Sanctae-Mariae Baltimorensis;

Admodum reverendus dominus Marianus Maller, superior congregationis Missionis in Foederatis Americae Statibus;

Admodum reverendus dominus Bonifacius Wimmer, superior ordinis Sancti Benedicti in Foederatis Americae Statibus;

Admodum reverendus dominus Ioseph S. Alemany, provincialis ordinis fratrum Praedicatorum in Foederatis Americae Statibus;

Admodum reverendus dominus Ioannes P. O'Dwyer, commissarius generalis ordinis eremitarum Sancti Augustini in Foederatis Americae Statibus;

Admodum reverendus dominus Ignatius Brocard, provincialis societatis Iesu in provincia Marylandensi;

Admodum reverendus dominus Ibannes Antonius Elet, vice-provincialis societatis Iesu in vice-provincia Missuriana;

Admodum reverendus pater Clemens Boulanger, superior generalis missionum societatis Iesu ad provinciam Parisiensem in Foederatis Americae Septentrionalis Statibus pertinentium;

Admodum reverendus dominus Bernardus Hafkenschied, provincialis congregationis Sanctissimi Redemptoris in Foederatis Americae Statibus.

Reverendus dominus G. Raymond, sacrae theologiae doctor;
Reverendus dominus Carolus I. White, sacrae theologiae doctor;
Reverendus dominus Henricus B. Cos. Kery;
} theologi ecclesiae metropolitanae Baltimorensis;

Reverendi domini Simon A. Paris et Thomas Foley, ab archiepiscopo Sancti-Ludovici designati theologi;

Reverendus dominus Ioannes Maria Portier, ab episcopo Mobiliensi adductus theologus;

Reverendus dominus Thaddaeus Amat, C. M., ab episcopo Philadelphiensi adductus theologus;

Reverendi domini Iacobus F. Wood et Gulielmus Unterthiner, ordinis Fratrum Minorum, ab episcopo Cincinnatensi adducti theologi;

Reverendi domini Adrianus Rouquette et Ioannes McCaffery, ab episcopo Neo-Aurelianensi adducti theologi;

Reverendus dominus Antonius Pelamourgues, ab episcopo Dubuquensi adductus theologus;

Admodum reverendi domini Ioannes Loughlin et Ioannes Raffeiner, ab episcopo Neo-Eboracensi adducti theologi;

Reverendus dominus Ioannes P. Donelan, ab episcopo Nashvillensi designatus theologus;

Reverendus dominus Ioannes Hickey, ab episcopo Natchetensi designatus theologus;

Reverendus dominus Timotheus O'Brien, ab episcopo Richmondensi adductus theologus;

Admodum reverendus dominus Petrus Kindekens, ab episcopo Zelano adductus theologus;

Reverendus dominus Augustinus Verot, ab episcopo Galvestonensi designatus theologus;

Reverendus dominus Iacobus O'Connor, ab episcopo Pittsburgensi adductus theologus;

Reverendus dominus Gulielmus Starrs, ab episcopo Little-Rock adductus theologus;

Reverendus dominus Ioannes I. Conroy, ab episcopo Albanensi adductus theologus;

Reverendus dominus Iacobus Fitton, ab episcopo Hartfordensi adductus theologus;

Reverendus dominus Iacobus Ryder, societatis Iesu, ab episcopo Carolopolitano adductus theologus.

Reverendus dominus Michael Heiss, ab episcopo Milwauchensi adductus theologus;

Reverendus dominus Thomas Connolly, ab episcopo Bostoniensi adductus theologus;

Reverendus dominus Ioannes B. Randanne, ab episcopo Clevelandensi designatus theologus;

Admodum reverendus dominus Bernardus O'Reilly, ab episcopo Buffalensi adductus theologus.

Reverendus dominus Gulielmus Elder, sacrae theologiae doctor, ab episcopo Lengonensi adductus theologus.

Reverendus dominus Ioannes Corbe, ab episcopo Vincennensi adductus theologus.

Reverendus dominus Carolus C. Pise, sacrae theologiae doctor, ab episcopo Chicaginensi adductus theologus.

SESSIO PRIMA.

Dominica quarta post pascha in quam hoc anno incidit festum sanctis Ioannis apostoli ante portam Latinam, die scilicet sexta maii, sessio prima habita est in ecclesia metropolitana Baltimorensi, hoc modo:

Hora decima ante meridiem, post solemnes supplicationes ab aedibus archiepiscopalibus, missa solemniter celebrata est ab illustrissimo ac reverendissimo domino Samuele Eccleston, archiepiscopo Baltimorensi; et post concionem ab illustrissimo ac reverendissimo domino Petro Richardo Kenrick, archiepiscopo Sancti-Ludovici, apertum est concilium iuxta formam in pontificali Romano praescriptam, emissa fidei professione ab illustrissimis ac reverendissimis dominis Amadeo Rappe, episcopo Clevelandensi, Ioanne Timon, episcopo Buffalensi, Martino I. Spalding, episcopo Lengonensi *in partibus* et coadiutore episcopi Ludovicopolitani, Mauritio de Saint-Palais, episcopo Vincennensi, et Iacobo Vandevelde, episcopo Chicaginensi; qui prima vice concilio intererant.

Praefuit illustrissimus ac reverendissimus dominus Samuel Eccleston, archiepiscopus Baltimorensis.

Aderant autem illustrissimi ac reverendissimi domini archiepiscopus Sancti-Ludovici et episcopi supra memorati, cum reverendis dominis officialibus concilii et theologis.

PRIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 7 maii, hora nona ante meridiem, habita est congregatio prima privata in aedibus archiepiscopalibus.

Praefuit illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus Baltimorensis: aderant illustrissimi ac reverendissimi domini archiepiscopus Sancti-Ludovici et episcopi supra memorati cum secretariis.

De novis archiepiscopalibus sedibus erigendis et de dioecesibus unicuique provinciae assignandis actum est.

Statutum est suppliandum summo pontifici ut sequentes sedes episcopales ad metropolitanam dignitatem, quibus adsignentur suffraganei infra memorati, apostolica auctoritate evehantur, nempe:

1. Sedes Neo-Aurelianensis, cui subiecti sint episcopi Mobiliensis, Natchetensis, Little-Rock et Galvestonensis;

2. Sedes Cincinnatensis, quae suffraganeos habeat episcopos Ludovicopolitanum, Detroitensem, Vincennensem et Clevelandensem;

3. Sedes Neo-Eboracensis, cuius suffraganei erunt episcopi Bostoniensis, Hartfordensis, Albanensis et Buffalensis;

4. Ut ecclesiae metropolitanae Sancti-Ludovici suffraganei adsignentur episcopi Dubuquensis, Nashvillensis, Chicaginensis et Milwauchensis;

5. Censuerunt patres unanimiter preces summo pontifici porrigendas ut sedes metropolitana Baltimorensis primatus honore gaudeat, cui sedes omnes, tam metropolitanae quam episcopales, in Foederatis Americae Septentrionalis Statibus et territoriis subiaceant; cuius autem suffraganei erunt episcopi Philadelphiensis, Carolopolitanus, Richmondensis et Pittsburgensis.

Deinde consenserunt patres de nationali concilio Baltimori anno 1852, si sanctae sedi visum fuerit, celebrando.

PRIMA CONGREGATIO PUBLICA.

Die 7 maii, hora quarta post meridiem, habita est prima congregatio publica in ecclesia metropolitana.

Praefuit illustrissimus ac reverendissimus dominus archiepiscopus Baltimorensis; aderant episcopi supra memorati, secretarii et theologi.

Invocata sancti Spiritus assistentia per antiphonam *Veni, sancte Spiritus* etc., reverendissimus dominus archiepiscopus plurium theologorum sententias circa immaculatam beatissimae virginis Mariae conceptionem exquisivit; qua scilicet devotione populus fidelis erga illam sit animatus, quodnamque desiderium esse videatur ut ab apostolica sede tanquam ecclesiae catholicae doctrina definiatur eiusdem beatissimae virginis conceptionem ab originali labe fuisse prorsus immunem.

SECUNDA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 8 maii habita est secunda congregatio privata eodem loco, hora et modo, quibus prima. Aderat illustrissimus et reverendissimus dominus Andreas Byrne, episcopus Little-Rock; qui aperto iam concilio advenit.

Partibus expedire visum est preces sancto pontifici porrigendas ut nova sedes episcopalis erigatur in urbe Savannah quae ditione sua complectatur statum Georgiae, necnon et Floridam usque ad flumen Apalichicolam.

Postulante reverendissimo domino episcopo Neo-Eboracensi, censuerunt patres supplicandum sanctae sedi ut coadiutor detur reverendissimo domino Gulielmo Tyler, episcopo Hartfordensi, ob eiusdem valetudinem minus firmam.

SECUNDA CONGREGATIO PUBLICA.

Eodem die 8 maii, habita est secunda congregatio publica ut heri.

Discussio scilicet quaestionum privatis theologorum congregationibus propositarum continuata est.

TERTIA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 9 maii, habita est tertia congregatio privata, ut heri.

Censuerunt patres sanctae sedi supplicandum ut nova sedes episcopalis Savannae erigenda archiepiscopo Baltimorensi subiiciatur. Reverendissimus dominus archiepiscopus, omnibus probantibus, munus varias epistolas scribendi demandavit reverendissimis episcopis infra memoratis, nempe:

Ad summum pontificem, latine, reverendissimo domino episcopo Pittsburgensi;

Ad clerum et populum nomine patrum concilii, anglice, reverendissimo domino episcopo Philadelphiensi;

Ad societatem de Propaganda fide Lugduni, gallice, reverendissimo domino episcopo Mobiliensi;

Ad societatem Leopoldinam Viennae, latine vel germanice, reverendissimo domino episcopo Milwaukensi.

TERTIA CONGREGATIO PUBLICA.

Eadem die 9, habita est tertia congregatio publica, ut heri.

SESSIO SECUNDA.

Die 10 maii, hora nona, post sacrosanctum missae sacrificium pro episcopis Foederatae Americae Statuum, qui ab ultimo concilio ad hanc usque diem e vita discesserunt, in ecclesia metropolitana a reverendissimo domino episcopo Mobiliensi, altero ex promotoribus concilii, solemniter celebratum, concionem habuit reverendissimus dominus Purcell, episcopus Cincinnatensis: qua finita, absolutionem solemnem ad castrum doloris fecit reverendissimus dominus archiepiscopus Baltimorensis. Deinde, postquam reverendissimi domini episcopi pluviale induissent, habita est sessio secunda, iuxta formam in pontificale Romano praescriptam.

QUARTA CONGREGATIO PUBLICA.

Eadem die 10, hora quarta post meridiem, habita est quarta congregatio publica, in qua theologi, de more, retulerunt de quibusdam negotiis in concilio tractandis, ipsorumque disquisitioni commissis.

QUARTA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 11 maii, quarta congregatio privata habita est eodem loco et hora, quibus prima.

Reverendissimo domino archiepiscopo Baltimorensi proponente, unanimi patrum acclamatione, statutum est collectas in omnibus et singulis Foederatorum Statuum ecclesiis hoc anno esse faciendas die dominica infra octavam festi sanctorum apostolorum Petri et Pauli, die scilicet 1 iulii; hancque christifidelium gratiam summo pontifici transmittendam, in testimonium amoris, ab observantissimis filiis oblatam optimo patri tot tantisque procellis iactato amaritudinibusque repleto.

Censuerunt patres supplicandum sanctae sedi, 1. pro erectione novae sedis episcopalis in oppido Wheeling, in statu Virginiae, quae constet ex omni illa eiusdem status parte quae ultra montes Alleghanios Occidentem versus iacet, incipiens a comitatu Randolph, una cum comitatibus Pocahontas, Greenbrier, Monroe, Giles, Montgomery et Floyd, usque ad comitatum Carroll inclusive.

2. Ut nova sedes episcopalis erigatur in oppido Sancti-Pauli, in territorio Minnesota, quae idem territorium sua ditione comprehendat.

3. Ut vicarius apostolicus pro territorio Neo-Mexicano eligatur, qui episcopali consecratione decoretur.

QUINTA CONGREGATIO PUBLICA.

Eadem die 11 maii, hora quarta, habita est quinta congregatio publica, ut heri.

QUINTA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 12 maii, hora nona, habita est quinta congregatio privata.

Latum est decretum 1. *De Americani cleri populique fidelis devotione erga immaculatam beatissimae virginis Mariae conceptionem.*

Decretum 2. *Quid scilicet sentiant patres de immaculata beatissimae virginis Mariae conceptione definienda tanquam ecclesiae catholicae doctrina,* latum est, uno ex patribus, nempe reverendissimo domino episcopo Richmondensi, dissentiente.

Deinde lata sunt decreta 3, 4 et 5.

SEXTA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die 12, hora quarta post meridiem, habita est sexta congregatio privata in aedibus archiepiscopalibus.

Statuerunt patres supplicandum sanctae sedi, ut nova dioecesis in Wheeling erigenda ad provinciam Baltimorensem pertineat: dioecesis autem Sancti-Pauli, in territorio Minnesota, metropolitae Sancti-Ludovici subdita sit.

2. Ut territorium in Foederatis Statibus, Orientem versus Saxosorum Montium (Rocky-Mountains) iacens, nec intra limites statuum Arkansas, Missouri, Iowa, nec in territorio Minnesota inclusum, in apostolicum vicariatum erigatur.

Visum est patribus expedire ut ad summum pontificem scribatur de novis sedibus archiepiscopalibus et episcopalibus erigendis, idque negotii datum est reverendissimo domino episcopo Natchetensi.

Deinde latum est decretum 6.

Postquam reverendissimus dominus archiepiscopus Baltimorensis abscessisset, reverendissimo domino archiepiscopo Sancti-Ludovici praesidente, alteroque ex promotoribus proponente, statutum est gratias quamplurimas, nomine concilii, reverendissimo domino Baltimorensi archiepiscopo agendas pro humanitate, comitate et hospitalitate, quas, durante concilio, patribus exhibuit, necnon et dignitate ac sapientia quibus eorum deliberationibus praefuit.

Demum reverendissimo domino Portier, episcopo Mobiliensi, a patribus cura demandata est ad summum pontificem deferendi huius concilii acta et decreta, cui simul significet quam vehementer animo agantur Americani praesules de ipsius aerumnis ac exilio, quippe qui doleant de atrocissimis iniuriis sanctae sedi apostolicae irrogatis, tanquam sibimetipsis in persona supremi omnium pastoris illatis, sequè toto corde Deum precari ut respiciat in Christum suum, ac tot tantisque malis mederi dignetur.

Rogatus est etiam idem reverendissimus dominus Portier ut, nomine patrum concilii, gratias agat societati de Propaganda fide Lugduni, pro hactenus collatis donis et beneficiis, eiusdemque societatis moderatoribus exponat quot et quanti utilitatis fructus ex huiusmodi beneficiis iam percepti sint, et in futurum sint certe percipiendi.

SESSIO TERTIA ET ULTIMA.

Dominica quinta post pascha, die 13 maii, hora vero 10 ante meridiem, [intra] missam solemnem a reverendissimo domino archiepiscopo Baltimorensi celebratam, concionem habuit reverendissimus dominus episcopus Neo-Eboracensis. Tum aperta est sessio tertia et ultima, servatisque omnibus quae in pontificali Romano et caeremoniali pro hisce provinciis approbato praescribuntur, rite perfecta est et absoluta.

Ed. Damphoux, sacrae theologiae doctor, secretarius.

Fr. Lhomme, secretarius.

ACCLAMATIONES.

Archidiaconus. Soli sapienti Deo honor et gloria in saecula saeculorum.

Chorus. Honor et gloria in saecula saeculorum. Deus optimus maximus, qui coepit in nobis opus bonum, et incrementum dedit, ipse perficiat.

Archidiaconus. Beatissimae virgini Mariae, sine labe originali conceptae, harum provinciarum patronae, honor aeternus.

Chorus. Honor aeternus: fecit ei magna qui potens est, ideoque beatam dicant eam omnes generationes.

Archidiaconus. Beatissimo Pio papae et domino nostro, sanctae universalis ecclesiae pontifici, multi anni et diuturna prosperitas.

Chorus. Impleat Dominus omnes petitiones sanctissimi patris, et ita omne consilium eius adversus inimicos Christi confirmet, ut ad nihilum deveniant tanquam aqua decurrens, et sicut deficit fumus, deficiant.

Archidiaconus. Venerabilis Gregorii decimisexti animae pax in Domino, et aeterna felicitas in luce sanctorum.

Chorus. Dilectus Deo et hominibus, cuius memoria in benedictione est.

Archidiaconus. Reverendissimo domino archiepiscopo Baltimorensi, huius concilii praesuli, cum multis annis magnae gratiae.

Chorus. Magnae gratiae: Dominus retribuat ei, et eum in multos annos ecclesiae suae conservet.

Archidiaconus. Reverendissimis dominis episcopis, qui in hoc concilio convenerunt, magnae gratiae, et felix ad ecclesias suas reditus.

Chorus. Deus mittat eis auxilium de sancto, et de Sion tueatur eos.

Archidiaconus. Episcopis et presbyteris harum provinciarum, qui bonum certamen certantes obdormierunt in Domino, sors inter sanctos.

Chorus. Reddat illis Dominus pro operibus ipsorum, et plenam mercedem recipiant a domino Deo.

Archidiaconus. Fidelibus provinciarum nostrarum, universoque populo christiano, pax a Deo Patre nostro et domino Iesu Christo.

Chorus. Benedictio Dei super eos: ut qualibet perturbatione submota, quietam et tranquillam vitam agentes, liberis mentibus Domino deserviant.

Archidiaconus. Nos autem, ad diversa licet loca discedentes, occurramus tamen omnes in unitatem fidei; ut unanimes, idem sapientes, eamdem caritatem habentes, ad omne opus bonum parati, promissam fidelibus servis mercedem consequamur.

Chorus. Amen, amen.

DECRETA.

I. Perlectis litteris encyclicis summi pontificis Pii IX, quibus significavit se vehementer optare ut episcopi totius catholici orbis per litteras ipsi referrent qua devotione clerus populusque fidelis erga immaculatae virginis conceptionem sint animati; patribus omnibus visum est respondere clerum populumque fidelem, in Foederatis Americae Statibus, magna flagrare erga eamdem devotione.

II. Censuerunt pariter patres summo pontifici significandum, gratum sibi fore ut, veluti catholicae ecclesiae doctrinam definiat, si id sapientissimo suo iudicio opportunum existimet, beatissimae virginis Mariae conceptum immaculatum omnino fuisse, atque ab omni prorsus originalis culpae labe immunem.

III. Visum est patribus sacerdotum ad episcopalem dignitatem evehendorum commendationem faciendam esse iuxta morem iam ab apostolica sede sancitum: archiepiscopo tamen provinciae ad quam pertinet ecclesia de novo pastore providenda, sacerdotum, qui proponuntur, commendationem ad caeteros archiepiscopos transmittente, qui sanctae sedi suam sententiam aperient de sacerdotibus sic commendatis [1].

IV. Statuerunt patres ecclesias omnes, caeteraque bona ecclesiastica, quae, vel dono vel fidelium

[1] Sacrae congregationis de Propaganda fide decretum de ea re reperietur infra.

oblationibus acquisita, in caritatis vel religionis operibus sunt impendenda, ad ordinarium pertinere; nisi appareat, scriptoque constet, illa ordini alicui regulari vel sacerdotum congregationi, in ipsorum usum tradita fuisse.

V. Statuunt patres nullum harum provinciarum sacerdotem, ad aliam dioecesim transire volentem, a proprio episcopo dimittendum, nisi certo constet eum ab alio episcopo esse recipiendum. Si qui autem in posterum aliter dimissi fuerint, non recipiantur.

VI. Stricte prohibemus ne sacerdotes matrimoniis eorum, qui iam ab acatholico ministro vel coniuncti sunt vel coniungi volunt, interesse praesumant.

VII. Peroptandum videtur patribus, quo melius et facilius religionis commodis et utilitati in hisce provinciis consulatur, ut nationale concilium, apostolicae sedis auctoritate, anno 1850 Baltimori habeatur [1].

† Ego Samuel, archiepiscopus Baltimorensis, definiens subscripsi.

† Ego Petrus Richardus, archiepiscopus Sancti-Ludovici, definiens subscripsi.

† Ego Michael, episcopus Mobiliensis, definiens subscripsi.

† Ego Franciscus Patritius, episcopus Philadelphiensis, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes Baptista, episcopus Cincinnatensis, definiens subscripsi.

† Ego Antonius, episcopus Neo-Aureliae, definiens subscripsi.

† Ego Matthias, episcopus Dubuquensis, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes, episcopus Neo-Eboracensis, definiens subscripsi.

† Ego Richardus Pius, episcopus Nashvillensis, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes Ioseph, episcopus Natchetensis, definiens subscripsi.

† Ego Richardus Vincentius, episcopus Richmondensis, definiens subscripsi.

† Ego Petrus Paulus, episcopus Zelanus, coadiutor administrator Detroitensis, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes Maria, episcopus Galvestonensis, definiensis subscripsi.

† Ego Michael, episcopus Pittsburgensis, definiens subscripsi.

† Ego Andreas, episcopus Petriculae, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes, episcopus Albanensis, definiens subscripsi.

† Ego Gulielmus, episcopus Hartfordensis, definiens subscripsi.

† Ego Ignatius Aloysius, episcopus Carolopolitanus, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes Martinus, episcopus Milwaukensis, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes Bernardus, episcopus Bostoniensis, definiens subscripsi.

† Ego Amedeus, episcopus Clevelandensis, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes, episcopi Buffalensis, definiens subscripsi.

† Ego Martinus Ioannes, episcopus Lengonensis, et coadiutor episcopi Ludovicopolitani, definiens subscripsi.

† Ego Mauritius, episcopus Vincennensis, definiens subscripsi.

† Ego Iacobus Olivarius, episcopus Chicaginensis, definiens subscripsi.

PETITIO

pro novis sedibus archiepiscopalibus erigendis.

Beatissime pater.

Archiepiscopi et episcopi Foederatarum Septentrionalis Americae Provinciarum, in concilio congregati, ad sanctitatis vestrae pedes provoluti, humiliter deprecantur ut infra memoratae episcopales sedes ad metropolitanam dignitatem, quibus adsignentur suffraganei mox recensendi, apostolica auctoritate evehantur, nempe:

I. Sedes Neo-Aurelianensis, cui subiecti sint episcopi Mobiliensis, Natchetensis, Little-Rock et Galvestonensis.

II. Sedes Cincinnatensis, quae suffraganeos habeat episcopos Ludovicopolitanum, Detroitensem, Vincennensem et Clevelandensem.

III. Sedes Neo-Eboracensis, cuius suffraganei sint episcopi Bostoniensis, Hartfordensis, Albanensis et Buffalensis.

IV. Ut ecclesiae metropolitanae Sancti-Ludovici suffraganei adsignentur episcopi Dubuquensis, Nashvillensis, Chicaginensis et Milwaukensis [1].

V. Ut sedes metropolitana Baltimorensis primatus honore gaudeat [2], cui sedes omnes tam metropolitanae quam episcopales in Foederatis Americae Septentrionalis Statibus et territoriis, subiaceant: cuius suffraganei erunt episcopi Philadelphiensis, Carolopolitanus, Richmondensis et Pittsburgensis.

Baltimori, die 13 maii 1849.

EPISTOLA

patrum concilii ad summum pontificem.

Beatissimo patri nostro
Pio, divina providentia papae IX.

Beatissime pater.

Ex omnibus vastae huius regionis plagis in unum congregati, de iis deliberaturi, quae religionis progressum fovere vel confirmare possint, Deo imprimis gratia agimus pro tot ac tantis in nos ecclesiasque nostras collatis beneficiis, quibus factum est ut et verae religionis cognitio et pietas magis magisque in dies undique diffusae sint.

Cum autem convenimus, iis incumbentes quae ecclesiarum nostrarum necessitates flagitant, oculos in te, beatissime pater, te columen decusque nostrum, ab ipso rerum exordio intendimus; te patrem et magistrum diligimus et veneramur; in periculis praesidium, in dubiis lumen, te qui universalis ecclesiae et pastor et doctor existis, expectamus. Quae ergo decrevimus, tibi et iudicio tuo subiicimus, ut quae in iis recta sunt confirmes, quae deficiunt supplens, si quae minus accurate ad canonum normam proposita corrigas, et omnia conspirent ad nos fideliesque nobis commissos in unum corpus Christi maiori firmitate aedificandos, et spiritus Domini magis magisque vim suam et vitam diffundat.

[1] Huic patrum voto sanctissimus dominus noster benigne annuit, indultumque ut anno 1852 nationale concilium Baltimori celebretur, suo vero tempore, litterae apostolicae tradentur cum designatione etiam personae quae, nomine sanctae sedis, nationalis concilii praesidentiam gerat.

[1] Ex sedibus episcopalibus auctoritate apostolica nuper erectis, Savannahensis et Wheelingensis ad provinciam Baltimorensem pertinent; nova autem ecclesia in civitate Sancti-Pauli de Minnesota constituta, provinciae Sancti-Ludovici subiicet. De ecclesiae Monterey, in California, suffragii iure nihil est immutatum.

[2] Quod ad primatum attinet, sancta congregatio de Propaganda fide rescripsit nil adhuc hac de re fuisse constitutum, ac responsionem visam fuisse differendam.

Aut quantus, heu! dolor animos nostros oppressit, cum te iam exulare, et libertatem, si non ipsam vitam, fuga servare coactum meminimus, cum ab omnibus animi grati tributum et amoris flagrantissimi sensus tibi proferre gestiendum fuisset.

Nos ipsi et fideles nostri, imo omnes huius regionis incolae, mirati eumus benignitatem, clementiam et sapientiam, quarum, ab ipso pontificatus tui initio, tam luculenta argumenta exhibuisti. Omnibus videre licuit, sicut et prioribus saeculis, ita et nunc quoque in maximis periculis Petri sedem firmissimum societatis humanae praesidium et auxilium existere. Firmitas enim illa, quam Christus dominus ecclesiae, supra Petrum tanquam immobile fundamentum inaltae, concessit, iis etiam humanis institutis cum quibus coniuncta existit, aliquo modo communicari videtur. Sapientia pariter illa, quam spiritus Domini in ecclesia semper manens iis ingerit per quos corpus Christi regitur, radios suos undique emittit, et cum alia obscura fiunt, tanquam lux lucens in caliginoso loco errantes in portum reducit.

Tu, beatissime pater, inter principes primus, nullo cogente, sed proprio motu, ea concessisti instituta quae, quamvis supremi gubernantis auctoritatem aliquantulum minuant, tempestate nostra necessaria videbantur. Plane ostendisti quantus et quam sincerus populorum amor in corde sacerdotali pontificis ardeat, et telum eripuisti impiis qui patriae amorem apud eos tantum existere clamitabant, qui religionem et sacerdotium spernerent.

O utinam, te duce, te magistro, pro patria labores suos exantlassent illi, qui populorum amorem praetexebant! Tu religione, pietate, iustitia actus, non vana sequens consilia, ea disponebas quae absque dubio in bonum reipublicae vertissent. Religionis autem osores, alia cogitantes, parricidas manus a te vinculis solutas contra te levare, atrocibus minis cor tuum terrere conari, et in ipso palatio tuo unctorum Domini sanguinem fundere non sunt veriti. Quamvis ergo amorem adhuc pro te simularent, non eumus mirati te apud alios incolumitatem quaesivisse quam filii, ingrati denegabant.

Dolor tibi ex his ortus noster quoque dolor est. Cor dilecti patris feriri nequit, quin filii quoque per orbem diffusi vulnus persentiant. Ex corde ergo intimo tecum dolemus, et brevi fore confidimus ut, universo orbe plaudente, iuribus sedis tuae vindicatis, in pristinam securitatem restituaris.

Dum autem caelestia bona et supernas divitias ubique terrarum largiris, si ex animorum nostrorum et fidelium huius regionis sensibus iudicium ferre licet, et honori et gaudio omnibus foret temporale subsidium, si opus esset, ad pedes sanctitatis tuae proiicere, et officia quae urbe ingrata denegat, orbis laetabundus tribueret.

Ut autem apostolicam tuam benedictionem nobis, ecclesiisque nostris concedas, ea qua par est reverentia humiliter petimus.

Baltimori, die 13 maii 1849.

EPISTOLA

ad societatem Leopoldinam.

Excellentissimo principi Vincentio Odoardo Milde, Vindobonensi archiepiscopo, Leopoldinae institutionis dignissimo praesidi, caeterisque sapientissimis eiusdem institutionis moderatoribus, atque universis per Austriacas ditiones sociis munificentissimis; archiepiscopi et episcopi in concilio Baltimorensi provinciali septimo congregati, salutem et gratias plurimas.

Dona quae, plurimis abhinc annis, ex piae institutionis Leopoldinae munificentia, sub auspiciis amplitudinis tuae caeterorumque moderatorum, nobis transmissa fuerunt ad excolendam hanc novam vineae Domini partem, magno quidem auxilio Americanam ecclesiam iuverunt, nec mediocrem consolationem percepimus ex uberrimis fructibus spiritualibus, qui singulis annis inde exorti sunt, ad maiorem Dei gloriam, atque salutem animarum quarum cura nobis est divinitus commissa.

Non immerito igitur timor mentes nostras nuper subiit, ne calamitates publicae et dissidia quae, inscrutabili Dei iudicio, omnes fere christiani orbis partes, praesertim vero Austriacum imperium conturbaverunt, huius quoque piae institutionis fundamenta, cum magno nostrarum missionum damno, quaterent, aut etiam funditus everterent. Quapropter, memores, ut par erat, tot et tantorum beneficiorum in nos collatorum, non destitimus Deum optimum, patrem misericordiarum, multis precibus obsecrare ut illos ingentes procellarum fluctus componere, pacemque desideratam, una cum omnibus caelestibus fructibus, largiri dignaretur; unde fieret ut omnes populi christiani in Germania, et ubique terrarum, tranquillam vitam agere, liberisque mentibus Domino deservire valerent. Has quidem nostras preces non omnino inanes fuisse confidimus. nam, licet violentissimae illae tempestates nondum prorsus recesserint, vestra tamen Leopoldina institutio, omni laude digna, post breve temporis intervallum, bonum suum opus iterum aggredi et persequi, mira omnium admiratione et gaudio, decrevit. Profecto id certum est vere christianae caritatis pignus atque indicium, necnon et ardentis pro maiore Dei gloria studii, quod fratres nostri, inter tam multas aerumnas, nos et missiones nostras meminerint. Nos quoque vicissim illos, utpote benefactores nostros, magno amore prosequimur, et tam teneris fraternae caritatis affectibus complectimur, ut eorum mala tanquam nostra doleamus, et sine intermissione divinam misericordiam ad subsidium opportunum obtinendum imploremus.

Interea, ad mutuam nostram consolationem, dicere nobis liceat maiorem singulis annis spem effulgere quod sanctissima fides nostra magis ac magis sit propaganda, veraque Dei ecclesia in hisce regionibus stabilienda. Quotquot enim ad hoc concilium celebrandum hic convenerunt, una voce testificantur quam copiosos fructus divina gratia iam in diversis huius regionis provinciis operata sit. Sed quamvis multa iam effecta sint, negari non potest plura adhuc superesse peragenda; novas scilicet dioeceses erigendas, veteres augendas et confirmandas, novas ecclesias multis in locis aedificandas, seminaria, collegia et scholas pro pia iuventutis educatione, instituenda. Zelo igitur et pietate confisi tum dignissimi praesidis, caeterorumque sapientissimorum moderatorum, tum sociorum omnium huius tam eximiae institutionis, speramus fore ut, quemadmodum hucusque fuerunt, sic per multos adhuc annos futuri sint benefactores nostrarum dioecesium, et divinae providentiae erga nos beneficiorum dispensatores.

Baltimori, die 13 maii 1849.

EPISTOLA

sacrae congregationis de Propaganda fide ad archiepiscopum Baltimorensem.

Illustrissime ac reverendissime domine.

Supervacaneum arbitror immorari in causis enarrandis, ob quas tamdiu iudicium de concilio superiori anno habito fuerit dilatum: id enim ex gravissima tempestate quae Romanam ecclesiam afflixit repetendum amplitudo tua caeterique episcopi probe

noscunt. Cum vero sacrae congregationis conventus de more suos iterum celebrare licuit, eorum adhibui ut de rebus in synodo gestis, quamprimum negotiorum moles permitteret, deliberatio instituretur. Accipe itaque sacrae congregationis decretum, a sanctissimo domino nostro probatum, quo acta et decreta praedicti concilii VII Baltimorensis probantur et confirmantur: peculiari vero instructione ea declarare necesse fuit, quae super iisdem decretis animadvertenda visa sunt.

Erectio novarum provinciarum, cum designatione suffraganeorum tam pro novis sedibus archiepiscopalibus quam pro archiepiscopali sede Sancti-Ludovici iam antea erecta, prout episcopi suggerebant ac postulabant[1], ex voto sacrae congregationis, a sanctissimo domino nostro probata est, ac litterae apostolicae metropolitis traduntur.

Constitutae pariter novae ecclesiae in Savannahensi, Wheelingensi ac Sancti Pauli de Minnesota civitatibus[2]: cumque duae priores ecclesiae ad istam Baltimorensem provinciam pertineant, documenta amplitudini tuae traduntur, ut ad electos episcopos perferenda cures. Idem vero censui praestandum de aliis litteris quae respiciunt erectionem novorum vicariatuum apostolicorum, ut ad electos antistites tuto perveniant.

Ad provinciam pariter istam pertinent episcopi Richmondensis, Pittsburgensis et Philadelphiensis: proinde litteras apostolicas quibus presbyter Ioannes McGill, episcopus Richmondensis, constituitur, necnon decretum quo limites dioecesium Pittsburgensis et Philadelphiensis alia ratione, ex voto antistitum, designantur, pariter amplitudini tuae tradendas duxi.

Quod demum pertinet ad ecclesiam de Monterey in California, iam certe innotuit novum illius episcopum, reverendum patrem dominum Iosephum Sadoc Alemany, Romae consecrationem episcopalem suscepisse: idem vero iam hinc est profectus ut suam petat ecclesiam, de cuius suffragii iure nil est immutatum.

Superest ut amplitudini tuae singulare praebeam approbationis testimonium, ob ea quae pro religionis incremento in synodo gesta sunt. Si enim eo nomine omnes genetatim antistites, qui participes illius extiterunt, commendandi videntur; tua certe imprimis opera factum existimo ut, privatis studiis sepositis, maxima animorum consensio extiterit, atque utiliora pro ecclesia Dei consilia omnibus facile probata extiterint. Precor interim Deum, ut te diu sospitem incolumemque servet.

Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 9 augusti 1850.

I. Ph., cardinalis Franconi, praefectus.

Al. Barnabo, a secretis.

DECRETUM

sacrae congregationis de Propaganda fide, pro actorum et decretorum concilii VII approbatione.

Cum reverendus pater dominus Samuel Eccleston, archiepiscopus Baltimorensis, et episcopi Foederatorum Statuum Americae Septentrionalis, acta et decreta concilii VII provincialis Baltimorensis sanctissimo domino nostro exhibenda censuerint, eumque obsecraverint ut probare et confirmare eadem dignaretur; eadem congregatio de Propaganda fide, in generali conventu die decima iunii anni huius habito, referente infrascripto eiusdem praefecto, omnibus mature perpensis, censuit commendandam esse supradicti archiepiscopi necnon aliorum praesulum agendi rationem, qua unanimi studio pro religionis incremento, atque ecclesiastica disciplina melius in dies per illam regionem firmanda, adlaborarunt; decrevit insuper supplicandum sanctitati suae, ut illorum precibus annuens, decreta de quibus agitur, iuxta instructionem per sacram congregationem tradendam, confirmare dignaretur. Hanc autem sacrae congregationis sententiam sanctissimo domino nostro relatam ab infrascripto pariter eiusdem secretario, in audientia diei 16 eiusdem mensis, sanctitas sua benigne in omnibus probavit, et memorata decreta ad normam supradictae instructionis auctoritate sua probavit, atque in dioecesibus Foederatorum Statuum Americae Septentrionalis servari iussit.

Datum Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 10 augusti 1850.

I. Ph., cardinalis Franconi, praefectus.

Al. Barnabo, a secretis.

DECRETUM

circa episcoporum electionem.

Sacra congregatio de Propaganda fide, die 14 iunii anni 1834, decretum edidit, quod incipit: *Cum ad religionis incrementum*; inscribitur vero, *De methodo servanda in episcoporum dioecesium Foederatorum Americae Septentrionalis provinciarum electione* (supra col. 410 D). Cum vero deinde, Deo favente, dioecesium numero per illam regionem aucto, ecclesiae, quae antea uni metropolitae suberant, inter plures partiri necesse fuerit, aliquid supradicto decreto seu instructioni addendum visum est, ut commendatio sacerdotum pro vacantibus ecclesiis ea ratione fiat, quae cum nova illarum partitione ac provinciarum statu cohaereat. Proinde sacra congregatio, in generali conventu die 10 mensis iunii anni huius habito, referente infrascripto eiusdem praefecto, omnibus mature perpensis, ratione quoque habita voti ea de re ab episcopis exhibiti ex concilio VII Baltimorensi, decrevit ut in posterum, servatis quoad reliqua iis quae in supradicto decreto continentur, archiepiscopus provinciae, ad quam pertinet ecclesia de novo pastore providenda, commendationem sacerdotum, qui proponuntur, ad caeteros archiepiscopos transmittat, qui sancti sedi suam sententiam de sacerdotibus sic commendatis aperient.

Datum Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 10 augusti 1850.

I. Ph., cardinalis Franconi, praefectus.

Al. Barnabo, a secretis.

DECRETUM

sacrae congregationis de Propaganda fide circa Philadelphiensis et Pittsburgensis dioecesium fines.

Antistites Pittsburgensis et Philadelphiensis expoposcerunt, in assignandis limitibus dioecesis Pittsburgensis, Pennsylvaniam occidentalem eius episcopo subiectam fuisse, orientali parte episcopo Philadelphiensi relicta. Cum vero limites illi haud certa lege definiantur, postularunt ut apostolicae sedis auctoritate decernantur, eamque ad id per-

[1] Vide supra col. 412 B.

[2] Dioecesis Savannahensis continet statum Georgiae et Floridam usque ad flumen Apalachicolam.

Dioecesis Wheelingensis constat ex omni illa parte status Virginiae, quae ultra montes Alleghanios occidentem versus iacet, incipiens a comitatu Randolph, una cum comitatibus Pocahontas, Greenbrier, Monroe, Giles, Montgomery et Floyd, usque ad comitatum Carroll inclusive.

Dioecesis Richmondensis efformatur ex reliqua parte status Virginiae.

Sedes episcopalis Sancti-Pauli de Minnesota una diocesi comprehendit territorium Minnesota.

fatendum magis opportunum rationem significarunt, ut comitatus Bedford, Huntingdon, Blair, Clearfield, Elk, McKean et Potter, ceteriquo ex parte occidentali includantur dioecesi Pittsburgensi; comitatus vero reliquos ex parte Orientali Philadelphiensis episcopus retineat. Cum itaque ea de re in generali conventu sacrae congregationis de Propaganda fide, die 10 iunii huius anni habito, referente infrascripto eiusdem sacrae congregationis praefecto, fuerit pertractatum; eminentissimi ac reverendissimi patres, omnibus mature perpensis, habitaque praesertim ratione voti tum duorum episcoporum, tum aliorum antistitum qui synodi VII Baltimorensis participes extiterunt, sanctissimo domino nostro pro emporias designata dioecesum Pittsburgensis et Philadelphiensis circumscriptione supplicandum decreverunt. Hanc vero sacrae congregationis sententiam, sanctissimo domino nostro Pio papae IX ab infrascripto pariter secretario relatam, in audientia diei 16 iulii huius itein anni, sanctitas sua benigne probavit, ac confirmatas duarum ecclesiarum limites sanxit, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus sacrae congregationis de Propaganda fide, die 10 augusti 1850.

I. Ph., cardinalis Franconi, praefectus.
Al. Bernabo, a secretis.

LITTERAE PASTORALES CONCILII

1849 maii 13.

The archbishops and bishops of the United States assembled in the seventh provincial council of Baltimore, to the clergy and faithful of their charge.

Venerable brethren of the clergy, and beloved brethren of the laity.

In compliance with the sacred canons we have again assembled to deliberate on the general interests of religion in these United States, under the invocation of the divine Spirit whose guidance is specially promised to the pastors of the church. The known wishes of our holy father Pius IX directed our attention in the first place to the more complete organization of our hierarchy, when it shall have received his necessary sanction, will be made known to you. The temporary absence of the pontiff from his see is not likely to occasion any extraordinary delay in the confirmation of our acts, since his personal energy, and the vigor of the apostolic office have been strikingly manifested in the place of his exile. And here, brethren, we cannot withhold the expression of our sentiments in regard to the events which have marked the brief period which has elapsed since he was raised to the pontificate. Although the kingdom of Christ is not of this world, and the successor of Peter has of divine right no temporal dominion, yet through the munificence of christian princes, and the spontaneous acts of a people redeemed from bondage by the paternal influence of the bishop of Rome, a small principality has been attached, during more than a thousand years, to the holy see under the name of patrimony of saint Peter. Finding himself charged with the duties of temporal governor, in consequence of his election to the office of chief bishop of the catholic church, his holiness commenced his civil administration by acts of clemency, and by measures of a liberal policy, directed to improve the social condition of his subjects. These concessions elicited, as might have been expected, unbounded expressions of gratitude from the people of the roman states, and won the admiration and applause of the whole civilised world. We need not say what a return has been made for this enlightened and spontaneous policy. Willingly would we persuade ourselves that the outrages committed against his authority are to be ascribed to the desperate machinations of a small number of abandoned men. As we are not subject to him as a temporal ruler, and as we are devotedly attached to the republican institutions under which we live, we feel ourselves to be impartial judges of the events which have resulted in his flight from his capital, and of the subsequent attempts to strip him of all civil power: yet as friends of order and liberty, we cannot but lament, that his enlightened policy has not been

Archiepiscopi et episcopi Foederatarum Civitatum in septimum provinciale concilium congregati Baltimorae, clericis et fidelibus suae curae commissis.

Venerabiles fratres clerici, et carissimi filii laici.

Sacris legibus obtemperantes denuo convenimus, ut, invocato Spiritu sancto, qui praecipue ecclesiae pastoribus dux est promissus, de communibus religionis rebus in hisce Confoederatis Civitatibus una consuleremus. Nota sancti patris Pii IX voluntas animum nostrum in primis convertit ad hierarchiam nostram plenius constituendam; de qua, postquam legitime sancita fuerit, vobis significabitur. Quod nunc summus pontifex ad tempus abest a sede sua, id non putamus eiusmodi, ut decretorum nostrorum confirmationi diuturnam moram afferat: ita eius animi robur et in administrando munere apostolico vigor etiam in exilio mirabiliter eluxit. Atque hoc loco facere non possumus, fratres, quin de iis, quae brevi hoc temporis spatio postquam ad pontificatum evectus est, acciderunt, quae sentimus, aperiamus. Quamvis regnum Christi non sit de hoc mundo, et Petri successor iure divino nullum habeat temporalem principatum, nihilominus tamen et christianorum principum munificentia, et populi, quem paterna Romani episcopi auctoritas a servitute liberarat, voluntate ac factis, exiguum regnum per annos amplius mille, nomine patrimonii sancti Petri, apostolicae sedi adiunctum fuit. Cum igitur Pius IX, summus ecclesiae catholicae episcopus creatus, hoc ipso temporalis principis officia suscepisset, civilem administrationem suam clementia et liberis institutionibus auspicatus est, quibus id spectabat, ut socialem populorum suorum conditionem redderet meliorem. Quae liberalitas, sicut expectandum erat, et a populo Romano effusis grati animi significationibus excepta est, et omnium, qui ubique sunt, cultiorum hominum admirationem ac plausum excitavit. Nihil nos necesse est dicere, sapientissimo et humanissimo principi quae relata sit gratia; etsi facile credimus, contumelias, quibus violata est eius auctoritas, insanis paucorum perditorum hominum machinationibus esse tribuendas. Et nos quidem, cum illius civili imperio non parcamus, et huic populari, in qua vivimus, civitati ex animo simus addicti, integre nobis videmur iudicare posse cum de iis factis, ex quibus consecuta est eius ex Urbe fuga, tum de his, quae deinde ad omnem ei civilem potestatem eripiendam attentata sunt; neque vero possumus, utpote disciplinae ac libertatis amici, non vehementer dolere, quod praecepta est ei facultas consiliorum, quae sapienter inierat, explicandorum, quodque ii, qui se socialis progressus studiosos praedicant, vi et iniuria rationem suam infamarunt. Simul etiam illud persuasum nobis esse fateamur necesse est, temporalem Romanae civi-

suffered to develop itself, and that violence and outrage have disgraced the proceedings of those who proclaim themselves the friends of social progress. We must, at the same time, avow our conviction that the temporal principality of the Roman states has served, in the order of divine providence, for the free and unscrupulous exercise of the spiritual functions of the pontificate, and for the advancement of the interests of religion, by fostering institutions of charity and of learning. Were the bishop of Rome the subject of a civil ruler, or the citizen of a republic, it might be feared that he would not always enjoy that freedom of action which is necessary, that his decrees and measures be respected by the faithful throughout the world. We know, indeed, that if at any time it please God to suffer him to be permanently deprived of all civil power, he will divinely guard the free exercise of his spiritual authority, as was the case during the first three ages, under the reign of the pagan emperors, when the bishops of Rome displayed an apostolic energy, which was everywhere felt and respected. On account of the more excellent principality attached to the church of Rome from the beginning, as founded by the glorious apostles Peter and Paul, every local church, that is, all christians in every part of the world, felt bound to harmonize in faith with that most ancient and illustrious church, and to cherish inviolably her communion. The successor of Peter, even under circumstances so unfavorable, watched over the general interests of religion in Asia and Africa, as well as in Europe, and authoritatively proscribed every error opposed to divine revelation, and every usage pregnant with danger to its integrity.

The pontifical office is of divine institution, and totally independent of all the vicissitudes to which the temporal principality is subject. When Christ our Lord promised to Peter that he would build his Church on him as on a rock, he gave him the assurance that the gates of hell, that is, the powers of darkness, should not prevail against it; which necessarily implies that his office is fundamental and essential to the church, and must continue to the end of time. Peter was constituted pastor of the lambs and sheep, namely, of the whole flock of Christ, which through him is one fold under one shepherd. Our Lord at his last supper prayed, that his disciples, and those who through their ministry should believe in him, might be one, even as he and the father are one: and as he is always heard, we cannot doubt that this unity is an inseparable characteristic of the church: whence the office of chief pastor, by which unity is maintained, can never cease. We exhort you, brethren, to continue steadfast in your attachment to the chair of Peter, on which you know that the church was built. Since it has pleased divine Providence to establish that chair in the city of Rome — the capital of the pagan world — in order to show forth, in the most striking manner, the power of Christ, he is a schismatic and prevaricator who attempts to establish any other chair in opposition to the Roman see, or independent of it. That church was consecrated by the martyrdom of the apostles Peter and Paul, who bequeathed to her their whole doctrine with their blood. Christ our Lord has placed the doctrine of truth in the chair of unity, and has charged Peter and his successors to confirm their brethren, having prayed specially, that the faith of Peter may not fail. By means of

principatum, ex divina ordinatione, ea participare, ut spiritualem pontificis potestatem liberam minimeque suspectam praestaret, tum etiam ut, exstruendis ea institutis, quae caritati et disciplinis divinis essent, ad religionis incrementa conduceret. Nam si Romanus pontifex civili principi subjectus foret aut reipublicae civis, periculum esset, ne non ea semper uteretur agendi libertate, ut eius decreta atque consulta reverenter, sicut oportet, ubique terrarum a fidelibus acciperentur. Scimus profecto, Deum, si quando illum sinat diutius carere omni potestate civili, spiritualis eius auctoritatis libertati divinitus consulere; id quod tribus primis saeculis sub ethnicis imperatoribus usu venit, cum in Romanis pontificibus is eminuit apostolicus vigor, quem omnes ubique sentirent ac vererentur. Nam propter *potiorem principalitatem*[1] ab initio inhaerentem ecclesiae Romanae, utpote a gloriosis apostolis Petro et Paulo fundatae, necesse erat unamquamque ecclesiam, hoc est, omnes, qui ubique essent, christianos convenire in fide cum hac antiquissima et illustrissima ecclesia, eiusque communionem inviolate servare. Itaque, etiam illis adeo iniquis temporibus, Petri successor communi religionis saluti in Asia et Africa non minus quam in Europa, consuluit, et summa potestate omnem errorem divinae revelationi contrarium omnemque consuetudinem, quae eius integritatem in periculum adduceret, condemnavit.

Pontificale munus divinitus institutum est, neque ex temporalis potestatis vicissitudine ullo modo pendet. Cum enim Christus dominus noster promisit Petro, super ipsum, tanquam super petram, aedificaturum se ecclesiam suam, simul etiam affirmavit fore, ut portae inferi, id est, potestates tenebrarum, non praevalerent adversus eam: ex quo illud necessario consequitur, eius munus ad fundamenta ipsa et naturam pertinere ecclesiae, et usque ad consummationem saeculi stare oportere. Petrus constitutus est pastor agnorum et ovium, hoc est, totius gregis Christi, qui per illum unum ovile sub uno pastore efficitur. Dominus noster in ultima coena oravit, ut ipsius discipuli, et qui horum ministerio in, cum essent credituri, unum forent, sicut ipse et pater unum sunt; et, quoniam semper exaudimur, dubitare non possumus, quin haec unitas inamissibile sit ecclesiae insigne; ex quo fit, ut summi pastoris munus, quo unitas continetur, deficere nunquam possit. Quare hortamur vos, fratres, ut Petri cathedram, in qua nostis aedificatam esse ecclesiam, constanti amore, ut facitis, complectamini. Quam cum divinae Providentiae placuerit in urbe Roma, ethnici orbis capite, collocare, ut praeclarissimo modo Christi potentiam demonstraret, ille schismaticus est et praevaricator, qui aliam cathedram, Romanae sedi oppositam aut huic non subjectam erigere tentat. Haec ecclesia apostolorum Petri et Pauli martyrio consecrata est; qui integram ei doctrinam suam simul cum sanguine transmiserunt. Christus Dominus noster doctrinam veritatis in unitatis cathedra constituit, et Petrum eiusque successores confirmare iussit fratres suos, postquam nominatim rogaverat, ut Petri fides non deficeret. Huius ecclesiae nunquam intermissa traditione, per episcoporum successionem ab apostolis

[1] Iren., Adv. haer., l. III, c. 3.

the uninterrupted tradition of that church, coming down through the succession of bishops from the apostles, we confound those who through pride, self-complacency, or any other perverse influence, teach otherwise than divine revelation warrants, and attempt to adulterate the doctrine, which, as pure streams from an unpolluted fountain, flows thence throughout the whole world.

Under the circumstances of peculiar difficulty in which the chief bishop is placed by the temporary privation of his temporal dominions and of the revenues annexed to them, it becomes all the children of the church to give evidence of sincere sympathy, by contributing of their worldly substance to enable him to meet the extraordinary expenses which the government of the church imposes on him. Since the holy see has watched over the churches of these States with maternal solicitude, and has fed us with the milk of pure doctrine as new-born infants, giving us gratuitously all that was necessary to lead us to the maturity of christian virtue, it becomes us who have received spiritual things from her disinterested charity, to furnish the exiled pontiff with temporal things in the time of his distress and affliction. At the instance of the most reverend archbishop of Baltimore, we have unanimously and, with acclamation, resolved to invite you to present your free offerings towards his relief, and have for this purpose appointed the first sunday of july, being within the octave of the feast of St Peter and St Paul, for a general collection in all the churches of the United States. Let every one of you, brethren, put apart with himself, laying up what it may well please him, that he may present his gift as a token of his attachment to the chief pastor. Let the collections made on the day already mentioned be transmitted without delay to the respective bishops of each diocese, who will forward the same to the metropolitan of Baltimore, for the purpose of being placed at the disposal of our holy father, in testimony of the sympathy of all his spiritual children in these States, and as a contribution to his support.

The repeated solicitations of bishops from various parts of the church, presented to the apostolic see, have moved his holiness to address all his colleagues, for counsel in regard to the definition of the doctrine, that the mother of our Lord was preserved by divine grace from all stain of original sin. This has hitherto been considered as a pious belief, which derived strength and sanction from the solemnity in honor of her conception, celebrated during several ages throughout the whole church. In the east it was observed as early as the fifth century, under the title of the conception of saint Anne, the mother of the holy Virgin, although it is not known to have been introduced into the west before the ninth century. Everywhere throughout the whole church from the earliest period Mary was styled holy and immaculate, as is evident from the liturgical books and from the writings of the fathers. Saint Ephrem of Syria, in the fourth century, proclaimed her purity and sanctity to be far greater than that of the most sublime spirits that surround the throne of God, since it is her singular privilege to be the mother of the Word incarnate. „She is", he says, „an immaculate and undefiled virgin, incorrupt and chaste, and altogether free from all defilement and stain of sin, the spouse

ad nos propagata, confutamus eos, qui, superbia, amore sui aut alio quovis perverso motu impulsi, aliud docent atque testatur divina revelatio, eamque doctrinam, quae lodo, velut purus fluvius ex limpidissimo fonte, per universum mundum dimanat, adulterare conantur.

Inter has tantas temporum difficultates, in quibus versatur summus pontifex, utpote civili suo principatu et huic adnexis vectigalibus interim orbatus, decet omnes ecclesiae filios manifestum sincerae caritatis suae documentum dare, ac de suis facultatibus tantum conferre, quantum illi opus est, ut maximos sumptus ad gubernationem ecclesiae necessarios tolerare possit. Et quoniam sancta sedes ecclesiis harum civitatum materna cura providit, neque, *quasi modo genitos infantes*[1], puras doctrinae lacte nutrivit, gratuito largiens nobis quidquid erat necesse, ut nos ad christianarum virtutum maturitatem perduceret; aequum est profecto, ut, qui spiritualia ab eius liberali caritate accepimus, exsuli pontifici, inopia laboranti et calamitate afflicto, temporalia subministremus. Quare, auctore reverendissimo et illustrissimo archiepiscopo Baltimorensi, uno animo et consentienti acclamatione vos invitare statuimus, ut voluntaria dona ad illum iuvandum conferretis; et ideirco primam diem dominicam iulii, in quam incidit octava sanctorum Petri et Pauli, constituimus, qua die in omnibus ecclesiis harum civitatum collectae fierent. Unusquisque igitur vestrum, fratres, *apud se ponat, recondens quod si bene placuerit*[2], ut ad voluntatem suam erga supremum pastorem testificandam donum suum conferat. Quae autem constituta die collecta fuerint, continuo ad cuiusque dioecesis episcopum mittantur, qui eadem ad metropolitam Baltimorensem perferenda curabit; ut sic demum sancto patri nostro, in testimonium pietatis omnium eius his in civitatibus spiritualium filiorum et in eius inopiae levamentum offerantur.

Iteratae episcoporum preces, e diversis ecclesiae partibus ad sedem apostolicam delatae, sanctitatem suam impulerunt, ut omnium collegarum suorum consilia exquireret, utrum haec doctrina, matrem Domini nostri divina gratia ab omni originalis peccati labe esse servatam, definienda videretur. Quae quidem usque ad hoc tempus pro pia persuasione habita est, cui vim atque auctoritatem contulit solemnitas in honorem eius conceptionis pluribus saeculis per totam ecclesiam celebrata. Et in oriente quidem haec iam saeculo quinto, nomine conceptionis sanctae Annae, matris beatae Virginis, colebatur: quanquam eam in occidentem ante saeculum nonum introductam esse non constat. Sed Mariam iam ab antiquissimis temporibus in universa ecclesia appellatam esse sanctam et immaculatam, apparet ex libris liturgicis patrumque monumentis. Nam sanctus Ephrem Syrus, saeculo quarto, palam docuit, illam puritate ac sanctitate summis spiritibus, qui thronum Dei circumstant, longe excellere, quod singulare eius privilegium sit, matrem esse Verbi incarnati. *Est*, inquit *immaculata et intemerata, incorrupta et prorsus pudica, atque ab omni sorde ac labe peccati alienissima virgo Dei sponsa. Inviolata, integra, planeque pura ac casta virgo Dei genitrix; sanctior Seraphim et incomparabiliter reliquis om-*

[1] I Petr. II, 2.
[2] I Cor. XVI, 2.

of God, the virgin mother of God, inviolate, holy, and entirely pure and chaste: holier than the seraphs, and incomparably more glorious than all the celestial hosts." Although the attention of the church in the early ages was specially fixed on the mystery of the incarnation, and her authority was employed chiefly against the destructive heresies that directly assailed it, yet the honor of the virgin mother was vindicated whenever it came in question. When Nestorius endeavored to divide Christ, ascribing to his human nature a distinct personality, the great council Ephesus, in proscribing the novelty, proclaimed Mary the mother of God, in conformity with the constant doctrine of all antiquity. Her perpetual virginity was subsequently declared, when denied by innovators. Her exemption from actual sin was staded by the holy council of Trent, in a definition of faith; and the same venerable authority designated her „immaculate", in a declaration annexed to the canons, regarding original sin. These fathers declare that it is not their intention to include the blessed and immaculate virgin Mary in these decrees, but that the constitutions of pope Xystus IV on this point are to be observed. This pontiff, in consequence of disputes raised concerning her conception, had found it necessary to forbid under heavy penalties, the branding as heresy either the pious sentiment, or the contradictory opinion. It happened in regard to this point, as on many others, that in the progress of time doubts were excited as to the tradition and faith of the church. The disputes which arose on this subject were tolerated by her with that consideration and patience with which the conflict of sentiment in regard to the necessity of the cermonial observances was suffered in the first council of Jerusalem, until the voice of Peter terminated the discussion. She abstained from pronouncing judgment whilst the excitement prevailed, content with the protestations of the contending parties of unreserved submission to her authority, and leaving every proof and every difficulty to be maturely canvassed, and to be weighed in the scales of the sanctuary. Whilst the pontiffs allowed to theologians the right of private investigation, they were careful to maintain the usage of celebrating the festival, and forbade, under heavy penalties, any public expression of sentiment derogatory to the belief which the faithful piously cherished.

Since the divine scriptures teach that all men sinned in Adam, and that we are by nature children of wrath, the virgin Mary, as his natural descendant, would have incurred the common penalty, had not she been preserved from it by divine grace. The angel Gabriel assured her that she had found grace with God, and saluted her as full of grace. She was declared blessed among women, both by the heavenly messenger, and by her cousin Elizabeth speaking under the inspiration of the holy ghost. Saint Irenaeus represents her as repairing by her obedience the evils brought on mankind by the disobedience of the mother of the human family. Her exemption from the general malediction may be inferred from the fact, that she was chosen to be mother of our redeemer, whose body was formed of her substance. Saint Augustin speaking of actual sin, which, in the strongest terms, he ascribed to every child of Adam, observed that he must not be understood to include the Virgin mother; con-

nibus *superuis exceptibus* [illegible][1]. Quamvis autem primis saeculis in mysterium incarnationis potissimum intenta esset ecclesia, et maxime adversus pernicioses haereses, quae illud aperte impugnabant, sua auctoritate uteretur; nihilo tamen minus virginis matris honorem, quoties in discrimen vocabatur, vindicabat. Nam cum Nestorius Christum dividere conatus est, dum eius humanae naturae distinctam personalitatem attribuit, magnum illud concilium Ephesinum, damnata novitate, ex constanti totius antiquitatis doctrina, Mariam Dei matrem pronuntiavit. Pari modo postea eius perpetua virginitas adversus novi erroris auctores, qui eam negabant, confirmata est. Eandem ab omni actuali peccato immunem fuisse, statuit, in dogmatica definitione[2], sancta synodus Tridentina; eademque venerabilis auctoritas, in declaratione canonibus de peccato originali adiecta, illam „immaculatam" diserte appellavit. Declarant enim patres, non esse suae intentionis comprehendere in hoc decreto beatam et immaculatam virginem Mariam, sed observandas esse constitutiones felicis recordationis Sixti papae IV[3]. Qui pontifex, propter controversias de beatae Mariae conceptione exortas, sub gravibus poenis vetandum esse iudicarat, ne quis aut piam illam sententiam aut contrariam opinionem ut haereticam notaret. Nam quod saepe alias, idem hac in re usu venit, ut, procedente tempore, de traditione ac fide ecclesiae oriretur dubitatio. Motas ea de re quaestiones eadem circumspectione ac patientia tulit ecclesia, qua olim, in primo concilio Hierosolymitano, permissa est de legalium caeremoniarum necessitate contentio, donec Petri oratione decisa est. Abstinuit se a ferenda sententia, dum acrius concitati erant animi, satis esse existimans, si utraque pars ipsius se auctoritati plane subiectam profiteretur, neque prohibens, quominus omnia argumenta et difficultates accurate excuterentur et ad *pondus sanctuarii* examinarentur. Quemadmodum autem pontifices theologis ius privatae investigationis tribuebant, ita studiose morem diei festi colendi tuebantur, gravibusque propositis poenis prohibebant, ne qua publice fieret significatio, quae fidem pietati christiani populi coram offenderet.

Cum sanctae litterae doceant, omnes homines in Adamo peccavisse, nosque esse natura filios irae, virgo Maria, utpote ab illo naturaliter progenita, communem incurriseet poenam, nisi ab hac divino beneficio servata esset immunis. Illam angelus Gabriel invenisse gratiam apud Deum testatus est, et salutavit gratia plenam. Illam benedictam inter mulieres et caelestis nuntius et cognata eius Elisabeth, Spiritus sancti afflatu loquens, appellavit. Illam sanctus Irenaeus mala, quae ex inobedientia matris humani generis in homines redundarunt, sua obedientia sarsisse declarat. Eandem a generali maledicto immunem fuisse, hinc inferri potest, quod electa est mater redemptoris nostri, cuius corpus ex eius carne formatum est. Sanctus Augustinus, agens de actuali peccato, quod quidem gravissimis verbis omnibus Adami filiis adscribit, excipiendam esse docet Virginem matrem, de qua, propter honorem Domini, nullam prorsus, cum de peccatis agitur, velle se ait habere quaestionem:

[1] *Orat. in Sn. Dei genitricem.* Opp. s. Ephr., ed Vatic. a. 1768, t. IV, p. 577 B. et 575 D.
[2] Sess. 6, *De iustif.*, can. 23.
[3] Sess. 5, *De pecc., orig.* 5.

erning whom he would suffer no thought to be entertained when sin was in question, for the honor of our Lord: „For we know", he says, „that grace was bestowed on her to overcome sin in every respect, since she was chosen to conceive and bring forth him who was utterly free from sin". Guided by this most just principle, we can interpret the general assertions of the fathers without prejudice to the blessed one, whose womb, as a most hallowed shrine, bore our redeemer, whose breasts gave him suck.

The living faith and oral tradition of the church must be deemed the echo of ancient apostolic tradition, and the genuine expression of revealed truth. The holy Ghost is always with the successors of the apostles, to guide them into all truth, and to impress on their minds those doctrines which were originally delivered by Christ, and which must always remain, although heaven and earth should pass away. He watches over them, that the revealed doctrine may be preserved free from all admixture of error.

We do not mean to anticipate the solemn judgment of the chief bishop; but in the meantime we exhort you, brethren, to continue to cherish a tender devotion to the mother of our Lord, since the honor given to her is founded on the relation which she bears to him, and is a homage rendered to the mystery of his incarnation. The more highly you venerate her, as the purest and holiest of creatures, the deeper sense you manifest of his divinity: wherefore her devout clients in ancient and later times have always been distinguished by zeal to maintain the great mysteries of faith. From saint Ephrem of Syria to saint Bernard of Clairvaux and saint Thomas of Aquin, or even to saint Alphonsus de Liguori, all have glowed with the love of Jesus Christ, and have been distinguished by the purity of their lives, and by their zeal for the attainment of christian perfection. On the contrary those who have assailed the veneration of the Virgin have easily fallen into the denial of the divinity of her son. Devotion to her is as an outwork of the church protecting the belief of the divine mystery.

We doubt not, brethren, that the powerful intercession of Mary will obtain, through the merits of Jesus Christ, our lord and redeemer, from the father of lights, and giver of all good gifts, the necessary light and aid for the chief pastor of the church, and graces and blessings for the christian people. When we survey the christian world, and see thrones overturned, monarchs fleeing in fear, society convulsed, destructive errors spread abroad by the untiring efforts of impious men, and confusion and disorder widely prevailing, we are afflicted almost to despondency; but when we raise our thoughts on high to the kingdom of light and love, where Mary stands near the throne of her divine son, we are inspired with confidence, that she, who, at the foot of the cross, received us all as her children in the person of the beloved disciple, will effectually plead our cause. Through her we have received all grace, since she brought forth him who has redeemed us by his blood, and through him she has crushed the head of the infernal serpent. Let us then go with confidence to the throne of mercy, relying on the infinite merits of Jesus Christ, our only saviour, and commending ourselves to the prayers of his holy mother, who is always heard on account of her intimate relation

A *Nec enim scimus*, inquit, *quod plus gratiae ei collatum est ad vincendum omni ex parte peccatum, quia cum concipere meruit, quem scimus non habuisse peccatum.*[1] Ad huius iustissimae sententiae normam generalia patrum dicta sic interpretari possumus, ut uni illi benedictae, cuius viscera, tanquam sacratissima arca, portaverunt nostrum redemptorem, cuius ubera illum lactaverunt, nulla fiat iniuria.

Porro viva et sermone tradita ecclesiae doctrina nihil aliud esse putanda est, nisi antiquitatis apostolicae vox ad nos propagata, et germana revelatae veritatis declaratio. Nam sanctus Spiritus semper adest apostolorum successoribus, ut eos inducat in omnem veritatem, eorumque mentibus illas doctrinas imprimat, quae primum ab ipso B Christo sunt traditae, quaeque in aeternum manebunt, cum caelum et terra sint transitura. Ipse enim illis adest, providetque, ut revelata doctrina ab omni admixtione erroris integra servetur.

Nolumus profecto solemne summi pontificis iudicium praevenire; sed vos interim hortamur, fratres, ut ardentem pietatem erga Domini nostri matrem fovere pergatis; quandoquidem honor illi exhibitus in eius cum filio necessitudine consistit, et ad honorandum huius incarnationis mysterium pertinet. Quo impensius matrem veneramini, tanquam creaturarum purissimam ac sanctissimam, eo excellentiores de Filii divinitate sensus ostenditis. Quamobrem devoti eius clientes cum antiquis tum novissimis temporibus semper in tuendis magnis fidei mysteriis singulari studio praestiterunt; nam a sancto Ephrem Syro usque ad sanctum Bernardum Claravallensem et sanctum Thomam Aquinatem, aut C tursus usque ad sanctum Alphonsum Liguorium, omnes Christi caritate flagrarunt, et vitae sanctitate ac christianae perfectionis assequendae studio excelluerunt; quemadmodum illi e contrario, qui Virginis venerationem aggrediebantur, facile ad negandam eius filii divinitatem prolapsi sunt. Illius cultus quoddam ecclesiae quasi propugnaculum est, quo divinorum mysteriorum fides praemunitur.

Non dubitamus, fratres, quin potens Mariae deprecatio, per merita Iesu Christi domini et redemptoris nostri, a patre luminum et bonorum omnium largitore impetret summo ecclesiae pastori necessarium lumen atque auxilium, populo fideli gratias et dona caelestia. Cum enim mundum christianum circumspicimus, et videmus everti regna, fugere territos principes, convelli humanam societatem, perniciosissimos errores assiduis impiorum conatibus propagari, perturbationem atque discordiam ubique invalescere, profecto vehementer an- D gimur ac pene animo deficimus; sed cum cogitationes nostras sursum tollimus ad regnum illud lucis et amoris, ubi Maria adstat solio divini filii sui, tum rursus magna spe implemur fore, ut, quae sub cruce nos omnes in dilecto discipulo filios accepit, causam nostram efficaciter tueatur. Per illam enim omnes gratiae ad nos pervenerunt, quia illum peperit, cuius sanguine redempti sumus; per quem etiam inferni serpentis caput ipsa contrivit. *Adeamus ergo cum fiducia ad thronum gratiae*[2], Iesu Christi, unici salvatoris nostri, infinitis meritis confisi, eoque sanctae eius matris precibus commendantes, quae, propter intimam cum ipso necessitudinem ac tenerum erga illum amorem, semper auditur. Oremus, ut haereseis tanquam hydrae caput in perpe-

[1] *De nat. et grat.*, c. 36.
[2] Hebr. IV, 16.

to him, and her tender love for him. Let us ask, that the hydra-head of heresy may be crushed for ever, and that revealed truth in all its fulness may be acknowledged by all mankind; so that the prayer of the Psalmist may be accomplished: „Let people praise thee, o God; let all people give praise to thee." Let us pray that all division and strife may be brought to an end, and that all the professors of the christian name may be united in religious communion, earnestly cherishing the unity of the spirit in the bond of peace. At the same time we must with increased fervor ask that scandals may be rooted out from the fold of Christ, and that the purity of morals and beauty of holiness may everywhere flourish.

Take unto you, brethren, the helmet of salvation, and the sword of the spirit (which is the word of God). By all prayer and supplication praying at all times in the spirit; and in the same watching with all instance and supplication for all the saints; and for us that speech may be given us, that we may open our mouths with confidence, to make known the mystery of the gospel. Peace be to you, brethren, and charity with faith from God the Father, and the lord Jesus Christ.

Given under our hands, in provincial council at Baltimore, on the fifth sunday after Easter, in the year of our Lord MDCCCXLIX.

tuum conteratur, et revelata veritas plenissime ab omnibus hominibus agnoscatur; ut fiat illud, quod precatur psalmista: *Confiteantur tibi populi, Deus, confiteantur tibi populi omnes*[1]. Oremus, ut tollatur omnis discordia et contentio, et universi, qui christianum profitentur nomen, religionis communione socientur, *solliciti servare unitatem spiritus in vinculo pacis*[2]. Simul etiam illud maiorem in modum flagitemus, ut e Christi grege extirpentur scandala, et morum integritas ac sanctitatis pulchritudo ubique floreseat.

Assumite ergo, fratres, *galeam salutis et gladium spiritus (quod est verbum Dei); per omnem orationem et obsecrationem orantes omni tempore in spiritu: et in ipso vigilantes in omni instantia et obsecratione pro omnibus sanctis; et pro nobis, ut detur nobis sermo in apertione oris nostri cum fiducia, notum facere mysterium evangelii. Pax fratribus et caritas cum fide a Deo Patre et domino Iesu Christo*[3].

Datum in concilio provinciale Baltimorae, dominica quinta post Pascha, anno Domini MDCCCXLIX.

[1] Ps. LXVI, 4.
[2] Eph. IV, 3.
[3] Eph. VI, 17-19, 23.

CONVENTUS EPISCOPORUM PROVINCIAE MEDIOLANENSIS
1849 maii 23-5.

Conventus episcoporum provinciae Mediolanensis, habitus Gropelli apud Mediolanum, diebus 23, 24 et 25 maii 1849, sub Bartholomaeo Carolo Romilli, archiepiscopo Mediolanensi.

Processo verbale della conferenza privata tenutasi dai vescovi e vicarii generali capitolari della provincia ecclesiastica Lombarda, sotto la presidenza del loro metropolita l' arcivescovo di Milano in Groppello, villeggiatura arcivescovile, nei giorni 23, 24, 25 maggio 1849[1].

Copia autentica che il metropolita a nome proprio e dei suoi suffraganei umilia a sua santità papa Pio IX, con copia dei rispettivi allegati.

SEDUTA PRIMA.

Groppello, il 23 maggio 1849.

Nel giorno 23 maggio 1849 il reverendissimo ed illustrissimo metropolita arcivescovo di Milano e gli illustrissimi e reverendissimi vescovi suffraganei di Bergamo, Como, Crema, Lodi, Mantova, ed il reverendissimo vicario generale capitolare di Cremona, sede vacante, ed il reverendissimo delegato del reverendissimo vicario generale capitolare di Pavia, parimente sede vacante, i quali tutti, dietro confidente invito del reverendissimo metropolita, si erano recati a Groppello, nella casa arcivescovile di campagna; verso le undici ore antimeridiane discesero in un col loro seguito nella sacra cappella privata e vi recitarono in comune l' inno *Veni creator* colle altre preci per le congregazioni. Quindi direttamente passarono ad una delle sale per tenere fra loro una privata conferenza. Alla conferenza non ha potuto intervenire il reverendissimo vicario generale capitolare di Brescia, sede vacante, impedito dalle straordinarie misere circostanze di quella città.

Alla detta conferenza furono ammessi il reverendo secretario del reverendissimo metropolita, ed il reverendo secretario del reverendissimo vescovo di Bergamo, anziano dei suffraganei, e quale cancelliere il reverendo straordinario consigliere del reverendissimo metropolita. Furono pure graziosamente ammessi, come uditori, i reverendi secretari degli altri vescovi e prelati.

Il metropolita aperse la seduta con un breve discorso, nel quale riportava un pezzo dell'orazione di san Carlo, tenuta nel II concilio provinciale, passo proprio adattato anche alle vive circostanze attuali, sviluppò l'oggetto della confidenziale unione, vale a dire, di avvisare ai mezzi di tutelare i diritti della chiesa, provvedere ai bisogni, ottenere la libertà, e preludere con ciò stesso alla convocazione sospirata di un formale concilio provinciale.

Il vescovo di Como, a nome anche degli altri suffraganei, manifestò la perfetta adesione agli intendimenti del metropolita, e la più ampia possibile cooperazione all' importantissimo scopo.

L' arcivescovo fece leggere dal suo secretario la lettera del vicario generale capitolare di Pavia, con cui dolendosi di non potere pei gravi sussistenti incommodi di salute intervenire, come sarebbe stato suo vivissimo desiderio, dichiarava di associarsi nella conferenza almeno collo spirito, e delegava colla clausola *velut alter ego* il suo provicario primicerio a rappresentarlo.

Quindi fece leggere le lettere del vicario generale capitolare di Brescia, colle quali, appellando alle specialissime triste circostanze della città, annunciava d' essere impedito dal corrispondere all' invito fattogli, e dimostrava il suo desiderio che le

[1] Ex archivio sacrae congregationis concilii.

sollicitudini del metropolita coi suoi colleghi si estendessero anche alla sua diocesi.

Dopo si passò alla lettura e riflessione dei punti già comunicati alcun tempo prima dal metropolita ai singoli suoi suffraganei, onde li prendessero privatamente in considerazione.

Il cancelliere propose il primo punto così esposto.

I. Risposta alla circolare governativa riguardo ai reverendi padri Gesuiti ed agli ordini religiosi in generale.

Tutti i prelati convennero che questo punto si riteneva già esaurito, appunto colla risposta fatta collettivamente dal metropolita e dai vescovi di Como, Lodi, Crema, dal vicario generale capitolare di Cremona e quello di Pavia, nonchè colle relative particolari lettere dei vescovi di Bergamo e Mantova (il quale aveva già dato al governo la sua risposta direttamente) e del vicario generale capitolare di Brescia. — Vedi gli allegati messi in fine del processo verbale sotto le iniziali A, B, C.

II. Relazione al santo padre sul detto oggetto, domandando istruzioni e dandogli copia della suddetta risposta collettiva al governo.

Alcuno dei prelati opinò di ritardare tale relazione fin a quando si trattasse di effettivamente ristabilire o sopprimere le dette corporazioni, altri opinò che importava di scrivere preventivamente al santo padre per metterlo nella piena cognizione di quanto si era già operato dai vescovi Lombardi: colla riserva di invocare apposite istruzioni per condotta al verificarsi del caso sopraccennato. Da ultimo si riunirono tutti in questa seconda proposizione ed affidarono al metropolita la cura di mandare al santo padre l'intera posizione dell'affare comprese le suddette particolari lettere declaratorie dei vescovi di Bergamo e di Mantova, e del vicario generale capitolare di Brescia.

III. Se e come presentare al trono un indirizzo all'intento principalmente di domandare le libertà religiose?

Il metropolita dichiarò essere suo coscenzioso sentimento di dovere dimandarle tutte et intere le libertà religiose, ed in prova fece leggere la sua lettera scritta a sua eccellenza il ministro Bruck, ora residente a Milano quale speciale agente diplomatico, nella quale esponeva il proposito di domandare appunto esse libertà e si raccomandava preventivamente onde volesse appoggiarlo presso sua maestà l'imperatore, quando, d'accordo coi suoi suffraganei, avrebbe avanzata la dimanda formale. Vedi allegato D.

Dopo qualche discussione ed alcuni schiarimenti reciproci, convennero tutti i reverendissimi prelati di mandare il detto indirizzo però concepito in tal maniera, che per oggetto primario vi campeggiasse la franca dimanda delle libertà, ed innanzi tutto quella che la religione cattolica venisse dichiarata la religione dominante; e ne fosse oggetto secondario e d'occasione l'attestare i sentimenti di omaggio al nuovo imperatore: avvegnachè la missione e le sollecitudini dei vescovi non riguardano punto cose politiche, ma unicamente gli interessi della chiesa.

La redazione di tale indirizzo fu affidata, con particolare delegazione, al vescovo di Mantova, a cui si sarebbero associati anche i vescovi di Bergamo e Lodi; e l'indirizzo stesso doveva poi esser presentato nella conferenza del giorno seguente, e discusso in piena adunanza, e quindi sottoscritto da tutti e ciascuno, quando così piacesse a tutti e ciascuno.

Da ultimo per la trasmissione del detto indirizzo a sua maestà l'imperatore, si avvisò come A conveniente d'interporre l'opera del feld-maresciallo o del plenipotenziario o del ministro Bruck, od usare quell'altro mezzo che, secondo le circostanze, il metropolita avesse creduto più opportuno.

IV. a. Nel caso che si faccia tale indirizzo renderne inteso contemporaneamente il santo padre, onde possa all'uopo appoggiare quelle dimande colle trattative diplomatiche?

Tal punto venne proclamato a voce unanime, siccome tutto di dovere, così di opportunità.

b. Se converrebbe mandare a Vienna una deputazione ecclesiastica ed un messo a Gaeta.

Riconobbero tutti che il più utile consiglio sarebbe appunto quello di mandare ed anche senza ritardo la deputazione a Vienna, perchè la deputazione potrebbe con maggiore efficacia trattare direttamente gl'interessi della chiesa col rispondere altresì alle obbiezioni che potessero farsi, col B dare quelle informazioni e quegli schiarimenti, che non sarebbe convenevole affidare ad uno scritto, o coll'attivare quelle pratiche officiose che più giovassero all'intento, ma si osservò che forse a tal missione particolare caratteristica non erano propizie le circostanze luttuose della giornata. Comunque si conchiuse essere questo punto da sottoporsi di nuovo ad esame, perchè punto della massima importanza e delicatezza.

Riguardo al messo da spedirsi a Gaeta, convennero tutti essere migliore avviso ritardare sin a quando il santo padre sia ritornato alla sua sede in Roma, e per ora limitarsi a fare, per mezzo di lettera a lui, rapporto sull'indirizzo, sulla deputazione, se mai avesse luogo, mandata a Vienna. La lettera poi officiosa ed informativa al santo padre poteva essere redatta anche subito da una speciale commissione, per quindi, come l'indirizzo, essere C sottoscritta da tutti, oppure essere redatta a meno stretto tempo dal metropolita a nome di tutti i suffraganei.

V. Se e come mettersi in relazione coi vescovi degli altri stati della monarchia; e se perciò convenisse rivolgersi al cardinale arcivescovo-principe di Schwarzenberg ed al nunzio in Vienna.

Fu qui fatta lettura della lettera scritta recentemente dal metropolita a sua eminenza il suddetto arcivescovo di Schwarzenberg, nella quale, interpretando anche i sentimenti dei suffraganei, si rallegrava delle formali unioni in Vienna per trattarvi gl'interessi della chiesa, e dichiarava e pregava di ritenerlo in uno coi suddetti suoi suffraganei come associato ed unanime nella santa causa, ed in ispecie nella brama e dimanda delle libertà religiose. Vedi allegato E.

Convennero tutti del pari che tornava bene scrivere altra lettera allo stesso eminentissimo prin- D cipe cardinale arcivescovo, nella quale si parlasse di questa privata conferenza tra i vescovi Lombardi, si dichiarasse la ferma risoluzione, concordemente da loro presa, di cooperare con tutto l'episcopato dell'impero all'acquisto ed all'esercizio di tutti i diritti della chiesa; e si pregasse il suddetto cardinale arcivescovo a voler comunicare gli atti principali dell'assemblea a cui presiede, nonchè i suoi lumi e sentimenti privati, onde servissero di norma e direzione ai suddetti vescovi di Lombardia. Vedi allegati E. F.

Convennero ancora del pari che fosse scritta una lettera all'illustrissimo e reverendissimo nunzio apostolico in Vienna, affinchè, fatto consapevole dei voti unanimi dei vescovi Lombardi, meglio potesse egli da sua parte corrispondere alle conformi relative intenzioni e pratiche diplomatiche dal santo padre attivate, come si suppone, per mezzo di lui. Vedi G.

Per redigere poi le due suddette lettere i suffraganei d'accordo si rimisero al loro metropolita, il quale scriverebbe appunto a nome di tutti.

VI. Relazione al santo padre in ossequio all'enciclica per l'immacolata concezione di M. V.

Tutti i reverendissimi prelati riconobbero essere l'argomento gravissimo in sè e delicatissimo per le attuali circostanze, e conchiusero doversi operare così, da non ispingersi di soverchio nè per direttamente promovere tale dichiarazione dogmatica, nè per menomamente dissentirne. Preso poi in considerazione il tenore dell'enciclica parve bastare a convenevole risposta il riferire al santo padre, 1. Che siccome nel metropolita ed in tutti i suffraganei era sincerissimo e vivissimo il sentimento di divozione e di gratitudine ai tanti e tanti favori che anche in oggi ripetono dal patrocinio di Maria virgine santissima, così personalmente e fatta astrazione dalla singolare mala suscettibilità degli spiriti in giornata, non potrebbero che ricevere la dichiarazione stessa, se non con animo lieto e con adesione perfettissima. 2. Che il loro respettivo clero non lascia in modo particolare di alimentare la devozione all'immacolata, della quale si celebra anche la festa, ed a cui si intitolano alcune speciali pie associazioni o sodalizii. 3. Che il popolo già manifesta la sua divozione all'immacolata in modo tale da potersi dire stabilita la pia credenza relativa. 4. Che se i vescovi si sono astenuti dal comandare ai semplici fedeli preghiere pubbliche colla indicazione esplicita di tale oggetto, pure nelle preghiere particolari intimate pel sommo pontefice non hanno lasciato di intendervi inchiuso anche quest'oggetto stesso, e che se per ora trovano opportuno di adottare qualche riserva, egli è per non occasionare pericolose questioni e nuove dubbiezze, quasi a scandalo del popolo e forse a decremento della viva sua divozione stessa verso l'immacolata.

Riguardo poi all'officiatura accennata nell'enciclica, i prelati, considerando che già la celebrano, hanno avvisato essere più opportuno il continuare per ora nell'attuale pratica senza innovazione.

Da ultimo, riguardo alla redazione della risposta al santo padre, se da farsi cioè collettivamente o singolarmente dai vescovi, dapprima si opinò di differire la risoluzione al giorno seguente od anche in altro più agiato tempo; poi fu effettivamente dato l'incarico di stenderla al vescovo di Comò, colla riserva di esaminarla in piena conferenza all'indomani e sottoscriverla tutti, se così fosse piaciuto.

VII. Colletta in sussidio del sommo pontefice.

Convennero tutti i prelati, come nel desiderio così nelle determinazioni di attivarla, essendo debito rigoroso dei figli di provvedere al padre; ma considerando le attuali somme angustie pecuniarie in tutte le classi, certe pregiudicate opinioni in alcuni, la fondata lusinga di più copioso frutto dalla colletta stessa quando fosse differita, e la certezza pur troppo dolorosa che il santo padre avrà per lungo tempo ancora bisogno di sussidii, determinarono appunto di differire la publicazione della colletta stessa; ed intanto di non lasciare di esprimere al santo padre le indicate riflessioni nelle lettere da scriversi a lui come si è accennato più sopra.

Il vescovo di Como dichiarò in particolare, che nella parte della diocesi che si estende nella Svizzera, concorrendovi un diverso e favorevole stato di cose, egli aveva potuto con sua consolazione attivare la suddetta colletta; che avuto riguardo ai tempi, egli poteva ancora dirsi contento delle somme raccolte; che già aveva riferito all'incaricato pontificio in Lucerna per la trasmissione della somma suddetta, e che in questa occasione egli aveva dichiarato al medesimo come ed egli e gli altri vescovi Lombardi avevano l'istesso pio disegno, di cui le sole circostanze infelici del tempo avevano impedito l'esecuzione.

E questo stesso accennò il metropolita di avere scritto a sua eminenza il cardinale Antonelli, colla preghiera di significarlo al santo padre.

Non ignorano però gli stessi prelati reverendissimi che quantunque nella Lombardia non sia stata pubblicata una formale colletta pel santo padre, furonò però mandate al medesimo alcune private oblazioni raccolte da alcuni zelanti fedeli.

VIII. Pratiche da attivarsi concordemente dai vescovi.

a. Per la vestizione e professione delle monache, dopo che tutto sia compiuto dalla parte del vescovo, lasciare che il protettore laico del monastero si rivolga al governo pei relativi atti civili.

b. I conti di amministrazione de' monasteri siano prima presentati ed approvati dal vescovo; poi il protettore laico può presentarli al governo, senza però unirvi il documento della già data approvazione vescovile.

c. Per le rendite, livelli, contratti di mutuo e spese al de' beneficii come delle cause pie impetrisi prima la facoltà vescovile; le parti poi si rivolgano alla delegazione provinciale per le pratiche civili, se ve n'ha d'uopo.

Quando poi la delegazione stessa avesse iniziate queste pratiche, e domandi il voto dell'ordinario, questi si metta in carteggio colle parti, onde profferite le sue sentenze, esse medesime si rivolgano nuovamente all'autorità civile.

d. I subeconomi trasmettano il rendiconto annuale della loro amministrazione al vescovo.

e. Pendente la soppressione che con ogni sforzo si ha da promovere dei subeconomati, l'ordinario insinui o ingiunga ai subeconomi che cedano l'amministrazione all'investito canonicamente, anzi neppure l'assumano quando la vacanza si vegga essere di breve durata o di nessun frutto economico, lasciando all'ordinario di affidare a chi troverà opportuno il disimpegno interino dell'amministrazione.

f. Passare alla nomina ed istituzione canonica dei beneficii, quando i patroni lascino decorrere il tempo utile per l'esercizio del loro diritto.

g. Erigere i benefizi e fare la nomina prima e senza egualmente dimandarne il permesso all'autorità civile: lasciando che la parte privata, se crede, dipenda in seguito dal governo.

h. Cercare che venga restituito agli ordinarii il diritto di nomina dei beneficii, demandata ora al governo come successore alle corporazioni religiose.

i. Attivare nelle parocchie i registri puramente ecclesiastici; reclamare perchè vi sia un registro riservato anche pel civile, il quale registro sia tenuto esclusivamente presso qualche elevato impiegato, per esempio il podestà, il delegato provinciale ecc. Pei casi meritevoli di riserva, come legitimazione della prole ecc., il parroco redigerà un atto separato da trasmettersi all'ordinario per essere notato sul registro segreto che rimarrà presso il medesimo ordinario.

Siccome le pratiche proposte complessivamente prese, cadono fra i corollarj della concessione delle libertà religiose, e ne sono anzi un pratico esercizio: così pendendo la dimanda di esse libertà opinarono pressochè tutti di soprassedervi, lasciata però facoltà a ciascuno di regolarsi ed operare come più crede colle circostanze.

Opinarono poi quasi tutti preferibile il consiglio A che si potesse tollerare e patire ancora per qualche tempo supposto breve, dopo avere patito al lungo tempo; e ciò in vista di non forse somministrare occasione o pretesti a delle ostilità dannose allo scopo principale, e di non sembrare d'accontentarsi di parziali concessioni, buone per ora ma certamente insufficientissime ai bisogni ed ai diritti che s'intende di reclamare e con perseveranza e nella loro interezza.

Per le suddette riflessioni non si credette di prendere in molta considerazione i singoli succennati articoli delle pratiche proposte.

Pure non si lasciò, anche colla esposizione di varii casi pratici attuali, di far risaltare ad evidenza i difetti e danni gravissimi, in ispecialità dell'attuale sistema subeconomale, e in genere della laica ingerenza burocratica in tutte cose che apparterrebbero ed appartengono all'amministrazione puramente ecclesiastica. Vedi allegato.

In particolare poi riguardo all'articolo segnato L, cioè di passare alla nomina ed istituzione canonica di beneficii, quando i patroni lasciino decorrere il tempo utile per l'esercizio del loro diritto, si convenne in ciò unanimemente anche per adesso, senza altro dubbio o ritardo.

Riguardo all'articolo segnato I, cioè di 1. attivare nelle parrocchie i registri puramente ecclesiastici, convennero tutti che dovunque fossevi ancora tale antica bella pratica, là si mantenesse in pieno vigore; e dove non vi fosse si procurasse di introdurla, considerato in particolare che ciò, oltre all'essere prescritto dalle discipline ecclesiastiche, tornava utile effettivamente così ai vescovi come agli stessi fedeli: daochè questi, in alcuni casi, non potrebbero valersene allo scopo di certificati estratti dai registri puramente civili, siccome diffatto non sempre da tutti considerati comme valevoli.

Riguardo al secondo punto, cioè di riclamare perchè vi sia un registro riservato anche pel civile, il quale sia conservato qual fiduciario deposito ed esclusivamente presso qualche elevato impiegato, avendo i prelati considerato che in questo punto trattasi di flagrante violazione di carità nella patente ufficiale diffamazione per mezzo degli attuali comuni registri; e che urge il dovere coscienzioso di provvedervi, convennero che si pensasse quanto prima fosse possibile alla realizzazione della proposta misura.

Anzi per redigere un progetto dettagliato, onde poi farne rapporto collettivo dei vescovi da inoltrarsi al più presto al governo, fu particolarmente incaricato il vescovo di Mantova. Per unanime sentimento tale progetto quanto allo scopo deve assicurare la publica e privata onestà, togliendo il pericolo della diffamazione ed offrire al governo la guarentigia di non paralizzare gli effetti degli atti civili. Quanto al modo si opinò forse converrebbe che in ciascuna parrocchia, oltre ai comuni registri attuali civili, si stendesse in doppio un altro registro riservato pei casi meritevoli di riserva, una copia del quale fosse trasmessa all'ordinario pel suo archivio segreto, e l'altro all'alta magistratura da custodirsi parimenti sotto la più stretta riserva. A conservare poi la necessaria serie numerica delle iscrizioni ossia la cronologia degli atti dei registri, sarebbe indispensabile non commettere nei registri ordinarii civili il numero progressivo che serviase di richiamo per consultare il suddetto registro privato segreto, sia presso il vescovo, sia presso l'alta magistratura.

IX. Avvisare ai mezzi per mantenere la corrispondenza ed unione reciproca fra il metropolita ed i suffraganei.

Nella proposta convennero tutti i prelati e con animo ben lieto che tale corrispondenza non solo convenga siccome fra veri fratelli di ministero, ma al migliore vantaggio dei fedeli loro affidati. Per opportuni mezzi all'intento adotterannosi quegli proposti dal metropolita: 1. comunicarsi tutte le circolari e pastorali, tutte le cause e gli avvenimenti straordinarii che si verificano nella rispettiva diocesi di ciascuno; 2. farsi delle visite reciproche; 3. radunarsi tutti insieme a conferenza per lo meno una volta l'anno; 4. non fare domanda alla santa sede od anche alla autorità laica, nè rispondere ad interpellazioni dell'una o dell'altra podestà, intorno a cose di massima o di interesse comune, senza aver prima fatto una intelligenza comune. E ciò intendersi reciprocamente non solo dai suffraganei fra loro e col metropolita; ma del metropolita con tutti i suffraganei, in questo pareggiandosi il metro- B polita ai suffraganei stessi.

X. Se convenga uniformare nella provincia i casi reservati?

Si riconobbe unanimente essere desiderabilissima la detta uniformità; ma fu prestamente riconosciuta impossibile nella pratica a tutti i singoli casi, perchè alcuni casi riservati hanno origine e vincolo colle diverse speciali circostanze delle diverse diocesi. Per riguardo poi a quei casi che già diffatto sono tutti riservati in tutte le diocesi, si adottò il principio di ammetterne la uniformità nella letterale esposizione, nella serie loro, ossia numero progressivo, nelle tabelle ed anche nelle osservazioni e meglio dichiarazioni dei casi stessi.

Ma questo è argomento, la cui ventilazione e decisione meglio che a privata consulta appartiene al concilio provinciale, e quindi venne rimesso al suddetto concilio. Nel frattempo si convenne di C fare ciascuno studio dell'argomento, di mandarsi reciprocamente la tabella dei casi colla loro dichiarazione, di comunicarsi quelle dichiarazioni ed osservazioni in proposito che ciascuno credesse opportuno di fare.

XI. Regole pei predicatori e confessori extradiocesani.

Venne fin sulle prime fatta una distinzione tra i predicatori e i confessori che hanno residenza in prossimità o lungo i confini che dividono le diocesi e quelli che hanno residenza in lontananza.

Riguardo ai primi, siccome il loro passaggio nelle attigue diocesi i l'esercizio di predicare e confessare suol essere frequente e quasi anche abituale, così si convenne che, per questi, se sono già in cura d'anime, possa bastare per ammetterli dall'una parte la conoscenza che facilmente può averne il parroco nella cui giurisdizione predicano D e confessano, dall'altra il permesso ottenuto una volta dal proprio vescovo e parroco, sotto la cui giurisdizione risiedano. Riguardo ai predicatori e confessori che risiedano in diocesi lontane, o anche confinanti ma in luogo discosto dai confini, si convenne che debbano le singole volte essere muniti della testimoniale del proprio vescovo.

Questa misura poi è da adottarsi per tutti i predicatori e confessori sia che abitino in prossimità, sia in lontananza dai confini della diocesi in cui entrano, allorquando sostengono una predicazione o intendano ascoltarvi le confessioni per un tempo lungo di predicazione, quale sarebbe nell'avvento, nella quaresima, negli esercizi spirituali.

In questi casi, i predicatori devono essere muniti della patente del proprio ordinario, da prodursi all'ordinario nella cui giurisdizione vengono a trovarsi; ed i confessori, oltre la testimoniale del proprio ordinario, possono essere sottoposti ad un esame,

particolarmente per la qualificazione che alcuni dei casi riservati sono diversi nelle diverse diocesi.

Siccome poi riguardo particolarmente ai predicatori esteri o di altre provincie, nonostante le buone raccomandazioni ed anche i legali buoni attestati di cui sono muniti, non manca il pericolo pratico di fatali sorprese; così deve essere premura di ciascun parroco di assumere informazioni giudiziose, maturate sull' individuo o scelto da lui medesimo o da lui proposto; e meglio di notificarlo al proprio vescovo, affinchè questi si compiaccia mettersi in relativa corrispondenza coi superiori del candidato.

I predicatori e confessori, finita che abbiano la loro missione, devono munirsi di un attestato dell' ordinario, nella cui giurisdizione esercitano il loro ministero, per quindi con esso far conoscere all' ordinario proprio la condotta da loro tenuta durante l' assenza dalla diocesi cui appartengono.

La stessa cautela praticata pei predicatori e confessori del clero secolare può, a giudizio dell' ordinario, applicarsi convenientemente anche per quelli del clero regolare.

XII. Se convenga uniformare le module per le spedizioni curiali?

Si convenne di riservare la ventilazione e decisione in proposito al concilio provinciale. Intanto si convenne del pari di fare gli opportuni studii sull' argomento e nello stesso tempo communicarsi reciprocamente ciascuno con tutti gli ordinarj le module attualmente usate nella propria diocesi.

In massima e in genere si riconobbe per buono il consiglio di uniformarsi, per quanto è possibile colle circostanze di ciascuna diocesi, alle module inserite negli atti della chiesa Milanese.

XIII. Introdurre nelle ufficiature di tutte le singole chiese della provincia, la festa o la commemorazione de' santi patroni delle singole diocesi.

Riguardo all' introduzione della festa, si convenne di riportarsi per la decisione al concilio provinciale, perchè tale innovazione importerebbe mutamento considerevole nell' ordine delle ufficiature e questo mutamento poi non potrebbe essere introdotto senza la previa consulta dei singoli capitoli cattedrali.

Riguardo alla semplice commemorazione, la si ammise fin d' ora con animo volenteroso anche qual testimonianza della fratellevole comunione fra loro delle distinte chiese della provincia.

XIV. Accordarsi per l' introduzione di nuove feste.

La ventilazione e decisione di questo punto venne interamente rimessa al ridetto concilio provinciale.

Con questo punto ebbe fine la seduta in privata conferenza del giorno 23 maggio 1849, essendosi però annunciata dal metropolita la continuazione della conferenza nel giorno seguente.

SEDUTA SECONDA.

Groppello, 24 maggio 1849.

Premesse come ieri le preci in comune nella cappella domestica, e subito dopo radunati i reverendissimi prelati nella sala per la conferenza, la seduta fu aperta colla lettura del processo verbale sulle cose trattate ieri, processo che, inscritevi lievissime aggiunte, venne approvato.

Quindi il reverendissimo vescovo di Como fece lettura della risposta, da lui redatta a nome di tutti i reverendissimi prelati, secondo l' incarico affidatogli, e relativa all' enciclica pontificia sull' immacolata concezione di Maria vergine. Date dal medesimo alcune più ampie spiegazioni, e rinnovate nel modo più diffuso le sue promesse di divozione alla beata Vergine, la risposta venne per comune accordo accettata, e quindi sottoscritta da tutti i reverendissimi prelati.

Fu poi rinnovata al reverendissimo metropolita la commissione di accompagnarla così con lettera al santo padre.

Dopo, il vescovo di Mantova fece lettura dell' indirizzo da lui redatto secondo l' incarico e di concerto coi reverendissimi vescovi di Bergamo e Lodi. In esso indirizzo era accennata anche la dimanda particolare di un concordato colla santa sede; ma, considerando che se fossero date nella loro interezza tutte le libertà religiose invocate, diveniva superflua il concordato, il quale all' ultimo non è che un qualche compenso assicurato per perdita di diritti e interessi della chiesa collo scopo di evitare mali peggiori, si credette più opportuno di omettere al tutto l' inserzione di quella dimanda.

Fatta questa unica notevole sottrazione, e modificate alcune maniere d' esprimersi, l' indirizzo esaminato maturamente nell' insieme e nelle singole sue parti, venne, qual fu proposto, accettato, con piena soddisfazione, e sostituito in doppio, affinchè una copia originale rimanesse negli atti provinciali conservati dal metropolita, e l' altra fosse fatta avere nelle mani dell' imperatore. Del resto, il modo più opportuno della trasmissione venne interamente rimesso al giudizio dello stesso metropolita. Vedi allegato.

Ciò fatto, si passò alla discussione degli altri punti del promemoria, cominciando dal n. XV così espresso.

XV. Se convenga o no promovere le dispense dal primo grado d' affinità?

Datesi reciprocamente dai reverendissimi prelati alcune dilucidazioni sulla pratica, ed esposti alcuni casi particolari, si convenne da tutti nella massima di attenersi al relativo chirografo di Gregorio XVI. sotto il giorno 22 novembre 1836.

In questa occasione si accennò che esso chirografo fu comunicato dal governo stesso ai singoli ordinarj; e che anzi sua maestà Ferdinando I nella relativa legge aveva decretato fin la divisione forzata dei cognati che rifiutassero separarsi dopo le intimazioni legali: divisione che, giusta un caso particolare circostanziato addotto dal reverendissimo vescovo di Como, venne anche eseguito di fatto colla pubblica forza.

XVI. Nella nomina dei subeconomi e ispettori distrettuali delle scuole elementari cercare che si abbia riguardo alla divisione della diocesi per non mettere in dipendenza il clero di una diocesi da un ecclesiastico dell' altra; se al detto ufficio di subeconomi ed ispetori convenga eleggere i parrochi o piuttosto altri ecclesiastici liberi da cura d' anime?

Riguardo al primo punto fu fatta dal maggior numero dei reverendissimi prelati l' osservazione che se non era impossibile, certamente però nella pratica sarebbe difficile ottenere dal governo una divisione civile o distrettuale, che fosse regolata secondo la divisione della diocesi, cosia locale giurisdizione degli ordinarii.

Si convenne poi di attendere il nuovo ordinamento politico dello stato, ed il nuovo regolamento intorno all' istruzione religiosa di totale riforma o mutazione, ed intorno all' amministrazione de' beni ecclesiastici da affidarsi interamente agli ordinarii che ne hanno l' imprescrittibile diritto.

Riguardo al secondo punto, fu unanime l' opinione che le mansioni di subeconomi ed ispettori per le scuole, le quali occupano tanto lo spirito e sottraggono un tempo utile alla direzione delle anime

venissero affidate appunto ad ecclesiastici liberi dalla cura d'anime; fu però del pari ovvia ed unanime la riflessione che, quanto alle città, potevano facilmente trovarsi dei semplici sacerdoti cui commettere tali incarichi, ma quanto alla campagna difficilmente se ne troverebbero in numero sufficiente di idonei ed addottrinati.

Del resto si aggiunge che mentre non mancano plausibili ragioni per anteporre nella scelta i parochi od in ispecie i vicarii foranei, era pur sempre desiderevole che la scelta potesse con favorevole risultato cadere sopra semplici sacerdoti, perchè, non essendo vincolati da altre gravi incombenze, hanno agiatezza di tempo da poter consacrare alle suddette mansioni di subeconomi ed ispettori.

Il reverendissimo vescovo di Como ricordò il prescritto in proposito negli atti delle chiese di Milano, che cioè la scelta degli amministratori dei beni ecclesiastici cadesse sopra individui, i quali fossero anche più dotati di beni proprii.

Il reverendissimo metropolita poi ha significato che, quanto a sè, nella trattazione degli affari subeconomali pendenti, aveva nuovamente dichiarato al governo, che se mai per avventura avessero sotto qualche aspetto a durare i subeconomi, questi non sarebbero stati da lui scelti nella città fra i sacerdoti in cura d'anime. Vedi allegato.

XVII. Dispensa dall'irregolarità dei chierici e sacerdoti per avere portate le armi in guerra.

Il reverendissimo metropolita ed il vescovo di Como dichiararono già d'avere provveduto a tal caso sventuratamente verificatosi nelle loro diocesi; gli altri reverendissimi prelati attestarono con reciproca consolazione che non abbisogna tale dispensa, non contando nelle loro diocesi nè chierici negli ordini maggiori, nè sacerdoti, i quali abbiano presa parte alla guerra. Vedi allegato M.

XVIII. Additar norme uniformi per le dispense di legati e beneficii.

Fu ovvia l'osservazione che in tanta varietà di circostanze o specialità di bisogni delle diverse diocesi, non si poteva nè facilmente nè opportunamente adottare una norma applicabile in eguale misura e modo a tutte le singole diocesi. Si convenne però che dovunque a cose maturamente considerate, si riscontrasse nell'uso delle dispense pei beneficii o legati, sia severchia indulgenza, sia severchia strettezza, sia disuguale e meno conseguente applicazione in casi uguali o somiglianti, là si pensasse a provedervi. Del resto, anche tal'argomento meritava studio; e poteva, anzi conveniva fosse proposto, discusso e deciso nel concilio provinciale.

XIX. Istruzione privata di religione nei licei.

Fu avvertito che, essendo chiusi in più luoghi i licei ed i ginnasii per l'eccezionale condizione dei tempi, non mancò l'autorità civile di domandare l'assenso dei diversi ordinarii onde a supplemento dei professori publici e stabili ammettere dei maestri privati. Il reverendissimo metropolita dichiarò che aveva potuto con buon esito escludere alcuni individui, i quali direttamente o indirettamente, per mezzo dell'autorità civile, avevano domandato l'abilitazione ad istruire; che aveva egli redatto e presentato all'autorità civile la nota degli individui da lui scelti al dilicato ed importante incarico dell'istruzione religiosa, che aveva mosso tanto più volentieri questo primo passo, suggeritogli a lui anche da favorevoli circostanze di luogo e di persona, perchè poteva essere, ed egli lo riguardava quale preludio, se non alla totale emancipazione dall'autorità civile riguardo l'istruzione religiosa oggi data o guasta col sistema e colle forme degli studii profani, almeno ad una riforma radicale, che attribuisca e garantisca agli ordinarii l'esercizio della loro podestà in una materia che li riguarda sì da vicino. Vedi allegato.

XX. Asili infantili.

Siccome questa recente istituzione, buona per sè, in molti luoghi, e fin da principio o ben presto dopo, ha assunto tendenze o forme piuttosto atte a condurre gli spiriti alla vanitosità ed il cuore della tenera età alla mollezza, e farla avversa alla soggezione ai genitori, a renderla intollerante dei patimenti indivisibili dalla povera sua condizione, anzichè formarla a solida pietà, umiltà, compassione, amore alla semplicità e fatica, e garantire a lei anche nell'età sua maggiore i vantaggi di una buona educazione ed istruzione, così si convenne che più che favorire direttamente e fiduciosamente i detti asili, quali per lo più si presentano in giornata, sarebbe da vegliarli e dirigerli secondo lo spirito cristiano.

Siccome poi non si conoscono le varietà che subisce nei varii paesi tale istituzione, nè si può con chiarezza vedere quale ne possa essere l'ultima sua più probabile riuscita; così per procedere con sicurezza si convenne di adottare puramente e semplicemente il regolamento quale è adottato e come più sarà temperato da sua santità Pio IX, il quale di questa istituzione mirò a farne una istituzione tutto diretta e dipendente dagli ordinarii.

Attese poi che sua maestà, nell'approvare l'istituzione degli asili, li mise sotto la protezione di essi ordinarii; così gli ordinarii per già lungo esperimento avendo riconosciuto troppo insufficiente per non dire inefficace e delusa la propria influenza, convennero di far rimostranze a sua maestà medesima, affinchè questa istituzione resti realmente di fatto affidata a loro: decisi del resto in caso diverso di rinunciare ad ogni protezione, e di dichiararsene estranei, non volendo subire la responsabilità delle conseguenze di una mon savia educazione, quando non la possono così dirigere per renderla veramente cristiana.

Il reverendissimo metropolita comunicò, come richiesto di nominare un suo delegato a rappresentarlo negli asili della città di Milano, allegando la fiducia di una non tarda riforma nel regolamento cui prima di sanzionare vuole almeno conoscere e studiare, ha creduto opportuno di astenersi dalla nomina o conferma formale del suo delegato, e si è limitato a lasciare che il delegato di prima continuasse interinamente a prestarsi; ed ha poi raccomandato in modo esplicito al medesimo di vegliare attentamente per prevenire e correggere o riferire qualsiasi cosa credesse nell'andamento degli asili non conforme a quanto in proposito devesi o esigere o desiderare dall'ordinario. Vedi allegato.

XXI. Quali facoltà siansi ottenute dalla santa sede per aggravare di pensioni alcuni beneficii parrochiali a sussidio delle parrocchie più povere e se per esse opportuna facoltà convenga fare domanda collettiva alla santa sede?

Fu risposto che all'oggetto d'aggravare di pensioni i beneficii più pingui per applicarle a migliorare la condizione dei più poveri, non vennero fatte dimande in generalità e di massima; che nella maggior parte delle diocesi verificandosi soli pochi casi di tale bisogno, credevasi più conveniente lasciare a ciascuno ordinario di fare egli personalmente le singole volte la singola dimanda; che questo argomento poi meritava tutta la considerazione, si perchè a tali pensioni sui beneficii si opponeva implicitamente la volontà degli istitutori che si proposero di formare tassativamente ed in specialità la dote ai beneficii da loro istituiti, e

non ad altri; e che poi alla effettiva positiva applicazione della dispensa, quando si fosse giunti ad ottenerla dalla santa sede, si opponeva in pratica una gravissima pericolosa difficoltà nell'avversione delle popolazioni a somiglianti distinzioni e deterioramenti stabili nei benefizii, cui esse popolazioni sogliono riguardare quasi come di loro attinenza e proprietà.

Del resto, siccome havvi una evidente sconvenevolezza che l'uno dei beneficiati goda in stringentissimi bisogni, mentre l'altro gode di superflua lautezza; così si convenne che ciascuno in tale materia si regoli giusta la propria prudenza nelle speciali singole contingenze; si convenne del pari che tale argomento meritava d'essere studiato e trattato di nuovo nel concilio provinciale.

Nell'occasione poi qui offerta di discorrere sulle facoltà che opportunamente si potrebbero o sarebbero da dimandarsi alla santa sede il reverendo vicario generale capitolare di Cremona espose il caso seguente; cioè, come nel 1792, i vescovi della monarchia Austriaca, compresi quelli della provincia Italiana, ottennero da Pio VI, attesa la difficoltà in quei tempi di avere corrispondenza colla santa sede, la facoltà di dispensare nei matrimonii nel terzo e quarto grado di consanguinità e l'ottennero senza limite di tempo o numero di casi; ed effettivamente, l'illustrissimo reverendissimo Offredi, vescovo allora di Cremona, continuò a valersi della detta facoltà sin alla sua morte avvenuta nel 1829.

Quindi il prelodato vicario generale capitolare di Cremona, considerando che si era rinnovata fatalmente anche in oggi la difficoltà o almeno l'incertezza di corrispondenza e pratico ritardo all'evasione delle dimande inoltrate, come consta da diversi fatti, interrogò se potesse egli, almeno interpretativamente, usare di quella facoltà che fu certamente data in somiglianti circostanze, non mai rittrattata ed usata già per eguale interpretazione ed egual caso dal illustrissimo vescovo di Lodi monsignor Pagani. Non essendosi creato da alcuno di dare una positiva dichiarazione in proposito, fu rimessa la cosa stessa al prudente giudizio del reverendo proponente.

Alla interrogazione poi del medesimo se convenisse fare collettivamente dimanda al santo padre, perchè fossero concedute agli ordinarii posti in circostanze simili a quelle del 1792, le facoltà allora accordate, fu risposto che l'argomento sarebbe stato preso di nuovo in considerazione.

In questa stessa occasione, il reverendissimo vescovo di Mantova riferì il caso suo particolare; cioè che avendo già antecedentemente ottenuto dalla santa sede, come altri degli ordinarii, le facoltà di dare dispense per un numero determinato di volte, alla previsione che si attivasse il blocco della sua città di residenza, fece una ampia dimanda ed ottenne di non computare nel numero già accordato tutte le dispense che avrebbe date durante il blocco stesso.

Quindi il reverendo vicario generale capitolare di Cremona espose come, all'avvicinarsi della quaresima di quest'anno, vedendo la mancanza straordinaria dei cibi strettamente quaresimali così detti di olio, diede supplica al santo padre perchè si degnasse o di lasciar ripetere in modo diverso i giorni d'olio consultamente riservati e prescritti da molti anni nell'indulto, ovvero di diminuirli nel numero. A questa dimanda non fu sulle prime data risposta particolare, ed anche al reverendo vicario generale capitolare di Cremona fu trasmesso dalla santa sede l'indulto nelle solite forme e nei solliti estremi. Dopo alcune settimane però egli ricevette un rescritto particolare in cui si concedeva la facoltà già invocata e la si rimetteva al suo prudente arbitrio. Anzi in esso rescritto si esternava che, se i vescovi Lombardi di unanime sentimento e in modo collettivo, avessero fatta eguale dimanda, allora più facilmente sarebbe stata data una disposizione generale e favorevole per tutte le diocesi Lombarde.

XXII. Ingerenza dei vescovi nella direzione ed amministrazione delle cause pie, istituti di beneficenza ecc.

Proclamato unanimemente il proprio diritto siccome vescovi e l'urgente bisogno d'esercitare tale influenza nella direzione ed amministrazione delle cause pie ed istituti di beneficenza, l'andamento di alcuni dei quali è ad evidenza in contradizione collo scopo dei fondatori, convennero di sopraseder a qualunque atto, nella fiducia unicamente di conseguire l'esercizio anche di tale diritto coll'occasione di ottenere tutte le altre libertà religiose richiamate.

Il reverendissimo metropolita espose di avere già fatto richiamo al governo su i disordini di alcuni stabilimenti, ripetendone la causa dalla loro indipendenza pratica dall'autorità vescovile, e mirando all'ultimo ad affidare i detti stabilimenti corporazioni ecclesiastiche o religiose, e ad esempio, in particolare adoperandosi perchè sia restituito ai reverendi padri Somaschi l'orfanotrofio maschile della città di Milano, il collegio di Gala Minore agli Oblati felicemente ora ricostituiti, e l'ospital maggiore alla direzione spirituale dei reverendi padri Cappuccini.

Esauriti così i punti anteriormente comunicati ai singoli suffraganei nel promemoria, il reverendissimo metropolita propose a discutersi alcuni altri punti o suggeriti da alcuni dei suffraganei o da lui stesso indicati.

E per primo.

1. Casa di ritiro pei sacerdoti scorretti, all'uso di tutte le diocesi della provincia.

Fu primamente ed unanimemente escluso il partito d'erigere una casa di stretta reclusione come carcere pei sacerdoti scorretti; e ciò sia perchè nell'esperienza tale misura di rigore non suole giovare all'emendazione dei medesimi; sia perchè la destinazione publica di una casa qual carcere dei sacerdoti produrrebbe sinistra impressione e quasi scandalo a scapito della stima generale pel clero; sia perchè la storia ecclesiastica non presenta esempio di tale mezzo formale sistematico di correzione.

In pari tempo però si riconobbe da tutti la necessità di un provvedimento in proposito; e quale mezzo più probabilmente efficace, meno umiliante, più conforme allo stato dei sacerdoti, si riconobbe quello d'introdurre in ciascuna diocesi od in alcuna di esse, per tutte, una congregazione religiosa che avesse per uno de' suoi primi scopi, il ricevere d'intelligenza cogli ordinarii nel suo seno i suddetti sacerdoti scorretti e di regolarne, similmente d'accordo cogli ordinarii, la disciplina. Tale specie di provvedimento vorrebbe anche la opportuna sostituzione della casa di santo Clemente presso Venezia.

Intanto convennero tutti di studiare l'importantissimo argomento, di comunicarsi reciprocamente le relative riflessioni e proposizioni per quindi agevolare l'ultima soluzione nel concilio provinciale.

2. Casa di ricovero pei sacerdoti impotenti, la quale serva per varie diocesi, finchè non si abbiano i mezzi onde instituirne una in ciascuna diocesi.

È ben giusto e conveniente che quelli fra i sacerdoti, i quali o per vecchiezza o per infermità o per imbecillità di mente o per difetto sopravve-

nato di attività, come resi incapaci al disimpegno A dei doveri del loro ministero, principalmente se in cura d'anime, abbiano una casa in cui, se vogliono, possano ricoverarsi ed attendere tutto a se medesimi per apparecchiarsi al loro ultimo fine, e nello stesso tempo non mancare di quei sussidii e conforti che non avrebbero se ancora rimanessero nel luogo di loro residenza e mansione, perchè o poveri o disprezzati o derelitti.

E tanto più conveniente è questa misura in tempi nei quali le varie classi della società hanno saputo con associazioni di private offerte provvedere al reciproco sussidio nei casi di bisogno tanto più conveniente pei detti sacerdoti, i quali non hanno il vantaggio della quiescenza o giubilazione comune ai funzionarii dello stato od addetti ai publici stabilimenti od impiegati di qualsiasi sorte; tanto più conveniente perchè molti di essi sacerdoti si rendono inabili alle fatiche del ministero dopo aver B ben meritato della chiesa od almeno, anzi che essersi fatti colpevoli per mala condotta, hanno piuttosto contratto quei difetti che si attribuiscono alla debolezza propria dell'età avanzata o del temperamento.

E quando venisse aperto il progettato asilo, alcuni vi si rifuggirebbero o di tutta spontanea inclinazione o dietro la semplice amorevole insinuazione prima che il superiore fosse costretto a severe misure contro di loro con danno nella publica opinione; alcuni sceglierebbero tale asilo come un ritiro spirituale tanto opportuno a raccogliere tutte le cure intorno a sè in apparecchio all'ultimo giorno.

Fatte queste generali considerazioni scendendo al modo di costituire tal casa, si accennò qual migliore dei partiti quello di una annua tenue volontaria contribuzione o offerta per parte di ciascuno C dei sacerdoti da continuarsi sin quando fosse formato un fondo cosìa una dote solida alla istituzione.

A sussidio poi pel mantenimento degli individui raccolti, e pel mantenimento della casa, si potrebbero applicare gli stessi benefizii di titolo agli investiti o le pensioni sui benefizii rinunciati o le dispense quando fossero necessarie od i redditi di altre cause pie di non determinato od obbligato impiego, o finalmente le obblazioni de' sacerdoti più agiati e quelle dei più pii e zelanti semplici fedeli.

La fondazione poi di una casa di tale specie in ciascuna delle diocesi, cosa certamente desiderabilissima per tanti titoli, non potrà aver luogo che a lungo tempo e quando i risultati della prima casa abbiano corrisposto alle felici speranze.

Del resto, si convenne che tal' argomento doveva essere maturamente studiato; e qui si fece reciproco accordo di comunicarsi al proposito delle D memorie o de' progetti per sottoporli ad esame compito nel concilio provinciale.

3. Non mandare più al seminario di Milano gli studenti estradiocesani che godono le pensioni governative.

Si ritenne da tutti cosa difficile ad ottenere le continuazioni delle pensioni governative quando i chierici estradiocesani non convenissero nel seminario maggiore di Milano, che fu costituito, se non con espresso decreto, almeno con implicita concessione, all' istituto di Vienna dove ciascuno dei vescovi Lombardi non crede più ora conveniente di mandare i suoi alunni.

E supposta poi tale negativa, il maggior numero dei prelati dichiarò di preferire di rinunciare anche alle pensioni, anzi che fruire di un vantaggio materiale che è contradetto da altre gravi riflessioni d'ordine ecclesiastico.

Alcuno però non volle dichiarare sul momento d'essere pronto a privare la sua diocesi di tale vantaggio, per l'una parte considerando le particolari ristrettezze di mezzi d'educazione ed istituzione al sacerdozio, e per altra parte potendo riposare con piena fiducia sulla paterna accoglienza degli alunni e della saggia direzione degli studii per parte del reverendissimo metropolita.

Fu però unanime sentimento che, ad opportuna occasione, si facesse presente al governo il comune desiderio che le pensioni, le quali sono date collettivamente al seminario maggiore per gli alunni di tutte le diocesi, fossero distribuite alle singole diocesi nella misura già determinata.

Con questo punto venne chiusa la seduta del 24 maggio 1849. In esso giorno è partito il reverendissimo vescovo di Bergamo, dolente che per gravi impedimenti non potesse più oltre trattenersi ad onta del vero suo desiderio e già anticipatamente aderendo a tutte le risoluzioni che restavano a prendersi riguardo agli altri punti che erano ancora a discutersi.

In prova di questa buona disposizione dell'animo suo, soddisfatto di quanto erasi deciso e confidente nei suoi colleghi, ha voluto almeno lasciare la propria firma sui fogli della minuta del processo verbale, e fece delegazione in qualunque dei detti suoi colleghi a firmare per lui e in suo nome qualunque atto occorresse.

SEDUTA TERZA.

Groppello, 25 maggio 1849.

Verso le ore 9 antimeridiane i reverendissimi prelati come nei giorni antecedenti si raccolsero nella capella domestica per recitarvi le preci consuete, e poi direttamente si recarono nella sala della conferenza per ripigliarvi la discussione dei punti non ancora ventilati.

Innanzi tutto venne letto ed approvato il processo verbale relativo ai punti trattati nella seduta del giorno antecedente.

Quindi il cancelliere comunicò una lettera allora ricevuta, lettera privata, ma degnissima di fede, che avverte dell'esistenza di case comunistiche in alcune città Lombarde, segnatamente Milano, Brescia, Mantova. Tale notizia scosse gli animi di tutti che ne presero nota per avvisare ai mezzi, sia per prevenire, sia per rimediare alla diffusione ed opera di una setta che minaccia ogni ordine non solo religioso, ma sociale; e si fecero reciproche raccomandazioni l'un l'altro ed in ispecie al reverendissimo metropolita, onde si compiacesse di riferire loro sollecitamente quanto mai in processo di tempo emergesse di meritevole di comunicazione, ed in particolare i regolamenti e gli usi di una setta iniqua tanto e fatale.

In relazione a questa setta il reverendissimo metropolita aveva già vivamente richiamato con lettera a sua eminenza il Feld-Maresciallo Radetzky contro le stampe e la diffusione dei libri specialmente osceni ed immorali, forse ad arte divulgati in uno straordinario numero di copie ed al più infimo prezzo: potendosi ben presumere che tanto disordine procedesse dalla suannominata setta.

A complemento di notizie si uniscono in fine quali allegati le lettere del metropolita al Feld-Maresciallo, da cui risulta la pronta ed energica sua cooperazione, onde impedire tanto male. Vedi n. 9.

4. Tasse pei funerali.

Quindi venne letto dal cancelliere il punto così espresso.

Il reverendissimo metropolita ammonì che avevasi recentemente ricevuto, celebrare in via privata dal governo, come già il suo predecessore dal municipio di Milano, querele intorno alle pretese esorbitanze del clero riguardo alle tasse sui funerali, e si manifestò pronto quanto a sè, dove ci vedesse il bisogno, a provvedere, desiderando, ed eseguito, dal conoscere un'opportuna commendatore incaricato di studiare l'argomento e fosse quindi la proposizione creduta ieri opportuna allo scopo; ognuno però sentire il parere de' suoi colleghi, sembrandogli conveniente di adottare per quella parte che fosse possibile nell'equità e prudenza un regolamento uniforme e comune.

Allora i preliti fecero le seguenti osservazioni. 1. Che se avvenne riguardo ai funerali luogo esorbitanze, queste si riferivano, non all'indicevole eccedente tassa fissa e vigente, ma piuttosto alle aggiunte altre tariffe, aggiunte libere e spontanee per parte di dolenti, e quindi queste esorbitanze parziali avevano naturalmente e quasi unicamente luogo nelle città, non nelle campagne dove non abitano i ricchi e, se pur vi abitano e fanno eseguire dei funeri, li fanno eseguire in tutto il limite di discrezione. 2. Che siccome le consuetudini in proposito variano grandemente da una diocesi all'altra, anzi da una parrocchia all'altra nelle diocesi stesse, così l'uniformità nel tenimento de' funeri, quantunque desiderabilissima, non si poteva introdurre senza pericolo di un violento urto nelle popolazioni attaccatissime alle pratiche antiche locali. 3. Che per riguardo a molte parrocchie e quelle in specie alla montagna, gli emolumenti ai parrochi e coadjutori per stola bianca e nera in origine furono accordati e convenuti quale congrua cosa coi terrieri che istituirono le parrocchie stesse; sicchè lo scemare la cifra delle retribuzioni sarebbe un intaccare di fatto la congrua stessa. È quindi naturale inevitabile conseguenza che anche quando si potesse promuovere con equità l'uniformità desiderata, incontrerebbe poi nell'esecuzione pratica un grave malcontento per parte dei parrochi e coadjutori e forse una positiva resistenza per parte delle popolazioni. 4. Che quando si richiamino a non pregiudicato esame le cifre delle tasse, queste non potranno per nessun conto essere giudicate per eccedenti; e che anche in giornata sono osservate e praticate senza nessun aumento d'arbitrio nel limite imposto tanto nella città di Milano quanto nell'altre città, in cui furono introdotte le prescrizioni della legge di Giuseppe II. 5. Che se dovesse attivarsi un nuovo regolamento, questo non potrebbe per riguardo alle campagne portare uno scemamento, ma anzi dovrebbe portare un aumento perchè i proventi di stola già sono troppo tenui; e per riguardo alla città il nuovo regolamento, se potesse con equità portare qualche diminuzione, la diminuzione sarebbe applicata non già alle tasse, ma alle aggiunte di arbitrio oltre la tariffa: e tale diminuzione poi non la si potrebbe mai imporre forzatamente, ma soltanto insinuare con amichevole raccomandazione; e comunque riuscirebbe importunissima in questi tempi in cui i parrochi e coadjutori hanno già patite tante altre perdite.

Convennero perciò tutti di sopraseder per adesso ad ogni innovazione in proposito: e frattanto in apparecchio alla discussione dell'argomento riservato al concilio provinciale di limitarsi ad interessare i singoli vicarii foranei perchè prendano notizie delle diverse consuetudini nelle diverse parrochie, e trasmettano all'ordinario un relativo prospetto circostanziato, onde si possa sopra dati positivi trattare la quistione nel concilio provinciale, nel quale si potranno fissare delle norme in punti comuni a tutte le diocesi, sempre però domandata preventivamente al governo la soppressione e tacita derogazione del regolamento Giuseppino per sostituirvi una ordinazione ecclesiastica emessa appunto dalla competente autorità ecclesiastica.

Da ultimo, convennero in questo che se mai il governo ritrovasse quanto si domandasse risposta la proposta, il reverendissimo metropolita risponderà, a nome di tutti, che si stava studiando l'argomento e che a suo maturo si sarebbe riferito l'occorrente.

3. Tasse della curia, se convenga l'uniformità nelle diverse diocesi?

Anche questa uniformità si riconobbe pur desiderabile in massima, ma poi ben difficilmente eseguibile in tutto, attese le diverse circostanze di località; la diversa condizione delle diocesi, e le diverse antiche consuetudini.

In generale però una certa uniformità può dirsi che già esista in tutte le curie presso le quali è in vigore la tariffa in altri tempi stabilita di concerto fra gli ordinarii ed il governo; in prova di che potrebbe valere l'ispezione e l'esame della tabella che consecutamente sta apposa negli ufficii curiali, e che indica le retribuzioni fisse per ciascun atto di curia: che se vi ha qualche diversità nelle retribuzioni che si esigono, questa riguarda in specialità alcuni atti non contemplati nella tariffa a stampa, siccome di rara verificazione, di minore importanza nell'oggetto, e di variabilissima operà materiale nel compilarli e scritturarli.

La maggiore diversità poi che si verifica nelle tasse riguardo quelle che provengono dalle spedizioni, non dalle curie delle diocesi Lombarde, ma dalla curia Romana, la quale diversità non dipende neppure strettamente dall'ufficio della curia, che quanto a sè esige sempre nell'eguale misura quando sieno eguali le facoltà richieste e le circostanze, ma dipende dalla così detta provvisione più o meno lauta che domandano i diversi agenti in Roma.

Tutti unanimemente fecero osservare quanto maggiore fosse il costo delle spedizioni, delle concessioni, per invocare le quali è necessità servirsi dell'agente cesario Austriaco; e riferirono varii casi in particolare comprovanti le esorbitanze delle dette cessioni: quindi espressero il desiderio che non fosse più obbligatorio il servirsi del suddetto agente cesario, ma rimanesse libero servirsi d'altra persona.

La stessa esorbitanza poi nelle summentovate cessioni a titolo di provvisione, si spiega anche con ciò che il suddetto agente non è assistito da uno stipendio fisso per parte del governo, ma a compenso di stipendio ha il vantaggio delle dette *propine* d'ufficio. In questa condizione di cose non è a meravigliare che l'agente, che non ha fisse norme per la sua provvisione, allarghi nel fatto pratico le sue pretese, sicchè il posto suo d'agente venga riguardato e sia lucrosissimo.

Ritornando da ultimo al punto di stabilire almeno quella uniformità nelle tasse che può essere praticamente e convenevolmente adottata, convennero di riferirsene al concilio provinciale.

6. Attivazione delle congregazioni plebane e delle congregazioni dei vicarii foranei in tutte le diocesi.

Applaudirono tutti alla riattivazione delle congregazioni plebane nella diocesi di Milano, siccome quelle che mantengono e richiamano la osservanza della disciplina ecclesiastica e nutrono nei sacerdoti lo spirito di veri sacerdoti.

La maggior parte però dei reverendissimi prelati ha potuto dichiarare che esse congregazioni, nelle loro diocesi, o non erano mai cessate o erano già richiamate nel loro vigore.

Alcuno poi dei suddetti reverendissimi prelati, che non gode ancora di questa tanto salutare istituzione, ha manifestato il desiderio ed il fermo proposito di introdurla ed attivarla quando appena glielo sia conceduto dalle circostanze.

Riguardo poi al regolamento per esse congregazioni, manifestarono tutti l'intenzione che fosse possibilmente uniforme dovunque, attenendosi per quanto i tempi lo permettano alle sapientissime istruzioni inserite negli atti della chiesa Milanese.

In proposito referiva il reverendissimo vescovo di Como d'avere adottato multa di uno scudo al parroco per ogni piatto di più oltre la prammatica nella refezione determinata per le congregazioni plebane: multa che viene poi erogata ai poveri del paese in cui è tenuta la congregazione stessa: e ciò onde impedire gli abusi già tanto invalsi e troppo facili a crescere nei pranzi parrocchiali, con secreto pentimento dei parrochi poveri, che cedono ai rispetti umani e con iscandalo delle popolazioni che già accusano il clero di intemperanze.

Si è quindi convenuto di fare studio anche di questa importantissima materia, di comunicarsi l'un l'altro il metodo già praticato in ciascuna diocesi, di aggiungervi le osservazioni che si credono opportune, e quindi di trattarne nel concilio provinciale.

Il reverendissimo metropolita accennò che in relazione ad esse congregazioni plebane fece raccogliere quanto di relativo è inscritto e sparso in diversi luoghi negli atti della chiesa Milanese; poi fece compilare anche alcune aggiunte o modificazioni suggerite dai tempi attuali ben diversi dagli antichi, e prima discusse nella consulta ecclesiastica nuovamente istituita; poi pubblicò e le sapientissime istruzioni di san Carlo e le nuove aggiunte in un opuscolo distinto, messavi a capo una lettera pastorale relativa alla detta riattivazione delle congregazioni.

Da ultimo, riguardo alle congregazioni dei vicarii foranei pur troppo se ne è lamentata da tutti i reverendissimi prelati l'attuale mancanza, e se ne è riconosciuta la necessità di riattivarle anche in preparazione del concilio provinciale.

7. Attivazione della congregazione della Dottrina Cristiana istituita da san Carlo.

Unanimemente fu accettata tale proposta, siccome provvidissima nei tempi attuali in cui le suddette scuole della Dottrina Cristiana hanno subito tanta alterazione fin nelle forme, e in cui particolarmente perchè frequentate poco non possono raccogliersi i salutari loro effetti.

8. Promuovere gli oratorii festivi dando loro unità con una specie di congregazioni dei direttori dei diversi oratorii stessi.

Il reverendissimo metropolita annunciò di avere già iniziato questa concentrazione invitando gli assistenti o direttori sacerdoti di essi oratorii a radunarsi fra loro in private conferenze per ivi proporre e discutervi i mezzi e modi più opportuni a raggiungere il pio intento e quindi riferire.

Gli altri prelati, riconoscendo utile la detta istituzione degli oratorii festivi, e quasi invidiando la città di Milano che già ne possiede un buon numero, dichiararono di volere occuparsi in proposito per introdurli anche nella loro diocesi e regolarli uniformemente, in quanto e come meglio consentisse la difficoltà e diversità della circostanza.

Fecero poi raccomandazione al metropolita, perchè loro comunicasse il regolamento degli oratorii in Milano e le ulteriori sue disposizioni in proposito: e convennero che anche questo oggetto poteva essere trattato nel concilio provinciale.

9. Riclamo dei reverendi parrochi per gli assegni sul Regio Monte pagabili in biglietti del tesoro.

Venne fatta lettura di una delle petizioni fra loro somiglianti dirette da alcuni reverendi preposti parrochi al reverendissimo arcivescovo e si riconobbero ragionati i motivi esposti pel detto riclamo.

Fu però osservato che un riclamo in via di formale protesta sarebbe stato nell'attuali contingenze inopportuno e perchè inefficace, e perchè più probabilmente esacerbante e quindi nocivo; e che tornava meglio sostituirvi delle simplici ma motivate e strette operazioni, onde almeno non si potesse pretestare dal silenzio del clero aventevi interesse, una impossibile approvazione o accettazione della tuttaffatto anormale misura governativa.

Le dette osservazioni devono mirare a mettere in chiarezza ed evidenza. 1. Che per la tutto singolare natura in sè e nell'origine dell'assegno fatto al clero, era men giusta la parificazione del credito del clero col credito degli altri cittadini verso lo stato.

2. Che inerendo appunto alla sigolare indole e provenienza del credito del clero, il governo sia Napoleonico sia Austriaco sia il recente provvisorio, fecero sempre una eccesione pratica nella non tardata e nell'intera soddisfazione in danaro sonante di esso credito: ciò che particolarmente risulta da una disposizione di Francesco I per quanto riguardò il governo Austriaco.

3. Che in via di fatto pratico, il pagamento proposto di esso assegno in biglietti del tesoro quali sono per essere messi in corso, riuscirà non solo indecoroso, ma anche sensibilmente dannoso al clero pel naturale abbassamento nella realizzazione o conversione de' biglietti stessi in danaro sonante in confronto del valore nominale dei biglietti stessi, abbassamento che diverrà o deve presumersi che diverrà tanto più sensibile quanto maggiore è la copia dei biglietti che finiranno ad essere emessi, abbassamento che riguardo al clero si cambia ed è una reale diminuzione dell'assegno pel sostentamento, assegno già tanto tenue sostituito a beni immobili e nella riscossione gia eccesionalmente ritardato.

Per istendere e presentare le suddette osservazioni fu fatta raccomandazione di tutti i suffraganei al reverendissimo metropolita, e poi preghiere perchè comunicasse loro l'esito di esse osservazioni o quanto altro credesse opportuno di far loro conoscere in proposito. Vedi allegato.

10. Ostare all'aprimento di chiese protestanti ove già non siano aperte.

A sentimento e voce unanime fu deciso di fare a qualsiasi proposta relativa una opposizione e resistenza franca, energica e perseverante.

11. Battesimo dei figli protestanti nelle chiese cattoliche. Padrini protestanti pel battesimo de' cattolici.

Riguardo al primo punto, sta inconcusso il principio di non ammettere per nessun modo al battesimo nelle chiese cattoliche i figli de' protestanti quando sono presentati da padrini protestanti; ma quando i figli de' protestanti siano presentati da padrini cattolici, che garantiscano l'educazione cattolica dei neonati, allora si opinò che possono essere ammessi. Sarà dell'accorgimento de' parrochi di ottenere tal buona formale assicurazione.

Riguardo al secondo punto, fu deciso che pel battesimo di cattolici non siano mai ammessi padrini protestanti, siccome quelli che non possono dare conveneveole garanzia di supplire ai genitori dei neonati per la real cattolica educazione de' medesimi, nè possono essere introdotti a prendere una parte attiva nelle amministrazioni dei sacramenti, in cui sta la professione di principii e dottrine forse da loro non in tutto ammesse.

Quando poi i neonati sono figli di matrimonii misti, occorre distinguere: se i genitori hanno all' epoca del loro matrimonio date le necessarie guarentie dell' educazione cattolica dei figli e questa promessa fu realmente o si presume ragionatamente che sarà mantenuta, allora i neonati quando siano presentati da padrini cattolici possono essere ammessi al battesimo; se poi i genitori non hanno dato nè in antecedenza al matrimonio tal garanzia nè dopo, o si presume fondatamente che, anche dopo averla data, non la manterranno, i neonati non possono essere ammessi.

Il massimo punto è provvedere alla salute dei neonati; ed a questa potrebbe essere sempre provveduto col conferimento del battesimo anche fuori della chiesa cattolica e senza le publiche solenni cerimonie.

Siccome poi fu avvertito alle svariatissime circostanze che possono verificarsi in relazione al suddetto conferimento del battesimo, e quindi alle particolari applicazioni delle massime generali dell' ammissione o non ammissione, non meno che alla necessaria antiveggenza, e al giusto criterio de' parrochi in somiglianti contingenze: così, a migliore sviluppo e soluzione dell' argomento, alcuno opinò che converrebbe proporre una serie di casi pratici relativi e farli studiare e sciogliere da una commissione apposita di teologi.

Si accennò da ultimo che anche questo argomento poteva essere trattato nel concilio provinciale.

12. Richiamare alla loro natura originale i benefizi relativi resi recentemente amovibili senza la pontificia autorizzazione.

Riconosciuta per l' una parte la giustizia di richiamare alle loro condizioni i benefizi di titolari resi d' ufficio e d' amovibilità, per l' altra parte non dissimulata neppure l' opportunità in genere dell' amovibilità de' coadjutori per averli di fatto pratico più subordinati all' autorità del proprio vescovo e parroco, si opinò, che si sarebbe raggiunto l' uno e l' altro scopo, se conservati i titoli di fondazione ed origine ai coadjutori, si fosse poi meglio regolata la loro dipendenza dal vescovo e parroco proprio, ingiungendo perciò loro all' atto della istituzione canonica un obbligo speciale d' uniformarsi a quel regolamento che sarà legittimamente e previamente sancito pel regime delle parrocchie e in relazione di essi coadjutori col vescovo e parroco rispettivo.

Quindi si convenne da tutti di fare ricorso alla santa sede per la sanatoria, dove se ne ha il bisogno, per le illegittime alterazioni introdotte ne' detti benefizi titolari; e di invocare la facoltà in perpetuo d' aggiungere il suaccennato articolo ai detti coadjutori titolari.

La qual dimanda si commise al reverendissimo arcivescovo di farla a tempo opportuno ed anche a nome di tutti i suffraganei.

13. Non porre verun onere nuovo per i benefizi in opposizione alla fondiaria.

Ammessa unanimemente la proposta, come di diritto comune, non si tacque dell' abuso fatto, secondo le leggi Giuseppine, di onerare i benefizi e le cappellanie semplici di obblighi o in opposizione o oltre le fondiarie, ed in ispecie l' onere massimo della cura d' anime; e quantunque sia desiderevole che ciascun sacerdote, benchè dotato di un beneficio semplice, non si limiti all' ufficio ed alle messe od altra tenue mansione, ma cooperi da sua parte anche in altri considerevoli modi al bene delle anime; pure non devesi confondere il dovere di coscienza generale a tutti i sacerdoti di coadjuvare col' obbligo già determinato nel suo limite nella fondiaria di ciascun beneficio. Quindi nell' istrumento legale e formale pel conferimento del beneficio, non si possono inscrire nuovi pesi all' investiendo, ma sarà lecito soltanto di fare o per amichevole insinuazione superiore o per ultronea offerta dell' investito, una separata o sola personale convenzione per quelle altre obbligazioni che d' accordo reciprocamente si credessero opportune; avvegnachè non si possono accrescere i doveri degli investiti ai benefizi se non se ne accresce corrispondentemente la dote o prebenda dei benefizi stessi.

14. Non leggere dal pulpito avvisi di cose meramente civili.

Convennero tutti che importava evitare il pericolo di occasionare ai fedeli raccolti in chiesa distrazioni o indisposizioni d' animo, ad ascoltare particolarmente la spiegazione del vangelo coll' annunciare o in precedenza o fra mezzo la predica ordinazioni governative.

Perciò, si propose, per riguardo alla città, di leggere tali avvisi civili dopo la santa messa; per riguardo alle campagne nell' occasione della spiegazione del catechismo. E quando poi fosse necessità leggere tali avvisi nelle funzioni della mattina, allora il parroco li legge dopo la messa, preavvisato il popolo dopo la benedizione, e prima della lettura dell' ultimo evangelio che si trattenga onde ascoltare alcune pubblicazioni.

Del resto in tale argomento, fu lasciato alla prudenza di ciascun vescovo d' ordinare o consigliare in proposito ai parrochi quanto per le circostanze di cose e luogo crederà migliore.

15. Sulle concessioni dei lavori nei giorni festivi anche per opere pie.

Si ricordò il principio, che base e ragione di tali concessioni non può essere che una causa grave, stante il precetto grave della chiesa che proibisce i lavori nei giorni festivi: e si riconobbe la necessità di fare esattamente osservare tal legge atteso i tanti pratici abusi introdotti e dilatati in questi ultimi tempi in relazione appunto alle dette concessioni.

Le vere cause, perchè tali dispense siano lecitamente date ed usate, si riassumono nei motivi indicati dai canonisti e dai moralisti; cioè: *pietas directa, necessitas urgens, legitima consuetudo, caritas.*

Si trovò giusta dai più l' osservazione fatta dal reverendissimo vescovo di Como, che non credeva verificata e quindi accettabile per dare dispensa il *pietas non directa*, qual sarebbe di dispensare per lavori nelle chiese, lavori non di necessità per il culto, ma soltanto di semplice ornamento, quali, ad esempio, sono le pitture, l' organo in larga scala, le molta e grosse campane, i paramenti ricchi e tappezzerie etc.

Anche poi verificate la necessità dei lavori, e quindi il caso della dispensa, convennero i più, che i parrochi, quando le circostanze lo permettano e si tratti di lavori da eseguirsi in più feste, debbono invocare una speciale delegazione dal vescovo per permetterli.

Inoltre, per l' esercizio di tali dispense, devono essere osservate le prescrizioni, per le quali i

dispensati non tralascino quanto è di dovere positivo per la santificazione della festa, e quando si tratti di lavori per opere pie, accompagnino i lavori stessi con forme religiose, sicchè se ne conosca lo scopo religioso, e contribuiscano sebbene indirettamente alla stessa santificazione della festa.

A tale proposito il reverendissimo vescovo di Como ricordò, che vi ha una speciale modula di concessione proposta ed usata dal padre Carlo Bescapé, vescovo di Novara, ed inserita appunto nell' opera col titolo: *Novaria sacra*, modula che potrebbe essere richiamata in uso.

In questa occasione si parlò anche Dei mercati, che han luogo nei giorni festivi, e si deplorò innanzi tutto l' allargamento smoderatissimo prevalso in giornata nella città e nella campagna; si ricordarono anche alcune leggi e disposizioni civili, che rimettono all' autorità ecclesiastica le concessioni in proposito; leggi e disposizioni però che sono lasciate inoperose dalla stessa autorità civile che pur vede il disordine in tal materia.

In general poi, per tutto quanto risguarda le suddette concessioni ed i suddetti mercati, i prelati reverendissimi si riportarono per più ampia trattazione e relative decisioni al prossimo concilio provinciale.

16. Sull' uso della stearina nelle chiese.

Ricordata la decisione già emanata dalla sacra congregazione dei riti, si ritenne di non permettere in avvenire, e di togliere, dove fosse introdotto, l' uso della stearina. Del resto sull' uso esclusivo della cera, si potevano consultare gli atti della chiesa Milanese non che le ufficiature, in cui appunto si parla sempre esclusivamente della cera.

In questa occasione si ricordò pure l' uso del gas liquido idrogeno, invece dell' olio d' ulivo nelle lampadi agli altari, e nei così detti arganti per l' illuminazione delle chiese, e si ritenne da escludersi anche questa innovazione.

Si ammise però come tollerabile la consuetudine dell' uso del burro per le lampadi dove vi è troppa scarsezza d' olio d' ulivo, o dove si verifica per una parte la copia del burro, per l' altra la povertà. Tale consuetudine è in vigore in alcune parti della Svizzera, della diocesi Comasca e Milanese.

17. Promuovere la convivenza dei coadjutori coi loro parrochi.

Tutti hanno riconosciuto il vantaggio di questa pratica, che ha anche il suffragio dell' antichità, e se sarebbe opportuno di richiamare in attività, massime in questi tempi. 1. Perchè tale convivenza serve alla reciproca riservatezza e soggezione nella condotta sì dei parrochi come dei coadjutori. 2. Serve a conservare lo spirito di concordia e fratellevole carità nel clero, ciò che riesce di tanta edificazione al popolo. 3. Perchè cessando con ciò il bisogno di una servente ai coadjutori per lo più giovani, cessa ed il pericolo pel buon costume e l' occasione di calunnie e dicerie. 4. Perchè essendo tenui i redditi della coadjutoria, cessa una considerevole spesa nell' economia domestica e quindi scema il bisogno di dispense dei legati, dispense che sono oramai divenute il mezzo pur troppo generale a qualche diocesi, appunto per provvedere alla sussistenza dei coadjutori stessi.

18. I sacerdoti, massime in cura d' anime, non possono coabitare con donne, anche parenti, senza il permesso dell' ordinario. Le serventi non siano d' età minore di anni quaranta.

Si convenne della necessità di richiamare in vigore e mantenere con fermezza quanto su questo punto è già prescritto in ispecie nei concilii provinciali di Milano, ed era già in pratica come A consta da documenti storici. Si è in particolare ricordato il caso in cui un parroco settuagenario domandava ciascun' anno a san Carlo di poter convivere colla propria sorella settuagenaria; e san Carlo dava tale facoltà d' anno in anno, ossia *ad annum*, come consta dall' apposita cartella allora rilasciata e autografa.

Alcuno de' vescovi lamentando l' estensione e la gravezza dell' abuso nella propria diocesi, e vedendo di non potere porvi riparo efficace se non con un mezzo straordinario e di tutta autorità, opinò di fare di tal punto un oggetto di speciale prescrizione nel prossimo concilio provinciale, onde sottrarsi alla tenuta reazione che incontrerebbe altrimenti nella riforma, e poter riuscire nell' intento colla forza di un' ordinazione estesa a tutta la provincia.

Questo si ritenne dovere praticarsi e valere B anche per l' età delle serventi; lasciando che intanto ciascuno dei vescovi prenda, nella verificazione del caso, quelle misure d' antiveggenza e di rigore che credesse più opportune.

19. L' abito dei chierici e sacerdoti converrebbe uniformarlo in tutta la provincia.

Si ricordò la dolorosa innovazione tentata, l' anno scorso, nella capitale riguardo al cappello triangolare cui si vedeva tener dietro alle più avanzate, e si manifestò l' approvazione per la fermezza nell' opporvisi tenuta dall' arcivescovo e da alcuno dei suffraganei, nella cui diocesi si minacciava l' innovazione stessa.

Avvegnachè, sebbene il santo concilio di Trento parlando dell' abito dei sacerdoti non sia disceso a determinare in ispecialità le forme di vestire, pure dispose che i vescovi provvedessero essi con leggi particolari affinchè l' abito fosse marcatamente C distinto da quello dei secolari e tutto ecclesiastico.

Per le diocesi della provincia Lombarda, parlano gli atti della chiesa Milanese, e non mancano in altre diocesi di essere dai loro sinodi state proibite alcune forme di vestire, e determinate e prescritte alcune altre; in alcune diocesi furono colpiti financo di sospensione da incorrersi ipso facto quei sacerdoti che si allontanano dalle prescrizioni in proposito.

Dopo avere discusso sull' opportunità di richiamare senza dilazione in vigore le adunanze disciplinari sull' abito, si conchiuse che pel momento ciascuno si regolasse a proprio prudente giudizio; ferma stante la massima di non tollerarsi da nessuno e per nessun modo un abito non ecclesiastico.

Si convenne quindi che fosse dato avviso ai reverendi vicarii foranei, onde vegliassero e riferissero su chi non vestisse severamente un abito ecclesiastico; e da ultimo, riconosciuta la necessità D ed utilità di fare una legge positiva e dettagliata ed estesa a tutta la provincia, se ne rimise la compilazione al sospirato concilio provinciale.

20. Escludere dalla liturgia la lingua italiana anche nell' accompagnamento della messa; ed anche negli oratorii dei fanciulli giova eliminare i canti in italiano.

Si adottò unanimemente la proposta: 1. perchè la lingua latina è presso di noi l' unica ammessa nella liturgia e nelle funzioni sacre; 2. perchè l' unità della lingua serve a rappresentare e confermare l' unità della dottrina; 3. perchè nell' attualità dei tempi, in cui l' amore alle novità trascese fino a proporre in regolari assemblea l' uso della lingua volgare nell' ufficiatura, importa di porre forte argine a tal disordine.

Inerentemente a questi principii, si rimproverò la novità di far recitare o cantare in chiesa dai

fanciulli sia degli asili sia degli oratorii le preci della chiesa tradotte in lingua volgare, e di eseguirsi in musica durante la messa i così detti mottetti in italiano e di accompagnare le processioni del santissimo sacramento col canto degli inni tradotti in italiano.

In conseguenza, si propose e si adottò che ciascuno impedisse tali abusi nella propria diocesi.

21. Vietare gli apparati profani nelle chiese.

Anche in questa proposizione convennero tutti unanimemente. Si accennò in ispecie e si rimproverò l'abuso d'introdurre nelle tappezzerie, e negli adornamenti degli altari delle chiese e delle porte un miscuglio di colori arbitrarii, mentre i colori sono già determinati e limitati dalla liturgia avendo essi colori un senso simbolico in relazione appunto alle funzioni stesse.

In questa occasione, sono stati rimproverati in ispecie gli apparati più militari che religiosi, essendovi introdotte bandiere, armature, armi d'ogni sorta, in una parola trofei di guerra.

Del pari sono stati rimproverati i dipinti più profani che sacri, non conservandosi in essi nè la decenza nè la gravità nè i colori nè i simboli tradizionali ed esclusivamente religiosi; nè sottoponendo alla censura vescovile i relativi disegni per l'approvazione.

22. Regolamento per le messe ultime e funzioni della sera.

Si riconobbero gli abusi sventuratamente invalsi in ispecie nella città, tanto riguardo alle messe ultime protratte troppo tardi dopo il mezzo giorno, quanto le funzioni della sera ugualmente protratte a notte fatta; e si determinò di impedire senza dilazione queste ultime, meno qualche eccezione per funzioni specialissime e tradizionali; riservata la trattazione sulle messe ultime nel concilio provinciale.

23. Cooperazione per la stampa religiosa.

Si riconobbe la necessità di usare, quanto più largamente si può, di questo mezzo, in oggi se non l'unico, il più efficace a proteggere gli interessi della chiesa; e quindi si annuì alla proposta fatta dall'arcivescovo di concorrere ciascuno per l'unico giornale religioso oggi in corso nella Lombardia *l'Amico cattolico*, almen col comunicare le notizie ecclesiastiche positive onde vi siano inserite, salvo d'introdurre nel giornale periodico stesso quei miglioramenti che si desiderano e saranno nelle particolarità suggeriti dai suffraganei stessi.

24. È desiderabile di somministrarsi reciprocamente l'una all'altra diocesi de' sacerdoti, secondo i particolari bisogni.

Tutti i suffraganei manifestarono che ciò era comune, con essi loro il metropolita, tanto più che al paragone colla diocesi di Milano, nelle altre diocesi scarseggia il clero, riservandosi però nella prossima conferenza di determinare il modo con cui eseguire questo utilissimo progetto.

25. Impedire la riunione di più beneficii in un solo individuo.

Visto che riguardo a tal punto si è più volte mal interpretato o trascurato o dimenticato quanto proposero i concilii e la buona equità, si convenne di provvedere a tale disordine in ogni caso emergente, e questo provvedimento non è da applicarsi soltanto alla riunione, naturalmente proibita ed incompatibile, di avere più beneficii portanti residenza, ma anche beneficii detti semplici.

Esauriti così tutti i punti di aggiunta annunziati per la discussione, si è proposto se gli atti di queste conferenze dovessero essere comunicati ai reverendissimi vescovi della Venezia, onde anche essi prendessero parte all'associazione pel riacquisto delle libertà religiose e per la riforma della disciplina, e nello stesso tempo tali comunicazioni avvenissero dai vescovi Lombardi una prova del loro desiderio di affratellarsi alla causa comune. Annuirono tutti i reverendissimi prelati con voto concorde alla proposizione, e diedero incarico al metropolita di fare tale comunicazione, cominciando dall'annunciar loro la tenuta della conferenza stessa ed il suo generale scopo, e dando in ispecie una copia della lettera collettiva all'imperatore. Il metropolita accolse volentierosamente la commissione, ed espose che per tale oggetto nella dolorosa impossibilità di avere corrispondenza coll'eminentissimo patriarca di Venezia, si sarebbe rivolto al reverendissimo vescovo di Padova, quale anziano de' vescovi Veneti; ed avrebbe poi fatto conoscere ai suoi suffraganei l'esito di tale pratica.

Quindi il vescovo di Mantova fece le seguenti proposizioni:

1. Come convenisse contenersi riguardo ai sacerdoti assenti o inquisiti.

Il metropolita rispose che quanto a se, eccitato più volte a prendere misure correttive riguardo ai sacerdoti illegalmente assenti o imputati di colpe politiche, aveva adottato prudenziali temperamenti per non lasciar mandar ad effetto le minacciate misure di rigore, senza occasionare maggior irritazione nelle autorità civili; che molte volte era riuscito impetrando o formalmente o confidenzialmente grazie, a sviare i castighi già intimati (come aveva pur ottenute somiglianti grazie per molti infelici d'ogni classe); che in ispecie, riguardo ai parrochi costretti ad allontanarsi dalla loro residenza, non lasciò di provvederli d'altro onorato collocamento; che non verificandosi nessun caso di colpe canoniche negli accusati, non volle neppur concorrere all'aprensione dei beneficii degli inquisiti, meno poi alla formale destituzione o rimozione.

I suffraganei non lasciarono d'approvare tale condotta alla quale eglino intendevano uniformarsi alla verificazione di casi somiglianti.

2. Il vescovo di Mantova propose che cosa si ha da fare pel riaprimento dei seminarii.

Ciascun suffraganeo espose la propria dolorosa contingenza relativa ai seminarii, ed il modo con cui procurò di mitigare il danno conseguente alla dispersione dei chierici, e si conchiuse di fare nuove istanze per esso riaprimento, fatta raccomandazione al metropolita dai vescovi specialmente di operare alla prima buona opportunità pei loro ed in nome loro.

Quindi, il metropolita ed i suffraganei, sentendo gravemente l'assenza del vicario generale capitolare di Brescia dalla conferenza, e ragionevolmente argomentando la sua perfetta adesione all'operato se gli fosse stato comunicato, pregarono il vescovo di Mantova di portare nel suo ritorno alla sua sede al suddetto vicario generale capitolare di Brescia e mostrare a lui le lettere collettive, si quella all'imperatore, sia quella al santo padre per l'immacolata concezione di Maria vergine, proponendogli se volesse aggiungere anche la propria firma.

N. B. La commissione fu eseguita, ed il vicario generale capitolare appose la sua firma alle sopra dué indicate lettere prontamente rimandate al metropolita.

Essendo così stati esauriti tutti gli argomenti, sui quali si intendeva conferire, il metropolita dichiarò sciolta la conferenza, significando la sua gratitudine ai suffraganei per la loro zelante e benevola corrispondenza alle sue preghiere di

riunirsi, ed allo scopo proposto, e ripetendo l'invito a tutti e ciascuno di rinnovare, al più presto possibile colle circostanze del tempo, somiglianti riunioni, nelle quali si prova tanto sensibilmente l'assistenza dello Spirito santo ai pastori congregati in suo nome, alle quali parole i suffraganei risposero del pari con sentimenti della più viva ed affettuosa riconoscenza e colla fiduciosa aspettazione di nuovamente riunirsi.

Quindi, tutti e ciascuno apposero la firma ai fogli della minuta del processo verbale, riservandosi poi l'arcivescovo di trasmettere loro la regolare copia dello stesso processo compiuto onde apponessero la firma, poi dato con apposita lettera avviso delle signature apposte e delle osservazioni che credessero di farvi, ritenessero quell'esemplare presso di sè a proprio uso.

In fine, tutti i presenti prelati ed intervenienti alla conferenza discesero nella capella, dove, cantato il *Te Deum*, l'arcivescovo impartì la benedizione del santissimo sacramento; dopo di che, i prelati vivamente commossi e con segni della più affettuosa fratellanza, e con viva edificazione del clero e popolo accorso, si rimisero in viaggio per le loro sedi. Siano così benedizioni e grazie al Signore!

Concordat cum originali

Bartholomaeus Carolus, archiepiscopus.

P. Felix Lavelli de Capiterni, cancellarius.

Allegato (col. 429 A).

Circolare.

Essendo probabile che, all'epoca dell'organizzazione da darsi alle provincie Lombarde-Venete, venga discussa la domanda se convenga o meno di sopprimere l'ordine dei Gesuiti e Redentoristi nelle provincie suddette, m'interessa che mi vengano frattanto communicati tutti i dati possibili sia in linea religiosa che politica, riguardanti gli ordini stessi, come pure le più circostanziate notizie sulle loro condizioni economiche.

In conseguenza di ciò, mentre per quanto spetta alla politica ed alle altre notizie relative, vado a dirigere opportune interpellazioni ad alcune delegazioni provinciali, mi pregio d'invitare vostra eccellenza a voler compiacersi di esprimermi con cortese sollecitudine, in proposito in ciò che concerne il punto religioso, il prudente e ben ponderato suo parere, se ciò sia in linea religiosa, considerata l'attuale condizione sociale e lo spirito prevalente del secolo, possa per avventura esser necessario o conveniente di conservare anzi che di sopprimere anche in queste provincie, come venne già decretato per gli altri stati della monarchia, l'ordine dei Gesuiti e Redentoristi.

Aggradisca le epressioni della mia particolare stima.

Milano, 28 febbrajo 1849.

Firmato: Montecuccoli.

A sua eminenza il reverendissimo M. Bartolomeo, dei Conti Romilli, arcivescovo di Milano.

Allegato B (col. 429 A).

Eccellenza.

La interpellazione diretta da vostra eccellenza colla circolare 28 febbrajo p. p. N. 2721 p. v. alla quale per le circostanze della guerra non si potè dare più pronto riscontro, ci è una prova consolante di que' sentimenti di concordia e di deferenza in materie religiose onde si mostra animato questo imperiale reale governo verso la ecclesiastica autorità; ben alieno quindi da quelle arbitrarie ed oppressive misure che in altri stati, con mendaci dimostrazioni di libertà, si adottarono in questi tempi turbinosi contro le religiose corporazioni, ad onta delle proteste dell'ecclesiastica autorità.

Ora la nostra risposta all'consequiata interpellazione riferibilmente alla convenienza o necessità di sopprimere o [al] meno in queste provincie, le religiose società de' Gesuiti e Redentoristi non può essere menomamente difforme dai sensi in modo sì pronunciato e uniforme manifestati da presso che tutti i vescovi della cattolicità, aderentemente alle massime professate dal capo della chiesa. E veramente le corporazioni religiose, fra le quali le due in discorso de' Gesuiti e Redentoristi sono state istituite e confermate dalla santa sede, difese e sostenute dalla medesima fin dove fu possibile anche contro le istanze di potenti partiti, e richiamate e riunite appena cessarono gli ostacoli frapposti. Esse furono sempre avute in sommo pregio dalla cattolica chiesa, siccome benefiche in alto grado alla cristiana società, dovunque hanno potuto stabilirsi, sia riguardo alla religione e pietà al cui incremento esse prestano tanta opera, sia riguardo alla sana istruzione ed educazione della gioventù, sia per l'assistenza caritatevole ai malati poveri, orfani e bisognosi d'ogni sorta, sia per la protezione alle belle arti e ad ogni utile studio nonchè pel vero incivilimento de' popoli e per la perfezione del costume; e furono perciò desideratissime da tutti quelli che non lasciaronsi illudere dalle preopinioni ed esagerazioni di troppo crudeli e malevoli. E' vero che da alcuni in oggi anzi sgraziatamente da molti si proclamano le corporazioni religiose e principalmente la Gesuitica siccome non conformi all'attuale condizione sociale e in urto allo spirito prevalente del secolo: ma gli è appunto nella infermità che fa bisogno applicare le medicine. Come l'epoca della irreligione e della rivolta all'ordine è segnata dalla soppressione violenta delle corporazioni religiose ed in specie dei Gesuiti: così il loro ristabilimento potrà segnare invece l'epoca desiderata in cui rivava col rispetto alla religione l'ordine sociale.

Non esitano dopo ciò i sottoscritti a pronunciare il loro voto, perchè non solo sieno conservate in queste provincie le corporazioni religiose già esistenti, ma vengano all'uopo ammesse altre a sopperire principalmente al bisogno di buoni educatori della gioventù, bisogno altamente sentito dagli onesti parenti, è più volte riconosciuto da questo imperiale reale governo.

Non abbiamo potuto che lamentare, col più amaro dolore del nostro cuore, le violenze praticate, anche in queste provincie, contro gli individui addetti agli ordini religiosi e contro le loro proprietà; nè possiamo dissimulare il nostro dispiacere che non sia peranco annullato l'arbitrario atto del cessato governo provvisorio, con cui dichiarandosi non tollerata la compagnia de' Gesuiti, se ne presero i beni, e si istituì una amministrazione sequestraria de' beni ex-Gesuitici di Lombardia.

Mentre così esprimiamo la nostra ferma convinzione sull'oggetto di che fummo interpellati, confidiamo abbastanza della religiosità di questo imperiale reale governo per non dubitar punto che in una causa, qual è questa di eminente importanze e sì strettamente legata ai diritti imprescrivibili della santa sede, vorrà esso innanzi tutto riportarsene al giudizio della medesima, al quale i sottoscritti si faranno sempre un assoluto dovere di conformare pienamente i sentimenti e la condotta loro.

Aggradisca, eccellenza, la sincera espressione A del nostro ossequioso rispetto e attaccamento, con cui ci rassegniamo devotissimi servi

Firmato:

Bartolomeo Carlo, arcivescovo.
Carlo, vescovo di Como.
Gaetano, vescovo di Lodi.
Giuseppe, vescovo di Crema.
Siro Landriani, vicario capitolare di Pavia.
Dragoni Antonio, primicerio vicario capitolare di Cremona.

Milano, aprile 1849.

A sua eccellenza il signore commissario imperiale plenipotenziario conte Montecuccoli.

Allegato 1 (col. 433 B).

Metodo per registrazione dei battesimi e matrimonii B *che dovranno scriversi nel registro riservato.*

1. Ogni parroco tiene un registro riservato pei battesimi, un altro pei matrimonii, si registrano: a) i battezzati di padre ignoto, la maternità dei quali viene asserita dalla levatrice od altra idonea persona; b) quelli il di cui padre naturale viene a dichiararsi tale alla presenza di testimonii; c) quelli nati di matrimonii che importasse tenere segreti, circostanza che s' indicherebbe sotto il titolo: osservazioni. Nel secondo si registrano: a) i matrimonii di quelle persone che furono sempre, ma erroneamente in opinione di conjugi, e che vengono a legittimare la loro unione nella debita forma, regolarmente abilitati alla omissione di ogni atto previo capace di rivelare l' antecedente concubinato; b) i matrimonii che per altri giusti titoli o con legittime dispense da tutte le pubblicazioni, si celebrano secretamente, e presentano un alto interesse C che questa secretezza sia custodita almeno *ad tempus*. La registrazione si fa coi modi già in corso.

2. Tali registri o libri riservati stanno chiusi nell' archivio parrochiale, sotto chiave particolare che resta nelle mani del parroco o di un viceparroco di sua confidenza.

3. Occorrendo di dover registrare battesimi o matrimonii riservati, il parroco o viceparroco che ne ha l' incarico, segna nel libro comune il numero progressivo, e se trattasi di battesimo vi appone negli appositi scompartimenti la data della nascita e del battesimo, i nomi imposti, se legittimo od illegittimo, omessa quindi ogni altra indicazione, scrive nel campo annotazioni: Vedi libro riservato n° . . ., cioè il numero progressivo del libro riservato, nel quale si contiene la completa registrazione relativa.

Se la registrazione è di matrimonio, segnato nel D libro comune il numero progressivo, non si riempie che lo scompartimento indicante la data della celebrazione, poi si fa, come sopra, richiamo al libro riservato.

4. In tali occorrenze a maggior tetula possibile dell' onore individuale ed in ossequio alla pubblica onestà, le registrazioni si fanno in sito appartato, colla presenza delle sole persone richieste alla regolarità dell' atto.

5. Di via ordinaria non si trascrivono nè rilasciano copie di questi atti, se non dal parroco o viceparroco, per pubblico bisogno o dietro richiesta delle parti, o di chi sappiasi dalle parti appositamente incaricato.

6. Perchè la accennate cautele, intanto che sono salvaguardia alle private riputazioni ed alla pubblica onestà, non riescano ad altri inconvenienti con danno dei terzi e del pubblico ordine, ogni parroco, in fine d' ogni anno, manda sotto suggello e riservato alla persona dell' ordinario, due copie dei registri riservati alla rispettiva curia. L' ordinario ritenuto un esemplare per sè manda l' altro al rispettivo delegato provinciale.

Si il vescovo che il delegato custodiscono questi atti in modo che altri della curia o della delegazione non ne abbiano notizia.

7. I fogli di questi atti devono essere nella dimensione e formola della modula sottoposta.

8. Questo metodo va in pratica senza indugio dal giorno in cui se ne ha l' ufficiale ricevuta. L' osservanza è posta sotto la più stretta responsabilità dei molto reverendi parrochi, i quali ne prenderanno cura come di cosa che tocca davvicino il loro ministero.

Modula di registro riservato per battesimi e matrimonii.

N° progressivo	N° col corrispondente l' atto nel libro comune	Qui si aggiungono gli altri scompartimenti come nei registri ordinari

Allegato (col. 431 A).

C

Beatissimo padre.

Dalla lettera apostolica del giorno due di febbrajo anno corrente, i sottoscritti hanno conosciuto il desiderio in cui è la santità vostra di essere informata da quale divozione sia animato il clero ed il popolo fedele di questa diocesi verso l' immacolata concezione della vergine, e di quale desiderio avvampi di vedere la sede apostolica portare un decreto dogmatico sopra questa materia. Da figli obbedientissimi e servi come ci gloriamo di essere alla santa vergine, rispondono al grazioso invito.

Tanto dal clero quanto dal popolo affidato alle cure dei sottoscritti, si professa tenera e sincera venerazione verso l' immacolata concezione della vergine Maria. Le chiese e i molti altari dedicati a Maria immacolata concetta, i sodalizii d' ambedue i sessi sotto così glorioso titolo, le novene che si premettono alla festa che viene solennizzata anche D con orazioni panegiriche, fanno fede di detta divozione del popolo. Il clero poi di buon animo la coltiva e la aumenta e coll' esempio e colla parola.

Questo medesimo pacifico possesso di tale divozione radicata e diffusa, è forse una ragione perchè il nostro clero e il nostro popolo non possano spiegare apertamente il desiderio per l' adempimento di un voto che nell' abbondanza della loro pietà tengono come soddisfatto.

L' interrogarneli quindi e il fare pubbliche preci in proposito potrebbe destare in essi una sorpresa e per poco una inquietudine. Tra per questo dunque e perchè corrono ancora difficili i tempi in tanta libertà di pensare, i sottoscritti non osano di pronunciarsi in un argomento sì dilicato, e si rimettono intieramente al giudizio della santa sede cui è promessa la speciale assistenza dello Spirito santo, disposti a venerare ed a proseguire di tutta

obbedienza gli oracoli che la santità vostra in A proposito pronunciasse.

Pregheranno intanto alla beatitudine vostra abbondante la luce dello spirito del signore, a sè pietosamente paterna la benedizione vostra medesima.

Groppello presso Milano.

Firmato:

Bartolomeo Carlo, arcivescovo di Milano.
Carlo, vescovo di Bergamo.
Carlo, vescovo di Como.
Giuseppe, vescovo di Crema.
Gaetano, vescovo di Lodi.
Giovanni, vescovo di Mantova.
Primicerio Antonio Dragoni, vicario generale capitolare di Cremona.
Gandini C^e^ Primerio Dragoni, vicario generale capitolare di Pavia.

Allegato (col. 429 C, D).

EPISTOLA AD IMPERATOREM.

Maestà imperiale reale apostolica.

Le molteplici sventure dalle quali è duramente flagellata la Lombardia, il desiderio di vicendevoli conforti d' ammaestramento in tanto estremi bisogni, l' esempio del generoso episcopato germanico, eccitarono i sottoscritti vescovi e vicarii a raccogliere ed accordare insieme i loro sforzi pel bene dell' infelice paese che nei religiosi interessi rappresentano. Nè a troppo alto sentire di sè potrassi ascrivere il nostro divisamento, se si rifletta come dal buono o tristo ordine delle cose alla morale ed alla religione pertinenti penda la felicità delle nazioni o la loro miseria.

In tale persuasione, ci indirizziamo alla sovrana maestà vostra, cui son care la pace e la tranquillità di queste provincie, e che tanta parte assi principale potete avere nel sodisfacimento delle loro religiose necessità. E perchè avremmo esitato a rivolgerci a vostra maestà, mentre l' amorevole condiscendenza di che onorate l' episcopato dell' Austria in una condizione non dalla nostra dissimile ci stava mallevadrice di prospero successo? I vescovi dell' Austria hanno sentito, come noi sentiamo, lo stato penoso di chi ha un carico affaticante e non è libero nell' esercizio delle sue forze a portarlo; se ne richiamarono a vostra maestà e vi pregarono deste loro questa necessaria libertà. Voi li ascoltaste, ed ora medesimo siete in punto di secondare i giusti loro voti. Or bene: la solidale fratellanza che tutto l' episcopato cattolico congiunge, non ci permette di separare i loro dai nostri, nè i nostri dagli interessi di quei vescovi egregi. Con essi pertanto, noi vi preghiamo a lasciarci integra e sciolta quella libertà religiosa, che dando credito e forza alle nostre pastorali sollecitudini, non è meno un bisogno ed un imprescrittibile diritto della chiesa di Cristo, che un vantaggio ed una garanzia pel bene della civile società.

Libera deve essere la nostra parola e libere le istruzioni nostre, se si ama che le illusioni del mondo svaniscano in faccia ad esse, mentre solo a tal patto conserveranno l' efficacia della parola e delle istruzioni di Cristo. Solo dal libero correggimento della ecclesiastica economia, imparerà il popolo a distinguere la verga del pastore da quella del pedagogo; e come a questa si ribellava, amerà di appoggiarsi a quella.

La comunicazione diretta col nostro capo, l' unione fra di noi e col nostro popolo per le congregazioni e per le sinodi, la libera cura e l' uso nel patrimonio degli altari dei sacri ministri e dei poveri, affinchè conservato ne sia l' originario carattere ed il non mutabile scopo: cose tutte son queste che troppo intimamente la vita della chiesa affettano, perchè non le sia fatale il puro in parte esonerio. Quando pertanto la chiesa vivrà nella pienezza delle prerogative sublimi e dei divini diritti, che con tanta sapienza e con tanto zelo furono reclamati dai vescovi della Germania, non tarderanno i popoli a sentire il benefico influsso di questa immancabile istituzione.

Noi non vogliamo dissimulare a vostra maestà che la colpa del presente scadimento religioso sia in parte anche nostra. Però l' essere stati noi deboli e tardi all' ufficio del domandare e dell' operare, siavi stimolo adesso di maggiore alacrità nel concedere. Lo statuto fondamentale che la maestà vostra in questo futuro statuto vorrà concordare B le disposizioni religiose colla religiosa condizione del paese. Ci permetta tuttavia di chiamare specialmente il suo pensiero su di ciò, che il diritto costituzionale, stabilito in tutti gli altri paesi d' Italia, determina la religione cattolica essere dominante e sola avere il pubblico esercizio. Sarebbe dunque a credere che ci potesse convenire il pubblico e solenne esercizio di tutti i culti riconosciuti dalle imperiali leggi? e che libertà costituzionali in luogo di aggiungere ai nostri vantaggi ce ne togliessero l' avito esercizio? Forse le trattazioni pel novello statuto inclazano; e noi preghiamo affinchè non sieno scritti in legge i nuovi rapporti delle nostre chiese col sovrano potere, senza che noi siamo ascoltati.

La maestà vostra è ben persuasa che noi soffriamo, ed è perciò disposta ad accogliere in favore il linguaggio di chi soffre.

Valgano queste suppliche nostre ad ispirarvi sollecita cura delle nostre presenti afflizioni; tra le quali vogliamo specialmente ricordata la diuturna vedovanza di alcune delle chiese nostre. C

Valgano queste suppliche stesse a comprovarvi la fiducia colla quale ci rivolgiamo a voi. Così prospera e feconda di lieti eventi vi sia la giovane età vostra; così vi sieno benigni i riguardi di chi governo i popoli ed i re; come noi, facendo omaggio alla sovrana maestà, onoriamo nella vostra persona, vi professiamo la devozione di sudditi ossequiosissimi.

Groppello presso Milano, il 24 maggio 1849.

Bartolomeo Carlo, arcivescovo di Milano.
Carlo, vescovo di Bergamo.
Carlo, vescovo di Como.
Giuseppe, vescovo di Crema.
Gaetano, vescovo di Lodi.
Giovanni, vescovo di Mantova.
Dragoni C^e^ Primicerio Antonio, vicario generale capitolare di Cremona.
Gandini Vincenzo C^e^ Primicerio, pro-vicario generale capitolare di Pavia. D

LITTERAE CONGREGATIONIS CONCILII.

Perillustris ac reverendissime domine.

Perpenderunt reverendissimi patres, qui ex sacra congregatione Tridentini concilii recognoscendis provincialibus synodis deputati sunt, acta ecclesiastica conventus ab amplitudine tua cum suffraganeis episcopis superiore anno 1850 mense maio habiti. Et laetanter sane agnoverunt, quanto studio ac sollertia amplitudo sua, cum ceteris antistitibus, medelam faciendam curaverit tot ecclesiae vulneribus, a perversa istic impiorum factione inflictis, quorum adhuc vigentia conventicula vigilantiam vestram non fugerunt.

Illud quoque praeclare statuitis, ne ulla protestantium templa apud vos aperiantur; quod facinus catholicos omnes sine dubio contristaret, nec sine gravissimo scandalo fieri posset.

Optimo item consilio ab augustissimi Caesaris maiestate coniunctis precibus efflagitastis, ut ecclesiae libertatem ac iura sarta tecta esse velit.

Denique, quasi compendium vestrorum de ecclesiastico regimine consiliorum, res sacras omnes ex norma provincialium beatissimi Caroli synodorum instruere sapienter decrevistis. Cuius vestri boni id quoque indicium est, quod utiles sacerdotes, nulla ceteroqui residentiae lege adstrictos, si qui alicubi abundant, dioecesibus egentioribus non gravate concediti.

Placuit item reverendissimis patribus decretum vestrum, ut in sua quisque episcopus dioecesis proprioque seminario clericos educet; quin opus sit ad maius aliquod et commune seminarium amandare.

Quatenus autem de benemeritis societatis Iesu et sanctissimi Redemptoris familiis revocandis favorabiliter deliberastis, id quoque magnopere sacra congregatio laudat; quandoquidem ii religiosi iniusta prorsus vi et cum magno populorum ac praesertim iuventutis damno expulsi fuerunt; et si mora diutina interponatur, periculum est ne sacra ipsorum patrimonia deperdant.

Iam vero quod concordiam in multis ipsius provinciae rebus servare cogitatis, id utique commendatione dignum videtur: non ita tamen ut singulorum episcoporum libera agendi ratio et praesertim ad apostolicam sedem recursus coarctetur aut impediatur, a qua vicissim secreta et peculiaria responsa unusquisque recipere poterit.

Neque illa probatur opinio ab uno ex vobis proposita, nempe quod matrimoniales quarti gradus dispensationes, ex privilegio quodam olim vobis ob interclusos recursus concesso, nunc dari ab ordinariis possint; quam propositionem episcopi alii prudente sane cum silentio praeterierunt. Non enim iam sunt illa temporum et causarum adiuncta, quae hoc extraordinarium beneficium exigant; ideoque ad sedem apostolicam recurrendum erit.

Sed illud imprimis improbat sacra congregatio ac detestatur, ne secreta matrimoniorum regesta laicis potestatibus, cuiusvis gradus, patefiant; ne forte conscientiarum arcana revelentur.

Pauca adhuc sunt, quibus eminentissimi patres respondendum censuerunt. Primum nempe, quod taxae, quae sanctae sedi persolvuntur, pares sunt tum erga vestram provinciam, tum erga nationes alias. Quodsi qui episcopalium in Urbe negotiorum gestores graviora forte stipendia a vobis exigunt, in vestra potestate erit, alios iis substituere, qui mitiore mercede agant.

Deinde quod ad taxas cancellariae vestrae attinet, quas in futura synodo statuere vultis ac definire, aequum erit, ut eas postea sedi apostolicae sanciendas offeratis. Quod item de festis posthinc forsitan introducendis dicimus; qua super re sacra rituum congregatio audienda erit.

Haec de sacrae congregationis Tridentini concilii sententia ad vos scripsi. Ad me vero quod attinet, meam amplitudini tuae ceterisque reverendissimis episcopis peculiarem operam atque studium libentissime spondeo; et interim fausta omnia a Deo precor.

Nota. Hae literae manu eminentissimi cardinalis praefecti Mai scriptae sunt et expeditae esse videntur.

LITTERAE PII IX.

Venerabili fratri Bartholomaeo Carolo, archiepiscopo Mediolanensi, Mediolanum.

Pius Papa IX.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Gratae admodum nobis fuere obsequentissimae tuae litterae die 7 proximi mensis iulii datae quas libenter accepimus. Ex illis enim novimus te, venerabilis frater, in istius tuae dioecesis bonum procurandum pro viribus incumbere et omni studio curare, ut in ea re omnes, iuxta sancti Caroli Borromaei spiritum et instituta, instaurentur atque procedant. Itaque in primis nihil tibi magis cordi fuit, quam et rectae seminariorum institutioni ac disciplinae consulere, et pias christianae plebis sodalitates in agris restituere, et ecclesiasticas in civitatibus collationes instaurare, et Oblatorum congregationem ac nonnullas Ursulinarum domos denuo constituere, et sororum Caritatis familias amplificare, dum tibi in animo fixum destinatumque est plurimis aliis rebus maximi sane momenti manum admovere, easque ad optatum exitum perducere, ut amplissimae istius dioecesecos utilitati et administrationi magis magisque prospicere possis. Hanc igitur pastoralem tuam sollicitudinem meritis laudibus prosequimur, venerabilis frater, tibique addimus animos, ut, illustria eiudem sancti Caroli vestigia persequens, exempla aemulans, maiori usque alacritate omnes boni pastoris partes implere contendas, nihilque intentatum relinquas, quod in maiorem tui gregis utilitatem cedere queat. Et quoniam te minime latet, quibus quantisque molitionibus et fraudibus fabricatores mendacii tristissimis hisce temporibus acerrimum catholicae ecclesiae bellum inferre, quibusque monstrosis opinionum commentis, cum maximo animorum et civilis etiam societatis damno, iura quaque divina et humana permiscere ac improvidae praesertim iuventutis et imperitorum animos menteseque pervertere, corrumpere ac dira vesanae incredulitatis contagia usquequaque spargere et propagare conantur; idcirco ne intermittas, una cum venerabilibus fratribus suffraganeis tuis, sacerdotali zelo atque constantia opponere murum pro domo Israel, in omnibus vigilare, catholicam doctrinam strenue tueri, propugnare, inculcare, et, qua voce, qua salutaribus scriptis, christiano populo inimicorum hominum insidias et errores detegere, eumque assidue monere, exhortari, ut, profanas vocum novitates et falsi nominis scientiam studiosissime devitans, in catholicae veritatis et unitatis professione stabilis atque immotus permaneat. Neque unquam desinas, una cum iisdem venerabilibus fratribus, omnes ecclesiasticos viros ac potissimum parochos excitare et inflammare, ut, seipsos in omnibus praebentes bonorum operum exemplum, ac laborantes veluti boni milites Christi Iesu, christianam plebem sanctissimis divinae nostrae religionis praeceptionibus accurate imbuere, teneras adolescentium mentes et ceream cordis fidei verbis sedulo erudire, atque ad omnem virtutem mature fingere, errantes ad iustitiae semitas reducere contendant. Iam vero tibi significamus ad nos pervenisse alias tuas litteras, die 17 eiusdem mensis iulii scriptas, cum exemplo epistolae a te cunctisque tuis suffraganeis carissimo in Christo filio nostro Francisco Ioseph, Austriae imperatori, Hungariae regi apostolico et Bohemiae regi illustri, missae, ut catholica ecclesia in istis regionibus, a quovis vinculo expedita, suam plenam habeat libertatem. Qua quidem in re, pastoralem tuam atque eorumdem suffraganeorum sollicitudinem vehementer in Domino commendamus, ac futurum confidimus, ut in tanti momenti negotio idem in

Christo carissimus filius noster iustissimis nostris desideriis et postulationibus obsequi velit. Non levi autem animi nostri gaudio ex ipsis tuis litteris agnovimus, te eosdemque suffraganeos assiduas fervidasque Deo optimo maximo pro nostra incolumitate adhibere preces, ac plane non dubitamus, quin ardentiori usque studio tu iidemque suffraganei, una cum clero populoque fideli, supplicationes et preces eidem offerre nunquam cessent, ut omnipotenti sua virtute ecclesiam suam sanctam a tantis, quibus nunc iactatur, procellis eripiat, eamque novis triumphis augeat et exornet. Nos certe haud omittimus, in humilitate cordis nostri, ab ipso clementissimo Domino exposcere, ut in abundantia divinae suae gratiae tibi eidemque venerabilibus fratribus suffraganeis tuis semper propitius adesse velit, vestrisque pastoralibus curis benedicat. Cuius divini praesidii auspicem ac praecipuae nostrae benevolentiae testem apostolicam benedictionem toto cordis affectu tibi ipsi, venerabilis frater, atque illis cunctisque clericis laicisque fidelibus curae vestrae concreditis peramanter impertimur.

Datum Caietae, die 12 augusti anno 1849, pontificatus nostri anno quarto.

Pius papa IX.

CONCILIUM PROVINCIALE PARISIENSE

1849 septembris 18-28.

Concilium provinciale Parisiense, celebratum diebus 18, 21 et 28 septembris 1849, sub Maria-Dominico-Augusto Sibour, archiepiscopo Parisiensi.

Bibliographia.

1) Decreta concilii provincialis, Parisiis habiti, ab illustrissimo et reverendissimo dd. Maria-Dominico-Augusto Sibour, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopo Parisiensi, throno pontificio assistente, anno Domini MDCCCXLIX, mense septembri, a sancta sede recognita et approbata. Aureliania, apud J.-B. Niel, typogr. et bibliopol. episcopatus, in vico d'Escures, 3, 1850.

In-8°, 48 p. - 1 f. — Autun séminaire.

2) Decreta concilii provincialis Parisiis habiti ab illustrissimo et reverendissimo dd. Maria-Dominico-Augusto Sibour, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopo Parisiensi, throno pontificio assistente, anno Domini MDCCCXLIX, mense septembri, a sancta sede recognita et approbata. Parisiis, apud J. Lecoffre et soc., in vico Veteris-Columbarii, 29; apud Ad. Le Clère et soc., in vico Cassette, 29, 1850.

In-8°, xxiv-239 p. — Autun, séminaire; Chambéry, séminaire; Grenoble, séminaire; Lyon, abbé Martin; Lyon, séminaire; Paris, Bibl. nat. B 6900 et 6899; Reims ville; Sens, séminaire.

3) Actes de l'église de Paris touchant la discipline et l'administration, publiés par l'ordre de monseigneur Marie-Dominique-Auguste Sibour, archevêque de Paris. Imprimerie de J.-P. Migne, aux ateliers catholiques de Petit-Montrouge, 1854.

Magnum in-8°, X-628 p. — Paris, Bibli. nat. B 2398; Paris, Saint-Sulpice.

Pag. 55-78, statuta concilii Parisiensis anni 1849.

4) Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum, collectio Lacensis, auctoribus presbyteris s. J. e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum, (Friburgi, 1873), IV, 1-90.

PRAEFATIO [1].

Haec nostra aetas in ecclesiae annalibus magna insignietur victoria; iam enim aliquando stabilita videtur conciliorum libertas. Nam, vel in iis regionibus, in quibus maxime oppressa iacebat religio, episcopales coetus non sine admiratione vidimus; et Germaniae ecclesiae, coactis conciliis, perfectae libertatis suae initia dedicarunt. In Gallia vero mox futurum est, ut omnes ecclesiasticae provinciae sua quaeque habuerint concilia. Ac primum quidem habuit provincia Parisiensis, eique hanc gloriam vindicamus. Neque vero id non exspectandum fuit. Iam enim sub illustrissimo domino Affre, viro aeterna memoria digno, conventus episcoporum habiti fuerant; qui etsi propriam conciliorum formam nondum assumerent, tamen, quo iam tum aspirarent animi, quid requirerent, haud obscure indicabant. Interim providentissimus Deus, vocato in locum archiepiscopi martyris illustrissimo domino Sibour, praesulem ecclesiae Parisiensi praeposuit habendorum conciliorum studiosissimum, qui, ut ea in morem usumque revocaret, nullam occasionem praetermiserat.

Nondum enim excidit memoria cuiusdam libelli, ante motus mensis februarii ab eodem, tum Diniensi episcopo, editi, et archiepiscopo Parisiensi more epistolae inscripti; in quo, cum omnes articulos organicos, tum vero maxime quartum illum impugnabat, quo omnis episcoporum conventus interdicitur. In principio illius libelli haec de ratione et utilitate conciliorum leguntur: „Sine unitate nulla est ecclesia; nulla unitas sine conciliorum communicatione. Neque in singulis episcopis, sed nimirum in episcopatu consistit ecclesia, „Omnia in ea consultando fieri debere", affirmavit ipse Portalis, cum, gubernii nomine, ad collegium legislativum de conventione et articulis organicis retulit; „ecclesia sic constituta, ut et capite constet et membris, quae naturali sua inter se ratione semper contineri necesse est. Sive enim caput a membris, sive membra inter se disiunxeris, ecclesiam sustulisti."

Haec ibi; in secundo vero volumine *Institutionum dioecesanarum*, plenissima reperitur conciliorum defensio, sive de iure ac lege, sive de utilitate quaeritur. Sanctos illos conventus sic ordine expendit auctor, ut eos tum ad ecclesiae, tum ad civitatis constitutionem referat. Illud vero imprimis accurate exsequitur, quanti intersit, hisce nostris temporibus, provincialia instaurari concilia; et quodam loco, quasi id, quod mox futurum erat, animo auguratus: „Dignum fuerit profecto", inquit, „sanctis studiis et excelsis cogitationibus magni pontificis, quem ecclesiae divinitus datum videmus, praeclara repetere maiorum vestigia; ut, quemadmodum temporale suum regnum sapientissimis institutis cum omnium pausa renovavit, ita nunc totum se ad ecclesiae necessitates convertat, iisque, illustrissimum quemque decessorum suorum aemulatus, conciliorum remediis succurrat. Nam, quae horum temporum est conditio, una ex apostolico culmine emissa vox plus, ad sacra illa revocanda comitia, valitura est, quam omnis canonum antiquitas."

Neque his contentus Diniensis episcopus, cum librum suum ad Pium IX mitteret, ipsum ponti-

[1] Praefationem ex gallico translatam hic subiicimus. — *Coll. Lac.*

ficem, uti comperimus, verbis reverentia non minus A quam gravitate plenis deprecatus est, ut conciliorum fautorem se et hortatorem cum insigni ecclesiae commodo et pontificatus sui laude profiteretur.

Interim, quo maxime tempore in lucem prodiit alterum institutionum volumen, accidit, mense februario, magna illa rerum commutatio, quae synodorum celebrandarum et nova incitamenta et maiorem facultatem attulit. Nam tanta tempestas quo demum eruptura esset, aut quem exitum habitura, nemo satis sciebat. Illud certe evenire poterat, ut pristina ecclesiam inter et civitatem ratio mutaretur. Consentaneum igitur ac plane necesse erat, id agere primos pastores, ut praesentem rerum inclinationem considerarent attentius, et consilia inter se conferrent, ut, si quae forte emersissent pericula, ab ecclesia propulsarent; cum praesertim, quae nuper exstiterat, respublica, utpote cui „ius conveniendi" quasi pro tessera fuerat, nullam moram B quietis paucorum episcoporum coetibus videretur afferre posse.

Atque hoc loco res erant, cum episcopus Diniensis ad archiepiscopatum Parisiensem est promotus. Qui, ut plane perspexerat, quanti momenti forent concilia, id sibi imprimis faciendum esse statuit, ut ea convocanda curaret. Ceterum, cum ex recentibus mutationibus, quidquid demum evenisset, communis et par esset futura omnium Galliae ecclesiarum conditio, cumque insuper eaedem ubique essent neccessitates, eadem pericula referretque plurimum, consiliis, quae ineunda viderentur, magna quadam consensione vim ac pondus addi; his de causis, res ipsa poscebat, ut a generali totius gallicae ecclesiae conventu initium fieret. Ita certe sib persuaserant complures episcopi, qui tum Parisiis versabantur. Quare communi consilio hasce litteras ad summum pontificem dederunt, quibus ab eo precabantur, ut concilium totius Galliae convocari iuberet. C

Sanctissimo patri Pio papae IX pontifici maximo.

Beatissime pater.

Reverentiam et obsequium ad apostolicam sedem, quam sanctitas vestra tot et tantis praeceleis virtutibus inter inauditas aerumnas, velut lilium inter spinas, tam praeclare exornat, filiali pietate ante omnia deferimus; et una simul ad cathedram Petri, in qua nos antiqua religione, fide integra potiorem agnoscimus principatum, ad plenitudinem potestatis cui clavee traditae sunt, nos in partem sollicitudinis, licet impares, vocati, et ipsi inter rerum et temporum angustias positi, nostra depromimus vota.

Paternitatem vestra non latet, quanta in multis gravioris momenti circa disciplinam quaestionibus laborent varietate nostrae omnes omnium Galliarum provinciarum ecclesiae. Episcopi quidem a longo tempore de gravi dolent conditione qua ipsis inhibitum est quin synodaliter coadunari possint. D

Singuli enim pro sua sapientia singulos pascunt greges, sed saepe saepius alius adhibet media; unde infirmis ponitur offendiculum, et pastorum minuitur imo pessumdatur auctoritas; unde etiam in ardua et excelsa pro religione et ecclesiastica libertate aut regulari et per canones statuta disciplina difficilius vel aggrediendo fortes vel perficiendo constantes evadunt.

Et ecce dum omnia hominum instituta iteratis atque iteratis tempestatum procellis concutiuntur et prope evelluntur, nec est qui possit manum admovere ecclesiis nostris, divina opitulante misericordia, liberior evenit conditio et ministrantur media quibus, si lubeat, omnium provinciarum se coadunent episcopi; ac conficiant quae iuxta canonum statuta pro temporibus sunt peragenda. Ipsi magnates quibus, Deo summe bono volente, commissa sunt gentis nostrae gubernacula, liberam pandunt viam.

In tali nostrarum rerum momento ad sanctitatem vestram, cui agnos et oves Christus commisit, fidenti animo concurrimus, vestram caritatem deprecantes ut concilium plenarium totius gentis gallicanae ordinare dignemini.

Et nobis quidem omnibus esset pergratissimum audire verba quae procederent de labiis vestris, et frui eloquiis quae procederent de ore vestro; at si de absentia patris fore est ut filii doleant, saltem per delegatum nobis in concilio praesideatis.

Et, modo beatitudinis vestrae placitum fuerit, hunc coetum apostolica auctoritate instituti posse opinamur ordine sequenti:

1. Concilium plenarium omnium Galliae episcoporum, in eo praesidente apostolicae sedis legato, congregaretur ad kalendas proximas septembris.

2. Haberetur in urbe Turonum, inter omnes Galliae civitates nobis visa pro tempore magis idonea.

3. Sanctitatem vestram non praeterit in hoc plenario concilio quam plurium occurrenda esse quae ordinatione indigeant, et sapientiam vestram non fugit quanti foret momenti de nulla re tractare, nisi praevio elencho auctoritate sedis apostolicae firmato, imo et confecto.

His apud nos bene visis auctoritati vestrae humiliter expositis, fas sit, beatissime pater, nostram sententiam de rebus in capite concilii agendis aperire et sanctitatis vestrae iudicio subiicere.

Nobis nempe videretur peropportunum:

1. Renovare tam sapientur statuta a sacris canonibus et praesertim a sacrosancta Tridentina synodo de conciliis provincialibus et episcopalibus.

2. Instaurare theologicas disciplinas in quibus recipiantur laureae et omnes gradus academici; unde canonica personis tantum graduatis conferantur ecclesiasticae dignitates.

3. Definire conditionem rectorum ecclesiarum minorum, qui apud nos dicuntur *desservants* et a tempore conventionis anno 1801, ad nos usque fuerunt ad nutum episcoporum amovibiles.

4. Sancire quae sancienda sunt de iurisdictione ecclesiastica, praesertim contentiosa, et definire quando et quomodo apud nos sit exercenda.

Bene novit beatitudo vestra quanti ecclesiae interest has quaestiones canonice ordinari et dirimi, ne potestas civilis ipsas sibi ipsi tanquam sui iuris incompetenter et cum ingenti detrimento totius ordinis ecclesiastici attrahere praesumat.

Interim Deum optimum maximum enixe obsecramus ut tantis donis suis nos frui, gaudere ac proficere velit; apostolatum vero vestrum, ad nominis sui gloriam et ecclesiae suae sanctae securitatem tot et tantis procellis sua potentiori manu ereptum in multos annos incolumem servare dignetur, beatissime pater.

Obsequentissimi ac devoti filii:

Archiepiscopus Parisiensis, episcopi comitiis nationalibus intersidentes et alii episcopi Parisiis congregati.

Lutetiae Parisiorum, II kalendas martii 1849.

Hae litterae summo pontifici redditae sunt Caietae, quo se tum receperat. Romae enim seditiosorum hominum factio dominatum occupaverat, novo rursus exemplo, quam ingratos animos gerere soleat multitudo. Pius IX, in tanta rerum omnium perturbatione magno cogendo concilio tempus opportunum non ratus, episcopis, qui Parisiensis litteras subscripserant, hoc brevi respondit:

Venerabilibus fratribus archiepiscopis Parisiensi, et Turonensi, et episcopis Carnotensi, Lingonensi, Montis Pessulani, Trecensi, Veredunensi, Ambianensi, Vernolianensi, Blesensi, Bellovacensi, Meldensi, et archiepiscopo Chalcedonensi in partibus infidelium

PIUS PAPA IX.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Nihil gratius, nihil amabilius vestris obsequentissimis litteris, quas Lutetiae Parisiorum kalendis proximi martii datas, libentissimo animo accepimus. In illis enim, venerabiles fratres, mirifice elucet summa vestra fides, amor et observantia erga Romanam ecclesiam, quae omnium ecclesiarum non modo caput sed etiam mater atque magistra, ad quam, propter potiorem principalitatem, necesse est omnem convenire ecclesiam; ac singularis vestra erga nos pietas et devotio, qui nullis certe nostris meritis, sed inscrutabili divinae providentiae consilio in suprema Petri cathedra collocati, a Christo domino in eiusdem beatissimi principis apostolorum persona gravissimum munus accepimus pascendi agnos et oves. Ac iucundissimum nobis fuit in ipsis litteris perspicere qua episcopali sollicitudine et quo sacerdotali zelo animati estis, ut sanctissimae nostrae religionis bonum procurare, et ecclesiasticam disciplinam in Galliarum dioecesibus instaurare, earumque regimen in meliorem conditionem adducere possitis. Quocirca, vestris esset in votis, omnium venerabilium fratrum Galliae antistitum concilium Turonibus proximo mense septembri cogi, in quo iidem antistites, collatis studiis atque consiliis pro eorum sapientia, rebus omnibus maturo et accurato examine perpensis, ea ex sacrorum canonum praescripto agenda ac sancienda curarent, quae ad maiorem Galliae ecclesiarum utilitatem prosperitatemque pertineant. Et quoniam optime nostis concilium eiusmodi absque apostolicae sedis venia nec indici, nec haberi posse, idcirco enixis precibus a nobis postulastis, ut concilium idem suprema nostra apostolica auctoritate convocare, eidemque sin minus per nos ipsos, saltem per nostrum et apostolicae sedis delegatum praesidere velimus, atque insuper statuere quae in concilio ipso tractari debeant. Equidem, venerabiles fratres, ea est cura, atque sollicitudo quam de Galliae ecclesiis gerimus, ut nihil nobis potius, nihil antiquius, quam ut omni studio earumdem ecclesiarum bono et rationibus consulere possimus. Itaque, meritis laudibus vestrum prosequimur zelum, qui ad spiritualem cleri populique Galliarum utilitatem magis magisque comparandam spectat. Verum quod attinet ad plenarium omnium Galliae episcoporum cogendum concilium, neminem vestrum latet, venerabiles fratres, eam nunc esse rerum ac temporum conditionem, ut prudenter timendum sit, ne solemnis ille conventus possit ea plena tranquillitate agi, quae in tanti momenti negotio requiritur; aut ea celeritate absolvi, qua episcopi quamprimum ad proprias dioeceses redire queant. Accedit etiam, ut plane ignoremus quid permulti alii Galliarum antistites de eiusmodi convocando concilio sentiant, cum in officiosissimis atque obsequentissimis eorum litteris, quas ad nos mittere non desinunt, nunquam huiusmodi desiderium manifestarint. Itaque etiamsi in praesenti, veluti pro vestra prudentia probe intelligitis, venerabiles fratres, haud facile animum inducere possimus ad totius Galliarum episcopatus cogendum concilium; tamen futurum confidimus, ut ubi optatissima pax et publica quies, Deo adiuvante, restituta fuerit, maiora episcoporum concilia tranquilliori modo possint concelebrari. Interim vero illud vel maxime optamus, ut quisque Galliae archiepiscopus provincialem synodum a sacris canonibus, uti scitis, tantopere inculcatam convocare velit, in qua, una cum coepiscopis suffraganeis suis, omni cura, industria ac studio ea vel agere vel proponere contendat, quae valeant ad catholicae ecclesiae causam tuendam, ad pietatem morumque honestatem fovendam et excitandam, ad catholicam solidamque institutionem promovendam, ad sanctissimae nostrae religionis bonum in universa Gallia procurandum, ac praesertim ad grassantes propulsandos errores ac funestissima vesanae incredulitatis exitia avertenda, quae luctuosissimis hisce temporibus, quasi torrens undique exundans, universum pene terrarum orbem submergere tentat. Haec in praesenti rerum statu vestris litteris rescribenda censuimus, venerabiles fratres, dum ab explorata vestra religione et pietate exspectamus, ut maiore usque alacritate ministerium vestrum implentes, ac tanquam boni milites Christi laborantes, in Dei gloriam amplificandam, atque in sempiternam hominum salutem procurandam totis viribus incumbere nunquam intermittatis. Nos certe haud omittemus in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione a clementissimo luminum et misericordiarum patre, humiliter enixeque exposcere, ut caelestium omnium charismatum copiam super vos propitius semper effundat, vestrisque pastoralibus curis et laboribus benedicat, quo ecclesia sua sancta maiora in dies incrementa suscipiat, ac fidelis populus numero et merito augeatur. Ac divini huius praesidii auspicem et praecipuae nostrae in vos caritatis testem accipite apostolicam benedictionem, quam toto cordis affectu vobis ipsis, venerabiles fratres, cunctisque clericis, laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimur.

Datum Caietae, die 17 maii anno 1849, pontificatus nostri anno tertio.

Pius papa IX.

Cognita pontificis voluntate, ubique de provincialibus habendis conciliis cogitari coeptum est. Et quidem in articulis organicis nec pontifex nec episcopi fere quidquam impedimenti fore existimabant. Nam simulacrum hoc legis funditus iam collapsum erat; nec temporum ac rerum magis quam veritatis vi, maxima ex parte aut abrogata fuerat, aut desuetudine obsoleverat: vetus politicae inventum, quod nunc eadem vel sola abiicere iubebat.

Ipse quidem Parisiensis antistes, qui, stante etiam regno, istorum anticulorum vanitatem conarguisset, nullo sane metu, ne contra legem committere videretur, retardari poterat. Ergo, re prius cum reverendissimis suffraganeis communicata, tempus synodi habendae constituit.

Praeerat tum administrandis cultibus eiusmodi vir, cui et haberetur summa fides et deberetur. Illustrissimus praesul dominum de Falloux, quae deliberata essent, minime celavit, idque agi, ut provinciale concilium Parisiis haberetur. Praesulis consilio plane assensit minister, ratus ipse ecclesiam „libertate conventus“ sine controversia iam uti posse; spoponditque ultro, eam se libertatem, si impugnaretur, pro suggestu defensurum.

Proxime iam instabat dies, qui inchoando concilio dictus erat, nec interea quidquam contra moverant summi reipublicae magistratus. Tum demum visi sunt expergisci. Nam eo tempore dominus de Falloux morbo prohibebatur a publicis negotiis; neque eius collegae idem, atque ipse, sentiebant de articulis organicis eorumque auctoritate, ac de iure quod civilis potestas ex iis sibi in conciliorum celebratione arrogabat. Non mirabantur illi quidem,

quod episcopi inter se consultare vellent, idque etiam aequum iis videbatur; nec vero, quominus res fieret, ullo modo obstare cupiebant. Sed nimirum ita sibi persuaserant: „exstare legem, cui fraus pararetur; dari ephemeridibus, dari oratoribus criminandi materiam; quare viam quam primum esse quaerendam, qua ministri calumnias effugerent; neque id difficile factu esse; persuadendum tantummodo episcopis, qui concilia habere vellent, ut veniam huius rei a potestate peterent: vetari quidem lege concilia, non tamen concilia [sine] gubernii permissu celebranda."

Hac sententia ministris probata, dominus Lanjuinais, qui ecclesiastica interim administrabat, ad archiepiscopum Parisiensem missus est, ut cum eo negotium transigeret. Is tum versabatur Sancti-Germani. Reverendissimi suffraganei una cum eo consederant, ut de rebus concilii, quod postridie inchoaturi erant, consulerent. Dum securi inter se deliberant, ecce multo mane ministri adventus nuntiatur. Cuius rei causa venisset, haud difficile erat coniicere, nec cuiquam dubium, quin difficultates (quam graves, incertum) adversus concilium existitissent. Illustrissimus archiepiscopus festinat ministrum in suo conclavi excipere. Interea reverendissimi episcopi eodem in loco manserunt, anxii et expectatione suspensi.

Sed minister officiosissime ille quidem exposuit illustrissimo praesuli, quid timeret magistratus, quid expeteret; iniectaque mentione de articulo quarto legis organicae, ostendit, nullam moram fore, quominus venia, quam hic articulus requireret, concederetur, modo ne metropolitae eam petere gravarentur.

Tum vero illustrissimus archiepiscopus Parisiensis, ministro declarandum esse ratus, de articulis organicis quantum ab ipso dissentiret, ostendit, quare iisdem nullam legis vim tribuendam censeret; „ab ipsa enim origine eos vitium traxisse, ut ab eo conditos, qui omni careret auctoritate; praeterea si qua in re libertatem ecclesiae attingerent, variis postea editis constitutionibus tacite saltem esse abrogatos; audacissimum adversus sanctissima iura conatum fuisse illam legem, neque aliter, nisi per continuam violationem, ad id tempus retineri potuisse; ut porro retineretur, reipublicae iam nihil omnino interesse: quo enim veterem istam orbitam ultra tereret? Iam, quod minister veniam habendi concilii petendam diceret, id vero nihil fore aliud, nisi eius impediendi ius civili potestati concederet, legem cassam atque inanem, quoad posset, corroborare, denique ea probare, quae semper reiecisset ecclesia."

Cum satis appareret, illustrissimum antistitem non magis de sua persuasione, quam de animi proposito dimoveri posse, ex colloquio discessum est. Tum vero ministri inter se deliberaverunt, quid facto opus esset; cuius deliberationis is fuit exitus, ut postridie in „Monitore" promulgaretur edictum: „Communis utilitatis ergo concilia per annum 1849 permittenda videri." Sic enim putarunt, qui rebus praeerant, causae suae esse consultum. Episcopi vero, qui ius suum nihil petendo vindicaverant, siluere, ac porro sua concilia paraverunt.

Quodsi illustrissimus archiepiscopus Parisiensis quadam indulgentia petendam putasset veniam habendi concilii, pronum cuique est coniicere, quid fieri necesse esset. Illud enim consequens erat, ut edictum, cuius supra facta est mentio, non iam communiter ad omnia concilia, sed proprie ad solum Parisiense pertineret, idemque petenti praesuli concederetur; atque ita finxae per se legi firmitas accederet. Praeterea, quotiescumque habendum foret concilium, non integra solum manebat quaestio, verum ob importunum illud exemplum ac praeiudicium multo etiam difficilior. Denique iura civilis potestatis palam agnoscebantur, nec iam progressus ille dicendus erat libertatis ecclesiae, sed regressus.

Atque haec, quae ante concilium Parisiense gesta sunt, commemorare neque incommodum neque supervacaneum esse duximus; cohaerent enim cum actis, quorum nobis collectio atque editio demandata est; nec solum cum ecclesiae gloria, sed etiam cum provinciae Parisiensis eiusque religiosissimi metropolitae laude coniuncta sunt.

DECRETUM INDICTIONIS.

Maria-Dominicus-Augustus Sibour, miseratione divina, et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus Parisiensis, throno pontificio assistens, reverendissimis fratribus episcopis comprovincialibus necnon ecclesiasticis personis quae, de iure, vel consuetudine, concilio provinciali interesse debent, salutem in Domino.

Quanta sit conciliorum provincialium utilitas satis enarrant annales ecclesiastici; quae quidem et convocandi mandatum, et modum habendi et tempus et normam, totam denique ex ordine actionem ipsa Domini verba, spiritus caritatis et unitatis impulsus, exempla apostolorum, conciliorum generalium sanctiones, constitutiones pontificiae cuilibet evidentissime declarant.

Quas ob causas, postremis hisce temporibus, sacros illos conventus adunari non in promptu fuerit, liquido apparet, nec operae pretium est fusiori sermone explicare.

Ex hac tamen lugenda conciliorum cessatione, tot et tantorum malorum, quibus afflicta ecclesia ingemiscit, fontem scaturisse, sane fatendum est. Si enim frequentior divinae oblivio hierarchiae; si minor erga praepositos reverentia; si impeditus in praecipiente vigor; si morosa interdum in subdito obedientia; si pro avita illa caritate, in qua cognoscent omnes quod discipuli Christi sumus, privatus amor; si pro debito obsequio propria voluntas; si pristinae disciplinae immutatio; si litterarum sacrarum defectus; si discrepantiarum in rebus ecclesiasticis offensio multiplex; si luctuosa dissidia, damnum istud christianae adeo nocivum reipublicae; venerabilium illorum consuetudinum desuetudini, quibus, tanquam lege viventi, sacrosancta fulciebatur ecclesia, indubie tribuendum.

Gratias Deo et domino nostro Iesu Christo, qui sponsam diligens pro qua seipsum tradidit, mundans eam lavacro aquae in verbo vitae, nos hodie, licet aliunde tantopere afflictos, antiquae rursus provincialium conciliorum instaurandae disciplinae, in spem erigere dignatus est! Sacros namque illos consessus, si iam habere non est impossibile, satis patet episcopis, nobis praesertim tanquam huic provinciae praepositis, non ex voluntate et pro arbitrio, sed ex munere et pro officio celebrandos. Quis dubitat enim leges ecclesiasticas, cum nobis convocandi concilia potestatem fecerint, simul et fecisse necessitatem, non sine aliqua etiam comminatione poenarum si, quod absit, ab illis legibus exequendis negligentes, aut timidi temperaremus?

Quapropter, venerabiles fratres, alacri mente et vera sanctaque laetitia exultantes in Domino, desiderio insuper quod pandit sanctissimus dominus noster Pius IX, in suis litteris apostolicis, Caietae, die decima septima maii, libentissime obtemperantes, vos hodie ad exoptatum tamdiu, et toties a Deo

efflagitatum, nostrae provinciae concilium vocavimus, etiam et vocamus, ubi congregati in Spiritu sancto, fide illuminati, in caritate radicati et fundati, cathedrae Petri, ad quam, propter potiorem principalitatem, necesse est omnem convenire ecclesiam, consociati, quidquid nunc postulat sincerum fidei decus, quidquid sancta integritas morum, quidquid firmamentum disciplinae, quidquid pravae cuiuslibet emendatio consuetudinis, quidquid iam offendentis, heu! vel tantum imminentis scandali effugatio, simul et ex composito instituemus.

Decimum quintum ante calendas octobris, diem nempe lunae quae dominicam decimam sextam post pentecosten proxime subsequetur, ad habendum concilium indiximus, tempus, ut confidimus, plerisque minus ingratum. Seminarii quoque Sancti-Sulpitii aedificia eligimus nostri hospitia congressus, loca utique proposito nostro accommodata, sancto sancta coetui, bonum Christi suave olentia odorem, silentium, pacem, doctrinam, pietatem undequaque spirantia.

Vos ergo convocamus, venerabiles fratres, prout vos et proximis litteris nostris nonis augusti habitis novistis convocatos, simulque omnes convocandos decernimus quorum de iure aut consuetudine huic nostro concilio adesse interest. Quin et illos, nisi legitime impediti et excusati, dispensentur, adesse praecipimus.

Praeterea, venerabiles fratres, nostros comprovinciales episcopos revereuter rogamus, ut unusquisque propriae cathedralis ecclesiae capitulo praesentis istius indictionis decreti copiam facere dignetur: quo, de episcoporum consensu, si opus fuerit, congregati canonici, aliquem ex gremio ad concilium de iure habeant delegatum.

Quid plura, venerabiles fratres, commilitantes nobiscum in Christo, eiusdem comparticipes officii, eamdem quoque mercedem anhelantes, coronam scilicet immarcescibilem, quam pro magna misericordia capiti nostro apponet princeps pastorum, mitram honoris aeterni? Nihil nisi ut vos enixe obsecremus per dominum nostrum Iesum Christum, sanctum aeternumque pontificem, et solum sine peccati macula sacerdotem, quo impensius ac impensius sancte illud inceptum omnipotenti Deo commendetis, patri luminum, pariter et domino nostro Iesu Christo, semper viventi ad interpellandum pro nobis, simul et Spiritui sancto paraclito, vivificanti, trino scilicet et uni Deo, sine quo non sumus sufficientes cogitare aliquid ex nobis quasi ex nobis; necnon et beatissimae semperque immaculatae virgini Mariae, reginae apostolorum, ecclesiae nostrae metropolitanae, imo et totius provinciae patronae, ut prospere succedens desinat prosperius ad laudem omnipotentis Dei et honorem sanctae matris ecclesiae.

Datum Parisiis, sub signo et sigillo nostris, et archiepiscopatus nostri secretarii subscriptione, decimo octavo kalendas septembris, die festo assumptionis beatae Mariae virginis, anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono.

† M.-D.-Augustus, archiepiscopus Parisiensis.

De mandato illustrissimi ac reverendissimi d. d. archiepiscopi Parisiensis, Coquand, canonicus honorarius, secretarius generalis.

DECRETUM

de aperienda synodo.

In nomine sanctissimae atque individuae Trinitatis, Patris, et Filii et Spiritus sancti; ad laudem et gloriam unigeniti Filii Dei, Patri consubstantialis, qui pro nobis caro factus, unus est Dei et hominum mediator, et auctor salutis nostrae; sub tutela et praesidio matris eius beatissimae virginis Mariae, sancti Petri, apostolorum principis, sanctorum quorum patrocinio nostrae ecclesiae cathedrales et dioceses muniuntur, atque omnium sanctorum:

Nos, metropolitanus, et episcopi provinciae Parisiensis, conciliorum provincialium seriem, longo annorum spatio, pro difficultate temporum interruptam, tandem renovantes, effusis primo ad Deum precibus per dominum nostrum Iesum Christum, salvatorem nostrum, et invocatione Spiritus sancti paracliti, qui docet omnem veritatem, solemniter peracta, hoc concilium celebrandum esse statuimus, in quo incipiamus providere de iis quae fidei et morum integritas ac rerum ecclesiasticarum recta ordinatio exigunt ac postulant. Nec proinde praesentis concilii scopus est quaecumque necessaria aut utilia attingere, sed quaedam declarare ac docere, quaedam vero statuere, aut statuenda praeparare, et exordium instituere decretorum quae in subsecuturis conciliis provincialibus, Deo favente, opportune ferenda iudicabuntur.

DECRETUM

de modo vivendi in concilio.

Nos, Maria-Dominicus-Augustus Sibour, Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Parisiensis, reverendissimos dominos episcopos, fratres nostros, qui in hoc adsunt concilio, obsecramus per dominum nostrum Iesum Christum, et per caritatem Spiritus sancti, ut omnes pietatis opes, omnesque episcopalium virtutum facultates quarum ubertate circumfluunt, in commune ad spiritualia huiusce provinciae commoda simul conferant.

Inprimis vero illius memores beati Iacobi apostoli sententiae, quod omne datum perfectum desursum est, descendens a patre luminum, qui postulantibus a se sapientiam dat omnibus affluenter, sanctissimis precibus conciliares istas actiones, quas hodierno die aggressi sumus, adiuvare studeant, ut quod Spiritus sanctus incepit, hoc ipse perficiat.

Et siquidem omni tempore oportet episcopos irreprehensibiles esse, et omnimoda sanctitatis exempla praebere, tunc vero maxime, cum synodum celebrent, ubi pie religioseque vivendi leges ceteris de eorum consilio praescribuntur.

Omnes etiam clericalis ordinis viros monemus, atque per viscera misericordiae Dei obtestamur, ut vitae innocentia et integritate, fide, religione et pietate, omniumque virtutum ornamento praeluceant, atque concilio suis orationibus et sacrificiis divinum impetrent auxilium, mentibus nostris gratiae lumen expostulantes, ut optima suscipiamus consilia, salutaria sanciamus, et sancita fideliter implere valeamus.

Praeterea, civitatis Parisiensis incolas, quorum et totius provinciae gratia conventum hunc celebramus, paterno animo adhortamur, ut christianae pietatis operibus et officiis esse dedant impensius, ut sobrie, caste et iuste vivere satagant, eleemosynas in pauperes abundantius effundant, frequentius poenitentiae sacramento utantur, sacram synaxim peragant, et ita sibi nobisque uberrimos gratiae fructus consequantur.

Commendamus denique ab omnibus fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro ecclesia sancta Dei, pro beatissimo papa nostro Pio IX, pro episcopis in hac synodo congregatis, pro cunctis populis christianis et pro omnibus hominibus, ut omnes in hac caritate radicati, pacem foveant, sectentur iustitiam, quae sunt Christi sapiant et quaerant unanimes.

Iterum vero reverendissimos episcopos, fratres nostros, obtestamur, ut omnes ad gloriam Dei et animarum salutem unice conspirantes, cum modestia et lenitate animi, prout Spiritus sanctus dabit eloqui, opportune, servato ordine, proferant opiniones in actionibus, sive privatae illae sint sive publicae.

Tandem, inanem gloriam, contentiones, iurgia episcoporum coetu exulare oportet. Omnes igitur in spiritu humilitatis accedant, superiores sibi invicem arbitrantes: quod ut felicius assequamur, in qualicumque ordine quisque comparet et consedeat, salva illius iura, decernimus.

Praeterea hortamur omnes, ut diurnum vivendi ordinem a nobis statutum fideliter exequantur, scilicet:

Mane hora quinta cum dimidia, surgent, orationi et breviarii recitationi privatim vacaturi.

Hora septima cum dimidia, missae synodali aderunt saltem qui in seminario commorantur.

Hora octava cum dimidia, congregatio privata patrum concilii et singulae congregationes theologorum habebuntur.

Hora undecima, prandium cum lectione sacrae scripturae et historiae sancti Caroli Borromaei.

Hora prima post meridiem, horarum vespertinarum recitatio.

Hora tertia, congregatio generalis.

Circa horam sextam, breviarii recitatio.

Hora sexta cum dimidia, coena cum lectione ut supra.

Quadrante ante horam nonam, preces vespertinae in communi.

DECRETUM

de professione fidei.

Cum fides initium sit et fundamentum salutis, atque, inter omnia pastoralis muneris officia, illud primum ac potissimum esse debeat, ut fides catholica, quam sancta Romana ecclesia colit ac tenet, incorrupta in hac provincia sinceraque semper vigeat, nos in hac nostra synodo provinciali hinc praecipue exordiendum esse duximus ut eamdem sanctam catholicam fidem quam corde credimus, una oris confessione profiteamur. Quocirca, sacri concilii Tridentini decretis insistentes, professionem fidei Pii IV, pontificis maximi, constitutione acceptam atque promulgatam, a nobis et reverendissimis coepiscopis, ceterisque in hoc concilio insidentibus palam et publice emittendam decernimus.

Formula professionis fidei catholicae.

Ego N. . . . firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo sancta Romana ecclesia utitur, videlicet:

Credo in unum Deum, patrem omnipotentem, factorem caeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum dominum Iesum Christum, Filium Dei unigenitum. Et ex patre natrum, ante omnia saecula. Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero. Genitum, non factum, consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt. Qui, propter nos homines et propter nostram salutem, descendit de caelis. Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria virgine: et homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est. Et resurrexit tertia die, secundum scripturas. Et ascendit in caelum; sedet ad dexteram patris. Et iterum venturus est cum gloria iudicare vivos et mortuos; cuius regni non erit finis. Et in Spiritum sanctum dominum et vivificantem; qui ex Patre Filioque procedit; qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur; qui locutus est per prophetas. Et unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum. Et exspecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi saeculi. Amen.

Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque eiusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector.

Item sacram scripturam, iuxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto; nec eam unquam, nisi iuxta unanimem consensum patrum, accipiam et interpretabor.

Profiteor quoque septem esse vere et proprie sacramenta novae legis, a Iesu Christo domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis, necessaria, scilicet: baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium: illaque gratiam conferre; et ex iis baptismum, confirmationem et ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemni administratione recipio et admitto.

Omnia et singula quae de peccato originali et de iustificatione, in sacrosancta Tridentina synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio.

Profiteor pariter in missa offeri Deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium, pro vivis et defunctis; atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem, una cum anima et divinitate domini nostri Iesu Christi, fierique conversionem totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia transsubstantiationem appellat. Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum, verumque sacramentum sumi. Constanter teneo purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis iuvari.

Similiter et sanctos, una cum Christo regnantes, venerandos atque invocandos esse; eosque orationes Deo pro nobis offere; atque eorum reliquias esse venerandas. Firmissime assero imagines Christi ac Deiparae semper virginis necnon aliorum sanctorum habendas et retinendas esse, eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse; illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo.

Sanctam, catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam, omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco; Romanoque pontifici, beati Petri apostolorum principis successori ac Iesu Christi vicario veram obedientia spondeo ac iuro.

Cetera item omnia a sacris canonibus et oecumenicis conciliis ac praecipue a sacrosancta Tridentina synodo tradita, definita et declarata, indubitanter recipio atque profiteor; simulque contraria omnia, atque haereses quascumque ab ecclesia damnatas et reiectas et anathematizatas, ego pariter damno, reiicio et anathematizo.

Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eamdem integram et inviolatam, usque ad extremum vitae spiritum, constantissime, Deo adiuvante, retinere et confiteri, atque a meis subditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego idem N. spondeo, voveo ac iuro. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei evangelia.

DECRETA CONCILII PROVINCIALIS PARISIIS

habiti ab illustrissimo et reverendissimo domino d. Maria-Dominico-Augusto Sibour, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopo Parisiensi, throno pontificio assistente, anno Domini 1849, mense septembris.

TITULUS I.

De hierarchia et personis ecclesiasticis.

Caput I.

De auctoritate sanctae sedis apostolicae.

In primis recordantes institutionem Christi, qui suam aedificavit ecclesiam super Petrum et eius successores, et cum sancto Irenaeo Romanam ecclesiam eam esse agnoscentes ad quam oportet omnes ecclesias convenire propter potiorem eius principalitatem, profitemur, secundum constantem ecclesiae traditionem et sancti concilii Florentini definitionem: „sanctam apostolicam sedem et Romanum pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontificem successorem esse beati Petri, principis apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem et doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse, quaemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur“ [1].

Quo dogmate praemisso, amplectimur omnes et singulas sanctae sedis apostolicae constitutiones dogmaticas, uti et illas quae universalem ecclesiae disciplinam respiciunt, specialiter quae a conclusione concilii Tridentini usque in hodiernam diem prolatae et promulgatae sunt. Declaramus etiam ac docemus eas saeculari sanctione non indigere, ut tanquam norma credendorum et conscientiae regula ab omnibus suscipiantur.

Insuper, salutaribus regiminis ecclesiastici regulis inhaerentes, huius concilii provincialis decreta sanctae sedi, quae singula expendat et recognoscat, unanimi sententia submittere statuimus.

Sacerdotes autem et fideles saepius monitos volumus, ut, omni quidem tempore, sed potissimum quando ecclesia gravioribus quassatur tempestatibus, oculos suos ad illam Petri cathedram convertant, in qua residet fidei soliditas, eminet suprema clavium potestas, et unde unitatis vigor per totum ecclesiae corpus diffunditur.

Caput II.

De dignitate episcopali.

Sicut Christus ecclesiae universalis unitatem in cathedra et auctoritate Petri et eius successorum constituit, ita etiam, ordinatione Christi, cuiuscumque dioeceseos unitas in episcopo constituitur. Unde, ait apostolus, Spiritum sanctum posuisse episcopos regere ecclesiam Dei. Quam quidem divinam institutionem perpetuae catholicae traditionis documenta proclamant. Sic loquitur Ignatius, apostolorum discipulus, in sua ad Smyrnaeos epistola: „Honora quidem Deum, ut omnium auctorem et dominum; episcopum vero ut principem sacerdotum, qui imaginem Dei fert: Dei quidem propter principatum, Christi vero propter sacerdotium. Nec enim Deo quisquam praestantior est aut similis in rebus omnibus. Nec episcopo, qui, Deo consecratus est pro totius mundi salute, quidquam maius est in ecclesia. Qui honorat episcopum a Deo honoratur, sicut qui ignominia afficit illum a Deo punietur“ [2].

A Et Cyprianus, inter alia multa: „Inde schismata et haereses obortae sunt et oriuntur, dum episcopus, qui unus est et ecclesiae praeest, superba quorumdam praesumptione contemnitur, et homo, dignatione Dei honoratus, indignus hominibus iudicatur ... Scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse“ [1].

Eamdem episcoporum divinam auctoritatem edocens, sacrosancta Tridentina synodus declarat: „praeter ceteros ecclesiasticos gradus, episcopos, qui in apostolorum locum successerunt, ad hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut idem apostolus ait, a Spiritu sancto regere ecclesiam Dei: B eosque presbyteris superiores esse; ac sacramentum confirmationis conferre, ministros ecclesiae ordinare, atque alia pleraque peragere ipsos posse: quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent“ [2].

Caput III.

De obligationibus episcoporum:

Sciant vero, qui ad illum honorem vocati sunt, eo gravius esse onus quo amplior dignitas, et cui plura sunt iura, haud dubie ad plura officia teneri.

Intentam et infixam mentem in haec verba concilii Mexicani semper habeant:

„Episcopi, dignitatis suae memores, sic vitam instituant, ut decet ministros Christi et successores apostolorum; tanquam angeli custodes populo sibi commisso invigilent; ea, qua maiorem nemo habet, C caritate sint accensi, ut animam suam pro ovibus ponant. Quod humeris etiam angelicis formidandum onus et humanis omnino impar, quia propriis viribus sustinere non possunt, a Deo petant auxilium, et orationi frequenter vacent, ut, mente illuminati, ad Dei honorem populique salutem dirigantur.“ [3]

Eiusdem synodi has adhortationes eximias assidue revolvant episcopi: „Ut pastorale officium postulat, benigni et mansueti sint; talesque esse praebeant, ut subditorum molestias incomni patientia supportantes, eis aditum faciant, ne haereant trepidi, sed cum omni fiducia ad episcopos confugiant, ab eisque in labore solatium, in paupertate auxilium, in morbo medicinam petant“ [4].

Haec denique sacri concilii Tridentini praecepta cordi imprimant: „Subditos si quid per humanam fragilitatem peccare contigerit, illa apostoli est ab episcopis observanda praeceptio, ut illos arguant, obsecrent in omni bonitate et patientia, cum saepe D plus erga corrigendos agat benevolentia quam austeritas, plus exhortatio quam comminatio, plus caritas quam potestas. Sin autem, ob delicti gravitatem, virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia iudicium, cum lenitate severitas adhibenda est“ [5]

[1] Hardouin, *Acta conciliorum*, IX, 428 A.

[2] Ex epistola interpolata ad Smyrn., c. 9 (Migne, *Patrol. graeca*, V, 858 A.) Genuina vero haec habet: *Καλῶς ἴχει, θεὸν καὶ ἐπίσκοπον τίμα. Ὁ τιμῶν ἐπίσκοπον ὑπὸ θεοῦ τετίμηται· ὁ λάθρα ἐπισκόπου τι πράσσων τῷ διαβόλῳ λατρεύει.* (Bonum est Deum et episcopum honorare. Qui honorat episcopum, a Deo honoratus est; qui clam episcopo aliquid agit, diabolo servit.) Migne, *Patrol. graeca*, V, 713 C.

[1] Epistola ad Florentium Pupianum, de obtrectatoribus [69 opp. S. Cypr., ed. Baluz., p. 122. 123].

[2] Sess. 23, de sacram. ord., cap. 4.

[3] Conc. Mexican. anno 1855, l. III. t. 1, de officio episc., c. 1, de his, quae ad propriam personam episcopi pertinent, § 2. Hardouin X. 1649 C.

[4] L. c., c. 2, de cura subd., § 1. Hardouin X. 1650 A.

[5] Sess. 13, de ref., cap. 1.

Caput IV.

De metropolitano et eius suffraganeis.

Cum autem ecclesia universitatem dioeceseon in varias pronvincias distribuerit, cuiuslibet provinciae unitatem in metropolitano fixit. Quapropter ipsum, tanquam ecclesiasticae provinciae caput, omnes et singuli episcopi agnoscere, et cum eo concordiam nutrire ac fovere debent.

Peculiaris autem iurisdictio quae metropolitano competit, diversa amplectitur iura, inter quae eminet potestas iudicandi, pro sua provincia, causas ecclesiasticas, quae summo pontifici non reservatae, ad metropolitani tribunal per appellationem, secundum canones deferuntur; atque etiam potestas indicendi concilium provinciale, cui iure suo praesidet, et quo episcopi omnes comprovinciales ac alii qui de iure vel consuetudine interesse debent, convenire omnino tenentur.

Caput V.

De concilio provinciali.

Concilia provincialia, quibus firmatur unitatis vinculum, ecclesiasticae disciplinae vigor aut custoditur aut renovatur, convocanda esse praecipit sacrosancta Tridentina synodus pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus permissis. Iuxta regulam ab eadem oecumenica synodo determinatam, concilium provinciale quolibet saltem triennio celebrare intendimus. Cum vero, in hac conciliorum provincialium renovatione, maior sit rerum tractandarum copia, hoc primo triennio, singulis annis, pro temporum opportunitate, habebitur.

Et ne, per longam interruptionem, aliqua de auctoritate conciliorum provincialium ignorantia irrepserit, dum haec restauratio inchoatur, statuimus praemuniendos esse fideles contra quaslibet opiniones, ex quibus existimare possent decreta illarum synodorum robore proprio et intrinseco non pollere: et docemus, secundum ecclesiae catholicae instituta, episcopis in concilio provinciali legitime congregatis ius et potestatem competere ferendi, pro sua provincia, leges, dummodo generalibus ecclesiae canonibus et sanctae sedis constitutionibus non adversentur.

Caput VI.

De habenda synodo dioecesana.

Concilii provincialis celebrationem aptissime subsequitur, iuxta mentem ecclesiae, synodorum in unaquaque dioecesi convocatio.

Hinc illa antiquorum patrum statuta de bino per annum habendo ecclesiastico conventu. Hinc eadem salubris disciplina, iniuria temporum obliterata, ad annuam celebrationem in Lateranensi concilio reducta, iterumque in sacrosancta Tridentina synodo renovata.

Ad hanc ecclesiae mentem quam proxime accedentes, statuimus et decernimus habendam esse a singulis provinciae nostrae episcopis synodum dioecesanam saltem quolibet anno provinciale concilium consequente.

Ipsi autem synodo praemitti poterunt spirituales cleri exercitationes, quibus, cordibus nostris a mundano pulvere detersis, omnes in oratione perseverantes, zelumque animarum in nobis innovantes, nos ad saluberrima statuta suavius amplectenda et fortius exequenda praeparemus.

Ad synodum quicumque in litteris convocationis indicabuntur, fideliter accedant. Decreta concilii in his conventibus declaranda, et, si opportunum fuerit, per episcopalia mandata explicatius communienda, necnon alia omnia ab episcopo statuenda, A omnes reverenter suscipiant. Abusus, si qui irrepserint, inquirantur et declarantur, ac de remediis necessariis ab ordinario provideatur.

Caput VII.

De capitulis cathedralibus.

In capitulo cathedrali, quod est episcopi senatus, cleri exemplar, et cui sede vacante, competit ius providendi dioecesis gubernationi, eo maior elucere debet virtutum sacerdotalium splendor, et disciplinae ecclesiasticae observantia accuratior, quo ampliori munere, ad unitatem fovendam, et aedificationem ecclesiae procurandam fungitur.

Summopere exoptat concilium ut capitularia statuta sacris canonibus, qua dabitur, peculiaribus circumstantiis perpensis, fiant conformia.

Interim canonici, sicut iura per canones ipsis attributa retinent, sic ex officio tenentur ad munera B quae a sacrosancta synodo Tridentina et a sanctissima sede multoties definita sunt, speciatim quoad residentiam, psalmodiam et missam pro benefactoribus. Si qui contrarium asserant, eos improbandos iudicamus.

Hic prae oculis sunt habenda posteriora sanctae sedis acta super iuribus capitulorum cathedralium etiam in statutis conficiendis. Attamen cum minor sit canonicatuum numerus, cum vitae necessariis sint plerumque impares ipsorum reditus; cum insuper in dispensatione tum verbi divini tum sacramentorum, pro maiori utilitate ecclesiae, variis muneribus persaepe fungantur canonici; et aliunde episcopis indultum diei nonae aprilis anni millesimi octingentesimi secundi concedat facultatem pro suo arbitrio et prudentia, definiendi et constituendi quae pertinent ad capitulorum felicem statum, regimen, gubernium, directionem, divinorum officiorum celebrationem, ac alia quaelibet per capitulorum C dignitates et canonicos obeunda munia; iure ac merito hactenus censuerunt antistites quaedam in divinorum officiorum celebratione minuenda et restringenda esse. Eadem ratione ea, quae ad capitula spectant, temperare et accommodare pergant episcopi, prout ipsis pro tempore videbitur. Ita tamen rem componere curabunt, ut bis saltem in die canonici, ante scilicet et post meridiem, choro interesse teneantur, ad divina scilicet canenda sive recitanda; et hoc chorale officium complectatur, cum missa conventuali, saltem tertiam, sextam, nonam et vesperas cum completorio.

Caput VIII.

De parochis et eorum vicariis.

Quemadmodum canonici in suo adimplendo officio, ita et parochi in functionibus suis debitam episcopo obedientiam servent. Sic enim influit, in D extremas usque ecclesiae partes, unitas illa, quae in eius capite praecipuisque membris semper vivens operatur. Sinceram igitur reverentiam erga episcopi personam, acta et sancita, tum in verbis tum in sua agendi ratione, parochi exhibeant, et ipsi in administranda parochia obsequium praestent. Consuetudines alicuius momenti nec veteres aboleant, nec novas inducant, nisi ordinario assentiente.

Vicarii autem parochum ut superiorem revereantur, et ipsi cum caritate obediant, tum in officiis adimplendis, tum in acceptanda eorum distributione, quatenus haec ad parochum pertinet. Nec a parochia abire et pro tempore munus suum relinquere praesumant, nisi annuente parocho, qui ea de re licentiam episcopi postulabit, cum opus fuerit, secundum regulas in dioecesi positas.

Parochos item monemus, ut vicarios honorent ut Christi sacerdotes, diligant ut fratres, sublevent ut

cooperatores, et praecipuam sollicitudinis ac laboris partem libenti animo amplectantur.

Iuniores praesertim sacerdotes sedula ac paterna foveant caritate, ipsosque, ecclesiasticarum virtutum exemplis et longioris experientiae consiliis, ad munia rite obeunda informent.

Si qua vero, quod absit, parochos inter et vicarios dissidii causa oriatur, caveant diligenter a querimoniis, quae caritatem laedant et fidelibus scandalum generent; pacem quamprimum inter se studeant componere, vel episcopum, qui ipse est pastor gregis et omnium pater, fidenti animo adeant.

TITULUS II.

De fide.

Caput I.

Contra errores qui totius religionis fundamenta subruunt.

I. De Deo creatore.

Errores nostris temporibus saepius repetitos damnantes, omnes Christi fideles nobis commissos docemus, fidei catholicae prorsus adversari eos qui asserunt creaturas non fuisse ex nihilo factas, aut unicam esse Dei et creaturarum substantiam (quod dicitur pantheismus), aut Deum solummodo informasse materiam, aut Dei operationem ad extra non liberam sed necessariam esse; ac proinde illos monemus, ut summopere caveant ab omnibus insanae philosophiae systematibus, quibus horum errorum virus subtiliter serpit et insinuatur.

II. De ordine supernaturali.

Non minus damnandos censemus eos, qui omnem ordinem supernaturalem subvertunt, dum, ex una parte asserunt non dari aliam Dei actionem circa creaturas quam ipsammet creationem et conservationem naturalem; ex altera vero negant Deum posse elevare creaturam rationalem ad statum indebitum, qui excedat naturae creatae vires, et quo homo constituatur in eximia quadam cum Deo unione, unde ope gratiae supernaturalis, ad consortium illud mirandum divinae naturae assurgat, per caritatem et iustitiam in terris inchoandum, in caelis vero per Dei, sicuti est, visionem consummandum.

III. De libris sanctis.

Reprobandum insuper iudicamus illud systema, paucis abhinc annis e Germania in Gallias nostras invectum, quo mythologi, ut nuncupant, sub ementita venerationis larva, omnia prorsus quae in divinis libris continentur Spiritus sancti inspirationi abiudicant: cum nempe dicta et facta historica in meras fabulas ita convertunt, ut ea cum mythis quibus scatent Indorum Graecorumque scripta, aequiparare, ac proinde omnem omnino historicam fidem et veritatem e codice sacro explodere illos non pudeat.

IV. De sanctissima Trinitate.

Tandem detestatur concilium hunc nonnullorum philosophorum errorem, qui sanctissimae Trinitatis nomen usurpantes et iactitantes, ineffabilem illam in tribus personis divinae naturae unitatem, veluti quamdam creatoris et creaturae, seu infiniti et finiti eorumque relationis compaginem indigestam explicant.

Caput II.

Contra novam sectam quae commentitium misericordiae opus annuntiat.

Ad nos, non sine gravi cordis nostri dolore, perlatum est, in aliquibus provinciae locis nova quaedam errorum deliria circumferri a pessimis seductoribus, quorum versutia, sub falsa pietatis specie, incautae quaedam animae miserabiliter sunt deceptae.

Hi quidem vanissimi homines, ecclesiam catholicam pene collapsam ac depravatam proterve deplorantes, et novam missionem tanquam divinitus inditam sibi arrogantes, commentitium misericordiae opus annuntiant, ut Christi ecclesia eorum opera quodammodo reviviscat. Atque etiam arcana angelorum, aliorumque caelitum ac ipsius Christi alloquia, visiones, miracula in vulgus spargere, novumque apostolatum, ex laicis hominibus conflatum, sibi assumere, tertium in Christi ecclesia regnum annuntiare audent, quod Spiritus sancti regnum appellare non reformidant; et interim impium sacrilegumque cultum, venerabili eucharistiae sacramento praecipue iniuriosum, in occultis coetibus cum suis sectatoribus exercent.

Asserunt insuper plurimos ex angelis lapsis fuisse in humana corpora ad agendam poenitentiam demissos, cum spe gloriae caelestis aliquando assequendae; hominem igitur ex triplici constare substantia, spiritu videlicet, qui angelus est, anima et corpore. Alia tandem futilia et detestanda dogmata spargunt, quorum omnium nullas volunt alias exigi probationes, praeter has ipsas supernaturales communicationes, quas sibi factas effutiunt.

Nos vero super deceptas simplicium animas paterna commiseratione permoti, et eas ab errore abducere cupientes, haec exponenda et tradenda esse iudicamus.

Ecclesiam perpetuo sanctam atque catholicam cum apostolis symbolo fidei confitentes; obscurationem generalem veritatum ad religionem pertinentium in eam unquam irrepere posse cum Pio papa VI[1] negantes; sanctis inhaerentes regulis a sacro Tridentino concilio praescriptis, quae vetant ulla nova admitti miracula nisi ab ecclesiastica auctoritate recognita et probata[2]; insuper docentes, juxta scripturas sacras, Deum angelis peccantibus non pepercisse, eosque in iudicium magni diei, vinculis aeternis sub caligine a Deo reservari[3]; proinde supradictam lapsorum angelorum in corpora demissionem, iam alias ab antiquis conciliis reprobatam, iterum damnantes; denique firmiter, cum patribus concilii Lateranensis IV, confitentes humanam naturam a Deo, non ex tribus, sed duabus tantum substantiis, spiritu videlicet et corpore constitutam[4]:

Supra memoratos errores, fabulas ac deliria, cum felicis recordationis Gregorio papa XVI, in brevi ad Baiocensem episcopum, sub data diei octavae novembris anni millesimi octingentesimi quadragesimi tertii, penitus reprobamus ac condemnamus, eorumque disseminatores ac fautores, praeter poenas iam a iure latas, ecclesiasticis censuris dignos, et, si opportunum ordinarii iudicaverint, plectendos declaramus.

Idcirco, omnibus qui animarum curam exercent districte inhibemus ne umquam in foro poenitentiae absolvant quoslibet his erroribus pertinaciter adhaerentes, vel impio cultui participantes, nisi verae poenitentiae signa dederint, atque insuper iidem animarum curatores opportunas in id facultates ab apostolica sede obtinuerint.

Interim omnes sacerdotes enixe adhortamur, ut miseras animas, ab his seductoribus deceptas, ad rectum tramitem reducere adlaborent, disseminationem libellorum huius sectae quantum poterunt impediant, ac demum nihil intentatum relinquant,

[1] Const. *Auctorem fidei*, die 28 aug. 1794, prop. damn. 1.
[2] Sess. 25, *De invoc. sanctorum*.
[3] II Petr. II, 4.
[4] Cap. I, *de fide cath.*; Hardouin VII, 15.

ut fideles ab his erroribus caute praeserventur, et in ecclesiae catholicae fide stabiles permaneant.

Caput III.

De prophetiis et miraculis non recognitis.

Cum, ex apostolo, non sit omni spiritui credendum, monemus ne quis se propagatorem temere constituat prophetiarum, visionum, miraculorum, sive ad rem politicam sive ad futurum ecclesiae statum sive ad alia eiusmodi spectantium, quae absque recognitione et probatione ordinarii circumferuntur. Parochi et confessarii, pro sua prudentia, christifideles ab iis facilius suscipiendis deterreant. Item, date occasione, regulas ea de re ab ecclesia praescriptas edoceant, praesertimque moneant, non privatis revelationibus, sed ex communibus sapientiae christianae legibus fidelium agendi rationem esse moderandam.

Caput IV.

De sacris imaginibus, de reverentia locis et rebus sacris debita, et de praecavendis abusibus.

Quia, iuxta mentem concilii Tridentini, si quis difficilis abusus sit extirpandus, metropolitani et compovincialium episcoporum in concilio provinciali sententia est exspectanda [1], placuit patribus zelum domus Dei, tum in sacerdotibus tum in ipsis christifidelibus accendere, ut omnia resecentur, quae reverentiae rebus sacris debitae adversari, ac pietatis officia deturpare videntur. Omnes igitur, ut praecipit idem concilium, docendi munus curamque sustinentes, „iuxta catholicae et apostolicae ecclesiae usum, ... de sanctorum intercessione, invocatione, reliquiarum honore et legitimo [imaginum] usu fideles diligenter instruant...“ [2]

„Imagines porro Christi, Deiparae virginis, et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas, et retinendas doceant, eisque debitum honorem ac venerationem impertiendam, non quod credatur inesse aliqua in eis divinitas vel virtus propter quam sint colendae, ... sed quoniam honor, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa quae illae repraesentant. ... In has autem sanctas et salutares observationes, si qui abusus irrepserint, eos prorsus sancta synodus aboleri cupit.“ [3]

Antiquus quidem est in ecclesia usus coram sacris imaginibus vel sanctorum reliquiis cereos accendendi, quibus vel mystice designatur lux illa quae illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum, vel ipsa anima fidelis exhibetur, facis instar, igne caritatis accensa, et exoptans divino sponso, sicut virgines prudentes, cum lampadibus occurrere. Pium illum morem, recte intellectum, probamus sane ac commendamus, sed modo absint omnes vanae observantiae et quaelibet cupiditatis aut alterius inordinati sensus suspicio.

Quapropter, prohibitum sit ne intra templum ipsum vendantur imagines, libri, coronae deprecatoriae aliaque huiusmodi. De cereorum accensione caveant parochi, ne quid irreverenter vel superstitiose fiat. Curent insuper ut, data occasione, in sua ecclesia tradatur expositio tum rituum sacrorum tum piarum consuetudinum, quae passim usu comprobantur, ut inde fidelibus ingerantur pietatis christianae sensus, et ab indoctorum infirmorumque in fide mentibus omne scandalum propellatur.

Denique eos omnes, ad quos spectat, coram Deo obtestamur, ut in ecclesiis aliisque piis locis omnia sint munda, ordinata, ad suos usus accomodata: nulla permittantur ibidem profana conventicula: coerceantur liberiores ministrorum inferiorum habitus et gestus. Omnino pateat quantum diligat unusquisque nostrum decorem domus Dei et locum habitationis gloriae eius.

Caput V.

Contra errores, qui iustitiae aut caritatis fundamenta subvertunt.

Nostrorum temporum conditio exigit a nobis damnari, prout damnamus, errores illorum, qui asserunt homines et familias non posse iuste et licite bona tanquam propria possidere, et leges civiles, quibus bonorum propria possessio protegitur, iniustitiam et tyrannidem constituere. Multo magis damnandae sunt assertiones eorum qui religionis documenta ac praesertim caritatis evangelicae praecepta veluti istis erroribus faventia ostentare audent.

Sunt autem alii errores, quibus fraterni inter homines amoris vincula corroduntur aut solvuntur. Illi quidem errores, veluti a primario fonte, scaturiunt ex diversis nefandae philosophiae systematibus, quae suadent obligationum moralium radicem in uniuscuiusque hominis utilitate reponendam esse. His vero systematibus nemo nescit caritatis non solum in cordibus sensum, sed in mentibus notionem labefactari. Quam veram caritatis notionem, intimumque sensum in omnium animis aut tueri aut instaurare cupientes, hanc doctrinam impiam, eiusque consectaria ad amorem fraternum specialiter spectantia, reprobamus.

Insuper parochos ac omnes verbi divini dispensatores enixe hortamur, ut frequenter in fidelium memoriam revocent legem qua mandavit Deus unicuique de proximo suo; ut doctrinam christianam de mutuo inter homines, ut dicitur, sacrificio exponant et vindicent; ut eos confutent, qui christiana de amore proximi praecepta veluti impossibilia respuunt, vel quasi pias exaggerationes traducunt. Assiduam denique curam et operam adhibeant, ut egentibus fratribus, quantum salubriter fieri potest, provideatur. Inde legi evangelicae coram omnibus sua laus erit, dum apud ethnicas gentes spretus pauper, apud nos cum honore et reverentia quam ipsi vera caritas in ecclesia, ex praecepto Christi, exhibet, suscipitur et fovetur.

Monemus tandem concionatores, ne caritatis christianae leges vindicando, iustitiae principia subvertere, aut iustitiae leges tuendo, caritatis principia laedere videantur.

Caput VI.

De quibusdam calumniis, quae circumferuntur contra Dei ecclesiam.

Cum autem, nostris temporibus, catholicae ecclesiae falsa tribuantur placita et opiniones, a quibus abhorret, hic quaedam monita dare opportunum esse duximus, quibus istae calumniae retundantur.

Falsum est ecclesiam de miserorum in hoc mundo sorte non dolere. Omnes enim pia mater ecclesia filios suos, discrimine nullo, maxillitus amat, et congruis omnibus, quae in ipsa sunt, reficit auxiliis; sed plebem aerumnosam, operarios et pauperes, quoscumque inopia premit, exemplo domini nostri Iesu Christi, propensiori animo, maiorique sollicitudine prosequitur. Nonne spiritus eius est, qui apud nos hanc vividam et fervidam caritatem tot divitibus christianis, et iuvenibus lectissimis et insignis virtutis mulieribus et virginibus Deo sacris inspirat excitatque? Eorum enim ope atque opera, ecclesia omnigenis beneficiis, solatiis divinis et humanis, egenos in nuditate sua quasi supervestit.

[1] Sess. 25, *de invocat. et vener. sanctor.*
[2] Trid., ibidem.
[3] Trid., ibidem.

Falsum est eam ab ecclesia de conditionum inaequalitate sententiam teneri, quae innueret illos miserandos, qui, fracti laboribus, in omni insuper versantur penuria, immobiliter et quasi fato quodam inviolabili infortuniis suis devinciri: cuius pressurae nullo modo remedium afferri possit aut debeat. Haec porro pravissima sententia, quae olim apud paganos viguit, a doctrina christiana prorsus aliena est eamque ecclesia abhorret, et detestatur.

Falsum est evangelicam doctrinam de doloris spirituali utilitate eiusque sanctificatione eo sensu intelligendam esse, quo non liceret christianis suarum miseriarum sublevationem desiderare aut procurare. Illos enim ecclesia docet orare quotidie ut liberentur a malo, quod in hac vita est primo peccatum, deinde miseria aut quaecumque afflictio; et, omni data occasione, eadem ecclesia declarat licitum esse atque honestum iis qui bonis huius vitae indigent, eniti ut unusquisque, strenua opera probisque rationibus, non solum conditionis suae asperitatem levet, sed etiam ad feliciorem statum, Deo adiuvante, assurgere queat.

Tandem falsum est ab ecclesia improbari, tum prudentes doctorum investigationes, tum sapientes potestatis publicae conatus, pro meliori statu civium in egestate degentium promovendo. Quaecumque salutaria ad hunc finem reperiri aut stabiliri possunt, plane laudibus digna et pietati christianae consentanea declaramus.

Dum autem ecclesia catholica, super dolores hominum miserans, his sensibus afficitur circa bona quae transeunt, omnes pauperes simul et divites admonet in primis semper erigendos esse oculos ad ea quae permanent in aeternum. Scit enim mundum hunc, cui mors et peccatum instant, a doloribus nunquam immunem futurum esse, et quaecumque fiant, terrenis oblectationibus saturari non posse illam felicitatis famem, quae sola Dei aeterna possessione satianda est. Non enim hic habemus manentem civitatem, sed futuram inquirimus, in qua absterget Deus omnem lacrymam ab oculis, et mors ultra non erit neque luctus neque clamor neque dolor erit ultra, quia prima abierunt.

Utinam his edocti monitis, quos hic intendimus, scriptores ab immeritis contra ecclesiam calumniis temperare discant, ut, dum omnes unanimi conatu quaerimus primum regnum Dei et iustitiam eius, cetera adiiciantur nobis, et sic transeamus per bona temporalia ut non amittamus aeterna.

TITULUS III.

De disciplina.

Caput I.

De auditorio episcopali seu officialitate.

Licet episcopi ita praesse subditis debeant, ut eos hortando et monendo ab illicitis deterreant, ubi tamen deliquerint, debitis eos poenis coercere coguntur. A Deo enim, ut ait Gelasius papa, indices sunt constituti in ecclesia, ideoque debent pro tuenda morum ac sanctae disciplinae integritate, inquirire et plectere delinquentes et de causis ecclesiasticis, summo pontifici non reservatis, ferre sententiam.

Cum aliunde tam late pateat hodierna dioeceseon circumscriptio, tantusque inde exurgat negotiorum numerus, ut omnimodam episcoporum curam excedere plerumque videatur, statuimus ut in unaquaque dioecesi provinciae, quamprimum opportune fieri poterit, tribunal episcopale instituatur, cui viros eruditione, prudentia atque animi moderatione commendatos episcopi praeficiant, quorum ipsi et numerum et munera, pro rerum natura aut gravitate, assignent.

Ad hoc vero tribunal, statuente episcopo, deferantur illae in primis causae in quibus agitur de gravioribus delictis. Ceterum, salva remaneat potestas, quae competit episcopo, extraiudicialiter inquirendi et sententias ferendi ex informata conscientia.

Caput II.

De residentia.

„Cum praecepto divino mandatum sit omnibus quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione ac bonorum operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in cetera munia pastoralia incumbere; quae omnia nequaquam ab iis praestari et impleri possunt qui gregi suo non invigilant neque assistunt“ [1]: statuimus, parochos et omnes qui curam animarum habent, ad residentiam continuam et non interruptam teneri, iuxta sacrorum canonum praescripta; declaramus et decernimus, eos non posse ultra hebdomadam abesse, non obtenta ordinarii licentia, nisi talis necessitas repente se offerat, quae non patiatur dilationem eiusmodi licentiam petendi; quo casu, quamprimum de discessu et de necessitate ordinarium certiorem facient, ut de causa cognoscere possit.

Interea, ne oves ipsis commissae ex illorum absentia aliquid detrimenti patiantur, provideant ut adsit qui ipsorum vices in pascendo grege, in moribundis praesertim adiuvandis, sufficienter suppleat.

Caput III.

De sanctificatione diei dominicae et aliarum festivitatum, quae sunt de praecepto.

Non sine vehementi paterni cordis nostri dolore, diei dominicae sanctificationem ubique, hisce temporibus, neglectam conspicimus. Ex quo saluberrimi praecepti contemptu, tamquam ex venenato fonte, innumera profluunt mala. Hinc quippe divini cultus oblivio, et crassa divinorum dogmatum et praeceptorum ignorantia; hinc saepius e labore vetito nimioque confractio virium; hinc deploranda illa, latiusque in dies gliscens morum corruptela; hinc apud plebem, diebus dominicis, potationes, comessationes, rixae, deperditae res domesticae et ipsarum familiarum vincula disrupta. Summa igitur cura ac sollicitudine, ut devota ac religiosa dierum festorum celebratio restituatur, huius provinciae antistites contendant.

Parochos et confessarios in Domino monemus, ut praedictam legem crebris adhortationibus in memoriam revocent; de eius observatione suos, in primis patresfamilias et officinarum patronos, instanter edoceant; nonnullorum fidelium pias industrias, ad hanc diei dominicae et festorum celebrationem procurandam, praesertim ordinario annuente, inductas vel inducendas omni laude atque opera promoveant.

Magistratus tandem, omneseque in civili potestate constitutos, per Christi domini nostri caritatem enixe deprecamur, ut, pro suo munere, procurent observantiam magni illius Dei et ecclesiae praecepti, a quo non solum animarum aeterna salus, sed etiam privata familiarum quies, morum publicorum integritas, societatis civilis pax et tranquillitas plurimum pendent.

[1] Trid., sessio 23, *de ref.*, cap. 1.

Caput IV.

De praedicando verbo divino, et de pueris catechizandis.

Iuxta sacrosanctam synodum Tridentinam, parochi et quotquot curam animarum gerunt, diebus saltem dominicis et festis de praecepto, divinam legem populo annuntiare tenentur, et si ab episcopo moniti, trium mensium spatio, muneri suo defuerint, per censuras ecclesiasticas, ad ipsius episcopi arbitrium, cogi debent.

Itaque ipsos graviter monemus ut illud officium sedulo adimpleant, et contra eos qui per tredecim dominicas in anno sive continuas sive interruptas, illud neglexerint poenam suspensionis decernimus.

Quod autem in tanti momenti munere persolvendo magis expedit, adimplebunt parochi, qui, ut enixe commendamus, doctrinam ipsammet christianam fidelibus omnibus e suggestu accurate tradent. Quapropter, ut populi ignorantiae, quae nunquam satis lugenda est, de efficaciori remedio provideatur, ordinem aliquem apte dispositum secum ipsi determinent ac instituant ecclesiarum rectores, iuxta quem facile praecipuas fidei veritates, et regulas morum practicas nitide et vivide ipsi, eorumque in ministerio verbi divini adiutores inculcent. „Plebes sibi commissas, ut iterum monet concilium Tridentinum, pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis, cum brevitate et facilitate sermonis [1]: secundum praecepta apostoli recte tractantes verbum veritatis [2], non adulterantes verbum Dei [3], formam habentes sanorum verborum [4], ac devitantes profanas vocum novitates et oppositiones falsi nominis scientiae [5].

Pueros vero a teneris annis, nec solum cum ad primam synaxim praeparandi erunt, sed etiam multo ante, ad catechesim convocent ac paterne suscipiant. Imo, prima communione peracta, omni ope atque industria caritatis, et puellas et iuvenes ipsos rursus advocare enitantur, et in addiscenda magis in dies doctrina christiana, in sacramentis frequentandis, in pietate excolenda, fideliter perseverare adhortentur.

Sint igitur omnes imitatores salvatoris nostri, nec patiantur parvulos petere panem quin frangatur eis.

Caput V.

De unitate servanda in ritibus et caeremoniis.

Cum in ecclesia Dei omnia secundum regulam fieri debeant, et ea in ritibus et caeremoniis unitas observanda sit, quam nullo modo, pro arbitrio, vel in minimis liceat deformari, concilium veterem hanc legem novo decreto corroborat et promulgat, quae in statutis synodalibus Parisiensis ecclesiae his verbis exprimitur:

„Quia ecclesiasticae pacis ratio exigit ut, docente apostolo, idipsum dicamus omnes, et non sint in nobis schismata, sed simus omnes perfecti et in eadem sententia, idque non modo quoad fidei dogmata, sed etiam quoad ritus et caeremonias divini officii et sacramentorum, prohibemus ne quis parochus, per se vel per vicarios, aliquid praedictarum caeremoniarum immutet contra communem aliarum ecclesiarum parochialium usum a nobis [ordinario] approbatum, absque nostra [ordinarii] auctoritate et licentia, et si quid ab aliquo fuerit immutatum, illud emendetur et restituatur."

[1] Sess. 5, *de ref.*, cap. 2.
[2] II Timoth. II, 25.
[3] II Cor. IV, 2.
[4] II Timoth. I, 13.
[5] I Timoth. VI, 20.

Item sapienti ordinatione provisum est, ut diversis hierarchiae ecclesiasticae ordinibus diversa quaedam signa tribuantur, quibus potestatis sacrae genus aut species, omnium oculis, praesertim in publicis divini officii functionibus, innotescat. Quam quidem ordinationem, in iis, quae ad episcopalem dignitatem spectant, maxime observare decet, cum episcoporum character et munus in aedificatione populi christiani praecipuas partes habeant. Unde prohibemus ne quis parochorum aut aliorum quorumlibet sacerdotum, etiam in festis solemnibus, ea usurpare videatur quae liturgiae leges vel communis ecclesiae usus, tamquam propria dignitatis episcopalis signa habenda esse demonstrant.

Caput VI.

De visitatione et cura infirmorum.

Cum inter pastoralis sollicitudinis munia praecipuum sit ad supremum vitae exitum, unde salus aeterna irreparabiliter pendet, animas disponere, parochos et omnes sacerdotes, qui operam dant curae animarum, per viscera misericordiae Dei et salvatoris nostri Iesu Christi, admonet, hortatur atque obsecrat concilium, ut omnes morbo gravi laborantes, in primis in periculo mortis constitutos, non negligant, alioqui rationem Deo pro animabus ipsorum incuria perditis districte reddituri.

Curent igitur parochiarum rectores ne lupus oves rapiat, dum pastor nescit; adeoque media necessaria et opportuna instituant, quibus tempestive de suorum periculo commoneantur.

Quilibet ad aegrotum vocatus sacramentorum minister statim adeat, cum nulla sit securitas ubi periclitatur aeternitas. Sed et adeat non vocatus, cauto quidem, at forti animo zeloque indefesso. Quae ad personam, religionem statumque aegroti pertinent, prudenter investiget, ac meliorem cum ipso tractandi modum praecogitet.

Meminerit in primis sacramenta inutiliter ministrari, si desint in suscipiente requisitae dispositiones, praesertim contritionis ac boni propositi, quae quidem sine cognitione praecipuorum fidei mysteriorum esse nequeunt. Quapropter ante omnia diligentissima cura incumbat informandis apud moribundos his necessariis dispositionibus.

Apud eos qui videntur sensibus destituti, non omittat tamen sacerdos, qua meliori poterit ratione, suam significare praesentiam et necessarias dispositiones suggerere, antequam ultima religionis auxilia ministrentur. Curet vero ut, si sensus redeat, cito ad aegrotum revocetur, et omissa aut dubie acta caute suppleat.

Nec omni officio functum se existimet, postquam moribundum extremis munierit sacramentis, poenitentia scilicet, extrema unctione et sacro viatico, quod quidem de praecepto suscipiendum est, nisi gravissima causa obsistat. Aegrotum saepius invisat, saepius consoletur ac roboret, iteratis vicibus, prout opportunum erit, absolvat, nec omittat indulgentiam plenariam in articulo mortis, praemissa instructione et admonitione competenti, tempestive applicare.

Admonet etiam concilium parochos omnes ac confessarios, ne curam parvulorum periculose praesertim decumbentium negligant, nec ab ea se excusent, obtentu aetatis septennio minoris, cum saepe contingat tales parvulos iam esse reipsa et coram Deo adultos. Non igitur ipsis, per se quantum potuerit dispositis, sacramenta quibus forte iam ad salutem indigent, administrare praetermittant.

Tandem infirmorum paupertatem per semetipsos, vel per alios sublevandam curent, sicque ad salvandas animas sibi viam aperiant.

Caput VII.

Pro tempore pestilentiae.

Omnium sacerdotum, praesertim eorum qui curam habent animarum, caritas et sollicitudo peculiari quodam ardore inflammari debent, cum pestis aut aliqua dira lues populos terret atque consumit. Quamvis autem, durante huiusmodi calamitate, provinciae nostrae clerus et variae religiosae familiae summopere landabilem omnibusque spectabilem zelum exercuerint, memorandam tamen ac pro futuro promulgandam esse duximus hanc regulam, quae in concilio Mediolanensi quinto, sub sancto Carolo, sancita est:

„Tempore pestilentiae quaecumque pietatis officia a parente optimo filiis praestari, afflictissimo illo tempore, oporteat, ea studio et ministerio suo ita praestabit episcopus, ut ad omnia caritatis christianae opera ceteri homines inflammentur . . . . . [1].“

„Parochi autem, animarumve curatores, tantum abest ut, necessario eo tempore, populum, cuius curam gerunt, aliquo modo destituant, ut fixa animi deliberatione sibi statuendum putent omnia prorsus, etiam mortis pericula paratissimo animo subire potius quam fideles Christi sanguine redemptos ac sibi praecipue in curam traditos, in summa pene omnium adiumentorum necessitate, deserere [2].“

Caput VIII.

De fundationum executione.

Ut plenae et assiduae executioni fundationum quae in singulis ecclesiis, sive cathedralibus, sive parochialibus, necnon in sacellis vicarialibus, annexis aliisve locis piis canonice erectis constituuntur, invigilet episcopus, exigunt simul religio, caritas et iustitia. Ideo decernunt patres in praedictis locis quamprimum conficiendum esse indicem omnium tum bonorum et reddituum, tum onerum, tum denique instrumentorum quibus innotescit fundatorum voluntas. Mittatur dictus index ad episcopum in eius cancellaria asservandus. Insuper in iisdem ecclesiis, vel saltem in loco adiacenti, semper dependeat tabella quae, secundum anni dies, piorum onerum compendium palam oculis exhibeat.

Monemus etiam et obtestamur parochos, capellanos, imo sacrorum locorum in temporalibus administratores quoscumque etiam laicos, ut, omni humano respectu postposito, fundationum titulos sedulo requirant, diligenter servent, et opportuno tempore renovari curent. Nullas denique omittant cautiones a lege civili vel aliunde requisitas, quibus iura sibi concredita integra et sartatecta permaneant.

Caput IX.

De oblationibus et casuali ecclesiarum proventu.

Quia nonnulli oblationum usum ab antiquis patribus adeo commendatum, et laudabiles illas consuetudines quas Lateranense concilium, iuxta canones, a laicis praecipit observari, in calumniam sacerdotum et in contemptum ecclesiae convertere non dubitant, fideles nobis commissos monitos volumus haec non esse iniquas exactiones, sed officia aequitatis, sacrificia religionis, debita caritatis. Probe sciant divina in ecclesia non vendi, nec a proditione Iudae exortem fore, qui nummum ut pretium rei sacrae vel daret vel acciperet.

At enim summae aequitatis est, ut fideles, iis qui spiritualia sibi ministrant, abnegatis saecularibus negotiis, de victu necessario provideant. Religionis est, ut ad reparanda ornandaque templa, ad fovendum et amplificandum divinum cultum, de facultatibus suis conferant. Cum denique divina et canonica ordinatione, cura sublevandorum pauperum ecclesiae ministris praecipue sit commissa, tanto sustinendo oneri necessaria sunt deposita pietatis. Meditentur ergo carissimi filii nostri haec Augustini ad populum christianum eximia verba: „Estote exactores vestri, ne aliquid illi qui evangelio serviunt, vobis non dicam petere cogantur, nam forte nec coacti petent, sed ne silentio vos arguant [1].“

Verum meminerint et ipsi sacerdotes ius de evangelio vivendi non ita esse a Domino concessum, teste eodem Augustino, „tamquam venale sit evangelium . . . . .; accipiant igitur sustentationem necessitatis a populo, mercedem dispensationis a Domino [2].“

Proinde „importunas atque illiberales eleemosynarum exactiones potius quam postulationes“, ut loquitur concilium Tridentinum, „aliaque huiusmodi, quae a simoniaca labe vel certe a turpi quaestu longe non absunt [3]“, omnino devitent. Sciant plus sibi iuris non esse quam quod vel certa lege, vel probata consuetudine constitutum est, aut spontanea fidelium voluntate collatum. Curent, ne pro funerum aut matrimoniorum pompa, in superfluos sumptus fideles inducantur, ac iusta etiam debitaque honoraria cum modestia et humanitate percipiant.

Caveant in primis ne pauperes, inter quos pauper ipse vixit dominus Iesus Christus, ne laborantes et onerati, quos ad se venire tam suavi alloquio invitare dignatus est, vix possint ad eum in templis suis accedere, et, occasione iurium ecclesiae, ignominia vel pudore afficiantur. Nusquam igitur humiles et inopes in certo et inverecundo loco inviti relegentur, et quasi segregentur: sed detur a parochis omnibus postulantibus signum aliquod peculiare, cuius exhibitione a solvendo sedium vectigali, in toto vel ex parte, prout ipsi voluerint, dispensentur: aut alia huiusmodi ratione, prout ordinario visum fuerit, honori ac religioni pauperum debite provideatur. Quapropter optat concilium ut nulla sint in ecclesiis repagula, seu intersepta, quibus fideles alii ab aliis dividantur: vel si quando, ordinis servandi causa, necessaria iudicentur, pauperibus sicut et divitibus aequaliter aditus pateat.

Caput X.

De agendi ratione pro clero circa res politicas.

Notum est quanti momenti sit ad animarum salutem, viros omnes ecclesiasticos eam circa res politicas agendi rationem sedulo et perseveranter servare, quam sacerdotis character eiusque ministerii scopus exigunt. Quo autem spiritu, inter crebras rerum humanarum conversiones ac commutationes ducatur ecclesia Christi, liquide apparet ex constitutione *Sollicitudo ecclesiarum*, quinta die augusti anni millesimi octingentesimi trigesimi primi a felicis recordationis Gregorio papa XVI edita, ubi summus pontifex diserte asserit, inter diversas imperiorum ac gentium perturbationes, sedem apostolicam,

[1] P. II, tit. 4, Hardouin X, 987 B.
[2] L. c. 987 C.

[1] Enarr. in ps. 147, n. 17, opp. s. Aug. ed. Bened. IV, 1648 B, ubi tamen haec leguntur: *Estote etc... qui vobis in evangelio serviunt, non dico .... coacti petunt*, etc.
[2] Serm. 46, *De pastor. in Ezech.* 34, n. 5; opp. V. 227 F.
[3] Sess. 22, *decret. de observ. et evitandis in cel. missae.*

quin ullo unquam partium studio rapiatur, ea tantum quaerere quae Christi sunt, atque unice, velut susceptorum consiliorum finem, ea ob oculos habere, quae ad spiritualem aeternamque populorum felicitatem facilius conducant, nec unquam humanis ex rationibus ecclesiae causam deserere.

Eodem igitur spiritu ducti, et ecclesiae vestigiis insistentes, enixe hortamur omnes sacerdotes praesertim eos, qui sacri ministerii muneribus funguntur, ut a diversarum partium studiis prudenter abstineant, nec animarum curam ullis aut temporum aut politicarum commutationum difficultatibus deterriti unquam negligant.

Nobis proinde, mysteriorum Dei dispensatoribus, cavendum est, ne saecularibus negotiis nos implicantes, divino nostro ministerio vituperium et obstacula suscitemus. Nemo nostrum, in praedicatione verbi divini, politica ulla intermisceat. Eodem animo omnes ad sacramentorum participationem admittamus, quascumque in politicis opiniones elegerint, dummodo catholicae ecclesiae doctrinis non adversentur, et recte vivendi desiderium ac voluntatem habeant. Sacerdos, homo Dei, se omnibus debitorem esse sciat; et sicut pater filiis, omnibus se optimum ac mansuetum ostendat. Ceterum sacerdotes, maxime si animarum curam habeant, in difficilioribus qui occurrere possint casibus, agendi et loquendi regulam ab episcopo vel inquirant ignotam, vel traditam reverenter suscipiant.

Caput XI.

De scriptoribus qui res ecclesiasticas tractant.

Laudamus sane scriptores quoscumque, qui, omni ope atque arte, litteras ac varia scientiarum genera excolunt ac prosequuntur, humani ingenii culturam augentes atque honestantes; et in primis, eos grato ac peramanti animo commendamus, qui religionis assertores, dogmata fidei, ecclesiae iura ac libertatem, morumque catholicorum sanctitatem vindicare ac tueri conantur.

Cum autem in mente nostra sit, ante omnia, auctores qui totius religionis ac morum fundamenta perpetuis ac nefandis ausibus labefactare nituntur, impia obscenaque in scriptis sive periodicis sive non periodicis, omnium praesertimque iuvenum deplorandae ignorantiae ac malae curiositati usque propinantes, reprobare: nihilominus, hoc loco silentio praetereundum non iudicamus peculiare aliquod huius temporis periculum ac quorumdam temeritatem, ex qua plurima in ecclesia Dei mala profluunt.

Notum est omnibus non deesse scriptores etiam laicos, maxime in diariis conficiendis, qui, zelum quidem habentes, sed non secundum scientiam, et sapientes plus quam oportet, res ecclesiasticas ita praesumunt tractare, ut in regimine ecclesiae quid agendum, quid providendum, quid amplectendum quidve respuendum, quasi sententia lata, decernant, et ipsis antistitibus, quibus dominici gregis cura divinitus commissa est, indigitent ac praescribere videantur.

Utantur, licet, in controversiis politicis ac litterariis, honesta libertate, dum veritatem, iustitiam, caritatem, reverentiam sui et aliorum, modumque ac prudentiam in omnibus servent. In his etiam, si qua spiritualia attingant, pro norma sentiendi atque scribendi in mente habeant quae circa haec ab ecclesia, praesertim in constitutionibus summorum pontificum recentioribus, declarata et sancita sunt.

Ast, in rebus ecclesiasticis, nunquam obliviscantur quibus a Christo commissum sit docendi et arguendi munus, atque regendi ecclesiam Dei potestas. Cum enim sacra haec iura quasi usurpare et exercere videantur, hinc evenit plurimorum animos imprudenter commoveri, imminui debitam episcopali dignitati reverentiam et obedientiam, regimen ecclesiasticum non minimis aliquando obstaculis impediri, ac in ipsa Dei ecclesia, quae humilitatis et caritatis spiritu viget, istam foveri opinionum et voluntatum intemperantiam, qua societas politica, ut omnes sciunt, male torquetur. Hos autem abusus non deplorandos modo, sed etiam, quantum in nobis est, in posterum praecavendos duximus.

Quapropter horum scriptorum parochos et confessarios in Domino monemus, ut eos ad congruentem spiritus modestiam, et salutarem sapientiae christianae sobrietatem revocare, sicque mali huius fomitem minuere et extinguere satagant.

Imo scriptores sincere catholicos sollicite monemus et adhortamur, quoties intenderint aliquid de rebus ecclesiasticis tractare, ne sanctum hoc et difficile opus temere aggrediantur; sed accepto prudenti consilio, periculum vitent ecclesiasticas res intempestive aut inordinate tractandi. Praesertim auctoritatis ordinarii sint memores; imo eius monitionem, si quando detur, contemnere non praesumant.

Quoad autem viros ecclesiasticos, ipsis expresse inhibitum volumus, ne librum ullum aut scriptum quodcumque, absque ordinarii praevio examine et permissu, typis mandent, in quo exhibeantur et proponantur fidelibus religionis dogmata, aut historia ad scholarum et catechismorum usum, aut orationum formulae, aut cantica spiritualia, indulgentiae novae, praxes devotionis aut tandem novorum miraculorum non rite recognitorum narrationes.

Monemus denique fideles ecclesiae mentem, doctrinam et regimen non ex ullis scriptis privatis, sive periodicis sive non periodicis, esse dignoscenda, sed tantum ex actis, documentis ac decretis authenticis, quae a sanctissima sede et ab episcopis manant.

Caput XII.

De conversatione fidelium inter illos, qui alieni sunt a fide.

Omnes nostrarum dioeceseon fideles hortamur et admonemus, ut quo vehementiores ingruunt nostris temporibus pravarum opinionum turbines, eo altius in fide catholica radices figant, et non abducantur doctrinis variis et peregrinis, nec omni vento doctrinae circumferantur. Meminerint fidei dogmata non esse humanae rationis foetum, sed Dei revelantis oracula; depositum illud ecclesiam accepisse ad consummationem usque saeculi incorrupte custodiendum, nec ullas licere aut accommodationes aut concessiones, quibus indiviaibilis eiusdem depositi integritas aliquatenus laederetur. Stantes ergo in fide fortes et robusti, mansuetudinem, benevolentiam, christianam urbanitatem simul exhibeant atque exerceant erga omnes, speciatim erga illos, quos extra ecclesiam catholicam educatos, fratres nostros errantes appellare consuevimus. Caveant tamen, ne in hac conversatione fides sua aliquid detrimenti paulatim patiatur. Errores reprobent, homines diligant, ita ut in incorruptibilitate fidei caritatem semper servantes, precibus, moribus et beneficiis subsequantur peculiarem, nostris temporibus, gratiae Dei operationem, qua movente, tot errantes ad gremium sanctae matris ecclesia redeunt, et multo plures redituros esse speramus.

TITULUS IV.

De modis quibusdam instaurandae scientiae ecclesiasticae.

Caput I.

De studiis ecclesiasticis.

Cum studiorum et scientiae splendor plurimum, omni tempore, auxilii et gloriae in opus ministerii ecclesiastici contulerit, Domino ita disponente, qui Deus scientiarum in scripturis sacris voluit appellari: vehementer hortatur synodus, et in visceribus Christi obsecrat sacerdotes quotquot in seminariis, tum minoribus tum maioribus, curam erudiendae clericalis iuventutis suscepere, ut magno et alacri animo huic tam pretioso et laudabili muneri vires suas omnes impendant.

1. Inter alumnos seriam et solidam doctrinam, simulque disciplinae et laboris vigorem, quam fidelissime promoveant, una cum virtutum et pietatis augmento.

2. Linguarum veterum honorem, et usum linguae praesertim latinae, quae est ipsius ecclesiae lingua et scientiae catholicae instrumentum, omni conatu foveant ac tueantur, nec ullus censeatur scholare curriculum absolvisse, qui satis plena et perfecta huiusce linguae intelligentia non polleat. Ideoque nonnunquam in rhetoricis, semper aut fere semper in philosophicis ac theologicis exercitationibus, latine loquantur tum magistri tum etiam discipuli, omni perrupta difficultate.

3. Optat concilium ut in dioecesi metropolitana erigatur schola provincialis humaniorum litterarum professoribus informandis atque instruendis apta et accommodata: quae nempe constitutionem atque regimen ab ipso provinciali concilio Parisiense accipiat, et mutuo metropolitani ac suffraganeorum consilio gubernetur.

4. Scientias illas mathematicas et physicas quae hodiernis temporibus, divino dogmati et libris sanctis saepius in quoddam auxilium adduci queunt, argumentaque extrinseca afferunt, ne unquam negligant studiorum moderatores: ita ut communius alumni ad theologiae studia non accedant qui saltem baccalaureatus in litteris gradum attingere non possint.

5. In seminario maiori, philosophiae iuxta methodum scholasticam in primis, et saltem per annum, studeant omnes qui ad clericalem statum sese disponunt.

Theologicis vero disciplinis ac sacrarum scripturarum studiis adiiciantur, quamprimum fieri poterit, de historia ecclesiastica semel in hebdomada praelectiones, necnon sedulae et practicae eloquentiae sacrae exercitationes, per quas actionem, elocutionem simul et stylum, tum principiorum tum exemplorum ope, edoceantur discipuli.

6. In decursu vel sub fine theologici curriculi, de iure canonico, de administratione spirituali et temporali paroeciarum sufficientes tradantur notiones; ideoque exoptandum est ut addatur theologicis studiis quartus annus, quem omnes in seminario peragant, nisi qui eminentiori theologiae daturi essent operam.

7. Accommodetur autem diligenter et ita dispensetur divinorum dogmatum expositio, ut maiorum vestigiis inhaerentes, quaecumque solida, vera et ad rem facientia, in doctrinis ecclesiasticis non omittant magistri: ex quo fonte depromant ea quibus errores hoc tempore grassantes accurate definiant ac confutent. Quae omnia ita ordinanda erunt, ut in fine seminarii ad gradum theologici baccalaureatus facile promoveri possint iuniores sacerdotes.

8. In exigenda a theologiae alumnis eorum quae didicerunt ratione, nunquam desistant professores, ut discipuli doctrinae specimen exhibere teneantur. Examina in fine semestris spatii et totius anni sint omnino accurata, et, quantum fieri potest, solemnia. Convocentur ab episcopo qui et ipse interesse curabit, iudices apti et docti, qui [ab] ordinariis magistris adiuti, alumnos interrogent et examinent. Sacri vero ordines differantur iis qui in examine non satisfecerint, nisi tamen, subsequentibus temporibus, per nova et praestantiora examina dilationem illam compensaverint.

9. Iterum atque iterum tantique beneficii per id munus in opus divinum collati nunquam immemores, nostrorum seminariorum professores adhortamur, ut novo zelo accensi, ad ecclesiasticae scientiae gloriam et augmentum totos sese dedant: certi quod a Domino amplissimam mercedem sint adepturi, et a nobis, quibus episcopale onus incumbit, inter sollicitudinis nostrae praecipuis adiutores habendi.

Caput II.

De collationibus ecclesiasticis, et de annuo iuniorum sacerdotum examine.

Cum, dicente Spiritu sancto, „quia scientiam repulisti, et ego repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi“ [1], sancta mater ecclesia omnibus, tum parochis, tum caeteris sacro ministerio fungentibus, semper iniunxerit, ut ad munus suum rite implendum, ecclesiastica doctrina instruantur, eamque apprime calleant; cum etiam experientia conatet, a clericis, per temporis spatium quo in seminariis degunt, non plenam et perfectam acquiri posse scientiam qua pollere debent sacerdotes, vel acquisitam ex animo brevi excidere, nisi quotidiano exercitio et studio foveatur:

In hunc finem iam in omnibus provinciae dioecesibus institutae sunt ecclesiasticae collationes, e quibus uberes fructus provenerunt, quos uberiores fore quotannis speramus; et idcirco omnes sacerdotes enixe adhortamur, ut, eas assidue frequentantes, illarum materiis vel praeparandis vel tractandis diligenter incumbant.

Statuimus praeterea, ut iuniores sacerdotes ab anno quo ad sacrum presbyteratus ordinem promoti fuerint coram episcopo vel eius delegatis, per quinque subsequentes annos, de variis ecclesiasticae scientiae partibus, scilicet de scriptura sacra, theologia dogmatica et morali, iure canonico, temporali parochiarum administratione et ecclesiae historia, praefixo die interrogentur.

Si quis forsan non satisfecerit, examen pro nullo reputabitur, et quinque annis elapsis, tot nova exigentur examina, quot nulla et irrita fuerint declarata.

DECRETUM

de executione decretorum concilii.

Sic autem omnia, quae ad fidem aut ad morum reformationem statuta sunt, sancita sunto, et unusquisque episcopus, non solum horum decretorum executionem urgeat in propria sua dioecesi, sed etiam ea de re in proximo concilio provinciali rationem reddat.

DECRETUM SUBSCRIPTIONIS.

Nos Maria-Dominicus-Augustus Sibour, archiepiscopus Parisiensis, admonemus reverendissimos patres omnes, qui huic synodo iure intersunt et

[1] Osee IV, 6.

interfuerunt, et procuratorem episcopi Carnutensis, ut post nos, singuli, loco et ordine suo, ad altare accedant, et iis quae in hac synodo decreta sunt, subscribant.

Nos Maria-Dominicus-Augustus Sibour, archiepiscopus Parisiensis, throno pontificio assistens, haec decreta a nobis definita subscripsimus;

† M. D. Augustus, archiepiscopus Parisiensis;

† Ego Augustus, episcopus Meldensis, subscripsi;

† Ego Ioannes-Nicasius, episcopus Versaliensis, subscripsi;

† Ego M. A., episcopus Blesensis, subscripsi;

† Ego Antonius-Felix-Philibertus Dupanloup, episcopus Aurelianensis designatus, subscripsi;

Ego Petrus-Philippus Paquet, procurator generaliter ad omnia deputatus illustrissimi et reverendissimi domini episcopi Carnutensis, eius nomine interfui, et subscripsi, et omnia ac singula in hac sancta synodo Parisiensi acta, decreta, edita et promulgata, eius et ecclesiae suae nomine recipio.

DECRETUM

promulgationis testium synodalium.

Nos Maria-Dominicus-Augustus Sibour, archiepiscopus Parisiensis, antiquum atque probatum de testibus synodalibus institutum secuti, ad hoc officium de consilio et consensu reverendissimorum coepiscoporum nostrorum, deligimus, instituimus atque pronuntiamus eos, quorum nomina sequuntur:

Pro Parisiensi archidioecesi: domini domini Pététot, parochum ecclesiae Sancti Rochi; Portalès, rectorem ecclesiae beatae Mariae de Fausto Nuntio; Delaunay, rectorem ecclesiae Sancti Vincentii a Paulo, Clippiaci; Bruyère, vicarium parochi Sancti Laurentii, Parisiis.

Pro dioecesi Meldensi: domini domini Carpentier, parochum ecclesiae loci vulgo Fontainebleau; Crevel, parochum ecclesiae loci vulgo Nanteuil.

Pro dioecesi Versaliensi: domini domini Bony, parochum ecclesiae Sancti Ludovici, Versaliis; Demouchy, parochum ecclesiae loci vulgo Houdan.

Pro dioecesi Blesensi: domini domini Caille, parochum ecclesiae sanctissimae Trinitatis Vendocinensis; Meunier, parochum ecclesiae Sancti Stephani Romorantinensis.

Pro dioecesibus Carnutensi et Aurelianensi, reservantur testium synodalium electio et proclamatio.

DECRETUM

indictionis proximi concilii provincialis Parisiensis.

Nos Maria-Dominicus-Augustus Sibour, archiepiscopus Parisiensis, indicimus proximum concilium provinciale habendum esse feria secunda post octavam assumptionis beatae Mariae virginis, id est die vigesima sexta mensis augusti anno millesimo octigentesimo quinquagesimo.

DECRETUM

de fine concilii.

Cum placuerit omnibus patribus huius concilii finem fieri, nos Maria-Dominicus-Augustus Sibour, archiepiscopus Parisiensis, provinciali Parisiensi concilio finem facimus et iam nunc factum esse decernimus.

LITTERAE AD SANCTISSIMUM DOMINUM PAPAM PIUM IX.

Beatissime pater.

Ad pedes sanctitatis vestrae concilii nostri provincialis Parisiensis decreta deponere satagimus. Quod quidem obsequium ut beatitudini vestrae exhibeamus, plurima nos excitant momenta. Si plurimorum saeculorum spatio interruptam episcopalium synodorum, unde tot in ecclesiam bona profluunt, seriem renovare licuit legemque a concilio Tridentino sanctitam in usum revocare, hoc, procul dubio, novis, in quibus versantur Galliae nostrae, rerum circumstantiis tribuendum, sed praesertim paternis, quibus nos adhortatus es verbis, per litteras datas Caietae, die 17 maii anno 1849.

Voce vestra movente, beatissime pater, hanc salutarem viam ingressi sumus, quam omnes Galliarum episcopi tam alacriter amplecti videntur.

Quod dedisti signum vota nostra praeverterant; decuit igitur ut primi obsequeremur.

Iuxta constitutionis Sixti papae V placitum, omnia decreta nostra filiali affectu sanctitatis vestrae recognitioni submittimus. Si, ut speramus, imo ut confidimus, divino patris luminum freti auxilio, nihil in decretis nostris irrepserit quod ecclesiae legibus adversetur, si veritatis et sapientiae spiritu afflata fuisse videantur, sanctitatem vestram enixe precabimur, ut illa benedicere et confirmare velit, propriam illorum auctoritatem auctoritatis apostolicae sigillo muniens.

Est et aliud votum, beatissime pater, a Parisiensi concilio emissum, quod ipsius decreta expressis verbis non continent, sed amanter in sinum paternitatis vestrae effundimus. Liturgiae unitatem respicit illud votum. Plausu magno conspicimus invalescentem undequaque ad amplectendam Romanam liturgiam propensionem. Si insuperabilibus hucusque obstaculis prohibiti sumus, ne ipsi nos piis huiusmodi conatibus consociaremus, communi saltem consensu statuimus ad hoc eniti, ut illa submoveantur obstacula. Istius generis mutationes, quae consuetudines antiquas in populo pervulgatas revocant, non sine quodam animorum aestu attentantur. Necesse est ut cum multa sapientia et prudenti cunctatione illis praeparetur via. Licet tamen, forsitan, hodie sperare non procul abfuturum tempus quo omnis Parisiensis ecclesiastica provincia hoc sanctitatis vestrae cordi solatium afferat, ut solemniter in suis ecclesiis Romanos ritus instauret.

Verum enim vero beatitudinis vestrae benignitati confidenter subiungere non dubitamus, novarum liturgiarum defensoribus brevi defuturum esse etiam alicuius momenti praetextum, si, ut saepe saepius sibi proposuit sancta sedes, nova breviarii Romani recognitio fieret; tunc et facilius et multo celerius ad communem precum formam reversuros omnes arbitramur.

Quidquid sit, beatissime pater, cum ex intimo pectore unitati devinciamur omnes, hanc, etiam in his quae solam disciplinam spectant, fovere non desistemus.

Velit sanctitas vestra labores nostros, in honorem Christi Iesu et sanctae matris ecclesiae exaltationem susceptos, benigne intueri oculis.

Dum autem haec vota ad pedes sanctitatis vestrae humiliter deponunt patres concilii Parisiensis, paternam vestram benedictionem sibi gregibusque sibi commissis, filiali affectu, postulant, beatissime pater, sanctitatis vestrae obsequentissimi et devotissimi filii,

† M.-D.-Augustus, archiepiscopus Parisiensis.

Venerabilibus fratribus Augusto Dominico, archiepiscopo Parisiensi, aliisque antistitibus Parisiensis provinciae

PIUS PAPA IX.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Gratissimae nobis fuerunt vestrae litterae intimo erga nos et apostolicam sedem pietatis, amoris et

reverentiae sensu conscriptae, quibus, venerabiles fratres, acta provincialis Parisiensis synodi a vobis habitae, nostro et eiusdem sedis iudicio subiicere properastis, eaixe rogantes, ut synodum ipsam suprema nostra auctoritate confirmare velimus. Etsi autem eiusmodi acta ob publici curas rationes nondum accoperimus, tamen illa quamprimum ad nos perventura confidimus, cum omnem curam adhibendam esse iusserimus, ut ipsa ad nos perferantur. Interim vero vobis vehementer gratulamur, venerabiles fratres, quod pro eximia vestra religione et episcopali muneris officio de spirituali vestrarum dioecesium bono summopere solliciti, providentissimis sacrorum canonum inhaerentes sanctionibus, ac nostris quoque obsequentes desideriis, synodum ipsam omni studio concelebrare festinastis, ut asperrimis hisce ac difficillimis temporibus, ea, collatis inter vos consiliis, statueretis, quae ad sanctissimam nostram religionem in populis excitandam, augendam, eorumque pietatem morumque honestatem fovendam atque ad ecclesiasticam disciplinam tuendam conducere posse magis in Domino iudicastis.

Non mediocri certe animi nostri consolatione ex ipsis vestris litteris cognovimus, ita vos exoptare, venerabiles fratres, ut Romana liturgia, quae summo nostro gaudio in pluribus Galliarum dioecesibus iam invaluit, in vestris quoque restituatur dioecesibus, ut communi consensu constitueritis vestram omnem operam opportune, provide prudenterque impendere in iis amovendis difficultatibus, quae hactenus obstiterunt, quominus hanc rem ad optatum exitum perducere possetis.

Iam vero sacerdotali vestro zelo quamplurimum in Domino confisi, venerabiles fratres, plane non dubitamus quin vos maiori usque alacritate et contentione laborantes, veluti boni milites Christi Iesu, nihil unquam intentatum relinquatis, ut Dei eiusque sanctae ecclesiae causam strenue tutari ac propugnare, et animarum salutem procurare possitis.

Nos quidem haud omittemus divitem in misericordia Deum humiliter obsecrare, ut vestris pastoralibus curis et laboribus benedicat, quo fideles vobis commissi magis in dies divertant a malo et faciant bonum, atque ambulent digne, Deo per omnia placentes, et in omni opere bono fructificantes. Cuius superni praesidii auspicem, et praecipuae nostrae in vos benevolentiae pignus apostolicam benedictionem ex imo corde depromptam vobis ipsis, venerabiles fratres, omnibusque clericis laicisque fidelibus vestrae vigilantiae concreditis peramanter impertimur.

Datum Neapoli, in suburbano Portici, die 11 decembris anno MDCCCXLIX, pontificatus nostri anno quarto.

Pius papa IX.

Eminentissimi A. cardinalis Lambruschini litterae, super approbatione decretorum concilii provincialis Parisiensis.

Perillustris ac reverendissime domine uti frater.

Periucundae fuerunt eminentissimis patribus sacrae congregationis Tridentinarum legum interpretis et vindicis, tum litterae amplitudinis tuae aliorumque suffraganeorum praesulum nomine conscriptae, tum acta synodi provincialis Parisiis habitae post interruptam plurium saeculorum spatio conciliorum seriem, ex quibus tot in ecclesiam profluunt bona. Si maximis vero laudibus te, perillustris ac reverendissime antistes, comprovincialesque episcopos prosequi ipsi duxerunt ob firmam unionem cum divi Petri sede, eximiam obedientiam et reverentiam erga summum pontificem, votumque Romanam liturgiam in Parisiensi provincia instaurandi; haud certe minores tribuendas esse censuerunt ob saluberrima decreta in synodo contenta, sive ad pietatem fovendam, sive ad catholicam religionem defendendam et propugnandam adversus haereses, aliosque pravos nunquam satis deflendos et quotidie invalescentes errores. Nihil hinc dubii quin futurum sit, ut corona, quam pastoribus adeo solerter excubantibus reddet supremus pastorum princeps, novis gloriae nexibus augeatur ob sollicitudinem propensamque animi dispositionem alia quam plura statuendi, corrigendi ac perficiendi in iis quae celebrabuntur conciliis.

Quid autem in actis habitae synodi observandum, quid emendandum deprehenderint patres cardinales, perspiciet amplitudo tua in folio quod hisce litteris cum exemplari praefatae synodi adiungimus.

De me, praesul amplissime, ita sentias velim ut ad quaecumque paratissimus sim in tui commodum; cui interim fausta omnia precor a Domino, amplitudinis tuae, uti frater studiosissimus,

A., cardinalis Lambruschini, praefectus congregationis.

A. Tomassetti, sacrae congregationis concilii subsecretarius.

Datum Neapoli, in suburbano Portici, die nona martii 1850.

LETTRE SYNODALE ADRESSÉE PAR LES PÈRES DU CONCILE PROVINCIAL DE PARIS AU CLERGÉ ET AUX FIDÈLES DE LEURS DIOCÈSES.

L'archevêque métropolitain et les évêques de la province de Paris au clergé et aux fidèles de leurs diocèses, salut et bénédiction en notre seigneur Jésus-Christ.

Nos bien aimés coopérateurs et nos très chers frères.

Vous nous avez accompagnés de vos prières et de vos vœux dans cette sainte et solennelle assemblée, où l'esprit de Dieu nous a conduits, et par laquelle nous avons inauguré pour nos églises, une période nouvelle qui, nous l'espérons, sera féconde en bénédictions et en fruits de salut. Sortis à peine de notre pieux cénacle, où vos intérêts les plus chers n'ont pas cessé un instant d'être présents à notre pensée, l'âme encore émue par tout ce que le Seigneur nous a donné de voir et d'éprouver durant ces jours de grâce et de bonheur, nous nous sentons pressés de venir à vous:

PATRUM CONCILII PROVINCIAE PARISIENSIS AD CLERICOS ET FIDELES SUARUM DIOECESIUM LITTERAE SYNODICAE.[1]

Archiepiscopus metropolita et episcopi provinciae Parisiensis clericis et fidelibus dioecesium suarum salutem et benedictionem in domino nostro Iesu Christo.

Vestris nos precibus votisque prosecuti estis, dilecti adiutores nostri fratresque carissimi, cum, duce divino Spiritu, illum sanctum ac solemnem adiremus conventum, in quo novam ecclesiarum nostrarum velut aetatem, caelestium donorum et salutarium fructuum feracem, uti confidimus, futuram, auspicati sumus. Nunc, vix e pio caenaculo nostro, ubi, quaecumque vobis carissima sunt, assidue nobis ante oculos versabantur, egressi, permotique etiamnum iis omnibus, quae per hos dies gratiae felicitatisque plenissimos, largiente Deo, vidimus ac sensimus, facere nullo modo possumus,

[1] Versio editorum Coll. Lacensis.

nous veulons que vous partagiez nos joies les plus intimes, et qu'en attendant la publication des décrets du concile, vous soyez initiés à la connaissance de ses travaux; car, pasteurs et troupeaux, évêques, prêtres et fidèles; nous ne faisons tous qu'une même famille, et nous n'avons qu'un cœur et qu'une âme[1].

Cette union, principe de nos rapports réciproques, est l'esprit et la vie même de l'église. Les conciles en sont un signe manifeste et un des liens les plus forts. Toujours utiles pour entretenir le feu de la charité parmi les pasteurs, et pour faire, selon les circonstances, de sages lois, ils sont parfois en quelque sorte nécessaires. Ils le sont, quand une jeune église s'élève, qu'il faut veiller sur son berceau, et diriger ses premiers pas: les églises qui fleurissent aux États Unis en sont la preuve. Ils le sont plus encore quand une église est ancienne, et que, placée sur un sol profondément et fréquemment remué par des convulsions intestines, elle a besoin de guérir ses propres maux, et d'être soutenue contre les assauts qu'on lui livre.

Les circonstances graves dans lesquelles notre pays et l'Europe entière se trouvent, ont inspiré, presque en même temps, à tous les cœurs catholiques un plus vif sentiment du besoin de nos assemblées épiscopales. Des pays voisins, moins avancés que nous dans la voie des libertés publiques, ont pu cependant nous précéder pour la tenue des conciles, et le monde a entendu avec respect et admiration la voix des églises d'Allemagne dominant les bruits de la guerre et des révolutions, et dans des accents pleins d'élévation et de force, proclamant les grands et immuables principes du christianisme, au milieu du chaos des doctrines et de la plus déplorable anarchie des intelligences.

En France, quelques essais, à Paris et ailleurs, avaient déjà été tentés. Le droit n'était pas douteux, mais l'opportunité pouvait l'être encore. Enfin, une nouvelle révolution et une constitution nouvelle étant venues, la première, augmenter pour les chefs des églises, dans notre pays, la nécessité de se concerter; la seconde, proclamer encore plus solennellement les principes de la liberté religieuse, nous n'avons plus hésité; et, appuyés à la fois sur la sainte constitution de l'église et sur celle de l'état, nous avons annoncé, préparé et tenu le concile de notre province.

Notre entreprise a excité quelque clameur dans le camp des ennemis de la religion. Ils ont méconnu notre droit; dénaturé nos intentions et nos projets. Nous nous y attendions. Un reproche qui nous a été fait par un certain nombre d'hommes graves et bienveillants nous a beaucoup plus émus. Ils reconnaissaient au fond la convenance, le besoin et même l'urgence de nos réunions; mais ils croyaient apercevoir dans le passé une loi qu'il aurait fallu respecter; ils citaient une disposition des articles organiques prohibitive de nos saintes assemblées. Quoique nous ne puissions pas entrer ici dans tous les développements qui seraient nécessaires pour mettre notre droit en évidence, nous avons pourtant à cœur de répondre un mot à cette accusation.

Non, ce n'est pas nous qui aurions jamais donné l'exemple du mépris de la loi; ce n'est pas nous qui, dans un temps où l'autorité publique a plus besoin que jamais d'être forte et respectée, au moment où les digues de la société sont battues par tant de flots soulevés, aurions voulu [y] faire brèche,

quin vos alloquamur; volumusque et intima animorum nostrorum gaudia communicare vobiscum, et interea dum promulgentur concilii decreta, eius vobis laberes cognitionc aliqua deliberandos proponere. Omnes enim, tum pastores tum greges, episcopi, sacerdotes, fideles, una sumus familia, „cor unum et anima una“[1].

Huius concordiae atque unitatis, qua et mutua, quae inter nos intercedit, ratio et ecclesiae spiritus ipse ac vita continetur, manifestissima signa et firmissima vincula sunt concilia. Quae cum semper, ad caritatis ignem in pastoribus alendum et ad leges pro conditione temporum sapienter ferendas utilia sint, tum nonnunquam etiam quodammodo necessaria. Enimvero necessaria sunt non solum surgentibus primum ecclesiis, quarum quasi incunabula et primi gressus sedulam curam desiderant, id quod earum, quae nunc in Civitatibus Foederatis [Americae] florent, exemplo comprobatur; sed multo etiam magis veteribus ecclesiis, quae, si forte in solo consistant crebris motibus intestinis penitus convulso, damnis suis remedium et adversus hostiles impetus opem ac praesidium requirunt.

Quare haec, quam in Gallia et in reliqua Europa cernimus, tam ancipe rerum conditio omnibus catholicis, eodem paene tempore, acrius iniecit episcopalium coetuum desiderium. Ac finitimis quidem nationibus, quarum tardior, quam apud nos, fuerat ad publicam libertatem progressio, id tamen contigit, ut nos habendis conciliis anteirent; nec sine reverentia et admiratione audita est vox ecclesiarum Germaniae, cum, inter tumultum bellorum et ruentium regnorum, atque in tanta doctrinarum colluvie ingeniorumque licentia, magna illa et immortalia christianae religionis documenta tam gravibus tamque efficacibus verbis promulgarent.

In Gallia quidem, tum Parisiis tum alibi, res iam antea tentata fuerat; sed, quanquam de iure nulla erat dubitatio, de opportunitate tamen erat fortasse nonnulla. At cum nuper et nova rerum commutatio principibus ecclesiarum maiorem necessitatem attulisset consociandorum inter se consiliorum, et nova reipublicae constitutio religionis libertatem solemniore quodam modo sanxisset, nihil iam cunctandum esse duximus; fretique cum ecclesiae tum civitatis legibus, provinciae nostrae concilium indiximus, praeparavimus, instituimus.

Quae res apud hostes religionis nonnullos clamores excitavit, cum nec ius nostrum agnoscerent, et propositum ac voluntatem calumniarentur; neque id nobis praeter exspectationem accidit. Illud multo magis nos commovit, quod a nonnullis viris gravibus ac benevolis obiiciebatur; qui concilia quidem et opportuna esse et necessaria, et si quid amplius dicerem, non negabant; sed nimirum exstare veterem legem arbitrabantur, cui morem gerendum fuisse dicebant; afferebantque ex „articulis organicis“ quiddam, quo sancti conventus nostri vetarentur. Qua de controversia, etsi non est hic tam fuse disserendi locus, quam ad declarandum ius nostrum opus foret, illud tamen crimen intactum praeterire nullo modo possumus.

Non ii eramus profecto, qui contemnendae legis exemplum prodere unquam vellemus, aut qui hoc maxime tempore, cum publicam auctoritatem, si unquam alias, confirmari ac sanctam haberi necesse est, et societatis humanae munimenta tantis fluctibus quatiuntur, eadem labefactanda esse putare-

[1] Act. IV, 32.

[1] Act. IV, 32.

et profiter des embarras et des affaiblissements du pouvoir pour conquérir la liberté.

Mais, sans discuter ici l'origine des articles organiques et l'incompétence du pouvoir civil pour régler seul les matières purement ecclésiastiques, ou même les matières mixtes qui en sont l'objet; sans rappeler les anciennes et constantes réclamations du saint siége et de l'épiscopat, est-ce que, depuis l'époque où ces articles ont paru, rien n'est changé autour de nous? Est-ce que tout le monde ne convient pas que notre droit public a été profondément modifié? Est-ce que les principes de la liberté de conscience, de la liberté des cultes, de la liberté de réunion, n'ont pas été, à diverses reprises, solennellement proclamés et étendus? Que signifieraient toutes les constitutions nouvelles, s'il suffisait de quelques lambeaux arrachés aux codes du passé pour les voiler et les étouffer? Que signifieraient ces articles formels qui déclarent abrogées toutes les lois en opposition avec la loi fondamentale? Certes, s'il est permis quelquefois d'invoquer le principe incontestable de l'abrogation implicite des lois, n'est-ce pas en matière religieuse, lorsque le temps surtout a si complètement changé les rapports de l'église et de l'état?

Nous comprenons, sans les partager, les scrupules que, dans certaines consciences, notre sainte entreprise a pu faire naître. Nous nous y sommes arrêtés un instant, non pour les lever ou les détruire entièrement: ce ne serait pas ici le lieu de le faire, et nous n'avons pas pris la plume pour disserter, mais uniquement pour montrer que nous n'avons voulu rien entreprendre contre la loi, et que ce n'est pas par un zèle inconsidéré, mais avec la conviction de notre droit la plus entière que nous avons agi. Contents de garder intacts, comme nous les entendions, les principes de la liberté de l'église, nous ne nous sommes pas plaints qu'on voulût sauvegarder, d'un autre côté, les intérêts de l'autorité et de la loi, comme on les comprenait. Ce dissentiment n'a pu être pour nous un sujet d'affliction. S'il montrait les entraves anciennes toujours existantes, il montrait, en même temps, le désir qu'on avait de les briser bientôt, et de mettre enfin notre droit public ecclésiastique en harmonie avec notre droit public constitutionnel. On y voyait aussi que le besoin que nous éprouvions de nous réunir était compris, et qu'on était prêt à le satisfaire. Cette disposition favorable des esprits, en ce qui touche la liberté de l'église, et, au milieu de quelques nuages non encore complètement dissipés, cette intelligence plus grande des droits, des besoins, de l'influence salutaire de l'église, tout cela nous apportait des consolations et des espérances.

Ah! le moment n'est donc peut-être pas éloigné, où tous ceux qui veulent le bien sauront reconnaître où en est la source, et, foulant aux pieds d'anciens préjugés, viendront à cette religion qui leur tend les bras. Alors nos mains dans leurs mains, nous marcherons ensemble, et par des efforts communs nous travaillerons au salut du monde.

Pour nous, qu'avons-nous voulu dans ce premier concile? Quelle est la pensée qui a dominé toutes nos autres pensées et tous nos travaux? Nous avons voulu fortifier nos églises en les unissant plus étroitement, affermir le règne de la foi, resserrer les liens de la discipline, et par là aussi travailler plus efficacement au salut des âmes et à la guérison de la société. Un tableau, quoique très-sommaire des objets sur lesquels portent les décrets du concile, en sera la preuve. Ce tableau, en consolant les pieux enfants de l'église, achèvera

mus, aut, impedito ac debilitato magistratu, sic demum occupandam libertatem.

Verum, ut nihil dicamus de Articulorum organicorum origine, nihil de eo, quod potestas civilis res non modo ecclesiae proprias, sed etiam ex utroque genere mixtas, in quibus ii versantur, sola decernere iure non possit; ut non commemoremus, quam mature quamque constanter sanctissimus pontifex et episcopi iis reclamaverint: quid? ex quo illi articuli sunt editi, nihilne apud nos in rebus et moribus mutatum est? nonne omnes fatentur, in iure publico multa et magna longe aliter esse constituta? Quid? libertas conscientiae, libertas cultuum, libertas conventuum, nonne sunt iterum iterumque palam promulgatae, amplificatae? Quid ergo illae sibi novae constitutiones volunt, si iis obscurandis et coangustandis satis sit unus alterve arreptus quasi ex vetustate pannus? Quid iuvant expressa illa legis primariae capita, quibus omnes leges eidem contrariae abrogantur? Quodsi unquam licet ad certissimum illud provocare, legem lege aliquando tacite abrogari, nonne id praecipue in causa religionis licet, cum praesertim tempora eam rationem, quae erat olim inter civitatem et ecclesiam, penitus immutaverint?

Non miramur equidem, scrupulos quosdam, quibus minime ipsi tangimur, nonnullorum animis sancto incepto nostro iniici potuisse; de quibus aliquid dicendum fuit, non ut penitus evellerentur: neque enim id huius loci est, nec disputandi causa calamum sumpsimus; verum ut unum illud appareret, nos neque contra legem committere voluisse, neque inconsiderato aliquo studio, sed certissima iuris nostri fiducia impulsos fuisse. Legitimam conditionem libertatis ecclesiae, uti eam nos quidem interpretabamur, integram servasse contenti, non moleste tulimus, alios contra causae auctoritatis et legis, ut sibi persuaserant, consulere velle. Nec sane, quod nos magnopere angeret, habuit illa dissensio; ex qua, sicut intelligi poterat, nondum solutas esse pristinas compedes, ita apparebat voluntas, iis tandem aliquando abruptis, iuris publici ecclesiae ad civitatis ius publicum ac praesentem formam accommodandi. Illud quoque inde perspeximus, eosdem, quae nos premeret habendi conventus necessitas, intelligere, neque, quominus huic satisfieret, ullam in ipsis moram fore. Haec igitur erga ecclesiae libertatem tam aequa hominum voluntas, haec, in quadam nondum plane discussa caligine, clarior tamen cognitio iurium, necessitatum, beneficiorum ecclesiae et solatium nobis et spem afferebat.

Non longe fortasse, non longe abest tempus illud, cum omnes ii, qui bonum cupiunt, fontem, in quo reperiatur, agnoscent, et, inveteratis abiectis opinionibus, ad religionem sibi tendentem manus accedent. Tum vero, consertis manibus, eumdem omnes tenebimus cursum, et, consociatis viribus, in generis humani salutem incumbemus.

Sed nos quid tandem in hoc primo concilio egimus? aut quid spectaverunt omnes cogitationes nostrae et labores? Hoc egimus, ut ecclesias nostras maiore inter se coniunctione firmaremus, ut fidei regnum stabiliremus, ut disciplinam arctioribus adstringeremus vinculis, atque ita etiam uberiore cum fructu in salute animarum tuenda sanandisque humanae societatis vulneribus operam poneremus. Argumento erit brevis earum rerum descriptio, in quibus versentur concilii decreta; quae quidem et piis ecclesiae filiis solatium afferet, et iis fortasse,

pout-être de rassurer aussi ceux qui ne nous connaissent pas assez.

I.

Nous avons traité d'abord de la hiérarchie et des personnes ecclésiastiques.

Quoi de plus beau, même aux yeux de la sagesse humaine, que la constitution de l'église! Elle est aujourd'hui ce qu'elle fut il y a dix-huit siècles, en sortant des mains de son divin auteur. Les empires sont tombés, les nations se sont transformées, les peuples se sont fait un jeu des révolutions, l'humanité s'est agitée en tout sens, comme un malade qui cherche le repos sans pouvoir le trouver. Au milieu de tous ces mouvements, de toutes ces ruines, de toute cette instabilité des choses humaines, l'église est restée debout sur son roc inébranlable: *Super hanc petram ædificabo ecclesiam meam* [1].

Mêlée tantôt à des sociétés en décadence, tantôt à des peuples enfants, elle a vécu dans tous les âges, sous tous les climats, à tous les degrés les plus divers de civilisation, en gardant toujours intacts les principes constitutifs de son organisation. Quel grand spectacle et aussi quelle grande leçon donnée au monde! A côté de toutes ces sociétés qui s'en vont en poussière, Dieu a voulu placer, comme un perpétuel enseignement, une société immuable: *Et portæ inferi non prævalebunt adversus eam* [2].

Mais, comme cette société, qui est d'institution divine, existe pourtant sur la terre, et que ses membres sont des hommes, elle devait avoir, avec des principes invariables, un côté variable et contingent. L'organisation de l'église se compose donc d'une constitution divine, que nul ne peut ni changer ni modifier, et d'un ensemble d'institutions et de règlements qui, toujours dictés par le même esprit, sont cependant divers selon la diversité des temps et des lieux. Voilà la force et la beauté de l'église: un élément immuable, des pouvoirs bien définis, et qui ne peuvent pas être contestés; une autorité dont la source, la distribution, les limites et les attributions sont certaines; puis à côté un élément variable, suivant et dirigeant, dans l'ordre religieux, la société humaine à travers toutes ses phases, s'adaptant à tous les besoins, permettant à l'église de se faire toute à tous, pour gagner tout le monde à Jésus-Christ [3].

Mais ces changements sont sans danger, et pourquoi? D'abord parce qu'ils ne touchent pas le fond, mais la forme seule des choses; ensuite parce qu'ils sont opérés par un esprit toujours le même, et en vertu de principes qui ne changent pas; enfin parce qu'on les fait lentement, avec maturité, les yeux toujours tournés vers la tradition, ne cédant à aucun de ces besoins factices que les générations malades se créent, et mêlant même à des modifications devenues nécessaires tous les éléments anciens qu'il est possible de conserver.

Quand on se demande ce qui fait la force de l'organisation de l'église, on reconnaît sans peine que c'est son admirable unité. Unité dans la foi, unité dans le gouvernement; tout ce qui sort de ce cercle, formé par une chaîne qui va du souverain pontife au plus petit des fidèles, n'appartient plus à l'église. L'église est un corps dont la tête et les

[1] Matth. XVI, 18.
[2] Ibid.
[3] I Cor. IX, 22.

A qui nos parum durant, matum, si qui etiam supersunt, eripiet.

I.

Initium consultandi capimus ab hierarchia et personis ecclesiasticis. Quid, quaeso, vel ad humanam sapientiam, pulchrius reperiri potest ecclesiae institutione atque forma? Talis enim etiam nunc est, qualis ante decem et octo saecula e divini conditoris sui manibus prodiit. Cum regna corruerent, nationes permutarentur, populi res publicas quasi per ludibrium everterent, genus humanum, velut aeger requiem frustra quaerens, huc atque illuc se verteret; inter tot motus et ruinas, inter tot rerum humanarum vicissitudines, ecclesia in firmissima collocata rupe incolumis persistit: „Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam [1]".

B

Eadem porro, nunc senescentes populos nunc pueritiam nondum egressos complexa, omni aetate, sub omni caelo, in summa morum civilisque cultus diversitate ita vixit, ut constitutionis suae propriam vim ac rationem perpetuo inviolatam retineret. Grande profecto mortalibus spectaculum atque exemplum, quod inter tot fluxas dilabentesque civitates unam Deus firmam atque immutabilem societatem, tanquam perpetuum documentum, constituit: „Et portae inferi non praevalebunt adversus eam [2]".

Verum quoniam haec societas, quamvis divinitus condita, tamen in his terris versatur atque ex hominibus constat, necesse fuit, ut in sua incommutabili natura quiddam haberet varium atque mutabile. Itaque sic est constituta atque temperata ecclesia, ut, cum divina ordinatione nitatur, quae a nemine mutari ullo modo potest, tum variis institutis et praescriptis instruatur, quae, etsi ad eamdem semper normam exacta, pro diversa tamen temporum et locorum conditione diversa sunt. Hoc ecclesiae robur, haec pulchritudo est, quod eam continet principium duplex: unum immutabile, id est potestas certis terminis descripta et extra controversiam posita, auctoritas origine, distributione, ambitu, muniis certa ac definita; alterum mutabile, quod humanam societatem in alias atque alias abeuntem formas, quatenus religioni necesse est, sequitur ac regit, quodque, ad omnes se fingens et conformans necessitates, efficit, ut ecclesia *omnibus omnia fieri* possit, ut omnes Christo lucrifaciat [3].

Neque vero hae mutationes ullum habent periculum. Quare? Primum, quia non ipsam rerum naturam, sed formam tantummodo attingunt; deinde quia, ab eadem mente profectae, ad idem semper et constans propositum dirigantur; postremo quia nihil nisi lente ac considerate mutare solet ecclesia, ad ea semper respectans, quae a maioribus tradita sunt; neque unquam arcessitis illis necessitatibus, quas ipsa sibi creant depravata hominum saecula, cedendum esse iudicat, ac, si qua etiam necessario mutanda esse intellexerit, tamen ex veteribus institutis quidquid retineri potest, novis admiscet.

Quod si quis inquirat, structura illa ecclesiae qua tandem re tam firma consistat, is facile perspiciet, hanc vim admirabili eius unitate contineri. Una est enim fide, una gubernatione; ut quicumque complexu illius vinculi, quod a summo pontifice ad minimos quosque fidelium pertinet, non continetur, ab ecclesia sit alienus. Corpus enim

[1] Matth. XVI, 18.
[2] Ibid.
[3] I Cor. IX, 22.

membres vivent de la même vie. La loi d'unité, qui concentre l'autorité dans l'église, est merveilleusement tempérée par la loi de charité.

Comme l'harmonie de la nature résulte des deux forces égales que Dieu a placées dans son sein, et qui président ensemble à tous ses mouvements, ainsi, pour cette autre création de sa puissance, pour l'église, qui est la patrie des âmes, tout repose sur la double loi d'unité et de charité, de concentration et d'expansion, d'autorité et de liberté.

De là, avec un pouvoir toujours un et indivisible, un ensemble d'institutions qui se soutiennent les unes les autres, et qui, loin d'entraver le gouvernement, éclairent sa marche et fortifient son action.

La merveille du gouvernement de l'église, c'est que tout ce qu'on accorde à la liberté n'entraîne aucun amoindrissement de l'autorité. Plus l'autorité est forte et inviolable, plus la liberté peut être étendue sans danger. C'est ce qui fait que dans l'église l'autorité n'a jamais comprimé le légitime usage de la liberté. Où l'esprit humain s'est-il plus développé qu'au sein du christianisme? Les enfants de Dieu sont libres pour toute espèce de bien; le mal seul leur est interdit. Ils peuvent déployer leurs ailes et parcourir librement les espaces infinis de la lumière, il n'y a que le royaume des ténèbres qui leur soit fermé.

Mais, autorité et liberté, tout est tempéré par la charité. Car, si dans l'église la justice et le devoir règlent l'autorité des supérieurs et la liberté de ceux qui leur sont soumis, c'est aussi la charité qui empêche l'autorité d'être arbitraire, et la liberté abusive. Que les peuples le sachent, les constitutions, les lois, les combinaisons politiques les plus sages, la plus savante pondération des pouvoirs, tout cela est bien faible et bien impuissant, quand l'œuvre humaine n'est plus animée par le souffle divin et par le feu de la charité. La force matérielle est un fondement bien fragile. Rien au contraire n'est fort comme l'amour: *Fortis est ut mors dilectio*[1].

Enfin, cette constitution de l'église si divine dans son origine, si inébranlable dans son organisation, si forte dans son unité, si belle dans cet esprit de mansuétude et d'amour qui l'anime, qu'est-ce qui achève de la perfectionner, en lui faisant accomplir sa fin? C'est la foi que les fidèles ont dans son autorité divine. Cette foi est la mère du respect et de la soumission. En entendant la voix de l'église, on entend la voix même de Jésus-Christ. On n'obéit pas par contrainte, mais par conscience. Quand la loi sainte parle au dehors, le devoir parle dans le cœur. Sans cette correspondance, cette soumission, ce respect, la loi divine même serait impuissante; et juges ce qu'il en doit être de la loi humaine, quand elle s'applique à des générations dont la foi s'est affaiblie, et qui n'obéissent plus que par force ou par intérêt.

Nous avons retracé dans le premiers décrets du concile, comme un salutaire enseignement pour tous, les principales lignes de cette admirable constitution, qui porte si visiblement le sceau de la divinité: elle repose sur le pape et sur les évêques. Au successeur de Pierre était dû le premier hommage de notre foi et de notre amour; nos cœurs d'ailleurs s'inclinaient d'eux-mêmes vers le pontife méconnu et persécuté. Notre temps a vu s'élever contre la barque symbolique une furieuse tempête; puissions-nous voir aussi, après les flots apaisés, la

[1] Cant. VIII, 6.

A est ecclesia, cuius et capitis et membrorum una eademque vita est.

Ceterum lex illa unitatis, qua ad unum revocatur auctoritas, caritatis lege mirifice temperatur. Nam, quemadmodum in rerum natura ex duplici divinitus indita vi aequali, qua omnes eius motus reguntur, existit concordia atque concentus; ita in hac altera divinae sapientiae molitione, ecclesiam dicimus, quae patria est animorum, omnia duplici illa quasi contractionis et expansionis, id est unitatis et caritatis, auctoritatis et libertatis lege nituntur.

Atque ita fit, ut simul cum una semper et individua potestate consistat varietas illa institutorum atque legum, quae inter se sustentantur, nec solum potestati non officiunt, sed etiam lumen ei quodammodo praeferunt vi[illegible]e conciliant.

Illud vero est in ecclesiae regimine maxime B mirandum, quod nihil eorum, quae libertati concoeduntur, quidquam de auctoritate deminuit. Quo enim validior et sanctior est auctoritas, eo latior libertati campus relinqui tuto potest; eoque fit, ut in ecclesia legitimum libertatis usum nunquam compresserit auctoritas. Ubi, quaeso, altius quam sub christiana lege humanum sese extulit ingenium? Ad omne bonorum genus liberrimi sunt filii Dei; a solis malis prohibentur. Evolent, licet, et infinita lucis spatia libere perlustrent; unum iis clausum est regnum tenebrarum.

Sed, ut auctoritas, ita libertas in ecclesia temperatur caritate. Cum enim iustitia et officium tam eorum qui praesunt auctoritatem, quam qui parent libertatem moderentur, tum etiam caritas efficit, ne aut imperiosior fiat auctoritas, aut libertas effusior. Sic enim sibi persuadeant populi, constitutiones, C leges, prudentissima eorum, qui civitatibus praesunt, consilia, momenta denique potestatis cuiusque solertissime librata, haec omnia infirma atque imbecilla esse, nisi humanum opus divino quodam spiritu et caritatis igne animetur. Omnino enim quaelibet terrena vis fragile fundamentum est; amore vero nihil validius aut efficacius: „Fortis est ut mors dilectio[1a]".

Atque hanc ecclesiae constitutionem, origine plane divinam, coagmentatione undequaque cohaerentem, unitate firmissimam, mansuetudine et amore pulcherrimam, quae tandem res absolvit ac perficit, et ad finem suum consequendum promovet? Nempe fides, qua divina eius auctoritas creditur. Haec mater est pietatis atque obedientiae. Cum auditur vox ecclesiae, ipsius Christi vox auditur. Non necessitate paretur sed voluntate. Cumque lex sancta foris imperat, suadet intus religio. Haec D consensio, hoc animi obsequium, haec veneratio si abfuerit, vel ipsa divina lex vi sua spoliabitur. Quid igitur humana lege futurum putatis, si forte iis hominibus imponatur, quorum labefactata sit fides, qui, nisi metu aut utilitate ducti, non pareant?

Ac primis quidem concilii decretis, tanquam salubre omnibus documentum, praecipua illius mirabilis constitutionis lineamenta descripsimus, quae tam insignia praefert divinae manus vestigia. Et nititur illa quidem in summo pontifice et in episcopis. Nam successori sancti Petri primum et fidei nostrae et amoris testimonium debebamus; quanquam ipsae etiam voluntates nostrae sponte sua ad pontificem, calumniis iniuriisque violatum, inclinabantur. Vidimus enim nuper immanem procellam adversus sanctam Petri naviculam saevientem.

[1] Cant. VIII, 6.

nef déposer bientôt sur la rive du Tibre, à l'ombre des vieilles basiliques qui gémissent de leur veuvage, un père et un pontife bien aimé!

L'église de Dieu est régie par les évêques soumis au pape. Nous avons rappelé les textes de l'antiquité qui donnent une si haute idée de la dignité épiscopale et une idée si effrayante des obligations qui y sont attachées. Ah! puisse le sauveur et le consolateur de nos âmes nous aider à porter un si lourd et si redoutable fardeau!

L'église, dans les premiers siècles, a vu une tentative impuissante faite contre l'autorité et la prééminence de évêques[1]. L'esprit de révolte qui a souffié dans les temps modernes, et qui a occasionné tant de ravages, a voulu aussi ébranler la hiérarchie, changer la constitution de l'église et ruiner l'autorité de ses chefs. Les hérésies du seizième siècle ont été condamnées comme celles du quatrième. Mais, dans le sein même de l'église, et sous le manteau de la piété et de l'orthodoxie, un parti s'était formé, qui joignait à toutes les apparences de la soumission toutes les réalités de la révolte. Ses systèmes, étayés sur une indigeste érudition, ressuscitaient le presbytérianisme, et enfantaient cette œuvre coupable, la constitution civile de clergé, de laquelle est sortie cette persécution qui a fait tant de martyrs. Quelques germes de ce mal sont restés dans notre législation. Ce sera le travail et la gloire de notre temps de les extirper.

Mais, indépendamment de ces germes funestes dont le travail est intérieur, lent et ténébreux, il est venu du dehors des semences de discordes que l'esprit du mal s'efforce de féconder. Les enfants de l'église ne sont pas séparés du siècle. Ils vivent dans cette atmosphère enflammée où se forment tant d'orages. Quoi d'étonnant que, de temps en temps, l'inquiétude, la fièvre, le vertige en prennent quelques-uns, et qu'ils veuillent, oubliant que la constitution de l'église est divine et invariable, appliquer au gouvernement de la société spirituelle les théories en vogue dans les autres sociétés!

Notre cœur paternel s'émeut, quand nous voyons des enfants, ceux que nous avons engendrés à Jésus-Christ par le baptême ou par l'ordination, atteints des maladies du siècle, montrer un amour déréglé de l'indépendance, oublier l'humilité, la douceur, la charité, fomenter des divisions intestines, ne sachant plus porter le joug si doux de l'obéissance chrétienne, et foulant aux pieds les lois du respect, leurs devoirs et les droits sacrés des supérieurs.

Il nous importe, avant tout, de défendre l'église contre l'envahissement de ces flots superbes poussés contre elle par les tempêtes du dehors. Tant que les colonnes de l'édifice seront fermes et assurées sur leurs bases, l'édifice restera debout. Ce sont les évêques qui forment les colonnes du temple élevé par Jésus-Christ. Nos décrets rappellent leur autorité, leur rang dans la hiérarchie, leurs rapports avec les prêtres et les fidèles. Notre vigilance pastorale, en en procurant l'exécution, assurera en même temps la paix et l'harmonie dans nos églises, bien sans lequel tout autre bien devient impossible.

L'épiscopat est un[2]. L'église a cependant établi parmi les évêques des rangs divers, auxquels sont attachés divers degrés de puissance, diverses attributions. Nous ne parlons pas ici de la dignité papale: sa prééminence, non seulement d'honneur mais de juridiction sur toute l'église, est de droit divin. Mais le droit ecclésiastique a introduit des

A Utinam mox etiam illam diem videamus, cum, compositis fluctibus, carissimus pater noster et pontifex, ad ripam Tiberis appulsus, antiquas illas basilicas, nunc suae orbitate maerentes revisat!

Ab episcopis autem summo pontifici subiectis regitur ecclesia Dei. De quibus ea commemoravimus antiquitatis testimonia, quae dignitatem eorum gradu altissimam, officiis tremendam esse demonstrant. Utinam salvator animarum nostrarum et consolator Deus ad ferendum onus tam grave tamque formidolosum nos iuvare dignetur!

Hanc episcoporum auctoritatem ac praecellentem dignitatem, primis ecclesiae temporibus, haeretici quidam[1] irrito conatu aggressi sunt. Rursusque recentiore memoria coorta nefaria seditio, cum tam multa turbaret, etiam sacram hierarchiam labefactare, mutare ecclesiae statum, eiusque principum auctoritatem evertere tentavit. Sed hae quidem haereses non minus decimo sexto, quam quarto saeculo, sunt damnatae. In ipsius vero ecclesiae gremio, obtentu pietatis et incorruptae doctrinae, factio quaedam exstitit, in speciem modestissima, re autem vera nihil nisi seditionem agitans. Horum hominum disciplina, male cohaerentis doctrinae fundamentis nixa, presbyterianum dogma renovavit, peperitque civilem cleri constitutionem; ex quo nefando invento exorta est illa persecutio, quae tot martyres fecit. Haerent etiamnum in nostris legibus huius mali radices; in quibus exstirpandis versabitur huius aetatis labor et gloria.

Verum, praeter funestas huiusmodi stirpes, quae intus inclusae lente et obscure serpunt, foris quoque invecta sunt discordiarum semina, quae improborum studiis cupidissime foventur. Cum enim a saeculo nequam segregati non sint ecclesiae filii, vivantque in hoc aëre atque aestu, ex quo tot concitantur procellae: quid mirum, si qui interdum, febri quadam et vertigine correpti, oblitique ecclesiam divina nec mutabili lege constare, ad spiritualem civitatem gubernandam eas rationes transferre velint, quae aliarum civitatum usu vulgo celebrantur?

Non possumus quidem non dolore, ut patres, commoveri, cum videmus eos quos baptismo vel sacra ordinatione Iesu Christo genuimus, morbis huius saeculi contactos, immoderatum libertatis studium prae se ferre, humilitatem, mansuetudinem, caritatem exuere, intestinas dissensiones fovere, et, a levi iugo christianae obedientiae desuefactos, modestiae leges, sua officia et sancta praepositorum iura contemnere.

Sed illud prae ceteris nostra interest, ut contra externos fluctuum et tempestatum impetus ecclesiam tueamur. Quamdiu enim columnae aedificii firmae et in suis basibus immotae stabunt, totum ipsum constabit aedificium. Templi vero a Iesu Christo exstructi columnae sunt episcopi. Quae igitur eorum sit auctoritas, quis dignitatis in hierarchia gradus, quae cum sacerdotibus et fidelibus ratio, decreta nostra declarant. Quibus exsequendis cum intenta erit nostra pastoralis cura, una etiam pacem et concordiam, sine qua nullum aliud bonum consistere potest, in ecclesiis nostris confirmabit.

Quanquam vero *episcopatus unus est*[2], tamen ecclesia diversos episcoporum ordines constituit, quibus suus cuique potestatis modus, sua munia sunt attributa. Neque hoc loco de summi pontificis dignitate loquimur; hic enim in ecclesia universa non solum honoris, sed etiam iurisdictionis divino iure obtinet principatum. Ecclesiastico vero iure

[1] Hérésie d'Aërius.
[2] S. Cyprien, *De unitate ecclesiae.*

[1] Aërius eiusque sectatores.
[2] Cypr. *De unit. eccl.*

divisions de personnes et de territoire nécessaires à l'ordre et à l'organisation de la société spirituelle dans ce monde.

Les principales dignités parmi les évêques sont celles de patriarche, de primat et de métropolitain. Dans la nouvelle organisation de l'église de France, telle qu'elle résulte du concordat et des bulles pontificales qui l'accompagnent, la dignité de métropolitain est seule reconnue; elle a seule conservé des droits réels qui s'étendent à tous les diocèses de la province. Nous avons rappelé les plus importants de ces droits: celui de juger les causes ecclésiastiques qui, selon les canons, sont déférées par appel à son tribunal; et celui de convoquer le concile provincial dont la présidence lui appartient.

Nous ne pouvions pas nous borner à rétablir en fait, dans la province de Paris, les conciles provinciaux; nous en avons consacré le droit, en renouvelant la règle fixée par le concile de Trente. La situation de nos églises, les besoins de la discipline demandaient même, pour un temps, une périodicité plus fréquente que la périodicité triennale. Nous y avons pourvu, et, si des obstacles ne s'y opposent point, nous continuerons notre œuvre sans une aussi longue interruption, jusqu'à ce que le but que nous proposons et que nous avons indiqué soit atteint.

Le concile provincial n'est pas la seule assemblée utile, la seule propre à maintenir la vigueur de la règle et la force de l'autorité. Au-dessus du concile provincial est placé, dans l'église, le concile œcuménique, qui se compose de l'ensemble des évêques présidés par le souverain pontife.

Des esprits ardents, remplis souvent d'un zèle qui n'est pas selon la science, appellent à grands cris un concile œcuménique. Les uns, semblables aux réformateurs du seizième siècle, demandent des réformes qui atteindraient le dogme, et supposent par là qu'il est de création humaine, le fruit de la raison, une élaboration de l'église elle-même. Les autres, ne sachant pas assez distinguer ce qui, dans l'église, tient aux principes de sa constitution qui sont immuables, ou aux règles de sa discipline qui sont sujettes au changement, demandent des réformes dont quelques-unes sont tellement radicales et organiques, qu'elles modifieraient non pas seulement la forme mais le fond de la société ecclésiastique. Ce sont là des vœux qui s'égarent visiblement. Rappelons à tous ceux qui les forment qu'au souverain pontife seul appartient la convocation des conciles généraux. Leur réunion est environnée de difficultés souvent presque insurmontables. A mesure que l'unité politique a été brisée dans le monde par la chute des grands empires, et par la formation de tant de nationalités et de tant de souverainetés indépendantes, il est devenu bien difficile d'obtenir l'accord de tant de volontés, en quelque sorte nécessaires pour la réunion d'un concile œcuménique. Nous engageons donc les fidèles à ne pas se tromper eux-mêmes, et à ne pas négliger les moyens ordinaires de salut, pour courir après des moyens extraordinaires dont il ne nous sera peut-être jamais donné d'éprouver l'efficacité.

Le concile provincial est un de ces moyens ordinaires. Il est suffisant pour guérir des plaies locales, et porter de sages lois. Un autre moyen se trouve dans le synode diocésain. Ces saintes assemblées entretiennent, perfectionnent et consomment l'union entre le premier pasteur et les prêtres placés sous sa juridiction: elles sont comme un appendice des conciles provinciaux. Nous en avons rétabli la tenue périodique, et ce retour à l'observation devenue enfin possible des saints

A quaedam populorum et provinciarum distributiones, quae spiritualis societatis hic in terris ordo ac temperatio requirebat, institutae sunt.

Praecipuae dignitatis gradus inter episcopos tenent patriarcha, primas et metropolita; quamquam in nova ecclesiae gallicae descriptione, quae ex concordato bullisque pontificalibus eidem annexis exstitit, sola sancita est metropolitae dignitas; eademque sola veris iuribus, quae in omnes provinciae dioeceses pertinent, insignitur. Quorum praecipua haec sunt a nobis commemorata: potestas diiudicandi eas causas, quae ad eius iudicium secundum canones appellatione deferuntur; itemque potestas concilii provincialis convocandi; cui quidem ipsius est praesidere.

Neque vero solum re ipsa concilia in provincia Parisiensi instauravimus, sed etiam ea celebrandi ius, renovata lege Tridentina, sanximus. Immo B vero, cum ea esset ecclesiarum nostrarum conditio et disciplinae constituendae neccessitas, ut aliquandiu saepius, quam tertio quoque anno, cogenda viderentur, huic quoque rei providimus; et nisi gravissima obstiterint impedimenta, coeptum opus, breviore interposito intervallo, persequemur, donec id, quod nobis propositum esse significavimus, perfectum fuerit.

Sed provinciale concilium non unum est conventuum genus utile aut ad vim legum atque auctoritatis confirmandam idoneum. Nam supra concilium provinciale eminet in ecclesia concilium oecumenicum, in quo universus episcoporum ordo, praeside summo pontifice, congregatur.

Non desunt fervida ingenia, quae religionis studio parum saepe prudenti impulsa, concilium oecumenicum cupidissime expoecant. Quorum alii, C more reformatorum saeculi XVI, vel ea novari in ecclesia volunt, quae ad dogma pertineant: quasi vero hominum illud inventum sit, et fructus quidam rationis aut ipsius ecclesiae partus. Alii, cum non satis discernant, quid ad constitutionem ipsam ecclesiae pertineat, quae mutari non potest, quid ad disciplinae leges, quarum mutabilis est ratio, multa reformari cupiunt, quae partim eo spectant, ut societatis ecclesiasticae non externa solum forma, verum etiam interior oeconomia commutetur. Atque eos quidem, qui talia postulant, manifestum est vehementer errare; quos admonendos putamus, solius esse summi pontificis generalia concilia convocare. Quae quominus cogantur, ea saepe obstant, quae haud fere ulla vi superari possint. Ex quo enim, magnorum regnorum interitu, distracta est civilis populorum consociatio, totque diversa nationum nomina, tot liberae inter se civitates exstiterunt, admodum difficile esse coepit, tam multa- D rum voluntatum consensum efficere, qui ad concilium oecumenicum convocandum quodammodo est necessarius. Itaque fideles hortamur, ne se ipsi decipiant, neve, neglectis usitatis salutis auxiliis, extraordinaria quaedam, quorum vim nunquam fortasse experiri licebit, sectari velint.

Ex his autem usitatis auxiliis ac remediis, unum est provinciale concilium; quod profecto sanandis cuiusque provinciae vulneribus legibusque prudenter ferendis sufficit. Alterum positum est in synodo dioecesana; quae inter primum pastorem et sacerdotes eius auctoritati subiectos coniunctionem tuetur, confirmat ac perficit, et synodi provincialis quoddam quasi complementum dici potest. Horum nos sanctorum coetuum statam celebrationem in usum revocavimus; et, quando id tandem fieri licet,

canons prêtera un nouvel appui à la règle et à l'autorité ecclésiastique.

Outre ces assemblées périodiques, il y a encore autour de chaque évêque un chapitre, un sénat, représentation de ce presbytère antique, qui formait la famille sacerdotale, dont le premier pasteur était le père et le chef. Ce sénat est encore aujourd'hui l'ornement de l'église. Il est le dépositaire de la juridiction, quand le siège est vacant. Composé de prêtres vénérables ou distingués par leur zèle et leurs talents, il rend, par le conseil, par l'exemple, par la prédication, par la prière, de grands services à la religion. Nous avons voulu, par nos décrets, rehausser ces corps si utiles, reconnaître leurs prérogatives, leur tracer, pour tous les diocèses de la province, des règles et des obligations uniformes.

Nous devions aussi nous occuper avec un soin particulier des paroisses. A quoi serviraient de sages lois, si les fidèles ne les connaissaient pas, ne les aimaient pas, ne les pratiquaient pas? Nos décrets relatifs à la paroisse ont eu pour objet, dans cette première partie où nous traitons des personnes, les curés et leurs vicaires. Témoins chaque jour de leur zèle, nous leur demandons de redoubler encore de courage dans ces temps difficiles, de se tenir étroitement unis entre eux et unis à l'évêque, de faire du presbytère une famille. Les curés gouvernent leurs paroisses avec une autorité subordonnée à celle des premiers pasteurs. Qu'ils soient les pères de ceux qui leur ont été donnés pour coopérateurs; que ceux-ci à leur tour entretiennent dans leur âme des sentiments de respect et d'amour pour leur supérieur. Sans l'union et la charité, leur ministère sera frappé de stérilité. L'Esprit Saint l'a dit: tout royaume divisé périra, *omne regnum in seipsum divisum desolabitur* [1].

Voilà les principales parties et comme les principaux ressorts de l'organisation ecclésiastique.

II.

Mais cette admirable constitution, cette puissante hiérarchie, ces ministères organisés, depuis le sommet jusqu'à la base de l'édifice divin: tout cela ne représente en quelque sorte que le corps et l'action extérieure de l'église. Le principe de sa vie est dans la foi. Tout ce qui troublerait la pureté du dogme, ruinerait plus infailliblement l'église que tous les coups et toutes les tempêtes du dehors.

Il y a eu des temps, qui ne sont pas éloignés de nous, où des hommes qui se disaient raisonnables affectaient de ne pas comprendre le zèle que l'église avait toujours déployé contre les erreurs. Ils vantaient la morale du christianisme et dédaignaient son dogme. Ils reprochaient aux catholiques d'être intolérants et exclusifs. Quoi de plus insignifiant, quoi de plus inoffensif, selon eux, que les idées!

Ah! l'expérience a dû commencer à les éclairer: la terre tremble sous leurs pas. Ils voient de toute part des gouffres entr'ouverts dans lesquels ils sont sur le point de tomber. Où est la cause de ces déchirements et de ces périls de la société? Pourquoi cette fièvre, ce vertige qui troublent tant de têtes? Il est facile de le savoir. Deux ou trois idées fausses qui, sorties du cerveau malade de quelques philosophes, sont tombées dans les masses et y ont germé; voilà ce qui cause ce malaise qui travaille nos vieilles sociétés. Quand on n'aimerait pas la vérité pour elle-même, il faudrait encore détester l'erreur pour les conséquences funestes qu'elle peut avoir.

[1] Luc. XI, 17.

A repetita sacrorum canonum observatio novam ecclesiasticae legi atque auctoritati vim conferet.

Praeter illos conventus, certis temporibus habendos, episcopi suo quisque stipantur capitulo, tanquam senatu; quo repraesentatur memoria illius antiqui presbyterii sacerdotalisque familiae, cuius et pater et dux erat antistes. Hoc senatu etiam nunc ornantur ecclesiae. Ad illum spectat, sede vacante, iurisdictio. Cumque ex sacerdotibus constet aetate venerandis aut religione atque ingenio praestantibus, consilio, exemplo, divini verbi praedicatione, oratione, de re christiana optime promeretur. Huius igitur tam utilis ordinis splendorem augere, iura confirmare, decretis nostris studuimus, eique per totam provinciam easdem leges, eadem officia praescribere.

B Nec fas nobis erat non praecipuo quodam studio paroeciis consulere. Quid enim prosunt optimae leges, nisi eas fideles noverint, nisi ament, nisi exsequantur? Ea vero, quae de paroecia in hac prima parte, quae est de personis, a nobis decreta sunt, ad parochos eorumque vicarios referuntur. Quorum nos sancti studii laborisque quotidie testes, hoc ab iis petimus, ut difficillimis hisce temporibus animum in dies magis confirment; ut maneant inter se et cum suo antistite quam coniunctissimi; utque domestico inter se convictu familiae morem ac consuetudinem referant. Parochi auctoritate primis pastoribus subiecta paroecias suas administrant. Sint eorum patres, quos habent divini operis adiutores. Atque hi rursus praepositum sibi sacerdotem sincera pietate ac benevolentia colant. Omnino enim sine hac caritatis coniunctione eorum ministerium suo fructu carebit: nam *omne regnum in se ipsum divisum desolabitur* [1].

C Atque hae sunt ecclesiasticae constitutionis partes potissimae et tanquam praecipua membra atque nervi.

II.

Verum admirabilis illa constitutio, illa tam potens hierarchia, illa tam sapienter temperata administratio, divinam societatem a summo usque ad imum complectens, nihil aliud nobis, nisi ecclesiae velut corpus et externam actionem exhibent: vitae eius principium et fons est fides. Quare, quidquid castissimam fidei integritatem violaret, certiorem afferret ecclesiae perniciem, quam foris ingruens vis fluctuum ac tempestatum.

Fuit tempus, neque ita pridem, cum homines, qui sibi prudentes videbantur, mirari se dictitarent, cur ecclesia adversus errores tantopere exardesceret. Christianae religionis praecepta moralia magnis laudibus efferebant, dogmata iidem aspernabantur; D catholicosque vituperabant, quod, praeter sua, nihil ferre possent, nihil non excluderent: quid enim levius esse, quid innocentius quam opiniones?

Sed illos ipse profecto usus meliora edocuerit necesse est. Iam enim solum sub pedibus concuti sentiunt; vident undique hiantes voragines, in quas prope iam ruere se arbitrantur. At unde haec tanta societatis discidia et pericula? Unde haec tam multorum trepidatio ac velut febris et vertigo? Facillimum dictu est. Pauca quaedam delirantium philosophorum commenta, in medias sparsa multitudines, paulatim serpere ac pullulare coeperunt. Hinc videlicet intestinum illud malum, quo senescentes nostrae civitates conflictantur: ut, si minus ipsa per se veritas diligatur, error tamen, vel propter calamitates, quas secum ferre potest, sit merito detestandus.

[1] Luc. XI, 17.

L'église a toujours mis au rang de ses premiers devoirs celui de garder intact, entre ses mains, le dépôt de la foi que Jésus-Christ lui a confié. Elle n'a jamais pactisé avec le mensonge; elle l'a marqué au front pour le flétrir, et en détourner les fidèles. Comme la mer qui repousse de son sein toute corruption, elle n'a jamais laissé se mêler à sa vie des éléments viciés. C'est surtout dans les conciles que les erreurs ont été signalées par elle et condamnées. C'est là qu'assistée de l'Esprit Saint d'une manière toute particulière, elle a terrassé les hérésies les plus puissantes, et qu'elle les a poursuivies jusque dans leurs derniers replis.

Continuant la même mission et agissant dans le même esprit, nous avons fait comme nos pères; nous avons examiné les principales erreurs contemporaines, et nous avons imprimé sur elles le sceau de la réprobation du concile. Quel siècle a été plus fécond que le nôtre en faux systèmes, en théories décevantes et en monstrueux égarements? Ils tendent à renverser de fond en comble la société religieuse comme la société civile. Ils attaquent Dieu, l'homme, le ciel, la terre, l'ordre moral et l'ordre matériel. Quand a-t-on vomi contre la divinité de plus effrayants blasphèmes? Quand a-t-on osé professer des maximes plus audacieusement subversives de la société? L'individualité de l'homme et sa responsabilité morale disparaissent avec tous les systèmes qui ont le panthéisme pour base ou pour résultat. Que deviennent alors et la liberté humaine, et la distinction du juste et de l'injuste, et l'existence du bien et du mal, et les peines comme les récompenses d'une autre vie? Une fatalité aveugle préside à nos destinées. Nos devoirs ne sont plus réglés que par nos appétits. La voix de la conscience est l'écho d'anciens préjugés. L'intérêt, voilà le maître et le précepteur du monde. L'homme ce n'est plus une intelligence, ce n'est plus un cœur, ce n'est plus une âme, c'est une machine grossière destinée à consommer. O honte et crime de ces saturnales de la raison! Pour punir les peuples, si jamais ils suivaient en masse ces voies funestes dans lesquelles des insensés les poussent, Dieu n'aurait qu'à laisser faire: la société humaine se changerait d'elle-même en enfer.

Tous ces désordres sont enfantés par un orgueilleux rationalisme: c'est une nouvelle tour de Babel. L'homme essaie d'escalader le ciel pour détrôner Dieu et prendre sa place.

Le monde moral, tel que Dieu l'a créé pour l'homme, repose sur deux fondements: le visible et l'invisible, le temps et l'éternité, le fini et l'infini, la matière et l'esprit, le naturel et le surnaturel, la grâce et la liberté.

Le travail du rationalisme impie, le but constant de ses efforts est d'ôter tout ce qu'il y a de divin dans la création. Si, après cela, le monde, privé d'une de ses bases nécessaires, penche et menace ruine, que lui importe? Dieu l'importune, il n'admet aucune intervention, aucune influence de sa part dans les destinées humaines. L'ordre surnaturel tout entier disparaît. Le christianisme devient une pure philosophie. Il mutile ses monuments. A l'aide d'une interprétation humaine ou symbolique ou mythologique, il détruit tous les faits merveilleux, il leur enlève toute vérité historique. Il traite nos livres saints comme s'il s'agissait de ces livres qui renferment les fables de l'antiquité. Cette science superbe prétend pénétrer dans nos plus profonds mystères; elle les étudie, non au flambeau de la

A Ecclesia id sibi in primis semper faciendum esse existimavit, ut fidem, quam Christus in suas manus tradidisset, integerrimam custodiret; nec solum cum mendacio nihil voluit unquam habere commune, sed etiam, ut ab eo fideles averteret, tanquam ignominiae notam fronti eius inussit. Ac sicut mare, quidquid corruptum est, ex se eiicere solet, sic ecclesia fontem, quo suam alit vitam, ab omni impura contagione defendit. Porro in conciliis maxime opinionum errores ab eo proditi ac condemnati sunt. In his, singulari quodam modo a Spiritu sancto adiuta, valentissimas haereses prostravit, omnibusque penitus latebris exclusit.

Nos igitur, idem illud munus exsecuti eodemque consilio ducti, maiorum nostrorum exemplo, expendimus gravissimos huius temporis errores, et concilii iudicio damnavimus. Quod enim unquam saeculum plura falsa atque fallacia doctrinarum B commenta, plura errorum monstra peperit? Quae nihil aliud spectant, nisi ut civilis non minus quam ecclesiastica societas funditus evertatur; eademque Deum et hominem, caelum et terram, officiorum rationem et vitae securitatem impugnant. Quando in Deum atrociora iactata sunt convicia? Quando audacius praedicatae hominum societati palam exitiabiles doctrinae? Propriam hominis cuiusque personam et moralia legis vinculum ac sanctionem omnibus illis disciplinis penitus tolli necesse est, quae vel a pantheismo proficiscuntur, vel ad eum ferunt. Quid enim iam fieri putamus de humana libertate, de iusti et iniusti discrimine, de boni et mali natura, de futurae vitae tum poenis tum praemiis? Omnino conditionem nostram ac sortem regit coeca vis fati; officia praescribit cupiditas; obstrepens inveterata persuasio conscientia est. Denique sua cuiusque utilitas una generis humani domina est et C magistra; homo iam non mens, non cor, non animus est, sed terrena quaedam machina ad consumendum nata. Proh dedecus et flagitium insanientis rationis! Si unquam populi, dementium hominum impulsu, in exitiales illas vias ruerent, nae illi dignas sceleris sui poenas vel sic luerent, si Deus eos sibi ipsis permitteret: humana enim societas sua sponte in infernum verteretur.

Sed omnes huiusmodi turbas excitat hominis superbia, rationi suae cuncta subiicientis, ac velut novam turrim Babylonicam molientis, ut, expugnato caelo, Deum sua sede pellere eiusque locum occupare conetur.

Mundum altiorem, religione ac moribus constantem, qui a Deo hominis causa conditus est, duplex sustinet fundamentum: quae videntur et D quae videri non possunt, tempus et aeternitas, finitum et infinitum, corpus et spiritus, natura et quae supra naturam sunt, gratia et libertas.

Iam vero impii illi rationis cultores id assidue contendunt et laborant, ut, quidquid divinum est, ex hac rerum universitate tollatur. Quid tum, si mundus, altero ex necessariis suis fundamentis detracto, vacillet ac ruinam minetur? quid hoc ad illos? Deum non ferunt, neque in rebus humanis ullum eius interventum, ullam vim pati possunt; earum rerum, quae naturam superant, nullum omnino vestigium retinent; christianam religionem ad meram philosophiam abiiciunt; eius monumenta mutilant; miracula omnia ad humanas causas aut ad symbola quaedam vel mythos detorquendo destruunt, et omni historica fide spoliant; sanctos libros iis pares faciunt, quibus antiquitatis fabulae continentur. Homines arrogantes, cum se profundissima mysteria scrutari posse confidant, ad ea ex-

foi, mais aux faibles lueurs de la raison. Elle les dénature pour les rendre compréhensibles; elle réduit la Trinité, le plus élevé de nos dogmes, à une formule philosophique, abstraction vaine qui met trois mots à la place des trois personnes divines.

Tous ces systèmes, les uns enfantés par l'esprit germanique, les autres qui sont le produit malheureux de l'activité philosophique de notre propre pays, nous les avons, dans leurs points essentiels, réprouvés et flétris.

Il est d'autres erreurs contemporaines qui ne sont pas nées de l'orgueil de la raison, mais plutôt de sa faiblesse et de sa défaillance, et qui devaient aussi éveiller notre sollicitude. Nous voulons parler d'un certain mysticisme qui se nourrit de faux miracles et de fausses prophéties, qui met sa confiance dans des pratiques superstitieuses. Il n'est pas rare, dans des époques tourmentées comme la nôtre, de voir l'esprit humain passer d'un excès à un autre excès, et aller de l'incrédulité à la superstition. L'homme a besoin de communiquer avec l'infini de quelque manière; quand il ne le fait pas dans les rapports que la religion véritable nous a révélés, il invente d'autres rapports, il essaie de se fabriquer une religion. C'est ainsi qu'on a vu de nos jours des cultes nouveaux révélateurs. Ceux-ci sont déjà presque tous descendus dans le tombeau. Heureux si, à mesure que les hommes disparaissaient, les erreurs avaient disparu avec eux!

Mais les erreurs mettent plus de temps à mourir que les hommes. Il est rare même qu'elles s'évanouissent entièrement; quand elles sont vaincues, elles se transforment.

Des débris de plusieurs écoles mystiques, dont les chefs ne sont plus, une secte s'est formée qui essaie d'étendre dans l'ombre ses racines, et qui, sous le manteau de la piété, a déjà séduit un grand nombre d'âmes simples et ignorantes. Nous avons appris avec un douloureux étonnement qu'elle était parvenue à s'établir dans quelques-uns de nos diocèses, et qu'elle comptait même quelques prêtres parmi ses adeptes. Elle a pris le nom menteur d'*Œuvre de la miséricorde*. Elle renouvelle des rêveries anciennes, déjà condamnées par les conciles; elle annonce, comme prochaine dans l'église, une ère nouvelle qui sera le règne du Saint-Esprit. Sa doctrine sur les anges, sur la nature humaine est contraire à la foi. Elle l'appuie sur des révélations et sur de prétendus miracles. Par l'abus le plus impie des choses saintes, elle fait servir même nos plus sacrés mystères à ses pratiques superstitieuses et à toutes les menées souterraines qui ont pour but la séduction et la corruption des âmes.

Le point de départ de ces sectaires, c'est l'obscurcissement prétendu de l'église. Oubliant les promesses qui lui ont été faites, et qui lui assurent jusqu'à la consommation des siècles l'assistance divine, ils la déclarent déchue, et ils se présentent pour la restaurer et la renouveler.

Nous devions démasquer ces novateurs, et arrêter, autant qu'il était en notre pouvoir, les ravages qu'ils font au milieu même de nos troupeaux. Tous les points de cette doctrine, dont les auteurs mentent, même en la proclamant nouvelle, ont été déjà condamnés par l'église dans les temps anciens. De notre temps la secte elle-même a été l'objet d'une condamnation expresse de la part de Grégoire XVI et de plusieurs évêques. Nous avons renouvelé toutes ces condamnations.

A côté de ces sectaires obscurs qui s'avancent dans l'ombre, se cachant sous les dehors de la piété

A ploranda non fidei lumen, sed tenues rationis igniculos adhibent, eaque, dum humano modo accommodare student, adulterant. Trinitatem, dogmatum nostrorum altissimum, ad philosophicam quamdam formulam redigunt, qua pro tribus personis tria sine re verba ponuntur.

Nos huiusmodi doctrinarum, quas partim peperit ingenium germanicum, partim nostrorum hominum fervor in colenda philosophia, velut infelices fructus effudit, praecipua capita notavimus et reiecimus.

Sunt alii huius temporis errores, non tam ab arrogantia quam ab infirmitate ac defectione rationis profecti, quos minime a nobis negligi oportebat: mysticismum illum dicimus, qui falsis miraculis et vaticiniis alitur, et in superstitiosis quibusdam ritibus spem suam collocat. Neque enim raro usuvenit, turbidis, cuiusmodi haec sunt, temporibus, ut B animus humanus a contrariis in contraria, ab incredulitate in superstitionem feratur. Homo enim sic est comparatus, ut aliquo infiniti commercio carere non possit; quodsi, hac in re, a vera et divinitus tradita ratione discesserit, aliam sibi ipse rationem excogitat, et suam sibi religionem comminiscitur. Hinc, nostra memoria, novae religiones, novi revelatores prodierunt; quorum iam pleroseque mors abstulit. Atque utinam, quaemadmodum homines, ita errores sublati essent!

Verum hi tardius, quam illi, exstinguuntur: et raro quidem prorsus evanescunt: nam, cum victi fuerint, in aliam se formam vertere solent.

Ex reliquiis plurium huiusmodi disciplinarum, quarum auctores vivere desierunt, secta quaedam C nuper coaluit, quae furtim propagatur, iamque plurimos simplices ac rudes inani pietatis specie decepit. Nec sine admiratione et dolore cognovimus, id eam effecisse, ut in quibusdam nostrarum dioecesium sese confirmaret, nonnulloseque etiam sacerdotes ad eam se aggregasse. Haec secta, quae se *Opus misericordiae* falso nominat, antiqua renovat somnia iam a conciliis reiecta, et insigniorem quamdam ecclesiae aetatem, veluti iam propinquam, vaticinatur; id regnum Spiritus sancti appellat. De angelis deque humana natura multa tradit a fide aliena, quae revelationibus quibusdam et fictis miraculis confirmat. Eadem per summum nefas sanctissimis rebus et mysteriis tum ad superstitiosa sacra abutitur, tum ad ceteras occultas artes suas, quibus animas fallere ac pervertere contendit.

Omnis autem ista disciplina ab hoc initio pro- D ficiscitur, quod ecclesiam obscuratam esse statuunt. Obliti promissiones, quae ei divinam opem usque ad consummationem saeculi adfuturam esse confirmant, illi eam de suo statu excidisse dictitant, neque ad eam restaurandam scilicet ac renovandam missos profitentur.

Muneris nostri erat, fraudis huius artificibus personam detrahere, et pestem inter greges nostros serpentem, quoad fieri poterat, comprimere. Cumque omnia huiusce disciplinae capita, cuius auctores vel in eo mentiuntur, quod eam ut novam venditant, iam antiquitus ab ecclesia notata fuerint, et rursus nostra aetate ipsa secta tum a Gregorio XVI tum a pluribus episcopis condemnata sit; nos omnes illas sententias ac notas denuo confirmavimus.

Praeter hoc tenebrionum genus, qui simulata pietate in occulto grassantur, alii, iique magis timendi,

ohrétienne, il est des hommes plus dangereux qui regardent aussi l'église comme ayant perdu le sens de ses dogmes et de ses traditions, et qui lui arrachent des mains l'évangile pour l'interpréter à leurs théories sociales ou politiques. Ils abusent des maximes évangéliques sur le désintéressement, sur la pauvreté volontaire, sur la charité fraternelle, et les séparant des autres maximes où l'obéissance, le respect de tous les droits, l'humilité, la lutte perpétuelle contre les passions sont ordonnés, ils anathématisent, au nom du Christ, non-seulement les vices et les désordres de la société actuelle, mais encore les principes sur lesquels repose l'ordre social tout entier.

Comme l'homme, la société a besoin de travailler sans cesse à son perfectionnement. Mais, pas plus que l'homme, elle ne peut changer sa nature. Il y a des lois qui lui sont essentielles; il y a aussi des faits dont il faut tenir compte. Les utopies étaient autrefois des jeux d'esprit qu'on permettait aux philosophes. Ce sont aujourd'hui des rêves coupables, à l'aide desquels on trompe le peuple et l'on tourmente la société. En promettre la réalisation au nom de l'évangile, c'est un crime et un danger de plus. Il n'est pas de doctrine plus pratique, plus sociale que la doctrine de Jésus-Christ; mais il faut la prendre tout entière, avec son mépris des choses périssables, avec ses destinées immortelles, avec ses éternelles compensations. Jésus-Christ sans doute est venu restaurer l'homme; mais l'homme de son fond ne peut rien, il n'est que misère et néant. Ce n'est qu'en luttant avec le secours de la grâce contre lui-même, contre ses passions et ses vices, ce n'est qu'en luttant même contre le monde extérieur qu'il se perfectionne et qu'il grandit: ***Militia est vita hominis super terram*** [1].

Sont-ce là les idées que donnent de l'homme et de sa destinée tous les novateurs téméraires qui parlent de l'évangile sans le connaître? Il se sont fait un évangile à eux qui ne ressemble pas plus à celui de Jésus-Christ, que les ténèbres ne ressemblent à la lumière.

Du côte opposé, on scinde aussi quelquefois l'évangile et on le défigure. Ceux dont nous venons de parler ruinent par leurs systèmes les fondements de la justice; ceux dont nous voulons parler maintenant ruinent aussi, à leur manière, les fondements de la charité. Ils savent très bien trouver dans l'évangile ce qui protége l'ordre établi, la tranquillité de leur foyer, le respect de tous les droits acquis; mais ils ferment les yeux, quand il s'agit des devoirs de la charité fraternelle, des anathèmes portés contre l'abus des richesses, de l'abnégation qu'il faut faire de soi-même, des sacrifices et des dévouements qui sont imposés ou conseillés.

Retranchés dans leur égoïsme, ils traitent ces maximes de pieuses exagérations. Leur âme, matérialisée par une philosophie sans entrailles, reste étrangère à l'exercice de la charité, aux sentiments de la charité; la notion même de la charité périt en eux.

Ah! rien n'est sans contredit plus opposé à l'esprit chrétien et aux préceptes évangéliques que de pareilles dispositions; rien n'est aussi plus nuisibile au bien public. Une telle conduite préparerait, à la société d'incalculables malheurs.

L'église réprouve toutes ces doctrines, et nous les réprouvons avec elle. Elle maintient l'évangile

[1] Iob VII, 1.

A cum ecclesiae item obiiciant, quod dogmatum et monumentorum suorum intelligentiam amiserit, evangelium ei quodammodo de manibus extorquent et ad libidinem suam interpretantur, ut inde suis de re sociali aut politica doctrinis firmamentum petant. Hi sententiis evangelicis de privati commodi neglectu, de voluntaria paupertate, de fraterna caritate perperam utuntur, easque ab aliis praeceptis, quibus obedientia, alieni abstinentia, humilitas, perpetua cum cupiditatibus pugna imperatur, ita divellunt, ut Christi nomine non solum praesentis societatis vitia erroreseque, sed etiam primas leges, quibus universus nititur socialis ordo, condemnent.

Quamvis, ut singulos homines, ita societatem perpetuo ad meliora contendere oporteat, non magis tamen haec, quam ipse homo, naturam suam mutare unquam potest. Sunt enim certae leges, quae ad B eius rationem necessario pertinent; sunt item facta quaedam, quae negligere non oportet. Dabatur olim philosophorum ingeniis haec venia, ut in optima reipublicae constitutione informanda quasi luderent. At nunc improba haec sunt somnia, quibus decipitur multitudo et societas perturbatur; ii vero novum scelus et periculum addunt, qui evangelii auctoritate inanissimas spes confirmare non verentur. Profecto nulla est ad usum vitamque socialem magis accommodata doctrina, quam christiana; sed haec nimirum tota est complectenda, non sine iis, quae de rerum caducarum despicientia, de vita immortali, de aeternis poenis et praemiis tradit. Christus venit ille quidem certe ad hominem reparandum; neque idcirco tamen homo ex semetipso quidquam potest, cum sit infirmus et miser et nihil. Pugnando, adiutrice gratia, adversus se ipsum cupiditatesque ac vitia, immo etiam adversus externum hunc mundum, sic demum perficitur et crescit: ***Militia est vita hominis super terram*** [1]

Num ita de hominis natura et conditione disputant temerarii illi doctores, qui evangelium interpretantur quod ignorant? Finxerunt videlicet sibi evangelium, evangelio Christi ita dissimile, ut non magis tenebrae a luce discrepent.

Sed fit rursus interdum, ut alii e diverso evangelium scindant atque deforment. Illi, de quibus paulo ante diximus, doctrinis suis iustitiae fundamenta convellunt; hi, de quibus coepimus dicere, caritatem, quantum in ipsis est, labefactant. Qui, si quid in evangelio ad reipublicae tranquillitatem aut domesticam securitatem conservandam, vel ad possessiones ac iura tuenda pertinet, id scilicet egregie reperire sciunt; iidem vero connivent, si quid idem praecipit de fraternae caritatis officiis, si divitum perversitatem damnat, si abnegare nosmetipsos iubet, si, ut nos nostraque pro religione ac pietate devoveamus, aut praecipit aut suadet.

Haec illi, sui tantum amatores, pie magis quam vere dicta esse causantur, et inhumana quadam philosophia obstupefacti, ad caritatis exercitationem atque sensus torpent, neque iam omnino, caritas quid sibi velit, intelligunt.

Longissime profecto haec a christianis moribus abhorrent, nec bono publico quidquam potest esse perniciosius; ex quibus, si vulgo usurparentur, infinitae calamitates in hominum societatem redundarent.

Quare, omnes huiusmodi doctrinas damnat ecclesia, nosque eius auctoritate damnamus. Ecclesia

[1] Iob VII, 1.

entier, elle traite d'hérétiques ceux qui veulent choisir dans le dépôt de la vérité. La vérité divisée et mutilée n'est plus la vérité. Du haut de son autorité divine, elle enseigne aux pauvres comme aux riches, aux faibles comme aux puissants leurs devoirs.

Cette conduite de l'église excite contre elle des clameurs qui s'élèvent de deux points opposés. Les uns l'accusent de flatter le peuple, et les autres de flatter les grands. C'est ainsi que les partis voudraient lui prêter tour à tour leurs passions. Nous en serions peu émus pour elle, elle est accoutumée à être méconnue et calomniée. Mais quelques-uns des reproches qu'on lui adresse, de notre temps, sont tellement odieux, tellement de nature à lui aliéner le cœur des peuples, qu'il nous a paru indispensable de les relever, et de les repousser dans le concile.

Oui, on calomnie l'église, ses institutions et son histoire, on calomnie les sentiments les plus intimes de son cœur, quand on dit qu'elle est insensible aux souffrances des pauvres et des malheureux. Mère tendre, elle aime sans doute d'un égal amour tous ses enfants; mais pour qui réserve-t-elle donc ses soins les plus empressés, ses plus affectueuses caresses, si ce n'est, à l'exemple de Jésus-Christ, pour les faibles et les petits, pour tous ceux qui souffrent, pour ces ouvriers infortunés qui trop souvent manquent de travail et de pain; mais qui donc inspire à des femmes héroïques, à de pieux jeunes hommes tant d'amour pour les malheureux, tant de dévouement? qui fonde, qui soutient tant d'œuvres de bienfaisance? qui a formé le patrimoine des pauvres dans les siècles écoulés? qui leur a ouvert tant d'asiles, préparé tant de secours pour l'âme, pour l'intelligence, pour le corps? enfin qui a formé le cœur, qui a nourri et enflammé le zèle de tant de vierges chrétiennes qui, chaque jour, sous nos yeux, se consacrent aux pauvres et s'immolent pour eux? C'est l'église. Elle a toujours mis sa gloire à être la mère des pauvres, de tous ces orphelins que la nature a abandonnés; elle les réchauffe dans son sein, et, non contente de panser les plaies de leur corps, elle verse dans leur âme avec amour des paroles de consolation et d'espérance.

Oui encore, on calomnie l'église, quand on lui attribue, sur l'inégalité des conditions ici-bas, des doctrines qui feraient des hommes deux classes, dont l'une serait en quelque sorte fatalement condamnée à un état misérable, et l'autre verrait s'ouvrir devant elle, par un inique privilége, la carrière de la fortune et des honneurs. Le paganisme pensait ainsi, quand il formait et maintenait des castes vouées au mépris, quand il déclarait l'esclavage nécessaire, quand il enchaînait l'esclave à une misère sans espoir. Mais l'église repousse ces inhumaines théories. Que fait-elle depuis dix-huit siècles, si ce n'est de travailler à procurer le bien-être aux hommes et à l'accroître de plus en plus? Ne leur dit-elle pas à tous qu'ils sont frères et égaux à ses yeux, comme aux yeux de Dieu, par leur nature et par leur destinée? A-t-elle posé des limites que les pauvres ne peuvent pas franchir? ne les excite-t-elle pas tous au contraire à l'activité, au travail, à la prévoyance, à la sobriété, à l'économie et à toutes les vertus domestiques qui seules peuvent sûrement améliorer et changer leur condition?

L'église sait, ainsi que le dit l'évangile, qu'il y aura toujours des pauvres parmi nous. Elle sait que souvent la pauvreté est le résultat des vices et des passions de l'homme. Mais, de même qu'en constatant les vices et les passions de la nature

A totum evangelium retinet ac tuetur, eosque haereticorum loco habet, qui ex veritate divinitus tradita electionem fieri volunt, quasi divisa et dominuta veritas constare posset; divinoque auctoritate subnixa, aeque pauperibus et divitibus, infimis et summis sua praescribit officia.

Ceterum haec ipsa aequitate et constantia contrariae inter se adversus ecclesiam excitantur querelae; ab aliis enim multitudinem, ab aliis principes adulari arguitur: adeo unaquaeque pars perversa sua studia illi affingere conatur. Quod quidem nos ipsius causa mediocriter movet; iam pridem enim hominum prava de se iudicia et calumnias perferre consuevit; sed quoniam ex criminibus, quae nunc in eam congerantur, nonnulla ita sunt invidiosa, ut his populorum animos ab ea abalienari sit necesse, res ipsa cogebat, ut ea in concilio attingeremus ac refutaremus.

B Ita est profecto: calumniantur illi ecclesiam, eiusque instituta, res gestas, voluntatem ipsam prorsus ignorant, qui eam pauperum et miserorum sorte non commoveri dictitant. Omnes quidem suos pia mater pari caritate diligit; at quos tandem praecipua quadam indulgentia, quos gremio et complexu suo fovet, nisi, quemadmodum ipse Christus, infirmos et parvulos, nisi omne calamitosorum genus, nisi infelices illos operarios, qui nimium saepe laboris et quotidiani victus inopia premuntur? Aut quis, oro, fortissimas feminas, religiosissimos iuvenes tanto ac tam generoso miserorum amore inflammat? Quis tot pia instituta condit, sustentat? Quis praeteritis saeculis patrimonium pauperum collegit? Quis iisdem tot perfugia aperuit, tot subsidia eorum animis, mentibus, corporibus comparavit? Quis denique tot christianarum virginum, quas quotidie pauperum curae addicere sese ac plane devovere cernimus, animos erudivit, sancta studia aluit et incendit? Quis nisi ecclesia? Haec in eo C semper gloriam suam collocavit, ut pauperibus orbisque omnibus et a natura destitutis loco matris esset; haec eos sinu complectitur, neque contenta corporum malis mederi, etiam animis spem et solatium dulci alloquio amanter instillat.

Sed rursus insignis calumnia est, cum de conditionum hac in vita inaequalitate ea docere fingitur ecclesia, quibus homines in duo genera dividantur, quorum unum quodam quasi fato miseriae obnoxium sit, alterum iniquo velut privilegio fortunam atque honores sibi vindicet. Fuit sane ethnicorum ista ratio, apud quos certa hominum genera lege et moribus vilia habebantur, servitus necessaria iudicabatur, mancipia perpetuarum miseriarum vinculis constricta tenebantur. Procul ab hac inhumanitate D abhorret ecclesia. Quid enim aliud, ab octodecim iam saeculis, nisi hoc agit et laborat, ut hominibus felicitatem conciliet augeatque in dies magis? Nonne palam declarat, omnes, ut Dei iudicio, ita suo, natura et conditione fratres esse et aequales? Num aliquos constituit terminos, extra quos pauperibus egredi nefas sit? ac non potius omnes excitat ad industriam, laborem, providentiam, sobrietatem, parcimoniam ceteraseque domesticas virtutes, quibus solis eorum conditio sublevari et melior effici certo potest?

Scit utique ecclesia, id quod in evangelio legitur, pauperes inter nos semper fore, neque ignorat, paupertatem saepe ex hominum vitiis et cupiditatibus oriri. Sed quemadmodum humanae naturae vitia et cupiditates, etsi agnoscit, non tamen probat,

humaine, elle ne les aime pas pour cela, et qu'elle les poursuit bien plutôt de toutes ses forces, et travaille à les diminuer; de même, en constatant la misère elle n'entend pas en consacrer la nécessité. Elle la combat, au contraire, dans ses causes et dans ses résultats. Elle tend sans cesse la main à ceux qui sont devenus ses victimes, pour les arracher à tous les maux qu'elle traîne à sa suite.

Sans doute aussi l'église apprend à tous les malheureux à tirer le bien du mal même. Elle prêche l'amour des souffrances, et elle indique les trésors de vertu et de perfection cachés dans la pauvreté et la douleur. Mais cette sainte et sublime doctrine qui a cicatrisé tant de plaies, et enfanté tant de pauvres volontaires, est précisément ce qu'il y a de plus efficace contre les maux de la vie présente. La misère, à ses yeux, n'en est pas moins un mal, une des plus douloureuses suites du péché, et elle apprend à ses enfants à élever chaque jour la voix vers leur père qui est dans le ciel, pour lui demander de les en délivrer.

Enfin, on calomnie l'église, quand on assure qu'elle est ou indifférente, ou hostile à tous les efforts que la science politique et sociale peut tenter pour l'amélioration des classes souffrantes. Elle applaudit au contraire à toutes les sages tentatives qui ont un si louable but. Elle ne demande qu'à y être associée et à y apporter l'esprit du christianisme, le seul qui soit à ses yeux le véritable esprit consolateur et réparateur.

L'église ne cache pas les épines de la vie sous des fleurs. Donnée à l'humanité pour être son ange conducteur, elle la mène par la main à travers les rudes sentiers de cette vallée de larmes, elle la soutient, elle la fortifie, elle verse sur ses blessures le baume de ses célestes consolations; puis, pour ranimer son cœur, elle lui montre le but du voyage, la céleste patrie où tous les maux seront finis.

Voilà l'église, la voilà dans ses rapports avec les misères de ce monde. Nous tenions à la montrer sous ses traits véritables, et à déchirer ce tissu de calomnies dont ses ennemis voilent sa face pour la rendre odieuse au peuple.

Là s'arrêtent les décisions du concile contre les doctrines fausses et perverses qui empoisonnent notre siècle, et le rendent si malade. Mais les décrets sur la foi et contre tant d'erreurs dangereuses ne marquent pas la fin de ses travaux. Nous devons poursuivre jusqu'au bout la rapide exposition que nous avons entreprise.

III.

Nous l'avons dit, l'église, outre les lois divines qui forment le fond de sa constitution, a un ensemble d'institutions et de règles qui émanent de son esprit, et qui, diverses selon la diversité des temps et des lieux, sont destinées à lui faciliter l'accomplissement de sa mission sur la terre. C'est ce qu'on appelle la discipline. Elle embrasse tous les détails de la vie ecclésiastique et du ministère sacré; elle donne à tous, dans l'ordre spirituel, des règles de conduite; elle s'attache aux abus pour les poursuivre et les déraciner; elle exhorte, elle commande, elle juge, elle punit. Le culte lui doit son unité et sa splendeur, les fonctions saintes, la régularité et la décence qui président à leur accomplissement. En un mot, la discipline, c'est l'esprit de l'église se répandant sur tous les pas de ses enfants pour les régler et les diriger.

Il n'y a rien de plus important que la force et le nerf de la discipline. Que ferait une armée,

sed potius omnibus viribus persequitur et minuere contendit; ita paupertatem ut certam affirmat, non ut necessariam sancit. Quin immo oppugnat illam, cum et causis eius et periculis occurrat, neque desistit miseris manum porrigere, ut eos ex tot malis, quae egestatem consequuntur, eripiat.

Quod si eadem calamitosos omnes hortatur, ut malum ipsum discant in bonum vertere; si patiendi amorem suadet, et virtutis ac perfectionis divitias in paupertate latentes demonstrat; haec ipsa sancta ac sublimis doctrina, quae tot sanavit vulnera totque voluntarios pauperes suscitavit, unum est omnium efficacissimum adversus vitae huius calamitates remedium. Neque eo minus egestatem malum esse ducit, nec minimam luctuosissimae haereditatis partem; et idcirco filios suos docet, quotidie patri caelesti, ut ab ea liberentur, supplicare.

Illi denique ecclesiam calumniantur, qui, si quid civiles disciplinae afferre videantur ad levandam miserorum conditionem, id eam aut parvi facere aut repudiare affirmant. Immo vero, quidquid tantae rei gratia prudenter tentatur, magnopere collaudat, idque unum petit, ut ad haec operam suam et christianae religionis vim conferre possit; quippe quam unam ad homines vere consolandos et erigendos aptam esse sibi persuadet.

Enimvero non solet ecclesiam praesentis vitae spinas floribus occultare. Mortales, quibus dux et custos divinitus data est, per asperos calles huius vallis lacrimarum manu regit, sustinet, corroborat, vulnera fomentis divinarum consolationum lenit; atque ut itinere fessos recreet, destinatum finem caelestemque patriam mali omnis expertem demonstrat.

Talis igitur ecclesia est; haec illi cum huius mundi miseriis ratio, his usus. Vehementer enim cupiebamus germana eius lineamenta in clara luce ponere, et nubem illam calumniarum, qua ab inimicis publici in eam odii concitandi causa, obvolvitur, dissipare.

Hactenus concilium in falsas perversasque doctrinas animadvertit, quibus, quasi quodam veneno, saeculum nostrum gravissime laborat. Neque tamen his decretis de fide et tot periculosis erroribus labores suos terminavit; quos suscepta a nobis descriptio protinus usque ad finem decurrat necesse est.

III.

Habet ecclesia, quemadmodum supra diximus, praeter divinam constitutionem, cuius fundamentis nititur, institutiones quasdam ac leges ex ipsius natura expressas, quae, cum ad temporum et locorum varietatem accommodentur, id efficiunt, ut assignatum sibi his in terris munus facilius exsequatur: eam vocamus disciplinam. Haec omnem ecclesiasticae vitae et sacri ministerii rationem complectitur, in iisque, quae ad religionem pertinent, certam vivendi normam omnibus praescribit. Haec, si qua invalescunt vitia ac pravi mores, aggreditur et exstirpat; haec monet, praecipit, iudicat, punit. Hinc divini cultus unitas et splendor, hinc sacrarum actionum ordo et dignitas. Paucis complectemur: disciplina velut quaedam ecclesiae spiritus effusio est qua suorum gressus omnes moderatur ac regit.

Omnino ad summam rerum nihil magis confert, quam disciplinae firmitas ac vigor. Quid enim fieret

fût-elle composée des soldats les plus vaillants et des plus habiles capitaines, si elle n'était pas conduite, si elle ne marchait pas comme un seul homme, et si chacun voulait s'y comporter à sa manière et selon son propre esprit? La milice sainte a plus besoin que toute autre d'ensemble et d'unité, jusque dans les détails. Les ennemis qu'elle a à combattre sont nombreux et puissants. Si les soldats de Jésus-Christ secouent le joug de la discipline, s'ils se divisent, s'ils marchent au hasard, serait-ce même en suivant l'inspiration d'un zèle ardent, mais qui ne serait pas selon la sagesse: leurs efforts seront vains et leur défaite assurée.

La variété de la discipline ne s'oppose à son unité. Seulement, c'est alors une unité relative au temps, au pays. Il doit y avoir unité de discipline pour chaque diocèse. Mais lorsque cette unité s'élargit et peut embrasser à la fois plusieurs diocèses, c'est un avantage considérable, d'où naît une plus grande force pour chaque église, et une plus grande beauté.

Cet avantage est naturellement attaché aux conciles provinciaux font des règles qui obligent une province tout entière. En faisant émaner les lois disciplinaires d'une autorité plus imposante que celle d'un seul évêque et en leur donnant une base plus large que celle d'un seul diocèse, ils communiquent à ces lois une portée plus grande et une plus grande vigueur.

Nous avons cherché dans nôtre premier concile tous ces salutaires résultats; mais nous ne pourrons les obtenir complètement qu'à la suite de plusieurs conciles successifs. Nous espérons avoir alors des statuts provinciaux renfermant au moins les principaux points de discipline, qui deviendront communs à tous nos diocèses.

Mais il n'y a pas de discipline sans correction, pas de lois sans sanction. L'église exerce sur tous ses enfants une juridiction spirituelle dont elle ne peut pas être dépouillée. Elle a le droit de punir les délinquants, de les censurer, de les séparer même de son sein. Les évêques sont juges de la foi et des mœurs; c'est leur droit et leur devoir de tenir la main à l'exécution des lois ecclésiastiques, et d'y contraindre au besoin par des peines spirituelles.

Toutefois la multiplicité des affaires, l'étendue des diocèses portèrent les évêques à se faire représenter dans l'exercice de leur juridiction contentieuse par un délégué, et telle fut l'origine de ces tribunaux ecclésiastiques qu'on appela officialités. C'était en France des tribunaux mixtes, appartenant moitié à la puissance temporelle et moitié à la puissance spirituelle. Les officiaux peu à peu oublièrent leur simple délégation, et, comme les juges civils, se prétendirent inamovibles. L'abus n'était pas tolérable. Les parlements les prirent quelquefois sous leur protection; mais les évêques réclamèrent toujours, et parvinrent à maintenir leur autorité. Ces déviations des officialités, plus encore que la guerre qui leur fut déclarée par les juridictions civiles, préparèrent leur ruine. Le concile de Trente se montra favorable à l'exercice personnel de l'autorité par les évêques. La longueur des procédures, et les chicanes auxquelles elles donnaient lieu, entravaient souvent la correction des abus par les voies judiciaires. Les officialités n'étaient plus qu'un débris, quand elles furent emportées par la révolution avec toutes les autres juridictions exceptionnelles.

Nul ne songe à relever ce tribunal mixte, qui a été renversé alors. Mais serait-il aujourd'hui utile que l'évêque délégué à un vicaire spécial

A exercitu, quamvis fortissimis militibus peritissimisque ducibus constaret, si tamen imperio non regeretur, neque quodammodo unius viri instar incederet, aut suo quisque arbitratu in eo vivere, suo consilio uti vellet? Sacra militia magis profecto, quam quaevis alia, vel minimis in rebus, coniunctionem virium concordiamque desiderat. Hostes enim, quibuscum illi res est, numero et viribus polleat. Quod si milites Christi disciplinae vinculum exuant, si dissideant inter se, si temere rem gerant, quamvis ad id generoso fortasse, certe parum considerato studio ferantur eorum vani erunt conatus, certa clades.

Porro sic varia est disciplina, ut tamen sit una: nisi quod tum quidem haec unitas in unoquoque seu loco seu tempore spectatur. Certe una eademque disciplina quaelibet dioecesis contineri debet. Quod si latius propagatur unitas, ut ad plures simul B dioeceses pertineat, magnum id quidem commodum est, ex quo maior cuiusque ecclesiae vis, maior pulchritudo efflorescit.

Hoc autem commodum sua spote afferunt concilia; quae enim provincialia concilia decernunt, iis tota obstringitur provincia; et cum suas de disciplina leges graviore, quam unius episcopi, auctoritate corroborent, et in ampliore, quam unius dioecesis, fundamento constituant, ita fit, ut illae leges et vim suam perferant longius et maiore firmitate polleant.

Atque omnem quidem illam salubritatem iam primo hoc concilio secuti sumus; omnino vero consequi, nisi pluribus deinceps conciliis, non poterimus. Tum demum fore speramus, ut provinciales exsistant leges, quibus praecipua saltem disciplinae capita, omnibus nostris dioecesibus communia, decernantur.

C Verum nec potest ulla disciplina sine correctione, neque lex sine sanctione consistere. Itaque, quoniam ecclesia in omnes suos spiritualem exercet iurisdictionem, qua spoliari non potest, iure suo delinquentes punit, notat, atque etiam a gremio suo excludit. Episcopis, ut sunt iudices fidei atque morum, ius fasque est efficere, ut leges ecclesiasticae serventur, ad idque etiam, ubi necesse est, spiritualibus poenis cogere.

Ceterum multitudo negotiorum et dioecesium amplitudo episcopos impulerunt, ut eam iurisdictionis suae partem, quae in contentione versatur, alteri delegarent; quae origo fuit ecclesiasticorum illorum tribunalium, quae officialitates dicebantur. Hoc tribunalium genus olim in Gallia, ex utroque foro mixtum, partim ad civilem, partim ad ecclesiasticam potestatem pertinebat. Sed officiales, paulatim conditionis suae et delegationis obliti, more civilium iudicum, perpetuam sibi iurisdictionem vindicare voluerunt; quae arrogantia erat non ferenda. Hos nonnunquam in suam tutelam receperunt supremae regni curiae; verum his conatibus semper obstiterunt episcopi, ac suam demum auctoritatem confirmarunt. Quibus rebus officialitates multo magis, quam bello iis a civilibus iurisdictionibus indicto, labefactari coeptae sunt. Et concilium Tridentinum in eam partem magis inclinavit, ut episcopi per se ipsos ius dicerent; quod, propter litium diuturnitatem et tricas inde oriri solitas, iudiciorum via malis occurri saepe non posset. Itaque officialitates iam paene erant collapsae, cum magna illa rei gallicae perturbatione una cum ceteris iurisdictionibus, quae privilegio niterentur, penitus deletae sunt.

Iam mixtum illud fori genus, quod tunc sublatum esse diximus, nemo est, qui restitutum velit. Num vero nunc expedire videretur, ut ab episcopo

l'exercice ordinaire de sa juridiction contentieuse? Serait-il utile d'établir quelques règles fixes de procédure? Voilà la question que le concile s'est posée. Toutes les solutions présentent des inconvénients et des avantages qu'il serait trop long d'énumérer ici. Après avoir mûrement pesé les uns et les autres, le concile s'est décidé pour l'affirmative, et il a posé les bases d'un tribunal disciplinaire ecclésiastique.

Cependant la discipline n'est pas bonne seulement pour la correction, elle l'est encore pour les avertissements et les conseils. Dans les temps de troubles au milieu desquels nous vivons, les prêtres en particulier ont le droit de demander à leurs guides le chemin qu'ils doivent suivre, la conduite qu'ils doivent tenir. Faire son devoir, comme on l'a dit, est souvent moins difficile, dans les révolutions, que de le connaître. Nous devions à nos fils bien aimés dans le sacerdoce des conseils, fruits de l'expérience, et une direction inspirée par le plus pur amour de l'église et de la vérité. Nous les exhortons donc à ne s'occuper de politique qu'avec une extrême réserve, à ne jamais ouvrir leur âme aux passions qui troublent et divisent la société, à ne jamais faire servir leur ministère sacré au triomphe des partis. Ce n'est pas l'indifférence politique que nous conseillons au clergé. Les prêtres, comme citoyens, ont des devoirs à remplir; il faut qu'ils aient des convictions. Mais les prêtres, comme prêtres, sont les hommes de Dieu et les hommes de tous. Ils se rendraient coupables, s'ils se faisaient les hommes d'un parti, et s'ils exposaient ainsi leur ministère divin à être souvent méprisé ou paralysé. Qu'ils considèrent l'église. Avec quelle sagesse elle se conduit au milieu des révolutions! Elle plane au-dessus de la poussière soulevée par les agitations des hommes; elle ne songe qu'au salut des âmes.

Un des inconvénients et presque une des nécessités des époques de trouble, c'est de voir se constituer et se développer des forces irrégulières qui commencent par être un secours, et qui finissent presque toujours par devenir un danger; c'est ce que nous avons vu pour la presse de notre temps. Que de bien et que de mal ne nous a pas fait cette puissance des temps modernes! Le mal qu'elle a fait a été surtout visible: chaque jour des flots de mensonges, d'impiété et de corruption ont été répandus dans le sein de la nation, et y ont exercé les plus grands ravages. Il fallait bien opposer la vérité à l'erreur, le bien au mal; il fallait bien ne pas laisser une arme si puissante et si dangéreuse entre les mains des ennemis seulement. Les écrivains catholiques sont descendus dans l'arène, et ils ont rendu à la religion les plus signalés services. Dans leurs livres, dans leurs journaux, ils ont repoussé les calomnies, ils ont défendu la vérité, nous avons applaudi à leurs efforts, et nous y applaudissons encore. Volontaires dans la milice sacrée, ils ont entouré l'arche sainte et l'ont défendue contre les Philistins.

Mais notre gratitude ne saurait détourner notre vigilance; l'amour que nous avons pour ces fils bien aimés, l'amour que nous savons qu'ils ont eux-mêmes pour l'église, ne nous a pas permis de passer sous silence un danger qui est né de la situation, et que le concile n'a pas cru pouvoir se dispenser de signaler.

La presse élève chaque jour la voix, l'univers entier l'entend; elle retentit dans les lieux publics,

A ad exercendam, ut plurimum, iudiciariam potestatem vicarius proprie delegaretur, et certa quaedam praescriberetur iudiciorum forma, id sibi concilium quaerendum esse existimavit. Porro quamcumque partem sequereris, non deerant, ut commoda sic incommoda; quae hic enumerare longum est. Quorum utraque postquam concilium diligenter expendit, in eam partem concessit, ut „expedire" censeret, et ecclesiastici tribunalis „tuendae disciplinae" initia posuit.

Neque vero ad corrigendum tantum valet disciplina, verum etiam ad monendum et praecavendum. Nam in his temporum nostrorum procellis, sacerdotes nominatim iure a ducibus suis requirunt, quam potissimum viam sequantur, aut quo pacto cursum suum regant. In publicis enim perturbationibus, quaemadmodum dixit quidam, non tam difficile esse solet officium suum facere quam B cognoscere. Debebamus igitur carissimis nostris sacerdotio filiis longo usu partos consiliorum fructus, et monita quaedam ex purissimo ecclesiae et veritatis amore hausta, quorum se norma dirigerent. Itaque eos cohortamur, ne publica negotia sine summa circumspectione attingant, neve iis se occupari sinant studiis, quibus societas turbatur et distrahitur, aut sanctissimum suum ministerium factionum certaminibus unquam implicent. Quod non eo spectat, ut clerus res civiles nihil ad se pertinere putet. Nam sacerdotes, ut cives, sua habent erga rempublicam praestanda officia; quae res animum certis iudiciis nixum et constantem requirit. Iidem vero, ut sacerdotes, Dei homines sunt et omnium debitores; ut piaculum foret, si se uni parti addicerent, atque ita divinum, quod gerunt, munus in ludibrium saepe verterent planeque debilitarent. Quin ecclesiam potius intuentur: qui C modus! quae prudentia in mediis commutationibus rerum publicarum! Eminet nimirum atque exstat e rerum humanarum turbinibus, uni animarum saluti semper intenta.

Illud quoque incommodum, idque prope necessarium, habent turbulenta tempora, quod emergant saepe atque invalescant tumultuariae quaedam copiae neque disciplina adstrictae, quae initio quidem adiumentum afferunt, ad extremum vero periculum facessere consueverunt. Quod quidem ex praesenti scriptorum divulgandorum ratione ac celeritate evenire vidimus. Quantum non solum boni sed etiam mali ex hac nostri temporis potentissima vi ad nos redundavit? Quanquam mala, quae excitavit, maxime in oculos incurrerunt; cum quotidie mendacia, impietas, licentia per universam Galliam spargerentur, ingenti ubique damno ac pernicie. Quare fieri non potuit, quin mendacio veritas, malo bonum opponeretur; neque fas erat, hoc tam efficax tamque periD culosum teli genus in hostium tantum manibus relinqui. Itaque catholici scriptores in aciem progressi, praeclarissime pro religione decertarunt, et, qua editis libris, qua ephemeridibus, calumnias refutarunt, veritatem defenderunt; eorumque nos conatus collaudavimus atque etiamnum collaudamus: qui tanquam sacrae militiae voluntarii, sanctam arcam circumsteterunt et adversus Philistaeos tutati sunt.

Verum grata in bene meritos voluntas vigilantiae nostrae officere nullo modo potest; neque aut noster erga carissimos filios amor, aut ipsorum spectata erga ecclesiam pietas effecit, ut periculum ex ipsa rerum conditione natum silentio praeteriremus; idque concilium ut denuntiaret, faciendum sibi omnino putavit.

Emissa quotidie typis ephemeris late personat, et toto orbe pervagatur; auditur publicis in locis,

elle pénètre au sein des familles; il n'y a pas une seule question qu'elle ne croie de sa compétence. Elle donne sur toutes son avis, ses appréciations, ses jugements; elle fait l'opinion, elle gouverne le monde.

Cette puissante initiative de la presse, selon qu'elle est au service de la vérité ou de l'erreur, comme nous venons de le dire, produit de grands biens ou de grands maux. La liberté du mal étant donnée, ce n'est pas nous assurément qui voudrions restreindre la liberté du bien. Et pourtant tout n'est pas permis pour le bien; le zèle est condamnable, quand il n'est pas tempéré par la sagesse. Il y a une licence que les enfants du siècle se donnent, mais que les enfants de l'église doivent s'interdire. Pour eux il n'y aura jamais de liberté illimitée. La charité, la décence, les intérêts et les règles de la religion, le respect qu'ils se doivent à eux-mêmes, et le respect qu'ils doivent aux autres, impósent une grande retenue à leurs pensées, et à leurs plumes un frein. Il est des sujets surtout qu'ils ne doivent traiter qu'avec la plus grande réserve et en s'environnant toujours de sages conseils. Quand il s'agit de l'église, de ses droits, de ses intérêts, de sa conduite, pourraient-ils jamais oublier qu'il ne leur appartient pas de se jeter en avant, et de devancer les chefs?

Nous comprenons tout ce qu'il y a de droiture dans les cœurs, de pureté dans les intentions; nous comprenons encore les ardeurs et les impatiences du zèle; mais nous comprenons aussi le péril qu'il y aurait d'intervertir, dans l'église, l'ordre des pouvoirs établis par Jésus-Christ, de donner la parole à ceux qui doivent écouter et le gouvernement à ceux qui doivent obéir. Ah! ne portons pas dans notre société religieuse les mœurs, les habitudes des autres sociétés, si nous ne voulons pas aussi y porter bientôt le trouble et le désordre. Conservons-nous purs de tout excès, afin qu'en nous voyant ceux du dehors soient forcés de rendre hommage à notre foi, principe et règle de notre conduite.

Ces conseils paternels, adressées par le concile aux écrivains religieux, seront, nous n'en doutons pas, reçus avec reconnaissance et docilité. Il en a adressé d'autres à tous les fidèles sur la nature des rapports qu'ils doivent avoir avec nos frères séparés. Ces conseils sont basés sur la charité; ils sont inspirés par le désir le plus ardent d'aplanir de plus en plus les obstacles qui empêchent des enfants égarés de venir se jeter dans les bras de l'église leur mère. La providence pousse les hommes de toutes les manières vers l'unité. La grande unité catholique est là pour les recevoir. Un grand ébranlement se manifeste au sein des hérésies et des schismes. Prions comme le divin maître; prions non seulement pour les apôtres, pour les instruments de la grâce: *Non pro eis autem rogo tantum;* mais encore pour tous ceux qui un jour doivent croire en leurs paroles: *Sed et pro eis, qui credituri sunt per verbum eorum.* Prions afin que tous soient un: *Ut omnes unum sint;* qu'ils soient un comme le Père et le Fils, et un dans l'unité du Père et du Fils: *Sicut tu Pater in me, et ego in te, ut et ipsi in nobis unum sint*[1].

Mais, si nous devons désirer de voir l'église s'étendre et se dilater, de telle sorte qu'il n'y ait plus, un jour, sur la terre qu'un seul troupeau et qu'un seul pasteur: avec quelle ardeur devons-nous souhaiter de voir les brebis qui sont déjà dans le bercail demeurer fidèles! avec quel zèle devons-nous courir après elles, quand elles s'égarent! avec

[1] Ioan. XVII, 20, 21.

A domorum penetralia pervadit; nulla quaestio est, de qua, velut suo iure, non disputet, non iudicet, non decernat, publicae opinionis parens, mundi gubernatrix.

Tanta haec tamque prompta vis, quemadmodum supra diximus, perinde ut veritati aut errori servit, ita plurimum aut boni affert aut mali. Et quidem, si male concedatur libertas, non nostrum est boni libertatem velle restringere. Verumtamen non omnia, quae velis, boni causa facere licet; neque non improbanda est vel optima voluntas, cui non moderetur prudentia. Quam filii saeculi sibi sumunt licentiam, ecclesiae filii prorsus alienam a se putent. His non erit unquam ulla infinita libertas; nam pudor, caritas, ecclesiae commoda et leges, reverentia cum sibi tum aliis debita, eorum ingeniis et calamis frenos imponunt. Quaedam in primis argu- B menta, nisi consideratissime optimeque instructi consiliis, ne sibi tractanda existiment. Ubi enim de ecclesia eiusque iuribus et rationibus, aut quo pacto res administrare debeat, quaeritur, num oblivisci possint, non suum esse praecurrere ac ducibus anteire?

Scimus, quam recta illi quidem quamque sincera volutate ducantur; neque in generosis animis hos impetus, hanc morarum impatientiam miramur. Neque illud tamen non intelligimus, quanto periculo fiat in ecclesia, ut ordo a Christo constitutus invertatur, iique loquantur, qui audire, imperent, qui parere debeant. Ne, quaeso, in divinam societatem aliarum societatum exempla et mores invehamus, nisi volumus etiam motus ac turbas in ea C mox concitari. Nihil a nobis immodeste, nihil intemperanter fiat, ut intuentes nos, qui foris sunt, fidem hanc, qua vivimus et regimur, vereri cogantur.

Atque haec paterna consilia, iis qui de religione scribunt, a concilio data, animo grato et docili acceptum iri confidimus. Idem vero omnes communiter admonendos esse censuit, quemadmodum eos cum dissidentibus fratribus vivere oporteret. Quae monita, ad caritatis normam exacta, eo spectant, quod vehementer cupimus et optamus, ut ea magis ac removeantur, quibus errantes filii, quominus in gremium se matris ecclesiae recipiant, prohiberi solent. Providentia divina modis omnibus homines ad unitatem compellit; quibus praesto est catholica illa unitas, omnes amplissimo sinu excipere parata. Iamque commoveri penitus videntur haereses et schismata. Proinde oremus, divini magistri exemplo; D nec tantum pro apostolis, pro gratiae administris oremus: *Non pro eis rogo tantum; sed et pro eis* omnibus, *qui* aliquando *credituri sunt per verbum eorum.* Oremus, *ut omnes unum sint,* unum sicut pater et filius, unum in unitate Patris et Filii: *Sicut tu, Pater, in me, et ego in te, ut et ipsi in nobis unum sint*[1].

Quod si cupere debemus, ita amplificari ac propagari ecclesiam, ut aliquando in toto orbe unum fiat ovile et unus pastor, illud quantopere exoptandum esse putamus, ut oves, quae iam in ovili versantur, fideles permaneant? Quo studio sunt requirendae, si erraverint! quam benigne reducendae! quam sedulo curandae, pascendae, confirmandae!

[1] Ioan. XVII, 20, 21.

quel amour devons-nous les ramener! avec quelle sollicitude devons-nous les panser, les nourrir, les fortifier! Ah! le ministère pastoral, voilà le ministère essentiel de Jésus-Christ. C'est à lui que tout se rapporte dans l'église. C'est dans la paroisse surtout qu'il s'exerce.

La paroisse, c'est l'église en abrégé, c'est la patrie du chrétien. C'est là qu'il naît, qu'il grandit; jeune, il y reçoit le lait de la doctrine, ensuite le pain des forts. Quelles douces et profondes émotions dans son âme, quand, pour la première fois, il a été admis au banquet divin! S'il reste fidèle, que de leçons, que de conseils, que de consolations il recevra du haut de la chaire, dans les tribunaux sacrés! S'il a le malheur de s'égarer, le souvenir de son enfance chrétienne et de sa première communion sera un dernier lien qui le rattachera à l'église. Peut-être aussi n'aura-t-il pas oublié le vénérable prêtre qu'il appelait son père. Dans ses épreuves, dans ses malheurs, il aura recours à lui. Il viendra, comme l'enfant prodigue, se jeter dans ses bras, sûr de n'être jamais repoussé. Que de touchants souvenirs vivent sous les voûtes saintes de l'église paroissiale! Tous les événements de la vie y ont imprimé une trace. Voici le lieu, où, par les mains de la religion, furent formés et bénits des nœuds indissolubles. Là venait prier chaque jour une mère tendre et regrettée. Sur ces dalles furent déposées ses dépouilles mortelles, tandis que son âme, accompagnée des chants, des prières et des vœux de la religion, faisait son entrée dans le ciel. L'église de la paroisse est pour la famille chrétienne une seconde maison. Elle appartient à tous, chacun y doit trouver sa place. C'est là que se forment et se resserrent entre les enfants de Dieu les liens de la véritable fraternité. Quelle paix et quelle douceur dans ces assemblées, dans ces fêtes, dans cette sainte communauté de prières et de sentiments! Apporter là l'orgueil de la naissance ou de la richesse serait un contresens. On s'assied à la même table, tous les rangs sont confondus, toutes les inégalités naturelles disparaissent; s'il y a quelques préférences du côté de Dieu, elles sont accordées à la vertu, non à la puissance. Ainsi la pauvre femme qui, dans un coin obscur de l'église, son rosaire à la main, verse avec simplicité sa prière dans le sein de Dieu, est peut-être devant lui, de toute l'assemblée, la plus grande et la plus privilégiée. L'église de la paroisse c'est la maison de tous, parce que c'est la maison de Dieu. C'est là qu'il a dressé sa tente, au milieu de nos tentes: *Ponam tabernaculum meum in medio vestri*[1]. C'est sa demeure, son champ, sa vigne de prédilection. Il y a placé des ministres pour faire son œuvre. Malheur à eux, s'ils la faisaient négligement.

O vous tous, nos bien aimés coopérateurs et les coopérateurs de Jésus-Christ dans le ministère pastoral, comprenez la grandeur de votre mission, et, à la voix de vos pères, redoublez de zèle pour en accomplir tous les devoirs!

Ces devoirs, les décrets du concile vous les rappellent dans ce qu'ils ont de plus important et de plus essentiel. Ils vous recommandent la résidence, qui est tout à la fois le fondement et la preuve de la vigilance pastorale. Ils vous exhortent à paître vos brebis et à leur distribuer avec soin, avec discernement et avec abondance, le pain de la parole. La parole de Dieu, au commencement des choses, a tiré le monde du néant; elle l'a converti ensuite et donné à Jésus-Christ. Nous sommes les ministres de cette parole toute-puissante. Il ne nous appar-

[1] Levit. XXVI, 11.

A O ministerium pastorale, unum maxime proprium Iesu Christi ministerium! Ad hoc enim omnia in ecclesia referuntur. Atque id quidem praecipue in paroeciis exercetur.

Paroecia velut ecclesiae compendium est, patria christiani. Ibi nascitur, ibi adolescit, et doctrinae lacte tum fortissimo pane nutritur. Quae totius animi gaudia, qui motus, cum primum divino exceptus convivio! Quodsi fidelis permanserit, quae illi ex evangelico suggestu, ex sacro tribunali documenta, consilia, solatia! Sin aberrare contigerit, tamen manebit religiose actae pueritiae et primum gustati caelestis panis memoria, quasi ultimum, quo cum ecclesia copulatur, vinculum. Erit etiam fortasse, ut venerabilis sacerdotis, quem patrem appellare consueverat, non obliviscatur. Ad hunc B in rebus dubiis et adversis recurret, satis gnarus non laturum se repulsam. Quam multarum rerum, quam plenas dulcium lacrimarum recordationes tuetur patrii templi sanctitas, in quo omnes vitae eventus sua impressere vestigia! Hinc inviolabilis coniunctionis vinculum implicuit et sanxit religio. Hic pia et multum defleta mater quotidie precari solebat. Hic iacuerunt mortales eius exuviae, cum animus, inter ecclesiae cantus, preces ac vota, caelum conscenderet. Ecclesia paroecialis cuique familiae christianae altera est tanquam domus, eaque omnibus communis, in qua unicuique esse debet locus. Ibi inter filios Dei consociatur et confirmatur vera fraternitas. Quae pax, quae iucunditas in illis coetibus, in illis festis, in sancta illa precum ac sensuum communione! Alienum profecto et insanum sit, huc natalium aut divitiarum superbiam afferre. Ad eandem omnes mensam considunt; nulla or- C dinum distinctio; inaequalium conditionum, quas natura instituit, nullum vestigium. Quod si qui Deo habentur ceteris potiores, id virtuti, non potentiae tribuitur. Ac fortasse paupercula mulier, quae, in angulo evolvens digitis marianam coronam, simplices suas preces in sinum Dei fundit, una apud illum gratia et dignitate omnibus antecellit. Denique paroecialis ecclesia idcirco est omnium domus, quod domus Dei est. Ibi tabernaculum suum, medium inter nostra tabernacula, posuit: *Ponam tabernaculum meum in medio vestri*[1]. Haec eius sedes, hic ager, haec dilecta vinea. Hic ministros ad opus suum faciendum constituit. Vae illis, si forte id fecerint negligenter!

D Vos, quotquot estis in pastorali ministerio carissimi adiutores nostri, adiutores Christi Iesu, videte muneris vestri dignitatem, et, patrum vestrorum vocibus excitati, novos sumite animos ad omnia tanti muneris officia exsequenda.

Horum officiorum praecipuas partes et maxime necessarias commemorant concilii decreta. Commendant vobis assiduam in paroeciis commorationem, qua et nititur pastoralis cura et comprobatur. Admonent, ut pascatis vestras oves, et divini verbi pabulo accurate, prudenter, copiose reficiatis. Verbum Dei, in rerum principio, mundum ex nihilo evocavit, eumdemque deinde renovavit et Christo subiecit. Huius potentissimi verbi nos ministri sumus. Nefas sit, illud captivum retinere, cuius dispensatores sumus, non domini. Sed parum est concionari:

[1] Levit. XXVI, 11.

tient pas de la tenir captive, nous en sommes les dispensateurs et non pas les maîtres. Mais il ne suffit pas de prêcher, il faut prêcher avec onction, il faut parler avec ordre. Il faut prêcher de manière à éclairer l'esprit et à toucher le cœur de ceux qui nous écoutent. Ne soyes pas un airain sonnant et des cimbales retentissantes. Loin de nos chaires les discours vides, les ornements empruntés, les inspirations de la sagesse humaine! Sommes-nous des rhéteurs ou des philosophes? Non, nous sommes les ministres de l'évangile. Nous ne parlons pas au nom d'une vaine science, *non in humanæ sapientiæ verbis*[1], mais au nom même de Jésus-Christ. C'est sa doctrine que nous avons à faire connaître, aimer et pratiquer.

Le concile, en excitant votre sollicitude à s'étendre sur tout le troupeau, vous signale les enfants, les malades et les pauvres comme y ayant des droits particuliers. Semblables au divin maître, laissez venir à vous les petits enfants. Aimez à réunir autour des autels leur innocente cohorte. Comme des lis qui exhalent un suave parfum, l'angélique candeur de leur âme embaumera vos églises. Cultivez ces jeunes fleurs, vous vous préparerez des moissons abondantes. Dans ces temps d'indifférence et de corruption, les enfants sont la consolation et l'espérance des pasteurs. Par les soins les plus assidus, les plus tendres, les plus intelligents, il faut leur faire connaître et surtout leur faire aimer la religion. Ah! prolongez, le plus que vous pourrez, l'innocence de leur jeunesse. Les anges, qui les accompagnent, seconderont vos efforts. Ne bornez pas ces efforts au temps qui précède la première communion. Que votre persévérance assure la leur, et que des exemples sagement continués les retiennent auprès de vous, et mettent entre eux et le monde une salutaire barrière.

Le soin des malades n'est pas moins sacré que celui des enfants. L'église, dans sa maternelle sollicitude, appelle sur les infirmes votre dévouement le plus tendre et votre zèle le plus actif. La maladie qui, dans les vues de Dieu, est une épreuve et souvent une grâce, se change, pour ceux qui sont faibles dans la foi, en une tentation. Allez au secours du chrétien fidèle, dans cette lutte dernière et décisive, à laquelle est attachée son éternité; allez, avec plus de charité encore et de zèle, si c'est possible, au secours du pécheur. Songez au compte que Dieu vous demandera des âmes qui vous ont été confiées. Pensée terrible, et qui doit nous faire tous trembler! Mais songez surtout à la miséricorde divine, à l'efficacité de la grâce, à la puissance des sacrements, et qu'une pensée d'amour pour vos frères, plus encore qu'une pensée de crainte pour vous-mêmes, vous conduise au pied du lit des mourants.

Il est des temps où le soin des malades impose des devoirs particuliers. Quand une épidémie sévit, quand elle remplit de larmes et de deuil une cité entière, le prêtre doit redoubler de zèle et proportionner aux maux les divines consolations. Il doit alors aux malades plus que son temps, plus que son zèle, il leur doit sa vie: *Bonus pastor animam dat pro ovibus suis*[2].

Hélas! déjà plusieurs fois, à de courts intervalles, la providence a envoyé à nos peuples cette épreuve terrible des fléaux publics. Grâce à Dieu, elle n'a pas été, bien aimés coopérateurs des âmes, au-dessus de votre dévouement. Tous, nous aimons

[1] I Cor. II, 1.
[2] Ioan. X, 11.

unctio gratiæ adsit oportet; dicendumque disposite atque ita, ut auditorum illustrentur mentes, animi moveantur. Nolite esse sicut æs sonans aut cymbalum tinniens. Facessant a sacro suggestu orationes inanes, arcessita ornamenta, humanæ sapientiæ rationes. Num rhetores sumus aut philosophi? immo vero evangelii ministri. Neque ut vanæ scientiæ interpretes loquimur: *Non humanæ sapientiæ verbis*[1], sed ipsius Christi nomine; cuius ut doctrina cognoscatur, diligatur, observetur, efficere debemus.

Sed concilium, cum ad curam totius gregis sollicitudinem vestram excitet, eidem pueros, aegrotos et pauperes praecipuo quodam modo commendat. Divini magistri memores, sinite parvulos ad vos venire. Facite studiose, ut innocentem turbam circum altaria congregetis. Purae candidaeque animae, more liliorum, ecclesias vestras velut quadam odoris suavitate imbuent. Excolite teneros flores, uberrimam aliquando messem laturos; nam frigidis hisce ac perditis temporibus, omnis est in parvulis posita consolatio spesque pastorum. Cura, diligentia, industria enitendum est, ut religionem et cognoscant et praesertim diligant. Videte, oro, ut innocentiae florem quam diutissime servent: aderunt vestris conatibus eorum custodes angeli. Neque vestras curas sacrarum primitiarum tempore terminandas putetis: perseverantia evincite, ut ipsi perseverent, et prudenter continuatis exercitationibus id agite, ut apud vos maneant et tanquam salutaribus vinculis a mundo arceantur.

Neque minus sancta habenda est aegrotorum, quam puerorum, cura. Cum enim morbi ex divino consilio ad huminum exercitationem ac saepe ad salutem valeant, fit contra, ut iis, quorum fides vacillat, in ruinae occasionem vertantur. Succurrite piis et bonis in suprema illa colluctatione, ex qua pendet aeternitas; succurrite et maiori, si fieri potest, caritate ac studio, etiam peccatoribus. Cogitate, qualem rationem de ovibus vestris sit a vobis exacturus Deus: ecquis, hanc si secum reputarit, non formidet et contremiscat? In primis vero divinam misericordiam, efficacitatem gratiae, sacramentorum virtutem cogitate; nec vos proprii periculi timor magis quam fratrum caritas, ad moribundorum lectulos adducat.

Incidunt nonnunquam tempora, cum ad aegrotorum curam maiore quadam religione obstringimur. Si qua pestilentia forte ingruerit et totam late civitatem lacrimis luctuque impleat, sacerdos nova caritate exardescat necesse est, ut cum malorum vi divinis remediis certet. Tum enimvero non tempus, non studium atque operam tantum morbo afflictis debet, sed vitam suam: *Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis*[2]

Iam saepius, heu! nec magnis intervallis, providentia in populos nostros formidolosum illud publicarum calamitatum genus immisit. Est vero, carissimi adiutores, quod Deo gratias agamus; non enim virtutem vestram vicit mali magnitudo. Om-

[1] I Cor. II, 1.
[2] Ioan. X, 11.

à vous rendre ce témoignage, vous avez fait votre devoir, et, parmi vous, il en est plusieurs qui, martyrs de la charité, ont trouvé, dans l'exercice de leur zèle, une fin glorieuse et une immortelle couronne.

L'église est la mère et la tutrice de tout ce qui est faible et souffrant. C'est pourquoi les enfants et les malades sont l'objet de sa prédilection; mais la pauvreté est aussi un état de souffrance et de faiblesse, et, à ce titre seul, elle est à ses yeux vénérable et privilégiée. Le concile aurait-il pu oublier les pauvres dans ses recommandations? Il aurait donc oublié Jésus-Christ, qui les a aimés jusqu'à vouloir se faire pauvre lui-même. Ah! que nos bras et nos cœurs leur soient toujours ouverts; que l'église soit leur maison. Laissons-les s'y confondre avec les autres fidèles. Que toutes les barrières s'ouvrent devant eux. Qu'ils se trouvent réellement là au milieu d'une réunion de frères, et que rien ne les fasse rougir de leur pauvreté! Les pauvres sont les créanciers, jamais les débiteurs de l'église. Il faut leur donner toujours, selon les ressources, et ne jamais leur demander. S'il est vrai que l'entretien du culte et de ses ministres est à la charge du peuple fidèle, il ne l'est pas moins que les pauvres doivent avoir sur ce point les plus complètes immunités.

Nous venons de faire allusion à ces oblations et à ces droits casuels, qui quelquefois excitent des plaintes dans les paroisses. Le concile s'en est préoccupé. La source de ces plaintes serait tarie, si d'une part, on considérait que le prêtre doit vivre de l'autel[1], comme le dit saint Paul, que l'indépendance de son ministère demande que son existence soit garantie par des droits fixes et certains; que d'ailleurs le produit des oblations et du casuel ne lui appartient pas exclusivement, mais qu'il est consacré en majeure partie aux besoins et aux pompes du culte; et si, d'autre part, on recevait toujours les dons de la piété, comme on le fait d'ordinaire, sans les solliciter avec trop d'empressement, ni les exiger avec empire; si on les recevait sans arbitraire, d'après des usages constants et les règles établies; si l'on se montrait toujours disposé à céder de son droit, craignant par-dessus tout de voir les faibles se scandaliser et s'éloigner par avarice ou par pauvreté de la pratique de la religion.

Tels sont, bien aimés coopérateurs, en ce qui concerne le ministère paroissial, les principaux points sur lesquels portent les décrets et les exhortations du concile.

De salutaires conseils ont été aussi adressés aux fidèles. Nous ne craignons pas de dire que, pour le salut des âmes, le plus important de tous est celui qui regarde l'observation et la sanctification du dimanche. C'est l'oubli de ce divin précepte qui détruit la foi, qui relâche et brise les liens entre le pasteur et les ouailles, et qui, en séparant le peuple de la religion, de ses doctrines, de ses leçons, de ses inspirations, de ses grâces, le livre à l'ignorance, aux vices, à la corruption et à la barbarie.

O fils bien-aimés, écoutez la voix de vos pères! Ils ne veulent que votre bonheur dans ce monde et dans l'autre. Songez que vous êtes des créatures de Dieu, et qu'il a imprimé sur votre front son image. Pourquoi le courbez-vous sans cesse vers la terre, ce front qui doit regarder le ciel? Croyez-vous que la terre soit votre unique héritage, et que votre dernière fin soit ici-bas? Pensez donc à votre âme. Cultivez-la, nourrissez-la: sa nourriture, c'est

[1] I Cor. IX, 13.

nes, id quod ultro testamur, officium praestitistis; nec defuerunt e vestro numero caritatis martyres, qui in hac pietatis palaestra glorioso exitus et immortales coronas invenerunt.

Ecclesia, ut est omnium infirmorum et calamitosorum mater et tutrix, non solum parvulos et aegrotos singulari amore fovet, verum etiam paupertatem, utpote cum infirmitate et molestia coniunctam, vel solo hoc nomine sanctam et praecipua sollicitudine dignam esse ducit. Potuitne concilium in suis commendationibus pauperum oblivisci? Id vero fuerit Christi ipsius oblivisci, qui pauperes adeo dilexit, ut ipse pauper fieri voluerit. Immo vero his et complexus nostri et pectora semper pateant. Sit iis quasi domus ecclesia; neu prohibeantur miscere se fidelium turbae, aut ullis claustris arceantur; intelligantque, id quod res habet, se in fratrum corona versari, neve ullo modo paupertate sua erubescere cogantur. Creditores ecclesiae pauperes sunt, nunquam debitores. Erogandum illis semper pro facultatibus, petendum ab iis nunquam. Neque, si populi fidelis sumptibus res divina eiusque ministri sustentantur, idcirco minus immunes hac in re pauperes esse oportet.

Attigimus modo illa dona et quae iura casualia vocantur; de quibus nonnunquam querelae in paroeciis audiuntur. Neque id sibi concilium negligendum censuit. Huiusmodi querelarum origo sic tolleretur, si homines quidem cogitarent, sacerdotem, quemadmodum ait sanctus Paulus[1], de altari vivere oportere; libertatem eius ministerii postulare, ut rata certaque vitae conditione utatur; neque etiam, si quid obveniat, id totum ipsi cedere, sed maiore ex parte in divini cultus usum et apparatum impendi; rursus vero si pia dona, ut fieri solet, semper ita acciperentur, ut neque peterentur cupidius, neque imperiosius exigerentur; si non ad arbitrium perciperentur, sed ex constanti more legisque praescripto; si denique omnes paratos se semper ostenderent paulum de suo iure concedere, illud ante omnia veriti, ne infirmi offendantur et sive avaritia sive inopia a religionis usu alienentur.

Atque haec maxime sunt, carissimi adiutores, quae concilium de pastorali ministerio decernenda aut monenda esse censuit.

Ceterum ipsis quoque fidelibus salutaria impertita sunt monita; quorum illud ad animarum salutem vel gravissimum esse sine cunctatione dicimus, quod ad diem dominicam rite et sancte colendam pertinet. Facit enim divini huius praecepti oblivio, ut fides extinguatur, vinculum, quod pastores ovesque continet, relaxetur et abrumpatur, et populus, cum a religione eiusque doctrinis, cultura, consiliis, sacramentis avertatur, ignorantia, vitiis perditisque ac paene barbaris moribus contaminetur.

O filii carissimi, patres vestros monentes audite, qui nihil aliud, nisi ut vobis in hac vita et in futura bene sit, volunt et cupiunt. Mementote, vos a Deo creatos, cuius imaginem geritis frontibus impressam. Quid vultus, quos caelum intueri oportet, in terram semper defigitis? Terramne unam esse haereditatem vestram, aut in ea vobis ultimum finem constitutum putatis? Animas vestras cogitate; has excolite, has pascite: earum cibus est veritas; quam vobis optima

[1] I Cor. IX, 13.

la vérité. La religion, comme une mère tendre, vous la présente, et vous détournez la tête. Elle ouvre pour vous des écoles, elle vous convoque chaque dimanche autour de ses chaires, et vous n'y venez pas. Vous préférez à ses nobles enseignements un travail défendu, et cependant, comme le repos vous est nécessaire, vous choisissez un autre jour pour vous y livrer. Alors, au lieu de ces délassements que Dieu lui-même vous avait préparés, et qui étaient destinés à rafraîchir votre âme ainsi que votre corps, vous allez vous plonger ordinairement dans des plaisirs grossiers, où vos forces et votre intelligence s'éteignent à la fois.

Mais achevons cette revue déjà trop longue de nos travaux, en disant quelques mots de ce que le concile a fait pour les études ecclésiastiques.

IV.

La source la plus féconde de la corruption, des erreurs, de l'impiété des hommes, c'est l'ignorance. Jamais l'ignorance de la religion ne fut plus grande que de nos jours. Le peuple de nos grandes villes, celui de nos campagnes ne se fait plus de la religion que des idées ou incomplètes ou fausses. Voilà ce qui engendre les préjugés, les préventions, souvent les colères. Les classes éclairées elles-mêmes ne connaissent guère plus du christianisme que sa surface. Combien peu d'hommes, parmi les plus instruits, étudient maintenant et approfondissent la religion! Ah! autrefois la science religieuse florissait même dans le monde. Les hommes les plus puissants et les plus élevés aimaient à connaître et à méditer nos sublimes doctrines. Les Condé et les d'Aguesseau pouvaient comprendre, en matière de théologie, le langage profond des Bossuet et des Fénelon. Les philosophes mêmes du dix-huitième siècle avaient acquis une certaine connaissance de la religion, et ils se piquaient généralement de n'en vouloir qu'à ses abus. Il était encore possible d'engager avec eux le combat; car il était possible de trouver pour la lutte un terrain commun. Mais aujourd'hui, la plupart de ceux qui se disent philosophes n'ont jamais fixé leur attention sur l'ensemble de nos doctrines. Il se sont fait un fantôme de christianisme, et c'est ce fantôme qu'ils poursuivent de leurs clameurs. Il est difficile de les combattre, car on ne sait comment les saisir, tant il y a de vague dans leurs systèmes, et tant il y a, à l'endroit du christianisme, de notions fausses ou incomplètes dans leur esprit. Il faut dissiper leur ignorance, avant d'attaquer leurs erreurs.

Cette situation constitue un des plus grands maux de notre temps. Il appartient surtout aux ministres de la religion d'y apporter le remède efficace. C'est à eux qu'il a été dit: Allez, enseignez les nations: *Euntes docete omnes gentes*[1]. L'aveuglement volontaire des esprits arrête la lumière qui doit *éclairer tout homme venant au monde*[2]. C'est à eux qu'il appartient de lever l'obstacle, et de rétablir, entre le ciel et la terre, les communications qui sont, pour un grand nombre d'âmes, interrompues.

Pour cela, le clergé doit se livrer d'abord lui-même à une étude approfondie de la religion. L'esprit ne donne que de son abondance. Les malheurs des temps, la ruine de nos anciennes écoles, la dispersion des ordres religieux, la plupart centres et foyers scientifiques; la rareté des vocations, le besoin d'employer tous les prêtres aux travaux extérieurs du ministère: toutes ces

[1] Matth. XXVIII, 19.
[2] Ioan. I, 9.

mater religio porrigit, vos respuitis. Illa vobis scholas instituit, eoque vos omnibus diebus dominicis ad se convocat: vos venire gravamini. Illius praestantissimas disciplinas vetito postponitis labori, iidemque requiem, qua necessario utimini, in aliam scilicet confertis diem. Tum vero, pro illis otiis et oblectamentis, quae animis vestris non minus quam corporibus recreandis Deus ipse providerat, soletis plerumque vos in abiectissimas voluptates ingurgitare, quibus vires et mentes pariter extinguuntur.

Sed ut aliquando haec iam longa eorum, quae egimus, terminetur descriptio, de iis, quae ad ecclesiastica studia excitanda pertinent, pauca dicamus.

IV.

Nulla res est, ex qua vitia, errores, impietas sic pullulare inter homines soleant, ut ex ignorantia. Nullo vero unquam tempore maior exstitit, quam nunc, religionis ignoratio. Nihil enim iam neque urbanae multitudines neque rusticae de religione, quod non aut parum rectum aut etiam perversum sit, sentiunt. Inde sinistrae illae opiniones, animorum alienationes ac saepe irae. Neque etiam ii, qui sunt ceteris cultiores, aliud fere quidquam ex christiana religione, praeter primam speciem, norunt. Quoties enim quisque nunc vel eorum, qui habentur eruditissimi, sacram doctrinam cognoscere studet atque altius perscrutatur? Fuit tempus, cum rerum divinarum scientia etiam in saeculari conditione florebat, et summi ac potentissimi viri sanctis hisce doctrinis cognoscendis meditandisque delectabantur; ut illi Condaei et d'Aguessaei Bossuetios et Fenelonios de theologia subtilissime disputantes consequi possent. Vel ipsi superioris saeculi philosophi cognitione aliqua religionis erant imbuti; nec fere aliud, nisi eius depravationes, persequi se videri volebant. Itaque cum his dabatur tamen aliqua pugnandi facultas, quippe cum communis velut locus pugnae reperiri posset. At vero nunc eorum plerique, qui se philosophos nominant, ad nostrarum doctrinarum summam nunquam animum intenderunt. Christianae religionis simulacrum nescio quod somniarunt, idque illi scilicet clamoribus suis exagitant. Cum his difficilis est pugna; neque enim habent, quo teneantur: ita vagis utuntur sententiis, et de religione aut leves aut pravas notiones sibi finxerunt; ut prius eorum depellenda sit ignorantia, quam aggrediaris errores.

Atque hoc quidem unum est ex gravissimis huius temporis malis; cui mederi maxime religionis ministros oportet. His enim dictum est: *Euntes docete omnes gentes*[1]. Voluntaria caecitas prohibet illam lucem, quae *illuminare* debet *omnem hominem venientem in hunc mundum*[2]. Ipsorum est, id, quod obstat, removere, et illud terrae caelique commercium, multis nunc mortalibus interclusum, redintegrare.

Quare, id primum faciendum, ut clerus in cognoscenda religione diligentissime versetur; neque enim ingenium nisi de eo, quo abundat, aliis impertit. Temporum infelicitas, veterum scholarum interitus, religiosorum ordinum, quorum plerique doctrinarum domicilia et fontes erant, eversio, paucitas candidatorum ecclesiastici ordinis, necessaria omnium sacerdotum in externis ministeriis opera: haec omnia

[1] Matth. XXVIII, 19.
[2] Ioan. I, 9.

causes, reconnaissons-le, ont affaibli dans le clergé la science sacrée. Il est temps pour lui d'en ressaisir le flambeau, et de le rendre de plus en plus brillant dans ses mains.

Mais quelque vaste que soit la science sacrée, et bien qu'on puisse la regarder comme la mère et la reine de toutes les autres sciences, les besoins de notre temps, la direction imprimée aux esprits, la nécessité de les atteindre là où le courant du siècle les a entraînés, tout cela rend indispensables quelques modifications dans les études ecclésiastiques. Il faut qu'elles contiennent au moins les éléments des sciences profanes. Ces éléments étant très répandus aujourd'hui, l'ignorance du clergé sur ce point nuirait à sa considération et à la juste influence qu'il doit exercer.

C'est sans doute un grand défaut des méthodes d'instruction suivies de nos jours, de trop multiplier les objets d'études, de diviser l'application, et de promener de fleurs en fleurs, dans le champ des sciences humaines, l'esprit naturellement volage des enfants. Il en résulte des notions superficielles qui s'effacent bientôt, et, ce qui est pire encore, des notions fausses qui malheureusement ne sont que trop durables. La demi-science nous fait encore plus de mal que l'ignorance. Elle enfle l'esprit, elle corrompt le cœur, elle engendre cette suffisance, cette ridicule admiration de soi, qui est un des plus déplorables et des plus dangereux travers de la jeunesse. Malheur à l'église, si jamais la jeunesse ecclésiastique était entraînée dans une pareille voie! Qu'elle élève sur les bases les plus solides l'édifice de ses connaissances; qu'elle lui donne toujours pour fondement les livres saints, l'antiquité ecclésiastique et la piété sacerdotale; et, si nous n'excluons pas, comme ornement de l'esprit, une certaine variété devenue nécessaire, c'est à la condition de pouvoir toujours ramener tout à l'unité, sans laquelle nulle science véritable ne saurait exister. L'unité, pour nous, le centre vers lequel doivent converger tous les rayons les plus épars de nos connaissances, c'est la théologie. Les sciences humaines ont fourni des armes pour l'attaquer; elles en fournissent encore plus pour la défendre. La vérité est une. Il ne peut pas exister, au fond, de divorce et de dissentiment sérieux entre la vérité religieuse et la vérité scientifique; elles découlent toutes de la même source, qui est Dieu.

Ces considérations n'ont jamais été perdues de vue par le concile, quand il s'est agi, dans son sein, des écoles et des études ecclésiastiques. Il a voulu d'abord pour les jeunes clercs de fortes études classiques. Quand bien même la culture de l'antiquité, la connaissance des langues que les deux civilisations grecque et latine ont parlées, ne seraient pas devenues une nécessité pour se mettre au niveau de cet ensemble de connaissances qui est le résultat des siècles et des efforts de l'humanité, ce serait encore une nécessité pour les ecclésiastiques. L'église est en quelque sorte grecque et latine. Nos grands monuments, à commencer par nos livres saints, sont écrits en grec et en latin. Ignorer ces deux langues, ce serait ignorer la langue de sa mère, la langue de sa patrie. Tout le monde le sait, et les bons esprits le déplorent, le latin se perd parmi nous. On l'étudie très lentement, et on l'oublie très vite. Nous voulons que les ecclésiastiques ne l'oublient pas, et qu'ils le parlent assidûment et correctement dans la plupart des exercices qui, depuis la rhétorique, accompagnent leurs études jusqu'à la fin de la théologie.

Nous avons joint à la philosophie les sciences exactes: deux années seront, aussitôt que les circonstances le permettront, consacrées à leur étude. Nous

fatendum est sacras disciplinas apud nos debilitasse. Nunc rursus illam facem extollamus aliquando, demusque operam, ut in manibus nostris clarius in dies colluceat.

Sed quamvis sacra scientia latissime pateat, aliarumque omnium doctrinarum merito habeatur parens et regina, nihilominus tamen, ob temporum nostrorum rationem et ingeniorum novum quemdam cursum, quo fit, ut eo sint persequenda, quo saeculi flatu sunt delata: has ob causas, nonnulla iam in ecclesiasticis studiis paulum immutanda videntur, ita ut profanarum disciplinarum saltem elementa contineant; quae cum hodie pervulgata sint, ignorari a clericis sine damno eorum existimationis necessariaeque auctoritatis minime possunt.

Merito quidem in eo reprehenduntur usitatae nunc docendi rationes, quod nimis multa ad discendum proponuntur, distrahitur intentio animi, atque ita levia puerorum ingenia in illo humanarum doctrinarum quasi campo circum flores volitare consuescunt. Quo fit, ut notitias hauriant partim adumbratas tantum, quae celeriter evanescunt, partim falsas, quae diutissime haerent. Omnino enim plus nobis nocet levis scientia, quam ignorantia; inflat enim et corrumpit animum, gignitque ineptam illam confidentiam et ridiculam sui admirationem, quod unum est ex miserrimis periculosissimisque vitiis iuventutis. Quid fieret ecclesiae, si unquam huc prolaberetur ecclesiastica iuventus? Proinde scientiae suae ac studiorum quasi aedificium firmissimo extruat solo, et in sanctorum librorum, antiquitatis ecclesiasticae pietatisque sacerdotalis fundamentis constituat. Quodsi quadam culturae et eruditionis varietate, id quod hoc tempus requirit, ornari ingenia non vetamus, id ea lege concedimus, ut omnia semper ad unum revocari queant; aliter enim vera scientia consistere omnino non potest. Unum vero illud, quo vel diversissimarum rerum cognitiones, tanquam ad centrum radii, coire debent, theologia est. Ad hanc aggrediendam si tela dederunt humanae disciplinae, ad eamdem defendendam multo plura subministrant. Una est enim veritas; nec potest revera inter scientiam et religionem ullum discidium aut paulo gravior existere dissensio; quandoquidem utraque ex eodem fonte, qui Deus est, profluit.

Ad haec, quae modo diximus, assidue respexit concilium, cum de ecclesiasticis scholis et studiis agebat. Ac voluit inprimis, iuniores clericos litterarum veterumque linguarum studiis perquam diligenter institui. Nam antiquitatis cultura atque earum, quae graeca et romana elegantia nobilitatae sunt, linguarum cognitio etiamsi non ideo nunc necessaria esset, ut quis scientiae, quam dies tempusque et hominum industria peperit, aequaret fastigium, ecclesiastici tamen viri ea carere haudquaquam possent. Ecclesia enim quodammodo graeca et latina est; eiusque praestantissima monumenta, sacri inprimis libri, graece et latine conscripta sunt. Itaque, has ignorare linguas, id esset maternum et patrium ignorare sermonem. Porro linguam latinam apud nos obsolescere, nec quisquam est qui nesciat, et viri prudentes conquerantur. Discitur tardissime, celerrime dediscitur. Illam nos vigere inter clericos volumus, et in plerisque exercitationibus, quae eorum studia a rhetorica usque ad theologiam comitantur, assidue emendateque usurpari.

Cum philosophia exactas, quas vocant, disciplinas sociavimus. Quibus gravissimis studiis, quamprimum

constances le permettront, consacrées à ces études importantes; et, si ce temps n'est pas suffisant pour faire de grands philosophes et de grands savants, il le sera au moins pour donner ces notions justes et précises, pour semer ces germes qui peuvent se développer ensuite, s'ils rencontrent des goûts et des aptitudes spéciales.

La théologie sera accompagnée du droit canon, de l'histoire ecclésiastique et de l'éloquence sacrée. Des examens sérieux seront passés par les élèves, de semestre en semestre, sur toutes les matières qui composent les divers cours suivis.

Outre ces cours destinés à donner à tous la science suffisante, nous espérons voir bientôt s'établir, dans une faculté de théologie canoniquement instituée au centre de la province, des leçons qui formeront un ensemble de hautes études continuées pendant quatre ou cinq ans. C'est là que les ecclésiastiques pourront prendre leurs degrés en théologie et en droit canon, afin que, si plus tard les évêques jugeaient utile de rendre de nouveau les grades obligatoires, ils puissent le faire sans inconvénients et sans embarras.

Mais il ne servirait de rien de s'appliquer, durant le séminaire et même au-delà, à toutes ces études importantes, si bientôt après on les délaissait, et si on négligeait de mûrir ses connaissances par une culture prolongée. Voilà pourquoi, après les études et les examens du séminaire, nous avons établi pour les jeunes prêtres d'autres examens, et rendu ainsi une prolongation d'études indispensable. Pendant cinq ans, et durant plus longtemps encore, quand les examens n'auront pas été satisfaisants, les jeunes prêtres étudieront les questions renfermées dans un programme composé de toutes les matières des études ecclésiastiques ordinaires.

Cependant, même après ces cinq années complétant les années du séminaire, allons-nous fermer nos livres et nous croire suffisamment instruits? Ah! ce serait une grande illusion. Pour nous, l'étude est un devoir de chaque jour, un devoir de la vie entière. Nos lèvres ne doivent pas cesser un instant d'être les dépositaires de la science. Or, cesser d'étudier, c'est cesser d'entretenir la lampe qui nous éclaire, c'est tomber bientôt dans les ténèbres. Travailler et prier, voilà la vie du prêtre; son travail se partage entre l'étude et l'exercice de ses fonctions saintes. Nous avons donc cru devoir sanctionner, par un de nos décrets, une institution qui existait déjà dans tous nos diocèses, les conférences ecclésiastiques. Nous engageons tous les prêtres à les fréquenter avec exactitude et à s'y préparer avec soin. C'est ainsi qu'ils accompliront le devoir de l'étude, et qu'ils échapperont aux menaces que l'Esprit-Saint profère contre les prêtres négligents [1].

La sollicitude du concile pour les études ecclésiastiques ne devait pas avoir seulement les élèves pour objet, mais aussi les maîtres. Leur tâche est pénible; leur dévouement est souvent admirable. Qu'ils n'attendent pas ici-bas leur juste récompense, mais qu'ils comptent au moins sur la reconnaissance et sur une affection toute particulière de la part de leurs évêques. Tels sont les professeurs, telles sont les études. Vouloir améliorer les études, c'est donc s'engager à améliorer le professorat.

A vrai dire, excepté pour nos grands séminaires, dirigés par quelques congrégations savantes et pieuses, à la tête desquelles nous aimerons toujours à placer la société de Saint-Sulpice, où s'est si bien conservé l'esprit de modestie, de sagesse et de zèle qui était l'esprit même de son fondateur, il n'existe

[1] Oseæ IV, 6.

A fieri poterit, biennium assignabitur; quod temporis spatium, si parum est ad praestantes philosophos et insignes doctrina viros informandos, certe ad id satis erit, ut ingeniis rectae illae et accuratae rerum notiones, tanquam semina, inserantur, quae deinde, si quas magis paratas idoneasque naturas nacta fuerint, augeri explicarique possint.

Theologiae adiungentur ius canonicum, historia ecclesiastica et eloquentia sacra. Sexto quoque mense, discipulorum scientia earum rerum omnium, quae ex unoquoque disciplina auditae fuerint, diligenter explorabitur.

Praeter hos institutionum cursus, quibus id propositum est, ut omnes idonea scientia instruantur, in eam spem adducimur, ut mox in principe provinciae loco rite constituatur theologica facultas, ubi altiorum studiorum quidam orbis quatuor quinquove annorum spatio conficiatur. Hic licebit B clericis ad gradus in theologia et iure canonico promoveri; ut, si forte postea episcopis visum fuerit gradus academicos rursus lege praescribere, id sine incommodo ac negotio fieri possit.

Verum nihil prodesset, in seminario atque etiam ultra gravibus illis operam dare studiis, si tamen deinde mox desererentur, neque eorum fructus continuata cultura ad maturitatem pervenirent. Quare placuit, post usitata in seminario studia et examina, alia iunioribus sacerdotibus examina iniungere, quibus ad persequenda porro studia adigerentur. Itaque, per annos quinque, ac, si quis forte non satisfecerit, etiam diutius, quaestiones ex praescripto indice commentabuntur: quem in indicem ea conferentur omnia, quibus ecclesiastica studia comprehendi vulgo solent.

C Quid? post hos quinque annos in perficiendis studiis positos, librosne abiiciemus, nosque satis doctos putabimus? Id vero esset vehementer errare. Immo quotidie atque omni vita discere nos oportet: neque unquam non debent labia sacerdotis scientiam custodire. Quodsi studere desinis, desinis alere lucernam tuam, ac mox in tenebris versabere. Labor et oratio, haec vita est sacerdotis: laborem eius partim sibi vindicant studia, partim sanctissimi muneris functio. Ob eamque rem ecclesiasticas collationes, in omnibus dioecesibus nostris iam usu receptas, decreto sanciendas iudicavimus; ad quas ut assidue conveniant seque diligenter praeparent, omnes sacerdotes hortamur. Ita demum studendi officio satisfacient, et illas Spiritus sancti in negligentes sacerdotes minas effugient [1].

D Consentaneum erat, ut concilium cum studiis ecclesiasticis consultum vellet, non tantum ad discipulos, sed etiam ad magistros respiceret: quorum quidem et laboriosum est munus et religio, qua id exsequuntur, saepe mirabilis: qui, etsi iustam mercedem suam hic exspectare non debent, tamen ab episcopis sibi gratiam et singularem benevolentiam non defuturam certo confidant. Perinde vero, ut magistri, solent esse studia; ut, qui studia cogitet melius constituere, ei prius de magistris et docendi ratione cogitandum sit.

Quanquam, si maiora seminaria exceperis, quae a paucis piorum et doctorum virorum sodalitatibus reguntur, quarum facile primam ponimus societatem a Sancto Sulpitio, ut quae modestiae, prudentiae et religionis laudem, eius conditoris maxime propriam, egregie etiamnum retinet, nullum esse apud

[1] Osa. IV, 6.

pas parmi nous un véritable professorat ecclésiastique. Nous avons des professeurs, il en est beaucoup parmi eux de très habiles et de très dévoués, mais nous n'avons pas un corps dont les membres se vouent à l'enseignement, font de l'enseignement une carrière, l'occupation de toute leur vie. C'est pour nos petits séminaires un mal, qu'on a peut-être exagéré quelquefois, mais qu'on ne peut s'empêcher de reconnaître. Le concile s'en est préoccupé à juste titre. Son intention serait d'établir une école provinciale où se formeraient des professeurs, qui d'abord, pour l'étendue des connaissances, ne le céderaient à personne, et qui, unis ensuite par le lien d'une origine commune, pourraient composer une sorte d'institut, où la province entière recruterait ses professeurs ecclésiastiques.

Et ce n'est pas pour les petits séminaires seuls que nous les formerons. Si les promesses qui nous sont faites s'accomplissent bientôt, les institutions libres pourront se multiplier, et si nous concourons à les doter de bons professeurs, nous aurons rendu non seulement à l'église, mais à la société tout entière, le plus signalé service. La prospérité des écoles libres ne dépend pas moins de la possibilité d'avoir de bons professeurs que de la liberté même. On attache un grand prix à la bonne éducation, mais on ne veut pas qu'elle soit séparée d'une forte instruction. Il faut satisfaire à ce double besoin de notre siècle. On ne le peut qu'en jetant les bases d'un bon professorat. Le concile place pour cela de grandes espérances dans une école provinciale. Puissent ces espérances se réaliser!

Puissions-nous voir se réaliser aussi tous les autres biens que nous attendons des travaux de ce premier concile, que nous nous efforcerons de compléter dans les conciles qui suivront, si Dieu fait jouir notre patrie du double bienfait de la paix et de la liberté! Puissions-nous voir la foi reprendre son empire sur les âmes, la charité régner dans tous les cœurs, la discipline plier toutes les volontés sous la loi de l'ordre et de l'unité, la science sacrée refleurir au sein du clergé, le zèle de la vérité multiplier les hommes apostoliques, les fidèles se montrer toujours les dignes enfants de Dieu et de l'église, et la société elle-même recommencer une nouvelle carrière de prospérité et de grandeur! Mais nous avons besoin pour obtenir cet accomplissement de nos vœux, de tourner incessament nos regards et nos cœurs vers celui de qui descend tout don parfait, vers le père de la lumière et de la grâce.

O Esprit-Saint, qui nous avez assistés dans cette première réunion, et qui nous avez donné chaque jour un sentiment si intime de votre divine présence, c'est à vous de faire fructifier ces germes que vous avez fait éclore. Achevez donc notre œuvre, ou plutôt la vôtre, en illuminant les esprits, et en inclinant les cœurs vers le bien.

Et vous, ô Marie, recevez l'hommage de nos premiers travaux. Nous aimons à vous les dédier comme à notre reine et à notre mère. Nous espérons qu'ils vous seront agréables, car ils ont pour unique but la gloire de votre fils. Amen.

Donné à Paris, le vingt-sept octobre de l'an de grâce mil huit cent quarante-neuf.

† M.-D.-Auguste, archevêque de Paris.
† Auguste, évêque de Meaux.
† Jean-Nicaise, évêque de Versailles.
† Marie-Auguste, évêque de Blois.
Antoine-Félix-Philibert, évêque nommé d'Orléans;
Pierre-Philippe Pacquert, procureur de l'évêque de Chartres.

A nos magisterium ecclesiasticum vere dici potest. Habemus quidem professores, et in his complures peritissimos ac diligentissimos; ordinem vero professorum habemus nullum, qui se docendi muneri sic addicant, ut in eo proprie versentur atque aetatem suam consumant. Quod quidem minoribus nostris seminariis nocere, vel fortasse minus, quam nonnulli putarunt, omnino tamen negari non potest. Itaque, huic incommodo iure sibi occurrendum censuit concilium; cuius ratio eo spectabat, ut provincialis schola institueretur formandis professoribus; qui, cum scientia nullis aliis cederent, communi origine inter se postea coniuncti, quoddam instituti genus efficerent, ex quo ecclesiasticos professores tota peteret provincia.

Neque in his instituendis tantummodo minoribus seminariis providebimus. Si enim ea, quae nobis B promittuntur, mox effici contigerit, usuvenire potest, ut libera instituta late propagentur; quae si nostra opera idoneis professoribus instructa fuerint, non ecclesiam solum, sed etiam universam societatem maximo affecerimus beneficio. Nam ut scholae liberae floreant, non minus efficiet praestantium magistrorum copia, quam ipsa libertas. Optimam enim iuventutis educationem ita omnes magni faciunt, ut eam tamen ab egregia litterarum doctrina seiunctam esse nolint. Succurrendum est utrique huic aetatis nostrae necessitati; quod fieri, nisi bene constituta omni docendi ratione, non potest. Magnam huius rei perficiendae spem concilium in schola provinciali ponit: quae spes, faxit Deus, ut ad exitum perveniat!

Atque etiam cetera illa utinam videamus impleta, quae ex primi huius concilii laboribus exspectamus, quos aliis deinceps conciliis absolvere conabimur, si modo Deus patriae nostrae pacem ac libertatem C concesserit! Utinam fides suam in homines auctoritatem recuperet, caritas in omnium animis regnet, omnium voluntates ordinis atque unitatis lege contineat disciplina, scientia sacra apud clerum reflorescat, viros apostolicos multiplicet ardens veritatis studium, fideles dignos se Dei et ecclesiae filios praestent, ipsa denique societas novum ac plenum prosperitatis et laudis curriculum ingrediatur! Quae vota ut feliciter eveniant, oculos animosque ad eum sine intermissione convertamus, a quo descendit omne donum perfectum, qui pater est luminis et gratiae.

O Sancte spiritus, qui nobis in hoc primo conventu adfuisti, quem quotidie praesentem et aspirantem suavissime sensimus, tui est muneris, haec semina, ut fovisti et in lucem extulisti, ita ad frugem perducere. Tu igitur opus nostrum, immo D tuum, perfice, illuminando animos et ad bonum inclinando voluntates.

Tuque, o Maria, suscipe laborum nostrorum primitias; quos tibi, ut reginae ac matri, et ultro deferimus ac dicamus, et gratos fore confidimus, utpote ad unam filii tui gloriam susceptos. Amen.

Parisiis, die vigesima septima mensis octobris anni Domini supra millesimum octingentesimi undequinquagesimi.

† M.-D.-Augustus, archiepiscopus Parisiensis.
† Augustus, episcopus Meldensis.
† Ioannes-Nicasius, episcopus Versaliensis.
† Maria-Augustus, episcopus Blesensis.
Antonius-Felix-Philibertus, episcopus Aurelianensis designatus.
Petrus-Philippus Pacquert, procurator episcopi Carnutensis.

ACTA CONCILII PROVINCIAE PARISIENSIS.

PRIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Summi pontificis Pii IX votis obsequentes, qui in litteris Cajetae datis, die decima septima mensis maii 1849, Galliae episcopos hortabatur, ut concilia provincialia renovarent, et, juxta decretum indictionis decimo octavo kalendas septembris 1849 a reverendissimo domino archiepiscopo Parisiensi datum, die decima septima septembris anni 1849, convenerunt in aedibus seminarii Parisiensis, cum reverendissimo domino archiepiscopo Parisiensi, Maria-Dominico-Auguste-Sibour;

Reverendissimus episcopus Meldensis, Augustus Allou;

Reverendissimus episcopus Versaliensis, Nicasius-Ioannes Gros;

Et reverendissimus episcopus Blesensis, Maria-Augustus Fabre Des Essarts, concilium provinciae Parisiensis celebraturi. Hi omnes, praemissa oratione ad Spiritum sanctum *Adsumus, etc.*, in praeparatoria congregatione tractaverunt:

1. De receptione admodum reverendi domini Antonii-Felicis-Philiberti Dupanloup, in episcopum Aurelianensem designati, quem, sede vacante, concilio adesse optat summus pontifex;

Et reverendi domini Petri-Philippi Paquert, vicarii generalis reverendissimi episcopi Carnutensis, seminarii hujus dioecesis rectoris, quem ut legatum suum et in omnibus procuratorem ad concilium misit reverendissimus episcopus Carnutensis Claudius-Hippolytus Clausel de Montals, in urbe sua longaeva aetate detentus;

2. De creandis concilii adiutoribus seu officiariis, et assumendis theologis;

3. De decretis in prima sessione legendis;

4. De congregationum et sessionum celebratione.

Circa primum: statuerunt patres in concilium admittendum esse, cum voce decisiva, admodum reverendum dominum Dupanloup, episcopum Aurelianensem designatum. In faldistorio post episcopos sedebit.

2. Lecta delegatione data die decima tertia septembris 1849, qua reverendissimus episcopus Carnutensis dominus Paquert vices suas in concilio gerendas committit, et quae sic se habet:

„Nos, Claudius-Hippolytus Clausel de Montals, episcopus Carnutensis, primus provinciae Parisiensis suffraganeus.

Cum senectutis pondere et incommodis gravemur, et peculiari infirmitate laboremus, quae obstat ne concilio ab illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Parisiensi, 15 kalendas octobris indicto, interesse valeamus, Petrum-Philippum Paquert, vicarium nostrum generalem et seminarii nostri rectorem primarium, virum pietate et doctrina maxime commendabilem, ut nostras vices in praedicto concilio gerat, eligimus, ac praesentibus litteris delegamus.

Datum Carnuti, die 13 septembris 1849.

† C. H., episcopus Carnutensis.“

statuunt patres dictum dominum Paquert cum voce decisiva, exceptis casibus secundum jus excipiendis, admittendum esse. Ipse post reverendum dominum Dupanloup in sedili sedebit.

Cum autem in litteris delegationis, reverendissimus episcopus Carnutensis primum se provinciae Parisiensis suffraganeum dicat, haec verba non admittunt patres, nisi quatenus episcopali consecratione aliis provinciae episcopis antiquior est, minime vero quatenus inter sedes episcopales aliquis dignitatis ordo statuendus esset; hanc enim quaestionem nequidem attingere volunt.

His peractis, admodum reverendus dominus Dupanloup et reverendus dominus Paquert secesserunt, inter patres locum sibi assignatum occupant, et a reverendissimo domino archiepiscopo quae circa illos statuta fuerunt, edocentur.

Decernunt postea, unanimi consensu, patres reverendissimum archiepiscopum Senonensem Mellonium Jolly, et reverendissimum episcopum Trecensem, Petrum-Ludovicum Cœur, qui provinciali synodo interesse optarunt, omnium concilii actionum, cum voce consultativa, participes futuros esse.

Ipsi insuper duos presbyteros sibi assistentes designare poterunt, qui inter theologos et canonistas concilii annumerabuntur.

Circa secundum: officiarios, seu adiutores concilii designat reverendissimus archiepiscopus Parisiensis:

1. *Promotorem concilii*, dominum Ludovicum-Carolum Buquet, vicarium generalem domini archiepiscopi, archidiaconum Sancti Dionysii;

Vice-promotorem concilii, dominum Eugenium Hiron, canonicum honorarium ecclesiae Parisiensis, promotorem officialitatis dioecesanae.

2. *Secretarios concilii*, dominum Leonem-Ioannem-Franciscum Sibour, vicarium generalem domini archiepiscopi, archidiaconum Beatae Mariae;

Et dominum Emmanuelem-Iulium Ravinet, canonicum capitularem ecclesiae Parisiensis, vicarium generalem domini archiepiscopi, vices officialis dioecesani gerentem.

Ambo congregationibus privatis patrum intererunt, ut ea quae tractabuntur notare possint.

3. *Magistrum caeremoniarum*, dominum Stephanum-Ioannem-Baptistam-Prudentium Eglee, canonicum capitularem ecclesiae Parisiensis, vicarium generalem domini archiepiscopi;

Adiutores caeremoniarum, dominum Ferdinandum-Gustavum-Adrianum de Conny, canonicum honorarium ecclesiae Parisiensis, promotorem officialitatis metropolitanae Parisiensis;

Et dominum Augustinum Hugon, presbyterum Aniciensem.

Posthinc, inspectis a secretariis concilii, de mandato patrum, litteris procuratoriis quas provinciae capitula cathedralia suis legatis dederunt, admittuntur ut capitulorum legati:

Pro capitulo metropolitano basilicae minoris Beatae Mariae:

Dominus Franciscus-Maria Treevaux, canonicus capitularis ecclesiae Parisiensis;

Dominus Augustus-Alexis Surat, canonicus capitularis et ecclesiae metropolitanae archipresbyter.

Pro capitulo Carnutensi:

Dominus Petrus-Philippus Paquert, idem qui reverendissimi episcopi sui vices in concilio gerit.

Pro capitulo Meldensi:

Dominus Bernardus-Iosephus-Andreas Pruneau, canonicus capitularis, vicarius generalis reverendissimi episcopi Meldensis, cathedralis ecclesiae poenitentiarius.

Pro capitulo Versaliensi:

Dominus Ludovicus-Azarias-Florens Lemaire, canonicus capitularis, officialis dioecesis Versaliensis.

Pro capitulo Blesensi:

Dominus Victor Duc, canonicus capitularis, vicarius generalis reverendissimi episcopi Blesensis.

Pro capitulo Aurelianensi:

Dominus Stephanus-Iacobus Dupré, canonicus capitularis.

Theologos autem et canonistas elegerunt:

1. Illustrissimus et reverendissimus archiepiscopus Parisiensis:

Dominum Ludovicum de Courson, vicarium generalem Parisiensem, superiorem seminarii Sancti Sulpitii;

Dominum Iosephum Carrière, vicarium generalem Parisiensem, in dicto seminario directorem;

Dominum Petrum-Stephanum Annat, canonicum honorarium ecclesiae Parisiensis, Sancti Mederici parochum;

Dominum Xaverium de Ravignan, e societate Iesu presbyterum;

Dominum Ioannem-Tranquillum-Benevenutum, Dedone, canonicum capitularem ecclesiae metropolitanae, domini archiepiscopi secretarium privatum;

Dominum Philippum Gerbet, ecclesiae Parisiensis canonicum honorarium, eloquentiae sacrae in theologiae facultate Parisiensi lectorem;

Dominum Carolum-Fraciscum Langlois, seminarii Missionum ad exteras gentes superiorem;

Dominum Libermann, seminarii Sancti Spiritus superiorem.

2. Reverendissimus episcopus Meldensis:

Dominum Petrum-Stephanum Fleurnoy, vicarium generalem Meldensem, archidiaconum Brigensem;

Dominum Ludovicum-Eugenium-Mariam Bautain, canonicum honorarium ecclesiae Parisiensis;

Dominum Ioannem-Baptistam Glaire, ecclesiae Parisiensis canonicum honorarium, lectorem et decanum in sacrae theologiae facultate Parisiensi.

3. Reverendissimus episcopus Versaliensis:

Dominum Gabrielem-Iosephum Lafaye, societatis Sacrorum Cordium Iesu et Mariae presbyterum, in seminario Versaliensi directorem:

Dominum Henricum-Iosephum-Alexandrum-Tusanum Icard, presbyterum societatis Sancti Sulpitii, in seminario Parisiensi directorem;

Dominum Proserpum-Honoratum Corbière, ecclesiae Beatae Mariae ab Annuntiatione, Paciaci prope Parisios, rectorem.

4. Reverendissimus episcopus Blesensis:

Dominum Stephanum-Alexim Morisset, canonicum capitularem ecclesiae Blesensis, vicarium generalem et officialem eiusdem dioecesis, archidiaconum Vendocinensem;

Dominum Iacobum-Ludovicum Levasseur, superiorem societatis patrum Misericordiae;

Dominum Ambrosium Rubillon, societatis Iesu presbyterum.

5. Admodum reverendus episcopus Aurelianensis designatus:

Dominum Ioannem Benech, societatis Sancti Sulpitii presbyterum, vicarium capitularem Aurelianensem, eiusdem dioecesis seminarii superiorem;

Dominum Nicolaum-Iustum Hanicle, ecclesiae Parisiensis canonicum honorarium, ecclesiae Sancti Severini parochum;

Et Ioannem-Baptistam-Lucianum Gallais, societatis Sancti Sulpitii presbyterum, in seminario Parisiensi directorem.

6. Admittuntur etiam inter theologos domini Stephanus Chauveau, vicarius generalis Senonensis, archidiaconus Autissiodorensis;

Maret, ecclesiae Parisiensis canonicus honorarius, in sacra theologiae facultate Parisiensi lector;

Et Ioannes-Franciscus-Maria Lequeux, canonicus honorarius ecclesiae Suessionensis, vicarius generalis Suessionensis et Trecensis, seminarii Suessionensis superior;

Quorum primus reverendissimo archiepiscopo Senonensi assistet, et duo posteriores reverendissimo episcopo Trecensi.

III. Circa decreta in prima sessione legenda:

Proponitur a reverendissimo domino archiepiscopo:

1. *Decretum de aperienda synodo*, quod a patribus unanimi consensu admittitur.

2. *Decretum de modo vivendi in concilio* recitabitur, ut legitur in pontificali Romano; dictis tamen verbis: *Salus illius iura deserimus*, adiicietur:

„Praeterea hortamur omnes", etc. (ut videre est in decretis).

3. *Decretum de professione fidei*, ut legitur in pontificali, admittitur.

IV. De congregationum et sessionum celebratione placuit patribus:

1. Servandum esse ordinem qui describitur in caeremoniali concilii provincialis, nuper editi, nisi quod in sessionibus et processionibus, habitu chori induentur officiarii concilii et theologi.

2. Prima sessio pro feria tertia proxime futura indicitur, hora octava matutina.

In missa, quae a reverendissimo archiepiscopo celebrabitur, communionem sument omnes de manu illius, patres scilicet, et concilii adiutores, et theologi.

3. Secunda sessio, nisi pro rebus concilii bene gerendis aliud conducere videatur, feria quinta proxime futura, hora octava, habebitur.

Si quid forsitan in variis concilii actis contra canonum placita, vel sedium episcopalium, aut reverendissimorum antistitum in praesenti synodo congregatorum iura, incaute fuerit admissum, hoc ne in detrimentum cuiuslibet vergere possit, unanimi consensu statuitur et expresse declaratur.

Primam hanc privatam congregationem concludit oratio ad beatam Virginem: *Sub tuum praesidium.*

CONGREGATIO PRIMA GENERALIS.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Patris, et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono, anno pontificatus sanctissimi domini nostri Pii, divina providentia papae noni, quarto; die decima septima septembris, hora tertia pomeridiana, habita est ab illustrissimo ac reverendissimo domino Maria-Dominico-Augusto Sibour, archiepiscopo Parisiensi, in seminario Sancti Sulpitii, prima congregatio generalis, cui interfuere cum rochetto et mozetta reverendissimi domini episcopi Parisiensis provinciae, videlicet: reverendissimus dominus Augustus Allou, episcopus Meldensis;

Reverendissimus dominus Ioannes-Nicasius Gros, episcopus Versaliensis;

Reverendissimus dominus Maria-Augustus Fabre Des Essarts, episcopus Blesensis;

Admodum reverendus dominus Antonius-Felix-Philibertus Dupanloup, episcopus Aurelianensis designatus;

Et reverendus dominus Petrus-Philibertus Paquert, reverendissimi domini Claudii-Hippolyti Clausel de Montals, episcopi Carnutensis vices gerens.

Deputati capitulorum cathedralium scilicet:

Capituli ecclesiae metropolitanae Parisiensis duo;

Ecclesiae cathedralis Carnutensis unus, idem qui episcopi sui vices gerit;

Ecclesiae cathedralis Meldensis, unus;

Ecclesiae cathedralis Versaliensis, unus;

Ecclesiae cathedralis Blesensis, unus;

Ecclesiae cathedralis Aurelianensis, unus.

Interfuere etiam theologi et canonistae in congregatione privata matutina electi, necnon assistentes reverendissimorum antistitum extraprovincialium, Senonensis scilicet et Trecensis.

Hi omnes cum veste talari, pallio et bireto.

Facto initio ab invocatione Spiritus sancti, per A orationem *Adsumus*, reverendissimus dominus archiepiscopus his verbis concilium allocutus est:

Vénérables pères et collègues bien aimés, messieurs et chers coopérateurs.

Dieu exauce en ce moment un de nos vœux les plus ardents et les plus anciens. Qu'il en soit à jamais béni! Le premier besoin de notre cœur plein de joie et d'espérance, est de s'élever vers l'auteur et le consommateur de tout bien; nous le remercions de nous avoir tous conduits comme par la main dans cette sainte assemblée; nous le prions d'achever son œuvre en demeurant, selon sa promesse, au milieu de nous, en nous éclairant de sa lumière, en nous donnant son esprit de sagesse et de force, afin que l'église et la société agitées à la fois par de si violentes tempêtes, puissent trouver peut-être quelque remède dans cette réunion dont B l'importance serait déjà assez grande, quand même elle ne ferait que marquer le premier pas dans cette voie ancienne, mais nouvelle aujourd'hui, où la providence nous fait entrer. Oui, nos conciles peuvent, en faisant le bien de l'église, coopérer aussi d'une manière efficace au salut de la société. On a beau vouloir séparer ces deux cités, nier les rapports qui les unissent et les proclamer absolument indépendantes l'une de l'autre: vains efforts! On ne tarde pas à s'apercevoir qu'il faut à la société temporelle, comme à la spirituelle, une base divine, et que semblables à deux grands arbres distincts mais unis par les mêmes racines, ces deux sociétés vivent des mêmes principes et n'ont qu'une même sève. On ne l'a que trop vu. La sagesse humaine avait voulu édifier à elle seule la cité terrestre; elle se glorifiait des combinaisons savantes qu'elle avait trouvées; elle montrait avec C orgueil ses armées, ses remparts, les progrès de son industrie, l'abondance de ses richesses. En un clin d'œil cette force matérielle s'est évanouie; au premier souffle de la tempête tout s'est écroulé. Et ce n'est pas seulement un empire, la forme d'une société qui a péri; non, mais l'orage ayant mis à nu les fondements même des états, on a vu que ces fondements étaient minés, et qu'on était menacé d'une ruine totale et d'une complète dissolution.

La leçon a été sévère; elle a été comprise, les cœurs les plus attachés à la terre se sont tournés vers le ciel. Semblables aux mariniers prêts d'être engloutis par les flots, dans la détresse ils ont invoqué Dieu, la force de son bras, le secours de sa religion.

La religion est donc la vie des sociétés humaines. Avec elle la paix, l'union des cœurs, la liberté véritable, la dignité de l'homme, l'amour et la défense des faibles, le dévouement, l'esprit de sacrifice, le soulagement de toutes les misères, dans les lois la vérité, dans les pouvoirs la justice, dans les citoyens le respect de l'autorité. Sans elle l'égoïsme, le feu des passions, la soif des jouissances, le mépris dans les grands, la haine dans les petits, les discordes civiles, les guerres fratricides, plus de liens entre les hommes, plus de respect, plus d'ordre possible, plus de société.

Or, l'église c'est la société religieuse constituée, c'est la religion divine elle-même pratiquée. Que l'église perde de sa force, et aussitôt l'influence de la religion s'affaiblit. Restaurer l'église dans les mœurs et la discipline, c'est donc, en rendant à la religion toute sa force, travailler en même temps à la restauration de la société.

Il y a plusieurs siècles que, par un déplorable vertige, les conducteurs des peuples se sont efforcés d'entraver l'église, de miner sa constitution, de diminuer son influence. On sait maintenant où cette marche a conduit le monde; puisse-t-elle être à jamais abandonnée! Ils avaient peur de l'église! Ils la divisaient pour l'affaiblir! Ils la séparaient autant qu'ils pouvaient de ses chefs; ils isolaient ses membres les uns des autres. Ils redoutaient surtout ces réunions où elle répare ses forces, corrige les abus, fortifie sa discipline, et, par l'action de son admirable hiérarchie, resserre les liens de son unité. Cette assemblée est une preuve vivante que les temps sont changés, et que plus de sagesse règne dans les conseils de ceux qui président aux destinées de la patrie. Montrons-nous reconnaissants, vénérables pères et chers coopérateurs, et, en travaillant ici au bien de l'église, travaillons du même coup au bien de la société.

Il est un point essentiel que nous ne perdrons B pas de vue dans ce concile. Dans l'impossibilité de guérir à la fois tous nos maux, votre sagesse a dû s'attaquer d'abord à celui qui semblait le plus étendu et le plus dangereux. Il vous a paru que ce mal était l'affaiblissement du respect de l'autorité dans les âmes; cet affaiblissement est, au fond, la grande maladie des temps modernes. Les sociétés se dissolvent, faute de croire à l'autorité, de l'aimer et de la respecter. Dans l'église on y croit sans doute, mais on ne la respecte pas toujours. Le vent du siècle a aussi souffié sur nous, il a apporté ses semences funestes. Des herbes folles ont poussé jusque dans le champ du père de famille, il faut les arracher au plus tôt, si nous ne voulons pas qu'elles l'infectent de plus en plus. Heureusement, notre constitution est divine et l'éternel est avec nous. Pour être forte et florissante, l'église n'a besoin que d'être libre, c'est-à-dire d'être elle-même.

Vous allez ici, vénérables pères et collègues C bien aimés, resserrer étroitement les liens de subordination, d'amour et de respect, qui nous unissent tous au siège apostolique; ce siège a été un moment, pour le pontife bien aimé qui l'occupe, nous ne saurions l'oublier, semblable à la colonne où le Christ fut conspué et flagellé. Puisse l'expression de nos sentiments apporter quelque soulagement à sa douleur! L'autorité universelle du chef de l'église, émanation et représentation de celle de Jésus-Christ, est, ici-bas, la base et la racine de toute autorité spirituelle. C'est le premier anneau qui soutient toute la hiérarchie; c'est la pierre fondamentale sans laquelle l'édifice entier s'écroulerait.

Vous rétablirez ensuite la périodicité de ces saintes assemblées, dont l'interruption si prolongée a été la cause de tant de maux. Les conciles sont la force et l'unité vivante de l'église. Ils rappellent avec autorité les lois anciennes, ils donnent aux D lois nouvelles que les évêques croient nécessaire de porter, plus de force et de vigueur. Déposés aux pieds du souverain pontife, leurs décrets, déjà obligatoires par eux-mêmes, en tant qu'ils ne sont contraires ni aux lois générales de l'église, ni aux constitutions du saint siège, acquièrent, par sa confirmation et sa bénédiction, un caractère plus vénérable encore.

Le rétablissement des synodes est comme une conséquence des conciles provinciaux. Ils représentent l'unité diocésaine. L'autorité des évêques s'y appuie sur l'union des cœurs et sur une sainte communauté de pensées et de sentiments qui lui assurent l'amour et le respect.

C'est dans le sein du synode que chaque évêque de la province, conformément aux prescriptions du saint concile de Trente, promulguera d'ordinaire les résolutions arrêtées par le concile provincial.

Vous aurez aussi, sans doute, dans cette première assemblée, à rappeler à ceux qui semblent l'oublier quelquefois, que le gouvernement de l'église appartient aux évêques. Ils sont les chefs du clergé et des fidèles. Les chapitres leur apportent le secours de leurs prières et de leurs conseils. Les curés les représentent à la tête des divers troupeaux disséminés sur toute l'étendue du diocèse; les prêtres sont tout à la fois leurs enfants, leurs frères et leurs coopérateurs. Définissons tous ces admirables rapports: quoi de plus beau et de plus solide que cette constitution, qui unit, dans un même tout, la paroisse au diocèse, le diocèse à la métropole, et la métropole à la mère et la maîtresse de toutes les églises, et qui ne fait qu'un cœur et qu'une âme du pontife suprême, des évêques, des prêtres et des fidèles!

Des erreurs qui attaquent les fondements mêmes de toute religion et de toute société, devront attirer la juste sévérité et la réprobation du concile. Quelques-unes de ces erreurs renversent les principes de la justice; d'autres attaquent les principes de la charité. Quelques erreurs mystiques qui pénètrent dans nos diocèses particulièrement, doivent être l'objet de notre vigilance.

L'unité des esprits et des cœurs doit amener l'unité extérieure; elle est, grâce à Dieu, complète dans la foi, en ce qui touche le clergé de notre province ecclésiastique: mais la force de l'autorité demande qu'elle se trouve aussi dans les rites et les cérémonies. Vous travaillerez à les rétablir, vénérables frères, en vous efforçant de donner, s'il est possible, à nos diocèses des statuts communs, qui tireront de votre accord une grande autorité.

Pour être respectée, toute autorité a besoin d'être réglée. L'arbitraire est un expédient, ce n'est pas une force: l'esprit et les institutions de l'église le repoussent à la fois. Vous vous proposez de chercher dans cet esprit et dans ces institutions ce qui peut le mieux assurer à vos jugements l'équité, et à tous vos gouvernements la sagesse, la force unie à la modération et à la miséricorde.

L'église, vous le savez, vénérables et bien aimés confrères, a toujours tiré un lustre particulier de la science de ses ministres. Aujourd'hui, cette science doit être plus forte et plus étendue, à cause des circonstances au milieu desquelles nous vivons. Nous ne sommes plus dans ces temps de foi où les éléments des connaissances divines pouvaient suffire au prêtre pour faire honorer son caractère. Le développement, sous plusieurs rapports, de l'esprit humain, la diffusion de certaines lumières vraies ou fausses, la nature même des attaques que l'incrédulité dirige contre la religion, lui font une nécessité, plus grande que jamais, de s'instruire. Vous verrez s'il n'y aura pas quelque amélioration à apporter dans les études ecclésiastiques; former des prêtres savants autant que pieux, c'est assurer de la meilleure manière l'action salutaire de l'église, c'est travailler au bien commun, c'est faire ce qu'il y a peut-être en ce moment de plus important.

Les plus grands maux de la société viennent de la mauvaise éducation des enfants: mauvaise éducation dans la famille, et trop souvent mauvaise éducation dans l'école. Portons aussi de ce côté notre sollicitude; travaillons de plus en plus à faire pénétrer dans la famille et dans l'école l'esprit religieux. Quel service n'aurons-nous pas rendu à l'église et à la société, si nous fondons des établissements où la jeunesse, mise à l'abri de tout danger, soit élevée dans la piété, sans laquelle toute science se corrompt; si nous augmentons le nombre des maîtres religieux et dévoués; si nous travaillons enfin à former une génération nouvelle, pénétrée des sentiments et des principes de la foi, différente de ces générations sans croyance, sans conviction, dont l'esprit flotte au gré de tous les souffles de l'opinion, et avec lesquelles il serait à jamais impossible de rien fonder de durable pour la gloire de l'église ou pour la paix du monde.

Il est donc bien grand, vénérables pères et chers confrères, il est bien salutaire le but que vous vous proposez ici. Pour l'atteindre, nous n'avons rien négligé ni de ce que prescrit la sainte église, ni de ce que conseille la prudence. Nous avons appelé auprès de nous des hommes éminents que leur savoir et leur piété recommandent également à notre confiance. Théologiens et canonistes profonds, ils sont prêts à nous apporter le tribut de leurs lumières dans toutes les questions qui pourraient présenter quelques difficultés particulières.

Toutefois, n'oublions pas que toutes ces précautions seraient vaines, toutes ces ressources insuffisantes, si Dieu n'était au milieu de nous. Non, vénérables pères et chers coopérateurs, nous ne pouvons rien par nous-mêmes, mais nous pouvons tout en celui qui est notre espérance et notre force. Tournons-nous sans cesse vers lui au milieu de nos travaux; ouvrons nos cœurs à ses inspirations, et c'est ainsi, qu'unis à Dieu et unis entre nous, il nous sera donné de vaincre tous les obstacles qui pourraient encore se rencontrer dans l'accomplissement du bien que nous nous sommes proposé pour la gloire de Dieu et le salut de nos frères.

Oratione peracta, reverendissimus Dominus archiepiscopus declarat admodum reverendum episcopum Aurelianensem designatum inter patres concilii, cum voce decisiva, fuisse admissum. Postea exhibet litteras a reverendissimo domino episcopo Carnutensi quibus significavit gravibus detineri se infirmitatibus, ne concilio interesse possit, nisi per legatum dominum Paquert, vicarium suum generalem, quem in suum procuratorem constituit.

A patribus acceptae sunt istae litterae, et dominus Paquert vocem decisivam contulerunt, exceptis casibus a iure excipiendis.

Episcopi duo extraprovinciales, scilicet reverendissimus archiepiscopus Senonensis et reverendissimus episcopus Trecensis, qui concilio adesse optaverunt, omnium deliberationum et actionum synodi, cum voce consultativa participes admissi sunt.

His declaratis, proclamantur nomina adiutorum seu officiariorum concilii, deputatorum a capitulis, et theologorum seu canonistarum, ut leguntur in prima privata congregatione (col. 540-1).

Statuitur deinde:

1. Nulli, praeter patres, vocem habebunt decisivam.

2. Nemo eorum ex quibus constat concilium, absque causa legitima aberit, et rite sibi concessa facultate.

3. Decreta a reverendissimo domino archiepiscopo sive *De aperienda synodo* sive *De modo videndi in concilio*, concepta et formata, atque a patribus in congregatione privata recognita et recepta, recitabuntur; quae et palam perlecta sunt.

4. Cum fides totius sit religionis fundamentum, decernitur ut, pro more omnium conciliorum, solemnis emittatur ab omnibus fidei professio, iuxta formulam ex Pii IV constitutione depromptam.

5. Habebitur prima sessio crastina, die 18 septembris, in sacello seminarii hora octava matutina.

6. In hac prima sessione, ad missam, omnes qui concilio intersunt sacram eucharistiam de manu

Domini archiepiscopi accipient, in signum unitatis et caritatis, iuxta synodorum antiquum morem.

7. Ad sessionem primam, hora sesquiseptima matutina, universa synodus simul cum capitulo metropolitano ad seminarii sacellum ibit processionaliter.

Hunoque finem habuit, recitata oratione *Sub tuum praesidium*, prima generalis congregatio.

SECUNDA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, decima septima septembris, hora quarta post meridiem, conveniunt patres; et oratione praemissa, statuunt ordinandas esse, ex capitulorum legatis et theologis qui concilio assistunt, diversas congregationes quae sibi propositas a patribus quaestiones expendant, et scripto referant quid de illis sentiendum iudicaverint: ita ut, variis materiis inter illas congregationes divisis, citius absolvi possint concilii labores.

Quinque autem efformantur congregationes:

Prima scilicet *De decretis*, illustrissimo ac reverendissimo Blesensi episcopo praeside;

Secunda *De disciplina*, illustrissimo ac reverendissimo Meldensi episcopo praeside;

Tertia *De iure canonico*, illustrissimo ac reverendissimo Versaliensi episcopo praeside;

Quarta *De studiis ecclesiasticis*, admodum reverendo episcopo Aurelianensi designato praeside;

Quinta *De falsis mysticis*, reverendissimi Carnutensis episcopi delegato praeside.

His peractis, et recitata antiphona *Sub tuum*, recedunt patres.

PRIMA SESSIO.

Anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono, anno pontificatus sanctissimi domini nostri Pii, divina providentia papae noni, quarto, die septembris decima octava, feria tertia, mane hora octava, convenerunt in locum congregationibus generalibus destinatum: 1. illustrissimus ac reverendissimus archiepiscopus Parisiensis, cum illustrissimis ac reverendissimis episcopis Meldensi, Versaliensi et Blesensi, qui omnes rochetto et mozetta violacea induti erant; 2. admodum reverendus episcopus Aurelianensis designatus, cum rochetto et mozetta nigri coloris, et reverendus dominus Paquet procurator illustrissimi ac reverendissimi episcopi Carnutensis, cum insignibus capituli Carnutensis; 3. illustrissimus ac reverendissimus archiepiscopus Senonensis, et illustrissimus et reverendissimus episcopus Trecensis, in rochetto et mozetta violacea; 4. capitulum Parisiense; 5. deputati capitulorum cathedralium, omnes cum insignibus proprii capituli; 6. theologi, canonistae et concilii adiutores cum habitu chori sibi proprio.

Ibi, postquam reverendissimi praesules cappa et mitra pretiosa, episcopus autem Aurelianensis designatus, procurator episcopi Carnutensis, et canonici capitulares ecclesiae Parisiensis cappa induti sunt, processionaliter ad sacellum seminarii, in quo habenda erat sessio, perrexerunt omnes.

Hoc autem ordine disposita fuit processio:

Helvetii ecclesiae metropolitanae (suisses);

Unus ex pueris chori, capituli crucem gerens;

Duo pueri cum candelabris et cereis;

Reliqui manecanteriae pueri;

Clerici superpelliceo induti;

Theologi et canonistae, quorum primi incedunt qui ab episcopo Aurelianensi designato acciti sunt, posteriores vero qui a reverendissimo domino archiepiscopo Parisiensi designati sunt;

Capitulorum cathedralium legati;

Capitulum metropolitanum;

Episcopi extraprovinciales cum capellanis extra ordinem;

Procurator episcopi Carnutensis;

Aurelianensis episcopus designatus;

Episcopi comprovinciales cum capellanis extra ordinem;

Clerici qui insignia domini archiepiscopi gerunt;

Induti:

Duo canonici qui subdiaconi et diaconi munere fungi debent;

Duo presbyteri assistentes cum cappa;

Dominus archiepiscopus;

Concilii adiutores.

Dum ad sacellum proceditur, sanctorum litaniae cantant pueri, respondente clero.

Sacellum ingressi, scamna tapetibus operta, sibi, ex utraque parte infra gradus sanctuarii parata, occupant theologi, capitulorum legati, et canonici ecclesiae metropolitanae, qui primi prope dictos gradus se sistunt;

Episcopi extraprovinciales ad faldistoria in sanctuario, ad latus sinistrum altaris disposita, pergunt, et pone ipsos se sistunt illorum capellani:

Patres vero concilii superiora stalla, prope sanctuarium, tapetibus et pulvinaribus ornata petunt; ad dextram scilicet episcopi Meldensis et Blesensis; ad sinistram episcopus Versaliensis et Aurelianensis designatus, stalla inferiora occupantibus eorum capellanis:

Reverendissimi episcopi Carnutensis procurator ad dextram prope reverendissimum episcopum Blesensem se sistit.

Dominus archiepiscopus, praemissa brevi oratione ad pedes altaris, thronum petit, ibique cappam exuens, pontificalia ornamenta assumit cum pallio, ad celebrandam missam de Spiritu sancto.

Dicto *Agnus Dei*, reverendissimus episcopus Meldensis et praefecto caeremoniarum ad altare perducitur, et acceptum a reverendissimo domino archiepiscopo osculum pacis tradit caeteris concilii patribus.

Eodem modo canonicorum Parisiensium antiquior ab adiutore caeremoniarum praefecti ductus osculum pacis accipit et tradit reliquis de clero.

Post celebrantis communionem, ad altare accedunt episcopi comprovinciales et caeteri sacerdotes, qui concilio assistunt, et sacram communionem de manu domini archiepiscopi percipiunt.

Finita missa, cantatur psalmus *Quam dilecta tabernacula*. Dominus archiepiscopus pallium, casulam, tunicellas et manipulum deponit, et cappam induens sedet in faldistorio, quod supra gradus altaris deponitur; ministri vero qui celebranti pontifici astiterunt, sedilia sua repetunt. Interea disponuntur faldistoria quatuor et sedile unum in sanctuario, circa sacrorum bibliorum codicem, qui in medio sanctuarii in throno collocatus fuerat. Huc, relictis stallis, conveniunt concilii patres, et in medio prope gradus sanctuarii deponitur crux archiepiscopalis.

Omnibus ita dispositis, recitantur, iuxta ritum in Caeremoniali concilii provincialis descriptum, preces et hymni quae in Pontificali notantur pro prima sessione concilii provincialis.

Promulgantur et a patribus sanciuntur, cum caeremoniis assuetis, decreta quae sequuntur:

1. Decretum *De aperienda synodo;*

2. Decretum *De modo vivendi in concilio;* in quo proclamantur nomina officiariorum concilii et diurnus exercitiorum ordo indicatur;

3. Appellatione patrum concilii facta, decretum *De professione fidei;* quae quidem a singulis concilii membris emittitur.

Indicitur postea secunda sessio pro feria quinta proxime futura, die scilicet vigesima septembris, nisi pro rebus concilii bene gerendis aliud conducere videatur.

Demum, benedictione solemni reverendissimi domini archiepiscopi accepta, et indulgentia centum dierum publicata, processionaliter recedunt omnes eodem ordine quo ventum erat.

TERTIA CONGREGATIO PRIVATA.

Hora post meridiem prima cum dimidia, conveniunt omnes patres et sic varias inter congregationes theologos partiuntur[1].

Congregatio de decretis:

Dominus Carrière, vice-praeses;

Domini Gerbet, Morisset, Ravinet, Rubillon.

Congregatio de disciplina:

Dominus de Courson, vice-praeses;

Domini Benech, Buquet, Chauveau, Hanicle, Lafaye, Pruneau.

Congregatio de iure canonico:

Dominus Lequeux, vice-praeses;

Domini Corbière, Duc, Eglee, Icard, Lemaire, Sibour.

Congregatio de studiis ecclesiasticis:

Dominus de Ravignan, vice-praeses;

Domini Bautain, Dupré, Fleurnoy, Gallais, Glaire, Hiron, Hugon, Libermann, Maret.

Congregatio de falsis mysticis:

Dominus Gaume, vice-praeses;

Domini Annat, de Conny, Dedoue, Surat, Tresvaux, Levasseur.

Determinantur postea plures quaestiones congregationibus singulis proponendae.

His statutis, conveniunt omnes hora secunda, et patres et theologi in locum congregationibus generalibus destinatum, et a reverendissimo domino archiepiscopo assignatur unicuique deputatorum a capitulis, theologorum et officiariorum concilii locus, ut in variis congregationibus generalibus discussionum ordo facilius servetur.

Ad dexteram introeuntis sederunt concilii patres; in medio scilicet reverendissimus dominus archiepiscopus, in throno; dexteram eius tenebant reverendissimi antistites Meldensis et Blesensis, cum reverendo domino Paquert; sinistram, reverendissimus episcopus Versaliensis, et admodum reverendus episcopus Aurelianensis designatus.

Prope dominum Paquert, ad dexteram, sed paululum extra hemicyclum a patribus efformatum, parata erant faldistoria ab episcopis extraprovincialibus occupanda.

In medio, coram pontificibus, erecta erat tabula tapete ornata, secretariis concilii destinata.

In reliqua cubiculi parte circulatim dispositi sunt capitulorum legati, quorum primus dominus Tresvaux a dextris episcopi Trecensis erat; post illos theologi suo quisque ordine, et demum concilii adiutores ad sinistram Aurelianensis episcopi designati.

Proclamantur postea nomina theologorum qui singulis congregationibus adscripti sunt, et indicantur loca in quibus conveniendum erit. Illuc cum episcopo praeside singuli recedunt, ut statim labori sibi proposito vacare incipiant.

QUARTA PATRUM CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, hora tertia, iterum conveniunt patres cum archiepiscopo Senonensi et episcopo Trecensi.

Statuitur: 1. De privatis congregationibus, sicut et de generalibus, acta a secretariis concilii summatim conficienda esse, ita ut tota synodi series scriptis consignetur.

2. A patribus et ab omnibus, qui congregationibus sive privatis sive generalibus intererunt, emittendam esse secreti promissionem, iuxta sequentem formulam quae a domino archiepiscopo legetur, et cui assentient omnes, singulatim dicentes: *Promitto.*

Ego . . . promitto nihil me de suffragiis vel de deliberationibus, quae in congregationibus sive privatis sive generalibus habebuntur, revelaturum, quod possit vel caritatem erga personas laedere, vel debitam concilio reverentiam minuere.

Plura deinde a reverendissimo domino archiepiscopo proponuntur decreta a synodo sancienda, scilicet: *De auctoritate sanctae sedis apostolicae; De dignitate episcopali; De obligationibus episcoporum; De metropolitano et eius suffraganeis; De concilio provinciali; De capitulis cathedralibus.* Quae perlecta et summatim probata ad congregationem theologorum *De decretis* perferuntur.

Decretum aliud de officio chorali a canonicis persolvendo, remittitur ad congregationem specialem, quae, praeside domino Paquert, ex capitulorum legatis coalescet et canonistis quorum nomina sequuntur: domini Benech, de Courson, Fleurnoy, Gallais, Icard, Lequeux et Morisset.

Hora sexta, dictis precibus, discedunt reverendissimi praesules.

QUINTA CONGREGATIO PRIVATA.

Feria quarta, die vero septembris decima nona, hora octava cum dimidia, conveniunt patres cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi et reverendissimo episcopo Trecensi.

Leguntur et admittuntur acta praecedentium congregationum privatarum.

Concilii secretariis adiutores duo constituuntur, qui illis, cum titulo notariorum, in conscribendis actis operam navabunt. Domini Iosephus Coquand, et Nicolaus Russeau, ecclesiae metropolitanae canonici honorarii et archiepiscopalis cancellariae secretarii, ad hoc munus a reverendissimo domino archiepiscopo deliguntur.

Proponuntur et discutiuntur decreta: *De parochis et eorum vicariis; De unitate servanda in ritibus et caeremoniis; De scriptoribus qui res ecclesiasticas tractant.* Hora undecima discedunt patres, hora secunda post meridiem, iterum in congregatione privata secturi.

SEXTA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, hora secunda post meridiem, adsunt omnes concilii patres, cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Leguntur et admittuntur acta praecedentis congregationis privatae.

Continuatur propositio et discussio decretorum, scilicet: *Contra errores qui totius religionis fundamenta subruunt; De scriptoribus qui res ecclesiasticas tractant.*

Statuitur postea secundam sessionem quae die sequenti, feria quinta, celebranda erat, ad feriam sextam transferendam esse, quod modo in generali congregatione annuntiabitur.

Hora tertia, discedunt patres.

CONGREGATIO GENERALIS SECUNDA.

Anno 1849, die decima nona septembris, hora tertia pomeridiana, habita est a reverendissimo domino archiepiscopo, loco solito, secunda con-

[1] Vide secundam congreg. priv.

gregatio generalis, cui interfuere omnes reverendissimi domini episcopi, cum officiariis concilii, deputatis capitulorum et theologis.

Facto initio solitis precibus, summariaque primae congregationis relatione, agitur de secreti promissione a patribus et ab omnibus quorum est concilio interesse servandi.

Sequentibus verbis ab illustrissimo et reverendissimo domino archiepiscopo emittitur:

Ego . . . promitto nihil me de suffragiis, vel de deliberationibus; quae in congregationibus sive privatis sive generalibus habebuntur, revelaturum, quod possit vel caritatem erga personas laedere, vel debitam concilio reverentiam minuere.

His dictis, singulos astantes, a patribus incipiendo, interrogat reverendissimus dominus archiepiscopus utrum eadem promittant; respondent singuli: *Promitto.*

Post haec, ab illustrissimo domino archiepiscopo plura proposita sunt decreta, quae ab uno e secretariis recitantur, scilicet: 1. *Decretum de auctoritate sanctae sedis apostolicae;* 2. *De dignitate episcopali;* 3. *De obligationibus episcoporum;* 4. *De metropolitano et eius suffraganeis;* 5. *De concilio provinciali;* 6. *De capitulis cathedralibus;*

Quorum decretorum a delegatis et theologis agitatur materia.

Notantur emissae sententiae patribus referendae, qui statuere debent, prout ipsis videbitur.

Deinde reverendissimus dominus archiepiscopus duos notarios secretariis adiutores, inter officiarios nominandos, proclamat, nempe:

Domini Iosephum Coquand, et Nicolaum Russeau, canonicos honorarios ecclesiae metropolitanae, et Parisiensis cancellariae archiepiscopalis secretarios.

Statuitur variarum theologorum congregationum secretarios brevissimam deliberationum relationem delineaturos esse concilii secretariis remittendam.

Hora sexta, post preces solitas, desinit congregatio generalis secunda.

SEPTIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Feria quinta, die vigesima septembris, hora octava cum dimidia, adsunt omnes concilii patres cum episcopis extraprovincialibus.

Legitur relatio a congregatione de falsis mysticis facta circa quaestiones, quae ipsius examini a patribus commissae fuerant.

Cum autem opus suum compleverit illa congregatio, dissolvitur, et nova alia constituitur sub titulo *De fide*, cuius membra erunt, reverendo domino Paquert praeside, domini Gaume, vicepraeses, Benech, Dedoue, Gallais, Langlois, Levasseur, Tresvaux.

Domini Annat, de Conny, Surat ad congregationem de disciplina transferuntur.

Novo subiiciuntur examini decreta, quae heri in congregatione generali lecta sunt, et a patribus discutiuntur variae theologorum de his decretis sententiae, scilicet: 1. *De auctoritate sanctae sedis apostolicae;* 2. *De dignitate episcopali;* 3. *De obligationibus episcoporum;* 4. *De metropolitano et eius suffraganeis;* 5. *De concilio provinciali;*

Quibus perpensis, definitivus illorum decretorum contextus admittitur, iuxta quem in proxima sessione proclamanda erunt.

Hora undecima, discedunt patres.

OCTAVA CONGREGATIO PRIVATA.

Hora secunda, iterum conveniunt patres cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Leguntur et approbantur acta praecedentis congregationis.

Continuatur lectio et discussio decretorum: et patrum examini subiicitur relatio facta a speciali congregatione, quae ex legatis capitulorum et theologis coalescebat, circa decretum de capitulis cathedralibus.

Hora tertia discedunt ad celebrandam congregationem generalem.

CONGREGATIO GENERALIS TERTIA.

Anno 1849, die septembris vigesima, ab illustrissimo et reverendissimo domino archiepiscopo Parisiensi, hora tertia pomeridiana, habita est tertia congregatio generalis, cui interfuere reverendissimi domini episcopi cum officiariis concilii, delegatis capitulorum et theologis.

Initio, post effusas preces, relationeque brevissima secundae congregationis generalis perlecta, adhortatur omnes reverendissimus dominus archiepiscopus ut missae synodali quotidie studeant intervenire, in qua praecipue sancti paracleti auxilium imploratur et recipitur.

Requiritur et emittitur, forma data, promissio secreti a domino Libermann theologo, seminarii Sancti Spiritus superiore, et a domino Russeau notario, qui, heri absentes, requisitam promissionem non emiserant.

Notum facit reverendissimus dominus archiepiscopus, congregationem theologorum de falsis mysticis, opere absoluto, dissolutam esse, et efformatam alteram congregationem sub titulo *De fide*, cuius membra proclamantur, ut videre est in septima congregatione privata.

Post haec a reverendissimo domino archiepiscopo varia proponuntur decreta discutienda, scilicet: 1. *Decretum de capitulis cathedralibus;* 2. *De parochis et eorum vicariis;* 3. *De unitate servanda in ritibus et caeremoniis;* 4. *Contra errores qui totius religionis fundamenta subruunt.*

Recitantur ab uno secretariorum decreta, inter theologos ex ordine agitanda, et sententiae ab altero secretario notatae patribus referuntur.

Hora quinta, post preces, finem habet congregatio generalis tertia.

NONA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, hora quinta cum dimidia, redeunt patres, theologorum sententias discussuri circa decreta quae modo lecta sunt in congregatione generali, scilicet: 1. *De capitulis cathedralibus;* 2. *De parochis et eorum vicariis;* 3. *De unitate servanda in ritibus et caeremoniis;*

Et definitive admittitur contextus, iuxta quem in sessione proclamanda erunt.

SECUNDA SESSIO.

Anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono, die septembris vigesima prima, feria sexta, habita est, eodem ordine et apparatu quo prima, secunda sessio concilii provincialis Parisiensis, cui interfuere reverendissimus dominus archiepiscopus Parisiensis cum ceteris concilii patribus, reverendissimi domini archiepiscopus Senonensis et episcopus Trecensis, capitulum Parisiensis ecclesiae, capitulorum legati, theologi et canonistae.

Post missam a reverendissimo archiepiscopo Senonensi celebratam, cantatur antiphona *Propitius esto*, et psalmus *Quam dilecta*, cum orationibus quae in pontificali notantur; evangelium *Designavit Dominus et alios septuaginta duos*, ex sancto Luca, cap. X, et hymnus *Veni creator*.

Quibus peractis, et sedentibus omnibus, in medium procedunt promotores concilii et postulant, ut

decreta in proximis congregationibus sancita, et communi omnium patrum assensu comprobata, edicantur et promulgentur.

Tunc secretarii, ritu assueto, promulgant decreta quae sequuntur: *De auctoritate sanctae sedis apostolicae*[1]; *De dignitate episcopali*[2]; *De obligationibus episcoporum*[3]; *De metropolitano et eius suffraganeis*[4]; *De concilio provinciali*[5]; *De capitulis cathedralibus*[6]; *De parochis et eorum vicariis*[7]; *De unitate servanda in ritibus et caeremoniis*[8].

Post singula decreta, secretarii, more solito, colligunt suffragia patrum, qui responderunt omnes: *Placet.*

Postea, postulantibus promotoribus concilii, indicitur tertia sessio pro feria secunda, quae erit dies vigesima quarta septembris, nisi, pro rebus concilii bene gerendis, ad aliam diem transferenda videatur.

Demum datur a reverendissimo domino archiepiscopo benedictio solemnis, et publicantur centum dierum indulgentiae.

DECIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die 21 septembris, feria sexta, hora tertia, conveniunt omnes concilii patres, cum episcopis extraprovincialibus.

Continuatur decretorum lectio et discussio: 1. *De scriptoribus qui res ecclesiasticas tractant*; 2. *De agendi ratione pro clero circa res politicas*; 3. *De conversatione fidelium inter illos qui alieni sunt a fide*; 4. *Contra errores qui iustitiae aut caritatis fundamenta subvertunt*; 5. *De executione decretorum concilii.*

Hora quinta, discedunt patres.

UNDECIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Sabbato, die 22 septembris, hora octava cum dimidia, conveniunt omnes concilii patres cum episcopis extraprovincialibus.

Legitur et probatur relatio actorum congregationis privatae praecedentis.

Continuatur lectio et discussio decretorum: 1. *Pro tempore pestilentiae*; 2. *De scriptoribus qui res ecclesiasticas tractant*; 3. *De residentia.*

Hora undecima, discedunt patres.

DUODECIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, hora secunda, adsunt patres cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Legitur et approbatur relatio actorum praecedentis congregationis privatae.

Discutitur decretum *De agendi ratione pro clero circa res politicas.*

Hora tertia, discedunt patres, quartam congregationem generalem celebraturi.

CONGREGATIO GENERALIS QUARTA.

Anno 1849, die vero septembris vigesima secunda, in eodem loco habita est ab illustrissimo ac reverendissimo Parisiensi archiepiscopo congregatio generalis quarta, cui interfuere iidem reverendissimi domini episcopi, canonici, theologi et canonistae qui praecedenti interfuerant.

More solito recitantur et discutiuntur decreta quae in privatis congregationibus proposita fuerant, scilicet: 1. *Contra errores qui totius religionis fundamenta subruunt*;

Decretum illud diversis, pro diversis erroribus, titulis subdividitur, nempe: 1. *De Deo creatore*; 2. *De ordine supernaturali*; 3. *De libris sanctis*; 4. *De sanctissima Trinitate.*

2. Decretum *Contra errores qui iustitiae aut caritatis fundamenta subvertunt.*

3. Decretum *De ratione agendi pro clero circa res politicas.*

Visum est tertiam sessionem, quae indicta fuerat ad diem vigesimam tertiam huiusce mensis septembris, transferendam esse ad diem in alia congregatione indicendam.

Hora sexta, precibus dictis, discreditur.

DECIMA TERTIA CONGREGATIO PRIVATA.

Dominica decima septima post pentecosten, die septembris vigesima tertia, hora octava cum dimidia, conveniunt omnes concilii patres cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Leguntur et approbantur acta praecedentis congregationis privatae.

Discutiuntur theologorum sententiae circa decreta, quae heri in conventu generali proposita sunt.

Exponuntur postea conclusiones congregationis theologorum de studiis ecclesiasticis, circa quaestiones sibi propositas. Quod utilius fuerit, decreto sancietur.

Statuitur reverendissimum dominum archiepiscopum ad omnes metropolitanos litteras daturum esse, ut ipsorum sententiam exquirat de utilitate et opportunitate unici catechismi per totam Galliam admittendi[1]. Interim viris a reverendissimis patribus electis committetur munus praeparandi catechismi, qui toti provinciae Parisiensi communis erit.

Hora decima cum dimidia, discedunt patres.

DECIMA QUARTA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, hora prima cum dimidia, adsunt omnes concilii patres cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Expenduntur sententiae in praecedenti congregatione a theologis emissae, circa decreta quae sequuntur:

1. *De agendi ratione pro clero circa res politicas*;

2. *Contra errores qui totius religionis fundamenta subvertunt: De Deo creatore. — De ordine supernaturali. — De libris sacris. — De sanctissima Trinitate.*

Leguntur postea conclusiones congregationis theologorum *De iure canonico*, circa quaestiones sibi propositas, et examini subiiciuntur decreta, quae illius opera parata sunt, scilicet: 1. De auditorio episcopali; 2. De residentia.

Hora quarta, discedunt patres.

DECIMA QUINTA CONGREGATIO PRIVATA.

Feria secunda, die septembris vigesima quarta, hora octava cum dimidia, adsunt omnes concilii patres, cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Discutiuntur decreta. 1. *Contra novam sectam quae commentitium Misericordiae opus annuntiat*; 2. *De prophetiis et miraculis non recognitis*; 3. *De studiis ecclesiasticis.*

Hora undecima, discedunt patres.

DECIMA SEXTA CONGREGATIO PRIVATA.

Hora secunda, redeunt concilii patres cum reverendissimo Senonensi archiepiscopo.

Discutitur decretum *De studiis ecclesiasticis.*

[1] Inter decreta, col. 473.
[2] Ibid., col. 473.
[3] Ibid., col. 474.
[4] Ibid., col. 475.
[5] Ibid., col. 475.
[6] Ibid., col. 476.
[7] Ibid., col. 476.
[8] Ibid., col. 483.

[1] Vide litteras in fine actorum huius concilii, col. 561.

CONGREGATIO GENERALIS QUINTA.

Anno 1849, die septembris vigesima quarta, ab illustrissimo domino Parisiensi archiepiscopo habita est quinta congregatio generalis, cui, excepto Trecensi episcopo, interfuere omnes reverendissimi domini episcopi, delegati, theologi et canonistae.

Actum est de quibusdam decretis in congregationibus privatis iam propositis, scilicet: 1. *De decreto contra novam sectam quae commentitium Misericordiae opus annuntiat;* 2. *De prophetiis et miraculis non recognitis;* 3. *De residentia;* 4. *De studiis ecclesiasticis.*

Horum omnium inter theologos materia agitatur, more solito.

Decretum *De studiis* ad peculiarem remittitur congregationem rectorum professorumque seminariorum, qui articulum de examinibus denuo discutient.

A reverendissimo domino archiepiscopo, circa futuram sessionem, nullum adhuc decretum proponi posse a patribus declaratur.

Hunc finem, hora sexta, habuit congregatio generalis quinta.

DECIMA SEPTIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Feria tertia, die vigesima quinta septembris, hora decima, adsunt omnes concilii patres cum episcopis extraprovincialibus.

Expenduntur theologorum opiniones circa decreta in praecedenti congregatione generali proposita.

DECIMA OCTAVA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, hora prima cum dimidia, conveniunt omnes patres cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Continuatur lectio et discussio decretorum.

CONGREGATIO GENERALIS SEXTA.

Anno 1849, die vero septembris vigesima quinta, ab illustrissimo ac reverendissimo domino Parisiensi archiepiscopo, hora tertia, habita est sexta generalis congregatio, cui interfuere reverendissimi domini episcopi, delegati, theologi et canonistae omnes.

Decretorum discussio continuatur, et sequentium agitatur materia: 1. *De praedicando verbo divino, ac de pueris catechisandis;* 2. *De conversatione fidelium inter eos qui alieni sunt a fide;* 3. *De scriptoribus qui res ecclesiasticas tractant;* 4. *De collationibus ecclesiasticis, et de annuo iuniorum sacerdotum examine;* 5. *De oblationibus et casuali ecclesiarum proventu.*

Hora sexta desinit, post solitas preces, sexta generalis congregatio.

DECIMA NONA CONGREGATIO PRIVATA.

Die 26 septembris, feria quarta, hora octava cum dimidia, adsunt omnes concilii patres, cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Expenduntur variae theologorum sententiae circa decreta in praecedenti congregatione generali proposita.

Hora undecima discedunt.

VIGESIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Hora secunda, adsunt patres cum reverendissimo archiepiscopo Senonensi.

Continuatur decretorum discussio.

Hora quarta discedunt.

CONGREGATIO GENERALIS SEPTIMA ET ULTIMA.

Anno Domini 1849, die vero septembris vigesima septima, hora nona ante meridiem, ab illustrissimo ac reverendissimo Parisiensi archiepiscopo habita est congregatio generalis septima, cui omnes interfuere.

Decreta quae sequuntur recitantur et discutiuntur, scilicet:

1. *Promulgationis testium synodalium,*

2. *Indictionis proximi concilii provincialis Parisiensis.*

Pro crastina, die 28 septembris, denuntiatur tertia sessio.

Desinit, hora undecima, congregatio.

VIGESIMA PRIMA ET ULTIMA CONGREGATIO PRIVATA.

Eadem die, 27 septembris, hora quinta, adsunt omnes patres, et generalem decretorum ordinem statuunt.

Cras habebitur tertia sessio, in qua proclamabuntur decreta quae nondum promulgata sunt.

Omnia autem concilii decreta, iuxta ordinem modo definitum, in duplici codice transcripta, a singulis patribus propria manu subscribentur; ex his codicibus alter per reverendissimum dominum archiepiscopum Parisiensem ad summum pontificem transmittetur, et alter in camera archiepiscopali, cum actis concilii, reservabitur.

Hora septima, discedunt patres.

SESSIO TERTIA.

Anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono, die septembris vigesima octava, feria sexta, habita est, in sacello seminarii, tertia et ultima sessio concilii provincialis Parisiensis.

Aderant omnes concilii patres, capitulum Parisiense, capitulorum legati, et theologi.

In sanctuario, ad sinistram altaris partem, parata fuerant faldistoria a pluribus episcopis occupanda.

Interfuere etenim excellentissimus sedis apostolicae nuntius archiepiscopus Nicaenus, archiepiscopus Bisuntinus, archiepiscopus Senonensis, archiepiscopus Montes Libani, episcopus Nivernensis, episcopus Carcassonensis, episcopus Trecensis et tres episcopi Hiberniae.

Post missam, a reverendissimo domino archiepiscopo Parisiensi celebratam, cantatur psalmus LXVIII: *Salvum me fac, Deus,* cum antiphona et orationibus in pontificali notatis; dein evangelium secundum Matthaeum: *Dixit Iesus discipulis suis: si peccaverit in te frater tuus,* et hymnus *Veni creator;* quo dicto, requirunt promotores, decretorum, quae a praecedenti sessione sancita sunt, promulgationem, quae leguntur a secretariis concilii ordine sequenti:

1. Decretum *De habenda synodo dioecesana* [1].

2. Decretum *Contra errores qui totius religionis fundamenta subruunt, scilicet:* I. *De Deo creatore;* II. *De ordine supernaturali;* III. *De libris sanctis;* IV. *De sanctissima Trinitate* [2].

3. Decretum *Contra novam sectam quae commentitium Misericordiae opus annuntiat* [3].

4. Decretum *De prophetiis et miraculis non recognitis* [4].

5. Decretum *De sacris imaginibus, de reverentia locis et rebus sacris debita, et [de] praecavendis abusibus* [5].

6. Decretum *Contra errores qui iustitiae aut caritatis fundamenta subvertunt* [6].

[1] Inter decreta, col. 475.
[2] Ibid., col. 477.
[3] Ibid., col. 477.
[4] Ibid., col. 479.
[5] Ibid., col. 479.
[6] Ibid., col. 480.

7. Decretum *De quibusdam calumniis quae circumferuntur contra ecclesiam* [1].

8. Decretum *De auditorio episcopali, seu officialitate* [2].

9. Decretum *De residentia* [3].

10. Decretum *De sanctificatione diei dominicae et aliarum festivitatum quae sunt de praecepto* [4].

11. Decretum *De praedicando verbo divino, ac de pueris catechizandis* [5].

12. Decretum *De visitatione et cura infirmorum* [6].

13. Decretum *Pro tempore pestilentiae* [7].

14. Decretum *De fundationum executione* [8].

15. Decretum *De oblationibus et casuali ecclesiarum proventu* [9].

16. Decretum *De agendi ratione pro clero circa res politicas* [10].

17. Decretum *De scriptoribus qui res ecclesiasticas tractant* [11].

18. Decretum *De conversatione fidelium inter illos qui alieni sunt a fide* [12].

19. Decretum *De studiis ecclesiasticis* [13].

20. Decretum *De collationibus ecclesiasticis et de annuo iuniorum sacerdotum examine* [14].

21. Decretum *De executione decretorum* [15].

Omnia haec et singula decreta approbant patres ritu assueto, per verbum: *Placet.*

Postulantibus deinde concilii promotoribus, publicatur a secretariis decretum subscriptionis [16]: quo in forma ordinaria probato, secretarius e suggestu nomina proclamat singulorum concilii patrum, qui respondent: *Adsum.*

Tunc reverendissimus dominus archiepiscopus surgens cum mitra, crucem et concilii patres salutat, et versus ad altare, decretorum codicem altari superpositum propria manu subsignat, et [in] faldistorio iterum sedet.

Post ipsum eodem modo accedunt patres et decreta subsignant, episcopi quidem nomine proprio, procurator autem Carnutensis episcopi, nomine pontificis sui.

His peractis, edicuntur et a patribus, ritu assueto, approbantur decreta *promulgationis testium synodalium* [17], et *indictionis promixi concilii provincialis* [18].

Requirunt postea concilii promotores finem concilio fieri, et, assentientibus patribus, decernit reverendissimus dominus archiepiscopus concilium absolutum esse [19]; quo facto, cum mitra sedens, orationem habet ad adstantes, ut sequitur:

Vénérables pères et vous tous, bien aimés coopérateurs.

Nous voici donc arrivés à la fin de notre sainte entreprise. Pourrais-je me séparer de vous sans vous adresser une dernière fois la parole, et sans essayer de vous exprimer quelque chose de cette joie et de cette reconnaissance qui ont rempli mon âme durant ces jours de bénédiction, et qui en débordent en ce moment? Ah! béni soit le Seigneur qui nous a donné la pensée de cette sainte réunion, et qui nous a soutenus jusqu'au bout dans les labeurs de son exécution!

Nous nous trouvons déjà mille fois payés de nos peines! Quelles pieuses émotions, et, en même temps, quels sublimes enseignements dans nos saintes cérémonies et dans toutes ces paroles que l'église mettait sur nos lèvres et qu'elle faisait pénétrer dans nos cœurs! Dans nos intimes et fréquentes communications avec nos vénérables collègues, quand nous recevions dans nôtre âme les douces effusions de leur charité, quand nous voyions cet accord des volontés, cet ensemble de vues, cette parfaite union qui présidaient à toutes nos délibérations, nous ne pouvions pas douter que l'oracle divin ne fût accompli, car nous sentions la présence réelle de l'Esprit-Saint au milieu de nous. Elle se faisait également sentir, cette divine influence, bien aimés coopérateurs, au milieu de la paix et des douceurs de notre vie commune, quand nous étions les témoins de votre piété, et ensuite lorsque, dans l'examen et la discussion de nos décrets, nous entendions vos sages avis. Ah! nous n'oublierons jamais cette ouverture de cœur, cette franchise, cette sainte liberté, et puis cette gravité, ce respect, et tous les admirables tempéraments que vous saviez mettre dans vos discours! Vous parliez en présence de Dieu, et non en présence du monde, pour accomplir un devoir, non pour satisfaire des passions ou pour recueillir des applaudissements.

Ah! que j'aurais voulu que les adversaires de l'église et de nos conciles fussent témoins de ce spectacle! Ils auraient compris la force de nos divines institutions. Ils auraient vu que l'esprit de notre Seigneur Jésus-Christ est toujours vivant et agissant au milieu de nous. Dotée d'une inébranlable constitution, appuyée sur l'immutabilité de son dogme et sur cette admirable discipline qui sait s'adapter aux besoins de tous les temps, l'église parcourt sa destinée en ce monde, portant dans son sein des principes divins de rénovation et d'éternelle jeunesse.

Que de fois elle a vu, dans les dix-huit siècles de son existence, l'erreur et la passion conjurées contre elle, ses ennemis proclamant sa chute, son empire presque entièrement envahi! A ces attaques et à ces maux extérieurs venaient se joindre la langueur de ses propres membres, des plaies hideuses qui les défiguraient, des divisions intestines qui paralysaient toute énergie et semblaient aussi annoncer la mort. Mais ce sommeil n'est jamais long. L'église se réveille le plus souvent au bruit des révolutions et des bouleversements de la société pour la régénérer et la guérir de ses blessures. Dans la tempête, ses ennemis, semblables au Pharaon de l'écriture, ont été engloutis dans les flots. Ces fiers réformateurs, qui, dans le cours des siècles, semblaient tenir le gouvernail du monde, ont fait naufrage, et c'est à peine si l'on aperçoit à la surface de l'histoire leurs misérables débris. Pour l'église, elle renaît en quelque sorte, elle reprend une nouvelle vie là où les sociétés humaines trouvent la dissolution et la mort; elle puise dans ses malheurs et dans les malheurs du monde une vigueur nouvelle; elle se dépouille de toutes les souillures qui pouvaient ternir sa beauté; elle se dégage des entraves qui diminuaient sa force en gênant ses mouvements; elle marche, foulant aux pieds l'erreur, et annonçant aux peuples, victimes ou jouets de vains systèmes, que la vérité seule demeure éternellement.

Je disais en commençant, vénérables pères et collègues bien aimés, que nous avions achevé notre entreprise; mais non, je me suis trompé, notre entreprise n'est encore qu'à son début. Nous

[1] Ibid., col. 480.
[2] Ibid., col. 481.
[3] Ibid., col. 482.
[4] Ibid., col. 482.
[5] Ibid., col. 483.
[6] Ibid., col. 484.
[7] Ibid., col. 485.
[8] Ibid., col. 485.
[9] Ibid., col. 485.
[10] Ibid., col. 486.
[11] Ibid., col. 487.
[12] Ibid., col. 488.
[13] Ibid., col. 489.
[14] Ibid., col. 490.
[15] Ibid., col. 490.
[16] Ibid., col. 490.
[17] Ibid., col. 491.
[18] Ibid., col. 491.
[19] Ibid., col. 491.

n'avons fait que le premier pas dans la carrière où nous venons d'entrer. Ce pas, à la vérité, était le plus difficile: mais à quoi servirait de s'être avancé, si nous n'allions jusqu'au bout? Nous avons posé la première pierre de l'édifice; c'est par de nouveaux efforts que nous le continuerons et que nous l'achèverons. Sur le fondement de ces salutaires décrets que le concile actuel a sanctionnés, d'autres décrets s'élèveront sanctionnés par les conciles qui vont suivre, jusqu'à ce que toutes les choses ecclésiastiques, dans leurs diverses parties, soient restaurées, et tous les besoins de nos églises satisfaits.

Et puis, il ne suffit pas de faire des lois; il faut veiller à leur exécution. Nous aurons besoin pour cela, vénérables pères et chers collègues, de persévérance et de force. Les abus sont comme des serpents qui glissent dans la main qui les presse pour les étouffer, ou comme des herbes mauvaises qu'on a beau arracher, mais qui repoussent sans cesse. C'est ici, vénérables pontifes et frères, qu'apparaît principalement l'utilité de nos saintes assemblées. Elles donnent à chacun de nous une force nouvelle, soit pour la condamnation, soit pour la correction des abus. Ce ne seront plus nos propres lois, mais les lois du concile que nous aurons à faire exécuter. Appuyée sur cette base de la province ecclésiastique, notre autorité sera à la fois plus féconde, plus forte et plus tempérée.

Il ne me reste plus, vénérables pères et collègues, et bien aimés coopérateurs dans les travaux du concile, qu'à rendre à Dieu de solennelles actions de grâces pour l'issue heureuse qu'il a donnée à cette première réunion épiscopale. Je dois le remercier en particulier de tout le bonheur que m'ont procuré ces jours passés avec vous dans une si étroite et si douce communauté de pensées, de prières et de sentiments. Recevez aussi nos remercîments, prélats vénérables, qui avez bien voulu venir nous aider de vos conseils, et vous aussi qui, par votre présence, rehaussez aujourd'hui l'éclat de cette solennité et nous apportez le concours de vos prières et de vos vœux. Et vous en particulier, auguste représentant du pontife suprême, de notre bien aimé et commun père, recevez l'expression de notre plus vive reconnaissance. Nous voyons en vous celui qui n'a jamais cessé (d'être) un instant, surtout quand il était l'objet de tant d'ingratitude, d'être présent à notre esprit et à notre cœur. Ah! dites-lui notre amour filial et notre tendre dévouement: dites à Pie IX qu'une des joies qui ont pénétré nos âmes dans ce concile, c'est la pensée qu'il en pourrait recevoir quelque consolation.

Nos décrets vont être déposés à ses pieds; notre devoir est de les lui soumettre; notre espérance, fondée sur sa paternelle bonté, est qu'il daignera les bénir, et encourager, par cette précieuse faveur, les premiers efforts que nous venons de tenter pour le bien de nos églises, et aussi pour le bien de cette société si troublée, au milieu de laquelle la providence nous a placés.

His dictis, secretarius e suggestu solemnes, stantibus omnibus, acclamationes, ut in pontificali leguntur, pronunciat, cui respondent omnes alta voce.

Tunc cum mitra sedens reverendissimus dominus archiepiscopus, singulis concilii patribus, ad ipsum cum mitra accedentibus, osculum pacis porrigit, et ab eis vicissim accipit.

Solemnem postea benedictionem omnibus impertitur; secretarius centum dierum indulgentiam astantibus annuntiat; cantat diaconus: ***Recedamus in pace***; respondent omnes: ***In nomine Christi***, et inchoato a reverendissimo domino archiepiscopo hymno ***Te Deum***, processionaliter recedunt concilii patres, archiepiscopi et episcopi extraprovinciales, capitulum Parisiense, capitulorum legati, et theologi; qui cum pervenerint ad locum ubi congregationes generales habitae sunt, hymnum absolvunt, et congruam orationem recitat reverendissimus dominus archiepiscopus.

Post prandium, cui interfuere omnes episcopi superius designati, lectioni martyrologii haec verba praemissa sunt e pulpito a domino Buquet, archidiacono Sancti Dionysii et officiali dioecesano:

„Tertio calendas octobris, anno Christi millesimo octingentesimo quadragesimo nono, in aedibus Sancti Sulpitii seminarii solutum est cum solemni pompa, praesidente reverendissimo domino archiepiscopo Parisiensi, praesente illustrissimo nuntio apostolico, et circumstante insigni episcoporum corona, concilium provinciale, quod post tam multos annos, quorum spatio ecclesiae legitima libertate inique privata, coadunandi episcopos facultatem non habebat, tandem insperato, rebus politicis omnino mutatis, omnium fidelium plausu potuit celebrari. Unde cum psalmista prorsus dicere est: ***A Domino factum est istud, et est mirabile in oculis nostris.***

„Verum post laudes Deo, qui ***nobis hanc fecit misericordiam***, ex intimo corde persolutas, plurimae sunt agendae gratiae domino reverendissimo et illustrissimo archiepiscopo Parisiensi, qui, statim ut sancti Dionysii sedem ascenderit, vota, in libro tam scite quam eleganter a se scripto iampridem emissa, in actum reducere volens, et sui in aeternum venerandae memoriae praedecessoris opus inceptum perficere, veterem ecclesiae cira conciliorum provincialium coadunationem disciplinam instaurare ac restituere in mente propositum habuit, et quidem, Deo favente, instauravit et restituit.

„Non immerito etiam gratiae sunt agendae venerabilibus provinciae Parisiensis episcopis, qui metropolitano corde et animo adhaerentes, ad vocem ipsius cum gaudio huc venerunt, et eum in hoc tanti momenti opere consiliis et experientia tam feliciter adiuverunt.

„Silentio praeterire non licet illustrissimum Senonensem archiepiscopum, et venerabilem episcopum Trecensem, qui congregationibus in testimonium unitatis et caritatis assistentes, novum sua praesentia concilio decorem addiderunt.

„Certe spectaculum fuit admiratione dignum, videre et audire hos venerabiles episcopos, et hos sacerdotes, ab eis electos, viros sane pietate, prudentia, rerum ecclesiasticarum peritia, ministeriique pastoralis experientia commendabiles, semper et ubique se ***honore invicem praevenientes***, et in congregationibus tum privatis tum publicis exponentes suas unumquemque sententias et cogitata tam libere tam decenter, ut inter omnes, quibus ***cor unum erat et anima una***, apertius elucesceret suavis illa animorum unitas a Davide laudata: ***Quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum.***

„Ergo beata Maria semper virgine, sancto Dionysio Parisiensium apostolo, et aliis ecclesiarum patronis intercedentibus, hoc in futurum ecclesiae et provinciae Parisiensi faustum, felix, fortunatumque sit: et faxit Deus, ut, post hunc annum revolutum, eodem reverendissimo domino archiepiscopo praesidente, et iisdem assistentibus vestris episcopis, iterum coadunetur concilium provinciale Parisiense, ad gloriam Dei, utilitatem ecclesiae, aedificationem fidelium, et bonum patriae, quae post tanta discrimina [et] tantas perturbationes debilitata et pene exhausta, in sola religione tandem invenire poterit et pacem et salutem."

Lettre de monseigneur l'archevêque de Paris, à nos seigneurs les archevêques de France, pour les consulter sur l'utilité d'un catéchisme unique pour la France.

Paris, le 12 octobre 1849.

Monseigneur.

Les pères du concile de Paris, frappés des inconvénients que présente la diversité des catéchismes suivis en France, ont émis le vœu, à l'exemple de plusieurs anciens conciles provinciaux, notamment de celui tenu à Avignon en 1725, de faire préparer et d'adopter un catéchisme suivant l'esprit et selon l'ordre des matières de celui du concile de Trente, qui sera commun au moins à toute la province.

Mais, avant de travailler à la réalisation de leur pensée, ils ont désiré aussi que j'écrivisse à tous nosseigneurs les archevêques, et que je les priasse de consulter leurs suffragants, soit dans les conciles qu'ils pourront tenir, soit par correspondance, pour savoir d'eux s'il ne serait pas possible d'étendre davantage cette mesure, et de n'avoir pour la France entière qu'un seul et même catéchisme, qui serait alors l'œuvre de l'épiscopat.

Il est à ma connaissance, monseigneur, que plusieurs de nos collègues ont demandé, et verraient avec plaisir cette extension. Les fidèles la réclament depuis longtemps, et elle serait incontestablement regardée comme un grand bien pour la religion.

Indépendamment du caractère d'unité et en quelque sorte d'universalité qu'elle donnerait à l'enseignement élémentaire de la foi, au milieu d'un peuple qui parle la même langue, et dont les différences locales vont s'effaçant de jour en jour, elle aurait encore pour effet de mettre fin aux plaintes de ces familles si nombreuses de fonctionnaires et d'employés, qui, transportés à chaque instant d'un point du territoire à l'autre, voient leurs enfants obligés de recommencer sans cesse leur instruction religieuse.

Il y a des diocèses, je le sais, où certains points de doctrine ont besoin d'être plus développés que dans d'autres, ceux par exemple, où se trouvent des dissidents. Rien n'empêcherait les évêques de ces diocèses, de faire, sous ce rapport, au catéchisme commun, toutes les additions qu'ils jugeraient nécessaires.

Les circonstances nous semblent plus favorables que jamais à l'exécution d'un tel projet. La reprise de nos conciles en faciliterait singulièrement les moyens, et il n'est pas douteux qu'un catéchisme, paraissant ainsi par ordre et sous la haute sanction de l'épiscopat français, ne fût reçu dans toutes les églises avec autant de respect que de joie et de reconnaissance.

Voilà, monseigneur, les réflexions que j'ai été chargé de vous soumettre; je prie votre Grandeur de vouloir bien les peser dans sa sagesse, les communiquer à ses comprovinciaux, en leur envoyant cette lettre, dont je joins ici le nombre d'exemplaires nécessaires, et nous faire part du sentiment auquel ils auront cru devoir s'arrêter.

Agréez, monseigneur, pour vous et pour nos vénérables collègues, l'assurance de mon bien respectueux et fraternel dévouement,

† M.-D. Auguste, archevêque de Paris.

CONCILIUM SUESSIONENSE PROVINCIAE REMENSIS

1849 octobris 2-22.

Concilium provinciae Remensis, celebratum Suessione, tribus sessionibus, diebus 2, 14 et 22 octobris 1849, sub Thoma Maria Iosepho Gousset, archiepiscopo Remensi.

Bibliographia.

1) Decreta concilii provinciæ Remensis in Suessionensi civitate celebrati, anno Domini MDCCCXLIX, pontificatus Pii papæ noni IV. Primum exemplum corrigendum antequam publicetur. *[In fine:]* Reims, L. Jacquet, imprimeur de monseigneur l'archevêque. S. a. (1849), in-4°, 1 f. - 65 p. — Lyon, missionnaires diocésains.

2) Acta et decreta concilii provinciae Remensis, in Suessionensi civitate anno Domini M DCCC XLIX, pontificatus Pii papae noni IV celebrati, a sancta sede approbata. Lutetiae Parisiorum, apud Jacobum Lecoffre socioseque, bibliopolas, via Veteris Columbarii, 29, M DCCC L. *[Fol. ante titulum:]* Lutetiae Parisiorum, ex typis E. Thunot et sociorum, via Racine, 26. In-8°, 235 p. — Annecy, séminaire; Autun, séminaire; Grenoble, séminaire; Lyon, abbé Martin; Lyon, missionaires diocésains; Lyon, séminaire; Paris, Bibl. nat. B 17642; Paris, Saint-Sulpice; Reims, ville; Roma, Casanatense; Roma, Vittorio-Emanuele; Sens, séminaire.

In quibusdam exemplaribus desunt pag. 213-35, *serius additae, quarum titulus est:* Appendix. Litterae patrum concilii provincialis Remensis ad Pium papam IX *[et:]* Lettre pastorale des pères du concile de Soissons au clergé et aux fidèles de la province ecclésiastique de Reims.

3) Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum collectio Lacensis, auctoribus presbyteris s. J. e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum. (Friburgi, 1873), IV, 91-156.

LITTERAE

de indicendo et convocando provinciae Remensis concilio

Thomas-Maria-Iosephus Gousset, miseratione divina et apostolicae sedis gratia, archiepiscopus Remensis, etc.,

Reverendissimis fratribus episcopis, necnon venerabilibus abbatibus, capitulis, aliisque nostrae provinciae Remensis ecclesiasticis, qui de iure vel consuetudine concilio provinciali interesse debent, salutem in Domino.

Cum sacrosanctae oecumenicae synodi Tridentinae decreto sancitum sit, ut provincialia concilia, sicubi omissa sunt, pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus permissis, renoventur; atque propterea metropolitani, quolibet saltem triennio, post octavam paschae resurrectionis Domini nostri Iesu Christi, seu alio commodiori tempore, pro more provinciae, non praetermittant synodum in sua quisque provincia cogere, quo episcopi omnes et alii, qui de iure vel consuetudine interesse debent, convenire omnino teneantur [1]; cumque hisce temporibus nostris, licet infaustissimis, videantur episcopi Galliarum aliqua libertate gaudere conventus ineundi, nolentes in hac parte nostro deesse officio, sancto-

[1] Sess. 24, *de ref.*, cap. 24.

rumque patrum exmplo adducti, ad maiorem Dei gloriam et utilitatem ecclesiarum totius nostrae provinciae Remensis, provincialem synodum in ecclesia Suessionensi celebrandam indiximus; illamquo ad diem translationis corporis sancti Remigii, archipraesulis Remensis et Francorum apostoli, primam nempe octobris proxime futuri, convocamus atque decernimus.

Quamobrem, reverendissimos in Christo fratres, Suessionensem, Catalaunensem, Bellovacensem et Ambianensem episcopos nostros comprovinciales, necnon venerabiles abbates, capitula, et alios qui ex privilegio vel consuetudine ius habent in concilio sedendi, hortamur, ac, in quantum opus est, mandamus atque praecipimus, ut ad praedictam synodum, et assignata die, conveniant; ipsi quidem, nisi iusto retenti fuerint impedimento, quod per procuratores probare tenerentur.

In hac autem nostra synodo provinciali, post emissam professionem fidei catholicae, tractabitur, iuvante Deo, de cultu divino et sacra liturgia, de sacramentorum administratione, de seminariis ac levitarum studiis; de clericorum moribus et parochorum officiis; de monasteriis et episcoporum relationibus cum ordinibus monasticis et piis congregationibus, de tribunalibus ac iudiciis ecclesiasticis; aliisque ad disciplinam ecclesiasticam pertinentibus, prout expedire patribus concilii visum fuerit.

De convocatione synodi provincialis in ecclesia Suessionensi celebrandae, reverendissimi episcopi provinciae Remensis monebunt suarum respective ecclesiarum cathedralium capitula, aliosque qui huic synodo interesse tenentur.

Datum Remis, in aedibus nostris, sub signo sigilloque nostro ac subsignatione secretarii nostri, anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono, mensis iulii die vigesima quinta.

APERTIO CONCILII.

Anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono, pridie translationis corporis sancti Remigii, Remensis episcopi, id est, die trigesima mensis septembris, post ducentorum sexaginta sex annorum saepe saepius a clero deploratam intermissionem, annuente summo pontifice papa nostro Pio IX, litteris indictionis supra relatis promptius obsequentes, in civitatem Suessionensem convenerunt, libertatem ecclesiasticam feliciter auspicati et tandem sibi vindicantes, quicumque concilio provinciali de iure adesse tenebantur, scilicet: illustrissimus et reverendissimus dominus Thomas-Maria-Iosephus Gousset, archiepiscopus Remensis, reverendissimus dominus Maria-Iosephus de Prilly, episcopus Catalaunensis; illustrissimus et reverendissimus dominus Iosephus-Armandus Gignoux, episcopus Bellovacensis; illustrissimus et reverendissimus dominus Paulus Armandus de Garsignies, episcopus Suessionensis; illustrissimus et reverendissimus dominus Antonius de Salinis, episcopus Ambianensis; duo cuiusque ecclesiae cathedralis capitulorum procuratores, et insuper theologi plures et canonistae.

Intra maioris seminarii septa, patres concilii et omnes qui simul aderant capitulorum procuratores et theologi, providente domino episcopo Suessionensi, in hospitio peramanter et quam honestissime recepti sunt.

Eodem die, illustrissimus ac reverendissimus Remensis archiepiscopus, populum Suessionensem intra vesperarum solemnitatem e suggestu cathedralis ecclesiae alloquens, concilium utpote in crastinum diem aperiendum denuntiavit, et omnes Christi fideles, ut pias ad Deum preces funderent, pro felici eiusdem concilii exitu, adhortatus est.

Prima die octobris, hora nona ante meridiem, congregatio particularis inter dominum archiepiscopum et episcopos habita est.

PRIMA CONGREGATIO GENERALIS.

Prima die octobris, hora tertia post meridiem, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, ildem domini episcopi Catalaunensis, Bellovacensis, Suessionensis et Ambianensis, praesentibus omnibus canonicis et theologis rite convocatis [1].

Inchoante domino archiepiscopo, recitatus est ab omnibus, genibus flexis, facie versa ad crucem archiepiscopalem, quae quidem columnae affixa erat, hymnus *Veni creator*, cum oratione propria, cui addita est et deprecatio *Adsumus*, ut in pontificali habetur.

Iubente praeside, dominus episcopus Bellovacensis, quae in prima congregatione particulari matutina acta stabilitaque erant, ita pronuntiavit:

1. Peracto examine delegationum capitulorum metropolitanae ecclesiae et ecclesiarum cathedralium provinciae Remensis, tanquam procuratores capitulorum admissi sunt:

Pro capitulo Remensi.

Reverendus dominus Ioannes-Honoratus Bara, canonicus, necnon parochus ecclesiae cathedralis Beatae Mariae Virginis.

Reverendus dominus Ioannes-Baptista Theurel, canonicus.

Pro capitulo Catalaunensi.

Reverendus dominus Nicolaus Muzart, canonicus.

Reverendus dominus Iosephus-Carolus Bégin, canonicus.

Pro capitulo Bellovacensi.

Reverendus dominus Renatus Rayé, canonicus officialis.

Reverendus dominus Petrus-Constantius Barraud, canonicus.

Pro capitulo Suessionensi.

Reverendus dominus Nicolaus Goujart, canonicus.

Reverendus dominus Ludovicus-Henricus Congnet, canonicus.

Pro capitulo Ambianensi.

Reverendus dominus Fulgentius Clabault, canonicus et decanus capituli.

Reverendus dominus Nicolaus-Augustinus d'Authuille, canonicus.

Hi omnes procedent et sedebunt in ordine consecrationis sui respectivi episcopi, praetermissa omni quaestione dignitatis uniuscuiusque ecclesiae.

Admissi sunt insuper tanquam theologi et canonistae:

Reverendus dominus Franciscus-Amatus Querry, vicarius generalis archiepiscopi Remensis.

Reverendus dominus Claudius-Theodoricus Obré, vicarius generalis episcopi Bellovacensis.

Reverendus dominus Franciscus-Thomas Ruellan, vicarius generalis episcopi Suessionensis.

Reverendus dominus Casimirus de Ladoue, vicarius generalis episcopi Ambianensis.

Reverendus dominus Eugenius Wicart, presbyter congregationis Missionis, superior seminarii Catalaunensis.

Reverendus dominus Ioannes-Franciscus-Maria Lequeux, superior maioris seminarii Suessionensis.

[1] Habita est congregatio in aula seminarii praecipua, cuius in medio, super suggestum decenter ornatum, exposita erant sancta evangelia et sacrosancti concilii Tridentini decreta.

Reverendus dominus Philippus Gerbet, doctor et theologiae professor.

Praeterea statutum est de ordine procedendi et sedendi:

1. Quod in processionibus unusquisque episcopus suum vel suos vicarios generales adiutores habebit.

2. Quod in congregationibus generalibus, non vero in congregationibus particularibus, omnes amicti chorali habitu erunt, et quod unusquisque episcopus penes se habebit suum vel suos vicarios generales.

II. Sub his proposita est promissio sequens, ut ab omnibus tenenda:

Promitto me nihil ex eis, quae dicentur, sive in congregatione generali concilii sive in congregationibus particularibus, esse revelaturum, quod possit detrahere vel reverentiae concilio debitae, vel honori cuiusvis personae. Promitto insuper me nulla decreta concilii scriptis publicis divulgaturum, antequam typis demandata fuerint reverendissimorum patrum auctoritate.

Omnes et singuli, elevata manu dextra, simul dixerunt: *Promitto.*

III. Lectum est deinde quid in episcoporum congregatione de officiariis concilii statutum sit:

DE OFFICIARIIS CONCILII.

Illustrissimus ac reverendissimus archiepiscopus Remensis, de consilio et consensu illustrissimorum et reverendissimorum patrum concilii, designavit:

Pro officio promotoris concilii:

Reverendum dominum Ioannem-Honoratum Bara, canonicum et rectorem paroeciae ecclesiae metropolitanae.

Pro officio vice-promotoris:

Reverendum dominum Franciscum-Thomam Ruellan, vicarium generalem domini episcopi Suessionensis.

Pro officio secretarii:

Reverendum dominum Claudium-Theodoricum Obré, vicarium generalem domini episcopi Bellovacensis,

Et dominum Casimirum de Ladoue, vicarium generalem domini episcopi Ambianensis.

Pro officio magistri caeremoniarum:

Reverendum dominum Nicolaum Goujart, canonicum ecclesiae Suessionensis,

Et dominum Nicolaum Muzart, canonicum ecclesiae Catalaunensis.

TESTES ERUNT SYNODALES:

Pro ecclesia Remensi:

Reverendus dominus Ioannes-Baptista Theurel, canonicus.

Pro ecclesia Catalaunensi:

Reverendus dominus Iosephus-Carolus Béjin, canonicus.

Pro ecclesia Bellovacensi:

Reverendus dominus Renatus Rayé, canonicus officialis.

Pro ecclesia Suessionensi:

Reverendus dominus Ludovicus-Henricus Congnet, canonicus.

Pro ecclesia Ambianensi:

Reverendus dominus Fulgentius Clabault, canonicus decanus ecclesiae Ambianensis.

IV. Perlecta sunt postea a secretario decreta de aperienda synodo, de modo vivendi in concilio, et de professione fidei, quae infra referuntur; necnon de distributione horarum pro tempore concilii decretum, quod sequitur:

Hora quinta cum dimidia, dabitur signum ad surgendum. — Tum unusquisque vacabit orationi mentali, horarum recitationi, aliisve piis exercitiis.

Hora septima cum dimidia, missa synodalis cui interesse debent quicumque in concilio admittuntur.

Hora nona, congregationes particulares.

Hora undecima, prandium quod sacris lectionibus condietur; visitatio sanctissimi sacramenti; deinde relaxatio.

Hora prima post meridiem, signo indicabitur finis relaxationis.

Hora tertia, congregatio generalis, nisi aliter mandaverint reverendissimi patres.

Hora sexta cum dimidia, coena, eadem ratione ac prandium; visitatio sanctissimi sacramenti, et relaxatio.

Hora octava cum dimidia, oratio vespertina communis.

Multa super haec pie et sapienter disseruit dominus archiepiscopus, memorans, inter alias, has sacrarum litterarum sententias: *„Omnia secundum ordinem fiant. ... Qui recte vivit, Deo vivit. ... Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum.“*

Demum, indicata fuit sessio prima quae quidem habenda erat publica et solemnis, in cathedrali ecclesia Suessionensi, ad diem crastinam, hora decima.

Absoluta est denique congregatio generalis per orationem *Sub tuum. ...*

Postulantibus omnibus canonicis et theologis, placuit patribus omnia, quae proponenda erant decreta, haec per praelum quod dicitur autographum, intra seminarii parietes stabilitum aliquantulum ante quamque congregationem multiplicari et distribui, ut singuli exemplaria decretorum ob oculos habentes, attentius et utilius considerare et examinare possent.

SESSIO PRIMA.

Die secunda mensis octobris, hora decima ante meridiem, sicuti pridie in congregatione generali indicatum fuerat a concilii patribus, prima sessio solemnis celebrata est.

E maioris seminarii sacello ad cathedralem ecclesiam, mitra, baculo et cappa insigniti, et medii inter duos capellanos processerunt dominus archiepiscopus et domini episcopi, praecedentibus capitulorum procuratoribus, theologis, canonistis, capitulo Suessionensi, et omni civitatis clero. Sedit synodus in alta navi, coram altari extra chorum ad id exstructo, et ritus omnes qui in pontificali, pro publica processione concilii praescripti leguntur, adamussim et digne observatos habuit.

Inter sacra, quotquot aderant episcopi, capitulorum procuratores, theologi et canonistae, sacram eucharistiam acceperunt e manibus domini archiepiscopi celebrantis.

Iubente eodem domino archiepiscopo, lecta et publicata sunt a concilii actuario, e suggestu principali, tria decreta; videlicet *De aperienda synodo, De modo vivendi in concilio, De professione fidei*, iuxta formulam a Pio IV pontifice praescriptam.

Absoluta lectione, concilii patres fidem, flexis genibus, alta voce et singulatim, supra sancta Dei evangelia, professi sunt; quod quidem postea vestigiis episcoporum inhaerentes, et filiali, ut par est, erga sanctam matrem ecclesiam sensu affecti, bini et bini peregerunt synodales cuncti sacerdotes.

Convenerat ad huius processionis et sessionis pium spectaculum ab universa civitate Suessionensi

populi multitudo maxima, quae, ut quantum ascen-A taretur pro sua parte significaret, votis, precibus et omnimoda veneratione synodum prosecuta est, et ita insigne visa est obtinere religionis suae augmentum.

SECUNDA CRNGREGATIO GENERALIS.

Die secunda octobris, hora pomeridiana tertia, habita est in aula seminarii Suessionensis a reverendissimo domini archiepiscopo Remensi, secunda congregatio generalis; cui interfuere omnes reverendissimi domini episcopi, deputati ac theologi.

Post consuetam orationem, lecta est et approbata compendiosa praecedentis congregationis relatio.

Deinde reverendissimus dominus archiepiscopus concilium allocutus est, exponens et explanans B summam conciliorum in praesentibus rerum et temporum angustiis utilitatem, scopum attingendum et modum procedendi. Paterne etiam admonuit reverendissimus dominus archiepiscopus magna utendum esse libertate in enuntianda sententia sive in privatis sive in generalibus congregationibus.

Finita allocutione, traditae sunt quaedam quaestiones examinandae variis congregationibus deputatorum et theologorum. Sic autem ordinatae sunt istae congregationes:

Prima congregatio *de decretis*.

Praeses: reverendissimus dominus Maria-Iosephus de Prilly, episcopus Catalaunensis.

Vices gerens praesidis: dominus Gerbet, professor Sorbonicus, vicarius generalis episcopi Ambianensis.

Theologi: dominus Obré, vicarius generalis C episcopi Bellovacensis; dominus de Ladous, vicarius generalis episcopi Ambianensis; dominus Theurel, canonicus ecclesiae metropolitanae Remensis.

Secunda congregatio
de fide et de iudiciis ecclesiasticis.

Praeses:, reverendissimus dominus Paulus-Armandus de Garsignies, episcopus Suessionensis et Laudunensis.

Vices gerens praesidis: dominus Lequeux, seminarii Suessionensis maioris moderator.

Theologi: dominus Bara, canonicus ecclesiae Remensis; dominus Goujart, canonicus ecclesiae Suessionensis; dominus Muxart, canonicus ecclesiae Catalaunensis.

Tertia congregatio *de personis ecclesiasticis*.

Praeses: reverendissimus dominus Armandus-Iosephus Gignoux, episcopus Bellovacensis. D

Vices gerens praesidis: dominus Ruellan, vicarius generalis dominus episcopi Suessionensis.

Theologi: dominus Barraud, canonicus Bellovacensis; dominus Wicart, presbyter congregationis Missionis, moderator seminarii Catalaunensis; dominus D'Authuille, canonicus ecclesiae Ambianensis.

Quarta congregatio *de rebus ecclesiasticis*.

Praeses: reverendissimus dominus Antonius de Salinis, episcopus Ambianensis.

Vices gerens praesidis: dominus Querry, vicarius generalis archiepiscopi Remensis.

Theologi: dominus Congnet, canonicus Suessionensis; dominus Rayé, canonicus Bellovacensis; dominus Bégin, canonicus Catalaunensis; dominus Clabault, canonicus et decanus capituli Ambianensis.

Hunque finem habuit secunda congregatio generalis.

TERTIA CONGREGATIO GENERALIS.

Die quarta mensis octobris, hora tertia post meridiem, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis rite convocatis.

Lecta et probata relatione de iis quae in sessione publica et solemni necnon in congregatione generali secunda peracta fuerant, propositum est decretum: *De praecipuis fidei dogmatibus*.

Interrogati omnes qui synodo aderant, canonici et theologi, super hoc decretum opinionem suam aperuerunt.

Posita est deinde a praeside quaestio haec: *Utrum utile et opportunum sit, speciali et expresso decreto, praecipuos, qui nostris grassantur temporibus errores impugnare et configere.*

Re agitata et mature perpensa, absoluta est congregatio.

QUARTA CONGREGATIO GENERALIS.

Die quinta mensis octobris, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, cunctis praesentibus canonicis et theologis.

Lecta et probata relatione rerum earum quae in congregatione praecedenti actae fuerant, propositum est decretum *de iis qui arcendi sunt a sacramentis*.

Interrogati, quotquot aderant canonici et theologi, opinionem suam aperuerunt super hoc decretum et praesertim super praecipuam huius decreti partem qua declarandum foret, comoedos et actores scenicos non recensendos esse inter infames nec inter excommunicatos; neque proinde a sacramentis arcendos, ratione artis quam exercent.

Re mature perpensa et fusius agitata, absoluta est congregatio.

QUINTA CONGREGATIO GENERALIS.

Die sexta mensis octobris, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus theologis et canonicis.

Cum dominus Barraud, capituli Bellovacensis procurator, propter rationabilem causam, et a patribus probatam, e synodo discessisset, admissus est in concilio tanquam theologus reverendissimi episcopi Bellovacensis, dominus Ioannes-Hilarius-Nicolaus Demiselle, et congregationi de personis ecclesiasticis adscriptus est. Ipse, eamdem quam omnes dederant in prima congregatione generali, promissionem dedit.

Duo decreta proposita sunt; unum *de ritibus in administratione sacramentorum servandis*, alterum *de obedientia ecclesiae et sedi apostolicae debita*.

Interrogatus quisque canonicus et theologus super haec decreta, mentem suam aperuit et opinionem pro solito manifestavit.

SEXTA CONGREGATIO GENERALIS.

Die septima mensis octobris, dominica quidem decima nona post pentecosten, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

1. Ut addenda decreto de obedientia ecclesiae et sanctae sedi apostolicae debita, proposita sunt

quaedam verba ad temporalem summi pontificis potestatem spectantia.

2. Duo deinde decreta proposita sunt, videlicet: unum *de vita et honestate clericorum;* alterum *de dispositionibus in ministro sacramentorum requisitis, necnon de modo administrandi sacramenta.*

Cum super haec, unusquisque sive canonicus sive theologus mentem suam aperuisset, absoluta est congregatio.

SEPTIMA CONGREGATIO GENERALIS.

Die octava mensis octobris, in congregatione generali consederunt, illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi praeside, omnes concilii patres, praesentibus cunctis canonicis et theologis.

Propositum est decretum *de sacra liturgia.*

Res utpote specialiter gravis, ad cultum divinum directe attinens, necnon ad cuiusque ecclesiae iura et animorum tranquillitatem, sedulo et mature perpensa est.

Singuli quotquot aderant canonici et theologi mentem suam aperuerunt, et opinionem, quam amplexati fuerant, plerique multis et diversis argumentis tueri conati sunt.

Quaestione ita fusius agitata, congregatio absoluta est.

OCTAVA CONGREGATIO GENERALIS.

Die nona mensis octobris, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus theologis et canonicis.

Proposita sunt in hacce congregatione tria decreta: unum *de baptismo;* alterum *de confirmatione;* tertium *de vicariis generalibus episcopi, capitulis cathedralibus et canonicis.*

Opinionem suam super duo quae prius perlecta sunt decreta manifestaverunt canonici et theologi: tertium partim enucleatum fuit, partim in sequentem diem, ut maturius expenderetur, dilatum est.

Absoluta est demum congregatio.

NONA CONGREGATIO GENERALIS.

Die decima mensis octobris, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

Perlecta est primum, ut denuo expenderetur, secunda pars decreti *de vicariis generalibus episcopi, capitulis et canonicis.*

Deinde propositum est *de matrimonii sacramento* decretum, quod quidem tribus capitibus coalescit.

Super haec opinionem suam manifestavit unusquisque canonicus et theologus.

Re sedulo perpensa, absoluta est congregatio.

DECIMA CONGREGATIO GENERALIS.

Die undecima mensis octobris in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

1. Propositum est, ut addendum decreto de matrimonii sacramento, caput quartum de solemnitate nuptiarum.

2. Perlectum est *de sepultura ecclesiastica* decretum quod ex duobus capitibus constat: primum scilicet de officio parochi in exequiis; secundum quibus deneganda est sepultura ecclesiastica.

3. Allatum est denique decretum de quibusdam praecipuis erroribus.

Decreta haec accurate considerata sunt et diversis observationibus et argumentis discussa.

Cum canonicus quisque et theologus suam aperuisset opinionem, absoluta est congregatio decima.

UNDECIMA CONGREGATIO GENERALIS.

Die duodecima mensis octobris, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis, uno excepto, qui legitima de causa dispensatus fuerat.

Post consuetam orationem, lectum est decretum *de episcopis.* Duo sunt capita: primum de dignitate, secundum de officiis.

Secundum decretum *de usu musicae et organi,* ad privatam congregationem fuit traditum ut alio modo conficeretur.

Tertium decretum *de ordinibus monasticis et piis congregationibus,* late ac fuse examinatum.

Huncque finem habuit undecima congregatio generalis.

DUODECIMA CONGREGATIO GENERALIS.

Die decima tertia mensis octobris, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

Decretum *de ordinibus monasticis,* iam in praecedenti congregatione expensum, denuo examini fuit subiectum. Quaestio, utpote gravis momenti et difficilis, longe lateque fuit agitata: singulae dispositiones obiectionibus occasionem praebuerunt.

Tandem cum unusquisque suam aperuisset sententiam, absoluta est congregatio.

SESSIO SECUNDA.

Die decima quarta mensis octobris, quae erat dominica vigesima post pentecosten, habita est sessio secunda, in qua promulgata sunt decreta quae per quindecim praecedentes dies discussa fuerant.

Hora matutina octava cum dimidia, omnes concilii patres, canonici ac theologi congregati erant in aula seminarii; unde processionaliter progressi sunt ad eiusdem seminarii sacellum. Primi gradiebantur iuniores levitae superpelliceis induti, post eos canonici et theologi cum indumentis chori, tandem episcopi cum mitra, cappa et baculo.

Missa synodalis fuit celebrata ab illustrissimo archiepiscopo Remensi; qua finita, peractis etiam aliis ritibus in caeremoniali descriptis, promotor concilii, praecedentibus caeremoniarum magistris, accessit ad reverendissimum praesulem a quo requisivit promulgationem decretorum. Tunc secretarius, acceptis decretis, in concionem ascendit et statim alta voce pronuntiavit solemnem formulam: *In nomine sanctae et individuae Trinitatis.* Postea promulgavit plurima decreta: 1. *Circa fidem;* 2. *Circa sacramenta in genere et in specie;* 3. *Circa personas.*

Finita promulgatione, quae per spatium unius horae duravit, secretarius accedens ad metropolitanum, ab illo quaesivit utrum decreta placerent. Accepta responsione affirmativa, eamdem quaestionem singulis tradidit episcopis, et idem accepit responsum. Tunc metropolitanus dixit: Decreta placuerunt patribus; Deo reddantur gratiae. Assistentes responderunt: *Deo gratias.*

Tandem, secretarius a reverendissimis patribus postulavit utrum illis placeret tertiam sessionem fore die dominica sequente. Annuentibus patribus, indicata est proxima sessio.

Secunda sessio absoluta est per solemnem archiepiscopi benedictionem.

DECIMA TERTIA CONGREGATIO GENERALIS.

Eadem die, scilicet decima quarta mensis octobris, hora tertia post meridiem, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

Tria decreta examini subiecta sunt: primum, *de parochis, vicariis, appellantis* (in illo decreto, exponduntur varia officia illorum omnium, quibus cura animarum commissa est).

Secundum et tertium decretum *de auditorio episcopali, et metropolitano*, pro obiecto habens institutionem tribunalium ecclesiasticorum ad iudicandas causas clericorum, sive in prima instantia sive in appellatione.

Post longam et seriam discussionem, absoluta est congregatio decima quarta.

Eadem die, hora sexta post meridiem, data est solemnis benedictio sanctissimi sacramenti.

Die decima quinta, missa synodalis ab illustrissimo archiepiscopo Remensi fuit celebrata pro reverendissimo domino de Simony defuncto, qui in episcopatu Suessionensi dominum de Garsignies, episcopum actualem, praecessit.

DECIMA QUARTA CONGREGATIO GENERALIS.

Die decima quinta mensis octobris, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

Primo lectum est decretum *de praecepto audiendi missam*.

Decretum *de usu musicae et organi*, castigatum et emendatum a congregatione de rebus ecclesiasticis, fuit denuo examini subiectum.

Decretum *de ordine* quibusdam difficultatibus occasionem dedit. Quaestio de domicilio ordinandi assignando specialiter fuit discussa.

Post haec, absoluta est congregatio decima quarta.

Die decima sexta mensis octobris, missa synodalis fuit celebrata a domino de Prilly, episcopo Catalaunensi, pro defunctis provinciae Remensis episcopis, qui in Domino mortui sunt.

Post meridiem, non habita est, sicut de more, congregatio generalis. Visum est patribus, post quindecim dies laboris improbi, aliquot horas requiei et honestae recreationi concedendas esse.

Die decima septima mensis octobris, missa synodalis fuit celebrata a domino Gignoux, Bellovacensi episcopo, pro omnibus sacerdotibus provinciae Remensis, qui iam defuncti, forsitan exspectant locum refrigerii, lucis et pacis.

DECIMA QUINTA CONGREGATIO GENERALIS.

Eadem die, id est decima septima, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus omnibus canonicis et theologis.

Duo examinata sunt decreta: primum *de poenitentia*, secundum *de eucharistia*. In primo exponduntur dotes illorum qui sacramentum poenitentiae administrare debent; traduntur etiam regulae quae in adimplendo tam difficili officio adhibendae sunt. Quaedam adduntur de praecepto confessionis annuae et de confessione puerorum.

Decretum *de eucharistia* sex continet capita quae successive examinata fuere: caput primum *De dispositionibus requisitis ad suscipiendum eucharistiae sacramentum*; caput secundum *De communione paschali*; caput tertium *De communione infirmorum*; caput quartum *De prima communione puerorum*; caput quintum *De frequenti communione*; caput sextum *De iis qui arcendi sunt ab eucharistiae sacramento*.

Cum unusquisque circa singulas dispositiones suam aperuisset sententiam, absoluta est congregatio decima quinta.

DECIMA SEXTA CONGREGATIO GENERALIS.

Die decima octava mensis octobris, hora secunda pomeridiana, in congregatione generali consederunt praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

Examinandum traditum fuerat perutilissimum sane ac valde opportunum decretum *de studiis ecclesiasticis*. Praecipuus istius decreti scopus est promovere, in quantum fieri potest, et praesentibus huius temporis necessitatibus accommodare studia clericalia.

Unusquisque suam opinionem manifestavit, sive circa ideam generalem, sive circa speciales dispositiones, sive tandem circa formam.

Quamvis diversae essent sententiae, omnes tamen in eo consentiebant quod necessarium erat impulsum dare studiis et omni conatu efficere, ut sacerdotes scientia coaevos suos adaequent et nomen clerici iuste semper illis applicari possit.

Post longas et fusas dissertationes, absoluta est congregatio.

DECIMA SEPTIMA CONGREGATIO GENERALIS.

Die decima nona mensis octobris, hora mututina nona, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologicis, uno excepto, qui levi morbo detentus, legitime dispensatus fuerat.

In principio, quaedam prolatae sunt observationes spectantes ad decretum *de studiis ecclesiasticis*; deinde tria lecta sunt et examinata decreta:

Primum decretum *de extrema unctione*, videlicet de huius sacramenti administratione, atque de cura et visitatione infirmorum.

Secundum decretum *de sacrificio missae*, ubi: 1. de missae sacrificii caeremoniis; 2. de observandis et evitandis in celebratione missae.

Tertium decretum refertur ad quaestionem iam examinatam *de praecepto recipiendi sacramentum confirmationis et de dispositionibus requisitis in suscipiente*.

Hunc que finem habuit decima septima congregatio generalis.

DECIMA OCTAVA CONGREGATIO GENERALIS.

Die decima nona mensis octobris, hora vero tertia pomeridiana, consederunt in generali congregatione, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

Duo examinata sunt decreta:

Primum *de iis quae vitanda sunt a clericis*. In isto decreto indicantur ea quae fugere debent clerici ut sint irreprehensibiles, et semper ministerium suum honorificent.

Secundum *de appellationibus*. Cum episcopi utile iudicaverint instituere denuo tribunalia ecclesiastica ad dirimendas causas clericorum, necessarium erat quasdam regulas statuere circa appel-

lationis materiam. Post brevem sed claram explicationem variarum appellationis specierum, et enumerationem quorumdam casuum in quibus appellatio non habet effectum suspensivum, absoluta est congregatio decima octava.

DECIMA NONA CONGREGATIO GENERALIS.

Die vigesima octobris, hora tertia pomeridiana, in congregatione generali consederunt, praeside illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo Remensi, omnes concilii patres, praesentibus canonicis et theologis.

Post consuetam orationem, tria lecta sunt et examinata decreta: primum *de charitate et iustitia*; secundum *de decanis ruralibus*, quorum officia enumerantur; tertium *de cultu*, ubi: 1. de cultu divino; 2. de invocatione et veneratione sanctorum; 3. de invocatione et veneratione beatissimae virginis Mariae.

Postea denuo lectum fuit decretum *de episcopis*, cum quibusdam additionibus.

Tandem a secretario perlecta sunt tria decreta sequentia: primum *de promulgatione decretorum huius provincialis concilii*; secundum *de celebratione synodi dioecesanae*; tertium *de indictione futuri concilii provincialis ad annum 1850*.

Post haec, absoluta est decima nona et ultima congregatio generalis.

Die vigesima prima quae erat dominica XXI post pentecosten, hora tertia pomeridiana, ad cathedralem ecclesiam convenerunt reverendissimus dominus archiepiscopus et reverendissimi domini episcopi, praecedentibus capitulorum procuratoribus, theologis et seminarii alumnis: atque vespertinis officiis interfuere. Finitis vesperis, concio ad populum habita est a reverendissimo domino episcopo Suessionensi. Post completorium, data est solemnis benedictio sanctissimi sacramenti a reverendissimo domino archipraesule. Deinde, advesperascente iam die, ad seminarium processionaliter regressum fecerunt, cantando hymnum laudis *Te Deum laudamus*.

SESSIO TERTIA.

Die vigesima secunda mensis octobris, hora ante meridiem octava, habita est sessio tertia in qua promulgata sunt caetera concilii decreta, quae a praecedenti sessione discussa fuerant.

Omnes patres, canonici et theologi e maiori aula seminarii progressi sunt ad sacellum eodem ordine ac in praecedenti sessione.

Missa synodalis fuit celebrata ab illustrissimo archiepiscopo Remensi. Qua finita, peractis etiam aliis ritibus in caeremoniali descriptis, promotor concilii, praecedentibus caeremoniarum magistris, accessit ad reverendissimum praesulem a quo requisivit promulgationem decretorum. Tunc secretarius, acceptis decretis, in suggestum ascendit, e quo, post solemnem formulam: *In nomine sanctae et individuae Trinitatis* . . . , perlegit caetera alia decreta quae a concilio discussa fuerant diebus praecedentibus.

Finita promulgatione, quae per spatium trium horarum protensa fuit, secretarius ad metropolitanum accedens, ab illo quaesivit utrum decreta placerent. Ille respondit: *Placent*. Deinde eamdem quaestionem aliis patribus tradidit qui similiter responderunt: *Placent*.

Tandem indicta futuri concilii provincialis celebratione in urbe Remensi pro anno 1850, et data benedictione solemni, absoluta est sessio tertia et ultima.

Eiusdem diei hora quinta vespertina, omnes concilii patres, canonici et theologi convenere in aula conciliari. Hic, illustrissimus ac reverendissimus archipraesul in omnes patres et coadiutores grati ac paterni animi sensus effudit. Deinde unus e theologis, in eleganti oratione, varios concilii labores sub oculos posuit.

Postea in nomine deputatorum ac theologorum emissum est votum ut exemplar decretorum unicuique eorum tradi posset. Et sic absoluta est ultima ista consessio.

Demum de praefati concilii celebratione reverendissimus archiepiscopus et episcopi provinciae Remensis summum pontificem monuerunt per litteras die 22 mensis octobris datas, quas ad eumdem, una cum decretis, sanctae sedis apostolicae iudicio subiiciendis, miserunt: de quibus et acceperunt litteras quae sequuntur.

PII PAPAE IX

litterae super actis concilii provincialis Remensis.

PIUS PAPA IX

venerabilibus fratribus Thomae, archiepiscopo Remensi; Iosepho Mariae, episcopo Catalaunensi; Iosepho, episcopo Bellovacensi; Paulo, episcopo Suessionensi; Antonio, episcopo Ambianensi.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Vehementer delectati sumus vestris obsequentissimis litteris, 10 kalendas huius mensis datis, quas, una cum actis provincialis Remensis synodi a vobis concelebratae, libentissimo prorsus animo nuper accepimus. In ipsis enim litteris demirati sumus egregiam vestram religionem ac singularem erga nos et apostolicam sedem observantiam et reverentiam, eximiamque pastoralem sollicitudinem, qua summopere animati, synodum ipsam concelebrastis, ut in hac tanta temporum perturbatione et iniquitate, omnem vestram impenderetis operam in iis statuendis, quae ad errores profligandos, ad animarum salutem procurandam, ad morum honestatem fovendam, ad ecclesiasticam disciplinam tutandam et augendam valeant. Etsi vero nihil vobis de eiusdem synodi actis significare nunc possimus, cum acta ipsa nonnullis venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus congregationis concilii examinanda statim commiserimus, tamen haud possumus quin vobis, venerabiles fratres, ex animo gratulemur, quod sacerdotali zelo, catholicis antistitibus plane digno, vestras omnes curas, cogitationes, consilia in aedificationem corporis Christi conferre tantopere studeatis. Itaque, dum vos meritis in Domino laudibus prosequimur, vobis addimus animos, ut maiori usque contentione et vigilantia pergatis ministerium vestrum implere, ac Dei eiusque sanctae ecclesiae causam strenue tueri atque defendere. Nos certe haud omittimus in humilitate cordis nostri clementissimum luminum et misericordiarum patrem orare et obsecrare, ut pastoralibus vestris curis et laboribus in abundantia divinae suae gratiae semper propitius adesse velit, quo fideles vobis commissi, magis in dies enutriti verbis fidei et per gratiarum charismata confirmati, crescant in scientia Dei, atque alacriori usque pede incedant per semitas Domini. Atque superni huius praesidii auspicem, et studiosissimae nostrae in vos caritatis testem apostolicam benedictionem, ex imo corde profectam; vobis ipsis, venerabiles fratres, cunctisque

clericis, laicisque fidelibus vestrae vigilantiae concreditis peramanter impertimur.

Datum Neapoli, in suburbano Portici, die 30 novembris anno MDCCCXLIX, pontificatus nostri anno quarto.

Pius papa IX.

EMINENTISSIMI A. CARDINALIS LAMBRUSCHINI

litterae super approbatione decretorum concilii provincialis Remensis.

Reverendissimo domino archiepiscopo Remensi.

Perillustris ac reverendissime domine uti frater. Maxima animi voluptate affecti sunt eminentissimi patres congregationis Tridentinarum legum interpretis et vindicis, ubi primum, mandante sanctissimo domino nostro, et litteras a te, perillustris ac reverendissime domine aliisque coepiscopis suffraganeis tuis, die 22 superioris mensis octobris ad eumdem datas, libentissime perlegerunt, et acta provincialis concilii, eodem mense isthic a te et ab illis concelebrati, ex officio examinanda atque exponenda susceperunt.

Etenim patres cardinales excellens tuum atque eorumdem antistitum studium ac zelum, sive catholicae fidei tuendae, sive disciplinae in clero et populo promovendae, sive salutis animarum in subiectis plebibus procurandae, sive Romanae liturgiae in Remensi provincia instaurandae, admirantes laetati sunt valde, ac maximas meritasque tibi et illis laudes tribuendas existimarunt.

Nec minori prosecuti sunt encomio sinceram illam et eximiam erga apostolicam sedem reverentiam atque obedientiam, quae in pluribus eiusdem synodi locis plane refulget, illamque eamimodam submissionem constitutioni *Immensa aeterni* sanctae memoriae Xisti V, quae eiusmodi synodalia acta examini, iudicio et correctioni sanctae sedis subiicienda esse praecepit.

Etsi autem patres eminentissimi pauca quaedam animadvertenda et corrigenda iudicaverint, antequam concilii acta in vulgus edantur, ceu folium hic insertum ostendit; attamen saluberrima ipsius concilii decreta ac monita probanda duxerunt, vehementer gratulantes, quod amplitudo tua, et alii Remensis provinciae praesules pro pastorali sollicitudine nullis pepercerint laboribus ad praeclarum opus diu intermissum capessendum, et ad optatum exitum strenue perducendum.

Dum haec vero ex sententia sacrae congregationis scribenda censui, de me ista sentias velim, ut paratissimus sim ad omnia in commodum utilitatemque tui, cui interim fausta omnia precor a Domino.

Amplitudinis tuae, uti frater,

A. cardinalis Lambruschini.

Datum Neapoli, in suburbano Portici, die 17 februarii 1850.

DECRETA CONCILII PROVINCIAE REMENSIS.

TITULUS I.

De aperienda synodo, de modo vivendi in concilio, atque de emittenda professione fidei.

Caput I.

Decretum de aperienda synodo.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti.

Nos Thomas-Maria-Iosephus Gousset, ecclesiae metropolitanae Remensis archiepiscopus, ad laudem et gloriam Dei et salvatoris nostri Iesu Christi; ad honorem beatissimae et immaculatae semperque virginis Mariae Dei, genitricis, sanctorumque angelorum, necnon sancti Petri apostolorum principis, sancti Remigii, Francorum apostoli, aliorumque omnium sanctorum qui provinciam hanc illustrarunt, ad Remensis, Catalaunensis, Bellovacensis, Suessionensis et Ambianensis ecclesiarum decorem: statuimus ac decernimus, de consilio et consensu reverendissimorum episcoporum nostrorum comprovincialium, hac ipsa die secunda octobris inchoari atque adeo inchoatum esse concilium provinciale, quod nostra metropolitana auctoritate indiximus et convocavimus; Iesum Christum dominum et salvatorem nostrum humiliter deprecantes, ut quod coepit et ipse perficiat, at quaecumque ad nostram, cleriique et populi aedificationem stabilienda recognovimus, ab omnibus et singulis, Deo adiuvante, observentur.

Caput II.

Decretum de modo vivendi in concilio.

Cum omne datum optimum et omne donum perfectum desursum sit, descendens a patre luminum, qui postulantibus a se sapientiam dat omnibus affluenter, haec synodus provincialis statuit Christi fideles huiusce civitatis Suessionensis exhortandos esse, prout exhortatur, ut quotidie pro episcopis et sacerdotibus ibidem legitime congregatis, orare velint; istos autem episcopos et sacerdotes, ut assidue incumbant in laudibus Dei, atque singulis diebus, in quantum fieri poterit, sanctissimum missae sacrificium peragant aut saltem sacrorum mysteriorum celebrationi devote intersint; facientes obsecrationes, orationes et postulationes, pro unitate et libertate ecclesiae, pro sanctissimo patre nostro papa, pro gubernatoribus et ceteris qui in sublimitate constituti sunt, ut tranquillam et quietam vitam agamus, pace fruamur, et fidei augmentum videamus. Praeterea hortatur illos, ut ieiunent singulis sextis feriis, in memoriam passionis Domini, omnibusque diebus mensa communi et frugali utantur. Et quoniam oportet episcopos esse irreprehensibiles, ne refectio det locum sermocinationibus otiosis, intra prandium et coenam quotidie fiat lectio spiritualis; familiares vero suos quisque dirigat, ita ut in omnibus honestatem prae se ferant, sicut decet ministros ministrorum Dei.

Quoniam autem synodi provincialis scopus est, ut sacra conciliorum summorumque pontificum decreta renoventur custodianturque, summopere curandum erit, ut accurate referantur, adiunctis quibusdam, si opus est, explicationibus; modo tamen non recedatur unquam a mente ecclesiae Romanae, caeterarum ecclesiarum matris ac magistrae.

In sententiis vero dicendis, nullus cuiuscumque sit dignitatis, debet aut immodestis vocibus perstrepere, aut tumultibus perturbare, nullis etiam falsis vaniave aut obstinatis disceptationibus contendere, sed quidquid dicatur, sic mitissima verborum prolatione temperetur, ut nec audientes offendantur, nec recti iudicii acies perturbato animo inflectatur.

Insuper declaramus ac decernimus, quod, si forte contigerit aliquos, durante synodo, debito in loco non sedere, nulli propterea praeiudicium generetur, nullique novum ius acquiratur[1]. In qualicumque enim ordine quisque compareat et sedeat, iura illius salva esse volumus.

Demum, universis qui ad hanc synodum convenerunt, in virtute sanctae obedientiae praecipimus, ne

[1] Trid., sess. 2.

antequam synodus dimissa fuerit, discedere praesumant, nisi ob rationabilem causam, facultate petita et obtenta a patribus concilii.

Caput III.

Decretum de professione fidei.

Cum, inter omnes pastoralis officii sollicitudines, illa potissimum prima esse debeat, ut fides catholica, quam sancta Romana ecclesia colit ac tenet, incorrupta in hac provincia integraque permaneat, et omnes illam puram illibatamque custodiant; nos in hac synodo provinciali hinc praecipue exordiendum duximus, ut, quae ex eodem spiritu est fides, eamdem una oris confessione profiteamur. Quocirca, sacrosancti oecumenici concilii Tridentini decretis inhaerentes, professionem fidei, a Pio IV pontifice maximo praescriptam, libenter ac publice profitemur eamque fideles edoceri statuimus.

Formula professionis fidei catholicae.

Ego N . . . firma fide credo, etc. (Supra col. 471-2.)

TITULUS II.

De fide catholica.

Caput I.

De obedientia ecclesiae et sanctae sedi debita.

Inter tot et tanta errorum circumfusorum pericula, ut non simus sicut parvuli fluctuantes, et circumferamur omni vento doctrinae, in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris, totis praecordiis amplectimur sanctam ecclesiam catholicam, quae est columna et firmamentum veritatis, et contra quam portae inferi non praevalebunt. Et quoniam Christus ipse supra Petrum eiusque successores suam aedificavit ecclesiam, profitemur, cum sancto oecumenico concilio Florentino, sanctam apostolicam sedem et Romanum pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis apostolorum, et verum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem et doctorem existere, et ipsi, in beato Petro, pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis conciliorum oecumenicorum et in sacris canonibus continetur.

Convertamus igitur oculos ad sedem beati Petri apostoli, qui est petra et crepido catholicae ecclesiae, et rectae fidei fundamentum [1]; scientes magnum et indeficientem omnibus christianis fluenta redundantem apud sedem apostolicam fontem consistere [2], et fidem Petri, qui in propria sede vivit et praesidet, et fidei veritatem quaerentibus praestat [3], nunquam defecisse nec usque in finem defecturam esse. Unde sequentes in omnibus apostolicam sedem, in qua est integra et vera christianae religionis soliditas [4], et si in omnibus consentientes, pro deposito fidei incorrupte custodiendo, acquiescimus et toto animo adhaeremus omnibus constitutionibus apostolicis novatorum errores damnantibus.

Insuper falsis quorumdam opinionibus obviantes, declaramus easdem constitutiones ab omnibus Christi fidelibus tenendas esse velut credendorum normam et conscientiae regulam, independenter prorsus ab omni potestatis secularis sanctione; siquidem ecclesiae decreta ex Christi institutione et secundum constantem fidei catholicae traditionem proprio robore valeant.

Et quoniam vehementer optamus nihil huic sanctae sedi decesse ex iis quae favere possent exercitio illius potestatis, quam a Christo domino accepit, improbamus et repellimus eorum temeraries ausus, qui summos pontifices spoliare conantur sua potestate temporali, quam illegitimam ac institutioni Christi et evangelicae doctrinae contrariam asserunt. Itaque, clarissimo Bossuetio assentientes, sedi apostolicae Romanae urbis aliarumque terrarum concessam ditionem, quo liberior ac tutior potestatem apostolicam toto orbe exerceret, non tantum sedi apostolicae, sed etiam toti ecclesiae gratulamur, votisque omnibus precamur sacrum principatum omnibus modis salvum et incolumem esse.

Caput II.

De praecipuis fidei catholicae dogmatibus.

Cum fides sit salutis humanae initium, fundamentum et radix omnis iustificationis, sine qua impossibile est placere Deo, et ad filiorum eius consortium pervenire; cumque nostris temporibus innumeri homines ignorantiae tenebris sint involuti, aut sophismatibus decepti, praecipimus omnibus animarum rectoribus, et verbi divini dispensatoribus, ut fidei catholicae dogmata sedulo et lucide exponant, atque in iis exponendis habeant formam sanorum verborum, docentes ea eodem sensu iisdemque terminis quibus ab ecclesia tradita et definita sunt. Fidei autem symbolum, eiusque expositionis typum omnibus exhibet decretum concilii Lateranensis quarti, quo praecipui errores, qui hodiedum fidei fundamenta subruunt, radicitus praeciduntur:

„Firmiter credimus et simpliciter confitemur, quod unus solus est Deus verus, aeternus, immensus et incommutabilis, incomprehensibilis, omnipotens et ineffabilis, Pater, et Filius, et Spiritus sanctus: tres quidem personae, sed una essentia, substantia, seu natura simplex omnino. Pater a nullo, Filius a Patre solo, ac Spiritus sanctus pariter ab utroque: absque initio, semper ac sine fine. Pater generans, Filius nascens, et Spiritus sanctus procedens: consubstantiales et coaequales, et coomnipotentes et coaeterni. Unum universorum principium: creator omnium visibilium et invisibilium, spiritualium et corporalium. Qui sua omnipotenti virtute simul ab initio temporis utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam; ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam. Diabolus enim et alii daemones, a Deo quidem natura creati sunt boni, sed ipsi per se facti sunt mali. Homo vero diaboli suggestione peccavit.

„Haec sancta Trinitas secundum communem essentiam individua, et secundum personales proprietates discreta, primo per Moysen et sanctos prophetas aliosque famulos suos, iuxta ordinatissimam dispositionem temporum, doctrinam humano generi tribuit salutarem. Et tandem unigenitus Dei filius Iesus Christus a tota Trinitate communiter incarnatus, ex Maria semper virgine, Spiritus sancti cooperatione conceptus, verus homo factus, ex humana carne et anima rationali compositus, una in duabus naturis persona, viam vitae manifestius demonstravit. Qui, cum secundum divinitatem sit immortalis et impassibilis, idem ipse secundum humanitatem factus est mortalis et passibilis. Qui etiam pro salute humani generis in ligno crucis passus et mortuus, descendit ad inferos, resurrexit a mortuis, et ascendit in coelum; sed descendit in animam, et resurrexit in carne. Ascenditque pariter

[1] Conc. Chalced. [Hardouin, Acta concil., II, 346 C].
[2] Episc. Afric., epist. ad Theodor. pap. [Hardouin, III, 734 B].
[3] S. Petri Chrysol., epist. ad Eutych. [Hardouin, II, 98 B].
[4] Formula Hormisdae [Hardouin, II, 1017 D].

in utroque; venturus in fine saeculi, iudicaturus vivos et mortuos; et redditurus singulis secundum opera sua, tam reprobis quam electis; qui omnes cum suis propriis resurgent corporibus quae nunc gestant, ut recipiant secundum opera sua, sive bona fuerint, sive mala: illi cum diabolo poenam perpetuam, et isti cum Christo gloriam sempiternam."

Caput III.

De quibusdam erroribus damnandis.

Iudicamus a nobis hic specialiter notanda esse ac damnanda quaedam impia systemata, quae totius religionis, ut diximus, fundamenta destruunt.

Damnamus systema illorum, qui catholicum de creatione e nihilo abiicientes dogma, asserunt aut unicam esse Dei et creaturarum substantiam, aut Deum solummodo informasse ac disposuisse materiam sibi coaeternam. Respuimus etiam illorum errorem, qui summam Dei independentiam tollunt, negantes eius libertatem in suis ad extra operibus.

Damnamus systema quo dogma catholicum de sanctissima Trinitate traducitur in quandam infiniti, finiti, et mutuae eorum relationis adumbrationem.

Damnamus etiam, non tantum errorem qui negat animam esse substantiam spiritualem a corpore distinctam, sed etiam assertiones eorum qui affirmant omnes animae actus ab organicis corporis dispositionibus invincibiliter determinari.

Damnamus omnia systemata quae vel historiam religionis, quam scriptura sacra continet, in fictiones *mythicas* convertunt, vel negant creaturam rationalem a Deo elevari posse ad statum indebitum, qui naturae vires excedat, sicque omnem ordinem supernaturalem explodunt.

Denique damnamus eorum pervulgatissimum errorem, qui, religionum, ut dicitur, *indifferentiam* introducentes, negant unicam esse religionem a Deo institutam, unicamque Christi ecclesiam, et eam ex diversis sectis coalescere contendunt.

Caput IV.

De iustitia et caritate.

Duabus legibus, iustitiae nempe et caritatis, societas innititur. Etenim homines, quatenus personas separatas constituunt, ius habent propria possidendi: quatenus autem originis et naturae unitatem participant, amoris fraterni vinculis colliguntur. Iura, quae iustitiae virtus protegit, caritas temperat. Quemadmodum igitur indigentes bona divitum furari aut evertere praecepto iustitiae prohibentur, ita, praecepto caritatis, divites debent egentibus necessaria ex bonis sui status superfluis suppeditare. Et quoniam lex evangelica caritatem eminenter perfecit, spiritus amoris fraterni, gentibus christianis infusus, indesinenter pro pauperibus interpellat, ut omnibus auxiliis, quae sapientiae regulis consentanea sint, miseriarum sublevatio promoveatur. Et quoniam nostrorum temporum conditio postulat diversos de iis obligationibus errores propulsari, sanam hac de re doctrinam peculiari cura docendam esse praecipimus. Rectores igitur animarum verbique divini praecones proclament legem, qua Deus auctor ipse societatis vetat quaecumque laedunt iura alterius, fraudem scilicet, furtum, rapinam, violentiam et detractionem. Proclament simul aliam legem aeque divinam, quae erga pauperes amorem fraternitatis praescribit ab unoquoque, pro suis facultatibus, exercendum; doceantque ea lege a divitibus providendum esse, ut egentibus suppeditent victum, vestitum, habitationem, et media ad moralem ipsorum informationem idonea, quibus ignaviam et inertiam, tot vitiorum matrem, vitantes, vitae corporalis adiumenta supernaeque animae consolationes obtinere queant.

TITULUS III.

De cultu.

Caput I.

De cultu divino.

Alium esse cultum quo Deus ac mediator Dei et hominum homo Christus Iesus colendus est, alium quo beatam virginem Deiparam et sanctos veneramur et invocamus, scire debent fideles.

Soli Deo, utpote rerum omnium creatori supremoque domino, cultum latriae praestari, tum lege ipsa naturae, tum verbis istis praecipitur: *Dominum Deum tuum adorabis; et illi soli servies*[1]. Sed haec admonet synodus omnes ecclesiarum rectores, ut omni studio ac diligentia populum doceant in quo consistat Dei cultus, et quomodo Deus vere coli et adorari debeat, hoc est, ut ipse Christus ait, in spiritu et veritate. In spiritu quidem adorant, qui mentis affectu Deum colunt; in veritate, qui cultu exteriore et piis operibus mentis affectum testantur et exprimunt. Perfecta autem adoratio est, cum anima simul et corpore divino mancipamur obsequio.

Caput II.

De invocatione et veneratione sanctorum.

Sacrosanctae synodi Tridentinae, decretis innixa, mandat haec synodus omnibus provinciae episcopis et ceteris docendi munus curamque sustinentibus, ut, iuxta catholicae et apostolicae ecclesiae usum, de sanctorum intercessione et invocatione fideles diligenter instruant, docentes eos, sanctos una cum Christo regnantes, orationes suas pro hominibus Deo offerre, bonum atque utile esse suppliciter eos invocare; et, ob beneficia impetranda a Deo per filium eius Iesum Christum dominum nostrum, qui solus noster redemptor et salvator est, ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere; illos vero qui negant sanctos, aeterna felicitate in coelo fruentes, invocandos esse; aut qui asserunt, vel illos pro hominibus non orare, vel eorum, ut pro nobis etiam singulis orent, invocationem esse idololatriam, vel pugnare cum verbo Dei, adversarique honori unius mediatoris Dei et hominum Iesu Christi; vel stultum esse in coelo regnantibus voce vel mente supplicare, impie sentire[2].

Nec satis est ut sciat populus quidquid tenet ecclesia de cultu sanctorum; curent praeterea rectores animarum, ut sancti sancte colantur: *„Omnis ergo superstitio in eorum invocatione tollatur, omnis turpis quaestus eliminetur, sanctorum celebrationes homines ad comessationes atque ebrietates non abutantur; postremo, tanta circa haec diligentia et cura ab episcopis adhibeatur, ut nihil inordinatum, aut praepostere et tumultuarie accommodatum, nihilque inhonestum appareat, cum domum Dei decet sanctitudo"*[3].

Caput III.

De invocatione et veneratione beatae Mariae virginis.

Si vero sanctis omnibus supplex debeatur veneratio, eximia admodum et ineffabilis beatae virginis Mariae dignitas postulat ut ei peculiaris exhibeatur cultus, qui, etsi non latriae sit, cultu tamen sanctorum tanto praestantior esse debet, quanto gratia et gloria sanctos superominet Maria. Et hi quidem

[1] Matth. IV, 10.
[2] Trid., sess. 25, *De invocat. sanctorum et s. imaginibus.*
[3] Trid., ibidem.

fideles fuerunt in domo Dei tanquam famuli et amici: illa vero, non ancilla tantum et dilecta, sed et mater domini sui extitit, quae lumen aeternum mundo effudit, Iesum Christum salvatorem nostrum. Ipsa est quam antiqui patriarchae a longe salutaverunt, quam multi prophetae cecinerunt: ipsa est quam beatam dixerunt omnes generationes, quam omnes ecclesiae tum patres tum doctores tantis extulerunt laudibus, cuius encomium tot concilia celebrarunt. Et ideo, haec synodus iisdem vestigiis insistere cupiens, hortatur et obsecrat episcopos provinciae, aliosque quoslibet saluti animarum incumbentes, ut, pro viribus suis, cultum beatissimae Dei genitricis magis ac magis propagare studeant, pro certo habentes quod qui invenerit matrem illam misericordiae, inveniet vitam et hauriet salutem a Domino.

Insuper, filiali erga Deiparam affecti pietate, et ad honorem ipsius Christi attendentes, qui, cum esset splendor gloriae Dei et figura substantiae eius, intra viscera Mariae humanitatem nostram assumpsit, oculos ad sedem apostolicam convertimus, humiliter et iteratis petitionibus eam deprecantes, ut, veluti catholicae ecclesiae doctrinam, definire velit, beatissimae virginis Mariae conceptum immaculatum omnino fuisse atque ab omni prorsus originalis culpae labe immunem.

Caput IV.

De cultu sanctarum reliquiarum.

Magna ubique et semper veneratione sanctos prosecutus est populus christianus, unde et sanctorum corpora et quidquid eorum fuit, speciali honore et cultu affecit singulari.

Hanc piam consuetudinem, licet pluribus abhinc saeculis impugnatam ab haereticis, nostris dioecesanis instanter commendamus, eos docentes, iuxta praescriptum a sancta synodo Tridentina, sanctorum martyrum et aliorum cum Christo viventium sancta corpora, quae viva membra fuerunt Christi et templum Spiritus sancti, ab ipso ad aeternam vitam suscitanda et glorificanda, a fidelibus veneranda esse: per quae multa beneficia a Deo hominibus praestantur; ita ut affirmantes sanctorum reliquiis venerationem atque honorem non deberi; vel eas aliaque sacra monumenta a fidelibus inutiliter honorari; atque eorum opis impetrandae causa sanctorum memorias frustra frequentari; omnino damnandos esse, prout iam pridem eos damnavit, et nunc etiam damnat ecclesia.

Sed, ut in istis abusus omnis tollatur, prohibet nostra synodus ne quis novas aut ignotas reliquias publice venerandas offerat, nisi prius ab ordinario probatae fuerint.

Has autem recognitas volumus in loco ad id decenter praeparato recondi et constitui, e quo cum pro venerationis causa educi et in altaribus collocari par erit, id cum omni honore et reverentia fieri mandamus.

Caput V.

De cultu sanctarum imaginum.

Non praetermittenda censemus quae a sancta matre ecclesia de sacris imaginibus tenentur. Sequentes igitur venerabiles Tridentinos patres, doceant parochi imagines Christi, deiparae Virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas, eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa quae illae representant; ita ut per imagines, quas oculamur, et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus, et sanctos quorum illae similitudinem gerunt, veneremur.

Doceant insuper, cum eadem sancta Tridentina synodo, populum fidelem ex omnibus sacris imaginibus magnum fructum percipi; non solum quia admonetur beneficiorum et munerum quae a Christo sibi collata sunt; sed etiam quia Dei, per sanctos, miracula et salutaria exempla oculis fidelium subiiciuntur; ut pro iis Deo gratias agant, ad sanctorumque imitationem, vitam moresque suos componant, excitenturque ad adorandum, ad diligendum Deum, et ad pietatem colendam.

Ipsimet pastores suae commendent memoriae praescripta quibus supradicta synodus concluxit: „*Si quis autem his decretis contraria docuerit aut senserit, anathema sit. In has autem sanctas et salutares observationes si qui abusus irrepserint, eos prorsus sancta synodus aboleri vehementer cupit; ita ut nullae falsi dogmatis imagines* pingantur vel ornentur. *Haec, ut fidelius observentur, statuit sancta Tridentina synodus, nemini licere ullo in loco vel in ecclesia, etiam quomodolibet exempta, ullam insolitam ponere, vel ponendam curare imaginem, nisi ab episcopo approbata fuerit*“ [1].

Imagines etiam non admittantur quae aliquid informe vel abiectum exhiberent.

Caput VI.

De dominicis et festis de praecepto.

Huius synodi patribus continua tristitia et continuus dolor cordi est, inspecta tot christianorum agendi ratione, qui honorem Deo, ecclesiae obedientiam et sibimetipsis requiem denegantes, diem dominicam sanctificare praetermittunt. Nec dubium quod, ex transgressione tam sancti praecepti, praecipua oriantur mala, quae pastores pioseque fideles ultra modum contristantur. Ex hoc enim pessimo fonte fluunt irreverentia, blasphemiae, impietas in Deum, cui omnis paulatim denegatur cultus; hinc deperditio fidei quae, cum sit ex auditu, diu sine periculo stare nequit in iis qui verbi divini praedicationi interesse negligunt; hinc illa effraenata cupiditas et morum corruptela, qua abstracti et illecti homines, nihil nisi terrenum et animale sapiunt; hinc cuiuslibet societatis, non religiosae tantum sed et domesticae etiam et civilis vincula dissolvuntur.

Quicumque igitur animarum curam gerunt, universos ac singulos sibi commissos cohortentur, ac per viscera misericordiae Iesu Christi enixius obsecrent atque obtestentur, ut dominicam quamlibet diem alioseque festos de praecepto, iuxta ecclesiae praescripta, sanctificent. Ad istam vero dierum sacrorum sanctificationem, tenentur fideles ab omni opere servili abstinere, praeter casus a iure assignatos; atque, nisi legitime impediti fuerint, sacrosancto missae sacrificio interesse.

Missa parochialis specialiter pro parochianis celebratur; ibi verbum divinum et monita salutis distribuuntur, denuntiantur abstinentiae et ieiunia, oratur pro vivorum et defunctorum necessitatibus; ibi in unum coadunata christianorum familia, communi omnium patri per manus sacerdotis sanctissima offertur hostia. Ex his intelligent fideles quanto pretio ab ipsis haberi debeat missa parochialis. Itaque, a parochis et confessariis hortandi sunt, ut, quantum fieri potest, ad suam parochiam diebus dominicis et festis accedant.

Attendant autem animarum rectores iam nunc non teneri fideles, vi praecepti ecclesiae, missam parochialem audire. Ad istud enim praeceptum

[1] Trid., sess. 25, ibidem.

impleadum, cuiuslibet musicae auditionem sufficere A declaramus.

Denique fideles ad officia vespertina et ad pia opera obeunda cohortentur.

Caput VII.

De cantu et musica in cultu divino.

Cum nihil sit magis ecclesiasticae disciplinae inimicum aut perniciosum quam divinam psalmodiam in ecclesiis Dei contemptim vel negligenter obire, diligenter invigilandum est parochis, ut cantus vocibus unisonis peragatur, praecepe minime sit aut citior quam decet, et chorus a peritis in cantu ecclesiastico, id est in cantu plano seu firmo, regatur.

Ea enim quae in ecclesiis cantantur, ad Dei laudem celebrandam, eo debent cantari modo quo populus, quantum fieri potest, erudiri valeat, et religiosa pietatis ac devotionis moderatione piorum B auditorum mentes ad divinae maiestatis cultum et coelestia desideria excitari queant.

Si cantus organi et aliorum instrumentorum harmoniae coniungatur, musicae instrumenta tantum adhibeantur ad vim quamdam verborum cantui quodam modo adiiciendam, ut magis magisque audientium mentibus eorum sensus infigatur, commoveanturque fidelium animi ad spiritalem rerum contemplationem, et erga Deum divinarumque rerum amorem incitentur.

Ab ecclesia et ab omni officio divino procul arcenda est musica levis aut indecora, quae profanas cantilenas redoleat, choro prorsus indigna foret.

Caput VIII.

De sacra liturgia.

Nemo ambigit summopere curandum esse, ut in C ecclesiae catholicae liturgia unitas praescripta servetur, confirmetur stabilitas, tutissimaque cautione provideatur ne doctrinae pietatisque integritas in libris liturgicis directe vel oblique laesa videri possit. Cuius saluberrimae regulae auctoritas neglecta est, deperditumque beneficium, dum in nostra provincia irrepsit illa consuetudo, ut episcopi in ecclesiis, quae ab initio cum ceteris veteri romano more horas canonicas dicere ac psallere consuevissent, privatum quisque sibi breviarium confecerint, et illam communionem uni Deo, una et eadem formula preces et laudes adhibendi, dissimillimo inter se ac pene cuiusque episcopatus proprio officio discerperent. Iisdem igitur de causis, quibus hanc consuetudinem infaustam noxiamque fuisse constat, maxime optandam iudicamus ritus antiqui et universalis restitutionem observationemque constitutionum sancti Pii V immortalis memoriae [1], qui, D breviaria et missalia in usum ecclesiarum romani ritus ad mentem concilii Tridentini emendatius edendo, abolevit quascumque alia vel antiquiora, vel quovis privilegio munita, vel ab episcopis in suis dioecesibus pervulgata, nisi dioeceses a bis centum saltem annis uti consuevissent breviario aut missali ab illis diverso. Cesset ergo periculosissima illa libros liturgicos commutandi facilitas, haud ita pridem apud nos invecta.

Curabunt proinde episcopi ut, ubi opportuna idoneaque fuerit occasio, breviarii et missalis romani usus in omnibus nostrae provinciae ecclesiis salubri ordinatione reviviscat, nisi tamen aliqua sit ecclesia, quae exceptionis a Pio V determinatae privilegio potiatur.

[1] Const. *Quod a nobis*, die 9 iulii 1568, et *Quo primum*, die 14 iulii 1570.

TITULUS IV.

De sacramentis in genere.

Cum in ecclesia Dei nihil sanctius aut utilius, nihilque excellentius aut magis divinum habeatur quam sacramenta, ad humani generis salutem a Christo Domino instituta: ut maiori animi pietate et veneratione tractentur et percipiantur, quasdam salutares regulas iam ab ecclesia traditas referre, et, in quantum opus est, renovare nobis opportunum visum est.

Caput I.

De ritibus in sacramentorum administratione consuetis.

Ut ea, quae ex antiquis catholicae ecclesiae institutis, et sacrorum canonum summorumque pontificum decretis de sacramentorum caeremoniis praescribuntur, omni diligentia et religione custodiantur, et ubique serventur, illud ante omnia scire et observare convenit, quod sacrosancta Tridentina synodus de iis ritibus decrevit in haec verba: *„Si quis dixerit receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus, in solemni sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti, aut in novos alios per quemcumque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit“* [1].

Omnes curam animarum habentes, virtutem, usum et utilitatem exponentes sacramentorum, rituum ac caeremoniarum significationem diligenter, ubi commode fieri poterit, explicabunt; neque enim parum proderit, si fidelis populus quae ad sacramenta pertinent intellexerit: ita enim fiet, ut quae illis significantur, continentur atque efficiuntur, sancta et augusta esse facilius sibi persuadeat; cogitaque eorum sanctitate, ad divinam erga nos beneficentiam colendam ac venerandam excitetur.

Quisquis autem sacramenta ministrare tenetur, habeat libros necessarios ad officium suum pertinentes, scilicet ritualia, missalia, et bene quidem apparata; insuper et chartas in quibus variarum parochiarum notae ad futuram rei memoriam describuntur.

Caput II.

De dispositionibus in sacramentorum ministro requisitis.

Monemus parochos et quosvis alios sacerdotes, ad quos sacramentorum administratio pertinet, ut in primis meminerint se sancta tractare, atque omni fere temporis momento ad tam sanctum officium paratos esse debere. Quamobrem istud perpetuo curabunt, ut integre, caste pieque vitam agant; nam etsi sacramenta ab impuris inquinari non possunt, neque a pravis ministris eorum effectus impediri, impure tamen et indigne ea ministrantes in aeternae mortis reatum incurrunt.

Quacumque diei ac noctis hora ad sacramenta ministranda vocabuntur, nullam officio suo praestando, praesertim si necessitas urgeat, moram interponant; ac propterea populum saepe, prout exposcent circumstantiae, praemonebunt ut, cum sacro ministerio opus fuerit, se quamprimum advocet, nulla temporis aut cuiuscumque incommodi habita ratione.

Ad huiusmodi administrationem accedens sacerdos paululum, si opportunitas dabitur, orationi et sacrae rei, quam acturus est, meditationi vacet; in officio exequendo se decenter et honeste gerat, gravitate et pietate aedificans circumstantes, et illorum mentes ad coelestia erigens, non ad aliena

[1] Trid., sess. 7, *De sacram.*, can. 13.

distractus, et actualem attentionem habere studeat, vel saltem virtualem, cum intentione faciendi quod in eo facit ecclesia. Neutiquam sacerdos limites suae potestatis excedere praesumat; fidelibus alienae parochiae sacramenta non ministret, nisi necessitatis causa, vel de licentia parochi seu ordinarii. Caveat ne in sacramentorum administratione aliquid, quavis de causa vel occasione, directe vel indirecte exigat aut petat; sed ea gratis ministret. Si quid, peracto iam sacramento, a fidelibus offertur, id pro consuetudine locorum accipere poterit; sed in iis oblationibus accipiendis, sicut et in aliis, quae pro pluribus sacri ministerii functionibus taxata ab episcopo attribuuntur, ab omni simoniae atque avaritiae suspicione, nedum crimine, longissime abait; immo quasi proprii sui commodi immemorem se praebeat.

Invigilet demum parochus ne ministri inferiores per postulationes quascumque a sacramentis quempiam arceant. Curet identidem ut omnes qui ecclesiae inserviunt sint bene morati, sui muneris periti, et nemini scandalum generent.

TITULUS V.

De sacramento baptismi.

Caput I.

De necessitate baptismi.

Sacrum baptisma, ecclesiae et christianae vitae ianua, quod inter alia novae legis sacramenta a Christo instituta primum tenet locum, cunctis ad salutem necessarium esse ipsa veritas testatur illis verbis: *„Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei"*. Itaque summa ad illud opportune riteque administrandum ac suscipiendum diligentia adhibenda est.

Si quis attente apostolum legerit, sine dubitatione ulla statuet perfectam baptismi cognitionem a fidelibus magnopere requiri. Quare, parochi nunquam se satis multam operam et studium in exponenda ecclesiae de hoc sacramento doctrina collocasse arbitrentur.

Parochus moneat eos ad quos ea cura pertinet, ut recens nati, quamprimum fieri poterit, deferantur ad ecclesiam; ne illis sacramentum tantopere necessarium differatur cum periculo salutis.

Caput II.

De baptismo sub conditione conferendo.

Sacerdos diligenter curet ut certior fiat de statu et conditione eorum qui baptizandi sunt. Omnes de quibus, re mature investigata, probabilis dubitatio est aut fundata suspicio an fuerint baptizati, sub conditione baptizentur. Hinc decernimus baptizandos esse sub conditione infantes expositos et inventos, atque etiam eos qui domi a laicis abluti sunt, nisi testimonio omni fide digno constet baptismum fuisse rite confectum.

Quando haereticus ad ecclesiam redit, non est rebaptizandus nisi consulto episcopo.

Caput III.

De patrinis.

Parochus, antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos spectat, exquirat diligenter quem vel quos patrinos elegerint, ne plures quam liceat, aut indignos vel ineptos admittat.

Ad hoc munus non sunt admittendi infideles, aut haeretici, aut publice excommunicati, aut interdicti, aut infames, nec praeterea qui sana mente non sunt, nec qui civiliter contraxerunt, et matrimonium coram ecclesia inire nolunt.

Praeterea, ad hoc etiam admitti non debent monachi vel sanctimoniales; quin etiam prohibemus ne parochus aut vicarius aut capellanus in loco suae residentiae ullum baptizandum suscipiat, nisi fratris aut sororis infantem.

TITULUS VI.

De sacramento confirmationis.

Caput I.

De parochorum diligentia in explicando confirmationis sacramento.

Si in sacramento confirmationis explicando parochorum diligentia requirenda unquam fuit, nunc certe opus est illud quam maxime illustrare, cum in sancta Dei ecclesia hoc sacramentum a multis omnino praetermittatur.

Sicut episcopi tenentur identidem varias partes dioecesis visitari, ut fideles rite parati possint suscipere sacramentum confirmationis, ita parochi aliique rectores animarum curare debent, ne sacramentum istud negligatur.

Satagant parochi ut omnes confirmandi sint praesentes in principio ritus, cum episcopus elevans manus profert orationem *Omnipotens*; non affirment tamen illum ritum esse ad sacramenti valorem necessarium.

Caput II.

De suscipientibus sacramentum confirmationis.

Quia sacramentum confirmationis illam gratiae plenitudinem confert, qua homo fortius consistit et praeliatur adversus potestates nostrae salutis inimicas: ideo debent fideles adulti studiose illud recipere, nisi obstet aliquod impedimentum, quod neque ex negligentia neque ex contemptu proveniat. Immo ipsos admonemus eo diligentiorem curam in ea susceptione nostris temporibus requiri, quo graviora fidei et moribus imminent pericula.

At vero, si excipiantur infantes periculose aegrotantes, non admittantur ad confirmationem nisi ii qui edocti sint rudimenta fidei, de hoc sacramento aliquam notionem habentes. Et cum status gratiae habitualis ad confirmationem suscipiendam sit necessarius, eos qui sibi conscii sunt peccati mortalis, moneat parochus, ut ad sacram unctionem non accedant, nisi praemissa confessione sacramentali.

Non admittantur ad sacramentum confirmationis qui non habuerint schedas admissionis, ipsiusmet parochi vel vicarii manu signatas; huiusmodi autem schedas petentibus, quos iudicaverit exterius idoneos, tradat parochus, extra tribunal poenitentiae, non discernens eos quos absolvit sacramentaliter ab iis quos absolvere non potuit.

TITULUS VII.

De sanctissimo eucharistiae sacramento.

Caput I.

De dispositionibus ad suscipiendum eucharistiae sacramentum requisitis.

Christus Iesus, ex hoc mundo transiturus ad patrem, cum dilexisset suos qui erant in mundo, in finem dilexit eos, et, coena facta, pridie quam pateretur, instituit sacrosanctum eucharistiae sacramentum, in quo continentur vere, realiter et substantialiter corpus eius et sanguis, una cum anima et divinitate. *„Quo magis sanctitas et divinitas coelestis huius sacramenti viro christiano comperta est, eo diligentius cavere ille debet, ne absque magna reverentia et convenienti dispositione, quae potissimum in peccati lethalis immunitate consistit, ad id percipiendum accedat, praesertim cum illa verba apud*

apostolum legamus: ‚Qui manducat et bibit indigne, iudicium sibi manducat et bibit, non diiudicans corpus Domini'. Quare, communicare volenti revocandum est in memoriam eius praeceptum: ‚Probet autem seipsum homo'. Ecclesiastica autem consuetudo declarat eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat. Quod a christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus quibus ex officio incubuerit celebrare, sancta synodus Tridentina perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia confessarii; quod si, necessitate urgente, sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quamprimum confiteatur" [1].

Caput II.

De communione paschali.

Lex ecclesiae, qua praecipitur eucharistiae perceptio, his synodi Lateranensis verbis exprimitur: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti . . ., suscipiens reverenter, ad minus in pascha, eucharistiae sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis, ob aliquam rationabilem causam, ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinendum." Unde, doceatur populus christianus triplicem sibi incumbere obligationem: primam quidem semel saltem in anno, secundam vero in paschate, tertiam denique in propria paroecia communicandi. In aliena tamen ecclesia fieri potest communio paschalis de licentia ordinarii propriive sacerdotis, aut quando facultas illa a iure vel consuetudine concessa est.

Caput III.

De communione infirmorum.

Hortandi sunt infirmi, ut sacram communionem sumant, etiamsi graviter non aegrotent, aut mortis periculum non immineat, maxime si festi alicuius celebritas id suadeat; qui domi, cum ecclesiam adire nequeunt, sed ieiuni tamen, eucharistiam percipient.

Iis autem, qui in periculo mortis probabili et proximo, quamvis non actuali et imminenti versantur, viaticum corporis domini nostri Iesu Christi summo studio ac diligentia opportuno tempore deferendum est, ne forte contingat illos tanto beneficio incuria sacerdotis privatos decedere. Perseverante periculo mortis, iterari potest viatici administratio; quin etiam parochi debent, ut monet Benedictus XIV pontifex maximus, sanctissimam eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui, perseverante eodem morbi periculo, illam saepius, per modum viatici, cum naturale ieiunium servare nequeant, percipere cupiunt [2].

Non a recipiendi viatici lege eximitur quicumque, seu devotionis causa, seu ut praeceptum paschale impleret, corpore Domini assumpto, paulo post in morbum gravem inciderit.

Nec deneganda est, imo potius conferenda pueris, qui primae communionis aetatem nondum adepti, ad usum tamen rationis pervenerunt, modo edocti, prout tempus permiserit, cibum coelestem et supernum a communi et materiali discernere queant.

Caput IV.

De prima communione puerorum.

Necesse est ut omnes pueri, qui prima vice communicant, rite sint dispositi, atque ad diiudicandum corpus Domini facti fuerint idonei. Idcirco, per catecheses non paucas aut obiter factas, sed multiplices, serio matureque praeparatas, instruantur. Quoad aetatem admissionis et tempus per quod fieri debent catecheses, stricte adimpleantur statuta cuiusque dioecesis. Inquiratur sedulo an baptizati fuerint qui admittendi sunt pueri, siquidem prima illorum communio habenda sit postea ut authentica quaedam baptismi attestatio.

Quicumque sive scholares, sive tyrones, sive famuli, sive artifices ex aliena paroecia sunt oriundi, non admittantur ad primam communionem in parochia in qua nunc actu morantur, nisi post tempus in statutis praefixum.

Caput V.

De frequenti communione.

Cum nihil habeat christiana religio sacramento eucharistiae praestantius et augustius, nihilque ad sancte et inculpate vivendum efficacius eiusdem frequentissima participatione, parochi et qui ad verbi divini praedicationem adsciscuntur, de eius fructibus et utilitate disserant, et fidelibus persuadere nitantur, nullum esse modum aptiorem et compendiosiorem, quo, sopitis et extinctis haeresibus, ecclesiae apostolicae facies nostro saeculo redeat. Optaremus igitur cum sacrosancta synodo Tridentina, ut in singulis missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam eucharistiae perceptione communicarent, qua ad eos sanctissimi huius sacrificii fructus uberior proveniret. Sic, certe, panis ille supersubstantialis vere eis esset animae vita et perpetua sanitas mentis, cuius vigore confortati, ex huius miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire valerent, eumdem panem angelorum quem modo sub sacris velaminibus edunt, absque ullo velamine manducaturi.

Parochos et illos omnes qui verba habent ad populum christianum hortamur, ut quando de dispositionibus ad communicandum requisitis, vel de indigna sacramenti perceptione disserunt, a nimia verborum austeritate declinent, ne forte mentibus audientium formidine ultra modum concussis, fideles in quamdam desperationem incidant, unde a communione prorsus deterreantur. Peroptat haec synodus ut, quoties de sacra eucharistia agitur, non omittatur equidem quod terreat indignos, sed libentius proferatur quod bene dispositos ad panem vitae suavissimum alliciat.

Caput VI.

De iis, qui arcendi sunt ab eucharistiae sacramento.

Ut parochi aliive, quibus commissa est eucharistiae dispensatio, munus suum fideliter impleant, caveant ne arceant admittendos vel arcendos admittant.

Meminerint igitur occultos peccatores, si publice petant, non debere repelli.

Arcendos volumus, sive occulte sive publice petant, eos omnes, qui a iure, sive generali sive particulari, prohibentur; speciatim vero publicos haereticos et schismaticos; scriptores, qui dogmata catholica aut morum placita quasi ex professo impugnant, modo tamen scripta eorum non iaceant prorsus ignota; notorie excommunicatos aut interdictos; meretrices; illos qui civili tantum foedere iuncti sunt; foeneratores damnatos iuridica sententia ut usurarios; evidenter ebrios; uno verbo, omnes notorios peccatores qui publicum scandalum nullo modo deleverunt.

Illos autem qui morte plectendi sunt, nedum inter repellendos recenseamus, iudicamus e contra et volumus admittendos, modo vere poenitentes

[1] Trid., sess. 13, *De eucher.*, cap. 7.
[2] *De synod. dioeces.*, l. VII, cap. 12, § 4.

sint; ideoque una ex diebus quae praecedent mortem, puta pridie executionis, si fieri possit, aut etiam eius ipsa die, quando nihil indecentiae timendum erit sacramento, conferatur eis eucharistia, qua ad dolores mortis resignato et patienti animo sustinendos mirifice adiuvabuntur.

Quoad comoedos et actores scenicos, eos non recensemus inter infames nec inter excommunicatos. Verumtamen si, ut plerumque contingit, professione sua adeo abutantur, ut vulgo reputentur peccatores publici, impia nempe vel obscoena ludentes, tunc amovendi sunt a communione eucharistica.

Quod autem non sint infames nec excommunicati, ex hoc non concludatur licitum esse fidelibus spectacula indiscriminatim frequentare: si enim quaedam sunt honesta, alia fiunt mala, quatenus pietati christianae aut moribus contraria; alia vero plerumque magis minusve periculosa. Cum ergo notum sit, quantum contagio saeculi hos ludos invaserit, invigilent confessarii super hoc peculiare animarum periculum; ab eis frequentandis, prout prudentia suggesserit, dehortentur fideles, quorum pietas detrimentum hinc patitur; imo omnes ludos theatrales interdicere debent his pro quibus, re perspecta in se suisque circumstantiis, inesset iis spectaculis occasio proxima mortaliter peccandi.

Caput VII.

De sanctissimo missae sacrificio.

Pia mater ecclesia, prout docet concilium Tridentinum, ritus quosdam et caeremonias in missa servandas instituit, quo et maiestas tanti sacrificii commendaretur, et mentes fidelium, per haec visibilia religionis et pietatis signa, ad rerum altissimarum, quae in hoc sacrificio latent, contemplationem excitarentur. Proinde, presbyteri illos commentarios, qui de istis ritibus a piis et eruditis viris conscripti sunt, legere non omittant, praestentque operam ut dictarum caeremoniarum sanctitas et significatio ab omnibus agnoscantur. At vero ipsimet rubricas missalis apprime cognoscant et attentissime observent.

„*Quanta cura adhibenda sit,* ait etiam concilium Tridentinum, *ut sacrosanctum missae sacrificium omni religionis cultu ac veneratione celebretur, quivis facile existimare poterit, qui cogitarit maledictum in sacris litteris eum vocari, qui opus Dei facit negligenter*“ [1]. *Satis etiam apparet, omnem operam et diligentiam in eo ponendam esse, ut, quanta maxima fieri potest interiori cordis munditia et puritate, atque exteriori devotionis ac pietatis specie peragatur*“ [2].

Nos igitur, huius sanctae synodi decretis obsequentes, ea omnia prohibere atque e medio tollere sedulo curabimus, quae, vel avaritia vel irreverentia, quae ab impietate vix seiuncta esse potest, vel superstitio fortasse inducerent.

TITULUS VIII.

De sacramento poenitentiae.

Caput I.

De officio confessarii.

Cum Christus dominus ad humanae infirmitatis remedium instituerit poenitentiae sacramentum, ante omnia monitos volumus confessarios ut suas agnoscant partes, scilicet iudicis et medici, et munus suum aequa lance exerceant: sicut enim nimia facilitas peccatorum est fomentum, sic nimia severitas pluribus est via ad desperationem.

Ut recte iudicare queat confessarius, discernens inter lepram et lepram, et tanquam peritus medicus animarum morbos prudenter curare, et apta cuique remedia applicare sciat, quantum potest, maximam ad id scientiam atque prudentiam, tum assiduis ad Deum precibus, tum ex probatis auctoribus et prudenti consilio peritorum, studeat sibi comparare.

Sacerdos ad audiendam confessionem vocatus, promptum facilemque se praebeat; ac priusquam ad sacrum tribunal accedat, divinum auxilium piis precibus implorabit.

Confessarius benignitate paterna iuvet poenitentem, ut omnia peccata sua rite et integre confiteatur, remota illa quorumdam verecundia, qui peccata ministro Christi declarare non audent.

Si poenitens numerum, et species et circumstantias peccatorum explicatu necessarias non expresserit, prudenter eum interroget confessarius; sed caveat ne curiosis aut inutilibus interrogationibus quemquam detineat, praesertim iuniores utriusque sexus, vel alios, de eo quod ignorant imprudenter interrogans, ne inde peccare discant, aut scandalum patiantur, atque sacramentalis confessio evadat odiosa.

Audita confessione, salutarem et convenientem satisfactionem, quantum spiritus et prudentia suggesserit, iniungat, habita ratione status, conditionis, sexus, aetatis et dispositionis poenitentium. Videat ne pro peccatis gravibus levissimas poenitentias imponat, ne si forte peccatis conniveat, alienorum peccatorum particeps efficiatur [1]. Sed videat etiam ne poenitentiam ullam praescribat impossibilem, vel nimium difficilem, vel quam probabile sit poenitentem non posse aut nolle adimplere.

Denique videat sacerdos quando et quibus conferenda vel neganda vel differenda sit absolutio; ne absolvat eos qui talis beneficii sunt incapaces, quales sunt qui nulla dant signa doloris; qui odia et inimicitias deponere; aut aliena, si possunt, restituere; aut proximam peccandi occasionem deserere; aut alio modo peccata derelinquere, et vitam in melius emendare nolunt; aut qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant et scandalum tollant [2].

Quae quidem nemo non viderit, ut ait Leo XII, quam longe ab eorum ratione distent, qui, ut gravius aliquod audiunt peccatum, aut aliquem sentiunt multiplici peccatorum genere infectum, statim pronuntiant se non posse absolvere: iis nempe ipsis mederi recusant, quibus maxime curandis ab eo sunt constituti, qui ait: „*Non est opus valentibus medicus, sed male habentibus*“; aut quibus vix ulla scrutandae conscientiae diligentia, aut doloris ac propositi satis videtur significatio, ut absolvere se posse existiment; ac tum demum tutum se cepisse consilium putant, si homines in aliud tempus absolvendos dimiserint. Si enim ulla in re servanda est mediocritas, in hac potissimum servetur necesse est, ne vel nimia facilitas absolvendi facilitatem afferat peccandi, vel nimia difficultas alienet animos a confessione, et in desperationem salutis adducat. Sistunt se quidem multi sacramenti poenitentiae ministris prorsus imparati, sed persaepe tamen huiusmodi, ut ex imparatis parati fieri possint, si modo sacerdos, viscera indutus misericordiae Christi Iesu, qui „*non venit vocare iustos, sed peccatores*“, sciat studiose, patienter et mansuete cum ipsis agere. Quod si praestare praetermittat, profecto non magis ipse dicendus est paratus ad audiendum, quam caeteri ad con-

[1] Ierem. XLVIII, 10.
[2] Trid., sess. 22, *De observ. et vitand. in missa.*

[1] Rit. Rom. [Ordo ministrandi sacr. poenit., § *Postremo*].
[2] Rit. Rom. [ibidem, § *Videat*].

fitendum accedere. Imparati enim illi tantummodo sunt iudicandi, non qui vel gravissima admiserint flagitia, vel qui plurimos etiam annos abfuerint a confessione: *„misericordiae* enim Domini *non est numerus, et bonitatis infinitus est thesaurus"*; vel qui, rudes conditione aut tardi ingenio non satis in seipsos inquisierint, nulla fere industria sua id sine sacerdotis ipsius opera assecuturi; sed qui, adhibita ab eo necessaria, nop qua praeter modum graventur, in iis interrogandis diligentia, omnique in iisdem ad detestationem peccatorum excitandis, non sine fusis ex intimo corde ad Deum precibus, exhausta caritatis industria, sensu tamen doloris ac poenitentiae, quo saltem ad Dei gratiam in sacramento impetrandam disponantur, carere prudenter iudicentur. Quocumque autem animo sint qui accedant ad ministrum poenitentiae, nihil ei magis cavendum est quam, ne sua culpa diffisus, quispiam Dei bonitati aut sacramento reconciliationis infensus discedat. Quare, si iusta sit causa cur differenda sit absolutio, verbis, quoad poterit, humanissimis persuadeat confessis necesse est, id et munus officiumque suum, et eorum salutem omnino postulare, eosque ad redeundum quamprimum blandissime alliciat, ut, iis feliciter peractis, quae salubriter praescripta fuerunt, vinculis soluti peccatorum, gratiae coelestis dulcedine reficiantur[1].

Caput II.

De confessione annuali.

Omnes fideles tenentur ex ecclesiae praecepto confiteri saltem semel in anno. Et concilio enim Lateranensi IV: *„Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata confitentur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti, et iniunctam sibi poenitentiam studeat pro viribus adimplere"*.

Per proprium sacerdotem intelligitur parochus, episcopus et pontifex Romanus. Ut autem penitus cesset periculosa libertatis fidelium, relative ad confessarii delectum, restrictio, volumus et declaramus eos praedicto ecclesiae praecepto satisfacere, qui peccata sua cuilibet ab episcopo ad confessiones excipiendas approbato sacerdoti confitentur; ita ut, ea de re, nemo debeat a parocho inquietari, non obstante qualibet alia consuetudine particulari.

Caput III.

De confessione puerorum.

Pueri, cum ad discretionis aetatem pervenerint, debent parochum vel alium sacerdotem adire, ut peccata confiteri consueverint; et si digni absolutionis videantur, etiam ante tempus primae communionis absolvantur. Munus est parochi eos allicere, ut paulatim, per vitam innocentem, praeparent corda ad sanctissimum eucharistiae sacramentum suscipiendum. Quam dolendum esset, si, parochi negligentia, longum per tempus, eorum animae in peccatis et pravis consuetudinibus languescerent!

TITULUS IX.

De sacramento extremae unctionis.

Caput I.

De administratione sacramenti extremae unctionis.

Extremae unctionis sacramentum a Christo Domino institutum, tanquam coelestis medicina non animae solum, sed etiam aliquando corpori salutaris, omni studio ac diligentia periculose aegrotantibus administrandum est.

Ut autem ad id facilius perveniant, omni ope atque opera conentur parochi, ex hominum animis evellere falsam illam opinionem qua plerique hoc sacramentum, quasi supremam horam portendat vel etiam acceleret, sibi suisque reformidant.

Parochus igitur quocque periculose aegrotantes compererit, benigne urgebit ad postulandum, cum adhuc integra mente et ratione sunt, tam opportunum Dei miserentis auxilium; siquidem eo uberior erit fructus, quo saniori iudicio ac vividiori sensu religionis illud recipient.

Extrema unctio, utpote vivorum sacramentum, communiter requirit in suscipiente gratiam sanctificantem: quapropter, huic sanctae unctioni praecat confessio, quantum fieri poterit, vel saltem absolutio.

Omnes fideles, qui usu rationis pollent, vel qui olim mentis compotes fuerunt, modo periculose decumbant, extremae unctionis sunt capaces; senes pariter ungi possunt, nempe annis tam graves et debilitati, ut in dies morituri videantur, esti nullo praeter senium morbo affecti.

Nec omittat parochus eos ungere pueros, qui ad sacram communionem nondum admissi ad eam tamen pervenerunt aetatem, in qua peccati probabiliter praesumuntur capaces.

Haereticis, notoriis peccatoribus in manifesta impoenitentia morientibus denegetur oleum infirmorum.

Sacrum autem illud oleum habeat parochus diligenter custoditum, loco nitido et decenter ornato, in vase argenteo seu stanneo, ab aliis vasculis speciali inscriptione distincto; quod quidem oleum singulis annis, veteri reverenter combusto, accurate renovandum est.

Caput II.

De visitatione et cura infirmorum.

Si christianis omnibus infirmorum visitatio et consolatio a Christo domino proponatur tanquam caritatis officium super quo iudicandi sunt, quanto magis id inter praecipua sollicitudinis sacerdotalis munia recensendum est.

In visitatione infirmorum parochus impleat illud apostoli: *„Omnibus omnia factus sum ut omnes facerem salvos"*. Quamobrem, divites quidem et potentes pia sollicitudine visitabit. Eorum vero praecipuam curam geret, qui humanis auxiliis destituti, benigni ac providi parochi caritatem et operam requirunt; quibus si non potest ipse succurrere de suo, et eleemosynas illis, prout debet, si facultas suppetit, erogare, ex aliena largitate illorum necessitatibus succurrendum curabit. In primis autem spiritualem aegrotantium curam suscipiat, omnemque diligentiam in eo ponat, ut in via salutis eos dirigat. Ipsos ad peccatorum confessionem prudenter benigneque inducat, ex omni solertia internas animi dispositiones excitare ac fovere satagat; fidem saepius sopitam, immo extinctam quasi suscitet; quotiescumque incertum est an aegri earum veritatum, quae de necessitate medii sunt credendae, sufficientem habeant notitiam, ipsas breviter ac distincte proponat. Obduratos per iudiciorum Dei memoriam caute et prudenter a lethali somno revocet. Coelestis patriae desiderium ingerat; spem omnem reponendam esse ostendat in meritis redemptoris ac mediatoris nostri. Avertat vero ab ea periculosissima praesumptione qua in propriis operibus et in naturali probitate mundana confidunt: pias preces suggerat, moveat demum ad Deum tanquam omnis iustitiae fontem diligendum; et ad peccatum summopere detestandum; nec negligat ad scandali damnive illati reparationem aut ad reconciliationem cum inimicis adducere.

[1] Encycl. de extens. iubil. [const. *Caritate Christi*, die 25 decembris] anno 1695.

Vix autem in earum rerum quae ad temporalia bona spectant directionem se ingerat, nisi quatenus id requirant conscientiae leges.

Si, quod absit, ab infirmo repellatur, non ideo de eius adhuc viventis salute desperet, nec propterea ab eo visitando abstineat, nisi quatenus prudentia vetet; sed patienter benigneque ipsum ad auxilia religionis suscipienda adducat. Parochus demum, quantumcumque zelum impendat in visitatione et cura infirmorum, nihil proficere se posse existimet, nisi comitem zelo adhibeat frequentem fervidamque orationem.

Caput III.

De sepultura ecclesiastica.

Iuxta leges canonicas corpora fidelium sepelienda sunt ministerio sacerdotis ecclesiae preces et ritus adhibentis. Fideles igitur de hoc ultimo et iusto pietatis erga suos officio sollicite provideant. Parochi vero curabunt, ut cuncta fiant iuxta ordinem praescriptum, et omnes caeremoniae et preces quibus sancta mater ecclesia catholica in filiorum suorum exequiis uti solet, religiose serventur.

Caveant ne quid petatur, etiam a divitibus, pro exequiarum stipendio praeter id quod consuetudine aut ordinario approbata dari solet; atque pauperes, quos propriis impensis familia decenter humare non potest, gratis ac honeste sepeliendos esse ipsi curabunt.

Coemeteria catholicorum sepulturis destinata debent episcopi vel presbyteri rite deputati benedictione sanctificari. Distinctus in eis assignandus est locus non benedictus, sed muro aut sepe aut effossione a parte benedicta separatus, nisi haec separatio fiat impossibilis; in quo casu recurrendum est ad episcopum.

Feretris laicorum, qui aliqua dignitate civili aut militari honestati fuerunt, eiusdem dignitatis insignia apponi licet. Signa vero cuiuslibet societatis aut sodalitatis ab ecclesia damnatae, ulli feretro ne superponantur, omnino interdicimus.

Caput IV.

Quibus deneganda est sepultura ecclesiastica.

Denegetur sepultura ecclesiastica infidelibus et nominatim excommunicatis, quorum sepultura pollueretur coemeterium. Denegetur etiam publice haereticis, schismaticis, apostatis a fide, iis qui in conflictu duelli vel in actu evidenter criminoso perierunt, nisi adhuc viventes poenitentiae signa dederint; his qui rationis suae compotes sibi violentas manus intulerunt; iis qui cum scandalo et coram testibus extrema ecclesiae sacramenta impie repulerunt; necnon infantibus mortuis, absque baptismo.

TITULUS X.

De sacramento ordinis.

Caput I.

De sacris ordinationibus.

Haec synodus statuit ac praecipit, ut quaecumque de sacris ordinationibus ordinandorumque dispositionibus praescripserunt patres Tridentini ac summi pontifices, ab episcopis provinciae Remensis diligenter observentur.

„*Ordinationes, statutis a iure temporibus, ac in cathedrali ecclesia vocatis praesentibusque ecclesiae canonicis, publice celebrentur*“ [1]; si autem in alio loco, praesente clero loci, ita ut adsint ordinationi duo saltem presbyteri.

„*Unusquisque a proprio episcopo ordinetur*“ [1]. Episcopus igitur non conferat ordines nisi sibi subditis, aut ratione originis aut ratione domicilii, quod ordinandus acquisivit in alia quam suae originis dioecesi, aut ratione beneficii aut titulo familiaritatis; quemadmodum statutum est constitutione Innocentii XII, quae incipit: *Speculatores*.

Caput II.

De titulo ordinandis praescripto.

„*Cum non deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem quaestum exercere*, statuit sancta synodus Tridentina, *ne quis clericus saecularis, quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet eum beneficium ecclesiasticum pacifice possidere, vel patrimonium aut pensionem congruam habere, unde sustentari honeste queat. Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari non possunt, nisi illi quos episcopus iudicaverit assumendos pro necessitate vel commoditate ecclesiarum suarum; eoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse quae eis ad vitam sustentandam satis sint; atque illa deinceps sine licentia episcopi alienari aut extingui vel remitti nullatenus possint, donec beneficium ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant unde vivere possint*“ [2].

Attamen, cum apud Gallias, ubi alienata fuerunt bona quae possidebant olim ecclesiae, clerici non possint ad maiores ordines promoveri cum titulo beneficii, nec plerique patrimonium neque pensionem habeant, eos a lege Tridentina, annuente apostolica sede, dispensant episcopi, ne scilicet plurimae parochiales ecclesiae omni sacro priventur ministerio. Verum satagent ut, simul ac ecclesiis satis provisum fuerit, redeatur ad praedictam legem, cuius etiam executionem urgebunt iam nunc et in posterum, erga eos quos ex bonis patrimonialibus pensionem sibi creare posse constiterit.

Insuper summopere curabunt, ut in unaquaque dioecesi aerarium instituatur ecclesiasticum, unde necessitatibus eorum qui, infirmitatis causa, sacris vacare non possunt, in quantum satis erit, provideatur.

TITULUS XI.

De matrimonii sacramento.

Caput I.

De servandis ecclesiae circa matrimonium legibus.

Cum matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratia praestet, merito inter novae legis sacramenta annumerandum, sancti patres, concilia et universalis ecclesiae traditio semper docuerunt; adversus quam impii homines huius seculi insanientes, non solum perperam de hoc venerabili sacramento senserunt, sed de more suo, praetextu evangelii, libertatem carnis introducentes, multa ab ecclesiae catholicae sensu et ab apostolorum temporibus probata consuetudine aliena, scripto et verbo asseruerunt, non sine magna Christi fidelium iactura; quorum temeritati cupientes occurrere, statuimus de sacramento matrimonii quaecumque decreverunt patres Tridentini, summique pontifices, in omnibus ac singulis ecclesiis religiose observari.

[1] Trid., sess. 23, *De ref.*, cap. 8.

[1] Trid., ibidem.

[2] Trid., sess. 21. *De ref.*, cap. 2.

Caput II.

De impedimentis canonicis matrimonium dirimentibus.

Ecclesia semper potuit et potest in christianorum matrimoniis iure proprio impedimenta constituere quae non solum impediant, sed et nullum reddant quoad vinculum[1]. Cum aliunde causae matrimoniales spectent ad iudices ecclesiasticos, docemus ea nulla esse et invalida, non solum quoad sacramentum, sed etiam quoad vinculum seu contractum naturalem, matrimonia quae cum impedimento dirimente canonico contrahuntur.

Declaramus autem tanquam valida habenda esse quaecumque fiunt iuxta sanctiones canonicas.

Nihilominus a parochis curandum est ut serventur quae lege saeculari praescripta sunt ad contractum matrimonialem, ne matrimonium careat effectibus civilibus.

Admonitus ergo de aliquo matrimonio in sua B parochia contrahendo, parochus primum cognoscat ex his ad quos spectat, qui et quales sint qui matrimonium contrahere volunt; an inter eos sit aliquod impedimentum canonicum; utrum sponte, libere et secundum honestatem sacramenti velint contrahere.

Noverit quae sint canonica impedimenta matrimonii contrahendi prohibentia aut dirimentia.

Caput III.

De proclamationibus matrimonii.

„Antequam matrimonium contrahatur, tor a proprio contrahentium parocho, tribus continuis diebus festivis, in ecclesia, inter missarum solemnia, publice denuntietur inter quos matrimonium sit contrahendum. Quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur“[2].

Si vir et mulier ad diversas parochias pertineant, in utraque parochia fiant denuntiationes. C

Si sponsi non semper commorati sunt in parocia, quam nunc incolunt, denuntietur insuper matrimonium in ea ex qua veniunt, nisi habeant domicilium sex mensium in paroecia in qua versantur. Servetur haec regula etiam erga eos qui ex aliena veniunt dioecesi.

Si sint minores, banna publicentur in paroecia ubi exstant, et in paroecia eorum quorum auctoritati subsunt. De minoritate et maioritate relative ad proclamationes standum est legi civili.

Caput IV.

De celebratione matrimonii.

Moneantur fideles eos, qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote, de ipsius parochi vel ordinarii licentia, et duobus vel tribus [testibus] matrimonium contrahere attentabunt, ex concilii Tridentini decreto, ad sic contrahendum omnino inhabiles esse, irritoeque et nullos esse huiusmodi contractus.

Est autem proprius parochus, is cuius in paroecia vir aut mulier habet domicilium aut residentiam habitationemve sex mensium. D

Aliquis autem domicilium habere censetur, vel in loco ubi nunc versatur cum animo ibidem perpetuo commorandi, vel ubi rerum suarum summam constituit servatque. Ad acquirendum novum domicilium nullum tempus a lege determinatur; unde iam ipsa prima die commorationis constituitur, si reapse qui commoratur in aliquo loco, ibidem perpetuo commorandi, rerumque suarum eodem figendi animum habuerit. At contingere potest, quod revera non raro contingit, ut qui in parentum aliave paroecia retinet domicilium, alibi resideat; qualis est residentia famulorum, operariorum, militum et aliorum qui aut munus habent ad tempus, aut alicuius negotii curam susceperunt, aut artem professionemve diversis in locis successive exercent.

Ad vitanda de sponsorum domicilio dubia, statuimus, ut ad matrimonii celebrationem requiratur et sufficiat residentia sex mensium; ita ut modo vir aut mulier a sex mensibus resideat in uno loco, coram huius loci parocho matrimonium contrahere possit, ex quacumque dioecesi venerint contracturi. Volumus insuper ut ipsi qui praedictam habent residentiam, ubi nunc versantur, servent ius contrahendi coram parocho loci, ubi suum retinuerunt domicilium, sive minores sint sive maiores.

Si sponsi non sint eiusdem parochiae, decet quidem ut celebretur matrimonium in parochia mulieris; nihilominus ea de re nullatenus inquietandi sunt a parochis. Ad celebrationem autem matrimonii non procedat parochus, nisi constiterit banna proclamata fuisse ubi de iure proclamari debent, aut a facienda proclamatione fuisse dispensatum.

Sponsi, quando duplex habent domicilium, alterutrum eligere possunt ad sui matrimonii celebrationem, servatis ad proclamationem bannorum praescriptis.

Quoad vagos, qui nullas aut nonnisi incertas habent sedes, parochis praecepit sancta Tridentina synodus, *„ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et, re ad ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint“*[1].

TITULUS XII.

De vita et honestate clericorum.

Ut omnia, quae a summis pontificibus, sacris conciliis et praesertim a concilio Tridentino sancita fuerunt de vita et honestate clericorum, ab omnibus et singulis huius provinciae clericis observentur, quaedam tum ab ipsis praestanda, tum ab iisdem vitanda in memoriam revocare duximus.

Caput I.

De iis quae praestanda sunt a clericis.

Nihil est quod alios magis ad pietatem ac Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum qui se divino ministerio dedicarunt: ex iis namque sumunt fideles quod imitentur. Clericos igitur omnes obsecramus, ut, forma facti gregis, exemplum sint fidelium in verbo, in conversatione, in caritate, in fide, in castitate, ita ut eorum vita, communis omnium sit disciplina; quatenus, per tacitam praedicationem, malos mores redarguant, vitia erubescere cogantur.

Ut autem fervor pietatis in eorum animis amplius in dies exardescat, praeter devotam divini officii recitationem, si ad illud teneantur, frequentem sacramentorum usum, quotidianum conscientiae examen pianque lectionem curent nunquam negligere. Et quoniam desolatione desolata est omnis terra, quia nemo est qui recogitet corde, ideo mentali orationi quotidie incumbant, ita ut proprio experimento discentes quot et quanti spiritales fructus ex sancta meditatione defluant, ad illam devotos fideles informare possint. Sed impossibile est ut de mundano pulvere non aliquantisper etiam religiosa corda sordescant: singulis igitur annis non praetermittant spiritualibus exercitiis operam dare

[1] Pii VI const. *Auctorem fidei* [die 28 augusti 1794, prop. damn. 59].

[2] Trid., sess. 24, *De ref. matr.*, cap. 1.

[1] Sess. 24, *De ref. matr.*, cap. 7.

ut hic, si quae maculae ipsis adhaeserunt, abstergi possint, et inde mentis acies ad coelestia contemplanda vividiores, et voluntatis vires ad omne opus bonum amplectendum et prosequendum robustiores evadant.

Deinde, concilii Tridentini vestigiis insistentes, praecipimus clericos, saltem in sacris constitutos, vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut, per decentiam habitus extrinseci, honestatem intrinsecam ostendant. Itaque, praeter tonsuram, veste talari in loco suae residentiae superinduti incedant. Qui vero in itinere sunt constituti, si nequeant absque incommodo supradictam vestem retinere, saltem induantur veste oblongiori, nigri coloris, huiusque formae, unde eorum status cunctis innotescere possit; et ipsi modestiae, gravitatis honestatisque clericalis perpetuo et ubique meminerint.

Et quoniam munia ecclesiastica nequeunt, nisi cum iniuria in Deum, salutis detrimento et ecclesiae dedecore ab ignaris exerceri, omnibus clericis strenue demandamus, ut scientiae sacrae perseveranter incumbant. Caveant autem ne, sub omniscendi desiderio, quoscumque libros aut potius libellos velint acquirere, domi retinere, vel cum suo detrimento legere; sed libros non habeant nisi sanam et probatam doctrinam continentes, modestiae saltem et honestati consentaneos, de quibus ita disponere possint, ut etiam post mortem ecclesiae utiliter inserviant. Tandem de bonis propriis non negligant prudenter ac opportune testamentum conficere, ne unquam dubiis vel etiam discordiis praebeant occasionem.

Caput II.

De iis quae vetita sunt clericis.

Unusquisque clericus alte in animo infixum habeat, se non ad otium et ignaviam, sed ad salutares pro ecclesia Dei labores obeundos esse vocatum. At praeter istud ignaviae vitium, quo nihil a viro ecclesiastico magis alienum esse debet, quodque multorum malorum fons est et origo, meminerint clerici quaedam legibus canonicis specialius ipsis prohiberi.

Ac primo, Christi mansuetudinis imitatores, non obliviscantur eorum quae sanxerunt canones et statuta, sive de venatione cum armis ignitis, sive de medicinae et chirurgiae exercitio, praesertim quae fit cum incisione vel adustione. Deinde, quia nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat cui se probavit, sacri canones expresse prohibent ne clerici lucri causa negotientur; et multo magis ne usuram vel etiam usurae umbram exerceant. Caveant etiam summopere, ne pro aliis fideiussores se constituant; nisi agatur de propinquis, et aliunde patrimonium ad id sufficiens habeant; nunquam schedulas commercii obsignent, et ne graventur aere alieno, semper invigilent. Insuper haec provincialis synodus iubet ne ullus parochus, intra suae parochiae fines, bona immobilia acquirat, nisi consulto et annuente episcopo. Item fugiant omnia oblectamenta, quae sive immodestiam sive intemperantiam redolerent; ludos a canonibus prohibitos devitent; tabernas non intrent bibendi vel edendi causa, nisi peregrinationis aliqua necessitate compulsi; a comessationibus, quae sacerdotem non decent, omnino abstineant.

Denique, cum ab omni malo, atque etiam ab omni specie mali abstinendum sit, omnem frequentationem devitent quae offendiculum parere possit. Quoad ancillas, vel etiam consanguineas, ea quae sapienter praescripsere canones, vel etiam dioecesana statuta de aetate aliisque dotibus istarum personarum, religiose observent, ita ut omnis suspicio mala caveatur.

Uno verbo, omnes provinciae nostrae clericos hortamur atque obsecramus, quatenus sic vitam moresque suos omnes componant, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus, nihil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant; leviaque delicta, quae in ipsis maxima censeat, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem.

TITULUS XIII.

De episcopis.

Caput I.

De dignitate et auctoritate episcoporum.

Magna certe sublimisque episcoporum dignitas! Hanc sancti patres doctoresque miris encomiis extulerunt, non equidem alicuius adulationis causa, sed ipsius religionis intuitu, quam episcopis, veluti quodam fundamento, divina dispositione, inniti cernebant. Episcopos enim esse principes ecclesiae, apostolorum successores, ipsiusmet Christi legatos passim et aperte docent.

Sed cum, hisce luctuosis temporibus, non tantum dignitatem episcoporum, sed et potestatem quae fluit ex plenitudine sacerdotii in eis residente, quidam hostes ecclesiae, temerario ausu, aggressi fuerint, censet haec synodus praeclara ea de re sacrosancti concilii Tridentini verba in memoriam esse revocanda: „*Si quis omnes christianos promiscue novi testamenti sacerdotes esse, aut omnes pari inter se potestate spirituali praeditos affirmet, nihil aliud facere videtur quam ecclesiasticam hierarchiam, quae est ut castrorum acies ordinata, confundere; perinde ac si, contra beati Pauli doctrinam, omnes apostoli, omnes prophetae, omnes evangelistae, omnes pastores, omnes sint doctores. Proinde, sancta synodus declarat, praeter caeteros ecclesiasticos gradus, episcopos, qui in locum apostolorum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut idem apostolus ait, [a Spiritu sancto] regere ecclesiam Dei; eosque presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros ecclesiae ordinare; atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent*“ [1].

Dogma itaque catholicum est episcopos iure divino presbyteris superiores esse; nec eis ullo modo denegari potest ecclesiam suam regendi potestas, aut leges et statuta condendi, in iis quae iure communi non adversantur.

Caput II.

De episcoporum officiis.

Verum, si magna sublimisque episcoporum dignitas, magna quoque et gravia sunt ipsorum officia. Audiant igitur haec ad ipsos concilii Tridentini monita: „*Optandum est, ut ii, qui episcopale ministerium suscipiunt, quae sunt partes agnoscant: ac se, non ad propria commoda, non ad divitias aut luxum, sed ad labores et sollicitudines, pro gloria Dei, vocatos esse intelligant. Nec enim dubitandum est, et fideles reliquos ad religionem innocentiamque facilius inflammandos, si praepositos suos viderint, non ea quae mundi sunt, sed animarum salutem ac coelestem patriam cogitantes*“ [2].

Episcopis autem multum equidem est attendere sibi, iuxta beati Pauli ad Timotheum monitionem, eaque omnia a se removere, unde tam augustum

[1] Trid., sess. 23, *De sacram. ord.*, cap. 4.
[2] Trid., sess. 25, *De ref.*, cap. 1.

eorum ministerium vituperari posset. Attamen ipsis, utpote speculatoribus, minime sufficeret se morosque suos ac totam domum ita componere, ut inde omnibus venerationis et aedificationis causa oriretur. Sciant igitur se in excelso positos, ut vigilantiae munus quod ipsis proprium est, et ecclesiae Dei tam necessarium, facilius adimplere valeant. Ante omnia, cum fides, ut ait concilium Tridentinum, sit humanae salutis initium fundamentumque, in illa orthodoxa fide, quam sancta ecclesia Romana colit et docet, tuenda stabiliendaque, constanti studio invigilent. Et quia non minus in fidei ruinam vergit crassa illa culpabilisque catholicarum veritatum ignorantia, qua earum per errores et haereses depravatio, pari cura huic operi incumbant, ut et errores confutentur, et ignorantiae vitium, quantum fieri poterit, extinguatur.

Invigilent nihilominus episcopi ne in propriis dioeceses abusus irrepant. Quocirca, eos enixe hortatur eadem sacrosancta Tridentina synodus ut *„illi in commissis sibi ecclesiis eo libentius resideant, quo facilius et commodius sibi subiectos regere, et in vitae ac morum honestate continere possint; atque illud primum eos admonendos censet, ut se pastores non percussores esse meminerint; et ita praesse subditis oportere, ut non in eis dominentur, sed illos tamquam filios et fratres diligant; elaborentque, ut hortando et monendo ab illicitis deterreant, ne ubi deliquerint, debitis eos poenis coercere cogantur. Quos tamen si quid, per humanam fragilitatem, peccare contigerit, illa apostoli est ab eis servanda praescriptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent in omni bonitate et patientia, cum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia quam austeritas, plus exhortatio quam comminatio, plus charitas quam potestas. Sin autem, ob delicti gravitatem, virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia iudicium, cum lenitate severitas adhibenda est, ut sine asperitate disciplina populis salutaris ac necessaria conservetur, et qui correpti fuerint emendentur; aut si resipiscere noluerint, caeteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur“* [1].

Haud secus ac vigilandi, episcopis etiam incumbit et praedicandi munus. Nec enim dubium est, unicuique ipsorum, sicut et Timotheo, ab apostolo dici: *„Opus fac evangelistae, ministerium tuum imple“*. Quia vero, inquiunt patres Tridentini, christianae reipublicae non minus necessaria est praedicatio evangelii quam lectio, et hoc est praecipuum episcoporum munus, statuit et decrevit eadem sancta synodus, episcopos, archiepiscopos et omnes alios ecclesiarum praelatos teneri per se ipsos ad praedicandum sanctum Iesu Christi evangelium. Si vero contigerit eos legitimo detineri impedimento, viros idoneos assumere teneantur ad huiusmodi praedicationis officium salubriter exequendum [2]. Quinimo, cupiens eadem sancta synodus illud ministerium, quo freqhentius possit, ad fidelium salutem exerceri, mandat ut episcopi in aliis ecclesiis per parochos, sive, iis impeditis, per alios ab episcopo deputandos, sacras scripturas divinamque legem annuntient [3].

Ut autem illa concilii Tridentini tam salutaris praescriptio efficacius observetur, episcopos hortatur haec Remensis provinciae synodus, ut praedicationi verbi divini constanter invigilent, ipsamque ita peragi curent, ut Christus in cordibus efformetur. Itaque, ipsiusmet Christi domini exemplo, qui discipulos septuaginta duos misit ante faciem suam in omnem locum in quem erat ipse venturus, cum aliquam dioecesis suae parochiam visitare intendunt, praemittant, si fieri potest, qui parochum adiuvent; simpliciter, etsi substantialiter, doctrinam christianam exponant; et praeparent populum ad visitationem pastoris et confirmationis gratiam suscipiendam.

Curent etiam episcopi ut, quantum temporis aut locorum circumstantiae ferant, fiant identidem in ruralibus ecclesiis, per aliquos dioecesis suae aut etiam dioecesis alienae presbyteros, pia exercitia, cum clara expositione sive veritatum fidei sive praeceptorum Dei et ecclesiae, et vivida exhortatione, ut audientium corda quam primum ad Deum convertantur. In oppidis autem eadem exercitia habeantur, sed cum luculentiore, si ita expedire videbitur, doctrinae aut officiorum explanatione. Sciant etiam episcopi se non inutili cura gravari, si in eligendis praedicatoribus, pro dioecesis suae maioribus civitatibus, operam impendant; eosque moneant qualiter, pro temporum ac locorum exigentia, verbum divinum annuntiare conveniat. In primis illis suadeant, ut Iesum Christum, non semetipsos praedicent; ut ea omnia removeant quae quaestiones magis praestant quam aedificationem; et ut, profectum animarum unice prae oculis habentes, non ea quae magis splendeant, sed quae sint utiliora salubriter anteferant. Quod si, in aliqua dioecesis parte, hi funestissimi errores, qui ad praesens inter populos diffunduntur, irrepere coeperint, eos confutari et praefocari per evangelicae veritatis praedicationem episcopum satagere necesse est. Meminerit tamen omnes ad hanc pugnam indiscriminatim non esse admittendos, ne forte errores debellati, sed non victi, per ipsam argumentorum debilitatem firmius et tenacius animis audientium inhaereant: ideoque, omnes parochos aliosve, ad quos praesens admonitio spectare potest, hortamur in Domino, quatenus huic errorum hodierni temporis confutationi, seriam praeparationem et fervidam orationem semper praemittant.

Aliud etiam episcopis gravissimum munus impositum, nempe populo christiano parochos praeficere. Cum enim, ut ait concilium Tridentinum, expediat maxime animarum saluti a dignis et idoneis parochis gubernari, ubi constiterit ecclesiam parochialem vacare, statim episcopus, inter eos quos, re mature perpensa, dignos recognoverit, eum eligat, quem aetate, moribus, doctrina, prudentiaque et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis, magis idoneum iudicaverit [1].

Similiter episcopi propriam dioecesim per se ipsos, aut si legitime impediti fuerint, per suum generalem vicarium aut per alios ad hoc officium deputandos, si quotannis totam propter eius latitudinem visitare non poterunt, saltem notabilem eius partem visitare non praetermittant. Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, praeter sacramenti confirmationis administrationem, sanam orthodoxamque doctrinam, expulsis haeresibus, inducere; bonos mores tueri, pravos corrigere; populum exhortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere; caetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia, ad fidelium fructum, constituere. Quae ut facilius felicisque succedant, monentur praedicti omnes et singuli, ad quos visitatio spectat, ut paterna charitate christianoque zelo omnes amplectantur, ideoque studeant, quam celerrime debita tamen cum diligentia, visitationem ipsam absolvere [2].

[1] Trid., sess. 13, *De ref.*, cap. 1.
[2] Trid., sess. 5, *De ref.*, cap. 2; sess. 24, *De ref.*, cap. 4.
[3] Trid., ibidem.

[1] Sess. 24. *De ref.*, cap. 18.
[2] Trid., sess. 24, *De ref.*, cap. 3.

Constanter etiam servent episcopi salutarem illam consuetudinem convocandi singulis annis dioecesis suae presbyteros, ut in aliquo sacro secessu, per aliquot dies, piis exercitiis vacent, et annos aeternos meditentur.

Verum, praeter multiplices gravesque episcoporum obligationes, quas hucusque retulimus, sunt etiam aliae quae ipsis maxime cordi esse debent; sed inter eas nulla, quae maiorum minorumque seminariorum curae antoponi debeat. Utraque enim episcopi eo maiori sollicitudine et affectu prosequi debent, quod in ipsis resideat, pro futuro, spes sacerdotii divinique ministerii, id est, gloriae Dei animarumque salutis. Ipsis itaque tales superiores magistrosque semper praeficere curent, qui alumnos pietatem, innocentiamque vitae, ac humanarum sacrarumque litterarum scientiam accurate edoceant.

Sed quoniam, ut studia proficiant in melius et tandem floreant, nihil magis utile inveniri potest, quam ut recte prudenterque gerantur negotia temporalia seminariorum, et per hanc laudabilem administrationem, omnis metus circa eorum existentiam aut prosperitatem, necnon circa superiorum ac magistrorum statum et conditionem, adimatur; omnem curam impendent episcopi in eligendis oeconomis idoneis qui, sub auctoritate superiorum, indefessa diligentia impensas dirigant et moderentur.

Praeterea, episcopi, adiunctis sibi viris probatis et hac in re experientia praeditis, quotannis seriam reddituum ac impensarum rationem exigent. Statuent etiam quae, in annum alterum, constructiones, reparationes aut acquisitiones suscipi poterunt; nec eis unquam consentient, quae nimiam, id est, excedentem consuetas dictorum seminariorum facultates, impensam exigerent. Hinc, nullus superior aut oeconomus arbitretur sese posse, ratione officii sui, in incerta negotia aut non approbata immittere; cum, in hac parte, nihil alicuius momenti incipi debeat absque expresso episcopi consensu, cuius est, consultis iisdem viris probatis et peritis, quae peragenda sint, statuere et determinare.

Praeterea, cum nihil sit quod magis conferat ad conservandam augendamque inter populos vitae christianae rationem, quam pia puerorum educatio; nihilque e contra promptius et magis radicitus fidem destruat, mores corrumpat, sicque societatis et familiae vincula disrumpat, quam eorumdem indisciplinata et irreligiosa institutio, episcopi huic tam gravi pastoralis sollicitudinis officio constanter incumbere studeant. Quapropter, sedulo curabit unusquisque episcopus, ut parentes admoneantur de obligatione, quam eis imponunt, in hac parte, natura simul et religio; et si, per se ipsos, huic officio educationis, ipsis divina dispositione imposito, satisfacere nequeunt, sciant saltem se lege certissima ad hoc adstringi, ut pueros non nisi magistris probis, religione sincera praeditis ac tam gravi munere dignis, committant; nec ullum temporale commodum condignum haberi posse, non dicimus modo aeternae puerorum saluti, verum etiam bonis quae ex christiana educatione defluunt, cum ea sola vir probus et patriae devotus praeparetur.

Idcirco, ut in re tam gravis momenti, familiis, quantum fieri poterit, adiumento sint, episcopi nihil omittent, ut in suis dioecesibus instituantur aut multiplicentur scholae omni parentum fiducia dignae, videlicet, in quibus, cum litteris, scientiam amoremque religionis iuvenes edoceantur, et ipsius praeceptorum adimpletioni accurate simul et leniter efformentur.

Tandem, si charitas, quae est perfectio legis, omnium fidelium et maxime sacerdotum mentes accendere debet, quanto magis episcoporum, qui cum erga omnes paternum affectum habeant, curas et dolores omnium longe vividius percentiunt. Continua igitur sollicitudine causam omnium miserabilium personarum episcopus inquirat, quasi a propheta ipsi dictum fuerit: *„Tibi derelictus est pauper, orphano tu eris adiutor"*. Quod si, inter egenorum necessitatibus, sibi deesse sentiat has dotationes quibus, in praecedentibus saeculis, pietas fidelium ditaverat ecclesiam, horum Tobiae verborum recordetur: „Si multum tibi fuerit, abundanter tribue; si exiguum tibi fuerit, etiam exiguum libenter impertiri stude". Praeterea, utetur, si opus fuerit, ea libertate quae ipsi libenter ab omnibus conceditur, divitum erogationes pro pauperibus implorandi, nullusque praesuli titulus carior sit aut potior quam nomen patroni aut advocati pauperum. Ipsis igitur succurendis omni modo et indesinenter invigilet, felicemque sese existimet, quoties unum ex his operibus, quibus tot et tantae miseriae sublevantur, instituere potuerit.

TITULUS XIV.

De vicariis generalibus episcopi, capitulis cathedralibus, canonicis et decanis ruralibus.

Caput I.

De vicariis generalibus.

Vicarii generales, qui munus exercent archidiaconorum, quorum nomine insigniti sunt, apud nos habentur ut primae dignitates cathedralis ecclesiae. Ipsi, in choro et extra, post episcopum immediate veniunt, sicut mos apud Galliarum ecclesias a concordato anno 1801 universe invaluit. Non sunt titulo canonici, nec fruuntur canonicorum iuribus, neque ipsis incumbunt canonicorum munia, nisi debumpti fuerint e capitulo, suumque canonicatum retinuerint.

Caput II.

De capitulis cathedralibus.

In praesenti rerum statu, apud nos, omnia fere capitula in ecclesiis metropolitanis constituuntur ex novem canonicis; in aliis autem ecclesiis cathedralibus ex octo tantum, deficientibus beneficiis, praebendis dotationibusve, quibus eorum numerus augeri queat. Ubi tamen capitulo annexa est parochiae cathedralis cura, numerantur decem in metropolitanis, et in aliis cathedralibus ecclesiis novem canonici, quorum unus ab episcopo demandatur ad regimen animarum, qui et ab eodem revocari potest, retento canonici titulo.

In capitulis primam sedem inter canonicos obtinet decanus, canonicus nempe, qui ad decanatum ab episcopo promotus fuit. Praeter autem istam dignitatem, in quolibet capitulo, theologus et poenitentiarius ex iure instituendi sunt. Expedit etiam ut sit praecentor qui chorum regat. Verum nemo potest fieri theologus nec poenitentiarius neque praecentor nisi titulo canonicus.

Sede vacante, omnis ad capitulum transit ordinaria iurisdictio episcopalis. At iurisdictionem istam capitulum exercet per officialem seu vicarium quem, vacatione cognita, infra octo dies, constituere tenetur. Si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvitur. Et si ecclesia ipsa metropolitana vacet, antiquior episcopus e suffraganeis vicarium ipse constituit [1].

Quoniam autem, apud Galliarum ecclesias, propter nimiam dioecesium extensionem, episcopus duos,

[1] Trid., sess. 24, *De ref.*, cap. 16.

archiepiscopus tres habeat vicarios generales, a A gubernio stipendium recipientes, ex diuturna consuetudine capitulum potest aut eosdem eligere sub vicariorum capitularium nomine, aut alios ipsis adiungere vel etiam substituere. Numerus autem eorum vicariorum non progrediatur ultra modum, ne recedatur a mente sancti concilii Tridentini, aut forte videatur capitulum seipsum actualem dioecesis administratorem constituere, et sic irritam legem Tridentinam reddere.

Exercitium iurisdictionis episcopalis ad capitulum devolutae transfertur ad vicarios capitulares, ita ut nec ullam causam reservare sibi queat capitulum. Isti, rite semel constituti, non possunt revocari, nisi iusta de causa a sancta sede approbata. Potestatem quidem administrandae dioecesis habent, sed ita tamen ut regulas, quae pro sede vacante, praescriptae sunt, summa prudentia sequantur, et meminerint se ad servanda et non ad im- B mutanda, multo minus ad evertenda, quae iam stabilita manent, ab ecclesia deputatos fuisse.

Caput III.

De canonicis.

Quoniam in ecclesiis cathedralibus capitula ad conservandam augendamque ecclesiasticam disciplinam instituta sunt, canonici doctrina et pietate tales esse debent, ut suo muneri respondeant, atque ea morum integritate polleant, ut merito senatus ecclesiae dici possint. Nemo igitur ad canonicatum promoveatur, nisi doctrina ad suum munus exequendum necessaria ac morum integritate commendetur [1].

Provisi autem de canonicatibus, non solum coram episcopo vel generali eius vicario, sed etiam in capitulo, fidem catholicam profiteantur, iuxta C formam a Pio IV praescriptam [2]; alioquin non admittantur.

Omnes canonici divina tenentur per se, vel, si legitime impediti fuerint, per substitutos, vice sua, obire officia; episcopo celebranti aut alia pontificalia exercenti adsistere et inservire; atque in choro ad psallendum instituto, hymnis et canticis Dei nomen reverenter, distincte ac devote laudare; necnon missae conventuali interesse, quam debent capitula singulis diebus pro suis universim fundatoribus et benefactoribus celebrare, nisi legitime dispensata fuerint.

Resideant igitur canonici in ecclesiis cathedralibus, a quibus, ultra tres menses per annum, abesse non liceat; caveantque ne forte, pluribus canonicis absentibus, iam digne peragi divinum non possit officium, quod aliunde nunquam intermittendum est. Nemo sibi suadeat conciliorum summorumque D pontificum decreta de residentia canonicorum et assistendi choro obligatione, ad ecclesiarum nostrarum capitula non spectare; canonici namque percipiendi ius non habent stipendium, nisi propter officium canonicatibus annexum et sanctionibus ecclesiasticis praescriptum.

Cum promulgata fuerint huius concilii decreta, episcopus quisque sui capituli statuta regulis supra expositis, iuxta normam sacris canonibus praescriptam, accommodabit, requisito prius eiusdem capituli consilio, ut fert rescriptum a cardinale Caprara, legato a latere, die nona mensis aprilis anno 1802 Parisiis datum; servatis capitulorum cathedralium iuribus, secundum posteriora apostolicae sedis acta.

[1] Trid., sess. 24, *De ref.*, cap. 12.
[2] Trid., ibidem.

Caput IV.

De decanis ruralibus.

Patrum nostrorum vestigiis inhaerentes, statuimus, ut in omnibus et singulis uniuscuiusque dioecesis regionibus *(cantons)* instituantur decani, qui sui quisque territorii parochiis diligenter advigilent. Decani autem tenentur, ex officio, de aliorum sacerdotum vita, de subortis inter parochos et parochianos difficultatibus, atque de abusibus apud clerum aut fideles grassantibus, episcopo rationem reddere; rectores animarum in suarum paroeciarum possessionem mittere; ipsos ad collationes ecclesiasticas convocare; eisdem sacra olea, die praescripta, solemniter distribuere, et episcopi mandata transmittere; necnon aegrotantibus parochis sacramenta ministrare aut ministranda curare, et defunctis sepulturam dare.

Verum decani nullam in aliarum parochiarum fideles habent iurisdictionem; et, quemadmodum facultates, quibus fruuntur ut decani, possunt extendi aut restringi, ita et auferri ad nutum episcopi.

TITULUS XV.

De parochis et aliis curam animarum gerentibus.

Caput I.

De parochis.

Haec inducta fuit post concordatum disciplina, quod illi qui proprio nomine ecclesiarum parochialium curam gerunt, non omnes sint titulares seu inamovibiles; nec dubium est, ut patet ex declaratione summi pontificis Gregorii papae XVI, huic consuetudini esse obtemperandum, donec aliter a sede apostolica statutum fuerit; cum praesertim, in hac temporum nostrorum difficultate, diversas habeat utilitates, et aliunde, ipsi recens ordinati statim ad regimen paroeciarum vocentur, etiam antequam experientiam competentem vitamque sufficienter probatam habeant; plerique enim non possunt vicarii munus exercere, deficientibus ad hoc congruis dotationibus. Nihilominus, quoniam paucissimae sunt ecclesiae titulares, quibus nempe annexa fuit inamovibilitas, atque titulum reclamare videtur ipsa plurium aliarum ecclesiarum antiquitas, simul ac fidelium numerositas necnon plurium rectorum merita, peroptandum sane est ut in omnibus et singulis decanatibus seu regionibus *(cantons)*, alii praeter decanum, duo saltem atque etiam tres quatuorve, pro uniuscuiusque regionis paroeciarum numero, rectores canonice constituantur inamovibiles, debitumque stipendium percipiant. Operam igitur dabunt episcopi, ut gubernii consensus, quem concordatum requirit, accedat; atque votum tam legitimum quod emittit haec synodus, quam primum adimpleatur [1].

Caeterum, parochi, tum amovibiles tum inamovibiles, meminerint se dispensatores esse mysteriorum Dei, et ideo, vi officii, debere sacramenta, quoties rationabiliter petita fuerint, administrare omnibus sibi commissis, maxime vero aegrotis, quorum cura non postremas sui muneris partes constituit. Quare, cum primum noverit quempiam ex paroeciae suae fidelibus aegrotare, non exspectabit parochus ut ad eum vocetur, sed ultro ad eum accedat; idque, non semel tantum, sed saepius, quatenus opus fuerit; horteturque parochianos suos,

[1] De augendo numero parochorum inamovibilium, eminentissimi patres sacrae congregationis iudicium comparendum duxerunt, quemque alia concilia provincialia hac super re sedule expenderint.

ut ipsum admoneant, cum aliquem in parochia aegrotare contigerit, praecipue si morbus gravior fuerit [1]. Quia bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis, nedum, mercenarii more, sibi commissos deserat parochus, ubi contagionem aliquam morbi grassantem viderit, illis tunc sollicitius invigilabit; quod quidem praeteritis temporibus semper, nostris vero praesertim fecit Galliarum clerus, toti ecclesiae laetitiam et aedificationem afferens, sibique saeculi ipsius hominum plausus et admirationem concilians.

Perpetuo, igitur, et personaliter resideat in paroecia sua, nisi aut christiana charitas, aut urgens necessitas, aut debita obedientia, aut alia quaevis legitima causa illum abesse cogant; tunc vero attente provideat, ut ex absentia, quantumvis brevi, nullum detrimentum patiantur parochiani; quodsi, intra tempus absentiae, comprehendatur dies dominica, prius petatur et obtineatur episcopi licentia, aut si non permittat urgentia causae, in ipso saltem discessu moneatur episcopus.

Sed quia parum prodesset haec corporalis praesentia sine verbi divini praedicatione, ideo parochi meminerint horum apostoli verborum: *„Praedica verbum; argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina"*. Per se, igitur, vel alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus, plebes sibi commissas, pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis, docendo quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annuntiandoque eis, cum brevitate et facilitate sermonis, vitia quae eos declinare, et virtutes quas sectari oporteat. Omnia et singula haec concilii Tridentini verba sedulo perpendentes, studeant ut clare, distincte, sermone castigato quidem, sed rudibus etiam intelligibili, maturaque praeparatione verbum Dei praedicent; certum ordinem instituant in serie contionum suarum, saltem tempore adventus et quadragesimae, puta, explicando aut fidei symbolum, aut praecepta decalogi, aut sacramenta, ut veritates christianae in mentibus fidelium inter se cohaereant et altius infigantur.

Cum autem omnibus omnia fieri debeat parochus, et nulla spes esse possit, vel emendandae vel in bono stabiliendae paroeciae, nisi pueri rudimentis fidei diligenter et assidue imbuantur, ideo catecheses, praevia semper et sufficienti adhibita praeparatione, fiant dominicis saltem et aliis festivis diebus, usque ad annum primae communionis, quo illucescere incipiente, iam fieri debent pluries in hebdomada; eoque ardentiori zelo hoc munus adimpleatur, quo tepidius hac in re sese gerunt emulti parentes.

Pueros, postquam rationis usum attigerint, ad sacrum poenitentiae tribunal benigne alliciat parochus, eorumque confessiones identidem primum deinde frequentius excipiat, ubi primae communionis tempus instantius fuerit. Illos ad quotidianas preces Deo pie fundendas, necnon ad pietatem christianam excitet, informetque, ne excidant ab innocentia. Et si invenerit illos in vitiorum coeno iacentes, contendat omni modo insinuare illis quae necessaria sunt ad absolutionem sacramentalem, quam impertietur illis, non habita ratione aetatis, modo requisitas habeant dispositiones.

Praeterea, cum doctrina christiana haud satis mentibus insculpta, oblivioni citius tradatur, nullum admittat puerum ad sacram synaxim, qui non ad convenientem pervenerit aetatem, nec assidue interfuerit catechesibus, per totum tempus statutis dioecesanis praefixum.

Peracta vero prima communione, pueris invigilare non desinat; quin potius, maiori illos circumdet sollicitudine, utpote multiplici tentationum generi obnoxios, nihilque omittat ut frequenti sacramentorum usu in bono proposito perseverent. In quantum fieri poterit, illis, dominica qualibet die, fusius evolvat quas antea brevius exposuerat veritates, sicque paratus ad hoc munus accedat, ut animos audientium ipsa rerum explicatione attentiores reddat.

Personarum, quae Deo specialiter inserviunt, devotionem fovere augereque studeat, ut paulatim illarum numero aliae aggregentur, quae pietati pariter incumbant; caveat tamen ne perfectioni paucorum intentus, caeteros negligat parochianos. Si non adsit in paroecia pars illa melior gregis, huic efformandae indesinenter allaboret.

Nec praedicatione tantum sed et oratione assidua gregem suum adiuvet, applicetque ei fructum sacrosancti missae sacrificii, quoties fideles sacrum audire tenentur, necnon diebus festis anno 1801 suppressis, nisi ipse a sancta sede dispensationem obtinuerit.

Quos habuerit in adiutorium officii vicarios, illos parochus, fraterna benignitate, ad pietatem et virtutes ecclesiasticas informet, tum monitis tum exemplis, necnon ad ministerium rite implendum; ab iisque, in quantum poterit, omnia removeat animae pericula.

Quia vero scriptum est: *„Zelus domus tuae comedit me"*, caute curet, ut in templo Dei nihil squalidum sit, sed omnia munda appareant; saepe ergo sordes eiiciantur, expurgentur a pulvere parietes et altaria; vasa sacrificii, sacraque linteamina necnon paramenta sacerdotalia nitore resplendeant; imo ecclesiam suam ornare studeat parochus, prout esse offeret occasio; sic tamen, ut nihil peritorum oculos offendat.

Invigilet etiam vitae et moribus iuniorum clericorum qui intra paroeciae fines degunt, tempore quo seminaria vacant.

Nec parvi momenti esse existimet, si pueros quosdam bona indole praeditos et indicia praebentes, ex quibus iudicari possint idonei ad sacerdotium, ad pietatem singulari studio instruat.

Pari utatur vigilantia erga personas Deo dicatas, si quae existent in paroecia; sed mulieres sobrie alloquatur et invisat, ut decet Dei ministrum.

Scholas puerorum interdum visitet, non quidem censoris importuni vices gerens, sed potius patris et amici, ut omnes, tum praeceptorem tum alumnos Christo lucrifaciat.

Nulli unquam sacerdoti alienae dioeceseis licentiam concedat sacrum faciendi, nisi ex litteris commendatitiis certisve indiciis constet huius sacerdotis ordinarium consentire; imo, nec alienum sacerdotem praedicare aut aliquod sacramentum administrare permittat parochus, nisi quatenus cognoverit istud a suo probari episcopo.

In immutandis usibus, vel tollendis abusibus magnam adhibeat cautelam, nec quidquam alicuius momenti aggrediatur, nisi consulto episcopo; meminerint horum sancti Augustini verborum, qui agens de auferendo quodam usu pernicioso, scripsit: *„Non asperc, quantum existimo, non duriter; non modo imperiose, ista tolluntur; magis docendo quam iubendo; magis monendo quam minando; sic enim agendum est cum multitudine; severitas autem exercenda est in peccata paucorum; et si quid minamur, cum dolore fiat, de scripturis comminando vindictam futurorum, ne nos ipsi in nostra potestate, sed Deus in nostro sermone timeatur"* [1].

[1] Rit. Rom., de visitat. et cura infirm., ab initio.

[1] Epist. 22 (n. 5, opp. s. Aug., edit. Benedict. II, 28 F.).

Cum parochus pro Christo legatione fungatur in terra, Christum induere nitatur, ita ut sese totum devoveat religionis augmento animarumque saluti. Caveat igitur, ne quid detrimenti afferat rebus tanti momenti, vel levitate aut petulantia, vel inanis gloriae amore, vel rerum terrenarum cupiditate. Dicta sua ponderet, scripta discutiat, actusque suos ita componat, ut non vituperetur ministerium nostrum, sed perfectus appareat homo Dei, ad omne opus bonum instructus.

Quia, ut ipse ait Christus, bonus pastor cognoscit oves suas, et vocat eas nominatim, ideo parochus cognoscere debet fideles sibi commissos. Non ergo negligat morem hunc tam salutarem, singulas paroeciae suae familias, certis temporibus, visitandi; hocque munus adimpleat cum gravitate simul et modestia necnon et singulari charitate. Quamvis enim, a quolibet inutili, per paroeciam, discursu abstinere debeat, non tamen officio suo satisfecisse arbitretur, si, domi inclusus, exspectet ut ad ipsum veniant parochiani. Semper equidem valuit, sed hisce praesertim temporibus, valet hoc praeceptum Domini: *Ite ad oves quae perierunt domus Israel.*

Obediant parochi praepositis suis et subiaceant eis; ipsi enim pervigilant quasi rationem reddituri pro eis. Inter se autem sint unanimes, idipsum sentientes, fraternitatis amatores, honore invicem praevenientes; nihil per contentionem, neque per inanem gloriam; sed in humilitate superiores sibi invicem arbitrantes; non quae sua sunt, singuli considerantes, sed quae aliorum.

Denique se patrem esse magis quam dominum memor parochus quisque, parochianos suos sincera charitate amplectatur et diligat; illos, ut filios carissimos, moneat; infirmos in fide benigne suscipiat, nemini det ullam offensionem, omnibus exemplo praeluceat, fiatque tanquam si nutrix foveat filios suos. Insuper inquirat studiose de pauperibus, praesertim de orphanis, pupillis, aegrotis senioque confectis, aliisque personis, temporali vel spirituali misericordia indigentibus, quibus et ipse, pro viribus, opitulari, et alios suo exemplo et hortatu ad id officium incitare studeat[1].

Caput II.

De vicariis.

Vicarii in adiutorium ministerii parochialis instituti sunt, et ab episcopis deputantur, parte fructuum eisdem pro sufficienti victu assignata. Quamobrem, non proprio nomine curam habent animarum, sed tanquam parochum repraesentantes. Debent igitur cum reverentia et subiectione erga eum sese habere; nihil, ipso invito, muneris obire, nisi, ob graves causas, aliter ab episcopo statutum fuerit. Curent, quantum fieri potest, ut uniformem cum parocho agendi rationem teneant; nimia enim inter utrumque, quoad sacri ministerii praxim, discrepantia in destructionem potius vergeret, quam in aedificationem. Summopere etiam caveant, ne verbis aut factis parochum in mente fidelium imminuant; sed in omnibus modeste, sicut decet, sese gerentes, cum diligenti cura, fideli populo salutis adiumenta praebeant.

Caput III.

De capellanis.

Cum vero parochi, etiam cum vicariorum adiutorio, non possint omnibus paroeciarum insitutionibus sufficienter providere, capellani designantur, qui peculiarem curam habent sive monasteriorum, sive iuvenum qui versantur in collegiis, sive infirmorum et aegrotantium in xenodochiis, sive detentorum in carceribus vel etiam aliarum societatum.

Satagant igitur episcopi ut omnia capellanis ad honestam sustentationem necessaria suppeditentur, ita ut, nullatenus alias distracti, suo sese devoveant officio.

Ut parochorum ita capellanorum nominatio ad episcopos pertinet, quorum est uniuscuiusque capellani facultates et iura, pro locis et institutionum natura, quatenus ipsis expedire videbitur, determinare.

TITULUS XVI.

De ordinibus monasticis et piis congregationibus.

Caput I.

De ordinum monasticorum piarumque congregationum excellentia et utilitate.

Illum vivendi agendique ordinem, quo monasteria, sacraeque omnes familiae constituuntur, Deo gratum esse hominibusque salutarem, ex ipsis Christi verbis manifestum est. Christus enim promisit congregatis in suo nomine se in medio eorum adfuturum, declaravitque insuper sibi probatissimos esse fideles illos, qui, non praecepta solummodo sed etiam consilia sequentes, perfectionis evangelicae viam ingrediuntur, nec retro respiciunt. Sunt igitur in ipso evangelio huius vivendi generis semina, siquidem isti fideles congregantur in nomine Christi, ut perfectiorem statum amplectantur, constanterque observent, quo saluti suae provideant tutius, proximique utilitati impensius inserviant. Cuius sancti instituti excellentiam testantur et antiquissima illius origo, ad primam ecclesiae aetatem referenda, et mira ecclesiae fecunditas, quae omnibus fere saeculis sacram huiusmodi prolem aut genuit aut amplificavit; testantur innumera opera meritaque tot sanctarum societatum, quae precibus, mortificatione, doctrina, sudoribus ipsaque sui sanguinis effusione ad extremas usque orbis partes Iesu Christi nomen et imperium portaverunt, nostroque etiam tempore de die in diem propagant; testatur denique numerosissimus ille beatorum chorus, qui religiosae vitae parentes aut filii, praeclarissimis virtutibus, aeternam gloriae coronam obtinuerunt. Nihil proinde veneratione magis dignum habemus, quam eximios virorum illorum aut mulierum coetus, suae institutionis spiritum aut integre custodientes, aut fervide renovantes, quorum pietas charitasque tantam populo christiano aedificationem, et pastoribus consolationem afferunt.

Caput II.

De episcoporum erga regulares aliasque personas Deo dicatas munere.

Episcopis, quos et speculatores in ecclesia, omnisque boni custodes et patronos divina ordinatio constituit, grande profecto incumbit munus has sacras familias paterna cura complectendi, necnon protegendi, pro sua potestate, contra insidias inimici, qui aut earum domos impedire et evertere, aut famam minuere, aut praelucentem regularum observationem, qua factae sunt spectaculum mundo et angelis et hominibus, debilitare, omnibus saeculis, conatus est et usque in finem conabitur. Suorum igitur circa monasteria congregationesque officiorum pondus et mensuram considerent, et ad hunc finem mente revolvant ea omnia, quae sibi a sacra Tridentina synodo indigitata, commissa atque praescripta sunt, eorumque decretorum mentem et scopum attendant.

Statuit sancta synodus, ut in monasteriis seu domibus virorum vel mulierum, quibus imminet

[1] Ex conc. Mediolan. I (p. 1, tit. 20. Hardouin X, 672 B). Cf. Mansi, *Concil.*, XXXIV, 49 C.

animarum cura personarum saecularium, praeter eas quae sunt de illorum monasteriorum seu locorum familia, personae, tam regulares quam saeculares, huiusmodi curam exercentes, subsint immediate in iis quae ad dictam curam pertinent, iurisdictioni, visitationi et correctioni episcopi, in cuius dioecesi sunt sita [1].

Statuit, ut censurae et interdicta, nedum a sede apostolica emanata, sed etiam ab ordinariis promulgata, mandante episcopo, a regularibus in eorum ecclesiis publicentur atque serventur. Dies enim festi, quos in dioecesi sua servandos idem episcopus praeceperit, ab exemptis omnibus, etiam regularibus, serventur [2].

Statuit, ut regularis non subditus episcopo, qui intra claustra monasterii degit, et extra ea ita notorie deliquerit, ut populo scandalo sit, episcopo (†, qui) instante, a suo superiore, intra tempus ab episcopo praefigendum, severe puniatur, ac de punitione episcopum certiorem faciat; sin minus, a suo superiore officio privetur, et delinquens ab episcopo puniri possit [3].

De monasteriis quae generalibus capitulis aut episcopis non subsunt, nec suos habent ordinarios regulares visitatores, sed sub immediata sedis apostolicae protectione et directione regi consueverunt, sancta eadem synodus, quaedam statuens decernit, pro casu negligentiae ex parte ipsorum, quod metropolitanus, tanquam apostolicae sedis delegatus, interveniat, et si, instante metropolitano, quae fuerint requisita non curaverint, episcopis, in quorum dioecesibus loca praedicta sita sunt, tanquam sedis apostolicae delegatis, subdantur [4].

In monasteriis et domibus, tam virorum quam mulierum, bona immobilia possidentibus, vel non possidentibus, decernit sancta synodus ut is tantum numerus constituatur, ac in posterum conservetur, qui vel ex redditibus propriis monasteriorum, vel consuetis eleemosynis commode possit sustentari: nec de caetero similia loca erigantur sine episcopi, in cuius dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta [5].

Haec omnia concilium Tridentinum sequenti iussione concludit: *Et quia sancta synodus desiderat ut omnia et singula supradicta quamprimum executioni demandentur, praecipit omnibus episcopis, in monasteriis sibi subiectis, et in omnibus aliis, ipsis in superioribus decretis († sibi) specialiter commissis, atque omnibus abbatibus et generalibus, et aliis superioribus ordinum supradictorum, ut statim praedicta exsequantur. Et si quid executioni mandatum non sit, episcoporum negligentiam concilia provincialia suppleant et coerceant. Regularium vero capitula provincialia et generalia, et in defectum capitulorum generalium, concilia provincialia per deputationem aliquorum eiusdem ordinis provideant* [6].

Aliud etiam episcoporum circa monasteria officium declarat beatissimus pater Pius IX, in epistola quam ad omnes archiepiscopos et episcopos scripsit, mittendo suam de regulari disciplina aut conservanda aut restituenda encyclicam ad omnes superiores generales, abbates, provinciales, aliosque ordinum regularium superiores directam. Monet enim quemque episcoporum, ut, pro suae pietatis prudentiaeque inspirationibus, ad sacram congregationem de statu ordinum regularium transmittant omnia quae scopo a papa intento utiliora videbuntur.

Ex iis omnibus intelligere debent episcopi se suo muneri satisfacere non posse, nisi communitatum et congregationum in suis dioecesibus existentium statum pernoscant, et invigilent ne quid prodeat quod a proprio uniuscuiusque instituto alienum videatur. Quae quidem obligatio, semper salutaris, nostris potissimum temporibus congrua est, cum plures novae congregationes et communitates exoriantur, quas maiori providentia circumdari ipsarum utilitas ecclesiaeque bonum postulant.

Hinc statuimus, non admittendam esse in aliqua dioecesi communitatem, nisi praemissa conventione quam episcopus cum superiore determinabit. Inter alia, salvis sanctionibus apostolicis pro ordinibus et congregationibus a sancta sede specialiter approbatis, has duas conditiones, ab episcopo pro sua prudentia exigendas, notamus: 1. Deponentur in manibus episcopi statuta regulaeque communitatis; 2. de illius communitatis statu semper ita certior fiet episcopus, ut tempore opportuno, ipsius discrimina, si quae forte futura sint, cognoscat, atque remedia idonea quaerere et procurare possit.

Quoad inceptionem novarum communitatum aut congregationum, quae in nostris dioecesibus ulterius institui possent, sanctiones canonicas omnino observari praecipimus. Quemadmodum novus ordo monasticus seu regularis in ecclesia fundari non potest absque consensu et approbatione summi pontificis, ita nec nova congregatio religiosa virorum vel mulierum, sive ad educationem iuventutis, sive ad curam aegrotantium, sive ad alia pietatis opera, institui potest, nisi cum licentia et approbatione episcopi. Ideoque omnino prohibemus vota quae, quocumque modo, in gratiam aut intuitu alicuius congregationis instituendae fierent, renitente aut inscio episcopo.

Meminerit episcopus magis expedire ut augeantur foveanturque congregationes iam probatae, quam ut novae constituantur; satius namque est habere pauciores religiosas societates, sed numerosiores, atque pietatis et caritatis fructibus uberiores, quam multas, sed debiles, magis minusve steriles, quae noceant prioribus.

Quaedam tandem hic subiungenda duximus, quae ad mulierum communitates, earumque spirituale regimen specialiter pertinent. Attendant diligenter episcopi et caeteri superiores monasteriorum, ut sanctimoniales frequenter confessionem peccatorum faciant, et sacrosanctam eucharistiam suscipiant. Praeter ordinarium autem confessarium, alius extraordinarius ab episcopo et aliis superioribus bis aut ter in anno offeratur, qui moniales audire debeat.

Neque tamen singulis monialibus praecipitur ut peccata sua extraordinario sacerdoti confiteantur; nihil enim aliud requiritur ab omnibus in monasterio degentibus, tam a superiore caeterisque monialibus professis quam a novitiis, nisi ut se sistant extraordinario confessario, sive ad sacramentalem confessionem, sive ad salutaria monita extra confessionem ab eo accipienda.

Benedicti XIV pontificis maximi auctoritate nixa, haec provincialis synodus ecclesiarum antistites hortatur, ut decretum de extraordinario monialium claustralium confessario observent, tam cum aliis monialibus, quae, licet clausurae legibus minime adstrictae, in communitate tamen vivunt, quam cum aliarum quarumcumque puellarum coetibus, quoties unicum ordinarium poenitentiae ministrum habent.

Caeterum, ut monet idem pontifex, episcopi et superiores non se praebeant difficiles erga moniales, quae de legitima causa postulant alium sacerdotem, qui non sit ordinarius monasterii confessarius.

[1] Sess. 25, *de regular.*, cap. 11.
[2] Ibidem, cap. 12.
[3] Ibidem, cap. 14.
[4] Ibidem, cap. 8.
[5] Ibidem, cap. 3.
[6] Ibidem, cap. 22.

TITULUS XVII.

De iudiciis ecclesiasticis.

Caput I.

De auditorio episcopali.

Quamvis episcopi soli ex proprio munere sint causarum ecclesiasticarum iudices, quoniam innumeris propemodum negotiis vacare tenentur, hodiernis praesertim temporibus, ne ulla causa alicuius momenti moram patiatur, expedire videtur ut in variis dioecesibus instituatur auditorium episcopale, ad instar tribunalis, quod pronuntiet de omnibus causis ad contentiosae iurisdictionis exercitium pertinentibus, quas sibi non reservaverit ordinarius. Curent igitur episcopi, ut in unaquaque provinciae Remensis dioecesi constituatur auditorium ecclesiasticum, in quo iudex seu officialis ab episcopo deputatus, ac [a] duobus saltem assessoribus adiutus, cognoscat atque sententias proferat, servatis, quatenus sinit praesens rerum status, formis a iure determinatis, de causis et negotiis, quae ad tribunal istud delata fuerint: ita ut nec ab officiali ad episcopum, nec ab episcopo ad officialem appellari queat. Episcopus autem ipse, iuxta sanctiones canonicas, determinabit facultates et iura officialis.

Caput II.

De auditorio metropolitano.

Exceptis quibusdam causis, iuxta canones apud sedem apostolicam tractandis, causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, in prima instantia coram ordinariis locorum dumtaxat cognoscantur [1].

Iure prohibitum est ne, in rebus ad forum ecclesiasticum pertinentibus, ab auditorio episcopali vel metropolitano recurratur ad forum saeculare [2]. Verum ab episcopo ad metropolitanum vel ad summum pontificem datur appellatio aut simplex et extraiudicialis recursus, prout sacri canones statuerunt determinaveruntque. Quamobrem, requiritur ut in metropolitana ecclesia unum instituatur auditorium, ad quod deferantur non solum iuridicae appellationes a iudiciis quae tulerunt suffraganeorum officiales, sed etiam causae ipsius metropolitanae dioecesis in prima duntaxat instantia.

Caput III.

De appellationibus.

Ne reo per sententiam spes omnis eripiatur, introductum est remedium appellationis, cuius ope iudicis inferioris sententia suspenditur ac etiam quandoque iudicio superioris reformatur: verum cum haec suspensio sententiae eiusque executionis in causis quibusdam minus congruens et apta videretur ad rectum ordinem rerum, iure statutum est ut sententiis quibusdam suspensiva vis adimatur; unde fit interdum ut, quamvis appellatum sit, sententia tamen exitum obtineat, et postea causae cognitio ad superiorem deferatur. Tunc autem appellatio non suspensivum, sed devolutivum effectum habere dicitur.

Inter causas, in quibus appellationi vim suspensivam adimunt sacri canones, quasdam hic enumerandas duximus.

Nimirum, appellatio suspensiva non admittitur:

1. A quibuscumque episcoporum mandatis, prohibitionibus, provisionibus et statutis, tam in visitatione quam extra, pro divino cultu conservando et augendo, et praesertim circa ea quae observanda et evitanda sunt in celebratione missae, aut alio quovis modo respiciunt executionem decreti sancti Tridentini concilii, sess. XXI, *de reform.*, cap. 8, et sess. XXII, *in decret. de observ. et evit. in celebr. missae* [1].

2. Ab episcoporum quibuscumque decretis et provisionibus, etiam extra visitationem, pro conservatione et reparatione ecclesiasticae disciplinae quoad vitam, mores et honestatem quorumcumque clericorum, luxum, comessationes, lusus, crimina et saecularia negotia fugienda atque evitanda, iuxta decreta dicti sancti concilii, sess. XIII, cap. 1; sess. XIV, cap. 4; sess. XXII, cap. 1 et 8; sess. XXIV, cap. 10 [2].

3. Ab episcoporum decretis de iis omnibus, quae ad curam animarum et sacramentorum administrationem quoquo modo pertinent, et de monitionibus, censuris, aut aliis provisionibus, per quas parochi aut alii curam animarum exercentes, diebus saltem dominicis, et festis solemnibus plebes sibi commissas salutaribus verbis pascere compellantur, docendo ea quae ad salutem necessaria sunt, iuxta decretum sacrae synodi Tridentinae, sess. V, *de reform.*, cap. 2 [3].

4. A decretis, per quae episcopi, etiam invitis rectoribus, procedant ad constitutionem novarum parochiarum, cum assignatione competentis portionis, ubi, ob locorum distantiam sive difficultatem, parochiani, sine magno incommodo, ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, iuxta dispositionem sancti concilii Tridentini, sess. XXI, *de reform.*, cap. 4 [4].

5. A deputatione coadiutorum aut vicariorum pro tempore, vel aliis provisionibus ab episcopo capiendis, quando illitterati et imperiti parochialium ecclesiarum rectores, sacris minus apti sunt officiis, cum assignatione partis fructuum pro sufficienti illorum victu; necnon a suspensione et aliis provisionibus adversus eos qui turpiter et scandalose vivunt, iuxta praescriptum eiusdem concilii, sess. XXI, *de reform.*, cap. 6 [5].

6. A denegatione sacrorum ordinum vel ascensus ad alios maiores. Item, a suspensione ab ordinibus iam susceptis, ob crimen occultum, sive ex informata conscientia, iuxta dispositionem sancti concilii Tridentini, sess. XXIV, *de reform.*, cap. 1 et 3; sess. XXI, cap. 1; sess. XXIII, cap. 16 [6].

7. A censuris aut aliis provisionibus contra clericos retinentes domi aut extra, mulieres suspectas. Prohibet enim sancta synodus Tridentina quibuscumque clericis, ne mulieres, de quibus possit haberi suspicio, in domo vel extra, detinere, aut cum eis ullam consuetudinem habere audeant: alioquin poenis a sacris canonibus vel statutis ecclesiarum impositis plectantur. Si semel ac iterum moniti non paruerint, suspendantur; et si ita suspensi nihilominus eas non expellant, aut cum iis etiam versentur, tunc beneficiis ac officiis quibuscumque ecclesiasticis perpetuo priventur. Nec quaevis appellatio aut exemptio praedictam executionem impediat aut suspendat: supradictorumque omnium cognitio, non ad archidiaconos, nec decanos aut alios inferiores, sed ad episcopos ipsos pertineat, qui sine strepitu et figura iudicii, et sola facti veritate inspecta, procedere possint [7].

8. A denegatione, revocatione, suspensione vel

[1] Trid., sess. 24, *De ref.*, cap. 20.
[2] Concil. Chalced., can. 9. [Hardouin II, 605.]

[1] Bened. XIV const. *Ad militantis*, die 30 aprilis 1742.
[2] Bened. XIV l. c.
[3] Bened. XIV l. c.
[4] Bened. XIV l. c.
[5] Bened. XIV l. c.
[6] Bened. XIV l. c.
[7] Sess. 25, *De ref.*, cap. 14; Bened. XIV l. c.

restrictione et limitatione facultatis audiendi confessiones, respectu eorum qui parochiale beneficium non habent, etiamsi fuerint regulares, pro excipiendis confessionibus saecularium, iuxta ordinationem sancti concilii Tridentini, sess. XXIII, cap. 15, summorum pontificum constitutiones, et praecipue, illam Clementis X, quae incipit: *Superna* [1].

Idem dicendum de revocatione vicariorum, qui, apud nos, omnes sunt ad tempus; ac eorum presbyterorum qui sunt amovibiles animarum rectores; licet profecto non debeant ab episcopo revocari nec ad aliam parochiam transferri nisi iusta de causa.

9. A mandatis quibus episcopi componunt controversias omnes de praecedentia, inter ecclesiasticas personas, tam saeculares quam regulares, cum in processionibus publicis, tum in iis quae fiunt in tumulandis defunctorum corporibus, et aliis similibus [2].

In his et aliis quibusdam causis a iure determinatis, non admittitur appellatio in suspensivo; permittitur duntaxat, vel simplex et extraiudicialis recursus, per viam supplicis libelli, ad pontificem Romanum; vel respective et iuxta causarum naturam et qualitatem, appellatio ad quos de iure, in solo devolutivo, et sine retardatione vel praeiudicio legitimae executionis [3].

Attamen in hisce ipsis negotiis et causis, in quibus appellatio suspensiva concedi non debet, dari possunt casus, qui per ipsum sanctum concilium Tridentinum, vel iuxta eius mentem, per apostolicas constitutiones et sacrarum congregationum declarationes, aut communem doctorum sententiam, a praefata regula generali de non concedendis appellationibus suspensivis excipiuntur: quique, ut plurimum, non aliter quam prudentis iudicis arbitrio, secundum particulares facti circumstantias, aestimari possunt [4].

TITULUS XVIII.

De ratione studiorum ecclesiasticorum.

Cum, id nobis omnino persuasum sit nihil ad instaurandam augendamque christianam religionem magis conferre, quam ut clerici omnes a pueritia piis, liberalibus ac theologicis disciplinis ad sacerdotale ministerium sedulo praeparentur et adducantur; nos, sacrosancti Tridentini concilii decretis inhaerentes, eisque, prout postulare videtur temporum ratio, adiicientes, volumus, ut quae in huius provinciae unaquaque dioecesi iam existunt seminaria, haec summa diligentia servet episcopus, paterna foveat sollicitudine, atque accuratissimo tutamine moderetur et promoveat.

Quoniam vero hic clericalis educationis scopus est, ut iuvenes, sancto religionis magisterio edocti et efformati, ea omnia sibi comparent et cognita habeant, quibus aliquando homines ab errorum tenebris et a vitiorum coeno facilius retrahere, necnon doctrinam catholicam virtuteque tum theologicas, tum morales efficacius praedicare et tueri possint: summopere satagent comprovinciales episcopi, ut, quos inter septa seminariorum habent quasi filios et futuros laboris pastoralis participes, iidem quotidie in fide, pietate, scientia crescant, sanis et urbanis moribus cohonestentur, rectum et facilem eloquendi modum adipiscantur, et ita ad erudiendum alios cum potestate et dignitate, utcumque divina providentia ordinaverit, idonei fiant.

Quapropter, ad hoc dirigendae et edocendae clericalis iuventutis tam grave munus, cautissima prudentia seligere oportet magistros, qui doctrina, virtute et ingenio spectatissimi sint, mansueto sicut et forti praediti animo, studio constanter addicti, regulae iugum et vitae operosae pondus hilarius supportantes, congrua morum urbanitate conspicui, et discipulos quoscumque sincero et pari charitatis affectu complectentes. Quos quidem, ut ad maximi momenti officium deputatos, quomodo poterit, honestabit episcopus; eosque pro suismet facultatibus, habita laborum diuturnitatis ratione, constituta pensione, reficere et assecurare conabitur.

Caput I.

De studiis in minoribus seminariis.

In minoribus seminariis, quotquot erunt alumni, in diversas classes, quibus singulis praeerit professor, pro more solito, dividentur, inclusa, siquidem expedire iudicaverit episcopus, philosophiae schola. Quae studenda erunt a cuiusque classis discipulis, haec ordinarius ipse per programma certum et explicitum indicabit, adiunctis sibi viris quibusdam iuventutis edocendae peritis.

Hoc in programmate praecipuum locum habebit quod ad sanctam catholicae religionis doctrinam attinet. Documenta enim fidei caeteris omnibus anteferenda sunt, quatenus necessitate et sublimitate multo praestantiora. Quare, magistri alumnos suos sollicitius impensaque omni opera sacris in dogmatibus erudient, ea tamen lege, ut quasi lac pueris, solidius vero maiori provectis aetate pabulum praebeant. Tironibus igitur, qui nondum divinae mensae maturi exstiterint, genuinum dioecesani catechismi sensum, quotiescumque utile erit, simplici interpretatione enodabunt. Iis, qui non nihil in studiis iam progressi sunt, nec adhuc ad tertiam classem pervenere, doctrinam christianam amplioribus explicationibus evolvent, identidem credendorum et agendorum rationes, sicuti patiantur vires mentium, afferendo. Illis autem, qui litteras humaniores attigerint, et ideo studiis licet aliis melius apparati idoneique erunt, christianae societatis historia exponenda erit, ut, per explanatam factorum seriem, persentiscant quomodo doctrina sacra, in mundo sensim evoluta, firmis semper et ineluctabilibus terminis constiterit, ab impiis quidem et haereticis multoties et acriter impugnata, defensa vero fortiter a patribus, et conciliorum decretis ac sanctionibus definita. Quinimo viderint societatem humanam legibus, institutis continuoque impulsu ecclesiae sublevatam simul et auctam fuisse.

Rhetoricae demum et philosophiae candidatis demonstrabunt fundamenta fidei, scilicet Dei existentiam, divinam Christi missionem atque catholicae matris ecclesiae auctoritatem, multiplicibus validisque argumentis credenda defensantes, ostendentesque quanta luce Christus, sicut sol oriens ex alto, mundum illuminaverit, et quam vivifico calore fecundaverit, ipse salutis principium, certa veritatis ac virtutis norma, patenesque felicitatis humanae fons et origo. Expendant pariter magistri praecipuos, qui nunc grassantur, errores, eosque congruis confutationibus contundant. Denique satagant ut, quae variis in istis lectionibus, una saltem vice per hebdomadam [1], dicta demonstrataque fuerint, haec auditores ore resumant, styloque enucleato consignent.

Quia vero educationis christianae disciplina per verba et litteras acquiritur et invalescit, incumbent iuvenes linguarum studio, et inprimis linguae vernaculae quam ita addiscent, ut ea recte, facile,

[1] Die 21 iunii 1670; Bened. XIV l. c.
[2] Trid., sess. 25, *De regular.*, cap. 13; Bened. XIV l. c.
[3] Bened. XIV l. c.
[4] Bened. XIV l. c.

[1] Lacuna: una saltem vice per hebdomadam, post ut videtur transponendum.

quinimo eleganter, in sermocinationibus et scriptis uti queant. Linguam latinam, utpote catholicae propriam ecclesiae, quasi maternam habebunt, et graecam, a tot et tantis scriptoribus sive profanis sive sacris illustratam, sibi comparare aequa diligentia admittentur. Quarum ut regulae necnon ut lepores facilius addiscant, praeter grammaticorum libellorum studia, auctores quosque luculentissimos quotidie manu versabunt, eosdem indefesse, quo meliores sunt, meditantes, nunc latine vel graece scripta in vernaculum sermonem transferentes, aut vice versa, nunc aemula oratione vel carmine tentantes exemplaria imitari et assequi.

Haec in admittendis scriptoribus ratio habenda erit, ut, quae castas mentes possunt offendere, suppressa expellantur. Copiosae sane suppeditabuntur alumnis perveterum auctorum paginae; sed ut eis pariter subministrentur, praesertim in scholis superioribus, non pauca e sanctis ecclesiae patribus et doctoribus selecta, summopere curandum erit. Haec enim, si forsan minus sermonis quadam venustate et expolito verborum contextu nitent, certe tamen sententiarum veritate et excellentia formaque rebus supernis accomodata multo praestant. Unde magistri comparationes saepe saepius inter auctores sive paganos sive christianos instituere non praetermittent, ad hunc finem, ut alumni ab utrisque, quod melius et exquisitius fuerit, valeant mutuare; caeterum ipsi pervideant quam coelesti lumine hominum mentes irradiaverit revelata Dei veritas.

In istis tamen linguarum studiis, non ita penitus infigendi sunt animi, ut historiam etiam profanam perlegere et ediscere negligant. Adeundus est e contra hic omnis humanae experientiae fons, e quo scaturiunt et profluviae manant vividissimae notiones. Si quis enim, veri sitiens, historiae incumbit, pretiosissima ille documenta hauriet; scilicet, colluctationem plus minusve violentam semper extitisse bonos inter et malos, inter civitatem, quae deorsum est, et alteram, quae terrena est et perversa; innumeras erupisse a peccatis et cupiditatibus calamitates; a religione vero divina virtutumque cultu plurimam effluxisse felicitatem; omnia demum quibusdam temporibus turbata fuisse et pene collapsa; Deo autem superius moderante, restituta fuisse et ad finem determinatum tandem pervenisse.

Nemo igitur non videt quam multum fructum afferat historiae studium, dummodo professor, ea qua par est peritia, illam edoceat, epochas certas statuens circa quas plurima quasi ultro conveniant facta; considerate de tot diversis disserens, et res eo modo coniungens depingensque, quo facilius uno conspectu adspiciantur. His addendum venit quod ad ediscendam pertinet geographiam, quam multi non immerito historiae lumen appellant.

Praeterea, utile erit mathematica necnon naturalium et physicarum rudimenta scientiarum alumnis tradere. Illa, sicuti demonstratione certa et logicae regulis accommodata indigent, ideo ratiocinandi vim acuunt, multisque conducunt usibus; hae vero visibilia Dei opera recensentes et aliquo modo penetrantes, pias et gratae admirationis sensum excitant, et insuper oblectamento vitae simul ac commodo non parum inserviunt. Verumtamen intra iustos limites redigenda sunt ista studia, ne desit tempus, quod litteris et doctrinae sacrae devolutum est atque debetur.

Meminerint interea magistri, quicumque munus edocendi habent, discipulos ad strenue constanterque studendum omni solertia provocare necessarium esse. Quare, animos mutua aemulatione moveant, atque decertationibus quibusdam inoffensis stimulent. Quaestionibus variis necnon et problematibus vim mentis excitent, memoriamque expressa recitandi ac narrandi quae vel perlecta vel audita fuerunt, obligatione exerceant. Non enim sufficit quaelibet singularis et passiva attentio ab auditoribus in lectionum decursu praestita; sed continuo ciendа est vis animorum propria et quaedam ingeniorum evolutio, adeo ut quisque, quod possit, pro viribus assequatur et obtineat.

Expediet etiam, ut in scholis praesertim superioribus quaedam collationes instituantur, in quibus spectatiores alumni de rebus sive litterariis, sive historicis, sive sacris, inter se, magistro semper praeside, et nonnunquam aliis professoribus et condiscipulis assistentibus, disserere attentabunt. Has ad exercitationes facile pellicientur adolescentes, dummodo qui praecerit tractandas quaestiones discretim elegerit, et non tam austerus fuerit rerum et verborum exactor, ut si quid alienum forte vel insulsum ab ore loquentium lapsum fuerit, illud acriter et inclementer retundat. In his omne tulerit punctum, qui ad id perducet alumnos, ut fortius allaborent, recto et facili sermone paulatim utantur, et mentem suam argumentis concinnatis ingenue aperiant.

Quoad philosophiae scholam, hunc sibi scopum dabit professor, ut huiusce scientiae historiam narret, atque exponat quot ac quantis, et vanis saepius mens humana ad superiora nisibus aspiraverit; discipulorum mentes severis logicae regulis flectat, certas methodi tradat regulas et in quaestionibus metaphysicis, psychologicis et moralibus, auspice et socia fide, per tramitem, quem illustrarunt tot egregii christianae religionis asseclae, semper procedat. Cum autem observatione rerum crescat philosophia, nonnullaque attentiori investigatione acquisita possideat, divitias, utcumque sunt ab auctoribus novis comparatae, considerate sibi vindicet magister, fugiens quae systema unice redolent, erroresque maxime abhorrens; ita tamen ut nihil damnet aut reprobet nisi quod damnat aut reprobat ecclesia, opiniones liberas nec traducens nec imponens, sed tantum sicuti deviae vel periculosae videbuntur sedulo indicans. Formam, quae nuncupatur scholastica, argumentantes plerumque servabunt alumni, ut res theologicas in maiori seminario dialectici non imperiti aggrediantur.

Cunctis sic instructis, superior et caeteri magistri, pluries per annum, proposito sibi programmate de quo supra, alumnos omnes districte interrogabunt, de labore et progressu cuiusque attente inquirentes. Anno scholari exeunte, iidem alumni, coram pluribus etiam extraneis ab episcopo delegatis, comparebunt denuo examinandi, et ad diversas ex dicto programmate excerptas quaestiones ore simul et scriptis responsuri. Si quis interrogationibus pensove non satisfecisse iudicatus erit, is per sequentem annum in eadem classe demorabitur, nec in seminario maiori admittetur, licet rhetoricae aut philosophiae curriculum fuerit emensus.

Caput II.

De studiis in maiori seminario.

Seminarium maius, cum sit ad sacros ordines aditus et novissima schola, qua clerici ad sacerdotale ministerium informati, proxime praeparantur, sicuti pietate eximia, ita disciplinis altioribus et ferventiori studio excellere et inclarescere debet. Hic enim, praeter omnes illas sive dogmaticas sive morales quaestiones inter quas inprimis et quotidie quasi est arandum, sacram scripturam dari a nemine negatur tanquam agrum immensum et feracem, in quo segetem amplam colligendam habent et mens et cor clericorum. Hic labore multo, vel in patrum

et doctorum libris, vel in ecclesiastica historia, sanctae traditiones canonicaeque regulae indagandae sunt et comparandae. Hic, praecepta artis bene dicendi non audienda tantum, sed et inquirenda aut etiam experienda sunt, ut clerici, sacerdotes tandem effecti, melius norint quo maiori fructu, aut catechisantes elementa fidei pueris tradituri sint, aut per homiliam evangelium fidelibus exposituri, aut varios daturi populo monitus, aut divini verbi praecones concionem habituri. Hic denique [discendum] quodcumque de ritibus exercitandis, de divinorum celebratione, de regimine animarum, necnon de temporali parochiarum administratione, scire sacerdotem necesse est.

Quamobrem, omnibus mature perpensis, arbitramur et iudicamus maiorum seminariorum studia, et ea scilicet, quae nuncupantur theologica, nonnisi per curriculum quatuor ad minus annorum absolvi posse. Et quidem ut istud temporis spatium vere sit sufficiens, quaestiones curiosas nimium, subtiliores et supervacaneas, quomodocumque occurrent, perstringere aut etiam eiicere professoribus fortiter suademus. Non enim singularibus istis insudandum est controversiis, quae nec unquam speculative dirimi, nec quidpiam ad veram scientiam conferre possunt. Multo perutilius sane erit ut novos, qui tam luctuose ad animarum et fidei christianae detrimentum, frequenter exundant, et vi praelorum indefessa diffusi exspatiantur errores, attentius insectentur, et erudita strenuaque argumentatione pro viribus cohibeant. Si enim clericos decet et expedit nosse quibus armis suos hostes antiquos confoderit semper victrix religio, qua via nunc ipsi circumstantes inimicos aggrediantur, et, Deo iuvante, perfringant, apprime scire magis opportunum est et necessarium.

Opportunum pariter et aeque necessarium est, ut theologiae candidati de iure canonico accuratius quam pridem edoceantur. Iuris enim illius ignorantia non indecora solum perhibetur, sed clerico admodum funesta. Nescienti nempe quibus decretis, legibus, constitutionibusve res ac personae ecclesiasticae semper rectae fuerint et nunc etiam regendae, multa sordescunt, quae veneranda nimis atque excolenda manent; et quia non sat ille apprehendit qua legitima auctoritate quibusve maximi momenti rationibus complures sanctae fuerint regulae, quas observandas habet, in reatus plurimos caecutiens misere impingit. Quod, ut pro nostra parte avertamus, iubemus canonici iuris disciplinam, in quolibet maiori seminario, quam primum fieri poterit, diligenti opera restitui. Eodem pacto, scholam historiae ecclesiasticae aut incipi aut inceptam continuari praecipimus, exhortantes magistros, ut, e vena ista uberiori penitus effossa, divitias omnis generis, proposita sibi fidei norma, abundanter eliciant.

Quoniam vero valde optandum est non solummodo clericorum studia, quo utilia et proficua sunt directum iri, sed etiam argumentationes in determinatis limitibus consistentes non abreptas vagari, formae, quae dicitur scholastica, plerumque adhaerere curabunt tum magistri, ut lucidius doceant, tum discipuli, ut facilius ac tutius discant; nec in disputationibus huc illuoque deflectentes deerrent. Insuper linguam latinam in praelectionibus theologicis usitatam habebunt.

Non inde tamen concludendum venit ad illud impelli oportere auditores, ut in omni penso scriptove mentis suae cogitata syllogistice evolvant. Nedum res ita se habeat, providebunt professores ut discipuli cuncti, per publicas narrationes, per scriptiones et allocutiones saepe numero repetitas, easque ut plurimum vernaculas, in expedito sermone exercitati fiant. Dolendum namque maxime foret, quod homines, ad concionandos populos in diem destinati, materna haesitarent lingua, et rectae facilique elocutioni omnino inhabiles forent.

Ad hanc igitur eloquendi facilitatem assequendam, necnon ad acquirendam aliunde omnem rerum et sententiarum copiam, fortius et continuo studeant quicumque sacerdotale munus aemulantur.

Auditores non tantum existant, sed quae in scholis edocta aut in libris variis scripta habent, ea secum reputent et revolvant. Meditentur insuper, ad firmandum animum, se ad quamdam militiam esse vocatos, sed vocanti Deo nunquam satisfacturos esse, nisi laborent ut boni milites Christi, et sanctum catholicae religionis vexillum virtute et doctrina vindicare valeant. Ita gradum bonum sibi acquirent, et seipsos salvos facient, necnon eos qui se postea audituri sunt.

Magistri autem, pro sua parte, discipulorum laborem et progressus adiuvent, quaerentes verba utilia et sermones rectissimos ac veritate plenos, similes homini patrifamilias qui profert de thesauro suo nova et vetera, quam opere quotidiano et piis precibus copiosam doctrinam collegerint, luculenta methodo, elocutione clara, et recta concinnitate tradant auditoribus. Gradatim tamen semper procedant, necessaria primum omnibus suppeditantes, deinde quae utilia vel congrua, habita diversorum ingeniorum ratione. Interrogationibus non paucis animos provocent, et cunctos, per propositas quaestiones, quae studio nonnisi longiori solvendae sunt, ad versandos atque scrutandos auctores, solerter adigant. In disceptationibus quibuslibet moderato sermone utantur, et inter morales controversias medium iter, neque laxiores neque rigidiores, prudenter teneant.

Meminerint tandem et hoc principaliter attendant, se sibi suisque necnon religioni christianae maximam utilitatem allaturos, si in iis omnibus quae ad ecclesiae et apostolicae sedis auctoritatem pertinent, unitati summopere et omni nisu faveant, filialem atque observantissimam obedientiam praedicantes, et petram, quam ipse Christus posuit, tanquam fundamentum fidei inconcussum fideliter et assidue ostensantes.

Disciplinis omnibus ita compositis, instituentur complures per annum argumentationes, ad quas invitare non abs re erit qui in civitate commorantur sacerdotes, ut ipsi studiorum testes sint, atque, si libuerit, interrogare et argumentari queant. Praeter quod, duae vel tres, singulis annis, diverso quidem intervallo, sed peculiariter ante scholarum ferias, examinationes succedent, in quibus, ad interrogata responsuri, aderunt auditores singuli, ut de cuiusque labore et habilitate verius constet. Examinationes quae exeunte anno obvenient, ab episcopo et a viris praestantioribus specialiter delegatis celebrabuntur, et examinati ore vel scriptis responsa dabunt. Insuper ante sacras ordinationes severius examinabuntur clerici ad ordines maiores promovendi. Non enim insolubili vinculo clericos ecclesiae devincire oportet, qui non satis idonei sint et scientia certo congrua pollentes.

Caput III.

De studiis presbyterorum.

Nullus ordine presbyteratus suscepto, se studiorum cura iam exemptum putet. Sacerdotes e contra quicumque ad sacrum regimen animarum veniunt, magis ac magis attendere sibi debent et doctrinae, atque instare in illis. Labia enim sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex

ore eius. Si quis vero doctrinae lumen negligit quod sacris in paginis elucet, mox caecutiens in via, et caecis ducatum praestans, cum eis in foveam cadet; a Deo repulsus ipse, quia scientiam repulit.

Hunc ut infelicem nimis exitum praepediamus, et studia tepescere quodammodo prohibeamus, recens ordinatos volumus quoslibet presbyteros, quotannis, per quinquennium, ab episcopo vel ab eiusdem delegatis, super certam et praestitutam theologiae dogmaticae et moralis, aut iuris canonici, aut etiam historiae ecclesiasticae partem, sedulo examinari.

Praeterea valide hortamur sacerdotes universos ut pluries per annum, pro more perantiquo, congregati conveniant, de rebus ecclesiasticis inter se collaturi. Quae tractanda erunt et agenda hisce in collationibus, episcopus praenotabit, certas et utiles pro prudentia instituens regulas, ut nullus irrepat abusus, et omnia secundum ordinem fiant.

Postremo, nos illam salutarem et eximiam, quae ad incrementum scientiae ecclesiasticae necnon ad clericorum ipsorum utilitatem late nimis olim invaluerat, consuetudinem, quantum in nobis est, refovere et instaurare volentes, coetum, ex spectatissimis et doctissimis viris constantem, instituendum ducimus, qui, nostra auctoritate fretus, hac in nostra Remensi provincia, examinatis et dignioribus clericis titulos gradibus aequivalentes, in iure theologico et canonico, pristinarum facultatum more, quotannis conferet [1].

Tituli quidem isti nonnisi pro nostra provincia valituri sunt; sed cum nobis in animo sit, iisdem concedendis graves et religiosissimas statuere conditiones, quae publicum per programma omnibus innotescent, a sancta sede apostolica canonicam approbationem, ut illi ubique valeant, incunctanter postulabimus, impetrare non desperantes.

Quicumque igitur theologica studia fuerit emensus, illum penes erit se coram coetu supernunciato sistere, ut baccalaureatus titulum quasi gradum examinandus impetret. Idem deinde, tribus annis elapsis, bova maiorique scientia functus, licentiae titulum aemulandi ius iterum habebit, et si res bene cesserit, duos post annos, doctoralem palmas, prout libuerit, ambire contendet.

Laureati quique diploma ab omnibus comprovincialibus episcopis obsignatum palmare obtinebunt, necnon insigne pro gradu respective distinctum, quod in caeremoniis et in omni coetu ecclesiastico deferre poterunt, caeterum ipsi ius ad beneficia, sicuti vacabunt, secundum proportionem certam iamiamque determinandam, habituri.

[1] Quod pertinet ad coetum instituendum, et gradus academicos conferendos, providebitur in responso ad litteras eiusmo pontifici, ea super re, nuper datas a reverendissimis archiepiscopo et episcopis provinciae Remensis.

TITULUS XIX.

De promulgatione decretorum huius concilii, de celebratione synodi dioecesanae, et indictione futuri concilii provincialis.

Caput I.

De promulgatione decretorum huius concilii provincialis.

Decreta huius synodi provincialis nemo prelo subiiciat aut promulget, antequam a sancta sede apostolica, iuxta constitutionem Sixti V, quae incipit *Immensa*, approbata fuerint. Litteris autem quibus illa confirmentur a sanctitate sua obtentis, ea statim imprimantur, impressaque a singulis episcopis, vel in synodo dioecesana, vel si celebrari nequeat, extra synodum, quam primum promulgentur.

Caput II.

De celebratione synodi dioecesanae.

Iuxta decretum sacri concilii Tridentini, dioecesana synodus quotannis, quantum fieri potest, celebretur. Huic autem synodo universi et singuli intersint, quicumque ex iure vel ex consuetudine interesse tenentur.

Caput III.

De indictione futuri concilii provincialis.

Cum sacrosanctae synodi Tridentinae decretis statutum sit, ut quolibet saltem triennio celebrentur concilia provincialia: ut ecclesiae menti obsequamur, nos, Thomas-Maria-Iosephus Gousset, archiepiscopus Remensis, de consilio et consensu reverendissimorum episcoporum comprovincialium, proximum concilium huius provinciae in ipsa nostra ecclesia metropolitana, anno 1850 celebrandum, iam denuntiamus, et indicimus omnibus qui praesentes adesse debent.

SUBSCRIPTIONES EPISCOPORUM.

Nos, Thomas-Maria-Iosephus Gousset, archiepiscopus Remensis, haec decreta a nobis definita subscripsimus.

† Thomas-M.-I. Gousset, archiepiscopus Remensis.

Ego Maria-Iosephus-Franciscus-Victor Monyer de Prilly, episcopus Catalaunensis, subscripsi.

† M.-I.-F. V., episcopus Catalaunensis.

Ego Iosephus-Armandus Gignoux, episcopus Bellovacensis, subscripsi.

† Ios. Ar., episcopus Bellovacensis.

Ego Paulus-Armandus-Anacletus-Ignatius de Garsignies, episcopus Suessionensis et Laudunensis, subscripsi.

† Paul.-Arm., ep. Suessionensis et L.

Ego Antonius de Salinis, episcopus Ambianensis, subscripsi.

† Antonius, episcopus Ambianensis.

APPENDIX.

I.

LITTERAE

patrum concilii provincialis Remensis ad Pium papam IX.

Beatissime pater.

Post ducentorum et sexaginta sex annorum a clero saepe saepius deploratam intermissionem, hanc nobis tandem Remensis provinciae archiepiscopo et episcopis Deus summe bonus dedit consolationem ut in synodum, assistentibus omnibus qui de iure adesse debebant, congregati conveniremus.

Tam felicem nacti occasionem, ex ea quam maximam, sicut in nobis erat et suppetebat tempus, utilitatem capere curavimus, ob oculos constanter habentes, quae de synodo provinciali a iure statuta sunt, nec non quod a nobis expostulare videbantur et debita sanctae Romanae ecclesiae obedientia et ecclesiarum nostrarum status ac necessitas.

Ideo, beatissime pater, plurima ex conciliis oecumenicis, pontificiis constitutionibus ritualique Romano mutuantes, quaedam sive ad novos errores confutandos, sive ad refovendam augendamque disciplinam adiicientes, hunc nobis in omni re decernenda scopum dedimus, ut imprimis filiale nostrum erga sedem apostolicam obsequium innotesceret, et deinde statuta quaelibet Christi fidelibus atque ecclesiae ministris in servitium venirent.

Illa omnia, quæcumque sunt, vestræ sanctitatis judicio humillime et obedienter subiicimus, tota mente et omni corde parati ad reiiciendum aut admittendum quod apostolica sedes reiecerit aut admiserit, cæterum, quæ semel sanxerit, fideliter et adamussim, Deo juvante, observaturi.

Provoluti ad sanctitatis vestræ pedes, beatissime pater, benedictionem apostolicam efflagitamus pro nobis et pro omnibus huiusce provinciæ clericis et fidelibus.

† Thomas, archiepiscopus Remensis.

† Maria-Iosephus-Franciscus-Victor, episcopus Catalaunensis.

† Iosephus-Armandus, episcopus Bellovacensis.

† Paulus-Armandus, episcopus Suessionensis.

† Antonius, episcopus Ambianensis.

II.

LETTRE PASTORALE

des pères du concile de Soissons au clergé et aux fidèles de la province ecclésiastique de Reims.

Thomas-Marie-Joseph Gousset, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, archevêque de Reims; Marie-Joseph Monnyer de Prilly, évêque de Châlons; Joseph-Armand Gignoux, évêque de Beauvais; Paul-Armand de Garsignies, évêque de Soissons; Antoine de Salinis, évêque d'Amiens;

Au clergé et aux fidèles de la province ecclésiastique de Reims, salut et bénédiction en Notre-Seigneur Jésus-Christ.

Il nous tardait, nos très chers frères, d'épancher dans votre cœur toute la joie dont le nôtre a été rempli, depuis qu'il nous a été donné de nous réunir en concile, et de conférer ensemble sur vos intérêts spirituels. Ces assemblées épiscopales, que le concile de Trente prescrit d'une manière formelle [1], et que l'église réclamait avec instance; où les pasteurs des âmes combinent leurs efforts pour conserver intact le dépôt de la foi et assurer la fidèle observance des préceptes évangéliques, pour veiller au maintien de la discipline, pour extirper les vices et réformer les abus; ces assemblées si utiles, si nécessaires, la France, depuis longtemps, ne les connaissait plus; cette province, en particulier, n'en avait pas joui depuis plus de deux siècles. Et, à un moment inattendu, nous les avons vues, par une permission toute spéciale de Dieu, se rétablir sur plusieurs points de la France. Nous mêmes, réunis à Soissons au mois d'octobre de l'année dernière, nous avons pu, par expérience, en reconnaître tout le prix, et nous écrier avec le prophète royal: „Qu'il est avantageux, qu'il est doux pour des frères de se trouver ensemble! C'est là que le Seigneur répand la bénédiction et la vie [2]". Animés par le même esprit, dirigés par la même pensée, celle de procurer votre plus grand bien, nous avons réglé, d'un commun accord, plusieurs questions importantes touchant la liturgie, l'administration des sacrements, les obligations du clergé, le rétablissement des officialités, le développement et le progrès des études ecclésiastiques. Ce que nous avons décidé sur toutes les questions, nous l'avons soumis à l'examen et au jugement du saint siège, ainsi que le prescrivent les saints canons. Nous avons eu la consolation de voir nos travaux bénis par le vicaire de Jésus-Christ. La sacrée congrégation des cardinaux, chargée, d'office, par notre saint père le pape de revoir et d'approuver les décrets des conciles particuliers, a couvert de son autorité les décisions du concile de la province de Reims; en sorte que nous pouvons vous dire avec confiance: les décrets que nous vous présentons sont en tout conformes à l'esprit de notre mère la sainte église Romaine, la mère et la maîtresse de toutes les églises. Vous recevrez donc ces décrets, nos très chers frères, comme des enfants dociles, et vous les observerez fidèlement, en ce qui vous concerne, comme, avec le secours d'en haut, nous les observerons nous mêmes pour tout ce qui regarde nos obligations envers ceux que Dieu a confiés à notre sollicitude pastorale.

Cet heureux succès de nos travaux, nous ne l'attribuons pas à nos mérites, mais bien à la ferveur des prières que vous avez adressées pour nous à l'auteur de tout don parfait. Imploré par vous, le père des lumières a daigné nous visiter et accomplir à notre égard cette promesse faite aux apôtres: „Partout où seront deux ou trois personnes réunies en mon nom, je serai au milieu d'elles [1a]".

Dans ce vaste corps que le Sauveur a décoré du nom de son église, nos très chers frères, tous les membres concourent au même but: le maintien et l'observance de la véritable doctrine. C'est là que tendent et le pasteur qui enseigne, et le fidèle qui écoute; c'est là que viennent aboutir la vigilance de l'un et la docilité de l'autre; le premier est certain de ne point semer l'erreur, le second de ne point la recevoir, tant qu'ils restent intimement unis au corps de l'église, invariablement attachés à son chef visible, que Jésus-Christ lui-même a établi, dans la personne de saint Pierre et de ses successeurs, sur le siège de Rome. La soumission à l'église et au siège apostolique est, pour tous, la condition nécessaire de la vraie foi.

Gardienne de la doctrine de Jésus-Christ, l'église, en effet, met toute sa vigilance à la conserver pure et intacte; elle ne souffre pas qu'il vienne jamais s'y glisser rien de contraire à la parole de Dieu. „La doctrine que je vous donne, nous dit-elle, n'est pas de moi, mais de celui qui m'a envoyée [2]. Elle n'a rien de nouveau: c'est la doctrine ancienne, telle que je l'ai reçue dès le commencement [3]." Les écrits de tous les docteurs qui ont développé la parole apostolique depuis l'origine jusqu'aux temps rapprochés du nôtre, sont pour elle comme de vastes archives où sont consignées les preuves de son enseignement immuable; c'est comme une série non interrompue de témoins qui attestent la perpétuité et l'intégrité de sa foi. L'ennemi cherche-t-il à semer l'ivraie dans le champ du père de famille, à propager parmi les chrétiens quelque doctrine inouïe jusque-là: en vertu de cette solidarité qui unit tous les pasteurs dans un même sacerdoce, un même épiscopat, le cri d'alarme poussé sur un point est aussitôt répété de toutes parts, et devient un cri général de réprobation. On oppose au novateur la croyance antique, la croyance universelle, la majesté des pères, le témoignage unanime de toutes les parties de l'église, parce que la véritable croyance est celle qui nous est transmise par les pères; c'est celle qui a été admise dans tous les temps, dans tous les lieux, par tous

[1] Sess. 24, *de reform.*, cap. 2.

[2] „Ecce quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum.... Quoniam illic mandavit Dominus benedictionem et vitam." Ps. CXXXII.

[1a] „Ubi enim sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum." Matth. XVIII, 20.

[2] „Mea doctrina non est mea, sed ejus qui misit me." (Ioan. VII, 16.)

[3] „Non mandatum novum scribo vobis, sed mandatum vetus quod habuistis ab initio." I Ioan. II, 7.

les fidèles. Quiconque voudrait enseigner autre chose, et modifier l'évangile que nous avons reçu, quand ce serait un ange venu du ciel, nous n'hésiterions pas à lui dire anathème [1].

Ce caractère d'antiquité et d'universalité donne à l'enseignement de l'église une autorité bien respectable, sans doute; mais cette autorité repose aussi sur des bases infiniment plus certaines et plus solides, c'est-à-dire sur les promesses du divin fondateur, qui, en établissant son église, a déclaré qu'il la bâtissait sur une pierre fondamentale, contre laquelle les portes de l'enfer ne prévaudraient jamais [2]. „Allez, disait-il à ses apôtres en les quittant; allez, enseignez toutes les nations; baptisez-les au nom du Père, et du Fils, et du Saint-Esprit; apprenez-leur à observer toutes les choses que je vous ai prescrites. Voici que je suis avec vous tous les jours, jusqu'à la consommation des siècles [3]." Et ailleurs: „Celui qui vous écoute m'écoute; celui qui vous méprise me méprise [4]". Le Sauveur a promis d'être avec ceux qu'il envoie, non seulement quand ils *baptiseront*, pour attacher ses grâces à leur baptême, mais aussi quand ils *enseigneront*, pour préserver leur doctrine de toute erreur. Il a promis d'être avec eux, non seulement à certaines époques, mais *tous les jours;* non pas avec eux seuls, et pour un temps, mais avec tous leurs successeurs, *jusqu'à la consommation des siècles*. Ainsi, aujourd'hui encore, c'est écouter Jésus-Christ que d'écouter ceux que l'église a chargés de parler en son nom; aujourd'hui l'église est infaillible comme au premier jour, puisque, selon sa promesse, Jésus-Christ n'a pas cessé et ne cessera jamais d'être avec elle. „Je prierai mon père, disait-il encore dans une autre occasion, et il vous enverra un consolateur pour demeurer éternellement avec vous. Ce consolateur, c'est l'esprit de vérité, qui sera et demeurera en vous; c'est cet esprit qui vous instruira, et vous rappellera tout ce que je vous ai dit [5]." C'est donc le même esprit de vérité qui s'exprime encore aujourd'hui par la bouche des pasteurs, comme il s'exprimait autrefois par la bouche des apôtres, puisqu'il doit demeurer *éternellement* avec l'église. Elle ne peut donc, en aucun temps, enseigner l'erreur; autrement il faudrait dire que l'esprit de vérité s'est retiré d'elle, que les portes de l'enfer, c'est-à-dire les fausses doctrines, ont prévalu; que les promesses de Jésus-Christ sont restées sans effet: ce qu'on ne peut avancer sans blasphème.

Et si l'enseignement de l'église est la voie qui conduit le plus sûrement à la connaissance de la vérité, ne pouvons-nous pas ajouter que c'est en même temps la voie la plus commode à suivre? „Le Sauveur, dit saint Paul, a établi dans l'église des apôtres et des évangélistes, des pasteurs et des docteurs, pour travailler à l'édification du corps mystique de Jésus-Christ, jusqu'à ce que nous soyons tous parvenus à l'unité d'une même foi, à une même connaissance du Fils de Dieu, et que nous ne soyons plus flottants comme des enfants, ne nous laissant plus emporter à tout vent de doctrine par la malice des hommes et par l'adresse qu'ils ont à nous envelopper dans l'erreur [6]." C'est à ce corps des pasteurs qu'a été confié le soin de diriger les fidèles dans le sentier de la vérité, de les maintenir dans l'unité de foi; c'est là le but de leur institution: il suffit de les écouter et de les suivre pour n'être pas exposé à s'égarer au milieu des nombreux systèmes qui tendent à diviser les esprits. Venez à nous, dit un prétendu sage; chez nous se trouve la vérité. Non, dit un second, c'est nous qui possédons la vraie doctrine du Christ; nous avons le secret de rendre les hommes meilleurs en même temps que plus heureux. Celui-ci étale de brillantes théories, celui-là ses œuvres de bienfaisance; l'un fait valoir l'austérité de ses principes, l'autre la douceur de sa morale. Incertain, irrésolu, le fidèle hésite un moment entre ces différents docteurs, sans savoir auquel il doit donner la préférence. Mais il regarde, il écoute celui qui représente l'évêque: ses doutes sont éclaircis; celui qui lui parle est pour lui un guide sûr, parce qu'il est comme l'organe de l'église, qui ne se trompe jamais. Tout faillible qu'il est personnellement, il participe en quelque sorte à l'infaillibilité de l'église, car il est uni à son évêque, qui est lui-même en communion avec les autres évêques, et principalement avec le souverain pontife qui occupe la chaire de Pierre, cette chaire où l'erreur ne peut jamais s'asseoir.

En vain le schisme et l'hérésie cherchent à séduire les âmes en se disant l'église de Jésus-Christ: le vrai fidèle ne se laisse pas surprendre. Au milieu de ces divers édifices de construction plus ou moins récente, et tous bâtis par la main des hommes, il distinguera toujours le véritable, le seul qu'ait élevé le divin architecte. Aura-t-il besoin d'examiner les différentes doctrines, de constater leur degré de conformité ou d'opposition avec l'évangile? Non; ses lumières seraient plusieurs fois en défaut. Le seigneur lui a donné un moyen plus simple. Qu'il regarde la pierre fondamentale, en se souvenant de ces paroles du Sauveur: „Tu es Pierre, et sur cette pierre je bâtirai mon église [7]." Là où est Pierre, là est l'église [8]; là, par conséquent, est Jésus-Christ, qui a promis d'être toujours avec elle. Toute société qui ne s'appuie pas sur Pierre ne repose pas sur Jésus-Christ. Qu'importe que sa doctrine soit brillante, que son chef ait un nom célèbre, que ses adeptes soient nombreux? La vérité n'est pas là. A toutes les questions qui lui sont faites, le chrétien répond avec saint Jérôme: „De toutes les doctrines que vous me vantez, s'il en est une qu'approuve l'église, c'est celle-là que j'adopte; de tous les génies dont vous me citez les noms, s'il en est un qui soit uni au siège de Pierre, c'est à celui-là que je m'associe. C'est à l'église Romaine que je m'attache d'une manière inséparable; car je sais que celui qui mange l'agneau hors de cette maison est un profane; je sais que celui qui ne demeure pas dans cette arche doit périr au

[1] „Sed licet nos, aut Angelus de coelo evangelizet vobis.... Si quis vobis evangelizaverit praeter id, quod accepistis, anathema sit." Galat. I, 8, 9.

[2] „Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam; et portae inferi non praevalebunt adversus eam." Matth. XVI, 18.

[3] „Euntes ergo, docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti; docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis. Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem saeculi." Matth. XXVIII, 19, 20.

[4] „Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit." Luc. X, 16.

[5] „Ego rogabo Patrem et alium Paracletum dabit vobis, ut maneat vobiscum in aeternum, spiritum veritatis.... Apud vos manebit et in vobis erit.... Ille vos docebit omnia; et suggeret vobis omnia quaecumque dixero vobis." Joan. XIV, 16, 17, 26.

[6] „Ipse dedit quosdam quidem apostolos, quosdam autem prophetas, alios vero evangelistas, alios autem pastores et doctores,... in aedificationem corporis Christi: donec occurramus omnes in unitatem fidei et agnitionis Filii Dei ... ut iam non simus sicut parvuli fluctuantes, et circumferamur omni vento doctrinae in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris." Ephes. IV, 11 et seq.

[7] „Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam." Matth. XVI, 18.

[8] „Ubi Petrus, ibi ecclesia." Ambr., in Psalm. XL.

temps du déluge[1]". Il n'est donc pas besoin de lumières extraordinaires, d'études spéciales, de recherches pénibles, d'examen approfondi, pour découvrir les vérités de la foi: il suffit de s'en rapporter à l'église, qui est, suivant l'apôtre, la colonne et la base de la vérité[2]. De même que le nautonnier, au milieu des ténèbres, sous un ciel obscur et sans étoiles, tend néanmoins directement vers son but, guidé qu'il est par sa boussole; de même aussi, guidé par son curé que dirige son évêque, et qui, lui-même, est dirigé par le chef de l'église, le fidèle va droit à la vérité, à travers le dédale des opinions humaines; et là où sa faible raison aurait sombré, l'église le fait voguer à pleines voiles et arriver heureusement au rivage.

En faisant reposer son église sur un fondement unique, le sauveur n'a pas eu seulement en vue de la maintenir dans l'unité de foi; il a voulu aussi la rendre stable à jamais; c'est pourquoi il a communiqué à la pierre fondamentale une telle solidité, que toutes les puissances, tous les efforts de l'enfer ne pourraient prévaloir contre elle[3]. Si le fondement s'ébranle, l'édifice ne peut que s'écrouler. Mais, en vertu de la divine promesse, l'église, fondée sur la chaire apostolique, ressemble à cette maison construite par le sage, laquelle brave impunément la pluie, l'inondation, la tempête, parce qu'elle est bâtie sur la pierre[4]. L'établissement d'une église destinée à propager, à défendre, à perpétuer le royaume de Dieu, devait nécessairement exciter le courroux infernal; le prince des ténèbres devait s'armer pour renverser un édifice qui s'élevait, comme une forteresse redoutable, contre sa puissance. „Simon, Simon, dit le Seigneur, Satan a désiré vous cribler tous comme on crible le froment; mais moi j'ai prié pour toi, afin que ta foi ne défaille point. Je me suis fait ton soutien, ton appui; sois à ton tour l'appui, le soutien de tes frères; c'est en toi qu'ils doivent puiser la fermeté que tu tiens de moi[5]." Pourquoi, dans cette circonstance, le Sauveur ne prie-t-il pas pour tous, nos très chers frères? Le danger n'était-il pas commun à tous les apôtres? N'avaient-ils pas tous également besoin de la protection divine, puisque Satan voulait les cribler tous? Pourquoi le seigneur prend-il un soin spécial de Pierre? Pourquoi prie-t-il exclusivement pour le maintien de sa foi? Parce que, ne formant tous qu'un seul corps, l'état des membres et du corps entier était assuré, si le chef était invincible; et chacun des membres ne devait se croire en sûreté qu'autant qu'il serait uni à ce chef, contre la foi duquel l'enfer ne peut rien. Jésus-Christ a prié pour le prince de l'église, et l'efficacité de cette prière a obtenu pour lui une foi constante, inébranlable, capable d'affermir, non seulement les fidèles, mais les apôtres, les pasteurs du troupeau, et de les empêcher d'être les victimes de Satan. Maintenant, que la foi soit menacée, ébranlée même sur quelque point du globe: les fidèles de ces contrées n'ont rien à craindre, s'ils s'appuient fortement sur celui pour lequel Jésus-Christ a prié, s'ils se retranchent derrière ce siège où la foi ne peut éprouver d'atteinte. Que l'ennemi rassemble toutes ses cohortes contre l'église ainsi constituée; qu'il attaque le divin fondement sur lequel elle repose; qu'il renverse le pontife, qu'il le traîne en exil, qu'il le charge de fers: non seulement il ne prévaudra jamais, Jésus-Christ l'a dit, mais ses efforts tourneront à sa honte; la chaire de Pierre n'en souffrira pas plus que le rocher, qui voit, au milieu d'une mer en furie, les vagues se briser contre ses flancs et retomber en écume, sans avoir produit d'autre effet que de le purifier, ou peut-être d'enlever quelques fragments déjà détachés et désunis. C'est pourquoi saint Jérôme disait: „L'église, fondée sur la pierre, ne peut être ébranlée par la tempête, ni renversée par les vents ou les orages[1]"; saint Hilaire: „Le caractère propre de l'église, c'est de vaincre toutes les fois qu'elle est attaquée[2]"; saint Jean Chrysostome: „L'église est plus forte que le ciel, puisque le ciel et la terre passeront, tandis que les paroles divines ne passeront pas, et que parmi ces paroles se trouvent celles-ci: ‚Tu es Pierre, et sur cette pierre je bâtirai mon église, et les portes de l'enfer ne prévaudront point contre elle.' Si cette parole vous paraît suspecte, ajoute le saint docteur, croyez du moins les faits[3]".

Compulsez, nos très chers frères, les annales de l'histoire; cherchez dans quels lieux de la terre le dépôt de la foi s'est conservé toujours intact: vous verrez que c'est dans les églises qui se sont tenues le plus fermement unies au saint siège; que si le schisme et l'hérésie sont trop souvent parvenus à ravir quelques dépouilles, c'est parmi ceux qui affectaient une sorte d'opposition à la mère église, ou qui n'y tenaient que par des liens simulés. Considérez le saint siège lui-même: vous le verrez, bien que souvent arrosé du sang de ses pontifes, triompher tour-à-tour de la fureur des persécutions, des assauts de l'hérésie, de l'invasion des barbares, des entreprises des puissances temporelles, des séditions et des mouvements populaires; vous le verrez, consolidé en quelque sorte par ces différentes agressions, vérifier, dans tous les temps, cette parole du Sauveur: „Celui qui se heurte contre cette pierre s'y brise, et celui sur lequel elle tombe en est écrasé[4]".

Pierre n'est pas seulement un fondement solide, qui doit soutenir l'église de Jésus-Christ; un rempart inexpugnable, qui doit la défendre contre les assauts de l'ennemi; c'est aussi un pasteur à qui le souverain maître a confié tous ses pouvoirs, afin qu'il puisse diriger et paître son troupeau, l'amener et l'introduire dans le céleste bercail. C'est pour cela que lui ont été remises les clefs du royaume des cieux[5], c'est-à-dire la suprême autorité, la souveraine puissance; c'est pour cela qu'il lui a été dit: „Tout ce que tu lieras sur la terre sera lié dans le ciel, et tout ce que tu délieras sur la terre sera délié dans le ciel[6]"; c'est-à-dire: tu exerceras la souveraine judicature; nul ne pourra se soustraire à tes jugements; tout sera soumis à ton pouvoir, même tes frères, tes collègues dans l'apostolat. Et, pour confirmation de cette prérogative, le Seigneur, après avoir provoqué de son apôtre

[1] Epist. XV, ad Damas.

[2] „Est ecclesia Dei vivi columna et firmamentum veritatis." I Tim. III, 15.

[3] Matth. XVI, 18.

[4] „Assimilabitur viro sapienti, qui aedificavit domum suam supra petram; et descendit pluvia, et venerunt flumina, et flaverunt venti, et irruerunt in domum illam, et non cecidit: fundata enim erat super petram." Matth. VII, 24, 25.

[5] „Simon, Simon, ecce satanas expetivit vos ut cribraret sicut triticum; ego autem, rogavi pro te, ut non deficiat fides tua: et tu, aliquando conversus, confirma fratres tuos." Luc. XXII, 31, 32.

[1] In cap. IV Isai.

[2] *De Trinit.*, lib. VII.

[3] Homil.

[4] „Qui ceciderit super lapidem istum confringetur; super quem vero ceciderit, conteret eum." Matth. XXI, 44.

[5] „Et tibi dabo claves regni coelorum." Matth. XVI, 19.

[6] „Quodcumque ligaveris super terram erit ligatum et in coelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis." Matth. XVI, 19.

la confession de son amour, comme il avait déjà provoqué celle de sa foi, l'établit pasteur suprême de toute son église. „Pais mes agneaux, lui dit-il, pais mes brebis[1];“ dirige et gouverne tout mon troupeau, les petits et les mères, les peuples et les rois, les fidèles et les pasteurs. „Ceux-ci, dit Bossuet, pasteurs à l'égard des peuples, brebis à l'égard de Pierre, vénèrent en lui le représentant, le vicaire, la personne visible de Jésus-Christ[2].“ Pais mes agneaux, pais mes brebis; ces paroles signifient, en d'autres termes: Je suis venu sur la terre pour réunir tous les hommes dans le cercle d'une même foi, dans les liens d'une même charité; quelles que soient les lois qui les régissent, les mœurs qui les distinguent, les barrières qui les séparent, les langues qui les divisent, mon but est de ne faire de toutes les nations qu'une seule famille, que je veux réunir dans le ciel, et à laquelle vous, mon représentant, vous tiendrez lieu de père, tant qu'elle habitera ce monde, séjour de son pèlerinage. Ce sont mes enfants: je vous les recommande; prenez-en soin, comme s'ils étaient les vôtres; nourrissez-les du pain de la saine doctrine; donnez-leur des guides sûrs et fidèles, qui les dirigent dans les voies de la justice et de la vertu, qui les forment pour le ciel où je les attends; couvrez-les de votre protection paternelle; défendez leurs âmes contre toute espèce d'attaques; aimez-les comme je les aime, et, s'il le faut, soyez prêt à sacrifier pour eux votre vie, comme j'ai moi-même sacrifié la mienne. Que votre cœur se dilate; qu'il devienne aussi vaste que l'univers; car, partout où il y a des hommes, je veux trouver des enfants que je devrai à votre zèle et à vos soins. Investi de la grande charge pastorale, Pierre, avec tous ses héritiers, est devenu le père de la famille chrétienne: de là ce beau nom de *pape*, qui lui est donné aujourd'hui dans toutes les parties du monde, et qui n'a pas d'autre signification que celle de père.

Enfants dociles du pasteur des âmes, nos très-chers frères, nous aimons à tourner nos regards vers celui à qui Jésus-Christ nous a confiés; et de même que des enfants redisent avec une sorte de fierté les titres de leur père, la fortune dont il jouit, les marques de distinction qui le décorent, les honneurs qui lui sont rendus, de même, aussi, nous redisons avec complaisance les prérogatives que notre père commun a reçues de Dieu même, parce que la gloire d'un père rejaillit sur tous ses enfants[3]. Nous nous plaisons donc à redire avec saint Jean Chrysostome: „Pierre est le prince du chœur apostolique, la bouche des disciples, la colonne de l'église, l'affermissement de la foi, le fondement de la confession, le pêcheur de l'univers, qui retire le genre humain des abîmes de l'erreur, pour le remettre dans la voie du ciel[4].“ Nous redisons avec saint Bernard: „Le pape, c'est le grand prêtre, le souverain pontife; c'est le prince des évêques, l'héritier des apôtres; c'est Abel par la primauté, Noé par le gouvernement, Abraham par la qualité de patriarche, Melchisédech par l'ordre, Aaron par la dignité, Moïse par l'autorité, Samuel par la judicature, Pierre par la puissance, Jésus-Christ lui-même par l'onction. C'est à lui que les clefs ont été données, que les brebis ont été confiées. Il y a bien d'autres portiers du ciel, d'autres pasteurs; mais lui porte ces deux titres avec d'autant plus de gloire, qu'ils lui appartiennent d'une manière plus spéciale et plus excellente. Les autres ont chacun le troupeau qui leur a été assigné; à lui seul ont été confiés tous les troupeaux, qui n'en forment qu'un. Il est, lui seul, le pasteur, non seulement des brebis, mais des pasteurs, mais de tous[5].“ A lui seul donc le droit et le soin d'instruire et d'envoyer dans toutes les parties du monde les évêques qui doivent, sous sa direction, conduire une portion de l'église; à lui de les avertir s'ils se trompent, de les reprendre s'ils s'égarent, de les affermir s'ils faiblissent, de les déposer si par malheur ils prévariquent; à lui seul le droit et le soin d'évoquer de toutes les contrées de la terre et de réunir en concile des pasteurs, qui viennent témoigner de la foi commune de toutes les églises, signaler et proscrire les opinions nouvelles qui s'en écartent, et conférer ensemble sur la direction à donner au troupeau de Jésus-Christ; à lui seul d'approuver, de confirmer, ou même de changer et d'annuler leurs décisions. A lui enfin tous les pouvoirs de Jésus-Christ sur la terre, puisque c'est son autorité qu'il exerce, sa personne qu'il représente.

Ces prérogatives, d'ailleurs, nos très chers frères, sont comme autant de bienfaits tombés sur nous. Pierre n'a rien reçu pour lui-même: tout ce qui lui a été donné, c'est pour nous, c'est pour tous les fidèles. S'il est devenu le premier parmi les autres, c'est pour être, par ses soins, sa sollicitude, le ministre de tous, le serviteur des serviteurs de Dieu. S'il a été posé comme le fondement de l'église, c'est afin que, appuyés sur lui, nous puissions dire avec l'apôtre: „Nous sommes la maison de Jésus-Christ[6].“ Si le Sauveur a prié pour que sa foi ne défaille jamais, c'est afin qu'il affermisse ses frères[7], et, qu'unis à lui par les liens de cette foi, nous ne soyons point emportés par tous les vents des doctrines humaines[8]. Si les portes de l'enfer ne peuvent prévaloir contre son siège, c'est afin qu'il soit un bouclier impénétrable, à l'abri duquel nous puissions repousser les traits enflammés de l'ennemi[9]. S'il a été constitué pasteur universel, c'est pour que le troupeau de Jésus-Christ puisse, sous sa conduite, parvenir au bercail. S'il a reçu les clefs du royaume des cieux, c'est pour nous en ouvrir les portes et nous donner le droit d'y régner un jour.

Tenons-nous donc étroitement serrés, nos très chers frères, autour de cette chaire apostolique; entourons-la de notre vénération et de notre amour; qu'il y ait entre elle et nous l'union intime qui existe entre la tête et les membres; et les promesses qui lui ont été faites s'étendront jusque sur chacun de nous. Quelle que soit la violence des orages et des tempêtes qui grondent autour de nous, nous n'aurons rien à craindre; nous reposerons paisiblement dans le calme de la foi, parce que nous serons assis sur la pierre inébranlable.

Sera notre présente lettre pastorale lue dans toutes les églises et chapelles de la province de Reims, le premier ou le second dimanche qui en suivra la réception.

Donné à Reims, le 15 juin 1850.

† Thomas, archevêque de Reims.
† Marie-Joseph, évêque de Châlons.
† Joseph-Armand, évêque de Beauvais.
† Paul-Armand, évêque de Soissons.
† Antoine, évêque d'Amiens.

[1] „Pasce agnos meos ..., pasce oves meas.“ Ioan. XXI, 15, 16, 17.
[2] *Sermon sur l'unité de l'église.*
[3] „Gloria enim hominis ex honore patris sui.“ Eccl. III, 13.
[4] Homil. de duobus latron.
[5] *De consideral.*, lib. II, cap. 8.
[6] Hebr. III, 6.
[7] Luc. XXII, 32.
[8] Ephes. IV.
[9] Ephes. VI, 16.

CONCILIUM RHEDONENSE PROVINCIAE TURONENSIS

1849 novembris 11-28.

Concilium provinciae Turonensis, celebratum A Rhedonis, a die 11 ad diem 28 novembris 1849, sub Francisco-Nicolao-Magdalena Morlot, archiepiscopo Turonensi.

Bibliographia.

1) Acta et decreta concilii provinciae Turonensis, in Rhedonensi civitate celebrati, anno Domini MDCCCXLIX, pontificatus Pii papae noni IV, a sancta sede approbata. Turonibus, typis Mame, typographi illustrissimi ac reverendissimi dd. archiepiscopi et cleri, M.DCCC.LI.

In-8°, 156 p. — Autun, séminaire; Le Mans, ville; Lyon, missionaires diocésains; Lyon, séminaire; Paris, Bibl. nat. B 5762; Paris, Mazarine; Paris, Saint-Sulpice.

Concilium celebratum est a die 11 ad diem 28 novembris 1849.

2) Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum, collectio Lacensis, auctoribus presbyteris s. J. e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum, (Friburgi, 1873), IV, 247-314.

DECRETUM INDICTIONIS.

Franciscus-Nicolaus-Magdalena Morlot, Dei et apostolicae sedis gratia, Turonensis archiepiscopus, reverendissimis fratribus episcopis, necnon venerabilibus decanis et capitulis, abbatibus et conventibus nostrae Turonensis provinciae, salutem in Domino. B

Ecclesiam suam pretiosissimo Christi domini nostri sanguine redemptam, in hac lacrymarum valle procellis indesinenter iactatam, et praesertim in diebus nostris tantis doloribus afflictam, consolari non desinit, sustentare ac tueri ipse Deus omnipotens, pater misericordiarum totiusque consolationis, qui, vel innumeras inter hominum iniquitates nunquam ita irascitur, ut, misericordiae obliviscens, a nobis clementiae oculos avertat.

Quot et quanta, venerabiles fratres, imprimis ab initio asperi istius seculi, illius divini praesidii argumenta, in nostris potissimum Galliis effulserint, C nullus est qui non agnoscat et miretur. At quid mirabilius excogitari potuisset, quid gratitudine erga Deum nostrum dignius, quam illa conciliorum instauratio nuper tam insperata, nunc facilis et in promptu nobis facta?

Gratias igitur ei qui de tantis periculis nos totiesque eripuit et eruit; qui pro sua ineffabili misericordia dat nobis ut in illos sacros consessus venire possimus, de quibus apprime dixerunt patres nostri: *„Nihil utilius esse ad fidem propagandam, nihil suavius ad corrigendos excessus, nihil solidius ad populos intra terminos antiquorum revocandos“*; et adhuc: *„Si concilia desint, necesse est ut erroribus et vitiis omnia repleantur.“*

Quapropter, venerabiles fratres, divino favore freti, beatae Mariae semper virginis suffragiis innixi, necnon et omnium sanctorum patrocinio confidentes, de quorum ope et auxilio gaudent praesertim ecclesiae nostrae; obtemperantes insuper, cum exultatione, desiderio beatissimi ac dilectissimi patris nostri Pii papae IX in litteris datis Caietae [17 maii 1849] expresso; consultis quoque reverendissimis fratribus nostris episcopis comprovincialibus: nostrum provinciale concilium in ecclesia et civitate Rhedonensi, ad tertium idus novembris proxime venturi, diem scilicet natalem gloriosissimi pontificis beati Martini, episcopi Turonensis et confessoris, incipiendum, prosequendum, et, Domino iuvante, absolvendum, indicimus, convocamus atque decernimus, iuxta sacrosanctae et oecumenicae synodi Tridentinae decretum ad fidem catholicam tuendam, ecclesiasticamque disciplinam fideliter et integre conservandam aut etiam instaurandam, ad corrigenda seu reformanda quae minus recta videbuntur.

Omnes igitur et singulos reverendissimos in Christo fratres, Cenomanensem, Andegavensem, Nannetensem, Rhedonensem, Briocensem, Corisopitensem et Venetensem episcopos comprovinciales, nostra archiepiscopali auctoritate, requirimus, hortamur et admonemus, ut ad dictum provinciale concilium, Rhedonibus celebrandum, per se aut per procuratores legitime deputatos, intra praescriptum [tempus] conveniant.

Capitulum nostrae sanctae ecclesiae metropolitanae, aliaque capitula cathedralia noverint se esse convocanda et reipsa, per praesentes litteras, convocari ad provincialem synodum; ita ut, de episcoporum consensu, si opus fuerit, congregati canonici unum aut alterum ex gremio ad concilium habeant delegatum.

Item venerabiles abbates monasteriorum, videlicet: de Solesmis, ordinis Sancti Benedicti, de Portu Salutis, de Bellofonte, de Mellareio, de Thymadeuc, ordinis Cisterciensis beatae Mariae de Trappa, sciant se ad provinciale concilium personaliter invitari.

Dignentur itaque reverendissimi fratres nostri praesentis decreti copiam facere tam suis canonicis quam respectivis abbatibus.

Interea, venerabiles fratres, Deum totius bonitatis fontem et sapientiae originem enixe deprecemur, et a piis Christi fidelibus quam plurimum exorari provideamus, quatenus nobis omnibus in tam salubri proposito prosequendo adesse, et cordibus nostris Spiritum sanctum suum immittere dignetur, ut, illo adiuvante, ea decernamus quae sanctae ecclesiae gloriae et utilitati, animarumque saluti magis expedire videbuntur.

Datum Turonibus, in nostro archiepiscopali palatio, sub signo sigilloque nostris, et archiepiscopatus nostri secretarii generalis subscriptione, septimo idus octobris, in natali sanctorum martyrum Dionysii ac sociorum, anno 1849.

† F.-N., archiepiscopus Turonensis.

D De mandato illustrissimi ac reverendissimi domini archiepiscopi Turonensis,

P.-A. Vincent, canonicus secretarius.

PATRUM CONCILII LITTERAE AD SANCTISSIMUM DOMINUM NOSTRUM PAPAM PIUM IX.

Beatissime pater.

Statim ut prima spes affulsit instaurationis conciliorum provincialium, quorum celebrationi tamdiu obstiterunt et rerum humanarum vicissitudines innumerae, et adversus ecclesiae libertates et iura plurimorum diffidentiae, ad tantum bonum assequendum nil intentatum relinquere voluerunt provinciae ecclesiasticae Turonensis metropolitanus et comprovinciales episcopi.

Dei igitur totius consolationis praesidio innitentes, qui inter huiusce aetatis procellas, ecclesiam suam singulari providentia confovere non desinit,

beatae Mariae semper virginis patrocinio confidentes, A necnon et beatorum pontificum, omniumque sanctorum, quorum memoria clero huius provinciae populoque carior est; amplectentes etiam cum humili reverentia, amore filiali, obsequio fideli, paternitatis vestrae adhortationes ad grande opus illud et admodum desiderabile suscipiendum: in civitate Rhedonensi, tertio idus novembris nuper elapsi, convenerunt cum metropolitano supradicti episcopi; atque per tres hebdomadas, in maiori urbis istius seminario, vitam communem agentes, orationi, studio et collationibus de rebus ecclesiasticis, de iis quae ad decorem fidei catholicae, honorem ecclesiae, firmitatem disciplinae et ad salutem animarum pertinent, assiduam navaverunt operam. Adstiterunt delegati a capitulis, ecclesiae scilicet metropolitanae et omnium ecclesiarum cathedralium; vocati sunt et adfuerunt monasteriorum abbates. Omnia denique a sacris canonibus statuta de istis sanctis B coetibus convocandis, congregandis ac moderandis, observari sedulo fuit provisum; et ita omnibus in unum congregatis coram Domino, praevio ductore assistente Spiritu sancto, suffragantibus piis fidelium orationibus, ingenti tum cleri exultantis, tum populi devoti concursu, cuncta prospere et feliciter evenerunt.

Nunc vero, beatissime pater, restat ut, pro filiali erga sanctitatem vestram reverentia promptaque obedientia, quae unanimi consensu confecerunt decreta in memorabili synodo Rhedonensi, vestrae beatitudinis iudicio et arbitrio subiiciant metropolitanus Turonensis et episcopi eiusdem provinciae, sicuti libentissime et humillime subiiciunt, se profitentes esse paratos quidquid summo et dilectissimo pontifici de iis decernere placuerit, ultro acceptare.

Dum autem, beatissime pater, debitum illud C corde magno et animo volenti adimplent, non possunt quin iterum atque iterum dolorem significent quo afficiuntur ob ea, quae, iis temporibus luctuosis, contra sedem apostolicam et tam praecellentem pontificem propter malitiam hominum fuerunt attentata.

At spem magnam magis ac magis reponunt in Christo Iesu, pastorum principe, in beatae Mariae praesidio, in precibus totius mundi fidelium; illud confidentes quod domini nostri Iesu Christi qui beato Petro claves regni coelorum tradidit, mox reducet pontificem exulem (si exulare potest ubique terrarum Christi vicarius), Urbi reddet parentem optimum, et orbi per longos annos illum servabit incolumem.

Ad pedes sanctitatis vestrae provoluti, pro seipsis, suique cleri et fidelium omnium sibi concreditorum nomine, paternam benedictionem, protectionem et dilectionem suppliciter efflagitant, sanctitatis vestrae humillimi, obedientissimi et devotissimi servi et filii:

† F.-N., archiepiscopus Turonensis.
† Carolus, episcopus Venetensis.
† I.-B., episcopus Cenomanensis.
† Iosephus-Maria, episcopus Corisopitensis.
† Iacobus-Ioannes, episcopus Briocensis.
† Godefridus, episcopus Rhedonensis.
† Gulielmus, episcopus Andegavensis.
† Alexander, episcopus Nannetensis.

Die 15 ianuarii MDCCCL.

PII PAPAE IX

litterae super actis concilii provincialis Turonensis.

Venerabilibus fratribus Francisco-Nicolao, archiepiscopo Turonensi; Carolo, episcopo Venetensi; Ioanni-Baptistae, episcopo Cenomanensi; Iosepho-Mariae, episcopo Corisopitensi; Iacobo-Ioanni, episcopo Briocensi; Godefrido, episcopo Rhedonensi; Gulielmo, episcopo Andegavensi, et Alexandro, episcopo Nannetensi,

PIUS PAPA IX.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Summo quidem gaudio nobis fuerunt, venerabiles fratres, vestrae litterae, die XV proximi mensis ianuarii datae, ac singularis vestrae erga nos et apostolicam sedem, fidei, pietatis et obsequii plenissimae. In ipsis enim litteris omni ex parte elucet episcopalis cura et sollicitudo, qua mirifice animati fuistis ad sacram totius ecclesiasticae Turonensis provinciae synodum concelebrandam, ubi primum vobis datum fuit tam salutare opus denuo peragere, quod tristissimis rerum ac temporum vicibus iamdiu fuerat intermissum. Itaque divino auxilio freti, ac potentissimo sanctissimae Dei genitricis immaculatae virginis Mariae patrocinio suffulti, nihil potius, nihil antiquius habuistis, quam proximo mense novembri in Rhedonensem civitatem convenire, ibique, ex sacrorum canonum praescripto, eiusmodi provincialem agere synodum, in qua, collatis consiliis et studiis, ea statuenda curastis, quae luctuosissimis hisce praesertim temporibus valeant ad fidei depositum in vestris dioecesibus integrum inviolatumque custodiendum, ad ecclesiae causam propugnandam, ad ecclesiasticam disciplinam asserendam, atque ad honestatem, pietatem, religionem, in vestris populis magis magisque fovendam, excitandam, eorumque spiritualem salutem totis viribus procurandam. Ac pergratum nobis fuit ex ipsis vestris litteris noscere huiusmodi vestrum conventum ingenti tum exsultantis cleri laetitia, tum devoti populi frequentia fuisse peractum, omniaque prospere feliciterque evenisse. Itaque dum vobis de hac re vehementer gratulamur, venerabiles fratres, plane non dubitamus, quin, pro egregia vestra religione et episcopali sollicitudine, nihil unquam intentatum sitis relicturi, quo maiori usque alacritate catholicae ecclesiae causam, iura, libertatem strenue defendere, et fidelem populum curae vestrae commissum a tot monstrosis et undique grassantibus opinionum commentis pestiferisque doctrinis avertere, eumque magis in dies sanctissimis divinae nostrae religionis praeceptionibus imbuere atque erudire possitis. Iam vero quod attinet ad provincialis vestri concilii acta, quae nostro et apostolicae sedis iudicio subiicere properastis, congruum de illis statim accipietis responsum, vix dum acta ipsa ex more fuerint recognita. Ne desinatis, venerabiles fratres, assiduas fervidasque Deo optimo maximo adhibere preces, ut ecclesiam suam sanctam ubique gentium, ubique terrarum, novis ac splendidioribus triumphis exornet et augeat. Nos certe in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione haud omittemus ab ipso clementissimo domino humiliter exposcere, ut omnium charismatum copiam super vos propitius semper effundat, vestrisque pastoralibus curis et laboribus benedicat, quo fideles vobis concrediti declinent a malo, et faciant bonum, atque ambulent digne Deo per omnia placentes et in omni opere bono fructificantes. Atque huius divini praesidii auspicem et praecipuae nostrae in vos benevolentiae pignus, accipite apostolicam benedictionem, quam ex intimo corde profectam vobis ipsis, venerabiles fratres, cunctisque clericis laicisque fidelibus vestrae vigilantiae commissis peramanter impertimur.

Datum Neapoli, in suburbano Portici, die X martii, anno MDCCCL, pontificatus nostri anno quarto.

Pius papa IX.

EMINENTISSIMI CARDINALIS MAII

litteras super approbatione decretorum concilii provincialis Turonensis.

REVERENDISSIMO DOMINO ARCHIEPISCOPO TURONENSI.

Perillustris et reverendissime domine uti frater.

Gratissimae fuerunt eminentissimis patribus sacrae congregationis Tridentinarum legum interpretis et vindicis, tum litterae quas tu, amplissime ac reverendissime praesul, sanctissimo domino nostro die XV praeteriti mensis januarii dedisti una cum ceteris provinciae istius episcopis, tum acta provincialis concilii in Rhedonensi civitate superiore novembri celebrati, quae sanctitas sua, de more, eidem sacrae congregationi expendenda et recognoscenda commisit.

Perspexerant enim patres eminentissimi ex litteris et ex concilii decretis, reverentiae, obedientiae ac filialis amoris sensus erga apostolicam hanc sedem, etiam ob susceptam temporalium eius iurium defensionem, ac erga sanctitatem suam cuius praesertim examini et iudicio tam peractae synodi, quam illarum, quae in posterum celebrabuntur, decreta ante publicationem subiicere statuistis. Laudarunt singularem tuam ac tuorum coepiscoporum pastoralem vigilantiam in defendendis catholicae religionis dogmatibus, ac condemnandis iis praesertim erroribus monstrosisque pravarum opinionum commentis, quae, luctuosissimis hisce temporibus, cum magno improvidae praecipue iuventutis ac indoctorum damno, grassantur.

Neque hic constitit sollicitudo synodi. Nam, post propugnatum ac custoditum fidei depositum, curas suas convertit ad errantes in salutis viam reducendos, ad religionem et pietatem in omnium animis magis magisque fovendam et augendam.

His omnibus accesserunt saluberrima de ecclesiastica disciplina decreta, quibus omnes in sortem Domini vocati graviter monentur et valde inflammantur, ut propriae vocationis semper memores, et illustria sancti Martini vestigia sectantes, omnem suam operam in vineam Domini excolendam, et in animarum salutem promovendam studiosissime conferant. Itaque, debitas easque summas tibi, reverendissime domine, tuisque suffraganeis laudes pro huiusmodi praeclare gestis, tribuunt sacrae congregationis patres eminentissimi, qui omnia summo pontifici subiecerunt.

Si quid autem minus caute expressum, aut clarius exprimendum in decretis ipsis excidit, quomodo id emendari oporteat ex folio hic adiecto intelliges, praeclarissime praesul; et interim ad omnia, quae in tui commodum ac provinciae istius utilitatem fieri poterunt, paratissimum me profiteor, ac tibi ex animo fausta omnia precor a Domino.

Amplitudinis tuae uti frater studiosissimus

A. cardinalis Maius, prefectus.

A. Tomasetti, secretarius.

Romae, 17 septembris 1850.

DECRETUM

de aperienda synodo.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis, Patris, et Filii et Spiritus sancti.

Nos, Franciscus-Nicolaus-Magdalena Morlot, archiepiscopus sanctae ecclesiae Turonensis, ad laudem et gloriam Dei omnipotentis, ad honorem beatissimae, immaculatae, semperque virginis Mariae Dei genitricis, et beati Petri apostoli, huius ecclesiae patroni, ad ecclesiae catholicae decorem decernimus, de consilio et consensu reverendissimorum coepiscoporum nostrorum, hoc ipso die mensis novembris, initium fieri atque adeo factum esse concilii provincialis quod, nostra metropolitana auctoritate, indiximus, denuntiavimus et promulgavimus.

DECRETUM

de modo vivendi in concilio.

Nos, Franciscus-Nicolaus-Magdalena Morlot, Dei et apostolicae sedis gratia, archiepiscopus Turonensis,

Reverendissimos episcopos, fratres nostros [cetera usque ad verba: *salva illius iura decernimus*, vide supra col. 470 B-471 A, ubi simile decretum concilii Parisiensis relatum est, nisi quod pro civitate *Rhedonensi* posita est *Parisiensi* et in ultimo paragrapho pro *tandemque* scriptum *tandem*].

Quoniam autem ad huius concilii progressionem nonnulli adiutores et ministri requiruntur, constituimus:

Promotores: Henricum-Ambrosium Bernier, vicarium generalem Andegavensem, Hippolytum Chevereau, vicarium generalem Cenomanensem;

Secretarios: Edmundum-Franciscum-Carolum Bruchet, archipresbyterem Turonensem; Carolum-Petrum Vrignaud, vicarium generalem Nannetensem; Iosephum Jégou, vicarium generalem Coriosopitensem;

Notarios: Petrum-Marcum Le Breton, canonicum Briocensem; Ioannem-Mariam Le Joubioux, canonicum Venetensem; Ioannem-Iacobum Bourassé, canonicum Turonensem;

Magistros caeremoniarum: Antonium Desnos, canonicum Rhedonensem; Aemilianum Raguideau, canonicum ad honorem Nannetensem.

Deinde, sub poenis a iure statutis inhibemus, ne quis episcoporum, aut eorum qui provinciali huic synodo interesse debent, ex civitate Rhedonensi discedere praesumat, nisi discessus causa a concilii patribus cognita, a nobis approbata, ac legitimo deinde procuratore suffecto.

DECRETUM

de professione fidei.

[Vide supra col. 471 C-472 D.]

CONCILII RHEDONENSIS DECRETA.

DECRETUM I.

De divina ecclesiae constitutione et hierarchia ecclesiastica.

Cum, divino assistente Spiritu, adsimus in nomine Domini specialiter aggregati [1], ut quis sit status, quae necessitates nostrae Turonensis provinciae inquiramus, effusas, ante omnia, Deo gratias agimus, qui ecclesiam diuturnis tempestatibus iactatam, praesenti semper auxilio tuetur ac sospitat. Ipsius enim providentiae tribuendum est quod ecclesia stet inconcussa, et perpetua unitate vigeat, cum videlicet nulli aut populorum aestus, aut perturbationum politicarum vices, aut pravi haereticorum impiorumque hominum conatus, ecclesiastici regiminis ordinem ac iura divinitus constituta immutare vel minime valuerint. Omnes gratanti animo agnoscant ac mirentur sic impletas per saeculorum seriem promissiones Christi, qui, apostolos in orbem universum emittens, infirmos sane, inermes et omni

[1] Pontif. Rom.

humana virtute destitutos, dixit: *„Sicut misit me pater, et ego mitto vos: euntes. ergo docete omnes gentes . . . Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.“* Hanc autem divina ordinatione constitutam ad fideles regendos et docendos, pastorum hierarchiam, summa veneratione colere, ac filiali amore eo arctius amplexari, hisce diebus debemus, quod eam sibi periclitanti necessariam mundus ipse persentire videatur. Cum enim populi procellis quatiantur, ac in ea animorum superbientium confusione, iam vix ullam hominis, in rebus humanis, auctoritatem revereantur; cumque omnia, ne exceptis quidem primariis principiis, incerta reputentur, firma spe confidimus, ecclesiam quae, velut olim arca, mediis his fluctibus invehitur, populis in salutem adfuturam fore, si quando ad illius maternam auctoritatem respexerint, ac per illam salubres doctrinas, quibus solis e naufragio eripi possunt, acceperint ac didicerint.

DECRETUM II.

De summo pontifice.

In supremo ordinis ecclesiastici gradu, evangelica doctrina et apostolicae traditiones pontificem Romanum sublimem demonstrant. Profitemur, secundum fidem catholicam et conciliorum generalium definitiones, *„sanctam apostolicam sedem et Romanum pontificem in universum orbem principatum tenere et ipsum Romanum pontificem successorem esse beati Petri, principis apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem et doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a domino Iesu Christo plenam potestatem traditam esse*[1].“

Ad illam igitur sedem, in qua fides praedicatur, et servatur unitas, *„necesse est, propter potentiorem illius principalitatem, omnem convenire ecclesiam, hoc est, eos qui sunt undique“* fideles[2]. Huc, ut verbis utamur Innocentii I, *„referendae sunt quaestiones super anxiis* praesertim *rebus*, ut inde *quae sit tenenda sententia*[3]“ noverint omnes. Nihil siquidem satius iudicamus quam ut *„regulae formam secuti quam toto semper orbe servandam* novimus, *arcana* apostolicae sedis *consulamus*, unde *velut de natali suo fonte, aquae sanctae doctrinae cunctas precedunt, et per diversas totius mundi regiones puri latices capitis incorrupti manant*[4].“

Quocirca, iisdem principiis innixi quae a patribus nostris accepimus, ac posteris integra, Deo iuvante, trademus, summorum pontificum constitutiones dogmaticas omnes, illas praesertim quae his ultimis temporibus prodierunt, accipimus, sicuti et constitutiones quae universalem ecclesiae disciplinam respiciunt, illis nos omnino subiicientes ea, qua par est, filiali obedientia. Profitemur enim ea declaramus eas absque saeculari sanctione esse pro omnibus obligatorias, tanquam credendorum normam et conscientiae regulam. Eadem observantia, iuramenti memores a nobis in consecratione praestiti, quod nunc toto cordis affectu renovamus, *mandata apostolica*, sive ad huius provinciae disciplinam, sive ad nostram personalem agendi rationem referantur moderandam, *„humiliter recipiemus, quam diligentissime exequemur, totis viribus observabimus, et faciemus ab aliis observari*[5].“

Tandem sedis apostolicae iudicio proponere ac submittere statuimus omnia ac singula huius synodi decreta, ut, nostrorum antecessorum vestigia secuti, reverentiam summo pontifici debitam exhibeamus, sanctique Christi fideles agnoscant, hos pastores per omnia consentire cum illo supremo pastore, cui a domino nostro Iesu Christo ovium simul et agnorum, episcoporum scilicet et fidelium cura commendata est.

Quoniam autem luctuosis hisce rerum adiunctis, non defuerunt, qui ditionem temporalem spirituali summi pontificis potestati annexam, legi evangelicae adversari docere veriti non sint, pravam istorum doctrinam, iam in conciliis damnatam[1], de novo reprobamus ac damnamus; neque etiam prorsus alienos declaramus ab iis qui eo usque non devenientes, satius iam nunc fore ioctitant, si a spirituali summi pontificis potestate temporalis potestas divelleretur. Cum nostris quippe antecessoribus conclamamus *„Romanae urbis aliarumque terrarum concessam ditionem quo liberior et tutior potestatem apostolicam toto orbe exerceat, non tantum sedi apostolicae, sed etiam toti ecclesiae gratulamur, votisque omnibus precamur sacrum principatum omnibus modis salvum et incolumem esse.“*

DECRETUM III.

De episcopis.

Romano pontifici proxime accedunt, in divina ecclesiae hierarchia, episcopi.

Norunt omnes Dominum nostrum, cum beatissimo Petro ecclesiam universalem regendam commisisset, alios etiam apostolos elegisse, quos eiusdem sacerdotii participes effecit: in quorum persona, constans est sanctorum patrum traditio episcopis a Christo dictum fuisse: *„Sicut misit me pater, et ego mitto vos*[2] *. . . Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes . . . Ecce ego vobiscum sum . . . usque ad consummationem saeculi*[3].“ Unde, ut ait concilium Tridentinum[4], in apostolorum locum successerunt, *„positi a Spiritu sancto regere ecclesiam Dei.“*

Hac pastorum auctoritate innixa, ecclesia perfecta unitate coalescit. Petri cathedrae firmiter consociati episcopi, ad eam sacerdotes fideleque mutua coniunctione colligant, ita ut si quis ab eorum parte ac iurisdictione deficiat, is ordinem divinitus constitutum gravissime perturbet. Sciant ergo fideles, „episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo: et *si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse*“, ut ait sanctus Cyprianus[5]. Meminerint etiam sacerdotes non solum episcopos ab ipsis summo honore et reverentia habendos esse, et *„quasi animae parentes suscipiendos“*, prout monet sanctus Hieronymus[6], sed etiam arctiori obedientia, solemniter in ordinatione promissa, se devinciri. Caveant igitur, ne supra eorum principatum se extollant, et eorum actus temere iudicent. *„Inde enim*, ait idem Cyprianus[7], *schismata, et haereses obortae sunt, et oriuntur, dum episcopus, qui unus est ecclesiae praeest, superbe quorundam praesumptione contemnitur, et homo dignatione Dei honoratus, indignus hominibus iudicatur.“*

---

[1] Conc. Flor. [Hardouin IX, 498 A.]

[2] Irenaeus, *Adv. haer.*, lib. III, cap. 3 [n. 2, opp. s. Irenaei, ed. Venet., I, 175].

[3] Inn. I, *Epist. ad patres conc. Milev.* [n. 2; Constant, *Epist. Rom. pont.*, p. 806 B C].

[4] Inn. I, *Ad conc. Carth.* [n. 1; Constant, p. 860 A].

[5] Pont. Rom. [de consecrat. electi in epise. *Forma iuramenti*].

[1] Conc. Const., *Contra errores Wiclef.*, p. 26-30. [Hardouin VIII, 801 A.]

[2] Ioann. XX, 21.

[3] Matth. XXVIII, 19, 20.

[4] Sess. 23, *De sacrum. ord.*, cap. 4.

[5] S. Cyprianus ad Florent. [epist. 69, opp. s. Cypriani, ed. Balus., p. 128].

[6] Epist. ad Nepot. [epist. 102, n. 7, opp. s. Hier., ed. Migne, I, 588],

[7] S. Cyprian., ibidem [p. 129].

Cum igitur tale sit vinculum unitatis quo suis episcopis plebs christiana, episcopi autem summo principi sacerdotum, vicario Christi adunantur, ut merito a sanctis patribus dictum fuerit *„unum atque indivisum episcopatum esse, cuius a singulis in solidum pars tenetur“*[1], non mirum quod Romani pontifices assidue invigilaverint ne episcoporum iura ullo modo laederentur. Episcopos fratres suos et coepiscopos nominarunt, veluti in partem sollicitudinis apostolicae vocatos atque assumptos, nec unquam passi sunt illorum venerabili auctoritati quidquam derogari.

Has traditiones servantes et memores praesertim definitionum concilii Tridentini, et summorum pontificum, imprimis bullae Pii VI, quae incipit: *Auctorem fidei*[2], declaramus episcopos a sancta sede institutos superiores esse sacerdotibus et fidelibus, cum sacro ordine, tum ea, qua praecellunt, auctoritate docendi, regendi et gubernandi ecclesiam sibi commissam; ipsis ius competere condendi statuta ad moderandam dioecesis disciplinam, et iudicandi causas spirituales, quae ad clericos seu fideles spectant, salva tamen, quae sacris canonibus et apostolicae sedi debetur, reverentia et obedientia.

Verum episcopi, dum sua iura proclamant ac tuentur, officia etiam agnoscunt, et libenti animo sua faciunt haec concilii Turonensis verba: *„Quemadmodum dignitate et praerogativa caeteros praecellunt, iisque primi honores debentur, ita omnes vitae sanctitate ac morum integritate, strenua in exercendis suis officiis cura, sustinendisque suorum episcopatuum, quae angelicis humeris etiam formidanda sunt, oneribus, assiduis vigiliis, indefesso labore, alacri studio, summa diligentia debent superare, ac caute curare, ne a recta vivendi via et officii sui ratione deflectant. Idcirco, iuxta divi Pauli consilium, esse eos volumus irreprehensibiles, sobrios, suis gregibus invigilantes, tanquam pro animabus eorum rationem reddituros*[3].“

Visitent ergo quotannis, nisi legitima causa impediantur, notabilem aliquam suae dioecesis partem, ut, quantum fieri potest, plenam obtineant et rerum et personarum notitiam. Invigilent speciali cura, non solum seminariis, in quibus educantur qui ecclesiasticis ministeriis sunt inservituri, sed et caeteris scholis. In iis enim pariter episcoporum muneris est sedulam dare operam, ut utriusque sexus, etiam a tenera aetate, iuvenes fidei rudimenta edoceantur, et ad pietatem, religionem bonosque mores informentur[4].

Meminerint ad episcopos spectare pauperum et miserabilium personarum paternam curam gerere[5]. Vigili itaque sollicitudine procurent, ut serventur et opere debito compleantur quaecumque fundationes non solum in solamen et subsidium defunctorum, vel in gratiam ecclesiarum et religiosorum institutorum, sed etiam, pro posse suo, infirmorum et pauperum.

Tandem non negligant fabricarum constitutioni, et rectae bonorum reditusumque administrationi, necnon sacrorum aedificiorum integritati, ornamento atque supellectilium conservationi providere.

DECRETUM IV.

De metropolitano.

Etsi omnes episcopi aequales sint ratione ordinis, nonnulli aliis praecellunt ratione iurisdictionis.

Primum, nostris in Galliis, inter episcopos, in unaquaque provincia, locum obtinet metropolitanus, qui ex ecclesiastica et antiquissima dispositione praeficitur, ut efficacius unitas foveatur et servetur disciplina.

Reverentiam igitur metropolitano debent et libenti animo praestant concilii patres, agnoscuntque ipsum iurisdictione praecesse episcopis provinciae. Quae quidem iurisdictio plura complectitur: imprimis, appellationem suscipere a sententiis suffraganeorum, in casibus a iure determinatis; convocare provinciale concilium; ei praesidere, invigilareque ne decreta illius negligantur; aliqua ex sedibus suffraganeis vacante, ecclesiae administrationi providere, si capitulum infra octo dies non proviserit[1]; per totam provinciam, crucem prae se ferre, benedicere et in pontificalibus celebrare[2].

Quam maxime autem expedit ut inter metropolitanum et suffraganeos non solum intersit perfecta in Domino concordia, sed et commercium frequens et mutua, praesertim de rebus gravibus, consilia.

DECRETUM V.

De capitulis cathedralibus.

Perantiquam et venerandam canonicorum et capitulorum cathedralium institutionem sincero affectu et honore debito prosequuntur concilii patres. Meminerunt enim capitulum cum episcopo unum corpus efficere, cuius membra canonici, episcopus vero caput constituitur. Unde honorantur canonici supra caeteros clericos, et capitulum ipsum praecedentia gaudet supra quodcumque aliud corpus ecclesiasticum.

Quamvis autem hodierna in Galliis capitulorum constitutio non sit iuri antiquo omnino conformis, eorum nihilominus statuta, ipsis, virtute auctoritatis apostolicae per cardinalem legatum subdelegatae, ab episcopis data, necnon ab eodem cardinali legato sufficienter approbata, et aliunde per diuturni temporis usum confirmata, observanda esse declaramus, quoadusque sancta sedes aliter statuerit, vel episcopus virtute decreti praecitati, ea, aut proprio motu, aut praevio concilii provincialis iudicio, perspecta opportunitate et attentis circumstantiis, requisito prius capituli consilio, immutaverit.

Cum igitur ut canonice erecta haberi debeant capitula, monemus nostrarum cathedralium canonicos, sicut eorum iura, ita etiam officia e sacrorum canonum regulis etiamnum esse metienda.

Inter eorum iura eminet ius assistendi per deputatos concilio provinciali, et, sede vacante, providendi administrationi dioecesis per unum aut plures vicarios capitulares infra octo dies constituendos.

Inter eorum officia: residentia, applicatio missae conventualis quotidianae pro benefactoribus, et psalmodia officii divini in choro.

Agnoscit quidem concilium, attento parvo canonicorum numero aliisque circumstantiis, potuisse episcopos, iuxta facultates a cardinali legato concessas, canonicorum obligationem moderari circa quotidianam et integram in choro celebrationem: sed summopere optat ut, rebus in melius conversis, tanti momenti munus experi possit. Interim provideant episcopi, ut, pro maiori christianae plebis utilitate et aedificatione, canonici, quantum rerum circumstantiae tulerint, ad minus bis in die, ante et post meridiem ad ecclesiam cathedralem conveniant, pro decantatione vel psalmodia saltem minorum horarum et vesperarum cum completorio.

---

[1] S. Cypr., *De unitate eccles.* [Opp. s. Cypr., ed. Baluz., p. 195.]
[2] Prop. 9, 10, 11.
[3] Conc. Turon., anno 1583 [tit. 12, *de epiec.*; Hardouin X, 1411 D].
[4] Conc. Narbon., anno 1609 [cap. 2; Hardouin XI, 8 C].
[5] Conc. Rothomag., anno 1581 [cap. 8, *de epiec. officiis*, n. 81; Hardouin X, 1986 D].

[1] Conc. Trid., sess. 24, *de ref.*, cap. 16.
[2] Conc. Turon. 1583 [tit. 12, *de epiec.*; Hardouin X, 1410 E].

DECRETUM VI.

De concilio provinciali.

Quamvis episcopi singuli, proprio iure, possint per statuta dioecesana convenienter regere plebem sibi commissam, antiquissima fuit ecclesiae consuetudo, ut, certis temporum intervallis, haberentur omnium eiusdem provinciae antistitum conventus, quo faciljus ecclesiarum commodis providere, et de bonis illarum spiritualibus deliberare valerent.

Quam consuetudinem per multa ecclesiae et summorum pontificum decreta variis temporibus sancitam, solemniter confirmavit concilium Tridentinum, dum metropolitanis et, illorum defectu, si legitime impediti fuerint, coepiscopo antiquiori praescripsit, quolibet saltem triennio, synodum in provincia cogi, quo episcopi omnes et alii qui, de iure vel consuetudine, interesse debent, convenire omnino teneantur [1].

Nemini autem dubium esse debet, quin episcopi canonice sic congregati potestatem habeant in omnibus, quae non reservantur summo pontifici, leges ferendi, vi propria per totam provinciam obligatorias.

Nos igitur tam sanctum et salubre institutum servare, et synodorum provincialium seriem infeliciter interruptam, quantum in nobis est, continuam ducere cupientes, haec statuimus:

1. Deinceps, prout tulerit temporum opportunitas, synodus provinciae singulis triennüis habebitur, in ea provinciae civitate quam dominus metropolitanus, ascito suffraganeorum consilio, elegerit et nominaverit.

2. Huic synodo regulariter indictae, omnes episcopi personaliter, et, si legitime impediti fuerint, per procuratores ad hoc specialiter constitutos, interesse debebunt.

3. Convocabuntur capitula, ecclesiae scilicet metropolitanae et cathedralium, ut per unum aut alterum deputatum adesse valeant. Iuxta morem pristinum invitabuntur, prout metropolitanus cum suis suffraganeis iudicaverit expedire, abbates monasteriorum in provincia existentium, necnon et alii viri scientia scripturarum, sacrae theologiae ac iuris canonici peritia commendabiles. *„Norint autem ecclesiarum cathedralium procuratores, abbates, si adsint, et alii quicumque deputati, consultivam, non autem deliberativam in eadem synodo se vocem habere* [2]."

4. Ante concilii inchoationem, episcopi in sua quisque dioecesi, preces indicent ad implorandum divinum auxilium, ut dignetur Deus synodum dirigere et ad optatum finem cuncta perducere.

5. In celebrando synodo, servabuntur regulae a pontificali Romano et caeremoniali episcoporum praescriptae.

Ipsa autem absoluta, decretis, manu propria, tum episcopi praesentes, tum episcoporum absentium procuratores, et vicarii capitulares si, aliqua sede vacante, adsint, subscribent omnes, licet forte non in omnibus consenserint: quae enim iudicio maioris partis praevalent, censentur ab omnibus approbata.

6. Decreta tamen synodi, antequam publicentur, submittentur sedis apostolicae examini et recognitioni.

7. Si quae tandem circa horum decretorum sensum oriatur difficultas, eam propria interpretatione solvendam non existiment fideles nec clerici; huius A vero explicationem noverint esse, usque ad futuram synodum, cuique, in dioecesi sua episcopo reservatam.

Si autem graviora et urgentiora sint dubia, ea episcopus quisque ad metropolitanum, deferat, ut, cum suffraganeorum assensu, opportune provideatur.

DECRETUM VII.

De synodo dioecesana, et de spiritualibus pro clero exercitiis.

Quis sit dioecesanae synodi scopus diserte sic exponit concilium Turonense anni 1583: *„Cum sit episcoporum numeris suos agnoscere, et praesertim eos qui, in suis dioecesibus, ecclesiasticis funguntur numeribus, maxime autem illos, quibus animarum cura mandata est; eitque pastoralis sollicitudinis, pro rei christianae utilitate, ab eis tam divinorum quam temporalium administrationis rationem exigere: sanxit* B *concilium, ut capitula .... et parocciallum ecclesiarum rectores ..... aliique qui de iure vel consuetudine vocari, et synodis episcopalibus interesse debent vel consueverunt, anno quolibet, diebus in quaque dioecesi statutis, comparcant, rerum quas administraverint, eorum ipsis episcopis rationem reddituri."*

Dolendum sane foret, per tot annos, provinciam nostram tali instituto caruisse, nisi venerabiles antecessores nostri, quorum vestigia fideliter secuti sumus, notabilem, quotannis, cleri dioecesani partem adscivissent, non tantum eo fine, ut per seriem piorum exercitiorum spirituali cuiusque bono consulerent, sed etiam ut facilius de dioecesis universae statu inquirerent, de corrigendis abusibus conferrent, monita darent, et decreta disciplinae promulgarent. In his conventibus, synodorum quidem ordinaria non servatur solemnitas, earum vero fructus omnes abunde obtinentur. Attamen magni facientes formas antiquas ad celebrandam synodum in pontificali Romano descriptas, libenti animo synodum C iuxta illas habendam, indicent episcopi provinciae, pro temporum et circumstantiarum opportunitate. Haec itaque statuimus:

1. Quotannis habebuntur, si pro tempore licuerit, in singulis dioecesibus, conventus cleri dioecesani.

2. Quando celebrandam synodum iudicaverit episcopus, fiet convocatio canonica. Porro sacri canones non tantum intendunt assistendi synodo ius alicui tribuere quam obligationem iis omnibus imponere quos, secundum ius vel consuetudinem, convocat episcopus. Cumque aliunde numerus eorum, qui curam habent animarum, maior sit quam ut omnes invitari possint, convocabuntur canonici cathedralis ecclesiae, et inter eos, qui curam animarum habent, quicumque titulo inamovibili potiuntur, quibus adiungetur unus aut alter a quolibet districtu (gallice: *canton*).

3. Si quis episcopus, vel in synodo vel in decursu exercitiorum spiritualium, cleri sententiam exposcat de statutis promulgandis, noverint omnes episcopum ad id nulla lege teneri, nec ullis presbyteris competere suffragium decisivum. Si quis autem falsis doctrinis abductus, contrarium tenere et affirmare praesumpserit, reformationem abusuum circa ecclesiasticam disciplinam, in synodis dioecesanis, ab episcopo et parochis aequaliter pendere, ac sine libertate decisionis indebitam fore subiectionem suggestionibus ac incisionibus episcoporum, sciat se proferre doctrinam ab ecclesia damnatam velut falsam, temerariam, episcopalis auctoritatis laesivam, regiminis hierarchici subversivam, faventem haeresi Arianae a Calvino innovatae [1].

---

[1] Conc. Trid., sess. 24, *de ref.*, cap. 2.

[2] Conc. Narb. 1609, Rothomag., Tolos., Burdig., Turon. [Hardouin XI, 31 C; X, 1264, 1529, 1579 C, 1444.]

[1] Const. Pii VI *Auctorem fidei*, prop. 9.

DECRETUM VIII.

De foro episcopali.

Aliis episcopi officiis accedit ut sit ipse in spiritualibus iudex. Iudicium autem exercere potest sive per se, sive per ecclesiasticos prudentes viros, quibus ita delegat iudicandi facultatem, ut tamen a se non prorsus illam auferat, utpote muneri episcopali radicitus inhaerentem.

Instaurata per concordatum anni 1801 in Gallia ecclesia, cum iam potestas civilis officialitatibus, nec in forma procedendi, nec in testibus accersendis, nec aliter ullum praeberet adiutorium, quin et illas et nomen ipsum repelleret, usus invaluerat, in omnibus fere dioecesibus, ut, quemadmodum in primaevis ac aureis ecclesiae saeculis, ipse iudicaret episcopus clericorum causas spirituales. Usus ille necessitati temporum accommodatus, melius etiam, in nostris saltem regionibus, cum filiali sacerdotum obedientia ac erga praesules fiducia concordabat. Sic episcopus patrem plusquam iudicem se exhibebat; remoto strepitu iudicii, securius providebat ne infamaretur clericorum angelicus ordo, atque lenius, sub pii paternique silentii obtentu, presbyterorum culpis et vulneribus medebatur. Facilius etiam forsan sic obsequebantur decessores nostri Tridentinae synodo, ita episcopos alloquenti: *„Subditos tanquam filios et fratres diligant ... Quos ... si quid per humanam fragilitatem peccare contigerit, illa apostoli est ab eis servanda praeceptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent in omni benitate et patientia: cum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia quam austeritas; plus exhortatio quam comminatio; plus caritas quam potestas. Sin autem, ob delicti gravitatem, virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia iudicium, cum lenitate severitas adhibenda est*[1]."

Si ergo in praesentibus rerum publicarum adiunctis, ecclesiae bono et sacerdotalis ordinis decori servando melius providere iudicet episcopus, dum paternae iustitiae administratione mihi ipsi retinet, nihil contradicit Rhedonensis synodus.

Verum in hoc iudicandi officio, ob pietatem ac cleri nostri bonos mores, rarius exercendo, sedulam navet ipse operam ad causam informandam; reo criminationum capita innotescant; illum benigne alloquatur episcopus, ac eum in defensione non solum audiat, sed etiam timidum adiuvet et fiduciam ei ingerat. De caetero, non solus iudicet, sed circumsedentibus iis, qui in administranda dioecesi, ipsi a consiliis sunt.

Quod si quis episcopus, bene perpensa dioecesis suae utilitate, satius existimet alteri delegare iustitiae munus in spiritualibus exercendum, officialitatem constituat vel iam constitutam servet. At in re tanti momenti et, ut omnes agnoscunt, perdifficili, maxima prudentia utatur, sive in decernendo modum procedendi in rem, sive in statuendo naturam et quantitatem poenarum, ubi ius commune deficit; sive in suppleudo per opportuna media depositiones testium, qui plerumque esse sistere renuent, nec cogi possunt; sive in providendo ne, auditorio omnibus vel multis patente, opprobrium ingeratur religioni, infirmis scandalum oriatur, ac iurisdictioni civili detur occasio interveniendi in iudiciis ecclesiasticis.

Maneat autem semper ius appellandi ab episcopo ad metropolitanum, et a metropolitano ad sedem apostolicam, in casibus a iure determinatis.

Perseveret etiam in episcopo ius decernendi *ex informata conscientia*, iuxta canonum sanctiones.

[1] Conc. Trid., sess. 13, *de ref.*, cap. 1.

DECRETUM IX.

De studiis ecclesiasticis et praesertim de seminariis; de collationibus ecclesiasticis.

Iuxta concilii Tridentini mentem, qui ecclesiasticis ministeriis, Deo volente, sunt inservituri, eos oportet a teneris annis fovere et sollicitudine quam maxima educare[1]. Ideo Galliarum episcopi quaedam seminaria, unum videlicet maius, et unum aut alterum minus, sua quisque in dioecesi iampridem erigenda curaverunt. Ea nunc, benigno Dei omnipotentis auxilio, stant, et ubique vigent, ad ordinem sacerdotalem apud nos servandum et propagandum perquam necessaria, et supra modum utilia[2].

Cum autem omni tempore, et his praesertim diebus nostris, duo potissimum in sacerdotibus requirantur, morum scilicet integritas, et veritatis scientia quam falsae saeculi scientiae opponant; quatenus quisque Christi sacerdos, virtutis simul et doctrinae quasi ornamento duplici, medios inter homines praefulgeat; vehementer exoptant et monent concilii patres in seminariis sedulo servari, et, si opus fuerit, roborari regulas quibus iuvenes ad sinceram informentur pietatem et ad studia quam plurimum incitentur; ac etiam statuunt quaedam ad clericorum educationem sive in minori sive in maiori seminario apprime conducentia, decernere.

Et quia emenso scholasticorum exercitiorum curriculo, magni interest quemcumque sacerdotem nec a studendo cessare, nec in virtutibus deficere, sed e contra, quantum sacri ministerii sinunt officia, assidue versari in iis quae adeptus est servandis et augendis: visum est patribus, ad ampliores et uberiores doctrinae ac institutionis ecclesiasticae fructus efficiendos, nonnulla mandare:

1. De minoribus seminariis.

Viros igitur diligenter eligat episcopus, sicuti doctrina pollentes, ita virtute et moribus eminentes, quos in seminario variis praeponat muneribus.

Et haec quidem non intelligantur solum de professoribus proprie dictis, sed de his omnibus, qui cum praesint iuvenibus, eos vel studio vacantes, vel etiam ludis indulgentes, continua sollicitudine informare ac regere tenentur. Ex hac enim indefessa vigilantia constat morum custodiam, correctionem indolis, studiorumque profectum maxime pendere.

Id vero primum inter alia providendum est, ut nonnisi accuratissime selecti, iuvenes in seminario admittantur.

Quapropter, satagant parochi ut pueros, vel adolescentulos reperiant, pietate, egregia indole, facilique ingenio praeditos, quos maturius a saeculi contagio arceant, et caritate paterna custoditos, in seminarium puros pioeque deducant. Et magistris illud sit in mente, non tanti esse momenti, ut quivis discipulus scientiam et litteras ediscat, quam ut eius informentur animus et mens; imo si ex ea parte deficiat educatio, ipsi parum, ex litteris humanis, utilitatis in posterum accesserit.

In scholis ea teneatur ratio studiorum quae iam diuturna temporis experientia, approbata est. In varias classes dividantur alumni, et ita gradatim litterarum curriculum emetiantur.

Oportet autem ut, inter studia, primum locum obtineat religionis scientia, omnibusque diligentissime ministretur, modo tamen diverso et singulorum aetati accommodato.

[1] Conc. Trid., sess. 23, *de ref.*, cap. 18.

[2] Conc. Turon., 1583 [tit. 21, *de seminar.* Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 958 D].

Maximam curam impendant in addiscendis et cognoscendis linguis veteribus, et speciatim lingua latina, quae sanctae matris ecclesiae perpetuo usu consecrata et catholicae traditionis interpres, ad scientiam ecclesiasticam aditus est quasi necessarius. In qualibet schola, si fieri possit, non omittantur scriptores ecclesiastici, dum profani explanantur. Hi quidem saepius forma insigniores, illi semper pie vivendi regulam praebentes, et quidquid in profanis est inane, verae sapientiae documentis salubriter corrigentes. Nedum tamen antiquis idiomatibus incumbendo patriam linguam negligant alumni, huius principiis a pueritia magis ac magis studeant; paulatimque allaborent ut ea recte ac eleganter et loqui et scribere valeant.

Docendae historiae una cum geographia professor addicatur: id enim scientiae genus, in se sacrorumque studiorum respectu admodum utile, hodiernis temporibus eo amplius excolendum est, quo a pluribus coaevis scriptoribus, in odium religionis, fuerit adulteratum.

Mathematicis initientur alumni; et scientiarum naturalium, quarum notitia in dies ubique diffunditur, non sint ignari.

At summopere curandum est haec studia adeo multa et diversa, tanta discretione ordinari, ut neque postponatur quod praecipuum est, neque mens alumnorum potius opprimatur quam imbuatur. Praemiis, consiliis, piis adhortationibus, variisque incitamentis utantur praeceptores, quo alacrior in studiis excitetur aemulatio.

Erga discipulos suos sese geraht ut animae parentes plusquam scientiae magistros, seque existiment in locum illius magistri coelestis succedere, qui, dum viveret in terris, pueros in sinum advocabat, et amplexabatur et benedicebat eis, dicens: *„Sinite parvulos venire ad me.“* Cuius exempli pie memores, alumnorum infantiam iuventutemque curent ac revereantur, et in omnibus mansuetudinis et gravitatis moderamine quodam utentes, seminarii studiorum annos suaves ac serenos efficiant.

Pauperum autem filios praecipue vult eligi sacrosanctum concilium Tridentinum, nec tamen ditiorum excludi[1]: et quidem his in nostris praesertim diebus, non multi potentes, non multi divites militiae dant nomen ecclesiasticae; quippe qui mundanis cupiditatibus et desideriis abrepti, a sacris sacerdotii muneribus avertuntur: unde seminariorum sustentatio in eleemosynis fidelium fere tota ponitur. Propterea, caveant parochi et quisquis de bono religionis est sollicitus, ne, inter tot et tam pretiosa pietatis et beneficentiae opera, unquam in neglectum vel oblivionem venire possint seminariorum necessitates.

Quoad alias scholas, quovis nomine nuncupentur, nullus presbyter, sive dioecesanus sive extraneus, vel instituat, vel regendas suscipiat, nisi consulto et annuente episcopo.

2. *De seminariis maioribus.*

Si tantam ab episcopis sollicitudinem, non quidem immerito, expostulent minora seminaria, quid dicendum de maioribus, ubi iuvenes ad sacros ordines obeundos, et sacerdotale munus peragendum proxime praeparantur?

Quamobrem, omni ope nitantur episcopi suis huiusmodi seminariis, pietate praecellentes, doctrina eximios et sapientia consummatos directores praeficere, quorum curis laboribusque committantur clerici iuniores erudiendi, maximeque ad religionem, pietatem ecclesiasticamque disciplinam instituendi.

Sane optandum esset ut communibus seminarii exercitiis directores cuncti possint interesse: saltem in quo clerici eodem cenaculo mensae assideant; et per horas remissionibus assignatas, quantum tempus et corporis valetudo cuique sinant, medios inter alumnos, colloquiorum sint participes, summam prae se ferentes caritatem, benignamque simplicitatem, docentes ea quae decent, exemplis potius quam praeceptis.

Frequenter de clericali vita et virtutibus, de sacris ministeriis et officiis, de rebus liturgicis et caeremoniis, de modo agendi erga superiores et cuiuslibet generis personas, coram omnibus sermones habeantur.

Et cum nihil ad sanctitatem sacerdotalem magis conferre valeat quam meditatio orationve mentalis assidua, studiose de methodo, variisque modis orandi doceantur alumni, ut huiusce exercitii adeo necessarii amorem fructusque concipientes, nunquam ab eo, per reliquum vitae tempus, abstineant.

Nemo ad theologicos cursus ineundos admittendus est qui prius de philosophia stricte examinatus non fuerit. Tum deinde in scholis, per triennium vel etiam per quadriennium, tradatur theologia, dogmatica scilicet et moralis, quae in studiis ecclesiasticis maiores et praecipuas partes semper tenere debet, et in qua docenda et addiscenda, monet synodus scholastica forma utendum et latino idiomate.

Habeatur praeterea expositio et interpretatio sacrae scripturae, utpote *„coelestis illius thesauri quem Spiritus sanctus summa liberalitate hominibus tradidit“*[1]; ex quo praecipue depromantur et explanentur liber psalmorum, quatuor evangelia, actus apostolorum et epistolae.

Exponantur insuper, in quantum licuerit, iuris canonici notiones quae in decursu tractatuum theologicorum non sufficienter evolverentur.

Alumnis etiam suppeditentur libri et diversa media quibus historiae studeant ecclesiasticae, cuius notitia in se necessaria, tantum iuvat etiam ad plenam rerum theologicarum scientiam perfectius adipiscendam.

Tandem, per quasdam institutiones publicasque exercitationes, sacro verbi ministerio efficaciter adimplendo initientur.

Caeterum, in quocumque studiorum genere experientia constat non satis esse ut professores audiant alumni, sed ut ipsi ea, quae didicerint, verbis exponant, et quidem latinis, quoties de philosophia agitur aut theologia. Argumentationi scholasticae assuefiant; necnon iis frequenter quaedam quaestiones scripto tractandae assignentur. Bis demum, singulis annis, diligenter examinentur omnes de iis omnibus quibus studuerint.

3. *De collationibus ecclesiasticis.*

Ne, post seminarii tempus, clerici unquam a studiis cessent ecclesiasticis, omnem operam vigilantiamque afferre debent episcopi. Quotannis igitur, ad minus per quinquennium, presbyteri iuniores a viris doctis gravibusque examinentur. Nullus vero presbyter ad animarum curam suscipiendam vocetur, nisi prius de iis, quae ad munus implendum pertinent, interrogatus, scientiam competentem rite probaverit.

De collationibus ecclesiasticis quae recte ordinatae et ab omnibus frequentatae, ad sacrorum studiorum honorem, ac totius ordinis ecclesiastici decus tanti valent et proficiunt, illud optant patres concilii, ut, iuxta veterem usum, hactenus in qui-

[1] Conc. Trid., sess. 23, *de ref.*, cap. 18.

[1] Conc. Trid., sess. 5, *de ref.*, cap. 1.

basdam dioecesibus feliciter servatum, illae collationes in tota provincia Turonensi renoventur ac vigeant; sicque, singulis mensibus, per eam anni partem quae determinabitur, in locum assignatum coeant omnes presbyteri cuiusdam circumscriptionis seu districtus, et de rebus ab episcopo praefixis conferant.

Omnia autem ecclesiasticae doctrinae ac disciplinae elementa collationibus materiam praebere convenit: nempe scripturam sacram, theologiam, ius canonicum, res liturgicas, historiam ecclesiasticam; curabitque episcopus regulas in sua dioecesi pro collationibus praescriptas, ab omnibus stricte observari.

DECRETUM X.

De parochis caeterisque presbyteris.

Quanquam episcopis iure divino praeceptum sit *attendere universo gregi*[1], non tamen possunt per se ipsos cunctis et singulis ovibus sibi commissis sufficienter providere. Hinc iure optimo, ut ait sancta synodus Tridentina, distinctae fuerunt *parochiae* et constituti *inferiorum ecclesiarum rectores, qui* [2] *suorum quisque ovium curam habeant*[2], quique *parochi* vocantur. Quo magis autem sacerdotibus aliis suo gradu praeeunt, eo debent se episcopo coniunctiores habere. Semper meminerint suam auctoritatem esse episcopo subordinatam, ac proinde ipsius mandata, ea, quae decet, reverentia filialique obsequio suscipiant; ipsum super dubiis rebus adeant, et agendi regulam in difficilioribus casibus ab ipso expostulent. Sic enim episcopo per obedientiam devincti, et per episcopum ipsimet Christo summo animarum pastori, uberrimas, ad tantum munus obeundum, gratias consequentur. Sic etiam et ipsi a suis in ministerio cooperatoribus, necnon a parochianis, eam obtinebunt obedientiam, quae eorum auctoritati debetur, quamque accurate praestari ideo efficacius curabunt, quantum in ipsis erit, episcopi.

Quae omnia, ut pro maiori animarum bono adimpleantur, haec statuit synodus:

1. Non assumantur in officium parochi, nisi quos spectata fides, morum gravitas, studium disciplinae ecclesiasticae commendant, et qui iam in inferioribus ministeriis, per tempus aliquod notabile, probati fuerint, nisi, ob urgentem necessitatem, aliter episcopo videatur.

2. Cum, ex disciplina hodie apud nos vigente, episcopi plerisque ecclesiarum rectoribus iurisdictionem, pro cura animarum, ad nutum revocabilem conferre valeant, ipsis magnopere commendamus ut *„hac rectores revocandi vel transferendi auctoritate, haud frequenter et nonnisi prudenter ac paterne utantur, adeo ut sacri ministerii stabilitati, quantum fieri potest in hisce rerum adiunctis, satis consultum videatur*[3]." Hanc tamen disciplinam post concordatum anni 1801 in Gallia, assentiente summo pontifice, inductam, quaeque, haud vereamur dicere, primaevis illis quasi renascentis apud nos ecclesiae temporibus, necessaria, tot indubie salutaria et pertilia rectae dioeceseon administrationi, animarum bono, ipsiusque cleri ac religionis honori consectaria habuit, et etiamnum habet, legitimam declaramus; necnon et, iuxta mentem ipsorum summorum pontificum nobis bene notam, iudicamus nullam, de regimine ecclesiarum succursalium, *„immutationem* in provincia nostra *faciendam, donec aliter a sancta apostolica sede statutum fuerit*[4]." Synodus itaque improbat eos omnes qui, in contemptum non solum auctoritatis episcoporum sed et sedis apostolicae, hunc praesentem statum, iuris communis eversivum et sacris canonibus prorsus contrarium, asserere non dubitant.

3. Ipsi autem parochi attente ponderent varias, quas assumunt, obligationes: *„Forma facti gregis ex animo*[5]," impendant sua et seipsos *„superimpendant pro animabus*[6]" sibi concreditis. In iis igitur ecclesiis quas regunt, assidue resideant; de praedicatione verbi divini, parvulorum institutione, pauperum et infirmorum cura sint solliciti, prout fusius explicant decreta quae sequuntur.

4. Decorem domus Dei, quam *„omnia decet sanctitudo"*, impense diligant, indefessaque enitantur industria, ut templa, altaria et quaecumque ad usum et ornatum sacrum spectant, convenienter niteant. Sedulo invigilent, ne in ecclesiis quidquam fiat, quod sanctitati loci ac reverentiae ipsi debitae quoquo modo adversetur.

5. *„Quoniam multum interest ecclesiae et communis boni, parochiales quoscumque libros, cum antiquos tum recentes, inventaria, publica quaevis instrumenta, documenta quae ad ecclesiae bona, reditus, iura, onera eorumque satisfactiones pertinent, item sacrarum reliquiarum, indulgentiarum litteras, visitationis episcopalis et quaecumque, etiam extra visitationem; episcopi decreta, perpetuo conservari, atque in promptu haberi, eorum indicem seu repertorium (a parochis) describi volumus, eademque omnia documenta et libros reponi in archivio sive convenienti armariolo, sera et clave munito, in sacrario ecclesiae vel alio aptiori aedium parochialium loco constituto*[7]."

6. Obtestamur etiam parochos, quibus in adiutorium ministerii adiunguntur vicarii sacerdotes, ut eos paterno affectu suscipiant, per tenerae caritatis officia sibi devinciant, semper memores se illius esse ministros, qui subditorum patres non dominos, iubet esse quos aliis praeficit. Cum sit praecipui eorum muneris eos ad pastoralis ministerii exercitium praeparare et informare, paulatim varias functiones obeundas iis pro sua prudentia committant. Iuniores praesertim consiliis, quae suppeditat experientia, adiuvent.

Monemus pariter ipsos vicarios, ut nominis sui meminerint: quamvis enim sint approbati et missi ab episcopo, atque ad solum eius nutum revocabiles, vice tamen parochi tantum et sub eius directione, sacro ministerio inservire debent, nedum ipsis liceat aliquid contra eius auctoritatem aut voluntatem attentare. Sint igitur subiecti, obedientes, benevolenti animo, ad omne opus bonum sibi iniunctum semper expediti, atque parochum senio vel infirmitatibus gravatum, quantum in ipsis est, exonerent, et filiali obsequio consolentur.

7. Praeterea, eleemosynarii quibus sive in sanctimonialium conventibus, sive in hospitiis, sive in scholis puerorum utriusque sexus, animarum cura commissa fuerit, ea, quae de pastorali sollicitudine a concilio sancita fuerunt, velut sibimet dicta vel praescripta, pro suo quisque munere adimpleant. Sint vero, si de monialibus agitur, parte gregis optima, in spiritualibus peritiores: si de aegrotantibus et infirmis, in residendo strictiores, in visitando et docendo promptiores et frequentiores; si de pueris aut puellis educandis, mansuetudine simul et gravitate pollentes.

---

[1] Act. Ap. 20, 28.
[2] Conc. Trid., sess. 14, *de ref.*, cap. 9.
[3] Ep. episc. Leodiensis ad Greg. XVI.
[4] Resp. Greg. XVI ad episc. Leod. (die 1 maii, relationem congr. conc. approbantis).
[5] I Petr. V, 3.
[6] II Cor. XII, 15.
[7] Conc. Novariense, de parochis, 1698.

8. Sacerdotes autem qui in parochiis libere degunt, et vulgo dicuntur *habituati*, diebus dominicis et festivis, divinorum officiorum celebrationi, in chorali habitu, devote intersint, et quoad horam missae celebrandae, utilitati fidelium, ad parochi nutum, consulere studeant. Hortamur eos, ut semper paratos se exhibeant ad parochum in sacris functionibus adiuvandum, et fidelium bono, pro circumstantiarum opportunitate, inserviendum. De caetero, tempus suum utiliter impendere curent, a vita otiosa abhorrentes, quae fidelibus scandalo esset et sibimetipsis pernociva.

9. Sacerdotes vero, qui strenue praelia Domini praeliati, senio conficiuntur, vel quos adhuc iuvenes, praematura gravat infirmitas, anxia sollicitudine prosequuntur patres concilii, et cura quam maxime efficaci, illorum necessitatibus providere exoptant. Quapropter, non solum illas institutiones quae vulgo dicuntur *Auxiliorum aeraria* (gallice: *Caisses de secours*) in pluribus dioecesibus provinciae iamiam erecta, vehementer approbant: sed et in caeteris erigendas commendant, nisi alia suppetant media, e presbyterorum cordibus amovendi anxiam de pane senectutis sollicitudinem.

10. Denique, presbyteros omnes, quicumque sint, obsecramus in Domino, ne unquam obliviscantur ad quantum dignitatis fastigium fuerint evecti. Tanta igitur *sanctitate praecellant*, quanto sunt honore praestantiores [1]. Gratias sane maximas Deo nostro agendas unanimi sensu ducimus, quod nostrae provinciae clerus quis professione sit, non minus opere quam nomine demonstret: attamen, pro temporum nostrorum exigentia, haec praecipua attentione semper prae oculis habeat:

1. Sacerdotes ad se specialiter directa existiment, in praesentibus rerum adiunctis, haec beati Iacobi verba: *„Religio munda ... apud Deum et Patrem haec est .... immaculatum se custodire ab hoc saeculo“* [2]. Hodie enim, si unquam, *„omne quod est in mundo, concupiscentia carnis est, et concupiscentia oculorum, et superbia vitae“* [3]. Valde ergo formidandum est, ne, ex nimia cum mundanis familiaritate, paulatim amittant *„Spiritum qui ex Deo est“*, et mundi spiritum accipientes, fiant quemadmodum tot huius saeculi homines, *„cupidi ..., voluptatum amatores magis quam Dei* [4], et *dominationem spernentes* [5].“

2. Militantes Deo non implicent se negotiis saecularibus [6]. Non ergo sese immiscesant rerum temporalium curis: praecaventes, ne, dum parochianorum et praesertim propinquorum commodis temporalibus consulere intendunt, ministerii sui libertatem et efficaciam impediant. Imprimis, perturbationum civilium temporibus, memores se omnibus debitores esse [7], ut ait apostolus, ita se gerant ut palam et confidenter dicere possint cum eodem apostolo: *„Testis est Deus quomodo cupiam omnes vos in visceribus Iesu Christi* [8];“ et cunctis manifeste pateat ipsos id prae omnibus intendere, ut omnes salvi fiant [9]. Omnium ergo et singulorum corda sibi devincire conentur per pietatis et caritatis opera, iis praecipue incumbentes, quae efficacissime religionis et societatis bonum promovere, et utriusque ruinam praecavere possunt.

3. Tandem sint inter se solliciti servare caritatem, quod est vinculum perfectionis [1]. Prae oculis habentes illud apostoli: *„Dum omnimodo, sive per occasionem sive per veritatem Christus annuntietur, et in hoc gaudeo sed et gaudebo* [2].“ Ab omni livoris et invidiae spiritu sint alieni. *„Non quae sua sunt quaerunt, sed quae Iesu Christi* [3]. *Alter alterius onera portantes, sic adimplebunt legem Christi* [4];“ ut de ipsis dici possit quemadmodum de primis christianis: *„Vide ut se invicem diligant* [5]!“

DECRETUM XI.

De moribus et conservatione clericorum.

Inter homines ea morum integritate conversari debet quilibet clericus, ut cum apostolo fidelibus quodam modo dicere valeat: *„Imitatores mei estote, sicut et ego Christi* [6].“ Idcirco, quae tot conciliis antiquitus sancita fuere, et statutis dioecesanis tradita de moribus et conversatione clericorum, sedulo ab omnibus volumus observari: inter haec autem, ea, quae sequuntur, prae oculis ponere opportunum censemus.

1. Clerici sacris initiati non alias personas sub eodem tecto manentes habere ullo pacto praesumant, praeter eas, quae statutis dioecesanis permittuntur; et episcopi omni cura invigilent, ut quae tum de parentibus tum de ancillis clericorum iam praescripta sunt, fideliter teneantur. Si autem, ea occasione, abusus subrepere videant, hos radicitus studeant evellere, adhibitis etiam, si iudicaverint expedire, ecclesiasticis censuris. Caeterum, in omni casu caveant clerici, ne mulierum apud se commoratio, aut ratione vitae anteactae vel praesentis, aut ratione aetatis, numeri aliarumve circumstantiarum, noceat optimae famae qua ipsi gaudere debent, aut bono animarum sibi commissarum. Enixe interim eos hortamur, ne suos, nisi de gravioribus causis aut urgente necessitate, domi ad commorandum recipiant.

2. Omnino caveant ne, ratione temporis, loci, qualitatis et frequentiae personarum domum adeuntium, in publico tantisper male audiant. Item, cum sive ministerii, sive bonorum operum aut alterius negotii causa, cuiuslibet mulieris invisendae aut alloquendae sibi existimaverint adesse rationem, sic se irreprehensibiliter habeant, ut mundus, qui totus in maligno positus est, nihil mali habeat dicere.

3. Similiter, ea quae praecipiuntur clericis de quibusdam casibus, venatione, aditu ad cauponas comedendi bibendique causa, (exceptis casibus a iure determinatis), nuptiarum conviviis, spectaculis profanis et aliis istiusmodi, prout in sacris canonibus et statutis dioecesanis sunt definita, religiose ab omnibus observentur. Si ludis aliunde licitis, per modum relaxationis vacaverint, hisce moderate meminerint indulgendum esse, nec unquam diurnis aut vespertinis horis nimium producendum tempus, nec in sortem exponendum quod utique utilius posset expendi.

4. A mundano luxu, vitae clericali prorsus alieno, tanto magis abhorreant, quanto procacius ubique grassari videtur. Elucescat e contra simplicitas et modestia in eorum supellectili, in mensae apparatu, in omni conversationis habitu: ut nemini dent offensionem, sed potius omnibus sint *„Christi bonus odor“*.

---

[1] Conc. Andeg., 1269.
[2] Iac. I, 27.
[3] I Ioan. II, 16.
[4] II Timoth. III, 2, 4.
[5] Iud. VIII.
[6] II Timoth. II, 4.
[7] Rom. I, 14.
[8] Philipp. I, 8.
[9] I Cor. X, 33.

[1] Coloss. III, 14.
[2] Philipp. I, 18.
[3] Philipp. II, 21.
[4] Galat. VI, 2.
[5] Tertull. *Apol.*, cap. 39 [opp., ed. Migne, I, 741 A].
[6] I Cor. IV, 16.

DECRETUM XII.

De habitu clericali et tonsura.

„Sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos, vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus, nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant[1]." Quapropter, synodus, instaurans ea quae permultis conciliorum provincialium decretis necnon statutis synodalibus sancita sunt, inter alia haec servari praecipit:

Omnis clericus in sacris constitutus, habitu ecclesiastico congruenti, praesertim vero talari veste, nigri coloris, in loco domicilii continuo induatur.

Si iter facienti contingat uti veste contractiori, quod raro necesse est, sit saltem subnigri coloris, simplex, et in qua honestas et decor ordinis eluceat[2].

Caetera vero omnia quae ad habitum clericalem attinent, ab episcopo ordinentur; et quae fuerint ab eo statuta, ea clerici studeant observare.

Absit denique ab indumento cuiusvis ecclesiastici viri quidquid fastum cultumve plus aequo exquisitum redolet, vel versatilem levitatem, aut inconcinnam negligentiam prodit.

Corona semper conspicua insignitus procedat, nusquam vero cum capillis qui nutriantur aut tondeantur mundano more[3].

DECRETUM XIII.

De residentia.

Personaliter residere tenentur in loco sui tituli vel officii omnes, vel quibus incumbit cura et regimen animarum, vel qui in ecclesiis cathedralibus praebendas obtinent.

1. Itaque, meminerint episcopi, ut inter oves suas commorentur, ad eas continuo pascendas verbo et exemplo; et si quando quaedam necessitas aut evidens utilitas eos abesse postulat, provideant ne quid damni, ex absentia, patiatur dioecesis administratio.

2. Canonici ad divina officia in choro persolvenda, iuxta uniuscuiusque ecclesiae regulas, omnino tenentur. Idcirco, secundum decreta concilii Tridentini[4], non possunt abesse, quolibet anno, ultra tres menses continuos aut interpolatos, ab ecclesiis quibus sunt addicti, salvis nihilominus constitutionibus quae longius servitii tempus requirunt. Quod si abfuerint absque legitima causa a lege permissa, ab episcopo admoneantur, et ad sanctorum canonum normam sequendam coerceantur. Per residentiam autem pro canonicis, intelligitur praesentia in choro.

Cum celebrandi officii ratio omnes canonicos eodem tempore simul abesse non sinat, res ita ordinentur ab episcopo et capitulo, ut satisfiat et ecclesiae servitio et singulorum canonicorum iuribus.

3. Parochi, quorum munia quotidiana sunt et ad animarum salutem spectant, arctiori residentiae vinculo adstringuntur. Itaque, a parochia non absint ultra unam hebdomadam absque episcopi licentia.

Ipsis tamen conceditur, ut, semel tantum in anno, per duas hebdomadas, una vero tantum dominica, possint abesse. Sed tunc, sicut et in qualibet absentia, etiam ad breve tempus, semper sollicite providere debent, ne unquam fideles priventur missa parochiali, et spiritualibus quibus indigent auxiliis.

Insuper, quotiescumque ab ipsis erit iter agendum extra dioecesim aut dioeceses contiguas, etiam per tempus ut supra concessum, ab episcopo licentia et litterae testimoniales erunt obtinendae.

Caeterum, parochos monitos esse volumus, quod si saepe, etiam per paucos dies, aut si saepissime per diem integrum extra parochiam discurrent, muneri suo non satisfacerent, quippe plura certe omitterent officia, non sine magno animarum dedrimento.

4. Quae de parochis diximus, ea de eleemosynariis et capellanis ac etiam de vicariis intelligi volumus. Vicarii autem non debent, etiam ad breve tempus, abesse, nisi sciente et consentiente parocho.

DECRETUM XIV.

De praedicatione verbi divini.

1. Norunt omnes quantopere ministerium verbi divini pastoribus commendarint patres atque concilia. Illorum et nos auctoritatem secuti, animarum pastores in Domino obsecramus, ut tanto huic muneri animo se devoveant, eoque impensius, quo magis, hisce luctuosis temporibus. *„diminutae sunt veritates a filiis hominum,"* et plures sunt qui ignorantia pereant.

Cum autem decernat concilium Tridentinum, ut quicumque curam animarum gerunt, *„per se vel [per] alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus, plebes sibi commissas . . . pascant salutaribus verbis*[1]," hoc decretum, quantum opus est, renovamus, optantes etiam eos crebrius ad populum sermonem habere, prout prudens caritas animarum suggesserit, vel expostulaverit bonum spirituale fidelium. Quod si, iuxta usum ab episcopo approbatum, in ruralibus parochiis, ratione laborum quandoque nimis instantium, liceat per aliquod tempus praedicationem intermitti, provideatur tamen, ne saepius diutiusve fideles penitus hoc suo spirituali cibo priventur.

Per se quidem pastores praedicandi ministerium implere debent, vicarios tamen in partem huius muneris venire oportet. Ignotum vero sacerdotem, aut in propria dioecesi non approbatum, ad concionandum ne admittant; et si agatur de praedicatione in stationibus, missionibus aut spiritualibus exercitiis agenda, nemo, nisi de licentia episcopi, vocetur.

2. Ut muneri suo satisfaciant pastores, non promiscue et sine delectu veritates religionis proponant fidelibus. Doceant quod quisque scire et facere tenetur, videlicet non solum mysteria, quorum cognitio est ad salutem necessaria, et quae a pluribus ignorari valde dolendum est, sed et alia quae continentur in symbolo; orationem dominicam, praecepta Dei et ecclesiae, doctrinam sacramentorum, et quae pertinent ad dignam eorum susceptionem. Exponant pariter quae spectant ad divini cultus festorumque celebrationem, necnon sacrarum caeremoniarum rationes ac significationes; quae sint cuiusque officia iuxta aetatem, statum et conditionem, caeteraque omnia quibus vita christiana recte instituitur.

Quod, ut feliciori successu procedat, doctrinam christianam non per puncta inter se dissita, et nullo fere modo sibi cohaerentia proponant, sed, quantum sinunt circumstantiae, vel secundum ordinem ab episcopo propositum, vel ad normam in catechismo, eoque praesertim dioecesano, expressam. Et hoc etiam teneatur ubi plures ministerium verbi exercent, partitis scilicet et inter se distributis rerum tractandarum argumentis.

[1] Conc. Trid., sess. 22, *de ref.*, cap. 1.

[2] Conc. Mediol. [I, anno 1565, p. II, tit. 26, *de cleric. vestitu*; Mansi, *Concil.*, (1909), XXXIV, 26 A].

[3] Decret. l. 3, t. 1 [de vita et hon. cler., cap. *Si quis* 4, cap. *Clericus* 5, cap. *Clericis* 7].

[4] Sess. 24, *de ref.*, cap. 12.

[1] Sess. 5, *de ref.*, cap. 2.

3. Multa sunt sane quae praecavere debent ecclesiae doctrinae praecones. Verum haec potissimum observent: quaestiones inutiles, incertas, difficiles et captum auditorum superantes removeant. Ea autem tantum proferant, quae ad fidem veram, bonos mores, pietatem, concordiam pertinent. Non quaerint hominum plausus sed fidelium utilitatem; *„non erubescant evangelium*[1]; *non seipsos praedicantes*[2], *sed unum Iesum Christum et hunc crucifixum, Dei virtutem, et Dei sapientiam*[3], *quem cognoscere vita aeterna est*[4]," quem ignorare summa damnatio.

Speciali cura invigilent debellandis imo et praecavendis abusibus. A conviciis tamen et acrioribus verbis abstineant, nec quemquam nominent aut indirecte designantes insectentur. Sed benevolentiam prae se ferant erga omnes, et ita se gerant ut [se] pietatis et caritatis solum studio, non peculiaris alicuius odio, id facere omnes intelligant. Infestissimos etiam huius temporis errores, non minus societatis quam religionis eversivos, si forte in sua parochia irrepere viderint, eos confutare ac praefocare satagant. Sed ea utantur prudentia, ut nunquam eis merito exprobrari possit quod in disceptationes politicas sese ingesserint; caveantque ne errores viribus impares aggrediendo, periculum incurrant eos roborandi, dum eradicare conantur.

4. Sit sermo brevis, facilis et simplex, non rudis tamen et incompositus; *„devitent profanas vocum novitates*[5]" quae adulterant verbum Dei, easque sermonis formas, quae non minus verbi evangelici dignitati et sanctitati fideliumque utilitati sunt adversae, quam a sanctioribus conciliorum institutis alienae.

5. Nonnisi convenienti praeparatione praemissa, ad concionem accedant; salutarisque doctrinae fluenta animis fidelium infundenda, non ex qualibuscumque libris hauriant, sed in puro scripturarum fonte, in documentis sanctorum patrum, in catechismo concilii Tridentini, et in probatis auctoribus apud quos *„forma sanorum verborum*" doctrinaque integra servatur.

6. Memores demum, quod *„neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat*[6]," orationi simul et praedicationi permaneant instantes; maxime vero caveant, ne quod aedificant praeceptis ac hortatu, id vita et moribus subvertant.

DECRETUM XV.

De pueris catechizandis et ad primam communionem admittendis.

1. Grave, quod parocho incumbit, officium, verbo divino pascendi gregem sibi commissum, peculiari modo christianam puerorum institutionem complectitur. Ipsum quippe non latet, hanc esse aetatem qua fidei et gratiae semina in baptismate suscepta, quasi in fructus excrescere debeant. Tunc scilicet informari, et, si ita loqui fas sit, imprimi in animo honestos sensus et christianas virtutes, parari religionis decus, parochiarum disciplinam, familiarum societatisque pacem, quin etiam aeternam fere assecurari salutem experientia docet, si providus pastor has teneras oves doctrinis fidei sedulo enutriat.

2. Quod quidem dulce officium puerulis per se praestare gestiat, quantum dabitur copia; maxime autem invigilet, ut parentes eos, tum publicis catechesibus tum scholarum christianarum exercitiis erudiri curent, etiam ne in eis rationis lumen illucescere advertant.

3. Quando ad rationis usum pervenerint, pluries in anno filios parochus advocet, fidei elementis edoceindos. Hos quamprimum ad confitendum peccata sua sollicite disponat: neque ad aetatem usque primae communionis differat absolutionem, praecertim vero si gravis peccati reos, quod non raro accidit, invenerit.

4. Ubi iam accesserint anni, quibus, ex statuto episcopi locorumque consuetudine, ad sacram mensam aditus pateat, pueros ad ecclesiam convocare non omittat, si non saepius, saltem diebus dominicis et festivis, iuxta concilii Tridentini mandatum, qui eos doceat blande, facili brevique sermone, quid credere, quid agere necesse sit ad vitam recte instituendam, imprimis ad sacramentum eucharistiae sumendum. Tandem, cum instabit communionis dies, nullum admittat quin de eius scientia, speciali examine per seipsum, quantum poterit, certior factus fuerit. Suos tantum admittat parochianos, inter quos adnumerari placuit, qui in schola a tribus mensibus commorantur, etsi mox discessuri, et qui nuper in ea collocati sunt ad tempus indefinitum, vel saltem usque ad finem anni scholastici.

5. Ubi fuerint plures in eadem civitate parochiae, alumni interni et semi-interni scholarum utriusque sexus capellam et capellanum non habentium, primam communionem suscipiant in ecclesia parochiae ad quam pertinet schola.

Externi autem cuiusque scholae, adeant parochialem ecclesiam sui domicilii.

6. Tandem ne obliviscatur parochus sui muneris esse, ut in pueris, qui iam prima vice corpus Domini susceperint, tanti beneficii fructus integros servet.

Eos igitur a pravis saeculi exemplis ac moribus omnimode tueri conetur, ac per rectam virtutis et pietatis semitam ad vitae fontes deducère, qui praecipue e sacramentis ecclesiae fluunt. Quod felicius assequetur, si, ut vehementer exoptant concilii patres, per unum alterumve annum, eos catechizandos coadunare pergat; imo et ultra, peculiaribus informare non desinat scientiae et pietatis disciplinis, quae merito *catecheses perseverantiae* dictae sunt.

DECRETUM XVI.

De sollicitudine pastorali erga infirmos.

Sollicitudine pastorali nihil dignius quam infirmorum cura, quae nobis commendatur exemplo Christi: siquidem apparuit in mundo sanans omnem languorem et omnem infirmitatem[1]. Sacerdos igitur cui animarum cura demandata est, non expectet dum ab aegrotis advocetur, sed sponte sua accurrat ubi quem audierit gravi morbo correptum. Ideirco, etiam publice hortandi sunt fideles, ut de graviter aegrotantium statu, quos quisque noverit, pastorem cito commoneficiant.

Cum autem luctuose constet experientia, quosdam aliquando cuiusvis aetatis et conditionis, ignorare quae de salutis dignitate scienda sunt, id primum, in quantum opus erit, sunt edocendi.

Saepe saepius exigit prudentia confessionem graviter aegrotantis quamprimum integram excipi, et sic, absolutione data, sacri viatici et extremae unctionis ministrationem non differri.

Si inter confitendum aut etiam extra confessionem, de rei ipsius temporalibus bonis aegrotus quaestionem inducat, summam cautionem in responsis sacerdos adhibeat, ne iustitia vel caritas laeda-

[1] Rom. I, 16.
[2] II Cor. IV, 5.
[3] I Cor. I, 23, 24.
[4] Ioan. XVII, 3.
[5] I Tim. VI, 20.
[6] I Cor. III, 7.

[1] Matth. IV, 23.

tur, aut etiam ministerii dignitas aliquid detrimenti patiatur.

Nec aegrotum sacramentis munitum derelinquat confessarius: cum e contra sive pia et consolatoria verba confirmaturus, sive, quod quandoque valde expedit, brevi iterata confessione, donec absolvatur, pluries revisat.

Eos vero qui, vel senio confecti, vel absque mortis periculo, infirmitate languentes domi detinentur, non raro pastores adeant, pie alloquantur, et ad sacram communionem pluries in anno recipiendam adhortentur atque praeparent, ne, spirituali cibo deficiente, languescat anima aut etiam pereat *pro qua Christus mortuus est*. Omnium deinde zelo commendamus animas parvulorum infra septennium periculose decumbentium, qui non raro carent sacramentis, quamvis forsan gratiam baptismalem aut amiserint aut saltem minuerint. Visitentur ergo, et sufficienter dispositi absolvantur, et extremae unctionis recipiant sacramentum.

Sciant praeterea pastores administrandum esse sanctissimum viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assecutos iudicii maturitatem, ut cibum istum coelestem et supernum a communi et materiali discernant [1]; ac proinde illos vulgatae theologorum doctrinae contradicere, qui pueros in mortis periculo positos, indiscriminatim carne Christi impastos relinquunt atque dimittunt.

DECRETUM XVII.

De sacramentorum administratione.

„Quanta cum reverentia et puritate, quanta cum externi cultus mundities .... sacramenta tractari debeant [2]," quantaque esse debeat sacerdotum in servandis dioecesanorum, tum statutorum, tum ritualium, hac de re praeceptis, diligentia, supervacaneum dicere censemus. Satis nostro proposito facere videbimur, si summatim notaverimus, qui forte irrepserint abusus, vel quae nostrarum ecclesiarum varietates ad unam eamdemque formam fuerint redigendae; si denique paucis pariter novis difficultatibus occurramus, quae ex hodiernis rerum et temporum adiunctis sunt exortae.

1. Circa baptismum.

1. Patrinus et matrina simul, ut mos est receptus apud nos, adhibeantur; ita tamen ut, in casibus difficilioribus, parochis alterutrum tantum admittere liceat.

Si autem accidat ut unus tantum adhibeatur, iam ad sacram communionem accesserit; si vero duo, ut dictum est, unus saltem ad primam communionem fuerit admissus, alter autem, iam septem annos natus, rudimenta fidei calleat, et de his interrogatus, sufficienter respondeat.

Si autem de fratre et sorore baptizandi agatur, admiti poterunt, licet neuter sacram communionem susceperit, dummodo non sint minores septennio, et rudimenta fidei non ignorent.

2. Cum, ex ubique recepta disciplina, inter eos qui non sunt ad hoc munus admittendi, recenseantur publice criminosi [3]; caveant parochi ab iis admittendis, qui impietatem, maxime in scriptis, publice profiteatur; qui in matrimonio civiliter tantum inito, in concubinatu aut in adulterio manifesto degunt; nec etiam admittantur ludorum scenicorum actores vel actrices. Maxima tamen in his omnibus utantur prudentia; et si, habita ratione conditionis vel status personarum, dubium aliquod aut gravis difficultas oriatur, consulatur episcopus.

Qui autem muneris illius suscipiendi indigni habiti sunt, sciant se hoc per procuratorem illud exercere posse.

3. Maximi est momenti, ut in regesto cuncta inscribantur nomina baptizatorum in ordine quo fuerunt imposita, accurate et modo ad legendum facillimo.

Nunquam omittat sacerdos diligenter conficere actum baptismalem, et chirographa patrini saltem et matrinae requirere.

2. Circa confirmationem.

1. Ut uberiores, ex suscepta confirmatione, fructus percipiant fideles, sancimus: nullum ad hoc sacramentum admittendum esse, quin ad primam communionem accesserit; nisi tamen aliud gravis ratio, iudice episcopo, suadeat.

2. Confirmandi episcopo offerant *schedulam*, ut dicunt, confirmationis, qua scilicet constet tum de licentia proprii parochi, tum de debita ad illud sacramentum suscipiendum praeparatione. Habeatur etiam in unaquaque ecclesia parochiali liber confirmatorum in quo ipsorum nomina inscribantur.

3. Nullus autem dioecesi alienus confirmetur, nisi prius expresse data, vel saltem, gravi de causa, praesumpta ordinarii proprii licentia.

3. Circa communionem paschalem.

1. In propria quisque ecclesia communionem paschalem suscipere debet. Sacerdos tamen, ubicumque celebret, praecepto satisfacit.

2. Quicumque ad familiam religiosam pertinent, novitii et novitiae, postulantes, sorores ianitrices, fratres donati, ubi sunt, et sorores donatae, personae perpetuo commensales, famuli et famulae in interiori conventu commorantes, in ecclesia monasterii communionem paschalem suscipiunt.

3. Similiter, qui degunt in seminariis, collegiis iuvenum, puellarum institutis et hospitiis capellam et capellanum habentibus, in ea capella communionem paschalem suscipiunt; externi vero famuli, aliique ad ipsum conventum aut institutum non pertinentes, in ecclesia parochiali sui domicilii.

4. Membra communitatum capellam et capellanum non habentium, nonnisi in ecclesia parochiali respectiva cuiusque communitatis praecepto communionis paschalis satisfacere possunt.

4. Circa confessionem.

Maximam libertatem habeant fideles in confessariis eligendis, etiam pro confessione sacramentali annua facienda de praecepto, cui satisfieri, pro nostra provincia, declaramus per confessionem factam cuilibet sacerdoti ex approbatis ab ordinario. Universi parochi moneant parochianos, praesertim in quadragesima, de eiusmodi facultate ipsis concessa; et nullus erga quascumque personas hanc libertatem directe vel indirecte laedere praesumat.

DECRETUM XVIII.

De vigilantia pastorali circa quosdam huius temporis pericula.

Cum patres concilii cuncta sacri ministerii officia enucleare nequeant, quae tamen ita studioso adimplere debet quivis regimini animarum praepositus, ut ex illis animabus Christo carissimis, nulla eorum culpa pereat, haec solummodo praecipua denuntianda esse arbitrantur circa maiora huius temporis pericula.

1. Populum christianum saepe moneant parochi, instantius autem patres et matresfamilias, ne ulla

[1] Bened. XIV, *De synod.*, l. VII, c. 12, n. 1, 3.
[2] Conc. Moldavus, ann. 1679.
[3] Rit. rom.

apud se retinent, legant aut legi patiantur scripta, A quae eorum fidei morumque doctrinam, tam in ipsis quam in subditorum animibus labefactare queant. Quotidianis, hebdomadariis aut mensualibus publicationibus praesertim invigilent, ne quid ex eis malum, noxium aut dedecens, puerorum, familiarumve manibus permittatur. Impium enim nunc et infamem sub hac publicationis forma, librorum, historiarum aut poematum lucem, religionis et societatis aequaliter subvertivam, inundare nemo est qui nesciat. Incumbant in eo primi pastores, ut in suis dioecesibus, nihil de doctrina et rebus ad religionem spectantibus, in lucem veniat et divulgetur, quin prius ipsorum approbatione muniatur, in quantum fieri poterit. Ea etiam, quae par est diligentia, sollicitudine et prudentia, ex parte parochorum et quorumvis animarum saluti praepositorum, obsistatur introductioni et contagioni librorum religioni et bonis moribus adversantium.

Inter alia, quae huic exitiali plagae efficaciter opponi possunt, et quae suggerit zelus animarum, commendantur bibliothecae parochiales, libris selectis instructae, et uniuscuiusque utilitati ac aedificationi convenienter accommodatis.

2. De spectaculis vero quae semper periculis plena, hisce diebus nostris non solum quam maxime innocentiae et moribus sunt nociva, sed ad hunc usque devenerunt excessum, ut nihil sit tam sacrum quod intactum remaneat, nec religionis maiestas, nec familiae sanctitas, nec ullius auctoritatis reverentia, haec monemus:

Caveant omnes ab iis funestis oblectamentis, et quicumque ad aedificationem proximi praecipue tenentur, ab illis subditos avertant cum prudentia et caritate.

3. Haec demum addenda statuit synodus circa conatus quos, paucis abhinc annis, molitur haeresis in quibusdam praesertim provinciae regionibus: etenim, ut fideles catholici erroris veneno paulatim inficiantur, et a legitimis seiungantur pastoribus, nihil est quod non tentetur. Non solum larga et gratuita librorum effusione, sed etiam sacerdotii ecclesiastici maligna detractione, mendaciisque cum doctrinae tum rituum et caeremoniarum interpretatione, non subdole minus quam audacter esse exercet zelus acatholicus.

Omnes igitur, quibus pastorale regimen incumbit, quibus et ecclesiae honor et animarum praeservatio imprimis cordi esse debent, enixe hortatur synodus provincialis, ut omni modo tantum periculum a suis avertant:

1. Seipsos operarios inconfusibiles et irreprehensibiles exhibendo;

2. Assidue docendo ex doctrina sana; nihil praeter id, quod docuit aut approbavit ecclesia, docentes aut approbantes;

3. Scholas puerorum utriusque sexus instituendas et bene regendas curando, paternoque eas affectu fovendo;

4. Omnibus caritatis et assistentiae christianae, tam publicis tum privatis operibus, magna propriî commodi aut emolumenti abnegatione, insistendo et pia industria patrocinando.

DECRETUM XIX.

De piis sodalitatibus et confraternitatibus.

Sicut pias fidelium sodalitates et confraternitates, ad religionis vel caritatis opera exercenda institutas, valde commendamus, et maiori membrorum numero, de die in diem augeri et ditari cupimus; ita nobis providendum est, ne si bene et ordinate non gerantur, fiant discordiarum, scandalorum aliorumque malorum fomites.

Quapropter, prohibet concilium ne quis novam confraternitatem efformare vel erigere praesumat, sine consensu et approbatione episcopi dioecesani, qui eius statuta diligenter examinanda curabit.

Declarat insuper et vult, secundum constitutionem Clementis VIII, quae incipit *Quaecumque*[1], et alias apostolicas constitutiones, quaslibet confraternitates vel sodalitates, etiam in ecclesiis regularium institutas, vel quae litteris apostolicis approbatae, aut archiconfraternitatibus similiter canonice erectis essent aggregatae, sine consensu et voluntate ordinariorum non posse subsistere, iurisdictioni eorum omnino subesse, indulgentiarum et privilegiorum communicatione sine eorumdem recognitione non gaudere, eorumque demum officiales administrationis, rationem ordinario, si voluerit, reddere teneri[2].

Iubet etiam concilium omnes confraternitates in ecclesiis publicis ad iurisdictionem parochorum pertinentibus erectas, parocho locali vel vicario ab eo specialiter delegato, quando delegandi potestatem habet, omnino subiici, secundum regulas ab episcopo approbatas. Si quae vero institutae sint in oratoriis vel capellis aut locis a iurisdictione parochiali exemptis, episcopi adeo exacte eorum iura, functiones ac praerogativas, onera et obligationes determinari curent, ut omnis dissidiorum et controversiarum inter praedictas confraternitates et parochias occasio amputetur.

Sic demum quarumlibet confraternitatum et sodalitatum exercitias piaque opera accommodari volumus, ut nunquam per ea impediatur vel turbetur divinorum officiorum in parochia celebratio, imo nec ab ipsis avocentur fideles, cum verbum Dei annuntiatur.

DECRETUM XX.

De novis congregationibus et de domorum religiosarum erectione.

Quia religionum nimia diversitas confusionem in ecclesia inducere, sacri canones prohibuerunt, ne quis novum ordinem aut religionem adinveniret, vel habitum novae religionis assumeret[3].

Similiter inhibemus ne quisquam, in nostra provincia, sine approbatione episcopi dioecesani, novam religiosam congregationem aut familiam, sive virorum sive mulierum, cum regula et votis simplicibus vel etiam sine votis efformet, aut sic efformatam ingrediatur.

Praeterea, sacro concilio Tridentino[4] et apostolicis constitutionibus innixi[5], declaramus nova monasteria, domos vel conventus cuiuscumque ordinis vel religionis virorum aut mulierum, sine expressa ordinariorum licentia erigi non posse.

DECRETUM XXI.

Contra quosdam huius temporis errores fundamenta religionis et societatis evertentes.

Cum, hisce nostris temporibus, doctrinae plus minusve inauditae, aut ex antiquo renovatae, ipsa societatis ac religionis fundamenta impugnantes, apparuerint, et quocumque diffundantur, concilii Rhedonensis patres, religionem colliget et societatem, quantum in ipsis erit, adunatis viribus cupientes defendere, volunt ac statuunt, inter praecipuos et periculosiores novi praesentis errores, summatim denuntiari ac vehementer damnari quosdam varii falsae philosophiae systemata quibus infeliciter seducuntur tot sanctae matris ecclesiae filii, admoni-

[1] 16 dec. 1604.
[2] Congregatio concilii 20 mail 1602.
[3] Cap. *Ne nimia*, 9 de relig. domibus [III, 36].
[4] Sess. 25, de regular., cap. 3.
[5] Const. *Romanus pontifex* Urbani VIII, die 30 aug. 1624.

tionem spernentes aut obliviscentes apostoli clamantis: „*Videte ne quis vos decipiat per philosophiam et inanem fallaciam*[1]."

Primo igitur doctrinam, quae rationem humanam supra modum exaltans, ei iudicium de omnibus veritatibus, etiam a Deo revelatis, liberum ac plenum permittit; cum e contrario, iuxta fidei principium a Deo ecclesiae traditum et ab ecclesia perpetuo fideliterque servatum, in eo ipso posita sit prima christianae religionis conditio, ut nos omnia dogmata vel incomprehensa, Deo loquente, accipere teneamur, et ratio ipsa esse revelationi plane debeat subiicere: hanc synodus denuntiat, reprobat et damnat, quasi cunctorum errorum fontem, quasi mentes humanas omni duce in divinis destitutentem, et religionis radices evacuantem.

2. Doctrinam, quae omnes religionis formas indifferentes esse aut aequales dictitans, salutem aeternam, solum operum et morum merito, in quacumque religione aequaliter obtineri posse asserit, damnat synodus, utpote veritatis et erroris notionem confundentem, omnes Christi incarnationis et praedicationis fructus ex toto evacuantem, necnon et fidei planae obsistentem; cum e contrario innixa his evangelii verbis: „*Qui non prodiderit, condemnabitur*[2]", et huc symboli Athanasii articulo: „*Catholicam fidem nisi quisque integram inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit*", ecclesia semper crediderit et praedicaverit nulli, extra fidem catholicam, salutem esse sperandam.

3. Doctrinam, quae veritatem in omnibus traditionibus et philosophiis diffusam et in his inquirendam esse, nec in ulla religionis forma perfectam huc usque existere praetendens, evangelium quidem olim profuisse admittit, religionem vero christianam prout incompletam, esse perficiendam praedicat, et veritates ex omnium traditionum et philosophiarum medio sinu eligendas, ut inde doctrina perfecta, meliusque rationi accommodata, coalescat ac tandem oriatur: damnat synodus, veluti theorice falsam et practice impossibilem; insuper graves contumelias inferentem tum Christo, qui de se ipso dixit: „*Ego sum lux mundi*[3]"; tum Spiritui sancto, de quo Christus apostolis praedixerat: „*Docebit vos omnem veritatem*[4]"; cum, e contra, credant et profiteantur christiani religionem, opus Christi et Spiritus sancti, omnino perfectam esse, ita ut extra aut contra eam nulla veritas, in iis quae ad religionem pertinent, iam inveniri aut admitti possit.

4. Doctrinam, quae Deum esse omnia et omnia esse Deum affirmans, Deum revera destruit, creationem tollit, diversam spiritus et materiae naturam confundit, humanae inter et divinas cognitiones aut actiones discrimen aufert, alterum dari vitam ut remunerandam aut plectandam hominem negat, et alia secum innumera et prorsus infanda consectaria ducit: damnat synodus, uti non modo religionis sed et societatis fundamenta radicitus evertentem; cum in eo tota sit religionis ratio, ut, creaturis intelligentibus erga creatorem officia praeceptaque imponens, eas per legis, in praesenti vita, observationem, ad felicitatem, in futura, perducat aeternam: cum aliunde triplici notione, nempe veri et falsi, boni et mali, iuris et debiti, ecclesiae necessario nitatur; quae quidem notio in iniquissimodi portentoso systemate penitus evanescit, in quo supponitur esse unicum, omnia in singulis et universis cogitans, operans et possidens.

5. Doctrinam, quae Germanorum e rationibus nuper in Gallias importata, omnia enarrorum veteris et novi testamenti bibliorum facta, quin etiam et saepe personas, tanquam mythos, ut aiunt, non figuras poni hodieque imaginatione quamplurimum conflatam, et cluses temporum pro veris habitas, exhiberi asserit: damnat synodus, utpote certitudinis historicae principium evellentem, necnon et quibus religionis veritas iisque adstruuntur, titulos lacerantem ac fundamenta evertentem; cum, e contra, certam huiusmodi factorum ac personarum realitatem imprimis ita supponat et inter articulos quae fidei professur ecclesia, ut, illa realitate sublata, omnia quae inde pendent praecepta aut dogmata, corruant, et secum totam religionem christianam trahant praecipitem.

6. Doctrinam, quae homini cuilibet omnes facultates exercendi ius inesse nativum et inamissibile asserens, innocentiam carnis et rehabilitationem praedicat, sicque omnia desideria mentis et corporis declarat indistincte legitima: damnat synodus, quasi peccati originalis dogma negantem, evangelii doctrinae morali plane contradicentem, et omnimodis cupiditatibus viam aperientem; cum in eo praecipue christianae religionis summa consistat, ut, in praesenti, homo abneget semetipsum, tollat crucem suam cunctis diebus vitae suae, cibum, qui non perit, operari praesertim intentus; unde in ecclesia semper creditum est et praedicatum, spiritus et carnis leges sibi inviicem adversari, et illos solum esse sanctos et salvandos, qui carnem suam crucifixerunt cum vitiis et concupiscentiis.

7. Doctrinam, quae meliorem esse offerre societati conditionem inetitana, omnes hucusque notas societatum bases erui, religionem scilicet, familiam et proprietatem, aut saltem proprietatis et familiae iura mutans, iniustas reformationes suas falsa primorum christianorum agendi rationis interpretatione astruere nitens, omnia bona communia esse et in medio ponenda contendit: damnat synodus, prout totius societatis basim evertentem aut perturbantem, prout mendacio vel ignorantia, religionem sibi consociam adsciscere volentem; cum constet semper in ecclesia fuisse creditum bonorum legitime acquisitorum possessorum in eo ius habere verum et strictum, insuper et matrimonii leges a Christo praescriptas, immutabiliter esse servandas.

DECRETUM XXII.

Contra fictitium Misericordiae opus.

Non sine magno animi dolore percipimus, in quibusdam nostrae provinciae dioecesibus, irrepsisse alibi exortos errores, quos diffundere conantur viri divinarum rerum prorsus ignari vel immemores, qui commenticium fictumque *Misericordiae opus* annuntiant. Novum, siquidem, apostolatum ex laicis conflatum hominibus sibi assumentes, quosdam etiam hucusque pietati addictos infeliciter seducunt, dum tertium, in Christi ecclesia, regnum proponere audent, quod Spiritus sancti regnum appellare non reformidant, ut ecclesia ex degenerationis statu tandem emergat. Vanis, quae mentiuntur, innixi revelationibus, nova et inaudita praedicant de lapsu angelorum, de humana natura et de beata Virgine.

Igitur Romani pontificis felicis recordationis Gregorii XVI vestigiis inhaerentes[1], patres concilii Rhedonensis improbant, reiiciunt, damnant fictitium illud *Misericordiae opus;* et implam doctrinam, qua nititur, principum haereticorum perfidiam et astutiam redolentem, anathematis sententia percellunt. Hos vero, qui iam seducti, per viam erroris ambulantes

[1] Coloss. II, 8.
[2] Marc. XVI, 16.
[3] Ioan. VIII, 12.
[4] Ioan. XVI, 13.

[1] Breve ad epis. Balsc., 8 nov. 1833.

habeant, eaque hortentur, ut fidi vocum fidem sincerumque legitimis pastoribus obedientiam polleant. Decernant insuper a nemo communionis sacrorum et pacis episcopalibus cum ab ecclesia plectentibus, illos, qui pertinaci animo huic ecclesiae adhaererent.

DECRETUM XXIII.

De iis, quae hodiernis temporibus a scriptoribus catholicis praecavenda sunt.

In hodierna episcoporum conditione, cum omnes de omnibus, tum humanis tum divinis, disserere non dubitent, rem opportunam et pastorali sollicitudine omnino dignam esse omnes existimarunt patres concilii, ut, in spiritu quidem caritatis, et simul, ubi necesse fuerit, vi auctoritatis divinitus traditae, monita quaedam darent, quibus auctores catholici, de rebus religionem quoque modo spectantibus tractaturi, in tanto et tam difficili opere tuto dirigi possint, scopulos etiam undequaque imminentes declinare, in quos minus cauti saepe saepius impingunt.

1. Scriptores nonnulli, clerici imo et laici, bona quidem fide, ut autumamus, sed zelo imprudenti magis accensi, quam veram habentes intelligentiam divini regiminis in ecclesia instituti, nimiam in rebus religiosis auctoritatem usurpant, ita ut ad ecclesiae gubernaculum reipsa manum admovere videantur. Concilii provinciae Turonensis patres illos monent et adhortantur, ut hoc, iterum atque iterum, attenta et pia mente, meditentur, nempe: non ita, qui solum aut ingenium habent, ius ecclesiam regendi competere, sed illis tantummodo, quibus a Christo data est potestas, et promissa usque ad consummationem saeculi assistentia, episcopis scilicet, quos „*Spiritus sanctus posuit regere ecclesiam Dei*[1]". Istam magni ponderis monitionem ad scriptores catholicos unanimi voce dirigunt concilii patres, anxii ne, divinae ecclesiae ordinatione perturbata, commissi sibi greges, pro quibus sunt Deo rationem reddituri, grave discrimen incurrant.

2. Disputationes seu concertationes, non solum de religione sed etiam de politica, scientia, historia, et caeteris huiusmodi, in acerbas et contumeliosas disceptationes inclinant atque decidunt; unde, ut optime notat beatus Franciscus Salesius, plus laeditur caritas quam illustratur veritas. Quantum ista disserendi ratio aliena sit a spiritu defensorum veritatis, quos dedecet esse contentiosos, imo et discipulorum Christi, qui non dissensionis est Deus sed pacis[2], vix satis exprimere possunt concilii patres. Haud certe temperare valent a memorandis gravibus istis sapientissimi pontificis Benedicti XIV verbis: „*Cohibeantur itaque scriptorum licentia, qui, ut olebat Augustinus, sententiam suam amantes non quia vera est, sed quia sua est*[3], *aliorum opiniones non modo improbant, sed illiberaliter etiam notant atque traducunt. Non feratur omnino privatae contentiae, saluti certe ac dignitati ecclesiae dispendio, quo pluribus in libris obtrudi, opposita vero errorum tenebris simulari, quae turbas in ecclesia excitandas, dissidia inter doctores aut fovendas aut fecundas, et christianae caritatis vinculo perquam obruendas*[4]".

3. Quo magis fervet hodierna de rebus politicis concertatio, eo attentiores sint oportet, qui in hanc arenam descendunt. Attendant imprimis clerici quot et quantis periculis plena sit illa controversia, ipsis plerumque parum vel minime opportuna. Prius igitur quam adversus hostes adeo varantes bellum committere audeant, vires ponderent; ne forte causa cum ei bene defensa fuerit, certe quae affulget victoria, Quorum imperitia patrocinetur, vel etiam habitum habeat odium. Sed praecavendum nihil agant in his presbyteri, nisi consilio et consensu episcopi. Scriptores vero, quicumque sint, omnino caveant ne, ad rescindendas, ut aiunt, ejus ecclesiae populo, sive sub alio etiam boni obtinendi praetextu, ipsius ecclesiae constitutionem divinam et immutabilem deprimant ad tot vicissitudinum discrimina, quibus societates humanae sunt obnoxiae: ne et ipsi in eam incidant, quae damnata est ut haeretica, doctrinam, ex qua „*a communitate fidelium in pastores derivaretur ecclesiastici ministerii ac regiminis potestas*[5]".

Si autem quandoque politicae quaestiones religionem et spiritualia attingant, tunc, pro norma sentiendi vel scribendi, assumant quod in ecclesiae documentis et in constitutionibus summorum pontificum recentioribus sancitum est; in encyclica praesertim Gregorii XVI, diei 15 augusti anni 1832, quam esse omnino recipere ac reverenter amplecti, ut par est, patres concilii profitentur.

4. Neque demum non moniti dimittendi sunt auctores ipsi, qui de rebus philosophicis aut etiam historicis tractant. Summopere a fallaci illo haud ita pridem invecto philosophiae systemate caveant, quod plane improbandum, cum eodem summo pontifice declaramus[6]. In quibusdam enim recentiorum libris, adhuc non pauca reperire est istius falsi systematis vestigia, illorum scilicet quibus adeo placet, sicuti dictitant, auctoritas, ut, illa tacente, nulla certitudine gaudere audeant; quique dum fidem extollunt et rationem plus aequo deprimunt, fidei simul et rationis fundamenta convellentes, ruinam utrique, quod Deus avertat, luctuosissimam parant. Inde (et haec sibi dicta reputent iuniores clerici), facile patet quanta omnibus imminent errorum pericula, qui vias a patribus tritas contemnentes, novitatumque vano amore delusi, sanis theologiae regulis et institutionibus fastidientes valedicunt.

DECRETUM XXIV.

De beatissima virgine Maria.

Omni cura et studio obsequi volentes sanctissimi patris nostri Pii papae IX litteris, datis Caietae, die 2 februarii anni praesentis; insuper et, pro viribus suis, intendentes promovere quidquid ad maiorem beatissimae virginis Mariae gloriam et laudem condecere potest, patres concilii Rhedonensis manifestam et publicam faciunt suam, caeteroquin communem clero populoque totius provinciae, firmam ac certam persuasionem de virginis Deiparae conceptione immaculata.

Hanc igitur doctrinam, nempe sanctam Dei genitricem Mariam, praevenientis et operante divini numinis gratia singulari, numquam actualiter subjacuisse originali peccato, sed praeservatam omnino fuisse a labe originali, tenent et amplectuntur, tanquam plurimum et adeo consonam sacrae scripturae, traditioni, cultui ecclesiastico et rectae rationi; ut, ad illius confirmandum certitudinem, solemne tantummodo decus videatur indictum sedis apostolicae. Magnopere autem exoptant hunc tandem sanctissimae Virgini deferri honorem, ut veluti doctrina ecclesiae catholicae definiatur ipsius conceptionem ab omni prorsus originalis culpae labe immunem fuisse.

Interea, frequentius et fervidius exorent pastores et fideles illam sanctissimam Virginem „*quae inter*

---

[1] Act. ap. XX, 28.
[2] I Cor. XIV, 33.
[3] Conf., lib. XII, cap. 23.
[4] Const. *Sollicitudo*, die 9 kalendas [*sic*: 11 septembris] 1748.
[5] Const. *Auctorem fidei*, prop. damn. 2.
[6] Epist. encycl. *Singulari nos*, 7 kal. iulii 1834.

Christum et ecclesiam constituto qui[1] *tota mente et plena gratiarum*", ut meliorni eaj animi miseratio affecta, velit paracletissimo eoque et potentissimo suo apud Deum patrocinio, et divinae incundine fragella, quibus propter peccata nostra affligimur, avertere, et turbulentissimas malorum procellas, quibus ubique instatur ecclesiae Christi, compescere, dissipare, et luctum nostrum convertere in gaudium.

Quam adhortationem ut valentiorem, si fieri possit, efficiant suo praecenti exemplo, synodi Rhedonensis patres Mariam, initio et decursu grandis operis suscepti, ab eis saepissime invocatam, etiam nunc, synodo exeunte, omnibus invocant, ut dignetur benedicere fructui laborum suorum; necnon cometipsos suosque greges totamque provinciam Turonensem iterum atque iterum commendant benignae sanctissimae Virginis tutelae, quia „*sic est voluntas eius, qui totum nos habere voluit per Mariam*"[2].

DECRETUM

indictionis proximae synodi provincialis.

Nos, Franciscus-Nicolaus-Magdalena Morlot, Dei et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus Turonensis;

De consilio et consensu reverendissimorum coepiscoporum, decernimus et indicimus proximam synodum provincialem, apud Turones celebrandam, ad diem primum mensis septembris anni 1850.

DECRETUM

de fine concilii.

Cum placuerit omnibus patribus huius concilii finem fieri, nos Franciscus-Nicolaus-Magdalena Morlot, archiepiscopus Turonensis, provinciae Turonensis concilio finem facimus, et nunc iam factum esse decernimus.

SUBSCRIPTIONES EPISCOPORUM.

Rhedonis, die 26 novembris 1849.

† Ego Franciscus-Nicolaus-Magdalena, archiepiscopus Turonensis, definiens subscripsi.

† Ego Carolus, episcopus Venetensis, definiens subscripsi.

† Ego Ioannes-Baptista, episcopus Cenomanensis, definiens subscripsi.

† Ego Iosephus-Maria, episcopus Corisopitensis, definiens subscripsi.

† Ego Iacobus-Ioannes-Petrus, episcopus Briocensis, definiens subscripsi.

† Ego Godefridus, episcopus Rhedonensis, definiens subscripsi.

† Ego Gulielmus, episcopus Andegavensis, definiens subscripsi.

† Ego Alexander, episcopus Nannetensis, definiens subscripsi.

[1] S. Bernard., *Serm. in cap. 12 Apoc.* [n. 5. opp. s. Bern., ed. Migne, II. 482 A].

[2] *Serm. de aquae ductu* n. 7, [opp. s. Bern., ed. Migne, II, 441 B.].

ACTA CONCILII PROVINCIAE TURONENSIS.

Provincialis synodus nulla, ab anno 1583, coacta fuerat in provincia Turonensi, quae, in praeteritis retro saeculis decore conciliorum emicuerat, et nostris etiam in diebus, pietate, religione, caeterisque christianis virtutibus inter omnes insignis apparet.

Cum autem rerum politicarum stupendas inter vicissitudines subito spes affulserit libertatis ecclesiae vindicandae in instaurandis conciliis, anno IV pontificatus sanctissimi patris nostri Pii papae IX, anno autem VII archiepiscopatus sui, reverendissimus dominus dominus Franciscus-Nicolaus-Magdalena Morlot, Turonensis archiepiscopus, de consensu episcoporum comprovincialium, provinciale concilium cogendum statuit et decrevit, ad illud celebrandum civitatem Rhedonensem designavit, decretum indictionis condidit et promulgavit, atque ad omnes provinciae Turonensis coepiscopos direxit VII idus octobris, anno Domini MDCCCXLIX.

Die autem 9 novembris, quae erat [*in*] feria VI, iuxta praefatum decretum, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis una convenerunt reverendissimus archiepiscopus Turonensis, reverendissimi episcopi insignis metropolis Turonensis suffraganei, necnon omnium ecclesiarum cathedralium canonici procuratores et monasteriorum abbates. Episcopi vero, abbates et canonici, intra seminarii claustra, per spatium 20 dierum, habitaverunt, donec omnia conciliariter absolverentur. Diei horae singulae fuerunt ordinate distributae, ita ut oratio aliaque pietatis opera, sibi, cum assiduo labore decretorum conficiendorum, recte succederent. Omnibus sic in ordine compositis, patres, cum caeteris adstantibus, intime animi et etiam quasi aperto oculorum sensu percipiebant quomodo Christus fideliter promissa exsolveret: „*Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi*[1]. *Ubi enim sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum*[2]". Idcoque, ut uno verbo tota agendi ratio comprehendatur Rhedonensium in concilio degentium, illud apostolicum effatum in medio proferre sufficiat: „*Erat omnibus cor unum et anima una*[1]".

CONGREGATIO PRIVATA PRIMA.

Anno Domini 1849, die vero 9 mensis novembris, habita est congregatio prima privata, cui interfuere soli episcopi, praeside reverendissimo metropolitano. Ibi aderant:

Reverendissimus Carolus-Ioannes de La Motte de Broons et de Vauvert, episcopus Venetensis;

Reverendissimus Ioannes-Baptista Bouvier, episcopus Cenomanensis;

Reverendissimus Ioseph-Maria Graveran, episcopus Corisopitensis;

Reverendissimus Iacobus-Ioannes-Petrus Le Mée, episcopus Briocensis;

Reverendissimus Godefridus Brossais-Saint-Marc, episcopus Rhedonensis;

Reverendissimus Gulielmus-Laurentius-Ludovicus Angebault, episcopus Andegavensis;

Reverendissimus Antonius-Mathias-Alexander Jacquemet, episcopus Nannetensis.

Secundum ordinem antiquitatis seu prioritatis inaugurationis suae episcopi consederunt.

Post praeviam deliberationem, reverendissimi episcopi statuunt:

1. De eligendis concilii adiutoribus seu officiariis, nempe promotoribus, secretariis, notariis et caeremoniarum magistris;

2. De examinandis litteris procuratoriis canonicorum a capitulis delegatorum;

3. De eligendis, et in congregatione generali prima concilii proclamandis illis, qui theologi et canonistae a reverendissimis episcopis adhiberentur;

4. De missa in aperienda synodo, quae dicetur *de Spiritu sancto*, dominica proxime ventura. De

[1] Matth. XXVIII, 20.

[2] Ibid. XVIII, 20.

[1] Act. apost. IV, 32.

rite observandis omnibus in caeremoniali concilii A praescriptis; deinde de redita processionali ad seminarium post missae solemnia, et de reliquiis beatorum pontificum Rhedonensium ab ecclesia ad aecellum seminarii deferendis et exponendis usque ad concilii conclusionem;

5. De reverendis abbatibus regularibus, qui mitra, non vero pastorale pedum, gestabunt;

6. De statuenda regula vivendi in concilio, quae in congregatione generali prima omnibus denuntiabitur;

7. De ordine servando a canonicis a capitulis delegationem habentibus, qui incedent et sedebunt iuxta eumdem ordinem respectivorum episcoporum;

8. De canonicis honorariis, ad concilium a capitulis quibusdam deputatis, qui admittentur, sicuti in conciliis ante actis, Ebredunensi verbi gratia, anno 1727, fuerunt admissi;

9. De sex congregationibus constituendis, quae B assiduam dent operam ad diversas quaestiones elucidandas, et de septima congregatione, quae de decretis in forma convenienti conscribendis adlaborabit;

10. De publicanda, iuxta caeremonialis praescriptum, congregatione generali prima, quae omnibus praenuntiabitur in crastinam diem primo mane per tabellam, sive ecclesiae cathedralis ianuis, sive seminarii moenibus affixam; de convocandis congregationibus generalibus, pulsatis ecclesiae cathedralis campanis;

11. De habitu deferendo in congregationibus.

Huncque finem habuit prima congregatio privata, et, paulo post, in modo praescripto de indictione congregationis generalis primae, affixa est tabella, cuius forma hic subsequitur:

„Illustrissimus ac reverendissimus dominus dominus archiepiscopus Turonensis, reverendissimi domini domini episcopi, patres concilii, universis et singulis qui concilio provinciali de iure vel consuetudine interesse debent, mandant et praecipiunt, ut die 10 mensis novembris anni 1849, hora tertia pomeridiana, in aedibus seminarii Rhedonensis sistant se pro congregatione generali habenda, et ut procuratores et deputati procuratoria ibidem examinanda afferre non praetermittant.

De mandato illustrissimi ac reverendissimi archiepiscopi Turonensis; Virgnaud secretarius.“

Cum autem, die 10 novembris, quae erat sabbati, magistratus omnes, non solum Rhedonensis curiae appellationum, sed etiam aliorum tribunalium ad eius iurisdictionem pertinentium praesides et procuratores, convenire deberent, iuxta decretum potestatis civilis ad novam et solemnem auctoritatis iudiciariae inaugurationem, reverenter votum emiserunt supra laudati magistratus, ut concilii patres caeteriquo omnes ad concilium congregati, huic inaugurationi interesse vellent, missaque solemnis in ecclesia cathedrali ab uno ex reverendissimis patribus celebraretur. Hoc quidem votum benigne acceperunt patres, et a domino domino episcopo Cenomanensi missa dicta est *de Spiritu sancto*, coram patribus magistratibusque omnibus adstantibus. Deinde, magno cum apparatu ad curiam cuncti processere, ubi, diversis adlocutionibus praehabitis, iuramentum praestiterunt magistratus, eioque novam, ex constitutione reipublicae, habuerunt institutionem.

CONGREGATIO GENERALIS PRIMA.

Die 10 novembris anni 1849, hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, habita est congregatio generalis prima, cui adfuerunt omnes concilii patres supra nominati, praeside metropolitano; interfuerunt insuper:

Reverendus dominus Prosper Guéranger, abbas monasterii de Solesmis, ordinis Sancti Benedicti;

Reverendus dominus Franciscus-Assisius Couturier, abbas monasterii de Porta Salutis, ordinis Cisterciensis Beatae Mariae de Trappa;

Reverendus dominus Maximus Malouin, abbas monasterii de Mellarcio, eiusdem ordinis;

Capitulorum cathedralium procuratores; theologi denique et canonistae concilii.

Congregatio generalis prima ab invocatione Spiritus sancti precibusque praescriptis initium sumpsit; deinde, sedentibus omnibus, reverendissimus metropolitanus orationem, puris et electis verbis compositam, protulit.

Cum peroraesset reverendissimus archiepiscopus, regula vivendi in concilio ab omnibus tenenda legitur. (Vide infra col. 665 D.)

Deinde litteras procuratorias exhibent a capi- C tulis delegati, quae reverendissimi episcopi Cenomanensis et episcopi Nannetensis examini subiiciuntur. Quae, cum in debita et legitima forma consistere a reverendissimis praesulibus declaratae fuissent, admittuntur delegati:

Scilicet:

A capitulo sanctae ecclesiae metropolitanae Turonensis, dominus Bruchet, canonicus archipresbyter; dominus Bourassé, canonicus;

A capitulo Venetensi, dominus Bertin et dominus Flohy, canonici;

A capitulo Cenomanensi, dominus Hamon et dominus Heurtebize, canonici;

A capitulo Corisopitensi, dominus Mével, canonicus, et dominus Jégou, canonicus ad honores;

A capitulo Briocensi, dominus Souchet et dominus Le Breton, canonici;

A capitulo Rhedonensi, dominus Fraiff, vicarius D generalis, et dominus Debroise, canonicus;

A capitulo Andegavensi, dominus Ménard et dominus Delaunay, canonici;

A capitulo Nannetensi, dominus Litoust et dominus Jubineau, canonici;

Tum a patribus concilii theologi et canonistae nominati sunt, qui sequuntur:

Dominus Malmouche, vicarius generalis, maioris seminarii Turonensis superior, a reverendissimo archiepiscopo Turonensi;

Dominus Le Joubioux, canonicus, et dominus Le Blanc, canonicus ad honores, minoris seminarii Venetensis superior, a reverendissimo episcopo Venetensi;

Dominus Chevereau et dominus Vincent, vicarii generales, a reverendissimo episcopo Cenomanensi;

Dominus Sauveur, vicarius generalis et canonicus, et dominus Goujon, vicarius generalis et maioris seminarii Corisopitensis superior, a reverendissimo episcopo Corisopitensi;

Dominus Bigrel, vicarius generalis, et dominus Ménard, canonicus ad honores, a reverendissimo episcopo Briocensi;

Dominus Combes, canonicus, a reverendissimo episcopo Rhedonensi;

Dominus Bernier, vicarius generalis, et dominus Helly, maioris seminarii Andegavensis superior, a reverendissimo episcopo Andegavensi;

Dominus Carrière, vicarius generalis Parisiensis, sacrae theologiae professor in maiori seminario Sancti Sulpitii, et dominus Vrignaud, vicarius generalis, a reverendissimo episcopo Nannetensi.

Capitulorum procuratores, theologi et canonistae sessionem habebunt iuxta sessionis ordinem episcoporum respectivorum.

Reverendissimus metropolitanus sequentes nominavit concilii adiutores seu officiarios:

Promotores: dominum Bernier, vicarium generalem Andegavensem, et dominum Chevereau, vicarium generalem Cenomanensem;

Secretarios: dominum Bruchet, canonicum archipresbyterum Turonensem; dominum Vrignaud, vicarium generalem Nannetensem, et dominum Jégou, canonicum ad honores Coriopitensem;

Notarios: dominum Le Breton, canonicum Briocensem; dominum Le Joubioux, canonicum Venetensem, et dominum Bourassé, canonicum Turonensem.

Magistros caeremoniarum: dominum Desnos, canonicum Rhedonensem, et dominum Raguideau, canonicum ad honores Nannetensem.

Congregationes speciales sic constitutae fuerunt:

1. Congregatio *de divina constitutione ecclesiae et hierarchia ecclesiastica*. Reverendissimus episcopus Coriopitensis, praeses; reverendus abbas monasterii de Portu Salutis, vice-praeses; dominus Malmouche, dominus Goujon et dominus Le Joubioux.

2. Congregatio *de fide et doctrina*. Reverendissimus episcopus Briocensis, praeses; dominus Bernier, vice-praeses; dominus Mével, dominus Hamon, dominus Bourassé et dominus Ménard, Briocensis.

3. Congregatio *de cultu divino*. Reverendissimus episcopus Venetensis, praeses; reverendus abbas monasterii de Mellareio, vice-praeses; dominus Frain, dominus Souchet, dominus Flohy, et dominus Ménard, Andegavensis.

4. Congregatio *de administratione sacramentorum*. Reverendissimus episcopus Cenomanensis, praeses; dominus Vincent, vice-praeses; dominus Bigrel, dominus Le Breton, dominus Delaunay.

5. Congregatio *de disciplina ecclesiastica*. Reverendissimus episcopus Andegavensis, praeses; dominus Heurtebise, vice-praeses; dominus Helly, dominus Bertin et dominus Jubineau.

6. Congregatio *de studiis ecclesiasticis*. Reverendissimus episcopus Rhedonensis, praeses; reverendus abbas monasterii de Solesmis, vice-praeses; dominus Sauveur, dominus Debroise, dominus Combes et dominus Le Blanc.

7. Congregatio *de decretis*. Reverendissimus episcopus Nannetensis, praeses; dominus Carrière, vice-praeses; dominus Chevereau et dominus Litoust.

Statuit denique reverendissimus metropolitanus illa, quae sequuntur:

1. Crastina, die 11 novembris, solemni ritu habebitur prima sessio concilii in ecclesia cathedrali Rhedonensi;

2. Universa synodus e palatio episcopali ad ecclesiam cathedralem processionaliter procedet hora nona matutina, secundum ordinem in caeremoniali descriptum;

3. Nemini eorum, ex quibus constat concilium, absque legitima causa, donec absolvatur concilium, abire licet, atque sine facultate sibi rite concessa;

4. Decreta *de aperienda synodo, de modo vivendi in concilio, de professione fidei catholicae*, in prima synodi sessione palam recitabuntur.

Hunc que finem habuit congregatio generalis prima.

Regula vivendi in concilio a reverendissimo metropolitano constituta:

1. Hora quinta cum dimidia matutina, signo dato, omnes surgent.

2. Hora sexta, in sacello, oratio; deinde missa.

3. Hora septima cum tribus quadrantibus ientaculum. Dum capientur cibi, primo caput scripturae sacrae, postea liber a praeside concilii designatus e pulpito recitabitur.

4. Intra horam nonam matutinam et horam undecimam, et intra horam tertiam pomeridianam et horam quintam congregationes habebuntur.

5. Hora meridiana, prandium; quo expleto, omnes ad sacellum progredientur, recitaturi *Angelus Domini*, etc.

6. Usque ad horam secundam pomeridianam deambulatio et animi relaxatio.

7. Hora septima cum dimidia, caena.

8. Hora octava cum tribus quadrantibus, in sacello, vespertina oratio; ibidem meditationis obiectum suggeretur.

9. Privatim ab omnibus officium canonicum recitabitur.

10. Excepto recreationis tempore, silentium ab omnibus servabitur.

ACTA IN APERIENDO CONCILIO.

SESSIO PRIMA.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Patris, [et] Filii et Spiritus sancti. Amen.

Anno Domini millesimo octingentesimo quadragesimo nono, die XI novembris, quae erat dies dominica et festivitas beati Martini, Turonensis episcopi, habita est prima sessio concilii provinciae Turonensis, in ecclesia cathedrali Rhedonensi, in ea forma quae sequitur.

Hora octava cum dimidia matutina, concilii patres, reverendissimus scilicet archiepiscopus Turonensis et reverendissimi episcopi eius suffraganei, nempe Venetensis, Cenomanensis, Coriopitensis, Briocensis, Rhedonensis, Andegavensis et Nannetensis; capitulum Rhedonense; reverendi monasteriorum abbates, de Solesmis scilicet, de Portu Salutis et de Mellareio; capitulorum cathedralium procuratores; theologi concilii et canonistae, ad episcopale palatium civitatis Rhedonensis convenerunt.

Hora nona matutina, ad cathedralem ecclesiam omnes processerunt, iuxta ordinem in caeremoniali praescriptum:

1. Clerici et sacerdotes plurimi e civitate, etc., etc., propter solemnitatem congregati;

2. Canonici ad honores;

3. Delegati a capitulis, cappis rubri coloris induti;

4. Concilii adiutores seu officiarii, in habitu canoniali;

5. Reverendi monasteriorum abbates, cappis induti, capite mitram habentes;

6. Capitulum ecclesiae Rhedonensis collegialiter procedens;

7. Dominus de La Hailandière, episcopus quondam Vincennensis in America, cum mitra, sine baculo pastorali;

8. Reverendissimi episcopi, patres concilii, cappis induti, cum mitra auriphrygiata et baculo pastorali, comitantibus capellanis;

9. Denique reverendissimus Turonensis archiepiscopus, concilii praeses, cum mitra pretiosa et pedo pastorali, cappa pretiosa indutus; duobus archidiaconis hinc et inde assistentibus; praecedentibus vero clericis ministris, tunicis vel dalmaticis indutis.

De iussu autem generalis ducis in urbe Rhedonensi imperantis, comitabantur, honoris causa, clerum et praesertim reverendissimos patres equitum turma peditumque caterva, ante et post processionem, et ex utroque pariter latere incedentes.

Omnium ecclesiarum campanae pulsabantur dum per urbis vias transiret, cum illo solemni apparatu, totus concilii coetus sacer, inter maximam populorum frequentiam.

Omnibus ecclesiam cathedralem ingressis, resedit reverendissimus archiepiscopus in throno suo, sederunt reverendissimi episcopi in faldistoriis, ex utraque parte sanctuarii, capitulum Rhedonense, reverendi abbates in sedilibus sibi paratis, concilii officiarii, capitulorum procuratores, theologi et canonistae in subselliis in sanctuario circumpositis.

Interea reverendissimus archiepiscopus, ornamentis pontificalibus et pallio indutus, ad medium altare progressus est, ibique missam incepit, quae solemni ritu decantata est *de Spiritu sancto*. Post orationem *Libera nos, quaesumus*, etc., metropolitanus celebrans benedictionem pontificalem decantavit, quae in caeremoniali notatur.

Post verba *Agnus Dei*, etc., ad altare accessit reverendissimus episcopus primus inter concilii patres adscriptus, ut acciperet a celebrante osculum pacis, quod ad coepiscopos transmisit. Quod similiter factum est a monasteriorum abbatibus et canonicis. Deinde, postquam communionem sumpsit metropolitanus, omnes, tum episcopi tum abbates, canonici, theologi et canonistae, secundum ordinem cuique proprium, ad summum altaris gradum genua flectentes, e manibus reverendissimi archiepiscopi sacram eucharistiam susceperunt.

Missa peracta, reverendissimus metropolitanus ad populum gallico idiomate concionem habuit.

C'est un magnifique spectacle, mes frères, que celui dont vos regards sont frappés en ce moment. Quel cœur pourrait y être indifférent, je ne dis pas seulement parmi les plus éclairés des divines lumières et les plus intelligents dans les choses de la religion, mais encore parmi ceux qui sont tant soit peu susceptibles de sensibilité et d'émotion à la vue de ce qui est grand, de ce qui est beau, de ce qui porte aux graves pensées et aux sérieuses réflexions?

Que se passe-t-il donc dans ce temple auguste? Rien autre chose, il est vrai, que ce que vos pères y ont vu plus d'une fois, que ce qui s'est observé dans l'église dès le temps des apôtres, et n'a jamais été interrompu que par des obstacles passagers. Mais enfin il ne faut pas moins remonter jusqu'au XIVe siècle, pour retrouver la date du dernier concile dont votre illustre cité a été témoin. Et si, depuis cette lointaine époque, on a vu de ces saintes assemblées se reproduire encore, soit dans l'antique métropole, soit dans d'autres villes appartenant à sa vaste circonscription; si les célèbres réunions connues sous le nom *d'assemblées du clergé*, ont pu, depuis, suppléer parfois aux conciles interrompus, n'est-il pas vrai qu'après tant et de si longues lacunes, on est frappé d'admiration, on est saisi d'un sentiment inexprimable de joie et d'espérance, en assistant à cette calme et majestueuse reprise de possession qui s'accomplit en ce moment; en contemplant, non seulement cette merveille, où le doigt de Dieu se montre si visiblement, mais les circonstances qui l'ont précédée et celles qui l'accompagnent?

Que d'évènements, mes frères, depuis le dernier concile célébré dans votre cité! Et, sans aller si loin, que de révolutions, que de bouleversements, que de catastrophes dont nous avons été témoins! et à quelles crises douloureuses, à quelles terribles épreuves n'a pas été soumise elle-même cette église de Jésus-Christ dont vous vous glorifiez d'être les enfants toujours fidèles? Ses aveugles adversaires et ses persécuteurs ingrats ont cru plus d'une fois l'avoir accablée et anéantie sous les ruines; mais, vous le savez, et chaque jour, pour ainsi dire, vous en apporte une preuve nouvelle, les attaques de tous les genres, les luttes, les violences, les persécutions acharnées finissent pour elle autrement que pour les institutions humaines. Ces épreuves passent, et elle survit. Ceux qui se font ses ennemis tombent parce qu'ils ne sont que des hommes; et elle survit parce qu'elle est immortelle. Parfois, sur cette mer orageuse qu'elle traverse, les flots déchaînés l'accablent, les ténèbres l'enveloppent, on dirait qu'elle est engloutie ou qu'elle va se briser contre d'épouvantables écueils; déjà quelques-uns poussent des cris de joie, et même, parmi les fidèles, il en est qui se troublent et s'épouvantent; puis la petite barque du pêcheur reparaît, faible, chancelante, meurtrie par les orages; mais elle survit, et le flot, qui la porte doucement, roule autour d'elle les débris de ces grandes machines de guerre qui tout à l'heure devaient l'écraser; et celui qui gouverne ici-bas cette barque mystérieuse, dépositaire des pouvoirs du divin fondateur de l'église, comme il est l'héritier de la mission laborieuse et douloureuse de son maître, le vicaire de Jésus-Christ, qu'il se nomme Pierre ou Pie IX, qu'il soit mis en croix comme le premier ou qu'il mène une vie errante, ayant à peine où reposer sa tête, transmet intact à ceux qui viennent après lui, un dépôt qui ne périt pas, des promesses qui ne trompent jamais et des espérances pleines d'immortalité.

Voilà pourquoi, mes frères, les vrais enfants de l'église ne doivent être ni surpris ni ébranlés à la vue des vicissitudes auxquelles elle est exposée. „*Si le siège de Pierre était déplacé,*“ disait un grand évêque, „*il ne pourra jamais être détruit. Si on peut lui ôter sa splendeur, on ne lui ôtera jamais sa force. Partout où il se transportera, tous les catholiques le suivront, parce que partout où il sera, là sera la tige de la succession apostolique, le centre du gouvernement spirituel, et le dépôt sacré de la foi et des traditions divines.*“

Voilà pourquoi encore, tout en admirant l'action de la sainte providence qui nous réunit en ce moment, pasteurs et fidèles, pour une œuvre si grande, vous devez être moins étonnés que réjouis de voir que si, d'un côté, tout change et se bouleverse, de l'autre les destinées de l'église, qui ne dépendent ni des hommes ni des événements, s'accomplissent persévéramment, en vertu de la parole du Seigneur, sur laquelle ni le temps ni les passions humaines ne peuvent rien.

C'est ainsi que nous nous trouvons réunis aujourd'hui dans cette ville, où siégèrent en concile, il y a six cents ans, nos pères vénérés, occupés des mêmes pensées, professant la même foi, animés des mêmes sentiments, chantant les mêmes cantiques, observant les mêmes rites sacrés, portant vers le ciel les mêmes vœux, les mêmes espérances. Qu'il est doux de pouvoir ajouter: entourés, comme ils l'étaient alors, d'un peuple toujours digne de sa vieille renommée!

Oh! ne vous semble-t-il pas, mes frères, comme il nous paraît à nous-mêmes, que ces augustes pontifes des temps anciens se lèvent de leur sépulcre pour nous adjurer, nous leurs successeurs, de ne rien dire, de ne rien faire qui ne soit digne d'eux, et vous, mes frères, de ne jamais dévier du chemin qu'ont suivi vos ancêtres!

Appuyés sur ces glorieux souvenirs, contemplant cette immense nuée de témoins qui, du haut des cieux, applaudissent à nos efforts et les encouragent; au nom et avec les bénédictions du pontife suprême et bien aimé que ses tribulations nous rendent plus cher encore, nous poursuivrons dans une sainte retraite, ce que nous commençons au pied des

autels et au milieu du pieux concert de vos prières et de vos vœux. Si le divin ministère dont nous sommes chargés, ne cesse pas de s'exercer en tous temps et en tous lieux, avec la vertu qui lui est propre, cette vertu doit éclater avec plus de puissance et de majesté lorsqu'il est donné aux successeurs des apôtres de se rapprocher, de délibérer ensemble, dans l'unique préoccupation de la gloire de Dieu et du salut des âmes, sur l'état de l'église, sur ses souffrances et ses besoins, sur les maux et sur les remèdes, en un mot sur les moyens les plus propres à affermir et à consolider le bien, à ranimer toutes les langueurs, à exciter le zèle et à rendre plus fructueuses de jour en jour ces fonctions sublimes qui font de nous, prêtres et pasteurs, des hommes dévoués à tous vos intérêts présents et futurs. Aussi est-il d'expérience que jamais ces saintes assemblées n'ont été convoquées sans qu'il en rejaillît d'immenses bénédictions sur le clergé et sur le saint ministère, pour le bonheur des peuples, si étroitement lié à l'action qu'exerce sur eux la religion, à sa douce et bienfaisante influence dans le monde.

Aidez-nous donc, mes frères; soyez notre appui et notre force par votre ardente piété pendant nos travaux; de même que vous serez un des plus beaux ornements de ce saint concile, par la part que vous prendrez à nos cérémonies publiques et solennelles. Joignez vos ferventes prières à celles que nous osons espérer de l'auguste Vierge que le clergé nomme sa reine, que nous appelons tous notre mère; à celles du grand saint Martin, la gloire de notre métropole et la perle des prêtres, et de tous les patrons et protecteurs de ce beau diocèse, de tous nos diocèses, de toutes nos églises. Que nous obtenions ainsi l'abondance des lumières et l'onction de la grâce, afin que notre œuvre, s'accomplissant dans la sainteté et la justice, soit féconde en fruits de salut.

Vous réjouirez ainsi le cœur de votre évêque, de celui qui nous accueille dans la ville où ses vertus et ses mérites sont si bien appréciés, avec une telle bienveillance, qu'elle nous ferait oublier, s'il était possible, et la peine d'une séparation toujours douloureuse, et les regrets que nous partageons si vivement avec ceux qui vous envient les grandes solennités dont vous êtes témoins.

Pensez à ces augustes pontifes qui environnent le saint autel et qui sont la gloire et l'honneur de l'église; à ces vénérables disciples de saint Benoît et de saint Bernard, anges de la solitude, qui se sont arrachés de leurs saintes retraites pour nous apporter des trésors de sagesse et de science. La présence de cette majestueuse réunion dans vos murs ajoutera une page de plus aux plus belles pages de votre histoire. Pensez à ce clergé si imposant par ses lumières et par sa piété, dont l'assistance, soit dans les travaux journaliers du concile, soit à nos solennelles sessions, est un bienfait que vous devez apprécier, comme nous le faisons nous-mêmes, à sa haute valeur. Que par vos prières et vos bonnes œuvres le concile de Rennes soit à jamais un des plus saintement mémorables, un de ceux dont l'auguste majesté et les précieux travaux laissent d'impérissables souvenirs!

Sermone absoluto, reverendissimus metropolitanus, cappa pretiosa mitraque ornatus, ad medium altare ascendit, ibique in faldistorio sibi parato resedit, circumsedentibus patribus et omnibus concilii membris, ordine supra recensito.

Liber sacrorum evangeliorum in throno magnifice decorato, cui inhaerebat crux archiepiscopalis, honorifice in medio depositus est.

Omnibus ita dispositis, postquam recitatae sunt orationes in caeremoniali praescriptae, dominus Bruchet, canonicus archipresbyter Turonensis, unus e secretariis, e suggestu, alta et clara voce promulgavit decreta: *1. de aperienda synodo; 2. de modo vivendi in concilio; 3. de professione fidei emittenda.*

Hisque peractis, secretarius, e suggestu, promulgavit sequens decretum de secunda sessione habenda:

„Illustrissime et reverendissime domine, reverendissimi patres, placetne vobis secundam sessionem fore die 18 novembris, quae erit dies dominica; ita tamen, ut ad aliam diem transferri vel prorogari possit, si, pro rebus concilii bene gerendis, conducere videbitur?“

A secretario votis patrum de more exquisitis et relatis, reverendissimus archiepiscopus dixit: *„Decretum placuit patribus, ideo habebitur secunda sessio die 18 praesentis mensis.“*

Denique, reverendissimus archiepiscopus cunctis adstantibus solemniter benedixit; hunc que finem habuit sessio prima concilii Rhedonensis.

Postea, eodem ordine ac de palatio episcopali processerant, ad seminarium redierunt omnes cum reliquiis sanctorum pontificum Rhedonensium, honorifice in sacello maioris seminarii collocandis.

Haec sessio prima, quae hora nona matutina inceperat, hora secunda pomeridiana absoluta est.

CONGREGATIO PRIVATA SECUNDA.

Anno 1849, die vero 12 novembris, habita est hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, secunda congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Reverendissimus archiepiscopus, concilii praeses, praehabita oratione consueta, dicit nunc esse a patribus, Deo adiuvante, assidue disserendum de omnibus et singulis, quae ad finem synodi provincialis procurandum attinent, iisque toto animo incumbendum esse absque ulla intermissione. Statimque instituitur deliberatio de quaestionibus quamplurimis et de negotiis gravibus variis, quae patrum examini et iudicio subiiciuntur.

Hunc finem habuit congregatio privata secunda.

CONGREGATIO PRIVATA TERTIA.

Anno 1849, die vero 13 novembris, habita est hora nona matutina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, tertia congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Patres statuunt litteras esse nomine concilii scribendas: 1. Duci generali, divisioni militari in urbe Rhedonensi imperanti; 2. Praefecto civili districtus qui dicitur vulgo *département d'Ille-et-Vilaine;* 3. Urbis maiori et civitatis magistratibus, quibus grates persolventur de omnibus bene actis propter honorem concilii in solemnitatibus scilicet diei dominicae nuper elapsae. Deinde patres ordinant et prosequuntur longam et maturam deliberationem de quaestionibus ad concilium proprie spectantibus, et de laboribus decretorum efformandorum recte dirigendis.

Hunc que finem habuit congregatio privata tertia.

CONGREGATIO PRIVATA QUARTA.

Anno 1849, die vero 14 novembris, habita est hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, quarta congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Legitur decretum quod inscribitur *de constitutione ecclesiae, de summo pontifice* et alia *de episcopis, de presbyteris*, etc., etc., quae ad congregationem generalem discutienda mox proponentur, antequam a patribus definiantur.

In efformandis decretis de administratione sacramentorum, tria praecipue sunt attendenda: 1. scilicet, abusus reformandi, si qui forsitan irrepserint in provincia Turonensi; 2. varietates quae deprehenderentur et quas diluere opportunum videretur; 3. regulae statuendae pro quibusdam fortasse circumstantiis de quibus nulla esset mentio nostris in libris ritualibus.

Crastina die, hora tertia pomeridiana, habebitur congregatio generalis. Hunceque finem habuit congregatio privata quarta.

CONGREGATIO PRIVATA QUINTA.

Anno 1849, die vero 15 novembris, habita est hora nona matutina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, sexta congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Quaedam addita vel emendata fuerunt in decreto *de summo pontifice, de episcopis*, etc., etc., postquam iterum atque iterum deliberationem produxissent patres de illis quaestionibus; *de administratione sacramentorum* similiter longius et mature disseruerunt reverendissimi episcopi.

Proponentur in congregatione generali examinanda decreta, quorum titulus hic suppositur: *de constitutione ecclesiae; de summo pontifice; de episcopis; de administratione sacramentorum*, 1. *circa baptismum*, 2. *circa confirmationem*.

Hunceque finem habuit congregatio privata quinta.

CONGREGATIO GENERALIS SECUNDA.

Anno Domini 1849, die vero 15 novembris, habita est hora quarta pomeridiana congregatio generalis secunda, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo Turonensi, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, concilii patres, una cum monasteriorum abbatibus, capitulorum procuratoribus, theologis atque canonistis.

Post preces consuetas, reverendissimus archiepiscopus denuntiat a patribus concilii concessam fuisse facultatem consistendi in congregationibus generalibus tum directoribus maioris seminarii Rhedonensis, tum secretariis sive capellanis reverendissimorum episcoporum, quamvis non sint de concilio.

Postea legitur a reverendissimo archiepiscopo formula silentii servandi, ut sequitur:

„Promittis te nihil ex auditis in concilii congregationibus, sive privatis sive generalibus, revelaturum, quod in detrimentum eorum ex quibus constat concilium, cedere, vel reverentiam ipsi concilio debitam laedere possit?

Tunc caeremoniarum praefectus omnes et singulos de concilio nominavit, incipiens a monasteriorum abbatibus, qui distincte responderunt: *Promitto*.

De aperienda vero sententia circa quaestiones discutiendas, sic statuitur: vocabuntur omnes nominatim ad mentem aperiendam, sed in exquirendo ab unoquoque quid sentiat, mox a capitulorum cathedralium procuratoribus, mox vero a theologis et canonistis, ad libitum reverendissimi concilii praesidis, incipiet appellationem magister caeremoniarum; monasteriorum tamen abbates ante alios vocabuntur.

Deinde reverendissimus metropolitanus quinque decreta perlegit, ut sequitur: 1. Scilicet, *de divina ecclesiae constitutione et ecclesiastica hierarchia*; 2. *de summo pontifice*; 3. *de episcopis*; 4. *de administratione sacramenti baptismi: de illis qui patrini et matrinae admitti possunt*; 5. *denique, de administratione sacramenti confirmationis: de aetate eorum qui ad illud sacramentum suscipiendum admittendi sunt.*

Postquam gravis deliberatio diu protracta fuit, finem habuit congregatio generalis secunda.

CONGREGATIO PRIVATA SEXTA.

Anno Domini 1849, die vero 16 novembris, habita est hora nona matutina et hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, sexta congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Patres deliberationem instituunt de decreto quod inscribitur *de metropolitano*, de illius praeeminentia et iurisdictione; *de concilio provinciali, de parochis*.

Die dominica 18 novembris non habebitur sessio secunda concilii, quae ad tempus remittitur celebranda.

Hunceque finem habuit congregatio privata sexta.

CONGREGATIO PRIVATA SEPTIMA.

Anno 1849, die vero 17 novembris, habita est, hora nona matutina et hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, septima congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Decretum *de episcopis*, a patribus revisum, post longam deliberationem, approbatur et admittitur.

Statutum fuit a patribus, crastina die, nempe 18 novembris, habendam esse congregationem generalem. Intra hebdomadam proxime venturam, secunda sessio concilii ritu solemni celebrabitur.

Leguntur et examini patrum subiiciuntur, decretorum formulae *de vicariis, de sacerdotibus habituatis, et de sacerdotibus senio confectis aut infirmitatibus detentis*. In cunctis dioecesibus Turonensis provinciae, institutiones quae vulgo dicuntur *caisses de secours* constituendas et constabiliendas valde exoptant patres concilii, ita ut efficaciter provideri possit necessitatibus presbyterorum senio vel infirmitate laborantium.

Admittitur decretum *de quibusdam huius temporis erroribus fundamenta religionis et societatis subvertentibus*.

Decretum *de concilio provinciali* iterum discutitur, et demum a patribus approbatur.

Denique decretorum *de novis et falsis mysticis, de proselytismo acatholico et mediis illi obsistendi*, formulae in medium proponuntur, sed de his posterius disceretur. Hunceque finem habuit congregatio privata septima.

CONGREGATIO PRIVATA OCTAVA.

Anno 1849, die vero 18 novembris, habita est, hora nona matutina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, octava congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Decretum *de synodo dioecesana* ex integro describitur et approbatur.

Circa sacramenti confirmationis susceptionem quaedam a patribus statuuntur.

Parochi confessiones pluries in anno audient infantium, qui ad aetatem rationis pervenerint; illos sollicite monebunt de vitando peccato, illisque rite dispositis absolutionem impertientur, si opus fuerit, istam absolutionem non differentes usque ad primae communionis tempus.

Maxima omnibus fidelibus erit libertas quemlibet confessarium ab episcopo approbatum adeundi, etiam in annuali confessione. Volunt patres concilii fideles a parochis de hac facultate monitos esse.

Caeremoniae in proxima sessione concilii observandae sic a patribus ordinantur:

1. Sessio secunda concilii in capella maioris seminarii Rhedonensis, hora octava matutina habebitur.

2. Campanae pulsabuntur in ecclesia cathedrali.

3. Missa non cantabitur; sed preces sessionibus synodalibus propriae cantabuntur.

4. Invitabitur capitulum ecclesiae cathedralis.

5. Reverendissimi episcopi procedent omnes cappa rubri coloris induti, cum mitra et baculo pastorali.

6. Caeteri omnes de concilio choralem habitum habebunt.

7. Nox erit communio generalis.

8. Admittentur in capella clerici extranei, et etiam laici, seclusis mulieribus, cum sit intra seminarii claustra.

Hunc que finem habuit congregatio privata octava.

CONGREGATIO GENERALIS TERTIA.

Anno Domini 1849, die vero 18 novembris, habita est, hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio generalis tertia, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii, reverendi abbates monasteriorum, capitulorum procuratores, theologi et canonistae concilii, maioris seminarii Rhedonensis directores et capellani reverendissimorum episcoporum.

Recitatis orationibus praescriptis et consuetis, reverendissimus metropolitanus legit decreta quae sic inscribuntur: 1. *de metropolitano;* 2. *de concilio provinciali;* 3. *de synodo dioecesana.*

Omnes et singuli, iuxta formam praescriptam, interrogantur: plurimi de plurimis discutiunt; hunc que finem habuit congregatio generalis tertia.

CONGREGATIO PRIVATA NONA.

Anno 1849, die vero 18 novembris, habita est, hora quinta vespertina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, nona congregatio privata, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Patres deliberationem instituunt de quaestionibus in congregatione generali praecedenti agitatis, et denique *de parochis caeterisque presbyteris.*

Hunc que finem habuit congregatio privata nona.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA.

Anno 1849, die vero 19 novembris, habita est, hora nona matutina et hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, decima congregatio privata, cui interfuere omnes episcopi, patres concilii.

Leguntur et discutiuntur tres ultimi articuli decreti *contra quosdam huius temporis errores, fundamenta religionis et societatis subvertentes.* Decretum illud, ex integro nunc exaratum, approbatur.

Legitur pars constitutionis summi pontificis Benedicti XIV, qua redarguitur superba temeritas quorumdam aucterum, qui scriptis saepe saepius laedunt christianam caritatem, debitamque moderationem in licitis opinionum discursibus omnino tollunt.

Textus hic adductus et memoriae omnium commendandus, ex integro, quantum fieri poterit, in decreto *de moderatione servanda in dictis et scriptis* efformando rescribetur et proponetur.

Examinantur decreta *de residentia clericorum, de habitu clericali et tonsura;* postremo *de foro episcopali* longe disceritur.

Hunc que finem habuit congregatio privata decima.

CONGREGATIO PRIVATA UNDECIMA.

Anno 1849, die vero 20 novembris, habita est, hora nona matutina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata undecima, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Proponitur et admittitur decretum *de praedicatione verbi divini,* similiter decretum *de capitulis cathedralibus.*

Quaedam addenda proponuntur decreto quod inscribitur *de moderatione servanda in dictis et scriptis,* quae supramemorato decreto adiicientur.

Hunc que finem habuit congregatio privata undecima.

CONGREGATIO PRIVATA DUODECIMA.

Anno 1849, die vero 20 novembris, habita est, hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata duodecima, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

A patribus longe discutitur *de studiis ecclesiasticis* et examini subiicitur decretum quo *studia in maioribus minoribusque seminariis ordinantur.*

Hunc que finem habuit congregatio privata duodecima.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA TERTIA.

Anno 1849, die vero 21 novembris, habita est, hora nona matutina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata decima tertia, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Patres statuunt secundam sessionem concilii habendam esse die sabbati proxima, die scilicet 24 novembris; sessionem autem tertiam die 27 novembris; sessionem denique quartam, quae erit in concludenda synodo, die 28 novembris.

Leguntur et iterum mature perpenduntur decreta quae proponentur examinanda in proxima congregatione generali.

A patribus admittuntur, post deliberationem praeviam, decreta *contra fictitium Misericordiae opus, de communione paschali, de piis sodalitatibus.*

Hunc que finem habuit congregatio privata decima tertia.

CONGREGATIO GENERALIS QUARTA.

Anno Domini 1849, die vero 21 novembris, habita est, hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio generalis quarta, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii, reverendi abbates monasteriorum, capitulorum procuratores, theologi et canonistae concilii, maioris seminarii Rhedonensis directores, et capellani reverendissimorum episcoporum.

Recitatis precibus praescriptis et consuetis, reverendissimus archiepiscopus dixit se antea scripsisse ad summum pontificem de celebranda synodo Rhedonensi, mediante nuntio apostolico Parisiis degente, et pridie accepisse litteras a praedicto nuntio, quibus renuntiat papam Pium IX, benigne audivisse de concilio provinciae Turonensis, et apostolicam benedictionem impertivisse cunctis supralaudato concilio adstantibus.

Quamvis in usu non sit decretum iam in congregatione generali propositum, de novo proferre, attamen decretum *de synodo dioecesana*, utpote maioris momenti, rursum legitur et discutitur sub sequenti titulo: *de synodo dioecesana et de exercitiis spiritualibus.*

Deinde reverendissimus metropolitanus sex decreta proponit quae sic inscribuntur: 1. *de capitulis cathedralibus;* 2. *de scriptoribus in rebus ecclesiasticis nimiam auctoritatem usurpantibus;* 3. *contra fictitium Misericordiae opus;* 4. *de habitu clericali et tonsura;* 5. *de communione paschali (quoad locum);* 6. *de piis sodalitatibus et confraternitatibus.*

Omnes de aperienda sententia singulatim invitantur, iuxta formam praescriptam; et, post deliberationem diu agitatam, finem habuit congregatio generalis quarta.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA QUARTA.

Anno 1849, die vero 21 novembris, hora quinta vespertina, habita est in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata decima quarta, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Actum est de diversis quaestionibus in medium prolatis in congregatione generali praecedenti, et finem habuit congregatio privata decima quarta.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA QUINTA.

Anno 1849, die vero 22 novembris, habita est, hora nona matutina et hora tertia pomeridiana, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata decima quinta, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Quaedam emendantur et adduntur decreto *de habitu et tonsura clericali*, quod admittitur, similiterque de decreto circa *praedicationem verbi divini.*

Proponitur decretum *de personis apud clericos commorantibus*, etc. etc., quod reverendissimus archiepiscopus retinet corrigendum, et in formam contractiorem condendum.

Legitur et discutitur decretum *de instituendis novis congregationibus religiosis; de votis, clausura et monialium confessariis, in praesenti rerum statu.*

Huncque finem habuit congregatio privata decima quinta.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA SEXTA.

Anno 1849, die vero 23 novembris, habita est, hora nona matutina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata decima sexta, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Proponuntur et approbantur decreta quae inscribuntur *de studiis ecclesiasticis et praesertim de seminariis; de sollicitudine pastorali erga infirmos;* tandemque *de congregationibus religiosis.*

Huncque finem habuit congregatio privata decima sexta.

CONGREGATIO GENERALIS QUINTA.

Anno Domini 1849, die vero 23 novembris, habita est, hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio generalis quinta, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii, excepto domino episcopo Cenomanensi, levi infirmitate detento; reverendi abbates monasteriorum, procuratores capitulorum, theologi et canonistae concilii, maioris seminarii Rhedonensis directores et capellani reverendissimorum episcoporum.

Postquam recitavit preces consuetas, reverendissimus metropolitanus examinanda proponit decreta quatuor, quae sic inscribuntur: 1. *de parochis, caeteriaque, presbyteris;* 2. *de residentia;* 3. *de novis congregationibus et de domibus religiosis;* 4. *de sollicitudine pastorali erga infirmos.*

Omnes et singuli de aperienda sententia nominatim invitantur, et, post deliberationem, reverendissimus metropolitanus denuntiat secundam concilii sessionem crastina die celebrandam esse in sacello maioris seminarii Rhedonensis. Huncque finem habuit congregatio generalis quinta.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA SEPTIMA.

Anno 1849, die vero 23 novembris, habita est, hora sexta vespertina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata decima septima, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

A patribus solvuntur omnes exortae quaestiones in congregatione generali antecedenti. Huncque finem habuit congregatio privata decima septima.

SECUNDA SESSIO.

Anno Domini 1849, die vero 24 novembris, quae erat in die sabbati, habita est secunda sessio concilii provinciae Turonensis, in sacello maioris seminarii Rhedonensis, ea forma quae sequitur.

Hora octava matutina, omnes episcopi patres concilii, convenerunt in loco designato intra claustra maioris seminarii Rhedonensis, nempe reverendissimus archiepiscopus Turonensis, reverendissimi episcopi, scilicet Venetensis, Cenomanensis, Corisopitensis, Briocensis, Rhedonensis, Andegavensis et Nannetensis.

Adfuerunt insuper capitulum et canonici ecclesiae cathedralis, reverendi abbates monasteriorum de Portu Salutis, de Solesmis et de Mellareio; una cum capitulorum deputatis, theologis et canonistis. Accesserunt omnes ornamentis induti, ut in prima sessione concilii fuerat statutum.

His ita comparatis, ad sacellum maioris seminarii Rhedonensis processerunt omnes ordinatim, litaniae sanctorum cantantes. Reverendissimus archiepiscopus ad altare introivit, missam celebraturus. Reverendissimi episcopi sederunt hinc et inde in faldistoriis sibi paratis, caeterique in ordine praestituto pro sessione prima.

Reverendissimus metropolitanus missam submissa voce celebravit; benedictionem tantummodo sub fine missae decantavit. Tunc ornamentis celebrantis depositis, stolae reservatae cappam superinduxit, mitra ornans caput, pedumque episcopale manu gestans. Reverendissimi episcopi omnes pluvialibus induti, mitram capiti imposuerunt, pedum pastorale manu tenentes. Reverendissimus archiepiscopus ad medium altare accessit, dum cantantur antiphona aliaeque preces in caeremoniali praescriptae. Quibus solemniter cantatis, stetere omnes, et reverendissimus archiepiscopus recitavit orationes quae sic inciplunt; „*Nostrorum tibi, Domine, genua curvantes*, etc.“; „*Mentibus nostris, quaesumus, Domine*, etc.“; „*Deus, qui nos iustitiam*, etc.“

Quibus peractis, diaconus ad reverendissimum metropolitanum advenit, solitam benedictionem accepturus, perrexitque ad pulpitum recitaturus evangelium secundum Lucam, cap. X: „*Designavit Dominus et alios septuaginta duos*, etc.“, iisdem observatis ritibus, qui in prima sessione descripti sunt.

Postea cantatus est hymnus *Veni, creator spiritus*, etc. Quo finito, resumptis mitris, consedere patres in faldistoriis. Unus e concilii secretariis cum apparatu solemni, e manibus reveren-

dissimi archiepiscopi accepit decreta concilii promulganda, videlicet: A

1. *De divina constitutione ecclesiae.*
2. *De summo pontifice.*
3. *De episcopis.*
4. *De metropolitano.*
5. *De concilio provinciali.*
6. *De synodo dioecesana.*
7. *De capitulis cathedralibus.*
8. *De iis quae hodiernis temporibus a scriptoribus catholicis praecavenda sunt.*
9. *De habitu clericali et tonsura.*
10. *De sollicitudine pastorali erga infirmos.*
11. *De parochis caeterisque presbyteris.*
12. *De residentia.*
13. *De novis congregationibus et de domorum religiosorum erectione.*
14. *Contra fictitium Misericordiae opus.*
15. *De piis sodalitatibus et confraternitatibus.* B
16. Decretum denique quo tertia sessio concilii ad diem 27 mensis novembris celebranda indicitur.

Decreta illa omnia a secretario e suggestu alta voce recitata fuerunt, et approbata a patribus, iisdem ritibus servatis ac in sessione prima. Postremo reverendissimus archiepiscopus toti coetui ac populo solemniter benedixit. Huncque finem habuit sessio secunda concilii provinciae Turonensis.

Processionaliter abierunt reverendissimi archiepiscopus et episcopi mitra et cappis induti, ac tota synodus, eodem quo ad sacellum accesserant ordine.

Presbyteri viriique laici quam plurimi in sacello aderant.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA OCTAVA.

Anno 1849, die vero 24 novembris, habita est, hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, C congregatio privata decima octava, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Legitur, discutitur et approbatur decretum *de studiis ecclesiasticis*. De diversis quoque quaestionibus deliberationem prosecuti sunt patres. Huncque finem habuit congregatio privata decima octava.

CONGREGATIO PRIVATA DECIMA NONA.

Anno 1849, die vero 25 novembris, habita est, hora nona matutina et hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata decima nona, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

De plurimis quaestionibus ad concilium spectantibus diu matureque deliberaverunt patres.

Quaedam, denique, in caeremoniali episcoporum explanantur vel ad memoriam revocantur: D

1. Episcopi semper rochetum deferunt subtus albam, quando missam sunt celebraturi.

2. Rochetus acu pictus episcopis reservatur.

3. In visitandis publice principibus, ducibus et magistratibus, episcopi gestabunt palliolum.

4. In missis privatis episcopi ornamenta induunt in inferiori parte altaris.

5. Ornamenta semper in medio altari reponi debent.

6. Exposito sanctissimo sacramento, episcopus vestimentis sacerdotalibus induitur intra sacrarium; si illud fieri nequit, velum ante sanctissimum sacramentum ponitur.

7. Episcopus non debet in pontificalibus missam celebrare coram exposito sanctissimo sacramento, excepto festo Corporis Domini.

8. Sanctissimum sacramentum non exponitur diebus festorum patronorum.

9. Oeculantur ornamenta quae signum crucis habent impressum, exceptis ornamentis nigri coloris; non oeculantur ornamenta coram sanctissimo sacramento exposito.

10. Crux pectoralis ante stolam sumitur.

11. Decet episcopus a clerico ornamentis indui, qui ad altare ministrabit.

12. Offeruntur episcopo duo panes ad oblationem, in officio solemni tantum.

13. Episcopus benedicit manu extensa.

14. Non defertur pedum pastorale coram episcopo, si illo uti opus non sit.

Huncque finem habuit congregatio privata decima nona.

CONGREGATIO PRIVATA VIGESIMA.

Anno 1849, die vero 26 novembris, habita est, hora nona matutina, in aedibus maioris seminarii B Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata vigesima, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Quaedam ordinantur a patribus pro celebranda sessione quae erit in absolvenda synodo. 1. Omnes civitatis Rhedonensis campanae pridie pulsabuntur, sicque in die ultimae sessionis celebrandae. 2. Hora septima cum dimidia, ex aedibus seminarii totus concilii coetus processionaliter ad ecclesiam cathedralem procedet. 3. Non erit communio generalis intra missam. 4. Una tantum vice dabitur pax, in fine scilicet concilii. 5. Processionaliter omnes ad episcopale palatium regredientur.

A patribus approbatur decretum *de vigilantia pastorali circa quaedam huius temporis pericula*, et decretum *de scriptoribus*; item, decretum *de foro episcopali*.

Reverendissimus episcopus Cenomanensis legit C litteras ad summum pontificem scriptas, quibus petitur ut addantur in praefatione beatae Mariae virginis illa verba: *Et te in conceptione immaculata*, et in litaniis quae dicuntur Lauretanis, post invocationem *Regina sanctorum omnium*, haec verba: *Regina sine labe originali concepta*. Illae litterae ab omnibus patribus subscribuntur.

Huncque finem habuit congregatio privata vigesima.

CONGREGATIO GENERALIS SEXTA.

Anno Domini 1849, die vero 26 novembris, habita est hora tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio generalis sexta, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii, reverendi abbates monasteriorum, procuratores capitulorum, theologi et canonistae concilii, maioris seminarii Rhedonensis directores et capellani reverendissimorum episcoporum. D

Recitatis precibus consuetis, reverendissimus archiepiscopus legit decreta quae sic inscribuntur: 1. *De moribus et conversatione clericorum*; 2. *de studiis ecclesiasticis et praesertim de seminariis*; 3. *de praedicatione verbi divini*; 4. *de pueris catechisandis*; 5. *circa confessionem*; 6. *de vigilantia pastorali circa quaedam huius temporis pericula*; 7. *de iis quae ab hodiernis scriptoribus praecavenda sunt*; 8. *de foro episcopali*.

Omnes et singuli ordinatim de decretis propositis, iuxta formam praescriptam, sententiam suam aperiunt; postremo reverendissimus archiepiscopus annuntiat crastina die tertiam concilii sessionem esse celebrandam, eodem ritu et apparatu ac in sessione secunda.

Huncque finem habuit congregatio generalis sexta.

CONGREGATIO PRIVATA VIGESIMA PRIMA.

Anno 1849, die vero 26 novembris, hora sexta vespertina, habita est in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata vigesima prima, cui interfuere omnes reverendissimi episcopi, patres concilii.

Emendantur quaedam decreta in congregatione generali proposita; deinde discesserunt patres de plurimis aliis ad concilium pertinentibus. Hunoque finem habuit congregatio privata vigesima prima.

SESSIO TERTIA.

Anno Domini 1849, die vero 27 novembris, quae erat in feria tertia, habita est tertia sessio concilii provinciae Turonensis, in sacello maioris seminarii Rhedonensis, ea forma, quae supra descripta fuit pro sessione secunda.

Interfuerunt omnes reverendissimi episcopi, patres concilii, reverendissimus scilicet archiepiscopus Turonensis, reverendissimi episcopi Venetensis, Cenomanensis, Coriosopitensis, Briocensis, Rhedonensis, Andegavensis et Nannetensis; capitulum et canonici Rhedonenses, reverendi monasteriorum abbates, de Portu Salutis scilicet, de Solesmis et de Mellareio; procuratores capitulorum, theologi et canonistae concilii.

Unus e secretariis, postquam praescriptae preces fuerunt decantatae vel recitatae, reverenter accepit decreta promulganda e manibus reverendissimi metropolitani.

E suggestu recitata fuerunt decreta sex quae sic inscribuntur:

1. *Circa confessionem.*
2. *De moribus et conversatione clericorum.*
3. *De praedicatione verbi divini.*
4. *De pueris catechizandis et ad primam communionem admittendis.*
5. *De vigilantia pastorali circa quaedam huius temporis pericula.*
6. *De foro episcopali.*
7. Decretum denique quo quarta sessio in absolvendo concilio ad diem 28 celebranda indicitur.

Decreta illa omnia a patribus fuerunt solemniter approbata.

Postremo reverendissimus archiepiscopus benedictionem decantavit, hunoque finem habuit sessio tertia concilii Rhedonensis.

CONGREGATIO PRIVATA VIGESIMA SECUNDA.

Anno 1849, die vero 27 novembris, habita est, hora undecima matutina et tertia pomeridiana, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio privata vigesima secunda, cui interfuere omnes episcopi, patres concilii.

A patribus statuitur quonam titulo generali inscribentur decreta concilii Rhedonensis.

Omnes concilii patres sic subscribentur decretis: „Ego N., episcopus N, definiens subscripsi."

Legitur decretum *de conceptione immaculata beatae Mariae virginis*, quod gratanter et unanimi corde a patribus laudatur, approbatur et admittitur.

A patribus nominantur testes synodales:

1. Pro dioecesi Turonensi, dominus Bruchet, canonicus archipresbyter ecclesiae metropolitanae, et dominus Alleron, canonicus honorarius, parochus ecclesiae Beatae Mariae Divitis, in civitate Turonica;

2. Pro dioecesi Venetensi, dominus Ruaut, canonicus honorarius, parochus ecclesiae vulgo *de Baud*, et dominus Mainguy, canonicus honorarius, parochus ecclesiae vulgo *Josselin*;

3. Pro dioecesi Cenomanensi, dominus Arcanger, canonicus honorarius, parochus ecclesiae Beatae Mariae in civitate Meduana, et dominus Goumnault, canonicus honorarius, parochus ecclesiae vulgo *La Flèche*;

4. Pro dioecesi Coriosopitensi, dominus Durand, canonicus honorarius, parochus ecclesiae vulgo *Châteaulin*, et dominus Pouliquen, canonicus honorarius, parochus ecclesiae Sancti Pauli Leonensis;

5. Pro dioecesi Briocensi, dominus Brajeul, canonicus honorarius, parochus ecclesiae Sancti Salvatoris in civitate vulgo *Dinan*, et dominus Durand, canonicus honorarius, parochus ecclesiae Trecorensis;

6. Pro dioecesi Rhedonensi, dominus Gaudin, canonicus honorarius, parochus ecclesiae vulgo *Montfort*, et dominus Chévrier, canonicus honorarius, parochus ecclesiae Dolensis;

7. Pro dioecesi Andegavensi, dominus Fourmy, parochus ecclesiae Sancti Petri de Salmurio, et dominus Baranger, parochus ecclesiae vulgo *Beaugé*.

8. Pro dioecesi Nannetensi, dominus Audrein, archipresbyter ecclesiae cathedralis, et dominus Chiron, parochus Sancti Petri in Retz.

Concilium proxime celebrandum in provincia Turonensi habebitur in civitate Turonica, et aperietur mense septembri anni 1852.

Hunoque finem habuit congregatio privata vigesima secunda.

CONGREGATIO GENERALIS SEPTIMA.

Anno Domini 1849, die vero 27 novembris, habita est hora quinta vespertina, in aedibus maioris seminarii Rhedonensis, a reverendissimo archiepiscopo, congregatio generalis septima, cui interfuere omnes episcopi, patres concilii, reverendi abbates monasteriorum, capitulorum procuratores, theologi et canonistae concilii, maioris seminarii Rhedonensis directores et capellani reverendissimorum episcoporum.

Recitatis consuetis precibus, reverendissimus metropolitanus proponit decreta quae sic inscribuntur:

1. *Contra quosdam huius temporis errores fundamenta religionis et societatis subvertentes.*
2. *De immaculata conceptione beatae Mariae virginis.*

Illud autem decretum concordibus animis et vocibus, cum plausu, per modum acclamationis admittitur.

Postremo reverendissimus archiepiscopus orationem habuit qua congregationi septimae et ultimae finem imposuit.

Antequam autem omnes exirent, reverendissimus episcopus Venetensis, nomine communi, obtulit librum evangeliorum, typographia et ornamentis pictis insignem, reverendissimo archiepiscopo Turonensi, concilii praesidi, eum allocutus verbis reverentia, affectu, gratitudine, gaudio digne refertis, unanimi omnium plausu.

QUARTA SESSIO.

Anno Domini 1849, die vero 28 novembris, quae fuit in feria IV, habita est quarta et ultima sessio concilii provinciae Turonensis, in ecclesia cathedrali Rhedonensis, ut sequitur.

Hora septima cum dimidia matutina, reverendissimi episcopi, patres concilii, caeterique omnes de concilio, in maiori seminario Rhedonensi congregati sunt, una cum capitulo et canonicis Rhedonensibus, unde processionaliter ad ecclesiam cathedralem progressi sunt eo vestium apparatu, eoque procedendi ordine, qui praescriptus fuerat in con-

gregatione generali prima et servatus fuit in prima A sessione solemni.

Reverendissimus archiepiscopus pontificaliter missam celebravit cum maximo apparatu coram ingenti tum cleri tum populorum multitudine circumfusa. Intra missarum solemnia, reverendissimus episcopus Rhedonensis sermonem gallico idiomate ad populum habuit, cuius praecipua capita, hic per modum analysis, attinguntur.

Et primum invocavit textum Actuum apostolorum: *„Consenserunt apostoli et seniores videre de verbo hoc . . . Visum est enim Spiritui sancto et nobis nihil ultra imponere vobis oneris quam haec necessaria, etc.*[1]*“*

Inter omnia quibus utitur ecclesia, nulla reperire est media aptiora, ad salvandas animas, easque christiana pietate imbuendas virtutibusque informandas, quam concilia. Spiritus enim Dei, qui mirabiliter in cordibus operatur, ipse per concilia B loquitur; ipse morum decreta conficit, ipse statuta dirigit in utilitatem decusque ecclesiae Christi sancita. Quid stupendum, si, cunctis retro saeculis, christiana societas mirum in modum aucta sit, et omni scientia, bonitate, virtute, sanctitateque floruerit? Illis enim temporibus per synodos sua gratia Spiritus sanctus replevit orbem terrarum. Nil unquam maiestate gravius, doctrina praecellentius, quam priorum ecclesiae saeculorum concilia et illa praesertim sacrosancta synodus Tridentina, quae omnes redarguit errores ex pessimo pseudoreformatae religionis fonte scaturientes! Ne ultra progrediar et illis diutius immorer, quae in memoriam omnium facile veniunt, nostrae Turonensis provinciae concilia quam plurima fortiter obstiterunt ne haereseon dira lues nostras pias regiones depopularetur, quorum canones usque modum permanent fidei, fortitudinis, zeli doctrinaeque monumentum! C

Sed nunc non alienum existimo huic solemnitati, quae inter tantam fidelium frequentiam peragitur, quaedam verba proferre de utilitate ex concilio Rhedonensi percipienda.

Tria potissimum intendimus corrigenda, quae lugendis nostris tempestatibus societatem christianam maxime perturbant. Primum quidem, nomine libertatis obtectum, homines ducens imprudentes ad cuiuslibet generis auctoritatem despiciendam, unde fit, ut odio prosequantur viros quoquo modo eximios. Omnia sive sacra sive profana miscentur, veritates vel primariae negantur aut in dubium vocantur, unde societas civilis ad ruinam trahitur.

Proh dolor, inter tot et tantas procellas iactamur hodie! In isto opinionum conflictu et cupiditatum aestu, ipse solus, quem enixe deprecamur, Iesus Christus potest ventis et mari imperare, fluctus compescere, ita ut iterum fiat tranquillitas magna.

Rhedonensis synodus decretis suis de novo doctrinam ecclesiae promulgavit de divina origine potestatum sublimiorum: *„Omnis* enim *potestas a Deo; subditi estote praepositis vestris.“*

Malorum fons alius est quasi sine numero indifferentismus, quo scilicet evadit ultimo practicus atheismus. Ex illo detestando systemate facta est multorum insanabilis plaga, et quotidie, eheu! multorum animae damnationem incurrunt. *„Non est enim aliud nomen datum hominibus,“* quam nomen benedictum domini nostri Iesu Christi, *„in quo oporteat nos salvos fieri.“*

Rhedonensis synodus decreta disposuit ad fidem catholicam tuendam et praedicandam, ad disseminandum illud verbum quod olim mundum salvum fecit, et quod, Deo favente, illum adhuc de tenebris ad verum vitae lumen deducet.

Tertia causa malorum sensualismus apparet, immoderata videlicet cupiditas sensibus indulgendi, bonisque huius vitae fruendi. Rhedonense conciliym decretis suis coeleste demonstrat praemium iis, qui, crucem amplexi, Christum ducem sequuntur, officia sua fideliter adimplentes, dolores, paupertatem, huiusque vitae alias afflictiones in spiritu poenitentiae tolerantes.

Quot et quantae rerum vicissitudines nostram agitaverunt patriam ex quo Rhedonis celebrata fuit ultima provincialis synodus! Immutata sunt omnia et quidem multoties; ecclesia vero Christi sola semper eadem stat et permanet. Ubinam sunt duces illi potentes, qui nostram olim gloriose regebant Britanniam? Ubinam sunt equites illi strenui qui, gloria comite, religiosam et fortem animam habentes, ubique arma gerebant? Ubinam sunt B populi illi generosi qui tunc civitates nostras terrasque incolebant? Omnes nunc in sepulcro dormiunt; nos autem cineres exuviasque illorum pedibus terimus, quoadusque et ipsi nos in eodem descendamus sepulcro! O rerum inconstantia perpetuaque mutatio; vitae humanae fragilitas, terrestrisque habitationis nostrae varia sors et incessans volubilitas! Omnia sicut vapor ad modicum parens evanescunt, veritas autem Domini manet in aeternum.

Peracta missa, recitatisque precibus praescriptis, unus e secretariis, ritu solito, reverenter e manibus reverendissimi archiepiscopi decreta promulganda accepit, eaque e suggestu distincta voce perlegit, scilicet:

1. *De summo pontifice.*
2. *De parochis caeterisque presbyteris.*
3. *Contra quosdam huius temporis errores fundamenta religionis et societatis subvertentes.*
4. *De iis quae, hodiernis temporibus, a scriptoribus catholicis praecavenda sunt.*
5. *De studiis ecclesiasticis, praesertimque de seminariis.*
6. *De beata Maria virgine.*

Quae cum essent ab omnibus episcopis approbata, reverendissimus archiepiscopus breviter ad populum sermonem direxit.

Tum secretarius e suggestu recitavit decretum *de subscribendis concilii decretis.* Quo approbato, reverendissimus archiepiscopus et reverendissimi episcopi ad cornu altaris dextrum decretis subscripserunt secundum formulam in congregatione privata vigesima secunda statutam.

Deinde idem supradictus secretarius legit decretum indictionis proximae synodi provincialis, ut sequitur: D

„Nos, Franciscus Nicolaus Magdalena Morlot, Dei et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus Turonensis, de consilio et consensu reverendissimorum coepiscoporum, decernimus et indicimus proximam synodum provincialem, apud Turones celebrandam, ad diem primam mensis septembris anni MDCCCLII.“

Quibus omnibus peractis, unus e secretariis interrogavit:

„Illustrissime domine, reverendissimi patres, placetne vobis, ad Dei omnipotentis laudem, huius concilii provincialis finem iam fieri?“

Cum respondissent patres: *Placet*, secretarius decretum de fine concilii promulgavit, tuncque ab omnibus voce pia atque in Deum grata acclamationes factae sunt.

Acclamationes autem excepit solemnis cantus *Te Deum laudamus.* Hunc vero secuta est *oratio gratiarum actionis* a reverendissimo archiepiscopo recitata.

[1] Act. XV, 6-28.

Hinc mitrati reverendissimi episcopi ad reverendissimum archiepiscopum accessere, inclinatoque ad eum capite, pacis osculum accepere et dedere; indeque ad locum quisque suum reversi, esse invicem pacis osculo deosculati sunt.

Deinde solemniter reverendissimus archiepiscopus toti coetui ac populo benedixit, et secretarius clara voce dixit: *Recedamus in pace;* chorus respondit: *In nomine Domini.*

Postremo omnes ordinatim et processionaliter ad palatium episcopale redierunt, inter populorum sine numero multitudinem, sicque, in laudem Dei et honorem sanctae ecclesiae, concilium provinciae Turonensis absolutum est.

LETTRE SYNODALE

des pères du concile provincial de Rennes au clergé et aux fidèles de la province ecclésiastique de Tours.

François-Nicolas-Madeleine Morlot, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, archevêque de Tours;

Charles-Jean de La Motte de Broons et de Vauvert, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, évêque de Vannes;

Jean-Baptiste Bouvier, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, évêque de Mans;

Joseph-Marie Graveran, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, évêque de Quimper;

Jacques-Jean-Pierre Le Mée, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, évêque de Saint-Brieuc;

Godefroy Saint-Marc, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, évêque de Rennes;

Guillaume-Louis-Laurent Angebault, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, évêque d'Angers;

Antoine-Mathias-Alexandre Jacquemet, par la miséricorde divine et la grâce du saint siège apostolique, évêque de Nantes:

Au clergé et aux fidèles de la province ecclésiastique de Tours, salut et bénédiction en notre Seigneur Jésus-Christ

Lorsque nous quittions, vers la fin de l'année dernière, le pieux cénacle où la ville de Rennes nous avait vus réunis, pour aller retrouver, après un mois d'absence, sur tous les points de cette belle province ecclésiastique, les diocèses confiés à notre sollicitude, nous aurions voulu vous entretenir aussitôt, nos très chers frères, de l'œuvre que nous venions d'accomplir, et promulguer, pour votre consolation et pour la nôtre, le résultat de nos travaux.

Mais notre profond respect pour le siège apostolique, notre filiale soumission et notre tendre dévouement pour l'auguste chef de l'église universelle, nous faisaient un devoir de soumettre d'abord au vicaire de Jésus-Christ les décrets de notre concile provincial et d'attendre sa suprême décision. Maintenant qu'après des retards faciles à comprendre au souvenir des événements qui se sont succédé en Italie et à Rome, les décrets des divers conciles célébrés en France reviennent revêtus de la sanction pontificale, nous nous hâtons de rendre publics ceux du concile de Rennes, en même temps que nous vous adressons cette courte instruction pastorale, destinée à vous initier à nos travaux et à nos principales pensées.

Quel a donc été notre but dans ces solennelles circonstances, et pourquoi allions-nous avec tant d'empressement à ce concile? Nous avons voulu d'abord, nos très chers frères, reprendre possession de cette liberté que vous vous garderez bien de confondre avec celle au nom de laquelle tant de ruines se sont accumulées dans le monde, de cette

LITTERAE SYNODICAE

patrum concilii provincialis Rhedonensis ad clerum et ad fideles provinciae ecclesiasticae Turonensis.

Franciscus-Nicolaus-Magdalena Morlot, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus Turonensis;

Carolus-Ioannes de La Motte de Broons et de Vauvert, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia episcopus Venetensis;

Ioannes-Baptista Bouvier, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia episcopus Cenomanensis;

Iosephus-Maria Graveran, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia episcopus Corisopitensis;

Iacobus-Ioannes-Petrus Le Mée, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia episcopus Briocensis;

Godefridus Saint-Marc, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia episcopus Rhedonensis;

Gulielmus-Ludovicus-Laurentius Angebault, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia episcopus Andegavensis;

Antonius-Mathias-Alexander Jacquemet, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia episcopus Nannetensis:

Clero et fidelibus provinciae ecclesiasticae Turonensis, salutem et benedictionem in domino nostro Iesu Christo[1].

Proximo anno exeunte, cum sanctum illud coenaculum, in quo nos civitas Rhedonensis congregatos viderat, reliquimus, ut, in omnes pulcherrimae huius provinciae ecclesiasticae partes digressi, dioeceses nostrae curae creditas post unius mensis absentiam reviseremus; cupiebamus, fratres carissimi, statim ad vos ea, quae acta a nobis erant, referre, et laborum nostrorum summam in commune solatium promulgare.

Verum summa nostra erga sedem apostolicam reverentia ducti, permotique pietate atque amore, quo augustissimo ecclesiae universae capiti subiecti et addicti sumus, faciendum esse duximus, ut concilii nostri provincialis decreta deferremus prius ad Iesu Christi vicarium, quaeque ille summa sua auctoritate constitueret, exspectaremus. Quare nunc, postquam, mora aliqua interposita (quod ex iis, quae in Italia et Romae acciderunt, evenisse nemo mirabitur), habitorum in Gallia conciliorum decreta summi pontificis approbatione sancita et ad nos remissa sunt; continuo Rhedonensis concilii decreta edimus in lucem, simulque has breves ad vos litteras pastorales mittimus, ex quibus, et quae egerimus et quae maxime fuerint nostra consilia, intelligetis.

Quid igitur nobis gravissimo illo tempore propositum fuit, aut cur tanto studio tantaque alacritate ad concilium contendimus? Primum quidem, fratres carissimi, denuo potiri volebamus libertate; non hac, nobis credite, cuius obtentu tot ubique

[1] Versio editorum *Collectionis Lacensis.*

liberté descendue du ciel, dont l'apôtre saint Paul disait que Jésus-Christ nous *a délivrés* par elle, *„qua libertate Christus nos liberavit*[1]*“*; dont l'illustre saint Anselme de Cantorbéry a pu dire aussi: *„Dieu n'aime rien tant sur la terre que la liberté de son église.“ „Nihil magis diligit Deus in hoc mundo quam libertatem ecclesiae suae*[2]*.“* Car il ne faut pas que rien s'oppose à la libre communication des âmes avec Dieu qui est leur centre; à l'exercice et au développement de la foi, de l'espérance et de la charité parmi les fidèles; à la légitime indépendance du ministère pastoral, sans laquelle il serait impuissant ou du moins dépourvu de cet esprit de concert qui fait la force et l'honneur de l'église catholique.

C'est moins pour nous que pour vous, veuillez le comprendre, que nous réclamons cette sainte indépendance. Si le bien de vos âmes le demandait, nous saurions, comme saint Paul, commencer nos lettres par ces mots: Moi, votre évêque, prisonnier de Jésus-Christ, *„Ego Paulus vinctus Iesu Christi“*. Nous saurions imiter de grands évêques, nos contemporains, dont la prison a été comme le boulevard et l'appui de la foi de leurs troupeaux. Mais aujourd'hui il est bon pour vous que nous soyons libres, et nous avons usé de cette liberté pour nous réunir en concile.

En nous y rendant nous voulions aussi procurer, suivant notre pouvoir, le bien de notre patrie: car nous l'aimons avec passion; et, si un historien peu suspect a pu dire que la France avait été construite par les évêques, comme la ruche est construite par les abeilles, nous n'avons pas hésité à penser et à espérer que nous ne serions pas non plus inutiles à une époque où il y a tant à guérir et tant à réparer. Non pas que nous demandions aucune part dans l'action législative ou dans le gouvernement du pays; mais nous demeurons convaincus que nous sommes les plus puissants auxiliaires de la société si profondément blessée, en combattant, en condamnant avec autorité les erreurs qui la dissolvent, en ranimant partout, et jusqu'aux derniers de nos villages, les principes immortels qui sont la vraie vie d'un peuple, et qui peuvent lui rendre la force de l'âge viril et l'éclat même de la première jeunesse.

Nous sommes allés au concile, surtout en vue des intérêts spirituels de l'église notre mère, afin de resserrer les liens qui doivent unir étroitement tous les membres dont elle se compose. Au nom de cette tendre mère, nous avons proclamé les vérités immuables dont la garde nous est confiée. Successeurs des apôtres, nous sentions tous alors la merveilleuse fécondité, l'énergie persévérante des paroles que Jésus-Christ notre maître leur avait adressées, et à eux et à nous, il y a dix-huit siècles. Elles retentissaient à nos oreilles et au fond de nos cœurs, aussi vives, aussi puissantes qu'au premier jour, et nous entendions le Sauveur nous dire aussi: *„Comme mon Père m'a envoyé, je vous envoie*[3]*. Allez, enseignez toutes les nations*[4]*. Qui vous écoute m'écoute*[5]*.“*

Appuyés sur cette mission céleste, nous avons promulgué de nouveau l'enseignement catholique sur la divine hiérarchie, qui fait de l'église comme une armée rangée en bataille; sur la suprême puissance de Pierre, toujours vivant dans ses successeurs; sur l'immortelle vie de l'église, qui, malgré les ruines amassées par les siècles, reste toujours jeune, toujours féconde, toujours victorieuse.

[1] Gal. IV, 31.
[2] S. Anselm. epist. IV, 9.
[3] Jean XX, 21.
[4] Matth. XXI, 19.
[5] Luc. X, 16.

terrarum congestae sunt ruinae, sed illa e coelo ad nos demissa, *„qua libertate*, ut est apud sanctum Paulum, *Christus nos liberavit*[1]*“*; de qua libertate sanctus Anselmus Cantuariensis, vir illustrissimus: *„Nihil*, inquit, *magis diligit Deus in hoc mundo, quam libertatem ecclesiae suae*[2]*.“* Neque enim fas est, ulla re praepediri animarum cum Deo, ad quem unum insito quodam pondere feruntur, liberum commercium, aut fidei, spei caritatisque inter fideles exercitationem atque incrementa, aut denique legitimam ministerii pastoralis libertatem; qua sublata, vel nihil efficeret, vel certe consensione illa et virium consociatione careret, qua ecclesiae catholicae robur et decus continentur.

Nec vero sanctam hanc libertatem, id quod vobis plane persuasum esse cupimus, tam nostra causa postulamus, quam vestra. Nam nos quidem, si ad animarum vestrarum salutem opus esset, parati essemus, sancti Pauli exemplo, litteras nostras his verbis exordiri: Ego episcopus vester, *vinctus Iesu Christi;* nec recusaremus imitari illustres quosdam episcopos, aequales nostros, quorum vincula fidei populorum suorum praesidio ac munimento fuerunt. Verum hisce temporis vobis expedit, nos esse liberos; libertatisque huius fructus nostrum fuit concilium.

Quo cum conferremus, etiam hoc propositum nobis fuit, ut, pro viribus, saluti patriae provideremus. Hanc enim intimo amore complectimur; ac, si historicus quidam, cuius testimonium nemini suspectum fuerit, non dubitavit dicere, tamquam ab apibus alveare, sic ab episcopis constructam esse Galliam, in eam nos opinionem atque spem adducimur, hoc tempore, quo tot sunt sanada vulnera, tot damna sarcienda, ne nostram quidem operam supervacaneam fore. Quamquam enim legum ferendarum administrandaeque reipublicae potestatem nulla ex parte nobis poscimus, omnino tamen sic existimamus, nos civilis societatis tam graviter afflictae vel potentissimos esse adiutores, sive falsas doctrinas, quibus illa dissolvitur, impugnamus, et certa auctoritate damnamus, sive ubique ac vel in obscurissimis pagis immortalem illam exsuscitamus fidem, qua populi vivunt vigentque, et ad virilis aetatis robur ac primae etiam iuventutis decorem revocari possunt.

At spiritualibus imprimis ecclesiae matris nostrae commodis adducti, venimus ad concilium, ut vincula, quibus omnes eius filios arcte inter se coniungi oportet, magis adstringeremus. Cuius piae matris nomine, doctrinas illas immutabiles, quarum tradita nobis est custodia, palam declaravimus. Ac tum quidem plane sensimus, ut apostolorum successores, in verbis illis, quibus Iesus Christus, magister noster, ante octodecim saecula et apostolos suos et nos affatus est, quam mira fecunditas, quam immortalis vis inesset. Resonabat enim in auribus et pectoribus nostris illa vox, tam viva, tam potens, quam cum primo prolata est, et Salvatorem nobis quoque dicentem audiebamus: *„Sicut misit me Pater, et ego mitto vos*[3]*. Euntes ergo docete omnes gentes*[4]*. Qui vos audit, me audit*[5]*.“*

Hac igitur coelesti missione confisi, quid de divina hierarchia, qua ecclesia tamquam instructa acies efficitur; quid de Petri, semper in successoribus suis viventis, summa potestate, catholica docet fides, denuo promulgavimus. Episcoporum principi

[1] Gal. IV, 31.
[2] Epist. IV, 9.
[3] Ioann. XX, 21.
[4] Matth. XXI. 19.
[5] Luc. X, 16.

ceseurs. Nous avons juré au chef des évêques une fidélité, une docilité à toute épreuve; nous avons aimé à lui répéter le serment du jour de notre consécration épiscopale; et, pleins d'espérance dès lors dans le prochain retour du saint pontife à Rome, sa capitale, nous réprouvions, avec nos plus illustres prédécesseurs, ces esprits téméraires qui ne comprennent pas que la puissance temporelle du saint siège est plus nécessaire encore à l'église universelle qu'à son chef, et qu'elle est une des plus sûres garanties de son indépendance dans le gouverment du monde catholique.

Nous avons rappelé l'autorité, les droits et surtout les devoirs des évêques. Chose étrange! dans cette société où tout pouvoir vacille, où toute autorité est plus ou moins méconnue, il en est une, la plus faible de toutes en apparence, qui s'enracine et grandit au milieu des orages: c'est celle dont nous sommes les dépositaires. Nous avons dû proclamer de nouveau et cette autorité et les droits qui en découlent, parce qu'ils font partie du dépôt de la foi, et que les évêques unis à leur chef sont les colonnes sur lesquelles repose l'édifice spirituel, le temple magnifique qui vous abrite.

Mais nous avons mis plus de soin encore à nous rappeler à nous-mêmes nos innombrables devoirs. Vous pourrez en lire la longue série dans les divers décrets de notre concile. Nous nous contentons d'en indiquer deux ici, pour l'accomplissement desquels nous réclamons votre concours, à savoir: le zèle persévérant à procurer partout, suivant les limites de notre pouvoir, l'éducation chrétienne de la jeunesse, portion, chérie du troupeau, espérance de l'avenir; et le soin assidu des pauvres. Le soin des pauvres, nous l'avons revendiqué comme une portion inaliénable de notre héritage. Nous avons condamné les tentatives téméraires de ceux qui, à diverses époques, ont bien osé nous dire: Cessez de vous occuper des pauvres, nous leur avons donné d'autres tuteurs. Tous ensemble, au concile, nous avons répété ce que nous avions répondu isolément: Nous avons un *commandement divin* qui ne nous permet pas plus d'abandonner le soin des pauvres que la prédication de l'évangile. On ne nous interdira pas plus l'exercice de la charité que l'enseignement des doctrines de la foi. *„Divino praecepto mandatum est omnibus, quibus animarum cura commissa est ... pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere*[1]."

Autour de nous se trouvaient au concile des représentants de ce sacerdoce qui, dans nos villes et nos campagnes, tout près de vous, tout entier à vous, vous édifie, se dévoue à votre service, exerce à chaque instant sur vos âmes le pouvoir le plus paternel, le plus librement accepté; excite par ses vertus votre tendre vénération, comme il fait l'admiration des étrangers qui parcourent notre France. Appelés par nous des divers rangs de la milice sainte, pour être nos conseillers et nos collaborateurs dans la grande œuvre que nous avions entreprise, ces prêtres fidèles nous consacraient, avec un zèle admirable, leurs journées et leurs veilles; ils semblaient nous dire tous ensemble par leurs regards respectueusement fixés sur nous: „Vous êtes nos chefs, dirigez nos combats, nous vous obéirons en tout[2]."

C'est spécialement avec le concours de ce presbytère vénérable dont nous étions entourés, que

[1] Conc. Trid., sess. 22, *de ref.*, cap. 1.
[2] I Machab. XIII, 8, 9.

inviolabilem fidem atque obedientiam sancte promisimus; quodque sacramentum ei dixeramus in suscipienda episcopali consecratione, idem laeti iteravimus. Et iam tum bona spe pleni, mox fore ut sanctus pontifex Romam, regiam urbem suam, repeteret, clarissimorum decessorum nostrorum exemplo, reiecimus eorum hominum temeritatem, qui temporalem sanctae sedis principatum universae ecclesiae magis etiam, quam eius capiti, necessarium esse non intelligunt, utpote eiusdem in gubernando orbe catholico libertatis firmissimum munimentum.

Commemoratum quoque a nobis est, episcoporum quae sit auctoritas, quae iura, quae praesertim officia. Rem dictu incredibilem! Cum in hac societatis humanae conditione omnis potestas vacillet ac paene omnis auctoritas iaceat, una potissimum, eaque omnium specie infirmissima, mediis in tempestatibus radices agit altiusque assurgit: haec ipsa videlicet, quam nos gerimus. Hanc igitur auctoritatem et, quae ex ea nascuntur, iura, quoniam ad fidei depositum pertinent, et episcopi cum capite suo coniuncti quasi columnae quaedam sunt, quibus magnificum ecclesiae aedificium, in quo vos tuti consistitis, nititur, officii nostri esse duximus denuo vindicare ac promulgare.

Caeterum, nobis etiam magis cordi fuit, nosmetipsos innumerabilium officiorum nostrorum admonere. Quorum longum indicem cum in variis concilii nostri decretis legere liceat, hoc loco non referemus nisi haec duo, ad quae explenda opem vestram imploramus. Unum est constans studium eo connitendi, quoad potestas nostra tulerit, ut christianis moribus et institutis imbuatur iuventus, carissima illa pars gregis nostri, spes surgentis aetatis. Alterum est assidua pauperum cura. Hanc enim curam pauperum nobis vindicamus, hanc partem nostrae haereditatis esse arbitramur nulla conditione alienandam. Quare, temerarios eorum conatus improbavimus, qui diversis temporibus poscere a nobis ausi sunt, ut pauperum patrocinium dimitteremus, quod ipsi alios eis dedissent patronos. Quaeque ad haec iam antea responderamus singuli, eadem in concilio iteravimus universi: divinum nos accepisse mandatum, quo non minus vetaremur pauperum causam deserere, quam praedicationem evangelii; nec quemquam nos magis ab exercenda caritate esse prohibiturum, quam a tradenda fidei disciplina. Etenim *„divino praecepto mandatum est omnibus, quibus animarum cura commissa est, ... pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere*[1]".

Aderant nobiscum in concilio viri delecti ex illo sacerdotali ordine, qui, tam ruri quam in urbibus, vobis proximus totusque vester, exemplo vos trahit, vestris se rationibus devovet, vos, ut maxime paterna auctoritate, ita maxime volentes assidue gubernat; cuius denique virtutes vobis piam venerationem, peregrinis, qui Galliam nostram peragrant, admirationem iniiciunt. Qui fideles administri, ex omni sacrae militiae gradu a nobis convocati, ut nos consilio et labore in suscepto opere adiuvarent, diu noctuque admirabili studio nobis praesto erant, videbanturque, oculis in nos reverenter defixis, uno omnes ore dicere: *„Vos estis duces nostri, pugnate praelium nostrum, et omnia, quaecumque dixeritis nobis, faciemus*[2]."

Atque hac circumdati venerabilium sacerdotum corona, eorumque imprimis adiuti opera, sacerdoti

[1] Trid., sess. 22, *de ref.*, cap. 1.
[2] I Machab. XIII, 8, 9.

nous avons retracé les devoirs du sacerdoce dans ses nombreux ministères. Mais tandis que, sous la conduite de l'Esprit-Saint, les yeux fixés sur les lois de la sainte église, nous rappelions ou nous posions les règles qui doivent assurer la sainteté du clergé; les règles qui doivent assurer la perpétuité de la prière publique confiée au premier corps ecclésiastique de chaque diocèse; les règles qui doivent diriger les curés et les vicaires dans chaque paroisse distincte, les aumôniers et chapelains dans tant d'établissements divers; nous bénissions Dieu, nos très chers frères, dans la pensée que nous ne faisions que raconter la vie, le dévouement, les sacrifices des prêtres de nos diocèses, et que nous pouvions vous prendre à témoin de la légitimité de notre joie et de la vérité de nos éloges. C'est ainsi que nous avons rappelé aux chapitres de nos églises cathédrales, et à nos chers coopérateurs dans la direction des paroisses, comme à nous-mêmes, le devoir de la résidence; le devoir imposé aux pasteurs des âmes, de catéchiser les enfants et de les préparer avec un soin extrême à la première communion; le devoir et les règles de la prédication assidue de la parole sainte; le devoir de visiter les malades et de pourvoir avec sollicitude à leur salut; le devoir d'administrer saintement les sacrements aux fidèles.

Vous ne nous demanderez pas, nos très chers frères, de vous dire en détail quelles règles ont été tracées sur ces points. Bien que se rapportant toutes à votre sanctification, elles s'adressent cependant plus directement au clergé. Pour le même motif, nous ne mentionnons ici ni les décrets relatifs à nos séminaires, objet de notre plus vive affection; à l'éducation de nos jeunes aspirants au sacerdoce selon les âges divers de leur vie; à l'examen des jeunes prêtres déjà appliqués au saint ministère, et aux graves études inséparables de la vie du prêtre; ni les décrets qui ont pour objet l'obéissance due à l'évêque; la vigilance pastorale; le zèle à embellir la maison de Dieu.

Mais avant d'appeler votre attention sur quelques-uns de ceux qui s'adressent plus spécialement aux fidèles, nous ne passerons pas sous silence une considération d'une haute importance.

Vous avez pu comprendre, par le fait même de la célébration des récents conciles qui se sont succédé en France, et plusieurs d'entre vous ont pu constater par les lettres pastorales qui les ont précédés ou suivis, que les évêques y ont eu principalement en vue de fortifier la discipline ecclésiastique. Tel a été le but de nos plus grands efforts, et c'est là aussi qu'est le principe de l'immense avantage des conciles provinciaux, pour l'église et pour la société tout entière. Le jour où l'épiscopat et le sacerdoce ne compteront que de saints évêques et de saints prêtres, dévorés de zèle pour la gloire de Dieu et le salut des âmes, la France sera bien près d'être sauvée. Elle le sera plus sûrement mille fois que par toutes les combinaisons qu'inspire la sagesse humaine. Quand les douze apôtres commençaient leur mission, le vieux monde était plus malheureux que le nôtre et plus près de sa ruine. Mais, sous l'influence de l'esprit apostolique, sous l'influence de tant de charité et de tant de sacrifices, sous l'action merveilleuse du dévouement de l'épiscopat d'alors et du sacerdoce, il se fit comme une nouvelle création, et la face du monde fut changée. Espérons, nos très chers frères, que sous l'action puissante et fréquemment répétée de nos conciles, devenant tous, nous et nos chers coopérateurs, des hommes de plus en plus animés de l'esprit apostolique, rien

in tanta munerum varietate officia descripsimus. Caeterum, cum, duce Spiritu sancto, positisque ante oculos sanctae ecclesiae canonibus, eas leges, quibus sive clericorum sanctitas continetur, sive publicae precationis, primo cuiusque dioecesis ordini ecclesiastico mandatae, perpetuitati consulitur, sive parochi et vicarii in singulis parochiis, eleemosynarii et capellani in tot tam diversis coetibus et institutis diriguntur; has igitur leges cum maxime vel renovaremus vel constitueremus, collaudabamus Deum, fratres carissimi, quod intelligebamus, nihil nos facere aliud, nisi enarrare sacerdotum nostrorum vitam, religionem, generosam caritatem; vosque, quam iustum esset gaudium nostrum, quam vera laudatio, testimonio vestro esse comprobaturos. Itaque, et capitulis ecclesiarum nostrarum cathedralium et carissimis nostris in administrandis parociis adiutoribus, quemadmodum nobis ipsis, inculcavimus officium residentiae, officium pastoribus animarum iniunctum pueros catechizandi et ad primam communionem studiosissime praeparandi, officium et leges verbi divini assidue praedicandi, officium visendi infirmos diligenterque eorum saluti providendi, denique officium sacramenta sancte administrandi.

Non id a nobis exspectatis, fratres carissimi, ut, quae de his rebus statuta fuerint, singillatim hoc loco referamus; quamvis enim haec omnia ad vestram salutem spectent, proprie tamen clericis praescribuntur. Eandemque ob causam, ne ea quidem commemorare visum est, quae de nostris seminariis, nobis merito carissimis; de adolescentibus, qui ad sacerdotium aspirant, pro diversis aetatum gradibus educandis; de examine iuniorum sacerdotum iam sacra munera administrantium, deque gravibus disciplinis ac studiis cum sacerdotali vita necessario coniunctis; itemque de obedientia episcopo debita, de vigilantia pastorali, de diligendo decore domus Dei, decernenda esse iudicavimus.

Sed antequam ex iis decretis, quae ad fideles magis pertinent, nonnulla vobis exponamus, unum, diligentissima consideratione dignum, taciti praetermittere non possumus.

Nam ex eo, quod concilia nuper alia ex aliis celebrata sunt in Gallia, iam intelligere potuistis, multosque vestrum etiam ex litteris pastoralibus, quae vel ante vel post eadem editae sunt, cognoscere arbitramur, in iis hoc maxime spectavisse episcopos, ut ecclesiasticam disciplinam corroborarent. Hoc illud est, quod summis conatibus assequi contendimus; hic fons maximarum utilitatum, quae ex conciliis provincialibus in ecclesiam universamque rem publicam redundant. Nam, si venerit illud tempus aliquando, cum sacra militia, quot episcopos et sacerdotes, totidem numeret sanctos, gloriae Dei et profectus animarum studio flagrantes; tum profecto Gallia non longe aberit a salute; quae una illa re haud paulo certius, quam omnibus humanae sapientiae rationibus continetur. Etenim cum duodecim apostoli ad annuntiandum evangelium missi sunt, infelicior utique erat, quam nunc est, humana societas, multoque concitatius ruebat ad interitum. At vero spiritus ille apostolicus, illa caritas, vita illa quotidianae morti devota, denique ille primorum episcoporum et sacerdotum fervor virtutis ac religionis id effecerunt, ut nova quodammodo existeret rerum creatio, et totius orbis facies commutaretur. Itaque, fratres carissimi, quae salutaris est conciliorum virtus, plane confidimus fore, si ea frequenter utemur, ut nos pariter ac nostri adiutores, apostolico spiritu magis

ne résistera à l'entraînement de notre zèle. Par nos efforts, par nos sacrifices, par nos sueurs, et, s'il le faut, par notre sang, le mal qui nous dévore sera vaincu, et la France et l'Europe, redevenues profondément chrétiennes, triompheront dans les splendeurs de la vérité et dans les douceurs de la paix.

Nous signalerons maintenant à votre attention les erreurs que le concile a plus particulièrement condamnées.

Ce sont celles-là mêmes qui attaquent aujourd'hui avec opiniâtreté la religion et l'édifice social, depuis le sommet jusqu'à la base. Pour la plupart, cachées longtemps ou dans les écoles philosophiques, ou dans des livres presque ignorés, ou dans des sociétés secrètes qui les avouaient à peine, elles ont fait irruption dans le monde, et ébranlent, par leurs coups redoublés, les fondements de la société.

Ecoutez avec respect la condamnation portée par le concile contre ces doctrines funestes.

DÉCRET

du concile provincial de Rennes contre plusieurs erreurs du temps présent, subversives de la religion et de la société [1].

Comme on voit de nos jours apparaître et se propager des doctrines plus ou moins nouvelles qui attaquent les fondements de la religion et de la société, les pères du concile de Rennes, voulant, autant qu'il est en eux, défendre, par de communs efforts, la religion, et avec elle la société, ont résolu de dénoncer sommairement et de condamner, parmi les principales et les plus dangereuses erreurs du temps présent, divers systèmes philosophiques dont l'effet est de séduire un grand nombre des enfants de la sainte église, lesquels oublient ou dédaignent l'avertissement contenu dans ce cri de l'apôtre: *„Prenez garde qu'on ne vous fasse errer au moyen d'une vaine philosophie et de ses raisonnements trompeurs* [2]."

Ainsi, „1. la doctrine qui exalte outre mesure la raison de l'homme et soumet à son jugement toutes les vérités, même celles qui ont été révélées de Dieu: cette doctrine, le concile la dénonce, la réprouve, la condamne comme source de toutes les erreurs, comme privant les intelligences humaines du flambeau qui doit les éclairer dans les choses divines, et comme détruisant radicalement la religion; puisque, contrairement à cette doctrine, et selon le principe de la foi divinement transmis à l'église, fidèlement et perpétuellement gardé par elle, la première loi de la religion chrétienne est précisément celle qui nous oblige à recevoir, lorsque Dieu les révèle, tous les dogmes, même ceux que nous ne comprenons pas, et à soumettre humblement notre raison à l'autorité de la révélation divine.

„2. La doctrine qui, répétant que toutes les formes de religion sont indifférentes ou également bonnes, affirme qu'on peut obtenir le salut éternel dans quelque religion que ce soit, par le seul mérite de la conduite et des œuvres: cette doctrine, le concile la condamne comme confondant les notions du vrai et du faux, réduisant à néant tous les fruits de l'incarnation et de la prédication de Jésus-Christ, et contredisant ouvertement la foi, puisque, appuyée sur ces paroles de l'évangile: *„Celui qui ne croira pas sera condamné* [3]"; et sur cet article du symbole de saint Athanase: *„Quiconque ne gardera pas intégralement et inviolablement la foi catholique sera sans aucun doute perdu pour l'éternité*, l'église a toujours cru et enseigné qu'il n'y a de salut à espérer pour personne en dehors de la foi catholique.

„3. La doctrine qui prétend que la vérité est répandue et doit être cherchée dans toutes les traditions et dans toutes les philosophies, et qu'elle ne peut jusqu'ici se trouver parfaite sous aucune forme de religion: admettant bien que l'évangile a été autrefois utile, mais enseignant que la religion chrétienne est susceptible de perfectionnement, et qu'il faut, pour former une doctrine parfaite et mieux adaptée à la raison, faire un choix de vérités au sein des traditions et des philosophies: cette doctrine, le concile la condamne comme fausse en théorie, impossible en pratique et de plus comme gravement injurieuse à Jésus-Christ, qui a dit en parlant de lui-même: *„Je suis la lumière du monde* [1]," et au Saint-Esprit, de qui le Sauveur a dit à ses apôtres: *„Il vous enseignera toute vérité* [2]." Les chrétiens, en effet, croient et professent que la religion, œuvre de Jésus-Christ et du Saint-Esprit, est de tous points parfaite; en sorte qu'en dehors d'elle aucune vérité, en ce qui regarde sa croyance et sa doctrine, ne peut être découverte ou admise.

„4. La doctrine qui, affirmant que *Dieu est tout et que tout est Dieu*, détruit par là Dieu lui-même, anéantit la création, confond les notions diverses de l'esprit et de la matière, supprime toute distinction entre les pensées divines ou les pensées et actions humaines, nie les récompenses ou les châtiments d'une autre vie, dont elle n'admet pas même l'existence, et entraîne une infinité d'autres conséquences qu'on n'ose redire: cette doctrine, le concile la condamne comme radicalement subversive, non-seulement de la religion, mais encore de la société; puisque, d'une part, l'objet de la religion est d'imposer aux créatures intelligentes des devoirs envers le créateur, et de les conduire, par l'observation de la loi durant la vie présente, au bonheur éternel dans la vie future; et puisque, d'autre part, la société repose nécessairement sur la triple notion du vrai et du faux, du bien et du mal, du droit et du devoir, et que cette notion disparaît complètement dans ce monstreux système où l'on suppose un être unique qui pense, agit et possède en tous et en chacun.

[1] V. supra col. 657 A - 658 C.
[2] Coloss. II, 8.
[3] Marc. XVI, 16.
[1] Jean VIII, 12.
[2] Jean XVI, 13.

„5. La doctrine qui, des régions germaniques, a été récemment importé en France, et s'efforce de faire passer tous les faits, et souvent même tous les personnages des livres sacrés, tant de l'ancien que du nouveau testament, pour des mythes ou des symboles créés la plupart par la poésie et l'imagination, et qui, dans la suite des temps, ont été acceptés comme des réalités: cette doctrine, le concile la condamne, comme détruisant le principe de la certitude historique, renversant les bases et déchirant les titres sur lesquels repose la vérité et l'autorité de la religion. L'église, au contraire, tient pour indubitable la réalité de ces faits et de ces personnages; elle la place au nombre des articles de sa foi, de telle sorte que, si cette réalité est anéantie, tous les dogmes et tous les préceptes qui en découlent tombent d'eux-mêmes et entraînent dans leur ruine la religion chrétienne tout entière.

„6. La doctrine, qui affirmant que chaque homme a un droit natif et inamissible à l'exercice de toutes ses facultés, proclame la réhabilitation de la chair, et, par suite, déclare indistinctement légitimes tous les désirs de l'âme et tous les appétits sensuels: cette doctrine, le concile la condamne comme niant le dogme du péché originel, contredisant ouvertement la doctrine de l'évangile et ouvrant la voie à toutes sortes de passions; tandis qu'en vertu des principes fondamentaux de la religion „*l'homme doit ici-bas se renoncer lui-même, porter sa croix tous les jours de sa vie et s'appliquer surtout à obtenir la nourriture immortelle,*" selon la parole de Jésus-Christ [1]. D'où vient que dans l'église on a toujours cru et enseigné que la loi de l'esprit et celle de la chair sont contraires l'une à l'autre, et que pour appartenir à Jésus-Christ il faut crucifier sa chair avec ses vices et ses convoitises [2].

„7. La doctrine qui, se vantant d'apporter à la société de meilleures conditions d'existence, renverse en réalité les fondements de toute société, savoir: la religion, la famille et la propriété; ou qui, du moins, modifiant les droits de famille et de propriété, et cherchant à appuyer ses prétentions sur une fausse interprétation de la conduite des premiers chrétiens, affirme que tous les biens sont communs et doivent être mis en partage: cette doctrine, le concile la condamne comme détruisant ou ébranlant les bases de toute société, comme tendant, par mensonge ou par ignorance, à présenter la religion comme favorable à ces systèmes désorganisateurs; tandis qu'il est manifeste que toujours on a cru, dans l'église, que le possesseur des biens légitimement acquis a sur eux un droit strict et rigoureux, et de plus, que les lois du mariage établies par Jésus-Christ doivent être immuablement observées."

[1] Luc. IX. 2; Jean VI. 27
[2] Galat. V. 24.

Telles sont, nos très chers frères, les erreurs justement condamnées par le concile, comme elles l'ont été par le saint siège apostolique, sous leurs noms divers de rationalisme, d'indifférentisme, d'éclectisme, de panthéisme, de socialisme, etc.

Ces déplorables aberrations semblaient d'abord, ainsi que nous le disions tout à l'heure, se renfermer dans les écoles philosophiques et s'envelopper à dessein de savantes ténèbres; mais bientôt, comme les nuages malfaisants qui recèlent la tempête, elles sont descendues de ces hauteurs mystérieuses, pour répandre partout les fléaux dévastateurs qu'elles portaient dans leur sein. Elles se sont étendues avec rapidité au milieu des peuples; elles ont pris tout à coup un langage à la portée des plus simples, et se sont efforcées de les séduire en faisant appel à leurs passions.

Nous avons mission de vous dénoncer ces doctrines mensongères, soit qu'elles aient pénétré parmi vous, soit qu'elles essayent de vous atteindre. Nous devons vous montrer à quel point elles sont en opposition non seulement avec la vérité, avec la vertu, avec votre foi religieuse, mais encore avec la paix de la société et avec vos plus chers intérêts. Les chefs de famille veilleront aussi avec nous, et ils signaleront à leurs enfants, comme dignes de toute leur horreur, ces nouveautés criminelles. Ils les leur montreront conduisant le plus souvent à leur suite, comme autant d'auxiliaires, la cupidité, l'envie, le désir effréné du bien d'autrui et tous les désordres de l'esprit, du cœur et des sens.

Le concile a cru devoir frapper aussi une autre erreur récente, tissu de chimères et de rêveries, qui, sous le nom *d'œuvre de la Miséricorde*, a réussi à tromper quelques âmes faibles en leur annonçant un nouvel apostolat, un prétendu règne du Saint-Esprit qui doit être substitué à l'état présent de la religion chrétienne, et plusieurs autres nouveautés répréhensibles sur les anges, sur la nature humaine, sur la bienheureuse vierge Marie.

Les pasteurs des âmes, en écartant avec soin les erreurs qui menacent le troupeau de Jésus-

Hos igitur errores, quos variis nominibus rationalismum, indifferentismum, eclectismum, pantheismum, socialismum, et id genus alia appellant, ut antea summus pontifex, sic nuper concilium merito condemnavit. Quae miserrima delirantium hominum somnia cum initio, ut paulo ante diximus, intra philosophorum scholas consistere, ac se consulto quibusdam quasi doctis tenebris involvere viderentur, mox, tamquam noxiae ac procellosae nubes, ex illa obscura sublimitate demisere sese, perniciemque ac vastitatem quoquoversus circumtulerunt. Nam eo celerius inter populos serpere coeperunt, quod et sermone iam uterentur vulgi quoque auribus accomodato, et cupiditatum illecebris multitudinis animos delenirent.

Quare, nostrum est munus, sive fallaces huiusmodi doctrinae ad vos iam penetrarunt, sive penetrare tentant, denuntiare vobis periculum ac docere, quantopere illae, non modo veritati, virtuti, fidei vestrae et religioni, sed etiam publicae tranquillitati iisque, quae vobis carissima sunt, adversentur. Vigilent etiam nobiscum patresfamilias, suisque liberis ostendant, quam detestandae sint nefariae illae novitates, utpote quae cupiditatem, invidiam, impotentem alieni appetitionem, denique effrenatam mentis, animi et sensuum licentiam, tamquam comites et administras, secum ducere consueverint.

Aliud quoque recens commentum synodus damnandum esse censuit, quod *Misericordiae opus* appellunt, ex vanis absurdisque somniis confictum, quo nonnulli homines parum prudentes decepti sunt, dum novus apostolatus et regnum quoddam Spiritus sancti, praesenti christianae religionis formae substituendum annuntiatur, aliaque inaudita et temeraria de angelis, de humana natura, de beata virgine Maria, proferuntur.

Nec solum ab errorum contagione gregem Christi diligenter custodiant animarum pastores, sed pari

Christ, n'apporteront pas moins de sollicitude à repousser trois autres dangers sur lesquels de concile a voulu exciter spécialement leur vigilance et celle des pères de famille:

1. Le danger des mauvais livres, des mauvais journaux, des mauvais feuilletons, qui pénètrent, nous le disons avec douleur, jusqu'au sein des familles chrétiennes, pour y produire sinon toujours l'impiété et l'immoralité, au moins l'affaiblissement de la foi, l'affaiblissement des saines doctrines et des bonnes mœurs; à ce péril le concile désire qu'on oppose, sur tous les points de notre province, des bibliothèques paroissiales composées de livres utiles, édifiants, instructifs, d'une doctrine sûre et d'une saine littérature:

2. Le danger des spectacles signalé dès les premiers siècles du christianisme et jusqu'à nos derniers temps, par tout ce que l'église a compté de plus illustre et de plus saint parmi ses évêques et ses docteurs; le danger des spectacles aujourd'hui, de l'aveu de tous, bien plus licencieux qu'autrefois, ne respectant trop souvent ni le sanctuaire de la famille, ni ce que la religion a de plus auguste et de plus sacré, et, à ces titres, méritant plus que jamais d'inspirer aux chrétiens un légitime effroi;

3. Le danger résultant des efforts de l'hérésie, qui s'applique, sur quelques points de cette province, à répandre de pernicieuses influences, et qui, après avoir si longtemps attaqué les cérémonies de l'église catholique, affecte parfois de les imiter aujourd'hui, pour persuader aux fidèles mal affermis dans la foi ou imprévoyants, que la distance qui existait entre elle et nous est aujourd'hui presque insensible. Plût à Dieu! Oh! c'est avec un grand amour que nous ouvririons à nos frères séparés et nos bras et nos cœurs. Mais, en reprenant quelques-unes de nos cérémonies, ils ne reprennent pas les doctrines seules vraies, seules immuables de notre sainte église catholique, autrefois leur mère, comme elle est et a toujours été la nôtre. Le grand nombre d'entre eux va se précipitant de plus en plus, comme le prévoyait il y a bientôt deux siècles le grand évêque de Meaux, dans une série d'erreurs qui, bientôt, ne leur laisseront plus de vestiges de la foi chrétienne. A ce danger, le concile veut que nous opposions, nos très chers frères, pasteurs et fidèles, des œuvres de charité incessantes, un zèle actif et infatigable à former et à soutenir les écoles des enfants du peuple, et surtout la sainte vie et les bons exemples dont les effets sont toujours si étendus et si salutaires.

Le concile n'a pas épargné ses avertissements paternels aux amis, aux défenseurs les plus zélés de la foi, aux écrivains catholiques qui consacrent leurs efforts, leur temps, souvent leur fortune et leur vie à combattre pour la religion, à venger ses dogmes et sa morale des attaques audacieuses ou perfides de l'impiété. Nous avons dit à ces amis fidèles, avec une liberté presque sévère, qu'il leur arrivait, dans leur ardeur bouillante, de déplacer le pouvoir, de s'emparer à un certain degré du commandement, de la direction, qui dans les choses de Dieu, appartiennent aux évêques; de violer ainsi, dans la chaleur du combat, l'ordre de la hiérarchie, les règles de la discipline; d'oublier que, dans l'église militante, il y a aussi des soldats et des capitaines; que l'autorité n'y appartient pas de droit au zèle et au génie, mais à la mission divine. Nous leur avons dit qu'il leur arrivait, dans leur indignation légitime, d'employer contre nos adversaires des formes trop dures et par là même peu chrétiennes, de condamner arbitrairement des opi-

etiam sollicitudine alia tria amoliantur pericula, de quibus concilium tum ipsos tum patresfamilias etiam atque etiam admonendos putavit.

Primum illud est, quod afferunt pravi libri, pravae ephemerides, prava foliola: quae, id quod non sine dolore dicimus, vel in christianas familias irrepunt, et, si non semper impietatem et licentiam gignunt, at certe fidem, sanas doctrinas, bonos mores debilitant. Cui periculo synodus optat, ut in omnibus provinciae nostrae partibus obiiciantur bibliothecae paroeciales, libris ad pietatem et eruditionem utilibus, doctrina tutis atque ex probata litterarum disciplina conscriptis, instructae.

Alterum est periculum spectaculorum; quae cum semper a primis ecclesiae saeculis usque ad hanc aetatem ab illustrissimis sanctissimisque episcopis et doctoribus improbata fuerint, tum maxime hoc tempore nullum licentiae modum adhibent, neque aut familiae sanctitatem aut religionis maiestatem intactam relinquunt: ut ea, si unquam alias, nunc certe abhorrere debeant christiani.

Tertium vero periculum oritur ex haereticorum conatibus; qui, in quibusdam provinciae nostrae locis, perniciosa semina spargere student; et, postquam tamdiu ecclesiae catholicae caerimonias criminati sunt, nunc easdem perverso studio imitantur, ut imprudentibus et fide infirmis persuadeant scilicet, discrimen, quod olim inter utrosque intéresset, vix iam cerni posse. Quod utinam ita esset! Amantissime profecto errantes fratres passis manibus totisque animis exciperemus. Verumtamen, si paucas recipiunt caerimonias, non ideo sanctae ecclesiae catholicae, ipsorum quondam matris, nunc et omni tempore nostrae, solam veram, solam immutabilem doctrinam recipiunt. Immo vero plerique eorum, id, quod ante duo paene saecula praevidit magnus ille Meldensis episcopus, volvuntur quotidie magis per infinitos errrores; ut mox ne vestigium quidem fidei christianae reliquum habituri sint. Huic periculo, fratres carissimi, omnes tum pastores tum fideles opponere a synodo iubemur nunquam intermissa caritatis opera, strenuum et indefessum studium scholas puerorum plebeiorum instituendi ac fovendi, tum vero maxime vitam sanctam et bona exempla, quorum vis ac salubritas tam late permanare consuevit.

Neque concilium non paternis monitis regendos putavit studiosissimos illos ecclesiae amicos defensoresque, scriptores catholicos, qui ad bellum pro religione gerendum, ad eius de fide ac moribus doctrinam adversus impiorum audaces vel perfidiosos impetus tuendam, vires, tempus, saepe etiam rem familiarem et vitam suam conferunt. Quibus nos fidelibus amicis libere ac paene severe diximus, fieri aliquando, ut animi fervore abrepti, auctoritatem quasi loco moverent, et aliquam partem usurparent potestatis et gubernationis, quae divinis in rebus propria esset episcoporum, atque ita, in ardore pugnae, ordinem hierarchiae et disciplinae turbarent; obliti videlicet, etiam in militante ecclesia milites esse, et duces; nec, si quis animo atque ingenio excelleret, ei continuo fas esse imperare, sed quibus divinitus data esset auctoritas. Neque illud tacuimus, solere eos interdum, iusta quadam indignatione concitatos, uti in nostros adversarios acriore, quam christianos deceret, stilo; necnon temere quasdam notare opiniones, quas minime notaret ecclesia.

nions que l'église ne condamne pas. Nous les avons avertis enfin de se tenir en garde, dans leurs écrits philosophiques et historiques, contre le système plusieurs fois condamné par le pape Grégoire XVI, et qui, en exagérant sans mesure les droits de l'autorité aux dépens de la raison, renverse, comme l'expérience l'a démontré, les fondements de l'une et de l'autre; système qui essaye de reparaître encore parfois et dans la presse et dans de récents ouvrages.

En leur rappelant ici ces avertissements qui prouvent assez notre pleine confiance dans les sentiments dont ils sont animés, nous bénissons avec une profonde tendresse ces fils dévoués, nos généreux défenseurs, et nous implorons pour eux la plénitude des faveurs divines.

Et maintenant, nos très chers frères, que nous reste-t-il, sinon à vous recommander, avec les prières les plus instantes, à Dieu votre père, à Jésus-Christ votre sauveur, à son cœur sacré tout plein d'amour, de grâce et de vérité, à qui nous consacrons avec bonheur et cette province tout entière et chacun de nos diocèses; à vous placer tous sous la protection de Marie, que vous appelez avec nous du nom de mère? Son souvenir a accompagné chacun de nos actes, chacun de nos pas au concile; il a adouci nos fatigues et nos peines. Son nom a été tendrement invoqué dans nos anxiétés et nos doutes, et nous avons senti constamment sa douce et céleste influence. Tous ensemble, et répondant par un même élan de cœur à la demande du souverain pontife, nous avons proclamé notre ferme persuasion que cette Vierge bénie avait été préservée du péché d'origine; nous avons conjuré, en notre nom et au vôtre, le saint siège apostolique de définir comme enseignement de l'église la conception immaculée de Marie. Puissent nos désirs être bientôt exaucés! Puisse la gloire de la reine des vierges briller d'un nouvel éclat, et devenir pour Rome, pour la France, pour le monde entier, une source abondante de grâces, de bénédictions et de salut!

Sera la présente lettre synodale lue au prône, dans toutes les églises et chapelles de nos diocèses, le dimanche qui suivra immédiatement sa réception.

Le huitième jour de décembre, fête de l'Immaculée conception de la très sainte Vierge, de l'an de grâce 1850.

† F.-N., archevêque de Tours.
† Charles, évêque de Vannes.
† J.-B., évêque du Mans.
† Joseph-Marie, évêque de Quimper.
† Jacques-Jean, évêque de Saint-Brieuc.
† Godefroy, évêque de Rennes.
† Guillaume, évêque d'Angers.
† Alexandre, évêque de Nantes.

A Denique eosdem monuimus, ut, si quid de philosophia vel historia scriberent, caverent ab illa doctrina, Gregorii XVI iudicio non semel damnata, quae, cum supra modum efferat auctoritatem rationemque deprimat, utriusque, ut iam usuvenire vidimus, fundamenta subruit; quae tamen doctrina hunc quoque et in ephemeridibus et in libris repullulare interdum cernitur.

Haec igitur monita, quibus nostrum de eorum egregia voluntate iudicium satis declaravimus, dum hoc loco iterum commemoranda censemus, carissimis filiis strenuisque defensoribus nostris maximo amoris sensu optima quaeque et coelestium munerum ubertatem petimus ac precamur.

Quid iam reliquum est, fratres carissimi, nisi ut vos ardentissimis precibus commendemus Deo, patri B nostro, Christo Iesu salvatori eiusque sanctissimo cordi, amoris, gratiae, veritatis plenissimo, cui totam hanc provinciam singulasque dioeceses nostras laeti consecramus; utque vos omnes in tutelam tradamus Mariae, quam una nobiscum appellatis matrem? Cuius memoria, quidquid in concilio susciperemus vel ageremus, assidue nobis comitabatur, laboresque nostros et molestias levabat; cuius nomen quoties pie invocavimus in rebus angustis vel dubiis, toties e coelo suaviter aspirantem sensimus. Hanc virginem benedictam ab originali fuisse labe immunem, certo persuasum nobis esse, quaerenti ea de re summo pontifici respondentes, uno omnes animo, uno ore pronuntiavimus; nostroque nomine ac vestro sanctissimum patrem obtestati sumus, ut Mariam in ipsa C conceptione illibatam fuisse, ecclesiae doctrinam esse declararet. Utinam desiderium nostrum brevi expleatur! Utinam reginae virginum gloria novo hoc splendore clarescat, ac Romae, Galliae totique terrarum orbi fons fiat uberrimus gratiae, felicitatis, salutis!

Atque hae litterae synodicae in singulis ecclesiis et sacellis dioecesium nostrarum, prima, postquam receptae erunt, die dominica e suggesto legantur.

Die octavo decembris, festo beatae Virginis sine peccato conceptae, anni 1850.

† F.-N., archiepiscopus Turonensis.
† Carolus, episcopus Venetensis.
† I.-B., episcopus Cenomanensis.
† Iosephus-Maria, episcopus Corisopitensis.
† Iacobus-Ioannes, episcopus Briocensis.
† Godefridus, episcopus Rhedonensis.
† Gulielmus, episcopus Andegavensis.
† Alexander, episcopus Nannetensis.

CONVENTUS SPOLETANUS EPISCOPORUM UMBRIAE

1849 novembris 29.

Conventus Spoletanus episcoporum Umbriae, habitus Spoleti, die 29 novembris 1849, praeside Ioanne Sabbioni, archiepiscopo Spoletano.

EX ACTIS[1].

Ad sanctissimum dominum Pium IX, pontificem maximum, post absolutum conventu... epistola.

Beatissime pater.

Cum primum nobis, qui in Umbria, finitimisque civitatibus antistites positi, sanctae sedi apostolicae immediate subiicimur, Romanaeque addicti provinciae summum pontificem ceu nostrum metropolitanum reveremur, nuntiatum fuit sanctitatem tuam, studiosissimo animo perhumanisque verbis probasse, ut Spoleti in unum convenire, et post tot rerum discrimina de gravioribus nostrarum dioecesum negotiis agere possemus, ad hoc tam sanctum, ipsique catholicae religioni saluberrimum opus aggrediendum lubentissime properavimus. Ipse Tipher-

[1] Ex libro a reverendissimis dominis St. Ciccolini et G. Boccali edito, qui inscribitur: *Scelta di atti episcopali del cardinale Gioacchino Pecci, arcivescovo di Perugia, ora Leone XIII sommo pontefice.* (Roma, 1879).

coetus finem, iustissimis lacrymis summe lamentati, longum illud molestumque iter, licet senior nec satis firma valetudine, hieme iamiam incrudescente, suscipere non dubitavit. Praestituta die, quae fuit XV kalendas novembris Spoletum assecuti, nulla mora interiecta, nostro initium fecimus coetui, quem sanctitas tua *sacri conventus* titulo decoratum voluit. Eo prima studia nostra spectarunt, ut sanctitati tuae sanctaeque sedi apostolicae, litteris sub die XXI huius mensis datis, nostram subiectionem et obedientiam profiteremur; quemadmodum hac die, sacro conventui fine imposito, eius acta, prout iure placuit praecipere, sanctitatis tuae iudicio et sanctioni, in eiusdem obsequii argumentum, subiicere non immoramur. Quo nihil acceptius contingere nobis posse existimamus; in sanctitate enim tua successorem veneramur beati Petri, cui, infallibilitatis praerogativa donato, munus fratres suos in fide confirmandi fuit ab ipso Christo concreditum. Hinc, quaecumque de hisce actis fuerint proscripta, emendata, declarata, sancita, obsequentissime a nobis, sicuti quaevis sanctae sedis oracula, excipientur.

Quae sanctitas tua serio perpendenda mandaverat, ad ea primum ac potissimum, ut par erat, mentem animumque convertimus; cumque adsignata nobis themata iis apprime responderent, quae quisque nostrum proponere ad suae dioecesis necessitatibus providendum tacite secum meditabatur, nonnisi perpauca illis addere opus fuit.

Probe admodum sapienterque sanctitas tua significaverat, in hac tanta temporum improbitate, hoc esse praecipuum gravissimumque negotium, ut fidei lumen, in populo christiano vel languescens vel pene extinctum, excitetur. Recentiores enim impii homines manifesta animarum pernicie in hanc fidem audacter irruerunt, et praeteritarum aetatum impietatem praetergressi, in eo toti fuere, ut religionem nostram sanctissimam novis nocentioribusque artibus impeterent, divinae revelationis fundamenta ex toto convellerent, et contra Omnipotentem roborati, honorem et cultum, qui illi soli debetur, per summum nefas in creaturas converterent. Iam vero neminem latet, quam arcto foedere cum bonis populorum moribus, clerique disciplina fides consocietur et constringatur: ubi enim mores retro fluunt atque in deterius dilabuntur, fides infirmatur, sicuti cum clerici a disciplinae fervore deficiunt, cum languore fidei degenerant mores; ex adverso, clericorum vita ad honestatis et disciplinae regulas composita, publici mores progrediuntur in melius, et sanctissima religio nostra, ampliorem assecuta dignitatem, beneficum in populos resumit imperium. Quapropter, consiliis ac provisionibus adscitis, in tria haec contendere studuimus, ut, excitato fidei lumine, corrupti populorum mores ad divinarum et ecclesiasticarum legum normas restituerentur, atque collapsa cleri disciplina iuxta canones instauraretur.

Difficillima in qua versamur temporum vicissitudine, peculiaribus dioecesum nostrarum necessitatibus, nec non praesenti fidelium conditione permoti, non pauca expostulavimus, quae alias immodica forsan videri possent. At, sanctitas tua, sapientissima, qua pollet, mente et summa prudentia, ea perpendere, aestimare, meritoque suo ponderare non dedignetur; idque capiat consilii quod ecclesiae utilitati animarumque nobis commissarum saluti magis expedire intellexerit.

Hisce sanctae sedis oraculis quantocius doceri studiosissime optamus, tum ut malis remediis, dum urget necessitas, consultius a nobis adhibeantur, tum ut novis exitiis, quae impii homines sine animi vel temporis intermissione adhuc machinantur, firmus agger incunctanter obiiciatur.

Denique, si quid in hisce actis minus sanctitatis tuae mandatis respondere videatur, veniam a te, beatissime pater, humillime exposcimus, profitentes unice nos, quibuscumque posthabitis humanis rationibus, in Dei gloriam et ecclesiae utilitatem opere nostro intendisse.

Ad sanctissimos beatitudinis tuae pedes provoluti, pro nobis, clero nostro gregibusque nostrae curae concreditis apostolicam benedictionem enixe imploramus.

Spoleti, hac die XXIX novembris, anno MDCCCXLIX.

Humillimi, devotissimi, obsequentissimi famuli et filii:

Ioannes, archiepiscopus Spoletanus, praeses.
Ioseph-Maria, archiepiscopus episcopus Urbevetanus.
Ioachim, archiepiscopus episcopus Perusinus.
Nicolaus, episcopus Fulginatensis.
Marianus, episcopus Amerinus.
Ioseph-Maria, episcopus Civitatis Plebis.
Ioseph, episcopus Eugubinus.
Nicolaus, episcopus Mandelensis.
Ioseph-Maria, episcopus Narniensis.
Raphael, episcopus Nursinus.
Aloysius, episcopus Assisiensis.
Caietanus, episcopus Reatinus.
Ioannes-Baptista, episcopus Aquipendiensis.
Franciscus, episcopus Nucerinus.
F. Felix, episcopus Balneoregiensis.
Nicolaus, episcopus Tudertinus.
Antonius, episcopus Interamnensis.

Pro Amadeo, episcopo Civitatis Castellae, Antonius canonicus Garzoni.

SECTIO III: ACTORUM DELIBERATIONES.

TITULUS I.

De subiectionis erga sanctam sedem apostolicam obtestatione, deque beatae Virginis immaculato conceptu.

Reverendissimi patres in Dei nomine vix congregati, sui esse sentiunt obtestari subiectionem, dependentiam et specialem devotionem suam erga sanctam sedem apostolicam Romanosque pontifices, beati Petri successores, idque declarari sanctissimo in Christo patri Pio divina providentia papae IX, cui et gratias agi decernunt pro benigna facultate et venia sibi data in unum conveniendi.

Animo praeterea reputant beatae Dei genitrici Mariae rem pergratam facturos, atque ipsius, quae cunctas haereses sola interemit in universo mundo, magis praesens in suscepta pergravium rerum tractatione patrocinium habituros, si eius cultum, vehementi cordis affectu unoque animorum foedere coniuncti, pro viribus augere conentur. Tuentur quidem de immaculato Virginis conceptu piam omnium fidelium sententiam, sacrae scripturae et divinae traditioni conformem, uti iam ante peculiari uniuscuiusque voto hac super re sanctissimo domino retulerunt; non dubitant tamen, quin ad coeli reginae decus conducat statuere, ut hoc votum separatim emissum modo simul confirmetur, instanteque pro dogmatici iudicii expedito oraculo adiiciantur preces. Quare, litteras per deputatos reverendissimos episcopos Urbevetanum, Perusinum et Balneoregiensem conscriptas, tum haec tum superius statuta exprimentes, probant, et praelaudato sanctissimo domino mittendas esse lubentissime assentiuntur.

TITULUS II.

De fide catholica, ac de provisionibus ad eam vindicandam.

Cum tot tantique sint conatus, quibus res catholica in praesentiarum appetitur, fidei custodes a Deo constituti antistites maxime satagere debent et prospicere, ne quid illa vel minimum detrimenti patiatur. Quapropter, sacer conventus hunc fidei inaestimabilem sacrumque thesaurum pro virili parte integrum inviolatumque servare, omnesque eius veritates, prout sancta mater ecclesia amplectitur et tenet, se amplecti et tenere expresse declarat. Quia vero aevo nostro fidei unitas et absoluta necessitas, legitimarum potestatum auctoritas, et privata rerum dominia iure quaesita acrius prae ceteris impugnantur, has veritates solemniter profiteri, et, quantum in se est, etiam cum vitae discrimine tueri potissimum intendit, suamque vigilantiam et solertiam augere, ut populos sibi commissos sermonibus, hortationibus, ceterisque potioribus modis vario hominum gradui accommodatis eas edoceat. Huc spectant litterae pastorales nomine congregatorum antistitum publicandae, et provisiones in errores recentius diffusos, quae subsequuntur.

I. Quotiescumque errores in sanam doctrinam ex divina revelatione manantem ab hostibus catholicae religionis quovis tempore vulgati sunt, id moris sanctae sedi apostolicae fuit, ut eorumdem seu in oecumenicis conciliis, seu per constitutiones ab ipsa sede apostolica ad hoc confectas et divulgatas, explicitam emitteret condemnationem. Huic usui sacer conventus inhaerens, quo melius tot refutentur errores contra ea, quae divinitus revelata sunt, recentius diffusi, quorum alii ipsa sacrosanctae religionis nostrae fundamenta ex toto convellunt; alii id, quod tradit apostolus de obedientia potestatibus superioribus debita, impugnant; alii tandem in bona temporalia sanctissima domini iura infringunt; in primis illud medium adhibendum statuit, ut sanctissimus dominus ad constitutionem conficiendam suppliciter exoretur, qua singuli errores praedictam triplicem speciem respicientes, veluti sub uno oculorum intuitu nominatim recenseantur, pro eorum ratione censura theologica notentur, formisque consuetis damnatione plectantur. Quamvis enim et ipsi errores hodierni fuerint alias et divisim ab ecclesia substantialiter damnati, sacer tamen conventus non dubitat, quin eos praefato modo in unum colligere, specifica nota theologica mulctare, eaque nova forma, quam recentius induerunt, exhibere Christi fidelibus ad salutem sit profuturum, quemadmodum huiusmodi sanctae sedis oracula, Deo sic disponente, serius ocius fugatis erroribus, ad sanam doctrinam sartam tectam servandam, vel ad disciplinam collapsam restituendam profuere.

II. Sacer conventus sedulo perpendens artem typographicam, quemadmodum sapientibus viris ad plurimum boni hominum societati procurandum aptissimum esse instrumentum, ita e contra religionis hostibus ad plurimum mali efficiendum nocentissima arma suppeditare, iisdem validissimis armis, quibus error veritate, et malum bono vicissim propulsetur, et, quoad fieri potest, penitus deleatur, continuo uti constituit. Quapropter, quemque episcopum in Domino hortatur, ut [ad] sanae doctrinae pabulum gregi suo uberius praebendum, († qua) pro suae dioecesis ratione et amplitudine ea praesertim opuscula typis evulget, quibus hodierni errores melius detegantur, atque magis invicte refutentur; parvam quoque bibliothecam constituat, in qua ad communem tam clericorum quam laicorum usum et utilitatem extent libri a probatissimis viris exarati, ab iis praesertim qui ad errores refellendos, perniciosasque doctrinas refutandas vel antea scripserunt vel in posterum scribent. Atque, ut idipsum obtineri facilius possit, decrevit inire quamprimum cum aliquo typographo contractum, praecipue pro periodica diarii catholici evulgatione, cuius sit multiplices aevi nostri errores diluere, eisque revelatas obiicere veritates maiori qua fieri potest luce declaratas. Pariter, ex Umbriae civitatibus Perusiam eligere, in qua litterarum scientiarumque studia maxime excolerentur, ibique typographiam constabiliendam decrevit, quae ab huius civitatis episcopo penderet, traditis pro necessariis expensis pecuniariis oblationibus, quas singuli pro suis viribus sponte exhibuere, quin tamen ad eas in posterum praestandas se obstringerent. Has vero oblationes aliis additas, quas finitimarum provinciarum episcopi, officiosis litteris ad id excitati, aliique tam clerici quam laici pietate insignes largientur, ea denique, quae ex diarii distributione, aliorumque librorum et opusculorum venditione percipientur, ad hoc perutile opus commode conducere sacer conventus confidit. Hoc autem inceptum cum idiotis rudibusque, quorum ratio pari iure habenda est episcopis, minus provideat, idcirco parochis, concionatoribus, sacrarumque missionum ministris sacer conventus committendum statuit, ut, quoties suo evangelizandi munere funguntur, de sacrosanctae religionis nostrae sanctitate et necessitate, de obedientia et obsequio legitimis potestatibus debito, de poenitentiae sacramenti institutione divina, de matrimonii sanctitate, de peccati turpis in sextum decalogi praeceptum infando dedecore, pergravi malitia funestisque effectibus, deque alieni dominii inviolabili iure proprios habeant sermones, conciones, catecheses. Sacro demum consessui visum est, non parum ad hanc ipsam metam attingendam conducere episcoporum curam, qua per suos peritiores clericos catechismus conficiatur, ad formam communium doctrinae christianae institutionum notis instructus et praeditus, in quibus praecipui et perniciosiores ex recentibus erroribus, argumentis popularibus quidem, at quam fieri potest invictis, refutentur: cuius tamen specimen satius esset pro methodi uniformitate, ut ante publicationem ipsi sacro conventui exhiberetur.

III. Non sine magno animi dolore, nec siccis oculis testis extitit sacer conventus, atque ideo admodum compertum habuit, quanta librorum vis, quot opuscula, lithographiae, omnisque generis scripta ex finitimis statibus in pontificiam ditionem fuerint asportata, et quantum animi, quantum opportunitatis, incitamenti potiorumque armorum ad improvidas multorum mentes erroribus imbuendas, ad simplicium corda pervertenda, et ad publicos mores depravatione inficiendos, hinc ceperint incredulitatis magistri. Huic tanto malo ut efficax remedium aliquod paretur, decrevit ad summum pontificem recursum habendum, eumque enixis precibus exorandum, ut, melfori modo quo potest, strictioribus nempe legibus et curis, hac super re providere non dedignetur.

IV. Non minori cordis aegritudine novit sacer consessus extare libros, scripta, lithographias, aliaque similia irreligiosa, immoralia, atque ad rebellionem incitantia apud quosdam bibliopolas, quorum aliqui libros prohibitos vendendi facultate praediti sunt, atque huiusmodi innixi facultatibus, quibus manifestum est non raro fuisse abusos, eos libros facile vendunt et extrudunt. Hinc, statuit instanter a summo pontifice postulare, ut has facultates pro-

batissimis tantum viris, certis praestitutis legibus ac conditionibus, in posterum concedat.

V. Quin immo sacer consessus a supremo regimine exposcit, ut curas ad ea quoque loca convertat, in quibus libri proferuntur legendi (vulgo *gabinetti di lettura*), ut haec ad instar academiarum in posterum permittantur, atque ideo locorum ordinariis subiiciantur; quod ad ea etiam, quae iam extant, extendi postulat.

VI. Ad errores autem iam diffusos expellendos, atque ad impediendum quominus ulterius divulgentur, aut adhuc exstent impietatis magistri, per quos perniciosi perpetuentur effectus, qui ex illa divulgatione manarunt, sacer conventus, sancti Caroli Borromaei vestigiis inhaerens, institui in unaquaque dioecesi decernit probatorum utriusque cleri consilium, cuius sit pervigilare, an et quibus artibus novi errores serpant aut disseminentur, atque episcopum de hisce docere, ut, collatis consiliis, remedia capiat, quibus id mali ipso suo initio extingui possit, ne ad animarum perniciem magis magisque diffundatur, vel, quod peius est, in dies confirmetur et crescat.

VII. Animadvertit sacer conventus fere omnino negligi, vel potius esse veluti oblitas et antiquatas leges, quae communicationem Hebraeorum cum Christi fidelibus iustis limitibus circumscribunt, quibusque praecipitur, ut impietatis magistri denuntientur, sive errores voce doceant, sive scriptis et typis evulgent. Quod attinet ad postremum, parochis, concionatoribus et confessariis committere decrevit, ut populos moneant de lege, qua tam libros prohibitos ecclesiasticae curiae tenentur tradere, quam eos denuntiare, qui doctrinas vel fidei, vel moribus, vel obedientiae legitimis potestatibus debitae contrarias in vulgus edicere audeant. Statuit etiam ab apostolica sede suppliciter et instanter exposcere, ut, temporum difficultatibus sublatis, mox supremum sacrae inquisitionis tribunal ad pristinam eius institutionem saltem quoad substantiam revocet, atque ita constituat, ut cum locorum episcopis concinne conveniat, et unum quoddam efficiat.

VIII. Postremo, laudabili praxi, cui in gravioribus temporum necessitatibus inhaesit ecclesia, sacer et ipse consessus inhaerens, ad haereseum errorumque pestifera [eradicanda] zizania, quae eheu! nimium non solum creverunt, sed et profundas egerunt radices atque prorsus invaluere, quaedam religionis opera fovere constituit, quibus Dei matri vel alicui redemptionis nostrae mysterio ferventior cultus adhibeatur. Hinc, ad indefessas preces fundendas Christi fideles quam vehementissime hortatur et excitat, praesertim autem ut peculiari amore et veneratione sanctissima Iesu et Mariae corda, nec non Redemptoris nostri pretiosissimum sanguinem prosequantur et colant. Precibus autem ad hunc ipsum finem optat, ut coniungantur pietatis opera, inter quae iure primum sibi locum vindicat fidei propagationis pium sodalitium. Cum enim hoc opus impiorum conatibus, qui toti sunt, ut eam fidem aut destruant aut erroribus inficiant, penitus adversetur, et cum quam maxime curet, ut ad maiorem Dei gloriam hominumque salutem in ultimas terras adhuc infideles propagetur, spem facilem praebet fore, ut et apud nos haec sanctissima fides in sua puritate permaneat, bonis operibus vigeat, et vinculo caritatis magis magisque augeatur.

TITULUS III.

De sanctissimo Dei nomine colendo, et blasphemiis non dehonestando.

Sanctum et terribile Dei nomen timere, amare et devoto cordis obsequio colere, est praecipuum christianae pietatis fundamentum. Huius sanctissimi nominis cultum augere, eiusque honorem integrum inviolatumque servare tota mentis acie totisque animi viribus debent episcopi, utpote qui pro suo divinitus accepto ministerio fideles multimodis pietatis operibus ad aeternam salutem dirigere tenentur. Ipsos igitur fideles primum saluberrimis illis affectibus inflamment frequenti sermone, scriptis aliisque modis, qui ad id condòcere videantur; deinde innumeras indulgentias commemorent, quas facile lucrari potest unusquisque fidelium quoties, data occasione, voce, nutu aliaque pia significatione illud admirabile nomen studeat venerari. Ea pietatis exercitia ad hunc finem instituta, et indulgentiarum thesauris locupletata, enixe promoveant; huius generis esset laudabilis praxis in aliquibus dioecesibus vigens, quasdam laudes et preces alternatim cum populo recitandi ante vel post benedictionem cum augustissimo sacramento impertiendam vel impertitam; atque inter alias illae preces vel laudes commendantur typis vulgatae, quae incipiunt *„Dio sia benedetto"*.

Quae superius commemorata sunt coercent quoque, si minus radicitus evellunt, detestabile lateque diffusum blasphemiae vitium. Id nihilominus efficacius consequi intendens, sacer consessus statuit, ut, suo nomine, populi unicuique episcoporum commissi gravibus verbis moneantur de horrendo blasphemiae crimine, et de innumeris malis, quae blasphemantibus imminent, et non raro in hac quoque vita obveniunt. Excitat praeterea episcopus, ut poenas adversus blasphemantes peculiaribus edictis sanciant, vel sancitas renovent; occasione autem alicuius frequentioris ad ecclesiam concursus, quo fideles ad Dei amorem et ad peccatorum poenitentiam magis solent commoveri, edicta huiusmodi legi iubeant, et praefinitis anni diebus identidem publicari.

TITULUS IV.

De sacrosanctis ecclesiis.

In encyclica sacrae congregationis episcoporum et regularium, die 26 iulii 1701, sanctae memoriae Clementis XI iussu edita, plurima salubriter sanciuntur ad honorem et venerationem Dei templis conciliandum aptissima; proinde sacro consessui visum est eorum nonnulla hic recensere, et pro rei gravitate episcoporum sollicitudini vehementer commendare, ut ea, ubi necesse sit, renoventur, et renovata vigeant et ad amussim compleantur.

Plurimum refert adlaborare, ut fideles, eo remoto cuiusdam indifferentiae statu, contemptui ferme proximo, quo in aedibus Deo sacris versantur, quantum his honoris et venerationis debeatur, in animum sibi penitus inducant. Ad haec valde confert, ut episcopi, ex laudati pontificis sententia, concionibus, hortationibus, edictis, aliisque similibus fideles doceant, nihil indignius esse Deo, quam domos eidem dicatas contemni; id minis et flagellis, quibus templorum profanatores percussit, aliisque terrificis argumentis luculenter ostendisse; inde in populos pestes, famem, bella, terraemotus, egestates, et alia huiusmodi irrumpere; haec enim miseriarum congeries nihil aliud quam *ultio Domini est, ultio templi sui*; contra solere Deum innumera beneficia, tam spiritualia quam temporalia, iis largiri, qui sacras aedes debito obsequio ac veneratione prosequuntur.

Ut idipsum obtineatur, iuvat quoque committere confessariis peculiare munus serio admonendi de re tam gravi suos poenitentes, illud cum eis Christi effatum usurpantes, *„domum Dei, domum esse orationis, efficique ab eius profanatoribus speluncam latronum"*. Curandum pariter, ut mulieres debita humilitate et modestia, absque pompis aliis-

que illecebris, ad loca sancta accedant; ut in ecclesiis, ubi fieri potest, a viris segregentur. Omnino a sacris templis arcenda profana colloquia, negotia, strepitus, circuli, amores; severisque poenis in eos qui haec audent animadvertendum.

Dum sacra, et praecipue sacrosanctum missae sacrificium peraguntur, serio moneantur fideles, ut rei locique veneratione permoti, non tantum corpore sed et mentis intentione praesentes sint.

In solemnitatibus procul absint spectacula, convivia immodica, profanae musicae aliaque similia, quae vel alio divertere populum valeant vel in ipsis templis animum a sacris ritibus avocare.

Episcopi magnopere studeant, ut sacri ministri devote, modeste ac decenter munere suo in ecclesiis fungantur, praesertim cum augustissimum sacramentum populorum adorationi exponitur, et sacrum viaticum ad infirmos defertur.

Omnia vero in Dei templis rite, ordinate statisque horis disponantur et fiant, ne fidelibus adstantibus fastidio sint. Pauperes eleemosynas intra templorum septa quaeritare prohibeantur, ne importunitate sua fideles ab orando divertant.

Episcopi poenas edictis inflictas reapse repetant, atque iuris remedia adhibeant, ut superius dicta et cetera in laudatis litteris Clementis XI sapientissime disposita, tum a fidelibus, tum pro sua parte a parochis cunctisque ecclesiarum rectoribus, non exceptis regularibus quoad suas ecclesias, ad unguem custodiantur.

TITULUS V.

De festorum sanctificatione.

Perutile quidem, maximique momenti est, priscam pietatem in Christi fidelium animis suscitare, qua ab omnibus peculiaris Deo cultus diebus festis tribuatur. Idcirco, sacer consessus statuit, ut per edictum, nomine omnium episcoporum conditum, populi edoceantur, eisque commemoretur quid sacrae litterae intendant, quid sancti patres moneant, quid sancta mater ecclesia praecipiat de festorum sanctificatione omnimode procuranda.

Peculiari vero edicto episcopi singillatim, quae agenda, a quibus abstinendum saepe saepius significent, et efficaci sanctione confirment, ut hoc ecclesiae praeceptum de festorum sanctificatione in plenam, benedicente Domino, observantiam revocetur. Huiusmodi edictum quolibet anno, stata die, a parochis suo gregi perlegi atque in singulis officinis patenti loco affigi et usque manere iubeatur. In transgressores absque personarum acceptione animadvertant, simulque statuant qui impositas mulctas in pios usus expendendas exigat.

Parochi et confessarii, quam saepissime poterunt, salutaria monita fidelibus tradant, ut sedulo perficiant quidquid pro festorum sanctificatione provisum est. In certis ecclesiis, sint vel ne paroeciae, verbi Dei pabulo, quantum fieri potest, diebus festis populos frequenter refici, sanctissimi sacramenti benedictione muniri, beataeque Virginis Rosarii recitatione excoli, episcopi studeant. Uno verbo nullum non moveant lapidem, ut festos dies, ea qua decet devotione, Christi fideles venerentur.

TITULUS VI.

De abstinentia a vetitis cibis.

Sacer conventus quam maxime dolet, ecclesiasticas legeis ieiunium et a quibusdam cibis statis diebus abstinentiam praecipientes, non solum in privatorum familiis, sed etiam in cauponis, tabernis aliisque publicis locis passim et impune contemni; legem vero abstinentiae usque eo conculcari, ut in diversoriis et hospitiis cibi vetiti consulto parentur, aut saltem nonnisi tales potuisse sibi comparare dictitent caupones, atque ita viatores hanc legem violare vel inviti cogantur. Huic tam pravo abusui, qui in plurimorum animis, per se ad malum naturae vitio proclivibus, altas egit radices, utiliter obsistere, aut efficax afferre remedium, sola episcopalis auctoritas haud posse omnino videtur. Quapropter sacer consessus sanctissimum dominum enixe obtestatur, ut, etiam qua princeps temporalis, in sua ditione eas provisiones adsciscat, quas summa eius prudentia suggesserit, ad legum ieiunii et abstinentiae violationem eliminandam a praedictis publicis locis, quo, comedendi causa, confluere solent et conterranei et exteri et viatores. Praevidet enim sacer consessus non arduum fore, ut episcopi, superioris gubernii auxilio suffulti, abusum a publicis diversoriis auferant, et earumdem legum observantiam in suis dioecesibus restituant.

TITULUS VII.

De doctrina christiana.

Magna fuit semper episcopis sollicitudo de plebe, eius praecipue classis, quae rusticanam vel aliam quamlibet artem exercens, tota est ad victum labore manuum sibi comparandum, et interim animarum salutem adeo negligit, ut nec catholicae religionis doctrinam callere, nec christianorum officia cognoscere cogitet. Plebem hac ignorantia laborantem haud difficile fuit impiis hoc postremo tempore a recta via abducere. Idcirco, sacer consessus hanc ignorantiam depellere cupiens, ipsiusque sanctissimi Pii IX voluntati inhaerens, de doctrina christiana speciali titulo agere statuit, ea seligendo ex Romanorum pontificum litteris vel synodalibus statutis, quae magis opportuna videntur.

I. Parochi et ceteri omnes curam animarum habentes munus plebem docendi doctrinam christianam, atque Dei et ecclesiae praecepta non praetermittant. Ita vero praedicto muneri satisfaciant, ut diebus dominicis utriusque sexus pueris christianae doctrinae rudimenta tradant; aliis autem festivis diebus ceteris provectioris aetatis easdem veritates, ac morum regulas catechesi explanent, iuxta normam catechismi Romani.

II. In ruralibus ecclesiis, ubi diebus festis nequeunt parochi missam celebrare, capellani ibi sacrum facientes christianam doctrinam pueros docere teneantur. Parochi vero vigilent, ne capellani id praetermittant, a quibus rationem tum de pueris qui interfuerint, tum de istorum in addiscendis fidei rudimentis progressu sedulo repetant.

III. Doctrinam christianam docentes, alternatim cum pueris puellisque, partim initio partim sub ipso fine recitent *Pater*, *Ave* et *Credo*, praecipua catholicae fidei mysteria, divina et ecclesiastica praecepta, actusque theologalium virtutum et contritionis.

IV. Horum actuum formulae, nec non et doctrinae christianae tradendae methodus, sint omnibus, quantum fieri potest, uniformes. Ad utrumque valde accommodata censentur opuscula a venerabili cardinale Bellarmino concinnata et a sanctae memoriae Clemente VIII adprobata, superadditis tamen instructionibus de confessione et communione in appendice concilii Romani appositis.

V. Expedit ut, apud cunctos parochos, tabula sive index exstet puerorum et puellarum a sexto aetatis anno ad decimum sextum, atque etiam ulterioris aetatis, si qui ad salutem necessaria scitu ignorent, qui omnes christianae doctrinae interesse omnino debent. Tam diligentium quam negligentium nomina, nec non monitiones de horum negligentia parentibus aliisque factas, in hac tabula recenseant parochi, eamque episcoporum nutu ad ecclesiasticam cancellariam transmittant.

VI. Cum parentes, tutores, curatores aliique huiusmodi culpa non vacent, si filii, pupilli ceterique sibi subiecti christianae doctrinae non interint: idcirco curiae ecclesiasticae, de hac negligentia certiores factae, eos primum serio moneant; deinde, ubi hoc non sufficiat, poena in synodo dioecesana vel edictis comminata etiam mulctent.

VII. In dioecesibus, ubi id fieri potest, erigi studeant episcopi congregationes *de doctrina christiana* nuncupatas, quas ipse Benedictus XIV summopere laudat.

VIII. Si qui adultiores ad salutem necessaria, tam necessitate medii quam necessitate praecepti, ignorent, eos in statu aeternae damnationis diu manere non sinant parochi; sed omni caritate et patientia cum illis agant, et domi, horis opportunioribus, privatim saltem scitu necessariis eos imbuant.

IX. Curent episcopi allicere presbyteros, praesertim iuniores, ad parochos in doctrina christiana tradenda coadiuvandos, etiam spe consequendi beneficia, vel alia honorifica officia, eodem fere modo, quo ordinationis facilius consequendae intuitu clericos ad id onus impellunt.

X. Quae a Romanis pontificibus hac super re fuere disposita, servari oportet, nullisque tribui subsidia, etiam dotalia, ab episcopi placito dependentia, absque parochorum documentis, quibus certum fiat filios, filias vel alios subditos talia subsidia expostulantium doctrinam christianam frequentasse, poena adiecta locorum piorum administratoribus aere proprio eadem solvendi.

XI. Parochi omnes non solum praedictis diebus, sed aliis quoque, ubi laudabilis consuetudo viget, veluti toto quadragesimae tempore, teneantur christianam doctrinam quotidie docere, utriusque sexus adolescentes ad primam communionem praedisponere, eosque, qui erunt confirmandi, per aliquot dies congruenter instruere.

XII. Postremo meminerint parochi munus a Tridentino [concilio] sibi impositum sacrosanctum evangelium ad populos explanandi quovis die dominico vel festo de praecepto, brevique apertoque sermone, ac verbis auditorum captui accommodatis, ita ut fideles ab ignorantiae tenebris ad scientiae claritatem, ab errore ad veritatem, a vitiis ad virtutem veluti manu perducant. Hanc vero concionem vel catechesim ad plebem habentes, prout sibi sollers prudentia suggesserit, occasionem arripiant a fidelium animis removendi hodiernos errores tam multifarie grassantes.

TITULUS VIII.

De clero.

Inter alia, quae ipse summus pontifex discutienda mandavit, exstat et clerus; huic idcirco sacer conventus modo sedulam et accuratiorem operam impendendam ducit. A clero enim bonis moribus instructo animarumque saluti studiose prospiciente, reliquorum fidelium religionem et innocentiam praecipue pendere ipsa Tridentina synodus apertissime tradit. Et sane cum clerus iuxta sanctissimorum patrum praescripta et conciliorum decreta vitam moresque instituat, et sui status sublimitati sanctissimoque fini ad amussim respondeat, id est cunctis actibus suis, *„non ea quae mundi sunt,"* ut ait Tridentinum, *sed animarum salutem atque coelestem patriam cogitet"*, non multum incudabit ad errores aevo nostro tam late diffusos de medio tollendos, illam nempe in iis, quae ad religionem et pietatem pertinent, exitialem indifferentiam, et in clerum ipsum resque sacras inverecundum contemptum. Pastores vero aliique curam animarum habentes his omnibus debent praecipue adhaerere, et ab ipsa suspicione carnalis affectus, in sui ministerii partibus impleudis, esse prorsus immunes, non sine magna trepidatione animo repetentes, quales obiurgationes et poenas Heli summus sacerdos perpessus sit, et quae Deus ipse comminatus est in Ezechielis verbis: *„Vae pastoribus Israël, qui pascebant semetipsos. Ecce ego requiram gregem meum de manu eorum."*

§ I. *De episcopis.*

Quapropter sacer consessus, pro rei gravitate omnibus posthabitis humanis rationibus, de clero suscipere tractationem haud dubitat, atque ad aliorum aedificationem a seipso incipere, exemplum et doctrinam sacrosancti concilii Tridentini prae se ferens, in quo haec habentur memoranda verba: *„Totius familiae domini status et ordo mutabit, si quod requiritur in corpore, non inveniatur in capite."* Nulla quidem speciali causa, Deo miserante, ad agendum de episcopis sacer conventus movetur; omnes enim postremae persecutionis difficillimo tempore prudentiae, fortitudinis et irreprehensibilis agendi rationis specimen dederunt, ita ut ii qui ex adverso erant, veriti sint, nihil habentes malum dicere de ipsis; omnesque quantum sibi cordi esset intactam servare fidem, ecclesiae iura defendere, et religionis vim in Christi fidelibus firmare, adeo demonstrarunt, ut carceres bonorumque exspoliationem pati, angustiis, ipsoque vitae discrimine premi non horruerint. Expedit tamen ad hunc ipsum spiritum in coetu episcoporum servandum, et, quantum possibile est, etiam augendum, quasdam doctrinas et regulas innuere, quas identidem iuvat meminisse. Sancti erant, et angeli appellantur Apocalypsis episcopi; attamen eos non solum monet, sed etiam arguit Ioannes.

Ante omnia optat sacer consessus, ne unquam mente excidat sanctorum patrum doctrina a sancto Thoma tam dilucide enucleata, episcoporum statum ipsi religiosorum statui perfectione praecellere; illorum enim est alios ad perfectionem perducere, quippe qui dati sunt, iuxta apostolum, ad consummationem sanctorum; hi autem solummodo contendere ad eam vi sui status tenentur. Hinc episcopos pro sui muneris dignitate obedientiam, pauperiatem et castitatem, quibus regulares obstringuntur, non solum colere, sed in iis eminenter praefulgere necesse est.

Decet primo episcopos superioribus potestatibus obsequelam, atque erga sanctam sedem apostolicam obsequium, devotionem et reverentiam ad exemplum exhibere.

Eos insuper fas est paupertatem colere, quae in hoc sita est, ut eorum animus a terrenarum rerum amore arceatur, et ad omnia relinquenda paratus sit, quoties id Dei honor postulet, vel sui gregis aeterna salus, prout habet sanctus Thomas: *„vel pauperibus sui gregis largiendo, vel rapinam bonorum suorum cum gaudio sustinendo"*. Quapropter, a luxu in vestibus, supellectili, mensa, famulis, curribus, equis et similibus abhorreant oportet, ea servata decentia et parsimonia, quae a sacris canonibus, et praesertim a Tridentino, tanto studio exposcitur et inculcatur. Et quoniam consanguineorum amore ipsi sapientes quandoque ad immoderata rapiuntur, expedire videtur episcopalis mensae bonorum administrationem numquam illis, quantumvis honestis, ad cuiusque querimoniae notam effugiendam, committi, et cum his, quatenus indigeant, ad instar aliorum pauperum agi, ut monet Tridentinum. Ex illa vero animi a rebus temporalibus avocatione nullimode consequitur, bonorum administrationem

esse negligendam; immo cum episcopis munus insit A invigilandi, ut piarum institutionum administratio recte procedat, eo magis haec vigilantia est ipsis habenda de episcopalis mensae bonis, quae sunt patrimonia pauperum specialiter episcoporum curis commissa, ut ea non solum servent, sed etiam faciant meliora. Exinde pariter ipso quoque eleemosynas largiendi titulo suffragante, multo minus inferre licet, reditus mensae nimis profuse impendi posse, aut indiscriminatim erogari usque eo, ut aere alieno se gravent; si enim ei solvendo sint impares, vel mensa detrimentum capit, vel eorum memoriae dedecus infertur.

Sicuti ex sanctis patribus ea virtus est castitas, quae homines velut Angelos facit, quaeque vel minima labecula obscuratur, ita episcopi, qui hoc castitatis ornamento prae ceteris praefulgere debent, — oportet, ut iis cum foeminis, quantumvis honestis et piis, nunquam sit consuetudo, nec ipsa, nisi B rationabili causa honestetur, simplex conversatio; et quando pro munere suo ipsas audire necesse sit, eas omnes cautiones adhibeant, quibus omnes antistites sanctitatis fama spectabiles, ut in eorum vita legere est, solerti ratione usi sunt. Sanctus Augustinus praeterea docet, cum proximioribus etiam consanguineis cohabitationem vitare, hac ductus ratione, *quod etsi propinquae mulieres suspectae non sint, tamen quae ad eas ventitarent, posse suspicionem efficere:* a qua suspicione excipiantur quidem ipsi episcopi, at excipi certe non poterunt eorum familiares, sive clerici sint, sive laici. Id autem potiori ratione intelligendum de cohabitatione mulierum ad famulorum familias pertinentium: nihil enim in domibus episcoporum decet esse, nisi quod bonum Christi odorem, nempe castitatem a quavis suspicionis specie remotam, ex omni parte redoleat. Atque ut familiarium mali mores, C eorumque lucri aviditas nihil optimae existimationis circa praefatas virtutes episcopis detrahant, maxima vigilantia ipsis opus est, ut illi tam quae religionem et mores, quam quae cuiusque officia et munia spectant, inculpabili agendi ratione perficiant.

Haec eadem vigilantia erga curiae officiales episcopis est adhibenda, ne scilicet, praeter supra memorata, eos inconsulto, vel nimia facilitate de rebus gravioribus dioecesis participes faciant, neve eis in consiliis capiendis plus iusto deferant, vel quid nimis eorum studiis et operae concedant, quod et de aliis familiaribus aequa ratione dicendum; ut vel cessent, vel nullo fundamento nitantur, quae de eorum mercimonio, sive de taxarum immodicitate non raro effutiuntur, querimoniae.

Plurimi faciant atque etiam studiose impleant episcopi praedicationis officium per manuum impositionem specialiter ipsis commissum: quodsi D illud alteri sit committendum, videant ne iis demandetur, qui, ut mos vere improbandus invaluit, verbum Dei tradunt, seu potius illud contaminant quibusdam dicendi modis, qui profanam nimium, parum vero aut ferme nihilum sacram redolent eloquentiam. Concionatores huiusmodi in unaquaque dioecesi a cathedra veritatis arceantur.

Pastoralis visitationis officium a sacris canonibus tam graviter commendatum, et ex cuius omissione innumerabilia mala exoriuntur, sat est ut ad memoriam revocetur. Ne vero sacrae visitationis decreta, ut quandoque accidit, irrita maneant, aliqui ex peritioribus ecclesiasticis in unaquaque dioecesi deputentur, quorum sit vel per se ex improviso accedere, vel alios mittere, qui an ea fuerint impleta, quique missarum quoque onera, piorumque locorum rationes sedulo recognoscant.

Demum dioecesanas synodos disciplinae tam utiles celebrandas curent episcopi: quodsi quid harum obstet celebrationi, saltem necessitatibus dioecesis provideatur, et malis remedia parentur apud se convocando semel in anno vicarios foraneos, seu probatiores presbyteros, qui eos quid in dioecesi corrigere, quid fovere, quid praecipere opus sit doceant, ut, collatis consiliis, aptiores capiantur provisiones.

§ II. *De clericis in genere.*

Iamdudum impii id efficere conati sunt, ut clerus a suo officio desciceret, et eos assumeret vivendi modos, qui a sacro suo ministerio quam longe abhorrerent: turbatio vero proxime composita, quae ad instar violenti turbinis sacra omnia pervertere nitebatur, quaeque Dei ministros praecipue appetiit, non paucos, quo seductionis astus non pervenerant, partim timore, partim vi quodammodo impulit ad laicorum vestes induendas, rationesque eis proprias imitandas, ut se occultarent, et persecutionem effugerent. Hoc vitae institutum temporum circumstantiis honestatum non amplius decet clericos, a quorum more, usu et ratione ad gravitatem, modestiam et sanctitatem compositis, iuxta superius memoratas Tridentini doctrinas, reliquorum fidelium religio et innocentia plurimum pendent. Hinc saber conventus quidquid inordinatum et inconditum, propter eas quas innuimus causas, in cleri disciplinam irrepserit, expungere et ad pristinam rectam normam revocare cupiens, eorum omnium quae per canones, dioecesanas synodos, ceteraque episcoporum edicta statuta sunt, generatim observantiam praecipere, quaedam vero temporum necessitatibus magis accommodata explicite tradere intendit.

Divini cultus officia, quo sunt prae ceteris reverenda, eo magis vestium quoque gravitatem expostulant: idcirco cuiusque ordinis clerici vestem talarem induant quoties e domo ad illa peragenda, iuxta munus cuique proprium, pergunt. Canonici vero et beneficiati choro addicti eadem talari veste in civitatibus terrisque praeclarioribus toto mane utantur; immo et reliquo diei tempore eos sic incedere, ut aliquibus locis mos est, non parum sacro conventui esset in votis. Ceteris temporibus non aliae clericis sint vestes, quam nigri vel obscuri coloris, eaeque simplices, decentes et infra genua saltem productae, et nunquam formis confectae, quae inter laicos invehuntur in dies: triangularis et itidem nigri coloris sit pileus, nec discolor circa collum fascia, vulgo *collare*, quae tamen a nimia elegantia vel levitate adhorreat, eis desit. Caesariem non nutriant, neque ita detondeant, ut vanitatem prae se ferant, habeantque semper patulam in superiore capitis parte coronam. Quae vestium decentia tum quoque servetur, cum quis recreationis gratia licitae venationi vacet: de cetero nemo clericorum deferat arma.

Laicorum coetus, ubi vel otiosi, vel quod peius est parum religioni aut moribus consoni sermones habentur, devitent clerici, atque ab eorum consuetudine, qui dubiae aestimationis fama culpantur, sedulo declinent: publicas non adeant tabernas nisi in itinere constituti, et quando aliud non inveniant hospitium; officinas, si quid scandali insit, non frequentent; et in ipsis locis, ubi poculenta et esculenta parantur, vulgo *Café*, diutius quam necessitas exigit non immorentur: a theatris vero, aliisque profanis spectaculis, aleis, ceterisque similibus omnino abstineant. Quinimmo magis populo bonis exemplis praelucerent, suoque decori melius prospicerent, si tam frequenter laicorum domos

invisendi seu conversandi causa non adirent, eaque loca vitarent, ubi multi ad publica solatia conveniunt, vel ubi talia habentur, quae levitatem spectatoribus inesse ostendant. Non solum cum mulieribus nullam, de quarum pudicitia dubitari iure possit, unquam habeant consuetudinem, sed etiam cum ceteris, quando necessitas vel caritas urget, graviter et modeste conversentur, nimiam devitantes cum illis familiaritatem, frequentiam. Hac de causa praecipitur etiam ne umquam clerici, absque ordinarii licentia, magistri munus in privatis domibus vel suscipiant vel exerceant. *„Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus"*, ait sanctus Paulus: quae verba ea omnia complectuntur, quae sacri canones hac super re sapientissime decreverunt; praesertim tamen, ne scandalum non leve patiantur laici dum clericos intuentur in publicis nundinis vendere et emere, ab iis penitus abhorrere meminerint qui in sortem Domini vocati sunt.

Sed quoniam satis non est ut clerici declinent a malo, sed etiam oportet ut faciant bonum, haec eis plurimum cordi sint: sacris litteris diligenter studere, sacros ritus, rubricas et caeremonias addiscere, et Gregorianum cantum callere, orationi et praesertim mentali vacare, aliaque facere, quae statui suo congruunt. Qui sacrum faciunt sedulo perpendant, quid agendum suscipiant, ut ad tam tremenda mysteria congruam praeparationem praemittere, et postea in debita gratiarum actione manere quam maxime satagant.

Ad retinendam conservandamque dignitatem et sanctimoniam maxime conducit spiritualibus exercitationibus aliquando vacare: quibus, quidquid sordium de mundano pulvere contractum est, commode detergitur, ecclesiasticus spiritus reparatur, mentis acies ad divinarum rerum contemplationem extollitur, et recte sancteque vivendi norma vel instituitur vel confirmatur. Ideoque iis per aliquot dies in pio aliquo secessu, quolibet secundo vel tertio anno, omnes clerici vacare studeant, memoria recolentes hoc sanctum opus ab Innocentio XI, a Benedicto XIV, et postremo a domino nostro Pio IX fuisse peculiariter commendatum.

Ita clerici, cunctis causis amotis, quibus in Christi fidelium contemptum et despectum facile est devenire, et pro sua dignitate ad honestatem vita composita, qua in eorum aestimationem et reverentiam restituantur, tuto et fidenter ad eos verba facere, et salutares fructus referre poterunt. Ut autem eorum sermo ad recentes errores refutandos valeat, sint clericis in promptu argumenta, quibus opportune suadeant ecclesiam catholicam esse arcam extra quam nemini speranda salus, aeternaeque damnationis poenam manere eos qui unam vel alteram ex veritatibus, quas ipsa docet, vel negare vel in dubium revocare audeant. Earum quoque rationum momenta calleant, quibus invicte demonstretur omnem potestatem iure ipso naturali esse a Deo, eiusque ordinationi resistere, qui constitutis potestatibus resistit; itemque societatis bonum et tranquillitatem ex eo vel maxime pendere quod proprietatis vel dominii ius sartum tectumque servetur. Caveant autem clerici maxime iuniores a familiaritate et colloquiis cum sectarum magistris; pariterque abstineant a legendo opuscula, diaria et similia scripta a sectariis affabre et dolose confecta, ne, fucatis eorum artibus decepti, errorum veneno inficiantur.

Sacer consessus admodum desiderat, ut clerici ad verbum Dei evangelizandum adsciti, numero augeantur, et peritiores in hoc perutili ministerio in dies evadant; ideoque hortatur ut, ubi commode fieri potest, presbyterorum congregationes instituantur, quarum sit dignos idoneosque efformare operarios, qui per episcopos mittantur ad populorum mores divini verbi ministerio castigandos; itidem ecclesiasticae collationes, in quibus, de doctrinis moralibus ac spiritualibus sermo inter clericos habeatur; denum theologicae academiae, in quibus iuniores ecclesiastici, provectioribus moderatoribus ac ducibus, ad errores seu iam diffusos, seu gliscentes, invictis argumentis refutandos pares fiant, et scripta theologica, polemica, apologetica, privato studio elaborata, perlegantur.

§ III. *De canonicis.*

Sacer conventus certior factus alicubi quaedam capitula consuetudine tantum regi, statuit ut, iuxta concilium Romanum, sint omnibus constitutiones scriptae vel typis impressae, quarum exemplar quisque canonicus habeat, et quae unoquoque anno in capitulo legantur, et studiose, prout exigit praestiti iuramenti religio, in cunctis serventur. Constitutiones vero longe antiquitus confectae, obliteratae, et praesenti rerum statui non amplius aptae, renoventur. In constitutionibus capitularibus, ubi desunt, conficiendis, id quoque sanciatur, atque in iis, quae iam exstant, dummodo non sit provisum, addatur, *punctatori* coram episcopo vel vicario generali illud iuramentum esse praestandum, sicuti in multis locis mos est, ut, omni posthabita ratione, negligentes quam diligenter notet. Palam exponatur in cathedralibus catalogus, ubi dies designentur, in quibus canonicus theologus sacrae scripturae lectiones clero et populo tradat curet hic ne statis diebus suo muneri desit, in quo fungendo audientium captui et utilitati prospiciat. In ecclesiis tam cathedralibus quam collegiatis missae praefinitis horis saltem diebus festis de praecepto ita distribuantur, ut Christi fideles legi audiendi sacrum commode satisfacere queant.

Quoad coadiutorias, illud sacer consessus optaret, ut eis locus non esset, prout vult Tridentinum, nisi in casibus necessitatis et utilitatis ecclesiae, et haec vocabula stricto sensu usurparentur, cum agatur de re odiosa et iuri communi contraria: quando vero eas admitti opus sit, coadiutorum electio saltem in eos cadat, qui vel canonicatu aliunde digni sint, vel ad mentem eiusdem concilii intra annum ad maiores ordines valeant ascendere.

§ IV. *De parochis.*

Parochi serio secum reputantes se onus ipsis angelis formidandum suscepisse, ea omnia, quae a sacris canonibus vel synodalibus constitutionibus sancita sunt, perquam diligenter studeant exequi, tamquam Deo de animabus sibi commissis strictam rationem reddituri. Si qui a parocciis nimium abesse consueverint, residendi officium gravissimum esse meminerint, ab eoque deflectentes, et legem quae illud praescribit eludentes, iustam animadversionem mereri; quam multo minus effugient, qui vel sacramenta administrare, vel graviter infirmantibus deferre viaticum, vel proxime morituris extrema auxilia praestare neglexerint. In funeribus, praesertim pauperum, viscera christianae caritatis induti, parochialia iura nimio rigore non exigant.

Templorum nitorem, et omnium ad Dei cultum spectantium decentiam, quantum vires suppetunt, curent et ament. In parochiali ecclesia sanctae eucharistiae sacramentum assidue servent, festisque diebus de praecepto in ea sacrum facere per seipsos non omittant, atque ubi parochiales ecclesiae per agros dissitae longe inter se distant, diversis matutinis horis alterna vice ab ordinario statuenda, fide-

lium commodo celebrare teneantur. Catechesim ad populum habeant, puerosque doctrinam christianam doceant, eosque peculiari cura praeparent ad primam communionem rite sancteque suscipiendam. Eorum vigilantia in custodiendis ovibus suis sollers sit et assidua, ne, ipsis incuriosis, lupi rapaces non parcentes gregi ad eas veniant vel dispergendas vel mactandas. Rescire igitur, et, quantum in ipsis est, curent cognoscere, an quis erroneas doctrinas vel circa fidem vel circa mores disseminet; atque, ubi senserint id reapse fieri, de hoc episcopos monere ne tardent, simulque saepius et efficacius suos parochianos moneant, ut ab hisce seductoribus sedulo caveant, eosque tamquam a facie colubri fugiant. Vitae exemplo populorum sibi concilient reverentiam, et tantam sibi comparent auctoritatem, qua valeant vitiis detentos redarguere et ad meliorem frugem redigere; scandala et pravas consuetudines tollere, odia et inimicitias restinguere; uno verbo, ita se gerant, ut et ipsi, et Christi fideles sibi commissi, aeternam salutem consequantur.

§ V. *De confessariis.*

Confessarii munus quanti ponderis sit ex eo potissimum eruitur, quod ad morum disciplinam et reformationem plurimum conferat; ac proinde sacerdotibus tantum committi debet, quibus sufficiens doctrina, probata virtus, et aetas per sacros canones statuta suffragentur. Qui prima vice ad confessiones excipiendas fuerit approbatus, primo et altero elapso semestri iterum atque iterum examen subeat priusquam ei confirmetur facultas. Regulares, qui in ea dioecesi, quam modo incolunt, numquam laicorum saecularium confessiones exceperint, examinis experimentum subeant, antequam detur eis facultas confessarii munus exercendi. Id persuasum sit confessariis, eo se facilius morum reformationem assecuturos, quo arctius fuerint invicem in tanti muneris ministerio coniuncti; si nempe sequi studeant doctrinam uniformem, stabilem, et ab auctoribus scientia et sanctitate praestantibus probatam. Ideoque curent omnes sibi comparare, et saepius perlegere illa tria aurea opuscula, alterum sancti Alphonsi de Ligorio: *Istruzione per i confessori;* alterum Pauli Segneri: *Il confessore ed il parroco istruito;* tertium beati Leonardi a Portu Mauritio: *La santa lega dei confessori.* Confessarii omnes aeque ac parochi, sub poena per synodos dioecesanas inflicta, locis ab episcopis designandis intersint casuum moralium resolutionibus ab ultimo concilio Romano, etiam quoad modum, praescriptis. In aliquibus dioecesibus hae collationes non solum in civitatibus habentur, sed etiam in pagis sufficienti clericorum numero instructis; immo et quo facile convenire possunt ex locis parum dissitis plures confessarii. Vicarius foraneus, vel qui casuum conventui praeest, singulas resolutiones colligit, et ad moralem totius dioecesis theologum transmittit. Ubi vero haec collatio haberi nequit, quilibet sive parochus sive confessarius resolutiones mittit ad eumdem theologum, ad quem pertinet illorum nomina curiae deferre qui huic officio defuerint. Quae omnia sacer consessus laudat, et, ubi nil obstat, fieri etiam cupit. Censet quoque optimum factu, ut, alicubi mos est, in iis collationibus clericos minores ad casus liturgicos solvendos exercere, in eas moderatam discussionem seu concertationem inducere, easque brevi sermone de ecclesiasticorum officiis finiri. Sciant autem cuiusque ordinis clerici, episcopos rationem habituros de iis, qui diligentius casuum collationi interfuerint.

§ VI. *De presbyteris.*

„Simplices, sacerdotes illud apostoli ad Timotheum memoria retinentes: „*Attende tibi et doctrinae; insta in illis: hoc enim faciens, et teipsum salvum facies, et eos qui te audient*", non otio indulgere, sed potiùs sacris studiis sedulierem navare operam debent. Hinc eos sacer consessus hortatur, ut ad sanctas scripturas, theologiam, sacros canones, historiam ecclesiasticam, liturgiam, eaque omnia, quae sui muneris sunt, magis atque magis addiscenda incumbant, quo facilius efficiantur idonei ad sacramentorum administrationem, ad Christi documenta „*non in doctis humanae sapientiae verbis, sed in doctrina Spiritus*" tradenda, et ad parochos in animarum salute procuranda libenti animo et acri studio coadiuvandos; ipsosque episcopos excitat ad fovendam in sacerdotibus sacrarum rerum scientiam, ut veluti quodam tirocinio dignos sibi comparent operarios, qui, ubi opus sit, in aliqua paroecia tamquam coadiutores, et, ea vacante, tamquam administri seu oeconomi collocentur. Ne huiusmodi scientia in pluribus sacerdotibus desideretur, expedit ut hi, saltem per biennium post sacerdotium susceptum, sacra studia et praesertim liturgiam excolere pergant, atque interim et deinceps ad eumdem ardorem fovendum ab episcopis ad concursus vocentur.

Sacerdotes loca adeuntes ubi festa, seu, ut vulgo dicunt, *officia* habentur, *in habitu decorem, in divinis mysteriis celebrandis reverentiam, in epulis sobriam frugalitatem prae se ferant,* sicut *Dei ministros decet, et laicorum aedificatio exposcit.* Invigilent autem episcopi ut usus mala exempla gignentes, quantum in ipsis est, auferantur. De cetero curent sacerdotes ad ea omnia vitam componere, quae superius de clero generatim dicta sunt.

§ VII. *De ceteris clericis.*

In quavis dioecesi exstant clerici extra seminarium degentes, qui eo magis episcoporum curis indigent quo liberius vivunt, nec certis peculiaribus legibus, nec proxima alicuius moderatoris vigilantia reguntur, et in officio continentur. Optandum sane esset, ut omnes clerici in seminario ecclesiastica educatione instituerentur. Quodsi, vel propter eorum paupertatem, vel propter angustiorem ipsius seminarii censum id fieri nequeat, nec alius adsit locus, ubi pro sui status facultate ali possint, et una institui et inspici, agatur cum illis aeque ac agi cum ceteris hic atque illic in civitatibus vel aliis dioecesibus degentibus, sacer conventus vehementer cupit.

Praeter parochum, qui eos ex officio debet inspectare, omnes hi sub regimine constituantur alicuius sacerdotis, spiritu ecclesiastico, prudentia, experientia, ceterisque ad id opus qualitatibus spectabilis, qui eos dirigat et inspiciat. Huius clericorum praefecti haec sint praecipua officia et curae sollicitae: cognoscere ubi degant, et apud quas familias, si fuerint exteri; advertere an habitu decenti et clericali tonsura incedant; explorare an ecclesiae inserviant, sacramenta frequentent; et pro eorum aetate an doctrinae christianae intersint, vel in ea parochum adiuvent; scrutari quibus et cuius famae se comites adiungant, quas domos, quae loca adeant; uno verbo, totam eorum vitae rationem resciscere et prorsus tenere. Sit eius semel in hebdomada eos in unum convocare, et ad eos sermonem habere, quo ad excolendam pietatis devotionem et ad alia opera spiritualia inflammentur, et de ecclesiasticis officiis moneantur. Curet pariter, ut ibidem per alium a se destinandum in sacra liturgia et cantu gregoriano exerceantur.

Quoties eorum vocationem scrutandi et experiundi opportunitas se offerat, hanc capere non omittat, immo quaerat; agitur enim de re maximi momenti, ne scilicet absque ea vocatione ad maiores ordines ascendere praesumant. Omnes autem norint, litteras testimoniales huius clericorum praefecti posthac inter alia requiri ut quis ordinetur. Examen cuique ordinationi semper praemittendum ita fiat, ut quisque clericus ad sacerdotium ascendens experimentum dederit se callere grammaticam, rhetoricam, philosophiam, totumque theologiae moralis cursum, non exceptis dogmatica et liturgia, saltem quantum spectat ad rite suo munere fungendum.

Priusquam clerici theologiae studium aggrediantur, curis exterioribus se subducant, et aliquem pium locum petant a laicorum convictu remotum ut suam vocationem cognoscant, et de ea, si non certum, multum saltem probabile argumentum episcopo exhibeant: expediet igitur ut degant vel in episcopali seminario, vel in alio loco ab ordinario ad id constituto. Neque vero hos ordines suscipient, nisi prius saltem per annum theologiae morali vacaverint, iuxta Benedicti XIII institutionem Hispaniae episcopis datam.

TITULUS IX.

De studiis ecclesiasticis et praecipue de seminariis.

Quoniam clericis in minoribus constitutis, sive qui extra sive qui intra seminaria degunt, studiorum curriculus communis est percurrendus; idcirco, postquam de primis rationem habuerimus, et antequam ad secundos progrediamur, de studiorum methodo ab adolescentibus in sortem Domini vocatis generatim servanda, putamus habere tractatum.

Ac primo non est cur hic eloquamur quid quantique interesit clericos scientia pollere; cum luculentissime ex eo pateat quod sacrae litterae, sancti patres et cuiusvis aetatis concilia scientiam ab ecclesiae ministris conceptis verbis exquirant. Eius autem necessitas hac potissimum tempestate elucet, qua tot conatibus adversus veritatem quoquomodo adhibitis sit opus occurrere. Quis enim ignorat incredulos non sacra solum biblia depravare, sed physiologia quoque, chimica, mineralogia, diplomatica, chronologia, aliisque naturalibus facultatibus ad multorum perditionem indesinenter abuti? Ac propterea quis non intelligit plenam notitiam earum facultatum, quae olim veluti voluptuosae soliusve ornamenti reputabantur, clericis hodie nedum perutilem, sed et pene necessariam esse? Ex quo plane consequitur, hisce temporibus, clerum, praeter scientias ecclesiasticum statum proximius spectantes, ceteris quoque instrui oportere. Quamquam vero hoc sperare nonnisi a clericis praestantioris ingenii, et ex istis paucissimos aut forte neminem invenire liceat, qui perfectam assequatur notionem omnium facultatum in studiorum curriculo mox describendo comprehensarum: sacro nihilominus consessui apprime expedire visum est, ut talis studiorum ratio proponatur, qua in clericorum universitate, licet suam quisque pro ingenii viribus colat, semper variarum scientiarum complexus cumulusque maneat ex opportunitate excolendarum; ita quidem ut quilibet ex episcopis ecclesiasticos viros in unaquaque facultate rite edoctos sibi comparare, eorumque opera, ubi occasio postulaverit, uti queat ad errores, quamcumque induerint formam, redarguendos et refellendos.

Sequens itaque studiorum ratio in universum esto. Clerici in scientiis sacris, aliisque naturalibus et liberalibus disciplinis, quae, pro temporum quibus vivimus qualitate, ad illas referentur, rite sunt instituendi. Hoc autem ordine il studiorum curriculum iisbunt. I. Vacabunt studio grammaticae italicae, latinae, graecae et hebraicae, quae ita simul, quoad poterit, consociabuntur, ut eodem tempore prima saltem ipsarum rudimenta absolvantur: his vero arithmeticae et geographiae elementa adiungentur. II. Studio humanarum litterarum, quibus chronologicae et historicae institutiones adnectentur. III. Rhetoricae, quacum notitiam diplomatum et cantus ecclesiastici, in quo posthac continuo exercebuntur, sibi comparabunt. IV. Philosophiae universae, sive logicae, metaphysicae, ethicae, latino idiomate tradendis, non sine aliqua peripateticae scholae cognitione ad veterum ecclesiae patrum et doctorum intelligentiam planiorem reddendam; itemque mathematicae et physicae tam generali quam particulari. V. Sanctae theologiae dogmaticae, scholasticae et morali, et sacrae scripturae. VI. Iuri canonico, quod comitabitur quaedam legum civilium et criminalium pertractatio. VII. Historiae ecclesiasticae, aliisque affinibus facultatibus, altiori nempe geographiae antiquae, politicae et ecclesiasticae, chronologiae, et ceteris ecclesiasticum virum exornantibus, veluti sacrae liturgiae theoreticae et practicae, et computationi ecclesiasticae. VIII. Denique eloquentiae sacrae.

At, quoniam supra descripta studiorum methodus in singulis dioecesibus servari nequit, eo quod quaedam ex ipsis nedum mediorum, sed et instituendae iuventutis inopia laborent, in his ita adtemperanda ea esse videtur, ut nullimode desit institutio grammaticae italicae et latinae, humaniorum litterarum cum arithmeticae et historiae elementis, logicae et metaphysicae, ethicae et physicae saltem generalis, item sacrae theologiae moralis, cum aliqua saltem dogmaticae et sanctae liturgiae notitia.

Ad auctores deinde quod attinet in uniuscuiusque facultatis doctrina adoptandos, sacer consessus rei gravitatem probe animadvertens, censuit districte praecipere in theologica et philosophica disciplina eorum delectum, qui recentiores quaestiones agitant nitideque explicant, novissimos errores enucleant, et invicte confutant; quemadmodum pro sancta theologia forent *Praelectiones theologicae* patris Ioannis Perrone, et pro theologia morali Scavini opus; in humanioribus autem litteris ut omnino amoveantur ii, qui vel morum corruptionem, vel irreligionem, vel inobedientiam legitimis potestatibus in adolescentium animos inserere queant. Idem vero sacer consessus non ignorat, episcopos modo academiis, modo examinibus coram proceribus, modo aliis incitamentis clericorum mentibus stimulos addere, ut lubentius et alacrius in dies ad studia incumbere satagant. Ab his proinde fusius enucleandis abstinet, consultius existimans singulorum prudenti arbitrio id negotii relinquere, qui in propriis dioecesibus eorumdem incitamentorum et genus et modum pro iuvenum qualitate et dispositione seligere et adhibere scient.

Tandem, ubi clerici studiorum curriculum expleverint, quod fere semper presbyteratus ordinem iam assequutis contingit, in verbi Dei praedicatione erudiantur atque exerceantur, eo vitio de medio sublato, quod nuper a nonnullis sapientibus invectum in concionatoriam artem eliminandum episcopi suscepere. Atque utinam intra certum dioecesum numerum una saltem domus congruis munita reditibus excitaretur, ubi reliquarum dioecesum idonei clerici recepti, sacrae eloquentiae placitis ad summum per biennium vacare possent, et inibi, uti decet veritatis praecones, in bene dicendi arte sese perficere, ne magistris iniquitatis vel minimum cedant, qui

fucato stylo involutum errorem incautis tradere consuescunt!

Tali studiorum praefinita methodo, qua scientificae seminariorum institutioni apte providetur, ad eorumdem disciplinam quod attinet, animadvertit sacer consessus seminariorum disciplinarem scopum praecipue versari in clericis ad mores, qui ipsos decent, instituendis, et in pietate solidandis, haud tamen praetermissa civili educatione, qua benevoli hominibus, quos inter vivere debent, reddantur, et eorum monita promptius ab his et docilius excipiantur. Abstinet sacer consessus a tradendis in particulari pro seminariis regulis praesignato fini respondentibus, cum quodvis seminarium hisce regulis non careat, desumptis ut plurimum a doctrina et praxi antistitum sanctitate et sapientia illustriorum. Abstinet ab aetate definienda, in qua adolescentes sint ad seminaria admittendi; quamquam hac super re idem consessus, habita temporum quae vivimus ratione, episcopos enixe hortatur in Domino, ut diligentissime curent, iuvenes eius aetatis in seminaria introducere, quorum corda iam suo pestifero veneno non infecerit hodierna corruptio; vel si profectioris aetatis admittendos circumstantiarum natura suadeat, mature perpendant num, inspecto vivendi et conversandi genere in antecessum ab iis servato, suspicari nullo pacto liceat ipsorum mentem esse aliquo errore depravatam: cum notae sint artes quibus impietatis magistri in educationis domibus sese inserere soleant. Abstinet ab horario describendo, ex quo seminariorum ordo plurimum pendet, ac memorat tantum et studiose commendat ea, quae in instructionibus sancti Caroli Borromaei edocentur circa delectum tum praefectorum, curando, quoad possit, ut ii in sacris ordinibus sint constituti, vel, si tales desint, clerici probatioris vitae et spiritus ecclesiastici eligantur; tum famulorum seminarii, cavendo, ut de puritate religionis ipsorum morumque honestate maior, quam fieri possit, certitudo habeatur, utque a colloquio et conversatione cum alumnis iidem prohibeantur. Stricte item vetentur alumni cum exteris licet clericis consuetudinem inire et servare, etiamsi cum ipsis communes scholas celebrare debeant. Quodvis spectaculi genus aliquid profani redolens, veluti theatra, et, si quae sunt alia, procul a seminariis absint.

Optat sacer consessus ut toto anni spatio intra seminarii septa alumni detineantur, sicuti in pluribus dioecesibus in more positum est; autumnalium vero feriarum tempore, ubi rusticationis domus non pateant, ita iuvenes relaxentur, ut nec studii ac pietatis amor in ipsorum animis languescat, nec fastidium ob iugem in seminariis moram creetur.

Nullibi seminariorum desit spiritualis moderator, qui totus sit in adolescentium animis pietate et sacerdotali spiritu alte imbuendis. Episcopi vero nunquam mentis oculorumque aciem avertant a rectoribus, praefectis, famulis, et cuiuscumque generis officialibus, ministris, seminarium frequentantibus sub quocumque titulo; perscrutentur et rigida lance perpendant cogitandi agendique principia, quibus ii reguntur; quin et rationem habeant de probabili suspicione, quam ipsi ingerere possent, nocendi quoquomodo ecclesiasticae iuventuti.

Postremo, quo facilius episcopi detegant certioresque fiant de praefatorum officialium colloquiis, de regularum observantia, deque aliis, quae morum honestatem, rectamque iuvenum institutionem respiciunt, opportunissimum illud sacer consessus suggerit, quod sanctus Carolus Borromaeus usurpabat, infra annum nempe pluries, unumquemque alumnorum privatim ac ad se audire, a natu minoribus ad iuniores progrediendo, solerti adhibita circumspectione et prudentia.

TITULUS X.

De scholis.

Quanti intersit educationem scientificam subiici religioni, et ab episcoporum ministerio regi, omnium aetatum et praesertim nunc temporis novatores luculenter demonstrarunt. Siquidem, ipsi eo educationis genere abutentes, quod a philosophicis disciplinis hauritur, principia divinae revelationi omnino adversantia edocuerunt ac propagarunt, iuventutem insuper a cultu pietatis retrahentes, eiusdem mores depravantes, efformarunt cives sacrosanctae catholicae religioni infensos, potestatibus a Deo constitutis rebelles, ordinis quoque privatarum familiarum eversores. Quare sanctissimus dominus ad publicas scholas, utpote negotium ex se ab episcopali ordine dependens, peculiari ratione attentionem revocat sacri consessus; qui propterea eo sua studia et consilia serio convertit.

Ac primo, attenta hodierna pene universali mentium corruptela, expedire putat sacer conventus a sancta sede singulares facultates exposcere relate ad electionem, confirmationem et remotionem magistrorum, habita semper prae oculis ipsorum propria vivendi ratione et methodo, quam in iuventute christiane et civiliter educanda sequuntur. Statuit igitur humiliter exorare summum pontificem, quo speciales sanctiones ferre dignetur, quibus magis explicite iubeatur, ut a magistratibus municipalibus, simulac exspiraverit dierum periodus magisterium postulantibus ad requisita exhibenda concessa, haec ante experimentum cum nomine ipsorum postulantium mittantur ad episcopos, ut hi de eorum qualitatibus et merito, adiuti a consilio censurae, cum voto consultivo dumtaxat, penes se constituto, congruum iudicium ferant: et quos indignos iudicabunt, aditus ad examen eis non pateat, servatis de cetero vigentibus ordinationibus. Pro magistris iam adprobatis actuque magisterium exercentibus, confirmandis, biennale scrutinium confirmationis omnimodo eliminetur, cum saepissime contingat hisce confirmationibus merita comprimi, et labores debita remuneratione frustrari studio et artibus factiosorum; utque tandem in casu quo quis ex magistris de suorum morum honestate, vel principiorum, quae ad religionem pertinent, puritate gravem ingerat suspicionem, sicuti etiam in casu quo officio suo culpabiliter desit, praevia summaria cognitione, audita et assentiente curia episcopali, possit a magisterio removeri.

Munus publice docendi postulantes, ex sacrae congregationis studiorum iam antea decretis, tum quoad mores tum quoad religionem communi debent existimatione gaudere; nihilque opere aut verbo prae se ferre, quo principia vel dictamina fidei, aut publico ordini adversa, eos servare coniiciatur. Praeter vero scientiam magisterio necessariam, alacri etiam studio ad fidem, pietatem et morum honestatem promovendam eos instructos esse oportet. Hinc, super huiusmodi candidatorum loquendi conversandique rationem, quam diligenter episcopis est inquirendum.

Super docendi methodo iam apte provisum est per sacrae congregationis studiorum statuta. Quare, sacer consessus hoc loco solum innuit, in id sedulo incumbendum esse, ut scholarum magistri, praefinitis diebus, doctrinam christianam discipulos edoceant, et ceteris iussionibus subiiciantur, quibus episcopi vel frequentationem sacramenti poenitentiae, vel

aliorum pietatis officiorum usum sint moderaturi. Cetera autem inter pietatis opera adnumeranda quoque est fundatio congregationis spiritualis, iuxta methodum ab episcopo determinandam, quo diebus festis conveniant iuvenes, ubi et loci opportunitas sinat et utilitas postulet.

Nullus in disciplinis tradendis liber, nullumque scriptum adhibeatur, nec in ludum introduci sinatur, quod vel recentes errores redoleat, vel sub quavis specie contemptum auctoritatum constitutarum excitet, vel morum pravitatem, et aversionem a religionis et pietatis officiis promoveat.

Ad discipulos modo sermone converso, sedulo curandum putat sacer consessus, ut a regulis disciplinam respicientibus nunquam declinent. Quodsi in hoc peccasse deprehendantur, humaniter primo sunt admonendi; si frustra caverit monito, a scholis cum consensu ecclesiastici deputati poterunt, attentis circumstantiis, expelli.

Sacer consessus singulas episcoporum curias excitat, ut scholarum quoque privatarum curam gerant, easque regi ea disciplina enitantur, qua et publicae reguntur. Puellarum etiam idoneam institutionem maximopere consessus commendat, probe cognoscens, illas suo tempore plurimum ad religionem et pietatem in propriis familiis promovendam conferre; hortaturque proinde episcopos, ut eiusmodi institutionem, prout a sacra congregatione studiorum innuitur, magistris piis ex aliquo religioso instituto, a summis pontificibus adprobato, committant: quae parochis quoque poterunt in doctrina christiana tradenda prodesse.

TITULUS XI.

De restitutione morum.

Ad proclivitatis vim vitiatae naturae insitam, atque ad execrabilem quaestus cupiditatem, quae in detestabile impudicitiae vitium vehementissime impellunt, hisce postremis temporibus alia accessit corruptelae causa, maleficae nempe novatorum artes, quibus, contra divinam revelationem et ipsam naturalem rationem, luxuriae actus licitos et honestos esse mentibus persuadere tentatum est. Ita porro ex animis naturali verecundia deleta, et ex intimis cordium religionis obsequio radicitus evulso, tam lata morum depravationi patuit via, ut illud usurpari possit: *„Omnis caro corruperat viam suam"*; et merito formidandum sit quod sequitur: *„Et ego disperdam eos"*.

Sacer conventus huic malo remedia applicare percupiens, praefatas censuit prae oculis habere causas. Eoque spectat primum, ut fidei oracula et naturalis pudoris sensus in pristinam vim, totamque, quanta ipsis inest, virtutem restituantur: iis enim vigentibus, devia animorum studia fuere semper suis constricta limitibus vel temperata. Quare, constituit eos, quorum est salutis monita tradere, parochos nempe, concionatores, confessarios, ludimagistros ceterosque huiusmodi, unumquemque quantum ad se attinet et ratione muneri suo consentanea, perniciosissimum errorem totis viribus appetere et profligare, quo, per summum nefas affirmatur, quibusvis naturalibus proclivitatibus obsecundare per se licitum honestumque esse, quasi modo homines in statu naturae lapsae non invenirentur. Doceant igitur naturalibus propensionibus, praeter modum et limites divina lege praestitutos, satisfacere nemini licere, et actus huiusmodi, ordinem divina sapientia constitutum evertentes, esse intrinsece malos; omnes impudicitiae species huc etiam referri, utpote quae in eo quod conservationem speciei, prolisque educationem respicit, divinam matrimonii institutionem et finem subvertunt. Praeterea, apud parentes, nec non apud ceteros, a quibus prima puerorum et adolescentium institutio pendet, vehementer instent, ut hos iguentes tamquam carissima pignora Dei providentia sibi commissa, in teneris eorum animis pristinum verecundiae sensum, timorem Domini et horrorem delinquendi sedulo resuscitent, aut praemature inserant et impigre foveant.

Praeterea, parochi, concionatores, confessarii, ludimagistri voluntatem a lethifero sopore excitare, et a voluptatibus effraenique libidine cohibere non omittant, ferme oculis subiiciendo calamitates, excidia, clades, quibus Deus quotidie familias et populos huius tam detestabilis et exitialis peccati reos plectit et perdit.

Illa cultus pia opera promoveant, quae magis valeant homines ad vitam castimoniae consonam revocare, simulque eos ab immunditiis, moribus inverecundis divellant et arceant. Inter alia, quae ad castitatis amorem fidelibus ingerendum conducunt, adnumeratur consortium, quo sacro Mariae cordi cultus praebetur, precesque funduntur ut peccatores, praesertim luxuriae indulgentes, convertantur.

Ad coercenda vero inhonesta et turpia, ex altera causa, nempe ex habendi cupidine et lucri illectu, veluti a largo fonte manantia, sacer consessus has provisiones sibi proponit adsciscere.

Lenones, ceterique cuiusque generis ad id mali inducentes, sive qui delinquentibus aedes et commodum exhibent, aut alio modo lucri gratia morum corruptelae favent, ut eliminentur tota legum auctoritate omnimode curandum. Cuiusque favoris spes praecidatur matribus familias, quae iuvenum coetus imprudentesque familiaritates filiabus permittunt, ut eis faciliorem nubendi occasionem praebeant.

Reipsa et invariabili agendi ratione certum compertumque fiat, parentes subsidia dotalia aliaque id genus, etiamsi ad ea ius aliquod quaesitum sit, nunquam pro filiabus suis ex piis locis consequuturos, nisi puellae nupturae famae integritate et honestatis laude commendentur.

Quoniam vero corruptela et impudentia in hoc impudicitiae genere usque eo pervenerunt, ut etiam parentes filias, viri uxores ad turpem quaestum, adhibitis quandoque minis, impellere non vereantur: sacer conventus puellarum ac mulierum honestati gravibus periculis, iisque tam proximis tentationibus obnoxiae providere et auxiliari quam maxime cupiens, salutare consilium cepit, appositam domum pro puellarum periclitantium tutela constabiliendi; atque una constituit, humillimis precibus a sancta sede implorare, ut si quid ex tributis ceterisque vectigalibus provinciis impositis, beneficentiae opus Romae institutum percipiat, quaedam de eo pars, data proportione, huic pio hospitio applicetur; ad quod facilius sustentandum sibi proponit, superiori auctoritate permittente, erogare etiam proventus ex medica taxa locis piis bonisque ecclesiasticis imponenda, non exceptis episcoporum mensis, regulariumque familiis reditibus abunde instructis, eo ferme modo, quo exigi solent modicae taxae *degli spogli e galere* nuncupatae. Huic censui addi possent et quae ex bonorum administratione ad quaedam loca pia spectantium reapse exsuperant, et piarum institutionum reditus quae parum adferunt utilitatis.

Morum corruptelae ex commercio, famulatu aliisque obsequiis provenienti, quae viro Iudaeo lucri gratia a Christi fidelibus praebentur, titulo, ubi de fide agitur, satis consultum est.

Quamvis remedia paulo ante proposita sint quidem idonea, quae et aliam morum depravationis causam, vim nempe ex ordinatis affectibus manan-

tem, moderentur atque compescant, tamen sacer conventus alias sibi sumere curas, aliasque provisiones in medium proferre non praetermittit.

Procul dubio educatio, qua a regularium institutis docendi munus profitentibus adolescentium animi apprime informantur, plurimum confert ad naturales propensiones aequo moderamine regendas et temperandas. Regulares enim huiusmodi, ut omnes probe norunt, non solum in humanioribus litteris scientiisque addiscendis iuventutem excolunt, sed in id potissimum curas intendunt, ut haec a teneris annis iis religiosis principiis et veritatibus imbuatur, quibus alte animo inficis pietas bonique mores vigent et quodammodo florent. Ceteris autem religiosis familiis eas esse praeponendas manifestum est, quae in iuventute instituenda, et in publicis moribus ad evangelii doctrinas componendis potissimum elucent.

Illud praeterea refert, ut ii omnes, quibus ex officio inspiciendi onus est ut publici mores ad honestatem formentur, et in sua integritate, quantum fieri potest, maneant et perseverent, parentes ad eorum munia obeunda perducere non intermittant, quoties eos nimium oscitanter filias custodire agnoscant, nec satis diligentiae in hoc adhibere, ut ipsae magni faciant pudicitiam, et animum avertant ab iis, quae pudorem laedunt, immo etiam obumbrant. Quare, parochi et ecclesiasticae curiae praepositi, salutaribus consiliis, commonitionibus, remunerationum promissis, ipsis precibus, minis, ac demum punitionibus, si id opus est, non exceptis, in re tanti momenti pro viribus insistant.

Amorum inter adolescentes et adolescentulas consuetudine, pravae in malum propensiones excitantur, foventur et magnopere corroborantur; idque eo periculosius fit, quod rei licitae et honestae speciem induit, et vulgo veluti medium ad concilianda matrimonia magis usitatum habetur. Non mediocri industria, solertia et perseverantia parochia opus est, ut hoc pene universale praeiudicium, morum integritati adeo inimicum de hominum mentibus excidat et evellatur. Parentes praemoneant, et ad assiduam vigilantiam adhortentur; in concionibus, quas ad populos habent, in hunc pessimum usum invehi non praetermittant; in sacramentali confessione prae oculis haec materies habeatur cum adolescentibus, et praecipua ratione cum matribusfamiliis; et confessarii a doctrinis, quas de hac re tradunt sanctus Carolus Borromaeus, sanctus Alphonsus de Ligorio, beatus Leonardus a Portu Mauritio, aliique theologiae moralis probati auctores, nunquam declinent; hisce ducibus, uniformem rationem, qua in animarum regimine se gerant, amplectantur et sequantur.

Ad turpiloquia proclives, obscoenorum librorum propalatores, inhonestas cantilenas conficientes, evulgantes, concinentes, aliosque inordinatorum affectuum impetum studiose foventes, sit curiae ecclesiasticae diligenter inspicere, graviter reprehendere, et, consiliis omnibus prudentiae consonis frustra consumptis, canonicisque monitionibus incassum adhibitis, vindicativae iustitiae remediis coercere; recidivos vero exemplari poena etiam plectere.

Qui ad matrimonium de futuro se obstrinxerunt, illud in facie ecclesiae quamprimum celebrent: solent enim ex eius in longum protracta celebratione peccata et scandala oriri.

In eos, qui sive illicitis commerciis ad malum inducentibus, sive pravis id genus consuetudinibus, sive concubinatu, sive his similibus probis publicos mores offendunt, lacessunt, corrumpunt, primum poenis delinquentium emendationem potissimum et propius respicientibus, deinde, quando haec sperari nequeat, iuridicis condemnationis sententiis iuxta canonicas leges procedere omnino oportet. Sacer conventus, ut huic rei natius provideat, et curiis ecclesiasticis faciliorem, aeternae viam ad haec damnatoria iudicia salutari, successu exequenda, unam vel alteram domum constabilire decernit, qua mulieres hac poena mulctatae occludantur.

Quae ad hanc domum sive constabiliendam sive servandam necessaria sunt, partim sumere statuit ex reditibus pro periclitantium hospitio, ut supra assignandis, partim ex supremi principis largitate implorandis. Duae in hoc titulo memoratae domus periclitantibus et poenitentibus mulieribus excipiendis constituentur, altera Fulginiae, altera Ameriae, ubi apposita iam exstant aedificia, quae facile ad id aptari possunt, quaeque a reverendissimis earum civitatum episcopis sacro conventui gratuito oblata fuere, et ab hoc grato lubentique animo accepta. Eidem insuper destinatum in animo est, huius instituti disciplinam committere cuidam, piae oblatarum familiae, uti est illa *Divini pastoris* nuncupata: iis enim, quae huic familiae se dedunt, per ipsas constitutiones curandi munus est, ut devias perditasque mulieres ad rectum tramitem reducant.

Ut inquiratur in eos, qui in castitatem cum scandalo delinquunt, quique saepe saepius inhonestis et turpibus sceleribus criminantur, ut in eos conficiantur acta, utque in carcere ob id detenti sustententur, tantis expensis opus est, ut eas episcopi sustinere non valeant. Humillime igitur a supremo regimine sacer conventus expostulat, ut pro sua aequitate sit omnibus episcopis commune, quod aliquibus iam fuit concessum beneficium, quo in carcere per curias ecclesiasticas detenti aere publico, ut ceteri, alantur; et, ubi opus est, venia detur episcopis in publicis gubernii carceribus illos locandi, qui ad eos per curias ecclesiasticas transmittantur, lege adiecta custodibus eos debitis cautionibus asservandi iuxta generalia statuta. Praeterea, ob enuntiatam delinquendi proclivitatem et iudiciorum frequentiam, implorat ut promptior in illis conficiendis actis methodus praescribatur, prout in alma Urbe provisum est chirographo sanctae memoriae Gregorii XVI, diei 26 decembris anno 1841, et successivis decretis provisoriis, emissis sub die 20 ianuarii subsequentis anni 1842 pro tribunali criminali eminentissimi cardinalis vicarii.

Gubernii pariter sollicitudo imploratur, qua fiat, ut laicorum curiae, et ii ad quos spectat publicos mores inspicere, diligentiorem operam conferant, et cum episcopis consocientur ad impudicitiae vitium exstirpandum, et qui executioni sententiarum praeficiuntur, parati sint ad iussa ecclesiasticae curiae fideliter facienda, et eam studiose iuvent, ut sarta tecta publica honestas servetur.

TITULUS XII.

De beneficiis.

Ecclesiarum pastores, tum ad bonum promovendum tum ad mala praecavenda, magnopere indigent temporalibus mediis, quibus possint in clerum assumere optimae spei adolescentes, qui tamen, ob rei familiaris angustias, necessariis expensis ferendis sunt impares. Interest etiam ut episcopis suppetat modus excitandi temporalibus praemiis et retributionibus clericos, qui studiis, et sacri ministerii muniis obeundis vitam insumunt.

Quapropter sacer conventus a sancta sede humiliter postulat:

I. Ut episcopis tribuatur facultas conferendi simplicia beneficia exigui reditus non affecta, quovis tempore vacantia; vel quatenus ea ab apostolica Dataria conferantur, clericis dioecesis, ubi erecta sunt, praelatio detur.

II. Ut liceat episcopis partem reditutm praesapere, sive modicam pensionem imponere super pinguibus beneficiis perpetuae collationis Datariae apostolicae. Quodsi minus arrideat, ipsa apostolica Dataria eamdem pensionem designet ab episcopis, ob praefatum finem, distribuendam.

III. Ut quoties beneficia etiam residentialia reditibus abundent, licitum sit episcopis, servata beneficiatis ea parte fructuum, quae ad eosdem convenienter alendos, iuxta uniuscujusque officium et dignitatem, sufficiat, de reliquis, qui supersint, reditibus, parochos praesertim aliosque beneficiatos, quibus media ad honeste vivendum non suppetunt, providere; quod et in beneficiis parochialibus pinguioribus favore pauperiorum fieri liceat, ut illud apostoli servetur: *„Qui habet non abundabit, et qui non habet non minorabitur"*; atque ita ratio praevaleat aequalitatis.

Neque hic silentio praetereunda inventariorum in beneficiis renovatio, quae, iuxta concilii Romani praescriptum, quovis decennio fieri debet, quorum formulas legere est apud Crispinum aliosque celebriores Pragmaticos.

Omnes denique cuiusque generis beneficiati eam curam de bonis beneficialibus colendis et meliorandis habeant, quae neque laicorum admirationem pariat, neque successoribus detrimento sit. Episcopi hoc plurimi faciant, et recognoscere curent quomodo se habeant beneficiorum fundi, et quoties invenerint beneficiatos in eorum administratione negligenter versari, ipsos mulctent in expensis, atque sequestro etiam fructuum beneficii efficiant, ut deteriorata in pristinum restituantur et restituta serventur.

TITULUS XIII.

De curiis ecclesiasticis.

Uniformes pro omnibus ecclesiasticis cancellariis constitui taxas hasque cunctis patere sacro conventui in votis foret, ad hoc ut querimoniis finis imponeretur iisdemque taxis abutendi abesset suspicio. Cupiens autem ipsis cancellariis et locis piis prospicere, probat ut una simul preces ad supremum principem deferantur pro facultate cancellariis episcopalis curiae uti talibus obtinenda, qua contractuum ad ecclesias et ipsa loca pia spectantium instrumenta valeant conficere.

Cum alibi sacer conventus declaraverit, quae circa curiae officiales sibi visa sunt praenotanda, nil aliud hic adiicere censet.

TITULUS XIV.

De confraternitatibus.

Cum confraternitates a suis pristinis sanctisque institutis non recedentes plurimum valeant ad augendam Christi fidelium pietatem, moresque in sua integritate servandos, studiose ac solerter adlaborent episcopi, ut eas adhuc ferventes confirment, tepidas excitent, a veteri disciplina collapsas restituant; nec solum ad eas frequentiam, sed praesertim religionis actus et misericordiae opera per constitutiones praescripta confratribus commendent. Quodsi, curis omnibus adhibitis, quasdam viderint nullam spiritualem utilitatem afferre nec spes effulgeat in posterum allaturas; sacer consessus censet episcopos, in quorum dioecesi id contingat, consultius facturos, si sanctae sedi apostolicae rem exponant, et facultatem implorent reditus fraternitatum huiusmodi convertendi in alia pia opera, praepositis iis, quae vel institutioni christianae adiumento, vel pauperibus infirmis subsidio, vel aevo simul et aegestate pressis levamini sint.

TITULUS XV.

De censibus et exactionibus.

Ecclesiae bona temporalia ex censibus et iuribus huiusmodi annuam praestationem exigendi ex parte conflantur; censuum autem sortes, maxime quae ad confraternitates, et pia missarum legata pertinent, sunt plerumque adeo tenues, ut triginta scutata et quandoque summam multo minorem non attingant. Ex quo fit, ut cum ii exigui census vel imponantur vel restituantur, expensae ad id necessariae fere medietatem, vel saltem non parvam sortis partem absumant. Praeterea, piorum locorum administratores, nec non et ceteri, quibus census et alia iura penes tabulas hypothecarias est onus inscribendi, id plerumque non perficiunt, quia istiusmodi exiguae sortis census tot numero sunt, ut pro eorum inscriptione pecuniae summa piorum locorum vires excedens in antecessum sit numeranda. Et quoniam censuum exiguorum debitores ut plurimum egestate laborant, est quoque periculum summam repraesentatam a debitoribus non recuperandi; vel saltem administratores, si instanter eam repetant, malevolentiam et invidiam in se concitant debitorum. Quare, ecclesiasticis curiis magnae et quandoque insuperabiles occurrunt difficultates, cum rectores beneficiorum praedictosque administratores cogere ad eas inscriptiones capiendas volunt.

Ex iis, quae superius narrata sunt, damna locis piis non modica scatent; ex eo quod vel exiguae sortes satis in tuto non collocentur, vel census inscriptionis defectu amittantur. Sacer idcirco consessus suppliciter a summo pontifice statuit exposcere, ut iis damnis consulere velit rationem praescribens, qua sortes modicae censuum vel sine publicis instrumentis, ut aiunt, *investiri*, et restitui valeant, vel modica soluta mercede a notariis fiant, absque aliis expensis. Quod vero attinet ad inscriptiones, possent gravari ex officio conservatores, quorum sit debitam sibi compensationem ab ipsis debitoribus repetere, quemadmodum fertur in aliquibus ditionibus principum saecularium esse statutum. Debitores non irrationabiliter queruntur de expensis, quibus gravantur ad tollendas inscriptiones hypothecarias, postquam census extinxerint: ac proinde sacer consessus exposcit quoque, ut episcopis tribuatur facultas permittendi ut cassentur pro cuiusvis summae censibus, horum extinctione sequuta.

TITULUS ULTIMUS.

De sacri conventus conclusione.

Cum, meliori qua fieri potuit forma, iam exegerint reverendissimi patres, quae in hoc sacro conventu sibi proposuerant tractanda, nec aliud reliquum sit quam ut acta in ordinem redigantur, prima sacri adventus dominica iam proxime urgente, sessionibus finem imponere constituunt, atque ad acta illa disponenda, amplissima data facultate, deputant, una cum reverendissimo archiepiscopo praeside, reverendissimos episcopos Perusinum, Aquipendiensem, Balneoregiensem et Interamnensem.

Quemadmodum autem sacer conventus ad cuncta quae suscepit tractanda et constabilienda immaculatam virginem Dei matrem auspicem invocavit, ita nunc, sub fine, eiusdem potentissimae coeli reginae auxilio addere constituit sancti Michaelis archangeli, coelestis militiae principis, patrocinium; utpote qui ecclesiae universalis patronus omnia, quae in Domino sacer consessus duxit constituenda, quaeque etiam in totius ecclesiae utilitatem quodammodo vergere possunt, firmare valet et patrocinari.

Atque ut hic sanctus archangelus favore et praesidio praesentior ecclesiae catholicae apostolicae et Romanae semper adsit, statuit, eius cultum augendi causa a sancta sede implorare, ut dies vigesima nona septembris, sancti Miachaelis dedicationi sacra, pro toto ecclesiastico statu inter festa de praecepto reneneatur.

Ita suscepto opere expleto, etc. etc.

CONCILIUM PROVINCIALE AVENIONENSE

1849 decembris 8-23.

Concilium provinciale Avenionense, celebratum a die 8 ad diem 23 decembris 1849, sub Ioanne Maria Matthia Debelay, archiepiscopo Avenionensi.

Bibliographia.

1) Relation du concile provincial tenu à Avignon, au mois de décembre 1849. Avignon, Seguin aîné, imprimeur-libraire, rue Bouguerie, 13, 1850.

In-16, 44 p. — Avignon, ville.

2) Concilium provinciae Avenionensis, Avenione habitum anno Domini MDCCCXLIX, mense decembri, IV autem pontificatus Pii papae IX. *[Insigne]*. Avenione, L. Aubanel, typ. illustr. ac reger. dd. archiepiscopi, MDCCCLI.

In-4°, 2 f. - X - 116 - 94 p. (appendix) - 1 f. — Autun, séminaire; Avignon, séminaire; Avignon, ville; Grenoble, séminaire; Paris, Saint-Sulpice; Sens, séminaire.

3) Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum collectio Lacensis, auctoribus presbyteris s. J., e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum, (Friburgi, 1873), IV, 315-96.

INDICTIO

concilii provincialis Avenionensis.

Ioannes-Maria-Mathias, Dei et apostolicae sedis gratia, archiepiscopus et metropolita.

Ex quo, a supremo pastore et beatissimo patre nostro Pio IX huic sedi metropolitanae, licet immeriti, praefecti sumus, nihil tam muneri sacro, quo fungimur, consentaneum, nihil adeo gratum coepiscopis nostris, nihil quoque aedificationi cleri et populi magis necessarium fore intelleximus, quam ut maiorum nostrorum morem renovantes, praeceptis canonicis, sacram huius provinciae synodum celebrando, obsequium praestaremus.

Urgent nos summopere illa verba patrum concilii Tridentini quibus admonemur ne *„provinciale concilium pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus permissis, quolibet saltem triennio*[1]*,"* cogere († non) praetermittamus.

Ad persolvendum huiusmodi tantique momenti officium nostrum, movent nos suadentque exempla archipraesulum aliarum provinciarum, qui sacra id generis comitia ad optatum finem iam feliciter perduxerunt.

Huc etiam accedit rerum publica conditio, quae liberam nobis pandit viam, ut hoc ministerium dignitatis nostrae exerceamus.

Cum etenim mos, qui fuit ab initio, ut episcopi in unum congregarentur ad tractanda negotia ecclesiastica, penitus apud nos antiquatus videretur; quasi ex unanimi populorum conspiratione licentia facta est, ut inter nos conveniremus, Dei quidem optimi et miserentis salvatoris nostri gratia, qui vincula nostra dignatus est solvere.

Haec maxime animum nostrum delectant, Deoque debitas gratias ex intimo affectu agimus, qui est auctor pacis, quique providentissima sua bonitate, ecclesiae suae reddidit libertatem. Nacti ergo tam opportunam hanc occasionem fidem catholicam tuendi, mores christianos fovendi, sacrorum canonum observantiam promovendi, huic provinciae Avenionensi constitutiones tradendi quibus, propter novam recentemque circumscriptionem a Pio VII factam, carebat, hanc praetermittere aut negligere non possumus.

Quapropter, praemonitis per epistolam reverendissimis episcopis comprovincialibus nostris, eos iterum praesenti edicto in hanc ecclesiam metropolitanam Avenionensem convocamus ad diem octavam mensis decembris in qua celebratur conceptio immaculata beatae Mariae virginis.

Inauper, universis qui de iure vel consuetudine provinciali synodo interesse tenentur, significamus, mandamus et praecipimus, ut, remoto quovis excusationis praetextu, in hanc civitatem praedicta die conveniant, quos omnes in Domino admonemus, ut cogitent quibus poenis canonicis afficerentur, qui iussa nostra in hac parte contemnerent.

Iam autem cum omnis sufficientia nostra ex Deo sit, qui est fons a quo omnia bona procedunt, ad eum cum omni fiducia confugiamus necesse est, ut publicis privatisque precibus, sapientiae, scientiae, fortitudinis, charitatisque subsidia suppeditet, quibus adiuti, firmiori zelo et alacri animo opus pro eius gloria susceptum perficiamus.

Datum Avenione, die tertia novembris anni 1849, sub signo sigilloque nostris et secretarii nostri subscriptione.

† I.-M.-Mathias, archiepiscopus Avenionensis.

De mandato illustrissimi ac reverendissimi domini archiepiscopi Avenionensis,

Ollivier, canonicus honorarius, secretarius.

DE APERIENDA SYNODO.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti.

Nos Ioannes-Maria-Mathias Debelay, Dei et apostolicae sedis gratia, archiepiscopus sanctae ecclesiae Avenionensis, ad laudem et gloriam Dei omnipotentis, ad honorem beatissimae immaculatae semperque virginis Mariae, Dei genitricis, huius ecclesiae patronae, ad ecclesiae catholicae decorem, decernimus, de consilio et consensu reverendissimorum coepiscoporum, nostrorum, hoc ipso die mensis decembris octavo, initium fieri atque adeo factum esse concilii provincialis, quod nostra metropolitana auctoritate indiximus, denuntiavimus et promulgavimus.

DE MODO VIVENDI IN CONCILIO.

Nos Ioannes-Maria-Mathias Debelay, Dei et apostolicae sedis gratia, archiepiscopus Avenionensis.

Reverendissimos episcopos, fratres nostros *[cetera usque ad verba* salva illius iura decernimus *vide supra col.* 470 B - 471 A, *ubi simile decretum concilii Parisiensis relatum est, nisi quod pro civitate* Avenionensi *posita est* Parisiensis, *et in ultimo paragrapho pro* tandemque *scriptum* tandem].

[1] Sess. XXIV, *de reform.*, cap. 2.

Quoniam autem ad huius concilii progressionem nonnulli adiutores et ministri requiruntur, constituimus:

Promotorem: dominum Martin, vicarium generalem Avenionensem.

Vice-promotores: dominos Caylus, canonicum Monspessulanum; Couderc, canonicum Nemausensem.

Secretarium: dominum Peyre, vicarium generalem Avenionensem.

Sub-secretarios: dominos Durand, canonicum Monspessulanum; Dabert, vicarium generalem Vivariensem; Jouve, canonicum Valentinensem.

Magistrum caeremoniarum: dominum Casiot, parochum Sancti Agricolae *in urbe*.

Adiutorem magistri caeremoniarum: dominum Crevoulin, directorem scholae ecclesiasticae metrop.

Notarios: dominos Privat, canonicum Nemausensem; Mayaud, canonicum Vivariensem.

Deinde, sub poenis a iure statutis, inhibemus ne quis episcoporum, et eorum, qui provinciali huic synodo interesse debent, ex civitate Avenionensi discedere praesumat, nisi discessus causa a concilii patribus cognita, a nobis approbata, ac legitimo deinde procuratore suffecto.

DE PROFESSIONE FIDEI.

Cum fides ... *[Vide supra col. 471 B–472 D.]*

DECRETA CONCILII.

SUMMO PONTIFICI PIO IX.

Provinciae Avenionensis episcopi in concilio congregati reverendissimo praesidi archiepiscopo metropolitae consentientes, ante omnia profitentur officium esse suum, solemnes Deo misericordiarum patri, eiusque filio Iesu Christo gratias agere, ob insigne huius synodalis, secundum antiquam ecclesiae formam, sub ductu Spiritus sancti habitae conventionis beneficium. Praesentiam enim Spiritus sancti, ut aiebat olim beatus papa Coelestinus, testatur congregatio sacerdotum. Quis autem tanto nomine dignus episcopus non intime gaudeat, non totis exsultet praecordiis, quod tam longo temporum tractu interruptam sacrorum conciliorum seriem ex insperato resumi et instaurari: *„sanctaque plebis ecclesiasticae comitia*[1]*“* in quibus *alta* quaeque et difficilia et ad fidei exaltationem utilia *in commune tractantur*, fas sit tandem aliquando celebrari! Certe *„digitus Dei est hic*[2]*“*, nec ulli sanctam fidem ecclesiamque diligenti non exclamandum, *„quia Deus visitavit plebem suam*[3]*.“*

Verum etiam nos ad sanctam Petri sedem, unde in christianam rempublicam quaecumque bona, quaecumque prospera, Deo favente, promanant, respicere memoresque erigere animos condecet. Huic igitur apostolicae sedi et sacro ecclesiae vertici tantae felicitatis originem referendam agnoscimus. Illius monitis, illius venerandis suasionibus et praeceptis in synodum convenientes, obtemperamus, *„qui ecclesiae Dei praecipuam curam gerens, velut communis omnium episcopus a Deo constitutus ministrorum Dei“* praesenti tempore in Galliis *concilia* congregat[4].

Quapropter, ad hanc Petri cathedram humili et amantissimo animo conversi, alta voce cum sacrae Florentinae synodi patribus confitemur: *„Sanctam apostolicam sedem, et Romanum pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem et doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.“*

Et hanc libentissime confessionem emittimus, antiquis retro, et peculiariter huius nostrae Galliae cathedrae Petri semper addictissimae, patribus consonantes, cum beato Irenaeo Lugdunensi in eo *„potiorem principalitatem* agnoscentes, *ad quam omnem ecclesiam convenire necesse est“*; et cum beato Hilario Pictaviensi, Petrum *„nuncupatione novi nominis felix ecclesiae fundamentum, dignamque aedificatione illius petram, quae infernas leges et tartari portas et omnia mortis claustra dissolveret“*, factum esse[1].

Verum, non solum apostolicae sedi et ipsi Romano pontifici fidem, obsequium et reverentiam cordis nostri obtestamur, sed etiam in egregium pontificem Pium IX, qui nulli decessorum suorum impar, hodierno tempore principalem ecclesiae cathedram exornat summis virtutibus ac meritis, nostrae pietatis et venerationis testimonium exhibere operae pretium est. Beatus certe non solum quod per os ipsius, quam *„non revelavit caro et sanguis sed pater qui in coelis est“*[2], confessio Petri in universo mundo personat, sed quod *„communicans Christi passionibus“*[3] ipse quoque per crucem exaltatur ut omnia pertrahat ad Christum. Beati pedes evangelizantis bonum, annuntiantis pacem, et ideo extra civitatem exsulantis. Beatum caput, tot angustiarum spinis circumdatum, cui *„quae Christo sunt potestate* et infirmitate *propria, sunt ipsi cum illo participatione communia*[4]*“*.

Sic a diebus antiquis consecratus est summi pontificatus apex; sic veneranda omnibus seculis effecta est prima illa sedes in qua totam doctrinam cum sanguine Petrus, et postea tot ac tanti pontifices profuderunt. Lacrymas simul et gaudia miscent catholici ubique terrarum episcopi, tot patris omnium fidelium doloribus commoti, tanta mentis placiditate animique constantia recreati; illamque ipsi benedictionem a pastorum principe repromissam, votis omnibus adprecantur: *„Beati eritis cum vos oderint homines, et cum separaverint vos et exprobraverint et eiecerint nomen vestrum tanquam malum propter filium hominis; gaudete in illa die et exsultate: ecce enim merces vestra multa est in coelo; secundum haec enim faciebant prophetis*[5]*.“*

TITULUS I.

De fide catholica.

Caput I.

Professio fidei a quibus emittenda sit.

Concilii Tridentini summorumque pontificum auctoritate innixi, obstrictos declaramus, aut obstringimus ad publicam orthodoxae fidei professionem, iuxta formulam a Pio IV praescriptam, eos, qui ad concilia provincialia et synodos dioecesanas

[1] Tertull., *De ieiunio* [c. 13, opp. Tert., ed. Migne, II, 972 B].
[2] Exod. VIII, 19.
[3] Luc. I, 68.
[4] Euseb., *De vita Constantini*, l. 1, cap. 44 [opp. Eusebii, ed. Migne, II, 956 D].

[1] Sancti Hilarii, *Comment. in Matth. XVI* [n. 7, opp. s. Hil., ed. Veron., I, 749 D].
[2] Matth. XVI, 17.
[3] I Petr. IV, 13.
[4] S. Leo *[Serm. 4, in anniv. assumpt.*, opp. s. Leonis, ed. Ballerini, I, 17].
[5] Luc. VI, 22, 23.

accesserint, vicarios generales cum primum assumuntur, canonicos, parochos inamovibiles, et etiam parochos ad nutum episcopi amovibiles, eamque ab his renovandam toties quoties novae parochiae ineunt possessionem. Tandem, eodem praecepto tenentur omnes, qui praeficiuntur seminariis gymnasiisque ecclesiasticis, insuper illi qui in hisce domibus promoventur ad munus sacram theologiam ac philosophiam docendi, necnon omnes singulis scholis vulgo dictis *écoles primaires* praesidentes, sive ad congregationem *fratrum Scholarum christianarum* dictam, sive ad alias huiusmodi congregationes pertineant, qui hac in provincia munus suum exercent.

Caput II.

De obedientia ecclesiae et sanctae sedi debita.

Fides catholica decretis conciliorum universalium et constitutionibus dogmaticis summorum pontificum definitur ac sancitur. Sacris quidem scripturis atque traditione continetur; sed ad eos pertinet eam declarare, quos ecclesiae conditor Christus sic allocutus est: *„Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. ... Docete omnes gentes. ... Ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem seculi“*: quibus verbis Petro praecipue et apostolis eorumque successoribus, ad quos ipsa spectant, collata fuit haec potestas. Promissa illa numquam non stetisse, hancque potestatem semper viguisse testantur annales ecclesiastici. Porro haec potestas de doctrina decernendi tunc potissimum exercetur ab episcopis, cum, ut pleniore iudicio omnis error possit aboleri, sunt undique congregati in unum, convocante, praesidente, eorumque sententiam confirmante summo pontifice. Tunc enim magnifice veraciterque dicunt: *„Visum est Spiritui sancto et nobis.“* Unde, ut ait sanctus Coelestinus: *„Spiritus sancti testatur praesentiam congregatio sacerdotum“*; et prout professus est Constantinus imperator: *„Quod trecentis episcopis visum est, non est aliud putandum quam Dei sententia. Quapropter nemo nostrum haesitet, nemo moram interponat.“* Hinc Gregorius Magnus quatuor concilia generalia, quae iam celebrata fuerant, velut quatuor evangelia se venerari testatus est.

Saepius vero successor illius, qui in concilio Hierosolymitano dixit: *„Deus in nobis elegit per os meum audire gentes verbum evangelii et credere“*, sententiam profert ipsa principis apostolorum auctoritate; nam, ut ait sanctus Coelestinus[1]: *„Petrus in sede sua semper vivit et praesidet.“ „Ad ecclesiam Romanam*, teste Irenaeo, *propter potiorem principalitatem, necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles,“* illiusque auctoritatem semper omnis catholica Christi ecclesia et universales semper synodi amplectentes in cunctis sequutae sunt.

Memoranda est imprimis fidei formula cui patres concilii VIII subscripserunt: *„In sede apostolica immaculata est semper catholica reservata religio et sancta celebrata doctrina. ... Ab huius ergo fide atque doctrina separari minime cupientes, et patrum et praecipue sanctorum sedis apostolicae praesulum sequentes in omnibus constituta. ... Quoniam, sicut praediximus, sequentes in omnibus apostolicam sedem et observantes eius omnia constituta, speramus, ut in una communione, quam sedes apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera christianae religionis soliditas, promittentes etiam sequestratos a communione ecclesiae catholicae, id est non consentientes sedi apostolicae, eorum nomina inter sacra non recitanda esse mysteria.“*

Ex quibus facile dignoscitur omnes qui catholico nomine censentur, arctissimo teneri officio ecclesiam audire, quae ipsis veram fidem doctrinamque a Christo acceptam proponit et credendam indicit, ac deberi decretis conciliorum generalium, et constitutionibus summorum pontificum de doctrina fidei docernentium, plenam et absolutam mentis et oris obedientiam. Unde docendi sunt fideles hoc officium, et ad illud libenti animo, prout Christi discipulos et ecclesiae filios decet, obeundum incitandi, ipsis etiam proposita, quam subituri sunt omnes refragantes et increduli, poena aeterna.

Non potest autem synodus non vehementissime deplorare tam multos ex christianis prave, circa illud fidei obsequium Christo et ecclesiae praestandum palamque exhibendum, affici. Namque innumeri extant, non modo fidei quam in baptismo suscéperunt atque professi sunt, incuriosi omninoque immemores, doctrinam Christi et auctoritatem ecclesiae contemnentes, sed etiam ei renitentes, praefracte adversus eam insurgentes, bellumque acerrimum gerentes, quorum perversitatem ad vivum depingit Gregorius XVI in encyclica *Mirari*, 15 augusti 1832:

„Errores omnis generis disseminantur audacter. Non leges sacrorum, non iura, non instituta, non sanctiones quaelibet disciplinae tutae ab audacia loquentium iniqua. Vexatur acerrime Romana beati Petri sedes, in qua posuit Christus ecclesiae firmamentum, et vincula unitatis in dies magis labefactantur. Divina ecclesiae auctoritas oppugnatur, ipsiusque iuribus convulsis, substernitur ipsa terrenis rationibus, ac per summam iniuriam odio populorum subiicitur in turpem redacta servitutem. Debita episcopis obedientia infringitur, eorumque iura conculcantur, personant horrendum in modum academiae ac gymnasia novis opinionum monstris, quibus non occulte amplius et cuniculis petitur catholica fides, sed horrificum ac nefarium ei bellum aperte iam et propalam infertur. Institutis enim exemploque praeceptorum, corruptis adolescentium animis, ingens religionis clades morumque perversitas terrima pervebuit.“

Tam infaustis calamitatibus cohibendis arcendisque pro virili parte invigilabunt episcopi, summamque curam conferent, ut praestetur vera obedientia litteris summorum pontificum solemnibus, iis speciatim quibus errores nunc grassantes profligati fuerunt, quaeque ab omni ecclesia summo unanimique assensu, ut par erat, acceptae sunt. Praecipua ex his hic paucis exponimus.

Excerpta ex litteris encyclicis Pii IX.

§ 1. *Summus pontifex Pius IX in encyclica* Qui pluribus, *data anno 1846.*

1. Invehitur in infensissimos christiani nominis hostes, qui palam publiceque edocere non erubescunt commentitia esse et hominum inventa sacrosancta nostrae religionis mysteria; catholicae ecclesiae doctrinam humanae societatis bono et commodis adversari, ac vel ipsum Christum et Deum eiurare non extimescunt. Et, quo facilius populis illudant, atque incautos praesertim et imperitos decipiant et in errores secum abripiant, sibi solis prosperitatis vias notas esse comminiscuntur, sibique philosophorum nomen arrogare non dubitant; perinde quasi philosophia quae tota in naturae veritate investiganda versatur, ea respuere debeat quae supremus et clementissimus ipse totius naturae auctor Deus, singulari beneficio et misericordia, hominibus manifestare est dignatus, ut veram ipsi felicitatem et salute massequantur. Hinc praepostero

[1] Videtur scribendum: *sanctus Chrysologus* (*Ep. ad Eutych.*, Hardouin, I, 28), nisi forte laudantur similia verba a Philippo, sancti Coelestini legato, in concilio Ephesino prolata, Hardouin, II 1478 B.

sane et fallaciosimo argumentandi genere nunquam A desinunt humanae rationis vim et excellentiam appellare, extollere contra sanctissimam Christi fidem, atque audaciosimo blaterant eam humanae refragari rationi.

2. Confutat eos, qui, ratione abutentes, ac Dei eloquia tanquam humanum opus existimantes, proprio arbitrio illa explicare, interpretari temere audent, cum Deus ipse vivam constituerit auctoritatem, quae verum legitimumque coelestis suae revelationis sensum doceret, constabiliret, omnesque controversias in rebus fidei et morum infallibili iudicio dirimeret. Quae quidem viva et infallibilis auctoritas in ea tantum viget ecclesia, quae a Christo domino supra Petrum, totius ecclesiae caput, principem et pastorem, cuius fidem nunquam defecturam[1] promisit, aedificata, suos legitimos semper habet pontifices sine intermissione ab ipso Petro ducentes originem, in eius cathedra collocatos, B et eiusdem etiam doctrinae, dignitatis, honoris ac potestatis haeredes ac vindices.

3. Damnat vaferrimas biblicas societates, quae divinarum scripturarum libros, contra sanctissimas ecclesiae regulas, vulgaribus quibusque linguis translatos, ac perversis saepe explicationibus interpretatos, omnibus cuiusque generis hominibus etiam rudioribus gratuito impertiri et obtrudere non cessant.

4. Proscribit horrendum de cuiuslibet religionis *indifferentia* systema, et foediosimam contra sacrum clericorum coelibatum conspirationem, et perversam in philosophicis praesertim disciplinis docendi rationem quae improvidam iuventutem, miserandum in modum decipit, corrumpit; et infandam ac vel ipsi naturali iuri maxime adversam de *communismo*, uti vocant, doctrinam, qua semel admissa, omnium iura, res, proprietates ac vel ipsa humana societas funditus everterentur. C

Nos igitur huic sanctae sedis iudicio inhaerentes, praedictos errores damnamus ac reprobamus.

§ II. *Alii quidam errores a summis pontificibus damnati, ac praesertim quorum plures damnati sunt a Pio VI in bulla* Auctorem fidei.

Damnati sunt a multis summis pontificibus plures alii errores, erroribus modo enunciatis ac reprobatis affines aut etiam consimiles, qui, maxima ex parte, solemni bulla *Auctorem fidei* propriis notis et censuris configuntur. Haec est autem eorum summa: Pastores a Christo per *ecclesiam*, id est, per *communitatem* fidelium auctoritatem accepisse; inde sequi formam conciliariam esse in omni gradu ecclesiae signum et viam praecipue naturalem et efficacem promovendae vitae catholicae, et sic intelligendam *sanctorum communionem*; presbyteros et laicos ad quascumque episcoporum de rebus ecclesiae deliberationes admittendos; ortam esse super praecipuas religionis et christianae disciplinae regulas obscurationem, vigentemque hodie liturgiae ordinem et totius disciplinae praesentis normam ecclesiae exitium attulisse; itaque funditus reformandum esse ius canonicum, linguae vulgaris usum in liturgicas preces inducendum, communionem eucharisticam sub duplici specie restituendam, nec aequalem quoad fructum essentialem esse sine illa inter fideles et sacerdotes sacrae mensae participationem; episcopos ecclesiarum parochialium pastores immediates ac veluti parochos esse constituendos; seminaria quae nunc existunt iuxta concilii Tridentini praescriptionem, non esse nisi scholas *ignorantiae et falsae pietatis*; plenam et absolutam, ecclesiam inter et imperium, decernendam esse separationem.

[1] Edit. anni 1851, male: *defuturum*.

Haec et alia huiusmodi, quae nimia temeritate nonnulli effutiunt, nemo non debet vere catholicus abhorrere, ut periculi plena, pietati adversa, fidei et bono christianae reipublicae regimini minime consona.

§ III. *De damnatione sectae mendacitor dictae:* Œuvre de la miséricorde.

Dicendum nobis superest nunc de quadam secta, paucis ab hinc annis in Gallia exorta, quam, sub titulo *Misericordiae*, piorum sodalitiorum probatorumque institutorum nomen usurpare ausam, atque, ut potuit, contaminare, gloriosae memoriae Gregorius papa XVI, brevi ad episcopum Baiocensem directo, 8 novembris 1843, sua auctoritate damnavit.

Sufficere quidem debuerat grave illud et summe reverendum sanctae sedis iudicium. Verum, quoniam ea est haeresis indoles, ut nonnisi repetitis fulminibus conflictata cedat, ad evertendam grassantem hanc in dies pestem, concilii patres nefariam doctrinam reprobare sui muneris esse arbitrati sunt.

Haec sunt autem praecipua huius impiae societatis dogmata:

1. Mox futurum in ecclesia tertium regnum, quod erit Spiritus sancti, regno filii Dei succedaneum.

2. Ecclesiam novis illustrandam revelationibus, ita ut veritates evangelicae, nondum satis ab ecclesia explicatae, sua luce refulgeant, novaque manifestentur dogmata.

3. Nullum robur habere pastorum definitiones et praescriptiones, nisi privato rationis examine probatae fuerint.

4. Triplicem esse angelorum conditionem, nempe eorum qui obstinati sunt in malo et in perpetuum damnati, aliorum antiquam rebellionem expiantium, sanctorum denique angelorum in coelesti gloria exsultantium.

5. Triplici substantia constare humanam naturam, nempe corpore, anima, ac spiritu angelico, supplicii et expiationis causa, in carnem demisso.

6. Praeexistentes nostros spiritus in Adamo, et cum Adamo scienter, libere et formaliter peccato protoparentis consensisse, et in hoc consistere originale peccatum.

7. Beatissimam Virginem divinam esse, et quod Dei spiritus emanatio sit, et de spiritu Dei spiritus eius sumptus fuerit.

8. Insuper commentitia in vulgus spargit miracula, novumque apostolatum, ex laicis hominibus, imo et feminis conflatum instituit ac praedicat pestifera illa societas.

Hanc ergo, eiusque doctrinam, foedam et exsecrandam errorum colluviem, iampridem ab ecclesia profligatorum, praecipue in conciliis oecumenicis IV, V, VI, et Lateranensi IV sub Innocentio III, et Tridentino, patres synodi Avenionensis damnant ac reprobant. D

Caput III.

De lectione et usu scripturae sacrae.

Cum scriptura sacra sit verbum Dei, nemo fidelis non videt quanta exhibenda sit ei reverentia, et quam proinde detestanda sit temeritas, qua ad profana quaeque convertuntur et torquentur illius verba atque sententiae. Sed nunquam satis exsecrari possumus impiissimum illorum facinus hominum, qui, nostra aetate, verba et facta sancti evangelii, ad pravos sensus detorta, allegant ad falsam libertatem vindicandam, ad mendacia iura asserenda, ad omnis ordinis publici vincula dissolvenda, ad auctoritatem labefactandam, ad seditiones, tumultus, rebelliones excitandas, fovendas, roborandas. „Pro

luce, ut ait sanctus Bernardus, *tenebras effundant*, A *et pro melle, vel potius in melle venenum propinent, novum audentes populis evangelium.*"

Haeretici autem, instigante diabolo veritatis corruptore, nihil ad errores diffundendos praesentius efficaciusque existimarunt, quam scripturarum sacrarum libros vernaculis linguis translatos, privato iudicio interpretatos, rudioribus obtrudere, ita ut doctrina perversa pro ipsissimo verbo Dei habeatur.

Fallacias doloseque haereticorum aperiant pastores populis sibi commissis, summopereque caveant, ut abstineant a legendis versionibus labe haeretica infectis, vel suspectis aut non sat probatis.

Cum verbum divinum, ut ait Origenes, sit nutritorium animarum, maximi momenti erit instituere, iuxta veterem normam, theologalis officium, cui provincia demandetur clericis et fidelibus scripturas sacras explicandi.

Caput IV.

De lectione pravorum librorum.

Experientia constat, perniciosissimam esse rectae fidei bonisque moribus pravorum librorum pestem. Igitur, a periculosissima illa lectione deterreantur fideles, eosque saepius moneant rectores animarum, legibus ecclesiae gravissimis prohibitum esse ne emantur, legantur, retineantur libri a sede apostolica vel ab ipsis episcopis damnati. Noverint quoque bibliopolae christiani iisdem legibus non sibi licere huiusmodi libros impios, haereticos, obscenos typis mandare venalesque habere.

Caput V.

De impressione librorum.

Nulli ex ordine clericali liceat imprimere vel imprimendos tradere quosvis libros de bibliis, dogmatibus, morali christiana et disciplina ecclesiastica tractantes, quin prius examinati atque probati fuerint ab ordinario. Insuper, quemlibet clericum hortamur ad subiiciendos eidem examini alios cuiusvis argumenti libros, quos intenderit ipse typis mandare, ne incaute sibi noceat aut religioni.

Caput VI.

De bonis libris et de instituendo censorum consilio.

1. Uti non liceat libris ad sacram doctrinam liturgiamque spectantibus, nimirum bibliis, catechismis, missalibus, breviariis, ritualibusve, nisi horum impressio sit ab auctoritate ecclesiastica approbata. Attamen liceat uti huiusce modi libris iam editis, modo constiterit doctorum atque sapientium hominum testimonio, nihil eos habere quod sit a recta fide alienum, atque ab editionibus authenticis et iam approbatis non discrepare.

2. Enixe commendatur fidelibus, ut ab aliis quoque abstineant perlegendis libris et scriptis quae, licet de rebus ad pietatem pertinentibus agant, nulla tamen authentica approbatione muniuntur. Sed et cunctos sacerdotes, quibus incumbit animarum cura, imo non omnes scholarum magistros ac moderatores volumus admonitos, ne in familiis sibi subiectis introduci permittant libros de religione vel moribus tractantes, quos legitima non sancivit auctoritas.

3. Ad examinanda vero scripta, quae auctores in vulgus emittere voluerint, episcopi adhibeant viros ingenio, doctrina, prudentia, vigore animi probatos, et fidei, morum, disciplinaeque ecclesiasticae apprime tenaces. Huic consilio examinatorum regulas episcopi praescribent: nihil vero sapientius invenient, quam quod, ea de re, a summo pontifice Benedicto XIV institutum est.

Imprimantur in fronte libri iudicium examinatoris et licentia episcopi vel vicarii generalis; iudicium vero et licentia non concedantur definitive tradita, nisi postquam liber in integrum typis mandatus fuerit, et constiterit impressum a manuscripto non discrepare.

Caput VII.

De quibusdam mediis ad fidem servandam atque fovendam.

1. Unicuique mandavit Deus de proximo suo, ait scriptura sacra, sed rectoribus animarum, patribusfamilias et magistris cura specialis incumbit. Instanter ergo eos hortamur, ut nihil intentatum relinquant ad tuendam fovendamque fidem, ad servandos mores eorum, qui sibi subiecti sunt. Pericula undique circumstant: idcirco summa vigilantia atque constantia utendum est.

B 2. Diligenter imprimis, ut iam statuimus, eos avertant a pestiferis libris, qui apte compositi atque fallaciae et artificii pleni, omnique sumptu per omnia loca in christianae plebis interitum profusi, incautorum mentes animasque depravant.

3. Arceant eos a lectione diariorum *(journaux)*, pagellarum *(feuilletons)* et aliorum id genus scriptorum, quae quotidianis aggressionibus ad religionem, pietatem ac bonos mores ex omnium animis eradicandum collineant.

4. Summum ipsis iniiciant horrorem clandestinarum sodalitatum, seu societatum eorum hominum, qui omnis pietatis, iustitiae ac honestatis studium extinguere, mores corrumpere, iura quoque divina et humana miscere, catholicam religionem civilemque societatem convellere, imo, si fieri posset, funditus evertere commoliuntur; qui superbia elati, dominationem spernunt, cupiditatumque caeco impetu abrepti, in quascumque ruunt voluptates. C

5. Ob oculos saepissime sibi ponant quantas clades religioni societatique inferrent sua negligentia desidiaque; quam severum iudicium, quae terribilis expectatio poenarum sibi immineret, si pessimo silentio, si vigilantiae, custodiae aliisque defectu, animae ipsis creditae damnationem aeternam incurrerent.

6. Gravissimum sui muneris officium reputent animarum rectores atque praecones verbi divini, ut evangelicum ministerium religiosissime exerceant: adeoque, ut recte tractantes verbum veritatis, et non semetipsos, sed Christum crucifixum praedicantes, sanctissima nostrae religionis dogmata atque praecepta, iuxta catholicae ecclesiae et patrum doctrinam, gravi atque facili oratione populis annuntient; peculiaria singulorum officia simplici ac nitido sermone explicent, omnesque a flagitiis deterreant, et ad pietatem inflamment. Ad quod D praestandum, assiduo revolvant studio, atque meditentur scripturas sacras, opera patrum praesertimque orationes sancti Chrysostomi; continuo manibus versent catechismum concilii Tridentini, quo nihil argumentis solidius et doctrina accuratius, quodque tot laudibus commendarunt summi pontifices. Perspectum persuasumque habeant ex ignorantia populorum, quasi ex fonte impurissimo, promanare calamitates publicas.

7. Hoc in votis esset patribus provincialis synodi, ut, ad pleniorem sacrae doctrinae diffusionem, pii laici et mulieres assumerentur, qui, per vicos, ubi deest sacrorum ministrorum copia, catechistarum officio fungerentur. Quantae sit utilitatis apud infideles huiusmodi institutio, quotidie testantur missionum exterarum annales. Sed nec minoris momenti apud nos haec erit, dum novi isti catechistae, parochorum praescriptionibus fideliter in-

haerentes, toti erunt in edocendis ruricolis elementa christianae doctrinae, adiecta, si opus fuerit, brevi explicatione, quae sensum catechismi obvium radioribus aperiat.

Caput VIII.

De societate gallice dicta: Propagation de la foi.

Cum nihil sit Deo honorificentius, Christo acceptius, ecclesiae utilius, quodque singulis fidelibus magis proficiat, quam verae fidei ubique propagandae studium, necesse est edoceatur sedulo populus christianus quanta bona percepturus sit quisquis nomen dat huic piae sodalitati, quae iam, Deo favente, tot in regionibus diffusa est sub nomine *Propagationis fidei*, et quam tot encomiis atque etiam gratiis spiritualibus ornarunt et foverunt multi sancti patres, imprimisque Gregorius XVI in epistola encyclica *Probe nostis*, et Pius IX.

Itaque, haec nostra synodus enixe commendat omnibus provinciae episcopis ut institutionem et diffusionem illius sodalitatis, quantum valent, in sua quisque dioecesi foveant ac promoveant, atque eumdem animum ac zelum in pastoribus, concionatoribus caeterisque sibi subditis animarum rectoribus excitent atque inflamment. Unde etiam eadem haec synodus ad istos ipsos animarum pastores et rectores hanc commendationem dirigit, eosque instanter adhortatur, ut, pro viribus, ad illius operis et sodalitatis omnimodam prosperitatem et efficaciam augendam allaborent et conferant. Ut vero illud pastoralis sollicitudinis opus laetiore cum successu et uberiore fructu adimpleatur, opportunum erit ob oculos fidelium poni illa tentamina, quibus societates multae inter haereticos errorumque quorumlibet ministros et fautores institutae sunt, ad diffundenda totum per orbem impiorum suorum commentorum monstra et ad omnia fidei catholicae vestigia ubique, si fieri posset, extirpanda atque delenda. Ex quo nascetur et arripietur causa validissima, qua impellantur atque moveantur catholici, ut non minorem pro Christo, veritate et animarum salute fervorem concipiant, exserant ac demonstrent, quam quo illi pro diabolo, mendacio, aeternaque hominum pernicie abripiuntur atque certant. Proponantur, ad fidelium animos stimulis acrioribus urgendos, bona spiritualia quae ipsi exinde percipient; nec omittatur eos participes futuros fructuum zeli illius flagrantissimi, quo feruntur tot viri apostolici ad evangelium ubique praedicandum, et ad gentes tam multas hactenus in tenebris et umbra mortis sedentes verum in lumen adducendas et vero Deo subiiciendas.

Caput IX.

De propagatione bonorum librorum.

Quam fervide, nullis laboribus impensisque parcentes, contendant impii perversique homines Christi fidem, pietatem omnemque virtutem et honestatis sensum e fidelium mente et corde eradicare, nemo omnibus compertum. Quem scopum attingendi causa, hoc potissimum tentarunt continuoque prosequuntur, ut infrequentissimos usque in pagos ingentem librorum omnis molis et formae multitudinem disseminent. Hinc facile conspicitur quam necessarium sit fidelibus exhibere, et ob oculos ac veluti sub manu ponere libros sanae doctrinae consentaneos, et christianam pietatem spirantes. Sic enim non tantum detinebuntur a perversis scriptis legendis, sed praeterea ad hoc allicientur ut pios, sanctis, vere utilibus, vel saltem a quibus nil animae sit periculi lectionibus inhaereant. Quapropter, operae pretium synodo provinciali visum est, in singulis provinciae dioecesibus constitui et erigi, iuxta communes regulas ab episcopis approbatas, consociationem, cuius administrorum ope et studio, boni libri propagentur.

TITULUS II.

De cultu Dei et sanctorum.

Caput I.

De culto divino.

Quam profundam in malorum voraginem demerea sit hodierna societas, in qua omnis ordinis principia in controversiam adducuntur, et ipsius familiae ac proprietatis fundamenta sunt convulsa, in propatulo est. Non aliam tantorum malorum causam requirant sacerdotes Christi ministri, iis mederi cupientes, quam Dei oblivionem cultusque ei debiti negligentiam. Omnia quippe nutare necesse est cum ipsius etiam supremae maiestatis, cui debetur omnis honor et gloria, et cuius summum in se imperium agnoscere ac profiteri tenetur homo, iura nedum illaesa sint, proterve proculcentur. Quapropter, quicumque zelum legis habent sacerdotes, imprimisque rectores animarum, nihil praetermittant, ut inducantur populi ad Deum cognoscendum, venerandum, adorandumque in spiritu quidem, quia *„Spiritus est Deus et eos qui adorant eum, in spiritu et veritate oportet adorare*[1]“, sed etiam per externam cultus interni demonstrationem. Etenim, summe indecens est homines, dum tanta reverentia terrenorum principum maiestatem prosequi gloriantur, intimos grati animi sensus, amorem venerationemque ostendere dedignari erga supremi numinis maiestatem.

Sed imprimis meminerint iidem pastores suum esse, dum voce alios ad reverentiam numinis excitant, praedicationem exemplis roborare, manifestando nempe, sua sacris in muneribus explendis gravitate ac pietate, accurataque rituum observantia, studiosissimo in templis exornandis zelo, quanto honore dignus sit supremus coeli Dominus, qui in aedibus nostris habitat, et cui illum exhibemus cultum.

Caveant igitur sacerdotes, ne, inter singulares novosque privatae devotionis usus, venerabilis et antiqua cultus catholici puritas detrimentum patiatur.

Caput II.

De cultu sanctorum, crucis, reliquiarum, ac sanctarum imaginum.

1. Sanctos, una cum Christo regnantes, orationes sua pro hominibus Deo offerre, bonum atque utile esse suppliciter eos invocare, et ob beneficia impetranda a Deo *„per filium eius Iesum Christum dominum nostrum, qui solus noster redemptor et salvator est, ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere*[2]“ credidit semperque docuit ecclesia catholica. Itaque, maximas utilitates ex cultu sanctis exhibito percipiunt fideles, quippe qui, variis in terra tentationum procellis iactati, potenti amicorum Dei intercessione firmantur, iuvantur exemplis, [†et] excitantur ad bonum, et in spem veniunt se consortes futuros beatitudinis eorum, qui nunc de sua felicitate securi, de nostra tamen salute sunt solliciti. Promoveant ergo pastores exhibendam sanctis hanc venerationem, eximias eorum laudando virtutes, quae verae sunt religionis praeclarissimum decus, et gratiae divinae efficacitatis argumentum, necnon memorando quantum isti valeant apud Deum intercessores.

---

[1] Ioann. IV, 24.

[2] Conc. Trident., sess. 25, *de invocat sanctorum.*

2. Corpora sanctorum, et qualescumque alias sacras reliquias, fideles congruis prosequantur honoribus. Sed et imagines Christi salvatoris, Deiparae virginis, et aliorum sanctorum, qua par est reverentia, habendae. Itaque de hoc argumento ecclesiae doctrina animos imbuant pastores, ne sanctitas cultui sanctorum desit, nec cum veneration proponuntur, detur occasio superstitioni, errori, aut ne honor ad prototypa non referatur.

3. Insuper ut nulla nimiae credulitati ansa praebeatur, ad abusus quosdam repellendos, et rem in melius ordinandam, decernimus:

A. Reliquiae fidelibus non exponantur venerandae, nisi prius fuerint ab ordinario recognitae aut probatae.

B. Sacrum lignum crucis non in eadem recondatur theca ac caeterae reliquiae.

C. Hae tantum picturae, imagines et statuae in ecclesia retineantur, quae idoneae sunt ad fovendam pietatem, nec, inconsulto episcopo, novae facilius admittantur.

D. Inducantur fideles ut pias in aedibus habeant imagines virtutum incentivas, iis eliminatis, quae haud satis christianae honestati consentaneae sunt.

E. Omnimode tandem curandum est ut populus christianus persuasum habeat sanctos esse imprimis virtutum imitatione colendos, in eorum festis luxum et lasciviam penitus removenda, et non nisi sectando viam, quam ipsi triverunt, eo devenlendum ubi in aeternum exultant.

Caput III.

De immaculata conceptione beatae Mariae virginis.

A primis religionis christianae exordiis, per omnes aetates pie creditum est in ecclesia beatissimam semper virginem Deique matrem Mariam fuisse absque labe originali conceptam. Cum enim ipsa fuerit *„gratia plena et benedicta inter mulieres“*, adeo ut sola extiterit a Deo praeelecta, quae diaboli caput contereret, perpetuo intellexit pius fidelium sensus et instinctus, eam nunquam sub potestate diaboli fuisse. Inde tota retro antiquitas eam agnovit et acclamavit, *„non serpentis afflatibus venenosis infectam*[1]*; semper tum corpore, tum anima, integram et immaculatam*[2]*; ab omni integram labe peccati*[3] *et cuius caro non in Adam lapsa est*[4]; de qua nulla habenda est quaestio, *cum de peccatis agitur*, utpote quae vicit *omni ex parte peccatum*[5]; quae non docta fuit *Evae mala*[6], *quae non fuit in tenebris sed semper in luce*[7]; *ab omni originali peccato immunem, et ab omni contagione primae originis alienam*[8]; *virginem immaculatam ad quam serpenti aditus non patuit*[9]; *quae ex Adam assumpta, maculas Adae non admisit*[10]“. Hinc etiam sanctissimae eiusdem virginis conceptionem a tot iam seculis festo annuo celebrat ecclesia, quae non celebrat et colit nisi quod sanctum est; et concilium Tridentinum comprehendere noluit in suo decreto[11] de peccato originali, *beatam et immaculatam* virginem Mariam Dei genitricem. In Gallia praesertim esse prodidit cultu religioso fidelium pietas erga sanctam virginem in sua conceptione immaculatam, viguitque alte animis infixa haec Mariae tam grata sententia, atque specialim maiores nostros in hacce provincia Avenionensi ita sensisse compertum habemus, tum ex antiquis variarum eius ecclesiarum liturgiis, tum ex concilio Avenionensi, anno 1457 habito.

Itaque, cum nihil possit esse ecclesiae utilius, quam, si promoveatur ac augeatur cultus beatissimae virginis, ille praecipue, qui ipsi ut absque labe conceptae exhibetur, atque hic cultus felicissima sit incrementa susceperus, si nunc procedens ex pio solo fidelium sensu, et ex sola, licet veracissima, persuasione, iam prodeat ex fide, qua eadem veritas tanquam dogma credatur; cum insuper opportunum sit, ut, dum omnia dogmata, imprimisque dogma peccati originalis, aut impudenter negantur, aut in dubium vertuntur, ecclesia solemne auctoritatis suae supremae in decernendis iudiciis ac definienda fide proferat argumentum, et cum tandem Christo maxime placere hunc cultum dilectissimae suae matri exhibitum, demonstrent tot ac tam insignia, iis qui sub hoc titulo eam invocant, recentissimis temporibus beneficia concessa: ideo, haec synodus, quae die beatissimae virginis conceptioni sacra inchoata est, volens suam pietatem testari erga dilectissimam illam matrem, et profiteri gloriosum singulareque illud privilegium, atque libenti animo obsequens pientissimis sancti patris nostri Pii IX votis, adhaerensque quam plurimorum episcoporum iteratis postulationibus, humiliter et enixe a sua sanctitate petit, ut, veluti ecclesiae doctrinam, definire velit beatissimae virginis Mariae conceptum immaculatum omnino fuisse, atque ab omni prorsus originalis culpae labe immunem.

Caput IV.

De reverentia his, qui Deo sunt consecrati, debita.

Meminerint Christi fideles magnam deberi reverentiam Dei et ecclesiae ministris. *„Ipsi enim pro Christo legatione funguntur*, suntque *dispensatores mysteriorum Dei.“* Debetur quoque religiosis utriusque sexus reverentia: namque per ardua paupertatis, castitatis et obedientiae vota Deo dicati, strictamque evangelicorum consiliorum viam sectantes, tam efficaciter ad gloriam Dei et proximorum aedificationem conferunt.

Quicumque ergo sacerdotes, clericos et religiosos insectantur odio, contemptu, contumeliis, calumniis, caeterisque iniuriis, seu viva voce seu per scripta cuiuslibet formae et nominis, haec aeternae veritatis oracula perpendant: *„Qui vos spernit me spernit; qui autem me spernit, spernit eum qui misit me*[1]. *Nolite tangere christos meos, et in prophetis meis nolite malignari*[2]. *Qui enim tetigerit vos, tangit pupillam oculi mei*[3].“

Sciant quoque poenas gravissimas sacrilegis clericorum et monachorum percussoribus inflictas fuisse ab ecclesia, tum omni tempore, tum praesertim in concilio Lateranensi II.

Caput V.

De reverentia locis sacris, tumulis et rebus benedictis debita.

1. Non solum personis Deo dicatis magna debetur reverentia, sed etiam locis cultui divino addictis seu sacris. Ait enim scriptura: *„Pavete ad*

[1] Origen.
[2] S. Ephrem.
[3] S. Ambros. *[In ps. CXVII*, serm. 22, n. 30, opp., ed. Ben., I, 1258.]
[4] Idem (?).
[5] S. August. *[De nat. et gr.*, c. 36, opp., ed. Ben., X, 144.]
[6] Theodot. Ancyr. *[Orat. in s. Mariam deip.*, n. 11, ed. Migne, *Patr. gr.*, LXXVII, 1427.]
[7] Auctor. anonym. *[Breviarii in ps. opp. s. Hier.*, ed. Migne, VII, 1069.]
[8] S. Paschas. Radbert. *[De partu virginis*, ad calcem opp. s. Ildephonsi.]
[9] S. Ioan. Damasc. *[Orat. II, in Deip. assumpt.*, n. 2, ed. Lequien, II, 869.]
[10] S. Pet. Damian.
[11] Trid. sess. 5, *de peccato originali* [in fine].

[1] Luc. X, 16.
[2] Ps. CIV, 15.
[3] Zach. II, 8.

sanctuarium meum[1]," et: „*Non est hic aliud nisi domus Dei et porta coeli*[2]." Et revera illic est „*tabernaculum Dei cum hominibus*[3]", cathedra veritatis, lavacrorum regenerationis, misericordiae tribunal, mensa divina; illic iugiter scaturiunt fontes „*aquae salientis in vitam aeternam*[4]".

2. Attendant igitur diligenter parochi, ut omnia in ecclesiis decenter et reverenter peragantur, memoresque istius effati: „*Zelus domus tuae comedit me*[5]," ea quae illarum sanctitatem dedecent, videlicet, ingressus inverecundos, confabulationes, risus, strepitus, incongruam corporis compositionem, summo studio avertant. Curent etiam, ut silentium in sacristia servetur. Ne autem aedificationes, instaurationes, ornatusque ecclesiarum dissentiant artis christianae legibus, mandamus, ut nullae deinceps erigantur ecclesiae, nec iam erectae reficiantur inconsulto episcopo. Dolendum certe iamprídem, quod eorum plerique, qui artibus excolendis operam navant, sensum catholicum amiserint, quem ut exprimant, cordi inhaereat necesse est. Utinam reviviscerent piae illae consociationes olim dictae *pontifes, imagiers*, et aliae, quarum confratres, pleni fide et simul artium peritissimi, construendis et ornandis ecclesiis ubique praesto erant, nihil nisi gloriam Dei et sanctorum honorem appetentes.

Cumque non raro reperire sit flagitiosissimos homines, qui effrenata auri fame insanientes, sacrilegas manus, proh dolor! etiam in sancta sanctorum inferre non horrescunt, omni sollicitudine caveant parochi ne infandum illud et execrabile scelus perpetrari queat.

3. Sepulchra etiam fidelium decus honoremque suum habere conveniens iustumque est. Tumuli enim christianorum aqua et thure benedicuntur, in eisque iacent corpora, quae membra fuerunt Christi et habitaculum Spiritus sancti, et quorum plurima in novissimo die de terra in vitam aeternam surrectura sunt. Curent igitur parochi, ut coemeteria muro sepiantur, ne immundum in eis aliquid committatur, neve animalium incursibus pateant. In medio stet crux, ut pignus futurae resurrectionis. Muro, saepe aut saltem fossa separetur, locus sufficiens ad sepeliendos eos omnes, quibus concedi nequit ecclesiastica sepultura.

Sed cum omnis ille externus honor erga defunctos exhibitus, pro illorum aeterna requie haud multum prodesset, ad hoc invitentur saepe christiani, ut precibus suis, applicatione indulgentiarum, et praesertim saluberrimo missae sacrificio, succurrant animabus fratrum, qui in pace quidem Domini decesserunt, sed quibus aliquid luendum superest.

4. Quod attinet ad res benedictas, quales sunt aquae, panis, cerei, numismata, parvae cruces, Christi e cruce pendentis imagines, rosaria et coronae deprecatoriae, parochi moneant fideles, res istas, verbo Dei et orationibus ecclesiae benedictas, destinari disponique ad salutares effectus producendos, verbi gratia ad delenda peccata venialia, expugnandos diabolicos incursus, tempestates fugandas, morbos pellendos, etc., etc.; ideoque christianae familiae perutiles esse, et esse devote ac reverenter servari et tractari debere.

Caput VI.

Contra blasphemiam et periurium.

1. Varia inter scelera, quae, tanto cum populorum detrimento, hisce temporibus eruperunt aut increbruerunt, exaggeratur blasphemia. Quam multi sunt enim, qui saepius et quasi ludentes, „*os in coelum*[1]" ponere non exhorrescunt, scilicet tremendam Dei maiestatem, ipsius attributa impugnando, vel ipsis aliquid detrahendo, seu etiam ipsum probris, contumeliis, maledictis afficiendo incessunt: qui sanctis, imo et gloriosissimae Deiparae impie obtrectant; qui res sacras parvipendunt et despectui habent; qui in creaturis creatorem impetunt; qui blasphemiam ore, vel scriptis cuiuslibet modi et tituli, quasi in omnia loca disseminant; qui ut deliramentis suis veluti decorem addant, Christo nomen, sermones, exempla institutaque sibi nefaria usurpatione vindicantes, in exitiosorum commentorum argumenta convertere non verentur!

2. Horrendam hanc illorum hominum impietatem vehementissime deplorantes, et sanctissimi patris Pii IX monitis et exemplis obtemperantes, non tantum parochos sed omnes fideles, imprimisque patresfamilias, per viscera misericordiae domini nostri Iesu Christi, rogamus atque obsecramus, ut in tam exsecrandum scelus acrius invehantur, et illud, quantum in ipsis est, extirpare contendant.

Qua de causa, confraternitatem contra blasphemiam, nuper canonice institutam, multisque ditatam indulgentiis, valde commendamus, et omnes animarum rectores hortamur, ut in suis parochiis illam, si fieri potest, curent erigendam.

3. Cum vero Deus non tantum sit summe sanctus, sed etiam summe verax, et cuius auctoritas est infinite veneranda, illum inhonorare periuriis prorsus impium horrendumque est. Quod, iteratis vocibus, Spiritus sanctus enuntiat, dicens: „*Non periurabis in nomine meo, nec pollues nomen Dei tui, ego Dominus*[2]. *Non periurabis, reddes autem Domino iuramenta tua*[3]."

Doceant ergo parochi et verbi Dei praecones, quantum numini contumeliosa sint periuria, quantaque ex his detrimenta, non solum animabus, sed societati civili inferantur; et quia magis ac magis ingravescit periurium, ita ut permulti sint, qui coram ordinariis in causa matrimonii, vel coram iudicibus saecularibus periurare non horrescant, contra illud nefandum scelus vehementer insurgant, et ab eo totis viribus deterreant fideles.

4. De societatibus vero clandestinis, quae cum e tenebris in rei tum sacrae, tum publicae exitium et vastitatem emersae sint, a Romanis pontificibus, nempe a Benedicto XIV, constitutione *Providas;* Clemente XIII, constitutione *In eminenti;* Pio VII, constitutione *Ecclesiam a Iesu Christo;* Leone XII, constitutione *Quae graviora;* Pio IX, encyclica *Qui pluribus,* iterato anathemate damnatae fuerunt; moneantur fideles, omnique diligentia edoceantur nulli licere talibus societatibus nomen dare: nefanda periuria esse iuramenta, si qua in eis praestentur; eosque quantumvis prolata, nullo modo obligare utpote quae sunt de re illicita Deoque valde iniuriosa.

5. Si autem noxiullae sint aliae consociationes, quae, quacumque de causa, non essent notatae praedictis summorum pontificum constitutionibus, et in quibus iuramentum aliquod emittitur, attamen hoc generatim pro certo teneant rectores animarum, ut illicitum habendum esse iuramentum, quando pro re ignorata praestandum exigitur.

Caput VII.

De liturgia.

Omium ferme in votis est, ut unitas formarum orationis publicae sacrarumve liturgiarum ubique, praesertim in Gallia, inducatur ac statuatur. Nec

[1] Levit. XXVI, 2.
[2] Gen. XXVIII, 17.
[3] Apoc. XXI, 3.
[4] Ioann. IV, 14.
[5] Ioann. II, 17.

[1] Ps. LXXII, 9.
[2] Levit. XIX, 12.
[3] Matth. V, 33.

desunt votis istis urgentissimae rationes, scilicet, A cum fides ecclesiae oratione publica et ritibus sacris exprimatur ac veluti praedicetur, est certe maxime congruum, ut, quandoquidem est una fides, sit una orationis ac rituum publicorum forma unave liturgia. Nihil insuper utilius est et efficacius ad fovendam, roborandam et augendam in mentibus fidelium unitatem fidei, quam uniformitas liturgiarum, cum liturgia ecclesiastica unum sit ex praecipuis traditionis catholicae instrumentis ac veluti organis. Nec quemquam latet, semper exoptasse, et, iuxta Tridentini concilii decretum, multum insudasse summos pontifices, ut Romanae ecclesiae ritus, in omnes, quantum sinebat rerum ac temporum conditio, Occidentis ecclesias introducerentur. Sic sanctus Pius V, Gregorius XVI, Pius IX multipliciter ac saepius verbis ac scriptis suum ea de re animum manifestarunt ac testati sunt. Accedit etiam pro hac Avenionensi provincia necessitas, iis non levibus B occurrendi incommodis, quae ex eo nascuntur, quod eius in dioecesibus etiam singulis, utpote quae ex multis antiquarum dioeceseon partibus constant, plures vigeant liturgiae. Itaque, hisce rationibus permoti, atque imprimis voci supremi pastoris sollicite obtemperantes, huius synodi patres, in quorum dioecesibus non viget liturgia Romana, curabunt, ut, quando idonea data fuerit occasio, Romani missalis, ritualis et breviarii usus in eis reviviscat et accurate servetur.

Interea, nihil in privatis liturgiis innovetur, quod liturgiae Romanae instaurationi obstet.

TITULUS III.

De disciplina christiana.

Caput I.

De diebus dominicis et festis.

1. Maximo non sine dolore provincialis haec synodus advertens, dies dominicos et festos, qui merito tam venerandi et sancti patribus nostris fuerunt, adeo hacce nostra aetate, neglecta contemptaque religione, violari ab hominibus tam multis, solo nomine christianis; simulque permaxime exoptans, hanc supremo illatam numini iniuriam propulsare, vehementer hortatur rectores animarum ut omnem ineant viam, omnique opera nitantur, quo in posterum religiosius observentur illi dies in suis parochiis. Quapropter, saepe inculcantes grave praeceptum, omnibus fidelibus impositum, esse abstinendi his diebus ab omni opere servili, atque missam audiendi, in memoriam revocent, et acriter exponant quam terribile exerciturus sit Deus in sanctissimi illius mandati violatores iudicium. Licet vero in qualibet ecclesia possit quisque implere praeceptum missam audiendi; attamen, cum episcopis praecipiat concilium Tridentinum[1] ut moneant diligenter populum, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum Dei verbum; cumque saepe saepius nulla alia suppetat via hominibus rudibus et ignaris doctrinam christianam addiscendi, enixe hortatur omnes synodus provincialis, ut assidue in propriam parochiam conveniant diebus dominicis et festivis de praecepto. Quod ut efficacius assequantur parochi, satagant ipsi imprimis dignius observantiusque officia divina persolvere; sermo eorum ac praedicatio non tam sit in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, quam in ostensione spiritus et virtutis; item virorum ac mulierum pias sodalitates instituant, quibus sit lex, ecclesiam frequentare, saepiusque sacramentis reflci.

[1] Sess. 24, de ref., cap. 4.

2. Plura olim, praeter dies dominicos, a fidelibus observanda erant festa; in praesenti autem ecclesiae gallicanae statu ad quatuor sunt reducta, iuxta indultum cardinalis Caprara, legati summi pontificis Pii VII, videlicet: Nativitas domini nostri Iesu Christi, Ascensio, Assumptio beatae virginis Mariae, et festivitas Omnium Sanctorum. Sed quo minor est numerus dierum festorum, eo maiore studio, fervore ac diligentia observare debent fideles ea, quae supersunt, illud sedulo animo reputantes, christiano nomine indignum esse, qui Christi et ecclesiae eius mandata, qua par est cura, non custodit.

Quod ad festa suppressa spectat, desiit quidem obligatio esse his diebus abstinendi ab operibus servilibus et missam audiendi; meminerint tamen parochi eam esse ecclesiae mentem, ut haec eadem festa nihilominus cum magna pietate et devotione colantur.

„*Eam enim legem adiunctam esse voluit sanctitas sua,* ut fert indultum, *ut in festis, quae suppressa dicuntur, in omnibus ecclesiis nihil de consueto divinorum officiorum, sacrarumque caeremoniarum ordine ac ritu innovetur.*“ Hortentur igitur parochianos suos, „*eos praesertim, qui victum parare sibi labore manuum minime coguntur, ut iis diebus sacrosanctae missae sacrificio haud negligant interesse.*“

Caput II.

De ieiunio et abstinentia.

1. Cum Christus, omnibus hominibus ut salventur, et ad Deum finem ultimum reducantur, poenitentiam praescripserit strictissima hac lege: „*Poenitentiam agite*[1]“; et „*si poenitentiam non egeritis, omnes similiter peribitis*[2]“; cum praeterea continuum instet nobis luctamen adversus carnem, utpote quae, testante apostolo, concupiscit adversus spiritum, C adeoque obsistere debeamus tot cupiditatibus perversisque propensionibus, quae nobis insitae sunt, quasque haud intermissae experimur; cumque tandem vita christiana omnino in eo versetur, ut sectemur Christi vestigia, et ipsum qui solus est via sicut veritas et vita, in nobis ipsis exprimamus ac referamus; idcirco, sancta mater ecclesia, divino afflatu edocta, varias indixit observantias quibus fideles poenitentiam exercerent, carnem et cupiditatem omnes debellarent ac vincerent, et, Christum sequentes, ad Deum tenderent tandemque pervenirent. Has inter observantias praecipuum obtinent locum ieiunia, quae ecclesia, ab ipso sui exordio, indixit, quaeque sunt tum ieiunium quadragesimale a temporibus apostolicis vigens, tum ieiunia quatuor temporum nuncupata, et alia certis vigiliis affixa.

2. Quod igitur spectat ad ieiunium in quadragesima aliisve diebus ab ecclesia praescriptis, me- D minisse debent quicumque christiano nomine censentur, se, nisi iustis causis impediantur, cum vigesimum primum compleverint aetatis annum, esse praecepto obstrictos illud quadraginta diebus accurate servandi; propterea per id totum tempus, exceptis diebus dominicis, unicam permitti refectionem, cui addi potest coenula.

3. Insuper, advertens haec provincialis synodus, non unum esse ubique ieiunii quadragesimalis observandi modum, sed alios aliis in dioecesibus usus servari, atque attendens unitatis in tota provincia procurandae bonum, opportunum duxit, ut deinceps episcopi comprovinciales inter se conferant, de dispensationibus sive concedendis singulis annis, sive ab apostolica sede obtinendis.

[1] Matth. IV, 17.
[2] Luc. XIII, 5.

4. Quoad triduum rogationum, attendentes patres concilii non in omnibus Galliarum dioecesibus vigere legem abstinentiae, praesertim in quibusdam dioecesibus provinciae Avenionensi proximis, sed fere abrogatam esse contrario usu, ac tandem in dioecesibus provinciae Avenionensis, in quibus haec subsistit etiam nunc obligatio, nimium videri fidelibus rigorem episcoporum et querimonias excitare, haec provincialis synodus, approbante summo pontifice, decernit usum carnium non in posterum fore prohibitum, triduo rogationum, in dioecesibus provinciae Avenionensis.

TITULUS IV.

De sacramentis.

Caput I.

De sacramentis in genere.

1. Sacramenta novae legis, in veteri lege figuris adumbrata, „*per quae*, ut ait concilium Tridentinum, *omnis vera iustitia, vel incipit, vel coepta augetur, vel amissa reparatur*[1]“, semper curavit ecclesia catholica, ut sancte tractarentur a ministris, pieque susciperentur a fidelibus.

2. Quapropter, synodus devote recolens, in his spiritualibus donis, immensam Dei erga nos charitatem, ac iugiter apertum et nunquam exhaustum meritorum Christi thesaurum, enixe hortatur parochos et populos, ut prae oculis semper habeant tam praecellentium signorum sanctitatem et efficaciam. Cum experientia quotidiana aut frequentia vilescant etiam res pretiosissimae, timendum est ne populi ita assuefiant tanto beneficio, ut divina sacramenta a rebus profanis non satis discernant, deficiatque etiam in ministris debita sanctitas, necnon accurata caeremoniarum, quas ecclesia praescribit, observantia.

Ideo, vehementer optat synodus ut, ad minus, quolibet triennio, singuli parochi integram doctrinam sacramentorum, illorum dignitatem, institutionem, usum ac salubres effectus, atque sanctiores caeremoniarum significationes, populis sibi commissis plano sermone, pro audientium captu, ordinatim explanent; nec erubescant crebro inculcare, quod ex primoribus fidei rudimentis nemo non didicit.

3. Sacramentorum dispensatores nec eorum materiam et formam, quas a Domino institutas, sancta Romana ecclesia tot seculorum usu servavit, substantialiter immutare, nec ipsis etiam accidentale aliquid addere vel detrahere praesumant.

4. Quamvis fides et sanctitas ministri ad validitatem sacramenti minime requirantur, cum tamen nefas sit pura ab impuris tangi et sancta non sancte tractari, imprimis studeant sacerdotes, ut, nullo temporis momento, non ea animi pietate, quae tantae administrationis munus decet, ornati ac omnino parati inveniantur. Idcirco, hortamur sacerdotes, quamvis a lethali culpa sint immunes, ut ultra quindecim dies confessionem non protrahant.

5. Necessum esse ut internis animi dispositionibus externus cultus respondeat, dicere supervacaneum est. Omni ergo ratione curent ecclesiarum rectores, ut vestes, ornamenta sacra, et vasa pro singulorum sacramentorum usu ac ministratione adhibenda, ecclesiasticae munditiei nitore ac puritate colluceant.

6. Non modo in ministrantibus, sed in suscipientibus pietatem, puritatem, externumque cultum exigunt sacramenta. Attendant igitur fideles ut ad ea recipienda accedant, non solum debitis animi dispositionibus instructi, sed exteriore etiam corporis habitu et compositione humilitatem et reverentiam prae se ferentes; ideoque publici peccatores, nisi emendentur, a sacramentorum susceptione arceantur.

Caput II.

De baptismo.

1. Cum baptismus sit ad salutem absolute necessarius, dicente Domino: „*Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei*“, sedulo curent parochi ut infantibus quam primum conferatur.

Et si, propter mortis periculum, ab obstetrice vel alia persona, domi collatus fuerit, diligenter inquirant de illius validitate; cuius si certiores sint, tunc sufficiat preces ritusque ecclesiae consuetos supplere, alioquin baptizent sub ea conditione: *Si non es baptizatus etc.*; sub eadem conditione baptizandi sunt infantes expositi vel ad xenodochium occulte delati, etiam cum schedula recepti baptismatis, nisi aliunde baptismatis iisdem collati indubitatum desumatur indicium. Item quoad baptismum ab haereticis collatum, etiamsi, iuxta catholicam doctrinam, valide ab eis conferri possit, ubi tamen prudens occurrit dubium hoc sacramentum rite non fuisse administratum, sub eadem conditione iterari debet.

2. De patrinis et matrinis, servetur consuetudo recepta; meminerint tamen parochi, unum sufficere patrinum vel matrinam. Ab illo officio arceantur infideles, haeretici, notorie excommunicati et publici peccatores. Nomina parvulis non dentur, nisi ex martyrologio desumpta.

3. Dum sacramentum ministratur, nemo risu, aut inanibus verbis, ullove indecenti strepitu tam venerabilem functionem interturbare audeat, sed omnes religiose ac pie attentos sese exhibeant.

4. Deterreant parochi a saltationibus, choreis, aliisque abusibus qui, occasione baptismi, nonnunquam fiunt, quique reverentiae sacramento debitae, et patrinorum muneris dignitati nimis profecto adversantur.

5. Excepto casu urgentis necessitatis, baptismus non alibi quam in ecclesia parochiali conferatur, nec aliter quam adhibitis sacris ritibus, qui in rituali praescripti sunt.

6. Non facile permittant episcopi ab illis ritibus separari sacramentum. Serventur praescripta Romani ritualis circa baptismi ministrum. Fons baptismi decenter et diligentissime custodiatur seraque claudatur.

7. Tandem, non omittatur hoc ultimum ritualis Romani monitum, nempe: „*Antequam infans ex ecclesia asportetur, aut susceptores discedant, eorum nomina et alia de administrato baptismo, ad praescriptum formam, in baptismali libro parochus accurate describat.*“

Caput III.

De confirmatione.

1. Finem et effectus sacramenti confirmationis attendenti, quanta dignitate et utilitate emineat, perspicuum est. Quasi enim modo geniti infantes e sacris fontibus egressi christiani, augmentum virium coelesti illo et plane mirabili chrismate accipiunt, robore spirituali induuntur et unctione invisibili, tanquam athletae ad fidei certamina, muniuntur. Quae virtus e Spiritu sancto procedit, quem accipit confirmatus.

Accedit etiam huic tam copiosae gratiae et donorum largitioni, quemadmodum in baptismo et ordine, character impressus in anima, id est signum quoddam indelebile, unde illud sacramentum iterari non potest.

[1] Conc. Trid., sess. 7, *de sacram., procem.*

2. In ecclesia latina a multo tempore consuetudo viget confirmationem non conferendi ante septennium, et in provincia Avenionensi, nonnisi post primam communionem pueris hoc sacramentum administratur, et hanc usum retinendum censent patres concilii, exceptis quibusdam casibus, iudicio episcopi.

3. Monet synodus ut nullus ad sacrum chrisma accipiendum admittatur, nisi rudimentis fidei sit imbutus; et valde parochos adhortatur, ut per pia exercitia confessioni sacramentali praemittenda, eos qui confirmandi sunt in sua parochia disponant.

Caput IV.

De eucharistiae sacramento.

1. Ex praecepto divino, certe necessaria est omnibus fidelibus adultis eucharistiae perceptio, cum Christus dominus dixerit: *„Nisi manducaveritis carnem filii hominis et biberitis eius sanguinem, non habebitis vitam in vobis*[1]." Quapropter, synodus Tridentina, ut omnes fideles impelleret ad praeceptum illud exequendum, *„paterno affectu admonet, hortatur, rogat et obsecrat per viscera misericordiae Dei nostri, ut omnes et singuli, qui christiano nomine censentur, in hoc unitatis signo, in hoc vinculo charitatis .... conveniant et concordent, ... ut .... sacra mysteria corporis et sanguinis Christi .... frequenter suscipere possint*"[2]. Imo, eadem synodus de sacra communione iterum sententiam proferens, optavit *„ut in singulis missis, fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam eucharistiae perceptione communicarent*"[3]. Verumtamen, cum ad fructuosiorem eucharistiae usum virtutes requirantur, fides, spes, charitas in Deum, amorque in proximum, atque humilitas et devotio, quae non semper in fidelibus reperiuntur, ecclesia tantum mandavit sub mortali reatu, *„omnes et singulos fideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in paschate ad communicandum*"[4]. Et ideo concilium hoc nostrum, omnibus provinciae parochis et verbi Dei concionatoribus praecipit, ut fideliter, initio sacrae quadragesimae, frequenti populo confitendi et communicandi obligationem proponant et inculcent vehementer, synodorum Lateranensis et Tridentinae mandatum in memoriam revocantes, denuntianteeque etiam, praefato ecclesiae praecepto non satisfieri nisi in parochia eucharistia suscipiatur.

2. Equidem per annuam et parochialem communionem fideles ecclesiae praecepto, sed non semper infirmae suae et indigenti animae satisfaciunt. Zelum ergo Dei et animarum habentes, parochi adhortentur populos sibi commissos, ut ad sacram synaxim frequenter accedant, una eos praemonentes, ita *ea fidei constantia et firmitate, ea animi devotione, ea pietate et cultu credant et venerentur [illud sacramentum] . . . ut eis sit animae vita, et perpetua sanitas mentis, cuius vigore confortati, ex huius miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire valeant*[5]. Et, cum confessariis magna opus sit sapientia ad discernendum interiores animae dispositiones, quae in eucharistiae usu requiruntur, hortamur eos in Domino, ut lectione et oratione idonei et periti sint in suo ministerio exercendo, non promiscue omnes ad frequentiorem communionem admittentes, sed eos solum qui ea digni sunt, et cum proventu eam percipiunt.

3. Pueri ad primam communionem in ecclesia parochiali accedant, quando rudimenta fidei a parocho edocti fuerint, et tempus congruum advenerit; attamen, in domibus utriusque sexus institutioni destinatis, ubi pro officiis ritibusque sacris est sacellum, praepositusque sacerdos, admittentur ad primam communionem pueri qui erudituntur et instituuntur, sed interni tantum, a tribus saltem mensibus in domo commorantes.

4. Reponenda est sacra eucharistia in solis ecclesiis, quibus de iure vel consuetudine eam asservare competit: haec facultas non concedatur, nisi legitima de causa, oratoriis privatis.

5. Prohibemus, ne quis sacerdos una die, dominicis et festis de praecepto, duas missas celebret, nisi de episcopi sui licentia, quae est concedenda tantum pro gravi causa.

6. Insuper, laudabilem ducit synodus agendi rationem eorum qui, si tempus ferat, capite damnatos, si aliunde sunt recte dispositi, sacra communione reficiendos curant.

Caput V.

De sacramento poenitentiae.

1. Plurimos christianorum esse, qui a salutari poenitentiae lavacro per totum fere vitae curriculum abstineant, nemini ignotum est. Malo huic exitiali occurrere, quantum in ipsa est, volens haec synodus, mandat et praecipit omnibus animarum rectoribus, ut nihil non moliantur ad huiusmodi luctuosam fidelium segnitiem excutiendam. Saepe saepius parochianis ostendant quam necessarium sit, quam efficax et salutiferum illud sacramentum. Ad hoc rite accipiendum illos invitent opportune et importune, paratosque se semper exhibeant et expeditos, quoties ea de re a fidelibus adsciscuntur. Nec nomen, nec domicilium poenitentis inquirant, praesertimque caveant a nomine complicis inquirendo, quod inhibet sub gravibus poenis Benedictus XIV in encyclica *Ubi primum*. Eo etiam fine ab episcopis, in qualibet cathedrali ecclesia, instituatur canonicus aut sacerdos poenitentiarius, zelo et scientia pollens, qui statutis diebus excipiat fidelium confessiones, et viam facilem aperiat iis, qui peccata quorum absolutio est reservata, commiserunt, sive confessiones repetere volunt, sive denique prudentiori consilio egent. Tabella casuum reservatorum, eo quod in aetate miserrima vivimus, parce confessariorum restringat facultates, breviter et nitide censuras et peccata quae reservantur explicet, imprimisque ea sedulo indicet et secernat quorum absolutionem a summo pontifice obtineri necesse est. Decernit praeterea haec synodus potestatem confessiones fidelium excipiendi non esse concedendam iis sacerdotibus, qui munere ecclesiastico carent, nisi post inquisitionem factam de eorum doctrina et moribus. Insuper non dabitur, nisi scripto, confessiones audiendi facultas, quae sit ultra sex menses valitura.

2. Sciant parochi se, vi muneris sui, teneri ad excipiendas confessiones puerorum, qui annos discretionis attigerunt, et qui nondum ad sacram synaxim accesserunt, adeoque ad ipsos rite disponendos et ad absolutionem, ubi nihil obstat, impertiendam. Exhortamur etiam parochos, ut illos pueros inducant ad frequenter in anno confitendum.

3. Decernimus tandem licitum esse omnibus et singulis fidelibus adire, confessionis causa, etiam tempore paschali, quemlibet sacerdotem ab ordinario approbatum, et ideo volumus paroecianos hac de re ab ipsis parochis publice moneri.

---

[1] Ioann. VI, 54.
[2] Conc. Trid., sess. 13, *de euch.*, cap. 8.
[3] Conc. Trid., sess. 22, *de missa*, cap. 6.
[4] Conc. Trid., sess. 13, *de euch.*, can. 9.
[5] Conc. Trid., sess. 13, *de euch.*, cap. 8.

Caput VI.

De extrema unctione.

1. Extremam unctionem quae, ut ait concilium Tridentinum, „*Delicta, si quae sint adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam alleviat et confirmat, magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando; qua infirmus sublevatus, et morbi incommoda ac labores levius ferl, et tentationibus daemonis calcaneo insidiantis, facilius resistit, et sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur*[1],“ parochi, omni quo poterunt zelo, et praesertim opportuno tempore administrent periculose aegrotantibus. Ideo etiam conferatur pueris vita periclitantibus, si sint doli capaces, et eam attigerint aetatem, qua idonei habentur ad poenitentiae sacramentum suscipiendum.

2. Memorandum est speciatim inter effectus extremae unctionis annumerari ab apostolo Iacobo ipsorum peccatorum remissionem. Vult igitur synodus monitos esse sacerdotes, quantum reatum incurrerent si, ipsorum culpa et negligentia, moribundos hoc sacramento privari accideret.

3. Quoties se dederit occasio, vanos dissipet parochus timores ignarorum, quibus persuasum quandoque habetur de vita et salute infirmi actum esse, ex quo est oleo sacro inunctus. Inculcet e contrario fidelibus, vi huius sacramenti, praeter gratiam infusam animae, conferri interdum et corpori sanitatem. Nec putet se suo satisfecisse officio, si semel tantum aegrotum inviserit; sed frequenter eum adeat, ut eum consoletur, eique, donec e vivis excesserit, assistat et operam impendat.

4. Quamvis ordinarie simul administrentur eucharistia et extrema unctio, attamen, pro conditione infirmi, separatim primum eucharistia, deinde, aliquo facto intervallo, unctio olei adhiberi poterit.

6. Nunquam sacrum oleum asservetur extra ecclesiam aut sacristiam, ne in domo quidem parochi, nisi de licentia episcopi; nec, quantum fieri potest, permittatur illud a laico deferri, aut ab isto in ipsa sacramenti administratione ampullam sustineri.

Caput VII.

De sacramento ordinis.

Nihil certe praecellentius sacerdotum dignitate, qui, vi sacramenti divinitus instituti, eo charactere, eaque potestate ipsigniuntur, quae omnem angelicam eminentiam superat. Ipsi enim sacrosanctum et immaculatum Deo offerunt sacrificium corporis et sanguinis Christi, propriam habent et exercent potestatem remittendi peccata, homines per baptismum Christo inserendi, verbum divinum praedicandi, et mysteria Dei dispensandi.

1. Declarat ergo synodus, antiquorum conciliorum vestigiis inhaerendo, non alios esse sacris ordinibus initiandos, quam quos constiterit scientia, morum innocentia, pietate, omnibusque virtutibus commendabiles esse. Itaque, iuxta Tridentini concilii praescriptum, ante ordinationem, episcopus, sive per seipsum sive per viros prudentes divinaeque legis peritos et in ecclesiasticis sanctionibus exercitatos, ordinandorum mores, doctrinam ac fidem diligenter investiget et examinet.

2. Et cum, antequam ordinentur clerici, in parochiis aliquamdiu commorantur, caveant rectores animarum ne testimonium bonum de illis reddant, nisi sancta conversatione illud emeriti fuerint. Qua in re, eosdem rectores synodus vult monitos, eum gravis peccati reum fieri, qui cum tanto ecclesiae damno episcopum deciperet.

[1] Conc. Trid., sess. 14, *de extr. unct.*, cap. 2.

3. Praeterea, iuxta eiusdem concilii Tridentini mentem, vehementer optat synodus, ut nullus clericus secularis ad sacrum subdiaconatum promoveatur, quoad fieri poterit, sine titulo ecclesiastico, nisi prius legitime constet ab illo titulum patrimonialem possideri. Si vero deficiat titulus praedictus, accedat, ex apostolicae sedis indulgentia, episcopi dispensatio.

4. Restituatur usus, sicubi desierit, promulgandi banna ordinandorum, in cuiusque parochia, una vice pro subdiaconatu, et altera pro presbyteratu; et ea occasione, parochi fidelium precibus commendent ordinandum.

Caput VIII.

De matrimonio.

Multi, pessimum errorem pristinorum haereticorum contra indissolubile matrimonii vinculum renovantes, vel etiam coniugii tyrannidem, ut aiunt, proclamantes, fornicationis, divortii, adulteriique praedicatores fieri non erubescunt. Unde multa oriuntur mala: nam, cum absque indissolubili matrimonio familia subsistere nequeat, cumque societatis publicae familia sit fundamentum, necesse est, everso fundamento, domus ipsa corruat.

1. Quapropter, nos illorum, quibus Christus ipse dominus matrimonii firmitatem sancivit, memores verborum: „*Quod Deus coniunxit, homo non separet*,“ necnon decretis sacrosanctae Tridentinae synodi cohaerentes, vehementer animarum rectores hortamur in Domino, ut summo zelo matrimonii sanctitatem et indissolubilitatem tueantur atque defendant.

2. Insuper, quia pia praeparatio ad tam grave onus suscipiendum maiora Dei auxilia obtinet, huius synodi patribus visum est, sanctae ecclesiae circa matrimonii celebrationem veteres leges renovare et earum observantiam urgere.

Nullus ergo, absque dispensatione summo pontifici reservata, matrimonium acatholici viri cum catholica muliere, et vicissim, celebrare praesumat. Si vero dispensatio illa concessa fuerit, matrimonium celebretur sine solemnitate bannorumque promulgatione, et semper extra ecclesiam. Poterit tamen in sacristia consensus partium recipi. Nullum celebretur matrimonium per nuntium, nisi gravibus de causis et de licentia episcopi, imo nec extra missam quoad fieri poterit.

3. Dies saltem una integra semper servetur inter ultimam bannorum proclamationem et matrimonii celebrationem.

TITULUS V.

De exequiis.

Caput unicum.

Quaedam in exequiis observanda.

Ut accuratius praescripta ecclesiae circa fidelium exequias serventur, ea omnino tollantur quae hoc postremum piae matris in filios officium haud satis decerent. Ut autem dubia quae exoriri possunt, faciliori solutione a sacerdotibus expediantur, censuit nostra synodus haec esse statuenda:

1. Ab altari et feretro repellant parochi sive velamenta coloris indebiti, sive signa aut symbola, quae superstitionem redolent, sive alia quaecumque a sacrarum exequiarum ritibus aliena.

2. Sacerdos qui praeest et alii de clero missarum solemnitates caeterasque caeremonias rituali praescriptas summo studio retineant et adimpleant. Dum ex ecclesia ad coemeterium proceditur, ea, qua par est, modestia ac devotione sese gerant, et eumdem ordinem eamdemque gravitatem redeundo servent, devitantes colloquia vana, quae fidelium aedificationi nocent.

3. Si, prout fit aliquando, ad tumulum oratio habeatur a laico, et de humanis potius quam de christianis virtutibus, clerus discedat expleto funere. Accidit quoque, ut in sepultura eorum, qui consociationibus quibusdam adscripti sunt, adhibeantur, sive intra sive post ecclesiae caeremonias, variae observantiae superstitiosae imo et impiae: has synodi patres reprobant et damnant.

4. Quod attinet ad eos quibus denegandus est honor ecclesiasticae sepulturae, serventur praescripta in rituali Romano. Attamen, in applicandis his regulis, maxima utantur parochi prudentia. Nimium rigorem vitent, qui odia ac turbas in ecclesiam eiusque ministros excitaret; necnon caveant pariter a nimia indulgentia, quae fidelibus praeberet scandalum, et sanctitatem religionis laederet. Generatim non denegetur sepultura iis omnibus, qui ante mortem signa verae poenitentiae dederint. De caetero, in casibus difficilibus, recurratur, si sit possibile, ad episcopum.

TITULUS VI.

De clero.

Caput I.

De dignitate et auctoritate episcoporum, deque obedientia et reverentia ipsis debita.

Teterrimus certe huius saeculi morbus est effrenata animi proclivitas ad omni potestati contradicendum et resistendum, ad omnia ipsius iura proculcanda, et ad legitimum eius exercitium spernendum ac criminandum. Sed, quod pessimum est, plurimos videre licet, qui, sub fallaci progressus nomine, ea, quae de regimine politico passim sentiuntur, ad sacram ecclesiae oeconomiam applicare ac transferre contendant, et episcopalem auctoritatem minuere, ne dicamus evertere, conentur.

Quapropter, qualem et quantam a Christo acceperint dignitatem ac potestatem episcopi, et quanta erga istos debeat esse fidelium praesertimque clericorum obedientia ac reverentia, in memoriam revocare opportunum et necessarium patribus concilii visum fuit.

Nemo igitur obliviscatur episcopos, sicut ait concilium Tridentinum, *„in apostolorum locum successisse*[1]*“*; et teste apostolo, positos fuisse a Spiritu sancto, *„regere ecclesiam Dei*[2]*“*; quinimo, pertinere ad fidem, utpote quod ab eodem concilio definitum est, ipsos *„presbyteris superiores esse*[3]*“*, et esse haereticam, declarante Pio VI in bulla *Auctorem fidei*, propositionem quae asserit, a communitate fidelium in pastores derivari ecclesiastici ministerii ac regiminis potestatem; item esse regiminis hierarchici subversivam, faventem haeresi Ariianae, a Calvino innovatae, propositionem, quae docet reformationem abusuum circa ecclesiasticam disciplinam in synodis dioecesanis ab episcopo et parochis aequaliter pendere ac stabiliri debere[4].

Itaque omnes, maxime sacerdotes, obediant *praepositis* suis, et subiaceant eis: *„ipsi enim pervigilant quasi rationem pro animabus* nostris *reddituri, ut cum gaudio hoc faciant et non gementes: hoc enim non expedit“* nobis[5]. In mentem saepe monita patrum recolant: *„Omnes sequimini episcopum, ut Christus patrem*[6]*“*; et: *„Esto subiectus pontifici tuo, et quasi animae parentem suscipe*[7]*.“* In quo sacerdotes etiam memores sint solemnis huius promissionis emissae coram altari, die ordinationis suae, qua sese obstrinxerunt praelatis suis ad praestandum canonicam obedientiam.

Cum ergo tam sacra sit et inconcussa episcoporum dignitas et auctoritas, provincialis synodus reprobat ac repellit omne, sive verbum sive scriptum, sive aliud, quo illa posit in mentibus fidelium labefactari.

Caput II.

De episcoporum officiis.

1. *„Cum*, prout declarat concilium Tridentinum, *praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in caetera munia pastoralia incumbere*[1]*“*, obtestamur omnes et singulos provinciae episcopos ut meminerint semper se obligari ad personalem in *„sua dioecesi residentiam, ubi iniuncto sibi officio defungi teneantur*[2]*“*.

2. In singulis provinciae dioecesibus pii secessus pro sacerdotibus, hucusque tam utiles, sedulo retineantur. Convocetur etiam dioecesana synodus, praesertim quando celebratum fuerit concilium provinciale.

3. *„Item episcopi propriam dioecesim per seipsos, aut, si legitime impediti fuerint*[3]*,“* per viros idoneos *visitare non praetermittant* quam saepissime poterunt. Et quoniam *„praedicatio evangelii est praecipuum episcoporum munus*, tenentur ipsi, *per seipsos, si legitime impediti non fuerint, ad praedicandum sanctum Iesu Christi evangelium*[4]*“*. Quod si forte perdifficile foret episcopos, qui latioribus dioecesibus sunt praepositi, omnes suas ecclesias perlustrare et in eis concionem habere, eos tamen hortatur haec nostra synodus, ut apostolorum exemplo populum saepius per litteras invisant[5], consolentur, et instruant praecipue de fide catholica tenenda et pessimis huiusce temporis erroribus vitandis.

4. Meminerint pariter episcopi se facultatem habere corrigendi et puniendi subditorum suorum, imprimis clericorum, excessus, crimina et delicta, extra etiam visitationes. Videant insuper ne, ex eorum incuria aut inertia, aliquod damni patiantur subditi, neve precibus vel nimio affectu aut ambientium suggestionibus deducti, minus recte agant in exercitio ministerii sacri; ait enim apostolus: *„Si adhuc hominibus placerem, Christi servus non essem*[7]*.“*

5. Tandem in audiendo faciles, in respondendo mites, patientes in sustinendo, in corripiendo misericordes, et in consolando promptiores sese exhibeant[8].

Caput III.

De synodo dioecesana.

Ex sanctis canonibus institutae sunt synodi dioecesanae ad mores reformandos, disciplinam instaurandam, augendamque fidem et pietatem. Quapropter, in qualibet dioecesi nostrae provinciae celebretur,

[1] Conc. Trident., sess. 23, *de sacr. ord.*, cap. 4.
[2] Act. XX, 28.
[3] Conc. Trid., sess. 23, *de sacr. ord.*, can. 7.
[4] Prop. IX.
[5] Hebr. XIII, 17.
[6] S. Ign., *Epist. ad Smyrn.*, c. 8 [ed. Migne, *Patr. Gr.*, V, 714 B].
[7] S. Hieron., *Epist. ad Nepot.* [ep. 52. n. 7. ed. Migne, I, 533.]
[1] Trid. sess. 23, *de ref.*, cap. 1.
[2] Trid. sess. 23, *de ref.*, cap. 1.
[3] Ex eod., sess. 24, *de ref.*, cap. 2.
[4] Ex eod., sess. 5, *de ref.*, cap. 2
[5] Conc. Tolos. ann. 1590.
[7] Galat. I. 10.
[8] Conc. Ebred. ann. 1727 [cap. 3, de episc., n. 2, in *Concil. coll. Lacen.*, (1870), I, 623 B].

ad promulganda huiusce concilii decreta, synodus, ad quam convenire debent omnes et singuli qui de iure vel consuetudine tenentur, quales sunt canonici et parochi titulares, quibus adiungi potuerunt aliquot parochi ex illis qui dicuntur gallice *desservants*, vel alii sacerdotes ex variis partibus dioecesis vocati. In ipsa autem synodo tractetur de rebus ad morum honestatem ac regimen animarum pertinentibus; item, si placuerit, orationem exhortatoriam habeat episcopus, clerumque moneat eorum praesertim, quae sunt pastoralis officii. Legantur etiam statuta synodalia, quae, pro temporis opportunitate et ratione, vel augeantur vel minuantur vel immutentur, prout praesuli videbitur.

Etsi, pro paterno affectu, ut plurimum sacerdotum consilium requiratur: non immemores sint isti se, in iis synodis nullum habere ius quo debeant ab episcopo consuli, multoque magis carere se omni potestate decernendi, seu ut dicitur, voce deliberativa aut decisiva: quod tum saepius antea fuit ab ecclesia reprobatum, tum recentius a Pio VI in bulla *Auctorem fidei*[1].

Caput IV.

De capitulis et canonicis cathedralibus.

1. Perantiqua est et venerabilis admodum capitulorum cathedralium institutio. Primae dioeceseos ecclesiae assignati sunt canonici, ad orationis publicae munus implendum divinique officii maiestatem praesentia augendam, praesertim sacra faciente pontifice, et ut quasi senatus episcopum circumstent, cui in rebus difficilioribus adjumentum et in aerumnis solatium afferant; sintque adunati velut membra capiti, non alienum a se arbitrantes quidquid ad partes aut honorem spectat antistitis, sed eum ut parentem venerantes et diligentes, cui ipsi filii sunt et fratres dilectissimi.

Capitulorum institutio in praesenti existens, licet antiquiori in multis dissimilis, eadem tamen est in essentia. Concilii patres pro certo habent institutionem hanc prorsus canonicam esse, et illius statuta, utpote ab episcopis prolata vi auctoritatis apostolicae, fideliter esse servanda.

2. Quod si experientia compertum fuerit, quidquam in statutis istis deficiens esse aut temperandum, id episcopi, consultis capitulis, emendandum et moderandum suscipiant: immutationes vero et temperamenta praesentibus statutis, unanimitatis causa, in tota provincia servandae, addenda de communi episcoporum consilio decernentur, salvis tamen privilegiis particularibus, et approbanda deferentur ad sedem apostolicam.

3. Hinc ad mentem revocare libet quae prima sint inter canonicorum privilegia et munia: orationis scilicet publicae munus exsequendum; missa conventualis quotidie celebranda, et pro benefactoribus offerenda etiam singulis diebus, nisi dispensatio fuerit a summo pontifice obtenta; horae canoniales in choro persolvendae secundum mensuram huic officio ab episcopis ex auctoritate sanctae sedis assignatam. Debent illi personali praesentia choro assistere; neque huic debito ii satisfacerent, qui, sine legitimis causis episcopo probatis, vice sui alium sufficerent, cum residentiae onus in hoc constet, quod in choro canonici personaliter adsint.

4. Canonici etiam zelo zelentur, ut res divina in cathedrali ecclesia digne et solemniter perficiatur; ut serventur accurate ritus sacri et caeremoniae omnes, ordoque tandem et disciplina, quae sunt vigilantiae canonicorum credita, maneant inconcussa.

5. Nec minore diligentia occurrant in conventus capitulares, vocante vel annuente episcopo, sive in casibus a lege praevisis, sive in aliis casibus non praevisis, universi aut singulatim doctrinae suae et prudentiae praesidium daturi.

6. Praecipua haec sunt capitulorum praerogativae et iura: ut praecedentia gaudeant super quodcumque corpus ecclesiasticum; ut per legatos adsint concilio provinciali indicto a metropolitano, indictionis illius certiores facti ab episcopo; ut administrationi dioeceseos provideant, sede vacante. Hanc autem administrationem non assumat ipsum capitulum, sed exerceat per unum aut plures vicarios generales, non eo tamen numero ut sua iura videatur capitulum collective exercere et contra mentem ecclesiae agere.

Unanimes tandem et in omni concordia permanentes, exemplo sint clero amore mutuo, intimo consensu cum praelato, fideli statutorum et regularum dioeceseos observatione, ut, qui dignitate caeteris praestant, virtutibus et praestent eximiis.

Caput V.

De parochorum et aliorum clericorum officiis.

1. Quoniam presbyterorum, qui parochialibus ecclesiis praesunt, munus est subditorum curam gerere[1], sciant se pro animabus rationem esse reddituros. Idcirco, declarat haec synodus provincialis eos obligari ad personalem in sua ecclesia residentiam, ut iniuncto sibi officio defungantur. Sine causa igitur ab ea non absint, et statuta dioecesana ea de re fideliter servent, scientes interea se officio deesse, et, attenta legis mente, reos esse, quoties litterae soli statutorum adhaerentes, spiritum eorum eludunt repetitis absentiis, curando tantum ut quaelibet absentia limites temporis, quos fixere statuta, non excedat. Non modo autem parochiae suae sint praesentes, sed et officia sua in ea expleant. Unde, diebus saltem dominicis et festis solemnibus, plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis; docendo quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annuntiandoque eis cum *brevitate, simplicitate* et *facilitate* sermonis, vitia quae eos declinare et virtutes quas sectari oporteat[2].

2. Ut autem parochi hoc officio melius defungantur, ut supra diximus, hortamur eos ut catechismum Romanum in promptu habeant, et ad eius normam doctrinam et praesertim dogmatum cognitionem semper necessariam tradant, ac frequenter sacram scripturam et homilias sanctorum patrum legant, ex quibus ea ducant, quae ad instructionem populi sui et aedificationem videbuntur conducere. Sicque verbo et orationi instantes, in omni patientia et charitate, oves suas errantes, ad pastorem animarum Iesum Christum reducant.

3. Meminerint ad se pertinere, ut diligenter de pauperibus suae parochiae inquirant; quibus et ipsi pro viribus opitulari, et alios suo exemplo et hortatu ad id officium incitare studeant.

Libros vel catalogos parochiales accurate conficiant.

4. Caveant imprimis, ne quis eorum culpa, sive parvulus sine baptismo, sive adultus sacramentorum auxilio destitutus, e vivis excedat. Aegrotos autem et senio confectos saepe invisant et consolentur.

5. Pueros, diebus dominicis et festivis, saltem fidei rudimenta, iuxta catechismum dioecesanum, diligenter doceant. Quod, ut maiore cum fructu praestent, optamus ut emantur tribuanturque ad eos excitandos praemia; sicut enim nervus belli est pecunia, ita quasi nervus catechismi sunt munuscula.

[1] Prop. IX.

[1] Conc. Trid., sess. 23, *de ref.*, cap. 1.

[2] Conc. Trid., sess. 5, *de ref.*, cap. 2.

6. Post primam communionem, catechismum perseverantiae, ut iam alibi dictum est, instituant parochi, ad complendam puerorum puellarumque institutionem, pietatem fovendam moresque servandos.

7. Diligens sit parochorum cura in scholis fovendis; et ubi deficiant clerici ad obeunda munia ecclesiastica in divinis officiis sacrisque caeremoniis, tales laici, sive viri sive pueri, ad legendum, psallendum, altaribus serviendum, aut quodlibet aliud simile exequendum, eligantur, qui ea diligenter et cum debita devotione persolvere queant. Qui vero haec recte et decenter peragere nesciunt, erudiantur prius, ut fidelibus aedificationi sint.

8. Novas autem indulgentias, prophetias, novaque miracula annuntiare ne praesumant, quae approbata non fuerint ab ordinario. In concionibus ne fiat mentio ab eis rerum et negotiorum secularium et profanorum vel ad gubernia temporalia pertinentium, necnon abstineant a conviciis et obiurgationibus nimis acerbis quae quasdam personas quasi nominatim perstringere videantur [1].

9. Informent quoque et exerceant vicarios suos ad omnia sacri ministerii munia obeunda. Vicarii autem revereantur parochos suos ut patres, et a parochia fere non absint sine eorum consensu.

10. Alumnos seminariorum specialiter eis commendamus, hortamurque eos in Domino, ut ad episcopos vel ad superiores referant fideliter quidquid de illorum actibus aut moribus noverint esse minus statui clericali congruum.

11. Hortamur quoque episcopos comprovinciales nostros, ut, quam primum fieri poterit, ad communem vitam ineundam parochos et vicarios perducere studeant: „bonum enim est et *iucundum habitare fratres in unum* [2]."

12. Parochi autem et clerici omnes a nimia cum paroecianis familiaritate abstineant; negotiis saecularibus non se temere immisceant; inter discordes et litigantes, semper et praesertim in hac tempestate, pacifici incedant. A luxu, comessationibus, aleis, nundinis, ludis publicis, venatione et indiscreto medicinae exercitio, sint prorsus alieni. Veste talari in loco suae residentiae sint semper induti. Mulierum colloquia, ut maxime periculosa, et omnia suspecta consortia devitent.

13. Exerceant autem seipsos secundum verba apostoli *„ad pietatem: pietas enim ad omnia utilis est* [3]. Sint ergo exemplum fidelium *in verbo, in conversatione, in charitate* praesertim inter se, *in fide, in castitate* [4], in sobrietate. Intendant *lectioni et doctrinae: labia* enim *sacerdotis custodient scientiam et legem requirent ex ore eius* [5]; et qui repellit scientiam, Deus eum repellit ne fungatur sacerdotio suo [6].

14. Abstineant item a librorum aliorumve scriptorum lectione, qua bene agendi studium, morum disciplina, charitas atque timor Dei minui possent.

15. Insuper omnino provincialis haec synodus prohibet, ne pro se vel suis emant praedia, sive agros sive domos, intra parochiae fines.

16. Parocho etiam vetitum est ne faveat sororibus, patribus, filiis vel filiabus fratrum et sororum, vel eisdem opem ferat eo fine, ut in territorio parochiae quam regit, valeant inire matrimonium. Nec nisi prudenter et caute eos etiam secum permittat habitare parentes quorum contubernium canonibus permittitur.

17. Horreant et sedulo vitent quidquid redolere potest captationem testamentorum; insuper non se immisceant, generatim loquendo, rei testamentariae.

18. Ne incurrant vel etiam suspicionem cupiditatis et avaritiae, caveant ne saepius loquantur, et praesertim publice, de stipendio, ut dicunt, casuali.

19. Expresse illis prohibitum est, ne se fideiussores praestent pro debitis et obligationibus parentum, vel etiam alienorum, vel syngraphas subscribant, cum locus est timendi ne futuri sint impares solvendo, aut possint vocari coram iudice et in carcerem detrudi.

20. Hortamur quoque clericos omnes ad frequentem lectionem statutorum dioeceseos.

21. Vestitus clericalis usualis, et etiam habitus choralis (excepto tamen habitu canonicorum) sit uniformis et idem in singulis dioecesibus provinciae.

22. Tandem synodus enixe parochos obsecrat, ut sint in ministerio suo exercendo omnino solliciti ac studiosi, ardentemque animarum ipsis commissarum zelum habeant ac demonstrent, sciantque nihil esse magis Deo acceptum, societati christianae atque etiam civili utilius, et ex quo ampliora percipiant singuli fideles bona, quam ipsorum officium accurate sancteque expletum, et se hanc mercedem operis sui assecuturos ut fulgeant in *„coelo quasi stellae in perpetuas aeternitates* [7]".

Caput VI.

De parochis gallice dictis desservants.

1. Rectoriam curam sub nomine *deservientium* obtinentes, licet ex institutione sua sint ad nutum episcopi amovibiles, eadem ac parochi officia necnon ex concessione episcoporum, eadem iura quoad parochiae suae administrationem exercent.

2. Praesentem hunc regiminis ecclesiastici ordinem, quamvis regimini a pluribus ante seculis vigenti dissimilem, nihil tamen, aut menti ecclesiae aut ministerii sacri naturae habere contrarium censet et declarat synodus, cum ille tum in primis seculis tum variis postea temporibus reapse floruerit.

3. Non possunt ergo non dolere patres huius provincialis synodi, quod tam acriter mota fuerit, paucis abhinc annis, hac in provincia Avenionensi, de illa quaestione controversia, quae in multis Galliarum dioecesibus non leves dissensiones excitavit. Spectatis etenim antiquitatis ecclesiasticae monumentis, et diligenter perpenso iure novo e concordato Pii VII, e reclamationibus cardinalis legati Caprara contra *articulos organicos*, in quibus reclamationibus nullo modo amovibilitas deservientium redarguitur, atque e summorum pontificum declarationibus inducto, aliter sentiendum non esse, quam modo dictum est, decernit haec nostra synodus.

4. Itaque, haec monet et hortatur, ut ad omnem ea de re controversiam praecludatur regressus, et huic disputationi finis imponatur, praesertim cum, ex declaratione Gregorii XVI et Pii IX, illa gravissimi hoc tempore momenti quaestio iudicio sanctae sedis sit reservanda, et revera a synodo reservetur.

5. Verumtamen pro charitate paterna, qua istos cooperatores ministerii nostri pastoralis complectimur, ordinarie nullus eorum, in singulis dioecesibus provinciae, a sua parochia invitus amovebitur aut tolletur, nisi prius inquisito officialitatis aut auditorii nostri privati consilio.

[1] Conc. Bard., ann. 1568 [tit. XX, *de verbi div. praedicat.* Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 770 E.

[2] Ps. CXXXII, 1.

[3] I Tim. IV, 7-8.

[4] I Tim. IV, 12.

[5] Malach. II, 7.

[6] Osee IV, 6.

[7] Dan. XII, 3.

Caput VII.

De foro episcopi.

Officialitatis institutum, a longo quidem tempore vigens ad ordinariam iurisdictionem episcoporum contentiosam exercendam, tempore autem perturbationis rerum in Galliis intermissum, provincialis haec synodus, licet nulla lege ad id adstringatur, restituit tamen quantum praesenti ecclesiae statui accommodari potest, sperans plura exinde nascitura esse emolumenta. Itaque, ad unam et eamdem rationem iudicandi servandum in tota provincia Avenionensi, episcopi eiusdem provinciae communi consilio regulas condent, quibus tribunal praedictum constituatur.

TITULUS VII.

De ordinibus religiosis et piis congregationibus.

Caput I.

De regularibus.

1. Quandoquidem regulares non modica subsidia ecclesiae militanti iam a tanto tempore praestiterint, et nunc etiam eadem atque plura alia religioni catholicae praestare possint, tum praebendo omnium virtutum exempla, tum pro salute mundi preces effundendo, tum suscipiendo et exequendo omnis generis opera, sive ad misericordiae et charitatis exercitium pertineant, sive ad gloriam Dei, zelum animarum, et scientiarum cultum conducant: hortamur eos omnes ut semper nobis, in agro Domini excolendo, pios auxiliatores et strenuos cooperatores sese exhibeant.

2. Attamen, ut omnia in ecclesia Dei cum ordine fiant, nullum deinceps monasterium regulare sive virorum sive mulierum, in nostra provincia instituatur absque summi pontificis aut generali approbatione, aut speciali concessione et licentia ordinarii.

3. Omnis autem domus regularis sine praedicta auctoritate sanctae sedis fundata, maneat omnino sub iurisdictione episcopi.

4. Ut etiam multa divitentur incommoda et defectiones semper dolendae, mandamus, iuxta mentem sanctissimi Pii IX nunc gloriose et sancte regnantis, ne ullus monasterii superior novitium quemlibet admittat, nisi iste praebeat vitae bonae et christianae testimonium, ex parte episcopi tum originis tum domicilii [1].

5. Meminerint quoque superiores nullam renuntiationem aut obligationem antea factam, etiam cum iuramento, vel in favorem monasterii aut cuiuscumque causae piae, valere, nisi cum licentia episcopi sive eius vicarii, fiat intra duos menses proximos ante professionem.

6. Sciant etiam omnes regulares se ad processiones publicas vocatos accedere compelli posse, ex concilio Tridentino, iis tantum exceptis, qui in strictiori clausura perpetuo vivunt, aut aliquo privilegio et exemptione gaudent [2]. Item vocati ad synodum dioecesanam accedere tenentur, nisi capitulis generalibus subdantur [3].

7. In ecclesiis etiam suorum ordinum praedicare non possunt, nisi, antequam praedicare incipiant, se personaliter coram episcopis praesentaverint, et ab eis benedictionem petierint. In ecclesiis vero quae suorum ordinum non sunt, non tantum benedictionem episcopi, sed et licentiam habere tenentur [4].

8. Nullus quoque regularis confessiones saecularium etiam sacerdotum, ex eodem concilio Tridentino, audire possit, nisi ab episcopis per examen aut alias idoneus iudicetur et approbationem obtineat [1].

9. Insuper, cum perfectio religiosa maxime pendeat a servatis scrupulose votis obedientiae, castitatis et imprimis paupertatis, sedulo meminerint religiosi omnes horum quae Deo promiserint, attendant regulas sui ordinis et praescriptiones concilii Tridentini, ut eas servantes, se ipsos et multos secum salvos faciant. Faxit autem Deus ut nostris in regionibus multiplicentur istae religiosae familiae, quae sunt temporum difficultate nimium imminutae.

10. Monasteria autem sanctimonialium sanctae sedi apostolicae immediate subiecta, ab episcopis, tanquam dictae sedis delegatis, gubernentur.

11. Tandem omnes fideles nostrarum dioeceseon monemus, ne eodem animo habeant et confundant pios et vere approbatos religiosos, cum nonnullis eremitis aut huiusmodi aliis falsis fratribus; illos veneratione et pietate prosequantur, istos autem prudenter recipiant atque tractent.

Caput II.

De monialibus piisque mulierum congregationibus.

1. Quoniam certe ex variis monialium institutis, et religiosis mulierum congregationibus recte et sancte ordinatis et administratis, multum in ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oritur, sive erudiendis puellis in scholis dent operam, sive in nosocomiis aegrotorum, viduarum, orphanorum, infantulorumque derelictorum, necnon pauperum et infirmorum curam habeant, sive praesint his institutionibus vulgo dictis *crèches, salles d'asile, refuges, providences*, etc., sive tandem spiritualibus tantum exercitiis vacent; voluit provincialis synodus, has erga sanctimoniales et pias mulieres pastoralem ostendere sollicitudinem; „*quo enim*, ut ait sanctus Cyprianus, *illarum sublimior est gloria, eo etiam maiorem curam exigit* [2]," quam curam certe episcopi libenter impendere debent, praesertim hodie, cum ipsis omnes feminarum congregationes plene sint subiectae. Invigilent itaque, ut ea quae legibus ecclesiasticis de vivendi illarum ratione sunt constituta, exacte observentur.

2. Ut autem ad regulae, quam professae sunt, praescriptam vitam instituant, serventque constitutiones suas et laudabiles consuetudines, et ut ampliorem auctoritatem habeant hae constitutiones, si nondum approbatae fuerint, episcopi, quam primum fieri poterit, eas a summo pontifice probandas curent.

3. Nullae, in posterum, monialium quantumvis approbatarum domus in paroeciis provinciae erigantur, nisi de ordinarii licentia. Interdicuntur vero omnes congregationes puellarum, nisi prius a sancta sede aut saltem ab episcopo approbatae fuerint.

4. Approbatas vero, episcoporum provinciae sollicitudini iterum atque iterum commendamus. Curent ergo, ut praeficiantur his salutaribus institutis superiores, eligantur et confessarii scientia, prudentia, aetatis maturitate et experientia pollentes, necnon fide, charitate, pietate et omnibus virtutibus conspicui.

5. Sed, praeter ordinarium confessarium, alius extraordinarius, ad mentem concilii Tridentini [3], bis aut ter et etiam quater in anno monialibus offeratur, quem adire teneantur singulae, saltem ad salutaria monita ab eo accipienda. Moniali quoque in mortis articulo constitutae detur facile specialis

[1] Trid., sess. 25, *de regular.*, cap. 16. (?)
[2] Ibid., sess. 25, *de regular.*, cap. 13.
[3] Ibid., sess. 24, *de ref.*, cap. 2.
[4] Ibid., sess. 5, *de ref.*, cap. 2.

[1] Trid., sess. 23, *de ref.*, cap. 15.
[2] *Lib. de hab. virg.* [opp. s. Cypr., ed. Baluzii, p. 174].
[3] Trid., sess. 25, *de regular.*, cap. 10.

confessarius. Superior vero non audiat confessiones monialium, ut plena sua libertate gaudere possit in earum externo regimine; et, si commode fieri potest, ordinarius confessarius ad triennium tantum approbetur pro eodem monasterio [1], saltem clausurae subiecto, et quamdiu confessarius extraordinarius ministerio suo fungitur, ille non audiat confessiones monialium, nisi aliter visum sit episcopo.

6. Nos etiam verbis concilii Tridentini adhaerentes, decernimus, ut in futurum nulla mulier, in quolibet instituto in nostra provincia existente, professionem emittat aut etiam habitum religionis recipiat, nisi prius ipsius voluntatem examinaverit ordinarius aut ab eo delegatus. Inquirat episcopus, num alias etiam habeat corporis animique dotes ad vitam religiosam in tali instituto traducendam.

7. Electiones superiorissae [et] priorissae non fiant inconsulto episcopo, neque valeant nisi ab eodem fuerint approbatae.

8. Ordinarie, sine parentum consensu ne admittatur puella etiam aetate maior, nisi gravissimis de causis et consulto episcopo. Semper ante professionem omnia, quae ad dotationem pertinent, pacto authentico statuantur, ut sic omnis difficultas ex parte secularium tribunalium vitetur. Ut vero horum omnium observantiam obtineant episcopi, monasteria in suis dioecesibus existentia, quoties opus erit, invisant per se aut per viros idoneos. In hac visitatione, attente inquirant de omnibus necessitatibus spiritualibus aut temporalibus omnium et singularum monialium, scientes in istis institutis summam vigilantiam et sedulitatem requiri etiam in rei domesticae administratione.

9. Cum raro perfecta charitas et filialis obedientia exigi possint a monialibus, nisi vitae communis conditiones, congruo vestium, alimentorum et remediorum subsidio non deficiente, facile conservari queant, frequens ideo debet esse computorum recensio et recognitio, ne, monialium ad annuorum redituum dispensationem electarum imperitia, res communitatis negligenter aut improvide geratur [2].

10. Tandem, omnes nostrae provinciae sanctimoniales hortamur, ut nunquam immemores sint quam stricte fidem suam erga Deum et ecclesiam obligaverint per professionem religiosam et emissionem votorum castitatis, obedientiae et praesertim sanctae paupertatis, quae semper vitae religiosae nervus fuit solus aut saltem praecipuus. Illae ergo suas, ea de re, sanctas regulas stricte observare studeant, scientes quod si ad votum paupertatis solemne exigatur ordinarie ab ecclesia renuntiatio tam capacitatis omnis dominii quam independentis usus, ad votum simplex sed perfectum paupertatis requiratur absolute renuntiatio saltem usus independentis cuiuscumque rei.

11. Idcirco, ne superiores aut superiorissae nimis facile in hac materia concedant dispensationes, decernimus, salvis tamen hac in re sicut in caeteris, cuiuslibet ordinis et congregationis constitutionibus et regulis approbatis, ut in posterum, sine ordinarii licentia, nulla detur dispensatio satis gravis, sive ratione temporis, sive rei sive etiam effectus, quem habere potest dispensatio in moribus assuetis monialium. Monemus insuper ut, quotiescumque agendum erit cum novitia aut moniali de donatione bonorum suorum in favorem monasterii, ultra dotationem legitimam, nihil fiat inconsulto episcopo.

[1] Ex declar. congr. concilii et regul.

[2] Conc. Aven. ann. 1725 [tit. 43, cap. 10, Mansi, *Concil.*, (1908), XXXVII, 866 A.].

TITULUS VIII.

De poenitentium confraternitatibus et aliis piis sodalitatibus virorum ac mulierum.

Caput unicum.

Quaedam statuuntur in confraternitatum sodalitatumque incrementum et utilitatem.

Ad suam testandam sollicitudinem erga confraternitates *poenitentium* aliasque pias virorum ac mulierum sodalitates, et ad arcendos abusus qui aut iam irrepserunt aut facile irrepere possent, haec synodus sequentia statuit ac decernit.

1. Nulla in posterum erigatur confraternitas aut sodalitas in hac provincia absque ordinariorum consensu et approbatione praevia, quae quidem ut socientur cum Romanis aut aliis archiconfraternitatibus requiritur.

2. Si quae confraternitates non habeant statuta scripta, quam primum conficiantur ab ordinario approbanda.

Antiquarum confraternitatum constitutiones recognoscendas praecipit synodus, ut, si quae sint observantiae hodiernis moribus minus accommodatae, expungantur; exemplar autem authenticum regularum huiusmodi deponetur in episcopali cancellaria.

3. Sciant sodales et praesertim sodalitatum rectores, se episcopis in omnibus subiacere. Sodalitia autem in ecclesiis parochialibus vel in oratoriis ecclesiae parochiali in subsidium annexis, directorem habent parochum aut eius delegatum, nisi aliter ordinario visum fuerit.

Quae vero confraternitates oratoria habent extra parochialis ecclesiae mancipium, iurisdictioni ordinariorum immediate subiiciuntur, qui eas sacerdoti, cui libuerit, administrandas committent, salvis tamen, de iure, parochorum attributionibus. Unde, cavebunt summopere sodalitates ne missae, officia piaque exercitia eadem hora celebrentur qua missa parochialis et officium vespertinum.

4. Exercitium quodcumque, praeter consuetudinem, in suis oratoriis, vel extra eorum ambitum, celebrare non praesumant sodalitates absque praevia parochi, aut, ubi opus fuerit, episcopi licentia, requirenda pariter, sive agatur de sanctissimo exponendo sacramento aut de benedictione danda. Non asservetur item sacrosancta eucharistia in praefatis aedibus, nisi de legitima auctoritate.

5. Sancimus confraternitatem, quae processionibus generalibus vel per annum solitis, vel ab ordinario indictis, invitata assistere neglexerit, hoc anno propria processione aut assistentia processioni annuae in festo corporis Christi privandam fore. Non protrahantur nocte confratrum processiones extra parochialis ecclesiae aut sacelli ambitum.

6. Ea confraternitas locum honoris teneat cuius institutio antiquior est, aut cui tribuit consuetudo ius praecedentiae. Mulieres tamen nunquam praecedant viros.

7. Singulis annis ratio reddatur aeris accepti aut impensi ordinario vel eius delegato.

8. Singulae confraternitates habeant catalogum officialium et sodalium, tabellas et codices rationum et computorum, de rebus gestis instrumentorum, fundationum, affiliationis et indulgentiarum, et album tandem benedictionum sanctissimi sacramenti sub sigillo episcopi.

9. Sodalitiis aggregentur ii, sive viri aut mulieres, qui non solum adimplent praeceptum communionis paschalis, sed de quibus etiam sperandi locus est perseverantiam et bonum exemplum. In coetibus, qui habentur diebus dominicis et festivis

sodales non tantum verbum Dei audiant, sed ernationi, lectioni spirituali et sanctis operibus vacent, proculque recedant a consecutionibus, choreis et ceteris quae scandalum pariunt.

10. Sodalitia puellarum et matronarum quam maxime fovent in Domino sollicitudo pastoralis. Per haec enim a profanis vanitatibus mundique illecebris arcetur sexus debilior, sacramenta frequentantur, et religio efflorescit.

11. Sunt et alia sodalitia, seu potius societates artificum et operariorum a bono non negligendae pastore, qui, recurrente festo patroni, breviter et adamanter in missa sodales allocuturus est, ut ipsis det salutis monita, eosque ad servanda Dei et ecclesiae mandata adhortetur.

11. Ad aes autem confraternitatum utriusque sexus quod attinet, principaliter impendatur charitatis officiis. Si sodales pecunias vel a fratribus quotannis in commune collatas, vel a fidelibus sponte oblatas et quaesitas nedum in effusos inutilesque sumptus dissiparent, sed e contra asservarent coactas, imo licitis prudenter augerent modis, pro certo tenent concilii patres, vix umquam pauperibus, egenis, captivis, aegrotis, non conductis subsidium in eorum necessitatibus defuturum. Ea patrum concilii mens est, ut confratres, de mutuo sibi invicem praestando auxilio, quasi pactionem agant; sic enim, duce charitate et pietate, decus, gaudium, et exultationem sanctae matri ecclesiae comparabunt, necnon sibi solatium ut filii dilectissimi.

TITULUS IX.

De exercitio charitatis christianae.

Caput unicum.

De exercitio charitatis in ecclesia catholica et de quodam instituto mutuae beneficentiae in provincia Avenionensi fovendo et propagando.

Inter ea, quae episcopalem sollicitudinem requirunt, non potuerunt patres huius concilii quae ad christianae charitatis officia, curamque miserorum pertinent, praetermittere, prae oculis habentes sanctos apostolos, qui tanto studio pauperum necessitatibus providebant. Hi enim, cum essent gloriae divinae promovendae unice intenti, animo infixam semperque praesentem habebant sanctam fraternae dilectionis legem, quae „praeceptum Christi est, et mandatum novum et plenitudo legis", debitumque indeficiens, de quo apostolus: „Nemini quidquam debeatis nisi ut invicem diligatis." Eorum viscera certe commovebantur temporum calamitatibus et angustiis egenorum, in quibus agnoscendus est Christus, qui cum dives esset, „propter nos egenus factus est, ut illius inopia divites essemus".

Multa sane videre est a secularibus viris ad miserorum levamen tentata, sed quae parum prospere successerunt; nam sola charitas, quam non gignit et inspirat nisi Christi fides, „intelligit super egenum et pauperem." Non pauci sunt, qui conditionis humanae et antiquae praevaricationis obliti, propter quam dictum est homini: „Maledicta terra in opere tuo: .. spinas et tribulos germinabit tibi, et ... in sudore vultus tui edes panem," varia excogitarunt systemata, ut ab ista lacrymarum valle omne miseriarum genus depellerent. Hinc vero factum est, non ut dolor et egestas aufugerent, sed ut ardentior incenderetur praesentis cupido felicitatis, terrenarumque voluptatum amor, et inde nova apud filios Adam oriretur malorum labes. Alio quidem modo indigentiae providere conata est legalis, ut dicitur, et ex publica auctoritate exercita beneficentia; verum ipsa quidquid videatur utilitatis afferre, manens et in tot tantisque calamitatibus ac miseriis impotens sit necesse est.

Non quidem operibus, quae per ipsam non fiunt, invidet ecclesia, „dum enim omni modo sive per occasionem, sive per veritatem, Christus in suis adiuvetur et sublevetur, de hoc ipso gaudet et gaudebit." Quis vero non intelligat quam grave, quam amarum sit episcopis tot familiarum nosocere, et audire in abscondito gemitus, tot arcanos perspicere dolores, nec eis oppertuna posse solatia remediaque afferre, dum ab annis sexaginta suis spoliata opibus manent ecclesia, quae, cum vota fidelium essent, et pretia peccatorum atque patrimonia pauperum, ab illa possidebantur non ut sua sed ut Dei ipsius bona. Frigida est nimium, quae non est incensa christianae dilectionis ardore, beneficentia; cui adeo ad cor angustiis oppressum, miseriaque et egestate constrictum non patent aditus, et in qua non adeo confiditur, ut ipsi committantur amplae divitum largitates. Itaque „refrigescit charitas multorum", dum ii qui patres orphanorum sunt et viduarum, a publica beneficiorum dispensatione removentur, et humana beneficentia ecclesiae patrimonio ditata, et spoliis pinguefacta, charitatis vices implere tentavit. Non tamen quod in ecclesia defecerit charitas, quod absit; permanet enim semperque permanebit, et omni tempore, omnis generis beneficiorum profusione sua ubique vestigia signans.

Quid enim charitati christianae par unquam fuit aut erit ad mundum reficiendum ac recreandum? Ab ipso ecclesiae exordio, in Ierusalem, „multitudinis credentium erat cor unum et anima una; nec quisquam eorum quae possidebat, aliquid suum esse dicebat; sed erant illis omnia communia .... Neque enim quisquam egens erat inter illos. Quotquot enim possessores agrorum aut domorum erant, vendentes afferebant pretia eorum quae vendebant, et ponebant ante pedes apostolorum. Dividebatur autem singulis, prout cuique opus erat [1]." Hoc autem libere et ex spontanea charitate factitabatur, non in destructionem dominii privati, siquidem, ut aiebat sanctus Petrus, quod quisque vendebat, „manens manebat ei, et venumdatum in ipsius erat potestate [2]," donec sponte abdicasset.

Inde diaconorum institutio [3]; inde viduarum electio, quae iam in operibus bonis testimonia haberent; inde illa, primaevis temporibus, facta ecclesiasticorum bonorum divisio, quorum pars una episcopo et clero, pars alia pauperibus, et alia ecclesiis reparandis et ornandis; hinc hospitia pro peregrinis, infirmis et egentibus erecta, et quidem immenso apparatu, quale illud a Basilio Magno erectum et verbis magnificis a Gregorio Nazianzeno laudatum.

Nec sicut secularis beneficentia, corporales duntaxat necessitates sublevat ecclesia; verum, ad exemplum benignissimi Salvatoris, omnem semper curam et operam contulit, ut „duplicis substantiae totum silvarat hominem". Hinc monasteria in omnibus regionibus condita, quae, turbatis rebus et exulantibus ab orbe scientia, non solum pauperibus alimoniam ac fidei doctrinam, sed etiam eorum parvulis litterarum elementa traderent. Hinc illud omnibus seculis celebrandum Vincentii a Paulo, ceu immensae, inexhaustae ac vere catholicae charitatis nomen. Inde in civitatibus et vicis remotissimis conditae undique scholae, quibus praesident sedrae virgines, pluresque viri religiosi sub regula viventes. Inde sub invocatione sancti Francisci Regis societas, honestandis et ab ecclesia sanctificandis

[1] Act. ap., IV, 32, 34, 35.
[2] Ibid., V, 4.
[3] Ibid., 6.

coniuglis allaborans, et instituta consociatio sub titulo *Misericordiae*, seu sancti Vincentii a Paulo monialium, seu *Boni consilii* seu *Pierum matronarum*, quarum est munus domos circumire, ac omnibus opem ferre duplicem, et haec recens adhuc, sed admodum ecclesiae commendabilis, reique publicae salutifera adolescentum sub eiusdem sancti invocatione sodalitas. Hinc denique iam olim institutae artificum cuiuslibet conditionis confraternitates, quae mutuae subventionis vinculo coagmentabantur. Sic catholica pietas omnibus omnia facta est, ut omnes faceret salvos.

Hodierni novatores obtendunt beneficia et eleemosynas egenis esse dehonestamento et dedecori. Ergone, ut insanae consulatur superbiae, exulabunt ab orbe tantae virtutes, adeo hominum generi honorificae, tamque coaptandis invicem societatis partibus aptae et efficaces, videlicet, misericordiae pietas, gratique ac memoris animi sensus? Verum christiana fides omnino praecavet ne pauper videatur abiectus; dum enim Christum in paupere exhibet honorandum, mentem elevat pauperis ad Deum summum benefactorem, et omnium donorum supremum largitorem; et dum divitis superbiam proterit, ipsumque inania bona qui pro veris commutat, mendicum et debitorem erga egenos constituit, interim misero generosos addit animos, eumque nobilitat fraternae dilectionis necessitudine et charitatis divinae consanguinitate.

Nihilominus, quia dictum est a salvatore nostro Iesu Christo beatius esse dare quam accipere, operae pretium nobis visum est haec duo conciliare, nempe honorem victus proprio labore acquisiti, et auxilium rei angustae praestitum, evecto etiam, si fieri posset, egeno ipso ad huiusce beatitudinis participationem. Posse nos id assequi faustus probavit successus illius instituti, Mutuae charitatis dicti, nuper in civitate Avenionensi excogitati, cuius ista lex est: modicam in communi aerario pecuniae summam deponit unusquisque sodalis, ita tamen ut divites plus conferant et nihil recipiant. Collectis pecuniis emuntur annonae, quae postea infimo pretio egenis venum eunt. Pauper, qui potest quotidianis necessitatibus aliquid subtrahere, aliquantulum ipse in illud commune aerarium confert, exortaque deinde necessitate, ei res quibus indiget, venduntur infimo pretio, vel subministrantur necessaria ad inundos labores, et quaecumque exigit superveniens infirmitas. Sic quae sua sunt, premente angustia, repetit indigens, nec erubescit, dum communis abundantia ad quam ius legitimum possidet, suae inopiae fit supplementum. Sic etiam evenit, ut ipsi duro labore victum sibi parantes operarii, dum futuris eventibus provident, interim consociatis bonis operibus, beneficentiae et communionis non obliviscantur, et singulorum paupertas abundet in divitias simplicitatis eorum. Sic tandem non eximitur a iusto labore ignavus, et removatur, quantum fieri potest, primitiva haec rerum communitas, qua vigente, nullus erat indigens.

Haec igitur synodus enixe rogat, ut in singulis provinciae paroeciis, etiam ruralibus, aliquod huius generis institutum erigatur, cui praesideat parochus adiuncto sibi consilio ex viris christianae pietati addictis, vel saltem a sacramentorum perceptione non omnino alienis. Sollicite curabunt parochi, ut iam existentes operariorum cuiuslibet praedicti generis sodalitates, quas intimo affectu concilii patres approbant, ad pietatem excitentur, et ad praescriptum institutum impellantur et dirigantur.

Profecto asserimus ex hac duplici erga egentes operarios misericordia salutem pendere societatis. Hanc enim vehementer iamdudum commotam, ingenti et lamentabili ruina corruere necesse est, nisi apud plebem vim suam exerat religio, simulque etiam miserorum angustiis subveniatur, et ita animorum aestus, ab aliquante iam tempore horrendum in modum efferventes, restinguantur. Ecclesia vero ad suorum salutem novit orare, cum apostolo, ut „*quietam et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate*. Omnia igitur cum ipso *faciamus propter evangelium, ut participes eius efficiamur*".

Cum haec tanti sint momenti, invigilabunt episcopi, ut in suis dioecesibus hoc synodi votum perficiatur. Ipsi, in quantum licebit, haec pia dirigent instituta, et iis in sua civitate praesidebunt, atque in visitatione dioecesana de singulis illis sedule inquirent. Sex ante provinciale concilium quolibet triennio agendum mensibus, a parochis ad se mitti curabunt scriptum indicem, in quo designentur dona societati collata, et per ipsam distributa, nomina sociorum, fructusque praesertim spirituales, ex hoc instituto provenientes.

Cum autem tanto operi, quod muneri pastorali superadditum venit, solus sufficere non possit episcopus, mandabit ipse vel vicariis generalibus, vel aliquibus de capitulo, ut ea de re cum parochis scripto aut viva voce conferant, et de omnibus ad episcopum referant.

TITULUS X.

De studiis.

Caput I.

De doctrina christiana, litteris, philosophia ac theologia addiscendis et docendis.

1. Quanti sit ut sacerdotes studio incumbant, tum ad Dei gloriam ac ecclesiae matris honorem, tum ad salutem animarum, tum ad propriam sui ipsorum utilitatem, non est quod prolixe hic demonstremus, cum neminem de hoc adversarium timendum habeamus, nec ullus sit, qui non videat quam lugenda ex huius officii neglectu mala irrumperent, quae christianam rempublicam horrende foedarent.

Quapropter, omnes sacerdotio fungentes obtestamur, per viscera Christi, ut attendant quotidie lectioni et doctrinae, ac tantam cognitionum supellectilem comparare satagant, quanta eos ecpe munitos et ornatos postulat Dei gloria atque voluntas, et iniuncta requirunt ministeria.

2. Quoniam autem ad hunc tam optandum finem nihil magis conferre compertum est, quam rectam studiorum institutionem in seminariis, quamvis, ob multa vere optima, quae in nostris dioecesibus contemplanda occurrunt, magnopere sit nobis gaudendum, quo tamen in dies multiplicentur fructus illi ac fiant pinguiores, praepositos hortamur instanter, ut maxima in deligendis magistris cautione utantur; nec admittatur ullus quem dotibus ad magisterium requisitis non omnino constet esse praeditum, imo quem in suo munere non esse sat diu permansurum merito liceat suspicari.

3. Invigilent etiam ut una et eadem sit docendi ratio, tum in inferioribus tum in superioribus classibus, ad quod melius et efficacius assequendum, constituatur praefectus studiorum, cui provincia demandabitur omnia curandi, quae ad studia pertinent.

4. Inter ea autem quae docenda veniunt, praecipua tribuatur cura doctrinae christianae; circa quod noverint ii, quorum res est, duplex sibi officium incumbere: primum scilicet ut verba catechismi memoriae puerorum non tradant nuda, sed explicata plane et commentata; secundum ut insti-

tuatur pro superioribus classibus veluti cursus de religione, cuius ope ea omnia de fide et morum regulis addiscere possint quae scire tenentur et sciunt ex vere christianis eruditi.

5. Post doctrinam christianam, primus in docendorum serie sit locus linguae gallicae; quam proxime sequatur latina lingua, cuius quanta sit in disciplinis ecclesiasticis et utilitas et necessitas, in dubium vocari minime potest. Nec omittant studium linguae graecae, cuius utilitates, quamvis tantae non sint ac linguae latinae, satis sunt tamen non ignaris manifestae.

6. Meminerint eamdem non esse omnino sive clericorum sive laicorum institutionem. Toti ergo non sint in explanandis et commentandis profanis scriptoribus; sed adeant quoque auctores ecclesiasticos, Augustinum videlicet, Hieronymum, Lactantium ex latinis, Chrysostomum, Basilium, Gregorium ex graecis, et alios utriusque linguae, iuxta peritorum sententiam, quos pervolvant, ac summa cura interpretentur. Neque hoc ingratum et molestum reputent; esto enim praestent profani, styli granditate et magnificentia, elocutione et periodi numero, caeterisque id genus; at ecclesiasticis quam cedant tum sententiarum gravitate et excellentia, ac morum regulis, tum sublimitate doctrinae, certitudine et efficientia, nemo, nisi indoctus omnino, inficias ibit. Quapropter, numquid non turpe admodum foret Ciceronem et Demosthenem esse clericis, postquam litterarum curriculum expleverint, familiariores, peregrinos autem Hieronymum, Augustinum et Chrysostomum?

7. Cum et omnibus pateat, quantum hodiernis praecipue temporibus sit ex historiae scientia commodi expectandum, volumus ut sedulam tradendis eius lectionibus professores operam navare non praetermittant.

Et quoniam, attentis rerum circumstantiis, fieri nequit ut mathesim ac scientias naturales aliquo modo non doceant, commendamus, ut earum lectiones ita disponantur, quod nihil exhinc detrimenti capiat litterarum studium.

Omnes tandem monitos esse volumus, ut, iuxta quod iam ipse praescripserat sanctus Carolus, non exiguam adhibeant curam et diligentiam ad corruptae pronuntiationis consuetudines penitus tollendas.

8. At, ex his, quae aliquid utilitatis afferre solent ad ingenium informandum, nihil certe praecipuum magis quam philosophia, cum in ea docenda omnium humanarum basis cognitionum constituatur. Verum nec inutiles ad hoc esse naturales scientias ullus unquam dixit, qui in eis non fuit indoctus omnino.

Quam ob causam, licet, attento praesenti rerum statu, nihil decernat concilium, hoc tamen eius in votis esset, quod philosophiae una cum mathesi et physica per biennium totum sic detur opera, ut maior tribuatur temporis pars philosophiae.

Verum ea in docendi quam magna opus sit cautione, vix utile est quod moneamus; siquidem nihil esse illa, si prave doceatur, periculosius latere neminem potest.

Facultatem non adimimus ea pervolvendi opera, quae de rebus philosophicis, olim vel aetate nostra scripta fuere; at cum multa sint pravis referta sententiis ac doctrinis peregrinis, hortamur ne ad eorum lectionem accedant unquam, nisi per orationem animam paraverint, ac consilium requisiverint a prudentibus.

9. In disquirendis variis, quae circumferuntur, systematibus, inextinguibilem semper prae manibus teneant facem fidei, ne, recti specie decepti, in errorem inducantur, et ad lumen dum pervenire contendunt, in umbram mortis eos miserrime demergi accidat.

Caveant quoque ne solo non secundum scientiam abrepti, in eorum veniant docendi methodum, qui, cum videant rationem in pluribus occultare, eam absque modo deprimunt, adeo ut penitus ipsam tollant aut tollere videantur.

Sed et quam longissime ab eis recedant, non solum qui ita rationem praestare autumant, ut in nullis revelationis subsidio indigeat, verum etiam ab his qui, licet speculative quod de utriusque vi et loco tenendum est, teneant, sic tamen se rationi committunt, ut omnia, ipsa una duce, scrutari, ac fidem ipsam practice rationis examini quasi subiicere non vereantur, ad illud non attendentes terrificum Spiritus sancti oraculum: *„Scrutator maiestatis opprimetur a gloria*[1]."

Quapropter, mediam inter illa duo extrema viam tenentes, curabunt omnino, ut, in mutuis et revelationis et rationis iuribus exponendis, ita recto tramite incedant, quod neque ad sinistram declinent neque ad dexteram, adeo ut, si rationis dominium defendatur, minime offendatur revelatio, ac si revelatio, ut decet, supra rationem extollatur, rationis in indaganda veritate vis non redigatur ad nihilum.

10. Philosophiae autem postquam expleverint curriculum, volumus et sancimus, ut clerici per quadriennium totum in maiori seminario commorentur, in oratione et studio perseverantes.

Intra vero illud quadriennium, sacram scripturam, theologiam dogmaticam et moralem, ius canonicum, historiam ecclesiasticam, rituum ac caeremoniarum scientiam, sacrae demum eloquentiae praecepta ediscant.

11. Porro, ea teneatur a professoribus sacrarum scripturarum methodus, ut, litterali textus explanatione praemissa, inde, occasione sumpta, doceant adolescentes modum eam populo tradendi, ac illa ad concionandum utendi.

Theologiae dogmaticae lector, brevitatis causa necnon maioris utilitatis, ea quae obsoleta iam sunt et antiquata aut praetermittat omnino aut leviter tantum attingat, ut possit in iis diligentius et copiosius tractandis ac discutiendis insistere, quae multo sunt, praesertim pro tempore praesenti, gravioris momenti.

Lector vero theologiae moralis a laxioribus peraeque recedat ac rigidioribus sententiis, et in eam semper propendat sententiam, quam, ut dicit Benedictus XIV, et suadet ratio et firmat auctoritas, atque noverit, quemadmodum laxitate mores corrumpuntur, ita eos nimia severitate pessumdari.

12. Quoniam liturgia ad ipsum Dei cultum refertur, et ita cum rebus divinis implicita est et cohaeret, ut ab iis seiungi non possit, cum etiam sit quasi christianae doctrinae perenne monumentum, et verae pietatis vim simul et suavitatem spirare videatur, in id totus incumbat liturgiae professor, ut alumnos quidquid ad illam attinet, et quanta cum reverentia sint observanda illius regulae et praescripta, edoceat; hinc etiam occasionem arripiat demonstrandi quantae sit utilitatis unam et eamdem vigere in ecclesia catholica liturgiam, quo magis ac magis adolescentes imbuti, in maiorem veniant existimationem liturgiae catholicae, eamque, ut revera est, tamquam multum valens unitatis vinculum habeant.

13. Antiquam latine loquendi, in docendo philosophiam, theologiam et ius canonicum, consuetudinem volumus et praescribimus esse retinendam. Maxima enim pericula et damna fidei catholicae

[1] Prov. XXV, 27.

obveniant oportet, si eius dogmata vernaculis linguis tractantur: quia cum rates firmosque suos habeant dogmata conceptus, et aliunde vernaculae linguae variae sint et mutabiles, ac eas quisque scriptor pro ingenio suo inflectere possit, quis non videt quot inde in dogmata varietates et ambiguitates, ac etiam perversiones irrepere queant?

In iisdem etiam tractandis disciplinis, mandamus ut illa servetur methodus, quae scholastica dicitur. Haec enim est temporis parca, approbata ab ecclesia, a pluribus meliorisque notae theologis adhibita, et mirifice adolescentium intelligentiae accommodata, quatenus omnia, quae de doctrina theologica latissime per sacram scripturam, sanctos patres, concilia ac theologos sparsa sunt, sub oculis illorum collecta ponit, ac uno quasi intuitu spectanda exhibet.

14. Ad aemulationem excitandam et alendam, habeantur, ut mos est, aut, ubi non existunt, instituantur examina. Ex iis aliqua sint solemniora, quibus ipse episcopus praecerit.

Crebro etiam et accurate fiant disputationes et concertationes, ac aliae exercitationes, sive scripto sive viva voce, prout ab eo explicabitur, cui officium studia dirigendi demandatum fuerit. Denique habeantur conciones, quarum vitia, si quae sunt, professor sacrae eloquentiae accurate notabit, tum quoad doctrinam, tum quoad inveniendi, disponendi et pronuntiandi rationem.

Caput II.

De examine presbyterorum recens ordinatorum et de collationibus ecclesiasticis.

1. At, ne sacerdotes, tractu temporis, postquam e seminario discesserint, ea obliviscantur quae didicerunt, statuimus, ut omnes, per sex annos, ex quo ad presbyteratum promoti fuerint, quotannis, statutis diebus, in locum ab episcopo assignatum veniant, ut de eis examinentur quae descripta reperient sive in ordine dioecesano sive alibi. Et si quis sit, cui examen illud non bene successerit, corrigatur ab episcopo.

2. Sed decernimus etiam et sancimus, ut, ubique in provincia instituantur, si nondum institutae sint, collationes, quae per certam anni partem, quolibet mense, solebant olim et etiam nunc in multis dioecesibus haberi solent, de variis disciplinis ecclesiasticis, iuxta modum et ordinem a singulis episcopis in sua dioecesi traditum.

Caput III.

De instituto pro altioris ordinis studiis et gradibus [1].

Quantumvis autem decreta haec nostra ad maiorem studiorum ecclesiasticorum perfectionem ac splendorem, Deo favente, profutura sint, longe tamen absunt ut nostris ea de re votis respondeant ac satisfaciant. Dum enim in illis condendis operam ponebamus, animo obversabatur nostro aliquid altius, quod ad maiorem cleri decorem, ecclesiae utilitatem Deique gloriam certe conferret, a nobis communi consensu in hac ipsa provinciali synodo, quantum sineret temporum facultatumque nostrarum ratio, instituendum. Et vero nihil iucundius et optatius cunctis huiusce provinciae episcopis contingeret, quam si possent omnibus sacrarum disciplinarum alumnis ea suppeditare, unde his liceret doctrinae sanctae arcana explorare, et altissima ingredi penetralia, venerandam doctorum adire frequentiam, audire patres illos, qui ecclesiae filios coelestis pabulo sapientiae nutriunt, ac per agros patrisfamilias veritatis fluenta latissime diffundunt; germina demum scientiae iam mentibus in seminario credita, in dies ita evolvere, ut in altas fructuumque feracissimas crescerent arbores. Etenim non potest nos fugere in seminario, qualescumque sint omnium tum discipulorum tum magistrorum conatus, fundamenta tantum iacta esse ecclesiasticarum disciplinarum aedificii, et clericos quasi ad templi scientiae limina ductos fuisse, sed illis altioris subsidia ordinis esse suppeditanda, si eos ad interiora velaminis incedere velimus.

At, quominus id pro votis nostris exequeremur inopia vetuit. Utinam feliciora aliquando tempora adveniant!

Interea tamen omnis, in praesenti, fructus spem non abiecimus. Ac, ut excogitatum a nobis bonum tantum excrescat, quantum per tempora licet, volumus et sancimus: ut ad complenda, prout fieri potest, seminarii studia, institutum fundetur pro studiis altioris ordinis, quae duobus annis absolventur, iuxta ordinem et modum qui describetur in programmate postea componendo.

Ad studiorum istorum cursum conficiendum, duo quotannis eligentur, ex singulis dioecesibus, qui, cum se pietate, ingenii facilitate ac progressu in studiis praestantiores probaverint, a suo mittentur episcopo.

Aliis etiam, sive ex hac provincia, sive ex aliis ad libitum et electionem episcoporum patebit illius instituti aditus, modo pensionem consuetam solvere velint.

In hoc instituto conferentur gradus scholastici: baccalaureatus scilicet, licentia ac doctoratus.

Ad baccalaureatum promoveri poterunt instituti alumni, elapso anno primo; anno vero secundo exeunte, ad tentamina admittentur pro licentia.

Tentamina haec quominus adeant omnes provinciae presbyteri, nihil obstabit.

Attamen iuniores sacerdotes, qui praedicti instituti studia non sectantur, baccalaureatus gradum assequi non posse volumus, nisi tertio anno, postquam seminarii studia expleverint; licentiam autem nisi tribus post annis, quam baccalaureatum fuerint consecuti.

Ad doctoratum tenebitur nemo, sed ad eum cuique post licentiam, honoris causa ad libitum aspirare licebit.

Examinatores ac causarum iudices erunt quinque delegati, unus nempe ex singulis dioecesibus, quem suus episcopus elegerit.

Hi, statis temporibus, in civitatem metropolitanam, ad candidatos examinandos convenient. In eorum consessu primas tenebit tanquam praeses, vel archiepiscopus, vel, eo absente, unus ex coepiscopis. Absentibus autem episcopis omnibus, praecerit ab archiepiscopo delegatus, qui et ipse semper primas habebit in consessu privato examinatorum.

Constituetur insuper notarius aut grapharius.

Diplomata, quae nomine metropolitani et coepiscoporum provinciae tradentur sigillo instituti signata, ac in actis primum examinatorum inscripta, postea, intra tres menses, in acta referentur cancellariae dioecesis cuiusque laureati.

Iam vero, ut sua tribuantur bene merentibus praemia ac aemulationis incitamenta multiplicentur, omnino decet; verum, quoad reservationem quorumdam, pro graduatis, beneficiorum et officiorum, ad prudentiam ac sapientiam cuiusque episcopi omnia, in sua dioecesi, determinare ac ordinare, prout

[1] Hoc institutum fuit a sancta sede prorogatum, ut constat ex litteris eminentissimi cardinalis Mali ad illustrissimum et reverendissimum archiepiscopum Avenionensem, quae sic habent: *„(Sua sanctitas) tamen prorogandam censuit academias et graduum conferendorum approbationem, prout aliis provinciarum archiepiscopis rescriptum fuit."*

ipsi videbitur, satius, pro praesenti tempore, duximus remittendum.

Praeterea, quicumque sacerdotes annum trigesimum attigerint, cum praedictum erit fundatum institutum, baccalaurei consebuntur. Qui vero ad annum trigesimum tertium pervenerint, eadem ipsis iura tribuentur quae licentiatis.

Demum cum his tentaminibus tantum doctrinae argumentum praeberi posse evidens sit, quantum illis quae in facultatibus canonicis fieri solent, ad sanctam sedem recurrendum indicavimus, ac summum pontificem obsecrandum, ut, de speciali gratia, eamdem dignetur sua sanctitas huic nostrae pro tempore institutioni, ad gradus quod attinet, facultatem concedere, qua gaudent catholicae universitates.

PRO AVENIONENSIS CONCILII CORONIDE.

De sacratissimo corde domini nostri Iesu Christi.

Nullus potest esse Christo iucundior, ecclesiae utilior, gratiis et divitiis spiritualibus in homines diffundendis foecundior cultus, a pietate christiana erga illum sanctissimum redemptorem et salvatorem nostrum exercendus, quam qui sanctissimo eius cordi exhibetur. Augustissimum enim illud cor, pars corporis a Verbo divino assumpti, adeoque Christi, est vere, vi unionis et unitatis hypostaticae, cor ipsius personae Verbi divini. Propterea, misericordiae et charitatis infinitae, quam Christus in nos exercuit ac demonstravit, et quae impulit eum, ut sanguinem funderet, mortemque pro salute nostra subiret, atque nobis corpus in cibum et sanguinem in potum in eucharistia relinqueret, est symbolum et organum. Ex corde illo, lancea in cruce perforato, nata est ecclesia, profluxere sacramenta, eximus et nos omnes, qui ex aqua et sanguine inde scaturientibus renati sumus per baptismum, et facti sumus de carne et corpore Christi. In hoc corde iugis est thesaurus misericordiae, fons perennis gratiae et plenitudo bonorum omnium in nos effundendorum, luminis quo debemus illustrari, virium quibus possimus ad Deum et ad salutem progredi, hostes omnes vincere, pericula superare, mundum ac diabolum conculcare et omnibus impugnationibus superiores effici.

Hortamur ergo parochos ut fideles, quae ad cultum hunc attinent, doceant, et ad eum exercendum inducant, memoratis etiam beneficiis singularibus, quae tot in locis, speciatimque in hisce nostris regionibus tempore pestis Massiliensis, a sacratissimo ac beneficentissimo corde illo perceperunt homines et populi, qui pie ac sancte illud coluerunt, et ad ipsum in calamitatibus privatis ac publicis confugerunt.

Patres autem hic congregati, finem imponentes synodo, labores suos, monita et decreta sacratissimo illi cordi dedicant, ut fructum afferant plurimum, et fructus maneat. Seipsos etiam et sacerdotes, qui isti synodo interfuerunt, et omnem clerum et fideles cunctos dioeceseon suarum eidem amantissimo cordi devovent et consecrant, et eius tutelae commendant et committant; ut inhabitantes in adiutorio altissimi, in protectione Dei coeli contra omnia adversa et pericula securi commorentur.

Quae decreta unanimiter subscripserunt, uti videre est in exemplari sanctissimo patri Pio IX primitus transmisso.

† I.-M.-M., archiepiscopus Avenionensis.
† Carolus-Thomas, episcopus Monspeliensis.
† Ioannes-Franciscus-Maria, episcopus Nemausensis.
† Petrus, episcopus Valentinensis.
† Iosephus-Hippolytus, episcopus Vivariensis.

LITTERAE

illustrissimi ac reverendissimi archiepiscopi Avenionensis ad sanctitatem suam Pium, divina providentia papam IX.

Beatissime pater.

Quantopere fuerit semper sanctitatis vestrae in sede apostolica deosculandae optatum, pro eorum vehementissimo fidei catholicae sinceritatem, morumque ac disciplinae sanctitudinem tuendi illaesamque servandi studio, ut in Gallia celebrari liceret episcoporum concilia, et quanto imprimis sanctitas vestra desiderio teneatur libertatis, qua possent in provinciis nostris haberi huiusmodi conventus, nemo nescit.

Nec minus illud ipsum nobis, qui Galliae ecclesiis sumus auctoritate vestra praepositi, ministeriumque episcopale gerimus, in votis perpetuo fuit. At quam longe eramus ab omni illam nobis contra omne fas ereptam facultatem recuperandi spe et cogitatione! Quanto enim magis libertatem clamabant, atque in suis quoque constitutionibus, ut dicunt, politicis venditabant, eo magis ecclesiae iura impetebant, eiusque libertatem praefocare nitebantur.

Nec certe nobis erat melius quid expectandum pro recenti rerum civilium conversione. Sed, praeter omnem spem, facta est tunc mutatio dexterae, excelsi, qua ducente, nobis licuit in concilia convenire.

Tantum nobis bonum, tam ex improviso obveniens, si neglexissemus, et facultate illa uti praetermisissemus, ingentis sane in ecclesiam et in nostrum pastorale officium piaculi iudicassemus nos minime innoxios.

Quapropter, animo proposuimus concilium provinciae nostrae Avenionensis quamprimum convocare et habere.

Dignatus est misericordiarum pater hisce votis favere, nobisque ut ea exequeremur concedere.

Episcopi comprovinciales nostri, nempe Monspessulensis, Nemausensis, Valentinensis, Vivariensis, alacres omnino promptique convocationi nostrae obsecuti sunt.

Coepta est synodus, primumque conventum habuit die conceptionis beatae et immaculatae virginis Mariae festo, et tribus sessionibus intra sexdecim dies celebratis conclusa fuit.

Deo certe gratias debemus maximas quod omnia digne omnino ac religiose toto illo tempore peracta sint, et non aliud quam illius honorem inquisierint ii omnes, qui quocumque titulo ac modo partem in opere concilii habuere.

Omnes ad unum patres atque etiam omnes inferioris ordinis sacerdotes sanctae sedi apostolicae et sanctitati vestrae addictissimos esse probavere ac devotissimos. In illis omnibus emicuere rectae fidei amor, maxima a profanis novitatibus aversio, solus disciplinae, animus vere sacerdotalis.

Iam vero, prima nostri concilii decreta huc spectant, ut fides catholica et Romana illaesa et ab omni erroris periculo tuta servetur, utque etiam magis ac magis in mente et corde opprobriorum nobis populorum firmetur. Qua de causa, errores multos speciatim signavimus, atque auctoritate synodali reprobavimus, quos iam ex throni apostolici celsitudine summaeque auctoritatis exercitio damnaverant ac notaverant summi pontifices, nempe sanctitas vestra litteris in encyclicis, Gregorius XVI felicis memoriae, in litteris item encyclicis et aliis, atque Pius VI in bulla *Auctorem fidei*, quam integram, ut omnibus sacerdotibus notissima fiat, typis mandari ac vulgari cum ipsis concilii nostri decretis iussimus.

Decreta subiunximus alia quibus arceantur fideles a pravorum lectione librorum, et comparata in singulis provinciae dioecesibus facultate inveniendi libros quos legant omni ex parte bonos et utiles, aut saltem innoxios, omni ope ad lectiones catholicae fidei pietatique congruentes, incitentur. Multa item statuimus de cultu divino tuendo et in fidelibus firmando ac promovendo; de veneratione sacris exhibenda; imprimisque speciale protulimus decretum de beata virgine Dei matre, ut in suo conceptu immaculata pie colenda, et in quo enixe sanctitatem vestram rogamus, ut eximium illud planeque singulare virginis privilegium definire velit tanquam doctrinam ecclesiae et dogma catholicum.

Nonnulla etiam de ieiunio et abstinentia a fidelibus servanda decrevimus. Inter quae occurrit istud, quod speciali ratione auctoritati vestrae apostolicae subiicimus, nempe quod vigentem huc usque in quibusdam dioeceseon nostrarum partibus consuetudinem aut legem a carnibus triduo rogationum absque ieiunio abstinendi, abrogandam duxerimus uniformitatis causa inducendae, non modo tota in provincia, sed quaque etiam dioecesi.

Cum enim dioeceses nostrae singulae ex pluribus constent antiquis dioecesibus aut dioeceseon partibus, in quibus varii erant quoad illam abstinentiam usus, hinc istud incommodi ortum erat, quod in aliis cuiusque dioeceseos locis aut parochiis aliud servaretur, adeo ut certarum parochiarum incolae essent abstinendi lege obstricti, qua immunes erant incolae parochiarum confinium: ex quo non leve oriebatur frequenter violandae legis periculum.

Si vero potestatis nostrae limites excesserimus, humillime sanctitatem vestram rogamus ut auctoritate sua decretum illud nostrum firmare dignetur, eique vim addere quam postulare nobis videtur praesens rerum nostrarum fideliumque nobis subditorum status.

Post alia vero nonnulla tum de sacramentis tum de variis cleri gradibus decreta, duximus opportunum instituere primo aliquod charitatis erga proximum in provinciae nostrae dioecesibus simili ratione exercendae veluti instrumentum, pium sodalitium, cuius cura sit et officium, ut, episcopi voluntati ac ductui obsequens, necessitatibus egenorum eorumque speciatim operariorum quibus deest labor quo, artem suam exercentes, victum sibi familiaeque sufficientem comparent, provideat; et secundo aliquod studiorum ecclesiasticorum imprimisque theologicorum curriculum ad quod non minore quam duorum annorum tempore emetiendum, ii admittentur, qui quatuor iam annis theologiae in seminario studuerint, seseque pietate, ingenio atque sedula animi ad studia applicatione praestantiores exhibuerint.

In hac autem academia theologica quam nos, archiepiscopus et quatuor huius provinciae episcopi, sumptibus nostris instituimus pro viginti alumnis, item de nostro duos per annos sustentandis, et pro aliis, qui de suo victuri admittentur, promovebuntur ad gradus academicos, nempe ad baccalaureatum, ad licentiam et ad doctoratum ii, qui solemnibus examinibus probati fuerint.

Haec sunt, beatissime pater, quae in concilio nostro ad maiorem Dei gloriam, ad regnum Christi salvatoris nostri in fidelium cordibus firmandum et ad ecclesiarum nobis creditarum bonum statuimus.

Dignetur Deus optimus huic qualicumque tenuitatis nostrae operi benedicere, vimque ac fecunditatem conferre amplissimam.

In ultima nostra sessione, decreta illa omnia, una ac greges nostros nosque ipsos pastores consecravimus sacratissimo cordi Iesu. Ex illo bonorum omnium fonte, per intercessionem beatae Virginis potentissimam fluant gratiae, quibus et pastores sancte doceant atque regant, ac populi ipsos, ad progrediendum in via Dei, audiant et sequantur.

Ut vero illa coelestia dona in nos populosque nostros promanare mereamur, profitemur et hoc necessarium esse, nempe a sanctitate vestra probari confirmarique concilii huius nostri decreta; hinc enim referent et assertam doctrinae veritatem et manifestae robur unitatis.

Itaque, ad pedes sanctitatis vestrae humillime provoluti, obsecramus ipsam, ut decreta haec nostra benigne excipere, et iis, quae aliquam iudicarentur emendationem postulare, emendatis, probare et confirmare velit, speciatimque ut academiam quam instituimus theologicam approbare, et ei decus statumque academiae catholicae conferre et gradibus academicis in ea emerendis canonicam dignitatem et vim, qua honorantur gradus in catholicis universitatibus collati, tribuere gratum habeat, atque super haec benedictionem suam apostolicam, quam et nobis archiepiscopo et quatuor episcopis et omnibus dioeceseon nostrarum fidelibus instantissime imploramus, largiri dignetur.

Sanctitatis vestrae humillimus et obsequentissimus servus et filius

† I.-M.-M., archiepiscopus Avenionensis.

Avenione, die 30 ianuarii 1850.

BREVE PONTIFICIUM PII,
divina providentia, papae IX.

PIUS PAPA IX.

Venerabilibus fratribus Ioanni-Mariae-Mathiae, archiepiscopo Avenionensi, et aliis antistitibus illius ecclesiasticae provinciae.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Vehementer delectati sumus vestris obsequentissimis litteris, quas die 30 proximi mensis ianuarii datas una cum actis provincialis Avenionensis synodi a vobis habitae, ad nos misistis. Ex ipsis enim litteris summa animi nostri consolatione magis magisque cognovimus, qua singulari erga nos et apostolicam sedem fide, amore et observantia praestetis, et quo episcopali zelo animati sitis ad ea peragenda, quae in hac praesertim tanta temporum iniquitate ad ecclesiae causam tuendam, ac animarum salutem procurandam conducere possint. Namque ubi primum potuistis, nulla interiecta mora, iuxta nostra ac vestra desideria, ex sacrorum canonum norma provincialem ipsam synodum concelebrare properastis, ut in eiusmodi sacro conventu, collatis inter vos consiliis et studiis, ea statuere possetis, quibus in vestris dioecesibus et catholica fides integra atque inviolata servetur, ac solidius firmetur, ecclesiastica disciplina magis magisque foveatur, divini cultus maiestas et splendor augeatur, fideles vobis commissi a tot undique grassantibus erroribus pestiferisque libris amoveantur, ac sanae doctrinae pascuis emutriantur, et ad morum honestatem, [atque] virtutem, religionem [ac] pietatem excitentur et inflammentur. Ac perlibenter ex iisdem vestris litteris novimus, quantopere vobis inter alia cordi sit, venerabiles fratres, omni cura prospicere, ut clerici, qui in seminariis cum maiore pietatis et ingenii laude studiorum curriculum exegerint, ampliorem sacrarum rerum, ac theologicae potissimum scientiae cognitionem penitus ac rite addiscere possint, utque in vestris dioecesibus pium aliquod sodalitium sub vestro regimine et ductu existat, in illorum praecipue pauperum subsidium, quibus deest opus quo propriam exercentes artem, sibi suaeque

familiae consulere queant. Iucundissimum autem nobis accidit perspicere quanta veneratione sanctissimam Dei genitricem virginem Mariam prosequi gloriamini, et quam vehementer optetis, ut erga immaculatam eiusdem beatissimae Virginis conceptionem cultus in omnium fidelium animis magis in dies augeatur et confirmetur. Quamobrem, de his rebus omnibus vobis vel maxime gratulamur, venerabiles fratres, vobisque addimus animos, ut in hac tam tristi rerum ac temporum perturbatione pergatis maiore [studio] atque alacritate ministerium vestrum implere, ac bonum certamen certare, nihilque unquam intentatum relinquere, quo Dei eiusque sanctae ecclesiae causam, iura, libertatem impavide propugnare, et fideles vobis commissos ab inimicorum hominum insidiis et fraudibus defendere, atque ad salutis semitam deducere valeatis. Pro certo vero habeatis velimus, vos congruum de provincialis vestri concilii actis, quae nostro et apostolicae sedis iudicio subiicere festinastis, responsum statim esse accepturos, ubi primum acta ipsa a nostra concilii congregatione ex more fuerint perpensa et recognita, atque interim a clementissimo misericordiarum patre humiliter enixeque exposcere haud omittimus, ut uberrima suae bonitatis dona super vos, venerabiles fratres, propitius semper effundat, quae in omnes quoque fideles vobis concreditos copiose descendant, quo ipsi magis in dies crescant in scientia Dei, et alacriori usque pede incedant per semitas Domini, cuius superni praesidii auspicem et studiosissime nostrae in vos voluntatis testem apostolicam benedictionem toto cordis affectu vobis ipsis, venerabiles fratres, cunctisque vestrarum dioecesium clericis, laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Neapoli, in surburbano Portici, die 20 martii anno 1850, pontificatus nostri anno quarto.

Pius papa IX.

LITTERAE

Eminentissimi sanctae Romanae ecclesiae Maii, congregationis sacri concilii Tridentini interpretis praefecti.

Perillustrissime ac reverendissime domine uti frater.

Grata admodum fuerunt sacrae [congregationi] concilii Tridentini iuris interpreti ac vindici, quae sibi de more a sanctissimo domino tradita acta synodi Avenionensis a te, amplissime praesul, et a comprovincialibus episcopis mense decembri superioris anni celebratae, libentissime expendenda ac recognoscenda suscepit. Novit enim, tum ex litteris amplitudinis tuae, tum ex synodi capitibus, verae reverentiae et obedientiae sensus erga apostolicam hanc sedem et sacram ipsam Christi vicarii personam; studium cultum divinum firmandi ac promovendi, necnon Romanam liturgiam introducendi in ea quoque provinciae loca in quibus nondum viget, ut, ex concordi illo sacrorum rituum exercitio, unitatis vinculum in fidelium mentibus augeatur.

Perspexit etiam sacra congregatio summo cum gaudio synodi patres suas armasse dexteras tristissimis hisce temporibus contra monstruosa opinionum commenta ac grassantes errores, cum maximo animarum et civilis quoque societatis damno ac improvidae iuventutis et imperitorum perversione.

Laetati sunt eminentissimi patres de mediis quae proposuistis, sive ut perditos homines ad viam salutis revocaretis, sive ut bonorum pietatem foveretis, tum de sollicitudine avertendi fideles a pravorum librorum lectione, tum [de] bonorum librorum effusione. Nec minori animi voluptate perlegerunt, quae saluberrime constituta sunt, ut in clero doctrina augeatur, atque parochi, sacerdotes, regulares, moniales et piae mulierum societates, seipsos praebeant exemplum bonorum operum pietatis et misericordiae.

Non dubitant proinde patres eminentissimi quin, ex tam salutaribus legibus, uberrimi fructus provinciae toti sint redituri, sperantque clementissimum Deum totius consolationis in abundantia divinae suae gratiae tibi, reverendissimine domine, et praeclaris tuis suffraganeis propitium adfuturum, et tam sedulis pastoralibus curis benedicturum.

Caeterum, si quid minus accurate expressum vel aliquantisper emendandum censuit sacra congregatio, id etiam sanctissimo domino nostro subiecit, prout perspiciet amplitudo tua in folio signato *littera A*. Quae in synodo super ieiunio triduo rogationum statuta fuerunt, de voto sacrae congregationis benigne confirmavit sanctitas sua, ut ex folio *littera B*; quae tamen prorogandam censuit academiae et graduum conferendorum adprobationem, prout aliis provinciarum archiepiscopis rescriptum fuit. Tandem sub folio *littera C*, reperiet amplitudo tua nonnullos sacrae scripturae ac sanctorum patrum textus suae fidei restitutos utpote in capitibus synodi non bene exscriptos ab amanuensi, quorum correctionem curabis, antequam typis synodus ipsa mandetur.

De me vero ita sentias velim, ut ad quaecumque in tui commodum commissique gregis utilitatem paratissimum habeas, et interim ex animo fausta omnia tibi precor a Domino.

Amplitudinis tuae, uti frater studio.

A. cardinalis Maius, praefectus.

A. Tomassetti, subsecretarius.

Romae, 12 augusti 1850.

Avenionensi archiepiscopo.

RESCRIPTUM APOSTOLICUM.

Beatissime pater.

Archiepiscopus Avenionensis una cum suffraganeis humiliter exponit in synodo provinciali, mense decembri superioris anni 1849 celebrata, nonnulla quoad ieiunium servanda iussisse. Etenim post declaratam obligationem unicae comestionis, cui addi poterit caenula; post sibi reservatam facultatem, collatis interim consiliis, dispensationes concedendi, vel, si opus sit, ab apostolica sede obtinendi, communem usum quoad dies rogationum statuere censuerunt. Cum enim provincia ex pluribus antiquis dioecesibus coalescat, fit, ut in una ex duabus finitimis paroeciis cuiusque dioecesis, diebus rogationum abstinentiae lex vigeat, non vero in altera: hinc, in praesentibus praesertim rerum ac temporum circumstantiis, frequentium violationum non leve oriebatur periculum. Ad hoc vitandum malum, omnes provinciae fideles a lege ieiunii exonerarunt episcopi. Si vero in hoc synodus facultatis suae limites excessit, humiliter rogat archiepiscopus orator cum suis comprovincialibus episcopis sanctitatem vestram, ut decretum illud suprema sua auctoritate confirmare dignetur pro bono animarum eiusdem provinciae. Quod etc.

Die 12 augusti 1850, sanctissimus dominus noster, audita relatione infrascripti subsecretarii sacrae congregationis concilii, decretum enuntiatum in provinciali concilio editum super ieiunio triduo rogationum non amplius servando, suprema sua auctoritate benigne approbavit et confirmavit.

A. cardinalis Maius, praefectus.

A. Tomassetti, subsecretarius.

LETTRE SYNODIQUE

ADRESSÉE PAR LES PÈRES DU CONCILE PROVINCIAL D'AVIGNON, AU CLERGÉ ET AUX FIDÈLES DE LEURS DIOCÈSES.

L'archevêque métropolitain et les évêques de la province d'Avignon, au clergé et aux fidèles de leurs diocèses, salut et bénédiction en Notre-Seigneur Jésus-Christ.

Nos bien aimés coopérateurs et nos très chers frères.

Au moment d'achever les travaux du concile provincial, nous éprouvons un vif sentiment de gratitude envers Dieu qui a daigné préparer les voies de la réunion de cette sainte assemblée et la conduire à une heureuse fin. Dans nos entretiens commencés et continués en présence et sous l'inspiration du saint Esprit, l'objet constant de nos méditations a été le maintien de la pureté de la foi, l'ordre du culte divin, la restauration de la discipline chrétienne et ecclésiastique, les moyens enfin de ranimer la piété et la charité dans tous les cœurs. Nous avons formulé sur ces différents sujets des décrets que nous vous ferons connaître plus tard, lorsqu'ils auront été soumis à l'examen et à l'approbation du chef suprême de l'église. En attendant, nous ne voulons pas vous laisser ignorer que vous avez été sans cesse présents à la pensée de vos évêques réunis, et qu'ils se sont préoccupés avec amour de vos plus chers intérêts du temps et de l'éternité. Nos âmes se sont émues à la vue du spectacle que le monde offre en ce moment: *Toutes les pensées du cœur de l'homme semblent tournées vers le mal*[1]: *presque tous ont décliné de la voie du bien; la vérité a été obscurcie devant leurs yeux, et ils ne font plus que des œuvres inutiles pour le ciel*[2]. Aussi, pressés par le zèle pastoral et par l'affection dont nous sommes pénétrés pour le salut de vos âmes, nous avons résolu de vous adresser d'une voix commune des instructions salutaires propres à diriger vos pas au milieu des erreurs et des dangers du temps présent. Nous vous signalerons avec franchise et sans détour les plaies qui affligent la religion et la société, et nous vous dirons en même temps les remèdes que nous estimons les seuls propres à guérir ce mal si profond qu'on le croirait presque désespéré.

Nous ne nous dissimulons pas les difficultés d'une pareille tâche. Nous la remplirons cependant selon la mesure de nos forces. Que le Seigneur tout puissant et tout bon daigne communiquer à notre voix son efficace divine, afin que la parole des pasteurs retentissant au milieu de leurs ouailles, soit écoutée avec cette docilité qui la rendra féconde en fruits de salut. Quoi qu'il arrive, ceux qui sont établis les sentinelles d'Israël n'auront pas à se reprocher d'avoir laissé périr le peuple de Dieu par un lâche et coupable silence, alors qu'*il était temps, non plus de se taire, mais de parler*.

Nous vous dirons donc, nos très chers frères, avec l'accent d'une douloureuse conviction, qu'au milieu des préoccupations qu'a fait naître une situation alarmante pour l'état social, la religion ne tient pas dans la pensée des hommes de notre époque toute la place qu'elle devrait occuper: on ne sent pas assez que seule elle est le baume salutaire qui peut guérir les maux présents et prévenir les maux futurs: on ne se rend pas un

[1] Gen. VI, 5.
[2] Ps. XIII, 3.

PATRUM CONCILII PROVINCIALIS AVENIONENSIS AD CLERUM ET FIDELES SUARUM DIOECESIUM LITTERAE SYNODICAE[1].

Archiepiscopus metropolita et episcopi provinciae Avenionensis clero et fidelibus dioecesium suarum salutem et benedictionem in domino nostro Iesu Christo.

Dilecti adiutores nostri fratresque carissimi.

Provinciali concilio finem iam imposituri, maximas habemus benignissimo Deo gratias, qui aditum nobis patefecit ad sancta haec comitia celebranda, eademque ad felicem exitum perducere dignatus est. In congressibus nostris, quos, praesente et aspirante sancto Spiritu, exorsi et persecuti sumus, assidue nobis in oculis animisque versabantur tuenda fidei integritas, ordo divini cultus, christianae et ecclesiasticae disciplinae instauratio, ea denique, quae ad pietatem caritatemque in omnibus renovandam valerent. Quibus de rebus, visum est decreta quaedam condere, quae, postquam a summo ecclesiae moderatore examinata fuerint et approbata, promulgabimus. Interea, illud vos ignorare nolumus, congregatos episcopos vestros assidue vobiscum mente et cogitatione fuisse, et quaecumque habetis vel ad hanc vitam vel ad illam immortalem carissima, diligentissime tractavisse. Gravi enim afficiebamur dolore, cum praesentem humanarum rerum statum intueremur: „*Cuncta* enim *cogitatio hominis intenta* videtur esse *ad malum*[2]; *paene omnes declinaverunt* a via recta, et obscurata in eorum animis veritate, *simul inutiles facti sunt*," omnique aeternae vitae merito inanes[3]. Quare, pastorali studio et vestrae salutis animarumque amore impulsi, salutaria vobis documenta communi quasi voce tradenda esse duximus, quibus instructi, inter huius temporis errores et pericula tuto ingrederemini. Itaque, tum vulnera, quibus nunc religio et societas afflictantur, libere atque aperte vobis demonstrabimus, tum etiam remedia, quibus solis tantum et tam prope desperatum malum sanari posse arbitramur.

Quod consilium, etsi, quam arduum sit, plane intelligimus, nihilominus tamen pro viribus exsequemur. Utinam Deus optimus maximus vocem nostram sua virtute confirmet, ut pastorum monita, ad greges perlata, sic paratis excipiantur auribus, ut salutares et copiosos fructus afferant! Utcumque erit, ii certe, qui pro domo Israël excubare iussi sunt, non commiserint, ut populum Dei in interitum ruere ignava et noxia taciturnitate paterentur, tum praesertim cum „*non iam tacendi tempus esset sed loquendi.*"

Magno igitur cum dolore, fratres carissimi, apud vos, quod sentimus, profitemur, inter hos metus et in hoc humanae societatis discrimine, religionem non eum locum apud nostrae aetatis homines, quem oporteret, tenere. Neque enim illam solam et praesentibus mederi malis et imminentibus occurrere posse, satis sibi persuadent; et cum parum perspiciant, quibus tandem rebus cuiusvis societatis salus contineatur et conservetur, ne illud quidem

[1] Versio curata ab editoribus *Collectionis Lacensis*.
[2] „*Videns autem Deus quod cuncta cogitatio hominis intenta esset ad malum.*" Gen. VI, 5.
[3] „*Omnes declinaverunt, simul inutiles sunt.*" Ps. XIII, 3.

compte exact des vrais principes conservateurs de toute société, et l'on méconnaît que de l'oubli de ces principes sont résultés, et les crises qui nous agitent, et les dangers qui nous menacent.

Cependant, on l'a dit mille fois, fondée par la main de Dieu qui a créé l'homme sociable, la société a reçu d'en-haut les lois premières de son existence. Ces lois descendues du ciel ne sont pas autres que celles qui doivent régir l'homme lui-même. Ses rapports avec ses semblables sont nécessairement déterminés par ses rapports avec Dieu; et c'est l'ensemble de ces rapports et des devoirs qui en découlent, qu'on appelle *la religion*.

La religion est donc la loi fondamentale de la société. Aussi, nos très chers frères, la société n'est bien affermie et ne jouit complètement de la tranquillité de l'ordre, qu'autant que la religion sur laquelle elle repose, est elle-même *la vérité du Seigneur* dans le sens le plus absolu. Si la religion manque à quelque degré de cette vérité, la société en souffre dans la même proportion. Ainsi s'expliquent les vices de l'état social sous le paganisme et son incontestable supériorité sous la loi évangélique. Ainsi encore, *par une diminution de la vérité parmi les enfants des hommes*[1], dans les sectes séparées de l'église qui n'ont retenu qu'une partie du christianisme, il est arrivé que l'hérésie a troublé la société et posé la cause de tous les bouleversements, en produisant dans les esprits cette fatale anarchie qui, du domaine de la religion, a passé rapidement dans le domaine des choses temporelles.

Mais l'église catholique qui contient toute la vérité, qui est la réalisation, sous des conditions terrestres, de l'ordre éternel, a toujours été le boulevard le plus puissant, en même temps que le type le plus parfait de l'ordre dans les sociétés temporelles. Aussi nous aimons à vous le rappeler, nos très chers frères, quels n'ont pas été ses bienfaits envers les peuples! Elle les a civilisés, lorsque barbares encore, ils ne connaissaient d'autre puissance que celle de la destruction. Elle a substitué le droit à la force; elle a introduit dans les relations réciproques des individus et des peuples entr'eux, la loi de justice; elle a fait prévaloir même les sentiments d'une fraternité sincère, là où auparavant une guerre incessante ne se terminait que par le malheur du vaincu. Cette église sainte, qui militait sans cesse pour faire respecter tous les droits, se dévouait en même temps avec une charité sans bornes, au soulagement de toutes les misères. Elle se plaisait *à évangéliser les pauvres*[2], à l'exemple du Sauveur; elle les réchauffait dans son sein, les nourrissait de sa substance et leur ouvrait partout des asiles comparables quelquefois à des palais magnifiques. Tandis qu'elle s'efforçait de rendre meilleures les conditions de leur existence, elle leur apprenait le respect de la propriété et de toutes les positions sociales. Elle ne négligeait pas non plus d'avertir les riches qu'ils doivent se considérer, au milieu de la famille humaine, comme les dépositaires et les dispensateurs des biens de la providence. Elle investissait l'autorité publique d'une inviolabilité sainte et lui communiquait un caractère paternel, en lui enseignant à commander au nom de *celui de qui découle toute puissance*[3] et selon la volonté

[1] Ps. XI, 2.
[2] Is. LXI, 1 (Luc. IV, 18).
[3] Rom. XIII, 1.

intelligunt, ex earum rerum oblivione et procellas, quibus conflictamur, et, quae ingruunt, pericula exstitisse.

Meminisse illos oportebat, id, quod tam saepe inculcatum est, societatem a Deo, qui hominem sociabilem fecit, esse conditam, ab eodemque primas, quibus constat, leges accepisse. Hae vero divinitus constitutae leges eaedem illae sunt, quibus hominem ipsum regi necesse est. Nam, quae homini cum homine intercedit ratio, necessario ad illius normam dirigitur, quae Deo cum homine intercedit; atque omnis haec hominis cum homine et cum Deo ratio ac necessitudo, et, quae inde nascuntur, officia, religio appellatur.

Itaque religio societatis humanae praecipuum est vinculum ac fundamentum; eoque fit, fratres carissimi, ut societas tum demum firma consistat et ordine ac tranquillitate plene fruatur, cum ipsa religio, qua nititur, plena omnibusque numeris absoluta, veritas Domini iure appellari potest; ita, ut quantum religio ab hac veritate defecerit, tantum mali in societatem redundare sit necesse. Ex quo primum intelligi potest, quare apud ethnicas gentes tantis vitiis atque incommodis laboraret socialis vita, eademque sub evangelii regno tanto melior ac felicior exstiterit; tum vero etiam, quare inter sectas, quae ab ecclesia avulsae partem tantum christianae doctrinae retinuerunt, „*diminuta* scilicet *veritate*[1]," haeresis labefactaverit societatem, omniumque perturbationum ac procellarum materiam subministraverit; quippe quae in animis exitialem illam excitaverit omnis legis et auctoritatis impatientiam, quae a religione rebusque divinis ad civitatem ac temporalia celerrime progredi coepit.

At vero catholica ecclesia, cum totam contineat veritatem, aeternumque illum ordinem pro hac terrestri rerum conditione expressum repraesentet, ordinis temporalium societatum et firmissimum semper fuit praesidium et perfectissimum exemplar. Et vero, id, quod libenter commemoramus, quot quantaque ab illa in populos profecta sunt beneficia! Haec enim illos, cum feri ac barbari, non aliam, nisi quae igne et ferro grassaretur, potentiam nossent, ad humanitatem instituit. Haec vim iure exclusit, et cum singulorum hominum tum gentium inter se conditionem iustitia temperavit; immo etiam, ut fraternae caritatis sensus valeret, effecit, cum antea non intermissum bellum, nisi victi clade, non conquiesceret. Eadem porro sic omnium iura fortissime tuebatur, ut levandis omnium miseriis immensa quadam caritate se devoveret. Pauperes, divini salvatoris exemplo, salutari doctrina imbuere gestiebat[2], gremio et complexu fovebat, facultatibus suis alebat, et ubique hospitiis, quae prope regias interdum domos diceres, excipiebat. Quibus rebus cum eorum sortem meliorem facere studeret, eosdem docebat neque alienam rem nec cuiusquam in societate locum ac conditionem attingere. Nec minus divites admonebat, ut se in generis humani quasi familia divinae liberalitatis sequestros ac ministros esse intelligerent. Publicam vero auctoritatem tum inviolabili sanctitate muniebat, tum paterna quadam temperabat benevolentia, cum eos, qui praecessent, sic institueret, ut et illius nomine, „*a quo est omnis potestas*[3]," et ex patris coelestis, cuius praecepta totidem sunt beneficia, voluntate nutuque imperarent. Eademque rursus populis praecipiebat, ut *quae essent caesaris, caesari redderent*[4], id est, potestati, quo-

[1] „*Diminutae sunt veritates a filiis hominum.*" Ps. XI. 2.
[2] „*Evangelizare pauperibus misit me.*" Is. LXI, 1.
[3] „*Non est enim potestas nisi a Deo.*" Rom. XIII, 1.
[4] „*Reddite ergo quae sunt caesaris, caesari.*" Luc. XX, 25.

du père céleste dont les préceptes sont toujours des bienfaits. Mais en même temps, elle prêchait aux peuples *„de rendre à César ce qui est à César“* [1], c'est-à-dire au pouvoir, quelle que soit sa dénomination, ce qui est au pouvoir. C'est ainsi qu'elle perfectionnait et sauvegardait l'ordre véritable dans tous les degrés de la société.

Grâces à cette maternelle sollicitude, la France a vu, pendant des siècles, se poursuivre dans son sein avec un succès admirable l'œuvre de la civilisation chrétienne. Fille ainée de l'église, tant qu'elle fut fidèle à la cause du catholicisme pour laquelle elle avait reçu une mission providentielle, elle mérita d'être la première et la plus grande parmi les nations civilisées. Il faudrait être aveugle pour ne pas le reconnaître; si notre nation fut élevée au-dessus des autres peuples et se montra digne de marcher à leur tête dans les véritables voies du progrès social, c'est que, aimée de Dieu, formée par l'église catholique et à son image, elle puisait à cette source divine l'esprit d'intelligence et d'activité féconde qui était devenu comme son génie particulier et le fond même de son noble caractère. En retour du dévouement et de la fidélité de la France envers l'immortelle épouse du fils de Dieu, celle-ci la faisait en quelque sorte participer à sa glorieuse destinée et semblait se l'être associée pour le gouvernement du monde moral. Jamais rien de plus grand ne fut accordé à un peuple; jamais le bonheur domestique et le bonheur public ne purent s'établir et se développer sous de plus heureux auspices.

Mais, hélas! si nos pères éprouvèrent *que la justice élève les nations*, nous éprouvons nous-mêmes *que le péché fait les peuples malheureux* [2].

On ne saurait se faire illusion, nos très chers frères, la France est descendue progressivement au-dessous de ce qu'elle fut, depuis que parmi ses enfants une fausse philosophie a diminué l'influence des doctrines catholiques. Dès lors tous les liens de la société se sont relâchés. Méconnue dans l'église, l'autorité l'a été dans l'état; on n'a plus vu en elle rien de sacré; dépouillée de toute force morale et succombant presque sous le mépris, elle a été sans action aucune sur les intelligences livrées à tout vent de doctrine, et s'est vue bientôt dans l'impuissance de se faire obéir. C'est alors que l'anarchie des esprits s'est manifestée au-dehors par des événements qui ont semblé faire vaciller le monde.

Ce qui aggrave encore le malheur d'une si déplorable situation, c'est que, en l'absence de toute règle de foi et de conscience, il ne reste presque plus entre les hommes de principes communs auxquels ils puissent s'attacher comme à une dernière ancre de salut dans le naufrage imminent de toutes les choses humaines. Les vérités religieuses et morales les plus élémentaires, celles qui semblent être la base et la lumière de la raison et que la religion enseignait à l'homme en lui révélant, dès ses premiers pas dans la vie, son origine, sa nature, sa fin, toutes ces vérités, tous les devoirs qui en découlent sont souvent ignorés à un degré qui confond surtout de la part d'une foule d'hommes qui ont même des prétentions à la science; ou bien, s'ils ont de ces vérités une idée plus ou moins imparfaite, ils ne se servent de cette connaissance que pour les nier ou les révoquer en doute, mettant ainsi en problème l'ordre moral tout entier. Cependant, cette ignorance inouïe au

[1] Luc. XX, 25.
[2] Prov. XIV, 34.

cumque haec appellaretur nomine, quae potestatis essent, persolverent. Quibus rebus per omnes societatis gradus verissimum ordinem confirmabat ac tuebatur.

Hac materna ecclesiae sollicitudine id assecuta est Gallia, ut, per complura saecula, christianum vitae cultum in suo gremio mirifice florentem videret. Quamdiu enim, tanquam primogenita ecclesiae filia, catholicam causam, cui tuendae divinitus destinata fuerat, fideliter defendit, primum inter exculta nationes dignitatis gradum iure obtinuit. Nec ille caecus sit, qui non videat, si nostra Gallia una inter omnes gentes maxime excelluit, suoque merito, in persequenda humanae societatis vera felicitate atque laude, caeteris omnibus anteivit, hoc illi ita evenisse, quod, Deo cara et ab ecclesia ad suam similitudinem conformata, ex hoc divino fonte singularem illam intelligentiam atque industriam hauriret, quae proprium eius ingenium et generosae indolis peculiare velut insigne fuisse dici potest. Iam vero suae erga immortalem filii Dei sponsam fidei ardentisque studii tale praemium tulit, ut illa vicissim cum ea gloriosissimum munus suum quodammodo communicaret, eamque in gubernandis mortalium animis ac moribus sociam asciviisse videretur. Nihil profecto unquam maius atque excellentius ulli populo contigit, neque unquam aut domestica aut publica felicitas laetioribus auspiciis vel nasci potuit vel adolescere.

Verum, pro dolor! quemadmodum patres nostri experti sunt, *„iustitia elevari gentem,“* ita nos experimur, *„miseros facere populos peccatum* [1].“

Neque enim est, fratres carissimi, quod nobis blandiamur: Gallia paulatim se ipsa minor effecta est, ex quo apud nostros homines falsa philosophia catholicae doctrinae auctoritatem deminuit. Nam continuo tota societatis coagmentatio dissolvi coepit; auctoritas, ut in ecclesia, sic in civitate abiici, nihil iam sancti haberi, omni vi ac pondere spoliari et contemptu paene obrui; ut iam nihil omnino valeret in hominum mentes omni vento doctrinae abreptas, et ad extremum, quo se ipsam ac ius suum tueretur, non haberet. Tum vero effrenata animorum licentia foras sic erupit talesque tempestates concitavit, ut mundus de suo statu convulsus videretur.

Illud insuper in malorum cumulum accedit, quod, omni abiecta credendi agendique regula, ne ulla quidem paene inter homines communia remanent rationis iudicia, quae, in hoc imminenti rerum humanarum naufragio, tanquam salutarem ancoram, tenere possint. Nam sacrae et moralis doctrinae principia ipsa atque elementa, quibus quasi nititur et illuminatur ratio, quaeque ecclesia homini vitam primum ingredienti tradebat, unde et qui esset, quove tenderet, edocens; haec igitur omniaque, quae inde pendent, officia usque eo saepe, vel a plurimis, qui se doctos videri volunt ignorantur, ut satis admirari non possis. Quod si forte etiam sunt earum rerum cognitione aliqua tincti, illud ipsum, quod de iis sciunt, ad eas negandas vel in dubium vocandas convertunt, atque ita omnem prorsus morum atque officiorum rationem funditus labefactant. Atque haec in christiana gente inaudita ignorantia et aversa a fide voluntas magis magisque inter multitudines dominatur: quo fit, ut facillime vel,

[1] *„Iustitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum.“* Prov. XIV, 34.

soin d'une société chrétienne et ces dispositions A ennemies de la foi, deviennent de plus en plus le partage des masses populaires, accessibles dès lors à toutes les suggestions même les plus absurdes et les plus dangereuses. Les peuples retournent aux ténèbres et aux mœurs du paganisme; une seule pensée les préoccupe, jouir ici-bas: voilà quel est à leurs yeux le but de la vie humaine, et ce but ils veulent l'atteindre par tous les moyens, fût-ce à travers des ruines et au prix de tous les crimes. Tandis que le chrétien sait „*qu'il n'a pas sur la terre une cité permanente et qu'il cherche la cité future*“ [1], l'homme de nos jours, tel que l'a fait l'impiété, ne se préoccupe que de son existence terrestre, et „*devenu semblable aux animaux sans intelligence*“ [2], il ne veut que repaître ses appétits et assouvir ses convoitises. Dans toutes les classes, on semble se disputer avec une égale avidité les biens de ce monde: ceux qui les ont acquis les B possèdent avec un acharnement que rien ne peut modérer, et les autres sont prêts à se jeter sur ce qu'ils appellent la portion de leur héritage comme sur une proie nécessaire à cette faim de jouissances qui les tourmente.

De là, parmi les enfants d'une même patrie, cette envie haineuse, cette guerre intestine qui se déclare de classe à classe et souvent d'individu à individu, guerre impie qui menace la société d'une entière destruction. Vous en avez déjà frémi bien des fois et vous ne pouvez voir sans d'inexprimables angoisses qu'il n'y a plus qu'un pas à faire dans cette voie épouvantable, pour qu'il en soit fini de la société. Voilà où nous a conduits l'impiété, et, il faut en convenir, ce résultat prévu depuis longtemps était inévitable; l'inexorable logique aussi bien que la justice de Dieu nous y condamnait.

Ces dangers, personne n'en nie la gravité et C l'imminence; ils frappent tous les regards. Le sentiment de cette situation effrayante qui est au fond de toutes les âmes, devrait être, ce semble, assez efficace pour faire cesser les causes qui l'ont produite. Mais, par un aveuglement inexplicable on en appelle uniquement, pour trouver le moyen d'éviter l'abîme, aux combinaisons d'une sagesse trompeuse et convaincue si souvent d'impuissance. Cependant est-il bien difficile de reconnaître les causes véritables de toutes nos souffrances, ou plutôt ces causes ne sont-elles pas évidentes à tous les yeux? Car le mal actuel a ses racines dans les esprits et dans les cœurs; il est aussi facile d'en assigner l'origine, de le déduire de ses causes, qu'il est facile de tirer une conséquence de son principe. La providence, qui d'ordinaire punit l'homme en l'abandonnant à son sens réprouvé et aux suites de ses passions, nous laisse voir clairement cette fois comment s'accomplit le mystère de sa justice.

Quant à nous, vos pasteurs et vos pères, qui ne cessons de méditer les jugements de Dieu pour notre instruction et pour la vôtre, nous serions portés, nos très chers frères, à reconnaître dans les maux dont nous venons de faire le tableau si triste, mais non exagéré, un grand dessein de miséricorde, si nous voyions ceux qui se font les instruments de leur perte et de celle de leurs frères, revenir sincèrement de la voie de perdition. Mais puisqu'ils sont si loin encore d'abjurer leurs erreurs et leurs impiétés, à l'exemple de l'apôtre saint Paul, *nous ne vous cacherons rien de ce qui est utile, nous vous dirons publiquement toute la vérité* [3], parce qu'elle seule peut vous sauver. Ne

[1] Hebr. XIII, 14.
[2] Ps. XLVIII, 13.
[3] Act. XX, 20.

absurdissimis et periculosissimis malorum consiliis transversos agantur. Ita revolvuntur populi ad paganitatis tenebras atque mores; unam cogitant, quo pacto hac vita perfruantur; hunc esse finem homini praestitutum putant, quem quidem omni ratione et via, atque adeo per medias ruinas perque omnia scelera persequuntur. Et cum christianus sciat, „*non habere se hic manentem civitatem, sed futuram inquirere* [1],“ contra huiusce temporis homines, quales effecit impietas, nihil aliud praeter hanc terrestrem vitam curant, et similes facti brutis animalibus [2], hoc unum volunt, pascere suos appetitus et cupiditates explere. Omnes, sine ullo paene conditionis discrimine, pari aviditate huius mundi bona ad se rapere contendunt; haec, si qui assecuti sunt, impotenti libidine possident; reliqui huic suo (sic enim appellant) patrimonio inhiant atque imminent, ut ea quasi praeda, voluptatum, qua cruciantur, famem expleant.

Hinc illa inter eiusdem civitatis homines infesta invidia; hinc illud ordinum ac saepe singulorum inter se bellum intestinum ac nefarium, quo societati extrema perniciies paratur. Quae quidem res iam saepius vos exterruit; nec sine ingenti animorum angore cernitis, si vel paulum in hac exitiali via processum fuerit, actum de societate esse. Huc nos compulit impietas; nec vero id non iam pridem praevisum fuerat aut omnino aliter evenire potuit: cogebat enim ipsa rerum necessitas non minus quam divina iustitia.

Haec pericula, nemo est, quin et gravissima et imminentia esse fateatur: ita videlicet in oculos incurrunt. Et profecto exspectandum videbatur, ut tanti discriminis infixa omnium animis formido ad reprimendas mali causas valeret. Verum, quae est hominum incredibilis caecitas, ad evitandam pestem ante oculos positam, nihil aliud nisi fallacis sapientiae consilia exquirantur, quae, quam sit imbecilla, toties re ipsa comprobatum est. Quid? cuiquamne difficile est calamitatum nostrarum causas agnoscere, ac non potius omnium oculis patent? Haeret enim malum in mentibus atque animis; cuius tam facile est originem indicare et coarguere causas, quam facile est, ex propositione quid necessario consequatur, ostendere. Nam providentissimus Deus, uti consuevit hominem sic plectere, ut eum suae ipsius amentiae et exitiosae vi cupiditatum suarum permittat, palam nunc aperit, qua ratione arcana suae iustitiae consilia exsequatur.

Etsi nos quidem, pastores vestri ac patres, qui Dei iudicia ad nostram vestramque eruditionem assidue meditamur, ultro nobis persuaderemus, haec tam luctuosa mala, quae paulo ante descripta a nobis, nec supra verum elata sunt, ex magno misericordiae Dei beneficio descendere, si modo illos, qui cum suam tum fratrum suorum perniciem machinantur, sincere a perditis suis viis revocari videremus. Nunc vero quoniam longe abest etiamnum ut errores suos atque impietates abiurent, Pauli apostoli exemplo „*nihil, quod utile sit, subtrahemus; quin plane, quod res est, annuntiemus vobis et docemus vos publice* [3];

[1] „*Non habemus hic manentem civitatem, sed futuram inquirimus.*“ Hebr. XIII, 14.
[2] „*Comparatus est iumentis insipientibus.*“ Ps. XLVIII, 13.
[3] „*Quomodo nihil subtraxerim utilium, quo minus annuntiarem vobis, et docerem vos publice.*“ Act. XX, 20.

soyez donc pas surpris de la liberté de nos paroles toujours dictées par notre charité pour vous, et ne vous récrions pas si nous mettons le doigt sur vos plaies pour les guérir.

Vous voulez, dites-vous souvent, que la société soit sauvée et qu'elle se raffermisse sur ses bases; mais vous n'ignorez pas que l'élément fondamental de la société, c'est la famille. Or, nous vous le demandons, le christianisme est-il toujours respecté et pratiqué dans vos familles? L'éducation donnée à vos enfants près du foyer paternel est-elle vraiment chrétienne? Reçoivent-ils de votre bouche des leçons qui leur fassent aimer Dieu et la vertu, et ces leçons sont-elles soutenues par vos bons exemples? Ces enfants, formés d'après les traditions domestiques, font-ils espérer une génération digne d'un meilleur avenir? Hélas! non. On veut préserver la famille d'une ruine totale, et l'esprit qui règne dans le plus grand nombre des familles est un esprit d'ambition, de cupidité, de dissipation toute païenne qui tue la famille. On n'y adore point et l'on n'y sert point avec un amour filial le *père céleste*, l'auteur même de la famille, *celui de qui descend toute paternité*[1]. Les choses en sont venues à cet état presque désespérant, que le jeune homme nourri quelquefois d'honnêtes et pieux sentiments loin des auteurs de ses jours, ne tarde pas bien souvent à les perdre lorsqu'il rentre sous le toit paternel devenu pour lui, au lieu d'un asile protecteur, l'écueil inévitable de sa vertu.

La même observation se reproduit, non moins désolante, relativement à l'éducation publique. Cette éducation pèche radicalement dans les deux parties qui la composent: elle est à peu près nulle en ce qui concerne les sentiments du cœur et les habitudes morales, ou plutôt elle devient éminemment dangereuse par cela même qu'elle laisse sans frein et sans règle des passions naissantes qu'il faudrait, dès le premier âge, contenir et diriger. Ne mettant pas Dieu et la religion à la tête de ses œuvres, quelle action peut-elle exercer sur le moral de l'homme? On peut même dire qu'elle l'affranchit du joug des devoirs, non précisément en les lui laissant ignorer, mais parce qu'elle ne peut les enseigner que comme une simple convenance ou comme une loi dépourvue de sanction. Aussi, réserve-t-elle presque exclusivement ses soins pour la culture des facultés de l'esprit; et c'est ici que se révèle d'une manière affligeante le vice de cette éducation. Car, par là, elle exalte outre mesure l'orgueil d'une jeunesse naturellement vaine, elle la flatte par la perspective dans l'avenir d'une grande supériorité sur les autres hommes et lui fait concevoir des espérances qui ne seront jamais satisfaites. Ainsi, au lieu d'élever les âmes au-dessus de la terre par la considération de l'accomplissement de la volonté de Dieu dans la vocation qu'on recevra de lui, elle les avilit et les abaisse en ne proposant d'autre but aux études que les avantages d'une existence éphémère. Enfin, elle fomente un déplorable sensualisme en excitant sans cesse l'admiration des mœurs païennes aux dépens de celles des chrétiens, et en exposant un âge tendre et impressionable, sinon à la contagion des mauvais exemples qu'elle n'écarte pas toujours avec assez de soin, du moins à la séduction des images dangereuses d'une littérature profane dont on l'enivre tous les jours sans prendre, de peur d'en voiler les beautés artistiques, les sages précautions commandées par le respect dû à l'enfance; tant est faible le prix qu'on attache à la véritable vertu!

[1] Ephes. III, 15.

quippe cum sola veritas salutem vobis afferre possit. Nolite igitur mirari, si libere, ex amore quidem certe, vobiscum loquamur, neque, si curandis vestris vulneribus manum admoveamus, irasci.

Vultis, idque saepe solitis dicere, societatem salvam esse et labantem confirmari. At non ignoratis, societatis principium ac fundamentum esse familiam. Iam ex vobis ipsis quaerimus, num christiana religio semper apud vos habeatur in honore et usu colatur? Num liberi vestri in paterna domo vere christiano more educentur? Num vestra voce ac praeceptis ad Dei et virtutis amorem informentur, et cum praeceptis exempla conspirent? Num haec iuventus tradita a maioribus disciplina sic instituatur, ut spem afferat cum melioris tum felicioris aetatis? Non ita est, pro dolor! Domesticam societatem ab interitu prohiberi omnes volunt; et tamen plerisque in familiis una dominatur ambitio, cupiditas et quaedam plane ethnica in voluptates effusio, quae maxima est vitae domesticae pestis. Non ibi adoratur et pio obsequio colitur *„pater* ille *coelestis*, familiae conditor ac parens, *ex quo omnis paternitas nominatur“*[1]. Denique, quod sine acerbissimo dolore dici non potest, malum usque eo pervenit, ut adolescentes honestatem et pietatem, quam interdum procul a parentibus hauserunt, ad eos reversi mox persaepe amittant, in paterna domo, non iam tutum perfugium, sed periculosissimum virtutis suae scopulum nacti.

Porro eadem nec minus luctuosa de publica educatione dicenda sunt; cuius utraque pars penitus insito vitio laborat. Nam, ad animos quidem honestate imbuendos moresque formandos, aut paene nihil confert, aut potius vel eo summe periculosa est, quod nullis frenis, nulla lege nascentes coërcet cupiditates, quas a prima statim aetate comprimere ac moderari oportebat. Et vero, cum operis sui primordia a Deo et religione non sumat, quam tandem vim in animum et mores hominis exerceat? Immo vero solvere illum officiorum vinculis vere dici potest; non quod plane de iis sileat, sed quia eadem sic proponat necesse est, ut quiddam decens duntaxat aut lex sanctionis expers esse videatur. Itaque omnem propemodum curam suam ac studium in excolendas ingenii facultates confert; atque hic maxime se prodit deploranda huiusmodi disciplinae pravitas. Facit enim, ut iuventus, natura levis, supra modum infletur superbia, sibique inepte persuadeat, reliquos se mortales longe aliquando superaturam, et in spes inanissimas efferatur. Ita fit, ut, quos incitamento divinae voluntatis, in eo vitae genere, quo quemque Deus vocaverit, explendae, sursum erigere debuit, eos deprimat atque abiiciat, dum studiis et doctrinis nullum aliud praemium, nisi brevissimi temporis commoda, proponit. Quid? quod eadem pestiferam in adolescentibus fovet sensuum lasciviam? Neque id solum, quia ethnicorum mores, cum iniuria christiani nominis, assidue praedicat, sed etiam quia teneram et sensu vividam aetatem, si minus nequitiae exemplis (nam haec parum diligenter interdum amoventur) inficit, at certe detenit periculosis picturis profanarum litterarum; quae quidem sic ei quotidie propinantur, ut, ne quid de artis elegantia lateat, ea cura negligatur, quam requirit debita puero reverentia; adeo vilis habetur vera virtus!

[1] „*Ex quo omnis paternitas in coelis et in terra nominatur.*“ Ephes. III, 15.

Cette éducation dans laquelle la religion et ses lois tiennent si peu de place qu'on les en croirait bannies, quels tristes résultats ne doit-elle pas produire à la longue, si, en outre, son enseignement est empreint de cette indifférence en matière de religion qui tient tous les cultes pour également bons? Eh bien! Nous le disons avec douleur, tel est son caractère officiel et obligé. Mais elle ne s'arrête pas là dans les voies du mal. A mesure que l'enseignement s'élève au-dessus des études classiques et qu'il pénètre dans le domaine des doctrines, c'est alors qu'il acquiert une puissance terrible pour perdre et corrompre les intelligences, en leur arrachant les principes de la foi et de la morale chrétienne. Deux vastes champs sont ouverts surtout aux entreprises de l'esprit d'erreur et de mensonge, l'histoire et la philosophie. La première est souvent inventée ou refaite à plaisir contre Dieu et son église: on dénature les faits, on les isole des causes qui les expliquent, on leur attribue une signification erronée pour se donner ensuite le droit *d'appeler bien ce qui est mal et mal ce qui est bien*[1], et de répandre d'odieuses préventions contre la religion ou contre ses ministres. A cette œuvre de destruction, l'enseignement philosophique apporte de son côté une main puissante. Nous ne voulons pas décrire cette fois l'action désastreuse de cet enseignement. Nous dirons seulement qu'en proclamant d'indépendance absolue et même la divinité de la raison humaine, il en est venu à cet excès de nier d'une manière implicite le Dieu véritable sous la forme d'un système importé d'outre-Rhin, ou plutôt renouvelé des rêves non moins impies qu'absurdes de certains philosophes de l'ancienne Grèce.

Maintenant, nos très chers frères, nous en appelons à votre propre jugement, pourriez-vous ne pas être effrayés de l'influence funeste d'une semblable éducation, à laquelle se trouve légalement condamnée la jeunesse française? Que peut-on attendre de l'esprit dont on la pénètre et qu'elle apporte, en y entrant, dans la vie sociale? Ne dites pas, pour vous rassurer, que le tableau que nous venons de vous présenter, non pour accuser qui que ce soit, mais pour vous faire réfléchir dans l'intérêt de votre salut, ne dites pas que ce tableau ne se rapporte qu'à ceux qui reçoivent un enseignement supérieur à celui des classes inférieures, et que ceux-ci étant intéressés par leur fortune et leur position à la conservation de la société, ne peuvent jamais lui inspirer aucune crainte. Est-ce que les hommes qui l'ont agitée de nos jours et qui en ont soulevé la masse entière comme une mer qui s'apprête à sortir de ses bornes pour tout submerger, est-ce que ces hommes aussi bien que ceux qui les ont devancés depuis plus de soixante ans, n'avaient pas reçu cette instruction supérieure, et n'est-elle pas devenue elle-même l'instrument de leur redoutable puissance? D'ailleurs, ce peuple qu'il vous importe si fort de moraliser, croyez-vous qu'il recevrait toujours vos leçons sans s'inspirer de vos exemples? Croyez-vous que l'esprit de ceux qui ont en partage l'instruction et la fortune, puisse être impie et ne pas pénétrer dans ce que vous appelez les masses? Rappelez-vous le passé: le mal a parcouru de haut en bas tous les degrés de l'échelle sociale, et cela est arrivé toujours pour le juste châtiment de ceux qui, gardant pour eux l'impiété avec la licence, ont renvoyé dédaigneusement au peuple la religion avec ses règles austères.

[1] Isai. V, 20.

Iam ex tali disciplina, in qua religio cum suis legibus adeo in angustum cogitur, ut plane exclusa videri possit, quantum mali denique exstiturum putamus, si ad cætera accedat illa rerum divinarum contemptio, qua omnes religiones eodem habentur numero ac loco? Porro, inviti dicimus, sic omnino comparata est educatio publica, idque velut ex officio atque præscripto. Sed ne hoc quidem intra fines suam nocendi vim continet; nam ubi, studia humanitatis egressa, ad doctrinarum palæstram pervenit, tum vero maxime fit ad perdendas depravandasque mentes pernicies et gravis; ex quibus radices ipsas fidei virtutisque christianæ penitus exstirpat. Duplex enim hic maxime errori ac mendacio patet campus, historia et philosophia. Quarum illam sæpe ad suam quisque libidinem adversus Deum et ecclesiam comminiscitur aut refingit. Adulterantur facta; divelluntur a causis, ex quibus suam lucem accipiunt; detorquentur ad falsas interpretationes, ut deinde quodam quasi iure *„id bonum, quod malum est, et quod bonum, malum vocari possit“* [1], et contra religionem eiusve ministros offensiones atque odia serantur. Ad hanc nefariam operam non leve auxilium affert tradendæ philosophiæ ratio; cuius exitialem vim nolumus hoc loco describere: hoc tantum dicemus, dum humanæ rationi infinita libertas, immo vero divinitas vindicatur, eo ventum esse amentiæ, ut, si minus verbis, certe re ipsa, verus Deus e medio tolleretur, obtentu cuiusdam transrhenanæ doctrinæ, vel potius ex nonnullorum veterum Græciæ philosophorum æque absurdis et impiis somniis repetitæ.

Quæ cum ita sint, fratres carissimi, ex vobis ipsis scire velimus, num talis institutionis labem atque pestem non extimescendam putetis, ad quam publica lege adstringitur Gallica iuventus? Quid tandem expectari ex hisce præceptis et doctrinis potest, quibus imbuta ad civilis vitæ consuetudinem revertitur? Nolite, ad vos metu evandos, sic putare, ea, quæ a nobis dicta sunt, non ut quemquam criminaremur, sed ut vos ad salutis vestræ cogitationem ac curam excitaremus; ne putetis, inquimus, hæc ad eos duntaxat pertinere, qui altioribus, quam soleat multitudo, studiis erudiantur; ab his porro, cum ad eorum fortunam et dignitatem referat, incolumem stare civitatem, nihil unquam timeri posse. Num igitur homines, qui nostra memoria societatem turbaverunt totamque funditus concitaverunt, tanquam si mare se extra suos fines longe lateque effunderet, num illi et qui his, ab annis iam amplius sexaginta, præiverunt, non sublimioribus illis disciplinis exculti fuerant, iisque ipsis tanta ad nocendum potentia instructi? Quid? ipsum populum, quem tantopere vestra interest ad honestatem informari, putatis bene monentes vos semper auditurum potius, quam secus viventes imitaturum? Putatis fieri posse, ut eorum, qui doctrina et divitiis polleant, impii mores in eam, quam multitudinem vocatis, non propagentur? Præterita cogitate: malum per omnes societatis ordines et gradus a summo usque ad imum dimanavit; idque nunquam non ita usuvenire consuevit in pœnam eorum, qui, cum impietatem cum licentia sibi relinquant, religionem cum sua austeritate ad vulgus fastidiose reiiciunt.

[1] „Væ qui dicitis malum bonum, et bonum malum.“ Isai. V, 20.

Nous touchons ici, nos très chers frères, à l'une A des causes les plus actives de nos malheurs. Si les populations des villes et en grande partie celles des campagnes ont oublié la sévérité des mœurs antiques et se pervertissent de plus en plus chaque jour, à qui en est la faute? N'est-ce pas aux classes élevées qui leur ont donné l'exemple de l'irréligion et de l'amour effréné des jouissances? Le peuple a vu et voit encore ceux qui lui sont supérieurs par les lumières et la richesse s'éloigner de nos églises et des pratiques saintes de la religion, et il s'éloigne à son tour de ces mêmes églises et de ces mêmes pratiques, au point de devenir presque étranger à tout culte public. Il voit les sacrements abandonnés par les heureux du siècle, la table sainte devenue déserte; c'est assez pour que bientôt il décline lui-même le joug le plus salutaire de la religion, en ne se montrant plus aux tribunaux de la pénitence où il purifiait son âme, ni au B banquet sacré où il recevait le pain qui donne la vie. La sanctification du dimanche ne lui paraît, grâce à des exemples continuellement présents sous ses yeux, qu'un usage suranné, incompatible avec l'esprit de son temps, et il ne se souvient plus du précepte que le Seigneur a particulièrement recommandé à sa fidélité. En ce jour, où il est ordonné à l'homme d'interrompre ses travaux pour offrir à Dieu l'hommage de son adoration, un grand scandale auquel l'hérésie elle-même se refuse dans les pays où elle domine, éclate à la face du ciel au milieu de notre nation catholique. Dans plusieurs de nos grandes cités, on voit les affaires suivre leur cours ordinaire; c'est la même activité dans les ateliers de l'industrie, le même mouvement sur le chantier des travailleurs, et dans certaines contrées, le travail même des champs n'est pas suspendu. Il y a dans la violation devenue si com- C mune de cette grande loi respectée jusqu'ici dans tout le monde chrétien, une sorte d'apostasie publique, capable d'attirer sur nous les châtiments les plus terribles de la justice divine. Cette journée néfaste, commencée par la rebellion ouverte contre Dieu, s'achève ordinairement dans les désordres et les excès les plus coupables. On n'a pas paru le matin dans nos églises, on se précipite le soir dans les lieux de débauche; on a pris à dégoût les saintes solennités de la religion, on se plonge avec fureur dans des mystères d'iniquité et d'abomination; et, par un étrange renversement de l'ordre, le jour du Seigneur est devenu réellement le jour de satan. Voilà comment s'accomplit, avec des progrès de plus en plus menaçants, l'œuvre de la démoralisation du peuple, depuis qu'il a eu le malheur de s'éloigner de la lumière de Dieu, de sa grâce, de ses bénédictions, et de se soustraire à l'action bienfaisante de son église. D

Nous ne voulons pas, nos très chers frères, poursuivre plus longtemps l'énumération des griefs que la religion a droit d'élever contre ceux qui, dans leur aveuglement, n'ont pas compris que s'attaquer à la foi des peuples, c'était miner la société par sa base. Qu'il nous soit permis cependant, avant d'abandonner ce triste sujet, d'ajouter quelques mots encore sur les ravages produits par cette foule d'écrivains qui profanent, chaque jour, l'une des plus belles et des plus nobles missions, celle que Dieu a donnée à l'esprit et au talent. Au lieu de consacrer ces dons du ciel à la défense de la vérité et de la justice, souvent ils ne s'en servent que pour attaquer ce qu'il y a de plus saint parmi les hommes, et pour propager les plus dangereuses erreurs. Ils se font de leur plume un instrument pour glorifier tous les crimes, pour outrager toutes

Atque hic attigimus, fratres carissimi, unam ex perniciosissimis nostrarum calamitatum causis. Nam si plebes urbanae et magna etiam ex parte rusticae a pristina morum severitate deflexerunt atque in dies magis corrumpuntur, in quibus tandem huius rei culpa est? Nonne in summis ordinibus, a quibus impietatis et effrenatae licentiae exempla sumpserunt? Vidit populus et videt etiamnunc eos, qui scientia et opibus praestant, a nostris templis et pietatis exercitationibus recedere; recedit-que ipse vicissim ab iisdem templis et sanctis exercitationibus, ita, ut iam paene omnem publicum Dei cultum abiecerit. Sacramenta a beatis huius mundi derelicta, sacram mensam desertam videt: satis id causae est, quare ipse quoque saluberrimum religionis vinculum exuat, neque iam aut ad sancta tribunalia, ubi culpas suas eluebat, aut ad sacrum epulum, ubi vitali pane alebatur, accedat. Diei B dominicae religionem, doctus scilicet assiduis multorum exemplis, obsoletam putat consuetudinem, ab ingenio huius saeculi prorsus alienam; nec iam omnino praecepti, quod ei Dominus tantopere commendatum voluit, reminiscitur. Hac enim die, qua homo iubetur, intermissis suis laboribus, Deo debitum honorem cultumque deferre, insigne impietatis exemplum, quod vel ipsa haeresis in iis locis, ubi dominatur, repudiat, palam in catholicae nostrae Galliae luce proditur. In multis maiorum urbium, negotia quotidianum suum cursum servant; idem fervet in officinis labor, idem in publico operum strepitus; ne a rustico quidem opere quibusdam in provinciis cessari solet. Profecto tantae et usque adhuc apud christianas gentes tam sanctae legis tam pervulgata violatio velut quaedam publica a fide defectio merito habenda est, quam divina, iustitia gravissimis poenis iure persequatur. Infausta illa suis violatoribus dies, cum ab insigni Dei contumelia exorsa est, plerumque inter effusam in omnia flagitia intemperantiam concludi solet. Nam qui mane in domum Dei pedem non intulerunt, ii vespere in ganeas concurrunt; qui sanctas religionis caerimonias fastidiunt, ii sese in sceleris et nefariae turpitudinis mysteria quaedam furentium more ingurgitant; ut per incredibilem perversitatem dies Domini in diem satanae mutata vere dici possit. Sic igitur populus in extremam licentiam ruit quotidie concitatius, ex quo se, summo suo damno, a divina luce, gratia et benignitate avertit, et saluberrimam ecclesiae disciplinam repudiavit.

Iustissimas religionis querelas adversus eorum temeritatem, qui non viderunt, labefactata populorum fide, ipsam societatem funditus convelli, nolumus, fratres carissimi, longius persequi; prius tamen quam ab hoc luctuoso argumento discedamus, liceat paucis etiam illud attingere, quantam rebus humanis labem intulerit illa scriptorum cohors, qui praeclarissimum ingenio et litteris assignatum a Deo munus quotidie indignum in modum produnt. Nam, quae Dei dona ad tuendam veritatem et iustitiam conferre debebant, haec illi ad sanctissima quaeque impugnanda et ad perniciosissimas serendas doctrinas saepe convertunt. Nullum est tantum scelus, quod non calamis suis exornent, nulla virtus, quam non infamia aspergant; omnia, quibus honestatis morumque ratio inter homines continetur, pervertunt, quo facilius deinde, id quod meditantur,

les vertus, pour bouleverser tous les principes dans l'ordre moral afin de mieux préparer les bouleversements qu'ils méditent dans l'ordre matériel. Telle est la tâche qu'une grande partie de la presse de notre temps s'est imposée. Elle semble s'être liguée avec l'enfer pour vomir dans la société une multitude d'écrits où l'impiété des doctrines le dispute au cynisme de la morale, et qui vont porter à tant de malheureux, jusques dans les plus petits hameaux, l'aliment empoisonné des plus mauvaises lectures.

Le mal est grand, nos très chers frères, vous le voyez: la plaie est profonde. Mais *Dieu a fait les nations guérissables*[1], et la charité dont nous sommes pénétrés pour vous, nous presse de vous annoncer, avec un juste sentiment de confiance, que des jours meilleurs vous seront accordés, si vous venez chercher auprès de Dieu les remèdes nécessaires.

Nous n'aurions rempli que la partie la plus douloureuse de notre tâche, si, après vous avoir signalé le mal et ses conséquences terribles, nous ne venions pas vous dire le bien qui doit le remplacer; si la voix de vos pasteurs ne sortait du sanctuaire que comme une voix prophétique qui vous dénoncerait les vengeances du Seigneur sans vous faire connaître aussi les ressources de sa miséricorde dont nous sommes près de vous les ministres.

Nous vous conjurons donc, nos très chers frères, par les entrailles de Jésus-Christ, d'écouter les conseils de notre affection paternelle. Si ces conseils ne sont pas repoussés, il se manifestera bientôt parmi vous un retour public et sincère au Dieu bon qui *„ne veut pas la mort du pécheur, mais qu'il se convertisse et qu'il vive"*[2], et à la foi sainte qui fit le bonheur et la gloire de nos pères. Cette foi ranimée dans les cœurs, leur inspirera la prière ardente qui s'élève vers le ciel et en fait descendre les grâces et les bénédictions qui sauveront les âmes et le monde lui-même.

Le premier pas à faire dans cette voie de retour, c'est de rétablir l'ordre dans la société domestique. Il faut donc que l'esprit de christianisme, presque éteint de nos jours, pénètre de nouveau dans les familles, pour y présider à tous les actes de la vie privée.

Cet esprit apprendra aux époux à s'aimer comme *„Jésus-Christ a aimé son église"*[3]; il leur fera bénir le Seigneur de l'heureuse fécondité répandue sur leur union, et leur inspirera le dévouement et la patience nécessaires pour porter le fardeau si lourd des sollicitudes de la vie; il fera régner avec lui, près du foyer domestique, la concorde, la paix, la décence dans les mœurs, la modération dans les désirs, le respect pour les lois de l'église, la fidélité à la prière et à tous les autres devoirs de la piété envers Dieu. Chaque maison alors sera transformée en un temple saint où l'on *„adorera Dieu en esprit et en vérité"*, parce que toutes les vertus de l'évangile y seront en honneur.

Ces habitudes de piété chrétienne dans les parents, prêteront une force singulière aux leçons de l'éducation qu'ils doivent donner à leurs enfants, dès le premier âge, avec une sollicitude qui s'attache encore plus à l'âme qu'au corps, encore plus au sort éternel qu'à la vie présente. Cette première éducation est de la plus haute importance: *„il faut préparer le cœur de l'enfant à l'entrée de sa voie,*

[1] Sap. I, 14.
[2] Ezech. XXXIII, 11.
[3] Ephes. V, 25.

communem hanc vitam ordinemque perturbent. Hanc enim sibi operam magna pars eorum, qui nunc typis, seu scripta vulgare colunt, sumpserunt: qui, velut cum inferno hoste inito foedere, multitudinem libellorum quoquoversus disseminant, in quibus cum doctrinae impietate certat praeceptorum impudentia; atque ita tot miseris hominibus, vel in obscurissimis viculis, venenatae lectionis pabulum porrigunt.

Quam magnum igitur malum sit et quam grave vulnus, fratres carissimi, videtis. Sed tamen, quia *„sanabiles fecit nationes"* Deus[1], noster erga vos amor urget nos, ut cum certa fiducia nuntiemus vobis, meliora eventura esse tempora, si statueritis necessaria malorum remedia a Deo esse petenda.

Muneris enim nostri tristiorem tantum partem explesse videremur, si, demonstrato malo et tantarum calamitatum fonte, quod illi bonum opponendum sit, taceremus, aut pastorum vestrorum sermo, quasi emissa e sanctuario prophetica vox, iram Domini vobis denuntiaret; neque eiusdem misericordiae, cuius apud vos ministri sumus, divitias aperiret.

Obsecramus igitur vos, fratres carissimi, per caritatem Iesu Christi, ut paterna haec audiatis consilia; quae si neglecta non fuerint, brevi exsistet inter vos publica et sincera animorum conversio ad Deum summe bonum, qui *„non vult mortem impii, sed ut convertatur et vivat"*[2]; et ad sanctam illam fidem, ex qua patrum nostrorum gloria et felicitas fluxit. Qua fide cum animi rursus ardere coeperint, fervidas in coelum mittent preces, divinamque opem et gratiam devocabunt, qua cum animae tum mundus ipse ab interitu vindicentur.

Porro redeundi ad salutem hoc initium esse oportet, ut domestica societas renovetur, et idcirco christianae religionis sensus ille, nunc prope exstinctus, rursus in familia reviviscat, omnemque privatae vitae rationem gubernet.

Hinc nimirum discent coniuges ita diligere inter se, *„sicut et Christus dilexit ecclesiam"*[3], Deoque pro concesso fecunditatis munere gratias agent; hinc ad vitae onus ac sollicitudines ferendas magnitudinem animi et patientiam sument; hinc sub domestico tecto concordia, pax, morum honestas, desideriorum modus, ecclesiasticarum legum religio, precationis usus omnisque reliqua in Deum pietas reflorescent. Tum unaquaeque domus templi induet sanctitatem, quippe ubi *„Deus adorabitur in spiritu et veritate"*, omnesque evangelicae virtutes excolentur.

Iam hac parentum pia et christiana vitae consuetudine mirum in modum iuvabitur disciplina, qua teneram liberorum suorum aetatem instituere debent ita sollicite ac prudenter, ut magis etiam eorum animae quam corpori, aeternae vitae quam temporali, provideant. Quae prima educatio maximi momenti est ad reliquam vitam; praeparanda est enim ab ipso aditu adolescentis via, ut, *„etiam cum*

[1] *„Et sanabiles fecit nationes orbis terrarum."* Sap. I, 14.
[2] *„Nolo mortem impii, sed ut convertatur impius a via sua, et vivat."* Ezech. XXXIII, 11.
[3] Ephes. V, 25.

afin qu'il ne s'éloigne point de la sagesse, même dans ses derniers jours" [1]. On l'a dit avec une grande raison: l'homme moral est formé sur les genoux de sa mère. Dès lors, que de soins, que de précautions sont exigés des parents! Quelle circonspection dans les discours, quelle prudence dans les démarches et dans les actions! Qu'ils se souviennent surtout que la voie la plus courte et la plus sûre pour former l'enfance à l'amour du bien, c'est la voie de l'exemple, et que les plus belles leçons sur la vertu ne serviraient de rien si elles étaient en opposition avec leur conduite.

Il faut aussi que, dans le concours de tous les gens de bien, chacun emploie avec zèle sa part d'influence pour environner l'éducation publique de toutes les conditions que la religion peut réclamer, afin que l'œuvre commencée dans le sanctuaire domestique ne soit pas ensuite compromise par des mains inhabiles ou indignes. Les maîtres choisis pour remplir cette grande et sublime fonction, assument sur eux toutes les obligations du père et de la mère, et doivent se revêtir, s'il est permis de parler ainsi, de tout leur amour et de toute leur sollicitude. S'ils sont à la hauteur de cette tâche difficile, ils sentiront qu'ils doivent avant tout apprendre à l'enfant à connaître Dieu, à l'aimer et à le servir. Quand ils auront ainsi formé le cœur de l'élève aux vertus chrétiennes, ils pourront sans danger donner aux facultés de son esprit tout l'essor dont elles sont susceptibles. Mais, avouons-le, qu'ils sont rares les instituteurs de la jeunesse qui comprennent ainsi le devoir de l'éducation! Aussi, est-il bien nécessaire qu'une pleine et entière liberté soit laissée aux chefs de famille, dans le choix de ceux entre les mains desquels ils remettent un dépôt qui leur est plus cher que la vie; c'est le droit imprescriptible de la nature qu'aucune puissance humaine ne saurait jamais détruire. Que les parents à leur tour le sachent bien, nous voulons le leur dire en cette occasion solennelle: c'est pour eux un devoir rigoureux de conscience, d'être attentifs à ne confier l'éducation de leurs enfants qu'à des maîtres dignes, par la pureté de leur foi, par la sainteté de leurs mœurs et par une solide instruction, de remplir une mission si haute et si difficile.

Il importe essentiellement aussi, nos très chers frères, que vous ne vous contentiez pas d'accomplir avec fidélité, dans le secret de vos maisons, les œuvres d'une religion sincère. Vous devez de plus témoigner publiquement, dans nos temples, de votre foi, par l'assistance aux offices, par votre assiduité à entendre la parole de Dieu, et surtout par la participation aux sacrements dont vous apprécierez d'autant mieux les salutaires effets, que vous les fréquenterez davantage. L'édification de vos frères et surtout les besoins de vos âmes vous défendent de vous en éloigner, non moins que la volonté adorable de celui qui en est l'auteur. Les sacrements sont les canaux des grâces et l'aliment indispensable de la vie chrétienne; qui les refuse se condamne à la mort, et montre, d'une manière non équivoque, que son christianisme n'est pas véritable ou n'est pas éclairé. Venez donc vous associer à vos frères pour jouir avec eux des biens communs des fidèles; venez souvent vous confondre avec eux devant l'autel du Seigneur, pour faire ensemble le plus bel acte de fraternité en vous asseyant tous, riches et pauvres, à la même table sainte, et [en] y recevant la même nourriture céleste, comme étant tous également élevés à la même dignité d'enfants de Dieu.

[1] Prov. XXII, 6.

senuerit, non recedet ab ea" [1]. Verissime dictum est, hominem in gremio matris ad bonitatem institui. Quae igitur esse debet parentum sollicitudo, quae cura, quae in loquendo circumspectio, quae in omni actu gestuque prudentia! Meminerint ante omnia, ad imbuendam virtutis amore pueritiam, brevissimam ac certissimam viam esse per exempla, nec profutura quidquam vel pulcherrima honestatis praecepta, si ab his vita discreparit.

Praeterea necesse est omnes bonos, coniunctis inter se viribus, quantum quisque pollet ac potest, ad id studiose conferre, ut publicae institutionis talis exsistat conditio, qualem religio iure suo postulat; ne in sancta familiae disciplina inchoatum opus ineptis deinde aut indignis manibus corrumpatur. Praeceptores ad hoc grande ac sublime munus delecti, in omnia utriusque parentis officia succedunt; quorum idcirco omnem quodammodo caritatem omnemque sollicitudinem suscipiant necesse est. Et quidem si digni fuerint tanto munere, intelligent profecto, id sibi ante omnia faciendum esse, ut puer Deum cognoscat, amet et colat. Cuius cum semel animum ad christianas virtutes informaverint, tuto licebit omnem eius ingenii vim, quoad potest, colendo excitare. Verum quotusquisque praeceptorum iuventutis officii sui rationem sic interpretandam putat? Quamobrem, pernecessarium est, patribus familias liberrimum relinqui eorum delectum, quibus bonum vita sibi carius committere velint; id enim proprium ac perpetuum ius est a natura datum, quod nulla humana potestas tollere unquam potest. Rursus vero parentes illud sciant, quod eos hoc opportunissimo tempore palam monere volumus, se gravissimi officii religione obligari, ne liberorum suorum curam aliis committant, nisi qui fidei integritate, morum sanctitate et accurata doctrina dignos se tanto ac tam difficili munere probaverint.

Illud quoque vehementer ad rem pertinet, fratres carissimi, vos, non domi solum et privatim pietatis opera fideliter exercere, sed etiam publice in templis vestram testari fidem, id est, sacris caerimoniis adesse, verbum Dei sedulo audire, ac praesertim sacramenta percipere; quorum salutarem vim eo sentietis magis, quo iis crebrius utemini. Ab his vos abstinere prohibet non minus fraternae caritatis et praesertim propriae salutis ratio, quam eius, qui illa instituit, sanctissima voluntas. Instrumenta enim gratiae sunt sacramenta, eaque ad christianam alendam vitam prorsus necessaria; quae qui repudiat, ipse se morti addicit, neque obscure demonstrat, religionem suam vel non sinceram esse vel parum eruditam. Proinde adeste, et fratres fratribus aggregati, communibus fidelium bonis fruimini; adeste crebro, et, ante divinam aram consociati, edite pulcherrimum fraternae coniunctionis exemplum, ad eamdem omnes, pauperes aeque ac divites, considentes mensam, idemque, accipientes coeleste alimentum, tanquam ad eamdem filiorum Dei dignitatem pariter evecti.

[1] „*Adolescens, iuxta viam suam, etiam cum senuerit, non recedet ab ea.*" Prov. XXII, 6.

A l'accomplissement de ces devoirs sacrés, vous joindrez encore, nos très chers frères, le soin de nourrir vos esprits et vos cœurs de lectures utiles et pieuses, en même temps que vous éloignerez, avec une juste horreur, de vos personnes, de vos maisons et de tous ceux sur qui vous avez autorité, tous les livres dangereux pour la foi ou pour les mœurs. Vous repousserez surtout les productions de cette littérature abominable, dont notre siècle a été si pernicieusement saturé, et qui, sous la forme d'une fiction coupable et souvent d'une extravagance odieuse, a si fort contribué à fausser toutes les idées, à ébranler toutes les croyances, à renverser tous les devoirs. C'est pour vous prémunir contre le poison de ces mauvaises lectures que nous avons institué, sous les auspices de Marie immaculée, une association pour la propagation des bons livres. Avec l'apport de vos offrandes, sur lesquelles nous comptons, il y aura bientôt dans chaque paroisse B une bibliothèque nombreuse et bien composée, où chacun pourra venir puiser d'une main sûre des ouvrages instructifs et édifiants.

Nous exhortons pareillement tous ceux d'entre vous que la providence a favorisés des biens de ce monde, à ne pas se lasser d'être, pour leurs frères, les instruments d'une protection constante; qu'ils se souviennent de la parole de Jésus-Christ qui a dit qu'il *„regarderait comme fait à lui-même ce que nous ferons au plus petit de ses enfants“* [1]; et afin *„d'être les bénis de son père“* [2], qu'ils les servent avec le plus grand dévouement, qu'ils les aiment d'une vraie charité, qu'ils les aident de leurs biens et de leurs personnes, et ils leur inspireront en retour l'amour et la confiance. L'esprit d'irréligion, en resserrant le cœur des riches, a produit entre les diverses classes ce fatal antagonisme qui fait redouter tant de malheurs: l'esprit de Jésus-Christ, en excitant la charité dans les âmes, fera que *„le riche et le pauvre iront au devant l'un de l'autre pour se donner la main, car tous deux sont l'ouvrage de l'Éternel“* [3]. C'est alors que la paix, la concorde et une sécurité durables seront possibles. Alors, mais alors seulement, les pauvres, ceux qui se disent les déshérités de la terre, comprendront qu'il y a pour eux un fonds inépuisable de ressources et comme tout un héritage sacré dans la charité chrétienne qui a tant fait pour eux dans les temps passés, et qui seule peut encore adoucir leurs souffrances et améliorer leur position. Puissent-ils, à leur tour, ces frères bien-aimés, comprendre la conduite toujours adorable de la providence, et reconnaître que les espérances dont on les flatte, pour leur bonheur d'un jour, ne sont que des rêves funestes sans réalisation possible, que des illusions dangereuses, dont l'unique résultat serait d'aggraver déplorablement leurs maux au milieu d'une désolation universelle. C'est Dieu qui est l'auteur de la société, puisqu'il *„a fait naître d'un seul toute la race humaine pour habiter toute la terre; c'est lui qui a fait le petit et le grand“* [4], qui a établi les diverses conditions parmi les hommes. Il faut donc se soumettre à sa volonté souveraine, lorsqu'il nous défend de convoiter et de prendre le bien d'autrui, et lorsque, dans ses vues toujours paternelles pour le salut de nos âmes, il nous fait participer à la pauvreté qu'il a ennoblie et sanctifiée en la choisissant lui-même pour son partage: *„quoniam propter nos egenus factus est, cum esset dives“* [5].

[1] Matth. XXV, 40.
[2] Matth. XXV, 34.
[3] Prov. XXII, 2.
[4] Act. XVII, 26. Sap. VI, 8.
[5] II Cor. VIII, 9.

Hisce religionis officiis, fratres carissimi, eam adiungite curam, ut mentes vestras atque animos utilium et piorum librorum lectione pascatis, procul vero procuratis a vobis, a domibus vestris, ab iis omnibus, qui vobis parent, illos libellos, quicumque vel fidei vel moribus labem inferre possunt. Sed illud imprimis ablicite abominandam scriptorum genus, quo, haec hominum aetas pernicioissime infecta est; quod flagitiosis ac saepe odiose absurdis fictionibus tantopere valuit ad iudicia depravanda, ad labefactandam fidem, ad omnia officia convellenda. Quas ut a vobis prohiberemus scriptorum pestes, societatem bonis propagandis libris, Mariae immaculatae titulo insignitam, constituimus. Et vestra quidem ope ac liberalitate, quam non defuturam confidimus, mox fiet, ut suam quaeque parochia habeat bibliothecam magna et lecta librorum copia instructam, ex qua unusquisque, quae cum studiorum et pietatis fructu legat, tuto petere possit.

Nec minus eos omnes, quibus providentia bonorum temporalium copiam tribuit, hortamur, ne unquam desinant ad fratres assidue tuendos operam suam conferre. Meminerint, dictum esse a Iesu Christo: *„Quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis mihi fecistis“* [1]; atque, ut *„benedicti coelestis patris“* [2] esse mereantur, his Christi fratribus diligentissime serviant, hos vera caritate diligant, hos opera et facultatibus suis adiuvent; quos sibi vicissim benevolentia et fiducia conciliabunt. Nam sicut impietatis flatus, constrictis et clausis divitum pectoribus, exitiosa illa inter diversos hominum ordines accendit odia, ex quibus tantus nunc terror impendet; ita spiritus Christi, si caritatem animis afflaverit, efficiet, ut *„dives et pauper obvient sibi: utriusque* enim *operator est Dominus“* [3]. Ac tum quidem pacis, concordiae stabilisque securitatis spes renascetur. Tum demum, inquimus, pauperes et qui se in hac terra hereditatis expertes queruntur, intelligent, inexhaustam facultatum copiam et sanctum quoddam patrimonium sibi in christiana caritate repositum esse; quippe quae et praeteritis saeculis tot ac tanta ipsorum causa effecerit, et nunc quoque sola eorum lenire miserias, conditionem allevare possit. Utinam rursus hi carissimi fratres illud perspiciant, quam sapiens et sancta sit in rebus omnibus divinae providentiae ratio, quamque frustra ad spem brevissimae cuiusdam felicitatis excitentur: pernicioses enim et necessario cassa haec sunt somnia ac periculosa ludibria, ex quibus nihil aliud consequi potest, nisi ut ipsorum malis in communi omnium naufragio cumulus accedat. Enimvero societatis humanae idem ille est conditor Deus, qui *„fecit ex uno omne genus hominum inhabitare super universam faciem terrae“*, ordinavitque pusillum et magnum [4], et diversos ordinum gradus inter homines instituit. Obtemperandum igitur est summae eius voluntati, sive nos prohibet alienam rem concupiscere atque attingere, sive, pro sua nunquam non paterna salutis nostrae cura ac providentia, in partem nos paupertatis vocat, quam nobilitavit ipse ac consecravit, cum eam sibi elegit, et *„propter nos egenus factus est, cum esset dives“* [5].

[1] Matth. XXV, 40.
[2] *„Venite, benedicti patris mei.“* Matth. XXV, 34.
[3] *„Dives et pauper obviaverunt sibi: utriusque operator est Dominus.“* Prov. XXII, 2.
[4] Act. XVII, 26; *„Pusillum et magnum ipse fecit.“* Sap. VI, 8.
[5] II Cor. VIII, 9.

C'est parce qu'elle adore ce Dieu si pauvre, couché dans une crèche et suspendu sur une croix, que l'église aime les pauvres d'une tendresse de prédilection. Nous ne pouvions donc les oublier au sein du concile: et c'est inspirés par le sentiment de leurs besoins, que nous avons porté un décret spécial sur la charité, dans l'intérêt des classes laborieuses; décret qui, en appelant le riche à l'aide du pauvre, doit resserrer entre l'un et l'autre les liens de la fraternité chrétienne. Mais, dès à présent, nous conjurons, au nom de leurs plus chers intérêts, ceux que l'on cherche à égarer par l'appât d'un bonheur chimérique, de ne pas prêter l'oreille à de fallacieuses promesses.

Avant de finir, nos très chers frères, pour résumer notre pensée et tout le dessein de cette lettre, nous mettrons sous vos yeux les paroles admirables que saint Augustin adressait aux fidèles de son temps, pour peindre l'heureuse influence que la doctrine catholique, sincèrement crue et fidèlement pratiquée, exerce sur le bonheur des individus et des sociétés. „L'église catholique, dit ce grand docteur, embrasse non seulement Dieu lui-même, mais encore l'amour et la charité pour le prochain, de telle sorte qu'elle a des remèdes pour toutes les maladies qu'éprouvent les âmes à cause de leurs péchés. Elle exerce et enseigne les enfants d'une manière appropriée à leur âge, les jeunes gens avec force, les vieillards avec tranquillité; chacun, en un mot, selon ce que l'exige l'âge non pas seulement de son corps, mais encore de son âme. Elle soumet la femme à son mari par une chaste et fidèle obéissance, non pas pour assouvir le libertinage, mais pour propager la race humaine et conserver la société domestique. Elle met ainsi le mari au-dessus de la femme, non pour qu'il se joue de ce sexe plus faible, mais afin qu'ils obéissent tous deux aux lois d'un sincère amour. Elle assujétit les fils à leurs parents dans une sorte de servitude libre, et l'autorité qu'elle donne aux parents sur leurs enfants est une sorte de domination compatissante; elle unit les frères aux frères par un lien de religion plus fort, plus étroit que le lien du sang; elle resserre tous les liens de parenté et d'alliance par une charité mutuelle, qui respecte les nœuds de la nature et ceux qu'ont formés les volontés diverses. Elle apprend aux serviteurs à s'attacher à leurs maîtres, non pas tant à cause des nécessités de leur condition que par l'attrait du devoir; elle rend les maîtres doux à leurs serviteurs par la pensée du maître commun, le Dieu suprême, et leur fait préférer les voies de la persuasion aux voies de la contrainte. Elle lie les citoyens aux citoyens, les nations aux nations, et tous les hommes entr'eux, non seulement par le lien social, mais encore par une sorte de fraternité, fruit du souvenir de nos premiers parents. Elle enseigne aux chefs des états à avoir toujours en vue le bien de leurs peuples; elle avertit les peuples de se soumettre à leurs chefs. Elle apprend à tous, avec une sollicitude que rien ne lasse, à qui est dû l'honneur, à qui l'affection, à qui le respect, à qui la crainte, à qui la consolation, à qui l'avertissement, à qui l'exhortation, à qui la discipline, à qui la réprimande, à qui le châtiment; montrant comment toutes choses ne sont pas dues à tous, mais qu'à tous est due la charité et à personne l'injustice." [1]

Nous venons de vous faire connaître, nos très chers frères, quels sont les remèdes qui peuvent guérir les maux présents et prévenir les maux

Atque hunc quidem pauperem Deum et in praesepi iacentem et cruci affixum, quia colit ecclesia, ideo pauperes singulari quodam amore complectitur; quorum idcirco ne nos quidem in concilio oblivisci fas erat. Itaque, necessitatibus eorum pensatis, proprium de caritate decretum fecimus, ut iis omnibus consuleremus, qui quotidianum victum manu et labore quaerunt; quod decretum, vocatis in subsidium pauperum divitibus, utroque christianae fraternitatis foedere coniungat. Caeterum, iam nunc eos, qui vanissima spe felicitatis sollicitantur, per quaecumque habent carissima, obsecramus, ne fallacibus huiusmodi promissis aures praebendas putent.

Prius vero quam scribendi finem facimus, fratres carissimi, ut sententiam nostram et totum harum litterarum consilium paucis complectamur, accipite ea, quae sanctus Augustinus his de rebus pulcherrime disseruit, cum catholicae doctrinae, ubi haec fideliter creditur et exercetur, saluberrimam vim vel ad privatam vel ad publicam felicitatem describeret. Sic enim ille ipsam ecclesiam catholicam appellat: „Non solum ipsum Deum purissime atque castissime colendum praedicat . . ; sed etiam proximi dilectionem atque caritatem ita complecteris, ut variorum morborum, quibus pro peccatis suis animae aegrotant, omnis apud te medicina praepolleat. Tu pueriliter pueros, fortiter iuvenes, quiete senes, prout cuiusque non corporis tantum, sed et animi aetas est, exercens ac docens. Tu feminas viris suis, non ad explendam libidinem, sed ad propagandam prolem, et ad rei familiaris societatem, casta et fideli obedientia subiicis. Tu viros coniugibus, non ad illudendum imbecilliorem sexum, sed sinceri amoris legibus praeficis. Tu parentibus filios libera quadam servitute subiungis, parentes filiis pia dominatione praeponis. Tu fratribus fratres religionis vinculo firmiore atque arctiore quam sanguinis nectis. Tu omnem generis propinquitatem et affinitatis necessitudinem, servatis naturae voluntatisque nexibus, mutua caritate constringis. Tu dominis servos, non tam conditionis necessitate, quam officii delectatione doces adhaerere. Tu dominos servis, summi Dei, communis domini consideratione, placabiles, et ad consulendum quam coercendum propensiores facis. Tu cives civibus, gentes gentibus, et prorsus homines primorum parentum recordatione, non societate tantum, sed quadam etiam fraternitate coniungis. Doces reges prospicere populis: mones populos se subdere regibus. Quibus honor debeatur, quibus affectus, quibus reverentia, quibus timor, quibus consolatio, quibus admonitio, quibus cohortatio, quibus disciplina, quibus obiurgatio, quibus supplicatio, sedulo doces; ostendens quemadmodum et non omnibus omnia, et omnibus caritas, et nulli debeatur iniuria." [1]

Habetis igitur, fratres carissimi, quibus remediis et praesentia mala sanari posse credamus et averti futura. Quae quidem etiam celeriter adhibenda

[1] S. Aug., *De moribus ecclesiae catholicae.*

[1] *De moribus ecclesiae catholicae*, l. 62-3.

futurs. Nous ajouterons que [de] ces remèdes, il importe d'en faire une prompte application; *les temps se hâtent de venir*[1], ou plutôt *l'heure est venue de sortir d'un sommeil de mort*[2]. Encore quelques retards sous la mortelle influence du souffle de l'impiété, et le mal devient irrémédiable et la société succombe.

Maintenant notre devoir est accompli. Nous ne vous avons rien dissimulé. Les évêques en aucun temps *n'ont retenu la vérité captive*[3], ils l'ont fait entendre souvent aux princes de la terre dans l'intérêt des peuples; nous l'avons dite aujourd'hui aux peuples dans leur propre intérêt; heureux s'ils la reçoivent avec amour et s'ils la prennent pour leur guide: elle les sauvera, car c'est elle qui a délivré le monde.

Les dernières paroles de cette lettre seront pour vous, nos très chers coopérateurs, qui partagez les travaux de notre apostolat et pour qui nous sentons une affection toute spéciale. Il n'est pas nécessaire de vous dire que, dans le concile provincial vous avez été l'objet de notre plus tendre sollicitude; nous nous sommes toujours inspirés de vos besoins et souvent même de votre pensée, représentée près de nous par les dignes prêtres qui nous ont secondés de leurs lumières, et qui ont si fort honoré le clergé tout entier, en apportant dans nôtre assemblée un esprit éminemment sacerdotal et en nous entourant des témoignages du plus filial dévouement. Les maux actuels de l'église nous ont créé à vous et à nous, des devoirs nouveaux qu'il faut méditer sérieusement, afin d'élever notre courage et les efforts de notre zèle à la hauteur des difficultés présentes. C'est vers ce but que tendent la plupart des résolutions et des mesures arrêtées dans le synode provincial. Ceux qui arrivent aujourd'hui dans le sacerdoce se trouvent dans des conditions plus privilégiées. Les besoins du ministère ne viennent plus abréger, aussi forcément pour eux que pour nous, le temps de leurs études. Voilà pourquoi nous avons voulu élever le niveau de la science ecclésiastique en prolongeant les cours des théologie et en instituant des grades qui seront un encouragement au travail, en même temps qu'ils éclaireront notre choix pour appeler aux postes plus importants ceux qui pourront servir plus utilement l'église. Quand ces décrets seront publiés, vous les étudierez avec attention pour vous pénétrer de leur esprit et en faire la règle de vos actions, soit dans la conduite privée, soit dans l'exercice du saint ministère. Nous nous bornerons à vous rappeler ici que vous devez être, aujourd'hui plus que jamais, *„le sel de la terre et la lumière du monde"*[4], selon la parole de Jésus-Christ. Vous serez véritablement le sel de la terre pour la guérir de sa corruption, si, édifiant les peuples par la sainteté de votre vie, vous les forcez ainsi à *„glorifier notre père qui est dans les cieux"*[5]; vous serez véritablement la lumière du monde pour dissiper ses ténèbres, si vous annoncez à ces mêmes peuples *„la parole de vie"*[6] dont vous êtes les ministres, *„non selon les formes étudiées de la sagesse humaine, mais avec les marques sensibles de l'esprit et de la vertu de Dieu"*[7].

esse admonemus: nam *„adesse festinant tempora"*[1]; immo vero *„hora est iam nos de somno surgere"*[2]. Si enim paulum modo cunctemur et mortiferam impietatis luem diutius hauriamus, iam insanabile fiet malum, et societas succumbet.

Ac nos quidem officium nostrum iam exsecuti sumus, nec quidquam vobis dissimulavimus. Neque enim ullo unquam tempore episcopi *„veritatem in iniustitia detinuerunt"*[3], quam, sicut illi regibus saepe populorum causa ita nos hodie populis sua ipsorum causa denuntiavimus: felices illos, si eamdem amplexi fuerint ducemque adhibuerint! Haec enim illis salutem afferet, quemadmodum ipsi mundo attulit.

Iam extremis hisce litteris vos alloquimur, dilectissimi adiutores, quos ut socios habemus laborum nostri apostolatus, sic praecipua caritate prosequimur. Supervacaneum sit dicere, vobis in provinciali concilio optimam curarum nostrarum impensam esse partem. Nam quid vester postularet usus, assidue ante oculos habuimus, ac saepe etiam vestram suscepimus cogitationem ac mentem, quam nobis interpretabantur egregii sacerdotes, quorum doctrina et consiliis adiuti sumus; qui quidem universo clero insigni ornamento fuere, cum et plane sacerdotales animos in conventum nostrum attulerint, et summa nos voluntate ac pietate coluerint. Ex praesentibus ecclesiae malis nova nobis pariter vobisque exstiterunt officia, quae par est diligenter meditari, ut animo, industria atque studio cum difficultatum magnitudine certemus. Atque huc spectant pleraque synodi provincialis decreta atque consilia. Qui nunc ad sacerdotium perveniunt, non iam tanta, quanta nos olim, ministerii necessitate coguntur studiorum spatium contrahere. Quam ob causam, faciendum esse censuimus, ut ecclesiasticam scientiam altius excitaremus, cum productis theologici cursus spatiis, tum institutis gradibus ac laureis, quae et discentium industriam acuent, et nobis expeditorem eligendi facultatem dabunt, ut iis potiora mandemus munera, qui ecclesiae utilius operam navare possint. Haec porro decreta, cum promulgata fuerint, studiose vos considerare volumus, ut, eorum concepta sententia ac voluntate, ad eam vos normam tum in privata vita tum in sacro ministerio dirigatis. Unum illud hoc loco admonebimus, quod Christus Iesus docuit, vos, si unquam alias, nunc certe sal terrae et lucem mundi[4] esse debere. Eritis porro vere sal terrae, quo eius sanetur corruptio, si, saluberrimo sanctae vitae exemplo, compellitis populos ad *„glorificandum patrem nostrum qui in coelis est"*[5]; eritis vere lux mundi ad eius caliginem depellendam, si iisdem *„verbum vitae"*[6], cuius estis ministri, annuntiatis, *„non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, sed in ostensione spiritus et virtutis"*[7].

[1] Deut. XXXII, 35.
[2] Rom. XIII, 11.
[3] Rom. I, 18.
[4] Matth. V, 13-14.
[5] Matth. V, 16.
[6] I Ioan. I, 1-2.
[7] I Cor. II, 4.

[1] Deut. XXXII, 35.
[2] Rom. XIII, 11.
[3] „*Revelatur enim ira Dei de coelo, super omnem impietatem et iniustitiam hominum eorum, qui veritatem Dei in iniustitia detinent.*" Rom. I, 18.
[4] „*Vos estis sal terrae, vos estis lux mundi.*" Matth. V, 13-14.
[5] „*Ut videant opera vestra bona, et glorificent patrem vestrum qui in coelis est.*" Matth. V, 16.
[6] „*De verbo vitae . . . testamur et annuntiamus vobis.*" I Ioan. I, 1-2.
[7] „*Et sermo meus et praedicatio mea, non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, sed in ostensione spiritus et virtutis.*" I Cor. II, 4.

Ranimons notre courage, nos très chers coopérateurs; demeurons fermes malgré le nombre et la grandeur des obstacles, nous confiant, non dans la vertu de l'homme, mais dans la puissance de Jésus-Christ qui a promis à ses apôtres d'être avec eux jusqu'à la consommation des temps. Depuis dix-huit siècles que dure le combat, la promesse divine a-t-elle failli un seul instant? Nous serons forts, tant que nous nous tiendrons étroitement à Jésus-Christ, notre chef, et à celui qu'il a établi son vicaire sur la terre et qu'il a posé comme *„la pierre fondamentale de son église, contre laquelle ne prévaudront jamais les portes de l'enfer"*[1]; nous serons forts, si *„vous qui avez été choisis de Dieu prêtres de la seconde dignité pour être associés au ministère des pontifes"*[2], vous combattez fidèlement à leurs côtés sous leur commandement: nous serons forts, si nous avons soin de nous *„revêtir du bouclier de la foi"*[3] et de recourir à *„la prière qui pénètre les cieux"*[4] et triomphe de Dieu lui-même. Ah! que cette prière fervente s'élève sans cesse vers le cœur de Notre Seigneur Jésus-Christ, et pour la rendre plus efficace, employons la médiation de l'immaculée vierge Marie, sa sainte mère et la nôtre. Peut-être nos supplications apaiseront la justice de Dieu irrité contre son peuple. Conjurons-le surtout de jeter un regard de miséricorde et de bonté sur notre nation, de se souvenir de son ancienne fidélité à la foi catholique, de répandre sur elle son esprit de vérité et d'amour, afin que les fils de notre belle et noble patrie donnent encore une fois au monde le spectacle d'une grande famille de chrétiens et de frères unis par les liens de la même foi et de la même charité. Puisse la bénédiction que nous donnons du fond de nos cœurs à toutes nos ouailles, prêtres et fidèles, être le gage de cette union qui commence dans le temps et se consomme dans l'éternité! Amen.

Donné à Avignon, le vingt-trois décembre de l'an de grâce mil huit cent quarante-neuf, en concile provincial, sous nos seings, le sceau de l'archevêque métropolitain, et le contre-seing du secrétaire du concile.

† Jean-Marie-Mathias, archevêque d'Avignon.
† Charles, évêque de Montpellier.
† François, évêque de Nîmes.
† Pierre, évêque de Valence.
† Joseph-Hippolyte, évêque de Viviers.

Par mandement de nosseigneurs, le secrétaire du concile provincial

E. Peyre.

[1] Matth. XVI. 18.
[2] Pontifical. Rom.
[3] Ephes. VI. 16.
[4] Eccli. XXXV. 21.

Proinde, novos sumamus animos dilectissimi cooperatores; inter tot ac tantas difficultates, tamen constantes simus, freti, non humana virtute sed Iesu Christi potentia, qui apostolis suis, cum iis se *„usque ad consummationem saeculi"* futurum esse promisit. Iam octodecim sunt saecula, cum continenter pugnatur: num vel puncto temporis fefellit divina promissio? Nimirum validi erimus, si arcte coniuncti manebimus cum nostro duce Iesu Christo, et cum eo, quem suum in terris vicarium constituit, *„super* quem tanquam *petram aedificavit ecclesiam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam"*[1]; validi erimus, si vos, quos *„Deus, ad pontificum societatis et operis adiumentum, secundae dignitatis sacerdotes elegit"*[2], cum iis et eorum ductu fideliter pugnabitis; validi erimus, si semper meminerimus *„sumere scutum fidei"*[3], et ad orationem confugere, quae *„nubes penetrat"*[4] et Deum ipsum vincit. Agite ergo, ascendat sine intermissione ad cor domini nostri Iesu Christi fervens oratio: quae, quo sit efficacior, mediatricem adhibeamus immaculatam virginem Mariam, sanctam matrem eius et nostram. Fortasse supplicationibus nostris iustitia Dei populo suo irati placabitur. Illum obsecremus imprimis, ut nationem nostram misericors et benignus respiciat, memineritque eius antiquum fidei catholicae studium, et in eam spiritum suum veritatis et amoris effundat, ut nostra haec nobilis patria rursus pulcherrimum mundo exhibeat spectaculum, magnam christianorum et fratrum familiam eiusdem fidei et caritatis vinculis colligatam. Atque utinam benedictio, quam omnibus ovibus nostris, sacerdotibus et fidelibus, ex animo impertimur, pignus sit illius coniunctionis, quae inchoatur in tempore, in aeternitate consummatur! Amen.

Datum Avenione, die vigesima tertia mensis decembris anni Domini supra millesimum octingentesimi undequinquagesimi, in concilio provinciali, sub chirographis nostris, sigillo archiepiscopi metropolitae et secretarii concilii subscriptione.

† Ioannes-Maria-Mathias, archiepiscopus Avenionensis.
† Carolus, episcopus Monspeliensis.
† Franciscus, episcopus Nemausensis.
† Petrus, episcopus Valentinus.
† Iosephus-Hippolytus, episcopus Vivariensis.

De mandato reverendissimorum dominorum nostrorum, secretarius concilii provincialis,

E. Peyre.

[1] *„Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam."* Matth. XVI. 18.
[2] Pontifical. Rom.
[3] *„In omnibus sumentes scutum fidei."* Eph. VI. 16.
[4] *„Oratio humiliantis se nubes penetrabit."* Eccli. XXXV. 21.

ACTA CONCILII.

Ubi primum ab illustrissimo et reverendissimo archiepiscopo Avenionensi indicta est synodus, die festo beatae Mariae virginis immaculatae ineunda, statim in singulis provinciae dioecesibus litterae pastorales prodierunt, quibus publicas supplicationes ad divinam opem implorandam iniungebat episcopus. In qualibet pariter dioecesi, viri theologiae et canonum periti ab episcopo advocantur, ut rebus in proximo concilio expendendis vel determinandis dent operam. Tandem conveniunt statuto tempore in civitatem Avenionensem patres synodi cum suis theologis et canonistis, hospitioque recipiuntur in seminario Avenionensi Sancti Caroli *a Cruce* ubi habebitur concilium.

Die 7 decembris, feria VI.

Sub vesperum annuntiatur civitatis incolis, festivo omnium campanarum concentu, prima concilii sessio eras celebranda.

Antequam seriem actorum et decretorum exhibeamus, en paucis verbis praeviae dispositiones ab episcopis comprovincialibus privato coetu admissae, primis concilii diebus.

1. Statuunt patres de ratione vivendi ab omnibus servanda quamdiu durabit conventus; item de quibusdam ad caeremonias et ordinem synodi attinentibus.

2. Missa conventualis celebrabitur quotidie, alternisque vicibus a singulis episcopis. Fiet com-

munio in qualibet sessione concilii, et praeterea aliis certis diebus, uti patres edicent:

3. Unusquisque comprovincialis nomina indicat theologorum et canonistarum, quos sibi adscivit, ut a caeteris patribus admittantur.

4. Designantur officiales et adiutores concilii, instituuntur variae congregationes, eo modo quo dicetur infra.

5. Eligitur illustrissimus et reverendissimus episcopus Vivariensis ad examinanda procuratoria deputatorum uniuscuiusque capituli provinciae.

Congregationes concilii ordinatae sunt a patribus sic:

I. Congregatio privata episcoporum:

Illustrissimus et reverendissimus dominus archiepiscopus Avenionensis; illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Monspeliensis; illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Nemausensis; illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Valentinensis; illustrissimus et reverendissimus episcopus Vivariensis.

Secretarii: dominus Adrianus-Xaverius-Petrus Morel; dominus Ioannes-Antonius Buer, ambo theologiae professores in seminario Avenionensi Sancti Caroli *a Cruce*.

II. Congregatio *de decretis*.

Praeses: illustrissimus et reverendissimus dominus archiepiscopus Avenionensis.

Vice-praeses: reverendissimus pater dominus Orsisius, abbas monasterii Aquaebellae de Trappa, ordinis Cisterciensis, in dioecesi Valentinensi.

Secretarius: Pater Ioannes-Petrus Martin, e Societate Iesu.

Theologi et canonistae: dominus Ioannes-Ludovicus Boucarut, superior maioris seminarii Nemausensis, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi domini episcopi; dominus Bernardus Chabal, canonicus ecclesiae cathedralis Vivariensis, capituli deputatus; dominus Xaverius-Ioannes-Stephanus Craisson, superior maioris seminarii dioecesis Valentinensis; dominus Antonius Frizet, sanctorum rituum professor in seminario Avenionensi Sancti Caroli *a Cruce*.

III. Congregatio *de fide et studiis*.

Praeses: illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Monspeliensis.

Vice-praeses: dominus Caval, superior seminarii Avenionensis Sancti Caroli *a Cruce*.

Secretarius: dominus Peyrac, superior maioris seminarii Monspeliensis, sacerdos congregationis Missionis.

Theologi et canonistae: dominus Iosephus Actorid, superior minoris seminarii Burgi-Sancti-Andeoli, in dioecesi Vivariensi; dominus Petrus-Caesar Durand, canonicus ecclesiae cathedralis Monspeliensis; dominus Claudius-Franciscus Grivet, professor in maiori seminario dioecesis Valentinensis; dominus Marcus Justamond, decanus ecclesiae metropolitanae, deputatus capituli; dominus Ioannes-Petrus Privat, canonicus ecclesiae cathedralis Nemausensis, deputatus capituli; dominus Franciscus Mazellier, canonicus ecclesiae cathedralis Valentinensis, deputatus capituli.

IV. Congregatio *de cultu et sacramentis*.

Praeses: illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Nemausensis.

Vice-praeses: dominus Ioannes-Baptista Martin, illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi Avenionensis vicarius generalis.

Secretarius: dominus Emmanuel Daudé d'Alzon, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi episcopi Nemausensis.

Theologi et canonistae: dominus Petrus-Iosephus-Augustus Blancmontbrun, parochus Nionis in dioecesi Valentinensi; dominus Casiot, parochus ecclesiae Sancti Agricoli in civitate Avenionensi; dominus Mathaeus Hébrart, parochus Alesiae in dioecesi Nemausensi; dominus Petrus Mallent, parochus civitatis gallice dictae *Tain* in dioecesi Valentinensi; dominus Ludovicus-Franciscus Mayaud, canonicus ecclesiae cathedralis Vivariensis, deputatus capituli; dominus Raynaud, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi domini episcopi Monspeliensis.

V. Congregatio *de clero et regularibus*.

Praeses: illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Valentinensis.

Vice-praeses: dominus Antonius Michel, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi domini episcopi Valentinensis.

Secretarius: dominus Iosephus Gareiso, professor iuris canonici et historiae ecclesiasticae in maiori seminario Nemausensi.

Theologi et canonistae: dominus Caylus, canonicus ecclesiae cathedralis Monspeliensis, deputatus capituli; dominus Ludovicus-Vincentius Clair, canonicus ecclesiae metropolitanae, deputatus capituli; dominus Adrianus Couderc, canonicus ecclesiae cathedralis Nemausensis, capituli deputatus; dominus Guérin, parochus ecclesiae Sancti Siffredi in civitate Carpentoractensi, dioecesis Avenionensis; dominus Séguier, canonicus ecclesiae cathedralis Monspeliensis, deputatus capituli; dominus Ioannes-Baptista Soix, parochus civitatis Armonaeensis in dioecesi Vivariensi.

VI. Congregatio *de disciplina christiana, de exequiis et variis institutis*.

Praeses: illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Vivariensis.

Vice-praeses: dominus Ioannes-Georgius Albouys, superior maioris seminarii Vivariensis.

Secretarius: dominus Iosephus Dabert, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi domini Vivariensis episcopi.

Theologi et canonistae: dominus Argilier, rector loci gallice dicti *Montbasin* in dioecesi Monspeliensi; dominus Hippolytus Courtès, sacerdos congregationis Oblatorum Mariae Immaculatae, superior domus Aquensis eiusdem congregationis; dominus Ioannes-Baptista Féline, rector loci gallice dicti *Comps* in dioecesi Nemausensi; dominus Spiritus-Augustus Jouve, canonicus ecclesiae cathedralis-Valentinensis, deputatus capituli; dominus Peyre, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi Avenionensis; dominus Roux, capellanus monialium in civitate Monspeliensi, theologiae doctor.

His enarratis circa res et personas concilii, silentio praeterire non debemus patres etiam episcopos provinciae extraneos in seminario Sancti Caroli substitisse; videlicet, paucis diebus initio concilii, illustrissimum et reverendissimum dominum Alexium Menjaud, episcopum Nanceiensem; illustrissimum et reverendissimum dominum Raphaelem Casanelli d'Istria, episcopum Aiacciensem; illustrissimum et reverendissimum dominum Ioannem-Mariam Mioland, archiepiscopum Sardianum *in partibus infidelium*, coadiutorem archiepiscopi Tolosani; illustrissimum et reverendissimum dominum Ferdinandum Donnet, archiepiscopum Burdigalensem; deinde, cum discessissent ex civitate, illustrissimum et reverendissimum dominum Ioannem-Irenaeum Depéry,

episcopum Vapincensem, qui usque ad finem conventus cum patribus versatus est.

Praedicti praesules a patribus invitati, dum consisterent Avenione, ut interessent congregationibus sessionibusque concilii, votis annuerunt, prout licuit illis per negotia et rerum adiuncta.

Die 8 decembris, I concilii, sabbato.

Hora fere octava et dimidia, clerus civitatis, concilii adiutores, illustrissimus reverendissimus dominus episcopus Ajacciensis, archiepiscopus Sardianus, archiepiscopus Burdigalensis, tandem quinque comprovinciales episcopi e seminario Sancti Caroli exeunt, ritu processionali pergentes ad metropolitanam ecclesiam, ubi haberi debet prima concilii sessio. Cantantur per iter litaniae sanctorum et alia observantur in pontificali Romano praescripta et caeremoniali episcoporum.

Si autem nihil peculiare dicendum occurrit circa modum incedendi, nunquam satis extolli poterunt laudibus pietas et sensus vere christiani frequentissimi illius populi, qui, per vias civitatis diffusus, eumdem ubique videtur et verbis et habitu corporis affectum exhibere, idem gaudium, eamdem erga patres reverentiam.

Non solum Avenionenses hinc et inde circumstant longo ordine in vicis et plateis quas decurrendas habet venerabile agmen, sed quam multi exteri vicinis ex locis in urbem, fama celebrandae synodi adducti.

Novitas rei, decus et maiestas sacrae functionis movent omnium admirationem religione plenam; nec laudabile hoc studium videndi et audiendi aut retardatur iniucunda coeli brumalis constitutione aut strepitum tumultumque in turba excitat, ubique quietus animus et divinis intentus.

Metropolitanam ecclesiam ingressi patres omnia peragunt ad normam pontificalis Romani et caeremonialis episcoporum pro prima concilii sessione.

Fideles eo numero adstant quem sinit angustia loci, sed in densissima illa multitudine eminent, non longe a subselliis patrum, magistratus urbanus cum suis assessoribus consiliariique municipales, militiae urbanae tribunus et multi ex centurionibus seu praefectis variarum legionum.

Praeterea in aede sacra necnon ad ostium consistunt acie instructi milites, sive praesidiarii sive urbani.

Imo pium erga ministros Christi obsequium praeclaros magistratus et duces impulerat ad offerendum satellitium ex utraque militia, quo stiparentur patres per itum et regressum in viis civitatis, sicque pompae religiosae accederent militaris apparatus splendor et vota civium. Hunc tamen honorem, licet gratissimi pro benevolentia exhibita, declinarunt patres.

Post evangelium missae, illustrissimus et reverendissimus dominus archiepiscopus suggestum conscendens, pontificalibus ornamentis indutus, gravissimam habet orationem de promissis Christi ecclesiae suae, necnon de triumphis quos, omni aevo, a quibusvis hostibus ecclesia reportavit: huiusce concionis sententiae et verba, sicut et vehemens dicendi modus, omnibus inferunt admirationem, omnium animos afficiunt.

Peracta missa, aliisque interiectis orationibus et caeremoniis iuxta pontificalis Romani praescripta, concilii promotor in hesterna congregatione privata episcoporum iam designatus, rogat patres ut declarare velint synodum provincialem Avenionensem iam incepisse. Cum annuissent huic postulato patres, iussu illorum legit ex suggestu unus e secretariis concilii decretum *de aperienda synodo;* deinde rogat alter e secretariis sententiam patrum de decreto, et cum respondissent omnes *placet*, fit nova instantia pro decreto de *modo vivendi in concilio;* quod legitur ut prius.

Tunc recitantur alta voce nomina officialium concilii, quos in hesterna congregatione sic instituerunt episcopi:

Promotor: dominus Ioannes-Baptista Martin, illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi vicarius generalis.

Vice-promotores: dominus Adrianus Coudere, ecclesiae cathedralis Nemausensis canonicus; dominus Caylus, canonicus ecclesiae cathedralis Monspeliensis.

Secretarius: dominus Peyre, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi.

Prosecretarii: dominus Dabert, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi domini episcopi Vivariensis; dominus Jouve, canonicus ecclesiae cathedralis Valentinensis; dominus Durand, canonicus ecclesiae cathedralis Monspeliensis.

Notarius: Ioannes-Petrus Privat, canonicus ecclesiae cathedralis Nemausensis.

Protonotarius: dominus Franciscus Mayaud, canonicus ecclesiae cathedralis Vivariensis.

Magister caeremoniarum: dominus Casiot, parochus ecclesiae Sancti Agricoli in civitate Avenionensi.

Magistri caeremoniarum adiutor: dominus Crevoulin, caeremoniarum magister in ecclesia metropolitana, puerorum chori in eadem ecclesia moderator.

His semel declaratis nominibus et officiis, instat concilii promotor ut velit decernere illustrissimus et reverendissimus dominus archiepiscopus emittendam esse ab episcopis comprovincialibus fidei professionem iuxta formam quam tradidit Pius papa IV; praeterea idem observandum fore ab officialibus adiutoribusque concilii; quod postulatum et decretum singuli suo ordine exsequuntur.

Tandem, fine huius primae sessionis absoluta, indicitur sessio II, pro feria V proxima, die 13 mensis; hac tamen adiecta conditione, quod reiicietur sessio praedicta in aliam diem, si ita expedire videatur. Episcopi 40 dies iudulgentiae omnibus adstantibus concedunt, et, terminata sacra functione per solemnem illustrissimi et reverendissimi archiepiscopi benedictionem, processio generalis ad seminarium redit circa horam primam pomeridianam, eodem concursu populi eodemque ritu quo primum venerat; cantantur per iter *Te Deum*, *Ave maris stella*, *Magnificat*, etc. etc.

Die 9 decembris, II concilii, dominica.

Congregationes privatae theologorum et canonistarum labori incumbunt in aula singulis attributa, et circa materias quas speciatim susceperunt tractandas; habentur illi conventus mane ab hora 9 usque ad 11, vespere a 3 ad 5. Quoad caetera exercitia servantur ad amussim regulae a patribus sancitae heri et nudiustertius pro tempore concilii.

Die 10 decembris, III concilii, feria II.

Congregationes privatae theologorum et canonistarum, aliaque exercitia ut heri.

Hac ipsa die 10 incipiunt, iuxta formam conciliarem, privatae congregationes episcoporum. Conveniunt patres in cubiculum illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi, mane ab hora 10 et dimidia usque ad meridiem; vespere ab hora 4 ad 6.

Die 11 decembris, IV concilii, feria III.

Congregatio privata episcoporum ab hora 10 matutina usque ad meridiem; deinde ab hora 4 pomeridiana usque ad 6.

Aliae congregationes caeteraque exercitia ut die 9.

Die 12 decembris, V concilii, feria IV.

Die 13 decembris, VI concilii, feria V.

Die 14 decembris, VII concilii, feria VI.

Congregationes et exercitia ut superius, die 11 mensis.

Praeterea, die 14, indicitur prima congregatio generalis cras habenda hora 3 pomeridiana.

Die 15 decembris, VIII concilii, sabbato.

Tempore matutino omnia de more fiunt; hora 2 pomeridiana et 6 vespertina congregatio episcoporum.

Hora 3 congregatio generalis in qua leguntur horum decretorum propositiones:

1. *De professione fidei*; 2. *de propagatione fidei*; 3. *de reverentia his qui Deo consecrati sunt debita*; 4. *de ieiunio et abstinentia*; 5. *de cultu divino*; 6. *de diebus dominicis et festivis*; 7. *de blasphemia et periurio* (partim); 8. *de propagatione bonorum librorum*; 9. *de foro episcopi.*

Cum recitata fuerit alicuius decreti propositio, illustrissimus et reverendissimus dominus archiepiscopus qualibet vice exquirit, per ordinem et sigillatim, theologorum et canonistarum varias sententias, quae per unum e secretariis concilii scripto notatae deferuntur postea ad privatam congregationem episcoporum.

Hac ipsa die 15, occasione decreti de *propagatione bonorum librorum*, illustrissimus et reverendissimus dominus archiepiscopus exhibet comprovincialibus suis collectionem certarum regularum et ordinationum pro diffundendis in tota provincia bonis libris; statuta illa essent velut *appendix decreti*. Consilium approbant patres unanimi suffragio et designant quinque theologos concilii qui propositas regulas examinent, suamque referant sententiam ad privatam congregationem episcoporum.

Theologis, quorum nomina sequuntur, haec cura commissa est:

Pro dioecesi Avenionensi, dominus Martin, illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi vicarius generalis;

Pro dioecesi Monspeliensi, dominus Reynaud, illustrissimi et reverendissimi domini episcopi vicarius generalis;

Pro dioecesi Nemausensi, dominus Gareiso, iuris canonici et historiae ecclesiasticae professor in maiori seminario Nemausensi;

Pro dioecesi Valentinensi, dominus Craisson, superior maioris seminarii dioecesis Valentinensis;

Pro dioecesi Vivariensi, dominus Albouys, superior maioris seminarii Vivariensis.

Die 16 decembris, IX concilii, dominica.

Nihil peculiare dicendum de congregationibus privatis et exercitiis, sed ab hac die usque ad finem concilii, exceptis diebus sessionum et congregationum generalium, episcoporum privata congregatio mane et vespere tres continuas horas labori impendit: imo bis aut ter producitur conventus ad quatuor circiter horas.

Die 17 decembris, X concilii, feria II.

Hora nona matutina, habetur secunda sessio concilii, primum feriae V proxime elapsae affixa, deinde remissa a patribus in praesentem diem.

Celebratur in sacello seminarii Sancti Caroli; de caetero omnia fiunt quoad ritus et caeremonias ut in prima sessione concilii, excepta tamen missa quae legitur tantum, non cantatur.

Novem decreta, prius recitata in prima congregatione generali, deinde a congregatione privata episcoporum retractata, instante promotore leguntur ex suggestu in hac secunda sessione concilii, et confirmantur suffragiis patrum more solito.

Antequam coetus dimittatur, concedunt episcopi omnibus adstantibus 40 dies indulgentiae.

Die 18 decembris, XI concilii, feria III.

Die 19 decembris, XII concilii, feria IV.

Omnia iuxta consuetum ordinem fiunt. Indicitur secunda congregatio generalis pro die sequenti.

Die 20 decembris, XIII concilii, feria V.

Habetur congregatio generalis secunda ab hora octava matutina usque ad duodecimam et dimidiam. Deinde, interpositis prandio et temporis animi relaxationem, prorogatur ab hora secunda pomeridiana usque ad tertiam et dimidiam.

Decretorum recitatio, animadversiones theologorum et canonistarum, secretariorum annotationes, ut in prima congregatione generali.

Lectae sunt propositiones decretorum quae sequuntur:

1. *De fide catholica, et de auctoritate bullae* Auctorem fidei; 2. *de quibusdam excerptis ex encyclica Pii papae IX, circa errores huiusce temporis*; 3. *de lectione scripturae sacrae*; 4. *de pravis libris*; 5. *de impressione librorum*; 6. *de constituenda associatione provinciali pro bonorum librorum propagatione*; 7. *de quibusdam mediis ad conservandam fidem, moresque servandos*; 8. *de cultu sanctorum et de reverentia debita cruci, reliquiis et imaginibus*; 9. *de liturgia Romana quamprimum admittenda in dioecesibus provinciae Avenionensis*; 10. *de dignitate et auctoritate episcoporum, ac de eorum officiis et muneribus*; 11. *de iure et officio canonicorum*; 12. *de parochis et de eorum obligationibus*; 13. *de rectoribus gallice dictis* desservants; 14. *de synodo dioecesana*; 15. *de regularibus*; 16. *de monialibus*; 17. *de confraternitatibus*; 18. *de blasphemia et periurio* (pars quae supererat legenda); 19. *de sacramentis in genere*; 20. *de baptismo*; 21. *de extrema unctione*; 22. *de confirmatione*; 23. *de poenitentia*; 24. *de ordine*; 25. *de matrimonio*; 26. *de eucharistia*; 27. *de exequiis.*

Absoluta congregatione generali secunda, conveniunt patres circa horam quartam pomeridianam in locum consuetum; excipiunt quae collegit secretarius in congregatione generali, et instructis decretis, statuunt tertiam sessionem concilii cras celebrandam fore in sacello seminarii, hora octava matutina.

Die 21 decembris, XIV concilii, feria VI.

Tertia sessio concilii; omnia fiunt ut in secunda.

Viginti et septem decreta heri lecta in congregatione generali secunda, deinde in privata congregatione episcoporum retractata, recitantur in hac sessione, et confirmantur suffragio patrum forma consueta.

Conceduntur etiam omnibus adstantibus 40 dies indulgentiae.

Tempore pomeridiano, congregationes et exercitia iuxta ordinem praescriptum.

Die 22 decembris, XV concilii, sabbato.

Hora octava matutina, congregatio privata episcoporum.

Hora decima, tertia et ultima congregatio generalis, heri pro hodierno die indicta. A

Leguntur et expenduntur, eodem modo ac superius in prima et secunda congregatione generali, propositiones decretorum sequentes;

1. *De Romano pontifice;* 2. *de reverentia locis sacris;* 3. *de damnatione sectae nostris temporibus vigentis, gallice dictae* œuvre de la Miséricorde; 4. *de immaculata conceptione beatae Mariae virginis (votum patrum concilii);* 5. *de charitate christiana;* 6. *de sacratissimo corde Iesu;* 7. *de instituto pro gradibus et studiis altioris ordinis;* 8. *de necessitate graduum.*

Hora tertia pomeridiana, congregatio privata episcoporum. Unus e secretariis concilii adest, referens dicta in congregatione generali quae mane habita fuit; deinde patres decreta instruunt.

Circa horam sextam, advocant canonicos deputatos capitulorum provinciae, et a singulis sententiam B exquirunt tum de disciplina in respectivis capitulis hodie vigenti, tum de rebus aut mediis, quae ad rectam vitae canonicalis institutionem magis conducere possent.

Indicunt tandem sessionem quartam et ultimam concilii: habebitur in ecclesia metropolitana, crastina die, hora octava matutina.

Die 23 decembris, XVI concilii, dominica.

Eodem ritu ac pro prima sessione concilii, sed maiori adhuc populi concursu et admiratione, fit processio per vias civitatis.

Nihil peculiare dicendum de caeremoniis initio sessionis adhibitis; decreta in hesterna congregatione generali proposita, deinde emendata in episcoporum congregatione, recitantur et approbantur iuxta formam consuetam.

His semel peractis, rogat promotor ut patres velint testes synodales designare; quod decernitur C hoc modo:

Pro dioecesi Avenionensi: dominus Frizet;
Pro dioecesi Monspeliensi: dominus Caylus;
Pro dioecesi Nemausensi: dominus Hébrart;
Pro dioecesi Valentinensi: dominus Mazelier;
Pro dioecesi Vivariensi: dominus Dabert.

Instante denuo promotore, appellantur patres nominatim, et subscribunt synodi provincialis decreta.

Tandem, eodem postulante, edicitur proximam synodum provincialem mense septembri anno 1852 celebrandam fore.

Tunc pronuntiata concilii praesentis conclusione, illustrissimus et reverendissimus dominus archiepiscopus stans in suppedaneo altaris, sermonem instituit de fausto huiusce coetus exitu, necnon de commodis inde orituris ad tuendam in tota provincia Avenionensi disciplinam; grates Deo rependit per Mariam, qua auspice opus initum, qua duce feliciter fuit absolutum; postea dirigit ad comprovinciales suos verba gratulatoria reverentia et amore plena, conciliique adiutoribus exhibet pro opera, quam patres navarunt, pergrati animi testimonium; ad finem concionis, explanando verba Christi: *„Pater, ut sint unum sicut et nos unum sumus; ego in eis et tu in me: ut sint consummati in unum“* [1], omnium adstantium excitat affectus et lacrymas.

Illustrissimo et reverendissimo domino archiepiscopo succedit illustrissimus et reverendissimus dominus episcopus Monspeliensis; suggestum ascendens praesul, breviter sed nervose dicit de libertate ecclesiae debita. Salutem, Dei tutelam et benedictionem precatur Pio papae IX, patribus adiutoribusque concilii, almae civitati Avenionensi, urbanae militiae civibus, militibus praesidiariis, magistratibus et ducibus de synodo provinciali bene meritis; denique, facultate oratoria qua pollet, sensum aperit fidelibus acclamationum quae mox subsequentur.

Post concionem fiunt acclamationes haberi solitae in conciliis, datur benedictio solemnis, conceduntur 40 dies indulgentiae et redit processio ad seminarium Sancti Caroli eodem modo et ordine ac prima die concilii.

Nota. Concilium Avenionense praedicti anni 1849, a sacra cardinalium concilii interpretum congregatione approbatum, pro archidioecesi Avenionensi, iuxta traditiones canonicas et morem antiquum, in prima synodo dioecesana, die 21 septembris anni 1850 inchoata, solemniter fuit promulgatum.

[1] Ioan. XVII, 22-3.

STATUTA DIOECESIS MONASTERIENSIS
1849.

Statuta dioecesis Monasteriensis edita anno 1849, sub episcopo Monasteriensi.

Exstant constitutiones synodales in opere cui titulus:

Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis. Monasterii, 1849. — Roma, Propaganda. — Ipse non vidi.

CONVENTUS LAURETANUS
1850 februarii 23.

Conventus episcoporum Marchiae et provinciae D Urbinatensis, celebratus Laureti in Italia, die 23 februarii 1850.

EPISTOLA CONVOCATORIA.

Illustrissimo e reverendissimo signore.

Non ha guari la santità di nostro signore degnata manifestarmi essere suo vivo desiderio, che la riunione dei vescovi delle Marche e della provincia Urbinate abbia luogo prima delle solennità pasquali. Nelle saggie insinuazioni del santo padre, ravvisando io e con me la signoria vostra illustrissima e reverendissima la volontà di Dio, si è stimato opportuno fissare il giorno 24 corr. per la solenne apertura della nostra sacra assemblea. Così vi sarà tempo di discutere quanto fa d'uopo, e ciascun vescovo potrà comodamente restituirsi, innanzi alla domenica delle Palme, alla rispettiva dioecesi. Quindi è che nel recarmi a vero piacere di dar parte alla signoria vostra illustrissima e reverendissima di tale determinazione, che son certo riuscirà a seconda delle zelanti sue brame, vengo ad interessarla di farlo in modo che ella possa essere la sera precedente al fissato giorno in Loreto nel collegio dei padri Gesuiti, i quali oltre il locale ben fornito dell'occorrente, ne proveggono di biancheria da letto e da tavola. Oltre l'ecclesiastico, di cui è parola nelle istruzioni, potrà condurre un solo domestico pel di Lei personale servizio, mentre per i comuni ve ne sono di già stabiliti dal padre rettore. Mi riserbo poi di farle conoscere quali esser debbono gli abiti di cui si farà uso nella solenne apertura,

in cui, giusta i desiderii del santo padre, si canterà la messa dello Spirito Santo, e tutti i congregati riceveranno il pane eucaristico.

Stimo in fine ben fatto prevenirla, che nell' eccitare, che ho fatto, i fedeli della mia archidiocesi a radoppiare le loro fervide preghiere, perchè il padre delle misericordie ci doni i lumi necessarii ad operare per la sua maggior gloria, ho prescritto, che a cominciare dal giorno 24 sudetto sino a nuova disposizione, si aggiunga nel santo sacrificio la colletta *pro praelatis* al n. 7, e che nei dì festivi ove avrà luogo la benedizione col venerabile, si canti l'inno *Veni creator Spiritus*.

In tale intelligenza godo raffermare a vostra signoria illustrissima e reverendissima i sensi di particolare stima, baciandole affettuosamente le mani.

D. S. Mi giunge ora il riscontro di un cerimoniere pontificio da me interpellato, il quale mi dice, che, a cagione dei quattro cardinali presenti all'apertura della riunione, gli arcivescovi e vescovi debbono indossare, sopra il rocchetto, la sola mantelletta, ad eccezione del vescovo diocesano che aggiungerà la mozzetta, mentre gli eminentissimi signori cardinali dovranno indossare la cappa.

Fermo, 10 febbrajo 1850.

F., cardinale arcivescovo.

ACTA.

Die 23 februarii anni praedicti, adprobante immo et plaudente sanctissimo domino nostro papa Pio IX, Lauretum convenerunt Picentium et Metaurensium antistites, ut suarum dioecesum spirituales necessitates simul conferrent iisdemque opportune consulerent. Fuerunt autem:

Eminentissimi et reverendissimi domini cardinales:

Philippus De Angelis, archiepiscopus et princeps Firmanus, ac, de expressa voluntate summi pontificis, congregationis praeses.

Ioannes Soglia Ceroni, episcopus Auximanus et Cingulanus.

Cosmas Corsi, episcopus Aesinus.

Antonius-Maria Cadolini, episcopus Anconae, et episcopus et comes Humanae.

Illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi et episcopi:

Felicissimus Salvini, archiepiscopus Camerinensis.

Alexander Angeloni, archiepiscopus Urbitanensis.

Franciscus Briganti-Colonna, archiepiscopus episcopus Recinetensis et Lauretanus.

Aloysius Carsidoni, episcopus Fanensis.

Franciscus Faldi, episcopus Fabrianensis et Matelicensis.

Bonifacius Caiani, episcopus Calliensis et Pergul.

Eleonorus Aronne, episcopus Montis Alti.

Ioannes-Carolus Gentili, episcopus Pisauriensis.

Aloysius Clementis, episcopus Maceratensis et Tolentini.

Franciscus Mazzuoli, episcopus Sancti Severini.

Camillus Bisleti, episcopus Ripanus.

Fr.-Iustus Recanati, episcopus Tripolitanensis et administrator ecclesiae Senogalliensis.

Guerantonius Boscarini, episcopus Sancti Angeli Vadensis et Urbaniae.

Crispinus Agostinucci, episcopus Feretranus.

Bini defuerunt aetate et morbo praepediti. Gregorius videlicet Zelli, episcopus et princeps Asculanus (cuius tamen nomine congregationi interfuit illustrissimus dominus Caietanus, canonicus Rodilossi et seminarii rector) et Aloysius Ugolini, episcopus Forosemproniensis, qui suam adhaesionem ultro spondit iis omnibus, quae a sacra ipsa pastorum congregatione fuerint statuta.

Hi autem omnes mane diei sequentis communi habitationis loco, qui fuit collegium Illyricum Picenum, ad proximam basilicam in supplicationis formam se contulerunt, ibique sacro votivo de Spiritu sancto, quod eminentissimus cardinalis episcopus Soglia solemniter peragebat, astiterunt, deque illius manu coeleste convivium susceperunt. Tandem divinum Spiritum rite adprecati ad residentiae locum ordine remearunt. Hisce expletis, in congregationis aulam praesules quique convenerunt, et divino implorato praepotenti auxilio sub auspicio Dei parentis Mariae sanctorumque apostolorum Petri et Pauli ac coelitum suarum dioecesum patronorum, eminentissimus ac reverendissimus congregationis praeses mentem beatissimi in Christo patris domini nostri Pii IX quoad gerenda in praesenti coetu, quam pridem per epistolam singulis patefecerat, iisdem praesentibus rursus aperuit. Eam vero ait esse, ut praesules adunati nervos potissimum contendant suos in remediis excogitandis et a beatitudine sua postmodum adprobandis, quibus propulsari valeant mala fere innumera, quae miserrimis hisce temporibus in sanctissimam catholicam religionem civilemque societatem homines scelestissimi importare non desinunt. Dixitque propterea initio tractandum esse de praedictis remediis, cetera porro quae congregatorum solicitudinem ad bonum suarum dioecesum exigere videbuntur, ordine prosequenda. Quibus libenter omnes annuerunt, et opus aggressi habitisque XX sessionibus, eidem die 11 subsequentis [mensis] martii finem dederunt.

Praesules itaque opus auspicantes ad praefata invenienda remedia studium et laborem contulerunt, eoque, post iteratas sessiones confecto, ex concordi sententia illa selegerunt quae in foliis adnexis per literas alphabeti distinctis habentur, quaeque hic ordine indicantur. Videlicet:

1. Decreta ad cleri saecularis actu existentis reformationem. Littera A.

2. Decreta ad cleri futuri educationem meliorandam. Littera B.

3. Supplices episcoporum congregatorum literae, quibus nonnulla, prout in precibus, a sanctitate sua expetunt subsidia ad methodum antedictam perficiendam. Littera C.

4. Methodus ad institutionem ac disciplinam in gymnasiis, lyceis aliisque publicis ac privatis scholis meliorem reddendam. Littera D.

5. Supplex eorumdem episcoporum libellus, quo sanctitatem suam efflagitant, ut articulos aliquos, qui in modo dicta methodo continentur quique oratorum excedunt auctoritatem, adprobare dignetur. Littera E.

6. Sacrarum missionum singulis decenniis piarumque exercitationum in missionum formam quinto quoque anno in unaquaque congregatorum antistitum dioecesi habendarum institutio. Littera F.

7. Edictum in blasphemiam, dierum festorum inobservantiam, ecclesiarum profanationem, ieiuniorum violationem turpesque mores. Littera G.

8. Supplices literae episcopi Recinetenensis et Lauretanensis, quibus a sua beatitudine humiliter petit, ut veniam coronas diebus festis vendendi a Clemente VII, 18 aprilis 1534, Lauretanis mercatoribus factam ad horas tantum, quibus divina non persolvuntur officia, coartare valeat. Littera H.

9. Alter eiusdem supplex libellus, quo enixe postulat a sanctitate sua, ut ad mala plurima et incommoda vitanda sinat, aliae Laureti aedificentur ecclesiae, binae in civitate totidemque ruri iisque in locis, quae plerisque fidelium commodiora sint. Littera I.

10. Supplices congregatorum episcoporum literae, quibus beatitudinem suam efflagitant, ut qua ipsi libuerit sanctione cavere dignetur, ne ulli in posterum libri vel scripta de materia quacumque praelo mandentur, nisi prius iisdem episcopalis censura et adprobatio accesserit. Littera K.

11. Supplex eorumdem libellus, quo sanctitatem suam impense rogant ut, perpensis malis, quae in religionem, societatem honestatemque invehi possunt (quemadmodum fuisse invecta infausta experientia docet) per ministros moletrinis praepositos vectigal exacturos perque alios, qui vulgo dicuntur *ispettori del dazio di sali e tabacchi*, viam tam formidandae corruptelae praecludere opportune dignetur. Littera L.

12. Supplices aliae ipsorum literae, quibus sanctitatem suam humiliter adprecantur, ut dignetur disponere quod ipsis adlaborantibus in evellendis et praecavendis malis suppetias vis publica ferat. Item praecipere fidei quaestoribus eorumque vicariis, ut in officiales ministrosque sacrae Inquisitionis deligendo, de reis inquirendo deque iis ferendo sententiam, cum episcopis scientibus et consentientibus agant. Littera M.

13. Postulatum, quo iidem a sanctitate sua vehementissime petunt, ut beatae Mariae virginis conceptum ab originis culpa fuisse prorsus immunem dogmatica definitione adserere velit. Littera M 2.

Hisce constitutis ad consulendum peculiaribus suarum dioecesum necessitatibus gradum fecerunt; rebusque porro bene consultis atque exploratis, sequentia concordi animo ediderunt postulata, quibus humiliter petunt:

1. Ut sanctitas sua mandatum edere velit quo regularium superiores generales in ecclesiis suorum monasteriorum intra oratorum dioeceses existentium dominicis festivisque de praecepto diebus, episcopi loci postulatu horaque ab eo designanda, catechesim ad populum explanationemque evangelii per idoneum religiosum haberi iubeant. Littera N.

2. Ut sanctitas sua dignetur efficere ne piarum dispositionum quarumlibet vel restrictio vel absolutio vel compositio per reverendam Sancti Petri fabricam in posterum fiant, loci episcopis inconsultis. Littera O.

3. Ut sanctitas sua potestatem oratoribus conferre dignetur 1° permittendi (cum de re exigui valoris deque pauperibus agitur) alienationes, investitiones ceterosque contractus in bonis etiam dotalibus pupillorum, minorum ac mulierum, praetermissis decreto voluntariae iurisdictionis aliisque solemnitatibus per Gregorianum codicem requisitis; 2° deletiones absque beneplacito apostolico hypothecarum ultra summam scut. 50 in favorem ecclesiarum piorumque locorum traditarum inscriptarumque; 3° ut sanctitas sua modo aliquo sibi beneviso providere dignetur iacturis haud modicis, quas nuper episcoporum curiae subiere per nova in condendis actis inducta systemata, per abolitas cancellariae taxationes etc.; 4° ut privilegium quod aiunt manus regiae, in quorumdam piorum locorum favorem, ad clericorum seminaria atque collegia, montes pietatis sive frumentarios, sive pecuniarios, hospitalia suae iurisdictioni subiecta piaque legata extendere dignetur; 5° ac demum immunes declarare oratores eorumque curiae officiales a solvendis tabellariorum iuribus pro litteris, quae ad eos a magistratibus nedum superioribus, sed et inferioribus ex officio mittuntur. Littera P.

4. Ut sanctitas sua instituere in Urbe dignetur collegium censorum, qui scripta quaecumque in theatris exhibenda examinent, simulque iubere non alia praeter adprobata intra ecclesiasticae ditionis ambitum in scenam proferre ulli fas esse. Litt. Q.

5. Ut sanctitas sua sacrarum congregationum amanuensibus praecipere dignetur, ne cui aperiant quae secreto referunt episcopi, vel de quibus illas faciunt certiores; item efficere ut sacra ipsa tribunalia dignitati consulant episcoporum, cum illorum sententiis contraire iudicabunt. Littera R.

6. Ut sanctitas sua episcopos oratores domum in unaquaque dioecesi vel saltem provincia aperire cupientes mulieribus turpitudini deditis ad frugem corrigendis per media in supplici libello expressa adiuvare dignetur. Littera S.

7. Ut sanctitas sua regulam promulgare velit ad praxim tuto dirigendam quoad lucrum ex mutui contractibus, quod hodie posthabitis retro sancitis firmisque regulis ad novas et peregrinas doctrinas passim exigitur atque reponditur. Littera T.

Tandem episcopi congregati monitis, ut par erat, eiusdem sanctissimi in Christo patris in epistola desuper citata expressis obtemperantes, suos verterunt animos ad regularium in suis dioecesibus degentium vitae rationem. Quae ipsis visa sunt reformatione et peculiari providentia digna, ad iussum in memorata epistola separatim a ceteris actis literis mandarunt et examini sacrae congregationis super regularium statu subiecerunt. Illarum exemplar hic habetur. Littera U.

Formula professionis fidei.

[V. supra col. 471 B - 472 D.]

A.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti, amen.

Clericalem subditorum vitam vigilantiae antistitum ope suffulciri, ac partim ingeminata iuris promulgatione (quamvis ipsamet lex semper clamet), partim remediis congrue propositis reflorescere nemine penitus diffitente, sanctae Romanae ecclesiae presbyteri cardinales, archiepiscopi, episcopi ordinarii in regionibus nostratium confinium provinciarum, venia in Christo patris et domini nostri beatissimi Pii IX, immo commendatione aucti ad almae domus beatae Mariae virginis Lauretanae, de cuius suppliciter invocato numine gloriantur, conventum agentes, eo libentissime intendunt, ut consertis mutuo studiis, salubrius ex sententia dioecesium prospiciant rationibus. Hodierna porro in suis cleris conditione circumcensa ultro fatentur, et in primis se facere haud posse quin plerosumque ecclesiasticum vivendi collaudent institutum. Humanae naturae tamen pronitatem ad regulae relaxationem graviter cogitant, et anteactae perturbationis furore cunctis ordinibus illata damna conquesti, in aliquot etiam de suis clericis labefactatam aegre nimis cernunt disciplinam.

Quocirca venerabilem conciliorum et sanctorum patrum, qui identidem ad clericalem normam ciere devios desidesque exstimulare sueverunt, vestigiis instantes, quam optimum in commune consilium rem adducere ducunt atque paribus adversum corruptelas dictatis, data invicem dextera, conspirare. A spectabili siquidem cleri, maxime autem sacerdotum, pietate et exemplo pravos in plebe mores emendari, probitatem regi, religionem assurgere, patet luculentissime. Accedit quod ad confodiendam impiorum contra clerum simultatem et saeve nuper in sanctam Romanam ecclesiam concitam persecutionem compescendam arbitrantur nullam armorum vim posse instrui validiorem robore zeli, sacerdotalium virtutum, sacrorum canonum observantiae (Haec nimirum primitus arma tuetur Deus.) Hinc uno animo quaedam pro volventium temporum statu notabilia circa clericorum vitam de vitandis, agendis

reformandisve ab integro in praesentiarum promulgare, propohere, urgere, mandare suis cleris, qua hortamentis votisque, quae praeceptis et poenali sanctione constituerunt. Ita, opitulante Deo, episcopalis hic coetus per ineffabilem Spiritus sancti benignitatem ac de apostolicae sedis gratia positus situs partem dominici gregis regere, satagit ne quid sibi in conspectu divinae maiestatis exprobrandum supersit.

Tenor autem decretorum [1] est ut infra, videlicet:

DECRETA
DE CLERI SAECULARIS DISCIPLINA.

SECTIO I.

De viris ecclesiasticis in universum; peculiariter vero de presbyteris et de missae celebratione.

I. Singuli ecclesiastici noverint se ardenti studio monitos, ut ad solertem sanctorum canonum *de vita et honestate clericorum* custodiam mores componant atque ad amussim obtemperent decretis *de reformatione* editis per sacrum concilium Tridentinum, apostolicas constitutiones, synodos tam provinciales quam dioecesanas.

II. Publicis proinde interesse theatris [2], spectaculis profanis, publicis privatisque choreis in quibus feminae saltent, personati prodire clerici vetantur sub poenis latis dioeceseos lege in transgressores. Si alicubi nullae statae poenae, animadvertet episcopus suo prudenti iudicio.

III. Iidem vetantur seu otiari, seu ludere in officinis italice *caffè, spezierie, botteghini,* et ubilibet palam laici conventum faciunt, sub poenis ut supra [3] ignea balista instructi venari diebus festis, et eam deferre unquam sine ordinarii permissivis litteris patentibus [4].

IV. Item ecclesiasticis secus publica et patentia loca fistulis tabacum haurire, vulgo *fumare*, interdicitur sub multa obolorum triginta contra inobedientes ad levamen pauperum parochiae insumendorum. Sacerdotes hortamur, ut, ex reverentia erga sacrum, ante missae celebrationem a fumo ut supra hauriendo se abstineant.

V. Vetantur item sibi pro famulatu adsciscere feminam ancillam quadraginta annos nondum egressam, et quam honestas morum et integra fama non commendet [5].

VI. Negotiationi per sacros canones summorumque pontificum constitutiones [1] clericis interdictae neque per se aut per interpositam personam, neque proprio aut alieno nomine iidem vacent; qui secus egerit poenas a iure latas non effugiet. Nundinas adire pecudes mercandi causa illorum nemini fas sit; quique praeceptionis huius violator exstiterit, ad episcopi iudicium plectetur.

VII. Si unquam eveniat ut presbyter male moratus, et qui aliis offendiculo esse possit, e sua dioecesi ad aliam se conferat diu ibi moraturus, illius ordinarius, aut vicarius foraneus, ordinario dioecesis quo commigraverit statim denuntiet. Idipsum fiet ab ordinario huiusce dioecesis, si inde ad aliam animo pariter diu ibi commorandi presbyter ipse proficiscatur.

VIII. Festorum occasione et conventualium officiorum ne tempus ecclesiastici conterant in ludum. Nam id vetatur omnino sub interminatione spiritualium exercitiorum prope aliquem recessum per quotquot dies episcopus ex culpae gravitate metietur.

IX. Insimul conventualibus officiis et festis occurrentibus, frugaliter consueta prandia parentur, et secundum taxam per episcopum, habito locorum adiunctorumque respectu, praefiniendam.

X. In praefatis et consimilibus circumstantiis ardenter ecclesiastici stimulantur ad prae se ferendam morum gravitatem suique ordinis decorem habitu, incessu, gestu, quotidiana consuetudine, praesertim in familiari sermone, qui valde resipiat liberiora, illiberalia, obscoena verba, ne presbyteris divinae prorsus legis ac scientiae custodibus ea probro sint, neve ideo laici totum clericalem coetum more hominum in conviviis rodant, in circulis vellicent. Qui secus egerint, poena arbitrio episcopi plectentur.

XI. Ecclesiasticis cunctis, vicariis foraneis, collegiis parochorum vetitum testimoniales suas litteras ulli requirenti dare de cultu politico, moribus, religione, nisi a legitima auctoritate fuerint requisiti.

XII. Mandatur ecclesiasticis ut clericali habitu, tonsura et nigro triangulari galero tam intra, quam extra dioeceseos fines iugiter utantur [2] sub poena contra inobedientes prudenti iudicio episcopi infligenda; poenae pariter subiacebit clericus in exiguo thorace, vulgo *guibbettino,* et laicali rotundo pileo incedens, quamvis ruri diversetur.

Hic loci commemoratis divi Hieronymi epistola 1 ad Nepotianum verbis „vestes pullas aeque devita ut candidas; ornatus ut sordes pari modo fugiendi sunt, quia alterum delicias, alterum gloriam redolet", vel nimio vestitu, vel saeculari elegantiae ritu ac volubiliter concinnato, vel sordido incedere absonum a clericali honestate putatur, atque interdicitur.

XIII. Cum uberes e spiritualibus exercitiis salutares oriantur effectus, suadetur generatim ecclesiasticis, parochis vero et confessariis iniungitur, ut ad minus semel de biennio ad biennium iisdem vacent, eaque per octo saltem dies peragant sacer-

[1] Haec decreta Firmi anno 1856 typis mandata sunt cum eo quod sequitur prooemio.

Eminentissimi sanctae Romanae ecclesiae cardinales concilii Tridentini interpretes, de mandato sanctissimi domini nostri Pii papae IX rite matureque expensis iis, quae antistites Picentium et Metaurensium in coetibus celebratis Laureti anno 1850 ad cleri saecularis disciplinam retinendam et instaurandam sancire censuerunt, eadem probare suamque laudum testimonio gravissimo cohonestare in selecta congregatione habita die 13 martii 1855 dignati sunt. Quapropter infrascripti cardinales, archiepiscopi et episcopi, quae sequuntur decreta typis mandanda, inunte martio 1856, atque in publicum edenda curarunt, ut deinceps ab eo die, quem unusquisque antistitum in sua dioecesi definiet, horum decretorum legibus omnes, quorum interest, teneri incipiant, et diligenter obtemperent.

[1] S. congr. concilii in Sulmonen., 29 aug. 1655. — Epist. eiusdem a. congr. ad vic. capit. Aquilan., 31 octob. 1706. — S. Carolus Borrom., conc. I. prov., p. 2 [cap. 25. Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 37 D]. — Bossuetius, *De comoedia.*

[2] Can. *Episcopus* 1, dist. 35, cap. *Clerici officia* 15, de vita et honestate clericor. [III. 1]. — Conc. Rom., tit. 16, cap. 3 [Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 1080 C]. — Bened. XIV, *De synod.*, lib. 11, cap. 10, § 2, et Instit. 87.

[3] Conc. Aquens. 1551. — Aquileien. 1596. — Cap. *Clerici armis* 2, de vita et honest. clericor. — Constit. Pii IV *Cum vices* [6 mart.] 1562. Alex. VIII, *Etsi cuncta* [18 aug.] 1690; Clem. XII, *In supremo* [1 febr.] 1735; Bened. XIV, *Securitatem* [18 ian.] 1752.

[4] Nicol., *Lucubr. can.*, lib. 3, tit. 2, *de cohabit. cleric.* — Can. *Volumus* 34, *Oportet* 28, *Feminas* 31, dist. 81. — S. Ambros., lib. 1 *De officiis ministr.*, cap. 20 [Migne, Opp. s. Ambros., t. 2, part. 1, p. 19]. — Conc. Rom., tit. 16, cap. 3 [Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 1080 C]. — Bened. XIV, *De synod.*, lib. 11, cap. 4, § 4, et Instit. 72, 83.

[1] Bened. XIV, const. *Apostolicae servitutis* [25 febr. 1741]. — Clem. XIII, encycl. *Cum primum* [17 sept. 1759]. — Cap. *Cyprianus* 4, caus. XXI, q. 3, cap. fin. dist. 88. — Sacra congr. episcop. in Verulana, 15 febr. 1647. — Vide Fagnanum in cap. *Multa sunt negotia*, tit. Ne cleric. vel monach., n. 39 et seq.

[2] Vid. canones de hoc potiores; decreta ss. congr. in append. ad synod. Fulginat. reverendissimi patris domini Baptistelli, ad cap. 18, § 6. — Bened. XIV, *De synod.*, lib. 11, cap. 8, § 3, 4 etc. — Quoad tonsuram: Thomassin, *De eccles. disciplin.*, part. 1, lib. 2, cap. 37.

dotes possessionem paroeciae alicuius inituri[1]. Optatur autem ut intra certum recessum octiduum exercitiorum, prout moris est, transigatur; verumtamen, omnibus circumstantiis perpensis, episcopus moderetur sagaciter quid in facto satius praestandum sit.

XIV. Sacerdotes in sacro faciendo talarem nigri coloris integram et a parte anteriori globulis clausam vestem superinduant[2], nec ocreis vel cothurnis, vulgo *ghette o stivaletti*, per id tempus utantur; qui secus egerit, ipso facto in suspensionem a divinis per triduum incidat.

Item eadem vestis praescribitur in sacramentorum administratione et quacumque sacra functione in urbibus, oppidis, castris, lata in contumaces praedicta triduanae suspensionis poena, praeter casum repentini arcessitus. Integrae pariter vestis talaris usus, et sub eadem triduana suspensione, in quam statim incidant transgressores, indicitur presbyteris ruri commorantibus in missae celebratione, sacramentorum administratione et alia sacra functione per ipsos peragenda in propria ecclesia. Idem habitus suadetur etiam extra propriam ecclesiam, ubi sacerdotes sacramenta infirmis conferunt, et in mortis articulo constitutis adsunt, dummodo inopinate et repentine accedere non sit necesse.

Arbitrantes fore, ut tempestatis, locorum, viarum asperitate impediantur ne antedictas praescriptiones servent, implorare ab episcopo poterunt veniam dispensationis. Ceteri ecclesiastici, quamvis tonsura tantum insigniti, talarem vestem omnino induant cum sacris inserviunt actionibus. Si quis obtemperare renuat, vel penitus vel ad tempus arcebitur ab ascensu ad altiores ordines pro culpae modo.

XV. Quoad missarum celebrationem advigiles admodum esse oportet episcopos[3]. Eorum itaque excitatur zelus, ut maxima sollicitudine et cura abusus exstirpent, qui in actionem hanc sanctissimam irrepserunt, et ne irrepant in posterum, potenter impediant.

Serio autem animadvertant sacerdotes, nullum aliud adeo sanctum, intemeratum, suavius in ecclesia Dei opus tractari quam altissimum latriae obsequium, eucharistiae culmen, sacrificium coelo gloriosum, terris ac purgatorio propitiabile. Ibi enim sacerdotum visibili opera sub alimentariis symbolis vivus, invisibilis, immortalis, vere, realiter et substantialiter idem Christus incruente immolatur, qui et in ara crucis semetipsum cruenter Patri offerens hostia fuit pro nostra omniumque salute. Quamobrem agnoscant ipsi admirabilem suam dignitatem divinitusque collatam auctoritatem et abusus quoscumque eliminent et, quae pietati officere ac probatae conscientiae munditiam obfuscare possunt, omnino effugiant. Dehinc nemo non videt ex sacri actione inscite in rubricis, cocitanter in ritu, praefestinanter, indecore, irreverenter absoluta, praeclarum religionis nostrae cultum adstantis etiam populi oculis vilescere et sordere. Praesto exinde sit animo celebrantium apophthegma sancti Laurentii Iustiniani (sermo de corpore Christi sanctissimo): „Accedat ad altaris tribunal sacerdos ut Christus, assistat ut angelus, ministret ut sanctus, populorum offerat dona ut pontifex, interpellet pro pace ut mediator, pro se autem exoret ut homo.“ Presbyterorum ergo excessus in re sacra districte ad formam iuris plectentur. Qui missam expedire A ausit infra requisitum temporis spatium[1]; qui per decretum temporis intervallum orare ad praeparationem missae aut, celebrata missa, pariter pro gratiarum actione adorare praetermittat; quive sacras caeremonias graviter et devote ut par est non exequatur, pro modo culpae punietur episcopi iudicio. Rectores postremo aedituique ecclesiarum de cuiusvis presbyteri contumacia in praemissis omnibus episcopum certiorem reddant.

XVI. Antedictis rectoribus et sacristis summae esto curae servare legem vetantem per eos ad sacrum explendum admitti ignotos exterosque sacerdotes, quamquam regulares, nisi exhibitae proprii ordinarii ac praefecti regularis commendatitiae litterae recenter datae prae se ferant recognitionem, seu quod passim appellant *celebret*, de curia ecclesiastica aut vicarii foranei loci ubi ignoti litare volunt[2]. Permittitur nihilominus, ut ruri, praeB ostensis loci parocho aut eius vicesgerenti legitimis *de celebrando* litteris proprii ordinarii, admittantur sacerdotes ignoti ad sacrum faciendum per triduum tantum, intra cuius terminum, si ulterius celebrare placeat, expetenda eis erit ab ordinario aut vicario foraneo venia. Quodsi rectores et sacristae etiam laici huic legi non pareant, luent synodicas poenas seu multas.

SECTIO II.

De canonicis ecclesiae cathedralis et collegiatae.

XVII. Canonicis cathedralis capituli singulariter portendere decet suam, qua fulgent, dignitatem: primaevam, unde derivant, institutionem; eorumque coetum presbyterium, coronam, senatum episcopi censeri[3]; eo scilicet consilio, ut pretiosis erga Deum et ecclesiam officiis libenter satisfaciant. Iuvat vel canonicos collegiatarum ecclesiarum recordatio de sua in cleris eminentia, ut populo virtute suffragentur. C Quotquot insimul honoris et emolumentorum stipendiis fruuntur refert quam maxime clericalis vitae forma honesta, pietatis studio, sollicitudine pro animarum salute ceteris clericis praelucere[4]. Peragant ergo ecclesiastica munia ex rubricis et ordine, statis diebus et horis, divinumque praecipue psallant et canant officium apta vocis modulatione, interpositis astericis[5], interiori non minus quam patenti devotione, reverentia, integritate. Ne quis eorum itaque praeter legitimam necessitatis causam a choro discedat, ne collocutionibus defluat, ne muneri desit[6], statuta etiam in aliter se gerentes poena per episcopum infligenda, ubi excessus gravitas et quantitas postulet. In conventualibus ecclesiis, si parochiales sint, quo tempore parochus populo explanat evangelium, abstineant omnes, etiam canonici, a celebranda missa sub poenis discretione episcopi in contumaces praefigendis. Porro in ecclesiis D signatim praefatis, ita (quoad fieri poterit) celebratio missarum distribuatur, ut nec certa hora redundet numerus, neque diu altera hora celebratio

[1] Litt. encycl. sacrae congr. concilii, iussu Clem. XI editae 1 febr. 1710; et Bened. XIV, *Ubi primum* 3 dec. 1740, § 3.

[2] Bened. XIV, *De synodo dioeces.*, lib. 11, cap. 8, n. 4. — Synod. Velitern. card. Matthaei, part. 2, cap. 5, § 5.

[3] Conc. Trid., sess. 22, in decr. *de observand. et vitand.*

[1] Append. conc. Rom., n. 18, § 7 [Coll. Lac. I, p. 440a]. — Bened. XIV, *De sacrif. miss.*, lib. 8, cap. 24, § 3.

[2] Conc. Chalced., can. *Extremos* 7, dist. 71. — Conc. Trid., sess. 23, decr. *de observand. et vitand.*, et sess. 23, cap. 16, *de reform.* — Litt. encycl. supr. inquis., 26 ian. 1602. — Sacra rituum congr. 15 oct. 1680.

[3] Bened. XIV, *De synod. dioeces.*, lib. 13, cap. 1, n. 5. — Thomassin, *De disciplin. eccles.*, part. 1, lib. 3, cap. 3 et 10.

[4] Conc. Trid., sess. 14, *de reform.*, in prooemio.

[5] Litt. encycl. sacrae congr. epp. 1703 ad episc. Italiae iussu Clem. XI. — Cap. *Dolentes* 9, de celebr. miss. [III, 41]. — Bellarm., *Controv.*, lib. 1, *De bonis operibus*, part. 1, cap. 18.

[6] S. Carol. Borrom., conc. provinc. I [*Coll. hac. male*: II], part. 2, cap. 53, mandat praefecto chori eos, qui aliquid contra disciplinae rationem faciant, multare omnino poena absentiae. [Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 59 A.] — Persicus, *De hor. can.*, cap. 4, dub. 3. — Bened. XIV, Instit. 107, § 26 et seq.

desideretur [1]. Domum canonici in universum servent quae sibi per particularem probatas consuetudines, statuta capitularia, dioecesanas synodos praecipi nocuerit, sub interminatis poenis ad formam iuris tum circa residentiam et chorale servitium [2], cum quoad alia onera iniuncta. Commendantur canonici, si saltem festis diebus bini et bini accedant et recedant a choro [3].

Canonicis theologis divinae scripturae interpretationi ne grave sit idoneos, iuxta gloseae naturam et locorum scripturalium cognationem, internectere argumenta, quibus haereticales errores, longius in praesens lateque debacchantes, profligentur.

XVIII. Canonici punctatores iuramentum emittent de fideliter et ex lege *punctando*, uti aiunt, absentes a choro [4]. In loco residentiae episcopalis exhibeant quotannis episcopo, capitulari anno exeunte, regestum fallentiarum et schema partitionis distributionum; per dioecesim mittatur ad ipsum episcopum folium, ex quo in prospectu constet de punctatis, fallentiis, distributionum earumque accessionum partitione in singulos interesse habentes. Graves transgressiones quoad residentiam et chorale servitium ibi deprehendet episcopus et discreta animadversione, auditis partibus, puniet.

SECTIO III.

De parochis, de christiana doctrina et de capellanis ruralium oratoriorum.

XIX. Parochis indicitur, ut singulis dominicis festisque diebus de praecepto evangelium populo explicent ad communem captum accommodantes sermonem [5]; in haereses et errores contra fidem et morum probitatem hoc tempore gliscentes insurgant [6]; christianae doctrinae rudimentis tradendis instructionem, prout infra declarabitur, adiiciant ad tramites catechismi Romani, cui perdiscendo assidue [operam] navabunt. Contrafacientes incident in poenas iamdudum in dioecesanis synodis comminatas et, contumacia crescente, in alias quoque de prudenti episcopi arbitratu infligendas etiam circa evangelicae explicationis, catechismi et doctrinae omissionem.

XX. Parochis utique pro viribus curantibus, optatissima in singulis civitatibus et populosis dioecesis locis veniet institutio congregationis christianae doctrinae [7] constans ecclesiasticis et bene moratis utriusque sexus laicis, quorum interest post signum aeris campani pro doctrina perlustrare vias ad congregandos pueros puellasque hac illac vagantes, eos ad ecclesiam deducere ibique doctrinam edocere, praeside parocho, pro certo habentes quod plurimas consequentur indulgentias opusque perficient Deo gratissimum et perutile adolescentulis, qui ocios otio et malitia cum familiarum ac societatis non modico detrimento differerent.

XXI. Statis diebus, horis et locis doctrinae habendae parochi huic methodo inhaereant: congregatis una simul pueris in ecclesia, masculi seorsim a feminis locentur; dimidium horae cum quadrante impendatur in interrogationes et responsa de christianis rudimentis concordes, alios ecclesiasticos ac laicos confratres inter et pueros: sub exercitationis finem detur signum cum tintinnabulo pro convocando populo, ad quem et pueros adhuc praesentes parochus catechismum habeat, exponens ordinatim, fuse et facile per dimidium horae, quae ad christianam doctrinam pertinent; interdum alliciantur pueri ad frequentiam, attentionem, modestiam collatis munusculis atque eleemosynis; cadente anno adiudicetur praemium aliquot utriusque sexus, qui quaeve per commune experimentum ceteris praestiterint. Hinc episcopi cura comparetur ad hoc aliquis proventus. Praeterea duo seligantur episcopales visitatores frequentaturi ecclesiam quo tempore ibi adolescentes edoceantur, ut instituti huiusmodi sollicitent observantiam et de rei statu sexto quoque mense quotannis episcopo referant.

XXII. Parentes, tutores, aut qui eorum loco sunt, si filios, nepotes, pupillos, alumnos suos mittant ad piae regularis congregationis fratres instituendos, eximuntur lege mittendi eosdem ad doctrinam parochialem, dummodo certiorent parochum acturum cum episcopo de hac re. Item qui a paedagogis, sive masculis sive feminis, assidue addiscunt doctrinam (quamvis horum frequentia ad paroeciam valde aedificet fideles) impetrare poterunt a parocho facultatem non accedendi, ea tamen conditione, ut saltem semel in anno coram eo faciant periculum de doctrina, et quatenus de fide et moribus communiter scienda ignorarent, denuntientur episcopo.

XXIII. Vetantur parochi fidem facere de bonis moribus et religione favore requirentium parentum, tutorum aliorumque praefectorum familiarum, officinarum de arte sutoria, textrina, lignaria etc., qui negligunt suos filios, nepotes, pupillos, alumnos mittere ad ecclesiam doctrinae addiscendae causa aut subeundi examinis tenus verbo superioris paragraphi.

Parochi propterea semel quotannis notificent populo se praefatas testimoniales litteras negligentibus praedictis minime daturos easdemque denegaturos expetentibus contrahere matrimonium, seu patrini aut matrinae munere fungi [1], seu dotalitiis inhiare subsidiis [2], nisi de sufficienti eorum idoneitate in doctrinae rudimentis praevio examine constiterit.

XXIV. Omnino parochis inhibetur, quominus concedant suas testimoniales litteras circa cultum politicum, nisi legitima auctoritate requisiti.

Daturi autem ex officio testimoniales de religione et moribus favore parochianorum, animo recolant sibi postposito omni humano affectu, diligenter adhaerendum veritati, a qua aliquem eorum discessisse si constiterit per mendacem (absit toto coelo) aut inconsultas testimoniales litteras, vindicabit episcopus excessum ad normam iuris et poenis etiam ex suo discreto iudicio. In iis autem concedendis litteris haud suo muneri satisfacere arbitrentur, si per eas tantum asserant nil contra petentem fuisse sibi delatum, nil unquam audivisse; sed factis diligenter

[1] S. congr. concilii in Rostina, 15 mart. 1692: distributiones non amittere canonicum, qui tempore div. off. privatim sacrificia faciat, chori praefecto annuente et sacrarii praesidio ex eccl. necessitate postulante. — Bened. XIV, Instit. 107, § 74 et seq.

[2] Innoc. III, cap. *Dilectus* 2, de celebr. miss. [III, 41]. — Bened. XIV, notif. 107, et constit. *Cum semper oblatas* 19 aug. 1744, § 23. — S. congr. concilii Parmen. 1723, Orthonen. 1706. — Trid., sess. 24, cap. 12, *de reform.* — Cap. *De his* 13, dist. 12. — Cap. *Cum creatura* 11, de celebr. miss. [III, 41].

[3] Ex caerim. episc. — S. rituum congr. in Vicentina 16 ian. 1698. — S. congr. concilii in Salernitana edituorum 27 sept. 1721.

[4] Petrib. Merotti in op. *De ritu dandi presbyter.*, part. 1, sect. 5, § 3. — S. Carol. Borrom. in conc. prov. Mediolan. IV, part. 2 [cap. 13; Mansi, *Concil.*, (1903), XXXIV, 903 E]. — Bened. XIV, *De synod.*, lib. 4, cap. 4.

[5] Conc. Trid., sess. 5, cap. 2, *de reform.* — Innoc. XIII, constit. *Apostolici ministerii* [28 maii 1723]. — Bened. XIII, *In supremo militantis* [28 sept. 1724].

[6] Litt. encycl. Pii IX ad archiepisc. et episc. Ital. 9 dec. 1849, § *Ea vero* et *Equidem* non dubitamus.

[7] S. Pius V, constit. *Ex debito* [6 oct. 1571]. — Act. eccles. Mediolan., tom. 2. — Bened. XIV, constit. *Etsi minime* [7 febr. 1742]. — Paulus V, constit. *Ex credito* [6 oct. 1609].

[1] Decreta congr. particul. eorum Innoc. XII 1692, confirmata a Clem. XI 1718. — Bened. XIV, constit. *Etsi minime*, § 9, 11.

[2] Edicta sub Innoc. XI, anno 1676; Clem. XI, 1701; Clem. XII, 1730.

attendere, ad eorumque veritatem, cavendo maxime A ne quid patiatur iustitia, testari debent.

SECTIO IV.

De confessariis et concionatoribus.

XXV. Cum animarum salati promovendae summopere conferat et necesse sit causam gravem utique, Deum inter et hominem accurate noscere, pendere, expedire, extrema severitatis et nimiae indulgentiae declinare, aptiora ad erigendos pusillanimes, sanandos infirmos, compescendos contumaces, detrudenda vitia, seligere media in sacro poenitentiae tribunali: monentur confessarii omnes, ut, veluti electi reconciliationis administri, morum gratia et gravitate, scientia et discretione, fortitudine et misericordia, fidelitate et caritate sese praeditos, Deo dante, exhibeant, ut quamoptime tanto officio fungantur. Perutile dehinc erit non B modo frequentare studium de re morali theologica; sed et in iis versari documentis, quae de recta sacramentali praxi adhibenda sanctus Carolus Borromaeus et nuper sanctus Alphonsus Ligorius concinnarunt; in ancipiti sententiarum conflictu secum et cum parochis pro virili parte convenire ex placitis beati Leonardi a Portomauritio in opusculo italice inscripto *Lega de' confessori* etc.; quibus profecto omnibus inserviet mos congrediendi una simul quotannis in civitate coram ordinario, qui tempora et vices figet, et per dioecesim coram vicariis foraneis, opportuna consilia ac remedia promendi gratia, explorandi, ineundi ad sugillandos abusus, scandala arcenda, populos regendos; facta vero per vicarios foraneos de actis conventis et mediis potiori suffragiorum calculo exploratis ad episcopum relatione. Interim, cum cominus crebriusque quam antehac impetantur catholici dicteriis C eorum auricularis confessionis, perinde ac politicum humanum ipsa commentum sit et famam alienam corrodat, studiose confessarii monentur de integerrime custodiendo sacramentali sigillo (divina quidem humanaque lege praecipitur), et ut cautissime conversentur, ne quid ore, gestu, consuetudine eorum excidat unde christiani nominis hostes contemptus et invidiae fomitem aucupari aut praetexere valeant. Impense demum suadetur confessariis, ut sedulo mentali vacent orationi, utque octavo quoque die ad poenitentiae sacramentum accedant: assidua enim huius sacramenti susceptio et munditiem animi servat, et, si semel in hebdomada, nisi legitimum obstet impedimentum, iteretur, indulgentiis omnibus cum onere sacramentalis confessionis concessis (dummodo iubilaei vel instar non sint) lucrandis inserviet ex decreto Clementis XIII 9 decembris 1763.

XXVI. Vehementer nimis aliquod divini verbi concionatorum quoddam novissimum praedicandi D genus improbatur et eliminandum est, quo ipsi humana prorsus, minime Iesum Christum crucifixum evulgare affectant; videlicet usurpant attentionem fidelium, suis et aliquot auditorum auribus prurientes; genialiter eloquuntur politica, philosophica, peregrina; e profanorum penu mundanas mutuantur voces; de mandatorum observantia, fidei cultu, expergefaciendis peccatoribus incuriosi fere sunt; sacrorum bibliorum doctrinam et traditionem patrum, ecclesiasticum eloquium minus sapere ostendunt, quinimmo parvipendere videntur. Ex consequenti, ecclesiastici omnes praenoscant, se haud fore admittendos ad concionatoris munus, nisi antea patescat ordinarii sui testimonio eos de officio praedicationis bene meritos esse, ac nisi praeostenso thematum tractandorum indice. Si quis, intra curriculum praedicationis adventualis aut quadragesimalis non declinaverit praenotatos abusus, ultra poenas de iure infligendas[1], continuo a concionibus prohibebitur. Durante quadragesima non praetermittent praedicatores argumenta: *Novissimi; educazione dei figli; rispetto alle autorità, alle chiese; bestemmie; penitenza; eucaristia*, nec non octiduum spiritualium exercitiorum per evangelicos simplicesque sermones ita populo erudiendo impendere, ut idiotae ipsi, veluti manuducti, ad paschalia sacramenta digne suscipienda praeludant. Qui praedicatores se gesserint, quoad officium expletum in parochialibus parochi, in non parochialibus ecclesiis vicarii foranei, nec non quem ex praedicatione fructum populus sibi comparaverit, referant ad episcopum.

Denique quibuscumque, etiam laicis, oretenus vel scripto tractantibus de fide christiana, religione, moribus, curae esto maxime vitare, quas quomodolibet fidelibus sententias et vocabula nocere posse merito suspicentur.

SECTIO V.

De ludimagistris.

XXVII. Antecessores in universitate studiorum mente revolvant se ad effingendam in adolescentium animis virtutis pulchritudinem usque adeo natos, ut, traditae disciplinae radiis captato eorum intellectu, nil nisi iusta, decora, rationalia, Deo scientiarum auctore, in suis praelectionibus scriptis et verbalibus sapiant, dictent, imbuant; faustum nae proinde arbitrentur, si aliquantum intercapedinis ab arte praesto habeant ad explicandam scholam de christianae fidei ethica. Qui vero aut publice aut privatim docendi officio funguntur ludimagistri periodicam dent sedulamque operam[2] imbuendis christiana doctrina discipulis, habita cuiusvis aetatis et classis ratione; singulis sabbatis aut, iis feriantibus, die immediate praecedenti, solidum postmeridianum scholasticum horarium in hoc exercitium insumant, servata ad unguem norma danda per episcopum. Personae utriusque sexus nequaquam consequentur ab ordinario facultativas magisterii litteras patentes, nisi coram peritis viris designandis constiterit, praevio examine, de sufficienti eorum idoneitate in doctrina christiana[3].

SECTIO VI.

De consueta casuum moralium collatione.

XXVIII. Sicubi menstrua saltem casuum moralium intermissa sit aut desueverit collatio, per eos, qui lege[4] interesse tenentur, in pristinum restituatur. Coram ordinario, in civitate episcopalis residentiae, coram vicariis foraneis, assuetis in locis per dioecesim, clerus agat conventum. Parere contemnens damnabitur poenis synodicis. Adsciti in album respondentium de quaestionibus theologiae moralis ac ritualibus secum ferant folium solutionis scriptae, proprio nomine subsignatum, quod personae per episcopum delegandae porrigatur; per dioecesim idem servetur, tradito folio solutionis exaratae vicario foraneo loci conventualis, qui illud mittet ad delegatum episcopalem. Legitime prohibiti quominus accedant, impedimenti causam episcopo aut vicario foraneo voce vel scripto significare teneantur.

[1] Concil. Later. V, sub Leone X, sess. II. — Encycl. litt. a congreg. de mandato Inn. XI, 6 iulii 1680.

[2] Concil. Lat. V, can. 7. — Bened. XIV, const. *Min nominc*, § *His accedit*. — Edict. Inn. XII, 1699. — Leo XII, constit. *Quod divina sapientia* [28 sept. 1825], § 78, praecipue 187.

[3] Bened. XIV, instit. eccl. 9, n. 14.

[4] Concil Rom., tit. XV, cap. 9: [Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 1079 B]. — Passim dioeces. synod.

SECTIO VII.

De nupis collationibus scientificis.

XXIX. Ad confovendum studium scientiarum, quae clerum honestant ac aedificant, instituantur conferentiae ecclesiasticae potissimum circa themata theologiae moralis, aliae tamen ac sunt collationes casuum superiori paragrapho expressae. Alacriter id operis aggredi ne clero grave sit, quia ab huiusmodi institutione, tamquam a copioso fonte, prono alveo sacrae scientiae rivuli manabunt ad excolenda ingenia et mentem cuiusque. Utinam ipsis regularibus libeat iis conferentiis interesse, et suae prudentiae symbolam dare! Locum conferentiarum statuet episcopus. Methodi schema est in sequentibus.

1. Episcopus praesit, aut virum zelo, scientia, aetate praestantiorem praeficiat.

2. Bis habebuntur in mense quolibet, si september et october excipiantur, nec scientifica exercitatio duas horas excedat.

3. Ante omnia tractetur de argumentis moralis theologiae; accessorie vero et opportune de re fidei dogmatica, historica, biblica, liturgica, ascetica, canonica, modo adsint periti harum facultatum, aut qui eis sint initiati.

4. Praeceptorum forma ablegata, convalescat stylus iucundae collocutionis et familiaris consuetudinis.

5. Curandum ut peritiores intersint, ne sermo tepescat aut prolabatur in meram casuisticam exercitationem. Cum vero pauci in singulis facultatibus praecellant, hic operae pretium sit uni de biblicis, alteri de re dogmatica fidei, alii aliud pensum assignare; sic scientiae fructus adolescit, maturatur et suavius sapit de propria et aliena foecunditate. Quid vero in praxi satius sit, praeses conferentiae statuat.

6. Donec una simul coeant ecclesiastici, fiat lectio aliqua super argumento de spiritu ecclesiastico promovendo. Congregatis auditoribus, per virum sortibus selectum promatur de scripto tractatio thematis in praecedenti conferentia praefixi; etenim praefiguntur semper themata pro postera conferentia; inducatur aliqua verbalis disceptatio; pro confessione usuali unus sorte eligatur poenitentem avarum, recidivum etc. referens, alter, peraeque sorte electus, agat confessarium; oretenus fiat disquisitio de incidentibus in facti specie, quam hic et nunc interserunt personae poenitentis et confessarii, et aperiatur sententia super modo adhibito per confessarium.

7. Opinionibus hinc inde certantibus (irrito pro concordantia conatu) differtur articulus ad discussionem alterius conferentiae, data interim, puta Caio, provincia apparandi congruam doctrinam. Si postera vice perduret nihilominus opinionum pugna, secundum audientiam Caii, committitur, puta Salvino, item studendi negotium; at, post tertiam vicem, ulterius controversia conticescat, nisi accedat praesidis venia, attentis a rationis vel auctoritatis fundamento noviter deductis; superstite lite sub iudice, dentur pro praxi regulae discretionis confessario.

8. Praesto iugiter sit effatum doctoris Clarevallensis: *„In dubiis libertas, in omnibus caritas,"* et illud doctoris Africani: *„Diligite homines, interficite errores."* Postremo servetur discretum silentium de habitis in conferentia inter laicos.

CLAUSULAE.

Quae omnia et singula, congruis congrua referendo, ad maiorem Dei gloriam, populorum aedificationem, clericalis ordinis bonum superius in Domino disposita, suasa, mandata, proposita, poenis sancita, quatenus ad subiectos cleros spectant, ceteris de sanctorum canonum, praecipue sancti Concilii Tridentini, apostolicarum constitutionum, synodorum provincialium vel dioecesanarum, particularium statutorum, probatae consuetudinis, usuum, privilegiorum iure prout huc usque illaesis, dirigente eminentissimo domino cardinali archiepiscopo Firmano, utpote delegato a sanctissimo, subscripti antistites, servatis apud suas dioeceses servandis, cum clausulis opportune derogatoriis contrariorum statuunt, confirmant, edicunt, superstite sibi facultate interpretandi, minuendi etc., uti ordinariis suarum archidioecesium et dioecesium, ex discreto prudentiae temporumque iudicio. Ita etc.

Datum Laureti, die 3 martii 1850.

† Philippus, cardinalis archiepiscopus Firmanus, praeses.

† Ioannes, cardinalis episcopus Auximanus et Cingulanus.

† Dominicus, cardinalis episcopus Senogalliensis.

† Carolus-Aloysius, cardinalis archiepiscopus episcopus Aesinus.

† Antonius-M.-Benedictus, episcopus Anconitanus et Humanensis.

† Alexander, archiepiscopus Urbinatensis.

† Felicissimus, archiepiscopus Camerinensis et administrator perpetuus ecclesiae Treiensis.

† Aloysius, episcopus Fanensis.

† Franciscus, episcopus Fabrianensis et Matelicensis.

† Bonifacius, episcopus Calliensis et Pergulanus.

† Eleonorus, episcopus Altodunensis.

† Franciscus, episcopus Septempedanus.

† Amadeus, episcopus Maceratensis et Tolentinus.

† Guerr' Antonius, episcopus Tipherni Metaurensis et Urbaniensis.

† Crispinus, episcopus Feretranus.

† Philippus, episcopus Forosemproniensis.

† Fidelis, episcopus Ripanus.

† Ioannes-Franciscus, episcopus Recinetenensis et Lauretanus.

† Carolus, episcopus Asculanus.

Ioannes-Baptista Ceruti, vicarius apostolicus Pisaurensis.

B.

Dopo d'essersi la sagra adunanza occupata nella riforma del clero attuale riconosciuta qual mezzo efficacissimo a far argine all' affluenza de' mali che di presente compromettono ne' popoli la pubblica morale, ed affliggono sentitamente la chiesa e la società, hanno portato le di loro considerazioni sul clero futuro, ed unanimemente risoluto essere necessaria una riforma nella educazione de' giovani, che s' incamminano per la via ecclesiastica, ed un qualche miglioramento nella pubblica istruzione, affinchè addestrati essi bene nelle scienze e nella pietà, possano combattere, valorosi coll' esempio e con la parola, le guerre del Signore. A tale oggetto hanno formato ed insieme approvato i due metodi seguenti.

Metodo per migliorare l' educazione del clero futuro.

A fare in modo che il chiericato risalga a quell' alto grado di eccellenza e riputazione, nel quale per lo passato si teneva, e risponda all' esigenza de' tempi colla forza della dottrina, e colla santità degli esempi, soprattutto fa di mestieri che si mettano in opera quei mezzi, coi quali possa con-

seguirsi un miglioramento intellettuale e morale dei giovanetti che nell' ecclesiastica milizia si vengono addestrando. Da una migliore educazione del clero, ne verrà al certo maggior gloria alla chiesa di Gesù Cristo, si fiaccherà l' orgoglio di coloro, che massime a' giorni nostri si studiano di spargere qua e là il veleno di false dottrine, e il lume della vera scienza rischiarirà le menti di tanti figli incauti da reprobo senso affascinati e travolti. A ciò ottenere tre cose principalmente son necessarie, cioè:

1. Stabilire che in ciascuna diocesi vi siano dei seminarii che possano ricevere gratuitamente un numero di chierici poveri proporzionato al bisogno.

2. Istituire dei convitti pei sacerdoti novelli.

3. Diffondere l' unità d' insegnamento nell' istruzione del clero di ciascuna diocesi.

Di questi tre articoli si passa a parlare partitamente.

Articolo I.

Stabilire perchè in ciascuna diocesi vi siano de' seminarii, che possano ricevere gratuitamente un numero di chierici poveri proporzionato al bisogno.

Ognuno conosce, per fatto di costante esperienza, che ai giorni nostri pochissimi giovanetti di famiglie nobili e facoltose si dedicano alla milizia ecclesiastica, e che la maggior parte del clero di ciascuna diocesi proviene da famiglie o di poveri campagnuoli ed artigiani, o di cittadini provvisti i più de' beni di fortuna. Da questa mancanza assoluta di mezzi procede, che molti di buona volontà non possono entrare in seminario per bene rispondere al fine di loro vocazione, e, vivendo in vece in mezzo al secolo, crescono viziati nell' educazione ed imperfetti negli studj, per modo che ai proprii vescovi tornano piuttosto d' aggravio che di sollievo nell' esercizio del santo ministero. A riparare pertanto a siffatto disordine, ed a provvedere al miglioramento dell' educazione futura del clero, non evvi miglior espediente, che l' istituire seminarii pei poveri, o a meglio dire apprestare ai seminarii già esistenti i mezzi bastanti per poter mantenere gratuitamente tanti giovanetti poveri di quanti ciascun vescovo ha bisogno per la sua diocesi; lo che si può agevolmente rilevare se avrassi ragione del numero dei sacerdoti che egli ha continuamente in attività di esercizio. Ma, prima di trovare i mezzi che a tal' uopo si richieggono, tornerà bene di fissare una proporzione, e su questa calcolare l' entrata che ogni seminario dovrebbe avere. Posta adunque la proporzione, che in una diocesi quaranta sacerdoti attivi addimandino quattordici alunni, facendo durare l' attività dell' esercizio di ciascun sacerdote quarant' anni, e computando il tempo di anni quattordici che mette un chierico per terminare il corso degli studj, dovrà il seminario avere in preventivo un' entrata di sc. 2428, tra spese variabili ed invariabili, come apparisce dal seguente prospetto, in cui si vede posta distintamente la spesa che occorre pei due mesi di vacanze nell' autunno, in cui deve esser cura di tutti i vescovi di adottare il sistema già in molti seminarii introdotto di non rimandare gli alunni alle loro case, ma potendo avere un casino di campagna, permettere, che ivi si rechino a prendere onesto ricreamento senza rallentare l' osservanza della disciplina e di qualche esercizio scolastico. Se poi questo casino mancasse, nè vi fossero mezzi per procacciarselo, allora si faccia in modo, che rimanendo gli alunni in seminario, si prendano di quando in quando lecito e moderato divertimento con qualche gita in campagna ecc.

Prospetto delle spese che approssimativamente occorrono per un seminario.

N. B. Si dividono le spese in variabili ed invariabili: le prime così dette perchè in ciascuna diocesi possono variare a tenore del numero degli alunni, che ogni vescovo deve tenere gratuitamente in seminario, le seconde, perchè, per lo più, sono eguali in ciascuna diocesi qualunque sia il numero degli alunni.

Spese variabili.

Mantenimento di 14 alunni, fissati secondo la proporzione a scudi 36 l' uno per dieci mesi	sc. 504
Mantenimento di un prefetto, che li sorvegli e provveda alla loro educazione morale e civile	36
Onorario pel suddetto prefetto per 10 mesi	15
Mantenimento di un cameriere che abbia cura della nettezza dei giovani, e sia pronto ad ogni loro occorrenza	36
Salario del suddetto cameriere per 12 mesi	18
Nelle vacanze autunnali la spesa cresce come pel mantenimento dei giovani così pel mantenimento ed onorario del prefetto, cioè:	
Mantenimento di 14 alunni a sc. 8 l' uno	112
Mantenimento ed onorario al prefetto per altri due mesi	11
Totale:	sc. 732

Spese invariabili.

Onorario per due maestri di grammatica a scudi 72 l' uno	sc. 144
Detto per un maestro d' umanità	150
Detto pel maestro di rettorica	180
Detto per due maestri di filosofia	200
Detto pel maestro di teologia dogmatica e morale	120
Detto pel maestro di storia ecclesiastica e scrittura sacra	120
Detto pel maestro d' istituzioni canoniche e civili	100
Detto pel maestro di eloquenza sacra	120
Detto pel maestro di liturgia e canto Gregoriano	50
Detto pel direttore spirituale	40
Detto pel rettore	50
Detto pel vice-rettore ed economo	50
Mantenimento pel direttore spirituale, rettore ed economo	150
Detto, e salario per un cameriere	54
Detto, e salario per un portinajo	54
Detto, e salario pel cuoco	60
Detto, e salario pel sottocuoco	54
Totale:	sc. 1696

Riassunto:

Spese variabili	sc. 732
Spese invariabili	sc. 1696
Totale:	sc. 2428

Fatta ragione delle spese necessarie pel mantenimento di un seminario in ciascuna diocesi, ora si pon mano ai mezzi che abbisognano per sodisfarle.

1. In primo luogo si faccia istanza alla santità di nostro signore per ottenere la grazia di poter riunire per anni venti le rendite di tutti i benefizj di giuspatronato ecclesiastico, eccettuati i residenziali e le prelature, come egualmente riunire per lo stesso spazio di tempo le cappellanie ed officiature di messe di patronato ecclesiastico salva la soddisfazione degli oneri.

2. La stessa grazia s' implori per tutti benefizj di libera collazione, ancorchè affetti e riservati alla

santa sede, dei quali si preghi sua santità a non A disporne almeno oltre la metà delle rendite.

3. S' implori in fine la grazia che la metà di tutto quello che nelle vacanze dei benefizj si percepisce dalla succollettoria dei spogli in ciascuna diocesi, si rilasci egualmente ai vescovi almeno per un decennio per provvedere ai bisogni dei seminarii.

Se, dopo aver applicato tai mezzi in favore dei seminarii, vi fosse qualche sopravanzo, allora sia anche questo lasciato in mano ai vescovi, per poterne usare a provvedere del competente patrimonio tanti poveri chierici, e specialmente a fornire del necessario molte parrocchie di campagna, e in qualche diocesi istituirne delle nuove, di che, specialmente nelle nostre Marche, si ha gran difetto con danno gravissimo delle popolazioni.

Articolo II.

Istituire convitti pe' sacerdoti novelli.

Non vi sarebbe al certo cosa tanto adatta a formare buoni operaj evangelici nella vigna del Signore, quanto l' istituire in ogni diocesi un convitto pei sacerdoti novelli. Doppio vantaggio ne verrebbe da cosiffatta istituzione, cioè i sacerdoti, dopo aver conosciuto il corso degli studj in seminario, troverebbero in esso il modo di esercitarsi e perfezionarsi nelle varie incombenze del loro ministero, in guisa, che all' uopo ne uscirebbero quali adatti a sostenere l' incarico di una parrocchia, quali istruiti per reggere una cattedra, e quali portati ad ammaestrare il popolo dagli altari. Inoltre, tutti i sacerdoti di ciascuna diocesi avrebbero in esso una casa di ritiro, in cui fare per turno i sacri esercizj una volta almeno per biennio. E avventurato sarebbe quel vescovo, che fornito di tutto l' occorrente il C suo seminario potesse por mano ad una intrapresa così utile, ed eccellente. Siccome però gravi ostacoli si parano dinanzi, perchè siffatto utile divisamento non si compia, e specialmente vengono meno i mezzi che molti si addimandano pel buon impianto e mantenimento di questa novella istituzione, così si crede bene di poter raggiungere, se non in tutto almeno in parte, lo stesso scopo applicandosi al seguente partito in supplemento provvisorio, cioè:

1. Che a nessuno dei sacerdoti novelli per qualsia cagione sia permesso di uscire di seminario prima di aver compito l' intero corso de' studj.

2. Che uscitine, ancora per altri due anni si occupino assiduamente nel praticare i doveri del sacerdozio, coadiuvando i parrochi nelle varie incombenze del loro ufficio, abilitandosi ad ascoltare le confessioni, e facendo bene spesso dei discorsetti morali ad istruzione del popolo.

3. Se poi, in qualche seminario si veddessero D fiorire dei giovanetti di straordinario ingegno, i quali col tempo render potessero gran frutto a vantaggio del clero e ad onore della chiesa, allora, per accordo già stabilito tra i vescovi di una sola provincia, dovranno esser mandati nel seminario di quella diocesi, in cui si conoscerà esservi professori idonei a perfezionare questi chierici in quella scienza cui addimostrino speciale propensione, ed ivi lasciarli fino a tanto che non siano per modo istruiti da poterne ammaestrare gli altri, pagandosi pel mantenimento di ciascuno l' annua dozzina di sc. 44 più sopra determinata, compreso il tempo delle vacanze autunnali. Ed ecco, per tale espediente trovato il modo di formare in ciascuna diocesi zelanti sacerdoti ed eccellenti maestri, e raggiunto in parte lo scopo, cui mirava l' istituzione di un convitto diocesano.

Articolo III.

Difondere l' unità d' insegnamento nell' istruzione del clero di ciascuna diocesi.

Perchè più agevolmente possa conseguirsi nel clero una buona istruzione, che è il principale nerbo della sua educazione futura, soprattutto fa d' uopo che in ogni seminario si tenga un egual metodo di studj, e che i precettori minutamente a questo si attengano. Chiarezza nel dare i precetti, ordine nel progredire dal noto all' ignoto, adeguata distribuzione delle classi, scelta di buoni libri: ecco le basi fondamentali da cui può procedere la vera unità d' insegnamento, e da questa il vantaggio di una migliore istruzione del clero. A tale effetto brevemente qui si danno alcune regole generali che risguardano un buon ordinamento di studj e si determina in seguito quai libri debba ciascun istrut- B tore tenere nella sua scuola.

1. L' intero corso degli studj che si fanno in seminario deve durare quattordici anni; sei anni cioè si consumano dai primi elementi insino alla filosofia, ed altri otto nello studio delle scienze.

2. Ogni corso parziale si compie in un' anno, tranne la rettorica e filosofia, che due ne addimandano, e le scuole di scienze sacre per cui sei anni vengono designati.

3. Nella scuola elementare s' insegnano le prime regole di lingua italiana e latina, e le quattro operazioni di aritmetica, dovendo essere a cuore del maestro di esercitare gli allievi nel leggere e nello scrivere senza errori, e quindi declinare e coniugare e concordare.

4. Dalla scuola elementare si passa alla grammatica infima, in cui l' insegnamento comincia dalle regole degli attivi sino ai verbi locali, e inoltre si spiega la prima parte della grammatica italiana del Puoti. Avverta il maestro di non tralasciare mai l' esercizio delle concordanze, e di ben istradare i giovanetti nella versione dei classici latini.

5. Dall' infima si viene alla grammatica superiore, in cui il maestro imprende l' istruzione dai verbi locali sino alla fine della grammatica comprensivamente alla prosodia, e prosiegue l' insegnamento della lingua italiana esercitando gli allievi soprattutto nell' analisi grammaticale, e nelle versioni italiane e latine; deve poi spiegare per intiero la prima parte del catechismo Romano, obbligando gli scolari a trascriverne e conservarne la traduzione.

6. I maestri di queste scuole di grammatica procurino di dare ai loro allievi le prime nozioni di geografia coll' esercitarli una o due volte la settimana a conoscerne e spiegarne le carte principali.

7. Finito il corso della grammatica latina si passa all' umanità, in cui il maestro si occupa nel dare il D trattato *de elocutione* ed i principj di poesia latina ed italiana, come pure nell' insegnare l' arte di scrivere lettere. Continua nella versione e nell' analisi letteraria dei classici, e nell' esercizio della memoria. Anch' egli deve fare per intiero la spiegazione della seconda parte del catechismo Romano, obbligando gli allievi come sopra, e deve pure spiegare il primo libro delle epistole scelte di san Girolamo.

8. Al professore di rettorica si spetta di cominciare dall' invenzione insino a tutte le altre parti dell' arte oratoria, e di avvezzare i giovanetti nel comporre in tutti i generi, ma specialmente nella prosa latina ed italiana, esercitandone la memoria col far loro imparare i classici soprattutto latini. Si rimette al suo arbitrio lo scegliere fra gli autori (stando però sempre a quelli che più sotto si descriveranno) quali siano da tenersi nel

primo, e quali nel secondo anno, come pure il trattenersi più a lungo sopra un autore che sopra un' altro, solo non potrà omettere di spiegare per intero il 2° e 3° libro dell' epistole scelte di san Girolamo, e la 3ª parte del catechismo Romano, obbligando gli allievi come sopra.

9. Si raccomanda al maestro di umanità e rettorica di dare ai loro allievi brevi nozioni di storia e geografia, specialmente quelle che sono indispensabili a bene intendere i classici.

10. Finito il corso della rettorica, si comincia quello delle scienze, ed in prima quello della filosophia, le cui materie sono così distribuite: nel primo anno s' insegna, nella mattina, logica e metafisica, e, nella sera, aritmetica ragionata, algebra e geometria; nel 2° anno poi, nella mattina, si danno lezioni di etica, e, nella sera, lezioni di fisica generale.

11. Le materie che s' insegnano nell' intero corso degli studj sacri, sono così distribuite: nel primo anno si danno le istituzioni canoniche e civili; nel 2° si comincia lo studio della teologia dogmatica e morale, e della storia ecclesiastica; nel 3° si prosegue il medesimo studio del 2° anno; nel quarto si continua lo studio della teologia dogmatica e morale, ed, in luogo della storia, si comincia lo studio della scrittura sacra; nel 5° come nel 4° anno, e nel 6° si danno le lezioni di eloquenza sacra.

12. I maestri di filosophia ec. si attengano alle determinazioni della bolla Leonina e singolarmente all' articolo 84 per la filosophia ed all' articolo 82 per la teologia, adottando l' esercizio delle dissertazioni da farsi in ogni mese sopra un argomento rispondente allo studio, la soluzione dei problemi aritmetici ed algebrici, la dichiarazione dei teoremi, la dichiarazione tanto in materie filosofiche quanto teologiche in ogni sabato, e la soluzione dei casi morali due volte la settimana.

13. I giovani che attendono allo studio delle scienze siano obbligati di fare da se il ristretto di ciascuna lezione che viene loro spiegata.

14. Nessun allievo potrà essere ammesso alla scuola superiore senza la regolarità degli studj inferiori, e senza un preventivo esame.

15. Ogni maestro adempia alle disposizioni degli articoli 87 e 88 della mentovata bolla sulle note in cui si designano i meriti, e le mancanze dei giovani per aversene ragione nel concorso ai premj.

16. Ogni anno si diano, in ciascuna scuola, tre esami tanto verbali che in scritto, due privati di trimestre in trimestre, e l' altro con maggior apparato alla fine del corso scolastico, che viene chiuso con una solenne distribuzione di premj.

17. In ogni seminario, oltre i deputati prescritti dal concilio di Trento, vi sia prefetto degli studj, il quale siccome deve assistere agli esami, così almeno una volta il mese deve regolarmente visitare le scuole e chieder conto ai maestri del profitto di ciascun allievo; vi sia pure un numero sufficiente di esaminatori cui si appartenga di dare negli esperimenti il tema in ciascuna scuola, e quindi giudicare del merito a pluralità di suffragii secreti.

18. Sarà cura speciale del rettore che gli alunni si esercitino nelle ceremonie sacre, e nel canto gregoriano, per le quali due istruzioni fisserà i giorni di vacanza, badando bene di non fare attendere al canto se non quegli alunni che abbiano compiuti gli anni 18, e per ciò che riguarda le ceremonie sacre obbligando ad esercitarsi nella parte prattica tutti quanti, e facendo istruire nella parte teoretica solamente quelli che abbiano compiuto il corso di filosofia. Per la parte prattica farà tenere l' operetta di monsignor Sillani; per le teorie poi il corso di liturgia di monsignor Fornici.

19. Perchè poi i maestri abbiano una regola più determinata e sicura nell' insegnamento, qui sotto si prescrivono i libri che dovranno tenere in ciascuna scuola.

Prospetto dei libri che si devono tenere nelle scuole di ogni seminario, cominciando dai primi elementi insino al compimento dei studj.

Scuola elementare.

Donato al Senno.
Elementi di lingua italiana stampati in Ancona.
Lhomond epitome historiae sacrae.
Modo facile per imparare tutta la storia della sacra bibbia.
Dottrina cristiana del cardinale Bellarmino.

Grammatica infima.

Grammatica latina ad uso de' seminarj di Osimo e Cingoli.
Puoti regole elementari di lingua italiana.
Ciceronis epistolae selectae (le più facili all' intelligenza dei fanciulli).
Selectae e veteri testamento historiae.
Phaedri fabulae (le più facili come sopra).
Novelle del padre Cesari.
Dottrina cristiana del cardinale Bellarmino.

Grammatica superiore.

Grammatica latina ad uso de' seminarj di Osimo e Cingoli.
Puoti regole elementari di lingua italiana.
Porretti prosodia latina; Cornelii Nepotis vitae etc.
Ciceronis epistolae selectae.
Ovidii tristium.
Tibulli elegiae (alcune scelte).
Catechismus Romanus.
Prose scelte dalle vite de' santi padri.
Fioretti di san Francesco.

Umanità.

De Colonia ars rhetorica.
Precetti di versificazione italiana e latina.
Arte di scriver le lettere.
Caesaris commentarii.
Virgilii opera (le sole buccoliche e georgiche).
Ciceronis de officiis.
Sancti Hieronymi epistolarum liber primus.
Catechismus Romanus.
Lezioni scritturali del padre Cesari.
Fornaciari esempi di bello scrivere in prosa e poesia.

Rettorica.

De Colonia ars rhetorica (ordinato ed accresciuto di molte lezioni tratte dal Blair, compendiato dal professore Montanari).
Ciceronis orationes.
Virgilii opera.
Titi Livii historiae.
Terentii comoediae.
Catechismus Romanus.
Sancti Hieronymi epistolarum liber II et III.
Segneri opere (specialmente il cristiano istruito).
Orazioni di monsignor della Casa.
Cesari fiore della storia ecclesiastica.
Poeti classici ad arbitrio del vescovo.

Scienze filosofiche.

P. Liberatore logica, metafisica, etica.
Purgotti o Inghirami aritmetica, algebra e geometria.
Botta lezioni di fisica.

Scienze sacre.

Perrone compendio di teologia dogmatica.

Scavini teologia morale (oppure Bruschi o il padre Panzuti).

Del Signore storia ecclesiastica comentata da monsignor Tizzani.

Mellini o Turchi institutiones biblicae.

Audisio lezioni di eloquenza sacra.

Monsignor Sillani cerimonie ecclesiastiche.

Fornici corso di liturgia.

Scienze legali.

Devoti institutiones iuris canonici.

Heineccii institutiones iuris civilis.

C.

Episcoporum epistola ad Pium IX.

Beatissime pater.

Cardinalis archiepiscopus Firmanorum, praesca, cardinalis episcopus Auximanus et Cingulanus, cardinalis episcopus Aesinus, cardinalis episcopus Anconitanus et reliqui episcopi Picentum, necnon archiepiscopus Camertium et archiepiscopus Urbinatium cum suis episcopis suffraganeis, Laureti prope almam domum beatissimae virginis Mariae auctoritate sanctitatis tuae congregati, quidquid ad maiorem ecclesiae Dei utilitatem conducere valeat, enixius exequi satagentes, inter cetera permagni momenti negotia ad suarum dioeceseum seminaria animum et curas potissimum intenderunt. Et cum tot ac tanta mala ubique percrebrescant, atque variae errorum species catholicae religionis incolumitati insidientur, meliorem clericalis militiae institutionem in posterum promovendam sunt arbitrati, idque revera maxime ecclesiae commodo futurum confidunt, dummodo eadem studiorum ratio, sicuti in suorum coetuum actibus statutum est, una eademque disciplinae pariter et vigilantiae via et modus in seminariis adhibeatur. Cum vero, hisce praesertim temporibus, nemo aut pauci saltem ex conspicuis divitibusque familiis adolescentuli ecclesiae servitio sese addicant, atque huiusmodi studium inserviendi ecclesiae inveniatur solum in iis, qui fortunae bonis plerumque sunt destituti, necessarium omnino esset, ut unumquodque seminarium tantum haberet census, quantum satis esset ad gratuito alendos pauperes alumnos, quorum numerus cuiusque dioecesis necessitatibus respondeat.

Verum res propius perpendenti facile patet, seminaria, vel quod tenuiter dotata, vel quod eorum proventus temporum calamitatibus ac tributorum augmento diminuti, gratis haud posse huiusmodi alumnos alere, nec eorum institutioni satis prospicere, cum periti scientiarum professores haberi nequeant, nisi congruum eis stipendium persolvatur.

Norunt quidem oratores et Tridentini decretum et Benedicti XIII constitutionem incipientem *Creditae nobis coelitus* [9 maii 1725], quibus decernitur, seminariis ad egestatem vergentibus per eadem adiumenta subveniendum esse, per quae initio creata fuerunt, nempe per taxam et unionem. Verum in hodierna rerum conditione satis apparet huiusmodi taxas et uniones aut nihil aut parum certe seminariis profuturas, si quidem taxae aegre admodum ab ecclesiis et locis piis persolvuntur, cum aliis oneribus iisque gravioribus subiiciantur; uniones vero beneficiorum in tanta eorumdem diminutione saltem in plerisque dioecesibus fieri non possunt. Cum igitur episcopi oratores adiumentis aliis, quibus voti compotes fiant, penitus careant, hoc solum habent residui, ut ad validissimam tui opem, beatissime pater, supplices confugiant, enixe a tua benignitate petentes quae sequuntur.

1. Ut per annos viginti valeant oratores reditus omnium beneficiorum iurispatronatus ecclesiastici, residentialibus, ut aiunt, ac praelaturis exceptis, cappellaniis insuper missarumque legata iuris itidem patronatus ecclesiastici una cum adnexis adimplendis oneribus suarum dioeceseum seminario applicare.

2. Ut idipsum queant circa beneficia omnia ecclesiastica liberae collationis, effiagitantes sanctitatem tuam, ut de beneficiis id genus affectis et sanctae sedi reservatis dimidiam horum redituum partem ad seminariorum ut supra utilitatem concedere dignetur.

3. Ut dimidia proventuum pars, qui in beneficiorum vacationibus a sacra congregatione spoliorum percipiuntur, ad eundem finem, saltem pro decennio, ipsis tribuatur.

Quae quidem humillimae preces, si a sanctitate tua benigne excipiantur, fore confidunt oratores ut nunquam posthac strenui in vinea Domini desiderentur operarii, et ecclesiastica dignitas, iniquorum hominum perfidia calamitosis hisce temporibus turpiter labefactata ac ludibrio exposita, in pristinum redeat gloriae fastigium.

Interim episcopi oratores ad genua sanctitatis tuae provoluti humillime sanctos pedes deosculantur.

D.

Brevi cenni risguardanti l' istruzione che si dà ne' ginnasi o licei e nelle altre scuole pubbliche e private, e metodo per rimuovere gl' introdotti inconvenienti.

A render più utile l' insegnamento che si dà nelle scuole pubbliche e private, ed a metter riparo a parecchi inconvenienti che nel passato scompiglio della cosa pubblica hanno pur troppo avuto luogo in molti ginnasi e licei, con iscapito gravissimo della studiosa gioventù: d' uopo è che fatta ragione delle cause d' onde mossero tali disordini, si usi ogni studio dei vescovi, cui fu affidato il deposito dell' istruzione, perchè cancellata ogni traccia deforme e corrotta, questi non si rinnovino mai più nel tempo avvenire, e tolti di mezzo alcuni impedimenti che loro inceppavano la libertà d' azione, rifiorisca nell' insegnamento quella purezza e semplicità primitiva, di cui è fonte ed origine la pietà e il timor santo di Dio.

E innanzi tutto trovatasi la sacra adunanza d' accordo nel doversi raccomandare a ciascun municipio la piena osservanza delle disposizioni della bolla Leonina relativamente ai ginnasi e licei, ha creduto bene di meglio sviluppare alcune, tenendo parola su quattro punti principali, cioè:

1. Sul modo di scegliere i maestri e sul personale di essi.

2. Sulla quantità delle scuole da assegnarsi in ogni municipio.

3. Sul sistema disciplinare delle scuole stesse.

4. Su gli esercizj di pietà, e in fine aggiungendovi poche avvertenze generali.

1. Modo di scegliere i maestri e personale di essi.

E quanto al primo, si giudica opportuno il determinare che per l' esame de' maestri di tutte le scuole comunali sia in piena libertà de' vescovi, oltre l' approvazione dei due deputati proposti dal municipio, di aggiungere altri due di loro fiducia.

I maestri provvisorii, per regola generale, non potranno rimanere in questa qualità oltre i tre mesi.

Ad impedire poi che troppo facilmente si ammettano dei maestri laici, lo che si è veduto aver cagionato grave danno alla moralità dei giovanetti, si stabilisce, che tutti i maestri delle scuole inferiori,

e massime quelle dei piccoli paesi, debbano essere assolutamente sacerdoti.

2. Quantità delle scuole da assegnarsi in ogni municipio.

In quasi tutte le scuole dei piccoli paesi è invalso il costume, che vi debba essere una cattedra di rettorica senza curarsi gran fatto che gli allievi siano bene ammaestrati nelle prime regole della grammatica, che sono il fondamento di una buona istruzione. È pero sommamente necessario, che si dia una maggiore regolarità all'insegnamento primario, e che si aggiungano alcune condizioni opportune a tal uopo.

Si propone dunque, che:

1. Per impedire che i giovanetti spendano il tempo senza cavarne un vero profitto, si debba nei piccoli paesi tener fermo di non accordare scuole superiori, se le inferiori non sieno regolate con maggior ordine, e con più adeguata partizione di classi, cioè se, prima della rettorica, non vi sia una scuola elementare, in cui avuto riguardo principalmente all'istruzione morale e religiosa, il maestro istradi gli allievi a ben leggere e scrivere, e insegni i primi elementi di lingua italiana e latina, e le principali operazioni d'aritmetica, e ve ne sia quindi un'altra, in cui s'insegnino tutte quante le regole fondamentali di grammatica italiana e latina. Dopo queste due scuole, se si crede necessario, si metta pure la terza in cui si danno i precetti di umanità e rettorica.

2. Riguardo poi alle città, non si abbia da assegnare un numero determinato di scuole, ma si consenta pure che ve ne siano tante proporzionate ai bisogni delle popolazioni, sempre però coll'ordine accennato di sopra e sotto la dipendenza dei vescovi.

3. La prima scuola potrà esservi in tutti i paesi, avvertendo bene che il maestro sia un sacerdote, siccome più sopra si è detto.

4. Il metodo d'insegnamento sia conforme, per quanto sarà possibile, a quello già stabilito pei seminarii.

5. I libri da adoperarsi in ciascuna scuola siano prima approvati dal vescovo.

3. Sistema disciplinare delle scuole.

Perchè più agevolmente si raccolga il frutto di una buona istruzione, non avvi certo cosa tanto essenziale nelle scuole, quanto l'esatta osservanza della interna disciplina, senza di che qualunque umana istituzione vacilla e vien meno. A tale effetto, è necessario sopratutto che:

1. In ogni ginnasio o liceo vi sia un prefetto degli studj (ecclesiastico), il quale sorvegli le scuole, ogni mese domandi conto ai maestri dei portamenti di ciascun allievo, e quindi ne ritiri il corrispondente rapporto, e di semestre in semestre tenga informato il proprio vescovo sull'andamento delle scuole, e sulla condotta parziale degli istruttori e degli scolari. A tale effetto, potrà adottarsi il sistema dei libretti da consegnarsi ai giovanetti, nei quali, in ciascuna scuola ossia in ciascun giorno di scuola, tanto la mattina che la sera, si segnino dal maestro i portamenti dell'allievo, come la modestia e lo studio.

2. Vi sia inoltre una deputazione speciale, composta di probe ed intelligenti persone da scegliersi dal ceto ecclesiastico come dal laicale; e a questo si appartenga di visitare di quando in quando le scuole in compagnia del prefetto dei studj, stabilire il tempo degli esami, dare i temi in ciascuna classe; giudicare il merito delle composizioni, e in seguito dispensarne i premj ai meritevoli.

3. La vigilanza dell'ordine nell'ingresso delle scuole a senso dell'articolo 169 della mentovata bolla, non che della modestia e della dovuta subordinazione, venga affidata e raccomandata, oltre alle deputazioni anche al maestro della scuola elementare, il quale deve ritrovarsi nel locale delle scuole prima che giungano gli allievi, e deve uscirne l'ultimo.

4. Per quello poi che riguarda la disciplina interna delle scuole, sia in pieno vigore il titolo XV della bolla suddetta, raccomandando ai maestri di farne conoscere il tenore ai proprii allievi fin dalla riapertura delle scuole, e in particolar modo l'articolo 170.

5. Ogni anno si diano tre esami: due di trimestre in trimestre, ed il terzo alla fine del corso. Nei due primi si distribuiscano in ciascuna scuola piccoli premj; nel terzo siffatta distribuzione sia solenne alla presenza del vescovo, e di altre ragguardevoli persone.

4. Esercizj di pietà.

A provvedere in fine che il frutto di una buona istruzione viemmagiormente si accresca, nè si di leggieri si perda, come ahi! troppo spesso interviene, fa di mestieri che le tenere pianticelle, le quali nei licei e ginnasi si coltivano, siano sempre ravvivate dallo spirito soavissimo dell'augusta nostra religione, affinchè radicati ben bene nel cuore i germi salutari di virtù e di onestà, non si pieghino al soffio pestifero d'infernale dottrina, ma sempre più belle e vigorose crescano a vantaggio della chiesa e della società. A tal uopo qui pure si richiamano alla stretta osservanza le prescrizioni della bolla medesima, adattandole alla qualità dei luoghi, affinchè più facilmente si raggiunga il fine principale, che è quello d'infondere nei teneri cuori dei giovanetti il vero sentimento di religione.

1. In ogni ginnasio pertanto s'instituisca una congregazione spirituale a cui si appartenga di provvedere al morale e religioso della gioventù, composta di un direttore e di un numero di sacerdoti proporzionato al bisogno da nominarsi dal vescovo.

2. La chiesa ove si tiene questa congregazione sia possibilmente vicina al locale delle scuole.

3. Ogni giorno vi si celebri la messa prima, o dopo la scuola, come tornerà più comodo, e tutti gli scolari indistintamente siano obbligati di intervenirvi.

4. Ogni sabbato, dopo la scuola del giorno, vi si rechi l'intera scolaresca accompagnata dai respettivi maestri a recitarvi le litanie lauretane.

5. Nelle domeniche dell'anno, tutti gli scolari si adunino nella suddetta chiesa, ed ivi, recitato il matutino e le laudi di Maria santissima, con qualche altra preghiera ad arbitrio del direttore, assistano alla santa messa.

6. Nell'ultima domenica di ciascun mese, e nelle solennità principali della beatissima vergine, oltre il suddetto esercizio, si faccia la comunione generale, ed uno dei sacerdoti della congregazione reciti dall'altare un discorsetto morale per animare la gioventù alla pietà, ed all'esatto adempimento dei proprii doveri.

7. Sia con gran pompa celebrato il giorno sacro a san Luigi Gonzaga od altro santo protettore del ginnasio; e tutti i maestri e gli scolari si accostino ai santi sagramenti, assistano alla messa solenne, e il dopo pranzo tornino alla chiesa per ricevere la benedizione.

8. Assistano pure alle due messe solenni prescritte dalla bolla suddetta agli articoli 179 e 180

nell' apertura e nella chiusura delle scuole, e v intervengano anche i deputati e maestri.

9. Prima della solennità di Pasqua si diano alcuni giorni di esercizii spirituali, cioè dal sabato che precede la domenica delle Palme insino al mercoledì susseguente, in cui si farà la comunione generale.

10. Il direttore stabilirà il metodo per puntare i negligenti, e le loro mancanze non solo verranno poste al calcolo nelle trimestrali ed annuali premiazioni, ma saranno altresì, presso i deputati della pubblica istruzione, un motivo bastante per poterli escludere dalle scuole.

11. Ogni municipio somministrerà annualmente i mezzi per sopperire alle spese necessarie per tutto ciò che riguarda la congregazione spirituale, per dare un regalo all' oratore sacro per gli esercizj spirituali e per fare celebrare le due messe solenni prescritte dalla bolla ec.

12. Nei piccoli paesi, quantunque non si debba trascurare questo punto principalissimo d' istruzione morale e religiosa, non essendo però facile di poter eseguire le disposizioni qui sopra accennate per la mancanza di mezzi e di soggetti, sarà in libertà dei vescovi di adattarle secondo i luoghi e le circostanze.

§. Avvertenze generali.

1. Tutti i maestri delle scuole private dovranno pure assoggetarsi ad un esame prima di esser abilitati all' esercizio del loro magistero, e ogni anno dovranno presentarsi ai proprii vescovi per esser confermati in tale ufficio.

2. I deputati alla pubblica istruzione avranno cura di visitare di quando in quando tali scuole, e di tenere informati i vescovi intorno all' andamento di esse, e intorno alla condotta morale degli istruttori.

3. Se, per male ventura, qualche maestro cadesse in grave mancanza, i vescovi non solo potranno sospenderlo dall' esercitare il suo officio, ma potranno altresì fare il processo sommario, e dare la loro sentenza; nè al colpevole condannato resti altro diritto che quello di ricorrere in devolutivo alla sacra congregazione degli studj.

4. Siccome poi nella nostra adunanza si trovano alcuni vescovi, che sono cancellieri delle università, così questi hanno dimandato che le facoltà espresse nell' articolo precedente siano estese anche ad essi per l' autorità che hanno di cancellieri nel caso che qualche professore fosse colpevole.

E.

Litterae episcoporum ad Pium papam IX.

Beatissime pater.

Cardinalis archiepiscopus Firmanorum, praeses, cardinalis episcopus Auximanus et Cingulanus, cardinalis episcopus Aesinus, cardinalis episcopus Anconitanus et reliqui episcopi Picentum, necnon archiepiscopus [Camertium et archiepiscopus] Urbinatium cum suis episcopis suffraganeis, Laureti prope almam domum beatae Mariae virginis auctoritate sanctitatis suae congregati, eidem sanctitati suae humillime exponunt, sapientem Leonis XII bullam pro recta studiorum institutione et regimine, ob tam calamitosa atque perversa tempora quibus vivimus severiores disciplinas postulare, ut adolescentes a perversionis periculo, quoad eius fieri poterit, incolumes serventur. Neminem quidem latet, in plerisque gymnasiis et lyceis, homines nequam et improbos non defuisse, qui subdolis malisque artibus nihil non egerunt, nihil non sunt moliti, ut studiosae iuventutis animos moresque corrumperent. Hic usurpare possumus ea Ciceronis verba: *„Hortati sunt adolescentes, ut turbulenti, ut seditiosi, ut pernicioses cives esse vellent.“* Quapropter, episcopi oratores, salvis legibus datis tum a laudata bulla Leonis XII tum a sacra congregatione studiorum, haec insuper addenda putarunt, eoque quo decet obsequio sanctitati tuae exponunt, videlicet:

1. Ut quoties de doctrina eorum, qui ad vacantes scholas concurrunt, periculum faciendum sit, episcopis integrum sit, examinatoribus a municipio delectis binos alios examinatores ab se deputandos adiungere cum iure suffragii.

2. Ut magistri inferioris scholae, sive in oppidis sive in urbibus, non deligantur, nisi qui aliquo ordine sacro iam initiati fuerint.

3. Ut in minoribus pagis inferior schola nunquam desit, in qua adolescentes discant legere et scribere, necnon primas latini atque italici sermonis regulas primaque arithmeticae elementa.

4. Ut ubicumque sint universitas, lycea et scholae publicae, sit et oratorium publicum ad explenda pietatis et religionis officia, quae in constitutione Leonis XII, titulo XVI, praescripta sunt. Magistratus vero pecuniae vim ad impensas faciendas necessariam suppeditabit.

5. Ut praeceptores etiam privati, priusquam suo munere fungantur, examini et iudicio virorum ab episcopo eligendorum se submittant, et singulis annis confirmationem in eodem munere ab episcopo impetrent.

6. Ut si quis magister contra fidem vel mores deliquerit, episcopus docendi munere illi statim interdicere, deque crimine cognoscere et sententiam ferre possit, nec alia iuris via sit praeterquam ad sacram studiorum congregationem in devolutivo appellare.

7. Ut denique hac eadem facultate uti possint episcopi universitatum cancellarii in cuiuslibet facultatis praeceptores.

Haec praecipua et graviora sunt, quae relate ad scholas privatas et publicas beatitudini tuae oratores episcopi exponenda duxerunt. Te vero vel aliis potioribus modis ad studiosam iuventutem a perversionis periculo tutandam prospecturum confidunt, dum ad genua sanctitatis tuae provoluti sacros pedes humillime deosculantur.

F.

Cum explorata res sit sacras missiones piasque exercitationes aptas esse cum maxime ad devios in vias salutis revocandos, pravos mores corrigendos bonosque tuendos, sanctae Romanae ecclesiae cardinales, archiepiscopi et episcopi in Domino congregati, sequens uno consensu ediderunt decretum:

Singulis decenniis sacrae missiones, et quinto quoque anno sacrae exercitationes in missionum formam ad populum habeantur in unaquaque eorumdem congregatorum dioecesi, ita tamen ut dioecesis quaelibet intra curriculum sesquianni proximi futuri missionum beneficio fruatur. Missionariorum a clero saeculari et regulari in praedictis dioecesibus existente selectorum quinque instituantur societates, singulisque assignentur dioeceses, in quibus suo tempore ministerium exerceant, videlicet:

Primae societati: dioeceses Firmi, Asculi, Ripaetransorum, Montis Alti.

Secundae: Auximi et Cinguli, Aesii, Recineti et Laureti.

Tertiae: Anconae, Senogalliae, Fani, Pisauri.

Quartae: Urbini, Callii et Pergulae, Montis Feretrani, Fori Sempronii, Urbaniae et Sancti Angeli Vademis.

Quintae: Camerini et Troiae; Fabriani et Matelicae; Macératae et Tolentini; Sancti Severini.

Iidem porro ab episcopi monitis et praescriptis in sacro peragendo munere ne recedant.

Cum autem viri ecclesiastici exemplo, ut par est, saeculares praeeant, omnes de clero illius loci, missiones iamiam erunt instituendae, episcopus enixe hortetur, ut e saeculi tumultu, quoad fieri poterit, segregati, spiritualibus exercitationibus per dies aliquot sedulo vacent.

[Omisimus vero §§ G, H, I, K, O, R et S, cum, quae in iis continentur, satis ex eorum argumento supra col. 808-9 indicato cognosci possint.]

I.

De quorundam ministrorum emendatione.

Cardinalis archiepiscopus Firmanorum, praeses, et alii cardinales episcopi, archiepiscopi et episcopi, Laureti, auctoritate sanctitatis tuae congregati, suae sollicitudinis arbitrantur tibi humiliter exponere haud ita levem iacturam ex malis artibus derivatam tum illorum, qui moletrinis, ne publicum aerarium aliquid detrimenti capiat, praepositi vulgari nomine *ministri de' molini* nuncupantur, tum aliorum qui dicuntur *ispettori del dazio de' sali e tabacchi*.

Cum de primis est sermo, valde dolendum, genus hoc hominum, qui in sibi tradito obeundo munere integros dies otiose ut plurimum insumunt, in illud omne studium, paucis vix exceptis, conferre, ut execrandis, quibus refluunt, doctrinis animos imbuant simplicium et omnem insuper movere lapidem, ut pudicas honestasque foeminas ad moletrinas haud raro et necessario adventantes alliciant, et ad eorum prava pertrahant desideria. Res profecto longa et fastidii plena foret enucleatim recensere damna, quae nuper, elapsis diris temporibus, ex illorum opera in mox memoratas dioeceses dimanarunt. In hoc enim ipsi fere omnes fuerunt et, quantum poterant, insudarunt, ut rudes agricolas, quemadmodum dictum est, ceterosque idiotas et incautos homines a vera religione debitaque erga te, supremum principem, et sanctam iam apostolicam sedem subiectione ac reverentia retraherent, ut turpissima vivendi ratione plerosque inficerent, et ad imitandum adducerent.

Nec putandam, pater sanctissime, nefarios hos homines, postquam in melius publicarum rerum facies est mutata et legitimum regimen restitutum, a pravo proposito resiliisse; prout enim antea consueverunt, pervicacissimi ut sunt, eandem iam calcare pergunt, resque eo iam adducta est, ut ruricolarum patresfamilias moerentissimi, senes licet ac valetudinis incommodis praepediti, eligant saepius, cum necessitas urgeat, sibi praedictas moletrinas ipsimet accedere, quam filiorum, principumquorum ac reliquorum, de quibus curam gerunt, religionem, fidelitatem tibi debitam ac pudorem evidentissimo naufragii ac subversionis periculo exponere.

Ad secundos vero quod attinet, nempe ad inspectores alterius vectigalis sic dictos *dei sali e tabacchi*, ab aliis, de quibus mox egimus, neque hilum differre tristissima docet experientia. Peraeque siquidem sunt et male morati, et religionis ac legitimae potestatis osores ac denique procaces adeo, ut mirum non sit nemini secundos fuisse in concitandis populis ac totis viribus fovenda ac promovenda postrema nequissima perduellione.

Quae cum ita sint, humillime oratores enixas tibi porrigunt preces, beatissime pater, ut pro ea, qua maxime urgeris Dei atque animarum caritate, quantocius istiusmodi malis opportunum praebeas remedium: utramque nimirum memoratam hominum pestem ab exercitio dictorum munerum prohibendo, atque alios, quibus illa duo vectigalia in posterum exigantur, subrogando modos, publico quidem aerario quantumvis profuturos et expeditos, populo tamen minime odiosos, quique praesertim in perniciem non vertant animarum.

II.

De pravis libris.

Inter cetera, quae animum mentemque cardinalium, archiepiscoporum et episcoporum hic ad almam Virginis domum congregatorum distinuerunt, principem tenent locum horrifica illa mala, quae sectariorum huius temporis, protestantium praesertim, studio et viribus totam pene Italiam complexa sunt. Norunt quippe omnes, immo suismet oculis vident detrimenta, quae ex omnigenis libris protestantica labe infectis in fidelium vulgus promanarunt. Probe quoque sciunt subdolas illorum artes, qui, ex protestantium sinu prodeuntes, huc illuc missi sunt ad errores disseminandos, qualem quantamque segetem hoc impio labore messuerint. Iam nunc pene nulla dogmatibus fides, pene nulla ecclesiasticis legibus obedientia, blasphemiae innumerae, rara devotio, ecclesiae ministris sacrisque templis ademptus honor! Quae omnia cum tuum, beatissime pater, animum tristitia affecerunt, ita et episcoporum corda, maiora in dies mala suo gregi timentium, excruciarunt.

Ast qui aggeres, quae munimenta tanto ac tam lato iniquitatis torrenti per episcopos opponi nam possunt? Deest ipsis modus et ratio; vires, non animi desunt. Librorum enim malorum invectio facilis est et copiosa; sanctae inquisitionis tribunal, quod pleraque catholicas regiones ab haereticorum erroribus defendit atque tutavit, nunc suum haud explicat robur; satellitum manus non semper episcoporum nutibus pendet: quandoque repugnans, nisi ei merces rependatur, invenitur. Quo fit, ut istorum curae et studia ad errores eliminandos suo careant effectu.

Hinc est quod ipsi episcopi summopere cupientes memoratis occurrere malis, a te, pater beatissime, ut supremo ecclesiae antistite et temporalis ditionis principe, opem et consilia humiliter petunt; immo tua praestolantur imperia, quae eorumdem curas et studia regant, atque ad optatum finem adducant. Hinc item supplicibus verbis exorant, ut cum sanctitati tuae placuerit instaurare atque in ordinem redigere sanctae inquisitionis tribunal, quod oratoribus necessarium videtur ad tot invalescentes errores eliminandos, ipsa praecipere dignetur inquisitoribus eorumque vicariis, ut iugiter pari agant consensu cum episcopis sive in officialibus et ministris sanctae inquisitionis deligendis, sive in quaestionibus in reos instituendis, sive in sententiis ferendis; sicque idem inquisitionis tribunal et minus odiosum evadet, et efficacius operabitur.

Quae quidem a te, primo fidei custode ac vindice, se impetraturos sperant supplicantes cardinales et episcopi catholicae religionis et Christi fidelium bono.

M 2.

De beatae Mariae conceptione immaculata.

Quotquot hic sumus Picentum Metaurensiumque pastores prope almam Nazarenam domum, in qua Verbum caro factum est, sub auspiciis beatae Mariae virginis collecti, satagentes unanimiter exequi quidquid boni ad maiorem nostrarum ovium conducere queat utilitatem, inspirati quodammodo coram hoc perinsigni divinae incarnationis monimento, atque urgentiori erga Deiparam pietatis ardore succensi, cordis nostri audemus beatitudini tuae pandere desideria, ut decernere lubeat tamquam catholicam

ecclesiae sanctae doctrinam, immunem prorsus ab omni labe beatissimae Mariae virginis fuisse conceptum. Nihil enim posse decreto huiusmodi obsistere est visum, quippe cui divina revelatio et in scripturis sacris saltem implicita, et per traditionem patrum et universalem ecclesiae consuetudinem expressa fundamentum praebet; quod ex iugi et vivo eiusdem ecclesiae magisterio atque ex publico communique fidelium sensu cultuque fulcimen obtinet; quod in pontificiis diplomatibus plurimis suggestum, a plerisque catholicis episcopis et a cunctis ferme religiosis familiis dudum expetitur et invocatur.

Novimus profecto maximam et nobis et universae christifidelium plebi obventuram esse laetitiam ex eo fausto momento, quo liceat tam praecellentem Deiparae praerogativam nedum ceteris eius praeconiis adiicere, concinere, celebrare, sed et inter sanctissimae religionis dogmata recensere, excolere, venerari. Et quoniam impiorum quorumdam ore blasphemo tantae virginis honorem decusque deflevimus hactenus immo et deflemus probrosis impetitum iniuriis, confidimus fore, ut per decretum quod imploramus a te, pater beatissime, aliqua saltem in parte tamquam compensatione honor ille sarciatur. Ipsa interim beata Virgo, nova istiusmodi gloria exaltata, quemadmodum vaferrimi draconis caput invicto pede contrivit, sic nefariam haeresis belluam comprimens interimet atque inclytam unigeniti sui sponsam validiori tutabitur ope; vividius hinc ac solemnius ipsi a fidelibus prometur grati animi obsequium, devotionis cultus felicior splendescet ubique.

Erit tamen tuae sapientiae prospicere atque seligere tempus ac formas, queis aptius ad rem tanti momenti procedere expediat. Nos, ea propter sancti Spiritus lumen ipsiusque Virginis praesidium numquam tibi omisimus adprecari, praecipue tamen per pium novendiale exercitium, quod in dioecesum nostrarum paroeciis templisque maximis, diebus sanctissimae Conceptionis et Purificationis festis, uti praescripseras, praemitti publicum ac solemne curavimus.

N.

De regularibus.

Cardinalis archiepiscopus Firmanorum, cardinales episcopi et reliqui episcopi Picentum, nec non archiepiscopus Camertium et archiepiscopus Urbinatium cum suis episcopis suffraganeis, Laureti, prope almam domum beatissimae virginis Mariae, auctoritate sanctitatis tuae congregati, inter alia, quae eorum pastoralem sollicitudinem urgere inspexerunt, unum fuit necessitas multiplicandi semen seminatoresque divini verbi. Rerum enim sanctissimae religionis nostrae ignorantiam, errores que falsasque doctrinas, quas proh! nimis hac nostra tempestate infensissimus humanae salutis hostis ubicumque disseminare ausus fuit, solo parochorum ministerio perimi haud posse satis superque compertum est. Nam messis quidem multa, operarii autem pauci, adeo ut, multis petentibus panem, non sit qui frangat. Cum autem in dioecesibus sibi concreditis plures adsint regularium conventus, in quorum ecclesias diebus dominicis ac festivis, populi facilius confluunt: idcirco, religiosi, qui necessitatis causa uti in subsidium clero saeculari designati considerari valent, utpote in administratione sacramentorum poenitentiae et eucharistiae tam laudabiliter toti sunt, ita in hac quoque parte adiutrices manus, catechesibus in suis ecclesiis instruendo plebem, et evangelium exponendo, parochis possint exhibere horis ab episcopis destinandis. Quapropter, oratores a sanctitate tua mandatum expetunt, quo regularium superiores generales praecipiant, ut per idoneos suos subditos id auxilii episcoporum postulatu horaque ab ipsis designanda feratur, quatenus in instaurandis familiis praesertim districte Mendicantium inter alia per eminentissimum virum cardinalem Consalvi Pius VII felicis recordationis ordinavit. Ea verba, quibus illustrissimus et reverendissimus dominus dominus delegatus apostolicus, Anconae, sub die 17 ianuarii anno 1816, P. G. numero 69, id enuntiabat reverendo domino vicario capitulari Aesino: *„Esige l'eminenza sua che i regolari Mendicanti, i quali sono ora così generosamente sostenuti, e colla prestazione dei sussidii indicati di sopra, e colla ripristinazione al diritto di questuare, debbano ne' dì festivi fare al popolo il catechismo e la dottrina christiana."* Ex hoc regularium adiutorio in administratione divini verbi profecto maximam utilitatem haurirent populi, fructus multi colligerentur, utpote colliguntur a concionibus annualibus et a lectionibus sacrae scripturae, quae in pluribus ecclesiis tum clericorum regularium tum mendicantium diebus dominicis habentur.

P.

De quibusdam contractibus.

Cardinalis archiepiscopus Firmanorum, praeses, cardinales episcopi et reliqui episcopi Picentum, nec non archiepiscopus Camertium et archiepiscopus Urbinatium cum suis episcopis suffraganeis, Laureti congregati, humiliter enarrant: quod quamvis ad maiorem Dei gloriam et ad animarum salutem, quae primas utique apud eos vindicare debebat, convenerint, conlatis tamen inter se consiliis, nonnulla, quae et temporale dioecesum suarum bonum respiciunt, haud sibi praetercunda duxerunt.

Quare, sanctitatis tuae conspectui, qua par est reverentia et obsequio, ea subiicere non verentur, quibus cum pro tua clementia et benignitate consulere non dedignatus fueris, nedum ecclesiae ipsi, sed et non ultimae pastoralis sollicitudinis curae (pauperum scilicet et egenorum necessitatibus) optime in Domino prospexisse videbere. Praeterea cum dioecesum humilium oratorum fines ad non exiguam pontificiae ditionis partem sese proferant, eo vel latius beatitudo tua saluberrimo super his inito consilio, et eorumdem pauperum et ecclesiarum gratum animum in dies sibi vinculo devinciet arctiori.

Quae vero humillimi oratores sanctitati tuae exponenda duxerunt, ad haec potissimum revocari posse visa sunt: 1. ad decreta voluntariae, ut aiunt, iurisdictionis, tam pro mulieribus quam pro pupillis impuberibusque quoad levioris sane momenti contractus; 2. ad traditarum ecclesiis hypothecarum liberationem eamque supra quinquaginta scutatorum summam; 3. ad ecclesiasticas curias, quae, novis quidem legibus, suis sunt imminutae emolumentis; 4. ad manus regiae, quam dicunt, in piorum locorum favorem, extensionem; 5. a solvendis denique quibusdam in casibus publicorum tabellariorum iuribus exemptionem.

I. Ad decreta in primis quod attinet voluntariae iurisdictionis, longe explorata res est in levioris quidem summae contractibus celebrandis, in dotalibus fundis ceterisque bonis exigui admodum pretii alienandis, solemnitates cautionesque ex Gregoriano codice (ceteroquin saluberrimas atque prudentissimas) rite servandas, gravioribus utique incommodis ac pene detrimentis obnoxias esse; ingruentes siquidem expensae totius rei valorem et pretium plerumque absumere dignoscuntur. Atqui, hisce in casibus, suppetias ferre potest reverendissimus auditor sanctissimi. Sed et hoc remedium, habita ratione tum morae cum procuratorum, tum expeditionis cum expensarum, gravibus equidem non caret impendiis. Quamobrem, quas iustis de causis ac

levioris quidem momenti, ab ecclesiarum bonis alienationes sacra canonum iura episcoporum potestati et arbitrio permittere non verentur, eas humillimi oratores in parvis etiam egenorum bonis atque dotibus (eorum cum primis probata paupertate iustaque summarie cognita causa) episcoporum pariter rescriptis permittendas esse autumarent.

II. Quoad traditas et inscriptas in favorem piorum locorum et ecclesiarum hypothecas, cum gregoriana pariter lege cautum sit, ne quotiescumque eae quinquaginta scutatorum summam excedunt, sine apostolico placito restituantur deleanturque (et hoc, etiamsi solutum depositumve sit pretium): id quidem sine graviori incommodo atque damno haud fieri posse longo plane usu compertum est. Et revera licet pecunia in sacra aede rite deposita sit, sive non sine evidenti utilitate aliter permutata tradatur, attamen debitores huiusmodi hypothecarum vinculis in suis bonis adhuc materialiter obstricti, quominus, pendente apostolico rescripto, statim ac libere ea negotientur, impediuntur omnino. Et haec quidem quoad moram. Ad expensas vero quod spectat, adeo ingentes eae quidem sunt, ut, habita ratione tum expeditionis et procurationis in Urbe, cum regesti et executionis, nec non eiusdem in publicis tabellariorum actis allegationis insertionisve, non exiguam certe pretii partem absumant necesse sit; idque vel ecclesiarum vel ipsorummet debitorum, qui ea omnia ut plurimum proprio unice onere subeunda pacti sunt, vel evidentissimo damno. Hinc aegre admodum cum piis locis iniri contractus; hinc non adeo ingentes, quinquaginta tamen scutatos excedentes summas, vel iis tradi, qui plerumque pactum fructum solvendo non sunt. Quare, hisce omnibus incommodis optima ratione consultum iri, si ipsis locorum ordinariis, iuridico quidem actu, vel sequutam debiti extinctionem, vel eiusdem pretii sive in sacra aede depositionem, vel utilem permutationem iampridem edoctis, delendarum huiusmodi hypothecarum et inscriptionum ad quamcumque summam fiet facultas, quod iamdiu ante gregorianam legem obtinebat aeque ac in forensi via obtinet nunc, at non sine ingentibus sumptibus.

III. Quamdiu episcoporum curiae propriis utebantur regulis atque institutis in condendis actibus, id ex eis saltem capiebant emolumenti, ut quidquid diversorum ministrorum sustentationi necesse esset, eae quoquo modo suppeditare viderentur. At ubi primum iussae sunt propria iudicia ad laicorum fori formas exigere, et emolumentorum imminutionem passae, et ministrorum numerum implexioribus utique formis novisque actibus imparem in dies sunt expertae. Ad haec nuper a sacrae congregationis concilii Tridentini patrum interpretum decisione cancellarios episcopales, quo fere omnes utebantur, publicorum scilicet quorumdam actuum conficiendorum privativo iure destitui, a supremae iustitiae et gratiae ministro, lege lata 13 augusti 1849, taxationes cancellariae abolitas atque deletas, actuum denique in appellationibus reproducendorum exemplaria suis emolumentis et ipsa fraudari. Quibus rebus plane fit, ut locorum ordinarii in contentiosae, quam dicunt, iurisdictionis exercitio, spectatis sumptibus plus aeque graventur, ac de propria mensa (ad quod in praesentiarum magis magisque imparos se sentiunt in dies) suae curiae ministris alimenta sufficere adigantur. Iamvero cum eorumdem ministrorum et numero et peritia et dexteritate episcopales curiae laicale forum exaequare nullatenus valeant, quid episcopalis iurisdictionis osoribus, quid certo gratius accidere poterat, quam ut eas ex hoc ipso et suggillandi et subruendi occasionem aucupentur sane gratissimam? Tantae porro rei quidquid beatitudo tua captura sit consilii, humillimi oratores praestolabuntur omnino.

IV. Manum ut dicunt regiam in piorum locorum favorem ad clericorum seminaria atque collegia, montes pietatis, sive frumentarios sive pecuniarios, hospitalia suae iurisdictioni subiecta piaque legata humillimi oratores exoptarent extendendam; ex diuturna enim et fructuum et canonum et annuae praestationis cuiuscumque solvendae mora magna quam saepissime exoriuntur incommoda, cum ex adverso debitores forensibus qua dilationibus, qua sophismatibus, qua incidentibus quaestionibus et appellationibus, rem pene inextricabilem efficere videantur. At vero huiusmodi debitorum morae ac saepe saepius vaferrimae contumaciae, de humilium oratorum sententia, nullum remedium adhiberi posse videretur aptius, quam usus fiscalium iurium, regiae nempe quam dicunt manus hisce etiam in casibus adhibendae.

V. A solvendis denique tabellariorum iuribus exemptionem quod spectat, quemadmodum episcopi eorumque curiae officiales, literas a supremis seu ecclesiasticis, seu civilibus, politicis militaribusque magistratibus missas dum recipiunt, ab omni prorsus tabellariorum magistris iure solvendo eximuntur: ita eas, ab inferioribus quibuscumque magistratibus datas, a praefato iure immunes esse humillimi oratores postularent. Episcopi enim eorumque curiae ab inferioribus etiam magistratibus saepe saepius rogati, praeterquam quod rerum veritatem fidissime doceant semper, utiliorem tutioremque ipsi civili reipublicae operam navant; ex quo clare patet quam incongrue in huiusmodi acceptione literarum haud immodicis sane sumptibus subiiciantur.

Humillimos oratores equidem minime latet, quae quantulacumque obiici possent, ne beatitudo tua ipsorum precibus, pro sua in eos voluntate atque clementia, benigne indulgeat; eas tamen pontificio solio se nequicquam tulisse in animum numquam inducent suum. Nam praeterquam quod beatitudo tua huiusmodi indulgentia, ex hac saltem parte, os plane obstruet temporalis apostolicae ditionis osoribus, qui regiam Romanorum pontificum administrationem in suis adhuc legibus veluti improvidam traducunt et incusant, episcoporum praeterea corpori obsequentiorem Christi fidelium devotionem et quod caput est, ipsi legum iustitiae sanctam illam sacrorum canonum conciliabit aequitatem, quae quidem aevo fortasse incultiori, at religiosiori certe atque feliciori, publici cuiuscumque vel privati regiminis summa fuit.

Q.

De theatris.

Cardinales, archiepiscopi et episcopi Laureti congregati, in origines malorum, quibus nunc obruimur, inquirentes, norunt nec pauca nec levia e theatris oriri. In iis enim religionis sanctitas, morum disciplina, principum auctoritas non raro pessundantur; plerumque facta vel inventa exhibentur, quibus ultiones, caedes, crudelitates, perduelliones aliaque facinora astantium oculis offeruntur. Quae vero in societatem pernicies hinc derivari queat, nemo sane non videt.

Hisce porro malis haud satis occurrere posse per censores a se institutos experientia ipsa fateri coguntur oratores. Ut igitur iisdem efficax adhibeatur remedium a te, beatissime pater, illud efflagitant, ut instituere in Urbe dignoris collegium censorum, qui scripta quaecumque in theatris exhibenda examinent, simulque iubere non alia praeter adprobata intra ecclesiasticae ditionis ambitum in scenam proferre ulli fas esse.

A summo quo sanctitas tua flagrat zelo temporalis tranquillitatis atque aeternae fidelium salutis, expetitam gratiam impetraturos sperant.

T.

De usura.

Cardinalis archiepiscopus Firmanorum, praeses, et reliqui cardinales, archiepiscopi et episcopi, Laureti congregati, enixis precibus efflagitant, ut illis tuta, in universis hic infra exponendis materiis, norma praebeatur, ut una eademque sit in posterum theologorum ac confessariorum dictandi et agendi ratio, et ne ulterius intra contrarias decertantium partes Christi fidelium sibi commissorum haereant conscientiae.

Usura, quae quovis tempore religionem societatemque plus minus infecit, diebus hisce nostris adeo longe lateque virus effudit, ut iure merito saeculi XIX pestis effraenior nuncupari queat. Multifariam siquidem multisque sub formis horrendum hoc monstrum caput attollit. Modo aperte se prodit, modo se tegit, occulte, saepe directim saepius oppugnat oblique; dolosius interdum, plerumque molliter allicit; ita tamen ut laqueatis semper vulnus infligat.

Nulla sane magis in moralibus disciplinis implexa, magis iactata, hinc inde magis aggressa dabitur quaestio, quam illa de lucro ex mutuo.

Catholicae ecclesiae doctrina, iuxta Benedicti XIV phrases, ab unanimi consensione conciliorum, patrum et theologorum firmata, semper fuit atque est, usuram esse iure naturali, divino et humano decise vetitam, lucrum vel minimum unice ex mutuo proveniens exigere, sive percipere. Haeretici doctrinam hanc irrefragabilem pluries oppugnarunt. Graeci schismatici praesertim quodvis lucrum ex mutuo proveniens licitum praedicarunt. Ad illorum accessit sententiam Calvinus, exigentiam moderati fructus ratione mutui non ab inope, sed a divite tantum permissam esse defendens. Carolus Molinaeus, usuram minime vetari nisi in quantum caritati adversaretur, audacter affirmavit. Citatorum haereticorum systema pluries omnique studio a Petro Heinigio, a Gerardo Noodt, a Gronovio et Barbeyrac, a Boehmero multisque ab aliis fuit reproductum. Sed et nonnulli catholici doctores Molinaei Calvinique doctrinae subscribere nequaquam veriti sunt. Duo distinxerunt et ipsi genera mutui: unum indigentibus factum, divitibus aliud, qui in rem aliquam id insumentes, sibi utilitates adquirunt. Primo in casu viderunt usuram, in secundo lucrum moderatum patriis legibus correspondens permiserunt.

Licet nonnullis aequa videatur istiusmodi doctrina, destruitur nihilominus a sanctorum patrum sententia, qui quidquid ultra sortem exigitur, praecise vi mutui foeneratitium, uno ore appellarunt. Ita Tertullianus, sanctus Basilius, sanctus Cyprianus, Origines, Clemens Alexandrinus, Gregorius Nyssenus, sanctus Hieronymus multique alii a Benedicto XIV recensiti, quos inter patres de Agde a Gratiano relati. In evangelico textu *„mutuum date, nihil inde sperantes"* [1], dignoscunt hi consilium in prima parte extra proximi necessitatem, praeceptum absolutum in secunda nullum praecise vi mutui lucrum exigendi neque a paupere neque a divite. Et apprime, hoc enim patet ex concilio Lateranensi sub Leone X, ubi habetur: *„Dominus noster, Lucae evangelista testante, aperte nos praecepto obstrinxit, ne, ex dato mutuo, quidquam extra sortem sperare deberemus."* Finem tandem quaestioni facit Benedictus XIV, per suam encyclicam epistolam ad episcopos Italiae directam sub die 1 novembris 1745, *Vix pervenit*. Lucratoriam igitur mutuans committit usuram aliquid praeter sortem a mutuatario exigens, nisi legitimi sibi tituli suffragentur, qui apud probatos leguntur auctores. Multae tamen circa materiam usurae quaestiones viguerunt et vigent, quae difficultates huiusmodi variis sub aspectibus geminarunt, ut theologorum controversiis, disceptationibus, [et] dimicationibus terrimam dederint ansam. Inde querelae, inde dissensiones, inde denegatio sacramentorum innumeraque animarum damna.

Hac de re prodierunt equidem sanctae apostolicae sedis pleraque ad quaesita responsa, quorum ope conscientiarum anxietatibus fuit opportune provisum. Verum in propositis dumtaxat consultationibus medela porrigi poterat.

Quot autem non deberent postulata fieri, quotque per te, sanctissime pater, ab infallibili principis apostolorum cathedra, quam divini numinis calculo sapientissime moderaris, responsiones dandae non essent, si omnes quae circa usuras occurrunt in dies dubietates et controversiae ad te mitterentur?

Quare cardinales et episcopi oratores a sanctitate tua enixis precibus efflagitant, ut illis tuta in universis huiusmodi materiis norma praebeatur. Et in genua demississime provoluti, sanctissimis pedibus beatitudinis tuae oscula tradunt.

U.

De reformatione regolarium.

I cardinali vescovi delle marche riuniti in Loreto, il 23 febbrajo 1850, sotto la presidenza dell' eminentissimo signore cardinale de Angelis, arcivescovo di Fermo, a ciò deputato dalla santità di nostro signore papa Pio IX, come da venerato foglio, datato da Portici, 3 decembre 1849, dopo d' essersi occupati nella discussione e risoluzione di altri importantissimi affari, hanno portato le di loro considerazioni su i regolari delle proprie diocesi per farne quindi del risultato relazione separata dagli altri atti a codesta sacra congregazione, coerentemente all' ordine della prelodata santità sua espresso; nel:

1. Che in ogni provincia regolare di ciascun ordine vi debba essere un convento di stretta osservanza, a fine di raccogliervi quei religiosi che abbisognassero di esser richiamati all' esatto adempimento della regolare disciplina.

2. Che il noviziato si prolunghi per anni sei, prima di ammettere i novizi alla professione solenne, permettendosi di ammetterli ai voti semplici, quello compreso di permanenza dopo un biennio di noviziato.

3. Che i regolari per la città e per li paesi non escano mai soli, eccettuati i casi che potessero esigere diversamente, giusta il prudente arbitrio del superiore locale.

4. Che all' Ave Maria della sera sieno già ritirati in convento.

5. Che non intervengano a pubblici spettacoli, nè stiano oziando ne' caffè, spezierie, botteghe ec., e si astengano dall' accedere nelle case dei secolari senza giusta causa riconosciuta dal superiore.

6. Che si richiamino all' osservanza i sacri canoni sulla proibizione di deporre l' abito religioso in qualunque circostanza, anche in occasione di viaggio, non ostanti le consuetudini in contrario.

7. Che in ogni provincia s' istituisca, ove non esistesse, una cattedra di eloquenza sacra per ciascun ordine religioso a fine di addestrare i suoi alunni a predicare rettamente.

8. Che si stabilisca egualmente in ogni provincia ed in ciascun ordine una commissione di censura, cui spetti il rivedere le prediche dei respettivi predicatori, e rilasciare ad essi l' attestato di abilità, che dovranno esibire ai vescovi prima d' essere autorizzati a predicare.

[1] Luc., cap. VI.

9. Che nel certificato che si rilascia dai superiori, perchè i loro subalterni vengano dai vescovi facoltizzati ad ascoltare le confessioni sagramentali, si dica espressamente, che hanno compiuto il corso della teologia morale.

10. Che, a somiglianza del divieto fatto dai vescovi congregati ai vicarii foranei, ai capitoli, ai colleggi de' parrocchi, ed a tutti gli ecclesiastici secolari, di rilasciare qualunque attestato o morale o politico o religioso, così a persone laiche come ecclesiastiche, si degni la sacra congregazione di abbassare ordine ai superiori generali, perchè proibiscano ai loro sudditi di rilasciare detti attestati a persona qualunque, tranne a quelle che loro appartengono per professione, o per ragione a di connivenza.

11. Che la sacra congregazione ordini a tutti i superiori generali di tutti gli istituti regolari, di richiamare in pieno vigore quanto dalle costituzioni apostoliche e dalle loro regole viene ingiunto intorno alla disciplina dei religiosi, tanto nell' interno quanto nell' esterno di loro conventi.

12. Finalmente, si reputa necessaria la esistenza dei così detti conventi: a) per il bene che può venirne ai fedeli; b) perchè la loro soppressione disgusterebbe la popolazione, presso cui esistono; c) perchè una tale soppressione chiesta da un corpo di vescovi adunati riuscirebbe nei presenti infelicissimi tempi di scandalo nell' interno e fuori dello stato pontificio. Ciò non ostante domandasi umilmente a sua santità che si degni nell' alta sua saggezza renderli tali, che riescano, e per il numero degli individui e per l' osservanza regolare, più utili alle rispettive diocesi, e più edificanti pel popolo.

Haec sunt, beatissime pater, quae sanctae Romanae ecclesiae cardinales, archiepiscopi et episcopi hoc loci in Domino congregati statuenda putarunt, ad remedium aliquod malis, quibus obruimur, adhibendum, et necessitatibus suarum dioecesum consulendum. Omnia porro et singula irreformabili iudicio sanctitatis tuae obsequenter, ut par est, libenterque submittunt, idque tantum quod a te fuerit adprobatum, viribus consistet suis. Interim, Deo optimo maximo debitas exsolventes grates eumque enixe deprecantes, ut te, pater beatissime, sospitem ad ecclesiae suae regimen ac reipublicae bonum longissima aetate custodiat et servet, iisdem actis manuum suarum subscriptionem adiiciunt.

Laureti, hac die 12 martii 1850.

Ph., cardinalis archiepiscopus Firmanorum, praeses.

I., cardinalis episcopus Auximanus et Cingulanus.

C., cardinalis episcopus Aesinas.

A. B., archiepiscopus episcopus Anconitanus.

F., archiepiscopus Camertium et administrator ecclesiae Treiensis.

F., archiepiscopus episcopus Recinetensis et Lauretanus.

A., archiepiscopus Urbinatensis.

A., cardinalis episcopus Senogalliensis.

D. Greg., episcopus Asculanorum.

Aloysius, episcopus Fanensis.

Franciscus, episcopus Fabriani et Mathelicae.

Bonifacius, episcopus Callicensis et Pergulanus.

Eleonorus, episcopus Altodunensium.

Ioannes-Carolus, episcopus Pisaurensis.

Franciscus, episcopus Septempedanus Sancti Severini.

Camillus, episcopus Cuprensium.

Amadeus, episcopus Maceratensis et Tolentini.

G. A., episcopus Sancti Angeli in Vado et Urbaniae.

Crispinus, episcopus Forotranus.

Philippus, episcopus Forosempronicnsis.

RESPONSIO CONGREGATIONIS CONCILII

Eminentissimo cardinali archiepiscopo Firmano.

Mirum tibi videri non debet, eminentissime domine, si, serius fortasse quam optasset haec sacra congregatio Tridentini iuris interpres ac vindex, acta remittit de more recognita conventus a Picentibus et Metaurensibus antistitibus, te praeside, celebrati. Redintegrata siquidem hisce temporibus hortatu iussuque pontificis maximi conciliorum consuetudo fecit, quod ex omni fere parte, praesertim ex Gallia, acta synodalia ad hanc sacram congregationem recognoscenda afferrentur, quibus expediendis in primis locum cedere oportuisse facile per te intelligis.

Porro, rite matureque expensis iis, quae a vobis in amplissimo illo vestro coetu sancita sunt, habuerunt ample et ubertim eminentissimi patres, cur vestram studiosam sollicitudinem ac providentiam collaudarent in sanandis et praecavendis innumeris malis, quae a perditissimis hominibus catholicae religioni et civili societati illata iam sunt, vel inferri sine ulla insidiarum intermissione non desinunt. Id consentaneum erat sapientissimae pontificis maximi menti, quam, pro sua omnium ecclesiarum instantia ac sollicitudine, in bonum vestrarum dioeceseon fovebat, tibique paterno consilio patefecerat.

Sapienti certe ratione potissimum studia vestra ad cleri et populi mores corrigendos et in melius stabili providentia revocandos contulistis. Huc pertinent decreta de cleri saecularis disciplina instauranda, itemque methodus ad meliorem puerorum in gymnasiis, lyceis aliisque publicis privatisque scholis institutionem promovendam. Accedit tum saluberrimum decimo quoque anno sacras missiones, quinto vero pias exercitationes ad instar missionum in omnibus dioecesibus habendi institutum; tum providum edictum contra blasphemiam, dierum festorum ieiuniorumque violationem, contra ecclesiarum profanationem et morum denique turpitudinem. Tam egregia pastoralis sollicitudinis documenta non exspectari certe nequibant ab eo praeclarissimo coetu vestro, in quo tam augustae episcoporum et archiepiscoporum coronae ingens et conspicuum decus spectatissimi quatuor e sacro senatu purpurati patres addebant.

Quocirca, sacra congregatio, quae haec omnia examine confecto comperta habuit, et sanctissimus dominus noster, cui de universa re diligens relatio iuxta morem facta est, perhonorificum hoc, quod vobis exhibeo, laudum suarum testimonium impertiri voluerunt; simulque animum adiici mandarunt, ut, quae saluberrime in ovium vestrarum utilitatem statuta sunt, re praestare et alacrius in dies, quemadmodum iam coepistis, urgere nunquam desinatis.

Ceterum ex ea, quam huic reperies, inclusa pagella, luculenter perspicies, quae adnotanda censuerint eminentissimi patres, et qua ratione singulis postulationibus vestris providendum existimaverint.

Hactenus, nomine sacrae congregationis, cui praesum. Ego vero peculiariter summae aestimationis meae sensus ex animo profiteor eminentiae tuae, cui manus humillime deosculor.

Eminentiae tuae humillimus et addictissimus famulus

A., cardinalis Maius, praefectus.

Romae, 14 iunii 1855.

EMENDATIONES.

Romae, 14 iunii 1855.

In selecta congregatione eminentissimorum sanctae Romanae ecclesiae cardinalium concilii Tridentini interpretum, iussu sanctissimi domini nostri Pii papae noni habita, die 13 martii anni 1855, pro examine actorum conventus archiepiscoporum et episcoporum Picentium et Metaurensium, iidem patres eminentissimi, ex iniuncto sibi officio, ea, quae sequuntur, animadvertenda ac moderanda proponunt.

Et in primis, quamvis actis inserta haud legatur epistola quae *consecatoria* audit, retinent nihilominus eminentissimi patres, eam exscriptam de more fuisse: quapropter curandum esse duxerunt, ut praedicta epistola, actis conventus praemittatur, quatenus ea praelo sint committenda.

Idipsum animadverterunt quoad formulam professionis fidei a sacrae memoriae Pio IV statutam, quam pariter inserendam praescripserunt, ubi acta publici iuris fiant.

Monitos praeterea volunt coepiscopos nonnulla in exemplari ex amanuensis calamo excidisse menda, uti ceteris missis (quae tamen erunt corrigenda) *pag. 17, linea 3 [supra col.* 818 C] ubi loco *restituatur* legitur *exuatur*; *pag.* 7, *sect. 1*, *§ 3 [col.* 811], servandam integram paragraphum; sed expungendam dumtaxat citationem numero (3) adnotatam, una cum allegata auctoritate quae sub eodem numero refertur *in pag. 20*.

Pag. 8, *§ 10 [col.* 812 B], post verbum postremum *vellicent*, haec addenda proponunt: *Qui secus egerint poena arbitrio episcopi plectentur*, ne saluberrima dispositio suo facilius fraudetur effectu, ob poenalis sanctionis defectum.

Pag. ead., *§ 11 [l. c.]*, addenda ad calcem paragraphi haec, quae sequuntur: *nisi a legitima auctoritate fuerint requisiti.*

Pag. ead., *§ 12 [l. c.]*, post verbum *utantur*, haec subroganda duxerunt: *sub poena contra inobedientes prudenti iudicio episcopi infligenda; poenae paritey subiacebit clericus in exiguo*, etc. cum iis quae sequuntur.

Pag. 10, *lin. 2 [col.* 813 A], expunxerunt locutionem a verbo *culmen* usque *ad mysterium*; atque subrogarunt: *sacrificium coelo gloriosum, terris ac purgatorio propitiabile. Ibi enim*, etc. Et *lin. 6*, *idem Christus incruente immolatur, qui et in ara crucis semetipsum cruenter patri offerens hostia fuit pro nostra*, etc.

Pag. 12, *§ 19 [col.* 815 B], post verbum *sermonem*, legi mallent: *in haereses et errores contra fidem et morum probitatem hoc tempore gliscentes insurgant; christianae*, etc.

Pag. 14, *§ 24 [col.* 816 D], verbo *politicum* addiderunt: *nisi, legitima auctoritate requisiti.*

Pag. ead., *§ 25 [col.* 817], animadvertentes eminentissimi patres haud levem, saltem in praxi, ingerere posse difficultatem ea, quae hac in paragrapho statuuntur de cappellanis ruralibus, tum ob dispositionis generalitatem, tum ob illimitatum onus, tum ob poenarum applicationem, quae contra parochos socordes praestitutae sunt; perpendentes insuper modum, quo onera explenda praescribuntur, immediate nimirum post missam; nec non cumulatim doctrinam christianam pueros edocendi ac sacram tradendi catechesim coram plebe, quae potius alternanda fuissent; demum perpendentes difficultatem quoad emolumentum, ob adiicienda onera cappellanis augendum, utrum nimirum et a quibusnam illud persolvi debeat; hisce, inquam, omnibus mature ponderatis, in eam concessere sententiam, ut integra paragraphus sit expungenda, et insinuandum potius episcopis, ut pro re nata facultatibus, quibus pollent, provideant ordinariis, et, quatenus opus sit, recurrant in casibus particularibus.

Pag. 26. Ad postulata quod attinet, cum ea ad peculiarem hanc sacram congregationem pertractanda haud pertineant, eminentissimi patres censuerunt remittenda esse ad competentes respectivas sacras congregationes seu dicasteria. Ut vero celerius ac diligentius expediantur, additae sunt litterae commendatitiae huius sacrae congregationis, quibus insuper insinuatum est, ut responsa seu resolutiones, quas eadem dicasteria edere iudicaverint, ad hanc ipsam sacram congregationem pro sua cognitione et norma dirigantur, cuius proinde curae erit eadem ad cardinalem archiepiscopum Firmanum illico remittere.

Postulata vero de quibus sermo est nimirum sunt:

Ad sacram congregationem concilii ordinariam:

1. Quae leguntur a pag. 22 usque ad litteram C inclusive, quoad cleri institutionem.

2. Quae habentur pag. 66, § 3.

Ad sacram congregationem studiorum, quae comprehenduntur sub litteris D, E et K.

Decretum sub littera F de sacris missionibus turnatim habendis in dioecesibus designatis, commendandum summopere duxerunt eminentissimi patres.

Ad sacram congregationem inquisitionis amandanda quae leguntur sub litteris G, M et T.

Ad sacram congregationem Lauretanam, quae postulantur sub litteris H et I.

Quoad postulatum sub littera M 2, respiciens ad dogmaticam definitionem immaculatae Deiparae conceptionis, iam provisum.

Ad eminentissimum ab arcanis status dirigenda quae leguntur sub litteris L, P, n. 1, 4 et 5, et littera Q.

Ad sacram congregationem episcoporum et regularium quae adnotantur sub littera P, n. 2.

Quae vero edicuntur sub littera R communicanda esse statuerunt eminentissimis praefectis diversarum congregationum.

Relate ad postulationem positam sub littera S in ea fuerunt sententia eminentissimi patres, ut providendum sit ab ipsis episcopis.

Tandem ea, quae de regularibus edicuntur sub littera U, transmittenda esse ad sacram congregationem super statu regularium, decreverunt.

RESPONSIS CONCREGATIONIS SANCTI OFFICII.

Dal palazzo d'Asti, 15 gennajo 1856.

Monsignore Quaglia, segretario della sacra congregazione del concilio.

Con officio del 7 agosto 1855, la signoria vostra illustrissima e reverendissima inviava al sottoscritto assessore del Santo Offizio tre postulati estratti dagli atti dell'adunanza dei vescovi delle Marche, affinchè, giusta il volere di sua santità, da questa suprema congregazione si adottassero quelle provvidenze, che si fossero giudicate consentanee al bisogno.

Versavano quei postulati: Il 1. sulle sette protestantiche che ora infettano l'Italia; il 2. circa l'usura; il 3. su la bestemmia, la inosservanza delle feste ec.

Lo scrivente, fattasi già doverosa premura di sottoporre il tutto alle deliberazioni della suprema [congregazione], gode ora comunicarle le risposte che gli eminentissimi padri inquisitori generali hanno creduto emettere sul proposito nella somma loro sapienza in feria IV, 9 del corrente.

„Ad primum, quoad Sanctum Officium, nihil innovandum. Episcopi tamen utantur iuribus suis.

Ad secundum: pro nunc stent responsis iam ab apostolica sede ad rem datis.

Ad tertium: quoad blasphemias, provisum per encyclicam iam latam.

In reliquis episcopi agant in propria dioecesi iuxta sanctos canones et prudentiae regulas."

Le quali risoluzioni essendo state approvate dalla santità di nostro signore sotto la stessa feria e giorno, altro non resta al sottoscritto che procurarsi il piacere di rinnuovare alla signoria vostra illustrissima e reverendissima i sentimenti di quella perfetta stima, con cui passa intanto a raffermarsi, della signoria vostra illustrissima e reverendissima, devotissimo ed obsecratissimo:

L. Lucidi, assessore.

CONVENTUS EPISCOPORUM PROVINCIAE COLONIENSIS

1850 aprilis 18.

Conventus episcoporum provinciae Coloniensis, habitus Coloniae, die 18 aprilis 1850, sub Ioanne Geissel, archiepiscopo Coloniensi.

DIE BISCHÖFE DER KIRCHENPROVINZ KÖLN

an die ehrwürdige Geistlichkeit ihrer Diöcesen[1].

„In den Berathungen über die Angelegenheiten Unserer heiligen Kirche, welche Wir dieser Tage gepflogen, musste auch die Eidesleistung auf die preussische Verfassung (den 31. Januar 1850), besonders durch Geistliche, ein Gegenstand Unserer ernstesten Erwägung werden. Wir fühlten Uns hiezu um so mehr aufgefordert, als einestheils diese Verfassung, wenn sie auch ihrem Wortlaute nach eine günstige Auffassung zuliisst, dennoch eine Deutung und Anwendung erhalten könnte, welche mit den Rechten Unserer heiligen Kirche und mit Unseren gegen dieselbe eidlich übernommenen Verpflichtungen im Widerstreit steht, anderntheils aber Wir Selbst schon wegen dieser Sachlage und in Folge vielfach an Uns gestellter Anfragen, Uns vorläufig aufgefordert gefühlt hatten, den befürchteten Gefahren nach Kräften vorzubeugen. Als Ergebniss Unserer Erwägung lassen Wir Ihnen die nachstehende Erklärung zugehen, welche zugleich als bindende Vorschrift für die Eidesleistung allen Geistlichen gilt, welche (zufolge Artikel 108 der Verfassungsurkunde) zu derselben aufgefordert werden.

Die Lehre der katholischen Kirche ist untrüglich und unveränderlich; die ihrer göttlichen Sendung und Einrichtung entstammenden Rechte sind unveräusserlich. Es sind daher die gegen die Kirche übernommenen und eidlich eingegangenen Verpflichtungen von bleibender verbindlicher Kraft, und dieselben können — abgesehen davon, dass ein ihnen widerstrebender Eid nicht abgelegt werden darf — in keiner Weise durch irgend welche andere eidliche Gelöbnisse im Geringsten aufgehoben, beeinträchtigt oder verkümmert werden.

Dieser Grundsatz, welcher zugleich mit der Pflichttreue gegen den Staat im vollkommensten Einklang steht, auf den vorliegenden Fall angewendet, versteht es sich von selbst, dass der Eid auf die Verfassung in keiner Weise den gegen die Kirche übernommenen Pflichten Abbruch thun, noch die Stellung ändern kann, welche die Eidleistenden bis jetzt zur Kirche eingenommen haben.

Wenn daher die angedeuteten Umstände einerseits nicht der Art sind, dass Wir die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Eidesformel selbst verlangen müssen, so veranlassen sie Uns doch andererseits, zu verordnen, dass kein Geistlicher ohne vorausgegangene und angenommene Kundgebung der bezeichneten kirchlichen Verwahrung hinfort den Eid ablege. Diese soll daher der betreffenden Staatsbehörde schriftlich in folgender Weise zugefertigt werden:

„Euer .... zeige ich ergebenst an, dass ich bereit bin, den von mir verlangten Eid auf die Verfassung zu leisten, halte mich aber für verpflichtet, mich zuvor, was hiermit geschieht, über die Willensmeinung auszusprechen, in welcher ich diese heilige Handlung vornehme. Diese Willensmeinung besteht darin, dass der neue Eid die Rechte der Kirche und meine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch meine kirchliche Stellung in Nichts ändern kann."

Wir Selbst, ehrwürdige Brüder, haben, eingedenk Unserer oberhirtlichen Pflicht, feierliche Verwahrung der Rechte der Kirche, welche irgendwie durch die Verfassung bedroht sein können, an geeigneter Stelle eingelegt.

Köln, den 18. April 1850.

Die Bischöfe der Kirchenprovinz Köln:
† Johannes, Erzbischof von Köln.
† Wilhelm, Bischof von Trier.
† Franz, Bischof von Paderborn.
† Johann Georg, Bischof von Münster."

[1] Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen im Erzbisthum Köln vom Jahre 1825-1851; von J. Podesta. Köln, 1851, S. 208 f.

CONVENTUS SYNODALIS PISANUS

1850 maii 5-12.

Conventus synodalis episcoporum, celebratus Pisis, prope civitatem, a die 5 ad diem 12 maii 1850, sub in domo exercitiorum, ad Sancti Iacobi *in Urticaria* Ioanne-Baptista Parretti, archiepiscopo Pisano.

ACTA CONVENTUS.

PARS PRIMA,

in qua agitur de iis, quae peracta fuere, antequam episcopi ecclesiasticae provinciae Pisanae in unum se colligerent ad statas sessiones habendas.

Caput I.

De convocatione synodalis conventus, de loco et tempore eidem congruenti; de rebus in eo pertractandis; nec non de forma habitus ab episcopis in sessionibus adhibendi.

Postquam archiepiscopi magni etruriae ducatus, una cum quibusdam aliis eiusdem ditionis episcopis, ea qua par est obedientia votis obsequentes, tamquam totidem praeceptis, sibi a sanctissimo Romano pontifice Pio IX expressis per ipsius epistolam encyclicam, datam Neapoli, in suburbano Portici, die 8 decembris anni 1849, Florentiam se contulerant, ut, simul inter se collatis consiliis, dissererent de synodis provincialibus proxime habendis, nec non de rebus in iis uniformiter pertractandis: archiepiscopus, qui regimini metropolitanae ecclesiae Pisarum praeest, Ioannes-Baptista Parretti, insularum Corsicae et Sardiniae primas atque in eis legatus natus, statim ac ad sedem suam reversus est, ea

omnia sedulo comparare studuit, quae ad suae ecclesiasticae provinciae synodalem conventum sibi spectare visa sunt. Hac mente pro suo, quo fungitur, archiepiscopalis officii munere, sacrum hoc opus illico aggressus, omnes et singulos suae provinciae episcopos, tamquam suffraganeos, per litteras unicuique eorum inscriptas, de synodali conventu quamprimum habendo, iuxta vota sanctissimi Romani pontificis, commonefecit; eodemque tempore, ut Pisas unusquisque illorum ad diem, quae postea praefinienda satius videretur, se conferret, invitavit. Praeter autem episcopos suffraganeos, quibus metropolitico iure ille praeest, et quorum nomina sunt, Apuanus, Massensis et Liburnensis, nuntium quoque misit ad archiepiscopum Lucanum, qui suffraganeis caret et Pisis proxime finitimus est, nec non ad episcopum Pisciensem et ad vicarium capitularem ecclesiae Volaterranae, qui duo apostolicae sanctae sedi immediate subiiciuntur; illosque itidem rogavit, quemadmodum in Florentinis comitiis iidem archiepiscopi constituerant, ut suo provinciali congressui interesse, illumque sua quisque sapientia atque auctoritate condecorare dignaretur. Ex his vero solus episcopus Pisciensis se interfuturum libentissime respondit; ceteri autem iustis de causis se excusarunt, respondentes, quod attinet ad archiepiscopum Lucanum, se in hoc negotio alias sequi rationes oportere, et quod ad vicarium capitularem ecclesiae Volaterranae, ordinarios suae dioecesis aliam ecclesiasticam provinciam, nempe Florentinam, iam ab antiquis temporibus elegisse.

Postquam autem episcopos suae provinciae ceterosque omnes, ut supra, ad habendum Pisis synodalem conventum invitaverat, scripsit insuper idem archiepiscopus aliam epistolam, ut eos omnes moneret, se unum vel duos e proprio clero, qui rerum experientia et doctrina pollerent, eligere atque secum ad synodum ducere fas esse; pariterque singulis episcopis, qui interventuri erant, significavit, ut capitulum suae quisque ecclesiae cathedralis invitaret, ut ad synodum proprios et certos procuratores destinaret, qui eiusdem capituli nomine interessent.

His omnibus, uti iam dictum est, advocatis, praefatus archiepiscopus Pisarum certiores quoque reddere studuit singulos episcopos, quaenam res ad trutinam expendendae atque diligentissime pertractandae forent; illos insuper admonens, ut quisque quid in singulis rebus disceptandis sentiendum sibi videretur, mature ac consulto interim perpenderent, ut, rebus omnibus ita dispositis, celerius se expedire atque omne opus breviori quo possent temporis intervallo perficere valerent. Res autem, quae discutiendae erant, iuxta quod Florentiae sancitum fuerat, iis ipse indicavit. Agendum itaque erat:

1. De necessitate, ut utraque potestas, tum ecclesiastica tum civilis, ita inter se coalescerent, ut altera alterius ope uteretur, et ambae inter se perpetuo connubio iuncta firmarentur.

2. De necessitate collapsam disciplinam cleri in melius restituendi; quam ob causam perpetuas congregationes ex selectis atque probatissimis viris in unaquaque dioecesi constituendas.

3. De una eademque ratione servanda in studiis clericorum, nec non de iis redigendis in formam utiliorem.

4. De constituenda inter episcopos quadam societate, ut pro varia fidelium intelligentia libri optimi atque selecti in vulgus edantur, quibus refutentur errores ex pravis et ubique serpentibus libellis scriptisque diffluentes, et praesertim ex illis, quae ab exteris regionibus ad nos quotidie clanculum et affluenter irrumpunt.

5. De una eademque forma ab episcopis etruriae adhibenda in agendis synodis provincialibus.

6. De aequali ab omnibus exercenda ratione, qua conventus ecclesiasticorum hominum ad pleniorem sibi scientiam comparandam moderentur atque dirigantur; nec non de coetibus habendis, tum per clericos tum per sacerdotes, ad alendum spiritum sanctae suae vocationis, et ad pietatem magis magisque in dies confovendam.

7. De fideli populo edocendo, tum uberiori tum frequentiori instructione, sive per cathecheses sive per quasdam alias concliones.

Haec ad huiusmodi res tractandas; quod pertinet autem ad locum vel ecclesiam, ubi episcopi ad ineunda consilia se colligerent, idem Pisanus archiepiscopus et metropolita omnibus significavit, se domum exercitiorum ad Sancti Iacobi *in Urticaria*, prope civitatem, utpote locum aptiorem et commodiorem, prae ceteris elegisse. Nam eo loci a strepitu rerum mundanarum et a negotiis huius saeculi episcopi penitus disiuncti, maiori libertate gauderent; atque facilius, quae Dei sunt, et quae magis ad cleri disciplinam et fidem servandam tuendamque, nec non fidelem populum virtutem et religionem edocendum conducunt, totis viribus persequi, atque divina opitulante gratia adsequi valerent. Quantum vero ad tempus, quo Pisis adesse iuberentur, ipse Pisarum antistes synodalem suum conventum, de quo agitur, ad tertium nonas maii huiusce anni 1850 celebrandum indixit; quam diem prae ceteris sibi eligendam putavit, utpote quae memoriam renovat sancti pontificis Pii V, de quo illa die ab ecclesia universa festum colitur, et cuius in ecclesiastica disciplina restituenda assidua sollicitudo iure meritoque laudatur; atque insuper nomen regnantis sanctissimi pontificis Pii IX commemorat.

His constitutis, ut omnia secundum ordinem fierent, aliquid etiam edicere de habitu, quo episcopi in sessionibus uterentur, Pisano archiepiscopo opportunum visum est. Hac de re itaque legem servandam esse statuit, a caerimoniali episcoporum praescriptam, ubi lib. I, cap. 3, habitum mozzettae cum rocchetto tum a metropolitano tum ab aliis episcopis congregatis adhibendum, praefinitur.

Tali pacto rebus dispositis, via aperiebatur ad ineundum synodalem conventum episcoporum ecclesiasticae provinciae Pisanae. Interim vero idem Pisarum antistes ad parochos suae dioecesis epistolam misit, datam sub die 22 aprilis eiusdem anni 1850, et quae per integrum relata invenitur in additionibus sub numero 1, per quam illos monitos voluit de provinciali congressu episcoporum, qui Pisis tempore designato haberetur; simulque eorum zelum atque sollicitudinem excitare contendit, ut quisque fidelem populum sibi commissum ad orandum hortaretur, et praecipue ad implorandam opem induceret immaculatae Deiparae semperque virginis Mariae, nec non sanctorum advocatorum et patronorum quiuscumque dioecesis, quarum episcopi ad synodum convenirent. Idcirco, praeter orationem collectam de Spiritu sancto in missa addendam, litaniae etiam Lauretanae, ut in singulis paroeciis in unoquoque die festo, a die receptionis epistolae supradictae et perdurante ipso concilio, publice una cum populo recitarentur, praecepit. Eodemque tempore per ipsos parochos fideles omnes suae dioecesis pariter praemonitos esse voluit de plenaria indulgentia, quam ipsi, sicuti etiam qui concilio interessent, lucrari possent, si die 12 maii ecclesiam primatialem visitarent, aliaque iniuncta opera religiose adimplerent, quemadmodum sanctissimus pontifex Pius IX pro sua benignitate libentissime se concedere solemniter significaverat.

Caput II.

De solemni inauguratione sacri provincialis conventus.

Praefinita die ad inchoandum sacrum provincialem conventum, non solum episcopi singularum dioecesum, de quibus supra dictum est, verum etiam consultores theologi, qui ipsis comitabantur, nec non deputati cuiusque collegii canonicorum ecclesiarum cathedralium, sequentibus quoque sacerdotibus familiaribus ipsorum episcoporum, Pisas omnes pervenire contendunt. Eius autem diei hora nona ante meridiem, in aedibus palatii archiepiscopalis, cuncti conveniunt. Hinc bini et bini egressi, praeeunte signo sanctae crucis, et capitulo universoque clero comitante, processionali ritu ad principem Pisarum ecclesiam se conferunt. Interim, sonitus aeris campani omnium ecclesiarum totius civitatis, quaemadmodum, tribus praecedentibus diebus, solemnem hunc festivitatis diem iam praenuntiaverat, ita hodie populum ad glorificandum Deum atque in Domino laetandum invitabat. Cum autem omnes templum ingressi ad chori ambitum pervenissent, ibique in sedibus suis locati essent, metropolitanus ad implorandam gratiam Spiritus sancti in omnes congregatos Deo sanctum missae sacrificium obtulit; atque ipsius sacrificii tempore panem eucharisticum de mensa Domini singulis eorum distribuit, ut hac esca spirituali refecti ac roborati facilius suas mentes et corda ad coelestia sublevarent. Peracto demum missae sacrificio, ac sancti Spiritus auxilio per cantum hymni *Veni creator* super omnes invocato, ab ecclesia primatiali discedunt iterque arripiunt, quod ducit ad locum iam indictum atque dispositum, ad aedes videlicet sancti Iacobi in Urticaria. Ubi primum illuc pervenerunt, statim in oratorium eiusdem domus se recipiunt. Ibi preces a pontificali Romano praescriptas simul privatim recitant; pariterque omnes, tam episcopi quam ceteri theologi ac procuratores cuiusque capituli, professionem fidei iuxta formam a Pio papa IV adprobatam rite emittere satagunt.

Hisce omnibus peractis, archiepiscopus metropolitanus ad omnes, qui aderant, conversus, sermonem habuit ad synodum, qui integer refertur in additionibus sub num. 2. Concione vero absoluta, initium synodalis conventus provinciae Pisanae fieri et factum esse statuitur atque declaratur.

PARS SECUNDA,

in qua recensentur ea, quae ab episcopis in sessionibus sancita sunt.

SESSIO PRIMA.

Caput I.

De censu et admissione eorum qui intererant.

Vix omnibus in unum congregatis, ut res bene ac rite succederent, sui primi muneris esse archiepiscopo Pisano visum est, recensere nomina eorum qui aderant; nec non eorum gradus et qualitates inquirere. Hinc singulis vocatis compertum est adesse omnes, qui infra adnumerantur, videlicet:

1. Reverendissimus Ioannes-Baptista Parretti, archiepiscopus Pisarum, insularum Corsicae et Sardiniae primas et in eis legatus natus etc., etc., metropolitanus et praeses huius sacri provincialis conventus.

Theologus eiusdem archiepiscopi: sacerdos Angelus Ribecai, canonicus poenitentiarius primatialis ecclesiae Pisarum et examinator prosynodalis huius archidioecesis.

Deputati a capitulo ecclesiae primatialis Pisarum: sacerdos Aloysius De Fanteria, archipresbyter ecclesiae primatialis, examinator prosynodalis et vicarius generalis ipsius archiepiscopi; sacerdos Angelus Ribecai, canonicus poenitentiarius, qui supra.

2. Dioecesis Pisciensis: reverendissimus Petrus Forti, episcopus Pisciensis et sanctae apostolicae sedi immediate subiectus.

Theologus ipsius episcopi: sacerdos Vincentius Anillotti, canonicus theologus cathedralis Pisciensis et examinator prosynodalis.

Deputatus a capitulo: sacerdos Aemilius Cheli, decanus cathedralis ecclesiae Pisciensis et examinator prosynodalis.

3. Massensis dioecesis: reverendissimus Franciscus Strani, episcopus Massensis et suffraganeus metropolitanae Pisarum.

Theologus ipsius: sacerdos Franciscus Papini, archipresbyter cathedralis Massensis.

Deputatus a capitulo: sacerdos Franciscus Papini, archipresbyter qui supra.

4. Apuanae dioecesis: reverendissimus Michael Angelus Orlandi, episcopus Apuanus et suffraganeus metropolitanae Pisarum.

Theologus ipsius: sacerdos Aloysius Giumelli, canonicus theologus ecclesiae cathedralis Apuanae et lector sacrae theologiae in seminario episcopali eiusdem civitatis.

Deputatus a capitulo: sacerdos Aloysius Giumelli, canonicus theologus, qui supra.

5. Dioecesis Liburnensis: reverendissimus Hieronymus Gavi, episcopus Miltensis et administrator ecclesiae Liburnensis, quae est suffraganea metropolitanae ecclesiae Pisarum.

Theologus ipsius: sacerdos Ioannes-Baptista Bugala-Blasini, canonicus cathedralis Liburnensis, examinator prosynodalis et provicarius generalis ipsius episcopi.

Deputatus a capitulo: sacerdos Raynerius Paradossi, decanus ecclesiae cathedralis Liburnensis.

Quorum omnium nomina, gradus et qualitates episcopi Pisis in unum congregati, recognoscentes, parique modo eorum ius sedendi in concilio et disceptandi admittentes, uno ore decreverunt, si cui contigerit, non iure admissum esse in hunc provincialem conventum, vel suo loco non sedere, sententiamve dicere aut aliud quidpiam agere, quod ad eum nullo iure spectare possit, tali facto nemini ius acquiri, nec acquisitum cuiquam prodesse, nihilque de cuiusquam iure aut possessione detrahi, sed omnia in eodem statu haberi ac permanere, in quo ante hunc provincialem conventum reperiebantur.

Caput II.

De officialibus concilii.

Quoniam ad huius provincialis conventus directionem, ad negotia pertractanda atque ad rectum ordinem servandum, nonnulli ministri requiruntur, qui de rebus ad synodum pertinentibus omnino agant: idcirco, archiepiscopus metropolitanus petiit ab aliis episcopis in unum congregatis, num vellent ad officium promotoris et secretarii huius congressus eligere sacerdotem Aloysium de Fanteria, archipresbyterum ecclesiae primatialis et suum vicarium generalem: itemque ad officium oeconomatus ac magistri caerimoniarum huius concilii sacerdotem Paschalem Vanni, qui idem magisterium in ecclesia primatiali exercebat. Episcopi unanimiter se metropolitani votis annuere decreverunt.

Caput III.

De patronis eligendis et de eorum ope imploranda nec non vitae ratione a congregatis habenda.

Simili modo archiepiscopus et metropolitanus, suo recogitans animo, quod „*omne datum optimum*

et omne donum perfectum desursum est, descendens a patre luminum, qui postulantibus a se sapientiam dat omnibus affluenter et non improperat eis", quemadmodum dicit Iacobus apostolus[1], omnibus episcopis simul congregatis proposuit sanctam et immaculatam beatissimam virginem Mariam nec non sanctum Carolum Borromaeum, Mediolanensem archiepiscopum, in patronos praecipuos huius provincialis conventus assumendos; et ideo eorum opem implorandam tum in privatis orationibus tum praesertim in illis, quae publice fierent in oratorio. Quae cuncta, cum omnes libenti animo excepissent, eius votis singuli episcopi adhaeserunt. Et quoniam ex praeclare gestis ipsius sancti Caroli archiepiscopi eo facilius quisque exempla sumeret imitanda, quo frequentius eius actiones, praesertim in iis quae pertinent ad concilia provincialia ab eo habita, ob oculos haberet, ideo lectio eius vitae, dum cibum sumerent, ut mensae admisceretur, sancitum est.

Denique, cum ipsemet Deus palam edixerit, se auxilium praestare et esse in medio eorum, qui congregati forent in nomine suo[2] nullo scilicet intuitu rerum terrenarum, sed solum Dei maiorem gloriam et hominum salutem sempiternam spectantes, et cum praeterea idem Deus et Dominus noster nobis praeceperit per beatissimum apostolum Paulum, ut „*omnia honeste et secundum ordinem fiant*"[3], ideo episcopis ceterisque omnibus, qui in hoc sacro necessu convenerant, decernere atque statuere visum est, prout reapse decreverunt, ut quisque toto hoc intervallo temporis nihil aliud quam Dei gloriam et salutem animarum intenderet, et ob id visitationes hominum ceteraque officia urbanitatis, quantum posset, devitaret. Eadem ratione ducti, ipsi episcopi iusserunt, horas pro singulis officiis adimplendis propositas atque ordinatas, quemadmodum videre fas est in additionibus sub num. 3, diligentissime ab omnibus custodiendas atque servandas.

Caput IV.

De obedientia praestanda summo Romano pontifici.

Priusquam archiepiscopus et episcopi in unum Pisis congregati animum suum referrent ad agenda negotia, quae religionem, cleri disciplinam et populi bonos mores spectarent, suum primum et praecipuum munus esse una voce duxerunt, beatissimo papae nostro Pio IX, supremo dominici gregis pastori, successori beatissimi Petri, principis apostolorum, Christi vicario et omnium christianorum patri ac magistro, exhibere obsequium et reverentiam, nec non illi integram ac vere filialem obedientiam in omnibus suis actibus praestare. Qua de causa, eius supremae auctoritatis iudicio omnia et singula, quae in hoc sacro provinciali conventu dicta ac statuta forent, ea prompto ac libenti animo se subiicere palam declarant atque decernunt. Illi interim summopere gratulandum putant de optatissimo atque faustissimo eius reditu non tam in catholicam sedem, quam in pontificium thronum suum: quam gratiam misericordissimus Deus, postquam, ob perversorum hominum nequitiam a sede sua exturbatus, longe in aliam terram exulare coactus fuerat, illi pro sua misericordia et bonitate, armis collatis christianorum principum, concedere dignatus est. Quapropter, literas huius animi ac laetitiae nuntias, ipsa die, qua in unum coacti sunt, exaratas atque ab omnibus probatas, prout legitur in additionibus sub numero 4, ad ipsum ecclesiae universae pontificem miserunt.

[1] Iacob., cap. I.
[2] Matth. XVIII, 20.
[3] I Cor. XIV, 40.

SESSIO SECUNDA.

Caput I.

De necessitate concordiae inter civilem et ecclesiasticum potestatem.

1. Episcopi Pisanae provinciae in unum congregati eo, quo decet, animi ardore et veritatis studio praesentem materiam pertractantes, mutuam hanc concordiam ad publicum ordinem magis magisque firmandum contra effrenes hominum cupiditates atque malorum omnium colluviem, quae hac de causa longe lateque in Christi religionem et adversus ecclesiam Dei cum ingenti animarum pernicie serpunt et irrumpunt, nedum maxime congruere, sed magni etiam esse momenti unanimiter consensere. Hoc igitur amicum foedus, tam utile tamque necessarium, primitus ex parte legum spectandum duxerunt, dein ex parte eorum, qui utramque potestatem, civilem nempe et ecclesiasticam, repraesentant.

2. Si de legibus agatur, quamvis hanc utilitatem et concordiam in praesentiarum in Hetruria non extare maxime doleant attamen, quae modo aguntur cum summo Romano pontifice, cui per omnia obtemperare profitentur, ea ad felicem exitum, Dei adiuvante gratia, perventura fore confidunt. Hac mente omnes se interim assentiri declarant memoriae, quae ad magnum Hetruriae ducem missa est ab archiepiscopis et a quibusdam aliis episcopis huius magni ducatus, cum ipsi Florentiae aderant ad habendos primos coetus, eamque memoriam, ut in additionibus sub numero 5, inter actus huius provincialis consessus referendam esse iubent. Interim, pro viribus curandum existimant, ut Christi fideles diu noctuque precibus et postulationibus instent ad Dominum, ut haec vota pro sua benignitate prosperet et fortunet, eodemque tempore non tam populum, quam universum clerum praemonendum putant, ut summopere caveat, ne scriptis aut sermonibus ullum afferat impedimentum nullamque moram interponat ad optatam hanc atque utilissimam concordiam assequendam.

3. Hic loci dein episcopus Massensis aperte declarat, nihil sibi hac de re desiderandum, quoniam quod ad Estensem ditionem pertinet, spiritualis civilisque potestas pluribus abhinc annis inter se amico foedere coniunguntur. Idipsum autem maxime foret optandum quoad statum Parmensem. Nam Apuanae dioecesis episcopus fatetur sibi hac de causa tantisper dolendum, leges ecclesiasticas et civiles nonnihil in suo statu inter se dissidere; quapropter declarat, se, quantum poterit, acturum cum suo principe, ut haec concordia cito instituatur.

4. Declarant autem unanimiter omnes episcopi, nihil se habere antiquius, quam totis viribus adlaborare, ut sancta catholica et apostolica religio, quae a civili gubernio in ditionibus suarum respective dioecesum uti dominatrix iuxta legem habetur, reapse in omnibus et singulis actibus libere suum teneat et exerceat imperium; ita ut nulla lex unquam promulgetur, vel aliud quidpiam agatur, quod consonum et conveniens legi divinae et ecclesiasticae omnino non sit. Praesertim vero sibi adlaborandum censent, ut nullus abusus in celebrando matrimonio irrepat, cuius vi sensim magnum hoc sacramentum a contractu civili disiungatur; quae separatio tantam calamitatem in civilem societatem afferret, atque grave vulnus infligeret potestati ecclesiae Dei. Qua de re, episcopi sui muneris esse sentiunt, summo studio curare, ut civiles leges nun-

quam proprium ius vel proprios fines praetergrediantur; sed, praesertim in iis quae ad matrimonium pertinent, ita se contineant, ut totam rem iudicio ecclesiae semper definiendam relinquant. Illius enim est nedum cognoscere matrimoniales causas, verum etiam ea statuere, quae ad eius vim et sanctitatem spectant; nam dominus noster Iesus Christus, matrimonii indissolubile vinculum, ex quo salus atque felicitas humanae societatis pendent, et cuius tanta dignitas atque excellentia est, iuxta quod apostolus Paulus innuit, gratiam praestare, et inter novae legis sacramenta adnumerari voluit.

5. Post haec episcopi, mutuam hanc concordiam in illis considerantes, qui rempublicam repraesentant vel aliquo publico munere funguntur, in eam sententiam venerunt, ut, consociatis inter se legibus civilibus et ecclesiasticis, ministri quoque utriusque potestatis simul inter se in perfecta pace et unitate coniuncti viverent, atque tali pacto magis magisque in dies ab omni discordiae specie penitus abhorrerent.

SESSIO TERTIA.

Caput I.

De necessitate restaurandi cleri disciplinam et ad hoc peculiarem congregationem constituendi.

1. „*Nihil est, quod dios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum qui se divino ministerio dedicarunt.*“ Sic optime sentiunt sacrosancti concilii Tridentini patres [1]. Hinc omnes ecclesiastici in sortem Domini vocati sic vitam moresque suos componant oportet, ut seipsos praebeant omnibus et in omni loco exemplum bonorum operum.

De cleri disciplina itaque instauranda agentes episcopi Pisis in unum congregati, nullas hac super re novas regulas statuendas existimarunt: siquidem illa sufficere autumant, quae per decreta et ecclesiae canones et praesertim concilii Tridentini, nec non per cuiuscumque dioeceseos synodales constitutiones iamdudum sancita fuerunt; dummodo haec omnia in praxim fideliter reducantur. Eapropter, animum et cogitationem omnem intendentes ad modum, quo possent facilius accuratam solertemque eorum observantiam obtinere, decernenda putarunt haec, quae sequuntur.

2. In unaquaque dioecesi congregatio disciplinae cleri ex selectis probatissimisque viris ecclesiasticis constituetur, illi aggregata, quae iam nunc extat pro disciplina seminarii, sive alteri, quae dicitur ordinandorum, prout magis expedire videbitur. Eam cuique episcopo apud se convocare fas erit semel saltem in mense, vel frequentius si maluerit, eum in finem, ut ipsa accurate diligenterque una secum agat de ratione vitae ecclesiasticorum in unaquaque dioecesi degentium. Huiusmodi autem congregatio sedulo inquiret, quaenam sint eorum actiones, dicta vel facta, et quis eorum totius corporis habitus; et si quempiam dignitatis suae decorem parvipendere compererit, accurate de omnibus certiorem reddat episcopum, atque cum eodem agat de modo obsecrandi atque increpandi delinquentem in omni patientia et doctrina, ut ad suum redeat officium. Quod si adhuc praevaricator, quod absit, ad cor redire negligat, nec ea, quae vocationis suae sunt, adimpleat, in eum severe, etiam per censuras, pro modo culpae, animadvertat. Regulas, quas huic congregationi, ad suum regimen, episcopi se daturos statuunt, sibi invicem communicare proponunt; atque idipsum facere intendunt, quoties aliquam legem sancire, vel quasdam alias dispositiones, cleri vel populi disciplinam spectantes, ad proprios parochos per circuitum mittere duxerint.

3. Praecipiunt insuper et mandant omnibus parochis tam civitatis quam dioecesis, ut, bis in anno, intra menses videlicet iunii et decembris, sive in scriptis sive oretenus, singuli proprium ordinarium accurate diligenterque doceant de vita et statu tam clericorum quam sacerdotum omnium in suis paroeciis degentium. Praesertim autem referant, si singuli morum integritate praefulgeant; si studiis diligentem operam navent; si servitio ecclesiae mancipati, ecclesiasticis functionibus sedulo et frequentes interint; si sanctum missae sacrificium ceteraque divina mysteria omni religionis cultu ac veneratione celebrent; si ad sacrosanctum poenitentiae sacramentum frequenter accedant; si a turpi lucro et a saecularibus negotiationibus abhorreant, si choreas, comoedias aliaque spectacula, si ludos alearum et omne clamorosae venationis genus, si armorum delationem et cetera, de quibus sacri canones loquuntur, effugiant; item si omnem aliorum offensionem malamque in se suspicionem devitent; si vestes semper deferant proprio congruentes ordini, vel potius illis uti diligant, quae vix a laicis eos discernant vel nimiam elegantiam redoleant; demum si nimia familiaritate cum laicis suspectis agant; et uno verbo, si ea cuncta observent et adimpleant, quae per sacros canones et praesertim per concilium Tridentinum nec non per synodales cuiusque dioecesis constitutiones decreta sunt. Idipsum autem per singulos parochos docendum episcopi iubent, prout de viris ecclesiasticis, qui in eorum paroecia degunt, de ceteris pariter parochis, qui propriae parochiali ecclesiae proxime finitimi sunt. De quibus, praeter supra dicta, referre etiam ad proprium ordinarium illos oportebit, si populum christianam doctrinam doceant, si parochiales conciones et catecheses habeant, et si in regimine concrediti sibi gregis, sanguine Christi acquisiti, omnem impendant operam, recteque suo fungantur munere.

4. Confidunt praeterea episcopi, parochos omnes suarum dioecesum eo, quo pollent, religionis zelo et ardenti studio erga salutem animarum, haec ommia ad Dei gloriam et aedificationem corporis Christi diligentissime executuros. Sed si forte quis inveniatur, qui monitus hisce praeceptis non paruerit, vel ea, quae decet, sinceritate et veritate docere omittat, illum animadversione dignum putarunt; et si, postquam correptus fuerit, adhuc obtemperare renuat, quod absit, primum ad tres dies, eorum iudicio, a missae celebratione interdicendus erit; deinde per decem aut quindecim dies ad agendam poenitentiam in aliquo monasterio suspensus vitam agere cogatur; et demum, si in contumacia perstiterit, ab administratione etiam propriae paroeciae, utpote qui in re tam gravi tantique momenti proprio muneri obeundo deficere audet, deputato interim ad pascendum gregem vicario, suspendi poterit, nisi alio iuris remedio emendationis spes effulgeat, vel ita rerum circumstantiae expostulent.

5. Et quoniam nonnulli clerici vel sacerdotes studiorum causa Pisas se conferunt, ubi interdum, ut experientia docet, disciplinae ecclesiasticae obliviscuntur, ex quo magnum ceteris scandalum afferunt, idcirco, cum eiusdem civitatis archiepiscopo maxime sit cordi, cleri disciplinam in sua dioecesi sartam tectam servare, illis libenti animo exhibet, ut in academiam ecclesiasticam, quae extat in suo seminario Sanctae Catharinae, ingredi, potius quam alibi diversari, velint, vel saltem aliquem alium con-

[1] Sess. 22, cap. 1. *de reform.*

victum a se vel a suo vicario generali probatum eligant, hortatur. Quae omnia, utpote maxime utilia, tanto libentius eos accepturos fore confidit, quanto aptius videbuntur accommodata ad arcendam iuventutem ab omni prorsus erroris aut seductionis periculo, illamque potius in rerum divinarum scientia et sanctificatione erudiendam.

6. Postremo, clericis omnibus, tam saecularibus quam regularibus, in mentem revocare episcopi censent monita atque praecepta, quae summus pontifex Pius IX in suis literis encyclicis, datis Neapoli in suburbano Portici, die 8 decembris 1849, et ad omnes Italiae episcopos missis, tradenda duxit; videlicet, ut nulli quivis parcat labori ac curae, quo ecclesiastica ac regularis disciplina magis in dies semper floreat et vigeat. „*Viri religiosi*, inquit praefatus pontifex, *serio considerent, quibus se votis Deo obstrinxerunt; ideoque illa diligenter reddere studeant, suique instituti regulas inviolate custodiant, et mortificationem Iesu in suo corpore circumferentes, ab iis omnibus abstineant, quae propriae vocationi adversantur, et operibus instent, quae caritatem Dei ac proximi perfectaeque virtutis studium prae se ferant.*“ Ita publica fidelium scandala et damna, quae sanctissimae nostrae religioni sunt illata in recenti calamitoso tempore, ab aliquibus, licet perpaucis, ecclesiasticis viris, suae vocationis oblitis, reparare contendent, atque imminentia quoque, pericula in posterum propulsabunt.

SESSIO QUARTA.

Caput I.

De studiis clericorum, nec non de iis rediģendis in meliorem formam.

1. Qui ecclesiasticae militiae nomen dedere, non solum vitae probitate et morum exemplo, ut lucerna ardens in domo Dei, prae omnibus praelucere, verum etiam sapientia et doctrina ante omnes praestare debent, cum eos elegerit Dominus, ut sint tamquam sal terrae ad tuendum dominicum gregem ab omni errorum vitiorumque corruptione. Quapropter, omnes diu noctuque ad sacras disciplinas addiscendas animum intendant oportet, ut prudentes magis effecti, facilius, omni argumentorum vi ac dicendi copia, rem christianam, hisce praesertim temporibus, a tot tantisque aggressoribus labefactatam, restituere queant.

2. Id sedulo perpendentes, episcopi in unum Pisis congregati summopere necessarium sentiunt, iuvenum aciem excitare, eorum ingenium consolidare atque in melius studiorum formam redigere; hoc enim plurimum conferre censent ad religionis incrementum et ad civilem ordinem in societate firmandum. Et revera neminem quidem latet, scientiam ipsam admodum prodesse, ut clerus universus iustitiam et sanctitatem sectetur; nam otium et socordia multam malitiam semper docuit, scientia vero honestatem peperit cum ceteris virtutibus. His rationibus freti, unanimi consensu statuunt atque decernunt episcopi, si cui ex clericis suae dioecesis singulari acie ingenii et secunda fortuna excellere a natura sit datum, illum maxime decere, ut ad universitatis studia dirigatur, quo facilius uberiorem eruditionem acquirere possit, praesertim si in ipsa universitate, ut Pisis accidit, praeter theologiam tum moralem tum dogmaticam, ecclesiae quoque canones, sacram scripturam, sanctos patres, scientiam apologeticam, ecclesiasticam historiam atque sacram eloquentiam addiscere valeat. Quoad vero rectam disciplinam huiusmodi iuvenum, nihil amplius episcopis ipsis desiderandum superest, si eas sequi agendi rationes maluerint, quas archiepiscopus Pisarum innuebat, ut dictum est supra in praecedenti sessione.

3. Quod spectat autem ad ceteros clericos, declarant episcopi, se uti certam atque firmam legem in administrandis suis dioecesibus semper tenuisse, cuius legis observantiam tam necessariam tantique momenti esse omni tempore cognoverunt, ipsos clericos in seminario ecclesiastico ali et educari oportere, ubi religiose in omnibus sacris disciplinis institui possunt. Quapropter, illuc omnes ingredi teneantur, nisi eorum paupertas vel male affecta valetudo aut alia iusta causa, ab ipso episcopo cognoscenda et approbanda, eos dispensatione dignos efficiat. Qui vero hac lege soluti invenientur, eos talem habere praeceptorem, atque ea studia nec non disciplinae regulas observare oportebit, quas illis constituere episcopis magis opportunum videbitur; quam facultatem in posterum sibimetipsis vindicare intendunt. Ut autem huiusmodi clericis via magis pateat ad sibi comparandum convictum in aliquo seminario, illis praesertim, qui inopia laborant, atque ut eodem tempore sumptibus provideatur, qui necessarii sunt ad augenda studia, visum est episcopis, praecipiendum esse omnibus quorumcumque beneficiorum rectoribus, ut ex suis redditibus partem aliquam vel portionem solverent, seminario applicandam, quemadmodum sacrosancti concilii Tridentini patres faciendum decreverunt[1], non modo ad horum collegiorum fabricam instituendam, verum etiam ad alendam iuventutem et mercedem praeceptoribus et ministris suppeditandam. Quam portionem tamen ita detrahendam censuerunt, ut si quis ex actualibus rectoribus alicuius beneficii dissentiat, hoc onus ad primam illius vacationem differatur.

4. Ad hoc vero, ut studia ipsa seminarii ecclesiastici recte parique methodo progrediantur, episcopi congruum ac longe utilissimum arbitrantur statuere, ut historia, quae ecclesiae originem, statum et vicissitudines exhibet, studiosius tradatur, ac ab omnibus summa cura colatur; ut usus linguae latinae magis floreat et commendetur, et praesertim studium catechismi Romani, qui, ex Tridentini mente, ad parochorum commoditatem summorum pontificum iussu editus fuit. Hinc occasionem arripuit archiepiscopus Pisanus participes faciendi alios episcopos, quae methodus et quae studiorum ratio in seminario archiepiscopali suae civitatis adhibeatur. Cum haec omnia ceteri cognovissent ac probassent, sibi in animum induxerunt, unumquemque eorum, iuxta suos proventus, easdem regulas in dirigendis in proprio seminario studiis sequi debere. Verum archiepiscopus, licet suam normam studiorum etiam a primi nominis magistris probari certo sciat atque experientia cognoscat, eam plurimum semper profuisse, attamen congregationem statuendam censuit, quae suam aliorumque methodum e multis, quae praesertim id temporis prodiere, expenderet, ac postmodum eam partem seligeret, quae magis apta et accommodata ad bene informandos iuvenum animos sibi videretur.

5. Et cum publicum examen subeundum ab omnibus clericis, priusquam ad ordines suscipiendos accedant, occasionem praebeat periculum faciendi de ipsorum scientia nec non de eorum profectu in studiis: ideo, episcopis statuendum visum est, nullum clericum, si de minoribus ordinibus agatur, ad ostiariatus et lectoratus officium promovendum esse, nisi, praeter doctrinam christianam et linguam latinam, cuius usus experiendus in explicando catechismo Romano, historiam quoque sacram calleat,

[1] Sess. 23, cap. 18, *de reform.*

saltem usque ad descensionem Spiritus sancti super apóstolos. Quod spectat autem ad exorcistatus et acolythatus ordines, cogendos esse ipsos clericos, ut se offerant probandos vel in ipsa historia sacra, quae tempus respicit exactum a descensu Spiritus sancti usque ad hodiernam diem. Atque ut iidem clerici faciliori modo huic lectioni studere, librosque selectiores et aptiores sibi comparare possent, archiepiscopo Pisano propositum est, ut in suo seminario typographiam omnimode sibi subiectam erigere vellet, in qua libri optimi et ad studia bene accommodati typis mandarentur, nec non parvi venderentur discipulis.

6. Quando autem clerici ad examen subdiaconatus se sistent, statuunt episcopi, eorum peritiam expendendam esse tum in logica et metaphysica, tum etiam in tractatibus theologiae dogmaticae de religione et de locis theologicis, nec non super tractatibus theologiae moralis de actibus humanis et de conscientia; ad examen vero diaconatus, experimentum fieri oportere super uno ex tractatibus theologiae dogmaticae et super quatuor theologiae moralis; quoad sacerdotium demum, super duobus tractatibus dogmaticis periculum sustinendum atque insuper examen subeundum de omni re theologica morali. Uti certum denique atque firmum canonem episcopi constituunt, clericos per quatuor saltem annos, priusquam ad sacerdotium promoveantur, studiis theologicis sedulam dare operam debere, atque eadem studia absolvere, antequam illud consequantur.

7. Decernunt praeterea iidem episcopi valde necessarium esse, non solum clericorum studiis ac profectui ante initum sacerdotium consulere, sed easdem curas ac sollicitudines sibi constanter esse impendendas, ut ipsi etiam post susceptum illum sacrum ordinem in eodem studio, quo iam coeperunt, sedulo prosequantur. Quare omnibus sacerdotibus, saltem per biennium post illorum ordinationem, frequenter audiendam esse lectionem, quae habetur in quolibet seminario de praxi tum confessionis tum sacrae eloquentiae, et praesertim quoad instructiones evangelicas et catecheses, iussum est. Illos vero, qui ab hac lege dispensandi forent, adstrictos tamen esse praecepto iubetur eadem studia frequentandi eo modo et sub directione illorum praeceptorum, quos episcopus quisque deputare maluerit; eosque insuper admonendos statuitur, ut nequaquam sperent se consequi posse licentiam celebrandi missam, nisi testimonia de frequentia et de progressu in huiusce modi disciplinis proprio ordinario exhibeant. Praeter has lectiones, addiscere quoque ecclesiae canones et ritus ecclesiasticos eodem tempore illis mandatur, nisi forte haec omnia studia coluerint antequam ad sacerdotium eveherentur. Demum, ut in his omnibus scientiis et disciplinis exacto biennio diligenter omnes examinentur, certa et firma lege sancitur.

8. His constitutis, quantum attinet ad studia ipsa et examen habendum, episcopi nullos certos atque praefinitos auctores praescribere censuerunt, sed eorum lectionem cuique ordinario, prout sibi magis expedire videbitur, omnino relinquendam. Praeceptores atque magistros solummodo admonendos putant, ut in tradenda philosophia eos potissimum auctores ceteris anteponant, qui eamdem agendi methodum, atque illi, quibus utuntur in docendo theologiam, quantum possibile est, sequantur. Ceterum, quoad theologiam dogmaticam, commendatione dignos habuerunt cursus patris Perrone et Libermann; quoad theologiam moralem, illos Scavini et Stapf; quoad praxim vero confessariorum, theologiam sancti Alphonsi de Ligorio; et quoad demum ius canonicum, institutiones Ioannis Devoti.

9. Hanc vero sessionem absolvere episcopi nequeunt, quin viros ecclesiasticos etiam atque etiam in Domino hortentur, ut prudentes ac sobrii sint in lectione ephemeridum, quae passim evulgantur, et potius divinae scripturae libros quotidie prae manibus habeant et evolvant, atque studium sanctorum patrum nec non opus sancti Thomae, quod inscribitur summa theologica, toto animo viribusque diligant. Hoc enim studio clerus magnam argumentationis vim sibi comparabit, et ad omne pugnae genus quotidie fortior exibit in aciem.

SESSIO QUINTA.

Caput I.

De constituenda societate ad diffundendos bonos libros.

1. Omnibus quidem compertum est, hisce temporibus, plures homines incredulos ac perversos existere, qui magnam cuiusque generis malorum librorum colluviem studiose ac fraudulenter disseminare audent, ea sane improba mente ac consilio, ut fidelium mentes et corda pervertant. Cum itaque contraria contrariis curentur, idcirco statuunt episcopi, solerter sibi adlaborandum, ut libri optimi atque omnium suffragio approbati, quantum possibile est, in vulgus edantur ac disseminentur, ut tali pacto huic malo eo modo, quo fieri potest, occurratur.

2. Hac mente episcopi in unum Pisis congregati libentissime se adhaerere declarant huic sapientissimo consilio sibi tradito a summo Romano pontifice; ideoque omni favore prosequendam sodalitatem censent, quae ab effusione bonorum librorum nomen accipit, et quae Florentiae iam constituta est, quando archiepiscopi magni ducatus Hetruriae una cum quibusdam aliis episcopis eo convenerant ad habendos primos eorum coetus; quemadmodum apparet ex eorum decreto, quod refertur in additionibus sub numero 6. Quinimmo, parem sodalitatem, Florentinae illi coniunctam, unusquisque episcopus in propria dioecesi quantocius statuere sibi proponit, atque insuper curare ut haec cum illa proprios nexus atque relationem sine mora instituat.

3. Animo praeterea recogitantes, quantum detrimenti tum religioni tum civili societati afferatur praesertim ex illis perniciosis libris, qui ab exteris regionibus fraudulenter prodeunt atque in nostras civitates, vicos et agros clanculum introducuntur, sibi in omnibus assentiendum decreverunt memoriae, quae in supradictis Florentinis comitiis ad magnum Hetruriae ducem mittebatur, ut, quantum fieri posset, omnis illorum ingressus ac venditio, gravissimis adiectis poenis, interdiceretur.

4. Hic loci demum tum clerum tum populum fidelem admonendum putant, quanta versutissima sollicitudine et effrenata audacia protestantium societates vernacula corruptaque biblia non solum typis evulgare, verum etiam ingenti numero diffundere undique audeant, eo consilio praesertim, ut sacram scripturam quisque habeat, tamquam unicam fidei regulam, et illam privato spiritu interpretetur; atque ita vel ipsum rudem populum, maxime iuventutem, ad suas sectas alliciunt, et ad catholicam fidem deserendam inducunt. Quapropter, omnes sciant, quemadmodum sacri concilii Tridentini patres decreverunt [1], sacram scripturam non proprio ingenio tradendam atque intelligendam esse, sed solum secundum eum sensum, quem tenuit ac tenet sancta mater ecclesia, quae a Christo domino constituta est legitima eius interpres et

[1] Sess. 4.

fidei morumque infallibilis iudex. Quare, hae omnes vulgatae versiones, nihi cum notis, quae ab apostolica sede fuerint approbatae, legere aut retinere omnino vetitum est.

SESSIO SEXTA.

Caput I.

De una eademque methodo servanda in habendis synodis provincialibus.

Nemini dubitandum, quin omnis armorum vis bene ordinata atque conferta, fortior ubique semper evadat, unde hostibus irruentibus valide possit obsistere, et eorum etiam impetus atque conatus strenue debilitare ac penitus effringere queat. Hinc est quod episcopi Hetruriae necessarium ac perutile summopere duxerunt, si sua consilia, quantum fieri poterit, in unam atque eamdem sententiam conveniant, saltem cum episcopis eiusdem provinciae; nam secus praeliari praelia Domini et se murum opponere pro domo Israel haud facile valerent. Idcirco, cum ab huiusmodi dispositionibus maximum rei christianae bonum sperandum sit, si nil aliud quaerant vel ad trutinam revocare cogitent, praeter quae in ipsis Florentinis comitiis fuere proposita, ita in eam spem eriguntur, hasce suas dispositiones tum maxime profuturas, si fere eiusdem formae cum ceteris inveniantur.

SESSIO SEPTIMA.

Caput I.

De conventibus ecclesiasticorum ad pleniorem sibi scientiam comparandam.

1. Cum maxime oporteat, ut qui in sortem Domini pro sanctificandis hominibus vocati sunt; studiis iugiter insistant, ut potentes sint in doctrina sana exhortari populum suum, et eos qui contradicunt arguere, optime sane provisum est per synodales constitutiones cuiuscumque dioecesis, inhaerendo dispositionibus traditis ab ipso sancto Carolo Borromaeo in suis conciliis provincialibus, ut sacerdotes universi, et praesertim regendis animabus quomodocumque praepositi, in aliquem commodiorem locum, quem libuerit, convenirent, ut conferrent inter se, quae ad boni pastoris officium et ad curam animarum recte gerendam pertinent. Saluberrimam hanc consuetudinem, suorum praedecessorum sanctionibus iampridem vin qualibet dioecesi institutam, et temporum vitio, utinam non desidia sacerdotum, his temporibus prope collapsam, episcopi Pisis congregati denuo restituere in pristinum, atque eam totis viribus iterum atque iterum commendare decernunt non solum presbyteris omnibus cuiuscumque conditionis aut dignitatis, sed etiam ipsis clericis, praesertim in maioribus ordinibus constitutis.

2. Harum itaque congregationum utilitate permoti, eas in unaquaque dioecesi, singulis mensibus, vel saltem quolibet bimestri, faciendas constituunt, iuxta methodum a propriis synodalibus constitutionibus praescriptam. In his autem collationibus primum quaestio aliqua ad theologiam dogmaticam vel ad sacram scripturam pertinens exponetur; deinde casus theologiae moralis decidendus, et postea aliquid de sacra liturgia vel de historia ecclesiastica explanabitur. Demum sermo habebitur de officiis virorum ecclesiasticorum. Articulus historiae ecclesiasticae et illiusmodi sermonis lingua vernacula exarabitur; ceteri vero latina.

3. Arbitrio suo autem relinquendum decernunt episcopi, viros ecclesiasticos probatos et in scientia eruditos in civitate constituere, qui in huiusmodi congregationibus de rebus propositis scite et accurate disserant; rari autem id remittendum duxerunt facultati singulorum praepositorum vel plebanorum aliorumque, qui ipsis congregationibus praesunt.

4. Suae quoque prudentiae reservatam facultatem dicunt, post solutionem diversarum quaestionum, interrogandi sive per se sive per alium, in ecclesiastica dignitate constitutum, quos ipsis magis libuerit inter auditores, de rebus in ipsis congregationibus pertractatis; ut haec laudabilis exercitatio maiorem fructum atque utilitatem iis, qui aderunt, afferat.

5. Decernunt praeterea, clericos ad sacros ordines promovendos nec non sacerdotes, qui primum pro sacramentalibus confessionibus adprobari desiderant, ad examen haud esse omnino admittendos, nisi prius attestationes exhibuerint, quibus se has congregationes frequentasse demonstrent. Admonent vero reliquos sacerdotes, eorum negligentiam in frequentandis his congregationibus eos nota dignos obsignare, ita ut haec ad obtinenda ecclesiastica beneficia, sive per concursum, sive per gratiosam collationem, aliquid eis obesse possit.

6. Praecipiunt denique, casum seu articulum quaestionis pertractandae nec non titulum rei, de qua in sermone agendum erit, in calendario cuiuscumque dioecesis apponendos esse, quod singulis annis in lucem venit, ut omnibus sacerdotibus innotescant. Item, in calendarium ipsum referendam esse censent solutionem, in compendium redactam, quae super quaestionibus anno praecedenti propositis reddenda putabitur. Ruri autem statuentur ecclesiae seu loca, ad quae sacerdotes simul convenire opus erit; nec non episcopi ipsi designabunt parochos, quos ad praesidis officium obeundum elegerint, servata tamen in reliquis forma, quae in civitate ipsa adhiberi iubetur. Solutiones vero seu elucubrationes omnes, quae in his ruralibus conventibus lectae fuerint, praeses cuiusque conventus apud se colligere curabit, et ipse, quolibet anno, ad proprium episcopum vel ad eius vicarium generalem illas transmittet; eum docens eodem tempore, si quis forte e numero suorum congregatorum interesse neglexerit. Eiusmodi autem scripta episcopus vel apud se habebit vel per aliquem sapientem virum ecclesiasticum examinare faciet; sed si quid forte minus recte dictum inveniatur, id sine animadversione praetereundum censent, nisi error fortasse gravis appareat.

SESSIO OCTAVA.

Caput I.

De conventibus habendis per viros ecclesiasticos ad renovandum spiritum suae vocationis.

1. Spiritualibus conventibus, ad renovandum vel roborandum spiritum propriae vocationis, pro sacerdotum utilitate, episcopi satis se providisse putant, cum in congregationibus parochorum, ut supra dictum est, sermonem aliquem habendum de officiis ecclesiasticis iusserunt. Praeter haec, uno ore consentiunt, exercitia spiritualia, quantum fieri poterit, ab ipsis sacerdotibus esse colenda, vel in seminario, vel in aliqua domo, ubi invenitur, ad hoc destinata. His autem spiritualibus exercitiis, si propria negotia ferent, episcopi ipsi, in aliorum exemplum, adesse secum consilium ineunt. Statuunt praeterea ad ea vocandos praesertim parochos et eos, qui vel ad parochialem ecclesiam, vel ad excipiendas confessiones infra annum adprobati fuere. In animum autem sibi inducunt, ut sacerdotibus pauperioribus facilior aditus aperiatur hoc perfruendi bono, sumptus, quantum fas erit, imminuere, nisi in dioecesi extet aliquid dotis vel pium patrimonium ad

ciusmodi finem destinatum; itemque hortandos constituunt sacerdotes quoscumque, cum ad sacra exercitia incumbunt, primis saltem tribus diebus ad celebrandum missae sacrificium ne accedant.

2. De clericis autem in minoribus constitutis agentes episcopi statuerunt, ad alendum eorum spiritum, quosdam coetus in civitatibus, ubi adhuc non sint, sive in seminario sive in quavis alia ecclesia, quae magis apta videbitur, instituendos esse; et praeterea iubendos omnes clericos, tam in ipso seminario, quam alibi degentes, ut, semel saltem in hebdomada, ad eos coetus conveniant, quemadmodum iam fieri solet in aliquibus dioecesibus. In his coetibus autem, dum clerici per aliquas preces praefiniendas religionem ac pietatem in se fovere studebunt, in mentem quoque sibi revocari audient, per aliquem probum atque bene instructum sacerdotem, rectae vitae instituendae rationem atque officia, quae dignitatem status sacerdotalis respiciunt. Ita fore confidunt episcopi, ut ipsi adolescentes, veluti arbores plantatae secus decursus aquarum, fructibus omnium bonorum operum in dies magis efflorescant, nec non ita perutiles in posterum succedant ad vineam Domini Sabaoth excolendam. Et ne fortasse aliquis eorum a frequentandis his sacris coetibus abhorreat, notum omnibus faciunt, se nunquam promoturos clericos sive ad maiores sive ad minores ordines, nisi postquam fidem exhibuerint, qua eorum frequentia ad haec spiritus exercitia satis comprobetur.

3. Quoniam vero non omnes clerici hoc spirituali bono perfrui possunt, eo quod ex ipsis non pauci ruri in propriis domibus habitent, ideo decernunt episcopi, ad illorum commoditatem librum appositum comparandum, quo uti illos oportebit. Hoc muniti praesidio, rurales clerici apud proprium parochum in unaquaque hebdomada se sistent; et eo duce, aliquid temporis in ecclesia dabunt orationi devotaeque eiusdem libri lectioni. Tali pacto illum rectum spiritum clerici sibi acquirere studebunt, quo summus sacerdos Christus dominus exardescere suos ministros ad salutem animarum voluit. Ipsi quoque testimonium proprii parochi super hoc afferre iubentur, ut ad sacros ordines suscipiendos admittantur.

SESSIO NONA.

Caput I.

De uberiori et frequentiori instructione fidelis populi.

1. Nec postrema nec exigua sane pastoralis officii pars est fidelem populum iis, quae ad finem pertinent, quaeque agenda vel fugienda sunt, recte ac diligenter imbuere, quo facilius quisque ad normam divinorum mandatorum mores suos componere vitamque possit consequi aeternam. Christus namque dominus universi animarum rectoribus pascendi gregis, eumque in pascua salutis perducendi curam demandavit; ac propterea etiam atque etiam omnes eorum debent, operam et sollicitudinem impendere nullique parcere labori, ut hoc sibi munus impositum sedulo ac naviter exequantur. Hinc est, quod a parochis summopere curandum est omni tempore, ut oves sibi a Domino commissae in rebus divinis instruantur; ac elaborandum praeterea, ut ea omnia, quae ad christianae vitae institutionem, pietatem sectandam vitiaque praecavenda spectant, omni maiori vigilique studio nentiquam tradere desinant.

2. De instructione itaque fidelis populi verba facturis, omnis haec disputationis ratio triplici capite comprehendi posse, episcopis videtur. Primum in instructione puerorum consistit; alterum eam respicit, quae populo traditur in ecclesiis parochialibus per catechesim; tertium illam, quam populus acquirit per publicas conciones, et praesertim per eas, quae tempore sacrarum missionum habentur.

3. Si de primi generis instructione agatur, quae respicit adolescentulos, quoniam educatio puerorum matrum potissimum est, idcirco, ante omnia, episcopi parochos admonendos putant, ut sedulo inquirant, an mulieres, priusquam nubant, satis instructae appareant in doctrina christiana, ex eo quod, matres olim effectae, proprios natos in ea erudire debeant. Quin immo non tam sponsam, quam ipsum virum explorare nunquam parochi differant ad dies, qui proxime matrimonium praecedunt; et eo potissimum tempore examen hoc habere satagant, cum eos inter se sponsalia inire compererint, praesertim si de eorum imperitia aliquantulum dubitent. Hac ipsa occasione, sponsi quoque per eos hortentur, ut ad sacrum poenitentiae tribunal tempestive accedant, ut magis magisque se disponant ad divinam gratiam in matrimonio ineundo promerendam.

4. Praeterea nunquam cessandum existimant episcopi ab hortandis parochis ipsis, aliisque curam animarum habentibus, qui omnes in partem suae pastoralis sollicitudinis sunt vocati, ut *„plebes sibi commissas"*, ut aiunt sacri concilii Tridentini patres, *„pro qua et eorum capacitate pascant salutaribus verbis, docendo quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annuntiandoque eis, cum brevitate et facilitate sermonis, vitia, quae eos declinare, et virtutes, quae sectari oportet, ut poenam aeternam evadere et coelestem gloriam consequi valeant"*[1]. Illis vero, qui huic tanto muneri obeundo defuerint, in mentem revocant, quibus gravissimis poenis, praeter interminationem iusti iudicii Dei, a sacris canonibus et praesertim ab ipso Tridentino concilio obnoxii declarentur. Iisdem poenis episcopi se usuros decernunt ad tollendam illorum negligentiam; et praesertim severe puniendum illum duxerunt, qui, tribus continuis dominicis diebus, vel saltem per novem vices in anno, huic tam gravi adeoque necessario officio satisfacere neglexerit. Insuper, ut instructio puerorum in iis, quae ad fidem et mores pertinent, facilius haberi atque etiam augeri in dies possit, societates quasdam vel congregationes, quibus a doctrina christiana nomen, quantum fas esset, instituendas pluribus in locis arbitrati sunt, quemadmodum iam extare Pisis aliisque in civitatibus conspiciuntur.

5. Ad pueros autem edocendos atque ad illis meliori, quo fieri potest, modo rudimenta fidei explicanda, optandum adhuc episcopis est, ut brevior aliquis catechismus, iuxta ordinem et doctrinam catechismi Romani, in lucem edatur, ita ut hic omnium suffragio comprobetur, et ad captum quoque puerorum accommodatior illis, qui usque modo prodierunt, censeatur. Interim vero evulgare atque diffundere parvum catechismum historicum sibi proponunt, qui agat de rebus a creatione mundi usque ad nostra tempora, et cuius studium magnam utilitatem allaturum putant.

6. Quoad catechisticas autem instructiones, quae fieri debent in omnibus ecclesiis parochialibus, episcopi, cum hoc officium maximi momenti iure meritoque habeant, ideo, eas per parochos aliosque animarum rectores in singulis dominicis, nisi gravissima iusta accedente causa, nunquam omittendas esse praecipiunt. Huiusmodi vero catecheses vel instructiones, sive ex altari sive e suggestu habeantur, ea ratione ac forma fieri iubent, quam sequitur supra laudatus catechismus Romanus,

[1] Sess. 5, cap. 2, *de reform.*

superadditis tantum illis explicationibus, quae rerum circumstantiae et auditorum animi expostulent. Immo hac mente idem catechismus, quem adhiberi summopere commendat ipsemet summus pontifex noster Pius IX, ut in lucem italico sermone redditus edatur, atque in populum, quantum fieri poterit, diffundatur, episcopi sibi curandum constituunt.

7. Hoc autem loco, iidem ipsi duxerunt commonendos praeceptores aliosque ludi magistros, pertinere quoque ad eos, parvulos semel saltem in hebdomada in fide orthodoxa instruere, ut quos literas docent, eosdem etiam bonis moribus, pietate in Deum et reverentia in parentes imbuant, quemadmodum in ultimo Lateranensi concilio[1] sancitum est. Parochi vero, in quorum paroeciis huiusmodi scholae tam puerorum quam puellarum existunt, summo studio hac in re invigilare in Domino hortantur; et si fortasse compererint, quod aliquis ex ipsis praeceptoribus huic muneri satisfacere renuat, illum proprio ordinario denuntiare non omittant.

8. Post haec, ad tertiam huius capitis partem animum convertentes episcopi, maximam utilitatem universo populo obvenire ex spiritualibus exercitiis vel ex missionibus, omnes uno ore confitentur. Quapropter, ut haec divini verbi praedicatio nunquam in ecclesia intermittatur, sibi omni studio et pietate elaborandum censent, ut, tali pacto, sana et incorrupta doctrina fideles, tanquam pabulo vitae, nutriantur et confirmentur. Dolendum tamen illis est, nonnullos falsos prophetas, praesertim his temporibus, in mundum exiisse, de quibus dici posse videtur, quod dixit Dominus: „*Non mittebam prophetas, et ipsi current; non loquebar ad eos, et ipsi prophetabant;*“ ut variis doctrinis et peregrinis christianorum animos depravarent. Hos et quotquot habentur huius generis homines, ab hoc ministerio perpetuo arcendos esse, episcopi sentiunt atque declarant. Ad evangelicae autem praedicationis munus atque ad erudiendae plebis officium, quod dominus Iesus Christus episcopis praesertim demandavit, ac per eos ceteris quoque sacerdotibus committi voluit, illos dumtaxat sacros oratores et ministros assumendos esse palam ostendunt, qui, non quae sua sunt sed quae sunt Iesu Christi, quaerunt; videlicet, non propriam gloriam, sed ecclesiae Dei aedificationem sectantes, et qui Christum et hunc crucifixum populo annuntiabunt. Et cum ad hoc sibi non parvo adiumento ordines regularium esse censeant, ideo eorum opera et zelo libenti animo se usuros proponunt; ea certa spe innixi, eos in pascendo dominico grege sibimetipsis commisso, non tantum verbo, sed exemplo quoque secum laborare non dedignaturos.

SESSIO ULTIMA.

Conclusio provincialis conventus.

Cum episcopi Pisis in hoc sacro provinciali conventu congregati de rebus omnibus, quae ab initio fuerant propositae, divina opitulante gratia, quo meliori modo in Deo sibi visum fuerat, pertractassent, priusquam finem huic sacro congressui imponerent, Deo optimo maximo gratias agendas statuerunt. Hoc consilio inito, dominica infra octavam Ascensionis domini nostri Iesu Christi, quae fuit quarto idus mensis maii supradicti anni 1850, circa horam undecimam ante meridiem, ex recessu Sancti Iacobi *in Urticaria* ad primatialem ecclesiam se contulerunt; ibique missae sacrificio, quod in gratiarum actionem obtulit Deo idem archiepiscopus metropolitanus, religiose adstiterunt. Peracto autem sacrificio et hymno divi Ambrosii decantato, statim ad praedictum Sancti Iacobi recessum reversi sunt.

Post meridiem autem eiusdem diei habita est sessio, in qua lecta et approbata fuit epistola pastoralis, quam episcopi in unum congregati mittere statuerunt ad clerum et populum suarum dioecesum, ut eis monita opportuna praeberent ac salutaria. Hinc summo pontifici, episcopis adstantibus, principibus saecularibus aliisque iuxta morem acclamationes directae sunt, respondentibus interim omnibus: Amen.

His peractis, archiepiscopus brevi sermone, qui refertur in additionibus sub numero 7, omnes alloquitur; ac deinde sacris vestibus indutus, preces, quae a pontificali Romano praefiniuntur, simul cum ceteris adstantibus, recitavit. Et denique, firmatis in altari actibus huius concilii, consessus absolvitur, et, omnibus congregatis, ut in pace Domini procedant, per osculum indicitur.

Laus Deo, beatae immaculatae virgini Mariae, ac divo Carolo Mediolanensi episcoporum patrono.

Ioannes-Baptista, archiepiscopus Pisarum.
Petrus, episcopus Pisciensis.
Franciscus, episcopus Massensis.
Michael Angelus, episcopus Apuanus.
Hieronymus, episcopus Miltensis et administrator ecclesiae Liburnensis.

Concordat cum actibus originalibus in archivio nostrae curiae archiepiscopalis, salvo etc.

Datum Pisis, ex archiepiscopali palatio, pridie nonas novembris 1850.

Firmatus:
Io. Baptista, archiepiscopus Pisanus.

Loco † signi.

LITTERAE

eminentissimi cardinalis Cagiano ad vicarium capitularem Pisanum, super approbatione actorum provincialis Pisani conventus.

Admodum reverende domine.

Acta provincialis Pisani conventus, ab hac sacra congregatione Tridentini iuris interprete ac vindice expensa et recognita, perferuntur tibi, admodum reverende domine, una cum hisce litteris. Porro lubentissime eminentissimi patres perspexerunt pastorale animi studium, quo clarae memoriae Pisanus archiepiscopus ceterique istius provinciae antistites, iuxta monitum pontificis maximi in suis encyclicis litteris diei 8 decembris 1849, coetus episcopales habere non distulerunt, ut communi investigatione malorum pericula istic deprehenderent, promptaque ac efficacia eisdem remedia adhiberent. Quae vero singulis eiusdem conventus actionibus de religiosa summo pontifici obedientia praestanda, de ecclesiastica disciplina tuenda, de clericorum studiis rectius ordinandis ceterisque de rebus iidem antistites decreverunt, valde conducibilia sunt et idonea iis curandis medendisque vulneribus, quibus non solum ecclesia sed civilis ipsa societas affecta est.

Praecipue probata laudataque sunt quae sancita voluerunt, ut parochi novos sponsos sollicite examinent, an fidei rudimenta probe calleant, quo videlicet in puerorum animis a primo rationis usu verae fidei lac in tempore instillent. Id nimirum consentaneum est iis quae iam cavit sanctae memoriae Benedictus XIV in constitutione *Etsi minime*, diei 7 augusti 1742, numero undecimo; quam quidem

[1] Sess. 9.

constitutionem, quippe quae alia saluberrima in hanc ipsam rem monita praebeat, facere non possumus, quin omni ex parte pastorali vestrae sollicitudini commendemus. Ante omnia vero in fidei christianae doctrina tradenda illud idem inculcamus, quod ipse pontifex numero decimoseptimo, Clementis VIII aliorumque pontificum vestigiis inhaerens, enixe commendavit, ut libellus adhibeatur a venerabili cardinale Bellarmino conscriptus ac diligenter in deputata congregatione excussus et approbatus, aut alius probatus auctor qui nihil omnino a catholica veritate absonum contineat. Pro uberiori vero instructione prae oculis habendus est catechismus romanus, quem nuperrime commendavit pontifex maximus memoratis litteris 8 decembris 1849, § *Eo autem*.

Optassent subinde eminentissimi patres, ut in synodali conventu aliqua de regularibus, de sacramentis aliisque argumentis in synodo pertractari solitis iidem praesules attigissent, quod proximis hisce temporibus rite praestiterunt Galliarum antistites in provincialibus eorum conciliis huius sacrae congregationis recognitioni subiectis. At vero facile persuasum habemus nostris hisce votis ad amussim satisfactum iri, cum primum in alteram synodum convenire contingat.

Ceterum in pagella, quam hic insertam reperies, nonnulla leguntur, quae ex patrum cardinalium sententia adnotatu digna visa sunt.

Haec habui nomine sacrae congregationis, cui praesum. Ego vero omne meum studium impense tibi profiteor, et diutissime in Domino valeas.

Romae, 15 septembris 1853.

Tui studiosus
cardinalis Cagiano, praefectus.
A. Quaglia, secretarius.

ADDITIONES.

1. *Epistola invitatoria.*

Molto reverendo signore.

I gravi e vituperevoli disordini, che una lusinghiera insidiatrice malizia da più anni preparava nel silenzio e nelle oscurità delle più vergognose e cieche passioni, a danno della religione di Gesù Cristo ed a ruina del miglior governo del nostro vivere, hanno in questi ultimi tempi condotto gli uomini a riflettere seriamente sulle cause, che gli produssero. Nè molto han faticato per convincersi ad evidenza, che lo spirito d'irreligione diffuso destramente dai maestri d'errore, per ogni via di seduzione e d'inganno nei popoli, sia l'infausta origine primitiva di siffatte miserande sciagure. Dachè infatti collo schernire impudentemente e col dannare a ludibrio i dommi, la fede ed i riti della cattolica chiesa, e coll'insultare licenziosamente ai ministri dell'altare e perfino al venerando capo della cristiana famiglia, riuscirono a sedurre gl'incauti, ed a traviare i semplici e gl'inesperti, ha dovuto tutta l'umana società, piangendo, vedere calpestati i diritti di proprietà e di libertà vera e reale, e disturbata altresì, ad onta di tante dichiarazioni e proteste di fraterna amorevolezza e di sociale interesse, la quiete dei popoli e la concordia dei cittadini.

Il primo e più urgente bisogno adunque delle famiglie, delle città e degli stati egli è oggidì quello di ricondurre gli uomini al convincimento delle verità del vangelo, e per conseguenza al rispetto per le dottrine, che la cattolica chiesa a sanctificazione delle anime, nonchè a conforto e salvezza della società umana, insegna solennemente. E se calmate alquanto quelle convulsioni fatali, che il veleno della miscredenza aveva suscitato nella mente e nel cuore di alcuni piuttosto sedotti e traviati che pervertiti e corrotti, si dà ora questa nostra tenera madre a sperare di vedere i suoi figli ritornare disingannati al suo seno, non dovremo noi sacerdoti del Dio vivente benedire altamente a si care ed amorose sollecitudini, e con ogni studio di carità adoperarci indefessamente, anche per debito del nostro pastoral ministero, a restituirglieli rinnovati affatto di mente e di cuore?

Ed è questo appunto il precipuo e sustanziale oggetto, che il sommo ed ottimo Pio, primo e supremo pastore della greggia universale di Gesù Cristo, nell'afflizione del suo spirito e col coraggio del supremo suo apostolato, ha preso principalmente a cuore. Fino dalla terra del suo esilio egli indirizzò infatti, sotto il dì 8 decembre dell'anno decorso, un'enciclica ai vescovi di tutta Italia, esortandogli a spiegare nello zelo della loro carità per la salute dei popoli quella maggiore pastorale energia, che sia riputata piu atta ed acconcia a ristabilire fermamente i saldi principj e le regole più giuste di disciplina cristiana nel cuor dei fedeli. Non indugiarono quindi alcuni dei primi prelati della Toscana ad intendersi fra di loro, perchè uniformi si preparassero quei provvedimenti, che meglio rispondessero ai bisogni dell'età nostra.

Egli è percio che si apriranno quanto prima, nelle tre provincie ecclesiastiche del gran ducato, sinodali adunanze, a fine di dar mano all'opera senza ritardo; ed intanto a questa nostra Pisana si darà principio nel santo nome di Dio il dì 5 del prossimo mese di maggio.

I prelati però, che la compongono, e gli esimj ecclesiastici, che per l'onor della chiesa e per l'utilità dei popoli sono chiamati a coadiuvarli coi loro lumi e colla loro dottrina, sentono avanti tutto il bisogno di esser soccorsi dalla carità delle pubbliche orazioni; ed è per questo, che io imploro ora, per me principalmente e per gli altri venerabili miei confratelli, dalla pietà dei fedeli il ricorso al patrocinio di Maria vergine immacolata, e dei santi proteggitori delle respettive nostre diocesi, perchè c'intercedano dal padre dei lumi quel celeste sussidio, che dee essere in tutti noi un rinnovammento di fervore e di zelo per l'adempimento fedele di queste sante e pie nostre obbligazioni.

A tale oggetto pertanto, io prescrivo a tutti i sacerdoti di questa città e dioecesi l'obbligo di aggiungere nella santa messa alla colletta, nel calendario già comandata, quella dello Spirito santo, incominciando a recitarla la domenica 28 del corrente aprile per prosequirla fino al dì 12 del prossimo mese di maggio; e di leggere quindi, in sostituzione di questa, l'altra per tre giorni consecutivi *pro gratiarum actione*. La prevengo inoltre che sarebbe per me cosa grata, se, nelle mentovate prime due domeniche di maggio, volesse Ella, dopo la messa parrocchiale, indirizzare una qualche pubblica preghiera, in unione del suo popolo, a Maria vergine santissima, al di cui particolar presidio è la causa della cattolica chiesa specialmente affidata, e dalla di cui misericordia io ed i venerabili miei confratelli attendiamo l'implorato ajuto opportuno.

E acciochè queste sacre assemblee possano riuscire di edificazione al popolo dei veri fedeli, il santo padre concede a tutti quelli, che interverranno al concilio, ed a tutti coloro, che visiteranno nella domenica, 12 del vicino maggio, la nostra primaziale, l'indulgenza plenaria, da lucrarsi nelle forme consuete della chiesa, adempiendo le solite condizioni e pregando Iddio datore di ogni bene per

l' esaltazione della chiesa, per l' estirpazione degli errori, per la pace e tranquillità comune, e per la concordia dei principi cristiani.

Voglia intanto il Signore benedire a queste nostre sollecitudini, illuminando per le ispirazioni della sua grazia i nostri cuori e le nostre menti, acciò nella filiale obbedienza alla sua santa legge, tutti i popoli vi ritrovino il pegno della pubblica quiete, e la caparra preziosa dell' eterna comune salvezza!

Ed anche in questa occasione io do a vostra signoria molto reverenda ed al suo popolo la pastorale benedizione, e mi confermo con sincero amore di carità di vostra signoria molto reverenda affezionatissimo come fratello

Giovan Battista, arcivescovo di Pisa.

Pisa, dal palazzo arcivescovile, questo dì 22 april 1850.

2. *Oratio ad provincialem conventum habita ab archiepiscopo Pisarum.*

Minimus ego apostolorum, qui neutiquam sum dignus vocari apostolus, ad vos, venerabiles fratres, qui angelorum vice cuiusque ecclesiae vestrae diligentissime perfungimini, et pro vestro apostolico munere sancte ac laudabiliter partes impletis, in praesenti verba facturus, quid dicam, quod pro certo apprime pleniusque non dignoscatis? Tribus enim abhinc annis, quae et quanta hominum perditorum rabies verbis, scriptis et actibus contra fidem catholicam bonosque mores evomere non desiterit, et quae insimul et quanta adversus sacram venerandamque summi pontificis Romanique pontificatus personam et dignitatem turpiter quotidie eorum nequitia et impietas diffundere undique conetur, vos ipsi, super ea gravissime ingemiscentes, anxio animo audire, vel aegris oculis intueri pluries fuistis temporum iniquitate coacti. Haec ideo tot scelerum malorumque execranda colluvies, quae in ecclesiam Christi magis magisque in dies furenter irrumpit, non erat in libenti perferenda diutius. Et reapse ubique locorum, in Italia praesertim, episcopi omnium fere dioeceseon ad illam, qua par est prudentia et sollicitudine, refraenandam, totas animi vires enixius iam intendere et adhuc alacriter intendunt.

Nos igitur quoque, venerabiles fratres, in eam convenire sententiam lubenti concordique duximus animo, non ulterius scilicet immorandum, ut huiusmodi damna religioni ac catholicae fidei nuper illata et peiora forsan adhuc in Christi ecclesiam pertimescenda, quippe non intermisse ab eius obtrectatoribus procacibusque inimicis Dei et hominum quasquaversus nequiter minitantur, penitus, Deo adiuvante, resarciantur vel oppido propulsentur. Et eo magis arripiendum esse putavimus, quod ipsemet supremus omnium ecclesiarum pastor, dominico gregi misericorditer datus, Pius papa IX, per encyclicam omnibus Italiae episcopis, die octava decembris anni nuper exacti, Neapoli, in suburbano Portici inscriptam, eos omnes vehementer hortatur, ut ardore usque maiori, sicuti temporum ratio expostulat, strenue praelientur una secum praelia Domini. Quod quidem nos debita venerantes observantia, et adeo solemne quam iustum habentes manus illico operi admovere, ne desides traducamur, in unum hisce diebus congregati, minime cunctemur. En interim, quae a vestra doctrina et sapientia, venerabiles fratres ceteriique in re divina praeclari doctores nobiscum allaboraturi, in nostris comitiorum consiliis pro christianae reipublicae bono prius disceptanda et in posterum constituenda, A divina opitulante misericordia, sub auspiciis praestantissimis immaculatae virginis Deiparae, metropolitani ceteriique una mecum unanimiter iam censuere.

Ecclesia Christi, vos enim probe nostis, in davidica turri praefiguratur: *„Mille clypei pendent ex ea, omnis armatura fortium.“* Nos igitur ad illius defensionem et tutamen divina voluntate advocati, ideoque pro viribus praeliaturi, capiamus oportet arma iustitiae ad destructionem munitionum, uti Paulus ad Corinthios ait. Quae arma iustitiae nostrae non sunt carnalia, ut idem inquit apostolus, sed potentia in Deo, ut per ea omnem destruentes altitudinem extollentem se adversus scientiam Dei, in captivitatem redigamus omnem intellectum, in obsequium Christi.

Et primo quidem una mente communique sententia nos cum omnibus cordatis viris plane dignoscentes, quae bona publicae christianae rei facile obventura, ni inter sacerdotium et imperium sincera et legitima institueretur concordia, quae in Tuscia tota inter ecclesiae iura et leges civiles discidia cuncta componeret, animo observantissimo iam optimo principi nostro non haesitantes exposuimus, quantum tum ecclesiae tum civilis gubernii intersit, ut illa tandem radicitus dirimantur. Interim vero sperandum, quod nostra haec vota penitus adimpleantur!

Nostrum praeterea in praesentiarum et aptiores potioresque adhibere curas et sollicitudines in clericalia studia nec non in vitam moresque cleri, ut illa alacriter reviviscant et hi vividius reflorescant. Nihil est enim quod omnem populum ad pietatem, religionem et christianae vitae institutionem efficacius instruat, excitet atque inflammet, quam eorum exempla, qui divino se ministerio addixerunt. Sunt namque militiae sacrae dicati tamquam lucernae ardentes in domo Dei, quae viam ad salutem laicis ostendant. At quorsum spectant haec dicta? Nempe ut omnes digne ambulemus vocatione, qua vocati fuimus, ne vituperetur ministerium nostrum, et ne vita nostra fiat unquam illis in scandalum.

Et quoad studia: mea quidem sententia, uniformiter a nobis, venerabiles fratres, erit, ni fallor, certa potissimum instituenda methodus, qua, una cum scientia sanctorum, divinas humanasque litteras clerici facile addiscant, et ad maius ecclesiae decus, in divinis persolvendis officiis, latinam linguam optime calleant. Inter adolescentes vero ad sancta ministeria informandos, qui a nobis saepissime explorabuntur, exquirendum sedulo et impensius erit, an aliqui forte crassa et rudiori minerva habiti fuerint. Quod si reapse inveniantur huiusmodi, satius erunt per opportuna consilia commonendi, ut ad saecularia redeant vota quantocius. Nam neminem nostrum latet, quanta esse oporteat sapientia et eruditione sacerdotes instructos, cum debeant pro muneris officio populos *„exhortari in doctrina sana et eos qui contradicunt arguere“*. Unica igitur per singulas dioeceses clericos edocendi ratio facilius ad haec consequenda bona perducet, quod a cunctis scite seduloque praestitum iri minime dubitandum.

Verumtamen, iuxta sanctorum patrum monita et hortamenta, quinimmo, ex sententia ipsius apostoli Pauli ad Timotheum scribentis, peroptandum, vel adeo praecipiendum, ut clerici spiritu suae quique mentis saepe saepius renoventur. Nil quippe efficacius ad fervorem in eis excitandum quam piae quaedam congregationes, quae spirituales dicuntur, vel iam institutae vel ab episcopis instituendae, per singulas hebdomadas ab omnibus, sancito edicto astringendis, diligentissime frequentandae, in quibus sermo sic

ab experto ac docto sacerdote habeatur, vel aliquis asceticus liber animo attento et devoto per aliquod temporis spatium perlegatur, deinque per salutiferas commentationes, peculiari quodammodo eorum utilitati accommodato, congruenter explicetur. Haec omnia universo clero, si episcopi in ea omnem curam intendent, summopere profutura. Quidam insuper sanae probataeque doctrinae selecti viri, qui vias Domini pede inoffenso perambulent, non parum proderit, si iugiter eas advigilent naviterque dirigant: rati quod decus ecclesiae ex his fontibus praecipue manabit.

Ne quis autem de commissa nobis plebe ab erroribus, huc illuc nostra hac aetate clanculum irrepentibus, vel procaciter et inverecunde non ita pridem ubique gentium prolatis, decipiatur, erit per nos, studio in dies acriori, prospiciendum, ut hasce impiorum insidias atque fallacias unusquisque liquido agnoscat, ut bene in catholicis disciplinis instructus, illas fortiter refellat atque strenue confringat. Tam gravis enim procella ecclesiae et catholicae fidei hisce diebus incubuit, ut electi propemodum videantur in errorem induci. Insana quippe ita philosophandi in humani generis perniciem se invexit libido, ut una cum fide nostra divina, cuius depositum ecclesiae creditum est integre custodiendum, omnis pariter sensus humanitatis inter nos extinguatur.

Cui gliscenti malo citius cohibendo vos pro vestra sapientia, venerabiles fratres, intelligitis valde profuturum, si per quasque dioeceses instituantur cordatorum societates virorum, quorum fidei cura committatur, bonos, orthodoxos selectosque libros in populos divulgandi, ad hoc ut ipsi obiiciantur iis, non paucis, reprobae et suspectae notae libris et cuiusdam exquisitioris eruditionis vel facilioris styli, ad fallacem speciem compositis et exornatis, qui ad incautos simplicium animos decipiendos pervulgantur quotidie. Quapropter, penes nos fere omnes consilium iam initum fuit incunctanter edicendi etiam per typos quasdam declarationes, ut omnes sciant, quo pacto quisque se socium illis conscribere queat. Utinam plurimi facilibus libentibusque animis in his tabulis cooptentur.

Nulli postea nos parcentes labori, nulla unquam nos difficultate deterriti — verbis enim sapientissimis ipsiusmet supremi pontificis utor — toto pastoralis studii robore tueamur in populis cultum catholicae religionis, et non solum obsistamus alacriter impiorum conatibus, qui Italiam ipsam ab ecclesiae sinu avellere commoliuntur, sed etiam degeneres illos Italiae filios, qui iam eorumdem artibus seduci se passi fuerint, ad salutis viam revocare annitamur.

Ad haec vero facile assequenda, elaborandum indesinenter erit, ut sana et incorrupta doctrina, tamquam pabulo vitae, fideles eo maiore studio nutriantur et confirmentur, quo magis ipsi perfrictae frontis homines, catholicae ecclesiae hostes infensissimi, per adulterationem scripturarum sacrarum vel per captiosas opellas subdolosque libellos in religionem maxime adversas et per articulos quoque ephemeridum, qui saepissime in lucem procaciter prodeunt, Christi evangelio eiusque coelesti doctrina satagunt fraudulenter abuti. Hinc, maximi momenti erit populos edocere frequenter ea omnia, quae ad credendum sive sperandum sive agendum necessaria potissimum existimantur. Quocirca, parochis omnibus, ceterisque sacerdotibus curam exercentibus animarum, nunquam commendabimus satis, ut in christiani populi institutione neutiquam desinant tradere fidelibus venerabilia nostrae fidei mysteria et christianae vitae praecepta nec non illam catholicae doctrinae partem, quae ad ecclesiam et ipsius Iesu Christi vicarium praesertim attinet; haec enim omnia spiritum augent, donec occurramus omnes in unitatem fidei et agnitionem Filii Dei, in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi. Nec parum ipsis utique proderit serio ac diligentissime animadvertere, qua certa sancita methodo uti potius eos deceat in illis rectius utiliusque instituendis; sunt enim quidam quasi modo geniti infantes, alii in Christo adolescere incipientes, nonnulli vero confirmata quodammodo aetate; cuique ergo ipsorum magis accommodata spiritualia praebenda sunt pabula, ne quisquam illorum inveniatur qui petat ab eis panem, et non sit qui sollicito facilique animo frangat eis.

Nostrum igitur est omni maiori vigilique cura operam alacriter navare tum ad pravas impiasque opinionum fraudes contra fidem catholicam victrici repellendas manu, tum ad germanam orthodoxamque ecclesiae doctrinam enixius tuendam et propagandam, populum edocentes hanc unam ecclesiam in fidei et morum disciplina tradenda neutiquam errare posse. Etenim fundavit eam altissimus, et propterea haereditas Dei est et Dei populus appellatur.

Quae vero per nos, venerabiles fratres, in hac Pisarum provincia, in praesentibus nostris comitiis discutienda exponuntur, consona quidem erunt iis omnibus, quae et aliae episcoporum congregationes in Tuscia nostra sibi pertractanda proponent; adeo ut haec sint et insimul appareant uti decreta unius labii eiusdemque fere sermonis; cuncta etenim unanimi consilio communique sententia a metropolitanis una cum aliquot e nostris confratribus nuper eum in finem constituta fuere.

Verumtamen, cum spiritus Dei cuique fidelium per Isaiam dixerit: *„Invocabis et Dominus exaudiet, clamabis et dicet: Ecce adsum,“* confugiamus fidenter, venerabiles fratres, ad thronum gratiae, clientelae et fidei purissimae matris nostrae virginis Mariae speciatim innixi, effundentes in conspectu Dei orationem nostram, et tribulationem quoque nostram ante ipsum pronuntiantes, et ei cum propheta rege toto cordis affectu enixe dicamus: *„Respice,* Domine, *de coelo et vide, et visita vineam istam et perfice eam, quam plantavit dextera tua.“*

Tribuat ergo nobis, venerabiles fratres, praestantissimi praeclarique pastores, tribuat Dominus, his praecipue diebus, sedium suarum assistricem sapientiam, ut universo nostro fidelium gregi catholicas veritates liquido aperientes, iura religionis, statuta catholicae ecclesiae et mandata consummatoris fidei Christi Iesu nos omnes constanti animo sarta tecta semper et ubique ad Dei gloriam firmiter contueamur.

Quae cuncta, praestantibus sanctis omnibus, quorum praesidio nostrae quaeque dioeceses sunt concreditae, una cum beatissima virgine Maria sine labe originali concepta et beato Carolo Borromaeo, apostolo Mediolanensi, plurium synodorum institutore ac praeside, in spem meritu adducor, quod bene nobis feliciterque succedant. Faxit interim Deus, ne huiusmodi nostrae spes ullatenus evanescant!

3. *Orario del sinodo provinciale.*

1. Levata della mattina a piacere.

2. Alla ore 8, prima e terza in comune nell' oratorio, e messa conventuale di uno dei vescovi a turno, seguita dalle litanie della beatissima Vergine.

I vescovi dicono la messa nell' oratorio e gli altri sacerdoti nella chiesa.

3. Alle ore 9, colazione in comune, poi ritiro per prepararsi alla sessione.

4. Alle ore 10, sesta e nona; quindi sessione.

5. All' 1 3/4 post meridiem, rosario; e quindi il pranzo per il quale è raccomandata all' economo la frugalità; poi ritiro in camera per riposo e per prepararsi alla sessione.

6. Alle 5, vespro e compieta, e sessione secondo l' occorrenza.

7. Alle 8, mattutino; alle 9, cena; alle 9 e 1/2, visita al santissimo sacramento; alle 10, silenzio e riposo.

4. *Epistola ad summum pontificem Pium IX.*

Beatissimo padre.

I vescovi della provincia ecclesiastica di Pisa congregati appena per le sinodali conferenze, che oggi si aprono presso questa metropolitana, hanno il bene e l' onore di offerire alla santità vostra, nell' occasione del suo sospirato ritorno alla cattedra di san Pietro ed al soglio pontificale, le loro sincere congratulazioni, e l' omaggio della loro invariabile devozione e filiale obbedienza. Le rare virtù, che la santità vostra, da che lo spirito del Signore La pose sulla prima sede del mondo cattolico a reggere e governare gli interessi di nostra religione santissima, ha luminosamente manifestate all' universo intero, e più specialmente nei giorni amari di tribolazione e di prova, cui gli arcani consigli di providenza La esposero, gli invitano a tributarle i sentimenti più vivi di ammirazione e di venerazione profonda. Ed ora che Dio ha esaudito nell' abbondanza di sua misericordia i loro voti e quelli di tutti i fedeli, restituendola all' eterna città, unico centro del cristianesimo, e capitale dei ponteficii suoi stati, Le augurano dal fondo del loro cuore lunga la serenità dei suoi giorni, e piena ed intiera la tranquillità e la pace dell' animo suo, a prosperità dei suoi popoli, ed a salvezza dei vantaggi spirituali della cattolica chiesa.

Adempiuto quest' atto di debita e riverente osservanza verso la sua sacra ed augusta persona, essi qui riuniti nel nome santissimo del Signore a secondo dei desiderj della santità vostra, che venerano e venererano sempre come altrettanti solenni e positivi comandamenti, sentono il bisogno di esprimerle, che in qualunque siasi occasione eglino spiegheranno tutta l' energia del loro pastoral ministero a difesa della verità della fede tra i popoli da Dio stesso loro affidati, e a sostegno dei diritti della cattolica chiesa. E mentre a questo interessantissimo oggetto dedicano ora collegialmente le loro sollecitudini, implorano dalla conosciuta benignità di vostra beatitudine, come pegno dell' assistenza divina, l' ajuto della paterna apostolica benedizione, che genuflessi ai suoi piedi umilmente Le addimandano.

Di vostra beatitudine umillissimi, devotissimi ed obbedientissimi servi e figli

† Giov. Battista, arcivescovo di Pisa.
† Pietro, vescovo di Pescia.
† Francesco, vescovo di Massa-Carrara.
† Michel Angelo, vescovo di Pontremoli.
† Girolamo, vescovo di Milto ed amministratore della diocesi di Livorno.

Pisa, dal ritiro di san Jacopo in Orticaja, questo dì 5 maggio 1850.

5. *Memoria ad magnum Hetruriae ducem.*

Altezza imperiale.

I sottoscritti membri dell' episcopato Toscano, radunatisi, per ordine della santità di nostro signore, a conferire intorno gli attuali bisogni delle lor chiese sentono profondamente che uno fra i primi loro doveri è quello di umiliare i sensi del loro omaggio, attacamento e suddittanza alla altezza vostra, come a principe religiosissimo e padre dei popoli che la providenza raccomandava alle sue cure.

Mentre compiono questo doveroso sentimento che fa sosve violenza al loro cuore, non puonno rimanersi dall' aprire l' animo addolorato per i mali, per le sciagure gravissime, che minacciano la religione e per conseguenza la società.

E innanzi tutto convinti come sono, che non può esservi prosperità alcuna ne per la chiesa ne per lo stato, quando ambo le autorità non siano strettamente vincolate a compiere il bene e ad opporsi alle mene dei tristi, i sottoscritti, nell' amarezza dello spirito, non puonno dissimularsi, che tutto dì vedesi fra noi un lacrimevole conflitto de due poteri con danno universale. In questa lotta deplorabile che essi desiderano sinceramente cessare, perde la chiesa per la forza che stà contro di lei, e perchè la parte de' suoi figli meno ossequiosa all' autorità spirituale si getta con trasporto a chiunque a questa la sottrae, anche al di là dei divisamenti del potere politico; vi perde lo stato perchè nella coscienza dei buoni fa una lotta immorale, anzi che comporre gli animi si perpetuano le dissensioni; e sta scritto nel vangelo, e l' esperienza lo mostra *„che ogni regno diviso finisce in desolazione"*. I sottoscritti membri del episcopato Toscano non ignorano che a questi loro sentimenti partecipa pure l' altessa vostra imperiale reale e il di lei sapiente e virtuoso governo; anzi devono confessare con sensi di riconoscenza, che quest' ultimo riempì il loro spirito di contentezza, e si confortavano con la speranza che fosse prossimo al suo termine questo conflitto delle due autorità; quando, con lettera ministeriale del giorno 6 giugno p. p. (affari ecclesiastiche), partecipavasi a tutti gli arcivescovi e vescovi dello stato, che tosto che le circostanze lo avessero permesso, si sarebbero riassunte le trattative etc., onde intendersi sulle vertenze pendenti con Roma.

Mentre adunque i sottoscritti ringraziano il loro principe, e il suo governo delle saggie e sapienti disposizioni che manifestano a tranquillare le coscienze, e a togliere questo doloroso dissidio, pregano caldamente l' altessa vostra affinchè voglia sollecitare questo componimento dei due poteri, quest' armonia fra la chiesa e lo stato con l' intervento della Romana sede, del padre de fedeli, e riprendendo le trattative del concordato che con dolore viddero sospese.

Altessa imperiale, ogni dilazione è pagata a caro prezzo di morale privata e pubblica, e i tempi ci pajono tali da non doversi trascurare quel pò di coscienza che ancora rimane nella civile società.

Altra calamità luttuosissima abbiamo a deplorare, e deponendo il nostro dolore nell' animo religioso dell altezza vostra, confidiamo che vorrà portarvi sollecito ed efficace rimedio. Gli abusi della stampa sono tanti e si gravi; tanti sono e si svergognati e sacrileghi i vituperj e le contumelie che sono versate a piena mano principalmente sul capo della chiesa cattolica: è divenuta si facile ed abbondante l' introduzione e la circolazione di libri e giornali che impudentemente spacciano dottrine anticattoliche, che a pensarvi solamente proviamo raccapriccio. Non di rado avviene, che la stampa abusando della libertà non solo si metta in opposizione con la credenza cattolica e con la religione dello stato, ma con le disposizioni medesime dello statuto fondamentale. Questo al tit. 1, art. 5, porta: *„che le opere che trattano ex professo di materie religiose siano sogette a censura preventiva."* Ebbene? a mal-

grado questo, si sono vedute pubblicare nello stato opere di capi-setta, tutte di argomento religioso, tramestate di errori e di pregiudizi, o di tali cattolici scrittori che in loro comparazione li eretici ne perdeano. Stando adunque a noi il tutelare la fede, nè potendo essere indifferenti a questo gravissimo pericolo, che la minaccia, ricorriamo afflitti all'altezza vostra, acciò voglia salvare da tanti dolori e sciagure la religione, la chiesa e il capo di essa il Romano pontefice. Anche in ordine a questo affliggente argomento avevamo concepito le più care speranze quando, con la sovraeitata lettera ministeriale, il governo invitandoci *„a non pretermettere le occasioni che potevano presentarcisi di spiegare la nostra influenza a sostegno della morale pubblica"*, soggiungeva a ogni vescovo di questi stati: *„Ella può in questo esser sicuro"*. Invochiamo adunque l'adempimento di queste promesse del governo dell'altezza vostra in ordine alla stampa, quando si mette in opposizione e colla religione dello stato e collo statuto fondamentale, e alla perniciosa introduzione di libri e giornali che attentano al capo della religione che è primo dovere dell'episcopato difendere, e per la di cui conservazione il ministero medesimo prometteva il più valido sostegno. Non ignoriamo le difficoltà che, ammessa la libertà di stampa, il governo dell'altezza vostra deve incontrare nell'allontanare il pericolo della diffusione di dottrine irreligiose, ma almeno, allorachè la legge ha provveduto, ci vediamo in diritto di invocarne l'adempimento; e quando il ministero ha dato la sua fede, che ella si compia, l'altezza vostra nella sua sapienza sente già, senza che noi lo accenniamo, che questa nostra pastorale sollecitudine, mentre desideriamo che riesca a tutelare la fede, ha per scopo eziandio la salute e la prosperità della nostra società, e dei popoli da lei paternamente governati.

Confidenti nell'animo religioso dell'altezza vostra imperiale reale che vorrà a questi mali gravissimi portare rimedio, passiamo a rinnuovare i sensi del nostro attaccamento e della nostra sudditanza.

Firenze, 25 gennajo 1850.

† Giuseppe, arcivescovo di Siena.
† Ferdinando, arcivescovo di Firenze.
† Giov. Battista, arcivescovo di Pisa.
† Fr. Giulio, arcivescovo di Lucca.
† Torello, vescovo di San Miniato.
† Francesco, vescovo di Fiesole.
† Leone, vescovo di Pistoja e Prato.

6. *Decretum de institutione sodalitatis cui nomen ab effusione bonorum librorum.*

La moltiplicità di libri, opuscoli ed articoli inseriti nei periodici, che offendono la religione cattolica Romana e il di lei augusto capo, i quali, con sommo dolore dei buoni e gravissimo scandalo dei fedeli in specie della gioventù, vanno liberamente circolando tra noi, non poteva non richiamare il concorde pensiero dei vescovi raccolti nella capitale in ecclesiastiche conferenze, ed eccitarne lo zelo, affine di procurare, per quanto è da loro, e di opporre a tanta perversità analoghi ed opportuni rimedj. Fra questi il più semplice ed efficace quello presentavasi ai prelati di riprodurre buoni e sani libri, ed anche darne in luce dei nuovi, e ciò regolarmente in più mesi dell'anno. Ai buoni libri saranno eziandio aggiunti dei foglietti contenenti dottrine catechistiche e massime morali ad istruzione specialmente del popolo.

A tale oggetto sarà formata da ciascun vescovo una deputazione nella propria diocesi, la quale si metterà in corrispondenza con una commissione centrale da stabilirsi contemporaneamente in Firenze.

Firenze, 25 gennajo 1850

† Giuseppe, arcivescovo di Siena.
† Ferdinando, arcivescovo di Firenze.
† Giov. Battista, arcivescovo di Pisa.
† Fr. Giulio, arcivescovo di Lucca.
† Torello, vescovo di San Miniato.
† Francesco, vescovo di Fiesole.
† Leone, vescovo di Pistoja e Prato.

7. *Allocutio habita ab archiepiscopo Pisano, in fine provincialis conventus.*

Venerabiles fratres, praestantissimi in re divina magistri, cooperatores omnium nostrum praeclari, gratum atque iucundum est mihi debito hodie perfungi munere, gratias scilicet vobis agendi quamplurimas pro peculiari vestra humanitate, qua sacra haec nostra comitia condecorastis, testandique pariter meam in vos observantiam pro eximia vestra doctrina et singulari prudentia, quae cuncta, quae a supremo omnium ecclesiarum pontifice pertractanda nostrae fidei per suam encyclicam sapientissimam iam fuere concredita, cum gaudio excepistis ac laudabiliter implestis. Omnia enim per vos, iuxta consilia et monita veneranda apostoli Pauli, in caritate peracta fuere.

Deus itaque benedicat e coelo sancto suo nostris hisce laboribus cunctisque studiis et desideriis nostris, ut ea, quae ad tutamen et decus catholicae Romanae fidei et ad salutem quoque et incrementum publicae rei opere non intermisso peregimus, ad optatum finem ipse perducat.

Collegistis etenim vos ipsi, venerabiles fratres optimique pastores, qua cura et qua vigilantia nobis sit opus, cum Dominus super familiam suam nos constituerit, ut apud populos nostrarum omnium dioeceseon ea religio, quae est regum et populorum tutela atque iustitiae et pacis parens simul et nutrix, sit potissimum excolenda. Quapropter, obtestandi enixius obsecrandique per nos sunt sacerdotes omnes et parochi, ut assidue fideles et indesinenter edoceant catholicae doctrinam ecclesiae, et sedulo eorum consuetudinem vitae moresque ita ad christianas virtutes informent, ut qui ex adverso sunt — nec pauci sunt — nihil habeant unquam dicere de ipsis ac de nobis. Spiritus autem Domini, qui lumen est cordium, et qui superna sua gratia pectora et mentes incendit, oh! repleat orbem terrarum, et faciem terrae renovet undequaque! Et voti quidem compotes erimus, si Deus, omnibus precibus exoratus, concedere venerabili summoque pontifici Pio IX dignetur valetudinem diuturnam et incolumitatem laetissimam plenioremque, ita ut ipse vividior in dies ecclesiae necessitatibus, sicuti meditatur, diu occurrere possit. Interim, gratia domini nostri Iesu Christi et communicatio sancti Spiritus sit cum omnibus nobis nunc et ubique semper. Amen.

8. *Episcopi provinciae Pisanae in synodum provincialem congregati, clero populoque suarum dioecesum salutem et benedictionem in Domino*[1].

Invocato patre luminum in hoc augusto templo, ubi patrum, qui iam alias intra venerandos eius parietes concilia celebrarunt, pietas religioque nobis ante oculos versantur, multisque inter precationem et secessus quietem ad exitum perductis quae-

[1] Literae, quae sequuntur, italice conscriptae suo tempore pervulgatae sunt, quare hic solam latinam earum versionem edimus. — *Nota editorum* Collectionis Lacensis

stionibus, ac denique gratiarum actionis sancto ritu expleto cum ea pace, quam divinus salvator discipulis suis reliquit; cum iam fraternos inter amplexus hinc digressuri simus ad quotidiana ministerii episcopalis officia, quadam velut necessitate impellimur, ut clero populoque nostrarum dioecesium evangelica simplicitate animos nostros aperiamus.

Sed cur tandem convenistis, aut quid egistis per hos dies, quidve nunc nobis dicendum habetis? Ad haec, quae omnes in animo, nonnulli etiam fortasse in ore habetis, pastores vestri prompte libenterque respondent.

Quam ob rem igitur convenimus? Ubi primum in ecclesia Iesu Christi, vixdum e fecundis divini conditoris vulneribus orta, dubitatio quaedam exstitit opinionumque dissensio, nulla ratione efficacius aut opportunius provideri posse existimarunt apostoli, quam si Hierosolymam in synodum convenirent, et per os Petri, nomine Spiritus sancti et suo, decretum illud pronuntiarent: *„Visum est Spiritui sancto et nobis."*

Et cum postea neque obscuritas catacumbarum neque montium speluncae iam sufficerent occultandis Christi sectatoribus a feritate populorum, non intermisso furore in amphitheatris vociferantium: *Christianos ad bestias;* ne tum quidem destiterunt episcopi inter se convenire, Romae sub Victore et Cornelio, in Galliis sub Irenaeo, Carthagine sub Cypriano, Alexandriae sub Dionysio; tanti momenti, tribus primis ecclesiae saeculis, videbantur esse concilia!

Iam ex magno illo certamine egressa devictaque gentilitate triumphans Iesu Christi religio, vix in domibus caesarum regina consederat, et pro romanis aquilis, usque ad extrema terrarum victricibus formidatisque, crucem in militaribus signis fulgentem viderat; cum illud primum sibi faciendum statuerunt episcopi, ut se pacis beneficio in generales aut provinciales synodos congregarent; quarum in Galliis maxime, in Hispaniis, in Africa ingens habita est multitudo.

Atque ubinam tandem, inter crebras illas incursiones inundationesque Vandalorum, Gothorum, Hunnorum, Longobardorum, Saracenorum totque immanium populorum, auro et sanguini inhiantium, qui ruinis et stragibus immensitatem romani imperii compleverunt; ubinam tum, cum dominaretur *feudalis* illa superbia atque impotentia, inter municipiorum simultates factionumque iras, quibus Europa aetate media assidue convellebatur; ubinam igitur tum ecclesia, nisi imprimis in decretis et canonibus conciliorum suorum, conservavit antiquae civilitatis semina, ut deinde, ea suis legibus et institutis quasi inserens, hanc recentiorem civilitatem formaret, quae christianae religioni tota debetur? Itaque, post tot, tam utilia tantaeque auctoritatis experimenta, cui non merito divina sapientia plenum videatur Tridentinum decretum, quo provincialia concilia celebrari et tertio quoque anno instaurari iubentur? Huic decreto praeclarissimus Mediolani antistes, sanctus Carolus Borromaeus, continuo diligentissime paruit. Qua ex re quam mirabiles utilitates et cleri disciplina et populi mores ceperint, quis ignorat? Itaque, o vir sanctissime et gloriosissime, inter tot ac tantas res gestas, quibus vita tua illustratur, hoc potissimum nomine huius te coetus nostri auspicem, ac patronum invocamus, neque volumus tuum sic tantum commemorare nomen, ut non idem merita laude et humilis gratique animi officio pie prosequamur.

Sed fortasse quieta et secura haec labuntur tempora ecclesiae Dei, ut iam utilia et opportuna consulta non desideret, quod satis ei provideriut illi tantis auctoritatibus tamque multis exemplis excitati, commendati, praescripti episcopales conventus! Est ita sane; non sunt tam plena haec tristibus factis funestisque ominibus tempora, quam alias fuerunt. Auctoritas iam convalescit, ordo renascitur, animi sedantur et ad sanitatem redeunt; pontifex, ecclesiae caput, Iesu Christi vicarius, illam sedem triumphans recepit, quam ad tempus desirere coactus fuerat. Vere haec quidem dicuntur omnia; neque idcirco tamen serena est rei catholicae facies aut nullas minatur procellas. Homines enim civili cultu sic nunc expoliti, ut antea fortasse nunquam, non modo nullam habent religioni gratiam, cuius opera maxime sunt exculti, sed etiam *„evanuerunt in cogitationibus suis"*, neque tradiderunt desideriis cordis sui, et ideo illi dixerunt: *„Recede a nobis"*: quid enim te faciamus! satis idonea nobis dux est sola ratio.

In hac igitur tempestate, quae impendere cernitur, in hoc bello, quod sanctis infertur doctrinis, quo necesse est ipsius civilis societatis fundamenta convelli, quod aliud rebus omnibus perturbatis praesidium, quae alia salutis spes reperiri possit, nisi pastorum vox et gregum prompta ad parendum voluntas?

Atque has congressus nostri causas, fratres filiique in Christo Iesu, vobis declarandas duximus, quo, perspecta earum gravitate, paratiores sitis ad ea, quae decrevit concilium, magni facienda; quae monuit, reverenter pieque audienda. Verum, etiamsi tot, tam graves causae nullae essent, ea, quae nunc exponenda restat, vel sola nobis abunde sufficeret. Princeps enim episcoporum, Iesu Christi vicarius, in suis literis encyclicis ad archiepiscopos et episcopos Italiae, die 8 decembris anni superioris datis, nos cohortando, iussit, collatis consiliis, pergere, ut coepimus, concilia celebrare: *„Communicate,* inquit, *invicem consilia; pergite, ut iam instituistis, coetus habere inter vos."* Huic tantae auctoritati qui tandem posset non studiosissime obtemperare Pisana haec metropolis, quae iam ante septem amplius saecula a pontifice Innocentio II *„singulariter dilecta sanctae Romanae ecclesiae filia* appellari merebatur, quippe *quae ab antiquissimis temporibus ad serviendum beato Petro et Romanis pontificibus semper fuisset prompta atque devota"*? Haec tanta laus fidelitatis et obedientiae, sicut a maioribus nunquam est imminuta, ita profecto ab episcopis, qui nunc eiusdem concilium efficiunt, deserenda non erat. Quam laeti igitur ipsa die sanctissimi patris nomine insignita, nobis venerabili ac sancta, habendi concilii initium fecimus! Neque nobis, ubi primum una consedimus, quidquam fuit antiquius, quam ut palam uno ore fidele obsequium sinceramque obedientiam profiteremur erga Pium IX pontificem maximum, dictumque illi sacramentum sancte renovaremus, et ultro nec voce magis quam mente longam illi aetatem, in commune orbis catholici et proprium ipsius bonum, a Deo precaremur. Utinam hic religiosarum acclamationum et ardentium studiorum, quae nobis cum universis ecclesiae episcopis sunt communia, concentus tot tamque acerbos sancti patris dolores leniat, roboretque arduum aggredientem opus sic pacandae recreandaeque ecclesiae, ut omnia superioris tempestatis vestigia in perpetuum deleantur!

Hoc tam iusto officio concilium auspicati, de iis quid iam vobis dicamus, fratres, quae deinceps a nobis decreta atque provisa sunt? Vetant enim sancti ecclesiae canones, ne haec ante vulgentur, quam veneranda apostolicae sedis auctoritas eadem cum generalibus suis constitutionibus consona esse

iudicarit; quod ad sanctissimam illam legem unitatis ut in fide pernecessariae, sic in ecclesiastica disciplina commendandae saluberrimaeque, tanti momenti habendum est. Sed tamen possumus utilia et opportuna quaedam vobis dicere de eo spiritu, quo in illis disceptandis et decernendis agebamur; quo magis, et quam recta ratione ducamur, et quod sit monitorum nostrorum consilium, agnoscere possitis. Scitis enim, fratres, Hetruriae archiepiscopos nonnullosque episcopos, cum Florentiam convenissent, certa quaedam capita statuisse, quae in habendis deinceps conciliis tractarentur, eaque summatim ad haec reduci posse: Concordiam utriusque potestatis; cleri disciplinam et studia; religionis doctrinam e suggestu et in scholis tradendam.

O rem magnam, sacerdotii et imperii, eorum, qui potestatem gerunt et qui animas moderantur, concordiam! Si enim thronus et altare, pedum atque sceptrum, principis gladius et crux sacerdotis, mutuis officiis generose certent, et ad commune bonum amice conspirent, tum felices erunt respublicae, populique *abundantia pacis* perfruentur, et concordiae praesidio muniti neque domesticos neque externos hostes metuent. Sin vero eadem infelici casu inter se collidantur, exemplorum terrore ac ruinarum strepitu testatur cum antiqua tum recentior historia, in talia maxime convenire illud salvatoris: *„Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur, et domus supra domum cadet."*

Verum huic concordiae heu! quam multa se de transverso obiiciunt! quam multae controversiae dirimendae! Et quidem huiusmodi quaestio, sic enim existimamus, una omnium maxime gravitatem, animi aequitatem, moderationem observantiamque desiderat; de qua ita decernere voluimus, ut singula verba atque apices velut expressam prae se ferrent tum obsequentissimam voluntatem erga ecclesiae caput, ad quod solum pertinent tanta et cum communi salute tam coniuncta negotia, tum principum nostrorum religionis, civilis prudentiae, paternae curae summam fiduciam, tum etiam erga horum ministros conciliationis studium et plenam officii benevolentiaeque humanitatem; ut tandem aliquando evanescant umbrae illae *sacerdotalis potentiae,* quas clarissimus orator civilis [Thiers], cum nuper in celeberrimo consessu diceret, olim se timuisse affirmavit, postea vero *pueriles nugas* reperisse. Sed vos tamen, fratres, gravibus verbis monendos duximus, quantum referret, de re tam lubrica tamque impedita sic loqui, sic scribere, sic ad populum dicere, ut summa modestia semper uteremini. Neque enim illud vos fugit, eos ipsos, qui videbantur ecclesiasticae libertati studere, postea in principes invehi coepisse, cum hi sapiente consilio res sacras ad concordiae rationem redigerent.

Quid? cleri disciplina et institutio parumne vobis amplum et grave argumentum videtur? Profecto fieri non potest, quin religio Nazareni, in humilitate fundata, poenitentiae familiarissima, inimicos habeat in numerosissimo voluptariorum et superborum grege, quorum plena est terra; qui saepe per simulationem amicitiae eius se cultoribus immiscent, ut ei labem inferant aut insidias struant. Quo pacto igitur illam adversus tot vel apertos impetus vel occultas machinas tueatur clerus, cuius id proprium munus est, nisi disciplina et scientia sit instructus? Sal infatuatum, lucerna non lucens, canis ad latrandum inutilis (sic enim in sanctis literis designatur), haec sunt lenissima, quae de illo dici possint.

Neque vero nunc contenti esse possumus ea disciplina et scientia, quae aliis temporibus satis fuisse existimatur. Rationalismus, socialismus, methodismus undique Iesu Christi ecclesiam premunt. Certantem adversus tot hostes tam exercitatos, tam callidos, tam rebus omnibus instructos, vulgaria arma et mediocris peritia sustinere non possunt. Sane ecclesiae robur non ex nobis, sed ex alto venit; quae ut semper in bello versabitur, ita semper triumphabit, neque illi deerit unquam Deus. Num vero eadem semper erit in Italia? in hac Italia, quae caput suum, in quo sita est vera ipsiusmet dignitas, utilitas, gloria, aspernatur omnibusque onerat opprobriis? O rem cogitatu miserabilem et acerbissimis tam multorum lacrymis deploratam! Illa Cyprianorum et Augustinorum ecclesia, quae quondam plures episcopos, quam nunc Italia numerabat, sine ullo prorsus episcopo, itaque sine fide, sine cultu, sine vestigio cuiusquam ad coelum viae, per annos mansit amplius mille.

Quis igitur potest Italiam nihilominus ex tanto periculo servare? Nempe a solo clero praestari hoc munus potest; quem idcirco tantum opus aggredientem informare, excitare, sustinere debemus. Et idoneo quidem parando clero sanctae leges ipsius disciplinae sufficiunt; verum hae saepe neglectae iacent; quae ut exerceantur efficere imprimis contendimus, idque nos consecuturos esse speramus. Quid vero de studiis? Ea nos pro ingeniorum ratione ordinanda existimavimus. Si quis enim est, qui in hac parte ceteris excellat, huic academici curriculi aditus conceditur, expeditur, praescribitur. Qui vero mediocris est ingenii, huic in seminariis praesto sunt, cum peritis ducibus, faciles viae et opportuna praesidia doctrinae, quantam usus postulet, comparandae. Iam quod attinet ad haec studia disponenda et amplificanda, ad idoneos disciplinarum cursus designandos et commodius exsequendos, ad recte ordinanda examina, ad imponendam etiam post susceptum sacerdotium studendi necessitatem, totiusque cleri hac in re industriam identidem acuendam nova quadam ecclesiasticorum conventuum ratione: in his summa fuit inter nos omnes consensio. Faxit Deus, ut prospere succedant curae nostrae atque consilia; quo ecclesiasticus ordo se firmissimum fidei columen, pacis et concordiae vinculum, christianae virtutis exemplar, mirabili semper apud populos auctoritate futurum, in dies magis praestet!

Quid iam vobis dicemus de religiosa populorum institutione tum in templis tum in scholis, quae proxime ad vestrum officium pertinet? Anni sunt iam amplius triginta, cum populi eruditio maxime celebrari vulgo coepta est, ut etiam summa ingenia in id operam suam conferrent, neque sumptibus aut laboribus eius rei causa parceretur; quanquam haud sane facile dictu est, satisne exspectationi responderit eventus. Utcumque est, tractet sane, qui velit, civilem institutionem: nos quidem, episcopos vestros, quibus religiosa institutio proposita est, quique plus factis quam exquisitis praeceptis tribuimus, eam legem sequi oportet, ut relicta aliis novas methodos comminiscendi cura, nostrum esse putemus id, quod tot saeculorum usu comprobatum est, promovere. Hoc nostrum est officium, hoc ius. Nobis enim ab ipso ecclesiae conditore dictum est: *„Euntes docete omnes gentes; ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi; qui vos audit, me audit."* Id autem ius nostrum atque officium ad regulam cum omni cura est exigendum. Itaque, hinc initium fecimus, ut parentibus christianam domi educationem liberorum vehementer commendaremus; tum vero parochis alia utiliter suadenda, alia severe praecipienda duximus, proposito fini accommodata;

delectum ad doctrinam et pietatem utilium librorum, qui edantur in lucem et inter populum diffundantur; traditionem doctrinae christianae, catecheses, evangeliorum explanationes, sacras missiones studiose, dispositeque et sine pompa in parocciis habendas. Atque utinam promptas et impigras voluntates nanciscamur ad id, quod suademus, ut coetus ubique instituantur, quibus propositum sit praeclaram illam populi scholam, catechesim, faciliorem ac florentiorem in dies reddere. Concedat vero nobis Deus indefessos adiutores, qui divinum verbum et pueris et adultis, tum in scholis tum in templis, sive in perpetuo ministerio sive in sacris exercitiis et missionibus, praedicent!

Postquam de praescriptis capitibus ea, quae providenda videbantur, hac ratione tractavimus decrevimusque, synodum nostram non prius concludendam duximus, quam, sancti patris ad Italiae episcopos literis attentissime relectis, singillatim inspiceremus, numquid ad ea, quae in his praecepta sunt, accuratissime exsequenda superesset. Ac tum demum, expleto muneris nostri officio, sancto Dei nomine invocato, sessiones nostras in hac basilica sacro ritu gratiarum actionis absolvimus.

Quid aliud igitur iam facere possimus, nisi, pro nostro in vos amore, pauca quaedam vobis dare salutaria monita, quae vestras animas a tot periculis servent, et per temporalia commoda ad aeternorum bonorum gaudia perducant, si modo monentibus nobis obsequamini. Ac primum omnium, quis aequo animo ferat tam indignis modis assidue vexari sanctissimum Dei nomen? Quae res hodie pervulgata est et quasi in familiaris sermonis usum recepta. Ad has immanes blasphemias, quae momentis singulis in ipsum et in sanctos evomuntur, ut etiam diabolica quadam arte novae in dies excogitentur, plenasque impietatis voces, quas eructant impura ac pestilentia ora, quis non totus cohorrescat? O insanabiles flagitiososque Dei conviciatores; perditas animas, quibus sanctae literae tam dira comminantur! Utinam Deus tantam vim tribuat nostris vocibus, ut quamvis obduratos sceleratissimorum hominum animos percellant! Vos vero, quicumque timetis Deum, coniunctis nobiscum conatibus, eosdem monete, reprehendite, increpate etiam, cum talia audentes animadvertitis, et omnino, quoties per christianam prudentiam licet, facite ut eos fraterne corrigatis.

Alterum est, de quo vos graviter monitos volumus, dierum festorum cultus ieiuniorumque observantia. Horum prius diserte praescribitur in decalogo; et tamen nullum est fortasse praeceptum, quod sic vulgo violetur. Tantum enim abest, ut illis diebus orationi et piis exercitationibus detur opera, ut in ludis, ebrietatibus, omnique intemperantia aut certe in temporalibus negotiis consumantur. Sancta item ieiunia non modo non ita, ut oportet, servari solent, verum etiam impudenter aperteque violantur, ut etiam non pudeat hisce diebus quolibet vetitorum ciborum genere uti, quasi in legis ecclesiasticae contumeliam ac dedecus. Quae dierum Deo sacrorum profanationes violationesque legum carissimae eius sponsae ecclesiae non possunt non divinam iracundiam provocare. Videte ergo, si vobis cordi est vestra salus, ut ecclesiae dies festos atque praecepta ea, qua par est, religione servetis.

Audite nunc omnes, divites pauperesque, docti et indocti, urbium incolae ruriumque cultores, vestrorum antistitum vocem. Insidiis petitur vestra fides. Institores mendacii et haereseis circumfusi undique vos ad se pellicere conantur; infinitis grassantur artibus; libros suos quoquoversus disseminant. Quos nolite accipere; aut, si quos forte habetis, quamprimum iis tradite, quorum est de iisdem, quod dignum sit, decernere. Ne vocem quidem fraudulentorum hominum audieritis, qui operam suam vendiderunt ad serendam discordiam, et cum temporalem tum aeternam vobis struendam perniciem. Qui tandem estis, aut quis vos misit? Sic istos percontari licet, quemadmodum olim quidam ecclesiae doctor suae aetatis haereticos. Parochi vestri ab episcopo mittuntur, episcopus a pontifice, pontifex a Deo, utpote sancti Petri in ecclesiae regimine successor. Illos igitur audite, cum vos praecepta fidei, cultus, vitae christianae docent, cum divinum verbum vobis interpretantur; illos in rebus dubiis consulite, illorum augusto ministerio utimini. Accurrite frequentes ad salutare lavacrum, quo animae mundantur et roborantur; ad illam angelorum mensam, quae, ut panis ille prophetae, per hanc mortalem vitam ad montem sanctum Sion peregrinantes reficit ac sustinet. Denique (hoc a vobis postulat summus pastor), tum una congregati tum seorsum singuli, sine intermissione ferventes agite divinae providentiae gratias, quae id vobis, quod maximum poterat, praestitit, ut in gremio ecclesiae catholicae nasceremini, cui soli a divino conditore facta promissio est et opis nunquam defuturae in terris, et vitae immortalis in coelo.

Vos vero, populorum in Christo patres, dispensatores mysteriorum Dei, cuiuscumque ordinis et gradus, ex utracumque, saeculari aut regulari, estis disciplina, hortamur, ut circumstetis nos in dies magis conferti et ad parendum prompti, nisi vultis procellae nunc furentis turbine nobiscum pariter involvi. Nunquam non gravissimum fuit nostrum munus; Dei enim ministri et legati sumus. Nunc vero quantum ad eius gravitatem accessit, cum et tantopere creverint populorum atque ecclesiae necessitates, et tantam culpam in se admiserint nostris e fratribus nonnulli, qui in ipso certamine ad hostes turpiter transfugerunt, quos nostrum est ab errore in viam revocare! Quo igitur pacto tam praeclaram sustinebimus personam, et grande opus iniunctum exsequemur? Nempe ita, si puras manus ad coelum in oratione tollamus, si in verbo Dei praedicando versemur, si strenue in studia incumbamus. Sit nobis assidue ante oculos Moses, qui, fervente pugna, orabat in monte. Saepe nobis ipsis dicamus: quis scit? forsitan, si remittamus manus, si orare desinamus, inimici immaculatae Christi sponsae adversus nos invalescant.

O sanctissimum divini verbi ministerium, tot linguarum credito sibi munere perperam utentium culpa dedecoratum! Sed vos ex hoc numero non estis. Nec tamen possumus quin unum vos monere, quod plurimum iuvat ad id munus facilius exercendum. Praedicetur Iesus Christus, et hic crucifixus, quemadmodum apostolus praecipit; hoc germanus zelus assidue contendat, ut in eius gremium reducantur errantes filii. *Brevitatem et facilitatem sermonis* commendat sanctissimus pater. Tantumdemque a vobis postulant, quos docere debetis, fideles. Accipite, ex horum numero unus quid a nobis requirat: „Auditoribus oportet loqui eaque dicere, quae illi intelligant, quae illos teneant; illis accommodata sint, quae ad usum ipsum vitamque, et nostri quidem temporis vitam, pertineant. Ne iam putes satis esse languida servilique imitatione persequi orationes quasdam et conciones aliis saeculis aliisque hominibus comparatas. Neve auditoribus aut religionis scientiam inesse existimes, cuius ne elementa quidem norunt, aut affectus et habitus, a quibus nimium quantum

sunt alieni. Oratione opus est utili, varia, movente, iucunda. Non apud auditores, sed plane ad auditores loquaris velim. Appareat in sono vocis, in pronuntiatione, in gestu, is motus ac spiritus, ea veritas atque natura, ut oratio sermonem aemuletur, sermonem videlicet gravium virorum rem gravem tractantium. Atque haec praecepta tantum abest ut vere christianae eloquentiae legibus aut inviolabili evangelii sanctitati adversentur, ut sanctorum patrum hoc fuerit dicendi genus; nec tam male nobiscum agitur, ut non idem etiam multorum sit, qui nunc verbum Dei populo interpretantur." Haec ille. Num possimus tam aequas postulationes repudiare?

Iam ad haec omnia studium accedat oportet, idque utile et quotidianum; quod vobis maiorem in modum commendatum esse vehementer cupimus. Et legendorum quidem sit imprimis prudens delectus. Deligi autem velimus potissimum divinos codices, sanctos patres, historiam ecclesiasticam; in sacris vero disciplinis, opera sanissimorum et probatissimorum theologorum, nominatim summam divi Thomae. Ita demum in vobismetipsis, in vestris mentibus animisque reperietis nescio quid generosum atque eminens, quod vos dignitatis vestrae fastigio pares et populorum veneratione dignissimos reddat.

Audite postremo, quotquot estis fratres nostri filiique in Domino carissimi, quid postulet ordo ille et observantia, cuius fundamenta posuit apostolus his paucis sed significantibus verbis: *„cui tributum, tributum; cui vectigal, vectigal; cui timorem, timorem; cui honorem, honorem;"* quandoquidem iam naufragium ac pernicies, cui nos apostolici huius mandati violatio obiecerat, evasimus. Sed volumus hoc loco, ut pro nobis, immo etiam ad nos loquatur unus e nostris in pastorali ministerio collegis, Gallus antistes aeque doctus ac pius.

Accipite igitur, hac de re quemadmodum ille nos hortetur: „Est profecto, cur omnes, quotquot sumus, erudiamur providentiae monitis atque his fulminibus, quibus nos mersos somno exterruit. Aliquando tandem, post tantas perturbationes ac procellas, post tantos errores tantasque cogitationum temeritates, cum etiam solum nostris sub pedibus quatitur ac vacillat, revocemus nos necesse est ad aeternas ordinis leges, et inviolabilia ac necessaria societatis humanae fundamenta rursus amplectamur. Agnoscamus necesse est, id quod vel populorum causa postulat, iuribus praeditam esse maiestatem, quibus continetur civitatum securitas et salus; constet plane, esse quae iure sibi vindicet publica potestas, esse quae nos illi debeamus; exstare apostolica mandata, quae obedientiam reverentiamque praecipiant: Apostolos autem non vana ingenia aut inanes sophistas fuisse; dictum esse a sancto Paulo: *„Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit;"* apostolorum principem vetuisse, ne *velamen malitiae* et seditionis haberemus *libertatem;* Iudam Thadaeum notavisse perversos illos homines, qui *„dominationem spernunt, maiestatem autem blasphemant";* postremo Filium Dei dixisse: *„Reddite quae sunt caesaris caesari, et quae sunt Dei Deo."*

„Haec doctrina, dicendum est enim, aliquamdiu incredibilem in modum neglecta est. A quo errore longe lateque per Europam ut reducerentur animi, fortasse necesse fuit (terribile dictu verbum! inquit Bossuetus) experiri homines hos tam violentos motus, has horrendas perturbationes, quas nunc cernimus. Ac fortasse etiam necesse fuit ea iura in illo violari, qui eadem personae suae sanctitate praecipue commendat, unus omnium principum maxime pater, pontifex. Sed qui, rueptibus omnibus tum regnis tum pristinis institutis, acclamabant; qui, ut quaeque in dies rerum eversio concutiebat Europam, christianae religionis homine summa cum huius infamia plaudebant; qui eos principes, qui se defendere iusque vi tueri auderent, diris modis exsecrabantur: nae illi magna se culpa, culpa, ut lenissime dicam, immensae temeritatis obstrinxerunt, evangelicorum praeceptorum penitus obliti, immo etiam fortasse odiosis illis cupiditatibus servientes, quarum occultis stimulis concitari solet omnis ad res perturbandas impetus. Heu! magnam illi commeruere culpam. Faxit Deus, ut post tantas tempestates animi rursus acquiescant; ut simplex et fortis veritas mentes et corda custodiat; ut tanti dolores aliquando salutis, sapientiae, disciplinae pacisque, vera libertate et iustitia constantis, ubique fructus ferant." Hisce nos sanctis verbis nullam admonitionem addendam putamus.

Neque aliud iam nobis superest, nisi ut imploremus coelestium bonorum plenitudinem, quam altissimus in omnes effundere dignetur. Benedicat Deus visibili ecclesiae suae capiti, summo pontifici Pio IX, eique sui pontificatus acerbitates in multos annos prosperitatis et pacis vertat, tenenti illam cathedram, ex qua spiritus veritatis in omnem terram diffunditur, illamque regiam sedem, in qua eum Dominus pro ecclesiae suae libertate et honore conservat.

Benedicat Deus nostris principibus, in iisque antiqua illa colendae pietatis tuendaeque fidei catholicae studia, ipsis per tot saecula, ut hereditarium decus, a maioribus tradita, perpetuo confirmet.

Benedicat Deus tum saeculari tum regulari nostrarum dioecesum clero, eiusque erga nos obsequium ac pietatem in dies augeat, ut generosa aemulatione sanctae industriae maiorem ipsius gloriam et animarum nobis commissarum salutem procuret.

Benedicat Deus omnibus ordinibus carissimorum dioecesanorum nostrorum, tribuatque illis eam pacis felicitatisque affluentiam, quam in solo religionis cultu et diligenti omnium officiorum suorum conservatione reperire possunt.

Benedicat Deus huic antiquae civitati, provinciae nostrae metropoli, cuius olim, cum potentia valeret, tanta fuerunt in ecclesiam et sanctam sedem apostolicam merita, quaeque etiam ad posteros avitae pietatis religionisque fructus propagavit.

Benedicat Deus nobis ipsis, sine nostro merito ad episcopatus dignitatem evectis, ut hoc grave onus indefessa perseverantia ferre possimus, et, quae in nostro conventu decreta et consulta sunt, diligenter exsequenda curemus.

Benedicat nobis omnibus Deus pater omnipotens, Filiusque eius unigenitus, et Spiritus sanctus, per intercessionem sanctissimae Dei genitricis Mariae, beatorum apostolorum Petri et Pauli sanctique Caroli, gloriosi archiepiscopi Mediolanensis, omnium denique caelitum, qui nostris dioecesibus praesident, et quorum titulis nostrae decorantur ecclesiae. Amen, amen.

Datum in domo exercitiorum ad Sancti Iacobi in Urticaria, prope civitatem Pisanam, die 12 mensis maii anno 1850.

† Ioannes-Baptista, archiepiscopus Pisanus.
† Petrus, episcopus Pisciensis.
† Franciscus, episcopus Massensis.
† Michael-Angelus, episcopus Apuanus.
† Hieronymus, episcopus Miltensis, et administrator dioecesis Liburnensis.

CONGREGATIO PANORMITANA EPISCOPORUM SICILIAE

1850 iunii 2-24.

Congregatio Panormitana episcoporum Siciliae, habita Panormi, a die 2 ad diem 24 iunii 1850, praeside Ferdinando Maria Pignatelli, cardinali archiepiscopo Panormitano.

PROOEMIUM.

Cum ad reparanda ecclesiae damna, ad religionem tuendam, ad instaurandam disciplinam moresque reformandos, postremis hisce temporibus, complurium regionum episcopi undique convenissent legibusque sanctissimis ecclesiasticam rempublicam communivissent: Sicularum ecclesiarum antistites, eorum exempla secuti, Panormum convenere stato die, qui fuit postridie kalendas iunias. Erat is dominicus dies intra festum octiduum corporis Christi, quo die monitus populus ad templum cathedrale turmatim accurrit; eo se conferunt episcopi congregati sacroque adstant, quod cantor, prima dignitas, praesente capitulo, solemniter celebravit; quo absoluto, ac pronuntiata conceptis verbis fidei formula, nec non invocato Spiritus sancti afflatu, discedunt.

Convenerant admodum spectabiles patres, ex archiepiscopis: eminentissimus Ferdinandus-Maria Pignatelli, sanctae Romanae ecclesiae cardinalis, comitii praeses, Panormitanus; Michael Manzo, Syracusanus; Petrus-Franciscus Brunaccini, Montisregalensis; ex episcopis: vicecomes Maria Proto, Cephaludensis; Dominicus-Maria Lojacono, Agrigentinus; Bonaventura Attanasio, Liparitanus; Antonius Salomone, Mazarensis; Antoninus Stromillo, Calatanixetensis; Caesar-Augustinus Sajeva, Platiensis; Epiphanius-Maria Turrisi, Flaviopolitanus, ordinarius Calataxibetae, omnes denario numero comprehensi.

Abfuere ex dioecesibus reliquis fere totidem, qui tamen legitime praepediti, quominus coram adessent, partes suas praesentibus ita mandarunt, ut quidquid ab his statutum communi nomine consilioque fuisset, id omne ipsi ratum acceptumque forent habituri.

Itaque, cardinalis Franciscus-Paulus Villadicani, archiepiscopus Mamertinus, vices suas legavit episcopo Liparensi; Martinus Ursinus Pactensis et Antonius Franco Basile, capitularis vicarius Sanctae Luciae, ids suffragii detulere Cephaludensi; decanus Franciscus Ingardia, vicarius generalis Drepanensis, ad Mazariensem transtulit; archipresbyter Ioannes La Valle, vicarius capitularis Nicosiensis, ad Agrigentinum. Ceteri antistites, nimirum Felix Regani Catanensis, Benedictus Denti Calataieronensis, praepositus Balthasar Trigona, vicarius capitularis Netinus, canonicus Ioannes Corica, vicarius capitularis archimandritae Messanensis, hi omnes neminem nominatim optarunt, sed conventui universo ius commiserunt, eiusque sanctiones calculo suo se confirmaturos rescripsere, quod ipsum scripto assertum facto deinde probarunt.

Adlecti sunt ad acta redigenda duo, Dominicus Guadalupi, praelatus domesticus, protonotarius apostolicus ad instar participantium et cardinalis archiepiscopi auditor, atque Alexius Narbone societatis Iesu, sacrae theologiae doctor ac sacrorum canonum ecclesiasticaeque professor historiae.

Horum alter praesidis nomine in prima sessione, quae postridie festi praedicti habita est, orationem isagogicam recitat, qua de anteactis Siciliae synodis, de praesenti convocatione, de rei ecclesiasticae statu praefatus est. Inde ad negotia pertractanda proceditur: absentium quos nominavimus mandata leguntur, praesentium suffragia rogantur, decreta sequentia feruntur.

Dum adhuc congregatio suas actiones continuat, luctu afficitur ex inopino casu archiepiscopi Montisregalensis, improvisa morte perempti postridie idus mensis illius.

Huic optimo antistiti iusta funebria sunt decreta, atque a collegis in templo principe solemni pompa parentatum est. Interea, eius loco suffectus Ioannes-Baptista Tarallo, Cassinensis abbas et capitularis illius ecclesiae vicarius.

Cum tres admodum hebdomadas episcopalis hic coetus ferme quotidie coisset, die tandem beato Christi praecursori sacro finem imposuit, ac, peractis publice gratiis, est faustis omnibus ac mira voluntatum consensione absolutus.

STATUTA SACRAE CONGREGATIONIS EPISCOPORUM SICILIAE

Panormi habitae anno Domini MDCCCL.

Partitio.

Quae praesenti hac nostra constitutione ad maiorem Dei optimi maximi gloriam, ad animarum salutem, ad reipublicae bonum sancienda in Spiritu sancto visa sunt, ea omnia ad quatuor summa capita revocari facile potuerunt, ad minores videlicet clericos, ad maiores, ad regulares, ad laicos. Totidem titulis comprehensa, singula binis fere capitulis, Deo bene iuvante, exponentur.

TITULUS I.

DE MINORIBUS CLERICIS.

Exordium.

Quandoquidem, teste propheta, talis est populus, qualis sacerdos, sacerdos autem talem plerumque habet exitum in vita, quale nactus est initium a puero: maxima proinde diligentia curandum est, ut futuri ecclesiae administri a teneris ad pietatem et mores mature informentur ac rite excolantur. Quod ut facilius ad rem deducatur, haec communi consilio mandanda censuimus.

Caput I.

De vita clericorum.

1. *Vocatio.* — Principio revocandum est cuiusque in mentem mandatum illud apostoli, ut „*nemo sibi assumat honorem, nisi qui vocatur a Deo tamquam Aaron*“. Non igitur humana ratio, sed divina vocatio ad hunc statum exspectanda est.

2. *Humana.* — Humanae rationis argumenta sunt: terrenarum rerum ambitus, dignitatum conquisitio, domus alendae, familiae amplificandae, vitae commode ducendae consilium: quae quidem omnia ab eo, qui sincere Deo eiusque ecclesiae dicare se cupit, procul amandanda sunt.

3. *Divina.* — Contra vero sunt divinae vocationis indicia: morum integritas, docilitas ingenii, studium virtutum omnium, quae christianum hominem decent, sed maxime clericum, praesertim animi puritas ac corporis castimonia.

4. *Habitus, tonsura.* — Nemo in posterum clericalem induat habitum, nisi facta ab episcopo in scriptis potestate; nemo ad tonsuram suscipiendam accedat, nisi uno ad minimum anno post susceptum habitum, nec ante expletum aetatis decennium, nisi quid ultra pro locorum consuetudine requiratur.

5. *Minores ordines.* — Minoribus ordinibus nemo initiabitur, nisi per interstitia, ac praemisso examine, nec non accepto ab iis, quorum interest, de eius moribus ac studiis testimonio.

6. *Sodalitium.* — Quicumque in sortem Domini vocatus est, alicui sodalitio sese addicat, in quo discat ea omnia quae suo statui congruunt, seque ipsum in omnibus exemplum bonorum operum praebeat.

7. *Paroeciae frequentatio.* — In parvis oppidis, ubi nec praesto sunt nec erigi queunt huiuscemodi sodalitates, frequentabunt clerici quotidie paroeciam propriam, in qua, sub regimine sive parochi sive sacerdotis ad id designati, ea obeant pietatis officia, quae forent in sodalitate praestanda; de quorum et frequentia et probitate tum parochus ipse, tum vicarius facient episcopum suo tempore certiorem.

8. *Seminarii tempora.* — Adibit praedicto modo clericus sodalitium aut eius loco paroeciam quoadusque in seminarium eundum erit, a quo nemini posthac sese eximere dabitur, neque ad maiores ordines quisquam promovebitur, nisi post exactum in eius commoratione biennium.

9. *Requisita.* — Aditus in seminarium nemini pateat, qui voluntatem Deo ecclesiaeque inserviendi minime ostendat, secumque afferat a parochis sive vicariis atque magistris bonae fidei testimonium.

10. *Moderatores.* — Maxime commendatur rectori, ministro, praefectis seminarii eiusdem assidua cura ac sedula vigilantia. Meminerint, quale et quantum onus sit eorum humeris impositum, illudque animo secum reputent, quidquid spei ecclesia, quidquid utilitatis respublica sibi pollicetur, id totum ex recta eorum institutione pendere. Sciant denique, de suo munere arctissimam esse rationem supremo atque inexorabili iudici reddituros.

11. *Praefectus spiritus.* — Quo rectius iuvenes in via Domini dirigantur, praeficiatur aliquis, cui spiritus praefectura commissa sit, quique non modo omnibus in communi statis horis conciones habebit, sed singulos seorsim advocabit identidem, semel ut minimum per singulos menses, ut eorum statum exploret, vulnera detegat, remedia suggerat ac pro cuiusque captu singillatim ad vitia declinanda, ad virtutes exercendas, ad fovendam pietatem exstimulet.

12. *Confessarii.* — Praeter eum, quem diximus, praefectum atque magistrum spiritus, seligantur ex confessariis optimi quique, necessariis dotibus instructi ad hanc vineam pro dignitate excolendam, quibus satis non sit confessiones audire absolutionemque impertiri, sed curent etiam atque etiam, ut poenitentes sui ascensiones in corde disponant, deque virtute in virtutem pro suscepti muneris sublimitate procedant.

13. *Ejectio.* — Quisquis in seminario sive dictis sive factis offendiculo ceteris esse comperiatur, si saepius admonitus non resipiscat, noverit se ab ea virtutis palaestra, ad quam sese ineptum ostendit, omnino deiectum iri.

14. *Munia.* — Qui adhuc in seminariis degunt, quoniam a teneris assuescere magnum est, iam tum incipiant apostolico muneri quodammodo proludere, iis sese caritatis officiis exercentes, quae veluti primitias offerant zeli divinae gloriae ac salutis animarum; qualia ferme sunt: elementa christianae fidei pueris tradere, xenodochia invisere, nosocomiis ministrare; quae quidem omnia ad nutum rectoris per gyrum suo loco ac tempore compleantur.

Caput II.

De studiis clericorum.

1. *Studiorum ratio.* — Quoniam seminariorum a Tridentina synodo statutorum duplex est munus, clericos tum pietate tum litteris imbuere, postquam per ea, quae superius iuncta sunt, satis pietati videtur esse consultum, sequitur ut de studiorum ratione quippiam constituere necesse sit.

2. *Magistrorum delectus.* — Atque in primis illud serio curandum, ut in magistrorum delectu non modo doctrinae sed probitatis ratio habeatur. Quare, quisquis in alterutro peccarit, minus se dignum ostendet, qui huic docendi muneri addicatur.

3. *Professio fidei.* — Statim ac novus quisque professor docendi munus aggreditur, professionem fidei ex formula Pii IV pontificis [maximi] coram rectore pronuntiet; id quod discipuli etiam, praesertim qui theologiae dant operam, sub initium anni scholastici, praestare poterunt.

4. *Praelectionum conspectus.* — Quae singulis classibus tradenda sunt, ea sub anni principium in propatulo exponenda sunt, ut cunctis pateat, quem cursum sint obituri nec antea discessuri, quam metum ipsam attingant.

5. *Praefectus studiorum.* — Nusquam desit, in seminariis generalis studiorum praefectus, cuius sint partes, praeesse gymnasiis, professores dirigere, eorum dictata perpendere, disputationibus interesse, specimina litterarum indicere, discipulorum profectui consulere, examina instituere, suam cuique classem designare, atque in omnibus quae sui sunt muneris cum rectore ad scopum adspirare.

6. *Librorum elenchus.* — Libros singulis classibus praelegendos non praeceptorum arbitrio relinquet, sed, consiliis cum rectore initis, episcopo approbante, praefectus ipse assignabit; qui ceteroquin eos deliget, quos et discentium capacitati et temporum conditioni et scientiarum progressibus magis expedire iudicarit. Talium librorum elenchum et penes se habere et professoribus exhibere oportebit.

7. *Docendi methodus.* — Methodum in docendo aequabilem, uniformem atque constantem tum in materiarum ordine tum in horarum distributione retineri consentaneum est. Quam sane methodum peculiaribus quibusdam legibus praefiniri ac scripto typisve mandari operae pretium erit.

8. *Latina lingua.* — Usus linguae latinae, tantopere clericis necessariae, ubi viget, retineatur; ubi iacet, restituatur. Turpe siquidem est ecclesiastico viro, qui scientias profitetur, eam linguam ignorare, qua ecclesiae libri, patres, canones ac monumenta omnia consignata sunt. Quare, apud scholas inferiores scriptione, apud superiores locutione illam excolent.

9. *Italica et graeca.* — Praeter latinum idioma scholis omnibus commune habeantur pro cunctis lectiones sermonis italici, in quo et scribendo et loquendo exerceantur alumni; pro solertioribus habeatur insuper graecarum gymnasium litterarum, ad quod ex classibus variis possint stato tempore accedere.

10. *Oratoria sacra.* — Praeter ordinarias rhetorices ac poetices institutiones iunioribus communes, perutile erit aliquam haberi lectionem eloquentiae sublimioris ac sacrae oratoriae semel per hebdomadam provectioribus clericis, qui ad saluberrimum idemque arduum concionandi munus sese comparant. Quin etiam, in dicendi arte iuvabit eos maturius exercere, proposito singulis argumento nunc concionis nunc panegyris, quam et scripto exaratam, ut stilum expoliant, et memoriae mandatam, pro suggestu sive in sacello sive in triclinio coram omnibus recitent.

11. *Scholarum lustratio.* — Ad excitandam tum docentium tum discentium alacritatem, scholas identidem perlustrabit modo praefectus, modo rector, modo episcopus ipse; nec omittent, quoties opus

fuerit, sive laudibus prosequi, sive munusculis decorare diligentiam, tum hortatibus ac stimulis acrioribus excitare socordiam.

12. *Specimina studiorum.* — Saepius per anni decursum, scholae singulae specimen dabunt studiorum suorum coram seminarii moderatoribus; sub anni vero exitum, totius cursus rationem exhibebunt, solemniori quodam apparatu ac doctorum hominum adstante corona.

13. *Examina.* — Ter vel bis in anno, examina tum voce tum scripto instituantur, unde constet progressus singulorum in litteris. Inde etiam eruetur, quinam in praesens praemio digni censeantur, quinam praeterea idonei ad superiora studia capessenda.

14. *Altiores disciplinae.* — Superiorum nomine studiorum scientiae illae veniunt, quae tum clericorum tum temporis huius sunt maxime propriae; neque enim fas est ecclesiae ministros iis facultatibus destitui, sine quibus eorum ministeria exerceri pro dignitate non possint.

15. *Earum coniunctio.* — Ubi tamen non possunt totidem haberi gymnasia, quot sunt facultates, connitendum est, ut qui unam aliquam profitetur, aliquid etiam ex affinibus delibet, ne discentes earum prorsus ieiuni, non sine sui nominis dedecore, nec sine ipsius ecclesiae contemptu, inter laicos aliquando versentur.

16. *Dogmatica, biblica, patristica.* — Itaque, qui theologica dogmata tradit, adsciscat inter legendum aliquid ex scripturae ac patrum penu, ubi seorsim non habentur biblicae et patristicae praelectiones.

17. *Ethica duplex.* — Ita, qui moralem theologiam tradit, non erit abs re, si quid etiam ex morali philosophia intermisceat.

18. *Ius utrumque.* — Itidem, qui ius ecclesiasticum profitetur, curabit illud cum civili iure componere, quo norit limites utriusque internoscere, concordiam inire, ac veluti nomocanonem conficere.

19. *Philosophiae systemata.* — Pari ratione philosophiae professor haud negliget systematum variorum notitiam ministrare, vicissitudines exhibere, atque historiam scientiae cuiusque litterariam summis saltem labris delibare.

20. *Matheseos applicatio.* — Ad eundem modum, qui matheseos elementa tradit, theoremata singula ad problemata revocabit; hoc est, principiorum maxime abstractorum usum praximque monstrabit, sine quo parum theoriae iuvabunt eaeque a pueris vix aut ne vix quidem intelligentur.

21. *Scientiae physicae.* — Haud aliter, qui physicis erudiendis operam navat, curabit experimentis rem conficere, atque insuper tractationem suam ad astronomiam, ad meteorologiam, ad geologiam, ad affinia naturae regna, pro discentium captu, pro temporum opportunitate, discrete tamen ac parce, extendere atque accommodare.

22. *Ritonomia, cantus, computus.* — Nuspiam desint in seminariis lectiones atque exercitationes sacrorum rituum, cantus ecclesiastici et computi item ecclesiastici; quae quidem omnia ad cultum Dei, ad ecclesiae decus, ad fidelium aedificationem haud mediocriter conferunt; de quibus facultatibus ante susceptum sacerdotium examen subibunt.

Hisce praesidiis si rite instructi fuerint clerici, haud dubium quin praestantes Dei ecclesiaeque ministri sint inde prodituri.

TITULUS II.

DE MAIORIBUS CLERICIS.

Partitio.

Tempus illud omne quod seminario destinandum diximus ad hoc debet impendi, ut iis moribus imbuantur, iis artibus instruantur atque scientiis, quibus idoneos se Dei adiutores exhibeant atque apti ad ecclesiastica munia evadant. Neque enim illorum ferenda desidia est, qui satis sibi factum arbitrantur, si quotidianum offerant sacrificium, cetera nihil ad se pertinere dicitent. Enimvero Christus, quos elegit apostolos, salem terrae, lucem mundi nuncupavit, ut planum faceret, qui apostolico muneri destinatur, eum debere homines sale sapientiae a corruptione servare, luce sanctitatis ad omnem virtutem inducere. De hoc igitur duplici munere acturi, primum ea, quae ad sacra ministeria pertinent, deinde ea, quae ad litteraria spectant, breviter exequemur.

Caput I.

De ecclesiae ministeriis.

1. *Muneris partes.* — Ante omnia intelligant sacerdotes sibi aeque inculcatum monitum illud apostoli: *„Attende tibi et doctrinae, sic enim et teipsum salvum facies et eos qui te audient."* Ex quo discimus idoneum altaris ministrum duo haec prae oculis continenter habere, ut et sibi consulat et ceteris, sibi per opera pietatis, ceteris per opera caritatis.

2. *Poenitentia.* — Atque, ut a primo ordiamur, meminerint sacerdotes per poenitentiae sacramentum frequenter animum expiare, ne, si ad tremendum altaris sacrificium cum letali crimine accedant, iudicium sibi manducent et bibant. Porro animi moderatorem ac conscientiae arbitrum, quoad eius fieri poterit, proprium habeant ac stabilem, qui probi instar medici eo tutius adhibeat salutaria pharmaca, quo diutius atque intimius norit vulnera atque abditas cordis latebras introspexerit.

3. *Sacrificium.* — Hoc autem ipsum sacrificium tanta animi devotione peragi par sit, tanta cordis corporisque munditia, quantum sacramenti omnium maximi dignitas, quantam immaculati agni puritas postulat. Quare, et ante celebrationem et post eam expediet, temporis aliquid in digna praeparatione nec non actione gratiarum insumere; vehementerque arguendi sunt ac maledictis a propheta onerantur, *„qui faciunt opus Dei negligenter."*

4. *Conditiones.* — Ecclesiarum rectores sedulo invigilent ac serio animadvertant in eos, qui ad sacrum peragendum accedunt sine talari veste, sine clericali tonsura, sine celebratoria schedula, nisi forte perspecti sint et cogniti. Quodsi aliquem deprehenderint infra horae trientem missam absolvere, primo ipsum, si commode possunt, sin minus, vicarium moneant; infra quadrantem vero nemini celebrare permittant, nisi eius culpae participes fieri velint.

5. *Sodalitas.* — Sacerdotes omnes sodalitatem aliquam sibi deligant quam frequentent; quae quidem, ubi plures non adsint, eadem ipsa sit, quam pro clericis constituendam esse praemisimus.

6. *Exercitia.* — In ea, praeter ordinaria pietatis officia, secessus diei semel in mense, quotannis exercitia spiritualia pro clero instituantur. Quos sodalitii praefectus huic tam salutari remedio abesse compererit, episcopo deferat.

7. *Spectacula.* — Theatra publica, profana spectacula, ludi vetiti, chorese, aleae, larvae et quae peccandi materiam praebent, omnibus omnino sub gravibus poenis interdicuntur tum clericis tum monachis.

8. *Habitus.* — Habitus, incessus, compositio totius corporis eam gravitatem modestiamque redoleat, quae Dei ministros deceat et aedificationem pariat. Itaque, nec collare clericorum, nec corona verticis, nec toga talaris, nec galerus tricuspis a quoquam in urbe deseratur, et contra, coma pro-

missa, pileus rotundus, oblonga femoralia, ingentes ocreae et quaevis alia laicorum propria, clericis vetita sunt. Ne quid tale posthac cum fidelium offensione accidat, ecclesiarum praefecti sedulo advigilabunt, atque ad vicarium deferent eos qui ad illas tali habitu accedunt.

9. *Feminarum contubernium.* — Nemo domi suae feminam conducat nisi annorum admodum quadraginta ex canonum praescripto; suspectas vero mulieres nullo modo retineat. Huic legi, qui semel atque iterum monitus non pareat, severis animadversionibus plectatur.

10. *Forenses causae.* — „*Nemo militans Deo,* inquit apostolus, *implicat se negotiis secularibus.*" Quocirca non licet clericis aliorum causas forenses, nisi pias deque ordinarii consensu, tractare, quamvis de re sibi concredita et civili agatur.

11. *Medendi professio.* — Medicam exercere artem sacerdoti non licet, qui ad animas, non ad corpora curanda praeficitur. Ceterum, si cui expediat illam ex aliqua honesta causa profiteri, id, inconsulto pontifice maximo, non ausit; a chirurgica vero operatione prorsus abstineat.

12. *Exteri.* — Nemo ab sua civitate diu sine episcopi permissione discedat. Qui alibi absque ulla necessitate aut utilitate aut legitima causa commoratur, ad propria sese recipere per vim cogetur. Qui vero facultatem sui episcopi obtinuit extra dioecesim manendi, eam ordinario loci vel eius vicario ostendat, et, quamdiu ibi demoratur, ea praestet pietatis officia, quae a ceteris loci presbyteris obeunda praescripsimus.

13. *Missarum stipes.* — Nemo plus quam unius missae stipem quotidianam retineat; nemo pro se alium destinet ad alibi celebrandum, suppeditata ipsi eleemosynae parte pro sola praesentia ac sibi retenta reliqua sine sacrificii applicatione. Qui secus faxit, praeter reatum gravis culpae et restituendi debitum, poenam suspensionis ipso facto incurret. Quodsi missam quidem applicet, praesentiam vero alteri exhibendam committat, id profecto ad breve tempus ex legitima causa licebit; ad longum tempus, sine bona episcopi venia, non licebit.

14. *Status oeconomicus.* — Eidem quotannis exhibeatur ratio accepti et expensi, statum discussum vulgo nominant; idque omnium omnino ecclesiarum, monasteriorum locorumque ordinario subiectorum.

15. *Choro adstantes.* — Qui choro interesse tenentur, praeterquam quod cantum iam didicisse debent, meminerint quotidianum illud sacrificium laudis digne, attente ac devote peragere, ne illam Dei querimoniam incurrant: „*Populus hic labiis me honorat, cor autem eorum longe est a me.*"

16. *Alternatio.* — Illam alternis choro inserviendi consuetudinem vel potius abusionem, ubicumque inducta fuerit, penitus sublatam volumus, nisi aut ex fundatione aut ex concessione pontificia indulta sibi fuerit.

17. *Absentes.* — Qui choro abfuerint, distributione priventur; quae quidem, nisi in usus ecclesiae reservetur, non amplius in communem massam congeretur, sed inter cuiusque diei praesentes dividetur.

18. *Multae.* — Absentes diebus festivis nec non solemnitatibus ecclesiae propriae, ut dedicationis, titularis, assistentiae pontificalis, minorum supplicationum, non modo distributione careant, sed insuper multa puniantur, quae diei unius distributioni respondeat; quae tamen multa triplicabitur in maioribus festis, cuiusmodi sunt dies pontificales, solemnes supplicationes, festa natalitia, triduum maioris hebdomadis ac similia.

19. *Statuta et acta.* — Quae capitula sive cathedralia sive collegiata statutis propriis carent, conficienda quamprimum curent, eaque antistitis sanctioni subiiciant, sine cuius approbatione acta insuper ipsa capitularia vim nullam habebunt.

20. *Cessationes.* — Qui annorum quadraginta integro cursu laudabiliter inservierunt, non eis licebit impune ac nullo petito commeatu a choro discedere; sed hoc in negotio statuta canonum sarta tecta serventur. Atque illi etiam, qui exonerati iam sunt ab officio diurno, primoribus saltem festis diebus convenire non desinent.

21. *Poenitentiarius ac theologalis.* — In omni saltem cathedrali canonicorum collegio nusquam desint poenitentiarius atque theologus: iique, non nomine tenus, sed reipsa officio sibi commisso, suis quisque temporibus, rite integreque fungantur.

22. *Nihil innovandum.* — Sede vacante, nequit capitulum quidquam aut abrogare aut innovare ex iis, quae demortuus episcopus iusserat, sed pergat instituta servare, quoadusque successor aliud in Domino dispositurus adveniat, prout Tridentina synodus definivit.

Caput II.

De animarum ministeriis.

1. *Ministeria.* — Quae hactenus dicta sunt, partim ad Dei cultum, partim ad ecclesiae servitium pertinent; quae sequuntur, ad animarum salutem propius spectant.

2. *Dispositio.* — Cum praecipua sacerdotis officia sint sacramenta fidelibus ministrare ac verbum Dei praedicare, liquido patet cunctis connitendum esse, ut ad utrumque tum rite tum fructuose praestandum, quanta maxima possunt diligentia, sese disponant.

3. *Confessarii.* — Ad sacras confessiones rite audiendas longo moralis theologiae studio se comparent, neque iis dumtaxat elementis contenti sint, quae forte in gymnasiis hauserunt; cum amplissimae huius facultatis limites tam longe lateque pateant, ut totius propemodum vitae cursus illis undequaque permeandis par esse vix possit.

4. *Studia.* — Quae cum ita sint, sanctorum patrum, conciliorum, canonum, theologorum volumina ei, qui cupit optatam metam contingere, nocturna diurnaque manu versanda sunt, ne quis illam Dei sententiam in se concitet: „*Quoniam tu scientiam repulisti, ego etiam te repellam, ne mihi sacerdotio fungaris.*"

5. *Examina.* — Nullus ad excipiendas confessiones admovebitur sine praevio examine, quod episcopi iudicio postea iterabitur; pro feminis insuper tempore statuto maturior aetas exquiritur.

6. *Collationes casuum.* — Alternis hebdomadis instituatur collatio conscientiae casuum, ad quam quotquot sacris initiati sunt convenire teneantur. Quod ut certo constet, eorum, qui adsunt, nomina in codicem referantur, cuius exemplum in manus episcopi veniat, atque exinde colligatur, quinam ad hoc munus admovendi, quinam removendi sint.

7. *Earum ratio.* — Collationi praedictae praesit doctor aliquis, qui casum initio proponat, qui aliis solvendum committat, quique solutionem ab ipsis latam vel confirmet vel corrigat pro eo quod meretur; eam porro alius, qui sit a secretis, scripto consignet atque ad episcopum mittat.

8. *Elenchus.* — Sub anni cuiusque primordia typis mandetur elenchus huiusmodi casuum toto illo anno discutiendorum, qui etiam inseri poterit ad calcem calendarii, prout alicubi fieri assolet; quod ideo peragendum est, ut neque casus dirimendus cuiquam inopinus obveniat, nec ulli ad collationem imparati prorsus accedant. Atque haec pro confessarii munere satis dicta sunt.

9. *Concionatores.* — Haud minora nec pauciora praesidia pro concionandi ministerio requirantur; quippe cum arte dicendi, ex sapientum iudicio, sit omnium oppido difficillima. Quare, mirum videri nemini debet, si multi ad eam sint vocati, pauci vero electi.

10. *Experimentum.* — Nemo ad hoc tantum munus sine praevio experimento assumetur, cui subeundo opportuna scientiarum adminicula praesto esse debebunt. Labia enim sacerdotis custodiunt scientiam, et ex eius ore populus legem exquiret. At illa qui turpiter caret, verendum erit, ne cum lege fabulas plebi propinet et cum dogmate somnia, cum veritate errores admisceat.

11. *Praeexercitamenta.* — Quoniam dicendi facultas non studiis modo, verum etiam exercitatione perficitur, operae pretium est, ut qui ad eam candidati adspirant, paullatim assuescant, atque ab infimis incipiant, priusquam ad fastigia conscendant.

12. *Familiares sermones.* — Monentur itaque praedicationis aleam ab tenuioribus inire sermonibus, quibus vel in privatis aedibus vel in sacris oratoriis plebs rudis instruitur. Nec dedignentur in istiusmodi locis, tamquam in umbratili palaestra, semet exercere antequam apostolico muneri maturescant, atque in aciem prodeant, bella Domini praeliaturi.

13. *Catecheses.* — Cordi praeterea sit cunctis, christianae doctrinae rudimenta pueris, catecheses adultis tradere, quod geminum magisterium in nulla usquam paroecia desiderari patiantur, ex quo nimirum fidelis populi pendet institutio.

14. *Sodalitates doctrinae.* — Quin etiam, ad utrumque praestandum, erigetur ex mandato episcopi, sodalitium doctrinae christianae, quod ex presbyteris aeque ac clericis coalescat, qui singulis hebdomadis hoc tanti momenti munere perfungantur, ne illud prophetae ingeminari eorum auribus queat: *„Parvuli petierunt panem, et non erat qui frangeret eis."*

15. *Ac missionum.* — Haud absimilis huic sodalitas sacrarum missionum in potioribus praesertim civitatibus instituenda commendatur, cuius sit muneris, idoneos efformare concionatores, qui suo tempore minora oppida lustrent, ubi quo maior est operariorum inopia, eo etiam deplorabilior rerum divinarum inscitia et feracior vitiorum seges existit.

16. *Harum frequentia.* — Porro missiones huiusmodi non oppidanas modo, sed et urbanas et suburbanas instaurari quotannis expediet; quando enim sic comparata est humana conditio, ut de mundano pulvere etiam religiosa corda sordescant, succedat tempus acceptabile tempori criminoso, ac diebus praevaricationis dies salutis medelam importent.

17. *Conciones.* — In ruralibus fanis, qui missam diebus festis celebrat, haud omittet fidelibus divini verbi pabulum ministrare: eique summopere commendatur, primordia fidei sive ex suggestu sive ex altari tradere.

18. *Fidei formula.* — In omnibus urbium ecclesiis ad primam missam, quae diebus festis cum frequentiori populi concursu celebratur, legat aliquis formulam fidei, quae actus theologicarum virtutum aliaque documenta contineat, quam formulam typis mandari committimus.

19. *Academia.* — Ecclesiasticorum omnium bono, in singulis primoribus urbibus erigatur academia ecclesiastica, ad quam tum veterani tum etiam tirones accedant; ubi argumenta ecclesiasticae historiae, sacrarum antiquitatum, rerum liturgicarum et quae ad religionem utcumque spectant, per vices discutiantur.

20. *Eius colonia.* — Academia centralis Panormi consistet, cuius ad normam ceterae conformentur; cum ipsa identidem communicent, eius statuta serventur, omnesque inter sese unum veluti corpus conficiant, atque ad unam eamdemque metam amice conspirent.

21. *Eius statuta.* — Societatis huius litterariae constituentur moderatores ac ceteri gradus, nec non leges condantur, quae communi sociorum consensu probatae ab episcopo sanciantur, qui erit perpetuus academiae maecenas, cuius etiam in palatio pro eius arbitratu habebitur, nisi ipse in seminarii aedibus vel alio commodiore loco maluerit.

22. *Eius socii.* — Ad hunc coetum cooptari poterunt tum canonicorum collegia, tum gymnasiorum praefecti, tum facultatum professores, iuris utriusque doctores, religiosi viri atque ipsi etiam laici ex litteratorum ordine universo.

23. *Bibliotheca.* — Academiae affinis assurgat librorum utilium selecta collectio, quae ecclesiasticorum usibus pateat, ne quisquam ex eorum inopia vel inscitia torpeat, vel otio, vitiorum parente, marcescat.

Libri autem isti partim ex adventantium sumptu, partim ex bene merentium largitione parabuntur, quoad fundus aliquis ad eorum augendam copiam reperiatur.

24. *Eius locus.* — Locus huic bibliothecae destinandus erit ferme idem ipse qui academiae; iidem utriusque praefecti, qui certis legibus utramque administrabunt.

25. *Diarium.* — Ad extremum, ut nihil ad omnigenam perfectionem studiorum desiderari posse videatur, atque hac etiam in parte clerus non sub modio lateat sed super candelabrum effulgeat, dabitur opera ut ephemeris sacra conficiatur, quae, dum ex una parte lumen sanae doctrinae undequaque diffundat, parte ex alia tot errorum tenebris sese opponat, qui in plerisque diariis non sine animarum pervagantur.

26. *Eius auctores.* — Huius operis redactus, doctis viris committendus, prodibit in singulos menses Panormi, sub auspiciis cardinalis archiepiscopi. Omnes autem Siciliae antistites destinabunt unum aliquem vel plures etiam pro singulis dioecesibus, qui res ad ipsam dioecesim spectantes, vel quidquid aliud luce dignum existimarint, Panormum mittant, ad ephemeridis effectorem, qui communi omnium nomine in lucem emittet.

27. *Eius acta.* — Quomodo socii academiae praedictae deligi poterunt ad huiusce diarii litterarii confectionem, eodem modo illius acta subinde in huius voluminibus referri ac publicari par erit, quo utriusque instituti utilitas in omnem late rempublicam quantocius pari cum religionis ac litterarum emolumento dimanet. Itaque, quidquid in academicis sessionibus fuerit ubique recitatum, si censorum iudicio dignum luce publica visum fuerit, ex integro typis dabitur; sin minus, per summa capita evulgabitur. Ac de clero seculari, pro praesenti rerum opportunitate, hactenus; nam cetera ex synodicis cuiusque dioecesis constitutionibus, quas nostra haec congregatio innovat atque commendat, petenda sunt.

TITULUS III.

DE REGULARIBUS.

Intra regularium ordinum coetus, qui ecclesiae Dei et praesidio sunt et ornamento, sacra virginum asceteria peculiarem episcoporum curam demerentur

atque deposcunt, praetermissis in praesens iis, quae religiosis viris tum a conciliis iniuncta tum a pontificibus mandata innotescunt.

Caput unicum.

De monasteriis virginum.

1. *Puellarum admissio.* — Quod ad sacras virgines in monasteriis degentes attinet, illud principio praecipiendum videtur, ut nullam ultra puellulam intra septa educandam admittant, nisi septennem ut minimum.

2. *Contubernium.* — Locus autem huiusmodi puellis excipiendis debet esse seiunctus a cetera communitate, eodem modo ac tirocinium; quamdiu locus iste non adsit, nullam in monasterium admittant.

3. *Habitus.* — Istae porro quae educandi tantum gratia in gynaeceis aluntur, licet religiosarum legibus minime adstringantur, decenti tamen et uniformi habitu debent incedere.

4. *Dotes.* — Quae vero hoc animo claustra ingrediuntur, ut ibi permaneant, eas, priusquam recipiantur, dotem et quidquid ad hoc praeterea requiritur in tuto collocare necessum erit.

5. *Confessarius.* — Tum praedictae puellae tum novitiae sacerdoti dumtaxat communitatis ordinario confiteantur; ter tamen in anno, uti ceteris, sic ipsis etiam extraordinarius dabitur.

6. *Abusus.* — Quidquid circa consuetudinem confessariorum iustam vel suspicionum vel etiam querimoniarum causam suppeditat, omnino radicitus extirpandum est; cuiusmodi sunt: in longum productae confabulationes, amicitiae, familiaritates, mutua munuscula, epistolia, [et] cetera quibus, ut apostolus ait, „*cum spiritu coeperint, carne consummentur.*“

7. *Clausura.* — Ut clausura usquequaque integra custodiatur, nemini aditus in monasterium pateat, praeterquam medicis, confessariis, artificibus, famulis, aetate quadragenariis et ab episcopo designandis, idque praevisis in casibus atque urgente necessitate.

8. *Famularum delectus.* — Commendatur vehementer illis monasteriis, quibus inolevit consuetudo adsciscendi ad domestica servitia externas feminas (id quod inconsulto pontifice maximo nefas est), ut in deligendis huiusmodi famulabus eas optent, quae in convictu seu communitate aliqua a teneris vitam duxerint; tales quippe a vitiis saeculi remotiores esse consuerunt.

9. *Colloquia cum externis.* — Nimia cum externis necessitudo, quae spiritum devotionis extinguit, penitus eliminanda est. Itaque, ad crates sive fores, ubi colloquia haberi solent, non nisi raro nec sine venia descendant; nimirum, semel in hebdomade cum propinquis primi ac secundi gradus; semel in mense cum ceteris quibuscumque, nisi vel instituti proprii leges vel episcopi praescripta rarius ferant. Fores autem internae nunquam reserentur, ne ipsis quidem consanguineis.

10. *Auscultantes sociae.* — Sicubi lex adhibendi socias (quas vulgo auscultatrices nominant) in desuetudinem abiit, revocetur in usum, praeterquam cum parentibus et avis; qua de re conscientiam ianitricum oneramus, ut quidquid in hanc legem peccatum fuerit, antistitae deferant.

11. *Dies cetiti.* — Diebus adventus et quadragesimae, in quatuor anni temporibus, in pervigiliis ac matutinis horis dierum festorum, cubiculum conclave maneat, ne ulla cum hominibus alloquia misceantur, quando cum Deo est unice colloquendum.

12. *Paupertatis studium.* — Religiosa pauperies, cum sit religionis murus et observantiae antemurale, cordi esse debet illis, quae desponsae sunt Christo eique placere cupiunt, qui dives cum esset, egenus pro nobis est factus.

13. *Resecanda superflua.* — Nemini propterea fas sit vel pecuniam penes se retinere sine facultate, vel in profanos usus impendere. Splendidam porro supellectilem et vana ornamenta e cubiculis exulare iubeant; in ipsis etiam utensibilibus ad vitam necessariis munditiae quidem certe laudanda, lautitia vituperanda est.

14. *Venia petenda.* — Iure igitur ac merito religionum statuta praecipiunt, ut nihil in cellulis supervacuum, nihil luxuriosum, nihil a paupertate alienum possideatur; quidquid istius est generis, ad antistitam deferatur, pecunia praesertim; quibus inusu nec dari quidquam nec recipi nec commodari, multoque minus alienari licet.

15. *Sumptus festivi.* — Sumptus pro ecclesiae domusve cultu, pro cuiusque officiis obeundis, non a sororibus, sed ab ipso monasterio fieri debent. Quantum vero pro solemnitatibus vestitionum atque professionum impendendum veniat, id episcopi iudicio reservabitur.

16. *Festa.* — Solemnitates in monasteriorum templis fieri solitae tempestive absolvantur, ut ad primam noctis horam fores iam clausae sint, nisi maturius iniungat episcopus; eae porro devotionis sensa potius quam concinnitatis adminicula prae se ferre deberent.

17. *Cubicula.* — Morem illum, si alicubi sit inductus, divendendi, immo etiam, quod turpius est, licitandi defunctarum cubicula, cum sordidum mercimonium oleat, penitus abolendum injungimus. Proprietatem, non paupertatem sapit, quod amita veluti testamento legat nepti cellam ab se exstructam atque affabre adornatam. Tum cellae tum utensilia gratis a praeside assignanda sunt; aliqua tamen optio senioribus indulgenda.

18. *Donariorum mensura.* — Donaria, quibus gratificari de suo cuique indultum est, ne pretium aureorum sive scutorum decem quotannis excedant, idque probante antistita, sacris canonibus cautum est; si quid ultra largiendum expediat, veniam ab episcopo impetrent. Excipiuntur exigua munuscula, quae gratis accepta, gratis etiam donari poterunt.

19. *Antidora.* — Quodsi quid a cognatis agnatisve dono sibi collatum fuerit, tum vero aequalis pretii antidoris eos gratificari ius fasque permittit, praevia iugiter facultate.

20. *Depositi.* — Depositam externorum pecuniam vel supellectilem in monasterio custodiendam in posterum servari vetamus.

21. *Victui necessaria.* — Quaecumque ad victum bene valentibus, quaecumque ad medelam aegrotantibus intra claustra necessaria sunt, ea monasterium gratis suppeditare teneatur, ne cuiquam opus sit aliunde subsidium quaerere, non sine communis vitae detrimento.

22. *Edulia.* — Dulciaria, cupediae, dapes struere, ut divendantur, privatis nullo modo licet; communitati tum solum permittitur, cum necessitas, pontifice probante, deposcit.

23. *Mensa communis.* — Communi mensa tum ad prandium tum ad coenam omnes utantur; cibos pecunia commutare, cum res indecens ac sordida, tum religionis moribus insolens atque absona sit, interdicimus.

24. *Culparum confessiones.* — Laudabilis illa consuetudo coeundi in capitulum singulis sextis feriis ibique propria atque, ubi est usus, aliena errata manifestandi simul et expiandi, cum ad humilitatem fovendam, ad alendam caritatem, ad observantiam vindicandam mirifice conferat, sicubi forte collapsa

desuetaque sit, omnino in usum reducatur, prout A cuiusque ordinis instituta praescribunt.

25. *Legum custodia.* — Harum ordinationum observantiam vigili antistitae curae committimus, eiusque conscientiam ita oneramus, ut si hoc in negotio desidem se praebuerit, ab officio maneat ipso facto suspensa, quamdiu episcopo videbitur.

26. *Monita pleraque.* — Quidquid ad extremum religiosae perfectioni conducit, id omne sibi commendatum intelligant: silentii cura, poenitentiae studium, orandi assiduitas, psallendi devotio, sacramentorum usitata frequentia, at cum non usitato pietatis sensu coniuncta, ac constitutionum, quas professae sunt, exacta custodia; memores promissionis illius: *„Centuplum accipietis, et vitam aeternam possidebitis."*

27. *Virginum collegia.* — Quae monasteriis hactenus iniuncta sunt, ea fere omnia collegiis virginum servanda mandamus; quibus praeterea committimus, B ut alumnas ea frequentantes, praeter artes muliebres, nonnihil etiam litterarum edoceant, quo norint legere saltem ac scribere itemque computare, ad usus vitae necessarios.

TITULUS IV.

DE LAICIS,

Commendata generatim.

Si magna nobis cura providendum est, ut ecclesiae ministri in suscepti muneris absolutione proficiant, non minus est elaborandum, ut fidelis populus, quem nobis Deus ipse commisit, a noxiis retrahatur pascuis et ad salutaria deducatur.

Id nobis divinitus fuit iniunctum ab eo, qui posuit nos *„episcopos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo"*. Quantum igitur in Domino possumus, omnes hortamur, ne in vacuum gratiam eius accipiant, qui eduxit illos e tenebris et transtulit in admirabile lumen suum. Quae igitur in laicorum salutem conferre visa sunt, ad haec duo capita redigemus, ad mala videlicet avertenda, ad bona procuranda.

Caput I.

De malis avertendis.

1. *Fundamenta fidei.* — Cum christianae religionis fundamentum, iustificationis initium, radix immortalitatis sit fides, cum sine fide impossibile sit placere Deo, cumque donum hoc fidei electum super omnia dona aestimandum sit: maximo desudandum est opere, ne adversarius noster diabolus, tamquam leo rugiens et undique quaerens quem devoret, istuc coeleste munus per vim fraudemve surripiat. Huic igitur perinfenso hosti praecipimur resistere fortes in fide.

2. *Eius tuitio.* — Ad id tutius assequendum expedit ea remedia in usum adhibere, quibus fidem hanc, ab ipsis ecclesiae conditoribus huic regno intromissam, continenti seculorum serie incolumem hucusque servatam, atque a maioribus nostris ad nos inviolate transmissam, pari contentione ac studio ad posteros traducamus.

3. *Libri nocivi.* — Quidquid igitur fidei candorem possit utcumque obnubilare, id omne penitus averruncandum hortamur atque obsecramus. Libri proinde ac folia vel impietatem redolentia vel pravitatem inducentia neque aliunde immittantur neque hic typis edantur neque disseminentur sive palam sive furtim, excommunicationis inflicta poena tum auctoribus tum bibliopolis.

4. *Vetiti.* — Illi vero, qui eiusmodi libros detineant, norint eos se nec legere posse nec retinere nec commodare nec vendere, nisi facultatem ab apostolica sede impetrarint. Qui secus fecerit, sanguis eisdem irretiri, aeternisque supplicüs damnatum iri sentiat.

5. *Secretae coitiones.* — Societates illae secretae ac tenebricosae, quae extremam perniciem fidei nec non regiminis legitime constituti subversionem clanculum machinantur, iamdudum damnatae, proscriptae atque anathemate confixae a summis pontificibus Benedicto XIV, Pio VII, Leone XII, Gregorio XVI [et] Pio IX, ab nostris etiam finibus procul arceantur.

6. *Professio fidei.* — Ad hanc fidem in omnium mentibus ubfirmandam, quisquis novum docendi munus aggreditur, professionem ipsiusmet fidei faciet coram eo, quem designarit episcopus, iuxta formulam a Pio IV praescriptam.

7. *Erronea doctrina.* — Si quis magistrorum seu voce seu scripto quidpiam contra fidei ac morum integritatem enuntiare ausus fuerit, severius in illum animadvertetur; ac si incepto perstiterit, sciat se exauctoratum ac docendi officio submotum iri.

8. *Approbatio magistrorum.* — Nemini licet sive publica sive privata aperire gymnasia, nemini facultatem ullam sive sublimiorem sive etiam infimam profiteri, quin antea fuerit episcopi approbatione munitus, prout etiam recenti regis edicto declaratum est.

9. *Blasphemia.* — Horrendum blasphemiae crimen omni ope ab utraque auctoritate compescendum est, siquidem humanae ac divinae leges id diris poenis devolutum esse iusserunt.

10. *Societates contra id vitium.* — Ad hoc vitium exterminandum, promulgentur ubique locorum, praesertim vero in paroeciis, indulgentiae omni coetui atque utrique sexui, iuxta formam typis traditam atque a Gregorio XVI pontifice maximo non modo probatam, sed quamplurimis gratiis locupletatam. Parochos, concionatores, sodalitatum praefectos vehementer hortamur, ut ad nomen huic sacrae militiae dandum fideles omnes alliciant.

11. *Inhoneste tollenda.* — Publicae honestati summopere consulatur, ne quid impune prostet quod intuentium oculos offendere moresque ullatenus maculare possit. Idcirco, nec obscoenae imagines nec nuda simulacra neque id genus illecebrae propalam permittantur, sub poena excommunicationis auctoribus infligenda.

12. *Pellicatus.* — Concubinatus, ex quo tot mala in familias, in civitates, in rempublicam derivantur, omnimodis a fidelium coetibus arceatur; quippe cum ab iis omnem turpitudinem, immunditiam, procacitatem ne nominari quidem patiatur apostolus.

13. *Poenis arcendus.* — Noverint igitur, qui huic immani crimini palam impudenterque alligantur, nisi resipiscant, ex vi legum severe puniendos in vita, post mortem ecclesiastica sepultura carituros.

14. *Usura.* — Usurae vitium, quo societas misere divexatur, quodque inopum praesertim sanguine pinguescit, cum iura omnia divina, civilia, ecclesiastica conculcet, cum aequitatem omnem omnemque humanitatem exuerit, par est contra illud legum patrocinium implorare, ut ne ultra quam ab iis fuerit sive constitutum sive permissum, sacra auri fames incolescat.

15. *Vitia reliqua.* — Cetera vitia, quae nimium quantum christianam professionem deformant, atque ad belluinam conditionem deprimunt, tacentibus etiam nobis, devitanda pro viribus esse nemo non videt; atque cum primis crapulas, comessationes, ebrietates, quae in omnium fere flagitiorum ingluviem trahunt.

16. *Hortamentum.* — Quocirca hortamur fideles nostros, ut non modo ipsi a tanta foeditate abstineant, sed alios incupiat, quo possunt ope, conentur

avertere. Qua de causa, optandum est, ut in nostris etiam terris ea societas propagetur, quae alibi a temperantia sibi nomen adscivit, quaeque ingentes fructus hactenus edidisse nescitur. Atque haec de vitiis eradicandis.

Caput II.

De bonis procurandis.

1. *Vita christiana.* — *„Declina a malo et fac bonum,"* inquit propheta. Hi sunt gemini cardines, quibus christiani hominis vita fundatur ac vertitur. Postquam igitur ea, quae vitanda sunt, breviter designavimus, ea nunc quae praestanda, paucis exequemur.

2. *Educatio.* — Quoniam, ut sapiens monuit, *„adolescens iuxta viam suam, etiam cum senuerit, non recedet ab ea,"* atque, ut propheta docet, *„bonum est viro, si iugum portaverit ab adolescentia sua,"* omnes legislatorum veterum curae eo verterunt, ut a teneris unguiculis humana soboles recte instituatur. Id ipsum nos et parentibus et magistris serio commendamus.

3. *Doctrina christiana.* — Quemadmodum igitur in paroeciis, itidem in gymnasiis elementa pueris christianae doctrinae memoriter ediscenda ac semel per hebdomadam recitanda iniungantur, propositis diligentiae praemiis, impositis desidiae poenis. Quod ipsum, ut in domibus a parentibus fiat, iniungimus.

4. *Oratorium.* — Quotquot publicas privatasve scholas adeunt, festis diebus ad sacrum oratorium pergant, ut pietatis operibus vacent; qui desides, renuentes fuerint, nec monitionibus paruerint, e scholis ipsis eiiciantur.

5. *Sacramenta.* — Singulis etiam mensibus semel aut iterum ad sacramentorum perceptionem accedant, exhibeantque praesidibus confessionis peractae schedulam, sub eadem eiectionis poena.

6. *Scholae artificum.* — Ubi nondum institutae sunt, aperiantur, si commodum sit, pro pueris artificum vel rusticorum, qui diurnas frequentare impediuntur, scholae serotinae, aut saltem diebus festis, quibus una cum bonis artibus atque litteris religionis principiis ac salutaribus monitis imbuantur.

7. *Instructores elementarii.* — Optabile quidem est, si commode possit, ut ad primariam iuventutis instructionem adsciscatur ex Italia coetus ille sodalium, quos fratres Doctrinae christianae vocant, quorum est instituti proprium prima religionis ac litterarum elementa tradere, non sine ingenti animarum et civitatum emolumento.

8. *Puellarum collegia.* — Eadem de causa pro puellarum institutione optandum, ut collegia, quae a Sacra Familia nomen habent, in parvis etiam oppidis erigantur, in maioribus urbibus multiplicentur, iuxta constitutiones ab eorum auctore cardinali Conradino praescriptas. Ad id praestandum hortamur pios cives, qui cupiunt et facultates suas bene salubriterque locare, et de religione deque patria bene mereri.

9. *Sororum societates.* — In puellaribus coetibus ea serventur, quae de moribus praecepta sunt circa sacramenta, oratoria, [et] cetera. Quin etiam danda est opera, ut piarum matronarum societates ad id muneris institutae talem in se curam assumant, cuiusmodi sunt filiae Caritatis, sorores Misericordiae, Sancti Iosephi, Sanctae Dorotheae et aliae.

10. *Festa servanda.* — Curent opifices, artium magistri, mercium venditores, negotiatores, propolae, ruricolae empes, ut non ipsi modo festos dies observent, sed a suis itidem subditis observentur, atque ab omni servili opere prorsus abstineant, quo tempus suppetat religionis operibus vacandi. Quod si quando laborandi necessitas urgeat, dispensationem antistitis eiusve vicarii invocent.

11. *Pia opera patranda.* — Ut autem divino praecepto satisfaciant, non satis esse putent cessare a labore diurno, multo autem minus etiari, ludere, conversari: verum expediet, praeter auditionem sacri, aliquid boni operis addere, veluti divinis officiis adesse, concioni vel catecheni adstare, precationi vel aliis piis exercitationibus tempus aliquod reservare, praesertim vero sanctimoniae fontes, sacramenta, suscipere.

12. *Eucharistiae susceptio.* — Cum sacramentorum omnium maximum sit sacrosancta eucharistia, qua non gratiam modo, sed ipsum gratiae auctorem excipimus, cavendum est, ne ad illam quis sine veste nuptiali ausit accedere, memor illius interminationis: *„Qui manducat et bibit indigne, iudicium sibi manducat et bibit."*

13. *Annua communio.* — At si peccat qui sumit indigne, peccat pariter qui sumere negligit. Omnibus igitur districte praecipitur, interminatis etiam poenis, ut ad annuam saltem paschatis synaxim accedant. Quotquot huic praecepto non obsequuntur, eos parochus patefaciet episcopo.

14. *Infirmorum subsidia.* — Graviter aegrotantibus ut maturius religionis subsidia ministrentur, curent medici atque domestici, quibus animae salus pluris facienda sit quam sanitas corporis. Quos si officii sui immemores esse viderit parochus, provideat ipse pro suo debito pastorali.

15. *Matrimonia.* — Parochus item ipse caveat, ne matrimonio coniungat, quos elementa fidei ignorare ac sacramento confirmationis nondum munitos esse compererit.

16. *Officinae librorum.* — Si ad evertendos mores, si ad fidem labefactandam, si denique ad rempublicam quassandam perditi homines pessimam librorum illuviem immiserunt, aequum foret huic pestilenti veterno salubrium librorum copiam opponere, ac velut antidotum adhibere. Quare, satis laudare non possumus societates illas, quae in id incumbant, ut et librarias officinas aperiant et gratuitas lectiones exhibeant.

17. *Obedientia pastoribus.* — Cum Christus in terris posuerit vicarios suos eisque dixerit: *„Qui vos audit, me audit; qui vos spernit, me spernit,"* divina lege praecipitur et obsequium et obedientiam exhibere pastoribus quidem omnibus, at praesertim supremo capiti Romano pontifici, successori eius, super quem ille suam aedificavit ecclesiam; cuius decretis refragari piaculum est perinde ac Deo repugnare.

18. *Ac principibus.* — Quoniam vero *„potestas omnis, apostolo teste, a Deo est"*, et qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit, huic divino mandato ut fideles obtemperent, nostri muneris est omnes ex animi sententia commonere, illud ipsius Christi exemplum memorantes, qui cum esset omnium dominus, erat subditus illis, factus obediens usque ad mortem, nobisque praecipiens: *„Reddite quae sunt caesaris caesari, quae sunt Dei Deo."*

19. *Caritatis officia.* — Quoniam omnibus a Christo domino dictum est: *„Estote perfecti,"* alienum videri non debet, si praeceptis aliquid consilii addamus, et cum pietatis operibus in Deum caritatis officia in proximos commendemus.

20. *Misericordiae corporalis.* — Cum Dominus ipse pronuntiarit, se in extremo iudicio praemia decreturum in eos, qui esse misericordiae operibus impenderunt, hortamur, ut sodalitia erigantur, quae subsidia tum animae tum corporis procurent aegris in nosocomiis, captivis in carceribus, peregrinis in xenodochiis, mendicis in hospitiis vel in urbe ve-

gantibus, pueris et puellis in orphanotrophiis, mortuos ad sepulturam deferant, ac breviter, indigentibus in quacumque necessitate temporaria subveniant.

21. *Spiritalia.* — Puri, immo etiam ardentiore studio subveniendum est necessitatibus animae, ut rudes docere, errantes reducere, animosos consiliare, obdurates emollire, atque omne hominum genus ad bene faciendum inducere; id quod sodalibus modo laudatis praecipue committimus.

22. *Altaria.* — In omnibus porro carceribus, ubi forte non adsint, erigantur altaria, sive immota sint sive cum facultate mobilia, unde sacris interesse queant diebus ad minimum festis.

23. *Montes pietatis.* — Consultissimum ad haec foret, ut potiores saltem urbes erigant domos tam frumentarias, tum vero foeneratorias, quas montium pietatis cognomentum est inditum, quo egeni quilibet possint suis commode necessitatibus subvenire, unde foeneratorum rapacitas tandem aliquando frangatur.

24. *Propagatio fidei.* — Ut excellens illud opus nostra aetate institutum de Propagatione fidei, quod tam uberes ubique gentium fructus edere cernitur, altiores apud nos radices agat atque in dies succrescat, enixe commendamus omnibus parochis, ecclesiarum, sodalitatum, monasteriorum rectoribus verbique divini praeconibus universis, ut populis, poenitentibus, subditis sibi commissis eius utilitates maximas explanent, eique sociari saepius persuadeant.

25. *Cultus sanctissimi cordis Iesu.* — Cum, postremis hisce mundi temporibus, ad inflammanda corda fidelium frigescentia, mitissimus Dominus divitias cordis sui dignatus sit aperire, ut nostram ditaret egestatem, consonum est, ut tam eximiae caritati pro modulo parvitatis nostrae utcumque respondeamus. Cultum igitur sanctissimi huius cordis et concionatoribus propagandum et fidelibus amplexandum indicimus.

26. *Eius sodalitas.* — In honorem ipsiusmet cordis, cum nuper plerisque in locis institutae sint piae adgregationes, gratiis innumeris a pontifice maximo cumulatae, hortamur fideles omnes, ut illis adgregari, et istis frui non cunctentur.

27. *Bisaque matris.* — Neque vero dissociare fas est a corde filii cor matris immaculatum. Et quando in huius perinde obsequium exstant toto orbe diffusae societates communicantes cum primaria Parisiensi, invocanteaque illius patrocinium pro peccatorum conversione, tam laudabile ac fragiferum institutum, quod in omnibus fere civitatibus exstat, in minora etiam oppida introducatur.

28. *Intemerata conceptio.* — Immaculatus Deiparae conceptus tam firmiter mentibus Siculorum inhaeret, ut, a pluribus iam saeculis, solemni urbium decreto, festum regni patrona sub hoc titulo fuerit constituta, consequeque privilegium istud beatae Virgini asserturos adusque sanguinem iurent. Idcirco, episcoporum corpus hic legitime congregatum, suo ac dioecesium sibi commissarum nomine, supremo pontifici supplices porrigit preces, uti tantam Virginis praerogativam supremo suo iudicio confirmet atque apostolico decreto declaret.

29. *Harum legum executio.* — Quamquam congregatio haec nostra per praedicta statuta facturam se rem Domino gratam, ecclesiae utilem, reipublicae consonam existimavit, haud tamen diffitetur incassum leges ferri, nisi executioni mandentur. Id autem ut fiat, omnes etiam atque etiam hortatur, ne frustraneus hic noster labor ex earum neglectu iaceat.

30. *Testes synodales.* — Id vero ne unquam accidat, decretum Innocentii III in concilio Lateranensi editum innovamus, ut per singulas regiones statuantur testes synodales, quorum sit officium sollicite investigare, an praesentes constitutiones ad amussim serventur; et quidquid praeter eas erratum aut contra eas peccatum sit, ad suum quisque antistitem fideliter deferat, qui delinquentibus meritas poenas pro sui muneris debito irrogabit.

31. *Statuta synodalia.* — Alia horum testium munia enumerantur fere in plerisque synodis dioecesanis, quarum custodiam praesenti statuto praecipimus, et, quatenus opus est, innovamus.

Datum Panormi, die 24 iunii 1850.

Ferdinandus-Maria Pignatelli, cardinalis archiepiscopus Panormitanus.

Michael, archiepiscopus Syracusanus.

D. Viscons, episcopus Cefaludensis.

Dominicus-M., episcopus Agrigentinus.

Bonaventura, episcopus Liparitanus.

Antonius, episcopus Mazariensis.

Antoninus, episcopus Calatanixeadensis.

Caesar-Augustinus, episcopus Platiensis.

Epiphanius-M. Turrisi, episcopus Slaviopolitanus.

Ioannes-Baptista Tarallo, vicarius capitularis Monregalensis.

Pro eminentissimo archiepiscopo Messanensi: Bonaventura, episcopus Liparensis.

Pro episcopo Pactensi: D.-Viscons Proto.

Pro episcopo Drepanensi: Antonius, episcopus Mazariensis.

Pro vicario capitulari Nicosiensi: Dominicus Maria, episcopus Agrigentinus.

Pro vicario capitulari Sanctae Luciae: episcopus Proto.

A secretis: Dominicus Guadalupi, praesul domesticus sanctitatis suae.

Alexius Narbone, societatis Iesu.

CONCILIUM PROVINCIALE ALBIENSE

1850 iunii 28 - iulii 3.

Concilium provinciale Albiense in Gallia, celebratum, a die 28 iunii ad diem 3 iulii 1850, sub Ioanne-Iosepho-Maria-Eugenio de Jerphanion, archiepiscopo Albiensi.

Bibliographia.

1) Concilium provinciae Albiensis, in civitate metropolitana celebratum anno Domini MDCCCL, pontificatus PII papae IX quinto, a cuncta sede approbatum. Tolosae, apud Ioan.-Bertrand. Canaux, typographum, 1853.

In 8°, 168 p. — Autun, séminaire; Lyon, missionnaires diocésains; Paris, Bibl. nat. B 6805; Paris, Saint-Sulpice.

2) Acta et decreta sanctorum conciliorum recentiorum, collectio Lacensis, presbyteris a. J. e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum. Tomus quartus ... Friburgi Brisgoviae, sumtibus Herder, MDCCCLXXXIII, p. 897-954.

CONCILII PROMULGATIO.

Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, misericordia divina et sanctae sedis apostolicae gratia, archiepiscopus Albiensis,

Universo clero et christifidelibus provinciae nostrae, salutem et benedictionem in Domino.

Libertate in unum conveniendi iamdudum ab episcopis Galliarum sitienter expetita superque tandem concessa, nos ipsi cum gaudio et gratiarum actione erga Deum summe providum utentes, synodum provinciae huius ecclesiasticae in basilica nostra metropolitana, iuxta canonum regulas, convocavimus. Ibi, prius invocato Spiritus sancti auxilio, una cum venerabilibus sapientissimisque fratribus nostris coepiscopis sedis Albiensis suffraganeis, simul incoepto faventibus canonicis insignibus capitulorum electione deputatis, nec non aliis viris ecclesiasticis scientia theologica conspicuis, orationi et studio in solitudine instantes, de rebus quae ad religionis incrementum, veritatis de errore triumphum, morum correctionem, disciplinae ecclesiasticae integritatem, uno verbo, ad salutem animarum vigilantiae nostrae pastorali commissarum conferre possunt, coram Deo mature, ut par erat, deliberationem habuimus, atque statuta plurima condidimus.

Peracto autem provinciali nostro consessu, cui benedixit Dominus in multa benedictione spirituali, unde per Christum abundavit consolatio nostra, quaeque constituta probaveramus, examini sanctissimi patris nostri Pii papae IX, pro officio nostro nostraque voluntate, humiliter subiecimus; ut suprema eius auctoritate sancita, in iis praesertim quae doctrinam et morum disciplinam spectant, maius sibi concilient pondus, fiantque in dioecesibus nostris, Dei procurante gratia, *„fons aquae salientis in vitam aeternam."*

Porro sanctissimus dominus noster, postquam pro more haec decreta Tridentinae congregationi dedit examinanda, eaque ipsemet perlegere dignatus est, omnibus ex partibus pertentata, in paucioribus emendata, sibique probata, ad nos remissa voluit, cum specialis benevolentiae testimoniis quae gratum in nobis animum magnopere concitarunt.

Itaque, haec statuta concilii nostri provincialis, pretiosa sedis apostolicae sanctione munita, quae tandem nobis datur in lucem proferre, clero et christifidelibus archiepiscopali nostrae iurisdictioni subditis felices mittimus, et diligenter observanda etiam atque etiam commendamus.

Reverenter igitur fidentique manu haec excipietis, o vos omnes ad quos nobis sermo; doctrinam, quae in his continetur, firma fide tenebitis: ea quippe est ecclesiae matris nostrae doctrina; regulis, quae in his praescribuntur, vestram agendi rationem studebitis conformare; easque leges habebitis eo vos maiori vi obligantes, quo ad normam praesentis temporis et necessitates ecclesiasticae, quam incolitis, provinciae magis accommodatae videbuntur.

Caeterum, dulce nobis cogitare haec synodi nostrae decreta actaque futura esse monumentum authenticum caritatis et sollicitudinis, qua vestram salutem prosequimur: vos enim adeo in Christo diligimus, ut cum apostolo dicere non dubitemus: *„Tanquam si nutrix foveat filios suos; ita desiderantes vos cupide celebamus tradere vobis non solum evangelium Dei, sed etiam animas nostras: quoniam carissimi nobis facti estis."*[1]

Datum Albiae, in palatio nostro archiepiscopali, sub signo sigilloque nostris, nec non canonici archiepiscopatus nostri secretarii generalis subscriptione, anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo tertio, die vero mensis ianuarii vigesima nona.

† I.-I.-M.-Eugenius, archiepiscopus Albiensis.

De mandato illustrissimi ac reverendissimi domini domini archiepiscopi Albiensis:

Berbié, canonicus secretarius.

[1] I Thess. II, 7-8.

LITTERAE

quibus concilii provinciae Albiensis decreta et acta summi pontificis recognitioni et approbationi subiiciuntur.

AD SANCTISSIMUM DOMINUM NOSTRUM PIUM PAPAM IX.

Beatissime pater.

A tribus iam mensibus suum egit concilium provincia Albiensis, eiusque acta quamprimum nobis per rerum concursum datum est, ad sanctitatem vestram mittimus, ut, ea emendata, quantum opus fuerit, et approbata ad nos remittere dignetur.

In nobis non est, beatissime pater, ut dicamus quanta cum laetitia et felicitate celebratum fuerit illud concilium. Vere cum beato Paulo *„superabundamus gaudio in tribulationibus nostris"*, quod eo ipso tempore, quo videbantur omnia in societatis ruinam vertenda esse, novaque in Gallis inferenda religioni impedimenta, bella atque excidia, id nobis licuerit quod ne sperandi quidem mens esse potuerat compositis, quae praevivere, temporibus; licuerit nempe eos habere ecclesiasticos conventus ex quibus tot tantaque in religionem commoda redundabunt; ultra modum demiramur optimi et providentissimi Dei misericordiam, qui tam sapienter novit a malo bonum educere, cui ad salutem electorum ac dilectae suae sponsae exaltationem omnia famulantur, et cui semper contra spem in spem est credendum.

Optatissimum sanctitati vestrae nuntium deferimus, certam eam faciendo omnia, quam optime se habuisse in concilio nostro, singulorum manifestam apparuisse pietatem, sanam doctrinam, disciplinam, et imprimis quemlibet reverentia, obsequio et filiali affectu enituisse erga Romanam ecclesiam et dignissimum, qui ipsi praeest, summum pontificem.

Nobis omnibus magis atque magis persuasum fuit, nihil optabilius esse, quam ut coniunctiora fiant inter se singula ecclesiae membra, Christi vicarium circumsistant, ei fideliter obsequantur, et firmioribus cum ipso unitatis vinculis astringantur; nosque igitur ea obedientia ac concordia veluti clypeo impervio muniendos adversus tela, quibus nos impetunt tot infensissimi religionis hostes.

Non latet nos, beatissime pater, a Gallia, quam singulari amore prosequitur sanctitas vestra, crebris olim consauciata fuisse vulneribus Romanorum pontificum corda; sed iam ex plerisque animis evulsae sunt antea insitae opiniones, quibusque laboravit fere discussae vertigines, moxque, ut confidimus, dulcissima ex illa percipietis solatia.

Maximis sane et inauditis criminibus se foedavit Gallia, et impiissimis adhuc redundat hominibus. Verum quamplura sunt in ea boni elementa: et si aequa ipsi exhibeatur cultura, si messi in ea quidem multae adsint non numerosi tantum, sed probabiles Deo operarii inconfusibiles, mox fructus proferet uberrimos, in superna divini pastoris horrea colligendos, videbiturque gens iusta custodiens veritatem. Ad eam igitur non desistat sanctitas vestra oculos deferre, clerumque praesertim incitare, ut vere nos inflamment divina charitas ac zelus apostolicus, mundum et omnia quae ipsius sunt pro nihilo reputemus, et non quae nostra sunt quaeramus, sed quae Iesu Christi.

Non parum, beatissime pater, emolumenti et emendationis proveniet, in hisce praesertim Galliae partibus in quibus adhuc generatim sana et integra fides, ex nostro provinciali concilio, cum illud supremae suae auctoritate confirmaverit sanctitas vestra. Inde enim, quod magni refert, concordiores, vigilantiores, ardentiores evadent primi pastores, multo plures valebunt communia eorum monita atque mandata; maiori simul obsequio, religione et zelo fervebunt illi omnes, quibus incumbit animarum cura; permultorum fidelium continuo incitabitur caritas, et quamplurimae errantes reducentur oves.

Multa quidem in huiusce concilii actis et decretis non sat perpolita, aut etiam minus accurata deprehenduntur; ista autem non ulli malo animo, sed vel ipsi experientiae, defectui, vel aliis circumstantiis tribuenda erunt. Bonam voluntatem, ut confidimus, in solatium accipiet sanctitas vestra, nosque in his omnibus, quantum poterit, indulgenter habebit.

Ad pedes sanctitatis vestrae provoluti, humillime exposcimus, ut super nos, coepiscopos nostros totamque provinciam, largam benedictionem infundere velit, atque grata habere tum vota et postulata nostra, tum intimos, quibus erga eam afficimur, venerationis, obedientiae et filialis pietatis sensus.

Beatitudinis vestrae humillimus servus et devotissimus in Christo filius

I.-I.-M.-Eugenius, archiepiscopus Albiensis.

Albiae, die 2 octobris 1850.

PII PAPAE IX.

Litterae de concilio provinciali Albiensi.

Venerabili fratri Ioanni-Iosepho-Mariae-Eugenio, archiepiscopo Albiensi,

PIUS PAPA IX.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem.

Libenti prorsus gratissimoque animo tuas accepimus litteras, die secunda proximi mensis octobris datas, ac tuo aliorumque venerabilium fratrum istius ecclesiasticae Albiensis provinciae episcoporum nomine scriptas, quibus acta provincialis synodi a te atque ab illis habitae, nostro et huius sanctae sedis iudicio subiicere properasti. Quae sane acta nostrae concilii congregationi ex more examinanda commisimus, eidemque mandavimus, ut, rebus omnibus diligenter quidem perpensis, maiori, qua fieri potest celeritate, congruum de actis ipsis det responsum. Summa quidem consolatione ex iisdem tuis litteris accepimus omnia in eadem synodo prospere feliciterque fuisse peracta, ac magis magisque cognovimus, quae quantaque sit tua et eorumdem antistitum erga nos et hanc Petri cathedram, veritatis magistram et catholicae unitatis centrum, fides, pietas, amor et observantia. Equidem, venerabilis frater, in tanta temporum iniquitate, hoc tuum ac tuorum coepiscoporum aliorumque fere omnium Galliae antistitum eximium nobis et huic apostolicae sedi arctioribus usque vinculis firmiter constanterque adhaerendi studium singulari nos afficit gaudio, eamque profecto nobis affert fiduciam, ut in Gallia, Deo bene iuvante, catholica ecclesia maiora in dies incrementa suscipiat, ac futurorum quoque certaminum victrix, novis ac splendendioribus augeatur et exornetur triumphis. Nihil certe nobis optabilius quam, pro supremi nostri apostolici ministerii munere, ea omnia peragere, quae ad maiorem Galliae ecclesiarum utilitatem pertinere posse noverimus. Verissime autem existimas nobis gratissimum fuisse decretum, a te ac tuis coepiscopis in eadem provinciali synodo editum, quo statuitur ut in istius provinciae dioecesibus Romana liturgia, ubi nondum integra viget, restituatur. Ac dum tibi atque ipsis de hac re vehementer gratulamur, plane non dubitamus, quin a te et ab illis omnes curae cogitationesque, alacriori usque contentione in Dei eiusque sanctae ecclesiae causam strenue propugnandam, conferantur, nihilque unquam intentatum relinquatur, quo clerus, virtutum omnium ornatu magis magisque praefulgens, in animarum salutem procurandam incumbere pergat, et fideles numquam se decipi patiantur a fabricatoribus mendacii et perversorum dogmatum cultoribus; sed in sanctissimae nostrae religionis principiis stabiles et immoti persistant, et instent viam quae ducit ad vitam. Atque interim haud omittimus clementissimum bonorum omnium largitorem Deum humiliter obsecrare, ut uberrima suae bonitatis dona super te atque ipsos venerabiles fratres coepiscopos tuos semper propitius effundat, ac tuis et eorum pastoralibus curis et laboribus benedicat. Cuius divini praesidii auspicem, ac praecipuae nostrae benevolentiae pignus, apostolicam benedictionem intimo cordis affectu tibi, atque ipsis venerabilibus fratribus, cunctisque istarum ecclesiarum clericis laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die 10 decembris anno 1850, pontificatus nostri anno quinto.

Pius papa IX.

EMINENTISSIMI CARDINALIS MAII

litterae super approbatione decretorum concilii provinciae Albiensis.

REVERENDISSIMO DOMINO ARCHIEPISCOPO ALBIENSI.

Perillustris et reverendissime domine uti frater.

Valde iucundum fuit huic sacrae congregationi Tridentinae [synodi] iuri vindicando praepositae, acta expendere ac recognoscere synodi provincialis Albiensis, quae tu, amplissime domine, caeterique istius provinciae antistites, egregio hanc apostolicam sedem obsequio ducti, ad praescriptum Sixtinae legis mittenda curastis.

Ex accurata enim eorumdem recognitione, multa luculentaque pastoralis vestrae sollicitudinis documenta extiterunt, qua sacras vestrarum dioeceseon conditioni per salubria et ad sacrorum canonum normam exarata decreta consultum voluistis. Optimum ac maxime pium consilium fuit (pauca siquidem synodi eiusdem iuvat attingere) imprimis universam provinciam sacratissimis Iesu Christi ac Mariae matris cordibus devovere. Ecclesiasticae hierarchiae regimen, ac sacrorum, quibus ea constat, ministrorum auctoritatem explicare et communire, huic praesertim tempori opportunissimum fuit. Catholicae fidei doctrina, dispulsis huius aevi ac profligatis erroribus, veluti lucerna in caliginoso loco a vobis exposita est, ut lumen vestris ovibus affundat. Deo omnium bonorum largitori debitum perolvi cultum, maximae curae vobis fuit; in quo nobis praecipue placuit Romanae liturgiae usum, ubi in desuetudinem abierit, quamprimum restitui ac redintegrari iussum esse. Magnis subinde laudibus digna visa sunt, tum quae de sacramentorum administratione, tum quae de disciplina in metropoleos caeterarumque dioeceseon curiis sectanda, ac denique de utriusque seminarii studiorum moderanda ratione provide rescripseistis.

Itaque, nihil gratius acceptiusque mihi potest accidere, quam officium huiusmodi obire, significandi tibi ceteriisque istius provinciae antistitibus eas gratulationes quae vobis decretae sunt, non solum ex gravissimae patrum cardinalium sententia,

sed etiam, quod amplissimum habendum est, ex pontificis maximi auctoritate, cui harum rerum relatio pro instituto munere facta fuit.

Quocirca vero auspicatissimum hoc synodicorum decretorum semen in dominicis istis agris spargere studuistis, illud superest, ut quam uberrimos instituae fructus in spirituale ovium vestrarum bonum percipere satagatis: quod profecto ex spectato cognitoque vestro studio ac impensa pietate absque ulla dubitatione nobis pollicemur.

Caeterum, ex hac pagella, quam una cum hisce litteris accipies, ea deprehendes, quae ab eminentissimis patribus in Albiensi, de qua agitur, synodo notatu digna visa fuerunt.

Hisce sacrae congregationis nomine conscriptis, omne meum officium atque studium impense profiteor amplitudini tuae, cui fausta omnia ac salutaria a domino precor.

Amplitudinis tuae uti frater studiosissimus.

A. cardinalis Maius, praefectus.

A. Quaglia, secretarius.

Romae, 17 novembris 1850.

LITTERAE

de indicendo et convocando provinciae Albiensis concilio.

Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus Albiensis,

Reverendissimis fratribus episcopis comprovincialibus, nec non venerabilibus capitulis, caeterisque nostrae Albiensis provinciae ecclesiasticis personis, quae de iure vel consuetudine concilio interesse debent, salutem in Domino.

Cum eae sint partes muneris nostri, ut, necessitatibus ecclesiarum huius provinciae sedulo invigilantes, praesentibus medeamur malis, futurisque occurramus, mentem nostram ad celebrationem concilii provincialis convertere opportunum, quinimo necessarium iudicavimus. Perurgent enim nos et sacrorum canonum praescriptiones, et ordinis ecclesiastici augenda perfectio, et varii, qui plena manu contra fidem sparguntur, errores, et quarumlibet potestatum despectus, et morum corruptela, lugendaque pietatis refrigeratio.

Quapropter, concilium provinciale in ecclesia nostra metropolitana Albiensi, ad diem vigesimam tertiam iunii, videlicet dominicam quintam post pentecosten, praesentis anni millesimi octingentesimi quinquagesimi, decernimus habendum et inchoandum.

Quem ad finem, reverendissimos dominos episcopos provinciae nostrae per litteras ad singulos nominatim directas evocavimus, ac denuo evocamus.

Universis insuper et singulis, qui de iure vel consuetudine dicto concilio debent interesse, mandamus ac praecipimus, ut, omnino amoto excusationis obtentu non legitimo, in civitatem Albiensem ad celebrationem concilii nostri provincialis convenire non praetermittant, et ad illud, praehabita coram Deo deliberatione, deferant quae discutienda, corrigenda, promovenda iudicabunt; atque praesenti decreto declaramus nos, non obstante cuiusvis e convocatis absentia aut contumacia, initium concilii dicta die, sine ulla prorogatione, facturos.

Mandamus interim, ut hoc praesens edictum nostrum, ne cui detur obtendendi locus, ad valvas tum ecclesiae nostrae metropolitanae, tum singularum cathedralium nostrae provinciae affigatur.

Quod in Dei gloriam et honorem, iuvante ipsius gratia, feliciter cessuram confidimus.

Datum Albiae, in palatio nostro archiepiscopali, sub signo sigilloque nostris et secretarii nostri archiepiscopatus subscriptione, die decima quinta aprilis, anni Domini millesimi octingentesimi quinquagesimi.

† I.-I.-M. Eugenius, archiepiscopus Albiensis.

De mandato illustrissimi ac reverendissimi domini archiepiscopi Albiensis:

Berbié, canonicus secretarius.

LITTERAE

ad reverendissimos dominos episcopos suffraganeos provinciae Albiensis directae.

Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Ierphanion, miseratione divina et apostolicae sanctae sedis gratia archiepiscopus Albiensis,

Unicuique reverendissimorum dominorum episcoporum suffraganeorum nostrorum, salutem in domino.

Reverendissime domine.

Cum tandem redierit optata in unum conveniendi et de rebus divinis disserendi libertas, pro nostri archiepiscopalis officii munere sacrorumque canonum observatione, concilium provinciale iudicavimus in civitate Albiensi quamprimum esse cogendum atque celebrandum, illudque praesentibus litteris indicimus, statuimus et convocamus.

Non parum in hocce proposito nos firmavit istius temporis rerum status amplitudini vestrae optime notus. Quam multa in clero perficienda! Si vero provinciam nostram, imo et Galliam totamque Europam inspiciamus, a nimia hominum parte nulli parcitur veritati; cuncta franguntur iura; deiiciuntur ex animis ordinatae a Deo potestates; ipsemet Deus, horrescimus referentes! aut mirum in modum blasphematur, aut negatur. Quatiuntur ergo altiora religionis atque societatis fundamenta. Principiis autem sepositis in contemptumve adductis, laxiores dissolutis moribus dantur habenae. Inde ad civile bellum necnon ad damnationem, nisi exurgat Deus, concurritur.

Nostrum profecto est, reverendissime domine, pro viribus depositum custodire, nos nostrumque clerum sanctiores efficere, Dei honorem tueri, tutari auctoritatem, componere mores, excessus corrigere, pacem inter dissidentes conciliare, et errantibus, fide catholica praelucente, rectam veritatis et salutis viam demonstrare.

Itaque, amplitudinem vestram invitamus, hortamur et pro auctoritate nostra archiepiscopali monemus ut omnino per se, vel per specialem procuratorem suum, si fortasse ipsam impedierit aliqua iusta necessitas nobis significanda et iuxta canonicas sanctiones probanda, die vigesima tertia iunii, dominica quinta post pentecosten, praesentis anni millesimi octingentesimi quinquagesimi, in Albiensi nostra metropolitana ecclesia, ad provincialis concilii celebrationem intersit.

Obtestamur insuper et monemus amplitudinem vestram, ut illud nostrum quod in his litteris inclusum ad eam mittimus de celebratione concilii edictum, valvis ecclesiae suae cathedralis affigatur illico et promulgetur, atque omnibus, iis vero praesertim innotescat, qui concilio provinciali de iure vel consuetudine debent interesse, quos publicatione illa rite volumus convocatos.

Cum autem *„neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus"* [1], confidimus, amplitudinem vestram pro pietate sua supplicationes publicas in ecclesiis dioecesis suae indicturam, et

[1] I Cor. III, 7.

sic una omnes Deum obsecrabimus impense, ut quod felicibus aggredimur auspiciis, ad feliciorem exitum, ipso aspirante, perducamus.

Datum Albiae, in palatio nostro archiepiscopali, sub signo sigilloque nostris, ac subscriptione secretarii archiepiscopatus nostri, die decima quinta aprilis, anni Domini millesimi octingentesimi quinquagesimi.

† I.-I.-M. Eugenius, archiepiscopus Albiensis.

De mandato illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi Albiensis:

Berbié, canonicus secretarius.

DECRETA CONCILII.

DECRETUM
de aperienda synodo.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti.

Nos, Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, archiepiscopus ecclesiae Albiensis, ad laudem et gloriam Dei omnipotentis, ad honorem beatissimae, immaculatae semperque virginis Mariae Dei genitricis, sanctorumque angelorum, necnon sancti Petri, apostolorum principis, sanctae Caeciliae virginis et martyris, aliorumque omnium sanctorum qui provinciam hanc illustrarunt, ad Albiensis, Ruthenensis, Cadurcensis, Mimatensis et Elnensis ecclesiarum decorem, statuimus ac decernimus, de consilio et consensu reverendissimorum coepiscoporum nostrorum, hac ipsa die mensis iunii vigesima tertia initium fieri, atque adeo factum esse concilii provincialis quod nostra metropolitana auctoritate indiximus, denuntiavimus et convocavimus.

DECRETUM
de modo vivendi in concilio.

Nos, Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Albiensis,

Reverendissimos episcopos, fratres nostros, qui in hoc adsunt concilio, obsecramus per dominum nostrum Iesum Christum, et per caritatem Spiritus sancti, ut omnes pietatis opes, omnesque episcopalium virtutum facultates, quarum ubertate circumfluunt, in commune ad spiritualia huiusce provinciae commoda simul conferant.

Imprimis vero, illius memores beati Iacobi apostoli sententiae, quod *„omne donum perfectum desursum est, descendens a patre luminum qui postulantibus a se sapientiam dat omnibus affluenter“*; sanctissimis precibus conciliares istas actiones quas hodierna die aggressi sumus adiuvare studeant, ut quod Spiritus sanctus incepit, hoc ipse perficiat.

Et si quidem omni tempore *„oportet episcopos irreprehensibiles esse“*, et omnimodae sanctitatis exempla praebere, tunc vero maxime cum synodum celebrent, ubi pie religioseque vivendi leges caeteris de eorum consilio et suffragio praescribuntur.

Omnes etiam clericalis ordinis viros monemus, atque per viscera misericordiae Dei obtestamur, ut vitae innocentia et integritate, fide, religione et pietate, omniumque virtutum ornamento praeluceant, atque concilio suis orationibus et sacrificiis divinum impetrent auxilium, mentibus nostris gratiae lumen expostulantes, ut optima suscipiamus consilia, salutaria sanciamus, et sancita fideliter implere valeamus.

Praeterea, civitatis Albiensis incolas, quorum et totius provinciae gratia conventum hunc celebramus, paterno animo adhortamur, ut christianae pietatis operibus et officiis sese dedant impensius, ut sobrie, caste et iuste vivere satagant, eleemosynas in pauperes abundantius effundant, frequentius poenitentiae sacramento utantur, sacram synaxim peragant, et ita sibi nobisque uberrimos gratiae fructus consequantur.

Commendamus denique ab omnibus fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro ecclesia sancta Dei, pro beatissimo papa nostro Pio, pro episcopis in hac synodo congregatis, pro cunctis populis christianis et pro omnibus hominibus, ut omnes in hac caritate radicati, pacem foveant, sectentur iustitiam, quae sunt Christi sapiant et quaerant unanimes.

Iterum vero, reverendissimos episcopos, fratres nostros, obtestamur, ut omnes, ad gloriam Dei et animarum salutem unice conspirantes, cum modestia et lenitate animi, prout Spiritus sanctus dabit eloqui, opportune servato ordine, proferant opiniones in actionibus, sive privatae illae sint sive publicae.

Tandemque inanem gloriam, contentiones, iurgia episcoporum coetu exulare oportet. Omnes igitur in spiritu humilitatis accedant, superiores sibi invicem arbitrantes; quod ut felicius assequamur, in qualicumque ordine quisque compareat et consedeat, salva illius iura decernimus.

Quoniam autem ad huius concilii progressionem nonnulli adiutores et ministri requiruntur, constituimus:

Promotorem, etc. *(Vide primam congregationem generalem in qua nomina reperiuntur.)*

Deinde, sub poenis a iure statutis inhibemus, ne quis episcoporum, aut eorum qui provinciali huic synodo interesse debent, ex civitate Albiensi discedere praesumat, nisi discessus causa a concilii patribus cognita, a nobis approbata, ac legitimo deinde procuratore suffecto.

DECRETUM
de professione fidei emittenda.

[Vide supra col. 471 B - 472 D.]

TITULUS I.
De cultu sacratissimorum Iesu Christi et beatae Mariae virginis cordium.

Haec nobis, in synodum provincialem convenientibus, primaria necessitas incumbit, commissas oves, luctuosis istis temporibus tam ingenti numero dispersas et in partes varias aberrantes, ad supremum animarum pastorem reducendi, earumque saluti omnibus viis providendi: fide vero edocti minime in nostra potestate positum hanc salutem operari, sed illam ab eo solo qui salvare potest nobis sperandam et impetrandam esse, inter huius concilii decreta duo, quae sequuntur, primum locum obtinere voluimus.

Decretum I.
De consecranda provinciae sacratissimo cordi Iesu Christi domini nostri, et cordi purissimo beatae Mariae virginis.

Ut in omnibus fidelibus, si fieri possit, excitetur et augeatur caritas, quae multorum in cordibus languescit ac pene exstinguitur, totam provinciam Albiensem solemniter consecrandam et devovendam esse statuimus, iamque per praesens decretum consecramus et devovemus sacratissimo cordi Iesu Christi domini nostri, ex quo omnia in homines dimanant gratiarum fluenta, et cuius cultum ad ipsa etiam obduratorum corda divini amoris igne succendenda potentissimum esse novimus.

Quo vero nobis facilior accessus pateat ad cor illud sacratissimum, tot tamque inauditis peccatorum reatibus sanciatum, ipsum mediante Deipara virgine adeamus; qua auspice et patrona, nulla nobis est metuenda repulsa. Quapropter, eamdem provinciam integram pariter devovendam esse decernimus et devovemus purissimo cordi beatae virginis Mariae, cuius etiam cultum et amorem, simul ac cordis dilecti filii sui, fovendum suscipimus, et ab omnibus, qui pastoralis nostrae sollicitudinis sunt participes, fovendum omnimode et augendum commendamus ac praecipimus.

Decretum II.

De conceptione immaculata beatae Mariae virginis definienda.

Filialem quoque nostram dilectionem erga beatam illam matrem testificari, novoque decore cultum eius ornari cupientes, enixe et humillimis precibus a summo pontifice nostro Pio papa IX exoramus, ut, non secus ac fidei catholicae dogma, definire velit conceptionem beatissimae virginis Mariae immaculatam fuisse, atque ab omni prorsus originalis peccati labe immunem.

Caeterum, hanc virginis Mariae ab omni reatu immunitatem a nobis et ab omnibus Christi fidelibus nobis commissis haberi testamur ut veritatem e sacris fidei fontibus profectam; atque non leviter confidimus illud dogma semel definitum, multum ad Dei gloriam, ipsius Dei genitricis honorem, totiusque populi christiani laetitiam esse collaturum.

TITULUS II.

De constitutione ecclesiae et hierarchia ecclesiastica.

Decretum I.

De ecclesia et de eius forma.

Cum innumeris propemodum conflictibus undequaque impugnetur sanctissima Christi ecclesia, synodo provinciali in primis expedire visum est, ut in memoriam fidelium eiusdem ecclesiae constitutionem sacramque hierarchiam revocet.

Hortatur igitur synodus eos omnes, qui sacro ministerio funguntur, ut in animis christianorum altius infigere satagant sanctam ecclesiam catholicam initium omnium consistere, Deique opus esse in terris absolutissimum. Eam ut sponsam „*in caritate perpetua*" dilexit Christus, „*et seipsum tradidit pro ea ut illam sanctificaret, mundans lavacro aquae in verbo vitae, ut exhiberet ipse sibi gloriosam ecclesiam, non habentem maculam aut rugam aut aliquid huiusmodi.*"[1] Haec omnibus, quae perfectissimam societatem constituunt, instructa est, in soliditate petrae fundata, omnium charismatum donis ditata, septem innixa sacramentis veluti columnis, quas aedificans sibi domum excidit sapientia. Ipsi soli concredita est potestas saluberrimo coelestis doctrinae alimento populos enutriendi. Haec demum, semper sibi auxiliante Spiritu sancto, veluti castrorum acies ordinata, hostium omnium incursus in aeternum est superatura.

Divina autem ordinatione institutam in ea vigere hierarchiam fide certum est.

Hierarchia iurisdictionis ea est quae regimen ecclesiae exercet. Inter eos qui in illa hierarchia primum locum obtinent, nempe episcopos, unus caeteris omnibus praeeminet et plenitudine iurisdictionis gaudet Romanus pontifex.

In ordinis autem hierarchiae, primum pariter gradum obtinent episcopi, plenitudine sacerdotii insigniti, ac proinde una eademque potestate donati in exercendis sacris functionibus, ordinandis variis ecclesiae ministris et sacramentis conferendis.

In secundo hierarchiae ordinis gradu consistunt presbyteri. Hi, sub auctoritate episcoporum, quibus iure divino sunt inferiores, praeter ordinem et confirmationem, caetera sacramenta conficiunt et ministrant, variasque functiones ecclesiasticas exercent.

Tertium locum tenent ministri, in maiores et minores ordines distributi, quorum cuique sua competunt officia.

Decretum II.

De auctoritate summi pontificis

Fide certum est „*sanctam apostolicam sedem et Romanum pontificem in universum orbem tenere primatum, et . . . esse . . . verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem et doctorem . . .; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam fuisse*"[1].

Quapropter agnoscimus et profitendum censemus:

1. Romanum pontificem canonice electum, sive Romae, sive alibi sedeat, caput esse atque centrum catholicae unitatis, et in tota ecclesia honoris et iurisdictionis primatum tenere, quem ei contulit ipsemet Christus in persona beati Petri, cuius est successor legitimus.

2. Ipsius solius esse episcopos creare, confirmare et instituere per orbem universum; concilia oecumenica convocare, eis praeesse, ac eorum acta propria auctoritate munire et confirmare, qua deficiente nullum robur obtinerent; posse etiam maiores causas cognoscere, appellationes ab episcoporum iudiciis suscipere, et suam ubique terrarum iurisdictionem exercere.

3. „*Quia non potest domini nostri Iesu Christi praetermitti sententia: ‚Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam*'[2]; *in sede apostolica immaculata est semper [catholica] servata religio,*"[3] et servabitur. Cum igitur sancta sedes sit in fide indefectibilis, ubi per decretum solemniter emissum summus pontifex proponit aliquid ut catholica fide credendum, ab omnibus huiuscemodi decreto etiam internus debetur assensus[4].

4. Propter supremam illam „*perpetuam et numeris omnibus absolutam potestatem pascendi, regendi et gubernandi tam populos quam populorum ipsos pastores, quae summo pontifici vi primatus divinitus accepti competit*"[5], leges condere potest quibus universi christiani veram obedientiam praestare tenentur; quae proprio robore valent, independenter ab acceptatione subditorum et assensu aut sanctione potestatis saecularis, et a quibus nemo, nisi ipso summo pontifice consentiente, dispensari et eximi potest.

5. Ipsi pariter competit ab omnibus dispensare etiam conciliorum generalium legibus: uno verbo, ubi de iure positivo et disciplina ecclesiastica agitur, nihil est quod in casu necessitatis aut magnae utilitatis, de quo ipsius est diiudicare, facere non valeat.

6. Omnium episcoporum est, hisce praesertim difficillimis temporibus, quibus omnis impetitur et nutat auctoritas, invigilare et adlaborare ut omnes,

[1] Ier. XXXI, 3; Eph. V, 25-7.

[1] Conc. Flor., decret. unionis.
[2] Matth. XVI, 18.
[3] Concil. Nic. II [vel potius concil. Constantinopolit. IV, Hardouin V, 773 E].
[4] Clem. XI const. *Vineam Domini*, die 16 iulii 1705.
[5] Pius VI, de aunt. apost., cap. 7, sect. 2.

Romano pontifici arctissimis coniuncti vinculis, huic unitatis centro firmiter adhaereant, et undequaque firma et inconcussa perseveret apostolica illa potestas, ex qua omnis episcopalis et sacerdotalis auctoritas dimanat et roboratur.

7. Et quoniam multi sunt hodie qui, licet Romani pontificis spiritualem se profiteantur agnoscere potestatem, temporale illius dominium, sive ut institutioni Christi contrarium, sive saltem ut aetati nostrae minime accommodatum impugnant; imo cum eo usque temeritatis et impietatis plures devenerint, ut veriti non sint omnium fidelium patrem propria sua ditione spoliare et exturbare: nos, supremam illam potestatem summo ecclesiae moderatori omnino convenire censentes, eamque temporalem independentiam in praesidium libertatis totius ecclesiae regimini pernecessariae a Deo ordinatam habentes, tam scelestos ausus perditorum hominum detestamur, et eos qui ditionem hanc ut illegitimam aut doctrinae Christi contrariam exhibent, improbamus et damnamus; sacrum autem principatum quem dilectissimo patri immortalique pontifici tam feliciter restitutum esse gaudemus et gratulamur, ipsi semper sedique apostolicae votis omnibus precamur salvum et incolumem persistere.

Decretum III.

De dignitate episcoporum et eorum obligationibus.

Episcopi, in apostolorum locum succedentes, positi sunt a Spiritu sancto „*regere ecclesiam Dei*". Quapropter, eorum potestas non a subditis, ut quidam erronee censuerunt, sed desuper accepta, ita ipsis propria est, ut soli iudices in fidei rebus existant; in sua dioecesi ordinariam et plenam, a summo tamen pontifice dependentem, iurisdictionem habent, cui subiacent dioecesis presbyteri imperfecta sibi ab episcopis tantum potestate donati; ideoque, soli possunt leges et statuta, secundum vel etiam praeter ius commune, prudenter ferre, et generatim ea omnia praestare, quae ad regimen animarum rectamque administrationem spectant.

1. Verum, quo magis dignitate atque potestate caeteris praeeminent, eo magis sanctitate vitae praecellant necesse est. „*Oportet*" enim „*episcopum irreprehensibilem esse*"[1]. Omnibus igitur ita exornentur virtutibus, ut „*forma facti gregis ex animo*", cum beato Paulo confidenter dicere possint: „*Imitatores mei estote, sicut et ego Christi.*"[2] Sunt enim „*sal terrae et lux mundi*"[3], principes ac duces quorum vestigiis tuto fideles, et praecipue clerici insistere valeant. Unde eos sic admonet sancta synodus Tridentina: „*Ita mores suos componant, ut reliqui ex eis frugalitatis, modestiae, continentiae, ac, quae nos tantopere commendat Deo, sanctae humilitatis exemplar petere possint.*"[4]

2. Et licet, propter auctoritatis suae amplitudinem, iis circumdentur honoribus, et eo exornentur apparatu, qui apud christianos populos ecclesiae principes decet, ea tamen ut dignitatis insignia potius habeant, quam ut personae commoda.

Quapropter, Tridentina synodus „*exemplo patrum concilii Carthaginensis, non solum iubet ut episcopi modesta supellectili et mensa ac frugali victu contenti sint, verum etiam in reliquo vitae genere ac tota domo caveant, ne quid appareat quod a sancto hoc instituto sit alienum, quodque non simplicitatem, Dei zelum ac vanitatum contemptum prae se ferat*"[5].

3. Residentiae legem, quam adeo sedule servari a Galliae praesulibus laetatur ecclesia, propterea sibi impositam memorentur, ut indefesse laboribus vitae pastoralis incumbant, iis omnibus intenti, quibus gloria Dei et animarum salus magis ac magis promoveri possint[1].

4. Meminerint pontificem „*pro hominibus*" constitui „*in iis quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis*"[2]. Proindeque, piis exercitiis assidue incumbant, et fideles sibi commissos sanctis precibus et sacrificiis iuvare non desistant[3].

5. Ministerio verbi, ut sibi omnino proprio, quantum licuerit, ore et scriptis instanter satisfaciant, oves suas a vitiis hortando deterreant, adversus errores tueantur, doctrina sana informent, ad omne opus bonum instruant; per alios quoque idoneos tum ordinarios tum extraordinarios evangelii praecones panem verbi omnibus frangi curent[4].

6. Dioecesim per se, quantum fieri potest, vel, si sint impediti, per alios invisant, ad formam sacrosancti concilii Tridentini[5]: ut oves suas agnoscant, earum necessitates detegant, media illis subveniendi inquirant, ad morum innocentiam et sacramentorum usum excitent, vitia, quae passim grassantur, corrigant. Omnibus ad se, si pro tempore licuerit, facilem praebeant accessum. Diligenter inspiciant quae ad cultum divinum, ecclesiarum reditus et onera, scholas, et ipsos praesertim clericos attinent, et quaecumque ad aedificationem et salutem fore videbuntur, constituant. Nec generalioribus tantum commendationibus se sufficienter illis omnibus providisse arbitrentur, sed ea solum, quae certo et expresse iniuncta fuerint se recte constituisse credant. De caetero non sinant, praesertim in visitationibus, sibi apponi splendida convivia, quibus non parum offendi possunt populorum animi.

7. Omnia, quantum in se erit, adhibeant media, ut perutili semper, sed in dies magis necessario confirmationis sacramento muniantur fideles; nec ipsi a tam gravi munere adimplendo unquam deficiant.

8. Meminerint gravissimum sibi incumbere munus nonnisi idoneos ecclesiis praeficiendi ministros, neminis hac in re attentis commendationibus, sed solius duntaxat meriti ratione habita.

9. De necessitatibus clericorum temporalibus, maxime autem spiritualibus sedulo inquirant, iisque, quantum sibi licuerit, affectu paterno provideant. Strictam canonicarum sanctionum observantiam et exemplo et indefessa procurent vigilantia; nihilque praetermittant ut quisque officio suo digne fungatur, et in omnibus exemplar se praebeat bonorum operum. Cum severitate tamen lenitatem adhibeant, et eo modo subditis praesint ut non eis dominentur, sed illos tanquam filios et fratres diligant[6].

10. A salutari non deflectant consuetudine, suae dioecesis presbyteros tempore solito convocandi, qui in sacro secessu, per aliquot dies, annos meditentur aeternos. Quoniam autem accidit ut nonnulli, quos tamen sanctis illis vacare exercitiis peropportunum iudicaret episcopus, eis interesse omnino negligant; tales postquam ab episcopo moniti et vocati contumaciter adesse recusaverint, ad obtemperandum, etiam per censuras et alias ecclesiasticas poenas, cogendos esse decernimus.

11. Monialium et aliarum quarumlibet piarum congregationum domibus, tanquam selectae gregis

[1] 1 Tim. III, 2.
[2] 1 Cor. XI, 1.
[3] Matth. V, 13-4.
[4] Sess. 25, *de ref.*, cap. 1.
[5] Sess. 25, *de ref.*, cap. 1.

[1] Sess. 6, *de ref.*, cap. 1. et sess. 23, *de ref.*, cap. 1.
[2] Hebr. V, 1.
[3] Sess. 23, *de ref.*, cap. 1.
[4] Sess. 5, *de ref.*, cap. 2; sess. 24, *de ref.*, cap. 3.
[5] Sess. 24, *de ref.*, cap. 3.
[6] Trid. sess. 13, *de ref.*, cap. 1.

sibi commissi parti, summa cura invigilent; eas quotannis per se aut per alios idoneos visitent, et nihil omittant, ut in his omnibus cuncta se recte habeant, earumque instituta accurate serventur. Procurent etiam episcopi, ut, multiplicatis congruenter tum virorum tum mulierum religiosis domibus, plura extent perfectionis assequendae media; in ea tamen propagatione attendant, ut potius quae iam florent congregationes diffundantur, quam ut novae saepius excogitentur et excitentur omnino locales, nisi, fine sibi proprio, necdum ab aliis iam existentibus intento, distinguantur.

12. Pauperum tandem, ad quos evangelizandos, non secus ac Christus ipse, missi sunt, semper curam paternam gerant; eosque tanquam filios carissimos speciali dilectione prosequantur, de eorum salute quam maxime solliciti. In temporalibus etiam necessitatibus, quantum in ipsis est, eis auxiliari conentur; et cum, hisce praesertim temporibus, tot indigentium inopiae per proprios census sublevandae prorsus impares sint, quarumlibet miserabilium personarum se tutores et patronos assidue exhibeant; nihil non molientes apud abundantes in saeculo, ut, ubi propriae facultates deficiunt, non deficiat tamen egentibus conveniens subsidium.

Decretum IV.

De metropolitano et suffraganeis.

„Per singulas provincias singulos episcopos [constitutos] oportet scire [episcopum] metropolitanum sollicitudinem totius provinciae suscepisse;“[1] unde, metropolitae est disciplinae invigilare, suffraganeos monere, compellere ut resideant ac muniis suis rite fungantur, cogant quotannis synodum, concilio provinciali adsint; item ecclesiae suffraganeae curam vicario demandare, si, infra octo dies post mortem episcopi, ab ipso capitulo non fuerit constitutus; appellationes multis in casibus suscipere, et quaecumque alia praestare, quae sibi per sacros canones committuntur.

Suffraganei igitur metropolitano obedientiam in his omnibus sedulo exhibere, eiusque iurisdictionis exercitio favere debent, iuxta regulas ab ecclesia praescriptas.

Peroptandum est, ut omnes eiusdem provinciae episcopi, uno animo ad bonum conspirent; circa omnia, quantum circumstantiae favent, eodem modo agant, nihil maximi momenti decernant, nisi in concilio provinciali, vel saltem cum mutua consultatione et concordia, si res tamdiu protrahi nequeat.

Decretum V.

De presbyteris.

Meminerint omnes presbyteri se, pro vocatione sua muniisque obeundis, ad sanctitatem maxime teneri; eoque magis quo ampliori sunt dignitate constituti; ac proinde in eo toti esse debent, ut continuo de virtute in virtutem progrediantur, omnibus exemplum pie vivendi praebeant, sitque eorum conversatio non cum popularibus et communibus hominum vitiis, sed cum angelis in coelo aut perfectis viris in terra. Unde, iuxta gravissimas concilii Tridentini commendationes[2]:

1. Sedulo servent quidquid sacris canonibus vel statutis dioecesanis praescribitur de vestitu ecclesiastico, in quo tum exquisitus nitor, tum fastidiosa negligentia sunt aeque vitanda; de tonsura apparente et ordini conformi, atque de non nutrienda vel nimio studio componenda coma; de cohabitatione cum mulieribus; de professionibus quae statui clericali repugnant; de vitandis popinis, chorearum locis, venatione et caeteris oblectamentis quibus aliquid inest dedecoris vel periculi.

2. Orationi, piis exercitiis ac studio assidue incumbant; a secularibus aut supervacaneis rebus abstineant; a scurrili dicacitate, et ab iis praesertim omnibus, quibus fama laeditur proximi, abhorreant: quot enim in hac parte peccata et scandala ab ipsis caritatis ministris oboriuntur!

3. Raro et ex necessitate tantum, aliave legitima de causa, mundum invisant, et cum eo, imprimis cum mulieribus, quam maxima in verbo conversatione et toto corporis habitu, prudentia modestiaque utantur, ne sibimet et aliis causa perditionis fiant. Generatim abstineant ab omni familiaritate cum laicis, maxime in ludo et conviviis; cum eis potissimum, quibus nihil fere mentis religiosae superest, vel quorum vitia approbare censeri possent.

4. Rebus politicis non inconsulto nec nisi prudenter se immisceant; de his parce et caute admodum sermonem habentes, praesipue cum laicis. Caeterum, non sibi licitum existiment de his rebus, prout libuerit, opinari; nam et circa illas quotidie impingunt homines in errores gravissimos, quorum etiam plures a summis pontificibus in variis litteris encyclicis reprobati fuerunt. Sciant pariter multum abesse quin tuta conscientia legi possint ab ipsis libri omnes, omniave diaria.

5. Stricte prohibet synodus ne presbyteri ullo modo, sive directe sive indirecte, cuiquam incumbant mercaturae; ipsosque per viscera Christi obtestatur, ut quaerentes non quae sua sunt, sed quae Iesu Christi, ab ea lucri cupidine abhorreant, imo ab omni quaestus specie mala, quae clericos tantopere dedecet, et in populorum contemptionem adductos bono cuivis impares efficit.

6. E ludis, nimio ardore peractis, plurima et lugenda oriri solent mala, scilicet: mentis avocatio, devotionis imminutio notabilis vel etiam amissio; temporis atque pecuniae pauperibus erogandae iactura, rixarum occasio, populorum scandalum, gravis officiorum quorumlibet indiligentia. Cum autem mala illa a foliis lusoriis *(jeu de cartes)* praecipue proveniant, monitis sanctae synodi Tridentinae obsequentes, Albiensis concilii patres hunc ludum, quoad tempus aut pecuniam in eo impensam immoderatum (prout in singulis dioecesanis synodis determinabitur) stricte prohibent. Insuper eumdem omnino fieri vetant diebus, quibus, occasione collationum et feralium, conveniunt sacerdotes.

7. Obedientiae et reverentiae, quas sacratissimo ordinationis die professi sunt, memores, statutorum et mandatorum episcopalium sint observantissimi; a detrectatione quacumque de superioribus abstineant, nec eorum acta criminentur, quaerimonias ultro citroque iactantes. Absit a clero illa linguae intemperantia, illa summae libertatis cupiditas, qua fit, ut quisque iugum vel levissimum impatiens ferat, nullius imperio subiacere velit, et omnis hodie vilescat excidatque auctoritas.

Decretum VI.

De vicariis generalibus, archipresbyteris, et decanis seu vicariis foraneis.

Vicarii generales munia fere veterum archidiaconorum, quorum etiam apud nos nomine vocantur, exercentes, primum ab episcopo locum tenent.

Cum episcopi officium non secus ac personam repraesentent, et vi sui tituli agant, iurisdictionem habere censentur ordinariam, ea omnia complectentem quae tum ad forum internum spectant, tum ad forum externum non stricte contensiosum, nisi limitetur haec potestas consuetudine dioecesis, lit-

[1] Conc. Antioch., a. 341 [can. 9, in Mansi, *Concil.*, (1759 et 1901), II, 1331 B].

[2] Sess. 22, *de ref.*, cap. 1.

torarum tenere, aut episcopi voluntate aliunde cognita. Excipiuntur etiam quidam casus iure expressi, in quibus, cum necessarium sit speciale commissum, eorum iurisdictio erit tantum delegata. Ea pariter, in quibus agit episcopus vi indulti apostolici non possunt illis committi, nisi forat indultum hanc eis communicari posse facultatem. Non valent autem subdelegare secundam totam suarum facultatum generalitatem.

Decani rurales, seu vicarii foranei, sunt parochi quibus episcopus aliqua iurisdictionis voluntariae munia in determinata dioecesis regione committit. Ab eis differunt qui hodie dicuntur archipresbyteri, quod facultates istis concessae ampliores sint, simul, et regio eis commissa latius patet et plures decanatus complectatur.

Istorum et illorum est invigilare parochiis quae eorum circumscriptioni assignatae fuerunt; imo, ex speciali mandato, eas visitare, et in hac inspectione imprimis de executione eorum inquirere, quae ab episcopo in sua visitatione constituta sunt. Ipsorum est etiam parochos in possessionem mittere, ad collationes ecclesiasticas convocare, illis litteras episcopales transmittere, et olea sancta distribuere; eisdem aegrotantibus sacramenta ministrare, et defunctis sepulturam dare. Caeterum, ea tantum possunt quae in accepto exprimuntur mandato, quod ad nutum revocari potest.

In dioecesibus, in quibus nondum existunt, instituendos esse volumus archipresbyteros, et decanos seu vicarios foraneos.

Caeterum, ad eos et ad vicarios generales speciatim attinent quae in aliis decretis dicuntur de vita, moribus, zelo, sanctitate presbyterorum et parochorum.

Decretum VII.

De parochis.

Quamvis nullatenus iure divino propria parochorum potestas constituta sit, iurisdictionem tamen ordinariam ex institutione ecclesiastica obtinent, vi tituli ab episcopo sibi collati. Eiusmodi autem sunt quae ipsis concreduntur munia, ut ex eorum perfectione quam maxime pendeant gloria Dei, ecclesiae decus atque animarum salus; unde patet quam sancte et studiose omnibus suis officiis adimplendis incumbere debeant.

1. Praeter potestatem fori poenitentialis parocho omnino propriam, haec illi particularia iura competunt: 1. ut parochiani proles suas ei teneantur baptizandas offerre; 2. ut saltem in paschate eucharistiae sacramentum suscipiant in propria ecclesia parochiali; 3. ut ab ipso sacramentum extremae unctionis recipiant; 4. ut mortui in parochiali ecclesia praesententur eiusque coemeterio sepeliantur, nisi alibi sepulturam maiorum habeant, vel propriam elegerint; 5. ut coram ipso in ecclesia parochiali matrimonia solemni ritu celebrentur; 6. tandem, ut illi reserventur, iuxta communem praxim, prima communio, et sacrum viaticum ad infirmos deferendum.

2. Ex concilio Tridentino[1] obligatur parochus ad personalem in sua ecclesia, id est paroecia, residentiam, ubi iniuncto sibi officio defungatur. Si enim gregi suo praesens non sit, non potest oves suas agnoscere, et varia munia a concilio ibidem enumerata exsequi; imo, si nulla ex iis officiis exsequatur, etiamsi personaliter adsit, praecepto residentiae suaeque conscientiae nequaquam satisfacit. Resideat igitur eo modo quo vere gregis curam gerat, totusque sit in profectu eius spirituali procurando; caveat proinde ab otio, ignavia, concur-

[1] Sess. 23, *de ref.*, cap. 1.

A sationibus, ludis, et caeteris omnibus quae mercenarium potius quam pastorem denotant.

3. Ex eodem concilio[1] parochi tenentur „*per se vel alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus, plebes sibi commissas pro eas et earum capacitate pascere salutaribus verbis*". Tanta autem est haec obligatio, ut parochos, si ab episcopo moniti, trium mensium spatio muneri suo defuerint, cogendos esse per censuras et alias poenas decernat Tridentinum; imo saepius graviter officio suo decessent, etsi longe minor temporis tractus interesset; multi enim inter parochianos frequentiori praedicatione indigent.

De catechizandis pueris sic pariter habet sancta synodus: „*Idem [episcopi] saltem dominicis diebus et aliis festivis, pueros in singulis parochiis fidei rudimenta et obedientiam erga Deum et parentes diligenter ab iis, ad quos spectabit, docori curabunt, et, si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent, non obstantibus privilegiis et consuetudinibus*"[2].

Cum debita vero praeparatione gravissimo illo munere fungantur pastores, ut sint operarii inconfusibiles, recte tractantes verbum veritatis[3], „*docentes fideles quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annuntiando eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat; ut poenam aeternam evadere et coelestem gloriam consequi valeant.*"[4]

Debito etiam ordine procedant, exponendo: 1. quae sunt credenda, ut in symbolo continentur; 2. praecepta legis divinae, in decalogo tradita; 3. media gratiae obtinendae, nempe oratio et sacramenta; de quibus adeundus est, et a parocho semper prae manibus habendus, eximius ille catechismus Romanus a summis pontificibus, ex praescripto concilii Tridentini, editus et approbatus.

Caeterum, eum praedicandi modum, qui novitatem redolet, reprobamus, utpote sanae doctrinae principiis parum accommodatum, vel saltem ab eo, quem adhibuere patres sanctique verbi divini praecones, alienum; quo adulteratur Dei sermo, eique substituitur peratrepens et inanis vocum humanarum sonus.

4. Tenentur parochi sacramenta suis parochianis ministrare; et haec obligatio, quoad baptismum, poenitentiam, imo et ordinarie viaticum, quandoque urget etiam cum vitae periculo, tempore scilicet gravis necessitatis. Ut autem rite fungantur hoc munere omnium utilissimo, totis viribus nitantur, ut parochiani noverint excellentiam et efficaciam sacramentorum, poenitentiae praesertim et eucharistiae, et ad haec suscipienda frequenter accedant. Ipsis plenam tribuant alios adeundi confessarios libertatem, imo ad id nonnunquam fideles adhortentur, et a manifestanda vel minima, hac in re, displicentia omnino abstineant.

5. Bonus pastor oves suas cognoscit; ideoque, curare debet parochus, ut non tantum parochianorum numerum et statum noverit, sed etiam pro viribus indolem et capacitatem, vitia ad quae magis sunt propensi, vitiorum occasiones et fontes, etc.; ad haec enim omnia advertit pastor vigil et prudens, et communium malorum radices evellere, abusus tollere, piosque usus introducere satagit. Ut autem haec praestare valeat, ferme necesse est, ut omnes per singulas domos identidem invisat.

6. Curam peculiarem erga parvulos exerceat, priusquam ad primam communionem admittantur, et praesertim cum ad eam sunt proxime praeparandi.

[1] Sess. 5, *de ref.*, cap. 2.
[2] Sess. 24, *de ref.*, cap. 4.
[3] II Tim. II, 15.
[4] Conc. Trid. sess. 5, *de ref.*, cap. 2.

Ipsis, ad sacram synaxim admissis, solo maxime A invigilare non desistat. Patresfamilias et matres edocere proprioque dirigere studeat; pacem et concordiam inter parochianos fovere, scandalosos aut qualibet modo criminosos privatis monitionibus prudenter corripere non omittat; pupillorum, viduarum, orphanorum et inopum utilitatibus sedulo prospiciat; aegrotos saepe visitet, eisque, quamdiu opus erit, spiritualiter epituletur.

7. Oratione, pio desiderio bonisque operibus ab eo impetrare conetur, a quo descendit omne datum optimum et omne donum perfectum, ut felicem laboris exitum habeant. Ea recordetur sacras scripturas verba: *„Inter vestibulum et altare plorabunt sacerdotes;“*[1] quae si exsequi voluerit, pro se et pro parochianis fructus afferet uberrimos.

Meminerit autem se teneri, vi muneris sui, ad missam non vero qualemcumque, sed eam quae parochialis vocari solet, singulis dominicis et festivis B diebus, pro ovibus suis celebrandam et offerendam. Eadem porro ipsi incumbit obligatio festis, quae anno 1802 suppressa fuere, nisi dispensationem obtinuerit.

8. Parochianis bona exempla omnimode praebere tenetur. Proinde caveat primum *„facere“*[2], nec sit ex eorum numero de quibus dici potest: *„Dicunt et non faciunt.“*[3] Optime norunt populi, quinam inter pastores sint vere *„homines Dei“*; istorumque tantum efficacissima est praedicatio. In sacris autem functionibus esse religione et pietate insignem exhibeat.

9. Non ostitanter et remisse, vel turpis lucri gratia, suis fungatur muniis; sed solo succensus et solo divino amore flagrans, se totum gloriae Dei animarumque saluti devoveat; suis commodis et utilitati nunquam videatur inservire; summa moderatione iura sua repetat et ab omni avaritiae suspicione immunis habeatur. Qui aliter agunt, plerumque sterile ministerium exercent, terribilem villicationis suae rationem reddituri. C

10. Maxime sint parochi in cibo et potu temperantes: ad laicorum convivia raro, etiam invitati, accedant. Imo et epulas sacerdotales, quas sub omni respectu religiosas esse praecipimus, non multi ineant, ne occasione quidem feralium. Enimvero infructuosa redduntur quaecumque de voluptatum et rerum mundanarum contemptu profantur sacerdotes, qui epulis dediti existimantur.

11. Parochus vicarios propria in domo hospites habeat, nisi forsan presbyterii angustia fieri non permittat; affectu vere paterno eos prosequatur; non ut servos, quod absit, sed ut fratres et Christi ministros habeat, honore praevenions et salutaribus dirigens monitis, ut in omnibus vitam agant sacerdotalem. Caveat ne otio vacent, ne in parochia vel extra parochiam absque necessitate vagentur, ne cum laicis et praecipue cum mulieribus nimia familiaritate utantur.

Quo magis ad sacras functiones obeundas fiant idonei, curet parochus ut eas frequenter exerceant; eorum tamen in munere sibi proprio ministerium non requirat, nisi infirmitate aliave legitima causa detineatur: atque id imprimis observandum, si agatur de sacramentis extremae unctionis et eucharistiae deferendis ad infirmos, quorum ipsemet confessiones excepit; saepius enim horum salutis interest, ut nemo alius hoc supremo fungatur officio.

Tandem, quod maxime notandum, in omnibus bono eis exemplo praeeat, caveatque ne ex imitatione sui pravam consuetudinem ducant, cuius malos effectus in futurum sibi imputare deberet.

Decretum VIII.

De capellanis.

Inter capellanos, alii praeficiuntur capellis vicariis, ut plurimum in gratiam alicuius communitatis *(commune)* municipium habentis proprium erectis: alii addicuntur annexis, quae potius in eodem ac ipsa titularis aut succursalis ecclesia municipio sitae sunt. Prioribus, cum pensionem stabilem etsi modicam a gubernio recipiant, communis conceditur, ut proprio nomine agant, et iurisdictione fruantur ordinaria; potiuntur igitur iuribus parochorum, et fere eisdem pariter subiacent oneribus. Posteriores vero, precario tantum stipendio donati, communiter iurisdictionem mere delegatam recipiunt, et in muneribus obeundis parocho principalis ecclesiae subiiciuntur; nisi episcopus, huius vel suam cuique iurisdictionem determinare, aliter statuerit.

Decretum IX.

De vicariis et sacerdotibus habituatis.

Vicarii parochiales ab episcopo dantur parochis, ut eos in animarum cura et generatim in omnibus pastoralis muneris officiis adiuvent. Habent tantum iurisdictionem delegatam; sed cum ea sit ad universalitatem causarum, suppleat quasi ex officio parochum, si sit absens vel impeditus; et tunc valide possunt etiam subdelegare. Extra parochiam tamen confessiones parochianorum, vi tituli sui, excipere non possunt.

Dirigenti parocho facile obsequantur vicarii; ei semper debitum honorem deferant: nihil ipso inscio vel reluctante faciant aut innovent, sed tantum quod sibi laudabilius institui aut fieri posse videtur, ingenue et reverenter exponant; cum eo summam concordiam servent; eius partes data occasione suscipiant; et a fortiori nunquam ipsius detrimento parochianos ad se alliciant. Si tamen, quod absit, a recto tramite in quibusdam deflectat parochus, ab eius exemplis vicarii declinent, maxime cauti, ut nec eum offendant, nec inde minuatur, si fieri possit, quae ipsi a parochianis debetur reverentia. In sacro igitur ministerio *„probentur primum, et sic ministrent, nullum crimen habentes . . .; qui enim bene ministraverint gradum bonum sibi acquirunt, et multam fiduciam in fide quae est in Christo Iesu“*[1].

In eo differunt a vicariis habituati sacerdotes, quod istis certa tantum ac determinata committuntur officia; verbi gratia, confessionum auditio, missarum statis horis celebratio, nonnunquam catechismus vel praedicatio aliqua, non vero generatim ad omnia pastoralia munera deputantur. Haud secus ac vicarii, parocho, qui ipsis invigilare tenetur, debitam semper praestent reverentiam.

Decretum X.

De concilio provinciali.

Amplissimas Deo gratias persolvunt patres synodi Albiensis, tamdiu exoptata libertate gaudentes in provinciale concilium conveniendi, ubi se mutuis iuvantes consiliis et adhortationibus, simul expendant quaenam communiter institui conveniat, ut Dei servitium promoveatur, augeatur pietas, vigeat disciplina, corrigantur, si qui sunt, abusus, compescantur errores, aedificationi utilissima inducatur aut servetur in tota provincia, tum in loquendo tum in agendo unitas; atque ita facilius sacratissimo munere suo fungantur, praeceptis obtemperantes conciliorum generalium, inter quae Tridentinum sic

[1] Ioel. II, 17.
[2] Act. I, 1.
[3] Matth. XXIII, 3.

[1] I Tim. III, 10, 13.

habet: „*Provincialia concilia pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus perniciei remedia ceniur.*“ [1]

Huiusce synodi nostrae decreta, si summe pontifici probentur, uti summopere exoptamus et confidenter obsecramus, per se quidem extra provinciam obligandi vim non habebunt; sed nostrum singulatim non erit ea, quisque pro natu sua, commutare.

Ad futura provinciae nostrae concilia, praeter canonistas et theologos, invitabuntur ii omnes, qui de iure vel consuetudine invitandi erunt.

Decretum XI.

De synodo dioecesana.

Proprium est huius synodi quotannis cogendae obiectum, de his tractare quae in unaquaque dioecesi ad reformationem morum, disciplinae instaurationem, fidei et pietatis incrementum spectant. Ad eam interesse tenentur, praeter capitulum, quicumque iure vel consuetudine vocandi sunt.

Porro tota synodi dioecesanae auctoritas ita in solo episcopo residet et ab ipso derivatur, ut presbyteris, non decretorium sed consultorium tantum, in casibus iure determinatis, tribui possit aut debeat suffragium, et a sola episcopi auctoritate statuta synodalia robur suum obtineant. Contrariam doctrinam, a quibusdam propagatam, ut „*falsam, temerariam, episcopalis auctoritatis laesivam, regiminis hierarchici subversivam et fautorem haeresi Arianae a Calvino innovatae*“ proscripsit Pius VI, bulla *Auctorem fidei*, prop. IX.

TITULUS III.

De fide et doctrina.

Decretum I.

De hodiernis circa fidem erroribus.

Articulus I.

Expositio doctrinae catholicae.

Quo manifestius pateseant errores perversissimi, qui nostris grassantur temporibus, nobis placuit quae contra illos iam definiere concilia, vel catholica edocet traditio, breviter recensere, atque hic, tanquam in proocmium, stabilire: doctrinam tamen modo exponendam, sedi apostolicae, cui soli, tanquam veritatis columnae, fidei dogmata praedicare convenit, in omnibus submittentes.

„*Unus solus est verus Deus, aeternus et immensus, omnipotens, incommutabilis, incomprehensibilis et ineffabilis, Pater et Filius et Spiritus sanctus: tres quidem personae, sed una essentia, substantia seu natura simplex omnino. Pater a nullo, Filius autem a solo Patre; Spiritus sanctus ab utroque pariter, absque initio semper et fine; Pater generans, Filius nascens, et Spiritus sanctus procedens: consubstantiales et coaequales, coomnipotentes et coaeterni.*

„*Unum universorum principium, creator omnium invisibilium et visibilium, spiritualium et corporalium, qui sua omnipotenti virtute, simul ab initio temporis, utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam; ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam.*

„*Diabolus enim et daemones alii a Deo quidem natura creati sunt boni, sed ipsi per se facti sunt mali. Homo vero diaboli suggestione peccavit.*“ [2] Quod Adae peccatum, a solis protoparentibus commissum, „*origine unum, propagatione, non imitatione transfusum omnibus, inest unicuique proprium.*“ [3]

Porro „*Deus angelis peccantibus non pepercit, sed rudentibus Inferni detractos in tartarum tradidit cruciandos*“ [4]; homini vero tempus poenitendi concessit.

„*Unus est mediator Dei et hominum* [5], *aeternaliter natus de Patre . . ., temporaliter de Spiritu sancto et Maria semper virgine, cum anima rationali . . .; in duabus et ex duabus naturis, divina scilicet et humana, in unius personae singularitate* [6], *perfectus Deus, perfectus homo* [7], *impassibilis atque immortalis divinitate, sed in humanitate pro nobis et salute nostra passus, mortuus et sepultus; qui descendit ad inferos, surrexit a mortuis, ascendit ad coelos et sedet ad dexteram Dei Patris* [8]. *Oportet autem illum regnare, donec ponat Deus omnes inimicos sub pedibus eius,*“ et ipse Christus tradat „*regnum Deo et Patri, ut sit Deus omnia in omnibus*“ [9].

Una est vera *ecclesia*, sancta, catholica et apostolica, „*extra quam nullus omnino salvatur* [10], *et portae inferi non praevalebunt adversus eam.*“ [11]

Deus societatis sive domesticae sive civilis est auctor; ipse matrimonii illiusque perpetui et indissolubilis nexus institutor, atque per gratiam sacramentalem perfector [12]. Ipse mutuis officiis parentes filiis et filios parentibus colligat [13]; ab ipso „*omnis potestas ordinata est*“ [14], et ideo potestati subditi esse debent homines, „*non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam.*“ [15] Omnis igitur societas in aeterna lege fundatur, speciatimque in praeceptis iustitiae et caritatis solidatur.

Ratio a Deo homini indita, legi aeternae subdita fuit; imo natura sua debilis, infirma et per peccatum obscurata, cuiuslibet boni supernaturalis est per se incapax, et absque revelatione, quae ad salutem pertinent ignorat. Quapropter „*sancta Trinitas . . . per Mosem et sanctos prophetas aliosque famulos suos, iuxta ordinatissimam dispositionem temporum, doctrinam humano generi tribuit salutarem; et tandem unigenitus Dei filius Iesus Christus a tota Trinitate . . . incarnatus . . ., viam vitae manifestius demonstravit*“ [16].

Articulus II.

Errores variis recensentur.

Vestigiis summi pontificis Pii papae IX adhaerentes, quos et ipse in suis litteris encyclicis profligavit et damnavit errores, eodem sensu, eadem mente eos singillatim profligamus et damnamus.

§ I.

De erroribus modernorum rationalistarum.

Damnamus igitur et reprobamus illud systema philosophicum, in scholis publicis iam a nonnullis annis nimium vigens, vulgo dictum *eclecticismum*, sed melius recentem *rationalismum*, deductum e principio unde omnes protestantium errores profluxerunt. In eo stat enim quod ratio sit omnis

[1] Sess. 24, *de ref.*, cap. 2.
[2] Conc. Lat. IV, cap. *Firmiter* [Mansi, *Concil.*, (1778 et 1908), XXII, 981].
[3] Conc. Trid., sess. 5, *de peccato originali*, can. 3.
[4] II Petr. II, 4.
[5] I Tim. II, 5.
[6] Conc. Lugd. II [prof. fd. Mich. Palaeol., in Mansi, *Concil.*, (1780 et 1906), XXIV, 70 B].
[7] Symb. Athanas.
[8] Ibidem.
[9] I Cor. XV, 24, 25, 28.
[10] Conc. Later. IV, cap. *Firmiter* [Mansi, *Concil.*, (1778 et 1906), XXII, 981].
[11] Matth. XVI, 18.
[12] Conc. Trid., sess. 24, *de sacr. matr.*
[13] Deut. V, 16.
[14] Rom. XIII, 1.
[15] Rom. XIII, 5.
[16] Conc. Lat. IV, cap. *Firmiter* [Mansi, *Concil.*, l. c.].

veritatis magistra, edoctrix atque monetrix: ideoque eam impie dicunt illius aetatis ipsum Dei verbum, illuminans omnem hominem venientem in hunc mundum.

Hinc omnia dogmata atque mysteria, imo et ipsa facta historica ex ratione dimetientes, et in hoc differentes ab ultimi saeculi rationalistis, qui illa simpliciter vel reiiciebant vel in dubium vocabant, dicunt *„se esse sapientes, et stulti facti sunt“* [1]. Deum enim habent ut unicam substantiam cuius modificationes sunt universa quae existunt, vel ut causam absolutam cuius terminus necessarius est mundus. Nullam admittunt revelationem, quatenus externam aut supernaturalem Dei manifestationem, proinde nec primitivam, nec mosaicam, nec christianam. Excelsa et superadoranda fidei mysteria accipiunt mythico sensu, atque in quamdam veritatem naturalem traducunt, uti sanctissimam Trinitatem in triplicem ideam infiniti, finiti et mutuae eorum relationis; ineffabilem verbi incarnationem, in manifestationem rationis apud singulos homines. Unicam et Christi dilectam diruunt ecclesiam, unaque illius summam auctoritatem ut odiosam tyrannidem execrantur; illius infallibilitatis privilegium deridet; sacerdotium, ministerium spirituale, septem sacramenta labefactant; fidei symbolum ut incompletum habent. Indifferentiam circa omnes religiones, utpote simul aeque veras profitentur; attamen ex his omnibus unicam confiandam esse volunt veram religionem et ecclesiam, omnem veritatem in suo symbolo continentem, suum habentem novum sacerdotium, in sinu suo universos amplectentem populos, et ideo catholicitatis nomen sibi soli vindicantem, cuius religionis in eclectica philosophia iam nunc praelucet aurora.

Reprobamus etiam illa systemata in scholis Germaniae praesertim divulgata, quibus edocetur vel nullam de Deo tradi posse notitiam, vel ita Deum intelligendum ut tota natura sit necessaria et progressiva evolutio divinae substantiae, tandem ad sui ipsius conscientiam in homine devenientis, iuxta quae mundi historia est ipsa divinae substantiae manifestationis enarratio, et totius mundi lex indefinitus quidam progressus.

Damnamus tandem et illorum doctrinam qui unicam admittunt substantiam, videlicet corpoream; et eorum qui duplicem quidem substantiam agnoscentes, corporeae spiritualem ita subiiciunt ut nullo modo in suis actibus sit libera, sed ab organis absolute dependens.

§ II.

De socialismo aliisque circa societatem erroribus.

Detestamur pariter et damnamus nefanda *socialismi* proprie dicti, *phalansteriensmi, communismi* aliaque id genus systemata, quorum praecipuus scopus est novam adstruere societatem, praesenti funditus diruta. Horumce errorum propagatores principiis a rationalismo acceptis insistentes, minime a quacumque lege, etiam a lege aeterna, quam respuunt, rationem individuam dependentem profitentur. Deum enim vel negant, vel cum ipsa natura confundunt; rationem solam tenent ut cuiuslibet societatis auctorem, cuiuslibet potestatis principium; et ideo, ut innumeris occurratur malis, quibus tam luctuose premitur genus humanum, novam meditantur societatis delineationem, naturae hominis eiusque propensionibus maxime accommodatam: cuius vero in assignando praecipuas bases eo usque devenerunt multi, ut impietate gentes ipsas superantes, absolute sive coniugale sive domesticum dissolvant vinculum, nullum ius dominii agnoscant, atque pro unica lege constituant libertatem carnalem, seu concupiscentiam.

§ III.

De errore vulgo dicto: opus Misericordiae.

Damnandam etiam censemus novam sectam maioris pietatis obtentu nuper inductam, quae, etsi religionem et ecclesiam non penitus abiiciat, eius auctoritatem per legitimos pastores exercitam detrectat, et novitatis tradit ab orthodoxa fide prorsus alienas; docet enim:

1. De homine, quod non tantum anima constet et corpore, sed et *spiritu* seu *angelo, lapso* quidem, sed *poenitente*. Angelis enim peccantibus Deus pepercit, sed ea conditione ut decursu temporum carnem assumerent. Qui vero huic probationi se subiicere noluerunt, in aeternos daemones effecti detrusi sunt;

2. De peccato originali, quod ab omnibus *spiritibus* seu *angelis poenitentibus*, priusquam carnem inducrent, fuerit perpetratum; aiunt enim ab ipsis, suggerente diabolo, Adamum et Evam, primos scilicet angelos incarnatos, ad peccandum sollicitatos fuisse;

3. De virgine Deipara, quod sit angelus inter fideles fidelissimus, *sapientia creata* dictus; quodque eius corpus absque viri consortio in sinu matris fuerit efformatum, et ideo nullo modo ab originali peccato ipsa sit inquinata;

4. De incarnationis mysterio, quod solummodo carnem et animam, secluso spiritu, Verbum assumpserit; non totam proinde hominis naturam.

5. Errores saepius damnatos renovans, quoddam introducit sacerdotium aliunde quam a legitima ordinatione acceptum, cui etiam participant mulierculae.

6. Tandem, quod doctrinae caput est, novum Spiritus sancti vaticinatur adventum, quo facies terrae iterum renovabitur; sed adeo specialem, ut sicut Pater usque ad incarnationem Verbi, et Filius usque nunc regnarunt, sic et praecipue Spiritus sanctus usque ad consummationem seculi sit regnaturus.

Articulus III.

Monita quaedam circa errores praedictos.

Cum praedicta philosophiae systemata non raro in scholis tradantur, parentes instanter monitos volumus quasi de filiis rationem reddituros, ut serio circa magistrorum doctrinam invigilent, atque ex eorum lectionibus, si non satis probatae videantur, liberos subtrahant, ne ingenuus eorum animus inficiatur. Omnibus autem, et maxime imperitis ac pauperibus commendamus, ut praecaveant ab his mendacibus magistris, eis praesertim qui de reficienda funditus societate delirant: quorum si exitialia praevalerent systemata, mox omni ordine subverso, ad immanes sylvaticosque mores deduceremur. E contrario intelligant, ut in suis encyclicis litteris 8 decembris 1849 tradebat summus pontifex Pius IX, quod *„sanctissima Christi religio sola sit vera sapientiae magistra, humanitatis vindex, virtutum omnium fecunda parens, nullumque aliud sit calamitatum, quibus urgemur, promptius remedium quam ut reflorescat illius splendor“*. Quod ut neminem fugiat, ex eisdem litteris sedulo exponant animarum rectores quam perfecta sit, iuxta catholicam doctrinam, omnium officiorum et conditionum ordinatio, et quam sapienter omnium utilitatibus divina consulucrit providentia.

In primis miras evolvant relationes, sanctissimaque illa iustitiae et caritatis vincula, quibus

[1] Rom. I, 22.

inter se connectantur dives et pauper; ea enim est Dei provida ordinatio, ut, dum circa bonorum temporalium possessionem divitum iura stabilit atque consecrat, stricta eis de dilectione proximi pauperumque sublevamine imponat praecepta; quibus servatis, potens infirmum sustinet, pauperi dives opitulatur, omnes absque conditionum distinctione, honore esse invicem praeveniunt, atque dando et accipiendo, quasi mutuo foedere divites et pauperes inter se uniuntur. Hinc datur quaedam inter hominum conditiones compensatio: nullus humilior status; nulla in accipiendo sive retributionem sive eleemosynam inhonoratio, ut mendaciter nunc a quibusdam praedicatur.

Sua ergo divitibus saepius explicent officia, illosque vi caritatis pauperibus multipliciter debitores esse commoneant. Profecto quippe effrenata terrenarum divitiarum cupiditas, immoderata vitae commoditatum iucunditatumque consectatio, in pauperes et operarios immisericordia, vitae christianae officiorum negligentia, et in maxime, qui omnia gignit mala, circa res sacras animus indifferens, praecipuae sunt tantarum societatis perturbationum causae.

Pauperes vero edoceant indigentiam suam cum debita patientia et resignatione tolerare, eamque in salutis suae utilitatem convertere. Non putent sine speciali erga se divinae benignitatis intentione factum fuisse, ut iis careant bona, quibus adeo difficilis divitibus redditur regni coelorum ingressus. Non arbitrentur temporalem ipsam hominis beatitudinem ex illis pendere opibus quae cum sollicitudine quaerantur, cum anxietate possidentur, et mox cum dolore amittuntur. Imo potius Christo assentiant in monte praedicanti: *„Beati pauperes spiritu;“*[1] et beato Iacobo sic loquenti: *„Nonne Deus elegit pauperes in hoc mundo, divites in fide, et haeredes regni, quod repromisit Deus diligentibus se?“*[2]

Fide igitur illustrati promissam haereditatem appetant et confidenter expectent, cavantes, ne contra divinae providentiae ordinationem obmurmurantes, et fallaces divitias possidentibus invidentes, veras illas et coelestes abiiciant.

Decretum II.

De propagatione malorum librorum compescenda, bonorum autem augenda.

Quoniam varia, quae de religione eduntur, opera haud parum integritati morum et fidei favere possunt vel obstare, pastoralis esse muneris duximus declarare et renovare quae sequuntur:

1. Ad primos ecclesiae pastores ius inconcusse pertinet eos omnes proscribendi libros qui fidei aut moribus adversantur.

2. Decreta quibus summi pontifices in universa ecclesia, et episcopi in sua quisque dioecesi, huiusmodi librorum lectionem, retentionem vel impressionem prohibent, in conscientia obligant etiam clericos. Nullus ergo prohibitos libros legere et retinere praesumat, nisi adsit necessitas, et a competente auctoritate obtineatur licentia.

3. Cum autem tanta sit varietas et multitudo operum, tum periodicorum tum aliorum quorumlibet, quibus damnabiles disseminantur errores, ut vix nominatim damnari queant, talia scripta generatim prohibemus, huiusque prohibitionis ex parte fidelium executionem, pastoribus animarum multa cura procurandam commendamus. Caveant proinde diligenter fideles a quorumlibet librorum et scriptorum lectione, quin prius consilium ab iis, quibus cura ipsorum spiritualis commissa est, acceperint, illorumque dicta fideliter obsequantur.

4. Prohibemus pariter ne ullus emat a mercatoribus forensis, quos varios circumferunt, libros, nisi sciente et approbante loci parocho, cui se primum praedicti mercatores sistere debent, mercem suam visitandam praebentes, et approbationem, si quam ab auctoritate ecclesiastica receperint, exhibentes.

5. Ut falsum a vero facilius distinguere et citius condemnare contingat, apud se habeant episcopi quosdam ecclesiasticos viros, pietate et scientia egregios, qui libros ad religionem spectantes serio examinent, et de his ad episcopum accurate referant. In hoc autem examine indicis romani leges et regulae sequantur, ideoque eas apud se teneant.

6. Nullus autem e clero, librum quemlibet aut scriptum edat ad religionem attinens, quin prius illud examinandum proprio loci episcopo protulerit. Laicis etiam commendamus ut ecclesiasticae auctoritatis examini scripta de religione dissertantia subiiciant.

7. In tota quoque provincia Albiensi cuilibet inhibemus, ne in lucem edere aut vendere vel adhibere praesumat libros ad pios usus sive clericorum sive fidelium destinatos, uti sunt sanctae scripturae textus, eiusdem commentaria aut annotationes, catechismi, missalia, breviaria, rituum aut caeremoniarum codices, cantica, precum formulae et alia huiusmodi, nisi ab aliquo episcopo approbata.

8. Quaecumque de sexto decalogi praecepto a viris ecclesiasticis emittentur commentaria, latino sermone sint conscripta.

9. Quantum librorum, qui noxii sunt, diffusioni obstare debent pastores animarum, tantum utilium propagationi favere et operam adhibere conentur. Curent ergo parochi ut in sua quilibet paroecia, prout circumstantiae ferent, societatem *„bonorum librorum“* dictam instituant, struantque collectionem voluminum, quae paroecianorum moribus et necessitatibus sint accommodata, quaeque utenda pretio gratiave impertiantur.

Uno verbo, omnia strenue sed prudenter experiantur, ut tam luctuosam malorum librorum diffusionem coerceant; ubique sanctas et utiles disciplinas profundant, et ad ista pie suscepta perficienda ab omnibus zelo Dei accensis aere aut opera iuvari expostulent.

TITULUS IV.

De cultu divino fovendo.

Cum universa propter semetipsum operatus sit Dominus, certe hoc est maximum et primum mandatum, ut eum in spiritu et veritate adoremus, ex toto corde diligamus, atque illi fideliter serviamus. Ex illius praecepti observatione pendent, non solum quod est honoris et gloriae Dei, sed etiam hominis et societatis felicitas; quod si servaretur fideliter, ad reliqua mandata adimplenda facile omnes adducerentur[1]. Huius vero legis contemptus et oblivio totius ordinis moralis fundamentum quatit et subvertit; omnia mala, praesertim obcaecationem mentis, morum corruptelam, effrenatam rerum temporalium cupiditatem effundit in populos, et cuiuslibet societatis, tum religiosae tum civilis tum etiam domesticae, vincula disrumpit. Agnoscant igitur fideles quanti sit momenti quidquid ad cultum divinum pertinet, et quae ad eum fovendum in sequentibus decretis commendantur aut praescribuntur, omnimode conentur exequi.

[1] Matth. V, 3.
[2] Iac. II, 5.

[1] Catech. rom., in III praecept.

Decretum I.

De sanctificatione diei dominicae et festorum.

1. Cultus, quem Deo christiani populi exhibere debent, in eo maxime consistit ut diem Domini sanctificent; meminerint igitur fideles teneri quemlibet, postquam ad annos discretionis pervenerit, ad missam, singulis dominicis necnon et festis de praecepto, integre et devote audiendam, nisi adsit causa ad excusandum sufficiens; eamque missae auditionem tanquam gravissimum et homini catholico antiquissimum pietatis officium habeant.

2. Meminerint etiam, his sanctis diebus, non licere sibi operibus vacare servilibus, aut illa a sibi subditis exigere, nisi excuset evidens necessitas, aut in casibus dubiis dispensationem ab episcopo vel parocho obtinuerint. Persuasum habeant legem tam salubriter in spirituale, imo et in temporale omnium commodum a Deo ipso constitutam, non impune violatum iri: nec enim tantum in futuro, verum etiam saepius in praesenti saeculo, variis plecti solent calamitatibus, qui huius transgressionis rei sunt.

3. Et cum, pluribus in locis, haec gravissima lex oblivioni fere tradatur, omnimode studeant animarum pastores et quicumque Dei zelum habent, eius adimpletionem promovere, verbi gratia, conando, ut omnes et maxime viri societatibus, in quibus speciatim promittitur dominicae quietis observatio, dent nomina.

4. Attendant etiam fideles ad sensum, quem illa insinuant decalogi verba: *„Memento ut diem sabbati sanctifices“* [1]; et intelligant ad hunc praecipuum finem sibi iniungi praefatam ab operando cessationem, ut sanctis et piis vacare possint exercitiis, quibus omissis minus Deo grata et accepta foret ipsisque proficua. Cautissime vero fugiant quaecumque illos a divino cultu retraherent, uti comessationes, ebrietates, saltationes, tabernarum frequentationes, profana spectacula et alia quaelibet ad peccandum incitamenta, diebus festis facile occurrentia.

5. Nil profecto lugendum magis quam tot christianos supina religionis ignorantia torpentes videre. Ad illam omni studio depellendam aut cavendam fideles omnes stricte obligantur; et quo facilius illud praestare valeant, varia passim sacrae doctrinae expositiones et hortamenta dominicis et festis diebus, praesertim in missa parochiali, fieri solent. Quapropter, concilii Albiensis patres, iuxta commendationem Tridentinae synodi [2], cum sancto Carolo *„cohortantur omnes et singulos, ac per viscera misericordiae Iesu Christi obsecrant atque obtestantur, ut, quamvis alias ecclesias habeant ubi sanctissimo missae sacrificio interesse possint, frequenter, dominicis saltem aliisque solemnibus festis diebus, ad suam quique ecclesiam conveniant, ubi a parocho, cui eorum cura commissa est, verbo Dei pascantur, fidei christianae rudimentis aliisque animarum saluti necessariis praeceptis erudiantur, ad sanctissima sacramenta instruantur, ad eorumque frequentem usum in dies magis inflammentur“* [3].

Decretum II.

De festis suppressis.

Curent parochi, ut festis illis diebus, quorum obligationem abrogavit indultum anni 1802, nihilominus missa celebretur in suis ecclesiis, ea quidem hora quae parochianis opportunior erit, illoeque dominica praecedenti, iuxta praedictum indultum, *„hortentur praesertim, qui vitam parare labore manuum minime cogantur, ut iis diebus missae haud negligent assistere“*. Moneant tamen, nec ad missam audiendam, nec ad cessandum ab operibus, quemlibet ulla lege teneri.

Decretum III.

De publici cultus decore.

„Nihil est quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt.“ [1] Quapropter, sacerdotes et ministri sacras functiones obeuntes quam maxima pietate, gravitate atque modestia divina exsequantur officia; omnes ab ecclesia praescriptas caeremonias accurate servent, decentemque adhibeant ornatum. Omnia in ecclesiis sint nitida et munda; cantus digne et recte peragatur, sitque planus et firmus, non citatus aut clamosus, nunquam profanas cantilenas redolens. Haec omnia procurent sacerdotes, non solum in dominicis et festivis officiis, sed etiam ip ferialibus; praesertim in officiis defunctorum, quae non raro eo cantantur modo, ut, nedum inde augeatur populorum religio, devotioque excitetur, e contrario sacri ritus ipsumque tremendum mysterium persaepe fiant ludibrio.

Diligenter etiam efformentur quicumque in ecclesia variis funguntur officiis, ipsique pueri sive choristae sive aliud in ministerium adhibiti. Ab omnibus exigatur morum probitas, et pro varia aetate in ecclesia gravitas et reverentia; omnis excludatur praepropera festinatio et incompositus quilibet corporis habitus; vestibus singuli induantur mundis et ad proprias functiones convenientibus.

Cantorum pariter sufficiens copia habeatur, et hi accurate cantum ecclesiasticum edoceantur. Praedicti etiam pueri non sint omnino litterarum imperiti.

Decretum IV.

De liturgia.

Cum, iuxta beatum Coelestinum papam, *„legem credendi statuat lex supplicandi“*, et periculosissima sit, ex Gregorio XVI, facilitas libros liturgicos commutandi, valde optanda est illa, de qua loquitur sanctae memoriae Pius V, communio uni Deo una et eadem formula preces et laudes adhibens, ut, ad mentem beati Pauli, uno ore honorificemus Deum [2].

Itaque, statuit et decernit synodus restituendum, statim atque opportune fieri poterit, in tribus dioecesibus in quibus nondum usus obtinuit, ritum antiquitate et universalitate venerabilem quem servat omnium mater et exemplar ecclesiarum, Romana ecclesia. Qua ratione non tantum eadem fide, sed eadem cultus forma securius adunati, omnipotenti Deo laudes unanimiter persolvemus.

Operam igitur navabunt episcopi, ut, dato idoneo rerum concursu, breviarium, missale totamque liturgiam romanam, iuxta praescripta summorum pontificum, ad mentem sacrosancti concilii Tridentini emendatam, religioso amplectantur obsequio.

Decretum V.

De domesticis religionis exercitiis.

Non tantum publicum in templis, aut mere privatum, sed etiam domesticum in singulis familiis Deo praestari cultum maxime convenit. Quamobrem, hortatur synodus et in Domino obtestatur patresfamilias, ut quotidie ad communes aliquas preces, verbi gratia ad vespertinam orationem suam congregent familiam, et aliquanto tempore, si fieri

[1] Exod. XX, 8.
[2] Sess. 24, *de ref.*, cap. 4.
[3] Synod. dioeces. IV, decr. 4.

[1] Conc. Trid., sess. 22, *de ref.*, cap. 1.
[2] Rom. XV, 6.

possit, sacrae lectioni pariter vacent, atque ita in A qualibet domo veluti domestica constituatur ecclesia in Dei laudibus occupata. Ut autem praxim communiter orandi facilius amplectantur fideles, eam indulgentia viginti dierum singulis vicibus lucranda ditatam volunt concilii patres.

Decretum VI.

De ieiunio et abstinentia.

Sanctissimam ieiunii et abstinentiae legem, ab apostolis traditam, maxime commendatam habeant fideles, huius domini nostri Iesu Christi sententiae memores: *„Si poenitentiam non egeritis, omnes similiter peribitis."*[1] Attendant eius observationem veluti praecipuam esse hominis catholici tesseram qua, ab his qui foris sunt, discernatur. Illam proinde non tanquam onus grave subeant, sed ut obsequium Deo gratissimum, ut signum suae erga piissimam B matrem ecclesiam devotionis, cuius legibus bene nati filii libenter obtemperant; demum ut religionis, cui in baptismate nomen dederunt, constantem et ab omni ignavia aut humano timore liberam professionem.

Decretum VII.

De blasphemiis compescendis.

Impietas blasphemiae eo nostris temporibus prolapsa est, ut non immerito de terra dici queat, quod Ioannes in Apocalypsi de bestia: *„Aperuit os suum in blasphemias ad Deum, blasphemare nomen eius, et tabernaculum eius et eos qui in coelis habitant."*[2] Praeter illas enim contumelias quibus tam frequenter sanctum et tetribile Dei nomen impetitur, quot per urbes et agros circumferuntur scripta, in quibus ea evomuntur in Deum, in Christum eius C filium, in beatissimam Dei matrem et sanctos omnes convicia, quae sine lacrymis commemorare non possumus. Quinimo, non pauci ad id pravitatis et impudentiae devenerunt, ut Deum et dominum nostrum Iesum Christum traducere ausi sint in auctorem atque patronum nefariae illius doctrinae quam *communismum* vocant, eiusque sanctissima adhibere verba ad adstruenda impia systemata, quorum ope omnia iura, tum divina tum humana, perturbare nituntur.

Plorent ergo sacerdotes ministri Domini et dicant: *„Parce, Domine, parce populo tuo."*[3] Fideles insuper sedulo moneant quam detestabile scelus sit blasphemia, quae ponit *„in coelum os suum"*[4]. Eis poenas et anathemata denuntient quae in lege divina et ecclesiastica contra divini nominis violatores decernuntur, et Deum non irrideri ostendant, adductis D etiam exemplis blasphematorum, qui, tum in praeterito tum in praesenti tempore, subita morte oppressi sunt, aut alias terrificas sui sceleris poenas dederunt.

Pueros doceant summam habere divini nominis reverentiam; et eos, qui aliis quocumque titulo praeficiuntur per Dei gloriam obsecrent, ut non ipsi solum a blasphemia abhorreant, sed etiam subditos blasphemare non patiantur.

Tandem, pastores hortamur, ut in sua quisque parochia, si nihil obstare videbitur, piam pro reparatione blasphemiarum sodalitatem instituent, a Gregorio XVI fundatam, et a Pio IX pluribus iterum collatis indulgentiis approbatam.

[1] Luc. XIII, 3.
[2] Apoc. XIII, 6.
[3] Ioel. II, 17.
[4] Ps. LXXII, 9.

Decretum VIII.

De opere dicto Propagatio fidei.

Cum a Christo munus habeant episcopi docendi omnes gentes, ut sensim fiat unum ovile et unus pastor, patres synodi, huic mandato, quantum in se est, obsequi volentes, maxime commendant opus egregium *Propagationis fidei* nomine notatum. Illud enim non solum tot egentibus alienarum gentium fidelibus continuo subvenit, sed et permultorum hominum, adhuc in tenebris et in umbra mortis sedentium, revelationem parat. Multum quidem gaudemus hoc iam diu acceptissimum provinciae Albiensi, quam confidimus exinde magna coelestium donorum copia ditatam. Nobis tamen opportunum visum est, in re tam eximia, pastorum fideliumque zelum magis ac magis excitare, ut regnum Dei apud nos augeatur, et ad terras extendatur valde remotas.

TITULUS V.

De sacramentis.

Decretum I.

De mediis fideles ad sacramentorum amorem et receptionem adducendi.

Ea est hodie multorum in his, quae ad salutem pertinent, negligentia et socordia, ut *„sanctissima ecclesiae sacramenta, per quae omnis vera iustitia vel incipit, vel coepta augetur, vel amissa reparatur"*[1], aut omnino deserant, aut rarissime suscipiant, proindeque vix ullum ab eis experiantur effectum. Tam gravi malo patres synodi occurrere volentes, vehementer hortantur eos omnes, qui animarum saluti incumbunt, ut eas ad sacramenta recipienda, quisque pro viribus, circumstantiis et data sibi gratia, huiusmodi mediis adducant.

1. Potissimum medium est zelus, quo ita flagrare debent ecclesiae ministri, maximeque pastores, ut omnia impendant et superimpendantur ipsi pro animabus sibi commissis. *„Omnibus omnia facti,"*[2] ad excipiendas confessiones se accommodatissimos praebeant, seposita opportunitate propria, et horis quae fidelibus satius congruunt electis. Poenitentes paterna caritate, absque personarum acceptione, suscipiant, eos praesertim qui speciali cura indigent. Quam multi ideo in vitiis perseverant, quod, noviter conversi vel relapsi, nimia sunt severitate et acritate excepti! Erga eos ipsos, qui gravioribus peccatis onerati, dubie aut etiam male dispositi ad sacrum tribunal accedunt, summa cum caritate et mansuetudine se habeant. Sistunt enim se multi sacramenti poenitentiae ministris prorsus imparati; persaepe tamen huiusmodi ex imparatis parati fieri possunt, modo sacerdos, viscera indutus misericordiae Christi Iesu, sciat studiose, patienter et mansuete cum ipsis agere[3]. Illud in primis provideant, ne quispiam, quocumque animo sint, qui ad eos accedunt, diffisus Dei bonitate, ac sacramento reconciliationis infensus, illorum culpa discedat. Zelus contra peccatum ardeat, caritas erga peccatores; isti adiuventur, excitentur, disponantur.

2. Meminerint igitur, ne, dum propriam conscientiam gravare timent, et in certo vitandum nimiae facilitatis excessum devenire, in oppositum incidant non minus periculis plenum et reformidandum, alligantes onera gravia et importabilia, et imponentes in humeros hominum quae digito suo nollent mo-

[1] Conc. Trid., sess. 7, procem.
[2] I Cor. IX, 22.
[3] Leo XII, litt. encycl. de iubil. 1825 [const. *Charitate Christi*, die 25 decembris 1825].

vere[1]. Cavebunt proinde, ne poenitentes a sacramento arceant, productis absque necessitate confessionibus et absolutione nimis dilata, quam nullatenus, sine propriae conscientiae gravamine, possunt dispositis denegare, et ultra modum protrahere. In satisfactionibus quoque iniungendis curent, iuxta concilii Tridentini commendationem[2], ut non tantum pro qualitate criminum, sed etiam pro poenitentium facultate convenientes, ita sint in debitam vindictam et castigationem praeteritorum peccatorum, ut tamen poenitentium spirituales vires non excedant; nec adeo graves, ut potius ruinae quam aedificationis causa, propter eorum infirmitatem, sint futurae.

3. Virorum specialem curam gerant; pro eis dies et horas opportunas, quales sunt vespertinae, praefixas habeant; quantum fieri poterit, omni die et hora benigne suscipiant, tum eos, qui quotidiano et assiduo labore victum sibi comparant, tum eos quibus non parum repugnat confessio.

4. Saepius populo exponant doctrinam christianam circa poenitentiae et eucharistiae divinam institutionem miramque efficaciam, et circa eorumdem sacramentorum frequentem receptionem, ad mentem catechismi romani et Tridentinae synodi optantis „*ut in singulis missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam eucharistiae perceptione communicent*“[3], modo sint parati. Ab ea mente profecto discedunt, qui non tantum abusum improbant, sed ipsam sacramentorum frequentationem parvipendentes et etiam irridentes, ab ea fideles avocant, ad quam, ut boni dispensatores mysteriorum Dei, excitare debuerant.

5. Identidem, missionum adhibeantur exercitia, quae ad pravos mores corrigendos, fovendam pietatem, permultorum sedandam conscientiam, suumque cultui divino pristinum decus restituendum aptissima sunt, quidquid nonnulli in contrarium mussitent[4]. Ad se ergo fidenter advocent parochi viros illos apostolicos, pietate atque doctrina conspicuos, recte tractantes verbum veritatis; vel eos gratanter ac benevole suscipiant, si ab episcopo, cui prae caeteris incumbit animarum cura, mittantur. Qui aliter sentirent aut agerent, severe increpandi forent et corrigendi.

6. Missioni autem fine imposito, parochus eiusque cooperatores attendant iam sibi praecipuum et maxime necessarium laborem incumbere. Non aliud factum putent quam agrum sibi commissum, revulsis vepribus et tribulis, ad culturam fuisse depositum. Quapropter, ad pia opera publica aut privata quae tempore missionis instituta aut instaurata sunt, fovenda se accingant; eos qui ad sacramenta redierunt in bonis propositis confirmare satagant; quae fuerunt resecata scandala strenue ab ovili suo exclusa teneant, et ex ea, quam insument, opera intelligant totum fere pendere salutarem missionis effectum.

7. Ut autem fructus eius renovent et omnes frequentandis sacramentis assuefiant, poterunt identidem commemorationem missionis instituere, et ad maiores ecclesiae solemnitates ita fideles disponere, ut, praemissis bidui aut triduo quibusdam publicis exercitiis, solemnis agatur, ipso festo die, modo virorum modo mulierum generalis communio.

8. Maximo cum apparatu fiat prima puerorum communio. Praecedentibus dominicis, mature praemoneat parochus qua die sit peragenda, et fideles, speciatimque parentes strenue perhortetur, ut et ipsi ad sacram mensam parati accedant. A prima autem synaxi pueros excipiat, si fieri possit, catechismus perseverantiae, et quae puellis praesertim convenit, congregatio in honorem beatae Mariae virginis.

9. Constituantur pariter, tum pro virili tum pro femineo sexu, congregationes et confraternitates quaedam, verbi gratia sanctissimi sacramenti, adorationis perpetuae, sacratissimi cordis Iesu Christi, cordis immaculati beatae Mariae virginis, rosarii. Porro inter sodalitates, illae saepe utilius fovebuntur, quae tempore antiquiores, altiores etiam radices in plebem miserunt, uti sunt poenitentium confraternitates. Quarum si statuta episcopali auctoritate recognoscantur, et ad finem quem hic spectamus ordinentur, simul et earum directio selecti moderatoris zelo committatur, ipsae aptissimum esse videntur instrumentum ad pietatem excitandam. In his sodalitatibus, cum praecipue intendatur frequens sacramentorum usus, non promiscue admittendi sunt fideles, ne forte, plurimorum negligentia et remissione, paulatim alii a pietatis ardore excidant. Ut autem ferveat religio et regularum observantia, identidem sodales adunentur, et propriis excitentur festis et exhortationibus.

Ubi vero alteri sacerdoti quam parocho illarum sodalitatum cura commissa est, caveant ambo maxime ne in ruinam propria culpa vertant quod in salutem constitutum fuerit. Quapropter, omnem seponentes diffidentiam, et utilitati spirituali fidelium unice attendentes, ea omnia quae ad illam conferunt pari studio foveant. Unus proinde, dum suae sodalitati consulit, communi totius paroeciae aedificationi nocere vitet; potius ad hanc procurandam conatus suos dirigat, curando ut sodalitatis membra aliis fidelibus bono sint exemplo, et publice identidem sacramenta suscipiant; alter vero gaudeat oves suas quacumque ratione ad pietatem informari, et in viam salutis proficere: hoc enim ipsi eximie in votis esse debet, etsi aliquid incommodi sibi oriri videretur, quod tamen abunde plerumque compensari solet.

10. Indulgentiarum virtutem interdum enuntient parochi, et praemoneant quibus diebus obtineri possint.

Media illa et similia, quibus efficaciter ad sacrorum amorem alliciantur fideles, iterum atque iterum commendat synodus.

Decretum II.

De baptismo.

1. Cum tanta sit baptismi necessitas, sedulo admonendi sunt parentes et omnes quibus incumbit, ut recens nati ad regenerationis fontes quamprimum afferantur, ne baptismus, etiam ad expectandum patrinum vel matrinam, ultra praefixos limites, cum periculo animae infantis differatur.

2. Nemo nescit illicitum esse et sacrilegum baptisma iterare, etiam sub conditione, iis quibus constat fuisse semel rite collatum: verum, quotiescumque, re mature perpensa, adest dubium de validitate baptismi, iterandus est sub conditione, consulto prius episcopo, nisi urgens necessitas aliter suadeat. Quapropter, statuimus sic sacro fonte abluendos esse infantes expositos, etiamsi schedulam deferant a persona ignota, cui fides adhiberi nequit,

[1] Matth. XXIII, 4.

[2] Sess. 14, *de poen.*, cap. 8.

[3] Sess. 22, *de sacrif. missae*, cap. 6.

[4] Damnatur a Pio VI in bulla *Auctorem fidei*, ut temeraria, male sonans, perniciosa, mori pio salubriter per ecclesiam frequentato et in verbo Dei fundato iniuriosa, propositio, inter notatas 65, enuntians *irregularem strepitum novarum institutionum, quae dictae sunt exercitia vel missiones . . ., forte nunquam aut saltem perraro eo pertingere, ut absolutam conversionem operentur, et exteriores illos commotionis actus qui apparuere, nil aliud fuisse quam transeuntia naturalis concussionis fulgura.*

appositam. Idem decernimus de infantibus domi a laico baptizatis, nisi indubitanter omnia requisita ad validitatem sacramenti fuerint observata.

3. Infantes sine praescriptis ritibus baptizati, ad ecclesiam, quamprimum fieri poterit, deferantur, ut suppleantur ritus omissi. Licentiam autem solemnes hos ritus ab ipsa sacramenti collatione seperandi, vix ac ne vix quidem concedant episcopi.

4. Cum perspectum sit, apud hodiernos haereticos, saltem multis in locis, vel aquam rosaceam honoris causa adhiberi, vel unum verba proferre dum alter aquam infundit, vel ratione frigoris solas vestes aspergi, vel alio quovis modo perverti ritum essentialem sacramenti, synodus Albiensis, vestigia persequens synodi Mechliniensis, a Paulo V approbatae anno 1607, statuit baptizandos esse sub conditione infantes ab haereticis temporum nostrorum baptizatos, nisi in aliquo particulari casu comportum haberetur sacramentum fuisse legitime collatum.

5. Praescribit insuper synodus ut in singulis paroeciis habeantur libri, ubi baptizatorum nomina ad formam ritualis adnotanda erunt.

6. Ab officio patrini et matrinae arcendi sunt infideles, haeretici, publice excommunicati aut interdicti, peccatores scandalosi, uti notorii impii, concubinarii, aut qui tantum civiliter matrimonium contraxerunt: excludendi pariter qui non sunt sanae mentis, et pueri qui ad annos discretionis non pervenerunt.

Decretum III.

De confirmatione.

„Sicut homo vitam spiritualem accipit in baptismo, qui est spiritualis regeneratio, ita in confirmatione quasi quamdam spiritualis vitae aetatem perfectam.“[1] Quamvis autem confirmationis sacramentum absolute non sit ad salutem necessarium, tamen vehementer optat communis omnium mater catholica ecclesia, ut in eis, quos per baptismum regeneravit, christiani hominis forma perfecte absolvatur[2]. Demandamus igitur parochis, ut invigilent ne quis ex sibi commissis fidelibus tantum sacramentum recipere differat aut contemnat; et quando denuntiata fuerit pastoralis visitatio, eos diligenter et mature ad illud recipiendum praeparent, confirmationis virtutem et effectus exponentes, et pias dispositiones ad fructus uberes percipiendos inspirare conantes.

Decretum IV.

De confessione puerorum audienda.

Laudabilis consuetudo commendat ut pueruli quinque tantum aut sex annorum [† nati], quamvis illorum aetas nondum ad discretionem pervenerit, adducantur ad ministrum sacramenti, ut confiteri iam tunc assuescant: non tamen absolvendi, nisi adepti sint rationis usum, qui sufficit ad peccandum, et eo ipso ad suscipiendum poenitentiae sacramentum, et nisi materiam in confessione certo sufficientem afferant.

Quoad illos vero pueros, qui ad discretionis aetatem pervenerunt (idque etiam ante septimum annum saepius accidit), praecipit synodus, vestigiis beati Caroli Borromaei[3] insistens, ut speciali cura, pro sua capacitate edoceantur necessitatem et virtutem huius sacramenti, et modum quo ad illud accedendum est. In hoc igitur parochi non deficiat sollicitudo pastoralis, ne pueri gratia sacramenti priventur, et cum salutis periculo in peccatis maneant et torpere assuescant, a quibus vi absolutionis facile liberari potuissent. Porro illae puerorum confessiones non iocose et praecipitanter, sed serio et religiose, ut decet, excipiantur; nec ad paschale tempus remittantur; sed potius, ineunte quadragesima, a pueris incipiat parochus totam familiam allicere.

Decretum V.

De prima communione non nimis protrahenda.

In quibusdam paroeciis plures saepius inveniuntur utriusque sexus pueri, qui nondum panem eucharisticum degustarunt, licet ad discretionis aetatem iam pridem pervenerint; quod vix absque incuria pastorum accidit. Ex ea negligentia non raro, iuvenes praesertim, totam vitam aut saltem adolescentiam transigunt, quin sacramenti subsidia recipiant, aut ad illud non prius accedunt quam in peccatis innumeris et vitiorum coeno volutati. Ideo, parochis praecipimus, ut speciali cura pueris invigilent, eos assidue edoceant et debite disponant, quo maturius sacram mensam adire possint, ea scilicet aetate qua discernere valent corpus Domini, et qua nondum vitiis foedati, innocentiam ut plurimum retinent. Aetas haec communiter intra decimum et duodecimum annum versatur.

Decretum VI.

De annua confessione.

Ne ullo modo coarctetur necessaria hocce praesertim tempore libertas, parochi quotannis, ineunte quadragesima, fideles in ecclesia moneant, omnino eis licere, pro confessione annua, quemlibet ex sacerdotibus approbatis adire, quin ullam schedulam afferre teneantur, eamque monitionem primo tempore paschali renovent: verbis autem utantur quae nullam ex ipsorum parte repugnantiam et molestiam redoleant. Si qua vero, ea de re, gravis exsurgeret difficultas, consulatur episcopus, sine cuius consensu nunquam huic statuto derogandum.

Decretum VII

De viatico ministrando.

Procurent parochi, ut mature deferatur viaticum periculose decumbentibus, ne quis sine sacramento e vita discedat, aut illud in eo statu recipiat in quo vix posset, prae debilitate et sensuum deliquio, noscere quid ageret. Haec enim si acciderent ex ipsorum negligentia, heu, quantam rationem Deo essent reddituri!

Meminerint viaticum omnibus in periculo mortis versantibus esse administrandum, etiam peccatoribus publicis, modo signa dent poenitentiae, et scandalum pro viribus suis reparent; similiter, quotiescumque fieri poterit absque metu irreverentiae, delirantibus et amentibus, de quibus prudenter iudicabitur eos habuisse, dum ratione gauderent, praecepta adimplendi voluntatem; pueris quoque nondum ad sacram synaxim admissis, modo mysteria fidei, et imprimis Christum in eucharistia praesentem, noverint.

Decretum VIII.

De extrema unctione.

Docendi sunt fideles, ex catechismo romano, *„gravissime peccare eos, qui illud tempus aegroti ungendi observare solent, cum, iam omni salutis spe amissa, vita et sensibus carere incipiat; constat enim, ad uberiorem sacramenti gratiam percipiendam, plurimum valere si aegrotus, cum in eo adhuc integra mens et ratio viget, fidemque et religiosam voluntatem afferre potest, sacro oleo liniatur.“* Quapropter, patres praecipiunt parochis, non solum ut in ea re suo non desint officio, sed etiam graviter increpent personas aegrotis coniunctas, dum, ex saeva pietate,

[1] Cf. s. Thom., p. III, q. 72, a. 1, in corpore.
[2] Catech. conc. Tridentini.
[3] Instr. pastor., p. 2, cap. 8.

ne graviter decumbentes terreant et mortis proximae A declaratione contristent, eos periculo exponunt sine sacramentorum subsidio ad formidandum Christi tribunal accedendi.

Decretum IX.

De matrimonii celebratione.

Parochis praecipiunt patres synodi Albiensis, ut de matrimonio, cuius sanctitas tantopere confert ad societatis bonum et salutem animarum, sacram doctrinam, saepius ab ecclesia traditam, in memoriam fidelium revocent. Eos sedulo moneant cum Gregorio XVI in encyclica augusti 1832, „*matrimonium rebus sacris adnumerari, et ecclesiae proinde subiici; praestitutas de ipso eiusdem ecclesiae leges habendas esse ob oculos, eisque parendum sancte accurateque; ex quarum (legum) exsecutione omnino pendet eiusdem connubii vis, robur ac iusta consociatio . . .; infelices exitus habitura esse connubia quae vel adversus ecclesiae disciplinam, vel non propitiato prius Deo, vel solo aestu libidinis iunguntur, quin de sacramento ac de mysteriis, quae illo significantur, nulla teneat sponsos cogitatio.*“

Pastores igitur et alii quilibet ad quos spectabit, Christi fidelibus eam doctrinam studeant ingerere, ut probe intelligant omnes illegitimum et prorsus nullum esse quodcunque matrimonium in facie ecclesiae non contractum; nec secus ac concubinatus reos et peccatores publicos habendos esse eos, qui coram solo magistratu civili contrahere praesumunt. Quapropter, fideles coniugium inituros avertere satagant ab adeundo magistratu, ante diem qua esse ecclesiae ministro sistere debent, ne forte, primo illo contractu inito, se connubio iunctos haberent, et ad veram matrimonii celebrationem procedere negligerent.

Ut autem facilior evadat haec celebratio, et C plures vitentur difficultates, haec statuunt synodi patres:

1. In iis tantum paroeciis fiant bannorum publicationes, in quibus, sive intra sive extra dioecesim, per sex praecedentes menses sponsi degerunt[1].

2. Maior habeatur sponsus ille qui vigesimum quintum annum excesserit, sponsa vero quae vigesimum primum.

3. Ubi ad diversas provinciae Albiensis dioeceses pertinent sponsi, unica semper sufficiat dispensatio, nempe ab ordinario sponsae concessa.

4. Optandum certe quidem, ut omnes matrimonium inituri ad illud optime parati accedant, praevia sacramenti poenitentiae atque etiam sanctissimae eucharistiae receptione. Exigant igitur parochi afferri solitam confessionis attestationem. Cavéant tamen ne, dum sunt de maiori bono solliciti, occasionem in extremum malum labendi praebeant; et tanta se gerant prudentia, ut nunquam sponsi, quod imprimis vitandum est, omni religione abiecta, in publicum scandalum ruant.

TITULUS VI.

De disciplina.

Decretum I.

De instituenda officialitate.

§ I.

De officialitate dioecesana.

Ad mentem ecclesiae iurisque canonici instituta, quantum in nobis est, accedere cupientes, officialitates renovandas esse decernimus.

[1] De vagis tamen maior, si necessaria videretur, habenda foret cautio, et diligens facienda inquisitio, iuxta praescriptum concilii Tridentini, sess. 24, *de reform. matr.*, cap. 7.

Operam ergo navabunt episcopi provinciae Albiensis, ut, in sua quisque dioecesi, quamprimum instituant tribunal ecclesiasticum, cui iurisdictio contentiosa gerenda committatur. In eo constituatur officialis, duobus assessoribus cinctus, adiutusque promotore et scriba, qui omnes ab episcopo commissionem, ad nutum eius revocabilem, accipiant.

Forum istud canonicum pronuntiabit de omnibus causis ad iurisdictionem contentiosam pertinentibus, quae ad illud ab episcopo delatae fuerint; cuius tamen salvum et integrum ius remanet sibi quasdam causas reservandi, easque extra formulas et ex informata conscientia dirimendi.

In his iudiciis serventur, quantum fieri poterit, formae a iure praescriptae.

Institutio autem officialitatis quatuor distincta complectatur capita: 1. Compositionem personalem; 2. competentiam sive universae officialitatis, sive uniuscuiusque membri singulatim; 3. causas et delicta ad hoc tribunal perferenda, poenasque canonicas quibus illa delicta plectenda erunt; 4. tandem ordinationem causae, id est, modum quo facta inquiri, reus in ius vocari, causa dici, proferri denuntiarique iudicium debeant.

§ II.

De officialitate metropolitana.

Constituatur pariter similique forma, in ecclesia metropolitana, officialitas altera, ad quam deferantur iuridicae appellationes a iudiciis, quae in dioecesibus suffraganeis prolata fuerint, et causae ipsius ecclesiae metropolitanae, quae ibi nonnisi in prima instantia iudicabuntur.

De his autem casibus in quibus appellationes suspensivae sunt, vel tantum devolutivae, teneantur iuris praescripta, et in primis adeatur bulla Benedicti XIV *Ad militantis.*[1]

Decretum II.

De aerario dioecesano pro sacerdotibus senio confectis, aut infirmitatibus oppressis.

Cum perpauci sint sacerdotes, qui, demisso propter infirmitatem seniumve munere pastorali, sibi ipsi honeste subvenire queant, et plerique in statu minus convenienti languescerent, si omni carerent subsidio; huic gravissimae necessitati eo maiori sollicitudine provisum patres concilii voluerunt, quo carius sanctiusque presbyteris tam bene in agro sibi olim commisso meritis devinciuntur: decernunt proinde, ut in singulis provinciae dioecesibus existat aerarium, e mutuis coalescens subsidiis, cuius statuta in dioecesana synodo, si opus fuerit, recognita, episcopali sanctione firmentur.

Quia vero fere omnes clerici dispensationem a D titulo expostulant, aut titulum insufficientem offerunt; unusquisque, eo ipso, quod deinceps presbyteratus ordinem susceperit, singulis annis, a die quo ipsi munus retributione donatum ab episcopo creditum fuerit, tenuem pecuniam, pro variis retributionibus determinatam, huic aerario conferre tenebatur. Quisque tamen titulum pro facultatibus, iuxta ecclesiae praescripta, sibi constituere pergat.

Haec est autem mens patrum concilii, ut illi, quibus committetur aerarii praedicti administratio, non parce et tenuiter, sed potius liberaliter, sicut decet, tam sacrae inopiae subveniant.

Decretum III.

De sacerdotibus qui, ob suam culpam, a sacris arcentur functionibus.

Huiuscemodi sacerdotes episcopus alere non tenetur, nec eorum temporalibus providere neces-

[1] Die 30 martii 1742.

sitatibus, cum ea sit mens concilii Tridentini[1]: quos A tamen caritate paterna prosequi non desistat, in semitam rectam eos reducendi, vel eis, quo meliori poterit modo, subveniendi causa. Qui, si vere resipiscant, et omnium virtutum exemplo scandalum anteactae vitae reparare conentur, eos in aliquod sacrum officium restituere licebit episcopo, prout ipsi ad salutem animarum et ecclesiae honorem conferre visum fuerit.

Decretum IV.

De casibus in quibus deneganda est sepultura ecclesiastica.

Deneganda est sepultura ecclesiastica: 1. non baptizatis, infidelibus, apostatis a fide, haereticis et schismaticis publice notis, nominatim excommunicatis aut interdictis; 2. iis, qui sive dictis sive scriptis, publice et expresse irreligionem aut acatholicas doctrinas professi sunt, nec dederunt suffi- B cientia poenitentiae signa; 3. iis, qui manifesta impietate et coram testibus confiteri renuerunt; 4. iis, qui mortui sunt in evidenti statu peccati mortalis, ut qui, duello certantes, in conflictu succubuerunt; item qui se ipsi occiderunt, si probabilis non possit haberi ratio eos ad hunc desperationis actum amentia abreptos fuisse; 5. concubinariis publicis, quales sunt civiliter tantum matrimonio iuncti, meretricibus publice notis, usurariis infamatis, quos poenituisse non constat.

Quoad caeteros peccatores publicos, qui catholicam fidem professi, non positive confiteri renuerunt, et subitanea aut improvisa morte oppressi sunt, cum possit praesumi eos fuisse contritos et voluisse confiteri, sepultura ecclesiastica eis deneganda non videtur.

In dubiis, quae occurrere possunt, ad episcopum recursus habeatur. C

TITULUS VII.

De studiis ecclesiasticis.

Decretum I.

De sacerdotum obligatione studio incumbendi.

„Labia sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore eius, quia angelus Domini exercituum est.“[2] Ab eo enim aliena non sunt haec Iesu Christi verba: *„Euntes docete omnes gentes, . . . servare omnia quaecumque mandavi vobis.“*[3] Ad eum igitur spectat erroris et ignorantiae tenebras ubicumque diffusas discutere, salutis doctrinam quocumque spargere, cuiusque aetatis et conditionis officia singulis explanare, omneque in viam mandatorum Dei, imo et, pro data unicuique gratia, in tramitem perfectionis deducere manu. Ad tanta autem tamque divina praestanda, non sola pietas requiritur, nec sufficiunt rudimenta ecclesiasticarum disciplinarum in ipso limine status sacerdotalis accepta: verum, assiduo totius vitae studio a sacerdote retinenda est, atque in dies augenda scientia scripturae sacrae, theologiae dogmaticae et moralis, imo, ad certos usque limites, iuxta commissa cuique munia, theologiae etiam mysticae, sacrorum canonum et historiae ecclesiasticae.

1. Singulos igitur sacerdotes enixe hortamur eisque praecipimus, ut attendant *„lectioni et doctrinae“* sacrorum librorum, et quotidie instent in illis[4], iis neglectis, quae *„quaestiones praestant magis quam aedificationem Dei, quae est in fide“*[5].

2. Insuper, ne iuniores presbyteri a laudabili tirocinii sui more sensim desuescant, eis onus quidem, verum leve in Domino et summi pretii, imponendum esse duximus, ut nempe quotannis, saltem per quinquennium, circa res theologicas prius designatas, serio et solemni subiaceant examini, coram duobus vel tribus ecclesiasticis viris ab episcopo delegatis; quibus praeterea de argumento indidem deprompto sacram orationem accurate compositam scripto exhibere tenebuntur.

3. Theologicas collationes, iam pridem in ecclesia frequentatas et a pluribus annis in variis Galliarum partibus instauratas, in huius provinciae dioecesibus, quae nondum eas susceppisent, quamprimum instituendas esse decernimus. Ut vero exinde maxima utilitas percipiatur, volumus unumquemque presbyterum iis collationibus fideliter adesse, eoque singulas quaestiones propositas, ut B plenius discuti possint, scripto tractatas afferre. Episcopi autem, si quando visum fuerit, etiam per censuras ecclesiasticas, ad collationes frequentandas renuentem adigent.

4. In sacerdotalibus illis coetibus omnia ad normam sacrorum canonum ita ordinentur, ut aedificationi inserviant, pietatem et clericalem modestiam redoleant, nihilque vel ipsa mundana malignitas deprehendere possit, quod sacerdotes Christi in eius nomine congregatos parum deceat.

5. Ut ex iis conventibus quisque, sensu pietatis sicut et fructu scientiae auctus, recedat, brevem quamdam collationem spiritualem theologicae adiungi et succedere volumus, in qua unus adstantium, officii sibi iniuncti praemonitus, circiter per horae quadrantem de quodam virtutum et officiorum ecclesiasticorum capite pie et simpliciter disserat, et omnes ad renovationem spiritus cohortetur.

6. Cooperatores nostros denique monemus et obsecramus in Domino, ut opportunam hanc nacti occasionem inter se conferendi, mutua expectent et sibi invicem communicent consilia, ut in paroeciis de medio tollantur abusus, promoveatur religio, et adhibeantur quaecumque ad Dei gloriam et animarum salutem magis expedire videbuntur.

Decretum II.

De selectu alumnorum pro seminariis.

1. Pro seminariis minoribus.

Eo fine instituta sunt minora seminaria, ut, humaniores litteras edocti, et a teneris annis ad religionem et pietatem informati, iuvenes ad statum clericalem disponantur. Peroptandum igitur et summopere curandum, ut eae scholae ab illo charactere non deflectant. Itaque:

1. Ad mentem concilii Tridentini, ii soli admittendi sunt, de quibus spes erit illos in sacris ecclesiae ministeriis esse perpetuo inservituros[1]. Improbat igitur illa sancta synodus seminaria mixta; et revera, pia quorumdam laicorum educatione non satis compensatur malum ex minus perfecta iuniorum ad clericatum candidatorum institutione proveniens. Si tamen, pro temporali necessitate, servari penitus non possit sapientissima illa regula, pauci tantum ac vere exceptione digni admittantur, nec ipsorum gratia ulla in regimine domus fiat immutatio.

2. Receptis alumnis, non ii tantum, qui pravis moribus esse deprehendentur, inclementer removendi sunt, sed et illi, qui de regula ab episcopo tradita non curabunt, et eam ex consuetudine perfringent. Eos pariter vult synodus opportuno tempore arceri,

[1] Sess. 21, *de ref.*, cap. 6.
[2] Malach. II, 7.
[3] Matth. XXVIII, 19.
[4] I Tim. IV, 13, 16.
[5] I Tim. I, 4.

[1] Sess. 23, *de ref.*, cap. 18.

quorum intelligentia, habilitas ad ecclesiastica munia, et praesertim virtus nimium dubiae forent et incertae.

3. Invigilabunt parochi, ne religiosi parentes ad sanctuarium dirigant et clericalibus studiis applicent indiscriminatim e filiis suis quos, pio vel quandoque humano soli motivo, cuperent sacerdotio insigniri. Hos ergo vehementer ab huiusmodi proposito dimoveant, ubi nullum in pueris supernae vocationis signum deprehendent. Si vero quosdam alios nacti fuerint, qui, pro nativa pietate, indole et ingenio, a Deo selecti videantur, ut sacris ministrent altaribus, in ipsis pretiosum illud vocationis germen sedulo foveant, eos ad studia incitent, posteaque de eorum per vacationum tempus agendi ratione, vita, moribus seminariorum moderatores certos ex conscientia faciant, quibus in definienda ardua vocationis quaestione adiumento sint.

2. Pro maiore seminario.

Multo gravioris est momenti alumnorum in maius seminarium recipiendorum selectio. Si enim recte fiat, proclive evadet seminarii regimen, uberrimosque fructus scientiae et pietatis proferet, et facilius praecavebitur periculum ad ordines, indulgentiae causa, clericos promovendi sub omni respectu modicos, qui saepe ecclesiae plus nocent quam prosunt, imo non raro magnum afferunt detrimentum. Utinam longe pauciores, sed vere et omni ex parte sacerdotes essent! Vae illis qui remissiores in re adeo gravi se habent!

Maturo igitur perpendantur candidatorum pietas et captus, propensio ad sacerdotium, urbanitas ac indoles; et ii tantum admittantur, qui requisitis dotibus vere praediti sint. Caeterum, 1. serio subiiciantur examini, ii saltem qui e minori seminario non veniunt; 2. non accedant, qui haud integre studiorum cursum decurrerint; 3. si, in alterutro anno philosophiae, de capacitate, maxime de virtute alicuius et habilitate ad statum clericalem verum perstet dubium, is incunctanter discedat.

Decretum III.

De studiis in maiori seminario.

In maiori seminario intellectus et voluntas alumnorum ad munia sacerdotii mox obeunda perficiuntur; et quia latius patet scientia ecclesiastica, e studiis resecandum est quidquid captum communem superat, et ab utilitate spirituali fidelium est alienum. Unde scientiae illae, quae ad eum finem primus directe tendunt, quantumvis commendabiles, nemini iniungendae sunt, sed tantum iis proponendae, quorum mens alacrior plura capere valet.

Haec autem sunt quibus omnes in maiori seminario indefessa cura incumbant necesse est:

1. Scriptura sacra, ex qua, ut e fonte perenni, ubertim exiliunt sapientia et scientia sacerdotis; de ea autem bis vel ter singulis hebdomadis praelectiones excipiant.

2. Theologia dogmatica et moralis, ut antiquos errores et praesertim recentiores tam luctuose disseminatos contundere, omnibusque credenda et agenda orthodoxe describere norint.

3. Historia ecclesiastica, quae illis tot divinarum et humanarum rerum thesauros reserare, ac varias errorum profligationes veritatisque triumphos examussim enarrare valebit.

4. Theologiae mysticae saltem elementa, quorum ipsis opus erit, ut animas sibi commissas in viam salutis et perfectionis dirigant.

5. Ius canonicum, cuius ignorantia indecora est et damnosa clero, quem periculo delinquendi perenniter exponit.

6. Sacri ritus et ceremoniae, sacramentorum administratio, cantus Gregorianus, fabricarum iura et onera.

Quoniam vero clerici vix sacerdotio initiati, ad populos evangelizandos tenentur, arti bene dicendi et rudes edocendi dent operam: ut vero in ea proficiant, ipsis proponantur sacrae eloquentiae rudimenta; atque singulis theologiae tironibus obligatio sit iniuncta coram magistris et discipulis, saltem semel in anno, verbum sacrum faciendi.

Valde profuturum nobis videtur si, praeter examinationes ordinarias quae anno medio et exeunte fieri solent, instituantur, singulis mensibus, disputationes, ad quas conveniant dominus episcopus, vicarii generales, canonici aliique civitatis sacerdotes; itemque, saltem semel in hebdomada, argumentationes in philosophia et utraque theologiae schola, per ultimam dimidiam horam, praesente et dirigente magistro.

Optandum est, ut clerici ad ordines maiores promovendi severius examinentur, et quidem antequam de promotione sua certi fiant. Cum autem in regionibus nostris plurimi ad statum sacerdotalem aspirent, perutile videtur, quod studia theologica quatuor complectantur annos.

Decretum IV.

De studiis in minoribus seminariis.

1. Adhibitis quibusdam sacerdotibus iuventutis edocendae peritis, et, si libuerit, ex singulis provinciae dioecesibus advocatis, constituatur quotannis studiorum programma, in quo exponantur omnia in singulis scholis tradenda.

2. Potior pars tribuatur doctrinae catholicae, quae omnium scientiarum lux est et aroma. Huius disciplinae basis habeatur catechismus dioecesanus, pie, scite et gratiose explanandus, discipulis ita in varias divisiones distributis, ut iunioribus religionis rudimenta simplici interpretatione a magistro explicentur; deinde vero successive, pro divisionum viribus, ampliores afferantur enodationes, totius religionis evolvatur historia, et fidei fundamenta demonstrentur. Proposita resument viva voce auditores, eaque, in superioribus scholis, aliquando saltem, scripto consignabunt. Insuper, singulis dominicis diebus, brevis et simplex, festis vero praecipuis, paulo solemnior ad illos sacra concio habeatur.

3. Posito fundamento, quod aliud esse nequit quam Christus Iesus, invictam alumni linguarum studio navabunt operam, scilicet:

1. Linguae gallicae, quam ita callere debent ut ea recte, facile, ac eleganter scripto et ore uti valeant. Unde, praeter varias, quae adhiberi solent, exercitationes, curent humanarum praesertim litterarum magistri, ut quae in schola perlecta vel explicita sunt, breviter repetant discipuli, et aemula oratione se provocent.

2. Linguae latinae, cui, ut proprio ecclesiae idiomati, addiscendae toto se dedant animo vult synodus. In auctoribus seligendis non negligantur quidem veteres, sedulo tamen purgati ab iis omnibus quae iuventuti scandalo esse possent; sed eis multa adiiciantur in toto studiorum decursu, e sanctis ecclesiae patribus et doctoribus deprompta, quae, etsi forsan venustate sermonis inferiora, rerum excellentia maxime praestant.

3. Linguae graecae, licet minoris sit utilitatis, ea tamen cura adhibebitur, quae sufficiat ut illius intelligentiam assequi valeant omnes, aliquibus in ea magis exercitatis.

4. Historia, tum profana tum praesertim sacra et ecclesiastica, non infimum obtineat locum: eam

integram summatim addiscant alumni. In ea tractanda solliciti sint magistri ut omnia mente vere catholica pensent. Ea utantur methodo, qua facta quasi ultro conveniant, memoriaque facile teneantur. Nec omittant geographiam, quae merito historiae lumen appellatur.

5. In explanandis mathematicis et variis naturalibus scientiis non diutius immorentur, ne deficiat tempus ad ea quae clericis magis necessaria sunt: ex fine enim omnia sunt diiudicanda. Caeterum, istarum scientiarum pars, quae inter humanitatis studia exculta non fuerit, per duos annos philosophiae addicendos explicetur, ita tamen, ut haec principem locum semper obtineat.

6. In hac ultima schola, logicae plurimum insistatur; variae quaestiones metaphysicae et morales magistra fide tractentur; in probando et disputando servetur semper forma scholastica.

7. Gregorianum cantum diligenter addiscant alumni, nec non et caeremonias, quas debita semper cum dignitate vult synodus in seminario fieri.

8. Parce tantum excolantur artes amoenae *(arts d'agrément)*. Harum enim effectus plerumque esse solent mentis dissipatio, iactura temporis, mundanarum rerum amor, taedium circa maioris momenti studia.

9. Porro, ut studiorum curriculum expedito simul et felici gressu decurratur, omni incitamentorum genere fovenda est aemulatio. Eam non mediocriter provocant exercitationes, in quibus alumni de rebus sacris, litterariis aut historicis inter se disserere tentant, et, quae meliori stylo exaraverunt, publice legunt. Idcirco, ubi re non erit instituere athenaeum, in quod admittentur superiorum scholarum alumni qui aliquo compositionis genere claruerint; his autem exercitiis benigne praesideat moderator, aut alter in arte bene dicendi peritus.

10. Bis aut ter per annum, alumnis simul adunatis, attente inquiratur de cuiusque labore et progressu. Anno vero exeunte, coram presbyteris ab episcopo designatis et aliis, quos advocare libuerit, maiori apparatu se sistant ad diversas ex programmate excerptas quaestiones responsuri. Si quis autem non satisfecerit, per sequentem annum in eadem schola morari iubeatur, nisi per vacationes usuram temporis sarciverit.

11. Vacationes pro toto anno non ultra duos menses protrahantur.

Decretum V.

De directoribus et professoribus seminariorum informandis.

Grande simul et difficillimum seminariorum opus! Grande quidem, cum, in qualibet dioecesi, ex clericorum institutione pendeat populorum salus et religio; sed difficillimum, cum tanta requiratur in ecclesiae ministro sanctitas, totque dotes eximiae. Nil igitur hoc opere antiquius esse potest episcopis, quibus prae caeteris mandatur seminariorum cura. Quapropter, ante omnia operam insumere debent, ut seminariis praeficiant moderatores et magistros ingenio, scientia et imprimis sacerdotalium virtutum complexione commendatos. Utinam in Galliis erigatur domus efformandis magistris specialiter addicta, iisque instructa mediis quibus finem suum consequi possit!

1. Interim, in eo sint provinciae episcopi, ut aptiores quoque suis seminariis clericos praeficiant; eos, inter veteres domus alumnos, quantum fieri poterit, eligendo, qui caeteris omnimode praecelluerunt. Quo facilius ex illis vera coalescat familia, probatae serventur consuetudines et traditiones, institutionisque ratio non immutetur.

2. In arte docendi, qui fuerint electi, quotidie proficere satagant; ideoque studio ipsi animum adiungant, tradenda plane addiscentes, ut ea suis exponere possint, stylum quoque suum variis compositionibus exercentes. Singuli vero sacerdotes vicissim sacram orationem ad alumnos, diebus dominicis et festivis, habeant de proposito sibi a moderatore argumento.

3. Non tantum studiis, sed propriae sanctificationi continuo intendentes, ea vitae integritate vigeant, ut sint in omnibus alumnorum exemplum, ac proinde regularum, quas ab episcopo acceperint, observantissimi videantur.

4. Indole egregia rectoque animo sint praediti, et in vera sui abnegatione exercitati, ut invicem et cum moderatore semper coniunctissimi, idem sentiant, idem dicant, eadem mente omnia peragant, sitque illis cor unum et anima una.

5. Inter antiquiores et zelo sapientiaque praestantiores magistros, quatuor vel quinque ab episcopo eligantur, qui consilium domus constituant, moderatori in regimine adsint, atque circa res alicuius momenti consulantur.

6. Omnes autem veluti cooperatores dilectissimos habeant episcopi; condignam ipsis rependant mercedem, eorumque meriti in posterum sint memores, modo in hoc laborioso opere perseveraverint.

Decretum VI.

De agendi ratione magistrorum erga alumnos.

1. Magna in alumnos bonitate comitateque affluant, nec non dignitate et animi constantia, ut eorum fiduciam et amorem, reverentiamque simul ac obedientiam sibi certo concilient.

2. Indefesso zelo ardeant; libentique animo tempus et vires insumentes, alumnorum consulant progressibus.

3. Eos artem discendi sedulo edoceant, verumque amorem studii illis inspirent, operam dantes, ut sani rerum aestimatores evadant, et potius homines unius libri quam librorum helluones.

4. Meminerint se cunctis aequaliter debitores esse; ac proinde eamdem benignitatem et diligentiam omnibus exhibeant, nec prae singulari erga spectatiores cura caeteros negligant.

5. Non adeo tamen de discipulorum progressu solliciti sint, ut ea, quae ad eorum pietatem pertinent, praetermittant aut parvi pendant: *„scientia enim inflat, caritas vero aedificat“*[1]. Certe pluris ecclesiae refert sanctissimos quam doctissimos habere sacerdotes. Pro ipsis igitur saepe orent: ad pietatem eos omnimode hortentur; privatis et publicis monitis ad bonum excitent, et, occasione data, aliquid pii suis lectionibus apposite interserant. Intento animo semper et ubique eis invigilent, atque omni industria curent, ut ipsis facilis et gratiosa virtus exhibeatur.

6. Velint denique magistri quidquid in eorum moribus inurbanum, quidquid in voce, lectione, recitatione acerbum et absonum adverterint, exemplo et quotidiana exercitatione in melius corrigere et reformare.

TITULUS VIII.

De vigilantia pastorali circa puerorum tum publicam tum privatam institutionem.

Decretum unicum.

Cum, ex bona vel mala puerorum institutione tota fere pendeat generationis mox futurae salus aut ruina, et religionis apud nos exaltatio aut excidium, huic assidue invigilare tanquam primarium

[1] I Cor. VIII, 1.

sollicitudinis pastoralis exercitium habent provinciae Albiensis episcopi. Quamobrem, eos omnes, quibus illa institutio commissa est, admonent ut in tanto munere peragendo suis partibus non desint, sed iis toti incumbant.

1. Parentibus in memoriam revocant, ipsis prae ceteris tantum onus esse impositum: nec enim filios sibi, sed Deo eiusque servitio addicendos acceperunt. Attendant igitur se pro illorum animabus rationem reddituros, caveantque, ne falsa dilectione decepti, se nimis faciles praebeant, et, quae corrigenda sunt, praetermittant; sed potius tot ac tantis scripturae sacrae mandatis obsequentes, educent filios *„in disciplina et correptione Domini“*[1]; scientes quod *„omnis disciplina in praesenti quidem videtur non esse gaudii sed maeroris: postea autem fructum pacatissimum exercitatis per eam reddet iustitiae“*[2]. Filios ergo ab incunabulis sensu pietatis imbuant, in verbo et opere virtutum exempla illis praebentes, eorumque vitia non remisse coercentes.

2. Qui etiam in scholis tum publicis tum privatis munus instituendi pueros suscipiunt, se eiedem recordentur subiacere obligationibus, et similem rationem reddituros.

3. Parochis vero et aliis in partem curae nostrae pastoralis venientibus plurimum commendamus, ut nobis auxilio sint in tam gravi officio adimplendo. Frequenter visitent, quae primariae dicuntur, scholas, et de iis omnibus quae ad religionem attinent diligenter inquirant. Libros, qui manibus puerorum pervolutantur inspiciant; et si quid scriptum, dictum aut factum deprehenderint religioni morumve integritati nocivum, corrigant, si possint; sin minus, episcopum certiorem faciant.

4. Praecipimus pariter viris ecclesiasticis, qui in scholis secundariis versantur, ut sedüli sint de studentium vita, nec non de iis, quibus instruuntur doctrinis et disciplinis, nosque citius moneant, si quid sanis moribus et fidei adversetur.

5. Libros in his scholis adhibitos praecipuam censemus exigere episcoporum vigilantiam, ut quotquot essent aliqua ratione ecclesiae catholicae infensi eiusve doctrinis minus convenientes, omnino arceantur. Si enim universis Christi fidelibus lectiones malas aut periculosas vitandas esse denuntiamus, quanto magis a pueris removendas, qui, iudicio nondum efformato, facilius venenum ebibunt. Igitur ea de re gravissima, saltem semel in anno, sedulo percontetur episcopus.

6. Generatim, ubi ipsi compertum erit corruptelae periculum, malo, antequam invaluerit, citius occurrat, eique prudenter medeatur: quod si effrenata esset licentia, eam strenue coerceat, ad omnia remedia confugiens, tum humana tum divina.

7. Commonebunt parochi puellarum institutrices ut earum sexui et conditioni accommodata sint praecepta et documenta, prudenterque in earum vestibus prohibeatur quidquid mundanam vanitatem redolet, et a simplicibus familiae, in qua natae sunt, moribus nimis est alienum. Obtestabuntur parentes, ne filiae superfluis adornentur disciplinis, quae nec ad pietatem nec ad animorum cultum prodessent, imo potius nocerent; qualis foret accurata gentilitatis fabularum aut etiam historiarum notitia, quae de caetero fere nulli, ad munia sibi in posterum obeunda, essent auxilio.

Studeant potius quotquot puellarum institutioni se devovent, prae ceteris autem religiosae familiae, eas christianae doctrinae scientiam edocere, non qualemcumque, sed explicitam atque omnibus, si fieri potest, numeris absolutam; in ea tradenda summam totius educationis puellarum reponant, nec esse ab illo tramite per qualibet programmatum exigentias abripi sinant.

8. Discipuli diversi sexus aut diversi cultus in eamdem scholam simul non conveniant. Lugenda enim nimis experientia constat non pauca virtutum detrimenta ex illa promiscuitate ortum habuisse. Si autem alicubi istiusmodi concursus necessarius videretur, prius recurratur ad episcopum, qui nonnisi raro et caute praebebit assensum.

[1] Ephes. VI, 4.
[2] Hebr. XII, 11.

Decretum
de subscriptione concilii.

Illustrissimus et reverendissimus Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, archiepiscopus Albiensis, admonet reverendissimos patres omnes qui huic synodo iure interfuerunt et interfuerunt, ut post se singuli, loco et ordine suo, ad altare accedant, et iis, quae in hac synodo decreta sunt, subscribant.

Mandat etiam episcopi absentis procuratori, proposita excommunicationis poena, ne ex hac urbe discedat, nisi prius, sui episcopi nomine, decreta in hac synodo edita suscipiens, illis subscripserit.

Decretum
de indictione futuri concilii.

Nos Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, archiepiscopus Albiensis, de assensu reverendissimorum coepiscoporum comprovincialium, proximum provinciae Albiensis concilium anno 1853 celebrandum esse decernimus.

Decretum
de fine concilii.

Nos Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, archiepiscopus Albiensis, de consensu coepiscoporum nostrorum, ad laudem Dei omnipotentis, huic concilio provinciali finem imponimus.

Subscriptiones episcoporum.

Nos Ioannes-Iosephus-Maria-Eugenius de Jerphanion, archiepiscopus Albiensis, de consilio et assensu reverendissimorum coepiscoporum nostrorum subscripsimus.

† I.-I.-M.-Eugenius, archiepiscopus Albiensis.

Ego Ioannes-Franciscus Croizier, episcopus Ruthenensis, consentiens subscripsi.

† Ioannes-Franciscus, episcopus Ruthenensis.

Ego Ioannes-Iacobus-David Bardou, episcopus Cadurcensis, consentiens subscripsi.

† Ioannes-Iacobus-David, episcopus Cadurcensis.

Ego Ioannes-Antonius-Maria Foulquier, episcopus Mimatensis, consentiens subscripsi.

† Ioannes-Antonius-Maria, episcopus Mimatensis.

Ego Ludovicus-Maria-Gasto d'Aldéguier, vicarius generalis illustrissimi ac reverendissimi episcopi Elnensis, eiusque procurator generalis ad omnia deputatus, ipsius nomine interfui, et omnia et singula in hoc concilio Albiensi acta, decreta, edita et promulgata, eius et ecclesiae suae nomine recepi.

Ludovicus-Maria-Gasto d'Aldéguier, vicarius generalis Elnensis, procurator.

ACTA CONCILII.

APERTIO CONCILII.

Anno Domini 1850, apostolicam sedem tenente summo pontifice Pio papa IX, sedem autem metropolitanam Albiensis ecclesiae occupante illustrissimo et reverendissimo domino domino Ioanne-Iosepho-Maria-Eugenio de Jerphanion; quoniam per tem-

porum licet difficillimorum circumstantias, Deo optimo maximo omnia ad hunc finem disponente, data est iam diu desiderata provinciales synodos iuxta sanctissimas ecclesiae leges cogendi libertas, ab eodem illustrissimo praesule, per litteras 15 die aprilis datas, convocatum est primum quod unquam in Albiensi ecclesia, ex quo in metropolim erecta est, habitum sit provinciale concilium. Quapropter, indictionis litteris promptius obsequentes, et novum illum libertatis ecclesiasticae profectum cum gaudio suscipientes, ad Albiensem civitatem perrexerunt episcopi suffraganei, scilicet: illustrissimus et reverendissimus dominus dominus Ioannes-Franciscus Croizier, episcopus Ruthenensis; illustrissimus et reverendissimus dominus dominus Ioannes-Iacobus-David Bardou, episcopus Cadurcensis; illustrissimus et reverendissimus dominus dominus Ioannes-Antonius-Maria Foulquier, episcopus Mimatensis. Cum autem aetas provectior infirmaque valetudo illustrissimi ac reverendissimi domini domini Ioannis-Francisci de Saunhac-Belcastel, episcopi Elnensis, obstiterit, ne ipse ex longe dissita dioecesi ad concilium accederet, reverendum dominum Ludovicum-Mariam-Gastonem d'Aldéguier, vicarium generalem suum et archidiaconum, ut procuratorem suum et vices suas gerentem, ad hoc plena potestate instructum loco sui interesse concilio voluit. Die igitur iunii vigesima prima, ad vesperam, suffraganeorum episcoporum unusquisque, campanarum festivo sonitu adventum eius annuntiante, atque fidelium turba benedictionem ipsius acceptura occurrente, metropolim ingressus est, a venerabili capitulo, habitu chori vestito, extra fores receptus; splendidoque cantus organo modulante, in inferiori gradu altaris maioris aliquantulum flexis oravit genibus; deinde a dignioribus capituli ad palatium archiepiscopale ductus est, in quo reverendissimus dominus archiepiscopus eum, qua decebat, comitate et fraterna hospitalitate excepit. Convenerunt simul in praedictam metropolim uniuscuiusque dioecesis capitulorum delegati, nec non theologi atque canonistae quos singuli praesules secum habere aut eo mittere consuerant.

Quibus omnibus iam in civitate Albiensi praesentibus, primum habita est, hora nona matutina diei 22 iunii, pridie scilicet dominicae V post Pentecosten, primae sessioni assignatae, congregatio particularis domini archiepiscopi et dominorum episcoporum, in qua determinata sunt quae eadem die in congregatione generali praeparatoria erunt exposita; deinde statutum fuit sequens decretum ad valvas sacelli archiepiscopalis palatii confestim affigendum:

Illustrissimus et reverendissimus dominus dominus archiepiscopus Albiensis et reverendissimi domini episcopi, patres concilii, mandant et praecipiunt universis et singulis, qui concilio provinciali de iure vel consuetudine interesse debent, ut die 22 mensis iunii anni 1850, hora 3 post meridiem, in palatio archiepiscopali sistant se pro congregatione generali in sacello dicti palatii habenda, et ut procuratores et deputati procuratoria ibidem examinanda afferre non praetermittant.

De mandato illustrissimi et reverendissimi domini archiepiscopi Albiensis:

Berbié, canonicus secretarius.

I. CONGREGATIO GENERALIS.

Eadem die, 22 iunii, hora tertia post meridiem, convenerunt simul cum illustrissimis praesulibus in archiepiscopalis palatii sacellum, capitulorum deputati atque theologi omnes; et praemonente reverendissimo archiepiscopo ut omnes studerent fervidis orationibus concilii seriem iuvare, rectatus est, ipse incheante, ceteris prosequentibus, hymnus *Veni creator*, adiecta oratione *Adsumus*, ut in pontificali habetur.

Postea, sedente archipraesule in gradu altaris, dorso ad altare converso, exposito coram ipso evangeliorum libro et erecta cruce archiepiscopali, ceteris episcopis ad ipsum conversis et circumsedentibus presbyteris, sequentia ab eo significata sunt:

1. Reverendissimus Elnensis episcopus, ut supra diximus, in dioecesi sua retentus, magnumque sui desiderium omnibus faciens, procuratorem suum constituit et ad concilium destinavit praedictum reverendum dominum Ludovicum-Mariam-Gastonem d'Aldéguier. Eius procurationem examinarunt domini episcopi, atque omnino validam agnoscentes statuerunt eum sub hoc titulo admittendum et admiserunt: in omnibus igitur quae episcopalem characterem non requirunt, uti valebit iure suffragii.

2. Pariter recogniti sunt singulorum a capitulis cathedralibus deputatorum tituli, ideoque admissi ut legitime electi:

Pro capitulo Albiensi: domini Ioannes-Felix Treilhou, Petrus Mouton et Ioannes-Bonifacius-Claudius-Victor Castrenc, canonici;

Pro capitulo Ruthenensi: dominus Philippus Trémolet, canonicus;

Pro capitulo Cadurcensi: dominus Ioannes-Maria-Ludovicus-Victor de Larroussille, canonicus;

Pro capitulo Mimatensi: domini Iosephus Commandré, vicarius generalis, et Ioannes-Ludovicus Jaffuer, canonicus;

Pro capitulo Elnensi: domini Hieronymus-Ioannes-Michael Pujade, parochus ecclesiae cathedralis Elnensis, et Ioannes-Petrus-Thomas Fines, canonicus.

Admissi sunt insuper a singulis episcopis adsciti theologi et canonistae:

Dominus Iosephus Cayzac, vicarius generalis Albiensis;

Dominus Petrus Bourdarie, presbyter congregationis Missionis, moderator maioris seminarii Albiensis;

Dominus Ioannes-Ludovicus-Vincentius Maffre, parochus ecclesiae Sancti Benedicti civitatis Castrorum;

Dominus Guillelmus-Iosephus Rivières, parochus ecclesiae Beatae Mariae Rapistani;

Dominus Guillelmus Delteil, presbyter congregationis Missionis, theologiae professor in maiori seminario Albiensi;

Dominus Basilius-Iosephus Abbal, vicarius generalis Ruthenensis;

Dominus Benedictus Georjon, presbyter congregationis Sancti Sulpitii, moderator maioris seminarii Ruthenensis;

Dominus Franciscus-Maria-Cyprianus Déruppé, vicarius generalis Cadurcensis;

Dominus Iosephus-Maria Bardou, canonicus et vicarius generalis Cadurcensis;

Reverendus pater Amabilis du Bourg, societatis Iesu.

3. Hic statutus fuit procedendi et sedendi ordo:

Singuli episcopi eum ordinem tenebunt quem ipsis assignat prioritas aut posterioritas consecrationis episcopalis. Procurator vero episcopi Elnensis post omnes episcopos, eodem tamen ordine, in sella non autem in faldistorio, sedebit.

Capitulorum deputati eumdem inter se tenebunt ordinem, quem tenent ecclesiarum suarum praesules aut qui eos repraesentant, praetermissa omni quaestione circa uniuscuiusque ecclesiae dignitatem.

Theologi pariter eodem inter se ordine procedent, quo praesules a quibus accersiti sunt.

Nulla autem tali praescripto solvitur aut praeiudicatur quaestio de dignitate, quae aliunde moveri posset.

4. Exinde proposuit illustrissimus archipraesul promissum sequens ab omnibus praestandum:

„Promitto me nihil ex eis quae dicentur, sive in congregatione generali concilii sive in congregationibus particularibus, esse revelaturum, quod possit detrahere vel reverentiae concilio debitae vel honori cuiuscuis personae. Promitto insuper me nulla decreta concilii scriptis publicis divulgaturum, antequam typis demandata fuerint reverendissimorum patrum auctoritate."

Tunc omnes, elevata dextra manu, stantibusque presbyteris, simul dixerunt: *„Promitto."*

5. Perlecta sunt decreta *de aperienda synodo; de modo vivendi in concilio; de fide catholica profitenda*, quae, cum nullam difficultatem moverint, rata habita sunt.

Porro in decreto *de modo vivendi in concilio* constituti sunt varii synodi officiarii, scilicet:

Promotor: dominus Cayrac, vicarius generalis Albiensis;

Vice-promotor: dominus Abbal, vicarius generalis Ruthenensis;

Secretarius: reverendus pater du Bourg, presbyter societatis Iesu;

Subsecretarius: dominus Delteil, presbyter congregationis Missionis, theologiae professor in maiori seminario Albiensi;

Magister caeremoniarum: dominus Mahuziès, ecclesiae metropolitanae Albiensis canonicus.

Adiutor magistri caeremoniarum: dominus Hénon, presbyter congregationis Missionis, historiae ecclesiasticae professor in maiori seminario Albiensi.

Designati sunt etiam testes synodales;

Pro ecclesia Albiensi: dominus Treilhou, canonicus;

Pro ecclesia Ruthenensi: dominus Georjon, maioris seminarii moderator;

Pro ecclesia Cadurcensi: dominus Déruppé, vicarius generalis;

Pro ecclesia Mimatensi: dominus Commandré, vicarius generalis;

Pro ecclesia Elnensi: dominus Puyade, parochus ecclesiae cathedralis.

Ordo quoque diurnus durante concilio servandus, hoc modo praescriptus est:

Hora quinta cum dimidia, dabitur signum ad surgendum. Tum unusquisque vacabit orationi mentali, horarum recitationi, aliisque piis exercitiis.

Hora septima, missa synodalis.

Hora octava, ientaculum.

Hora octava cum dimidia, congregationes particulares.

Hora undecima cum tribus quadrantibus, examen particulare conscientiae.

Meridie, prandium quod sacris lectionibus conpietur. Visitatio sanctissimi sacramenti, et relaxatio.

Hora secunda, finis relaxionis.

Hora tertia, congregatio generalis.

Hora sexta, congregationes particulares.

Hora septima, coena, eodem ac prandium modo. Visitatio sanctissimi sacramenti, et relaxatio.

Hora octava cum dimidia, oratio vespertina communis.

Demum indicta est prima sessio solemnis in crastinam diem, convocatis omnibus in palatium archiepiscopale ad horam septimam cum dimidia.

Quibus persolutis, et monente illustrissimo archiepiscopo ut totum huiusce concilii gravissimum negotium piissimae matri Dei genitrici, ecclesiae singulari patronae, instanter commendetur, recitata est antiphona *Sub tuum*, et finis congregationi impositus est.

SESSIO PRIMA.

Die vigesima tertia iunii, dominica V post Pentecosten, hora pridie assignata, nempe septima cum dimidia matutina, convenerunt in archiepiscopale palatium omnes qui concilio interfuturi sunt, singuli veste chorali induti, mozeta scilicet et rocheto; moxque adfuit clerus metropolitanae ecclesiae, et omnes, praevia cruce capituli, ordine instructo processerunt. Porro episcopis praeibat reverendissimi episcopi Elnensis procurator, cappa indutus; sequebantur ordine pridie determinato reverendissimi episcopi, mitra, cappa, baculo pastorali insigniti, medii inter duos capellanos: ultimus incedebat illustrissimus metropolita, suis ministris crucem archiepiscopalem et alia insignia ferentibus, ut in solemnioribus festis, stipatus.

Ubi in chorum metropolitanae ecclesiae deventum est, litaniis sanctorum, quae iuxta caeremoniale decantabantur, fine imposito, ad sacrum in pontificiis celebrandum vestimenta induit dominus, dominus archiepiscopus. Clerus autem in stallis dispositus est, ita ut ex utraque parte chori caput occuparent praesules.

Inter sacra, quotquot erant episcopi et alii concilio adfuturi sacram eucharistiam a domino domino archiepiscopo distributam acceperunt.

Sacro peracto, omnes processione instructa in altam navim se contulerunt, et sedente contra altare reverendissimo praesule metropolitano, coram se expositum habente evangeliorum librum, erectamque crucem archiepiscopalem, versus ipsum episcopis sedentibus, aliisque circumpositis, recitatae sunt cum cantu variae preces a caeremoniali praescriptae. Ad clerum et plebem in plena navi confertam, super his verbis: *„Erit salus ubi multa consilia sunt"* [1], sermonem habuit dominus dominus archiepiscopus, conciliorum provincialium institutionem, scopum, utilitates plurimas commemorans, ecclesiae Albiensi et omnibus ecclesiis Galliarum illa instaurata gratulans, varias quaestiones in praesenti synodo tractandas exponens, obsecransque fideles, ut precum suarum subsidio labores concilii iuvarent.

Mox, e suggestu prolata sunt decreta *de aperienda synodo; de modo in synodo vivendi praescribendo;* et *[de] professione fidei emittenda;* quam revera emiserunt omnes iuxta praescriptum ordinem. Quibus rite absolutis, cuncti, ordine processionis instructo, in maius seminarium se receperunt, in quo sequentes habitae sunt concilii operationes.

II. CONGREGATIO GENERALIS.

Die vigesima tertia iunii, hora tertia post meridiem, habita est in aula seminarii Albiensis secunda congregatio generalis, illustrissimo ac reverendissimo domino domino archiepiscopo Albiensi praesidente, cui adfuerunt reverendissimi domini domini episcopi, deputati capitulorum provinciae, ac theologi et canonistae.

Post orationem *Adsumus*, etc., dominus dominus illustrissimus ac reverendissimus archiepiscopus huiusce congregationis scopum indicavit, in qua variae congregationes particulares constituendae erant, ut ipsis quaestiones examinandae committerentur. Sic autem istae congregationes institutae fuerunt:

1. Congregatio *de decretis.*

Praeses: reverendissimus dominus dominus archiepiscopus Albiensis.

Vices gerens praesidis: dominus Déruppé, vicarius generalis Cadurcensis.

[1] Prov. XXIV, 6.

Theologi et canonistae: reverendus pater du Bourg, societatis Iesu; dominus Georjon, moderator seminarii Ruthenensis; dominus Delteil, professor theologiae moralis in seminario Albiensi.

2. Congregatio
de constitutione ecclesiae et hierarchia ecclesiastica.

Praeses: reverendissimus dominus dominus episcopus Ruthenensis.

Vices gerens praesidis: dominus Bourdarie, seminarii Albiensis moderator.

Theologi et canonistae: dominus Bardou, canonicus ecclesiae cathedralis Cadurcensis; dominus Trémolet, canonicus ecclesiae cathedralis Ruthenensis; dominus Rivières, parochus ecclesiae Beatae Mariae Rapistani.

3. Congregatio *de cultu divino et sacramentis.*

Praeses: reverendissimus dominus dominus episcopus Cadurcensis.

Vices gerens praesidis: dominus Abbal, vicarius generalis Ruthenensis.

Theologi et canonistae: dominus Maffre, parochus ecclesiae Sancti Benedicti civitatis Castrorum; dominus Pujade, parochus ecclesiae cathedralis Elnensis; dominus Jaffuer, canonicus ecclesiae cathedralis Mimatensis.

4. Congregatio
de studiis ecclesiasticis et circa scholas vigilantia.

Praeses: reverendissimus dominus dominus episcopus Mimatensis.

Vices gerens praesidis: dominus Cayzac, vicarius generalis Albiensis.

Theologi et canonistae: dominus Commandré, vicarius generalis Mimatensis; dominus Treilhou, canonicus ecclesiae metropolitanae Albiensis; dominus Moutou, canonicus eiusdem ecclesiae.

5. Congregatio *de disciplina ecclesiastica.*

Praeses: dominus d'Aldéguier, procurator reverendissimi domini domini episcopi Elnensis.

Vices gerens praesidis: dominus Castrenc, canonicus ecclesiae metropolitanae Albiensis.

Theologi et canonistae: dominus de Larousille, canonicus ecclesiae cathedralis Cadurcensis; dominus Fines, canonicus ecclesiae cathedralis Elnensis.

His peractis, congregatio generalis finem habuit.

III. CONGREGATIO GENERALIS.

Die vigesima sexta iunii, hora tertia post meridiem, praeside illustrissimo ac reverendissimo domino domino archiepiscopo, habita fuit tertia congregatio generalis, cui interfuerunt omnes patres concilii cum canonicis, theologis et canonistis. In illa autem proposita fuerunt decreta quaedam, in congregationibus particularibus praeparata. Primo, cum magno pietatis sensu audita fuit ab omnibus propositio decreti *de consecranda provincia Albiensi sanctissimo cordi Iesu Christi, nec non cordi purissimo Mariae genitricis Dei;* item decreti, quo reverendissimi patres enixe et humillimis precibus rogant summum pontificem, ut dignetur definire, tanquam dogma fidei catholicae, sanctissimam virginem Mariam conceptam fuisse absque peccati originalis macula. His duobus prioribus decretis nihil obiectum est. Deinde proposita sunt decreta: 1. *de ecclesia et de eius forma;* 2. *de auctoritate summi pontificis;* 3. *de publici cultus decore;* 4. *de sacerdotum obligatione studio incumbendi;* 5. *de domesticis religiosis exercitiis.* Unusquisque, prout voluit, suam manifestavit sententiam circa haec decreta, et congregationi finis fuit impositus.

IV. CONGREGATIO GENERALIS.

Die vigesima septima iunii, hora quarta pomeridiana, in congregatione generali consederunt, illustrissimo ac reverendissimo domino domino archiepiscopo praeside, reverendissimi patres concilii, praesentibus omnibus canonicis, theologis et canonistis. Antequam proponerentur quaestiones agitandae, dominus dominus archiepiscopus cum maxima benevolentia adhortatus est omnes, ut libenter manifestarent suam sententiam circa res enucleandas. Deinde successive proposita fuerunt decreta sequentia: 1. *de episcoporum dignitate et obligationibus;* 2. *de metropolitano et suffraganeis;* 3. *de presbyteris;* 4. *de studiis in maiori seminario.* Omnes singulatim interrogati circa unumquodque decretum, suam sensum declararunt, et postea dimissus est conventus.

V. CONGREGATIO GENERALIS.

Die vigesima octava iunii, praefuit congregationi generali quintae reverendissimus dominus dominus archiepiscopus, consederunt reverendissimi patres, praesentesque fuerunt omnes canonici, nec non theologi et canonistae. Facta prece solita, proposita fuerunt decreta: 1. *de parochis;* 2. *de vicariis et sacerdotibus habituatis;* 3. *de capellanis;* 4. *de concilio provinciali;* 5. *de sanctificatione diei dominicae et festorum.* Annuente domino domino archiepiscopo, unusquisque suam sententiam aperuit circa illas tanti momenti quaestiones, et, prout voluit, argumentis fulsit. Deinde absoluta est congregatio.

SESSIO SECUNDA.

Die vigesima nona iunii, quae erat festum sanctorum apostolorum Petri et Pauli, celebrata est secunda sessio, in qua promulgata sunt decreta, quae in praecedentibus congregationibus praeparata et discussa fuerant.

Hora septima matutina, omnes patres concilii, cum cappa, mitra, et alii in habitu chorali, in aulam seminarii convenerunt, unde, cantando litanias, processerunt ad eiusdem seminarii sacellum. Primi incedebant levitae et clerici, deinde theologi et canonici, tandem domini domini episcopi.

Missa sine cantu celebrata fuit ab illustrissimo et reverendissimo archiepiscopo, in qua patres, omnesque concilio adscripti eucharistiam a celebrante receperunt. Post missam, peractis ritibus in caeremoniali praescriptis, promotores concilii, praecedente caeremoniarum magistro, petierunt ab illustrissimo ac reverendissimo domino domino archiepiscopo promulgationem plurium decretorum quae diebus praecedentibus praeparata fuerant. Tunc secretarius, acceptis decretis, cathedram concionatoris ascendit, et statim alta voce pronuntiavit solemnem formulam: *In nomine sanctae et individuae Trinitatis;* postea legit decreta: *de ecclesia et de eius forma; de auctoritate summi pontificis; de metropolitano et suffraganeis; de sacerdotum obligatione studio incumbendi; de studiis in maiori seminario; de conceptione immaculata beatae Mariae virginis definienda; de dignitate episcoporum et eorum obligationibus; de presbyteris; de capellanis; de vicariis et sacerdotibus habituatis; de concilio provinciali.* Post lectionem uniuscuiusque decreti, subsecretarius, magistri caeremoniarum adiutore comitatus, primum ab illustrissimo domino domino archiepiscopo, deinde a reverendissimis episcopis quaesivit an placeret decretum; qui omnes responderunt: *Placet.* Tunc reverendissimus archiepiscopus dixit: *Decreta placuerunt patribus; Deo igitur*

agendae sunt gratiae; omnesque una voce responderunt: *Deo gratias.*

Hac promulgatione peracta, quae una hora cum dimidia duravit, visum est patribus tertiam sessionem indici die secunda iulii, qua Visitatio beatae Mariae virginis celebrabitur. Tunc, benedictione solemni a reverendissimo archipraesule data et indulgentiis quadraginta dierum concessis, priori ordine discessere omnes.

VI. CONGREGATIO GENERALIS.

Dominica sexta post Pentecosten, quae fuit dies trigesima mensis iunii, sexta congregatio generalis habita est, cui praefuit illustrissimus ac reverendissimus dominus dominus archiepiscopus, consedentibus dominis dominis episcopis, praesentibusque canonicis, theologis et canonistis; in hac vero plura decreta promulgata sunt, in congregationibus particularibus praeparata et discussa, nempe: 1. *de baptismo;* 2. *de confessione puerorum audienda;* 3. *de viatico ministrando;* 4. *de prima communione non nimis differenda;* 5. *de confirmatione;* 6. *de liturgia;* 7. *de sacerdotibus, qui ob suam culpam a sacris arcentur functionibus;* 8. *de festis suppressis;* 9. *de ieiunio et abstinentia;* 10. *de synodo dioecesana;* 11. *de instituenda officialitate;* 12. *de casibus in quibus deneganda est sepultura ecclesiastica;* 13. *de vicariis generalibus, de archipresbyteris et decanis seu vicariis foraneis.* De his omnibus inquisitae fuerunt adstantium opiniones, et dimissa est congregatio.

VII. CONGREGATIO GENERALIS.

Die prima iulii, hora quarta pomeridiana, praesidente illustrissimo ac reverendissimo domino domino archiepiscopo, consedentibus reverendissimis patribus, adstantibusque canonicis, theologis et canonistis, habita fuit septima congregatio generalis, in qua proposita fuerunt decreta: 1. *de delectu alumnorum pro seminariis;* 2. *de blasphemiis compescendis;* 3. *de extrema unctione;* 4. *de propagatione malorum librorum compescenda, bonorum autem augenda;* 5. *de studiis in minoribus seminariis;* 6. *de opere dicto:* Propagatio fidei; 7. *de aerario dioecesano pro sacerdotibus senio confectis aut infirmitatibus oppressis;* 8. *de hodiernis circa fidem erroribus.* Omnes invitati fuerunt ad aperiendam mentem suam circa haec omnia decreta, et absoluta est congregatio.

VIII. CONGREGATIO GENERALIS.

Die secunda iulii, hora decima ante meridiem, habita fuit octava congregatio generalis, cui de more praefuit illustrissimus archiepiscopus, consederuntque reverendissimi patres, et adfuerunt omnes canonici, theologi ac canonistae. In ea proposita fuerunt plura decreta: 1. *de confessione annua;* 2. *de mediis fideles ad sacramentorum amorem et receptionem adducendi;* 3. *de vigilantia pastorali circa puerorum tum publicam tum privatam institutionem;* 4. *de directoribus et professoribus seminariorum informandis;* 5. *de matrimonii celebratione;* 6. *de agendi ratione magistrorum erga alumnos.* Haec omnia serio discussa sunt, et finem habuit congregatio generalis ultima.

SESSIO TERTIA.

Die secunda iulii, qua celebratur festum Visitationis beatae Mariae genitricis Dei, in sacello seminarii habita est tertia sessio concilii, hoc modo. Hora tertia post meridiem, omnibus paratis, in aulam seminarii convenerunt reverendissimi episcopi, canonici et theologi, cum clericis et levitis. Hinc processerunt ad sacellum, ibique omnes in loco consueto sederunt. Precibus ordinariis effusis, unus e secretariis accessit ad illustrissimum metropolitanum, e manibus eius accepit decreta quae in congregationibus praecedentibus discussa fuerant, in suggestum ascendit, eaque perlegit. Decreta autem haec sunt: *de baptismo; de confirmatione; de confessione puerorum audienda; de prima communione non nimis protrahenda; de annua confessione; de viatico ministrando; de extrema unctione, de matrimonii celebratione; de delectu alumnorum pro seminariis; de studiis in minoribus seminariis; de directoribus et professoribus seminariorum informandis; de agendi ratione magistrorum erga alumnos; de vigilantia pastorali circa puerorum tum publicam tum privatam institutionem; de parochis; de vicariis generalibus, archipresbyteris et decanis, seu vicariis foraneis; de publici cultus decore; de liturgia; de hodiernis circa fidem erroribus, etc., etc.* Collectis a secretario suffragiis, illustrissimus archiepiscopus declaravit decreta placuisse patribus, Deoque agendas esse gratias; et *Deo gratias* responderunt omnes. Tandem, postulantibus promotoribus concilii, indicta fuit quarta et ultima sessio pro die tertia iulii; et data benedictione solemni, perfecta est sessio, cunctique ordine a caeremoniali praescripto recesserunt.

SESSIO QUARTA.

Die tertia iulii, celebrata fuit quarta et ultima sessio concilii.

Hora septima matutina, illustrissimus ac reverendissimus dominus dominus metropolitanus, reverendissimi domini domini episcopi, canonici et theologi cum numeroso clero a seminario maiori in ecclesiam metropolitanam convenerunt. Ibi solemniter celebrata fuit missa synodalis ab illustrissimo archiepiscopo in choro maiori Sanctae Caeciliae. Perfecto sacro, omnes processionaliter devenerunt in altam navim ecclesiae, in qua suggestus praeparatus fuerat. Ibi, effusis precibus consuetis, reverendissimus dominus dominus episcopus Ruthenensis concionem egregiam ad concilium et ad populum habuit de auctoritate et victoriis ecclesiae, et de amore quo illam prosequi tenentur fideles; qua facunde et fructuose peracta, secretarius in cathedram concionatoris ascendit, legitque decreta e manu illustrissimi archipraesulis recepta; nempe: *de consecranda provincia sacratissimo cordi Iesu, nec non purissimo cordi beatae et immaculatae virginis Mariae; de mediis adhibendis, ut fideles ad amorem et receptionem sacramentorum adducantur; de opere dicto* Propagatio fidei; *de blasphemiis compescendis; de instituenda officialitate; de aerario dioecesano pro sacerdotibus senio confectis aut infirmitatibus oppressis; de sacerdotibus, qui ob suam culpam a sacris arcentur functionibus; de casibus in quibus deneganda est sepultura ecclesiastica; de synodo dioecesana; de propagatione malorum librorum compescenda, bonorum autem augenda; de sanctificatione diei dominicae et festorum; de festis suppressis; de domesticis religionis exercitiis; de ieiunio et abstinentia.* Quae omnia, collectis suffragiis, placuisse patribus declaratum est, et gratiae Deo actae.

Tandem, petente promotore, indicta fuit proximi celebratio concilii provincialis Albiensis pro anno millesimo octingentesimo quinquagesimo tertio. Postea patres subscripserunt concilium; acclamationes factae sunt; et singuli patres, post orationem pro gratiarum actione ab illustrissimo ac reverendissimo archiepiscopo recitatam, accessere ad illum et pacis osculum acceperunt dederuntque; ad sua regressi faldistoria, sic mutuis amplexibus sibi in Domino vale dixerunt. Tunc illustrissimus archiepiscopus verba fecit, ut erga reverendissimos patres

grati animi sensus effunderet, pro ea qua sese ad concilium contulerunt diligentia, eorum efficacissimo sapientiae et experientiae concursu, nec non pietatis ac aedificationis exemplis; asseverans dies, quibus cum ipsis in hoc coetu commoratus est, inter iucundiores vitae ab ipso annumerandos; seque eorum precibus velle commendatum, vice sua sine intermissione deprecaturum, ut eos eorumque ministerii labores Deus omnis gratiae benedictionibus cumulare dignetur. Deinde allocutus est canonicos ac theologos, quorum scientiam et zelum multum commendavit; populum quoque Albiensem laudavit ob fidem et religionem, quas durante concilii celebratione demonstravit. Demum, benedictione solemniter concessa et publicatis indulgentiis, ad palatium archiepiscopale se receperunt patres concilii, praecedentibus clero, theologis et canonicis.

CONCILIUM PROVINCIALE LUGDUNENSE

1850 iunii 30 - iulii 13

Concilium provinciale Lugdunense, celebratum a die 30 iunii ad diem 13 iulii 1850, praeside Mauritio cardinali de Bonald, archiepiscopo Lugdunensi.

Bibliographia.

1) Acta et decreta concilii provinciae Lugdunensis, in metropolitana civitate celebrati, anno Domini MDCCCL, pontificatus Pii papae noni IV, typis mandata ut corrigantur, non vero publicanda. *[In fine:]* Lugduni, ex typis J. B. Pélagaud.

Sine anno (1850), parvum in-4°, 2 f. - 42 p., 2 col. — Paris, Bibl. nat. B 494.

2) Concilium provinciae Lugdunensis, in civitate metropolitana celebratum ab eminentissimo et illustrissimo cardinali de Bonald, archiepiscopo Lugdunensi et Viennensi, Galliarum primate, anno Domini MDCCCL, pontificatus Pii papae noni V. *[Insigne.]* Lugduni, apud J. B. Pélagaud et socios, 1851.

In-8°, XXI p. - 1 f. - 171 p. — Autun, séminaire; Grenoble, séminaire; Lyon, abbé Martin; Lyon, Fourvière; Lyon, missionaires diocésains; Lyon, séminaire; Paris, Bibl. nat. B 6803.

3) Acta et decreta sanctorum conciliorum recentiorum, collectio Lacensis, presbyteris s. J., e domo b. v. M. sine labe conceptae ad Lacum. Tomus quartus . . . Friburgi Brisgoviae, sumtibus Herder, MDCCCLXXIII, p. 455-511.

PUBLICATIO CONCILII.

Ludovicus-Iacobus-Mauritius, gratia Dei et sanctae sedis apostolicae auctoritate, tituli sanctae Trinitatis in monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas, etc.

Universo clero et populo provinciae nostrae salutem in Domino.

Decreta concilii provincialis, quod, anno nuper elapso, cum unanimi pastorum et fidelium exultatione, in civitate nostra metropolitana congregatum habitumque est, qua debemus obedientia, iudicio sanctae Romanae ecclesiae, omnium ecclesiarum matris et magistrae, emendanda subiecimus[1], et, si dignaretur, approbanda. Eadem nunc, supremi pontificis auctoritate sancita, edimus in lucem et solemniter publicamus.

Cum autem parum conferat leges condidisse nisi eis pareatur[2], vos, sacri ecclesiae ministri, per viscera misericordiae domini nostri Iesu Christi, hortamur et obtestamur, ut definitiones et regulas his constitutionibus expressas eo, quo optimos decet filios, animo et studio amplectamini; legatis, sequamini, totoque vos ad earum sententiam et rationem accommodetis[3]. Hae sunt in vestram potissimum gratiam comparatae. Quo enim severius, continentius, sanctius vitam instituetis, eo praestantior honos religioni tribuetur, eo sapientius ordinabitur sacrarum rerum procuratio, sacrificia officiaque dignius perficientur, et maior in dies veneratio omni ecclesiastico ordini conciliabitur[4].

Nec minus de vestra charitate quam de obedientia fidentes, obsecramus etiam vos, quibus tuendae religionis et salutis animarum promovendae cura demandata est, ut, ex decretis nostris attente seligentes quidquid ad populos spectare potest et ipsis proficere, tum de praecavendis erroribus, tum de sacramentis rite suscipiendis, tum de cultu divino decenter tractando, tum de pueris et iuvenibus prudenter educandis, tum de moribus recte christianeque componendis, id omne proponere fidelibus ac religiose servandum commendare verbo simul et exemplo studeatis.

Minime dubitamus quin et ipsi fideles reverentia filiali leges istas excipere parati sint, et vocem nostram gratam habeant si, nonnulla ex veteris publicatione concilii verba deprimentes, eis dixerimus: *„Suscipite, dilectissimi, haec synodi nostrae decreta, haec nostrae charitatis monumenta, haec sollicitudinis nostrae pignora, haec publicorum incommodorum remedia, ea animorum alacritate, quam quidem speramus vos allaturos esse ad ea servanda atque exhaurienda, abundantes, ut apostolus ait, in omni opere Domini semper, redimentes tempus quoniam dies mali sunt."*[1]

Si autem, ut plene confidimus, generosam illam cleri et populi in eodem obsequio unanimitatem conspicere Deus nobis dederit, iam novas ipsi grates rependemus, quod vacua non fuerit nostrorum conciliorum instauratio, quodque synodi huius efficacia reflorescens provincia Lugdunensis, *„memor praepositorum suorum qui ipsi locuti sunt verbum Dei"*, splendorem dierum antiquorum praestantissimis quibusque fidei operibus sit renovatura; atque id gratiae et remunerationis aeternus animarum pastor adiiciet ut *„quicumque hanc regulam secuti fuerint, pax super illos et misericordia"*[2].

Datum Lugduni, in palatio nostro archiepiscopali, sub signo sigilloque nostris ac secretarii nostri subscriptione, anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo primo, mensis augusti die sexta, in festo Transfigurationis Domini.

† L.-J.-M. cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis.

De mandato eminentissimi ac reverendissimi cardinalis archiepiscopi:

Allibert, canonicus secretarius.

[1] Conc. Rothomag. anno 1581 [in Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 681 A].

[2] Conc. Narbon. anno 1609 [publicatio conc., in Mansi, l. c., XXXIV, 1535 B].

[3] Conc. Mediolan. I anno 1565 [litterae card. Car. Borrom., in Mansi, l. c., XXXIV, 100 D].

[4] Conc. Tolos. anno 1590 [publicatio conc., in Mansi, l. c., XXXIV, 1322 E].

[1] Conc. Aquen. anno 1585 [in Mansi, l. c., XXXIV, 1011 C].

[2] Gal. VI, 16.

LITTERAE

eminentissimi cardinalis, concilii praesidis, ad sanctissimum dominum nostrum Pium papam IX.

Beatissime pater.

Summa Dei benignitate, nostrae Lugdunensis provinciae concilium, uti iam a tot annis peroptabamus, tandem exultante clero populoque plaudente, solemniter habuimus ad finemque perduximus. De hoc tantum doluimus, quod, provectiori aetate ac duriori valetudine praepediti, venerabiles duo coepiscopi nostri, San-Claudiensis scilicet et Gratianopolitanus, non sine aegro eorum animo, aberant, qui tamen per procuratores concilio interfuerunt.

Cum in hoc canonico coetu omnia felici successu absoluta fuerint, patri misericordiarum Deo grates agimus permaximas. Quae autem in concilio nostro decreta confecimus, ut firma et suprema auctoritate roborata maneant, quam maiori possumus reverentia ad sanctitatem vestram duximus dirigenda. Vestrum est, sanctissime pater, ex illis expungere quae expungenda sunt, in illis corrigere quae correctione indigent, illis addere quae addenda vobis placuerint. Iudicium quippe beatitudinis vestrae nobis erit iudicium Petri, Petro per os vestrum loquente. Non enim nos praeterit ad vicarium Christi pertinere in fide confirmare fratres suos, et pascere agnos et oves. Quapropter, *necesse est ad vestram potiorem principalitatem omnes convenire* totius ecclesiae episcopos, ut a vobis lumen accipiant quod in greges sibi commissos valeant effundere.

Id sentiunt idque profitentur, beatissime hierarcha, concilii provincialis Lugdunensis episcopi de venerata auctoritate vestra, quam semper devotissimo affectu et obsequio prosequentur.

Interim, ad pedes sanctitatis vestrae provoluti, longos et feliciores annos adprecamur, vestram benedictionem apostolicam implorantes.

Sanctitatis vestrae, beatissime pater, humillimus et obedientissimus filius

† L.-J.-M., cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis.

Lugduni, die iulii 31 anno 1850.

PII PAPAE IX

litterae de concilio provinciali Lugdunensi.

Dilecto filio nostro Ludovico-Iacobo-Mauritio, tituli sanctissimae Trinitatis ad Pincium, sanctae Romanae ecclesiae presbytero cardinali de Bonald, archiepiscopo Lugdunensi,

PIUS PAPA IX.

Dilecte fili noster, salutem et apostolicam benedictionem.

Pergratae nobis fuerunt tuae litterae pridie kalendas proximi mensis augusti datae, ac nuper nobis redditae, quibus nostro et huius apostolicae sedis iudicio subiicere properasti acta provincialis concilii a te, atque ab aliis venerabilibus fratribus istius Lugdunensis provinciae episcopis suffraganeis tuis concelebrati. In illis enim litteris mirifice elucet eximia tua atque eorumdem antistitum religio, pietas, ac singularis erga nos et hanc Petri cathedram fides, amor et observantia. Nec mediocri certe iucunditati nobis fuit ex ipsis tuis litteris intelligere, concilium idem cum summa cleri populique fidelis laetitia fuisse habitum, et omnia cum felici successu esse absoluta, cum illud unum fuerit dolendum, quod venerabiles fratres episcopus nempe San-Claudiensis et episcopus Gratianopolitanus ob provectam eorum aetatem et adversam valetudinem eidem concilio adesse minime potuerint, ac propterea ad illud suos procuratores miserunt. Ubi acta ipsius concilii ad nos pervenerunt, illa ex more examinanda commisimus, atque nostra congregatio concilii congruum suo tempore dabit responsum vix dum ea recognita fuerint. Interim, vero nihil certe nobis gratius quam praecipuam nostram erga te et ipsos venerabiles fratres tuos suffraganeos benevolentiam denuo testari et confirmare. Cuius quoque pignus, et coelestium omnium munerum auspicem adiungimus apostolicam benedictionem, quam ex imo corde profectam tibi ipsi, dilecte fili noster, et eisdem venerabilibus fratribus cunctisque clericis laicisque fidelibus, pastorali tuae atque illorum curae et vigilantiae concreditis, peramanter impertimur.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die 16 septembris anno 1850, pontificatus nostri anno quinto.

Pius papa IX.

EMINENTISSIMI CARDINALIS MAII

litterae super approbatione decretorum concilii provincialis Lugdunensis.

LUGDUNENSI EMINENTISSIMO ARCHIEPISCOPO.

Eminentissime ac reverendissime domine observandissime.

Summa quidem animi voluptate eminentissimi patres, ex sacra congregatione concilii ad recognoscendas synodos provinciales deputati, expenderunt acta concilii, ab eminentia vestra una cum aliis istius ecclesiasticae Lugdunensis provinciae episcopis, post trium seculorum spatium, denuo concelebrati. Namque ex iisdem actis plane noverunt, qua pastorali cura et vigilantia ipsius synodi patres fidei depositum integrum inviolatumque custodiendum curaverint, et quo sacerdotali zelo damnaverint et profligaverint perniciosissimos errores, quibus in hac tanta temporum asperitate perversorum dogmatum cultores, et catholicam religionem, si fieri unquam posset, funditus evertere, et funestissimi communismi, uti dicunt, et socialismi virus usquequaque diffundere commoliuntur. Perspexerunt etiam salubberrima decreta in ipsa synodo edita, tum ad ecclesiasticam hierarchiam tuendam, tum ad asserendam potestatem, quae pollet ecclesia, leges condendi necnon devios contumacesque exteriore quoque iudicio ac salubribus poenis coercendi. Pari autem iucunditate in ipsa synodo legerunt luculentissimum testimonium pietatis, amoris et obedientiae erga hanc sanctam apostolicam sedem summumque pontificem, cuius supremam potestatem auctoritatemque independenter a quibusvis temporalibus potestatibus in rebus fidei ac morum synodus edocuit.

Periucunda extiterunt eminentissimis patribus quae in ipsa synodo de divini cultus splendore, de capitulorum obligationibus, de parochorum officiis, vigilantia et residentia, de cleri disciplina, ac praesertim de clericorum institutione ac de librorum approbatione decreta sunt. Atque vel maxime probarunt eminentissimi patres singularem eminentiae vestrae aliorumque antistitum sedulitatem in iis potissimum ineundis consiliis, quae ad christianam puerorum educationem promovendam, ad cuiusque seminarii utilitatem magis magisque procurandam pertinent. Vehementer quoque placuit iisdem eminentissimis patribus in ipsa synodo statutum fuisse, ut clerici, postquam sacerdotio fuerint evecti, per quinquennium singulis annis doctrinae suae periculum facere debeant, atque ita ad sacras potissimum excolendas disciplinas magis magisque excitentur. Quamobrem, iidem eminentissimi patres eminentiae vestrae aliisque istius ecclesiasticae provinciae antistitibus summopere gratulantur, ac meritas laudes tribuere gaudent.

Non dubitant vero quin ea omnia, quae in synodo nuper habita ob temporis forsitan angustias praetermissa fuerunt, in proximo provinciali concilio, iam indicto, accurate pertractentur; ac praesertim prae oculis habeantur, quae ad capitulorum iura, ad canonici tum poenitentiarii, tum theologi obligationes, ad missae parochorum oblationem pro populo, ad libros parochiales iuxta ritualis Romani formam conficiendos, ad confirmatorum regestum, ad religiosas domos, quaeque ad alia sacramenta spectant, atque ad eos adiutores, quorum consilio et opera episcopi uti debent pro recto seminariorum regimine iuxta Tridentinae synodi praescriptum [1].

Pauciss̄ima vero sunt quae animadvertenda duxerunt eminentissimi patres, veluti ex folio hic adiecto intelliges.

Habes, eminentissime domine, quae ex sacrae congregationis sententia tibi significare debueram, atque hanc occasionem libentissime amplector, ut meae observantiae sensus tibi denuo tester atque confirmem, dum eminentiae vestrae manus humillime deosculor.

Eminentiae vestrae humillimus ac addictissimus famulus

A. cardinalis Maius, praefectus sacrae congregationis.

A. Tomassetti, secretarius.

Romae, 22 februarii 1851.

LITTERAE

de indicendo et convocando provinciae Lugdunensis concilio.

Ludovicus-Iacobus-Mauritius, gratia Dei et sanctae sedis apostolicae auctoritate, tituli sanctissimae Trinitatis in monte Pincio sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas, etc.

Reverendissimis fratribus episcopis, nec non venerabilibus abbatibus, capitulis, aliisque nostrae provinciae Lugdunensis ecclesiasticis, qui de iure vel consuetudine concilio provinciali interesse debent, salutem in Domino.

Sacro muneri a Christo nobis concredito satisfacere cupientes, conciliorum nostrae provinciae catenam, diversis temporum adiunctis admodum lugendis interruptam, restituendi consilium cepimus: quod vobis, venerabiles fratres, in voto esse persuasum habemus.

Non immorabimur in evolvendis conciliorum provincialium utilitatibus. Quantum roboris hi sacri coetus praestent religioni et ecclesiae, vos non latet. Satis sit in memoriam revocare haec sacrosancti Tridentini concilii verba: *„Provincialia concilia, pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis ... renoventur“* [1]. Utinam hi sacri conventus in ecclesia Gallicana nunquam fuissent omissi!

Quapropter, sanctorum praedecessorum nostrorum vestigiis insistentes, ad maiorem Dei gloriam et utilitatem ecclesiarum totius nostrae provinciae Lugdunensis, provincialem synodum, Lugduni, in ecclesia Sancti Brunonis Carthusianorum, celebrandam indiximus; illamque ad diem trigesimam iunii proxime futuri convocamus atque decernimus.

Quamobrem, reverendissimos in Christo fratres, Augustodunensem, Lingonensem, Divionensem, Gratianopolitanum, San-Claudiensem episcopos, nostros comprovinciales, nec non venerabiles abbates, capitula et alios, qui ex privilegio vel consuetudine ius habent in concilio sedendi, hortamur, ac, in quantum opus est, mandamus atque praecipimus, ut ad praedictam synodum [† es] assignata die conveniant; ipsi quidem, nisi iusto retenti fuerint impedimento; quod per procuratores probare tenerentur.

In hac autem nostra synodo provinciali, post emissam professionem fidei catholicae, tractabitur, iuvante Deo, de obedientia sanctae sedi apostolicae debita; de beatissima virgine Maria; de quibusdam episcoporum et parochorum officiis; de scholis; de sacerdotibus infirmis et pauperibus, aliisque ad disciplinam ecclesiasticam pertinentibus, prout expedire patribus concilii visum fuerit.

De convocatione synodi provincialis, Lugduni, in ecclesia Sancti Brunonis Carthusianorum celebrandae, reverendissimi episcopi provinciae Lugdunensis monebunt suarum respective cathedralium capitula, aliosque qui huic synodo interesse tenentur.

Datum Lugduni, in palatio nostro archiepiscopali, sub signo sigilloque nostris ac secretarii nostri subscriptione, anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo, mensis aprilis die secunda, feria secunda in Albis.

† L.-I.-M. cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis.

De mandato eminentissimi ac reverendissimi cardinalis archiepiscopi:

Allibert, canonicus secretarius.

DECRETA CONCILII.

I. De aperienda synodo.

1. In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti, nos, Ludovicus-Iacobus-Mauritius, gratia Dei et sanctae sedis apostolicae auctoritate, tituli sanctissimae Trinitatis in Monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas, Christi nomine invocato, praesens concilium Lugdunensis provinciae, nostra auctoritate metropolitana indictum, convocatum et coactum, post debitam deliberationem cum nostris confratribus episcopis comprovincialibus, Aeduensi, Lingonensi et Divionensi, de eorumdem consilio et assensu, tanquam legitime congregatum, hac ipsa die trigesima iunii, aperiendum esse decernimus, iamque apertum declaramus [2].

2. Et quoniam *„omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est, descendens a patre luminum* [3], *qui postulantibus a se sapientiam dat affluenter et non improperat eis“* [4], omnes et singulos Christi fideles praecipimus exhortandos esse, prout exhortamur, ut orationi ferventius instantes pro patribus concilii, et aliis quibuscumque in ordine sacerdotali constitutis ad synodum in Lugdunensi civitate concelebrandam advocatis, a Deo, veritatis et scientiarum domino, largiorem gratiarum copiam impetrare satagant.

II. De modo vivendi in concilio.

1. Cum ipsemet dominus noster Iesus Christus dixerit: *„Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum,“* [3] episcopi cunctique sacerdotes in concilio coadunati pie contendere debent, ut tanta promissione digni efficiantur. Et ideo praecipimus, ut quotidie missae synodali unanimi

[1] Sess. 24, *de ref.*, cap. 2.

[2] Iac. I, 17.

[3] Iac. I, 5.

[4] Matth. XVIII, 20.

[1] Sess. 25, *de ref.*, cap. 18.

[2] Concil. Mechliniense anno 1570 [in Mansi, *Concil.*, (1903), XXXIV, 577 B].

praesentia curent adstare, ac insuper, in quantum singuli poterunt, sanctum sacrificium offerre, [et] assiduas coram Deo obsecrationes, orationes, postulationes effundere, non tantum pro unitate, libertate et amplificatione ecclesiae, pro sanctissimo domino nostro papa et pro omnibus qui in sublimitate sunt, ut sic quietam et tranquillam vitam agamus[1], pace fruentes ad incrementum fidei peroptanda, sed etiam pro hac ipsamet synodo, ut, Iesu Christo, qui vera lux est, annuente, necnon adiuvante Spiritu sancto, ad felicem exitum deducatur, optatumque sortiens effectum, mature, consulte sapienterque damnare quod damnandum, statuere quod statuendum, et quod reformandum reformare valeat[2].

2. Ut autem ad haec promovenda auxilium Dei opportunum securius assequantur, gravitate, modestia vitaque admodum irreprehensibili orationes suas corroborent episcopi et sacerdotes, qui ad ipsorum adiumentum convenerunt. Inanes inter ipsos collocutiones et confabulationes non fiant. Sedula meditatione cogitent quibus potissimum studiis, viis et modis synodi intentio recte dirigi queat et efficaciter adimpleri. Non minorem sobrietatis curam habeant. Communi necnon simplici assideant mensae, et in conviviis divinarum scripturarum vel libri de rebus sacris disserentis, lectio admisceatur[3].

3. In congregationibus vero, cum ad sententias suas exprimendas admittentur, iuxta Toletani concilii statutum[4], in loco benedictionis et non colluctationis considentibus Domini sacerdotibus, nullus debet aut immodestis vocibus perstrepere, aut tumultibus perturbare; nullis etiam falsis, vanisve aut obstinatis disceptationibus contendere; sed quidquid dicatur sic mitissima verborum prolatione temperetur, ut nec audientes offendantur, nec recti iudicii acies disturbato animo inflectatur[5].

III. De non praeiudicando.

Habita super ordine ecclesiarum et personarum matura communicatione, ad evitandas quaestiones, quae inde in principio oriri possent, decernimus et declaramus quidquid in concilio contigerit, ex ecclesiarum evocatione aut deputatorum aliorumque sessione, id omne sine ullo gradus et honoris praeiudicio futurum; quodque a nullo novum ius exinde praetendi valeat et acquiri[6].

IV. De non discedendo.

Praeterea inhibemus, sub poenis a iure statutis, ne quis episcoporum aut eorum, qui ad concilium evocati huc accesserunt, ante dimissam synodum discedere praesumat, nisi discessus causa ab eminentissimo metropolitano praeside cognita et approbata.

V. De professione fidei.

1. Synodus, agnoscens cum apostolo, quod Spiritus sanctus ad hoc praesertim munus posuerit episcopos in ecclesia, ut, in Christo radicati et fundati, potentes sint plebem christianam in doctrina sana, non tantum exhortari, sed confirmare, atque, cum veritatis scuto et gladio spiritus, quod est verbum Dei, adversus potestates tenebrarum sustinere colluctationem et tela nequissimi ignea extinguere[7], statuit et decernit, patrum exemplis insistens, praemittendam esse fidei professionem a Pio IV, pontifice maximo, praescriptam; ut ita certum fiat cunctos, in concilio congregatos, huic symbolo et principio adhaerere, in quo omnes, qui recte Christum credunt et confitentur, necessario conveniunt[8], et sic posse populum suum in plenitudine et integritate evangelii instruere et consolidare.

2. Iubet etiam et mandat, ut a presbyteris, qui in hoc coetu sacrarum disciplinarum studio incumbere debent, eadem professio emittatur.

Formula professionis fidei catholicae.

[*Vide supra col.* 471 C - 472 D.]

VI. De Deo.

1. Episcopi provinciae Lugdunensis, synodorum celebrationem, a tribus saeculis interruptam, immensa Dei misericordia instaurantes, in primis muneris sui esse duxerunt populum sibi commissum in fide confirmare.

B Haereses in ecclesia semper esse futuras ex ipsius apostoli verbis apprime noveramus[9]. Quis vero excogitasset usque adeo progressuram fore humanam superbiam, ut non unum aut alterum fidei dogma, sed universam Dei religionem funditus, insano tentamine, evertere quidam aggrederentur?

His diebus tamen sumus reservati quibus, in extollentia oculorum suorum, dixit insipiens: „*In coelum conscendam; super astra Dei exaltabo solium meum; similis ero altissimo.*“[10]

2. Portentosus enim error, iam religioni veterum Indorum immixtus, multiplici sub specie, labentibus saeculis, renovatus, nostris quoque temporibus, ex inanis philosophiae scholis denuo prorumpens, incubuit Germaniae, plurima etiam in Galliis infecit ingenia, et quocumque irrepsit, puram illam circa Deum fidem adulteravit, quam commendat Christus in evangelio dicens: „*Haec est vita aeterna, ut cognoscant te solum Deum verum.*“[11] C Pantheismus huic systemati nomen est.

3. Varias quidem formas induit, quibus cunctis istud commune principium substernitur quod admittenda sit unitas substantiae, et, in hac unitate, omnium identitas. Entia quaelibet nihil aliud forent quam informis et unicae illius substantiae modificationes, nullam existentiam propriam habentes, quaeque nulla vera et intima, sive a generali *entis* mole, sive a se invicem, diversitate nec distinctione seiungerentur. Unde inferendum, quod nec Deus solus cum seipso lucem inhabitaret inaccessibilem, nec mundus et homo ab eo fuissent realiter creati, nec ab eo secernerentur, sed Deus, et mundus, et homo, et omnia, quae sunt in indigesta substantiae unius confusione, identificarentur.

4. Immane hoc figmentum non [est] unus error, sed errorum congeries, non huius vel illius dogmatis D aut praecepti moralis, sed omnium veritatum omniumque virtutum ruina et absoluta negatio. Attamen ita somniarunt „*homines seipsos amantes, elati, superbi*“[12], Deum evertere non reformidantes, ut singuli seipsos Deum facerent.

5. Nos autem, verbis utentes concilii Lateranensis eumdem errorem damnantis, illorum reprobamus deliramentum quorum mentem sic pater mendacii excaecavit, ut excogitata ab eis doctrina non tam haeretica censenda sit quam insana[13]. Et cum eadem synodo firmiter credimus et confitemur Deum summe simplicem, prorsus indivisibilem, sub-

[1] I Tim. II, 2.
[2] Conc. Trid., sess. 2.
[3] Ibid.
[4] Conc. Tolet. II, c. 1 [vel potius Conc. Tolet. XI anno 675, in Mansi, *Concil.*, (1765 et 1901), XI, 137 C].
[5] Conc. Trid. ut supra.
[6] Conc. Mechlin. iam cit. — Conc. Trid. ut supra.
[7] Ephes. VI, 12, 16, 17.
[8] Conc. Trid. sess. 3, *de symb. fid.*
[9] I Cor. XI, 19.
[10] Isai. XIV, 13-4.
[11] Ioan. XVII, 3.
[12] II Tim. III, 2.
[13] Concil. Lateran. IV, c. 2 [in Mansi, *Concil.*, (1778 et 1906), XXII, 981 E].

stantia sicut et perfectione infinitum, et de se dicentem: *„Ego sum qui sum.“* [1] Licet sibi sufficiens et a seipso beatus, in principio, libera voluntate, creator fuit, non autem plasmator tantum et ordinator coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium; qui utraque non ex propria substantia per emanationem emisit, sed vere e nihilo eduxit. Per hanc vero creationem nec limitatus dici potest, nec divisus, nec imminutus, nec ulla ratione mutatus, sed idem in aeternum permanens, et ab operibus suis omnino distinctus, licet cunctis tum immensitate sua, tum potentiae regimine, tum virtute spiritus intime praesens.

6. His fidei nostrae documentis innixi, reprobamus deliria pseudophilosophorum aut etiam theologorum, qui falsi idealismi principiis infatuati, Dei existentiam, ut loquuntur, obiectivam speculative demonstrari non posse contendunt.

7. Reprobamus pariter illorum opinamenta, qui, notionem creationis pessumdantes, asserunt omnia phaenomena visibilia nihil aliud esse quam necessariam et substantialem entis infiniti et unici manifestationem.

8. Reprobamus insuper illorum impietatem, qui augustissimum Trinitatis mysterium nihil esse dicunt nisi symbolum systematis pantheistici, quo ens unicum sibi fingunt constans ex Deo, natura et, ut inquiunt, humanitate.

9. Nec minus ineptam ac insulsam perhorrescimus blasphemiam eorum, qui eiusdem adorandae Trinitatis, Dei scilicet unius in substantia et trini in personis, notionem ita subvertunt et deturpant, ut his inauditis et inanibus verbis traducant: Infinitum, finitum et finiti ad infinitum relatio.

10. Reprobamus tandem omnia systemata ex quibus concludi posset aut insinuari, sive directe sive indirecte, divinam substantiam non esse vere et absolute, omnique modo et sub omni respectu, a quacumque alia substantia, seu visibili seu invisibili, quovis nomine et forma, segregatam.

VII. De domino nostro Iesu Christo.

1. *„Multi seductores exierunt in mundum, qui non confitentur Iesum Christum venisse in carnem“* [2]: nostris autem temporibus, spiritus ille qui solvit Iesum [3], longe audacior evadens, affirmare non exhorruit vitam Christi fuisse mythicam, mere videlicet phantasticam, aut saltem ultra humanae naturae limites piis fictionibus exaggeratam.

„Haec ergo cogitaverunt et erraverunt; excaecavit enim eos malitia eorum; nescierunt sacramenta Dei,“ [4] et, etiam in splendidissima historica veritate, palpaverunt sicut palpat caecus in meridie [5], *„et non viderunt solem“* [6].

2. Nos vero, immensam *„habentes impositam nubem testium“* [7], apostolorum scilicet, qui audierunt, viderunt oculis et manibus contrectaverunt de verbo vitae [8]; martyrum, qui Christo domino sanguinis testimonium perhibuerunt; patrum, qui unanimi voce nobis evangeliorum firmitatem tradiderunt [9], et nostri potissimum Irenaei, qui Polycarpum audierat plurima ab iis, qui Dominum conspexerant, accepta eodem modo prorsus referentem, et in omnibus cum scriptura consentientem [1], aspicimus in auctorem fidei et consummatorem Iesum [2], et profitemur Christum in carne venisse, Deum verum de Deo vero [3], cui venti et mare omniaque mundi elementa vere obedierunt [4], qui, propria virtute, a mortuis surrexit, et tum in ortu tum in vita tum in morte ita fuit a Patre exaltatus, *„ut in nomine Iesu omne genu flectatur coelestium, terrestrium et infernorum, et omnis lingua confiteatur quia dominus Iesus Christus in gloria est Dei patris.“* [5]

3. Alii aeternae sapientiae quae manifestata est in carne contemptores, agnoscunt quidem Christum realiter exstitisse, at, rationis humanae superbiam adversus scientiam Dei extollentes [6], unigenitum Dei filium ita a magnifica gloria [7] deiiciunt, ut non ex splendoribus sanctorum [8], sed e philosophorum agmine prodiisse somniarint, quasi ex selectis veteris sapientiae elementis perfectae et immaculatae religionis suae substantiam deprompserit.

4. Iste quidem error a sacrilega superioris saeculi subsannatione recedit, sed eo periculosior quod, sub cuiusdam venerationis umbra, non minus supremo Christi magisterio divinam detrahat auctoritatem. Nihil enim a fide magis alienum esse potest quam velut eclecticum cuiusdam humani systematis opificem illum traducere quem pater, voce de coelo delapsa, ita clarificavit: *„Hic est Filius meus dilectus, in quo mihi complacui: ipsum audite.“* [9] Et Filius ipse, mirantibus turbis et dicentibus: *„Quomodo hic litteras scit, cum non didicerit? Mea,* inquit, *doctrina non est mea, sed eius qui misit me* [10]. Et: *Si mihi non vultis credere, operibus credite.“* [11]

5. Nos itaque plena fide profitemur, Christum esse uti Deum verum de Deo vero, ita lumen de lumine [12], lucem veram, *„quae illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum.“* [13] Et quoniam *„eripuit nos de potestate tenebrarum* [14], et *vocavit in admirabile lumen suum“* [15], illos reprobamus, qui, commutantes veritatem Dei in mendacium [16], Christum Iesum non adoraverunt, candorem lucis aeternae [17], sed, blasphemantes, erraverunt tanquam sidera errantia, *„quibus procella tenebrarum servata est in aeternum.“* [18]

6. Occurrunt tandem nonnulli pseudoreformatores, qui, Christum sacrilego cultu exhonorantes, divinumque eius evangelium perperam interpretantes, sacrosanctam ipsius doctrinam moralem ad exitiosa *socialismi*, ut aiunt, et *communismi* commenta inflectunt, ut, quasi duce Christo, populos *„ad superioris cuiusque auctoritatis regimen oppugnandum, ad diripiendas proprietates, in divini cultus destructionem, subversionemque totius ordinis humanorum societatum excitent et prorsus faciant“* [19].

7. Nefarias huius impietatis machinationes iam a beatissimo papa Pio IX reprobatas [20], nos quoque

[1] Euseb., *Hist. eccl.*, libr. V, cap. 20; [opp. Euseb., ed. Migne, II, 495, B.]

[1] Exod. III, 14.
[2] II Ioan., 7.
[3] I Ioan. IV, 3.
[4] Sap. II, 21-2.
[5] Is. LIX, 10.
[6] Psalm. LVII, 9.
[7] Hebr. XII, 1.
[8] I Ioan. I, 1.
[9] Iren. adv. haeres., libr. III, cap. XI, n. 7, [opp. s. Iren., ed. Venet., I, 189.]

[2] Hebr. XII, 2.
[3] Symb. Nicaen.
[4] Matth. VIII, 27.
[5] Philipp. II, 10.
[6] II Cor. X, 5.
[7] II Petr. I, 17.
[8] Psalm. CIX, 3.
[9] II Petr. I, 17.
[10] Ioan. VII, 15-6.
[11] Ioan. X, 38.
[12] Symb. Nicaen. Const.
[13] Ioan. I, 9.
[14] Coloss. I, 13.
[15] I Petr. II, 9.
[16] Rom. I, 25.
[17] Sap. VII, 26.
[18] Iud., V, 13.
[19] Pius IX, encycl. 8 decembris 1849, passim.
[20] Ut supra.

reprobamus ac reiicimus, et eos, qui talia docent, damnamus, tanquam *„adulterantes verbum Dei“* [1] et sensum Domini non cognoscentes [2].

8. Si enim, quando *„sub elementis mundi eramus servientes“* [3], liberavit nos Christus a iugo servitutis, et vocavit *„in libertatem gloriae filiorum Dei“* [4], libertas, qua liberavit nos, in eo reponenda est quod superbiae iugum, concupiscentiae pondus, membrorum legem, mundi tyrannidem, satanae potestatem excutientes, iam *„non serviamus peccato,* sed liberi simus, *servi facti Deo“* [5]. Ea est a Christo empta et data libertas; ipsiusque notionem pessumdant omnes isti *„pseudoprophetae,* ut ait apostolus, *et magistri mendaces“* [6], qui, superba vanitatis loquentes, pelliciunt in desideriis carnis populos, *„libertatem illis promittentes, cum ipsi sint servi corruptionis; a quo enim quis superatus est, huius et servus est.“* [7]

9. Nec minus aequalitatis evangelicae rectam significationem transvertunt. In eo enim est vera et perfecta aequalitas, quod universi homines unum eumdemque patrem in coelis habeant, qui fecit pusillum et magnum [8], et vult omnes salvos fieri [9], cui aequaliter cura est de omnibus, quique *„non subtrahet personam cuiusquam“* [10], ac diem statuit in quo iudicaturus est orbem in aequitate [11], in suo unigenito Iesu Christo, qui *„venturus est in gloria patris sui, cum angelis, et tunc reddet unicuique secundum opera eius“* [12]. Hic sistit evangelium. Et nedum Christus dixerit, ut quidam blasphemantes mentiuntur, homines ita aequales esse, ut quamlibet hierarchiam eradicare possint et omnes potestates evertere, quin potius praeceptum illud discipulis incussit: *„Reddite quae sunt caesaris caesari;“* [13] et per apostolum: *„Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: non est enim potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt; itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit; qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt.“* [14]

10. Si tandem ad miram hanc fraternitatis legem attendatur, quam Christus perfecit, norunt omnes ipsius praeceptum esse, ut unusquisque diligat proximum suum sicut seipsum [15], omniumque fratrum necessitatibus de sua substantia subveniat. Quis vero dicat populis tam suavi mandato latrocinii, direptionis et stragis quoddam ius acquiri? Imo quis non videat ita propositum Domini depravari, sacramque ipsius proculcari auctoritatem? Perspicua enim et passim inculcata exstant in sacris litteris praecepta, quibus nedum ab occupatione alienarum rerum, sed ab ipso etiam eius desiderio districte prohibemur [16].

11. Attendite ergo, fideles, et cavete ab hisce *„falsis prophetis, qui veniunt ad vos in vestimentis ovium, intrinsecus autem sunt lupi rapaces“* [17]. Cum dicunt: *„Ecce hic est Christus aut illic, nolite credere.“* [18] Non enim, ut blasphemant, Christus venit in hunc mundum populos perdere, sed salvos facere [1]. In ipso instaurata sunt omnia: *„omnia in ipso constant.“* [2]

VIII. De ecclesia.

1. Dominus noster Iesus Christus, qui, ineffabili misericordia, venit in hunc mundum *„quaerere et salvum facere quod perierat“* [3], suam, quam acquisivit proprio sanguine, ecclesiam instituit, plenam gratiae et veritatis, et supra montem posuit, ut per eam, usque ad consummationem saeculi, omnes salvi fieri possint, *„et ad agnitionem veritatis venire.“* [4]

2. Ecclesia vero ab exordio fuit corpus compactum et connexum per omnem iuncturam subministrationis, *„in illo qui est caput Christus.“* [5] Divina scilicet hierarchia compaginatur, quae, constans ex episcopis, presbyteris et ministris [6], a Christi ordinatione, non vero ab hominibus profectam institutionem suam tenet et auctoritatem.

3. Velut ergo castrorum acies ordinata, sub propriis ducibus, summo videlicet pontifice et episcopis, quos ab initio posuit eam regere Spiritus sanctus, vita sua vivit, doctrinam suam docet, sua operatur virtute, consulit et providet suae libertati, bona, innato sibi iure, possidet et administrat, fidelesque ad vitam aeternam actione sibi propria, conducit.

4. Qualis autem fuit ab initio, sic in finem permansura, nec morti nec mutationi obnoxia, suam ut aquilae iuventutem renovans [7], inter vicissitudines rerum humanarum, quae sicut vestimentum mutantur et veterascunt, in divino ipsius sponso, eadem ipsa est [8] *„heri, hodie et in saecula“* [9].

5. Idcirco, illorum opinionem reprobamus, qui asserunt hierarchiam ecclesiae, non a Christo constitutam, sed politicarum instar societatum, temporum decursu et hominum solertia, faventibus rerum adiunctis, ad formam hodierni regiminis fuisse deductam.

6. Inhaerentes bullae dogmaticae *Auctorem fidei,* damnamus eorum systema, qui, errorem renovantes iam censoria nota confixum etiam a sacra facultate Parisiensi, contra Spalatensem (de Dominis), aiunt, potestatem ecclesiae aut a Christo non esse collatam, aut ita collatam fuisse, ut a communitate fidelium in pastores derivetur.

7. Damnamus quoque illorum assertionem, qui *„notant, velut abusum auctoritatis ecclesiae, usum eius potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet apostoli in disciplina exteriore constituenda et sanciendа“* [10]. Peroptamus tamen, sicut perpetuo exoptavit ecclesia, mutuam foveri imperii cum sacerdotio concordiam, quae semper rei et sacrae et civili fausta exstitit ac salutaris [11].

8. Damnamus insuper eorum audaciam, qui affirmare non verentur, ecclesiam aut interituram esse, aut iuxta quasdam chimaerici progressus leges transformandam, ut temporum opportunitatibus accommodetur.

9. Damnamus tandem omnes, qui negare quocumque modo ausi sunt, ecclesiam esse societatem visibilem, perfectam et completam, quae, propria et a Deo sibi collata auctoritate, leges condit, ipsis legibus fideles sibi subditos regit, exterius etiam

[1] II Cor. II, 17.
[2] I Cor. II, 16.
[3] Galat. IV, 3.
[4] Rom. VIII, 21.
[5] Rom. VI, 6, 22.
[6] II Petr. II, 1.
[7] Ibid. II, 19.
[8] Sap. VI, 8
[9] I Tim. II, 4.
[10] Sap. VI, 8.
[11] Ps. XCV, 13.
[12] Matth. XVI, 27.
[13] Marc. XII, 17.
[14] Rom. XIII, 1.
[15] Matth. XXII, 39.
[16] Pius IX, encycl. supra cit.
[17] Matth. VII, 15.
[18] Ibid. XXIV, 26.

[1] Luc. IX, 56.
[2] Coloss. I, 17.
[3] Luc. XIX, 10.
[4] I Tim. II, 4.
[5] Ephes. IV, 15-6.
[6] Conc. Trid., sess. 23, *de sacram. ordin.*, can. 6.
[7] Ps. CII, 5.
[8] Hebr. I, 11-2.
[9] Hebr. XIII, 8.
[10] Pius VI, const. *Auctorem fidei.*
[11] Greg. XVI, encycl. *Mirari*, die 15 augusti 1832.

iudicium pronuntiat, contumacesque poenis plectit salubribus[1].

Et, ut de hoc sacro regimine nostra fides plenius innotescat et luculentius declaretur, dogmaticam constitutionem Pii papae VI, quae incipit *Auctorem fidei*, toto corde amplectimur, et tanquam veram et irreformabilem credendi normam venemamur.

IX. De summo pontifice.

1. Quamdiu Christus *„in terris visus est et cum hominibus conversatus est"*[2] ecclesiae quam efformaverat dux ipse fuit et supremus moderator. In ea fovenda, docenda, pascenda, regenda totus erat, spirans in eam spiraculum vitae, ut usque ad extrema terrae cresceret in augmentum Dei[3].

Ad patrem reversurus, suam non dereliquit sponsam, sed invisibiliter, usque ad finem saeculi in ea permanens, visibilem sibi vicarium elegit, et caput ecclesiae constituit Simonem Petrum, cui suae erga eam charitatis universa munera demandavit.

2. Ecclesia nimirum, si civitatis imagine adumbratur, Petrus est fundamentum: *„Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam."*[4] Si coeli ianua declaratur, Petrus est coelestis clavicularius: *„Tibi dabo claves regni coelorum."*[5] Si ovile appellatur, Petrus est supremus pastor: *„Pasce agnos meos, pasce oves meas."*[6] Si demum, uti revera est, *„columna et firmamentum veritatis"*[7] nuncupatur, Petrus est certum fidei munimen: *„Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos."*[8]

3. Quoniam vero adversus ecclesiam supra Petrum fundatam portae inferi non praevalebunt[9], immortalis ecclesiae inconcussum fundamentum perpetuo manere necesse est. Petrus igitur in ecclesia Christi semper vivit; Petrus in singulis successoribus loquitur, ut in omnem terram exeat vox eius et ipsius verba in fines orbis terrae[10].

Hanc supremi pastoris vocem omnes sciunt oves ex ovili, quod est universa ecclesia. Hanc ab apostolicis temporibus audierunt cuncti tum orientalis tum occidentalis plagae doctores. Huic omnia, a Nicaeno ad Tridentinum, acclamaverunt oecumenica concilia.

Hanc dulcissimam universalis pastoris vocem scimus et nos, qui, in loco pascuae a Domino collocati, Lugdunensi videlicet ecclesiae, ab Irenaeo cum amore Petri purissimam hausimus fidei substantiam.

Os nostrum, a sexdecim saeculis, ad beati Petri cathedram patet, et, ut splendidissimum ei amoris et obedientiae praestemus obsequium, in ipsamet parentis nostri voces erumpimus: *„Ad hanc ecclesiam maximam et antiquissimam et omnibus cognitam, in gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo fundatam et constitutam, propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles."*[11]

Quin ut manifestius appareat ecclesiae Lugdunensis haud interrupta traditio, singulari animi exultatione commemoramus, sexcentis abhinc annis, in hanc nostram civitatem, ex omnibus Europae et Asiae partibus, convenisse episcopos, in oecumenicam synodum coactos, et solemniter utraque lingua, graeca et latina, de Gregorio X proclamasse, quod nos de Pio IX proclamamus, esse vicarium Christi, successorem Petri, rectorem universalis ecclesiae[1].

4. Summus quidem pontifex, legitimus Petri successor, habet in universa ecclesia primatum honoris et iurisdictionis, ita ut ex eo, tanquam e spiritualis auctoritatis fonte, omnia procedant, et ad eum, tanquam ad centrum unitatis, omnia conveniant. Proprio iure, et absque ulla a temporalibus potestatibus dependentia, decreta facit circa fidem, mores et ecclesiae disciplinam, quibus omnes christiani corde et animo subiici debent. Est supremus iudex, ad quem maiores et difficiliores causae omnium ecclesiarum definiendae referuntur[2].

5. Nos itaque, his principiis adhaerentes, apostolicis constitutionibus specialem assensum renovandum duximus, quibus, a Pio VI ad Pium IX, omnes summi pontifices errores damnaverunt recentiores.

6. Si quis igitur, cum nonnullis huius aevi scriptoribus, asserere vel supponere praesumat Romani pontificis spiritualem primatum, quasi principis extranei auctoritatem contemni vel renui posse, aut ab humano iure originem duxisse, ab omnibus ut impius habeatur, catholico nomine proraus indignus.

7. Utinam hoc novum reverentissimi amoris et obsequii testimonium aliquid afferat levaminis pontifici maximo, qui, immenso fidelium dolore, nuper ab Urbe exulare coactus, nunc vero, Gallia nostra, ecclesiae primogenita, sic volente, et invictis armis praeeunte, in suam ditionem Romanam restitutus est, cuius principatus temporalis supremo ecclesiae regimini, tam mirabili Dei ordinatione, fuit annexus ad tutum et liberum spiritualis potestatis exercitium!

X. De episcopis.

1. Romanus pontifex in ecclesia, quae est visibile corpus Christi, tanquam caput omnibus supereminet; corpus tamen non est unum membrum, sed multa; et posuit Deus unumquodque membrum in corpore sicut voluit. Divisiones enim ministrationum sunt: idem vero Deus, qui operatur omnia in omnibus[3].

2. Sacerdotii plenitudinem omnes episcopi virtute suae consecrationis pariter acceperunt; quos ideo summus pontifex, titulo singulari, non dedignatur fratres suos nuncupare.

3. Eo etiam insigni munere praecellunt quod *„Spiritus sanctus* posuerit eos *regere ecclesiam Dei"*[4], ita ut, Romano pontifice totius ovilis agnos et oves pascente, hi succedant in locum apostolorum, et singuli peculiarem gregem pascant, sicut scriptum est: *„Pascite qui in vobis est gregem Dei."*[5]

4. Hac divina ordinatione, uti a concilio Tridentino declaratum est, episcopi sunt superiores presbyteris, quos adiutores et cooperatores sibi adsciscunt, non quidem propriam auctoritatem exuendo, sed ipsis ministerium committendo subordinatum. Si enim presbyteri in regimen dioecesanum semetipsos plus aequo ingererent, et in disciplina reformanda episcopale iudicium praevenire et quasi cogere praesumerent, ecclesiasticus ordo iam totus subverteretur.

[1] Pius VI. const. *Auctorem fidei.*
[2] Bar. III, 38.
[3] Coloss. II, 19.
[4] Matth. XVI, 18.
[5] Ibid. 19.
[6] Ioan. XXI, 15-7.
[7] I Tim. III, 15.
[8] Luc. XXII, 32.
[9] Matth. XVI, 18.
[10] Psalm. XVIII, 5.
[11] Iren., *Adv. haereses*, libr. III, c. 3, [opp. s. Iren., ed. Ve- [illegible]. 175].

[1] II Concil. Lugdun. oecum. constit., art. 2. [Hardouin VII, 697 E].
[2] S. Leo IX, epist. ad Pet. patriarch. Antioch. [*Patr. lat.*, ed. Migne, CXLIII, 770 C].
[3] I Cor. XII, passim.
[4] Act. XX, 28.
[5] I Petr. V, 2.

5. Propria et ordinaria auctoritate, dioecesim sibi commissam regunt episcopi; in suos subditos leges et statuta ferunt: ius dicunt, sive per se sive per alium, in utroque foro, tum interno, animas ligando et solvendo, tum externo, iurisdictionem voluntariam et contentiosam exercendo; et delinquentes, si qui obstinati reperiantur, poenis coercent canonicis.

6. Ad illos spectat, intra canonum limites, et salvo legitimo recursu, in sua dioecesi causas fidei, morum et disciplinae iudicare, casus sibi reservare, libros approbare et damnare, sacrorum bibliorum librorumque liturgicorum impressionem, venditionem, emptionem permittere et prohibere sub poenis a iure latis; verbi divini praecones approbare; cleroque tam saeculari quam regulari atque ecclesiasticis ministeriis, pro ratione pastoralis sui officii, invigilare.

7. Obsecramus igitur in Domino dilectos cooperatores et commilitones nostros, ut tantae sollicitudinis nostrae in partem unanimes veniant, cogitantes nos pervigilare quasi rationem pro tot animabus reddituros, ut cum gaudio hoc faciamus et non gementes[1]; utque ea societate spiritus, idipsum sentientes, nihilque per contentionem facientes[2], simus consummati in unum, et cognoscat mundus quia Deus nos misit[3]. Fiet nostrae paternae dilectionis adhortatio omnibus acceptior, si haec subiungantur Ignatii martyris et viri apostolici verba: *„Hoc sit vestrum studium, in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco. Cuncti simul revereantur episcopum ut eum qui est figura patris; omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus patrem. Sine episcopo nemo faciat quidquam eorum quae ad ecclesiam spectant: non licet sine episcopo baptizare, neque agapen celebrare; sed quodcumque ille probaverit, hoc est Deo placitum.“*[4]

XI. De metropolitano.

1. Ab ipsomet ecclesiae exordio, *„mira dispositione,* ait egregius doctor, *provisum est, ut inter fratres episcopos esset distinctio, et in singulis provinciis essent singuli, quorum haberetur prima sententia, et rursus quidam in magnis urbibus constituti, sollicitudinem susciperent ampliorem.“*[5] Hinc patriarchae, primates, metropolitani.

2. Metropolitanorum ius, quo, ex veteri disciplina, ipsi confirmabant episcopos suae metropoli subiectos, a sedis apostolicae auctoritate manabat. Haec porro iurisdictionis conferendae potestas ex nova disciplina, a pluribus saeculis iam recepta, a conciliis generalibus et ab ipsis *concordatis* confirmata, ad metropolim quidem nullo modo potest attinere, utpote illuc reversa unde discesserat: unice residet penes apostolicam sedem.

3. Hodie tamen metropolitani privilegiis iuribusque gaudent insignibus:

Concilium provinciale convocant et cogunt in loco a seipsis electo, eique praesident.

Causa cognita et probata a concilio provinciali, suffraganeorum dioeceses visitant.

De causis absentiae episcoporum provinciae, iuxta concilium Tridentinum, cognoscere possunt, servatis tamen constitutionibus Urbani VIII *Sancta synodus,* 12 decembris 1634, et Benedicti XIV *Ad universa,* 3 septembris 1746.

Ad eos devolvuntur appellationes et recursus, quando a sententia vel gravamine episcopi appellatur aut recurritur.

Per quaevis loca, etiam exempta, suae provinciae iter facientibus crux archiepiscopalis praefertur.

4. Haec privilegia, caeteraque iure vel consuetudine metropolitano attributa, synodus provincialis vult sedulo retineri et in reverentia haberi, ut ei singulare obsequium praestetur, cui praecellentiam honoris ecclesia contulit.

XII. De foro externo.

1. Divina ecclesiae in societatem perfectam, sub summi pontificis et episcoporum regimine, constitutio exposcit necessario forum externum. Quod ab initio exstitisse demonstrant tum haec Christi verba: *„Si peccaverit in te frater tuus, ... dic ecclesiae: si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus;“*[1] tum illa divi Pauli: *„Adversus presbyterum accusationem noli recipere, nisi sub duobus aut tribus testibus.“*[2]

Id nemo catholicus inficiabitur, post constitutionem *Auctorem fidei,* in qua Pius papa VI eos damnat, qui dicunt ecclesiam non habere collatam sibi a Deo potestatem, non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam iubendi per leges, ac devios contumacesque exteriore iudicio ac salutaribus poenis coercendi atque cogendi.

2. Itaque, iure divino ac vi institutionis, habet episcopus potestatem iudiciariam sibi propriam, qua neque spoliari neque sese abdicare potest; quam, vel per seipsum exercet, vel per vicarium, aut alium quemcumque a iure non prohibitum, sed semper ad nutum revocabilem.

3. Praeterea, penes ipsum est, modo secundum canones procedat et iudicet, iudiciorum suorum normam formasque exteriores determinare.

4. Proinde, damnandos iudicamus eos, qui causas a iudice ecclesiastico, in foro competenti iudicandas aut iudicatas, ad forum civile seu saeculare vel advocant, vel advocandas pronuntiant, vel advocatas defendunt; prohibemusque, et quidem sub poenis a iure latis, quin res ad forum ecclesiasticum pertinentes, coram saeculari iudice, seu ad forum quodlibet saeculare, sive ante sive post episcopi iudicium, deferantur.

XIII. De capitulis.

1. Capitula iamdudum in ecclesiis praesertim cathedralibus fuerunt instituta, ut qui iis adscriberentur canonici, nominis sui semper memores, pietate praecellerent, omnibus clericis exemplo essent, divinis laudibus persolvendis vacarent, episcopo celebranti aut alia pontificalia exercenti assisterent et inservirent, caeteraque munia a iure definita adimplerent, quae per maiorem Galliae perturbationem destructa, Pius VII, anno millesimo octingentesimo primo, restitui curavit.

2. Inter illa munia, sacris canonibus descripta, et usu constanti apud nos servata, praecipua tantum memoranda duximus.

Capitula ad synodum provincialem advocantur, et in ea per deputatos libere electos admittuntur.

Episcopali sede vacante, intra dies octo post obitum episcopi, vicarium eligunt, qui iurisdictionem exercet ordinariam in dioecesim, quem tamen revocare nequeunt, nisi de consensu summi pontificis. Eo tempore elapso, ius eligendi ad archiepiscopum, et, si ipsa ecclesia metropolitana vacat, ad antiquiorem provinciae suffraganeum transfertur.

[1] Hebr. XIII, 17.
[2] Philipp. II, 1-3.
[3] Ioan. XVII, 23.
[4] S. Ignat. *Epist. ad Smyrn. et cael.*, passim. [*Patr. gr.*, ed. Migne, V, 714].
[5] S. Leo, apud Nicol. I, epist. *Quaesivis*, ad episc. Gall., [opp. s. Leon., ed. Ballerini, I, 691; Hardouin, V, 891 A].

[1] Matth. XVIII, 15, 17.
[2] I Tim. V, 19.

Tandem, episcopus, in quibusdam casibus a iure praescriptis, capituli consilium expetere debet, et a nonnullis assensum obtinere.

3. Praeclaris iuribus sanctae respondent obligationes.

Canonici scilicet, intra duos menses, a die possessionis initae, coram episcopo aut eius vicario, et coram capitulo, fidem catholicam profiteantur, iuxta formam a Pio IV praescriptam.

Et, quoniam hoc praecipuum, ex institutionis fine, munus habent, ut orationes sanctorum, tanquam universae ecclesiae legati, ministerio quodam angelico, ante thronum Dei indesinenter perferant, ad divinum officium in choro psallendum et canendum, mane et vespere conveniant, missam conventualem pro benefactoribus celebrent et ei intersint.

4. Ne suo desint muneri, non liceat illis, quolibet praetextu, ab ecclesiis suis abesse ultra tempus a statutis capituli sui definitum, quod quidem nunquam tres menses potest excedere; cui tempori complendo, integri dies absentiae, etiam interpolati, computantur. Cum vero vacationis tempus canonicis, non capitulo, sit concessum, caveant ne forte, plurium absentia, officium omittatur aut minus digne peragatur.

Quemadmodum autem, praestantissimo suo munere, canonici ecclesiae singulari sunt ornamento, ita erunt totius cleri forma et episcopi corona, si pietatis et charitatis operibus sese libenter impendant.

XIV. De synodo dioecesana.

1. Quanti momenti sit dioecesanae synodi usus, vel inde patet quod, pluribus abhinc saeculis, ubi persecutionum sedata est tempestas, a sanctissimis episcopis, pro instauranda et promovenda pastorali praesertim disciplina, semper et ubique fuerit servatus. Quod quidem ita sancivit concilium Tridentinum: *„Synodi dioecesanae quotannis celebrentur."*[1]

2. Totam synodi auctoritatem episcopo inesse, qui statuta facere et executioni mandare potest, absque capituli et cleri consensu, exceptis quoad capitulum casibus a iure definitis, exposcit et requirit hierarchiae ecclesiasticae divina constitutio, necnon constantissima praxis: cui consonant expressa verba Benedicti XIV: *„Nullus est, praeter episcopum, qui iurisdictionem habeat et potestatem ferendi leges. Manifeste exinde conficitur solius episcopi alteriusve, qui eius loco synodo praesit, esse synodales constitutiones sua firmare subscriptione."*[2]

3. Synodum, in singulis provinciae dioecesibus, episcopi convocent, ut huiusce concilii decreta in iis solemnius promulgentur, cum fuerint a sancta sede probata et a metropolitano publicata; necnon in posterum, prout opportunitas rerum et temporum episcopo suadebit, in forma sacris canonibus praescripta teneatur.

4. Synodus provincialis non intendit, hoc suo decreto, sacerdotalis annui secessus admodum salutiferae consuetudini ullum inferre praeiudicium.

XV. De parochis et aliis clericis.

1. Parochi et sacerdotes alii omnes, ad excolendam Domini vineam, tanquam episcoporum adiutores, missi, meminerint sua esse magni ponderis officia. Etsi enim in secundo ordine positi, ministerium tamen sublime exercent, ipsorumque dignitas omnem humanam dignitatem vincit, quandoquidem, ab ipsis animarum, quas suo sanguine Christus redemit, curam gerentibus, redemptionis aeternae divinum opus continuetur et extendatur.

Sint igitur operarii inconfusibiles[1] et pastoralis ministerii partem sibi demandatam omni opera adimpleant, quasi villicationis suae rationem reddituri.

2. De paroecia curanda provisi per titulum inamovibilem, qui, apud nos, titulo beneficiali aliquo modo aequiparatur, suae fidei professionem, ad mentem concilii Tridentini, iuxta praescriptam a felicis recordationis Pio papa IV formulam, emittant.

3. Omnes autem quibus, titulo quolibet, animarum curandarum incumbit onus, laborent ut boni milites Christi Iesu[2], in omnibus perfecti stantes, succincti lumbos in veritate[3], *„forma facti gregis ex animo,"*[4] ut exemplis aeque ac praedicatione aedificent domum, id est familiam Dei[5].

4. Caeterum, ea nos maxima animi consolatione supremus animarum pastor cumulavit, quod, inter tot ac tanta rerum discrimina, parochorum nostrorum agmen concordissimum atque fortissimum praelia Domini strenue praelietur, et, crescente saeculi malitia, ita zeli sacerdotalis industrias multiplicet, frequentioribus nempe catechesibus, splendidiori primae communionis apparatu, studio ad firmandos in virtute adolescentes efficaciori, opportuna piarum sodalitatum institutione, melioribus ad sacramenta suscipienda incitamentis, uberiori missionum sacrorumque exercitiorum dispensatione, ut, nedum vincamur a malo, ipsi vincamus in bono malum[6], et, *„ubi abundavit delictum,"* superabundet *gratia*[7].

XVI. De vita et honestate clericorum.

1. Id sane ante omnia decet clericos, ut induantur dominum nostrum Iesum Christum[8], *„mortificationem* eius *in corpore* suo *circumferentes;"*[9] sed debent etiam ipsius insignia praeferre, habitum scilicet ecclesiasticum cum pia assiduitate gerendo. Christi enim sunt milites, et huius militiae signa liberius exuere non possent, quin supremum regem, cui nomen dederunt, erubescere viderentur. Non Domino tantum inferrent iniuriam, verum etiam propriae virtutis imminuerent securitatem. Certum est et notum, ex veste clericali quamdam prodire efficaciam, quae sacerdoti suggerit gravitatem, modestiam, sui reverentiam, curam fugiendi loca, personas et coetus, quibus ordinis laederetur sanctitas, aut dignitas deprimeretur.

Cunctis ergo provinciae clericis in Domino praecipimus, ut vestem talarem, omnemque habitum ecclesiasticum, qualis, ab episcopo praescriptus, in seminario dioecesano, defertur, fideliter et assidue gestent. Coronam pariter clericalem et sui ordinis propriam renovare curent. Si vestis talaris aliquando, propter necessitatem, deponatur, habitus tamen retineatur, qui ecclesiasticae dignitati congruat, ita ut clericum a laico respiciens oculus valeat discernere[10], nisi forte, quod Deus avertat! grave immineret periculum.

2. Si quando, ob naturae infirmitatem, sacerdotes animi relaxationi indulgeant, ea seligant oblectamenta, quae nec a sacrorum canonum praescriptionibus, nec ab ordinis ecclesiastici gravitate sint aliena. Lusus aleatorios, ludos publicos omnino devitent. In caeteris vero oblectationibus, admodum

[1] Conc. Trid. sess. 24, *de ref.*, cap. 2.
[2] Bened. XIV, *De syn. dioec.*, lib. XIII, cap. 2, n. 1.

[1] II Tim. II, 15.
[2] II Tim. II, 3.
[3] Ephes. VI, 13-4.
[4] I Petr. V, 3.
[5] Pontif. rom., de ordin. presbyt.
[6] Rom. XII, 21.
[7] Ibid., V, 20.
[8] Ibid., XIII, 14.
[9] II Cor. IV, 10.
[10] Concil. Londin., anno 1268, cap. V, [in Mansi, *Concil.*, (1779 et 1906), XXIII, 1220 E].

attendant ne aut temporis, quod orationi, studio, ministerio sacro debetur, aut pecuniae, quae eleemosynis piisque operibus est reservanda, aut huius internae pacis, quam sancta altaris mysteria requirunt, lacrymabilem iacturam faciant.

3. Et cum satis compertum sit huic paci ex venatione detrimentum afferri, videant clerici vocationem suam, et caveant ne contristent in se Spiritum sanctum [1], quia *„non in commotione Dominus"* [2]. Timeant insuper ne, dum vanis et indecoris abripiuntur divagationibus, oves Domini dispergantur, eo quod non sit pastor.

4. Censuris, in quibusdam dioecesibus circa haec omnia latis, praesenti decreto non derogatur.

XVII. De residentia.

1. Expenso fine ministerii sacerdotum, animarum curam habentium, qui, tanquam operarii, mittuntur in vineam Domini, ut illam propriis manibus et assiduo labore colant, synodus provincialis, sacrosancti concilii Tridentini, a quo antiqui canones de residentia fuerunt innovati [3], decretis innixa, mandat et praecipit, ut sedulo residentiam servent omnes, sive parochi sive vicarii, sive capellani, qui munus exercent quasi pastorale.

Hanc legem eo maioris momenti existimat, et eo commendat instantius, quod populi promptius ex frequenti pastorum absentia scandalum sumant, et quod, hoc nostro tempore, clerici, ob maximam itinerum facilitatem et nimiam animorum aestuationem, in quotidiano infringendi praecepti discrimine versentur.

2. Praedicti sacerdotes a loco residentiae non absint, nisi legitima de causa: non absint autem, die dominica aut festiva, nisi licentiam et quidem non dubiam ab episcopo obtinuerint; quod si ipsos gravis et urgens necessitas ante impetratam licentiam cogat discedere, illico de re tota certiorem eum faciant. Meminerint vero absentiam, nisi causa sit gravis, non posse in longum protrahi.

3. Caeterum nunquam omittant in omnibus providere, ne animae ipsis commissae ullum detrimentum patiantur.

XVIII. De personis intra presbyterium conversantibus.

1. Ne *„vituperetur ministerium nostrum"* [4], et ut simus, coram Deo et hominibus, non solum integri, sed irreprehensibiles, *„ut is qui ex adverso est vereatur, nihil habens malum dicere de nobis,"* [5] in domo sacerdotum non habeantur mulieres, quae aetatem a statutis dioecesanis praefixam nondum attigerint. Nec unquam ea de re fiat postulatio, nisi pro personis vita et morum gravitate commendabilibus, quaeque ad praedictam aetatem iam accedant. Nulla concedetur regulae huius relaxatio, nisi singulis annis renovanda.

2. Praesenti autem decreto, censuris, in quibusdam provinciae dioecesibus ad hanc legem sanciendam latis, minime derogatur.

3. Licet, ex communi ecclesiae usu, invaluerit ut mater, aut avia, aut soror, aut amita, aut etiam neptis cum sacerdote commorari possint, illud tamen advertendum, quod, si in eadem domo versentur alii presbyteri, praefatas mulieres aetatem canonicam attigisse requiratur.

4. Sicut virtutibus christianis omnibus eminere debet sacerdos, ita filiali pietate. Cum vero sit homo Dei, et in his quae Dei sunt illum esse oporteat, familiae suae curis non posset implicari, quin sacri huius muneris perfectioni deesset. Ideo, totius provinciae presbyteros exhortamur, non sane ut parentes negligant, egenos potissimum vel aetate caducos, sed, ne suorum nimiae sollicitudini indulgeant, neque eos nimio numero retineant in presbyterio commorantes, nec locupletare affectent, nec in paroeciae administrationem sese ingerere permittant. Nequit enim sacerdos carni et sanguini acquiescere [1], quin gravissimum exhinc oriatur ipsius ministerii detrimentum. Sit ergo domui suae bene praepositus [2], ut inveniat gratiam coram Deo et hominibus, et odor eius vitae fiat ecclesiae Christi delectamentum [3].

XIX. De praedicatione verbi divini.

1. Verbum misit Deus, annuntians pacem per Iesum Christum. Hic est omnium Dominus [4], qui, sicut a patre missus erat, suos ipse misit apostolos [5], dicens: *„Euntes ergo docete omnes gentes."* [6] Unde, apostoli *„omnes orationi et ministerio verbi instantes"* erant [7]; aitque Paulus: *„Vae mihi si non evangelizavero,"* [8] et ad Timotheum: *„Testificor coram Deo et Iesu Christo ... praedica verbum; insta opportune, importune; argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina."* [9] Sicque semper ab ecclesia seminatum verbum Domini crevit per *„fructum labiorum confitentium nomini eius"* [10].

Videant igitur sacerdotes ministerium quod acceperunt in Domino, ut illud impleant [11]. *„Verbum Christi habitet in eis"* [12], ipsoque mente concepto et sermonibus idoneis effuso, lac aptum pueris et cibum solidum viris, omnibus omnia facti, sufficiant.

De catechizandis pueris.

2. Sancta synodus Tridentina, ne illud prophetae impleatur: *„Parvuli petierunt panem, et non erat qui frangeret eis,"* [13] haec episcopis praecipit: *„Saltem dominicis et aliis festis diebus, pueros, in singulis parochiis, fidei rudimenta et obedientiam erga Deum et parentes diligenter ab eis, ad quos spectabit, doceri curabunt, et, si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent."* [14] Ideo, catechesis institutiones inter praecipua parochorum officia merito recensentur, ita ut de iis praeclarus doctor dixerit: *„Opus pergrande, et nescio prorsus si quidquam maius esse potest."* [15]

3. Qui vero pueros elementa religionis edocere aggreditur, prae oculis habere curet catechismum romanum, atque id persuasum habeat se vagos tantum et inanes sermones prolaturum esse, parumque discipulis profuturum, nisi ea, quae ipsis traditurus est, documenta, diligenter praeparaverit.

4. In ipso catechizandi actu, sit lucida et ab omni parte perspicabilis eius verborum simplicitas. Nulla sententia, nulla vox ex ore eius excidat, quae captum infantium superet. Historiis, exemplis e scripturarum traditionisque fonte petitis, et simili-

[1] Ephes. IV, 30.
[2] III Reg. XIX, 11.
[3] Sess. 23, *de ref.*, cap. 1.
[4] II Cor. VI, 3.
[5] Tit. II, 8.
[1] Galat. I, 16.
[2] I Tim. III, 4.
[3] Pont. rom., de ordin. presb.
[4] Act. X, 36.
[5] Ioan. XX, 21.
[6] Matth. XXVIII, 19.
[7] Act. VI, 4.
[8] I Cor. IX, 16.
[9] II Tim. IV, 1-2.
[10] Hebr. XIII, 15.
[11] Coloss. IV, 17.
[12] Coloss. III, 16.
[13] Ierem. Thren. IV, 4.
[14] Concil. Trid., sess. 24, *de ref.*, cap. 4.
[15] Gerson, *De trahendis ad Christ. pueris*, [opp. Gers., ed. Dupin, III, 287 C].

tudinibus utatur, summi illius instar magistri, qui, A pauperibus et parvulis evangelizare missus, *„sine parabolis non loquebatur eis.“* [1] Sciat se muneri suo non satisfecisse, si, perpetuo recitationis circulo, nulla interiecta explicatione, rem conficiat; quamvis explicando necesse non sit multum loqui catechistam, sed potius ut pueri ipsi plura loquantur.

5. Mente autem puerorum splendoribus veritatis illuminata, curet eorum etiam corda divini amoris dulcedine moveri; sit ipse sacro igne flagrans, et quoties de Deo eiusque operibus aut praeceptis loquitur, sic se persuasum ostendat, ut ipsius sensus in molles puerorum animos sese altius infigant, eisque diutius adhaereant [2].

De populis praedicatione instruendis.

6. Iubet pariter synodus hoc servari omnino, quod a concilio Tridentino omnibus animarum curam gerentibus praeceptum est, ut scilicet, vel per se, vel B per alios idoneos, si legitimo impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus, plebes sibi commissas, pro sua et earum capacitate, pascant salutaribus verbis; docendo quae scire omnibus necessarium est ad salutem; annuntiandoque eis, cum brevitate et facilitate sermonis, vitia quae eos declinare, et virtutes quas sectari oporteat, ut poenam aeternam evadere et coelestem gloriam consequi valeant [3].

7. Peroptat synodus provincialis, ut aliquem in docendo ordinem parochi instituant, quo, non interruptis frequentiori argumentorum diversitate sermonibus, sed continua, quantum poterunt, rerum serie, tum symboli tum decalogi tum denique cultus divini partes omnes, paratissimis documentis evolvant et elucident. Suos sibi vicarios, ubi adsunt, ad hoc salutiferae praedicationis opus, divisis inter se materiis, consocient. Nec tamen omittant pluries, annis singulis, nuda admodum expositione, primas C illas proponere veritates, quae sunt necessitate tum medii tum praecepti necessariae. Eaque omnia sic praestarent, ut nunquam, neglecto sermone, seu oratione incomposita et inordinata, verbum veritatis irreverenter tractantes, illud fastidio vel contemptui obiiciant; neque etiam proprium quaestum intendendo, de propriis querelis et acceptis iniuriis disserendo, quae sua sunt in rebus divinis quaerant, sed solam Dei aemulationem habentes, quae sunt Iesu Christi requirant, et quae decent sanam doctrinam loquantur [4].

8. Assentit et probat concilium provinciale, ut, identidem et festis solemnibus, solemniores etiam habeantur orationes, aut religioni comprobandae et propugnandae, aut evangelio per homilias evolvendo, aut divinis mysteriis ac veritatibus illustrandis praefinitae, habita tamen ratione locorum et populorum, ne summis et arduis praedicationibus rudes animi opprimantur potius quam erudiantur [5]. Caveant etiam ipsi concionatores ne proprio sensu delusi, subtili ac profanae humanarum opinionum discussioni, vel inanibus divinarum rerum speculationibus inhaereant; imo ne venerandum traditionis eloquium ac universum dicendi genus, tum a scriptura tum a conciliis et patribus consecratum, deserentes, eos, quos verbo Dei pascere tenentur, deficiente cibo, ieiunos dimittant, aut profanis vocum novitatibus et oppositionibus falsi nominis scientiae [6], errore etiam permixto, scandalizent.

9. Ad hoc ergo praedicationis officium exequendum, sive statis adventus aut quadragesimae diebus, sive in missionibus et aliis quibuslibet spiritualibus exercitiis, non advocentur sacerdotes, potissimum extranei, nisi primum ab episcopo approbati fuerint. Ii proinde seligantur, qui ea doctrina, prudentia vitaeque exemplo commendent, et a quibus fideles verbum irreprehensibile audire possint, *„non ut verbum hominis, sed, sicut est vere, verbum Dei.“* [1] *„Pro Christo enim legatione fungimur, tamquam Deo exhortante per nos.“* [2]

XX. De cura cultus divini.

Cum exterior cultus sit pietatis internae splendor, et ad hanc refovendam non modicum conferat, omnibus Christi ministris commendamus, ut omnia et singula, quae de ritibus sacris ab ecclesia decreta sunt, religiose observent. Perpauca hic referemus, quorum, in praesenti, ratio praecipue habenda est.

1. Nulla aedificetur ecclesia nisi eius situs, schema, ornamenta fuerint ab episcopo probata, et nisi locus, in quo est erigenda, fuerit rite benedictus.

2. Nulla in aedibus sacris fiat alicuius momenti refectio, nulla formae mutatio cuius opportunitas non fuerit episcopali auctoritate sancita.

3. Sedulo invigilent parochi, et aptiora media adhibeant, ne humiditas parietes ecclesiae vel sacrarii vitiet, ut tutius in ipsis divina eucharistia et sacra supellex asserventur.

4. Nulla deinceps consecrabitur ecclesia, nisi simul, iuxta ritum a pontificali praescriptum consecretur in ea altare basi affixum.

5. Luctuosis nostris temporibus, quibus frequentior evasit templorum direptio, ecclesiae firmiter occludantur, earum fenestrae clathris ferreis muniantur; omnis, uno verbo, opera adhibeatur ad sacrilega latrocinia praecavenda.

6. Coemeteria sint ad normam sacrorum canonum clausa; nullis usibus profanis pateant.

Locum habeant separatum, iis destinatum, qui, de iure, sepultura ecclesiastica privantur.

7. Nullo praetextu sacerdotes in tumulandi alicuius defuncti laudem concionentur. Ne intersint quidem istiusmodi concionibus, quae in coemeteriis quandoque, praeter ecclesiae consuetudinem, a laicis habentur.

8. Calicum et pyxidum cuppae, necnon ostensoriorum lunulae sint argenteae, intus deauratae.

9. Planetae, stolae, pluvialia, caeteraque huius generis paramenta sint ex serico, et variorum colorum qui sacris ritibus praescribuntur.

10. Corporalia, pallae, purificatoria sint ex lino vel cannabi. Linteamina sacra ex bombyce confecta prohiberi volumus.

11. In missa celebranda, inter cereos qui adhiberi solent, duo saltem semper ardeant apum opera conflati.

12. In confectione panis pro sacrificio missae, non adhibeantur quaecumque venales farinae, sed quae vere triticeae esse probantur. Insuper aqua naturali et pura sint delibutae. Sicubi de vino passim venali dubium nascatur, eaedem cautiones erunt adhibendae.

13. Olea, feria quinta in coena Domini, ab episcopo consecranda, emantur a mercatore, de cuius probitate nullum moveatur dubium.

Sedulo caveant parochi, ne, ultra tempus praefixum, oleis anno superiore benedictis utantur.

[1] Matth. XIII, 34.
[2] Rit. Lingon.
[3] Conc. Trid., sess. 5, *de ref.*, cap. 2.
[4] Tit. II, 1.
[5] Concil. Tolet. [a. 1566, act. III, c. 3, in Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 557 B].
[6] I Tim. VI, 20.

[1] I Thess. II, 13.
[2] II Cor. V, 20.

14. Sanctorum reliquiis, iuxta constantem ecclesiae doctrinam et praxim, religiosus cultus exhibeatur.

Nullae, nisi authenticae et ab ordinario recognitae, in ecclesiis exponantur.

Si quarum authenticitas, gallicae perturbationis tempore, dubia evaserit, in earum originem diligenter inquiratur, dum adhuc supersunt idonei testes, qui canonicum de iis testimonium perhibere valeant.

15. Imagines non lacerae sint, non inverecundae, nil profanum prae se ferentes, sed ad pietatem excitandam aptae.

16. Nullae statuae vel imagines fidelium venerationi publice exponantur, nisi ab episcopo vel eius delegato benedictae. Quae ipsa sua antiquitate sunt venerabiles, non facile cum novis immutentur.

17. Parochi scholas cantorum instituere non negligant, ne, cum gravi religionis detrimento, officiorum divinorum solemnitas, defectu cantorum, imminuatur, aut etiam penitus evanescat.

XXI. De sacramentis. De baptismo.

Circa baptismum, ecclesiae et aeternae vitae ianuam, nonnulla iudicavimus commemoranda et praescribenda.

1. Instanter hortetur parochus eos, ad quos ea cura pertinet, ut natos infantes, quamprimum fieri poterit, praetermisso omni vano praetextu, deferant ad ecclesiam baptizandos, ne illis sacramentum tantopere necessarium, cum periculo salutis differatur.

2. Cum baptismi caeremoniae sint et venerabiles antiquitate, et significatione mirabiles et ritualibus libris praescriptae, pastores populum sibi commissum doceant, baptismi ablutionem non esse a caeremoniis, sine gravi causa, separandam, hancque separationem nonnisi urgente necessitate esse petendam.

3. Tametsi, absque gravi delicto et irregularitatis periculo, baptismus temerario iterari nequeat, attenta nihilominus hodierna fidei imminutione, volumus, ut quando baptisma ministratum fuerit ab obstetricibus aut aliis laicis, communiter sub conditione denuo ministretur, cum, experientia teste, certitudo moralis de validitate sacramenti sic collati vix acquiri possit: secus tamen si sacerdos de hac validitate certior evaserit.

4. Et quoniam, de die in diem graviora excitantur dubia de valore baptismi apud protestantes collati, volumus pariter huiusmodi baptisma sub conditione esse iterandum. Nil tamen fiat inconsulto episcopo.

5. Ad patrini munus admittendi non sunt: 1. non baptizati; 2. publice habiti ut haeretici, schismatici aut apostatae; 3. nominatim excommunicati; 4. infames notorietate facti, quae nulla tergiversatione eludi possit, concubinarii scilicet ut tales noti, et ii, qui coram magistratu civili matrimonium attentarunt, non vero coram ecclesia inire voluerunt; 5. omnes denique professionem exercentes publice criminosam et scandalosam.

6. Qui autem a saeculo sunt segregati, monachi vel sanctimoniales, ex iure, ad hoc officium accedere non possunt. Prohibemus insuper, ne clerici in sacris ordinibus constituti, et ii, qui religiosis congregationibus sunt addicti, ullum baptizandum de sacro fonte suscipiant sine licentia episcopi.

De sanctissima eucharistia.

7. Etsi omnia sacramenta sanctificandi vim habeant, hoc tamen excellens et singulare reperitur in sacrosancta eucharistia, quod ipsum sanctitatis auctorem contineat[1], primogenitum, quem pater introducens in orbem terrae dicit: *„Et adorent eum omnes angeli Dei."*[2] Inde, existimare poterunt, qui eos portant angelicis etiam humeris formidandum, nullum aliud opus adeo sanctum ac divinum tractari posse, quam hoc ipsum tremendum mysterium.

8. Tanta igitur gravitate, tanto religionis cultu, missae sacrificium celebrent, ut per visibilem ministri pietatem invisibilia aeterni sacerdotis mysteria conspiciantur. Nil obiter, nil perfunctorie, nihil pro libitu, nihil inconditis gestibus, omnia vero secundum ordinem fiant, iuxta receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus, qui, in minimis etiam, sine peccato negligi, omitti vel mutari haud possunt[3].

9. Nec minori devotionis habitu, ad Dei gloriam et fidelis populi aedificationem, singula ministeria obeunda sunt quae ad sacram eucharistiam referuntur.

Cum infirmis est ministranda, quanta praestari potest veneratione deferatur, cum baldachino seu umbella, si facultas ferat, cum facibus et laterna, comitantibus sanctissimi sacramenti sodalibus, caeterisque fidelibus ad hoc salutare pietatis obsequium frequenter invitatis[4].

10. Qui ad mortem damnati fuere, non ideo sunt sacra eucharistia privandi.

11. Quotiescumque, de mandato aut licentia episcopi, sacra eucharistia est fidelium adorationi exponenda, non tamen fiat expositio, nisi in altari decenter ornato et ardentibus saltem quatuor luminibus.

12. Coram tabernaculo, in quo asservatur sanctissimum sacramentum, una saltem lampas diu noctuque perpetuo colluceat.

XXII. De sepultura ecclesiastica.

1. Ea est veneranda ecclesiae consuetudo, ut corpora sanctorum in pace sepeliantur[5], in terra videlicet rite benedicta, ubi requiescunt, donec veniat beata illorum immutatio[6], et reformentur configurata corpori claritatis Christi[7].

2. Ecclesiastica autem sepultura privantur infideles, haeretici, schismatici, apostatae a fide, nominatim excommunicati et interdicti; qui in duello vel in actu evidenter criminoso moriuntur, nisi dederint sufficientia poenitentiae signa; qui sibi violentas manus intulerunt, nisi de ipsorum dementia constet aut legitime praesumatur; qui cum scandalo et coram testibus ecclesiae sacramenta impie recusarunt.

3. In casibus dubiis consulatur episcopus; si consuli non potest, in partem mitiorem, seu in sepulturam concedendam, habita temporum et morum ratione, inclinabunt pastores.

XXIII. De regimine bonorum ecclesiae.

1. Sicuti nulla societas ex hominibus conflata potest subsistere, nisi bona habeat, quibus valeat expensis necessariis providere, ita ecclesia, quae est societas perfecta, visibilis, propriae temporali existentiae consulens, et pauperibus, quos semper secum habebit, subveniens, ex Christi voluntate, non autem principum concessione, ab initio fuit dominii capax, omnesque dominii actus semper exercuit. Quod expressis verbis et plurimae summorum pontificum constitutiones, et innumera sanc-

[1] Concil. Trid., sess. 13, *de euch.*, cap. 3.

[1] Hebr. I, 6.

[2] Concil. Rom. 1725, tit. XV, cap. 1, [in Mansi, Concil., (1902), XXXIV, 1274 B] [Coll. Lac. I, 366 c.]

[3] Concil. Tolos. anno 1590, p. 2, c. 5 [n. 2, in Mansi, l. c., XXXIV, 1297 A].

[4] Eccli. XLIV, 14.

[5] Iob. XIV, 14.

[6] Philipp. III, 21.

runt concilia, declarando res ecclesiae esse Dei, utpote propter eius honorem ecclesiae donatas, nec posse, sine sacrilegio, invadi, rapi, aut ad usus saeculares converti[1].

2. Hinc concilium provinciale sequentia statuere operae pretium duxit.

Diligenter provideant parochi ut fabricarum regimini non praeponantur nisi viri selecti, probatae religionis et huic officio idonei.

3. Ubique, matriculariorum collegium a fabrica distinctum constituatur; utrumque praefixis temporibus renovetur, iuxta legis praescriptum.

4. Thesaurarii officio non fungatur parochus, ne sacri ministerii honor et independentia laedantur.

5. Rationum et deliberationum libri sint ad amussim exarati et reconditi. Redditus accurate percipiantur, ne, eorum penuria, cultus divini maiestas imminuatur. Igitur instrumenta, quae spectant ad bona sive mobilia sive immobilia, ne perimantur aut pereant praescribanturve, sed, ut sartatecta serventur, continuo invigilent ecclesiarum rectores.

6. Ne parochus apud parochianos aut in suspicionem veniat aut male audiat, iura sua a fabricae iuribus apprime distinguat, neque alia sibi tribuat, quam ea, quae ipsi vel lege vel probata consuetudine competunt.

7. Sedilium et scamnorum annua locatio, utpote fabricis magis proficua, praeferatur concessionibus, quae fiunt ad vitam aut in perpetuum. Nihilque, sive in venditionibus sive in locationibus, extra legem fiat.

8. Quotannis, accepti et expensi ratio *(comptes)* exhibeatur, necnon pro anno immediate sequenti index aestimatorius *(budget)*, sive reddituum percipiendorum sive faciendarum expensarum, praevie et determinato tempore, conficiatur, et episcopali approbationi subiiciatur.

9. Iuxta ordinarii praescripta, omnium, sive immobilium sive mobilium, inventarium rite confectum habeatur.

10. Fundationum antiquarum instrumenta sedulo serventur, et onera iis imposita, quae nonnisi, ad mentem concilii Tridentini[2], servatis constitutionibus Urbani VIII *Saepe*, 21 iunii 1625, et Innocentii XII *Nuper*, 23 decembris 1697, reduci possunt, religiose persolvantur. Novae fundationes, inconsulto ordinario, non fiant; nec liceat sortem in fundationes solutam in alios usus convertere.

11. In quolibet sacrario, tabella palam collocata missas celebrandas aliasque in fundationibus praestanda exhibeat.

12. Oblationes fidelium inter legitimos redditus sive ecclesiarum sive ministrorum a concilio Lateranensi quarto recensentur. Illas improbare vel etiam quibusdam specialibus pactis penitus abolere nullo modo licet[3]. Si qua fuerit de illis oblationibus, pro tempore praefixo, inter parochianos et parochum, ecclesiae utilis et sacris canonibus consentanea conventio, non tamen rata habeatur ante episcopi iudicium.

XXIV. De pueris educandis.

1. De pueris a prima infantia educandis, et inter iuventutis discrimina ad maturam stabilemque virtutem deducendis, summopere semper curavit pia mater ecclesia. Nostris praecipue temporibus, cum graviora, ob saeculi pravitatem parentumque negligentiam, aetati etiam tenerrimae pericula imminent, parochi et omnes quibus cura incumbit animarum, quam maxime de pueris in vera Christi disciplina instituendis debent esse solliciti.

2. Itaque, si quando occurrant instituta, in quibus aut lactentes adhuc infantes simul curandi, aut pueruli infantilibus exercitiis instruendi suscipiantur, sacerdotes, quantum in se est, procurent ut ea saltem iuxta religionis leges ordinentur, et vera Christi caritate foveantur. Ad quod maxime proderit, si ipsis praeficiantur saeculares pietate insignes, vel personae alicui religiosae sodalitati addictae.

3. Insuper, sacerdotes, tum per seipsos, tum parentes et magistros commonefaciendo, summo studio invigilent, ut pueri, vel a primis annis, fidei pietatisque rudimentis informentur; ut orationem dominicam, salutationem angelicam et symbolum apostolorum apprime sciant ac pie recitent; utque ad septennium, aut etiam antea, si ratio praemature elucescens aetatem praevenerit, iam memoria teneant decalogum, et ad notitiam praximque sacramentalis confessionis adducantur.

4. Provideant etiam, ut, pluries in anno, et, quantum fieri potest, statutis temporibus, sacramentaliter confiteantur. Quos dispositos repererint, absolvant; caeteros ad absolutionem disponant. Magnopere enim foret dolendum si, parochi vel confessarii incuria, pueri, per longum tempus, in pravis moribus et peccato insordescerent.

XXV. De scholis.

1. Religiosa iuventutis educatio ad ecclesiam, utpote christianorum matrem ac magistram, ex ipsa Dei constitutione spectat: et omnis sexus, omnis aetas in his Christi verbis: *„Docete omnes gentes"*[1], ita includitur, ut, nonnisi conculcatis et pastorum et familiarum vel sacratissimis iuribus, asseri queat, docendi ea omnia, quae ad disciplinam christianam conferunt, et ideo omnium doctrinarum magisteriis invigilandi potestatem ecclesiae competere ex mera constitutione humana.

2. Scholas instituere, iisque optimae notae magistros sufficere animarum pastor sui muneris esse memor erit. Scholas qualescumque frequenter visitet, ac si quem ludimagistrum erga se minus bene affectum reperiat, hunc, speciali benevolentia ac bonis officiis, sibi divincire pro virili studeat.

3. Ut vero utriusque sexus mores serventur integri, propria cuique impendatur cultura. Provideant sedulo parochi, ne pueri et puellae in eadem schola promiscue recipiantur.

4. Summopere caveat pastor, ne mere curiosa, vel supra captum posita, vel quae in vitae decursu levis tantum aut nullius essent utilitatis pueri doceantur, cum temporis iactura, et periculo, ne supra humilem conditionem ac simplex vivendi genus assurgere ambiant.

5. Omnium, quibus pueri in scholis utuntur, librorum elenchum sibi exhiberi curet; perversos, quantum poterit, e paedagogio procul amandet, ac, si quominus eliminentur per ipsum non stet, rem ad episcopum deferat.

6. Inter adolescentes suos parochianos, si qui ab ipso reperiantur ad ludimagistri scientiam facile comparandam, atque ad pueros religiose educandos et bonis moribus informandos vere idonei, paterno affectu ac pastorali cura illos imprimis prosequatur, ad propositum scopum dirigat, et adiuvet ad assequendum.

7. Caeteris humaniorum litterarum scholis invigilet, studiosam iuventutem eique praefectos sibi industrie ac meliori modo conciliet.

---

[1] Cap. *Praedia*, 8, et cap. *Nulli*, 8, XII, quaest. 2. — Conc. Trid., sess. 22, *de ref.*, cap. 11.

[2] Sess. 25, *de ref.*, cap. 4.

[3] Devoti, lib. 2, t. XVII, § 6 [ed. Gand., II, 715].

[1] Matth. XIX, 28.

8. Sacerdotes qui in collegiis sacra munia exercent libere ab episcopo eligantur, nominentur, mittantur, eiusque auctoritate et praecepto sedulo curent, ut alumni tantum temporis habeant quantum ad animae necessitates et etiam ad profectum spiritalem satis fuerit.

9. Habeant pariter praedicti sacerdotes elenchum librorum, quos legunt, quibusve studeant iuvenes, et quos sanae doctrinae ac bonis moribus adversantes repererint, e manibus tolli prudenter obtineant, ac si ab implendo hoc officio prohibeantur, de eo certiorem faciant episcopum.

10. Attentis rerum ac temporum adiunctis, consilium, quod iamdudum Lugdunensis huiusce provinciae episcopi animo conceperant, nunc ad felicem exitum perducere ardenter exoptant. Nimirum, communi studio ac collatis viribus, voluere, ut statim et prima data occasione, in hac metropoli schola constituatur, ad quam selecti ex singulis dioecesibus iuvenes advocentur, qui, emenso iam et perfecto studiorum curriculo, atque ad docendi munus idonei reperti, specialibus humaniorum litterarum ac bonarum artium studiis toti incumbant, in quovis scientiarum genere praefulgeant, nullisque accersitis aliunde magistris impares evadant. Quo pacto, brevi tempore, ac favente Deo, in omni provinciae gymnasio et athenaeo praeficientur viri, divinis simul atque humanis doctrinis optime instructi, quibus christiana iuventus tuto credatur.

XXVI. De seminariis.

1. Nuper Italiae archiepiscopis et episcopis solatium afferebat haec beatissimi papae Pii IX adhortatio, eo solemnior, quod e terra exilii profecta: *„Pergite, venerabiles fratres, omnem impendere industriam atque operam, quo sacrae militiae tyrones a teneris annis, quoad eius fieri potest, in ecclesiastica seminaria recipiantur, atque inibi tanquam novellae plantationes succrescentes in circuitu tabernaculi Domini, ad vitae innocentiam, religionem, modestiam et ecclesiasticum spiritum conformentur, simulque litteras, et minores maioresque disciplinas, praesertim sacras, addiscant a selectissimis magistris, qui scilicet doctrinam sectentur ab omni cuiusque erroris periculo alienam*[1]."

Provinciae Lugdunensis episcopi eam supremi pastoris vocem, licet ad ipsos directe non emissam, filiali obsequio suscipiunt, et, prout invitat, ampliore in dies sollicitudinis copia, seminaria sua, ut pupillam oculi, custodient. Ad locupletiorem vero nostrae curae fructum, obsecramus parochiales presbyteros ut nobis in adiumentum veniant.

De minoribus seminariis.

2. Inter adolescentulos, ex christianis parentibus ortos et morum ingenuitate conspicuos, presbyteri parochiales attente discernant, praematura selectione segregent, paterna sollicitudine foveant, primisque sacrarum disciplinarum elementis imbuant, quos ad clericale tyrocinium vocatos et idoneos iudicaverint. Quo amplius leviticam illam tribum multiplicabunt, eo iucundius Deo praestabunt obsequium, eo magis ecclesiae magnificabunt laetitiam.

3. Licet veterum scripta, in studiis etiam seminariorum, copiosam sibi partem retineant, optamus tamen excerpta ex sanctis patribus largius quam huc usque introduci, ita ut, emenso studiorum curriculo, seminariorum alumni eadem saltem mensura cognitas habeant litteras christianas ac profanam litteraturam.

4. In explanandis auctoribus, professor, discipulis proponens facta praeclara documentaque veterum, notet et in manifestum ponat, quantum exigua et imperfecta, quantum in multis fuerint a veritate devia. Insuper demonstret quantum per fidei revelationem emendati fuerint mores, quantumque per eam omnia perfectiora evaserint.

5. Caeterum, ad Dei honorem et decus ecclesiae, cunctos perurgemus minorum seminariorum rectores et magistros nihil non tentatum relinquere, ut, in scholis quibus praeponuntur, per disciplinam efficacem, sit mentibus pietas, animis vigor, moribus candor, et etiam in toto corporis habitu elegantia quaedam et urbanitas. Adolescentes insuper humanioribus litteris scientiisque apprime exerceantur. Quidquid in hoc arduum et abconditum opus virium et ardoris impenderint magistri, quot annos consumpserint, quidquid exantlaverint laboris ac vigiliarum, paterna perquiremus anxietate, cum exultatione percipiemus, gratoque benedicemus et coronabimus affectu.

De maioribus seminariis.

6. In minoribus seminariis inchoatur quodam modo clericus; in maioribus autem quasi perficitur et absolvitur. Hic definitur et velut in aeternum obsignatur eius vocatio. Hic ipsi spiritus ecclesiasticus et vitae Dei spiraculum, principali quadam effusione, insufflatur. Hic immediata praeparatione ad sacros ordines suscipiendos informatur et deducitur. Hic tandem ei inculcantur scientiae theologicae principia, plureseque de vita practica notiones, quibus, quasi lucerna lucente in caliginoso loco[1], inter sacri ministerii officia et pericula, inoffenso pede procedere queat. Tanti momenti institutiones, in Lugdunensi provincia, summo divinae misericordiae beneficio, sapienter reguntur et praeclaro decore florescunt. De iis ergo tria commendare sufficiat.

7. In praelectionibus theologicis lingua latina, sicut mos est, semper in usum retineatur. Aliunde tamen peroptandum est, ut clerici, in quantum fieri poterit, ad purum et facilem vernaculi idiomatis usum exerceantur et assuefiant.

8. Forma pariter adhibeatur scholastica, quae definitionum et expositionum nitore, severitate methodi, argumentorum concisione, exercitationum syllogisticarum luctamine, mentem acuit, iudicium obfirmat, discursivam facultatem a vanis et inconditis divagationibus cohibet; per quam demum lucidius magister docet ac utilius, ipsique discipuli facilius et solidius in scientia sacra proficiunt.

9. Ubi iuris canonici praelectiones non fiebant, ibi in posterum instituantur, ita tamen, ut e puris omnino fontibus hauriantur notiones, prudentique manu discernantur a magistris, et coram discipulis sapienter exponantur.

10. In tantis temporum nostrorum angustiis, seminariorum moderatores vigilent, in omnibus laborent, ut unusquisque clericus, ex ipsorum manibus proditurus, perfectus sit homo Dei[2], et bonus miles Christi Iesu[3], qui bonum certamen certare valeat, et utilis esse ad docendum, ad arguendum, ad erudiendum in iustitia, ad corripiendum[4], ad omne opus bonum instructus[5].

XXVII. De studiis, quibus incumbere debent sacerdotes.

1. Quantopere necessarium sit clericos iugi studio incumbere, et otiosae vitae pericula, et de-

[1] Encycl. Pii IX ad arch. et epis. Italiae, 9 dec. 1849.

[1] II Petr. I, 19.
[2] II Tim. III, 17.
[3] Ibid. II, 3.
[4] Ibid. III, 16.
[5] Ibid. III, 17.

decus ex ignorantia sacerdotis in ordinem ecclesiasticum redundans, et ministerii, ad illuminandas mentes earumque multiplices infirmitates curandas instituti, universa officia demonstrent.

2. Nemo nescit ecclesiasticae scientiae thesauros in scripturis divinis et in traditionum monumentis esse reconditos.

Presbyteri ergo sacra biblia meditentur, quae, tanto iure, sacerdotalis liber appellata sunt. Theologicos etiam codices, quos in seminario manibus terebant, iterum atque iterum non negligant pervolvere.

Imo, quoties per sacras functiones licet, theologorum historicorumque ecclesiasticorum probatissima opera perlegant, et in deliciis habeant e patrum scriptis, conciliorum decretis, liturgiaeque commentariis suam adaugere ac perficere scientiam.

3. Ne autem apud clerum unquam torpeat aut refrigescat sacrae huius doctrinae studium, statuimus, ut, in qualibet provinciae dioecesi, collationes de rebus sacris assidue inter sacerdotes habeantur, quibus diligenter elaborandis singuli operam navent; et quod ita simul collatis studiis elucubratum et decisum fuerit, ad episcopum quotannis mittatur, qui omnia expendi et emendari curabit.

4. Volumus insuper, ut presbyteri, singulis annis, primo post ordinationem labente quinquennio, circa tractatus theologicos ab episcopo assignatos examini subiiciantur.

5. Denique, ne studiis adeo necessariis tempus desit, pastoralis officii nostri esse ducimus omnibus clericis mandare ac praecipere, ut ab ephemeridum libellorumque futilium lectione temperent, omninque ab iis abstineant, quae status sui sanctitatem dedecerent.

XXVIII. De libris approbandis.

1. Ecclesiae menti consentaneum foret, ut libri omnes, antequam in lucem prodirent, episcoporum, quibus creditum est depositum fidei custodiendum, examini subiicerentur. Dolemus certe, quod salutarium regularum, ea de re a concilio Lateranensi et Tridentina synodo traditarum[1], observantia a laicis scriptoribus negligatur, aut etiam a quibusdam parvipendatur. Gravius inde nobis incumbit officium providendi, ut eam clerici saltem religiose custodiant.

2. Quapropter, omnino prohibemus, ne ullus clericus, in sacris ordinibus constitutus, librum quemcumque, ad fidem, mores aut christianam disciplinam, sive directe, sive etiam indirecte attingentem, praelo mandare praesumat, antequam licentiam a iure praescriptam obtinuerit.

3. Quinimo, clericis omnes commendamus, ut libros ipsos, qui ad scientias aut artes pertinent mere humanas, episcoporum iudicio, priusquam divulgentur, subiiciant.

4. Solliciti insuper ne, qui militant Deo, quotidianis opinionum conflictibus, cum magno sacerdotalis honoris detrimento, se implicent, prohibemus, ne clerici, absque praevia episcopi licentia, diarium seu scriptum periodicum suscipiant edendum aut dirigendum. Quinetiam exceptamus, ut in praedictis foliis nullam operam adhibeant, episcopo inconsulto.

5. In qualibet provinciae dioecesi, congregatio selectorum et peritorum virorum ab episcopo instituetur, qui libros et scripta, praesertim de religione tractantia, sibi proposita aut delata expendant, et de iis ad episcopi iudicium referant.

[1] Conc. Later., sess. 10 [Hardouin IX, 1779 E]. — Conc. Trid., sess. 4.

XXIX. De presbyteris infirmis et senioribus subleyandis.

Presbyteros aetate vel infirmitatibus confectos, et ministerii pastoralis oneri sustinendo iam impares, religiosae gratitudinis sensu prosequimur.

Omnem hactenus operam, in dioecesibus singulis, adhibuimus, ut Christi ministris tanto iure commendabilibus opportuna subsidia disponerentur. Nec nostra nos fefellit fiducia. Provisum est ubique in provincia seniorum aegrotantiumve sacerdotum levamini. Sed media comparata, praesentibus necessitatibus vix dum aequalia, futuris non fore satis, crescente infirmorum numero pariter cum sacri ministerii laboribus hodiernis, merito reformidamus.

1. Dum igitur ardentissimae nostrae sollicitudinis erga sacerdotes, quos tanto venerationis et caritatis complectimur affectu, solemne testimonium exhibemus, decernimus, in unaquaque dioecesi, summo studio servanda esse, quae ad levandos infirmos sacerdotes stabilita sunt, nilque omittendum, ut huiusmodi subsidia in dies augeantur. Hoc praestantissimum caritatis opus populo aeque ac clero vehementer commendamus, suppliciter exorantes Dominum, qui dives est in misericordia, ut egregios illos ecclesiae suae ministros non deserat, ideo maxime duplici honore dignos, quod laboraverunt in verbo et doctrina[1].

2. Iuniores interea presbyteros in visceribus Christi obsecramus, ut, venerabilium istorum commilitonum exemplo, iactent super Dominum curam suam[2], seminantes in benedictionibus ut de benedictionibus et metant[3], nihil in crastinum solliciti, nisi ut sibi thesauros in coelo thesaurizent[4].

XXX. Votum de immaculata beatae Mariae virginis conceptione.

Beatissimam virginem Mariam, in sua conceptione, a labe originali fuisse exemptam pia tenet ecclesiae traditio. Unde eam concilium Tridentinum, propter honorem Iesu Christi, in suo decreto de peccato originali comprehendi noluit[5], et plures summi pontifices prohibuerunt, ne publice, vel etiam in sermonibus et scriptis privatis, asseratur illam fuisse peccato obnoxiam[6].

Nunc vero, cum Pius IX, ea de re decretum promulgare regatus, litteris ad omnes episcopos datis, ab iis quaesierit „qua devotione eorum populus erga immaculatam virginis conceptionem sit animatus et quo desiderio flagret, ut huiusmodi res ab apostolica sede decernatur“[7], episcopi provinciae Lugdunensis, in synodo congregati, de traditione et votis suae ecclesiae solemne testimonium perhibendum esse duxerunt.

Inclyta Lugdunensis ecclesia, orientalibus ecclesiis, unde suos apostolos acceperat, de immaculata conceptione consonans, praeclarum hoc privilegium Virginis, quam cum Irenaeo Evae advocatam appellat, adeo pervetusta religione prosequitur, ut primum nascentis huiusce cultus indicium reperiri nequeat, et ad ipsammet originem fidei, nostris in provinciis referendum videatur.

Tam constans perseverantia a suis fundatoribus initiatam, mirabiliter disponente Deo et quodam modo remunerante, nostrae pietatem ecclesiae in eodem sensu confirmavit divus Anselmus, qui, dum Lug-

[1] I Tim. V, 17.
[2] Psal. LIV, 23.
[3] II Cor. IX, 6.
[4] Matth. VI, 19, 34.
[5] Sess. 5, de peccato orig.
[6] Greg. XV decret. edit. 24 maii anno 1622.
[7] Encycl. Pii pp. IX, [datum] Calet., 2 febr. 1849.

duni, in abbatia Athanacensi versaretur, immaculatum fuisse virginis conceptum et voce et scriptis asserit.

Prima in Gallia festo solemni immaculatam Mariae conceptionem celebravit; neque sancti Bernardi monitis se acquiescere posse existimavit, ut ab hoc cultu recederet.

Cum Lugdunensi consonat Matisconensis ecclesia, in cuius antiquissimis fastis scriptum legitur: „Innocentius papa IV, anno incarnationis millesimo ducentesimo quadragesimo quinto, et die sacratissimae conceptionis virginis Mariae, decembris octava, cum maximo comitatu, ecclesiam dignissimam monasterii Sancti Petri, iuxta civitatem Matisconensem, manu propria dedicavit."

Eamdem prorsus viguisse traditionem in omnibus provinciae dioecesibus compertum est, quae festinanter susceperunt officium a Sixto IV approbatum, nuper vero enixis precibus a summo pontifice impetrarunt, tanquam singulare devotionis privilegium, ut immaculatae encomium in sacram liturgiam introducerent.

Cuiusmodi traditio ita apud omnes invaluit, ut, post dogmata fidei, nihil ita certum, nihil de quo vel minimum, si excitaretur, dubium maiori esset fidelibus offendiculo.

Sic ecclesia Lugdunensis cum liturgiarum orientalium praeclaris monumentis, et cum traditionibus apud religiosos ordines constanter servatis apprime concordat. Illaque ipsa, quam a remotis temporibus fovebat persuasio, nunc, et summorum pontificum decretis, et omnium doctorum scriptis, et unanimi fidelium devotione, et splendidissimo ecclesiae cultu ita manifeste illustratur, ut ad fidei veritatem proxime videatur accedere.

Lugdunensis igitur provinciae episcopi hanc doctrinam, quam veluti depositum acceperunt, ad sedem apostolicam hodie summa cum exultatione proferentes, totius cleri et populi nomine, ardentissimis votis exposcunt, ut supremus pontifex, sua, quam deorsum habet, sapientia, id decernere velit, unde commune omnium nostrum gaudium impleatur.

XXXI. Votum de venerabilis Margaritae Mariae beatificatione.

Venerabilis famula Dei Margarita Maria, sanctimonialis professa ordinis a Visitatione beatae Mariae virginis nuncupati, piissime vixit, et cum sanctitatis fama spiritum Deo reddidit in monasterio Parodiensi, dioecesis Augustodunensis, ubi corpus eius requiescit.

Causa ipsius beatificationis fuit rite introducta, et eo progressa est, ut, decreto sacrae congregationis rituum declaratum fuerit constare de virtutibus theologicis et cardinalibus earumque adnexis in gradu heroico; et tuto procedi posse ad trium propositorum miraculorum discussionem.

Summus pontifex Pius papa IX huic causae aperte favere dignatus est. Ipse enim, die vigesima tertia augusti, anno millesimo octingentesimo quadragesimo sexto, ad sacras aedes monialium Visitationis in Urbe benignissime se contulit, et coram se, in eodem monasterio, a secretario sacrae congregationis decretum de virtutibus in gradu heroico legi mandavit, multaque dixit ad laudem venerabilis famulae Dei, asserens se sibi gratulari vehementer quod electus videretur ad promovendum Margaritae Mariae cultum, quae tot tantaque gesserat, ut devotio erga sacratissimum cor Iesu in universa ecclesia inclarescceret ac dilataretur.

Tanta benevolentia permoti, episcopi provinciae Lugdunensis a summo pontifice suppliciter exposcunt, ut praedicta beatificationis causa resumatur, et quamprimum expediatur de tribus propositis miraculis discussio.

Attentis insuper votis provinciae Lugdunensis, quae Margaritae Mariae arctius, patria quadam necessitudine, devincitur, attentis votis totius ordinis Visitationis, omnium sodalitiorum sacratissimo Cordi addictorum et universi denique cleri, Deum optimum maximum instantissimis precibus imploramus, ut, eiusmodi causa ad finem rite perducta, beatificatio venerabilis famulae Dei solemni decreto pronuntietur, sicque devotio erga cor Iesu novum in ecclesia incrementum accipiat.

Cum enim provincia Lugdunensis, per Irenaeum et Polycarpum, fidem acceperit ab apostolo quem diligebat Iesus, quique supra ipsius pectus requieverat, sacratissimo cordi Iesu singularem cultum addixit ac profitetur.

Ut autem praesens concilium sit et huiusce praestantissimo cultui in monumentum, et ad hanc eximiam devotionem augendam veluti perpetuum incitamentum, episcopi, antequam a coetu discedant, communi pietatis affectu, gregem sibi commissum totamque ecclesiasticam provinciam Lugdunensem amantissimo cordi Iesu solemniter vovent ac consecrant.

XXXII. Decretum de concilii provincialis proxime futuri indictione.

Cum a Tridentina synodo statutum sit quolibet saltem triennio concilia provincialia habenda esse [1], nos, Ludovicus-Iacobus-Mauritius, tituli sanctissimae Trinitatis in monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas, de reverendissimorum comprovincialium episcoporum consilio et assensu, ut ecclesiae menti obsequamur, et uberes fructus percipiamus, qui ex hac celebratione profluunt, proximum concilium huius provinciae, anno millesimo octingentesimo quinquagesimo tertio, in hac civitate Lugdunensi celebrandum fore denuntiamus, et iis omnibus qui de iure vel consuetudine interesse debent solemniter indicimus.

SUBSCRIPTIONES.

Nos, cardinalis archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, iudicantes subscripsimus.

† L.-I.-M. cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis.

Ego, Benignus-Urbanus-Ioannes-Maria du Trousset d'Héricourt, episcopus Aeduensis, iudicans subscripsi.

† Benignus, episcopus Aeduensis.

Ego, Petrus-Ludovicus Parisis, episcopus Lingonensis, iudicans subscripsi.

† P.-L., episcopus Lingonensis.

Ego, Franciscus-Victor Rivet, episcopus Divionensis, iudicans subscripsi.

† Franciscus, episcopus Divionensis.

Ego, I.-I.-G. de Ferroul-Montgaillard, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi episcopi San-Claudiensis eiusque procurator generaliter ad omnia deputatus, eius nomine interfui, et omnia et singula in hac synodo Lugdunensi acta, decreta, edita et promulgata, eius et ecclesiae suae nomine recipio.

I.-I.-G. de Ferroul-Montgaillard, vicarius generalis, procurator.

Ego, Andreas Berthier, vicarius generalis illustrissimi et reverendissimi episcopi Gratianopolitani eiusque procurator generaliter ad omnia deputatus, eius nomine interfui, et omnia et singula in hac synodo Lugdunensi acta, decreta, edita et promulgata, eius et ecclesiae suae nomine recipio.

A. Berthier, vicarius generalis, procurator.

[1] Sess. 24, *de ref.*, cap. 2.

ACTA CONCILII.

CONGREGATIO PRIMA PRIVATA.

Anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo, die vigesima septima mensis iunii, eminentissimus ac reverendissimus Ludovicus-Iacobus-Mauritius, tituli sanctissimae Trinitatis in Monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, Lugdunensis et Viennensis archiepiscopus, Galliarum primas, etc., illustrissimi ac reverendissimi Benignus-Urbanus-Ioannes-Maria du Trousset d'Héricourt, episcopus Aeduensis, Petrus-Ludovicus Parisis, episcopus Lingonensis, et Franciscus Rivet, episcopus Divionensis, ad celebrandum provinciale concilium, ab eodem eminentissimo metropolitano, per litteras die secunda aprilis datas indictum, in aedibus ecclesiae Sancti Brunonis Carthusianorum contiguis opportune coadunati, praevias aliquas congregationes iudicaverunt privatim habendas.

Quamobrem, eodem die, de mane, hora decima, habita est prima congregatio privata, in secretiori aedium praedictarum consistorio, cui interfuerunt patres, rochetto et mozetta induti; ibique sequentia praefinita sunt:

I. In ecclesia primatiali beato Ioanni Baptistae dicata, die trigesima labentis mensis, prima sessio concilii provincialis habebitur.

II. Omnes ab aula archiepiscopali ad ecclesiam procedent, et sic aperietur solemnitas.

1. In processionis actu, sicut et in publicis sessionibus, episcopi provinciae Lugdunensis insigniti erunt rochetto, super quem induent amictum, stola rubra, pluviali eiusdem coloris et mitra; insuper pedum pastorale tenebunt, ut egere patres concilii provincialis Lugdunensis anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo septimo habiti [1]. Episcopi vero ex aliis provinciis, concilio interessentes, amictu super rochettum induti, pluviale cum mitra gestabunt.

2. Unicuique episcopo duo erunt assistentes, seu vicarii generales seu alii presbyteri, pluvialibus induti.

3. In praefato processionis actu, post capitulum primatiale, capitulariter incedens, venient procuratores episcoporum absentium, stolam gestantes, quae de more apud nos est quoddam signum iurisdictionis; induti erunt et pluviali.

4. Procuratores capitulorum cathedralium, in habitu chorali, primum tenebunt locum post episcoporum absentium procuratores; inter se vero ordinem eumdem ac suus respectivus episcopus aut huius procurator servabunt.

5. Theologi etiam intererunt in habitu chorali.

III. Post processionem, cantabitur missa ad postulandam Spiritus sancti gratiam, ut traditum tenemus a patribus ultimi concilii nostrae provinciae Lugdunensis. In qua missa erit communio generalis, fietque solita confessio, antequam communicent episcopi.

IV. In hac sessione promulganda erunt decreta: 1. *de aperienda synodo;* 2. *de modo vivendi in concilio;* 3. *de non praeiudicando;* 4. *de non discedendo;* 5. *de professione fidei.*

V. Eminentissimus dominus dominus cardinalis, concilii praeses, emittet professionem fidei, iuxta formam a Pio IV traditam; caeteri vero episcopi formula utentur breviori, his scilicet verbis:

Ego N. ea omnia et singula, quae a sacrosancta Tridentina synodo definita et statuta sunt, recipio; necnon veram obedientiam summo Romano pontifici spondeo et profiteor, haereseosque omnes et sectas A omnibus et generalibus conciliis praesertimque ab eadem Tridentina synodo damnatas detestor et anathematizo, iuxta formulam praescriptam a sanctissimo domino domino felicis recordationis Pio IV, pontifice maximo.

Procuratores capituloram et theologi emittent etiam fidei professionem per formulam brevissimam, ex pontificali Romano desumptam.

VI. His de sessione prima statutis, quaedam alia, sequenti ordine, acta et decreta sunt.

1. Cum venerabiles comprovinciales episcopos absentes honore debito prosequi, ipsosque, quantum in se est, actibus synodalibus consociare in animo habeant, patribus placuit, ut, iuxta responsa Gregorii papae decimi tertii ad difficultates a concilio Rothomagensi, anno 1581, propositas, episcoporum absentium procuratores, pro hac vice tantum, nihilque de futuro praeiudicando, in praesenti provinciali concilio, vocem decisivam haberent. B

2. De ministris seu adiutoribus concilii eligendis et constituendis, decretum his verbis ediderunt patres:

Cum ad ordinem, et expeditiorem processum felicioremque exitum concilii plurimum proficiat diversos esse adiutores: ideo nos, patrum, qui ministros synodales eloegerunt, prout expedire iudicaverint, vestigiis inhaerentes, statuimus et decernimus, officiales nostri concilii sub sequentibus titulis esse constituendos, nempe promotorem unum, vice-promotorem unum, secretarios duos, magistros caeremoniarum duos, notarios duos, testes synodales sex, unum scilicet pro unaquaque dioecesi. Ita iudicamus et volumus fieri.

3. Hanc horarum distributionem ab omnibus, C unaquaque die, durante concilio, servandam ordinaverunt.

Hora sesquiquinta, surgent a lecto statimque precibus matutinis, orationi mentali et privatae celebrationi missae vacabunt.

Hora sesquiseptima, convenient ad missam synodalem, qua peracta, sumetur ad nutum cuiusque aliqua refectio.

Ab hora nona ad horam undecimam aut sesquiundecimam, habebitur congregatio.

Hora duodecima cum quadrante, prandium, quod immediate subsequetur visitatio ad sanctissimum sacramentum, et post ipsam relaxatio.

Durante prandio, post lectionem capitis unius de scriptura sacra, legetur de pastorali sancti Gregorii, et in fine martyrologium.

Ab hora tertia pomeridiana ad horam quintam, congregationes habebuntur.

Hora sesquiseptima, coena, quam immediate sequetur visitatio ad sanctissimum sacramentum, deinde relaxatio. D

Hora nona, ad cubiculum recessus, et vespertina oratio.

CONGREGATIO SECUNDA PRIVATA.

Eadem die, hora sesquiquarta pomeridiana, habita fuit secunda congregatio, in aula archiepiscopali, praesidente eminentissimo domino domino cardinali, et praesentibus iisdem reverendissimis episcopis.

I. Curam dedere patres examini instrumentorum, quibus presbyteri duo, loco episcoporum absentium, procuratores constituuntur.

Aberant scilicet reverendissimi domini domini episcopi San-Claudiensis et Gratianopolitanus, uterque, tum aetatis provectae, tum onerosae aegritudinis causa, ab accessu ad synodum legitimo impedimento inhibitus et excusatus.

[1] Apud Martène, Thes. anecdot., tom. IV.

Pro reverendissimo episcopo San-Claudiensi admissus fuit dominus I.-I.-G. de Ferrpul-Montgaillard, eius vicarius generalis necnon officialis, et pro episcopo Gratianopolitano, dominus A. Berthier, etiam vicarius generalis, ambo ad normam sacrorum canonum rite commissi.

II. De variis congregationibus instituendis et ordinandis haec fuere statuta.

1. Praeter congregationes episcoporum privatas, habebuntur congregationes generales, in quibus, praesidente eminentissimo metropolitano, omnes et soli ad concilium admissi convenient.

2. Habebuntur etiam congregationes particulares, quarum titulus et programma ulterius promulgabuntur, et quibus praerunt reverendissimi episcopi suffraganei et episcoporum absentium procuratores.

3. In omnibus congregationibus, episcopi et episcoporum procuratores rochetto et mozetta erunt induti.

Capitulorum delegati habitum choralem in congregationibus generalibus, vestem autem talarem cum mantello longiori et biretto in congregationibus particularibus gestabunt.

In cunctis vero congregationibus, theologi cum veste talari, mantello et biretto intererunt.

CONGREGATIO TERTIA PRIVATA.

Die postera, hoc est vigesima octava iunii, tertia fuit congregatio privata, in eodem loco ac prima, praesidente eodem eminentissimo metropolitano, et praesentibus iisdem reverendissimis episcopis, Aeduensi, Lingonensi et Divionensi.

I. Decretum patres ediderunt, quod in apertiori loco aedium Carthusianorum et in aula capitulari ecclesiae primatialis, sequenti tenore, fuit affixum.

DECRETUM.

Eminentissimus et reverendissimus dominus dominus Ludovicus-Iacobus-Mauritius, tituli sanctissimae Trinitatis in monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, divina miseratione et sanctae sedis apostolicae gratia, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas, etc., de consilio et assensu reverendissimorum episcoporum comprovincialium, Aeduensis, Lingonensis et Divionensis, universis et singulis, qui concilio provinciali de iure vel de consuetudine interesse debent, mandat et praecipit, ut, die vigesima nona mensis iunii, anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo, in aedibus dictis Carthusianorum, Lugduni, sistant se ad congregationem generalem, quae in sacello secretiori praedictarum aedium habenda est, praefata die, hora post meridiem tertia, utque procuratores vel deputati instrumenta procuratoria ibidem examinanda afferre non praetermittant.

De mandato eminentissimi cardinalis:

H. Plantier, secretarius.

II. Decreverunt insuper promissionem de secreto servando ab omnibus, in prima congregatione generali, his verbis emittendam esse:

Ego N. promitto me decretorum concilii textum nullo modo traditurum, donec, reverendissimorum patrum auctoritate, typis demandatus fuerit, nec quidquam de iis, quae, res aut personas gravitate quadam attingentia, in congregationibus dici poterunt aut agi, revelaturum ulli eorum qui concilio non fuerint addicti.

CONGREGATIO GENERALIS PRIMA.

Die iunii vigesima nona, hora post meridiem tertia, convenerunt ad sacellum secretius societatis presbyterorum sancti Irenaei, intra praedictas aedes Carthusianorum, episcopi et episcoporum absentium procuratores; induti et insigniti erant habitu chorali. Theologi et canonistae omnes aderant in veste talari cum mantello longiori et biretto.

In medio sacelli, super thronum decenter ornatum sacra biblia reposita fuerant, et paulo infra eminebat crux archiepiscopalis.

Omnibus versus altare genuflexis, eminentissimus inchoavit hymnum *Veni creator*, quem clara voce, sed sine cantu prosecuti sunt. Post hymnum eminentissimus recitavit orationem *Adsumus*.

Deinde sedit, renes versus ad altare, ex quo sanctissimum Sacramentum ad sacrarium, pro congregationis tempore, delatum fuerat. Episcopi suffraganei et episcoporum absentium procuratores, illi in faldistoriis, hi vero in subselliis, partim ad dexteram partim ad sinistram eminentissimi sedebant.

Tum eminentissimus dixit:

Venerabiles fratres, placetne vobis certiores fieri utrum adsint omnes, qui, de iure vel consuetudine, nostro provinciali concilio interesse debent, et procuratoria instrumenta expendere?

Responderunt omnes episcopi: *Placet.*

Eminentissimus autem praesse: *Dominus Plantier, secretarius noster, vocet delegatos per ordinem.*

Et statim dominus Plantier, devenieps ad locum secretariis paratum, vocavit primo procuratores venerabilis capituli ecclesiae primatialis, his verbis:

Accedant procuratores ecclesiae Lugdunensis, instrumenta sua exhibeant, et ea in manibus eminentissimi cardinalis praesidis deponant.

Accedentes dominus Lyonnet et dominus Cattet, procuratores a praedicto capitulo constituti, deposuerunt instrumenta; illa remisit eminentissimus episcopis, qui dixerunt: *Admittantur.*

Concluait metropolitanus: *Sunt admissi.*

Deinde vocavit secretarius successive procuratores capitulorum cathedralium Aeduensis, Lingonensis, Divionensis, San-Claudiensis et Gratianopolitani, qui omnes, instrumentis eodem modo expensis, fuerunt admissi:

Nempe, pro capitulo Aeduensi: dominus Juillet.

Pro capitulo Lingonensi: dominus Lorain et dominus Thomas.

Pro capitulo Divionensi: dominus Poinsel et dominus Thomassin.

Pro capitulo San-Claudiensi: dominus Ecoiffier.

Et pro capitulo Gratianopolitano: dominus Bouvier et dominus Rousselot.

Tunc omnes capitulorum procuratores hinc et inde sederunt, infra locum praesulibus ex aliis provinciis reservatum.

Addidit eminentissimus: *Recitentur nomina theologorum et canonistarum quos advocavimus ad concilium.*

Secretarius recitavit nomina theologorum advocatorum ab eminentissimo. Hi erant:

Dominus Beaujolin, vicarius generalis Lugdunensis;

Dominus Pillet, vicarius generalis et officialis metropolitanus Camberiensis;

Dominus Bissardon, canonicus, societati sacerdotum Sancti Irenaei praepositus;

Dominus Duplay, canonicus, presbyter societatis Sancti Sulpitii, et maioris seminarii Lugdunensis moderator;

Dominus Cattet, canonicus, paroeciae Sancti Pauli rector;

Dominus Plantier, canonicus, presbyter societatis sacerdotum Sancti Irenaei;

Dominus Martin, presbyter societatis Iesu;

Dominus Cholleton, presbyter societatis Mariae;

Dominus de Vercles, presbyter societatis Sancti Sulpitii, et professor in maiori seminario Lugdunensi;

Dominus Chapot, capellanus, magister caeremoniarum in ecclesia primatiali;

Dominus Callot, presbyter societatis sacerdotum Sancti Irenaei, et iuris canonici professor.

Horum omnium nominibus recitatis, dixit eminentissimus:

Placetne patribus ut praefati admittantur?

Omnes patres responderunt: *Placet.*

Deinde pronuntiata sunt a secretario nomina theologorum ab aliis episcopis vocatorum. Advocati fuerant nempe:

Ab episcopo Aeduensi: dominus Devoucoux, vicarius generalis; dominus Berthault, canonicus, presbyter societatis Sancti Sulpitii, et maioris seminarii moderator; dominus Taillaud, canonicus, et parochus Matisconensis.

Ab episcopo Lingonensi: dominus Favrel, vicarius generalis.

Ab episcopo Divionensi: dominus Colet, vicarius generalis.

Qui omnes fuerunt admissi, ex beneplacito patrum ut supra enuntiato, et sederunt post capitulorum delegatos.

Tum eminentissimus cardinalis: *Legatur decretum de officialibus synodi.* Et secretarius legit decretum supra relatum, quod incipit: *Cum ad ordinem.*

Post huius decreti lectionem, reverendissimus dominus dominus episcopus Divionensis ordine sequenti proclamavit synodales officiarios, ab eminentissimo cardinali, patribus annuentibus, designatos.

ADIUTORES CONCILII A PATRIBUS ELECTI:

Promotor: dominus Berthault.

Vice-promotor: dominus Colet.

Secretarii: dominus Plantier; dominus Favrel.

Magistri caeremoniarum: dominus Chapot; dominus Callot.

Notarii: dominus Bissardon; dominus Duplay.

Testes synodales: dominus Beaujolin, pro dioecesi Lugdunensi; dominus Devoucoux, pro dioecesi Aeduensi; dominus Thomas, pro Lingonensi; dominus Poinsel, pro Divionensi; dominus Ecoiffier, pro San-Claudiensi; dominus Rousselot, pro Gratianopolitana.

Addidit reverendissimus dominus dominus episcopus Divionensis: *Legat secretarius hactenus acta in ordine ad concilium.*

Et facta est lectio actorum, res in tribus congregationibus privatis definitas resumentium. Dein reverendissimus dominus dominus episcopus Lingonensis formulam de servando secreto pronuntiavit, et post ipsum omnes successive dixerunt: *Promitto.*

Per orationem *Sub tuum praesidium*, unanimi voce recitatam, absoluta est congregatio.

SESSIO PRIMA.

Anno a nativitate domini nostri Iesu Christi millesimo octingentesimo quinquagesimo, pontificatus vero Pii divina providentia papae noni, quinto, dominica sexta post Pentecosten, in qua, ex indulto apostolico 9 aprilis 1802, pro Galliarum ecclesiis occurrit celebranda solemnitas sanctorum apostolorum Petri et Pauli, die trigesima quinta iunii, eminentissimus et reverendissimus dominus dominus Ludovicus-Iacobus-Mauritius, tituli sanctissimae Trinitatis in monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, Lugdunensis et Viennensis archiepiscopus, Galliarum primas, nomen reverendissimi: dominus dominus Benignus-Urbanus-Ioannes-Maria du Trousset d'Héricourt, episcopus Aeduensis; dominus dominus Petrus-Ludovicus Parisis, episcopus Lingonensis; dominus dominus Franciscus Rivet, episcopus Divionensis; nomine et loco reverendissimi domini domini Antonii-Iacobi de Chamon, episcopi San-Claudiensis: dominus Ioannes-Iosephus-Gratianus de Ferroul-Montgaillard, eius procurator; nomine et loco reverendissimi domini domini Philiberti de Bruillard, episcopi Gratianopolitani: dominus Andreas Berthier, eius procurator; de mane, hora sesquiseptima, in aulam archiepiscopalem convenerunt, ad processionem ab eis prius statutam et indictam.

Praeter episcopos comprovinciales et sacerdotes ad concilium advocatos et admissos, adfuerunt reverendissimi: dominus dominus Nicolaus-Augustinus de La Croix d'Azolette, archiepiscopus Auscitanus; dominus dominus Ioannes-Maria Mioland, archiepiscopus Sardianus, coadiutor Tolosanus; dominus dominus Iosephus-Augustus-Victorinus de Morlhon, episcopus Aniciensis.

Advenerant etiam ex variis provinciae partibus quam plurimi presbyteri, qui se clero, ex omnibus paroeciis civitatis confluenti, adiunxerunt.

Hora octava, dum in parochiis omnibus, signo a primatiali dato, pulsarentur campanae, quae, proxima vigilia, iam solemnitatis huius gaudium universae civitati praenuntiaverant, incoepta est ordine sequenti processio:

Crux capitularis cum duobus ceroferariis;

Antiqui Leydradi scholae alumni, clerici et presbyteri superpelliceis induti;

Capellani ecclesiae primatialis, parochi civitatis Lugdunensis, canonici ad honores, in habitu chorali, secundum suum ordinem;

Quatuor cantores, pluvialibus induti, sanctorum litanias cantantes;

Theologi et canonistae;

Delegati capitulorum cathedralium Gratianopolitani, San-Claudiensis, Divionensis, Lingonensis et Augustodunensis;

Procuratores reverendissimorum episcoporum Gratianopolitani et San-Claudiensis;

Canonici ecclesiae primatialis titulares, induti pluvialibus;

Episcopi et archiepiscopi extraprovinciales, et post ipsos episcopi Lugdunensis provinciae, singulatim duo inter assistentes pluvialibus indutos, et cum ornamentis supra designatis incedentes;

Tandem, cum suis ministris, crucem archiepiscopalem et alia insignia ferentibus, eminentissimus cardinalis.

Processione in ecclesiam ingressa, et episcopis super pulvinaria prope maius altare genuflexis, sacras reliquias beatorum Irenaei, Gebuini, Lupi aliorumque pontificum et martyrum Lugdunensium, cum corde sancti Vincentii a Paulo, eminentissimus cardinalis thurificavit, osculo veneratus est, et omnibus coepiscopis praebuit venerabundas.

Hoc implete pietatis erga sanctos obsequio, perrexerunt episcopi ad sedes, prope altare, loco altiori, hinc et inde paratas, comprovinciales ad dexteram intrantium, alii vero ad sinistram.

In sedibus choralibus, pone altare, aderant, primo loco, canonici titulares ecclesiae primatialis; iuxta ipsos, duo procuratores reverendissimorum episcoporum absentium; deinde capitulorum delegati; postea theologi et canonistae; denique, post sacerdotes ad concilium admissos, canonici, parochi aliique presbyteri et clerici omnes, secundum ordinem suum dispositi.

Ipsis ibidem sedentibus, primatialis ecclesiae praecentor missam de Spiritu sancto inchoavit cantando: *Confitemini.*

Interea eminentissimus cardinalis ad sacrarium cum suis assistentibus perrexerat, ut, cappam exuens, ornamenta pontificalia cum pallio induceret. Inde, maximo cum apparatu et numerosiori comitatu ministrorum rediit ad missam, iuxta antiquum Lugdunensis ecclesiae ritum solemniter celebrandam.

Cantato evangelio, eminentissimus cardinalis, omnibus pontificalibus indumentis et mitra insignitus, baculum pastoralem manu tenens, comitante diacono, sacrum suggestum ascendit, et, circumstantibus, in navi, episcopis, presbyteris, magistratibus immensaque fidelium multitudine, omnibus maxima cum reverentia audientibus, concionem sequentem gallico idiomate pronuntiavit:

„En créant l'église d'une parole de sa puissance et de son amour, Jésus-Christ lui avait promis qu'elle vivrait jusqu'à la consommation des siècles; et pour gage de cette promesse divine, il lui assura le secours de sa présence pendant tout le cours de sa mission régénératrice: ‚*Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.*[1]' Il était réservé aux jours d'obscurcissement où nous sommes parvenus d'entendre des prophètes de mensonge, des apôtres d'impiété contredire cet oracle de l'éternelle sagesse, et annoncer à la face des nations, que l'église catholique, après avoir jeté quelque éclat dans sa jeunesse, après avoir fait quelque bruit dans le monde, était arrivée à la décrépitude de l'âge, et qu'elle penchait vers la tombe pour rentrer bientôt dans le néant: comme si elle était une simple fille de la terre, et qu'elle dût son existence à des conseils humains. D'autres, plus hardis, ont déclaré que son heure dernière avait sonné. Ils ont été jusqu'à dire qu'elle avait rendu le dernier soupir; que la papauté s'était évanouie comme une ombre; enfin, que la pierre fondamentale de l'édifice était tombée en poussière, et que le souffle de la raison et du progrès en avait dissipé les derniers atomes.

„Aux yeux de l'incrédule et du chrétien lâche et ignorant, les événements étranges dont nous avons été les témoins depuis peu d'années, semblaient justifier ces funestes prévisions, et promettre un triomphe certain à des trames depuis longtemps ourdies dans les ténèbres, mais toujours sans succès. Tous les états chancelaient sur leurs bases. La terre qui paraissait la plus solide tremblait sous les pas: on croyait que le monde politique allait se dissoudre dans des convulsions effroyables. De toute part on apercevait les signes avant-coureurs d'une catastrophe imminente. Un nuage sanglant nous voilait l'éclat de cette lumière qui brille sur les collines de la ville éternelle. Et la société tout entière attendait, dans l'épouvante et la stupeur, l'avénement de l'anarchie qui voulait la précipiter dans l'abîme avec la famille, la propriété, la religion, l'autorité, tout ce qui, en un mot, avait été sa gloire et sa vie. Mais le temps des miracles n'est pas passé, et le bras de Dieu n'est pas raccourci. Un bruit souterrain se fait entendre dans les profondeurs de l'empire germanique. Le volcan, longtemps comprimé, fait éruption; et du sein de ces flammes qui menaçaient de tout réduire en cendres, s'élève glorieuse et triomphante la liberté de l'église. La main d'un prince, qui met son titre de chrétien au-dessus de tous ses titres, a brisé ses chaînes.

„Les décisions de Pierre ne seront plus soumises au bon plaisir royal, et Jésus-Christ, qui a vaincu encore cette fois, règnera et commandera toujours.

„Dans un royaume où la prétendue réforme et la philosophie ont préparé de longue main les voies à tous les bouleversements, l'ancienne constitution est changée, c'est l'application du libre examen à la souveraineté temporelle. Le pouvoir est abaissé, la religion le sera-t-elle avec lui? Non, nos très chers frères; la providence réserve dans cette nouvelle charte les droits de l'église, et le suprême arbitre des empires stipule sa liberté. Bientôt on voit dans la capitale de ce royaume la foule des sectateurs de Luther et de Calvin s'ouvrir respectueuse pour laisser un libre passage à Jésus-Christ, porté en triomphe par les mains de ses prêtres.

„La France si puissante, si forte, si belle, est menacée de mourir dans les étreintes de l'anarchie. Notre patrie va devenir ce qu'était la terre aux premiers jours de la création, un sol nu, dépouillé, noyé sous les eaux qui s'agitent, ‚*inanis et vacua*'. Rien ne restera à sa surface de ce qui faisait sa grandeur et sa richesse. La crainte glaçait tous les cœurs; mais, hommes de peu de foi, nous n'avions pas compris où Dieu voulait en venir. Cette voie désordonnée, tracée au milieu de nous, devait conduire nos bravés bataillons à Rome pour replacer sur son siège le vicaire du rédempteur, et l'église devait reconquérir au milieu de nous sa liberté trop longtemps contestée. C'était, en quelque sorte, une nouvelle promulgation de ses droits au milieu des éclairs et des tonnerres de la colère divine. Le saint pontife est rentré paisiblement dans la capitale du monde chrétien, et, après trois cents ans d'interruption des conciles de notre province, nous voici, messeigneurs, assemblés pour en renouer la chaîne. Les prohibitions et les libertés parlementaires ont passé; mais la constitution divine de l'église ne passera pas. Ah! redisons avec une reconnaissance profonde et dans l'élan de notre admiration, que ‚*ce jour est bien le jour que le Seigneur a fait*'[1]. Nous comprenons maintenant pourquoi Dieu a incliné sur les peuples la coupe de sa fureur. C'est la continuation de l'histoire de ses miséricordes sur l'église. Il faut toujours que Jésus-Christ triomphe et règne; et le père céleste ne laissera pas de repos à un peuple tant qu'il repoussera la domination de ce roi immortel des siècles: ‚*Christus heri, hodie et in saecula.*[2]'

„De toutes ces merveilles de la droite du Seigneur, il sort pour vous, nos très chers frères, de grands enseignements. Vous devez rendre de continuelles actions de grâces au père des miséricordes pour vous avoir mis au nombre des enfants de son église; vous ne devez jamais vous livrer à la défiance, quand vous voyez les flots, soulevés par l'erreur et les passions, agiter la barque de Pierre, qui peut bien être battue par la tempête, mais qui ne peut pas être submergée. Vous trouvez assises dans cette nacelle, suivant saint Ambroise, la prudence et la vérité; l'erreur n'y a jamais pris place. Observez avec une humble soumission les lois que vous impose l'épouse de Jésus-Christ, parce qu'elle ne vous prescrit que ‚*tout ce qui est véritable et sincère, tout ce qui est honnête et juste, tout ce qui est saint et vertueux*'[3]. En elle vous puisez la vie de vos âmes; dirigée par elle, vous suivez la voie qui conduit au bien suprême; et assis au banquet de sa parole et de ses sacrements, vous recevez d'elle la vérité pour aliment et pour breuvage. Pressez-vous contre son cœur. Consolez-la dans ses afflictions par votre conduite,

[1] Matth. XXVIII, 20.

[1] Psalm. CXVII, 24.
[2] Hebr. XIII, 8.
[3] Philipp. IV, 8.

défendez-la contre ses ennemis par vos vertus, et faites-lui de nouvelles conquêtes par votre charité.

„Pour nous, mes révérendissimes pères et vénérables collègues, nous qui sommes les chefs de la milice sainte, assemblée ici au nom du Seigneur, nous devons nous revêtir en ce jour de l'armure de la foi, prendre le casque du zèle, saisir le bouclier de la puissance et de la vertu d'en haut, afin de nous présenter aux ennemis de l'église pour combattre leurs doctrines, et opposer nos efforts à leurs efforts. Ce qui doit nous remplir d'une sainte confiance, c'est que le Dieu des armées ne nous a pas envoyé des cieux un ange pour nous précéder pour combattre avec nous, mais l'Esprit-Saint lui-même, la sagesse infinie. Ne savons-nous pas que là où se réunit un concile légitimement convoqué là est avec lui l'esprit de Dieu pour diriger ses délibérations et éclairer ses conseils? Non que nous prétendions à l'infaillibilité réservée aux assemblées œcuméniques, mais parce que nous espérons ce secours et cette lumière que Dieu ne refuse pas à ceux qui ne cherchent que sa gloire.

„Nous nous réunissons dans ce saint concile pour fortifier surtout et défendre un principe, sans lequel il n'y a qu'erreurs dans les doctrines, anarchie dans les esprits, désordre et confusion partout, je veux dire le principe d'autorité. Si la société s'en va, si elle semble pencher vers sa ruine, c'est qu'on abandonne cette ancre de salut, c'est qu'on préfère à la douce liberté d'une obéissance raisonnable, le joug dur et pesant de l'indépendance et de l'orgueil. Nous devons, nous, mes vénérables collègues, donner les premiers l'exemple du respect au principe de l'autorité, en faisant, avec nos saints prédécesseurs, la profession haute et sincère d'une soumission entière, d'un dévoûment absolu au chef de l'église universelle, à ce juge des juges, à cet évêque des évêques, à ce pasteur des pasteurs. Sa voix sera toujours pour nous la voix d'un père et non celle d'un étranger. Nous recevrons ses avertissements et ses instructions comme la parole de celui dont il est le vicaire, et nous n'attendrons pas, pour obéir à ses lois, qu'elles aient reçu la sanction d'un pouvoir qui n'a pas reçu mission de les contester. Notre humble obéissance au suprême hiérarque agrandira aux yeux du prêtre et du fidèle la dignité de notre caractère.

„Mais l'église attend de nous l'accomplissement d'autres devoirs. Nous sera-t-il permis, ô vénérables gardiens de la science sacrée, de rappeler devant vous les paroles des livres saints qui nous retracent, dans un langage figuré, les graves et formidables obligations qui pèsent sur nous? Hâtons-nous d'aller de bonne heure à nos vignes (je cite le *Cantique*), voyons si elles se couvrent de fleurs, et si ces fleurs promettent des fruits: ‚*Mane surgamus ad vineas, videamus si floruit vinea, si flores fructus parturiunt.*'[1] Cette vigne, vous le savez, c'est l'église confiée à nos soins; c'est la portion du champ du père de famille que nous devons arroser de nos sueurs. Levons-nous donc, et examinons dans ce concile, avec une inquiète sollicitude, quel est l'état de ce champ, et ce qu'il réclame de notre amour. L'évêque n'a-t-il pas été institué par le prince des pasteurs ‚*pour arracher et pour détruire, pour édifier et pour planter*'?[2] Mais si le zèle du salut des âmes ne nous dévore, si nous n'arrachons pas les ronces et les épines qui ont pu croître dans notre vigne, et en altérer la beauté; ou si, après avoir enlevé ce qui rendait cette terre stérile, nous l'avons laissée inutile, sans nous mettre en peine de la féconder par une culture plus active, quel terrible jugement nous aurons à subir, quand Jésus-Christ viendra nous demander compte de la vigne qu'il nous a confiée!

„Je sais, mes vénérables collègues, que le bien est difficile à faire aujourd'hui dans nos diocèses. Quand on s'est fatigué à établir le règne de Dieu dans les cœurs, et qu'on a mis en œuvre toutes les inventions de la charité pour ramener au bercail les brebis qui s'étaient éloignées des sentiers de la vertu et de la foi, la presse immonde vient comme un torrent battre le nouvel édifice que nous avions construit. Les passions rompent les digues qui l'auraient contenue, et tout disparaît dans les flots impurs des plus perverses doctrines. Il faut un nouveau travail, de nouvelles fatigues, des larmes plus abondantes, des prières plus ferventes. Si, pour nous défendre de recommencer un pareil labeur, nous étions tentés de dire qu'il excède l'humaine faiblesse, et qu'il est impossible, saint Bernard nous répondrait que Dieu n'exige pas qu'on guérisse les blessures, mais qu'on les panse: ‚*Deum non exigere curationem, sed curam.*' On ne demande pas de nous que nous fassions produire à la terre ses fruits; mais le Seigneur nous ordonne de ‚*planter avec Paul, d'arroser avec Apollon*', nous confiant à la providence qui peut seule donner la fécondité à nos travaux, et couronner notre pieuse industrie. Qu'une pensée nous anime, qu'un désir remplisse nos cœurs, celui de trouver le moyen, par de sages ordonnances, de ‚*relever dans la discipline ce qui était tombé, de fortifier ce qui était faible, de conserver ce qui est puissant*'[1], afin de gouverner nos églises pour la plus grande édification des peuples, pour le plus grand bien des âmes, en un mot, pour la plus grande gloire de Dieu.

„Les travaux de notre concile, ô Marie, reine sans tache, seraient moins agréables à votre fils, s'ils ne lui étaient offerts par vos divines mains; et nous aurions moins de confiance dans nos décisions, si elles n'étaient arrêtées sous votre auguste patronage, si elles n'étaient bénies par un regard de votre bonté maternelle. Nous confions à votre cœur immaculé toutes nos paroles, toutes nos résolutions, tous nos actes pendant ce concile. Nous voulons l'ouvrir en invoquant votre nom chéri; nous le terminerons en répétant vos louanges; et nous croirons en avoir sanctifié les opérations, si de notre sainte assemblée s'élève le vœu de voir rangée au nombre des vérités catholiques, la croyance à votre exemption du péché de nos premiers pères. Implorez en notre faveur les lumières de cet Esprit qui seul peut donner la grâce, frappez pour nous à la porte du cœur de votre divin fils. Votre prière, toujours écoutée, fera descendre sur les pasteurs les lumières dont ils ont besoin, et sur les fidèles les bénédictions que nous leur souhaitons."

Tempore offertorii, accesserunt ad altare canonici, et, iuxta morem ecclesiae Lugdunensis, deosculando manum pontificis eminentissimi celebrantis, aliquam monetam, per obsequii modum, obtulere. Venerunt primi canonici Lugdunenses, et post ipsos, annuentibus respectivis episcopis, procuratores capitulorum cathedralium provinciae.

Ad communionem ante omnes processerunt episcopi, seorsim per ordinem, et, in superiori altaris gradu genuflexi, sanctissimam eucharistiam e manu metropolitani acceperunt. Deinde pontifex, admissis ad concilium sacerdotibus, infra altaris gradus in

[1] Cantic. VII, 12.
[2] Ierem. I, 10.

[1] Ezech. XXXIV, 16.

semicirculum ordinatis, sacram synaxim pariter distribuit.

Post communionem, archipresbyter vinum in aureo vase singulis porrigit episcopis, qui, per purificationis modum, aliquantulum vini exhauriant; alter vero ex ministris eamdem caeremoniam erga sacerdotes exequitur.

Absoluta missae pontificalis celebratione, eminentissimus ad sacrarium via breviori regreditur, pallium aliaque indumenta depositurus, et ipsum comitantur episcopi comprovinciales, baculum gestantes pastoralem quem, durante missa pontificali, deposuerant. Interea chorus, alternis cum organo vocibus, antiphonas et psalmos cantabat, omniaque ad sessionem praeordinabantur.

Patribus, eodem ordine iisdemque ornamentis ac in processionis actu ad sanctuarium reversis, et completis precibus a pontificali praescriptis, eminentissimus, ad coetum concilii versus, mitra insignitus et baculum pastoralem tenens, in superiori altaris gradu sedit. Episcopi comprovinciales, cum mitra pariter et pastorali baculo, in faldistoriis, episcoporum procuratores in subselliis locum sumpserunt, ita ut infra altaris gradus quasi hemicyclum describerent. Episcopi extraprovinciales eamdem ac, durante missa, tenuere sedem. Capitulum primatiale, capitulorum delegati, et, post ipsos, theologi et canonistae, facie ad altare conversa, sese in sedilibus disposuerunt. Stabant autem promotores ad latus epistolae, et ad evangelii latus secretarii.

In medio erectus fuerat thronus, in quo sacra evangelia posita sunt, et cui proxima assurgebat crux archiepiscopalis, ad faciem praesidis eminentissimi versa.

Omnibus ita compositis, promotor, assistente magistro caeremoniarum, accessit, et salutatis, debita cum reverentia, tum eminentissimo praeside, tum utrinque caeteris patribus, decretum de aperienda synodo his verbis requisivit:

Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, cum, mira dispositione Dei providentis, conciliorum provinciae Lugdunensis tam gloriosa series sit resumenda, et in manibus vestris catena renodetur trium seculorum interruptione soluta, ego, vestra gratia, licet indignus, electus huiusce synodi promotor, humiliter peto, supplex requiro ut exultantis ecclesiae perficiatur laetitia per promulgationem decreti de aperienda synodo.

Eminentissimus respondit: *Legatur.*

Tum, unus e secretariis, praeeunte magistro caeremoniarum, ab eminentissimo, post debitas salutationes, et ipsius manum deosculando, accipit decretum, quod e pulpito, alta voce, proclamat.

Perfecta lectione, alter secretarius, accedens ad eminentissimum, dixit: *Eminentissime in Christo pater et reverendissime domine, placetne decretum?*

Eminentissimus respondit: *Placet.*

Tum secretarius ad patres latere dextro sedentes: *Reverendissimi in Christo patres et domini, placetne decretum?*

Responderunt singuli, unus post alium: *Placet.*

Dein secretarius patribus, qui ad sinistram sedebant, idem quaesitum protulit; qui eodem modo responderunt.

Retulit responsum secretarius ad metropolitanum, dicendo: *Eminentissime in Christo pater et domine, decretum placuit omnibus patribus.*

Metropolitanus autem: *Decretum placuit patribus: itaque decernimus provincialis Lugdunensis concilii initium fieri et iam factum esse.*

Promotor, iisdem servatis caeremoniis, addidit: *Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, patribus pristinorum conciliorum, praesertim in hac provincia Lugdunensi, placuit semper, in sessione pro aperienda synodo, quaedam regulas promulgare, ut decenter et pacifice concilium ordinaretur. Ideo, ut illa tam laudabilis et pretiosa traditio servetur, ego, promotor, humiliter peto ac requiro, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubeat eminentia vestra legi ac promulgari decreta: 1. de modo vivendi in concilio; 2. de non praeiudicando; 3. de non discedendo.*

Tunc, ab uno e secretariis accepta decreta e suggestu lecta sunt; qua lectione peracta, eodem modo quaesitum est beneplacitum patrum, ipsoque prolato, dixit metropolitanus: *Decreta placuerunt patribus, agendae sunt Deo gratiae.*

Responderunt omnes: *Deo gratias.*

His actis, instat denuo promotor: *Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, praecipit sancta Tridentina synodus, ut, in posterum, quicumque in patriarchas, primates, archiepiscopos episcoposque promovendi, in prima synodo provinciali, in qua ipsi interfuerint, omnia et singula ab hac sancta synodo et aliis generalibus conciliis definita palam recipiant, necnon verum obedientiam summo Romano pontifici spondeant et professentur*[1]. *Unde, ego, concilii promotor, supplex iusto et humiliter requiro, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra legi ac promulgari decretum de professione fidei.*

Post hoc decretum, quod eodem modo legitur, non quaeritur patrum beneplacitum, sed statim eminentissimus, genibus flexis extensaque manu super evangelium in throno positum, fidei professionem, iuxta formulam a Pio IV praescriptam, emittit; deinde redit ad faldistorium, et ipse sanctum evangelium praebet patribus, qui singuli pariter genibus flexis et manu super librum sacrum extensa, formulam antea determinatam pronuntiant.

Post patres, Lugdunenses canonici, procuratores capitulorum et theologi omnes formula brevissima fidem et ipsi profitentur.

Denique, promotor secundae sessionis indictionem his verbis requirit: *Semper exstitit usus, ut in prima conciliorum sessione, dies et locus secundae sessionis indicerentur: placetne vobis ut ita fiat?*

Annuentibus patribus, promulgatur decretum sequens: *Eminentissimus ac illustrissimus metropolitanus, de reverendissimorum episcoporum comprovincialium consilio et assensu, statuit et omnibus notum fieri praecipit, secundam concilii sessionem, feria quinta praesentis hebdomadis, die scilicet quarta iulii proxime venturi, in ecclesia Sancti Brunonis Carthusianorum esse tenendam et celebrandam.*

Solemnis haec augustarum caeremoniarum series archiepiscopali benedictione completur, et omnes exultanti voce hymnum *Te Deum*, ab eminentissimo cardinali inchoatum, cantantes, ad aulam archiepiscopalem, unde processerant, eodem ordine revertuntur.

MISSA SYNODALIS.

Ex decreto secundo, in prima sessione promulgato, quotidie fuit missa synodalis, ad cuius celebrationem ea potissimum gesta sunt, quae sequuntur.

Conveniebant omnes in aulam domus principalem, unde processionaliter, cum habitu chorali, locum episcopis proximiorem tenentibus reverendissimorum episcoporum absentium procuratoribus, ad ecclesiam via breviori procedebant.

Stans in ecclesiae limine, parochus Sancti Brunonis aspersorium porrigebat eminentissimo cardi-

[1] Conc. Trid., sess 25, *de ref.*, cap. 2.

nali, qui episcopis omnibus ipse praebebat aquam benedictam, et ea exteros cunctos aspergebat.

Adorato aliquantisper sanctissimo sacramento, ad locum praefixum suo se quisque ordine conferebat.

Vicissim celebrata est missa ab episcopis tum Lugdunensis provinciae, tum extraprovincialibus.

Hymnum *Veni creator* incipiebat cantando reverendissimus episcopus celebrans, et, continuata missa, clerici cantores cum choro prosequebantur.

Communionis tempore, tantus erat quandoque ad mensam sanctam fidelium concursus, ut eminentissimus cardinalis et alius etiam episcopus, cum pontifice sacrum faciente, ad opulum coelectis ministrandum sese simul adhiberent.

Missa peracta, orationem *Adsumus* pronuntiabat eminentissimus cardinalis, et, praecedentibus exeundo dignioribus, omnes discedebant.

Fuit semel haec missa, die in antecessum indicto, pro omnibus ex provincia archiepiscopis, episcopis et sacerdotibus defunctis, ab eminentissimo, cum solemni absolutione, celebrata.

CONGREGATIONES PARTICULARES.

Congregationes quinque, ad praeparandas quaestiones patrum decretis recumendas, sub sequentibus titulis, fuerunt constitutae.

I. Congregatio *de ecclesia et iudiciis ecclesiasticis.*

Praefectus: reverendissimus dominus dominus episcopus Aeduensis;

Pro-praefectus: dominus Lyonnet;

Secretarius: dominus Tailland; dominus Thomas; dominus Poinsel; dominus Martin.

II. Congregatio *de fide et decretis.*

Praefectus: reverendissimus dominus dominus episcopus Lingonensis;

Pro-praefectus: dominus Pillet;

Secretarius: dominus Plantier; dominus Favrel; dominus de Vercloe.

III. Congregatio *de personis ecclesiasticis.*

Praefectus: reverendissimus dominus dominus episcopus Divionensis;

Pro-praefectus: dominus Berthault;

Secretarius: dominus Cattet, canonicus; dominus Lorain; dominus Bissardon; dominus Duplay.

IV. Congregatio *de rebus sacris.*

Praefectus: dominus de Ferroul-Montgaillard, domini episcopi San-Claudiensis procurator;

Pro-praefectus: dominus Colet;

Secretarius: dominus Devoucoux; dominus Ecoiffier; dominus Bouvier; dominus Rousselot; dominus Cattet, parochus.

V. Congregatio *de scholis et studiis.*

Praefectus: dominus Berthier, domini episcopi Grätianopolitani procurator;

Pro-praefectus: dominus Beaujolin;

Secretarius: dominus Juillet; dominus Thomassin; dominus Cholleton; dominus Callot.

Post primam sessionem, affixa erat haec tabella in loco apertiori aedium Carthusianorum. Et, a die sequenti usque ad concilii finem, excepta ultimae sessionis vigilia, congregatio quaeque materiis ipsi praefixis assiduum laborem, debitis horis, impendit.

CONGREGATIO GENERALIS SECUNDA.

Die iulii 2, habita est secunda congregatio generalis, in sacello secretiori.

Praeter patres et sacerdotes consilio addictos, intererant reverendissimi archiepiscopi Auscitanus et Sardianus, necnon reverendissimus episcopus Aniciensis, quos patres in congregationibus generalibus admittendos statuerant, et qui emiserunt promissionem de secreto servando.

Oratione *Adsumus* absoluta, omnes sederunt. Et accedens magister caeremoniarum dixit:

Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, hic adsunt duo presbyteri, qui dicunt se theologos advocatos a patribus, et qui tamen non aderant primae congregationi generali. Ab eminentia vestra humiliter peto utrum sint in coetu venerando admittendi?

Eminentissimus autem: *Secretarius pronuntiet nomina, et dicat a quonam praesule vocati fuerint.*

Tunc magister caeremoniarum tradidit nomina secretario qui legit: dominus Chambeyron, presbyter societatis Sancti Irenaei, advocatus a reverendissimo episcopo Lingonensi; et dominus Pillot, vocatus a reverendissimo episcopo Divionensi.

Dixit eminentissimus: *Venerabiles fratres, placetne vobis ut admittantur?*

Responderunt omnes patres: *Placet.*

Et magister caeremoniarum praedictos introduxit.

Tum promotor: *Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, cum praefati theologi, nec primae congregationi generali, nec primae sessioni concilii adstiterint, ego, promotor, humiliter requiro ut in praesenti congregatione praestent promissionem de secreto servando, et in prima sessione publica decreto de professione fidei obtemperent.*

Respondit eminentissimus: *Ita fiat.*

Igitur, praedicti duo theologi promissionem de secreto servando pronuntiaverunt; deinde adscripti sunt, dominus Chambeyron secundae congregationi et dominus Pillot tertiae.

Dein, promotor requisivit, ut congregationes particulares ad legendas relationes de laboribus incoeptis admitterentur:

Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, congregationes concilii particulares, cum gaudio spiritus mandatis vestris obsequentes, et non modicum incitatae tam benignitate quam exemplis reverendissimorum episcoporum, laborem incoeptum prosecutae sunt, adeo ut de nonnullis quaestionibus relationes iudicio vestro, summa cum dependentia, iam subiici posse videantur. Unde ego, huiusce synodi promotor, supplex insto ut reverendissimis concilii patribus de iis cognoscere placeat.

Eminentissimus dixit: *Dignetur reverendissimus praefectus inhere, ut referatur de his, quae acta sunt in prima congregatione.*

Tunc reverendissimus episcopus Aeduensis: *Assurgat N. et referat.* Et statim commissus ad relationem legit quae tractaverat prima congregatio de ecclesia.

Perfecta relatione, dixit eminentissimus:

Annuentibus patribus, unicuique liceat mentem quam aperire de iis quae modo proposita fuerunt. Moneo autem sint omnes, quod decet sacerdotes, praesertim in hoc venerando consessu, non nisi moderate ac religiose loqui; sicque sese mutuo honore praeveniant, ut, dum unus disserit, caeteri omnes in silentio ipsius verbis attendant. Singulos per ordinem invitet secretarius.

Singulos successive secretarius evocavit, et omnes libere sententiam suam emiserunt.

Similiter aliarum congregationum relatores tum ab eminentissimo praeside, tum a reverendissimo praefecto eadem formula invitati, quae in unaquaque fuerant elaborata vicissim proposuerunt; scilicet in secunda, de Deo et domino nostro Iesu Christo; in tertia, de quibusdam disciplinae regulis relative ad personas; in quarta, de quibusdam circa res

ecclesiae statuendis; in quinta, de cura puerulis A impendenda.

Cum theologi et canonistae omnes ad sensum suum de his omnibus enuntiandum et evolvendum fuissent admissi, dixit eminentissimus: „*Quaecumque dicta oculis notata servantur a concilii secretariis; quae lecta sunt in ipsorum manibus deponuntur. Patres providebunt.*“

Dicta oratione *Sub tuum*, eminentissimus et omnes post ipsum, incipiendo a dignioribus, recesserunt.

CONGREGATIONES PRIVATAE.

Secretarii, collectis tum relationibus, quae lectae fuerant, tum dictis, quae ab ipsis erant notata in congregatione generali, id omne ad eminentissimum retulerunt; qui, cum caeteris concilii patribus, in congregatione privata coadunatis, cuncta perpendit proposita, in decretum convertenda determinavit, decretorumque argumenta ad secundam remisit congregationem. Haec congregatio decretorum textum ad patrum mentem composuit, et iterum privatae congregationis examini et auctoritati subiecit.

Statuerunt patres ad omnia decreta praeparanda et conficienda eodem modo procedendum fore.

SECUNDA SESSIO.

Die iulii quarta, hora sesquiseptima, in ecclesia Sancti Brunonis Carthusianorum, habita est secunda concilii sessio.

Ordinata eodem modo ac dominica praecedenti, processio solemniter per viam longiorem ab aedibus ad ecclesiam se contulit, immensa fidelium multitudine hinc et inde diffusa.

Aderant iidem episcopi tum comprovinciales, tum provinciae extranei, iisdem ornamentis insigniti. Convenerunt etiam omnes concilio addicti et clerici C plures, alii ex societate Sancti Irenaei, ibi degentes, alii ex maiori seminario, adiuvandi gratia vocati.

Missa sine cantu ab eminentissimo fuit celebrata, et [ex] ipsius manu omnes patres cunctique post ipsos presbyteri sacram synaxim receperunt.

Missa absoluta, incoepta est secunda sessio precibus a pontificali praescriptis, et singula sicut in prima sessione, ratione habita locorum, disposita sunt.

Duo theologi qui nondum fidei professionem emiserant, post requisitum promotoris et assensum patrum, decreto ea de re obtemperaverunt per formulam ab aliis theologis pronuntiatam.

Tum promotor: *Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, cum sacrilego conatu humanae sapientiae temeritas, multis et nefandis erroribus, fidem nostram de verbo Dei incarnato impugnet aut adulteret, ego, huiusce synodi promotor, supplex insto, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra, legi ac promulgari quae decreta sunt a vobis circa dominum nostrum Iesum Christum.*

Et, iisdem ac in priori sessione servatis, lecta est et approbata pars prima decreti de domino nostro Iesu Christo.

Addidit promotor: *Eminentissime in Christo pater ac domine, columna et firmamentum est veritatis sancta mater ecclesia catholica, quam acquisivit Christus sanguine suo, ne circumferamur, sicut parvuli fluctuantes, omni vento doctrinae. Huic ergo Christi sponsae, in terris militanti, ut omnes et singuli, tam sacerdotes quam fideles, magis ac magis, in hac provincia Lugdunensi, totis praecordiis inhaereant, supplex insto ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra legi ac promulgari quae decreta sunt a vobis circa ecclesiam.*

Et lectum est, ut supra, decretum de ecclesia.

Instans iterum promotor: *Eminentissime in Christo pater ac domine, nihil tam iuvat et illustrat sanctam matrem ecclesiam catholicam, quam ut cultus debitus ritu ac decenter Deo reddatur, et ii, qui sacro ministerio se manciparunt, sui status nomen hac mundi vita sint et moribus. Quapropter, ego, huiusce synodi promotor, supplex insto, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra legi ac promulgari, quae ordinata sunt a nobis circa cultum et disciplinam.*

Lectis pariter hisce decretis, et indicta sessione tertia ad feriam secundam hebdomadis proximae, diem videlicet iulii octavam, secretarius indulgentiam centum dierum, fidelibus ad quamlibet concilii sessionem praesentibus concessam, annuntiavit, et eminentissimus, data solemni benedictione, inchoavit [hymnum] *Te Deum*, quem cantando, omnes processionaliter ad aedes per eamdem viam redierunt. B

CONGREGATIO GENERALIS TERTIA.

In hac tertia congregatione generali, die iulii 5, adfuerunt, praeter patres, iidem episcopi extraprovinciales, et duo illorum vicarii generales, non quidem ut theologi, sed ut assistentes admissi, edita prius de secreto servando promissione.

Prima congregatio retulit proposita de summo pontifice; tertia, de residentia; quarta, de cultu et reverentia erga sanctissimum sacramentum, praesertim cum ad infirmos defertur, et de quibusdam ad baptismi administrationem spectantibus; quinta, de pueris erudiendis, catechizandis et informandis.

Omnia eodem modo peracta sunt ac in secunda congregatione.

CONGREGATIO GENERALIS QUARTA.

Die iulii 6, congregatis, more solito, patribus et omnibus concilio addictis, adfuit inter episcopos extraprovinciales supra memoratos reverendissimus dominus dominus Armandus de Charbonnel, Torontii episcopus, a patribus admissus, qui, huiusce congregationis exordio, secretum servandum ipse promisit.

Prima congregatio relationem exhibuit de potestate episcoporum; secunda, de domino nostro Iesu Christo; tertia, de residentia, et de studiis, quibus incumbere debent sacerdotes; quarta, de quibusdam difficultatibus circa sacramentorum administrationem, et de regimine bonorum ecclesiae; quinta, de iuvenibus ad diversa munia informandis.

SESSIO TERTIA.

Die iulii 8, habita est, in ecclesia Sancti Brunonis Carthusianorum, tertia sessio, eodem ordine et eadem hora ac praecedens.

Aderat, cum patribus et episcopis, qui sessionibus anterioribus interfuerant, reverendissimus dominus dominus Armandus de Charbonnel, episcopus Torontianus.

Peractis processione et missa, in qua omnes concilio addicti communionem e manu eminentissimi acceperunt, incoepta est sessio per preces a pontificali pro tertia die praescriptas.

In hac sessione promulgata sunt decreta: 1. de domino nostro Iesu Christo (pars secunda); 2. de summo pontifice; 3. de disciplina ecclesiastica, id est de venatione, de residentia, de personis in presbyterio commorantibus; 4. de sacramentis, nempe de baptismo et eucharistia; 5. de sepultura ecclesiastica; 6. de pueris educandis; 7. de regimine bonorum ecclesiae.

De quibus omnibus ea fuerunt promotoris requisita:

„Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, plures circa dominum nostrum Iesum Christum errores iam a reverendissimis concilii patribus profligati sunt, in decreto vestra gratia et auctoritate promulgato. Cum autem alii supersint, qui faciem adorandam Christi obnubilare ac deformare conentur, ego, promotor, supplex insto, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra legi ac promulgari quae iterum decreta sunt a vobis de domino nostro Iesu Christo."

„Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, multi seductores exierunt in mundum, qui dominum nostrum Iesum Christum non confitentes, sanctae, quam super Petrum fundavit, ecclesiae catholicae constitutionem divinam evertere commoliuntur. Hos iam damnaverunt reverendissimi patres concilii, in decreto vestra gratia et auctoritate promulgato. Nunc opportunum videtur inconcussam illam cathedrae Petri stabilitatem adversus eos asserere, qui, in hoc communi omnis auctoritatis naufragio, ipsam submergere, eheu tentamine, aggrediuntur. Quapropter, ego, concilii promotor, supplex insto, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra legi ac promulgari, quae decreta sunt a vobis de summo Romano pontifice."

„Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, iam plura magni momenti a reverendissimis concilii patribus ordinata sunt, tam de vita et honestate clericorum quam de cura cultus divini. Sed quoniam, in Christi ministro, tot ac tanta requirantur, ut vere sit inter populos lucerna ardens et lucens; cum praeterea res, quae Dei sunt, diligentius ordinari, sapientius administrari, sanctius tractari non possint, supplex insto, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra legi ac promulgari, quae decreta sunt iterum a vobis circa disciplinam et circa regimen bonorum ecclesiae."

„Eminentissime in Christo pater ac reverendissime domine, dominus noster Iesus Christus, cum in terris visus est, pertransiens benefaciendo, pueros amore singulari prosequebatur. Eodem affecta commoti, reverendissimi concilii patres, plurimis de infantium cura et christiana institutione providere statuerunt. Unde humiliter peto, ut, annuentibus reverendissimis concilii patribus, iubere dignetur eminentia vestra legi ac promulgari, quae decreta sunt a vobis de pueris educandis."

Post haec, requisivit promotor de indictione quartae et ultimae sessionis, quae statim, de mandato eminentissimi indicta est ad sabbatum proxime sequens, videlicet ad diem decimam tertiam iulii, hora sesquiseptima, in ecclesia Sancti Brunonis.

CONGREGATIO GENERALIS QUINTA.

Die iulii 9, hora post meridiem tertia, patres et omnes ad concilium admissi in congregationem generalem, de more, convenerunt. Inter episcopos extraprovinciales sedebat reverendissimus dominus dominus Petrus Chatrousse, episcopus Valentinensis, qui, caeterorum instar, emisit promissionem de secreto servando.

In hac congregatione factae sunt relationes: 1. de metropolitano et de foro externo; 2. de presbyterorum scriptis ab episcopo approbandis, antequam in lucem edantur, et de praedicatione verbi divini; 3. de scholis instituendis et magistris informandis.

Insuper, propositum est votum de beata Maria virgine sine labe concepta a concilio emittendum.

CONGREGATIO GENERALIS SEXTA.

Die iulii 11 habita est, in eodem loco et eodem ordine, iisdemque praesentibus, sexta et ultima congregatio generalis.

Retulit prima congregatio de synodo dioecesana et de capitulis cathedralibus; secunda proposuit decretum contra socialismum et communismum; tertia quaedam exposuit de sodalitatibus et de mediis quibus populi ad bonos mores informentur; quarta emisit proposita: 1. de presbyteris infirmis et senioribus sublevandis; 2. de voto pro beatificatione venerabilis Margaritae Mariae emittendo; 3. de consecratione totius provinciae Lugdunensis sacratissimo cordi Iesu publice a concilio facienda. Quinta plura perpendenda exhibuit de clericis informandis, tam in maioribus quam in minoribus seminariis.

Postquam singuli, per ordinem vocati, mentem suam de propositis quaestionibus aperuerunt, eminentissimus concilii praeses congregationem absolvit, de more dicendo: *Patres praesidebunt.*

SESSIO QUARTA ET ULTIMA.

Die iulii 13, quarta et ultima concilii sessio in ecclesia Sancti Brunonis Carthusianorum celebrata est.

Intererant tum archiepiscopi tum episcopi decem, episcoporum procuratores duo, videlicet:

Ex provincia Lugdunensi:

Eminentissimus Ludovicus-Iacobus-Mauritius sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas;

Reverendissimus dominus dominus Benignus-Urbanus-Ioannes-Maria du Trousset d'Héricourt, episcopus Aeduensis;

Reverendissimus dominus dominus Petrus-Ludovicus Parisis, episcopus Lingonensis;

Reverendissimus dominus dominus Franciscus Rivet, episcopus Divionensis;

Dominus Ioannes-Iosephus-Gratianus de Ferroul-Montgaillard, procurator reverendissimi domini domini Antonii-Iacobi de Chamon, episcopi Sancti-Claudii;

Dominus Andreas Berthier, procurator reverendissimi domini domini Philiberti de Bruillard, episcopi Gratianopolitani.

Ex aliis provinciis:

Reverendissimus dominus dominus Nicolaus-Augustinus de La Croix d'Azolette, archiepiscopus Auscitanus;

Reverendissimus dominus dominus Ioannes-Maria Mioland, archiepiscopus Sardianus, coadiutor Tolosanus;

Reverendissimus dominus dominus Petrus Chatrousse, episcopus Valentinensis;

Reverendissimus dominus dominus Dominicus-Augustinus Dufêtre, episcopus Nivernensis;

Reverendissimus dominus dominus Iosephus-Augustinus-Victorinus de Morlhon, episcopus Aniciensis;

Reverendissimus dominus dominus Armandus de Charbonnel, episcopus Torontii.

Quam plurimi sacerdotes, ex remotis etiam provinciae partibus, accurrerant, tantaque confluxerat fidelium multitudo, ut concursum, qui iam in aliis sessionibus frequentissimus fuerat, longe superaret.

Hora sesquiseptima, processio ex aedibus ad ecclesiam, per viam longiorem, ordinata est.

Praeibant tum clerici omnes maioris seminarii, tum presbyteri ex variis civitatis metropolitanae paroeciis.

Post ipsos incedebant theologi, capitulorum delegati, duo episcoporum absentium procuratores et canonici titulares ecclesiae primatialis, ad sessionem advocati.

Tandem episcopi, statutis ornamentis insigniti, singuli duos inter assistentes, gradiebantur.

Ab eminentissimo celebrata est missa, qua incepta, cantores prosecuti sunt litanias, ab exordio processionis inchoatas, et, communionis tempore, omnes concilio addicti, ad sacram eucharistiam e manu pontificis recipiendam, solito ritu, accesserunt.

Ad sessionem, patres concilii et, post ipsos, episcopi extraprovinciales, iuxta altare maius, hinc et inde consederunt.

Infra altare et facie ad praesules conversa, circumstabant canonici ecclesiae primatialis, capitulorum delegati et theologi. Caeteri vero sacerdotes tum in choro tum in navi diffundebantur.

Praemissis orationibus in pontificali determinatis, publicata sunt, secundum formam consuetam, decreta:

1. Contra errores pantheismi et socialismi; 2. de episcopis; 3. de metropolitano; 4. de foro externo; 5. de capitulis; 6. de synodo dioecesana; 7. de scholis; 8. de seminariis; 9. de parochis et aliis clericis; 10. de praedicatione verbi divini.

Lectis a secretario decretis, promotor vota requisivit emittenda tum de immaculata beatae Mariae virginis conceptione, tum de beatificatione venerabilis Margaritae Mariae, tum de consecratione totius provinciae Lugdunensis sacratissimo cordi Iesu.

Cum haec vota enuntiata fuissent et a patribus approbata, statim eminentissimus genua flexit ad altare, omnibusque pariter prostratis et mente ad eius orationem consociatis, provinciam Lugdunensem sacratissimo cordi Iesu, his verbis, consecravit:

„Domine Iesu, aeterne animarum pastor, qui in sacratissimo corde tuo omnia divinae caritatis mysteria nobis revelasti, confirma nunc quod operatus es in nobis, ut quaecumque, te inspirante, proposuimus, te adiuvante, fideliter custodiamus.

„Sed, quoniam indignitatis nostrae conscii sumus, amantissimo cordi tuo infirmitatem nostram commendamus, nosque et universum clerum nostrum consecramus, ut, Irenaei ac Polycarpi discipuli, ex hoc fonte caritatem pastoralem hauriamus, quam Ioanni supra pectus tuum requiescenti infundebas.

„Amantissimo cordi tuo consecramus Lugdunensis provinciae populum, ut, in eucharistici convivii frequentatione, hanc concipiat fidei firmitatem quam Lugdunensibus martyribus tribuisti.

„Amantissimo cordi tuo consecramus terram hanc in qua, ab apostolicis temporibus, nomen tuum invocatum est, et in qua, divini cordis tui cultum promovendo, inaestimabilium divitiarum thesaurum ecclesiae tuae aperuisti.

„Et hoc concilium quod in honorem tui nominis celebravimus, sit, in ecclesia Lugdunensi, perpetuum nostrae erga cor tuum devotionis et pietatis monumentum."

De indicendo futuro concilio provinciali, deque subscribendis huiusce concilii decretis instituit promotor, et lecta sunt 1. decretum de indictione futuri concilii, quod inter caetera supra inscriptum est; 2. decretum de subscriptione, quod sequenti tenore fuit publicatum:

Ludovicus-Iacobus-Maurilius, tituli sanctissimae Trinitatis in monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas, admonet reverendissimos patres omnes, qui huic synodo iure interunt et interfuerunt, ut, post praesidem, singuli per ordinem ad altare maius accedant, et iis, quae in hoc concilio decreta sunt, subscribant.

Postquam patres omnes decreta iam publicata et ab ipsis acceptata sua subscriptione confirmarunt, assurgens reverendissimus episcopus Lingonensis, e loco suo, concilium et populum sequenti concione, lingua vernacula, est allocutus:

„Après les grands bouleversements qui résultent quelquefois dans les choses humaines du conflit des nations entre elles ou de leurs agitations intérieures, il arrive ordinairement, surtout dans les temps modernes, que les puissances de la terre forment des congrès dans lesquels, représentées par leurs plénipotentiaires, elles examinent les maux et les besoins, les dangers et les ressources des sociétés, et prennent ensuite, dans leur autorité souveraine, les mesures qu'elles jugent les plus nécessaires et les plus appropriées à la situation des peuples.

„Ce qui se fait ainsi dans les royaumes de la terre, peut, en quelque sorte, mes frères, vous donner une idée, quoique bien imparfaite, de ce qui vient de se passer au milieu de vous, dans le royaume de Dieu.

„Vous savez quelles tempêtes ont été, depuis un siècle, déchaînées contre la cité sainte, contre la Jérusalem nouvelle, qui est l'église de Jésus-Christ, notre chef adorable et notre roi suprême.

„Précédée par cette hérésie formidable qui portait déjà, dans l'orgueilleux système de son libre examen, le germe de toute négation, l'incrédulité moderne s'est attaquée à l'édifice entier de la religion sainte que le Dieu éternel nous a donné par son fils bien-aimé, pour nous réconcilier à lui dans la paix, par sa charité infinie.

„C'est donc après ces temps d'affreux orages et de bouleversements de toute sorte que Dieu, ménageant à son église un calme merveilleux au milieu de l'ébranlement universel, a permis aux évêques de se rapprocher librement et de se réunir en concile.

„Vous savez, mes frères, que les évêques, quelle que soit leur faiblesse personnelle, sont établis comme les ambassadeurs de Dieu près des peuples fidèles, et que même, quoique placés sous la houlette et la dépendance du chef visible, du pasteur suprême de tous les pasteurs, ils sont investis d'une pleine autorité pour édifier, pour détruire, comme disait le Seigneur au prophète, pour arracher et pour planter.

„En s'asseyant donc, pour la première fois, après tant de siècles, dans ces saintes assises, les pères de ce concile ont dû se demander, avant tout, quelles étaient les plaies les plus profondes et les besoins les plus urgents de la société spirituelle qu'ils sont respectivement chargés de gouverner pour leur part.

„Alors ils ont vu tout d'abord, que de plus en plus l'esprit d'erreur, dans les âmes qu'il possède, s'appelle légion; que ce n'est plus une ou plusieurs vérités qu'il conteste et qu'il attaque, que ce sont toutes les vérités ensemble, même les plus fondamentales, qu'il nie et qu'il blasphème.

„Cet esprit de ténèbres a parlé de nos jours par la bouche de ceux que le monde nomme ses sages et ses docteurs, et il a nié Dieu lui-même; il l'a nié, non pas toujours dans son nom adorable, mais dans sa nature, dans sa substance, dans ses perfections essentielles.

„Il a nié Notre-Seigneur Jésus-Christ, fils de Dieu; il l'a nié, non pas dans tous ses bienfaits, mais dans sa génération éternelle, dans la divinité de sa doctrine, et jusque dans la réalité historique de son existence sur la terre.

„Il a nié les saints évangiles, non pas toujours en les maudissant, mais en les dénaturant, en les travestissant, en les faisant servir d'organe aux doctrines les plus perverses et les plus subversives.

„Voilà ce qu'ont vu avant tout les pères du concile, et à ces négations audacieuses, ils ont répondu par des affirmations, par des protestations, par des professions de foi, qu'ils ne pourront cependant mettre entre vos mains, mes frères, que lorsque le chef auguste de l'église universelle les aura revêtues de sa sanction définitive, mais qu'ils ont pu déjà vous faire lire du haut de cette chaire dans la langue de l'église, et que déjà vous connaissez assez pour comprendre que vos chefs veillent jour et nuit, comme il leur est commandé, sur les remparts d'Israël, et qu'ils conservent fidèlement le dépôt, à la garde duquel ils ont l'insigne honneur d'être préposés.

„Car s'ils ne peuvent pas permettre qu'un seul iota de la parole de Dieu soit effacé ou maculé, juges s'ils peuvent souffrir que le livre même de la vérité soit traduit en blasphème, que le Verbe de vérité soit présenté, j'ai horreur de le dire, comme un philosophe de la gentilité, ou comme un dieu de la fable, et que le seul vrai Dieu, le Dieu de toute vérité, le Dieu vivant et éternel, celui qui a fait de rien toute chose, et devant qui toutes les créatures sont comme si elles n'étaient pas, soit confondu avec la vile matière qui sort du néant et qui va y rentrer.

„Oh! non, mon Dieu, devant de tels attentats de langage, vos ministres, ceux à qui vous avez daigné confier le grand ministère de votre parole, ne se tairont pas; ils parleraient, s'il était nécessaire, à temps et à contre-temps, comme il leur est commandé de le faire en présence de telles attaques et de tels dangers; mais ils parleront surtout dans ces assemblées si vénérables et si saintes, où leurs voix réunies et partant de plus haut doivent avoir plus de force et plus d'empire. ‚*Super muros tuos Ierusalem constitui custodes, tota die et tota nocte, in perpetuum non tacebunt.*'[1]

„Au reste, en condamnant ces effroyables erreurs, nos très chers frères, nous croyons servir la société civile aussi bien que la société chrétienne; car, il faut bien le reconnaître enfin, et aujourd'hui les plus aveugles le voient.

„Les gouvernements humains sont bien autrement en péril que l'église, et s'ils doivent être sauvés, comme nous en conservons l'espoir, ce sera par elle, par elle seule.

„Est-ce que la sainte église catholique n'est pas aujourd'hui seule debout, seule intacte, seule ayant la vie en elle-même?

„Est-ce que d'ailleurs les gouvernements purement humains, quand ils ne puisent pas leur force dans le sentiment catholique du devoir, se soutiennent autrement que par des moyens violents et artificiels?

„Est-ce que, au contraire, l'église catholique demande rien à personne pour vivre, est-ce qu'elle a pour cela besoin d'autre chose que de la liberté de sa respiration?

„Oh! qu'on nous permette de le révéler ici: la considération presque habituelle de cette adorable vérité a été pour nous une des plus grandes joies de ces jours d'études sérieuses et de douces prières.

„Nous avons voulu voir si l'église de Jésus-Christ avait souffert quelque atteinte de ces guerres, qui lui ont été faites sur tous les points à la fois et de ces incomparables tempêtes déchaînées contre elle.

„Nous avons donc examiné de nouveau toutes les portions de ce vieil édifice, depuis le faîte jusqu'à la base; nous avons même sondé ses fondements.

„Eh bien! nous le dirons pour votre gloire, ô mon Dieu! nous le dirons pour votre édification, mes frères, nous le dirons aussi pour notre ineffable consolation: nous avons trouvé cette antique église, la plus ancienne, sans aucune comparaison, de toutes les sociétés qui sont sur la terre, nous l'avons trouvée, malgré l'immense malheur des temps, aussi forte, aussi intacte, aussi parfaitement unie dans toutes ses parties que dans les plus grands jours de sa gloire extérieure. Nous oserons même dire qu'aux yeux de la foi, elle a vraiment renouvelé, de nos jours, sa jeunesse, comme l'aigle, et qu'elle brille de toute la beauté des temps anciens.

„Jamais, depuis plus de quinze cents ans, l'église eut-elle moins de faveurs humaines et de terrestres appuis que de nos jours, et cependant la vit-on jamais plus stable et plus sûre d'elle-même, plus féconde en charité, plus riche en toute sorte de bonnes œuvres? Vit-on jamais ses prêtres, dans leur ensemble, plus dévoués à leur devoir et plus soumis à leur évêque, et les évêques, dans leur universalité, plus dociles et plus aimants envers le chef de tous les pasteurs?

„Aussi, mon Dieu, les impies de nos jours, ceux mêmes dont nous venons de réprouver les hideuses doctrines, sont-ils contraints par l'évidence d'imiter ce prophète qui, pressé un jour de maudire le peuple de Dieu, jeta les yeux sur le camp d'Israël, et se trouvant tout à coup sous la puissance de l'esprit de Dieu, ‚*irruente in se spiritu Dei,*'[2] ouvrit la bouche et au lieu de maudire s'écria: Qu'ils sont beaux vos tabernacles, ô Israël! qu'elles sont belles vos tentes, ô Jacob! ‚*Quam pulchra tabernacula tua, Jacob et tentoria tua, Israël!*'[2]

„Combien de fois, mes frères, nous qui vous parlons et que la divine Providence a mis à même de voir tant de choses, nous avons entendu nous-même les hommes du siècle, dans les plus hautes régions sociales, s'écrier, dans l'admiration de leur âme, quoique dans l'imperfection de leur langage: ‚L'église catholique, c'est la plus grande et la plus belle institution des hommes!...' Oh! oui, Seigneur, elle est belle, elle est grande cette institution de l'église, mais c'est qu'elle n'est pas des hommes; c'est qu'elle est de vous, car elle est plus que le chef-d'œuvre de vos mains, elle est la production de votre amour, elle est la création de votre Esprit-Saint, elle est l'épouse mystérieuse de votre fils bien-aimé, elle est la mère féconde de tous ceux qui vivent en vous.

„Aimons-la donc, cette sainte église de Dieu, mes frères, car elle seule nous donnera la paix, même en ce monde, en nous conduisant à la paix éternelle. Aimons-la dans ses préceptes, dans ses ministres, dans toutes les grâces et les dons qu'elle est chargée de répandre.

„Aimons-la, prêtres de Jésus-Christ, car vous êtes sa milice, et dès lors sa gloire est votre gloire, et vous travaillez doublement pour vous en travaillant pour elle; aimons-la dans son service, dans ses temples, dans ses enfants, et surtout, chacun, dans les ouailles qu'elle vous a confiées.

„Aimons-la, mes vénérés collègues et pères, car elle nous a grandement honorés en nous plaçant si

[1] Is. LXII, 6.

[2] Num. XXIV, 2.
[3] Ibid. 5.

haut dans sa sainte hiérarchie, et c'est de nous surtout qu'elle attend sa défense dans les jours difficiles. Aimons-la plus encore, s'il est possible, dans ses humiliations que dans ses triomphes, dans ses douleurs que dans ses joies.

„Ne nous séparons pas, ô mes pères! ô mes frères! nous tous heureux membres de ce beau concile, sans acclamer nos sentiments, comme il est d'usage dans cette sainte conjoncture, envers notre grand Dieu créateur et père, et envers son église, son église, qu'il nous a donnée pour la mère de nos âmes, envers son chef suprême si grand par ses vertus, si grand par ses malheurs; envers cette antique province de Lyon que nous venons de consacrer au cœur de Jésus; envers son illustre et bien-aimé métropolitain; envers tous les pontifes et les pasteurs; envers Marie, mère de Dieu et la nôtre; envers tous les saints du ciel et de la terre. Que notre joie et notre amour éclatent ainsi en pieux transports!

„Pour nous personnellement, mes frères, pour nous qui, depuis si longtemps, appelions de tant de vœux ce retour des conciles, nous ne saurions dire jusqu'à quel point notre âme déborde en ce moment de reconnaissance envers la divine bonté.

„Non, ce n'est pas assez de notre voix, ce n'est pas assez de notre cœur, ce n'est pas assez de toutes les puissances de notre âme, pour vous bénir en ce moment, ô mon Dieu! Nous voudrions que toutes vos œuvres eussent une voix pour suppléer à notre impuissance. *‚Benedicite, omnia opera Domini, Domino, laudate et superexaltate eum in secula.‘*[1]

„Soyez donc béni, Seigneur, avant tout, pour le rétablissement de ces conciles que doivent tant aimer tous ceux qui aiment votre église; soyez béni pour toutes les bénédictions et les consolations que vous avez répandues sur nous pendant cette grande quinzaine; et particulièrement, oh! nous voulons le dire bien haut, soyez béni pour l'édification que nous avons recueillie de nos pères et de nos frères avec qui nous avons eu le bonheur de siéger; enfin, Seigneur, et il est juste que cette pensée couronne toutes les autres, soyez béni pour la gloire qui vous en revient à vous-même. *Gratias agimus tibi propter magnam gloriam tuam.*“

Post hanc reverendissimi episcopi orationem, quae omnium animos vivide commovit, secretarius, ex beneplacito patrum, suggestum ascendens, decretum de fine concilii legit:

Nos, Ludovicus-Iacobus-Mauritius, tituli sanctissimae Trinitatis in monte Pincio, sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Bonald, archiepiscopus Lugdunensis et Viennensis, Galliarum primas, cum, Deo auctore et adiutore, absoluta sint quae, pro temporis ratione, agi gerique posse videbantur, cumque pastoralis cura reverendissimos episcopos, qui huic synodo interfuerunt et interesunt, ad ecclesiarum suarum status et vigilias revocet; propterea huic concilio finem imponi censuimus[2].

Continuo, idem secretarius cantavit acclamationes, quibus omnes, ex tabellis opportune distributis, unanimi et exultanti voce responderunt.

Acclamationes in fine concilii.

Acclamatio. Deo in substantia uni, in personis trino, Domino omnipotenti qui erat, et qui est, et qui venturus est, benedictio in secula seculorum.

Responsio. Dignus est dominus Deus noster accipere gloriam et honorem, quia creavit omnia, et propter voluntatem eius creata sunt.

Acclamatio. Sacratissimo cordi Iesu, omnium gratiarum fonti, ex quo immensae charitatis dona profluunt, amor semper crescens et ubique diffusus.

Responsio. Sit in gaudium, et in laudem, et in exultationem cunctis gentibus terrae, et adorent nomen eius.

Acclamatio. Beatissimae virgini Mariae, angelorum reginae, sanctorum splendori, sine labe originali conceptae, omnes gentes benedicant.

Responsio. Sit corona gloriae in manu Domini, diadema regni in manu Dei sui, quia complacuit Dominus in ea.

Acclamatio. Beato Irenaeo, haeresecon acerrimo impugnatori, martyri inclytissimo, et omnibus Lugdunensis provinciae viris apostolicis laus sempiterna.

Responsio. Splendeant sicut splendor firmamenti, et sint quasi stellae in perpetuas aeternitates.

Acclamatio. Beato Brunoni, huius ecclesiae titulari, ordinis Carthusianorum, Lugdunensis provinciae praecipui decoris, fundatori, laus perpetua.

Responsio. Laus illi perpetua, et gratias agamus Deo, eo quod in beati Brunonis aedibus, summa cura paratis, utile silentium, facilis observatio regulae, grataque studia data fuerint; et noverimus quam sit bonum, quam iucundum habitare fratres in unum.

Acclamatio. Beatissimo domino nostro, Pio papae nono, sanctae et universalis ecclesiae pontifici, anni permulti, ut sanctae sedi obedientia, Urbi pax, ecclesiae libertas magis ac magis concedantur.

Responsio. Dominus det ei secundum cor eius, et notam faciat filiis hominum gloriam magnificentiae regni sui.

Acclamatio. Eminentissimo sanctae Romanae ecclesiae cardinali et reverendissimo archiepiscopo Lugdunensi et Viennensi, Galliarum primati, qui hoc concilium celebravit, cum multis annis magnae gratiae.

Responsio. Magnae gratiae; Dominus retribuat; multiplicet fructum operum eius, et eum in multos annos ecclesiae suae conservet.

Acclamatio. Reverendissimis huius provinciae episcopis, felix ad ecclesias suas reditus; non recedat memoria eorum.

Responsio. Prosperum iter faciat eis Deus salutarium nostrorum, ut immolent ei sacrificium laudis, et benedicant populo suo in pace.

Acclamatio. Reverendissimis archiepiscopis et episcopis vicinarum et externarum provinciarum, qui synodo huic interfuere, ut augeretur corona fratrum, laudes et gratiae.

Responsio. Angeli Dei custodiant eos in omnibus viis suis, ut incolumes ad propria redeant.

Acclamatio. Omnibus deputatis et ordinibus, qui ad hoc concilium accesserunt, vita et in Deo felicitas.

Responsio. Quod senserunt in Christo ad quos pervenerint idem sapiant, et, cum gratiarum actione, petitiones eorum innotescant apud Deum.

Acclamatio. Nobili et perinclytae Francorum genti, quae semper matrem ecclesiam, cuius est primogenita, amore filiali prosecuta est, et omni sua virtute propugnans defendit, laus et gratiarum actio.

Responsio. Tribuat ei Dominus secundum cor suum, mittat ei auxilium de sancto et de Sion tueatur eam.

Acclamatio. Civitati martyrum, civitati conciliorum oecumenicorum, civitati cuius filii ad extrema terrae nomen Domini praedicant, laus in gentibus, prosperitas in Christo.

Responsio. Charitas fraternitatis, hospitalitas, beneficentia et communio semper crescant in ea;

[1] Dan. III, 57.

[2] Conc. Burdigal. 1624 [in Mansi, *Concil.*, (1902), XXXIV, 1628 E].

benedicat Dominus operibus eius, ut catholica fides per totum orbem terrarum propagetur.

Acclamatio. Clero et fidelibus provinciae Lugdunensis et populo christiano universo, pax Christi aeterna.

Responsio. Vias suas Dominus demonstret illis, dirigat eos in veritate sua, ut non obliviscantur operum altissimi, et mandata eius exquirant.

Acclamatio. Haec provincialis synodus legitime convocata, in catholica fide et ecclesiae obedientia celebrata et absoluta, ad Dei omnipotentis gloriam et perfectiorem morum disciplinam, omnium votis cedat, et eius decreta unanimes servemus.

Responsio. Omnes ita credimus, omnes id ipsum sentimus, omnes consentientes et amplectentes subscripsimus.

Acclamatio. Memores Dei mandatorum, sanctae universalis ecclesiae canonum, provincialis huius concilii decretorum, crescamus in gratia et in cognitione domini nostri et salvatoris Iesu Christi, intercedentibus inviolata Deipara, sanctis apostolis Petro et Paulo, et omnibus sanctis.

Responsio. Fiat, fiat. Amen, amen.

Postquam siluerunt acclamantium voces, eo temporis puncto, quo ad oculum pacis proceditur, eminentissimus cardinalis patribus concilii hisce paternis et amicissimis verbis gratulatus est:

„Messeigneurs.

„Les jours du sacerdoce catholique ne sont pas meilleurs que ceux dont le patriarche Jacob parlait devant le roi d'Égypte. Les sollicitudes pastorales, les préoccupations du temps présent, l'affaiblissement de la foi, forment au-dessus de nos têtes un nuage qui obscurcit pour nous la sérénité du ciel; mais la Providence a pitié de notre faiblesse, elle verse de temps en temps sur notre âme quelques consolations, elle relève nos cœurs abattus par quelques encouragements. J'en ai fait, messeigneurs, l'heureuse expérience pendant la tenue de notre concile provincial. J'ai trouvé une douce compensation aux peines de mon ministère. Bien souvent je me suis écrié: Qu'il est bon d'habiter avec des frères, et de respirer dans une atmosphère de savoir et de charité! Si, par l'institution de l'église, j'ai été appelé à présider cette sainte assemblée, je n'en reconnais pas moins, dans mes vénérables collègues, mes maîtres dans la science sacrée, et je les honore comme mes supérieurs par leur zèle et leur vertu. Nous allons, messeigneurs, nous séparer, mais nous resterons toujours unis. Nous retournons à la vigne qui nous est échue en partage, mais nous nous donnerons rendez-vous dans le cœur sacré de Jésus, le prince des pasteurs, l'évêque de nos âmes. C'est là que nous trouverons soulagement et consolation. Mon cœur vous suivra dans tous vos travaux; mes prières monteront pour vous vers le ciel; je vous demande toujours pour moi, messeigneurs, le même secours; je réclame de vous un souvenir au saint autel: ce témoignage de votre charité me sera bien nécessaire pour l'accomplissement de mes sublimes fonctions."

Deinde, cum diaconus clara voce dixisset: *Recedamus in pace;* et respondissent omnes: *In nomine Domini,* eminentissimus solemnem dedit benedictionem, et praecintonavit hymnum: *Te Deum,* quem cantando omnes processionaliter ad aedes redierunt.

Haec sunt acta concilii provincialis, Lugduni, anno 1850 celebrati, quae, requirentibus promotoribus, iubente etiam eminentissimo praeside, a secretariis infra scriptis, fideliter, quoad per eos fieri potuit, exarata sunt, ut notum fiat omnibus quo ordine, quo studio, quo pacis et concordiae spiritu synodus haec, veterum conciliorum, pia aemulatione, traditiones instaurans, in Dei gloriam ecclesiaeque sanctae exaltationem dies suos exegerit et assiduos impenderit labores.

Plantier, Favrel, secretarii.

Typis G. Richomme Vicentiensis.

H. WELTER, rue Bernard-Palissy, 4, PARIS,

ÉDITEUR DE L'„AMPLISSIMA COLLECTIO CONCILIORUM".

J'ai le plaisir de porter à la connaissance de MM. les Directeurs des Bibliothèques et des Séminaires, à celle des Supérieurs des Ordres religieux et de l'ensemble du Clergé, la belle lettre que le TRÈS SAINT PÈRE LE PAPE PIE X nous a fait le grand honneur de nous faire adresser, par l'Éminentissime Cardinal Merry del Val, à la date du 11 janvier 1909. On en trouvera ci-dessous la traduction française et allemande.

J'ose espérer que cette manifestation vaudra à notre vaste collection de nombreux souscripteurs nouveaux.

L'Éditeur: H. WELTER.

Pour les conditions de souscription, se reporter à la page suivante.

(Traduction de la lettre dont nous publions le fac-similé à la fin de notre tome 42e.)

Aux très révérends Messieurs Jean-Baptiste Martin, professeur à l'Université catholique de Lyon, et Louis Petit, de la Congrégation des Augustins de l'Assomption.

Très révérends Messieurs,

C'est avec plaisir et de grand cœur que je viens remplir la mission, dont je sens, certes, tout l'honneur, que m'a confiée le Très Saint Père le Pape Pie X, celle de vous exprimer les plus vifs remerciements pour avoir offert à Sa Sainteté les trois volumes soignés et élégants, par lesquels vous avez inauguré la nouvelle collection intitulée: **Conciliorum omnium catholicae Ecclesiae collectio amplissima,** collection que vous publiez aux frais de l'illustre éditeur de Paris Hubert Welter, dans le dessein d'achever l'œuvre si excellente, entreprise par Dominique Mansi, mais que sa mort avait interrompue. Ce m'est aussi une joie de vous informer que l'auguste Pontife a beaucoup admiré ces volumes. Il n'a eu que des éloges pour l'extraordinaire beauté de l'impression, pour l'abondance, la richesse, j'allais dire, le vaste répertoire des documents recueillis par vous avec tout le soin possible et non sans beaucoup de travail et de fatigue, car ce sont des recherches presque infinies à travers les bibliothèques et les archives, qu'exige évidemment la mise en œuvre de pareils travaux. Toutes ces considérations ont fait concevoir au Très Saint Père le doux espoir, qu'une œuvre si vaste et menée avec tant de discernement rendra les plus grands services, non seulement à l'élite des savants, mais encore, pour ne pas dire surtout, à l'ensemble du clergé. En effet, à la variété des textes latins est venue s'ajouter une quantité de documents orientaux, et il est ainsi de concevoir les précieuses ressources qu'ils fournissent non seulement à la science en général, mais encore à l'étude particulière de la discipline ecclésiastique, tant ancienne que de celle actuellement en vigueur.

Aussi Sa Sainteté, désireuse de joindre à des éloges si bien mérités un gage et une preuve de sa gratitude et de sa bienveillance, vous accorde-t-elle, à vous et à l'éditeur, une bénédiction toute spéciale qui vous sera comme un présage des récompenses célestes et un secours pour l'achèvement d'une si vaste entreprise.

Je suis très heureux, en vous communiquant cette nouvelle, de vous offrir mes meilleurs remerciements personnels pour les trois autres volumes du même ouvrage que vous avez bien voulu m'adresser; la beauté de la forme, la richesse et l'importance du fond m'ont ravi d'admiration, et je vous en félicite bien vivement. C'est ainsi de tout cœur que je vous exprime mes sentiments de vive gratitude, et, en vous donnant l'assurance de la haute considération que j'ai pour vous, je me dis et je reste votre

Tout dévoué

R. Card. MERRY DEL VAL.

(Deutsche Übersetzung.)

An die Hochwürdigsten Herren Johann Bapt. Martin, Professor an der katholischen Universität zu Lyon, und P. Ludwig Petit, Congr. August. ab Assomptione.

Hochwürdigste Herren!

Mit großem Vergnügen komme ich dem ehrenvollen Auftrage des Heiligen Vaters Pius X. nach, Ihnen den verbindlichsten Dank auszusprechen für die mit Sorgfalt und Eleganz ausgestatteten drei Bände, welche Sie Seiner Heiligkeit überreicht haben und mit denen Sie die neue Sammlung, betitelt **Conciliorum omnium catholicae Ecclesiae collectio amplissima,** in Angriff genommen und auf Kosten des rühmlichst bekannten Verlegers Hubert Welter in Paris herausgegeben haben in der Absicht, das ausgezeichnete Werk zum Abschluß zu bringen, welches Dominicus Mansi begonnen, das durch dessen Tod aber unterbrochen worden war. Es gereicht mir auch zur Freude, Ihnen mitteilen zu können, daß der Heilige Vater die Bände sehr bewundert hat und voll des Lobes war für die herrliche Ausstattung, wie auch für die große Reichhaltigkeit und die Überfülle des Stoffes, den Sie mit großem Fleiße und mit viel Arbeit und Mühe gesammelt haben; denn um ein derartiges Werk zustande zu bringen, bedarf es unzähliger Nachforschungen in Bibliotheken und Archiven. Deshalb hegt der Heilige Vater die angenehme Hoffnung, daß ein so hervorragendes und mit solcher Kritik ausgeführtes Werk nicht bloß der Gelehrtenwelt, sondern auch vor allem dem gesamten Klerus von großem Nutzen sein werde; das umsomehr, weil Sie mit der Fülle von lateinischen Texten auch zahlreiche Dokumente des Orientes vereinigt haben, und es ist leicht begreiflich, welch großen Nutzen dieselben sowohl der Wissenschaft im allgemeinen, als im besonderen dem Studium der alten und der jetzt üblichen kirchlichen Disziplin bringen.

Um nun diesem wohlverdienten Lobe ein Zeichen und einen Beweis Seiner dankbaren und wohlwollenden Gesinnung hinzuzufügen, erteilt Seine Heiligkeit Ihnen und dem Verleger seinen besonderen Segen als Unterpfand des himmlischen Lohnes und zugleich als Ansporn zu einer glücklichen Vollendung des so bedeutenden Unternehmens.

Indem ich Ihnen dies mit lebhafter Genugtuung mitteile, spreche auch ich meinen besten Dank aus für die drei andern Bände desselben Werkes, welche Sie mir zu senden die Freundlichkeit gehabt haben. Auch ich habe in höchstem Grade die Eleganz der Ausstattung, die Mannigfaltigkeit und Gediegenheit des Inhaltes bewundert und spreche Ihnen meine volle lobende Anerkennung aus.

Genehmigen Sie also den Ausdruck meiner dankbaren Gesinnung und der Hochschätzung, die ich gegen Sie hege und mit der ich bin und verbleibe

Ihr ergebenster

R. Card. MERRY DEL VAL.